Bor. 23 il

Berghaus

<36638210290011 S

<36638210290011

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische Staatsbibliothek München

Zur gefälligen Beachtung.

Den verehrten Herren Subscribenten auf das Pommersche Landbuch übergebe ich hiermit die 1. bis 3. Lieferung des Regenwalder Kreises und dieser Kreis bildet den Schluß der historischen Beschreibung des Regierungsbezirks Stettin (excl. der Landes-Hauptstadt Stettin), welcher aller Wahrscheinlichkeit nach bis zum 1. April k. J. zu Ende geführt sein wird. Der Regenwalder Kreis wird, mit Ergänzungen zum ganzen Bezirk etwa 70 Bogen stark werden, und soll dann die Landes-Hauptstadt als Schlußband des Regierungs-Bezirks unmittelbar folgen. Nur einem unermüdlichen Fleiße, wie er dem Verfasser eigen ist, der bei dem Studium der Quellen, trotz seiner vorgerückten Jahre, sich keine Ruhe, keine Erholung gönnt, haben die verehrlichen Abonnenten es zu verdanken, daß sie eine Schilderung des Heimathlandes in die Hand bekommen, wie keine andere Provinz der Preußischen Monarchie sie besitzt, was aller Orten, wohin das Landbuch gedrungen, insonderheit von den Staats-, wie von städtischen Behörden, allgemein anerkannt wird.

Daß es aber möglich geworden, das Werk bis hierher zu führen, verdankt der Unterzeichnete den verehrlichen Herren Subscribenten, welche bei Abnahme der einzelnen Lieferungen treu ausharren. Ist auch die ursprüngliche Schaar der Abonnenten seit 1862, in welchem Jahre die erste Lieferung erschien, etwas gelichtet worden, theils durch Heimgang zur ewigen Ruhe, theils durch Verzug aus dem „Land am Meere," so ist doch der daraus entsprungene Verlust ersetzt worden durch neu eingetretene Freunde des Landbuchs, so daß dadurch auch fernerhin die Mittel dargeboten wurden, das Nationalwerk des Landes Pommern auch vom finanziellen Standpunkte ans Licht treten zu lassen. Der unterzeichnete Verleger hält es für eine ebenso schuldige als angenehme Pflicht, den Herren Subscribenten speciell zu danken für die Unterstützung, die sie ihm bisher haben zu Theil werden lassen, und bittet, damit auch fernerhin fortzufahren, um die persönlichen Opfer einigermaßen auszugleichen, die er für ein patriotisches Werk gebracht hat, auf dessen Herausgabe er glaubt, mit einem gewissen Gefühle der Genugthuung blicken zu dürfen.

Anklam im November 1870.

W. Dietze's Verlag.

Landbuch von Pommern.

Theil II. Band 7. Lieferung 1—3 1 Thaler.

Anklam im November 1870.

W. Dietze's Verlag.

73 Gg

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Berghaus'

Landbuch von Pommern und Rügen.

II. Theils Band VII.

Landbuch
des
Herzogthums Pommern
und des
Fürstenthums Rügen.

Enthaltend
Schilderung der Zustände dieser Lande
in der
zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Unter
Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deütschen Reichs und von Preüßen, Statthalters von Pommern, Schutze

bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu Bombay, London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des germanischen Museums zu Nürnberg ꝛc. ꝛc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

II. Theils Band VII.

Berlin und Wriezen a/O.
Verlag von F. Riemschneider.
Angermünde.
Druck von B. Feistel.
1874.

Landbuch

des

Herzogthums Stettin,

von

Kamin und Hinterpommern;

oder des

Verwaltungs-Bezirks der Königl. Regierung zu Stettin.

Bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu Bombay, London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des Germanischen Museums zu Nürnberg &c. &c. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

Siebenter Band,

enthaltend

den Kreis Regenwald,

und Nachrichten über die Ausbreitung der römisch-kathol. Kirche in Pommern.

Berlin und Wriezen a/O.
Verlag von F. Riemschneider.

Angermünde.
Druck von B. Feistel.

1874.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

I.

Der Regierungs-Bezirk Stettin.

B.

Die Landschaft Kamin mit Hinterpommern,

enthaltend die Kreise

Kamin, Greifenberg und Regenwald.

13. Der Regenwalder Kreis.

1. **Name.** Der Kreis führt seinen Namen von der Stadt Regenwald, welche in seiner nördlichen Hälfte liegt. Man spricht und schreibt nicht: der Walde, sondern der Wald, daher Regenwald, Freienwald, Schönwald 2c., ohne Schluß **e**, wie man auch den Namen der Pommerschen Universitätsstadt Greifswald ohne das überflüssige, sprachwidrige **e** schreibt.

2. **Territorium.** Die Größe des Kreises beträgt 21,602 deütsche Quadratmeilen zufolge der, bei der Grundsteüer-Regulirung Statt gehabten Ermittelungen und unter Voraussetzung der Erdabplattung, welche bei diesen Arbeiten zum Grunde gelegt worden ist. Der Kreis wird begränzt im O. von den Kreisen Schivelbein und Dramburg des Regierungsbezirks Köslin, im S. vom Saziger Kreise, im W. vom Naugarder Kreise, im N. von dem Greifenberger Kreise und dem, zum Kösliner Regierungsbezirk gehörigen Kreise des Fürstenthums Kamin. Die Kreisgränzen sind überall fest geregelt und auf keiner Seite streitig. Der Regenwalder Kreis bildet den südlichen Theil der Landschaft Hinterpommern. Seine Lage ist lang gestreckt und hat von SO. nach NW., bei einer Breite von 3 — 4 Mln., eine Länge von 6 Mln. Der Kreis besteht in seinem jetzigen Umfange seit dem 1 Januar 1818, und ist zusammengesetzt aus 1) dem Borkschen Kreise und 2) dem Ostenschen Kreise mit Ausnahme von Reselkow nebst Katen Immenhof und Hohenfier, an den Kösliner Regierungsbezirk, Stölitz, Mücken- und Dammkaten, an den Greifenberger Kreis über-

gegangen; 3) aus folgenden Ortschaften des ehemaligen Naugard-Daberschen Kreises: Daberkow, Haseleh, Hökenberg, Hoffeld und Louisenhof, Justemin und Amalienburg, Lasbeck mit Neükrug, Maidewin und Vorwerk Sophienhof, Mesow, Roggow a, Radem mit Friedrichsgnade, Salmow und Vorwerk Margarethenhof (letzteres ist jetzt ein Bauerndorf), Sandschönen, Schmelzdorf mit Hermelsdorf, Wolkow; 4) aus folgenden Ortschaften des Saziger Kreises, nach dessen früherm Umfange: Altenfließ, Horst, Mellen, Runow (Pommerschen Antheils), Schwerin mit Vorwerk Kreüz, Silligsdorf, Teschendorf; und 5) aus den Ortschaften Blankenhagen, Gienow, Joachimsthal (Vorwerk), Piepstock, Runow (Antheil), Winningen und Winningensche Mühle, welche früher zum Dramburger Kreise gehörten. Außerdem war, laut Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin vom 16 Januar 1818, vom Naugard-Daberschen Kreise das Gut Kniephof abgetreten, welches aber nach der spätern Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 24 Februar 1818 dem Naugardschen Kreise verblieben ist.

3. **Physiographische Skizze.** Im SO. durchzieht der Pommersche Höhenrücken den Kreis, welcher hier ein zerrissenes Hügelplateau bildet. Von hier aus tritt, mit größtentheils nördlicher Abdachung, eine Senkung des Terrains nach der Ostseeküste zu ein, was in der Mitte des Kreises eine wellenförmige, hügelige Gestalt annimmt und nach NO. an der Gränze des Fürstenthums Kamin in einer Tiefebene endigt. Der Hauptfluß des Kreises ist die Rega, welche in zwei Armen, als neüe und alte Rega, letztere auch Below genannt, aus dem Schivelbeiner Kreise in den diesseitigen Kreis tritt, welche beide Arme sich auf der Kreisgränze vereinigen. Die Rega hat von der Kreisgränze bis Labes ihren Lauf nach S., nimmt auf dem Fundo von Labes, und zwar hinter dem dieser Stadt gehörigen Hainholze, die entgegengesetzte Richtung bis zu dem Dorfe Elvershagen an, von wo sie sich bis zu dem Dorfe Makwitz westlich und demnächst wieder in nördlicher Richtung bei der Stadt Plate vorüber wendet, um gleich darauf in den Greifenberger Kreis zu treten, innerhalb dessen Gränzen sie bekanntlich ihren Lauf bis in's Meer vollendet. An Hauptzuflüssen hat die Rega bei Labes die Lotznitz, welche in den s. g. Radebrüchern der Schönwaldschen Holzung entsteht. Sie geht durch die Aalkistsche Heide und die Schönwaldschen Holzteiche und Wiesen und macht gegen W. die Gränze der Feldmarken der Dörfer Schönwald und Sagen bis in die Holzung, die Sageböcke genannt. Nachdem sie in derselben den aus dem Rosenowschen See kommenden Bach aufgenommen hat, welcher zuerst gegen S. fließt, das Pommersche Dorf Rosenow von dem Neümärkschen, zu der ehemaligen Comthurei Schivelbein gehörigen, Dorfe Nutthagen scheidet, bei dem Sagenschen Walde aber sich gegen W. wendet, und durch das Dorf Sagen fließt, treibt sie die Woizelsche und die nicht weit von der Stadt Labes gelegene Lotznitzsche, ingleichen eine Loh-Mühle, geht an der östlichen Seite der Stadt Labes vor dem Regathore vorbei, setzt die nicht weit davon gelegene Labessche Walkmühle in Bewegung und fällt bald darauf nahe bei Labes in die Rega. Die Lotznitz hat größtentheils Kieselgrund und war früher durch ihren Reichthum an Lachsforellen bekannt, die aber jetzt zu den Seltenheiten gehören. Ferner empfängt die Rega zwischen Labes und Unheim den Aalbach, der aus dem Polchowschen See abfließt, sich mit dem Winningenschen Mühlenfließ vermehrt, die Runowsche Mühle treibt und in dieser Gegend schon den Namen des Aalbachs führt, nimmt das Gerzhagensche, Claushagensche nnd Kankelwitzsche Mühlenwasser auf, fließt zwischen Kankelwitz und Lessentin, empfängt nicht weit von dem zuletzt genannten Dorfe den aus dem Rosenfeldschen See Sabitz abfließenden Lessentinschen Bach, der die Lessentinsche Mühle treibt und in der Gegend des Stuthagens den aus dem Boninschen See

kommenden, die Boninsche Mühle treibenden Bach, welcher Teüfelsbach genannt wird, und ergießt sich bei der Unheimschen Brücke in die Rega. Endlich fällt in diesen Fluß bei Makwitz die Ükelei, mit welcher sich kurz vor ihrem Ausfluß in die Rega die aus dem Naugarder Kreise kommende Zampel vereinigt. Die Ükelei bildet den Abfluß des großen Sees Wodaswina, geht durch den Mellenschen See und über die Mellensche Mühle, durch die Dörfer Schwerin und Mesow, treibt in beiden Dörfern eine Mühle, fällt in den zu Hoffeld gehörigen Quernsee, aus demselben auf die Roggowsche Mühle und nimmt alsdann erst bei dem ihr nahe zur Linken gelegenen Dorfe Roggow den Namen Ükelei an. Nachdem sie nahe bei dem Dorfe Schönen einen Bach aufgenommen hat, der aus dem, im Naugardschen Kreise belegenen Daberschen See abfließt, über die Mühle bei Groß-Benz, bei Louisenhof vorbei und mitten durch das Dorf Schönen fließt, macht sie zwischen demselben und dem Dorfe Justemin die ehemalige Kreisgränze, treibt die Rademsche Mahl- und Schneidemühle, scheidet die Feldmarken von Radem und Maldewin, geht bei Lasbeck und Schmelzdorf, auch bei der Dewitzschen Holzung, der Harmelsdorf genannt, vorbei, und darauf, nach Vereinigung mit der Zampel, in die Rega. Dies geschieht in einer Höhe von ca. 70 F. über dem Meere, während der Wasserspiegel des Wodaswina-Sees eine absolute Höhe von 245,3 F. hat, woraus folgt, daß die Ükelei bei einem Laufe von 3¼ Mle. ein Gefälle von 175,3 F. hat. Der Kardeminsche oder Batzwitzsche Bach berührt den Regenwalder Kreis nur auf kurzer Strecke an der Nordwestecke. Er entspringt innerhalb der Gränzen des Naugarder Kreises zwischen den Dörfern Maskow, Gr. Leistikow und Gr. Sabow aus einem Moraft, der Zütz genannt, und wird in der Kl. Leistikowschen Holzung durch verschiedene Quellen vergrößert, treibt die Mühlen zu Kl. Leistikow, Döringshagen und Trutzlatz und fließt zwischen den Dörfern Kardemin und Gruchow durch das Dorf Batzwitz, im Kreise Greifenberg, und ergießt sich ¼ Mle. von da in die Rega. Alle diese Gewässer fließen der Rega auf dem linken Ufer zu, auf dem rechten dagegen der Krebsbach, welcher aus einem kleinen See bei Labun abfließt. Er geht durch die Holzung, der Rübenhagen genannt, bei den ihm zur Rechten gelegenen Gütern Wollenburg und Justin vorbei, treibt in einiger Entfernung die zum Dorfe Justin gehörige Mühle und fällt bei der Stadt Plate in die Rega. Die Rega tritt bei Frühjahrszeiten aus ihren Ufern, ohne Schaden anzurichten, was aber beim Sommer-Hochwasserstande der Fall ist, unter dem die Heüärnte mehr oder minder Einbuße erleidet. Die Rega, welche nicht schiffbar ist, treibt verschiedene Mühlen, und wird unterhalb Labes zum Holzflößen benutzt. Dieser Fluß bildet, wie schon gesagt, die Hauptabdachungslinie des Kreises, deren Neigung aus den nachstehenden Angaben hervorgeht.

Nivellement der Rega.

Höhen über der Ostsee in Pariser Fuß.

Vereinigung der Alten und Neüen Rega auf der Gränze des Regenwalder und Schivelbeiner Kreises	236,1
Einfluß des Gliezziger Bachs	231,0
Am Wege von Mühlendorf nach Wurow	228,1
Bei Prützнow	218,7
„ der Stadt Labes	197,6
Am Wege von Labes nach Unheim	181,5
Einfluß des Grabens aus dem Stramehl-See	170,6
Am Wege von Piepenhagen nach Schmorow	161,0
„ „ „ Dorow nach Premslaw	146,0
„ „ „ Stargord nach Elvershagen	130,7

Bei der Stadt Regenwald	106,5
„ Ornshagen	87,1
„ der Neüenhagenschen Ziegelei	74,1
„ der Stadt Plate	55,1
Eintritt in den Greifenberger Kreis, halbweges zwischen Plate und dem Dorfe Borkow im jenseitigen Kreise	48,1

Von den bedeütenden Zuflüssen der Rega von der Rechten her ist die Molstow zu bemerken. Sie entsteht als Abfluß des Glietziger Sees, welcher der Rega, an der Vereinigung ihrer beiden Arme dicht benachbart ist, und dessen Oberfläche ca. 20 F. tiefer liegt, als der Wasserstand der Rega, von dem der See nur durch eine schmale Bodenwelle getrennt ist. Die Molstow bildet in nordwestlichem Laufe die Gränze zwischen dem Regenwalder und dem Schivelbeiner Kreise bis zum Einfluß des aus dem Fürstenthum Kamin kommenden Petershagenschen Bachs. Auf diesem Laufe hat sie folgende Neigung.

Nivellement der Molstow.

Wasserfläche des Glietziger Sees, Ursprung der Molstow	216,3
An der Straße von Labes nach Rützenhagen	208,8
Am Wege von Molstow eben dahin	187,8
„ Burgwall	171,8
„ Wege von Alt-Döberitz nach Barkenow	153,3
An der Mündung des Meseritzer Mühlenbachs	129,8
„ der Pinnenfurth	103,8
„ der Mündung des Petershagenschen Bachs	95,8
Innerhalb des Fürstenthums Kamin.	
Bei Popiel	71,8
„ Reselkow, da wo die Staatsstraße von Stettin nach Danzig beim Brückenkrug den Fluß überschreitet	57,9

Von den Seen ist die, oben erwähnte, Wodaswina als größter zu bemerken, der zwischen dem Regenwalder und Saziger Kreise als Gränze hinzieht und theils zum Regenwalder und theils zum Saziger Kreise gehört.

Die Nivellements der Rega und der Molstow stellen Längenprofile des Bodens im Regenwalder Kreise dar. Es liegen aber auch Abwägungen vor, aus denen zwei Querprofile entlehnt werden können, welche den Kreis von W. nach O. durchschneiden, das eine im südlichen Theile des Kreises, das andere im nördlichen Theile.

Querdurchschnitt des südlichen Kreistheils.

Nivellement der Kunststraße von Stargard nach Schivelbein.

Höhen über der Ostsee in Pariser Fuß.

O. Sazig-Regenwalder Kreisgränze[1])	333,2
Bachbrücke	291,7
Weg von Blankenhagen nach Teschendorf	341,9
Ein anderer Weg zwischen beiden Ortschaften	362,7
Grabenbrücke	312,6
Teschendorf-Winningensche Gränze	365,1
Winningen	339,7
Gränzgraben zwischen Winningen und Wangerin	299,5
Höhe 120 Ruth. weiter	334,0

1) Diese Höhe steht bereits im L. B. II Th. Bd. IV, S. 17, aber mit der, in der Revision des Probedrucks übersehenen falschen Zahl 433,8. Auch muß daselbst die irrige Angabe: „zugleich Gränze der Reg. Bezirke Stettin und Köslin" gestrichen werden.

Wangerin, Anfang der Vorstadt	309,1
„ , „ „ Stadt	291,6
„ , an der Kirche	306,1
„ , am Thor	314,4
Höhe, 120 Ruthen vom Wangeriner Thore	352,6
Grabenbrücke	240,7
Am Wockensee	254,7
Höhe 100 Ruth. weiter	297,5
Gränze zwischen Gerdshagen und Lessentin	278,8
Weg von Roggow nach Lessentin	315,5
Weg von der Lessentiner Mühle nach Lessentin	263,4
Brücke bei der Lessentiner Mühle	198,9
Wasserstand daselbst	194,0
Höhe 250 Ruthen weiter	273,4
Bodensenkung 250 Ruthen weiter und 5000 Ruthen von der Sazigergränze	212,8
Übergang über die Rega	190,6
Wasserstand der Rega	185,7
Außerhalb der Straßenlinie, nördlich davon:	
Gerdshagener Mühle, dicht dabei auf der NWSeite	203,8
Kankelwitz, Ostende	198,9
In der Wiese am Kallenberg, N. von Kankelwitz	243,4
Ahlbach-Übergang, S. von Unheim	185,1
Labes, Vorstadt, Eintritt in dieselbe	212,0
„ , Stadtthor	210,8
„ , Marktplatz	214,9
„ , Regabrücke, Stadtthor	202,5
„ , Wasserstand der Rega	197,6
„ , Ende der Vorstadt bei der Lohmühle	201,4
Von hier an steigt das Terrain bis es im Durchschnittspunkte des Weges von Wurow nach Büssow seinen Scheitel erreicht	367,2
Dann senkt es sich bis zur Brücke über die Alte Rega bei Margarethenhof, Gränze des Regenwalder und des Schivelbeiner Kreises	251,3
Wasserstand der alten Rega oder Below daselbst	241,1

Querdurchschnitt des nördlichen Kreistheils.

Nivellement der Stettin-Danziger Staatsstraße innerhalb des Regenwalder Kreises.

Sohle des Seegrabens, Gränze des Naugarder und des diesseitigen Kreises	134,5
Scheitelpunkt 2850 Ruthen von Naugard	177,9
Piepenburger Forst und Torfmoor, Grabensohle	107,2
Auf dem östlichen Thalrande des Moors	131,4
Dorf Lietzow, vor dem herrschaftlichen Backhause	114,3
Plate, Straßenpflaster am Ausgange beim Wölferschen Hause	85,1
„ , Rega, höchster Wasserstand	63,7
„ , „ , mittlerer Wasserstand	55,1
„ , „ , Flußsohle an der tiefsten Stelle	51,5
Scheitel zwischen Plate und Mudelmow	142,4
Beim Mudelmower Kruge	121,9
Gränze zwischen den Feldmarken Witzmitz und Pinnow	157,8
Dorf Pinnow, Anfang	125,6

Im Fürstenthume Kamin.

Dorf Pinnow, Ende (gehört noch zum Regenwalder Kreise)	90,2
„ „ , Pinnower Bach	85,0
Molstow, Brückenkrug bei Reselkow (siehe oben)	57.9
Scheitel der Straße zwischen hier und Roman	127,9
Anfang des Dorfs Roman	117,8
Ende desselben	149,1

Von der zwischen Naugard und Greifenberg abgewogenen Linie (L. B.: II Th. Bd. V, 181, 182, und II Th. Bd. VI, 488) treffen auf die —

Nordwestliche Ecke des Regenwalder Kreises

vier Höhenbestimmungen, welche zur Ergänzung der vorstehenden dienen.

Auf der Höhe zwischen dem Buttinbruche und dem Vorwerk Vier	129,4
Nordöstlich von demselben Vorwerke	132,2
Dorf Zimmerhausen, am westlichen Ausgange	133,3
Übergang über den Kardeminer oder Batzwitzschen Bach, nordöstlich vom Dorfe Kardemin, am Wege nach Triglaw, Greifenberger Kreises	85,9

Werden aus den vorstehenden Nivellements Mittelzahlen abgeleitet, so ergeben sich für die **allgemeinen Höhenverhältnisse** des Regenwalder Kreises folgende Bestimmungen der Höhe über der Ostsee:

Der südliche Kreistheil	268 F.
„ nördliche Kreistheil, excl. der nordwestlichen Ecke	110 „
Mithin liegt jener höher als dieser	158 F.

ein Unterschied, welcher auf die mittlere Temperatur des Jahres und der Jahreszeiten, daher auch auf Bestellung des Ackers, auf Säe- und Ärntezeit nicht ohne Einfluß ist.

Die Höhenlage der, in der Richtung von S. nach N. auf einander folgenden, vier Städte stellt sich übersichtlich, wie folgt:

Wangerin, Kirchplatz	306,1 F.	Regenwald, Markt	112,0 F.
Labes, Marktplatz	214,9 „	Plate, Marktplatz	95,2 „

Diese Zahlen geben gleichfalls einen Nachweis von der Neigung des Terrains in der Richtung des Meridians. Sie beträgt zwischen Wangerin und Plate 210,9 Pariser Fuß auf $4\frac{1}{2}$ Mle. Entfernung.

Torfmoore und Brücher sind in hinreichendem Maaße überall vorhanden. Wiesenkalk kommt an der Molstow bei Schowanz in ziemlich bedeütender Erstreckung vor, sehr ansehnlich aber ist die Erstreckung des Wiesenkalks bei der Stadt Plate und von da westwärts über Zowen hinaus und gegen Heydebreck bis an die Gränze des Naugarder Kreises. Kalktuff begleitet das südliche Ufer des Rosenfelder Sees bis dicht an Bernsdorf; und zwischen Krazig und Kankelwitz hat der Bau der Eisenbahn die Septarien-Formation blosgelegt, die sich auch an einem Punkte des östlichen Ufers des Pritter Sees bei Klaushagen zeigt.

Was die klimatischen Zustände anbelangt, so ist der südliche Theil des Regenwalder Kreises mit dem Klima des Saziger Kreises, der nördliche Theil mit dem des Naugarder Kreises zu vergleichen. Längs der Gränze des Greifenberger Kreises zeigt sich schon strichweise mehr oder minder der Einfluß des Seeklima.

4. Bevölkerung. Dieselbe betrug nach den Volkszählungen am 3 December

des Jahres:	1840.	1843.	1846.	1849.	1852.	1855.	1858.	1861.
In den Städten								
Labes	2.988	3.207	3.410	3.675	3.939	4.264	4.520	4.756
Plate	1.704	1.771	1.913	1.945	2.031	2.061	2.170	2.227
Regenwald . . .	2.105	2.402	2.799	2.947	3.163	3.247	3.301	3.442
Wangerin	1.395	1.638	1.884	1.962	2.032	2.226	2.422	2.397
Summa . . .	8.192	9.018	10.006	10.529	11.165	11.798	12.413	12.819
Auf dem Lande . .	27.553	28.805	30.809	31.763	32.777	33.663	34.405	35.307
Im Kreise	35.745	37.823	40.815	42.292	43.942	45.461	46.818	48.126

Die Zunahme der Bevölkerung sowol in der Summa der Städte als auf dem platten Lande ist von 1840 bis 1846 am stärksten gewesen, seit welcher Zeit sowol in der Summa der Städte als auf dem platten Lande mit geringer Ausnahme ein Fallen der Volksvermehrung eintritt. Das Vermehrungs-Verhältniß in den Städten ist ein sehr verschiedenes und steht mit dem größern oder geringern Verkehr in denselben in Zusammenhang, wobei in Betreff der Stadt Wangerin noch das bedeütende Kämmerei-Vermögen und die geringen Communalabgaben, so wie bei der Stadt Plate das entgegengesetzte Verhältniß in Anschlag zu bringen ist. Während unter den Städten Wangerin die größte Zunahme der Bevölkerung hat, ist selbige bei Plate am geringsten, welches das Wechseln der Landbevölkerung um $2^1/_2$ Prct. übersteigt. Das auffallende Zurückgehen der Bevölkerung der Stadt Wangerin pro 1861 unter diejenige von 1858 hat darin seinen Grund, daß im Jahre 1858 sich eine Menge Eisenbahnarbeiter daselbst aufhielten, die bei der Zählung im Jahre 1861 nicht mehr vorhanden waren. Die Veränderung in der Bevölkerung findet in dem Überschuß der Geburten über die Sterbefälle und in den Zu- und bezw. Abzügen ihre Erklärung. Die nachstehenden Zahlen ergeben, in wie fern jede dieser Ursachen auf die vorgekommenen Veränderungen von Einfluß gewesen sind.

Jahr.	Volkszahl.	Die Bevölkerung hat sich vermehrt um	Durch Mehrgeburten.	Folglich sind zugezogen.	Folglich sind abgezogen.
In den Städten.					
1840.	8.192	. . .	. . .	. . . .	. . . .
1843.	9.018	826	436	390	—
1846.	10.006	988	544	444	—
1849.	10.529	523	326	197	—
1852.	11.163	636	596	40	—
1855.	11.798	633	508	123	—
1858.	12.413	615	450	165	—
1861.	12.819	406	529	—	118
Auf dem Lande.					
1840.	27.553	. . .	. . .	. . . .	. . . .
1843.	28.805	1.252	1.798	—	546
1846.	30.809	2.004	2.020	—	16
1849.	31.763	954	1.025	—	71
1852.	32.777	1.014	1.904	—	890
1855.	33.663	886	1.861	—	975
1858.	34.405	742	1.840	—	1.198
1861.	35.307	902	2.030	—	1.128

Die jüngste Volkszählung hat am 3 December 1867 Statt gefunden. Die folgenden Übersichten geben eine vollständige Darstellung aller Bevölkerungsverhältnisse in dieser Epoche, zugleich auch mit Rückblick auf das Jahr 1864, woraus hervorgeht, daß die im Jahre 1866 zum Ausbruch gekommene Cholera-Epidemie auch im Regenwalder Kreise soviel Opfer gekostet hat, daß seine Bevölkerung ansehnlich zurückgegangen ist.

Resultate der Volkszählung vom 3 December 1867.
Tabelle der ortsanwesenden Bevölkerung im Regenwalder Kreise.

Volkszählung vom 3 December 1867.		Männl.	Weibl.	Zusamm.
I. Bevölkerung überhaupt nach dem Familienstande.				
Kinder und Unverheirathete		15.020	14.588	29.608
Verheirathete		8.029	8.037	16.066
Verwittwete		704	1.693	2.397
Geschiedene		29	38	67
Summa I		23.782	24.356	48.138
II. Verhältniß der Familienglieder zum Haushaltungs-Vorstand.				
1) Im Familien-, bezw. Haushaltungsverband lebende Personen.				
Familien-Haushaltungen	8.541			
Haushalts-Vorstände		7.816	725	8.541
Haushaltungs-Glieder, excl. Vorstände, und zwar:				
Ehegatten, bezw. Ehegattinnen der Vorstände		15	7.377	7.392
Kinder		11.463	11.765	23.428
Ständig anwesende Familien-Verwandte		1.275	1.876	3.151
Zum Besuch anwesende Familien-Verwandte		72	91	163
Andere Haushalts-Genossen		2.880	2.340	5.220
Summa 1)		23.521	24.174	47.695
2) Einzelne, in keinem Haushalts- oder Familienverbande, auch nicht in Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen		55	75	130
3) In Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen, und zwar in Anstalten				
für Beherbergung, an der Zahl	18	75	1	76
„ Heilung und Pflege (nur in Labes)	1	5	—	5
„ Erziehung u. Unterricht (3 in Städten, 5 auf dem Lande)	5	73	48	121
„ religiöse Zwecke	—	—	—	—
„ Invaliden- und Altersversorgung, Armenpflege etc.	5	37	51	88
„ Detentions- und Strafzwecke (nur in Labes)	2	16	7	23
„ Landes-Vertheidigung	—	—	—	—
Summa 3)	31	206	107	313
Summa II		23.782	24.356	48.138
III. Religionsbekenntniß, ohne Unterscheidung der Geschlechter.				
1) Christen.				
Evangelische Landeskirche.				
Unirte				30.148
Lutheraner (in Wangerin und auf dem Lande)				15.607
Reformirte (nur in den Ortschaften des platten Landes)				955
Separirte Lutheraner (in Plate, Regenwald und auf dem Lande)				754
Herrnhuter und mährische Brüder				—
Irvingianer				—
Baptisten (in Wangerin und vorzugsweise in den Gutsbezirken)				58
Mennoniten				—
Deütsch- und Christkatholische				33
Römischkatholische				133
Griechischkatholische				—
Angehörige anderer hier nicht genannter christlicher Religionsgesellschaften				—
2) Mosaische Glaubensgenossen (60 Prct. in Labes und Wangerin)				448
3) Bekenner anderer nicht namhaft gemachter Religionen				—
Summa III				48.138

Volkszählung vom 3 Dezember 1867.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
IV. Stand, Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß.			
1) Landwirthschaftliches Gewerbe mit Einschluß der Gärtnerei.			
a) Gutsbesitzer, Pächter, Administratoren, Inspectoren, Verwalter und sonstige Beamte.			
Selbstthätige	2.137	92	2.229
Angehörige	3.487	5.498	8.985
b) Gehülfen in der Landwirthschaft, Gesinde, Tagelöhner ꝛc.			
Selbstthätige	4.919	3.406	8.325
Angehörige	5.409	7.217	12.626
2) Forstwirthschaft und Jagd.			
a) Forst- und Jagdbeamte.			
Selbstthätige	65	7	72
Angehörige	104	161	265
b) Arbeiter in der Forstwirthschaft.			
Selbstthätige	14	1	15
Angehörige	7	19	26
3) Fischerei: Selbstthätige	19	2	21
Angehörige	33	45	78
4) Bergarbeiter: Selbstthätige	2	1	3
Angehörige	9	6	15
5) Große und kleine Industrie, incl. Bauwesen.			
a) Fabrikbesitzer, Fabrikanten und ihre Beamten; Baubeamte; Besitzer von Buch- ꝛc. Druckereien, Handwerksmeister.			
Selbstthätige	1.137	77	1.214
Angehörige	1.390	2.619	4.009
b) Fabrik-Werkmeister, Handwerksgesellen, Lehrlinge ꝛc.			
Selbstthätige	1.157	42	1.199
Angehörige	335	691	1.026
6) Handel aller Art, incl. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Versicherungswesen.			
a) Etablirte Kaufleute, Bankhalter, Buchhändler, Versicherungsbeamte.			
Selbstthätige	178	5	183
Angehörige	188	414	602
b) Handelsgehilfen, Lehrlinge, Packer, Auflader.			
Selbstthätige	74	1	75
Angehörige	2	2	4
7a) Landverkehr: Post-, Telegraphen-, Eisenbahnbeamten, Personen- und Frachtfuhrwesen.			
a) Die genannten Beamten, Fuhrherren, Lohnfuhrwerks-Besitzer ꝛc.			
Selbstthätige	86	3	89
Angehörige	110	187	297
b) Postillone, Tagearbeiter der Eisenbahn, Fuhrknechte.			
Selbstthätige	21	—	21
Angehörige	28	34	62
7b) Wasserverkehr	—	—	—
7c) Erquickung und Beherbergung.			
a) Besitzer, Pächter, Verwalter von Gast-, Speise-, Schankwirthschaften.			
Selbstthätige	47	15	72
Angehörige	84	120	204
b) Kellner, Commissionäre, Hausknechte.			
Selbstthätige	13	2	15
Angehörige	1	6	7

Volkszählung vom 3 Dezember 1867.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
8) Persönliche Dienstleistungen.			
a) Sogenannte höhere Dienerschaft, als Haushofmeister, Kammerdiener, Kammerfrauen &c.			
Selbstthätige	16	17	33
Angehörige	8	22	30
b) Dienstboten, Gesinde für persönliche Dienstleistungen, Handarbeiter, Tagelöhner &c.			
Selbstthätige	745	1.061	1.806
Angehörige	769	1.154	1.923
9) Gesundheitspflege und Krankendienst. Ärzte, Apotheker, Hebeammen, Krankenwärter.			
Selbstthätige	26	20	46
Angehörige	18	54	72
10) Erziehung und Unterricht. Erzieher, Gouverneure, Lehrer und Lehrerinnen.			
Selbstthätige	94	52	146
Angehörige	132	191	323
11) Künste, Literatur, Presse: Künstler aller Art, Schauspieler, Musiker, Privatgelehrte, Journalisten, Schriftsteller.			
Selbstthätige	26	—	26
Angehörige	5	18	23
12) Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung: Geistliche Beamten aller Art, Prediger, Küster, Leichenbitter, Todtengräber &c.			
Selbstthätige	79	5	84
Angehörige	92	210	302
13) Königliche Hausverwaltung und Hofstaat	—	—	—
14) Staats-Verwaltung: Beamte der Polizei, des Steuerwesens.			
Selbstthätige	21	—	21
Angehörige	18	54	72
15) Justiz: Rechtsanwälte, Notare, Justizbeamten aller Art.			
Selbstthätige	32	—	32
Angehörige	39	46	85
16) Kriegsheer: Militairpersonen aller Grade &c.			
Selbstthätige	5	—	5
Angehörige	4	5	9
17) Kriegsflotte	—	—	—
18) Gemeinde- und Corporations-Beamte.			
Selbstthätige	40	—	40
Angehörige	46	80	126
19) Personen ohne Berufsausübung.			
a) Rentner, Auszügler, Pensionaire.			
Haushaltungs-Vorsteher	116	100	216
Angehörige	88	220	308
b) Almosenempfänger, Insassen von Heilanstalten &c.			
Personen dieser Art	138	171	309
Angehörige	66	67	133
20) Personen ohne Berufsangabe.			
Selbstthätige	48	62	110
Angehörige	62	71	133
Summa der Selbstthätigen aller Klassen	11.255	5.135	16.390
„ der Angehörigen aller Klassen	12.527	19.221	31.848
Total-Summa IV	23.782	24.356	48.138

Volkszählung vom 3 Dezember 1867.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
V. Staatsangehörigkeit.			
Unterthanen des			
Preußischen Staats	23.763	24.349	48.112
Großherzogthums Mekleuburg-Schwerin	3	2	5
„ Meklenburg-Strelitz-Ratzeburg	4	2	6
Herzogthums Anhalt	1	—	1
Königreichs Sachsen	2	1	3
Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach	1	—	1
Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha	1	—	1
Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	1	—	1
Österreichischen Kaiserstaats	4	—	4
Fürstenthums Liechtenstein	1	—	1
Königreichs Großbritannien und Irland	—	1	1
Kaiserthums Frankreich	—	1	1
Russischen Reichs	1	—	1
Summa V . . .	23.782	24.356	48.138
VI. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			
Vorübergehend anwesend als —			
Reisende in Gasthöfen	78	13	91
Gäste in Familien zum Besuch	79	101	180
Summa . . .	157	114	271
Alle übrigen Anwesenden	23.625	24.212	47.837
Summa VI . . .	23.782	24.356	48.138
VII. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
Blinde auf beiden Augen	10	17	27
Taubstumme	17	14	31
Personen mit angebornem, oder im frühesten Lebensalter eingetretenen Blödsinn	20	22	42
Personen, deren Geisteskräfte später gestört worden	10	7	17
Summa VII . . .	57	60	117
VIII. Unterscheidung der städtischen und ländlichen Bevölkerung.			
1) Städte.			
Labes	2.320	2.392	4.712
Plate	1.055	1.087	2.142
Regenwald	1.692	1.710	3.411
Wangerin	1.129	1.283	2.412
Summa 1) . . .	6.196	6.481	12.677
2) Plattes Land.			
Gemeindebezirke	6.529	6.546	12.875
Gutsbezirke	11.057	11.529	22.586
Summa 2) . . .	17.586	17.875	35.461
Summa VIII . . .	23.782	24.356	48.138

IX. Volksdichtigkeit, oder relative Bevölkerung auf dem Raume einer Geviertmeile.	
Stadt und Land zusammengenommen, auf 21,602 Q. Mln.	2.229
Land allein, nach Abzug von 1,432 Q. Mln. für die Städte und ihre Feldmarken . .	1.758
X. Vergleich der Volkszählungen von 1864 und 1867.	
Die Bevölkerung des Regenwalder Kreises betrug am 3 December 1864	49.666
Und am 3 December 1867	48.138
Daher Verminderung innerhalb des dreijährigen Zeitraums 1864—1867	1.528
Durchschnittlich in jedem Jahre	509

XI. Vergleich der städtischen Bevölkerung nach ihrem Bestande in den Jahren 1864 und 1867.

Es betrug die Bevölkerung in den Jahren —	1864.	1867.	Unterschied.
Von Labes	5.055	4.712	— 343
„ Plate	2.343	2.142	— 201
„ Regenwald	3.472	3.411	— 61
„ Wangerin	2.512	2.412	— 100

XII. Verhältnißzahlen der Berufsklassen.

Von den am Schluß der Abth. IV. nachgewiesenen 16.390 selbstthätigen Personen aller Berufsklassen gehören in		Procent.
Zur Rohproduction: Land- und Waldbau, Fischerei, Bergbau	Nr. 1, 2, 3, 4	65,0
„ großen und kleinen Industrie nebst Handel	5, 6	16,3
Zum Transport- und Herbergswesen	7	1,0
Zu den persönlichen Dienstleistungen, excl. Gesinde ꝛc. im Landbau	8	11,2
Zum Gesundheits-Personal	9	0,3
„ Lehrer- und Künstlerstande	10, 11	1,0
„ geistlichen und dem Kirchenbeamtenstande	12	0,5
Zu den Staatsverwaltungs- und Justizbeamten, incl. Militair, und den Communal-Beamten	14, 15, 18	0,6
„ den Personen ohne Berufsausübung	19	3,2
„ den Personen ohne Berufsangabe	20	0,9

5. **Auswanderung** und **Einwanderung**. Jene ist im Kreise von bedeütendem Umfange, diese dagegen im Verhältniß zu jener fast Null. Es sind ausgewandert mit Entlassungs-Urkunden, Spalte A, und ohn Entlassungs-Urkunden mit Reisepässen, Spalte B, daher Summa, Spalte C, wie folgt:

Im Jahre	A.	B.	C.
1857	207	501	708
1858	348	322	570
1859	233	237	470
1860	14	41	55
1861	9	69	78
In 5 Jahren	711	1.170	1.881

Die Auswanderungen haben mit ganz geringen Ausnahmen sämmtlich nach Amerika Statt gefunden. Einzelne Wanderer sind nach Afrika gegangen. Wenngleich die Auswanderung seit 1860 in bedeütender Abnahme begriffen war, so läßt sich daraus allein nicht schließen, daß dieser Stand der Auswanderungen ein bleibender sein werde, vielmehr muß diese Abnahme dem Bürgerkriege in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zugeschrieben werd n. Die Ursache der Auswanderungen liegt darin, daß die Auswandernden der Meinung leben, ihre materiellen Verhältnisse in Amerika zu verbessern, worin sie oft durch Briefe ihrer Verwandten und Bekannten in Amerika bestärkt werden. Die öfter das Gegentheil bekundenden Briefe aus Amerika finden im Allgemeinen wenig Glauben. Ihrem Lebensberufe nach sind die Auswandernden größtentheils Tagelöhner und Dienstboten. Grundbesitzer und Gewerbetreibende wandern selten aus.

Die Auswandernden suchen größtentheils nur in dem Falle die Entlassung aus dem Preüßischen Unterthanenverbande nach, wenn sie oder einzelne ihrer mitauswandernden männlichen Familienglieder sich in Militairverhältnissen, oder in dem Alter von 17—25 Jahren befinden und noch nicht von der Gestellung vor die Ersatz-

behörden befreit sind. Öfter schlagen die Reservisten und Landwehrleüte auch nicht diesen Weg ein, sondern treten, wie viele Andere, auf Grund von Ausgangs-Reise-pässen die Reise nach Amerika an, nachdem die Landwehrleüte und Reservisten zuvor den Urlaub des Landwehr-Bataillons, dem sie angehören, beigebracht haben. Die blos auf Grund von Reisepässen und ohne Entlassungs-Urkunden nach Amerika gehenden Personen kehren ebenso wenig zurück, wie die aus dem Unterthanenverbande entlassenen Ausgewanderten, höchstens kann auf 1000 Auswanderer nur 1 Person gerechnet werden, welche die Heimath wieder aufsucht. Bei diesen Erfahrungen unterliegt es keinem Zweifel, die blos auf Grund von Pässen nach Amerika reisenden Personen sofort zu den Ausgewanderten zu rechnen, obgleich sie nach § 23 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Preüßischen Ingeburtrechts, vom 31 December 1842, noch 10 Jahre nach Ablauf des Reisepasses die Eigenschaft Preüßischer Unterthanen behalten. Wenngleich die Erfahrung schon lange dafür spricht, daß die blos auf Grund von Reisepässen nach Amerika gehenden Personen, welche angeblich ihre in Amerika weilenden Verwandten besuchen wollen, nicht wieder zurückkehren und es daher anscheinend gerechtfertigt wäre, Pässe zur Reise nach Amerika im Allgemeinen zu verweigern, so ist auf der andern Seite wieder zu bedenken, daß die nicht durch ihre Militairpflicht gebundenen Personen keine Verpflichtung haben, ihre Entlassung aus dem Unterthanenverbande zu fordern, es für das Staatsinteresse auch gleichgültig ist, ob sie aus dem Unterthanenverbande entlassen sind oder nicht. In Betreff der militairpflichtigen Personen gilt als Grundsatz, denselben Pässe ohne Entlassungsurkunde zu ertheilen, wenn ihnen Behufs ihrer Auswanderung die Entlassung aus dem Unterthanenverbande gesetzlich nicht versagt werden kann. Heimliche Auswanderungen kommen außer den ohne Entlassungsurkunde mit Reisepässen auswandernden Personen nicht vor.

Dagegen sind in den Preüßischen Unterthanen-Verband an Ausländern aufgenommen:

Im Jahre 1857 . . .	4 Personen	1859	4 Personen
„ „ 1858 . . .	2 „	1860	1 „

1861 — keine.

Außerdem haben mehrere Ausländer ihren Aufenthalt, bezw. ihren Wohnsitz im Kreise genommen, welche nicht naturalisirt sind.

Ab- und Zuzüge innerhalb des Staatsgebiets finden in bemerkenswerther Art nicht Statt. Es läßt sich annehmen, daß das, nach Anrechnung des Überschusses der Geborenen über die Gestorbenen sich ergebende Minus in der Bevölkerung in der Auswanderung seine Begründung findet. Wenn dies Minus von 1858 bis 1861 größer ist, so hat dies darin seinen Grund, daß 1858 sich ausnahmsweise eine Menge auswärtiger Personen im Kreise vorübergehend aufhielt, welche beim Eisenbahnbau Beschäftigung fanden.

Die Ansicht, welche oben ausgesprochen wurde, daß die Abnahme der Auswanderung in den Jahren 1860 und 1861 einen bleibenden Zustand nicht ausdrücken werde, hat sich leider bestätigt. Der Stand der Auswanderung ist gewesen —

Im Jahre	A.	B.	C.
1864	13	98	111
1865	11	282	293
1866	65	579	644
1867	114	901	1015
1868	298	685	983
In 5 Jahren . . .	501	2545	3046

Von den 298 Personen, welche im Jahre 1868 mit Entlassungs-Urkunden auswanderten (Spalte A), waren: Familienhaüpter 52 männliche, 6 weibliche; Familienglieder unter und bis 14 Jahre 43 männliche, 48 weibliche, über 14jährige 72 männliche, 77 weibliche. Dem Berufe nach befanden sich unter den Ausgewanderten: 5 Personen vom landwirthschaftlichen Aufsichtspersonal und 1 Gärtner nebst 23 Personen vom ländlichen Gesinde; sodann vom Handwerk 3 Meister und 8 Gesellen, und von Dienstboten, Tagelöhnern, Arbeitsleüten 150 Personen, endlich 108 Personen, die einen Beruf nicht anzugeben wußten, oder ihn auch wirklich nicht hatten. 292 Personen gingen nach Nord-, 6 nach Südamerika.

Vergleicht man den Stand der Auswanderung in der ersten fünfjährigen Periode mit dem in der zweiten, so ist in dieser eine nicht unbedeütende Abnahme bei der Spalte A bemerkbar, dagegen eine — erschreckende Zunahme bei der Spalte B, der Wanderer auf Reisepässe, welche als — Ausreißer zu bezeichnen sind. Einen Theil dieser Leüte haben die Auswanderungs-Agenten, concessionirte und Winkel-Agenten, auf ihrem Gewissen, deren Treiben an anderen Stellen des L. B. durch Streiflichter beleüchtet worden ist. Hohe Zeit ist es, den Verführungskünsten der Habsucht Einhalt zu thun!

6. **Bewegung** der **Bevölkerung.** Unter diesem Titel sind die geschlossenen neüen Ehen, die Geburten und Sterbefälle in Betracht zu ziehen.

Getraute Paare gab es:	1859.	1860.	1861.	1868.
Bei den Evangelischen	376	399	378	357
„ „ Alt-Lutheranern	6	11	9	4
„ „ mosaïschen Glaubensgenossen	3	1	2	1
„ „ Dissidenten	1	2	—	—
Summa	386	413	389	362

Vergleicht man die Zahl der Trauungen im Jahre der Volkszählung mit der Bevölkerung, so findet sich, daß jene Zahl weder erheblich größer, noch erheblich kleiner geworden ist. Als Regel stellt sich aber heraus, daß auf dem platten Lande verhältnißmäßig mehr Ehen geschlossen werden, als in den Städten. In dem Zeitraume von 1840 — 1861 schwankte der Procentsatz der Trauungen zur Bevölkerung in den Städten zwischen 1 Prct. im Jahre 1858, und 0,61 Prct. im Jahre 1846; auf dem platten Lande zwischen 1,03 Prct. im Jahre 1843, und 0,78 Prct. im Jahre 1855. Im Jahre 1868 war das Verhältniß in Stadt und Land nahezu gleich. Dort war der Procentsatz 0,78, hier 0,75. Die Verminderung der Ehen in dem zuletzt genannten Jahre wird auf die, am 3 December 1870 wiederum Statt findende, Volkszählung ihren Einfluß auf das Resultat im Minus ausüben. Von den stehenden Ehen werden jährlich 2 — 3 rechtskräftig geschieden. Concubinate und losere außereheliche Verbindungen kommen nur vereinzelt vor.

Geboren sind:	1859.	1860.	1861.	1868.
In den vier Städten:				
Überhaupt	552	537	537	532
Darunter uneheliche	56	57	46	56
Auf 100 aller treffen uneheliche	10,14	10,61	8,56	10,53

Geboren sind:	1859.	1860.	1861.	1868.
Auf dem platten Lande:				
Überhaupt	1492	1487	1406	1362
Darunter uneheliche	96	97	77	96
Auf 100 aller treffen uneheliche : .	6,43	6,53	5,48	7,05
Im ganzen Kreise:				
Überhaupt	2044	2024	1943	1894
Darunter uneheliche	152	154	123	152
Auf 100 aller treffen letztere	7,43	7,60	6,33	8,03

Die vorstehenden Zahlen ergeben, daß in den Städten verhältnißmäßig bedeütend mehr uneheliche Geburten vorkommen, als auf dem Lande, und daß die unehelichen Geburten, geht man weiter zurück, von 1856 bis 1868 sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande gestiegen sind, sonst aber das Verhältniß der unehelichen Geburten nur den gewöhnlichen Schwankungen unterlegen hat, also zu besonderen Besorgnissen über Zunahme der Verstöße gegen die Sitte keine Veranlassung gibt. Das ungünstige Verhältniß in dem Zeitraume von 1856 bis 1860 findet darin eine Aufklärung, daß in diesen Jahren eine Menge auswärtiger Chaussee- und Eisenbahnarbeiter, lauter Männer im kräftigsten Lebensalter, in Stadt und Land wohnhaft waren. Während in einer Epoche, welche 30 Jahre hinter der Jetztzeit liegt, nämlich im Jahre 1840, das Verhältniß der außerehelich geborenen Kinder zu allen Geburten in den Städten 6,38, auf dem platten Lande 4,16, und im Kreise 4,65 von hundert betrug, war es nach dem Zuzuge jener Fremdlinge im Jahre 1856 gestiegen in den Städten auf 11,13, auf dem Lande auf 5,32, und im ganzen Kreise auf 6,87 Prct. Im Jahre 1868 waren aber diese Fremdlinge längst wieder abgezogen und dennoch war, bei einer verhältnißmäßig ansehnlichen Verminderung der Geburten auf dem platten Lande, die Zahl der außerehelich Geborenen bedeütend gestiegen. Es scheinen Hemmnisse obzuwalten, welche das Schließen von Ehebündnissen erschweren. Liegen die Hemmnisse etwa in der Handhabung der Trauung?

Gestorben sind:	1859.	1860.	1861.	1868.
a) Dem Alter nach.				
Todtgeborene eheliche Kinder	59	60	74	73
„ uneheliche „	6	3	10	5
Vor vollendetem 1sten Jahre				
Eheliche Kinder	333	251	237	222
Uneheliche	43	38	30	25
Nach dem 1sten und vor dem 3ten Jahre	227	110	105	206
„ „ 3ten „ „ „ 5ten „	119	46	24	96
„ „ 20sten „ „ „ 25sten „	23	18	28	16
„ „ 25sten „ „ „ 30sten „	35	23	23	27
„ „ 50sten „ „ „ 55sten „	30	24	32	31
„ „ 55sten „ „ „ 60sten „	49	39	30	32
„ „ 80sten „ „ „ 85sten „	27	24	18	23
„ „ 85sten „ „ „ 90sten „	11	10	8	9
„ „ vollendeten 90sten	2	2	2	—
Überhaupt . . .	1483	1008	966	1263

Gestorben sind:	1859.	1860.	1861.	1868.
b) Den Jahreszeiten nach.				
Im Januar, Februar und März	397	323	274	279
„ April, Mai und Juni	300	231	230	270
„ Juli, August und September	395	218	233	311
„ October, November und December	391	236	229	403
c) Den Krankheiten und anderen Todesarten nach, mit Ausschluß der Todtgeborenen.				
Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung vor Alter gestorben	134	125	113	129
Durch Selbstmord	5	3	6	7
„ allerlei Unglücksfälle	16	17	19	22
Im Kindbette und in der Schwangerschaft	26	10	16	19
Durch die Pocken	53	16	9	—
„ die Wasserscheü oder Hundswuth	—	—	—	—
„ innere acute Krankheiten	607	260	249	475
„ innere chronische Krankheiten	375	344	259	304
„ plötzlichen Krankheitsfall, Schlagflüsse	96	67	71	62
„ äußere Krankheiten	19	16	8	9
„ unbestimmte Krankheiten	87	81	37	35
d) Dem Familienverhältnisse nach.				
Unverheirathete und nie verheirathet Gewesene	—	—	600	682
Verheirathete	—	—	245	245
Verwittwete	—	—	121	132
Geschiedene	—	—	—	4

7. **Wohnplätze.** Im Regenwalder Kreise hatten —

Die 4 Städte, im Jahre 1861 eine Einwohnerzahl von	12.819
Flecken gibts keine.	
Die Dörfer, mit den im Anschlusse derselben befindlichen Gütern . . .	27.756
„ Güter und Vorwerke, welche nicht im Anschlusse von Dörfern gelegen sind	2.784
„ Colonien	3.920
„ einzelnen Etablissements, welche einen eigenen Ortsnamen führen . .	847
Summa . . .	48.126

Das Wohnen in geschlossenen Ortschaften ist überwiegend. In den Colonien sind die Wohnhaüser auf den dazu gehörigen in Zusammenhang befindlichen Grundstücken und zwar an den, die Colonien durchschneidenden, Wegen erbaut. Die Lage der Colonistengebaüde unter einander ist daher eine ziemlich entfernte. Von den Colonien im Kreise ist die älteste Friedrichsgnade bei Radem, welche bereits im vorigen Jahrhundert erbaut ist, die übrigen Colonien sind meistentheils im 2ten und 3ten Decennium des laufenden Jahrhunderts, und zwar in Folge der Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, sowie der Gemeinheitstheilungen angelegt. Von den Colonien haben Corporationsrechte: Friedrichsgnade, Neü-Maldewin, Neü-Lasbeck, Neü-Schönwald. Das Dorf Niederhagen besteht aus 2 Gemeinden, deren Hoflagen unter einander vermischt liegen. Während der Jahre 1859, 1860 und 1861 ist nur das zum Rittergute Plate gehörige Vorwerk Marienau neü benannt, 6 andere Gehöfte, welche in demselben Zeitraume entstanden sind, haben keine besonderen Namen erhalten.

Die Errichtung neüer Wohnplätze wird gesetzlich nur durch die Bestimmungen des § 27 des Gesetzes vom 3 Januar 1845 und der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 24 Mai 1853 beschränkt.

Die statistische Aufnahe von 1867 nennt 4 städtische und 83 Land-Gemeinden, so wie 117 selbständige Gutsbezirke, zusammen 204. Zu den Gutsbezirken gehören 93 Vorwerke, Etablissements rc. mit eigenen Namen. Dagegen führen die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen auf, an Gemeindebezirken 4 städtische, 100 ländliche, an Gutsbezirken 97, überhaupt 201, so wie 106 abgesondert liegende, besondere Namen führende Wohnplätze, welche entweder zu einem Gemeinde- oder einem Gutsbezirke gehören.

8. **Gebaüde.** Deren waren vorhanden, zufolge der statistischen Aufnahmen:

Arten der Gebaüde.		1846.	1849.	1852.	1855.	1858.	1861.
Öffentliche	in den Städten . . .	—	—	—	—	—	30
	auf dem Lande	—	—	—	—	—	180
	Summa . . .	—	—	—	—	—	210
Privatwohnhaüser . . .	in den Städten . . .	1103	1113	1120	1134	1161	1166
	auf dem Lande	3232	3280	3298	3335	3338	3355
	Summa . . .	4335	4393	4418	4469	4499	4521
Fabrikgebaüde, Mühlen, Privatmagazine . .	in den Städten . . .	36	37	36	37	38	54
	auf dem Lande	146	135	143	146	158	184
	Summa . . .	182	172	179	183	196	238
Ställe, Scheünen Schuppen	in den Städten . . .	1662	1709	1852	1928	2095	2036
	auf dem Lande	3640	3779	3978	4022	4125	4275
	Summa . . .	5302	5483	5830	5950	6220	6311

und es verhielt sich die Zahl der Wohnhaüser zur Einwohnerzahl wie folgt:

Anzahl der Personen, auf welche ein Wohngebaüde trifft:

In den Städten	9,07	9,46	9,97	10,40	10,69	10,99
Auf dem platten Lande	9,53	9,68	9,97	10,09	10,31	10,52

woraus folgt, daß in Beziehung auf Wohnraüme Stadt und Land sich fast gleich sind, und innerhalb des 15jährigen Zeitraums von 1846 bis 1861 die vorhandenen Raümlichkeiten am Ende des Zeitraums von mehr Menschen benutzt werden, als im Anfange der Periode. Den Gebaüdesteüer-Registern zufolge gibt es 4493 Wohngebaüde und 414 gewerbliche Gebaüde, zusammen 4907 steüerpflichtige Gebaüde, deren Nutzungswerth zu 128.688 Thlr. eingeschätzt ist, so wie 6447 steüerfreie Gebaüde; im Ganzen mithin 11.354 Gebaüde, nach dem Zustande am 1 Januar 1865. Im Jahre 1861 waren es nach der statistischen Tabelle 11.280 Gebaüde.

Vorherrschend ist der Fachwerksbau, in den Städten mit Ziegeldach, auf dem Lande mit Strohdach. Die Wohngebaüde entsprechen in der Regel nur mittelmäßigen Ansprüchen. Der Bauer hat gewöhnlich nur Eine heizbare Stube und eine nicht heizbare Kammer und benutzt den Bodenraum noch zur Unterbringung der Hausutensilien. Bei den in neürer Zeit vorgekommenen Neübauten wird für bedeütendere Raümlichkeiten hinreichend gesorgt. Die Tagelöhner haben eben so viel, oder vielmehr eben so wenige Zimmer, als der Bauer, jedoch in beengterm Maaße und kleinerm Bodenraum. Kaufpreise für einzelne Haüser auf dem Lande lassen sich nicht angeben, da Verkaüfe dieser Art gar nicht vorkommen. Ebenso sind Miethspreise selten, da sich aus dem eigenthümlichen Verhältniß zwischen den Gutsherren und den Tagelöhnern ein eigentlicher Miethspreis für die Wohnung nicht bestimmen läßt. Die sonst vereinzelt vorkommenden Miethspreise für eine Stube nebst Kammer lön-

nen auf den Durchschnittspreis von 10 Thlr. jährlich zurückgeführt werden. Die kleineren Handwerker und Arbeitsleüte in den Städten haben, soweit sie zur Miethe wohnen, gewöhnlich nur Eine heizbare Stube und eine nicht heizbare Kammer, und unterscheiden sich ebenfalls nur dadurch, daß die Wohnungen der Handwerker etwas geraümiger und besser sind, auch an einer gelegenern Straße sich befinden. Der Handwerker zahlt durchschnittlich 20 Thlr. und der Arbeitsmann 14 Thlr. Miethe jährlich.

9. **Grundeigenthum.** Über die Größe desselben und die Kulturarten konnte früher nur annähernde Auskunft gegeben werden. Einen sichern Anhalt zur Beurtheilung dieses wichtigen Factors haben erst die Arbeiten für das Grundsteüer-Kataster gegeben. Diese enthalten für den Regenwalder Kreis hinsichtlich des Grund und Bodens, Folgendes:

Gesammtergebniß der Einschätzung der Liegenschaften.

Kulturarten.	Flächeninhalt in Morgen. 1 Klasse.	2 Klasse.	3 Klasse.	4 Klasse.	5 Klasse.	6 Klasse.	7 Klasse.	8 Klasse.	Summa.
Ackerland	570,59 99	3.487,47 72	19.925,11 48	60.995,49 36	109.081,88 24	76.061,22 15	31.309,30 9	8.511,15 3	309.942,21
Gärten	87,28 120	257,70 90	575,31 60	387,35 30	219,15 15	—	—	—	1.526,79
Wiesen	27,30 150	144,30 120	875,20 90	3.505,60 60	7.970,44 39	12.191,42 18	6.516,59 9	2.273,91 6	33.504,76
Weiden	5,58 60	56,96 42	380,61 27	2.754,61 15	5.902,06 7	10.022,33 5	9.228,52 2	7.426,28 1	35.776,95
Holzungen	81,53 24	508,86 18	1.972,14 15	5.041,44 12	15.331,86 9	22.688,66 6	15.391,65 3	1.207,26 1	62.223,40
Wasserstücke	381,05 9	2.421,70 6	3.664,99 3	676,92 1	—	—	—	—	7.145,56
Ödland	12,91 3	49,56 2	34,24 1	—	—	—	—	—	96,71
Unland . . .									23,22
Summa der eingeschätzten Liegenschaften mit 3.661 Besitzern und 13.051 Besitzstücken . . .									450.239,40
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke:									
a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze, u. s. w.)									9.600,15
b) Wasser (Flüsse, Bäche, u. s. w.)									1.883,83
Hofraüme, Gebaüdeflächen und unter 1 Mg. große Hausgärten									4.160,11
Überhaupt, — Größe des Regenwalder Kreises . . .									465.883,49
Die eingeschätzten Liegenschaften umfassen:									
a) An grundsteüerpflichtigen Liegenschaften									438.923,55
b) „ grundsteüerfreien Liegenschaften									11.316,05
Zusammen . . .									450.239,60

In Procenten der Schlußsumme:

Ackerland	66,6	Wiesen	7,2	Holzungen	13,3	Land	2,1
Gärten	0,3	Weiden	7,7	Wasserstücke	1,5	Wasser	0,4

Hofraüme, Haüserfläche . . . 0,9.

Eingeschätzter Reinertrag.

Ackerland	250.867,77 Thlr.	25 Sgr. pro Mg.		Holzungen	14.089,87 Thlr.	7 Sgr. pro Mg.	
Gärten	2.769,78 „	54 „ „ „		Wasserstücke	987,90 „	4 „ „ „	
Wiesen	30.436,71 „	27 „ „ „		Ödland	5,74 „	2 „ „ „	
Weiden	5.720,94 „	5 „ „ „		Summe	304.878,80 „	20 „ „ „	

Die unter der Morgenzahl stehenden kleinen Zahlen drücken den Reinertrag für den Morgen in Silbergroschen nach dem Klassifikationstarif aus.

Des historischen Interesses wegen mögen hier auch die Nachrichten einen Platz finden, welche im Jahre 1858 in Bezug auf die Vertheilung des Grundeigenthums nach Besitzungen und Kulturarten gesammelt worden sind. Diese Sammlung hat bedeütende und langwierige Vorarbeiten erfordert, daher schon aus diesem Grunde die Mittheilung der Ergebnisse mühseligster Zusammenstellungen gerechtfertigt erscheint, wenngleich sie bei ihrer Abfassung eingeständlich auf absolute Richtigkeit nicht Anspruch machen konnten, dies auch nicht wollten.

Es waren im Jahre 1858 vorhanden:

Besitzungen.	Morgen.
124 von 600 Mg. und darüber mit	294.961
28 „ 300 „ bis 600 Mg.	12.130
993 „ 30 „ „ 300 „	92.231
940 „ 5 „ „ 30 „	13.364
851 „ weniger als 5 „	2.829
2936 Besitzungen mit überhaupt	415.245

Von diesen Flächen wurden nachgewiesen als:

Gärten, Obstplantagen u. d.	2.859
Ackerland	261.414
Wiesen	27.889
Beständige Weide	70.221
Holzungen	52.862
Sind obige	415.245

Außerdem waren vorhanden:

Torfstiche und Brücher ꝛc.	4.450
Fläche der Haüser und Höfe	2.400
Wege und Gewässer aller Art	14.103
Unland, Sandfelder, Moräste, ꝛc.	3.612
Summa	24.565
Hierzu obige	415.245
Hauptsumma	439.810
Die Arbeiten des Grundsteüer-Katasters ergeben	465.883
Daher Unterschied	26.073

oder beinahe 1¼ Q. Mle., um welche die Arbeiten vom Jahre 1858 den Regenwalder Kreis zu klein angegeben haben.

Auf dem Grundbesitz haften an a) Domainen-Amortisations-Rente Thlr. 69. 16 Sgr. und b) an Rente der Rentenbank Thlr. 18.806. 11 Sgr., zusammen ein Rentenbetrag von Thlr. 18.875. 27 Sgr.

Der Taxwerth der bepfandbrieften Rittergüter ist abgeschätzt auf Thlr. 3.188.457. 14. 9 Pf. und sind darauf für 1.971.975 Thlr. Pfandbriefe ausgegeben.

10. **Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft.** Roggen, Hafer und Kartoffeln bilden die Haupterzeügnisse der Landwirthschaft. Weizen wird nur wenig, Gerste nur für den Bedarf der Brennereien und Brauereien gebaut. Unter den Hackfrüchten nehmen die Kartoffeln den ersten Rang ein. Zuckerrüben werden fast nur auf der Stadtfeldmark von Labes gebaut. Neben Kartoffeln baut man Futterrüben auf kaltem, und auf Moor-Boden vorzugsweise die Kohlrübe (Wrucks). An Heü von natürlichen Wiesen ist nirgends im Kreise Überfluß vorhanden, indessen wird jetzt auf den meisten Feldmarken ein nicht unbedeütendes Quantum gewonnen. Gleichwol wird überall, wo der Boden es gestattet, rother Klee zur Heügewinnung gebaut.

Der Anbau von Luzerne und Esparsette ist mehrfach, jedoch ohne sonderlichen Erfolg versucht und hat deshalb nicht weiter Eingang gefunden. Desto größere Anerkennung ist der Lupine geworden, welche auf großen Flächen hauptsächlich zur Futtergewinnung kultivirt wird und auf leichtem Boden die Stelle des Klees einnimmt. Der Gemüse- und Obstbau wird im Allgemeinen nicht über den eignen Bedarf ausgedehnt, wenn auch hin und wieder von den größeren Gärten der Güter etwas zum Verkauf kommt. In Haseleu bestehen alte Obstpflanzungen an den Wegen, welche jährlich verpachtet werden und in guten Jahren einen nicht unerheblichen Ertrag geben. Neüerdings ist auch die Labes-Regenwalder Kunststraße theilweise mit Obstbaümen bepflanzt. Weinbau verbietet das Klima, selbst am Spalier der Sonnenseite gelangt die Traube nur in den allergünstigsten Jahren zur — halben Reife. Von Handelsgewächsen wird außer Raps (Winterrübsen) Nichts gebaut und auch dieser nicht in großer Ausdehnung.

Staatsforsten gibt es im Kreise nicht; dagegen besitzen die städtischen Gemeinden Wangerin und Labes, sowie eine große Anzahl von Rittergütern ausgedehnte Holzflächen, welche zum Theil aus Laubhölzern: Buchen, Eichen, Birken, Ellern, vorherrschend jedoch aus Nadelhölzern: Kiefern, hin und wieder auch Rothtannen, bestehen. In den letzten 30—40 Jahren ist ein sehr großer Theil der Waldungen ausgerodet und in Acker umgewandelt. Die übrigen Holzungen aber sind bei dem Steigen der Holzpreise vielfach stark angegriffen. Das zur Befriedigung des eigenen Bedarfs erforderliche Bau- und Brennholz ist vorhanden, auch findet aus dem nördlichen Theile des Kreises in den Greifenberger und aus dem südlichen in den Saziger Kreis Absatz Statt.

Der Reinertrag der zur Ernährung einer Kuh oder von 10 Schafen während der Weidezeit erforderlichen Weidefläche, mit Rücksicht auf die Preise des Fleisches, der Molkereiprodukte und der Wolle in den letzten 10 Jahren ist nach Verhältniß der Bodenbeschaffenheit bei hinreichender Ernährung auf 2—5 Thlr. anzunehmen.

Der inheimische Pferdeschlag wird nur noch selten rein angetroffen. Ursprünglich nicht besonders kräftig, obschon hart, ist er durch fortgesetzte unrationelle Züchtung schmal, spitz und schlechtbeinig geworden. Erst in neüester Zeit hat die Pferdezucht neüen Aufschwung genommen. Zwar haben die Bauern, nachdem die natürlichen Weiden in Folge der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse und der Specialseparation mehr und mehr verschwunden sind, die Aufzucht noch weiter eingeschränkt, desto eifriger haben dagegen die größeren Gutsbesitzer, durch Liebhaberei und ökonomische Rücksichten zugleich geleitet, sie aufgenommen. Da es hier an Zuchtstuten sowol wie an guten Zuchthengsten fehlte, so sind eine große Zahl Zuchtfohlen aus Hannoverschen und Holsteinschen Landen, auch aus Ostpreüßen eingeführt, und werden es noch jährlich, da die Aufzucht noch lange nicht den Bedarf deckt. Für die Bauern besteht auf Anregung und unter Leitung der größeren Gutsbesitzer ein Zuchtverein. In Regenwald ist seit einigen Jahren ein Remontemarkt eingerichtet, woselbst die Güter des diesseitigen und der benachbarten Kreise junge Pferde absetzen. 150 Thlr. ist im gemeinen Verkehr der Preis für ein 5—6 jähriges Arbeitspferd.

Die Landrace vom Rindvieh ist klein und unansehnlich. Auf den größeren Gütern sind meist fremde Stämme eingeführt, namentlich Oldenburger, Holsteiner und Jüten, welche wieder unter einander und mit Landvieh gekreüzt sind. Auch die Bauern haben das Rind und dessen Stämme durch Kreüzung veredelt. Die Einfuhr von besseren Rindviehstämmen dauert noch fort. In den meisten Wirthschaften werden indessen nur soviel Kühe gehalten, wie zur Bestreitung des Bedarfs zu jeder Jahreszeit nothwendig sind, und es wird nur die zeitweise entbehrliche Milch durch Butter-

verkauf verwerthet. Größere Molkereien sind in Elvershagen, Hoffeld, Runow, Roggow, Hökenberg, Stargord. Namentlich zeichnet sich jetzt, 1870, das zuletzt genannte Gut in dieser Richtung aus. Hier wird die Fabrikation von Butter und eines vorzüglichen Käses durch einen Milchpächter im Großen betrieben. Beide Fabrikate versendet er nach Stettin und Berlin, und erzielt in der Hauptstadt der Monarchie für die Butter einen Preis von 33 Thlr. pro Ctr., incl. Fracht. Auf die Mast wird in der Regel nur das abständige Vieh gestellt, namentlich, ausrangirte Hakochsen. Auch wird das Vieh selten vollständig ausgemästet. Das lebende Gewicht einer Kuh in nicht fettem Zustande läßt sich auf 400—800 Pfd. annehmen; im fetten Zustande erreichen die Kühe ein Gewicht bis 1000 Pfd., die Ochsen bis 1300 Pfd. Der Preis für 100 Pfd. lebend Gewicht stellt sich bei fettem Vieh auf 4—6 Thlr. Das Pfund Butter gilt im kleinen Verkehr 5—8 Sgr., das Quart Milch in den Städten 1 Sgr.

Von größerer Wichtigkeit für die Landwirthschaft ist nach wie vor die Schafzucht. Sie spielt eine Hauptrolle in allen größeren Wirthschaften und ermöglicht allein eine Ertrag bringende Nutzung des geringern Bodens durch mehrjährige Beweidung und damit verbundene Ruhe. Die Güterbesitzer halten durchweg Merinoschafe, bei denen Wollproduktion die Hauptnutzung bildet. Das Klima ist jedoch einer Veredlung ungünstig; es wird daher nur auf gute Mittelwolle gezüchtet, und dabei vorzugsweise nach massenhafter Produktion gestrebt. Die Wolle wird in Stettin und Berlin von den Producenten selbst oder von Zwischenhändlern zu Markte gebracht. Der Centner reiner Wolle hat in den letzten 10 Jahren frei Labes oder Wangerin 50—75 Thlr. gekostet. Die Güter Lietzow, Premslaw und Zimmerhausen zeichnen sich durch eine feine Wolle aus und erzielen höhere Preise. Stammschäfereien, welche Zuchtböcke zum Verkauf ziehen, gibt es mehrere, indessen werden die Sprungböcke, so wie Zuchtschafe zur Zeit aus den renommirteren Schäfereien in Meklenburg, Vorpommern und der Mark bezogen. Die ausgewachsenen Hammel werden der Mehrzahl nach als Faselvieh nach auswärts abgesetzt. Seit einigen Jahren wird zu dem Ende in der Kreisstadt Labes ein Hammelmarkt abgehalten, auf dem einjährige Hammel 3—4 Thlr. gegolten haben. Als Durchschnittpreis für kahle Hammel während der letzten 10 Jahre können 2—3 Thlr. angenommen werden. Fette Hammel werden von Aufkaüfern, welche sie nach Berlin absetzen, kahl mit 3—5 Thlr. bezahlt.

Mageres und fettes Borstenvieh wird in großer Anzahl verkauft. Zur Verbesserung des inheimischen, mehr zur Weide und Waldmast geeigneten, Schlages sind in neürer Zeit englische Voll- und Halbblutschweine eingeführt, welche im fetten Zustande mit 8—10 Thlr. pro Ctr. lebend Gewicht bezahlt werden.

Viehstand nach der Zählung am 3 December des Jahres 1864.

I. Pferde.

1. Fohlen:

a) Unter 1 Jahr alt	435
b) Von 1 bis 2 Jahr alt	454
c) Von 2 bis 3 Jahr alt	388
	1.277

2. Pferde über 3 Jahr alt:

a) Zuchthengste	28
b) Zuchtstuten	102
c) Arbeitspferde in der Landwirthschaft . .	5.141
d) Lastpferde	41
e) Luxus- und andere Pferde	274
	5.586
Summa I . . .	6.863

II. Maulthiere	—	a) Zuchtstiere	215
III. Esel	3	b) Kühe	11.199
VII. Ziegenvieh: a) Ziegen	1.011	c) Ochsen	1.237
b) Böcke	29		12.561
Summa VII	1.040	Summa IV	16.541
IV. Rindvieh.		V. Schafvieh, incl. Lämmer.	
1. Kälber unter ½ Jahr alt	864	1. Merinos (feine Wollschafe)	169.293
2. Jungvieh:		2. Andere Schafe	39.136
Von ½ bis 1 Jahr alt	1.481	Summa V	208.429
„ 1 bis 2 Jahr alt	1.935	VI. Borstenvieh, incl. Ferkel	10.646
	3.416	VIII. Hunde	—
3. Rindvieh über 2 Jahr alt		IX. Bienenstöcke	2.894

Die bäuerlichen Wirthschaften haben im Wesentlichen das Dreifeldersystem beibehalten. Die Brache wird dabei ganz oder theilweise mit Futterkräutern, Hülsenfrüchten, Gerste bestellt. Es kommt auch Vierfelderwirthschaft mit Mäheklee vor. Auf den Gütern ist überall Koppelwirthschaft mit 2—3jähriger Weide in Anwendung. Die Zahl und Anordnung der Schläge ist ungemein wechselnd. Beliebt ist eine Fruchtfolge mit 7 Schlägen, nämlich: — 1) Brache; 2) Winterung, meistens Roggen; 3) Hafer; 4) ein halb Hackfrucht, ein halb Erbsen; 5) ein halb Sommerung, ein halb Winterung; 6) Mäheklee und Weide; 7) Weide. In der Brache wird dann mitunter ein Stück mit Raps als Vorfrucht bestellt, oder der Raps tritt an die Stelle der Winterung, welche dann im dritten Schlage statt Hafer folgt. Es kommen aber auch 8, 9, 10, 11, selbst 12jährige Fruchtfolgen vor. Neüerdings ist eine 5schlägige Wirthschaft auf mehreren Gütern in Aufnahme gekommen, in folgender Eintheilung: — 1) Winterung; 2) Hack- und Hülsenfrüchte; 3) theils Sommerung, theils Winterung; 4) Mäheklee und Weide; 5) Weide und Johannibrache. Im Allgemeinen strebt man vorzugsweise dahin, dem Winterkorne eine gute Stellung und gut bearbeiteten und gut gedüngten Boden zu geben, weil von reichlichem Winterstrohgewinn die Fütterung und Dungproduktion abhangig ist. Die langen Winter und oft späten und rauhen Frühjahre nöthigen dazu, für genügenden Vorrath an Rauchfutter zu sorgen.

Der Durchschnittsertrag von den Haupt-Bodenerzeügnissen wechselt im Vergleich der besten und schlechtesten Bodenarten beim —

Weizen zwischen	4 und 5 Schofen		Hafer zwischen	4 und 10 Schofen	
Roggen	2 „ 7 „		Kartoffeln	1 „ 2 Wispel	
Gerste	4 „ 8 „		Klee	10 „ 20 Centner	

auf der Fläche eines Preüßischen Morgens.

Stallfütterung des Rindviehs bildet die Ausnahme, obschon sie in neürer Zeit in einigen betriebsameren Wirthschaften durchgeführt ist.

Die landwirthschaftlichen Handarbeiten werden durch Gesinde und Tagelöhner verrichtet, welche letztere zu den Arbeitgebern in der Regel in dauernden Contractsverhältnissen stehen. Wegen Löhnung dieser heimischen Tagelöhner und des Gesindes wird auf den Abschnitt 14 dieser Darstellung verwiesen.

Was die fremden Arbeiter anbelangt, so beträgt der übliche Tagelohn, wenn sie keine Beköstigung erhalten, was die Regel ist —

1) In der Ärnte bei 12stündiger Arbeit
   a) Für einen Mäharbeitstag . . . . . 15—20 Sgr.
   b) „ „ Männerarbeitstag . . . . . dasselbe
   c) „ „ Frauenarbeitstag . . . . . 10 Sgr.
2) Außerhalb der Ärntezeit in den Sommermonaten bei 9—12stündiger Arbeit
   a) für Männer . . . . 10—15 Sgr.
   b) „ Frauen . . . . 5—7½ „
3) Im Winter vom 1 November bis 1 April bei 7—10stündiger Arbeit
   a) für Männer . . . . 7½—10 Sgr.
   b) „ Frauen . . . . 5—7½ „

Im Allgemeinen sind die Arbeitskräfte des Kreises ausreichend, nur in der Ärntezeit entsteht oft fühlbarer Mangel, während es in den Wintermonaten für diejenigen Familien, welche nicht in festen Contractsverhältnissen stehen, an Gelegenheit zum Verdienst fehlt. Zuzug aus anderen Gegenden findet nicht Statt.

Als Zugvieh werden Pferde und Ochsen verwandt, in ganz kleinen Wirthschaften der Colonien Kühe. Das Fahren geschieht meist zweispännig, mitunter auch drei- und vierspännig, selten einspännig; das Pflügen mit zwei Pferden und zwei Ochsen, in den Wirthschaften der Colonisten und Büdner auch mit zwei Kühen; das Eggen mit vier und zwei Pferden. Durchschnittlich wird auf 7 Mg. Ackerland ein Pferd gerechnet, wenn daneben keine Ochsen gehalten werden. Die Kosten der Gespanne stellen sich bei einem Gespann mit —

4 Pferden auf .	400—600 Thlr.	2 Ochsen auf . .	100—150 Thlr.
2 „ „ .	150—300 „	4 Wechselochsen .	200—250 „

Der Normalpreis für einen zweispännigen Pferdearbeitswagen ist von der Königl. General-Commission zu Stargard in Gemäßheit des Gesetzes vom 2 März 1850 a) für den Gutsbesitzer auf 27 Sgr., b) für den bäuerlichen Wirth auf 18 Sgr. festgestellt.

Künstliche Düngungsmittel sind fast gar nicht in Gebrauch, da sich die Anwendung, namentlich des Guano, nicht als rentable erwiesen hat. Dagegen wird überall viel und stark gemergelt, um den Boden zu entsauern und thätig zu machen. Die Benutzung von Waldstreü und Plaggen als Surrogat des Dungs — früher allgemein üblich — hat in den größeren Wirthschaften meistens aufgehört, wogegen die kleineren Wirthschaften ihrem Dünger namentlich Moder noch vielfach zusetzen.

Wo hinreichend Wasser vorhanden ist, geschieht die Berieselung durch regelmäßigen Kunstbau in Rücken und Hangen; wo es vielfach an Wasser fehlt, begnügt man sich mit wilder Rieselung; wo im Frühjahr Wasser zur Verfügung steht, werden Stauwerke angelegt. Wiesen, die garnicht oder nicht genügend bewässert werden können, werden mit Müll, Torfasche, Schüppdung, andrer guter Erde oder auch mit Sand befahren, hin und wieder auch bedüngt. Durch solche Verbesserungen, welche mit großem Eifer betrieben werden, ist es gelungen, den Graswuchs im großen Durchschnitt wol auf das Doppelte des frühern Ertrags zu steigern. Viele von Natur sterile Torfmoore sind auf diese Weise in gute Wiesen umgewandelt. Leider dauert die Wirkung solcher Meliorationen nur immer einige Jahre. Das Verfahren muß dann wiederholt werden, und es findet die Melioration in Zeit und Kosten ihre Schranken. Die besten natürlichen Wiesen liefern bis zu 20 Ctr. Heü, Torfwiesen ungedüngt 4—10 Ctr. In der Regel werden die Wiesen zweischurig benutzt.

Beständige Hütungen finden sich für Rindvieh auf Brachen und Mooren, für Schafe in den Lichtungen der Wälder und auf einzelnen Abtrifften. Sie sind nicht sehr nahrhaft und etwa 5—20 Mg. Bruchweide zur kümmerlichen Ernährung einer Kuh, und 5—30 Mg. trockner Hütung zur Ernährung von 10 Schafen während der Weidezeit erforderlich.

Regelmäßige Forstwirthschaften werden nirgend betrieben; auch sind die Forsten nicht in Schläge getheilt; uud wenn sich auch mehrere größere Waldbesitzer der Hochwaldwirthschaft nähern, so finden doch die Regeln dieser Bewirthschaftsmethode nirgends vollkommene Anwendung; es werden gewöhnlich die älteren und schlechteren Bestände zuerst gehauen, am haüfigsten die Verkaufs- und Verbrauchshölzer im Wege der Durchforstnng oder des altgebraüchlichen Hiebes gewonnen. In neürer Zeit ist mehr Sorgfalt auf die Forsten verwendet, in Folge dessen vielfach gute Schonungen namentlich von Kiefern angelegt sind.

11. **Technischer Gewerbfleiß.** Bei Labes ist ein Kupferhammer. Er hat zu Betriebsvorrichtungen 1 Breit- und 1 Tiefhammer und producirt durch die dabei beschäftigten 2 Arbeiter 50 Ctr. grobe Kupferwaaren zum Geldwerthe von 2300 Thlr. Das Werk ist so eingerichtet, daß darauf bedeütend mehr gefertigt werden kann, es fehlt aber an Absatz, weil das Werk mit den größeren Walzwerken nicht concurriren kann, und steht daher eine Hebung des Geschäftsumfangs in der Rentabilität nicht in Aussicht. Das Hüttenwerk in Ornshagen hat 4 Feüeressen mit 4 Stabeisenhämmer und producirt 4850 Ctr. zum Geldwerthe von 19.460 Thlr. Es werden 20 Arbeiter beschäftigt, welche 80 Familienglieder baben. Der Absatz dieses Werks hat sich erhalten; die Fabrikation gewährt fortdauernd nur einen geringen Ertrag, das Steigen der Holzpreise schmälert denselben immer mehr, ohne daß es gelingen will, den Preis der fertigen Fabrikate gebührend zu erhöhen. Die Actienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe in Regenwald hat für die hiesige Gegend eine besondere Bedeütung und liefert Fabrikate für einen größern Umkreis. In Gienow befindet sich eine Tuchfabrik, welche 6 Handstühle im Betriebe hat. Mit derselben ist eine Streichgarn- und Halbwollgarnspinnerei mit 360 Feinspindeln verbunden. Bei dieser Anstalt werden 9 männliche und 5 weibliche Arbeiter beschäftigt. Die Rübenzuckerfabrik in Labes beschäftigt 75 männliche und 32 weibliche Arbeiter.

An Mühlen sind vorhanden:

Art der Mühlen.	Mühlen.	Mahlgänge.	Meister.	Gesell.	Lehrl.
A. Getreidemühlen zu Mehl, Gries, Grützen ꝛc. auch zum Schroten von Getreide und Malz.					
1. Wassermühlen	40	77	37	43	20
2. Windmühlen.					
a) Bockwindmühlen	21	—	18	12	1
b) Holländische Mühlen	5	—	4	2	1
3. Durch thierische Kräfte getrieben . .	6	6	—	6	Arbeiter
4. Durch Dampf getrieben	2	5	—	3	"
B. Öl-, Loh- und Sägemühlen.					
5. Ölmühlen	15	—	—	9	"
6. Lohmühlen	2	—	—	3	"
7. Sägemühlen	20	—	—	10	"

Die Zahl der Handwerker und der vorherrschend für den örtlichen Bedarf be-

schäftigten Gewerbtreibenden und Künstler beträgt nach der Aufnahme von 1861, der jüngsten, welche vorgenommen ist, wie folgt, wobei zu bemerken ist, daß in der Spalte A die Zahl der Meister oder für eigene Rechnung arbeitenden Personen, in der Spalte B die Zahl der Gesellen und Lehrlinge steht.

	A.	B.
Bäcker	43.	42
Kuchenbäcker, Pfefferküchler, Canditoren	3.	2
Verfertiger von Fabrikaten aus Getreide, Mehl, Stärke	1.	1
Fleischer, Rauchfleisch- und Wurstmacher	25.	14
Fischer, welche die Fischerei gewerbsmäßig treiben	17.	13
Kunst-, Blumen- und Handelsgärtner	1.	—
Barbiere	7.	3
Scharfrichter, Abdecker und Wasenmeister	2.	1
Gärber, Lederarbeiter	5.	6
Seifensieder und Lichtzieher	2.	—
Steinmetzer, Steinhauer	1.	—
Töpfer, Ofenmacher und Verfertiger irdener Waaren	16.	13
Glaser, Glasschleifer und Glasbläser	12.	10
Maurer	7.	98
Maurerflickarbeiter	11.	—
Zimmerleüte	9.	92
Zimmerflickarbeiter	14.	—
Brunnenbauer, Brunnen- und Pumpenmacher	3.	2
Dachdecker, insbesondere Schindel-, Stein-, Ziegel-, Schieferdecker	5.	5
Steinsetzer oder Pflasterer	6.	1
Zimmer-, Schilder-Maler, Anstreicher, Vergolder rc.	11.	18
Schornsteinfeger	5.	5
Mühlenbauer und Flickarbeiter beim Mühlenbau	2.	2
Räder- und Sellmacher	70.	76
Grobschmidte aller Art	120.	108
Schlosser und Feinschmidte aller Art, incl. Schleifer	29.	33
Haftel-, Schlingen-, Haar- und Drahtsiebmacher	4.	4
Kupferschmidte	5.	4
Roth-, Gelb- und Glockengießer	1.	1
Klempner in Blech und Zink	7.	7
Klein- und Großuhrmacher, Uhrgehaüse- und Zifferblattmacher	10.	3
Seiler und Reepschläger	8.	8
Tuchscheerer und Tuchbereiter	5.	5
Färber aller Art	11.	9
Schuh- und Pantoffelmacher und Altflicker	215.	147
Kürschner und Rauchwaarenhändler, auch Mützenmacher	7.	4
Riemer, Seiler, Beütler, Täschner	23.	18
Schneider und Korsettmacher, männliche	168.	111
Desgleichen nur für Frauen, weibliche	12.	8
Putzmacherinnen	8.	5

	A.	B.
Hutmacher	1.	—
Tischler, Stuhlmacher, Möbelmacher, Möbelpolirer	106.	80
Groß- und Kleinböttiger	25.	12
Verfertiger grober Holzwaaren, als Schuhe, Löffel, Mulden ꝛc.	10.	—
Korbwaarenmacher	5.	4
Drechsler aller Art und Verfertiger kurzer Waaren ꝛc.	16.	4
Buchbinder und Futteralmacher	3.	3
Viehkastrirer und Kammerjäger	4.	1
Musiker, welche sich ihrer Kunst an festen Orten widmen	5.	4
Umherziehende Musiker, incl. 2 Schauspieler	13.	8

12. **Handel und Verkehr.** In den Städten Labes und Regenwald befindet sich je eine Buchdruckerei mit je einem männlichen Arbeiter. Ihr Geschäftskreis beschränkt sich auf den Druck des Kreisblatts — in Labes, einer Monatsschrift der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft — in Regenwald, von Formularen und andern Accidenzarbeiten. In Labes befindet sich eine Buchhandlung und zwei Leihbibliotheken. Diese Geschäfte werden von den Inhabern allein verwaltet. Ferner betreiben das Handelsgewerbe: 12 Grossisten ohne offene Läden mit 6 Gehülfen; 64 Kaufleüte mit offenen Läden und 42 Gehülfen und Lehrlingen; 1 Banquier mit 1 Gehülfen; 10 Agenten, Commissionaire und 79 herumziehende Krämer, Lumpensammler. Die Gast- und Schankwirthschaft betreiben 90 Gastwirthe mit 6 Kellnern und Gehülfen und 6 Kellnerinnen und Gehülfinnen, demnächst 28 Schankwirthe.

13. **Landstraßen.** Die älteste Kunststraße im Kreise, welche im 3ten Decennium des laufenden Jahrhunderts erbaut ist und dem Fiskus gehört, ist die Stettin-Danziger Staatsstraße. Sie durchschneidet die nördliche Spitze des Kreises. An diese schließt sich in Plate 1) die Kreisstraße nach Greifenberg, welche bis zur Regenwalder Kreisgränze dem diesseitigen, und von da ab dem Greifenberger Kreise gehört, und 2) die Kreisstraße über Regenwald nach Labes. Von der Saziger Kreisgränze bis zur Schivelbeiner Kreisgränze durchschneidet die Stargard-Polziner Staatsstraße den Kreis, welche die beiden Städte Wangerin und Labes berührt. Diese Steinbahn ist vom diesseitigen Kreise erbaut und bei ihrer Vollendung vom Fiskus zur Unterhaltung übernommen. Diese Straße vereinigt sich bei Labes mit der Plate-Labeser Steinbahn und bei Wangerin mit der vom Dramburger Kreise erbauten und demselben gehörenden Wangerin-Dramburger Steinbahn. Der Regenwalder Kreis hat für letztere dem Dramburger Kreise eine Beihülfe von 6000 Thlr. gezahlt und leistet alljährlich einen Unterhaltungsbeitrag von 100 Thlr. Von den vorhandenen Kunststraßen sind die Labes-Plater und die Wangerin-Dramburger für den Verkehr die bedeütendsten.

Am 1 Juli 1859 wurde die hinterpommersche Eisenbahn, welche den Kreis mit der Stargard-Polziger Staatsstraße ziemlich parallel durchschneidet, eröffnet. Dieselbe hat im Kreise einen Bahnhof bei der Stadt Labes, und einen zweiten auf dem Pochowschen Territorium, welcher Bahnhof Wangerin benannt ist. Die Eisenbahn stellt eine Verbindung über Köslin hinaus nach Stolp, künftig nach Danzig, sodann nach Kolberg, andrer Seits nach Stargard, Posen, Stettin, Berlin ꝛc. her. Das Terrain zu der Eisenbahn ist innerhalb der Kreisgränze vom Kreise unentgeldlich hergegeben. In jüngster Zeit ist von dem Bau einer Pommerschen Central-Eisenbahn

die Rede, deren Anfangspunkt bei dem Bahnhof Wangerin sein und über Neü-Stettin geführt werden soll.

14. **Verhältnisse der arbeitenden Klassen,** Abwehr der Verarmung. Die Arbeiter des platten Landes hiesiger Gegend sind in folgende Klassen zu bringen: —

I. Unverheirathetes Gesinde, als Knechte und Mägde, welche bei freiem Unterhalt, und erstere bei 18 — 25 Thlr., letztere bei 16 — 20 Thlr. Lohn fürs Jahr, kleine Naturalien, als Lein, Wolle, zu Geld gerechnet in allen Wirthschaften, wo gute Kost gegeben wird, hier ausreichend zu haben sind. Bei längerer, untadelhafter Dienstzeit und für besondere Leistungen werden an den meisten Orten Zulagen gegeben.

Die Beköstigung eines Knechts nebst sonstigem Unterhalt, als Bett, Wohnung Erleüchtung ist aufs Jahr 80 Thlr., der Magd 60 Thlr. werth, bei mittleren Getreide- und Kartoffelpreisen. Die Lage dieser Arbeiterklasse hat sich in den letzten Jahren hier nicht verändert, dagegen seit 15 vorhergehenden Jahren entschieden gebessert, sowol durch Lohnerhöhung, welche allgemein gewesen ist, als zumal durch bessere Beköstigung.

II. Verheirathetes Gesinde, oder sogenannte Deputanten. Dieselben erhalten im Durchschnitt bei freier Wohnung. Brennmaterial, Gartenland, 1 Mg. mit Kartoffeln, oder 60 Scheffeln Kartoffeln, 20 — 25 Sch. Korn, ein Geldlohn von 30 — 50 Thlr., je nachdem ihnen eine Kuh oder ein Paar Schafe gefüttert werden oder nicht. In den meisten Fällen sind sie verpflichtet, noch eine Magd zu halten, die jährlich 30 — 36 Thlr. verdient. Diese Klasse enthält Hofmeister, Viehfütterer, Gespannknechte u. d. Es werden gewöhnlich die zuverlässigsten Leüte dazu ausgewählt und stehen selbige sich meistentheils etwas besser, wie die gewöhnlichen Gutsarbeiter, während ihre Ausgaben wenig höher sind. Die Verhältnisse dieser Klasse haben sich in den letzten Jahren fast überall gebessert, da der rege Fortschritt in der Landwirthschaft es veranlaßt, zu diesen Dienststellen zuverlässige und tüchtige Leüte sich zu ziehen.

Die III Klasse umfaßt die auf den größeren Gütern unter besonderen Vertragsverhältnissen wohnenden Arbeiter. Der Bedarf derselben ist: — 1) Wohnung und Garten zum Werthe von 12 Thlr.; 2) Brennmaterial 12 Thlr.; 3) an Kartoffeln 60 Sch. à 10 Sgr. macht 20 Thlr.; 4) 20 — 24 Sch. Getreide durchschnittlich 35 Thlr.; 5) Ertrag von einer Kuh und 2 Schafen 15 Thlr.; 6) Werth eines geschlachteten Schweins 16 Thlr.; 7) Für Salz, Hering, Fett u. d. 10 Thlr.; 8) Kleidung und Wäsche 16 Thlr.; 9) Hausrath und Werkzeüge 4 Thlr.; 10) Staatsabgaben, Klassensteüer $1\frac{1}{2}$ Thlr.; 11) Schulgeld 2 Thlr.; 12) Pfarrabgaben und diverse Kosten $2\frac{1}{2}$ Thlr.; 13) Entbindungs- und Taufkosten, Arzt, Arznei, Viehversicherung u. d. 4 Thlr. Summa für eine nicht zahlreiche Familie aufs Jahr mindestens 150 Thlr. Diesem tritt noch der Lohn für eine Magd mit etwa 20 Thlr. fürs Jahr hinzu, wenn die Frau nicht selbst arbeitsfähig ist. Dies ist das Nothwendigste; in den meisten Fällen wird noch mehr gebraucht. Fast überall wird das Bedürfniß zu 1 — 6 gedeckt durch die in dem Vertragsverhältniß ausbedungenen Naturalien, wenn auch in der verschiedensten Weise. An manchen Orten bekommen die Tagelöhner 1 — $1\frac{1}{2}$ Mg. Korn gesäet und 1 Mg. Kartoffeln und etwas Leinland, 1 Weide und Heü für ihre Kühe und Schafe, und Waldstreü zur Dungproduction, und verdienen Korn als Drescherlohn. Auf anderen Gütern bekommen sie zu festem Preise ein solches Quantum Korn und Kartoffeln, die Kuh wird

im Stall des Arbeitgebers gehalten, oder sie bekommen es als Deputat vorweg und arbeiten dafür zu einem geringen Lohnsatz. Im Ganzen aber herrscht jetzt überall wol die Richtung, die eigene Landwirthschaft dem Tagelöhner abzustellen und zwar in beiderseitigem Interesse. Die Existenz des Arbeiters ist bei Zusoge eines festen Quantums Naturalien gesicherter als bei eigener Saat und Ärnte und der Arbeitgeber hat einen, nicht geistig und körperlich durch eigene, kleine Interessen abgezogenen Arbeiter. Es ist dies der erste Schritt auf dem Umwandlungswege der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft. Durch Haltung von zwei Schweinen und Verkauf des einen verschaffen sich die Leüte meist die Mittel zum Wiederverkauf von zwei Ferkeln. An manchen Orten dürfen sie sich auch noch Gänse halten, doch nimmt dies sehr ab, als nicht vereinbar mit der jetzigen Bodenbenutzung. Die Zeüge zur Kleidung werden zum großen Theil aus Flachs, Wolle, auch etwas gekaufter Baumwolle selbst gewebt und die Kleidungsstücke dann selbst verfertigt. Die noch nothwendigen baaren ca. 35 bis 55 Thlr. werden durch das Tagelohn für Mann und Weib nach Abrechnung der Miethe erübrigt. Die Tagelohnsätze sind sehr verschieden, je nachdem die Naturalien vorweg als Deputat gegeben werden, oder von den Leüten bezahlt werden müssen. Im Allgemeinen haben die Arbeiter dieser Klasse ziemlich gleichmäßig das oben als nothwendig Angeführte, gewöhnlich auch noch freien Arzt und Arznei nebst Unterstützung in Krankheitsfällen. Ihre Bedürfnisse sind meist auch für ungünstige Jahre gesichert, und auf manchen Gütern stehen sie sich auch so, daß sie Ersparnisse machen können. In den letzten zehn Jahren ist die Stellung dieser Leüte namhaft verbessert worden. Die Versuche, durch Accordarbeiten die Leüte zur größern Thätigkeit anzuregen, sind vielfach mißglückt, weil der Arbeiter im Allgemeinen nicht geneigt ist, einer größern Anstrengung sich zu unterziehen, um dadurch mehr zu verdienen, auch sehr unzuverlässig ist in Bezug auf die Qualität der Arbeiten.

Die IV Klasse endlich enthält diejenigen Arbeiter, welche bei Bauern, Colonisten, Büdnern ꝛc. zur Miethe wohnen, und auf den umliegenden Gütern Arbeit nehmen. Die Bedürfnisse einer solchen Familie sind ziemlich dieselben, wie die der dritten Kategorie. Gewöhnlich haben sie keine Kuh, sondern ein Schwein, mitunter eine Ziege und keine Naturalien, pachten sich dagegen ein Stück Kartoffelland. Die Männer verdienen im Durchschnitt etwa 100 Thlr. im Jahr und muß da schon der höhere Verdienst bei Accordarbeiten, als Torfstechen, Mergelkarren ꝛc. den geringen Winterverdienst übertragen. Das Fehlende müssen die Frauen oder Kinder erwerben. Die Existenz dieser Klasse Arbeiter ist die unsicherste, weil bei hohen Korn- und Kartoffelpreisen die Löhne niemals in demselben Verhältniß steigen. In den letzten Jahren standen sich dieselben aber verhältnißmäßig gut, da bei mittleren Preisen ziemlich hohe Löhne bewilligt wurden, in Folge des steigenden Bedarfs der Landwirthschaft an Arbeitern. Der durchschnittliche Tagelohn steht zur Zeit höher als 10 Sgr. und tüchtige Accordarbeiter verdienen bis 20 Sgr. pro Tag. Im Allgemeinen ist die Lage der arbeitenden Klassen, im Vergleich gegen andere Gegenden des Staats eine günstige zu nennen.

In den Städten des Kreises läßt sich der Jahresbedarf einer in gewöhnlichen Verhältnissen lebenden Arbeiterfamilie annehmen, wie folgt: — 1) Nahrungsmittel für 100 Thlr.; 2) Wohnung 14 Thlr.; 3) Brennmaterial 3 Thlr.; 4) Kleidung und Wäsche 16 Thlr.; 5) Hausrath und Werkzeüge 4 Thlr.; 6) Abgaben ꝛc. 4 Thlr. Summa 141 Thlr. Der städtische Handarbeiter erhält durchschnittlich in den Wintertagen 7½ Sgr. und in den Sommermonaten 10 Sgr. pro Tag ohne Verpflegung, und 5 Sgr. täglich mit Verpflegung. In der Ärntezeit wird ein höherer Lohn gezahlt. Das weibliche Personal, welches überhaupt nur im Sommer auf Lohnarbeit

geht, erhält täglich 5 Sgr. ohne Verpflegung und 3 Sgr. mit Verpflegung; im Winter erhält dasselbe für 1 Stück Gespinnst $1^1/_2$ Sgr. und verdient daher täglich nur diesen Betrag. Die Bauarbeiter — Zimmer- und Maurerleute — erhalten einen etwas höhern Lohn.

Zur Unterbringung von kleinen Ersparnissen existiren: eine Kreissparkasse zu Labes mit einer Filialkasse zu Wangerin und eine Stadtsparkasse zu Regenwald.

15. **Milde Stiftungen** und **Armenpflege.** Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken, vorzüglich von der Borkschen Familie errichtet, sind mehrere vorhanden, in jeder der Städte Labes, Plate, Regenwald und Wangerin, wie auch auf dem platten Lande. Die öffentliche Armenpflege geschieht durch die Armenverbände. Einen solchen bildet jeder selbständige Gutsbezirk und jede Stadt- und Landgemeinde. Für diejenigen Armen, welche keinem Lokalverbande angehören, muß der Landarmenverband eintreten. In jeder Stadt und in einzelnen Dörfern befindet sich ein Armenhaus, in welchem die Armen Wohnung erhalten, soweit der vorhandene Raum ausreicht. Die übrigen erhalten entweder Geldunterstützung oder eine Wohnung in Natura. Letzteres ist auf dem Lande das Gewöhnliche. Zur Beschaffung der sonstigen Existenzmittel empfangen die Armen, soweit sie dazu nicht selbst im Stande sind, in den Städten Geldunterstützung, auf dem platten Lande Naturalien.

16. **Polizei-** und **Gefängnißwesen.** In den vier Städten des Kreises wird die Polizei auf Grund des § 62 der Städteordnung vom 30 Mai 1853 von den Bürgermeistern verwaltet. Auf dem platten Lande ist sie überall mit dem Besitz von Gütern verbunden und nur bei Horst, wo das Rittergut zerschlagen ist, findet eine Ausnahme dahin Statt, daß die Polizeiverwaltung auf den Staat übernommen ist und letzterer, dieselbe durch einen benachbarten Gutsbesitzer als Ehrenamt verwalten läßt. An zur Polizeiverwaltung berechtigten Gutsbesitzern sind 80 und von Stellvertretern zur Polizeiverwaltung sind 14 vorhanden, jedoch mit Ausschluß der auf kurze Zeit ernannten Stellvertreter. Den Polizeiverwaltungen auf dem platten Lande sind die Schulzen untergeordnet, denen im A. L. R. gewisse polizeiliche Functionen übertragen sind. Sonstige Exekutiv-Polizeibeamte sind auf dem platten Lande nicht vorhanden. Die Städte haben jeder einen, und nur Labes zwei Polizeisergeanten. In jeder der vier Städte und in dem Dorfe Roggow a ist ein Gensd'armes stationirt, dem ein aus der Umgebung seines Wohnorts gebildeter Bezirk von Ortschaften des Kreises zur Beaufsichtigung überwiesen ist. Polizeigefängnisse sind in jeder Stadt und vielfach auch auf dem platten Lande vorhanden. Wo solche nicht vorhanden sind, haben die ländlichen Polizeiinhaber wegen Mitbenutzung der städtischen Polizeigefängnisse mit den Magisträten ein Übereinkommen getroffen.

In den Städten Labes und Wangerin beträgt die Zahl der Straffestsetzungen durch die Polizeiverwaltungen durchschnittlich im Jahre bezw. 137 und 16, wogegen bezw. 19 und 3—4 Berufungen eingelegt zu werden pflegen. Von den beiden anderen Städten fehlen die betreffenden Nachrichten. Auf dem platten Lande kommen polizeiliche Straffestsetzungen nur sehr vereinzelt vor, indem die Polizeiinhaber in der Regel dem Polizeianwalt die Erhebung der Anklage überlassen. Die polizeilichen Straffestsetzungen auf dem platten Lande gegen Gesinde und Tagelöhner durch den Landrath betragen jährlich im Durchschnitt 30, wogegen nur in 2 Fällen Berufung auf gerichtliches Gehör eingelegt wird. An Polizeistrafgeldern kommen durch diese vorläufigen Straffestsetzungen jährlich 32 Thlr. auf. Diese Strafgelder fließen zur Ortsarmen-

kasse. Unter Polizeiaufsicht befinden sich gewöhnlich 50 Personen, wovon 23 auf die Städte und 27 aufs platte Land treffen.

Im Regenwalder Kreise besteht ein Kreisarbeitshaus, in welches die auf Grund der Artikel 11—14 des Armengesetzes vom 21 Mai 1855 durch den Landrath zur Detention verurtheilten Individuen und soweit es der Raum gestattet, auch Ortsarme aufgenommen werden. Die Zahl der zur Detention verurtheilten Personen beträgt im Durchschnitt jährlich 17. Sie werden angemessen beschäftigt und verdienen hierbei größtentheils die Kosten ihrer Verpflegung. Ein Inspector, der 300 Thlr. Gehalt hat, steht diesem Kreis-Arbeitshause vor. Andere Beamte werden nicht gehalten.

17. **Sanitäts-Anstalten.** An Medicinal-Personen sind vorhanden: 9 Ärzte, incl. des Kreisphysikus und des Kreischirurgus; 27 Hebeammen, 4 Apotheker. Auf einen Arzt treffen 5400 Einwohner, auf eine Hebeamme 297 verheirathete Frauen, auf einen Apotheker 12.000 Einwohner. Von den 27 Hebeammen haben 24 jede einen bestimmten Bezirk, während 3 derselben allgemein approbirt sind. Unter medicinalpolizeilicher Aufsicht stehende Kranken- und Entbindungshäuser, so wie Irren-, Heil- und Pflegeanstalten gibt es im Kreise nicht. Die etwa vorkommenden Irren werden in der Provinzial-Irrenheilanstalt zu Rügenwald untergebracht.

18. **Postwesen.** Bis zum Jahre 1861 bestanden im Kreise 5 Postexpeditionen, nämlich zu Groß-Borkenhagen, Labes, mit der Abfertigung auf dem Bahnhofe, zu Plate, Regenwald und Wangerin, mit der Nebenexpedition am Bahnhofe. Seit jenem Jahre sind hinzugekommen, die Postexpeditionen zu Premslaw, Friedrichsgnade und Witzmitz, so daß jetzt, 1870, im Ganzen 8 Postanstalten im Kreise bestehen. Die Hauptverkehrsstraße bildet die Eisenbahn. An ihr befinden sich die Post-Expeditionen Wangeriner Bahnhof und Labes. Die Entfernungen sind: Von Freienwald, Saziger Kreis, bis Bahnhof Wangerin 2,28, von da bis Labes 1,59, von Labes bis Schivelbein 2,87 Mln. Postcourse sind: 1) Vom Bahnhof Wangerin zur Stadt 1/2 Mle., von Stadt Wangerin nach Nörenberg, Saziger Kreis, 1 3/4, nach Dramburg 2 3/4 Mln. 2) Von Labes über Premslaw 1 1/2 Mle., Regenwald 1 3/4 Mln., Plate 1 1/2 Mle., nach Greifenberg 1 3/4 Mln. Die Expedition zu Gr. Borkenhagen steht mit Labes, 1 3/4 Mln. weit in Verbindnng, die zu Friedrichsgnade mit Naugard, 1 1/2 Mle weit. Von Naugard geht auf der großen Stettin-Danziger Staatsstraße ein Postcours über Plate 2 1/2 Mle., und Witzmitz 1 1/2 Mle. nach Reselow, im Fürstenthum Kamin 1 1/4 Mle. weit, wo dieser Cours auf der einst befahrensten Poststraße endigt. Mit Ausnahme der Strecke von Labes nach Gr. Borkenhagen, der Strecke von Stadt Wangerin nach Nörenberg, und der Strecke von Naugard nach Friedrichsgnade laufen die genannten Postcourse außerhalb der Eisenbahn auf gebauten Straßen.

Im Jahre 1861 sind zur Bestellung am Orte und in dem dazu gehörigen Landbezirk bei den Postanstalten zu

	Gr.Borkh.	Labes	Plate	Regenw.	Wangerin
angekommen:					
I. Portopflichtige und portofreie Briefpostgegenstände, excl. baarer Einzahlungen:					
a) Aus dem Inlande . . . . . . Stück	6.682	68.874	26 637	40.534	32.253
b) „ „ Postvereinsgebiete und dem Postvereins-Auslande . . . . Stück	13	1.261	559	1.027	507

	Gr.Borkh.	Labes.	Plate.	Regenw.	Wangerin
II. Portopflichtige und portofreie Fahrpostgegenstände aus dem Inlande:					
a) Packete ohne deklarirten Werth Stück	442	7.410	3.159	6.331	3.887
Summarisches Gewicht . . . Pfd.	2.532	43.413	28.842	51.134	29.133
b) Briefe und Packete mit deklarirtem Werth . . . . Stück	169	2.847	572	2.119	1.664
Summarischer Werth . . . Thlr.	9.750	463.164	122.536	322.855	317.694
c) Briefe und Packete mit Postvorschuß . . . . Stück	26	546	325	585	169
Summarischer Vorschuß . . . Thlr.	65	1.391	611	1.300	637
d) Briefe mit baaren Einzahlungen aus dem Inlande . . . . Stück	138	1.102	361	462	438
Die Einzahlungen betrugen . . . Thlr.	723	5.991	1.551	2.123	1.965
II. Portopflichtige und portofreie Fahrpostgegenstände aus dem Postvereinsgebiete und dessen Auslande:					
a) Packete ohne Declaration . . Stück	—	143	65	65	26
Summarisches Gewicht . . . Pfd.	—	364	351	169	234
b) Briefe und Packete mit declarirtem Werthe . . . . Stück	—	52	26	—	13
Summarischer Werth . . . Thlr.	—	4.227	806	—	13
c) Briefe und Packetsendungen mit Postvorschuß . . . . Stück	—	26	13	—	—
Summarischer Vorschuß . . . Thlr.	—	52	130	—	—
d) Briefe mit baaren Einzahlungen. .	—	—	—	—	—
IV. Zahl der aus dem Orte mit Posten abgereisten Personen	—	1.778	854	1.218	2.520
IV. Die etatsmäßigen Einnahmen betrugen thlr.	385	5.877	2.713	4.339	4.996

19. **Kirchenwesen.** In kirchlicher Beziehung gehört der Kreis zu 7 Superintendenturen, wovon nur 2 ihren Sitz im Kreise haben, nämlich in Wangerin für die Synode Labes und in Regenwald für die Synode Regenwald. Die einzelnen Synoden haben im Regenwalder Kreise:

Nr.	Namen der Synoden.	Parochier.		Kirchen.	
		Stadt-	Land-	Pfarr-	Filial-
1.	Labes	2	6	9	11
2.	Regenwald	1	7	8	14
3.	Daber	—	4	2	9
4.	Dramburg	—	1	1	—
5.	Freienwald im Saziger Lande	—	4	4	5
6.	Greifenberg	1	4	5	5
7.	Körlin	—	—	—	2
	Summa . . .	4	26	29	46

Von den zwei Kirchen, die zur Körliner Synode gehören, ist eine für die Alt-Lutheraner. In den Städten sind 8, und auf dem platten Lande 23, im Ganzen 31 ordinirte Prediger vorhanden.

Daß die Kirchen eines und desselben Kreises unter so viele Synoden vertheilt sind, wie es nicht allein hier, sondern auch in den meisten anderen Kreisen des Regierungsbezirks Stettin der Fall ist, erschwert den Geschäftsgang zwischen den weltlichen Behörden und den geistlichen außerordentlich, zumal, wenn die Synoden ver-

schiedenen Regierungsbezirken angehören; die Synoden Dramburg und Körlin liegen im Regierungsbezirk Köslin, daher wegen der drei Kirchen im Regenwalder Kreise, die unter der Aufsicht der Superintendenten zu Dramburg und Körlin stehen, die Königl. Regierung zu Stettin und des Landrathamts von Regenwald in die Lage kommen können, mit der Königl. Regierung zu Köslin in Schriftwechsel treten zu müssen. Als im Jahre 1817 die Vorbereitungen zu der am 1 Januar 1818 ins Leben getretenen politischen Territorial-Eintheilung getroffen wurden, wodurch die ältere, seit Jahrhunderten bestandene Kreiseintheilung mehr oder minder vollständig umgewandelt wurde, hätte, so sollte man meinen, auch an die kirchliche Eintheilung die bessernde Hand gelegt werden können, um sie mit der politischen Eintheilung in Einklang zu bringen. Was vor 50 Jahren verabsaümt wurde, möge jetzt, da die Reorganisation des Kirchenwesens auf die Bahn gebracht ist, nachgeholt werden. Die Gränzen der Kirchenkreise müssen mit den Gränzen der politischen und gerichtlichen Kreise zusammenfallen. Das Schreibwerk der verschiedenen Behörden wird dadurch wesentlich erleichtert und abgekürzt werden.

Zufolge einer Zusammenstellung vom Jahre 1861 besitzen die Kirchen des platten Landes im Regenwalder Kreise an Ländereien 2106 Mg., die Pfarren 6645 Mg., eine milde Stiftung, nämlich der Predigerwittwensitz in Klein-Radow 2 Mg., die geistlichen Institute überhaupt 8720 Mg. Der Grundbesitz auf städtischen Feldmarken ist hier nicht eingeschlossen.

Das Patronatsrecht haftet im ganzen Kreise an Gütern; bei einer Kirche dagegen ist es ein persönliches und steht der Familie v. Bork zu, doch wird es zur Zeit vom Fiskus ausgeübt, da sich die besitzende Familie weigert, die ihr obliegenden Patronatspflichten zu leisten.

In Grünhof ist für Römisch-Katholische ein, nicht die Eigenschaft einer Pfarr- oder Filialkirche habendes, dem Gottesdienst gewidmetes Gebaüde, mit einem Kapellan oder Vicar.

Innerhalb des Kreises, und nicht über die Gränze desselben hinausgehend, bestehen 3 Synagogengemeinden, nämlich zu Labes, Regenwald und Wangerin. Denselben sind die ländlichen Ortschaften des Kreises, in denen mosaïsche Glaubensgenossen wohnhaft sind, nach ihrer geographischen Lage zugetheilt. Zur Synagogengemeinde Regenwald gehört auch die Stadt Plate. In jeder Stadt haben die Israeliten einen gottesdienstlichen Versammlungsort.

20. **Unterrichtswesen.** An öffentlichen Elementarschulen waren am Schlusse des Jahres 1861 vorhanden, — in den Städten 4 mit 30 Klassen, 30 Lehrern und 1 Lehrerin; auf dem Lande 96 mit eben so viel Klassen und der gleichen Anzahl Lehrer. Von den Lehrerstellen sind in dem Zeitraume von 1859—1861 in den Städten 9 und auf dem Lande 15, zusammen 24 Stellen zur Erledigung gekommen, wovon 7 durch Versetzung bereits angestellter Lehrer und 17 durch Schulamts-Candidaten, worunter 5 Literaten, 6 im Seminar und 6 nicht im Seminar vorgebildet sind, wieder besetzt wurden. An schulpflichtigen Kindern waren nach der Übersicht des Elementarschulwesens am Schlusse des Jahres 1861 vorhanden: — In den Städten 2088, auf dem platten Lande 6055, zusammen 8143, die öffentlichen Elementarschulen wurden besucht in den Städten von 2036, auf dem platten Lande von 6029, zusammen von 8065 Kindern. Auf 100 Seelen der Bevölkerung trafen in den Städten 16, auf dem Lande 17 schulpflichtige Kinder. Außer den öffentlichen Schulen gab es concessionirte Privatschulen in den Städten 4 evangelische mit 4 Klassen und 61 Schülern; auf dem Lande 1 katholische, mit 2 Klassen und

33 Schülern, und 1 evangelische mit 1 Klasse und 8 Schülern. Werden die Schüler dieser Privatschulen denen der öffentlichen Schulen hinzugefügt, so ergibt sich, daß die Summe aller Kinder, welche des Unterrichts theilhaftig wurden, 8767 betrug, mithin 24 mehr als die Zahl der Kinder, welche im schulpflichtigen Alter standen, daher diese 24 Mehrschüler das schulpflichtige Alter bereis überschritten hatten.

Die Gehälter der öffentlichen Lehrer betragen: — a) In den Städten 7395 Thlr., wovon 1697 Thlr. durch Schulgeld, 5160 Thlr. durch Gemeinde- und sonstige Leistungen, und 538 Thlr. aus Staatsfonds aufgebracht werden; — b) auf dem platten Lande 12.113 Thlr., wovon 6172 Thlr. durch Schulgeld, 5891 durch Gemeinde- und sonstige Leistungen und 50 Thlr. aus Staatsfonds aufgebracht werden. Der Durchschnitt der Gehälter beträgt in Labes 215 Thlr., in Plate 243 Thlr., in Regenwald 257 Thlr., in Wangerin 258 Thlr., in allen vier Städten gemeinschaftlich 239 Thlr., auf dem platten Lande 126 Thlr., im ganzen Kreise 154 Thlr. Bei Berechnung der Lehrergehälter sind nicht nur die Einkünfte der Lehrerstellen an sich, sondern auch alle Einkünfte, welche der Lehrer aus Nebenämtern, als Cantorat, Küsterdienst rc. bezieht, in Ansatz gebracht. Natural- und unfixirte Einkünfte sind durch den Schulvorstand, bezw. nach ortsüblichen Preisen abgeschätzt. Wohnung und Brennmaterial, soweit letzteres nicht zur Heizung des Unterrichtslokals bestimmt ist, sind mit zur Berechnung gebracht.

Die anderweitigen Leistungen der Verpflichteten für das Schulwesen, excl. der Baukosten, haben sich in den drei Jahren 1859—1861 belaufen auf 3849 Thlr., davon in den Städten 1489 Thlr. und auf dem Lande 2360 Thlr. verwendet worden sind. In demselben dreijährigen Zeitraume sind die Gehälter der Lehrer verbessert worden, in den Städten um 905 Thlr. durch Leistung der Verpflichteten und 624 Thlr. aus Staatsfonds, auf dem platten Lande um 728 Thlr. Seitens der Schulverbände. Im Ganzen betrug die Verbesserung des Lehrereinkommens im Durchschnitt jährlich 752 Thlr. Seit 1858 bis 1861 sind an Kosten für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten bei Elementarschulen durch Leistung der Verpflichteten in den Städten 790 Thlr., auf dem platten Lande 8728 Thlr., im Ganzen 9518 Thlr., durchschnittlich im Jahre 3173 Thlr. aufgebracht.

Stiftungsfonds für Schullehrerwittwen und Waisen, so wie Pensionskassen für Elementarschullehrer sind nicht vorhanden. Die öffentlichen Schulen auf dem Lande besitzen 712 Mg. Grundstücke, in den Städten gibt es nur einige Schulgärten.

21. **Bürgerliche und peinliche Rechtspflege.** Der Regenwalder Kreis gehört zum Kreisgericht Greifenberg und zum Schwurgericht Naugard. Es haben in demselben zwei Gerichtsbehörden ihren Sitz: —

1) In Labes die Kreisgerichts-Deputation, zu deren Sprengel die beiden Städte Labes und Wangerin und vom platten Lande die südliche Hälfte des Kreises gehört, mit einer Bevölkerung von 27.540 Seelen;

2) In Regenwald die Kreisgerichts-Commission für die Stadt Regenwald und die umliegenden Ortschaften.

Außerdem werden in Wangerin und Plate allmonatlich Gerichtstage abgehalten. In Plate war früher auch eine Gerichts-Commission, deren Sprengel, nach ihrer Auflösung, dem Kreisgericht zu Greifenberg unmittelbar beigelegt worden ist (L. B. Th. II, Bd. VI, 266). Die Kreisgerichts-Deputation hat mit Ausnahme der Ehescheidungen, welche vor das Forum des Kreisgerichts gehören, die volle Competenz und unterliegt nur der Aufsicht des Kreisgerichts-Directors; die Gerichts-Commission

zu Regenwald und die Gerichtstags-Commissionen haben nur die Competenz eines Einzelrichters.

Bei der Kreisgerichts-Deputation Labes waren nach dreijährigem Durchschnitt anhangig:

An bürgerlichen Rechtssachen.	Zahl.
I. Prozesse.	
1. Gewöhnliche Civilprozesse nach der Verordnung vom 21 Juli 1846.	
a) Bagatellsachen	534
b) Injuriensachen	45
c) Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen	55
d) Andere Proceßsachen	207
Die Zahl der Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht sind, betrug:	
In Mandatsprozeßsachen (Tit. I Verordnung vom 1 Juni 1833) .	53
„ Bagatellsachen (§ 28 Verordnung vom 21 Juli 1846) . . .	560
2. Concurs- u. s. w. Sachen nach der allgemeinen Gerichtsordnung	—
3. Concurssachen nach dem Gesetz vom 8 Mai 1853	4
4. Subhastationssachen	13
5. Andere besondere Prozeßsachen, excl. Ehesachen	8
II. Vormundschaften und Curatelen.	
1. Mit Vermögensverwaltung	438
2. Ohne dieselbe	912
III. Nachlaßregulirungen außer den vormundschaftlichen	24
IV. Hypothekenfolien waren im Durchschnitt vorhanden	2.435
V. Der Bestand des General-Depositoriums betrug durchschnittlich . . . . . Thlr.	94.026
VI. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorgenommen	356

Bei der Kreisgerichts-Deputation Labes haben —

An peinlichen und polizeilichen Untersuchungen.	A.	B.
in dreijährigem Durchschnitt geschwebt und es sind Verurtheilungen = A, so wie Freisprechungen = B erfolgt:		
I. Vor dem Collegium, wegen		
1. Beleidigung der Majestät und Mitglieder des Königlichen Hauses . . .	1	—
2. Widerstand gegen die Staatsgewalt.	6	1
3. Vergehen gegen die öffentliche Ordnung	20	1
4. " eineids	1	—
5. Falscher Anschuldigung	—	1
6. Vergehen, die sich auf die Religion beziehen	—	1
7. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	1	1
8. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	1	—
9. Körperverletzungen	16	6
10. Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit	1	1
11. Diebstahls, insofern nicht das Holzdiebstahlsgesetz Anwendung findet . .	40	15
12. Unterschlagung	4	3
13. Raub	—	1
14. Hehlerei	3	2
15. Betrugs	2	2
16. Urkundenfälschung	1	—
17. Bankerotts	1	—
18. Strafbaren Eigennutzes	1	2
19. Vermögensbeschädigung	4	1
20. Gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen.	1	—
21. Verbrechen und Vergehen im Amte.	1	—
22. Viermaligen und fernern Holzdiebstahls	1	—
23. Andern Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere, neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen.	2	1
Summa aller peinlichen Untersuchungen . . .	108	25

An peinlichen und polizeilichen Untersuchungen.	A.	B.
II. Vor dem Einzelrichter wurden Vergehen und Übertretungen verhandelt, wegen		
1. Landstreicherei und Bettelei	16	1
2. Polizeiaufsichtsbruchs	10	1
3. Verschuldeter Obdachlosigkeit	2	1
4. Arbeitsscheü mit Arbeitsverweigerung	5	1
5. Urkundenfälschung und Annahme eines falschen Namens	1	1
6. Diebstahls unbedeütender Sachen und Eßwaaren ꝛc.	16	1
7. Bettelei und Abweichens vom vorgeschriebenen Reisewege	22	1
8. Beschädigung fremden Eigenthums	1	1
9. Erregung ruhestörenden Lärms und Verübung großen Unfugs	10	7
10. Hausrechtsverletzung	6	1
11. Widersetzlichkeit gegen die Dienst-, bezw. Brodherrschaft	4	—
12. Übertretung der Gesindeordnung	6	1
13. Übertretung der Vorschriften über die Beaufsichtigung der Hunde	18	1
14. Polizei-Contraventionen im Allgemeinen	11	3
15. Feldpolizei-Contraventionen	14	3
16. Gewerbepolizei-Contraventionen	5	3
17. Feüerpolizei-Contraventionen	12	2
18. Baupolizei-Contraventionen	2	1
19. Jagd-Contraventionen	2	1
20. Wege-, Chaussee- und Eisenbahn-Contraventionen	8	1
21. Abdeckereipolizei-Contraventionen	1	—
22. Stempelsteüer- und Post-Contraventionen	1	1
23. Thierquälerei	2	—
24. Werfens mit harten Gegenständen auf Menschen und Vieh	1	1
25. Nichtanschaffung eines Gesindebuchs	1	1
26. Sonntagsentheiligung	4	—
Summa	181	35

Von dem nicht zum Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Deputation Labes gehörigem Theile des Kreises liegen diese Nachrichten nicht vollständig vor. Dagegen ist die Wirksamkeit der Schiedsmänner für den ganzen Kreis festgestellt. Im Durchschnitt von 3 Jahren sind bei den Schiedsmännern jährlich anhangig 464 Sachen; davon werden erledigt durch Vergleich 276, durch Zurücknahme des Antrags 24, durch Überweisung an den Richter 164.

In Betreff der Gesetzgebung ist zu bemerken, daß in Bezug auf das Erbrecht 4 verschiedene Gesetze im Kreise Gültigkeit haben, nämlich — 1) in den vier Städten das Lübsche Recht; — 2) in dem Altpommerschen Kreistheile des platten Landes die Bauerordnung vom 30 December 1764; — 3) in den vormals zur Neümark gehörig gewesenen Ortschaften Blankenhagen, Ginnow, Joachimsthal (Vorwerk), Piepstock, Runow (Antheil), Winningen und Winningensche Mühle, die Joachimica; — 4) das Allgemeine Landrecht, soweit die zu 1—3 genannten Gesetze nicht Platz greifen.

Eine ausdrückliche Bewidmung der Stadt Labes mit dem Lübschen Recht kennt man zwar nicht, doch erwähnt schon eine Urkunde von 1348 zuerst den Gebrauch dieses Rechts in Labes, woselbst es vermöge Observanz, zufolge Berichts des Magistrats vom 19 Juli 1780 und des Stadtgerichts vom 9 Januar 1833, nur bei der Intestaterbfolge und der ehelichen Gütergemeinschaft geltend ist. Auch ist es hier Gewohnheitsrecht, daß von einem jeden Eigenthümer eines Hauses die Scheide auf der Hofstelle zur rechten Hand, wenn man auf den Hof kommt, in Stand gehalten wird. Plate ist durch die, in lateinischer Sprache geschriebene, aber auch in deütscher Übersetzung vorhandene Stiftungsurkunde des Ritters Dubislaw von Wotuch, Wotich

(Woedtke), gegeben zu Greifenberg im Jahre 1277 am Tage Kilian des Märtyrers, mit demselben Rechte beliehen, „so tho Grippenberg von den Gripswoldern geholden wird“, folglich mit dem Lübschen Rechte, welches auch nach dem Berichte des ehemaligen Burggerichts zu Plate vom 5 August 1780 und dem des Stadtgerichts vom 16 Februar 1833 sich in gesetzlicher Kraft erhalten hat. Demnächst gilt in Plate als Recht, 1) daß die Kosten zu einer Dachrinne, welche zwischen einem Giebelhause und einem mit einem Querdache versehenen Hause befindlich ist, von dem Besitzer des Giebelhauses allein getragen werden, und 2) daß die Bewährungen der Höfe dergestalt von beiden Nachbarn zur Hälfte in Stand gehalten werden, daß der Nachbar zur Rechten die erste zunächst am Hause belegene Häfte, der Nachbar zur Linken aber die unterste Hälfte zu unterhalten verbunden ist. Ob Regenwald mit dem daselbst geltenden Lübschen Recht ausdrücklich bewidmet worden, oder ob dieses Recht auf andere Weise gesetzliche Kraft erhalten hat, ist zweifelhaft. Der Magistrat zu Regenwald gründet in seinem Bericht vom 23 Januar 1780 die Anwendbarkeit des Lübschen Rechts auf alte Gewohnheit und beschränkt dessen Anwendbarkeit auf die Materie von der Intestaterbfolge und der ehelichen Gütergemeinschaft; das vormalige Burggericht zu Regenwald hat dagegen in seinem Berichte vom 29 Juli 1780 Abschrift des angeblich von Vidante, Herrn zu Regenwald, und dessen Söhnen Pribislaw und Johannes 1285 der Stadt ertheilten Stiftungsbriefs eingereicht, nach dessen Inhalte Regenwald mit dem zu Greifswald geltenden, also mit dem Lübschen Rechte, bewidmet worden ist. Im 13 Jahrhundert aber theilte sich das Geschlecht der Vidanten mit dem Borkonen-Geschlecht in den Besitz von Regenwald, daher jene Bewidmung sich nur auf den Vidanteschen Antheil der Stadt bezogen haben konnte, während, nach Brüggemann, der andere Theil durch Bork zum Wülmesberge (d. i.: Stramehl) und dessen Söhne Johann und Jacob im Jahre 1288 ebenfalls Greifwaldsches Recht erhalten haben soll. Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Brüggemannschen Angabe und jener in Abschrift vorgelegten Urkunde, deren Original nicht vorhanden ist und in Beziehung auf welche auch nicht erhellt, daß sie jemals vorhanden gewesen, walten jedoch erhebliche Bedenken ob: der Beweis einer ausdrücklichen Bewidmung kann daher nicht für geführt erachtet werden, und eben so wenig ist dargethan, daß das Lübsche Recht in anderen Materien als in der Lehre der Intestaterbfolge und der Gütergemeinschaft, in Regenwald gesetzliche Kraft erhalten habe. In dem Bericht des vormaligen Stadtgerichts zu Regenwald vom 16 Februar 1833 wird auch als ganz zweifellos angenommen, daß das Lübsche Recht nur in Beziehung auf die vorgedachten Materien zur Anwendung komme. Eben so ist von Wangerin anzunehmen, daß der Gebrauch des Lübschen Rechts in dieser Stadt nur durch Observanz zur Gültigkeit gelangt ist, da von einer ausdrücklichen Bewidmung nichts bekannt ist.

22. Militairwesen. Resultate des Ersatz-Musterungs-Geschäfts.

1.	Bezirk: Regenwalder Kreis, in den Jahren	1860.	1868.
2.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung, 1858 und 1867 . . .	46.818	48.138
3.	Davon gehören zum männlichen Geschlecht	22.940	23.782
4.	Von diesem beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen	629	706
5.	Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:		
	a) die Klasse der 21jährigen	508	508
	b) „ „ „ 22jäarigen	459	471
	c) „ „ „ 23jährigen und älteren	61	59
	Summa a + b + c . . .	1.028	1.038
6.	Summa der Rubriken 4 und 5	1.657	1.744

		1860.	1868.
	Davon sind		
7.	Unermittelt geblieben	91	14
8.	In andere Bezirke gezogen, oder dort gestellungspflichtig geworden	432	676
9.	Beim Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben	5	—
10.	Als dreijährige Freiwillige eingetreten, resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt	12	—
11.	Als berechtigt zum einjährigen Dienst anerkannt	29	20
12.	Als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie, oder als katholische Priesteramts-Candidaten zurückgestellt, oder vom Militairdienst befreit	—	—
13.	Als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungs-Listen gestrichen	2	—
14.	Als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Commission ausgemustert	8	1
15.	Als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Commission ausgemustert	32	49
16.	Zur Ersatz-Reserve, bezw. Seewehr übergetreten.		
	a) Wegen Mindermaßes. Unter 5 Fuß	12	9
	b) „ Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich	23	14
	c) „ nicht vollkommener Dienstfähigkeit	—	117
	d) „ zeitiger Unbrauchbarkeit	81	23
	e) „ haüslicher Verhältnisse	5	6
	f) Disponible nach fünfmaliger Concurrenz	3	11
	Summa 16	124	180
	Von den in der Summa 16 Aufgeführten sind:		
17.	Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen	27	60
18.	Der Seewehr überwiesen	—	—
19.	Auf 1 Jahr sind zurückgestellt:		
	a) Als zeitig unbrauchbar	610	549
	b) In Berücksichtigung haüslicher rc. Verhältnisse	26	17
	c) Weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, bezw. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden	4	4
	Summa 19	640	570
20.	Summa der Rubriken 7 bis incl. 16 und 19	1.402	1.510
21.	Es bleiben zur Aushebung (Summa 6 minus Summa 20)	255	234
22.	Ausgehoben sind:		
	A. Für die Armee.		
	I. Zum Dienst mit der Waffe:		
	Für das Garde-Corps, incl. Trainfahrer	21	15
	Für das Provinzial-Armee-Corps:		
	a) Zur Infanterie	102	75
	b) Zu den Jägern (Klasse A)	—	—
	c) „ „ Jägern (Klasse B)	5	1
	d) „ „ Kürassieren	4	3
	e) „ „ Ulanen	5	—
	f) „ „ Dragonern und Husaren	12	11
	g) Zur Artillerie	17	13
	h) Zu den Pionieren	2	4
	i) Als Trainfahrer	12	3
	k) Zum Train (zum 3jährigen Dienst)	—	—
	l) Elementarlehrer, bezw. Schulamts-Candidaten zur 6wöchentlichen Ausbildung	—	1
	II. Als Krankenwärter	—	—
	III. „ Ökonomie-Handwerker		
	a) Schneider	—	2
	b) Schuhmacher	—	1
	c) Sattler und Riemer	—	—

	1860.	1868.
IV. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung.		
a) Wegen Selbstverstümmelung	—	—
b) „ gerichtlicher Ehrenstrafen	—	1
B. Für die Marine.		
a) Flotten-Stamm-Division (Matrosen-Abtheilung)	—	—
b) Werft-Division (Handwerks- und Maschinen-Kompagnien) . .	—	—
c) See-Bataillon	1	—
d) See-Artillerie-Abtheilung	—	—
Summa 22 . . .	181	130
23. Es bleiben zur Aushebung disponible	74	104

Von den im stehenden Heere gedienten Männern des Regenwalder Kreises gehörten im Jahre 1863 zur —

Truppen-Gattung.	Reserve.		Landwehr.				Summa.
	Garde.	Linie.	Garde.	Provinzial.	Garde.	Provinzial.	
			I Aufgebots.		II Aufgebots.		
Infanterie	11	148	42	472	41	389	1.103
Kavallerie	3	22	13	86	6	62	192
Artillerie	2	18	4	67	2	56	149
Jäger	—	17	—	—	—	13	30
Schützen	2	—	—	—	—	—	2
Pioniere	—	3	2	1	2	2	10
Train	3	27	4	16	15	30	95
Summa	21	235	65	612	66	552	1.581

Wegen unterlassener An- und Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel, der in Labes stationirt ist, haben im dreijährigen Durchschnitt jährlich 7 Mann bestraft werden müssen.

Der Kreis gehört zum 3ten Bataillon, Schivelbein, des 2ten Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 9 des 2ten Armee-Corps und bildet in diesem Regiment die 10te Compagnie.

Die im Fall der Mobilmachung der Armee auszuhebenden Pferde werden durch Bezirksvorstände auf den Sammelplätzen ausgehoben. Der Kreis ist zu diesem Zweck in 4 Bezirke getheilt, deren Sammelplätze in Labes, Wangerin, Regenwald und Plate sind.

23. Staats- und Provinzial-Abgaben. Im Jahre 1861 wurde vom Regenwalder Kreise —

An directen Staatssteüern aufgebracht:

a) Grundsteüer, nach der alten Steüerverfassung	Thlr.	14.945
b) Klassensteüer, incl. 25 Prct. Zuschlag für ein volles Jahr	„	33.863
c) Einkommensteüer, incl. Zuschlag für ein volles Jahr . .	„	6.838
d) Gewerbesteüer	„	4.633
Summa der directen Staatssteüern . . .	Thlr.	60.279

Die Grundsteüer ist auf Grund des Gesetzes vom 21 Mai 1861 mehr als verdoppelt worden. Dieses Gesetz hat überdem neben der Besteüerung von Grund und Boden eine Besteüerung der darauf stehenden Gebaüde eingeführt. Demgemäß werden seit dem 1 Januar 1865 erhoben:

a) An Grundsteüer von Thlr. 317.806,24 Reinertrag des Bodens	Thlr.	30.432.	10.	5
b) An Gebaüdesteüer von Thlr. 266.804,00 Nutzungswerth	„	9.699.	25.	—
Zusammen . . .	Thlr.	40.132.	5.	5

Bei der Klassensteüer waren in den Jahresrollen veranlagt zur —

Im Jahre 1861.	Stufe 1.	12.016	Stufe 5.	165	Stufe 9.	189		Personen mit
	„ 2.	1.305	„ 6.	240	„ 10.	115		Thlr. 27.024. 15 Sgr.
	„ 3.	856	„ 7.	225	„ 11.	37		ohne
	„ 4.	405	„ 8.	407	„ 12.	37		Zuschlag.

Die Klassensteüer-Rollen von 1861 wiesen eine Bevölkerung von 26.516 Personen über, und 18.956 Personen unter 16 Jahren, überhaupt 45.502 Personen nach.

Ferner:	Über 16 Jahren.	Unter 16 Jahren.
a) Militairpersonen nach § 6, b, g, h des Gesetzes vom 1 Mai 1851 bezw. mit den Angehörigen ihrer Haushaltungen . . .	479	104
b) Über 60jährige Personen, nach § 6, d, a. a. O., nebst den steüerfreien Angehörigen ihrer Haushaltungen	1056	13
c) Arme, nach § 6, c, a. a O., beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltungen	612	562
Sodann:		
Bei der Einkommensteüer und concurrirenden Personen, einschließlich der Angehörigen der Haushaltungen	244	277

Nach Abzug der, der klassificirten Einkommensteüer unterworfenen, und der steüerfreien Bevölkerung blieben von der in den Rollen nachgewiesenen Bevölkerung 24.122 Personen über, und 18.033 Personen unter 16 Jahre alt, in Summa 42.155 klassensteüerpflichtige, bezw. zu klassensteüerpflichtigen Haushaltungen gehörige Personen.

Zur Gewerbesteüer waren in der III Gewerbesteüer-Abtheilung, bestehend aus den Städten Labes, Regenwald und Wangerin, und in der IV Gewerbesteüer-Abtheilung bestehend aus der Stadt Plate und dem platten Lande folgende Steüerbeträge veranlagt:

Klassen.		III Abtheil.	IV Abtheil.	Summa.
A. Kaufleüte mit	Thlr.	578	162	740
B. Händler ohne kaufmännische Rechte	„	366	290	656
C. Gast-, Speise- und Schankwirthe	„	296	284	580
D. Bäcker	„	228	36	264
E. Fleischer	„	184	36	220
F. Brauer	„	12	4	16
H. Handwerker	„	208	32	240
I. Müller	„	112	720	832
K. Frachtfuhrleüte	„	—	4	4
L. Hausirer	„	430	426	856
Summa . . .	Thlr.	2.414	1.994	4.408
Die wirkliche Einnahme hat, nach obiger Angabe betragen				4.633
Folglich ist im Laufe des Jahrs Zugang gewesen	Thlr.			225

An indirecten Staatssteüern sind vom Regenwalder Kreise im Jahre 1861 aufgebracht worden

1. Chausseegeld . . .	Thlr.	259	Transport . . .	Thlr.	10.583
2. Eingangszölle . .	„	21	5. Branntweinsteüer .	„	65.819
3. Rübenzuckersteüer .	„	7.504	6. Braumalzsteüer . .	„	395
4. Stempelsteüer . .	„	2.799	7. Tobakssteüer	„	35
Latus . . .	Thlr.	10.583	Summa . . .	Thlr.	76.832

Die Staats-Abgaben, welche der Regenwalder Kreis an directen und indirecten Steüern, zwar mit Berücksichtigung der neü veranlagten Grund- und der Gebaüdesteüer, zu entrichten hat, betragen . . . . Thlr. 162.298.

Die Provinzial-Abgaben bestehen in den Beiträgen zur Unterhaltung des Landarmen- und Irrenhauses, — Spalte A., und in den Beiträgen zu dem Provinzial-Chausseebau-Prämien Fonds, — Spalte B. Sie betrugen im Jahre 1861:

		A.	B.	Summa.
Für die Städte	Thlr.	582	319	901
„ das platte Land	„	1.771	1.266	3.037
Summa .	„	2.353	1.585	3.938

Die vormals zur Neümark gehörig gewesenen Ortschaften, welche mit diesem Landestheil in Bezug auf Tilgung der, während des französischen Kriegs contrahirten Schulden, noch in Verbindung stehen, brachten für diesen Zweck 253 Thlr. im Jahre 1861 auf.

Werden die Staatsabgaben und diejenigen Abgaben zusammen gerechnet, welche zur Unterhaltung der Provinzial-Institute aufgebracht werden müssen, und wird demnächst die sich ergebende Summe mit dem Stande der Volkszahl verglichen, so ergibt sich, daß jeder Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt mit ca. 3 Thlr. 12 Sgr. besteüert ist, die Abgaben ungerechnet, welche die Unterhaltung des Kreis- und des Communalwesens erforderlich macht.

24. **Kreis-Verwaltung.** Für den Kreis gilt die Kreis-Ordnung vom 17 August 1825. Demnach gestaltet sich die Kreis-Vertretung für den Regenwalder Kreis, wie folgt:

1. Die Zahl der Rittergüter beträgt 97, welche zusammen einen Flächeninhalt von 281.449 Mg. und also mehr als die Hälfte der Gesammtfläche des Kreises besitzen. Da sich verschiedene Rittergüter in Einer Hand befinden, so betrug die Zahl der Rittergutsbesitzer im Jahre 1861 . . . . 71. Denselben standen gesetzliche Hindernisse zum Erscheinen in Person bezw. durch Vertretung oder Bevollmächtigung auf dem Kreistage nicht entgegen. Wenn mehrere Personen ein Rittergut gemeinschaftlich besitzen, so sind diese zusammen nur für Einen Besitzer gerechnet.

2. Jede Stadt sendet 1 Abgeordneten zum Kreistage, zusammen also . 4.

3. Die Landgemeinden senden an Kreisschulzen . . . . 3.

Zum Provinzial- und Communal-Landtage stellt —

1) Die Ritterschaft aus dem Bezirke des ehemaligen Borken-Kreises . . 1,

2) Die Ritterschaft aus dem ehemaligen Osten-Kreise . . . . 1 Abgeordneten. Bei der Wahl des Abgeordneten vom Borkschen Kreise concurriren außer den Rittergütern desselben, auch diejenigen Rittergüter, welche dem Regenwalder Kreise vom Naugarder und Saziger Kreise beigelegt sind, excl. der Rittergüter Lasbeck und Schmelzdorf. Bei der Wahl des Abgeordneten vom Osten-Kreise wählen

die eben genannten Rittergüter mit; jedoch sind die nicht zum Regenwalder-Kreis gezogenen Güter des Osten-Kreises von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

Die Städte Labes, Plate, Regenwald und Wangerin wählen mit den Städten Kamin, Daber, Golnow, Massow, Naugard 1 Abgeordneten.

Vom Bauerstande wird aus den Kreisen Kamin, Greifenberg, Regenwald und Naugard 1 Abgeordneter gestellt. Die Neümärkischen Ortschaften des Regenwalder Kreises concurriren bei der Vertretung in Pommern nicht. Sie gehören in dieser Beziehung nach wie vor zur Mark Brandenburg.

Zum Abgeordneten-Hause des allgemeinen Landtags der Monarchie wählen der Regenwalder und der Naugarder Kreis gemeinschaftlich 2 Abgeordnete, wozu die Stadt Naugard als Wahlort bestimmt ist. In der Urwahl am 19 November 1861 waren 169 Wahlmänner zu wählen. Die Zahl der sämmtlichen zur Wahl berechtigten Urwähler, der Steüerbetrag derselben, und die Zahl der Theilnehmer an der Wahl, in jede der 3 Abtheilungen, ist folgende gewesen:

	Urwähler.	Steüerbetrag.	Theilnahme.
I Abtheilung	293	19.401 Thlr.	205
II „	1.022	16.429 „	482
III „	7.048	15.902 „	2.559
Summa	8.363	51.732 Thlr.	3.246

In das Herrenhaus sendet der Regenwalder Kreis kein Mitglied des alten und befestigten Grundbesitzes, gemäß § 4 ad 4 der Königl. Verordnung vom 12 October 1854, auch ist kein Einwohner des Kreises, gemäß § 3 ad 3 a. a. O. aus besonderm Vertrauen des Königs Mitglied des Herrenhauses; dagegen sind zufolge § 4 ad 3 a. a. O. —

die Verbände der Pommerschen Schloßgesessenen Geschlechter von Bork und von der Osten im Herrenhause vertreten, doch nicht durch Familienglieder, welche im Regenwalder Kreise wohnen, sondern

1) das Borksche Geschlecht durch Theodor Otto Hero v. Bork auf Giesenbrügge bei Soldin, in der Neümark;

2) das v. d. Ostensche Geschlecht durch Julius v. d. Osten, auf Jannewitz, in der Herrschaft Lauenburg, beide durch Erlaß vom 14 April 1856 berufen auf Lebenszeit.

Die Kreisschulden betragen 198.660 Thlr. Dieselben sind zu verschiedenen Straßenbauten, zum Bau des Kreisarbeitshauses und zur Erwerbung des Terrains für die ostpommersche Eisenbahn contrahirt und werden, mit Ausnahme des dem Kron-Tresor schuldigen Darlehns von 28.950 Thlr. mit 5 Prct. verzinst, und mit 2 Prct. amortisirt. Für das Darlehn des Kron-Tresors sind 3 Prct. Zinsen zu entrichten, und dasselbe ist jährlich mit 1350 Thlr. zu tilgen. Zu Kreisstraßenbaukosten, so wie an Eisenbahnterrainkosten sind 15.479 Thlr. erforderlich.

Die Chausseegeld-Einnahmen von der Labes-Plater Kreisstraße betragen 2260 Thlr. und an Jagdscheingeldern werden im Durchschnitt jährlich 162 Thlr. eingenommen.

Die Kreisstraßen-Unterhaltungs-, und die Eisenbahnterrainkosten werden dahin vertheilt, daß die Landtagsfähigen Rittergüter $1/4$ derselben vorweg übernehmen, und unter sich aufbringen. Von den übrigen $3/4$ scheiden die Städte nach Verhältniß der Seelenzahl aus und bringen ihre Quoten beliebig auf. Den Rest übernehmen die Insassen des platten Landes und bringen denselben nach Verhältniß der klassificirten Einkommen- und Klassensteüer auf, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Personen, welche weniger als 10 Sgr. an monatlicher Klassensteüer entrichten, ganz frei bleiben.

Die übrigen Kreislasten, excl. der Provinzialabgaben, werden zwischen den Städten und dem platten Lande nach Verhältniß der Seelenzahl getheilt; das platte Land bringt seinen Antheil nach Verhältniß der klassificirten Einkommensteüer und Klassensteüer, jedoch mit der Modification, auf, daß die Klassensteüersätze unter 5 Sgr. monatlich unbelastet bleiben und die Kassensteüersätze

Von 1 Thlr. monatlich nach dem Satze von	20 Sgr.	Von 12½ Sgr. monatlich nach dem Satze von	7½ Sgr.
Von 25 Sgr.	16½ „	Von 10 Sgr.	5 „
„ 20 „	13 „	„ 7½ „	3 „
„ 15 „	10 „	„ 5 „	2 „

beitragen. Die auf den ländlichen Kreistheil treffenden Landarmen- und Irrenhaus-beiträge, sowie die Provinzial-Chausseebauprämien-Beiträge bringt derselbe unter sich nach gleichem Maßstabe auf.

25. **Gemeinde-Verwaltung.** In den Städten steht die Städteordnung vom 30 Mai 1853 in Kraft. Auf dem platten Lande ist eine gewählte Gemeinde-vertretung nicht hergebracht; das Sitz- und Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung, in welcher der Schulze den Vorsitz führt, ist an den Grundbesitz geknüpft. Die Landgemeinden haben keine Schulden und Gemeinde-Grundstücke nur in geringem Umfange. Während die Städte ihre Leistungen größtentheils in Geld aufbringen, werden auf dem platten Laude die Communal-Lasten meistens in Natura von den Gemeindegenossen aufgebracht.

Die Städte des Regenwalder Kreises.

1. Labes.

Lage.

Die Stadt Labes, eine der Stationen der Ostpommerschen Eisenbahn, ist längs derselben 12,15 Mln. von Stettin, der Landeshauptstadt, gegen ONO., von Stargard im Saziger Lande 7,56 Mln. gegen NO. entfernt; über die Gränzen des Stettiner Regierungsbezirks hinaus ist die Kösliner Kreisstadt Schivelbein längs der Eisenbahn 2,87 Mln. und die Stadt Köslin, Sitz der Regierung, 10,4 Mln., beide von Labes gegen NO. Von Labes bis zur Kreisstadt Greifenberg rechnet man 6,5 Mln. gegen NW. auf der Steinbahn über Premslaw, Regenwald und Plate, und die Kreisstadt Naugard ist, auf ungebauter Straße über Groß-Borkenhagen und Friedrichsgnade 4,75 Mln. gegen W. entfernt.

Die Stadt liegt an der Rega, welche nördlich von Schivelbein kommend die Stadt in ihrem östlichen Theile durchschneidet. Innerhalb der Stadt nimmt die Rega den westlich zufließenden Körbach und unterhalb die nordöstlich zufließende Lotznitz auf. Letztere durchschneidet ebenfalls theilweise die Stadt, die im Übrigen mit ihrem Haupttheile, dem Marktplatze, dem Rathhause, der Kirche ꝛc. auf dem rechten

Ufer der Rega belegen, und ringsum von sanft ansteigenden Anhöhen und Bergrücken umgeben ist, so daß sie vollständig in einem Thale liegt, das durch seine grüne, buntblumig geschmückte Wiesenmatte, belebt von dem rauschend strömenden Gewässer der Rjeka oder Laba, und beschattet von parkähnlich vertheilten Laubholzhainen, einen wohlthuenden Eindruck auf jedes, für landschaftliche Anmuth empfängliche Auge macht.

Privilegium der Borkonen vom Jahre 1400.

Labes führt seinen Namen von dem Flusse, an dem es liegt, von der Laba, da dieser Name ein slawisches Wort ist, womit alles Fließende bezeichnet wird, gleichbedeütend mit dem deütschen Worte Elv, Elbe; heißt doch unser Elbstrom in allen Dialecten der großen Slawa bis auf den heütigen Tag Laba. So werden auch die verschiedenen slawischen Volksstämme, welche bis an und über die Elbe vorgedrungen waren, von den Nationalschriftstellern Po-Laben, d. h. an der Elbe Wohnende, Elbanwohner, genannt. Läßt es sich auch urkundlich nicht erweisen, daß Labes im Jahre 1114 von Wolf Bork zur Stadt gemacht und von ihm mit „irem Magistrat und mit Privilegien begabt wurde", so ist es doch dieser „Fabel" gegenüber, wie Gustav Kratz die von Brüggemann mitgetheilte Nachricht bezeichnet, als gewiß anzunehmen, daß das aus dem fernsten slawischen Alterthum bis auf unsere Zeit gekommene Geschlecht der Borkonen, das auch nach Christianisirung und Germanisirung des Landes Jahrhunderte lang gleichen Rang mit dem fürstlichen Geschlecht der Greifen behauptete, hier einen Mittelpunkt seiner Macht, wenn nicht seinen Ursitz hatte, dessen Entstehung in der Dunkelheit des slawischen Alterthums sich verliert. Hier hatten die Borkonen ein Castrum, nach der Väterweise ein Holzbau, von Erdwall und Graben umgeben, der später einem Massivbau Platz machte. Die Stelle, wo dieses slawische Castrum, die nachherige deütsche Burg gestanden hat, ist auch gegenwärtig noch zu erkennen. Dicht an der Stadt, auf deren Nordostseite und am rechten Ufer der Rega, sieht man eine anscheinend künstliche Wallerhöhung mit Spuren von ehemaligen Wallgräben. Hier wurden noch bei Menschengedenken Steine aus mächtigen Grundmauern gebrochen. Der Volksmund nennt diese Stelle den Schloßberg. Das Land rings um die Burg führte den Namen „Land Lobis, Lobese, Labese", wobei zu bemerken ist, daß der Vocal o des slawischen Alphabets bei der Aussprache in sehr vielen Fällen den Klang des Vocals a hat. An die Burg lehnte sich ohne Zweifel ein Suburbium, aus dem allmälig die Stadt entstanden, welche als solche, civitas, zum ersten Male im Jahre 1295 genannt wird, nachdem die Matrikel des Klosters Jasenitz schon beim Jahre 1271 des Ritters Borko als Herrn von Labes gedacht hat. Eine Urkunde von 1348 erwähnt zuerst den Gebrauch des Lübschen Rechts in Labes. Ein Verleihungsbrief ist in dieser Beziehung nicht bekannt. In späterer Zeit sind Magistrat, Borksches Burggericht und Königl. Stadtgericht darüber einig gewesen, daß das Lübsche Recht vermöge Observanz, jedoch nur bei der Intestat-Erbfolge und der ehelichen Gütergemeinschaft, geltend geworden sei. 1369 nennen die Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Labes — opidi Lobese — die Borken — domini terrae Lobese — ausdrücklich ihre Herren, von denen sie die Stadt haben — nostri domini, a quibus tenemus opidum nostrum. Im Jahre 1400 ertheilten die Borkonen ihrer Stadt Labes einen Bestätigungsbrief aller derselben zustehenden Gerechtigkeiten und Freiheiten. Man lernt dieses Dokument aus einem Transsumpt kennen, welches zweihundert Jahre später Herzog Bogislaw XIV der Stadt ausfertigen ließ, als dieselbe mit „ihren Junkern" den Borkonen, wegen des Buchwaldes und der Hütung in Streit gerathen war. Nach einer, im Raths-

Archiv zu Labes aufbewahrten, alten Abschrift lautet die Urkunde in neühochdeütsche Sprache übertragen, wie folgt: [2])

Von Gottes Gnaden Wir Bogislaw Herzog zu Stettin, Pommern, de Kaßuben und Wenden, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof zu Kamin, Graf zu Gützkow, auch Herr der Lande Lawenburg und Bütow ꝛc. thun kund und bekennen hiermit für Jedermänniglich, daß uns die ehrsamen, unsere liebe getreüe Bürgermeister, Richter und Rath des Städtlein Labes in Unterthänigkeit supplicando vorgebracht: nachdem sie mit den Besten, unseren lieben Getreüen, allen den Borken in Labes und Prützenow berechtigt, in Puncto des Buchwaldes und juris pascendi für unserm Hofgericht in Rechtsstreit gerathen und dahero verursacht worden ihre von ihren Junkeren den Borken habende Privilegia zu Behauptung und Beweisung ihres Intents und Klagen den siebenten Monatstag Mai dieses noch dauernden Jahres zu produciren. Dem zu Folge ist auch die Sache am erschienenen achten Septembris vor beschlossen angenommen worden und als es sich mit Vorlesung der Acten und Abstoßung des Urtels in etwas verzögert, wäre in dem Städtlein gesprenget worden, als wenn sie vorgemeldete Privilegia um dreihundert Gulden versezzet und also ihnen aus den Händen gebracht haben sollten, mit unterthäniger Bitte, weil sie sich daher allerlei Ungelegenheit und Machination besorgen müssen, gedachtes Original ihnen jezzo wiederum abfolgen und dagegen ein Transsumpt in Unserer Canzelley sub sigillo zu machen und solches ad acta zu legen.

Die Privilegia aber lauten von Worten zu Worten wie folget:

In dem Namen der heiligen und ungetheilten Dreifaltigkeit! Damit Sachen, welche einmal festgesetzt worden, in der Folge ihre Kraft und Gültigkeit nicht verlieren, pflegt man selbige durch Siegel und Schrift, oder durch Zeügen zu verewigen, also daß sie wirklich und wahrhaftig blieben bis auf ewige Zeiten, nicht nur bei den itzt Lebenden, sondern auch bei den Nachkommen: So bekennen wir Borken alle, schreiben, sezzen und bezeügen gegenwärtiges nebst unseren Erben in Kraft und Macht dieses Briefes also:

Erasmus Borke, Henning Borke, Berend, Jochen, Hans Brüdere die Borken, Olrescher Borken Sohnes, Otto Bork, Heinrich Borken, Heinrich Borken Söhne, Jungeschier Borke, Claus Borken Brüdere, Claus Borken Söhne, Junge Hans Borke, Junge Claus Borken Söhne von Wangerin.

Wir Borken alle unterschriebene mit unseren Erben, die schon geboren sind oder künftig noch werden geboren werden, bezeügen und bekennen offenbar in diesem Briefe, daß wir gegeben haben und jetzt geben unserer Stadt Labes sothane Gerechtigkeit und Freiheit, als hiernach beschrieben steht.

Zuerst geben wir ihnen Acker und Hufen, wie selbige in ihren Gränzen und Malen liegen, die hiernächst geschrieben stehen.

Zuerst von der Stadt Labes das Fließ entlang, welches heißt die Loznitz bis zum Thrmalen Teiche, weiter vom Thrmalen Teiche die Loznitz entlang bis zu dem breiten Rahmen, welcher hält die Boninsche Gränze. Weiter das Rahmen entlang bis an die Boninsche Bache. Weiter die Boninsche Bache entlang bis in den Schuttenteich. Weiter die Schuttenteichische Bache

2) Gustav Kratz setzt den Bestätigungsbrief zufolge einer im Pommerschen Staats-Archiv befindlichen, ebenfalls alten Abschrift in das Jahr 1460 und nennt die schon von Schöttger, Kreysig und Gadebusch erwähnte Jahreszahl 1400 eine irrthümliche. Die Städte der Provinz Pommern. Berlin 1865. S. 241, 539.

entlang bis in den Neüen Teich; aus dem Neüen Teich die Bache herunter bis zu den Herren Wiesen. Weiter vor den Herren Wiesen vorüber im Burgwalle vor dem langen Haken bei der Rega. Weiter draußen noch Bürgerwiesen und die Rega entlang bis an das Piepenhagensche Vier bis zu den Börnen. Weiter von den Börnen rechts auf bis zu den kurzen Kaveln, ferner von den kurzen Kaveln aufwärts bis zu den langen Kaveln bis zur Piepenhagenschen Gränze; ferner von der Piepenhagenschen Gränze bis zu unserer lieben Frauen Kampe, welcher außer dem Buchwalde liegt, den Kamp mit inbegriffen, ferner den Kamp herunter bis in die Rega, ferner die Rega entlang bis zur Stadt Labes. Ferner geben wir der Stadt Labes alle Wiesen in ihren vorbeschriebenen Gränzen und Malen Ferner geben wir der Stadt Labes alle Brake unter bis zu drei Pfund, belaüft er sich aber höher, so behalten wir uns und unseren Erben den dritten Pfennig daran vor, das andere geben wir unserer Stadt zu besitzen und zu gebrauchen. Ferner geben wir mit unseren Erben und mit unseren Gerichts- und Geleitsmännern den Einwohnern der Stadt die Versicherung, daß wir ihren allen Schutz angedeihen lassen wollen und daß sie nach Recht und Billigkeit behandelt werden sollen und daß wir für alles einstehen wollen, als thäten wir es selber oder hätten es gethan. Ferner geben wir der Stadt Labes den Buchwald und das Heineholz. Ferner geben wir frei die beiden Teiche vor dem Regenthore mit allem, was darin benutzt werden kann. Ferner geben wir frei die beiden Fließe, die Rega und die Loznitz oberhalb und unterhalb der Stadt und völlige Freiheit, selbige zu befischen und zu nutzen. Ferner verpflichten wir uns, daß wir auf keinerlei Weise der Stadt Labes und ihren Einwohnern Unrecht thun, sondern sie im ungekränkten Besitz aller ihrer Rechte lassen wollen. Ferner geben wir der Stadt Labes frei Bauholz aus unseren Holzungen der Stadt zum Behuf. Ferner geben wir der Stadt Labes in Kriegszeiten zur Abhelfung der größeren Noth zur Nothdurft freies Holz, welches sie holen können und mögen eine Meile lang und breit, allein der Stadt Labes ohne einigen Widerspruch und Widersetzung, wie unsere Vorfahren es bestätigt haben und ihr altes Privilegium es besagt, worin Labes, Stramehl nnd Wangerin begriffen sind. Ferner geben wir der Stadt Labes alle Jagd innerhalb der ihr verschriebenen Gränzen mit Vögeln und Netzen und mit Hunden. Ferner geloben und setzen wir mit unseren Erben den Einwohnern von Labes, daß sie uns inskünftige zu ihrem Schaden und auf ihre Kosten nicht folgen sollen, wenn wir sie fordern vor den Römer Bann, fordern wir sie aber inskünftige auf, so wollen wir ihnen Schaden und Zehrung ersetzen.

Weiter bekennen wir Berend, Joachim, Hans, Jungeschier Borke, Claus Borke, Brüdern und Vettern, mit unseren Erben, daß wir uns richten wollen nach den Verträgen unserer Vorfahren, Oldeschier Borken und Claus Borken Brüder Gottseligen Andenkens und unserer Vettern und der Einwohner von Labes, also, daß die vorgenannte Stadt Labes freie Hütung und das Recht haben soll, mit Sensen und mit Sicheln Gras zu schneiden, auf dem Felde von der Loznitz bis zu dem Burgwalle, welcher bei der Rega liegt, weiter von dem Burgwalle bis zur Dorfstätte Reilbe, weiter von der Dorfstätte den Kirchweg entlang, der nach Zülzewitz geht. Alle diese verschriebene Stücke und Artikeln, jedes für sich, stets und fest zu halten, ohne einige Einwendung und Widerspruch haben wir Unterschriebene, nebst allen ihnen bewilligten Frei-

heiten gegeben und geben sie ihnen, daß sie in Kraft und Gültigkeit bleiben sollen bis auf ewige Zeiten.

In dieser Absicht haben wir alles Vorstehende in unserm und unserer Erben Namen mit völliger Überlegung unterschrieben und unten an diesem offenen Briefe unsern Insiegel angehängt.

Gegeben und ausgefertigt zu Labes im Jahre Jesu Christi unsers Herrn Eintausend vierhundert am Tage des heiligen Kreüzes Erfindung.

Nachdem nun ihre Bitte den Rechten nicht widerlich, sondern aller Billigkeit gemäß, so haben wir vorgeschriebenes Transsumpt mit dem versiegelten Originale durch unsere Protonotarium Antonium Peterstoerpen collationiren lassen, und weil er dieses allerdings gleichlautend, wie auch es an Siegeln und Schrift richtig und unverletzt befunden, so haben wir den Supplicanten das Original iezo wiederum zustellen und zum Zeügniß der Wahrheit unser gewöhnliches Gerichtssiegel, unter dieses Transsumpt wissentlich hängen und ein Exemplar zu den Acten bringen lassen.

Geschehen und gegeben in unserer Residenz-Stadt Alten Stettin den 12 Monatstag Decembris Anno 1623.

Grundgebiet.

Die Gränzen des Stadtgebiets sind heüte noch, bis auf einige kleine Ausnahmen dieselben, wie vor vierhundert Jahren; leider sind von den, in dem vorstehenden Privilegium angeführten, Namen von Örtlichkeiten auf unseren topographischen Karten, selbst denjenigen, welche für die ausführlichsten und zuverlässigsten gelten, nur wenige angegeben, zum Theil mögen diese Namen aber auch im Laufe der Zeiten dem Gedächtniß der Einwohner entschwunden sein. Auf der Nordostseite der Stadt gränzt dieselbe, nur durch einen Graben geschieden, an das Gut Labes, welches aus den Grundstücken entstanden ist, die zur Burg Labes gehörten, in der das mächtige Geschlecht der Borkonen seinen Sitz hatte, das auch bis in das 19 Jahrhundert hinein den Nachkommen, der einst Schloßgesessenen, zuletzt in vier Antheilen, gehört hat, dann aber der Familie verloren gegangen und seit 1856 sogar aus der Reihe der Rittergüter ausgeschieden ist. Nach den für die Separation der Stadtfeldmark vorgenommenen geometrischen Aufnahmen, so wie nach den Ergänzungs-Arbeiten, welche für die Grundsteüer-Veranlagung nothwendig gewesen sind, stellt sich der Flächeninhalt des Grundgebiets der Stadt wie folgt:

Kulturarten.		Besitzer.	
An Ackerland	7623,52 Mg.	Die Kämmerei	1410,37 Mg.
„ Gärten	77,24 „	„ Bürgerschaft	5431,46 „
„ Wiesen	762,34 „	„ Kirche	278,07 „
„ Weiden	282,95 „	„ Pfarre und das Diaconat	119,52 „
„ Holzungen	338,09 „	Heinrichsfeld, Vorwerk . .	849,98 „
„ Wasserstücken	56,49 „	Lindenfeld, desgleichen . .	623,62 „
„ Ödland	39,28 „	Der Kupferhammer . . .	466,99 „
Summa . . .	9179,81 Mg.	Summa . . .	9179,81 Mg.

Zu dieser Grundfläche des nutzbaren und benutzten Bodens, der aus 8782,22 Mg. steüerpflichtigen, und aus 397,59 Mg. steüerfreien Liegenschaften der geistlichen Institute besteht, mithin im Gesammtbetrage von . . . . 9179,81 Mg.
kommen sodann noch —

Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind, und zwar:

Zu übertragen . . . 9179,81 Mg.

Übertrag . . .	9179,81 Mg.
An Eisen= und Steinbahnen, anderen Landstraßen, Wegen, Friedhöfen	387,48 „
„ Wasser, Flüssen, Bächen ꝛc.	88,57 „
Und endlich —	
An Gebaüdeflächen, Hofraümen und kleinen Hausgärten	147,29 „
Totalfläche des Grundgebiets der Stadt Labes und ihres Gemeindebezirks .	9803,25 Mg.
oder 0,454 einer Geviertmeile.	

Die Grundsteüer=Veranlagungs=Tabellen des Finanz=Ministeriums geben die Schluß=summe zu 9797,71 Mg. an. Die Differenz von 5,54 Mg. rührt, nach einer Mittheilung des Kataster=Controleurs — (Beamter zur fortlaufenden Berichtigung der Grundbücher, Fort=schreibungs=Beamter) — in Labes, hauptsächlich daher, daß ursprünglich die Steinbahn von Labes nach Regenwald ꝛc. in den Grundsteüerbüchern vergessen war, jetzt aber nachgetragen ist.

Es sind in der Feldmark 369 Parteien angesessen. Werden davon die in der obigen Übersicht nachgewiesenen Großbesitzer, 6 an der Zahl, in Abzug gebracht, so bleiben 363 Besitzer aus dem Kreise der Bürgerschaft, Ackerbürger und kleine Eigenthümer, davon ein jeder im Durchschnitt 15 Mg. eigenthümlich besitzt.

Die mittlere Fruchtbarkeit des Ackerlandes im Regenwalder Kreise ist bei Gelegenheit der Grundsteüer=Veranlagung zu 25 Sgr. pro Mg. eingeschätzt worden (S. 18). Die Stadtfeldmark von Labes erreicht diesen Quotienten lange nicht, ihr Ackerland, von dem auch nicht ein einziger Morgen Landes in der ersten und zweiten Bodenklasse steht, gewährt einen Reinertrag von nur 20 Sgr. pro Mg. Besser ist es mit den Wiesen bestellt, deren Ertrag auf 37 Sgr. eingeschätzt worden ist, 10 Sgr. mehr als der Kreisdurchschnitt. Die Weiden dagegen bleiben mit 2 Sgr. hinter diesem zurück. Der Ertrag der Holzungen übertrifft mit 8 Sgr. pro Mg. den Kreisdurchschnitt um 1 Sgr. Im Mittel aller Kulturarten ist der Ertrag eines Morgens von den steüerpflichtigen Liegenschaften zu 20 Sgr. eingeschätzt, dagegen bringen die steüerfreien Grundstücke der Kirche, der Pfarre und des Diaconats nur 13 Sgr. pro Mg. auf.

Weizen kann unter den obwaltenden Bodenverhältnissen nicht gebaut werden. Man baut Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Kartoffeln, Buchweizen, demnächst auch früher in ansehnlicher Menge Zuckerrüben, welche in einer, außerhalb der Stadt, unfern des Bahnhofs belegenen, Fabrik, in der an 100 Arbeiter beschäftigt waren, verwerthet wurden (S. 24); die Fabrik ist eingegangen, mit ihr der Rübenbau. Außerdem wird Flachs, meist nur für das Spinnrad betriebsamer Hausfrauen gebaut.

Behörden.

Labes ist die Kreisstadt des Regenwalder Kreises und als solche der Sitz des Königl. Landraths=Amtes. Außerdem befinden sich in derselben folgende Königl. Behörden: 1) Die Kreis=Steüerkasse verbunden mit dem Steüeramte für indirecte Steüern; 2) eine collegialische Kreisgerichts=Deputation; 3) eine Postexpedition I Klasse, gleichzeitig verbunden mit einer Telegraphen=Station; und 4) eine Grund= und Gebaüdesteüer=Verwaltung.

Bevölkerung.

Labes, die adliche Mediatstadt des Geschlechts der Borkonen, hatte im Jahre 1740 beim Antritt der Regierung des König=Herzogs Friedrich II eine Bevölkerung von 1191 Seelen. Diese Zahl blieb bis zum Schluß des 18 Jahrhunderts nahezu dieselbe, denn im Jahre 1798 betrug sie 1214 Personen vom Civilstande, bestehend aus 277 männlichen und 311 weiblichen Hauswirthen incl. Eximirte, 141 Söhnen

über 10 und 145 unter 10 Jahren, 106 Töchtern über 10 und 158 unter 10 Jahren, 27 Gesellen, 15 Knechten und Dienern, 12 Jungen und 22 Mägden. Außerdem zählten noch 248 Personen vom Militair-Etat zur Einwohnerschaft der Stadt Labes, und dazu gehörten 108 Männer, 74 Frauen, 23 Knaben, 43 Mädchen. Seit dem Anfange des 19 Jahrhunderts hat sich die Bevölkerung der Stadt vervierfacht. Nach Beendigung des großen französischen Kriegs ist die erste Volkszählung im Jahre 1816 vorgenommen und seitdem von drei zu drei Jahren wiederholt worden. Es betrug die Bevölkerung —

Im Jahre 1816: 1939, und im Jahre 1831: 2443 Seelen.

In den 21 Jahren von 1840 bis 1861 hat sie sich jährlich im Durchschnitt um 84 Seelen, theils durch Überschuß der Geborenen über die Gestorbenen, theils durch Zuzug vermehrt. Dies ergibt sich aus der, weiter oben S. 7 eingeschalteten Übersicht der Städtebevölkerung in dem gedachten Zeitraume. Dort ist auch, S. 12, die Zahl der Einwohner nach den jüngst vorgenommenen Zählungen, wie sie in den statistischen Tabellen des Landraths-Amts niedergelegt sind, angegeben. Mittheilungen des Bürgermeisters Carl Schütz setzen die Bevölkerung zufolge der Zählungen am 3 December —

Im Jahre 1864 auf 5049, und im Jahre 1867 auf 4834 Seelen.

Die Verminderung der Seelenzahl um 215 in dem dreijährigen Zeitraume hat ihren Grund in der großen Sterblichkeit des Cholerajahrs 1866. Am Zählungstage des Jahres 1867 sind die anwesenden und die zufällig nicht inheimisch gewesenen Ortsangehörigen unterschieden worden. Nach dem Religionsbekenntnisse treffen von der Bevölkerung des Jahres 1867

	Anwesende.	Abwesende.	Zusamm.
Auf evangelische Christen der unirten Landeskirche .	4541	107	4648
„ römisch-katholische Christen	10	1	11
„ mosaïsche Glaubensgenossen	161	14	175
Summa	4712	122	4834

Die anwesende Bevölkerung bestand aus 2320 männlichen und 2392 weiblichen Personen, Summa 4712 Seelen.

Dem Familienstande nach zerfiel diese Zahl in 1463 Unverheirathete männlichen, und 1375 Unverheirathete weiblichen Geschlechts; in 775 Ehemänner und 795 Ehefrauen; in 74 Wittwer und 216 Wittwen; geschieden waren 8 Männer und 4 Frauen. Die ältesten Personen waren in dem Jahrzehent 1768—1777 geboren, es waren 2 Frauen, die eine verheirathet, die andere Wittwe.

Die Anzahl der Familien-Haushaltungen betrug 993, Familienhaüpter waren 806 Männer, 187 Frauen. Die Summe aller im Haushaltsverbande lebender Familiengenossen betrug 2244 männliche und 2341 weibliche Personen, darunter befanden sich Kinder bis zum 14 Lebensjahre 977 Knaben und 1044 Mädchen. — Einzeln lebende Personen gab es 6 männlichen und 27 weiblichen Geschlechts. — In s. g. Extra-Haushaltungen waren: 23 männliche Personen in 4 Herbergen; 5 männliche Personen in 1 Krankenhause; 13 männliche Personen in 1 Erziehungs-Anstalt; 13 männliche und 17 weibliche Personen in 2 Versorgungshaüsern; 16 männliche und 7 weibliche Personen in 2 Detentationshaüsern; überhaupt 70 männliche und 24 weibliche, zusammen 94 Personen in 10 dieser Extra-Haushaltungen.

Was den Stand, den Beruf, das Arbeits- und Dienstverhältniß der Einwohnerschaft betrifft, so gibt die statistische Aufnahme von 1867, mit Rücksicht auf die anwesenden Ortsangehörigen folgende Auskunft:

Der Landwirthschaft widmen sich 40 Personen, darunter 1 Frau. Sie sind die Selbstthätigen in der Wirthschaft, daher Ackerbürger; sie haben 149 Familien-Angehörige, und beschäftigen 50 Männer und 38 Frauen, die theils Knechte und Mägde, theils Tagelöhner sind, welche ihrer Seits 71 Angehörige haben. Überhaupt nähren sich 348 Personen ausschließlich vom Landbau und der damit verbundenen Viehzucht, was ca. 7,4 Prct. der Bevölkerung ausmacht. Da nach dem Obigen 362 Grundbesitzer im Stadtfelde angesessen sind, so darf der Schluß gezogen werden, daß die 40 Haushaltungsvorstände, für die Landwirthschaft die Hauptnahrungsquelle ist, größere Ackerbesitzer sind, und daher die noch übrigen 322 mit kleinem Grundbesitz anderen Berufsklassen, namentlich dem Gewerbe- und Handwerkerstand angehören, der eben in dem Besitz von Grund und Boden, mag er noch so klein sein, eine wesentliche Stütze für den Unterhalt der Familie findet, vornehmlich in denjenigen Zeiten, welche durch irgend eine ungeahndete Veranlassung einen Nothstand im Betrieb des Gewerbes herbeiführen. In der Forstwirthschaft ist 1 Person mit 2 Angehörigen thätig, der Waldwärter nämlich, welchen die Stadt zur Beaufsichtigung ihrer kleinen Forst angestellt hat, er ist aber auch Feldwärter. Von der Fischerei leben 2 Personen, die 9 Angehörige haben.

Die große und kleine Industrie, mit Einschluß des Bauwesens beschäftigt 298 Fabrikbesitzer, Fabrikbeamte, Baubeamte, Handwerksmeister incl. Mühlenmeister 2c. Darunter 2 Frauen. Sie haben 1126 Angehörige beiderlei Geschlechts, davon das weibliche vorwiegend ist, und beschäftigen 306 Werkmeister, Gesellen, Fabrikarbeiter, und diese haben für 218 Angehörige zu sorgen. Überhaupt also ist der Betrieb der, die Rohprodukte verarbeitenden, technischen Gewerbe die Nahrungsquelle für 1948 Personen oder 41,1 Prct. der Einwohnerschaft, der größere Theil derselben.

Im Handel sind 64 Personen selbstthätig, darunter 1 weiblichen Geschlechts. Ihre Angehörigen belaufen sich auf 201, ihre Gehülfen, Lehrlinge auf 27, im Ganzen finden 292 Personen oder 6,2 Prct. der Bevölkerung im Betrieb von Handelsgeschäften ihren Unterhalt. Der Stand der Kaufmannschaft ist mithin um 1 Prct. weniger vertreten, als der Stand der Landwirthe oder Ackerbürger.

An Post-, Telegraphen-, Eisenbahnbeamten, Fuhrwerksbesitzern 2c. giebt es 39 mit 129 Angehörigen, sowie 4 Postillone, Fuhrknechte, die 18 Angehörige haben. Im Ganzen gehören zu den Anstalten des Landverkehrs 190 Personen oder 4,1 Prct. der Bevölkerung. Für Beherbergung und Erquickung sorgen 8 Gast- und Schankwirthe mit 3 Kellnern und 50 Angehörigen, überhaupt finden 61 Personen oder 1,3 Prct. der Einwohnerschaft in diesem Gewerbe ihren Unterhalt.

Die dienende Klasse, als Gesinde für persönliche Dienstleistungen, Dienstboten, Handarbeiter, Tagelöhner ist durch 256 Personen männlichen und 440 Personen weiblichen Geschlechts, überhaupt durch 696 Personen, welche 632 Angehörige haben, stark vertreten. In diesem dienenden Verhältniß finden überhaupt 1328 Personen ihr Brod, die 29,2 Prct. der Einwohnerschaft ausmachen, daher, nächst den Gewerbtreibenden, die Dienstboten die zahlreichste Klasse bilden; beide Klassen zusammen 70,3 Procent.

Für Gesundheitspflege und den Krankendienst sorgen als Ärzte, Apotheker, Hebeammen, Heilgehülfen, Krankenwärter 2c. 11 männliche und 4 weibliche Personen, die zusammen 26 Angehörige haben. Der Verdienst, welcher aus der Pflege des leiblichen Wohlseins, sofern dasselbe gestört ist, entspringt, dient 41 Personen zum Lebensunterhalt, noch nicht ein volles Procent der Bevölkerung.

Für geistige Bildung, Erziehung und Unterricht sind 13 männliche und 3 weibliche Personen vorhanden. Sie haben 26 Angehörige. Das Lehrer-Collegium der

Stadtschule besteht jetzt, 1870, aus 12 Personen. Näheres über die Stadtschule s. unter dem Titel Schulwesen.

Künstler aller Art, Schauspieler, Musiker, Privatgelehrte, Schriftsteller gibt es 10 mit 9 Angehörigen.

Für den Kirchendienst sind 5 Personen thätig: 2 Prediger, der Küster, ein Leichenbitter, ein Todtengräber. Sie haben 17 Angehörige.

Staatsverwaltungsbeamte gibt es 10 mit 26, und Justizbeamte 22 mit 58 Angehörigen. Von der bewaffneten Macht sind 2 Mann mit 3 weiblichen Angehörigen vorhanden. In der Gemeindeverwaltung sind 7 Personen thätig; sie haben 21 Angehörige.

An Personen ohne Berufsausübung weisen die Zählungslisten nach: — a) Aus eigenen Mitteln Lebende (Rentner, Pensionairs) 23 männliche, 52 weibliche Personen, mit überhaupt 84 Angehörigen, zusammen 159 Personen, oder 3,4 Prct.; — b) aus fremden, bezw. öffentlichen Mitteln Lebende (Almosenempfänger, Insassen des Krankenhauses, der Detentionshaüser) 41 Männer, 13 Frauen, mit 17 Angehörigen, zusammen 71 Personen, oder 1,5 Prct.

Von Leüten, welche gar keinen Beruf anzugeben hatten, sind in den Listen 5 Manns- und 9 Frauenspersonen, zusammen mit 14 Angehörigen nachgewiesen.

Bis auf 1 männliche Person aus Mecklenburg-Strelitz, welche am 3 December 1867 in Labes anwesend war, haben sämmtliche Bewohner der Stadt das Ingeburtsrecht des Preüßischen Staats.

Blinde gab es 3 Personen weiblichen Geschlechts, 2 Taubstumme männlichen Geschlechts, 7 männliche und 3 weibliche Blödsinnige, sowie 1 Irrsinnigen.

Bei der nächsten Volkszählung, die im December 1870 Statt finden wird, dürfte die Einwohnerzahl voraussichtlich wieder mehr als 5000 betragen.

Gebaüde.

An öffentlichen Gebaüden hat die Stadt L. 13, nämlich 1 evangelische Kirche, 2 Pfarrhaüser, 1 Tempel der israelitischen Gemeinde, 1 Rathhaus, 2 evangelische Schulhaüser, 2 Armenhaüser, 1 Krankenhaus, 1 Gerichtshaus, 1 Gefangenen-Anstalt, 1 Kreis-Arbeitshaus.

Zufolge einer Nachweisung des Kataster-Controleurs ist der Bestand der Gebaüde im Anfange des Jahres 1870 folgender: Wohnhaüser, welche mit 4 Prct. des Miethswerthes zur Gebaüdesteüer beitragen, gibt es im Gemeindebezirk der Stadt L. 455, wovon 7 auf Heinrichsfeld, Lindenfeld und den Kupferhammer treffen; an Gebaüden, welche zu gewerblichen Zwecken dienen und mit 2 Prct. besteüert sind, sind 82 vorhanden, davon 1 auf dem Kupferhammer; an steüerfreien Gebaüden enthält die Nachweisung 645, wovon 19 der Stadtgemeinde (Rathhaus, Schulhaüser, Armenhaüser, Krankenhaus, Gefängniß, Schuppen, Ställe), 5 der Kirchengemeinde, 3 der Synagogen-Gemeinde, 605 der Bürgerschaft, 13 zu den außerhalb der Stadt belegenen drei Etablissements gehören.

Die Stadt an sich, ohne die mehr genannten drei Etablissements hat in ihren Gebaüdeflächen, Hofraümen und kleinen Hausgärten einen Flächeninhalt von 131,01 Morgen.

Nach den Listen, die beim Magistrat geführt werden, sind an eigentlichen Wohnhaüsern, welche numerirt sind, 458 vorhanden; dazu das Eisenbahn-Empfangsgebaüde und die 3 Eisenbahn-Wärterhaüser Nr. 44, 45, 46, welche auf der Stadtfeldmark liegen, macht zusammen 462 Wohnhaüser.

Nachweisung der auf einzelnen Etablissements des Stadtgebiets Labes befindlichen Gebaüde und Einwohner.

Nr.	Bezeichnung der Etablissements.	Gebaüde. Haüser.	Ställe.	Scheünen.	Einwohner.	Nr.	Bezeichnung der Etablissements.	Gebaüde. Haüser.	Ställe.	Scheünen.	Einwohner.
1	Heinrichsfeld, Vorwerk .	2	3	1	37	6	Schützenacker	1	2	1	3
2	Lindenfeld, desgleichen .	2	2	1	52	7	Abdeckerei	1	4	1	8
3	Kupferhammer	2	3	1	28	8	Eisenbahnwärterei Nr. 44	1	1	—	5
4	Drägers Mühle	1	—	—	10	9	desgleichen „ 45	1	1	—	6
5	Ziegelei	1	1	2	14	10	desgleichen „ 46	1	1	—	4

Erlaüterungen.

Nr. 1. Der Kaufmann Borchardt in Labes besaß in der Stadtfeldmark einige Ackerstücke, kaufte deren mehrere hinzu und ließ jene wie diese bei der Separation im Jahre 1840 an der Piepenhagenschen Gränze zu Einem Grundstück vereinigen, welches er mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebaüden bebaute. Borchardt verkaufte das also entstandene Vorwerk im Jahre 1847 an den Bürger Piper, dessen Antrag, seiner Besitzung den Namen Heinrichsfeld beilegen zu dürfen, vom Magistrate in dem Berichte vom 11 Juni befürwortet wurde. Das Vorwerk liegt 750 Ruthen von der Stadt gegen NW. rechts von dem nach Piepenhagen führenden Wege, links von der Regenwalder Steinbahn.

Nr. 2. Eben so besaß der Kaufmann Jahnke auf der Stadtfeldmark eine Menge zerstreüt liegender Äcker, die er bei der Separation an der Piepenhagenschen Gränze zusammenlegte und mit einem Vorwerk bebaute. Er verkaufte dasselbe an den Gutsbesitzer Schmidt, welcher die bis dahin namenlose Besitzung Lindenfeld zu nennen wünschte, was Seitens des Magistrats in dem Berichte vom 6 August 1847 beantragt wurde. Dieses Vorwerk liegt 650 Ruthen von der Stadt gegen WNW. zur linken Seite des Piepenhagenschen Weges, 500 Schritte von demselben entfernt, zufolge des von dem Landbaumeister Lentze gezeichneten Situationsplans, auf dem auch die Lage von Heinrichsfeld angegeben ist.

Beide Namen sind von Landespolizeiwegen durch Regierungs-Verfügung und Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27 December 1848 genehmigt worden. Gegenwärtig sind beide Vorwerke Eigenthum des Gutsbesitzers Hans Piper zu Schönwald, im Kreise Stolp, der in einer Vorstellung vom 22 Februar 1868 das Gesuch an die Königl. Regierung gerichtet hat, es veranlassen zu wollen, daß seine Besitzung Heinrichs- und Lindenfeld ganz aus dem Gemeindeverband der Stadt Labes ausgeschieden und zu einem selbstständigen Gute erhoben werde, wogegen der Magistrat in dem Berichte vom 28 Mai 1868 entschieden Einsprache erhoben hat, falls es überhaupt in der Absicht der Königl. Regierung liegen sollte, dem Piperschen Antrage näher zu treten, was indessen nicht geschehen ist, indem ꝛc. Piper durch Regierungs-Verfügung vom 7 Juli 1868 an den Kreis-Landrath verwiesen wurde. Mit Einschluß der Hof- und Baustellen, welche für Heinrichsfeld 6,35 Mg. und bei Lindenfeld 6,27 Mg. groß sind, haben beide Vorwerke ein Areal von 1486,22 Mg., bestanden mit 4 steüerpflichtigen Wohnhaüsern und 7 steüerfreien Wirthschaftsgebaüden, im Jahre 1867 mit 89 Einwohnern. (Siehe weiter unten beim Schuldenwesen.)

Nr. 3. Der Kupferhammer liegt 620 Ruthen von der Stadt gegen SzW. an der Steinbahn nach Wangerin auf dem, aus dem Boninschen See abfließenden und

gleich hinter dem Etablissement in den Ahlbach fallenden Hammerbach, der auf Karten dem Namen Heidebach führt, sodann aber auch Teüfelsbach genannt wird (S. 3). Außer den in der Tabelle genannten Gebaüden ist das Gewerbsgebaüde vorhanden, in welchem sich der Kupferhammer und eine Getreidemühle befinden. Das Werk ist auf städtischem Grund und Boden im Jahre 1794 angelegt worden und wird für dasselbe laut Contracts vom 15 Mai des genannten Jahres ein Erbzins von 2 Thlr. an die Kämmereikasse gezahlt. Über den technischen Betrieb ist bereits oben, S. 24, gesprochen.

Nr. 4. Drägers Mühle ist eine Wassermühle auf dem Lotznitzflusse, 500 Ruth. östlich von der Stadt entfernt. Sie gehört theilweise zur Stadtgemeinde Labes, theilweise zur Dorfgemeinde Zülzewitz. Die auf dem Fundo von Zülzewitz stehenden Gebaüde und die in denselben wohnenden Personen sind hier nicht angegeben. Das Mühlenwerk selbst steht auf städtischem Gebiet.

Nr. 5. Die Ziegelei. Dazu gehört, außer den genannten Gebaüden, der Ziegelofen. Die Ziegelei ist von der Stadt $^{1}/_{2}$ Mle nordwestlich entfernt. Es war im Jahre 1828, als die Stadtverordneten zufolge Beschlusses vom 21 September, dem Magistrate die Anzeige machten, daß der Ziegler Habermann aus Rützenhagen sich erboten habe, auf der Stadtfeldmark Labes eine Ziegelei anzulegen, ein Unternehmen, welches für die Stadt von großem Nutzen zu werden verspreche. Gleichzeitig ersuchten sie den Magistrat, falls derselbe ihrer Meinung beiträte, mit dem ꝛc. Habermann ein Übereinkommen zu treffen. dessen Begutachtung sie sich indessen vorbehielten. Wenn nun der Magistrat diese Anlage nicht allein für die Kämmereikasse, sondern auch für jeden Einwohner nicht anders als vortheilhaft halten konnte, und er sich überzeügt hatte, daß in den s. g. Großwiesenschen Bergen, an deren Fuß die Rega fließt, sehr gute Ziegelerde anstehe, so traf er unterm 6 October 1828 mit dem ꝛc. Habermann ein Übereinkommen, Inhalts dessen derselbe einen jährlichen Canon von 75 Thlr. anbot und der Stadt das Vorkaufsrecht seiner aufzubauenden Gebaüde zusicherte. So vortheilhaft diese Offerte auch war, so sprachen sich die Stadtverordneten, als ihnen die Punctation zur Prüfung vorgelegt wurde, darüber nicht aus, sondern erklärten, in Folge wiederholter Anregungen des Magistrats endlich unterm 4 December 1828, „daß die Ziegelei von Seiten der Stadt aufgebaut werden solle." Die gegen diesen Beschluß vom Magistrat gemachten Einwendungen — 1) daß es der Kämmerei an Mitteln fehle, den Bau auszuführen; 2) daß der Aufbau für die Stadt viel zu gewagt sei, indem nicht feststehe, auf wie viele Jahre das Material vorhanden und wie der Absatz des Fabrikats sich gestalten werde, blieben von den Stadtverordneten nicht allein unbeantwortet, sondern sie gaben in ihrer Sitzung vom 4 Februar 1829 wiederholt die Erklärung ab, „daß die Stadt bauen solle." Inzwischen hatte der ꝛc. Habermann bereits alle Anstalten zum Bau der Ziegelei getroffen; er hatte sämmtliches Bauholz anfahren und dasselbe größtentheils vom Zimmermann behauen lassen und zum Ziegelbrennen bereits 100 Klafter Holz angekauft und auf alle diese Vorbereitungen 565 Thlr. verwendet. Da damals der Wiederherstellungsbau des Kirchengebaüdes und der vollständige Neübau des Kirchthurms in Angriff genommen werden sollte, und hierzu ca. 4 bis 500.000 Mauersteine gebraucht wurden, welche, wenn sie von einer entlegenen Ziegelei geholt werden mußten, einen höchst empfindlichen Druck für die Kirchengemeinde herbeiführen würden, so hielt es der Magistrat mit Recht für seine erste Pflicht, Vorkehrungen zu treffen, um diese Last den, eben nicht in den glänzendsten Vermögensverhältnissen lebenden Einwohnern der Stadt so viel, als möglich zu erleichtern und ganz unnöthigen Kosten

vorzubeügen. Dieserhalb kam er im Laufe des Jahres 1829 in seinem Verkehr mit den Stadtverordneten mehr als ein Mal auf das Habermannsche Project zurück, an das sich noch ein zweiter Vortheil knüpfte, welcher insonderheit der Kämmereikasse zu Gute kommen mußte. In der, der Kämmerei zugehörigen großen Wiese steht, unfern der Piepenhagenschen Gränze, und nicht weit von der Stelle, wo die Ziegelei zu errichten war, ein Torflager an, welches dem Ziegler zur Benutzung überwiesen werden konnte, der dafür gern einen jährlichen Canon von 50 Thlr. zahlen würde, während dieses Grundstück, als Wiese benutzt, bisher nur 15 Thlr. Pacht eingetragen hatte. Diese Ziegelei-Angelegenheit brachte in der Stadtverordneten-Versammlung arge Zwietracht hervor. Nachdem der Magistrat über den Stand der Sache bei der Königl. Regierung Vortrag gehalten hatte, sah sich diese veranlaßt, die Stadtverordneten auf die Triftigkeit der von dem Magistrat geltend gemachten Gründe merksam zu machen, und sie zu ermahnen ihre Stellung wohl zu bedenken, die Sache sehr ernstlich zu prüfen und wenn dieselbe nicht anders liege, als sie vom Magistrat vorgetragen, dessen Ansicht zu theilen und vom Bau der Ziegelei Namens der Stadt abzulassen, da sie sich im Fall des Mißlingens ihres Plans für die künftigen Nachtheile der Stadt moralisch und rechtlich verbindlich machen würden, — entschied sich die Mehrheit der Stadtverordneten für das, von der Versammlung ursprünglich selbst ausgegangene Project, die Ziegelei durch ꝛc. Habermann erbauen zu lassen, während eine kleine Minderheit, aus 5 Stadtverordneten bestehend, rein „aus Privat-Interesse eine gute, gemeinnützige Sache zu hintertreiben suchten". Die Angelegenheit nahm einen gehässigen Charakter an, indem die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 19 September 1829 die Opponenten „Ruhestörer" nannten, und sich hinreißen ließen, dieselben „zur Warnung und Besserung bis zum 1 November l. J. von der Versammlung auszuschließen," ein Verfahren, welches von der Königl. Regierung, auf Grund der Bestimmnngen der St. O. nicht gebilligt werden konnte, vielmehr wurde mittelst Verfügung vom 22 October 1829 der Magistrat angewiesen, sofort die Aufhebnng der Exclusion und die Wiedereinführung der 5 Stadtverordneten zu veranlassen.

Die vorstehende Geschichts-Erzählung hat hier ihre Stelle gefunden, um als Beispiel zu dienen, wie in kleinen Städten gemeinnützige Unternehmungen nicht selten durch den Eigensinn und die Rechthaberei einzelner Individuen hingehalten oder gar vereitelt werden können. Das Ziegelei-Grundstück, bestehend aus 35 Mg. 75 Ruth. für den Ziegelei-Betrieb und einer Wiese von 12 Mg. ging in der Folge an den Ziegler Berndt über, der dasselbe laut Contracts vom 11 September und 10 October 1843 gegen ein Kaufgeld von 100 Thlr. und einen jährlichen Canon von 50 Thlr. in Erbpacht genommen, diesen Canon aber laut Recesses vom 10 März 1853 abgelöst hat.

Nr. 6. Der Schützenacker liegt südlich von Labes, $1/4$ Mle. entfernt. Die Schützengilde besaß in der Stadtfeldmark einige zerstreüt liegende Acker- und Wiesenstücke, für die sie bei der Separation ein zusammenhangendes Grundstück erhalten hat, welches von ihr für einen jährlichen Canon von 35 Thlr. vererbpachtet worden ist. Durch Cabinets-Erlaß d. d. Charlottenburg den 2 December 1840 sind der Gilde Corporationsrechte, jedoch nur in so weit, verliehen, als solche zum Besitze von Grundstücken und anderm Vermögen erforderlich sind. In Folge dieses Privilegiums ist demnächst auch der Besiztitel des Schützenackers für die Gilde im Hypothekenbuche berichtigt worden.

Nr. 7. Die Abdeckerei des Scharfrichters Leingärtner liegt südlich von Labes, $1/8$ Mle. entfernt. Früher nannte man dieses Etablissement Kurths Plan, auch

Albertinenhof. Leingärtner betreibt hier die Abdeckerei; sie ist aber nicht zu verwechseln mit der alten in der Stadt belegenen Scharfrichterei.

Mühlen. Außer der Drägerschen Mühle auf der Lotznitz befindet sich eine zweite Mahlmühle unmittelbar vor der Stadt, am Flußeingange derselben, die Rega-Mühle, auch Stadt-M. genannt, welche Eigenthum ist, gehört zur Schloß-begüterung Labes a, wird aber voraussichtlich bald der Stadt einverleibt werden. Die Walkmühle ist Eigenthum des Tuchmachergewerks. Sie liegt auf der Lotznitz, nahe beim Einfluß derselben in die Rega. Dieses Werk besteht seit undenklichen Zeiten. Das Gewerk hat eben so lange für die Benutzung der Wasserkraft des Lotznitz-Flusses einen Canon an die Kämmereikasse entrichtet. Ursprüngliche Überlassungs-Verhandlungen sind nicht vorhanden, und nur soviel glaubte der Magistrat in Berichten vom 22 December 1844 und vom 4 Februar 1845 mit Sicherheit sagen zu können, daß die Walkmühle schon vor dem Jahre 1787 vorhanden gewesen und, nach Ausweis der Kämmereikassen-Rechnungen, seit 1791 jene Abgabe für sie gezahlt worden sei. Schon Brüggemann, 1784, gedenkt des Canons und fügt hinzu, daß er 1 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. (in $^1/_{24}$) betrage. Als im Jahre 1844 die Eintragung dieser Abgabe in das Hypothekenbuch zur Sprache kam, fertigte, in Ermangelung eines Erbzinsvertrages, das Tuchmachergewerk, unterm 21 December 1844 das Anerkenntniß aus, daß von demselben jährlich im December jedes Jahrs für die Benutzung der Wasserkraft der Lotznitz ein Canon von 1 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. (in $^1/_{30}$) an die Stadtgemeine entrichtet worden sei und ferner auf ewige Zeiten entrichtet werden müsse, welches, nachdem auch die Stadtverordneten ihre anerkennende Erklärung abgegeben hatten, auf Grund der Declaration vom 4 bis 14 Juli 1832 zum § 189 der Städteordnung, von der Königl. Regierung unterm 13 März 1845 beurkundet und genehmigt worden ist. Eine Getreide-, früher Loh- und Ölmühle liegt gleichfalls auf der Lotznitz, an der Chaussee nach Schivelbein. Ein altes Werk, welches schon Brüggemann, 1784, kennt, indem er hinzufügt, daß von ihr jährlich 1 Thlr. 4 Gr. an die Kämmerei gezahlt werden müssen. Und so ist es noch heüte. Auch von diesem Erbzins ist der ursprüngliche Vertrag nicht mehr vorhanden; die Verpflichtung des Besitzers der Mühle zur Zahlung der Abgabe constirt nur aus den alten Stadtrechnungen. Eine wirkliche Lohmühle ist neüern Ursprungs. Sie liegt auf dem Galgenbache. Zwei Lohgärber, die Besitzer, haben für das der Stadtgemeinde gehörige Terrain, auf dem die Lohmühle erbaut ist, und für die Benutzung der Wasserkraft des Galgenbachs laut Erbpachtcontracts vom 2 September 1812 einen Canon von 20 Thlr. an die Kämmereikasse abzuführen. 2 Windmühlen, eine rechts an der Landstraße nach Dramburg, die andere rechts an der alten Landstraße nach Wangerin.

Die Rübenzuckerfabrik, deren S. 24 gedacht worden ist, gehört, wie bereits S. 47 gesagt, nicht mehr der Gegenwart an. Die dort angegebene Arbeiterzahl bezieht sich auf das Jahr 1863. Wegen Nichtrentabilität der Fabrik hat sich die Commandit-Gesellschaft, der sie gehörte, aufgelöst, und die Liquidatoren boten die der frühern Gesellschaft zugehörenden, im Weichbild der Stadt belegenen, Grundstücke zum öffentlichen Verkauf im Wege des Meistgebots aus, zu welchem Endzweck sie auf den 7 April 1870 einen Termin angesetzt hatten. Die Grundstücke sind folgende: 1) Das Fabrikgebaüde mit Wohnhaus, Stallungen und dazu gehörendem Grund und Boden von 4 Mg. 1 Ruthe, unmittelbar am Bahnhofe belegen; die im Gebaüde befindliche Hochdruck-Dampfmaschine von 16—20 Pferdekraft mit 2 Dampfkesseln, Transmission und Rohrleitungen; 2) ein in der Nähe belegenes Ackerstück von 1 Mg. 90 Ruth.; 3) ein auf 4 Jahre zustehendes Torfausnutzungs-Recht und

4) eine am Aalbach belegene Wiese von 6 Mg. 156 Ruth. Das ganze Terrain 12 Mg. 67 Ruth. Kaüfer ist Zimmermeister Bachmann, Kaufpreis 2600 Thlr.

Brücken. Im Bereich der Stadt gibt es 9 Brücken, zu deren Neübau und Unterhaltung bis auf die Zeit, in welcher die durch Labes führende Steinbahn von Stargard nach Neüstettin gebaut wurde, d. i.: bis 1843—1844, die Kämmereikasse verpflichtet war. Nach einem, freilich vor langer Zeit, nämlich im Jahre 1815, aufgenommenen Verzeichnisse sind die Brücken, sämmtlich von Holz, excl. der Bohlwerke, welche bei einigen von Mauerwerk, folgende: — 1) Die Brücke beim Regathor ist 14 Fuß lang und 13 F. breit, hat an beiden Seiten 5 F. hohe hölzerne Bohlwerke. — 2) Die große Regabrücke ist 36 F. lang und 16 F. breit und hat an der einen Seite ein massives 12 F. hohes Bohlwerk, wovon die Flügel an jeder Seite 25 Fuß lang auslaufen, an der andern Seite ist ein 12 F. hohes hölzernes Bohlwerk und ein Vorderflügel, welcher auf 40 F. auslaüft, der Hinterflügel ist 15 F. lang. — 3) Die kleine Regabrücke ist 26 F. lang, 16 F. breit und hat an beiden Seiten 10 Fuß hohe massive Bohlwerke, wovon die Hinter- und Vorderflügel auf 24 F. auslaufen. — 4) Die erste Brücke über den Körbach ist 10 F. lang, 15 F. breit und hat an beiden Seiten 4 F. hohe massive Bohlwerke. — 5) Die zweite Brücke über den Körbach ist 7 F. lang, 13 F. breit und hat an beiden Seiten Bohlwerke von derselben Höhe und Beschaffenheit, wie die vorige Brücke Nr. 4. — 6) Auf der Wangerinschen Straße ist die Brücke über den Galgenbach 10 F. lang, 12 F. breit mit 5 F. hohen hölzernen Bohlwerken an beiden Seiten. — 7) Die Brücke auf dem Wege nach Unheim, wovon die erste eine Gränzbrücke ist; derjenige Theil, welcher von der Stadt unterhalten werden muß, ist 57 F. lang, 13 F. breit und hat an städtischer Seite ein 40 F. langes, 6 F. hohes hölzernes Bohlwerk. — 8) Die zweite Brücke auf diesem Wege ist 9 F. lang, 11 F. breit und hat an beiden Seiten 4 F. hohe hölzerne Bohlwerke. Endlich — 9) die dritte ist 7 F. lang, 11 F. breit mit Bohlwerken von gleicher Höhe und Beschaffenheit, wie bei der Brücke Nr. 8. Man vergleiche den Zusatz am Schluß des Schuldenwesens.

Seit undenklichen Zeiten erhob die Stadt an Jahrmarktstagen, deren hier sonst 5 waren, von den auswärtigen Verkaüfern und Kaüfern einen Brückenzoll von Wagen, Pferden und Rindern, ohne daß der Rechtstitel nachgewiesen werden konnte, auf dem die Hebung beruhte: Altes Herkommen war die Grundlage für den Zoll überhaupt, wie für den Tarif, nach welchem der Zoll erhoben wurde. Der Ertrag floß in die Kämmereikasse und diente, selbstverständlich, zur Deckung der Unterhaltungskosten der Brücken. Bei eigener Verwaltung von Seiten des Magistrats brachte der Zoll im Durchschnitt jährlich auf in dem Zeitraume —

Von 1788—1794: 15 Thlr. 14 Gr.	1801—1806: 18 Thlr. 15 Gr.
„ 1795—1800: 18 „ 15 „	1807—1814: 30 „ 4 „

woraus sich zwar eine Zunahme des Jahrmarktsverkehrs ergibt, zugleich aber auch die Unmöglichkeit, mit dem geringen Ertrage des Zolls die Unterhaltung der Brücken zu bestreiten, die in manchen Jahren über 150 Thlr. gekostet hatte. Deshalb suchte der Magistrat im Jahre 1811 die Erlaubniß nach, von den über die Brücken fahrenden und mit Vieh treibenden Leüten einen täglichen Zoll erheben zu dürfen, erhielt aber von der Königl. Regierung den Bescheid, daß dem Antrage nicht Folge gegeben werden könne, weil die Stadt in dem Besitz eines Waldes sei, aus dem sie das zur Instandhaltung der Brücken erforderliche Reparaturholz entnehmen müsse. Diese Waldung, an sich von geringer Grundfläche, befand sich damals und noch viel später, in desolatem Zustande, Bauholz enthielt sie nicht, und alles Material, was zur Instandhaltung der öffentlichen Gebaüde und der Brücken erforderlich war, mußte

aus anderen Forsten gekauft werden. Der Magistrat erneüerte seinen Antrag im Jahre 1815 und wiederholt vier Jahre später, erhielt aber unterm 24 März 1819 ablehnenden Bescheid, weil das Edict vom 2 November 1810 den Gemeinden jedwede derartige neüe Besteüerung untersagt. Der Brückenzoll für die Marktzeiten blieb in Kraft, da das Gesetz vom 26 Mai 1818 hierin keine Änderung getroffen. Der Tarif für die Erhebung desselben, welcher bis dahin in Münze oder $^1/_{42}$ Thlr. ausgedrückt war, wurde 1830 neügeregelt und auf Silbergeld reducirt, was von der Königl. Regierung unterm 10 Mai — 16 Juni 1830 die Bestätigung erhielt. Seitdem der Bau der Steinbahn von Wangerin her über Labes zunächst nach Schivelbein beendet, ist die Instandhaltung der meisten der obengenannten Brücken auf die Straßenbau-Verwaltung übergegangen, wogegen, nach § 14 des Gesetzes vom 16 Juni 1838 der von der Stadt bis dahin an Jahrmarkttagen erhobene Brückenzoll in Wegfall gekommen ist. In der letzten Zeit hatte der Magistrat diesen Zoll für jährlich 45 Thlr. verpachtet, überhaupt war die Verpachtung dieser Communications-Abgabe seit 1815 üblich geworden.

Brunnen. Es sind in der Stadt 12 öffentliche Brunnen. Zu einem jeden derselben gehörte eine, aus den nahe gelegenen Umwohnern bestehende s. g. Brunnen-Gesellschaft, welche ihre Brunnen ausschließlich benutzte und eben so für seine Instandhaltung Sorge trug. Zwar wurde vor langen Jahren — es war Anno 1819 — von dem damaligen Landrathe Regenwalder Kreises, v. Bork, der Vorschlag gemacht, die öffentlichen Brunnen auf allgemeine Kosten zu unterhalten, allein Magistrat und Stadtverordneten gingen auf diesen Vorschlag nicht ein, weil theils diejenigen Bürger, welche eigene Brunnen und Pumpen auf ihren Höfen haben, theils diejenigen, welche gegen andere nur wenig Wasser brauchen, beeinträchtigt werden würden. In späterer Zeit jedoch ist die Unterhaltung der öffentlichen Brunnen von der Kämmerei übernommen und vom Magistrat mit einem Röhrenmeister ein contractliches Abkommen getroffen, wonach derselbe gegen ein jährliches Fixum von 22 Thlr. für die Unterhaltung der Brunnen, soweit es sich um kleinere Ausbesserungen handelte, zu sorgen hatte. Nach dem Tode des Röhrenmeisters im Jahre 1867 haben die städtischen Behörden den Beschluß gefaßt, künftighin die bei den öffentlichen Brunnen vorfallenden Reparaturen auf Rechnung ausführen zu lassen.

Rathhaus. Mitten auf dem, eben nicht umfangreichen Marktplatze stand das ziemlich große Rathhaus, welches der König-Herzog Friedrich Wilhelm I hatte erbauen lassen, um es demnächst der Stadt zum Geschenk zu machen. Dasselbe war aber schon im 9 Decennium des vorigen Jahrhunderts so in Verfall, daß es einer starken Ausbesserung bedurfte. Man flickte daran soviel sich thun ließ, zuletzt aber wurde es so baufällig, daß man nur mit Gefahr die zweite Balkenlage betreten konnte. Selbst bei einer Reparatur, wenn dieselbe noch in der Art möglich sein sollte, daß die äußere Hülle stehen bliebe, würde der Kostenbetrag dem eines Neübaues wenig nachstehen. Überdies entsprach das Lokal keineswegs dem Bedürfnisse. Wegen Mangel an Raum hatte weder der Kämmerer ein Kassenzimmer, noch die Geschäftskanzlei des Magistrats einen Platz finden können. Das Sessionszimmer mußte von beiden Stadtbehörden abwechselnd benutzt werden, wozu noch kam, daß der Eingang zu einem Gefängnisse durch dasselbe führte. Unter diesen Umständen stellte sich der Neübau des Hauses als ein dringendes Bedürfniß dar. Der Abhülfe desselben trat man seit dem Jahre 1842 näher. Demgemäß wurde ein Anschlag angefertigt, wonach sich die Baukosten, incl. des auf 700 Thlr. geschätzten Werths der von der Stadtgemeinde in Natura zu leistenden Hand- und Gespanndienste, auf 5030 Thlr. berechneten, wozu noch das Kaufgeld für die Grundstücke kam, auf

deren Fundo das neüe Gebaüde errichtet werden sollte, und dieses Kaufgeld belief sich auf 2850 Thlr. Denn darüber war man einig, daß die Entfernung des alten Rathhauses vom Marktplatze eine dringende Nothwendigkeit sei, weil der Platz für den immer mehr sich entwickelnden Marktverkehr zu beengt war, besonders aber, weil der neben dem Rathhause belegene Dunghof des Gefangenwärters die Luft verpestete. Bei der notorischen Mittellosigkeit der Stadt wandte sich der Magistrat in einer Immediat-Vorstellung vom 15 März 1842 an den König, um von dessen Gnade eine Beihülfe zu den Kosten des beabsichtigten Baues eines neuen Rathhauses zu erbitten; allein wie dringend auch das Gesuch von Seiten der Königl. Regierung zu Stettin befürwortet und unterstützt wurde, der König sah sich auf den ihm, vom Minister des Innern, v. Rochow, gehaltenen Vortrag, nicht bewogen, das Gesuch zu berücksichtigen, was dem Magistrate in dem Ministerial-Erlaß vom 20 October 1842 eröffnet wurde. Nun ruhete die Angelegenheit während einer Reihe von Jahren, bis sie 1850 wieder aufgenommen wurde, wo es über die Wahl des Bauplatzes für das neüe Rathhaus zwischen Magistrat und Stadtverordneten zu lebhaften Erörterungen kam, die durch die Königl. Regierung in einem Erlaß vom 2 August 1850 geschlichtet werden mußten. Endlich im Frühjahre 1854, nachdem alle Schwierigkeiten überwunden waren, konnte der Bau in Angriff genommen werden. Vollendet wurde er im folgenden Jahre. Labes ist dadurch in den Besitz eines stattlichen Rathhauses gelangt, das, in der Fluchtlinie der südwestlichen Haüserreihe des Marktplatzes stehend, eine Zierde desselben ist. Freilich hat die Stadt, mit Rücksicht auf ihre schwachen Kräfte, ein großes Opfer gebracht, indem sie zur Deckung der Baukosten ihre nicht unansehnliche Schuldenlast durch Contrahirung einer Anleihe von 9350 Thlr. vermehrt hat, wozu ihr die Genehmigung durch Regierungs-Verfügungen vom 18 Februar 1854 und vom 12 Jannar 1856 ertheilt worden ist. Die Baustelle hat, wie oben bemerkt, 2850 Thlr. gekostet.

Gerichts-Gebaüde. Dasselbe liegt am christlichen Friedhofe links von der nach Wangerin führenden Steinbahn und am Eingange der Stadt. Es ist in den Jahren 1858 und 1859 nach Rissen des Kreisbaumeisters Brockmann mit einem Kostenaufwande von Thlr. 11.867. 21. 4 Pf. erbaut. Der Anschlag wurde um Thlr. 814. 7. 4 Pf. überschritten. Da die Bauausführung zur Zeit des Baues der Ostpommerschen Bahn erfolgte, durch welchen in den davon berührten Gegenden eine sehr bedeütende Erhöhung der Arbeitslöhne und namentlich auch der Maurer-Materialien herbeigeführt wurde, so ließ sich der Bau mit der veranschlagten Summe nicht ausführen und es war eine Überschreitung des Anschlages unvermeidlich. Die Stadt hat nicht allein die Baustelle unentgeldlich hergegeben, sondern auch einen Beitrag von 1500 Thlr. zum Baukapitale. Mit den inzwischen abgelaufenen Deposital-Zinsen belaüft sich dieser Beitrag auf Thlr. 1621. 6. 10 Pf. Die gesetzliche Genehmigung zu diesen Verwendungen städtischen Eigenthums ist von Seiten der Königl. Regierung unterm 2 August 1855 und 12 Januar 1856 ertheilt worden.

Communal- und Polizeiwesen.

Verfassung. Nachdem in der Stadt Labes auf Grund des § 83 der Städte-Ordnung vom 30 Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes ein Jahr nachher als beendigt zu erachten waren, sind von da an in Gemäßheit der Vorschrift des § 85 a. a. O. für die Stadt Labes die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30 Mai 1853 in, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde außer Kraft getreten, was von Seiten der Königl. Regierung unterm 17 Mai 1854 durch Amtsblatts-Bekanntmachung

zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. Bis dahin hat die Städte-Ordnung vom 19 November 1808 gegolten, da die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 in Labes nicht zum Durchbruch gekommen ist.

Das Magistrats-Collegium besteht aus 7 Mitgliedern: dem besoldeten Bürgermeister Carl Albert Alexander Schütz, seit 1852, und 1870 auf weitere 12 Jahre gewählt; dem unbesoldeten Beigeordneten, Kaufmann August Ferdinand Damerow, seit 1868; dem besoldeten Kämmerer Robert Knuth, seit 1849; und 4 unbesoldeten Rathmännern. Da nach dem Begriff, welchen die alte St. O. an die Klassification der Städte, mit der Unterscheidung in große, mittlere und kleine, je nach der Zahl ihrer Bevölkerung, knüpft, Labes unbedingt in die Klasse der mittleren Städte gehört, den unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern der mittleren Städte aber der Ehrentitel „Rathsherren" gebührt, so ist derselbe auch für die Labser Rathmänner beansprucht, der betreffende Antrag jedoch bisher nicht höhern Orts genehmigt worden.

Das Stadtverordneten-Collegium zählt 24 Mitglieder. Stimmberechtigte Bürger sind 422 vorhanden, darunter 2 Ehrenbürger, und zwar: der Kreisgerichts-Rath a. D. Wallroth, in Anclam, welcher lange Jahre hindurch der Kreisgerichts-Deputation als Vorsitzender angehört hat, und der Rechtsanwalt und Notar Masche, in Stettin, der als unbesoldeter Beigeordneter Mitglied des Labser Magistrats gewesen ist. Hinsichtlich der Communal-Verwaltung ist die Stadt in 4 Bezirke eingetheilt: den Markt-, Rega-, Schul- und Louisen-Bezirk.

Noch bevor die neüe St. O. vollständig eingeführt war, beschlossen die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 18 März 1854 das Einzugsgeld für Neüanziehende auf 20 Thlr., und das Hausstands-, oder Bürgergeld, welches bisher 4 Thlr. für Inheimische und 5 Thlr. für Auswärtige betragen hatte, durchweg auf 5 Thlr. zu normiren. Während die Königl. Regierung gegen die letztere Bestimmung nichts zu erinnern fand, nahm sie aber Anstand, den Beschluß wegen des Einzugsgeldes zu bestätigen, weil der Betrag für die Verhältnisse von Labes viel zu hoch sei, und dadurch das Princip der Freizügigkeit in zu hohem Grade gefährdet werden würde, das Maximum, was genehmigt werden könne, sei 6 Thlr. Nach weiterer Erörterung jenes Stadtverordneten-Beschlusses, wobei der Magistrat anführte, daß im Regenwalder Kreise nur Rittergüter belegen seien und den Besitzern derselben vermöge ihrer Stellung in den Landgemeinden ohnehin Mittel und Wege zu Gebote ständen, Niederlassungen in ihren Gemeinden leicht entgegen zu wirken und sich solcher Personen, deren Verarmung zu befürchten, zum Nachtheil der Städte zu entledigen, so waren hierbei doch die Bestimmungen in den §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 31 December 1842 übersehen worden, welche in gedachter Beziehung den erforderlichen Schutz gewähren. Unter Bezugnahme dieses Gesetzes setzten sodann die Stadtverordneten in der Sitzung vom 10 Juni 1854 das Einzugsgeld auf 6 Thlr. fest, welcher Beschluß, so wie der wegen des Bürgerrechtsgeldes zu 5 Thlr., von der Königl. Regierung unterm 2 August 1854 bestätigt worden ist. Das Gesetz vom 2 März 1867 hat das Einzugsgeld wieder aufgehoben, wodurch die Kämmereikasse eine jährliche Einnahme von ca. 220 Thlr. verloren hat, was auf einen Zuzug von etwa 30 Parteien jährlich hinweist. Durch Gemeinde-Beschluß vom 21 Juni —25 Juli 1868 ist sodann bestimmt worden, daß diejenigen Personen, welche bereits in einer andern Stadt das Bürgerrecht erworben haben, bei ihrem Anzuge in Labes statt der reglementsmäßigen 5 Thlr. nur 3 Thlr. an Bürgergeld entrichten sollen, — bestätigt von der Königl. Regierung unterm 4 September 1868.

Von Abfassung eines Statuts, wie es § 11 der St. O. zuläßt, ist bei den Vorarbeiten zur Einführung der neüen Verfassung Abstand genommen, weil es da-

mals an dem erforderlichen Material zur Entwerfung eines solchen Werks fehlte und durch die Sammlung des dazu nöthigen Stoffs die Einführung der neüen St. O. einen zu vermeidenden Aufschub erlitten hätte; es wurde daher die Aufstellung eines Statuts der spätern Stadtvertretung nach den durch das Bedürfniß bedingten Festsetzungen vorbehalten, sobald sich die Gelegenheit dazu darbieten würde, was bis zum Jahre 1870 noch nicht der Fall gewesen ist.

Wie in allen Städten, so ist auch in L. die Bearbeitung der einzelnen Gemeinde-Angelegenheiten unter verschiedene und bleibende Verwaltungs-Deputationen vertheilt, die aus Magistrats-Mitgliedern, Stadtverordneten und Bürgerdeputirten zusammengesetzt sind. Weder die St. O. noch die, nach Artikel 13 der Instruktion vom 20 Juni 1853 ferner anzuwendende Instruction für die Stadt-Magisträte vom 25 Mai 1853 enthält eine Festsetzung über die Dauer der Dienstzeit der Bürgermitglieder; darum beschloß der Magistrat auf Grund des § 11 der St. O., und unter Zustimmung der Stadtverordneten, die Dienstzeit jener Deputationsmitglieder auf einen zweijährigen Zeitraum festzusetzen, was von der Königl. Regierung auf Grund der §§ 11 und 54 der St. O. mittelst Verfügung vom 15 März 1856 genehmigt worden ist.

Was die Polizei-Verwaltung anbelangt, so ist der Bürgermeister alleiniger Decernent in allen Polizeisachen. Er hat im Rathhause sein besonderes Arbeitszimmer, welches zugleich als Sessionszimmer für den Magistrat dient. Im Polizei-Büreau sind ein von der Stadt besoldeter Secretair und 2 Kanzlisten beschäftigt. Ersterer besorgt alle Büreaugeschäfte, und ist mit der selbständigen Aufnahme von Verhandlungen betraut, da der Bürgermeister, seiner sonstigen umfassenden Geschäfte halber, nicht ununterbrochen anwesend sein kann. Als executive Polizeibeamte sind angestellt: ein Polizeisergeant, der zugleich Rathsdiener ist, ein zweiter Polizeisergeant, zugleich Steüer-Executor, ein Forst- und Feldwärter, ein zweiter Feld- und Gartenwärter, der jedoch nur zeitweise auf 6 Monate angenommen wird, und für jeden der 4 Stadtbezirke ein Nachtwächter, wovon einer Ober-Nachtwächter ist. Die beiden Polizeisergeanten tragen die vorschriftsmäßige Uniform und Seitengewehr. Der Forstwärter trägt keine Uniform, dagegen aber als Abzeichen ein Brustschild. Was die Nachtwächter betrifft, so sind dieselben nicht uniformirt, führen aber eine Lanze. Das Einkommen dieser executiven Polizeibeamten ergibt sich aus dem, weiter unten folgenden Kämmereikassen-Etat. Als Polizei-Anwalt fungirt der Bürgermeister, wofür derselbe eine Remuneration von jährlich 96 Thlr. bezieht. Der in der Stadt stationirte berittene Gensd'armes leistet im Fall des Erforderniſſes der städtischen Polizeiverwaltung seine Hülfsdienste.

Letztere erstreckt sich eigentlich nur auf den Polizeibezirk der Stadt L., jedoch kann selbige nicht so enge begränzt werden, da verschiedene Grundstücke, die zum ritterschaftlichen Kreise gehören, innerhalb des städtischen Gebiets liegen, welches zum öftern schon Streitigkeiten veranlaßt hat. Diese zum ritterschaftlichen Theil des Kreises gehörigen Grundstücke bestehen in Parcelen des viergespaltenen Ritterguts Labes, der Letznitz- und der Regamühle, die aber ihren eigenen Schulzen haben.

Es besteht für die hiesige Stadt eine allgemeine Polizei-Ordnung, welche von der Königl. Regierung unterm 17 December 1848 bestätigt ist. Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Vorflur des Rathhauses und durch Abdruck im Kreisblatte, kleinere auch durch Ausruf bei Trommelschlag zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht. Die vorgedachte Polizeiordnung dagegen ist gedruckt und ein Exemplar derselben jedem Hausbesitzer mit der Anweisung behändigt worden, den Inhalt den Hausgenossen mitzutheilen. Die erforderlichen Gesetzbücher des Preüßi-

schen Staats sind vollständig vorhanden. Um mit der Kenntniß der Gesetzgebung auf dem Laufenden zu bleiben, werden, außer der Gesetzsammlung und dem Regierungs-Amtsblatte, gehalten: Das Ministerialblatt für die Verwaltung des Innern, das Central-Polizeiblatt, die Monatsschrift für deütsches Städtewesen, die Berliner Vossische Zeitung. Eine abgesonderte Polizei-Registratur besteht nicht. Die Polizeisachen haben aber im Archiv einen besondern Titel mit Trennung der Generalien von den Specialien. Ein eigenes Journal für die Polizeisachen wird nicht geführt, vielmehr besteht für die gesammte Magistrats-Verwaltung nur Ein Journal. Wegen Mangels an Raum im alten Rathhause und wegen der Baufälligkeit desselben hatte der Bürgermeister früher das Polizei-Büreau in seiner Wohnung einrichten müssen; diesem Übelstande ist durch den Neübau des Rathhauses abgeholfen worden, in dessen Raümen nunmehr die gesammte Polizei- und Communal-Verwaltung untergebracht ist. Sporteln werden nicht mehr erhoben, auch Denuncianten-Antheile nicht mehr gezahlt.

Polizeiliche Geburts- und Todtenlisten werden nur in Bezug auf die Gemeinde des mosaïschen Glaubensbekenntnisses geführt, da es christliche, von der Kirche abgesonderte, Secten in Labes nicht gibt. Zwar gaben sich bei der Volkszählung von 1861 einige Personen als zur s. g. freien Gemeinde oder zu den s. g. Deütschkatholiken gehörig, an; die Volkszählung von 1867 gedenkt ihrer aber nicht mehr: muthmaßlich sind sie entweder gestorben, oder verzogen, oder in den Schooß der evangelischen Landeskirche, bezw. in den der allein seligmachenden päpstlichen Kirche zurückgekehrt! Die israelitische Gemeinde vermehrt sich, selbst das Cholerajahr 1866 hat nur geringen Einfluß auf die Sterblichkeit in ihren Reihen ausgeübt. Die Gemeinde besteht im Ganzen genommen aus recht wohlhabenden Leüten, vorzugeweise vom Handelsstande, daher sie denn auch im Stande gewesen ist, sich vor mehreren Jahren einen Tempel zu erbauen. Die Gemeinde hat selbstverständlich ihren eigenen Todtenacker, der unfern des Bahnhofes gelegen ist.

Der Friedhof der Christen, unter kirchlicher Verwaltung, liegt vor dem Wangeriner Thore. Es gehört dazu ein Todtengräberhaus. Die Leichen wurden früher auf einer Bahre getragen, seit 1860 gefahren. Der Trauerzug wird von einem der beiden Prediger und dem Sängerchor der Schuljugend, welcher unter Leitung des Cantors einen Choral singt, begleitet. Sonstige Einrichtungen für Beerdigungen, wie z. B. Leichenschau, bestehen nicht.

Zur Sittenpolizei ist zu bemerken, daß in L. eine Buchdruckerei vorhanden ist, in der das Kreisblatt für den Regenwalder Kreis gedruckt wird. Der Besitzer derselben betreibt zugleich einen kleinen Bücherhandel, vornehmlich mit Schulbüchern &c. Es bestehen zwei Leihbibliotheken, welche der polizeilichen Controle unterworfen sind, indessen hat noch keine Veranlassung vorgelegen, wegen Verbreitung sittenverderbender Bücher gegen die Inhaber einzuschreiten. Lithographische und photographische Anstalten gibt es nicht. Auch keine Pfandleihen. Die Consense zu Tanzlustbarkeiten werden bei dem Bürgermeister nachgesucht und von diesem in der Regel mündlich ertheilt; die Aufsichtsbeamten werden hiervon aber in Kenntniß gesetzt.

In der Stadt L. bestand ursprünglich nur ein Armenhaus unter dem Namen „Lazareth“, indeß ist in neürer Zeit, und zwar nach Erbauung eines neüen Schulhauses, das alte Schulhaus gleichfalls zur Aufnahme von Stadtarmen eingerichtet worden. Vor mehreren Jahren war davon die Rede, das alte Schulhaus abzubrechen, und die Stelle zum Aufbau des Gerichtsgebaüdes zu benutzen, doch ist es für seine dermaligen Zwecke erhalten worden, nachdem die städtischen Behörden dem Justizfiskus eine anderweite Baustelle vor dem Wangeriner Thore unentgeldlich über-

lassen haben (S. 57). Es besteht ein Rettungshaus für sittlich verwahrloste Knaben, St. Ottenstift genannt, und ein kirchlicher Armen-Unterstützungs-Verein.

Was die Medicinal-Polizei betrifft, so sind, außer dem Kreisphysikus, zwei promovirte Ärzte, ein Kreis-Wundarzt, drei Hebeammen und ein Apotheker in L. ansäßig. Ein öffentliches Krankenhaus ist in jüngster Zeit von der Stadt erbaut worden. Öffentliche Bade- und Schwimmanstalten sind nicht vorhanden, obwol die Gelegenheit dazu von der bei der Stadt vorüberfließenden Rega vielleicht geboten sein dürfte. Die Zahl der öffentlichen Brunnen beträgt, wie oben angegeben wurde, 12, die der Privatbrunnen 23. Pocken-Impflisten werden von Polizeiwegen geführt. Außer der Abdeckerei außerhalb der Stadt, ist eine Scharfrichterei in derselben.

Die Sicherheitspolizei wird von den vier Nachtwächtern nach einer schriftlichen Instruction, die sie mit ihren Obliegenheiten im Allgemeinen bekannt gemacht hat, gehandhabt. Im Besondern ist ihnen eingeschärft, daß sie auf Feüer und Licht und auf Diebereien vorzugsweise ein wachsames Auge haben müßten. Die Wächter müssen die Nächte hindurch, im Sommer von Abends 10 Uhr bis früh 3 Uhr und im Winter von Abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr ununterbrochen auf der Straße sein und jede Stunde abrufen. Jeder derselben hat einen Stadtbezirk zu belaufen. Eine Bürgerwache oder ein Sicherheitsverein besteht hier nicht, auch liegt zu deren Einrichtung keine Veranlassung vor. Der vorhandenen Schützengilde liegen specielle Verpflichtungen in Betreff der öffentlichen Sicherheit nicht ob. Über die unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen wird ein Register in alphabetischer Ordnung geführt. Dieselben stehen unter Controle des Gensd'armes, der Polizeisergeanten und der Nachtwächter, welche Beamten von Zeit zu Zeit die Wohnungen der betreffenden Individuen revidiren. Das Polizeigefängniß und die Inhaftirten daselbst stehen unter beständiger Bewachung des Rathsdieners und Polizeisergeanten, welcher im Gefangenhause wohnt. Die veröffentlichten Steckbriefe werden sofort in das vorgeschriebene Controlbuch eingetragen und den executiven Beamten mitgetheilt, so daß die verfolgten Personen, falls sie sich im diesseitigen Polizeibezirk blicken lassen sollten, den Sicherheitsbeamten nicht leicht entschlüpfen können. Was das Transportwesen betrifft, so ist einer der Polizeisergeanten als Transporteur ein für alle Mal mit den bezüglichen Instructionen versehen. Wenn mehrere Transporteure erforderlich sind, so werden solche nach Bedürfniß aus der Reihe zuverlässiger Bürgersleüte angenommen und der Polizeidiener fungirt alsdann als Transportführer. Diese Einrichtung hat sich bis jetzt bewährt. In der Asservation des Polizeisergeanten befinden sich sechs Stück Fesselketten.

Eine besondere Lokal-Feldpolizei-Ordnung besteht hier nicht: ein Bedürfniß dazu hat sich bisher auch nicht kund gegeben. Die Jagd auf der Stadtfeldmark wird von Seiten der Kämmerei in der Regel von drei zu drei Jahren verpachtet. Die Ausübung der Jagd pflegt aber zu Mißhelligkeiten mit den Besitzern der angränzenden Güter zu führen.

Die Beaufsichtigung der Bauten erfolgt durch die städtische Bau-Deputation, die darüber zu wachen hat, daß die Bestimmungen des Bauconsenses befolgt werden. Eine besondere Bau-Polizeiordnung besteht nicht, vielmehr sind lediglich die Vorschriften der allgemeinen Feüer-Polizeiordnung vom 12 August 1847 maßgebend. Eine besondere Straßen-Polizeiordnung ist gleichfalls nicht erlassen, indessen sind in der allgemeinen Polizeiordnung, derer oben gedacht worden ist, die erforderlichen Anordnungen. Die Straßen sind durchgehends und in den Hauptstraßen sehr gut gepflastert, so auch der Marktplatz. Seit dem Jahre 1855 sind sämmtliche Straßen mit ihren Namen an den Ecken versehen, nachdem diese Namen nach Anleitung des Hypo-

thekenbuchs festgestellt worden. Seit 1856 hat man auch mit Einführung der Straßenbeleüchtung den Anfang gemacht, indem in der Chausseestraße, auf dem Marktplatze und in der langen Marktstraße 8 Laternen aufgehängt wurden. Jetzt sind alle Straßen, mit Ausnahme der abgelegeneren Gassen, mit Beleüchtung versehen.

Für Handhabung der Feüerpolizei besteht eine eigene Lokal-Ordnung. An Feüerlöschgeräthschaften sind vorhanden: 5 fahrbare Spritzen mit den erforderlichen Schlaüchen, 24 Feüereimer, 12 Leitern, 2 Laternen, 20 Feüerhaken, 8 Wasserkufen. Diese Geräthschaften sind von guter, untadelhafter Beschaffenheit. Jeder Hausbesitzer muß, wie in anderen Städten, so auch hier eine Handspritze, einen ledernen Eimer, eine Hauslaterne besitzen, jeder Pferdebesitzer außerdem noch eine große Tiene. Bei der Entstehung eines Feüers müssen die dem Spritzenhause oder den bei jeder Pumpe befindlichen Wasserküven zunächst wohnenden Besitzer von Pferden, diese sofort aufgeschirrt nach dem Spritzenhause oder den Wasserküven führen und Spritzen und Küven nach der Brandstelle fahren und demnächst nebst den übrigen Pferdebesitzern das Anfahren von Wasser fleißig fortsetzen. Die Controle hierüber wird von den Bezirksvorstehern ausgeübt. Zur Bedienung der Spritzen sind stets die erforderlichen Mannschaften bestimmt, im Übrigen aber haben alle arbeitsfähigen Personen nach der Anweisung des die Oberaufsicht führenden Magistratsmitgliedes, so wie der Feüerpolizei-Deputation unweigerliche Dienste zu leisten, sei es beim Pumpen, Wasserschöpfen oder beim Arbeiten auf der Brandstelle selbst. Es ist hierüber in der bestehenden Local-Feüerordnung das Erforderliche festgesetzt. Die Schornsteine werden regelmäßig alle Vierteljahre gefegt. In Betreff der Gebühren dafür ist mit dem Schornsteinfegermeister ein contractliches Abkommen getroffen. Eine Controle über Pulvervorräthe bei den Kaufleüten ist in neürer Zeit eingeführt. Die oben angeführte Polizeiordnung untersagte das Tobakrauchen auf den Straßen. Dieses Verbot ist in neürer Zeit aufgehoben worden, in Bezug auf feüergefährliche Orte, wie Ställe und Scheünen, aber in Kraft geblieben. Letzteres wird dem Publikum von Zeit zu Zeit durch Ausruf in Erinnerung gebracht. Daß Privat-Feüerversicherungs-Gesellschaften auch in L. Eingang gefunden haben, läßt sich von der Thätigkeit und dem Eifer der s. g. Reise-Inspectoren, die von ihnen auf Werbung ausgesandt werden, erwarten. Der Zungenfertigkeit dieser Leüte gelingt es im Wirthshause beim Glase Wein, Bier oder gar — Schnaps, den man mit einem feinern Namen Liqueur nennen muß, nur zu gut, ihren Machtgebern, denen es nur ums Plusmachen für ihren Geldsack zu thun ist, ohne arbeiten zu müssen, Kunden zu erschwatzen, und nun werden im Orte Personen gesucht, auch gefunden, welche Agenturen übernehmen müssen, die weiter zu arbeiten haben, um Leichtglaübige und durch scheinbar billige Prämien Verführte zu werben, die jenen Geldsäcken einen jährlichen Tribut zollen müssen. Und hat dann der Tributpflichtige nach langen, langen Jahren das Unglück, abzubrennen, und er verlangt Entschädigung für seinen Brandschaden, so werden Schwierigkeiten aller Art gemacht, und der Abgebrannte kann von Glück sagen, wenn er nicht des Verbrechens der Brandstiftung bezüchtigt wird. Warlich, das Versicherungswesen der Privatgesellschaften liegt im Argen. Nur Gesellschaften, die auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhen, sind zu gestatten, alle Actiengesellschaften zu beseitigen. In L. sind durch Agenten vertreten: die Leipziger Versicherungsbank, die Gesellschaft Borussia, die Kölnische, die Aachen-Münchener, die Preüßische National-, die Berlinische Versicherungs-Gesellschaft, u. a. m. Die älteste Agentur hat die zuerst genannte Bank; sie wurde 1842 concessionirt. Auch eine Lebensversicherungs-Gesellschaft ist in L. vertreten, die Berlinische seit 1869.

Die Fremdenpolizei wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gehand-

hebt. Diejenigen Gewerbe, die einer erneüerten Concession unterliegen, insonderheit die Gast- und vornehmlich die Schankwirthschaften, stehen unter der speciellen Controle des Polizeidirigenten. Für den Kleinhandel mit Spirituosen sind gegen 20 Concessionen ertheilt, was im Verhältniß zur Einwohnerzahl eine hohe Ziffer ist. Auf den hiesigen Jahrmärkten — 5 Kram- und 5 Pferde- und Viehmärkte, so wie ein besonderer Markt für Schafvieh, am 15 Juli — haben die inheimischen Gewerbtreibenden den Vorzug; die auswärtigen reihen sich denselben an. Die Pferde- und Viehmärkte werden außerhalb der Stadt abgehalten. Mittwochs und Sonnabends findet ein Wochenmarkt Statt, auf denen auch diejenigen Gegenstände feil gehalten werden, welche nach dem Verzeichniß, das die Königliche Regierung unterm 26 Januar 1848 den Magisträten zugefertigt hat, gestattet sind. Das Marktstandsgeld für Buden und Wagen auf den Krammärkten wird nach einem Tarif erhoben, der von der Königl. Regierung unterm 18 Mai 1846, und das Standgeld für Pferde und Rindvieh auf den Viehmärkten nach einem Tarif, welcher von dem Finanz- und dem Minister für Handel &c. unterm 29 Juli 1869 bestätigt worden ist. Marktstandsgelder gehören zu den Communications-Abgaben. Ihre Einführung läßt sich mithin nicht lediglich zum Zwecke einer Erhöhung der städtischen Einnahmen, sondern nur dann rechtfertigen, wenn aus ihrem Ertrage gegenüberstehende, den Einnahmen ungefähr entsprechende Ausgaben bestritten werden sollen. Dieserhalb hat denn auch der Magistrat auf denjenigen Plätzen, auf denen die Pferde- und Viehmärkte abgehalten werden, die erforderlichen Anbindepfähle errichten, und die sonst zur ordnungsmäßigen Abhaltung der Märkte nothwendig gewordenen Vorrichtungen herstellen lassen. Die Labser Pferde- und Viehmärkte sind nicht unbedeütend. Man rechnet, daß jeder der 5 Märkte mit mindestens 250 Pferden und 250 Haupt Rindvieh betrieben werde. Der Tarif setzt für jedes Stück beider Viehgattungen 1 Sgr. an, mithin für 500 Stück 16 Thlr. 20 Sgr., die Erhebung des Standgeldes durch 6 Commissarien an 3 verschiedenen Plätzen wird etwa 5 Thlr. kosten, so daß sich für alle 5 Märkte ein Nettoertrag von 58 Thlr. 10 Sgr. ergibt. Voraussichtlich wird aber die Einnahme eher eine größere, als eine geringere sein.

Aus der Zeit der St. O. von 1808 ist die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte in 10 Deputationen in die Verfassung von 1853 übergegangen. Diese Deputationen bestehen für das Kassen-, das Service-, das Forst-, das Feld-, das Bau-, das Feüerlösch- und das Schulwesen, so wie für die Armenpflege, das Krankenhaus und die Torfgräberei.

Die Wohlfahrt und das Gedeihen einer Stadtgemeinde qua Corporation, wie die der Gemeindegenossen hangt wesentlich, ja hauptsächlich von der regel- und ordnungsmäßigen Geschäftsführung ihrer Verwaltung ab. Als die Städteordnung vom 11 November 1808 im Jahre 1809 in L. eingeführt wurde, wählten die Stadtverordneten zum Bürgermeister der Stadt Johann Georg Falck, der des Vertrauens der Bürgerschaft in so hohem Grade genoß, daß er durch Wiederwahl bis zu seinem im Jahre 1823 erfolgten Tode, mithin volle 24 Jahre in seinem Amte verblieben ist. In der letzten Lebenszeit jedoch hatte er, in Folge zunehmenden Alters, die städtischen Geschäfte sehr vernachläßigt, und namentlich die Registratur in der allergrößten Unordnung hinterlassen. Sein Nachfolger im Bürgermeisteramte, Johann Friedrich Rosenow, fand in der Ordnung der Registratur eine — Riesenarbeit vor, da die einzelnen Aktenstücke wild durch einander lagen und während eines Zeitraums von 20 Jahren wenig oder gar nichts geheftet worden war. Es war für den neüen Bürgermeister kein Geringes, neben den übrigen nicht unbedeütenden laufenden Geschäften im Polizei- und Communalfache, gründlich aufzuraümen. Doch bewältigte er die ihm obliegende Aufgabe bis zum Monate Juli 1824 in einer Weise, daß

Landrath v. Bork der Königlichen Regierung unterm 20 Juli berichten konnte: Die hiesige Registratur könne allen übrigen im Regenwalder Kreise als Muster dienen. Das Repertorium war ordnungs- und vorschriftsmäßig in 32 Titeln angefertigt und es fanden sich in demselben nicht nur alle neüen currenten, sondern auch die alten Acten verzeichnet. Letztere waren nun geheftet und mit Etiquets versehen, so daß jede Acte auch von einem Unkundigen gefunden werden konnte, wenn er nur das Repertorium zur Hand nahm. Zehn Jahre später urtheilte ein genauer Kenner des städtischen Gemeindewesens über die Verwaltung der Stadt Labes in folgender Weise: — „An ihr ist noch manches zu verbessern; sie ist, wie die Stadt selbst noch zurück, und man spürt dort noch die Folgen einer Zeit, in welcher die Gesetze weniger galten, als die Persönlichkeiten, und wo mehr oder weniger ein ungenügender Schlendrian regierte, eigentlich geschäftsmäßige Erledigung der Angelegenheiten selten war, und das Meiste in freündschaftlicher Weise zu gegenseitiger Zufriedenheit eingerichtet wurde. Eine Schattirung dieser Tendenz, oder vielmehr des Nachwirkens derselben findet man im ganzen Regenwalder Kreise. Für die Stadt ist baldiger Fortschritt zu hoffen. Der Bürgermeister Rosenow ist ein junger kräftiger Mann, der keine Mühe spart, die Bahn des Fortschritts zu betreten. Zum Justiz-Actuarius vorgebildet, und dann Bürgermeister geworden, mag er auch wirklich Manches vom Administrationswesen nicht gewußt haben. Nachtheilig wirkt in den kleinen Städten die Rumpfsche Compilation zur Städteordnung. Cum grano salis von Geschäftskundigen angewandt, kann sie nützlich werden; sie heißt aber in den kleinen Städten schlechthin die „Städte-Ordnung", ist in der Hand jedes Magistrats und jeder Stadtverordneten-Versammlung und wird als „ein Ganzes" betrachtet. Nun studiren die Herren darin, freüen sich, wenn sie eine Bestimmung finden, welche ihnen paßt und unterscheiden alsdann eben nicht zu genau, wo sie her ist. So wollte man in L. auch etwas aus „dieser Städteordnung" deduciren. Was aber war es, worauf Bezug genommen wurde? Ein Erlaß der Regierung zu Münster: bezüglich auf die aus dem französischen Kaiserreich stammende Municipal-Verfassung, die in den Départements anséatiques und im Département de la Lippe, chef-lieu Munster, 1811, eingeführt wurde." Rosenow, welcher auf 6 Jahre zum Bürgermeister gewählt worden war, wurde 1829 abermals auf die Amtsdauer von 6 Jahren gewählt, und als auch diese Periode abgelaufen, zum dritten Mal auf 6 Jahre, also bis 1841. Rosenow nahm die damals auf ihn gefallene Wahl als Bürgermeister von Greifenberg an, welche Stadt ihm ein besseres Einkommen bieten konnte, als Labes. Hier hat er ein Vierteljahrhundert an der Spitze des Magistrats gestanden; auch hat die Stadt in dankbarer Anerkennung seiner rühmlichen Verwaltung, ihm bei seinem Ausscheiden aus dem Bürgermeister-Amt $^2/_3$ seines etatsmäßigen Gehalts als Ruhesold ausgesetzt. Er ist in Greifenberg die Haupttriebfeder der Stiftung des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums gewesen (L. B. II Th. Bd. VI, 539 ff., 643). In der Wahl von Rosenow's Nachfolger in Labes waren die Stadtverordneten nicht allein nicht glücklich gewesen, sondern sie hatten sich auch einen totalen Mißgriff vorzuwerfen. Seit dem 12 März 1841 im Amte ließ sich der neüe Bürgermeister alsbald Vernachlässigungen in allen Zweigen der Communal-Verwaltung zu Schulden kommen; und nicht allein dieses, er lud auch den Vorwurf auf sich, daß er wiederholt ein öffentliches Ärgerniß gegeben und dadurch jede Autorität eingebüßt hatte, allerdings das Schlimmste, was dem Haupte einer Stadtobrigkeit begegnen kann. Auf Grund einer Untersuchung, welche die Königliche Regierung nach dem Antrage der Stadtverordneten, an Ort und Stelle über die Dienstführung des Bürgermeisters anstellen ließ, sah sich die Aufsichtsbehörde veranlaßt, die Amtssuspension des-

selben unterm 9 November 1842 zu beschließen, und das Bürgermeisteramt interimistisch verwalten zu lassen. Die Königl. Regierung beauftragte damit den Forstkassen-Rendanten Adolf Ludwig Ritter, der sich im Departement der Stettiner Regierung durch Revision der Gefälle in verschiedenen Domainen-Ämtern als tüchtiger Rechnungsbeamter bewährt hatte; denn es kam in Labes vorzugsweise auf Wiederherstellung der Ordnung und Klarheit im Kassen- und Rechnungswesen an, in welchem durch den suspendirten Bürgermeister die größte Verdunkelung eingerissen war. Ritter † 16 Nov. 1845 am Schlagfluß. Er hat die Bürgermeister-Geschäfte drei Jahre zur Zufriedenheit der Königl. Regierung und der Stadtverordneten geführt; dann wählten diese 1846 Heinrich Ludwig Gotthilf Hasenjäger zum Bürgermeister auf 6 Jahre, nach deren Ablauf ihre Wahl im Jahre 1852 auf Carl Alexander Schütz gefallen ist, der sich des Vertrauens der Bürgerschaft in so hohem Grade erfreüte, daß die Stadtverordneten ihn, nach Ablauf seiner Wahlperiode im Monat März 1870, auf weitere zwölf Jahre zum Oberhaupt ihrer Stadt wieder gewählt haben. Während seiner nunmehr 18jährigen Amtsverwaltung hat Bürgermeister Schütz zur Weckung, bezw. Aufrechthaltung des Gemeinsinns unter der Bürgerschaft wesentlich beigetragen und als Polizei-Verwalter die nicht selten straffen und unbequemen Polizei-Gesetze und Vorschriften, der Einwohnerschaft gegenüber, mit Milde gehandhabt, ohne dabei dem Gesetze irgend Etwas zu vergeben. Was einem Bürgermeister in seiner Stellung als Stadtoberhaupt möglich ist, den Nahrungsstand der Gemeindegenossen zu heben, das ist durch Bürgermeister Schütz in Labes redlich geschehen und geschieht fortwährend, die Conjuncturen der Zeit sorgfältig beachtend und glücklich benutzend, um sie für die Wohlfahrt der ihm anvertrauten Gemeinde jedes Mal auszubeüten.

Vor dreißig und mehreren Jahren gab es unter den damals vorhandenen 340 und etlichen Bürgern 100 Ackersbautreibende, welche, Alles auf Roggen reducirt, insgesammt eine Ackerfläche von 54 Wispeln Aussaat besaßen. Die der Stadt zunächst belegenen Felder sind sandig und wurden schlecht, zum Theil blos als Schafweide benutzt. Die Separation und Gemeinheitstheilung war noch nicht ins Werk getreten, wol aber war sie von Seiten der Pfarre beantragt worden, welchem Antrage sich die hiesigen adlichen Güter angeschlossen hatten, so daß mehr als $^1/_4$ des dabei interessirten Fundus die Separation wollte. Die Ackerbürger, von denen sich mehrere unter den Stadtverordneten befanden, so wie auch Andere von diesen, hielten die Separation für einen Weg ihres unfehlbaren Untergangs und waren deshalb sogar unmittelbar beim Könige vorstellig geworden, hatten aber abschläglichen Bescheid erhalten. Einige aufgeklärtere Bürger hatten richtigere Ansichten vom Nutzen der Gemeinheitstheilung und waren ihr gar nicht abgeneigt; indessen that sich bei den gedachten adlichen Gütern ein Umstand hervor, welcher den Aufschub der Separation für einige Jahre, in welcher Zeit die Einsicht der Reclamanten sich zu klären versprach, wünschenswerth erscheinen ließ. Eins jener Güter ward nämlich von einem Vork pachtweise besessen, der es aber als altes Lehn seiner Familie zu reluiren beabsichtigte; das andere hingegen war völlig in lite und nicht abzusehen, welchen Ausgang der Rechtsstreit nehmen werde. Der Curator desselben konnte natürlicherweise nur nach strengem Recht handeln und auf Vergleichsvorschläge sich nicht einlassen; dieser Umstand so wie die bei beiden Gütern obwaltende Ungewißheit ihrer rechtlichen Verhältnisse ließ bei einer damals sofort eintretenden Separation so viele Zeit und Geld raubende Hindernisse und Schwierigkeiten befürchten, daß die Vortheile, welche eine, wenige Jahre früher Statt gehabte Auseinandersetzung zu gewähren im Stande wäre, jenen Nachtheilen keineswegs gleich kommen würden. Nun — die Separa-

tion ist zur Ausführung gekommen und zu Ende gebracht worden, und sie hat, freilich mit Aufwendung sehr bedeütender Geldopfer, wie aller Orten, so auch hier in Labes die Bewirthschaftung des Bodens und mit ihr den Werth des Ackers außerordentlich gehoben. Allerdings hat sie große Veränderungen in der wirthschaftlichen Lage der Bürgerschaft hervorgebracht. Vor der Separation wurde das Stadtfeld in einer sehr großen Menge kleiner Stücke bestellt, die einen verhältnißmäßig geringen Ertrag gewährten; nach der Separation sind die kleinen Stücke durch Ankauf von ihren Besitzern zu größeren Ackercomplexen zusammengelegt, wodurch eine rationellere Bewirthschaftung möglich geworden ist, die einen weit höhern Reinertrag erzielt, als früher. Ehemals war $^1/_{24}$ der Einwohnerschaft mit dem Landbau beschäftigt, jetzt ist es nur $^1/_{117}$, wenn für beide Epochen nur die Zahl der selbstthätigen Familienväter berücksichtigt wird. Vorurtheilsfreie Männer, welche seit 50 Jahren im Orte wohnten, bezeügten hinsichtlich des Nahrungsstandes zur Zeit vor der Separation, daß der Wohlstand der Stadt, seit geraumer Zeit schon, im Sinken begriffen sei, und namentlich der Gewerbe- und Marktverkehr der Handwerker von Jahr zu Jahr immer mehr abnehme. Sie bestätigten auch, daß auch hier die ehemals in Flor gewesenen Tuch- und Raschmachergewerke, welche sonst jährlich bloß an Spinnerlohn gegen 4000 Thlr. an arme Leute gezahlt, ganz darniederlägen. Man meinte, die kleinen Tuch- und Raschmacher thäten am Besten, als Tagelöhner in die Umgegend zu ziehen, in welcher Hände gebraucht und gut bezahlt würden, und viele Colonien und neüe Ansiedlungen entstehen. Dazu seien sie aber großen Theils zu träge, zu steif und im — Bürgerdünkel zu vornehm, und so verkümmerten sie lieber; denn die sonst im Preüßischen Staate höchst blühende Tuchmacherei konnte nach der Weise dieser Arbeiter in Labes sich nicht wieder erholen. Darin ist es aber auch anders geworden, seitdem einige intelligente Tuchmacher sich der Fortschritte der neüern Zeit in der Fabrikation bemächtigt haben und es gibt jetzt einige Bürger, die ein recht schwunghaftes, fabrikartiges Geschäft betreiben, in dem früherhin die kleinen Leüte vom Gewerk ein Unterkommen gefunden haben. Die Stadt Labes hat aber sonst eine wohlhabende Umgegend und daher nicht unbedeütenden Kleinhandel und Gewerbebetrieb, und so arm, wie sie ein gewisser — Kirchthurms-Patriotismus früher wol geschildert hat, war sie schon damals nicht, und ist sie noch viel weniger jetzt. Im Gegentheil kündigt das Äüßere der Stadt im Lichte der Gegenwart eine gewisse Wohlhabenheit an. Eine Menge neüer Haüser bezeügen, daß ihre Besitzer das Bedürfniß gefühlt haben, bequemer, sagen wir sogar luxuriöser zu wohnen; die alten Haüser sind abgebrochen, nicht vom Feüer zerstört worden; eine absolute Nothwendigkeit zum Neübau lag also nicht vor; der Wunsch nach größerm Comfort konnte aber nur mit Geldopfern erreicht werden, die ihrer Seits Wohlstand verrathen. Wenn man dann noch sieht, daß die Zahl der kaufmännischen Geschäfte mit offenen Läden nicht gering ist, daß die Schaufenster der Manufactur- und Putzwaaren-Handlungen in dieser kleinen Stadt eben so elegant und kostspielig ausgestattet sind, wie in den großen Städten, als Stettin, Berlin, so darf man unbedingt schließen, daß der Inhaber einer Handlung, der in seine Fenster Eine Scheibe setzt, gute Kundschaft haben und diese Mittel besitzen müsse, um dem Handelsmanne das Kapital zu ersetzen, was ihm die theüere Glasscheibe gekostet hat. Mit Einem Wort: Die aüßere Erscheinung der Stadt verräth einen gewissen Wohlstand ihrer Bewohner, der auch dadurch bekundet wird, daß jeder Kopf der Bevölkerung Behufs Deckung der städtischen Ausgaben jährlich 1 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. beizusteüern hat.

Das Stadtvermögen wird von einem ansehnlichen Grundbesitz gebildet, der, außer einer kleinen Forst, hauptsächlich in mehreren Wiesengrundstücken besteht, von

denen namentlich eins — 1) die s. g. große Wiese, an der Rega belegen, das Haupteinkommen der Kämmerei bringt. Diese Wiese, welche früher durch die Bürger behütet und von ihnen als Bürgervermögen beansprucht wurde, seit etwa 50 Jahren aber von der Stadt als Kämmerei-Eigenthum reclamirt worden ist, wird immer an viele einzelne Interessenten stückweise verpachtet. In der laufenden Etatsperiode der Kämmereikasse ist sie in 167 Parcelen von Marien 1867 bis dahin 1873 und 1879 bezw. auf 6 und 12 Jahre für Thlr. 924. 25 Sgr. verpachtet. Außerdem wird die Weidenutzung der großen Wiese alljährlich im Herbste für 3 Thlr. verpachtet. Die gegenwärtig aufkommende Pacht kann als mittlerer Ertrag angesehen werden, da sie in den verschiedenen Pachtperioden bald mehr, bald weniger ist. So trug sie in der Periode von 1847—1853 Thlr. 817. 4 Sgr. ein, in der Periode von 1861—1867 dagegen Thlr. 1148. 4 Sgr. Ferner gehören zum Grundbesitz die folgenden Liegenschaften und es kommen dafür an Pachtzinsen auf: — 2) Die Wiesen des Eisenbruchs in 43 Parcelen von Marien 1860 bis 15 October 1871 Thlr. 198. 20 Sgr. — 3) Die s. g. Flachenheide von Michaelis 1866 bis dahin 1872 Thlr. 271. 6 Sgr. oder Thlr. 231. 21. 4 Pf. weniger, als in der vorhergehenden Pachtperiode. — 4) Der Acker hinter und neben dem Hainholze und dem alten Torfmoor von Michaelis 1863 bis dahin 1872 für 309 Thlr. — Diese vier Grundstücke bilden die Hauptbestandtheile des Kämmereivermögens. Von kleinerm Umfange sind: — 5) Der Acker links unterm Hainholze von Michaelis 1857 bis dahin 1869 für Thlr. 89. 3 Sgr. verpachtet gewesen. — 6) Der Acker auf dem Fier von Marien 1860 bis Michaelis 1871 für 42 Thlr. verpachtet. — 7) Der Acker am Galgenberge und Boniner Wege, welcher bei der Separation zur Lehmgrube ausgeschieden ist, von Marien 1862 bis Michaelis 1868 für Thlr. 16. 15 Sgr. verpachtet gewesen ist. — 8) Ein kleines Ackerstück am Unheimer Wege bis October 1871 für Thlr. 2. 16 Sgr. verpachtet. — 9) Die Wiese jenseits der Rega bis Marien 1870 verpachtet für Thlr. 34. 5 Sgr. — 10) Das alte Torfmoor von Marien 1861 bis 15 October 1871 für Thlr. 56. 9 Sgr. — 11) Die Lust-, Stadtrichter- und Hirtengärten waren von Marien 1863 bis dahin 1869 für Thlr. 80. 19 Sgr. verpachtet. — 12) Die Gärten vor dem Greifenberger Thore von Marien 1865 bis dahin 1871 für Thlr. 16. 19 Sgr. — 13) Die Hausparcele Nr. 10 von Michaelis 1860 bis dahin 1872 für Thlr. 12. 5 Sgr. — 14) Die Hausparcele Nr. 239 bis Michaelis 1877 für Thlr. 10. 1 Sgr. — 15) Der Acker an der Promenade nach dem Hainholze bis Michaelis 1870 für Thlr. 12. 1 Sgr. — 16) Die Hausstelle des Restaurateurs Grose im Hainholze auf 50 Jahre von Michaelis 1858 ab für 5 Thlr. — 17) Der Acker links an der Wangeriner Chaussee bis Michaelis 1871 für Thlr. 5. 26 Sgr. — 18) Der Musikusgarten war bis Marien 1869 für Thlr. 6. 15 Sgr.; ein kleines Ackerstück am Wege nach dem Friedhofe der mosaischen Glaubensgenossen für 10 Sgr.; eine Wiese bei der Bleichstelle an der Rega für Thlr. 3. 1 Sgr.; der Hardlersche Garten für 9 Thlr. verpachtet. — 19) Die Bleichstellen links der Wangeriner Chaussee an der Rega werden alljährlich auf die Sommermonate verpachtet, jetzt für 7 Thlr. — 20) Für die Grasnutzung am s. g. Schindanger, auf der Kienmösse, auf dem Torfmoore der Bültwiese, auf dem Torfmoore in der großen Wiese, und an der Rega rechts am Steinbergschen Stege kommen 44 Thlr. Pacht auf. — 21) Ein kleiner Platz an der Eisenbahn nach Wangerin ist für 15 Sgr. verpachtet. — 22) Die Fischerei im Torfmoore der s. g. Bültwiese bis 1 Juni 1875 für Thlr. 32. 10 Sgr. und die Fischerei in der Rega und Lotznitz für 5 Thlr. — 23) An Miethen kommen auf: für die Gefängnisse Thlr. 153. 12. 10 Pf., für einen Keller im

Rathhause bis Michaelis 1870 8 Thlr.; für das alte Pfarrhaus 40 Thlr. — Das der Stadt gehörige Braschsche Haus war in der vorhergehenden Etatsperiode für 30 Thlr. vermiethet, wird aber jetzt als Pfarrhaus benutzt. Auch waren 2 Geschäftsstuben im Rathhause für 40 Thlr. an das Königl. Landrathsamt vermiethet, der Miethscontract ist aber aufgehoben und die Raüme werden von der Stadt selbst benutzt.

Werden die Revenüen, welche der Kämmereikasse aus den vorstehend specificirten Pacht- und Miethszinsen zufließen, und die nach dem laufenden Etat zusammen jährlich Thlr. 2398. 26. 10 Pf. betragen, mit 5 Prct. zu Kapital erhoben, so hat der Grundbesitz an Wiesen, Acker, Gärten, Haüsern, einen Werth von ca. 48.000 Thlr., und wird der Werth der städtischen Forst und des Torfmoors, nach den aus deren Bewirthschaftung entspringenden Gefällen hinzugerechnet, so erhöht sich das Stadtvermögen auf ca. . . . . 50.000 Thlr.

Stadtforst. Zu Ende des Jahres 1814, als es sich in allen Städten Pommerns, so auch in Labes, darum handelte, einen Plan zur Abbürdung der in den Kriegsjahren seit 1806 gemachten Schulden zu entwerfen, unterzog sich, auf Requisition des Magistrats der Königl. Oberförster des Domainen-Amtes Schivelbein, Dossow, einer Abschätzung der zur Stadt gehörigen Holzungen und legte das Ergebniß seiner Arbeit in einem Protokoll, d. d. Labes, den 19 December 1814 nieder. Die städtische Forst liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt, und bestand damals, wie auch jetzt, aus dem Hainholze, welches südwestlich von der Stadt, nicht vermessen war, dessen Umfang aber zu 1000 Mg. geschätzt wurde, der Flackenheide, mit Birken und Kiefern bestanden, letztere auf einer Fläche von 16 Mg. 167 Ruthen, und dem Buchholze, auch Hellkuhlen genannt, 45 Mg. 157 Ruth. groß, so daß die ganze städtische Waldfläche zu 1062 Mg. 146 Ruth. angenommen wurde. Nach Inhalt des Protokolls besteht das Hainholz zum Theil in Hochwald, zum Theil in Raümden und Blößen; es hat eine gute, milde Lage, durchgängig auf hohen Bergen, gegen Morgen und Abend und ein kleiner Theil gegen Mittag, überall mit einem guten Holzboden versehen. Die darin befindlichen Eichen sind über 400 Jahre alt. Dieses hohen Alters und ihres höchst abständigen Zustandes halber läßt sich von ihnen ein nachhaltiger Ertrag nicht mehr erwarten, indem sie größtentheils zopftrocken und im höchsten Grade rothfaul sind. Darum sind sie nicht nach dem gewöhnlichen Turnus zu verrechnen gewesen, sondern nur mit dem Bestande auf 30 Jahre zu wirthschaften. Das Abschätzungsregister vom Holzbestande unterscheidet bei den Eichen 4 Gruppen: a) Die alten Eichen an den Wellen zwischen der Rega und der Schonung; b) hinter dem Steinberg und Langenhacke bis an die faule Riege; c) von der faulen Riege ab zwischen der Rega und der Hohenbrücke bis an und über den Unheimer Weg; d) die Eichen links und rechts am Unheimer Wege bis an den Vorwinkel-Weg, und e) die hohen Birken und alten Eichen zwischen den Eichen ad c) und der Schonung. Der Ertrag dieses Eichenreviers wird eingeschätzt zu 243 Kl. Nutzholz à 4 Thlr. und 1135 Kl. Brennholz à 20 Gr. In gleicher Art, wie bei den Eichen, ist es mit den Buchen, welche zerstreüt auf der Schonung stehen. Diese sind vor mehreren Jahren durch die Laubraupe beschädigt und dadurch zopftrocken geworden, und sterben gänzlich ab. Die alten Eichen betragen 28 Kl., die Rothbuchen 88 Kl. Sie müssen schleünigst geschlagen und von der Schonung abgefahren werden, damit der gute Anflug der Buchen, Birken und Kiefern, ingleichen die künstlich angebauten Eichen, Luft und Licht zum bessern Aufwuchs bekommen. In der Schonung standen aber auch junge Buchen, die erst 30 Jahre und darüber alt sind. Sie können nach dem Turnus von 120 Jahren nur erst nach 90 Jahren

zum Abnutz kommen, aus welchem Grunde sie mit 116 Kl. Brennholz unter dem gegenwärtigen Bestande wol mit vorgetragen, aber nicht im Ertrage zum Abnutz angenommen worden sind. Übrigens ist zu bemerken, daß diese Buchen II Klasse und gut bestanden sind. Die Birken I Klasse, 30—35 Jahre alt, sind von gutem Wuchse, und da sich nach der örtlichen Untersuchung ergeben hat, daß der Boden sich vorzüglich zu dieser Baumart eignet, so ist deren Turnus auf 30 Jahre anzunehmen, in welchem Falle ein guter Ertrag mit Gewißheit zu erwarten steht: 450 Kl. Brennholz. Ein Gleiches ist von den Elsen auf den Brüchern zu erwarten, um so mehr, da der Magistrat und die Forst-Deputirten für die gehörige Schonung Sorge tragen, wodurch in wenigen Jahren ein doppelter Ertrag zu erwarten ist, und der Turnus gleichfalls auf 30 Jahre angenommen wird; mithin müssen die Birken und Elsen mit zum nachhaltigen Abnutz und jährlichem Ertrage berechnet werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Birken, so zum jährlichen Ertrag kommen, zuvörderst von der Schonung genommen werden. Elsen 160 Kl. Brennholz. Was die sämmtlichen Kiefern anbelangt, so sind dieselben von gutem Wuchse und Bestande, müssen aber vor der Hand nur innerhalb 30 Jahre gänzlich geschont werden, damit sie, wenn die alten Eichen gänzlich ausgegangen, deren Stelle in Hinsicht des Bau- und Bewährungs-Bedarfs vertreten. So ist in Hinsicht dieses Grundes bis dahin und zwar nach 30 Jahren kein Ertrag zu entnehmen gewesen. Die im städtischen Bruchholze belegene Waldparcele, die Hassel-Kuhl genannt, besteht in allerlei Holzgattungen, als Eichen, Rothbuchen, Hainbuchen, Birken, Espen, Hasel- und Elsen-Strauch. Auch sie ist Seitens des Magistrats und der Forst-Deputation einer zweckmäßigen Schonung des Holzes unterworfen worden. Dieses Revier ist fernerhin als Niederwald zu benutzen und dessen Umtriebsperiode auf 23 Jahre anzunehmen; es würde daher der jährlich abzuholzende Theil 2 Mg. 33 Ruth. betragen, welcher Theil jedoch außerhalb der Saftzeit dicht über der Erde mit scharfen Äxten und Beilen abgehauen werden muß und demnächst in Schonung zu legen ist, wo alsdann nach 23 Jahren ein vortreffliches Schlagholz zu erwarten steht, welches Schirrholz aller Art, Stangen-Bandstöcke gewähren kann. Was übrigens die sämmtlichen Schonungen anbelangt, so hat der Magistrat sowol, als die Forst-Deputation sich derselben mit dem rühmlichsten Fleiße angenommen und dieselben theils durch künstliche Bestellung, theils durch natürlichen Anflug bewerkstelligt, Anlagen, welche das größte Lob verdienen. Noch mehr werden sie sich verdient machen, wenn sie im künftigen Frühjahr 1815 junge Birken aus der Schonung (die daselbst in Überfluß vorhanden sind) ausheben lassen und auf die Raümden verpflanzen, wozu sich der Steinberg im Hainholze am besten eignet. Auch ist es die Absicht, eine Schonung durch den Anflug der Vorheide vorlängs an der Lessentinschen Heide (auf der Flackenheide) anzulegen, welche ohne Kostenaufwand in Anbau kommt. Der Werth der verschiedenen Holzarten ist in folgender Weise angenommen: Die Kl. Eichen-Nutzholz 4 Thlr., Brennholz 20 Gr.; Buchen-Brennholz 1 Thlr.; Birken-Brennholz 18 Gr.; Elsen-Brennholz 18 Gr.; allerlei Schlagholz als Brennholz 18 Gr.; von Kiefern das Stück Kleinbauholz 1 Thlr. 4 Gr.; Bohlstämme 16 Gr.; Schlettstämme 12 Gr.; Lattstämme 10 Gr.; Rickstangen 4 Gr.; die Kl. Brennholz 16 Gr. Höher hat die Taxe in gegenwärtiger Zeit nicht angesprochen werden können, weil in den benachbarten Privatforsten noch mindere Holzpreise in Geltung sind. Nach diesen Taxpreisen wird der Gesammtwerth des Holzes abgeschätzt zu . 3871 Thlr. 2 Gr. und der des jährlichen Abnutzes zu Thlr. 84. 18. 10 Pf. Von dieser Ertragssumme ist jährlich in Abzug zu bringen: An Reparatur- und Bewährungsholz 8 Kl. Eichen, und an Deputat: für den Bürgermeister 8 Kl., den Stadtrichter 12 Kl., den Käm-

merer 2 Kl., den Rector 2 Kl., den Gerichtsdiener 1 Kl., den Ordonnanzwirth 2 Kl., den Holzwärter 1 Kl., zusammen 28 Kl. à 20 Gr., macht in Summa 55 Thlr. 8 Gr. Es bleibt also der jährliche Netto-Ertrag für die Kämmereikasse . . . . 29 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. Schließlich geht aus der Abschätzung und dem kleinen Holzbestande hervor, daß es nicht thunlich gewesen ist, zur Tilgung der Stadtschulden einen Theil dieses Geheges abzutreiben. Sodann ist noch zu bemerken, daß dieses Revier nicht allein mit der städtischen, sondern auch mit adlicher Schaf- und Vieh-Aufhütung belastet ist, und schon der verhältnißmäßige Theil in Schonung liegt, daher kein Mehreres, als vorher ermittelt, aus demselben entnommen werden kann. Endlich ist noch zu erinnern, daß es höchst nöthig sei, die Gränzen zwischen dem Hainholze, den adlichen und Bürger-Äckern zu berichtigen, damit nicht weitere Eingriffe der Forst geschehen können. Ein Gleiches ist nöthig in dem Buchholze oder Hasselkuhlen, wo es klar hervorgeht, daß die Forst daselbst von Zeit zu Zeit verkleinert wird, weswegen der bekannte Rechtsstreit zwischen der Stadt und dem Bürger Kumrow schwebt. Jedem Forstmann muß es einleuchten, daß der Theil, welchen besagter Bürger sich zum Acker anmaßen will, von alter Zeit her Forstgrund gewesen ist; wird eine Behügelung zwischen Forst und Acker vorgenommen, so können dergleichen unangenehme Streitigkeiten künftig nicht entstehen.

In dem Vierteljahrhundert, welches auf 1814 gefolgt ist, sind mit der städtischen Forst große Veränderungen vorgenommen. Im Jahre 1840, als im Herbste die Separation zu Ende geführt war, stellten die Stadtverordneten einen Wirthschaftsplan der Kämmerei-Grundstücke, namentlich der Forst, auf, und zwar in der Sitzung vom 4 October 1840, deren Beschlüsse vom Magistrate unterm 10 Mai 1841 bestätigt wurden. In der betreffenden Denkschrift ist der Zustand der städtischen Waldfläche folgendermaßen geschildert: — Das Hainholz, zu dem Flächeninhalt von . . . . 377 Mg. 171 Ruth. ist durchweg nur mit Jungholz bestanden, und es ist, da an eine anderseitige forstmäßige Nutzung desselben für jetzt nicht zu denken ist, die Einschonung desselben für den ganzen Umfang nöthig. Die sich in demselben hin und wieder befindlichen raumen Flächen müssen gleichfalls mit Holz angesäet werden, und zwar mit solchen Holzarten, für welche der Boden besonders geeignet ist, einschließlich derjenigen kleinen Ackerflächen, die bei Begränzung des Hainholzes in Folge der Separation diesem zugelegt sind. Soweit einzelne Theile des Hainholzes zu dicht bestanden und dadurch das Wachsthum der Baüme selbst behindert wird, ist eine forstmäßige Lichtung desselben erforderlich. Es wird die Besäung der raumen Waldflächen und der genannten kleinen Ackerflächen, und die forstmäßige Lichtung der zu dicht bestandenen Forstflächen in die Hände der Forstdeputation gelegt und in dieselbe das Vertrauen gesetzt, daß sie dabei mit der größten Umsicht verfahre, die die Wichtigkeit dieses städtischen Verwaltungszweiges erfordert. Was die von der Forstdeputation als nöthig erachtete Lichtung des Holzes betrifft, so bemerken wir, daß es angemessen erscheint, mit derselben in der Art nach und nach vorzugehen, daß die fortzunehmenden Stämme einzeln an die sich jedes Mal dazu meldenden Bürger für einen angemessenen Preis veraüßert werden und es wird darin gewilligt, die Forstdeputation dieserhalb mit Auctorisation zu versehen. Auf der s. g. Flachenheide befindet sich eine mit Kiefern angesäete, im besten Wachsthum stehende Fläche, und da für jetzt die Einführung einer forstmäßigen Nutzung derselben nicht möglich ist, so soll selbige auch ferner noch in Schonung bleiben.

Die anderweitigen Beschlüsse der Stadtverordneten in Bezug der Nutzung der

Kämmerei-Grundstücke bezogen sich auf die große Wiese an der Rega, die Wiesen im Eisenbruch, die Bleichstellen an der Rega, eine Wiese von 3 Mg. 121 Ruth. auf Stramehlschem Fundo, sodann aber auch auf die folgenden Liegenschaften: —

Bei der Separation ist auf Veranlassung der Militairbehörde eine Fläche von 56 Mg. als Exercierplatz für die etwa in die Stadt zu legende Besatzung ausgesondert worden. Da sich gegenwärtig aber in der Stadt keine Garnison befindet, auch nicht anzunehmen ist, daß solches für die Folge, wenigstens nicht binnen Kurzem geschehe, so soll diese Fläche in Parcelen je zu 5 Mg. groß zu Ackernutzung verpachtet werden; dabei ist aber nöthig, den Pächtern die Bedingung zu machen, daß sie für den Fall, wenn diese 56 Mg. vom Militairfiskus selbst in Nutzung genommen werden sollten, sie solche sofort ohne Entschädigung für die noch nicht abgesessenen Pachtjahre zurück zu gewähren haben. Am Wangeriner Wege besitzt die Kämmerei eine Fläche von 12 Mg. 103 Ruth. Davon ist, bereits im Jahre 1812, ein großer Theil an die Gerber Mathias und Swantes zur Anlegung einer Lohmühle gegen einen jährlichen Canon von 20 Thlr. vererbpachtet worden. Die übrige von dieser Vererbpachtung ausgeschlossene Fläche, kann ebenfalls, wenn es zweckmäßig erscheint, in Zeitpacht gegeben werden. Auf dem Fier besitzt die Kämmerei eine Ackerfläche von 152 Mg. 55 Ruth. Der Boden besteht aber nur aus Acker der 4, 5, 6 und 7 Klasse, und sie soll deshalb in kleineren Parcelen, in welche sie bereits getheilt ist, auf eine Reihe von 12 Jahren plus licitando verpachtet werden, da eine Verpachtung auf kürzere Zeit, wegen der erwähnten Beschaffenheit des Bodens, weder für Verpächter noch für Pächter ein günstiges Resultat in Aussicht stellt.

Um auf die städtische Forst zurück zu kommen, so schildert ein Magistrats-Bericht vom 30 Januar 1843 den damaligen Zustand derselben wie folgt: — Die zur Stadt gehörige Waldfläche besteht aus ca. 377 Mg. 171 Ruth., das Hainholz genannt, wovon ungefähr $^2/_3$ mit jungen, 10 bis 30jährigen, Eichen, Buchen und Birken, mit wenigen Kiefern-Kusseln untermischt, bestanden sind, indessen $^1/_3$ dieser Fläche aus Raümden besteht, welche theilweise mit einzelnen, alten, abgestandenen Eichen und einzelnen Birken besetzt sind. Da hiernach diese Forstfläche also nur als Schonung zu betrachten ist, so hat ein Wirthschaftsplan noch nicht zur Anwendung kommen können, und der Holzhieb beschränkt sich nur darauf, alljährlich von den alten, abgestandenen Eichen und Birken so viel zu entnehmen, als die Stadt zum rathhaüslichen Bedarf und für die Deputanten — jährlich 40 Klafter — gebraucht. Von den Raümden sind hin und wieder kleine Flächen mit Eichen und Kiefern angesäet, und von jetzt, 1843, ab wird alljährlich zu den Forstkulturen so viel verwandt werden, als diese Waldfläche durch den Verkauf etwaigen Windbruchs, durch die etwaigen Forstnebennutzungen, als Poßhacken, Streüßelmähen und durch die beabsichtigte Verpachtung der Raümden zur Ackernutzung bis zur Besaamung einbringen möchte; und es steht nach einem ungefähren Überschlag zu erwarten, daß zu den Forstkulturen jährlich ca. 50 Thlr. zur Verwendung kommen dürften. Außerdem ist noch eine Waldfläche, unter dem Namen die Stadtfichten, 51 Mg. 29 Ruth. groß, vorhanden, auf welcher den nnangesessenen Bürgern, nach den Bestimmungen des Separationsrecesses von 1840, ein Weiderecht zusteht. Das Holz, so wie Grund und Boden gehören der Stadt, doch dürfen hier keine Schonungen angelegt werden. Das Alter dieses nur aus Kiefern bestehenden Holzes ist zwischen 10 und 50 Jahren anzunehmen und es findet aus demselben kein Verkauf Statt, sondern es werden höchstens nur zum Bedarf der Stadt hin und wieder Bohl- und Lattstämme daraus entnommen. Diese Stadtfichten scheinen dasselbe Terrain zu enthalten, welches in dem Dossowschen Berichte von 1814 das städtische Buchholz oder die Hell-

kuhlen genannt wird. Sodann ist auch die 56 Mg. große Fläche, welche bei der Separation zum Exercierplatz ausgeschnitten wurde, mit einzelnen alten Birken bestanden, die zum Bedarf der Stadt nach und nach abgetrieben werden. Sonst ist der Platz als Weide verpachtet.

Seit Abfassung des Berichts, von dem im Vorstehenden ein Auszug mitgetheilt ist, scheinen bedeütende Veränderungen im Kämmereiwalde nicht vorgekommen zu sein, außer daß im Jahre 1855 die auf der Flachenheide gestandenen Birken abgetrieben worden sind. Demnächst ist zu bemerken, daß die Angaben über den Flächeninhalt der Forst sehr schwankend sind. Den oben eingeschalteten Zahlen stehen, zufolge Magistrats-Bericht vom 15 November 1858 und 4 Juni 1862, folgende Angaben gegenüber.

Hainholz 383. 84, Stadtfichten 56. 38, zusammen Holzfläche 439 Mg. 122 Ruth.
Dagegen beträgt sie, besage der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanzministeriums (s. oben, S. 46) nur . . . 338 „ 7 „
was mithin einen Unterschied von über 100 Mg. ausmacht, welche Minderfläche muthmaßlich von der Steüer-Einschätzungs-Commission als Weideland angesprochen worden ist.

Die Stadt übt die ihr innerhalb ihres Gebiets zustehende Jagdgerechtigkeit seit 30 und einigen Jahren durch Verpachtung aus. Dieses Recht hat sie nicht selten, namentlich in der Zeit von 1835 bis 1842, mit benachbarten Gutsbesitzern, in große Verdrießlichkeiten verwickelt. Der Verwalter eines Nachbarguts nahm für dieses sogar die Jagd auf der städtischen Feldmark, als demselben de jure zustehend, in Anspruch, und übte sie auch aus. Dies geschah im Jahre 1835. Der Verwalter aber war ein 1813 bei der Belagerung von Stettin cassirter Hauptmann, der aus der Jagd einen förmlichen Erwerbszweig gemacht hatte, und sich noch einen Tagelöhner aus der Stadt als Gehülfen hielt, welche beide Alles vor der Faust wegschossen und das städtische Jagdrevier total ruinirten. Und nicht genug an diesen beiden, noch ein Dritter, der Pächter des Guts, auch ein ehemaliger Offizier und zu derselben Familie wie der Hauptmann gehörig, machte das Dreiblatt der leidenschaftlichen Jäger noch nicht voll, es gesellte sich noch ein Vierter hinzu, ein öffentlicher Beamter aus der Stadt, welcher nun noch erst recht Alles wegschoß, was die drei ersteren noch etwa durchgelassen hatten. Für die Stadt blieb also im strengsten Sinne des Worts nicht ein Stück Wild übrig; um aber wenigstens die Rechte derselben aufrecht zu erhalten, hatte der Magistrat die Jagd schon einige Male verpachtet, aber niemals den Pachtzins erhalten, da er kostspielige, mit dem Pachtbetrage von jährlich 9 Thlr. in keinem Verhältniß stehenden Prozesse übernehmen sollte, und es vorzog, die Pächter ihrer Verbindlichkeiten zu entlassen. Im Jahre 1838 machte sich bei der Mehrheit des Magistrats die Meinung geltend, daß man die Jagd den Bürgern zum — Vergnügen überlassen müsse. Ein schönes Vergnügen das: Gottes Creatur aus Vergnügen zu tödten! Bürgermeister widersprach, weil nach der Pomm. Forst-Ordnung vom 24 December 1777, § 6, Tit. 10, eine Benutzung der Jagd zum — Vergnügen völlig unzulässig ist und diese Gesetzesstelle ausdrücklich vorschreibt, daß städtische Jagden verpachtet werden sollen. Seit 1838 ist demgemäß die Jagd der Labser Feldmark durch Verpachtung genutzt worden; es scheint aber nicht immer, wenn überhaupt jemals, die Vorschrift der gedachten Forst-Ordnung befolgt worden zu sein, daß dem Pächter obliegt, die Jagd durch vereidete Schützen ausüben zu lassen. Seit 1843 haben die Beschwerdeführungen über Jagdcontraventionen, welche in den Vorjahren unerquickliche Erörterungen hervorgerufen haben, glücklicher Weise aufgehört.

Was die aus der Forst- und Jagdnutzung fließenden Revenüen der Kämmerei-

kasse für verkauftes Holz, an Forstnebennutzungen, an Forststrafgeldern und an Pacht für die Kämmerei-Jagd, sowie was die, auf diesen Revenüen haftenden, Ausgaben an Holzschlägerlohn und zu Forstkulturen betrifft, so stellen sich dieselben innerhalb des zuletzt verflossenen Decenniums, laut Kämmereikassen-Etats, also:

Periode.	Einnahme.	Ausgabe.
1859—1861.	201 Thlr.	71 Thlr.
1862—1864.	237 „	75 „
1865—1867.	114 „	75 „
1868—1870.	110 „	75 „
Durchschnitt.	165½ Thlr.	74 Thlr.

woraus folgt, daß der Labser Stadtwald mit einem jährlichen Nettoertrage von 91½ Thlr. für jetzt für die Kämmerei noch nicht von Belang ist. Bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Forst, durchweg fast nur Schonung, kann es auch nicht anders sein. Die Einzelheiten der Einnahme und Ausgabe sind in der Etatsperiode 1868—1870 wie folgt: — Einnahme: Für verkauftes Holz 25 Thlr., Forstnebennutzungen 60 Thlr., Forststrafgelder 5 Thlr., Jagdpacht 20 Thlr. Ausgabe: An Holzschlägerlohn für etwa 50 Kl. Holz zum städtischen Bedarf und für die Deputanten à Kl. 15 Sgr., macht 25 Thlr., zu Forstkulturen und zu sonstigen Verbesserungen 50 Thlr. Die Stadt hat zur Beaufsichtigung ihrer Forst und der gesammten Feldmark einen Forst- und Feldwärter angestellt, den sie mit jährlich 120 Thlr. besoldet. Außer diesem baaren Gehalt hat derselbe freie Wohnung, zu 20 Thlr. geschätzt, die Nutzung eines Gartens 2 Thlr., freies Brennholz 2 Klafter à 2 Thlr., 4000 Stück Torf 4 Thlr., so daß sich dieser Stadtdiener auf ca. 156 Thlr. steht, excl. des Stammgeldes, welches er mit 1 Sgr. 3 Pf. pro Thlr. bezieht. Aus einer beilaüfigen Bemerkung der Forstdeputation ersieht man, daß zu den Forstnebennutzungen auch „Kalksteine" gehören. Welcher geologischen Periode die Bildung dieses Kalksteins angehöre, ist aus den vorliegenden Nachrichten nicht ersichtlich. Muthmaßlich ist es die recenteste Formation der Kalkablagerungen, die des Wiesenkalks, in der die Ausbeütung Statt findet. Dieses Gebilde hat stellenweise eine ansehnliche Verbreitung im Land am Meere; so am untern Ende des Plönesees und am Schönings-Kanal, bei Lübtow, Piritzer Kreises, und in Buttelin bis zur Rega, im Naugarder und im diesseitigen Kreise.

Torffelder. Bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung ist von dem Commissarius der Ausführung jenes Geschäfts, Ökonomie-Commissionsrath Rohlweß, auf einer früher zur Hütung benutzten Wiesenfläche die Entdeckung gemacht worden, daß sie ein Torflager enthalte, und sich somit vortheilhaft zur Anlegung eines Torfstichs eignen, der dem Bedürfnisse an Brennmaterial abhelfen könne, dessen Mangel durch die zunehmende Verringerung an Holz so fühlbar geworden ist. Sämmtliche hierbei betheiligten Separations-Interessenten, waren damit einverstanden, daß dieses Stück ehemaliger Hütung zum Torfstechen ausgeschnitten und nicht mit zur Theilung gebracht werden solle. Hier muß vorher eingeschaltet werden, daß bereits früher ein, der Kämmerei gehöriges Torfmoor ad libitum von Jedermann benutzt und dergestalt verwüstet ist, daß sich nicht absehen läßt, wenn es je wieder nutzbar werden kann. Dieser Raubbau geschah hauptsächlich von Personen aus der niedrigsten und trägsten Klasse der Einwohner, welche mit dem Bereiten und Verkaufen des Torfs ein förmliches Gewerbe trieben. Zu ihrer größern Bequemlichkeit und um auf leichte Weise recht viel Torf stechen zu können, suchten sie die gelegensten und besten Stellen aus und verwüsteten so durch ihr unverantwortliches Treiben eine so nützliche und ergiebige Quelle des Brennmaterials, ohne daß dem uneigennützigen Bewohner oder ihnen

zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. Bis dahin hat die Städte-Ordnung vom 19 November 1808 gegolten, da die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 in Labes nicht zum Durchbruch gekommen ist.

Das Magistrats-Collegium besteht aus 7 Mitgliedern: dem besoldeten Bürgermeister Carl Albert Alexander Schütz, seit 1852, und 1870 auf weitere 12 Jahre gewählt; dem unbesoldeten Beigeordneten, Kaufmann August Ferdinand Damerow, seit 1868; dem besoldeten Kämmerer Robert Knuth, seit 1849; und 4 unbesoldeten Rathmännern. Da nach dem Begriff, welchen die alte St. O. an die Klassification der Städte, mit der Unterscheidung in große, mittlere und kleine, je nach der Zahl ihrer Bevölkerung, knüpft, Labes unbedingt in die Klasse der mittleren Städte gehört, den unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern der mittleren Städte aber der Ehrentitel „Rathsherren“ gebührt, so ist derselbe auch für die Labser Rathmänner beansprucht, der betreffende Antrag jedoch bisher nicht höhern Orts genehmigt worden.

Das Stadtverordneten-Collegium zählt 24 Mitglieder. Stimmberechtigte Bürger sind 422 vorhanden, darunter 2 Ehrenbürger, und zwar: der Kreisgerichts-Rath a. D. Wallroth, in Anclam, welcher lange Jahre hindurch der Kreisgerichts-Deputation als Vorsitzender angehört hat, und der Rechtsanwalt und Notar Masche, in Stettin, der als unbesoldeter Beigeordneter Mitglied des Labser Magistrats gewesen ist. Hinsichtlich der Communal-Verwaltung ist die Stadt in 4 Bezirke eingetheilt: den Markt-, Rega-, Schul- und Louisen-Bezirk.

Noch bevor die neüe St. O. vollständig eingeführt war, beschlossen die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 18 März 1854 das Einzugsgeld für Neüanziehende auf 20 Thlr., und das Hausstands-, oder Bürgergeld, welches bisher 4 Thlr. für Inheimische und 5 Thlr. für Auswärtige betragen hatte, durchweg auf 5 Thlr. zu normiren. Während die Königl. Regierung gegen die letztere Bestimmung nichts zu erinnern fand, nahm sie aber Anstand, den Beschluß wegen des Einzugsgeldes zu bestätigen, weil der Betrag für die Verhältnisse von Labes viel zu hoch sei, und dadurch das Princip der Freizügigkeit in zu hohem Grade gefährdet werden würde, das Maximum, was genehmigt werden könne, sei 6 Thlr. Nach weiterer Erörterung jenes Stadtverordneten-Beschlusses, wobei der Magistrat anführte, daß im Regenwalder Kreise nur Rittergüter belegen seien und den Besitzern derselben vermöge ihrer Stellung in den Landgemeinden ohnehin Mittel und Wege zu Gebote ständen, Niederlassungen in ihren Gemeinden leicht entgegen zu wirken und sich solcher Personen, deren Verarmung zu befürchten, zum Nachtheil der Städte zu entledigen, so waren hierbei doch die Bestimmungen in den §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 31 December 1842 übersehen worden, welche in gedachter Beziehung den erforderlichen Schutz gewähren. Unter Bezugnahme dieses Gesetzes setzten sodann die Stadtverordneten in der Sitzung vom 10 Juni 1854 das Einzugsgeld auf 6 Thlr. fest, welcher Beschluß, so wie der wegen des Bürgerrechtsgeldes zu 5 Thlr., von der Königl. Regierung unterm 2 August 1854 bestätigt worden ist. Das Gesetz vom 2 März 1867 hat das Einzugsgeld wieder aufgehoben, wodurch die Kämmereikasse eine jährliche Einnahme von ca. 220 Thlr. verloren hat, was auf einen Zuzug von etwa 30 Parteien jährlich hinweist. Durch Gemeinde-Beschluß vom 21 Juni —25 Juli 1868 ist sodann bestimmt worden, daß diejenigen Personen, welche bereits in einer andern Stadt das Bürgerrecht erworben haben, bei ihrem Anzuge in Labes statt der reglementsmäßigen 5 Thlr. nur 3 Thlr. an Bürgergeld entrichten sollen, — bestätigt von der Königl. Regierung unterm 4 September 1868.

Von Abfassung eines Statuts, wie es § 11 der St. O. zuläßt, ist bei den Vorarbeiten zur Einführung der neüen Verfassung Abstand genommen, weil es da-

mals an dem erforderlichen Material zur Entwerfung eines solchen Werks fehlte und durch die Sammlung des dazu nöthigen Stoffs die Einführung der neüen St. O. einen zu vermeidenden Aufschub erlitten hätte; es wurde daher die Aufstellung eines Statuts der spätern Stadtvertretung nach den durch das Bedürfniß bedingten Festsetzungen vorbehalten, sobald sich die Gelegenheit dazu darbieten würde, was bis zum Jahre 1870 noch nicht der Fall gewesen ist.

Wie in allen Städten, so ist auch in L. die Bearbeitung der einzelnen Gemeinde-Angelegenheiten unter verschiedene und bleibende Verwaltungs-Deputationen vertheilt, die aus Magistrats-Mitgliedern, Stadtverordneten und Bürgerdeputirten zusammengesetzt sind. Weder die St. O. noch die, nach Artikel 13 der Instruktion vom 20 Juni 1853 ferner anzuwendende Instruction für die Stadt-Magisträte vom 25 Mai 1853 enthält eine Festsetzung über die Dauer der Dienstzeit der Bürgermitglieder; darum beschloß der Magistrat auf Grund des § 11 der St. O., und unter Zustimmung der Stadtverordneten, die Dienstzeit jener Deputationsmitglieder auf einen zweijährigen Zeitraum festzusetzen, was von der Königl. Regierung auf Grund der §§ 11 und 54 der St. O. mittelst Verfügung vom 15 März 1856 genehmigt worden ist.

Was die Polizei-Verwaltung anbelangt, so ist der Bürgermeister alleiniger Decernent in allen Polizeisachen. Er hat im Rathhause sein besonderes Arbeitszimmer, welches zugleich als Sessionszimmer für den Magistrat dient. Im Polizei-Büreau sind ein von der Stadt besoldeter Secretair und 2 Kanzlisten beschäftigt. Ersterer besorgt alle Büreaugeschäfte, und ist mit der selbständigen Aufnahme von Verhandlungen betraut, da der Bürgermeister, seiner sonstigen umfassenden Geschäfte halber, nicht ununterbrochen anwesend sein kann. Als executive Polizeibeamte sind angestellt: ein Polizeisergeant, der zugleich Rathsdiener ist, ein zweiter Polizeisergeant, zugleich Steüer-Executor, ein Forst- und Feldwärter, ein zweiter Feld- und Gartenwärter, der jedoch nur zeitweise auf 6 Monate angenommen wird, und für jeden der 4 Stadtbezirke ein Nachtwächter, wovon einer Ober-Nachtwächter ist. Die beiden Polizeisergeanten tragen die vorschriftsmäßige Uniform und Seitengewehr. Der Forstwärter trägt keine Uniform, dagegen aber als Abzeichen ein Brustschild. Was die Nachtwächter betrifft, so sind dieselben nicht uniformirt, führen aber eine Lanze. Das Einkommen dieser executiven Polizeibeamten ergibt sich aus dem, weiter unten folgenden Kämmereikassen-Etat. Als Polizei-Anwalt fungirt der Bürgermeister, wofür derselbe eine Remuneration von jährlich 96 Thlr. bezieht. Der in der Stadt stationirte berittene Gensd'armes leistet im Fall des Erfordernisses der städtischen Polizeiverwaltung seine Hülfsdienste.

Letztere erstreckt sich eigentlich nur auf den Polizeibezirk der Stadt L., jedoch kann selbige nicht so enge begränzt werden, da verschiedene Grundstücke, die zum ritterschaftlichen Kreise gehören, innerhalb des städtischen Gebiets liegen, welches zum öftern schon Streitigkeiten veranlaßt hat. Diese zum ritterschaftlichen Theil des Kreises gehörigen Grundstücke bestehen in Parcelen des viergespaltenen Ritterguts Labes, der Lotznitz- und der Regamühle, die aber ihren eigenen Schulzen haben.

Es besteht für die hiesige Stadt eine allgemeine Polizei-Ordnung, welche von der Königl. Regierung unterm 17 December 1848 bestätigt ist. Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Vorflur des Rathhauses und durch Abdruck im Kreisblatte, kleinere auch durch Ausruf bei Trommelschlag zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht. Die vorgedachte Polizeiordnung dagegen ist gedruckt und ein Exemplar derselben jedem Hausbesitzer mit der Anweisung behändigt worden, den Inhalt den Hausgenossen mitzutheilen. Die erforderlichen Gesetzbücher des Preüßi-

schen Staats sind vollständig vorhanden. Um mit der Kenntniß der Gesetzgebung auf dem Laufenden zu bleiben, werden, außer der Gesetzsammlung und dem Regierungs-Amtsblatte, gehalten: Das Ministerialblatt für die Verwaltung des Innern, das Central-Polizeiblatt, die Monatsschrift für deütsches Städtewesen, die Berliner Vossische Zeitung. Eine abgesonderte Polizei-Registratur besteht nicht. Die Polizeisachen haben aber im Archiv einen besondern Titel mit Trennung der Generalien von den Specialien. Ein eigenes Journal für die Polizeisachen wird nicht geführt, vielmehr besteht für die gesammte Magistrats-Verwaltung nur Ein Journal. Wegen Mangels an Raum im alten Rathhause und wegen der Baufälligkeit desselben hatte der Bürgermeister früher das Polizei-Büreau in seiner Wohnung einrichten müssen; diesem Übelstande ist durch den Neübau des Rathhauses abgeholfen worden, in dessen Raümen nunmehr die gesammte Polizei- und Communal-Verwaltung untergebracht ist. Sporteln werden nicht mehr erhoben, auch Denuncianten-Antheile nicht mehr gezahlt.

Polizeiliche Geburts- und Todtenlisten werden nur in Bezug auf die Gemeinde des mosaïschen Glaubensbekenntnisses geführt, da es christliche, von der Kirche abgesonderte, Secten in Labes nicht gibt. Zwar gaben sich bei der Volkszählung von 1861 einige Personen als zur s. g. freien Gemeinde oder zu den s. g. Deütschkatholiken gehörig, an; die Volkszählung von 1867 gedenkt ihrer aber nicht mehr: muthmaßlich sind sie entweder gestorben, oder verzogen, oder in den Schooß der evangelischen Landeskirche, bezw. in den der allein seligmachenden päpstlichen Kirche zurückgekehrt! Die israelitische Gemeinde vermehrt sich, selbst das Cholerajahr 1866 hat nur geringen Einfluß auf die Sterblichkeit in ihren Reihen ausgeübt. Die Gemeinde besteht im Ganzen genommen aus recht wohlhabenden Leüten, vorzugeweise vom Handelsstande, daher sie denn auch im Stande gewesen ist, sich vor mehreren Jahren einen Tempel zu erbauen. Die Gemeinde hat selbstverständlich ihren eigenen Todtenacker, der unfern des Bahnhofes gelegen ist.

Der Friedhof der Christen, unter kirchlicher Verwaltung, liegt vor dem Wangeriner Thore. Es gehört dazu ein Todtengräberhaus. Die Leichen wurden früher auf einer Bahre getragen, seit 1860 gefahren. Der Trauerzug wird von einem der beiden Prediger und dem Sängerchor der Schuljugend, welcher unter Leitung des Cantors einen Choral singt, begleitet. Sonstige Einrichtungen für Beerdigungen, wie z. B. Leichenschau, bestehen nicht.

Zur Sittenpolizei ist zu bemerken, daß in L. eine Buchdruckerei vorhanden ist, in der das Kreisblatt für den Regenwalder Kreis gedruckt wird. Der Besitzer derselben betreibt zugleich einen kleinen Bücherhandel, vornehmlich mit Schulbüchern ꝛc. Es bestehen zwei Leihbibliotheken, welche der polizeilichen Controle unterworfen sind, indessen hat noch keine Veranlassung vorgelegen, wegen Verbreitung sittenverderbender Bücher gegen die Inhaber einzuschreiten. Lithographische und photographische Anstalten gibt es nicht. Auch keine Pfandleihen. Die Consense zu Tanzlustbarkeiten werden bei dem Bürgermeister nachgesucht und von diesem in der Regel mündlich ertheilt; die Aufsichtsbeamten werden hiervon aber in Kenntniß gesetzt.

In der Stadt L. bestand ursprünglich nur ein Armenhaus unter dem Namen „Lazareth“, indeß ist in neürer Zeit, und zwar nach Erbauung eines neüen Schulhauses, das alte Schulhaus gleichfalls zur Aufnahme von Stadtarmen eingerichtet worden. Vor mehreren Jahren war davon die Rede, das alte Schulhaus abzubrechen, und die Stelle zum Aufbau des Gerichtsgebaüdes zu benutzen, doch ist es für seine dermaligen Zwecke erhalten worden, nachdem die städtischen Behörden dem Justizfiskus eine anderweite Baustelle vor dem Wangeriner Thore unentgeldlich über-

lassen haben (S. 57). Es besteht ein Rettungshaus für sittlich verwahrloste Knaben, St. Ottenstift genannt, und ein kirchlicher Armen-Unterstützungs-Verein.

Was die Medicinal-Polizei betrifft, so sind, außer dem Kreisphysikus, zwei promovirte Ärzte, ein Kreis-Wundarzt, drei Hebeammen und ein Apotheker in L. ansäßig. Ein öffentliches Krankenhaus ist in jüngster Zeit von der Stadt erbaut worden. Öffentliche Bade- und Schwimmanstalten sind nicht vorhanden, obwol die Gelegenheit dazu von der bei der Stadt vorüberfließenden Rega vielleicht geboten sein dürfte. Die Zahl der öffentlichen Brunnen beträgt, wie oben angegeben wurde, 12, die der Privatbrunnen 23. Pocken-Impflisten werden von Polizeiwegen geführt. Außer der Abdeckerei außerhalb der Stadt, ist eine Scharfrichterei in derselben.

Die Sicherheitspolizei wird von den vier Nachtwächtern nach einer schriftlichen Instruction, die sie mit ihren Obliegenheiten im Allgemeinen bekannt gemacht hat, gehandhabt. Im Besondern ist ihnen eingeschärft, daß sie auf Feüer und Licht und auf Diebereien vorzugsweise ein wachsames Auge haben müßten. Die Wächter müssen die Nächte hindurch, im Sommer von Abends 10 Uhr bis früh 3 Uhr und im Winter von Abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr ununterbrochen auf der Straße sein und jede Stunde abrufen. Jeder derselben hat einen Stadtbezirk zu belaufen. Eine Bürgerwache oder ein Sicherheitsverein besteht hier nicht, auch liegt zu deren Einrichtung keine Veranlassung vor. Der vorhandenen Schützengilde liegen specielle Verpflichtungen in Betreff der öffentlichen Sicherheit nicht ob. Über die unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen wird ein Register in alphabetischer Ordnung geführt. Dieselben stehen unter Controle des Gensd'armes, der Polizeisergeanten und der Nachtwächter, welche Beamten von Zeit zu Zeit die Wohnungen der betreffenden Individuen revidiren. Das Polizeigefängniß und die Inhaftirten daselbst stehen unter beständiger Bewachung des Rathsdieners und Polizeisergeanten, welcher im Gefangenhause wohnt. Die veröffentlichten Steckbriefe werden sofort in das vorgeschriebene Controlbuch eingetragen und den executiven Beamten mitgetheilt, so daß die verfolgten Personen, falls sie sich im diesseitigen Polizeibezirk blicken lassen sollten, den Sicherheitsbeamten nicht leicht entschlüpfen können. Was das Transportwesen betrifft, so ist einer der Polizeisergeanten als Transporteur ein für alle Mal mit den bezüglichen Instructionen versehen. Wenn mehrere Transporteure erforderlich sind, so werden solche nach Bedürfniß aus der Reihe zuverläßiger Bürgersleüte angenommen und der Polizeidiener fungirt alsdann als Transportführer. Diese Einrichtung hat sich bis jetzt bewährt. In der Asservation des Polizeisergeanten befinden sich sechs Stück Fesselketten.

Eine besondere Lokal-Feldpolizei-Ordnung besteht hier nicht: ein Bedürfniß dazu hat sich bisher auch nicht kund gegeben. Die Jagd auf der Stadtfeldmark wird von Seiten der Kämmerei in der Regel von drei zu drei Jahren verpachtet. Die Ausübung der Jagd pflegt aber zu Mißhelligkeiten mit den Besitzern der angränzenden Güter zu führen.

Die Beaufsichtigung der Bauten erfolgt durch die städtische Bau-Deputation, die darüber zu wachen hat, daß die Bestimmungen des Bauconsenses befolgt werden. Eine besondere Bau-Polizeiordnung besteht nicht, vielmehr sind lediglich die Vorschriften der allgemeinen Feüer-Polizeiordnung vom 12 August 1847 maßgebend. Eine besondere Straßen-Polizeiordnung ist gleichfalls nicht erlassen, indessen sind in der allgemeinen Polizeiordnung, derer oben gedacht worden ist, die erforderlichen Anordnungen. Die Straßen sind durchgehends und in den Hauptstraßen sehr gut gepflastert, so auch der Marktplatz. Seit dem Jahre 1855 sind sämmtliche Straßen mit ihren Namen an den Ecken versehen, nachdem diese Namen nach Anleitung des Hypo-

thekenbuchs festgestellt worden. Seit 1856 hat man auch mit Einführung der Straßenbeleüchtung den Anfang gemacht, indem in der Chausseestraße, auf dem Marktplatze und in der langen Marktstraße 8 Laternen aufgehängt wurden. Jetzt sind alle Straßen, mit Ausnahme der abgelegeneren Gassen, mit Beleüchtung versehen.

Für Handhabung der Feüerpolizei besteht eine eigene Lokal-Ordnung. An Feüerlöschgeräthschaften sind vorhanden: 5 fahrbare Spritzen mit den erforderlichen Schlaüchen, 24 Feüereimer, 12 Leitern, 2 Laternen, 20 Feüerhaken, 8 Wasserkufen. Diese Geräthschaften sind von guter, untadelhafter Beschaffenheit. Jeder Hausbesitzer muß, wie in anderen Städten, so auch hier eine Handspritze, einen ledernen Eimer, eine Hauslaterne besitzen, jeder Pferdebesitzer außerdem noch eine große Tiene. Bei der Entstehung eines Feüers müssen die dem Spritzenhause oder den bei jeder Pumpe befindlichen Wasserküven zunächst wohnenden Besitzer von Pferden, diese sofort aufgeschirrt nach dem Spritzenhause oder den Wasserküven führen und Spritzen und Küven nach der Brandstelle fahren und demnächst nebst den übrigen Pferdebesitzern das Anfahren von Wasser fleißig fortsetzen. Die Controle hierüber wird von den Bezirksvorstehern ausgeübt. Zur Bedienung der Spritzen sind stets die erforderlichen Mannschaften bestimmt, im Übrigen aber haben alle arbeitsfähigen Personen nach der Anweisung des die Oberaufsicht führenden Magistratsmitgliedes, so wie der Feüerpolizei-Deputation unweigerliche Dienste zu leisten, sei es beim Pumpen, Wasserschöpfen oder beim Arbeiten auf der Brandstelle selbst. Es ist hierüber in der bestehenden Local-Feüerordnung das Erforderliche festgesetzt. Die Schornsteine werden regelmäßig alle Vierteljahre gefegt. In Betreff der Gebühren dafür ist mit dem Schornsteinfegermeister ein contractliches Abkommen getroffen. Eine Controle über Pulvervorräthe bei den Kaufleüten ist in neürer Zeit eingeführt. Die oben angeführte Polizeiordnung untersagte das Tabakrauchen auf den Straßen. Dieses Verbot ist in neürer Zeit aufgehoben worden, in Bezug auf feüergefährliche Orte, wie Ställe und Scheünen, aber in Kraft geblieben. Letzteres wird dem Publikum von Zeit zu Zeit durch Ausruf in Erinnerung gebracht. Daß Privat-Feüerversicherungs-Gesellschaften auch in L. Eingang gefunden haben, läßt sich von der Thätigkeit und dem Eifer der s. g. Reise-Inspectoren, die von ihnen auf Werbung ausgesandt werden, erwarten. Der Zungenfertigkeit dieser Leüte gelingt es im Wirthshause beim Glase Wein, Bier oder gar — Schnaps, den man mit einem feinern Namen Liqueur nennen muß, nur zu gut, ihren Machtgebern, denen es nur ums Plusmachen für ihren Geldsack zu thun ist, ohne arbeiten zu müssen, Kunden zu erschwatzen, und nun werden im Orte Personen gesucht, auch gefunden, welche Agenturen übernehmen müssen, die weiter zu arbeiten haben, um Leichtglaübige und durch scheinbar billige Prämien Verführte zu werben, die jenen Geldsäcken einen jährlichen Tribut zollen müssen. Und hat dann der Tributpflichtige nach langen, langen Jahren das Unglück, abzubrennen, und er verlangt Entschädigung für seinen Brandschaden, so werden Schwierigkeiten aller Art gemacht, und der Abgebrannte kann von Glück sagen, wenn er nicht des Verbrechens der Brandstiftung bezüchtigt wird. Warlich, das Versicherungswesen der Privatgesellschaften liegt im Argen. Nur Gesellschaften, die auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhen, sind zu gestatten, alle Actiengesellschaften zu beseitigen. In L. sind durch Agenten vertreten: die Leipziger Versicherungsbank, die Gesellschaft Borussia, die Kölnische, die Aachen-Münchener, die Preüßische National-, die Berlinische Versicherungs-Gesellschaft, u. a. m. Die älteste Agentur hat die zuerst genannte Bank; sie wurde 1842 concessionirt. Auch eine Lebensversicherungs-Gesellschaft ist in L. vertreten, die Berlinische seit 1869.

Die Fremdenpolizei wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gehand-

hebt. Diejenigen Gewerbe, die einer erneüerten Concession unterliegen, insonderheit die Gast- und vornehmlich die Schankwirthschaften, stehen unter der speciellen Controle des Polizeidirigenten. Für den Kleinhandel mit Spirituosen sind gegen 20 Concessionen ertheilt, was im Verhältniß zur Einwohnerzahl eine hohe Ziffer ist. Auf den hiesigen Jahrmärkten — 5 Kram- und 5 Pferde- und Viehmärkte, so wie ein besonderer Markt für Schafvieh, am 15 Juli — haben die inheimischen Gewerbtreibenden den Vorzug; die auswärtigen reihen sich denselben an. Die Pferde- und Viehmärkte werden außerhalb der Stadt abgehalten. Mittwochs und Sonnabends findet ein Wochenmarkt Statt, auf denen auch diejenigen Gegenstände feil gehalten werden, welche nach dem Verzeichniß, das die Königliche Regierung unterm 26 Januar 1848 den Magisträten zugefertigt hat, gestattet sind. Das Marktstandsgeld für Buden und Wagen auf den Krammärkten wird nach einem Tarif erhoben, der von der Königl. Regierung unterm 18 Mai 1846, und das Standgeld für Pferde und Rindvieh auf den Viehmärkten nach einem Tarif, welcher von dem Finanz- und dem Minister für Handel &c. unterm 29 Juli 1869 bestätigt worden ist. Marktstandsgelder gehören zu den Communications-Abgaben. Ihre Einführung läßt sich mithin nicht lediglich zum Zwecke einer Erhöhung der städtischen Einnahmen, sondern nur dann rechtfertigen, wenn aus ihrem Ertrage gegenüberstehende, den Einnahmen ungefähr entsprechende Ausgaben bestritten werden sollen. Dieserhalb hat denn auch der Magistrat auf denjenigen Plätzen, auf denen die Pferde- und Viehmärkte abgehalten werden, die erforderlichen Anbindepfähle errichten, und die sonst zur ordnungsmäßigen Abhaltung der Märkte nothwendig gewordenen Vorrichtungen herstellen lassen. Die Labser Pferde- und Viehmärkte sind nicht unbedeütend. Man rechnet, daß jeder der 5 Märkte mit mindestens 250 Pferden und 250 Haupt Rindvieh betrieben werde. Der Tarif setzt für jedes Stück beider Viehgattungen 1 Sgr. an, mithin für 500 Stück 16 Thlr. 20 Sgr., die Erhebung des Standgeldes durch 6 Commissarien an 3 verschiedenen Plätzen wird etwa 5 Thlr. kosten, so daß sich für alle 5 Märkte ein Nettoertrag von 58 Thlr. 10 Sgr. ergibt. Voraussichtlich wird aber die Einnahme eher eine größere, als eine geringere sein.

Aus der Zeit der St. O. von 1808 ist die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte in 10 Deputationen in die Verfassung von 1853 übergegangen. Diese Deputationen bestehen für das Kassen-, das Service-, das Forst-, das Feld-, das Bau-, das Feüerlösch- und das Schulwesen, so wie für die Armenpflege, das Krankenhaus und die Torfgräberei.

Die Wohlfahrt und das Gedeihen einer Stadtgemeinde qua Corporation, wie die der Gemeindegenossen hangt wesentlich, ja hauptsächlich von der regel- und ordnungsmäßigen Geschäftsführung ihrer Verwaltung ab. Als die Städteordnung vom 11 November 1808 im Jahre 1809 in L. eingeführt wurde, wählten die Stadtverordneten zum Bürgermeister der Stadt Johann Georg Falck, der des Vertrauens der Bürgerschaft in so hohem Grade genoß, daß er durch Wiederwahl bis zu seinem im Jahre 1823 erfolgten Tode, mithin volle 24 Jahre in seinem Amte verblieben ist. In der letzten Lebenszeit jedoch hatte er, in Folge zunehmenden Alters, die städtischen Geschäfte sehr vernachläßigt, und namentlich die Registratur in der allergrößten Unordnung hinterlassen. Sein Nachfolger im Bürgermeisteramte, Johann Friedrich Rosenow, fand in der Ordnung der Registratur eine — Riesenarbeit vor, da die einzelnen Aktenstücke wild durch einander lagen und während eines Zeitraums von 20 Jahren wenig oder gar nichts geheftet worden war. Es war für den neüen Bürgermeister kein Geringes, neben den übrigen nicht unbedeütenden laufenden Geschäften im Polizei- und Communalfache, gründlich aufzuraümen. Doch bewältigte er die ihm obliegende Aufgabe bis zum Monate Juli 1824 in einer Weise, daß

Landrath v. Bork der Königlichen Regierung unterm 20 Juli berichten konnte: Die hiesige Registratur könne allen übrigen im Regenwalder Kreise als Muster dienen. Das Repertorium war ordnungs- und vorschriftsmäßig in 32 Titeln angefertigt und es fanden sich in demselben nicht nur alle neüen currenten, sondern auch die alten Acten verzeichnet. Letztere waren nun geheftet und mit Etiquets versehen, so daß jede Acte auch von einem Unkundigen gefunden werden konnte, wenn er nur das Repertorium zur Hand nahm. Zehn Jahre später urtheilte ein genauer Kenner des städtischen Gemeindewesens über die Verwaltung der Stadt Labes in folgender Weise: — „An ihr ist noch manches zu verbessern; sie ist, wie die Stadt selbst noch zurück, und man spürt dort noch die Folgen einer Zeit, in welcher die Gesetze weniger galten, als die Persönlichkeiten, und wo mehr oder weniger ein ungenügender Schlendrian regierte, eigentlich geschäftsmäßige Erledigung der Angelegenheiten selten war, und das Meiste in freündschaftlicher Weise zu gegenseitiger Zufriedenheit eingerichtet wurde. Eine Schattirung dieser Tendenz, oder vielmehr des Nachwirkens derselben findet man im ganzen Regenwalder Kreise. Für die Stadt ist baldiger Fortschritt zu hoffen. Der Bürgermeister Rosenow ist ein junger kräftiger Mann, der keine Mühe spart, die Bahn des Fortschritts zu betreten. Zum Justiz-Actuarius vorgebildet, und dann Bürgermeister geworden, mag er auch wirklich Manches vom Administrationswesen nicht gewußt haben. Nachtheilig wirkt in den kleinen Städten die Rumpfsche Compilation zur Städteordnung. Cum grano salis von Geschäftskundigen angewandt, kann sie nützlich werden; sie heißt aber in den kleinen Städten schlechthin die „Städte-Ordnung", ist in der Hand jedes Magistrats und jeder Stadtverordneten-Versammlung und wird als „ein Ganzes" betrachtet. Nun studiren die Herren darin, freüen sich, wenn sie eine Bestimmung finden, welche ihnen paßt und unterscheiden alsdann eben nicht zu genau, wo sie her ist. So wollte man in L. auch etwas aus „dieser Städteordnung" deduciren. Was aber war es, worauf Bezug genommen wurde? Ein Erlaß der Regierung zu Münster: bezüglich auf die aus dem französischen Kaiserreich stammende Municipal-Verfassung, die in den Départements anséatiques und im Département de la Lippe, chef-lieu Munster, 1811, eingeführt wurde." Rosenow, welcher auf 6 Jahre zum Bürgermeister gewählt worden war, wurde 1829 abermals auf die Amtsdauer von 6 Jahren gewählt, und als auch diese Periode abgelaufen, zum dritten Mal auf 6 Jahre, also bis 1841. Rosenow nahm die damals auf ihn gefallene Wahl als Bürgermeister von Greifenberg an, welche Stadt ihm ein besseres Einkommen bieten konnte, als Labes. Hier hat er ein Vierteljahrhundert an der Spitze des Magistrats gestanden; auch hat die Stadt in dankbarer Anerkennung seiner rühmlichen Verwaltung, ihm bei seinem Ausscheiden aus dem Bürgermeister-Amt $^2/_3$ seines etatsmäßigen Gehalts als Ruhesold ausgesetzt. Er ist in Greifenberg die Haupttriebfeder der Stiftung des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums gewesen (L. B. II Th. Bd. VI, 539 ff., 643). In der Wahl von Rosenow's Nachfolger in Labes waren die Stadtverordneten nicht allein nicht glücklich gewesen, sondern sie hatten sich auch einen totalen Mißgriff vorzuwerfen. Seit dem 12 März 1841 im Amte ließ sich der neüe Bürgermeister alsbald Vernachlässigungen in allen Zweigen der Communal-Verwaltung zu Schulden kommen; und nicht allein dieses, er lud auch den Vorwurf auf sich, daß er wiederholt ein öffentliches Ärgerniß gegeben und dadurch jede Autorität eingebüßt hatte, allerdings das Schlimmste, was dem Haupte einer Stadtobrigkeit begegnen kann. Auf Grund einer Untersuchung, welche die Königliche Regierung nach dem Antrage der Stadtverordneten, an Ort und Stelle über die Dienstführung des Bürgermeisters anstellen ließ, sah sich die Aufsichtsbehörde veranlaßt, die Amtssuspension des-

selben unterm 9 November 1842 zu beschließen, und das Bürgermeisteramt interimistisch verwalten zu lassen. Die Königl. Regierung beauftragte damit den Forstkassen-Rendanten Adolf Ludwig Ritter, der sich im Departement der Stettiner Regierung durch Revision der Gefälle in verschiedenen Domainen-Ämtern als tüchtiger Rechnungsbeamter bewährt hatte; denn es kam in Labes vorzugsweise auf Wiederherstellung der Ordnung und Klarheit im Kassen- und Rechnungswesen an, in welchem durch den suspendirten Bürgermeister die größte Verdunkelung eingerissen war. Ritter † 16 Nov. 1845 am Schlagfluß. Er hat die Bürgermeister-Geschäfte drei Jahre zur Zufriedenheit der Königl. Regierung und der Stadtverordneten geführt; dann wählten diese 1846 Heinrich Ludwig Gotthilf Hasenjäger zum Bürgermeister auf 6 Jahre, nach deren Ablauf ihre Wahl im Jahre 1852 auf Carl Alexander Schütz gefallen ist, der sich des Vertrauens der Bürgerschaft in so hohem Grade erfreüte, daß die Stadtverordneten ihn, nach Ablauf seiner Wahlperiode im Monat März 1870, auf weitere zwölf Jahre zum Oberhaupt ihrer Stadt wieder gewählt haben. Während seiner nunmehr 18jährigen Amtsverwaltung hat Bürgermeister Schütz zur Weckung, bezw. Aufrechthaltung des Gemeinsinns unter der Bürgerschaft wesentlich beigetragen und als Polizei-Verwalter die nicht selten straffen und unbequemen Polizei-Gesetze und Vorschriften, der Einwohnerschaft gegenüber, mit Milde gehandhabt, ohne dabei dem Gesetze irgend Etwas zu vergeben. Was einem Bürgermeister in seiner Stellung als Stadtoberhaupt möglich ist, den Nahrungsstand der Gemeindegenossen zu heben, das ist durch Bürgermeister Schütz in Labes redlich geschehen und geschieht fortwährend, die Conjuncturen der Zeit sorgfältig beachtend und glücklich benutzend, um sie für die Wohlfahrt der ihm anvertrauten Gemeinde jedes Mal auszubeüten.

Vor dreißig und mehreren Jahren gab es unter den damals vorhandenen 340 und etlichen Bürgern 100 Ackersbautreibende, welche, Alles auf Roggen reducirt, insgesammt eine Ackerfläche von 54 Wispeln Aussaat besaßen. Die der Stadt zunächst belegenen Felder sind sandig und wurden schlecht, zum Theil blos als Schafweide benutzt. Die Separation und Gemeinheitstheilung war noch nicht ins Werk getreten, wol aber war sie von Seiten der Pfarre beantragt worden, welchem Antrage sich die hiesigen adlichen Güter angeschlossen hatten, so daß mehr als ¼ des dabei interessirten Fundus die Separation wollte. Die Ackerbürger, von denen sich mehrere unter den Stadtverordneten befanden, so wie auch Andere von diesen, hielten die Separation für einen Weg ihres unfehlbaren Untergangs und waren deshalb sogar unmittelbar beim Könige vorstellig geworden, hatten aber abschläglichen Bescheid erhalten. Einige aufgeklärtere Bürger hatten richtigere Ansichten vom Nutzen der Gemeinheitstheilung und waren ihr gar nicht abgeneigt; indessen that sich bei den gedachten adlichen Gütern ein Umstand hervor, welcher den Aufschub der Separation für einige Jahre, in welcher Zeit die Einsicht der Reclamanten sich zu klären versprach, wünschenswerth erscheinen ließ. Eins jener Güter ward nämlich von einem Bork pachtweise besessen, der es aber als altes Lehn seiner Familie zu reluiren beabsichtigte; das andere hingegen war völlig in lite und nicht abzusehen, welchen Ausgang der Rechtsstreit nehmen werde. Der Curator desselben konnte natürlicherweise nur nach strengem Recht handeln und auf Vergleichsvorschläge sich nicht einlassen; dieser Umstand so wie die bei beiden Gütern obwaltende Ungewißheit ihrer rechtlichen Verhältnisse ließ bei einer damals sofort eintretenden Separation so viele Zeit und Geld raubende Hindernisse und Schwierigkeiten befürchten, daß die Vortheile, welche eine, wenige Jahre früher Statt gehabte Auseinandersetzung zu gewähren im Stande wäre, jenen Nachtheilen keinesweges gleich kommen würden. Nun — die Separa-

tion ist zur Ausführung gekommen und zu Ende gebracht worden, und sie hat, freilich mit Aufwendung sehr bedeütender Geldopfer, wie aller Orten, so auch hier in Labes die Bewirthschaftung des Bodens und mit ihr den Werth des Ackers außerordentlich gehoben. Allerdings hat sie große Veränderungen in der wirthschaftlichen Lage der Bürgerschaft hervorgebracht. Vor der Separation wurde das Stadtfeld in einer sehr großen Menge kleiner Stücke bestellt, die einen verhältnißmäßig geringen Ertrag gewährten; nach der Separation sind die kleinen Stücke durch Ankauf von ihren Besitzern zu größeren Ackercomplexen zusammengelegt, wodurch eine rationellere Bewirthschaftung möglich geworden ist, die einen weit höhern Reinertrag erzielt, als früher. Ehemals war $^1/_{24}$ der Einwohnerschaft mit dem Landbau beschäftigt, jetzt ist es nur $^1/_{117}$, wenn für beide Epochen nur die Zahl der selbstthätigen Familienväter berücksichtigt wird. Vorurtheilsfreie Männer, welche seit 50 Jahren im Orte wohnten, bezeügten hinsichtlich des Nahrungsstandes zur Zeit vor der Separation, daß der Wohlstand der Stadt, seit geraumer Zeit schon, im Sinken begriffen sei, und namentlich der Gewerbe- und Marktverkehr der Handwerker von Jahr zu Jahr immer mehr abnehme. Sie bestätigten auch, daß auch hier die ehemals in Flor gewesenen Tuch- und Raschmachergewerke, welche sonst jährlich bloß an Spinnerlohn gegen 4000 Thlr. an arme Leute gezahlt, ganz darniederlägen. Man meinte, die kleinen Tuch- und Raschmacher thäten am Besten, als Tagelöhner in die Umgegend zu ziehen, in welcher Hände gebraucht und gut bezahlt würden, und viele Colonien und neüe Ansiedlungen entstehen. Dazu seien sie aber großen Theils zu träge, zu steif und im — Bürgerdünkel zu vornehm, und so verkümmerten sie lieber; denn die sonst im Preüßischen Staate höchst blühende Tuchmacherei konnte nach der Weise dieser Arbeiter in Labes sich nicht wieder erholen. Darin ist es aber auch anders geworden, seitdem einige intelligente Tuchmacher sich der Fortschritte der neüern Zeit in der Fabrikation bemächtigt haben und es gibt jetzt einige Bürger, die ein recht schwunghaftes, fabrikartiges Geschäft betreiben, in dem früherhin die kleinen Leüte vom Gewerk ein Unterkommen gefunden haben. Die Stadt Labes hat aber sonst eine wohlhabende Umgegend und daher nicht unbedeütenden Kleinhandel und Gewerbebetrieb, und so arm, wie sie ein gewisser — Kirchthurms-Patriotismus früher wol geschildert hat, war sie schon damals nicht, und ist sie noch viel weniger jetzt. Im Gegentheil kündigt das Aüßere der Stadt im Lichte der Gegenwart eine gewisse Wohlhabenheit an. Eine Menge neüer Haüser bezeügen, daß ihre Besitzer das Bedürfniß gefühlt haben, bequemer, sagen wir sogar luxuriöser zu wohnen; die alten Haüser sind abgebrochen, nicht vom Feüer zerstört worden; eine absolute Nothwendigkeit zum Neübau lag also nicht vor; der Wunsch nach größerm Comfort konnte aber nur mit Geldopfern erreicht werden, die ihrer Seits Wohlstand verrathen. Wenn man dann noch sieht, daß die Zahl der kaufmännischen Geschäfte mit offenen Läden nicht gering ist, daß die Schaufenster der Manufactur- und Putzwaaren-Handlungen in dieser kleinen Stadt eben so elegant und kostspielig ausgestattet sind, wie in den großen Städten, als Stettin, Berlin, so darf man unbedingt schließen, daß der Inhaber einer Handlung, der in seine Fenster Eine Scheibe setzt, gute Kundschaft haben und diese Mittel besitzen müsse, um dem Handelsmanne das Kapital zu ersetzen, was ihm die theüere Glasscheibe gekostet hat. Mit Einem Wort: Die aüßere Erscheinung der Stadt verräth einen gewissen Wohlstand ihrer Bewohner, der auch dadurch bekundet wird, daß jeder Kopf der Bevölkerung Behufs Deckung der städtischen Ausgaben jährlich 1 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. beizusteüern hat.

Das Stadtvermögen wird von einem ansehnlichen Grundbesitz gebildet, der, außer einer kleinen Forst, hauptsächlich in mehreren Wiesengrundstücken besteht, von

denen namentlich eins — 1) die s. g. große Wiese, an der Rega belegen, das Hauptеinkommen der Kämmerei bringt. Diese Wiese, welche früher durch die Bürger behütet und von ihnen als Bürgervermögen beansprucht wurde, seit etwa 50 Jahren aber von der Stadt als Kämmerei-Eigenthum reclamirt worden ist, wird immer an viele einzelne Interessenten stückweise verpachtet. In der laufenden Etatsperiode der Kämmereikasse ist sie in 167 Parcelen von Marien 1867 bis dahin 1873 und 1879 bezw. auf 6 und 12 Jahre für Thlr. 924. 25 Sgr. verpachtet. Außerdem wird die Weidenutzung der großen Wiese alljährlich im Herbste für 3 Thlr. verpachtet. Die gegenwärtig aufkommende Pacht kann als mittlerer Ertrag angesehen werden, da sie in den verschiedenen Pachtperioden bald mehr, bald weniger ist. So trug sie in der Periode von 1847—1853 Thlr. 817. 4 Sgr. ein, in der Periode von 1861—1867 dagegen Thlr. 1148. 4 Sgr. Ferner gehören zum Grundbesitz die folgenden Liegenschaften und es kommen dafür an Pachtzinsen auf: — 2) Die Wiesen des Eisenbruchs in 43 Parcelen von Marien 1860 bis 15 October 1871 Thlr. 198. 20 Sgr. — 3) Die s. g. Flachenheide von Michaelis 1866 bis dahin 1872 Thlr. 271. 6 Sgr. oder Thlr. 231. 21. 4 Pf. weniger, als in der vorhergehenden Pachtperiode. — 4) Der Acker hinter und neben dem Hainholze und dem alten Torfmoor von Michaelis 1863 bis dahin 1872 für 309 Thlr. — Diese vier Grundstücke bilden die Hauptbestandtheile des Kämmereivermögens. Von kleinerm Umfange sind: — 5) Der Acker links unterm Hainholze von Michaelis 1857 bis dahin 1869 für Thlr. 89. 3 Sgr. verpachtet gewesen. — 6) Der Acker auf dem Fier von Marien 1860 bis Michaelis 1871 für 42 Thlr. verpachtet. — 7) Der Acker am Galgenberge und Boniner Wege, welcher bei der Separation zur Lehmgrube ausgeschieden ist, von Marien 1862 bis Michaelis 1868 für Thlr. 16. 15 Sgr. verpachtet gewesen ist. — 8) Ein kleines Ackerstück am Unheimer Wege bis October 1871 für Thlr. 2. 16 Sgr. verpachtet. — 9) Die Wiese jenseits der Rega bis Marien 1870 verpachtet für Thlr. 34. 5 Sgr. — 10) Das alte Torfmoor von Marien 1861 bis 15 October 1871 für Thlr. 56. 9 Sgr. — 11) Die Lust-, Stadtrichter- und Hirtengärten waren von Marien 1863 bis dahin 1869 für Thlr. 80. 19 Sgr. verpachtet. — 12) Die Gärten vor dem Greifenberger Thore von Marien 1865 bis dahin 1871 für Thlr. 16. 19 Sgr. — 13) Die Hausparcele Nr. 10 von Michaelis 1860 bis dahin 1872 für Thlr. 12. 5 Sgr. — 14) Die Hausparcele Nr. 239 bis Michaelis 1877 für Thlr. 10. 1 Sgr. — 15) Der Acker an der Promenade nach dem Hainholze bis Michaelis 1870 für Thlr. 12. 1 Sgr. — 16) Die Hausstelle des Restaurateurs Grose im Hainholze auf 50 Jahre von Michaelis 1858 ab für 5 Thlr. — 17) Der Acker links an der Wangeriner Chaussee bis Michaelis 1871 für Thlr. 5. 26 Sgr. — 18) Der Musikusgarten war bis Marien 1869 für Thlr. 6. 15 Sgr.; ein kleines Ackerstück am Wege nach dem Friedhofe der mosaïschen Glaubensgenossen für 10 Sgr.; eine Wiese bei der Bleichstelle an der Rega für Thlr. 3. 1 Sgr.; der Hardlersche Garten für 9 Thlr. verpachtet. — 19) Die Bleichstellen links der Wangeriner Chaussee an der Rega werden alljährlich auf die Sommermonate verpachtet, jetzt für 7 Thlr. — 20) Für die Grasnutzung am s. g. Schindanger, auf der Kienmösse, auf dem Torfmoore der Bültwiese, auf dem Torfmoore in der großen Wiese, und an der Rega rechts am Steinbergschen Stege kommen 44 Thlr. Pacht auf. — 21) Ein kleiner Platz an der Eisenbahn nach Wangerin ist für 15 Sgr. verpachtet. — 22) Die Fischerei im Torfmoore der s. g. Bültwiese bis 1 Juni 1875 für Thlr. 32. 10 Sgr. und die Fischerei in der Rega und Lotznitz für 5 Thlr. — 23) An Miethen kommen auf: für die Gefängnisse Thlr. 153. 12. 10 Pf., für einen Keller im

Rathhause bis Michaelis 1870 8 Thlr.; für das alte Pfarrhaus 40 Thlr. — Das der Stadt gehörige Braschsche Haus war in der vorhergehenden Etatsperiode für 30 Thlr. vermiethet, wird aber jetzt als Pfarrhaus benutzt. Auch waren 2 Geschäftsstuben im Rathhause für 40 Thlr. an das Königl. Landrathsamt vermiethet, der Miethscontract ist aber aufgehoben und die Raüme werden von der Stadt selbst benutzt.

Werden die Revenüen, welche der Kämmereikasse aus den vorstehend specificirten Pacht- und Miethszinsen zufließen, und die nach dem laufenden Etat zusammen jährlich Thlr. 2398. 26. 10 Pf. betragen, mit 5 Prct. zu Kapital erhoben, so hat der Grundbesitz an Wiesen, Acker, Gärten, Haüsern, einen Werth von ca. 48.000 Thlr., und wird der Werth der städtischen Forst und des Torfmoors, nach den aus deren Bewirthschaftung entspringenden Gefällen hinzugerechnet, so erhöht sich das Stadtvermögen auf ca. . . . . 50.000 Thlr.

Stadtforst. Zu Ende des Jahres 1814, als es sich in allen Städten Pommerns, so auch in Labes, darum handelte, einen Plan zur Abbürdung der in den Kriegsjahren seit 1806 gemachten Schulden zu entwerfen, unterzog sich, auf Requisition des Magistrats der Königl. Oberförster des Domainen-Amtes Schivelbein, Dossow, einer Abschätzung der zur Stadt gehörigen Holzungen und legte das Ergebniß seiner Arbeit in einem Protokoll, d. d. Labes, den 19 December 1814 nieder. Die städtische Forst liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt, und bestand damals, wie auch jetzt, aus dem Hainholze, welches südwestlich von der Stadt, nicht vermessen war, dessen Umfang aber zu 1000 Mg. geschätzt wurde, der Flackenheide, mit Birken und Kiefern bestanden, letztere auf einer Fläche von 16 Mg. 167 Ruthen, und dem Buchholze, auch Hellkuhlen genannt, 45 Mg. 157 Ruth. groß, so daß die ganze städtische Waldfläche zu 1062 Mg. 146 Ruth. angenommen wurde. Nach Inhalt des Protokolls besteht das Hainholz zum Theil in Hochwald, zum Theil in Raümden und Blößen; es hat eine gute, milde Lage, durchgängig auf hohen Bergen, gegen Morgen und Abend und ein kleiner Theil gegen Mittag, überall mit einem guten Holzboden versehen. Die darin befindlichen Eichen sind über 400 Jahre alt. Dieses hohen Alters und ihres höchst abständigen Zustandes halber läßt sich von ihnen ein nachhaltiger Ertrag nicht mehr erwarten, indem sie größtentheils zopftrocken und im höchsten Grade rothfaul sind. Darum sind sie nicht nach dem gewöhnlichen Turnus zu verrechnen gewesen, sondern nur mit dem Bestande auf 30 Jahre zu wirthschaften. Das Abschätzungsregister vom Holzbestande unterscheidet bei den Eichen 4 Gruppen: a) Die alten Eichen an den Wellen zwischen der Rega und der Schonung; b) hinter dem Steinberg und Langenhacke bis an die faule Riege; c) von der faulen Riege ab zwischen der Rega und der Hohenbrücke bis an und über den Unheimer Weg; d) die Eichen links und rechts am Unheimer Wege bis an den Borwinkel-Weg, und e) die hohen Birken und alten Eichen zwischen den Eichen ad c) und der Schonung. Der Ertrag dieses Eichenreviers wird eingeschätzt zu 243 Kl. Nutzholz à 4 Thlr. und 1135 Kl. Brennholz à 20 Gr. In gleicher Art, wie bei den Eichen, ist es mit den Buchen, welche zerstreüt auf der Schonung stehen. Diese sind vor mehreren Jahren durch die Laubraupe beschädigt und dadurch zopftrocken geworden, und sterben gänzlich ab. Die alten Eichen betragen 28 Kl., die Rothbuchen 88 Kl. Sie müssen schleünigst geschlagen und von der Schonung abgefahren werden, damit der gute Anflug der Buchen, Birken und Kiefern, ingleichen die künstlich angebauten Eichen, Luft und Licht zum bessern Aufwuchs bekommen. In der Schonung standen aber auch junge Buchen, die erst 30 Jahre und darüber alt sind. Sie können nach dem Turnus von 120 Jahren nur erst nach 90 Jahren

zum Abnutz kommen, aus welchem Grunde sie mit 116 Kl. Brennholz unter dem gegenwärtigen Bestande wol mit vorgetragen, aber nicht im Ertrage zum Abnutz angenommen worden sind. Übrigens ist zu bemerken, daß diese Buchen II Klasse und gut bestanden sind. Die Birken I Klasse, 30—35 Jahre alt, sind von gutem Wuchse, und da sich nach der örtlichen Untersuchung ergeben hat, daß der Boden sich vorzüglich zu dieser Baumart eignet, so ist deren Turnus auf 30 Jahre anzunehmen, in welchem Falle ein guter Ertrag mit Gewißheit zu erwarten steht: 450 Kl. Brennholz. Ein Gleiches ist von den Elsen auf den Brüchern zu erwarten, um so mehr, da der Magistrat und die Forst-Deputirten für die gehörige Schonung Sorge tragen, wodurch in wenigen Jahren ein doppelter Ertrag zu erwarten ist, und der Turnus gleichfalls auf 30 Jahre angenommen wird; mithin müssen die Birken und Elsen mit zum nachhaltigen Abnutz und jährlichem Ertrage berechnet werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Birken, so zum jährlichen Ertrag kommen, zuvörderst von der Schonung genommen werden. Elsen 160 Kl. Brennholz. Was die sämmtlichen Kiefern anbelangt, so sind dieselben von gutem Wuchse und Bestande, müssen aber vor der Hand nur innerhalb 30 Jahre gänzlich geschont werden, damit sie, wenn die alten Eichen gänzlich ausgegangen, deren Stelle in Hinsicht des Bau- und Bewährungs-Bedarfs vertreten. So ist in Hinsicht dieses Grundes bis dahin und zwar nach 30 Jahren kein Ertrag zu entnehmen gewesen. Die im städtischen Bruchholze belegene Waldparcele, die Hassel-Kuhl genannt, besteht in allerlei Holzgattungen, als Eichen, Rothbuchen, Hainbuchen, Birken, Espen, Hasel- und Elsen-Strauch. Auch sie ist Seitens des Magistrats und der Forst-Deputation einer zweckmäßigen Schonung des Holzes unterworfen worden. Dieses Revier ist fernerhin als Niederwald zu benutzen und dessen Umtriebsperiode auf 23 Jahre anzunehmen; es würde daher der jährlich abzuholzende Theil 2 Mg. 33 Ruth. betragen, welcher Theil jedoch außerhalb der Saftzeit dicht über der Erde mit scharfen Äxten und Beilen abgehauen werden muß und demnächst in Schonung zu legen ist, wo alsdann nach 23 Jahren ein vortreffliches Schlagholz zu erwarten steht, welches Schirrholz aller Art, Stangen-Bandstöcke gewähren kann. Was übrigens die sämmtlichen Schonungen anbelangt, so hat der Magistrat sowol, als die Forst-Deputation sich derselben mit dem rühmlichsten Fleiße angenommen und dieselben theils durch künstliche Bestellung, theils durch natürlichen Anflug bewerkstelligt, Anlagen, welche das größte Lob verdienen. Noch mehr werden sie sich verdient machen, wenn sie im künftigen Frühjahr 1815 junge Birken aus der Schonung (die daselbst in Überfluß vorhanden sind) ausheben lassen und auf die Raümden verpflanzen, wozu sich der Steinberg im Hainholze am besten eignet. Auch ist es die Absicht, eine Schonung durch den Anflug der Vorheide vorlängs an der Lessentinschen Heide (auf der Flackenheide) anzulegen, welche ohne Kostenaufwand in Anbau kommt. Der Werth der verschiedenen Holzarten ist in folgender Weise angenommen: Die Kl. Eichen-Nutzholz 4 Thlr., Brennholz 20 Gr.; Buchen-Brennholz 1 Thlr.; Birken-Brennholz 18 Gr.; Elsen-Brennholz 18 Gr.; allerlei Schlagholz als Brennholz 18 Gr.; von Kiefern das Stück Kleinbauholz 1 Thlr. 4 Gr.; Bohlstämme 16 Gr.; Schlettstämme 12 Gr.; Lattstämme 10 Gr.; Rickstangen 4 Gr.; die Kl. Brennholz 16 Gr. Höher hat die Taxe in gegenwärtiger Zeit nicht angesprochen werden können, weil in den benachbarten Privatforsten noch mindere Holzpreise in Geltung sind. Nach diesen Taxpreisen wird der Gesammtwerth des Holzes abgeschätzt zu . 3871 Thlr. 2 Gr. und der des jährlichen Abnutzes zu Thlr. 84. 18. 10 Pf. Von dieser Ertragssumme ist jährlich in Abzug zu bringen: An Reparatur- und Bewährungsholz 8 Kl. Eichen, und an Deputat: für den Bürgermeister 8 Kl., den Stadtrichter 12 Kl., den Käm-

merer 2 Kl., den Rector 2 Kl., den Gerichtsdiener 1 Kl., den Ordonnanzwirth 2 Kl., den Holzwärter 1 Kl., zusammen 28 Kl. à 20 Gr., macht in Summa 55 Thlr. 8 Gr. Es bleibt also der jährliche Netto-Ertrag für die Kämmereikasse . . . . 29 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. Schließlich geht aus der Abschätzung und dem kleinen Holzbestande hervor, daß es nicht thunlich gewesen ist, zur Tilgung der Stadtschulden einen Theil dieses Geheges abzutreiben. Sodann ist noch zu bemerken, daß dieses Revier nicht allein mit der städtischen, sondern auch mit adlicher Schaf- und Vieh-Aufhütung belastet ist, und schon der verhältnißmäßige Theil in Schonung liegt, daher kein Mehreres, als vorher ermittelt, aus demselben entnommen werden kann. Endlich ist noch zu erinnern, daß es höchst nöthig sei, die Gränzen zwischen dem Hainholze, den adlichen und Bürger-Äckern zu berichtigen, damit nicht weitere Eingriffe der Forst geschehen können. Ein Gleiches ist nöthig in dem Buchholze oder Hasselkuhlen, wo es klar hervorgeht, daß die Forst daselbst von Zeit zu Zeit verkleinert wird, weswegen der bekannte Rechtsstreit zwischen der Stadt und dem Bürger Kumrow schwebt. Jedem Forstmann muß es einleuchten, daß der Theil, welchen befagter Bürger sich zum Acker anmaßen will, von alter Zeit her Forstgrund gewesen ist; wird eine Behügelung zwischen Forst und Acker vorgenommen, so können dergleichen unangenehme Streitigkeiten künftig nicht entstehen.

In dem Vierteljahrhundert, welches auf 1814 gefolgt ist, sind mit der städtischen Forst große Veränderungen vorgenommen. Im Jahre 1840, als im Herbste die Separation zu Ende geführt war, stellten die Stadtverordneten einen Wirthschaftsplan der Kämmerei-Grundstücke, namentlich der Forst, auf, und zwar in der Sitzung vom 4 October 1840, deren Beschlüsse vom Magistrate unterm 10 Mai 1841 bestätigt wurden. In der betreffenden Denkschrift ist der Zustand der städtischen Waldfläche folgendermaßen geschildert: — Das Hainholz, zu dem Flächeninhalt von . . . . 377 Mg. 171 Ruth. ist durchweg nur mit Jungholz bestanden, und es ist, da an eine anderseitige forstmäßige Nutzung desselben für jetzt nicht zu denken ist, die Einschonung desselben für den ganzen Umfang nöthig. Die sich in demselben hin und wieder befindlichen raumen Flächen müssen gleichfalls mit Holz angesäet werden, und zwar mit solchen Holzarten, für welche der Boden besonders geeignet ist, einschließlich derjenigen kleinen Ackerflächen, die bei Begränzung des Hainholzes in Folge der Separation diesem zugelegt sind. Soweit einzelne Theile des Hainholzes zu dicht bestanden und dadurch das Wachsthum der Baüme selbst behindert wird, ist eine forstmäßige Lichtung desselben erforderlich. Es wird die Besäung der raumen Waldflächen und der genannten kleinen Ackerflächen, und die forstmäßige Lichtung der zu dicht bestandenen Forstflächen in die Hände der Forstdeputation gelegt und in dieselbe das Vertrauen gesetzt, daß sie dabei mit der größten Umsicht verfahre, die die Wichtigkeit dieses städtischen Verwaltungszweiges erfordert. Was die von der Forstdeputation als nöthig erachtete Lichtung des Holzes betrifft, so bemerken wir, daß es angemessen erscheint, mit derselben in der Art nach und nach vorzugehen, daß die fortzunehmenden Stämme einzeln an die sich jedes Mal dazu meldenden Bürger für einen angemessenen Preis veräußert werden und es wird darin gewilligt, die Forstdeputation dieserhalb mit Auctorisation zu versehen. Auf der s. g. Flachenheide befindet sich eine mit Kiefern angesäete, im besten Wachsthum stehende Fläche, und da für jetzt die Einführung einer forstmäßigen Nutzung derselben nicht möglich ist, so soll selbige auch ferner noch in Schonung bleiben.

Die anderweitigen Beschlüsse der Stadtverordneten in Bezug der Nutzung der

Kämmerei-Grundstücke bezogen sich auf die große Wiese an der Rega, die Wiesen im Eisenbruch, die Bleichstellen an der Rega, eine Wiese von 3 Mg. 121 Ruth. auf Stramehlschem Fundo, sodann aber auch auf die folgenden Liegenschaften: —

Bei der Separation ist auf Veranlassung der Militairbehörde eine Fläche von 56 Mg. als Exercierplatz für die etwa in die Stadt zu legende Besatzung ausgesondert worden. Da sich gegenwärtig aber in der Stadt keine Garnison befindet, auch nicht anzunehmen ist, daß solches für die Folge, wenigstens nicht binnen Kurzem geschehe, so soll diese Fläche in Parcelen je zu 5 Mg. groß zu Ackernutzung verpachtet werden; dabei ist aber nöthig, den Pächtern die Bedingung zu machen, daß sie für den Fall, wenn diese 56 Mg. vom Militairfiskus selbst in Nutzung genommen werden sollten, sie solche sofort ohne Entschädigung für die noch nicht abgesessenen Pachtjahre zurück zu gewähren haben. Am Wangeriner Wege besitzt die Kämmerei eine Fläche von 12 Mg. 103 Ruth. Davon ist, bereits im Jahre 1812, ein großer Theil an die Gerber Mathias und Swantes zur Anlegung einer Lohmühle gegen einen jährlichen Canon von 20 Thlr. vererbpachtet worden. Die übrige von dieser Vererbpachtung ausgeschlossene Fläche, kann ebenfalls, wenn es zweckmäßig erscheint, in Zeitpacht gegeben werden. Auf dem Fier besitzt die Kämmerei eine Ackerfläche von 152 Mg. 55 Ruth. Der Boden besteht aber nur aus Acker der 4, 5, 6 und 7 Klasse, und sie soll deshalb in kleineren Parcelen, in welche sie bereits getheilt ist, auf eine Reihe von 12 Jahren plus licitando verpachtet werden, da eine Verpachtung auf kürzere Zeit, wegen der erwähnten Beschaffenheit des Bodens, weder für Verpächter noch für Pächter ein günstiges Resultat in Aussicht stellt.

Um auf die städtische Forst zurück zu kommen, so schildert ein Magistrats-Bericht vom 30 Januar 1843 den damaligen Zustand derselben wie folgt: — Die zur Stadt gehörige Waldfläche besteht aus ca. 377 Mg. 171 Ruth., das Hainholz genannt, wovon ungefähr $^2/_3$ mit jungen, 10 bis 30jährigen, Eichen, Buchen und Birken, mit wenigen Kiefern-Kusseln untermischt, bestanden sind, indessen $^1/_3$ dieser Fläche aus Raümden besteht, welche theilweise mit einzelnen, alten, abgestandenen Eichen und einzelnen Birken besetzt sind. Da hiernach diese Forstfläche also nur als Schonung zu betrachten ist, so hat ein Wirthschaftsplan noch nicht zur Anwendung kommen können, und der Holzhieb beschränkt sich nur darauf, alljährlich von den alten, abgestandenen Eichen und Birken so viel zu entnehmen, als die Stadt zum rathhaüslichen Bedarf und für die Deputanten — jährlich 40 Klafter — gebraucht. Von den Raümden sind hin und wieder kleine Flächen mit Eichen und Kiefern angesäet, und von jetzt, 1843, ab wird alljährlich zu den Forstkulturen so viel verwandt werden, als diese Waldfläche durch den Verkauf etwaigen Windbruchs, durch die etwaigen Forstnebennutzungen, als Poßhacken, Streüßelmähen und durch die beabsichtigte Verpachtung der Raümden zur Ackernutzung bis zur Besaamung einbringen möchte; und es steht nach einem ungefähren Überschlag zu erwarten, daß zu den Forstkulturen jährlich ca. 50 Thlr. zur Verwendung kommen dürften. Außerdem ist noch eine Waldfläche, unter dem Namen die Stadtfichten, 51 Mg. 29 Ruth. groß, vorhanden, auf welcher den nnangesessenen Bürgern, nach den Bestimmungen des Separationsrecesses von 1840, ein Weiderecht zusteht. Das Holz, so wie Grund und Boden gehören der Stadt, doch dürfen hier keine Schonungen angelegt werden. Das Alter dieses nur aus Kiefern bestehenden Holzes ist zwischen 10 und 50 Jahren anzunehmen und es findet aus demselben kein Verkauf Statt, sondern es werden höchstens nur zum Bedarf der Stadt hin und wieder Bohl- und Lattstämme daraus entnommen. Diese Stadtfichten scheinen dasselbe Terrain zu enthalten, welches in dem Dossowschen Berichte von 1814 das städtische Buchholz oder die Hell-

kuhlen genannt wird. Sodann ist auch die 56 Mg. große Fläche, welche bei der Separation zum Exercierplatz ausgeschnitten wurde, mit einzelnen alten Birken bestanden, die zum Bedarf der Stadt nach und nach abgetrieben werden. Sonst ist der Platz als Weide verpachtet.

Seit Abfassung des Berichts, von dem im Vorstehenden ein Auszug mitgetheilt ist, scheinen bedeütende Veränderungen im Kämmereiwalde nicht vorgekommen zu sein, außer daß im Jahre 1855 die auf der Flachenheide gestandenen Birken abgetrieben worden sind. Demnächst ist zu bemerken, daß die Angaben über den Flächeninhalt der Forst sehr schwankend sind. Den oben eingeschalteten Zahlen stehen, zufolge Magistrats-Bericht vom 15 November 1858 und 4 Juni 1862, folgende Angaben gegenüber.

Hainholz 383. 84, Stadtfichten 56. 38, zusammen Holzfläche 439 Mg. 122 Ruth.
Dagegen beträgt sie, besage der Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanzministeriums (s. oben, S. 46) nur . . . 338 „ 7 „
was mithin einen Unterschied von über 100 Mg. ausmacht, welche Minderfläche muthmaßlich von der Steüer-Einschätzungs-Commission als Weideland angesprochen worden ist.

Die Stadt übt die ihr innerhalb ihres Gebiets zustehende Jagdgerechtigkeit seit 30 und einigen Jahren durch Verpachtung aus. Dieses Recht hat sie nicht selten, namentlich in der Zeit von 1835 bis 1842, mit benachbarten Gutsbesitzern, in große Verdrießlichkeiten verwickelt. Der Verwalter eines Nachbarguts nahm für dieses sogar die Jagd auf der städtischen Feldmark, als demselben de jure zustehend, in Anspruch, und übte sie auch aus. Dies geschah im Jahre 1835. Der Verwalter aber war ein 1813 bei der Belagerung von Stettin cassirter Hauptmann, der aus der Jagd einen förmlichen Erwerbszweig gemacht hatte, und sich noch einen Tagelöhner aus der Stadt als Gehülfen hielt, welche beide Alles vor der Faust wegschossen und das städtische Jagdrevier total ruinirten. Und nicht genug an diesen beiden, noch ein Dritter, der Pächter des Guts, auch ein ehemaliger Offizier und zu derselben Familie wie der Hauptmann gehörig, machte das Dreiblatt der leidenschaftlichen Jäger noch nicht voll, es gesellte sich noch ein Vierter hinzu, ein öffentlicher Beamter aus der Stadt, welcher nun noch erst recht Alles wegschoß, was die drei ersteren noch etwa durchgelassen hatten. Für die Stadt blieb also im strengsten Sinne des Worts nicht ein Stück Wild übrig; um aber wenigstens die Rechte derselben aufrecht zu erhalten, hatte der Magistrat die Jagd schon einige Male verpachtet, aber niemals den Pachtzins erhalten, da er kostspielige, mit dem Pachtbetrage von jährlich 9 Thlr. in keinem Verhältniß stehenden Prozesse übernehmen sollte, und es vorzog, die Pächter ihrer Verbindlichkeiten zu entlassen. Im Jahre 1838 machte sich bei der Mehrheit des Magistrats die Meinung geltend, daß man die Jagd den Bürgern zum — Vergnügen überlassen müsse. Ein schönes Vergnügen das: Gottes Creatur aus Vergnügen zu tödten! Bürgermeister widersprach, weil nach der Pomm. Forst-Ordnung vom 24 December 1777, § 6, Tit. 10, eine Benutzung der Jagd zum — Vergnügen völlig unzuläßig ist und diese Gesetzesstelle ausdrücklich vorschreibt, daß städtische Jagden verpachtet werden sollen. Seit 1838 ist demgemäß die Jagd der Labser Feldmark durch Verpachtung genutzt worden; es scheint aber nicht immer, wenn überhaupt jemals, die Vorschrift der gedachten Forst-Ordnung befolgt worden zu sein, daß dem Pächter obliegt, die Jagd durch vereidete Schützen ausüben zu lassen. Seit 1843 haben die Beschwerdeführungen über Jagdcontraventionen, welche in den Vorjahren unerquickliche Erörterungen hervorgerufen haben, glücklicher Weise aufgehört.

Was die aus der Forst- und Jagdnutzung fließenden Revenüen der Kämmerei-

kasse für verkauftes Holz, an Forstnebennutzungen, an Forststrafgeldern und an Pacht für die Kämmerei-Jagd, sowie was die, auf diesen Revenüen haftenden, Ausgaben an Holzschlägerlohn und zu Forstkulturen betrifft, so stellen sich dieselben innerhalb des zuletzt verflossenen Decenniums, laut Kämmereikassen-Etats, also:

Periode.	Einnahme.	Ausgabe.
1859—1861.	201 Thlr.	71 Thlr.
1862—1864.	237 „	75 „
1865—1867.	114 „	75 „
1868—1870.	110 „	75 „
Durchschnitt.	165½ Thlr.	74 Thlr.

woraus folgt, daß der Labser Stadtwald mit einem jährlichen Nettoertrage von 91½ Thlr. für jetzt für die Kämmerei noch nicht von Belang ist. Bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Forst, durchweg fast nur Schonung, kann es auch nicht anders sein. Die Einzelheiten der Einnahme und Ausgabe sind in der Etatsperiode 1868—1870 wie folgt: — Einnahme: Für verkauftes Holz 25 Thlr., Forstnebennutzungen 60 Thlr., Forststrafgelder 5 Thlr., Jagdpacht 20 Thlr. Ausgabe: An Holzschlägerlohn für etwa 50 Kl. Holz zum städtischen Bedarf und für die Deputanten à Kl. 15 Sgr., macht 25 Thlr., zu Forstkulturen und zu sonstigen Verbesserungen 50 Thlr. Die Stadt hat zur Beaufsichtigung ihrer Forst und der gesammten Feldmark einen Forst- und Feldwärter angestellt, den sie mit jährlich 120 Thlr. besoldet. Außer diesem baaren Gehalt hat derselbe freie Wohnung, zu 20 Thlr. geschätzt, die Nutzung eines Gartens 2 Thlr., freies Brennholz 2 Klafter à 2 Thlr., 4000 Stück Torf 4 Thlr., so daß sich dieser Stadtdiener auf ca. 156 Thlr. steht, excl. des Stammgeldes, welches er mit 1 Sgr. 3 Pf. pro Thlr. bezieht. Aus einer beilaüfigen Bemerkung der Forstdeputation ersieht man, daß zu den Forstnebennutzungen auch „Kalksteine" gehören. Welcher geologischen Periode die Bildung dieses Kalksteins angehöre, ist aus den vorliegenden Nachrichten nicht ersichtlich. Muthmaßlich ist es die recenteste Formation der Kalkablagerungen, die des Wiesenkalks, in der die Ausbeütung Statt findet. Dieses Gebilde hat stellenweise eine ansehnliche Verbreitung im Land am Meere; so am untern Ende des Plönesees und am Schönings-Kanal, bei Lübtow, Piritzer Kreises, und in Buttelin bis zur Rega, im Naugarder und im diesseitigen Kreise.

Torffelder. Bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung ist von dem Commissarius der Ausführung jenes Geschäfts, Ökonomie-Commissionsrath Rohlweß, auf einer früher zur Hütung benutzten Wiesenfläche die Entdeckung gemacht worden, daß sie ein Torflager enthalte, und sich somit vortheilhaft zur Anlegung eines Torfstichs eignen, der dem Bedürfnisse an Brennmaterial abhelfen könne, dessen Mangel durch die zunehmende Verringerung an Holz so fühlbar geworden ist. Sämmtliche hierbei betheiligten Separations-Interessenten, waren damit einverstanden, daß dieses Stück ehemaliger Hütung zum Torfstechen ausgeschnitten und nicht mit zur Theilung gebracht werden solle. Hier muß vorher eingeschaltet werden, daß bereits früher ein, der Kämmerei gehöriges Torfmoor ad libitum von Jedermann benutzt und dergestalt verwüstet ist, daß sich nicht absehen läßt, wenn es je wieder nutzbar werden kann. Dieser Raubbau geschah hauptsächlich von Personen aus der niedrigsten und trägsten Klasse der Einwohner, welche mit dem Bereiten und Verkaufen des Torfs ein förmliches Gewerbe trieben. Zu ihrer größern Bequemlichkeit und um auf leichte Weise recht viel Torf stechen zu können, suchten sie die gelegensten und besten Stellen aus und verwüsteten so durch ihr unverantwortliches Treiben eine so nützliche und ergiebige Quelle des Brennmaterials, ohne daß dem uneigennützigen Bewohner oder ihnen

selbst ein Nutzen daraus erwuchs, weil Letztere das leicht Erworbene auch leichtfertig wieder verschwendeten und nach Erwerbung der nothdürftigsten Mittel zum Lebensunterhalte nicht nöthig zu haben glaubten, ihre Kräfte zu anhaltender Arbeit fernerhin anzustrengen. Um einem ähnlichen Unfuge zu begegnen, hatte der Magistrat die Leitung und Aufsicht bei der Benutzung des neüen Torfmoors übernommen und im Sinne der Stadtverordneten-Beschlüsse vom 25 März 1841 und 29 Januar 1842 Maßregeln zur regelmäßigen Bewirthschaftung des Moors und angemessenen Vertheilung der Ausbeüte, auch das städtische Miteigenthumsrecht an diesem beansprucht, um für das Bedürfniß der öffentlichen Anstalten und der zahlreichen Ortsarmen Brennmaterial beschaffen zu können. Durch den zweiten der gedachten Stadtverordneten-Beschlüsse wurde festgesetzt, daß jeder Hausbesitzer, deren 375 vorhanden waren, gleich viel an dem Torfmoore, und zwar alljährlich mit 6000 Stück berechtigt sein solle. Da nun die Inquilinbürger ¼ eines Hausbesitzers zu der Hütungs- bezw. Torfmoorfläche in der Separation eingeschlossen haben, so wurde ihnen gestattet, ¼ des Torfs eines Hauses, also 1500 Stück auf dem Torfmoore zu stechen. Diese Berechtigung wurde natürlicher Weise nur denjenigen 162 Inquilinbürgern eingeraümt, welche am 2 März 1838, dem terminus a quo der Separation vorhanden und zur Theilnahme an der Weideabfindung berechtigt waren, indem der Besitz der Weideabfindung und der Torfstichberechtigung zusammenfällt. Die nach dem erwähnten Termin hinzugetretenen Miethbürger wurden von der Nutzung des Torfmoors ausgeschlossen, und dieses in den ihnen ertheilten Bürgerbriefen ausdrücklich vermerkt, und als dieser Vermerk späterhin fortgelassen wurde, sie doch ad protocollum belehrt, daß ihnen ein Recht zur Benutzung des Torfstiches nicht zustehe. Dieser Beschluß der städtischen Behörden und die Beaufsichtigung und Einwirkung des Magistrats auf das Torfmoor wurden aber von Übelwollenden, insbesondere aus der Klasse der Eingangs geschilderten Einwohner nicht anerkannt, sondern den getroffenen Anordnungen in sofern auf frevelhafte Weise in den Weg getreten, ja diese Anordnungen sogar verhöhnt, als der bereits gestochene, und von den wenigen Arbeitern, welche sich auf Veranlassung des Magistrats gegen Anerbietung des sehr hohen Stecherlohnes von 25 Sgr. pro Mille, eingefunden hatten, zum Trocknen aufgestellte Torf, heimlicher Weise bei Nachtzeit wieder zertreten, ja sogar den Arbeitern das Werkzeüg, wie Karren, Spaten, Schaufeln &c. zerschlagen und zersägt wurde. Also geschah es von Torfberechtigten! Jene Beschlüsse aber der städtischen Behörden, wodurch den neü angezogenen Inquilinbürgern die Nutzung des Torfmoors versagt worden war, rief Seitens dieser seit dem Jahre 1843 Beschwerdeführungen über Beschwerdeführungen hervor, die sich im März 1847 auf 17 gesteigert hatten, welche theils von Einzelnen, theils von Consortien ausgingen, und nach der Zeit noch an Zahl zunahmen. Es entspann sich aber aus diesen Beschwerden der Inquilinen ein lebhafter Schriftwechsel zwischen den Administrations-Behörden — Magistrat, Königl. Regierung zu Stettin, General-Commission zu Stargard, Ministerium des Innern und Ober-Präsidium von Pommern, — worin über Berechtigung und Nichtberechtigung der s. g. neüen Miethbürger an dem Torfstiche, auch der Weideabfindung, auch über die Eigenschaft des Torfmoors, ob Kämmerei-, ob Bürgervermögen, die abweichendsten Ansichten an's Licht traten, über die eine Vereinbarung nicht herbeizuführen gewesen zu sein scheint. Um die Verhandlungen zu Ende zu führen, setzte der Landrath v. d. Osten, im Auftrage der Königlichen Regierung, auf den 5 November 1848, in der Beschwerdesache des Schuhmachers Tetzlaw und Genossen „wegen verweigerter Theilnahme an der Benutzung der Weide und des Torfmoors" wider die städtischen Behörden, einen Termin an, um den Versuch zu machen, die streitenden Parteien

zu vergleichen. Dem Landrathe gelang es, einen Vergleich anzubahnen, kraft dessen die Beschwerdeführer folgende Erklärung abgaben: „Wenn die städtischen Behörden zugestehen, daß die Theilnahme an der Torfnutzung und Weidegerechtigkeit für die Folge den unangesessenen Bürgern nach wie vor verbleiben soll, an derselben aber nur 162 der ältesten unangesessenen Bürger, wobei das Datum ihres erworbenen Bürgerrechts die Reihefolge bestimmt, Theil nehmen, die Mehrzahl aber so lange davon ausgeschlossen bleibt, bis einer der ersteren abgeht, so erklären wir uns befriedigt.“ Die anwesenden 5 Deputirten zur Verwaltung der Inquilinen-Weideabfindungsfläche erklärten sich mit diesem Vorschlage vollkommen einverstanden. Der anwesende Bürgermeister behielt sich seine Erklärung vor, um zuvörderst die Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten zu diesem Vergleich einzuholen. Vor der Unterschrift bemerkten die Beschwerdeführer aber noch, daß sie die Bestimmung der städtischen Behörden, nach welcher jeder unangesessene Bürger jährlich nur 1500 Stück Torf nehmen soll, nicht für bindend anerkennen könnten, indem sie mindestens 4000 Stück jährlich verlangen müßten, indem 1500 Stück augenscheinlich für keine Haushaltung ausreichten. Die Stadtverordneten aber beschlossen in ihrer Sitzung vom 28 März 1849, daß es bei den früheren Beschlüssen sein Bewenden haben müsse, und zwar in der Art, daß bei jedem Absterben eines Berechtigten, dessen Antheil an die Kämmerei fällt, und erklärten, daß sie auf die Forderung der Inquilinenbürger nicht eingehen könnten. Der Magistrat zeigte diesen Beschluß der Stadtverordneten dem Landrathe v. d. Osten unterm 30 März 1849 mit dem Bemerken an, daß es ihm, mehrfacher Versuche ungeachtet, nicht habe gelingen wollen, diese Angelegenheit vergleichsweise zu erledigen, und er anheimstellen müsse, die Beschwerdeführer auf den Rechtsweg zu verweisen. Nachdem der Königl. Regierung vom Landrathe unterm 20 April 1849 Bericht erstattet worden war, ist die Sache von den Verwaltungsbehörden nicht weiter verfolgt worden. Am 30 April 1849 erließ der Magistrat ein Reglement zur bessern Bewirthschaftung des Torfmoors, welches er nach Jahresfrist zur Bestätigung einreichte. Diese wurde aber von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 4 Mai 1850 abgelehnt, weil der Gegenstand nicht polizeilicher Natur ist und daher auch nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11 März 1850, die Polizeiverwaltung betreffend, nicht behandelt werden kann. Diesseitigem Erachten nach scheint es indessen der Ortspolizeibehörde unbenommen zu sein, die Befolgung der in dem Reglement über die Benutzung des Torfmoors enthaltenen Bestimmungen dadurch zu sichern, daß Jeder, der sich denselben nicht fügen will, hierzu durch Androhung einer angemessenen Geldstrafe als Executionsmittel angehalten werde.

Bei Gelegenheit der im Jahre 1854 durchgeführten Entwässerung des im Obigen mehr erwähnten Kämmerei-Grundstücks, die große Wiese genannt, ist in derselben ein umfangreiches Torflager gefunden worden. Die betreffenden Parcelen gewährten bisher nur einen verhältnißmäßig geringen Pachtertrag, weßhalb die städtischen Behörden im Laufe des Jahres 1856 den Beschluß faßten, in der bezeichneten großen Wiese eine Torfgräberei einzurichten und dieselbe im Frühjahr in Betrieb zu setzen. Und also ist es geschehen. Außer der Befriedigung des Bedürfnisses an Brennmaterial für die städtischen öffentlichen Gebaüde, bestehend in 120.000 Stück, hatte die Kämmerei im ersten Betriebsjahre 1857 bei einem Quantum von 649.400 verkauften Soden Torf einen reinen Gewinn von Thlr. 176. 14. 3 Pf. erzielt, und man hatte beschlossen, im Jahre 1858 anderthalb Millionen Streichtorf anfertigen zu lassen. Schon 1829 war das Vorhandensein dieses Torflagers bekannt.

Nach den §§ 401—403 des Separations-Recesses der Stadt Labes ist für die bei

der Separation betheiligt gewesenen Hausbesitzer und unangesessenen Bürger — a) die Bültwiese, b) die Kienmösse und c) das alte Torfmoor zum Torfstich ausgeschieden. Das Theilnahmerecht für jede der beiden Bürgerklassen ist oben erörtert. Ferner ist ausdrücklich bestimmt, daß die möglichen Übernutzungen der Torfmoore und der Torftrockenplätze, so wie der Torfmoore selbst nach ihrer Ausbeütung und die Torftrockenplätze nach wie vor Bürgervermögen sein und bleiben sollten, und was daraus an Einkünften entspringt, der Stadt-Communalkasse ungetheilt zufließen soll. Die Kienmösse und das alte Torfmoor sind schon vor Jahren ausgenutzt worden, und werden zu Gunsten der Stadtkasse verwaltet, indem diese Grundstücke, wie wir oben gesehen haben, parcelenweise als Wiesen verpachtet sind. In Folge der Erschöpfung jener zwei Torffelder benutzten späterhin und benutzen noch jetzt, die berechtigten Hausbesitzer und unangesessenen Bürger und Bürgerwittwen die Bültwiese zum Torfstich; es ist aus derselben aber mit der Zeit ein fischreicher See entstanden, was die städtischen Behörden veranlaßt hat, die Fischereinutzung in diesem Neüsee vom 1 Juni 1865 ab auf 10 Jahre zu verpachten, wodurch der Stadtkasse eine jährliche Einnahme von 32 Thlr. 10 Sgr. zufließt (s. oben). In den Verpachtungsbedingungen ist im Besondern auch folgende enthalten: — „Pächter muß den auf dem Torfmoore beschäftigten Torfarbeitern das Befahren des Sees und die Entnahme von Torfmoder aus dem Grunde des Sees gestatten nnd darf dieselben dabei in keiner Weise hindern oder belästigen". Nichtsdestoweniger wurde von einem Consortium kleiner, torfberechtigter Leüte von den Inquilinen, über angebliche Beeinträchtigung der Torfausbeütung Seitens des Fischereipächters Beschwerde geführt, indem sie gleichzeitig die Überweisung des alten Torfmoors und der Kienmösse beanspruchten, ein Verlangen, dem nicht entsprochen werden konnte, weil erstlich die betreffenden Grundstücke verpachtet sind, und zweitens noch nicht wieder zum Torfstich in Betrieb gesetzt werden können, da ihre Ruhezeit eine zu kurze ist.

Vor 1859 wurde in den Kämmereikassen-Etats und Rechnungen der Ertrag der Torfwirthschaft unter dem Titel: Forst- und Jagdgefälle mit verrechnet. Seit der Zeit aber hat er einen eigenen Titel: Torfgefälle in der Einnahme; und Torfstecherlohn in der Ausgabe, erhalten. Die jährlichen Erfolge sind nach der Fraction gewesen, wie folgt:

Periode.	Einnahme.	Ausgabe.
1859—1861.	$838^1/_2$ Thlr.	$663^2/_3$ Thlr.
1862—1864.	250 „	250 „
1865—1867.	50 „	200 „
1868—1870.	20 „	180 „
Durchschnitt.	$289^2/_3$ Thlr.	$323^2/_5$ Thlr.

Woraus erhellet, daß die Kämmereikasse innerhalb 10 Jahre eine jährliche Zubuße von ca. 34 Thlr. zu leisten gehabt hat. Diese wird für die Ausbeütungskosten derjenigen Torfquantitäten zu rechnen sein, welche die öffentlichen Anstalten der Stadt verbrauchen. Als Grund der so bedeütenden Abnahme des Torfverkaufs wird anderweitiger großer Concurrenz zugeschrieben.

Kapitalvermögen besitzt die Stadt nicht und hat es, wenigstens im laufenden Jahrhundert, nie besessen. Zuweilen ist es vorgekommen, daß die Kämmereikasse beim Abschluß der Jahresrechnung Bestände gehabt hat, die um das Geld nicht müßig liegen zu lassen, zinsbar angelegt wurden, aber dies geschah jedes Mal auf kurze Zeit, weil das Kapital, stets von keinem großen Betrage, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben gebraucht wurde.

Communalsteüer. So ansehnlich die Einkünfte sind, welche die Stadt L.

aus ihrem Grundvermögen bezieht, so reichen sie doch lange nicht hin, um die Ausgaben zu decken, welche von der Verwaltung des Gemeindewesens in Anspruch genommen werden. Die Besteüerung der Bewohner einer Stadt, ihres auf Arbeitskraft beruhenden Einkommens, ihres Geldsäckels, ist ein — Geschenk der Franzosenzeit! Zur Zeit der Invasion der Napoleonischen Kriegsheere, 1806, hatten die Städte meistens sehr mäßige Bedürfnisse, welche von den gleichsfalls mäßigen Revenüen der Kämmereien regelmäßig gedeckt wurden. Als aber die fremden Heerschaaren gekommen waren unter Toommelschlag und Trompetengeschmetter und ihr schweres Geschütz und aller Waffentroß dröhnend über das Straßenpflaster der Städte rasselte, da war die — gute, alte Zeit vorüber, und es hieß nun: Schaffet an, die Siegestrunkenen von der Seine, der Loire, der Garonne, vom Po und vom Arno zu erquicken, zu — sättigen, zu kleiden. Labes, eine abliche Mediatstadt des Borkonen-Geschlechts, hatte unter allen 53 Städten des damaligen Herzogthums Vor- und Hinterpommern, Preüßischen Antheils, nach Zachan, die ärmste Kämmerei, deren Kasse etatsmäßig 102 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. in Einnahme, und 93 Thlr. 16 Gr. 1 Pf. in Ausgabe verrechnete. Bei so geringen Mitteln konnten Bürgermeister und Rath den Anforderungen nicht genügen, welche der Feind an die Stadtobrigkeit machte, die sich nun genöthigt sah, den Geldbeütel der Gemeindegenossen in Anspruch zu nehmen, theils durch Anleihen, theils durch unmittelbare Auflage von Abgaben, deren Bestreitung durch den verhältnißmäßigen Wohlstand der Hauptklasse der Einwohnerschaft möglich wurde. Denn das Gewerbe der Tuchmacher und Raschmacher, auch der Schuhmacher, war ein blühendes; es hatte für seine Fabrikate von Alters her einen gesicherten Absatz auf den Märkten Polens, des nachmaligen Südpreüßens, wo das Wort Gewerbfleiß ein unbekanntes war; Pommern, die Mark und Schlesien mußten das, in Folge seiner Verfassungs-Zustände verkommene Polakenvolk mit den nöthigen Stoffen zu seiner Bekleidung versorgen, was durch Vermittelung der betriebsamen Handelsleüte semitischen Volkstammes geschah, wie noch heüte. So konnten in Labes die durch ihre Industrie wohlhabend gewordenen Gewerbsbürger, neben den Lasten, die sie persönlich durch Einquartierung der fremdzüngigen Krieger zu tragen hatten, der, qua corporatio armen, Vaterstadt zu Hülfe kommen, und dem Magistrate laufende Beiträge von ihrem Vermögen leisten, aber auch Kapitalien vorstrecken, deren die Stadtobrigkeit bedurfte, um den Anforderungen genügen zu können, die das ganze Land in Requisitionen aller Art zu tragen hatte. So ist in den Städten die Besteüerung der Einwohnerschaft entstanden, welche man Communalsteüer nennt. In der Franzosenzeit vom Drang der Umstände eingeführt, hat sie, namentlich in denjenigen Städten, welche ein dürftiges, oder gar kein Kämmereivermögen haben, beibehalten werden müssen, Anfangs, um die ungeheüeren Opfer bestreiten zu können, welche die Befreiung des Vaterlandes vom siebenjährigen Franzosenjoche gefordert hat, dann um die Schulden zu verzinsen und zu tilgen, welche in den Jahren 1806 bis 1815 gemacht werden mußten; dann um die Bedürfnisse zu befriedigen, welche die fortrollende Zeit in allen Zweigen des städtischen Gemeindelebens geschaffen hat, so zwar, daß speciell für die Stadt Labes, trotz der ansehnlichen Verwerthung ihres Kämmerei-Grundbesitzes im Lichte der Gegenwart $^2/_3$ ihrer Ausgaben von der Einwohnerschaft durch Communalsteüer gedeckt werden müssen. Einige Jahre nach dem Tilsiter Frieden, als Friedrich Wilhelm III mit dem Wiederaufbau seiner durch den Tag von Jena und Auerstedt zertrümmerten, Monarchie beschäftigt war, was unter den Augen kaiserlicher Spione, öffentlicher wie geheimer, geschehen mußte, hatte die Staatsregierung 1811 eine Verordnung erlassen, welche die Hauptgrundsätze enthielt, nach denen die Städte die Besteüerung ihrer Insassen zu regeln hatten.

Als im Jahre 1814 die Stadt Labes daran dachte, ihr Schuldenwesen zu ordnen, gaben sich zwischen Stadtverordneten und Magistrat verschiedene Ansichten über die Repartitions-Normen der Gemeinde-Auflagen kund. Die Stadtverordneten wollten bei den Gewerbtreibenden das Gewerbe taxiren und außerdem noch das Vermögen derselben mit zur Steüer ziehen; der Magistrat aber war der Meinung, daß, wenn Profession, Consumtion, Brauen, Brennen und Landbesitz angezogen werde, auf das übrige Vermögen an Kapital, wegen schwerer Ausmittelung desselben, keine Rücksicht genommen werden könne; es sei denn bei denjenigen Personen, welche kein Gewerbe betreiben und von denen es notorisch sei, daß sie von den Renten bestätigter Kapitalien lebten; deren gab es nämlich 2 Männer und 6 Frauen, unter diesen eine Frau und ein Fraülein, beide des Namens v. Blankenburg. Diese sollten von 1000 Thlr. ausstehenden Kapitals Eine Portion entrichten; bei allen übrigen Steüerpflichtigen dagegen würde die Classifikation von ihrem Gewerbe anzunehmen sein. Späterhin stellten Stadtverordneten, gemeinschaftlich mit dem Magistrate, die Grundsätze zur Vertheilung der öffentlichen Lasten, und die darauf basirte Portions-Veranlagung fest. Dieses gemeinsame Handeln in der Sache entsprach aber nicht den Vorschriften der Verordnung von Anno 1811. Nach derselben ist es Sache der Stadtverordneten die Grundsätze der Besteüerung zu entwerfen. Der Magistrat darf dabei gar nicht mitwirken, sondern das, was die Stadtverordneten beschlossen haben, blos prüfen und mit seinem Gutachten zur Bestätigung einreichen. Dagegen dürfen die Stadtverordneten ihrer Seits durchaus nicht die Portions-Veranlagung machen, dies ist vielmehr lediglich Sache des Magistrats. Die Gewerbe waren in 4 Klassen getheilt. Dagegen war nichts zu sagen, nur mußte noch bestimmt werden, wonach die Classifikation geschehen sollte, da die gegebenen Bestimmungen von gut, mittelmäßig, schlecht und ganz arm eine unbegränzte Willkühr zuließen, da nicht angegeben war, wann eine Profession für das eine oder das andere gehalten werden sollte. Sodann war eine Klasse unter der Bezeichnung: consumirende Personen angenommen, ohne daß man sehen konnte, was darunter eigentlich zu verstehen sei. Danächst war es nicht zu billigen, daß die Fabrikanten nach dem Gutbefinden der Einschätzungs-Commission veranlagt werden sollten; für diese mußte ebenfalls ein bestimmter Grundsatz festgestellt werden, den die Commission zu befolgen hatte, da nur das Ausführen, nicht aber das Auffinden der Besteüerungssätze deren Sache ist. Bei Besteüerung des Grundbesitzes waren 6 Hufen Land und 100 Schafe gleichgestellt worden. Dies mußte auffallen. In Labes mochte der höchste reine Abnutz von 100 Schafen vielleicht 75 Thlr. betragen und es entstand die Frage, sollten 6 Hufen Land nicht mehr eintragen? Diese und noch einige andere Bedenken gegen die in Labes angenommenen Steüer-Grundsätze gab die Königl. Regierung dem Magistrate mittelst Verfügung vom 11 Juli 1814 zu erkennen. Der Magistrat berichtete zwar gleich darauf, daß er die gegen die Arbeit der Stadtverordneten gezogenen Monita dem Repräsentanten-Collegium zur Befolgung mitgetheilt habe, aber erst nach anderthalb Jahren reichte er, unterm 9 Februar 1816, das umgearbeitete Normativ ein, mit dessen Abfassung die Stadtverordneten seit dem 21 September 1815 beschäftigt gewesen waren. Dieser Entwurf zum Regulativ wegen Vertheilung der Communallasten war zwar nicht der gelungenste, doch schien er für die Bedürfnisse einer Stadt, wie Labes, im Ganzen wol ausreichend zu sein. Darum hielt es die Königliche Regierung in ihrem Erlaß vom 4 Mai 1816 für rathsam, nach den aufgestellten Grundsätzen, mit einigen Abänderungen, zu verfahren, da eines Theils anzunehmen sei, daß die aus verschiedenen Mitgliedern der Gemeinde zusammengesetzte Stadtverordneten-Versammlung als Repräsentanten der Commune, am besten wissen werde, welche Repartitions-Principien

dort angebracht sind, andern Theils, weil von selbiger ein besserer Entwurf, auf richtigere Grundsätze basirt, doch nicht zu erwarten stehe. Diese Voraussetzung wollten die Stadtverordneten indessen nicht aufkommen lassen. Sie setzten in ihrer Sitzung vom 1 August 1816 anderweitige Grundsätze fest, nach denen die Einschätzungs-Commission die Portionssätze anfertigte, welche sodann auch Seitens des Magistrats der Bürgerschaft bekannt gemacht wurden. Nur fünf Reclamationen liefen ein, ein Beweis, daß die Portions-Veranlagung nach Recht und Billigkeit gefaßt worden, weshalb denn auch der Magistrat in dem Bericht vom 13 December 1816 die Bestätigung des Repartitions-Plans beantragte. Diese erfolgte durch Regierungs-Verfügung vom 26 December 1816 mit dem Vorbehalt, den Plan bei etwa dagegen einlaufenden Klagen und Beschwerden in den betreffenden Fällen zu modificiren. In dem Regulativ waren 6 Hufen Land zu einer Portion angenommen, was gegen den Portionssatz der Professionisten zu niedrig stand. Mit dem Acker hatte es früher eine andere Bewandniß, es mußten davon Lieferungen und Gespann geleistet und Aussaatsteüer 2c. entrichtet werden. Alles dieses war im Jahre 1819 weggefallen, daher die Stadtverordneten beschlossen, daß von 4 Hufen eine Portion städtischer Abgaben gegeben werden sollte, was von der Königlichen Regierung unterm 23 September 1819 genehmigt wurde, die anderweite Prüfung und Entscheidung für den Fall von Prägravations-Beschwerden auch jetzt sich vorbehaltend. Eine wegen Aufbringung und Repartirung der Communalsteüer erlassene Verfügung der Königlichen Regierung vom 24 November 1824 liegt nicht vor. Das Regulativ, nach welchem die Communalsteüer jetzt erhoben wird, ist unterm 29 März 1856 bestätigt.

Im Jahre 1819 brachten die in der Stadt vorhandenen 281 Steüerpflichtigen an Communalsteüer auf, und zwar —

Von den Grundstücken in 220 Portionen . . .	Thlr.	886. 2. 8 Pf.
„ der Persönlichkeit in 254 „	„	1023. 1. 4 „
Summa . . .	Thlr.	1909. 4. — Pf.

Die Einwohnerzahl betrug um diese Zeit ca. 1960 Seelen, daher pro Kopf . . . . Thlr. —. 29. 4 Pf.

Ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1869, betrug die Communalsteüer von sämmtlichen Einwohnern, excl. Gesellen und Gesinde, aber nach demselben Portionssatze wie 1819, nämlich die Portion zu 3 Sgr. 6 Pf. gerechnet Thlr. 6324. 8. 11 Pf. Die Einwohnerschaft betrug 4834 Seelen (S. 48) ohne Aussonderung des Gesindes und der Gesellen, welche auch in der Zahl von 1819 nicht enthalten sind, daher auf den Kopf der Bevölkerung . . . . Thlr. 1. 9. 3 Pf.

Mithin haben sich die Communallasten der Stadt innerhalb des zuletzt verflossenen Jahrhunderts nur um 10 Sgr. pro Kopf vermehrt, was mit dem gestiegenen Wohlstand kaum in Verhältniß stehen wird. Freilich sind aber auch die Staatsabgaben seit der Anfangsepoche der verglichenen Periode bedeütend in die Höhe geschraubt worden. Labes hat an directen —

Staatssteüern zu entrichten, und zwar:	Thlr.	Sgr.	Pf.
An Grundsteüer von 8782,32 Mg. pro Mg. 1 Sgr. 11 Pf.	584.	25.	—
„ Gebaüdesteüer von 537 Gebaüden	893.	6.	—
„ Klassensteüer	3476.	15.	—
„ Einkommensteüer	534.	—.	—
„ Gewerbesteüer	1182.	—.	—
Summa . . .	6670.	16.	—

was gegen die Abgaben vor dem Kriege von 1806 gewaltig absteht, denn damals hatte Labes an Service jährlich ca. 235 Thlr. und zum Behuf der Besoldung

Königl. Beamten und anderer Staatsausgaben 10 Thlr. an die Königliche Kriegskasse zu zahlen. Orböde oder anderes Grundgeld, welches in die Landesherrliche Domainenkasse floß, hatte die Stadt L. nicht zu entrichten. Seit 1820 betrug der Service 200 Thlr. Die indirecte Besteüerung, vordem Accise genannt, ist weder für damals noch für jetzt in Rechnung gestellt. Auf den Ertrag der Accise, wie er vor 50 und mehr Jahren war, kommen wir weiter unten zurück.

Als im 3 Decennium des laufenden Jahrhunderts in der Hauptstadt der Preüßischen Monarchie wiederholt viele Tollwuthsfälle vorgekommen waren, machten, um das Übel auf möglichst enge Gränzen zu beschränken, die städtischen Behörden von Berlin den Vorschlag zur Einführung einer Hundesteüer, die eine Verringerung der, im Übermaß gehaltenen, Hunde herbeiführen und mithin auch die Gefahr der Wasserscheü vermindern werde. Das Ministerium erließ an die Königlichen Regierungen eine Circular-Verfügung mit dem Auftrage, von allen Städten innerhalb ihres Verwaltungsbezirks Bericht zu erfordern, ob in der einen oder andern Stadt vielleicht schon eine polizeiliche Abgabe von den Hunden erhoben werde. Seitens der Königl. Regierung zu Stettin erging diese Aufforderung an die Magisträte in den Städten ihres Bezirks unterm 29 September 1828. Auf gehaltenen Vortrag des Staatsministeriums genehmigte der König mittelst Cabinets-Erlasses vom 29 April 1829 die Einführung einer Besteüerung der Hunde in all' den Städten, deren Vertreter die neüe Steüer für angemessen erachten würden, bestimmte als Maximum der, von jedem Luxushunde zu erhebenden, Steüer den Betrag von jährlich 3 Thlr., so wie die Fälle, in denen die Besitzer von Hunden, je nach den örtlichen Verhältnissen, von der Steüer frei zu lassen sind, und verordnete, daß der Ertrag der Steüer von den Städten zu gemeinnützigen Zwecken, und vorzugsweise als Zuschuß zu den Kosten der Armenpflege verwendet werden solle. 40 Jahre hat die Stadt L. von dem Gesetz vom 29 April 1829, betreffend die Einführung der —

Hundesteüer, keinen Gebrauch gemacht. Erst im Jahre 1868 haben sich Magistrat und Stadtverordneten dazu entschlossen. Das Reglement zur Erhebung der Steüer ist vom 7 December 1868, von der Königl. Regierung bestätigt den 4 Januar 1869. Die Steüer beträgt für jeden ihr unterworfenen Hund 15 Sgr. auf's Jahr; sie wird halbjährig praenumerando entrichtet. Das Reglement ist mit dem 1 Juli 1869 in Kraft getreten. Nach § 12 des Reglements ist von dem Magistrate eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt worden. Hieraus hat sich ergeben, daß am 1 Juli 1869 in der Stadt 271 Hunde gehalten, wovon 201 steüerpflichtig waren, für die mithin die Besitzer pro 2tes Semester 1869 50½ Thlr. Steüer entrichtet haben. Für das 1ste Halbjahr 1870 sind 45½ Thlr. aufgekommen.

Kassenwesen. Es wird bis jetzt in der Stadt L., mit Ausschluß der Schulkasse, nur Eine Kasse, unter der Benennung Kämmereikasse, auch Stadthauptkasse genannt, geführt, welche sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushalts umfaßt, und deren Rendant zugleich alle, in der Stadt und deren Weichbild aufkommenden Staatssteüern erhebt, um sie demnächst an die Königliche Kreiskasse abzuführen, und der als Nebenamt die Regenwalder Kreissparkasse verwaltet. Die Kassenbücher, wie überhaupt die Kasseneinrichtung, entsprechen im Wesentlichen der für die Städte des Regierungsbezirks Stettin unterm 19 März 1840 erlassenen Instruction. An Büchern werden geführt: — 1) das Haupt-Journal der Stadthauptkasse; — 2) zwei in demselben Bande befindliche Manuale für die Kämmerei- und für die Schulkasse; — 3) Fünf Heberegister über die Klassen-, Gewerbe-, Grund- und Gebaüde- und Communalsteüer, so wie über das Schul- und Schulholzgeld; 4) zwei Notizregister über die bei der Gewerbesteüer vorkommenden Zu- und Abgänge; und endlich —

5) unter dem Titel „Tagebuch der Stadthauptkasse zu Labes" ein Gesammtheberegister, in welches die Isteinnahme sämmtlicher Staatssteüern in neben einander laufenden Rubriken zunächst alltäglich eingetragen und aus welchem sie demnächst erst in die aufgeführten einzelnen Heberegister übertragen wird. Aus den Heberegistern wird die Einnahme nur allmonatlich in das Haupt-Journal übertragen. Die Kassenrevision Seitens der Kassen-Deputation findet in der Regel am 4 eines jeden Monats Statt und wird nur in einzelnen Ausnahmefällen, wegen Erkrankung oder Abwesenheit des Bürgermeisters an anderen Tagen vorgenommen. An der Revision der Kreissparkasse betheiligt sich der Kreis-Landrath. Was die Einnahmereste bei der städtischen Kassenverwaltung betrifft, so werden für dieselben quartaliter, und für die Staatssteüern allmonatlich specielle Restverzeichnisse vorgelegt, auch Seitens des Magistrats rechtzeitig Schritte zur Beitreibung der Reste gethan, welche letztere eine bedeütende Höhe übrigens nicht erreichen. Besondere Acten hinsichtlich der Reste und deren Einziehung sind bei der Kasse nicht] vorhanden und werden nur beim Magistrate geführt.

Kämmereikassen-Etat der Stadt Labes für die Periode 1868 bis 1870.

Tit.	Einnahme.	Thlr. Sgr. Pf.	Tit.	Ausgabe.	Thlr. Sgr. Pf.
I.	An beständigen Gefällen .	27. 18. 4	I.	An Besoldungen	1891. —. —
II.	„ unbeständigen Gefällen	7114. 8. 11	II.	Für Amtsbedürfnisse . . .	139. 5. —
III.	„ Mieths- und Pachtgefällen	2398. 26. 10	III.	An Diäten	25. —. —
IV.	Intereffen von bestätigten Kapitalien	—. —. —	IV.	Zu Bauten und Reparaturen	722. —. —
V.	An Gefällen der Polizeiverwaltung	70. —. —	V.	An Polizei-Prozeßkosten .	70. —. —
VI.	An Forst- u. Jagdgefällen	110. —. —	VI.	Für allerlei Fuhren . . .	180. —. —
VII.	„ Torfgefällen	20. —. —	VII.	Zur Abbürdung und Verzinsung der Schulden . .	1693. —. —
VIII.	Insgemein	50. —. —	VIII.	Zu polizeilichen Zwecken .	28. —. —
			IX.	Zur Forstverwaltung . . .	75. —. —
			X.	Torfstecherlohn	180. —. —
			XI.	Zu Kirchen- und Schulzwecken	1727. —. —
			XII.	Zur Armenpflege	1000. —. —
			XIII.	An öffentlichen Abgaben und Lasten	1900. 19. 1
			XIV.	Insgemein	220. —. —
	Summa . . .	9790. 24. 1		Summa . . .	9790. 24. 1

Erlaüterungen.

Einnahme.

Tit. I. In diesem Titel stehen — a) an Erbzinsen: Von dem Tuchmachergewerk für die Benutzung der Wasserkraft der Lotznitz Thlr. 1. 23. 4 Pf. Dasselbe für den Platz der Gewandrahmenstellen 20 Sgr. Vom Töpfer Neümann für zwei Plätze zu Brennöfen 2 Thlr. Ein dritter Brennofenplatz, für den $1^1/_2$ Thlr. Erbzins gezahlt wurde, ist laut Vertrag vom 12 April 1862 von der Stadt zurückgenommen. Vom Müller Hermann Wolff für die Benutzung der Wasserkraft des Lotznitzflusses Thlr. 1. 5 Sgr. Von der Wittwe Puchstein Erbzins vom Kupferhammer laut Contracts vom 15 Mai 1794 Thlr. 2. (S. 52). Das Werk, welches zum Regabezirk der Stadt gehört, ist seit jener Zeit im Besitz der Familie Puchstein. Im Jahre 1814 wurde bei Veranlagung der Communalsteüer der Ham-

mermeister Puchstein zu 20 Portionen à 1000 Thlr. eingeschätzt, da der Hammer einem Gute von 20.000 Thlr. Werth gleich zu erachten sei, und der Betrieb desselben „das ergiebigste von allen Metiers ist“, — b) an Erbpachtcanon: Von den Lohgerbern Ferdinand Matthias und Carl Schwantes 20 Thlr. für das Territorium zu der von ihnen erbauten Lohmühle und für die Benutzung der Wasserkraft des Galgenbachs (S. 54).

Tit. II. Der bedeutendste Einnahmeposten in diesem Titel ist: 1) die Communalsteüer, die mit Thlr. 6324. 8. 11 Pf. angesetzt ist (S. 76—80). In den zwei vorhergehenden Etatsperioden brachte sie auf: 1865—1867 Thlr. 4892. 6. 6 Pf. und 1862—1864 Thlr. 4296. 5. 10 Pf. Die Steigerung um 2000 Thlr. und darüber in wenigen Jahren ist bedeütend. 2) An Marktstandsgeld 20 Thlr. 3) An Ausrufergebühren für Bekanntmachungen von Privatleüten 9 Thlr. 4) Für die Stadtwaage, welche laut Beschluß vom 23 Januar 1855 vom Kämmerer gegen 25 Prct. von der Bruttoeinnahme, verwaltet wird, 156 Thlr. 5) Holzgeld von den schulpflichtigen Kindern 130 Thlr. 6) Nachtwächtergeld von sämmtlichen Hausbesitzern und Inquilinen 240 Thlr. 7) Tantième von der Erhebung der Klassen-, Gewerbe- und Gebaüdesteüern 215 Thlr. 8) Bürgerrechtsgeld 20 Thlr. Das Einzugsgeld ist durch Gesetz vom 2 März 1867 wieder aufgehoben.

Tit. III. Die Einzelheiten dieses Titels sind oben, S. 67, unter der Aufschrift: Stadtvermögen, mitgetheilt. Tit. V sind Polizeistrafen. Die Einkünfte aus Tit. VI. sind oben S. 73 und die aus Tit VII. S. 75 erörtert. Die Hundesteüer hat in den Etat selbstverständlich nicht aufgenommen werden können, weil sie erst am 1 Juli 1869 in Kraft getreten ist.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen. 1) Bürgermeister Schütz 600 Thlr. — 2) Kämmerer Knuth 400 Thlr., außerdem 25 Prct. Tantième von der Rathswaage. — 3) Rathsdiener und Polizeisergeant 120 Thlr. Vor der Linie: freie Wohnung im Gefangenhause 25 Thlr., freie Feüerung 2 Kl. Holz und 6000 Torf 14 Thlr., Nutzung der Gärten 4 Thlr., Accidenzien 20 Thlr., zusammen 63 Thlr. — 4) Polizeidiener und Executor 120 Thlr.; vor der Linie: freie Wohnung im alten Schulhause 20 Thlr., Nutzung eines Gartens hinter dem Hause 2 Thlr., freies Brennmaterial wie der vorige 14 Thlr., Executionsgebühren 24 Thlr., zusammen 60 Thlr. — 5) Forst- und Feldwärter 120 Thlr., vor der Linie Emolumente 30 Thlr. — 6) Zweiter Feld- und Gartenwärter auf 6 Monate 42 Thlr. — 7) Uhrmacher Groß für Aufziehen und Stellen der Thurmuhr 18 Thlr. — 8) Uhrmacher Weinberg für dito der Rathhausuhr 12 Thlr. — 9) Obernachtwächter 84 Thlr. — 10—12) Drei andere Nachtwächter à 48 Thlr. — 13) Torfaufseher 10 Thlr., außerdem Anweisegeld pro 1000 Stück verkauften Torf à $2\frac{1}{2}$ Sgr. — 14) Klempner Mitzla für Anzünden der Straßenlaternen und Instandhaltung derselben 30 Thlr. — 15) Pension des Conrectors Crohn 100 Thlr. — 16) Die Pension von 48 Thlr. für einen Schullehrer, welche im vorigen Etat stand, ist in Wegfall gekommen, weil der Emeritus inzwischen verstorben ist. — 17) Die Stadthebeamme steht vor der Linie mit 2 Kl. Holz, Freischule für ihre Kinder und Befreiung der Communalabgaben. — 18) Der Armenarzt Kreisphysikus Dr. Prochnow 60 Thlr. ohne Befreiung von den Communalabgaben als Arzt. — 19) Schuldiener 24 Thlr., vor der Linie: freie Wohnung im Schulhause, freies Heizungsmaterial 2 Kl. Holz, 4000 Torf, unentgeldliche Nutzung eines Gartens und des Dungs auf dem Hofe, für Besen jährlich 5 Thlr., für extraordinaire Reinigung des Schulhauses jährlich

2½ Thlr. — 20) Im vorigen Etat stand der Röhrmeister mit 22 Thlr. für Instandhaltung der öffentlichen Brunnen; nach dem Tode desselben ist beschlossen worden, die Ausbesserungen an den Brunnen auf Rechnung ausführen zu lassen (S. 56), in Folge dessen diese Etatsposition in Wegfall gekommen ist. — 21) Stadtsecretair Lettow, welcher jedoch nicht fest angestellt ist, 180 Thlr. — 22) Für Kanzleihülfe 36 Thlr. — 23) Schornsteinfeger für Reinigen der Schornsteine in den öffentlichen städtischen Gebaüden 6 Thlr. laut Contract vom 26 September 1861.

Tit. II. Für Schreibmaterialien ꝛc. zum Amtsgebrauch des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und zur Ergänzung der Utensilien 45 Thlr. Postgeld und Botenlohn 10 Thlr. Buchbinder- und Buchdrucker-Arbeit 40 Thlr. Zur Ergänzung der Rathsbibliothek 5 Thlr. (sehr wenig!). Abonnement für die Gesetzsammlung, das Amtsblatt, die Berliner Vossische Zeitung, das Central-Polizeiblatt, das Ministerialblatt und die Monatsschrift für deütsches Städtewesen Thlr. 20. 5 Sgr. Für Erleüchtung des Polizei-Büreaus 10 Thlr. Dem Rathsdiener für Kien zum Heizen und Besen zum Reinigen des Rathhauses 4 Thlr. Für das Kleinmachen des Holzes und Fortpacken des Torfs zum Rathhaüslichen Bedarf 5 Thlr.

Tit. III. An den Kreisthierarzt Voß für Beaufsichtigung der Viehmärkte 5 Thlr., für allerlei Cnmmissionen 20 Thlr.

Tit. IV. 1) Für Reparaturen an den städtischen Gebaüden, Dämmen, Brücken, öffentlichen Brunnen, Berührungen und Zaünen 522 Thlr., gegen den vorigen Etat 22 Thlr., durch Übernahme der Instandhaltnng der öffentlichen Brunnen auf den Baufonds, wogegen das Gehalt des Röhrenmeisters Tit. I. Nr. 20 in Wegfall gekommen ist. — 2) Für Wegebesserungen, Anlegung und Räumung von Gräben und Unterhaltung von Alleen 75 Thlr. — 3) Zu Verschönerungen und Unterhaltung von Promenaden 25 Thlr. — 4) Für Straßenerleüchtung 100 Thlr., gegen die vorige Etatsperiode 20 Thlr. Zugang.

Tit. V. und Tit. VI. bedürfen keiner Erlaüterung.

Tit. VII. Von den Stadtschulden im Betrage von 27.350 Thlr., gegen den vorigen Etat 50 Thlr. mehr. Die Verzinsung erfordert Thlr. 1334. 7. 6 Pf., Die Schulden bestehen in 36 Kapitalposten zu 4, 4½, 5 Prct. Zinsen. Der größte Posten ist 3000 Thlr., drei Posten à 2000 Thlr., zwei Posten à 1500 Thlr., vier Posten à 1000 Thlr., die übrigen 26 Kapitalien sind unter 1000 Thlr. abwärts bis 200 Thlr. Der Kämmerer Knuth bezieht 5 Prct. von seiner mit 500 Thlr. bestellten Amtscaution laut Stadtverordneten-Beschluß vom 13 Januar 1855, macht 25 Thlr. An Interessen einer schwebenden, voraussichtlich bald zu tilgenden Schuld von 1675 Thlr. à 5 Prct. bei der Regenwalder Kreissparkasse in Labes Thlr. 83. 22. 6 Pf. Wegen der städtischen Schnlden vergl. den folgenden Abschnitt.

Tit. VIII. Zur Unterhaltung der Feüerlöschgeräthschaften 15 Thlr. Für außerordentlich zu leistende Wachtdienste und sonstige polizeiliche Beaufsichtigungen 10 Thlr., für Transporte von Gefangenen 3 Thlr.

Tit. IX. An Holzschlägerlohn für ca. 50 Klafter Holz zum städtischen Bedarf und Deputanten à Kl. 15 Sgr. macht 25 Thlr. Zu Forstkulturen und sonstigen Verbesserungen 50 Thlr. (S. 73). — Tit. X. Wegen dieses Titels vergl. die obige historische Darstellung der Torfgräbereien (S. 73—76).

Tit. XI. a) Zu Kirchenzwecken: Gehaltsbeitrag für den 1sten Prediger der Stadtkirche Thlr. 26. 20 Sgr.; desgleichen für den 2ten Prediger Thlr. 6. 20 Sgr. Zur Kirchenkasse für das ewige Licht Thlr. 1. 20 Sgr. (Was ist das? In einer evangelischen Kirche eine ewige Lampe, die Lampe, welche dem Leichnam Christi zu Ehren in katholischen Kirchen stets brennend erhalten wird! Oder ist aus vorrefor-

matorischen Zeiten nur der Name beibehalten und wird die Gabe, welche die politische Gemeinde der Kirche gewährt, zu anderen, verständigeren Kirchenzwecken verwendet? Antwort: Ja!) Gehalt des Glockfanten, früher 4 Thlr., laut Beschluß des Magistrats vom 23 Januar 1856 und der Stadtverordneten vom 16 Februar 1856, jetzt 15 Thlr. — Zu Schulzwecken Beitrag zur Schulkasse Thlr. 1652. 15 Sgr. Zur Beschaffung von Lehrmitteln für die Schule 12 Thlr. Dem Schuldiener für außerordentliche Reinigung der Schullokale $2^1/_2$ Thlr. (steht schon in Titel I, Nr. 19 vor der Linie, hier in der Linie). Demselben für Besen und Kien zum Reinigen und Heizen der Schulstuben 5 Thlr. (desgleichen). Zur Vermehrung der Schulbibliothek 5 Thlr.

Tit. XII. Für Armenpflege zur speciellen Berechnung durch die Jahresrechnungen 1000 Thlr. (Dieser Beitrag stand auch in den vorhergehenden Etats zurück bis 1859. In dem Etat pro 1856—1858 waren erst 700 Thlr. aufgeführt, in dem von 1853—1855 Thlr. 488. 13. 3 Pf. und in dem von 1850—1852 Thlr. 295. In den beiden zuletzt erwähnten Etats waren die Armen-Unterstützungen speciell aufgeführt. Es erhielten monatliches Pflegegeld: 3 blödsinnige Kinder, 1 blinder Knabe, 10 verwaiste Kinder bis zum 14ten Jahre, so wie 19 hülfsbedürftigen erwachsenen, bezw. altersschwachen Personen, regelmäßige monatliche Unterstützungen gereicht wurden, darunter 2 Tuchmacher und 2 Raschmacher. $^1/_3$ des Etats von 1853—1855 erhielten unbestimmte, zeitweilig zu unterstützende Personen. Die bedeütende Steigerung des Armenpflege-Etatstitels bedarf einer Motivirung.

Tit. VIII. 1) Grundsteüer an die Königl. Kreiskasse für die steüerpflichtigen Kämmerei-Liegenschaften Thlr. 61. 29. 1 Pf. statt der früheren 40 Thlr. auf Grund des endlich festgestellten Grundsteüer-Heberegisters. — An Provinzial-Abgaben sind zu leisten: 2) Beitrag zu den Landarmen- und Krankenanstalten 250 Thlr. 3) Landtagskosten Thlr. 17. 13 Sgr. 4) Zum Provinzial-Chausseebau- und Prämienfonds 168 Thlr. 5) Feüer-Societäts-Beiträge für die städtischen Gebaüde Thlr. 35. 7 Sgr. — An Kreisbeiträgen: 6) Zur Kreis-Communalkasse 350 Thlr. d. i. 300 Thlr. mehr als in der vorhergehenden Etatsperiode. 7) Zum Kreischaussee- und Eisenbahnfonds 1000 Thlr. und 8) Service-Zuschuß an den Bezirksfeldwebel 18 Thlr.

Schuldenwesen. Man hat keine Nachricht, welche die Frage beantworten könnte: Hat Labes vor dem Kriege von 1806 Schulden gehabt oder nicht? Die Vermuthung spricht für die Verneinung der Frage. Es ging in dem Städtchen so patriarchalisch-gemüthlich zu, und man hatte so wenig Bedürfnisse, daß die genügsame Gemeinde keine Veranlassung hatte, Anleihen zu machen. Es waren die Bewohner einfache Ackersleüte und Handwerker, ohne Streben nach höherer Bildung, ohne Anspruch zu machen auf edlere Genüsse des Lebens, als sie innerhalb ihres engen Gesichtskreises von den Altvordern ererbt hatten; es gab unter den 287 hausangesessenen Bürgern des Städtchens nur 13, denen das Prädikat „Herr" beigelegt ward. Diese Honoratioren waren zur Zeit, als die Städteordnung von 1808 eingeführt wurde: der Gastwirth Dräger, der Kämmerer Knüppel, der Hammerbesitzer Puchstein, der Apotheker Kurzhals, der Chirurgus Wangerin, der Inspector Zwisler, der Bürgermeister Falck, der Superintendent Borns, der Prediger Thibesius, ein Herr v. Wedel, der Bäckermeister Dumke, der reichste Mann im Orte, der, außer seinem Wohnhause, noch drei Familienhaüser und 35 Hufen Acker besaß, die Bäckerei, die Brauerei und Brennerei schwunghaft betrieb, auch eine Schäferei von 600 Haupt hielt und dessen Vermögen, incl. ausstehender Kapitalien, zu 28.000 Thlr. eingeschätzt wurde; endlich waren Herren: Der Rathmann Petersohn und der Stadtrichter Kloer, der ein großes neügebautes Haus besaß. Die wenigen Kaufleüte, die es im Städtchen gab, zählten nicht mit zu den Honoratioren. Sehr mäßig waren die Gehälter der

Beamten, doch sicherlich ihren Bedürfnissen, aber auch ihren Leistungen entsprechend. Der Stadtrichter hatte 110 Thlr. 6 gr., der Bürgermeister 76 Thlr., der Kämmerer 8 Thlr. jährliches Gehalt. Wie die Einwohner genügsam waren, so auch das Städtchen als Korporation. Bürgermeister und Rath hatte für wenig zu sorgen. Die Instandhaltung der Brücken (S. 55) nahm den kleinen Stadtsäckel noch am meisten in Anspruch. Um die Schule brauchte sich der Magistrat nicht zu kümmern; die war ein Appendix der Kirche von Alters her und deren Obsorge übertragen, sie gab die Mittel her und fand Unterstützung bei einigen milden Stiftungen. Die Feüerlöschgeräthschaften waren so dürftig eingerichtet, daß ihre Instandhaltung jährlich nur 25 Sgr. erforderte. Zu welchem Endzweck hätte das Städtchen Schulden machen sollen? Führten doch die Labser Ackerbürger und Tuchmacher ein bescheidenes Stillleben, in dem sie seit den Tagen des siebenjährigen Krieges von Niemand gestört worden waren. Nun aber kam es anders, als eines schöaen Tages im November-Monate 1806 Waffenleüte ins Städtchen einrückten, die anders gek eidet wareu, als die vaterländischen Krieger, aber viel bequemere, passende Röcke von festerm Tuche trugen, als diese, deren Rede man aber nicht verstand, weil sie mit fremder Zunge sprachen. Das Städtchen hat Schulden von so großer Ausdehnung machen müssen, daß man kaum begreift wie es später die Mittel zu ihrer Tilgung hat herbeischaffen können.

Es liegen aus dem Jahre 1814 zwei Nachweisungen der von der Stadt gemachten Kriegsschulden vor, deren Angaben sich also stellen: —

I. Eine Nachweisung, vom Magistrat unterm 14 November 1814 ausgefertigt, gibt die Höhe der Kapitalien, welche vom Jahre 1806 bis 1813 contrahirt worden sind, an zu . . . . Thlr. 9565. 4. 9 Pf.
worauf bis zum 1 Januar 1814 an Zinsen rückständig waren Thlr. 825. 19. 6 Pf., während die einjährigen Zinsen pro 1814 Thlr. 306. 2. 9 Pf. betrugen. In einem Zusatz vom 28 December 1814 werden aber in Anrechnung gebracht die Summen, für welche die Staatsregierung Ersatz zugesagt hat, und diese belaufen sich auf Th'r. 6108. 15. 5/6 Pf.

Mithin fallen auf die Bürgerschaft zur Tilgung . Thlr. 3456. 13. 8 1/6 Pf.

II. Eine zweite Nachweisung des Magistrats, gleichfalls vom 28 December 1814, enthält eine ausführliche Specification der Ausgaben, welche das Städtchen während des russischen Kriegs von 1812 und des Befreiungs-Kriegs von 1813—1814 zu leisten gehabt hat. Hiernach betrugen die Ausgaben —

1) Für welche die Vergütigung vom Staate zu erwarten stand, wie vorstehend . . . . Thlr. 6108. 15. 5/6 Pf.
2) die von der Stadt allein getragen werden müssen „ 7623. 15. 9 2/3 „

Also überhaupt . . . Thlr. 13732. 6. 10 1/2 Pf.

Zur Deckung dieser Summa hat der Magistrat Holz aus der Stadtforst verkauft und von der Bürgerschaft eingezogen folgende Beträge:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Laut Holzregister vom 25 Mai 1812 bis 9 April 1814 für	3138.	22.	4
b) Durch Ausschreibuugen vom 27 Januar 1812 bis 7 September 1814	5321.	14.	10 1/2

„ 8460. 13. 3 1/2 Pf.

Es blieben mithin Ende 1814 noch zu decken Thlr. 5271. 17. 7 Pf.

von welcher Summe der Staat Thlr. 1959. 8. 10 Pf. übernahm und die Stadt Thlr. 3312. 8. 9 Pf. bezahlen mußte. Summa Summarum hat die Stadt zu leisten gehabt vom November 1806 bis ult. December 1814 Thlr. 14392. 14. 2⅚ Pf. bei einer Bevölkerung von etwa 1800 Seelen, pro Kopf ca. 8 Thlr.

Die zweite Nachweisung enthält eine vollständige Übersicht der Kosten, welche die Ausrüstung der Landwehr gekostet hat. Die Stadt stellte 1813 zur Landwehr 50 Mann zu Fuß und 3 Mann zu Pferd. Interessant ist es, die Kosten im Einzelnen kennen zu lernen, welche durch die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften entstanden sind. Der Herausgeber schaltet einen Nachweis ein, da seines Wissens in keinem historischen Werke über diesen Gegenstand gesprochen worden ist.

Zur Litewska (ähnlich dem heütigen Waffenrock) und Mütze wurden gebraucht für den Infanteristen sowol als Cavaleristen, 3¼ Elle blau Tuch à 20 Gr., ¼ Elle weißes Tuch à 20 Gr., 4 Ellen Leinwand à 4 Gr., 12 Stück Knöpfe 3 Gr., Schneiderlohn 14 Gr., macht zusammen 4 Thlr. 7 Gr. Zu einem Mantel, für beide Waffengattungen gleich, 6 Ellen grau Tuch à 18 Gr., ¼ Elle weißes Tuch à 20 Gr., 4 Ellen Leinwand à 4 Gr., Schneiderlohn 14 Gr., zusammen 5 Thlr. 23 Gr. Für den Infanteristen allein 1 Paar Schuhe 1 Thlr. 7 Gr. und 1 Lanze 21 Gr., Patrontasche, Tornister ꝛc. 2 Thlr. 1 Gr. Schießgewehr erhielt die Landwehr erst später aus den Königlichen Zeüghaüsern und Beinkleider mußten die Infanteristen von Hause mitbringen. Die Ausrüstung eines Landwehrmanns zu Fuß kostete also . . . . 13 Thlr. 15 Gr.

Jeder der 3 Landwehrreiter bekam, mit Ausnahme der Schuhe, der Lanze, Tasche und des Tornisters, dieselbe Ausrüstnng, wie der Fußgänger, nach Abzug der Kosten dieser Gegenstände kostete seine Ausrüstung 10 Thlr. 4 Gr. Es kamen aber noch hinzu 1 Paar lange Reitbeinkleider von grauem Tuch, und dazu waren erforderlich 1 Thlr. 18 Gr. fürs Tuch, $^3/_{16}$ Ellen weißes Tuch 3 Gr., 4¼ Elle graue Leinwand 13 Gr., für Kalbfelle, die Beinkleider zu besetzen 1 Thlr. 8 Gr., für Knöpfe an den Beinkleidern (die rechts und links am Beine Knopf an Knopf saßen) 2 Thlr. 22 Gr., Schneiderlohn und Zubehör 1 Thlr. 4 Gr. Sodann ein Paar Stiefel mit Inbegriff der Sporen 4 Thlr.; Striegel, Kartätsche, Pferdekamm, 13 Gr., Stiefelbürste und Scheere 7½ Gr., für einen Säbel 4 Thlr., für einen Tschakot ganz complett 3 Thlr. Die Mütze, welche der Reiter auch erhielt, diente zum Stallgebrauch. Die Ausrüstung des Reiters kostete mithin 25 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. Dazu kamen denn noch das Pferd, welches die Stadt stellte, und dieses wurde für den Durchschnittspreis von 61 Thlr. gekauft, daher Kosten eines jeden der 3 Landwehrreiter im Ganzen bis zum Ausrücken ins Feld 86 Thlr. 15 Gr. 6 Pf.

Die Gesammtkosten der Ausrüstung des Contingents von 53 Mann, welches die Stadt L. stellte, betrugen . . . . 1005 Thlr. 20 Gr. 6 Pf.

Außerdem trug die Stadt auch zur Ausrüstung des von den Pommerschen Ständen errichteten Cavalerie-Regiments mit 299 Thlr. 15 Gr. 11⅓ Pf. bei. Demnächst zahlte die Stadt an die Landwehrkasse des Vorkschen Kreises und an die Kreiscommunalkasse, gleichfalls für die Zwecke der Befreiung des Vaterlandes, 459 Thlr. 2 Gr. 5 Pf., wie sie denn auch zur Ergänzung der Festungswerke von Kolberg 127 Thlr. 12 Gr. für Schanzarbeiten und Faschinen aufwenden mußte. Endlich hatte sie die in Labes einquartierte Utenhoffsche Eskadron (vom National-Cavalerie-Regiment?) eine Zeit lang zu verpflegen und den Abgang an Montirungsstücken ihres Landwehr-Contingents zu ersetzen, was 159 Thlr. 17 Gr. erforderte.

Alles in Allem gerechnet hat der Stadt L. der Krieg von 1813, ohne die Lasten und Kosten der Einquartierung zu rechnen, welche von den Bürgern persönlich

getragen wurden, einen Kostenaufwand erfordert von 2011 Thlr. 19 Gr. 10²/₃ Pf. Stand der Bevölkerung 1800 Seelen, daher pro Kopf 1 Thlr. 2 Gr. 9 Pf.

Wie oben gezeigt worden ist, betrugen die Schulden der Stadt L. am Ende des Jahres 1814: 3312 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. Drei Jahre später waren sie, zufolge Magistrats-Berichts vom 28 Februar 1818, auf . . . . . Thlr. 3927. 6 Gr. angewachsen, was daher rührte, daß ein inzwischen nothwendig gewordener Schulhaus- und Brückenbau, der zu 850 Thlr. angeschlagen war, weit mehr gekostet hatte, und zur Deckung der Mehrkosten Geld aufgenommen werden mußte. Auf das Schuldkapital waren 133 Thlr. 17 Gr. Zinsen rückständig, und die laufenden Zinsen betrugen 191 Thlr. 20 Gr. Die städtischen Behörden berichteten, daß ein Amortisationsplan noch nicht aufgestellt sei, eines Theils, weil sie von den Creditoren noch nicht gedrängt worden seien, andern Theils, weil die Tilgungsraten auf die Bürgerschaft nach Portionen repartirt werden mußten, es aber sehr schwer halten werde, die Beträge einzuziehen, weil aller Handel und Verkehr stocke, und die meisten Einwohner nicht mehr ihr Brot erwerben könnten. „Die Königl. Regierung allein kann der armen Stadt helfen, wenn dieselbe von der Communal-Accise, wozu bis ult. 1817 die Summe von 2133 Thlr. 4 Gr. 3 Pf. beigetragen worden ist, ihr auch etwas zukommen läßt, sonst werden wir wahrscheinlich noch lange nicht an Tilgung unserer Stadtschulden denken können." So die Stadtverordneten, denen sich der Magistrat in dem oben erwähnten Bericht mit dem Bemerken anschloß, daß Labes bei dem Cantonnement der französischen Kriegsschaaren bis 1808 und dann erneüert auf deren Marsche nach Rußland 1812 mehr, wie andere Städte, gelitten habe, was auch früher dem Ministerium vorgestellt worden sei. Obwol die betreffenden Verfügungen nicht in den Acten enthalten sind, so geht doch aus einem Magistrats-Berichte vom 1 Februar 1820 und der ihm beigefügten Nachweisung vom Schulden-Zustande der Stadt am Schlusse des Jahres 1819, hervor, daß die Königl. Regierung jenen Antrag der städtischen Behörden nicht ohne Berücksichtigung gelassen und der Stadt L. an Communal-Accise-Vergütigung die Summe von 1844 Thlr. 5 Gr. überwiesen hat, in Folge dessen nach Deckung der rückständigen Zinsen, ein ansehnlicher Theil der Stadtschulden getilgt wurde, so daß im Anfange des Jahres 1820 der Stand der Schulden sich stellte auf . 2408 Thlr. 14 Gr.

Von der Königl. Regierunr aufgefordert, nunmehr die Mittel und Wege in Berathung zu nehmen, wie dieser Kriegsschuldenrest am leichtesten amortisirirt werden könne, zeigte der Magistrat, im Einverständniß mit den Stadtverordneten, unterm 11 März 1820 an, daß diese Schuld auf keinerlei Art, ohne daß die Einwohner dabei gedrückt würden, getilgt werden könne. Die Bürgerschaft habe genug zu thun, daß selbige den jährlichen Service von 200 Thlr., die Gehälter der Officianten, nämlich des — Stadtrichters incl. Holz 148 Thlr., des Bürgermeisters Falck 216 Thlr., des Kämmerers 34 Thlr., des Uhrstellers 12 Thlr.; — der Schullehrer: des Rectors 225 Thlr., des Conrectors 150 Thlr., des Cantors 80 Thlr. bestreiten könne. Auch müsse zu den Bauten der öffentlichen Gebaüde, als Rathhaus, Predigerhaus, Schulhaus, Lazareth, Hirtenhaüser, und 9, theils große Brücken (S. 55), jährlich eine Summe von 400 Thlr. aufgebracht werden, ferner die Zinsen von den noch vorhandenen Schulden mit 120 Thlr. 10 Gr., an Landarmengeld im Durchschnitt 25 Thlr., Feüerkassengeld 10 Thlr., in Summa 1658 Thlr. 10 Gr. Zur Bezahlnng dieser nothwendigen Ausgabeposten gibt das Kämmerei-Vermögen nur 299 Thlr. 1 Gr. her, so daß die noch bleibenden 1359 Thlr. 9 Gr. von den Einwohnern aus ihren eigenen Mitteln gedeckt werden müßten, und wenn diese, die außerdem noch Gewerbeschein-Geld zu zahlen haben, jene etatsmäßigen Ausgaben

prästiren, so leisten sie in der That Alles, was sie nur irgend thun können. Grundstücke — sagte der Magistrat — welche verkauft werden könnten, haben wir nicht, wie denn auch aus der kleinen unbedeütenden Forst nichts genommen werden kann, indem selbige schon im Kriege angegriffen, mithin wissen wir nicht anzugeben, auf welche Art die vorgedachten 2408 Thlr. 14 Gr. bezahlt werden sollen. In allen unseren früher eingereichten Berichten haben wir der Königl. Regierung die traurige Lage der hiesigen Einwohnerschaft ganz geschildert, weshalb wir nicht darauf zurückkommen wollen, das aber müssen wir noch pflichtmäßig versichern, daß die Lage der Bürger von Tage zu Tage schwieriger wird. Am Schluß seines Berichts bat der Magistrat in seinem und der Stadtverordneten Namen, daß die Königl. Regierung bei Vertheilung der Communal-Accise auch für das Jahr 1819 der Stadt L. eingedenk sein möge.

Mehr als ein Jahrzehnt war verflossen, ohne daß man in L. an den Entwurf eines Schuldentilgungs-Plans die Hand gelegt hatte. In ihrer Obsorge für die Wohlfahrt der städtischen Communen sah sich die Königl. Regierung von Oberaufsichtswegen veranlaßt, mittelst Verfügung vom 26 December 1833, dem Magistrat sammt Stadtverordneten die Angelegenheit ins Gedächtniß zurückzurufen. Eine von den Stadtverordneten unmittelbar, mit Umgehung des Magistrats, unterm 18 Januar eingereichte Vorstellung schilderte die Unmöglichkeit, jährlich 200 Thlr. Schulden abzutragen, wie es von der Königl. Regierung vorgeschlagen worden war. Schon seit Jahren, hieß es in der Vorstellung, nimmt die Armuth hier so sehr zu, daß die laufenden Abgaben nicht mehr gezahlt werden können, und Execution fruchtlos bleibt. . . . . Wir blicken mit betrübtem Herzen in die Zukunft, sehen mit Bangigkeit bei vielen sonst wohlhabenden Familien, deren Sturz entgegen, und so sehr wir auch bemüht sind, Vorkehrungsmaßregeln gegen noch größere Armuth aufzufinden, so will uns dies doch nicht anders glücken, als wenn — 1) der Stadt die noch an den Staat zu fordern habenden Entschädigungen für Kriegsleistungen, deren Betrag wir jedoch nicht, wohl aber die Landräthliche Behörde allhier bestimmt angeben kann, gewährt werden, um davon die uns gekündigten Capitalien zum Betrage von 2000 Thlr. decken zu können, wodurch eine Erleichterung von 100 Thlr. Zinsen jährlich entstehen würde; — 2) wenn die Stadt mit einer Garnison belegt würde. Es wäre ein Leichtes, ein Bataillon hier unterzubringen. Labes zählt 370 Feüerstellen, und es würde auf ein kleines Haus 1 Mann und auf ein größeres 2 Mann treffen, jeder Hausbesitzer würde die militairischen Gäste gern und freündlich aufnehmen u. s. w. Der Magistrat, über den Inhalt der Vorstellung befragt, bestätigte Alles, was die Stadtverordneten vorgetragen hatten, und schloß sich den Anträgen derselben an. In Bezug auf die Nachforderung einer Vergütigung für Leistungen in der Kriegszeit glaubte der Magistrat aus seinen Acten darthun zu können, daß die unbezahlt gebliebenen Forderungen der Stadt noch Thlr. 577. 23. 6 Pf. betragen würden. Aus den Acten des Landrathsamts ergab sich darüber nichts. Nachforschungen aber, welche bei der Königl. Regierung angestellt wurden, zeigten, daß jene Forderungen schon längst vergütigt waren und der Stadt kein Anspruch darauf mehr zustand. Die Ermittelungen dieses Resultats nahmen so viel Zeit in Anspruch, daß es dem Magistrat erst am 7 März 1838 mitgetheilt werden konnte, während es ihm schon früher zu erkennen gegeben worden war, daß die Stadt L. auf Bewilligung einer Garnison nicht rechnen dürfe, da die zu große Zersplitterung der Truppen den militairischen Interessen widerstreitet, indem sie geeignet ist, die so nothwendige Straffheit der Bande der Disciplin zu lockern.

Aus einem Actenstück vom Jahre 1836, die Revision des Extracts der Käm-

mereikassen-Rechnung pro 1834 betreffend, geht hervor, daß die Stadtschulden betragen haben, Anno —

1832: 4050 Thlr., 1833: 4750 Thlr., 1834: 5550 Thlr.

„Das kann unmöglich so fort gehen, ohne die Stadt zu Grunde zu richten, und wir erwarten daher, aus dem Extract pro 1835 zu ersehen, daß und wie die Amortisation begonnen hat." (Erlaß der Königl. Regierung an den Magistrat vom 3 Juli 1836). Die Vermehrung der Schulden rührte von dem in diesen Jahren Statt gefundenen Kirchen- und Thurmbau her, der, so sagten die Stadtverordneten, uns 2.500 Thlr. gekostet hat, ein Werk, das für die Zukunft gemacht ist, wozu auch die Nachkommen sehr füglich beitragen können ohne ihnen hart zu fallen." Eine allerdings richtige Bemerkung, die bei allen größeren Bauunternehmungen städtischer Communen beherzigt werden sollte.

Der erwähnte Rechnungs-Extract von 1835 liegt nicht vor; aus einer Verfügung vom 27 Juni 1840 ist aber ersichtlich, daß die städtischen Behörden in der Zwischenzeit wirklich einen Schuldentilgungs-Plan entworfen und angenommen hatten, daß aber von der Königl. Regierung eine Erhöhung des jährlichen Amortisations-Quantums gefordert worden war, von der sie indeß auf Vorstellung des Magistrats bis auf Weiteres absah, den städtischen Behörden es jedoch zur Pflicht machte, die Ersparungen, welche durch gleichzeitige Herabsetzung des Zinsfußes erzielt wurden, neben der bestehenden Amortisationssumme zur Schuldentilgung alljährlich zu verwenden.

Waren auch die Schulden seit dem großen französischen Kriege, statt gemindert zu werden, immer mehr angewachsen, so war dies doch, wie wir gesehen haben, in Verhältnißzahlen geschehen, welche mit der wachsenden Bevölkerung, also auch mit der steigenden Steüerkraft, ziemlich parallel zu gehen schienen. Nun aber kam das Jahr 1844, da zeigte sich die Nothwendigkeit, ein ganz neües Schulhaus zu bauen, wozu eine Anleihe von 3000 Thlr. nothwendig war, die nur zu $4\frac{1}{2}$ Prct. negozirt werden konnte. Es kam das Jahr 1845 und mit ihm der Bau der Steinbahn von Stargard nach Schivelbein und Neüstettin. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte in der Sitzung vom 4 Jannar 1845 zu den Mehrkosten, die der Chausseezug durch die Stadt verursachen werde, die Summe von 4450 Thlr., welche selbstverständlich auch durch Anleihe beschafft werden sollte; allein es ergab sich später, daß durch Ersparnisse in der Stadt-Hauptkasse in den Jahren 1843, 1844 und 1845, die durch einen geregelten Haushalt und alle nur möglichen Ausgabe-Einschränkungen erzielt worden, das von der Stadt geforderte Kapital zur Leitung der Chaussee durch die Stadt, im Betrage von 4450 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf., gedeckt werden konnte, während die 3000 Thlr. für den Schulhausbau zu $4\frac{1}{2}$ Prct. Zinsen angeliehen wurden, mit 2 Prct. Amortisation. So nach dem Bericht des Magistrats vom 27 August 1845, in welcher Epoche die Stadtschulden sich beliefen, auch ultimo 1846 auf . . . . 8200 Thlr.

In den folgenden Jahren ist der Schuldenstand folgender gewesen:

1847: 7950 Thlr. 1848: 10950 Thlr. 1851: 10650 Thlr.
1852: 10550 Thlr. 1853: 11100 Thlr.
1854: 10550 Thlr.

Nun aber wurde im Jahre 1854 der Bau eines neüen Rathhauses nothwendig, und zu dessen Ausführung eine Anleihe von 9350 Thlr.; gleichzeitig hatte sich die Stadt verpflichtet, zum Bau des Gerichtsgebaüdes für die Kreisgerichts-Deputation einen Zuschuß von 1560 Thlr. beizusteüern (S. 57), so daß die Schulden sich

der Separation betheiligt gewesenen Hausbesitzer und unangesessenen Bürger — a) die Bültwiese, b) die Kienmösse und c) das alte Torfmoor zum Torfstich ausgeschieden. Das Theilnahmerecht für jede der beiden Bürgerklassen ist oben erörtert. Ferner ist ausdrücklich bestimmt, daß die möglichen Übernutzungen der Torfmoore und der Torftrockenplätze, so wie der Torfmoore selbst nach ihrer Ausbeütung und die Torftrockenplätze nach wie vor Bürgervermögen sein und bleiben sollten, und was daraus an Einkünften entspringt, der Stadt-Communalkasse ungetheilt zufließen soll. Die Kienmösse und das alte Torfmoor sind schon vor Jahren ausgenutzt worden, und werden zu Gunsten der Stadtkasse verwaltet, indem diese Grundstücke, wie wir oben gesehen haben, parcelenweise als Wiesen verpachtet sind. In Folge der Erschöpfung jener zwei Torffelder benutzten späterhin und benutzen noch jetzt, die berechtigten Hausbesitzer und unangesessenen Bürger und Bürgerwittwen die Bültwiese zum Torfstich; es ist aus derselben aber mit der Zeit ein fischreicher See entstanden, was die städtischen Behörden veranlaßt hat, die Fischereinutzung in diesem Neüsee vom 1 Juni 1865 ab auf 10 Jahre zu verpachten, wodurch der Stadtkasse eine jährliche Einnahme von 32 Thlr. 10 Sgr. zufließt (s. oben). In den Verpachtungsbedingungen ist im Besondern auch folgende enthalten: — „Pächter muß den auf dem Torfmoore beschäftigten Torfarbeitern das Befahren des Sees und die Entnahme von Torfmoder aus dem Grunde des Sees gestatten nnd darf dieselben dabei in keiner Weise hindern oder belästigen". Nichtsdestoweniger wurde von einem Consortium kleiner, torfberechtigter Leüte von den Inquilinen, über angebliche Beeinträchtigung der Torfausbeütung Seitens des Fischereipächters Beschwerde geführt, indem sie gleichzeitig die Überweisung des alten Torfmoors und der Kienmösse beanspruchten, ein Verlangen, dem nicht entsprochen werden konnte, weil erstlich die betreffenden Grundstücke verpachtet sind, und zweitens noch nicht wieder zum Torfstich in Betrieb gesetzt werden können, da ihre Ruhezeit eine zu kurze ist.

Vor 1859 wurde in den Kämmereikassen-Etats und Rechnungen der Ertrag der Torfwirthschaft unter dem Titel: Forst- und Jagdgefälle mit verrechnet. Seit der Zeit aber hat er einen eigenen Titel: Torfgefälle in der Einnahme; und Torfstecherlohn in der Ausgabe, erhalten. Die jährlichen Erfolge sind nach der Fraction gewesen, wie folgt:

Periode.	Einnahme.	Ausgabe.
1859—1861.	$838^1/_2$ Thlr.	$663^2/_3$ Thlr.
1862—1864.	250 „	250 „
1865—1867.	50 „	200 „
1868—1870.	20 „	180 „
Durchschnitt.	$289^2/_3$ Thlr.	$323^2/_5$ Thlr.

Woraus erhellet, daß die Kämmereikasse innerhalb 10 Jahre eine jährliche Zubuße von ca. 34 Thlr. zu leisten gehabt hat. Diese wird für die Ausbeütungskosten derjenigen Torfquantitäten zu rechnen sein, welche die öffentlichen Anstalten der Stadt verbrauchen. Als Grund der so bedeütenden Abnahme des Torfverkaufs wird anderweitiger großer Concurrenz zugeschrieben.

Kapitalvermögen besitzt die Stadt nicht und hat es, wenigstens im laufenden Jahrhundert, nie besessen. Zuweilen ist es vorgekommen, daß die Kämmereikasse beim Abschluß der Jahresrechnung Bestände gehabt hat, die um das Geld nicht müßig liegen zu lassen, zinsbar angelegt wurden, aber dies geschah jedes Mal auf kurze Zeit, weil das Kapital, stets von keinem großen Betrage, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben gebraucht wurde.

Communalsteüer. So ansehnlich die Einkünfte sind, welche die Stadt L.

aus ihrem Grundvermögen bezieht, so reichen sie doch lange nicht hin, um die Ausgaben zu decken, welche von der Verwaltung des Gemeindewesens in Anspruch genommen werden. Die Besteüerung der Bewohner einer Stadt, ihres auf Arbeitskraft beruhenden Einkommens, ihres Geldsäckels, ist ein — Geschenk der Franzosenzeit! Zur Zeit der Invasion der Napoleonischen Kriegsheere, 1806, hatten die Städte meistens sehr mäßige Bedürfnisse, welche von den gleichsfalls mäßigen Revenüen der Kämmereien regelmäßig gedeckt wurden. Als aber die fremden Heerschaaren gekommen waren unter Toommelschlag und Trompetengeschmetter und ihr schweres Geschütz und aller Waffentroß dröhnend über das Straßenpflaster der Städte rasselte, da war die — gute, alte Zeit vorüber, und es hieß nun: Schaffet an, die Siegestrunkenen von der Seine, der Loire, der Garonne, vom Po und vom Arno zu erquicken, zu — sättigen, zu kleiden. Labes, eine adliche Mediatstadt des Borkonen-Geschlechts, hatte unter allen 53 Städten des damaligen Herzogthums Vor- und Hinterpommern, Preüßischen Antheils, nach Zachan, die ärmste Kämmerei, deren Kasse etatsmäßig 102 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. in Einnahme, und 93 Thlr. 16 Gr. 1 Pf. in Ausgabe verrechnete. Bei so geringen Mitteln konnten Bürgermeister und Rath den Anforderungen nicht genügen, welche der Feind an die Stadtobrigkeit machte, die sich nun genöthigt sah, den Geldbeütel der Gemeindegenossen in Anspruch zu nehmen, theils durch Anleihen, theils durch unmittelbare Auflage von Abgaben, deren Bestreitung durch den verhältnißmäßigen Wohlstand der Hauptklasse der Einwohnerschaft möglich wurde. Denn das Gewerbe der Tuchmacher und Raschmacher, auch der Schuhmacher, war ein blühendes; es hatte für seine Fabrikate von Alters her einen gesicherten Absatz auf den Märkten Polens, des nachmaligen Südpreüßens, wo das Wort Gewerbfleiß ein unbekanntes war; Pommern, die Mark und Schlesien mußten das, in Folge seiner Verfassungs-Zustände verkommene Polakenvolk mit den nöthigen Stoffen zu seiner Bekleidung versorgen, was durch Vermittelung der betriebsamen Handelsleüte semitischen Volkstammes geschah, wie noch heüte. So konnten in Labes die durch ihre Industrie wohlhabend gewordenen Gewerbsbürger, neben den Lasten, die sie persönlich durch Einquartierung der fremdzüngigen Krieger zu tragen hatten, der, qua corporatio armen, Vaterstadt zu Hülfe kommen, und dem Magistrate laufende Beiträge von ihrem Vermögen leisten, aber auch Kapitalien vorstrecken, deren die Stadtobrigkeit bedurfte, um den Anforderungen genügen zu können, die das ganze Land in Requisitionen aller Art zu tragen hatte. So ist in den Städten die Besteüerung der Einwohnerschaft entstanden, welche man Communalsteüer nennt. In der Franzosenzeit vom Drang der Umstände eingeführt, hat sie, namentlich in denjenigen Städten, welche ein dürftiges, oder gar kein Kämmereivermögen haben, beibehalten werden müssen, Anfangs, um die ungeheüeren Opfer bestreiten zu können, welche die Befreiung des Vaterlandes vom siebenjährigen Franzosenjoche gefordert hat, dann um die Schulden zu verzinsen und zu tilgen, welche in den Jahren 1806 bis 1815 gemacht werden mußten; dann um die Bedürfnisse zu befriedigen, welche die fortrollende Zeit in allen Zweigen des städtischen Gemeindelebens geschaffen hat, so zwar, daß speciell für die Stadt Labes, trotz der ansehnlichen Verwerthung ihres Kämmerei-Grundbesitzes im Lichte der Gegenwart $^{2}/_{3}$ ihrer Ausgaben von der Einwohnerschaft durch Communalsteüer gedeckt werden müssen. Einige Jahre nach dem Tilsiter Frieden, als Friedrich Wilhelm III mit dem Wiederaufbau seiner durch den Tag von Jena und Auerstedt zertrümmerten, Monarchie beschäftigt war, was unter den Augen kaiserlicher Spione, öffentlicher wie geheimer, geschehen mußte, hatte die Staatsregierung 1811 eine Verordnung erlassen, welche die Hauptgrundsätze enthielt, nach denen die Städte die Besteüerung ihrer Insassen zu regeln hatten.

Als im Jahre 1814 die Stadt Labes daran dachte, ihr Schuldenwesen zu ordnen, gaben sich zwischen Stadtverordneten und Magistrat verschiedene Ansichten über die Repartitions-Normen der Gemeinde-Auflagen kund. Die Stadtverordneten wollten bei den Gewerbtreibenden das Gewerbe taxiren und außerdem noch das Vermögen derselben mit zur Steüer ziehen; der Magistrat aber war der Meinung, daß, wenn Profession, Consumtion, Brauen, Brennen und Landbesitz angezogen werde, auf das übrige Vermögen an Kapital, wegen schwerer Ausmittelung desselben, keine Rücksicht genommen werden könne; es sei denn bei denjenigen Personen, welche kein Gewerbe betreiben und von denen es notorisch sei, daß sie von den Renten bestätigter Kapitalien lebten; deren gab es nämlich 2 Männer und 6 Frauen, unter diesen eine Frau und ein Fraülein, beide des Namens v. Blankenburg. Diese sollten von 1000 Thlr. ausstehenden Kapitals Eine Portion entrichten; bei allen übrigen Steüerpflichtigen dagegen würde die Classifikation von ihrem Gewerbe anzunehmen sein. Späterhin stellten Stadtverordneten, gemeinschaftlich mit dem Magistrate, die Grundsätze zur Vertheilung der öffentlichen Lasten, und die darauf basirte Portions-Veranlagung fest. Dieses gemeinsame Handeln in der Sache entsprach aber nicht den Vorschriften der Verordnung von Anno 1811. Nach derselben ist es Sache der Stadtverordneten die Grundsätze der Besteüerung zu entwerfen. Der Magistrat darf dabei gar nicht mitwirken, sondern das, was die Stadtverordneten beschlossen haben, blos prüfen und mit seinem Gutachten zur Bestätigung einreichen. Dagegen dürfen die Stadtverordneten ihrer Seits durchaus nicht die Portions-Veranlagung machen, dies ist vielmehr lediglich Sache des Magistrats. Die Gewerbe waren in 4 Klassen getheilt. Dagegen war nichts zu sagen, nur mußte noch bestimmt werden, wonach die Classifikation geschehen sollte, da die gegebenen Bestimmungen von gut, mittelmäßig, schlecht und ganz arm eine unbegränzte Willkühr zuließen, da nicht angegeben war, wann eine Profession für das eine oder das andere gehalten werden sollte. Sodann war eine Klasse unter der Bezeichnung: consumirende Personen angenommen, ohne daß man sehen konnte, was darunter eigentlich zu verstehen sei. Danächst war es nicht zu billigen, daß die Fabrikanten nach dem Gutbefinden der Einschätzungs-Commission veranlagt werden sollten; für diese mußte ebenfalls ein bestimmter Grundsatz festgestellt werden, den die Commission zu befolgen hatte, da nur das Ausführen, nicht aber das Auffinden der Besteüerungssätze deren Sache ist. Bei Besteüerung des Grundbesitzes waren 6 Hufen Land und 100 Schafe gleichgestellt worden. Dies mußte auffallen. In Labes mochte der höchste reine Abnutz von 100 Schafen vielleicht 75 Thlr. betragen und es entstand die Frage, sollten 6 Hufen Land nicht mehr eintragen? Diese und noch einige andere Bedenken gegen die in Labes angenommenen Steüer-Grundsätze gab die Königl. Regierung dem Magistrate mittelst Verfügung vom 11 Juli 1814 zu erkennen. Der Magistrat berichtete zwar gleich darauf, daß er die gegen die Arbeit der Stadtverordneten gezogenen Monita dem Repräsentanten-Collegium zur Befolgung mitgetheilt habe, aber erst nach anderthalb Jahren reichte er, unterm 9 Februar 1816, das umgearbeitete Normativ ein, mit dessen Abfassung die Stadtverordneten seit dem 21 September 1815 beschäftigt gewesen waren. Dieser Entwurf zum Regulativ wegen Vertheilung der Communallasten war zwar nicht der gelungenste, doch schien er für die Bedürfnisse einer Stadt, wie Labes, im Ganzen wol ausreichend zu sein. Darum hielt es die Königliche Regierung in ihrem Erlaß vom 4 Mai 1816 für rathsam, nach den aufgestellten Grundsätzen, mit einigen Abänderungen, zu verfahren, da eines Theils anzunehmen sei, daß die aus verschiedenen Mitgliedern der Gemeinde zusammengesetzte Stadtverordneten-Versammlung als Repräsentanten der Commune, am besten wissen werde, welche Repartitions-Principien

dort angebracht sind, andern Theils, weil von selbiger ein besserer Entwurf, auf richtigere Grundsätze basirt, doch nicht zu erwarten stehe. Diese Voraussetzung wollten die Stadtverordneten indessen nicht aufkommen lassen. Sie setzten in ihrer Sitzung vom 1 August 1816 anderweitige Grundsätze fest, nach denen die Einschätzungs-Commission die Portionssätze anfertigte, welche sodann auch Seitens des Magistrats der Bürgerschaft bekannt gemacht wurden. Nur fünf Reclamationen liefen ein, ein Beweis, daß die Portions-Veranlagung nach Recht und Billigkeit gefaßt worden, weshalb denn auch der Magistrat in dem Bericht vom 13 December 1816 die Bestätigung des Repartitions-Plans beantragte. Diese erfolgte durch Regierungs-Verfügung vom 26 December 1816 mit dem Vorbehalt, den Plan bei etwa dagegen einlaufenden Klagen und Beschwerden in den betreffenden Fällen zu modificiren. In dem Regulativ waren 6 Hufen Land zu einer Portion angenommen, was gegen den Portionssatz der Professionisten zu niedrig stand. Mit dem Acker hatte es früher eine andere Bewandniß, es mußten davon Lieferungen und Gespann geleistet und Aussaatsteüer ꝛc. entrichtet werden. Alles dieses war im Jahre 1819 weggefallen, daher die Stadtverordneten beschlossen, daß von 4 Hufen eine Portion städtischer Abgaben gegeben werden sollte, was von der Königlichen Regierung unterm 23 September 1819 genehmigt wurde, die anderweite Prüfung und Entscheidung für den Fall von Prägravations-Beschwerden auch jetzt sich vorbehaltend. Eine wegen Aufbringung und Repartirung der Communalsteüer erlassene Verfügung der Königlichen Regierung vom 24 November 1824 liegt nicht vor. Das Regulativ, nach welchem die Communalsteüer jetzt erhoben wird, ist unterm 29 März 1856 bestätigt.

Im Jahre 1819 brachten die in der Stadt vorhandenen 281 Steüerpflichtigen an Communalsteüer auf, und zwar —

Von den Grundstücken in 220 Portionen . . .	Thlr.	886.	2.	8 Pf.
„ der Persönlichkeit in 254 „	„	1023.	1.	4 „
Summa . . .	Thlr.	1909.	4.	— Pf.

Die Einwohnerzahl betrug um diese Zeit ca. 1960 Seelen, daher pro Kopf . . . . Thlr. —. 29. 4 Pf.

Ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1869, betrug die Communalsteüer von sämmtlichen Einwohnern, excl. Gesellen und Gesinde, aber nach demselben Portionssatze wie 1819, nämlich die Portion zu 3 Sgr. 6 Pf. gerechnet Thlr. 6324. 8. 11 Pf. Die Einwohnerschaft betrug 4834 Seelen (S. 48) ohne Aussonderung des Gesindes und der Gesellen, welche auch in der Zahl von 1819 nicht enthalten sind, daher auf den Kopf der Bevölkerung . . . . Thlr. 1. 9. 3 Pf.

Mithin haben sich die Communallasten der Stadt innerhalb des zuletzt verflossenen Jahrhunderts nur um 10 Sgr. pro Kopf vermehrt, was mit dem gestiegenen Wohlstand kaum in Verhältniß stehen wird. Freilich sind aber auch die Staatsabgaben seit der Anfangsepoche der verglichenen Periode bedeütend in die Höhe geschraubt worden. Labes hat an directen —

Staatssteüern zu entrichten, und zwar:	Thlr.	Sgr.	Pf.
An Grundsteüer von 8782,32 Mg. pro Mg. 1 Sgr. 11 Pf.	584.	25.	—
„ Gebaüdesteüer von 537 Gebaüden	893.	6.	—
„ Klassensteüer	3476.	15.	—
„ Einkommensteüer	534.	—.	—
„ Gewerbesteüer	1182.	—.	—
Summa . . .	6670.	16.	—

was gegen die Abgaben vor dem Kriege von 1806 gewaltig absteht, denn damals hatte Labes an Service jährlich ca. 235 Thlr. und zum Behuf der Besoldung

Königl. Beamten und anderer Staatsausgaben 10 Thlr. an die Königliche Kriegskasse zu zahlen. Orböde oder anderes Grundgeld, welches in die Landesherrliche Domainenkasse floß, hatte die Stadt L. nicht zu entrichten. Seit 1820 betrug der Service 200 Thlr. Die indirecte Besteüerung, vordem Accise genannt, ist weder für damals noch für jetzt in Rechnung gestellt. Auf den Ertrag der Accise, wie er vor 50 und mehr Jahren war, kommen wir weiter unten zurück.

Als im 3 Decennium des laufenden Jahrhunderts in der Hauptstadt der Preüßischen Monarchie wiederholt viele Tollwuthsfälle vorgekommen waren, machten, um das Übel auf möglichst enge Gränzen zu beschränken, die städtischen Behörden von Berlin den Vorschlag zur Einführung einer Hundesteüer, die eine Verringerung der, im Übermaß gehaltenen, Hunde herbeiführen und mithin auch die Gefahr der Wasserscheü vermindern werde. Das Ministerium erließ an die Königlichen Regierungen eine Circular-Verfügung mit dem Auftrage, von allen Städten innerhalb ihres Verwaltungsbezirks Bericht zu erfordern, ob in der einen oder andern Stadt vielleicht schon eine polizeiliche Abgabe von den Hunden erhoben werde. Seitens der Königl. Regierung zu Stettin erging diese Aufforderung an die Magisträte in den Städten ihres Bezirks unterm 29 September 1828. Auf gehaltenen Vortrag des Staatsministeriums genehmigte der König mittelst Cabinets-Erlasses vom 29 April 1829 die Einführung einer Besteüerung der Hunde in all' den Städten, deren Vertreter die neüe Steüer für angemessen erachten würden, bestimmte als Maximum der, von jedem Luxushunde zu erhebenden, Steüer den Betrag von jährlich 3 Thlr., so wie die Fälle, in denen die Besitzer von Hunden, je nach den örtlichen Verhältnissen, von der Steüer frei zu lassen sind, und verordnete, daß der Ertrag der Steüer von den Städten zu gemeinnützigen Zwecken, und vorzugsweise als Zuschuß zu den Kosten der Armenpflege verwendet werden solle. 40 Jahre hat die Stadt L. von dem Gesetz vom 29 April 1829, betreffend die Einführung der —

Hundesteüer, keinen Gebrauch gemacht. Erst im Jahre 1868 haben sich Magistrat und Stadtverordneten dazu entschlossen. Das Reglement zur Erhebung der Steüer ist vom 7 December 1868, von der Königl. Regierung bestätigt den 4 Januar 1869. Die Steüer beträgt für jeden ihr unterworfenen Hund 15 Sgr. auf's Jahr; sie wird halbjährig praenumerando entrichtet. Das Reglement ist mit dem 1 Juli 1869 in Kraft getreten. Nach § 12 des Reglements ist von dem Magistrate eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt worden. Hieraus hat sich ergeben, daß am 1 Juli 1869 in der Stadt 271 Hunde gehalten, wovon 201 steüerpflichtig waren, für die mithin die Besitzer pro 2tes Semester 1869 50½ Thlr. Steüer entrichtet haben. Für das 1ste Halbjahr 1870 sind 45½ Thlr. aufgekommen.

Kassenwesen. Es wird bis jetzt in der Stadt L., mit Ausschluß der Schulkasse, nur Eine Kasse, unter der Benennung Kämmereikasse, auch Stadthauptkasse genannt, geführt, welche sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushalts umfaßt, und deren Rendant zugleich alle, in der Stadt und deren Weichbild aufkommenden Staatssteüern erhebt, um sie demnächst an die Königliche Kreiskasse abzuführen, und der als Nebenamt die Regenwalder Kreissparkasse verwaltet. Die Kassenbücher, wie überhaupt die Kasseneinrichtung, entsprechen im Wesentlichen der für die Städte des Regierungsbezirks Stettin unterm 19 März 1840 erlassenen Instruction. An Büchern werden geführt: — 1) das Haupt-Journal der Stadthauptkasse; — 2) zwei in demselben Bande befindliche Manuale für die Kämmerei- und für die Schulkasse; — 3) Fünf Heberegister über die Klassen-, Gewerbe-, Grund- und Gebaüde- und Communalsteüer, so wie über das Schul- und Schulholzgeld; 4) zwei Notizregister über die bei der Gewerbesteüer vorkommenden Zu- und Abgänge; und endlich —

5) unter dem Titel „Tagebuch der Stadthauptkasse zu Labes" ein Gesammthebe-register, in welches die Isteinnahme sämmtlicher Staatssteüern in neben einander laufenden Rubriken zunächst alltäglich eingetragen und aus welchem sie demnächst erst in die aufgeführten einzelnen Heberegister übertragen wird. Aus den Heberegistern wird die Einnahme nur allmonatlich in das Haupt-Journal übertragen. Die Kassenrevision Seitens der Kassen-Deputation findet in der Regel am 4 eines jeden Monats Statt und wird nur in einzelnen Ausnahmefällen, wegen Erkrankung oder Abwesenheit des Bürgermeisters an anderen Tagen vorgenommen. An der Revision der Kreissparkasse betheiligt sich der Kreis-Landrath. Was die Einnahmereste bei der städtischen Kassenverwaltung betrifft, so werden für dieselben quartaliter, und für die Staatssteüern allmonatlich specielle Restverzeichnisse vorgelegt, auch Seitens des Magistrats rechtzeitig Schritte zur Beitreibung der Reste gethan, welche letztere eine bedeütende Höhe übrigens nicht erreichen. Besondere Acten hinsichtlich der Reste und deren Einziehung sind bei der Kasse nicht] vorhanden und werden nur beim Magistrate geführt.

Kämmereikassen-Etat der Stadt Labes für die Periode 1868 bis 1870.

Tit.	Einnahme.	Thlr. Sgr. Pf.	Tit.	Ausgabe.	Thlr. Sgr. Pf.
I.	An beständigen Gefällen .	27. 18. 4	I.	An Besoldungen	1891. —. —
II.	„ unbeständigen Gefällen	7114. 8. 11	II.	Für Amtsbedürfnisse . . .	139. 5. —
III.	„ Mieths- und Pachtgefällen	2398. 26. 10	III.	An Diäten	25. —. —
IV.	Interessen von bestätigten Kapitalien	—. —. —	IV.	Zu Bauten und Reparaturen	722. —. —
V.	An Gefällen der Polizeiverwaltung	70. —. —	V.	An Polizei-Prozeßkosten .	70. —. —
VI.	An Forst- u. Jagdgefällen	110. —. —	VI.	Für allerlei Fuhren . . .	180. —. —
VII.	„ Torfgefällen	20. —. —	VII.	Zur Abbürdung und Verzinsung der Schulden . .	1693. —. —
VIII.	Insgemein	50. —. —	VIII.	Zu polizeilichen Zwecken .	28. —. —
			IX.	Zur Forstverwaltung . . .	75. —. —
			X.	Torfstecherlohn	180. —. —
			XI.	Zu Kirchen- und Schulzwecken.	1727. —. —
			XII.	Zur Armenpflege	1000. —. —
			XIII.	An öffentlichen Abgaben und Lasten.	1900. 19. 1
			XIV.	Insgemein	220. —. —
	Summa . . .	9790. 24. 1		Summa . . .	9790. 24. 1

Erlaüterungen.

Einnahme.

Tit. I. In diesem Titel stehen — a) an Erbzinsen: Von dem Tuchmacher-gewerk für die Benutzung der Wasserkraft der Lotznitz Thlr. 1. 23. 4 Pf. Dasselbe für den Platz der Gewandrahmenstellen 20 Sgr. Vom Töpfer Neümann für zwei Plätze zu Brennöfen 2 Thlr. Ein dritter Brennofenplatz, für den $1^1/_2$ Thlr. Erbzins gezahlt wurde, ist laut Vertrag vom 12 April 1862 von der Stadt zurückgenommen. Vom Müller Hermann Wolff für die Benutzung der Wasserkraft des Lotznitzflusses Thlr. 1. 5 Sgr. Von der Wittwe Puchstein Erbzins vom Kupferhammer laut Contracts vom 15 Mai 1794 Thlr. 2. (S. 52). Das Werk, welches zum Regabezirk der Stadt gehört, ist seit jener Zeit im Besitz der Familie Puchstein. Im Jahre 1814 wurde bei Veranlagung der Communalsteüer der Ham-

mermeister Puchstein zu 20 Portionen à 1000 Thlr. eingeschätzt, da der Hammer einem Gute von 20.000 Thlr. Werth gleich zu erachten sei, und der Betrieb desselben „das ergiebigste von allen Metiers ist“, — b) an Erbpachtcanon: Von den Lohgerbern Ferdinand Matthias und Carl Schwantes 20 Thlr. für das Territorium zu der von ihnen erbauten Lohmühle und für die Benutzung der Wasserkraft des Galgenbachs (S. 54).

Tit. II. Der bedeutendste Einnahmeposten in diesem Titel ist: 1) die Communalsteüer, die mit Thlr. 6324. 8. 11 Pf. angesetzt ist (S. 76—80). In den zwei vorhergehenden Etatsperioden brachte sie auf: 1865—1867 Thlr. 4892. 6. 6 Pf. und 1862—1864 Thlr. 4296. 5. 10 Pf. Die Steigerung um 2000 Thlr. und darüber in wenigen Jahren ist bedeütend. 2) An Marktstandsgeld 20 Thlr. 3) An Ausrufergebühren für Bekanntmachungen von Privatleüten 9 Thlr. 4) Für die Stadtwaage, welche laut Beschluß vom 23 Januar 1855 vom Kämmerer gegen 25 Prct. von der Bruttoeinnahme, verwaltet wird, 156 Thlr. 5) Holzgeld von den schulpflichtigen Kindern 130 Thlr. 6) Nachtwächtergeld von sämmtlichen Hausbesitzern und Inquilinen 240 Thlr. 7) Tantième von der Erhebung der Klassen-, Gewerbe- und Gebaüdesteüern 215 Thlr. 8) Bürgerrechtsgeld 20 Thlr. Das Einzugsgeld ist durch Gesetz vom 2 März 1867 wieder aufgehoben.

Tit. III. Die Einzelheiten dieses Titels sind oben, S. 67, unter der Aufschrift: Stadtvermögen, mitgetheilt. Tit. V sind Polizeistrafen. Die Einkünfte aus Tit. VI. sind oben S. 73 und die aus Tit VII. S. 75 erörtert. Die Hundesteüer hat in den Etat selbstverständlich nicht aufgenommen werden können, weil sie erst am 1 Juli 1869 in Kraft getreten ist.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen. 1) Bürgermeister Schütz 600 Thlr. — 2) Kämmerer Knuth 400 Thlr., außerdem 25 Prct. Tantième von der Rathswaage. — 3) Rathsdiener und Polizeisergeant 120 Thlr. Vor der Linie: freie Wohnung im Gefangenhause 25 Thlr., freie Feüerung 2 Kl. Holz und 6000 Torf 14 Thlr., Nutzung der Gärten 4 Thlr., Accidenzien 20 Thlr., zusammen 63 Thlr. — 4) Polizeidiener und Executor 120 Thlr.; vor der Linie: freie Wohnung im alten Schulhause 20 Thlr., Nutzung eines Gartens hinter dem Hause 2 Thlr., freies Brennmaterial wie der vorige 14 Thlr., Executionsgebühren 24 Thlr., zusammen 60 Thlr. — 5) Forst- und Feldwärter 120 Thlr., vor der Linie Emolumente 30 Thlr. — 6) Zweiter Feld- und Gartenwärter auf 6 Monate 42 Thlr. — 7) Uhrmacher Groß für Aufziehen und Stellen der Thurmuhr 18 Thlr. — 8) Uhrmacher Weinberg für dito der Rathhausuhr 12 Thlr. — 9) Obernachtwächter 84 Thlr. — 10—12) Drei andere Nachtwächter à 48 Thlr. — 13) Torfaufseher 10 Thlr., außerdem Anweisegeld pro 1000 Stück verkauften Torf à 2½ Sgr. — 14) Klempner Mitzla für Anzünden der Straßenlaternen und Instandhaltung derselben 30 Thlr. — 15) Pension des Conrectors Crohn 100 Thlr. — 16) Die Pension von 48 Thlr. für einen Schullehrer, welche im vorigen Etat stand, ist in Wegfall gekommen, weil der Emeritus inzwischen verstorben ist. — 17) Die Stadthebeamme steht vor der Linie mit 2 Kl. Holz, Freischule für ihre Kinder und Befreiung der Communalabgaben. — 18) Der Armenarzt Kreisphysikus Dr. Prochnow 60 Thlr. ohne Befreiung von den Communalabgaben als Arzt. — 19) Schuldiener 24 Thlr., vor der Linie: freie Wohnung im Schulhause, freies Heizungsmaterial 2 Kl. Holz, 4000 Torf, unentgeldliche Nutzung eines Gartens und des Dungs auf dem Hofe, für Besen jährlich 5 Thlr., für extraordinaire Reinigung des Schulhauses jährlich

2½ Thlr. — 20) Im vorigen Etat stand der Röhrmeister mit 22 Thlr. für Instandhaltung der öffentlichen Brunnen; nach dem Tode desselben ist beschlossen worden, die Ausbesserungen an den Brunnen auf Rechnung ausführen zu lassen (S. 56), in Folge dessen diese Etatsposition in Wegfall gekommen ist. — 21) Stadtsecretair Lettow, welcher jedoch nicht fest angestellt ist, 180 Thlr. — 22) Für Kanzleihülfe 36 Thlr. — 23) Schornsteinfeger für Reinigen der Schornsteine in den öffentlichen städtischen Gebaüden 6 Thlr. laut Contract vom 26 September 1861.

Tit. II. Für Schreibmaterialien rc. zum Amtsgebrauch des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und zur Ergänzung der Utensilien 45 Thlr. Postgeld und Botenlohn 10 Thlr. Buchbinder- und Buchdrucker-Arbeit 40 Thlr. Zur Ergänzung der Rathsbibliothek 5 Thlr. (sehr wenig!). Abonnement für die Gesetzsammlung, das Amtsblatt, die Berliner Vossische Zeitung, das Central-Polizeiblatt, das Ministerialblatt und die Monatsschrift für deütsches Städtewesen Thlr. 20. 5 Sgr. Für Erleüchtung des Polizei-Büreaus 10 Thlr. Dem Rathsdiener für Kien zum Heizen und Besen zum Reinigen des Rathhauses 4 Thlr. Für das Kleinmachen des Holzes und Fortpacken des Torfs zum Rathhaüslichen Bedarf 5 Thlr.

Tit. III. An den Kreisthierarzt Voß für Beaufsichtigung der Viehmärkte 5 Thlr., für allerlei Commissionen 20 Thlr.

Tit. IV. 1) Für Reparaturen an den städtischen Gebaüden, Dämmen, Brücken, öffentlichen Brunnen, Berührungen und Zaünen 522 Thlr., gegen den vorigen Etat 22 Thlr., durch Übernahme der Instandhaltnng der öffentlichen Brunnen auf den Baufonds, wogegen das Gehalt des Röhrenmeisters Tit. I. Nr. 20 in Wegfall gekommen ist. — 2) Für Wegebesserungen, Anlegung und Räumung von Gräben und Unterhaltung von Alleen 75 Thlr. — 3) Zu Verschönerungen und Unterhaltung von Promenaden 25 Thlr. — 4) Für Straßenerleüchtung 100 Thlr., gegen die vorige Etatsperiode 20 Thlr. Zugang.

Tit. V. und Tit. VI. bedürfen keiner Erlaüterung.

Tit. VII. Von den Stadtschulden im Betrage von 27.350 Thlr., gegen den vorigen Etat 50 Thlr. mehr. Die Verzinsung erfordert Thlr. 1334. 7. 6 Pf., Die Schulden bestehen in 36 Kapitalposten zu 4, 4½, 5 Prct. Zinsen. Der größte Posten ist 3000 Thlr., drei Posten à 2000 Thlr., zwei Posten à 1500 Thlr., vier Posten à 1000 Thlr., die übrigen 26 Kapitalien sind unter 1000 Thlr. abwärts bis 200 Thlr. Der Kämmerer Knuth bezieht 5 Prct. von seiner mit 500 Thlr. bestellten Amtscaution laut Stadtverordneten-Beschluß vom 13 Januar 1855, macht 25 Thlr. An Interessen einer schwebenden, voraussichtlich bald zu tilgenden Schuld von 1675 Thlr. à 5 Prct. bei der Regenwalder Kreissparkasse in Labes Thlr. 83. 22. 6 Pf. Wegen der städtischen Schnlden vergl. den folgenden Abschnitt.

Tit. VIII. Zur Unterhaltung der Feüerlöschgeräthschaften 15 Thlr. Für außerordentlich zu leistende Wachtdienste und sonstige polizeiliche Beaufsichtigungen 10 Thlr., für Transporte von Gefangenen 3 Thlr.

Tit. IX. An Holzschlägerlohn für ca. 50 Klafter Holz zum städtischen Bedarf und Deputanten à Kl. 15 Sgr. macht 25 Thlr. Zu Forstkulturen und sonstigen Verbesserungen 50 Thlr. (S. 73). — Tit. X. Wegen dieses Titels vergl. die obige historische Darstellung der Torfgräbereien (S. 73—76).

Tit. XI. a) Zu Kirchenzwecken: Gehaltsbeitrag für den 1sten Prediger der Stadtkirche Thlr. 26. 20 Sgr.; desgleichen für den 2ten Prediger Thlr. 6. 20 Sgr. Zur Kirchenkasse für das ewige Licht Thlr. 1. 20 Sgr. (Was ist das? In einer evangelischen Kirche eine ewige Lampe, die Lampe, welche dem Leichnam Christi zu Ehren in katholischen Kirchen stets brennend erhalten wird! Oder ist aus vorrefor-

matorischen Zeiten nur der Name beibehalten und wird die Gabe, welche die politische Gemeinde der Kirche gewährt, zu anderen, verständigeren Kirchenzwecken verwendet? Antwort: Ja!) Gehalt des Glockfanten, früher 4 Thlr., laut Beschluß des Magistrats vom 23 Januar 1856 und der Stadtverordneten vom 16 Februar 1856, jetzt 15 Thlr. — Zu Schulzwecken Beitrag zur Schulkasse Thlr. 1652. 15 Sgr. Zur Beschaffung von Lehrmitteln für die Schule 12 Thlr. Dem Schuldiener für außerordentliche Reinigung der Schullokale $2^1/_2$ Thlr. (steht schon in Titel I, Nr. 19 vor der Linie, hier in der Linie). Demselben für Besen und Kien zum Reinigen und Heizen der Schulstuben 5 Thlr. (desgleichen). Zur Vermehrung der Schulbibliothek 5 Thlr.

Tit. XII. Für Armenpflege zur speciellen Berechnung durch die Jahresrechnungen 1000 Thlr. (Dieser Beitrag stand auch in den vorhergehenden Etats zurück bis 1859. In dem Etat pro 1856—1858 waren erst 700 Thlr. aufgeführt, in dem von 1853—1855 Thlr. 488. 13. 3 Pf. und in dem von 1850—1852 Thlr. 295. In den beiden zuletzt erwähnten Etats waren die Armen-Unterstützungen speciell aufgeführt. Es erhielten monatliches Pflegegeld: 3 blödsinnige Kinder, 1 blinder Knabe, 10 verwaiste Kinder bis zum 14ten Jahre, so wie 19 hülfsbedürftigen erwachsenen, bezw. altersschwachen Personen, regelmäßige monatliche Unterstützungen gereicht wurden, darunter 2 Tuchmacher und 2 Raschmacher. $^1/_3$ des Etats von 1853—1855 erhielten unbestimmte, zeitweilig zu unterstützende Personen. Die bedeütende Steigerung des Armenpflege-Etatstitels bedarf einer Motivirung.

Tit. VIII. 1) Grundsteüer an die Königl. Kreiskasse für die steüerpflichtigen Kämmerei-Liegenschaften Thlr. 61. 29. 1 Pf. statt der früheren 40 Thlr. auf Grund des endlich festgestellten Grundsteüer-Heberegisters. — An Provinzial-Abgaben sind zu leisten: 2) Beitrag zu den Landarmen- und Krankenanstalten 250 Thlr. 3) Landtagskosten Thlr. 17. 13 Sgr. 4) Zum Provinzial-Chausseebau- und Prämienfonds 168 Thlr. 5) Feüer-Societäts-Beiträge für die städtischen Gebaüde Thlr. 35. 7 Sgr. — An Kreisbeiträgen: 6) Zur Kreis-Communalkasse 350 Thlr. d. i. 300 Thlr. mehr als in der vorhergehenden Etatsperiode. 7) Zum Kreischaussee- und Eisenbahnfonds 1000 Thlr. und 8) Service-Zuschuß an den Bezirksfeldwebel 18 Thlr.

Schuldenwesen. Man hat keine Nachricht, welche die Frage beantworten könnte: Hat Labes vor dem Kriege von 1806 Schulden gehabt oder nicht? Die Vermuthung spricht für die Verneinung der Frage. Es ging in dem Städtchen so patriarchalisch-gemüthlich zu, und man hatte so wenig Bedürfnisse, daß die genügsame Gemeinde keine Veranlassung hatte, Anleihen zu machen. Es waren die Bewohner einfache Ackersleüte und Handwerker, ohne Streben nach höherer Bildung, ohne Anspruch zu machen auf edlere Genüsse des Lebens, als sie innerhalb ihres engen Gesichtskreises von den Altvordern ererbt hatten; es gab unter den 287 hausangesessenen Bürgern des Städtchens nur 13, denen das Prädikat „Herr" beigelegt ward. Diese Honoratioren waren zur Zeit, als die Städteordnung von 1808 eingeführt wurde: der Gastwirth Dräger, der Kämmerer Knüppel, der Hammerbesitzer Puchstein, der Apotheker Kurzhals, der Chirurgus Wangerin, der Inspector Zwisler, der Bürgermeister Falck, der Superintendent Berns, der Prediger Thibesius, ein Herr v. Wedel, der Bäckermeister Dumke, der reichste Mann im Orte, der, außer seinem Wohnhause, noch drei Familienhaüser und 35 Hufen Acker besaß, die Bäckerei, die Brauerei und Brennerei schwunghaft betrieb, auch eine Schäferei von 600 Haupt hielt und dessen Vermögen, incl. ausstehender Kapitalien, zu 28.000 Thlr. eingeschätzt wurde; endlich waren Herren: Der Rathmann Petersohn und der Stadtrichter Kloer, der ein großes neügebautes Haus besaß. Die wenigen Kaufleüte, die es im Städtchen gab, zählten nicht mit zu den Honoratioren. Sehr mäßig waren die Gehälter der

Beamten, doch sicherlich ihren Bedürfnissen, aber auch ihren Leistungen entsprechend. Der Stadtrichter hatte 110 Thlr. 6 gr., der Bürgermeister 76 Thlr., der Kämmerer 8 Thlr. jährliches Gehalt. Wie die Einwohner genügsam waren, so auch das Städtchen als Korporation. Bürgermeister und Rath hatte für wenig zu sorgen. Die Instandhaltung der Brücken (S. 55) nahm den kleinen Stadtsäckel noch am meisten in Anspruch. Um die Schule brauchte sich der Magistrat nicht zu kümmern; die war ein Appendix der Kirche von Alters her und deren Obsorge übertragen, sie gab die Mittel her und fand Unterstützung bei einigen milden Stiftungen. Die Feüerlöschgeräthschaften waren so dürftig eingerichtet, daß ihre Instandhaltung jährlich nur 25 Sgr. erforderte. Zu welchem Endzweck hätte das Städtchen Schulden machen sollen? Führten doch die Labser Ackerbürger und Tuchmacher ein bescheidenes Stillleben, in dem sie seit den Tagen des siebenjährigen Krieges von Niemand gestört worden waren. Nun aber kam es anders, als eines schöaen Tages im November-Monate 1806 Waffenleüte ins Städtchen einrückten, die anders gekeidet wareu, als die vaterländischen Krieger, aber viel bequemere, passende Röcke von festerm Tuche trugen, als diese, deren Rede man aber nicht verstand, weil sie mit fremder Zunge sprachen. Das Städtchen hat Schulden von so großer Ausdehnung machen müssen, daß man kaum begreift wie es später die Mittel zu ihrer Tilgung hat herbeischaffen können.

Es liegen aus dem Jahre 1814 zwei Nachweisungen der von der Stadt gemachten Kriegsschulden vor, deren Angaben sich also stellen: —

I. Eine Nachweisung, vom Magistrat unterm 14 November 1814 ausgefertigt, gibt die Höhe der Kapitalien, welche vom Jahre 1806 bis 1813 contrahirt worden sind, an zu . . . . Thlr. 9565. 4. 9 Pf.
worauf bis zum 1 Januar 1814 an Zinsen rückständig waren Thlr. 825. 19. 6 Pf., während die einjährigen Zinsen pro 1814 Thlr. 306. 2. 9 Pf. betrugen. In einem Zusatz vom 28 December 1814 werden aber in Anrechnung gebracht die Summen, für welche die Staatsregierung Ersatz zugesagt hat, und diese belaufen sich auf Thlr. 6108. 15. $^{5}/_{6}$ Pf.

Mithin fallen auf die Bürgerschaft zur Tilgung . Thlr. 3456. 13. 8$^{1}/_{6}$ Pf.

II. Eine zweite Nachweisung des Magistrats, gleichfalls vom 28 December 1814, enthält eine ausführliche Specification der Ausgaben, welche das Städtchen während des russischen Kriegs von 1812 und des Befreiungs-Kriegs von 1813—1814 zu leisten gehabt hat. Hiernach betrugen die Ausgaben —

1) Für welche die Vergütigung vom Staate zu erwarten stand, wie vorstehend . . . . Thlr. 6108. 15. $^{5}/_{6}$ Pf.
2) die von der Stadt allein getragen werden müssen „ 7623. 15. 9$^{2}/_{3}$ „

Also überhaupt . . . Thlr. 13732. 6. 10$^{1}/_{2}$ Pf.

Zur Deckung dieser Summa hat der Magistrat Holz aus der Stadtforst verkauft und von der Bürgerschaft eingezogen folgende Beträge:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Laut Holzregister vom 25 Mai 1812 bis 9 April 1814 für	3138.	22.	4
b) Durch Ausschreibuugen vom 27 Januar 1812 bis 7 September 1814	5321.	14.	10$^{1}/_{2}$

„ 8460. 13. 3$^{1}/_{2}$ Pf.

Es blieben mithin Ende 1814 noch zu decken Thlr. 5271. 17. 7 Pf.

von welcher Summe der Staat Thlr. 1959. 8. 10 Pf. übernahm und die Stadt Thlr. 3312. 8. 9 Pf. bezahlen mußte. Summa Summarum hat die Stadt zu leisten gehabt vom November 1806 bis ult. December 1814 Thlr. 14392. 14. $2^5/_6$ Pf. bei einer Bevölkerung von etwa 1800 Seelen, pro Kopf ca. 8 Thlr.

Die zweite Nachweisung enthält eine vollständige Übersicht der Kosten, welche die Ausrüstung der Landwehr gekostet hat. Die Stadt stellte 1813 zur Landwehr 50 Mann zu Fuß und 3 Mann zu Pferd. Interessant ist es, die Kosten im Einzelnen kennen zu lernen, welche durch die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften entstanden sind. Der Herausgeber schaltet einen Nachweis ein, da seines Wissens in keinem historischen Werke über diesen Gegenstand gesprochen worden ist.

Zur Litewska (ähnlich dem heütigen Waffenrock) und Mütze wurden gebraucht für den Infanteristen sowol als Cavaleristen, $3^1/_4$ Elle blau Tuch à 20 Gr., $^1/_4$ Elle weißes Tuch à 20 Gr., 4 Ellen Leinwand à 4 Gr., 12 Stück Knöpfe 3 Gr., Schneiderlohn 14 Gr., macht zusammen 4 Thlr. 7 Gr. Zu einem Mantel, für beide Waffengattungen gleich, 6 Ellen grau Tuch à 18 Gr., $^1/_4$ Elle weißes Tuch à 20 Gr., 4 Ellen Leinwand à 4 Gr., Schneiderlohn 14 Gr., zusammen 5 Thlr. 23 Gr. Für den Infanteristen allein 1 Paar Schuhe 1 Thlr. 7 Gr. und 1 Lanze 21 Gr., Patrontasche, Tornister 2c. 2 Thlr. 1 Gr. Schießgewehr erhielt die Landwehr erst später aus den Königlichen Zeüghaüsern und Beinkleider mußten die Infanteristen von Hause mitbringen. Die Ausrüstung eines Landwehrmanns zu Fuß kostete also . . . . 13 Thlr. 15 Gr.

Jeder der 3 Landwehrreiter bekam, mit Ausnahme der Schuhe, der Lanze, Tasche und des Tornisters, dieselbe Ausrüstnng, wie der Fußgänger, nach Abzug der Kosten dieser Gegenstände kostete seine Ausrüstung 10 Thlr. 4 Gr. Es kamen aber noch hinzu 1 Paar lange Reitbeinkleider von grauem Tuch, und dazu waren erforderlich 1 Thlr. 18 Gr. fürs Tuch, $^3/_{16}$ Ellen weißes Tuch 3 Gr., $4^1/_4$ Elle graue Leinwand 13 Gr., für Kalbfelle, die Beinkleider zu besetzen 1 Thlr. 8 Gr., für Knöpfe an den Beinkleidern (die rechts und links am Beine Knopf an Knopf saßen) 2 Thlr. 22 Gr., Schneiderlohn und Zubehör 1 Thlr. 4 Gr. Sodann ein Paar Stiefel mit Inbegriff der Sporen 4 Thlr.; Striegel, Kartätsche, Pferdekamm, 13 Gr., Stiefelbürste und Scheere $7^1/_2$ Gr., für einen Säbel 4 Thlr., für einen Tschakot ganz complett 3 Thlr. Die Mütze, welche der Reiter auch erhielt, diente zum Stallgebrauch. Die Ausrüstung des Reiters kostete mithin 25 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. Dazu kamen denn noch das Pferd, welches die Stadt stellte, und dieses wurde für den Durchschnittspreis von 61 Thlr. gekauft, daher Kosten eines jeden der 3 Landwehrreiter im Ganzen bis zum Ausrücken ins Feld 86 Thlr. 15 Gr. 6 Pf.

Die Gesammtkosten der Ausrüstung des Contingents von 53 Mann, welches die Stadt L. stellte, betrugen . . . . 1005 Thlr. 20 Gr. 6 Pf.

Außerdem trug die Stadt auch zur Ausrüstung des von den Pommerschen Ständen errichteten Cavalerie-Regiments mit 299 Thlr. 15 Gr. $11^1/_3$ Pf. bei. Demnächst zahlte die Stadt an die Landwehrkasse des Borkschen Kreises und an die Kreiscommunalkasse, gleichfalls für die Zwecke der Befreiung des Vaterlandes, 459 Thlr. 2 Gr. 5 Pf., wie sie denn auch zur Ergänzung der Festungswerke von Kolberg 127 Thlr. 12 Gr. für Schanzarbeiten und Faschinen aufwenden mußte. Endlich hatte sie die in Labes einquartierte Utenhofsche Eskadron (vom National-Cavalerie-Regiment?) eine Zeit lang zu verpflegen und den Abgang an Montirungsstücken ihres Landwehr-Contingents zu ersetzen, was 159 Thlr. 17 Gr. erforderte.

Alles in Allem gerechnet hat der Stadt L. der Krieg von 1813, ohne die Lasten und Kosten der Einquartierung zu rechnen, welche von den Bürgern persönlich

getragen wurden, einen Kostenaufwand erfordert von 2011 Thlr. 19 Gr. 10²/₃ Pf. Stand der Bevölkerung 1800 Seelen, daher pro Kopf 1 Thlr. 2 Gr. 9 Pf.

Wie oben gezeigt worden ist, betrugen die Schulden der Stadt L. am Ende des Jahres 1814: 3312 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. Drei Jahre später waren sie, zufolge Magistrats-Berichts vom 28 Februar 1818, auf . . . . . Thlr. 3927. 6 Gr. angewachsen, was daher rührte, daß ein inzwischen nothwendig gewordener Schulhaus- und Brückenbau, der zu 850 Thlr. angeschlagen war, weit mehr gekostet hatte, und zur Deckung der Mehrkosten Geld aufgenommen werden mußte. Auf das Schuldkapital waren 133 Thlr. 17 Gr. Zinsen rückständig, und die laufenden Zinsen betrugen 191 Thlr. 20 Gr. Die städtischen Behörden berichteten, daß ein Amortisationsplan noch nicht aufgestellt sei, eines Theils, weil sie von den Creditoren noch nicht gedrängt worden seien, andern Theils, weil die Tilgungsraten auf die Bürgerschaft nach Portionen repartirt werden mußten, es aber sehr schwer halten werde, die Beträge einzuziehen, weil aller Handel und Verkehr stocke, und die meisten Einwohner nicht mehr ihr Brot erwerben könnten. „Die Königl. Regierung allein kann der armen Stadt helfen, wenn dieselbe von der Communal-Accise, wozu bis ult. 1817 die Summe von 2133 Thlr. 4 Gr. 3 Pf. beigetragen worden ist, ihr auch etwas zukommen läßt, sonst werden wir wahrscheinlich noch lange nicht an Tilgung unserer Stadtschulden denken können." So die Stadtverordneten, denen sich der Magistrat in dem oben erwähnten Bericht mit dem Bemerken anschloß, daß Labes bei dem Cantonnement der französischen Kriegsschaaren bis 1808 und dann erneüert auf deren Marsche nach Rußland 1812 mehr, wie andere Städte, gelitten habe, was auch früher dem Ministerium vorgestellt worden sei. Obwol die betreffenden Verfügungen nicht in den Acten enthalten sind, so geht doch aus einem Magistrats-Berichte vom 1 Februar 1820 und der ihm beigefügten Nachweisung vom Schulden-Zustande der Stadt am Schlusse des Jahres 1819, hervor, daß die Königl. Regierung jenen Antrag der städtischen Behörden nicht ohne Berücksichtigung gelassen und der Stadt L. an Communal-Accise-Vergütigung die Summe von 1844 Thlr. 5 Gr. überwiesen hat, in Folge dessen nach Deckung der rückständigen Zinsen, ein ansehnlicher Theil der Stadtschulden getilgt wurde, so daß im Anfange des Jahres 1820 der Stand der Schulden sich stellte auf . 2408 Thlr. 14 Gr.

Von der Königl. Regierunr aufgefordert, nunmehr die Mittel und Wege in Berathung zu nehmen, wie dieser Kriegsschuldenrest am leichtesten amortisirirt werden könne, zeigte der Magistrat, im Einverständniß mit den Stadtverordneten, unterm 11 März 1820 an, daß diese Schuld auf keinerlei Art, ohne daß die Einwohner dabei gedrückt würden, getilgt werden könne. Die Bürgerschaft habe genug zu thun, daß selbige den jährlichen Service von 200 Thlr., die Gehälter der Officianten, nämlich des — Stadtrichters incl. Holz 148 Thlr., des Bürgermeisters Falck 216 Thlr., des Kämmerers 34 Thlr., des Uhrstellers 12 Thlr.; — der Schullehrer: des Rectors 225 Thlr., des Conrectors 150 Thlr., des Cantors 80 Thlr. bestreiten könne. Auch müsse zu den Bauten der öffentlichen Gebaüde, als Rathhaus, Predigerhaus, Schulhaus, Lazareth, Hirtenhaüser, und 9, theils große Brücken (S. 55), jährlich eine Summe von 400 Thlr. aufgebracht werden, ferner die Zinsen von den noch vorhandenen Schulden mit 120 Thlr. 10 Gr., an Landarmengeld im Durchschnitt 25 Thlr., Feüerkassengeld 10 Thlr., in Summa 1658 Thlr. 10 Gr. Zur Bezahlnng dieser nothwendigen Ausgabeposten gibt das Kämmerei-Vermögen nur 299 Thlr. 1 Gr. her, so daß die noch bleibenten 1359 Thlr. 9 Gr. von den Einwohnern aus ihren eigenen Mitteln gedeckt werden müßten, und wenn diese, die außerdem noch Gewerbeschein-Geld zu zahlen haben, jene etatsmäßigen Ausgaben

prästiren, so leisten sie in der That Alles, was sie nur irgend thun können. Grundstücke — sagte der Magistrat — welche verkauft werden könnten, haben wir nicht, wie denn auch aus der kleinen unbedeütenden Forst nichts genommen werden kann, indem selbige schon im Kriege angegriffen, mithin wissen wir nicht anzugeben, auf welche Art die vorgedachten 2408 Thlr. 14 Gr. bezahlt werden sollen. In allen unseren früher eingereichten Berichten haben wir der Königl. Regierung die traurige Lage der hiesigen Einwohnerschaft ganz geschildert, weshalb wir nicht darauf zurückkommen wollen, das aber müssen wir noch pflichtmäßig versichern, daß die Lage der Bürger von Tage zu Tage schwieriger wird. Am Schluß seines Berichts bat der Magistrat in seinem und der Stadtverordneten Namen, daß die Königl. Regierung bei Vertheilung der Communal-Accise auch für das Jahr 1819 der Stadt L. eingedenk sein möge.

Mehr als ein Jahrzehnt war verflossen, ohne daß man in L. an den Entwurf eines Schuldentilgungs-Plans die Hand gelegt hatte. In ihrer Obsorge für die Wohlfahrt der städtischen Communen sah sich die Königl. Regierung von Oberaufsichtswegen veranlaßt, mittelst Verfügung vom 26 December 1833, dem Magistrat sammt Stadtverordneten die Angelegenheit ins Gedächtniß zurückzurufen. Eine von den Stadtverordneten unmittelbar, mit Umgehung des Magistrats, unterm 18 Januar eingereichte Vorstellung schilderte die Unmöglichkeit, jährlich 200 Thlr. Schulden abzutragen, wie es von der Königl. Regierung vorgeschlagen worden war. Schon seit Jahren, hieß es in der Vorstellung, nimmt die Armuth hier so sehr zu, daß die laufenden Abgaben nicht mehr gezahlt werden können, und Execution fruchtlos bleibt. . . . . Wir blicken mit betrübtem Herzen in die Zukunft, sehen mit Bangigkeit bei vielen sonst wohlhabenden Familien, deren Sturz entgegen, und so sehr wir auch bemüht sind, Vorkehrungsmaßregeln gegen noch größere Armuth aufzufinden, so will uns dies doch nicht anders glücken, als wenn — 1) der Stadt die noch an den Staat zu fordern habenden Entschädigungen für Kriegsleistungen, deren Betrag wir jedoch nicht, wohl aber die Landräthliche Behörde allhier bestimmt angeben kann, gewährt werden, um davon die uns gekündigten Capitalien zum Betrage von 2000 Thlr. decken zu können, wodurch eine Erleichterung von 100 Thlr. Zinsen jährlich entstehen würde; — 2) wenn die Stadt mit einer Garnison belegt würde. Es wäre ein Leichtes, ein Bataillon hier unterzubringen. Labes zählt 370 Feüerstellen, und es würde auf ein kleines Haus 1 Mann und auf ein größeres 2 Mann treffen, jeder Hausbesitzer würde die militairischen Gäste gern und freündlich aufnehmen u. s. w. Der Magistrat, über den Inhalt der Vorstellung befragt, bestätigte Alles, was die Stadtverordneten vorgetragen hatten, und schloß sich den Anträgen derselben an. In Bezug auf die Nachforderung einer Vergütigung für Leistungen in der Kriegszeit glaubte der Magistrat aus seinen Acten darthun zu können, daß die unbezahlt gebliebenen Forderungen der Stadt noch Thlr. 577. 23. 6 Pf. betragen würden. Aus den Acten des Landrathsamts ergab sich darüber nichts. Nachforschungen aber, welche bei der Königl. Regierung angestellt wurden, zeigten, daß jene Forderungen schon längst vergütigt waren und der Stadt kein Anspruch darauf mehr zustand. Die Ermittelungen dieses Resultats nahmen so viel Zeit in Anspruch, daß es dem Magistrat erst am 7 März 1838 mitgetheilt werden konnte, während es ihm schon früher zu erkennen gegeben worden war, daß die Stadt L. auf Bewilligung einer Garnison nicht rechnen dürfe, da die zu große Zersplitterung der Truppen den militairischen Interessen widerstreitet, indem sie geeignet ist, die so nothwendige Straffheit der Bande der Disciplin zu lockern.

Aus einem Actenstück vom Jahre 1836, die Revision des Extracts der Käm-

mereikassen-Rechnung pro 1834 betreffend, geht hervor, daß die Stadtschulden betragen haben, Anno —

1832: 4050 Thlr., 1833: 4750 Thlr., 1834: 5550 Thlr.

„Das kann unmöglich so fort gehen, ohne die Stadt zu Grunde zu richten, und wir erwarten daher, aus dem Extract pro 1835 zu ersehen, daß und wie die Amortisation begonnen hat.“ (Erlaß der Königl. Regierung an den Magistrat vom 3 Juli 1836). Die Vermehrung der Schulden rührte von dem in diesen Jahren Statt gefundenen Kirchen- und Thurmbau her, der, so sagten die Stadtverordneten, uns 2.500 Thlr. gekostet hat, ein Werk, das für die Zukunft gemacht ist, wozu auch die Nachkommen sehr füglich beitragen können ohne ihnen hart zu fallen.“ Eine allerdings richtige Bemerkung, die bei allen größeren Bauunternehmungen städtischer Communen beherzigt werden sollte.

Der erwähnte Rechnungs-Extract von 1835 liegt nicht vor; aus einer Verfügung vom 27 Juni 1840 ist aber ersichtlich, daß die städtischen Behörden in der Zwischenzeit wirklich einen Schuldentilgungs-Plan entworfen und angenommen hatten, daß aber von der Königl. Regierung eine Erhöhung des jährlichen Amortisations-Quantums gefordert worden war, von der sie indeß auf Vorstellung des Magistrats bis auf Weiteres absah, den städtischen Behörden es jedoch zur Pflicht machte, die Ersparungen, welche durch gleichzeitige Herabsetzung des Zinsfußes erzielt wurden, neben der bestehenden Amortisationssumme zur Schuldentilgung alljährlich zu verwenden.

Waren auch die Schulden seit dem großen französischen Kriege, statt gemindert zu werden, immer mehr angewachsen, so war dies doch, wie wir gesehen haben, in Verhältnißzahlen geschehen, welche mit der wachsenden Bevölkerung, also auch mit der steigenden Steüerkraft, ziemlich parallel zu gehen schienen. Nun aber kam das Jahr 1844, da zeigte sich die Nothwendigkeit, ein ganz neües Schulhaus zu bauen, wozu eine Anleihe von 3000 Thlr. nothwendig war, die nur zu $4^1/_2$ Prct. negozirt werden konnte. Es kam das Jahr 1845 und mit ihm der Bau der Steinbahn von Stargard nach Schivelbein und Neüstettin. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte in der Sitzung vom 4 Jannar 1845 zu den Mehrkosten, die der Chausseezug durch die Stadt verursachen werde, die Summe von 4450 Thlr., welche selbstverständlich auch durch Anleihe beschafft werden sollte; allein es ergab sich später, daß durch Ersparnisse in der Stadt-Hauptkasse in den Jahren 1843, 1844 und 1845, die durch einen geregelten Haushalt und alle nur möglichen Ausgabe-Einschränkungen erzielt worden, das von der Stadt geforderte Kapital zur Leitung der Chaussee durch die Stadt, im Betrage von 4450 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf., gedeckt werden konnte, während die 3000 Thlr. für den Schulhausbau zu $4^1/_2$ Prct. Zinsen angeliehen wurden, mit 2 Prct. Amortisation. So nach dem Bericht des Magistrats vom 27 August 1845, in welcher Epoche die Stadtschulden sich beliefen, auch ultimo 1846 auf . . . . 8200 Thlr.

In den folgenden Jahren ist der Schuldenstand folgender gewesen:

1847: 7950 Thlr. 1848: 10950 Thlr. 1851: 10650 Thlr.
1852: 10550 Thlr. 1853: 11100 Thlr.
1854: 10550 Thlr.

Nun aber wurde im Jahre 1854 der Bau eines neüen Rathhauses nothwendig, und zu dessen Ausführung eine Anleihe von 9350 Thlr.; gleichzeitig hatte sich die Stadt verpflichtet, zum Bau des Gerichtsgebaüdes für die Kreisgerichts-Deputation einen Zuschuß von 1560 Thlr. beizusteüern (S. 57), so daß die Schulden sich

in dem einen Jahre 1854—55 um 10.850 Thlr. gesteigert hatten, und sie also —
1855: 21.400 Thlr.
betrugen, die mit Thlr. 936. 7. 6 Pf. verzinst wurden. Zur Amortisation sollen, zufolge des unterm 18 Februar 1856 genehmigten Plans vom 29 Januar 1856, jährlich 2 Prct. mit 420 Thlr. gelangen, so daß diese Schuld in 50 Jahren abgetragen sein kann (Magistrats-Bericht vom 11 Juli 1855 und 29 Januar 1856).

Binnen wenig Jahren eine enorme Anschwellung der Schulden! daher denn auch die laufenden Ausgaben sich durch die zu zahlenden höheren Zinsen erheblich vermehrt haben, so daß der Magistrat Noth und Mühe gehabt hat, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln allen fortdauernden erhöhten Anforderungen an die Stadtkasse zu entsprechen. Nichts desto weniger war es sein ernstlicher Wille, durch Verminderung aller nicht absolut dringenden Ausgaben so viel zu erübrigen, um im Jahre 1855 ein Kapital von 400 Thlr. amortisiren zu können. Die Kämmereikasse würde dazu auch im Stande gewesen sein, wenn der sorgfältig angesammelte, verfügbare Vorrath nicht kurz vor Ablauf des Jahres 1855, als den durch das Gesetz vom 1 August 1855 bestimmten Schlußterminen, von den Königl. Gerichten an Criminal-Kosten wieder abgefordert worden wäre. Als Beweis hiervon führte der Magistrat an, daß allein im Monat December 1855 über 40 einzelne Liquidationen von den Gerichten präsentirt worden waren und daß die Summe der geforderten Kosten in dem bemerkten Monate nicht weniger als ca. 300 Thlr. betragen hatte, alles Umstände, welche es im Jahre 1855 unmöglich machten die Bestimmungen des Amortisationsplans inne zu halten. Im Jahre 1856 konnte statt des etatsmäßigen Betrages von ca. 400 Thlr. nur ein Kapital von 100 Thlr. amortisirt werden, was hauptsächlich von dem Umstande veranlaßt worden war, daß zur kreisständischen Chaussee-Baukasse ein außerordentlicher Beitrag von Thlr. 776. 21. 9 Pf. ausgeschrieben worden war. (Magistrats-Bericht vom 3 April 1857). Dieselben Verhältnisse walteten in Beziehung auf die Kreis- und Provinzialbeiträge im folgenden Jahre ob, und nicht allein diese, auch die bedeütende, am 1 Juli 1857 eingetretene Erhöhung der Gehälter der Lehrer an der Stadtschule, gestattete es in diesem Jahre nur 300 Thlr. von den Schulden zu tilgen, statt des gleichen Betrages für das vergangene und 400 Thlr. für das laufende Jahr, mithin im Ganzen 700 Thlr. Die Königl. Regierung nahm hieraus Veranlassung, dem Magistrate in der Verfügung vom 14 August 1858 bemerklich zu machen, daß, wenn die festgestellte Amortisationsrate von 2 Prct. für die Verhältnisse der Stadt L. zu hoch sein sollte, event. eine andere, entsprechendere Tilgungsrate auf den Etat zu bringen und bezw. auch demnächst ein anderer Amortisationsplan aufzustellen sei. Da nun die Erfahrung wirklich gelehrt hatte, daß die Stadt gänzlich außer Stande war, alljährlich eine Tilgungsrate von 2 Prct. abzutragen, so beschlossen die städtischen Behörden, in Anlehnung an die gedachte Verfügung der Königl. Regierung, unterm 25 August und 11 September 1858, die Amortisationsrate auf 1 Prct. zu ermäßigen, so daß alljährlich 200 Thlr. zurückzuzahlen sind, was denn auch für das Jahr 1858 sogleich geschah. Nach einigen Zwischenverhandlungen ist die Herabsetzung der Amortisation auf 1 Prct. von der Königl. Regierung unterm 30 November 1859 genehmigt worden.

Mittlerweile war die Anlegung eines neüen Begräbnißplatzes nothwendig geworden, damit der Ankauf eines geeigneten Grundstücks, die Erbauung eines Todtengräberhauses und eines Brunnens, so wie Anschaffung eines Leichenwagens. Zur Ausführung waren 1500 Thlr. erforderlich, welche der Magistrat, unter Autorisation

des Stadtverordneten-Beschlusses vom 2 April 1859, durch eine Anleihe zu 5 Prct. Zinsen beschaffen mußte.

Nach dem Kämmereikassen-Etat pro 1859—1861 betrug die Schuldenlast der Stadt L. 20.800 Thlr. Dazu wurden die erwähnten 1500 Thlr. neü angeliehen, dagegen wurden 1000 Thlr. im Jahre 1860 und 750 Thlr. im Jahre 1861 abbezahlt und es verblieb pro ult. 1861 als Schuldenstand der Stadt die Summe von . . . . 21.050 Thlr.

Im Jahre 1862 wurde die etatsmäßige Amortisationsrate von 200 Thlr. bezahlt; dagegen hatten für das Jahr 1863 die Beiträge zum Provinzial-Chaussee-Baufonds, so wie zum Kreis-Communal- und Eisenbahn- und Chaussee-Baufonds eine solche Höhe erreicht, daß dadurch die betreffenden Etatstitel um beinahe 800 Thlr. überschritten wurden. Dies hatte aber zur Folge, daß die diesjährige Tilgungsrate von 200 Thlr. nicht gezahlt werden konnte. Nachdem im Jahre 1864 abermals 200 Thlr. abgetragen waren, verblieben noch 20.650 Thlr. Es wurden aber im Jahre 1863, unter Genehmhaltung der Königl. Regierung vom 12 März 1863 wiederum 4000 Thlr. zum Ankauf eines zweiten Schulhauses angeliehen. Somit stellten sich die Stadtschulden ult. 1864 auf Höhe von . . . . . 24.650 Thlr.

Im folgenden Jahre wurden 40 Thlr. nachträglich für 1864 und 260 Thlr. für das laufende Jahr, zusammen 300 Thlr. getilgt, demnach waren die Schulden am Ende des Jahres 1865 ermäßigt auf . . . . 24.350 Thlr.

Nun aber kam das Cholera-Jahr 1866, welches der Kämmereikasse so bedeütende Kosten verursachte, daß sie sich außer Stande sah, die etatsmäßige Amortisationsrate von 1 Prct., in runder Summe mit 200 Thlr. abzuführen. Inzwischen war der Stadt die Grundsteüer-Entschädigungssumme zum Betrage von ca. 6000 Thlr. überwiesen worden. Die Stadtverordneten faßten in ihrer Sitzung vom 22 Februar 1868 den Beschluß, diese Entschädigungssumme nebst aufgelaufenen Zinsen nicht an die einzelnen Grundbesitzer auszuzahlen, sondern dieselbe dem Kämmerei-Vermögen einzuverleiben, und zur Amortisation von Stadtschulden zu verwenden. Der Magistrat trat den Erwägungsgründen, wie selbige in dem Stadtverordneten-Beschluß ausgesprochen sind, bei und bat die Königl. Regierung mittelst Berichts vom 24 Februar 1868 um Bestätigung des Beschlusses. Hans Piper, der Besitzer der beiden Vorwerke Heinrichsfeld und Lindenfeld, mochte von der Absicht der städtischen Behörden in Bezug auf die Verwendung des Entschädigungskapitals Kenntniß erhalten haben, denn es ging bei der Königl. Regierung eine vom 22 Februar datirte Vorstellung — also von demselben Tage, an welchem die Labser Stadtverordneten ihren Beschluß faßten, — ein, worin er sagte: „Ich muß entschieden Protest gegen diesen Beschluß einlegen, da er ein Eingriff in mein Privatvermögen ist." Bei dieser Gelegenheit war es, daß Piper auf Excommunalisirung seiner Doppelbesitzung aus dem Gemeindeverband der Stadt L. antrug (S. 51). Außer ihm traten 32 Ackerbesitzer in einer Vorstellung vom 29 Februar 1868 ebenfalls gegen den Beschluß der städtischen Behörden auf „durch den wir uns in unseren Rechten im höchsten Grade verletzt fühlen. Wir besitzen in verschiedenen Antheilen zusammen ein Areal von ca. 3000 Mg. (jeder mithin im Durchschnitt etwa 94 Mg.), — unsere Grundstücke sind seither von der Grundsteüer theils befreit, theils bevorzugt gewesen, und wir haben demnach auf Grund des Gesetzes das gesetzliche Entschädigungskapital zu beanspruchen. An Grundsteüer wird von uns fortan ca. 200 Thlr. gezahlt, u. s. w." Der Magistrat, zur Äußerung über beide Beschwerdeschriften aufgefordert, wies in seinem, der Königl. Regierung unterm 28 Mai 1868 erstatteten Berichte die Insinuation: daß der Beschluß vom 22 Februar einen Eingriff in das Privat-Eigenthum

von welcher Summe der Staat Thlr. 1959. 8. 10 Pf. übernahm und die Stadt Thlr. 3312. 8. 9 Pf. bezahlen mußte. Summa Summarum hat die Stadt zu leisten gehabt vom November 1806 bis ult. December 1814 Thlr. 14392. 14. $2^5/_6$ Pf. bei einer Bevölkerung von etwa 1800 Seelen, pro Kopf ca. 8 Thlr.

Die zweite Nachweisung enthält eine vollständige Übersicht der Kosten, welche die Ausrüstung der Landwehr gekostet hat. Die Stadt stellte 1813 zur Landwehr 50 Mann zu Fuß und 3 Mann zu Pferd. Interessant ist es, die Kosten im Einzelnen kennen zu lernen, welche durch die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften entstanden sind. Der Herausgeber schaltet einen Nachweis ein, da seines Wissens in keinem historischen Werke über diesen Gegenstand gesprochen worden ist.

Zur Litewska (ähnlich dem heütigen Waffenrock) und Mütze wurden gebraucht für den Infanteristen sowol als Cavaleristen, $3^1/_4$ Elle blau Tuch à 20 Gr., $^1/_4$ Elle weißes Tuch à 20 Gr., 4 Ellen Leinwand à 4 Gr., 12 Stück Knöpfe 3 Gr., Schneiderlohn 14 Gr., macht zusammen 4 Thlr. 7 Gr. Zu einem Mantel, für beide Waffengattungen gleich, 6 Ellen grau Tuch à 18 Gr., $^1/_4$ Elle weißes Tuch à 20 Gr., 4 Ellen Leinwand à 4 Gr., Schneiderlohn 14 Gr., zusammen 5 Thlr. 23 Gr. Für den Infanteristen allein 1 Paar Schuhe 1 Thlr. 7 Gr. und 1 Lanze 21 Gr., Patrontasche, Tornister rc. 2 Thlr. 1 Gr. Schießgewehr erhielt die Landwehr erst später aus den Königlichen Zeüghaüsern und Beinkleider mußten die Infanteristen von Hause mitbringen. Die Ausrüstung eines Landwehrmanns zu Fuß kostete also . . . . 13 Thlr. 15 Gr.

Jeder der 3 Landwehrreiter bekam, mit Ausnahme der Schuhe, der Lanze, Tasche und des Tornisters, dieselbe Ausrüstnng, wie der Fußgänger, nach Abzug der Kosten dieser Gegenstände kostete seine Ausrüstung 10 Thlr. 4 Gr. Es kamen aber noch hinzu 1 Paar lange Reitbeinkleider von grauem Tuch, und dazu waren erforderlich 1 Thlr. 18 Gr. fürs Tuch, $^3/_{16}$ Ellen weißes Tuch 3 Gr., $4^1/_4$ Elle graue Leinwand 13 Gr., für Kalbfelle, die Beinkleider zu besetzen 1 Thlr. 8 Gr., für Knöpfe an den Beinkleidern (die rechts und links am Beine Knopf an Knopf saßen) 2 Thlr. 22 Gr., Schneiderlohn und Zubehör 1 Thlr. 4 Gr. Sodann ein Paar Stiefel mit Inbegriff der Sporen 4 Thlr.; Striegel, Kartätsche, Pferdekamm, 13 Gr., Stiefelbürste und Scheere $7^1/_2$ Gr., für einen Säbel 4 Thlr., für einen Tschakot ganz complett 3 Thlr. Die Mütze, welche der Reiter auch erhielt, diente zum Stallgebrauch. Die Ausrüstung des Reiters kostete mithin 25 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. Dazu kamen denn noch das Pferd, welches die Stadt stellte, und dieses wurde für den Durchschnittspreis von 61 Thlr. gekauft, daher Kosten eines jeden der 3 Landwehrreiter im Ganzen bis zum Ausrücken ins Feld 86 Thlr. 15 Gr. 6 Pf.

Die Gesammtkosten der Ausrüstung des Contingents von 53 Mann, welches die Stadt L. stellte, betrugen . . . . 1005 Thlr. 20 Gr. 6 Pf.

Außerdem trug die Stadt auch zur Ausrüstung des von den Pommerschen Ständen errichteten Cavalerie-Regiments mit 299 Thlr. 15 Gr. $11^1/_3$ Pf. bei. Demnächst zahlte die Stadt an die Landwehrkasse des Borkschen Kreises und an die Kreiscommunalkasse, gleichfalls für die Zwecke der Befreiung des Vaterlandes, 459 Thlr. 2 Gr. 5 Pf., wie sie denn auch zur Ergänzung der Festungswerke von Kolberg 127 Thlr. 12 Gr. für Schanzarbeiten und Faschinen aufwenden mußte. Endlich hatte sie die in Labes einquartierte Utenhoffsche Eskadron (vom National-Cavalerie-Regiment?) eine Zeit lang zu verpflegen und den Abgang an Montirungsstücken ihres Landwehr-Contingents zu ersetzen, was 159 Thlr. 17 Gr. erforderte.

Alles in Allem gerechnet hat der Stadt L. der Krieg von 1813, ohne die Lasten und Kosten der Einquartierung zu rechnen, welche von den Bürgern persönlich

getragen wurden, einen Kostenaufwand erfordert von 2011 Thlr. 19 Gr. 10²/₃ Pf. Stand der Bevölkerung 1800 Seelen, daher pro Kopf 1 Thlr. 2 Gr. 9 Pf.

Wie oben gezeigt worden ist, betrugen die Schulden der Stadt L. am Ende des Jahres 1814: 3312 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. Drei Jahre später waren sie, zufolge Magistrats-Berichts vom 28 Februar 1818, auf . . . . Thlr. 3927. 6 Gr. angewachsen, was daher rührte, daß ein inzwischen nothwendig gewordener Schulhaus- und Brückenbau, der zu 850 Thlr. angeschlagen war, weit mehr gekostet hatte, und zur Deckung der Mehrkosten Geld aufgenommen werden mußte. Auf das Schuldkapital waren 133 Thlr. 17 Gr. Zinsen rückständig, und die laufenden Zinsen betrugen 191 Thlr. 20 Gr. Die städtischen Behörden berichteten, daß ein Amortisationsplan noch nicht aufgestellt sei, eines Theils, weil sie von den Creditoren noch nicht gedrängt worden seien, andern Theils, weil die Tilgungsraten auf die Bürgerschaft nach Portionen repartirt werden mußten, es aber sehr schwer halten werde, die Beträge einzuziehen, weil aller Handel und Verkehr stocke, und die meisten Einwohner nicht mehr ihr Brot erwerben könnten. „Die Königl. Regierung allein kann der armen Stadt helfen, wenn dieselbe von der Communal-Accise, wozu bis ult. 1817 die Summe von 2133 Thlr. 4 Gr. 3 Pf. beigetragen worden ist, ihr auch etwas zukommen läßt, sonst werden wir wahrscheinlich noch lange nicht an Tilgung unserer Stadtschulden denken können." So die Stadtverordneten, denen sich der Magistrat in dem oben erwähnten Bericht mit dem Bemerken anschloß, daß Labes bei dem Cantonnement der französischen Kriegsschaaren bis 1808 und dann erneüert auf deren Marsche nach Rußland 1812 mehr, wie andere Städte, gelitten habe, was auch früher dem Ministerium vorgestellt worden sei. Obwol die betreffenden Verfügungen nicht in den Acten enthalten sind, so geht doch aus einem Magistrats-Berichte vom 1 Februar 1820 und der ihm beigefügten Nachweisung vom Schulden-Zustande der Stadt am Schlusse des Jahres 1819, hervor, daß die Königl. Regierung jenen Antrag der städtischen Behörden nicht ohne Berücksichtigung gelassen und der Stadt L. an Communal-Accise-Vergütigung die Summe von 1844 Thlr. 5 Gr. überwiesen hat, in Folge dessen nach Deckung der rückständigen Zinsen, ein ansehnlicher Theil der Stadtschulden getilgt wurde, so daß im Anfange des Jahres 1820 der Stand der Schulden sich stellte auf . 2408 Thlr. 14 Gr.

Von der Königl. Regierunr aufgefordert, nunmehr die Mittel und Wege in Berathung zu nehmen, wie dieser Kriegsschuldenrest am leichtesten amortisirirt werden könne, zeigte der Magistrat, im Einverständniß mit den Stadtverordneten, unterm 11 März 1820 an, daß diese Schuld auf keinerlei Art, ohne daß die Einwohner dabei gedrückt würden, getilgt werden könne. Die Bürgerschaft habe genug zu thun, daß selbige den jährlichen Service von 200 Thlr., die Gehälter der Officianten, nämlich des — Stadtrichters incl. Holz 148 Thlr., des Bürgermeisters Falck 216 Thlr., des Kämmerers 34 Thlr., des Uhrstellers 12 Thlr.; — der Schullehrer: des Rectors 225 Thlr., des Conrectors 150 Thlr., des Cantors 80 Thlr. bestreiten könne. Auch müsse zu den Bauten der öffentlichen Gebaüde, als Rathhaus, Predigerhaus, Schulhaus, Lazareth, Hirtenhaüser, und 9, theils große Brücken (S. 55), jährlich eine Summe von 400 Thlr. aufgebracht werden, ferner die Zinsen von den noch vorhandenen Schulden mit 120 Thlr. 10 Gr., an Landarmengeld im Durchschnitt 25 Thlr., Feüerkassengeld 10 Thlr., in Summa 1658 Thlr. 10 Gr. Zur Bezahlnng dieser nothwendigen Ausgabeposten gibt das Kämmerei-Vermögen nur 299 Thlr. 1 Gr. her, so daß die noch bleibenden 1359 Thlr. 9 Gr. von den Einwohnern aus ihren eigenen Mitteln gedeckt werden müßten, und wenn diese, die außerdem noch Gewerbeschein-Geld zu zahlen haben, jene etatsmäßigen Ausgaben

prästiren, so leisten sie in der That Alles, was sie nur irgend thun können. Grundstücke — sagte der Magistrat — welche verkauft werden könnten, haben wir nicht, wie denn auch aus der kleinen unbedeütenden Forst nichts genommen werden kann, indem selbige schon im Kriege angegriffen, mithin wissen wir nicht anzugeben, auf welche Art die vorgedachten 2408 Thlr. 14 Gr. bezahlt werden sollen. In allen unseren früher eingereichten Berichten haben wir der Königl. Regierung die traurige Lage der hiesigen Einwohnerschaft ganz geschildert, weshalb wir nicht darauf zurückkommen wollen, das aber müssen wir noch pflichtmäßig versichern, daß die Lage der Bürger von Tage zu Tage schwieriger wird. Am Schluß seines Berichts bat der Magistrat in seinem und der Stadtverordneten Namen, daß die Königl. Regierung bei Vertheilung der Communal-Accise auch für das Jahr 1819 der Stadt L. eingedenk sein möge.

Mehr als ein Jahrzehnt war verflossen, ohne daß man in L. an den Entwurf eines Schuldentilgungs-Plans die Hand gelegt hatte. In ihrer Obsorge für die Wohlfahrt der städtischen Communen sah sich die Königl. Regierung von Oberaufsichtswegen veranlaßt, mittelst Verfügung vom 26 December 1833, dem Magistrat sammt Stadtverordneten die Angelegenheit ins Gedächtniß zurückzurufen. Eine von den Stadtverordneten unmittelbar, mit Umgehung des Magistrats, unterm 18 Januar eingereichte Vorstellung schilderte die Unmöglichkeit, jährlich 200 Thlr. Schulden abzutragen, wie es von der Königl. Regierung vorgeschlagen worden war. Schon seit Jahren, hieß es in der Vorstellung, nimmt die Armuth hier so sehr zu, daß die laufenden Abgaben nicht mehr gezahlt werden können, und Execution fruchtlos bleibt. . . . . Wir blicken mit betrübtem Herzen in die Zukunft, sehen mit Bangigkeit bei vielen sonst wohlhabenden Familien, deren Sturz entgegen, und so sehr wir auch bemüht sind, Vorkehrungsmaßregeln gegen noch größere Armuth aufzufinden, so will uns dies doch nicht anders glücken, als wenn — 1) der Stadt die noch an den Staat zu fordern habenden Entschädigungen für Kriegsleistungen, deren Betrag wir jedoch nicht, wohl aber die Landräthliche Behörde allhier bestimmt angeben kann, gewährt werden, um davon die uns gekündigten Capitalien zum Betrage von 2000 Thlr. decken zu können, wodurch eine Erleichterung von 100 Thlr. Zinsen jährlich entstehen würde; — 2) wenn die Stadt mit einer Garnison belegt würde. Es wäre ein Leichtes, ein Bataillon hier unterzubringen. Labes zählt 370 Feüerstellen, und es würde auf ein kleines Haus 1 Mann und auf ein größeres 2 Mann treffen, jeder Hausbesitzer würde die militairischen Gäste gern und freündlich aufnehmen u. s. w. Der Magistrat, über den Inhalt der Vorstellung befragt, bestätigte Alles, was die Stadtverordneten vorgetragen hatten, und schloß sich den Anträgen derselben an. In Bezug auf die Nachforderung einer Vergütigung für Leistungen in der Kriegszeit glaubte der Magistrat aus seinen Acten darthun zu können, daß die unbezahlt gebliebenen Forderungen der Stadt noch Thlr. 577. 23. 6 Pf. betragen würden. Aus den Acten des Landrathsamts ergab sich darüber nichts. Nachforschungen aber, welche bei der Königl. Regierung angestellt wurden, zeigten, daß jene Forderungen schon längst vergütigt waren und der Stadt kein Anspruch darauf mehr zustand. Die Ermittelungen dieses Resultats nahmen so viel Zeit in Anspruch, daß es dem Magistrat erst am 7 März 1838 mitgetheilt werden konnte, während es ihm schon früher zu erkennen gegeben worden war, daß die Stadt L. auf Bewilligung einer Garnison nicht rechnen dürfe, da die zu große Zersplitterung der Truppen den militairischen Interessen widerstreitet, indem sie geeignet ist, die so nothwendige Straffheit der Bande der Disciplin zu lockern.

Aus einem Actenstück vom Jahre 1836, die Revision des Extracts der Käm-

mereikassen-Rechnung pro 1834 betreffend, geht hervor, daß die Stadtschulden betragen haben, Anno —

1832: 4050 Thlr., 1833: 4750 Thlr., 1834: 5550 Thlr.

„Das kann unmöglich so fort gehen, ohne die Stadt zu Grunde zu richten, und wir erwarten daher, aus dem Extract pro 1835 zu ersehen, daß und wie die Amortisation begonnen hat." (Erlaß der Königl. Regierung an den Magistrat vom 3 Juli 1836). Die Vermehrung der Schulden rührte von dem in diesen Jahren Statt gefundenen Kirchen- und Thurmbau her, der, so sagten die Stadtverordneten, uns 2.500 Thlr. gekostet hat, ein Werk, das für die Zukunft gemacht ist, wozu auch die Nachkommen sehr füglich beitragen können ohne ihnen hart zu fallen." Eine allerdings richtige Bemerkung, die bei allen größeren Bauunternehmungen städtischer Communen beherzigt werden sollte.

Der erwähnte Rechnungs-Extract von 1835 liegt nicht vor; aus einer Verfügung vom 27 Juni 1840 ist aber ersichtlich, daß die städtischen Behörden in der Zwischenzeit wirklich einen Schuldentilgungs-Plan entworfen und angenommen hatten, daß aber von der Königl. Regierung eine Erhöhung des jährlichen Amortisations-Quantums gefordert worden war, von der sie indeß auf Vorstellung des Magistrats bis auf Weiteres absah, den städtischen Behörden es jedoch zur Pflicht machte, die Ersparungen, welche durch gleichzeitige Herabsetzung des Zinsfußes erzielt wurden, neben der bestehenden Amortisationssumme zur Schuldentilgung alljährlich zu verwenden.

Waren auch die Schulden seit dem großen französischen Kriege, statt gemindert zu werden, immer mehr angewachsen, so war dies doch, wie wir gesehen haben, in Verhältnißzahlen geschehen, welche mit der wachsenden Bevölkerung, also auch mit der steigenden Steüerkraft, ziemlich parallel zu gehen schienen. Nun aber kam das Jahr 1844, da zeigte sich die Nothwendigkeit, ein ganz neües Schulhaus zu bauen, wozu eine Anleihe von 3000 Thlr. nothwendig war, die nur zu 4½ Prct. negozirt werden konnte. Es kam das Jahr 1845 und mit ihm der Bau der Steinbahn von Stargard nach Schivelbein und Neüstettin. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte in der Sitzung vom 4 Jannar 1845 zu den Mehrkosten, die der Chausseezug durch die Stadt verursachen werde, die Summe von 4450 Thlr., welche selbstverständlich auch durch Anleihe beschafft werden sollte; allein es ergab sich später, daß durch Ersparnisse in der Stadt-Hauptkasse in den Jahren 1843, 1844 und 1845, die durch einen geregelten Haushalt und alle nur möglichen Ausgabe-Einschränkungen erzielt worden, das von der Stadt geforderte Kapital zur Leitung der Chaussee durch die Stadt, im Betrage von 4450 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf., gedeckt werden konnte, während die 3000 Thlr. für den Schulhausbau zu 4½ Prct. Zinsen angeliehen wurden, mit 2 Prct. Amortisation. So nach dem Bericht des Magistrats vom 27 August 1845, in welcher Epoche die Stadtschulden sich beliefen, auch ultimo 1846 auf . . . . 8200 Thlr.

In den folgenden Jahren ist der Schuldenstand folgender gewesen:

1847: 7950 Thlr. 1848: 10950 Thlr. 1851: 10650 Thlr.
1852: 10550 Thlr. 1853: 11100 Thlr.
1854: 10550 Thlr.

Nun aber wurde im Jahre 1854 der Bau eines neüen Rathhauses nothwendig, und zu dessen Ausführung eine Anleihe von 9350 Thlr.; gleichzeitig hatte sich die Stadt verpflichtet, zum Bau des Gerichtsgebaüdes für die Kreisgerichts-Deputation einen Zuschuß von 1560 Thlr. beizusteüern (S. 57), so daß die Schulden sich

in dem einen Jahre 1854—55 um 10.850 Thlr. gesteigert hatten, und sie also —
1855: 21.400 Thlr.
betrugen, die mit Thlr. 936. 7. 6 Pf. verzinst wurden. Zur Amortisation sollen, zufolge des unterm 18 Februar 1856 genehmigten Plans vom 29 Januar 1856, jährlich 2 Prct. mit 420 Thlr. gelangen, so daß diese Schuld in 50 Jahren abgetragen sein kann (Magistrats-Bericht vom 11 Juli 1855 und 29 Januar 1856).

Binnen wenig Jahren eine enorme Anschwellung der Schulden! daher denn auch die laufenden Ausgaben sich durch die zu zahlenden höheren Zinsen erheblich vermehrt haben, so daß der Magistrat Noth und Mühe gehabt hat, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln allen fortdauernden erhöhten Anforderungen an die Stadtkasse zu entsprechen. Nichts desto weniger war es sein ernstlicher Wille, durch Verminderung aller nicht absolut dringenden Ausgaben so viel zu erübrigen, um im Jahre 1855 ein Kapital von 400 Thlr. amortisiren zu können. Die Kämmereikasse würde dazu auch im Stande gewesen sein, wenn der sorgfältig angesammelte, verfügbare Vorrath nicht kurz vor Ablauf des Jahres 1855, als den durch das Gesetz vom 1 August 1855 bestimmten Schlußterminen, von den Königl. Gerichten an Criminal-Kosten wieder abgefordert worden wäre. Als Beweis hiervon führte der Magistrat an, daß allein im Monat December 1855 über 40 einzelne Liquidationen von den Gerichten präsentirt worden waren und daß die Summe der geforderten Kosten in dem bemerkten Monate nicht weniger als ca. 300 Thlr. betragen hatte, alles Umstände, welche es im Jahre 1855 unmöglich machten die Bestimmungen des Amortisationsplans inne zu halten. Im Jahre 1856 konnte statt des etatsmäßigen Betrages von ca. 400 Thlr. nur ein Kapital von 100 Thlr. amortisirt werden, was hauptsächlich von dem Umstande veranlaßt worden war, daß zur kreisständischen Chaussee-Baukasse ein außerordentlicher Beitrag von Thlr. 776. 21. 9 Pf. ausgeschrieben worden war. (Magistrats-Bericht vom 3 April 1857). Dieselben Verhältnisse walteten in Beziehung auf die Kreis- und Provinzialbeiträge im folgenden Jahre ob, und nicht allein diese, auch die bedeütende, am 1 Juli 1857 eingetretene Erhöhung der Gehälter der Lehrer an der Stadtschule, gestattete es in diesem Jahre nur 300 Thlr. von den Schulden zu tilgen, statt des gleichen Betrages für das vergangene und 400 Thlr. für das laufende Jahr, mithin im Ganzen 700 Thlr. Die Königl. Regierung nahm hieraus Veranlassung, dem Magistrate in der Verfügung vom 14 August 1858 bemerklich zu machen, daß, wenn die festgestellte Amortisationsrate von 2 Prct. für die Verhältnisse der Stadt L. zu hoch sein sollte, event. eine andere, entsprechendere Tilgungsrate auf den Etat zu bringen und bezw. auch demnächst ein anderer Amortisationsplan aufzustellen sei. Da nun die Erfahrung wirklich gelehrt hatte, daß die Stadt gänzlich außer Stande war, alljährlich eine Tilgungsrate von 2 Prct. abzutragen, so beschlossen die städtischen Behörden, in Anlehnung an die gedachte Verfügung der Königl. Regierung, unterm 25 August und 11 September 1858, die Amortisationsrate auf 1 Prct. zu ermäßigen, so daß alljährlich 200 Thlr. zurückzuzahlen sind, was denn auch für das Jahr 1858 sogleich geschah. Nach einigen Zwischenverhandlungen ist die Herabsetzung der Amortisation auf 1 Prct. von der Königl. Regierung unterm 30 November 1859 genehmigt worden.

Mittlerweile war die Anlegung eines neüen Begräbnißplatzes nothwendig geworden, damit der Ankauf eines geeigneten Grundstücks, die Erbauung eines Todtengräberhauses und eines Brunnens, so wie Anschaffung eines Leichenwagens. Zur Ausführung waren 1500 Thlr. erforderlich, welche der Magistrat, unter Autorisation

des Stadtverordneten-Beschlusses vom 2 April 1859, durch eine Anleihe zu 5 Prct. Zinsen beschaffen mußte.

Nach dem Kämmereikassen-Etat pro 1859—1861 betrug die Schuldenlast der Stadt L. 20.800 Thlr. Dazu wurden die erwähnten 1500 Thlr. neü angeliehen, dagegen wurden 1000 Thlr. im Jahre 1860 und 750 Thlr. im Jahre 1861 abbezahlt und es verblieb pro ult. 1861 als Schuldenstand der Stadt die Summe von . . . . 21.050 Thlr.

Im Jahre 1862 wurde die etatsmäßige Amortisationsrate von 200 Thlr. bezahlt; dagegen hatten für das Jahr 1863 die Beiträge zum Provinzial-Chaussee-Baufonds, so wie zum Kreis-Communal- und Eisenbahn- und Chaussee-Baufonds eine solche Höhe erreicht, daß dadurch die betreffenden Etatstitel um beinahe 800 Thlr. überschritten wurden. Dies hatte aber zur Folge, daß die diesjährige Tilgungsrate von 200 Thlr. nicht gezahlt werden konnte. Nachdem im Jahre 1864 abermals 200 Thlr. abgetragen waren, verblieben noch 20.650 Thlr. Es wurden aber im Jahre 1863, unter Genehmhaltung der Königl. Regierung vom 12 März 1863 wiederum 4000 Thlr. zum Ankauf eines zweiten Schulhauses angeliehen. Somit stellten sich die Stadtschulden ult. 1864 auf Höhe von . . . . 24.650 Thlr.

Im folgenden Jahre wurden 40 Thlr. nachträglich für 1864 und 260 Thlr. für das laufende Jahr, zusammen 300 Thlr. getilgt, demnach waren die Schulden am Ende des Jahres 1865 ermäßigt auf . . . . 24.350 Thlr.

Nun aber kam das Cholera-Jahr 1866, welches der Kämmereikasse so bedeütende Kosten verursachte, daß sie sich außer Stande sah, die etatsmäßige Amortisationsrate von 1 Prct., in runder Summe mit 200 Thlr. abzuführen. Inzwischen war der Stadt die Grundsteüer-Entschädigungssumme zum Betrage von ca. 6000 Thlr. überwiesen worden. Die Stadtverordneten faßten in ihrer Sitzung vom 22 Februar 1868 den Beschluß, diese Entschädigungssumme nebst aufgelaufenen Zinsen nicht an die einzelnen Grundbesitzer auszuzahlen, sondern dieselbe dem Kämmerei-Vermögen einzuverleiben, und zur Amortisation von Stadtschulden zu verwenden. Der Magistrat trat den Erwägungsgründen, wie selbige in dem Stadtverordneten-Beschluß ausgesprochen sind, bei und bat die Königl. Regierung mittelst Berichts vom 24 Februar 1868 um Bestätigung des Beschlusses. Hans Piper, der Besitzer der beiden Vorwerke Heinrichsfeld und Lindenfeld, mochte von der Absicht der städtischen Behörden in Bezug auf die Verwendung des Entschädigungskapitals Kenntniß erhalten haben, denn es ging bei der Königl. Regierung eine vom 22 Februar datirte Vorstellung — also von demselben Tage, an welchem die Labser Stadtverordneten ihren Beschluß faßten, — ein, worin er sagte: „Ich muß entschieden Protest gegen diesen Beschluß einlegen, da er ein Eingriff in mein Privatvermögen ist.“ Bei dieser Gelegenheit war es, daß Piper auf Excommunalisirung seiner Doppelbesitzung aus dem Gemeindeverband der Stadt L. antrug (S. 51). Außer ihm traten 32 Ackerbesitzer in einer Vorstellung vom 29 Februar 1868 ebenfalls gegen den Beschluß der städtischen Behörden auf „durch den wir uns in unseren Rechten im höchsten Grade verletzt fühlen. Wir besitzen in verschiedenen Antheilen zusammen ein Areal von ca. 3000 Mg. (jeder mithin im Durchschnitt etwa 94 Mg.), — unsere Grundstücke sind seither von der Grundsteüer theils befreit, theils bevorzugt gewesen, und wir haben demnach auf Grund des Gesetzes das gesetzliche Entschädigungskapital zu beanspruchen. An Grundsteüer wird von uns fortan ca. 200 Thlr. gezahlt, u. s. w.“ Der Magistrat, zur Äußerung über beide Beschwerdeschriften aufgefordert, wies in seinem, der Königl. Regierung unterm 28 Mai 1868 erstatteten Berichte die Insinuation: daß der Beschluß vom 22 Februar einen Eingriff in das Privat-Eigenthum

enthalte, mit Entschiedenheit zurück — mit Recht! Denn der § 18, Alinea 2 des Gesetzes vom 21 Mai 1861 verordnet ausdrücklich, daß der Grundsteüer-Entschädigungsbetrag der Stadtgemeinde überwiesen werden, und daß es deren, von der Königl. Regierung zu bestätigenden Beschlusse vorbehalten bleiben soll, ob überhaupt eine Vertheilung an die einzelnen Steüerpflichtigen zu bewirken sei. Insonderheit wurde in einem zweiten Bericht des Magistrats vom 2 Juli 1868 mit Hinsicht auf das Pipersche Besitzthum nachgewiesen, daß nach Verhältniß der Werthmorgenzahlen von dem Service, welchen die Stadt von 1820 ab bis zum 1 Januar 1865 jährlich mit 200 Thlr. gezahlt habe, für Heinrichs- und Lindenfeld jährlich 45 Thlr. 20 Sgr., in 45 Jahren also 2055 Thlr. zu zahlen gewesen wären, während dem Besitzer beider Vorwerke von dem Grundsteüer-Entschädigungskapitale, nach dem Maßstabe der jetzt zu zahlenden Grundsteüer nur ca. 1407 Thlr. zukommen würden. Auf Grund den allegirten § 18 des Gesetzes vom 21 Mai 1861 genehmigte sodann die Königl. Regierung unterm 22 Juli 1868 den übereinstimmenden Beschluß der städtischen Behörden vom 22/24 Februar, inhalts dessen das der Stadtgemeinde Labes zugebilligte Grundsteüer-Entschädigungs-Kapital nebst Zinsen dem Kämmerei-Vermögen einverleibt und zur Amortisation der städtischen Schulden verwendet werden soll, wies auch gleichzeitig die erhobenen Proteste des Gutsbesitzers Piper und der übrigen Ackerbesitzer zurück.

Im Jahre 1865 war der Schuldenstand, wie oben gezeigt, 24.350 Thlr. Er vermehrte sich aber im Laufe des Jahres 1866 um 3000 Thlr., welche angeliehen werden mußten, um die Kosten der Cholera und des 7tägigen Kriegs — sagen wir, des deütschen Kriegs, — zu decken. Im Laufe des Jahres 1868 wurde ein Kapital von 500 Thlr. zurückgezahlt, so daß der Schuldenstand ult. 1868 26.850 Thlr. betrug, und nach Abrechnung der vorhandenen Staatsschuldscheine im

Betrage von . . . . 5.150 „

nur . . . 21.750 Thlr.

zufolge Magistrats-Berichts vom 11 Mai 1869, worin zugleich bemerkt wurde, daß voraussichtlich in diesem Jahre noch eine größere Summe werde zurückgezahlt werden.

Bei Gelegenheit der Grundsteüer-Entschädigungs-Sache war es, daß der Gutsbesitzer Hans Piper die Excommunalisirung seiner Vorwerke Heinrichs- und Lindenfeld zur Sprache brachte (S. 51). Nachdem sein Antrag zum besondern Verfahren verwiesen, erneüerte er denselben, der Magistrat aber erhob auch jetzt unterm 29 October 1868 Protest, worauf Hans Piper schließlich durch Verfügung der Königl. Regierung mit seinem Antrage in Ermangelung eines concurrirenden öffentlichen Interesses abgewiesen wurde.

Die Gemeinheitstheilungen und Special-Separationen sind Veranlassung geworden, daß auf den meisten Feldmarken, städtischen wie ländlichen, eine Menge vereinzelt liegender neüer Wohnplätze, — Abbauten, Ausbauten, — entstanden sind, die von den Besitzern größerer Grundstücke aufgeführt und mit Eigennamen belegt wurden. So auch auf der Labser Stadtfeldmark, woselbst, außer Heinrichs- und Lindenfeld, noch ein drittes, größeres Ackerwerk von 342 Mg. an Ackerland mittlerer Bodengüte, und an Wiesen entstanden ist, auf dem der Besitzer, Bürger Ernst Westphal, 2 Feüerstellen mit den erforderlichen Wirthschaftsgebaüden im Jahre 1852 erbaut hat. Das Gut liegt 25 Schritte entfernt von der letzten städtischen Scheüne, rechts neben dem von der Stadt nach Unheim führenden Wege. Der Besitzer des

Guts wünschte demselben den Namen Ackerhof beizulegen, was vom Magistrate im Berichte vom 30 October 1852 befürwortend angezeigt, von der Königl. Regierung aber unterm 6 December 1852 abgelehnt ward, weil es nach den bestehenden Verordnungen nicht zulässig sei, einzelnen Gehöften, die zum Verbande eines Orts gehören, besondere Namen beizulegen, wenn sie diesem ganz nahe liegen.

Zusatz zu den Brücken, S. 55. Gegenwärtig, 1870, hat die Stadt folgende 7 Brücken zu unterhalten: — 1) Die Brücke über den Körbach. — 2) Die erste Brücke auf dem Damm nach der Rega in der Landstraße nach Daber. — 3) Die zweite Brücke daselbst. — 4) An der Brücke über die Rega vom rechten Ufer der Rega ab incl. Steinmauer 46 laufende Fuß und 10 Zoll, in der Landstraße nach Daber. — 5) Die Brücke über den Galgenbach. — 6) Die Hälfte der Brücke über die Lotznitz im Wege nach Woitzel. — 7) Die Brücke über den Kietzbach.

Die Sparkasse für den Regenwalder Kreis.

Von einigen Mitgliedern der Kreistags-Versammlung wurde im Jahre 1853 der Entwurf eines Statuts für eine Sparkasse in Labes unter Garantie der Kreisstände des Regenwalder Kreises mit dem Antrage übergeben, diesen Entwurf einer Berathung und Beschlußnahme der Kreisstände zu unterbreiten und demnächst die weitere Ausführung des Projekts zu veranlassen. Nachdem nun unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 25 März 1841 der Entwurf sämmtlichen Kreisständen mit der Kreistags-Currende mitgetheilt und in der Kreistags-Versammlung durch eine gewählte Commission geprüft worden war, haben die Kreisstände auf dem zu Labes am 14 October 1853 abgehaltenen Kreistage die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung anerkannt und beschlossen, das vorgelegte Statut pure anzunehmen und die Sparkasse sobald als möglich ins Leben treten zu lassen.

Der Statuten-Entwurf schloß sich im Wesentlichen dem Statut der Bielefelder Kreissparkasse an, welches von Seiten des Ministers des Innern als mustergültig empfohlen ist, gab indessen, als er der Königl. Regierung und dem Oberpräsidenten vorgelegt wurde, zu einigen Bemerkungen des letztern Anlaß, welche die Umarbeitung der Bestimmungen in drei Paragraphen nothwendig machten, um so mehr, als der Entwurf mit den Anforderungen in Einklang zu bringen war, welche der Minister des Innern in Beziehung auf Organisation von Sparkassen mittelst Circular-Rescripts vom 24 Juli 1854 gestellt hat. Der revidirte Entwurf wurde den Kreisständen auf dem am 15 März 1855 abgehaltenen Kreistage vorgelegt, und von ihnen in derjenigen Fassung genehmigt und vollzogen, welche die landesherrliche Bestätigung durch Cabinets-Erlaß d. d. Charlottenburg, den 17 November 1855 erhalten hat.

Das Statut enthält 38 Paragraphen. Die Kreis-Sparkasse zu Labes hat den Zweck, den Insassen des Regenwalder Kreises Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher gegen Zinsen anzulegen (§ 1). — Dieselbe hat ihren Sitz in der Stadt Labes und bildet ein selbständiges, für sich bestehendes Kreis-Institut, dessen Fonds unter keinen Umständen mit einer andern Kasse vereinigt werden sollen (§ 2). — Sie besteht unter der Gewährleistung des Kreises. Alle Verbindlichkeiten derselben bilden eine Kreislast und werden, wenn zu deren Erfüllung das Eigenvermögen der Kasse jemals unzureichend ist, in gleicher Weise, wie hinsichtlich der sonstigen Kreislasten verordnet ist oder werden würde, durch Repartition auf die Insassen des Kreises gedeckt (§ 3). — Die Kreis-Sparkasse wird von einem Curatorium, bestehend aus dem Kreis-Landrath als Director und zwei Beisitzern verwaltet. Ein Rendant besorgt die Kassengeschäfte (§ 4). — Die Beisitzer so wie zwei Stellvertreter für

dieselben werden von den Kreisständen auf den Kreistagen aus der Zahl der Kreisstände gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt.

Dieser § ist auf dem Kreistage vom 25 März 1859 dahin abgeändert worden, daß zu den beiden Beisitzern des Curatoriums nicht blos Kreistagsmitglieder, sondern auch sonstige Kreis-Insassen gewählt werden können, eine Abänderung des Statuts, welche durch Cabinets-Erlaß des Prinz-Regenten vom 14 Juni 1859 bestätigt worden ist.

Demnächst ist im Jahre 1859 in Wangerin eine Nebenrendantur der Kreis-Sparkasse errichtet, was die Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 21 December 1859 genehmigt hat. Diese Nebenrendantur ist in Folge des Statuts § 19 errichtet.

Die Dauer des Amts des Rendanten, so wie die Höhe seines Gehalts hangen von den Bestimmungen ab, welche darüber bei seiner Anstellung getroffen werden (§ 6). Auf dem Kreistage vom 28 November 1863 wurde beschlossen, die Remuneration des Rendanten auf $^1/_2$ Prct. der Einlagen bis zum Maximum von 200 Thlr. zu erhöhen.

Von sämmtlichen Einlagen wird jeder volle Thlr. mit $3^1/_3$ Prct. verzinst (§ 22). — Die eingelegten Gelder werden verliehen: 1) Auf Grundstücke gegen depositalmäßige Sicherheit, 2) gegen Faustpfand, 3) auf Wechsel ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend bekannte Insassen für Kapital und Zinsen — auch Kosten — als Bürgen und Selbstschuldner eintreten. Derartige Anleihen an eine und dieselbe Person dürfen jedoch die Summe von 1000 Thlr. nicht übersteigen, auch darf nur höchstens $^1/_3$ des Kassenbestandes zu dergleichen Darleihen verwandt werden; 4) durch Ankauf der ad 2 genannten Faustpfänder oder durch Anlegung bei der Prov. Hülfskasse.

Diese beiden Paragraphen sind auf Grund eines Referats des Curatoriums vom 1 December 1867 abgeändert worden. Es heißt darin, wie folgt: — 1) Schon seit Jahren haben sich die Einlagen mit unbedeütenden Schwankungen auf derselben Höhe gehalten. Der Betrag derselben entspricht keineswegs den Erwerbsverhältnissen derjenigen Klassen, für deren Ersparnisse die Kasse eine Gelegenheit zur zinsbaren Belegung bildet. Abgesehen von dem allerdings einen nicht unbeträchtlichen Einfluß übenden Umstande, daß manche Einlagen von der auswandernden Bevölkerung aus der Klasse der ländlichen Arbeiter zurückgezogen werden, trägt die Hauptschuld daran, daß die Sparkasse ihre Zwecke nur ungenügend erfüllt, der zu niedrige Zinssatz. Ein Zinssatz von $3^1/_3$ Prct. entspricht den heütigen Verhältnissen nicht mehr. Die Folge davon ist nicht allein die, daß die auf 100 Thlr. angewachsenen Einlagen der Sparkasse Behufs hoherer Belegung entzogen werden, sondern auch daß eine Menge geringerer Sparbeträge eine andere Bestimmung finden. Ein früherer Antrag des Curatoriums, den Zinssatz auf 4 Prct. zu erhöhen, wurde vom Kreistage abgelehnt, weil man befürchtete, es könnten der Sparkasse in Folge dessen zu große Summen zufließen, deren Kündigung in kritischen Zeiten Verlegenheiten herbeiführen möchte. Diese Befürchtung dürfte heüte wol Niemand mehr theilen. In der neüsten Zeit sind aber zwei Gründe hinzugetreten, welche das Curatorium veranlassen, jenen Antrag zu erneüern. Der erste ist ein allgemeiner: Die Aufhebung der Zinsbeschränkungen. Schon das Handelsgesetzbuch hat es der Sparkasse gestattet, von Kaufleüten auf Wechsel einen höhern Zinssatz als 5 Prct. zu nehmen und es hat das Curatorium diesen Zinssatz seit dem 3 März 1866 auf 6 Prct. erhöht; nach der neüesten Gesetzgebung steht es im Ermessen des Curatoriums, den Zinssatz aller Sparkassen-Darlehne lediglich der Lage des Geldmarkts anzupassen. Die höhere Verwerthung der Activa

gestattet daher auch eine höhere Verzinsung der Einlagen. Der zweite Grund ist ein örtlicher: die Concurrenz der Vorschußkasse in Labes, mit der vom 1 Januar 1868 an eine Sparkasse verbunden wird, welche die Einlage mit 5 Prct. verzinst. Soll die Kreis-Sparkasse überhaupt noch fortbestehen, so ist sie gezwungen, den Zinssatz für ihre Einlagen mindestens auf 4 Prct., oder der leichteren Berechnung wegen auf 4$\frac{1}{6}$ Prct. zu erhöhen. Es ist dies eine Erhöhung um $\frac{1}{6}$, also von 1 Sgr. pro Thaler und Jahr auf 1 Sgr. 3 Pf. Es ist anzunehmen, daß bei diesem Zinssatz die vorsichtigeren Sparer die Belegung bei der Sparkasse vorziehen werden. Das Curatorium stellt daher den Antrag: dem ersten Satz des § 22 folgende Fassung zu geben: „Von sämmtlichen Einlagen wird der volle Thaler mit 4$\frac{1}{6}$ Prct. verzinst." — 2) § 33 des Statuts bestimmt, daß auf Wechsel ohne hypothekarische Sicherheit höchstens $\frac{1}{3}$ des Sparkassenbestandes ausgeliehen werden darf. Das Curatorium hat sich bisher an diese Bestimmungen nicht strenge gebunden, ist jedoch von der Königl. Regierung angehalten worden, die Wechseldarlehne auf das zulässige $\frac{1}{3}$ zu beschränken. Nun sind, eine vorsichtige Verwaltung vorausgesetzt, gerade Darlehne auf Wechsel die beste und sicherste Kapitalanlage für Sparkassen. Hypotheken sind in Krisen überhaupt nicht, Courspapiere nur mit großen Verlusten zu realisiren. Der Einwand, daß bei Wechseln das Kapital selbst gefährdet sein könne, trifft die Verhältnisse, wie sie hier liegen, nicht. Die Geschäftsbewegung der Stadt Labes und ihrer Umgegend gestattet stets die völlig sichere Anlage einer Summe von mindestens 30.000 Thlr. in Wechseln. Die Wechsel müssen nach § 33 von zwei als wohlhabend bekannten Insassen selbstschuldnerisch verbürgt sein und es darf an eine und dieselbe Person nicht mehr als 1000 Thlr. ausgeliehen werden. Bei der genauen Kenntniß der Personen, welche dem Rendanten und dem Curatorium beiwohnen, ist in der That von einer Gefahr nicht die Rede. Die Sparkasse hat durchschnittlich 10.000—15.000 Thlr. auf Wechsel ausgeliehen, und noch nie einen Verlust erlitten, ja sie hat noch niemals klagbar werden dürfen. Die Bestimmung, wonach gegen Wechsel höchstens $\frac{1}{3}$ des Bestandes ausgeliehen werden darf, beschränkt die Dispositionen der Kasse in einer lästigen und nachtheiligen Weise und trägt das Curatorium dahin an: das dritte Alinea des § 33 dahin zu ändern, daß es laute: „derartige Anleihen an eine und dieselbe Person dürfen die Summa von 1000 Thlr. nicht übersteigen, auch darf nur höchstens die Hälfte des Sparkassenbestandes zu dergleichen Darlehen verwandt werden."

Diese Anträge des Curatoriums wurden von den Kreisständen auf dem, zu Regenwald am 18 December 1867 gehaltenen Kreistage genehmigt, und demgemäß die §§ 22 und 33 durch Beschluß abgeändert, was durch Cabinets-Erlaß vom 17 Februar 1868 landesherrlich bestätigt worden ist.

Historisch sei bemerkt, daß die Ereignisse des Jahres 1866 — Krieg und Cholera-Epidemie, — auf den Geschäftsbetrieb der Regenwalder Kreis-Sparkasse einen nachtheiligen Einfluß nicht ausgeübt und das Vertrauen zu derselben nicht erschüttert haben. Man sieht dies aus der Ausgabe für zurückgenommene Einlagen. Während diese im Jahre 1865: 13.454 Thlr. betragen hatte, war dieselbe im Jahre 1866 nur um 19 Thlr. höher.

Der Zustand der Regenwalder Kreis-Sparkasse am Schlusse des Jahres 1869 ergibt die folgende Nachweisung:

Zeit der Errichtung der Sparkasse	1 Juli 1856
Einlagen Minimum	15 Silbergroschen
„ Maximum	200 Thaler
Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1868 . .	Thlr. 37.988. 7. 4

Zuwachs während des Jahres 1869:

Durch neüe Einlagen	Thlr.	33.460. 26. 5
„ Zuschreibung von Zinsen	„	947. 21. 4
Ausgabe im Jahre 1869 für zurückgenommene Einlagen	„	10.988. 12. 9
1) Betrag der Einlagen nach dem Abschluß pro 1869	„	61.408. 12. 4
Bestand des Separat- oder Sparfonds	vacat	
Zinsen, welche die Anstalt entrichtet	4⅙ Prct.	
Zinsen, welche sie für ausgeliehene Kapitalien bezieht	5 und 6 Prct.	
2) Bestand des Reserve-Fonds	Thlr.	2.572. 14. 4

An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschluß im Umlauf mit einer Einlage —

Von 15 Sgr. bis 20 Thlr.	225
„ 20 Thlr. „ 50 „	124
„ 50 „ „ 100 „	98
„ 100 „ „ 200 „	93
„ mehr als 200 „	80
Summa der Guthabenbücher	620

Von dem Vermögen der Sparkasse (1 und 2) sind zinsbar angelegt:

1) Auf Hypothek städtischer Grundstücke	Thlr.	10.450. —. —
ländlicher Grundstücke	„	16.750. —. —
2) Auf den Inhaber lautende Papiere	„	14.832. 15. —
3) Auf Schuldscheine gegen Bürgschaft	„	12.975. —. —
4) Gegen Faustpfand	„	8.200. —. —
5) Bei öffentlichen Instituten und Corporationen	„	—. —. —
Überhaupt	Thlr.	63.207. 15. —

Wie das Statut anderer Sparkassen, so enthält auch das der Regenwalder Kreis-Sparkasse folgende Bestimmung im § 35: — Steigen die Zinsüberschüsse bis zu ⅙ der Activmasse, so können die Kreisstände, nach vorher durch die Königl. Regierung eingeholter Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Pommern, über die ferneren Überschüsse disponiren.

Milde Stiftungen.

In Labes bestehen zwei milde Stiftungen, die Schullegaten- und die Hospitalkasse, über deren Verwaltung, ob diese der weltlichen Obrigkeit, dem Magistrate, oder der Kirche, der Geistlichkeit, zustehe, lange Zeit Zweifel obgewaltet haben. Um darüber ins Klare zu kommen, und die Streitigkeiten, welche aus der Unbestimmtheit entsprungen waren, zu beseitigen, beauftragte die Königl. Regierung unterm 13 April 1843 den Superintendenten der Labser Synode, Prediger Oelgarte, zu Wangerin, über den Ursprung beider Stiftungen und ihren Zustand genaue Untersuchungen anzustellen und von dem Ergebniß seiner Forschungen gutachtlichen Bericht zu erstatten. Wie dieser Auftrag ausgeführt worden ist, ergibt nachstehender Auszug aus dem —

Bericht des Superintendenten Oelgarte vom 14 September 1843.

A. Was die Schullegatenkasse betrifft, so ist dieselbe, so weit es aus den, im Pfarrarchiv zu Labes befindlichen, Acten ersichtlich ist, fundirt worden —

1) Durch ein Legat des Bürgermeisters Michael Zuther von 100 Thlr., wie dies aus dem Traditionsprotokoll der Erben des ꝛc. Zuther vom 12 April 1712 hervorgeht.

2) Durch ein Vermächtniß des Bürgermeisters und Accise-Inspectors Joach. Georg Frenzel d. d. 25 Februar 1724 von 100 Thlr.

3) Durch ein Legat des Jakob Dalmer von 100 Thlr.

4) Durch eine Summe von 46 Thlr. 16 Gr. Armengelder; und

5) durch 80 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. aufgelaufene Zinsen.

Wie die letzteren drei Pöste Nr. 3, 4, 5 zu dieser Kasse gekommen sind, ist zwar nicht genau ersichtlich; sie werden aber in dem Revisionsprotokolle des Präpositus Sturm und des Magistrats vom 16 März 1746 als der Schullegatenkasse gehörig und überwiesen aufgeführt. Im Laufe der Zeit sind diese Kapitalien durch Zinsersparung bis zu der Gesammthöhe von 500 Thlr. angewachsen, 1870 auf 600 Thlr.

In dem vorerwähnten Traditionsdokument der Zutherschen Erben vom 12 April 1712 steht über den Zweck und die Verwaltung des Legats folgende Bestimmung: „daß ein membrum scholae, etwa ein Cantor möchte gehalten werden, damit der Jugend desto besser fortgeholfen werde". Zu diesem Zweck sollten die Zinsen angewendet werden. Das Legat wurde in einer Obligation des Herrn Heinrich Joachim v. Bork zu Clausshagen vom Jahre 1708, lautend über 100 Thlr. „E. E. Rath, in specie dem Herrn Bürgermeister Thiele und Accise-Inspector Joachim Georg Frentzel" mit der Maßgabe ausgehändigt, daß nach des Testators Willen „E. E. Rath dafür sorgen wolle, daß die 100 Thlr. nicht caduc gehen und dem Cantori die Zinsen gezahlet werden, wozu die Priesterschaft ein wachsames Auge mit haben soll".

In dem Vermächtniß des Bürgermeisters Joachim Georg Frentzel vom 25 Februar 1724 ist als Bestimmung des Legats nur angegeben, „daß die Zinsen davon die Schulbedienten haben sollten".

Wer vor dem Jahre 1792 Rendant der Kasse gewesen sei, erhellet aus den Acten nicht; das Curatorium scheint aber von dem Geistlichen und dem Magistrate geführt zu sein. Denn 1) die Revision der Kasse ist nach dem oben erwähnten Revisionsprotokolle vom 16 März 1746 durch den damaligen Präpositus Sturm und den Magistrat erfolgt; 2) geht aus einem Revisionsprotokolle des Burgrichters Schweder, aus Greifenberg, vom 18 December 1778, hervor, daß bis dahin die Acten und Dokumente, betreffend die Schullegatenkasse, bei dem Magistrate asservirt worden; sie wurden jedoch von dem ꝛc. Schweder, „weil der Bürgermeister nicht anwesend, dem Pastor Grützmacher übergeben" und scheinen seit jener Zeit im Pfarrarchive geblieben zu sein. 3) Im Eingange einer Verfügung des damaligen Consistoriums zu Stettin vom 30 März 1779 heißt es: „dem Pastori Grützmacher und Bürgermeister Jahnke in Labes, als Vorstehern der Schullegatenkasse zu Labes" ꝛc., und es finden sich noch einige Erlasse in Angelegenheit der Schullegatenkasse an den Pastor und den Bürgermeister gerichtet.

Aus dem Rechnungsbuche, welches mit dem Jahre 1792 beginnt, geht hervor, daß der Präpositus in seiner Eigenschaft als Pastor zu Labes seit 1792 Rendant dieser Kasse gewesen ist. Die Rechnungen sind regelmäßig geführt, aber von Niemandem revidirt oder dechargirt. Nur seit der Amtszeit des jetzigen Pastors sind sie bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen von dem vorigen Superintendenten Thebesius hier in Wangerin revidirt worden. Die Fonds der Kasse sind, so weit die Rechnungen gehen, in der Art verwandt worden, daß der Rector zu Labes $2^1/_2$ Thlr., der Cantor 15 Thlr. und der Rendant 1 Thlr. bekommen hat; der Überschuß ist in der Regel — jedoch nicht immer — zwischen dem Rector und Cantor zu gleichen

Bayerische Staatsbibliothek München

Theilen vertheilt worden. Dem Magistrate ist, nach Angabe des Pastors Sprengel zu Labes, seit Regulirung des dortigen Schulwesens von den Hebungen des Rectors und Cantors regelmäßig Nachricht gegeben worden, um den Letzteren das Empfangene auf ihr fixirtes Gehalt vom Magistrate in Anrechnung gebracht zu werden.

Aus dieser Sachlage ist nun mit Bestimmtheit abzunehmen:

a) Der Zweck der Schullegatenkasse ist — das Einkommen der Lehrer, namentlich des Cantors in seiner Eigenschaft als Lehrer an der Schule zu Labes, zu verbessern. Die Verwaltung dieser Kasse aber soll gemeinschaftlich von dem Paster und Bürgermeister geführt werden.

b) Rendant der Kasse ist seit länger als 50 Jahren, wahrscheinlich seit 1778, und vielleicht noch früher, der Pastor gewesen, der seit jener Zeit zugleich das Curatorium verwaltet hat.

c) Die Fonds der Kasse sind immer, dem Willen der Stifter gemäß, zur Gehaltsverbesserung der Lehrer, namentlich des Cantors und Rectors, verwandt worden.

d) Was nun endlich den Vermögenszustand der Kasse betrifft, so war derselbe ult. December 1842 folgender: — Die Kasse besitzt 1) eine Obligation des Mühlenmeisters Wolf in Labes über 250 Thlr. 2) Ein dito des Bäckermeisters Stolle daselbst über 150 Thlr. 3) Ein dito des Tischlermeisters Preüß in Wangerin über 100 Thlr. Summa 500 Thlr. Diese Gelder sind sämmtlich mit Bewilligung der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen ausgeliehen. Hierauf ist — abgesehen von dem jetzt, 1870 betragenden Kapitalbestande

Die Rechnung pro 1842 wie folgt:

Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Zins. von Wolf à 4½ Prct.	11.	7.	6	1. Vorschuß vom vorigen J.	—.	8.	7
2. „ von Stolle	6.	22.	6	2. Dem Rector	2.	15.	—
3. „ von der Labser Kirche (die bis dahin die 100 Thlr. entliehen hat)	4.	—.	—	3. „ Cantor	15.	—.	—
				4. „ Rendanten	1.	—.	—
				5. Für Tabellen	—.	1.	5
Summa	22.	—.	—	Snmma	18.	25.	—

Bestand = Thlr. 3. 5 Sgr.

wobei jedoch die 1 Sgr. 5 Pf. für Tabellen zu defectiren sein möchten. Der Bestand war noch zur Theilung zwischen Cantor und Rector disponibel.

Wenn nun auch gegen die Grundsätze der bisherigen Verwaltung dieser Kasse, den statutarischen Bestimmungen zufolge, nichts zu erinnern ist, so scheint doch dem Magistrate ein Mitverwaltungsrecht bei derselben nicht streitig gemacht werden zu können. In dieser Beziehung hat der Pastor Sprengel auf neüre Aufforderung sich bereit erklärt, dem dortigen Magistrate von jeder eintretenden Veränderung des Vermögenszustandes der Kasse Nachricht zu geben, auch nach wie vor, der Bestimmung der Kasse gemäß die Einnahmen derselben den städtischen Lehrern nicht nur auszuzahlen, sondern auch der Schulkasse die Höhe des von ihnen bezogenen Betrages anzuzeigen.

Der Beurtheilung der Königl. Regierung stell' ich anheim, ob diese Anerbietungen genügen, oder ob nach Maßgabe meiner Ermittelungen der städtischen Behörde größere Verwaltungsrechte einzuraümen sind.

B. Die Hospitalkassen-Stiftungs-Urkunden sind nicht vorhanden, indessen

finden sich in dem alten Rechnungsbuche der Kasse von der Hand des Präpositus Fischer, der bis zum Jahre 1742 die Rechnungen geführt hat, mehrere, jedenfalls authentische Nachrichten, aus denen hervorgeht, daß diese Kasse ursprünglich gegründet ist —

1) Durch ein Legat der Frau Dorothea Marie v. Bork, Gattin des Landraths v. Bork, zu Lessentin und Kankelwitz, aus dem Jahre 1711 von 416 fl. 16 ßl.;

2) Durch ein Legat des Geheimen Raths Lorenz Heinrich v. Bork, auf Unheim, vom 13 Juli 1715, zum Betrage von 200 Thlr., der Hospitalkasse unter der ausdrücklichen Bedingung vermacht, daß einer seiner Erben die Oberaufsicht mit über dieselbe haben soll.

Außerdem erhellet aus besagtem, bis zum Jahre 1740 gehenden Rechnungsbuche, daß nach und nach mehrere kleine Legate dazugekommen sind. Ferner ist daraus abzunehmen, daß die Bestimmung dieser Legate, bezw. deren Zinsen gewesen ist — a) Arme in Labes, auch Auswärtige, damit zu unterstützen; und b) wenn in Labes ein Hospital vorhanden sein werde, darin nicht allein Angehörige der Stadt Labes, sondern auch Auswärtige zu verpflegen. Die Kasse hat immer unter der Aufsicht der Herren v. Bork zu Unheim gestanden, und wenigstens seit dem Jahre 1740 ist ersichtlich, daß sie von dem Pfarrer zu Labes als Rendant verwaltet worden ist. Von diesem sind die Rechnungen gelegt und von dem Gutsherrn zu Unheim dechargirt worden. In neüerer Zeit sind die Unheimschen Güter nicht mehr im Besitz der Borkschen Familie, daher auch die Rechnungen der Hospitalkasse von den nach einander folgenden Gutsbesitzern dechargirt worden. Da nun der Pfarrer von Labes zu den Besitzern von Unheim in keinem andern, als in dem Patronats-Verhältnisse, steht, so scheint das Curatorium über diese Kasse als ein Ausfluß des Patronatsrechts über Unheim betrachtet worden zu sein; obwol der Geheime Rath Lorenz Heinrich v. Bork die Mitaufsicht seiner Familie vorbehalten hat, (freilich nicht ahnbend, daß Unheim jemals aus deren Besitz kommen könnte!)

Zahlungen, welche feststehend seit fast 100 Jahren aus der Hospitalkasse geleistet worden, sind: — 1) dem Rector qua Cantor zu Labes pro augmento salarii 10 Thlr. — 2) Schulgeld für arme Schulkinder zu Labes, dessen Betrag verschieden ist und sich nach der Zahl der Bedürftigen gerichtet zu haben scheint. — 3) Schulgeld für arme Kinder zu Unheim und Piepenhagen. — 4) Unterstützungen an arme Einwohner zu Labes und von auswärts, besonders an Kranke. — 5) Dem Pfarrer pro registratura 2 Thlr. Außer den beiden fixirten Zahlungen an den Rector und Pfarrer scheint die Vertheilung der übrigen Einkünfte dem Ermessen des Rendanten anheimgestellt gewesen zu sein, wenigstens findet sich in den Revisionsbemerkungen keine Hindeütung auf gegebene Anweisungen, u. s. w. Da die Zahlungen zum Theil als Spenden an herumziehende Bettler geleistet sind, so war eine nähere Anweisung selbstverständlich auch nicht einmal möglich.

Die Einnahmen der Hospitalkasse bestehen — a) in den Zinsen von 800 Thlr., von denen nach Ausweis der vorhandenen Obligationen 250 Thlr. auf dem Mühlengrundstück des Mühlenmeisters Wolf, und 550 Thlr. auf dem Hause des Bäckermeisters Stolle in Labes, mit Genehmigung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, gegen 4½ Prct. Zinsen bestätigt sind; — b) in den freiwilligen Opfern bei Hochzeiten und dem Ertrage der Kirchencollecten am Michaelis-Sonntage und am Ärntedankfeste. Hiernach gestaltete sich —

Die Rechnung pro 1842 wie folgt:

Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Zinf. von 800 Thlr. à 4½ Prct.	36.	—.	—	1. Dem Rector und Rendanten	12.	22.	6
2. Opfer bei Trauungen....	9.	7.	8	2. An Arme..........	15.	22.	6
3. Collecten..........	2.	4.	4	3. „ Medicin für Arme...	3.	12.	—
4. Bestand aus dem Jahre 1841	—.	—.	4	4. Für Schüler und Lehrmittel	12.	3.	9
				5. Insgemein.........	—.	15.	—
Summa...	47.	12.	4	Summa...	43.	23.	3

Bestand = Thlr. 3. 9. 1 Pf.

Aus dieser Sachlage nun folgt, daß, — a) wenn auch keine statutarische Bestimmungen über den Zweck dieser Kasse vorhanden sind, dennoch aus dem Rechnungsbuche, welches die Rechnungen über einen längern als hundertjährigen Zeitraum enthält und die Revisionen derselben von den nächsten Erben und Nachfolgern der Testatoren nachweiset, erhellet, daß der Zweck dieser Kasse ist, die Armen der Stadt Labes und Umgegend, besonders der Dörfer Unheim und Piepenhagen zu unterstützen und namentlich den schulpflichtigen Kindern ärmerer Ältern durch Zahlung des Schulgeldes und Anschaffung der Lehrmittel den Schulbesuch zu erleichtern. — b) Daß Rendant der Kasse immer der Pfarrer zu Labes und Curator derselben der jedesmalige Besitzer des Gutes Unheim als Patron der dortigen Kirche gewesen sei. — c) Daß die Fonds der Kasse im Allgemeinen nach dem Willen der Stifter, innerhalb desselben aber nach dem Ermessen des Rendanten verwandt worden sind, und d) daß der Vermögenszustand der Kasse durch kleine Ersparungen im Wachsen gewesen ist. Außer den fixirten Hebungen des Rectors und des Rendanten sind die Fonds dieser Kasse zur Disposition des Pfarrers als Rendanten, der sie unter der Oberaufsicht des Patronats von Unheim verwaltet, gestellt. Es kann aber nicht gesagt werden, daß dies Verfahren gegen den Willen der Stifter laufe, im Gegentheil scheint der Pfarrer ganz in seinem Rechte zu sein, wenn er eine Mitverwaltung dieser Kasse Seitens der städtischen Behörden ablehnt. Es ist einem Geistlichen zu wünschen, wenn er im Stande ist über die Kräfte seines Privatvermögens hinaus nach gewissenhaftem Ermessen der Umstände seinen bedürftigen Beichtkindern Wohlthaten zufließen zu lassen, und wenn ihm die Verwendung kleiner Summen überlassen bleibt, auch wenn er die Verausgabung nicht mit Quittungen belegen kann. Es soll zwar nicht geleügnet werden, daß gewissenlose Geistliche hierbei zu einer stiftungswidrigen Verwendung Gelegenheit haben, indessen kann diese Möglichkeit den Grundsatz der Verwaltung nicht erschüttern.

Verfügung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, an den Superintendenten Oelgarte, d. d. Stettin, den 1 December 1843.

Nach Ihrem vollständigen und zweckmäßig abgefaßten Berichte über die Verhältnisse der Schullegaten- und der s. g. Hospitalkasse in Labes vom 14 September d. J. ist dort Folgendes als feststehend erachtet worden.

A. Hinsichtlich der Schullegatenkasse: — 1) Das Curatorium dieser Kasse steht dem Pastor und dem Bürgermeister zu Labes zu. — 2) Rendant der Kasse ist der Pastor in Labes; dieser hat auch die übrigen Geschäfte der Verwaltung zu führen und in seinem Gewahrsam befinden sich alle diese Kasse betreffenden Acten und Verhandlungen. — 3) Die Einnahme der Kasse besteht aus den Zinsen der derselben zugehörigen Kapitalien, jetzt im Betrage von 500 Thlr. — 4) Die

Kasse hat jährlich zu zahlen a) an den Rector in Labes 2½ Thlr., b) an den Cantor daselbst 15 Thlr., c) an den Pastor pro cura et labore 1 Thlr. Die Zahlungen ad a und b rechnet der Magistrat in Labes dem Rector und Cantor auf das Gehalt an, das er ihnen aus der Schulkasse zahlt. Die Überschüsse werden zum Kapital geschlagen, dürfen jedoch auch künftig nur zur Verbesserung des Einkommens des Rectors und Cantors verwandt werden. — 5) die Vermögenstabelle über diese Kasse wird jährlich der Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung, eingereicht, von welcher auch die Beaufsichtigung dieser Kasse ressortirt. — 5) Der Kirchenpatron von Unheim hat mit der Verwaltung dieser Kasse Nichts zu thun.

B. Hinsichtlich der Hospitalkasse: — 1) Curator derselben ist der Kirchenpatron von Unheim. Sollte die Familie v. Bork, bezw. Einer aus derselben etwa einen rechtlichen Anspruch auf das Curatorium erweisen, so kann durch die jetzt bestehenden Anordnungen hinsichtlich dieses Rechts nichts präjudicirt werden. — 2) Rendant dieser Kasse ist der Pastor in Labes als Pastor in Unheim; er hat auch die gesammte übrige Verwaltung der Kasse zu besorgen. — 3) Die Einnahme der Kasse besteht a) aus den Zinsen der derselben gehörigen Kapitalien, jetzt im Betrage von 800 Thlr.; b) aus dem Ertrage des Opfers bei Hochzeiten; c) aus dem Ertrage der Kirchencollecte. — 4) Die Ausgaben sind — erstlich: Beständige und zwar a) dem Rector in Labes jährlich 10 Thlr.; b) dem Pastor als Rendanten 2 Thlr. — Zweitens: Unbeständige und zwar a) zur Unterstützung Armer in Labes, Unheim und Piepenhagen; b) zur Unterstützung armer Schulkinder in diesen Ortschaften; c) zu Lehrmitteln für die Schüler in diesen Ortschaften; d) zur Vermehrung des Kapitalfonds. Die Verwendung hinsichtlich der unbeständigen Ausgaben steht dem Pastor unter Zustimmung des Curators zu. — 5) Die Beaufsichtigung dieser Kasse ressortirt von der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, welcher auch jährlich die Vermögenstabelle vorzulegen ist. — 6) Der Magistrat in Labes hat mit der Verwaltung dieser Kasse Nichts zu thun.

C. Der Superintendent der Synode hat beide Kassen, wie die Kirchenkassen bei den Visitationen außerordentlich zu revidiren.

Unsrerseits ist gegen das Fortbestehen des im Vorstehenden angegebenen rechtlichen Bestandes Nichts zu erinnern; bevor wir jedoch in dieser Beziehung bescheiden, wollen Sie das Vorstehende dem Kirchenpatrone von Unheim und dem Pastor Sprengel in Labes zur Erklärung, in wiefern sie etwa gegen das Fortbestehen des angegebenen rechtlichen Bestandes begründete Einwendungen zu machen haben, zustellen, und uns demnächst diese Erklärungen mittelst eigenen Gutachtens vor dem 1 März k. J. einreichen.

Nachdem der Superintendent Oelgarte mittelst Berichts vom 27 Februar 1844 die Erklärungen des ꝛc. Sprengel und des Kirchenpatrones von Unheim, Gutsbesitzer Krüger, vorgelegt hatte, erließ die Königl. Regierung unterm 1 März 1844 eine Verfügung an den Magistrat zu Labes, so wie an den Superintendenten Oelgarte, worin der, in der Verfügung vom 1 December 1843 vorbehaltene Bescheid nunmehr endgültig im Sinne und den Worten der so eben genannten Verfügung ausgesprochen wurde.

Seit dem Jahre 1848 erhoben sich abermals Zweifel über die Verwaltung der Schullegatenkasse, welche die Königl. Regierung durch eine Instruction vom 24 Januar 1851 zu beseitigen hoffte; allein nach wenigen Jahren entspannen sich neüe Irrungen dadurch, daß einseitige Abweichungen von den gegebenen Vorschriften beliebt wurden, welche einen weitlaüfigen Schriftwechsel zwischen der Oberaufsichtsbehörde, dem Ma-

gistrate, dem Superintendenten der Labser Synode, nunmehr Prediger Lenz, zu Wangerin, und dem Landrathe Regenwalder Kreises, v. d. Osten hervorriefen, zugleich aber auch eine bei dem Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten zwei Mal geführte Beschwerde, von der die zweite der Königl. Regierung unterm 12 März 1856 zum Bericht überwiesen wurde.

Dieser Bericht konnte, da auf die Vorverhandlungen noch ein Mal ausführlich zurückgegangen werden mußte, erst nach Jahresfrist, unterm 28 März 1857, erstattet werden. Gleichzeitig legte die Königl. Regierung dem Minister eine neue Abfassung der „Instruction für die Administration der Schullegatenkasse" vor, welche von demselben, im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrathe, mittelst Rescripts vom 22 August 1857 genehmigt worden ist. Nach dieser Instruction steht die Schullegatenkasse unter der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung eines Curatoriums, und dieses besteht aus dem ersten Geistlichen und dem Bürgermeister von Labes (§ 2). Die Oberaufsicht führt die Königl. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen (§ 3). Die kassenmäßige Geschäftsführung wird einem Rendanten übertragen, welcher mit 1 Thlr. jährlich remunerirt wird. Er wird vom Curatorium bestellt. Können sich die beiden Curatoren über die Person des Rendanten nicht einigen, so wird derselbe von der Oberaufsichtsbehörde bestellt (§ 4). Die Einkünfte der Kasse werden observanzmäßig in derjenigen Weise verausgabt, welche oben durch die Rechnung von 1842 nachgewiesen ist. Über etwaige Überschüsse der Revenüen verfügen beide Curatoren gemeinschaftlich, event. die Oberaufsichtsbehörde (§ 5). Alljährlich im Monat Februar hat der Rendant dem Curatorium die Rechnung der Kasse zur Revision und Abnahme vorzulegen. Das Curatorium entlastet ihn (§ 7). Bei Gelegenheit der Kirchen- und Schulvisitationen werden die Kasse und deren Rechnungen von dem Superintendenten der Synode revidirt (§ 9).

Erst um die Mitte des Jahres 1858 wurde für die Schullegatenkasse ein Rendant, in der Person des Kirchenkassen-Rendanten Wentzel, bestellt. Bei der am 8 Juni 1858 Statt gehabten Übergabe der Kasse besaß dieselbe 150 Thlr. in einer Obligation, und 450 Thlr. in Staatsschuldscheinen, und einen, aus der Rechnung von 1857 verbliebenen Bestand von 10 Thlr. 15 Sgr.

Nach dem, mittelst Berichts vom 15 März 1864 eingereichten, Etat der Schullegatenkasse pro 1864 bis 1869 incl. betrug die Jahreseinnahme an Zinsen von 600 Thlr. Kapital Thlr. 22. 15 Sgr., die mit $2^1/_2$ Thlr. für den Rector und 15 Thlr. für den Cantor als deren Gehaltszulage an die städtische Schulkasse, mit 1 Thlr. Remuneration für den Rendanten, und mit 4 Thlr. ad Extraordinaria, nach Bestimmung der beiden Curatoren verausgabt wurden. Diesen Etat bestätigte die Königl. Regierung unterm 22 März 1864 mit der Maßgabe, daß die Ausgabe der $17^1/_2$ Thlr. nicht wie es seit 1819, mit Genehmigung der Königl. Regierung Brauch und Sitte gewesen, an die Stadtschulkasse, sondern unmittelbar an die Empfangsberechtigten, den Rector und den Cantor, zu leisten sei, ohne daß diese Bestimmung auf die Normirung der Gehälter beider Lehrer von Einfluß sein solle, eine Anordnung, welche jedoch durch die Regierungs-Verfügung vom 15 April 1865 zurückgenommen, und jener Etat nunmehr unbedingt bestätigt worden ist. Seitdem fließen jene $17^1/_2$ Thlr. nach wie vor zur Stadtschulkasse, welche diese Beneficien dem Rector und dem Cantor bei ihrem etatsmäßigen Einkommen in Anrechnung bringt.

Die Hospitalkasse besitzt im Jahre 1870 ein Kapital von ca. 900 Thlr. und ihre jährlichen Einkünfte betragen ca. 50 Thlr., welche auf die weiter oben, S. 101, angegebene Weise Verwendung finden.

Die Bonifacius-Stiftung. Der Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung

für Kirchen- und Schulwesen, wurde von dem Oberprediger Pompe, zu Labes, unterm 7 Februar 1862 die Anzeige gemacht, daß sein Amtsvorgänger, der emeritirte Prediger Sprengel ihm bei seinem Abgange eine Urkunde über die von demselben gemachte Stiftung für unversorgte Töchter aus der Labser Pfarrstelle übergeben habe. Prediger Pompe reichte die Urkunde ein, die wörtlich also lautet: — „Labes den 23 December 1861. Bonifacius! Unter obiger Benennung übergebe ich heüte, bei meinem Eintritt in den Ruhestand meinem Herrn Amtsnachfolger die nachstehende geistliche Stiftung mit der Bitte, sich ihrer Verwaltung und Pflege neben der hiesigen Pfarramtlichen Thätigkeit unterziehen zu wollen. Einhundert und fünfzig Thaler $3^1/_3$ procentige Pommersche Pfandbriefe, auch das Sparkassenbuch Nr. 13 über 12 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. bilden den Stock dieser Stiftung, die aus zahllosen Liebesgaben armer Kinder Gottes bei meinem Dienste am Worte zusammen geflossen ist. Die stetige Vermehrung des Grundkapitals durch Zinsansammlung und etwaige Liebesgaben muß das Augenmerk bleiben; daher jenes selbst niemals angegriffen, auch die Zinsen nur zu 0,9 verwendet werden dürfen. Auf diesen Zinsgenuß haben berechtigten Anspruch: „Unverheirathete, wohlgesittete Töchter meiner Amtsnachfolger, die in Labes geboren sind, nachdem deren Vater verstorben ist." Sind dergleichen nicht vorhanden, so wird fortgespart bis das Kapital auf 10000 Thlr. angewachsen ist. Von da ab können die ganzen Zinsen an berechtigte Empfängerinnen verabreicht werden; und falls keine solche vorhanden, mögen sie (die Zinsen) zur Bildung einer Nebenstiftung für unversorgte Prediger-Töchter der Labser Synode bei der diesseitigen Wittwen-Kasse so lange kapitalisirt werden. Ich empfehle meine gute Absicht der Hülfe Gottes und der christlichen Liebe meiner Nachfolger. Eduard Ludwig Sprengel, Pastor emeritus. — Nachtrag. Es soll keinen Unterschied machen, wenn die bezüglichen Töchter auch nicht in Labes geboren wären, sofern nur deren Väter bis an ihren Tod dem hiesigen Pastoramte, sei es als Emeritus oder Adjunctus angehört haben. Labes, den 23 December 1861. Eduard Ludwig Sprengel, Pastor em." — Die Königl. Regierung verfügte auf die Anzeige des Pfarrers Pompe unterm 22 Februar 1862 p. c. d. „Das Scriptum des Pastors Sprengel, nach welchem Herr Referent die Verwaltung der Bonifacius-Stiftung unter diesseitiger Aufsicht zu führen hat, ist nebst den Geldocumenten und baaren Beständen der Stiftung im Kirchenkasten zu asserviren. Die Rechnung der Stiftung ist der Kirchenrechnung von Labes als Anhang beizufügen und alljährlich mit derselben zur diesseitigen Revision vorzulegen." Nach der unterm 10 Juli 1869 geschlossenen Rechnung für das Jahr 1868 war das Stammkapital auf Thlr. 210. 18. 11 Pf. angewachsen, und dürfte Ende 1869 ungefähr 220 Thlr. betragen haben.

Drei Jahre waren seit dem Bestehen der Bonifacius-Stiftung verflossen, als Oberprediger Pompe anzeigte, daß der emeritirte P. Sprengel mittelst Schenkungsbriefes vom 1 October 1865 ein ihm gehöriges, zu Labes belegenes, Haus der Stiftung überwiesen habe. Diese Schenkung ist indeß mit so eigenthümlichen Verhältnissen verbunden, daß die zweifelhafte Bedeütung derselben nur aus dem Begleitschreiben des rc. Pompe beurtheilt werden kann. Es heißt darin, wie folgt: —

1) Die genannte Stiftung hat noch nicht die Befugniß, liegende Gründe zu erwerben. Sollte die Königl. Regierung die Annahme des Geschenks genehmigen, so würden die nöthigen Schritte zur Erlangung dieser Befugniß zu thun sein; oder andern Theils müßte die Schenkung an eine Privatperson unter der Bedingung gemacht werden, daß dieselbe den Gewinn aus dem dann vorzunehmenden Verkauf des Hauses der Stiftung übermache.

2) Der P. em. Sprengel ist bis jetzt nicht in der Lage einen rechtsgültigen

Besitztitel des Hauses zu haben, kann denselben mithin auch nicht übertragen. Derselbe hat nämlich von dem Besitzer des Gutes Labes dem Herrn v. Bork auf Unheim, nur mündlich die Erlaubniß bekommen, auf Grund und Boden des Guts ein Tagelöhnerhaus für seine damalige Landwirthschaft zu bauen, es ist ihm aber keineswegs ein dauernder Besitz des ca. 0,5 Mg. umfassenden Grundstücks zugeschrieben worden, schon um deswillen nicht, weil dasselbe zum Borkschen Lehnsverbande gehört. Um nun der Stiftung den aus der Schenkung event. zu ziehenden Vortheil zu gönnen, ist der Herr v. Bork bereit, in die Ausscheidung des betreffenden Grundstücks aus dem Lehnsverbaude zu willigen, unter der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingung, daß ein anderes gleich großes Stück Land als Ersatz zum Lehnsgute gegeben werde, und die Stadt Labes in die Einverleibung jenes in das Stadtgebiet willigt. ½ Mg. an das Gut Labes a, d gränzenden Landes würde die Bonifacius-Stiftung mit ihrem vorhandenen Kapital für etwa 50 Thlr., wenn nicht anders von dem Pfarracker, erwerben können, und zum Umtausch geben, um so ein wirkliches Besitzrecht auf das betreffende Grundstück zu gewinnen. Es fragt sich aber, ob das auf Grund des nun vorliegenden Schenkungsactes bereits direct von der Schenkung geschehen könnte, oder ob nicht erst P. Sprengel das Besitzrecht erwerben müßte, um es dann zu übertragen. Ich glaube, die Schrift des P. Sprengel vom 1 October 1865 dürfte genügen, um ihn bei der fernern Betreibung der Sache überhaupt aus dem Spiele zu lassen, da er nicht gern auf Weiterungen sich einlassen würde. Zu dem Verfahren selbst aber würde die Genehmigung der Königl. Regierung mich ermächtigen müssen.

3) Ist auf diesem Wege die Stiftung in den Besitz des Grundstücks gelangt, so fragt sich: auf welche Weise sie Nutzen daraus ziehen könnte. Die Baukosten, welche noch abgezahlt werden sollen, betragen ca. 570 Thlr. an den Zimmermeister Köpke. Das Haus wird etwa 40 Thlr. jährlich Miethe bringen, und der Geschenkgeber rechnet, daß binnen 10 Jahren etwa durch die Nutzungen Kapital und Zinsen der Bauschuld würden abgetragen sein. Allein schwerlich würde die Stiftung auf das Grundstück 570 Thlr. angeliehen bekommen, und wenn sie diesen Betrag bekäme, würde das angelegte Kapital nicht verzinst werden, weil das Haus sehr mangelhaft gebaut ist (unten nur Lehmwände, darauf ein höchst leichtes und dürftiges Stockwerk, im Ganzen nur 4 Zimmer) und fortdauernd Reparaturen, darunter in Kurzem schon eine kostspielige, nöthig machen wird, auch die Beaufsichtigung nnd Verwaltung desselben mit Schwierigkeiten verbunden ist. Das Haus liegt außerhalb der Stadt auf freiem Felde und ist gegen Beschädigungen wenig zu schützen; es würde nur Tagelöhner, und zwar vermuthlich wegen seiner Lage nicht eben die besten, zu Bewohnern haben, welche dasselbe verwahrlosen und höchst unsichere Miethezahler sein würden. Kurz, der Besitz des Grundstücks würde der Stiftung vermuthlich nicht vortheilhaft, sondern nachtheilig sein. Danach scheint es als einzige Möglichkeit, das Geschenk zu verwerthen dadurch, daß die Stiftung das Grundstück nach Erlangung des Besitztitels (ohne diesen kann es Niemand brauchen) verkauft. Dazu bietet sich Gelegenheit, indem der Zimmermeister Köpke es für 200 Thlr. mehr als die an ihn zu zahlenden Baukosten betragen, annehmen will, also in Summa für 770 Thlr. Ob andere etwa bei öffentlicher Versteigerung so viel dafür bieten würden, bleibt fraglich; ich würde es nicht darauf ankommen lassen. So indeß hätte die Stiftung, da sie 50 Thlr. für Austausch des Grundstücks ausgäbe, und 200 Thlr. aus dem Verkauf löste, einen baaren Vortheil von ca. 150 Thlr. von dem Geschenk zu erwarten. Demnach bitte ich, Königl. Regierung wolle —

(1) Die nöthigen Schritte thun, um die Bonifacius-Stiftung zur Erwerbung von Grundeigenthum zu befähigen;

(2) zu genehmigen, daß ich mit dem Zimmermeister Köpke Contract dahin schließe, daß er, sobald die Stiftung in den Besitz des qu. Grundstücks gelangt sein wird, dasselbe kaüflich für 770 Thlr. übernehmen werde;

(3) zu genehmigen, daß ich von dem vorhandenen Kapitale der Stiftung (jetzt gegen 200 Thlr.) 0,5 Mg. Land ankaufe und durch Eintauschung desselben die Lostrennung des Sprengelschen Grundstücks aus dem Lehnsverbande und dessen Einverleibung in das Stadtgebiet betreibe; und —

(4) daß ich nach erfolgter Besitznahme das Grundstück, wie oben erwähnt, an den Köpke verkaufe und den event. baaren Gewinn zur Kasse der Bonifacius-Stiftung nehme.

Die Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, rescribirte auf diesen Bericht vom 10 October 1865 unterm 13 desselben Monats, was folgt: — Die Bonifacius-Stiftung erscheint allerdings nicht befugt, liegende Gründe auf ihren Namen zu erwerben, da ihr die Rechte einer juristischen Person noch nicht beigelegt sind. Unter diesen Umständen kann die Stiftung nicht auf dem vom P. Sprengel gewählten Wege in den Besitz des ihr von demselben zugedachteu Vortheils gelangen, abgesehen davon, daß die Schenkungsurkunde zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Form bedürfen würde. Wenn es nun aber, nach des Referenten Vortrage, überhaupt den Interessen der Stiftung nicht entspricht, das Sprengelsche Haus für sich zu erwerben, um es zu conserviren, ein Vortheil für die Stiftung vielmehr nur aus der sofortigen Veraüßerung des Hauses, und zwar an den rc. Köpke zu gewinnen sein wird, so empfiehlt sich, die Veraüßerung herbeizuführen, und bei derselben die Bonifacius-Stiftung ganz aus dem Spiele zu lasseu und derselben nur die Kaufgelder-Überschüsse zuzuwenden. Um den Verkauf des Hauses zu ermöglichen, müßten allerdings zunächst die verwickelten Hypothekenverhältnisse des Grundstücks geordnet werden und würde in dieser Beziehung der vom Referenten vorgeschlagene Weg ganz geeignet sein. Wenn der P. Sprengel selbst sich mit den hiermit verbundenen Weiterungen nicht gern befassen möchte, so würde es wohl am zweckmäßigsten sein, wenn er dem Referenten gerichtliche oder notarielle Vollmacht zur Regulirung der Hypothekenverhältnisse und zum Verkaufe des Hauses gäbe. Die Königl. Regierung überließ dem P. Pompe in dieser Art weiter zu verfahren, indem sie ihm die Sprengelsche Schenkungsurkunde remittirte.

Damit schließen die Acten, betreffend die Bonifacius-Stiftung in Labes. Anscheinend ist der, vom Oberprediger Pompe angedeütete und von Oberaufsichtswegen gebilligte Weg zur Verwaltung der Sprengelschen Schenkuug nicht mit Erfolg betreten worden, mindestens zeigen die bis zum Schluß des Jahres 1868 eingereichten Rechnungen keine Spur von einer namhaften Vermehrung des Kapitalvermögens der Stiftung, wie es doch der Fall hätte sein müssen, wenn der Verkauf des Sprengelschen Hauses zu Stande gekommen wäre.

Das Hardlersche Legat. Die am 11 Januar 1848 zu Labes verstorbene Wittwe des Färbermeisters Hardler, Charlotte Henriette, geb. Ziemann, hat in ihrem am 18 März 1844 errichteten, und am 9 Februar 1848 publicirten Testamente, der Labser Kirchengesellschaft ein Legat von 300 Thlr. unter der Bedingung ausgesetzt, daß sieben auf dem Labser Begräbnißplatze befindliche, näher bezeichnete Grabhügel für alle Zeiten erhalten, jährlich mit frischem Rasen belegt und fleißig begossen werden. — Diese Bedingung ist eigenthümlicher Art. Die 7 Verstorbenen der Hardlerschen Familie haben auf dem Friedhofe keine Erbbegräbnisse erworben; vielmehr werden deren Ruhestätten nach Ablauf der allgemeinen Frist von ca. 30 Jahren wieder für andere Verstorbene als Grabstätten dienen müssen. Ein Eingehen in die

Bedingung des Legats wird sonach die Anerkennung von Erbstätten involviren, ohne daß der Kirche als solcher dafür irgend eine Entschädigung zu Theil würde. Dies aber muß, so beschloß der Kirchenvorstand iu seiner Sitzung vom 2 März 1848, abgewiesen werden. Ferner nahm der Kirchenvorstand die Möglichkeit, wol gar die Wahrscheinlichkeit in Erwägung, daß, angesehen die Lage des gegenwärtigen Gottesackers, welche durch den Bau der Steinbahn zur Anlage neüer Wohnungen für — Lebende außerordentlich geeignet erscheint, die Verlegung des Begräbnißplatzes überhaupt beliebt würde, und der jetzige, ohnehin binneu Jahresfrist gänzlich angefüllte, nach einer andern Seite der Stadt gelegt würde. Geschähe solches, so läge es außerhalb des Vermögens des Kirchenvorstandes die Testaments-Clausel zu erfüllen. In Voraussicht dessen aber will es scheinen, als sei das Legat nicht anzunehmen. Endlich sind die Zinsen des Legats, wovon $^{4}/_{5}$ dem Todtengräber für deu Rasenbelag und dessen Begießen zufließen sollen, wie es scheinen will, eine unzureichende Competenz. Das Herbeischaffen der Rasen würde Kosten verursachen, auch seine Schwierigkeiten haben; denn woher sie nehmen? Das fleißige Begießen wird die Zeit und Kraft des Mannes in Anspruch nehmen, der all' sein Können rezeßmäßig seinem Kirchenamte zu widmen hat. Zudem würde die Kirche — und insonderheit deren administrirendes Collegium eine Verwaltungs-Bürde ohn' alle Remuneration zu übernehmen haben, was nicht plausible erscheint. Und zum Überfluß findet sich in dem Testamente noch eine Clausel, dergemäß für den Fall, daß der beaufsichtigende Pfarrer seine Pflicht verabsaümt, das für diesen legirte $^{1}/_{5}$ der Zinsen wegfallen soll. Ob dieser Fall eingetreten, darüber soll dem je ältesten der Labser Färbermeister die Controle zustehen, eine Verordnung, die zu kränkend und ehrenrührig erscheint, als daß darauf eingegangen werden könnte. Angesehen alles Dieses, und in Betracht des ganzen Tenors des Testaments, beschließt der Kirchenvorstand einstimmig: In die Erbschaft des legirten Kapitals von 300 Thlr. nicht einzutreten. Es soll das Testament nebst diesem Beschluß der Geistlichen Behörde der Provinz vorgelegt und deren Entscheidung erbeten werden.

Und also geschah es in der Eingabe vom 26 März 1848, in welcher das geistliche Mitglied des Kirchenvorstandes, Pfarrer Sprengel, sich Entscheid, namentlich noch darüber erbat, — „an wen das Legat und dessen Empfangnahme zu verweisen sei?" für den Fall, daß der Beschluß des Kirchenvorstandes die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten sollte. Da nämlich dasselbe der Kirchengemeinde nicht entzogen werden soll, auch in dem Falle, daß die Legatarien ihre Pflicht verabsaümen sollten (cf. Test. §. 7), so wird es derselben auch dann zufallen müssen, wenn dieselben von vorn herein erklären, die resp. Pflicht gar nicht übernehmen zu wolleu oder zu können. Es würde sich also wol zuvörderst um Ernennung von Bevollmächtigten der Kirchengemeinde handeln, die sich über die Annahme rc. des Legats zu erklären hätten.

In der an den Kirchenvorstand gerichteten Verfügung vom 11 April 1848 erklärte sich die Königl. Regierung mit dem in der Verhandlung vom 2 März ausgesprochenen und motivirten Beschlusse wegen Nichtannahme des Legats der Wittwe Hardler einverstanden. Dagegen trat sie der Meinung nicht bei, daß das Legat nichts desto weniger der Kirche zu vindiciren sei; denn die betreffende Bestimmung des Testaments sagt nur, daß wenn die Beamten der Kirche ihre durch die Annahme des Legats Seitens der Kirche bedingten Verpflichtungen nicht erfüllen, das Legat zwar der Kirchengesellschaft verbleiben, aber ihr das Belegeu und Begießen der qu. Gräber und die Hälfte der Zinsen verbleiben, die andere Hälfte an den ältesten Färberei-Besitzer übergehen soll. Es ist also immer vorausgesetzt, daß das Legat von der Kirche angenommen sei, worauf man sich hier aber nicht einlassen will. Es

muß vielmehr die Bestimmung des A. L. R. Th. I. Tit. XII. §. 366. eintreten, wonach ein von dem Legatar nicht angenommenes Vermächtniß in Ermangelung eines dazu vom Testator bestimmten Substituten an die Erbschaftsmasse zurückfällt. Also wird die Stadt Labes als Erbin den Vortheil jener Resignation haben, und so die Kirchengesellschaft, da sie mit der Stadtgemeinde identisch sein dürfte, mittelbar wenigstens den ungeschmälerten Genuß des Legats erhalten. In dem Testamente heißt es nämlich, nachdem die Testatrice unter I Verfügungen über die Art, wie man nach ihrem Tode mit dem Begräbnisse verfahren soll, getroffen hat, unter II wie folgt: —

„Was mein Vermögen nach meinem Tode anbetrifft, so bemerke ich, daß ich Notherben gar nicht habe, nnd das Vermögen, welches ich besitze, hier in der Stadt Labes erworben ist. Ich setze deshalb die Stadtgemeinde zu Labes zu meinem Universalerben ein. Die Bedingungen, welche ich meiner Erbin mache, werde ich unten erwähnen und will zuvörderst folgende Legate aussetzen, welche die Erbin zu entrichten hat."

Folgen 4 Legate, davon das 4te das 300 Thaler-Legat für die Kirchengemeinde ist. Dann heißt es weiter: —

„Nachdem ich nun die Beschränkungen meiner Erbin durch Legate aufgeführt habe, bestimme ich hier noch, daß die Stadtgemeinde zu Labes das ihr aus meinem Nachlasse zufallende Erbe niemals als Bürgervermögen, sondern immer nur als Kämmerei-Vermögen betrachten und zu keinem andern Zwecke, als zu wohlthätigen, verwenden soll. Insbesondere soll die Stadtgemeinde verpflichtet sein, auf Stadtfundus ein Armenhaus zu erbauen und stets zu unterhalten, auch in demselben mindestens vier armen Personen freie selbständige Wohnung, bestehend aus Stube und Kochgelegenheit, zu geben. Im Übrigen aber soll die Stadtgemeinde berechtigt sein, meinen Nachlaß so zweckmäßig für Arme und zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden, wie es ihr am Räthlichsten zu jeder Zeit erscheint."

In der Sitzung vom 9 März 1848, an welcher der Bürgermeister Hasenjäger als Magistrats-Commissarius Theil nahm, gaben die Stadtverordneten folgende Erklärung ab: — (1) Die Stadt acceptirt das Testament der Wittwe Hardler in allen seinen Bestimmungen, kann aber natürlich die Erbschaft nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums antreten. (2) Der Bau des Armenhauses bleibt so lange ausgesetzt, bis die Stadt in den Besitz des ganzen aus dem Nachlaß der Wittwe H. zufallenden Vermögens gelangt sein wird. Inzwischen soll bis dahin das der Stadt schon jetzt anheim fallende Kapital auf Zins ausgegeben, und die Zinsen alljährlich zur Vermehrung des Grundkapitals anderweit angelegt werden. (3) Die der Stadt aus der H.schen Nachlaßsache zufallenden beweglichen Gegenstände sollen baldmöglichst öffentlich an den Meistbietenden verkauft und der Erlös ebenfalls dem Grundkapital überwiesen werden. Mit diesen Bestimmungen wird dem Magistrat die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit überlassen. — Nachdem dieser den Nachlaß der Erblasserin geordnet, ergab sich Folgendes über:

Einnahme.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. 1.	Activa	1400.	—.	—	Tit. 1.	Kosten	24.	13.	10
„ 2.	Kaufgeld von Grundstücken . . .	200.	—.	—	„ 2.	Buchschulden . .	839.	22.	6
„ 3.	Auctionslosung ꝛc.	237.	13.	3	„ 3.	Legate	110.	—.	—
„ 4.	Eingezogene Forderungen . . .	27.	22.	9	„ 4.	Zinsen ꝛc. . . .	16.	7.	6
	Summa . . .	1865.	6.	—		Summa . . .	990.	13.	10

Bestand . . . Thlr. 874. 22. 2 Pf.

Außer diesem Betrage der Erbschaft waren noch Thlr. 13. 26. 6 Pf. Reste für gekaufte Waaren und rückständiges Färberlohn, die aber in der Folge als inexigible durch Stadtverordneten-Beschluß vom 25 Febr. 1854 niedergeschlagen worden sind. Den status bonorum des Vermächtnisses legte der Magistrat am 11 August 1851 den Stadtverordneten mit dem Bemerken vor, daß von dem Bestande möglicher Weise noch das 300 Thaler-Legat für die Kirchenkasse in Abzug zu bringen sein werde, da der Kirchenvorstand sich über Annahme oder Ablehnung noch nicht erklärt habe. Bliebe aber auch dieses Legat der Stadt, so wäre doch der Bestand des Vermächtnißes nicht hinreichend, um davon ein Armenhaus zu bauen und zu unterhalten. Dagegen werde es den letztwilligen Verordnungen der Erblasserin entsprechen, wenn das angegebene Kapital in der Stadthauptkasse als eiserner Bestand fortan aufbewahrt und vom 1 Januar 1851 ab mit 4 Prct. verzinst und so der Fonds zunächst vermehrt werde. Dieser Vorschlag ist zunächst von den Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 25 September 1851 angenommen und zum Beschluß erhoben worden. Am Schluß des Jahres 1860 war das Vermächtniß auf Thlr. 1298. 24. 10 Pf. angewachsen. Es muß hierbei jedoch bemerkt werden, daß dieses Geld nicht baar in der Stadthauptkasse vorhanden war, daß auch überhaupt bei Anlegung des Spezialfonds das Stammkapital von Thlr. 874. 22. 2 Pf. nicht baar in der Kasse gewesen ist, weil zu der Erbschaft eine Schuld der Stadt an die Wittwe Hardler im Betrage von 1400 Thlr. gehört, und weil die der Kämmereikasse zugeflossenen Einnahmen des Specialfonds zu den laufenden Einnahmen mit verwandt worden sind. Übrigens befand sich in diesem Kapitalsbetrage noch das in dem Testamente von der Erblasserin der Kirchengesellschaft ausgesetzte Legat von 300 Thlr., von dem es noch ungewiß war, ob und wann der Kirchenvorstand es abzuheben beabsichtige, event. aber auf das Legat in rechtsvedbindlicher Form zu verzichten gedachte. Der Magistrat ersuchte deshalb den Kirchenvorstand mittelst Anschreibens vom 6 Februar 1861 nm seine Erklärung, welche am 18 März 1861 dahin erging, „daß er, der Kirchenvorstand, bis dahin eben so wenig legitimirt sei, die betreffende Summe in Empfang zu nehmen, noch sich für ermächtigt halte, auf das qu. Legat ohne Weiteres zu verzichten." Nach einigen Monaten, unterm 4 Juni 1861, erklärte der Kirchenvorstand: „Das qu. Legat ist an die hiesige Kirchengemeinde vermacht unter bestimmt formulirten Bedingungen, welche überhaupt schwer, — jetzt aber, nachdem das Eigenthumsrecht des frühern Begräbnißplatzes an die Stadtgemeinde übergegangen ist, garnicht mehr erfüllbar sind. Aus diesem Grunde kann die legirte Summe nicht abgehoben werden; dieselbe ist vielmehr — nach Lage der Gesetze — der Universalerbin mit verfallen."

Im Jahre 1866 ging ein großer Garten, an der Lotznitz belegen, der zu einem der 4 Legate mit der Bestimmung gehörte, daß er dem betreffenden Legatar auf dessen Lebenszeit zum Nießbrauch zustehen sollte, nach dem Tode desselben in den Besitz der Stadtgemeinde über, die ihn von da an durch Verpachtung genutzt hat. Am Schluß des Jahrs 1867 war das Vermögen des H.schen Vermächtnisses bis auf Thlr. 1709. 7. 3 Pf. angewachsen. Die Angelegenheit wegen des Kirchenlegats war, nach einem Berichte des Magistrats vom 30 November 1868, noch in der Schwebe. „Der Kirchenvorstand ist zur Abhebung der 300 Thlr. bisher vergeblich aufgefordert, es scheint, als wenn der Kirchenvorstand die Erbschaft nicht antreten will, in welchem Falle das Kapital der Universalerbin, also der Stadtgemeinde, verbleibt. Es wird abzuwarten sein, ob die Kirchengesellschaft sich zum Antritte der Erbschaft melden und die an die Letztere geknüpfte testamentarische Bedingung erfüllen wird." Inzwischen handelte es sich darum, über das Kapital, welches die Stadtgemeinde geerbt hat, zu verfügen. Der Magistrat hielt es mit dem Interesse der Stadt nicht vereinbar, in den städ-

tischen Rechnungen einen Fonds führen und verzinsen zu lassen, welcher thatsächlich gar nicht existirt, war auch der Ansicht, daß die Stadtgemeinde durch die Erbauung und Einrichtung eines Krankenhauses die durch den Antritt der Erbschaft übernommene Verpflichtung vollständig erfüllt habe. Die Stadtverordneten schlossen sich dieser Ansicht in der Sitzung vom 27 Februar 1869 an, erkannten es aber für eine moralische Pflicht der Stadtgemeinde die Grabhügel der Hardler-Ziemannschen Familie auf dem alten, in das Stadteigenthum übergegangenen, Friedhofe, wiederherstellen zu lassen und für deren Instandhaltung Sorge zu tragen. Die Wiederherstellung der Grabstätten hat im Monat April 1869 Statt gefunden, jedoch nur bei fünf derselben, von denen drei mit Gedenkkreüzen von Gußeisen bezeichnet sind. Zwei Gräber der Ziemannschen Familie sind nicht mehr aufzufinden gewesen. Die Pietät für die Erblasserin scheint es denn doch wol zu erheischen, daß ihr Name nicht erlösche. Führe man, wenn das Grundkapital die Höhe von 2000 Thlr. erreicht habe, die Erbschaft unter dem Namen des Hardler-Ziemannschen Vermächtnisses in einem besondern Titel des Kämmereikassen-Etats für alle Zeiten fort!

Die **Borkschen Stiftungen** zu Regenwald, herrührend von dem Beisitzer des Kaiserl. Reichskammergerichts zu Speyer, Adrian Bork, so wie von dessen Enkel, dem Kursächsischen Oberhofmeister, Andreas Adrian Bork und dessen Ehegenossin Friederike Elisabeth, geb. v. Ziegesar, von denen in der Beschreibung der Stadt Regenwald zu sprechen sein wird, beziehen sich auch auf die Prediger in Labes und Tornow, was hier nachrichtlich bemerkt wird.

Schulwesen.

Die **öffentliche Stadtschule**, seit Einführung der Städte-Ordnung von 1868 unter dem Patronat des Magistrats, hatte vor 50 Jahren, und auch noch später, die einfache Einrichtung, welche aus dem 18 Jahrhundert ererbt war. Sie bestand aus 3 Klassen, der Rector-, Conrector- und Cantorklasse, und die Unterhaltung kostete jährlich im Durchschnitt 535 Thlr., soweit diese Kosten auf dem Etat der Schulkasse standen, die schon damals von der Kämmereikasse gesondert war. Auf dem Schulkassen-Etat standen, wie auch jetzt, nur die Gehälter der Lehrer, die schon fixirt waren, außerdem auch noch die Ausgaben für Unterrichtsmittel. Des Rectors Einkommen betrug 225 Thlr., der Conrector hatte 210 Thlr., der Cantor 88 Thlr. Gehalt, excl. seines Einkommens als Kirchenbeamter. Sonstige Angestellte gab es nicht. Für Unterrichtsmittel wurden jährlich 12 Thlr. gut gethan. Die Ausgaben für Schulutensilien und deren Instandhaltung wurden von der Kämmereikasse bestritten und bei derselben verrechnet, wie noch jetzt, eben so die Feüerkassengelder für das Schulhaus, die Kosten der Reinigung der Schornsteine im Schulhause und die bei demselben vorkommenden Baureparaturen. Die Ausgabe im Betrage von 535 Thlr. wurde zum allergrößten Theile vom Schulgelde gedeckt. Dasselbe betrug durch alle 3 Klassen jährlich 1 Thlr. 7½ Sgr. Bis gegen das Ende des 3ten Decenniums im laufenden Jahrhundert betrug die Zahl der Schulgeld zahlenden Schüler im Durchschnitt 350 — 360, und die Jahreseinnahme an Schulgeld belief sich nach der Fraction auf 447½ Thlr. Andere Hebungen wurden von den Schülern nicht erhoben, nichts bei der Aufnahme, nichts für ein Abgangszeügniß gezahlt. Dagegen mußten die Ältern für jedes ihrer, die Schule besuchenden Kinder dem Lehrer, in dessen Klasse das Kind sich befand, ein Fuder Holz in Natura liefern. Dieses Holz bekamen die 3 Lehrer, außer ihrem Gehalt als ein Beneficium, von dem sie aber auch die Schulstube heizen mußten. An Zuschuß flossen zur Schulkasse: 1) aus der Kämmereikasse Thlr. 71. 22. 6 Pf. nach der Fraction und zwar für arme

Schulkinder, deren Ältern das Schulgeld Armuthshalber nicht aufbringen konnten; demnächst 2) alljährlich aus der Hospitalkasse 10 Thlr., und 3) aus der Schullegatenkasse Thlr. 5. 22. 6 Pf.

Seit dem Jahre 1829 trat die Nothwendigkeit hervor, das Schulhaus zu erweitern, weil die vorhandenen Raüme zur Aufnahme der schulpflichtigen Kinder nicht mehr ausreichten. Die Vergrößerung war aber zur Zeit nicht erforderlich, wenn Kinder von dem Besuch der Stadtschule ausgeschlossen wurden, die gar nicht zum städtischen Gemeindebezirk gehörten, die Kinder nämlich der Bewohner der, bei der Stadt belegenen, aber zum platten Lande gehörigen, adlichen Vorwerke Labes. Früher waren auf diesen Vorwerken drei Pächter, welche theils wenig, theils gar keine Kinder hatten. Jetzt aber, da die Güter regulirt und die Bauern nicht mehr Dienste leisteten, befanden sich auf diesen Gütern bereits über 40 Inquilinen-Familien, fast lauter Bettler, mit reicher Kinderschaar, die sich zu einer Armenschule qualificirten. In der Stadtschule gaben diese Kinder, 40—50 an der Zahl, nicht allein den Nachtheil, daß sie den Platz verengten, sondern daß auch die Lehrer durch die Unterweisung derselben ihre Aufmerksamkeit zu sehr von den Stadtkindern abwenden mußten, also den Zweck für die städtische Jugend verfehlten und nicht dasjenige leisten konnten, was Seitens der Stadt, welche dieselben doch besoldete, rechtlich gefordert werden konnte. Aus diesen Gründen stellten die städtischen Behörden unterm 14 Juli 1829 bei der Königl. Regierung den Antrag, dahin zu wirken, daß die Vorwerksbesitzer zur Einrichtung einer eigenen Landschule angehalten würden, indem der Magistrat zugleich erklärte, daß er fortan den Zutritt der Vorwerkskinder in die Stadtschule verweigern werde. Aus diesem Antrage entspann sich eine Reihe von Verhandlungen, welche die Schul- und Ortsbehörden mehrere Jahre beschäftigt haben. Im Jahre 1833 wurde der Nachweis geführt, daß die Schulkasse einen Ausfall von Thlr. 163. 9. 8 Pf. an inexigiblem Schulgelde hatte. Von den Vorwerken war nur $^1/_5$ des reglementsmäßigen Schulgeldes à 1 Thlr. $7^1/_2$ Sgr. von 43 Kindern aufgekommen, während die Stadt, welcher diese Vorwerke von Rittergütern fremd sind, $^4/_5$ übertragen mußte. An Stadtkindern waren 377 in der Schule.

In Folge jener Verhandlungen kam die Begründung einer eigenen Vorwerksschule im Jahre 1835 zu Stande, wodurch die Stadtschule eine wesentliche Erleichterung erhielt. Die Vorwerksschule ward 1842 nach dem ausgebauten, etwa $^1/_2$ Mle. von der Stadt entfernten Vorwerke des Dominiums Labes a verpflanzt und von dem Rittergutsbesitzer, Hauptmann Constantin v. Bork, im Jahre 1844 mit nicht unbedeütenden Opfern, ohne alle anderweitige Beihülfe dotirt. Es war ein Schulhaus von Grund aus neü erbaut und die Lehrerstelle mit hinreichendem Lande 2c. ausgestattet worden. Die Aufsicht führte der erste Prediger zu Labes, zu dessen Pfarrbezirk das Rittergut Labes gehört.

Die starke Frequenz der Stadtschule machte die Errichtung einer vierten Klasse, daher die Anstellung eines vierten Lehrers, mit 120 Thlr. Gehalt, nothwendig. Dieser Mehrausgabe wegen hielten es Magistrat und Stadtverordneten für angemessen, das bisherige Schulgeld von 1 Thlr. $7^1/_2$ Sgr. um $7^1/_2$ Sgr. zu erhöhen, was auch durch Verfügung vom 30 Juli 1835 genehmigt wurde. Die städtischen Behörden mußten aber ihren Beschluß zurücknehmen, nachdem 9 Einwohner der Stadt wegen dieser Erhöhung des Schulgeldes Beschwerde geführt hatten.

Im Jahre 1841 bestand die Schule aus 3 Abtheilungen und 5 Klassen, nämlich aus: a) der eigentlichen Bürgerschule mit zwei Parallelklassen, I Klasse 74 Knaben, II Klasse 72 Mädchen, zusammen 146 Kinder; b) der Elementarschule mit zwei Klassen und Stufen, I Klasse 34 Knaben, 41 Mädchen, 75 Kinder; II Klasse

48 Knaben, 46 Mädchen, 94 Kinder; c) der Hülfs- oder Armenschule in Einer Klasse, und zwar 42 Knaben, 49 Mädchen, 91 Kinder. Überhaupt besuchten die Schule, allerdings nicht gleich regelmäßig 198 Knaben, 208 Mädchen = 406 Kinder. Es herrschte in der Schule Ordnung, Sitte und Zucht. In letzterer Beziehung kam wol ein oder der andere Mißbrauch vor, der indessen in gütlicher Weise beseitigt wurde. Den Schulgesetzen ward ihr Ansehen und ihre Kraft aufrecht erhalten. Durch die Berufung des bisherigen Rectors Stützner ins Pfarramt zu Kankelwitz war das von ihm bekleidete Amt seit April 1841 erledigt. Magistrat hatte zu seinem Nachfolger den Candidaten Sinell erwählt, derselbe war aber im August desselben Jahres noch nicht bestätigt, unterrichtete gleichwol bereits ad interim, während Conrector Krohn das Rectorat provisorisch verwaltete. Fürs Rectorat waren 28 Lehrstunden, für die ordentlichen Lehrer 30, für einen Hülfslehrer deren 12 die Woche hindurch angeordnet. Die Conferenzen der Lehrer wurden regelmäßig gehalten. Der Schulbesuch war in guter Ordnung, die ergangenen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Schulversaümnisse wurden pflichtmäßig beobachtet und mit dem besten Erfolge gehandhabt, sei's daß Geld-, sei's daß Gefängnißstrafe festzusetzen war. Im Herbste 1839 war eine wesentliche Verbesserung und Erweiterung des alten Schulhauses vorgenommen, wodurch helle und geraümige Klassenzimmer gewonnen. Der Lehrapparat war durch Wand- und Schiefertafeln, so wie durch allerhand Vorlegeblätter vervollständigt. Zum Neübau des Schulhauses waren 2 geeignete Bauplätze bei Gelegenheit der Separation acquirirt worden, die Vorarbeiten zu diesem neüen Schulhause konnten also mit Ruhe begonnen werden, eine Ruhe, welche allerdings von den Umständen, insonderheit von der Beschaffung der Geldmittel bedingt wurde. Im Herbste 1847 wurde das Fundament des neüen Schulhauses fertig und dieses wurde vollendet am 22 October 1848 der Schule feierlichst übergeben. Das Grundstück, auf welchem das Schulgebaüde erbaut worden ist, liegt in der Schulstraße an der Ecke der Greifenberger Thorstraße. Das Schulhaus selbst ist 71 F. lang und 42 F. tief. Eben so lang, aber 20 F. tief ist der Hof, auf dem, an der Gränze anstoßender Gärten das Stall- und Abtrittsgebaüde steht, welches eben so lang, wie das Schulhaus, und 15½ F. tief ist. Links von den Baulichkeiten ist der Schulgarten, 54 Fuß lang, 73½ F. tief, rechts der Spielplatz für die Schuljugend von derselben Tiefe und 53 F. Länge. Garten und Spielplatz sind gegen die Straßen durch eine massive Mauer bewährt. Ein Erweiterungsbau bei den Appartements auf dem Schulhofe ist im Jahre 1867 ausgeführt worden.

Im Jahre 1851 betrug die Schülerzahl im Ganzen 487 Kinder, darunter 237 Knaben und 250 Mädchen, bei einer Einwohnerzahl von 4—5000 Seelen. Die Kinder wurden in 7 Klassen von 5 ordentlichen Lehrern, 1 Hülfslehrer und 1 Hülfslehrerin unterrichtet. Diese 7 Klassen bildeten 2 Schulsysteme, nämlich 5 Klassen die Bürgerschule und 2 Klassen die s. g. Deütsche oder Armen-Schule. Die Klassen folgten so auf einander: I. Grundklasse für Knaben und Mädchen, zusammen 89 Kinder. II. Zweite Mädchenklasse 49 Kinder. III. Erste Mädchenklasse 41 Kinder. IV. Zweite Knabenklasse 49 Kinder. V. Erste Knabenklasse 32 Kinder. In jener wurde das Latein bis zur fünften Declination, in dieser bis zur grammatischen Behandlung der Lehre vom Satze getrieben; in jener Arithmetik, in dieser Geometrie bis zum Pythagoräischen Lehrsatze, und von der Geschichte die vaterländische. VI. Grundklasse und VII. Oberklasse der Armenfreischule mit 135 bezw. 92 Kindern. Der Standpunkt der Stadtschule wurde im Ganzen als ein recht erfreülicher dargestellt. Die 4 Lehrer der Bürgerschule ergänzten sich zu gedeihlichem Zusammenwirken. Die zweckmäßige Einrichtung des neüen, geraümigen Schulhauses

hob und förderte ihre Amtsfreüdigkeit. Nur der Zustand der Armenschule erschien als ein gedrückter, und trug die Sonderung der Proletarier- von den geistig befähigteren Bürgerkindern noch mehr dazu bei, diese Schule zu decimiren, freilich ein Übelstand, dessen Abhülfe aber zur Zeit, der beschränkten Communalmittel halber, unmöglich war. Um diese Zeit, 1853, betrug der Etat der Schulkasse 942 Thlr., davon 930 Thlr. für Lehrergehälter, und 12 Thlr. zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln.

Im Jahre 1857 war der Etat auf 1200 Thlr. angewachsen, und zwar war dieser Betrag blos für das Gehalt der Lehrer bestimmt, da die 12 Thlr. für Lehrmittel auf den Kämmereikassen-Etat übernommen waren. Es waren bei der Schule 7 Lehrer mit Vocation und 1 Lehrerin beschäftigt, da man in dem genannten Jahre der Schule eine verbesserte Einrichtung gegeben hatte, in Folge deren auch das Einkommen der Lehrer erhöht worden war. Weitere Veränderungen fanden in den folgenden Jahren Statt, bis im Jahre 1867 eine vollständige Reorganisation der Schule vorgenommen wurde, die insonderheit zwei übereinanderstehende höhere Knabenklassen ins Auge faßte, welche dasselbe zu leisten haben, was von der Sexta und Quinta eines Gymnasiums verlangt wird, so daß die Schüler dieser zwei Klassen der Stadtschule für Quarta Gymnasii vorbereiten. Demnächst arbeitete die Schul-Deputation einen vollständigen Lehrplan aus, der dann auch unter Vorbehalt einiger Modificationen von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 29 August 1868 genehmigt worden ist. Der innerhalb der letzten 10 Jahre so haüfige Wechsel der Organisationspläne und Einrichtungen hatte, wie leicht zu erachten, einen störenden Einfluß auf alle Klassen der Stadtschule ausgeübt und den Lehrern ihre sonst treüe Arbeit erschwert, Störungen, die nunmehr durch den Abschluß der Reorganisation ihr Ende erreicht haben.

Die Stadtschule zerfällt in drei Abtheilungen, wie folgt:

A. Gehobene Knabenschule 25 Schüler.
I. Klasse 9, II. Klasse 16 Schüler.

B. Bürgerschule 360 Schüler und Schülerinnen.
I. Knabenkl. 37. I. Mädchenkl. 48. — II. Knabenkl. 51. II. Mädchenkl. 55. I. Grundkl. gemischt 94. II. Grundkl. gemischt 75.

C. Nebenschule 188 Schüler und Schülerinnen.
Knabenkl. 66. Mädchenkl. 53. Grundkl. gemischt 59.

Gesammtzahl 573 Schulkinder am Schluß des Jahres 1869.

Das Schulgeld beträgt pro Jahr in der I höhern Knabenklasse 8 Thlr., in der II Klasse 6 Thlr. In der I Stufe der Bürgerschule 4 Thlr., in der II Stufe 3 Thlr., in der III Stufe 2 Thlr., in der IV Stufe $1^1/_2$ Thlr. In der Nebenschule durchweg 1 Thlr. Die Schulzeit ist im Winter von 8—12, und 1—3, im Sommer 7—11 und 1—3. Die Nebenschule hat Sommerschule von 7—10 gleichzeitig in allen 3 Klassen.

Das Schulhaus ist im besten Stande und geraümig, doch haben die beiden Klassen der gehobenen Knabeaschule im alten Pfarrhause untergebracht werden müssen. Dasselbe liegt vom Schulhause ziemlich entfernt, und daraus entspringen mancherlei Übelstände. Lehrerwohnungen sind im Schulhause nicht vorhanden. Die Schule besitzt eine Lehrerbibliothek von 110 Bänden und eine Schülerbibliothek von 283 Bänden.

Nicht der ganze Gemeindebezirk Labes schickt seine Kinder zur Stadtschule, ausgeschlossen von ihr sind die schulpflichtigen Kinder aus Lindenfeld, Heinrichsfeld, Ziegelei, Schützenacker und Drägersmühle, die näher belegenen Landschulen überwiesen

sind. Zur Stadt eingeschult ist dagegen vom platten Lande: Vorwerk Labes b, c, d, und die zu Labes a gehörige Mühle, zusammen mit 80 Seelen.

Der Schulkassen-Etat für die 3jährige Periode 1868—1870 schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . 2881 Thlr., d. i. 2,4 Mal soviel als zehn Jahre vorher in der Periode 1856—1858 für das Schulwesen, oder, bestimmter gesagt, für die Gehälter der Lehrer, ausgeworfen war, und 387½ Thlr. mehr, als in der vorhergehenden Etatsperiode 1865—1867, darunter 370 Thlr. Mehr-Zuschuß aus der Stadthauptkasse in Folge Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Einnahme.

Tit. I. Schulgeld von den schulpflichtigen Kindern nach den oben angegebenen Sätzen für die verschiedenen Klassen 1200 Thlr. — Tit. II. An Beiträgen aus milden Stiftungen 27½ Thlr., und zwar aus der Hospitalkasse 10 Thlr. und aus der Schullegatenkasse 17½ Thlr. — Tit. III. An Schulversaümnißstrafen 1 Thlr. — Tit. IV. An Zuschüssen aus der Stadt-Hauptkasse 1652 Thlr. 15 Sgr.

Ausgabe.

Die Schulkasse verausgabt nur die Gehälter der Lehrer. Früher hatte der Etat einen Titel für Lehr- und Lernmittel, jetzt nicht mehr, so daß alle Schulbedürfnisse erst von Magistrat und Stadtverordneten erbeten und bewilligt werden müssen. Die Wiederherstellung des frühern Zustandes dürfte wünschenswerth sein. Die Gehälter betragen: 1) für den Rector 400 Thlr. incl. 2½ Thlr. Schullegatengeld. — 2) Conrector 350 Thlr. — 3) Cantor incl. 15 Thlr. Schullegatengeld und 20 Thlr. persönliche Zulage 240 Thlr. Außerdem Zulage aus Staatsmitteln von der Regierungshauptkasse 40 Thlr., als Organist aus der Kirchenkasse 20 Thlr., als Cantor an Naturalnutzungen und Accidenzien 50 Thlr., zusammen 350 Thlr. — 4) Vierter Lehrer 280 Thlr. — 5) Fünfter Lehrer 240 Thlr. — 6) Sechster Lehrer 240 Thlr. — 7) Siebenter Lehrer 205 Thlr. — 8) Achter Lehrer 205 Thlr. — 9) Neünter Lehrer 180 Thlr. — 10) Zehnter Lehrer 180 Thlr. — 11) Hülfslehrer 75 Thlr.; außerdem vor der Linie als Küster und Glockfant 105 Thlr. aus der Kirchenkasse, zusammen 180 Thlr. Als Hausvater im St. Ottenstift hat er freie Wohnung und freien Lebensunterhalt. — 12) Lehrerin in der I Mädchenklasse 250 Thlr. (Zu dieser Stelle ist jüngsthin ein Lehrer berufen). — 13) Hülfslehrerin 24 Thlr. — 14) Für den Turnunterricht 12 Thlr. — Die unter Nr. 3—10 aufgeführten 8 Lehrer haben auf Verwendung der Königl. Regierung vom 10 Juli 1865 im Ganzen eine Zulage von 290 Thlr. erhalten.

Geturnt wird nur im Sommer. Eine besondere Schwärmerei fürs Turnen scheint indessen nicht obzuwalten, weder beim Lehrerpersonal noch bei der Schuljugend. Mindestens drängt sich keiner der Lehrer zur Ertheilung dieses Unterrichts, wenn er auch die größte Fertigkeit besitzt im Hüpfen und Springen, im Klettern und Koboldschießen, im Reiten auf dem Holzesel, im Verdrehen und Verrenken der Gliedmaßen und dergleichen Kunststücken mehr. Die Stadt hat in dem anmuthigen Hainholze einen geraümigen Turnplatz einrichten lassen und denselben mit den erforderlichen Geräthschaften ausgestattet, und deren Unterhaltung und Vervollständigung Jahr aus Jahr ein nicht unbeträchtliche Summen in Anspruch nimmt, da von den Turngeräthen so Manches zerschlagen und zerbrochen wird, Anderes bei lässiger Aufsicht abhanden kommt.

Was den Gesang betrifft, so machen 84 Choralmelodien das Pensum der ganzen

Schule aus. Es wird liturgischer Gesang geübt, aber auch vaterländischer und sonstiger Jugend-Gesang. Auch mehrstimmiger Gesang kömmt vor, und zwar auf den Oberstufen, auf denen zugleich Kenntniß von den Noten gegeben wird, ohne daß es jedoch zum Singen nach Noten käme. Die Kinder singen gern, sie lernen klaren Ton und deütliche Aussprache, so daß, nach dem Urtheil eines Sachverständigen, der Gesang eine der vorzüglichsten Leistungen der Schule ist. Ihr Einfluß auf den kirchlichen Gemeindegesang ist unverkennbar, denn die Gemeinde singt sehr gut. Es besteht ein kirchlicher Gesangverein aus Erwachsenen, aber bei dem sonntäglichen Gottesdienst singen die Knaben der Bürger- und der gehobenen Knabenschule. Oben, S. 60, ist angemerkt worden, daß bei Leichenbegängnissen der Trauerzug vom Sängerchor der Schuljugend, welcher unter Leitung des Cantors einen Choral singt, begleitet werde. Gegen diese Sitte hat sich in neürer Zeit, und zwar seit dem Jahre 1847 Seitens der Ältern der Schüler ein lebhafter Widerspruch erhoben, der um so unbegreiflicher ist, als die Gebühren der Geistlichkeit bei Beerdigungen ziemlich bedeütend sind, wenn der Gesang der Schule und das Glockengeläüt nicht gefordert werden, dagegen ganz niedrig, wenn das Entgegengesetzte Stadt findet. Es liegt mithin im Interesse der Bürgerschaft, jenen Gebrauch aufrecht zu erhalten. Er ist wol sehr alt, aber ein Irrthum, wenn derselbe auf die Kirchenmatrikel von 1598 bezogen wird. Weder in dieser noch in dem Verzeichniß des Zustandes der Gemeinen Gottes zu Labes von Anno 1659 steht ein Wort, daß eine Leiche von singenden Schülern zu Grabe geleitet werden soll. Außerdem sind Visitations-Abschiede von 1681 und 1722 namhaft gemacht worden, doch mit dem Bemerken, daß ihre Gültigkeit zweifelhaft sei. Als rechtsverbindlich rücksichtlich der Leichengebühren wird dagegen ein schriftliches Abkommen vom Jahre 1781 angeführt, welches beinah ein halbes Jahrhundert später, nämlich unterm 11 Mai 1829 bestätigt worden ist. Wie der Conflict zwischen den Ältern der Schüler, der Schule, dem Magistrate als Patron der letztern, und der Kirche, wegen der Stolgebühren der Geistlichkeit, zum Austrag gekommen, ergibt sich aus dem, vom Bürgermeister Schütz bei der Revision dieser Bogen mitgetheilten, Zusatz, S. 136.

Privatschulen. Deren gibt es eine concessionirte höhere Mädchenschule für die Töchter der, den gebildeten Ständen aus dem Beamten- und Bürgerstande angehörigen Familien, seit dem April 1869 unter Leitung der unverehelichten Caroline Wilhelmine Richter, welche theils geprüfte Lehrerinnen, theils Lehrer von der Stadtschule zu Gehülfen hat. Diese Schule deckt ein unleügbares Bedürfniß, sie ist planmäßig organisirt und erfreüt sich lebhaften Zuspruchs, in der Regel 40 Schülerinnen, die auch über das schulpflichtige Alter hinaus in der Schule zu bleiben pflegen. Ein kleines Pensionat für Töchter auswärtiger Familien ist mit der Schule verbunden. — Außerdem besteht eine Familienschule mit 15 Knaben unter dem Candidaten Weinholz, der im Jahre 1864 pro schola geprüft ist und Seitens der städtischen Schuldeputation im Jahre 1867 die Erlaubniß zur Eröffnung der Familienschule erhalten hat. In derselben sollen die Knaben gegen ein jährliches Honorar von 40 Thlr. bis zur Untertertia der Gymnasiums vorbereitet werden. — Eine Fortbildungsschule für Jünglinge etwa des Handwerkstandes, welche nach der Confirmation aus der Schule entlassen sind, ist nicht vorhanden. In früheren Jahren hatte der Prediger Sprengel die Fürsorge für Fortbildung übernommen. Er beschränkte sich nicht auf Jünglinge, sondern nahm auch Männer, Frauen und Jungfrauen in den Kreis belehrender Besprechungen, indem er sich mit jenen über die Augsburgische Confession unterhielt, und diesen die Geschichte der Reformation und der evangelischen Kirche in einfacher Form erzählte. Nach Niederlegung seines Amts und seinem Ab-

gange von Labes (Sprengel † in Berlin) ist die Sache nicht wieder aufgenommen worden. — Auch die Synagogen-Gemeinde in Labes hat das Mißgeschick, ihren Religionslehrer zum öftern wechseln zu müssen. Der jetzt fungirende Lehrer hat die Concession unterm 26 Februar 1866 erhalten. Er unterrichtet nur im hebräischen Lesen und Schreiben und in der biblischen Geschichte, während die ihm anvertrauten jüdischen Kinder selbstverständlich auch die öffentliche Stadtschule, bezw. die höhere Privat-Mädchenschule und die Familienschule für Knaben besuchen.

Kirchenwesen.

Kirchengebaüde. Eine Feüersbrunst, von der das Städtchen L. im Jahre 1637 heimgesucht wurde, legte auch das Kirchengebaüde, das Pfarr- und das Schulhaus in Asche. Der Rath hatte dem Prediger und dem Schulmeister, jedem von ihnen, ein Bürgerhaus zum Wohnhaus eingeraümt, gedachte auch auf den beiden Brandstellen neüe Gebaüde zu errichten, was aber im Jahre 1659 noch nicht geschehen war. In dieser Epoche war das Kirchengebaüde „ziemlicher Maßen reparirt worden, und ist hiebei ferner erinnert und beliebet worden: 1) Daß die Kanzel von jetziger Stelle abgenommen und an den Pfeiler gegenüber soll versetzet werden. 2) Einen neüen Taufstein setzen zu lassen, will Herr Christian Carl Bork befördern. 3) Männer- und Frauenstühle sollen ehestens erbaut, hernach denen Leüten und Einwohnern um billige Recognition ausgethan werden. 4) Der Kirchenchor soll auch ehestens gleich eben gemachet und gesaübert, auch so viel möglich mit Steinen beleget werden. 5) Eine Orgel läßt Herr Christian Carl Bork verfertigen; einstweilen hat er ein Positiv in die Kirche geschaffet. 6) Auch wird sonsten der Boden der Kirche und andere nothwendige Besserung, ehester Möglichkeit und der Zeitgelegenheit nach vorgenommen und fortgesetzet werden." So liest man in dem „Verzeichniß des Zustandes der Gemeine Gottes zu Labes" vom Jahre 1659, woraus ersichtlich, daß die Kirche um diese Zeit noch keineswegs vollständig wiederhergestellt war.

Seit dem Anfang des laufenden Jahrhunderts war das Kirchengebaüde der Art in Verfall gerathen, daß ein durchgreifender Reparaturbau unabweisbar war. Auch fehlte der Kirche ein Thurm, der von Grund aus neü gebaut werden mußte. Im Jahre 1828 wurden Projecte zu diesen Bauten aufgestellt und Kostenanschläge gefertigt. Die Anschlagssumme betrug für Reparaturbau der Kirche Thlr. 2047. 16. 6 Pf., für den Neübau des Thurms Thlr. 2383. 23. 6 Pf., zufolge Nachtrags zum Anschlag über die Reparatur der Kirche Thlr. 164. 10 Sgr., im Ganzen Thlr. 4595. 20 Sgr. Es fand sich jedoch ein Bauunternehmer, der den Bau für die runde Summe von 4055 Thlr. auszuführen sich anheischig machte. Mit diesem schloß die Königl. Regierung zu Stettin, in Vertretung des Patronats, unterm 8 August 1829 auf Höhe der gedachten Summe einen Bau-Contract. Nach Vollendung des Baues im Jahre 1832 fand sich jedoch, daß die Contractssumme um 909 Thlr. 8. 6 Pf. überschritten worden war, so daß der Bau wirklich Thlr. 4964. 8. 6 Pf. gekostet hat. Nach § 13 des Entreprise-Contracts war die Stadt Labes verpflichtet, die Fuhren, veranschlagt zu 1809 Thlr., die Handdienste zum Betrage von 1350 Thlr. und die Speisung der Handwerker zum Betrage von 540 Thlr., im Ganzen 3699 Thlr., zu übernehmen. Die Stadtverordneten beschlossen von der Leistung der Naturaldienste und der Speisung der Handwerker abzusehen, und diese Leistungen dem Bauunternehmer gegen ein von der Stadt zu zahlendes Pauschquantum zu überlassen. In dieser Beziehung kam am 15 October 1829 zwischen dem Magistrate und dem Entreprenur ein Vertrag zu Stande, laut dessen dieser alle jene Leistungen der Stadt für die runde Summe von 2500 Thlr. übernahm. Außerdem

wies der Magistrat dem Entrepreneur einen Bauplatz hinter dem Kirchhofe während des Baues unentgeldlich an, raümte ihm ohne jedes Entgeld die Befugniß ein, von der städtischen Feldmark die erforderlichen Feldsteine nebst Sand zu entnehmen und verpflichtete sich, die in den Kirchengewölben vorhandenen Särge herauszunehmen, auf den derzeitigen Friedhof bringen und beerdigen zu lassen. Der Bau hatdem nach im Ganzen gekostet Thlr. 7464. 8. 6 Pf.

Die Kirche ist ein Gebaüde von ansehnlicher Länge, Tiefe und Höhe, macht aber von Außen, wie von Innen, keinen erhebenden Eindruck, wie man ihn von einem städtischen Gotteshause beansprucht. Dreischiffig, wie die Kirche ist, muß man die Seitenschiffe förmlich heraussuchen, weil Alles mit Gestühl und Emporen vollgepfropft ist. In der Kirche herrscht, selbst am hellen Mittag, ein gewisses Duster, nicht etwa durch farbiges Glas oder gar — Glasmalerei verursacht, sondern weil die Fenstern kaum zu 1/3 verglast, zu 2/3 verblendet sind. Nur die Fenster im Altarchor sind Kirchenfenster, wie sie sein müssen. Dieser Theil der Kirche ist der einzig ansprechende, obwol auch durch Gestühle beengt. Der Altar ist im Jahre 1843 umgeändert und decorirt worden. Ein Altarblatt, was die Kirche seit langer Zeit besaß, schmückt den Altar — „Christus trägt sein Kreüz nach Golgatha". Mangelhafte Beleüchtung schmälert den Anblick. Das Gestühl, die Kanzel, die Orgelbühne, Alles dieses zeigt keine Spur von ernsten Formen, und die Decke des Langschiffs besteht aus einer rohen Balkenlage mit Brettern verkleidet, mit einem Wort, der Restaurator des Labser Kirchengebaüdes hat in diesem Bauwerk kein Kunststück geliefert; ganz abgesehen von dem Thurme, dessen Formen man geschmackloser sich nicht denken kann. Unlängst, im December 1869, wurde eine durchgreifende Reparatur des über der Thurmthür befindlichen Oberlichtfensters erforderlich. Der Kirchenvorstand beabsichtigte, nicht weißes, sondern farbiges Glas einsetzen zu lassen, die nachgesuchte Genehmigung zur Herstellung des Fensters wurde durch Verfügung vom 4 December 1869 zwar ertheilt, dem Kirchenvorstande jedoch zu erwägen gegeben, ob durch das farbige Glas das einfallende Licht nicht zu sehr geschwächt werde. Einige Jahre vorher, nämlich 1864, ist am Altare eine Veränderung vorgenommen, nämlich eine Altarestrade nebst Umgitterung angelegt worden. Die Motive zu dieser Änderung waren: 1) Ohne Umgitterung und Kniebank ist das hier in Labes üblich gewordene Knien der Communicanten bei der Abendmahlsspende erschwert, für bejahrte Leüte unmöglich. 2) Bei der bisherigen Einrichtung war körperliche Stellung und Haltung des, das Sacrament spendenden Geistlichen zur Unsicherheit und bis zur Unziemlichkeit geworden. 3) Bei der leider Statt findenden Besetzung des Altarraums mit Sitzplätzen an den Seiten und sogar mit Emporen, zu denen man auf Treppen, die offen hinter dem Altar liegen, steigt, ist bei gefüllter Kirche, zumal bei gewissen, von der Volksmenge stark besuchten, Gottesdiensten das unziemliche Betreten der Altarestrade selbst kaum ohne Umgitterung zu vermeiden. Sei noch erwähnt, daß, wie in allen Kirchen des Landes, auch in der Labser Kirche Denktafeln aufgehängt sind, welche die Namen der diesem Kirchspiele angehörig gewesenen Söhne enthält, die 1813—1815 mit Gott für König und Vaterland auf dem Felde der Ehre gefallen sind, eine andere, die Namen derjenigen Labser Stadtkinder verewigend, welche 1866 für Restauratio Imperii germaniae die tschechische Erde mit ihrem Herzblut getränkt haben. Das Bedürfniß an Plätzen in der Kirche machte 1861 eine bedeütende Abänderung der alten Plätze erforderlich, was an Zimmer-, Tischler-, Schlosser- und Anstrich-Arbeit einen Kostenaufwand von Thlr 114. 27. 11 Pf. verursacht, durch die erworbenen Mehrplätze aber der Kirchenkasse ein höheres Standgeld von über 5 Thlr. eingebracht hat. Die Kirchenstands-

miethe bildet einen nicht unerheblichen Einnahme-Titel in der Kirchenrechnung, da er seit 1850 bis 1868 von Thlr. 86. 17 Sgr. auf Thlr. 103. 27. 6 Pf. gestiegen ist. Was das Äüßere des Kirchengebaüdes betrifft, so hat dasselbe in jüngster Zeit gewonnen. Die Witterung des Winters hatte, wie überall, so auch bei der Kirche an den Außenwänden so bedeütenden Schaden angerichtet, daß größere Maurerarbeiten, als gewöhnlich, nöthig wurden. Da in Folge dessen der ganze Außenbau mit neüen Abputzstellen untermischt wurde und einen äüßerst häßlichen Anblick darbot, war ein vollständig neüer Anstrich des ganzen Gebaüdes nothwendig, der im Jahre 1867 ausgeführt, und wodurch die — abscheüliche rothe Farbe der Kirche mit einer freündlichen vertauscht worden ist. Die Labser Bürger pflegen zu sagen: „Unsere Kirche ist von Außen wie umgewandelt." Und die darauf verwendeten Kosten haben noch nicht volle 70 Thlr betragen. Um noch ein Mal ins Innere der Kirche zurückzukehren, so ist zu erwähnen, daß in derselben freie Sitze haben, von den eingepfarrten ländlichen Ortschaften: die Herrschaften Labes a. und Labes b. nebst Pipenhagen, die Dorfschaft Pipenhagen, die Herrschaft Regrep und Dikborn ꝛc. und von Gewerken: die Schneider, Schmidte, Raschmacher, Tuchmacher, Leinweber, Schuhmacher und Tischler, auch der Besitzer der Stadtmühle. Sodann ist in der Kirche ein Magistratsgestühl, eine Fundation vom Jahre 1712, deren Verschreibung mit den Worten der Urkunde folgender Maßen lautet: — „Wir unterschriebene Seel. Bürgermeisters Zuther nachgelassene Kinder bekennen hiemit, daß Wir Eins geworden Unserm in Gott ruhenden Vater Ein gedächtniß zu stifften, undt haben keins besser befunden, alß daß, Weil E. E. Rath allhier Keinen standt in den Kirchen hat sondern die Raths Glieder hin und wieder in der Kirche zerstreüt stehen, Wir Einen Rath-Standt bauen laßen undt Gott zu Ehren, der Kirchen zur Zierde, undt Unserm Seel. Herrn Vater, weil Er Viel Jahr Bürgermeister allhier gewesen [3]), undt iedermann zu ihm liebe undt vertrauen gehabt, Somit ein gedächtniß Stifften undt solchen seinen Herren Mitt-Collegen itzo undt Künfftig Schenken wollen, Thun daß auch der gestaldt undt also, daß Wir auß der gemeinen Erbschafft Zehen Thlr. dazu so forth an baarem Gelde außge Zahlt undt Herren Cammerer Schultze, davor den Standt so guth alß Er ihn immer davor schaffen kan, bauen laßen soll, hoffen E. E. Rath wirdt solch geschenk mit willen an Nehmen, des Seel. Burger Meister Zuthers Nahmen, undt daß es von ihm gestiffet sey, daran zum andenken machen laßen. Labes den 15 April 1712. F. Ladewich Königl. Regierungs- und Hofgerichts-Executor. Jacob Dalmer. Michael Zuther." — Die beiden ersten Unterschriften sind vermuthlich die der Schwiegersöhne des Bürgermeisters Zuther. — Unterm 28 Januar 1806 schrieb der damalige Pfarrer Borns, zugleich Probst der Labser Synode, an den Bürgermeister Remitz [4]), daß ihm vom Consistorium aufgegeben sei, zu bewirken, daß die zur Garnison gehörigen Offiziere — es stand eine Invaliden-Compagnie unter dem Major v. Blumenthal in Labes — freie Plätze im Raths-Gestühl in der Kirche während des Gottesdienstes erhielten. Bürgermeister und Rath lehnten das Ansinnen mittelst Antwortsschreibens vom 3 März 1806 ab, weil nach der Erwerbungs-Urkunde vom 15 April 1712 das Rathsgestühl nur für die Mitglieder des Magistrats bestimmt sei. Das Rathsgestühl, wie es die Zutherschen Erben erbaut hatten, bestand aus zwei hinter einander folgenden Banken zu etwa 20 Sitzen. Als nach dem Ausbau der Kirche im Jahre 1830 die Kirchenstände aufs Neüe vermiethet wurden, kam zwischen dem Magistrate und dem Kirchen-Provisorate ein Vergleich dahin zu

3) In dem Verzeichniß der Labser Bürgermeister bei Kratz, die Städte Pommerns, S. 242, kommt er nicht vor. — 4) Auch dieser, der sich Consul dirigens nannte, fehlt im Verzeichniß.

Stande, daß das bis dahin besessene Rathsgestühl vom Magistrate abgetreten und dagegen die erste und zweite Bank auf dem s. g. Kaufmanns-Chor in Besitz genommen wurden, nachdem der Magistrat, auf den Wunsch des Provisorats, sich zuvor mit den Eigenthümern dieses Chors deshalb verglichen und diese zu Gunsten des Magistrats auf ihr Recht Verzicht geleistet hatten; — kurz, es fand ein Tausch Statt, bei dem der Magistrat in sofern den Kürzern zog, als das eingetauschte Chor nur 10 Sitze enthielt. Im Jahre 1848 suchte der, damals als Stadtrichter in Labes angestellte Kreisgerichtsrath v. Möllendorf die Erlaubniß nach, das Magistrats-Chor mit den Seinigen benutzen zu dürfen, eine Erlaubniß, die ihm auch nach Rücksprache mit dem Magistrats-Collegio vom Bürgermeister Hasenjäger aus Gefälligkeit ertheilt wurde. Im Anfange des Jahres 1859 sah sich der Magistrat veranlaßt, die Schlösser an seinem Chore ändern zu lassen, was den rc. v. Möllendorff schließlich zu der Erklärung führte, daß er seine Anfrage wegen Fortdauer der ihm 1848 ertheilten Erlaubniß zum Besuch des Magistrats-Chors zurückziehe. In demselben Jahre führte ein anderer Kreisgerichtsrath, Mitglied der Deputation in Labes, unterm 2 Mai beim Kirchenvorstande Beschwerde darüber, daß ihm der fernere Zutritt zum Rathschor verweigert worden sei, nachdem er dasselbe seit 1852 besucht habe, und zwar in der Meinung, hierzu berechtigt zu sein, weil in früheren Zeiten, als die Kirchenstände eingerichtet worden, die Gerichtsverwaltung in den Händen des Bürgermeisters, des s. g. Justiz-Bürgermeisters, gewesen, dessen Funktionen auf die Mitglieder der Kreisgerichts-Deputation übergegangen seien. Der Kirchenvorstand, oder vielmehr dessen geistliches Mitglied, Prediger Sprengel, statt die Sache durch persönliche Rücksprache mit dem Dirigenten des Magistrats ins Klare zu setzen und hiernach den Beschwerdeführer zu bescheiden, hing dessen Beschwerde sogleich — wie man zu sagen pflegt, an die große Glocke, indem er sie mittelst Berichts vom 20 Juni 1859 der Königl. Regierung vorlegte und sogar auf Abfassung eines Resoluts der kirchenbeaufsichtigenden Landesbehörde antrug. Daraus entspann sich ein Schriftwechsel der Administrativbehörden, der über ein Jahr gedauert hat, und mit einem, an den Magistrat erlassenen Rescript des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 10 Juli 1860 geschlossen worden ist. Der Minister gab dem Magistrate zu erkennen, daß er keine Veranlassung habe finden können, die zu Gunsten der Mitglieder der Kreisgerichts-Deputation erlassenen drei Verfügungen der Königl. Regierung aufzuheben, und es daher dem Magistrate überlassen müsse, seine vermeintlichen (?) ausschließlichen Rechte auf jenes Chor im Rechtswege zu verfolgen, worauf auch schon die Königl. Regierung hingewiesen hatte. Bisher hatte es der Magistrat nur mit einer Person zu thun gehabt, nunmehr aber trat die Kreisgerichts-Deputation, auf Grund der Entscheidungen der Königl. Regierung und des angeführten Ministerial-Rescripts, mit dem Anspruch der Berechtigung an den Magistratsstand für ihre sämmtlichen Mitglieder auf, ersuchten den Magistrat in dem Schreiben vom 8 September 1860, ihr zu dem Kirchenstande 4 Schlüssel „recht bald zugehen zu lassen", und ging, als ablehnende Antwort erfolgt war, in einem zweiten Schreiben vom 23 October 1860 sogar so weit, zu erklären, daß, „da der im Verwaltungswege zulässige Instanzengang bereits vollständig erschöpft sei, sie — die Deputation — sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehe, den Magistrat zur Befolgung der vorgenannten Regierungs- und Ministerialbescheide unter Mitwirkung der Königl. Regierung zu Stettin im Wege der Execution anhalten zu lassen". Übergehe unser Referat den nun folgenden Schriftwechsel, in welchem die Kreisgerichts-Deputation dem Magistrate gegenüber einen gemäßigtern und tactvollern Ton annahm, um sofort zu berichten, daß es nunmehr nicht ein Individuum war, gegen

das der Magistrat Klage führen mußte, sondern der Justizfiskus selber, vertreten durch das Appellationsgericht zu Stettin. Mittlerweile, daß die Klageschrift vorbereitet wurde, trat der Kirchen-Vorstand, bezw. der Prediger Sprengel, mit Vergleichsvorschlägen auf, die aber unter den obwaltenden Verhältnissen von der Hand gewiesen werden mußten. Auch Seitens des Appellationsgerichts wurde der Wunsch nach gütlichem Austrag der streitig gewordenen Sache kund gegeben, allein dieser Wunsch hatte keinen Erfolg, weil der Kirchenvorstand, bezw. Prediger Sprengel, erklärte nicht in der Lage zu sein, für das Richterpersonal einen besondern Kirchenstand herzugeben, wie es vom Appellationsgericht und vom Magistrate vorgeschlagen worden war. Unterm 15 November 1861 wurde die Klage eingereicht. Magistrat trug darauf an: „Den Königl. Justizfiskus, vertreten durch das Königl. Appellationsgericht zu Stettin, für nicht befugt zu erachten, für die richterlichen Mitglieder der Königl. Kreisgerichts-Deputation hierselbst das Recht zum Besuchen des in der hiesigen Pfarrkirche befindlichen, aus den beiden ersten Bänken des ehemals sogenannten Kaufmannschors bestehenden Magistrats-Standes in Anspruch zu nehmen und demselben die Benutzung dieses Standes in der angegebenen Weise zu untersagen". In der am 30 April 1862 abgehaltenen Sitzung des Königl. Kreisgerichts zu Stettin, dem die Sache vom Appellationsgericht zugewiesen worden war, erkannte der Gerichtshof nach dem Klage-Antrag und legte dem Verklagten die Prozeßkosten auf. Das Appellationsgericht zu Stettin beschritt aber, Namens des Justizfiskus, gegen dieses Erkenntniß den Weg der Berufung beim Königl. Appellationsgericht zu Köslin, dem die Acten zum weitern Verfahren in appellatorio übersandt wurden. Der Kösliner Gerichtshof erkannte aber in seiner Sitzung vom 16 December 1862, an welcher der Präsident des Gerichtshofes und vier Appellationsräthe Theil genommen, für Recht: „daß das Erkenntniß des Kreisgerichts zu Stettin vom 30 April 1862 zu bestätigen und dem Appellanten die Kosten der zweiten Instanz, ohne Ansatz gerichtlicher, zur Last zu legen". Da das Appellationsgericht zu Stettin von Einlegung der Nichtigkeits-Beschwerde Abstand genommen, so war nach fast dreijähriger Dauer die Streitfrage endlich beseitigt, die überhaupt gar nicht auf die Bahn gekommen wäre, wenn Prediger Sprengel gleich im Anfange die Beschwerde des betreffenden Kreisgerichtsraths mit weniger Schreibseligkeit, ohne Voreingenommenheit, behandelt hätte. Der ursprüngliche Rathsstand ist im untern Raum der Kirche und sehr wahrscheinlich mit einer Inschrift versehen gewesen. Im Jahre 1830 auf die der Kanzel gerade gegenüber stehende Empore translocirt, scheint es der Pietät für den Stifter und den Bestimmungen der Stiftungsurkunde zu entsprechen, wenn an der Empore eine Inschrift etwa von folgender Fassung angebracht werde: „Rathsgestühl, gestiftet von Michael Zuther, Bürgermeister dieser Stadt. 1712".

Die auf dem Kirchthurm befindliche Schlaguhr gehört der Stadt und wird auf Kosten derselben unterhalten.

Status bonorum ecclesiae parochialis Labesensis.

		Thlr. Sgr. Pf.
Das Kirchen-Vermögen besteht am Schlusse des Jahres 1868 in Kapitalien, Grundstücken, Gebaüden wie folgt:		
1. An Kapitalien, ausschließlich in Pommerschen Pfandbriefen		4.275. —. —
2. „ Grundstücken:	Thlr. Sgr. Pf.	
a) Einen Rest von Hauskaveln, die einen Canon geben von	—. 12. 6	
b) An Ackerland 264 Mg. 5 Ruth., die von Michaelis 1858 bis dahin 1870 verpachtet sind für	164. 15. —	
Zu übertragen . . .	164. 27. 6	4.275. —. —

Labser Kirchen-Vermögen.

	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Übertrag . . .	164. 27. 6.	4.275. —. —
c) Das Kirchengartenland, 20 Ruth. groß, gibt	4. —. —	
d) Die Kirchenbude gibt Miethe	—. 15. —	
e) Zum ewigen Licht gibt die Kämmereikasse	4. 20. —	
Ertrags-Summe . . .	171. 2. 6	
welche mit 5 Prct. zu Kapital gerechnet einen Werth geben von .		3.421. 20. —
3. An Gebaüden:	Thlr. Sgr. Pf.	
a) Die Kirche nebst Thurm ist in der Schlesischen Feüer-Versicherungs-Gesellschaft bis ult. 1873 versichert mit	13.000. —. —	
b) Das Todtengräberhaus auf dem Friedhofe ist bei der National-Feüer-Versicherungs-Gesellschaft bis ult. 1870 versichert mit	700. —. —	
sind . . .		13.700. —. —
4. An baarem Bestande waren in Kasso		21. 25. 7
5. „ Einnahme-Resten		28. 2. 6
Summa . . .		21.446. 19. 6
Hiervon geht ab die von den Ackerpächtern beim Antritt der Pachtzeit gestellte Caution, bestehend in der Hälfte des Pachtzinses . . , ...		82. 7. 6
Bleibt Kapital-Vermögen . . .		21.364. 10. 7

Zu dem Posten 2,b ist zu bemerken, daß die Größe des Ackerlandes in den Kirchenrechnungen bis 1858 zu 271 Mg. 70 Ruth. angegeben ist, seitdem um 7 Mg. 65 Ruth. kleiner. Der Grund dieser Verminderung des Areals ist in der Rechnung pro 1859 nicht nachgewiesen. Vermuthlich entspringt die Differenz aus einer berichtigten Vermessung der Ackerstücke, die im Jahre 1858 vorgenommen wurde, weil in dem Termine vom 20 November gedachten Jahres der Kirchenacker auf die 12jährige Periode bis Michaelis 1870 neü verpachtet wurde. Der Feldmesser, dem die Neüvermessung übertragen war, hat aber nicht mit geometrischer Genauigkeit gearbeitet; denn bei Gelegenheit der Grundsteüer-Veranlagungs-Untersuchungen ist die Größe des Kirchenackers endgültig zu 278 Mg. 12,6 Ruth. festgestellt worden (S. 46), was in der Kirchenkassenrechnung pro 1868, mindestens nachrichtlich, hätte vermerkt werden können. Da zu Michaelis 1870 eine neüe Verpachtungs-Periode eintritt, so wird der Kirchenvorstand wol darauf Rücksicht nehmen.

In der Kirchenmatrikel vom 27 August 1598 [5]) lieset man, was folgt: — Patrimonium Ecclesiae: Immobilia — Hundert dreizehn Kafeln im Buholz belegen, so den Kirchen von den Patronis den Borken zugeeignet, Vnd Anno 1558 Vermuege des Vertrags Zwischen den Borken Vnnd dem Stedtlein aufgerichtet erst Vnter die Burger getheilet. Jehde Kauel gibt Jehrlich nach Morgen Zahl von Jedem Morgen einen halben Gulden". Genau 300 Jahre ist die Kirche im Genuß der Erbpacht oder des Erbzinses gewesen, den die Eigenthümer der Hauskaveln zu entrichten hatten. Die letzte Nachweisung, die der Hauskaveln gedenkt, ist vom Jahre 1858, darin aber ihre Zahl zu 119 angegeben ist, davon jede $2^1/_2$ Sgr. als Canon zahlt, oder im Ganzen Thlr. 9. 21. 3 Pf. Außerdem enthält diese Nachweisung 9 Kaveln von Kapellhöfen mit Thlr. 1. 16. 11 Pf. und 22 Kaveln von Kirchenhufen mit Thlr. 3. 1. 2 Pf. Canon. Es findet sich keine bestimmte Nachricht

5) Es liegen von der Matrikel zwei Exemplare vor; beide sind Abschriften, die eine, der Handschrift nach zu urtheilen, aus dem 17 Jahrhundert, die andere, vollständigere, ist nach dem, von dem Superintendenten Borns zu Labes vorgelegten Original von dem Stadtgericht daselbst abgenommen und unterm 12 Juli 1811, als von Wort zu Wort gleichlautend, vidimirt.

über den Ursprung dieser Kapell- und Kirchenhufen-Kaveln, wol aber ist in Beziehung auf erstere eines St. Jürgen und einer Kapellenbrücke Erwähnung gethan, woraus man vielleicht den Schluß ziehen darf, daß es einst bei Labes ein Leprosenhaus mit einer, dem heiligen Georg geweihten Kapelle gegeben habe, und daß die dazu gehörig gewesenen Ländereien nach 1598 der Kirche überwiesen worden seien. Die Kaveln der Kirchenhufen mögen aus dem entstanden sein, was in der Matrikel „Beiäcker" genannt wird. Zu den bereits vorhandenen Gründen, welche für die Ablösung der kleinen, aber vielen Rentenbeträge sprachen, gesellte sich im Jahre 1857 ein neüer, welcher die Ablösung gebieterisch forderte. Es war dies die eben damals Statt findende Expropriation von Grundstücken, gelegentlich des Baues der die Stadt Labes berührenden Stargard-Kösliner Eisenbahn. Dieses Geschäft absorbirte nämlich von den betreffenden ehemaligen Kirchengrundstücken einige ganz, einige zum größern oder kleinern Theil; und würde die ohnehin schon, durch die erfolgte Zusammenlegung vieler mit anderweitigem größerm Landbesitz, vorhandne theilweise Verdunkelung der Verhältnisse vollständig gemacht haben. Bei Einleitung der Gemeinheitstheilung im Jahre 1837 war dieses auch vorgesehen und damals mit den Inhabern der qu. Kirchengrundstücke verhandelt worden. Danach hatten dieselben sich verpflichtet, sobald der Theilungs-Receß vollzogen sein werde, durch 25fache Baarzahlung der Rentenbeträge von deren Fortzahlung sich zu befreien. Dieser Zeitpunkt war im Herbste des Jahres 1857 eingetreten. Die Kirche sowol, als auch die Verpflichteten hatten ein gleiches Interesse daran, daß die in Rede seiende Ablösung des baldigsten von Statten gehe, weshalb der Kirchenvorstand unterm 20 Oktober 1857 das Gesuch vortrug: „Die Königl. Regierung wolle die erforderliche Provocation veranlassen, da ein privates Übereinkommen mit einer Zahl, jetzt noch von mehr als 80 Interessenten wol unmöglich zu erzielen sein dürfte." Zu bemerken ist, daß die Schützengilde den auf ihrer Hauskavel haftenden Canon auf eigenen Antrag bereits 1852 abgelöst hatte. Die Königl. Regierung nahm die Sache auch sofort in die Hand, empfahl jedoch in der Verfügung vom 23 December 1857 dem Kirchenvorstande, mit den Verpflichteten wegen Ablösung des Canons durch Privatabkommen in Unterhandlung zu treten. Auf Grund dieser Verfügung wurden sämmtliche Inhaber canonpflichtiger Kirchengrundstücke mittelst Currende vorgeladen, von denen 71, oder die große Mehrzahl, in termino den 9 und 10 Februar 1858 ihre Bereitwilligkeit erklärten, den Canon durch 25fache Baarzahlung abzulösen, während 12 Interessenten es ablehnten, dieser Erklärung beizutreten. Die meisten Canonpflichtigen Grundstücke besaß der Gutsbesitzer Piper zu Lindenfeld, nämlich 15 Hauskaveln, 2 Kapell- und 5 Kirchenhofkaveln, von denen der Canon Thlr. 2. 9. 7 Pf. betrug. Das Ablösungskapital des Canons jener 71 Interessenten hat im Ganzen Thlr. 322. 10. 11 Pf. betragen, wodurch das Kapitalvermögen der Kirche vermehrt worden ist. Der Ablösungsbetrag der 12 Renitenten betrug von Thlr. 1. 25 Sgr. Canon Thlr. 45. 25 Sgr. Im Laufe des Jahres 1859 ist noch von 8 Interessenten der auf ihren Grundstücken haftende Canon von 1 Thlr. mit 25 Thlr. abgelöst worden. Von den noch übrig gebliebenen Kaveln sind 3 in den Besitz der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft übergegangen. Nicht unbemerkt darf es bleiben, daß in der, der Kirchenrechnung pro 1868 beigefügten Übersicht des Vermögensstandes, der Canon für Hauskaveln mit 12 Sgr. 6 Pf. ausgeworfen ist, in der Rechnung selbst aber mit Thlr. 2. 17. 6 Pf.

Die Kirche besaß im Jahre 1598 zwölf Hufen Landes, welche gegen einen Zins von je 4 fl. an Bürger verheüert, d. i. verpachtet wareu, daher Summe der jährlichen Hufenpächte 48 fl. Dann folgen in der Matrikel die oben erwähnten Beiäcker,

welche Stücke, meist Rücken, auch Enden Landes genannt werden, und deren 14 an der Zahl vorhanden sind, welche von den Bürgern gegen eine jährliche Pacht von 4 fl. 16 Gr. gebraucht werden. Außerdem besaß die Kirche 3 Buden, eine Marien-Bude genannt, von denen eine jährliche Heüer von 1 fl. 10 Gr. einging. Der Gulden hatte 32 Groschen. Summa der ausgethanen Gelder 200 fl. 18 Gr. 2 Pf., in 27 Posten, davon P. Bernd Bork (der als einer der Patrone die Matrikel mit unterschrieben hat) den größten mit 51 fl. hatte. Zins, so davon fallen jährlich 9 fl. 17 Gr. An Legaten hatte die Kirche im Jahre 1597 von dem Bürger Jakob Stegemann $1^1/_2$ Rücken Landes, im Buchholz an den langen Kaveln gelegen, erhalten, Sol künftig außgethan werden. An Accidentien bezog die Kirche das Gelaütegeld bei Begräbnissen und zwar bei Leichen, die in der Kirche beigesetzt wurden 1 fl. oder $^2/_3$ Thaler, für die Leiche einer erwachsenen Person auf dem Kirchhofe 8 Gr., für eine Kinderleiche 4 Gr. Doch soll dieses künfftig wen dem Pastori ein Capellan wird zugeordnet sein, gleichmäßig getheilt werden. Von Frühpredigt 1 Thlr. behält der Pastor allein.

Zur Ergänzung dessen, was weiter oben über die Kapellhufen angedeütet, ist hier aus dem Visitations-Abschied vom 27 August 1598 Folgendes einzuschalten: — „Als auch in Erfahrung gebracht, daß Otto Bork (einer der Unterzeichner des Abschiedes) eine Kapelle in Besitz hat, dazu 5 Hufen belegen, davon er jährlich die Pacht nimmt, solche aber der Kirche ganz zuzuwenden bey ihm nicht zu erhalten gewesen, ist Inhalt der Kirchenordnung dieser Punkt dahin verabscheidet, daß er von solchen Hebungen den vierten Pfennig, wegen des Officianten Geldes der Kirchen allhier Zubehör und das übrige ad pios usus anwenden soll. Als auch glaubwürdig Anzeige geschehen, daß Wulf Bork Seel. der Kirchen gegen St. Gürgens Hof eine Stätte fürn Greifenbergschen Thor aufm Kitz belegen, der Kirchen abgetreten, aber die Kirche derselben noch nicht mächtig geworden, und für dieses Mal Wulf Borken Erbe, als Franz Bork, nicht zur Stelle gewesen, ist verordnet, daß jetzt gedachter Franz Bork deswegen ersucht, und da sichs berichteter Maßen hierum verhält, die Stücke der Kirchen einzuraümen ermahnet werden soll. Ferner ist noch berichtet, das von Alters noch 3 Hufen zum St. Gürgen belegen gewesen, davon eine Paul Pritzlow, die andere beide Mathias Terno in Besitz haben und dem Rathe jährlich dieselbe verpachten sollen, als 3 Ohrt Paul Petzkow und ein Thaler Terno. Ob nun wohl die ietzigen ietztbenannten Besitzer angezeiget, daß solche Hufen von ihren Voreltern dem St. Gürgen verpfändet, als die eine nur achtehalb, die andere für fünfzehn Gulden und sich also den Eigenthum zuschreiben wollen, so haben sie doch solch ihr Vorgeben nicht bescheinigen können, sondern vielmehr von alten Leüten Bericht geschehen, daß die Hufen St. Gürgen zuständig gewesen und ietzt der Kirchen gehörig. Darum verordnet, daß solche Pacht hinfüro der Kirchen gereichet und wo die ietzigen Besitzer ihr Vorgeben, daß die Hufen dem St. Gürgen nur verpfändet nicht darthun und wir recht beweisen würden, dazu ihnen sechs Monathe eingeraümt, dieselben der Kirchen zu eigen bleiben, und gleich anderen Kirchenhufen hinführo verpachtet werden sollen."

In dem Visitations-Abschied vom 14 Juni 1659 kommt folgende, den Grundbesitz der Kirche betreffende Stelle vor: „Bei dieser Handlung ist sonderlich vorgetragen und aus der Kirchen-Matrikul dargethan und gezeiget worden, daß Anno 1598 die Kirche 12 Hufen gehabt, welche damals gewissen Leüten und Bürgern um gebührliche Pacht ausgethan gewesen. Es sind aber solche Hufen dadurch, daß diejenige so Anno 1598 dieselbe gebraucht, theils verstorben, theils solche Hufen bei Lebzeiten verkauft, veraüßert und damit als mit ihrem Eigenthum umgegangen, fast

gar aus der Kirchen Händen gekommen, nur daß von einigen Bürgern, die davon noch heütiges Tages etwas gebrauchen, ein gewisser Canon der Kirchen jährlich, wie wol auch sehr sparsam entrichtet wird. Weil aber solches gar unverantwortlich, als sind die Personen, so anitzo derselben genießen, nebst etlichen alten Leüten vorbeschieden und ihre Wissenschaft von solchen Hufen eingezogen, auch vom Pastori guter maßen aufgezeichnet worden. Weil dem befunden und davor gehalten worden, daß ietzo solche Hufen genießen: (folgen die Namen der Inhaber von 9 Hufen). Von der 10 und 12 hat man nicht Nachricht. Die 11 ist dem Pastori zu gebrauchen von E. E. Consistorio zuerkannt. Als ist diesen obgedachten Leüten angekündiget, vermeldet und anbefohlen worden, zwar jeder, was er bißhero und ietzo von solchen Hufen gebraucht, annoch eine Zeitlang gebrauchen solle und möge, iedoch daß er sich aller Veraüßerung, Verkaufung und Vermiethung solches Kirchen Ackers gänzlich bei Strafe bis auf fernere Verordnung, welche mit Fleiß von den Herren patronis befördert werden soll, enthalten, daneben auch der Kirchen dasjenige, was sie bisher der Kirchen entrichtet, ferner richtig abtragen sollen, mit der Verwarnung, daß sie so ferner sich iemand einiger Veraüßerung oder Verkaufung unterfangen würden, solches für ungültig gehalten werden und ihr Recht dawider gebührlich prosequiren solle."

Übersicht des Kirchenvermögens in den Jahren 1851—1868.

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1851.	11.715.	19.	7	1857.	12.130.	10.	6	1863.	20.159.	19.	2
1852.	11.820.	5.	11	1858.	18.679.	18.	2	1864.	20.359.	29.	4
1853.	11.868.	15.	8	1859.	19.455.	11.	8	1865.	20.460.	9.	3
1854.	11.929.	7.	—	1860.	19.754.	—.	7	1866.	20.955.	27.	3
1855.	12.024.	3.	4	1861.	19.871.	2.	9	1867.	21.149.	21.	8
1856.	12.084.	13.	9	1862.	19.938.	27.	—	1868.	21.364.	10.	7

Die plötzliche Steigerung des Vermögens im Jahre 1858 rührt von dem Umstande her, daß in diesem Jahre eine neüe Taxe des Kirchengebaüdes, Behufs seiner Versicherung gegen Feüersgefahr bei der National-Versicherungs-Gesellschaft, aufgenommen worden, in Folge deren der Werth der Kirche nebst Thurm um 5000 Thlr. höher, als früher abgeschätzt ist.

Zum Inventarium gehören zwei Abendmahls Kelche nebst Patenen von Silber und eine Oblaten-Dose von Silber. Andere Kirchengeräthschaften sind von Neüsilber, Kupfer, Messing oder Zinn: Taufbecken, 8 Altarleüchter, 3 Kronleüchter. Der Vorrath an Altar- und Kanzel-Bekleidungen besteht aus Sammt, Tuch, Kamlott, 2c. zum Theil Geschenkstücke. Einen regelmäßigen Zugang des Inventariums in jedem Jahre bildet das Amtsblatt der Königl. Regierung, und darin besteht der ganze Vorrath der Kirche an Druckschriften. Im Thurme sind 3 Glocken vorhanden.

Der Kirchenkassen-Etat für die 5jährige Periode 1865—1870 schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 538. —. — die wirklichen Einnahmen und Ausgaben haben aber den Etat in jedem Jahre nicht unansehnlich überschritten. Die Kirchenkassen-Rechnung vom Jahre 1868 — (die von 1869 liegt noch nicht vor, da sie im Monat Juli 1870 gelegt wird, und diese Zeilen am 15 Mai geschrieben worden) — gibt folgende Resultate:

Einnahme.

Sie hat, incl. Thlr. 74. 11. 8 Pf. Bestand 2c. aus dem Vorjahre, betragen . . . . Thlr. 711. 10. 4 und zwar: — Tit. I. an Zinsen von ausstehenden Kapitalien Thlr. 160. 15 Sgr.;

— Tit. II. an unveränderlichem Canon Thlr. 2. 17. 6 (man vergl. die obige Bemerkung); — Tit. III. an Zeitpacht und Miethe vom Kirchenacker ꝛc. Thlr. 171. 11. 6 Pf.; — Tit. IV. an Kirchenstandsmiethe Thlr. 103. 22. 6 Pf.; — Tit. V. An Klingbeütelgeld Thlr. 52. 19. 1 Pf.; — Tit. VI. an Grab- und Gelaütegeld Thlr. 90. 25 Sgr.; — Tit. VII. Milde Gaben 2 Thlr.; — Tit. VIII. Communionopfer Thlr. 35. 8. 1 Pf.; — Tit. IX. Extraordinaria 18 Thlr., und zwar Opfergeld, zur Reservirung von Grabstellen und fürs Orgelspiel bei Trauungen. — Rest sind geblieben Thlr. 28. 2. 6 Pf. zum Einziehen im folgenden Rechnungsjahre.

Ausgabe.

Sie belaüft sich auf . . . . Thlr. 689. 14. 9 davon: — Tit. I. An Besoldungen Thlr. 207. 27. 6 Pf., nämlich dem Pfarrer, Oberprediger Pompe Thlr. 24. 5 Sgr.; dem Diaconus eben soviel; dem Pfarrer für Revision der Kirchenrechnung ꝛc. 3 Thlr., dem ersten Provisor 20 Thlr., dem zweiten für Schreibmaterialien 8 Thlr.; dem Organisten 20 Thlr.; dem Küster Thlr. 16. 17. 6 Pf.; dem Todtengräber 36 Thlr.; an Gratifikationen und Unterstützungen 6 Thlr. — Tit. II. An Vitalitium 11 Thlr. dem frühern Organisten und frühern Rendanten. — Tit. III. An kirchlichen Bedürfnissen Thlr. 71. 22. 6 Pf. und zwar für Lichte zur Beleüchtung der Kirche beim Abendgottesdienst, für Communion-Wein, für das Einbinden einer Altar-Bibel 10½ Thlr., ohne Zweifel im Prachtband in Folio; für Baum- nnd Gartenpflanzen zur Ausschmückung des Friedhofes Thlr. 12. 26 Sgr. u. s. w. — Tit. IV. An Porto Thlr. 2. 29 Sgr. — Tit. V. An Bau- und Reparaturkosten Thlr. 111. 16. 2 Pf., darunter der größte Posten mit Thlr. 65. 16. 8 Pf. für die Friedhofs-Bewährung. — Tit. VI. Insgemein Thlr. 49. 13. 4 Pf., darunter Prämie für die Feüerversicherung, Reinigen der Kirche und der Kirchenutensilien, Stimmen der Orgel, Synodalkosten des Pfarrers und der Lehrer. Beitrag zur Synodalkasse. — Tit. VII. Extraordinaria 8 Thlr. Gebühren für die Kirchenvisitation. — Tit. VIII. An Überschüssen Thlr. 226. 26. 3 Pf., wofür ein Pommerscher Pfandbrief über 300 Thlr. angekauft ist. Als Ausgaberest sind Thlr. 82. 7. 6 Pf. aufgeführt, bestehend in der Caution der Kirchenacker-Pächter.

Vergleicht man die Ausgabe mit der Einnahme, so ergibt sich ein Bestand von Thlr. 21. 25. 7 Pf. Der Etat aber ist überschritten in Einnahme um Thlr. 173. 10. 4 Pf., in Ausgabe um Thlr. 151. 14. 9 Pf.

Friedhof. Nachdem seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts das Beerdigen der Leichen in der Kirche und auf dem Kirchhofe aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten sein Ende erreicht hatte, erwarb die Kirchengesellschaft eine geraümige Fläche vor dem Thore links an der Landstraße, die nach Wangerin und Stargard führt, und richtete dieselbe zum Begräbnißplatze ein. Sechzig und einige Jahre hat dieser Platz zur Necropolis von Labes gedient, zwei Generationen der Einwohnerschaft haben hier ihre letzte, ihre ewige Ruhestatt gefunden, dann aber war das Feld ganz mit Leichen belegt, und kein Raum vorhanden, dasselbe zu erweitern. Unterm 13 September 1859 wurde zwischen dem Magistrat und dem Kirchenvorstande ein Vertrag geschlossen, kraft dessen die Kirche den qu. Friedhof der Stadt abtrat, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmung wegen Nichtstörung der Todten während einer gewissen Reihe von Jahren, wogegen die Stadt der Kirchengemeinde ein städtisches Terrain von 10 Mg. Fläche zum neüen Friedhof überwies, zugleich mit einem darauf erbauten Todtengräberhause. Die neüe Necropolis liegt von der alten weiter

abwärts rechts von der Wangerin-Stargarder Straße, die jetzt eine Steinbahn ist, am Fuße und auf dem Abhange eines Vorhügels des bergigen Hainholzes, dessen prachtvolle Waldbaüme sie an der Abendseite gegen Wind und Wetter schützen. Die Entfernung von der Stadt beträgt eine kleine Viertelstunde Gehens. Beim letzten Hause der Stadt biegt der Weg nach dem Friedhofe und dem Hainholze von der Landstraße rechts ab, früher ein tiefer Sandpfad, jetzt eine feste Kiesbahn mit Alleebaümen bepflanzt, Anlagen, welche in jüngster Zeit zu Stande gekommen sind, und die Stadt ihrem Bürgermeister Schütz zu verdanken hat, auf dessen Betrieb auch ein früher wüster Platz vor dem alten Friedhofe geebnet und mit Baümen eingefaßt worden ist. Der Weg nach dem Hainholze führt an einer Ziegelei vorüber, deren Besitzer sich aber auch mit dem Bau von Asparagus officinalis L. in bedeütendem Umfange beschäftigt; mehrere hundert Beete bilden diese Spargelpflanzung, deren fleischige Stocktriebe in großen Quantitäten jeden Morgen mit dem Frühzuge in die großen Städte versandt werden. Selbst die Wochenmärkte von Königsberg in Pr. werden mit Labser Spargel versorgt.

Pfarrsystem. Die Labser Kirche ist nach dem Ausdruck der Matrikel von 1589 „Mater hat Zween ordinar Filial, die eine die Kirche zu Bonin, die andere, das Dorff Unnohm (Unheim), welche beide beim Capellanat hinfuer sollen bleiben. Pipenhagen gehet zu Labes zur Kirche, hat seinen Standt daselbst, Vnd bleibt beim Pastorat.“ Es gibt keine Nachricht, daß die Labser Kirche jemals unter dem Schutze eines oder einer Heiligen gestanden habe. Eingepfarrt sind zur: —

Mutterkirche Labes, außer der Stadt und ihrem Weichbilde, von ländlichen Ortschaften: die Rittergüter Labes a, b, c, d, letzteres im Munde des Volks, von dem es sogar in die amtlichen Tabellen übergegangen ist, auch Tivoli genannt, die Mühle zum Gute Labes a gehörig; das Gut Regrep nebst dem Vorwerke Dikborn, und Pipenhagen, Rittergut und Dorfschaft. Zahl der Gemeindegenossen 1867 . 5285

Tochterkirche Bonin: das Rittergut und die Dorfschaft Bonin, sammt den Vorwerken Carolinenhof und Louisenhof. Zahl der Gemeindegenossen 405

Tochterkirche Unheim: das Rittergut und die Dorfschaft Unheim, mit der Lotznitzmühle und dem Vorwerk Stutthagen. Zahl der Gemeindegenossen . . . 209

Der Visitations-Abschied von 1589 hatte die Anstellung eines Kapellans neben dem Pfarrer angeordnet. 1659 heißt es: „Diaconus hat bisher in diesen bösen Zeiten (während des 30jährigen Krieges) noch nicht können angenommen werden, sollte aber künftig geschehen, wenn die Zeiten und Einkünfte sich bessern werden.“ Er ist dann auch in der Folge — angenommen worden, aber es sind ihm nicht, wie 1598 angeordnet wurde, beide Filialkirchen als Pfarrer übertragen, sondern nur das Filial Bonin, mit den Gütern Labes, der Stadtmühle, dem Gute Regrep nebst Dikborn, und Pipenhagen zum Theil. Pfarrer von Unheim und dem anderen Theile von Pipenhagen ist der Oberprediger in Labes. Beide Tochterkirchen pflegt man in Verbindung mit Labes vereinigte Mutterkirche zu nennen. In Bau-Angelegenheiten hat jede Kirche bei Neü- und Reparaturkosten, in Beziehung auf Anschaffung der Materialien und die Baarkosten für sich selber zu sorgen, sofern sie die Mittel dazu besitzt, event. der Patron, während die Gemeinden die Hand- und Spanndienste zu leisten, sowie für die Speisung der Bauhandwerker zu sorgen haben. Der Neübau und die Instandhaltung der Pfarrgebaüde in Labes mit allem, was dazu gehört, liegt ausschließlich der Stadtgemeinde ob, während die Gebaüde des Diaconats von den eingepfarrten Ortschaften des platten Landes und der Filialgemeinden, nach verschiedenem Verhältniß gebaut und in Stand gehalten werden müssen. So heißt es in dem Regulirungs-Receß von den gutsherrlichen und den baüerlichen Verhältnissen zu

Bonin, vom 8 März 1820 in § 22 wie folgt: — „Zu den Neübau und den Reparaturen des in Labes befindlichen Pfarrhauses (Diaconat) und der dazu gehörigen Stallungen, so wie zu der Bewährung des Gartens hinter dem Hause gibt das Dominium $^1/_4$ der Kosten, indem auch die Dominien Labes a und b, so wie Unheim daran participiren. Dagegen verabreicht das Dominium Bonin das zur Reparatur oder dem Neübau der Pfarrscheüne in Labes erforderliche Holz, trägt die etwaigen baaren Unkosten allein, und entrichtet $^1/_4$ der zur Bedachung dieser Scheüne erforderlichen Materialien. Die Instandhaltung der einen Seite des Zauns um den Pfarrkirchengarten an der Rega, die Verabreichung von $^3/_4$ des zur Bedachung der Scheüne erforderlichen Materials, sowie die Hand- und Gespanndienstleistungen bei dem Neübau und den Reparaturen der Pfarrgebaüde, in so weit sie sonst von der Boninschen Gemeinde geleistet, bleibt Verpflichtung derselben." Und in dem Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Recesse von Pipenhagen vom 10 October 1834 heißt es in §. 13: — „Die Obliegenheit, die eine Seite des Zauns um den Garten des Diaconus in Labes, im Stande zu erhalten, verbleibt den Bauern zu $^5/_{12}$ und dem Gutsherrn zu $^1/_{12}$. Das erforderliche Deckmaterial zu den Schulgebaüden ꝛc. In ähnlicher Weise sind die Leistungen der übrigen Ortschaften geordnet.

Patronat. Die Kirchenmatrikel von 1598 beginnt mit den Worten: — „Jus patronatus Stehet allen Borken zu, an Labes berechtiget," — und der Visitations-Abschied vom 14 Juni 1659, indem er diese Worte wiederholt, fügt hinzu: „und ist diesfalls kein Zweifel oder Streitigkeit zu verspüren". Nach der kommissarischen Verhandlung des Landraths Naugarder Kreises, v. Kameke, vom 1 März 1826, bei der es sich um den Restaurationsbau der Labser Kirche handelte, haben sich: — 1) der Major v. Bork auf Stargord, 1832 dessen Erbe der Rittmeister v. B. daselbst; 2) der Hr. v. B. auf Wangerin, modo dessen Erben, als a) der Major Philipp v. B. zu Stargard, b) der Major v. B. zu Wangerin; 3) der Landrath Regenwalder Kreises v. B. auf Kankelwitz; 4) der Hr. v. B. auf Bernsdorf; 5) der Major Cesar v. B. auf Bonin; 6) die Kammerherr v. B.schen Erben zu Falkenberg; 7) der Hr. v. B. auf Aurose bei Anklam, als Patrone der Labser Kirche anerkannt. Landrath v. B. auf Kankelwitz war Senior der Familie und war als solcher mit Ausübung der Patronats-Rechte und Pflichten der Kirche zu Labes betraut. Derselbe starb, nachdem er ca. 50 Jahre als Vorstand des Kirchenpatronats fungirt hatte, am 20 September des Jahres 1850, in Folge dessen die Vertretung des Patronatsrechts anderweitig regulirt werden mußte. In dieser Richtung stellten drei Borkonen, die Besitzer v. Bonin, Grabow und Lessentin, unterm 25 Februar 1851 bei der Königl. Regierung den Antrag, dieselbe wolle den Landrath Regenwalder Kreises, nunmehr v. d. Osten, beauftragen, daß er die Mitglieder der Borkschen Familie zu einem Termin Behufs Wahl eines Nachfolgers des verstorbenen Landraths v. B. auf Kankelwitz zusammenberufe. In ihrer Eingabe sagten sie: Wir hegen den Wunsch, daß das Patronat, welches wir als ein heiliges Ehrenrecht betrachten und deshalb auch nicht aufgeben wollen, von einem Mitgliede der Familie im Namen derselben ausgeübt werde, das in allen Punkten das größte Vertrauen der Betheiligten hat. Solches kann sich nach unserer Ansicht nur durch Wahl herausstellen. Es ist uns ein Gerücht zu Ohren gekommen, wir hoffen ein falsches, daß von unberechtigter Seite Anträge und Vorschläge wegen dieser Angelegenheit gemacht worden sind." Es wurde ihnen unterm 5 März 1851 eröffnet, daß es ihre Sache sei, eine Convocation der Borkschen Familie zu veranlassen und die gewünschte Wahl eines oder mehrerer Vertreter derselben, Behufs Wahrnehmnng der Patronatsrechte und Patronatspflichten in Bezug auf die Kirche in Labes, zu treffen.

Die Königl. Regierung werde sich demnächst äußern, ob und in wie weit sie den oder die zu Wählenden als Vertreter der zum Patronat berechtigten Familie anerkennen könne. Gleich nach dem Tode des Landraths v. B. hatte der Kirchenvorstand bei dem Königl. Consistorium um Anweisung in Betreff der Fortführung der Patronatsgeschäfte nachgesucht. Das Consistorium hatte in der Verfügung vom 18 October 1850 die Regierung als diejenige Behörde bezeichnet, an welche die Kirchenadministration — gemäß dem Ministerial-Erlaß vom 1 October 1847 in geeigneten Fällen sich zu wenden habe. Dem zufolge reichte der Kirchenvorstand am 18 März 1851 die Kirchenrechnung für das abgewichene Jahr 1850 zur Revision und Decharge-Ertheilung ein, was der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, Veranlassung gab, dem Besitzer des Ritterguts Bonin in dem Erlaß vom 18 März 1857 zu eröffnen, daß, falls die Convocation der zum Patronat berechtigten Mitglieder der Familie v. Bork, deren er, und seine Vettern auf Grabow und Lessentin in der bezüglichen Eingabe vom 25 Februar gedacht, nicht innerhalb 8 Wochen dahin führen sollte, legitimirte Vertreter des Gesammtpatronats nachzuweisen, sie, die Königl. Regierung, von Oberaufsichtswegen die Revision und Dechargirung der bezeichneten Kirchenrechnung anordnen werde, da die laufenden Geschäfte nicht leiden dürften. Aus jenen 8 Wochen sind 13 Jahre geworden, ohne daß von den Borkonen die Mitglieder ihres Geschlechts namhaft gemacht seien, die auf das Patronat der Labser Kirche Anspruch haben, ohne daß aus deren Mitte Einer präsentirt worden wäre, dem sie die Führung der Geschäfte anvertrauen wollen. Factisch wird das Patronatsrecht über die Labser Kirche in geistlichen Sachen von dem Königl. Consistorium, in weltlichen Dingen, mit Bezug auf die Administration des Kirchenvermögens von der Königl. Regierung seit dem Jahre 1851 ausgeübt, die selbstverständlich auch die Tragung der Patronatslasten übernommen hat. Bald nach dem Tode des Landraths v. B. auf Kankelwitz wurde der Magistrat von Labes bei der Königl. Regierung mit dem Antrage vorstellig, — das Kirchenpatronat so lange von Seiten des Fiskus zu verwalten, als die sich meldenden Mitglieder der Borkschen Familie sich rechtsverbindlich zur Tragung der Patronatslasten verpflichtet und auch nachgewiesen haben, daß sie das ganze Geschlecht der Borkonen repräsentiren. Die Königl. Regierung rescribirte darauf unterm 2 Decbr. 1850, daß dem Antrage nicht Statt gegeben werden könne. In Folge des Ausgangs des von der Königl. Regierung gegen die Patronatsberechtigten Mitglieder der Familie v. Bork angestrengten Prozesses habe der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten die Anweisung gegeben, von einem förmlichen Rechtsanspruch auf Übertragung des Patronats an den Fiskus Abstand zu nehmen, dagegen aber auch den Mitgliedern der Familie v. Bork, falls sie sich zur Ausübung der Patronatsrechte, und insbesondere zur Vocirung eines Pfarrers melden, den in dem Vorprozesse gerichtlich anerkannten Mangel einer gehörigen Legitimation entgegenzusetzen und dieselben nicht eher zur zur Ausübung des Patronatsrechts zuzulassen, als bis die sich Meldenden durch eine formell bindende Erklärung ihre Eigenschaft als Abkömmlinge der Patronatsberechtigten Familie anerkannt und wegen Erfüllung der gesetzlichen Patronatspflichten eine bestimmte, die Zukunft sichernde Erklärung abgegeben hätten. In der Wahrnehmung des Patronatsrechts ist ein Interimisticum eingetreten, welches nunmehr, wie gesagt, schon dreizehn Jahre dauert.

Mag es Wahrheit sein oder Fabel, daß, wie Familien-Überlieferungen wollen, schon im Jahre 919 ein Heinrich Bork mit einem pommerschen Fürsten, Namens Barnim, auf dem Turnier zu Magdeburg gewesen, und daß 1124 einer dieses Geschlechts zuerst den christlichen Glauben angenommen, so viel steht fest, daß nur

wenige eingeborne Familien im Land am Meere existiren, deren Dasein urkundlich so früh aufzuweisen ist, wie das des slawischen Geschlechts der Borkonen. Der Anonymus Saxo sagt, der Pommersche Fürst Casimir I sei in einem Treffen gegen Markgraf Otto von Branderburg gefallen, welcher, etwa 1177, das Land südlich von der Pene zu erobern suchte: Temporibus imperatoris Frederici marchio Otto de Brandenborch cum domino Bogislao de Domyn (Dimin) commisit prelium, et Slavi perdite victoria fugierunt; dominus quoque Casmarus et dominus Bork cum multitudine Slavorum ibi ceciderunt. Der erste urkundlich nachweisbare Bork, unter der veränderten Schreibung Buric, findet sich 1182 als Zeüge in einer Urkunde, kraft derer Herzog Bogislaw I den, durch seinen verstorbenen Bruder Casimir I nach Brode berufenen Mönchen all' die Güter bestätigt, welche sie von Casimir I erhalten haben; und in Bogislaw's I Vereignungsbriefe des Schlosses Lubin, dem heütigen Lebin, auf Wolin, an die Probstei von Kamin, etwa vom Jahre 1186 kommen als Zeügen vor: Jenik, Jarogneus, Pribislaus filii Borconis. Weiter zurückzugehen heißt ins Gebiet der Vermuthungen und unsicheren willkürlichen Annahmen treten, da bekanntlich Familiennamen noch nicht gebraüchlich waren, und die ältesten pommerschen Urkunden selbst das Jahr 1140 nicht überschreiten, hiermit also, auch wenn die Urkunden ihrer Sigel noch nicht beraubt wären, jeder autentische Nachweis aufhören muß. Borko aber ist als slawischer Vorname anzusprechen, der sich bei der Christianisirung und Germanisirung des Geschlechts zum Familiennamen entsponnen hat. Das Geschlecht stand auch später im Rufe hohen Alters; ein pommersches Sprüchwort lautete: „Dat is so old as de Borken unde de Düvel." Dominus Borco ist der erste von den Zeügen, welche des Herzogs Wartislaw IV von Dimin Stiftungsbrief der Stadt Greifenberg an der Rega, vom Jahre 1268 beglaubigen. Seine hervorragende Stellung in dieser Urkunde zeigt die große Bedeütung an, die an seinen Namen geknüpft ist. Drei Jahre später ist Hinricus Bork Zeüge in einem Freibriefe, welchen Bischof Hermann von Kamin dem Kolbergschen Canonicus Gerhard wegen Befreiung von dessen dortigen Salzkatens von aller Auflage ertheilt, 1265; und in dieser Urkunde führt Heinrich Bork den Titel Comes. Einige Jahre nachher sieht man die Borkonen als Herren der Burg Labes. In der Urkunde von 1271, nach welcher Herzog Barnim I dem Kloster zu Ukermünde, später zu Jasenitz, das Patronatsrecht der Kirche zu Golnow verleiht, steht unter den gewährleistenden Zeügen wiederum auf erster Stelle Borco domicellus de Lobis. Hierher gehören jedenfalls die Brüder Jacobus und Nicolaus, domini de Lobese, welche 1295 dem Kösliner Kloster das Patronat der Kirche zu Degow nebst 4 Hufen gaben, welche Schenkung der Bischof, oder wie es in der Urkunde heißt, electus von Kamin bestätigt.

Nach den älteren Familienüberlieferungen theilte sich das Geschlecht der Borkonen schon im 13 Jahrhundert durch Casimirs Söhne Wulf und Hero in zwei Hauptlinien, die Regenwald-Stramehlsche und die Labes-Wangerinsche. Letztere theilte sich durch die drei Söhne von Claus, Enkel des Hero in drei Hauptzweige: a) Labes-Woitzel-Wangerin; b) Schönvald-Falkenburg-Pansin und c) Grabow-Rosenfeld.

Kein Zweifel, daß die Borkonen von Labes in dem Suburbium neben ihrer Burg ein Gotteshaus erbauten und dasselbe mit Landbesitz und anderen Einkünften zum Unterhalt des bei der Kirche angestellten Priesters ausstatteten. Im Frankenreich galten die auf Privateigenthum gegründeten Kirchen als Bestandtheil des Grundbesitzes selbst, woraus das Recht des Eigenthümers folgte, die Geistlichen an denselben mit Genehmigung des Bischofs anzustellen; eine gleiche Berechtigung ergab sich aus der Beleihung von Laien mit geistlichen Gutern, ja häufig wurde das Patronatsrecht

allein zu Lehen gegeben, woher es denn auch kommt, daß in den Matrikeln vieler pommerscher Kirchen das Patronat einfach Kirchenlehn genannt wird. Das im 11 Jahrhundert erwachende hierarchische Bewußtsein suchte diese Abhangigkeit der Kirche von Laien zu beseitigen und es wurde nun von den Päpsten wiederholt verkündet, daß dem Laienpatron nicht die Besetzung geistlicher Ämter, sondern lediglich das Recht, dem Bischofe eine geeignete Persönlichkeit hiezu vorzuschlagen, als eine Vergünstigung für die Stiftung oder Ausstattung einer Kirche eingeraümt werde. Dieses Verhältniß ist aus der katholischen Zeit in die evangelische Kirche übertragen worden. In ihr begreift das Patronatsrecht in sich das Präsentationsrecht, d. i. das Recht, in gewisser Frist für die erledigte Pfarrstelle eine nach den Gesetzen befähigte Person in Vorschlag zu bringen; ferner das Recht, von der Verwaltung des Kirchenguts nicht allein Kenntniß zu nehmen, sondern dieselbe in erster Stelle zu überwachen und bei wahrgenommenen Mängeln Remedur eintreten zu lassen; weiter bestimmte Ehrenrechte, insonderheit den Ehrenplatz in der Kirche, Fürbitte im Kirchengebet und Trauergelaüte; endlich nach gemeinem Kirchenrecht das Recht, im Verarmungsfall Alimente von der Kirche zu erhalten. Dagegen ist mit dem Patronate die Verpflichtung verbunden, im Nothfall das Kirchengebaüde zu unterhalten, bezw. den Neübau desselben zu übernehmen, woran die Kirchengemeinde mit bestimmten Leistungen participirt.

Bestehende Patronate gehen auf die Erben, und wenn sie, wie gewöhnlich, Zubehör eines Gutes bilden, auf jeden Erwerber desselben über.

Wenn es nun in der Matrikel der Kirche von Labes, 1598, heißt: „Jus patronatus stehet allen Borken zu, an Labes berechtigt," so trifft diese Bestimmung die Nachkommen von Hero Bork, insondern von Claus dem jüngern, Stammvater des Labes-Woitzel-Wangerinschen Zweigs der Borkonen, jedoch nur so lange, als sie Besitzer, bezw. Herren von Labes der Stadt, waren, die den Borkonen unterthänig war und denselben den Eid der Treüe und des Gehorsams leisten mußte. Dieses Verhältniß hat am 19 November 1808 aufgehört, seit welchem Tage die Stadt eine freie selbständige Gemeinde ist, auf deren autonome Handlungen die Borkonen auch nicht den mindesten Einfluß mehr auszuüben berechtigt sind. Die Gerechtsame, die ihnen in der Stadt zustanden, sind an jenem Tage auf den Magistrat, die gesetzliche Obrigkeit der Stadt, übergegangen. Das Patronatsrecht war aber eigentlich ein Ausfluß der Burg Labes. Ging die Burg in andere Hände über, so folgte diesen auch das Patronat. Die in ein viergespaltenes Rittergut sich aufgelöste Schloßbegüterung Labes war zuletzt, bis 1850, zu drei Theilen im Besitz des Hauptmanns Constantin August Felix v. Bork.

Das Patronatsrecht über die Labser Kirche ist, mit Bezug auf das Gesammt-Geschlecht der Borkonen, Labes-Wangeriner Linie, anscheinend erloschen.

Vereinswesen.

Schützengilde. Im Jahre 1822 reichten die sämmtlichen Schützenbrüder der Labser Gilde bei der Königl. Regierung eine Vorstellung ein, worin sich sich darüber beschwerten, daß der Magistrat ihnen ein neües Reglement vorgeschrieben habe, welches ganz danach angethan sei, die Gilde zu zerstören, und dieselbe all' der Gerechtsame und Pertinentien zu berauben, die ihr vor Jahrhunderten durch Peters Bork Schenkungen zu Theil geworden seien. Die Beschwerdeführer, — es standen 15 Namen unter der Vorstellung — baten die Königl. Regierung dringend, dem Magistrate aufzugeben, von seinem Vorhaben abzustehen, und die erbetene Verfügung zu beeilen, da es kurz vor dem Schützenfeste, zur Pfingstzeit, war, — weshalb sie auch die Vorstellung, ohne Datum, durch einen eigenen Boten nach Stettin schick-

ten, — „weil sonst eine Revolution daraus entstehen könnte"! Gleichzeitig reichte, — gleichfalls durch einen eigenen Boten — der Magistrat mittelst Berichts vom 18 Mai 1822 die von ihm entworfene neüe „Gilde-Ordnung" ein, zu deren Abfassung er veranlaßt worden war, weil die Gilde im Jahre vorher nur aus 8 Personen bestanden habe, unter denen sich eine aus 4 Gliedern bestehende Fleischer-Familie befände, — ein 80jähriges Haupt derselben, dessen Sohn, dessen zwei Söhne, — welche den übrigen Genossen der Gilde gegenüber sich die größten Unbilligkeiten angemaßt, ja dieselben so vollständig beherrscht habe, daß diejenigen Bürger, welche auf Veranlassung des Magistrats der Gilde beigetreten, alsbald wieder ausgeschieden seien. Der Magistrat berichtete ferner, — die Gilde sei im Besitz verschiedener Landungen und Wiesen, ohne Zweifel aus der Schenkung Peters Bork stammend, die Ackerstücke seien auf mehrere Jahre verpachtet, brächten aber nur wenig Pacht, weil der Boden sehr schlecht sei, daher diese Landungen in der Folge nicht wieder verpachtet, sondern zum Besten der Gilde mit Kiefern angesaamt, bezw. bepflanzt werden sollten. Die Wiese sei alljährlich vom Schützenkönig, d. h.: regelmäßig von einem Gliede der Braunschen Familie, genutzt worden, der dafür die Schützenbrüder mit einer Mahlzeit bewirthet habe. Dies solle aufhören und die Wiese verpachtet werden, der Schützenkönig aber für seinen Schuß 3 Thlr. und außerdem noch 1 Thlr. bekommen, wofür derselbe an dem Bande ein Zeichen machen zu lassen habe. Der Magistrat hielt sich überzeügt, daß sich den von ihm getroffenen Anordnungen noch viele Bürger anschließen würden, wodurch die Gilde wieder eine würdigere Haltnng bekäme. Schließlich bat Magistrat die Königl. Regierung, den alten Schützenbrüdern, namentlich der Braunschen Familie, noch vor dem Feste aufgeben zu lassen, sich den Anordnungen des Magistrats zu unterwerfen.

Landrath v. Bork, welcher von der Königl. Regierung mit Ausgleichung der Streitpunkte beauftragt worden war, berichtete unterm 30 Mai 1822, daß es ihm in einer am 27 d. Mts. abgehaltenen Gegenüberstellung der streitenden Parteien gelungen sei, die verbitterte Stimmung derselben zu beseitigen, es seien jedoch zwei Bedingungen, und zwar die Verpachtung der Wiesen und die Anciennität der Schützen, nach welcher dieselben bei öffentlichen Aufzügen marschiren sollten, streitig geblieben. In Bezug auf den ersten Punkt war der Berichterstatter der Meinung, daß die Verpachtung der Schützenwiese zum Besten der Schützenkasse ohne Zweifel der ursprünglichen Bestimmung entspreche und nicht der Abnutz der Wiese durch den jedesmaligen Schützenkönig, wofür die Gilde kein Document habe vorlegen können. Und was den zweiten Punkt anbelange, den Rang nämlich, welchen neü eintretende Mitglieder der Gesellschaft in dieser einzunehmen haben, so sei von ihm, den Wünschen der Stimmenmehrheit nachgebend, zwar der Vorschlag gemacht worden, daß der Rang nach dem Datum des Bürgerbriefs zu regeln sei, doch halte er das Verlangen der alten Gildebrüder, wonach die Reihenfolge von dem Eintritt in die Gesellschaft abhängig gemacht werden müsse, entschieden für richtiger. Die Königliche Regierung erklärte sich mit der Art und Weise, wie Landrath v. Bork die Sache behandelt, einverstanden und wies denselben an, nunmehr sämmtliche Interessenten wiederum zusammen zu berufen, ihnen die von Oberaufsichtswegen ertheilte Zustimmung zu eröffnen und sie zu einer gemeinschaftlichen Festsetzung der Bedingungen zu vereinigen. „Sollte, hieß es in der Verfügung vom 12 Juni 1822, die Frage von der Reihenfolge noch ferner Schwierigkeiten machen, so überlassen wir Ihnen eine anderweite Ausgleichung dieses Punkts, und wollen nur noch bemerklich machen, daß wir nur die Existenz einer Schützengilde zulassen und die ausgeschiedenen Mitglieder keine besondere Gesellschaft der Art bilden können." Nach einigen Zwischenverhandlungen zeigte sodann der Landrath v. Bork mittelst Berichts vom 18 September 1822 an,

daß ihm die Einrichtung der Schützengilde endlich gelungen sei. Der Bericht ist, indem er Streiflichter auf die gesellschaftlichen und Bildungs-Zustände kleinbürgerlicher Kreise in kleinen Städten, wie sie vor 50 Jahren waren, wirft, ein nicht uninteressanter Beitrag zur Sittengeschichte. „Mit vieler Mühe, sagt der Landrath, ist dieser Gegenstand zur nunmehrigen Zufriedenheit aller Rechtlichgesinnten zu Ende geführt. Ich bitte, die darüber aufgenommene Verhandlung vom gestrigen Tage mit Approbation versehen, zu remittiren. Zugleich muß ich um Entschuldigung bitten, nicht der Reihenfolge nach alle Gegenstände aufgenommen, vielmehr Alles wild durcheinander niedergeschrieben zu haben. Discussionen ohne Ende brachten die erbitterten Gemüther hervor, dabei kam es denn, daß die Gegenstände nur notirt werden konnten, wenn sie besprochen waren. Bei solchen Gelegenheiten darf man die Geduld nicht verlieren; man muß beiden Theilen Recht geben, sie durch unbedeütende Dinge von der Erbitterung ableiten, dann aber brevi manu das Factum niederschreiben. Dabei kann ein Zusammenwerfen verschiedener Gegenstände nicht vermieden werden. Genug, der Zweck der Versöhnung ist erreicht und die Schützengilde gehörig organisirt. Ich bin überzeugt, daß die Zahl der Schützen binnen Kurzem sich verdoppelt. Ein Beweis davon gibt der Rathmann P.; der war der bitterste Feind und ist jetzt der beste Freünd". Die Königl. Regierung genehmigte durch Verfügung vom 7 October 1822 die vom Landrath v. Bork zu Stande gebrachte Ausgleichung der noch streitig gewesenen Punkte, und überließ ihm, dem Magistrat und der Schützengilde hiervon Kenntniß zu geben. Damit schien die seit Monaten schwebende Angelegenheit endlich erledigt zu sein; allein wenige Tage nach jenem, vom Landrathe anberaumt gewesenen Termine zur gütlichen Ausgleichung reichte die Schützengilde abermals eine Beschwerdeschrift ein, worin sie für ihren Schützenkönig freie Mast für ein Schwein im Hainholze und Befreiung vom Priester- und Rectorgelde sowie vom Scharrwerksdienste in Anspruch nahm, was Alles ihnen vom Magistrate abgeschlagen worden war. Mit dieser Beschwerde wurde aber die Gilde mittelst Regierungs-Verfügung vom 11 November 1822 abgewiesen, weil bei der Beschaffenheit der Stadtholzung, welche keine Eichelmast mehr gewähre, diese herkömmliche Nutzung Seitens des Schützenkönigs von selber wegfalle, und daher die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 19 October 1822 solche zu versagen in die Nothwendigkeit gekommen seien, wie auch selbst den Deputanten im Magistrats-Collegio widerfahren sei. Und was endlich die behauptete Freiheit vom Priester- und Rectorgelde und vom Scharrwerk anbelange, worauf die Stadtverordneten sich ebenfalls nicht hätten einlassen wollen, so stände dieser beanspruchten Freiheit ganz einfach der § 33 der Städte-Ordnung entgegen.

Die Bemühungen des Landraths v. Bork, um Eintracht und Ordnung in der Labser Schützengesellschaft wiederherzustellen, scheinen nicht von nachhaltiger Wirkung gewesen zu sein. Der Magistrat stellte nämlich 6 Jahre nach den geschilderten Vorgängen, ein neües Statut für die Gilde auf, wozu derselbe durch die, in den Kreis der Schützenbrüder eingeschlichenen Unordnungen veranlaßt worden war, welche die Gesellschaft ihrer nahen Auflösung entgegengeführt hatten. Das Statut, welche das Datum vom 8 März 1828 führt, gründete sich auf das in der Lade der Schützengilde vorgefundene Privilegium vom 15 Juli 1700, welches von dem Privilegium der Bärwalder Gilde abgeschrieben zu sein schien, von dem aber nicht nachgewiesen werden konnte, ob es jemals für die Labser Gilde bestätigt worden sei. Das aus 33 Paragraphen bestehende neüe Statut, hatte der Magistrat unter Zuziehung und Genehmigung der Interessenten mit diesen vereinbart. Die Königl. Regierung unterwarf dasselbe ihrer Kritik und forderte den Magistrat mittelst Verfügung vom 17 Juni

1828 auf, die gezogenen Monita bei einer neüen Redaction des Statuts zu benutzen, und dieses alsdann zur Bestätigung wieder vorzulegen. Letzteres geschah aber erst nach Ablauf von 9 Jahren, durch die Eingabe vom 2 October 1837, worin der Magistrat — die Bestätigung des Entwurfs von 1828 beantragte. Bei der Königl. Regierung wurde aber dieser Antrag „einstweilen zu den Akten" geschrieben, und als derselbe nach Ablauf von zwei Jahren von der Registratur wieder vorgelegt worden war, nunmehr am 31 December 1839 definitiv „ad acta" gelegt.

Die Schützengilde besaß früher, wie oben angemerkt worden ist, auf dem Labser Felde einige zerstreüt liegende Acker- und Wiesengrundstücke, von denen der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie noch nicht berichtigt war, und nicht berichtigt werden konnte, weil ihr die Eigenschaft einer moralischen Person fehlte. Als nun bei der Separation statt jener vereinzelt liegenden Stücke der Gilde ein zusammenhangendes Grundstück zugetheilt worden war (S. 53), und die General-Commission die Berichtigung des Besitztitels des Schützenackers und der Wiese zum öftern verlangt hatte, nahm die Gilde die Königl. Gnade mittelst Immediat-Gesuchs vom 26 Juni 1840 dahin in Anspruch: „daß ihre Statuten vom 8 März 1828 bestätigt und ihr Corporationsrechte verliehen werden möchten". Durch Ministerial-Rescript vom 20 Juli 1840 wurde die Gilde zunächst an die Königl. Regierung zu Stettin verwiesen, welche darauf unterm 20 October 1840 dem Minister des Innern in der Sache dahin Vortrag hielt, daß die Statuten nach dem Inhalte des Rescripts vom 9 Juni 1832 anscheinend einer Bestätigung nicht bedürften, da die Schützengilden unter den heütigen Verhältnissen nur den Zweck und Character einer Privatgesellschaft hätten und haben könnten, die der allgemeinen Landes- und Ortspolizeilichen Aufsicht unterworfen sei, da die Gilde indessen zugleich die Verleihung der Rechte einer moralischen Person beantragt, so stelle die Königl. Regierung dem Minister anheim, sich in dieser Beziehung beim Könige zu verwenden. Der Erfolg dieses Berichts ist bereits oben (S. 53) angemerkt worden. Im § 5 der Statuten vom 8 März 1828 ist das Eintrittsgeld bei der Aufnahme in die Gilde auf 1 Thlr. festgesetzt, seit Beginn der Separation aber hat die Gilde das Eintrittsgeld mit Genehmigung des Magistrats auf 3 Thlr. erhöht, ist aber jetzt, 1870, auf 1 Thlr. 5 Sgr. herabgesetzt.

Die Gilde hat sich 1848, im Jahre der großen Bewegung, reorganisirt und bei dieser Gelegenheit unterm 1 Juni 1848 neüe Statuten entworfen, welche mit Rücksicht auf den Art. 30 der Verfassungs-Urkunde, in Verbindung mit den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 11 März 1850, und mit Rücksicht darauf, daß die Gesellschaft, unbeschadet der ihr seit 1840 beiwohnenden Corporationsrechte, nicht mehr Rechte beansprucht, wie ihr als einer erlaubten Privatgesellschaft nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zustehen, einer Bestätigung Seitens der Staatsbehörden nicht bedürfen, was dem Magistrate auf dessen dahin zielenden Antrag durch Regierungs-Verfügung vom 19 April 1861 zu erkennen gegeben ist. Der Bürgermeister war Vorsteher der Gilde. Er führte in den General-Versammlungen den Vorsitz und gab bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Auch der Abnahme der vom Kassenführer gelegten Jahresrechnung durch die beiden Alterleüte wohnte er bei. Außer dem vererbpachteten Acker (S. 53), und der ebenfalls vererbpachteten Schützenwiese, besitzt die, im Jahre 1870 aus 70 Mitgliedern bestehende Gilde ein zinsbar angelegtes Kapitalvermögen von ca. 700 Thlr. Der Schützenkönig, dem der Abnutz der Wiese zustand, erhält von 1870 jährlich 15 Thlr. aus der Schützenkasse. Ihre Versammlungen hält die Gilde in einem Miethslokale. Den Schießstand hat die Gilde im anmuthigen, parkähnlich eingerichteten Hainholze, woselbst ihr von den städtischen Behörden ein geeigneter Platz zur Benutzung überwiesen ist. Hier hält sie auch am dritten Pfingsttage ihr Schützenfest ab, das mit dem, bei derartigen Vergnügungen gebraüchlichen,

Auszuge der, übrigens nicht uniformirten Schützenbrüder eröffnet und mit dem Wiedereinzuge in die Stadt geschlossen wird, und mit dem, wie aller Orten, ein kleiner Jahrmarkt verbunden ist, von dem die obligaten Schaustellungen, Schank- und Glücksbuden ꝛc. nicht ausgeschlossen sind. Die Ergötzlichkeiten der Schützengesellschaft am dritten Pfingsttage sind zugleich für die ganze Stadt ein Volksfest, an dem Alt und Jung, Hoch und Niedrig, mit gleicher Lust Theil zu nehmen pflegt.

St. Ottenstift. — In der Priesterstraße sieht man ein Haus, welches die Inschrift führt: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht!“ Zum Gedächtniß des Apostels der Pomorjaner also genannt, ist das Stift eine Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrloste Knaben aus Stadt und Land, auf Anregung des Oberpredigers Pompe, bald nach dessen Amtsantritt in Labes, 1862, und des Bürgermeisters Schütz, durch einen Verein von Menschenfreünden mit Gaben der Liebe errichtet und unterhalten. Unter Leitung und Aufsicht der genannten zwei Männer ist einem Hausvater — der zugleich Küster und Lehrer an der Stadtschule ist (S. 113) die Erziehung der Knaben anvertraut, 16 an der Zahl im Mai 1870, dem die Kinder, da er sie mit bestem Erfolge auf den Pfad der Tugend zurückführt, zum ewigen Danke verpflichtet sind.

Von anderen Vereinen ist des Vereins zur Unterstützung von Hausarmen bereits Erwähnung gethan. Dieser Verein kommt der öffentlichen Armenpflege für die verschämten Armen zu Hülfe, die, in ihren haüslichen Verhältnissen zurückgekommen und früher als wohlhabende Bürger bekannt, Anstand nehmen, sich in Nothfällen an die Stadtobrigkeit zu wenden. In die Reihe der Unterstützungsanstalten gehört auch der Vorschuß-Verein, der ganz nach den Grundsätzen von Schulze-Delitzsch eingerichtet ist, und seine Thätigkeit, in Verbindung mit einer Sparkasse, zum großen Nutzen des Handwerksstandes und des mittleren und kleinen Geschäftsmannes, über Stadt und Land verbreitet. Das Handwerk, es hat einen goldenen Boden, pflegte man sonst zu sagen, und so ist es noch, wenn es nur nicht den Fortschritt von sich abweist. Sieht doch sogar der Schneider und der Schuster seine Handarbeit auf ein Kleinstes verringert durch die Nähmaschine. Und nun erst die Bauhandwerker! Selten sieht man noch eines jener Gerüste, auf dem ein Holzblock liegt, der zu Brettern geschnitten werden soll, indem ein Mann oben, ein Mann unten die Säge führt! So schnitt man einst Bretter überall da, wo es an Wasserkraft zum Betrieb einer Schneidemühle fehlte. Jene Gerüste mit der Handsäge haben der Dampfsäge das Feld raümen müssen, so auch in Labes in der —

Baugewerksanstalt des Zimmermeisters Bachmann, welche seit Eröffnung der Ostpommerschen Eisenbahn entstanden ist. Diese groẞartige Anstalt liegt vor der Stadt, unfern des Bahnhofes. Hier sind Sägen aller Art, grobe und feine, lothrechte und Kreis-Sägen Tag und Nacht in Bewegung, welche Holz und Eisen schneiden, um demnächst vom Zimmermann, dem Schreiner, dem Schlosser ꝛc. verarbeitet zu werden, jeder Zweig des Bauhandwerks in besonderen Werkstätten, in denen ein reges Leben herrscht, woraus ganze Haüser hervorgehen, so weit es sich um Holz und Eisenwerk handelt. Wer ein Haus bauen will, darf nur sagen, wie viel Raüme er haben will und zu welchem Zweck sie bestimmt sein sollen und welchen Baustil er wünscht, und der Besitzer der Anstalt läßt in seinem Zeichensaal von dem Jahr aus Jahr ein beschäftigten Architekten der Anstalt ein Bauproject nebst Kostenanschlag anfertigen, auch wol zwei und drei, zur beliebigen Auswahl des Bauherrn, je nachdem er den Luxus in der innern Ausstattung liebt, Verwendung der edelsten Hölzer zu Thüren, Fenstern, parquettirten Fußböden, u. s. w. Selbstverständlich übernimmt die Anstalt auch die beim Hausbau nöthige Maurerarbeit. Ihre soliden und ge-

schmackvollen Arbeiten haben den Ruf der Anstalt fest begründet und derselben ein Feld der Thätigkeit eröffnet, welches sich bis an den Rhein erstreckt. Für Labes aber ist sie ein Segen geworden. Der kleine Handwerksmeister ohne, oder doch nur mit geringen Mitteln auf beschränktem Wirkungskreise hat in ihr ein Asyl gefunden, in welchem er seine Arbeitskraft, seine Geschicklichkeit und sein etwaiges Talent besser und sicherer verwerthet, als in der Selbständigkeit, die einen gewissen Handwerker- und Meisterdünkel erzeügt, den er verständiger Weise zu überwinden die Kraft gehabt hat. Die Anstalt beschäftigt fast regelmäßig 150, zu Zeiten gegen 200 Arter, meist Familenväter, so daß sie gegen 800 Menschen den Lebensunterhalt verschafft. Sie wird für die Stadt noch wohlthuender wirken, wenn ihr Besitzer erst darüber schlüssig geworden ist, — was im Mai 1870 noch nicht der Fall war, — wie er die von ihm erworbenen Liegenschaften der ehemaligen Rübenzuckerfabrik (S. 56) zu benutzen gedenkt. Der Gründer des soeben erwähnten Unternehmens war der Kaufmann Borchardt, der Erbauer von Heinrichsfeld (S. 51).

Das Unternehmen von Bachmann, und die große Ausbreitung, die es gewonnen, ist nur durch das Dasein der Eisenbahn möglich gewesen. Diese hat aber auch Handel und Wandel noch Labes gebracht, nicht blos im kleinen Verkehr, von dem oben, S. 66 gesprochen wurde, sondern auch für den **Großhandel mit Landesproducten**, Korn, Ölsaat, Wolle, Mehl 2c., letzteres auf den hiesigen Wassermühlen bereitet, welche allesammt, mit einer einzigen Ausnahme, Handelsmühlen sind. Der Vermittler dieses Export-Geschäfts, welches sowol nach Kolberg als nach Stettin zur Verschiffung in den dortigen Häfen dirigirt wird, ist ein Handelsherr, Namens Senf, der mit allen Gutsbesitzern in der südlichen Hälfte des Regenwalder Kreises in Verbindung steht und deren Geldgeschäfte besorgt, und die je nach Umständen und der Persönlichkeit bei ihm offenen Credit genießen.

Um auf das Vereinswesen zurückzukommen, so ist zu erwähnen, daß es an Vereinen zum geselligen Vergnügen, gepaart mit Bestrebnngen zur geistigen und sittlichen Veredlung, nicht fehlt, wie u. a.: freie Zusammenkünfte der Lehrer zur Besprechung über Erfahrungen im großen Gebiete der Menschenerziehung und des Unterrichts; ein Männergesang-Verein; ein Handwerker-Verein, besonders unter den jüngeren Genossen zur gegenseitigen Fortbildung, wie zur Förderung von Zucht und Sitte; ein Krieger-Verein, der sich dem Alter nach noch nicht mit dem Wangerinschen messen kann, da er, nachdem die Kampfgenossen von Anno 1813—1815 allermeist den Rückzug in die ewigen Gefilde des Friedens angetreten, erst von den Kampfgenossen des Jahres 1866 erneüert worden ist. Nicht unvergessen sei ein Verein, der körperliche Übungen mit equilibristischen Kunstsprüngen gepaart, zum Zwecke hat, und eine Verlängerung des Lebens zum Ziele haben soll, — was noch zu erweisen ist. Auch tritt aus dem Kreise der gebildeten Gesellschaft dann und wann eine Elite von männlichen und weiblichen Dilettanten zusammen, welche den leichten Soccus anlegen, ob auch den tragischen Kothurn? An musikalischen Unterhaltungen befähigter Liebhaber fehlt es in diesem Kreise nicht, und reisende Virtuosen, seien es Streicher der ersten Geige oder Tuter der Baßposaune, erringen bald einen nimmer enden wollenden Beifallssturm, bald reizen sie durch ohrzerreißendes Gekratz und Getute zum krankhaftesten Lachkrampf!

Aus vergangenen Tagen.

Das oben, S. 44—46, eingeschaltete Privilegium der Stadt L. ist auch von dem Kurfürst-Herzoge Friedrich Wilhelm, mittelst Urkunde d. d. Kolberg den 7 Mai 1668 bestätigt worden. Die Kirchenmatrikel und der Visitationsabschied vom

27 August 1598 ist von fünf Borkonen vollzogen: Joachim, Otto, Heinrich, Heinrich und Bernd, denjenigen Söhnen des Geschlechts, welche an dem Besitz von Burg und Stadt Labes betheiligt waren. Es liegen die gleichzeitig abgefaßten Matrikeln von vier anderen Borkschen Kirchen vor, aus denen man damals lebende Mitglieder der Familie kennen lernt. Das Filial Bonin hat dieselben Patrone, wie die Mutterkirche in der Stadt. Kirche zu Zültzeuitz, Filia von Woizel. Jus patronatus gehort dem Edlen vnd Ehrenvesten Henningk Bork zu Woizel und seinen Vettern Tonnies vnd Henningk Borken zu Wangerin. Borkenhagen ist Mater. Patrone: Henningk B. zu Wangerin und Franz B. zu Pansin. Rekow, Filia der Kirche zu Borkenhagen. Patrone: Henningk B. zu Wangerin, vnd Heinrich u. Franz B. zu Pansin.

Als Borksche Mediatstadt wählte der Magistrat seine Glieder selbst. Er bestand aus drei Personen, dem dirigirenden Bürgermeister, welcher zugleich Richter und Stadtschreiber, und zwei Senatoren, wovon der eine zugleich Kämmerer war. Pflichten, welche den Borkonen, ihren Herren, gegenüber seit unvordenklichen Zeiten in Kraft gewesen waren, wurden in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von der Stadt bestritten. Aber das Erkenntniß der Königl. Regierung, des höchsten Gerichtshofes, vom 11 November 1750 stellte die Gerechtsame der Burgherrschaft wieder her, wonach Magistrat und Bürgerschaft schuldig waren, die neü erwählten Rathsglieder dem Geschlecht der Borkonen zu präsentiren und um die Bestätigung derselben zu bitten. Dies ist auch aus dem Grunde, weil nach dem Hof-Rescript vom 30 Mai 1738 die adlichen Herren in ihren Medialstädten die Bestätigungen der Magistratspersonen ertheilen sollen, nicht nur durch ein zweites Urtel der Königl. Regierung vom 5 Januar 1751, sondern auch durch Tribunals-Sentenz vom 4 Juni 1751 bestätigt worden. Nicht weniger wurde auch, nach dem Rechtsspruche der Königl. Regierung vom 21 März 1753, welcher durch die Rescripte des Hofes vom 1 Juni und 19 October 1753 confirmirt wurde, das alte Recht der Grundherrschaft anerkannt, und wiederhergestellt, sowol von den erwählten Magistratspersonen als den übrigen Bürgern, wenn dieselben das Bürgerrecht erlangen, den Eid der Treüe und des Gehorsams zu fordern und die Mitglieder des Raths durch einen Commissarius in das Magistrats-Collegium einführen zu lassen.

Der Magistrat hatte die Gerichtsbarkeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen, die Berufungen aber gingen an das Borksche Burggericht, welches aus einem Burgrichter und einem Burggerichts-Secretarius bestand und seinen Sitz in Labes hatte. Der letzte Burgrichter, Springer mit Namen, wohnte aber nicht in Labes, sondern in Naugard, 1807, von wo er zur Abhaltung der Gerichtstage nach Labes kam. Der nachmalige erste Königl. Stadtrichter von Labes ist im Jahre 1808 nicht sofort als solcher nach Labes gesandt worden, sondern hat die Stelle commissarisch verwaltet. Mit Rücksicht auf den oben erwähnten Proceß wegen des Rathstuhls in der Labser Kirche, läßt sich annehmen, daß auch das Burggericht von alten Zeiten her einen besondern Stuhl in der Kirche besessen habe, von dem aber das Gedächtniß gänzlich verschwunden gewesen zu sein scheint, als der Justizfiscus das Rathschor auch für sich in Anspruch nahm. In älteren Kirchenregistern wird sich doch wol irgend eine Notiz darüber finden, wo in der Kirche, vor deren Restauration, der Burggerichtsstuhl gestanden hat.

Daß es in Labes eine Burg- oder Schloßfreiheit gegeben habe, unterliegt keinem Zweifel; es hat sich nur nicht das Gedächtniß an einen solchen Burgfrieden erhalten, wie es u. a. in Daber der Fall ist. Die Wohnung des Burgherrn und der Raum um dieselbe durften durch keine Gewaltthat entweiht, kein Schwert entblößt werden. Die Verletzung eines befriedeten Orts wurde eben so strenge bestraft, wie die Entweihung eines heiligen Orts, im 15 Jahrhundert noch mit Enthauptung des Frevlers.

Wappen.

Ein laufender gekrönter Wolf (dem Borkschen Wappen entnommen).

Die Stadtverordneten haben in ihrem Siegel den Wolf. Darüber die Jahrzahl 1400, Datum des Borkschen Privilegiums. Umschrift: Stadtverordnete zu Labes 1809.

Der Magistrat bedient sich in seinem Siegel, seit Einführung der Städteordnung von 1808, welche ihn selbständig machte, des Preüßischen Adlers, mit offenen Flügeln, und der Umschrift: Magistrat der Stadt Labes.

Kirchensiegel. Ein Kirchengebaüde mit Thurm. Davor an der Chorseite ein knieender Beter. Über dem Beter eine Figur von unbestimmter Form und Bedeüdeütung. Rundschrift über dem Kirchengebaüde: Domine miserere nostrum. Unterschrift: Kirche zu Labes 1780.

Zusatz zu S. 114.

Das nachstehende, zwischen den Vertretern der Stadt Labes und den kirchlichen Instituten getroffene Abkommen wegen der bei Leichenbegängnissen auf dem neü angelegten Begräbnißplatz zu erhebenden Stolgebühren:

Verhandelt Labes, den 16 September 1859.

1. Bei Bemessung der Gebührensätze für Leichenbestattungen werden die evangelischen Christen der Kirchengemeinde Labes nach Maßgabe der Klassen- resp. Einkommensteüer in drei Klassen getheilt.

Die erste Klasse bilden diejenigen, welche Armuths halber steüerfrei sind und welche bis 7 Sgr. 6 Pf., geschrieben sieben Silbergroschen sechs Pfennige, inclusive, die zweite Klasse diejenigen, welche von 10 Sgr., geschrieben zehn Silbergroschen, bis 25 Sgr., geschrieben fünfundzwanzig Silbergroschen, inclusive, und die dritte Klasse diejenigen, welche von 1 Thlr., geschrieben einem Thaler, bis 2 Thlr., geschrieben zwei Thaler, inclusive, monatlich zur Klassensteüer veranlagt sind.

Zur dritten Klasse gehören aber auch diejenigen, welche zur klassificirten Einkommensteüer veranlagt sind.

2. Für die Bestattung einer Leiche ohne Unterschied des Alters wird für die Folge entrichtet:

A, von den Gemeindegliedern der ersten Klasse:
2 Thlr., geschrieben zwei Thaler, und zwar:

	Sgr.	Pf.
a) für den ersten Prediger, einschließlich der Abfindung für das Opfer	15	—
b) für den zweiten Prediger	7	6
c) für den Cantor	5	—
d) für den Küster	2	6
e) für den Glockfanten	7	6
f) für das Sängerchor	2	6
g) an die Kirche für Gelaüte und Anfertigung des Grabes	20	—
sind obige 2 Thlr.		

B, von denjenigen der zweiten Klasse das Doppelte:
4 Thlr., geschrieben vier Thaler.

C, von denjenigen der dritten Klasse das Vierfache,
8 Thlr., geschrieben acht Thaler.

3. Die Zahlung dieser Gebühren erfolgt an den Rendanten der Kirchenkasse, welcher die Vertheilung derselben unter die Empfangsberechtigten bewirken wird.

4. Für die ad 2 berechneten Gebühren wird Seitens der Kirche und deren Beamten Nachfolgendes gewährt:

a) am Todestage werden drei Pulse à 80 Schläge der Mittelglocke mit allen Glocken gelaütet,
b) ebenso lange wird am Begräbnißtage während des Leichenzuges gelaütet,
c) freies Grab auf dem Kirchhofe incl. Todtengräberlohn,
d) von dem Cantor werden vor der Beerdigung mit einem Chore von sechs bis zwölf Sängern 9 Verse, jedoch nur vor dem Leichenhause, gesungen,
e) von dem Custos wird sodann eine Collecte gelesen,
f) der functionirende Geistliche lieset zwei Collecten und segnet die Leiche ein.

Es bleibt jedoch jedem christlichen Gemeindegliede überlassen, sich von diesen Leistungen zu verbitten, was und wieviel er will, selbstredend müssen aber die vollen Gebühren in jedem Falle gezahlt werden.

5. Das Opfer auf dem Begräbnißplatz ist aufgehoben; ebenso

6. das zwangsmäßige Leichensingen Seitens der Schule; der Cantor wird sich nach Kräften bemühen, für die oben ad 2 ausgeworfenen Gebühren ein freiwilliges Sängerchor zu unterhalten, was nach den bisherigen Erfahrungen um so mehr durchzuführen sein wird, als die Gebühren auch in denjenigen Fällen gezahlt werden müssen, wenn nicht gesungen wird, was voraussichtlich nicht selten vorkommen dürfte. — Bis zum Begräbnißplatze selbst wird niemals gesungen.

7. Sollte die Begleitung der Geistlichen bis zum Grabe gewünscht werden, so hat das betreffende Gemeindemitglied sich dieserhalb mit der Geistlichkeit zu vereinbaren, es dürfen aber die dafür außer den oben ad 2 gedachten noch zu erhebenden Gebühren folgende Sätze nicht übersteigen:

a) für jeden der begleitendeu Geistlichen resp. 7 Sgr. 6 Pf., 15 Sgr. und 1 Thlr., je nach Maßgabe der Klasse, zu welcher das betreffende Gemeindemitglied gehört,
b) für den Küster, welcher in diesem Falle den oder die Geistlichen stets zu begleiten hat, resp. 2 Sgr. 6 Pf., 5 Sgr. und 10 Sgr., ebenfalls nach Maßgabe der Klasse, zu welcher das betreffende Gemeindemitglied gehört.

8. Für die Armuths halber steüerfreien Personen werden die Gebühren im niedrigsten Satze, jedoch nur für die funktionirenden Persouen, aus der Stadtarmenkasse mit 1 Thlr. 10 Sgr., geschrieben einem Thaler zehn Silbergroschen, vergütigt. Die Gebühren von zwanzig Silbergroschen für die Kirche fallen weg.

9. Über die Höhe der zu entrichtenden Klassen- und resp. Einkommensteüer haben sich die Gemeindemitglieder dem die Gebühren erhebenden Beamten der Kirche gegenüber durch Vorlegung ihrer Quittungsbücher auszuweisen.

10. Es bleibt vorbehalten, zu diesen Vereinbarungen die Zustimmung der Stadt-Verordneten und die Genehmigung der Königl. Regierung und des Königl. Consistoriums einzuholen.

Der Magistrat.	Die Empfangsberechtigten.
gez. Schütz.	gez. Sprengel. Krumm-
Knuth.	heuer. Timm.
Schwantes.	Klinger.
Ernst.	Wentzel.

Mit vorstehendem Abkommen ist die Versammlung einverstanden.

Labes, den 7 Oktober 1859.

Die Stadt-Verordneten.

Voß. Bartel. Richert. Draeger.

Bei Remission der Anlage des Berichts vom 31 October d. J. genehmige ich hierdurch im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath das zwischen den Vertretern der Stadt Labes und den dortigen kirchlichen Instituten in der Verhandlung vom 16 September d. J. getroffene Abkommen wegen der bei Leichenbegängnissen auf dem neu angelegten Begräbnißplatz zu erhebenden Stolgebühren.

Berlin, 17 December 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Keller.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Labes, den 14 Januar 1860. Der Magistrat.
gez. Schütz.

Quellen.

Acta der Königl. Regierung zu Stettin, und zwar aus der Registratur der Abtheilung des Innern. Stadt Labes, Tit. VIII. Sect. 3. No. 1. Einführung der Städteordnung und vorzunehmende Rathswahlen. Vol. 4. 1845—1864. — No. 7. Kämmereikassen-Extracte. Vol. 2 und 3. 1842—1869. — No. 8. Stadtgericht zu Labes und Wangerin; Bildung eines Kreisgerichts für den Regenwalder Kreis. Vol. 1 und 2. 1812—1865. — No. 10. Repartitions-Grundsätze zu den Staats- und Communallasten, 1814—1829. — No. 11. Abgaben von Land- und Wasserwegen. 1815—1844. — No. 13. Die Stadtschulden und ihre Amortisation. 1814—1869. — No. 16. Unterhaltung der öffentlichen Brunnen. 1820—1834. — No. 17. Beschwerden über Magistrat und Stadtverordnete 1829—1869. — No. 21. Magistrats-Registratur. 1824—1843. — No. 18. Schützengilde. 1822—1869. — No. 23. Revision der städtischen Verwaltung. 1841—1856. — No. 24. Einführung der Hundesteüer. 1828—1869. — No. 27. Forst- und Jagdwesen. 1835—1869. — No. 28. Anlegung eines Torfmoors. 1842—1868. — No. 29. Rathhausbau. 1842—1854. — No. 30. Stadtverordnetenwesen und Verwaltungs-Deputationen. 1834—1866. — No. 32. Einführung der neüen Städteordnung vom 30 Mai 1853. Juli 1853 bis Februar 1869. Tit. VIII. Sect. 1. No. 45. Sparkasse für den Kreis Regenwald.

Registratur der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Repertorium Bd. II.

B. Kirchensachen.

Fol. 158. No. 2. Revision der Kirchenrechnungen. 1851—1868. — No. 3. Etats der Kirchenkasse. 1851—1870. — No. 4. Bauten und Reparaturen an der Kirche und den Pfarrgebaüden. Vol. 3. 4. 5. 1826—1869. — No. 7. Matrikel von 1598. Matrikular-Nachrichten der Kirche und Pfarre. 1811—1860. — No. 9. Begräbnißplatz. 1859. — No. 15. Rathschor in der Kirche, 1859, 1860.

C. Schulsachen.

Fol. 160. No. 1. Verbesserung der Schule. Vol. 4, 5. 1829—1869. — No. 2. Bauten und Reparaturen an den Schulgebaüden. 1815—1867. — 3. Etat der Schulkasse. 1828—1856. — 4. Revision der Schulkassen-Rechnungen. 1842—1845. — 5. Schullegatenkasse. 1825—1868. — 6. Privatschulen. 1850—1869. — 7. Vorwerksschule auf dem Gute Labes. Vol. II. 1843—1863. — 8. Jüdisches Schulwesen. — 12. Schuldeputation. 1865—1870.

D. Stiftungssachen.

Fol. 160. 1. Legat der Wittwe Hardler für die Labser Kirchengesellschaft. 1848. — Fol. 162. 3. Bonifaciusstiftung. 1862.

Acta specialia des Magistrats zu Labes betreffend: a) die Erwerbung des Raths-Standes in der Kirche. Tit. IV. No. 3, de 1712; — b) die Verwaltung der Universal-Erbschaft der Wittwe Hardler, geb. Ziemann. Tit. VIII. No. 12. cfr. Tit. V. No. 34, betreffend die Verpachtung des Gartens aus dem Hardlerschen Nachlasse.

Beide Actenstücke von dem Bürgermeister Schütz mitgetheilt, der die historische Beschreibung der Stadt Labes noch mit anderen Dokumenten und dadurch unterstützt hat, daß die Probebogen vor deren Abdruck von ihm revidirt worden sind.

---

2. Wangerin.

Lage. Diese zweite der Vorkonen-Städte, zugleich die südlichste der vier Städte des Regenwalder Kreises, ist 2,09 Mln. von Labes, der Kreishauptstadt, gegen SSW. entfernt. Nach Wangerin führt eine der Stationen der Ostpommerschen Eisenbahn den Namen; allein diese Station ist nicht auf Stadtgebiet, sondern auf der Feldmark des Dorfes Polchow errichtet und von der Stadt $^1/_2$ Mle. entfernt. Die Entfernung von Stettin längs der Eisenbahn beträgt 11,06 Mln., von Stargard eben so 6,17 Mln., in beiden Fällen gegen ONO. Von Wangerin gegen S. ist Nörenberg $1^3/_4$ Mln. weit, und gegen O. Dramburg, die nächste Stadt des Kösliner Regierungsbezirks, $2^3/_4$ Mln. Steinbahn-Verbindungen finden Statt mit dem Bahnhofe W., auf Kosten der Stadt gebaut, mit Stargard-Stettin, Labes und Dramburg. Wangerin ist die am höchsten gelegene Stadt des Kreises, im Mittel von vier Höhenpunkten 305 Fuß über der Meeresfläche, oder fast 100 Fuß höher als Labes, wenn von dieser Stadt der Durchschnitt von sechs Höhenbestimmungen genommen wird. Mit den nächsten Umgebungen verglichen liegt Wangerin in einer Art Kessel, dessen Rand auf der Südostseite sich gegen 50 Fuß über den Boden erhebt. Dies Alles ergibt sich aus den Niveauzahlen, welche weiter oben, S. 5, eingeschaltet sind. Dieser Kessel ist die Gegend, wo der Aalbach entsteht.

Grundgebiet. Dasselbe gränzt auf der Südseite an die vormals Neümärkschen Dörfer Winningen, Piepstock, Storkow (Saziger Kreises) und Gienow, und auf der entgegengesetzten Seite an die ritterschaftlichen Gutsbezirke Wangerin a und b, so wie an das Gut Polchow. Zufolge der, Behufs der Grundsteüer-Veranlagung angestellten geometrischen Revisionen und Nachmessungen, enthält, zufolge der Angaben in den Tabellen des Finanz-Ministeriums, die städtische Feldmark folgende Größen der einzelnen Kulturarten, denen zugleich der Reinertrag pro Mg. in Sgr. hinzugefügt ist; und zwar:

	Mg.	Sgr.
An Ackerland	3480,14	22
„ Gärten	31,25	64
„ Wiesen	277,14	38
„ Weiden	508,02	4
„ Holzungen	871,50	12
„ Wasserstücken	395,94	5
„ Ödland	—	—
A. Steüerpflichtige Liegenschaften	4898,99	19
B. Steüerfreie Liegenschaften	664,40	17
Zu übertragen: Summa A + B	5563,39	19

	Mg.	Sgr.
Übertrag	5563,39	19
Anzahl der Besitzer 294, der Besitzstücke 1238.		
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke,		
gibt es — a) Land: Wege ꝛc.	151,71	—
b) Wasser: Bäche ꝛc.	11,48	—
D. Hofraüme, Gebaüdeflächen, kleine Hausgärten	92,29	—
Totalfläche der Stadt Wangerin und ihres Gemeindebezirks . . .	5818,87	18

Was die Fruchtbarkeit des Bodens anbelangt, so steht dieselbe um etwas hinter der mittlern Fruchtbarkeit des Kreises zurück, übertrifft aber die der Labser Stadtfeldmark hinsichtlich des Ackerlandes, der Hauptkultur, und auch der Holzzucht, während der Reinertrag der Wiesen in beiden Gemarkungen fast gleich ist und in Wangerin um 11 Sgr. pro Mg. höher steht, als der Kreisdurchschnitt bei dieser Kultur gewährt.

Die obige Ziffer für die Größe des Grundgebiets drückt aber nicht die wirkliche Größe aus, wie diese im Lichte der Gegenwart, 1870, ist; denn es hat, wie bereits im Jahre 1855, so auch im Jahre 1869 die Abzweigung einiger Grundstücke vom Rittergute Wangerin b und Vereinigung derselben mit dem Gemeindebezirk der Stadt W. Statt gefunden. Das Areal dieser Grundstücke ist in den betreffenden Annexions-Acten nicht mit Genauigkeit ausgedrückt. Indeß läßt es sich auf etwa 11 — 12 Mg. schätzen, so daß der Stadt W. Grundgebiet gegenwärtig angenommen werden kann zu . . . . 5830 Mg.

Darin befinden sich zwei abgesondert liegende Wohnplätze, nämlich: 1) das Kämmerei-Vorwerk Ziegelei, also genannt, weil auf seinen Stellen vor alten Zeiten eine Ziegelbrennerei gestanden hat. Dieses Landgut ist ungefähr ½ Mle. von der Stadt gegen SO. entfernt und enthält 2 Feüerstellen nebst den zugehörigen Wirthschaftsgebaüden. Bei seiner ursprünglichen Einrichtung von geringem Umfange, da im Jahre 1814 erst 16 Mg. Landung dazu gehörten, ist es allmälig durch Zulegung von anderen Kämmerei-Grundstücken, namentlich durch abgeholzten Forstgrund, — wie weiter unten zu erörtern sein wird, — zu einem Areal von 455 Mg. angewachsen. Der zweite, abgesondert liegende Wohnplatz ist: — 2) die seit dem Jahre 1828 entstandene Colonie im Wangeriner Stadtwalde, welche südlich von der Stadt an der Gränze von Storkow, Saziger Kreises, liegt, aus 6 Colonistenstellen besteht, deren Flächeninhalt 131,19 Mg. beträgt. Vorwerk und Colonie bilden Bestandtheile des Communal- und Polizeibezirks der Stadt und gehören zur dortigen Kirche und Schule.

Wird das Areal dieser beiden Wohnplätze von der obigen Zahl des Grundgebiets in Abzug gebracht, so verbleibt für den Flächeninhalt der eigentlichen Stadtfeldmark die Zahl . . . . 5244 Mg.

Über die Veränderungen, welche innerhalb der letzten 40 Jahre in dem Grundgebiete der Stadt W., insonderheit in dem Grundvermögen der Kämmerei vorgekommen sind, geben die folgenden, actenmäßigen Nachweisungen Auskunft.

Mittelst Berichts vom 25 September 1832 zeigte der Magistrat an, daß er, Behufs Verbesserung der Kämmerei-Einkünfte, in Übereinstimmung mit den Stadtverordneten, eine 100 Mg. große, schlecht bestandene Fläche des Stadtwaldes abgeholzt und den Grund und Boden an 4 Colonisten gegen einen Canon von 1 Thlr. pro Mg. jährlich in Erbpacht ausgethan habe. Es ging aus dem Berichte nicht hervor, ob, da Vererbpachtungen städtischer Grundstücke wie Veraüßerungen zu behandeln sind, eine öffentliche Licitation Statt gefunden habe. Auf gehaltene Rückfrage ergab sich, daß die Vererbpachtung zwar öffentlich bekannt gemacht worden, das Ge-

schäft selbst aber von den städtischen Behörden freihändig zu Stande gekommen war. Der Kreislandrath v. d. Osten, zur örtlichen Untersuchung und gutachtlichen Äußerung aufgefordert, bemerkte in dem Bericht vom 26 Januar 1833, daß letztere nur beifällig erfolgen könne, indem es augenscheinlich sei, daß sich die Stadt durch Ausführung dieses Plans eine bestimmte jährliche Revenüe sichere, die sie bisher nicht gehabt habe. Und was den künftigen Bestand der Ansiedler betreffe, so müsse er die Ansicht des Magistrats und der Stadtverordneten theilen, daß dieser Bestand als gesichert betrachtet werden müsse, da der Boden durchaus nicht von schlechter Beschaffenheit sei, und die Colonisten, falls die Nutzung von 25 Mg. für jeden zur Ernährung einer Familie nicht hinreichen sollte, Gelegenheit genug haben würden, in der nahe gelegenen Stadt anderweitigen Verdienst zu suchen. Auf Grund des landräthlichen gutachtlichen Berichts ertheilte die Königl. Regierung unterm 4 März 1833 den Consens, dessen Wortlaut folgender ist:

„Nachdem wir die Überzeugung gewonnen, daß durch die von dem Magistrate zu Wangerin beabsichtigte Vererbpachtung von 100 Mg. Forstgrund gegen einen jährlichen Canon von 100 Thlr. der Vortheil der Gemeinde befördert wird, so genehmigen wir mit Dispensation von der im §. 189. der St. O. enthaltenen Vorschrift und mit Bezug auf die nachträglichen erlaüternden gesetzlichen Bestimmungen zum §. 189 der St. O. vom 4 Juli 1832 (G. S. p. 180), daß der Magistrat zu W. im Beitritt der Stadtverordneten 100 Mg. städtischen Forstgrund, so an dem s. g. Schadeschen Wege zwischen diesem und der zur Wangeriner Pfarre gehörigen Holzung und an der Storkowschen Gränze belegen ist, gegen einen zur Kämmereikasse zu zahlenden Canon von jährlich 100 Thlr. aus feier Hand vererbpachtet hat, und demgemäß der Besitztitel berichtigt worden."

Die vererbpachtete Forstfläche war, wie die darauf annoch befindlichen Stubben zeigten, früher mit Eichen und Buchen bestanden, hatte aber als Forst früher wol immer nur einen geringen Ertrag gegeben, wohingegen die Hütung ziemlich gut war, da der Boden, welcher jene Baumgattungen trägt, in der Regel auch gute Gräser zur Weide treibt.

Einen eigenen Namen hat die Colonie nicht erhalten, obwol der Magistrat in seiner ersten Anzeige einen solchen vorzuschlagen sich vorbehalten hatte.

In demselben Jahre, 1833, gründeten die städtischen Behörden noch eine 5te Ansiedlung im Stadtwalde, indem eine Waldfläche von 20 Mg., welche ebenfalls schlecht bestanden war, aber guten Boden hat, abzuholzen und gegen einen Canon von 1 Thlr. pro Mg. in Erbpacht auszuthun beschlossen wurde. „Wir erzielen dadurch," so bemerkte der Magistrat in dem Berichte vom 13 November 1833, „nicht allein eine weit bessere Einnahme für unsere Kämmerei, sondern wir verlängern auch die Schutzlinie unserer Heide gegen die angrenzende Colonie Carlshof zu Storkow gehörig." Der Magistrat meinte die auf Alt-Storkower Fundo 1831 angelegte Colonie Carlsthal, im Saziger Kreise (L. B. II Th. Bd. IV, 512, 555). Diese 5te Colonistenstelle liegt im Walde südlich von der Stadt hart an der Storkowschen Gränze am Speckschen Wege zwischen dem Colonisten Abraham und dem s. g. Roggen-Grund. „Wenn wir," sagte der Magistrat in einem zweiten Bericht vom 23 December 1833, „das Werthverhältniß dieser 20 Mg. angeben sollen, so können wir dies nur nach dem ungefähren Ertrage, den diese Fläche nach dem gegenwärtigen Zustande zu gewähren vermag. Dieser Ertrag dürfte etwa folgender Maßen zu stehen kommen: a) 20 Mg. liefern auf 4 Kühe Weide, die auf 4 Thlr. zu veranschlagen ist; b) Die Holznutzung kann im besten Falle auf 2 Thlr. angenommen werden; und würde also die jährliche Einnahme 6 Thlr. betragen, wogegen wir bei

der Vererbpachtung 20 Thlr. einnehmen. Was die Holzdefraudationen in unsrem Walde betrifft, so denken wir, daß gerade durch Gründung dieser Colonistenstelle der Gefahr mehr vorgebeügt werden soll, denn auf dem Storkowschen Fundo wohnen — fast unsere ganze Waldgränze entlang — zerstreüt liegende Colonisten, welche für uns weit gefährlichere Nachbarn sind, als diejenigen, die sich auf unserm Grund und Boden ansiedeln, weil sie zu uns in gar keinem Verhältniß stehen, wogegen letztere doch mehr oder weniger von uns abhangen, auch leichter von uns controlirt werden können und gerade deshalb wollen wir zwischen den Storkowschen Colonisten und unserer Holzung eine Art von Schutzmauer durch die auf unserer Seite anzusiedelnden Colonisten errichten." Zu der freihändigen Vererbpachtung auch dieser 20 Mg. großen Forstfläche ertheilte die Königl. Regierung den Consens am 9 Januar 1834.

Die Erbpachtverträge der 5 Colonistenstellen sind unterm 4 December 1834 geschlossen worden. Aber schon lange vorher, nämlich durch Contract vom 31 Januar 1828, ist die allererste Erbpachtstelle im Stadtwalde angelegt worden. Diese Stelle hat 11 Mg. 34 Ruth. Flächeninhalt und ist für einen Canon von 11 Thlr. ausgethan. Seit 1847 sind die der 25 Mg.-Stellen halbirt und von der 20 Mg.-Stelle 2 Parcelen à $2^1/_2$ Mg. abgesondert, so daß die Einwohnerschaft der aus 6 Stellen bestehenden Colonie 11 Familien zählt. Die Colonie enthält im Ganzen 131 Mg. 34 Ruth. und der davon zu entrichtende Canon beträgt 131 Thlr. jährlich.

An Veränderungen im Grundbesitz der Stadt-Gemeinde sind innerhalb der letzten 30 Jahre folgende vorgekommen. — Die Stadt besaß ein Haus in der Grabenstraße, welches zur Wohnung des Hirten für die Klasse der Ackerbesitzer benutzt wurde. Die Unterhaltung des Hauses ward aber so kostspielig, daß es nicht wohlgethan war, den Besitz desselben länger zu behaupten, daher die städtischen Behörden beschlossen, es öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Dies geschah im Jahre 1843, zu einer Zeit, als die Grundstücke einen hohen Werth hatten, und ein sehr guter Preis erlangt wurde. Am Marktplatze stand unter der Kataster Nr. 49 ein altes, verfallenes Haus, durch welches der Markt verunstaltet wurde. Die städtischen Behörden kauften dasselbe an und führten auf der Stelle im Jahre 1841 ein neües Haus auf, welches vom folgenden Jahre ab für 40 Thlr. jährlich vermiethet war. Die Erwerbungs- und Baukosten betrugen ca. 1000 Thlr., es blieben mithin von diesem Kapital nicht 4 Prct. Zinsen, wenn die Unterhaltungskosten von der Miethe in Abzug gebracht werden. Dies, und der Umstand, daß dergleichen Besitz für Communen selten wünschenswerth ist, haben die städtischen Behörden im Jahre 1845 zu dem Beschluß bewogen, jenes Haus öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen und das Kaufgeld zinsbar zu belegen. Im Jahre 1854 verkaufte die Stadt einen ihr gehörigen, aber für sie ganz unnutzbaren Fleck Landes von $6^7/_8$ Q. Ruth. an einen Gränznachbar, der mit dem Gebot von $1^1/_3$ Thlr. pro Ruthe Meistbietender geblieben war.

Ein für sich abgeschlossener, 39 Mg. 79 Ruth. großer und von dem Hauptgute getrennter Theil des Lehnguts Wangerin b, und zu welchen ein großes herrschaftliches, 120 Thlr. jährliche Miethe gewährendes Wohnhaus, das Herrenhaus genannt, außerdem noch 3 Familienhaüser, so wie Ställe und Scheünen gehören, liegt zur Hälfte so unmittelbar an der Stadt Wangerin, daß seine Gränzen westlich mit dem Marktplatze und der Kirche zusammenfallen und in den anderen Richtungen von den städtischen Gärten und Ländereien eingeschlossen werden; zur andern Hälfte rechts an der Dramburger Steinbahn und umschließt das Gutsgehöft, den Garten und eine Wurth des Gutes Wangerin a, dessen Wohnhaus in der Stadt am Markte

steht. Die im Jahre 1853 fertig gewordene, Wangerin mit Dramburg verbindende Steinbahn geht durch diesen Theil des Gutes Wangerin b in die Stadt. Diese für die Stadt so günstige Lage des in Rede seienden Gutsantheils, welcher durch die Dramburger Kunststraße für die Stadt noch eine größere Bedeütung erlangt hat, veranlaßte die städtischen Behörden denselben von dem Gutsbesitzer v. Bork mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17 März 1854 zu kaufen. Es ist mittlerweile auf Grund des Gesetzes vom 3 März 1850, den erleichterten Abverkauf kleinerer Grundstücke betreffend, und nach Ertheilung eines Unschädlichkeits-Attestes der Königl. General-Commission für Pommern die Abschreibung dieses Gutsantheils von dem Lehngute Wangerin b als Allodium erfolgt und der Besitztitel für die Stadtgemeinde W. in dem Hypothekenbuche der Letztern berichtigt. Das Kaufgeld von 6800 Thlr. ist nicht baar bezahlt, sondern es sind dem Gutsbesitzer v. Bork darüber Obligationen, welche nach 6monatlicher Kündigung eingelöst werden können und mit 5 Prct. verzinset werden müssen, ausgehändigt.

Wenn ein Drittel des bezeichneten Gutsantheils, seiner unmittelbaren Lage bei der Stadt wegen, für diese von ganz besonderer Wichtigkeit ist, weil es dadurch möglich geworden, der Stadt nach der, für die Zukunft augenscheinlich sehr wichtigen Dramburger Kunststraße zu, wie auch in ihrer Breite eine Ausdehnung zu geben, und auch schon für jetzt einen sehr günstig gelegenen Platz zur Erbauung eines Schulhauses, der sonst nicht zu beschaffen gewesen, gewährt, so hatten die anderen, dem Gute Wangerin a sich anschließenden, aus Acker und Wiesen bestehenden zwei Drittel mit dem auf dem s. g. großen Kietz stehenden alten und baufälligen Familienhause für die städtischen Behörden nicht diese Bedeütung, war hingegen für das Gut Wangerin a eben so wichtig, wie das erste Drittel für die Stadt.

Die Wittwe Josephy, Besitzerin des Gutes Wangerin a, hatte deshalb dem Magistrat den Abverkauf dieses Gutsantheils angeboten, und dieser war nach längeren Unterhandlungen und reiflicher Überlegung, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung, darüber einig geworden, der Wittwe Josephy diesen Theil des erworbenen Grundstücks mittelst gerichtlichen Vertrages vom 28 Februar 1855 für die Summe von 4000 Thlr. und unter gewissen, im Contract näher angegebenen Bedingungen zu überlassen. Der stipulirte Kaufpreis ist ein sehr hoher, besonders auch deshalb, weil der in der verkauften Landfläche enthaltene s. g. kleine Kietz aus nassem, unkultivirtem Boden besteht. Nur der, für das Gut Wangerin a so günstigen Lage dieses Gutsantheils ist es zuzuschreiben, daß die Stadt diesen Preis erlangt hat, der im Wege der öffentlichen Feilbietung niemals erzielt werden konnte, weil es an jeder Concurrenz gemangelt haben würde, durch eine Verpachtung auch höchstens 5 Thlr. pro Mg. erreicht worden wären.

Das Kaufgeld für das angekaufte Grundstück beträgt	Thlr. 6800
Davon ist veraüßert worden: a) An das Gut Wangerin a eine Fläche von ca. 20 Mg. für 4000 Thlr. b) an den Kämmerer Petermann ein Bauplatz für 200 Thlr. und durch die angekaufte Fläche geht die von Dramburg nach Wangerin führende Steinbahn und sind dafür der Stadt 371 Thlr. vergütigt worden, macht zusammen	„ 4571
Es bleibt mithin Anlagekapital . . .	Thlr. 2229

An Pacht bezieht die Stadt: a) Miethe für das große herrschaftliche Haus 121 Thlr. b) Pacht für Garten und Familienhaus 80 Thlr. c) Miethe für das Familienhaus in der Wallstraße 39 Thlr. d) für eine große Wiese 30 Thlr.; zusammen 270 Thlr. Diese jährliche Rente mit 5 Prct. zu Kapital gerechnet, ergibt . . . . Thlr. 5400

wobei noch zu bemerken ist, daß der Bauplatz für die Schule und eine andere Fläche Landes nicht mit verpachtet sind. Das dritte Familienhaus ist an die Wittwe Josephy mit verkauft. Das Familienhaus in der Wallstraße enthält 4 Wohnungen für kleine Leüte und wird sich bei dem Mangel solcher Wohnungen immer rentiren, wenn der Magistrat es nicht vorzieht, dasselbe zu einem Armen- und Krankenhause einzurichten. Das Familienhaus auf dem Gutsgehöfte ist vorlaüfig für den Pächter des Gartens nothwendig, kann jedoch später abgetragen und an einer geeigneten Stelle wieder aufgebaut werden, da die Materialien (Eichenholz und Mauersteine) sehr gut erhalten sind. Auch ist es außer Zweifel, daß die Miethe für das Herrenhaus mit der Zeit gesteigert werden könne. Diese Berechnung ergibt, daß das, von der Stadt W. durch Ankauf jenes Gutstheils vom Rittergute Wangerin b abgeschlossene Geschäft als ein durchaus vortheilhaftes bezeichnet werden muß. So urtheilte Landrath v. d. Osten in seinem gutachtlichen Bericht vom 4 Mai 1855, indem er, mit Bezug auf den freihändig erfolgten Verkauf der Parcele an die Wittwe Josephy bemerkte, daß auf dem von der St. O. vorgeschriebenen Wege der öffentlichen Feilbietung niemals ein so hohes Kaufpretium erzielt worden wäre, daher es keinem Bedenken unterliege, die Genehmigung zum Verkauf aus freier Hand zu ertheilen, was auch von von der Baustelle gelte, die an den Kämmerer Petermann verkauft worden ist.

Die Bestätigung des Kaufvertrages vom 28 Februar 1855, den Verkauf der Parcele des Gutstheils an die Wittwe Josephy betreffend, ist von Seiten der Königl. Regierung unterm 9 Juli 1856 ertheilt worden. Demnächst hat die Stadt die, dem Gutsbesitzer v. Bork wegen des Kaufgeldes der 6800 Thlr. gegebenen, Obligationen im Jahre 1858 baar eingelöst, und zwar vermittelst einer Anleihe von 7000 Thlr., welche die Stadt bei der Provinzialhülfskasse von Altpommern contrahirt hat. Die betreffende Schuldverschreibung ist unterm 7 November 1857 ausgestellt und von der Königl. Regierung unterm 9 November 1857 dahin bescheinigt, daß die Stadtgemeinde Wangerin genügend prästationsfähig ist, um die Verzinsung und bezw. Rückgewähr der gedachten Anleihe prompt zu bewirken. Am Ende des Jahrs 1869 betrug, zufolge des, der Rückzahlung zum Grunde liegenden Amortisationsplans, das Restkapital annoch Thlr. 4819. 19. 3 Pf; am 1 Juni 1882 ist die letzte Zahlung mit Thlr. 242. 25. 11 Pf. zu leisten.

Nachdem diese Finanz-Operation geordnet war, kam es noch auf die Einverleibung der früher zum Rittergute Wangerin b gehörigen, von der Stadt W. erworbenen und nicht wieder veraüßerten Parcele in den Communal- und Polizeibezirk der Stadt W., demnächst auch auf die Vereinigung der veraüßerten Parcele, mit dem Guts- und Polizeibezirk des Ritterguts Wangerin a an.

Letztere, die Vereinigung des früher zum Rittergute Wangerin b gehörig gewesenen, 26 Mg. 137 Ruth. großen Grundstücks, incl. des darauf stehenden Familienhauses, mit dem Guts- und Polizeibezirk Wangerin a, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Landgemeinde: Verfassungen vom 14 April 1856 und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage, durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 7 December 1859, und erstere, durch Einverleibung des von der Stadt behaltenen, 12 Mg. 122 Ruth. großen Grundstücks in den Gemeinde- und Polizeibezirk der Stadt W., auf Grund des § 2, Absatz 4 der St. O. vom 30 Mai 1853, so wie des angeführten § 11 des Gesetzes vom 14 April 1856, durch Ministerial-Erlaß vom 14 December 1859 genehmigt worden.

Der Umstand, daß zu Michaelis 1857 mehrere Familien obdachlos geworden waren und trotz aller Mühe keine Wohnungen erhalten konnten und daher einstweilen bei anderen Leüten untergebracht werden mußten, und die in Folge dessen vom Ma-

gistrat vorgenommene sorgfältige Recherche, lieferte den Beweis, daß hier in W. eben so wie an vielen anderen Orten es an Wohnungen für die Klasse der handarbeitenden Bevölkerung mangele. Der Magistrat trat deshalb mit dem Zimmermeister Petermann in Unterhandlung und veranlaßte denselben zu dem Anerbieten, das von ihm gekaufte alte Schulhaus noch im Laufe des Herbstes 1857 auszubauen und zu kleinen Wohnungen einzurichten. Petermann wurde für das Project geneigt gemacht, doch stellte er die Bedingung, daß ihm für einen angemessen billigen Preis ein fernerer Bauplatz überwiesen würde. Der Magistrat bestimmte dazu eine ausgebeütete Lehmgrube von 1 Mg. 48 Ruth., für welche Petermann ein Kaufgeld von 2 Thlr. pro Ruthe gewährte. Der Bau eines Familienhauses wurde nun auch sofort in Angriff genommen. Es entspann sich aber zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung eine Meinungs-Verschiedenheit über das Besitzrecht an der Lehmgrube, indem die Stadtverordneten die Lehmgrube für Interessenten-Eigenthum ansprachen, worüber der Kämmerei ein Verfügungsrecht nicht zustehe. Dieser Conflict ist durch den gemeinschaftlichen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 12 Juli 1858 dadurch ausgeglichen worden, daß den bei der Lehmgrube betheiligten Separations-Interessenten eine neüe Lehmgrube unentgeltlich überwiesen worden ist und die Stadtverordneten in die Veraüßerung der alten Lehmgrube an den ꝛc. Petermann für den Preis von 2 Thlr. pro Q. Ruthe gewilligt haben. Die veraüßerte Baustelle enthält 115 Q. Ruth.; es berechnet sich demnach der Kaufpreis auf 230 Thlr. Das Tauschgeschäft der beiden Lehmgruben ist durch Regierungs-Verfügung vom 13 December 1858 und der mit dem ꝛc. Petermann abgeschlossene Kaufvertrag mittelst Verfügung vom 9 Februar 1859 genehmigt worden.

Von dem, von der Stadt erworbenen Antheile des Guts Wangerin b haben die städtischen Behörden eine Parcele von 1 Mg. 20 Ruth. nach voraufgegangener öffentlicher Licitation an den Zimmermeister Dittbender für den Preis von 4 Thlr. pro Ruthe, also für 800 Thlr. verkauft, und mit demselben am 13 Juli 1859 den gerichtlich ausgefertigten Contract geschlossen. Eines Theils mit Rücksicht darauf, daß der Kaufpreis für Wangeriner Verhältnisse sehr hoch ist, sodann auch um den Dittbender als jungen Anfänger zu unterstützen, haben Magistrat und Stadtverordnete demselben das ganze Kaufgeld gestundet und zur ersten Stelle eintragen lassen. Dittbender führte noch im Laufe des Sommers auf der von ihm erworbenen Baustelle ein Hintergebaüde zum Feüerkassenwerth von 500 Thlr. auf, in Folge dessen die Genehmigung zur Veraüßerung jener Parcele von Seiten der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 25 October 1859 erfolgt ist. Ferner wurde im Anfange des Jahres 1861, nach vorangegangener Licitation eine Baustelle von etwa 1 Mg. 120 Ruth. in Pausch und Bogen für den Preis von 750 Thlr. an einen Maurer verkauft, ein Kaufpreis, der mit Rücksicht auf die unebene Beschaffenheit des Terrains für die Kämmerei ein sehr günstiger ist. Die Genehmigung zu diesem Abverkauf ist durch Regierungs-Verfügung vom 31 October 1861 erfolgt. Da für den Kaufgelder-Rest in dem Vertrage keine Hypothek stipulirt war, so wurde Magistrat aufmerksam gemacht, den Termin zur Zahlung des qu. Restes — Marien 1861 — genau zu controliren, damit das von dem Kaüfer auf das Grundstück etwa aufzunehmende Hypotheken-Kapital zur Tilgung des Kaufgelderrestes jedenfalls verwendet werde. In demselben Jahre, 1861, wurde ein Familienhaus, nebst kleinem Garten, welches mit dem Borkschen Gutsantheile im Jahre 1855 erworben worden, plus licitando an den Sattlermeister Fischer für die Summe von 821 Thlr. verkauft. Das Haus brachte zwar 44 Thlr. Miethe ein, erforderte jedoch, da es schon ziemlich alt ist, alljährlich erhebliche Reparaturen, so daß der erzielte Kaufpreis ein sehr angemessener ist. Den Kaufcontract vom 3 April

1861 hat die Königl. Regierung unterm 25 October 1861 genehmigt. Ferner wurden durch notariellen Contract vom 19 Mai 1865 von dem vormaligen Gutsantheil von Wangerin b zwei Baustellen, die eine 58 Ruth. 23½ Fuß, die andere 80 Ruth. 82 Fuß groß, an den Uhrmacher Lutzke, bezw. Schneidermeister Hinz ohne vorhergegangene Licitation für 5 Thlr. pro □. Ruthe, so wie an den Zimmermeister Petermann ein Stück der s. g. Kohlstraße, 23¾ Ruth. groß, welches als Straße aber nie benutzt, sondern zur Grasnutzung für einen geringen Preis verpachtet war, für 25 Thlr. verkauft. Nachdem der Landrath Regenwalder Kreises, v. Löper, bescheinigt hatte, daß der Veraüßerung jenes Stücks der s. g. kleinen Kohlstraße im wegepolizeilichen Interesse ein Bedenken nicht entgegenstehe, wurde der Consens zur Veraüßerung jener drei Parcelen durch die Königl. Regierung unterm 11 August 1865 ausgefertigt. Bereits am 7 März 1862 war ein Kaufvertrag wegen einer Weideabfindungs-Kavel von 1 Mg. 20 Ruth. mit dem Gastwirth Schwandt zum Preise von 35 Thlr. abgeschlossen worden. Erst drei Jahre nachher wurde dieser Vertrag der Königl. Regierung eingereicht, welche den Consens zu der erfolgten Veraüßerung unterm 7 October 1865 ertheilte. Demnächst verkaufte die Kämmerei eine ihr gehörige zwischen der Freienwalder Chaussee und dem Wege nach dem Schützenplatze belegene wüste Gartenparcele von 4 Mg. 75 Ruth. sehr geringer Bodenbeschaffenheit an Piepenburg gegen ein Kaufgeld von 9 Thlr., was die Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 28 November 1865 genehmigte.

In den Jahren 1867 und 1868 schwebten Verhandlungen wegen Ausscheidung mehrer Grundstücke aus dem Gutsbezirke Wangerin b und Einverleibung derselben in den Communal-Verband der Stadt Wangerin. Sämmtliche Interessenten waren über die vorgeschlagene Maßregel einverstanden. Nachdem Magistrat und Stadtverordnete die Incommunalisirung genehmigt, hatte der Kreistag unterm 11 Januar 1869 dieselbe unter der Voraussetzung befürwortet, daß damit zugleich die Übertragung der Polizeiobrigkeit an die Stadt W. ausgesprochen werde. Von diesem Beschluß ist den Interessenten Kenntniß gegeben, auch hat der Besitzer von Wangerin b sich ausdrücklich bereit erklärt, die Polizeigewalt über die betreffenden Liegenschaften an die Stadt W. abzutreten, und der Magistrat dieselbe zu übernehmen, indem derselbe die Beschlußfassung der Stadtverordneten auch über diesen Punkt für überflüssig hielt. Die betreffenden Grundstücke greifen tief in den Stadtbezirk hinein und sind von städtischen Grundstücken rings umschlossen. Die Genehmigung des Antrages ist von Seiten des Ministers des Innern durch Rescript vom 30 April 1869, dessen Wortfassung also lautet, erfolgt: — „In Folge des Berichts der Königl. Regierung vom 20 v. M. genehmige ich auf Grund des § 2, Alinea 4 der St. O. vom 30 Mai 1853 hierdurch, daß folgende Grundstücke: 1) Das dem Mühlenbesitzer Mars gehörige, an der Chaussee von Wangerin nach Stargard belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Wassermühle, einer Scheüne, einem Stalle, einem Hausgarten, Hofraum und ca. 8 Mg. Acker, nebst sonstigem Zubehör, — 2) das im Besitze des Schneidermeisters Haese befindliche Wohnhaus nebst Zubehör, — 3) das dem Mühlenmeister Perlitz gehörige, an der Chaussee nach Labes gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, und — 4) die dem Mühlenbesitzer Ristow gehörige Windmühle nebst Hofraum — von dem Gutsbezirke Wangerin b abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Wangerin in communaler und polizeilicher Beziehung vereinigt werden." Die Amtsblattbekanntmachung dieser Veränderungen ist unterm 12 Juli 1869 erfolgt.

Innerhalb der Stadtfeldmark liegt ein Torfmoor von 56 Mg. 135 Ruth. Größe, wegen dessen in dem Gemeinheitstheilungs-Recesse vom 6 Februar 1853 fol-

gende Bestimmung enthalten ist: — 1) der Torfstich im s. g. Riegbaum wurde von sämmtlichen Hausbesitzern gemeinschaftlich benutzt. Nach der Separation nehmen aber alle städtischen Interessenten an den im Riegbaum zum Torfstich ausgesetzten 56 Mg. 135 Ruth. in der Art Theil, daß jedes Haus 12.000, jeder unangesessene Bürger 6000 und jeder Schutzverwandte 4000 Stück Torf werben kann." Dieses Torfmoor ist im Laufe der Zeit durch willkürliche Benutzung der Stadtbewohner fast ganz devastirt worden und auch eine, während der letzten Jahre Seitens des Magistrats angeordnete schärfere Controle hat es nicht ermöglichen können, eine zweckmäßige und dem Gemeinwesen zu Gute kommende Bewirthschaftung einzuführen, da Einzelne genug Mittel und Wege ausfindig zu machen gewußt haben, die Torfwerbungen zum Nachtheil des Ganzen für sich fortzusetzen. Um diesem vorzubeugen und den Rest des in dem Moore noch vorhandenen Materials der ganzen Stadt nutzbar zu machen, blieb kein anderer Weg, als die fernere Bewirthschaftung des Riegbaum Seitens des Magistrats in die Hand zu nehmen. Es ist deshalb von den Stadtverordneten der, vom Magistrat bestätigte, Beschluß gefaßt worden, den Riegbaum in Kämmerei-Eigenthum zu verwandeln. Diesen Beschluß vom 30 December 1868, bestätigt den 21 Januar 1869, hat die Königl. Regierung, auf Grund des § 50, Nr. 4, der St. O., durch Verfügung vom 23 Februar 1869 mit der Bestimmung genehmigt, daß der Ertrag des Torfmoors zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt mit verwendet werde.

Das Kämmerei-Vorwerk Ziegelei ist durch Zulegungen und abgeholzte Forstflächen nach und nach zu dem Umfange von ca. 315 Mg. angewachsen und im Jahre 1864 auf's Neüe für einen Zeitraum von 20 Jahren verpachtet worden. Um den hiesigen Kämmerer Petermann zu ehren, welcher am 15 September 1865 sein 50jähriges Amtsjubiläum feierte und der durch seine Amtsthätigkeit auf Herstellung und Entwickelung des gedachten Landguts großen Einfluß gehabt hat, beschlossen Magistrat und Stadtverordnete, dem gedachten Vorwerke fortan den Namen „Petermannshof" beizulegen, und beabsichtigten, am Tage der Jubiläumsfeier dem Kämmerer Petermann mit dieser Benennung eine Freüde zu bereiten. Der Magistrat brachte dies Vorhaben am 22 April 1865 bei der Königl. Regierung zum Vortrag und suchte die Genehmigung zur beabsichtigten Namensänderung des Vorwerks nach. Es sind auf demselben 2 Feüerstellen mit 15 Seelen vorhanden. Seine Lage ist bekanntlich gegen SO. von der Stadt, $^1/_2$ Mle. von ihr entfernt, zwischen der Wangeriner und der Henkenhagenschen Holzung. Der Landrath v. Löper, zur gutachtlichen Äußerung über den Antrag aufgefordert, bemerkte in seinem Berichte vom 8 Mai 1865, „daß der Benennung Petermannshof ein Bedenken in keiner Beziehung entgegenstehen dürfte, und dem bejahrten Kämmerer für seine Amtstreüe und Ausdauer eine solche Berücksichtigung wol zu gönnen sei. Die Königl. Regierung konnte indeß in der Namensveränderung kein Motiv finden, wodurch das öffentliche Interesse, das allein maßgebend sei, gefördert würde. Sie gab dies dem Landrath v. Löper in der Verfügung vom 27 Juni 1865 mit dem Auftrage zu erkennen, den Magistrat hiernach zu bescheiden. Dieser reichte hierauf unterm 13 Juli 1865 eine Vorstellung gleiches Inhalts bei dem Minister des Innern ein, der aber den ablehnenden Bescheid der Königl. Regierung mittelst Rescripts vom 30 August lediglich bestätigte. So führt das Kämmerei-Vorwerk von Wangerin nach wie vor den alten Namen „Ziegelei", pflegt aber auch in dem Haushalts-Etat der Stadt und in den Kämmereikassen-Rechnungen kurz unter dem Namen „Vorwerk" genannt zu werden. Im Jahre 1814, als nur 16 Mg. Landung dazu gehörten, brachte es 50 Thlr. Pacht ein. Jetzt da es 20 Mal größer ist, müßte es nach demselben Verhält-

niß 50 × 20 = 1000 Thlr. Pacht einbringen, falls der Boden der Flächen, mit denen das Vorwerk erweitert worden, von gleicher Güte, wie der des ursprünglichen Fundus ist. Durch den Contract vom 28 September 1863 ist das Vorwerk von Marien 1864 ab auf 20 Jahre, mithin bis Marien 1884, an den Pächter Kohl und dessen Nachfolger Westphal gegen einen periodisch steigenden Pachtzins verpachtet. Für die oben angegebene Fläche betrug derselbe für die Periode bis Marien 1869 Thlr. 400, dann erhöht er sich bis Marien 1874 auf 500 Thlr. und von da an bis zu Ende der Pachtzeit auf 600 Thlr. Es sind aber zu dem Areal seit dem 1 April 1868 an Neüland 60 Mg. hinzugekommen und demnächst im Jahre 1869 abermals 80 Mg., wofür eine Zusatzpacht zu entrichten ist, so daß die Pacht im Jahre 1870 effectiv Thlr. 683. 10 Sgr. beträgt für ein Areal von 455 Mg.

Bevölkerung. W. gehört in die Klasse der kleinen Städte und scheint, mit Rücksicht auf das Projekt der Pommerschen Central-Eisenbahn, keiner langen Reihe von Jahren zu bedürfen, um, im Sinne der St. O. von 1808, in die Klasse der mittleren Städte, welche mit einer Einwohnerzahl von 3500 Seelen beginnt, aufzurücken.

Im Jahre 1740, beim Regierungsantritt Friedrich II., hatte W. 645 Einwohner; 1783, also 3 Jahre vor dem Tode dieses Königs, war die Einwohnerzahl trotz der langen Friedensjahre nicht allein nicht gestiegen, sondern auf 633 Seelen zurückgewichen, muthmaßlich in Folge der moskowitischen Heimsuchung im 7jährigen Kriege, die in diesem Städtchen ärgere Verwüstungsspuren hinterlassen haben mag, als an anderen Orten im Land am Meere. Erst gegen das Ende des 18 Jahrhunderts zeigt sich eine geringe Steigerung der Seelenzahl; im Jahre 1798 hatte W. 772 Einwohner. Die Populations-Tabellen wiesen für die beiden letztgenannten Jahre Folgendes nach:

Mediat-Stadt Wangerin.	1783.	1798.
Gesammt-Einwohnerzahl	633	772
Darunter:		
Männer	133	162
Frauen	166	199
Söhne über 10 Jahre	63	66
„ unter 10 Jahren	71	119
Töchter über 10 Jahre	69	65
„ unter 10 Jahren	87	97
Kinder überhaupt	290	347
Gesellen	7	11
Knechte	11	16
Lehrburschen	7	5
Mägde	19	32

Unter der Seelenzahl des Jahres 1783 befanden sich 24 Juden in 5 Familien.

In den zwei ersten Decennien des 19 Jahrhunderts ist die Bevölkerung stationair geblieben; 1812 wurden 765 und 1816 sogar nur 761 Einwohner gezählt. Ein Anwachsen zeigt sich erst bei der Volkszählung von 1831; in diesem Jahre hatte W. 1121 Einwohner, darunter 72 mosaïsche Glaubensgenossen. Wie sich die Bevölkerung in den 8 Zählungsepochen von 1840 — 1861 gestellt hat, ist aus der weiter oben, S. 7, eingeschalteten Tabelle ersichtlich, die eine allmälige Vermehrung bis 1858 nachweist, worauf die Einwohnerzahl in der folgenden Zählungsepoche 1861 etwas zurückging, im Jahre 1864 aber ihr Maximum mit 2512 Seelen erreichte. Dann hat das Cholerajahr 1866, wie auch der siebentägige Krieg dieses Jahres,

auf die Bevölkerung so gewirkt, daß im Jahre 1867 genau 100 Seelen weniger vorhanden waren, als drei Jahre vorher. Denn —

Nach der am 3 December 1867 vorgenommenen Zählung hatte die Stadt 1129 männl. und 1283 weibliche, überhaupt . . . . 2412 Einwohner. Darunter befanden sich Unverheirathete 678 Personen männlichen und 732 weibl. Geschlechts, 409 verheirathete Männer und 424 verheirathete Frauen, 40 Wittwen und 125 Wittwer, so wie 2 geschiedene Männer und 2 geschiedene Frauen. — Die Einwohnerschaft vertheilt sich unter 498 Familienhaushaltungen mit 421 männl. und 77 weibl. Vorständen. In diesen Haushaltungen lebten 383 Ehegattinnen, 516 Knaben, 596 Mädchen, 169 ständig anwesende, 4 zum Besuch anwesende Familienverwandte und 22 andere Haushaltsgenossen; Summe aller im Haushaltsverbande lebenden Personen 1120 männl., 1267 weibl. Geschlechts. Einzeln in keinem Familienverbande Lebende gab es 9 Männer und 16 Frauen. In s. g. Extrahaushaltungen war Niemand untergebracht. — Die Wangeriner wollen von der Union in der evangelischen Landeskirche nichts wissen; sie haben sich in der statistischen Tabelle als Lutheraner eintragen lassen, 2276 an der Zahl, 18 Personen suchen ihr Heil in der Wiedertaufe, 4 Personen nennen sich Deütsch- oder Christkatholische; Israeliten zählen 114 Köpfe. — Dem Stande, Berufe, Arbeits- und Dienstverhältniß nach spaltet sich die Einwohnerschaft in 56 Ackerbürger incl. des Vorwerkspächters und der Colonisten, mit 187 Angehörigen; sie beschäftigen 160 Knechte und Tagelöhner, sowie 69 Mägde und Tagelöhnerinnen, dieses Hülfspersonal in der Landwirthschaft hat 382 Angehörige. In der Forstwirthschaft sind 2 Beamte und 5 Arbeiter mit zusammen 12 Angehörigen, in der Fischerei 3 Personen mit 5 Angehörigen beschäftigt. Das Handwerk wird von 145 Meistern und 12 selbständigen Arbeiterinnen betrieben, sie haben 488 Angehörige und 148 Gesellen 2c. mit 136 Angehörigen. Handelsleüte gibt es 37 Männer und 3 Frauen mit 129 Angehörigen und 14 Commis 2c. Im Landverkehr arbeiten 11 Selbstthätige mit 7 Knechten 2c. und überhaupt 49 Angehörigen. Gast- und Schankwirthe gibt es 5 mit 19 Angehörigen und 2 Kellnern. Die Zahl der Dienstboten für persönliche Dienstleistungen beschränkt sich auf 2 männl. und 60 weibl. Personen, welche 14 Angehörige haben. Der Gesundheitspflege und dem Krankendienst widmen sich 3 Männer und 2 Frauen mit 8 Angehörigen; der Erziehung und dem Unterricht 7 Männer und 1 Frau, deren Angehörige 25; den Künsten 2c. 8 Männer mit 10 Angehörigen; dem Kirchendienst und der Todtenbestattung 2 Männer, 3 Angehörige; der Staatsverwaltung 4 Männer mit 10 Angehörigen; zur Armee gehört 1 Mann; in der Gemeindeverwaltung sind 9 Personen mit 19 Angehörigen beschäftigt. Personen ohne Berufsausübung, die aus eigenen Mitteln leben, gibt es 33 mit 31 Angehörigen, und die sich aus fremden Mitteln erhalten, 25 mit 24 Angehörigen. An Personen ohne Berufsangabe wurden 8 mit 8 Angehörigen in den Listen eingetragen. Summa aller Selbstthätigen 844, ihrer Angehörigen 1568 Personen. — Außer einem Sachsen aus dem Königreiche sind alle Bewohner der Stadt Preüßische Unterthanen. — Vorübergehend anwesend waren am Tage der Zählung 12 Reisende in Gasthöfen und 6 Personen als Gäste in Familien zum Besuch. — Die Listen weisen 1 Blinden, 8 Taubstumme, 3 Blöd- und 3 Irrsinnige nach. Sucht man bei den verschiedenen Berufsklassen die Verhältnißzahlen auf, so findet sich, daß —

der Land- und Forstwirthschaft, sowie der Fischerei . . . . 36,6 Prct.
dem Handwerk . . . . 38,5 „
„ Handel und den verwandten Berufsfächern . . . . . 11,4 „
alle übrigen Berufsarten . . . . 13,5 „

der Einwohnerschaft angehören. Oben ist die Zahl der in der Stadtfeldmark Angesessenen zu 294 angegeben. Darunter befindet sich die Kämmerei, die Kirche, die Pfarre, die Küsterei. Zieht man diese ab, so verbleiben 290 Besitzer. Es sind aber 56 Ackerbürger vorhanden, oder Personen, welche ausschließlich vom Betrieb des Landbaus leben und demgemäß im Besitz größerer Wirthschaften sind, während die übrigen 234 Besitzer den Ackerbau auf kleineren Grundstücken als Nebengewerbe betreiben, die Handwerker, die Handelsleüte und alle übrigen Berufsklassen, die in dieser Bearbeitung und Benutzung des Bodens doch immer eine wesentliche Stütze für den Lebensunterhalt haben.

Gebaüde. Die Gebaüdesteüerlisten des Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866 führen auf: — An steüerpflichtigen Gebaüden 228 Wohnhaüser und 47 zu gewerblichen Zwecken dienende Gebaüde, an steüerfreien Gebaüden 372. Mit der Einwohnerzahl von 1867 verglichen, wohnten in je 10 Haüsern durchschnittlich 106 Personen, im Jahre 1783 war dies Verhältniß so, daß in je 10 Haüsern 47 Personen wohnten, da es 134 Haüser gab. Damals wohnten die Wangeriner bequemer, als jetzt, jede Familie hatte ihr eigenes Haus, gegenwärtig ist weit über die Hälfte der Familien auf Miethswohnungen angewiesen. Nach Vereinigung der oben angeführten Grundstücke des Gutes Wangerin b hat sich im Jahre 1869 die Zahl der Gebaüde, wie auch die der Einwohner vermehrt; bei jenen um 3, bei diesen muthmaßlich um 30—32 Seelen; die genauere Ziffer wird sich bei der am 1 December 1870 erfolgenden Volkszählung ergeben. An öffentlichen Gebaüden sind vorhanden: das Rathhaus, das Schulhaus, ein Spritzen- und Leiterhaus, ein Armenhaus, die Kirche und das Pfarrhaus, letzteres Eigenthum der politischen Gemeinde, und ein Bethaus für die mosaïschen Glaubensgenossen.

Das Rathhaus betreffend, so war ein Neübau desselben bereits im Jahre 1804 als eine Nothwendigkeit erkannt, daher denn auch der Landbaumeister Jüterbock den Auftrag zur Anfertigung eines Bauanschlags erhielt. Jüterbock entsprach dem Auftrage und übergab Anschlag und Zeichnung zum Bau des Gebaüdes unterm 11 März 1805 dem Magistrate sammt seiner Gebührenliquidation. Nun aber brach der Krieg von 1806 herein, in Folge dessen der Bau unterblieb. Inzwischen war die St. O. von 1808 eingeführt, in Folge dessen die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten von der Königlichen Kriegs- und Domainenkammer (Regierung) auf den selbständig gewordenen Magistrat, unter Controle der Stadtverordneten, überging. Als im Jahre 1814 das alte Rathhaus den Einsturz drohte, mußte ernstlich an den Neübau gedacht werden. Dabei ergab sich, daß der, auf Grund der Bestimmungen der St. O. gewählte neüe Magistrat von den Vorgängen im Jahre 1805 nichts wußte, demgemäß derselbe einen anderweitigen Kostenanschlag anfertigen ließ, nach welchem das auf dem Marktplatze stehende Rathhaus im Jahre 1815 erbaut worden ist. Es waren in demselben auch Klassenzimmer für die Stadtschule eingerichtet. Außerdem enthielt es, wie auch jetzt noch, Polizei- und Criminal-Gefängnisse. Nach dem mit dem Justizfiskus über die Fixation der Criminalkosten am 4 Juli 1857 abgeschlossenen Receß mußte derselbe zu den Unterhaltungskosten des Rathhauses in Dach und Fach, 0,3 Prct. beitragen. Diese Beitragsverpflichtung ist zum ersten Male 1867 in Anspruch genommen worden, in welchem Jahre ein umfangreicher Reparaturbau des Rathhauses nothwendig war.

Übrigens wurde das alte Rathhaus bei dem Bau des neüen nicht abgebrochen, sondern blieb stehen und wurde zur Benutzung für andere Zwecke nothdürftig ausgebessert. Als eine Erweiterung der Stadtschule nicht länger abzuweisen war, wurde das alte Rathhaus im Jahre 1838 zu einem Schulhause eingerichtet. Der dazu gelegte Hof-

raum und auf demselben errichtete Stall nebst Abort entzog aber dem, am Marktplatze belegenen Wohnhause des Besitzers von Wangerin b, Josephy, das Licht, in Folge dessen dieser gerichtliche Klage erhob und am 25 März 1839 ein günstiges Urtel dahin erstritt, daß der Magistrat und die Stadtgemeinde schuldig erkannt wurden, die vor seinem Grundstück errichteten Baulichkeiten bis zu einer Entfernung von 3 Werkschuhen und so weit zurückzuziehen, daß er bei ungeöffneten Fenstern des untern Stockwerks seines Hauses auch den Himmel erblicken könne. In Folge dieses Judicats mußte der Magistrat den Stall ꝛc. abbrechen und weiter vorrücken, wodurch zwar eine Einengung, nicht aber, wie Josephy behauptete, eine Verunstaltung des Marktplatzes entstanden ist. Josephy erblickte in dieser einseitigen Verfügung über den Marktplatz von Wangerin, ohne seine Zuziehung, einen Eingriff in seine Rechte, weil in seinem Besitz-Dokument als titulirter Besitzer des Rittergutes Wangerin b, auch im Hypothekenbuche, das Städtchen Wangerin als Pertinenz seines Gutes aufgeführt stehe. Die Prätension der Stadt Wangerin, daß ihr freie Verfügung über den Markt und die Wege, so wie auf alle unbebauten Raüme innerhalb der Stadt zustehe, sei dadurch vollständig widerlegt; so meinte Josephy in einer Vorstellung vom 7 April 1840, worin er die Vermittelung der Königl. Regierung zwischen ihm und dem Magistrate Behufs der Vermeidung fernerer Prozesse nachsuchte. Landrath v. d. Osten, dem der Auftrag zu der gewünschten Vermittelung zu Theil wurde, berichtete unterm 11 Juli 1840, daß er den Versuch gemacht, die zwischen dem Magistrat und dem ꝛc. Josephy obwaltenden Streitigkeiten zu vergleichen, oder wenigstens für die Folge ein verträglicheres Verhältniß herbeizuführen, er habe aber die Gemüther gegenseitig so aufgeregt gefunden, daß er sehr bald die Überzeügung erlangt, jede Bemühung dieser Art sei, wenigstens für jetzt, ohne Erfolg. In diesen Streitigkeiten interessirt uns nur der Anspruch des Gutsbesitzers Josephy an das Mitbesitzrecht des Marktplatzes ꝛc., welches aus der Besitzzeit der Borkonen und deren Herrschaft über das Städtchen W. hergeleitet sein mag; war dieses Recht aber nicht am 19 November 1808 erloschen mit Erlaß der Städte-Ordnung, kraft derer die Stadt Wangerin aus dem Verhältuiß mittelbarer Unterthänigkeit ausschied und selbständig und autonom wurde?

Communal- und Polizeiwesen. Wangerin ist aus der Herrschaft der St. O. von 1808 unmittelbar in die der St. O. vom 30 Mai 1853 hinübergeleitet, und diese, nachdem die erforderlichen Vorarbeiten vollendet waren, am 15 Juni 1854 in Kraft getreten. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister Unrau (seit 1853), dem Kämmerer und Beigeordneten Petermann (seit 1815) und 4 unbesoldeten Rathmännern. Die Stadtverordneten-Versammlung zählt 12 Mitglieder. Die Stadt ist in den Neüstädtischen und Markt-Bezirk getheilt; die Colonie bildet einen dritten Bezirk. Die Communal-Angelegenheiten werden von Deputationen verwaltet, deren 8 bestehen; nämlich für die Kassensachen, die Forst- und Torf-Angelegenheiten, das Bauwesen, die Sicherheitssachen, 2 Weide-Deputationen, die Armen-Deputation, in welcher Magistrats-Mitglieder den Vorsitz führen, und die Schuldeputation unter dem Vorsitze des Ortsgeistlichen als Schulinspector.

Der Bürgermeister ist, selbstverständlich, alleiniger Decernent in allen Polizeisachen. An executiven Polizeibeamten gibt es: 1 Polizeisergeanten, 1 Holzwärter, 2 Nachtwächter, 2 Feldwächter, 1 Bleichenwächter. Der Polizeisergeant trägt die vorschriftsmäßige Uniform und Seitengewehr; der Holzwärter trägt bürgerliche Kleidung und ist mit Flinte und Hirschfänger bewaffnet; er und die übrigen Wächter tragen auf der Brust ein Schild mit dem Stadtwappen, die Nachtwächter sind mit einem Spieß versehen. Der in W. stationirte Gensdarmes hat auf Requisition

des Bürgermeisters hülfreiche Hand zu leisten. Die städtische Polizei-Verwaltung erstreckt sich lediglich auf den Gemeindebezirk, nicht aber auf Grundstücke, die zum platten Lande gehören, dagegen liegen im städtischen Polizeibezirk mehrere Grundstücke der Dominien Wangerin a und b, von denen auch die Polizei auf diesen Liegenschaften selbst verwaltet wird. Local-Polizei-Strafverordnungen bestehen hier nicht; in vorkommenden Fällen wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verfahren. Polizeiliche Bekanntmachungen, wenn sie von bedeütendem Umfange sind, werden durch Trommelschlag, Ausruf und Anschlag an verschiedenen Stellen, unbedeütende dagegen nur durch Trommelschlag und Ausruf verkündet. Die einzelnen Polizeibeamten sind mit gehörigen Dienst-Instructionen versehen. Die Gesetzbücher und Verordnungsblätter sind allesammt vorhanden. Eben so ist auch eine besondere Polizei-Registratur mit Trennung der Generalien von den Specialien eingerichtet und ein besonderes Journal für die Polizeisachen wird geführt. Dagegen gibt es auf dem Rathhause kein besonderes Geschäftslokal für die Polizeiverwaltung; ihre Angelegenheiten werden mit den Communalsachen in einem und demselben Lokal bearbeitet. Polizeisporteln werden für Ausfertigung der Pässe und Wanderbücher im Betrage von bezw. 5 und 2½ Sgr. erhoben; sie fließen zur Kämmereikasse.

Polizeiliche Geburts- und Todtenlisten werden nicht geführt; sie gehören, wie allerwärts noch, zur Domaine der Kirche. Dagegen besteht ein Controllregister über neüanziehende Personen, insbesondere auch von auswärts zuziehendes Gesinde und einwandernde Handwerksgesellen. Die Secte der Baptisten, deren oben im Titel Bevölkerung gedacht ist, hat sich in jüngerer Zeit in W. eingefunden, sie halten ihre gottesdienstlichen Versammlungen in einem Privathause. Die Einwohner mosaïschen Bekenntnisses haben einen im Jahre 1832 erbauten Tempel. Zwei Begräbnißplätze sind vorhanden, der eine für die Christen, der andere für die Juden. Alle Einrichtungen, die sich auf die Sittenpolizei beziehen — Buchdruckereien, Leihbibliotheken, Pfandleihen u. s. w. — sind in W. nicht vertreten. Die Erlaubnißscheine zu Tanzlustbarkeiten werden vom Bürgermeister mit jedesmaliger Zeitraums-Bestimmung ertheilt. Es besteht ein Armenhaus, ohne daß Einrichtungen zur Beschäftigung der darin Aufgenommenen getroffen sind. Ein Verein von Frauen und Jungfrauen übernimmt, neben der öffentlichen Armenpflege, die Unterstützung Bedürftiger. Für die Medicinal-Polizei befinden sich hier 1 promovirter Arzt, 1 Wundarzt, 2 Hebeammen, 1 Apotheker. Ein öffentliches Krankenhaus gibt es nicht. An Brunnen sind 4 öffentliche und 60 private vorhanden. Immerwährende Nachtwachen zur Förderung der Sicherheitspolizei bestehen nicht, doch treten selbige ins Leben, wenn es Noth thut. Eine Bürgerwache oder ein Sicherheitsverein besteht jetzt nicht, auch hat die bürgerliche Schützengilde keine besondere Verpflichtung, bei Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken. Über die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen führt der Bürgermeister theils persönlich, theils durch den Polizeisergeanten die Controle. Es sind 5 Gefängnisse für Polizei- und Criminalgefangene vorhanden, welche von dem dort wohnenden Gefangenwärter überwacht werden; eine Beschäftigung der Inhaftirten besteht nicht. Die Steckbriefs-Controle erfolgt in vorschriftsmäßiger Art. Für das Transportwesen sind 2 Transporteure angestellt, die mit einer Schließkette versehen sind.

Die Feld-Polizei wird nach der Feld-Polizeiordnung vom 1 November 1847 gehandhabt, zu einer örtlichen Verordnung hat sich ein Bedürfniß nicht herausgestellt. Es gibt 2 Jagdbezirke; der eine umfaßt die Stadtfeldmark, der andere die städtische Forst. Die Beaufsichtigung der Bauten geschieht durch die Bau-Deputation auf Grund einer besondern Bau-Ordnung. Eben so ist eine besondere Straßen-Polizei-

Ordnung erlassen. Der Magistrat hat in jüngerer Zeit nicht allein die vollständige Namensbezeichnung der Straßen an den Ecken, sondern auch eine neüe Bezeichnung der Haüser mit fortlaufenden Nummern ausführen lassen. Die Straßen sind sämmtlich gepflastert und nächtliche Erleüchtung ist seit dem Jahre 1855 eingeführt. Hinsichtlich der Feüer-Polizei besteht eine besondere Local-Feüer-Ordnung. Die Feüerlöschgeräthschaften bestehen in 1 Schlauch- und 1 Rohrspritze, 8 Stück ledernen Feüereimern, 6 Feüerleitern, und 3 Feüerhaken, nebst 6 Wasserkufen. Jeder Hausbesitzer hält eine kleine Handspritze, 1 Feüereimer und 1 Laterne. Zu jeder Spritze gehört ein Spritzenmeister und auch für jeden ein Stellvertreter. Zur Bedienung der Schlauchspritze sind 24, und zur Rohrspritze 16 der jüngsten Bürger bestimmt, welche zugleich die Leitern und Feüerhaken nach der Brandstätte befördern müssen. Die Bespannung der Spritzen und Wasserkufen geschieht von den Pferdebesitzern nach der Reihenfolge. Die gewöhnlichen Schornsteine werden jährlich 5 Mal, hingegen die der Bäcker und Brauer, so wie die russischen Röhren, so oft es erforderlich ist, gereinigt. Eine Controle der Pulvervorräthe wird nicht für nöthig erachtet, da sie ganz unbedeütend sind. Wegen des Tobakrauchens auf den Straßen der Stadt und innerhalb der Scheünen draußen, so wie an sonst feüergefährlichen Orten werden die allgemeinen polizeilichen Vorschriften gehandhabt. Einige Privat-Feüerversicherungs-Gesellschaften sind durch Agenturen vertreten. Bei Ausübung der Fremdenpolizei hat der Magistrat nur die Befugniß, Inlandspässe zu ertheilen. Es werden 2 Journale geführt, das eine für Paßvisa, das andere für Zwangs-Reiserouten. Die Verordnungen vom 20 December 1817, und vom 25 December 1825, so wie vom 12 September 1838, in Betreff der Anmeldung der Fremden durch die Gastwirthe, dienen zur Richtschnur, um in einzelnen Fällen Aufenthaltskarten zu ertheilen. Bei Ertheilung von Bau-Consensen wird darauf gehalten, daß die Bauzeichnungen Seitens der Bauunternehmer in duplo eingereicht werden, wovon ein Exemplar mit dem Abnahme-Attest der Bau-Deputation zu den Acten zurückgereicht wird. Orts- und Landespolizeiliche Concessionen sind hier in neürer Zeit zur Anlage zweier Windmühlen und einer Bierbrauerei ertheilt worden. Die zum persönlichen Gewerbebetrieb ertheilten Concessionen werden überwacht, damit bei denselben keine willkürlichen Veränderungen vorgenommen werden können. Für den Marktverkehr bestehen besondere Einrichtungen. Es werden 10 Jahrmärkte abgehalten, und zwar Krammärkte: 8 März, 3 Mai, 4 October; Kram- und Leinwandmarkt: 4 Juli; Kram- und Flachsmarkt: 6 December; Vieh- und Pferdemärkte: 7 März, 2 Mai, 4 Juli, 3 October, 5 December. Die letzteren Märkte bringen einen lebhaften Verkehr in das Städtchen, eben so der Leinwand- und Flachsmarkt, während die Krammärkte, wie aller Orten, die an, oder in der Nähe von Eisenbahnen liegen, so auch hier, von Jahr zu Jahr an der frühern Bedeütung Einbuße erleiden.

Haushalts-Etat für das Jahr 1870, vom Magistrat vollzogen am 13 November 1869 und von den Stadtverordneten genehmigt den 17 December 1869. Der Etat schließt mit einem Deficit von 150 Thlr., welches aus den Überschüssen des Rechnungsjahres 1869, die durch vermehrten Holzverkauf entstanden sind, gedeckt werden.

Die Einnahme beträgt . . . . Thlr. 5900

Und setzt sich aus folgenden Titeln zusammen:

Tit. I. An beständigen Gefällen, bestehend aus den Erbpachtzinsen von den Colonisten im Stadtwalde, von der Judenschaft für deren Begräbnißplatz und von den Besitzern von Granz für einen Abzugsgraben im Stadtwalde, zusammen . . . . Thlr. 135. —. —

Tit. II. An unbeständigen Gefällen: Marktstandsgeld an den Jahrmarkttagen Thlr. 84. 7 Sgr.; Stadtwaagegeld und für Benutzung des Rathsscheffels Thlr. 13. 17 Sgr.; für Benutzung der Leinwandbleiche Thlr. 56. 6 Sgr.; desgl. der Trockenplätze Thlr. 3. 14 Sgr.; Bürgerrechtsgeld Thlr. 23; Tantième für Erhebung der Klassen-, Gewerbe- und Gebaüdesteüer Thlr. 104. 18 Sgr.; für Bekanntmachungen und Benutzung der Gefängnisse Thlr. 2. Summa . . . . Thlr. 287. 2. —

Tit. III. An Pacht- und Miethsverträgen. Pacht für das Vorwerk Ziegelei Thlr. 683. 10; Hausmiethe für das s. g. Herrenhaus 150 Thlr., für die Wohnung des Bürgermeisters Unrau 30 Thlr. Fischereipacht für 5 Seen 10 Thlr. Jagdpacht für die städtische Feldmark 5 Thlr. Obstpacht für die Obstnutzung im Herrenhausgarten Thlr. 9. 18 Sgr. — Wiesenpacht: für die große Bült- und Bleichstellswiese 41 Thlr. Für die Mühlenteichswiese 1 Thlr., für die Schonungs- und Forstwiesen Thlr. 190. 16. Für den Seegraben 3 Thlr. (Wiesenpacht überhaupt Thlr. 272. 16). — Ackerpacht Thlr. 381. 11. (Es sind 27 Posten, welche diesen Ertrag gewähren: die bedeütendsten sind: 2 Hauskaveln im Fritzenort, 17 Forstparcelen, die Elsenbruchskaveln, die Draschlingsparcelen in der Hüterwiese, der Zieglerkamp, 12 Forst- und Fritzenortsparcelen, 3 Parcelen im Mittagsgrund, 4 Parcelen an den Fichten, u. s. w. Summa Tit. III . . . . Thlr. 1576. 25

Tit. IV. Zinsen von Kapitalien, 12.490 Thlr. betragend, davon 8790 Thlr. auf Hypothek zu 5 Prct. ausgethan sind, und 3700 Thlr. in 5 Pfand- und 1 Rentenbriefe bestehen . . . . Thlr. 590. —

Tit. V. Strafgelder und Einnahmen zur Armenkasse: Polizeistrafen, Forstdefraudationsstrafen und Pfandgelder 22 Thlr., Strafen und andere Uberweisungen zur Armenkasse 5 Thlr., zusammen . . . . Thlr. 27. —

Tit. VI. An Forst- und Torfgefällen: durch Holz- und Laubverkauf, incl. Anweisegeld für den Holzwärter 610 Thlr. Durch Torfverkauf incl. Stecher- und Reiherlohn 1000 Thlr., zusammen . . . . Thlr. 1610. —

Tit. VII. An Communalsteüer . . . . „ 1500. —

Tit. VIII. Insgemein, unvorhergesehene Einnahmen . . „ 174. 3

Die Ausgabe ist veranschlagt zu . . . . „ 6050. —

Sie besteht aus folgenden Titeln:

Tit. I. Besoldungen: Bürgermeister Unrau Gehalt 400 Thlr. Demselben Büreaukosten 100 Thlr. Kämmerer und Beigeordneter Petermann 150 Thlr. Gemeinde-Einnehmer Grunow Gehalt 180 Thlr. Demselben Schreibmaterialien-Vergütigung 6 Thlr. Dem Polizeisergeanten Gehalt 132 Thlr. Demselben Montirungsgelder 10 Thlr. Dem Armenarzte Dr. Schwahn 20 Thlr. Dem Schornsteinfeger fürs Reinigen der Schornsteine Thlr. 4. 6. 3 Pf. Zwei Nachtwächter 96 Thlr., davon einer als Schuldiener fungirt und dafür 12 Thlr. bezieht. Besoldung der Feldwächter 50 Thlr. Desgleichen der Wächter der Leinwandbleichen 25 Thlr. Dem Uhrmacher für das Aufziehen und Instandhalten der Stadtuhr 15 Thlr., Summa . . . . Thlr. 1188. 6. 3

Tit. II. Pensionen: Dem frühern Bürgermeister Höft, jetzt in Berlin 55½ Thlr., einem frühern Nachtwächter 24 Thlr., Summa . Thlr. 77. 15. —

Tit. III. Amtsbedürfnisse: Zur Beschaffung der Geschäftsformulare, Gesetzsammlungen, Amtsblätter &c. und Vermehrung der Bibliothek, incl. Buchbinderlohn 35 Thlr. Diäten und Reisekosten 25 Thlr. Sonstige Bedürfnisse 15 Thlr. Überhaupt . . . . Thlr. 75. —. —

Tit. IV. Bau- und Reparaturkosten bei den Kämmereigebaüden, Brunnen

und Straßendämmen 300 Thlr.; zu Wegebauten und Baumpflanzungen 40 Thlr., zusammen . . . . Thlr. 340. —. —

Tit. V. Vergütigung von Fuhren . . . . „ 27. —. —

Tit. VI. Zur Verzinsung und Amortisation der Stadtschulden: Verzinsung und gleichzeitige Tilgung des Kapitals der 7000 Thlr. an die Provinzial-Hülfskasse à $7^1/_5$ Prct. incl. Porto Thlr. 504. 12 Sgr. Zinsen von 200 Thlr. Stiftungskapital des Major v. Bork an Arme 10 Thlr.; Zinsen von 200 Thlr. Stiftungskapital des Fraül. Bärensprung au 2 arme Wittwen 10 Thlr.; Zinsen von 50 Thlr. à 5 Prct. Thlr. 2. 15 Sgr., Summa . . . . Thlr. 526. 27. —

Der Schuldenstand Ende 1869 ist folgender: Von der Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse sind verblieben Thlr. 4819. 19. 3 Pf. Dazu die beiden Stiftungs-Kapitalien 400 Thlr. und das Schuldkapital von 50 Thlr. Hierzu unverzinsliche Schuld: des Vorwerkspächters 500 Thlr. und des Holzwärters als Verwalter der Stadtforst 200 Thlr., macht zusammen Thlr. 5969. 19. 3 Pf. Die Amortisation der 7000 Thlr. Anleihe pro 1870 ist Thlr. 298. 10. 5 Pf. Bleiben am Schluß des Jahres 1870 Thlr. 5671. 8. 10.

Tit. VII. Zu öffentlichen Sicherheits- und Polizeizwecken: Dem Thierarzt für Überwachung der Viehmärkte 15 Thlr., zwei Marktmeister $6^2/_3$ Thlr., Alimente für polizeiliche Gefangene und zur Unterhaltung der Gefängnisse 10 Thlr., zur Unterhaltung der Feüerlöschgeräthe 25 Thlr., zur Unterhaltung der Straßenbeleüchtung 90 Thlr., den 5 Spritzenmeistern für die Spritzenschmiere 5 Thlr., zu Verschönerungszwecken 25 Thlr., diverse kleine Ausgaben 10 Thlr., Summa . Thlr. 186. 20. —

Tit. VIII. Forstausgaben: Dem Holzwärter Lüdtke Gehalt 45 Thlr., demselben Holzanweisegeld 10 Thlr. Entschädigung der Torfdeputation 45 Thlr. Zur Forstkultur 80 Thlr. Schlagelohn für Holz und Stecher- und Streicherlohn für Torf 800 Thlr. Zusammen . . . . Thlr. 980. —. —

Tit. IX. Zur Armenpflege . . . . „ 500. —. —

Tit. X. An öffentlichen Abgaben und Lasten. Staatssteüern für Kämmerei-Grundstücke: Gebaüdesteüer für das Herren- und das Försterhaus Thlr. 6. 12 Sgr. Grundsteüer für die Kämmereiländereien Thlr. 47. 8. 8 Pf. Prämie für die Versicherung der Gebaüde gegen Feüersgefahr 44 Thlr. Provinzial-Beiträge zum Provinzial-Chausseebau-Prämienfonds Thlr. 86. —. 8 Pf. Provinzial-Landtagskosten 10 Thlr. Landarmen- und Irrenhausbeiträge Thlr. 120. 18. 4 Pf. Kreisbeiträge: Zu den Kreis-Communal-Bedürfnissen 100 Thlr. Zu dem Chausseebau- und Eisenbahnterrain-Kostenfonds 610 Thlr. Summa . . . . . . Thlr. 1024. 9. 8

Tit. XI. Zuschuß zur Schulkasse . . . . „ 950. —. —

Tit. XII. Sonstige nicht vorhergesehene Ausgaben . „ 174. 12. 1

Status bonorum der Kämmerei. Das Vermögen besteht, wie wir aus dem vorstehenden Etat ersehen, aus Grundbesitz und zinsbar angelegten Kapitalien. Wird der Ertrag des erstern, also der im Titel I genannten Erbpachtsgrundstücke, der im Tit. III aufgeführten Zeitpachtgrundstücke, und der im Tit. IV nachgewiesenen Forst- und Torffelder-Gefälle zu 5 Prct. gerechnet als Kapital verwerthet, so ergibt sich die Summe von 66.430 Thlr. Und rechnet man dazu die in Tit. IV enthaltenen Kapitalien im Betrage von 12.490 Thlr., so stellt sich der Vermögensstand der Kämmerei auf . . . . Thlr. 78.920. Diese günstige Lage der Wangeriner Kämmerei ist das Ergebniß der jüngst vergangenen 30—35 Jahre und verdankt die Stadtgemeinde hauptsächlich ihrem Kämmerer Petermann, der ein langes Leben dem Wohle seiner Vaterstadt gewidmet hat.

20 *

Seine Anstrengungen für dasselbe beginnen vorzugsweise nach 1833. In diesem Jahre betrugen die Gefälle aus den Erbpacht- und Zeitpachtgrundstücken erst Thlr. 299. 22. 9 Pf., jetzt sind sie auf Thlr. 1711. 25 Sgr. gestiegen, mithin haben sie sich beinahe versechsfacht — genauer das 5,7fache von 1833, und von ausstehenden, zinsbar angelegten Kapitalien war gar nicht die Rede. Zum Vorwerk Ziegelei gehörten erst 74 Mg. Acker und 135 Mg. Hütung im Stadtwalde. Das Vorwerk war für 86 Thlr. verpachtet. Der Pächter hatte zugleich die Verpflichtung, die städtische Forst als Holzwärter zu verwalten, dafür bezog er anders keine Einnahme, als daß er 10 Kl. Brennholz und bei Holzverkäufen pro Stamm $2^1/_2$ Sgr. Anweisegeld erhielt. Nach Abzweigung des Grund und Bodens für die seit 1828 angelegte Colonie hatte der nur aus Laubholz, Eichen und Buchen &c. bestehende Wald ein Areal von 1761 Mg., welches zum größten Theil nicht zum Besten bestanden war, weil eine Schlagenutzung nicht existirte, vielmehr von Zeit zu Zeit willkürliche Holzverkäufe vorgenommen waren. Schulden hatte die Stadt nicht anders, als daß der Pächter des Vorwerks Ziegelei eine Caution von 500 Thlr. zu fordern hatte. Seit Petermann's Eintritt ins Kämmerer-Amt, 1815, war sein Streben vorzugsweise auf Tilgung der Schulden gerichtet gewesen, welche die Stadt im französischen Kriege seit 1806 zu machen genöthigt gewesen war, und dieses Streben war ihm im Verlauf von 10 Jahren vollständig gelungen.

An Communal-Abgaben wurden 1833 zur Berichtigung des Services jährlich 70 Thlr. incl. der Erhebungskosten aufgebracht, welche nach Portionssätzen, die vom Magistrat und den Stadtverordneten festgestellt waren, erhoben wurden. Eine andere Communalsteüer gab es nicht, indem man bemüht war, durch größte Sparsamkeit und durch Erzielung des höchsten möglichen Ertrags von den Kämmerei-Grundstücken die Ausgaben von den bezeichneten Einnahmen zu decken. In der That waren die Ausgaben sehr knapp bemessen: so standen auf dem Tit. I Besoldungen, 262 Thlr. an etatsmäßigem Gehalt und 95 Thlr. an Emolumenten; darunter der Bürgermeister mit 200 Thlr. Gehalt und 24 Thlr. Emolumenten. Die Stadt hatte unter ihren Einwohnern 169 Bürger und Bürgerinnen; darunter waren 113 stimmfähig, sämmtlich Hausbesitzer, Feüerstellen gab es 156. Zehn Jahre später standen 78 Thlr. Communalsteüer zur Deckung des Services auf dem Etat, es wurden 1843 aber wirklich Thlr. 84. 13. 6 Pf. vereinnahmt, was seinen Grund in der zunehmenden Bevölkerung hatte. Im Jahre 1843 faßten die städtischen Behörden den Beschluß, vom 1 Januar 1844 ab nicht blos den Service durch eine Abgabe vom Einkommen der Einwohner zu beschaffen, sondern eine förmliche Communalsteüer einzuführen, zu welchem Zweck diese mit 140 Thlr. auf den Etat gebracht wurden; indessen blieb es einstweilen noch bei der Erhebung des Services; aber der Beschluß vom 4 Juli 1845 ließ die eigentliche Communalsteüer ins Leben treten, die mit 560 Thlr. auf den dreijährigen Etat von 1847 — 1849 gesetzt wurde, nachdem sie, angesehen die immer mehr zunehmenden unvermeidlichen Ausgaben, bereits seit dem 1 April 1845 mit einem geringern Betrage erhoben worden war. Zu dem Beschluß vom 4 Juli 1845 gab vorzugsweise die, von der Königlichen Regierung geforderte, und von den Stadtverordneten als dringlich anerkannte Verbesserung der Lehrer-Gehälter Veranlassung. Im Jahre 1846 gab die Kämmereikasse zur Unterhaltung der Stadtschule einen Zuschuß von 300 Thlr. Aber auch der 1845 in Gang gekommene Chausseebau nahm die Kräfte der Kämmereikasse außergewöhnlich in Anspruch, da sich die Stadt mit einem Beitrag von 2600 Thlr. bei den Baukosten betheiligt hatte, die sie unter Genehmhaltung der Königl. Regierung von der Ritterschaftlichen Privatbank zu Stettin entleihen und dafür 116 Thlr. Zinsen bezahlen

mußte; außerdem hatte sie einige Einwohner, welche in ihren Grundstücken durch den Bau der Steinbahn beeinträchtigt wurden, mit 66 Thlr. zu entschädigen. Bei der großen Nahrlosigkeit, welche 1848 in Folge der politischen Wirren, auch in W. herrschte, mußte, obgleich die Bevölkerung in stetem Wachsthum war, die Steüer bei vielen Personen ermäßigt, bei anderen aber als exigible niedergeschlagen, bei noch anderen gestundet werden, so daß in diesem Einnahmetitel der Kämmereikasse ein Ausfall gegen den etatsmäßigen Betrag von 560 Thlr. entstand. Dieser Betrag wurde auch auf den Etat der folgenden dreijährigen Periode ausgebracht, hatte aber bereits 1850 einen Zugang, weil sich die Bevölkerung vermehrt hatte und auch einige Steüerpflichtige mit ihrer Quote erhöht werden konnten. In demselben Jahre wurde der etatsmäßige Einnahme-Satz der Forstgefälle um 1700 Thlr. überschritten, und zwar durch den Verkauf alter abgestandener Eichen und Buchen. Es war dies nicht allein für die Commune vortheilhaft, sondern auch für die Forstkulturen nothwendig, um auf den abgeholzten Flächen wieder Schonungen anlegen zu können; aus dem Erlös des Holzes sind 1100 Thlr. Schulden abgetragen. Auch im Jahre 1852 mußten abermals einige Hundert Stämme abgestandener Eichen und Buchen geschlagen und ein Schlag Buchen verkauft werden, was gegen den Etat der Forstgefälle eine Mehreinnahme von Thlr. 2121. 27. 6 Pf. herbeiführte, womit die extraordinaire Ausgabe des Neübaues eines Försterhauses, eine Beitragsquote von 1200 Thlr. zum Dramburger Steinbahnbau, so wie dem abziehenden Vorwerkspächter die von demselben eingelegte Caution erstattet werden konnte, während der Überschuß auf kurze Zeit bei der Ritterschaftlichen Privat-Bank zinsbar angelegt ward. Seit dem Jahre 1855 konnte die Communalsteüer, nach fractionsmäßiger Bestimmung, allmälig immer höher auf den Etat ausgebracht werden, so daß sie 1860 schon auf 896 Thlr. gestiegen war und im Jahre 1864 die Ziffer 1000 um 12 Thlr. überstiegen hatte; 1866 waren es 1054 Thlr., im folgenden Jahre aber schon 1400 Thlr., worüber im Kreise der Einwohnerschaft Klage geführt wurde, was der Kämmerer Petermann in einem Separatvotum, die Erhöhung einer etatsmäßigen Besoldung betreffend, bestätigte, indem dieses, die Steüerkraft seiner Mitbürger genau kennende Magistratsmitglied die Communalsteüer in der angegebenen Höhe eine drückende Abgabe nannte. Sein Wort hatte denn auch den Effect, daß von der Erhöhung der Communalsteüer Abstand genommen und sie auf dem Etat pro 1868 nur mit 1100 Thlr. ausgebracht wurde. Seit 1869 sind es aber wie jetzt 1500 Thlr.

Für die Erhebung der Communal-Abgaben waren von den städtischen Behörden besondere Grundsätze aufgestellt worden und zwar zuletzt unterm 27 Juni 1843. Nach diesem Tarif wurden den städtischen Einwohnern Portionen zugetheilt, auf welche sie ihren Beitrag zur Communalsteüer zahlen mußten. Dieser Beitrag war nach dem Beschluß der städtischen Behörden vom 4 Juli 1845 auf monatlich 1 Sgr. 3 Pf. à Portion festgesetzt. Von der Communalsteüer befreite der Tarif: die Ortsarmen und alle Personen, die notorisch von Unterstützung Anderer leben, ferner die Geistlichen und Schulbedienten. Die Portionssätze wurden bestimmt a) durch den Grundbesitz; b) durch Kapitalvermögen oder in Folge dessen durch Zinsengenuß; c) durch Gehalt und andere Einnahmen; d) durch Gewerbebetrieb und Handel. Die höchste Klasse mit 12 Portionen traf Personen, von denen nachweisbar war, daß sie ein Einkommen von 1500 Thlr. haben. Diese hatten mithin monatlich 15 Sgr. oder jährlich 6 Thlr. zur Communalsteüer beizutragen. Der Tagelöhner rc. mit 1 Portion monatlich 1 Sgr. 3 Pf. oder jährlich 15 Sgr. Die Arbitrirung der Communalsteüer nach Portionssätzen war ohne positiven Anhalt und dem Ermessen der Einschätzungs-Commissarien lediglich anheim gegeben. Hieraus entspannen sich Ungleichmäßigkeiten,

die und deren Abstellung man seit Jahren wol gefühlt, aber nicht den Muth hatte, an dem alten Systeme zu rütteln. Endlich entschloß man sich doch dazu. Der Magistrat stellte, unter Zustimmung der Stadtverordneten, ein neües Regulativ für die Communal-Einkommensteüer auf. Dasselbe trägt das Datum vom 3/21/23 November 1868 und ist von der Königl. Regierung auf Grund des § 53 der St. O. unterm 10 December 1868 ohne weitere Rückfrage bestätigt worden. Im Ganzen genommen gleicht dieses Regulativ dem ältern von 1843. Der Unterschied besteht darin, daß die Portionen jetzt Steüerstufen heißen, daß statt 12 Portionen 27 Steüerstufen eingeführt sind, daß die erste Stufe ein Einkommen von 50 Thlr. bis unter 75 Thlr. voraussetzt und von diesem Einkommen der einfache Satz erlegt wird, die 27ste Stufe aber ein Einkommen von 1400—1500 Thlr. voraussetzt und davon der 38fache, und so weiter für jede 100 Thlr. Mehreinkommen 3 Sätze mehr zu erlegen sind. Das Regulativ erweitert die Befreiungsfälle auf die Ziffer 5. Frei sind a) alle diejenigen, welche weniger als 50 Thlr. Einkommen jährlich haben — (das mögten denn doch wohl nur sehr wenige sein, denn von einem täglichen Einkommen von 4 Sgr. kann ein Mensch, selbst in dem Städtchen Wangerin, nicht leben, und hat nun gar der Steüerfreie Weib und Kind!) — desgl. die Hausofficianten — (gibt es in W. Familien, die einen Haushofmeister rc. halten können, bezw. müssen?) — das Gesinde, die Gesellen und Lehrlinge, die keinen eigenen Hausstand bilden; b) das Vermögen und der Grundbesitz der Kämmerei, der Kirche, Schule und milden Stiftungen, so wie des Königl. Fiskus; c) das Amtseinkommen der Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer der öffentlichen Schulen — (die Betonung des Amtseinkommens scheint vorauszusetzen, daß, wenn die Personen dieser Kategorie Eigenvermögen besitzen, sie von diesem zur Communalsteüer herangezogen werden); — d) Pensionen und Wartegelder unter 250 Thlr. jährlich; e) Besoldungen activer Militairpersonen und der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Officiere und Militairbeamten. Die Einschätzung geschieht durch eine von der Stadtverordneten-Versammlung alljährlich im Anfange des Monats October gewählte Commission von 5 Mitgliedern im Laufe des Novembers. Zu Mitgliedern dieser Commission sind 2 Stadtverordnete und 3 stimmfähige Bürger zu ernennen. Der Bürgermeister oder die von ihm substituirte Person führt in dieser Commission den Vorsitz ohne Stimmrecht, — (wozu noch diese Commission? Ist es nicht genug an der Commission, welche die directe Staatssteüer: Klassen-, klassificirte Einkommensteüer, einzuschätzen hat, an der Repartition der Gewerbesteüer durch die Steüerpflichtigen unter sich, an der feststehenden Grund- und Gebaüdesteüer?) Die Summe der directen Staatssteüern scheint einen sichern Maßstab für die Veranlagung auch der Communalsteüer darzubieten. Freilich gehört es zu den noch nicht gelösten Problemen der Finanzwissenschaft, eine absolut richtige Einkommensteüer zu erfinden, bezw. zu ersinnen, deren Normen allen Verhältnissen Rechnung tragen. Die Höhe der jährlichen Gemeinde-Einkommensteüer ist von dem jedesmaligen Bedürfniß des städtischen Haushalts abhangig und wird jährlich durch den Etat der Stadthauptkasse festgestellt. Reclamationen wegen Überbürdung werden, auf Grund des Gutachtens der Einschätzungs-Commission, vom Magistrat entschieden. Gegen diese Entscheidung steht dem Reclamanten der Recurs an die Königl. Regierung zu. Die Steüersätze der im Laufe des Jahres zuziehenden Personen werden vom Magistrate festgesetzt, — selbstverständlich doch wol unter Vorbehalt der im Monat November durch die Commission vorzunehmenden Revision und festzusetzenden Steüerstufe.

Kriegsschulden. Zufolge einer Nachweisung des Magistrats vom 17 November 1814 trug das Städtchen W. — damals mit einer Bevölkerung von 760 See-

len, — in dem Zeitraume vom März 1813 bis Juni 1814 zur Ausrüstung der Landwehr und des Pommerschen National-Cavalerie-Regiments, auch zur Verpflegung der vaterländischen Truppen, namentlich der Besatzung von Kolberg, eine Summe bei von . . . . Thlr. 1775. 2. 7

Da die Kämmerei nicht die Mittel zur Deckung dieser Summe besaß, — ihr jährliches Einkommen, Thlr. 223. 22. 2 Pf. betragend, reichte nicht einmal zu den allernothwendigsten jährlichen Ausgaben von 286 Thlr. — so mußte der Geldsäckel der Einwohnerschaft in Anspruch genommen werden. Es war aber in dem obigen Zeitraum vom 20 März 1813 bis zum 8 Juni 1814 nur möglich in 6 Terminen aufzubringen die Summe von . . . . „ 1170. 17. —

So daß ein Mangel entstand zum Betrage von . . . Thlr. 604. 9. 7 der von den angeliehenen Kapitalien gedeckt worden ist. Erwägt man, daß Wangerin nur Ackerbürger und kleine Handwerker zu Einwohnern hatte, die von Hause aus nicht in glänzender Vermögens-Lage sich befanden, die überdem seit 1806 während der französischen Invasion durch fast immerwährende Einquartierung, welche unmittelbar von den Bürgern verpflegt werden mußte, fast an den Bettelstab gebracht worden waren, so muß man die patriotische Opferwilligkeit dieses Städtchens bewundern, welches im Jahre 1813/14 pro Kopf seiner Bevölkerung Thlr. 1. 12. 3 Pf. aufbrachte, um mit Gott für König und Vaterland das verhaßte Joch eines übermüthigen Feindes abzuschütteln, abgesehen von den Söhnen des Städtchens, die hinauszogen ins Feld, um den Unterdrücker hinauszuwerfen aus den Landen deütscher Zunge und ihn zu verfolgen bis ins Herz seiner Geburtsstätte.

Das mehr erwähnte Verzeichniß vom 17 November 1814 wies nach, daß die Stadtgemeinde in den Jahren 1807—1814 durch Anleihen eine Schuldenlast von 3344 Thlr. kontrahirt hatte, wovon der Staat 1067 Thlr. zu vergüten zugesagt, so daß der Stadt noch 2277 Thlr. zu tilgen blieben. Vier Jahre nachher berichtete aber der Magistrat unterm 8 Mai 1818, daß die Kriegsschulden der Stadt, welche theils durch Requisitionen der Franzosen seit 1807, theils durch die Mobilmachung der vaterländischeu Truppen im Jahre 1813 entstanden waren, im Ganzen 2749 Thlr. betrügen. Der Unterschied von 472 Thlr. gegen die Nachweisung von 1814 rührte daher, daß noch eine Summe von 272 Thlr. für Pferde, die zur Mobilmachung der Armee im Jahre 1806 geliefert worden, so wie 200 Thlr., die zur Errichtung der Landwehr 1813 gebraucht waren, nachträglich angemeldet wurden. Im Jahre 1819 wurden von den Schulden 400 Thlr. abgetragen, wozu die der Stadt pro 1816/17 vom Staate überwiesenen 330 Thlr. aus der erhöhten Consumtions-Accise mit zu Hülfe genommen und die übrigen 70 Thlr., nebst Zinsen, aus den gewöhnlichen Kämmerei-Einkünften zugeschossen. Auch wurde fürs Jahr 1818 an Accise ein Betrag von 160 Thlr. überwiesen, der ebenfalls zur Tilgung der Schulden in Verwendung kam, so daß am Schluß des Jahres 1819 noch 2189 Thlr. zu amortisiren waren. Dies ist unter der sorgsamen, auf Sparsamkeit in den Ausgaben und höhere Verwerthung des Kämmerei-Grundvermögens berechneten, Verwaltung des Kämmerers Petermann im Lauf der Zeit allmälig so geschehen, daß der letzte kleine Rest der Kriegsschulden im Jahre 1835 abgetragen worden ist. Dafür hat er aber auch von jeher die allgemeine Liebe und Achtung seiner Mitbürger besessen, obwol es auch ein Mal, im Jahre 1832, vorgekommen ist, daß gegen den würdigen Mann, wie auch gegen den damaligen Bürgermeister Stägemann (später in gleicher Eigenschaft zu

Kamin), Beschwerden erhoben wurden, welche, wie die Untersuchung ergab, aus mißverstandenem Diensteifer, wol gar aus einer unlautern Quelle, geflossen waren.

Projekt einer Hypothekenbank. Unterm 2 April 1870 reichte der Magistrat das Gesuch wegen Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung einer städtischen Hypothekenbank und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf jeden Inhaber lautend, bei der Königl. Regierung ein. „Die Erfahrung lehrt, so hieß es in der Vorstellung, daß es den Grundbesitzern in neüer Zeit sehr schwer wird, Hypotheken-Kapitalien zu erhalten, weil die Kapitalisten es vorziehen, ihr Geld lieber den Corporationen und Communen darzuleihen, bei welchen sie eine größere Sicherheit und die Gewißheit haben, ihr Kapital leichter wieder flüssig machen zu können. Außerdem sind Seitens der Gerichtsbehörden bedeütende Kapitalbeträge, welche aus dem General-Depositorio auf Hypotheken ausgeliehen waren, gekündigt worden, um nach Inkrafttretung des Gesetzes wegen Verringerung der Majorennitätszeit die fälligen Erbquoten zahlen zu können. Es drohen daher den Grundbesitzern Schwierigkeiten, die zu überwinden alle möglichen Mittel in Bewegung gesetzt werden müssen. Wir glauben im Interesse der hiesigen Einwohner ein solches Mittel darin zu finden, daß wir unter Garantie der Stadt eine Hypothekenbank errichten, welche dazu dient, den Grundbesitzern Kapitalien herzuleihen, und haben unter Genehmigung der Stadtverordneten ein Statut aufgestellt, wonach die den Grundbesitzern darzuleihenden Kapitalien durch jährliche Abzahlung von $^3/_4$ Prct., nach Maßgabe des beigefügten Tilgungsplans, in $40^1/_2$ Jahren amortisiret werden. Da wir die Mittel zum Zweck aber selbst anleihen müssen, so wünschen wir, daß uns die Allerhöchste Genehmigung ertheilt werde, vorlaüfig die Summe von 50.000 Thlr. gegen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die im Wege der Ausloosung allmälig getilgt werden sollen, aufnehmen zu dürfen . . . . . . Die Sicherheit für die aufzunehmende Anleihe beruht schon allein in dem Kämmerei-Vermögen, welches einen reellen Werth von mehr als 150.000 Thlr. beträgt" — (oben, S. 155. wurde nur die Hälfte dieser Ziffer ermittelt); — außerdem bieten die Hypotheken-Dokumente für die unserer Seits zu gewährenden Darlehne eine eben solche Sicherheit, so daß wir glauben, in dieser Beziehung keinen Anstand zu finden."

Der Magistrat sah sich jedoch in seinen Voraussetzungen getaüscht. Wie sich erwarten ließ, fand die Königl. Regierung, daß der beabsichtigten Errichtung einer städtischen Hypothekenbank entscheidende Bedenken entgegenstehen. Abgesehen davon, daß es schwer zu rechtfertigen sein würde, für die bei dem Unternehmen immerhin möglichen Verluste die steüerpflichtige Gesammtheit, also auch die Nichtgrundbesitzer im Interesse der Grundbesitzer haftbar zu machen, erscheint auch die ganze materielle Unterlage nicht hinreichend für eine Einrichtung, welche sich in ihrer weittragenden Bedeütung nicht im Voraus übersehen läßt. Aus diesen Gründen lehnte die Königl. Regierung es ab, den Antrag höhern Orts zu befürworten, „so gern — heißt es in dem Bescheide vom 30 April 1870 — wir das Bestreben der städtischen Collegien, den vorhandenen Schwierigkeiten der Grundbesitzer abzuhelfen, anerkennen." Jedem Unbefangenen leüchtet es ein, daß bei dem Vorhaben des Wangeriner Magistrats ein gewagtes Geschäft in Frage stand, dessen Ausgang in der Luft schwebt und welches bei eintretenden Calamitäten, ja schon bei nicht sehr umsichtiger Leitung schwere Verluste mit sich führen kann. Die neüeste Schöpfung der Central-Boden-Credit-Anstalt scheint darzuthun, daß gegenwärtig derartige Geldinstitute nicht blos große materielle Mittel, sondern auch bedeütende geistige Kräfte erfordern und ist dieselbe unbedenklich geeignet, das in der kleinen Stadt Wangerin beabsichtigte Unternehmen schon in der Geburt zu ersticken. Der Magistrat beruhigte sich nicht mit dem Bescheide der Königl.

Regierung, sondern wandte sich beschwerdeführend unterm 24 Mai 1870 an den Oberpräsidenten von Pommern, Freiherrn v. Münchhausen, dessen Erlaß vom 17 Juni 1870 jedoch jenen Bescheid für gerechtfertigt erachtete. In Übereinstimmung mit der in demselben ausgesprochenen Ansicht hielt es der Oberpräsident nicht für zulässig, daß die Commune sich zu Gunsten einer Klasse ihrer Mitglieder auf ein Unternehmen einlasse, welches nach Lage der Verhältnisse als ein gewagtes und die Interessen der Commune gefährdendes angesehen werden müsse.

Hundesteüer. In Folge der durch den Cabinets-Erlaß vom 29 April 1829 den Stadtgemeinden ertheilten Befugniß, auf das Halten der Hunde eine besondere Steüer einzuführen, faßten die städtischen Collegien am 2 Juli 1829 den Beschluß auch in Wangerin vom 1 Januar 1830 an eine Steüer von 1 Thlr. jährlich für jeden Hund zu erheben, und diesen Minimal-Steüer-Satz anzunehmen, weil „unsere Stadt zu den kleinsten des Landes und denjenigen gehört, wo die Artikel des Luxus und des Vergnügens nur wenig Platz finden". Mehrere Erinnerungen, welche gegen das Regulativ gemacht werden mußten, verzögerten die Bestätigung desselben Seitens der Königl. Regierung, welche demnächst unterm 24 April 1830 erfolgte. Nach § 7. des Regulativs soll die Steüer zum allgemeinen Nutzen des städtischen Gemeinwesens verwandt werden, also zur Kämmereikasse fließen, die Strafen wegen vorkommender Überschreitungen des Regulativs zur Ortsarmenkasse. In den Kämmereikassen-Etats der jüngst verflossenen Vergangenheit, sowie der Gegenwart findet sich in der Einnahme kein Titel für diese Steüer, so daß es den Anschein hat, als sei die Besteüerung unsers treüen Begleiters wieder aufgehoben worden, obgleich die betreffenden Acten nichts davon vermelden.

Marktstandsgeld. In Befolgung einer Aufforderung der Königl. Regierung berichtete der Magistrat unterm 12 Februar 1835, daß auf den jährlichen 5 Krammärkten seit undenklichen Zeiten von den Marktbesuchenden Verkaüfern ein Stättegeld erhoben werde, nach einem Tarif, der im Jahre 1829, unter Festhaltung der alten, observanzmäßigen Sätze, in Silbergeld — den Thaler zu 30 Sgr. — berechnet, festgestellt worden sei, ohne daß dieser Tarif landesobrigkeitlich bestätigt worden. Derselbe enthielt 38 Positionen, welche einen förmlichen Waarenzoll repräsentirten. Nach einem 6jährigen Durchschnitt hatte das Marktstandsgeld jährlich Thlr. 28. 10. 7 Pf. eingebracht; es floß in die Kämmereikasse. Vor 1830 war es ein Emolument des Bürgermeisters mit $^2/_3$ und des Kämmerers mit $^1/_3$ gewesen. 1835 war die Marktstandsabgabe für Thlr. 28. 16 Sgr. verpachtet, außerdem mußte der Pächter dem Rathsdiener für die Begleitung und polizeiliche Assistenz bei Erhebung des Stättegeldes für jeden der 5 Jahrmärkte Thlr. 1. 6 Sgr., aufs ganze Jahr also 6 Thlr. zahlen. In dem Berichte war nur von den Krammärkten, nicht vom Standgelde bei Vieh- und Pferdemärkten, die Rede. Da die Art und Weise, wie das Marktstandsgeld erhoben wurde, zu Willkürlichkeiten führen konnte, und die bisher zur Anwendung gekommenen Sätze den Verfassungs-Grundsätzen der Neüzeit nicht entsprechend waren, so forderte die Königl. Regierung den Magistrat im Jahre 1837 auf, einen anderweitigen Tarif zu entwerfen, der indessen niemals den Charakter eines Waarenzolls annehmen dürfe, sondern lediglich auf den Raum berechnet sein müsse, den die Marktbuden einnehmen. Nach mehreren Erörterungen hüben und drüben reichte der Magistrat den mit den Stadtverordneten vereinbarten, und auf das Princip der Raumbesteüerung berechneten Tarif des Marktstättegeldes unterm 14 Februar 1839 ein, welcher von der Königl. Regierung am 27 April 1839, jedoch widerruflich, bestätigt worden ist.

Eine Vorstellung des Magistrats vom 4 December 1811, worin derselbe „unter-

thänigst bittet, der Stadt und Bürgerschaft die Gnade angedeihen zu lassen, an den 5 Jahrmarktstagen eine Art von Dammzoll von den einpassirenden Fremden-Wägen, nach dem Beispiel mehrerer Nachbarstädte, erhegen zu dürfen," gibt ein so charakteristisch geschildertes Bild von den Zuständen damaliger Zeit, daß selbiges als Beitrag zur Kulturgeschichte der kleinen Städte im Land am Meere hier nicht an unrechter Stelle seinen Platz findet. Die Vorstellung lautet wortgetreü wie folgt:

„Die Stadt W. ist bekanntlich eine im Winkel von Hinter-Pommern hart an die Neümark stoßende kleine, außer aller Passage liegende, und daher aüßerst nahrlose Mediat-Stadt, deren Bewohner nur arm, und es durch den vorgewesenen, unglücklichen Krieg (1806—1807) noch mehr geworden sind. Sie hat wenige und ganz unbedeütende Resourcen, und ihre Kämmereieinkünfte sind so klein, daß davon kaum das aüßerst mäßige Gehalt der Magistratualen bestritten werden kann, daher denn auch das Salair für den dermaligen Stadtrichter, in Ermangelung eines Fonds, per Repartition von der Commune aufgebracht werden muß. Und ob W. gleich eine Mediatstadt des Geschlechts der Borken ist, diese Familie auch bei hiesiger Stadt 2 mit derselben in Communion liegende Vorwerke hat, so hat man gleichwol derselben in vorigen Zeiten, die mitunter so lästige Brücken-, Wege- und Straßengerechtigkeit überlassen, und wir müssen also diese alle, ohne Concurrenz der Güter, ganz ex propriis, in Stand halten. Dies nun fällt der Bürgerschaft, bei ihren ohnehin schon eingeschränkten Vermögens-Umständen, sehr schwer.

„Unsere sämmtlichen Dämme sind in sehr desolatem Zustande und bedürfen successive einer bedeütenden Reparatur. Wir sind dies aber ex propriis nicht zu prästiren im Stande, und doch hat das Publikum auf gute Brücken, Dämme und Wege den gerechtesten Anspruch.

„Wir bitten also auf das angelegentlichste und unterthänigste unserer Stadt einen Dammzoll — an den Jahrmarkts-Tagen eventualiter pro Wagen mit 1 Gr. unvorschreiblich auf 10 Jahre gnädigst zu accordiren, damit wir die hieraus entstehende Einnahme zu jenen Unterhaltungen mit zu Hülfe nehmen können.

„Es besitzen diese Wohlthat mehrere um uns herum liegende Städte. Und da wir derselben gewiß ebenso bedürftig sind, wie diese Städte: so sehen wir der Erfüllung unserer unterthänigsten Bitte entgegen und erwarten darüber so bald es sein kann, gnädigste Resolution.

Wangerin, den 4 December 1811. — Der Magistrat. Bürger. Weichbrodt. Kersten. Brandt. Braunsdorf. Haese."

Der darauf ertheilte Bescheid, d. d. Stargard, den 8 December 1811, war, kurz gefaßt, des folgenden Inhalts: — „Ihr Antrag vom 4 d. M. um Bewilligung eines Dammzolls von den dort, an den eingeführten 5 Jahrmarkts-Tagen einpassirenden Wagen der Fremden ist ganz widerrechtlich und selbst dem Marktverkehr nachtheilig. Dies hätte Ihnen von selbst einleüchten sollen, weßhalb wir Sie mit Ihrem Gesuch zurückweisen müssen."

Fast ein Menschenalter nachher kam der Magistrat auf denselben Antrag zurück. In der Vorstellung vom 23 August 1833 wiederholte er, daß in allen Städten der Umgegend an den Tagen der Vieh- und Krammärkte von den einpassirenden Pferden und Fuhrwerken ein Dammzoll erhoben werde; nur allein in W. sei dies bisher nicht geschehen, und doch sei gerade die Gestalt derselben von der Art, daß jeder Reisende die ganze Länge der Stadt, nämlich die Hauptstraße passiren müsse und dadurch die Benutzung des Steinpflasters auf eine Strecke von (x) Fuß in Anspruch nehme. Die Unterhaltung dieses Steinpflasters sei daher für die so dürftige und kleine Com-

mune eine große Last und verursache bedeütende Kosten, zumal der Grund und Boden so quelliger und sumpfiger Natur sei, daß der Damm nur kurze Zeit vorhält, daher denn hier mehr, wie an jedem andern Orte reparirt werden müsse. Aus diesem Grunde und da Wangerin's Einwohner in allen umliegenden Städten, wenn sie die dortigen Märkte als Verkaüfer besuchen, einen Zoll bezahlen müssen, liege es wol ganz innerhalb der Gränzen der Billigkeit, wenn die Königl. Regierung gebeten werde, es zu gestatten, daß auch in W. an den Tagen der Vieh- und Krammärkte ein Dammzoll erhoben werden dürfe. Auf den Marktverkehr könne dies keinen nachtheiligen Einfluß haben, denn dieser kleinen Abgabe wegen bleibe Niemand zurück, wie dies an den eigenen Einwohnern bei dem Besuch der Jahrmärkte an solchen Orten, wo der qu. Zoll zur Erhebung kommt, wahrgenommen werde."

Der Bescheid, welchen der Magistrat unterm 22 September 1833 erhielt, sprach sich dahin aus, daß die Erhebung eines Dammzolls eben so sehr dem Geiste der ganzen neüern Gesetzgebung, als der ausdrücklichen Festsetzung des § 16 des Zollgesetzes vom 26 Mai 1818 zuwiderlaufe, und demgemäß Königl. Regierung nicht darin willigen könne. Wenn eine derartige Abgabe an andern Orten erhoben werde, so beruhe dies auf rechtsgiltigen Erwerbungen aus früherer Zeit und sei nicht geeignet, dem Magistrate von W. eine gleiche Berechtigung zuzusprechen.

Wiederum verfließt ein Menschenalter! Dann kommt der Magistrat, wenn auch nicht auf den Dammzoll, doch auf eine ähnliche Abgabe, die denselben Gegenstand, wie jener, besteüert, zurück. Unterm 7 October 1859 reichte er das Gesuch wegen Ertheilung der Genehmigung zur Erhebung eines Standgeldes für Vieh, welches in W. zu Markt gebracht wird, ein. Nach mehreren Zwischenverhandlungen wird der Tarif zum Grunde gelegt, welcher in der Nachbarstadt Daber gilt, und dieser denn auch durch Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 8 Juni 1862 für die Stadt W. genehmigt. Wegen Ertrags des Marktstätte- und Standgeldes vergl. man den Kämmereikassen-Etat, Tit. II. der Einnahme, S. 154.

Ablassung des Polchow-Sees. An der Abendseite des Städchens W. befand sich einst ein langgestreckter See, und an dessen Westende die Ortschaft Polchow, nach der er genannt wurde, im Gegensatz zum Wangeriner See auf der Morgenseite des Städtchens. Der Abfluß des Polchow wurde als Ursprung des in die Rega fließenden Aalbachs angesehen (S. 2). Der See hatte einen Flächeninhalt von 390 Mg. 153 Ruth. und seine Oberfläche stand 32 Fuß über dem $^1/_2$ Mle. entfernten Runower Mühlenteich. Im Jahre 1797 beschlossen die Eigenthümer dieses Wasserstücks, dasselbe abzulassen und vereinigten sich über die Mittel und Wege zu diesem Zwecke in einem Protokoll, Actum Groß-Raddow, den 2 Mai 1797, welches von dem Adlich v. Borkschen Gericht zu Wangerin aufgenommen ist, und, im Auszuge, folgende Bestimmungen enthält: — Die Besitzer der in Wangerin belegenen Güter, als — 1) der Regierungs-Assessor v. Bork, vertreten durch seinen Secretair Carl Leberecht Bürger (nachmals, seit 1811 Bürgermeister von Wangerin), 2) der Königl. Kammerherr v. Bork, auf Groß-Raddow; ingleichen die Bürgerschaft zu Wangerin, vertreten durch mit Vollmacht versehene 2 Stadtälteste und 4 Bürger, finden es für angemessen, den auf Wangerinschem Fundo belegenen See Polchow, auf welchem ihnen die Fischerei gemeinschaftlich zusteht, abzulassen, und zur Wiese zu machen. In dieser Beziehung haben sie nachstehende Vereinbarung getroffen: — Sie sind darin einig, daß der See abgelassen werde, und wollen von keiner Seite dagegen widersprechen (§ 1). — Die Kosten dieser Ablassung werden von den Gutsbesitzern zu einer Hälfte, und von der Wangeriner Bürgerschaft zur andern Hälfte getragen (§ 2). — Nach diesem Maßstab geschiehet hiernächst auch die Theilung selbst;

es wird also, wenn es so weit ist, daß man die Bonität der durch Ablassung des Sees entstandenen Wiese zu beurtheilen im Stande ist, diese Wiese der Bonität nach durch Sachverständige in 2 gleiche Theile getheilt, und alsdann durchs Loos bestimmt, welche Hälfte die Gutsbesitzer, und welche Hälfte die Bürgerschaft erhalten, und so wie nur die Gutsbesitzer die auf sie treffende Hälfte unter sich eintheilen, so ist es auch Sache der Bürgerschaft, die Hälfte, welche auf sie trifft, ohne Concurrenz sich einzutheilen (§ 3). — Da der Abzugsgraben über das Polchowsche Feld gehet, und die Dorfschaft Polchow dadurch beträchtlichen Schaden hat, so übernehmen die Gutsbesitzer und die Bürgerschaft die Dorfschaft deßhalb gemeinschaftlich zu entschädigen, und zwar dergestalt, daß die Gutsbesitzer die eine Hälfte und die Stadt Wangerin die andere Hälfte dieser Entschädigung trägt. Was aber die Entschädigung wegen der Fischerei selbst anbetrifft, so der Dorfschaft Polchow auf diesem See auch zustehț, so wird solche von den beiden Gutsbesitzern allein übernommen (§ 4). — Die Comparenten erkennen es an, daß nur die erwähnten zwei Gutsbesitzer und die Stadt Wangerin nach dem obgedachten Maßstabe, nämlich jeder Theil zur Hälfte, an dem See Polchow betheiligt sind (§ 5). — Mit der Ablassung dieses Sees wird, sobald es geschehen kann, der Anfang gemacht, und wie in obbemerkter Art die Kosten der Ablassung selbst, ingleichen die Entschädigung für die Dorfschaft Polchow von beiden Theilen gemeinschaftlich übernommen werden, so wird auch alle Entschädigung, welche von anderen Interessenten, so außer den Gutsbesitzern und der Bürgerschaft Wangerin dieser Ablassung wegen gemacht werden könnte, von beiden Theilen getragen, daher sie im Fall Processe, so wegen solcher Intressenten entstehen könnten, gemeinschaftlich ausführen und zu deren Kosten gemeinschaftlich beitragen (§ 6). — Wird zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse noch bemerkt, daß unter den Ablassungskosten die Kosten des Nivellements, der Gräben und deren Unterhaltung, der Anlegung der erforderlichen Schleüsen, so wie auch der Verfertigung der nöthigen Brücken und deren Unterhaltung, und alle übrigen Kosten, welche durch die Ablassung sonst sowol jetzt, als auch in der Zukunft entstehen und entstehen können, verstanden werden (§ 7). — Die Deputirten der Stadt und Bürgerschaft W. stehen dafür ein, daß die ganze Stadt und Bürgerschaft W. mit dieser Vereinigung überall einverstanden sei, und nehmen an, die etwa erforderliche Genehmigung der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, Abseiten der Stadt zu dieser Vereinigung zu beschaffen (§ 8). — Die Interessenten begeben sich aller Einwendungen und Rechtswohlthaten, u. s. w., u. s. w. (§ 9). — Folgen die Unterschriften.

Die Deputirten der Bürgerschaft vertraten die Gesammtheit derselben, 108 an der Zahl, welche in einem, unterm 29 April 1797 erlassenen und in Umlauf gesetzten Rundschreiben zur Äußerung über Ablassung oder Nichtablassung des Sees aufgefordert, sich allesammt für die Ablassung aussprachen, so daß die Deputirten mit Fug und Recht die in § 8 des Protokolls enthaltene Erklärung abgeben konnten. Zum Überfluß holten Bürgermeister und Rath noch eine Zustimmung der 13 Gewerksältesten ein, über die am 3 Mai 1797 protokollarisch dahin verhandelt wurde, daß E. E. Rath durch Vermittelung des Commissarius loci, Kriegsrath Pappritz, die Genehmigung der Königl. Kriegs- und Domainenkammer zu der beabsichtigten Ablassung des Sees Polchow einzuholen habe. Bürgermeister von W. war damals Gollmer; der Kämmerer hieß Heidemann.

Nach der von dem Königl. Landbaumeister Kempen im Monat August 1797 vorgenommenen Abmessung hat der Wasserableitungsgraben eine Länge von 926 laufenden Ruthen vom See bis zum Runower Mühlenstege, welcher von Gerdshagen nach der Runower Mühle führt. Außerdem waren nach ꝛc. Kempen's Kostenanschlage

500 laufende Ruthen Abzugsgräben im Seegebiet zu machen, um das übrige Wasser in den Hauptgraben zu leiten. Im Ganzen waren 9555 Schachtruthen (à 144 Kubikfuß) Erde zu bewegen, was nach dem Anschlage einen Kostenaufwand von 3235 Thlr. verursachte; die Kosten jener 500 Ruthen Ableitungsgräben waren zu 83 Thlr. 8 Gr., so wie die der Anlage eines Fangdammes nebst Stauschleüse, mit Spundpfählen, Schutzgerinne, welche zur Haltung des Wassers im See bis zur Vollendung des Hauptgrabens nothwendig war, zu ca. 100 Thlr. veranschlagt. Summa des Kostenanschlags 3368 Thlr. 8 Gr.

Bürgermeister und Rath reichte das Protokoll sogleich am 4 Mai 1797 an den Kriegsrath Pappritz ein, um bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer die landesherrliche Genehmigung wegen Ablassung des Sees Polchow für die Stadt auszuwirken; allein sechs Wochen nachher war bei der Kammer noch kein dahin zielender Antrag eingegangen, die überhaupt erst durch unmittelbaren Bericht des Wangeriner Magistrats Kenntniß von der Sache erhielt, weshalb rc. Pappritz mittelst Verfügung vom 15 Juni 1797 aufgefordert wurde, „des allerförderſamsten gutachtlich zu berichten". Eine erneüerte Vorstellung des Magistrats vom 8 September 1797 brachte die nachgesuchte Genehmigung zur Ausführung der im Protokoll vom 2 Mai verglichenen Festsetzungen in Erinnerung, allein rc. Pappritz hatte noch nicht berichtet, und der Magistrat wurde angewiesen, selbst bei dem Commissario loci die Abmachung dieser Meliorationssache zu betreiben, „und sollt Ihr, sobald dessen Bericht eingegangen, näher beschieden werden. Sind Euch in Gnaden gewogen. Stettin den 12 September 1797". Aber auch jetzt schwieg rc. Pappritz, und bei der Königl. Kammer kam die Sache in Vergessenheit. Erst nach Ablauf von 8 Jahren wird sie wieder aufgenommen: die Kammer erläßt unterm 16 Mai 1805 ein Excitatorium an den Kriegs- und Domainen-Rath Pappritz, dem Commissorio vom 12 September 1797 nunmehro innerhalb 14 Tagen zu genügen. Der Bericht erfolgt nun auch wirklich d. d. Piritz, den 1 Juni 1805. Commissarius loci entschuldigt die verspätete Berichterstattung theils mit seinen überhaüften Dienstgeschäften und damit verbundenen vielfältigen Reisen, theils damit, daß die Bürgerschaft von W. sich nicht wieder bei ihm gemeldet habe und die Ablassung des Sees von den Interessenten aus eigenen Mitteln bestritten worden sei, da ihnen die Hoffnung zu Meliorationsgeldern aus Königl. Fonds benommen war. Sodann heißt es in dem Berichte: — „Der Polchow-See ist bereits abgelassen; er war dergestalt verschlammt und vermodert, daß er garnicht mehr befischt und einiger Nutzen daraus gezogen werden konnte. Die Stadt W. hatte sehr großen Mangel an Wiesenwachs und diesem ist durch Ablassung des Sees auf immer abgeholfen worden." Nunmehr ertheilt die Königl. Kammer durch Erlaß vom 4 Juli 1805 die vor Jahren nachgesuchte Genehmigung zur Ablassung des Sees, fordert aber auch den Magistrat zur Berichterstattung über die näheren Verhältnisse des Unternehmens auf. Magistrat berichtet unterm 19 Juli 1805 wie folgt: —

„Die Kosten sind von den beiden Gutsbesitzern v. Bork auf der einen und auf der andern Seite von der Wangerinschen Bürgerschaft gleich hoch beigetragen worden, und so haben auch beide Theile gleich viel Wiesen-Terrain als Eigenthum zu erwarten. Bis zur Zeit ist diese Melioration noch nicht zu Stande, sondern aufs höchste gerechnet, nur erst auf $^2/_3$ benutzt worden, ungeachtet diese $^2/_3$ im Ganzen schon 600 Fuder, oder à Fuder 10 Ctr. gerechnet, 6000 Ctr. gutes Heü gewähren. Die Verzögerungs-Ursachen von dieser noch nicht vollständigen Melioration liegen hauptsächlich darin, daß der See in sich selbst viele Wassersprünge, theils auch viele Zugänge hat, die noch nicht alle des vielen Moders wegen haben regulirt werden können, woran aber jetzt stark gearbeitet wird, und nunmehr bald das Ende zu erreichen ge-

hofft werden kann. Die Ablassungskosten haben bis jetzt bereits ca. 4000 Thlr. betragen, und ist diese Seewiese diesen Winter vor der Hand in 6 Theile, wovon künftig die beiden Herren v. Bork 3 Theile, und die Bürgerschaft ebenso 3 Theile erhält, vermessen worden, und diese 6 Theile enthalten zusammen 393 Mg. Die Kämmerei hat vormals keine Einkünfte aus dem Polchowschen See in Ansehung der Fischerei, sondern nur lediglich allein haben die Herren v. Bork die große, die sämmtliche Bürgerschaft aber die kleine Fischer-Gerechtigkeit gehabt, mithin hat auch die Kämmerei gegenwärtig keinen Anspruch an die Seewiese zu machen. Hierbei finden wir aber einen Punkt, worüber wir schon längst einberichten wollen, aber bis jetzt noch immer unterblieben ist, zu erwähnen nöthig. Es ist ein Jeder, der in einem auf Stadt-Fundum belegenen Hause wohnt, berechtigt gewesen, die Fischerei nach obigem Maßstabe betreiben zu können. Aus dieser Ursache haben die Kirchen-Patrone, die Herren v. Bork, schon zum Voraus dem Prediger dieses Orts 3 Mg. Wiesenwachs von ihrer Seite ihm statt der Entschädigung der ehemaligen Fischerei zugesichert. Dem hiesigen Rector hat Magistratus als Patron desselben gleichfalls wenigstens 1½ Mg. auch hiervon zuwenden zu wollen, vorlaüfig versprochen, wogegen aber die Bürgerschaft bisher noch völlig protestiret hat. Diese unsere gute Absicht bitten Ew. Königl. Maj. wir allerunterthänigst, huldreich zu unterstützen und dieserhalb das Nöthige zu verfügen, indem der Rector nur ein karges Auskommen und täglich mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat, welches einem Schulmanne seine Verrichtungen sehr erschweren muß und er auch bei den besten Absichten seine Pflichten nicht erfüllen kann." — Bürgermeister war damals Eschenbach, Kämmerer noch immer Heidemann.

Dieser Bericht gab der Königl. Kammer Veranlassung, unterm 25 Juli 1805 den ꝛc. Papprit den Auftrag zu ertheilen, nähere Untersuchungen über die, von der Bürgerschaft geleisteten Kostenbeiträge, und die Art und Weise, wie dieselben repartirt worden, anzustellen und über das Ergebniß des Baldigsten Bericht zu erstatten. „Wir verhoffen, hieß es am Schluß, daß der Hr. Kriegsrath diese an sich nicht unbedeütende städtische Angelegenheit ihren Dienstpflichten gemäß, nicht wieder wie bisher der Fall gewesen, aus dem Gesicht verlieren werden." Letzteres geschah nun zwar nicht, aber Papprit nahm sich Zeit. Im November 1805 kam er um ein Fristgesuch ein, das ihm auch bewilligt wurde, aber erst im Monat März 1806; — der Geschäftsgang war bei der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer, wie man sieht, eben kein rascher, wenigstens in dieser Angelegenheit. Endlich benutzte ꝛc. Papprit seine Anwesenheit in Wangerin, der Sache näher auf den Grund zu gehen, wie aus folgendem Aktenstück hervorgeht: —

„Actum Wangerin den 25 April 1806. In Praesentia des Krieges- und Domainen- auch Steüer-Raths Papprit und des Bürgermeisters Eschenbach. — Da die hiesige Bürgerschaft die zur Ablassung und Urbarmachung des bei der Stadt belegenen s. g. Polchow-Sees, welcher zur einen Hälfte denen adlichen Gutsbesitzern derer Herren v. Bork allhier, und zur andern Hälfte der Bürgerschaft hieselbst gehört, erforderliche Kosten unter sich selbst aufgebracht, solches aber denen gesetzlichen Vorschriften und insbesondere dem, unterm 13 März 1781 erneüerten Verbot aller und jeder Collecten zuwider, ohne eine zuvörderst darüber einzuholende höhere Genehmigung geschehen, so ist adscripto Commissario loci von einer Königl. Hochlöbl. Kr. und D. K. der Auftrag ertheilt worden, die von denen zu obgedachtem Beruf von der Bürgerschaft zusammengebrachten Geldern geführte Rechnungen zu revidiren, auch durch örtliche Besichtigung der gemachten Melioration sich eine bestimmte Überzeügung zu verschaffen. Es wurden also die betreffenden Rechnungen dem Commis-

sario loci vorgelegt, wobei sich denn fand, daß solche unter Aufsicht einiger Deputirten der Bürgerschaft und zwar von 1799 bis 1803 incl. von den Bürgern (folgen die Namen) geführt und von dem Magistrate abgenommen worden. „Im ersten Jahre 1798 ist der große Haupt-Abzugsgraben per Entreprise angefertigt, welcher laut Entreprise-Contract vom 11 Februar 1798 = 2200 Thlr. gekostet, wozu adlichen Antheils die eine, und von der Bürgerschaft die andere Hälfte mit . . . . Thlr. 1100. —. —
aufgebracht und an die Entrepreneurs im Ganzen gezahlt worden. Nach denen vorgelegten Rechnungen, welche nicht alle Jahr abgeschlossen, sondern einige Jahre zusammengeführt, sind in den Jahren 1799 bis 1803 incl. . . . . „ 698. 4. 6
In Anno 1803 . . . . „ 151. 4. 9
Und in den Jahren 1804 und 1805 . . . . „ 648. 15. 9
Überhaupt also . . . Thlr. 2598. 1. —
verausgabt, von der Bürgerschaft unter sich aufgebracht, und die geführten 8 Special-Rechnungen gehörig justificirt befunden worden.

„Da es indessen doch wol noch einige Jahre dauern dürfte, ehe die Melioration völlig zur Perfection gekommen, indem der Haupt-Abzugsgraben noch um etwas vertieft, auch die Binnengräben angefertigt werden müssen, damit der Grund und Boden die erforderliche Festigkeit erhält, die Bürgerschaft also die dazu noch nöthigen Kosten wird zusammenbringen müssen, so hat Commissarius loci dem Magistrat aufgegeben, dahin zu sehen, daß zuvörderst zur Zusammenbringung der noch an diese Melioration zu verwendenden Gelder, die erforderliche Approbation der Königlichen Kammer eingeholt und alle Jahr die davon zu führenden Rechnungen abgeschlossen, dem Magistrate zur Abnahme und dem Commissario loci zur Revision vorgelegt werden müssen."

„Zu denen bis hieher von der Bürgerschaft zu dieser Melioration aufgebrachten Hälfte der Kosten von Thlr. 2598. 1 Gr. haben 129 Bürger beigetragen, und trifft daher auf jeden derselben Thlr. 20. 3. $4^2/_7$ Pf. Nach der Vermessung des Landbaumeisters Kampen, von 1797, enthält der abgelassene See 390 Mg. 153 Ruth., wovon die Hälfte mit 195 Mg. $76^1/_2$ Ruth. die Bürgerschaft, ein jeder Bürger also 1,5 Mg. erhält, und noch 1 Mg. $166^1/_2$ Ruth. übrig bleiben, welche die Bürgerschaft dazu bestimmt hat, daß sie dieselben verpachten und den Ertrag davon zur Unterstützung der Gräben, Schleüsen und Brücken verwenden will.

„Gegenwärtig ist das Terrain in 6 Kaveln getheilt, wovon 3 Kaveln die adlichen Gutsbesitzer und 3 Kaveln die Bürgerschaft erhalten, jedoch ist bis jetzt noch nicht bestimmt, welche Kaveln der eine oder andere Theil beständig behalten soll, sondern es sind diese 6 Theile noch alle Jahr verkavelt, und von denen der Bürgerschaft zugefallenen 3 Kaveln das darauf geworbene Heü unter die Bürger zu gleichen Theilen vertheilt worden.

„Die Auseinandersetzung zwischen den adlichen Gutsbesitzern und der Bürgerschaft und die specielle Eintheilung unter den Bürgern kann füglich nicht eher geschehen, als bis der Grund in der Mitte des Sees sich noch mehr gesetzt haben wird, und die Binnengräben gezogen sein werden.

„Bei der vorgenommenen Local-Besichtigung der Melioration fand sich, daß selbige außerordentlich gut reüssirt und der See ganz abgelaufen ist; nur gegen die Mitte hin ist das Terrain noch etwas weich und quellig, welches sich aber, wenn der Hauptabzugsgraben noch etwas aufgenommen und die inneren Quergräben gezogen worden, mit der Zeit wol geben und der Grund fester werden wird, wozu immer Zeit gehört, ehe sich ein solches aufgeschwemmtes Terrain gehörig setzt. Sonst ist

der Grund sehr gut und an den Orten, wo schon einige Jahre Heü geworben, scheinen die Gräser, worunter sich auch kleiner weißer Klee findet, sehr gutes nahrhaftes Futter zu geben, und es ist diese Melioration für die Bürgerschaft von ganz außerordentlichem Nutzen, und da dieselbe die dazu erforderlichen Kosten successive zusammengebracht, so sind ihr solche auch nicht schwer geworden.

„Womit dieses Protokoll auch geschlossen worden. a. u. s.“ (Unterschriften).

In dem Begleitungs-Bericht, womit Kriegsrath Pappritz das vorstehende Protokoll der Königl. Kammer einreichte, kam er noch ein Mal auf die so vorzüglich gelungene Melioration zurück, die er als die nutzbarste von vielen anderen Verbesserungsanlagen bezeichnete. Die Königl. Kammer aber gab den Berichterstatter unterm 2 Mai 1806 zum Bescheid, daß sie nicht das Mindeste gegen die Absicht der Bürgerschaft zu errinnern habe, die annoch erforderlichen Kosten unter sich aufzubringen, wobei sie jedoch voraussetze, daß auch diese Beiträge zweckmäßig würden verwandt werden.

Drei Jahre vergehen, bevor in den Acten vom ehemaligen Polchow-See die Rede ist. Dann kommt eine Vorstellung der Dorfschaft Polchow vom 23 Mai 1809, die aber so unverständlich abgefaßt ist, daß sie dem Magistrate überwiesen werden muß, um die Supplikanten ad Protocollum zu vernehmen. In dem Protokoll vom 4 August 1809 erklären nun der Dorfschulze, der Gerichtsmann und zwei andere bäuerliche Wirthe, daß ihnen durch Ablassung des Sees ihre Weide entzogen worden sei und sie auf Ersatz des Verlustes, bezw. auf Entschädigung von Seiten des Adels und der Wangeriner Bürgerschaft antragen müßten. Unterm 9 August 1809 wird ihnen der Bescheid, daß die Interessenten in dem Vergleich vom 2 Mai 1797 die Verpflichtung anerkannt und übernommen hätten, die Dorfschaft schadlos zu halten. Kämen dieselben ihrer Verpflichtung nicht nach, so bliebe den Beschädigten nichts weiter übrig, als die Beschädiger bei dem Ober-Landesgericht zu Stettin zu belangen.

Wiederum sind es drei Jahre, während denen die Acten vom Polchow-See schweigen. In der Zwischenzeit hat sich Vieles verändert. Was im § 6 des Vertrages vom 2 Mai 1797 als eine Eventualität angenommen, ist, obwol die Contrahenten damals wol keine Ahndung davon gehabt haben, wirklich eingetreten: Zu den drei Contrahenten hat sich ein vierter Interessent gemeldet, der, weil die Vorken von Wangerin und die Bürgerschaft das von ihm behauptete Recht nicht anerkennen wollen, den Rechtsweg beschreitet: es ist der Hauptmann v. Puttkammer zu Pansin, der als Besitzer des, durch seinen Vater Franz Ludwig Georg v. P. 1775 von Ernst Friedrich v. Vork erb- und eigenthümlich erworbenen, Vorwerks Henkenhagen, nebst Holzung, ein Mitbesitzrecht in einer Ausdehnung erstritten, daß der Richter ihm die Hälfte der Seewiesen zusprach, und die zwei Vorkonen zu Wangerin und die Bürgerschaft sich mit der andern Hälfte begnügen mußten. Der Kammerherr v. Vork ist gestorben und seine Wittwe, zu Polzin wohnhaft, Besitzerin von Wangerin a geworden; das Gut ist aber in Concurs gerathen, steht unter Sequestration des Ober-Landesgerichts zu Stettin, welches einen Termin zur Subhastation des Guts auf den 16 Januar 1813 angesetzt hat. Wegen des inzwischen ausgebrochenen Kriegs wird der Termin verschoben und die Sequestration fortgesetzt. Zum öffentlichen Verkauf des Gutes kommt es erst im Anfange des Jahres 1815. Meistbietender ist der Fleischermeister Bauer, aus Stargard, dem das Gut am 28 März 1815 übergeben wird. Derselbe überläßt aber das Schloßgut Wangerin a gleich am Tage der Übergabe vermittelst Cessionsvertrags an den Landrath v. Vork auf Kankelwitz. Auch der Regierungs-Assessor v. Vork auf Schloßgut Wangerin b ist verstorben, und hat den blödsinnigen Lieutenant v. Vork zum Nachfolger in diesem Gute. Wegen seines Geisteszustandes

ist er von Gerichtswegen unter Curatel gestellt. Sein Vormund ist der General-Landschaftsrath v. Loeper, auf Stramehl. In Folge des Erkenntnisses, welches Hauptmann v. Putkamer zu Pansin erstritten hat, interessiren nun an den Polchower Seewiesen: — 1) Besagter Hauptmann v. P. wegen Henkenhagen zur Hälfte; 2) Die Bürgerschaft Wangerin zu Ein Viertel; 3) Das Schloßgut Wangerin a zu Ein Achtel; 4) Das Schloßgut Wangerin b zu Ein Achtel.

Da durch Ziehung des Abzugs-Canals das Dorf Polchow, welches die Vorfluth verschaffen mußte und hierum auch nicht weiter gefragt ward, weil solches halb zum Gute Wangerin a, und halb zum Gute Wangerin b gehörte, nothwendig sehr leiden mußte, indem hierdurch die besten Hütungen und Wiesen der baüerlichen Wirthe theils vergraben, theils gänzlich unbrauchbar gemacht wurden, so setzten die Interessenten ex propria motu, ohne jedoch bei der Vereinbarung vom 2 Mai 1797 die Bauern zuzuziehen, fest, daß die Dorfschaft Polchow auf gemeinschaftliche Kosten entschädigt werden müsse (§ 4). Es kam zwischen den Interessenten zur Theilung der durch die Entwässerung entstandenen Wiesen, aber an die Dorfschaft Polchow ward nicht gedacht. Sie meldete sich dieserhalb und erhielt zur Antwort, daß man in dieser Sache noch nichts Endgültiges bestimmen könne, weil der Hauptmann v. Putkamer zu Pansin, als Besitzer des Vorwerks Henkenhagen, gleichfalls Ansprüche an die Seewiesen mache und das Ende hiervon abgewartet werden müsse. Die Sequestrations-Commissarien des Gutes Wangerin a brachten die Sache im Jahre 1812 bei der Königl. Regierung dahin in Anregung, daß die Entschädigung der Polchower Bauern möglichst beschleünigt werde, und zwar auf Grundlage des Königlichen Edicts, die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse betreffend. Die Königl. Regierung eröffnete aber den Commissarien in dem Bescheide vom 28 October 1812, daß diese aus älteren Zeiten herrührende Angelegenheit sich nicht zu einer Behandlung nach dem neüen Gesetz eigene. Es werde ihnen daher überlassen auf die Entschädigung der Dorfschaft Polchow bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu klagen, die übrigens in dem gerichtlichen Vergleich vom 2 Mai 1797, § 4 derselben ohnehin von den Interessenten freiwillig versprochen sei und es hier blos auf die Erfüllung jener Willenserklärung ankomme.

Da sich keine von den obersten Landesbehörden der Leitung dieser Entschädigungs-Sache unterziehen wollte, so trugen die Sequestrations-Commissarien diesen Fall dem Justizminister v. Kircheisen zur Entscheidung vor. Dies geschah in der Vorstellung vom 29 April 1814, worauf unterm 25 Juni 1814 ein Rescript des Inhalts erging, daß diese Sache zum Ressort des allgemeinen Polizei-Departements gehöre. Nahe gleichzeitig, nämlich am 4 Juli 1814, erging an die Königl. Pommersche Regierung ein Rescript des Ministeriums des Innern (v. Schuckmann) also lautend: — „Es ist dem Ministerium bekannt geworden, daß die Königl. Regierung die Festsetzung der Entschädigung, welche der Dorfschaft Polchow wegen des abgelassenen Sees zu leisten ist, dem foro ordinario überlassen wolle. Dies ist dem Edicte vom 15 November 1811 entgegen. Daß die Entwässerungs-Operationen vor dem Jahre 1811 unternommen worden, ist zur Sache ganz gleichgültig, und kann die Competenz der Gerichtshöfe, zur Regulirung der Schadloshaltung, nicht gegen die Vorschrift des erwähnten Edicts begründen. Der Hr. Justizminister ist hiermit einverstanden und hat das Ober-Landesgericht danach instruirt. Die Königl. Regierung hat daher ohne Zeitverlust Einleitungen zu treffen, daß die Angelegenheit in dem vorgeschriebenen Wege nunmehr regulirt und zur Zufriedenheit der Dorfschaft beendigt werde.“

Dieses Rescript wurde ex concluso vom 20 Juli 1814 ad acta geschrieben,

„bis sich die Leüte wieder melden, was wol gewiß zu erwarten ist ꝛc.“ Und also geschah es im Laufe des Monats October, in Folge dessen die Königl. Regierung sofort Veranstaltungen traf, einen Rechtskundigen als Commissarius zur Regulirung der Angelegenheit, zugleich einen Obmann für die von den Parteien zu erwählenden Schiedsrichter zu ernennen. Die Königl. Regierung stieß hierbei auf Schwierigkeiten: Zwei Rechtsverständige lehnten das Commissorium ab und erst der dritte, dem es angeboten wurde, nahm es an: der Justiz-Commissarius (Rechtsanwalt) Mannkopf zu Stargard, der am 18 März 1815 mit der nöthigen Instruction versehen wurde. Mit dem Obmann ging es eben so: erst der dritte der Sachverständigen, die dazu auserſehen waren, übernahm die Obmannschaft, nämlich der Oberamtmann Rabe zu Ravenstein, Pächter des dortigen Domainen-Vorwerks. Die nach § 22 des Edicts vom 15 November 1811 auf jeder Seite zu treffende Wahl eines Schiedsrichters war von Seiten der Dorfschaft Polchow auf den Amtmann Schwarz, zu Horst, und von Seiten der Gutsbesitzer und der Bürgerschaft Wangerin auf den Amtmann Ruth, zu Claushagen, gefallen.

Am 25 September 1815 fand die erforderliche Localbesichtigung Statt und es wurde die Frage: ob und welche Entschädigung der Dorfschaft Polchow wegen der bei Entwässerung des Polchow-Sees gewährten Vorfluth etwa gebührt? an Ort und Stelle erörtert und ausgemittelt. Das Gutachten der Sachverständigen fiel einstimmig dahin aus: daß die Dorfschaft Polchow durch Verlust an Acker, an Hütungs- und Wiesenterrain und durch Verschlechterung ihrer Wiesen und Weide allerdings Schaden und Nachtheil erlitten, und daß dieser Verlust auf 250 Ctr. Heü jährlich oder 31 Mg. 45 Ruth. Wiesenflächeninhalt oder auf Thlr. 96. 8. 6 Pf. jährlichen Ertrag, mithin à 5 Prct. zu Kapital Thlr. 1927. 2 Gr. zu schätzen sei.

Hinsichtlich der Realisirung dieser Entschädigung ließen sich die Sachverständigen zugleich dahin aus, daß sie deren Leistung in Natura, mithin an Wiesenareal zu 31 Mg. 45 Ruth. für passender und thunlicher halten, weil die Feldmark der Dorfschaft Polchow den sonstigen Polchow-See und jetzt die Seewiesen umgränze, ihr also der mehrgedachte Wiesenflächeninhalt hievon mit Bequemlichkeit zugemessen werden könne, wogegen bei zu leistender Geldentschädigung die Polchowschen Wirthe ihrer Gutsherrschaft wegen des, dieser theilweise zustehenden Eigenthumsrechts an den Höfen, für das in Empfang zu nehmende Kapital würden zuvörderst Sicherheit bestellen müssen, welches zu neüen Weiterungen Veranlassung geben werde.

Nach § 24 des Edikts vom 15 November 1811 findet gegen dieses von den Schiedsrichtern gefällte Urtheil zwar keine Appellation Statt; da indessen nach §§ 25 und 26 ihr Verfahren allerdings insofern verworfen werden kann, als sie ihre Befugniß überschritten haben möchten, die Schiedsrichter auch die Wahl zwischen Kapital- und Natural-Entschädigung offen gelassen haben, so hat es dem Commissarius zweckdienlich geschienen, die Verhandlung vom 25 September 1815 zuvörderst sämmtlichen Interessenten zur Erklärung unter der Verwarnung mitzutheilen, daß nach fruchtlosem Ablaufen der ihnen eingeräumten 14tägigen Frist dafür werde angenommen werden, als hätten sie gegen das Gutachten der Schiedsrichter nichts einzuwenden, sondern pflichteten auch vorzugsweise einer Natural-Entschädigung bei. Dieser Veranlassung ungeachtet ist von Seiten der Dominien der Güter Wangerin a und b keine Erklärung erfolgt, daher rücksichtlich ihrer, der obigen Verwarnung zu Folge, angenommen ward, daß sie wider die der Dorfschaft Polchow zugebilligten Naturalentschädigung von 31 Mg. 45 Ruth. Wiesenflächeninhalt nichts einzuwenden haben. Dagegen haben sich v. Putkamer, die Dorfschaft Polchow und die Wangerinsche Bürgerschaft über das schiedsrichterliche Urtheil ausgelassen und sich mit der, der Dorf-

schaft zu gewährenden, Naturalentschädigung dahin einverstanden erklärt, daß jener Wiesenflächeninhalt den Polchowschen Wirthen da zugemessen werde, wo die Antheile des Gutsherrn von Henkenhagen und der übrigen Interessenten aneinander gränzen, und zwar nicht vorlängs des Randes, sondern quer durch, weil sonst die übrigen Wiesenberechtigten das Heü nicht anders würden werben können, als die Wiesen der Dorfschaft Polchow zu überschreiten. Mit solchen Servituten, zumal wenn sie, wie in diesem Falle, mehreren und vielen Theilnehmern zustehen, sind aber immerwährende Streitigkeiten und Plackereien verknüpft, denen vorzubeügen, beiden Theilen gleich nützlich ist.

Endlich hat die Dorfschaft unterm 25 October 1815 darauf angetragen, sie für die verflossenen 16 Jahre zu entschädigen. Wie oben bemerkt, ist der jährliche Schaden, welchen die Polchowschen Wirthe durch Gewährung der Vorfluth erlitten haben, von den Schiedsrichtern zu Thlr. 96. 8. 6 Pf. ermittelt. Es war in Vorschlag, diese Entschädigung pro praeterito in Gelde zu gewähren; allein in einer zu Stargard am 9 November 1816 abgehaltenen Conferenz wurde von den erwählten Schiedsrichtern geltend gemacht, daß unter den 31 Mg. 45 Ruth., welche der Dorfschaft Polchow unterm 22 Mai 1816 zugemessen und zugetheilt worden, sich 16 Mg. 105 Ruth. à 16 Ctr. pro Mg. Ertrag, und 14 Mg. 120 Ruth. à 14 Ctr. Ertrag pro Mg. befunden, so daß die Wiesenflächen-Entschädigung überhaupt 472 Ctr. jährlichen Ertrag an Heü gewähre. Da nach ihrem schiedsrichterlichen Urtheile vom 25 September 1815 die Dorfschaft Polchow nur auf 250 Ctr. jährlich als Entschädigung pro futuro Anspruch habe, so sei es augenscheinlich, daß ihr 222 Ctr. mehr zugestanden worden, als sie rechtlich hätte verlangen können, und sie demnach durch die ihr zugebilligte Wiesenfläche der 31 Mg. 45 Ruth. nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit hinreichend und über die Maßen entschädigt worden und wegen dieses Gegenstandes zu keinen weiteren Ansprüchen berechtigt sei.

Die Königl. Regierung bestätigte die Entscheidung der Schiedsrichter bezw. unterm 12 Januar und 20 November 1816 und erließ unterm 5 April 1817 an alle Interessenten die erforderliche Verfügung, womit die Entschädigungs-Angelegenheit der Dorfschaft Polchow ihren Abschluß erhalten hat.

Was die Vertheilung der Polchower Seewiesenfläche unter die 5 Interessenten betrifft, so ergibt sich dieselbe aus nachstehender Übersicht:

	Mg.	Ruth.
Das Rittergut Henkenhagen (v. Putkamer-Pansin) besitzt .	179.	144
Die Bürgerschaft zu Wangerin	89.	162
Das Rittergut Wangerin a	44.	171
Das Rittergut Wangerin b	44.	171
Die Dorfschaft Polchow	31.	45
Summa . . .	390.	153

Ob die Pfarre zu Wangerin und das Rectorat daselbst bei Vertheilung der Wiesenfläche bedacht worden sind, wie es in der Absicht der Kirchenpatrone lag und in Absicht des Rectorats, von dem Magistrate vorgeschlagen wurde, geht aus den Acten wegen Ablassung des s. g. Polchow-Sees nicht hervor.

Stadtforstwesen. In dem Zeitungsbericht des Magistrats pro October 1837 kommt unter dem Rubro „Wohlstand im Allgemeinen" eine Schilderung der Zustände der Einwohnerschaft vor, welche auf den Stadtwald Bezug nimmt. Diese Schilderung lautet wie folgt: —

„Es mag zwar gewissermaßen zur Mode geworden sein, über schlechte Zeiten zu klagen, besonders scheinen manche Ortsbehörden es für Pflicht zu halten, die

22*

Verhältnisse als recht schlecht darzustellen; wir können uns aber durch die Besorgniß, daß man dies auch von uns glauben möchte, nicht abhalten lassen, ungeschminkt die reine Wahrheit zu sagen. Es gibt wenig Städte, in denen der Verkehr so geringfügig wäre, als hier. Hieraus läßt sich denn auch erklären, daß die Vermögensumstände der Einwohner nur sehr beschränkt sein können. Dies ist denn auch wirklich der Fall; unsere Bürger müssen einfacher, als die Landleüte, leben und jenes Steigen des Luxus und des Wohllebens, wie es in anderen Städten notorisch, ist hier fremd. Es ist dies auch nicht anders zu erwarten, denn die geographische Lage des Städtchens ist von der Art, daß es den Verkehr nach Außen hin fast ganz entbehrt; andere Städte umschließen es nach allen Seiten in unbedeütender Entfernung und theilen mit ihm den Verdienst aus den umliegenden Dorfschaften; in sich selbst kann es auch keine Regsamkeit finden, denn es hat keine Einwohner, durch die einiges Geld in Umlauf gesetzt werden könnte, was man in allen übrigen Städten findet. Betrachtet man W. rein als eine Ackerstadt, so stößt man wieder auf den Mangel, daß die Fläche des Grund und Bodens nicht groß genug ist, um soviel einzelne Inhaber zu ernähren. Um diesem Übelstande soviel es in unseren Kräften steht, abzuhelfen, ist in uns die Idee entstanden, einen Theil des Kämmerei-Waldes, ca. 1000 Mg., ganz abzuholzen und als Acker den städtischen Einwohnern zur Kultivirung zu überweisen. Der Holzbestand auf dieser Fläche ist ohnehin nur schlecht und würde, da fast Alles in Schonung gelegt werden müßte, in vielen Jahren keinen Ertrag gewähren, während ein Ackerfeld von fast 1000 Mg. schon einen ansehnlichen Ertrag bringen muß. Dieser Plan ist aber keineswegs schon zur Ausführung reif, er muß vielmehr reiflich geprüft und in Überlegung genommen, und auf dem gesetzlichen Wege weiter geführt werden."

Im Jahre 1732 wurde die bei der Stadt belegene Waldung, nur aus Eichen, Buchen und anderen Laubhölzern bestehend, also getheilt, daß die Bürgerschaft $^{14}/_{27}$, die beiden ablichen Güter der Borkonen $^{11}/_{27}$, die Kirche $^{1}/_{27}$ und die Pfarre auch $^{1}/_{27}$ bekam. Der Antheil der Pfarre und Kirche an dieser Waldung beträgt zusammen nach dem Commissions-Protokoll vom 30 September 1740, welches anstatt der Kirchenmatrikel dient, 106 Mg. 258 Ruth. Pommersches = 274 Mg. 31,2 Ruth. Preüßisches Maaß = $^{2}/_{27}$ der ganzen Waldfläche. Mit Zugrundelegung dieses Maaßes ergibt sich die ursprüngliche Größe des städtischen Antheils, oder der Kämmerei-Forst zu . . . . 1919 Mg. 38,4 Ruth. Zufolge einer Nachweisung vom 22 November 1858 war der Umfang des Waldareals, in runder Zahl, 1400 Mg., incl. einer kulturbedürftigen Fläche von 300 Mg. Ein 120 Mg. großer Theil der Forst liegt von dem übrigen Theil durch die s. g. Grawingsmöße (Moos, Bruch) und die s. g. kleine Möße, welche beide durch einen tiefen Graben in Verbindung stehen, getrennt, und ist Behufs der Beaufsichtigung nur von der schmalen Westseite zu erreichen, was natürlich den Schutz sehr erschwert, so daß Beeinträchtigungen Seitens der in unmittelbarer Nähe wohnenden Colonisten von Henkenhagen, Gienow und Storkow vielfach vorkommen und kaum verhindert werden können. Dieser Umstand, sowie die Nothwendigkeit Behufs Deckung vermehrter Ausgaben neüe Einnahmequellen zu eröffnen, ohne die Communalsteüer erhöhen zu dürfen, hat die städtische Gemeindeverwaltung im Jahre 1869 zu dem Entschluß geführt, den gedachten Forsttheil zu veraüßern und das gewonnene Land dem Pächter des damals aus 316 Mg. bestehenden Vorwerks Ziegelei in Pacht zu geben. Die Erhaltung der Forsten liegt wesentlich im städtischen wie im Staatsinteresse und sollte eine Verminderung der Waldungen von Oberaufsichtswegen nur dann genehmigt werden, wenn davon überwiegende dauernde Vortheile mit Gewißheit zu erwarten sind.

Nachdem der Magistrat ein forsttechnisches Gutachten, dahin lautend, daß durch die beabsichtigte Abholzung die Nachhaltigkeit der Stadtforst nicht beeinträchtigt werde, beigebracht hatte, genehmigte die Königl. Regierung mit Bezug auf § 55 der St. O., durch Verfügung vom 17 Januar 1867, daß die in Rede stehende Forstfläche Behufs besserer Nutzung abgeholzt und in Acker umgewandelt werde. Seit 1858 müssen aber noch weitere Abholzungen vorgenommen worden sein, welche actenmäßig nicht bekannt geworden, denn von da bis jetzt hat sich die Forstfläche um 600 Mg. vermindert, da sie zufolge einer Nachweisung vom 16 April 1870 nur noch . . 800 Mg. beträgt. In der Zahl, welche oben, S. 139, nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums angemerkt ist, befindet sich auch das Areal des Kirchen- und des Pfarrholzes, da die geistlichen Institute auf Erhaltung ihres Forstes bedacht gewesen sind.

Ein Kämmerei-Forstwärter führt die Aufsicht über den Stadtwald, zugleich über die städtische Torfgräberei. Das baare Gehalt dieses Beamten beträgt, wie im Etat, S. 155, angegeben ist, 45 Thlr.; an Emolumenten bezieht er: 10 Thlr. Stammgeld, 17 Thlr. Holzdeputat, 20 Thlr. Entschädigung für die Beaufsichtigung des Torfwerbens; seine Dienstwohnung hat einen Werth von 25 Thlr. und die Nutzung des ihm überwiesenen, 6 Mg. großen, Dienstlandes bringt 18 Thlr. Summa des gesammten Diensteinkommens 135 Thlr.

Bei der auf der Feldmark der Stadt W. vorgewesenen Separation hat zwar keine Ablösung der den städtischen Interessenten in der zum Kämmerei-Vermögen gehörigen Stadtforst zustehenden Hütungs-Berechtigungen Statt gefunden, es ist aber die Stadtforst, mit Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten, den verschiedenen Klassen der städtischen Interessenten zur Benutzung als Weide so eingetheilt worden, daß dadurch die Stadtgemeinde in der Forstkultur nicht gehindert, sondern zur Anlegung der erforderlichen Holzschonungen in den zur Weide eingetheilten Forstdistricten nach wie vor berechtigt ist. Die Stadtforst ist folgendergestalt zur Benutzung als Weide an die städtischen Interessenten eingetheilt worden: — 1) Die größeren Ackerbesitzer haben für den auf ihre Haüser, und zum Theil auf ihren Ackerbesitz kommenden Weide-Antheil einen bestimmten Forstdistrict erhalten; ebenso — 2) Die kleineren Ackerbesitzer, als Hausbesitzer, die Hausbesitzer ohne Land, die Miethsbürger und Schutzverwandten, und — 3) Das Kämmerei-Vorwerk Ziegelei. Der Hütungsdistrict der zu 2 gedachten Interessenten umschließt das Kämmerei-Vorwerk und den zu demselben gehörigen s. g. großen Ackerkamp, welcher einschließlich einer Wiese und der dazwischen liegenden Forstweide = 74 Mg. 94 Ruth. beträgt. Diesen Ackerkamp rc. hat die städtische Behörde, nach einem, im Jahre 1839 mit den zu 2 genannten Hütungsberechtigten getroffenen, Abkommen gegen eine, nach dem ursprünglichen Plane in dem Hütungsdistrict dieser Interessenten belegene, Forstfläche von 74 Mg. 49 Ruth., welche mit dem abgetretenen Ackerkamp rc. von gleichem Werthe ist, vertauscht, und das Kämmerei-Vorwerk Ziegelei mit diesen neüen Grundstücken zu Marien 1840 unter der Bedingung neü verpachtet, daß die Vertauschung erst zu Michaelis des eben genannten Jahres zur Ausführung kam, vom Pächter bis dahin noch der große Ackerkamp rc. benutzt und in der Zwischenzeit die Forstfläche urbar gemacht wurde. Außerdem beschlossen Stadtverordnete und Magistrat, den zu 2 aufgeführten Interessenten: den kleinen Ackerbesitzern, u. s. w. nicht nur den zur Weide abgetretenen großen Ackerkamp rc. von 74 Mg. 49 Ruth., sondern auch noch eine in dem Hütungsdistrict dieser Interessenten belegene Forstfläche von 99 Mg. 100 Ruth., zusammen also 173 Mg. 149 Ruth., unter Vorbehalt des Eigenthums der Stadtgemeinde, an dieselben, Behufs Umwandlung und Benutzung als Acker,

eintheilen zu lassen. Wenn nun gleich nach der, in dem Circular-Rescript vom 14 Juni 1832 ertheilten Instruction die Eintheilung der zum Gemeindevermögen gehörigen Grundstücke an die actuellen Nutzungsberechtigten für die Dauer ihres Nutzungsrechts auf Grund eines Gemeindebeschlusses zulässig ist, und die Staatsbehörden dabei das ihnen zuständige Aufsichtsrecht über das Gemeindevermögen nur dahin geltend zu machen haben, daß durch einen solchen Beschluß den einstweiligen Nutzungsberechtigten das Eigenthum der ihnen zur privativen Benutzung einzuraümenden Parcelen keineswegs überwiesen werden darf, so kommt doch im vorliegenden Fall besonders in Betracht, daß die kleinen Ackerbesitzer, als Hauseigenthümer, die Hausbesitzer ohne Land und die unangesessenen Bürger und Schutzverwandten die zum Gemeindevermögen gehörige Hütungsberechtigung nun als eine Servitut in der Stadtforst ausüben, die Stadtforst selbst aber zum Kämmereivermögen gehört, und mithin durch die Überweisung der 173 Mg. 149 Ruth. an die genannten Interessenten zur privativen Benutzung als Acker, diese Fläche der Forstkultur vorlaüfig ganz entzogen wird. Der betreffende Commissarius wurde daher von der Königl. General-Commission angewiesen, diese Angelegenheit dahin zu reguliren, daß gegen Überweisung der Forstfläche von 173 Mg. 149 Ruth. zur privativen Benutzung an die mehrgedachten Hütungs-Interessenten, vorbehaltlich des Eigenthums der Stadtgemeinde, gleichzeitig mit Rücksicht auf § 115 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7 Juni 1821 nach dem Verhältniß, wie die Hütungsberechtigten dadurch für ihre Hütungsberechtigung abgefunden würden, ein Theil des dem Hütungsrecht derselben unterliegenden Forstreviers der fernern Behütung gänzlich entzogen und der Stadtgemeinde zur ganz freien Verfügung überwiesen werde. Darauf wollten sich indessen die Hütungsberechtigten nicht einlassen, weil sie behaupteten, von der Forstweide nicht soviel entbehren zu können; sie einigten sich aber mit den Vertretern der Stadtgemeinde dahin, daß die in ihrem Forsthütungsrevier belegenen Torffelder, zu einer Gesammtfläche von 58 Mg. 12 Ruth. der Stadtgemeinde zur freien Verfügung, und insbesondere zur Torfnutzung überwiesen wurden, wodurch sich diese für den, durch die Aufgebung der Forstkultur auf der an die Hütungsberechtigten einzutheilenden Forstfläche von 173 Mg. 149 Ruth. für entschädigt hielt, weil die der Commune bei der Separation überwiesenen Torfbrücher die Aussicht darboten, in wenigen Jahren erschöpft zu sein und sie durch Überweisung der Torfbrücher der kleinen Ackerbesitzer 2c. zur freien Verfügung in den Stand gesetzt wurde, den Ausfall an der Holznutzung durch die Verabfolgung des gestochenen Torfs an die Stadteinwohner gegen eine an die Kämmerei zu zahlende Entschädigung reichlich zu ersetzen. Dieses Abkommen war für das Interesse der Stadtgemeinde, namentlich der Kämmerei vortheilhaft, wozu noch kommt, daß durch die Zutheilung der 173 Mg. 149 Ruth. großen Forstfläche an die ärmeren Bürgerklassen zur Benutzung als Acker, der Zustand derselben erheblich verbessert wurde. Somit wurde im Jahre 1841 der Anfang gemacht mit Ausführung des Plans, den die städtischen Collegien, wie im Eingang dieses Forst-Artikels gemeldet wurde, im Jahre 1837 in Aussicht genommen hatten. Eine Fortsetzung dieses Plans fand, wie ebenfalls oben angemerkt, im Jahre 1867 Statt.

Nach § 11 der Verordnung vom 30 Juni 1834 concurriren die Königl. Regierungen bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern in Betreff der Aufsicht über das Gemeindevermögen. Auf Grund dieser Bestimmung hatte die Königl. General-Commission das vorstehend erörterte Abkommen, vor dessen Ausführung, der Königl. Regierung zu Stettin mitgetheilt; diese ging von dem Gesichtspunkte aus, daß mehrerwähntes Abkommen nur dann von ersprießlichem Vortheil für das Communalinteresse der Stadt W. erachtet werden könne, wenn daran die Be-

dingung einer nachhaltigen Bewirthschaftung der Forst und des Torfbruchs, nach einem sofort, allenfalls commissarisch aufzustellenden Wirthschaftsplane, geknüpft werde, was indessen nicht ausschließe, daß noch andere, zur Ackerkultur besonders geeignete Flächen auch von der Kultur als Wald ausgenommen, und das Torfmoor dereinst als Wiese benutzt werde, wenn dies dem Interesse der Commune besonders entsprechen sollte, wie dies Seitens des Magistrats früher behauptet worden war.

Demgemäß wurde der Ökonomie-Commissarius Werkmeister mit der Entwerfung und Aufstellung eines angemessenen Plans zur Bewirthschaftung der Stadtforst und der darin belegenen Torfbrücher beauftragt; und demselben von Seiten der Königl. Regierung der Forstreferendarius Dreger als Forstverständiger beigegeben. In der Folge erhielt rc. Werkmeister eine andere Bestimmung, und der Ökonomie-Commissionsrath Rohlwes trat an dessen Stelle. Nach vorhergegangener Bestandsaufnahme und Taxation an Ort und Stelle, stellte rc. Dreger über die fernere Benutzung der Stadtforst und der Torfbrücher einen Wirthschaftsplan auf, der von den Interessenten genehmigt, und von der Königl. General-Commission sowol, als von der Königl. Regierung, von letzterer unterm 12 Januar 1842, als zweckentsprechend, mit dem Bemerken anerkannt wurde, wie sie damit einverstanden wäre, was in dem Plane hervorgehoben worden sei — daß die abzuholzenden Flächen den einzelnen Berechtigten nur nießbrauchsweise zur Benutzung als Ackerland überwiesen worden. Auch gab die Königl. Regierung der Königl. General-Commission anheim, ob nicht zum § 7 des Wirthschaftsplans noch Bestimmungen zum Schutz der Schonungen in den Weidebezirken, welche als solche im Besitze der Bürger bleiben, zu treffen sein mögten.

Damit schließen die Acten über diesen Gegenstand. Später, im Jahre 1849, kommen Verhandlungen vor, betreffend die Ablösung der Hütungsrechte der mit Acker angesessenen Bürger. Unterm 6 und 9 August 1849 wird eine Vereinbarung getroffen, der zufolge die 62 Hausbesitzer der gedachten Kategorie der Kämmerei einen Theil der Hüterwiese von 29 Mg. 108 Ruth. gegen 88 Mg. 109 Ruth. Forstgrund abtreten, was Seitens der Königl. Regierung von Oberaufsichtswegen unterm 24 September 1849 genehmigt wird. Im Jahre 1859 trägt der Magistrat auf Ablösung der Hütungsberechtigung aller Acker- und Hausbesitzer, so wie der Inquilinen, an, welche, wie dies theilweise bereits früher geschehen ist, durch abgerundetes Forstland entschädigt werden sollen. Das Resultat des Ablösungs-Verfahrens ist in den Acten, betreffend das Stadtforstwesen (Tit. 8, Seite 3, Nr. 22 des Repertoriums) nicht enthalten; muthmaßlich ist es zu den Acten, betreffend die Gemeinheitstheilung, gekommen, dieses Actenstück aber ist aus der Registratur der Regierungs-Abtheilung des Innern spurlos verschwunden. Diese allgemein durchgeführte Ablösung der bisher ausgeübten Weidegerechtigkeit ist die Veranlassung geworden zu der, oben erwähnten, seit 1858 eingetretenen Verminderung des Waldareals, da die abgeholzte Fläche den Hütungsberechtigten als Abfindung zu Theil geworden ist.

Bei den Einwohnern der Stadt war es Usus geworden, aus der Stadtforst alljährig Laub zu rechen, ohne daß ihnen dieses von den städtischen Behörden verwehrt wurde. Eine Ausnahme bildete nur die Zeit, wenn in der Forst Buchmast vorhanden war, wo dann das Laubholen wegen Ausnutzung der Mast verboten und das Verbot auch beachtet wurde. Dies Laubholen beschäftigte jedoch nur wenige Leüte und wurde mit Rücksicht darauf, daß die Forst für die Waldweide, wozu die Einwohner receßmäßig das Recht hatten, offen gehalten werden mußte, mit Stillschweigen übersehen. Als im Jahre 1861 die Waldweide-Ablösung beendigt war, schien es im Interesse einer geregelten Forstwirthschaft und um diese dauernd nutz-

bar zu erhalten, um so mehr dringend geboten, auch dem Laubholen Einhalt zu gebieten, als gerade in dieser Zeit eine ausnahmsweise sehr große Betheiligung der Einwohnerschaft beim Laubholen sich bemerkbar machte. Auf den Vorschlag des Magistrats beschloß die Stadtverordneten-Versammlung unterm 8 April 1861 das fernere willkürliche Laubholen aus der Stadtforst gänzlich zu untersagen, jedoch mit Rücksicht darauf, daß sehr viele ärmere Leüte wegen Streü- und Dungmaterial in Verlegenheit gerathen könnten, zu gestatten, daß im Herbst jedes Jahrs eine Quantität Laub von solchen Waldstellen, wo der Forstkultur nach dem Gutachten der Forstdeputation ein Schaden nicht bevorstände, gegen Zahlung eines geringen Preises (3 Pf. pro Sack) abgelassen werden könne. Dieser Beschluß wurde zu verschiedenen Malen bekannt gemacht und im Herbst 1861 publicirt, daß Laub gegen Entnahme einer durch den Vorsitzenden der Forstdeputation zu ertheilenden Anweisung und nach Überweisung durch den Forstbeamten entnommen werden könne. Ein großer Theil der Einwohner fügte sich ohne Weiteres diesen Anordnungen, während ein anderer Theil nach wie vor ohne Meldung nach dem Walde zog und Laub holte. Diese Leüte wurden, so weit der Forstbeamte sie treffen konnte, gepfändet und dem Gericht durch den Polizeianwalt zur Bestrafung überwiesen. Bei Gericht machten die Defraudanten ohne Ausnahme den Einwand der Berechtigung, in Folge dessen das Verfahren ausgesetzt und ihnen zur Begründung ihrer angeblichen Berechtigung vom Forstrichter eine 8wöchentliche Frist bewilligt wurde. Diese Frist verstrich, ohne daß eine Klage auf Anerkennung der Berechtigung anhängig gemacht wurde und es trat demnächst das unterbrochene forstgerichtliche Verfahren wieder ein, welches eine Verurtheilung sämmtlicher Defraudanten im Gefolge hatte. Natürlich konnte der Magistrat der Einwohnerschaft ein Recht von Entnahme von Laub nicht einraümen. Bei dem Nichtanerkenntniß der angeblichen Berechtigung ging er auf den Separationsreceß zurück, welcher die Rechte der Einwohnerschaft gegenüber der Kämmerei präcisiret hat. Diese Rechte bestehen in Waldweide und Entnahme von Raff- und Leseholz, während vom Laubholen im ganzen Receß nicht Ein Wort enthalten ist. Dabei hat indessen der Magistrat übersehen, daß ein Gemeindebeschluß besteht, welcher, außer dem Raff- und Leseholz und der Mitbenutzung des Torfstichs, ausdrücklich auch die Entnahme von Laub aus der Forst zu den Gemeinde-Nutzungen rechnet. Dieser Beschluß ist vom 20/26 März 1854, auf den der folgende Artikel zurückkommt.

Nachdem bei der Königl. Regierung bereits unterm 3 August 1862 ein, auf die vorstehend erörterte Angelegenheit Bezug habendes, Gesuch der Hausbesitzer und Inquilinen, jedoch ohne Namensunterschrift eingegangen war, welches als anonym unberücksichtigt bleiben mußte, reichten 98 Personen, der Ackerbürgerschaft und dem Handwerksstande angehörig, unterm 31 October 1862 eine Beschwerdeschrift ein, worin gebeten wurde, dem Magistrat wegen des, von demselben erlassenen, Verbots des Laubholens zu rectificiren, da die Laubgerechtigkeit von sämmtlichen Bürgern des Orts seit unvordenklichen Zeiten geübt worden sei, ohne daß ihnen diese Gerechtigkeit jemals, außer in den Mastzeiten, beschränkt, geschweige denn die Nutzung derselben mit einer Geldabgabe belegt worden wäre. Die Beschwerdeführer wurden mit telst Regierungs-Verfügung vom 14 November 1862 dahin bedeütet, daß der Beschluß der beiden städtischen Behörden vom 8 April 1861 sowol im Interesse einer geregelten Forstwirthschaft nothwendig, als auch gesetzlich begründet sei. Selbst wenn es sich hier um eine Veränderung von Gemeindenutzungen gehandelt hätte, würde die dann, nach § 50, Nr. 4 der St. O. erforderliche Genehmigung zu dem Beschlusse qu. ohne Bedenken zu ertheilen gewesen sein. Dieser Fall liege aber nicht vor,

vielmehr handele es sich nur um Abstellung eingeschlichener Mißbraüche, der nur zugestimmt werden könne, daher denn auch der in der Vorstellung vom 31 v. M. gestellte Antrag lediglich zurückgewiesen werde.

Bürgerrechtsgeld. In der Sitzung des Magistrats vom 20 März 1854 wurde in Betreff der Erhebung eines Einzugs-, Hausstands-, so wie Einkaufsgeldes, in Gemäßheit der §§. 4, 52 und 53 der St. O. vom 30 Mai 1853 folgender Beschluß gefaßt: — 1. Einzugsgeld. Von allen in W. neü anziehenden und im Sinne des Gesetzes einen Wohnsitz ergreifenden Personen wird ein Einzugsgeld von 5 Thlr. erhoben. Dieser Betrag kann in besonderen Fällen auf 3 Thlr. ermäßigt werden. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes ist die Niederlassung in dem hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk abhängig gemacht. Die Berechtigung der Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder. Unmittelbare Staatsbeamte sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden, hinsichtlich der Geistlichen und Elementarschullehrer bewendet es bei den Vorschriften der St. O. vom 30 Mai 1853. — 2. Hausstandsgeld. Außerdem wird von Allen, sowol von den Neüanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben, und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der St. O.) abhängig gemacht. Das Hausstandsgeld wird nach Maßgabe des Einkommens und darnach zu bestimmenden Klassen erhoben: Bei einem Einkommen bis incl. 100 Thlr. = 3 Thlr., desgl. von 101—150 Thlr. = 4 Thlr., desgl. von 151—200 Thlr. = 5 Thlr., desgl. von 201—300 Thlr. = 6 Thlr., über 300 Thlr. = 7 Thlr. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur $1/2$ des Hausstandsgeldes in derjenigen Klasse, zu welcher er eingeschätzt ist. — 3. Einkaufsgeld. Jeder, welcher an den Gemeinde-Nutzungen, bestehend in der Entnahme von Raff- und Leseholz und Laub aus der Forst, so wie die Mitbenutzung des Torfstichs Theil nehmen will, hat ein für alle Mal ein Einkaufsgeld von 2 Thlr., das nach Umständen auf 1 Thlr. ermäßigt werden kann, zu entrichten, durch dessen Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird. — Diese Bestimmungen wurden von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 26 März 1854 gut geheißen, und nachdem die St. O. vom 30 Mai 1853 eingeführt worden, auf Grund des § 52 dieses Gesetzes von der Königl. Regierung unterm 18 Juli 1854 bestätigt. — Sodann beschlossen die städtischen Collegien, wie früher, so auch künftig hin, Bürgerbriefe zu ertheilen, wogegen die Königl. Regierung, laut Verfügung vom 16 October 1854, nichts zu erinnern fand, in so fern dabei die durch das neüe Gesetz erforderlich gewordenen Abänderungen eingeführt würden. — Der Umstand, daß die Stadt W. eine Forst und Torfgräbereien besitzt, zieht eine sehr große Menge von Tagelöhnern und besitzlosen Leüten hierher, welche zum großen Theil in sehr kurzer Zeit ganz oder zum Theil der Commune zur Last fallen. Zur Verhütung eines größern Zudrangs von Proletariern beabsichtigten die städtischen Behörden bereits im Jahre 1856 eine Erhöhung des Einzugsgeldes, was ihnen aber durch Regierungs-Verfügung vom 22 October 1856 abgerathen wurde, und auch abermals unterm 6 December 1856 geschah, als der Magistrat den Antrag erneüert hatte. Bemerkenswerth ist es, daß der Magistrat in seinen, diesen Gegenstand betreffenden Eingaben unter den Beneficien, welche die Einwohner der Stadt genießen, ausdrücklich auch das Laubholen aus der Forst hervorhebt, das er als observanzmäßige Gemeinde-Nutzung, bei einer andern Gelegenheit mit Stillschweigen überging. Eine dritte Vorstellung, das Einzugsgeld wenigstens

auf 8 Thlr. festsetzen zu dürfen, beschied die Königl. Regierung am 4 Februar 1855 p. c. d. kurz dahin, daß es bei den Verfügungen vom 22 October und 6 December v. J. sein Bewenden behalte. Sodann trat der Magistrat, in seinem und dem Namen der Stadtverordneten, mit dem Vorschlage hervor, das Hausstandsgeld erhöhen zu dürfen, allein auch diesen wies die Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 4 Februar 1859 von der Hand.

Bürgerrecht. Nach einem Beschluß des Magistrats vom 19 März 1839, dem die Stadtverordneten unterm 28 December 1839 beigetreten sind, und der von der Königl. Regierung unterm 14 Januar 1840 bestätigt worden, ist der selbständige Betrieb von 48 namentlich aufgeführten Gewerben an die Gewinnung des Bürgerrechts geknüpft.

Seit Marien 1832 bestehen, wie oben erwähnt, auf gerabetem Forstgrunde des Stadtwaldes 5 Colonisten in Erbpachtstellen. Bei Übernahme derselben waren sie von der Ansicht ausgegangen, daß mit ihrer Ansiedlung die Aufnahme unter die Bürgerschaft der Stadt nicht nothwendig sei, ja bei Abschließung des Erbpacht-Vertrages hatten sie es sich zur Bedingung gemacht, daß die Erwerbung des Bürgerrechts nicht von ihnen gefordert werden dürfe, wogegen sie aber auch gegentheils darauf verzichteten, dasselbe zu verlangen. Nach Verlauf einiger Jahre, als sie sich vollständig eingerichtet hatten, fanden sie es aber angemessener, Bürger der Stadt zu sein, der Magistrat aber hielt an den Bestimmungen des Contracts fest und wollte ihnen auf Grund desselben das Bürgerrecht nicht gewähren. Selbst wenn die Entsagung der Erbpächter vor dem Gesetz nicht verbindende Kraft hätte, so glaubte der Magistrat doch befugt zu sein, ihnen das Bürgerrecht zu versagen, indem sie sich nicht in der Stadt selbst haüslich niedergelassen, sondern ganz abgesondert von dieser, in halbmeiliger Entfernung von derselben, eine ländliche Gemeinde bildeten, wobei sich der Magistrat auf §. 17 der St. O. stützte. Die Königl. Regierung schloß sich dieser Ansicht an in dem Bescheide, welchen sie auf die, von den Erbpächtern erhobene Beschwerde unterm 27 December 1835 ertheilte. Hieraus entspann sich ein fernerer Schriftwechsel, während dessen die Königl. Regierung nach näherer Erörterung aller obwaltenden Verhältnisse dem Magistrate mittelst Verfügung vom 4 August 1836 zu erkennen gab, daß, weil die Erbpächter sich nicht dazu verstehen wollten, eine eigene Commune zu bilden, sie auch hierzu nicht angehalten werden könnten, ihnen vielmehr aus den in zwei früheren Verfügungen angegebenen Gründen das Bürgerrecht nicht verweigert werden könne, — dasselbe den Bittstellern gewünschter Maßen zu ertheilen. Von dieser Verfügung recurrirte der Magistrat unterm 28 October 1836 an den Minister des Innern und der Polizei, von dem die Recursschrift an den Oberpräsidenten von Pommern zur ressortmäßigen Verfügung abgegeben wurde. Mittelst Erlasses des Oberpräsidenten v. Bonin vom 11 Januar 1837 wies derselbe die vom Magistrate gegen die Verfügung der Königl. Regierung erhobene Beschwerde als unbegründet zurück. „Wenn gleich — heißt es in dem Erlaß — nach den Worten des § 17 der St. O. das Bürgerrecht Niemanden versagt werden darf, welcher sich in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, haüslich niedergelassen hat, und die in Rede stehenden Erbpächter sich nicht grade innerhalb der Stadt angesiedelt haben, so ist dennoch nach § 15 ebendas. und der Allerhöchsten Declaration vom 4 Juli 1832 die Befugniß zum Besitz bewohnter Grundstücke im städtischen Polizeibezirke an das Bürgerrecht geknüpft, zum städtischen Polizei- und Gemeinbezirk gehören aber nach § 4 der St. O. alle Grundstücke und Vorstädte, und deshalb auch diejenigen Grundstücke, welche in der städtischen Feldmark belegen sind. Selbst unter Vorstädten sind gleichfalls alle diejenigen Etablissements zu verstehen, welche

vor der Stadt auf städtischem Gebiete liegen, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Stadt unmittelbar zusammenhangen oder in keinem solchen Zusammenhange stehen. Wenn daher der, gleichwol $1/_2$ Mle. von der Stadt entfernte, Forstgrund bei W., auf welchem die qu. Erbpacht-Etablissements entstanden sind, zur städtischen Feldmark gehört, so bilden diese Gehöfte nach vorstehenden Grundsätzen auch ebenso eine Vorstadt. Es müssen daher die Besitzer jener Hofstellen in Gemäßheit der vorstehend angeführten Gesetzesstelle zur Erwerbung des Bürgerrechts sogar für verpflichtet erachtet und die desfallsigen Entscheidungen der Königl. Regierung aufrecht erhalten werden, wobei nur noch zu bemerken ist, daß der Magistrat gar nicht befugt war, durch die mit den in Rede stehenden Erbpächtern abgeschlossenen Erbpachtcontracte die Vorschriften der St. O. willkürlich zu ändern und das öffentliche Recht der Stadt zu ihren Einwohnern willkürlich anders zu bestimmen. Jeder etwanige Zweifel hierüber widerlegt sich in Betreff der vorliegenden Angelegenheiten durch die §§ 32, 57 nnd 58 der Städteordnung." In Folge dieses Oberpräsidial-Erlasses hat denn auch der Magistrat seinen Widerspruch gegen die Ertheilung des Bürgerrechts an die Erbpächter fallen lassen und dieselben in die Bürgerschaft aufgenommen.

Einige Jahre später kam ein ähnlicher Fall wegen Erwerbung des Bürgerrechts vor. Jacob Josephy, Besitzer des Ritterguts Wangerin b, hatte im Jahre 1841 ein bürgerliches Wohnhaus in der Stadt gekauft. Als der Magistrat davon Kenntniß erhalten, forderte derselbe den neüen Hausbesitzer zur Gewinnung des Bürgerrechts auf. Er genügte dieser Aufforderung nicht, zeigte vielmehr an, daß er das qu. Haus inzwischen seinem in der Stadt ansässigen Bruder, dem Handelsmann Levy Josephy abgetreten habe. Letzterer bestätigte dies zwar, konnte aber kein Besitz-Dokument vorlegen, auch war der Besitztitel nicht für ihn, sondern für den Jacob Josephy berichtigt, wie aus einer Mittheilung des Stadtgerichts hervorging. Magistrat hielt es für zweifellos, daß hier nur ein Scheinkauf vorliege, um die Gewinnung des Bürgerrechts zu umgehen, und trug in der Vorstellung vom 9 April 1842, behufs Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Wahrung der städtischen Gerechtsame, sowie zur Vermeidung von Exemplificationen, darauf an: Königl. Regierung wolle den Jacob Josephy auf dem Gute Wangerin b anhalten, wegen des gekauften und auf seinen Namen eingetragenen, in der Stadt unter No. 75 belegenen Wohnhauses das Bürgerrecht zu gewinnen. Dieser Antrag führte Entscheidungen und gegentheilige Beschwerdeschriften — sogar eine Immediat-Vorstellung des rc. Josephy — hervor, deren Reihe mit einem Erlaß des Ministers des Innern, Grafen Arnim, an den Oberpräsidenten v. Bonin, vom 26 Februar 1843, folgenden Inhalts, zum Abschluß gekommen sind: — „In Bezug auf die Beschwerde des Rittergutsbesitzers Jacob Josephy zu W., wegen der ihm angesonnenen Gewinnung des städtischen Bürgerrechts, nehme ich Veranlassung, E. H. nunmehr auf den Bericht vom 20 November 1842 Folgendes zu erwidern: — Da nach § 15 der St. O. vom 19 November 1808 das Bürgerrecht in der Befugniß besteht, städtische Grundstücke zu besitzen, so ergibt sich von selbst, daß derjenige, welcher zwar ein Grundstück vorübergehend besessen, es aber vor Gewinnung des Bürgerrechts wieder verkauft habe, nicht nachträglich zur Erwirkung einer Befugniß, deren er nicht mehr bedarf, folglich nicht zur Gewinnung des Bürgerrechts und Ableistung des Bürgereides im administrativen Wege angehalten werden kann. Im vorliegenden Falle würde, da rc. Josephy außerhalb des städtischen Bezirks wohnt, mithin auch nicht die bürgerlichen Rechte genießen und nicht die bürgerlichen Pflichten ausüben kann, ohnehin die Ableistung des Eides eine ganz leere Form sein, welche nicht einmal als statthaft erscheint, da überflüssige und nutzlose Eide möglichst vermieden werdan müssen . . . .

Wenn übrigens auch nach der Verordnung vom 28 Juli 1838 die Berichtigung des Besitztitels nicht mehr von Gewinnung des Bürgerrechts abhängt, so wird doch kein Gericht Bedenken finden, die Magisträte, auf deren Antrag, von den vorkommenden Veränderungen zu benachrichtigen. Auch werden die Magisträte kleiner Städte, bei gehöriger Aufmerksamkeit, ohnehin leicht von jedem Grundstücksverkaufe im städtischen Bezirke Kenntniß erhalten und durch rechtzeitige Aufforderung dem Verluste an Bürgerrechtsgeldern zuvorkommen können."

Stadtverordnetenwesen. Seit Einführung der St. O. vom 19 November 1808 bestand die St. V. Versammlung nur aus 9 Mitgliedern, weil es hier gewöhnlich nicht mehr als 80 bis 100 stimmfähige Bürger bei 1000 bis 1500 Einwohnern gab; seit einigen Jahren war aber die Anzahl der Einwohner auf 2000 und die der stimmfähigen Bürger, namentlich im Jahre 1852 auf 143 gewachsen. Da nach dem Cabinets-Erlaß vom 4 Juli 1832, Zusatz zum § 70 der St. O., die Stadtverordneten-Versammlung bei 100—150 stimmfähigen Bürgern aus 12 Personen gebildet werden soll, so trug der Magistrat unterm 15 Juli 1852 bei der Königl. Regierung um Genehmigung zur Vermehrung der St. V. von 9 zu 12 Mitgliedern an. Zur Unterstützung seines Antrags führte der Magistrat, außer jenem gesetzlichen Grunde noch Nachstehendes an: „Unsere Stadtgemeinde, sagt er, ist in 2 Bezirke getheilt, in beiden wurde die Ergänzungswahl der alljährlich ausscheidenden 3 Stadtverordneten zusammen und nicht in jedem einzeln vorgenommen. Lange ging dies auch freilich ohne Hader und Streit von Statten. Die Eintracht der beiden Bezirke hat sich jedoch seit etwa $^1/_2$ Jahr leider! in Zwietracht verwandelt und stehen sich dieselben nunmehr als 2 Parteien schroff gegenüber. Der alleinige Grund hierzu liegt in dem beabsichtigten Chausseebau, welcher von Dramburg auf Wangerin zu geführt werden soll und wobei es sich um die Einmündung in die Stadt handelt. Wie wir äußerlich in Erfahrung gebracht haben, hat sich die eine Partei, deren Ansichten wir, und auch die Dramburg-Wangeriner Chausseebaucommission durchaus nicht beipflichten können, bereits an die Königl. Regierung gewandt und wird dieselbe bereits in Kenntniß gesetzt sein. Diese Zwietracht und gegenseitige Spannung wurde auch am Sonntag den 11 Juli 1852, wo die Ergänzungswahl der in diesem Jahre ausscheidenden drei Stadtverordneten Statt fand, wiederum recht offenbar. Jeder Bezirk suchte nämlich seinen Candidaten mit Lärm und Spektakel durchzubringen, und da die Ruhe und Ordnung unter den erhitzten Gemüthern nicht wieder herzustellen war, so sah sich der Wahlcommissarius, nachdem endlich nach mehreren Stunden die Wahl eines Einzigen Stadtverordneten zu Stande gekommen war, genöthigt, die Versammlung aufzuheben und die Neüwahl der beiden anderen St. V. auszusetzen. Damit sich nun dergleichen Übelstände nicht wiederholen, halten wir es fürs Zweckmäßigste, von nun an jeden Bezirk für sich besonders wählen zu lassen und glauben der Zustimmung der Königl. Regierung zu dieser Abänderung gewiß zu sein. Endlich erlauben wir uns noch die Anfrage, ob die Wahl des am 11 d. M. neügewählten St. V. auch dann noch gültig ist, wenn die Genehmigung zur Vermehrung der St. V. von 9 auf 12 ertheilt ist, oder ob dieselbe dann wiederholt werden müßte; unserer Ansicht nach dürfte sie ihre Gültigkeit behalten." Die Königl. Regierung fand in dem, dem Magistrate unterm 23 Juli 1852 ertheilten, Bescheide gegen die Anzahl von 12 Mitgliedern Nichts zu erinnern. Ebenso wurde die Vornahme der Wahl nach den einzelnen Bezirken getrennt in Gemäßheit der §§ 72 und 11 der St. O. vom 19 November 1808 genehmigt, und die vorgenommene Wahl des Einen St. V., insofern dabei die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet seien, durch die künftig eintretende Vergrößerung der St. V. Versammlung nicht für aufgehoben erklärt.

Jene Auftritte in der Wahlversammlung am 11 Juli 1852 und namentlich das Verfahren, welches der Wahlcommissarius mit Aufhebung des Wahlacts für nothwendig erachtet hatte, gab einigen Wählern zur Beschwerdeführung Anlaß, die aber in einer ausführlich motivirten Regierungs-Verfügung vom 25 August 1852 als ungerechtfertigt zurückgewiesen ward. Inzwischen hatte die Ergänzungswahl mit Ruhe und ohne Verletzung des Anstandes Statt gefunden, und die Neügewählten waren am 24 August 1852 eingeführt worden.

So besteht das Stadtverordneten-Collegium seit dem Jahre 1852 aus 12 Mitgliedern, für die 4 Stellvertreter gewählt werden, und von denen jeder der beiden Bezirke, der Neüstädtische und der Markt-Bezirk je 6 und 2 stellt. Es erhellet zwar aus keinem, auf das Stadtverordnetenwesen bezüglichen Actenstück, daß die, außerhalb der Stadt ansessigen Erbpächter, welche einen selbständigen, den dritten, Stadtbezirk bilden, jemals zur Ausübung des ihnen als Bürger zustehenden Wahlrechts herangezogen worden seien, doch ist dies stets geschehen. Es kommen bis 1864 fast in jedem Wahljahr Beschwerden über Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung vor, die aber, nach näherer Untersuchung des Beschwerdefalls, als unbegründet zurückgewiesen werden mußten.

Städtische Deputationen. Von diesen hat nur allein die Bau-Deputation zu einer Verhandlung im Jahre 1852 Anlaß gegeben. Sie besteht aus einem Rathmann als Vorsitzender und zwei Werkmeistern (Zimmer- und Maurermeister) als Sachverständigen. Von jeher war es Observanz, daß die Mitglieder dieser Deputation für Besichtigung der Baulichkeiten und für ihre Mühe vom Bauherrn eine Remuneration erhielten und diese in 3 gleichen Theilen unter sich vertheilten, und zwar wurden gezahlt: für Neübauten mit Feüerungsanlagen 15 Sgr.; bei Neübauten ohne Feüerungsanlagen und größeren Reparaturen 10 und 5 Sgr. Zu Anfang des Jahres 1852 wurden statt der bis dahin fungirenden Sachverständigen zwei andere von den St. V. auf 6 Jahre gewählt und vom Magistrate bestätigt, das Magistrats-Mitglied blieb dasselbe. Dabei wurden auch, nach dem Vorschlage der St. V., die Gebührensätze revidirt und ermäßigt, so daß bei Neübauten mit Feüerungsanlagen 10 Sgr., bei denselben ohne dieselben 7½ Sgr., bei Reparaturen mit Abänderungen der Feüerungsanlagen 7½ Sgr., bei denselben ohne dieselben 2½ Sgr. an die Sachverständigen gezahlt werden sollten, ohne daß der Vorsitzende dabei ferner concurrirte. Man ging nämlich nach §§ 177 und 178 der St. O. (von 1808) von dem Grundsatz aus, daß eine Besoldung oder anderes Diensteinkommen dem Magistratsmitgliede nicht gebühre. Hiergegen remonstrirte der Vorsitzende und hob besonders hervor, daß dem Vorsitzenden der Baudeputation seit länger denn 30 Jahren nach alter Observanz eine Vergütigung ebenso gut gebühre, wie den beiden Technikern, und beanspruchte er demgemäß für sich und seine Amtsnachfolger fernerhin diese Vergütigung. Der Magistrat mußte diese Angaben als richtig und ebenso anerkennen, daß gerade das bei der Baudeputation fungirende Magistratsmitglied viel Zeitversäumniß und Mühe, auch die schriftlichen Arbeiten allein zu besorgen habe, und daher wol eine kleine Vergütigung hierfür beanspruchen könne. Im Übrigen habe der zeitige Vorsitzende hierauf sogar Verzicht geleistet, und seinen Antheil der Armenkasse überwiesen, nichts desto weniger sei er nicht geneigt, sein observanzmäßiges Recht aufzugeben. Außerdem weigerte sich der eine der Techniker, der Maurermeister, die Besichtigung der Bauten für die festgesetzte Remuneration vorzunehmen und verlangte für jeden Fall 7½ Sgr. für seine Person. Der Magistrat trug diese Doppelsache der Königl. Regierung zur Entscheidung vor, welche unterm 27 April 1852 dahin ertheilt wurde, daß der Antrag des Vorsitzenden der Baudeputation auf seine Be-

lassung im bisherigen Genusse der Gebühren, nach der ihm bei seiner Bestallung ertheilten Zusicherung der mit dem Diensteinkommen verknüpften Emolumente, wozu observanzmäßig die in Rede seienden Gebühren gehören, als zulässig zu erachten sei, wogegen der Anspruch des Maurermeisters auf Erhöhung der Gebühren, dem § 177 der St. O. von 1808 entgegen, abgelehnt wurde.

Allgemeine Lage der Einwohnerschaft. Wenn hierüber im Obigen hin und wieder Andeütungen eingeschaltet wurden, und diese die Lage der Einwohner von W. nicht eben als beneidenswerth schilderten, so ist zu bemerken, daß sich dieselben auf frühere Jahre beziehen. Da wir es in dieser kleinen Stadt nur mit bürgerlichen Nahrungen von geringem Umfange zu thun haben, so kann allerdings die Bewirthschaftsart sich auch nur wenig ausdehnen; dagegen ist es nicht zu verkennen, daß man auch hier immer mehr in der Kunst fortschreitet, dem Boden den möglichst höchsten Ertrag abzugewinnen. Vor allen ist der Flachsbau hervorzuheben, und die darauf gegründete Garnspinnerei, Leinweberei und Bleicherei, wodurch der Einwohnerschaft diese, ihre uralten und ansehnlichen Nahrungsquellen neü belebt worden sind; uralt kann man diese Gewerbe wol nennen, da die Rolle der Garnweber von 1586 datirte. Durch die seit den jüngst verflossenen 20 Jahren erbauten Steinbahnen in der Richtung über Freienwald hinaus nach Stargard, nach der Kreisstadt Labes u. s. w. sowie nach Dramburg ist W. ein Straßenknotenpunkt geworden, der erst Leben und Verkehr ins Städtchen gebracht, der sich besonders an den 5 Jahrmarkttagen aüßert, insonderheit an den Tagen, die für den Vieh- und Pferdehandel bestimmt sind. Die Gründe, weshalb beim Bau der Ostpommerschen Eisenbahn die nach W. genannte Station nicht unmittelbar bei der Stadt angelegt worden, sind dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt — Terrain-Hindernisse waren es nicht. Zwar hat die Stadt auf ihre Kosten eine Chaussee bis zum Bahnhofe bauen lassen; allein diese kann selbstverständlich nicht den Mangel der unmittelbaren Nähe ersetzen. Was damals versaümt wurde, muß bei dem Bau der Pommerschen Centralbahn, welche die Ostpommersche Bahn bei W. mit der Ostbahn bei Konitz verbinden wird, nachgeholt werden, das Projekt führt diese Bahn auf der Nordseite der Stadt in ihrer unmittelbarsten Nähe vorüber; Magistrat, Stadtverordnete und Bürgerschaft müssen Alles daran setzen, daß dieser Plan zur Ausführung komme. W. wird als Anfangs-, bezw. als Endpunkt der Bahn einen großen Bahnhof bekommen, und mit diesem in Verbindung alle die Werkstätten, welche für die Unterhaltung der Betriebsmittel erforderlich sind. Daneben wird sich, wie kaum zu bezweifeln, die Privat-Industrie dieses und jenes Gewerbzweiges, je nachdem er sich für Verarbeitung inheimischer Rohprodukte eignet, bemächtigen, und somit für W. eine neüe Aera beginnen, in Folge deren es sehr bald in die Reihe der Mittelstädte aufrücken wird, — Alles unter der Voraussetzung, daß jenes Unwetter, welches eine entsittlichte, verlogene, im wahnwitzigsten Dünkel verbissene Rotte am 19 Juli des Jahres 1870 dem Deütschen Volke anzukündigen die Frechheit gehabt, unter Gottes Beist and mit der starken Hand der gerechten Sache unter wenigen, aber sicheren und kräftigen Schlägen gebrochen werde.

Schützengilde. Die Bestimmungen des Cabinets-Erlasses vom 1 October 1830, betreffend die Bildung von Sicherheits-Vereinen, treten dem Fortbestehen der Schützengilden nirgends entgegen. Nach dem Wortlaut des Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 9 Juni 1832 sind, — wie im L. B. bereits mehrfach hervorgehoben worden, — die Schützengilden fortan lediglich als Privatvereine zur Übung im Schießen und zum geselligen Vergnügen zu betrachten. Hieraus ergibt sich nun von selbst, daß die Bedingungen ihres gesellschaftlichen Lebens

an sich, insoweit sie blos die Verhältnisse der Mitglieder unter sich betreffen, gar keiner Bestätigung bedürfen; daß, insofern polizeiliche Gegenstände dabei zu ordnen sind, die Orts-Polizeibehörden und in höherer Instanz die Königlichen Regierungen die Aufsicht zu führen und bezw. bei Festsetzung des Reglements mitzuwirken haben, daß aber, sofern die Gilden Corporationsrechte nachsuchen, um Grundeigenthum zu besitzen oder dergleichen Rechte anderweit zu reguliren sind, das Ressort des Ministeriums des Innern ꝛc. eintritt.

Über die Zeit der Gründung der Wangeriner Gilde ist nichts bekannt. Die ältesten Artikel und Privilegien derselben datiren vom 9 Juni 1690. Da die darin enthaltenen Festsetzungen den im 19 Jahrhundert obwaltenden Verhältnissen nicht mehr entsprachen, so vereinbarten die Mitglieder der Gesellschaft unterm 1 September 1830 neüe, aus 35 Paragraphen bestehende Statuten, die vom Magistrate unterm 3 August 1832 in Urkunden-Form bestätigt worden sind. Seit Annahme dieser Statuten sind durch den Beschluß der Gilde einige Abänderungen derselben beliebt worden, deren Inhalt am 9 September 1832 niedergeschrieben wurde. Die Abänderungen beziehen sich auf den § 7, welcher von der Kleidung (schwarzer Leibrock, schwarze Beinkleider, dreieckiger Hut mit grüner Cocarde) und der Bewaffnung (rostfreies Gewehr) handelt. Letzterem ist noch ein Infanterie-Säbel hinzugefügt. § 25 der Statuten hatte dem Schützenkönig den Genuß von 12 Thlr. aus der Schützenkasse bewilligt, ihm aber auch die Verpflichtung auferlegt, der Gesellschaft ein Mittagessen zu geben. Der Beschluß von 1832 hat diese Bestimmungen dahin abgeändert, daß der Schützenkönig künftig hin nur 3 Thlr. erhält, er aber auch jener Verpflichtung enthoben ist. Dafür nun daß die Mitglieder der Gesellschaft die bisherige Mahlzeit verlieren, ist eine Erleichterung derselben dahin herbeigeführt worden, daß die im § 26 stipulirte Pacht für jede Landparcele nicht mit 20 Sgr., sondern nur mit 15 Sgr. an die Lade entrichtet wird. Die Gilde ist nämlich seit uralter Zeit in der städtischen Feldmark mit Liegenschaften angesessen. Bei der im Jahre 1830 eingetretenen Separation hat die Gilde für ihre früheren Ländereien an Pflugland und Wiesen einen Ackerplan von 29 Mg. erhalten, welcher im Gienowschen Felde belegen ist. Dieses Ackergrundstück wird in soviel, möglichst gleichgroße Theile, als Schützenbrüder vorhanden sind, gelegt und jedes Mitglied empfängt seine Parcele gegen Erlegung der oben erwähnten Pacht zur freien Benutzung. Der Besitztitel ist niemals im Hypothekenbuche für die Schützengilde berichtigt worden. Als dies im Jahre 1862 nachgeholt werden sollte, fehlt es an dem Nachweise, daß die Gilde Corporations-Rechte besitzt, denn das Privilegium vom 7 Juni 1690, von dem die Urschrift im Jahre 1832 noch vorhanden war, ist seitdem spurlos verschwunden und hat, trotz allem Suchen, in keiner Registratur, in keinem Archiv aufgefunden werden können, nicht einmal eine Abschrift ist davon vorhanden. Dem Hypothenrichter genügt selbstverständlich nicht die Versicherung, daß der Schützengilde, vermöge jenes landesherrlich bestätigten Statuts von 1690, Corporationsrechte beiwohnen, er will sich durch Einsicht desselben davon nähere Überzeügung verschaffen. Neüerdings hat der Magistrat den Entwurf zu einem neüen Statut für die Schützengilde, zugleich mit der Bitte eingereicht, die Ertheilung der Corporationsrechte für den gedachten Verein herbeizuführen. In dem Augenblick, wo diese Zeilen niedergeschrieben werden — Juni 1870 — sind die Verhandlungen über diesen Antrag noch in der Schwebe.

Die Militair-Schützengilden-Gesellschaft besteht neben der vorerwähnten Bürgergilde aus den im Militair gedienten Einwohnern der Stadt. Im Jahre 1830 richtete diese Gesellschaft an den Kronprinzen von Preüßen, nachmaligen König Friedrich Wilhelm IV das Gesuch um Bewilligung eines jährlichen Gnaden-

geschenks. Dieses Gesuch gab Veranlassung, die Verhältnisse dieser zweiten Wangeriner Schützengilde näher untersuchen zu lassen. Landrath v. Bork, mit dieser Untersuchung beauftragt, gab in seinem, der Königl. Regierung unterm 1 August 1830 erstatteten, Berichte nachstehende Auskurft: — „Diese Gilde zählt gegenwärtig 41 Mitglieder. Wenn Jemand vom Militair zurückkehrt, so kann er in dieselbe eintreten, gegen Erlegung eines Einkaufsgeldes von 15 Sgr.; jedoch muß er mit der Uniform seines Regiments, einer Dienstmütze, einem Säbel und einem Gewehr versehen sein. Im Monat Juli jedes Jahrs tritt an einem Sonntage diese Gesellschaft ganz auf militairische Art montirt und bewaffnet, zusammen, marschirt nach beendigtem Gottesdienst, unter Begleitung der Trommel und Musik nach dem Schießplatz und beginnt dort ihre Schießübungen nach der bestimmten Reihenfolge; der beste Schütze wird zum Könige ausgerufen, mit Blumen und Guirlanden geschmückt und nach der Stadt geführt, wo sie in ein für diesen Tag gemiethetes Haus treten, und sich den Abend und die Nacht hindurch mit Musik und Tanz belustigen. Besondere Statuten hat diese Gilde nicht; sie hat keinen andern Zweck, als die erlernten militairischen Fertigkeiten zu etwaigen Anwendungen für den König und das Vaterland von Zeit zu Zeit zu repetiren und ihren Mitbürgern den Beweis zu geben, wie gern sie Soldat sind, und wie gern sie, wenn es Noth thut, ihren Arm hergeben wollen. Obgleich kein Strafgesetz die Mitglieder zur Ordnung zwingt, so ist doch so lange diese Gesellschaft besteht, — und dies geht bis zum Jahre 1785 (also noch bis in die letzte Regierungszeit König Friedrichs II) hinaus — kein Exceß vorgekommen, sondern mit Anstand und Ruhe ist jede Versammlung geschlossen worden. Im Allgemeinen gehören die Mitglieder zur ärmern Klasse der Insassen; daher wird es ihnen oft schwer, für dieses militairische Vergnügen einige Groschen auszugeben, was doch z. B.: zu Pulver, Montirungsstücken, Hausmiethe ꝛc. unvermeidlich ist. Zur Deckung dieser Kosten hat König Friedrich Wilhelm II ein Geschenk von 800 Thlr. aus dem Meliorationsfonds bewilligt und diese Summe ist auch auf den Etat pro 1799 gebracht worden; allein durch den Tod dieses Monarchen, ist die Zusicherung nicht zur Ausführung gekommen und so befindet sich die Militair-Schützengilde bis heüte noch ohne alle Unterstützung. Wie sehr aber dergleichen auf echten Patriotismus hinausgehende Vereine der Aufmunterung von Seiten des Staats würdig sind, darf ich wol nicht zu beweisen suchen. Schließlich bemerke ich pflichtmäßig, daß Wangerin sich im Kriege 1806—1807, und hiernächst 1813, 1814 und 1815 durch gutes Benehmen ausgezeichnet hat; ich bitte demnach gehorsamst, kräftigst dahin zu wirken: daß die der Wangeriner Militair-Schützengilde von des höchstseeligen Königs Majestät zugewilligten 800 Thlr. zum Ankauf von Grundstücken zu Theil werden; für deren reelle Verwendung werde ich sorgfältig wachen." Auch die Königl. Regierung schloß sich in ihrem, dem Oberpräsidenten Sack unterm 15 August 1830 erstatteten Berichte der Befürwortung des Gesuches mit dem Bemerken an, daß die Verwendung des etwa zu bewilligenden Kapitals in der Art am zweckmäßigsten erfolgen dürfte, daß ein Theil der Zinsen davon zur Bestreitung der nothdürftigsten Schießmaterialien, der andere Theil aber zur Unterstützung armer Mitglieder der Gesellschaft von den Vorstehern derselben und unter Aufsicht des Magistrats verwendet würde. Landrath v. Bork aber wurde gleichzeitig auf das Ministerial-Rescript vom 31 März 1818 hingewiesen, welches ausdrücklich vorschreibt, daß die Schützengilden sich keiner mit den Königl. Militair- und Civiluniformen übereinstimmenden Uniformen bedienen dürfen, daher er dahin zu wirken habe, daß die Mitglieder der Gesellschaft fernerhin nicht in der Uniform desjenigen Regiments, bei welchem jeder gestanden hat, bei ihren öffentlichen Aufzügen erscheinen. In neürer Zeit auch

Krieger-Verein genannt, begeht diese Militair-Schützengilde ihr Jahresfest, welches seit 1867 zugleich eine Erinnerungs-Feier der Schlacht von Königgrätz darstellt, am Sonntag nach dem 3 Juli. Im Jahre 1869 marschirten die zahlreich versammelten Mitglieder, von denen ein großer Theil an den Kämpfen der letzten Jahre betheiligt gewesen, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel nach dem Stadtwalde und hielten dort ein Preisschießen ab, bei welchem, eben so als bei dem am Abend stattfindenden Tanzvergnügen, ein kameradschaftliches Einvernehmen die Festfreüde erhöhte.

Aus vergangenen Tagen ist über W. wenig bekannt. Seine Geschichte ist eng verknüpft mit der des Geschlechts der Borkonen, und zwar speciell mit der der Labes-Wangerinschen Linie. Zuerst wird 1354 Henning Bork von Wangerin genannt. Ist gleich keine Kunde bis auf uns gekommen, daß ein Castrum hier gestanden habe, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß es also gewesen; waren die Borkonen doch auch Schloßgesessene von Wangerin, in Folge dessen sie, wie in Labes, so auch in W. ihr Burggericht gehabt haben, welches bis vor 60 Jahren bestanden hat; und werden selbst in unseren Tagen die beiden adlichen Güter zu W. Schloßgüter genannt. Wann das Suburbium W. von seiner Herrschaft mit Stadtrecht beliehen worden, ist nicht bekannt, mehrere Gründe sprechen aber für die Annahme, daß es vor dem Jahre 1400 geschehen. In W. gilt Lübsches Recht. Von einer ausdrücklichen Bewidmung erhellt nichts; vielmehr ist, zufolge Berichts des Burggerichts zu W. vom 19 December 1780, anzunehmen, daß dasselbe nur durch Observanz zur Gültigkeit gelangt ist. Die Stiftungsbriefe und sonstigen Urkunden der Stadt sind bereits vor mehreren Jahrhunderten in den Feüersbrünsten, welche sie zum öftern und insonderheit im Jahre 1593, worin sie ganz abbrannte, erlitten hat, ein Raub der Flammen geworden, wie man aus einem Berichte des Magistrats vom 8 Februar 1610 an den Herzog Philipp II ersiehet, der die Einsendung der städtischen Urkunden an das fürstliche Hofgericht befohlen hatte. Auf die von der ganzen Bürgerschaft zu W. wider die Borkonen zu Labes, Pansin und Wangerin angebrachte Klagen wurde von dem Herzoge Barnim dem Ältern unterm 25 Januar 1569 dahin erkannt: 1) daß, da die Kläger die ihnen bestrittenen Freiheiten nothdürftig bewiesen hätten, die Borkonen sie mit den Wagen-, Pflug- und Fußdiensten, ingleichen mit dem Auf- und Abzugsgelde und anderen Leistungen, die nur den Bauern obliegen, nicht mehr belegen, sondern sie in ihrer Freiheit ungehindert lassen, ihnen auch zu ihrer haüslichen Nothdurft die Fischerei in dem Polchow- und den anderen zu W. belegenen Seen (Ober-, Mittel- und Niederschwärken, Kesselsee) mit Stacknetzen, Kähnen und kleinen Zeügen, nebst der freien Holzung und Mastung im Burgholze und die gewöhnliche Jagd verstatten sollen; 2) daß die Kläger dagegen die Beschwerdepunkte wegen des Stadtgrabens, der Ländereien, Ackerhöfe und Hufen nicht gehörig bewiesen hätten und daher mit ihren dieserhalb angebrachten Beschwerden abgewiesen würden; und 3) daß es bei der Eidesleistung verbleibe, und die Einwohner zu W. verbunden seien, den Borkonen, als ihrer angestammten Herrschaft, zu schwören, treü und gehorsam zu sein, die bisherigen gewöhnlichen Dienste nach der Billigkeit zu leisten und die gewöhnliche jährliche Pön zu geben. Nachdem sowol die Borkonen von dem ersten Punkte, als auch Rath und Bürgerschaft von dem zweiten und dritten an das Reichskammergericht zu Speyer appellirt hatten, wurde von diesem laut Erkenntnisses vom 25 Januar 1580 das Geschlecht der Borkonen mit seiner Klage abgewiesen und das erste Urtheil in Ansehung des ersten Punktes lediglich bestätigt; in einem andern Erkenntniß von demselben Jahre und Tage aber der dritte Punkt in dem Urtheile des Herzogs Barnim des Ältern aufgehoben und kassirt. Gleichzeitig erging an die Borkonen ein kaiserlicher Kammer Befehl, sich nach diesem Erkenntniß

bei einer Strafe von 8 Mark löthigen Goldes, wovon die Hälfte der kaiserlichen Kammer, die andere Hälfte aber den Appellanten gezahlt werden sollte, zu achten. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteüerte Labes, was hier nachträglich bemerkt wird, 37 Haüser auf 2 Hakenhufen gerechnet, 16 halbe Erben, jedes auf 1 Hakenhufe, und 61 Buden oder Katen, jeder auf $^1/_2$ Hufe, zusammen $120^1/_2$ Hakenhufen, außerdem gab es 4 Heüer- oder Miethsbuden; Wangerin dagegen versteüerte 5 ganze Erben zu 16 Gr., 38 halbe Erben zu 8 Gr. und 30 Buden oder Katen, zusammen 63 Hakenbuden, außerdem 3 Miethsbuden. Im 18 Jahrhundert begriff die Stadtfeldmark an Acker von mittelmäßiger Güte $108^1/_2$ Hufen, davon 36 im s. g. Windmühlenfelde, 34 im Piepstockschen und $38^1/_2$ im Gienowschen Felde, von denen das erste eben, das zweite niedrig und das dritte bergig ist. Zu jedem Hause gehörte eine kleine Hauswiese, zwischen den Hufen befanden sich aber noch einige Feldwiesen. Außerdem waren auch noch in allen drei Feldern verschiedene Kaveln und Kämpe, woran ebenfalls Wiesen belegen waren. Von den Seewiesen des Polchow ist oben ausführlich die Rede gewesen. Auf dem Felde und den Wiesen hatten Stadt und adliche Herrschaft die Weide gemeinschaftlich, im Walde dagegen, nachdem derselbe 1732 getheilt worden, jeder in seinem Theile allein. W. ist von allen Städten anscheinend die erste gewesen, welche eine Communalsteüer gekannt hat; wegen der geringen Einnahme der Kämmerei, welche nur allein die Pacht von dem kleinen Vorwerk Ziegelei und von einigen Wiesen und Gärten bekam, mußten alle Ausgaben der Stadt jedes Mal von der Bürgerschaft aufgebracht werden, was man Kaspelschoß, d. i.: Kirchspielssteüer, nannte; doch wurde diese Abgabe im Jahre 1778 aufgehoben, nachdem die Einkünfte der Kämmerei sich verbessert hatten. Der Magistrat bestand aus dem dirigirenden Bürgermeister, der zugleich Stadtrichter und Stadtsekretarius war, und 2 Senatoren, wovon einer zugleich Kämmerer. Der Magistrat übte die peinliche Gerichtsbarkeit, die von den Borkonen der Stadt war überlassen worden, besorgte alle Polizeigeschäfte und wählte seine Glieder selbst. Beim Magistrat war die erste Instanz in Justizsachen, in denen nach dem Lübschen Rechte gesprochen wurde, und die Berufungen in Criminalsachen gingen unmittelbar an die Königl. Regierung, wie damals der höchste Gerichtshof hieß, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aber an das Borksche Burggericht, welches durch einen, von den Borkonen installirten und besoldeten Burgrichter verwaltet wurde.

Milde Stiftungen. Daran ist die Stadt W. nicht arm. Es gibt ihrer aus älterer, wie aus neüerer Zeit. Unter den letzteren zeichnen sich ganz besonders zwei Stiftungen aus, welche von einem noch lebenden Bürger der Stadt, dem hochbetagten Kämmerer Petermann errichtet worden sind, und die, insonderheit die erste mit geringen Mitteln begründet, ihre volle Wirksamkeit erst im 21 Jahrhundert entfalten werden. Die über beide Stiftungen ausgefertigten Urkunden weisen das Nähere nach. Die in W. bestehenden Werke der Wohlthätigkeit sind in chronologischer Reihe folgende: —

1. Die Wangerin-Polchowsche Armenkasse

ist im Jahre 1767 von dem Präpositus der Labser Synode, Prediger C. F. Lehmann zu Wangerin, gestiftet worden, und zwar mit einem Legate von 50 Thlr., welches die Frau Esther Elisabeth, geb. v. Bork, des seel. Melchior Ludwig v. Kleist, auf Dietersdorf hinterbliebene Wittwe zu Claushagen sub dato Stettin den 6 September 1759 zur Unterstützung Hülfsbedürftiger im Pfarrsprengel von Wangerin vermacht hat. In der Folge ist dieser Grundstock mit 20 Thlr. vermehrt worden, anscheinend durch milde Gaben, welche der Präpositus Lehmann nach und nach gesam-

melt hat. Die älteste Vermögenstabelle der Wangeriner Kirche, welche vorliegt, ist vom Jahre 1781, und darin wird das Vermögen der Kasse mit 70 Thlr. aufgeführt. In der, mittelst Berichts vom 3 Februar 1785 eingereichten Vermögenstabelle von 1784 schaltet der Stifter der Kasse folgende Bemerkung ein:

„Die am 15 April 1783 hierselbst verstorbene Fraülein Sophia Henriette v. Bork wurde durch den Druck meiner Casualreden bewogen, mir jährlich 5 Thlr. für Wangerinsche und Polchowsche arme Kinder zu Schulgeld und Schulbücher zu geben, um solche unter die Gelder der jährlichen Schulcollecte und der am Erntefeste in Einnahme zu bringen. Zugleich versprach sie mir dafür zu sorgen, daß diese 5 Thlr. auch nach ihrem Tode jährlich gezahlt werden sollten. Gott sey gelobet für den Segen, den er auf diese meine geringe Arbeiten geleget hat! Nach dem Ableben dieser guten Fraülein erfuhr ich unter der Hand, daß sie 100 Thlr. für die hiesige Armenkasse legirt hätte und fand auch 5 Thlr. in den Armenstöcken, die sie zur Vergütigung der Zinsen, die in ihrem Sterbejahr sonst nicht bezahlt werden mögten, hatte einlegen lassen; daher die Einnahme aus den Armenstöcken pro 1783 über 10 Thlr. betrug. Anfänglich geriethen die Erben der Fraülein in Streit und es sahe um die Gültigkeit des Legati sehr mißlich aus. Sie verglicheu sich aber und dadurch erhielt dies Legat seine Gültigkeit. Anfänglich wollte ich die Erben aus Höflichkeit nicht an die Auszahlung erinnern. Nach Michaelis 1784 aber, da ein Jahr verflossen war und ich weder Kapital noch Zinsen erhielt, schrieb ich deswegen an den Hrn. Regierungs-Assessor von Bork allhier und erhielt von selbigen anliegende abschriftliche Antwort und Schuldverschreibung vom 12 November 1784. Hierauf habe ich auch nun die hier anliegende „Armen-Kassen-Ordnung" entworfen."

Vermächtniß des Fraüleins Sophie Henriette v. Bork.

Kund und zu Wissen sey hiemit jedermann, sonderlich denen, so daran gelegen, daß die am 15 April 1783 zu Wangerin selig verstorbene Fraülein S. H. v. B., als meine im Leben herzlich geliebte Fraülein Schwester, in ihrer letzten Willens Meinung sub dato Wangerin den 31 Martij a. pr. und zwar sub Nr. 3 wegen eines zum Besten der armen Schulkinder zu Wangerin und Polchow aus ihrem Mobiliar-Vermögen auszuzahlenden und hiernächst jährlich mit 5 Pro Cent zu verzinsenden Legati folgendergestalt disponiret:

„Ich setze und ordne auch, daß zum Besten der armen Kinder in der Stadt Wangerin und in dem Dorfe Polchow ein Legatum zu Schulgeld und Ankaufung der nöthigen Bücher von 100 Thlr. Kapital à 5 Prct. bestätiget werden soll, wovon die Zinsen à 5 Prct. jährlich ein jeder Ort zur Hälfte genießt und zu solchem Behuf wohl anwenden. Zu diesem Capital sollen die Zinsen von denen 1000 Thlr., so ich schon aufgehoben und vom vorigen Jahre bey mir liegen, noch diejenigen 50 Thlr. Zinsen, welche auf Michaelis 1783 wieder einkommen, zusammen aufgehoben und damit dieses Legatum als ein Capital von 100 Thlr. bestätiget werden soll. Dieses Capital der 100 Thlr. Legaten Gelder sollen auf dem Wangerinschen Guthe zu ewigen Zeiten zinsbar à 5 pro Cent bestehen bleiben, und die Zinsen davon alljährlich an den dermaligen Herrn Prediger bezahlt werden, welcher ersucht wird, die Eintheilung auf vorbeschriebene Art, an gewiß arme Kinder in der Wangerin- und Polchoschen Schulen zu Schulgeld und Ankaufung nöthiger Bücher, nach seinem besten Wissen und Gewissen zu vertheilen. Wie ich denn auch meinen herzlich geliebten Bruder, den Herrn Regierungs-Assessor v. B. herzlich ersuche und das beste Zutrauen habe, Er werde sich der armen Kinder annehmen, und

dahin sorgen, daß dieses Capital der 100 Thlr. auf das Wangerinsche Guth zinsbar bestätiget werde, und auch von denen künftigen Herren Besitzern dieses Guths anbehalten und dahin sehen, daß mit Austheilung der Zinsen jährlich gewissenhaft umgegangen werde."

Ob ich nun gleich, vorkommenden Umständen nach das Verlangen der selig Verstorbenen, daß dieses Legatum auf immer auf hiesiges Wangerinsches Ritterguth bestätiget und von allen künftigen Besitzern desselben es in der Art agnoscirt würde, kein Genüge thun können; auch eben dieses mit Genehmigung sämmtlicher Interessenten bei dem der defunctae Erbschaft wegen unter dem 26 Mai a. pr. getroffenen und hienächst in Ansehung meines Bruders von dem Königl. Pupillen Collegio sub dato Stettin den 9 Julij a. pr. bestätigten Vergleich angezeiget: so habe doch en égard des Vertrauens, so die selig Verstorbene in mich gesetzt, und zur möglichsten Beförderung ihrer guten hiebey zu Tage gelegten Absicht, gedachte Ein hundert, so wie sie ausgezahlet, zur jährlichen Verzinsung à 5 pro Cent mit Bewilligung sämmtlicher Interessenten an mich genommen. Da aber diese Auszahlung allererst in zweien Terminen, als 1) den 15 September a. pr. bey der Erbtheilung besage des Erbtheilungs-Protokolls mit 50 Thlr. und 2) den 20 November a. pr. abermals mit 50 Thlr., weil allererst damals diejenigen 50 Thlr., so von der Frau Hauptmannin v. Dietert, nach der Defunctae Meinung bereits auf Michaelis a. pr. bezahlet werden, wirklich an mich ausgezahlet worden, und der Defunctae Willens Meinung gewesen, daß dieses Geld nicht eher, bis es völlig zusammen zinsbar bestätiget werden sollen, so verstehet sich von selbst, daß nur allererst von dem letzten Termin, als den 20 November 1783 an, die Zinsen der legirten 100 Thlr. ihren Anfang nehmen können, und also auch nur von dieser Zeit an der Defunctae Willens-Meinung von mir, in so fern es thunlich, in Erfüllung gesetzt werden mögen. — Nach Voraussetzung dieses bekenne für mich, meine Erben und Nachkommen, daß an mich gedachtes Legatum mit 100 Thlr. und zwar in folgenden Münzsorten als 1) in drey Stück Frd'or à 5 Thlr. 8 Gr. = 16 Thlr., 2) in 1 Ducaten à 3 Thlr. 3) in Silber Courant 81 Thlr. völlig und richtig ausgezahlt; und verspreche zugleich dieses Geld, so lange es bey mir stehen wird, jährlich mit 5 pro Cent in guten Silber Courant mithin mit 5 Thlr. zu verzinsen; auch gedachte Zinsen jährlich am 20 November eines jeden kommenden, mit Einschluß des laufenden Jahres dem dermaligen Prediger zu Wangerin und Polchow zu dem Ende einzuhändigen, daß er davon zum Besten der armen und dürftigen Schulkinder, so sich künftig in der Wangerin- und Polchowschen Parochie befinden werden, nach dem Inhalt der Disposition der sel. Fraülein Sophia Henrietta v. York den gewissenhaftesten Gebrauch mache. — Und ob ich gleich zu mehrerer Sicherheit mein hiesiges Wangerinsches Ritterguth hiemit verschreibe und untersetze, so bedinge mir doch und meinen küftigen Lehnsfolgern, nach dem Inhalt des mit meinen Geschwistern unterm 26 Mai 1783 getroffenen Vergleichs die Freiheit aus, und reservire mir selbige hiemit ausdrücklich, dieses Geld wiederum, jedoch in der Art zurückzuzahlen, daß sowohl von mir als meinen künftigen Lehnsfolgern, qua Patronis und Herrschaften zu Wangerin und Polchow für die sichere Wiederbestätigung dieses Geldes, so wie es die Gesetze verlangen, möglichst gesorget werde. Zu mehrerer Bestätigung habe diese Declaration und Respective Verschreibung nicht allein eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebornen Pettschaft bestärkt, sondern auch meines Namens Unterschrift zum Behuf möglicher künftigen Vorfälle gerichtlich attestiren lassen. So geschehen zu Wangerin den 12 November 1784. (L. S.) Friedrich Wilhelm von York, Königl.

Preuß. Pomm. Regierungs Assessor, Erbherr auf Wangerin, Polchow und mehrerer Güter.

Daß der Herr Regierungs Assessor von Bork vorstehende Declaration und respective Verschreibung in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So wird hiermit pflichtmäßig attestiret. Wangerin den 12 November 1784. (L. S.). J. F. Schultz Cons. Dir. et Judex.

In dem Begleitschreiben des Reg. Ass. v. B. an den Präpositus Lehmann heißt es: „Ob mir gleich wohl bekannt, daß nach dem Patent d. d. Berlin, den 27 Mai 1739 keinem Kirchen Patrono erlaubt seyn soll die Kirchen-, Armen- nnd Wittwen-Capitalia eigenmächtig zinsbar an sich zu nehmen, oder sonst bey sich zu behalten: so ist doch dabei folgende Ausnahme gemacht: — „Daß es mit Vorbewust des Con-„sistorii oder alsdann geschehen könne, wenn das Capital unter der expressen Be-„dingung legirt oder geschenkt worden, daß dasselbe bey dem Patrono deponirt, oder „demselben mit der Bedingung gewisser zu bezahlender Zinsen gelassen werden soll." — Da nun letzterer Fall hier offenbar eintritt, so wird dadurch allem Bedenken abhelfliche Maasse gesetzt." Weiterhin wird der Präpositus darauf merksam gemacht, daß dieses Legat nicht sowohl für die Wangerin-Polchowsche Armenkasse überhaupt genommen, sondern besonders und vorzüglich für arme Kinder zu Wangerin und Polchow zum Schulgeld für dieselben und um sie mit Schulbüchern zu versorgen bestimmt sei. Und schließlich erinnert der Reg. Ass. v. B., auf Grund des Königl. Reglements s. d. Berlin, den 30 Januar 1742, daran, daß ihm als Patron, so wie seinen Rechtsnachfolgern, beim Abschluß eines jeden Jahrs die specielle Nachweisung der armen Kinder, welche bei Austheilung des Legats stiftungsmäßig bedacht worden, zugefertigt werde.

Armen-Kassen-Ordnung

für die combinirte Wangerinsche und Polchowsche Armen-Kasse.

Da Ein Königl. Hochwürdiges geistl. Consistorium im Revisions-Bescheide auf die Tabellen de statu piorum corporum d. d. Stettin den 30 Januar 1783 Präposito als Stifter der Wangerinschen und Polchowschen Armen-Kasse befohlen hat, eine den Lokal-Umständen angemessene Armen-Kassen-Ordnung zu entwerfen, so setzet derselbe ein vor allemal hiemit vest:

1. Daß, so lange einer von den Wangerinschen und Polchowschen Kirchen-Patronen in Wangerin gegenwärtig ist, derselbe in der Art die Aufsicht über diese Armenkasse haben soll, daß von ihm die jährlichen Rechnungen mit den Belägen nachgesehen und quittiret werden; und so lange der Fall ist, soll der jedesmalige Prediger zu Wangerin Rendant der Kasse sein und nach Maaßgabe der Bestimmungen, die hier festgesetzt werden, alles das selbst auszahlen und berechnen, was nach seiner Einsicht und nach seinem Gewissen für nöthig erachtet wird. Sollte aber der Fall kommen, daß kein Kirchen-Patron in Wangerin gegenwärtig wäre, alsdann soll ein besonderer Rendant der Kasse mit Consens des Königl. Consistorii angesetzt und dem Prediger die Aufsicht über diese Kasse allein gelassen, auch ohne Assignation des Predigers vom Rendanten nicht das geringste ausgezahlet werden; daher alsdann auch der Prediger die jährlichen Rechnungen mit den Belägen revidiren und quittiren muß.

2. Der jedesmalige Rendant muß die Participanten in den jährlichen Rechnungen allemalig namentlich verzeichnen und soviel möglich jede Ausgabe durch richtige Beläge nachweisen.

3. Da die Kasse nunmehro schon folgende Fonds hat, als — a) die Zinsen

von 50 Thlr. Kapital, welche jetzt bei dem Stabschläger Mstr. Strack zinsbar bestätigt sind; b) die Zinsen von 20 Thlr. Kapital, welche bei dem Schmidt Pieper zinsbar ausgeliehen sind; c) die Zinsen von 100 Thlr. Kapital, welche die verstorbene Fraülein v. Bork besonders zu Schulgeld und Schulbüchern für arme Kinder zu Wangerin und Polchow legirt hat, und wovon der Bruder der Fraülein, der Herr Reg. Ass. v. B. allhier das Kapital zinsbar an sich behalten hat; d) Was in den Armenstöcken zu Wangerin und Polchow von Zeit zu Zeit einkommt; e) Was in der am Michaelisfeste jeden Jahrs zu sammelnden Schul Collecte einkommt; f) Was in der am Erndtefeste jeden Jahrs zu sammelnden Armen Collecte eingehoben wird; g) Was auf den Hochzeiten während der Mahlzeit von dem Küster, der dafür jedes Mal Einen Groschen erhält, für die Armen gesammelt wird. So werden Kirchen-Patroni sowol, als insonderheit Ein K. H. Consistorium gebeten, dafür zu sorgen, daß von diesen Fonds niemals einer eingeht, vielmehr die Kapitalien sowol als auch die milden Beiträge bei dieser Kasse von Zeit zu Zeit vermehret werden, da die jetzige Einnahme noch lange nicht hinreicht, die Ausgaben zu bestreiten, welche an diesen beiden Örtern aus der Armenkasse zu bestreiten nöthig wären.

4. Was diejenigen anbetrifft, die aus dieser Kasse Wohlthaten genießen, so sollen folgende daran Theil nehmen: — a) Vor allen anderen elter- oder vaterlose Waisen, wenn sie arm sind, ingleichen Kinder solcher armer Eltern, die mehr als 3 Kinder zu erziehen haben, oder uneheliche Kinder, deren Erziehung sich Niemand annehmen will. Für diese soll aus obbenannter Kasse nicht allein das Schulgeld auf den Winter in Wangerin für jedes Kind mit 12 Gr. und in Polchow mit 8 Gr.; auf den Sommer aber in Wangerin für jedes Kind mit 4 Gr. und in Polchow mit 2 Gr. bezahlt, sondern auch die nöthigen Schulbücher angeschafft werden. b) Inheimische ganz arme alte Personen, die nicht mehr arbeiten können, oder bettlägrig krank sind, oder blinde Personen sollen, zumal wenn sie keine Verwandte haben, die sich ihrer annehmen können, monatlich 2 bis 4 Gr. aus dieser Kasse erhalten; jedoch müssen sie nicht außer Wangerin und Polchow um Almosen bitten. Für Blinde kann auch jährlich noch an Aufwartegeld 1 Thlr. bis 1 Thr. 12 Gr. bezahlt werden. Wenn in der Folge das Kapital dieser Kasse stärker werden sollte, alsdann kann auch armen Wöchnerinnen zur Pflege im Wochenbette 8 bis 16 Gr. aus dieser Kasse gereicht werden. c) Auswärtige Arme, wenn sie auf der Reise sind, oder durch bewiesene Unglücksfälle arm und elend geworden, können nach den Umständen mit 1, 2, 3 bis 4 Gr. aus dieser Kasse unterstützt werden. d) An abgedankte gemeine Soldaten oder Unteroffiziere kann monatlich in Summa 6 Gr. ausgegeben werden. Außerdem kann noch armen abgedankten Ober Offizieren, nach Umständen, ob sie Familie haben, oder nicht, jedem 2 bis 4 Gr. und nur in ganz außerordentlichen Fällen mehr gereicht werden; jedoch muß darauf gesehen werden, daß dergleichen vornehme Bettler nicht öfter als ein Mal aus dieser Kasse erhalten. e) Denen Kindern, die auf Kosten dieser Armenkasse zur Schule gehalten werden, können benöthigten Falls gegen den Winter auch ein paar Schu gekauft werden, wenn sich Niemand finden sollte, der sie mit alten abgelegten Schuen versehen wollte.

Weiter kann vor der Hand an diese Kasse Niemand Theil nehmen, weil die jährlichen Einnahmen noch nicht für diejenigen reichen, deren vorhin gedacht worden ist. Sollte aber durch Gottes Vorsorge und väterliche Regierung die Einnahme sich in der Folge vermehren, so soll auch noch mehrern einheimischen Armen, die sich zwar, so lange sie gesund sind, kümmerlich ernähren können, die aber in Krankheiten nichts haben, womit sie sich pflegen können, in jeder anhaltenden Krankheit mit 8 bis 12 Gr. geholfen werden. So lange ich lebe, werde ich mit Gottes Hülfe für

das Beste dieser Kasse redlich sorgen, auch wo möglich das Kapital zu vermehren suchen. Meine künftige Nachfolger bitte ich flehentlich, ein Gleiches zu thun, und insonderheit sich der armen Kinder anzunehmen, damit selbige nicht ohne Unterricht bleiben, welches insonderheit auch der Wunsch der verstorbenen Fraülein v. Bork war, daher sie auch bestimmt hat, daß die Zinsen von den von ihr legirten 100 Thlr. zu gar nichts anders jährlich, als zu Schulgeld und Schulbüchern für arme Kinder, halb auf Wangerin und halb auf Polchow angewandt werden sollen.

Wangerin, den 4 Januar 1785. H. L. Lehmann, Präpost. der Synode und Prediger zu Wangerin und Polchow.

Rechnung der Armenkasse für das Jahr 1784.

Einnahme.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Zinsen von 170 Thlr. Kap.	8.	12.	—
2. Collecte am Erndtefest . . .	2.	4.	—
3. Schul-Collecte	3.	—.	6
4. Aus den Armenstöcken . . .	5.	12.	10
5. Opfer von Hochzeiten . . .	1.	2.	5
6. Bestand aus vorigem Jahre	6.	19.	9
Summa . . .	27.	3.	6

Ausgabe.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. An abgedankte Soldaten und Unterofficiere	2.	—.	—
2. Anderen reisenden Unglücklichen	2.	16.	—
3. Einheimischen Hausarmen .	2.	18.	—
4. Schulgeld und Bücher für arme Kinder	7.	16.	—
5. Aufwartung einer blinden Person	1.	—.	—
6. Den Blinden zur Nothdurft	1.	—.	—
7. Pro Registratura	1.	—.	—
Bestand	8.	9.	6
Summa . . .	27.	3.	6

Möge es gestattet sein, die Aufmerksamkeit auf die Bestimmung 4 d der vorstehenden „Ordnung" zu lenken. Sie wirft tiefe Schatten auf die Zustände der Gesellschaft während der letzten Regierungsjahre Königs Friedrich II. Aus der Rechnung pro 1781 ersieht man, daß in diesem Jahre „blessirte Soldaten" und „vornehme Bettler", wie Propst Lehmann die verabschiedeten, im Lande umherziehenden Offiziere nennt, mit einem Almosen zum Betrage von 4 Thlr. 18 Gr. — abgespeist wurden!

Zufolge einer Nachweisung des Superintendenten Lenz vom 12 Mai 1854 betrug das Stammkapital 150 Thlr., welches 6 Thlr. Zinsen gab.

2. Das Lasch-Bries'sche Legat. Extract aus dem zwischen dem Bürger und Ackersmann Daniel Lasch, in Wangerin, und seiner Ehefrauen geb. Barbara Eva Briesen, d. d. Wangerin den 30 April 1764 gerichtlich errichteten Testamentum reciprocum. „Wann dar um der Letzte von Beyden Eheleüten Verstorben, so setzen und Ordnen Dieselben nach ihrem Tode die Erbtheilung ihrer Verlassenschaft von Beyden seiten folgendermaßen geschehe, daß 1) Zu Vorderst von den gesambten Nachlaß, oder gantzen Massa bonorum an die hiesige Kirche Fünf und zwanzig Gulden Pommersch und in Preüßische Müntze ausgezahlet werden sollen, welches Kapital Zinßbahr bestättiget und der hiesigen Prediger Wittwe die Zinsen davon gereichet werden, falß aber keine Prediger Wittwe vorhanden, die hiesige Kirche die Zinsen so Lange einheben und genießen solle." Daß vorstehender Extract aus dem Original-Testament geschrieben und dieser punct auch mit dem Original von Wort zu Wort gleichstimmig ist, Solches wird pflichtmäßig attestiret. Wangerin, den 19 October 1755. Bürgermeister, Richter und Rath alhier. (L. S.) J. F. Schultz, Cons. Dir. Judex et Secret. Civitatis. Nach dem am 25 August

1782 erfolgten Ableben der Wittwe Lasch, geb. Vries, ist das Kapital der 25 Fl. = 16 Thlr. 16 Gr. an die Kirchenkasse eingezahlt worden.

3. Erste Petermannsche Stiftung zum Besten der Stadtarmen, der Stadtschule, eines Rettungshauses für verwahrloste Kinder, u. s. w.

Stiftungs-Urkunde des Kämmerers Ernst Friedrich Petermann für die Stadt Wangerin, über ein Kapital von 25 Thlr., welche derselbe vom 1 Januar 1824 ab, zinsbar zu 5 pro Cent beim Magistrat zu Wangerin deponirt hat.

Schon lange ist es mein Wunsch gewesen den armen Einwohnern der Stadt Wangerin mit einer Unterstützung zu Hülfe zu kommen; die Noth der jammernden Menschheit zu lindern, stand nicht in meinen Kräften, indem ich nicht mit irdischen Glücksgütern so gesegnet bin, außerordentliche Beiträge zum Wohl der hiesigen Einwohner hergeben zu können.

Doch hoffe ich für die Zukunft eine Thräne der Armen zu trocknen. Ich lege demnach heüte als am 1 Januar 1824 ein Kapital von 25 Thlr. geschrieben fünfundzwanzig Thaler Preüß. Courant in die Hände des hiesigen Magistrats nieder, damit gewissenhaft und pünktlich nach meiner hier vorgeschriebenen Stiftungs-Urkunde zu verfahren.

1.

Diese 25 Thlr. sollen von heüte zu 5 pro Cent sicher ausgeliehen werden, die davon jährlich eingekammenen Zinsen sollen wieder verliehen und zum Kapital gerechnet werden, und es ergibt sich alsdann, daß diese 25 Thlr. in fünfzehn Jahren sich zu einem Kapital von 50 Thlr. vermehrt haben. Doch ist vorzüglich darauf zu halten, daß die jedesmaligen Zinsen vor dem 1 Januar bezahlt werden. Die Zinsen eines jeden 16ten Jahres sollen nicht dem Kapital anwachsen, sondern zu andern nützlichen Zwecken verwandt werden, und zwar für dieses 16te Jahr, wo die Zinsen 2 Thlr. 15 Sgr. betragen, sollen die drei dürftigsten Stadt-Armen öffentlich an einer Tafel den 1 Januar 1840 gespeiset und das überbleibende Geld unter sie vertheilt werden.

2.

Das 17te Jahr hebt mit einem Kapital von 50 Thlr. an, und ist am Ende des 31sten Jahres zu 100 Thlr. herangewachsen. Das 32ste Jahr sollen für die 5 Thlr. Zinsen die dürftigsten Ortsarmen öffentlich gespeist und das überbleibende Geld unter sie vertheilt werden, und ist zu bemerken, daß diese Speisung jedesmal den 1 Januar als dem Stiftungs-Tage geschehen soll.

3.

Das 48ste Jahr, wo die Zinsen 10 Thlr. betragen, sollen so wie die des 32sten Jahres angewandt werden.

4.

Das 64ste Jahr machen die Zinsen 20 Thlr. aus, davon sollen 10 Thlr. wie im 32sten Jahre verwandt werden, und von den übrigen 10 Thlr. soll eine Orts-Armen-Casse gebildet werden, welche zinsbar ausgethan, und die jährlichen Zinsen nach dem Gutbefinden der Armen-Deputation vertheilt werden.

5.

Das 80ste Jahr kommen die Zinsen auf 40 Thlr. zu stehen, hiervon sollen

30 Thlr. zu der vorstehenden Armen-Kasse zugenommen werden und die übrigen 10 Thlr. so wie sonsten verwandt werden.

6.

Das 96 Jahr, woselbst die Zinsen 80 Thlr. machen, davon sollen abermals 60 Thlr. zu der bestehenden Armen-Kasse fließen, so daß die gedachte Kasse alsdann mit 100 Thlr. fundirt ist. Die übrigen 20 Thlr. sollen wie die des 32 Jahres angewandt werden.

7.

Das 112 Jahr kommen 160 Thlr. Zinsen zur Hebung, davon sollen wiederum 130 Thlr. zur Städtischen Armen-Kasse fließen, die übrigen 30 Thlr. wie sonsten an dem Stiftungstage verwandt werden.

8.

Das 128 Jahr kommen 320 Thlr. Zinsen zur Hebung, hiervon sollen der vorbenannten Armen-Kasse nochmals 270 Thlr. zufließen, so daß die ganze Armen-Kasse im Jahr 1952 aus 500 Thlr. besteht. Die übrigen 50 Thlr. sollen wie die des 32 Jahrs angewandt werden.

9.

Das 144 Jahr kommen 640 Thlr. Zinsen zur Hebung, hiervon sollen 40 Thlr. wie gewöhnlich an die Armen-Kasse gespendet werden; für die übrigen 600 Thlr. soll eine Orgel in der Wangerinschen Kirche gebaut werden. Sollte jedoch die Stadt alsdann schon eine Orgel haben, so kann das Geld zu andern nützlichen Zwecken verwandt werden.

10.

Das 160 Jahr kommen 1280 Thlr. Zinsen zur Hebung, davon sollen 1200 ausgeliehen werden und die Zinsen sollen dem Organisten als Besoldung zufließen, die übrigen 80 Thlr. sollen wie die des 32 Jahres verwendet werden.

11.

Das 176 Jahr kommen 2560 Thlr. Zinsen zur Hebung, davon sollen noch der Armen-Kasse 2500 Thlr. zufließen, so daß jetzt die ganze Kasse mit 3000 Thlr. fundirt ist. Die übrigen 60 Thlr. sollen wie sonsten bei den Orts-Armen verwandt werden.

12.

Das 206 Jahr nach Christi Geburt oder das 192 Stiftungsjahr, ist das Jahr wo 25 Thlr. zu einer Größe von 102.400 Thlr. herangewachsen sind, von wo ab auch die Vergrößerung des Kapitals aufhören soll. 2400 Thlr. sollen von diesem Kapital abgenommen werden, davon sollen nochmals der schon bestehenden Armen-Kasse 1000 Thlr. zufließen, so daß die ganze Orts-Armen-Kasse ein für allemal aus 4000 Thlr. feststeht, hiervon sollen die jährlichen Zinsen nach der Überzeügung der Armen-Deputation vertheilt werden. Die übrigen 1400 Thlr. sollen wie sonsten angewandt werden.

13.

Das annoch überbleibende Haupt-Kapital von 100.000 Thlr. soll dergestalt getheilt werden, daß 50.000 Thlr. der Stadt Wangerin und 50.000 Thlr. meinen Nachkommen zufließen sollen.

Dieses der Stadt zufließende Kapital soll auf sichre Hypotheque ausgeliehen werden, und die jährlichen Zinsen, welche zu fünf pro Cent 2500 Thlr. betragen, folgender maßen verwandt werden.

a) 1000 Thlr. sollen jährlich dergestalt vertheilt werden, daß davon wie früher die dürftigsten Stadt-Armen jedes den 1 Januar als am Stiftungstage öffentlich gespeiset werden. Das übrige Geld soll unter diese sowohl wie andere arme Einwohner, welche durch Unglücksfälle Schaden gelitten, welcher Art es auch sein mag, durch den Magistrat gewissenhaft vertheilt werden.

Es soll daher dieses Legat zu keiner Zeit verkleinert oder geschmälert werden, sondern es soll fest und unbeweglich stehen und ein sicherer Zufluchts-Ort für Arme, Unglückliche, Wittwen und Waisen bleiben. Auch soll armen Reisenden ein Zehrpfennig hiervon verabreicht werden. Doch sollen die Einwohner an der Unterstützung, welche sich durch schlechte und niederträchtige Handlungen ins Unglück gestürzt, davon so lange ausgeschlossen bleiben, bis sie ihren Lebenswandel gebessert haben.

b) 800 Thlr. werden davon zu Gehältern und Besoldungen sämmtlicher städtischen Schullehrer ausgesetzt. Es soll daher für alle Schüler in allen Klassen freier Unterricht ertheilt werden.

c) 150 Thlr. setze ich jährlich für einen Schüler aus, der sich dem Studium widmen will. Sie können jedoch nur dem zu Theil werden, der so arm ist, daß weder er noch seine Eltern die Kosten des Studirens aus eigenen Mitteln tragen können, und hauptsächlich muß er Fähigkeiten und gute Anlagen haben. Sollten mehrere von gleicher Armuth auf diese Unterstützung Anspruch machen, so soll sie vorzugsweise dem zu Theil werden, der das beste Zeügniß seiner vorgesetzten Lehrer beibringt. Die Unterstützung hat der sich dazu qualificirende Schüler sechs Jahre zu genießen, d. h. drei Jahre auf der hohen Schule und drei Jahre auf der Universität. Die Berechtigung zur Unterstützung hebt nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre an. Sollte gar kein Subject vorhanden sein, so fallen die 150 Thlr. der Kämmerei-Kasse so lange zu, bis sich wieder eins findet.

d) Funfzig Thaler sollen jährlich der Bürger-Schützen-Gilde ausgezahlt werden, davon soll der jedesmalige König 25 Thlr. erhalten und die übrigen 25 Thlr. erhält die Gilde.

e) Die übrigen 500 Thlr. können zu Besoldungen der städtischen Beamten, zur Verschönerung der Stadt, oder auf andere beliebige Art verwandt werden.

14.

Da nun die Leitung dieses ganzen Vermächtnisses dem Magistrat anvertraut ist, so wird er auch verantwortlich gemacht, wenn durch seine Schuld oder Fahrlässigkeit Kapitalien verloren gehen, oder dem hier Vorgeschriebenen nicht pünktlich nachgekommen wird. Auch stehe ich einem Gliede von meinen Nachkommen bei der Verwaltung eine kräftige Mitwirkung dabei zu.

15.

Die früher gedachten 50.000 Thlr., welche meinen Nachkommen zufließen, sollen nach folgender Art vertheilt werden. Jedes Glied, daß alsdann von meinen Nachkommen lebt, gleichviel es sei männlich oder weiblich, der das 24 Jahr erreicht hat und aus rechtgültiger Ehe ist, unter die soll es zu gleichen Theilen vertheilt werden.

16.

Noch bemerke ich, daß ich drei Exemplare gleichlautend ausgefertigt habe, wo

Eins dem hiesigen Magistrat, das Zweite den Stadtverordneten übergeben und das Dritte bei mir und meinen Nachfolgern aufbewahrt werden wird. Doch soll es dem im Orte vorzugsweise eingehändigt werden, und auch der, dem dies Exemplar von meinen Nachkommen anvertraut ist, kann an der Verwaltung dieses Vermächtnisses eine Mitwirkung haben. Ich schließe mit dem Wunsche, das Gott dies Werk segnen möge.

So geschehen Wangerin, den Ersten Januar im Eintausend Achthundert und Vier und Zwanzigsten Jahre nach Christi Geburt.

Ernst Friedrich Petermann.

Vorstehende Stiftungs-Urkunde des jetzigen Kämmerer Herrn Ernst Friedrich Petermann vom Ersten Januar Eintausend Achthundert und Vier nnd Zwanzig, wird von Seiten des hiesigen Magistrats mit dem wärmsten Danke acceptirt und anerkannt, und es soll über den Inhalt derselben, von dem jedesmaligen Magistrat unserer Stadt unverbrüchlich gehalten werden.

Wangerin, den 2 Januar 1824.

Bürger. Wolff. Köppe. Kannenberg. Homuth.

Nachtrag.

In der von mir unterm 1 Januar 1824 errichteten Stiftung von 25 Thlr. habe ich bestimmt und vorausgesetzt: Daß von dem Kapital zu allen Zeiten 5 pro Cent Zinsen einkommen, und daß diese Zinsen alljährlich wiederum zu 5 pro Cent ausgeliehen würden, auf welche Weise es dann möglich werde, daß das ursprüngliche Kapital in den angegebenen Zeitraümen eine gewisse Höhe erreiche, so daß dann zu diesen Zeitabschnitten die bestimmten Verwendungen aus den Revenüen stattfinden könnten.

Es sind indeß höhern Orts darüber Zweifel aufgestellt, daß dieser Zinsfuß nicht immer erreicht werden würde und ferner ist mir bemerklich gemacht, daß es gesetzlich nicht erlaubt sei, das Capital von vorne herein zu Zins auf Zins auszuthun. Daraus entsteht nun die natürliche Folge, daß die in der Urkunde für jedes Jahr berechnete Summe nicht erreicht werden wird, folglich auch die stipulirte Verwendung der Zeit nach, nicht möglich ist. Um nun hierüber jeden Zweifel zu heben, so bestimme und verordne ich nachträglich Folgendes:

Der Collator der Stiftung, also der hiesige Magistrat, ist verpflichtet, die jährlich einkommenden Zinsen auf die bestmöglichste Art wieder auf Zinsen auszuthun; so lange die Post klein ist, muß er sie in Ermangelung einer vortheilhaften Unterbringung, in eine Sparkasse geben und wenn sie zu einer namhaften Summe und höchstens zu 10 Thlr. angeschwollen sind, wiederum sicher ausleihen. Ist nun auf diese Weise ein solches Capital erreicht, welches einen Zinsengenuß von $2\frac{1}{2}$ Thlr. gewährt, dann erfolgt die Verwendung der Zinsen wie ad 1 in der Urkunde bestimmt ist, ohne daß man sich an das Jahr 1840 zu binden braucht.

Auf gleiche Weise geht die Verwaltung fort. Die in der Urkunde benannte Summe muß jedenfalls vorhanden sein, bevor die in jedem § festgesetzte Verwendung der Zinsen erfolgen darf. In letzterer Beziehung bleibt also die Stiftung in ihrer vollen Kraft, und nur die Zeit erleidet eine Änderung, so daß also das Ziel der Stiftung nicht im Jahre 2016, sondern später in einem im voraus nicht zu berechnenden Jahre eintritt.

Sollte indessen dermaleins auch das Haupt-Capital nicht überall zu 5 pro Cent ausgeliehen und dadurch weniger Zinsen als wie der § 13 der Stif-

tungs-Urkunde vorschreibt, erhoben werden können, so soll dies doch weiter keinen Grund abgeben, das Capital noch zu vergrößern, um den vorgeschriebenen Verpflichtungen pünktlich genügen zu können, nein, sondern die Ausgabe soll sich vielmehr nach der Einnahme richten, und durch die etwaige Mindereinnahme alle in dem vorgedachten § aufgeführte Ausgabepöste einen gleichen verhältnißmäßigen Abzug erleiden.

Wangerin, den 1 Juli 1834.

Ernst Friedrich Petermann.

Die Bestimmungen des vorstehenden Nachtrags sind von den Stadtverordneten mittelst Beschlusses vom 31 Juli 1834, acceptirt, vom Magistrat bestätigt den 1 August 1834, demnächst ist die ursprüngliche Stiftungs-Urkunde vom 1 Januar 1824, sammt dem Nachtrage vom 1 Juli 1834. in Gemäßheit des Cabinets-Erlasses vom 9 April 1835 und des Ministerial-Rescripts vom 16 April 1835 durch das Oberpräsidium von Pommern unterm 2 Mai 1835 landesherrlich bestätigt.

Nach meiner Stiftungs-Urkunde vom 1 Januar 1824 habe ich nach § 15 bestimmt, daß die Hälfte des bis auf 100.000 Thlr. anzusammelnden Stiftungs-Capitals mit 50.000 Thlr. demnächst meinen Nachkommen zu Theil werden soll. Als ich diese Bestimmung, niederschrieb war ich der glückliche Vater zweier gesunder hoffnungsvoller Kinder und konnte mich der Hoffnung hingeben, daß mir bis in die späteste Zeit hinaus eine Nachkommenschaft erblühen werde! — Doch es hat Gott gefallen, mich durch den schon in den Jahren 1837 und 1838, schnell nach einander erfolgten Tod meiner einzigen Kinder schwer zu prüfen und es ist daher die Grundlage meiner Idee für immer entschwunden. Es ist daher mein Wille, daß auch das Eingangs gedachte Kapital von 50.000 Thlr. gleich der andern Hälfte dermaleinst der leidenden Menschheit zu Gute kommen und zu einem nachhaltigen Zwecke verwandt werden soll.

Indem ich nun die Festsetzung im § 15 der Stiftungs-Urkunde vom 1 Januar 1824 hierdurch gänzlich aufhebe, bestimme ich, daß die darin erwähnten 50.000 Thlr. für immerwährende Zeiten das Grundkapital dieser Stiftung bilden sollen, welche unter dem Namen „die barmherzige Schwester", welche Bezeichnung über die Eingangsthür durch eine Tafel angebracht werden soll — den Zweck verfolgt, sittlich verwahrloste Kinder armer Leüte in eine zu begründende Anstalt aufzunehmen und zu guten Menschen zu erziehen. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen die in den ersten Jahren einkommenden Zinsen der 50.000 Thlr. dazu verwandt werden, in der Nähe der Stadt Wangerin einige Morgen Acker anzukaufen und darauf ein Haus nebst den erforderlichen Wirthschaftsgebaüden zu erbauen, dieselben dem Zwecke entsprechend einzurichten und mit den erforderlichen Möbeln, Geräthschaften und Betten zu versehen.

Ist diese Anstalt auf gedachte Art etablirt, dann soll dieselbe einem religiösen und ordnungsliebenden Manne, welcher verheirathet sein muß, anvertraut werden, welcher als Hausvater und dessen Frau als Hausmutter die in der Anstalt aufzunehmenden Kinder nicht allein verpflegen, sondern auch in aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit erziehen und in allen nöthigen Handarbeiten unterrichten sollen. Die Mädchen sollen namentlich im Spinnen, Nähen, Stricken und sonstigen Handarbeiten durch die Hausmutter, und die Knaben ebenfalls durch den Hausvater mit nützlichen ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Arbeiten, so wie auch mit theilweiser Bestellung des zur Anstalt gehörigen Ackers, beschäftigt werden.

Das Gehalt des Hausvaters und der Hausmutter soll nicht karg bemessen werden, damit dieselben mit Freüdigkeit ihrem Berufe nachkommen können.

Die aufgenommenen Kinder sollen gleichmäßig im Winter mit grauem Tuch, und im Sommer mit grauer Leinwand bekleidet werden.

Die Speisung der Zöglinge soll dem Hausvater und der Hausmutter gegen eine festzustellende Vergütigung überlassen, jedoch sollen die auf dem Acker der Anstalt selbst gewonnenen Producte hierzu verwendet und dem Hausvater nach dem jedesmaligen Marktpreise angerechnet werden. Die Speisen sollen einfach, jedoch nahrhaft und schmackhaft sein, auch soll vor und nach dem Essen von den Kindern, in Anwesenheit des Hausvaters und dessen Frau, das Tischgebet verrichtet werden und dieselben unter beständiger Aufsicht stehen.

Den Schulunterricht sollen die Kinder in der hiesigen Stadtschule empfangen, und soll das übliche Schulgeld aus dem Fonds der Stiftung bestritten werden.

Da ich nun nicht wissen kann, wie hoch sich die Zinsen nach so vielen Jahren von dem Kapital der 50.000 Thlr. belaufen werden, und in welchem Preise die Lebensmittel ꝛc. alsdann stehen werden, so kann ich auch jetzt noch nicht bestimmen, wie viel Zöglinge in dieser Anstalt aufgenommen werden sollen, obgleich ich den Wunsch nicht unterdrücken kann, daß deren Zahl wenigstens 24 sein möchte. Es sollen nur Kinder aus der Stadt Wangerin in diese Anstalt aufgenommen werden, sollten sich indessen hier nicht so viele sittlich verwahrloste Kinder, was auch Gott verhüten wolle, vorfinden, so können auch auswärtige Kinder armer Eltern, entweder unentgeldlich, oder gegen billige Vergütigung aufgenommen und erzogen werden.

Es sind Kinder beiderlei Geschlechts von 4 Jahren an in diese Anstalt aufzunehmen und darin bis zum vollendeten 14 Lebensjahre, oder bis zur Einsegnung zu behalten. Nach der Einsegnung wird der hiesige Magistrat, welchen ich hiermit zum Collator dieser Erziehungs-Anstalt ernenne, gewiß mit Zuziehung des Hausvaters dafür sorgen, daß die Knaben bei tüchtigen Meistern in die Lehre, und die Mädchen bei guten Leuten in Dienst gegeben werden.

Wenn nun diese Stiftung der Hauptsache nach eine solche für sittlich verwahrloste Kinder sein soll, um sie von ihrem lasterhaften Wege auf den Weg der Tugend zu führen, so können doch, wenn es an dergleichen Subjekte fehlen sollte, auch arme vater- und mutterlose Waisenkinder in diese Anstalt zur Verpflegung und Erziehung aus hiesiger Stadt aufgenommen werden.

Den Zöglingen der Anstalt, welche sich sowohl in derselben als auch später durch besonders gute Führung ausgezeichnet haben, soll nach zurückgelegtem 24 Lebensjahr eine Unterstützung von 25—50 Thlr. nach den besonderen Umständen oder Hülfsbedürftigkeit aus der Stiftung gezahlt werden.

Da ich nun vorstehend den Magistrat der hiesigen Stadt zum Verwalter dieser Stiftung ernannt habe — wie dies auch schon in dem andern Theile meiner Stiftung § 14 geschehen ist — so bestimme ich noch nachträglich, daß ein Mitglied desselben, welches jedoch aus seiner Wahl hervorgehen muß, die specielle Aufsicht über diese Anstalt führen und dafür eine jährliche Entschädigung von 50 Thlr. aus dem Fonds der Stiftung empfangen soll, indem ich die Hoffnung hege, daß dasselbe mit Eifer und Fleiß zur tüchtigen Verwaltung der gedachten Stiftung mitwirken werde. Schließlich verordne ich noch, daß aus dieser Stiftung dem Missionsvorstande in Berlin zur Bekehrung der Heiden jährlich 50 Thlr. gezahlt werden sollen.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, setze ich auch den § 13 der Stiftungs-Urkunde vom 1 Januar 1824, soweit er meine Nachkommen berührt, hierdurch außer Kraft.

So möge denn auf diesem Werke Gottes reicher Segen ruhen.

Wangerin, den 15 September 1865.

Ernst Friedrich Petermann.

Der vorstehende, von dem Kämmerer Petermann am Tage seines 50jährigen Amts-Jubiläums ausgestellte und übergebene Nachtrag zu seiner Stiftungs-Urkunde vom 1 Januar 1824 und 1 Juli 1834 ist von den Stadtverordneten mittelst Beschlusses vom 15 September 1865 angenommen, dieser Beschluß vom Magistrat an demselben Tage bestätigt, und demnächst durch Cabinets-Erlaß d. d. Berlin, den 3 März 1866 landesherrlich bestätigt.

4. Zweite Petermannsche Stiftung, betreffend ein Bürger-Unterstützungs-Institut.

Stiftungs-Urkunde des Kämmerers Ernst Friedrich Petermann vom 21 Januar 1862 über ein Kapital von 200 Thlr. Courant für die Stadt Wangerin.

Aus Dankbarkeit gegen die Stadt Wangerin, in welcher ich und meine Ehegattin geboren sind, errichte ich mit deren Zustimmung heüte nachfolgende Stiftung.

Ich übergebe demnach heüte dem hiesigen Magistrat ein Kapital von 200 Thlr. durch anliegenden außergerichtlichen Schuldschein auf ein schuldenfreies Wohnhaus lautend zu 5 Procent jährlichen Zinsen, und ernenne denselben zugleich zum Verwalter dieser Stiftung.

Diese Stiftung soll hauptsächlich den Zweck haben, durch einen Theil der Zinsen des Stiftungs-Kapitals rechtlichen armen Bürgern hiesiger Stadt, welche durch Alter, Krankheit oder sonstige Unglücksfälle in Noth und Armuth gerathen sind, zu unterstützen und soll daher auch den Namen „Bürger-Unterstützungs-Institut" führen. So lange das Kapital noch klein ist und die zu vertheilenden Zinsen noch nicht 20 Thlr. betragen, soll damit jährlich nur Ein Bürger unterstützt werden, haben die Zinsen indessen diese Höhe von 20 Thlr. erreicht, so sollen selbige Zwei Bürgern zu gleichen Theilen verabreicht werden. Eine weitere Steigerung der Unterstützung soll jedoch nicht eher eintreten, bis das Kapital zu 20.000 Thlr. herangewachsen ist. Um nun diese Summe zu erreichen, sollen die von der vorgeschriebenen Unterstützung erübrigten Zinsen, so lange sicher ausgeliehen werden, bis das Kapital vorbenannte Höhe erreicht hat. Dann aber soll auch die Vermehrung des Kapitals aufhören, und es kann alsdann durch diese bedeütende Zinsen von dem qu. Kapital mehreren dergleichen Bürgern geholfen werden; auch sollen dann nothleidende Wittwen nicht ganz von dieser Unterstützung ausgeschlossen bleiben. Ferner können auch rechtlichen zurückgekommenen Bürgern entweder zinsfreie Vorschüsse, oder solche gegen billige Zinsen gemacht werden, damit selbige dadurch in den Stand gesetzt werden, sich später wieder selbst helfen zu können.

Dem Magistrat als Collator dieser Stiftung überlasse ich — wenn ihm zuvor eine hinreichende Anzahl der Unterstützung bedürftiger Personen von der Stadtverordneten-Versammlung präsentirt worden ist — die Auswahl unter diesen, so wie die Höhe der Unterstützung selbst nach bestem Wissen und Gewissen, ohne weitere Beschränkung.

Am 21 Januar k. J. (1863) soll die erste Unterstützung und dann später alle Jahre an diesem Tage, Statt finden, weshalb es dann auch nothwendig ist, daß die Zinsen von den ausgeliehenen Kapitalien noch immer vor dem bemerkten Tage eingezahlt werden müssen.

Die Vergrößerung des Kapitals und der Zinsen, würde zu 5 Procent gerechnet wie folgt zu stehen kommen, d. h.: wenn die Zinsen wieder auf Zins gegeben werden.

200	Thlr. geben dann in	16	Jahren nach Abzug von jährlich	5	Thlr. Unterstützung Thlr.	300
300	" " " "	16	" " " " "	10	" " "	400
400	" " " "	13	" " " " "	15	" " "	500
500	" " " "	16	" " " " "	20	" " "	600

600 Thlr.	geben	dann	in	16 Jahren	nach	Abzug	von	jährlich	20 Thlr.	Unterstützung	Thlr.	800
800	"	"	"	16	"	"	"	"	20	"	"	1.200
1.200	"	"	"	16	"	"	"	"	20	"	"	2.000
2.000	"	"	"	16	"	"	"	"	20	"	"	3.600
3.600	"	"	"	16	"	"	"	"	20	"	"	6.800
6.800	"	"	"	16	"	"	"	"	20	"	"	13.200
13.200	"	"	"	9½	"	"	"	"	20	"	"	20.000

Sollten indessen die von der Unterstützung übrig bleibenden Zinsen nicht überall zu 5 Procent ausgeliehen werden können, so müssen sich die Empfänger schon mit einer geringern Unterstützung, als vorstehend projectirt ist, begnügen, wo denn auch, wie sich von selbst versteht, die Zeitabschnitte weiter hinausgerückt werden müssen. Jedenfalls muß aber mit der Vergrößerung des Hauptkapitals so lange fortgefahren werden, bis die stipulirte Summe von 20.000 Thlr. erreicht worden ist. Schließlich ersuche ich Einen Wohllöblichen Magistrat, diese Stiftungs-Urkunde zu bestätigen, oder selbige der Königl. Regierung zur Bestätigung zu überreichen.

Wangerin, den 21 Januar 1862.

Ernst Friedrich Petermann.

Von den Stadtverordneten nach dem Beschluß vom 10 April 1862 (vom Magistrat bestätigt den 12 April) angenommen und nachdem der Schenkungs-Vertrag des Stiftungs-Kapitals von 200 Thlr. unterm 5 December 1862 ausgefertigt worden, landesherrlich genehmigt durch Cabinets-Erlaß d. d. Berlin 5 Januar 1863.

5. Legat des Frauleins H. Bärensprung vom Jahre 1860, über 200 Thlr. Die Zinsen sind zur Unterstützung von zwei bedürftigen Wittwen bestimmt, welche alljährlich bedacht werden müssen. Verwalter des Legats ist der Magistrat, der das Kapital Anfangs bei der Kreis-Communal-Kasse zu Labes zinsbar bestätigt, dann aber auf die Kämmerei übernommen hat (S. 155).

6. Legat des Majors v. Bork, auf Wangerin, aus dem Jahre 1867. Es beträgt ebenfalls 200 Thlr., davon die Zinsen bestimmungsmäßig zur Armenpflege überhaupt verwendet werden. Das Kapital ist bei der Kämmereikasse zu Wangerin bestätigt, welche die Zinsen à 5 Prct. an den Kirchenvorstand zahlt, dem die Verwaltung des Legats übertragen ist. Major v. B. hinterließ ein Kapitalvermögen von ca. 80.000 Thlr., das er, ohne Leibeserben, auf einen Schwestersohn vererbt hat, einen schon an sich reichen Mann, der in Stargard lebt. Die städtischen Behörden von Wangerin haben Jahre lang die Hoffnung gehegt, der Testator werde die Stadt mit einem ansehnlichen Vermächtniß bedenken und dieses zur Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung eines städtischen Krankenhauses bestimmen, allein sie haben sich getaüscht und mit dem angeführten Legate für die Armen der Kirchengemeinde begnügen müssen.

Vor Zeiten hat in W. ein St. Georgen-Hospital bestanden. Dasselbe war aber schon im 16 Jahrhundert eingegangen. Seine Patrone, die Borkonen, hatten die aus Grundbesitz, auch wol aus Kapitalvermögen, entspringenden Revenüen des Hospitals der Kirche überwiesen. Man ersieht dies aus einer Bittschrift des Matthias Piper, der, ein Schmidt seiner Profession, im Jahre 1699 vom Lande in die Stadt gezogen, und hier Bürger geworden ist, und sich nunmehr „Amts-Schmidt" unterzeichnet. In jener an das Consistorium gerichteten Vorstellung gibt er seine Absicht zu erkennen, daß er sich anbauen wolle. „Weil aber itzo kein Platz (von einem Privaten) mehr im Städlein vorhanden, wol aber noch eine Stelle zu etwa zwei Haüsern, die dem St. Georg zugehöret und von anderen Einwohnern gegen Erkennung eines jährlichen Canons zum Garten gebrauchet werde, so bittet er das Con-

sistorium um dessen Verwendung bei den Patronen, daß diese ihm den genannten St. Georgs-Garten gegen den bisherigen Canon als Baustelle überlassen mögen." Das Consistorium entspricht dem Gesuche und erläßt an die Patrone eine Verfügung d. d. Stargard, den 26 Juni 1703, worin dasselbe, insofern demselben ein Bedenken nicht entgegenstehe, befürwortet und als billig anerkannt wird. — Das und einiges Andere ist Alles, was über das ehemalige Vorhandensein eines St. Georgen-Hospitals in W. actenmäßig bekannt ist. In späteren Verzeichnissen des Kirchen-Eigenthums ist von dem Hospitalgut nicht mehr die Rede, weil es verkauft war.

Kirchenwesen. Wenn oben S. 139 gesagt worden, W. liege in einem Kessel, so bezieht sich diese Bezeichnung auf die allgemeine Lage rücksichtlich der Umgebungen, welche sich durchgängig gegen das Städtchen senken, was namentlich von S. her am stärksten in die Augen fällt, in minderem Grade von der entgegengesetzten Seite. Innerhalb dieser Seite, deren tiefster Punkt der Wasserspiegel des, in den Aalbach bei Runow abfließenden, Wangeriner Sees ist, besteht der Grund und Boden, auf dem das Städtchen erbaut ist, aus einem schwach wellenförmigen Terrain. Auf dem Scheitel einer dieser Terrainwellen erblickt man das Kirchengebaüde, ein von Geschieben und Mauersteinen errichtetes Bauwerk ohne architectonischen Schmuck, weder im Äußern, noch im Innern, ungewölbt, die Holzdecke mit rohen Balkenlagen, von einer gewöhnlichen Dorfkirche nur durch größere Ausdehnung sich unterscheidend, die Kanzel im Hintergrunde der Kirche, wo sonst der Altar steht, der hier durch einen einfachen Tisch unter der Kanzel ersetzt ist, die Orgel der Kanzel gegenüber über dem Haupteingange von der Thurmseite.

Es liegen verschiedene Documente vor, welche die Geschichte dieses Kirchengebaüdes, wie des Wangeriner Kirchenwesens überhaupt behandeln, auch im Stande sind, Streiflichter zu werfen auf die Vorkonen von Wangerin, als Patrone der Kirche. Eins dieser Documente lautet, wie folgt: —

Wir Burgermeister vndt Raht des Städtleins Wangerin vrkunden hiemit, demnach die Provisoreß der Kirchen alhie, Vnß zu erkennen gegeben, wie sie mit den Hrn. Patronen wegen einer Forderung, so sie der Kirchen restiren, von Begräbnißen vorm Geistlichen Consistorio, in Rechtsstreit gerahten, der Junker Jochim Borke aber eingewandt, weil sie, die Patroni, die Kirche fundiret hätten, sie auch billig darin ein ehrliches Begrebniß, daß sie dafür der Kirchen nichts abstaten dürffenn, Sintemahlen die Einwohner des Stetleins vor Ihre Todten, der Kirchen, sie werden in, oder außer derselben begraben, nichts zubilligen wollten, vndt dahero gebethen, ihnen, zu stewr der Warheit, vnter des Rahts Sigill, einen schein zu ertheilen, wie es mit der Kirchen Fundatio und Begrebniß der Todten, vor diesem vndt noch gehalten werde, alß haben wir Ihnen, Ihr billiges suchen, auch nicht verweigern mögen.

Setzen, vndt sagen derowegen, mit bestandener Warheit, daß das Stedlein, vndt die gemeine zu Wangerin, nicht allein Anno 1598 die Kirche auf Ihre Vnkosten bawen, sonder hernach Anno 1615 die Glocken gißen laßen, dazu die Hrn. Patroni nicht daß geringste gethan, noch einigen Heller verehret. Es hat vielmehr, als daß Stedtlein den Kirch Thurm bawete, vndt auffrichten wollten, worzu der Hulffe notig, der Junker Jochim Borke, seinen Vnterthanen die sonsten zu helffen willens bey hoher Straffe, Solches verbothen, gesteldt auch hernachmals, Er, vndt seine Sehl. Brudern mit gesambter Handt, de facto, zugefahren, vndt deß damahligen Pastoris, Sehl. Ehrn Samuelis Oldendorpii, vndt der Kirchen Provisoren Nahmen, welche auf den Glocken gestanden, durch einen Kleinschmidt, den sie mit gewaldt darzu gezwungen, abschlagen und abfeilen laßen, Vnterdeßen aber die Hrn. Patronen nebenstrem Gesinde mit bloßen Degen vndt Pistolen, die Gaße auf vndt nidergeritten,

vndt verwehret, daß die Bürger nicht zusammen kommen vndt solchem gewaltsamen vorhaben steüern können, Alß solches vielen leüten, so noch am Leben sind, bewust, vndt auf den Glocken noch die Vestigia zu finden seindt. Es ist auch präsumirlich, wen die Hrn. Patronen Fundatores der Kirchen wahren, vndt die Glocken gießen laßen, es würden derofelben, vndt nicht ander Nahmen darauf gegoßen sein. Anreichend den Punkt von freyem Geleüte vndt Begrebniß der Bürger zu Wangerin, hat es damit eine solche Beschaffenheit: Weill die Bürger die Kirche, benebenst dem Thurme auf Ihre Vnkosten bawen vndt hernach die Glocken, ohne einiges Zuthun der Herrn Patronen gießen laßen, erbitten sich auch hinführo, so viell Ihnen bey itzigen Zeiten muglich ist, in bawlichen esse beyzuhalten, so ist dieses orts nicht gebreüchlich geweßen, daß vor das geleüte etwas gegeben worden, sondern wir haben je vndt Alle Wege ein freies geleüte vndt Begräbniß auf dem Kirchhofe gehabt, diejenigen aber, so die Ihrigen in die Kirche begraben laßen, haben Jeder Zeit darfür der Kirche die gebühr entrichtet. Inmaßen wir dan auch hiemit im Nahmen der gantzen Gemeine des Christlichen erbietens sind, wen nun die Prouisores die sache, wieder die Hr. Patrones zur endschafft befordert, darin ein Vrtheill ergangen, vndt was den Hrn. Patronen der Kirchen abzustaten, zuerkandt erleget, vndt zu richtigmachung der Kirchen schulden Angewandt, Solches aber nicht zureichen würde, daß alsdan wir vndt die gesambte Bürgerschafft, ein Jeder von dem seinigen pro quotae so viell zuschießen wollen, daß die Kirche auß den schulden komme. Insonderheit hat die sambtliche Gemeinde Beliebet vndt angenommen, auf den kommenden Herbst itzt lauffenden Jahres, der Kirche zum besten, 25 fl. zu erlegen, die zu Abtragung der Zinsen, oder wozu es die Kirche sonsten benetiget ist, sollen angewendet werden. Verhoffentlich wen nun die Hrn. Patronen künftig Ihre schuld gleich abgetragen vndt richtig machen würden, die hohe Obrigkeit dennoch dieselben dahin disponiren werde, daß sie Gott zu Ehren, vndt der Kirche zum Besten auch noch ein Vbriges von dem Ihrigen zutragen. Vrkundtlich haben wir diesen schein mit E. E. Rahts und des Stedleins Insiegell so hie Vnten aufgedrucket besiegeln wollen. Actum Wangerin den 6 Aprilis Anno 1643.

(L. S.)

Die Glocke, von der in der vorstehenden Urkunde die Rede ist, war unter dem Namen der großen Stadt-Glocke bekannt. Sie maß im Umkreise unten vier Ellen, in der Mitte aber drittehalb Ellen und in der Höhe (? undeütliche Ziffer) Elle und ein halb Viertheil. Es stand auf derselben folgende Inschrift, zufolge einer Untersuchung, welche im Jahre 1664 vorgenommen wurde:

> Da die drey Edle Borke fein, Henning Henrich Frantz gemein, Patronen waren zu Wangerin 1605 Vnd Prediger nach Gottes Sinn Ehr Samuel Oldendorpius, Carsten Konemann im Gottes Hus, sambt Adam Deüfel Vorsteher stillhangend zum großen Beschwer am grünen Donnerstag Ich zurißen. Die (Stadt) mich baldt wieder gießen ließ durch zwen Brüder gar woll bekandt, Jacob vnd Jochim Karstede genandt. Gott geb das alß Volk christlich leb.

Johannes Legnerus, Kaiserl. autoris. Notarius publicus, der diese und die beiden anderen Glocken besichtigt und die Inschriften abgeschrieben, fügt hinzu, daß auf dieser, in der Kirche stehenden, großen Glocke das Wort „Stadt" ausgegraben, aber doch noch zu erkennen sei. Unter der letzten Zeile hätten auch etzliche 6 Worte gestanden, die alte H. H. Borken aber dem Berichte nach haben dieselbe Worte ausstecken laßen quo jure, quave iniuria, nesciunt. Die beiden anderen Glocken beschreibt der Notarius Legner wie folgt:

Auf die mittelste Glocke, welche auffm Kirchhoffe hängend, stehet, sind noch folgende worte zu befinden: „Gott der Herr Schop mi. Jochim Karstede ghott mi. De Segen des Herrn si bi mi 1615 Ehr Samuel Oldendorpius Pastor". Ob zwar die Nahmen der beyden Vorstehr ausgegraben, so kann man doch zimblicher Maßen lesen: „Carsten Konemann, Adam Deüfel, Vorstehenders". — Auf die kleine Glocke stehet ebenmäßig: „Ertz war Ich da mich Gott erschoff Zu einer Klocke hatt mich Jochim karstede gemacht. Gott erhalte mich in seiner Kraft. Ist Gott mit vns, wer kan wieder Vnß. 1607".

Hieraus geht hervor, daß dasjenige, was Bürgermeister und Rath in der Urkunde von 1643 von der Vertilgung von Namen anführt, sich auf die mittelste Glocke bezieht. Von den genannten zwei Kirchenvorstehern war Carsten Konemann Bürgermeister und Adam Deüfel Rathsverwandter zu Wangerin.

Die große Glocke gab im Jahre 1664, da sie am Tage Basilii, als man eben zum Türken Gebet laütete, gesprungen und dadurch untauglich geworden war, zu großen Mißhelligkeiten zwischen den Patronen, Hector und Christoph Friedrich Gebrüder Bork und anderen Compatronen vom Borken-Geschlecht [7]) und dem Magistrate von W. Veranlassung. Jene wollten die schadhafte Glocke umgießen lassen und hatten zu dem Endzweck bereits ein Abkommen mit einem Glockengießer in Stettin getroffen, auch einen Bürger bedungen, der die Glocke an einem bestimmten Tage daselbst abliefern sollte; dieser aber, der Rath, hatte sich mit der Bürgerschaft vereinbart, nicht allein die Glocke nicht verabfolgen zu lassen, sondern auch dem gedungenen Bürger zu wehren, daß er sich zur Abfuhr nicht sollte gebrauchen lassen, bei namhafter Strafe, die demselben vom Rath angedroht worden. Wegen dieses Frevels, wie die Patrone das Verfahren des Magistrats nannten, führten sie Beschwerde beim Consistorium, welches darauf dem Magistrate mittelst Erlasses, d. d. Kolberg, den 15 Juni 1664, befahl, die Glocke ungesaümt verabfolgen zu lassen. Der Magistrat erwiderte, „die Sache stehe in einem weit andern Stande, als vom Gegentheil angegeben worden und könne derselben nicht besser abgeholfen werden, als durch ein Behör, worauf er antrage. Es sei auch kein periculum in mora, weil der Thurm, darin die Glocke hangen solle, noch nicht vorhanden, ja mit dem Bau desselben nicht einmal der Anfang gemacht worden sei. Das Consistorium setzt nun auch einen Termin zur mündlichen Verhandlung zwischen den Patronen und dem Magistrate auf den 15 Juli 1664 an, allein die Patrone entschuldigen sich in diesem Termine nicht erscheinen zu können, und so wird denn die Sache noch einige Male verschoben, bis endlich am 1 März 1665 vor dem Consistorium zu Kolberg ein Termin abgehalten wird, in welchem es zum Vergleiche kommt und insonderheit der Bau des Thurms angeordnet wird, zu dem die Patrone das benöthigte Holz zu liefern haben, dieses aber von dem Kirchenvorstande angefahren werden muß. Dies geschieht aber nicht, weil der Kirchenvorstand behauptet, das Holz, welches die Patrone anweisen wollen, gehöre der Kirche. Über diese „trotzigliche Widersetzlichkeit" führen die Patrone beim Consistorium abermals Beschwerde, widerlegen die Behauptung und bitten, „dem Rhadt und Gemeine in Unserm Städtlein Wangerin bey 100 Thlr. fiskalischer straffe und Verlust des freyen Gelaüts anzubefehlen, daß sie nicht allein innerhalb 8 Tagen das Holtz so wir ihnen zur Erbauung eines Glocken Thurms anweisen laßen, werden anführen, sondern auch bei der Kirche und Pfarrhause die im lande überall gewöhnliche scharrwerke und Handreichung verrichten, oder gewarten, daß nach andern maaßen, mit ihnen verfahren werden solle." Das Consistorium

7) Compatrone waren die Gebrüder Martin Matz und Philipp Bork.

entspricht diesem Antrage und erläßt demgemäß d. d. Kolberg den 25 März 1665 den Befehl an den Magistrat, sich den Bestimmungen des Protokolls vom 1 März bei 50 Thlr. fiskalischer Strafe zu fügen. Hiermit schließen die Acten in Betreff der Kirchenglocken, aus denen hervorgeht, daß dies Kirchengebaüde im Jahre 1664 ohne Thurm war. Nach dem großen Brande von 1697, der das Kirchengebaüde ganz zerstörte, fing man mit dem Wiederaufbau desselben im Jahre 1705 an, kam damit aber erst 10 Jahre nachher zu Stande. Alle älteren Kirchenregister gingen bei jenem Brande zu Grunde, daher aus der Periode vor 1704 beglaubigte Nachrichten über den Zustand der Kirche im Archiv derselben nicht vorhanden sind. Der Thurm wurde erst 1750 von Grund aus neü erbaut. Anno 1769 bedurfte die Kirche und der darin befindliche Altar einer gründlichen Reparatur, zu deren Bestreitung von der Bürgerschaft durch freiwillige Beiträge über 100 Thlr. aufgebracht wurden. Der Thurm hatte noch kein volles Halbjahrhundert gestanden, als auch an ihm die Nothwendigkeit einer gründlichen Ausbesserung sich herausstellte. Der Kirchenvorstand ließ im Jahre 1795 durch inheimische Werkmeister die Kosten veranschlagen, welche für die Zimmerarbeiten 264 Thlr. 3 Gr. und für die Maurerarbeiten 297 Thlr. 3 Gr., im Ganzen 561 Thlr. 6 Gr. betrugen. Die Patrone hielten diese Summe für übertrieben hoch und meinten, daß ein Königl. Baumeister den Zustand des Thurms untersuchen und den Kostenanschlag aufertigen müsse. Demgemäß beauftragte das Consistorium den Landbaumeister Jüterbock zu Stargard, sich dieses Commissoriums zu unterziehen. Hatten die Patrone erwartet, daß ein Königl. Baumeister mäßigere Preise in Rechnung stellen werde, als die Wangeriner Rathswerkmeister es gethan, so sahen sie sich getaüscht. Jüterbock, einer der tüchtigsten Techniker seiner Zeit, der bei Reparaturbauten alle Mängel des Bauwerks zu ergründen suchte, berechnete im Jahre 1798 die Kosten auf Höhe von Thlr. 962. 6. 8 Pf. Das Consistorium fand diesen Kostenanschlag sehr hoch, „daher muß, so hieß es in der Verfügung vom 2 November 1797, bei Realisirung des Baus möglichst Menage gesucht werden. Die Reparatur dem mindestfordernden Entrepreneur zu überlassen, ist im gegenwärtigen Fall, und überhaupt bei Kirchenbauten, nicht rathsam. Es ist vortheilhafter, daß der Bau unter des Kirchenvorstandes Aufsicht ausgeführt werde, zu dem Ende die Materialien von ihm selbst zu möglichst wohlfeilen Preisen angeschafft und die Contracte mit den Gewerksleüten, unter Approbation der Patrone geschlossen werden". Und also geschah es. Nach Abzug der Fuhren, welche von den Patronen und der Bürgerschaft zu leisten waren, stellten sich die Kosten der im Jahre 1799 ausgeführten Reparatur des 112 Fuß hohen Thurms auf die Summe von Thlr. 775. 14. 3 Pf., so daß gegen den Anschlag Thlr. 186. 15. 11 Pf. erspart wurden. Außer einer Belobigung erhielten Prediger und Kirchen-Provisor jeder ein „Douceur" von 25 Thlr. für die Sparsamkeit, deren sie sich bei dem preiswürdig ausgeführten Reparaturbau des Thurms befleißigt hatten. Und doch hat dieser Bau kaum 40 Jahre vorgehalten. Die Mittel der Kirche zur Ausführung dieses Baus bestanden im Jahre 1797 in einem Kapitalvermögen von 500 Thlr., einem Kassenbestand von Thlr. 262. 10. 7 Pf. und zu Michaelis des genannten Jahres waren voraussichtlich noch 100 Thlr. mehr verfügbar, so daß zum Bau Thlr. 862. 10. 7 Pf. zur Disposition standen.

Bei Gelegenheit der vom Consistorium befohlenen Aufnahme des Wangeriner Pfarr-Inventariums wurde auch das Inventarium der Kirche und das der Filialkirche zu Polchow verzeichnet, zufolge Protokolls vom 17 August 1773.

Kirche zu Wangerin.

Das Kirchengebaüde ist massiv, der Thurm fast neü und gut von eichenem Fachwerk, worauf 3 Glocken. Die Kirche ist vor einigen Jahren mit einem neüen Altar und Gemälden geschmückt, auch ist eine Uhr auf dem Thurm, welche die Stadt in Stand halten läßt und den Uhrsteller dafür besoldet, indem solche ehemals von der Schützengilde, aus den Königlichen, jährlich 10 Thlr. betragenden, Douceurgeldern gesammelt, angeschafft worden ist. Die Kirche wird durch ihre eigenen Einkünfte und in deren Unzulänglichkeit von den Patronen in baulichen Würden gehalten. Der Kirchhof beträgt 9 Q. Ruth. und ist die Bewährung von Dielen in gutem Stande, welche vorn an der Straße die Stadt, auf beiden Seiten aber die Kirche und hinten der Hr. Regierungs-Assessor v. Bork (Besitzer eines der Wangerinschen Güter) unterhält. Da der Kirchhof für die anwachsende Gemeinde zu eng, so ist von der wüsten Glockjanten-Hausstelle etwas, ohngefähr 1 Q. Ruth, dazu genommen: Maulbeerbaüme aber haben ex adductis bisher nicht angesetzt werden können. Es ist sonst mit dem Glockjantenhause das Wittwenhaus der Prediger-Wittwe combinirt gewesen auf einem gar engen Raume. Pfarrer Lehmann hat aber vermöge Consens der Patrone und des Königl. Consistoriums vom 21 Januar 1773 den künftigen Predigerwittwen eine jährliche Hausmiethe von 10 Thlr. verschafft, die also keines Wittwenhauses ferner von der Kirche bedürfen, indem selbige die Miethe bezahlt. Das Glockjantenhaus, dicht am Kirchhofe, ist im vorigen Jahre, 1772, erbaut auf Kosten der Kirchenkasse, aus welcher selbiges auch in baulichen Würden erhalten wird; es enthält 1 Stube, 1 Kammer, 1 Boden und es gehört dazu ein kleiner Garten hinterm Hause. Das Schulhaus, bewohnt vom Rector Fromm, hat außer der Schulstube unten eine und oben eine Stube. Die Stadt erhält es in baulichen Würden und es ist in ziemlichem Stande. An heiligen Gefäßen sind vorhanden: ein silberner vergoldeter Kelch, eine silberne vergoldete Patene, eine silberne Oblatenbüchse, welche auf jeder Seite eine Öse hat, in welchen beiden ein goldener Ring befindlich, eine Taufschüssel von Messing, eine andere von Zinn, (folgen Leüchter und andere Kirchengeräthschaften). Vorrath an Büchern: es werden 10 Werke namhaft gemacht, darunter Biblia sacra Norinbergens. edit. Ditthеrri, mit Kupfern, fol., vorn etwas beschädigt. —

An Landung besitzt die Kirche: — a) Im Windmühlenfelde 2 Hufen, eine jede von 10 Scheffel Aussaat; — b) im Gienowschen Felde zwei Hufen, welche aneinander liegen, jede 6 Sch. Aussaat, weil der Rectorkamp darin belegen, der vor Alters von der Kirche abgenommen und Rectori unter dem Namen Küsterkamp beigelegt worden; — c) im Piepstockschen Felde 3 Hufen, jede von 8 Sch. Aussaat. Auf jeder von 2 dieser Hufen wird übrigens auch ein Fuder Heü geworben. Noch hat die Kirche in diesem Felde hinter den beiden letzten Hufen den s. g. Morgenstand und Catharinenkamp von 4 Sch. Aussaat und Abschnitt von 4 Fuder Heü. Desgleichen der s. g. Hilligenwerder, welcher alle Jahre besäet wird; er liegt am Gallbruche nach der Polchowschen Gränze, hält 3 Sch. Aussaat und 4 Fuder Heü, wird von Pächtern im Zaun gelassen. Der s. g. Wilzerkamp im Piepstockschen Felde, von 1 Sch. Aussaat, gehört auch der Kirche.

Das s. g. kleine Buchholz, so der Kirche noch zur Hälfte gehört, weil es, nachdem es urbar gemacht worden, noch nicht getheilt ist, sondern Pfarrer von der Hälfte der Kirche Pacht gibt von $1^1/_2$ Sch. Aussaat.

Das große Buchholz, so ebenfalls zur Hälfte der Kirche gehörig vom Pfarrer gepachtet ist von 5 Sch. Aussaat.

Einen Garten in der Kohlstraße besitzet die Kirche in 2 Stücken, welche vermöge des Visitations-Protokolls vom 30 September 1740 dem Glockfanten beigelegt worden. Von der Kirche hat auch Rector einen Kamp zum Genießbrauch von 6 Sch. Aussaat in jedem Felde, welches immer am Kirchenlande liegt, nämlich im Mühlenfelde am Viebom, im Ginnowschen Felde zwischen den beiden Kirchenhufen und im Piepstockschen Felde am Kummsberge. Einen Garten auf dem Upstall hat Rector auch noch, der ihm von den Stadtfreiheiten beigelegt worden, gleich hinter den Scheünen.

In Betreff der Holzung ist im Visitations-Protokoll vom 30 September 1740 folgende Nachricht befindlich: „Nachdem das Wangerinsche Holz nach dem Commissions-Vergleich d. d. Wangerin den 21 October 1730 getheilt worden, welches auch 1732 nach des Landmessers Relation und angefertigter Karte wirklich geschehen, sind $^{2}/_{27}$ als 2 Kaveln der Kirche und dem Prediger zugefallen. Von diesen $^{2}/_{27}$ hat der Pfarrer $^{1}/_{27}$ und die Kirche auch $^{1}/_{27}$, davon sowol beim Königl. Hofgerichte als Consistorio acta verwahrlich aufbehalten werden. Diese 2 Kaveln oder $^{2}/_{27}$ sind belegen in dem großen Holze zwischen den $^{11}/_{27}$, so der Herrschaft und den $^{14}/_{27}$, so der Bürgerschaft zugefallen, bis an den Bach, so aus dem kleinen nach dem großen Wollo geht, und machen 106 Mg. 258 Ruth. aus. Aus beiden Kaveln nimmt Pfarrer das benöthigte Brenn- und Nutzholz. Dieses Holz ist in Ansehung der Hütung und Mast mit den $^{11}/_{27}$ des Herrschaftlichen Holzes in Communion geblieben, dergestalt, daß bei vorfallender Mast die Herrschaft 11 und die Kirche nebst Pfarrer 2 Schweine, nämlich die Kirche 1, und der Pfarrer 1 einbekommt. Doch ist zu bemerken, daß die Kirche von dem 13ten Theil ihrer Hebung von der Mast, dem Rector, Provisor und Glockfanten, jedem 1 Schwein frei gibt, es mag viel oder wenig Mast sein.

Kirche zu Polchow.

Das Kirchengebaüde ist im guten Stande, von Eichenholz mit gemauertem Fachwerk und Ziegeln eingedeckt. Der Thurm ist ringseinher mit Dielen verkleidet und in selbigem hangt eine große und eine kleine Glocke. Der Kirchhof enthält 6 Q. Ruth. und ist die Bewährung um denselben, welche im hölzernen Fachwerk mit eichenen Pföston besteht, davon jedem Bauer sein eigen Fach zu machen zukommt, in ziemlich gutem Stande.

An Kirchengeräthschaften sind vorhanden: Ein silberner Kelch von außen und innen vergoldet, ein silberner Oblaten-Teller u. s. w.; an Büchern: eine Stargardsche Bibel nebst Gesangbuch, eine alte Agende in plattdeütscher Sprache.

An Acker besitzt die Kirche: Im Brückenfelde 2 Kaveln zu 3 Sch. Aussaat; im Hohenholzschen Felde 1 Kavel von 2 Sch. Aussaat; im Föhrenfelde an der Runowschen Mühle 2 Kaveln von $3^{1}/_{2}$ Sch. Aussaat, im Sommerfelde aber nur 2 Sch. weil alsdann der meiste Acker, da er schlecht ist, liegen bleiben muß. Auch hat der Glockfant in Wangerin auf dem Polchowschen Felde einen Kamp in Brauch, in dem Beilande, welches zwischen Polchow und Wangerin liegt, von $4^{1}/_{2}$ Sch. Aussaat.

Das Küsterhaus in Polchow, bei welchem auch ein Garten mit einigen Obstbaümen, gehört nicht der Kirche, sondern der Dorfschaft, ist in ziemlichem Stande, außer daß der Giebel, in welchem eine Wand den Einfall droht, reparirt werden muß. Im Hause ist 1 Stube, 1 kleine Kammer und eine Abseite, die zum Stall gebraucht wird. Zum Bau dieses Hauses gibt Patron das Holz, alles Übrige aber die Dorfschaft, auch das Arbeitslohn.

Die Pfarrbauten, zu welchen Mutter- und Tochterkirche concurriren, sind fol-

gende: — Beim Bau, Neu- und Reparaturbau, des kleinen Stalls auf dem Pfarrgehöft zu Wangerin trägt die Mutterkirche das Zimmerlohn. Bei der Futterscheüne trägt die Polchowsche Kirche $^1/_3$ der Kosten, $^2/_3$ aber fallen sowol an Arbeitslohn, Kosten, als Materialien der Wangerinschen Kirche zur Last. Die Scheüne vor dem Thore: bei deren Unterhaltung trägt die Mutterkirche das Zimmerlohn. Auch bei Unterhaltung des Steinpflasters vom Thorwege bis zum großen Stalle sind beide Kirchen betheiligt, indem die Mutterkirche $^2/_3$ der Kosten, die Filialkirche den Steinsetzer bezahlt. Diese Bestimmungen auf Grund des Vergleichs vom 12 August 1773.

Die älteren Acten, betreffend das Kirchenwesen, enthalten fast nur Beschwerden und Klagen der Kirchen-Provisoren gegen das Patronat und den Magistrat, und umgekehrt, die vor das Consistorium gebracht, von diesem geschlichtet, bezw. durch Rechtsspruch entschieden werden müssen. Es erweckt ein eigenthümliches Gefühl, wenn man beim Durchlesen dieser Acten einen unaufhörlichen Hader erblickt, der in allen, aber doch besonders in kirchlichen Dingen Anstoß erregt und Zeügniß gibt von dem geringen Grade sittlich-religiöser Bildung, welche den Streitenden beiwohnte. Bei den obwaltenden Irrungen handelt es sich um gegenseitige Aufrechthaltung von Rechten und Pflichten, wirklichen und vermeintlichen, wie auch insonderheit um den — Geldpunkt, den nun einmal, wie prosaisch es klingt, auch das Kirchenthum nicht außer Acht lassen kann, da dasselbe bei all' seiner, das Gemüth ansprechenden, ja beherrschenden Poesie als eine vom Menschen erdachte Einrichtung den Bedingnissen des irdischen Lebens unterworfen ist.

Eine, auf den Wiederaufbau der Kirche bezügliche, Eingabe der Provisoren vom September 1701 lautet wie folgt:

Einem Hoch Ehrwürdigen Consistorio können wir hiemit supplicando anzutreten nicht umbhin, undt den Kleglichen Zustandt dieses Städtleins Wangerin berichtende, auch E. H. C. vielleicht wol bewußt, wie daß (leider Gottes) den 9 Febr. des 1697 Jahres eine unverhoffte große Feüersbrunst allhie in Wangerin entstanden, da nicht allein die gantze alte Stadt, sondern auch die Kirche, New aufgebawter Thurm wie auch die Glocke, Pfarrhauß undt Schuele in so geschwinder Eyle — mit aufgegangen und verbranndt, wenn dann die Kirche vor schlechten undt geringen Mitteln, also daß sie durch Ihre Mittel nicht kann wieder erbauet werden, undt die H. H. Borken, als Patronen der Kirche keine anstalt biß Dato gemacht, wodurch oder womit die arme Kirche soll wieder erbaut werden, undt durch dieses unordentliches Wesen der Gottesdienst nicht recht kann bestellet werden, auch die Gemeine nicht beliebe, träget fast dahin zu gehen, Gottes wort zu hören, weil sie unter dem blauen Himmel sitzen müssen, undt baldt durch den Regen, baldt durch den Schnee verjaget werden. Wenn unß denn alß Kirchen Provisores Eydtlicher pflicht nach obliegt, der Kirche Ihr bestes zu suchen, damit sie wieder möchte auferbauet werden, so haben wir unsere Zuflucht an das H. C. nehmen müssen. Ist derowegen an daß H. C. unser gehorsamstes ersuchen und bitten, sie wollen unß so gütig erscheinen, und an die Wangerinschen H. H. Patronen der Kirche sowol als an E. E. Rath daselbst ein Citatorium zu ertheilen undt zwarten daß sie sich im angesetzten Termino sub poena omissa jurisdictionis gestellen, damit von dem H. C. möge anstalt gemacht werden, wie undt auf waß art die Kirche möge wieder auferbauet werden, weil dann dieses gereichet Gott zu Ehren, Einem H. C. zu sonderbahrem Wohlgefallen, der gantzen Gemeine zu ihrem nutz undt frommen, alß Versehen wir unß daß unserm Petito groß günstig wirdt Deferiret. Wir verharren unterdessen u. s. w.

Das Consistorium erließ unterm 3 December 1701 eine Verfügung an die

Patrone und den Magistrat, sowie an die Provisoren, worin ein Termin zur Verhandlung der Sache auf den 28 December angesetzt wurde. In diesem Termine war aber Niemand erschienen, mit Ausnahme eines der Patrone, Peter George v. Putkamer, der indessen, wie er in einem Anschreiben an das Consistorium sagte, „gar nicht Patron der Wangeriner Kirche sei, daherro solenniter wider die Klage der Provisoren protestire und sich die vergeblich verursachten Unkosten feierlichst bedinge". Aus ferneren Actenstücken ergibt sich, daß ein neüer Termin auf den 3 Februar 1702 angesetzt war, allein auch dieser wurde wegen erheblicher Ursachen von den Citirten abgesagt, weshalb die Kirchen-Provisoren der Consistorien baten, „voriges Citatorium an die H. H. Borken sowol als an E. E. Rath zu renoviren und einen kurtzen Terminum anzusetzen". Der Termin wurde dann endlich am 8 März 1702 abgehalten, und darin auf Grund der Kirchen-Matrikel, auch observanzmäßiger Bestimmungen, festgestellt, was ein jeder der zu Kirchenbauten Verpflichteten zum Wiederaufbau des Gebaüdes beizutragen habe. Diese Festsetzungen erfuhren aber so vielfachen Widerspruch, daß noch Jahre verflossen, bevor an den Bau und dessen Ausführung ernstlich gedacht werden konnte. Endlich konnten die Provisoren unterm 16 April 1706 den nachstehenden Bericht erstatten: —

Wir haben nothdringlich nicht umbhin können, einem HochEhrwürdigen Consistorio hiemit zu berichten, wie daß wir (negst Göttlicher Hülffe) vorm Jahr den anfangs bei unser Kirchen gemacht dieselbe wieder zu bauen, daß Städtlein Wangerin Ein Theil, die Fraw Witwe Döringk Jochim Borksche daß ander Theil, der Hr. Landrath Frantz Heinrich Bork nomine der anderen interessirenden H. H. Borken undt Patronen daß Ihrige als den dritten Theil, so weit ihr antheil betroffen hat, verfertigen laßen, waß Hrn. v. Putkamern — (als Nachfolger der Pansinschen Borken, wegen Henkenhagen) — sein antheil anlanget, hat Er sich gar nichts wozu verstehen wollen, da wir nicht allein an Ihn geschrieben, sondern auch Persöhnlich mit ihm geredet, bleibets doch nach wie vor, waß aber Hrn. v. Putkamers sein antheil betroffen, haben wir so viel geldt gelehnet, welches wir verzinsen müßen, damit der Baw nicht möchte verhindert werden, nun hat die Fraw Wittwe Borksche auch schon Ihr Theil im Dache, undt sich gar in keinen Dingen zu wieder geleget, daß Städtlein Wangerin auch schon mehrentheils Ihr Theil verfertigen laßen, waß die Pansinsche linie betrifft, wollen die anderen H. H. Patronen nicht ein mehres dabei — (nämlich beim Dache) — thun, Ehr und bevor Hr. Putkamer das Seinige thut, dadurch aber Ihr Theil ohne Dach lieget, weil denn die Mauer durch den Regen, wenn daß Dach nicht solte darauf kommen, zu nichte werden undt niederweichen, würden die spannen, so weit ihr antheil betrifft, niedersacken, und der Baw der schon so viel gekostet, würde vergeblich geschehen sein, weil dann die Fraw Wittwe Borksche schon mehr als die anderen fünf H. H. Patronen gethan, auch gerne und willig annoch das Ihrige thut, dadurch sie Gottes Segen gedenket zu erlangen. Ist derowegen an daß H. E. unser gehorsames ersuchen und bitten, sie wollen denen H. H. Patronen der Pansinschen Linie, in specie Hrn. v. Putkamer aufm Hause Pansin, (der biß dato bey unserm Kirchenbaw gar nichtß gethan, undt sich inß künftige auch etwas zu thun nicht erklehret, da er doch die gerechtigkeit zu fischen nebst den anderen H. H. Patronen gebraucht, auch vor diesem beym vorigen Thurm, so erbauet worden, sich nicht geaüßert das Seinige zu thun) bey harter Animadversion anzubefehlen, daß Er nebst anderen H. H. Patronen daß seinige thut, und der Baw durch Ihn nicht weiter möchte verhindert werden, Protestiren unterdessen nomine Ecclesiae von allen causirten Expensen undt weil wir nicht unbillig suchen, als getrösten wir unß, es werde unserm Baw deferiret werden. Verbleiben unterdessen u. s. w.

Das Consistorium entsprach dem Antrage der Provisoren, indem es, den v. Puttkamer unterm 21 April 1706 aufforderte, seinen Antheil an den Kirchenbau innerhalb 4 Wochen beginnen und die Arbeit nachdrücklich fördern zu lassen. Darauf zeigen die Provisoren mittelst Berichts vom 23 Juli 1706 Folgendes an:

Daß Mandatum vom 21 April a. c. ist dem Herrn v. Putkamer sofort alhier bey der Frau Pflegerin gebührendt insinuiret, undt von ihm zur Andtwort zurückgegeben worden, daß Er dawieder schrifftlich einkommen würde, alß Er aber solches so wenig gethan, noch dem Mandato in güte gelebet, indeßen der höchst nöthige Kirchenbau zurück bleibet und darüber großen Schaden leydet, So bitten wir gehorsambst hierinnen keine weitleüffigkeit zu verstatten, sondern in contumatiam eine zu erreichende Verordnung auf Sein antheil undt 2 Thlr. verursachte Unkosten an den Hofgerichts Executor hochgeneigt ergehen zu lassen.

Das Consistorium erneüerte den Befehl unterm 29 Juli 1706. Welcher Erfolg dadurch erzielt worden, besagen die Acten nicht, welche mit der vorgedachten Eingabe der Provisoren und des darauf verfügten neüen Befehls an den ꝛc. Putkamer schließen. Daß der Wiederaufbau des Kirchengebaüdes erst im Jahre 1715 ganz zu Stande kam, ist bereits oben, S. 203, erwähnt.

Im Jahre 1715 gab die Küsterei Anlaß zu lebhaften Erörterungen zwischen dem damaligen Pfarrer, Namens Fraatzke, und dem Magistrate. Ersterer sagt in einer Vorstellung vom 16 März 1715 — Hiernechst muß E. Hochwürdigen Consistorio berichten, wie der Ehrbare Rath hieselbst sich eigenmächtig unternommen, den Küster David Holtzen, so auf Kirchengrunde wohnet, mit ihren nachbarlichen Unpflichten zu beschweren, auch deßwegen auszupfänden, und damit E. H. C. in ihre Jurisdiction einen merklichen Eingriff zu thun: Bitte deßwegen gehorsamst, solche Verfügung zu thun, damit der Küster, (der vor alle seine Mühe nichts als die Immunität von allen oneribus zu genießen hat) nicht weiter durch den Raht turbiret werde, sondern bey der alten Freyheit, darin alle seine Vorfahren geschützet sind, ungekränkt gelassen werde. Auf der Rückseite steht: Fraatzke denunciret des Raths Unfug so sie wider den Küster verübet.

[Fortsetzung S. 265.

Anmerkung. Daß die historische Beschreibung der Stadt W. hier unterbrochen wird, hat folgenden Grund: Die Bearbeitung derselben wurde in den letzten Tagen des Juni-Monats 1870 begonnen, gegen Ende des folgenden Monats konnte sie aber nicht fortgesetzt werden, weil die betreffenden Acten, auf deren Studium die Fortsetzung gestützt werden mußte, nicht verfügbar waren. Anderer Seits konnten die Setzer nicht feiern, sie mußten mit Manuscript versorgt werden. Verfasser glaubte, auf Seite 193 mit der Beschreibung der Stadt Regenwald den Anfang machen zu können; darum ließ er die Geschichte der Borkschen Stiftungen daselbst, die im Monat August im Voraus gedruckt wurde, mit S. 209 beginnen. Bei Wiederaufnahme der Bearbeitung des Artikels Wangerin im Monat November 1870 zeigte es sich aber bald, daß die offen gelassene Lücke für den reichen Stoff nicht ausreiche. Und so ist es gekommen, daß mitten in der Beschreibung der Stadt W. ein Gegenstand abgehandelt wird, der in die Beschreibung der Stadt Regenwald gehört. Der geneigte Leser wolle diesen Mißstand übersehen.

Milde Stiftungen.

Deren bestehen in der Stadt Regenwald mehrere; die bedeütendste von allen, deren Verwaltung hier ihren Mittelpunkt hat, ist aber das —

Beneficium Borkianum Regenwaldense,

d. i.:

Stiftungen des Borken-Geschlechts für Prediger-Wittwen und Waisen

in den Synoden Regenwald und Labes,

sowie für Arme und Bedürftige in den Borkschen Gütern überhaupt.

Vor 266 Jahren ist der Grund gelegt worden zu diesen Werken der Wohlthätigkeit, die zu den wichtigsten milden Stiftungen im Land am Meere gehören. Der Gründer derselben war ein gelehrtes Mitglied des Borken-Geschlechts, Mitglied des höchsten Gerichtshofes im heiligen Reich Deütscher Nation, Adrian Bork, des Kaiserlichen Kammergerichts zu Speyer Beisitzer. Im Jahre 1604 errichtet er die in der Überschrift genannte Stiftung für Prediger-Wittwen und Waisen in den Gütern des Borken-Geschlechts Regenwald-Stramehlscher Linie. Neün Jahre nachher ließ er dieser Stiftung eine andere ganz eigenthümlicher Art folgen; er setzte ein Kapital aus, dessen Zinsen verwendet werden sollten, um diejenigen seiner Unterthanen, welche peinlich angeklagt werden sollten, durch einen Rechtskundigen vor dem Richterstuhle zu vertheidigen, sofern die Anklage, nach der Überzeügung des Rechtsbeistandes, einen Unschuldigen treffen würde. Und noch war kein volles Jahr verflossen, als Adrian Bork eine dritte Stiftung zur Unterstützung von bedürftigen und armen Unterthanen in seinen Gütern errichtete. Eine vierte Stiftung endlich bestimmte er für arme Reisende.

So hat Adrian Bork in dem Zeitraume zwischen 1604 und 1615 von seinem Vermögen ein Kapital von 2500 Gulden Pommerscher Währung ausgesetzt, von dessen Zinsen seit der Zeit Werke der Wohlthätigkeit bestritten werden, eine sehr bedeütende Summe, angesehen den Werth des Geldes im Anfange des 17 Jahrhunderts.

Achtzig Jahre später wurden diese Stiftungen vermehrt durch 200 Gulden von der ehelichen Hausfrau des Kursächsischen Oberhofmeisters Andreas Adrian Bork, der ein Enkel war von Adrian Bork.

Diese fünf Stiftungen mit einem Grundkapitale von 2700 Gulden bilden das Beneficium Borkianum Regenwaldense, daß seine segensreiche Wirksamkeit nunmehr seit länger als drittehalb Jahrhunderte über einen ansehnlichen Landstrich der Pomorischen Erde nach verschiedenen Richtungen verbreitet hat.

Die Geschichte dieses Beneficiums zu schreiben, ist das Ziel des vorliegenden Aufsatzes, der in drei Abschnitte zerfällt, von denen der erste die Stiftungs-Urkunden, der zweite die Schilderung des Zustandes vor 100 Jahren, der dritte die Darstellung des Zustandes im Lichte der Gegenwart enthält.

Die Stiftungs-Urkunden zeigen uns Adrian Bork als einen Mann von tiefem religiösen Gefühl, der für das Wohl der Nebenmenschen, man kann sagen — schwärmt;

in der zweiten Urkunde aber auch als einen Mann, der die strafrechtlichen Gesetze seiner Zeit in einer Weise beurtheilt, welche erst anderthalb Jahrhunderte später im Bewußtsein der Menschen zum Durchbruch gekommen ist. Die Schenkungsbriefe sind auch ein nicht unwichtiger Beitrag zur Geschichte der Sprache: Man erstaunt, daß im Anfange des 17 Jahrhunderts ein Mann des strengen Rechts, der in der juridischen Schule seines Zeitalters erzogen ist, ein Deütsch schreibt, welches sich mehr oder minder frei hält von lateinischen Phrasen, und seiner Zeit weit, weit voran eilt.

Die Stiftungs-Urkunden.

I. Donation seel. Herrn Adrian Borken, Kayserl. Kammergerichts Assessoris von 1000 fl. zum Besten von Prediger-Wittwen und Waysen des Regenwaldischen Synodi.

d. d. Speyer den 18 Julii 1604.

Ich Adrian Bork, zum Strammehl Erbseßen, bekenne für mich, meine männlichen Leibs-Erben, Agnaten, Lehnsfolger, successorn und allermänniglich, daß ich wissendlich, wohlbedächtig, ewig und unwiderruflich gegeben und geschenkt habe, nehme mir, allen meinen Erben und Erbnehmer, schenke und gebe hiermit in allerbester und beständigster Form, als solches zu Recht geschehen soll, kann oder mag, den Witwen und Waysen der armen Pfarrherren in den Regenwaldschen und Strammehlschen Borken Gütern über dasjenige, was ich ihnen hiebevor gegeben und geschenkt, 800 Fl. Pommersch, wie der der Örter herum gültig und genehm seyn, auf folgende Maas und Weise, und anders nicht zu genießen, zu nutzen und zu gebrauchen.

Und erstlich weiß ich mich zu erinnern, daß ich meinem lieben Vettern Andres Borken dem Ältern zu Regenwoldt Erbseßen, an zweyen Pöstlein, einmahl 50, hernacher noch 25 Fl., also in allem, 75 Fl. Pommersch, um Zinsen, Anno 1591, den Witwen und Waysen der Kirchen zu Laßentin und Kankelwitz zu gutem ausgethan, so ich ihnen damahls geschenkt und gegeben. Ob nun wohl ermeldter mein Vetter an Zinsen etwas erlegt, oder den Witwen an demselben Ort zu ihrem Unterhalt gegeben, wie auch ob der Witwen eine oder mehrere gewesen, ist mir zwar unbewust, und will solches hiemit in ermeldts meines Vettern Gewißen gestellt haben, wie viel oder wenig zu diesem Gebrauch aufgewendet, welches denn billig ihme nachzulassen. Andere Ausgaben aber, außer denen, so Witwen und Waysen an demselben Ort gefolgt werden, sie seyn wie sie wollen, Kirchengebaüe, Beßerung derselben, oder der Pfarrherren Wohnungen, oder alles anders, sind von mir in meiner Donation nicht begriffen. Also auch so fern derenhalber etwas angewendet, agnoscire und nehme ich solches gar nicht an, sondern werden die Vettern, so das Jus patronatus an selbigen Ort haben, von den ihrigen oder der Kirchen Einkünfte solche abzutragen wißen. Derowegen all das übrige, was Witwen und Waysen an bemeldten Ort nicht geben oder an Zinsen nicht auskommen, will ich zusammt dem Kapital (wie ich denn diese Pöstlein meinem Vetter aufgekündigt, und in keinen Zweifel setze, Er in caussa pia mit Abtrag verseßener Zinsen und Interesse gefast seyn wird) zu vorigen 800 Fl. geschlagen haben. Ingleichen habe ich 50 Fl. Kapital, und was von Zinsen dahero noch mag restiren, auch zu solchem Gebrauch der Wittwen und Waysen, meinem lieben Vettern Andres Borken dem Jüngern, der Kirche zu Döberitz zu Gutem zugestellt, und wird gemeldter mein sonders lieber Vetter, sonder Zweifel alle richtige Rechnung und Lieferung thun. Diese beyden Pöstlein, nämlich 125 fl. Hauptgut samt verfallenen Pensionen, sollen mitsammt vorigen 800 fl. in eine Summe ver-

faßet und zusammen gethan werden, also, daß dasjenige, so noch ermangeln mögte, daß 1000 fl. nicht gantz und zumahl erfüllet werden, von meinem Verwalter zu Strammehl den benannten 800 fl. zugelegt werden soll, wie auch wiederum, was über 200 fl. an solcher Summe sich befinden mögte, hat mein Verwalter an den 800 fl. zu kürtzen und einzuhalten. Denn meine eigentliche Meinung und lauterer Wille ist, daß für Eintausend Gulden Pom. an Hauptgut sollen in einer Summe zu dieser Donation und Stiftung verwendet, und ohne Mangel einiges Hellers vollenkommentlich um Zinsen und Interesse angelegt werden, alles fürnehmlich zu Nutz und gutem der armen Witwen und unerzogenen Waysen der Pfarrers in bemeldten Gütern, auch hernacher der Pfarrer Kinder, so sonst ein Handwerk lernen, studiren oder eine ehrliche Handthierung anfangen wollen, und sie die Eltern, so noch im Leben, dazu Armuth halber, zu erziehen nicht vermögen, doch auf Maas und Weise, wie sie unten im Versicul, als will ich fürs achte, und folgenden Versicul, wann man aber ein Gulden dreyhundert rc. gemeldet, und anders nicht.

Vors ander schließe ich gäntzlich hiemit aus Kirchengebaüe, Mauren, Thurm, Uhren, Glocken, Orgeln, Ornat der Kirchen oder Priester, und alles Anders, wie dasselbe Nahmen haben mag. Auch schließe ich aus die Pfarrherren selbst, so bey ihrem [Leben] hieran keinen Theil, oder Nießung haben, viel weniger solche Zinsen, so jährlich fallen, gäntzlich oder zum Theil unter sich theilen sollen, ungeachtet ihnen Krankheit, Schaden oder Verlust an ihrem Viehe oder Nahrung zufällt, wie denn auch Schulmeister, Organisten, Küstern, obschon dieselben Weib und Kind nach ihrem Tode verließen, hieran kein Recht oder Forderung gebühren soll.

Vors dritte ist mein Wille und Meinung, daß diese 1000 Fl. keinem Grafen oder vom Adel, im Land zu Pommern, er sei wer er wolle, sondern allein einer fürnehmen Stadt, Stettin, Stargard, Treptow, Greifenberg gethan werden und ist mir nicht zuwider, daß dieselbige eines ewigen, unwiderruflichen Kaufs verwendet werden, also daß ich oder meine Leibs Lehns oder andere Erben und Nachkommen, zu ewigen Zeiten, nimmermehr Macht haben sollen, die Hauptsumme aufzukünden und abzumahnen, es sey denn, daß die Zinsen in 3 Jahren nicht entrichtet würden, auf welchen Fall denn auch dieser Kauf gefallen seyn, und Ich, meine Leibs Lehns oder andere Erben, oder wen ich hieunter zu Administratorn dieser Stiftung benennen werde, gut Fug und Macht haben sollen, das Hauptgut zusamt verseßenen Zinsen, via executiva per mandata poenalia in camera zu Speyer einzumahnen und abzufordern. Darzu sich die Schuldner oder Vendidores verbinden und von dem Landesfürsten Consens erwerben sollen, alles Inhalts der Stände des heiligen Reichs Deputation Abschied Anno 1600 zu Speyer aufgerichtet; wie denn ein Formular solcher Obligationum von mir soll verfertiget und dieser Donation beigeleget werden. Und soll, sofern auf einigen solchen Fall, dies Hauptgut abgefordert würde, daßelbige in Jahresfrist an einen andern sichern Ort wiederum auf Maas und Weise, wie oben gesetzt, ausgethan werden.

Fürs Vierte soll es der Witwen halber, also gehalten werden, daß, so lange eine solche Witwe in ihrem Witwen Stande bleibt und sich auch ehrlich und wohl verhält, ihr jährlich 6 Fl. Pommerisch, wofern sie aber ein oder mehre Kinder hätte so unter 8 Jahren, von ihrem Leib ehelich erzeügt und gebohren, so soll der Mutter und Witwe 8 Fl. Zusteüer jährlich von diesem Geld folgen, sich und ihre Kinder, aufs beste sie kann, aus zu bringen. Und soll diese jährliche Nutzung nicht ehe aufhören, es sey denn eine solche Witwe zur andern Ehe geschritten, oder Todes verstorben, oder sonst, das Gott verhüte, zur Unzucht und Unehren käme (dessen sie könnte mit Recht überzeüget werden) oder ihre Kinder, so über 7 Jahre alt und noch in ihrem

Brodt also erzöge, daß, nachdem sie dessen $1/2$ Jahr vorher verwarnt, die Kinder ihre 5 Stück des Catechismus nicht bethen könnten, oder letztlich ihre ohnerzogene Kinder alle das 8te Jahr überschritten, aber sie noch in ihrem Witwen-Stande, wie gemeldet bliebe: so sollen die 2 Fl. innen behalten, aber ihr doch 6 Fl. alle Jahr gefolgt, und die Kinder zu Dienst unterbracht werden. Es sollen aber —

Fürs Fünfte dieser Donation genießen alle Witwen der Pfarrern an den Regenwaldischen und Strammehlschen Gütern, so ich und meine Vettern jetzo haben und künftig durch Kauf, Tausch, Gnad, Herrn Dienst, und wie das Nahmen habe, überkommen mögten, doch das in dem Fürstenthum Stettin Pommern, und unter dem daselbst regierenden Herrn gelegen, und anders nicht, wie ich denn jetzo weiß mich dieser Parochien und Kirchspiel zu erinnern, das Städtlein Regenwoldt, samt dahin gehörigen Dörfern, Horneshagen, Patzke, Luggewin, Gardin, Flackenhagen. Derowegen ich allhie beyde Personen, den Pfarrer und Capelan zu Regenwoldt, in dieser Donation begriffen haben will, fürs andere den Pfarrhern zu Strammehl mit den dahin gehörigen Dörfern, fürs dritte einen zu Stargordt, darzu gehöret Döberitz, Schcfanitz, Zotzenow, und andere dazu belegene Dörfer, fürs vierte einen in den Hagenen, Oberhagen, Niederhagen, Elvershagen, Dorow, fürs fünfte einen zu Großen und Kleinen Raddow samt den Dörfern dazu belegen, fürs sechste einen zu Kankelwitz, Laßentin und Roggow, fürs siebente einen zu Schmorow, Karow, oder wo sonst in den Regenwoldischen und Strammehlschen Gütern eine Parochie oder Kirchspiel wäre, dessen Nahmen mir anjetzo nicht zufiele, daßelb will ich hierin auch gesetzt, und begriffen haben. Wie auch hie entgegen, da ich in Erzählung der Nahmen dieser Dörfer geirrt, oder etzliche Dörfer zu einer Parochie und Kirchspiel gezählet, so darin nicht, sondern in einem andern Kirchspiel begriffen, auch etzliche ausgelassen hätte, daßelbe soll ihnen, den Pfarrherrn, nichts benehmen, sondern ist mein Wille und Meinung, daß der Pfarrern Witwen alle in den Regenwoldischen und Strammehlschen Gütern, so oft es zu Fällen kommt, die von mir oben gesetzte Nutzung sollen jährlich empfangen und haben, bis sie deren auf angezeigte Fälle nicht mehr fähig. Weil auch so viel Witwen mit Gottes Gnade, nimmer oder ja selten vorhanden seyn werden, daß der halbe, oder auch wohl der dritte Theil von diesen jährlichen Zinsen, ihnen zur Zubuß und Steüer gereicht werden muß: so soll solcher Überschuß jährlich fleißig aufgehoben, niemahls davon stückweise, 10 oder 20 Fl., etwas hingeliehen werden. So bald man aber 100 oder 200 Fl. oder Thaler ersparen kann, sollen dieselben hinwiederum ein jährlich Interesse den Waysen zu guten, aufs Beste man kann, einem Bürger oder vom Adel, auf genugsame Versicherung, ausgethan, bis ein Pöstlein von 500 Fl. erfüllt wird und länger nicht. Denn sobald 500 Fl. an Hauptgut zusammengebracht worden, sollen dieselbige in einer Summe hinwiederum einer Stadt oder Gemeine, wie vorgemeldt, und keinem vom Adel um Zinsen hingethan und verwendet werden, auf Maas und Weise zu brauchen, wie von mir hernacher im Verficul: Wenn man aber ein Gulden dreihundert 2c. angezeigt werden soll. Damit denn auch der armen Waysen, so zu Jahren kommen, auch in etwas die Hand geboten werde, so ordne und will ich —

Fürs sechste, wenn ein Pfarrer verstirbt und Kinder verläßet, so nunmehr zu ihren Jahren kommen und dienen können, daß die Mägdlein von diesen Gefällen, wie auch die Knaben, so sich zu denen vom Adel, Bürger oder Bauern in Dienst begeben, und für Jungen, Schreiber, Knecht, oder sonst dienen wollen, weil sie ihren Lohn erwerben können, nichts sollen zu gewarten haben. Doch soll meinem Verwalter zum Strammehl, in meinem Abwesen, bey seinen Pflichten eingebunden seyn, soviel ihm möglich zu befördern, daß diese Mägdlein und Knaben, sobald sie 8 oder

10 Jahr alt seyn und ihr Brod verdienen können, zu Greifenberg, Treptow, Stargard, bey einem ehrbaren Bürger, oder bei einem ehrlichen von Adel aufm Land (doch ist mir lieber in Städten als auf dem Land) zu Dienst gebracht und ihre Nahrung und Kleiderlein verdienen mögen. Die Söhne aber, so etwas erwachsen, und zu einem ehrlichen Handwerk Lust haben, denen soll dazu verholfen werden, und an statt, und in Abwesen meiner, ermeldter mein Verwalter Gelegenheit suchen, ob er in einer der benannten Städte, Stettin, Stargardt, Treptow, Kolberg, Greifenberg, den Knaben zu einem ehrlichen Meister des Handwerks, darzu er Lust und Neigung hätte, unterbringen möge; und soll diesem Meister einmal für Alles, 6, 8—10 Fl. von diesen Gefällen gegeben werden, welches Geld ihm zur Zubuß oder Lehrgeld zugestellet und dabeneben gewiße Jahr, wie lang der Jung zu lernen hat, mit ihnen angedinget werden. Hat er dann seine Jahr alle ausgestanden und den Lehrbrief erlanget, so soll mein Verwalter oder derjenige, wer hieunter von mir als ein Administrator dieser Donation genannt wird, ihnen ein ehrlich ledernes Kleid von diesem Einkommen (damit er auf seinem Handwerk wandern könne) anmachen lassen, dabeneben ihme 2 Thlr. Zehrung in Säckel geben und also auf sein Handwerk wandern laßen. Wie gleichwohl in dem Gegenfall, wofern dieser Lehrjung, dem Meister aus der Lehre liefe, seine Jahre nicht aushielte, sollen diese 10 Fl., so also angeben, ihme dem Jungen wiederum von seinem Patrimonio eingezogen, und auch unter mir kein Unterschleif gestattet werden. Wie ich mir denn keinen Zweifel mache, es werden die anderen Vettern einen solchen ungerathenen Gesellen, bey dem alle treüe und fleißige Erziehung verloren, doch unter ihnen keinen Raum noch Ort gewinnen. Und soll auch mir, und in meinem Abwesen meinen Vettern, so ich zu Administratorn dieses Beneficii benennen werde, unbenommen sein, wo etwa ein Pfarrer vorhanden, so bey seinem Leben einen Sohn zu einem Handwerk thun wolle, und dem Meister das Lehrgeldt nicht all und zumahl entrichten könnte, ihme hierzu eine Zusteüer zu thun, und einmahl für alles 4 oder 6 Fl. zu verehren, doch allein auf den Fall, da sie ein Handwerk lernen, und anders nicht. Dann und —

Fürs siebente will ich gleichwohl anjetzo, unter denen, so für dato gebohren und Pfarrers Kinder seyn, wenn es sollte zu Fällen kommen, keinen Unterschied machen, sie können etwas schreiben, lesen oder nicht, so sollen doch meines Beneficii nicht genießen, noch zu Handwerkern befördert werden. Diejenigen, so nach dato dieses Briefes gebohren, und in ihrer Jugend, und ehe sie das 12te Jahr erfüllet, schreiben und lesen, und dabeneben die 5 Stücke des Catechismi mit samt der Auslegung und etzlichen schönen Gebeten, nicht gelernet; und will hiemit alle Pfarrherrn ermahnet und gebeten haben, ihre Kinder vom Müßiggehen abzuhalten und in der Zucht und Vermahnung zum Herrn zu erziehen, damit sie zu der Ehre Gottes und Dienst ihrer Eltern auch ihnen selbst ihr Brodt zu gewinnen, geschickt und tüglich sein mögen: will auch hiemit gemelten Pfarrern gäntzlich eingebunden, und denen, so unter mir gesessen, bey ihren Pflichten verboten haben, ihren Kindern keine Äcker, Wührde, Gärten, Wiesen, Haüßlein, von den Pfarrgütern einzuthun, und zu Verkürtzung der Pfarr-Einkunft abzutreten. Wie denn, da daßelbe noch künftig beschehe, oder allbereit beschehen wäre, soll solches alles kraftlos und von Unwürden seyn, und sobald der Pfarrer mit Tod verfällt oder sonst seines Diensts erlaßen, von meinem Verwalter eingezogen, und der Pfarre, da zu es gehörig, wieder incorporirt werden. Und damit gegen denen, die sich ihrer Kinder Erziehung mit Fleiß und Treüe annehmen, meine hülfliche Sorgfältigkeit, und so viel mir bey geringen Gütern Gott verliehen, beharrliche Gutthätigkeit, auch bey Leben der Väter zu spüren: als will ich —

Fürs achte den jungen Knaben, so ihre Fundamenta latinae linguae gelegt und Lust zum Studium haben, auch willig und gern weiter helfen, sie auch bey Leben ihrer Väter, da dieselbe unvermögend, und alles nicht ertragen können, zu Stettin im Paedagogio, oder sonst helfen zur Schule halten; und solches, damit diese jährlichen Zinsen nicht gar verbraucht werden, noch zur Zeit und auf 5 oder 6 Jahr, so fern mich Gott der Herr die Zeit läst leben, von meinem Einkommen. Wann man aber 1 Gulden 300 von den übrigen Zinsen kann ersparen und zusammenbringen, soll solche Post bis auf 500 Fl. (dann so viel ist von mir zu diesem Brauch deputiret und von dem Überschuß der jährlichen Gefälle, mit Zeit und Jahr zusammen zu bringen, darzu ich auch sonst für mich alle gute Beförderung zu thun erbietig) vornehmlich zu Nutz und Frommen der Studenten angewendet werden, daß sie zu Stargardt in die Particular-Schulen 1 Jahr, 2 oder 3, hernacher auch zu Stettin in das Paedagogium eine benennte Zeit ihre Fundamenta Linguarum und Artium können ergreiffen (dazu ihnen jährlich 12 Fl. gegeben werden soll) da auch bei ihnen ein sonderer Fleiß gespürt und die Hoffnung sich bezeigt, daß sie, wofern fernere Unkosten an sie gewendet, dieselbige nützlich und wohl gebrauchen können: als habe ich solchen Ingeniis fürnehmlich zu Gutem, Zwey Stipendia in Academia Heidelbergensi und Collegio Casimiriano, welches man zuvor genannt Dionysianum, um mein Geldt erkauft (die ich auch in Besitz erlangt, und genießt jetzo das eine mein Alumnus, Johannes Bergius, Conradi Filius von Kolberg, das andere, so ledig, habe ich noch zu verleihen). Dieser Stipendiorum eines, davon sie einen freyen Tisch und Wohnung haben, soll für allen andern der bemeldten Pfarrer Kindern, welche, wie bemeldt, zum Studiren sondere Inclination und ihre Fundamenta artium gelegt haben, gegeben, auch sonst kein fremder darzu gestattet werden, es seien denn keine Pfarrer Kinder aus den Regenwoldischen und Strammehlschen Gütern vorhanden, so hiezu tüglich und mit Nutz zu gebrauchen. Und auf daß man eigentlich Wißenschaft habe, wer tüglich oder untüglich zu solchem Stipendio und wer hiezu aufgenommen werden soll oder nicht; als sollen dieses die Requisiten seyn, so ein Studiosus, ehe er zu diesem Stipendio gelaßen werde, soll wißen. Er soll in einer Particularschule zu Stargardt, Stettin, oder einer andern Stadt in Pommern aufs wenigste 3 Jahr, im Paedagogio 3 oder 4 Jahre studirt haben, in lingua latina et graeca, in oratione soluta et prosa commode, aufs wenigste sine soloecismis et vitiis schreiben, und initra linguae hebraicae haben. In Theologia soll er definitiones, divisiones Melanchthonis, wie sie in examine eiusdem meiner Zeit und für etzlichen und dreißig Jahren in paedagogio allda gelehrt worden, memoriter wißen. Dabeneben Dialecticam, Rhetoricam, Physicam aufs wenigste compendiose percurriret, Sphaeram, Arithmeticam und Musicam gelernet, also daß er cum fructu Academicas lectiones nicht allein hören, sondern, wenn er 2, aufs höchste 3 Jahr in Academia gewesen, gradum Magisterii mit Lob an sich nehmen könne. Deßen und daß er in solchem Examine bestanden, soll er vom Rectore Paedagogii einen schriftlichen glaubwürdigen Schein bringen, und solches alles, ehe er sein 21, aufs allerlängste 22 Jahr erfüllet, denn wer 22 Jahre alt ist und das 23 Jahr hat erreicht, der soll untüglich zu diesen Stipendiis Heidelbergensibus (weil er nach seinen besten Jahre Verfließung nicht wohl etwas in einiger Facultaet prästiren kann) geachtet und davon ausgeschlossen werden. Wer aber also, wie oben gesetzt, qualificiret wäre, dem soll für allen andern das Stipendium gegönnet und verliehen werden, also, daß wenn er intra triennium gradum Magisterii an sich nehmen könne, ihme die Sumtus hierzu lediglich und frey gegeben werden; und hätte er auch Lust zu einiger Facultät, es sey Theologia, Jurisprudentia, Medi-

cina, so soll er noch post gradum Magisterii 4 oder 5 Jahr solches Stipendii an Tisch und Wohnung zu Heydelberg zu genießen haben, bis er gradum Doctoratus mit Ehren kann annehmen, vertreten oder sonsten sich ehrbarlich mit seinen Diensten kann ausbringen. Ferner und —

Zum Neünten, so soll es mit der Administration dieses Einkommens, und Unterhaltung der Witwen, so vorhanden, also gehalten werden, daß allezeit Zween die Aufsicht und Administration solcher Güter haben, und ein Pfarrer der Herrschaft soll zugeordnet werden. Dann mein endlicher beharrlicher Wille, daß die 1000 fl., und was noch künftig davon erspart werden mag, von mein und meiner Erben Nahrung abgesondert, und ein eigenes, sonderbares corpus seyn soll. Doch behalt ich mir bevor, daß, soviel die Herrschaft betrifft, bey mir und meinen Leibs Lehns-Erben, so bey ihren männlichen Jahren seyn, jederzeit die Administration neben einem Ministro bleiben und an keinen meiner Agnaten gelangen soll, es seyen denn ich oder meine Leibes Lehns-Erben nicht mehr vorhanden, oder sie unter ihren männlichen Jahren. Und weil ich jetztmahls abwesend, also dieser Administration nicht beiwohnen kann: Als will ich meinen freündlichen lieben Vettern Andres Borken, den jüngern, Steffens seeligen Sohn, hierzu ernennet, auch erbeten haben. Er wolle zu Nutz und Frommen der armen Wittwen und Waysen (wie ich ihn denn hierzu geneigt, auch ganz wohl qualificiret weiß) diese Administration in meinem Nahmen und von meinetwegen mit samt einem Pfarrer (wie gemeldt werden soll) auf sich nehmen und seiner mir bekannten treüen und wohlmeynenden Affection nach, zu Nutzen derselben vorstehen. Da ich auch mit Tod nach dem Willen Gottes sollt verfallen, ehe mein Sohn Hanns Ludewig Bork (so dies 1604 Jahr erst an diese Welt geboren) zu seinen männlichen Jahren kommen sollt: So laß ich es abermahl bey dieser Benennung meines lieben Vettern Andreas Borken, des Jüngern, bis so lang mein Sohn Hanns Ludewig sein vollkommen Alter erlanget, bewenden. Wie denn auch letzlich da ich und mein Sohn gäntzlich bei Leben mehrbesagtes meines Vettern, Andreßen des Jüngern, ohne männliche Erben verfallen, und meine Lehn in Pommern auf die Agnaten kommen solten, ich keinen andern Administratorn dieser Einkommen wißen und haben will, als eben diesen meinen Vettern, Andreßen den Jüngern, dessen Person ich dieses abermahlen gäntzlich auftrage und übergebe, die andern alle, so lange er lebet, davon ausschließe, auch noch ferner denselben hiermit erbeten haben will, Er wolle für seinem Absterben (das Gott lange verhüte) entweder aus seiner Posterität, oder einen andern Agnaten, von unserm Alt Vater Hanns Borken und Dorotheen Glasenappen Herkommens[6]), seinem besten Verständniß nach, und wie Er denselben tüglich erachten wird, benennen, der diese Administration zu Nutz und Gutem dem Ministerio auf sich nehmen und Zeit Lebens vertreten könne. Wofern auch ermeldter mein Vetter für Nutz hielte, daß die Herrschaft gleich wie die Pfarrherrn, sollen alle Jahr abwechseln, soll er solches zu verordnen, und in diesem Puncte meine Disposition zu verbessern, hiemit, jedoch nach meinem Absterben, und auf den Fall meiner Leibs Lehens-Erben keiner mehr vorhanden, allen Gewalt haben. Mit den Pfarrern aber, so der Herrschaft zugeordnet werden sollen, setze und ordne ich, daß unter ihnen Abwechselung geschehe, und alle Jahr einer dem andern succedire: also daß das erste Jahr soll der Pfarrer zu Regenwoldt, das andere der zum Strammehl, das dritte der zu Stargordt, das vierte der Capellanus zu Regenwoldt, das fünfte der zu Großen Raddow, das sechste der in den

6) Hans Bork lebte in der zweiten Hälfte des 15 Jahrhunderts. Er war ein Sohn von Ulrich, dem dritten Sohne von Jacob, der 1348 die Stadt Wulfsberg gründete. Ulrich ist der Stammvater der Regenwald-Stramehlschen Linie der Borkonen, die sich durch dessen Söhne Wolf und Brandt (Behrend) und den dritten, eben diesen Hans, in drei Zweige getheilt hat.

Hagenen, das siebente der zu Karow, das achte der zu Saßentin, dem Junkern zugeordnet sein. Und so unter dieser einer Leibes Schwachheit oder anderer Ungelegenheit halber nicht köndte dem Werk beywohnen, soll der nächste nach ihnen, in der Ordnung succediren, und sie alle einander, so oft es zu Fällen kommt, wiederum in bestimmter Ordnung successive auf einander folgen. Die Administration aber soll hierin bestehen, daß erstlich alle Jahr ein Verzeichniß in ein sonder Buch (so hierzu gemacht werden soll) geschehe, was eingenommen, ausgegeben, dabey insonderheit in acht zu nehmen, daß diese meine Verordnung nicht überschritten und außer Witwen und Waysen, auf Maas und Weise, wie oben gemeldt, sonst niemand etwas gegeben werde. Demnach auch hierauf insonderheit zu sehen, daß der Überschuß dieser Einnahmen mit Fleiß zusammen gehalten und der Jugend zu gutem angelegt werde, so wiederhohle ich hiermit nochmahlen meine vorige Verordnung der 500 fl. halber, so zu Nutz und gutem der Studenten sollen zusammen gesparet und bei 100, 200 (bis man die gantze Summe der 500 fl. erreichet) ausgethan werden. Derowegen ist mein Wille und Meynung, daß ein sonderer Kasten sammt zweien Schlößern gemacht werden soll, also daß die Herrschaft den einen Schlüßel, der Pfarrer den andern habe, und weder die Herrschaft ohne des Pfarrern, noch der Pfarrer ohne der Herrschaft Beisein dieselbe Lade eröffnen könne. In diese Lade, so in Verwahrung und in dem Hause der Herrschaft zu behalten, soll also dies mein Instrumentum Donationis auch die Obligation der Stadt, so diese 1000 fl. und alles anders um Zinsen angenommen, hernacher das Geldt, so jährlich eingenommen, mit samt einem richtigen Verzeichniß was davon alle Quartal ausgegeben, geleget werden. Und sollen alle Jahr um Catharinen, wenn ein neüer Pfarrer succediret, durch den vorigen, so das Jahr dem Junkern beigeordnet, und nun abtritt, die Rechnung geschloßen, mit seiner, des Pfarrers Hand und Subscription, des Junkern Ausgabe und Rest, richtig in das Buch verzeichnet, überzählt, und, wo der Rest so groß, daß man etwas davon an jährlichen Zinsen erlangen mögte (jedoch das die Summe nicht unter 100 Fl.) dieselbe um Zinsen aufs beste man kann, hingeliehen werden, bis die 500 fl. erfüllet, da dann ferner dahin zu trachten, daß dieselbe einer Stadt zu mehrer Sicherheit, wie die vorige, anvertrauet und um Interesse geliefert würde. Weil auch etwas schwer und verhinderlich sein würde, daß, so oft eine Wittib ihr Quartal begehret, sich der Pfarrer zu der Herrschaft verfügen soll, auch eine gewisse Person und Ort zu bestimmen, von wem und an welchem Ort die Witwen das ihrige zu fodern: So erachte ich für rathsam, daß zweimahl im Jahr man zusammen komme, einmahl um Catharinen, oder wenn die Zinsen eingenommen, und ein neüer Pfarrer succediret, das anderemahl ein halbjahr ungefährlich hernacher um Pfingsten oder Johannis, und soll als denn so viel Geldts aus der Laden genommen, und der Herrschaft, so die Administration hat, zugestellet werden, daß auf ein halbes Jahr er den Witwen und Waysen ihre Competenz reichen könne. Dann ich hiemit die Herrschaft, und anjetzo in meinem Abwesen mehrgedachten meinen Vettern Andreß Borken, den jüngern, und dessen Behausung benannt haben will, daß von demselben und an diesem Ort die Witwen ihr Deputat zu suchen. Doch ist auch rathsam, daß die Quartale auf eine gewisse Zeit, als Neüjahr, Ostern, Johannis und Michaelis bestimmt werden, daß die armen Witwen, sowohl die Herrschaft, der Zeit halber, richtige Maas und Rechnung haben. Letzlich soll die Quittung für empfangene Zinsen dieser 1000 fl., so den Debitoribus zu geben, jedesmahl von der Herrschaft und dem Pfarrherrn unterschrieben, auch fürnehmlich dahin gesehen werden, daß so fern müglich, ohne sonder Unkosten die Zinsen eingebracht werden.

Diese meine Verordnung und Stiftung will ich also beharrlich und ewig

von meinen Leibes Lehns- und anderen Erben und Erbnehmern und Successoren gehalten haben. Befehle hierauf meinem Sohne und allen meinen Nachkommen, so von meinem Leibe herkommen (so sie Gott der Herr zu Jahren kommen läßt und fristen wird) in Macht und Autorität Vaters, sofern sie meinen väterlichen Seegen und Gottes gnädige Hülfe haben wollen, daß sie von diesem Einkommen nicht Heller oder Pfennig zu ihrem Nutzen verwenden oder einziehen, sondern alles zu dem Ende, dahin es von mir gestiftet, gebrauchen, und das übrige mit Fleiß ersparen, auch den Wittwen, Waysen und anderen von mir bestimmten Almosen zu gutem, nach ihrem besten Vermögen und Verstand helfen anzulegen, verbeßern und vermehren, welches ich auch auf den Fall meiner Leibes Erben keine vorhanden, alle meine Successorn, Agnaten und Erbnehmer aufs allerhöchste, und fleißigste, als meine letzte Bitt, gebeten haben will. Und zu mehrer Anzeige meines beharrlichen Gemüths will ich hiemit diesen Fluch hierzu angehängt haben, daß, welcher meiner obbemeldten Leibes oder anderen Erben, Successorn oder wer sonst dieser Stiftung Aufsicht und Verwaltung hat, etwas wißentlich, vorsetzlich in seinen Nutzen wenden und an Haupt Gut oder Zinsen den Armen, denen Ich es vermacht, entziehen und unterschlagen wird, daß ihme Gott der Herr diese Sünde nicht behalten, doch zeitlig und auf dieser Erden mit seinen Ruthen heimsuchen und siebenmahl soviel aus seiner Nahrung, Haab und Gütern wolle nehmen, bis er dasjenige, das entnommen, wiederum zweyfach herbey thue und wiedergebe. Wie ich denn hie entgegen Gottes gnädigen Seegen, zeitlich und ewig Gedeyen, an Seel und Leib, von ganzem Hertzen, allen denjenigen wünsche, die mit unschuldigen Händen diesem Werk vorstehen und der armen Witwen und Waysen Nutz und Besten, so viel sie wißen und verstehen, hierinnen gern und willig befördern.

Zu Urkund und mehrer Beställigung dieser meiner Verordnung, Donation und Stiftung habe ich dieselbe mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Pittschaft besiegelt. Geschehen zu Speyer den achtzehenden Julii Anno Sechszehnhundert und Vier.

Dieses alles wie obstehet ist mein Adrian Borken eigentlicher lauterer Wille und Verordnung, so ich von allen meinen Erben und Nachkommen bestiglich und beharrlich gehalten haben will. Solches bezeügend mit meiner Subscription und eigener Hand.

II. Donation seel. Herrn Adrian Borken, Kayserl. Kammergerichts Assessoris von 600 Fl. für Maleficanten bei Criminal-Processen.

d. d. Speyer den 10 Maii 1613.

Ich Adrian Bork, von Regenwaldt zu Strammehl, dieser Zeit Kayserlichen Kammergerichts zu Speyer Beysitzer rc. bekenne hiemit für mich, meine Erben, und sonsten jedermänniglich, daß ich mit wohlbedachtem Muth, gutem Wißen und Willen gegeben und geschenket habe, und nochmahlen mir und meinen Kindern, aus meinen baaresten und gewißesten Gütern in Pommern nehme, hiemit gebe und schenke Ad piam caussam zu milder und christlicher Sache Sechs hundert Gulden Pommerscher Müntz, dieselbige anzuwenden, zu nutzen und zu gebrauchen, wie hernach gemeldet werden soll rc.

Anfänglich ist mein Will und Meynung, daß diese 600 Fl. forderlich an ein gewisses Ort, und wo möglich, einer nahmhaften Stadt, als Stargard, Treptow,

Greifenberg oder bey einer ehrbaren Landschaft um jährlich landlaüfige Interesse ausgethan und angelegt werden, daß man der Zinsen jährlich gesichert, und dieselbige zu rechter Zeit und Ziel wohl gehaben und erheben möge, und sollen solche Zinsen fleißig zusammen gehalten, und in eine besondere, oder die Truhe, so zu der Pfarrherrn Geld verordnet, wohl verwahret und ausgespendiret werden.

Und demnach der allmächtige Gott meinen armen Unterthanen dergestalt mich fürgesetzt, daß ich nicht allein über ihr zeitlich Gut und Nahrung, sondern auch auf zutragende Fälle, über ihr Blut, Leib und Leben, richten soll und muß, aber darnach der ewig gütige Gott den Menschen nicht allein nach seinem Ebenbilde erschaffen, sondern auch nach dem Fall unserer ersten Eltern durch Schickung seines eingebornen Sohnes, so menschliche Natur an sich genommen, und in den Tod des Kreüzes für uns dahin gegeben, sehr theüer erkauft, also des Menschen Blut, wie arm und niedrig derselbe alhie auch sey, sehr theüer und werth für Gott gehalten und geachtet wirdt. Derowegen und mit dieser Ursachen, damit das Böse nicht ungestraft bleibe, hinwieder gegen die beklagten Missethäter nicht zur Ungebühr, sonderlich mit Bestrafung Leibes oder Lebens verfahren werde: als soll hinführo in Fällen, da meine arme Unterthanen, in Sachen, so peinlich in gemeinen Rechten geachtet werden, und Leib und Lebensstrafe auf sich haben —

Fürs erste, dem Kläger nun hinführo die heilsame Justitz und unpartheyisch Recht nicht auf seine Kosten und Bezahlung, wie bishero geschehen, sondern ohne Entgeldt, und von diesen jährlichen Zinsen verholfen werden; jedoch mit diesem Anhang, Vorbeding und anders nicht, daß der Kläger und mein Unterthan, so einen andern unter mir peinlich will besprechen, zuvor einen Vorstand oder Caution in Rechten, mit guten Pfanden, oder annehmlicher Bürgen thun soll, den Beklagten mit Recht zu verfolgen, dem Rechten bis zu endlichem Austrag auswarten, und auf den Fall der Beklagte unschuldig befunden würde, alsdann nicht allein der Herrschaft alle Kosten zu erstatten, sondern auch den armen Beklagten wegen seiner erlittenen Gefängniß, Schmach, Versaümniß, Schaden und Kosten, auf Erkänntniß des Richters gebührlichen Abtrag und Bezahlung zu thun. Wo fern aber der Beklagte schuldig befunden, und durch Erkänntniß des Richters peinlich verdammt und abgestraft würde, alsdann und auf diesen einzigen Fall soll dem Kläger aller Kosten, so auf den peinlichen Proceß und desselbigen Execution und Vollstreckung geht, frey und ungenoßen gefolget und geschenkt werden. Da aber hingegen ein fremder, so nicht unter mir geseßen, einen meiner Unterthanen für mir peinlich anklagen und besprechen wird, derselbige soll gleichwohl einen Vorstand und Caution, wie obgemeldet, bestellen, jedoch soll es zu mein und meiner Vettern Willkühr stehen, ob man ihm auf den Fall der Mißethäter schuldig befunden, die peinlich Gericht ohn Entgeldt, oder auf seine Kosten, will laßen gedeyen, und soll ich, oder meine Vettern nicht verbunden seyn, demselben fremden Kläger, das Recht, ohne was aus gutem christlichen Willen, zum halben oder ganzen Theil geschieht, ungenoßen oder vorgeblich zu ertheilen. Ebenermaaßen, wenn meiner Unterthanen einer künftig unter fremder Herrschaft, als Kläger, das peinlich Recht verfolgen müßte, soll abermahl zu mein und meiner Nachkommen und Agnaten Willkühr und gutem Willen stehen, mit Darlegung und Schenkung des Kostens ganz oder zum halben Theil dem armen Kläger die Hand zu bieten, oder gar zu verwegern, welche Verwegerung fürnehmlich auf den Fall geschehen soll, da die That nicht so scharf, kund und strafbar. Wie denn im Gegenfall, in sehr schweren unrechtmäßigen gewaltthätigen Mishandlungen, den Armen Unrecht auch Nothleidenden Partheyen die

Hand soll billig geboten werden. Und ist dieses, so viel die klagenden Partheyen belanget, mein Will und Meynung.

Aber die Beklagte betreffend, halt ich eigentlich dafür, befinde auch in der That, daß nicht jährlich und alle Jahr sich in meiner Jurisdiction peinliche Klagen begeben, sondern oftmals ziemliche Zeit und Jahre darauf gehen, ehe dieselbige mit der That vorkommen. Derowegen sollen die fallenden Zinsen fleißig zusammen gehalten, in keine andere Wege verwendet, sondern das Kapital und Hauptgut damit gestärket und erhöhet werden. Und ist mein Will und Meynung, da etwa mit Zeit und Jahren, sich diese Post dergestalt mehret, daß man 1000 fl. Hauptgut zusammen bringen und davon die jährliche Zinsen wohl gehaben mögte. So soll man alsdann einen vornehmen, gelehrten und alten erfahrenen Practicum mit einem Jahrgeld auf 20 oder 30 fl. jährlich versehen, der des armen Beklagten Sache mit allem möglichen und besten Fleiß vertrete, und dahin mit gebührlichen Mitteln sich bearbeite, daß derjenige, so um sein Leben oder Leibesstrafe gefangen wird, nicht an seinen Rechten und nothdürftiger Verantwortung vernachtheilet, sondern unschuldig nicht zur Tortur oder Strafe des Lebens verdammt, sondern ihm vielmehr sein Leib und Leben, sofern das immer in Rechten zuläßig, erhalten und gefristet werde. In mittelst, weil man einen solchen Advocaten der peinlichen Beklagten noch nicht gehaben kann, ist mein Will, daß anfänglich keiner in Sachen so da peinlich Leibs und Lebensstraf auf sich ziehen, zu Verhaft oder Gefängniß angenommen werde, es sey denn in öffentlichen, bekannten und genugsam überwiesenen Fällen und strafbaren Verhandlungen. Sonsten, da die Anzeigungen der peinlichen und im heil. Reich publicirten Ordnungen zwar gemäß, doch nicht klar, oder nicht genugsam überwiesen, noch sonsten etwas Zweifel unterliefe, soll diese Frage, mit fleißiger Verzeichniß aller Umstände, um Erholung Rechtens, ob der Thäter auf solche Indicia in Haft zu nehmen, verschickt; und ohne klare Erkänntniß keiner zur Haft genommen, sondern dem Kläger, auf vorbrachte Anzeigungen sein Suchen und Begehren, mit Rath der Rechtsgelehrten, abgeschlagen werden. Wann aber ja der Missethäter zur Haft gebracht, soll man mit der Tortur, wie auch mit der Straf Leibes oder Lebens, nicht verfahren, es sey dann bey zweyen unterschiedlichen Schöpfen Stühlen einmüthig dem armen Gefangenen die Tortur, oder Leibs- und Lebensstraf zuertheilt, er dahin verurtheilt und verdammt. Und wo unter diesen beyden ein Schöpfen-Stuhl den mildern Weg ginge, so soll in diesem, wie in allen andern Urtheilen der mildere Weg bevor gehen und der schärfere gemieden werden. Es soll auch die scharfe Frag oder Tortur (darin oft den Leüten zu viel geschiehet und sie an ihren Gliedern jämmerlich zerrissen werden) wann die einmahl vorgangen, nicht wiederholt oder zum zweyten Mahl angestellet werden, es sey denn darüber anderweits rechtliche Information und Erkänntniß bey zweyen Schöpfen-Stühlen, wie oben gemeldet, erholt und einbracht. Was die Schöpfengerichte belanget, ist mein Will und Meynung, daß diejenigen, so den Ruf und Nahmen haben einer sondern Milde und Gelindigkeit, allen anderen vorgezogen werden, und hat man in diesem nicht auf die Gelegenheit des Orts oder Größe des Kostens, sondern vielmehr dahin zu sehen, wie theüer und werth des Menschen Blut zu achten ist. Und obwohl das Schöpfengericht im Fürstenthum Stettin in Pommern nicht auszuschlagen, jedoch so soll in den beyden Fällen, da wegen der Tortur oder endlichen Leibesstrafe, Rath und Urtheil von nöthen, nicht die Schöpfenstuhl im Fürstenthum Pommern allein, sondern aus dem benachbarten Chur- und Fürstenthümen, noch ein anderes wohlbestelltes Gericht, es sey in Brandenburg, Sachsen, oder Magdeburg, ersuchet und nach dem gelindesten Ausschlag allezeit verfahren werden, und auf eines eintzigen Schöpfenstuhls Spruch und Urtheil kein Mensch sterben.

So viel nun die Mißhandlungen an sich belanget, als Raub, Mord, Brand, Diebstahl, Zauberey, Unzucht und andere Schanden und Laster, laß ich es bey der peinlichen, im heil. Reich publicirten Halsgerichts-Ordnung, und darin, wie auch in den gemeinen Rechten verfaßten Strafen verbleiben. Allein hab ich dieser nachfolgender Punkten halber mein Bedenken hiebey anzuheuken nicht unterlassen wollen.

Erstlich, den Diebstahl belangend, befinde ich nicht löblich, noch christlich, wiewohl es fast anderst nicht gehalten wird, daß die Diebe am Leben, und mit dem Stricke hingerichtet, sonderlich wenn der Diebstahl nicht oft wiederholet, aus Armuth geschicht, nicht merklich groß und nachtheilig, weil in dem göttlichen Gesetz, welches die rechte Regel ist aller Billigkeit, diese so scharfe Strafe keinen Grund hat, hielt derowegen dafür, daß auch zu der Tortur derselben nicht bald zu schreiten, sondern jederzeit der gelindeste Weg vorzunehmen, und nach befundener überwiesener Mißhandlung, der Thäter in seiner Haab und Nahrung, so viel die zureichet, zu Wiedererstattung des genommenen Guts, alles Kosten und Schaden, darzu zu einer ziemlichen Straf an Geld angehalten würde, und wann die Haab und Nahrung so weit sich nicht erstreckt. alsdann an dem Leib mit harter Thurmstrafe bey Wasser und Brodt auf ein Paar Monat oder länger, so viel ohne Verletzung dessen Gesundheit und Lebens geschehen kann, angesehen, auch in schwerem und boshaftigen Diebstahl, und vorgehend eydlich Urfehde, mit Verweisung also verfahren werde, darzu meines Erachtens, von dem löblichen Landesfürsten, gar wohl ein Consens, einmahl für Alles zu erhalten, daß nicht allein die Verweisung aus der Vorken Güter, sondern auch des Landes Pommern gantz oder zum Theil statt hätte und Zugelassen würde, nemlich wenn in dem Urtel oder Urfehde Ihrer Fürstl. Gnaden Consens und Erlaubniß angezogen und solchen Landesverwiesenen derselben Cantzley samt seinem Verbrechen und andern Umständen kund gethan würde. Solte dann dieser einmahl verwiesene Maleficant wiederum im Land, oder mehreren und wiederholten Diebstahl betreten werden, alsdann hätte man wegen begangenen Meyneids andere und schärfere Leibesstrafe billig vorzunehmen.

Abermahl kann ich nicht befinden, wie verantwortlich einer christlichen Obrigkeit seyn will, daß in Mord und Todschlag so gelinde gegangen, und, da schon die That böslich, kund und offenbar, jedoch aus liederlichen Ursachen der Thäter zu der Söhne und Bezahlung des Entleibten zugelassen wird, weil solches weder in dem Wort Gottes, noch Kayserl. beschriebenen Rechten begründet. Derowegen meine Meynung, daß in diesem Fall, und in meinem Gericht, man sich des Befehls und Gesetzes Gottes, mit Vergießung des Bluts dessen, so Menschenblut vergoßen, verhalten soll, es wäre dann in Fällen, da einem zu seines Leibes und Lebens Beschützung, einen andern verletzt, der Schaden nicht eigentlich tödlich, und der Beschädigte noch etzliche Tage darüber lebte, oder durch Verabsaümung der Ärzte und Balbiere sein Leben einbüßen müßte, und anderen dergleichen Fällen, wie die in gemeinen Rechten unterschieden und begriffen, so könnte man zur extra ordinaria Bestrafung kommen, und wäre doch sehr gut, daß der Todschläger auf etzliche Jahre seiner Herrschaft Güter müßte meiden, und doch darzu mit andern Strafen an Geld und Gefängniß beleget würde. Schließlich ist in diesem Fall dis mein Bedenken, daß in allen Mißhandlungen, wie oben gemeldt, der lindeste Weg vorgenommen, und dem Menschen sein Leben so viel möglich erhalten werden solle. Jedoch wenn sich begäbe, daß der Beklagte einem andern sein Leben genommen. so soll gegen denselbigen mehr die Schärfe, als die Milde gebraucht und in acht genommen werden.

Mit der Zauberei ist eine nöthige Erinnerung, daß sehr sorglich auf Anzeigungen und Beschuldigung anderer Gefangenen, so Zauberei halber schon in Haft kommen,

und etwa mit der scharfen Frag examinirt worden, die Beschuldigte in Gefängniß anzunehmen. Noch mehr ist sorglich, die Beschuldigte auf solche Anzeigungen zur Tortur zu bringen. Denn weil der Teüfel ein Mörder und Feind menschlichs Geschlechts, kann er den Maleficanten oder Zauberer solchen falschen Wahn wohl einbilden, dadurch die fromme Obrigkeit zu verführen, damit sie das Schwert der Gerechtigkeit mißbrauche, und arme unschuldige mit verdammt, wie denn in diesen Fällen wohl Exempel vorhanden, daß armen unschuldigen Leüten zu viel und unrecht geschehen, und bezeügts gemeiniglich der Ausgang, daß, wenn es so weit mit dem Beklagten gerathen, daß die Tortur über sie ergehet, nicht bald andere, als Urthel des Todes darauf erfolgt, weil durch so schwere Marter und Zerreißung der Glieder, die armen Leüte oft bekennen und angeben, was ihnen in Sinn und Gedanken nicht kommen, nur damit sie der Pein erlediget; ja auch etwa an ihren Leibern also zerzerrt und verderbt worden, daß ihnen der zeitliche Tod besser, als das Leben ist. So seynd auch nicht alle Beschuldigungen also bewandt, daß sie die schreckliche Strafe des Feüers auf sich haben, als da eine angegeben wird, daß sie Vieh, oder anders gesegnet, Güße gegossen, auf der Gabel gefahren, und was sonst dergleichen Beschuldigungen mehr sein. Derowegen hierinnen große und fleißige Vorsichtigkeit vonnöthen, und auf die verdächtige Personen im Geheim ein wachend Auge zu halten. Aber ohne helle und klare Anzeigungen, und wenn, neben der Beschuldigung keine Mishandlung und Malefitz derselben kann dargethan werden, der Gefängniß halber, vielweniger der Tortur etwas vorzunehmen. Sonsten, da dieser Maleficanten halbe genugsam Beweis vorkommt, daß sie (wie leider zu etzlichen mahlen geschieht) mit dem Teüfel ein Verbündniß haben, sich mit ihm vermischen, ihren Gott und Schöpfer verleügnen, demselbigen absagen, dessen gnadenreichen Bund und christliche Taufe verschwören und hin werfen, alsdann soll man ihrer nicht schonen, sondern sie mit dem Feüer lebendig hinrichten.

Was andere peinliche Fälle belanget, laß ich es bey der Verordnung und Satzung der gemeinen beschriebenen Rechte und peinlichen Halsgerichts-Ordnung bewenden. Ordne und will hiemit, daß dieses, wie oben gemeldet, steif und fest gehalten, die 600 fl. noch dies Jahr 1613 von meinem Verwalter zu Strammehl ausgezahlt, zu keinem andern Gebrauch verwendet, auch nach meinem Tod bei meinen Strammehlschen, Raddowischen und anderen Lehen bleibe, doch daß diejenige Unterthanen, so mir mit anderen Vettern gemein, als die Bürger im Städtlein Regenwaldt, hierinnen nicht gemeint, noch begriffen seyn sollen, sondern mögen von der gesamten Herrschaft die rechtliche Hülfe und Justitz suchen, darzu ich das meinige auch zu thun und zu helfen jederzeit willig und unverdroßen seyn will.

Es soll auch in meinem Abwesen, oder nach meinem Tod, durch den Edlen und ehrenvesten Andreas Borken, den jüngern, auf Stargort und Regenwaldt, diese meine Fundation also gehandhabt und exequirt werden, wie zu demselben, meinem geliebten Vettern, mein gäntzliches Vertrauen stehet, und er bisher in der That in derselbigen Übergab und Donation, so ich den Pfarrherrn und deren Witwen, vor diesem gethan, zu meinem gar guten genügen, wohlverrichtet und Ihn hiemit freünd- und vetterlich darum ersucht und gebeten haben will. Es soll auch ermeldten meinem lieben Vettern, Andreas Borken, dem jüngern, frey und offen stehen, wofern ihme beliebt, für sich und seinen Bruder Hans Borken, 200 fl. Pommerisch, zu dieser obbemeldten Post hinzuzuthun, alsdann auch über alle seine und seines Bruders Unterthanen, dieser meiner Stiftung und Verordnung zu genießen: wie denn auch mein geliebter Vetter, Andreas Bork, der Ältere, auf Regenwaldt Erbseßen, auf dem Fall derselbige in Jahresfrist auch 200 fl. Pommerisch, wie gemeldt, dem benannten Haupt-

gut zuschießen und adhibiren will, auch für seine Unterthanen mit hinzugelaßen und gestattet werden soll.

Dem allen zu wahrer Urkund und damit von meinen Leibes Erben und Töchtern solche meine beschehene Donation und Übergab zu künftigen Zeiten nicht angefochten und bestritten wird, bezeüg ich nochmahlen, daß dieses alles und sonderlich beschehene Donation, sey mein endlicher Will und beharrliche Meynung. Dieselbige ich von meinen Erben zu streiten und in Zweifel zu ziehen, verboten haben will. Zu dem Ende ich diesen Brief mit meinem Pittschaft besiegelt und eigener Hand unterschrieben. Geschehen in Speyer den 10 Maii, nach Christi, unsers lieben Herrn und Erlösers Geburth, Im sechszehnhundert und dreyzehenden Jahr.

Adrian Bork meine Hand.

III. Donation seel. Herrn Adrian Borken, Kayserl. Kammergerichts Assessoris, von 400 fl. zum Besten armer Unterthanen in seinen Gütern.

d. d. Speyer den 1 Januar 1614.

Ich Adrian Bork, von Regenwaldt zu Strammehl, dieser Zeit Kayserlichen Kammergerichts zu Speyer Beysitzer, bekenne und thue kund mit diesem Brief, daß ich gegeben habe und hiemit aus meiner und meiner Kinder Nahrung nehme und gebe, zu Gottes Ehren, Vierhundert Gulden, Pommerische Müntz, wie die dieser Zeit daselbst gegeben und genommen werden, anzulegen, zu verwenden und auszutheilen, wie hernach gemeldet wird.

Erstlich sollen solche 400 fl. von meinen Einkünften dieses 1614ten Jahrs, wann man die Register um Martini schließen wird, zuvor ausgenommen und an ein gewisses Ort um jährliche gewöhnliche Zinsen, 6 von hundert (wie die in Pommern von männiglich und im Gemein gegeben werden) ausgethan und angeleget werden, und weil dann dieselben jährlich 24 fl. wohl ertragen mögen, so sollen hinführo alle Jahr für und für von solchem Geld zwo arme Mägde oder Töchter ausgesteüert und einer jeden zwölf Gulden zum Heyrathsgut und Brautschatz gegeben werden, und soll solches Geld zu keinem andern Ende, auch nicht ehe ausgezahlt werden, als wenn ein armes Kind zum Ehestand befördert und der Kirchgang vollzogen wird. Weil auch hierin nur auf arme Kinder gesehen, so sollen hiemit insonderheit gemeinet seyn, arme, verlaßene Waysen, die entweder Vater oder Mutter oder beyde verloren, dazu auch meine arme Unterthanen jetzo und nach meinem Tod sein werden. Dann ist mein Will und Meynung, daß die arme Mägde, so verlaßene Waysen und zu dem Haus Strammehl und Hoff großen Raddow gelegen seyn, jederzeit den Vorzug haben sollen, für allen anderen ewiglich. Und wann deren nun keine vorhanden, alsdann, und nicht ehe, mag auf meinen Vettern der Borken von Regenwald und Stargort (so von weiland Hanns Borken und Dorothea Glasenap seeligen, auch deren Sohne, Weiland Antonius und Stephan Borken herkommen, und in Pommern wohnhaft seyn) Unterthanen eine solche Schenkung vorgesetzet und gewendet werden, nachdem es die Noth und christliche Lieb erfordert, und sollen auch hierinnen sonderlich bedacht werden, die da Unterthanen, wie bemeldet, und Waysen seyn, dazu etwa bey der Herrschaft in Diensten treülich, ehrlich und wohl sich verhalten, denen über ihren billigen und ehrlichen Lohn, man hiemit wohl kann und mag die Hand bieten, und ihnen solche 12 fl., wenn sie zu Ehren bestattet werden, zufließen laßen. Ferner sollen hierinnen für andere jetzo bedacht werden, deren Väter unter mir, oder meinen Vet-

tern, den Regenwaldischen Borken, ob bemeldet, auf Bauerhöfen gewohnet, und von der Herrschaft abgesetzt, auch der Äcker zu Bau und Vorwerkern eingezogen, als Zeitwitz, Elvershagen, Großen Raddow, diese sollen, wenn sie vorhanden, die Eltern seyn verstorben, oder noch bei Leben, auf dies mahl für allen andern den Vorzug haben.

Sonsten sollen an dieser Donation nicht begriffen seyn der Pfarrherrn Töchter, so unter mir und meinen Vettern im Predigtamt bestellet, weil sie in andern Wege von mir bedacht, und man verhoffentlich in wenig Jahren so viel wohl kann von ihren jährlichen Zinsen zusammen ersparen, daß 1 fl. 300 oder 400 an Hauptgut zur Hand gebracht und man darvon 20 und 24, nach Gelegenheit eines Pfarrers Tochter zum Heyrathsgut oder Brautschatz wohl kann mitgeben. Auch sollen hievon ausgeschlossen seyn Witwen, so da verändert gewesen (denn diese meine Stiftung allein auf arme Mägde gemeinet), noch mehr sollen ausgeschlossen seyn diejenige, so ihren Crantz verloren oder sich sonsten in ihrem Leben ärgerlich und unehrbar verhalten, die auch ihre Väter und Mütter noch haben, sonderlich wenn dieselbe auf Bauerhöfen wohnen, ihre Äcker, Wiesen und Vieh haben, darvon sie ihrer Herrschaft völlige Dienste thun mögen, die sollen ihre Kinder selbst versorgen und in dieser Stiftung nicht begriffen seyn. Doch da etwa einer durch Brand, Absterben des Viehes, unverursachte Schaden, in Armuth geriethe, darzu der Töchter viel hätte, soll allhie auch die christliche Liebe die Richtschnur seyn und gegen solche hochbedrängte Leüte die Hand nicht gantz und gar geschlossen werden.

Auch ist mein Will und Meynung, setze und ordne hiemit, daß, da, von dato dieses Briefs, einer 10 gantzer Jahr aneinander, unverändertes Fußes, in einem Dienst verharren wird, es sey Knecht, Magd, heyrathe oder heyrathe nicht, er diene der Herrschaft oder den Unterthanen, Bauern oder Bürgern, (doch unter mir und meinen Vettern, den Regenwaldischen Borken oben bemeldet, gleichwohl das Städtlein Regenwaldt und den Flecken Strammehl weil es gemeinisch Unterthanen, wie auch die Pfarrherren hierinne eingeschloßen, aber andere gemeine Dörfer, sonsten nicht begriffen) daß denselben nach Ausgang der 10 Jahre, weil sie sich sonder Zweifel ehrlich und wohl gehalten und man sie so lange gerne in Dienst behalten, an Pommerischer Müntz von diesem Geld 10 fl. einmahl für Alles geschenket und gegeben werden soll; aber außerhalb dieses eintzigsten Falls soll sonsten das Geld, den armen Mägden, so zu Ehren bestattet werden allein sein und bleiben. Und würde sich begeben, daß solch ein arm Kind 10 Jahr an einem Ort diene, dazu auch noch nach Ausgang der 10 Jahre zu einer ehrlichen Heyrath käme, so soll solcher armen Magd zu den 10 fl. Verehrung noch andere 12 fl. Brautschatz, das also 22 fl. in einer Summe thun, gegeben werden. Da auch alle Jahr die Fälle sich nicht begeben, daß zwo arme Töchter ausgesteüert würden, so soll man das so überbleibt, zum Hauptgute, wie es mit der Pfarrherren Geld gehalten, hinzuthun, dasselbe verbeßern, wie ich denn diese Donation, sofern mir Gott der Herr das Leben länger erstrecket, zu erhöhen und zu verbeßern vorbehalten thue. Weil auch dieses Geld erst auf Martini dieses jetzigen 1614 Jahrs soll angelegt werden, so ist mein Will und Meynung, da der ewig gütige Gott inzwischen über mich gebiete, mich zu seinen Gnaden abforderte, und ich also den Tag Martini nicht erleben würde, daß nicht destoweniger solche 400 fl. aus meinen gewißesten Einkünften von meinen Lehen in Pommern dieses Jahrs genommen, damit auf Maaß und Weise, wie oben gemeldet, gebäret und verfahren werde.

Zu deßen Execution, auch jährlicher Administration und Austheilung ich in meinem Abwesen, verordne und erkiese, den gestrengen, Edlen und Ehrenvesten Andreas Borken, den Jüngern, meinen sonders freündlichen lieben Vettern auf Stargordt und

Regenwaldt geseßen, In maßen ich in meinen vorigen Stiftungen und Donationibus ad pias caussas auch gethan, denselben freünd und vetterlich bittend, Er diese Stiftung mit den Treüen, und Fleiß wolle Hand haben, wie ich deßen zu Ihm ein sonders Vertrauen trage und Er es bishero in andern meinen Stiftungen mit dem Treüen und Fleiß im Werk bezeüget, also wolle Er auch nach meinem Tod, vor seinem Absterben (welches Gott gnädig lang verhüten wolle) einen seiner Söhne benennen und verordnen, der am tüglichsten zu getreüer Aufsicht und Verwaltung dieser und anderer Almosen, von ihm erachtet wird. Endlich damit von meinen Töchtern und deren Nachkommen, meinen Erben und Erbnehmern, Agnaten oder Lehnfolgern solche meiner Donation und Übergab, in künftiger Zeit nicht angefochten, gestritten oder sonsten nach meinem Tod, in andere Wege verwendet, verändert werde, oder in Abgang gerathe: als bezeüge ich nochmahln, daß dieses Alles wie obstehet, mein endlicher Wille und Meynung, so ich zu ändern und sperren, verboten haben will; thue auch hiemit desjenigen Agnaten, so die Aufsicht über diese Stiftung jederzeit haben wird, Conscientiam oneriren, ihn ermahnen und durch Gott bitten, daran und darob zu seyn, daß mit besten Fleiß diesem allen und jeden, also, wie von mir in diesem Brief verzeichnet, nachgegangen, der armen und verlaßenen Wahysen Nutz und Frommen, so weit dieses Almosen reichet, geschaffet, sie zu Ehren befördert werden, wie es denn für dem lieben Gott (der ein Vater der Witwen und Wahysen) recht und billig, ihnen wohlgefällig, und an diesen Fleiß Mühe und Arbeit, nicht wird unbelohnet, dagegen was den Armen verabsaümt, verkürtzet und vernachtheilet, auch nicht ungestraft laßen. Es soll auch ein jeder Administrator dieses Almosens schuldig seyn, den andern Agnaten obenbemerkt, seiner Ausgabe und Einnahme auf Erfordern, jederzeit nach 2 oder 3 Jahren ehrbare Rechnung zu thun und sich vetterlich und freündlich gegen ihnen und die ihren bezeügen.

Urkundlich habe ich diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem Pittschaft versiegelt. Geschehen Speyer den 1 Januar, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt im sechszehnhundert und vierzehenden Jahr.

Ich Adrian Bork bekenne diß alles wie obstehet.

IV. Donation seel. Herrn Adrian Borken, Kaiserl. Kammergerichts Assessoris, von 500 Fl. zum Besten fremder Armen auf der Durchreise.

d. d. Speyer, den 1 Januar 1615.

Ich Adrian Bork, von Regenwoldt zu Strammehl, dieser Zeit Kayserlichen Kammergerichts Beysitzer, urkunde und bekenne hiemit, daß ich gegeben habe und noch jetzo mit meiner Nahrung mir und meinen Kindern nehme und zu Gottes Ehren und der Armen Nothdurft diese Summe, so hernach folget, schenke und gebe, auf Maaß und Weise in diesem Brief vermeldet wird. Erstlich soll mein Verwalter zum Strammehl dieses jetzt 1615te Jahr, wenn die Register geschloßen und um Catharinen Zeit 300 Fl. Pommerischer Müntz, und folgends, das 1616te Jahr um dieselbe Zeit 200 Fl. bemeldter Müntz und Wehrung, also Fünfhundert Gulden Hauptgut in einer Summa, an sichern Ort um jährliche gewöhnliche Zins 6 pro Cento, wie es in Pommern gebraüchlich, austhun und anlegen, und von diesen jährlichen Zinsen, so sich auf 30 fl. erstrecken, fremden Armen und durchwandernden dürftigen Leüten, es sey an Speis oder Trank, an Kleidern oder Schuhen, an Geld oder anderen, wie es die Noth erfordert, das Almosen reichen. Und wie ich hiebevor für

meine arme Unterthanen in Malefitz-Sachen zu Aussteüerung ihrer Töchter, wie auch der armen Pfarrherrn Witwen und Waysen halber etwas gestiftet, so sollen dieselbige an diesem Almosen kein Theil haben, sondern den Fremden allein zu Gute kommen, und in meinem Ansitz und Haus Strammehl ausgetheilet werden, und für allen andern die Landfremden, so durchreisen, solches zu genießen haben, vornehmlich vertriebene, oder wegen der Religion des Papstthums exulirende und verjagte Pfarrherrn, Schuldiener und andere (doch daß sie deßen glaübigen Schein wißen aufzulegen) sonsten auch arme dürftige Handwerksleüte, oder wer dieselben seyn, die keine Wohnung, Arbeit oder Unterhalt bekommen können, sondern bey Sommer und Winterzeit fortreisen müßen. Doch sollen hievon ausgeschloßen und dieses Allmosen nicht fähig seyn stark Landbettler, Landknecht, Zigeüner, und was auf der Garte herum zeügt, Pfeiffer, Spielleüte, Schalksnarren und dergleichen Gesindlein, so man von meinen Gütern hin und zur Arbeit etwas redliches zu dienen anweisen soll. Demnach sollen auch dieses Allmosen genießen, diejenige Fremden, so große merkliche Gebrechen haben, und ihr Brodt nicht können erwerben, als da sind, so die schweren Gebrechen und fallende Siegtage haben, blinde, auch etwa Kindbetterinnen, hochschwangere Weiber, da derselben Weg allda zufiele; fürs dritte abgebrannte Leüte, die dessen Schein und Urkund können fürweisen. Und weil die jährlichen Zinsen über 30 Fl. nicht ertragen werden, also dieses Pöstlein in Austheilung nicht viel erklecken wird, so ist mein Will und Meynung, daß man alle Jahr ein Stück graues Tuch um 10 Fl. um 5 Fl. Schuhe kaufen, davon die Nacketen und Bloßen, so weit es reichet, bekleiden, dann auch 5 Fl. Geld hinterhielte, den Dürftigen mit einem Zehr- und Nothpfennig, nach Gelegenheit und erheischender Nothdurft zu Hülfe zu kommen, und fortzuhelfen. Der ewige allergütige reiche milde Gott, der alle Creaturen erschaffen hat und noch erhält, der wolle zu diesem geringen Allmosen den Seegen geben, daß es den armen Fremdlingen und Pilgrimmen wohl ersprieße und uns alle in das himmlische Vaterland begleiten und Erben machen in seinem Reich, ihn ewiglich zu loben und zu preisen.

Geben in des heiligen Reichs-Stadt Speyer unter meiner eigen Hand Subscription und anhangender Capsel ingedruckten gewöhnlichen Pittschaft auf den Neüen Jahrs Tag ingehenden sechszehen hundert und fünfzehenden Jahrs.

Adrian Bork, meine Hand.

V. Donation Frauen Fredica Elisabeth Borken, geb. Zigeserinn und ihres Gemahls, Herrn Andreae Adrian Borken, Churfürstl. Sächsischen Oberhofmeisters, von 200 Fl. für Prediger-Witwen und Waysen, auch Labischer Synodi.

d. d. Kreyschau, den 28 und 29 Maii 1689.

Gott zu Ehren und der sämmtlichen Priesterschaft des Regenwaldischen Synodi und andern, wie folgt zum Besten und Andenken, constituire und ordne ich Fredica Eilsabeth Borken, gebohrne Zigeserinn, Hrn. Andreae Adrian Borkens, der nunmehr in Gott ruhenden Durchl. Churfürstin zu Sachsen Magdalena Sybillen gewesenen Ober Hofmeisters, Erb- und Schloßgesessen auf Strammehl, Regenwalde und Labes, auch Erbherrn auf Kreyschau und Görnewitz, eheliche Hausfrau, daß nachdem ich vernommen, wie meines wohlgedachten Herrn Ehegemahls Hr. Großvater Adrian Bork, weiland Kammergerichts Assessor, der Priesterschaft des Regenwaldischen Synodi und denenjenigen Orten, welche seine Lehnsnachfolgern und seel. Landrath Andres

Borken Lehns Erben zu Stargordt in der Stettinschen Pommerschen Regierung ankaufen mögten, einige Beneficia gestiftet, so habe ich auch solcher armen Priester Witwen und Wahsen eine wenige Ergötzlichkeit gönnen, und zwar mit Einhundert und fünf (105) Reichsthalern, die Kraft der ausgehängten Versicherung von meiner Frau Muhme Tit. Frauen Marthe Borken, seel. Ulrich Felix Borken nachgelassenen Wittwen ich zu fordern, auf nachfolgende Art sie bedenken wollen, daß sie der Collator, oder welchen Er darzu bevollmächtigen wird, nach meiner de dato den 2 Junii — (wird wohl Januar heißen müssen) — Ao. 1689 ertheilten Cession gut oder rechtlicher Weise einfodere und darüber quittire, welche ich und meine Erben jederzeit für kräftig halten und gelten laßen wollen, und selbige, weil es nur Zinsen und von wohlgedachter Frau Borken nicht können versichert werden, an einen andern sichern Orte landüblich zinsbar als ein beständiges Kapital unterbringe und die jährlichen Zinsen darzu verwende:

1) Benenne ich auch diejenigen zu Collatoren, welche hochgedachter seel. Adrian Bork in seiner Stiftung des Priesterlichen Beneficii bestättiget hat.

2) Sollen diejenigen Priester Witwen und Wahsen, für welche seel. wohlgedachter Hr. Adrian Bork und mein lieber Ehemann, wohlgedachter Hr. Adreas Adrian Bork das Beneficium geordnet hat, damit versehen werden.

3) Will ich, wenn von obbenannten ein Pfarrer verstirbt und läßt eine Witwe, die schweres Fußes gehet, hinter sich, so soll die Hälfte von denen Zinsen die Witwe und die andere Hälfte das Kind 6 Jahr genießen. Verehlicht sich aber die Witwe binnen dieser Zeit oder verstirbet, so verbleiben die Zinsen dem Kinde bis dahin allein.

4) Gleichergestalt, wenn einem Pfarrherrn seine Hausfrau entweder in Kindesnöthen, oder in selbigem Jahre, da sie ein Kind gebohren, verstirbet, so sollen auch diese Zinsen dem überbliebenen Kinde 6 Jahr zu seiner Auferziehung gegeben werden. Stürben aber auf beyde Fälle in denen 6 Jahren die Kinder, so sollen die Eltern ein Jahr dieses Beneficium nachgenießen und weiter nicht.

5) Begäbe es sich auch, daß in währenden 6 Jahren zwei oder dergleichen trauerbare Fälle sich zutrügen, so haben sie sich darin zu theilen.

6) Da auch Vater und Muttter zugleich in einem oder zwey Jahren nach einander verstürben, und ließen Kinder eins oder mehr unter 6 Jahren, so sollen denselben auch die Zinsen, wenn die beyden vorhergehenden Fälle bey dem andern und dritten Punkte sich nicht eraügnet hätten, für voll bis sie 6 Jahr werden genießen, sonst werden sie von den ersten beyden excludirt.

7) Wenn aber in etlichen Jahren keiner dergleichen Fälle sich nicht zutragen, sollen die zugewachsenen Zinsen jährlich so gut wie man kann, die ihr Eigenthum sicher verpfänden können hie und da um einen leidlichen Zins, bis 25 Fl. austrüge, ausgethan werden; darnach wären alle diese Pöstchen zusammen zu nehmen, und an einem gewissen Orte auch auf landüblichen Zins auszuleihen. Doch sollen

8) auch diese Zinsen auf oberwehnte Art der Geistlichkeit, bis der Collator ein anders verordnen mögte, zu gute gehen, aber

9) dem Collator nicht frey stehen diese Stiftung, wenn sie gleich ein größer Capital mit der Zeit anwüchse, zu andern Angelegenheiten, außer was zur Priesterschaft gehöret, zu verwenden, und

10) Da es immer seyn will, sollen alle Jahr auf den Tag Elisabeth die Zinsen an diejenigen, die hierin berühret, ausgetheilet werden.

Dieses ist also mein eigentlicher und beständiger Wille, verhoffe auch, daß diejenigen, die damit umgehen, und selbige zu administriren haben, ohne Vortheil, Be-

trug und Affecten solches verrichten werden und den Seegen von dem höchsten Gott erwarten, hergegen so hin wieder einige sich wißentlich verbrechen solten, gewißlich Gottes Ungnade und Strafe, bis sie ihren Fehler erkennen, über sich ziehen werden. Gott regiere einen jedweden, daß er hierbey sein Gewißen in Acht nehme.

Zu mehrer Beglaubigung habe ich diese Stiftung unter meiner Hand und angebohrnen auch angeehlichten Siegel vollziehen wollen. Datum Kreyschau, den 28 Maij Anno 1689.

(L. S.) Fredica Elisabeth Borkin, gebohrne von Ziegesern.

Nachdem meine liebste Frau Fredica Elisabeth Borken gebohrne Zigeserin dem Regenwaldschen Synodo und dem Labschen, so weit mein jus vocandi sich erstrecket, ein kleines Beneficium auf gewiße Maaße geordnet, so bin ich nicht alleine damit wohl zufrieden, besondern ich will selbiges auch in so weit, daß es 200 Fl. Pommerisch austragen soll, vermehren und durch meinen Inspectoren 42 fl. 12 ßl., wenn die 105 Thlr. von der Frau Martha Borken, seel. Ulrich Felix Borken Frauen Witwe eingetrieben seyn, baar darzu erlegen laßen, also daß diese Stiftung ihren Anfang mit 200 Fl. nehmen soll. Im übrigen sollen meine Lehns Erben demjenigen, was meine wohlgedachte Liebste gestiftet, hat jederzeit ein Genügen thun. Welches ich zu mehrer Bekräftigung mit meiner Unterschrift und Siegel vollzogen habe. Datum Kreyschau, den 29 Maij Ao. 1689.

(L. S.) Andres Adrian Bork.

VI. Anderweitige Dispositionen bei dem Borkisch-Regenwaldischen Beneficio.

A. Seel. Hrn. Adrian Borken Declaration seiner Donation vom 18 Juli 1604.

In einem Schreiben, d. d. Speyer, den 9 Juni 1606.

Meine jederzeit willige und geflißene Dienste, Edler ehrenvester, freündlicher, lieber Vetter, Mir ist deßen Schreiben de dato d. 10 Februarij jüngst wohl geliefert, darinnen Er sich erbeüt, die Execution meiner Donation der armen Witwen und Waysen beschehen, auf sich zu nehmen, derowegen etwas Erklärung, sonderlich des 6ten und 7ten puncten, weil dieselbe etwas dunkel, suchet und begehret.

Bedanke mich anfänglich freündlich solcher des Vetter Willfährigkeit, sehe, daß das gute Vertrauen, so ich zu dem Vetter insonderheit gehabt, mich nicht betrogen, bitte Er wolle bei solchem Vornehmen beharren und ihm dieses Werk beständig recommandiret halten.

Aller Fragen Grund und Resolution stehet auf diesem: daß allein Witwen und Waysen diese Donation geschehen; andern Pfarrers Kinder, so nicht Waysen, sondern ihren Vater haben, sind auf die 500 Fl., so noch ersparet werden sollen, verwiesen. Solches darum, daß die jetzigen Pfarrer desto fleißiger Aufsicht haben, damit den Waysen, so studiren oder Handwerker lernen, nicht vergeblich Geld gegeben, sondern allezeit dahin gesehen, daß es wohl angelegt werde, und sie etwas davon lernen. Ist dero wegen der Knabe von Obernhagen nicht auszuschließen, doch daß man eine Zubuß thut, und er sey zu Stettin oder Stargardt, man kein Jahr über 8 Fl. aber wohl darunter gebe.

Die Mägdlein will ich, daß sie dienen und soll ihnen nimmermehr gegeben werden von diesen Zinsen der 1000 Fl. es sey denn, wenn sie ausgesteüert werden, einmahl für Alles ein Gulden 14. 16 und weiter nichts.

Ist auch mein Will und Meynung, daß die Knaben, so Waysen sein und nicht

keine Ingenia haben, daß etwas sonders von ihnen zu hoffen, nur zu Handwerkern oder Handthierungen zu Wasser oder Lande gethan werden, denn es ist ein arm Ding um einen verdorbenen Studenten, sintemahl er hernach nichts lernen will, nur des Müßiggangs und Zehrens gewohnt. Wäre also der 6te Punkt meines Erachtens klar und lauter.

Den 7ten Punct betreffend, sind die Kinder, so vor dato dieser Vermachung gebohren, in alle wege zuzulassen, wenn sie nicht lesen oder schreiben können, doch daß sie nur zu Handwerkern oder Handthierungen gebracht, und nicht alle Jahr, sondern einmahl überhaupt, wie man sich mit den Meistern vergleichen kann, das Lehrgeld gegeben werde: alles nach weitern Inhalt der Donation, und mit dieser ausdrücklichen Condition, daß sie Waysen und Vaterlos, sonsten auch nicht.

Wegen der armen Waysen, so von Geburt sein blind, lahm, muß ich bekennen, daß mir keine Gedanken zugefallen. Erkläre mich derowegen dieser beyden halber, daß erstlich dahin zu sehen, ob diese Leüte auch reden können! denn reden sie, so sind sie nicht gar taub, können wohl dienen, haben sich dieses Beneficii nicht zu gebrauchen; man wolle ihnen dann etwa über 3 oder 4 Jahr einmahl ein Paar Gulden zu einem grauen Rock schenken; Und schließlich hielte ich dafür, es sollen die Vettern ein solch gebrechlich Mensch, so ein Pfarrers Kind ist, darzu eine Wayse, etwan zu einem Bauwerk zu Dienst aufnehmen. Könnte es nicht großen Lohn verdienen, so hätte man den großen Lohn von Gott, daß man sich solcher gebrechlicher Leüte annehme. Aufs wenigste könnte man sie helfen bei andern um schlechten oder halben Lohn unterbringen. Es soll diesen armen Kindern bei mir nichts abgeschlagen seyn. Unser Vetter Antonius Bork, seel. der gewesen Groß Hofmeister in Preüßen hat in einem jeden Bauwerk so er gehabt, ein armes gebrechliches Mensch unterhalten. Etwa seyn einige Stutthirten gewesen, die Mägde des Viehes gewartet, und gethan, was sie gekonnt haben. Ich wollte, daß demselben Exempel alle folgeten. Der Vetter wolle mit Jacobo reden, ob er eines von diesen Kindern zu Raddow oder Strammehl weiß zu brauchen. Mit halber Arbeit bin ich zufrieden.

Schließlich ist dies meine Bitte, daß der Vetter den armen Witwen und Waysen zum Besten über meiner Verordnung in allen Puncten und Clausuln steif und feste halten, insonderheit nicht zugeben wolle, daß die Pfarrer, so im Leben seyn und diese Zinsen greifen und davon ihren Kindern, wenn es schon wohl angeleget, etwas zu wenden. Ich meine und will, daß die Pfarrer, so lange sie leben, ihre Waysen und Kinder versorgen, Gott zu Hülfe nehmen. Wenn aber Gott der Herr über sie gebeüt, alsdann will der verlassenen Witwen und Waysen mich annehmen, inhalts aufgerichteter Verordnung. Was aber erspartet und ausgethan wird bis auf 500 fl. oder so man es mit der Zeit und den Jahren höher bringen kann, soll den Pfarrkindern, wenn schon die Väter noch im Leben, zu gutem kommen, und sollen davon auf Maas und Weise, und höher nicht, als die Waysen von den jetzigen 1000 fl. versorget werden.

Der Pfarrer zu Labbuhn, ob er wohl den andern so in den Regenwaldischen und Strammehlschen Gütern im Ministerio sein, nicht kann gleich geachtet werden, so ist er doch nicht gar auszuschließen, mag man derowegen, wenn sich der Fall begäbe, daß Witwen vorhanden, den halben Theil deßen, so man einer andern Witwe gibt, dahin wenden. Mit den Waysen hat es eine gleiche Meynung, und wolle der Vetter auf alle künftige Fälle bey sich selber, nach christlicher Liebe, eine billige Resolution und Schluß bey sich selber nehmen, hat nicht von Nöthen, derowegen allerzeit meine Resolution zu fordern, wolle mir allein darzu sehen, daß nicht außer

dem Wayſen und Witwenſtand mit dieſen 1000 fl. geſchritten werde, ſonſten ſich zu ſeinem getreüen Wayſen Vater und Ober Vormund dieſes armen Haüfleins ergeben.

Alſo wolle der ewige gütige Gott des Vettern liebe Hausfrau und Kinder für dem betrübten Witwen- und Wayſen-Stand (welches ich von Herzen wünſche) gnädig behüten und ihn und uns alle zuſammen göttlichem Schutz empfohlen halten.

Speyer, den 9ten Junii Anno 1606.

D. V. W. und getreüer Vetter, Bruder und Diener
Adrian Borke.

Dem Edlen, Ehrenveſten Andreas Borken, dem jüngern, zu Stargordt Erbſeßen, meinem freündlichen lieben Vetter zu überreichen.

Dieſer Copey wahres Original iſt in der Stiftung des Stipendii auf Pergament angeheftet und in der blechernen Büchſe, in der Lade zu Strammehl beygeleget. Datum Strammehl den 30 Juli 1698.

B. Erweiterung des Beneficii durch Hrn. Andreas Adrian Borken d. d. Strammehl, den 19 April 1664.

Bei meiner Anheimkunft aus Sachſen Ao. 1664, den 3 Martii habe Ich Andreas Adrian Bork, als Collator Beneficii meines ſeel. Großvatern, Adrian Borkens, mich mit dem Herrn Präpoſito zu Regenwalde, Jacobo Bürgern, zuſammen gethan und Unterredung gepflogen, wegen der ausſtehenden Kapitalien und Zinſen, und dieſelbigen in nachfolgenden Zuſtand befunden.

1) Die Obligation auf 1000 fl. bei dem Rath zu Alten Stettin hat wieder von Ao. 1655 bis Cathar. 64 inclusive an Zinſen getragen 400 Thlr. oder 600 fl. Ob nun zwar der Herr Präpoſitus ſich fürm Jahre ſelber dahin begeben, in Meinung, einige Zinſen zu erheben, ſo iſt er nur mit einem Beſcheide, daß, wenn die Stadt zu beßern Mitteln kommen würde, ſie die Zinſen gemählich abtragen wollen, abgefertiget worden, damit aber dem Beneficio wenig geholfen, derowegen auf Mittel bedacht, wie man doch ſolcher Zinſen möchte habhaft werden, und ich endlich dieſen Vorſchlag gethan, daß ſich Berkhofs Erben eine Poſt von etlichen hundert Gulden in pto fidejussionis für das Regenwaldſche Quartier verhaftet, auf welche ich zu compenſiren mich bemühen wolte, welches der Herr Präpoſitus, wie auch Hr. Balthaſar Wegener als Adjunctus für gut befunden, deswegen ich mich bey einem gerichtlichen Verhör, ſo ich mit den Berkhofs Erben gehabt, darunter der Bürgermeiſter zu Alten Stettin Chriſtoff Richter, als ein Erbe mit befunden, endlich durch gütige Handlung des Hofgerichts die Sache dahin ausgeſchlagen, daß für die oberwehnten 600 fl. bis Cathar. 64 inclusive zur Zahlung angenommen. Derowegen ich anjetzo ſolche 600 fl. dem Beneficio wiederum abzuſtatten verbunden bin. Die weil aber mein ſeel. Großvater Adrian Bork verordnet, daß wenn ein Kapital von 500 fl. wiederum zuſammen gebracht wäre, daß es nach Verfließung eines Jahres Friſt an eine Stadt oder Gemeine unterzubringen, ſich der Collator bemühen ſoll, ſo will ich auch dahin bedacht ſeyn, daß ſelbiges Zinsbar bey einer Stadt wieder untergebracht werde.

2) Die Obligation auf 1000 fl. beym Landkaſten von Ao. 32 wird nunmehr wieder in Stand kommen, weil ich verwichenen Martini mit unſern Landſtänden auf meine Capitalia und Zinſen tractiret, alſo daß ich ihnen alle Zinſen geſchenkt, und das Kapital in termin geſetzet, ſo habe ich als fort mein Contingent, das ich als tertius heres avi paterni wieder herauszugeben ſchuldig, als 333 fl. 8 ßl. Kapital

um so hohe Zinsen abgetreten und dem Beneficio zuschreiben lassen, verhoffe auch, daß die Churfürstl. Regierung und das gantze Land wird darauf halten, daß die übrigen Erben als Matz und Adrian Bork, dem Beneficio solches auch wieder erstatten müssen. Ich habe aber bey der Churfürstl. Regierung und den Herren Landständen mich auch des Beneficii wegen angegeben, daneben die bewegliche Supplication der Herren Pfarrer mit beygeleget, verhoffe bei jetziger Wiederzusammenkunft, es dahin wird geschlossen werden, daß dem Beneficio diese und die unstreitige 500 fl. Kapital jährlich mit 5 fl. verzinset, die alten Zinsen in gewiße Termine gesetzet, jährlich abgetragen, oder doch aufs wenigste eine alte und neüe Zinse jährlich abgegeben werden, wird nöthig seyn, daß man jemand deswegen zum Sollicitanten verordnet, der es fleißig sowohl bei der Regierung, als dem Lande erinnert, damit man einen richtigen Schluß davon bekomme. Die von diesem Kapital der 500 fl. Ao. 52 et 57 erhobenen zweyjährigen Zinsen habe ich vermöge des Herrn Pastoris und Praepositi Jacobi Bürgers Quittung vom 13 October 61 an 60 fl. durch meinen Verwalter zu Karow bezahlen laßen, welche derselbige zu berechnen hat, gleicherweise habe ich Hrn. Georg Schening die von dem Kapital der 1000 fl. zweyjährige Zinsen oder 120 fl. so seel. Andreas Borken Erben ex errore erhoben, meinen Antheil als 40 Fl. an meinen Verwalter angewiesen, welches seine Quittungen ausweisen werden, also daß ich Gott lob dem Beneficio meines Wissens keinen Heller Zinse schuldig bin.

3) Die Obligation auf 560 Fl., welche ich dem Beneficio schuldig gewesen, die hat von Ao. 55 bis 64 den ersten Febr. in 9 Jahren Zinsen getragen 302 Fl. sind zusammen Zinse und Kapital 862 Fl. Wenn hierzu geschlagen werden 83 Fl. restirende Zinsen von den 100 Thlr. Kapital (sieder Ao. 1649 bis jetzo inclusive zugewachsene Zinsen) welches mein seel. Vormund Joachim Dettlof Bork von dem Beneficio gelehnet, und dann 54 Fl. Zinsen von den 100 Fl. Kapital so ich Ulrich Felix Borken seel. von denen zu Stettin erhobenen Zinsen ihm auch vorgestrecket, welche ob sie zwar die Witwe nicht alsfort abgeleget, dennoch damit dem Beneficio zu gute eine ansehnliche Summa mögte wieder bei einer Stadt ausgesetzet werden, ich dazu Vorrecht geschaffet, und also eine Summa von 1000 Fl. zu wege gebracht, welche auch vermöge des Hrn. regierenden Bürgermeisters verbindlichen Punctation de dato Kolberg den 23 Martii 1664 und Rathsverwarters David Kartens von Greifenberg der Stadt von Jahre: 64 anzurechnen vorgesetzet worden, daß also des Beneficii Kapital durch Gottes Gnade auf 1000 Fl. bey der Stadt Greiffenberg verbessert ist.

4) Eine Obligation auf 470 Fl. bey Peter Glasenapp, dieselbe ist ausgeklagt und werden dem Herrn Präposito die Zinsen einlaufen.

5) Adrian Bork hat wegen Philipp und Valentin von der Osten seel. 300 Fl. auf sich transferiret Ao. 49 die Cathar. Die haben gezinset bis 63 inclusive 14jährige Zinsen 252 Fl. muß mit denselben liquidiret werden, was er auf die Zinsen gezahlet hat. Weil auch die Obligation von Handen gekommen, so hat sich Herr Adrian Bork eine neüe zu extradiren erboten, jedoch mit dieser Klausel, daß dafern die erste über lang und kurtz aufgefunden würde, sie doch durch diese solle gäntzlich aufgehoben und cassiret seyn.

6) Bey Melcher von Wedele Erben stehen auch 200 Fl. Kapital die Zinsen ad alterum und weil man Nachricht gefunden, daß Seel. Erben dem Beneficio eine Schadlos Verschreibung gegeben, daß sie mit dem Concurse nichts zu thun haben solle, besondern selbige auf sich transferiret, als müssen solche 200 Fl. ehestens bei den Erben gerichtlich gesuchet werden.

7) Mein seel. Vormund Joachim Dettloff Bork hat Ao. 49 von meinem seel. Großvater Andreas Borken und dem Hrn. Präposito Jacobo Bürgern 100 Thlr. aus dem Beneficio entlehnt, davon bin ich in die 15 Jahre Zinsen schuldig. Von diesen Zinsen habe ich zur Ergänzung der 1000 Fl. bei der Stadt Greifenberg erwehnet, 83 Fl. zugethan, restiren 43 Fl. welche ich dem Hrn. Georg Scheningen auf seiner Frauen und deren Geschwistern Voß bezahlet habe, wie des fals meine und deßen Quitung besagen werden, und sind also die 126 Fl. von Cathar. 49 bis 63 inclusive die Zinsen richtig.

8) 100 Fl. stehen bei seel. Ulrich Felix Borken Erben, und sind die Zinsen richtig von 63 inclusive. Diese 100 Fl. sind behandelt, wie der Vertrag sub dato Strammehl den 19 April Ao. 1669 ausweiset.

9) Hr. Adrian Bork hat 69 Fl. von dem Beneficio zu sich genommen und versprochen auf Michaelis Ao. 53 dankbarlich abzuführen. Weil aber ein terminus solutionis gesetzet, die Zahlung nicht erfolget, als muß er von Ao. 653 Michaelis bis 63 Michaelis Landesgebrauch nach 10 Jahr dieselbe verzinsen. Hierbey ist zu observiren, daß man mit Hrn. Adrian Borken liquidiren muß auf die von dem Kapital der 300 Fl. zugewachsenen Zinsen, also daß alles was gezahlet worden, auf selbige Zinsen abgezogen wird, hernach wenn diese Liquidation geschehen und beyderseits unterschrieben, muß man bitten, daß er auch diese Zinsen nebenst dem Kapital, weil es wider des Testators Verordnung, daß keine Post unter 100 Fl. ausgelehnt werde, so in 10 Jahren zugewachsen, abtragen wolte, und wäre dies also die beständige Nachrichtung wegen aller Capitalien und Zinsen.

Weil denn nunmehro zu befinden, daß durch Gottes Gnade die Kapitalien um ein Großes von der Zeit angewachsen, auch annoch ziemliche Reste der Zinsen vorhanden, welche, wenn sie eingetrieben, so viele Witwen und Waysen nicht vorhanden, daß dieser Kapitalien Zinsen jährlich können verthan werden, besondern durch Gottes Gnade ein ziemlicher Überrest verbleiben wird, Meines seel. Großvatern Adrian Borken, als Stifters Intention mag gewesen seyn, wenn einige Capitalia ohne Abgang und Schaden der Witwen und Waysen erspart würden, warum so fleißig gebeten und ermahnet, daß denn die Beneficia den Armen und Nothleidenden zu Gute sollen erhöhet werden, Item, dafern in künftigen Jahren mein seel. Großvater Andreas Bork oder dessen Nachkommen einige Güter im Fürstenthum Hinterpommern acquiriren würden, so soll mein seel. Großvater oder dessen Leibes und Lehns Erben bemächtiget seyn, denenjenigen Personen dieses Beneficium, so in der Verordnung des seel. Großvaters benennet, zu conferiren. Dannenhero, weil die Güter Labes und Tarnow nicht in diesem Beneficio begriffen, als will ich

Vors erste in dem Nahmen Gottes diesen dazu gehörigen Pastoren, welche ich zu dociren mit berechtiget und Patronus derselben bin in Labescher Synodo denen Witwen und Waysen meines seel. Großvaters Beneficium aus wohlmeynenden Gemüthe und Hertzen gegen das liebe Ministerium conferirt haben, jedoch daß ich hievon (1) alle Witwen, so bereits unter diesen Gütern seyn, hievon ausschließe, besondern erst diejenigen, die nach Gottes Willen nach dieser Publicirung werden möchten, es zu genießen haben sollen (2) schließe ich aus alle allbereit erwachsene und verehlichte Priestertöchter (3) alle auf Gymnasiis oder auf Universitäten für jetzo studirende Jugend, alle Knaben, so bereits zu Handwerkern ausgedinget, besondern sollen sich dieses ins künftige erst zu erfreüen haben die Knaben, so nur im 8 Jahre und Mägdlein im 6. Im übrigen aber soll kein Unterschied seyn zwischen den Kindern und Witwen des Regenwaldischen, als auch derjenigen Priester im Labeschen,

bey welchen ich das jus vocandi habe, alles nach Einhalt der Instruction und Donation des seel. Hrn. Großvaters Adrian Borken.

2) Conferire ich auch dieses Beneficium unserm Capellan allhier in Strammehl, so fern es sich zutrüge, daß einer auf der Kapellaney mit Tode abginge, Witwe und Kinder verließe, die sollen dieses Beneficii nach Einhalt des seel. Großvaters Donation auch zu genießen haben, dafern aber der Kapellan sich von hinnen begebe, und außer unserm Regenwaldischen, oder da ich das jus vocandi im Labeschen nicht habe, auf eine Pfarre begebe, oder auch aus dieser Capellaney abdankete, und in vitam privatam oder Schulmeisterdienst erwählete, so soll seine Wittwe und Kindern hievon ausgeschlossen seyn, jedoch wenn er Kinder auf dieser Capellaney erzeügete und der Capellan sich so lange, bis die erwachsen, aufhielte, und etwa eine Tochter allbereit verlobete oder ausstattete, solche soll dieses Beneficii wie die anderen Priestertöchter zu genießen haben, die anderen aber post resignationem, sie seyn auch gleich erwachsen, cariren. So soll es auch mit den Knaben gehalten werden, die sollen wie andere Priester-Söhne dieses Beneficii wie die andern Priestertöchter zu genießen haben, so lange der Vater sein Amt wirklich verrichtet, sobald er aber resigniret, das Beneficium auch cessiren.

3) Gleicherweise will ich es, wie oben von dem Strammehlschen Capellan gemeldet, mit dem Labeschen gehalten haben.

4) Was anlanget die Erhöhung des Beneficii, will ich fürs erste die armen Priester Witwen, so lange sie den Namen des Verstorbenen führen, weil dieselbe es am meisten benöthiget, auch ihr legirtes Kapital zu Stettin die meisten Zinsen abgeworfen, daher, Gott lob! die vorher specificirten Kapitalien um ein ziemliches gewachsen, auf $^1/_3$ erhöhen, also daß sie, will's Gott, von Catharinen dieses Jahrs künftigen Catharinen 1665 jede 9 Fl. soll zu empfangen haben. Wegen der studirenden und andern Knaben will ich wenn wills Gott die Landkastengelder erhoben sowohl wegen der Priestertöchter auch eine Disposition machen.

Was die Administration betrift, welche bisher wegen meiner Verreisung in etwas mag ins stocken gerathen seyn, will ich vermöge der großväterlichen Instruction auch so gehalten haben, daß der Herr Präpositus zu Regenwald allezeit mit dabey und dann auch ein ander Pastor, des seel. Großvatern Disposition umwechselt, bis der Regenwaldische Circulus herum, denn auch die aus dem Labeschen Circulo, bis keinen, den ich nicht zu vociren Macht habe, so fängt alsdann Strammehl wieder an. Der Herr Präpositus aber, welchem Mann, weil ich selber in loco nicht sein kann, die Processe der Beneficii anvertraue, weil es leyder nunmehro dahin kommen, daß man ohne gerichtlichen Zwang nicht viel erhalten kann, daß solches gerichtlich auf Unkosten des Beneficii ausübete, und welcher Debitor in termino seine Zinsen nicht einhalte, denselben alsfort gerichtlich belanget, damit die armen Witwen und Waysen, wie bisher leider geschehen, des langen Nachmahnens und Bittens möchten befreyet seyn und nicht Ursache über mich zu seüfzen haben.

Dafern aber der jetzige Hr. Präpositus wegen seiner Leibesschwachheit nicht fortkommen und reisen kann, oder durch Krankheit verhindert würde, mag er seinen Herrn Schwiegersohn, den Priester zu Karow, Ehren Balthasar Wegner, sich adjungiren, damit also dem Beneficio nichts versaümt würde. Nachdem auch Herr Bürgermeister Möller allbereit in dem Beneficien-Proceß gebrauchet, so wäre es wohl das rathsamste, wenn er für die Bezahlung sich des Werkes ferner und auch in der Nähe annehmen möchte, weil er darin schon informiret. Ferner will ich hiermit verordnet haben, daß die Disposition des seel. Großvatern Adrian Borken von dem § an: Mit den Pfarrherrn aber, so der Herrschaft ꝛc. bis sich wieder der § letzlich soll der Quitung für empfangene Zinsen ꝛc. anfängt, dieser meiner neüen Anordnung mit

einerleibet werden. Und dieweil ich außerhalb Landes wegen meiner Herrendienste zu verreisen und nicht allerzeit in loco seyn kann, so soll mein Inspector Michel Bohm oder welcher inskünftige in meinem Nahmen hier seyn wird, der halbjährigen Zusammenkunft als Johann und Catharinen jederzeit beywohnen, die Register in meinem Nahmen der Einnahme und Ausgabe unterschreiben, dafern auch einige lubra fürfallen, solche mir berichten, auch dafern einige Gulden erspatet, die man zu Capitalien machen kann, ohne mein Vorwissen Niemand auslehnen, auch fleißig Auffsicht geben, daß dasjenige, was ich wegen der Labeschen Herrn Pastoren voran disponiret, kein Unterschleif vorgehe, besondern durch das Kirchenbuch und das Attestatum eines Pfarrers oder Pathen des Kindes, daß es dermahlen, wie der Pastoren Labeschen Circuli allwo ich das Jus vocandi mit habe, dieses Beneficium conferiret werden, nur des Alters gewesen sey, glaubwürdig beybringen.

Ersuche derowegen die vorbenannte Directores und Dispensatores hiermit freündlich, dem Inspectori meiner Güter aber befehle ich, daß sie dieser meiner neüen Constitution feste um der Barmherzigkeit Gottes inhaeriren, sich der verarmten Witwen und Waysen getreülich annehmen und beschaffen, das des Beneficii Gelder nicht nach wie vor, sieder des seel. Großvaters Tode wegen Krieg und meiner Abwesenheit geschehen, in der Irre herumgehen, kein Ansehen der Person gebrauchen, sich auf Unkosten des Beneficii des Bischen Mühwaltung, so bey Processen vorgehet, nicht laßen verdrießen, absonderlich bey jetziger Zusammenkunft des Landes auf den 20ten Martii, allwohin der Hr. Kantzler auch verwiesen und dieser Sachen Richtigkeit vertröstet, einer aus ihrem Mittel bey der Churfürstl Regierung sowohl auch bey der Landschaft anmelde auf der allbereits übergebene Supplicationen, so ich als Collator sowohl bey der Regierung als dem Lande übergeben, sich berufe, und ...... eine Resolution deswegen erwehne, sich in keine gütliche Handlung als per decreti der Regierung einlaße, nicht höher Zinse, als 6jährige remittire, wie die Greifenbergsche Kirche auch gethan, und sich, wie bei dem §. 2. der sich anhebet: Die Obligation auf 1000 Fl. beym Landkasten &c. gemeldet, allerdings vorhalte und eifrig sollicitire, damit selbige Pöste auch ihre Richtigkeit erlangen mögen.

Solches wird der reiche Segensmann Christus Jesus vergelten und die wenige Bemühung, so ihm in seinen Gliedmaaßen geschieht, reichlich an Seel und Leib ersetzen und ich würde es respective mit aller Freünd- und Willfertigkeit zu erkennen wissen. So gegeben zum Strammehl d. 19 April, Ao. 1664.

(L. S.) Andreas Adrian Bork.

C. Fernere Nachricht von dem Beneficio und weitere Anordnung bei demselben von Hrn. Andreas Adrian Borken

d. d. Kreyschau den 15 und 16 Januar 1689.

Nachdem ich in 16 Jahren wegen meiner Sächschen Herren Dienste nicht füglich in Pommern gelangen können, sind des Beneficii Sachen in der Zeit nicht zu völliger Perfection gedieen, denn die Kapitalia bey dem Landkasten als 1000 Fl. die meine Herren MitErben in disputat gezogen, annoch nicht zum Stande gedieen und in stetigen Streite mit denenselbigen verblieben, jetzo vernehme ich, als wenn durch einen Bescheid in der Regierung die Herren Landstände, als eine Landesschuld selbige 1000 Fl. zu zahlen, condemniret, welchen Bestand die Herren Landstände, auf dem dieses Jahr gehaltnen Landtage als ein verum nomen agnosciret und also das

ergangene Decret ohne einiges weitere Anfechten approbiret, müssen also die 1000 Fl. nunmehro bey dem Lande gesuchet werden. 500 Fl. Kapital stehen auch noch bei dem Lande und so hohe Zinsen, und alles Erinnerns ohngeachtet weder Zins noch Kapital erleget werden wollen. Die übrigen Kapitalia stehen noch bey vorigem Stande, nur daß die Zinsen ziemlich darbey angewachsen, und wenn dieselbigen eingetrieben wären, könnte ein fein Kapital de novo ausgethan werden, und wird der Herr Präpositus und der Hr. Adjunctus freündlich erinnert, meinem Inspectori aber ernstlich anbefohlen, möglichsten Fleiß anzuwenden, daß die alten Zinsen, zum wenigsten, ohne Ansehung wo sie stehen, wie auch die kleinen Kapitalien, welche unter 200 Fl. seyn, wo nicht in Güte, doch durch Executions-Zwang eingetrieben werden, damit um so vielmehr meine nachfolgende Constitution möge zu ihrem volligen Zwecke gedeyen. Weil ich auch befunden, daß ein Vorrath von Baarschaft, nachdem alle Prätendenten zu ihrer Zahlung gelanget, von denen alten Stettinschen Zinsen, sich befunden, und bey keiner Stadt nicht einmahl für 5 vor hundert hat untergebracht werden können, besondern Treptow nur 4, Kolberg aber nur 3 p. Cento geben wollen, so habe ich dem Beneficio zum Besten 300 Fl. Kapital, die ich der großen Raddowschen Kirchen schuldig, und derselben mein Unterthan zum Gange unterpfändet gewesen, dieses Kapital bezahlen und meine Obligation an sich lösen lassen, damit das Beneficium dieses Geld in etwas unterbringen und richtige Zinsen 5 vom Hundert davon genießen können.

Habe ich 225 Fl. auch baar wieder zu mir genommen und wie ich nach vorgezeigter Rechnung gesehen, daß meine übeln Inspectores sich dreyer Beneficien-Pöste, als eine auf 50 Fl., die andere 55 Fl. und die 3te auf 33 Fl. sich von des Beneficii-Zinsen angemaßet, so habe ich diese 3 Pöste, sie seyn mir zu Gute gangen oder nicht, von dem Beneficio als ein Kapital mit der ersten Post den 225 Fl. und diesen dreyen Pöstchen auf 363 Fl. Kapital agnosciret und dagegen demselben 436 Fl. mir zustehendes Geld, welche ich dem Beneficio zugewehren, bei Christoph von Wedeln Erben cediret, solten auch die Herren von Wedeln in Güthe nicht bezahlen, so will ich die Unkosten des Processus in dieser Sache willig über mich nehmen, die mein Inspector auf Erfordern gut machen soll. Noch ist hierbei zu erinnern, daß, ob ich gleich dem Beneficio bei seel. Christoph von Wedeln Erben 436 Fl. cediret, so ist Übermaaß 73 Fl., welche dem Beneficio auf die Zinsen, die von denen erwehnten 3 Pösten der 138 Fl., welche meine Leüte zu sich genommen und in 20 Jahren 5 von Hundert gerechnet, dem Kapitale gleich werden, und 138 Fl. austragen, assigniret haben, und von denen gemeldeten Zinsen zu discurtiren sein, den Rest der 65 Fl. soll mein Inspector dem Herrn Präposito auch einliefern. Weil ich auch nicht mehr als 282 Fl. Kapital bei denen von Wedeln zu fodern, das übrige aber Zinsen seyn, und noch an denen 363 Fl. Kapital, welches ich an die von Wedeln cediret, 81 Fl. Wedelsche Zinsen mit stacken, so will ich auch a dato cessionis dem Beneficio diese 81 Fl. ungeachtet ich sie dem Beneficio geeignet, bis zu wirklicher Auszahlung der von Wedeln verzinsen. Wenn aber die 81 Fl. Zins von denen von Wedeln dem Beneficio erleget, so bin ich auch zu weiterer Verzinsung nicht mehr verbunden, dahero die von Wedeln ehestens zum Verhör und Liquidation auf meine Unkosten zu citiren seyn.

Dieweil nun noch ein großer Rest von Zinsen aussteher, welche füglich zu einem Kapital wieder können gemachet werden, und ich Anno 1664 Vertröstung gethan, daß, weil die Kapitalien mit anwüchsen, ich der studirenden Jugend auch ihr Beneficium vermehren wolte, Als will ich solches hierdurch bewerkstelliget haben, und jedern Knaben, der da wirklich studiret, auf das drittel verbessert haben, denen aber,

die ein Handwerk lernen, soll 1 Fl. zugeleget seyn. Über dieses damit meines seel. Großvatern Nachruhm bey der Posterität desto mehr wachse und sein Andenken ausgebreitet werde, verordne ich zween Priestersöhnen, welche vorher in trivialibus, vornehmlich in dem Gymnasio zu Stettin, 3, auf das wenigste 2 Jahr vor voll studiret, in philosophici, graeca et hebraica lingua einen guten Anfang gemachet, der lateinischen Sprache mächtig, und einen zierlichen Stilum führen, und deswegen ein Testimonium von dem Rectore und Conrectore daselbst bringen können, darin sowohl wegen ihrer Pietät, ihres fertigen Kopfs, Ingenii und Fleißes, den sie im Studiren gebrauchet, als auch wie weit sie ihre Studia gebracht, soll enthalten seyn, darauf sollen die Prätendenten des Stipendii über dieses Testimonium von dem Hrn. Collatore, Präposito und Adjuncto examiniret und ihnen ex tempore eine Materie auszuarbeiten, hernach dieselbe aus dem Deütschen ins Latein zu versetzen gegeben werden. Wäre aber der Herr Collator nicht zu gegen, so soll der Herr Präpositus von Labes zu den beyden oberwehnten mit erbothen werden, also daß jedweder Mensch, den das Beneficium prätendiret, allezeit von dreyen examiniret werde. Die Materie belangendt, so soll die heilige Bibel, wie sie genommen, nicht eben in der Mitten aufgethan und daraus etwa nach Gefallen mit aller dreyer Einwilligung einen Text ungefähr einer Octav Seite voll ausgezogen und dem Examinando dictiret werden. Wenn dieses geschehen soll, wie gedacht, derselbe etwa eine deütsche Arbeit daraus verfertigen, nach dem selbige in die lateinische Sprache in ihrer Gegenwart und kein Spatium deliberandi vergönnt worden, übersetzen, denen Herren Examinatoribus selber zustellen; daß sie dieselbe durchsehen, ihn daraus vernehmen, ferner seine profectus, ob er ad altiora tüchtig, judiciren und dem examinando, daß er sie einmahl 4 oder 5 durchlese, wieder zurückgeben, und denn selbige von ihm recitiren laßen, um daraus das Ingenium zu judiciren, je weniger er sie durchlieset, je glücklicher Ingenium zu judiciren, solte sich es auch begeben, daß zwei oder mehr zugleich um ein Stipendium sollicitirten, soll es nicht nach gewogenheit, freündschaft oder jemandes Intercession, besondern dem geschicktesten, und der nach oben bedeütetem Maaße examiniret worden, jederzeit conferiret werden, dahero keinem, wer der auch sey, in seiner Abwesenheit bis er dem vorgeschriebenen Modo ein Genügen gethan, nicht soll gegeben werden. Ingleichen schließe ich auch diejenigen, die das Pädagogium zu Alten-Stettin, wie erwehnet, nicht frequentiret haben, hiervon aus. Wenn nun einer oder zwei praestenda präftiret, so soll er drey Jahr dieses Stipendium, als jährlich 52 Fl. Pommersch genießen, und denselben von den bereitesten Intraden von dem Hrn. Präposito seinen Eltern oder Vormündern, daß sie dem Stipendiaten solches nachschicken können, gegen Quitung, wo möglich quartaliter ausgezahlet werden.

Wenn es sich begiebet, daß nicht zugleich zwei geschickte Subjecte vorhanden, so sollen dieselben 52 Fl. beygeleget, und denn wenn einer oder ander den gradum Magisterii anzunehmen geschickt, ihm dazu, unbeschädigt seines 3jährigen Stipendii die 50 und 2 Fl. gegeben werden, doch schließe ich alle diejenigen, die den gradum zu Wittenberg annehmen wollen, nicht aber dieselben, die daselbst studiret haben, aus, besondern sie sollen auf einer andern deütschen Universität sich denselben conferiren laßen und hiernach sich nach Wittenberg begeben, unbeschadet, ob sie gleich zuvor auch da gewesen seyn, jedoch sollen die Stipendiaten sich keines Beneficii zu getrösten haben, welche auf Universitäten studiren oder studiret haben, welche mit unserer wahren Evangelischen so genannten Lutherischen Religion Zweyhelligkeit in Religions-Puncten gehabt oder noch haben, ingleichen alle diejenigen, die auf dergleichen Gymnasien und Schulen gelebet, und hat sich dieses Beneficii jederzeit der älteste Stipendiat zu erfreüen. Solte es sich auch so durch Gottes Gnade fügen, daß einer

dieser Stipendiaten auf einer unserer Lutherischen Religion zu gethanen Universität seine Profectus so hoch brächte, daß er durch Haltung der Collegien oder andern von Gott ihm zugeschickte Mittel länger auf Universitäten sich fristen könnte und dermaaßen seine Studia poussirte, daß er mit Ruhm und Gelehrsamkeit den Gradum Doctoris annehmen könnte, davon aber die Universität erst attestiren müße, von dieser Würde zu conferiren Wittenberg nicht ausgeschloßen seyn soll: so will ich auf diese Maaße demselben auch 150 Fl. pomm. zu dieser Würde destiniret haben, und weil diese Verordnung vornehmlich zu der Ehre Gottes und dem zum Besten der gantzen Priesterschaft der Regenwaldschen und Labschen Circuli, an welchen Orten ich das Jus vocandi habe, angesehen ist; Als will ich samt und sonders sie dieses erinnert haben, daß sie ihre Kinder zu aller Gottesfurcht auferziehen sollen, und einen guten Selectum unter ihren Söhnen machen, dieselbigen zum Studiren anzuführen, von denen sie spüren, daß sie von Gott mit guten Ingeniis begnadiget seyn, weil ex quo vir ligno kein Mercurius zu machen, damit dieses Beneficium dem Stipendiaten nicht mißbrauchet werde, gleichergestalt will ich auch die Herren Präpositos und Adjunctos erinnert haben, daß sie keine Affecten gebrauchen, noch Geschenke Freündschaft oder Feindschaft ansehen, besondern das Judicium über die Stipendiaten Tüchtigkeit Gott dem Allmächtigen zu Ehren auf ihr christliches Gewissen anstellen, denselben durch ein kurtzes Gebeth von der angestellten Untersuchung antreten, daß er Gnade und Sorgen zu dieser Arbeit geben und sie ohne Gemüthsbewegung solches verrichten lassen wolle, worzu die allerhöchste Dreyfaltigkeit Jederzeit seinen Seegen durch die Kraft des heiligen Geistes mildiglich verleyhen wolle, Amen.

Weil auch der jetzige Herr Präpositus, Hr. Mag. Balthasar Schütze, viel Reisen, Mühe und Fleiß in meiner Abwesenheit verrichtet und ferner des Beneficii Bestes befördern wird, und mir nicht anders bewußt, daß er allbereit einen oder zwey Söhne auf Universitäten habe, so will ich deßen Sohne einem für allen anderen die vorbenannten Beneficia alle, extra Regulam, conferirt haben, mit dem Bedinge, daß dieses Stipendium auch zu Fortsetzung seines Sohnes Studien wirklich angewendet werden. Wäre auch jetzo kein ander Subjectum unter denen vorgenannten Priestersöhnen, der nach vorgesetzten Modo geschickt, dieses Stipendium zu erhalten, so will ich cum Regula auch des wohlgedachten Hrn. Präpositi anderem Sohne dieses Stipendium geeignet haben. Lebten sie aber beyde schon vor dem dato dieser Verordnung auf Universitäten, so sollen sie beyde extra Regulam solches genießen, Verhoffe der Hr. Präpositus wird hierdurch weiter bewogen werden, prenae die Jura des Beneficii zu beobachten, und sowohl bey denen Herren Landständen, als auch andere Privat-Debitoren antreiben, daß die Kapitalia und Zinsen zur wirklichen Perception gedeyen. Datum Kreyschau den 15 Jan. Ao. 1689.

(L. S.) A. Adrian Bork.

Nach diesem verordne Ich auch, daß, weil der Seel. Hr. Großvater Adrian Bork seinen armen Unterthanen, wenn Delinquenten und Malefitz-Personen sich in seinen Gerichten betreten laßen, wider welche der Criminal-Proceß anzustellen, verführet und exequiret wird, 500 Fl. Kapital darzu verordnet hat, dieselben Zinsen aber bis dato unter das allgemeine Beneficium der Priesterschaft genommen worden, so hat es zwar darbey, so viel die erhobenen Zinsen belanget, sein Bewenden, fernerhin aber soll von diesem Kapital der 500 Fl. 2jähriger Zins als 50 Fl. jederzeit parat in der Beneficien-Lade liegen, damit, wenn ein Casus sich (den Gott gnädiglich verhüten wolle) eraügnete, alsbald baare Mittel bey der Hand seyn, davon die Unkosten herzunehmen, und da diese 50 Fl. nicht zureichen, soll dieses Kapital, was es an Zinsen abwirft, ferner zu diesem Proceß fließen, wenn solche Proceß-Kosten (die jeder-

zeit in Schöppenstuhl oder auf einer Univerſität zur Moderation bey Einhebung des Endurthels ſollen moderiret, ſonſt nicht paſſiret werden) den übrigen Zuwachs der Zinſen aber bis ein Criminal-Proceß ſich ereignen möchte, mögen indeſſen bey dem allgemeinen Beneficio der Prieſter-Witwen und Kinder verbleiben, und dieſes ſoll alſo jederzeit beobachtet werden. Datum Kreyſchau den 16 Januar Anno 1689.

(L. S.) Andres Adrian Bork.

D. **Conſtitution bey dem Borkiſchen Beneficio, von dem Hrn. General-Major Ernſt Matthias Bork;**
d. d. Regenwald, den 18 Sept. 1711.

Es hat der Wohlſeelige Hr. Adrian Bork, des Kayerlichen Kammergerichts-Aſſeſſor Ao. 1604 ex pia intentione ein geiſtliches Geſtift vor Prediger-Witwen und Kinder gemachet, und die Adminiſtration meinem wohlſeeligen Großvater Andres Borken, den jüngern, mit dieſer Extenſion übergeben, daß daferne ſein Sohn Hans Ludwig Bork nicht zu ſeinen männlichen Jahren kommen, oder auch ohne männliche Erben verſterben ſolte, gedachter mein Großvater dieſes Geſtift allein dirigiren, auch annoch vor ſeinem Abſterben, entweder jemand aus ſeiner Poſterität, oder einen andern Agnaten von unſerm Altvater Hans Borken und Dorothee Glaſenappen herkommend, ſeinem beſten Verſtändniß nach, und wie er denſelben tüchtig erachten werde, hiezu benennen ſolle. Alles nach mehrern Einhalt ſeiner Dispoſition sub dato Speyer den 18 Juli 1604 und der hierauf erfolgten Declaration vom 9 Juni 1606. Weil nun des vorgedachten wohlſeeligen Herrn Fundatoris eintziger Sohn, Hans Ludwig, die männliche Jahre nicht erreichet, Er ſelbſt auch zu Speyer verſtorben: So hat mein erwehnter Großvater Andreas die Güter Strammehl und Karow geerbet, ſonſt auch bis an ſein Ende Pium Corpus löblich adminiſtrirt. Weil aber deßen älteſter Sohn, Ernſt Friedrich, annoch vor ihm geſtorben, der ander ab, Nahmens Adrian, mein wohlſeliger Hr. Vater, damahls außer Landes in Dienſten geſtanden, ſo iſts geſchehen, daß derſelbe ſeines verſtorbenen Bruders Söhne, dem nunmehr auch wohlſeeligen Andres Adrian Borken die Verwaltung dieſes Beneficii übergeben; welcher denn nichts minder löblich die Adminiſtration geführet, auch sub dato Strammehl den 19 April 1604 die ſogenannte Erweiterung des Beneficii gemachet, und weil der Allerhöchſte dieſes Corpus gar merklich geſegnet, zu mehrer Ausbreitung der Ehre Gottes verordnet, daß die Prediger zu Labes und Tarnow, und wo er das jus vocandi habe, ebenfalls hierunter comprehendiret der Witwen Gefälle erhöhet, und die Adminiſtration fernerhin dergeſtalt eingerichtet seyn ſolte, daß der Hr. Praepositus Regenwaldensis die Zinſen beßer eintreibe, die Stipendiaten beßer bezahle, und weil ihm hierunter aſſiſtiren müſſe, der die jura und Proceſſe reſpicire, und den Hrn. Bürgermeiſter Möller zu Greifenberg hiezu benannt habe.

Es hat auch gedachter wohlſeel. Andres Adrian Bork eine anderweitige Dispoſition, unterm Titel: Fernere Nachricht des Beneficii, den 15 Januar 1689 entworfen; der Participanten Hebungen urgiret, und dabey umſtändlich, welche Perſonen habil seyn, dieſes Beneficium zu genießen. Indeß da ich Endes unterſchriebener Ernſt Matthias von Bork, Jhro königl. Majtt. von Pohlen und Churfürſtl. Durchlaucht von Sachſen beſtalter General-Major, auch Commandant der Veſte Alt-Dreſen, nach Ableben des oft gedachten Andreas Adrian von Borken, als ich mit welchem ich in secundo gradu lineae aequalis verwandt, auch der älteſte dieſer Linie

bin, das Officium Collatoris bishero verwaltet, auch unlängst dem Hrn. Präposito emerito, Schützen, die Administration abgenommen; nunmehro aber die Nothdurft erfordern will, daß da dem Hrn. Präposito Ehren Andreae anderweit solche Administration anzuvertrauen, ich zugleich, wenn Gott nach seinem heil. Willen über mich gebieten solte, den künftigen Collatoren, annoch vor meinen Absterben, der Disposition de Anno 1604 gemäß, benenne, als will ich in Kraft dieses, nach meinem, auch meines Hrn. Bruders, Lieutn. Philip Steffen von Borken Ableben, den Hochwohlgebohrnen Hrn. Adrian Bernd von Borken, vorjetzo Königl. Preüßischen General-Major, welchen ich darzu am geschicktesten achte, hierzu benannt, um ihn zugleich ersuchet haben, nach Vorschrift der Dispositionum de Anno: 1604. de Ao: 1606. de Ao: 1664. de Ao: 1689, auch nach dem, was in dieser nach reiffern Rath geordnet worden, dieses Gestift zu dirigiren und zu verwalten, auch da er nicht allezeit wegen Königl. Geschäfte im Lande anwesend seyn könnte, dem tüchtigsten aus der von Andres Borken, der jüngern herstammenden Linie dieses Werk hinwiederum zu conferiren.

Ferner übergebe ich die Administration dieses pii Corporis dem Hrn. Präposito Andreae, in der Hoffnung, daß er den Seegen, welchen der wohlseelige Fundator in Dispositiones de Ao. 1604 in fine auf diejenigen geleget, welche mit unschuldigen Händen diesem Werk vorstehen, und hiedurch der armen Witwen und Wayſen Bestes suchen, zu erlangen trachten werden. Ich will aber nachdem das Corpus über 10.000 Fl. Kapital, ohne Zinsen, angewachsen, mithin die Participanten ein Mehreres dann vorhin, wie das Gestift nur noch aus wenigen bestanden, genießen können, daß gedachter Hr. Präpositus Andreae a dato dieser Ordnung einer Prediger-Witwen jährlich 15 Fl., einer Prediger-Tochter semel pro semper, wann sie verheirathet wird, 20 Fl. und eines Predigers Sohne, welcher studiret, die ersten 3 Jahre auf Trivial-Schulen jährlich 18 Fl., die anderen 3 Jahre, wenn er auf Gymnasiis, Pädagogiis oder im Stargardschen Collegio lebet, jährlich 24 Fl., und denen beyden auf Universitäten studirenden Stipendiaten, und zwar einem jeden jährlich 60 Fl. und solches 3 Jahre lang, auszahlen, wegen der ein Handwerk oder Kunst erlernenden aber es bey denen Dispositionen verbleiben sollen.

Welche nun von Prediger-Witwen und Töchtern auch Söhnen, so ein Handwerk oder Kunst erlernen, etwas aus diesem Beneficio erheben wollen, die müßen Ihr Desiderium mit einer Supplic an den Collatoren gelangen lassen, welcher hierauf decretiret, solches Original ohne Ablösung des Bescheides an den Administratoren remittiret, und dieser solche Originalia zusammen halten, und bei Ablegung der Rechnung damit die Ausgabe belegen und verificiren muß. Zumahl hinfüro nichts in der Rechnung passiren soll, welches mit dem Decreto des Hrn. Collatoris nicht justificirt werden kann.

Dagegen die Söhne betreffendt, so studiren, müßen selbe, wenn sie 3 Jahr auf Trivial-Schulen zugebracht, nunmehr auf Gymnasia ziehen und jährlich 24 Fl. erheben wollen, ein glaubhaftes Documentum Studiorum, profectuum, auch ob sie ein ad Studia geschicktes Ingenium haben, von ihren Präceptoribus produciren, sich zugleich beym Hrn. Präposito Regenwaldensi ad Examen gestellen, sich auch von demselben ein Testimonium geben laßen und beydes in supplicato den Hrn. Collatori übergeben, welcher sodann judiciren und decretiren wird, ob der Supplicant zu Erhebung der 24 Fl. zu admittiren und diese Resolutio muß anderweit dem Hrn. Administratori, um sich darnach zu richten, originaliter übergeben und denen Belegen angebunden werden.

Wenn nun decretiret, daß er ad Gymnasium quoddam zu verstatten, ihm auch

jährlich die 24 Fl. zu reichen, und er hienächst Academiam beziehen will, muß derselbe auch von diesen Professoribus und Präceptoribus Gymnasii ein glaubhaftes Testimonium Studiorum und das Ingenium docite vorhanden sey, produciren, sich de novo dem Examine des Hrn. Präpositi submittiren, ein Documentum Examinis erbitten und beydes dem Hrn. Collatori per supplicam abermahls übergeben und bitten, daß er in Numerum Stipendiatorum recipiret und ihm jährlich die 60 Fl. gefolget werden mögen, welches Decret dergestalt, wie vorerwehnet, dem Administratori zu exhibiren, und derselbe mit der Auszahlung sich darnach zu achten hat.

Weil aber die Erfahrung bezeüget, daß viele denen Studiis sich ergeben, hiernächst aber, wenn sie von Schulen oder Gymnasiis kommen und das Beneficium so lange genießen, ein ander vitae genus erwählen, So ordne ich hiemit und will, daß wenn ein Prediger-Sohn zu Anfangs um Ertheilung dieses Beneficii anhält: Er sogleich seinem supplicato eine Cautions-Notae von seinem Vater oder von einem gesessenen Manne unterschrieben, anlegen und darin sich obligiren soll, deß fals er die angefangenen Studia nicht continuiren und völlig absolviren, sondern ohne seine Schuld aufgeben solte, Er dem Beneficio die Hälfte des daraus empfangenen sub paratissima Executione refundiren soll und wolle.

Übrigens bleibet es in allen Puncten bei erster Fundation und darauf erfolgten Extension, so weit nemlich selbige nicht hiedurch um die Ehre Gottes zu erweitern geändert. Damit auch gegenwärtiger Herr Präpositus desto mehr wegen der bei diesem Gestift zu habenden Mühe soulagiret und zugleich deßen Nutz und Vortheil mit allen Kräfften zu suchen angefrischet werde, so habe in Betracht, daß ein Arbeiter seines Lohns werth ist, und mit dem Anwachs des Gestifts auch die Arbeit größer geworden, hiemit ordnen wollen, daß er jährlich 30 Fl. pomm. haben soll, wogegen er doch keine Mühe in schreiben, suppliciren und sonst sparen muß und nichts als baare Auslagen in Rechnung zu bringen hat.

Dieses ist meine wohlgemeinte und nach reifem Rath entworfene Ordnung, welche Gott nebst dem gantzen zu seinen heiligen Ehren anzielenden Gestift ferner mit gnädigen Augen ansehen und bis zum Ende der Welt, so vieler armer Wittwen und Waysen zum Besten beständig sein laßen wolle. Amen.

Urkundlich habe ich dieses Instrumentum eigenhändtlich subscribiret und besiegelt. So geschehen aufm Hause Regenwald, den 18 September 1711.

(L. S.) Ernst Matthias Bork.

Unter jeder der obigen Urkunden I—V steht folgende Bemerkung, doch mit einigen Abweichungen:

„Daß vorstehende Copey nach dem auf Pergamen geschriebenen Original, woran das Siegel in einer Capsel hanget, von mir von Wort zu Wort abgeschrieben, damit wieder genau collationirt worden, und damit meines Wissens durchgehends übereinstimmig sey, attestire hiermit auf meine Pflicht. Regenwalde, den 1 August 1770.

Klamroth, Präpositus."

Bei dem Attest zur Urkunde IV heißt es, daß „das Siegel mit der Capsel verloren" sei. — Die Bescheinigung des Präpositus Klamroth zur Urkunde VI A, lautet also: — „Das wahre Original von vorstehendem Copeylichen Schreiben (von 1606) ist ungeachtet der dahinter befindlichen Anmerkung, in der Beneficien-Lade nicht zu finden, noch mir bewußt, wo es geblieben. Ich habe davon nur eine Copey gefunden, welche hin und wieder übel zusammen hangt und defect zu seyn scheint, und in vorstehendem getreülich nachgeschrieben, welches auf meine Pflicht attestire. Regenwalde, den 1 Aug. 1770". — Auch von der Ur-

zunde VI B, „ist das Original nicht mehr vorhanden, sondern nur eine hin und wieder übel kusammenhangende Copey". Die beiden letzten Urkunden VI, C und D, hat Präpositus Klamroth wieder von den Originalen abgeschrieben.

Zustand der Stiftungen vor hundert Jahren.

Die fortlaufenden Nachrichten über die Verwaltung der Stiftungen beginnen erst nach der Mitte des 18 Jahrhunderts, in den Tagen, wo die deütsche Erde von den Stürmen des 7jährigen Krieges heimgesucht, insonderheit die pommersche Erde von moskowitischen Schaaren zertreten wurden. Damals war der Hauptmann August Gottlob Bork, auf Premslaw, Collator, der Präpositus (Superintendent) Zollfeld Administrator des Borkschen Beneficiums. Ersterer überreichte den „von Seiner Königl. Mayt. in Preüßen zu dero Pommerschen Geistlichen Consistorio hochverordneten Präsident, Vice-Präsident, Director, General Superintendent und Räthen," als der Oberaufsichtsbehörde, unterm 15 Juni 1758 eine s. g. Vermögens-Tabelle der Stiftungen für das Jahr 1757. Es geht daraus hervor, daß eine Abschrift der fünf Fundations-Instrumente I—V dem Königl. Consistorium zu Stettin am 11 October 1754 eingereicht worden war. Der Betrag des Kapitalvermögens des Beneficiums ist aus der Tabelle nicht ersichtlich, er läßt sich aber aus den jährlichen Einkünften berechnen, denn von diesen wird gesagt: „An Gelde, nachdem sie durch Gottes Seegen und gute Administration gewachsen, so haben sie Ao. 1757 an Zinsen getragen 949 Fl. 6 ßl." oder 632 Thlr. 20 Gr. Waren die Kapitalien zu 5 Prct. ausgethan, so repräsentiret dieser Zinsenertrag ein Kapital von Thlr. 12.656. 20 Gr. Dies ist jedoch nur ein genäherter Werth, da einige Kapitalien, deren Größe jedoch nicht nachgewiesen ist, zu 6 Prct. ausgeliehen waren. Auch ist in der Vermögens-Tabelle nicht gesagt, wo die Hauptstühle standen; indessen liegt, — wie sich in der Folge ergeben wird, — die Vermuthung nahe, daß die Administration des Beneficiums im Laufe des 18 Jahrhunderts sich bedeütende Abweichungen von den Vorschriften gestattet hatte, welche von dem Stifter, Adrian Bork, in der Urkunde von 1604 in bündigster Weise gegeben sind, Abweichungen, welche dem Beneficium großen Schaden zugefügt haben.

Im Jahre 1757 genossen die Wohlthaten der —

Ersten Stiftung: 6 Prediger-Wittwen; keine Prediger-Tochter; von Prediger-Söhnen: 3 in Trivial- d. i.: Elementarschulen, 2 auf Gymnasien, 2 auf der Hochschule. An Promovirende ad gradum Doctoris vel Magistri wurde nichts verausgabt. An Handwerker und Gebrechliche nichts. Im Ganzen wurden ausgegeben fl. 259.

Zweiten Stiftung: Zu peinlichen Halsgerichts-Sachen kam nichts zur Verausgabung.

Dritten Stiftung: An vater- und mutterlose Waisen, an abgesetzte (?) Bauer-Kinder, an Dienstmägde, welche über 10 Jahre bei Einer Herrschaft dienten und an Leüte, die durch Brandunglück in Armuth gerathen waren, wurden gezahlt . fl. 333.

Vierten Stiftung: Für Tuch und Schuhe, die zur Vertheilung kamen, an Landfremde und Vertriebene, sowie an Gebrechliche wurden verausgabt . . . . . . fl. 105.

Fünften Stiftung: 3 Prediger-Wittwen, 2 Rectoren-Wittwen und 9 Prediger-Kinder, Söhne und Töchter, wurden bedacht mit . . . . fl. 149½.

Werden diese vier Posten zusammengezählt, so ergiebt sich: Ausgabe fl. 826. 34 ßl., die, verglichen mit der obigen Einnahme, einen Bestand darstellt von fl. 122. 6 ßl.

Die vom Königl. Consistorium vorgeschriebene Vermögens-Tabelle warf drei Fra-

gen auf: — 1) Ist die Collation bisher rechtmäßig vermöge der Stiftungen geschehen? Antwort: Ja. — 2) Ob auch einige Gelder, die von diesem Stipendio gewesen, anderswohin verwandt? Antwort: Nein. — 3) Ob der Stipendiat ein gutes Gezeügniß von der Universität erhalten, davon die Abschrift allemal beizufügen ist? Antwort: Ja.

Der Prediger Zollfeld, Präpositus der Regenwalder Synode, schied einige Jahre nach 1758 aus dem Amte, — ob durch Tod oder Berufung auf eine andere Pfarre, ist nicht gesagt. Sein Nachfolger in der Regenwalder Pfarrerstelle und Präpositur, Klamroth, wurde von dem Collator, Hauptmann August Gottlob Bork im Juni 1760 mit Führung der Beneficien-Rechnung betraut, und nach dem, am 20 October 1768 erfolgten Ableben des Hauptmanns von dessen Sohn, Friedrich Adrian Bork, der als Lieutenant und Adjutant beim 2 Bataillon der Garde in Potsdam stand, dem jetzigen Collator, als Administrator des Beneficiums bestätigt. Das Königl. Consistorium, von dem Tode des Hauptmanns Bork nicht unterrichtet, erließ an denselben unterm 27 Mai 1769 den Befehl, die noch fehlende Stipendien-Tabelle pro 1768, die schon im Monat Januar hätte eingereicht werden sollen, binnen 6 Wochen vorzulegen. Dieses Mandat gelangte an den Präpositus Johann Christian Carl Klamroth, der dasselbe an den neüen Collator nach Potsdam sandte. Lieutenant Friedrich Adrian Bork, mit den Verhältnissen und Zuständen des Beneficiums ganz unbekannt, beauftragte den Präpositus Klamroth mit Anfertigung der Vermögens-Tabelle für das Jahr 1768 und mit Einsendung derselben an das Königl. Consistorium zu Stettin. Diese Einsendung erfolgte mittelst Berichts vom 22 Juli 1769. Hiernach waren im Genuß des Beneficiums: —

A. Studirende Prediger-Söhne: 1) Academici 3; — 2) Gymnasiasten 2; — 3) Trivial-Schüler 4; nach der ersten Stiftung, jeder auf 3 Jahre. Die beiden Gymnasiasten und ein Trivialschüler waren Söhne des administrirenden Präpositus, die ohne diese Hülfe nicht studiren konnten, da der Vater 6 Kinder und darunter 5 Söhne hatte. Ganze Ausgabe . . . . Thlr. 165. 22 Gr.

B. Prediger-Wittwen, nach der ersten und fünften Stiftung; deren wurden 4 unterstützt, zusammen mit . . . . Thlr. 56.

C. Für andere Prediger-Kinder und in specie Waisen nach der ersten und fünften Stiftung waren in diesem 1768sten Jahre keine Ausgaben gewesen.

D. An arme Unterthanen in den Borkschen Gütern, nach der dritten Stiftung, wurde am 20 Januar 1768 die Summe vertheilt von . . . . . Thlr. 100.

E. Nach der zweiten und vierten Stiftung war in hoc anno keine Ausgabe gewesen, weil keine solche Fälle (Maleficanten, fremde Arme) vorgekommen.

Mit Ausnahme der ursprünglichen Donation Adrians Bork für die erste Stiftung zum Betrage von 1000 fl. = 666²/₃ Thlr., die beim Hinterpommerschen Landkasten, laut Obligation Herzogs Bogislaw XIV, d. d. Alten-Stettin, auf Catharinen Tag (25 November) nach Christi unsers Seeligmachers Geburt im 1626sten Jahre, und unter Bürgschaft der Städte Greifenberg und Treptow a. d. R., als Selbstschuldnerinnen, standen, waren die Stiftungs-Kapitalien, der ausdrücklichen Verordnung Adrians Bork zuwider, auf adlichen Gütern unterbracht, und zwar fast ausschließlich auf Familien-Güter der Borkonen, nämlich: Gertzhagen, Schönwald, Unheim, Premslaw, Regenwald, Labun, Flackenhagen, Dorow, Höfchen. Ein Kapital war bei den Gütern Kummerow und Rübenhagen bestätigt, die den Erben des Kriegsraths Tetzlaw gehörten. Die Ausgaben des Beneficiums betrugen 1768 im Ganzen Thlr. 321. 20 Gr., die Einnahmen dagegen Thlr. 432. 12 Gr., demnach

Bestand Thlr. 110. 16 Gr. An Kapital-Vermögen aber wurden nachgewiesen . . . . Thlr. 9650.

Das Königl. Consistorium, indem es diesen Zustand mit dem von 1757 verglich — in der Zwischenzeit waren der Behörde keine Vermögens-Tabellen vorgelegt worden — rescribirte unterm 7 September 1769 an den Präpositus Klamroth: „Der Unterschied zwischen 1757 und 1768 läßt vermuthen, daß ca. 3000 Thlr. mehr an Kapital zinsbar ausgestanden haben müssen, weil die Einnahme bloß an Zinsen von den Kapitalien besteht. Referent muß daher anzeigen, ob diese 3000 Thlr. qu. seit 1757 eingekommen? Ob solche und an wen und mit welcher Sicherheit sie hinwiederum zinsbar ausgethan worden, oder ob sie, oder was sonst in der Beneficien-Kasse an baaren Bestands-Geldern vorhanden sey."

In seinem Berichte vom 6 November 1769 ließ sich Präpositus Klamroth also vernehmen: „Woher dieses Minus (von ca. 3000 Thlr.) rühre, kann ich nicht wissen, noch berichten. Ich bin erst Anno 1760 zur Führung der Beneficien-Rechnung gelanget, da ich keine vorhergehenden Rechnungen, auch nicht einmahl Manualia gefunden, noch erhalten, die ich nachsehen könnte. Der damalige Collator, Hauptmann v. Bork, der sich um die Zeit des Krieges wegen in Stargard aufhielt, hat mir nichts zugesandt und vorgelegt, als ein Verzeichniß derer Kapitalien, die ich noch in Rechnung habe, und die in der Tabelle quaest. aufgeführt sind (7 an der Zahl) und eine Vorschrift der Ausgaben desselben Jahres, darnach ich die Rechnung angefertigt und in den folgenden Jahren nach desselben Assignationen continuiret habe. Zu den mundirten Rechnungen, die bis Anno 1767 in der, auf dem Gute Premslaw stehenden Lade seyn müssen, kann ich in Abwesenheit und ohne Veranstaltung des Collatoris nicht kommen. Ich kann also auch nicht anzeigen, ob die 3000 Thlr. eingekommen, ob und an wen, und wie sie ausgethan worden. So lange ich die Rechnung führe, ist nichts davon in Cassam kommen und der baare Bestand ex ao. 1767 sind 18 Thlr. gewesen.

Das Konigl. Consistorium hatte in dem Rescript vom 7 September 1769 Auskunft darüber verlangt, ob nicht eine jede von den 5 besonderen und besonderen Zwecken gewidmeten Stiftungen ihre eigenen Kapitalien habe, und über deren Verwaltung eine besondere Rechnung geführt werde, welche die Kapitalien sind, und wie hoch sich solche bei einer jeden Stiftung belaufen. Präpositus Klamroth berichtet unter dem erwähnten Datum vom 6 November 1769 über diesen Punkt was folgt: — „Von Absonderung und Unterscheidung der Kapitalien nach den verschiedenen 5 Stiftnngen finde ich in meinen Rechnungen nichts. Ich habe bis Ao. 1768 incl. lediglich der Vorschrift des Collatoris nachgehen müssen, ohne etwas von den Stiftungs-Urkunden gesehen zu haben. Nachdem mir aber diese von dem jetzigen Collatoren den 4 Januar 1769 in copia ausgeliefert worden, befinde ich, daß die verschiedenen Rubriquen der Ausgaben in den Rechnungen sich auf die verschiedenen Stiftungen beziehen, und die Ausgaben von den Zinsen des gesammten Kapitals, als aus einem gemeinen Fonds, genommen worden. Ich glaube auch fest, daß von langen Zeiten her die Kopitalien also vermenget gewesen. Es hat auch der jetzige Collator solches selbst erkannt und erwogen, als er den 4 Januar 1769 bei Übernehmung der Collation mit Zuziehung seiner Vettern, des General-Major Grafen v. Bork, auf Stargord, und des v. Bonin, auf Elvershagen, die Beneficien-Sachen untersucht und reguliret, da er denn, weil die Sache nicht füglich ganz redressiret werden konnte, die Einrichtung zu machen für gut befunden, daß die jetzigen Kapitalien in 2 Klassen getheilet und das, was nach den Stiftungen und den alten Constitutionen für die Priesterschaft gehöret, in der ersten Klasse besonders, und was

für die armen Unterthanen und Landfremden oder Exulirende gehöret, in der zweiten Klasse besonders berechnet und die Zinsen aus beyden Klassen nicht weiter vermenget werden sollten. Zu der ersten Klasse sind nicht nur die 1ste und 5te Stiftung, sondern auch die 2te geschlagen worden, und dieses mit der Maasgebung, daß, weil die Fälle, worauf die zweite Stiftung gehet, gar selten sind, daß wohl 20, 30, 40 und mehrere Jahre hingehen, ehe sich dergleichen zuträget, die Geistlichkeit die Zinsen ad interim genießen soll, aber dagegen 50 fl. erspart und auf einen solchen Fall, der Stiftung gemäß, immer in Cassa parat liegen, und wenn in dergleichen Fall diese 50 fl. nicht zureichen mögten, der Überschuß der Prozeßkosten aus der gesammten geistlichen Kasse genommen und bezahlet werden soll. Und dies hat seinen Grund, nicht nur in einer fast 100jährigen, wo nicht längern Observanz, sondern auch in der Constitution des seel. Oberhofmeisters Andres Adrian Bork, Collatoris und nebst seiner Gemahlin Fundatoris von der fünften Stiftung, welche Constitution durch eine andere vom 18 September 1711 von dem Königl. Polnischen und Churfächs. General-Lieutenant, Ernst Matthias, Bork, seel., bestätiget worden. Da nun die durch die 1ste, 2te und 5te Stiftung donirten Kapitalien 1800 fl., und die aus der 3ten und 4ten Stiftung nur 900 fl. ausmachen, folglich jene Summe gegen diese sich wie 2 gegen 1 verhält, so ist in Ansehung der so lang gedauerten Vermengung der Kapitalien für billig gehalten werden, daß von 9650 Thlr., als dem jetzigen gesammten Kapital, dazu die gestifteten Kapitalien in der Vermengung accresciret sind, $^2/_3$, nemlich $6433^1/_3$ Thlr. zu der gedachten ersten Klasse, und $^1/_3$, nemlich $3216^2/_3$ Thlr. zu der zweiten Klasse geschlagen und die Zinsen aus jeder Klasse, wie gedacht, besonders nach den Stiftungen und alten Constitutionen berechnet würden." Weiter unten folgt der Wortlaut dieser Verabredung unter der Überschrift: Status bonorum, etc.

Was das Deficit von ca. 3000 Thlr., genauer 3006 Thlr. 16 Gr., betrifft, so gibt doch darüber ein ausführlicher Bericht des Präpositus Klamroth, d. d. Regenwald, den 26 Januar 1770 folgende Auskunft:

„Nachdem mir die Rechnungen des Borkischen Beneficii auf Verfügung des Collatoris, Hrn. Friedrich Adrian Bork, aus der auf seinem Gute Premslaw stehenden Lade, den 13 November 1769 ediret worden, um das Minus an jetzt ausstehenden Kapitalien, so Ein Königl. Consistorium aus der von mir eingesandten Stipendien-Tabelle de ao. 1768 in Vergleichung mit der von dem vormahligen Collatore, Hauptmann August Gottlob Bork eingesandten de ao. 1757 wahrgenommenen, zu untersuchen: so habe befunden, daß nach den vom seel. Präposito Zollfeldt geführten Rechnungen des Beneficii in annis 1755—1758 die sämmtlichen ausstehenden Kapitalien 19.000 Fl. (= 12.666 Thlr. 16 Gr.) betragen, worunter nachstehende Kapitalien begriffen, welche in den von mir seit Ao. 1760 geführten Rechnungen des Beneficii nicht befindlich sind, als:

1)	575	Fl.	auf Premslaw, laut Obligation . . .	vom	25 Dec. 1740	Thlr.	383.	8 Gr.
2)	500	„	auf Kankelwitz, desgleichen	„	25 Maii 1725	„	433.	8 „
3)	450	„	bei seel. Präpositi Puschendorfs Erben	„	24 Maii 1734	„	300.	— „
4)	1500	„	bei Hrn. v. Wedel, laut Obligation	„	1 Oct. 1752	„	1000.	— „
5)	1500	„	auf Premslaw, desgleichen	„	1 Maii 1754	„	1000.	— „
	4525	Fl.	. . . .		Summa . . .	Thlr.	3016.	16 Gr.

Hernach sind diese 5 Kapitalien zum erstenmahl in der von der Witwe des seel. Präpositi Zollfeldts geführten Rechnung des Beneficii de Ao. 1759, als dem Gnadenjahr, ausgelassen, und der damahlige Collator hat in demselbigen Jahre eine separate Rechnung über Einnahme und Ausgabe nach der 2ten, 3ten und

4ten Stiftung angefangen, mit eigener Hand geführet, und hernach so wohl bey jener, als bey denen von mir seit 1760 abgelegten Beneficium-Rechnungen von Jahr zu Jahr bis Ao. 1764 incl. beygelegt, worin obige 5 Kapitalien aufgeführt und berechnet worden. Von den Obligationen zu diesen Kapitalien hat sich keine gefunden, wie denn auch der jetzige Collator betheüert, daß er bey Übernehmen der Collation keine anderen Obligationen, als zu den Kapitalien, die ich noch berechne, habe finden können. Da nun die Kapitalien des Beneficii in Ao. 1758 betragen 19.000 Fl. = ... 12.666²/₃ Thlr.

und die darunter begriffenen 5 obigen Kapitalien in der vom Collatore apart geführten Rechnung de Anno 1759—1764 noch als ausstehend aufgeführt werden und nirgend zu finden, daß sie hernach abgegeben seyn, ich aber seit Ao. 1760 nur zu berechnen gehabt . . . . 9.650 „

so würde, wofern gedachte 5 Kapitalien verloren seyn sollten, das wahre Minus an ausstehenden Kapitalien jetzo seyn . . . . 3.016²/₃ Thlr.

Die Einnahme in der vom Collatore a part geführten Rechnung über die 2te, 3te und 4te Stiftung bestehet

1) in den Zinsen von mehr gemeldten 5 Kapitalien, welche in annis 1759—1763 durchgängig zu 5 Prct., in anno 1764 nur bey Nr. 1 und 5 zu 5 Prct. und bey Nr. 2, 3 und 4 zu 6 Prct. berechnet worden. Dabey mir am unbegreiflichsten ist, wie Collator von den 500 Fl. auf Kankelwitz die Zinsen in Einnahme bringen können: da aus den Rechnungen des Beneficii vor dieser separaten Rechnung constiret, daß dieses Kapital von Ao. 1725—1742 incl. keine Zinsen tragen können, und von Ao. 1743 an, die Zinsen von Jahr zu Jahr ausgeblieben, und in dieser besondern Rechnung von Annis 1759—1764 nicht zu finden, daß die Summe der Reste abgegeben worden. Wie es mit diesem Kapitale stehe, zeiget Beilage X.

2) in einem Zuschub aus der von der Witwe meines Vorfahren, in Ao. 1759 und hernach von mir geführten Beneficien-Kasse von 225 Fl. Zu solcher Ausgabe habe ich kein ander Fundament gehabt, als die Ordre des Collatoris und die von meinem Vorfahren gehabte Nachricht, daß schon zu seiner Zeit diese 225 Fl. für arme Unterthanen jährlich in Ausgabe gebracht worden; indem ich weder die Stiftungen vor dem 5 Januar 1769 noch diese vom Collatore a part geführte Rechnung vor dem 13 November 1769 zu sehen bekommen und ich habe diese 225 Fl. unter der mir vom Collatore vorgeschriebenen Rubrique: Zu Bestreitung der Ausgaben nach des seel. Kammergerichts Rath Adrian Bork noch andere gemachter 3 Stiftungen, wovon eine a parte Rechnung geführt wird, in Ausgabe bringen müßen, und zwar gegen Assignation des Collatoris, und Quitungen, die hernach bey Ablegung der Rechnung wieder abgegeben worden. Das Quantum der Einnahme in dieser separaten Rechnung kann ich für jetzt nicht genau bestimmeu, weil ich mich bey der den 13 November 1769 geschehenen Revision nur darum bekümmert, woher das jetzige Minus an Kapitalien in meiner Rechnung entstanden, mir aber doch erinnerlich ist, daß bey der vorhin gemeldeten Berechnung der Zinsen einige mahl ein error calculi vom Collatore begangen worden. Ich habe auch vergeßen, zu annotiren, was bey dem Kapital Nr. 4 für ein Hr. v. Wedel gemeinet sey, als welches in der separaten Rechnung nicht stehet, aber vielleicht in denen vor 1759 geführten Beneficien-Rechnungen bestimmt seyn mag. Ich habe mich daher den 22 Januar c. a. noch einmahl nach Premslaw auf den Weg gemacht, um solche Stücke nachzuholen, habe aber auf halben Wege erfahren, daß die Fraülein Schwester des Collators, die den Schlüssel zu der Lade hat, ver-

reiset wäre. Daher ich diese Nachricht, wenn sie erfordert wird, bis zu künftigem weitern Bericht verschieben muß.

Die Ausgabe, in der vom Collatore a part geführten Rechnung über die 2te, 3te und 4te Stiftung, gehet jährlich mit der Einnahme gerade auf und ist specifice für Arme, sonderlich Unterthanen berechnet. Beläge und Quitungen finden sich nicht.

Wie es Collator mit der Einnahme und Ausgabe nach Ao. 1764 bis zu seinem Tode, der den 20 October 1768 erfolget, gehalten, ist nicht bekannt, weil sich die separate Rechnung nur bis 1764 incl. erstrecket und keine weitere Continuation zu finden ist.

Was die 225 Fl. anlanget, welche gedachter Maßen für arme Unterthanen, wie es geheißen, aus der Beneficien-Kasse jährlich genommen und vom Collatore in der separaten Rechnung in Einnahme gebracht worden: so habe ich in denen vor 1759 geführten Rechnungen des Beneficii eben dergleichen Ausgabe, mit Benennung der Armen, für welche sie ausgezahlet worden, bemerket. Bis Ao. 1764 sind, so viel ich mich erinnern kann, diese 225 Fl. für die Unterthanen der drey Haüser auf Regenwald, Stargord und Premslaw abgefordert worden, also daß für die Unterthanen jedes Hauses 75 Fl. genommen worden. Nachdem aber der Graf Bork auf Stargord solches nicht mehr annehmen wollen, so sind in annis 1765, 1766 jährlich an den Regenwaldischen Ökonomie-Inspector Sampe 75 Fl. abgegeben, und Collator hat die übrigen 150 Fl. genommen, facit in 2 Jahren . . . . Fl. 450

In Anno 1767 hat jener 60 Fl., Collator 120 empfangen facit . „ 180

In Anno 1768 hat allein Collator an sich genommen . . . . „ 150

weil der Inspector Sampe bis zum Tode des Collatoris versaümt, eine Assignation zu suchen.

Summa . . . 780 Fl.

Wenn nun die a part geführte Rechnung des Collatoris nach Ao. 1764 continuirt, so würden diese 780 Fl. mit zu der Einnahme in derselben gehören. Da Collator def. in der Tabelle von 1757 die Interessen zu 949 Fl. 6 Sßl. oder 632 Thlr. 20 Gr. angegeben, worunter er ohne Zweifel die restirenden Zinsen desselben Jahres von Kantelwitz mit gerechnet; und wenn solche zu 5 Prct. gerechnet werden, daher das jetzige Minus an Kapitalien nur 3006 Thlr. 16 Gr. zu machen scheinet, solches aber nach obiger Berechnung 3016 Thlr. 16 Gr. beträget, so mag der Unterschied wohl daher kommen, daß Collator an den Zinsen um 18 Sßl. zu wenig gerechnet, und solches per errorem geschehen. Regenwalde, den 26 Januar 1770."

Status bonorum et constitutio renovata Beneficii Borkiani.

d. d. Stargord, den 4 Januar 1769.

Nachdem der Herr Hauptmann August Gottlob Borke mit Tode abgegangen und seinen Herrn Sohn, Friedrich Adrian Borke, auf seinem Sterbe-Bette zum Collator des Borkschen Beneficii ernennet: so hat dieser mit Zuziehung des Hrn. General, Grafen Borke und im Beyseyn des Hrn. Friedrich Fürchte-Gott v. Bonin, auch des Präpositi Klamroths, die Sachen des Beneficii folgender maaßen befunden:

I. An vorhandenen Kapitalien.

1) Thlr. 666. 16 Gr. in einer Obligation vom Hinterpommerschen Landkasten, vom Catharinen-Tag 1626.

Thlr. 666. 16 Gr. zu übertragen.

Thlr. 666. 16 Gr. Übertrag.

2) „ 266. 16 „ in einer Obligation auf Kummerow, Tetzlaffschen Antheils, vom 23 Februar 1730.

3) „ 33. 8 „ in einer Obligation des Obristlieutenants Bork auf Unheim, vom 9 Juli 1717.

„ 400. — „ in einer Obligation von eben demselben, vom 17 März 1725.

„ 100. — „ in einem Wechsel von eben demselben, vom 28 April 1726.

Alle diese 3 Pöste à 523 Thlr. 8 Gr. sind mit einer Obligation umschlagen, wornach die Zinsen auf Michael bezahlt werden.

4) „ 3416. 16 „ in zwei Obligationen auf dem Regenwaldischen Hause haftend, davon die eine à 750 Thlr. vom 14 November 1743, die andere à 4000 Fl. laut Cession von dem Obristen v. Bork auf Molstow, d. d. 22 April 1747.

5) „ 2333. 8 „ in drei Obligationen, davon die erste vom 21 December 1736 auf 1000 Fl., die andere vom 24 December 1740 auf 1000 Fl., die dritte vom 18 December 1736 auf 1000 Thlr. lautet: welche gantze Summe auf Premslaff stehet.

6) „ 2133. 8 „ in einer Obligation vom seel. Obrist Bork auf Gerdshagen vom 25 März 1725, so zwar auf 3500 Fl. lautet, wovon bis dato aber nur vorgesetzte Summe verzinset wird.

7) „ 300. — „ in einer Obligation von dem Kriegsrath Bork auf Schönwald, vom 20 October 1730.

Thlr. 9650. — Gr. in Summa, wobey zu erinnern, daß einige Obligationen als Nr. 3 die Unheimischen, Nr. 4 die zweite Regenwaldische, Nr. 6 die Gerdshagensche, Nr. 7 die Schönwaldische nicht in das Land-Hypothekenbuch eingetragen worden, welches aufs fordersamste auf Kosten der Debitoren verfüget werden muß.

II. Fundationes.

Solche sind nachgesehen und befunden, daß — (folgt ein Verzeichniß der Stiftungs-Urkunden, excl. der oben unter VI. eingeschalteten „anderweitigen Dispositionen A—D") — Da nun sowohl Original-Donationen, als auch die Obligationen durchgesehen: so ist alles, wie oben bemerket, richtig befunden worden. Weil sich aber gezeiget, daß alle diese Kapitalien in eins geworfen gewesen und dadurch nicht die gäntzliche Intention der Fundatioren erreicht werden können: so hat der Hr. Collator mit reiflicher Überlegung der erbetenen Herren Assistenten für gut und der Stiftung gemäß befunden, daß diese Kapitalien auseinander gesetzt und in zwei Parten getheilet und

Fürs Erste —

1) Die Stiftung für arme Priester-Wittwen und Waysen, auch studirende Priester-Kinder von Adrian Borken à 1000 fl.; — 2) Die Stiftung von Andr. Adr. Borken und seiner Frauen, geb. v. Ziegeser, von 200 fl., — 3) Die Stiftung von Adrian Borken für Maleficanten und zu Criminal-Sachen von 600 fl., welche drei die Summe von 1800 fl. ausmachen, der Priesterschaft zugeschlagen werden, jedoch mit der Maaße und Bescheidenheit, daß allezeit der Intention der Fundatoren und

des General-Lieutenant Ernst Matthias Borken Constitution von 1711 ein Genüge geleistet werde; wie auch, daß der Malefitz-Kasse Nr. 3. 50 fl. erspart werden und in Vorrath liegen bleiben sollen. Wenn solches erfüllet, so kömmt das übrige der Priesterschaft zu gut, wo es sich aber doch versteht, daß, wenn, wo Gott vor sey, ein solcher Proceß sich ereignete, aus der gesammten geistlichen Kasse der Überschuß genommen werden soll. Da nun dieses Kapital durch den gezogenen Dividenten à $^2/_3$ der ganzen Stiftung, 6433 Thlr. 8 Gr. accresciret ist, so wird der Herr Collator mit Zuziehung des Präpositi dahin bedacht seyn, daß man mit den Interessen dieses Kapitals auskomme.

Fürs Andere —

daß die Stiftung für arme Unterthanen von Adrian Bork à 400 fl. und die zweite von eben demselben à 500 fl. für fremde Arme und vertriebene Religions-Verwandte die zweyte Klasse ausmachen, welche Pöste 600 Thlr. betragen, welche nunmehr zu 3216 Thlr. 16 Gr. accresciret sind, wovon die Zinsen a part geleget und mit den anderen nicht confundiret werden müssen. Da nun auch, Gott lob! alles in Ruhe und Friede ist, und hinfüro die Unterthanen nichts begehren können, so wird nichts mehr abgefordert, als was specifice in Adrian Borken und Andr. Adr. Borken Dispositionen enthalten. Aus dieser Kasse wird nach Maaßgebung Adrian Borkens Instituti mit deren fremden Armen und vertriebenen Religions-Verwandten verfahren und solte ein Vieles bey dieser Kasse übrig bleiben, so behält sich der Hr. Collator vor, mit Zuziehung eines seiner Vettern, so von Hans Borken und Dorothea Glasenappen abstammt, und des Präpositi, davon den übrigen Stiftungen nach Befinden, soviel nöthig, zufließen zu lassen. Wobey zu observiren, daß, wenn sich ein Casus, so im Institute gegründet, zutrüge: so soll nicht allein die dazu berechtigte Herrschaft, sondern auch der Pastor des Dorfs einem solchen verunglückten Unterthanen ein Attest geben, worin der Pastor auf Gewißen bezeügen soll, daß solches wohl untersuchet und für höchst nöthig befunden worden.

Da nun alle Kapitalien in zwey Parten gesetzt, wovon die erste $^2/_3$ und die zweyte das dritte $^1/_3$ ausmachet, so nimmt Präpositus sein hiebey genehmigtes Gehalt à 100 fl. und der Capellan sein Gehalt à 15 fl. zu $^2/_3$ aus der ersten und zu $^1/_3$ aus der andern Kasse.

Weil auch bey dieser Versammlung vorgekommen, daß aus der Beneficien-Kasse ein Witwen-Haus für die Regenwaldischen Prediger-Witwen aus christlichen Hertzen, ohne alle Schuldigkeit für 400 Thlr. erkauft worden, es sich auch verstehet, daß die Kirche nach allergnädigsten Königl. Befehl eine Witwen-Wohnung besorgen müsse: so ist für gut befunden worden, daß man der Regenwaldischen Kirche antrage, dieses Haus als ein ewiges Geschenk zu diesem Behuf darzubieten. Man zweifelt nicht, die Regenwaldische Kirche werde solches mit diesem Bedinge annehmen, daß sie solches aus ihren Mitteln, mit Consens derer Herren Patronen, allemahl in baulichen Stande erhalten, wogegen sie die jährliche Miethe genießet. Sollte aber, wo Gott vor sey, eine Witwe werden, so muß dieselbe unentgeldlich das gantze Haus mit allem Zubehör zu ihrer freyen Wohnung und Gebrauch, so lange sie lebet, haben: und wenn etwa mehr Witwen an der Regenwaldischen Stadt-Pfarre zugleich seyn solten, müßen sich dieselben in diese Wohnung theilen. Sollte dieser gütige Vorschlag wider alles Vermutthen keinen Ingreß finden, so saget sich das Stipendium hiermit von der gantzen Sache los.

Urkundlich ist dieses von sämmtlichen Anwesenden eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden, so geschehen Stargard, den 4 Januarÿ 1769.

(L. S.) Fr. A. v. Borke. (L. S.) J. F. G. v. Bonin.

(L. S.) H. A. Graff Borke. (L. S.) Klamroth, Präp.

In einer Anmerkung beschreibt Präpositus Klamroth das im vorstehenden Aufsatz gedachte zweistöckige Prediger-Wittwenhaus, und fügt hinzu: dasselbe sei im letzten (7jährigen) Kriege sehr beschädigt, und seitdem immer baufälliger geworden und zur Zeit schwerlich 200 Thlr. werth, zwar sei immer daran ausgebessert worden, zu einer gründlichen Reparatur wären aber über 100 Thlr. erforderlich, und diese habe die Benefiicien-Kasse nicht übrig, daher für den Fall, daß dieses Haus von der Kirche nicht angenommen würde, keine andere Wahl bleibe, als es meistbietend zu verkaufen. Das Anerbieten des Collators sei von ihm, dem Präpositus, unterm 9 Juni 1769 beim Burggericht angemeldet worden, von dort aber noch keine Erklärung erfolgt. Der Kirchen-Provisor meine, daß die Unterhaltung des Hauses mehr kosten würde, als wenn man den Prediger-Wittwen Hausmiethe gäbe. Dagegen ist Präpositus Klamroth der Ansicht, daß es doch gut wäre, das Haus zu seinem Zweck zu conserviren, weil eine Prediger-Wittwe sonst allhier schwerlich eine bequeme Wohnung finden würde, indem in den meisten Bürgerhaüsern nur Eine Stube sei, und, wo mehrere, solche zur Wirthschaft gebraucht würden.

In dem Bericht vom 26 Januar 1770, womit der Präpositus das vorstehende Schriftstück einreichte, läßt er die Aüßerung fallen: In der Conferenz vom 4 Januar 1769 sei von dem Defect in der Beneficien-Kasse nicht die Rede gewesen, weil wol keiner der Anwesenden eine Ahndung davon gehabt habe. Der neüe Collator habe es nicht für nöthig gehalten, die alten abgelegten Rechnungen einzusehen. Die Abhaltung der Conferenz und die in derselben angenommene neüe Constitution des Beneficiums sei übrigens ein Werk des Grafen Bork, auf Stargord, der seine Unzufriedenheit darüber verlautbart habe, daß die Kapitalien des Beneficiums unter einandergeworfen seien, und von den Zinsen, zum Nachtheil der Prediger-Wittwen und Söhne, gar zu viel an andere Participanten verwandt wäre, was mit der Willensmeinung Adrians Bork in Widerspruch stände. Der Graf sei es gewesen, welcher die Auseinandersetzung der Stiftungs-Kapitalien ernstlich verlangt und diese denn auch in der angegebenen Weise, in zwei Klassen, durchgesetzt habe.

Heinrich Adrian Graf Bork, geb. 1715, wurde 1751 Oberhofmeister des Prinzen, nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm II, und stieg auf der militairischen Rangleiter bis zum General der Cavalerie. Er besaß die Güter Stargord, Krößin, Henken-, Lappen- und Wandhagen, Lassehne, Nitkenhagen, Pomellen und Ladentin. Das Gut Stargord fiel ihm im Theilungsvergleiche 1752 für 14.000 Thlr. zu, und erhöhte er dessen Werth bedeütend durch landwirthschaftliche Verbesserungen, die er in zwei besonderen Schriften selbst beschrieben hat, erschienen 1777 und 1778; die zweite dieser Schriften in zweiter, verbesserter Auflage 1783. Stargord war zur Besitzzeit des Grafen Heinrich Adrian Bork als Musterwirhschaft berühmt, in Vorpommern war es gleichzeitig die Eickstedtische Wirthschaft zu Hohenholz.

Nachdem das Königl. Consistorium bereits am 16 November 1769 an die 6 Privatschuldner des Beneficiums den gleichlautenden Befehl erlassen hatte, die Zinsen bis auf anderweitige Verordnung an Niemand anders, als den Präpositus Klamroth und die Kirchen-Provisoren zu Regenwald zur Kirchenlade abzuführen, erging unterm 21 Juni 1770 ein ausführlicher Revisions-Bescheid an den Präpositus Klamroth, worin, in Bezug auf den gemachten Defect von 3016 Thlr. 16 Gr. Kapital, bestimmt wurde, daß derselbe von des vorigen Collators und Administrators, Hauptmann v. Bork auf Premslaw, Erben zu erstatten sei. Denn, wenn gleich dieselben diese Schuld nicht contrahirt, und vom Vater nichts geerbt, auch insonderheit der Lieutenant v. B. bei Lebzeiten des Vaters das Gut Premslav aus einem Kauf erworben haben sollte, dennoch des Vaters Vermögen dem Beneficium verhaftet bliebe, da die Kinder der Erbschaft sich nicht entsagt, noch der Sohn, Lieutenant v. B., bei

dem Kauf des Gutes die Creditoren nicht habe vorfordern lassen, mithin auf ihn des Vaters Gut und Nachlaß mit sämmtlichen Verbindlichkeiten des Vaters übertragen worden sei. Zugleich ersuchte das Consistorium die Königl. Regierung, auf den ihr zugefertigten Bescheid die Protestation: eher auf dem Gute Premslaw nichts einzutragen, bis die während der Administration des Hauptmanns August Gottlieb v. B. bei dem Regenwaldischen Beneficium entstandenen Defecte berichtiget, intabuliren zu lassen. Die Königl. Preüß. Pommersche und Kaminsche Regierung entsprach dieser Requisition durch Antwortschreiben vom 6 Juli 1770, welchem am 18ten desselben Monats und Jahres die Ausfertigung des Hypothekenscheins folgte, woraus hervorging: — 1) daß der Lieutenant von der Garde Friedrich Adrian v. B. das Gut Premslaw nebst zugehörigen 2 Bauern in Elvershagen als ein alt Borken Lehn von seinem Vater laut Contracts vom 2 Juli 1765 in vivis für den Preis von 8666 Thlr. 16 Gr. abgetreten erhalten habe; und — 2) daß auf demselben an gerichtlich versicherten Schulden 9500 Thlr. in 9 Posten hafteten, was, nach Intabulirung der Protestation des Königl. Consistoriums, mit dem Bemerken bescheinigt wurde, daß der Lieutenant Friedrich Adrian v. B. in Pommern weiter keine Güter in Besitz habe und er unverehlicht sei.

Was die in dem Protokoll vom 4 Januar 1769 beschlossene Zweitheilung der Stiftungs-Kapitalien betrifft, so behielt sich das Königl. Consistorium in dem Revisionsbescheide vom 21 Juni 1770 die Genehmigung dieses Beschlusses noch vor; verordnete aber, mit Rücksicht auf die vorgekommenen Umstände, daß, da dem Lieutenant v. B. weder die alleinige Aufsicht noch die Administration des Beneficiums überlassen werden könne, der General-Major Graf v. B. und der Hauptmann v. Bonin auf Elvershagen, zu beauftragen seien, dafür zu sorgen, daß sämmtliche Documente und Obligationen nebst dem etwaigen baaren Vorrath in eine mit 3 Schlössern versicherte Lade gelegt würden, davon sie zwei Schlüssel an sich zu nehmen, sich auch wegen Anordnung fundationsmäßiger Administration zu vereinigen, und deshalb binnen 14 Tagen Vorschläge einzureichen hätten.

Diese an den General-Major Grafen Bork gerichtete Verfügung gab demselben Veranlassung, das nachfolgende Antwortsschreiben nach Stettin zu senden.

„Da von einem hochlöblichen Consistorio dem Präposito Klamroth aufgetragen worden, die Institute des Regenwaldischen Legati einzusenden, solches auch ohne Zweifel geschehen seyn wird — (s. die Stiftungs-Urkunden) — so wird daßelbe anjetzo beßer, wie bishero von der Intention Institutoris unterrichtet seyn.

„Es gehet solches nur denen Borken, so von Hans Borke und Dorothea Glasenap abstammen an, und leben davon folgende.

1. Der General-Major und Oberhofmeister Heinrich Adrian.
2. Deßen Sohn Friedrich Heinrich Christian Graf v. Borke.
3. Der Kuhr Sächsische General-Major Ernst v. B.
4. Der Kuhr Sächsische Ober-Appellations-Rath Otto v. B. Beyde sind in Sachsen.
5. Der Lieutenant unter dem Leib-Regiment zu Pferde v. B.; Herr zu Regenwalde, stehet in Quartier zu Schönebeck.
6. Der Lieutenant von der Guarde Friedrich Adrian, jetziger Collator, Herr von Premslaw, stehet in Garnison in Potsdam.
7. Der Heßen Kasselsche Capitain Ernst Leopold. Ist in Heßen.
8. Der Herr von B. von Kankelwitz, (Landrath).
9. Deßen Sohn, so noch ein Kind.

„Aus diesen soll ein Collator genommen werden, der Collator kann sich einen

Nachfolger ernennen, und ist befugt mit Zuziehung eines seiner dazu qualificirten Vettern Veränderungen vorzunehmen. Es würde also einem hochlöbl. Consistorio obliegen, sich die Rechnungen ablegen zu laßen, und währe zu wünschen, daß ein solches gleich nach dem Kriege geschehen währe, da der vorige Collator noch am Leben wahr und Rede und Antwort geben konte, anjetzo ist niemand im stande, solches zu thun, alß der Präpositus Klamroth, Er hatt um alles gantz allein gewust, und kan Ihn nicht entschuldigen, wan Er vorgiebt, Er habe Collatoren nicht darüber befragen dürffen, warum hatt Er nicht gleich nach dem Kriege da Sich die Vettern welche allesamts bis dahin, den eintzigen Collatorem ausgenommen, abwesend wahren Sich wieder einfänden, dehnenselben angezeiget, daß es nicht recht ordentlich damit zugienge, so hätten Diese remedia suchen können; Es währe auch vieles unterblieben wan Er nicht nur so große Nachsicht gebraucht, und da aus dehnen Rechnungen constiren mus, daß Er alle große Stipendien für Seine Söhne genommen, so ist eine Conclusion woll sehr vermuhtlich.

„Die Ordre, so an Mir und an den Herren von Bonin ergangen, daß wir dem jetzigen Collatore zur Seyte treten sollen, wird sich woll nicht bewerkstelligen laßen können, indehm der Hr. v. Bonin mit der gantzen Sache nichts zu thun hatt, wie aus obigen zu ersehen, und hatte nur denselben den 4 Januarÿ 1769 zum Zeügen erbethen, weil Meine Absicht wahr Mich von dehnen vorhandenen Kapitalien zu instruiren und die Abzüge von Regenwalde und Premslaf zu coupiren. Was hievon nach Stargord gezahlet worden, solches ist wieder Mein wißen und willen geschehen und hatt Sich Mein dahmahliger Inspector Heine boshaffter weyse unterstanden, solches zu heben, ohne davon ein wort zu berichten, noch bey meiner ankunft zu melden, es weder in Ein noch ausgabe in dehnen Rechnungen zu bringen, noch einmahl zu wißen, wie solche Gelder vertheilet werden müßen, sondern nach eigenem Willen damit geschaltet und gewaltet und Sich den Verdacht eines starken Unterschleifs zugezogen, wovon der Herr Präpositus sehr unrecht an das Consistorium berichtet daß Stargordscher Seyts solches nicht mehr angenommen werden wollen. Er hätte sagen sollen, daß von Stargordscher Seyte darauf geschimpfet worden, und würde auch damit nicht aufgehöret worden seyn, wen man Mich nicht durch Ausliefferung der Heinschen Quitungen zum Stillschweigen gebracht hätte.

„Da nun dieser Heine solvendo ist, Sich als unter Pächter Meiner im Fürstenthum liegenden Laßehnschen Güther aufhielt, Ich auch bey Abnahme der Rechnungen dem dazu constituirten membro Consisorii die Original quitungen einhändigen werde, so ist davon anjetzo genug gesaget. Was Meine Person anbelanget, so mus denn mir geschehenen Antrag so lange verbitten, bis erstlich die Rechnungen vollenkommen berichtiget, und Ich solches mit einer, Einen von Hans Borken und Dorothea Glasenapen abstammenden Borken gemäßen Dignität nach Maaßgabe der Institution verrichten können, da Ich Mich denn nicht entschließen werde, einen Subalternen, von welchem Collegio es auch immer seyn möge abzugeben, auch von niemand als von dem Consens Meiner hiezu berechtigten Vettern abhangen will, wie es sich dan verstehet, daß man die Rechnungen allemahl richtig befunden werden, auch die Ausgaben dehnen gemachten und noch zu machenden Familien Schlüssen gemäs geschehen, Ein hochlöbliches Censistorium dieselben nicht Ihren Gerechtsahmen turbiren werde. Stargord den 12 August 1770.

Heinrich Adrian Graff von Borke.

Dem Referenten wurde vom Königl. Consistorium Abschrift der Eingabe des Präpositus vom 6 August 1770 und des darauf unterm 3 Januar 1771 ergangenen Bescheides zur Nachachtung mitgetheilt. Da aus den bisherigen Veranlassungen

des Beneficiums wegen eine Kränkung der Dignität oder der Gerechtsame der Nachkommen der Stifter nicht zu befinden, das Consistorium aber von seinen Pflichten in allergetreuester Vertretung der landesherrlichen Oberaufsicht auf alle und jede milde Stiftungen abzugehen nicht befugt, sondern nach dem Verfall des Beneficiums, und nach den, bei dessen Verwaltung ans Tageslicht getretenen, argen Mängeln, dasselbe in ganz besondere Obhut zu nehmen, der Familie der Stifter Gerechtsame an den Stiftungen und derselben fundationsmäßige Obliegenheiten zu untersuchen, auch auf deren Erfüllung genau zu halten, eben so berechtigt als verpflichtet sei, so werde es bei den ergangenen Dekreten belassen. Und da Referent selbst angezeigt, daß dessen Inspector sich durch fundationswidrige Hebungen dem Beneficium verschuldet, so habe er denselben zur Erstattung executive anzuhalten. Das dem Burggerichts-Director Horn zu Regenwald ertheilte Commissorium in Ansehung des vom Präpositus Klamroth zu leistenden Eides wurde zugleich dem Referenten zur weitern Veranstaltung dieser Vereidigung und der Insinuation an den Commissarius zugefertigt.

In dem oben erwähnten, an den Präpositus Klamroth unterm 3 Januar 1771 erlassenen Bescheide, die Revisionen der Rechnungen von 1756—1769 betreffend, erörterte das Königl. Consistorium den Zustand des Beneficiums nach 6 Hauptpunkten. In dem 5ten Hauptpunkte wurde der, unter der Verwaltung des Collators Hauptmann v. Bork, auf Premslaw, seit 1764 entstandene Defekt von 4525 fl. mit Einschluß von 375 fl. rückständiger Zinsen festgestellt auf 4900 fl. = 3266 Thlr. 16 Gr. Sodann wird monirt, daß die Verausgabung an Beneficiaten willkürlich und der Vorschrift der Fundatoren ganz zuwider gemacht worden sei, ein Monitum, welches mit den Worten der einzelnen Stiftungs-Urkunden begründet wird. Sodann heißt es wörtlich: „Es sind auch die der Fundation von 1604 zuwider dem Diaconus jährlich gereichten 15 fl. und dem Präpositus gegebenen 100 fl. nicht ferner in Ausgabe zu passiren, und kann letzterer sich mit dem in der Anordnung von 1711 verstatteten jährlichen 30 fl. Gehalt um so mehr begnügen, da dessen Söhne vorzüglich die Stiftung genossen haben." In der That, Präpositus Klamroth hatte für sich sehr wohl gesorgt. Von den Stipendiaten, welche die Rechnung pro 1770 aufführt, waren 4 seine Söhne, davon 2 auf der Universität, 1 auf dem Gymnasium, 1 in der Elementarschule, zusammen mit einer jährlichen Unterstützung von 85 Thlr. Weiter verordnet der Bescheid, was folgt: — „Da Präpositi Pflicht erfordert hat, sich um die Richtigkeit des Beneficii, und dessen ganze Administration zu bekümmern, und wenn er Mängel bemerket, solche denen Agnaten, allenfalß dem Consistorio zur Remedur anzuzeigen, zumahl ihm bekannt seyn müssen, daß nach den Königl. Verordnungen auch diejenigen Stiftungen, wobey der Familie des Fundatoris die Administration und Collation zustehet, die Richtigkeit der Collation und Administration dem Consistorio nachzuweisen: So ist Präpositus schuldig, dem Vorgeben in Exhibito vom 6 November 1769 — „daß er bei Antritt der Administration und nachher bei „Lebzeiten des vorigen Collatoris Hauptmann v. Bork keine vorhergehende Rechnungen „auch nicht einmahl Manualia, die er nachsehen können, gefunden, noch erhalten „habe, u. s. w. (S. 242.) — vor dem Regenwaldschen Burg-Gerichts-Directorn in „Gegenwart zweer zum Beneficio berechtigten Agnaten eydlich zu bestärken und zu„gleich eydlich zu erhärten, daß ihm auch von Unrichtigkeit der Kapitalien des Bene„ficii oder dessen Administration bei Lebzeiten des Hauptmanns v. B. nicht etwas „gegründetes bekannt geworden." Außerdem hat Präpositus allewege unverantwortlich gehandelt, daß er eine Administration des Beneficii und Führung der Rechnungen übernommen, ohne die vorhergehenden Rechnungen einzusehen, und ohne selbst sich

32 *

von den Fundationen desselben zu unterrichten, welches Verfahren Präposito „dem die Königl. Ordnungen von Administration der Geistlichen Stiftungen bekannt seyn müssen, nicht zu verzeihen."

Der 6te Hauptpunkt hatte die Administration des Beneficiums zum Gegenstande. Um dabei in Zukunft allen Unregelmäßigkeiten vorzubeügen, verordnete das Consistorium, daß die, von dem General Grafen v. Vork namhaft gemachten, Agnaten sich wegen Bestellung eines Administrators nach Vorschrift der Fundations-Urkunde von 1604 Nr. 9 und aller folgenden Bestimmungen zu vereinbaren hätten. Was die unterm 4 Januar 1769 entworfene Constitutio renovata, d. h: die Theilung des Hauptstuhls, betrifft, so wurde dieselbe dahin genehmigt, daß $^2/_3$ des Hauptstuhls auf die zum Besten der Prediger-Wittwen, der studirenden Söhne und der auszusteüernden Töchter der Prediger angeordneten, Stiftungen dergestalt zu rechnen seien, daß auf die Vork-Ziegesarsche 5te Stiftung von diesen $^2/_3$ nach dem Quanto der Stiftung von 200 fl. nur $^1/_9$ der Einkünfte zu verrechnen und wenn solche jährlich auf die fundationsmäßige Pröbener nicht zu verwenden sind, sodann allererst der Überschuß nach dem § 9 des Fundations-Instruments zum gemeinen Behuf der Priesterschaft-Stiftungen zu nehmen, das übrige $^1/_3$ des gesammten Hauptstuhls aber den beiden übrigen Stiftungen (a) zur Verheirathung armer unterthäniger Töchter und Belohnung 10jähriger treüen Dienste unterthäniger Knechte und Mägde, und (b) für fremde durchreisende Arme zu verwenden sei.

Am Schlusse des Revisions-Bescheides, verordnet das Consistorium Folgendes: — „Und da denen Agnaten nach der Fundation von 1604 § 9 und da Anno 1613 in fine die Aufsicht auf dieses Beneficium überhaupt auferlegt worden, und hiernach die denen damahligen Vettern Andreas Vork seniori et juniori gegebene Befugniß, sich einen tauglichen successorem zu erwehlen, auf diese Personen einzuschrenken, nicht aber deren Posterität jedermahligen Collatori eine erbliche freye Disposition über die Collation und Administration des Beneficii zu verstatten, am wenigsten aber nach entstandenem Concurs über Collatoris Vermögen, demselben eine freye Administration des Beneficii zu belassen gewesen ist; so bleiben sämmtliche agnati wegen Mangel derer Aufsicht über das Beneficium und Mangel gehörig bestellten Administration dem Beneficio responsable und können dieselben sich der völligen Berichtigung des Beneficii und dessen Aufsicht auf künftige Administration nicht entziehen, sofern dieselben ihres Patronat- und Collations-Rechtes nicht verlustig gehen und gewärtigen wollen, daß bei den wiedrigen Umständen des Beneficii, demselben assistentia fisci gegeben werden müsse."

Präpositus Kl. wurde beauftragt, den vorstehend im Auszuge mitgetheilten Bescheid einem jeden der Vorkschen Agnaten abschriftlich mitzutheilen, mit Ausnahme des General-Majors Grafen Vork, dem er vom Consistorium unmittelbar zugefertigt war.

Mit Bezug auf den ihm deferirten Eid bemerkte der Präpositus Kl. in dem Berichte vom 21 März 1771, daß er zu dessen Ableistung bereit sei, auch habe er sich schon längst bei dem General-Major Grafen V. dazu erboten; er sei aber bisher nicht citirt worden; und da er noch vor 8 Tagen wieder davon mit dem Grafen V. gesprochen, so habe derselbe geaüßert: „daß er nicht Willens wäre, dem Burgrichter Horn das Commissorium zu instruiren, noch bey Ablegung des Eydes zu assistiren.

Überhaupt ist General Graf Vork über den Gang, den die Angelegenheiten des Beneficiums genommen haben, sehr ungehalten, ja entrüstet.

So schreibt er am 9 Juli 1771 an den Präpositus Kl.: — „Ich schicke Ihnen hiemit alle übersandten Sachen zurück und Bitte Mir fernerhin damit zu verschonen, Ich habe dem Consistorio gleichfals die Mir aufgetragenen Sachen zurück gesandt

Gott behüte, daß Ich Mich mit Sachen abgeben solle so dermaßen Stinkend geworden, daß Man Sich sehr besudeln würde. Ich zweiffle auch nicht der Herr Landrath v. Borke werde meiner Meinung seyn, und Sich hüten in Gefahr zu setzen vor Anderer Fehler zu büßen. Ich halte um eine Commission an, welche erstl. alles rein machen mus, denn Eyd so man Ihnen aufgelegen, ist nicht sufisant und will man dem Herren Collatore nur zu Halße, der doch sehr unschuldig ist. Ich binde Ihnen gantz Ernstlich ein, wan Sie an denn Herren Landrath schreiben, Ihm diesen meinen Brieff in originali mit zu senden, Ich werde Mich erkundigen ob es geschehen und verharre ꝛc."

Und an das Consistorium unterm 10 September 1771: — „Da es dem hochlöblichen Consistorio gefallen, wider der Einwilligung gegenwärtiger Agnaten den größten Theil des Regenwaldischen Beneficien-Kapitals en faveur der Hr. Obristl. von Plathen zu disponiren, so laße Mich auch vor der Hand gefallen, daß dasselbe mit dem übrigen nach guthdünken Schalte und walte, und sehe sehr woll ein daß man die gantze Disposition des Beneficii der Familie aus denn Händen spiehlen will, in wie weit solches glücken werde, wird die Zeit lehren. Indessen wird das Consistorium für die nach eigenem guthbefinden placirte Kapitalien repondiren müssen, und werde bis die Sachen auf einen guthen und der Familie nicht despectirlichen Fuß gesetzet ist Mich nicht damit bemengen, und dieses wird auch vermuthlich die Meynung Meiner Edeldenkenden Vettern seyn".

In einer an das Königl. Consistorium gerichteten Vorstellung d. d. Stargord und Kankelwitz, den 27 Januar 1772, erklären zwei zum Regenwaldischen Beneficium berechtigte Agnaten, nämlich der General Graf B. und der Landrath B., daß sie sich nicht entschließen könnten, sich mit Abnahme der Rechnungen abzugeben, wie es die Verfügung vom 9 jüngsthin verlange, indem die vorhergegangenen Unter-Administrationen des Hauptmanns v. B. auf Premslaw und des Präpositus Kl. in solche Unordnung gerathen, daß sie dabei die allergrößte Gefahr laufen würden, weil sich letztere auf erstere beziehen müssen. Die zu Tage gekommene Unordnung schieben sie, wie schon früher Graf B. allein es gethan, der Versaümniß des Präpositus Kl. zu, der die Agnaten bei Zeiten davon in Kenntniß hätte setzen müssen, daß es mit der Verwaltung des Beneficiums nicht richtig zugehe; sie kommen darauf zurück, daß Präpositus Kl. alle großen Stipendien seinen Söhnen zugewendet habe; sie protestiren gegen den Tenor des ihm zugeschobenen Eides, der, ihrer Ansicht nach, also lauten müsse: Wie daß er nicht den allergeringsten Argwohn habe schöpfen können, daß es mit der Administration nicht redlich und ordentlich zuginge. Dann heißt es in Vorstellung wörtlich also: — „Die Fundation erlaubt denen Agnaten Ordnung und gar Veränderung zu machen, gedenket des Consistorii nicht mit Einem Worte, dieses verschenket von demjenigen so für die Unterthanen legiret, ganze Kapitalien an die andere Hälfte, disponirt über Kapitalien wider den Willen der Agnaten, cassirt gewählte Collatoren und fundiret sich auf ein königliches Rescript, welches nichts anderes enthält, als daß dasselbe dahin sehen soll, daß legata der Stifter Intention gemäß angewendet werden. Da wir nun bei so bewandten Umständen unseres von unseren Vorfahren ererbte Recht nicht mehr exerciren können, so ist es uns unmöglich, Uns damit auf eine für Uns so verkleinerliche Art zu bemengen. Wenn aber Ew. Königl. Majestät befehlen, daß erstlich die Rechnungen von voriger Collatur berichtiget, die Kapitalien nach unserm Concluso vom 4ten Januar 1769 ohne Exception bestätiget werden; bei Defecten den Präpositus zur Rechenschaft gezogen, und endlich die Agnaten ungekränkt in ihren angeerbten Prärogativen verbleiben sollen, so wollen wir Uns dieses zu sehr guten Absichten gestiftetes legati mit allem möglichsten Fleiße

annehmen und es verwalten. Die wir in tiefster Unterthänigkeit verharren Ew. Königl. Majestät allerunterthänigste treügehorsamste ꝛc. Agnaten (Unterschriften)."

Darauf erging unterm 13 Februar 1772 der nachfolgende, im Concept vom Consistorial-Director Herr gezeichnete, Bescheid:

„Da ad 1. der Präpositus wegen der Collatori ut patrono schuldigen Ehrerbiethung, nicht berechtigt gewesen, wegen eines geschöpften allergeringsten Argwohns, daß es mit der Administration nicht recht ordentlich zugienge, contra patronum zu weiterer Untersuchung der Administration Richtigkeit gerichtlich zu denunciiren, am wenigsten aber aus solchem allergeringsten Argwohn derselbe dem Beneficio responsable gehalten werden mag, sondern Präpositus zu solcher Denunciation aus den vor seiner Administration geführten Rechnungen völligen Grund haben müssen, solcher Grund aber gefehlet, wenn Präposito keine Rechnungen noch Manualia extradiret worden, — so kann auf der Supplicanten-Forderung eines auf den allergeringsten Argwohn gerichteten Eydes des Präposito rechtlich nicht reflectiret werden, sondern es ist der Eyd, wie im Bescheide vom 3 Januarii 1771 geschehen, zu erkennen. — Dagegen ist den Supplicanten als parium cum defuncto Collatore Sache und nach der Fundation derselben Schuldigkeit gewesen, sich um die Rechnungs Abnahme zu bekümmern, solche jährlich in Person oder durch ihre Gevollmächtigte zu berichtigen, wodurch dieselben sich von der Unrichtigkeit der Administration nach dem Augenschein informiren können.

„Ad 2. haben Supplikanten aus dem Begriff der Landes-Hoheit und Landes Fürstl. Geistlichen Rechten sowohl als den bekannten mannigfältigen Landes-Ordnungen sich zu bescheiden, daß dem Landes Herrn auf alle Geistl. Stiftungen respectu deren Administration und der Fundation Erhaltung eine Ober-Aufsicht zustehe, und daß derselbe die competirende allerhöchste Gerechtsame durch die angeordnete Consistoria exercire. Daher zu den exercitia solcher Ober-Aufsicht keine Legitimation des Consistorii noch eine ausdrückliche Verstattung der Stiftischen Fundation von nöthen ist.

„Ad 3 ist die Theilung des ganzen Beneficii nach dem Principio geschehen, welches Supplicanten selbst in ihrer Auseinandersetzung vom 4 Januar 1769 erwählet haben, daß nemlich $^2/_3$ des Beneficien-Geldes denen resp. Stiftungen zum Besten der Priesterschaft zugetheilet und das übrige $^1/_3$ nach Inhalt der Fundation zu Verheyrathung armer unterthäniger Töchter und Belohnung treüer Knechte und Mägde 10jährigen Dienste nach Inhalt der Fundation verwendet worden. Diese Theilung ist auch sowohl als die Subdivision solcher $^2/_3$ daß nemlich davon auf die Ziegesarsche Stiftung $^1/_9$ zu rechnen, den Fundationen und der Proportion der ersten Stiftungs quantorum gemäß, daher ist nicht abzusehen, welchergestalt Supplicanten durch diese Theilung sich beschweret erachten mögen. Wenn aber —

„ad 4. bey dem sich ereigneten Defect von 3266 Thlr. Kapital cum usuris seit 1758 das Consistorium auf Berichtigung der Administration nach Inhalt der Fundationen gedrungen, und alle fernere Administration debitori dieses Defects untersaget hat: So ist diese Verordnung der Natur der Sachen und der Fundation selbst gemäß, dagegen die von Supplicanten prätendirte freye Disposition in Ansehung der Bestätigung der Kapitalien den Königl. Edicten zuwider ist, als welche jedem Patrone die freye Disposition über Kapitalien von Kirchen und anderen Stiftungen versagen, und die Annahme solcher Kapitalien ohne Vorbewust des Consistorii und ohne Bestellung annehmlicher Hypothekarischer Sicherheit nicht verstatten. Sofern auch —

„ad 5. dieser bemerkten Umstände halber Supplicanten äußern, überhaupt der Stiftung, Administration und Collation sich nicht ferner unterziehen zu wollen, so haben dieselben sich selbst beyzumessen, wenn bey so bewandten Umständen, dieser a

patronis derelinquirten Stiftung Administration und Collation halber ex jure devoluto das nöthige veranlaßt haben muß. Wie denn dieserhalb Präposito sub hodierno demandiret worden, die Rechnungen bis incl. 1771 sofort abzuschließen, und dafern Referenten dabey beharren, deren Revision nicht zu berichtigen, solche denen beyden Senioribus des Regenwaldischen Synody ad monendum vorzulegen, und demnächst mit denen Monitis dem Consistorio zur Revision einzuschicken. Damit aber —

„ad 6. die desidirirte Berichtigung der Rechnungen von voriger Collation zugleich erhalten werde, so ist Präposito unter heütigem Tage anbefohlen worden, die sämtlichen Rechnungen seit 1756 samt den Belägen einzusenden, nach deren Eingang der Consistorial-Fiscal befehliget werden soll, solche zu revidiren, und wegen Berichtigung der Stiftung-Defecte die Gerechtsame der Stiftung in contradictorio wahrzunehmen.

„Übrigens bleibet denen Supplicanten unbenommen, sofern dieselben durch die bisherigen Veranlassungen sich in ihren Gerechtsamen gekränket halten, ihre vermeintlichen Gerechtsame in contradictorio an- und auszuführen."

General Graf B. sowohl als der Landrath B., auf Kankelwitz, blieben bei ihrem Widerspruch, in welchen ersterer viel Leidenschaftliches einfließen ließ. Derselbe schrieb d. d. Stargord den 27 März 1772 an den Präpositus Kl. was folgt: — „Auf dehro geEhrtestes ertheile zur Antwort daß Ich wiederhohlen mus, was schon offte gesaget, — 1) daß wir einen Collator haben, welchen niemand abzusetzen befugt, — 2) daß Ich so wenig wie der Herr Landraht v. B., welcher es auch schon erkläret hatt, Mich in diese Stinkende Sache einlaßen kann, hinzufüge ich — 3) daß Ich besonders finde daß der Herr Director Herr Ex cathedra solche abnahme senioribus Synodi aufträgt, welche Ihre Verwandten oder guten Freünde sind, da dem Consistorio oblieget die Revision der Rechnungen selber zu übernehmen, macht es zwar Uakosten so bringet es auch Braten-Sporteln."

Landrath B. schrieb unterm 28 März 1772: „Der Lieutenant v. B. als Collator musse auch die Revision der Rechnung übernehmen. Es wird daher nöthig sein, selbigen darum zu requiriren, damit er, weil er nicht zugegen ist — (er stand zu Potsdam in Garnison) — jemanden von der Familie solches auftragen kan, welcher seine Jura observirt und demjenigen seine Revision vor gültig passiren lassen muß. Durch die Seniores des Sinodi die Revision vorzunehmen, halte vor nicht schicklich, indem denen Herren auch in der Folge Verantwortung besonders bey der jetzigen Situation daraus erwachsen kann. Ich kann mich vor der Hand gar nicht damit befaßen, weil theils mein mir jetzt unerträglich schweres Amth daran verhindert, ich auch nicht von den Statuten der Stipendien informiret bin, folglich zwar die Richtigkeit der Rechnung revidiren, nicht aber wissen kann, ob die Ausgaben passiren oder aus sichern Gründen monirt werden können".

Präpositus Kl. reichte die beiden Schreiben dem Consistorium mittelst Berichts vom 6 April 1772 ein, worin er zugab, daß allerdings der erste Senior der Synode, Pfarrer Vogel, zu Obernhagen, sein Verwandter, nämlich sein Schwiegervater, der Subsenior aber, Pfarrer Cremer, zu Labun, sein guter Freünd sei, doch nicht weiter, wie jeder der anderen Synodalium.

Das Consistorium ließ hierauf seine Anordnung wegen Revision der Rechnungen durch die Senioren fallen, und verfügte unterm 30 April 1772 an den Präpositus Kl. dahin, daß derselbe sämmtliche Rechnunge seit 1756 sammt den Belägen, sofort einzusenden habe, um beim Consistorium revidirt, bezw. entlastet zu werden. Dem General Grafen und dem Landrathe B. aber wurde Abschrift der an den Präpositus Kl. erlassenen Verfügung zugefertigt und dabei bemerkt: es sei dem Collegio nicht bekannt, daß ein einziges Mitglied desselben von dem Beneficio qu. jemals irgend

einen Nutzen gehabt, vielmehr seien die weitlaüfigen Arbeiten der Revision bezw. der Rechnungen und Fundationen, desgleichen die über die bisherige Administration ergangenen Bescheide ohne allen Vortheil sonst zulässiger Diäten und Gebühren ergangen; darum hätte es der gar unschicklichen Anspielung auf sogenannte Braten-Sporteln nicht bedurft, „und dafern hievon die Meinung seyn solte, als ob einiges Membrum sich mit dergleichen Sporteln besudelt haben solte, so wird denen Denuncianten hiemit aufgegeben ihre Angaben zu verificiren, damit Advocatus fisci solche Bescheinigung untersuchen und dem Befinden nach entweder solches Membrum wegen dessen Verunrechtfertigung oder Denunciant der ungegründeten Verunglimpfung halber nach denen Königl. Verordnungen angesehen werden könne."

Hiermit schließt das erste Volumen der das Beneficium Borkianum betreffenden Acten. Hätten Adrian Borks Nachkommen die im § 3 der Donations-Urkunde von 1604 gegebene Vorschrift wegen Ausleihung der Beneficien-Gelder befolgt, so wäre sehr wahrscheinlich dem Verluste an dem Stiftungs-Vermögen, der nunmehr ans Licht getreten war, vorgebeügt worden. In welcher Periode die Abweichung von jener Vorschrift begonnen, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Muthmaßlich ist es im Laufe des 30jährigen Krieges geschehen, als die Gutsbesitzer bei ihren großen Geldverlegenheiten bei dem Beneficium Hülfe suchten und fanden. Wie der Conflict zwischen dem Königl. Consistorium und dem General Grafen B., der mit militairischer Derbheit sich unvorsichtig ausgedrückt hatte, ausgeglichen, und wie — was die die Hauptsache ist — der Defect in der Kasse des Beneficiums gedeckt worden, ist aus den Acten nicht ersichtlich. In diesen ist eine Lücke von 28 Jahren, da das erste Volumen der im Archiv der Königl. Regierung zu Stettin befindlichen, das Borksche Beneficium betreffenden, Acten mit 1772 schließt, und das zweite Volumen mit dem Jahre 1800 beginnt.

Beneficium Borkianum Regenwaldense im Anfange des 19 Jahrhunderts.

Und zwar geschieht dies mit Verhandlungen, welche die ursprünglichen Anordnungen des Stifters Adrian Bork abermals abgeändert haben. Die Sache hat sich verhalten, wie folgt: — Die Königl. Regierung von Pommern und Kamin veranlaßte im Jahre 1799 bei den Borkschen Burggerichten zu Regenwald, Labes und Wangerin eine Justiz-Visitation, bei welcher Gelegenheit von dem Major v. Bork, auf Stargord, als Senior der Regenwaldschen Linie der Borkonen, und als Consenior des Borken-Kreises, zur bessern Einrichtung der Justiz-Verfassung bei dem Regenwaldschen Burggericht vorgeschlagen wurde, daß bei diesem Gericht noch ein Burggerichts-Secretair in der Person des Polizei-Bürgermeisters Nitz, zu Regenwald, angestellt werden mögte, der zugleich die Stelle eines Rendanten der Depositenkasse und Registrators versehe. Dieser Vorschlag wurde nicht nur durch die Verfügung vom 18 November 1799 überall genehmigt, sondern Major v. B. auch zugleich aufgefordert, anderweitig vorzuschlagen, wieviel Gehalt dem ꝛc. Nitz zu bewilligen sein würde, und woher solches genommen werden sollte? Was nun die Bestimmung des Gehaltes anlangte, so kam Major v. B. unterm 14 Januar 1800 mit dem ꝛc. Nitz dahin überein, daß ihm jährlich 40 Thlr. fixirtes Gehalt zu verabreichen sein werde. Dies genehmigten die übrigen Geschlechtsvettern der Regenwaldschen Linie und pflichteten dem weitern Vorschlage in soweit bei, daß das Gehalt zur Hälfte aus der Borkschen Stiftung zum Besten der auswärtigen Armen (IVte Stiftung), und zur andern Hälfte aus der Borkschen Familien-Stiftung bei Criminalfällen (IIte Stiftung) entnommen werden solle.

Die IVte Stiftung für auswärtige Armen hatte zur Zeit ca. 40 Thlr. Ein-

nahme und da durch die Errichtung des Armen-Instituts im Land am Meere alle Bettelei aufgehört, jeder Ort seine Armen allein ernähren muß und fremde Bettler ins Arbeitshaus abgeliefert werden, mithin sämmtliche Ausgabe bei dieser IVten Stiftung bis auf die feststehenden Gehälter cessiren, so konnten aus selbiger füglicher Weise zur Besoldung des Burggerichts-Secretairs jährlich 20 Thlr. genommen werden. Dazu kommt, daß der Betrag auf diese Art zweckmäßig verwendet wird, da eine gute Rechtspflege gewiß unter die ersten Wohlthaten gerechnet werden muß, die ein Unterthan des Staats genießt, mithin dem Wunsche des Stifters, wenn gleich nicht buchstäblich, so doch im eigentlichen Vorstande überall entspricht.

Was die IIte Stiftung für Maleficanten und bei Criminalfällen betrifft, über deren Einkünfte eigentlich dem jedesmaligen Collator die alleinige Disposition zusteht, so ist solche, da Ausgaben, die hiervon bestritten werden sollen, nur aüßerst selten, und nach der Erfahrung kaum in 100 Jahren ein Mal vorkommen, bereits sehr angewachsen, so daß, wenn von deren Einkünften auch 20 Thlr. zur Besoldung des Burggerichts-Secretarius jährlich verwendet werden, dennoch ein ansehnlicher Überschuß verbleibt, der dem Kapitale zugeschlagen werden kann. Darum hielt Major v. B. es nicht für eine zweck- und stiftungswidrige Handlung, als er in seiner Eigenschaft als Collator die Einwilligung gab, einen Theil des Gehalts für den Burggerichts-Sekretair aus der Kasse dieser Stiftung zu entnehmen.

So gewiß er nun mit den übrigen Geschlechtsvettern von den wohlthätigen Folgen dieser neüen Einrichtung wegen Verbesserung der Justizpflege überzeügt war, so gewiß erwarteten die Gesammtvettern der Regenwaldschen Linie die unbedingte Bestätigung ihrer vorhin erwähnten Vorschläge, daher sie in nicht geringem Maße überrascht wurden, als ihnen die Regierungs-Verfügung vom 4 Juni 1800 und das derselben beigefügte Decret des Consistoriums vom 24 April 1800 bei Ausführung einer so wohlthätigen als nützlichen Maßregel Hindernisse in den Weg legte.

Das Königl. Consistorium führte in dem erwähnten Dekrete aus, daß den von Hans Bork und Dorothea Glasenapp abstammenden Agnaten des Borkschen Geschlechts eine willkürliche Disposition weder über die Stiftung für fremde Arme noch über die Stiftung für Maleficanten und zu Criminal-Processen zustehe, sondern dieselbe — 1) in Ansehung der auswärtigen Armen- (IV) Stiftung schlechterdings untersagt ist, und dieser Donation daher buchstäblich Genüge geschehen müsse. Das Edict wider die Bettelei hebe diese Stiftung für auswärtige Arme, die mit guten Zeügnissen versehen sind, z. E. Exulanten, Schwangere, von ihrer Entbindung überraschte Frauen, u. d. nicht auf. Diese sind, ohne Bettler zu sein, auf ihrer Reise einer Unterstützung bedürftig, und nach der Donation dazu berechtigt. Es ist ihr angewiesenes Eigenthum, das durch Verwendung für andere Zwecke nicht geschmälert werden darf. — 2) Die Stiftung aber zu Criminal-Prozessen (II Stiftung) ist nicht unbedingt zu diesem Zweck, sondern vornehmlich zum Beneficium der Priesterschaft nach klaren Worten des Stiftungsbriefes vermacht, und der Priesterschaft nur mit der Einschränkung ertheilt, daß allezeit 50 fl. baar in Kasse zu einem Criminal-Proceß, wenn sich der Fall ereignet, gehalten werden sollen. Jedoch ist zugleich in der IIten Donation auch deütlich verfügt: daß ein gelehrter und erfahrener Practicus als Advokat mit 30 fl. jährliches Gehalt zur unentgeldlichen Führung dieser Criminal-Processe bei Vermehrung des ersten oder Grund-Kapitals angesetzt werden könne. In soferne stehet auch den Agnaten nur die eingeschränkte Disposition zu, und der in Vorschlag gebrachten neüen Einrichtung, wenn der rc. Nitz diese Verpflichtung übernimmt, nichts im Wege; das Consistorium aber könne wider den Buchstaben der Do-

nation nichts verfügen, vielmehr, wenn darüber etwas anderes festgesetzt werden solle, müsse es bei Hofe nachgesucht werden.

Major v. B. wurde mit einer Eingabe vom 30 October 1800 bei Hofe vorstellig. Ohne irgend eine Nebenabsicht und mit dem aufrichtigen Wunsche, das Wohl des Allgemeinen zu befördern, glaubte er von der ihm als Senior der Familie, und als Collator des Beneficiums zustehenden Disposition über die Revenüen der verschiedenen Stiftungen, die soweit solche nicht in den gegenwärtigen Zeiten nach den Anordnungen der Stifter buchstäblich angewandt werden können, keinen bessern Gebrauch zu machen, als damit die Justizpflege bei dem Regenwaldschen Burggerichte in bessere Aufnahme und wo möglich dahin zu bringen, wie es der über die Justiz-Visitation unterm 18 November 1799 abgefaßten Bescheide vorschrieb, wohin es aber nie kommen könne noch werde, wenn nicht der Burgrichter einen geschickten Gehülfen bekomme, der um so nothwendiger, als die Justiz-Bürgermeisterstelle zu Regenwald schon seit beinahe 12 Jahren vacant, und auf deren Wiederbesetzung, wozu bisher alle Mühe vergeblich angewandt worden, wegen des mit diesem Posten verknüpften elenden Gehalts von jährlich 8 Thlr., auch gar keine Rechnung zu machen sei, mithin der Burgrichter, der eigentlich nur die Geschäfte in der 2ten Instanz verwalten sollte, alle und jede Sache bearbeiten und abmachen müßte, die eigentlich vor den Magistrat gehörten, wozu denn auch vorzüglich die Oberaufsicht über sämmtliche Vormundschaften und Führung des Hypothekenwesens zu rechnen. Eben weil die Bearbeitung aller dieser Geschäfte dem Burgrichter sowol in Regenwald als in Labes und Wangerin von der Regierung übertragen worden, sei es demselben, als einer einzelnen Person, nicht möglich gewesen, prompte Justiz zu administriren, und es sei daher auch nicht zu bewundern, wenn so häufig Beschwerden über verzögerte Rechtspflege und entstandene Unordnungen bei den Burggerichten seit einiger Zeit laut geworden, und wodurch denn auch die vorjährige Justiz-Visitation veranlaßt worden. Nehme man dazu, daß der Burgrichter von allen drei Städten nur ein stehendes Gehalt von ca. 100 Thlr. beziehe, sein Wohnort von den Städten 4 und 6 Mln. entfernt sei, so sei die nach dem Justiz-Visitations-Bescheide auch anerkannte Nothwendigkeit, einen Burggerichts-Secretair am Orte anzusetzen, sehr einleüchtend. Dieser kann sämmtliche zwischen den Burggerichtstagen vorkommende Sachen zu Protokoll nehmen, nicht ganz wichtige Sache instruiren und die Registratur dergestalt in Ordnung halten, daß es alsdann dem Burgrichter nicht schwer fallen kann, mit Hülfe des Secretairs in den jedesmaligen Burggerichtstagen sämmtliche Sachen aufzuraümen. Ist diese Einrichtung nun erst bei dem Burggericht Regenwald zu Stande gekommen, so werden die zu dem Labes- und Wangerinschen Burggericht berechtigte Patrone schon aus Noth gezwungen werden, einen Fonds zur Besoldung eines Burggerichts-Secretairs zu ermitteln, wenn anders die Labssche Justiz-Bürgermeisterstelle, die nunmehr auch seit mehreren Jahren vacant ist, nicht wieder besetzt werden sollte. Diese so heilsame Einrichtung muß aber auch bei dem Regenwalder Burggericht wegen Mangels an anderen Fonds unterbleiben, wenn der Vorschlag wegen Besoldung des Burggerichts-Secretairs nicht bestätigt werden sollte. Demgemäß bat Major v. Bork in seinem und dem Namen der zum Regenwaldschen Burggericht berechtigten Patrone, zu genehmigen, daß zur Besoldung eines Burggerichts-Secretairs bei dem Regenwaldschen Burggericht aus der IIten Familien-Stiftung bei Criminalfällen 20 Thlr. und aus der IVten Familien-Stiftung für auswärtige Armen ebenfalls 20 Thlr. jährlich verwandt werden könnten.

Das Ministerium, Departement des geheimen Staats- und Justizministers v. Massow (vorher Präsident des Pommerschen und Kaminschen Consistoriums), nachdem es den gutachtlichen Bericht des Consistoriums erfordert und sich Kenntniß ver-

schafft hatte von dem Vermögensstande der beiden in Rede stehenden Donationen, wonach im Jahre 1799 die IIte Stiftung für vorkommende Criminalfälle 169 Thlr. und die IVte Stiftung für fremde Armen 115 Thlr. Zinsen von den Kapitalien hatte — genehmigte die Entnahme von 40 Thlr. blos aus den Mitteln der IIten Stiftung mittelst Rescripts, welches also lautet: —

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preüßen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Veste und Hochgelehrte Räthe, liebe Getreüe. Bei den in Eüerm Berichte vom 22 v. M. angezeigten Umständen, und in Erwägung des beträchtlichen Kapital-Bestandes der von Vork-Regenwaldischen Stiftung für Criminal-Fälle genehmigen Wir hiermit, daß nach dem Antrage des Majors v. Bork aus den Zinsen dieser Stiftung zur Salarirung eines anzusetzenden Burggerichts-Secretairs zu Regenwald, jährlich 40 Thlr. verwandt werden mögen; wobei Wir jedoch voraussetzen, daß dafür gesorgt werde, damit immer soviel übrig bleibe, jemanden zu remuneriren, der der Stiftung gemäß, die Criminal-Processe unvermögender Inquisiten zu führen, im Stande ist. Hiernach habt Ihr also das weiter Erforderliche zu verfügen und zu veranlassen, und Wir sind Eüch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 19 Februar 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An das Pommersche Consistorium zu Stettin. (gez.) v. Massow."

So sind mit dem Anfang des Jahres 1801 diese 40 Thlr. auf den Etat der IIten Stiftung gekommen, ohne daß der Zweck der Verwendung in den Rechnungen speciell nachgewiesen ist, wie es doch vom Königl. Consistorium mittelst Verfügung vom 5 März 1801 vorgeschrieben war. Überhaupt hat es den Anschein, daß die Stelle eines Burggerichts-Secretairs gar nicht besetzt worden sei. Denn, mit Ausnahme des einzigen Jahres 1801, enthalten die Rechnungen von der IIten Stiftung unter dem Tit. Salarien niemals Ausgaben, welche den Betrag von 40 Thlr. erreichen, sondern bald mehr, bald weniger unter dieser Summe zurückbleiben.

Zustand des Vermögens Beneficii Borkiani in den Jahren 1801—1808.

Stift.	I.	II.	III.	IV.	V.	Summa.
1801	5.350	4.900	1.975	3.125	1.350	16.700 Thlr.
1802	5.400	5.150	1.975	3.225	1.350	17.130 „
1803	5.450	5.050	1.975	3.225	1.450	17.150 „
1804	5.450	5.250	1.975	3.225	1.450	17.350 „
1805	5.500	5.400	1.975	3.275	1.500	17.650 „
1806	5.500	5.600	1.975	3.325	1.550	17.950 „
1807	5.500	5.600	1.975	3.325	1.550	17.950 „
1808	5.600	6.000	1.975	3.425	1.650	18.650 „

Sämmtliche Kapitalien waren in 4procentigen Pommerschen Pfandbriefen angelegt, einige kleine Posten ausgenommen, welche, bis 1806, bei der Königl. Bank gegen $2^1/_2$ Prct. zeitweilig deponirt wurden.

Im Herbste des Jahres 1807 herrschten in Hinterpommern epidemische Krankheiten, namentlich die Ruhr, deren Erscheinungen Vorlaüfer waren der $^1/_4$ Jahrhundert später hereingebrochenen Cholera. In all' den Städten, wo eine Menge Menschen ohne Nahrung, Pflege und Arzneimittel schmachteten, war die Noth und Hülflosigkeit in Regenwald am größten, so daß es dringende Pflicht wurde, den Nothleidenden von allen Seiten zu Hülfe zu kommen. Die Kriegs- und Domainenkammer, als oberste Polizeibehörde, richtete ihre Aufmerksamkeit auf die Borkschen Stiftungen,

um die Mittel derselben zur Linderung der Noth heranzuziehen, und verlangte, mit dem Wesen der Stiftungen nicht genau bekannt, von dem Consistorium in einem Schreiben vom 28 September 1807, daß jene Mittel dem Magistrat zu Regenwald schleünigst übergeben werden möchten. Zugleich beanspruchte die Kammer die Verwendung des Vermögens des Regenwalder Hospitals, an Kapital 700 Thlr. betragend, nebst den laufenden Hebungen, da ja „das Hospital zur Unterstützung verarmter Bürger fundirt worden".

Das Königl. Consistorium verfügte alsbald an den Administrator der Borkschen Stiftungen, den Superintendenten (dieser Titel war nunmehr an die Stelle des Präpositus getreten) Bodenstein, zu Regenwald, dahin, wie es unter den obwaltenden Umständen kein Bedenken leide, daß bei der aüßersten Hülfsbedürftigkeit der dortigen Bürgerschaft auf alle nur ersinnliche Mittel, denselben einige Unterstützung zu verschaffen, gedacht werden müsse. Da es nun notorisch sei, daß von der IIten Borkschen Stiftung für Maleficanten ꝛc. überhaupt und vornehmlich bei der jetzt so ganz veränderten Form der peinlichen Processe aüßerst selten zu dem donationsmäßigen Behuf Gebrauch gemacht werden könne, der dazu ausgesetzte Fonds auch schon außerordentlich angewachsen sei und von Jahr zu Jahr angehaüft werde, die Hauptabsicht des Stifters aber auch hierbei dahin gegangen sei, durch diese Stiftung den Unterthanen in seinen gewesenen Gütern in außerordentlichen Fällen zu Hülfe zu kommen, dies aber eben jetzt auf keine nützlichere Art als in dem vorliegenden Fall geschehen könne, und dadurch sicherlich dem eigentlichen Sinne Adrians Bork nicht entgegen gehandelt, sondern vielmehr Genüge geleistet werde, wenn der seit dem Abschluß der zuletzt eingereichten Vermögenstabelle bei dieser Stiftung gesammelte Bestand zu dem von der Kriegs- und Domainenkammer beantragten Behuf verwendet werde, so werde dem Administrator der Stiftungen der Auftrag ertheilt, darüber schleünigst die Erklärung des zeitigen Collators, Majors v. Bork, auf Stargord, einzuziehen, und davon dann ohne allen Verzug zur fernern hauptsächlichen Verfügung zu berichten, dabei denn aber auch zugleich anzuzeigen, wie hoch sich der erwähnte Bestand belaufe. Eine Abschrift dieser unterm 9 October 1807 erlassenen Verfügung wurde der Kammer mit dem Bemerken übermittelt, daß von Seiten des Consistoriums bei der Borkschen Privatstiftung ohne Zuziehung des zeitigen Curators und Collators nicht disponirt werden könne, von den wohlmeinenden Gesinnungen des Majors v. Bork es aber zu erwarten sei, daß er zu der beanspruchten Verwendung der betreffenden Stiftsmittel seine Einwilligung geben werde. Übrigens sei die genannte IIte Stiftung, wie überhaupt jede andere des Borkschen Beneficiums ganz verschieden von dem Hospitale zu Regenwald, dieses auch nur sehr dürftig dotirt, und dessen Einkünfte seien zur Bestreitung seiner für die dortige Armuth bestimmten Ausgaben kaum zureichend.

Superintendent Bodenstein berichtete unterm 21 October 1807: — 1) daß er die Erklärung des Majors v. B. nicht sogleich zu beschaffen im Stande sei, weil derselbe zur Zeit abwesend; — 2) daß die Epidemie in Regenwald beinahe gänzlich erloschen sei und nur noch einige Personen an den Folgen derselben krankten; — 3) daß der Bestand bei der IIten Stiftung augenblicklich baar 57 Thlr. 15 Gr. 11 Pf., und in 113 Thlr. rückständigen Zinsen bei der Pommerschen Landschaft betrage, der Bestand aber bei der IVten Stiftung für fremde Armen 104 Thlr. 20 Gr. 1 Pf. Indem der Kriegs- und Domainenkammer von diesem Berichte Kenntniß gegeben wurde, fragte das Consistorium unterm 7 November 1807 an, ob bei veränderten Umständen in Regenwald die Gewährung einer außerordentlichen Beihülfe daselbst noch nöthig sein werde? Die Kammer zeigte aber unterm 12 November 1807 an,

daß in Regenwald nach wie vor das Nervenfieber grassire und das Elend dabei, weil die Leüte keine Mittel zur Pflege und Arznei besäßen, groß sei. Endlich berichtete der Superintendent Bodenstein von seiner Verwendung bei dem Curator und Collator des Beneficiums. Major v. B. hatte erklärt: „daß er in keinem Fall darin willigen könne, daß die Revenüen der Borkschen Stiftung II der Fundation derselben entgegen, verwendet würden, weil diese Stiftung blos für die Unterthanen der von Hans Bork und Dorothea Glasenapp abstammenden Agnaten und keineswegs für die Bürgerschaft in Regenwald bestimmt sei". Noch einmal setzte das Consistorium in einer an den ꝛc. Bodenstein gerichteten Verfügung vom 30 December 1807 ihre Ansicht von der im Sinne des Stifters, nicht buchstäblich, zu nehmenden Bedeütung der Stiftung II auseinander, um die in Vorschlag gebrachte Verwendung der einjährigen Revenüen dieser Stiftung zum Besten der Regenwalder Bürgerschaft, namentlich zur Beschaffung von Arzneien, zu motiviren. Hierauf berichtete Superintendent Bodenstein unterm 27 Januar 1808: „Major v. B. habe erklärt, sich bei den Vorstellungen des Consistoriums beruhigen zu wollen, er auch nicht entgegen sein würde, wenn auf dem Lande, wie zu befürchten stehe, wegen Mangels der Nahrungsmittel, ansteckende Seüchen entstehen sollten, den betreffenden Ortschaften eine Unterstützung mit Medicamenten angedeihen zu lassen". Zugleich zeigte der ꝛc. Bodenstein aber auch an, daß in Regenwald zwar das Elend sehr groß, eine ansteckende Krankheit aber nicht mehr vorhanden sei. In den ersten Tagen des Monats November 1807 seien nur 3 Personen gestorben, ein 73jähriger Greis an Altersschwäche, ein Kind an Krämpfen und ein 54jähriger Mann an den Folgen der Ruhr. Im December und Januar sei gar kein Sterbefall vorgekommen. Und so seien ihm, dem Superintendenten, Arznei-Rechnungen nicht vorgelegt worden, um sie, mit Zustimmung des Curators aus den Mitteln der Borkschen Stiftung II zu bezahlen.

Im Jahre 1808 war der Zustand Beneficii Borkiani wie folgt: —

Iste Stiftung. Berechtigt zum Genuß der Revenüen dieser Donation waren 13 Prediger, nämlich: 1) Andreas Gottlieb Bodenstein, Superintendent und erster Pfarrer in Regenwald. 2) Ernst Friedrich Golchen, Diaconus daselbst. 3) Johann Christian Kypcke, Pfarrer in Labun (participirte nur zur Hälfte). 4) Johann Samuel August Olboeter zu Stargord. 5) Samuel Gottlob Sperling zu Obernhagen. 6) Ernst Friedrich Vogel zu Karow. 7) Johann Ludwig Stephani zu Stramehl. 8) Philipp Nicolaus Brunnemann, z. Z. Emeritus zu Kankelwitz. 9) Johann Christian Mitzlow, Adjunctus daselbst. 10) Gotthilf Ferdinand Nebuoses zu Groß-Raddow. 11) Carl Ferdinand Berns, Superintendent und erster Pfarrer zu Labes. 12) Tebesius, Diaconus daselbst. 13) Petersen, Pfarrer zu Wurow und Tarnow.

Die Wohlthaten der Stiftung genossen: 3 Trivialschüler à 12 Thlr., 1 Gymnasiast 16 Thlr., 2 Studirende auf den Hochschulen zu Frankfurt a/O. und Königsberg in Pr. à 40 Thlr., 3 Predigerwittwen à 10 Thlr., 1 Predigertochter zu ihrer Aussteüer 13$^1/_3$ Thlr. Predigersöhne, die nicht studiren, gab es nicht. Summa der jährlichen Unterstützungen 179$^1/_3$ Thlr. Anderweitige Ausgaben: An Kassen-Abgängen Thlr. 11. 14. 6$^2/_3$ Pf., an bestätigtem Kapital 100 Thlr., an Salario und Nebenausgaben Thlr. 21. 8. 10$^2/_3$ Pf. Summa Ausgabe . Thlr. 308. 7. 2$^1/_3$.

IIte Stiftung. Ausgabe: An Vorschuß zur Isten Stiftung Thlr. 68. 15. 1$^{10}/_{27}$ Pf., an Kassen-Abgängen Thlr. 31. 23. 1$^2/_3$ Pf., bestätigtes Kapital 400 Thlr., Salair Thlr. 17. 5. 4 Pf. Summa . . . Thlr. 517. 19. 7$^1/_{27}$.

IIIte Stiftung. Ausgabe: An 10 Jahre gediente Unterthanen Prämie von 10 Thlr. ein für alle Mal 140 Thlr., an Unterthaninnen bei deren Verheirathung

20 Thlr., Vorschuß an die IIte Stiftung Thlr. 10. 23. $2\frac{23}{27}$ Pf., Salarium und Nebenausgaben Thlr. 8. 3. $6\frac{2}{3}$ Pf. Summa . . . . . Thlr. 79. 2. $9\frac{13}{27}$.

IVte Stiftung. Ausgabe: Vorschuß an die IIIte Stiftung Thlr. 39. 2. $9\frac{13}{27}$ Pf., an Kassenabgängen Thlr. 12. 9. $11\frac{1}{3}$ Pf., zu stiftungsmäßigen Zwecken 18 Thlr., bestätigtes Kapital 100 Thlr. Salarium und Nebenausgaben Thlr. 27. 20. $5\frac{1}{3}$ Pf. Summa . . . . Thlr. 197. 9. $2\frac{4}{27}$.

Vte Stiftung. Ausgabe: Kassenabgang Thlr. 9. 2. $4\frac{1}{3}$ Pf., bestätigtes Kapital 100 Thlr., Salarium und Nebenausgaben Thlr. 5. 1. $9\frac{1}{3}$ Pf. Summa . . . . Thlr. 114. 4. $1\frac{2}{3}$ Pf.

Was in diesen Nachweisungen unter dem Titel „Kassenabgänge" zu verstehen sei, ist aus den Vermögenstabellen nicht ersichtlich. An Besoldung des Rendanten und für Neben-Ausgaben sind im Jahre 1808 für alle 5 Stiftungen 79 Thlr. 16 Gr. verausgabt worden.

Behufs der Berichtigung des Residuums der baar aufzubringenden 5 Zehntheile außerordentlicher französischer Kriegssteüer vom Borken-Kreise war der Landrath und Johanniter-Ordens-Ritter Ernst August Philipp v. Bork, auf Kankelwitz, von sämmtlichen Ständen des Kreises, bestehend aus —

Samuel Gottlieb Gloeden,
Alexander v. Thielen,
Albrecht v. Hagen,
Friedrich v. Sparr,
Philipp Carl Ludwig v. Bork, auf Stargord, ꝛc.
Marten Ernst Conrahdt, auf Elvershagen,
Philipp Friedrich v. Lockstedt, auf Karow,
Christian Gottfried Witte, auf Zeidlitz,
Carl Otto Helmuth v. Bork, auf Claushagen,
August Johann Wilhelm Köster v. Köstritz, auf Roggow,
Hans Carl Cäsar v. Bork, auf Bonin,
Ernst Christian Friedrich Albert v. Podewils, auf Woitzell,
Otto David Hufnagel, auf Rosenow,
und
Carl Franz v. Hartwig,

mittelst gerichtlicher Special-Vollmacht vom 29/30 October 1807 ermächtigt worden, das dazu erforderliche Kapital auf den Credit des Kreises zu negociiren. Da nun die Kapitalien des Beneficii Borkiani aus Pfandbriefen bestanden, so fragte der Bevollmächtigte bei dem Curator und Collator der Stiftungen, dem Major v. Bork, auf Stargord, an, ob er es genehmige, daß gegen eine, auf sämmtliche Güter im Borken-Kreise eingetragene Obligation die Pfandbriefs-Kapitalien der Stiftungen zu dem oben erwähnten Gebrauche angeliehen werden könnten. Major v. Bork gab dazu, mittelst Schreibens vom 3 November 1807, seine Einwilligung, und der Landrath beantragte beim Königl. Consistorium die Genehmigung zu der Anleihe und zugleich die Wieder-Incourssetzung der Pfandbriefe und bat um schleünigen Bescheid um der Execution durch Militair-Commandos vorzubeügen, wie sie schon über andere Kreise verhängt worden, woselbst die feindlichen Befehlsführer sammt ihren Mannschaften mit unerhörten Prätensionen in der Beitreibung der Executions-Gebühren aufgetreten seien. Das Consistorium ertheilte den Consens zur Anleihe von 17.350 Thlr. an die Stände des Borken-Kreises aus dem Beneficio Borkiano unterm 15 November 1807, und ordnete zugleich an, daß die 24 Pfandbriefe, welche jene Summe — den 5 Stiftungen nach: 5500 + 5209 + 1975 + 3175 + 1500 = 17.350 Thlr. — repräsentirten, Behufs deren Realisirung, wieder in Cours gesetzt wurden, gab jedoch dem Landrath v. Bork zu erkennen, daß der Curator und Collator der Borkschen Stiftungen nicht befugt sei, über das Vermögen derselben uneingeschränkt zu disponiren, die Verwendung desselben vielmehr nur unter Zuziehung des eigentlichen Rendanten Statt finden dürfe, daher die Einwilligung des z. Z. abwesenden Superintendenten Bodenstein zu der kreisständischen Anleihe bei den Fonds des Beneficiums nachträglich beizubringen sei. Als derselbe von einer

Reise zurückgekehrt war, fand am 12 Januar 1808 zwischen dem Collator, Major v. Bork, dem Landrathe v. Bork, auf Kankelwitz, dem Justizamtmann Sprenger aus Naugard (Burgrichter zu Regenwald und Labes), dessen Protocollführer, dem Pfarrer Olboeter aus Stargord, als Conadministrator der Stiftungen, in Stargord eine Conferenz Statt, worin Superintendent Bodenstein Bedenken trug, in die von ihm verlangte Ausantwortung der Pfandbriefe, aus der Beneficien-Lade zu willigen, weil — 1) die von dem Landrath v. B. Namens der Kreisstände ausgefertigte Obligation über die Anleihe der 17.350 Thlr. noch nicht eingetragen war; und — 2) nicht sämmtliche Gutsbesitzer des Borken-Kreises sich für die Anleihe verpflichtet und die Vollmacht für den Landrath v. B. unterschrieben hätten. — Auf den ersten Punkt gab man ihm zur Antwort, daß die Eintragung der Obligation bald möglichst bewirkt werden solle, die Ausantwortung der Pfandbriefe aber bis zur erfolgten Eintragung nicht Anstand haben könne, weil die Pfandbriefe von der, nur noch 8 Tage lang versammelten, Landschaft in Cours gesetzt werden müßten. Dieser Grund, von allen vorhin genannten Anwesenden unterstützt, schien dem Superintendenten Bodenstein wichtig genug zu sein, in die gerichtliche Übergabe der Pfandbriefe zu willigen. Sie wurden von sämmtlichen Conferenz-Mitgliedern revidirt, richtig befunden und von dem Justizamtmann Sprenger protocollarisch verzeichnet, hierauf am folgenden Tage durch den Secretair des Majors v. B. der Stargardschen Landschafts-Direction zur Incourssetzung überbracht, und die Obligation nach Stettin zur Eintragung ins Hypothekenbuch geschickt. Der zweite Punkt des Bedenkens wurde in der Conferenz nicht zur vollständigen Beruhigung des 2c. Bodenstein erledigt, weshalb derselbe zu seiner Sicherheit in einer so wichtigen Sache das Königl. Consistorium mittelst Berichts vom 28 Januar 1808 um eine nähere Bestimmung anging. Die Antwort, welche ihm unterm 7 Februar 1808 ertheilt wurde, lautete also: — „In dem von dem Landrathe v. B. angebrachten Gesuche wegen der für die Stände des Borkschen Kreises zu bewilligen Anleihe der dem Beneficio Borkiano zugehörigen Pfandbriefe hat derselbe sich zwar als Bevollmächtigter sämmtlicher zu diesem Kreise gehörigen Stände angegeben, die Vollmacht selbst aber lautet nur auf diejenigen Stände des genannten Kreises, von denen dieses Document unterschrieben worden ist, und da diese mit ihren Besitzungen auch in Ansehung der Anleihe qu. für sicher gehalten und solche nachgegeben worden, so muß es dabei auch sein Bewenden haben und würde nur der Landrath v. B. wegen seiner, der Vollmacht nicht ganz gemäß eingerichteten Eingabe verhaftet bleiben, wenn aus dem Anleihegeschäft wider alles Erwarten für das Beneficium Borkianum etwa nachtheilige Folgen entstehen sollten. Wenn aber dagegen die Pfandbriefe nicht anders, als gegen Einlieferung einer wirklich auf den Gütern der erwähnten Stände eingetragenen Obligation an selbige haben ausgehändigt werden sollen, so habe er, der Superintendent, als erster Administrator der Borkschen Stiftungen, wie nach seinem Berichte vom 27 Januar 1808 von ihm geschehen, mit völliger Befugniß die Zinsscheine zu den Pfandbriefen so lange, bis die wirkliche Auslieferung der Obligation erfolgt, zurückbehalten, und habe er sie auch nicht eher zu verabfolgen, bis er die Obligation erhalten habe." — Ohne die Zinsscheine zu den 17.350 Thlr. Pfandbriefen konnten die in Cours gesetzten Pfandbriefe nicht versilbert werden. Als nun aber der Superintendent Bodenstein die Tabelle von dem Vermögens-Zustande der Bork-Regenwaldschen Stiftungen im Jahre 1808 unterm 14 November 1809 einreichte, ergab eine Revision derselben, daß der Administrator jene Anordnung vom 7 Februar 1808, außer Acht gelassen, und die Zinsscheine oder Coupons dem Landrathe v. B. ausgehändigt hatte, ohne einen Hypothekenschein über erfolgte Eintragung der kreisständischen Obligation empfangen zu haben;

auch waren die Zinsen des Anleihekapitals so unordentlich bezahlt worden, daß die bereits zu Johannis 1808 fällig gewesenen noch im November 1809 als restirend hatten aufgeführt werden müssen. Demgemäß wurde der Major v. B., auf Stargord, als Collator und Director Beneficii Borkiani, mittelst Consistorial-Erlasses vom 30 November 1809 angewiesen, die Stände des Borkschen Kreises zur sofortigen Berichtigung der rückständigen und zur prompten Bezahlung der laufenden Zinsen aufzufordern, auch die gesetzmäßig erforderliche Eintragung des Kapitals ohne allen Verzug zu bewirken, im Fall aber beides innerhalb 6 Wochen nicht geschehe, die Schuldner bei dem Oberlandesgerichte zu belangen und darauf anzutragen, daß sie des — (damals durch die Zeitumstände nothwendig gewordenen) — Indults für verlustig erklärt und hiernächst zur Rückzahlung des Kapitals so wie zur Entrichtung der restirenden Zinsen schuldig erkannt würden [7]).

Hiermit schließt das zweite Volumen der das Beneficium Borkianum betreffenden Acten, enthaltend den Zeitraum von 1800—1809. Es kommen darin einige Schriftstücke vor, welche für die Verleihung der Beneficien auf eine Principienfrage hinweisen. Es ist der Prediger Schultz zu Tribus bei Treptow a. d. R., der diese Frage mittelst Vorstellung vom 2 November 1803 in Anregung bringt. Vorher ist er 24 Jahre lang Pfarrer in Wurow gewesen. Auf dieser Stelle hat er mit dem Curatorio der Borkschen Stiftungen einen Prozeß geführt, und in allen Instanzen es erstritten, daß die dortige Pfarre in Absicht der studirenden Söhne eines Wurowschen Predigers, Inhalts der Stiftungs-Urkunden, gegründete Ansprüche an dem Borkschen Stipendium haben. Auf Grund des richterlichen Erkenntnisses haben denn auch seine Söhne, welche bereits studirt, das Stipendium academicum aus der Beneficienkasse der Isten Stiftung genossen. Welcher Umstand diesen Proceß veranlaßt hat, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Nunmehr in Tribus die Pfarre bekleidend wirft rc. Schulz die Frage auf: ob seine in Wurow gebornen Söhne die Theilnahme an dem v. Bork-Regenwaldschen Stipendio, wenn sie sich den Studien widmen, rechtlich verlangen können? Der Bescheid, den er vom Consistorium unterm 10 November 1803 erhält, lautet, wie folgt: — „Da Testamente nach den Buchstaben verstanden werden müssen, und in der Donations-Urkunde Adrian Borks nichts für den Fall festgesetzt ist, wenn Prediger aus den Bork-Regenwaldschen Gütern wegziehen, sondern nur von denen die Rede ist, die sich wirklich in diesen Gütern befinden und dort versterben: so kann Referent, wenn er nicht sein Recht in foro competenti ausführt, welches ihm anheimgestellt bleibt, nach dem Buchstaben des Testaments jetzt nichts fordern, da er die erforderliche Eigenschaft eines Predigers in gedachten Gütern freiwillig aufgegeben hat und sich jetzt ganz außer dem Nexu befindet, welche im Testament supponirt wird. Auch kann es dafür nichts verfangen, daß er seine Söhne nicht auf Schulen hat unterrichten lassen, wo sie am Sti-

7) Außer den, dem Beneficio Borkiano gehörigen Kapitalien besaßen die Kirchen im Borken-Kreise, so wie einige kleinere pia corpora daselbst, ein Vermögen von 9460 Thlr. in Pfandbriefen und Bank-Obligationen, welches die Stände des Kreises ebenfalls zur Deckung der französischen Kriegscontribution anzuleihen wünschten. Landraths v. B. betreffender Antrag vom 23 November 1807, wurde aber durch Bescheid vom 10 December 1807 abgelehnt, da die Kirchen und milden Stiftungen, auch die Geistlichkeit, bei der außerordentlichen Kriegssteuer nicht verschont waren, vielmehr ihren Antheil auch dazu beitragen mußten. Das Consistorium bemerkte, daß die bei den Kirchen rc. vorhandenen Baarbestände zur Bestreitung dieser Ausgabe allem Anschein nach nicht ausreichend, und die geistlichen Institute genöthigt sein würden, selbst Kapitalien dazu aufzunehmen. Überdem hätten die Prediger den ersten Anspruch, im Falle der Noth aus Kirchenmitteln unterstützt zu werden, und dieser Fall läge jetzt offenbar vor, daher die bei den Kirchen vorhandenen Activa, wenigstens zum Theil, zu solchem Behuf erforderlich werden dürften.

pendio hätten Theil nehmen können". Vater Schultz hatte nämlich seine Söhne durch den ihnen selbst ertheilten Unterricht soweit in Kenntnissen gebracht, daß sie mit Nutzen das Gymnasium zu Altstettin besuchen konnten. Zu der Zeit, als ꝛc. Schulz die Vorstellung vom 2 November 1803 einreichte, hatte er einen 4ten Sohn auf dem Gymnasio Groeningiano zu Stargard, der das Borksche Gymnasial-Stipendium von 16 Thlr. auf 5 Jahre genoß. Der terminus ad quem lief im Jahre 1804 ab. Möglich, daß dem Vater Schultz Bedenken darüber aufsteigen mochten, ob diesem Sohne auch das Universitäts-Stipendium zu Theil werden könne und diese Zweifel ihn zu jener Vorstellung an das Consistorium veranlaßten, um so mehr, als 2 ältere Söhne um dieselbe Zeit das Beneficium academicum auf der Hochschule zu Halle mit 40 Thlr. bereits genossen. Wie die Vermögens-Tabellen nachweisen, haben Söhne des ꝛc. Schultz auch noch bis 1807 das Universitäts-Stipendium, nichts desto weniger beschwert sich der Tribser, weiland Wurowsche Pfarrer bei dem Königlichen Consistorium über den Collator des Beneficii Borkiani, Major v. Bork auf Stargord, der ihm das Stipendium für einen andern Sohn — er sagt nicht, der wie vielste es ist — verweigert hat. Diese Beschwerden waren vom 14 October 1806 und vom 8 August 1807 datirt, gehörten also einer Zeit an, in welcher wirklich ein Sohn des Beschwerdeführers im Genuß des Universitäts-Stipendiums sich befand. Der Prediger Schultz scheint sich in den Kopf gesetzt zu haben, daß allen seinen Söhnen — seine Kinderschaar belief sich auf 11 Köpfe — das Beneficium verliehen werden müsse, er nimmt die Verleihung desselben als ein Recht in Anspruch und thut, als wäre die Pfarre zu Wurow die bevorzugteste unter allen denjenigen, welchen die Iste Stiftung zu Gute kommen soll. Er weiß es nicht, daß diese Pfarrstelle ursprünglich garnicht von Adrian Bork bedacht worden ist, ja er läßt sich hinreißen, in seinen Eingaben an das Consistorium von „einem gewissen Adrian Bork" zu sprechen! Prediger Schultz zu Tribus gehörte augenscheinlich zu jener zahlreichen Schaar von Geistlichen, die wenn man ihnen den kleinen Finger reicht, nach der ganzen Hand greifen, die in ihren Wünschen unersättlich sind, und es sich sogar herausnehmen, auf ein eingebildetes Recht zu pochen, wenn dieses oder jenes kaum bittweise vorgetragene Gesuch nach Lage der Dinge abgelehnt werden muß. Der Bescheid, welchen das Consistorium auf die letzte Beschwerdeschrift des ꝛc. Schultz unterm 20 August 1807 erließ, verwies den ungenügsamen Bittsteller wiederholentlich auf den Weg Rechtens. Da der Patronus Beneficii sich weigere, noch einen — vierten oder fünften — seiner Söhne das Stipendium zu verleihen, so würde nichts anders übrig bleiben, als sein vermeintliches Anspruchsrecht darauf, falls er damit durchzukommen glaube, bei der Königl. Regierung im Wege des Processes gegen den Major von Bork auszuführen.

[Fortsetzung weiter unten im Artikel Regenwald.

Fortsetzung zu S. 208.

Bürgermeister und Rath von W. berichten darauf am 19 Juni 1715: Waß die Klage wegen des Küsters betrifft, zeigen wir an, daß David Holtze, welchen der Hr. Pastor bloß dazu brauchet, daß Er dann und wann eine Currende weiterschaffet, an Accise und Einquartirung frey ist; weil Er aber zugleich ein Bürger und Leineweber ist, deshalb auch alle bürgerlichen Freyheiten an Holtz, Heyde und Weyde genießet, ist ihm in diesem Jahre zu einer gemeinen Collecte angesaget, welches hoffentlich keine ursache zu dergleichen Beschwerde, und daß uns desfalß Unkosten causiret

werden, seyn kann, maßen der dieser Holtze selbst sich desfalß nicht beschwerte, dahero der Hr. Pastor so viel mehr davon absehen solte, welches wir anstaht unserer gehorsamsten Erklehrung ad acta zu nehmen auch schuldigst bitten.

Pastor und Provisoren erwiderten in ihrer Gegenschrift vom 13 September 1715, daß dasjenige, was Magistratus gesagt, nur in wenigen Stücken der Wahrheit gemäß sei, denn der Küster werde nicht bloß zum Weitertragen der Currende gebraucht, er muß auch in der Kirchen aufwärtig sein und andere officia custodis bei Kirchenrechnungen und sonst verrichten, wobey er viel zu lauffen hat, und seine Arbeit offtmals versaümen muß. Daß er ein Bürger ist, mag darum geschehen seyn, weil er unter den Bürgern lebet, ist sonst aber keine conditio sine qua non bey seinem officio custodis, viel weniger ein impedimentum, daß er nicht diejenige Freyheit genießen solte, so seine Vorfahren, welche auch Bürger gewesen, bey diesem Dienste genoßen. Denn da er auf Kirchengrunde wohnet, von ihm Holtz, Heyde und Weyde so wenig, als den übrigen Kirchenbedienten versaget werden, weil senatus ja überdem nicht allein darin zu disponiren hat, sondern mit den Hochedlen H. H. Patronis überall in commune stehet, die den Küster auf ihr Antheil gerne damit versorgen werden, wenn auch der Rath per caprice ihm solche Freyheit verwehren wolte. Daß sie am Ende ihrer exhibiti vorgeben, der Küster hätte sich über ihre gewaltsame Pfendung nicht beschweret, ist wied alle Wahrheit geschrieben, indem Nobiliss. dmi. Patroni davon ein documentum ablegen können. Bitte demnach gehorsamst, E. H. E. wolle dem hiesigen Rath ernst befehlen, das dem Küster abgenommene Pfand fordsamst wied aushändigen, und ihn weiter unerkränket zu laßen, damit er nicht genöthigt werde, den geringen Dienst gar zu verlaßen.

Darauf lassen sich Bürgermeister und Rath unterm 22 November 1715 also vernehmen: — Qua 2dum ist zuforderst ausgesetzet, daß Wir von keinem Küster wißen, so wie Wir Uns dergleichen neües Officium auch keinesweges von dem Herrn Pastore werden auffbürden und per consequens ihme einen eigenen Bedienten, unser armen Bürgerschafft aber neüe Beschwerden, als welche gemleiniglich darauff zu folgen pflegen, aufflegen laßen, zumahlen der Gottes Dienst so viele Jahre durch die vorigten Herren Prediger ordentlich und ohne Klage bestellet worden, da dergleichen Küster nicht gewesen, und desfals kann itziger Herr Pastor keine Neüerunge anfangen, vielweniger kann dieser Mann (Holtz) durch des Herrn Pastoris angemaßetes patrocinium sich der personal onerum und unserer Jurisdiction entziehen, anerwegen derselbe ein Bürger und dahero Uns mit Eyd und Pflichten verwand ist, danegst ein Handwerker, welcher davon sein und der Seinigen Unterhalt hat, dabeneben nebst anderen Bürgern freie Heyde und Weyde und was andere beneficia mehr seyn, genießet, zu dem Ende ab commoda auch die incommoda tragen muß, wowieder ihm die Wohnunge auff der Kirchen Grund und Boden nicht befreyen kan, wiel notorisch die Kirche dergleichen Jurisdiction durch ihren Grund und Boden sich anzumaßen oder Uns unsere Bürger zu entziehen und denen übrigen, derer außerdem wenige in dem Städtlein seyn, die Lasten auffzubürden hat, sonst Sie sich woll unternehmen dürfften, alle ihre Landungen mit Wohnungen zu bebauen, und dadurch wider Seine Königl. Majestät expresse Intention die possessores von denen oneribus zu liberiren, Maßen dann sogar kein exemptus, wenn er bürgerliche Nahrunge treibet und bürgerliche commoda genießet, sich derer entziehen kan, dahero dieser umb der geringsten Dienste willen, so Er etwa dem Herrn Pastori leistet, und welche außerdem woll bestellet werden können, und vormahls bestellet seyn, sich solches anmaßen mag, sondern bleibet rechtlich darzu nicht nur verbunden, sondern ist auch schuldig, Uns wegen der in einer so klar abgethanen Sache causirten Unkosten

rechtliche Satisfaction zu geben, gleichwie überdeme der Herr Pastor, als unser beneficiarius sich unternommen bey dem Behör vom 16 Oct. a. c. Uns einen schimpfflichen Verweis zu geben, zu bitten, zu unserer etwaigen Satisfaction zu bestraffen, zumahlen wir auch ad hoc gravamen dieses und daß Wir über diesen Bürger bey Unserer Jurisdiction lediglich zu schützen, und Er alle bürgerliche onera zu tragen schuldig, zu erkennen gebührlich bitten.

In der Klagebeantwortung, welche Pfarrer und Kirchen-Provisorat am 16 Januar 1716 einreichten, wurde die Angabe des Raths, daß er von einem Küster nichts wisse, lächerlich gemacht; der Mann, sagten sie, der bei uns die officia custodis verwaltet — und sie werden allesammt aufgezählt — ist kein non ens, daß Senatus nichts von ihm wisse, sondern ist als Kirchenbedienter der ganzen Gemeinde wohl bekannt. Wenn der Rath ihm nicht den Küstertitel geben will, so hat das nichts weiter auf sich, und es ist genug, daß er a patronis et Pastori davor angenommen, und Senatus nicht leügnen kann, daß er re ipsa custos ist. Es ist aber contra fidem historiam und wird alle Wahrheit von dem Rathe vorgegeben, daß dieses ein neües officium sei, maßen bereits 1665 Hans Walter ein Bürger und Tuchmacher hieselbst a Patronis et Pastori zu einem solchen Küster angenommen und nach dessen Tode hat Christoph Kleemann, eben desselben Handwerks, das officium bekommen, und ist darin nebst seiner Freyheit im Visitationsbescheide de anno 1682 den 28 Juni vom Seel. Superintendenten Grabio confirmiret und geschützet worden, da er mit nachbarlichen Unpflichten nicht beschwert werden müsse. So ist es denn so nöthig als nutzlich, daß dieser Dienst durch David Holtzen (welcher Kleemanns, seines Antecessoris Tochter geheirathet) continuirt werde, wenn im Kirchwesen gute Ordnung soll beibehalten werden, darnach aber Senatus nicht viel zu fragen scheint, wenn er meint, der Dienst könnte sonst auch wohl bestellet werden: Aber wie? wer soll in der Gemeinde den Anfang machen? und wer soll folgen? Wie ungegründet nun diese Angabe, daß dieses ein neües Officium sei, so richtig ist auch die besorgliche Consequenz, als wenn es der Bürgerschaft eine Beschwerde causiren dürfte. Denn da dieser Custos gleich der ganzen Gemeinde dienet und folglich nicht dem Pastori zu gute seine Dienste leistet, wie Senatus ohne Grund vorgibt, so bekommt er von der Gemeinde nicht den geringsten Pfennig zu seinem Unterhalt, ohne daß er wegen des Klingbeütels jährlich 2 fl. aus der Kirche empfängt. Weil er nun von dem Kirchendienste nicht leben kann, sondern sein Brodt nothwendig durch eine andere Handthierung erwerben muß, inmittelst aber an seinem Handwerke durch die Dienste, so er der Kirche schuldig (e. g. da er die Currenden eine starke Meile tragen, und sonst in der Gemeine etwas bestellen muß) vielfältig gehindert wird, so hat die Königl. Regierung seinen Vorfahren Anno 1692 die Accise-Freiheit geschenket, und ist derselbe mit bürgerlichen Unpflichten auch nicht beschwert worden. Demnach ist auch David Holtz von E. H. C. im Bescheide mit Recht von den personal oneribus und von der Jurisdiction des Raths eximiret worden, und mag Senatus desfalls mit mehrerem nachlesen, was in der Kirchenordnung Fol. 109 von Freiheit und Immunität der Kirchdiener expresse verordnet ist, daß auch die Küster mit den Haüsern, darin sie wohnen frei sein sollen von allen bürgerlichen Lasten und Beschwerungen. — Das excipe aber: Wenn sie andere güter als eigen Land haben, sollen sie nachbar gleich thun oder sich mit der Herrschaft vertragen, gehet diesem nicht an, der kein eigen Land, kein Vieh hat, sondern ein Haußarmer Mann ist, dem Senatus vielmehr womit unter die Arme greifen solte, wie Patroni gethan haben, und ihm auch nicht wegere, unter ihrem patrocinio Holtz, Heyde und Weyde zu genießen, welches sonst der Rath dem vorigen auch nicht disputiret hat. Da auch

dieser Küster nur deßwillen den Bürger-Titel führet, weil er im Amte der Leinweber ist, weßwegen er sich von seinen Mitteln fast gantz entblößet, da er sonst von Sr. Königl. Majt. zur Treibung seines Handwerks leicht eine Special concession hätte erhalten mögen, so stehet er im Übrigen unter der Jurisdiction E. H. K. C. und der Kirche, vid. Kirchenordnung fol. cit. 6, und will senatui als inferiori nicht gebühren, eigen mächtiger Weise in das jus episcopale einen Eingriff zu thun, warum Pastor nicht nur einen schimpflichen, sondern nur simpliciter um einen Verweiß oder nachdrückliche Erinnerung Senatui zu geben, Reverendiss. Consistorium gebeten, welches er als ihr Lehrer, der die Irrenden auf den rechten Weg zu führen bemühet ist, zu thun wohl befugt gewesen, wie sie denn auch jetzt wegen der offenbahren Unwahrheiten einer nochmaligen Warnung nöthig haben. Sonsten sieht er nicht, wie er ihr beneficiarius seyn könne, weil er gar keiner beneficien von ihnen genießet, sondern sein gebührendes Salarium sehr sparsam, langsam und pflückweise, auch von dem vornehmsten selbst bekömmet, so daß sie in allen Stücken noch seine Schuldner bleiben. Was sie wegen Bebauung des Kirchlandes aber unnöthig besorgen, refuciret sich von selbst, weil Niemand im freyen Felde Haüser bauen wird, und man auf dem Platz des S. Gurgen Hofes wohl lieber ein Hospital bauen möchte, wenn nur Mittel dazu vorhanden wären[8]). Ist also dieses weitgesuchte, ungegründete, und zur Zerrüttung des ordentlichen Kirchenwesens abzielende gravamen rechtlich zu verwerfen.

Das Erkenntniß des Königl. Consistoriums, publ. Stargard den 24 März 1716, lautete: „Das andere gravamen auch so weit erheblich, daß der Küster, weil er ein Bürger und bürgerliche Nahrung treibet, ungeachtet des Kirchen Ambts, unter des Magistrats Jurisdiction bleibet. Wie wir solchergestalt den ergangenen Behörs-Bescheid (B. B.) vom 16 October 1715 confirmiren. V. R. W." Und ferner: „Auf gesuchte Restitution in Integrum und übergebene gravamina in Sachen Patronorum, Pastoris et Provisorum zu W., Klägern und Imploranten, an einem entgegen und wieder Bürgermeister nnd Rath daselbst, Beklagten und Imploraten, am andern Theil;" erkannte das Consistorium in dem Urtel, publ. Stargard, den 26 August 1716, „daß es qua gravamen den Küster betreffend, bey dem B. B. vom 16 October 1715 lediglich zu lassen." Und hierin hieß es: „Dieweil er nebst seinem Küsterdienste auch Bürger und Leinweber ist, so kann er sich nicht entbrechen, die Ambts onera mit zu tragen, von den übrigen personal oneribus ist er, zumal da er aufm Kirchengrunde wohnet billig frei und müssen Citati (Bürgermeister und Rath) ihn darunter nicht inquietiren".

Das Urtel vom 26 August kam dem Magistrat ganz unerwartet, weshalb er dawider das beneficium impugnativum ergriff, welches ihm aber durch Dekret vom 8 September darum abgeschlagen wurde, weil confirmatorie erkannt worden; nichts desto weniger wurde er unterm 3 October 1716 aufs Neüe vorstellig. Der Magistrat blieb dabei, daß der rc. Holtz kein Küster sei, sondern von dem Pfarrer zu seinen Diensten, etwa die Currende zu tragen, gebraucht werde, zumahlen, wie ab Actis des Herrn Rectoris zu W. contra Senatum pct. augmenti salarij constirt, der Herr Rector diese vices vertrit, undt davor von Uns besoldet wird, dahero Uns zu diesem Dienste nicht noch ein anderer obtrudiret und die arme Bürgerschafft auch desfals duplici onere graviret werden kan. Sed posito, es könte dieser Mann als ein Küster consideriret werden, so disponiret doch die Consistorial-Ordnung

8) Außer dieser Nachricht von dem ehemaligen Bestande eines St. Georgen-Hospitals zu W. (S. 199), schalten wir weiter unten noch einige andere Beläge dafür ein.

Tit. 8, § 13 et 14 klar, daß auch die Küster in actionibus realibus et mixtis, und wenn sie nebst dem Amte bey der Kirche, andere bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, der Weldtlichen Obrigkeit Jurisdiction unterworfen seyn sollen. Nun aber ist die Sache, warumb der Herr Pastor diesen Wunder- und unnützen Proceß gemachet, Causa realis, mindestens mixta gewesen, da dieser Mensch zum gemeinen Stadt Behuff wegen seiner bürgerlichen Nahrung 3 Lßl. contribuiren sollen, und weil er solches ad instigationem Domini Pastoris nicht in gute thun wollen, desfals darauff exequiret worden, zumahlen ihm diese Kleinigkeit intuitu seiner Nahrung angesaget, undt Wir dabey nicht abgesehen, wie Er sich dieses äußern können oder würden, bevorab, als bey ihm mit Heyde, Weyde undt anderen beneficiis, so er von der Stadt genießt, dieses jährlich wohl 20fach compensiret wird. Soll er ein ordentlicher Küster seyn, muß er dazu gebührend mit unserm Consens bestellet werden, und sich auch als ein Küster aufführen, auch sonst keine bürgerliche Freyheiten genießen, bey dem Herrn Rectore aber müste solchenfals dieses Ampt nebst denen davon Dependirenden Emolumenten cessiren, und alsdann wird jener schlecht fahren, dieser aber noch mehr Uhrsach zu quäruliren finden. Alsdann nun gestelten Sachen nach diese Beschwerde ihre genügsame Erheblichkeit hat, so ist auch an E. H. K. C. unser gehorsamstes Bitten, es geruhe dasselbe ex causis adductis vel praetoris clausula salutari. Uns wieder obbesagte Urthel rechtlich in integrum zu restituiren und darauf vor Recht zu erkennen, daß diese Urthel vom 26 August aufzuheben, und dagegen die Urthel vom 24 März h. a. pure zu bestätigen sey, zu dem Ende Wir darüber officium Domini Judicis Nobilissimum omni meliori modo schuldig stimploriren und vollenkommeren Restitutions Processes und des gebetenen rechtlicher Erhörung getröstend verbleiben u. s. w.

Das Consistorium verfügte hierauf also: — Es mus des einwendens ungehindert bey dem decreto vom 8 Sept. sein Verbleiben haben, weil die letztern Urthel den B. B. vom 16 October a. p. pure confirmiret hat, und contra confirmatorium kein ferner impugnatio stanth hat. Sign. Stargard den 27 Decbr. 1716.

Die Angelegenheit erhielt auch nach anderer Richtung ein gehässiges Ansehen dadurch, daß der Prediger Fraatzke, im Namen des Küsters, bei dem Borkschen Burggericht eine Injurienklage wider den Magistrat anhängig machte, wie aus dem nachstehenden Dekret dieses Gerichts zu ersehen ist: —

Wir sämptliche Borken, Herrschaften und Kirchen Patroni zu Wangerin — fügen Bürgermeister Köhnemann, undt deren Senatoribus Köhlern, Ernsten und Mundtstocken in Wangerin hiemit zu vernehmen, wie der dasige Herr Pastor Ehrn Fratzke aufgeführte Beschwerde des Küsters David Holtzen Klagende anhero denunciiret, wie ihr denselben kurtz vor dem heyligen Weyhnachtsfest so rüde tractiret, ihn gewaltsamer Weise aus dem Hause geschleppet, in die Eisen geschloßen, und 3 Lßl. von ihm erpreßet, auch sonsten noch weiter gedrauet, da Er doch nicht unter des Raths-, sondern unserer Jurisdiction und Kirchengrunde wohnet, weshalb auch klare Bescheide undt Urteln vorhanden. Als ihr nun expresse wieder solche judicata gehandelt, maßen jeder Küster von den Personal oneribus in dem Behörs Bescheide vom 16 Octobris a. p., welcher durch die Urthel vom 26 August a. c. bestätiget ist pure absolviret worden, So werdet ihr sothaner verübten Gewaltthätigkeit halber billig und von rechtswegen jeder in 3 Thlr. arbitraire Kirchen Straffe hiemit condemniret und verurtheilet, weilen ihr den excess nicht leügnen könnt, es wäre denn, daß ihr inner nach 14 Tagen insinuation dieses eüch genugsam zu excusiren vermöchtet; wobey Eüch zugleich nochmahlen alle fernere turbation undt Eigenthättigkeit an dem Küster Holtzen bey 20 Thlr. Straffe hiemit ernstlich untersaget wird. Signatum Claushagen, den

30 December 1716. Sämptliche Herrschaft und Kirchen Patroni zu Wangerin. (L. S.) H. J. v. Borke, in Vollmacht.

Der Magistrat beklagt sich über diese Straf-Verfügung beim Consistorium in einer Eingabe vom 28 Januar 1717, welche den Vorfall mit dem Küster ganz anders erzählt. Holtz sei, wie er selbst ausgesagt, auf des Predigers Aufreizung so animos geworden, daß, wie von Polizeiwegen neüerlich die Visitation der Feüerstellen vorgenommen, und solche auch in seinem Hause geschehen, den Visitatoren in der größten Bosheit mit einem Stück Holz entgegengetreten, er habe heftig geflucht, geschimpft und auf den mit anwesenden Rathsdiener losgeschlagen, dabei in brüsker Weise die Worte ausgestoßen: So und nicht anders gegen Abgeordnete des Magistrats vorzugehen, sei ihm vom Priester befohlen worden, der Magistrat hätte in seinem Hause nichts zu thun. Weil er mit Schimpfen und Toben, mit Schmähen und Lästern nicht aufgehört, sei er endlich in Haft gebracht, wodurch er stracks zur Erkenntniß gekommen: er habe erklärt, wegen der harten, in Eifer ausgestoßenen Worte Abbitte thun zu wollen, zugleich auch freiwillig anerkannt, daß seine Vorgänger im Küsteramte jedesmal unter der Magistrats-Gerichtsbarkeit gewesen seien; indessen habe der Herr Pastor Fratzke proprio motu bey dem adelichen Burggericht geklaget, und dieses auch sofort gegen den Magistrat Strafe verhängt. Der Feüer-Visitation sei Jedermann, auch der Priester unterworfen, daher der Prediger um so ungebührlicher gehandelt, wenn er seinen s. g. Küster gegen den Magistrat und dessen polizeiliche Anordnungen aufgehetzt, und beim Burggericht Klage geführt habe. Weil Magistrat sich fernerer Attentate auf des Predigers Antrag versehen dürfe, so müsse er das Königl. Consistorium bitten, den vom Burggericht salvo honore judiciali widerrechtlich contra non citatos neque auditos ertheilten Bescheid sofort zu annulliren und der adlichen Herrschaft ernstlich anzubefehlen, ihn fernerhin unbehelligt zu lassen.

Blickt man unbefangenen Auges auf die vorstehenden Verhandlungen, so kann man kaum daran zweifeln, daß der Zwist um den Küster rein persönlicher Art gewesen und aus einer feindlichen Stimmung des Predigers Fraatzke gegen den Bürgermeister Köhnemann, und umgekehrt entsprungen ist, so wie auch, daß die Patrone für den Prediger Partei genommen haben. Letzteres ergibt sich auch aus anderweitigen Streitigkeiten, welche die Bestreitung der Kosten des Kirchen- und Thurmbaus, des Umgießens der großen Glocke und die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Benutzung des Gelaütes bei Begräbnissen betroffen haben, welche theils vom Magistrate, theils von dem Provisorate und dem Patronate der Kirche zur richterlichen Cognition gebracht, und mit einer Hartnäckigkeit verfolgt worden sind, welche, wie gering auch das Streitobject gewesen, nicht eher Ruhe gefunden hat, bis Seitens des Ober-Tribunals zu Berlin ein endgültiges Erkenntniß publicirt worden. Diese Streitigkeiten haben von 1712 bis 1724 geschwebt.

König Friedrich I ertheilte mittelst Cabinets-Erlasses, signatum Cölln an der Spree, den 10 April 1706, dem Magistrate auf dessen Ansuchen, die Erlaubniß, zur Wiederaufbauung der im Jahre 1697 abgebrannten Kirche und Schule, in den Königl. Residentien sowol als in den übrigen Königl. Landen eine Collecte zu sammeln. Mit Einsammlung wurde ein Wangerinischer Bürger, Meister Friedrich Fritze, beauftragt, der indessen längere Zeit nicht zu bewegen war, von dem Erfolge seiner Rundreise Rechenschaft zu geben, welche gegen Morgen bis Danzig, gegen Abend bis Rostock, Parchim und Malchow, in Meklenburg, gegangen war, und die nördliche Hälfte der Mittel- und der Neümark umspannt hatte. Übrigens war bereits im Jahre 1704 mit der Collecte der Anfang gemacht worden, und erst während seines Aufenthalts in der Landeshauptstadt erwirkte Meister Fritz die oben erwähnte Er-

laubniß zur Collecte. „In Großen-Berlin, so schreibt Fritz, 16 Wochen stille liegen müssen, nicht allein wegen des Jubelfestes, sondern auch ehe Ich die Concession habe erhalten können." In Alten-Stettin mußte Fritze 3 Wochen auf die Erlaubniß des General-Gouverneurs zur Collecte in Schwedisch-Pommern warten; in Danzig mußte er 7 Wochen stille liegen, wegen Unsicherheit der Landstraßen in Folge der Polnischen Händel; in Frankfurt 3 Wochen wegen des Jahrmarkts und des kronprinzlichen Beilagers. Über den Ertrag der Collecte geben die Acten kein klares Bild. Eine bei derselben befindliche Specification weiset 434 fl. 18 ßl. nach und an Unkosten werden ca. 186 fl. lequidirt, so daß die Rein-Einnahme für den Kirchen- und Schulbau 248 fl. 18 ßl. betragen haben mag.

Nachdem im Jahre 1712 das Kirchengebaüde soweit hergestellt war, daß der Gottesdienst demnächst wieder darin abgehalten werden konnte, sah sich der Prediger Friedrich Fraatzke, im Einverständniß mit den beiden Provisoren veranlaßt, in den Kirchenständen eine neüe Ordnung einzuführen, die in der Gemeinde lebhaften Widerspruch fand, für deren Aufrechterhaltung er aber ein Dekret des Consistoriums vom 15 März 1712 zu erwirken wußte. Dieses Dekret befahl den sämmtlichen Wangerinschen Bürgern und anderen Einwohnern bei fiskalischer Arbitrar-Strafe sich keines Erbrechts an den Kirchenständen anzumaßen, da die Kirchenstände keine Pertinentien der Haüser seien — wie vielfältig behauptet worden — „sondern mit den Ständen friedlich (zufrieden) zu sein, welche Pastor und Provisores ihnen anweisen würden, nach der Ordnung, welche patroni rat. locarii oder ad vitam anzuweisenden Stände gemacht haben, bey gleicher Strafe sich nicht zu widersetzen, vielmehr sich selbiger gebührlich zu unterwerfen, undt wegen der Baukosten der Stände mit der Kirche sich billig abzufinden". Diese Verfügung rief in der Gemeinde große Aufregung hervor, so daß der Magistrat, als im Laufe des Jahres 1712 die neüe Ordnung ins Werk gerichtet wurde, Anlaß genug hatte, unterm 20 December beim Consistorium dahin vorstellig zu werden: „H. Consistorium werde unß (den Magistrat) auch hören, unsere und des Städtleins bishero gehabte gerechtigkeit und Privilegia zuvor gründlich untersuchen und alßdan die Sache einrichten, zumahlen der Herr Pastor, alß welcher nicht lange in dem Städtlein gewesen, davon noch nichts weiß. Wir aber dieses Alles klärlich vor Augen zu legen und dergleichen befahrende Verdrießlichkeit, so viel an unß ist, mit zu heben, vermeint sein; Solchem nach haben Wir unß hiedurch interveniendo melden und bitten wollen, es geruhe E. H. K. C. hochgeneigt dazu Terminum post Ferias anzusetzen, die Herren Patronos, auch Herren Pastor et Provisores dazu vorzulahden, inzwischen zu verordnen, daß, bevorab gegen die heiligen Feyertage mit den Ständen alles in statu quo verbleiben solle". In der an den Magistrat unterm 21 December 1712 erlassenen Verfügung beharrte das Consistorium bei der Bestimmung, daß die Kirchenstände nicht als Pertinenzstücke der Haüser zu halten seien, sie auch nicht vererbt werden könnten. Sollten aber Bürgermeister und Rath durch Vorlage von Urkunden ein Anderes nachzuweisen im Stande sein, so müßten sie davon glaubhafte Abschriften ad acta einreichen, und zugleich diejenigen Personen anzeigen, welche durch des Predigers und der Provisoren Vorgehen an solchem, ihrem vermeintlichen Rechte beeinträchtigt sein sollten, damit darnächst weitere rechtliche-Verordnung getroffen, auch nach Befinden commissio veranlaßt werden könne. Inzwischen habe Magistrat die gesammte Bürger- und Einwohnerschaft anzuweisen, daß sie die bevorstehenden Fest- und Sonntage über in aller Stille in der Kirche Platz nehmen und durchaus kein Ärgerniß anrichten. Der Magistrat hat sich bei diesem Kirchenstands-Streit, wenigstens actenmäßig, nicht weiter betheiligt; dagegen erhebt eines seiner Mitglieder, der Rathsverwandte Peter Krü-

ger, gleich im Januar 1713 eine lebhafte Discussion mit dem Prediger, den Provisoren, den Patronen und dem Consistorium, bei der ein anderer Rathsverwandter, Christian Köller, betheiligt ist. In diesem, bis Ende März 1713 geführten Streite werden Schriftstücke gewechselt, deren Inhalt oft höchst unerquicklich ist. Während Senator Krüger in allen seinen Vorstellungen niemals die Gränzen des Anstandes überschreitet, entblödet sich der Prediger nicht, in einer Eingabe an das Consistorium — die er von zwei Borkonen, als Patronen der Kirche, mit unterzeichnen läßt, — seinen Gegner des „Lügens und Lästerns“ zu zeihen, und ihn sogar zu beschuldigen, daß er eine ihm günstige Verfügung des Consistoriums „erschlichen habe“. Es verblieb übrigens bei der vom Consistorium genehmigten Anordnung, daß die Kirchenstände nicht länger als Erbstücke der Familien oder als Pertinenzien der Haüser zu betrachten, sondern zum Besten der Kirchenkasse auf Zeit, höchstens auf dies vitae zu vermiethen seien.

In den Jahren 1717 und 1718 schwebten beim Consistorium Verhandlungen, betreffend Beschwerden des Magistrats über Christoph Friedrich v. Bork, Gutsherrn von Wangerin, welcher auf dem Kirchhofe ein großes Hakelwerk von raschem Strauch dergestalt nahe gesetzt hatte, daß, wenn darin das geringste Feüer kommen sollte, dadurch die Kirche und alle Schulgebaüde in die größte Gefahr kommen könnten. Auf diese Anzeige vom 9 Juni 1717 befahl das Consistorium dem v. Bork, das Hakelwerk, wenn es schon errichtet sein sollte, sofort wieder abzubrechen, damit nicht nöthig sei, solches durch den Hofgerichts-Executor verrichten zu lassen. v. Bork wunderte sich nicht wenig, daß Seitens des Consistoriums auf Grund von Unwahrheiten gegen ihn vorgegangen wurde, nicht ein neües Hakelwerk habe er errichten, sondern ein altes, von ihm vorgefundenes ausbessern lassen, selbiges sei auch der Kirche gar nicht so nahe, wie der Magistrat in seiner gewohnten Zudringlichkeit angegeben habe. Während so die Beschwerde des Magistrats hinfällig sei, habe er, v. Bork, über den Magistrat Klage zu führen, welcher sich unterstanden habe, dicht an seinem Gehöfte und Hakelwerk eine neüe Schule zu bauen, ohnerachtet die Schule niemals an dieser Stelle, sondern an einem andern Orte gestanden; die neüe Schule sei aber „ein rechtes Feüer Nest, deshalb ich täglich in Gefahr meines ganzen Gehöfts halber stehen muß.“ v. Bork trug darauf an, „ein Mandat wegen der Schule cum eventuali Citatione zum Behör, sub comparatione, daß sonsten der Hofgerichts-Executor dieselbe abbrechen solle, gütigst zu ertheilen“. Das Consistorium setzte nun zwar einen Termin zum Behör an, als aber in demselben die Parteien nicht erschienen, einen anderweitigen Termin, der gleichfalls nicht zu Stande kam, worauf das Consistorium in Folge Antrags des v. Bork und des Magistrats den Regierungsrath v. Below und den Hofrath v. Schweder mit Untersuchung der Sache beauftragte. Indessen ergab sich, daß der zuletzt Genannte am Übernehmen des Commissoriums verhindert war, worauf der Magistrat unterm 10 Mai 1718 aufgefordert wurde, einen andern Commissarius in Vorschlag zu bringen. Damit schließen die Acten, ohne daß man erfährt, ob die Angelegenheit wegen des Hakelwerks und der Schule, eine rein polizeiliche Sache, zum Austrag gekommen.

Bürgermeister und Rath, Viertelsmänner, Stadtälteste und gesammte Bürgerschaft der Stadt W. reichten am 16 Novemeer 1730 beim Königl. Consistorium eine Vorstellung ein, betreffend des Holzquantum, welches dem Präpositus Fraatzke und dem Abendprediger und Rector Meyer zu gewähren sei. Es wurde darin Folgendes vorgetragen: — Wir sind mit den H. H. v. Borken bei vorgewesener, vom Königl. Hofgericht verordneten Commission unterm 20 und 21 October a. c. verglichen, die Sache aber mit dem Präpositus Fraatzken, wegen der Stadt Pfarrhufen,

ingleichen der Kirchenhufen und der Rectors Landung hat nicht zu Stande kommen können, weil die H. H. v. Borken verlangt, daß ein gewisser Theil auf diese Hufen ausgesetzt werden sollte, und der Präpositus Mine gemacht, als wenn er, gleich der H. H. v. Borken und der Stadt, ein eigenes Holz haben wollte. Weil wir aber solches nicht gestatten können, so finden wir nöthig, die Sache dem Königl. Consistorium vorzustellen, damit — erstlich die Proportion ausgemacht, und zweitens festgestellt werde, daß das Ausgemachte bei der Stadt verbleiben müsse. Denn es ist unbestritten — 1) daß Präpositur und Rectorat niemals eine besondere Holzung gehabt haben, auch nicht haben können; weil — 2) die Stadt allein die Gebaüde beider geistl. Institute bauen muß, daher wol außer Streit, daß derjenige Theil der Holzung, welcher hierzu ausgesetzt wird, dem Magistrat und der Bürgerschaft bleiben muß, nam qui habet incommoda, debet etiam habere commoda. Es ist auch — 3) zwischen den H. H. v. Borken und der Stadt sofort in Betracht gezogen, daß die Holztheilung unmöglich nach Hufen genommen werden könnte, sondern nach Giebeln. Dieselbe würde geschehen müssen, weil sonst das Städtlein total würde ruiniret werden; weil — 4) nur die wenigsten Bürger Hufen und Landung in W. besitzen und die Bürger ohne Grundbesitz wol 2 bis 3 mal zahlreicher sind. Wenn nun — 5) die Besitzenden die Besitzlosen übertragen sollten, so würde die Stadt in Kurzem gänzlich ruinirt werden, indem die meisten Bürger aus Mangel an Holz dieselbe würden verlassen müssen. Daher — 6) die H. H. Commissarien zwischen den H. H. v. Borken und der Stadt solche Proportion getroffen, daß, nachdem ein Gewisses für den Präpositus, den Rector und die Kirche ausgesetzt, die ganze Holzung in 25 Theile getheilt worden, wovon den H. H. v. Borken 11 Theile, der Stadt aber 14 Theile zugesprochen, wozu dasjenige, was auf des Präpositus und des Rectors Landung trifft, propter incommoda ihr zu Statten kommen muß, in Betracht, daß die Stadt nach Proportion ihrer Giebel ein weit Mehreres als die Herren von Adel an Holz benöthigt sind. Auch hat — 7) der Präpositus, der schon 20 Jahre und darüber in W. ist, nicht den geringsten Anlaß zur Opposition gehabt, da die Präpositur-Gebaüde von der Stadt nicht allein stets in baulichen Würden gehalten, sondern von ihr unlängst 700 fl. aufgebracht worden sind, um die Kosten zu decken, welche der, nach den Wünschen des Präpositus bewerkstelligte Ausbau seines Wohnhauses erfordert hat. Daneben hat er — 8) aus dem gemeinen Stadtholze das benöthigte Brennholz, und wenn Mast vorhanden, eben so viele Schweine einzutreiben, als der regierende Bürgermeister; der Rector hat gleichfalls freies Brennholz und gleich einem Bürger Freiheit Mastschweine einzutreiben. Was endlich — 9) die Kirche betrifft, so bleibt es bei der alten vieljährigen Observanz, derzufolge die H. H. v. Borken $^2/_3$ und die Stadt $^1/_3$ an Bauholz, wenn ein Bau nöthig ist, ein jeder aus seiner ihm zugetheilten Holzung hergibt, gleich wie es auch mit den Baukosten gehalten wird. — Damit nun diese Angelegenheit regulirt und in Richtigkeit gesetzt werden könne, so bitten wir Ein Königl. Consistorium, den Präpositus Ehrn Fraatzke in Person, damit wir auf einmal auseinander kommen, weil diese arme, abgebrannte Stadt fast total ruiniret, und in so klarer Sache Venerand. Consist. keine Weitlaüfigkeit gestatten wird, zum Behör vorzuladen, um diese Sache gütlich oder rechtlich abzumachen, und zwar im Beisein der H. H. v. Borken, damit, falls dieselben, wider Verhoffen, etwas einzuwenden haben sollten, auch dieses mit abgemacht und die Sache normirt werden könne. So bitten wir denn, die H. H. v. Borken zugleich zu adciriren und zwar mit der Comminat., daß bei ihrem Ausbleiben die Sache nichts destoweniger abgemacht werden solle.

Das Consistorium ging auf den Antrag ein und lud zu dem auf den 12. December 1730 angesetzten Behörs-Termin den Präpositus Fraatzke, den Rector Meyer, den Obersten u. Landrath v. Bork, F. W. Bork u. C. A. Bork, als Patrone der

Kirche u. Herrschaft von Wangerin, vor, doch wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache, wegen Behinderung der Extrahenten, auf den 18. Januar 1731 verlegt. Inzwischen reichten die Patrone und der Präpositus unterm 18. December 1730 eine, von dem Obersten und Landrath v. Bork verfaßte, geharnischte Gegenschrift ein, die also lautete: —

Wir sind vom Wangerinschen Rath und der Bürgerschaft schon wieder zu neüem Streit provocirt, wozu sie so recht die Ursache vom Zaune brechen, da sie sich unterfangen, dasjenige, was an sich ganz gerade und klar, wieder krumm, dunkel und verworren zu machen. Denn es ist in dem Transact vom 21 October a. c., (1730) betreffend die Theilung der Holzung zwischen Herrschaft und Stadt, festgesetzt: „daß wenn vorhero nach Proportion der Kirchen- und Pharrhufen und Rectoris Landung, für die Kirche, Praepositum, und Rectorem eine Kavel Holz in der Mitte ausgesetzt, von dem übrigen Holz denen adlichen Herrschaften 11 Theile, der Bürgerschaft aber 14 Theile addicirt werden sollen." (S. oben S. 172) Bei diesen so klaren und deütlichen Buchstaben und damit richtig abgemessenen Gränzen, sollte man eher des Himmels Einfall vermuthen, als daß das Städtlein sich erkühnen könnte, dieselbe zu überschreiten, und sich mit ihrem, als dem größten Antheil der Holzung nicht genügen zu lassen, sondern auch die geistl. Güter an sich zu ziehen trachten. Patroni haben aus Liebe zum Frieden, um dem langwierigen Prozesse ein Ende zu machen, bei der Holz-Commission soviel nachgegeben, daß sie 4 Theile weniger genommen, als ihnen nach den Judicatis und nach Proportion ihrer Hufen zugekommen, aber dabei auch nicht minder alle Vorsorge für die Kirche und die Geistlichen getragen, damit dieselben keineswegs verkürzet, sondern das, was ihnen nach ihren Hufen zukommt an Holz und Mastung mitzugemessen haben sollen. Daher denn auch dieses das Fundament des ganzen Transacts gewesen, und wenn solches durchlöchert werden sollte, würde alles übrige auch über den Haufen fallen müssen. Es werden aber die Gegner, wie dreist und verwegen sie sich auch stellen, wol nicht vermögend sein, das was einmal geschrieben und festgesetzt, wieder umzustoßen, wenn sie auch noch so viel Unnützes vorbringen und ihren Vortheil durch des Andern Schaden zu befördern suchen. Ueberdem ist es ja ein ganz irriges und falsches praesuppositum, daß einer Gemeinde das, was sie, altem Herkommen nach, an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebaüden prästiren muß, von den geistlichen Gütern vergütigt werden sollte. Denn auf solche Weise könnten sie nach gerade an die Kirchen- und Pfarrhufen selbst und an die übrigen Einkünfte Prätension machen, und sich auf feine Principien dum potui etc. berufen, so könnte auch die Polchowsche Dorfschaft kommen, und sagen: weil wir die Pfarrscheüne und unterschiedene Stallung bauen, auch die Bewehrung des Gartens machen müssen, so prätendiren wir auch deswegen ein gut Theil vom Pfarrhofe. Noch viel wahrscheinlicher aber könnten Patroni, weil sie die Kirche, Pfarre und die Schule mit ihrer Landung dotirt, wiederum einigen Regreß an das darauf zu repartirende Holz nehmen. Da sie aber daran noch nicht einmal gedacht, und gar nicht gemeint sind, die Kirchen- und geistlichen Güter zu deteriorirеn, sondern viemehr sie soviel als möglich zu verbessern, so werden die Wangeriner die argen Gedanken, das Kirchengut zu begehren, sich wol müssen vergehen laßen, und muß es von dem Kirchen- und Pfarrholz wol heißen, accidens sequit suum principale, so daß, wenn Mast vorhanden, der Kirchen-Antheil nach Proportion ihrer Hufen berechnet; nach denen Pfarrhufen aber und des Rectoris Landung, Präpositus und Rector das ihrige zu genießen haben. So bleibet Alles in seiner Ordnung und Valore, wie es in dem Transacte bei der Holz-Commission expressis verbis gesetzt, und von den Gegnern in ihrem Exhib. vom 16 November a. c. selbst angeführt worden: „daß nachdem ein gewisses Vor den Praepositum, Rectorem und der Kirche nach Proportion ihrer Landung ausgesetzt etc.", und also gar nicht vor

die Wangeriner Bürger, denen ihre Theile ja sogleich auch deütlich determiniret werden, daß sie vom übrigen Holze 14 Theile haben sollen, wenn sie sich auch überflüssig genügen lassen können, da ihnen sonst stricto jure nach Proportion ihrer Hufen (denn was sie von den Giebeln sagen wollen, ist ein pures sigmentum und ihr eigenes Inventum) nur 10 Theile zukommen würden. Und ist es sehr gut, daß die Geistlichen nicht von der Gnade der Bürger zu leben brauchen, sonst würde es ihnen wohl schlecht ergehen, wie sie sich denn für des Städtleins Vormundschaft, da sie selbst auf die jura minorum immer zu provociren, freündlich bedanken. Und ist es eine treffliche Offerte von ihnen, daß sie dem Präposito so viele Schweine, als dem regierenden Bürgermeister, und dem Rectori so viel als einem Bürger in der Mast accordiren wollen, weil sie ihnen damit eine schlechte Bratwurst schenken, aber eine schöne Seite Speck wieder nehmen wollen. Sed de tuo esto liberalis, non de alicro! Der Präpositus hat bisher bei voller Mast mit seinem Colono 50 bis 60 Scheine eintreiben können, und soviel wird er nach Proportion seiner Hufen durch den Segen Gottes noch weiter zu genießen haben. Da nun in seiner Landung und dem dazu gehörigen Holze maxima pars Salarii bestehet, so sind seine Zuhörer so diskret und gütig, daß sie, nachdem sie sich mit dem Bürgermeister ohne Unterschied, bei dem vermessensten Eidschwüren, in eine Klasse gesetzt, ihn auch unter ihre Contribution bringen, und das, was sie ihm sonst mit der einen Hand einfach geben, mit der andern hundertfach wieder nehmen wollen! Gewiß, wo noch ein Fünklein von christlicher Liebe und Billigkeit in den Herzen der Gegner glimmt, so sollten sie ja wol nachdenken, wie das der Gemeinde schlecht Segen bringen könne, wenn sie die Gefälle der Geistlichen, die ihnen das Geistliche säen, und dafür ja das Leibliche ärnten müssen, an sich ziehen und unter sich theilen wollten, vielmehr müssen der Kirche und den Geistlichen nach Proportion ihrer Hufen $^2/_{27}$ Theile zu ihrer Kavel Holz ausgesetzt werden, da der adlichen Herrschaft $^{11}/_{27}$ und der Bürgerschaft $^{14}/_{27}$ Theile zukommen. Wir bitten also: Reverendissimum Consistorium wolle denen Bürgern ernstliche Weisung thun, daß sie sich den Appetit nach geistlichen Gütern u. die Lust zu ferneren unnützen Processen vergehen lassen, da Justitia causae und der klare Buchstab in dem allegirten Transacte wegen der Holz-Theilung d. d. Wangerin, den 21. October 1730 für die Kirche und dero Bediente entscheidend ist; und wird es folglich, wenn selbiger aus dem Königl. Hofgericht gefordert, eingesehen, und allenfalls mit Einem Königl. Hofgericht selbst darüber conferiret worden, in der Sache gar keines Behörs bedürfen, sondern Alles wie es verschrieben, vollenzogen werden müssen. Wie man denn auch gar nicht zugeben kann, daß die einmal festgesetzte Holz-Theilung von denen Bürgern weiter trainiret werde, da insonderheit ich, der Oberst v. Bork, aus der Ursach von Ihro Maj. Permission genommen, von Preüßen nach Hause zu gehen, um den verdrüßlichen Holz-Prozeß mit den Wangerinern bei meiner Anwesenheit einmal zu Ende zu bringen, ihnen auch das Ziel nahe genug gelegt, daß sie gar nicht Ursach haben, sich noch weiter zu verwenden, widrigenfalls ich mich über die höchst ungereimten Diversiones und Verzögerungen bei J. K. Majt. höchster Person, da ich in Begriff stehe, nach Hofe zu gehen, sogleich beschweren werde, um ihnen ihren Trotz einmal gründlich zu legen, mir auch und meinen Compatronis unser jus patronatus von unseren Wangeriner Bürgern nicht im geringsten werden drücken lassen, und in Ewigkeit nicht zugeben, daß die Kirche mit ihren Bedienten von der Gemeinde gefährdet werden sollte, da wir noch ferner über Alles, was ihnen von Gott und Rechts Wegen zukommt, die Protection treülich handhaben, und uns gewiß versichert halten, daß wir auch darin von Einem Königl. Consistorio nachdrücklich werden sustentiret werden.

Das Consistorium ging auf den in der Vorstellung der Patrone ausgedrückten Antrag der Belehrung der Bürgerschaft nicht ein, sondern ließ der Sache ihren ein-

mal angewiesenen Lauf, in Folge dessen das Behör am 18 Januar 1731 abgehalten wurde. Der darauf erfolgte Bescheid, publ. Stargard, der 7 Juli 1731, lautete wie folgt:

Daß Extrahenten mit ihrem ungegründeten und wider den gerichtlich confirmirten commissorialischen Vergleich vom 21. October p. anlaufenden Gesuch gänzlich abzuweisen und die Inspection über die Kirche, des Präpositi und Rectoris ausgesetzte $^{2}/_{27}$ Theile Holz Patronis zu lassen, auch Extrahenten nach wie vor die praestationes zu Aufrichtung und Erhaltung der Gebaüde zu thun schuldig sein, compensatis hactenus expensis.

Ex votis scriptis.

Rationes decidendi des B. B. vom 7 Juli 1731, in causa senatus et civium in Wangerin, Extrah. contra die v. Borken, auch Praepositum et Rectorem daselbst.

Weil ex actis adhibendis Dicasterii sich klar ergibt, daß das Principium dividendi nach denen Hufen (und nicht Giebeln) per Judicata confirmatoria vom 22 Mai 1719 und 15 Juli 1720 festgesetzt worden, der Extrahenten Vorbringen also falsch ist, dagegen der Eit. Einwand in dem Protocollo Commissionis vom 21 October 1730 gegründet ist und dieser Commissions-Vergleich durch das Decretum vom 13 November p. gerichtlich bestätigt worden, auch nichts ungewöhnliches ist, daß Kirche, Prediger und Schuldiener ihr eigen Holz, quoad usum fructum bei der Pfarre und Schule haben und die Gemeine je dennoch die Zimmer der Kirchen-Ordnung gemäß, im baulichen Wesen halten muß, es auch hienächst juris et observantiae ist, daß Patroni die Inspection über geistliche Güter, und dahero die Aufsicht über die $^{2}/_{27}$ Holzes denen Patronis und nicht denen Extrahenten aufgetragen worden; so sind wir aus obigen Umbständen und rationibus, wie in dem B. B. enthalten, zu sprechen, die Unkosten aber, in Ansehung der Aufsicht über das Holz ein Erkenntniß erfordert hat und in solcher Absicht Extrahenten bis hieher aber nicht pro temerariis litigatoribus gehalten werden mögen, gegen einander zu vergleichen, bewogen worden.

Die Wangeriner ergriffen hierauf ein ihnen offen stehendes Rechtsmittel, sie bedienten sich des beneficii restitutionis, worauf das nachstehende Erkenntniß, publ. Stargard, den 22 Februar 1732, erfolgte:

Auf gesuchte Restitution und ferneres Einbringen in Sachen Syndici, Bürgermeistere und Rath auch gesammter Bürgerschaft zu Wangerin Klägern an einem, und die an Wangerin Berechtigte von Borken, sowol auch Praepositum, ingleichen den Abend-Prediger und Rectorem daselbst, Beklagte am andern Theil, Erkennen J. K. Majt. in Preüßen zu dero Pommerischen und Kaminschen Consistorio verordneten Präsident, Director, General-Superintendenten und Räthe, auf eingeholten Rath der Rechts-Gelehrten, vor Recht, daß die Gravamina unerheblich und es dannanhero, derselben ungeachtet, bey dem am 7 Juli 1731 ertheilten Behörs-Bescheid billig zu lassen. Und sind überdem Klägern die Expenses protractae litis auf vorhergehende deren Liquidation und Unserer Ermaßigung Beklagten zu erstatten schuldig, inmaßen Wir also sprechen, es dabey lassen und schuldig erkennen. Von Rechts Wegen.

(L. S.) Daß dieses Urtheil denen Acti und Rechten gemäß, solches bezeügen Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preüß. Universität Frankfurth an der Oder.

Die Rationes decidendi für dieses zweite Erkenntniß waren sehr ausführlich und umfaßten zehn Seiten, bewegten sich aber alle um den von Königl. Commissarien angebahnten und unter ihrer Vermittelung zu Stande gekommenen Vergleich vom 21. October 1730, dessen einzelne Bestimmungen von dem Anwalte der Wangeriner in 17 Punkten bemängelt worden waren; die vom erkennenden Richter widerlegt wurden. Unter anderen heißt es beim 6ten Punkte: Es ist nicht abzusehen, wie mit einigem Schein der Wahrheit zu behaupten stehe, daß die Königl. Commissarien die Unmöglichkeit, die Theilung nach der Hufenzahl zu reguliren selbst erkannt haben sollten, da sie ja in dem gehaltenen Protokoll diesen Hufenanschlag ausdrücklich zum Principio regulativo der von beiden Theilen beliebten Division genommen, und von denen der Kirche, Präpositur und Schule zugebilligten $^{2}/_{27}$ Theilen im Vergleich ausdrücklich gemeldet wird —

> daß die Holzung von einem geschworenen Landmesser aufgenommen und richtig vermessen, auch daß sowol juxta quantitatem als qualitatem beschrieben und hiernächst das ganze Quantum, wenn zuvorderst in der Mitte, daß auf die Priester- und Kirchen-Hufen und Rectors Landung, so viel davon nach geschehener Ausmessung auf diese Hufen und resp. Landung treffen wird, ausgesetzet, nach der daselbst erwähnten Proportion getheilet werden solle.

Wennanhero auch 7) nach vollzogenem und gerichtlich confirmirtem Vergleich und das Princicium regulativum nach der Hufenzahl beide Theile sich einmal gefallen lassen, nun nicht mehr die Frage ist, ob die nach demselben geschehene Theilung denen Bürgern, so keine Hufen und Länderei haben, nützlich oder nachtheilig sei, bevorab, da bereits oben erinnert worden, daß die Eintheilung nach der Anzahl der Bürgerschaft, welche zu- und abzunehmen und zu verschiedenen Zeiten nicht einerlei zu sein pflegt, unmöglich eingerichtet werden können, und also die gesammte Bürgerschaft dahin sehen muß, daß die ihr zugefallenen $^{11}/_{27}$ Theile der Holzung pfleglich, und also genutzet werden mögen, denn alle und jeder Bürger ihr nöthiges Holz pro rata daraus nehmen können. Gleichwie ferner 8) nach getroffenem Vergleich es nicht mehr darauf ankommt, was vor Vorschläge etwa vorher die Herren Commissarien gethan die Sache zu beider Theile Contentement am füglichsten zu fassen, sondern was endlich von beiden Theilen verabredet und angenommen worden, inmaßen aus den Rechten bekannt ist, quod quae ab initio sunt voluntatis, ea ex post facto necessitatis sint. Überdem 9) der Schluß sehr ungereimt ist, daß, weilen ehemalen die Kirche, der Präpositus und Rector kein Holz gehabt, denselben auch nunmehro keines eingestanden werden könne, anerwegen hieraus auch folgen würde, daß die Bürgerschaft ihre $^{14}/_{27}$ Theile gleichfalls nullo jure überkommen, weil selbige bei noch währender Communion dergleichen Antheil nicht gehabt. Wennanhero dieselbe sich vielmehr vernünftig bescheiden wird, daß gleichwie nach aufgehobener Communion ihr selbst ihren proportionirten Antheil an der Holzung quaest. erhalten, den sie vorher auf diese Weise nicht gehabt, also auch der Kirche, dem Präposito und dem Rectori nicht zu mißgönnen sei, daß ihnen pro rata ihrer Länderei ein billig mäßiges Quantum von besagter Holzung zugeschlagen worden. U. s. w. u. s. w.

Die Wangeriner beruhigten sich nicht bei dem auswärtigen Urtheil. In Ermangelung eines andern Beneficiums erachteten sie es für nöthig, wider das obige Erkenntniß das heilsame Beneficium Appellationis an Ihro Königl. Majestät hohes Tribunal zu interponiren, was sie durch ihren Anwalt am 27. Februar 1732 anmelden ließen. Damit sich nicht begnügend, richteten sie eine Immediat-Vorstellung an den König und schickten aus ihrer Mitte eine Deputation nach Berlin, welche daselbst die Sache der Stadt durch persönlichen Vortrag betreiben sollte. „Obschon dieselben — so heißt es in einer Eingabe des Präpositus Fraatzke vom 30. September 1732 —

einige Wochen lang mit großen Kosten à bon conto der Bürgerschaft sich in Berlin aufgehalten, so haben sie doch wider diese in judicatis beruhende Sache nichts ausrichten können; daher nunmehro nichts mehr übrig bleibt, als daß dem Landmesser aufgegeben werde, nach Maßgabe derer judicatorum bei der Repartition des Holzes, das uns zuerkannte Antheil uns zuzutheilen, warumb wir bitten." Das Tribunals-Erkenntniß fehlt in den Akten, die von jetzt an bis 1735 nur Monitorien wegen der Gerichtskosten enthalten, welche Magistrat und gesammte Bürgerschaft zu Wangerin den Patronen und der Geistlichkeit zu erstatten haben.

Einer der Patrone der Kirche, der General-Major Joachim Wilhelm Bork, Gutsherr auf W., hält unterm 19. Juni 1737 beim Königl. Consistorium Vortrag über den Zustand des Kirchengebäudes, der als ein höchst kläglicher geschildert wird. Ihm und seinem Mitpatron, dem Landrath Christoph Friedrich Bork, gehe die in der Kirche herrschende Unordnung sehr zu Herzen und sie dürften sich gar nicht wundern, wenn fremde Leüte, denen die Interessenten der Kirche unbekannt seien, sagen würden, das Jus patronatus werde auf demselben Fuße tractirt, wie die Regierung der Magnaten in der Republik Polen, die niemals einen Schluß machen. Die Interessenten ziehen es vor, ihre eigenen Haüser zu bauen, und vergessen darüber das Gotteshaus. Der General und der Landrath sehen sich in ihrem Gewissen gedrungen, dem Consistorium Vorstellungen zu machen. Ersterer drückt sich sodann wörtlich so aus: „Die Kirche ist zu klein, so daß die Gemeine, welche monatlich wächst, keinen Raum darin hat, muß also unumbgänglich die Kirche zehn Schritt verlängert, und folglich ein geschickter Thurm darauf gebaut werden, welcher gar nicht vorhanden, so daß jeder Straßenbüttel an den Glocken klimpert, wenn es seiner Unart beliebt. Diesem Übel aber abzukommen, offerire mich, den Bau zu unternehmen, weil ich in meiner Jugend die Architectura ex fundamento gelernt habe. Falls sämmtliche Interessenten angehörige Patroni der W.schen Kirche das ihrige dazu baar erlegen, so obligire mich den völligen Bau noch diesen Sommer zu Stande zu bringen. Die Repartition ist leicht gemacht. Der Landrath Bork gibt dazu so viel, wie das Pansin'sche Haus, und das Städtchen trägt ihr Quantum ebenfalls bei." General Bork bittet nun das Consistorium: sämmtliche Interessenten und Patrone der W.schen Kirche, nebst dem Präposito vorladen zu lassen, „um die willige Repartition des Geldes zum Bau zu verfertigen und uns sub poena Executionis anzubefehlen, daß ein jeder das Seinige baar erlegt; falls solches geschieht, so offerire mich nochmals, den Bau noch diesen Sommer zu verfertigen, und das Geld, so dazu bekomme, sämmtlichen Interessenten zu berechnen.

Das Consistorium ging auf den Antrag ein. Am 23. Juli 1737 fand eine Zusammenkunft sämmtlicher Interessenten vor dem Consistorium in Stargard Statt. Der am 5. August 1737 ausgefertigte Verhörs-Bescheid lautete wie folgt:

Weil nicht allein die Erweiterung der Kirche, sondern auch der Bau des Glockenthurms höchst nöthig, daher des Extrahenten Anzeige und Vorschläge rühmlich und räthlich, die Direction des Baus ihm auch zu überlassen, so ist mit dem Bau sobald möglich der Anfang zu machen; damit aber der Überschlag der erforderlichen Kosten soviel besser zu machen, so muß Extrahent einen . . ? . . und Vorschlag davon machen lassen und dem Consistorio übergeben. Soweit der Kirchen Mittel reichen, sind dieselben anzuwenden und die sub A verzeichneten aufzukündigen und beizutreiben. Das übrige zur Vollendung des Baus Nöthige muß von Patronis, ihrer eigenen Erklärung gemäß, nach der unter ihnen abgemachten Proportion und Eintheilung zugeschossen, das Holz gegeben, und die Fuhren und das Scharwerk durch die Wangerinschen Einwohner geleistet werden. Was von Seiten der Stadt W. wegen der Kirchen-Rechnung erinnert, dieser wegen müssen Patrone, Pastor und Provisoren ihre

Beantwortung abgeben und die Rechnung in Richtigkeit bringen oder gewärtigen, daß auf ihre Kosten solches per Commissionem geschehe. B. R. W.

Die Anlage A war eine Specifikation der ausstehenden Kirchengelder, welche zum Bau employirt werden können. Die Summe betrug 250 fl. 7 ßl.

Mit Bezugnahme auf den letzten Punkt des Bescheides ist anzumerken, daß der Vertreter der Stadt in dem Behör vom 23. Juli monirt hatte, daß in vielen Jahren keine Kirchenrechnung abgenommen sei, und obwol ein Provisor vom Magistrat bestellt worden, so wisse dieser doch weder von Einnahme noch von Ausgabe Rechenschaft zu geben; sondern der Landrath v. Bork und der Präpositus hätten darin gewirthschaftet. Wie denn auch der erstere ein Kapital von der Kirche, und davon seit vielen Jahren keine Zinsen gegeben habe. Die Stadt müsse daher zunächst um Anberaumung eines Termins bitten, worin die von vielen Jahren stehenden Kirchenrechnungen abgenommen würden, so dann sich finden werde, daß die Kirche des Vermögens sei, diesen Bau ex propriis zu bestreiten.

Auch der General von Bork führte in einer Eingabe vom 16. August 1737 Klage über Verschleppung der Kirchenrechnungs-Abnahme; seit 10 Jahren habe er die Rechnung nicht unterschrieben, weshalb er bitte, den General-Superintendenten zu erinnern, daß er die Kirchenrechnung durch einen Consistorialrath möge revidiren lassen, damit auf ein Mal die confuse Rechnung der Wangeriner wie der Polchowschen Kirche, wo niemals Kirchenrechnung gelegt worden sei, ins Reine gebracht werde. Seine, des Generals, Mitpatrone zeigten sich in dieser wichtigen Angelegenheit sehr säumig. Er hoffe, das Consistorium werde sich derselben annehmen, widrigenfalls er sich an des Königs Majestät hohe Person wenden müsse. Das Consistorium überwies diese Eingabe dem General-Superintendenten Volhagen zur weiteren Veranlassung. Es steht indessen auf dem Concept die Registratur-Notiz, „ist nicht abgefordert," was soviel bedeütet, als daß die Beschwerde des Generals nicht weiter verfolgt worden ist. Dagegen ging auf das, in der Verhandlung vom 23. Juli und dem B. B. vom 5. August erwähnte Monitum wegen der Kirchenrechnung unterm 30. Aug. 1737 ein, von dem Landrath v. Bork, dem Präpositus Fraatzke aus dem Kirchen-Provisor Mundtstadt unterzeichnetes Rechtfertigungsschreiben folgenden Inhalts ein: —

Was der (zum großen Ärgerniß und Verderben des hiesigen Städtleins leider!) regierende Bürgermeister Conrad, sammt seinen unbesonnenen Ja-Herren beim letzten Behör am 30. Juli wegen der Kirchenrechnung vortragen lassen, ist eine offenbare Unwahrheit und unverschämte Lästerung. Wie die Kirchenrechnung allhier jährlich gehalten (als auch noch am 2. Mai a. c. geschehen), nachdem sie vorher von der Kanzel intimirt, ist Großen und Kleinen bekannt und ist es gewiß keine gemeine menschliche, sondern recht satanische Boßheit, daß die wider uns mit einem bösen Willen eingenommene Gegner so gar frech lügen. Die von Jahr zu Jahr dabei geführten, revidirten und quittirten ordentlichen Register können uns sattsam contra obtrectatores justificiren. Darin sind dann auch die jährlichen Zinsen von dem Kapital, so bei mir, dem Landrath v. Bork, steht (cum consensu Reverend. Consist., daß es in perpetuum sicher bleibe, weil es vom verkauften St. George Garten herrührt, wie in actis hiebevor schon angezeigt) allemal aufgeführt und berechnet. Gleich wie dieses Kapital nimmer angegriffen werden kann, so wird das übrige, was in der beim Behör übergebenen Specification aus dem Register extrahiret, und bei der künftigen, um Martini aus h. a. da terminus solutionis ist, zu haltenden, abermaligen Kirchenrechnung noch dazu einkommen wird, desto füglicher zur Extension der Kirche und zum Thurmbau employirt werden können. Inmittelst wird es die Noth erfordern, daß der Punkt des verfaulten Holzes, sie im B. B. vom 5. August übergangen, gehörig abgemacht, und die darunter leidenden Interessenten indemnisirt

werden.*) Wir überlassen anbei den obgemeldeten arglistigen, unrichtigen Kopf (der auch wie er bei der anderen gethan, den Senator und Provisor Mundtstadt zur Unterschrift der von ihm und ihrem Sachbedienten (Sachwalter) aufgesetzten, gewissenlosen Information verleiten wollen, welcher aber in seinen bösen Rath nicht gewilligt) der wohlverdienten Bestrafung. Und wie wegen dieser kahlen und falschen Anzeige zu unserem Präjudiz und Kränkung wol unmöglich was veranlaßt werden kann, so protestiren wir wider alle Zudringlichkeit unserer unbefugten Gegner, und reserviren uns pvis competentia. Die wir beharren &c. &c.

Das Consistorium begnügte sich damit, eine Abschrift dieses injuriösen Schriftstückes dem Magistrate unterm 10 September 1737 nachrichtlich zuzufertigen, womit dieser Zwischenfall in den Acten erledigt ist.

Was nun aber den Erweiterungsbau der Kirche und den Neübau des Glockenthurms betrifft, so taüschte sich der General v. York in seinem guten Willen, diese Bauten noch im Jahre 1737 in Angriff zu nehmen, oder gar zur Vollendung zu bringen. Wie leicht er es sich gedacht hatte, die Interessenten wegen ihrer Beisteüer zu den Baukosten unter Einen Hut zu bringen, so groß waren die Hindernisse auf die er, mehr oder weniger nach allen Seiten, stieß, bei einigen seiner Mitpatrone sowol, wie vornehmlich bei der Stadt. Ein Kostenanschlag, wie General v. York ihn vorlegen sollte, findet sich nicht in den Akten, dagegen ist diesen eine rohe Zeichnungsskizze von der Kirche und dem Thurm beigeheftet, wonach die 74 Fuß lange Kirche um 24 Fuß verlängert und der Thurm bis zu einer Höhe von 91 Fuß gebaut werden sollte. Nachdem auch das Jahr 1738 vorübergegangen war, ohne das etwas zu Stande gekommen, beraumte das Consistorium zum 15. Januar 1739 einen Termin an, zu dem alle Interessenten vorgeladen wurden, um mit Maurer und Zimmermann den ganzen Bau zu reguliren und die Kirchen-Mittel in Erwägung zu ziehen, damit sodann eine Repartition sowol wegen der Baarkosten als auch der Baumaterialien gemacht werde. Sollten aber einige in diesem Termin ausbleiben, wurde den erschienenen Interessenten aufgegeben, einen richtigen Anschlag vom Bau anzufertigen und selbigen zur Genehmigung einzureichen. Von den auswärtigen Interessenten war niemand erschienen. Die anwesenden in loco wohnenden Interessenten verständigten sich, unter Zuziehung eines Zimmer- und eines Maurermeisters, über erforderliche Baumaterialien von jeder Gattung, nämlich 2 Schock Eichenholz, 70,000 Mauersteine, 200 Fuder Feldsteine, 300 Tonnen Kalk, die Tonne zu 4 Scheffeln gerechnet, auch 4000 Dachsteine, welche Materialen von sämmtlichen Interessenten nach der unter ihnen ausgemachten Proportion zu rechter Zeit geliefert werden müssen, und zwar, was den Kalk betrifft, zwischen hier und Johannis, oder höchstens Michaelis 1739, damit er gehörig geröthet werden könne, und die anderen Materialen binnen Jahresfrist. Was die baaren Baukosten anbelangt, so gedenkt man dieselben von den Kirchen-Mitteln bestreiten zu können, und wenn selbige nicht zureichen, müssen die Interessenten zu den Mehrkosten nach Verhältniß concurriren, jedoch nur als Vorschuß, welcher demnächst von den beizutreibenden Außenständen der Kirche zu decken sein wird. Die nicht erschienenen Interessenten wurden zu den Beschlüssen der Anwesenden solidarisch verpflichtet. Der Bau scheint nun endlich im Jahre 1740 in Angriff genommen, dann aber wieder in Stocken gerathen zu sein. Der General v. York beschwerte sich nämlich mittelst Vorstellung vom 13. Dezember 1742, daß die Sache über 2 Jahre still gelegen habe, Niemand von den übrigen Interessenten und Patronen habe sich um den Thurmbau bekümmert, noch die geringste Anstalt gemacht, die Baumaterialien her-

*) Schon 12 Jahre früher war es die Absicht, den Glockenthurm zu bauen. Damals ließen die Patrone, auch die Stadt, das baufeste Bauholz anfahren, das aber, weil aus dem Bau nichts wurde, in freier Luft, ohne Schutz liegend, während der langen Zwischenzeit zur Verwendung beim Bau unbrauchbar geworden war.

beizuschaffen, es sei unverantwortlich, diesen nöthigen Bau solange auszusetzen. Das Consistorium erlies hierauf sofort einen Befehl an sämmtliche Bau-Interessenten, bei 50 Thlr. Strafe binnen 8 Tagen mit Lieferung des zum Bau nöthigen Holzes und der anderen Baumaterialien den Anfang zu machen und höchstens binnen vier Wochen soviel ein jeder dazu juxta judicata zu contribuiren schuldig ist, alles völlig an den gehörigen Ort anfahren zu lassen, oder zu gewärtigen daß im widrigen Fall diese comminirte Strafe sofort von dem säumigen Theile à fisco beigetrieben werden solle. Mit einer Anzeige des Kriegs- und Domainenraths v. Bork vom 12. Februar 1743, daß er das, was er zum Bau zu leisten habe, unweigerlich thun werde, indessen sei ihm noch keine Repartition zugeschickt, wie viel Materialien er zu geben nöthig habe, schließen die Acten, aus denen beiläufig zu ersehen ist, daß im Jahre 1750 der Erweiterungsbau der Kirche und der Neübau des Thurms zu Stande gebracht wurde.

Der Probst Fraatzke hat die Vollendung nicht erlebt, lange vorher † er, den 3. Juli 1739. Zu seinem Nachfolger als Präpositus der Labschen Synode präsentirte der Geheimrath und Kammer-Director Franz Heinrich v. Bork von Patronatswegen den ersten Prediger zu Labes, M. Olischer, der ihm als ein zu diesem Kirchenamt ganz tüchtiger Mann vom Landrath des Borkschen Kreises empfohlen worden war. Bürgermeister, Richter und Rath, wie auch Viertelsleüte und Aelteste der Stadt W. trugen aber — mit Rücksicht darauf, daß im abgewichenen Jahre der vielen Zufälle und Krankheiten halber sowol Mater Wangerin als auch filia Polchow „sehr negligiret", woraus die Besorgniß entspringe, es werde in dem bevorstehenden Gnadenjahre mit Abhaltung der geistlichen Amtshandlungen noch kümmerlicher zugehn, „denn 1) sind in der Synode nur wenige Prediger; 2) ist die Negligence im vorigen Jahre, da drei Vacanzen zugleich gewesen, von Aller Augen gesehen worden; wobei 3) die Wochenpredigten, die Betstunden und Catechismus-Examina ganz in Wegfall gekommen; und 4) Krankenbesuche gar nicht attendiret, Kindtaufen und Communion nicht gereichet, auch Begräbnisse ausgesetzt worden sind; wozu noch 5) komme, daß jeder Prediger in der Synode mehr als Eine Gemeinde habe, und diese verabsaümen müsse, einige Prediger auch nicht eigenes Geschirr besitzen und sich daher durch Annahme von Miethsfuhrwerk in Unkosten zu setzen genöthigt seien; die Kirchenordnung aber fol. 108, Art. 6, item Statuta Synodica d. d. Greifenhagen, den 18. und 19. Juni 1574 verordneten: „Wenn Pfarrer mehr als eine Kirche zu verwalten haben und das Gnadenjahr nicht abwarten können, soll die Wittwe oder Waisen einen Kaplan halten, der das Amt im Kaspel versorge; — mittelst Vorstellung vom 3. August 1739 darauf an, daß ihr, der Stadt W., Rector Meyer zum Kaplan während des Gnadenjahres bestellt und demgemäß die Wittwe Fraatzke, bezw. die Synodalen, angewiesen würden, mit demselben zu accordiren. Kgl. Consistorium wurde von der supplicirenden Stadtbehörde gebeten, wegen dieses Antrages mit den Patronatsherren zu conferiren, damit die Sache in die Wage geleitet werde und Stadt und Gemeinde nicht Ursache hätten, dieserhalb zu queruliren."

Die Patronatsherren erhielten am 11. August 1739 den Befehl, sich über den Vorschlag „amtsgebührlich" binnen 8 Tagen zu erklären. Wahrscheinlich ist dies geschehen und der Antrag des Magistrats genehmigt worden. Die Acten sagen nichts darüber, die erst nach Ablauf von fünf Jahren auf die W.'sche Kirche zurückkommen, indem sie eine Eingabe der Patroen, des Pfarrers und der Provisoren der Kirche vom 12. Februar 1744 enthalten, worin sie Kgl. Consistorium bitten, die aus den Kirchenrechnungen von 1738—1743 rückständig gebliebenen Hufenpächte und andere Gefälle ꝛc. ꝛc. durch den Landreüter executivisch einziehen zu lassen, was aber abgelehnt wird: „Supplicanten müssen die Reste durch ihre Vögte, wie vormals geschehen, selbst beitreiben." (Consist. Verf. vom 18. Febr. 1744).

Zwanzig und einige Jahre später ist Thiele Prediger in W. Er übergiebt dem Kgl. Consistorium mittelst Berichts vom 26. Mai 1766 die Urkunde des bereits oben, S. 186, erwähnten Vermächtnisses: Copiam a Praeposito Synodi vidimatam von dem Original-Extract aus dem, von der Frau Esther Elisabeth geb. v. Bork, des seel. Hrn. Melchior Ludwig v. Kleisten auf Dietersdorf hinterlassene Wittwe zu Clausshagen, sub dato Alten Stettin den 6. Sept. 1759 errichteten und bei dem Magistrat zu Wangerin am 20. April 1765 deponirten Testaments, sub public. Wangerin den 16. Mai 1766, dessen § 2 also lautet: — „Mein Brudersohn, Hr. Peter Rüdiger v. Bork soll dasjenige Kapital, so auf Clausshagen haftet, von mir ererben und nach meinem Tode eigenthümlich haben und behalten, jedoch ebenfalls schuldig sein, davon an das Hospital oder Armenhaus zu W. 50 Thlr. als ein Legatum baar und unverkürzt auszuzahlen; falls aber in W. kein Hospital oder Armenhaus vorhanden sein sollte, als ich nicht gewiß weiß, so sollen diese denen Armen zugedachten 50 Thlr. demohnerachtet an den Hrn. Pastorem primarium daselbst ausbezahlt werden, und dieser verbunden sein, die legirten 50 Thlr. sogleich an wahre nothleidende Arme in W. nach Pflicht und Gewissen ein- für allemal auszutheilen." — Prediger Thiele fragt nun an, ob — da in W. weder ein Hospital noch ein Armenhaus bestehe, und er es sich nicht zutraue, das Kapital mit gutem Gewissen an Nothleidende sogleich zu vertheilen, da eben jetzt dergleichen Arme im Städtchen W. nicht vorhanden seien, — es nicht rathsam und dem letzten Willen der Testatricin entsprechend sein werde, jene 50 Thlr. als ein Kapital consensu Rever. Consistorii sicher unterzubringen und die Zinsen nebst dem, was in den Armenstöcken einkommen, auch auf Gelagen dem armen Lazaro geschenkt werden wird, jährlich unter die Armen, vom Pfarrherrn vertheilen zu lassen? Kgl. Consistorium erklärt sich in dem Bescheide vom 5. Juni 1766 mit dem Vorschlage des Referenten durchweg einverstanden, weiset ihn aber an, sich wegen zinstragender Unterbringung der Legatssumme und Handhabung der Armenpflege mit dem Patronate der Kirche, als der zunächst zuständigen Behörde ins Einvernehmen zu setzen. — Hier haben wir den Anfang der Wangerin-Polchowschen Armenkasse — S. 186 u. f. f. — als deren eigentlichen Urheber wir somit den damaligen Pfarrer von W. P., Prediger Thiele, anerkennen müssen, während sein Amtsnachfolger Lehmann im folgenden Jahre, 1767, ihr eine größere Ausdehnung zu geben im Stande war. Die Präpositur war damals bei der Oberpfarre zu Labes, und ging, als diese nach einigen Jahren vacant wurde, auf die Wangerinsche Pfarre, d. i. auf die Person des Predigers Lehmann über. Thiele ging als Präpositus nach Bahn.

Da in dem Vorstehenden der Mangel eines Hospitals in W. hervorgehoben wird, an einer früheren Stelle aber, S. 199, 200, der ehemaligen Existenz eines St. Georgshauses als muthmaßlich Erwähnung geschehen ist, so bietet sich hier die Gelegenheit, anderweitig, aus dem Studium der W.schen Kirchen-Acten geschöpfte Documente einzuschalten, welche zur Beglaubigung jener Vermuthung zu dienen im Stande sind. Diese Documente hat der Herausgeber des L. B. kennen gelernt, nachdem die früheren Nachrichten längst geschrieben und zum Theil auch schon gedruckt waren — (nämlich im Monat September 1870, indeß diese Ergänzungen im Juli 1872 geschrieben worden). — Das älteste Actenheft, welches des in Rede seienden St. Georgshauses gedenkt, stammt aus dem 17. Jahrhundert. Es beginnt im Jahre 1648, kommt aber erst nach fünfzig Jahren auf unseren Gegenstand. „Der Edle und hochgelahrte Dr. Bernhard Köhne, Advocatus fisci" zeigt nämlich den „zum geistlichen Consistorio hochverordneten Herren Director, Superintendens, und Räthen" unterm 1. December 1697 an: „Es habe der Hr. General-Superintendens bei gehaltener Visitation zu W. verordnet, daß der Hr. Pastor Meyer das unter sich gehabte Hospital zu Behuf der Armen räumen möchte. Es habe aber dessen Ehefrau

sowohl in contentu D. Superint., als aus Rachgier sich an den Garten gemacht und die fruchtbaren Baüme, welche Gott seinem Volke selbst verboten, der Armuth zu schaden, abgehauen." Dr. Köhne bittet, die Ehefrau des p. Meyer zur Verantwortung zu ziehen. Das geschieht durch Verfügung vom 2. December 1697, indem sie auf den 12. des kommenden Monats Januar vor das Consistorium nach Stargard geladen wird. Die Frau Pfarrerin giebt diesem Befehle keine Folge, weil sie unpäßlich ist und bei diesem kalten Wetter nicht reisen kann. Dies zeigt ihr Eheherr, der Prediger Matthias Meyer dem Consistorium in einer Eingabe vom 4. Januar 1698 an, indem er das Sachverhältniß auseinander setzt. „Es sei allerdings wahr, daß seine eheliche Hälfte einen Birnbaum durch ihre Magd habe abhauen lassen, aber nicht aus Rachgier, noch irgend Jemand zum Schaden, sondern zum eigenen Nutzen. Denn es habe nicht ein einziger Baum im Gürgenshofe gestanden, seine seel. Ehefrau aber habe zwei Baüme darin gepflanzt, was ganz Wangerin wisse; weil wir indeß keinen Nutzen, wol aber Nachtheil davon gehabt, indem alle W.schen Jungens, wenn der Baum ein Jahr ums andere einige Würzbirnen getragen, dieselben aus Muthwillen unzeitig abgeschlagen, den Zaun zerrissen und den Kohl zertreten und — zerspeddet, so ist meine Ehefrau — (also die zweite, da die Pflanzerin seelig genannt wird) — gereizt worden, den Baum aus dem Wege zu raümen, vermeinend, daß sie solches wol thun könnte, weil sie den Garten possidirte, und derselbe laut Matrikel über 100 Jahre bei der Pfarre gewesen. Der Baum ist vor 3 Jahren abgehauen worden, also lange zuvor, ehe wir gewußt, daß wir den Garten oder Jürgens Hof abtreten sollten. Das muß die Magd bezeügen, so damals bei uns gedient, und ganz Wangerin kann es bezeügen. Diesemnach, so bittet meine Ehefrau und auch ich gehorsamst, ihrer zu verschonen, und sie nicht mehr zu betrüben in unserem ohn' das miserablen Zustande, da wir leider all das Unsrige durch das Feüer verloren haben und elend genug geworden sind. Getröstten uns Hochgeneigter Erhörung, u. s. w." — Das Consistorium, indem es die Vorstellung des Matthias Meyer, Plebanus Wangeriniensis, zu den Acten legte, ließ die Sache auf sich beruhen. In einer andern Vorstellung vom 16. März 1698 bittet Meyer das Consistorium: „weil er armer Prediger allhier zu W. anitzo keinen Kohlgarten habe, nachdem er den Gürgens Garten einräumen und abtreten müssen", ihm zu gestatten, „ein Oertichen zum Gürgens Garten, so vor diesem der alte sehlige Kirchenprovisor Jakob Schröder gebraucht, zum Kohlgarten in Nutzung nehmen zu dürfen, auff daß er also Lebensmittel haben könne." Consistorium dekretirt darauf: „Fiet auf 3 Jahre gratis, weilen Patroni damit einig sein sollen, jedoch daß nach ablauf solcher Jahre solches wieder dem Hospital abgetreten werde. Sign. Stargard, den 24. März 1698." Hier ist zwar von einem bestehenden Hospital ausdrücklich die Rede, und dieses Hospital führt sogar den Namen nach dem heil. Georg, allein in der Folge ergibt sich, daß damals die Absicht nur vorgelegen hat, im Jürgenhofe ein Hospital zu errichten, oder wieder einzurichten, woraus aber nichts geworden ist.

In einem andern Dokumente vom 8. März 1707 zeigen die Kirchen-Provisoren an: Es befinde sich in W. ein an der Straße belegener Ort, so der Jürgenshof genannt werde, und vordem vom Prediger genutzt worden wäre, als Entschädigung dafür, daß er die Kirchenrechnungen anfertigte. Da nun aber diese von ihnen, den Provisoren, geführt würden, so sei der Jürgenshof zu Kohlgärten für eine jährl. Heüer von 1 Thlr. 22 ßl. 12 Pf. verheüert worden. Weiterhin heißt es in dem Bericht wörtlich wie folgt: — „Wenn dann der Jürgenshoff kan zu Heüsern gebrauchet werden, undt die Bürgerschafft eine Wiese nahe an der Stadt liegend, so über 2 Thlr. Jährlichen Zins bringen kan, dafür der Kirchen geben will, auch neüe Heüser drauff stehn, so hat Se. Kgl. Magt. unser allergnädigster Herr sowoll als der Hr. Parner undt der Hr. Rector h. l. ein Interesse daran; weil wir dann solches schon bey den Herren

Patronen gesuchet, so haben sie es nicht proprio motu thun wollen, sondern wir sindt von Ihnen an das Hochwürdige Consistorium verwiesen worden; wo da würde gesprochen werden, solches solle Ihnen wohlgefallen; wenn dann dieses Werk, so wir zwar vor rathsam erachten, so begehren wir doch vorher Eines Kgl. Pommersch-Kaminschen Consistorii Consens darüber, wornach wir uns zu reguliren haben, gehorsamst bittend, uns bei Überbriger dieses, denselben zu ertheilen, dessen wir uns getrösten, u. s. w.". — Die Kirchenprovisoren scheinen es sehr eilig gehabt zu haben, da sie ihren Bericht durch einen eigenen Boten nach Stargard bringen ließen und demselben befahlen, auf die Antwort zu warten. Die guten Leüte in W. scheinen gar keinen Begriff vom Geschäftsgange, wie er bei den Königlichen Behörden vorschriftsmäßig ist, gehabt zu haben; hätten sie ihn gehabt, so würden sie sich selber gesagt haben, das Consistorium werde nicht auf ihre einseitige Darstellung der Sache Entscheidung treffen. Die Behörde schickte den Wangerinschen Boten ohne Antwort zurück, erforderte aber sogleich durch Verf. vom 9. März 1707 Bericht von dem Orts-Pfarrer, der auch jetzt noch derselbe geistliche Herr war, dessen weibliches alter ego vor 12 Jahren im Jürgen-Garten den Birnbaum hatte — abhacken lassen! Ehrn Matthias Meyer nahm sich zur Abstattung seines Berichts Zeit. Sie erfolgte endlich am 16 Juni 1707. Der Bericht weiset auf die alte Kirchenmatrikel von Anno 1564 hin, der zufolge der Jürgenshof der Kirche gehört; der jedesmalige Prediger hat ihn in Nutzung und zahlt dafür 12 Gr. an den Kirchenkasten. Die Worte in der Matrikel lauten also: — „Ein Gürgens Hoff undt eine lütte Wiesen dabei, gebrauchet der Parner, hat davor 12 Gr. geben, soll nach dieser Zeit nichts geben, sondern davor die Register warten". — Dieses hat Dr. Cogelarus, damals General-Superintendens, verordnet. Ich (der Referent) habe auch, wie meine Antecessoren, eine Zeitlang den Gürgenhof gebraucht, und die Register gehalten. Weil aber Ihro Excellenzien der itzige Herr General-Superintendens Erinnerung gethan, es solle in den Gürgenhofe ein Hospital gebaut werden, so habe ich ihn müssen abtreten; vor itzo gebrauchen ihn Bürger zu Kohlgärten.

In einem dritten Actenstück vom 15 März 1708 berichten die am Städtlein W. und der Kirche daselbst berechtigten Patrone, daß in dem gedachten Städtlein gleich am Eingang zur rechten Hand nach Stargard hin, ein großer Garten lieget, der St. Gürgens Hof genannt, welcher bisher nicht mehr als höchstens 1 Thlr. gebracht, so der Kirche zufließe, von welchem auch, so lange er als Garten gebraucht wird, wol nicht viel mehr zu hoffen ist. Weil nun selbiger Platz im Städtlein mit begriffen, so daß die Thor- oder Accisbude sammt noch einem Hause davor liegt, und sich Leüte angeben, die den Platz bebauen wollen, wie auch nach geschehener Überschlagung befunden, daß 4 Wohnhaüser darauf können erbaut werden, 2 große und 2 etwas kleinere, deren jedes von dem ersten jährlich 1½ Thlr. und von den letzten 1 Thlr. an Grundzins der Kirche abtragen kann, facit wenigstens 5 Thaler, und hierdurch nicht nur die Revenüen der Kirche, sondern auch die I. Königl. Majt. bei der Accise verbessert werden, gestallt sich ihrer schon 4, so den Platz bebauen wollen, angegeben, welchen wir salva ratificatione Rever. Consist. et salva jurisdictione nostra über die Bewohner des Hauses, bereits Hoffnung dazu gemacht, — so haben wir vernehmen wollen, ob wir den St. Gürgens Hof vorgeschlagener Maßen bebauen lassen können, und ob uns als Patronis der Kirche zu W., wovon dieser Platz eine Dependenz ist, nach wie vor des Jus patronatus et Jurisdictionis über die künftigen Bewohner dieses Platzes frei und ungekränkt bleiben solle, zu dem Ende wir eine Concession darüber zu ertheilen und uns mit einem Decrete zu versehen bitten. Da nun Beides zum Besten der Kirche gereicht, so versehen wir uns in beiden Punkten hochgeneigter Deferirung.

Das beantragte Decret, d. d. Stargard den 20 März 1708, lautete also:

Königl. Consistorium läßet geschehen, daß, sofern der Platz qu. nicht höher als 5 Thaler auszubringen und zu genützen, es bei den 5 Thalern bewenden könne, es behält sich aber Consistorium über den Fundum die Jurisdiction vor. — In der Folge ist der St. Georgshof zu Baustellen veraüßert und das gelöste Kaufgeld auf einem der Borkschen Güter zu W. als ein für alle Zeiten unablösbares Kapitel sicher gestellt worden. Für die historische Topographie der Stadt W. dürfte es nicht uninteressant sein, wenn der Platz, auf denen die Haüser erbaut worden, nach wie vor „St. Jürgenshof" genannt würde, es wäre ein Erinnerungszeichen, daß auch in dem Städtchen W. einst ein, dem Heil. Georg geweihtes, Leprosenhaus, das sich in der Folge in eine Versorgunsanstalt umwandelte, die aber einging, bestanden habe.

Mittelst Berichts vom 18 October 1770 zeigte der Prediger Lehmann an, es sei vor einigen Jahren von der Kirche ein Bürgerhaus für 68²/₃ Thaler angekauft worden, welches dem Glockfanten zur Wohnung so lange dienen sollte, bis dessen eingefallenes Kirchenhaus wieder aufgebaut werden könne. Nun sei zwar seit der Zeit sowol von Seiten des Magistrats als von Seiten des Accise-Inspectors vielfach Beschwerde geführt und darauf gedrungen worden, daß die wüst liegende Glockfanten-Stelle wieder aufgebaut werden möchte, weil die Kämmerei- und die Accisekasse darunter leide, wenn ein Haus, welches sonst bürgerliche und fiskalische Lasten trägt, von einem Kirchendiener bewohnt wird, der von dergleichen Abgaben eximirt ist. Allein es habe eher keine Anstalt zum Wiederaufbau des eingestürzten Glockfanten-Hauses gemacht werden können, als bis das ad interim erworbene Bürgerhaus wieder veraüßert würde, weil Gefahr obwalte, daß die Kirche dieses Haus, seiner höchst unbequemen Lage halber, niemals wieder los werden möchte, wenn es nicht mit Schaden verkauft werden sollte. Nun aber habe sich unvermuthet ein Kauflieber zu diesem Hause gefunden, der beinahe 10 Thlr. mehr, als es der Kirche gekostet, geboten, nämlich 75 Thlr. Referent habe kein Bedenken getragen, den Handel unter Zustimmung der Patronatsherren abzuschließen, die Genehmigung des Kgl. Consitoriums jedoch vorbehalten, die er hiermit erbitten wolle. Die gesuchte Approbation wurde mittelst Verf. vom 8 November 1770 mit der Bestimmung ertheilt, daß besagtes Kaufgeld von 75 Thlr. nur zum Wiederaufbau eines Glockfanten-Hauses verwendet werden dürfe. Zwei Jahre nachher wurde auf dieser Stelle der Bau eines Küsterhauses vorgenommen. Die Baustelle war aber zu einem Küster- und Prediger-Wittwenhause zugleich bestimmt; allein bei dem merklichen Anwachse der W.er Gemeinde wurde es für unumgänglich nöthig befunden, daß die Stube im Küsterhause, welche gleichzeitig eine Schulstube sein muß, geräumig gebaut werde. Wie das geschah und das Küsterhaus 26 F. lang zu stehen kam, dessen Tiefe 18 F. ausmachte, so blieben nur 6 F. zum Wittwenhause übrig, welcher Platz zu einem Hause augenscheinlich zu klein ist. Folglich war an die Erbauung eines Wittwenhauses gar nicht mehr zu denken, um so mehr nicht, da in der ganzen Stadt kein anderer Platz zu finden ist. Und doch mußte für das Unterkommen der Wittwe gesorgt werden. Das ist durch nachstehenden Patronats-Beschluß geschehen, dessen Resultat schon oben, S. 204, erwähnt ist: —

„Wir Endes Unterschriebene zum jure patronatus in Wangerin berechtigte Herrschaften versichern hiermit und in Kraft dieses für uns und unsere Lehnsfolger, daß, da für die Prediger-Wittwen in W. ein Haus, und zwar auf adelichem Grund und Boden gebaut werden sollte, wozu aber kein Platz vorhanden ist, wir auf Ersuchen des zeitigen Pfarrers Lehmann denen Wittwen jährlich Zehn Thaler, schreibe 10 Thlr., in gangbaren Münzsorten zur Hausmiethe aussetzen, dergestalt, daß diese 10 Thlr., wenn eine W.sche Prediger-Wittwe existirt, aus der W.schen Kirchenkasse, so wie es in andern Hinterpommerschen Kreisen, wo die Kirchen Vermögen haben üblich ist, jährlich ausgezahlt werden sollen. Sollten aber auf einmal mehrere W.sche Prediger-Wittwen vorhanden sein, so müssen selbige obbenannte 10 Thlr. Hausmiethe

unter sich theilen; wenn aber die Einnahme der hiesigen Kirche, welches jedoch gar nicht wahrscheinlich ist, zur Auszahlung der Hausmiethe nicht zureichen sollte, so verpflichten wir uns, diese ein für allemal festgesetzten 10 Thlr. aus unseren Mitteln, jedoch nach Proportion des Antheils, was ein jeder von uns am jure patronatus hat, herzugeben. Urkundlich ist dieser Vergleich von uns Patronen eigenhändig unterschrieben und mit unserm Pettschaft besiegelt worden und soll auch Einem Königl. Hochwürdigen Consistorio in Stettin zur Confirmation vorgelegt werden. So geschehen Wangerin den 4. Januar 1772. H. W. v. Bork. — E. W. von Wedel, Curator des Lieutenants Carl von Bork. — Graf von Bork, auf Stargord, nomine des Hauptmanns v. Bork auf Wangerin und Wuchrow. — A. v. Putkamer, auf Pansin. — v. Bork, auf Unheim. — Schlingmann, nomine der verwittweten Frau Oberstlieutenannt v. Bork, geb. Freifrau v. Huneken, als dermaligen Besitzerin der Labeschen Güter."

In dem Berichte vom 13. August 1772, mit dem er den vorstehenden Patronats-Beschluß einreichte, war Prediger Lehmann der Meinung, es sei offenbar, daß die Kirche bei diesem Vergleiche Vortheil habe, weil sie nach einem schon vor 20 Jahren entschiedenen Rechtshandel das Wittwenhaus nicht allein neübauen, sondern auch in baulichen Würden zu halten verpflichtet sei, zu welchem Bau sie wenigstens 300 Thaler anwenden und diese durch eine Anleihe herbeischaffen müsse. Eine künftige Prediger-Wittwe aber könne mit 10 Thlr. Hausmiethe um deswillen vollkommen zufrieden sein, weil jetzt für ein gutes Haus nebst Garten nur 6—8 Thlr. Miethe gegeben werde, so daß ihr mindestens noch 2 Thaler für den Fall übrig blieben, wenn die Miethspreise etwa steigen sollten. Auch sei es, wie bekannt, gar nicht ungewöhnlich, daß die Frau eines Geistlichen, wenn sie Wittwe geworden, zu ihren Anverwandten zurückkehre, da ihr dann eine feste Hausmiethe viel vortheilhafter sei, als wenn sie ihr Wittwenhaus erst an andere Leüte zu vermiethen bemüht sein müsse. Kgl. Consistorium ertheilte seine Genehmigung des Patronats-Beschlusses mittelst Decrets vom 1. October 1772. Dieses Decret ist aber erst beinahe 4 Monate später, nämlich am 21 Januar 1773 ausgefertigt worden, veranlaßt durch Rücksprache in Folge des bei den Acten sich vorfindenden Separat-Votums eines nicht genannten Consistorialraths über folgende vier Punkte: — 1) die Kirche dürfte bei diesem Vergleiche doch zu kurz kommen; wenn Patronus Holz gibt, und die Gemeinde, wie sie schuldig, Handdienste thut, kann das Haus nicht 300 Thaler kosten. 2) Die Wittwe verliert die Weidefreiheit, wenn sie in einem andern Orte wohnen muß. 3) Die Kirche profitirt noch die Miethe, wenn keine Wittwe vorhanden ist. Sodann wird 4) jetzt gleich näher zu entwickeln sein, wie hoch jeder Patronats-Antheil am Kirchenlehn ist, wonach die Patronatsherren eventualiter, wenn die Kirche nicht Mittel hat, beitragen wollen.

Die Vertauschung eines zur Pfarre gehörigen Grundstücks gegen ein anderes, bürgerlichen ist der Gegenstand der nachstehenden Verhandlung gewesen: — Actum Wangerin, den 2. April 1772, in präsent. subscriptorum. Als der hiesige Prediger Hr. Lehmann vorgestellt, wie der sog. Pfaffenort (plattdeütsch Papenort) ihm gar nicht zu Nutzen, indem weder Menschen noch Vieh, wegen daran stoßenden Morastes diesen Platz brauchen und sonsten kein Anderer davon Nutzen haben können, als diejenigen, so mit ihren Gartenplätzen daran stoßen, Hr. Impetrant aber finde einen weit besonderen Vortheil, womit der Pfarre mehr gedient, wenn er ein anderes Stück Garten- und Wiesenland gegen dieses vertausche: Hr. Impetrant hätte demnach mit dem Schustermeister Peter Schmidt und dem Schneidermeister Gottlieb Pieper, hinter deren Gärten der sog. Pfaffenort belegen, in einen Tausch dergestallt sich eingelassen, nämlich: — Es wollen gedachte beide Bürger, Mstr. Schmidt und Mstr. Pieper, den Pfaffenort annehmen und dagegen dem Hrn. Pfarrer Lehmann ein jeder sein

Garten- und Wiesenland, am Steindamm belegen, dafür abtreten, und sich hiernächst den Pfaffenort, weil er ihnen gelegen und sonst wegen Morastes Niemand dazu kommen kann, zur Hälfte eintheilen. Damit nun dieses Vertausches wegen keiner Schaden leiden, so sind die zu vertauschenden Plätze vom Magistrat und den Stadtältesten gerichtlich taxirt; als — der sog. Pfaffenort ist taxiret auf 47 Thlr., die beiden Gärten, so Mstr. Schmidt und Mstr. Pieper gehören, sind, ohne Zaüne, gewürdigt 48 Thlr. — wodurch eine Verbesserung der Pfarre zuwachsen dürfte, indem diese jeder Zeit ohne Hinderung zu genutzen sind. Mstr. Schmidt und Mstr. Pieper in Person declariren, diesen Vertausch anzunehmen, bedingen sich aber aus, daß, da sie den Pfaffenort mit zum Garten zu legen und mit Obstbaümen zu bepflanzen gedenken, ihnen nachgegeben werde, solchen umzaünen zu dürfen, indem solcher Platz anders nicht zu gebrauchen, noch der Weide keinen Abbruch errege, weil daselbst des Morastes wegen kein Vieh kommen noch mit Wagen dahin gefahren werden kann. Wie nun Magistratus und Stadtältesten wider diesen Vertausch nichts einzuwenden, desgleichen auch daß der Pfaffenort umzaünt werde, der Weide keinen Schaden gebe. Wenn also Herren Patroni in diesen Vertausch willigen und Eines Kgl. Hochpreißl. Consistorii Consens und Confirmation erfolge, die Kaufbriefe von seitens des Magistrats ohne Bedenken ertheilt werden sollen. Zu mehrer vorkünftigen Versicherung und zuhaltenden Vertausches ist dieses Protokoll von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben und gehörig ausgefertigt worden. So geschehen actum ut supra.

Johann Gottlob Pieper. H. C. Lehmann, Pastor. Peter Schmidt.
Bürgermeister und Rath alhier.
Schulz, Consul Dirig. (L. S.) D. Kusch, Senator.
J. G. Dietrich, Stadtältester. Gottlieb Hildebrandt, Stadtältester.

Von Patronatswegen genehmigt in den Tagen von 2. Mai bis 1. Juli 1772 durch dieselben Patronats-Inhaber, welche den oben erwähnten Beschluß von 6. Januar 1772, die Hausmiethe für die Predigerwittwe betreffend, vollzogen haben. Auf des Predigers Lehmann Bericht vom 13. August 1772 ertheilte das Kgl. Consistorium unterm 20. August 1772 die Genehmigung zu dem getroffenen Abkommen mit der Bestimmung, daß in den abzuschließenden Permutations-Receß eine Clausel wegen Befreiung der umgetauschten zwei Koppeln von allen oneribus aufgenommen werde. Über die Größe der eingetauschten Koppeln enthalten die Acten keine Angabe; von dem Pfaffenort erfährt man beilaüfig, daß er ⅛ Scheffel Aussaat groß sei. Scheffel Aussaat war vor hundert Jahren das gewöhnliche Flächenmaß für Ackerlandsstücken geringerer Ausdehnung, wenn es sich nicht um Hufen handelte.

Der Prediger Lehmann hatte im Jahre 1772 eine halbe Hufe des W.schen Kirchenackers in Pacht genommen, weil sich kein anderer Pächter dazu finden wollte und zu besorgen war, daß dieses Grundstück sonst zum Schaden der Kirche unbestellt liegen bleiben würde. Er entrichtete davon 5 Thlr. jährliche Pacht, den anderen Pächtern des Kirchenlandes gleich. Als ihm das Pachtstück vom Kirchenprovisorat angewiesen wurde, so zeigte man ihm gleichzeitig, daß er in dem sog. Windmühlenfelde an der Gränze des Dorfes Gerdshagen, den andern Feldnachbarn gleich, noch ein Stück Land von wenigstens ¼ Scheffel Aussaat könnte raden lassen. Dies geschah denn auch im Herbste 1772, worauf er das folgende Frühjahr in dem neügeradeten Lande 2 Mtze. Buchweizen säete. Einige Tage nachher eröffnete ihm der Gutsherr von Gerdshagen, Lieutnant Augustin Heinrich v. Bork, daß auf Gerdshagenschen Grund und Boden geradet worden sei, und sich alle und jedwede Benutzung seines gutsherrlichen Terrains ernstlich verbitten müsse. Auf des Predigers Einwand, daß er nach des Provisorats Anweisung nur ein Stück Land habe raden lassen, welches unbestritten Kirchen-Eigenthum sei, gab der Grenznachbar nichts; derselbe ließ vielmehr des Predigers Heidekorn, nachdem dasselbe, hervorgewachsen war, und

auf dem anstoßenden geradeten Kirchengrundstück, welches ein anderer Pächter mit Hafer besäet hatte, auch diesen ohne Weiteres abmähen. Der Prediger schilderte diese Vorgänge in einem, — nach seiner Art sehr weitschweifig abgefaßten — Bericht vom 10. August 1773, worin er das Kgl. Konsistorium um Schutz gegen die Gewaltthätigkeiten des Gutsherrn von Gerdshagen bat, event. ihn zu ermächtigen, den Prozeß gegen denselben auf Kosten der Kirche anzustrengen. Unter abschriftlichen Anschluß der Lehmannschen Beschwerdeschrift erging nun von Seiten des Kgl. Consistoriums unterm 19. August 1773 an den v. B. auf Gerdshagen der Befehl, den Supplikanten in dem Besitze des zum Kirchenacker gehörigen Grundstücks nicht weiter zu beunruhigen, auch ihm das abgemähete Getreide mit 2 Thlr. und die Kosten für die vorliegende Verfügung, wie auch Porto und Stempel mit Thlr. 1. 8. 6. Pf. zu vergütigen, in Entstehung dessen aber dem Supplikanten nachgegeben werde, diese Sache wider ihn, den v. Bork, in contradictorio rechtlich auszuführen. Dieses Mandat war dem Beklagten, nach dessen Bescheinigung, am 8. September 1773 insinuirt worden. Auf des Predigers Anzeige vom 2. November 1773, daß der an den Lieutenant v. Bork ergangene Consistorial-Befehl ohne Erfolg geblieben sei, erhielt nun Prediger Lehmann unterm 11. November 1773 die Ermächtigung, die Klage bei der Kgl. Regierung zu Stettin in pcto turbationis am Kirchenacker einzuleiten. Nach Verordnung des Consistoriums vom 3. Febr. 1774 wurde possessorium ordinarium angestellt, weil verschiedene Zeügen vernommen werden mußten, „die schon Jahre haben,“ auch das possessorium summarissimum, da es hier auf ein geradetes Land ankommt, etwas dunkel ist.

Über den Ausgang dieses Prozesses erfährt man durch eine Acten-Notiz vom Februar 1777, daß ein Erkenntniß ergangen ist. Dieses fehlt aber in den Acten, obgleich es von dem Mandatarius der Kirche eingefordert wurde. Keinem Zweifel dürfte es unterliegen, daß der Richter die Unrechtmäßigkeit der von dem Gerdshagenschen Gutsherrn beanspruchten Grundstücke anerkannt hat, indem die für den Kirchenbesitz vorgebrachten Thatsachen so beweisend waren, daß sie nicht entkräftet werden konnten.

Nach alter Observanz haftet auf der Bürgerschaft von W. das Onus, die hiesigen Pfarrgebaüde zu bauen und in baulicher Würden zu erhalten, ein Herkommen, welches, bei Gelegenheit einer Aufnahme des Pfarr-Inventariums, durch den, vom Magistrat und den Stadtältesten vollzogenen, Vergleich vom 12. August 1773 von Neüem anerkannt und festgesetzt worden ist. (S. 206.) Dagegen zahlen die Bürger, — zufolge alter Verträge, wie Prediger Lehmann, nunmehr Präpositus der Labser Synode, unterm 9. August 1779 berichtete, — die jura stolae bei Leichen nur zur Hälfte, bei Taufen nur zum Drittel der Sätze für Nichtbürger.

Ohne Angabe, weshalb? findet sich in der chronologischen Folge der Acten ein Verzeichniß von der Einnahme des Küsters und Glockfanten zu Wangerin, welche beide Bedienungen Eine Person hat, da hier noch keine Orgel und folglich auch kein Organist befindlich ist. d. d. Wangerin den 17. April 1776, vom Prediger Lehmann ausgefertigt. Hiernach beträgt das feststehende Einkommen 1 Thlr. 8 Gr. jährlich aus der Kirchenkasse für das Klingbeütel-Umtragen; an Accidenzien: von jeder Trauung 12 Gr., von jeder Kindtaufe 8 Pf., von Beerdigungen, bei einer großen bürgerlichen Leiche 7 Gr., von einer kleinen desgleichen 6 Gr., bei der Leiche eines erwachsenen Freimanns 11 Gr., bei einer kleinen Leiche desgleichen 10 Gr. Der jährliche Ertrag dieser Accidentien berechnet sich zu 3 Thlr. bei den Hochzeiten, 16 Gr. für Kindtaufen, 2 Thlr. 12 Gr. für Frei-, 3 Thlr. 6 Gr. für Bürgerleichen. Summa der Accidentien nach 6jährigem Durchschnitt der letzten Jahre 9 Thlr. 8 Gr. Gleichfalls nach derselben Fraction betragen die Brau-Bonificationsgelder jährlich 6 Thlr.; und weil Magistratus die Ältern nicht anhält, die Kinder zur Schule zu schicken, oder wenigstens für die fehlenden das Schulgeld zu bezahlen, für 24 Kinder

jährlich 6 Thlr. Summa Summarum an Gelde 22 Thlr. 16 Gr. Für jedes Kind jährlich 1 Fuder Holz, die Armen ausgenommen, macht jährlich höchstens 16 Fuder.

Zu Labes der Küster, welcher zugleich Glockfante und auch Calkant der Orgel ist, bekommt — 1) an jährlichen Fixo von der Kirche: als Küster 6 Thlr., als Glockfant 20 Gr., für Orgeltreten beim öffentlichen Gottesdienst 20 Gr., für Morgen-, Abend- und zur Schule-Laüten von der Stadt jährlich 9 Fuder Holz. Summa des jährlichen Fixums an Gelde 5 Thlr. 16 Gr., an Holz 9 Fuder. (Man vergl. das jetzige Einkommen des Küsters zu Labes aus der dortigen Kirchenkasse, S. 125). Der Küster bezieht ferner 2) an Accidentien: für die Taufe 8 Pf. wie in Wangerin, nach 6jährigem Durchschnitt 1 Thlr. 20 Gr., für Trauungen à 2 Gr. Thlr. 1. 1 Gr., fürs Einbitten zur Hochzeit à 6 Gr. Thlr. 2. 15 Gr. fürs Orgeltreten bei Trauungen, wenn, was bisweilen geschieht, das Orgelspiel verlangt wird, à 2 Gr. macht nach der Fraktion 21 Gr. für Leichen, Grabmachen und Einbitten zur Leiche à 6 Gr., zuweilen aber mehr, ebenfalls nach 6jähriger Fraktion 9 Thlr. 7 Gr. Summa der Accidentien Thlr. 15. 18 Gr. Summa Summarum an Gelde Thlr. 22. 10 Gr. und 9 Fuder Holz. 3) Der Küster und Glockfant zu Labes hält keine Schule, sondern treibt sein Tuchmacher-Handwerk. Zu Labes ist kein eigener Organist, sondern der Rector der Schule schlägt die Orgel und bekommt dafür von der Kirche jährlich 4 Thlr. Für das Orgenschlagen bei der Traue bekommt er 4 Gr., weil aber nicht bei jeder Traue das Orgelspielen verlangt wird, so ist davon eben so wenig, als von dem Orgeltreten bei der Traue etwas gewisses zu bestimmen. Dieser Nachweis ist von Aller, Diaconus zu Labes und Pfarrer zu Bonin, im Jahre 1776, aufgesetzt.

Es hat den Anschein, als hingen die vorstehenden Nachweisungen mit einem Project zusammen, welches in dem vormaligen Jahre auf die Bahn gebracht wurde. In der Bürgerschaft sprach sich um dieselbe Zeit sehr lebhaft der Wunsch aus, in der Kirche eine Orgel zu besitzen. Viele bemittelte Gemeindegenossen hatten einen ansehnlichen Beitrag zur Kostendeckung theils schon baar eingezahlt, theils zu leisten sich durch Unterschrift verpflichtet. Einige Bedenkliche schüttelten das Haupt und sprachen die Besorgniß aus: es möchte künftig der Bürgerschaft die Last nicht allein der Unterhaltung der Orgel, sondern auch der Besoldung des Organisten auferlegt werden, weil vor mehreren Jahren die Bürgerschaft eine Uhr auf dem Kirchthurm hatte machen lassen, die sie nun auch im Stande halten müsse. Diese Bedenklichen fanden im Kreise der Kleinbürgerschaft bald Anhang und es stand zu fürchten, daß sie die Oberhand gewinnen würden, weil es schwer hält, dem gemeinen Manne ein Vorurtheil zu benehmen und ihn zu überzeügen, daß es ein ganz anderer Fall ist, wenn eine Thurmuhr, die zum Besten der Stadt angeschafft ist, auch aus Stadtmitteln unterhalten werden muß, als wenn eine Orgel, die nur zum öffentlichen Gottesdienst gebraucht wird, unterhalten und gespielt werden soll. Die Meisten wollten jedoch von ihrer Besorgniß abstehen, sobald ihnen eine, von Oberaufsichtswegen ausgefertigte Declaration vorgelegt werde, welche die Zusicherung enthalte, daß Diejenigen, welche jetzt durch freiwillige Beiträge die Anschaffung einer Orgel ermöglichen, nicht gezwungen sein sollten, für die künftige Instandhaltung des Werkes und die Besoldung des Organisten Sorge zu tragen. Indem Prediger Lehmann dem Kgl. Consistorium unterm 30 Mai 1776 von diesen Vorgängen Bericht erstattete, bat er die vorangeführte Declaration zu ertheilen. Der darauf am 13 Juni 1776 ergangene Bescheid lautete wie folgt: — Referent hat zuvörderst consensum patroni zur Aufbauung der Orgel auf Kosten der Gemeinde, sowie die Unterhaltung derselben und des Organisten aus Kirchenmitteln beizubringen, auch näher anzuzeigen, wie hoch sich das Gehalt des Organisten belaufen und welcher gestalt

solches aus dem Vermögen der Kirche bestritten werden solle, da dann das Kgl. Consistorium nicht abgeneigt ist befindenden Umständen nach, dem Gesuche des Referenten zu entsprechen. Gleich im Anfange der wegen des Orgelbaues gepflogenen Verhandlungen hatte der damalige Kreisschreiber C. F. Wußow mittelst Schenkungsbriefes vom 9 April 1776 der Kirche 50 Thlr. zum Orgelbau geschenkt und den Betrag an die Kirchenkasse baar einbezahlt. Wegen der Entfernung der Kirchenpatronen, die meist als Soldaten in entlegenen Garnisonen standen — der Hauptpatron, Major v. Bork, beim Hessen-Kasselschen Infanterie-Regimente stand in Wesel, — die erst einen Platz in der Kirche zur Aufstellung der Orgel hergeben und manches Andere bestimmen sollten und nachher wegen der schriftlich geführten Verhandlungen mit einem Orgelbauer, konnte nicht eher, als im Herbst 1778 zum Bau der Orgel Anstalt gemacht werden. Wahrscheinlich würde die Orgel damals auch zu Stande gekommen sein, wenn nicht der Burgrichter Schweder im October 1778 die erwähnte Schenkung von 50 Thlr. für die Glaübiger des mittlerweile in Concurs gerathenen und entwichenen 2c. Wußow zurückgefordert hätte, welche Anforderung aber bis zum Jahre 1788 nicht durchgesetzt worden war, obgleich der Bau der Orgel deswegen bis zur ausgemachten Sache unterbleiben mußte. Burgrichter Schweder gründetete den Anspruch zu Gunsten der Glaübiger auf den Umstand, daß Wußow zu der Zeit der Schenkung noch minderjährig gewesen sei und die donatio absque consensu curatoris gemacht habe, was gesetzwidrig sei. Unter diesen Umständen hielt es der Kirchenvorstand für rathsam, die Wußowsche Schenkung ganz fallen zu lassen, und den Betrag derselben, statt sich auf einen weit aussehenden, jedenfalls kostspieligen Rechtsstreit einzulassen, an die Creditmasse des 2c. Wussow, ad depositum des Burggerichts zu Labes, einzuzahlen, wozu das Kgl. Consistorium unterm 28 August 1788 die Genehmigung ertheilte. Inzwischen hatte die Kirche den Zinsengenuß vom Schenkungskapitale gehabt, welcher, zu 5 Prct. gerechnet, während 12 Jahre 30 Thlr. betragen haben wird. Vom Orgelbau ist nun in den Acten weiterhin nicht mehr die Rede.

Probst Lehmann berichtet am 9 Juni 1779: — Alten Verträgen zufolge habe die Bürgerschaft die Verpflichtung, die Schornsteine im Pfarrhause fegen zu lassen, und die betreffenden Kosten seien zeither beständig von der Kämmereikasse bezahlt worden. Der Kommissarius loci habe aber vor zwei Jahren bei Gelegenheit einer Revision der Kämmerei-Rechnung in derselben den Ausgabeposten qu. gestrichen und dem Magistrate verboten, das Schornsteinfegergeld für das Pfarrhaus ferner zu entrichten, dasselbe vielmehr dem Prediger zur Last stellen. Dieser hatte sich in seinem Bericht auf den Vergleich vom 12. August 1773 bezogen, allein darin stand kein Wort, daß auch die Feueressen von Stadtwegen gefegt werden müssen. Der Referent wurde durch den Consistorial-Erlaß vom 24 Juni 1779 aufgefordert, sich über den Rechtstitel seiner Ansprache an die Kämmereikasse näher zu aüßern, was aber anscheinend unterblieben ist; die vorliegenden Acten wenigstens schweigen darüber.

Das Kgl. Consistorium communicirte der Kgl. Accise-Direction zu Stettin eine Vorstellung des Präpositus Lehmann zu W. vom 9 Juni 1779, nach welcher die dortige Accisekasse von seinem Pfarr-Colonus sowol die tarifmäßige Viehsteüer gefordert, als auch die Freizettel zum Brauen des in seiner Wirthschaft erforderlichen Biers verweigert hatte. Das Consistorium zweifelte nicht, daß die Accise-Direction angetragener Maßen an das Acciseamt zu W. die nöthigen Befehle ertheilen werde, das schon nach den Verordnungen vom 7 Juni 1719 und 9 December 1727 (S. 1265 und 68 der Quickmannschen Sammlung) Pfarr-Colonen von der Viehsteüer frei sein sollen, und die Brauerei-Freizettel, bei der, den Geistlichen zustehenden

Accise-Freiheit, ihnen für ihr Gesinde, und also auch für Diejenigen, durch die sie ihren Acker bestellen lassen, fürs Künftige so wenig versagt werden können, als es bis jetzt nicht geschehen ist, weil dies eine Neüerung sein würde, die in den bekannten, zum Besten der Accise-Freiheit der Geistlichen ergangenen Cabinets-Befehlen vom 20 October 1767 und 13 April 1770, (die auch in der Edicten-Sammlung vom Jahre 1770, S. 67. 82 angeführt worden) Allerhöchst selbst so gemessenst verboten ist. Eine Abschrift des Anschreibens wurde dem ꝛc. Lehmann zugefertigt, der in seiner Eingabe hervorgehoben hatte, daß sein Pfarr-Colonus, nach Ausweis eines Zeügnisses des Regierungs-Assessors Friedrich Wilhelm v. Borк, d. d. Wangerin den 17 April 1779, „auf adlichem Grund und Boden wohne, demjenigen nämlich, den die Wangerin'schen Vorfahren als Fundatores der hiesigen Pfarre und Kirche ehemals dazu hergegeben haben.“ und schon deshalb jener Steüerfreiheiten theilhaftig sei.

Dagegen wiederholen Magistrat und Stadtältesten in einem Bericht vom 31 Januar 1781 Dasjenige, was Bürgermeister und Rath bereits im Jahre 1643 bekundet hatte (oben S. 200,) daß „die hiesige Kirche nebst dem Pfarr- und Küsterhause auf bürgerlichem Grund und Boden liegen und die Bürgerschaft zum Pfarrhause die Baukosten tragen müsse“, und es wird die wichtige Note hinzugefügt: — „Es haben die Bürger durch einen geführten Prozeß von Anno 1569 bis Anno 1580, welcher an dem fürstl. Pommerschen Hofgericht zu Stettin geschwebt, die Appellation und Acta an das Kaiserliche Kammergericht derer Reichsstadt Speyer geführt, da dann endlich Stadt und Bürgerschaft das Conpatronat der Kirche als dritter Patron erstritten.“ Da dieses Reichskammergerichtliche Urtel beim Consistorium nicht bekannt war, so wurde der Magistrat unterm 8 Februar 1781 aufgefordert, dasselbe in copia vidimata binnen 8 Tagen einzusenden. Das ist nicht geschehen, wie denn überhaupt in den Acten eine weitere Spur von dem Anspruche der Stadt an das Kirchen-Patronat nur dahin vorfindet, daß der Magistrat in seinem Bericht vom 17. Februar 1781, worin er die Aufforderung wegen Einsendung des Kammergerichtlichen Erkenntnisses von 1680 mit Stillschweigen übergeht, blos anführt, „es sei dem Magistrate nicht zu bestreiten, Mitkirchenpatron zu sein, da die Stadt ein Mehreres in der Kirche verrichte, als die Herren vom Adel.“

Da verschiedentlich bemerkt worden, daß die Vorschriften der von Zeit zu Zeit zum Besten der Milden Stiftungen ergangenen Königlichen Verordnungen, namentlich des „Reglements wegen Administration piorum corporum vom 30. Januar 1742“ von den Kirchen-Vorstehern zu W. nicht genau beobachtet waren, so wurde bei Gelegenheit der Bestätigung eines neuen Kirchen-Provisors die — „Instruktion für den Kirchenvorsteher und Rendanten der Wangerin'schen Kirche, vom 16 August 1770“ erlassen und dem Probste Lehmann mit dem Befehle zugefertigt, solche dem Neüernannten bekannt zu machen und auf die genaue Beobachtung derselben zu halten. Ein Artikel in dieser Instruktion, der sich auf die Benutzung des Grundbesitzes bezieht, ist bemerkenswerth. Er lautet so: — „Erbverpachtungen, da sie eine Art der Veräußerung, sind anders nicht zu verstatten, als wenn die dringendste Nothwendigkeit oder der offenbarste Vortheil der Kirche solches erfordert; auf alle Fälle aber sind solche nicht auf Geld, sondern auf Korn und nur mit Genehmigung des Kgl. Consistoriums einzugehen.“ — Abfasser dieser Instruktion war der Consistorialrath Hehlen — Höhlen schrieb er sich damals — welcher, wie man sieht, kein Freund von Erbverpachtungen war. Wie ganz anders urtheilte sein nachmaliger Amtsgenosse, Prediger Langner von Jaseniß, der 13 Jahre später den finanziellen Wohlstand der piorum Corporum in der Vererbpachtung ihres Grundbesitzes erkennen zu müssen glaubte, wobei er für sich ein Schäfchen zu scheeren verstand!

Wir schalten hier eine, in der chronologischen Folge der Acten sich vorfindende Notiz über den Vermögensstand der Kirche ein. Es betrug

Im Jahre	Das Kapital-Vermögen. Thlr.	Die Einnahme. Thlr.	Gr.	Pf.	Darunter Ackerpacht. Thlr.	Gr.	Pf.	Die Ausgabe. Thlr.	Gr.	Pf.	Der Bestand. Thlr.	Gr.	Pf.
1781	233	175	14	5	29	12	—	154	16	2	20	22	3
1782	280	141	17	11	46	11	—	104	4	9	37	13	2
1783	310	139	5	3	46	11	—	108	2	—	31	3	3
1784	310	118	4	4	29	12	—	65	11	—	52	17	4

Man sieht, daß dem Grundbesitz in damaliger Zeit kein großer Werth beigelegt wurde, da der beträchtliche Hufenstand — S. 204 — nur die angeführte geringe Ackerpacht abwarf.

Im Jahre 1793 hielt der Präpositus Borns, von Labes, in W. eine Kirchenvisitation ab. Dabei kam es zur Sprache, daß die Pfarrwohnung schadhaft und der Ausbesserung dringend bedürftig sei. In der Verhandlung vom 12. November erklärten Magistrat und Stadtältesten ihre Bereitwilligkeit, die nothwendigen Reparaturen ausführen zu lassen, „wie ihnen diese Pflicht nach älterer Observanz zustände", nur verlangten sie das hierzu nöthige Bauholz aus der sog. Pfarr- oder geistlichen Kavel, indem sie sich auf eine Schrift des frühern Kämmerers von W., Namens Thym, beriefen, welche unter dem Titel — „Specielle Beschreibung des Städtleins Wangerin" — ausdrücklich besage, daß bei den am Pfarrhause vorkommenden Bauten das erforderliche Bauholz aus der geistlichen Kavel genommen werde. Also sei es auch bei den Vorgängern des zeitigen Pfarrers Schlingmann stets und immerdar gehalten worden. Dieser widersprach dem Verlangen der Stadtbehörde und forderte das nöthigte Bauholz aus dem Magistratswalde, da das Pfarrhaus ganz und gar Eigenthum der Stadt sei und dieser daher unbedingt die Pflicht der Unterhaltung ihrer Besitz-Objecte obliegen. Da die Parteien sich nicht einigen konnten, so wurde beschlossen, die Entscheidung des Kgl. Consistoriums einzuholen. Dies geschah durch den Probst Borns mittelst Berichts vom 7. Mai 1794, worin derselbe sich auf den Standpunkt seines Amtsbruders Schlingmann und den Antrag stellte, Kgl. Consistorium möge dem Magistrat zu W. aufgeben, die Reparatur des Pfarrhauses ausführen und das dazu erforderliche Bauholz aus dem Stadtwalde entnehmen zu lassen. „Ich kann mit dem Magistrate in W. nichts ausrichten!" so fügte der Präpositus seinem Bericht hinzu. Der unterm 15 Mai erlassene Bescheid lautete indessen nicht nach den Wünschen des Referenten und seines Clienten, also: — „Da die Kirchenordnung, S 100, festsetzt, daß der Patron oder die Herrschaft zu den Kirchen- und Pfarrbauten nur alsdann das Holz geben soll, wenn bei der Kirche oder Pfarrstelle kein Holz vorhanden ist, so kann nach eürem Antrag in dem Bericht vom 7 d. Mts. auch der Magistrat zu W. nicht angehalten werden, zu der jetzt nöthigen Reparatur des Pfarrhauses zu W. das Holz aus der Stadtheide herzugeben, sobald in der geistl. Kavel daselbst Bauholz zu finden ist. Ihr habt dies den Patronen sowol als dem Pfarrer Schlingmann zu W. bekannt zu machen, damit sie sich nicht ferner aus dem Protokoll vom 12 November v. J. weigern, das Bauholz aus der geistlichen Kavel verabfolgen zu lassen und dadurch die Reparatur nicht selbst verzögern; auch habt Ihr die Realisirung dieses Baues bei dem Magistrate mit einer Anzeige von dieser Resolution eifrig zu betreiben u. s. w.

Zwischen der Stadtkirche zu W. und ihrem Prediger Carl Christian Philipp Schlingmann wurde am 23 Februar 1797 nachstehender Pachtcontract auf Lebenszeit des Letzteren geschlossen: Es überläßt die Stadtkirche mit Vorbewußt und Einwilligung der Herren Patrone, als: des Hrn. Regierungs-Assessors v. Bork, d. d.

Wangerin den 13 October 1796, und des Hrn. Kammerherrn v. Borck, d. d. Unheim, den 20 Oct. 1796, den ihr gehörigen Theil Landes „Hilgen Werder“ genannt — (die Größe ist nicht angegeben), — an den 2c. Schlingmann unter folgenden Bedingungen: 1) Pächter zahlt an jährlicher Pacht Thlr. 17. 8 Gr., die zu Martini jedes Jahres an die Kirchenkasse abgeführt werden. 2) Unterhält Pächter die Bewehrung um dieses Stück Land aus eigenen Mitteln. 3) Da die Kirche den Hilgen Werder mit 200 Stück Maulbeerbaümen bepflanzt und diese Anzahl bisher aus ihren Mitteln erhalten hat, so ist Pächter verbunden, diese Zahl stets vollständig zu halten und die ausgegangenen Stämme bis zu 30 zu ergänzen. Was darüber fehlt, trägt die Kirche. Jedes Jahr revidirt der Plantagen-Inspector die Maulbeer-Pflanzungen, dessen Anordnungen rücksichtlich der Nachpflanzung Pächter ohne Weigerung Folge leisten muß. 4) Da mit der Zeit einige der Maulbeerbaüme laubbar werden, und der Gewinn davon zur Kirchenkasse fließen muß, im Fall sich zum Laube Behufs des Seidenbaues Pächter finden sollten, so hat Prediger Schlingmann zwar das Vorrecht, sobald er das höchste Gebot erlegt, damit nicht die Baüme selbst und die Unterfrüchte zu sehr Schaden leiden, er ist aber schuldig, die Licitation in Gegenwart des Kirchenprovisors Puff vorzunehmen. 5) Versteht es sich von selbst, daß dieses Stück Kirchenland nicht der öffentlichen Hütung unterworfen ist, sondern Pächter das Unterland und die dabei befindliche Wiese ganz nach seinem Gefallen nutzet.

Wenn gleich Zeitverpachtungen auf Lebenszeit nach den §§. 672. 673 Th. 2, Tit. XI A. L. R. nur nach vorgängiger gerichtlicher Subhastation genehmigt werden sollen, so fand Kgl. Consistorium doch kein Bedenken, dem vorstehenden Contract unterm 27 März 1797, mit Rücksicht darauf zuzustimmen, daß es diese Verpachtung, bei deren Anregung bereits am 31 December 1792, mithin vor Veröffentlichung des A. L. R. genehmigt hatte, das Patronat der Kirche auch laut Erklärung vom 29 September 1796 mit der Verpachtung einverstanden war.

Schlingmann starb 1802, womit der Contract wegen des „Heiligen Werders“ erlosch, doch blieb des Predigers Wittwe während des Gnadenjahrs bis Michaelis 1803 im Genießbrauch des Grundstücks, nach Ablauf dessen Schlingmann's Amtsnachfolger, Prediger Meümann, den Hilgen Werder mittelst Vertrages vom 5 October 1804, ebenfalls ad dies vitae, in Pacht nahm. Doch wurde der Pachtzins auf 20 Thlr. erhöht. Im § 3 des Contracts fand folgende Bestimmung Aufnahme: — „Da dieses Stück Land bisher mit Maulbeerbaümen bepflanzt worden ist, die vieljährige Erfahrung aber gelehrt hat, daß dieselben der Kirche bisher noch gar keinen Nutzen gestiftet haben, vielmehr nur ihr zum Schaden gereichen, so wird der Prediger Meümann von der fernern Anpflanzung der Baüme hiermit entbunden, ist aber verpflichtet, die noch übrigen laubtragenden Maulbeerbaüme stehen zu lassen.“ — Von den Patronatsherren war es ganz besonders der Regierungs-Assessor Friedrich Wilh. v. Bork, auf Wangerin, der bereits in seinem Voto vom October 1802 die Aufmerksamkeit seiner Mitpatrone und des Kirchenvorstandes auf die Nutzlosigkeit der Erhaltung der Maulbeer-Plantage des Hilgen-Werders gelenkt hatte. Seit ihrer ersten Anlage habe sie, sagte er, beträchtliche Kosten verursacht, welche pro futuro noch immer fortdauern würden, weil in der ganzen Plantage nicht ein einziger gesunder Baum anzutreffen und die noch vorhandenen zum größten Theil völlig vertrocknet seien; mithin halte er es für unverantwortlich, die Kirchenkasse noch länger mit unnützen Ausgaben dieser Art zu beschweren, vielmehr sei darauf zu denken, deren Einkünfte möglichst zu vermehren. Dieses — mit Bezug auf Maulbeerkultur in unseren Klimaten eben so sachverständige als zeitgemäße — Votum gab dem Kgl. Consistorium vol sicherlich Veranlassung, den Pachtvertrag auf Lebenszeit ohne weitere Rücksichtsnahme auf die Maulbeerbaum-Pflanzung unterm 18 October 1804 zu genehmigen.

Anderthalb Jahre nachher trat der Commissarius loci, Kriegs- und Domainenrath Pappritz, zu Piritz, als Verweser der landesherrlichen Polizeigewalt innerhalb seines Aufsichtskreises, mit der Denunciation auf: Prediger Meümann zu W. entwehrte den, ihm als Emolumentstück überwiesenen Hilgen-Werder dadurch, daß er die darauf befindliche Maulbeerbaum-Plantage gänzlich devastire. Die Kgl. Kr. und Dom. Kammer machte hiervon dem Kgl. Consistorium unterm 4. März 1806 Mittheilung mit dem Ersuchen um Abhülfe, in Folge dessen Probst Borns, zu Labes, den Auftrag erhielt, bei der nächsten Kirchenvisitation zu W. nähere Erkundigungen über den Sachverhalt einzuziehen. Dies geschah im folgenden Monat Juli. Im abgewichenen Frühjahr waren nur noch 36 verkrüppelte und schon halb vertrocknete Stämme, die den kommenden Winter wol nicht überdauert haben würden, vorhanden gewesen. Dieses desolaten Zustandes wegen hatte der Pächter des Hilgen-Werders, Prediger Meümann, die Baüme ausgraben lassen. Indessen erbot sich der Prediger, eine gleiche Anzahl Stämme auf dem neüen Begräbnißplatze anpflanzen zu lassen, um die Kirche für einen — eingebildeten Verlust schadlos zu halten; es sei zu versuchen, ob der Maulbeerbaum auf dem Boden des Friedhofes einen bessern Fortgang haben werde, als auf dem heiligen Werder, dessen Erdreich, wie allgemein und seit langen Jahren bekannt, dem Wachsthum dieses Baumes nicht förderlich sei. Übrigens ergab sich bei dieser Untersuchung, daß die Maulbeer-Plantage dem frühern Probste zu W. Lehmann ihren Ursprung zu danken habe. Derselbe hatte sich im Jahre 1780 den Patronatsherren gegenüber erboten, 600 Stück Maulbeerbaüme auf dem Hilgen-Werder anzupflanzen, wenn sie ihm zu diesem Zweck 100 Thlr. aus der Kirchenkasse bewilligen und das Unterland für einen jährlichen Pachtzins von 8 Thlr. überlassen wollten. Die Patronatsherren genehmigten den Antrag, die Baüme wurden gepflanzt, und da wegen des kalten Bodens viele derselben todt gingen, so wurden die fehlenden zwar jährlich ergänzt, aber auf Kosten der Kirche, welche dem Probste pro Stück 4 Gr. vergüten mußte. Aus dem Reisetagebuche des Plantagen-Inspectors Klatt vom Jahre 1796 ging übrigens hervor, daß auf dem mehrgenannten Kirchenkamp, Hilgen Werder, nur 200 Baüme Platz hatten. Hiernach hat sich rc. Schlingmann gerichtet; er beklagte sich alljährlich in der Berichtstabelle wegen des Onus der Maulbeerbaüme, daß er nicht so viele neüe Stämme anpflanzen könne, als jährlich todt gingen.

Die W.sche Pfarre besaß einen vor dem Labschen Thore belegenen Garten, den man, wegen der vielen darin kultivirten Pflaumenbaüme, den Pflaumengarten nannte. Der Polchow See war abgelassen und sein Boden hatte vorzüglichen Wiesengrund in Aussicht gestellt. Da nun bei den Pfarrländereien gar kein Wiesenwachs war, so kam der Prediger Meümann, damaliger Inhaber der Pfarre, auf den Gedanken, den Pflaumengarten gegen eine der den Bürgern zugefallenen Polchow-Seewiesen-Parcelen von 1,5 Mg. Fläche zu vertauschen. Drei von den vier Patronen der W.schen Kirche und Pfarre, die Besitzer der zwei Rittergüter Wangerin und der Besitzer von Unheim erklärten sich mit dem beabsichtigten Tausch, der für die Pfarre nur vortheilhaft sein konnte, einverstanden, nur der vierte Patron, v. Puttkamer, auf Pansin, protestirte, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil man ihn, als Besitzer von Henkenhagen, bei den Verhandlungen über die Ablassung des Polchow Sees und die Vertheilung der aus der Ablassung entstandenen Wiesen ganz übergangen hatte (S. 168). Sein Einspruch datirt vom 2. Mai 1804. Prediger Meümann hielt über diese Vorgänge am 12. desselben Monats Vortrag beim Kgl. Consistorium, welches unterm 31. Mai 1804 den nachgesuchten Consens zum Umtausch ertheilte, da drei Patrone der Pfarrstelle ihre Einwilligung dazu gegeben hatten, und auf den Widerspruch des vierten Patrons nicht Rücksicht genommen werden könne, weil derselbe auf einem ganz unstatthaften Grunde beruhe. — Ob

die Pfarre aus eigenem Recht mit einer Wiesenparcele bedacht worden, wie es bei den Verhandlungen, die Ableitung des Polchow Sees betreffend, in der Absicht gelegen hat, (S. 166, 171), geht auch aus den Kirchen-Akten des Consistoriums, bis 1809 reichend, nicht hervor.

Ueber die Verwerthung des Grundbesitzes der W.schen Kirche (S. 204) enthalten die Akten, die später, als 1784 sind, gar keine Nachrichten. Erst im Jahre 1808 erfährt man darüber etwas, doch nur Bruchstückartiges. Es ist von einem Hufen- und einem Morgenstande die Rede, beide im Piepstockschen Felde belegen. Da die Pachtzeit des 2., 3. und 4ten des Morgenstandes Kirchenacker mit Marien 1808 abgelaufen war, die anderweitige Verpachtung aber wegen Cantonnirung französischer Artillerie nicht eher hatte vorgenommen werden können, so war der Licitationstermin auf den 28. März 1808 angesetzt. Es fanden sich dazu mehrere Pachtlustige ein. Als Meistgebot für die genannten drei Grundstücke wurden, der Reihe nach, erzielt: 12, 9, 15 Thlr. zusammen 36 Thlr. Einen höheren Pachtzins wollte keiner der Licitanten bei diesen bedrängten Zeiten, — es war die französische Occupation — bieten, daher dem gedachten Meistgebot durch Consistorial-Verfügung vom 5. Mai 1808, doch nur auf drei Jahre, bis Marien 1811, der Zuschlag ertheilt wurde.

Wir übergehen einen längeren Zeitraum mit Stillschweigen. In Bezugnahme auf seine Berichte vom 22. September 1840 und 9. September 1842 macht der Magistrat, in seiner Eigenschaft als Verweser der Polizei-Obrigkeit, der Kgl. Reg. am 4. August 1843 wiederholt die Anzeige, daß die Baufälligkeit des Kirchthurms auf beunruhigende Weise zunehme. Obgleich die Unhaltbarkeit desselben von dem Distrikts-Baubeamten zu verschiedenen Malen ausgesprochen worden, so war doch nichts geschehen, um der augenscheinlichen Gefahr vorzubeugen. Magistrat — Bürgermeister Stägemann — würde sich verpflichtet fühlen, aus eigner Polizei-Machtvollkommenheit zur Sicherheit des Publikums den Thurm ohne Weiteres abbrechen zu lassen, wenn diese Angelegenheit nicht, dem Kirchenpatronate gegenüber, in der Hand der höhern Instanz läge. Damit er indeß bei einem entstehenden Unglück von jeder Verantwortlichkeit frei sei, bat der Magistrat, ihn mit Verhaltungsmaßregeln zu versehen. Die Jahreszeit, in welcher dergleichen Bauarbeiten nur allein ausgeführt werden könnten, sei ihrem Ende wieder ganz nahe, daher die Beeilung einer entscheidenden Maßregel dringend zu wünschen sei. Am 26. November 1843 war der Magistrat noch immer nicht mit Bescheid versehen, weshalb er diese Angelegenheit mit dem Bemerken nochmals in Anregung brachte, daß er sich event. genöthigt sehen werde, solche höhern Orts zur Entscheidung zu stellen.

In Ermangelung der folgenden Verhandlungen kann es Herausgeber des L. B. nicht constatiren, ob der Anzeige des Bürgermeisters Stägemann Nachdruck gegeben ist. Wurde damals der Thurm in Stand gesetzt, so ist die Arbeit sehr mangelhaft ausgeführt worden, denn es sind noch lange nicht 20 Jahre verflossen, als der Kirchen-Vorstand, oder das Kirchen-Collegium, wie die drei Vorsteher sich jetzt nennen, unterm 4. Januar 1861 meldet, daß die Kirche, namentlich der Thurm, einer gründlichen Reparatur im Laufe des nächsten Sommers, dringend bedürftig sei. Aber erst nach langwierigen Verhandlungen, welche 6 volle Jahre in Anspruch nehmen, gelangt man im Sommer 1867 dazu, die erforderlichen Einleitungen zur Ausführung des Reparaturbaues zu treffen, der dann auch endlich so kräftig in Angriff genommen wird, daß unterm 17. October 1867 angezeigt werden konnte, — die Reparatur des Kirchthurms in W. sei vollendet. Die Kosten haben Thlr. 479. 6. 4 Pf. betragen. Außerdem hat die Kirchenkasse im Jahre 1867 für Reparaturen Thlr. 73. 21. 8 Pf. verausgabt. Als nun aber die Rechnungen den Patronen zur Abnahme vorgelegt wurden, verweigerten diese die Genehmigung der-

selben, theils weil, wie einer von ihnen, der Besitzer des Gutes Wangerin b, v. Bork, meinte, die Genehmhaltung der Patrone nicht vor der Verausgabung eingeholt sei, theils weil der Kirchenvorstand die Arbeiten ganz auf eigene Hand, als wären gar keine Patronatsherren da, habe ausführen lassen, und namentlich bei der Bedachung des Thurmes durch mangelhafte Bekanntmachung in öffentlichen Blättern zu wenig Concurrenz herbeigezogen und dadurch den Bau vertheüert habe. Eigenmächtige Handlungsweise des Kirchenvorstandes war in diesem Falle nicht zu verkennen und das Verlangen des Patronats im Hinblick auf die Bestimmungen in den §§. 568, 621, 700, Tit. 11, Th. 11 A. L. R. für vollkommen berechtigt zu erachten, sowie denn auch dem Patronat, da es bei den Ausgaben interessirt ist, das Recht zusteht, die, nach §. 757 a. a. O. zunächst dem Kirchenvorstande obliegende, Bauausführung zu controliren. Erst in Folge der, von Oberaufsichtswegen veranlaßten Einwirkung auf die Patronatsherren konnten diese bewogen werden, die von ihnen beanstandete Genehmigung der Baurechnungen endlich zu ertheilen, und als von diesem Ergebniß langwieriger Verhandlungen dem Kirchenvorstande unterm 15. October 1868 mit der Aufforderung Mittheilung gemacht wurde, für die Folge zur Vermeidung derartiger Weiterungen sich strenge in den Schranken der gesetzlichen Bestimmungen zu halten, glaubte der Vorstand gegen diese Belehrung in einem längeren Bericht vom 2. November 1868 remonstriren zu dürfen, doch mußte ihm durch Verf. vom 12. desselb. Monats bemerklich gemacht werden, daß, im Hinblick auf §. 700 a. a. O. des A. L. R., auch selbst bei kleineren Reparaturen an den dortigen Pfarr- und Kirchengebäüden von einer Kenntnißnahme dieser Reparaturen Seitens der Patrone nicht abgesehen werden könne. Freilich ist es nicht zu verkennen, daß die Stellung des Kirchenvorstandes den Patronatsherren gegenüber keine leichte ist in Bauangelegenheiten; hinsichtlich des Kirchengebäüdes und des Küsterhauses hat er es mit 4 Personen zu thun — den Besitzern der Rittergüter Wangerin a und b, Unheim und Pansin; hinsichtlich des Pfarrhauses mit dem Magistrate der Stadt W. Förderung vorliegender Sachen hängt hier z. B. lediglich von persönlichen Stimmungen ab.

Im Jahre 1857 brannte die in W. stehende Polchowsche Pfarrscheüne ab. Sie war mit 250 Thlr. versichert gewesen, die Erneüerung der Versicherung aber vor abgelaufenem Termin übersehen worden, so daß die Police erloschen war. Es lag die Absicht vor, gegen diejenige Person im Singularis, bezw. im Pluralis — welchen dieses Versehen zur Last fiel, Regreß zu nehmen, und diesen auf dem Wege der gerichtlichen Klage durchzuführen; allein weil der Ausgang eines derartigen Prozesses für sehr zweifelhaft gehalten, und eine Abweisung befürchtet werden mußte, die Prozeßkosten also obenein der Kirchenkasse und dem Patronate zur Last gefallen wären, so ließ man den Gedanken der gerichtlichen Klage fallen, und ging auf den Vergleich ein, den eine von den, bei jenem Versehen betheiligten Personen dahin anbot, daß sie der Kirchenkasse eine Entschädigung von 125 Thlr. zu zahlen sich anheischig machte. Auf gehaltenen Vortrag wurde dieser Vergleich durch Reg. Verf. vom 25. November 1858 von Oberaufsichtswegen genehmigt. Die verglichene Summe war am 13. December 1858 an die Polchowsche Kirchenkasse und von dieser wiederum an den Zimmermeister auf Abschlag seiner Forderung für den Neübau der Pfarrscheüne gezahlt worden. Diese wurde auf einer andern Stelle erbaut und der Platz, wo die abgebrannte Scheüne gestanden, durch Kaufvertrag vom 5. Juni 1858 veraüßert. — Im Jahre 1866 stellte sich für die Gemeinde, bezw. die Patrone zu Polchow die Nothwendigkeit von Ausbesserungen an den Pfarrgebaüden in W. heraus. Hierbei war es unter den Interessenten streitig, ob die Baarkosten der Reparatur des Pfarrscheünendachs, insbesondere die Kosten der anzukaufenden Dachziegel, von der Kirchenkasse zu tragen oder von den baüerlichen

Wirthen aufzubringen seien? Früher hatte die Pfarrscheüne ein Strohdach, zu dessen Ausbesserung die Bauern hin und wieder Stroh hergegeben haben, während die Kirchenrechnungen ausweisen, daß Stroh zu verschiedenen Malen auch von der Kirche angekauft worden ist. Bei dem Neübau der Scheüne im Jahre 1857 ist sodann das Dach statt mit Stroh mit Ziegeln eingedeckt worden, ohne daß eine Festsetzung darüber getroffen ist, wer das Ziegeldach künftig in Stand zu halten habe. Hiernach, und da auch der Separations-Receß von Polchow keine andere Norm enthält, dürfte es, — nach des Landraths von Loeper Ansicht seinem Bericht vom 14. April 1866, — keinem Zweifel unterliegen, daß die Kosten der anzukaufenden Dachziegeln gleich den übrigen Baumaterialien von der Kirchenkasse getragen werden müssen. Kgl. Reg. trat dieser Ansicht nach §. 712 Tit, 11, Th. II A. L. R. bei, und verwies bei Insufficienz der Kirchenkasse auf die §§. 720, 728, 730 u. 731 a. a. O., nach deren Bestimmungen die Kosten vom Patrone und der Gemeinde aufgebracht werden müssen. Hand- und Spanndienste sind in beiden Fällen von der Gemeinde zu tragen, §. 714 a. a. O. Diese Grundsätze greifen auch für den vorliegenden Reparaturbau Platz und ist diese Entscheidung daher in vim interimistici der Betheiligten, mit Belassung einer 14tägigen Recursfrist zu publiciren. (Verf. vom 28. April 1866). Recurs ist nicht eingelegt worden.

Bereits in Vorstellungen vom 9. September 1856 und vom 21. Januar 1857 war der höchst mangelhafte, unwohnliche Zustand des Küsterhauses geschildert und gebeten worden, den Districts-Baubeamten mit einer Besichtigung dieses Hauses zu beauftragen und durch denselben feststellen zu lassen, ob der Neübau des Hauses erforderlich und zweckmäßig, oder ob und welche Reparaturen vorgenommen werden sollen, zu deren Ausführung die Kirchenkasse verpflichtet ist und damals auch schon leistungsfähig war. Diese Vorstellung wurde am 25. Juni 1858 erneüert, worauf der Kreisbaumeister Brockmann zu Naugard, unterm 1. Juli 1858 zur Untersuchung der qu. Baulichkeit und Berichterstattung binnen 4 Wochen angewiesen wurde.

Sei daran erinnert, daß die W.sche Kirche nicht Königlichen, sondern Privat-Patronats ist; daß der Patron die vorgesetzte Behörde des Kirchenvorstandes ist, an den dieser zu berichten und erst dann den Weg der Beschwerde zur Königl. Regierung zu betreten hat, wenn er durch die Patronats-Entscheidung die Interessen der Kirche beeinträchtigt glaubt, worauf die Königl. Regierung, kraft des von ihr verwalteten Oberaufsichtsrechts summi Episcopi in Evangelicis geeigneten Falls Remedur eintreten läßt. In Wangerin — auch bei anderen Kirchen Privat-Patronats — hat sich die Sitte gleichsam — eingebürgert, daß der umgekehrte Weg eingeschlagen wird: zuerst an die Regierung, dann an den Patron, sofern auf diesen zurückgewiesen ist. Dadurch steigert sich das Schreibwerk bei der Königl. Regierung und bei den zu ihrem Ressort gehörigen Unterbehörden bedeütend, indeß jene Praxis der Kirchenvorstände ganz geeignet ist, die Verwirklichung des allgemein gefühlten Bedürfnisses nach Decentralisation, nach Vereinfachung der Geschäfte und Selbstverwaltung illusorisch zu machen.

Nach Brockmann's Bericht vom 9. November 1858 war das Küsterhaus 44 F. lang, 19 F. tief, 6¾ F. in den Stielen hoch, zwei Mal verriegelt und die Fächer gelehmstaket, das Dach in 10 Gebinden ohne Dachstuhl mit geraden Giebeln verbunden, mit Ziegeln und Splißen eingedeckt. Zu verschiedenen Zeiten durch Anbauten vergrößert, befand sich das Haus in einem sehr schlechten Zustande. Auch nach Aufwendung bedeütender Reparaturkosten, blieb die innere Einrichtung des Hauses noch immer äüßerst mangelhaft, daher es, nach dem Gutachten des 2c. Brockmann, dem der Regierungs-Baurath Prüfer beitrat, nur für das Zweckmäßigste erachtet werden konnte, unter Anwendung der wenigen noch guten Materialien, zum Neübau zu schreiten, und hierbei zugleich auf die Beschaffung der Wohnung für

eine Predigerwittwe Rücksicht zu nehmen. Bei der Beschränktheit des Bauplatzes werde es dann nothwendig sein, ein zweistöckiges Gebaüde zu errichten. Landrath v. d. Osten erhielt nunmehr am 30. November 1858 den Auftrag, mit den Bauverpflichteten, unter Zuziehung des Kirchenvorstandes und des Patronats über die qu. Angelegenheit zu verhandeln. Zu dem Ende hatte der Landrath einen Termin auf den 26. Januar 1859 in Labes angesetzt, und dazu außer dem Kirchenvorstande nur das Patronat, mit Ausschluß der Frau Rittergutsbesitzerin Josephi, auf Wangerin a, die wegen ihrer mosaïschen Religion zur Ausübung des Patronatsrechts nicht legitimirt war, vorgeladen, weil nach der Anzeige des Ortspfarrers die Gemeinden der Parochie bei dem Neü- und Reparaturbau des Küsterhauses in keiner Weise concurriren, derselbe vielmehr nach der bisherigen Observanz lediglich aus Kirchenmitteln zu bestreiten ist, welche als in der Kirchenkasse vorhanden nachgewiesen wurde, zumal wenn das, nach dem technischen Gutachten, zum Theil noch brauchbare Material des alten Hauses zu Hülfe genommen, und aus dem Pfarrholze im Interesse der, von dem Ortspfarrer in Anregung gebrachten Herstellung eines Predigerwittwensitzes einige Eichen bewilligt würden. In dem gedachten Termine stimmte der Kirchenvorstand für den Neübau, während sich die erschienenen Patronatsmitglieder — Besitzer von Wangerin b und von Unheim, denen sich v. Putkammer auf Pansin durch nachträgliche Erklärung anschloß — für den nach ihrer Ansicht ausreichenden Reparaturbau entschieden und es ablehnten, für die Predigerwittwe eine Wohnung einzurichten, in deren Stelle bekanntlich durch Patronatsbeschluß vom 4. Januar 1772 unter Consens des damaligen Kgl. Consistoriums vom 21. Januar 1773, eine Miethsentschädigung von 10 Thlrn. bewilligt worden sei (S. 204), welche nach den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessen zu erhöhen, die Patrone nichts weniger, als abgeneigt seien. Nach Anzeige der Interessenten waltete über das Concurrenz-Verhältniß kein Streit ob. Von Seiten des geistlichen Mitgliedes des Kirchenvorstandes wurde demnächst in einer Eingabe vom 27. Januar 1859 bemerkt, daß der Ausbau des alten Hauses ca. 800 Thlr. kosten werde, während der Neübau, mit Zuhülfenahme der bereits in dem Termine vom gestrigen Tage bezeichneten Hölzer, für 1400 Thlr. zu bewirken sein dürfte. Dieser Betrag sei in der Kirchenkasse vorräthig, und habe überdies die Kasse einen jährlichen etatsmäßigen Überschuß von 300—400 Thlr., auch dürfte die einzurichtende Wittwenwohnung im zweiten Stockwerke, da jetzt keine Wittwe vorhanden, bei dem gegenwärtig in W. geltenden hohen Miethszinse, der Kirche jährlich wol an die 50 Thlr. einbringen, also fast die Zinsen des zu verwendenden Baukapitals. Kgl. Reg. erließ nunmehr am 15 März 1859 an den Landrath v. d. Osten eine Verfügung des Inhalts, daß, bei den divergirenden Ansichten der Patronats-Inhaber und des Kirchenvorstandes, sie sich z. Z. nicht veranlaßt finden könne, die Nothwendigkeit des Neübaues eines Küsterhauses, ingleichen einer Predigerwittwen-Wohnung durch Interimistikum festzusetzen. Dagegen seien, was der Landrath in vim interimistici publiciren wolle, die nach ꝛc. Brockmanns Gutachten vom 9. November 1858 erforderlichen Reparaturen am Küsterhause im Laufe des kommenden Sommers zur Ausführung zu bringen. Verschiedene, von Zufälligkeiten herbeigeführte, Umstände verhinderten jedoch die Ausführung des Reparaturbaues in diesem Jahre.

Mit der Entscheidung der Kgl. Reg. war der Kirchenvorstand nichts weniger als einverstanden. Neübau des Küsterhauses und Einrichtung einer Wittwen-Wohnung in demselben blieb nach wie vor das Ziel, nach dem gestrebt wurde. Der Vorstand betrat den Weg der Beschwerde und reichte, durch die Hand seines geistlichen Mitgliedes, beim Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten am 21. October 1859 ein Recursgesuch ein, welches selbstverständlich der Kgl. Reg. zur Bericht-

erstattung übermittelt wurde. In ihrem Bericht vom 16. December 1859 führte Kgl. Reg. aus: — Die Ansicht des Beschwerdeführers — das von Altersher bei der Pfarre vorhandene sog. Glockfantenhaus war zugleich zur Aufnahme von Prediger-Wittwen bestimmt, dessen anderweitige Benutzung sei nur mit Unrecht erfolgt und es liege darum auch der Kirche, bezw. den Patronen derselben ob, diese gewissermaßen in ihren früheren Rechten verletzte milde Stiftung in ihrem ursprünglichen Umfange durch Herrichtung eines neüen Wittwensitzes wiederherzustellen — könne von ihr nicht getheilt werden: der Name des Hauses lasse schon darauf schließen, daß selbiges seiner eigentlichen Bestimmung nach nicht als Wittwenhaus angesehen wurde, die Aufnahme von Wittwen in dasselbe vielmehr nur Statt gefunden habe, weil es hierzu verfügbare Raüme darbot. Keinenfalls trug dasselbe den Charakter einer milden Stiftung, wie ihn § 795 Tit. II. Th. 2 A. L. R. voraussetzt. Kgl. Reg. könne daher auch in der mit Zustimmung sämmtlicher Interessenten im Jahre 1772 getroffenen anderweitigen Disposition über das qu. Haus um so weniger ein zu remedirendes Unrecht erkennen, als das Recht der Wittwen auf freie Wohnung hierdurch nicht beseitigt, durch die Zusage einer Mieths-Entschädigung aus der Kirchenkasse ihnen vielmehr auch fernerhin zugestanden worden sei. Von dieser Auffassung der Sachlage habe Kgl. Reg. ausgehen müssen, als Ende v. J. die Nothwendigkeit einer Reparatur des Küsterhauses bei ihr zur Sprache gebracht wurde. Nach Maßgabe des Gutachtens des Kreisbaumeisters Brockmann habe sie es allerdings für wünschenswerth gehalten, daß ein Neübau des Hauses eintrete und in diesem Falle zugleich auf eine Wiederherstellung der Predigerwittwen-Wohnung Bedacht genommen werde. Dies sei von ihr in der Verf. vom 30. Nov. 1859 indeß nicht als unbedingte Nothwendigkeit, sondern mehr in der Hoffnung ausgesprochen worden, die baupflichtigen Patrone zum freiwilligen Neübau zu disponiren. Da sich gegen Letztere jedoch, ausweislich der Verhandlung vom 26. Januar 1859 einstimmiger Widerspruch erhoben hatte, der Zustand des Hauses selbst aber nach dem sachverständigen Urtheil noch als reparaturfähig zu erachten war, so schien es nicht gerechtfertigt, den Neübau zwangsweise anzuordnen. Tritt, so schloß Kgl. Reg. ihren Bericht, die Nothwendigkeit zum Neübau im Lauf der Zeiten ein, so wird die Frage über die Zweckmäßigkeit der gleichzeitigen Herstellung einer Predigerwittwen-Wohnung allerdings nochmals in Betracht zu ziehen sein; für jetzt dürfte ein Anlaß dazu um so weniger vorliegen, als keine Wittwe vorhanden ist, nöthigenfalls aber die ihr zugesicherte Mieths-Entschädigung den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen sein wird. — Mittelst Rescripts vom 22. Febr. 1860 überließ der Minister der Kgl. Reg., nach Maßgabe ihres Berichts den Beschwerdeführer ablehnend zu bescheiden. Dies ist am 28. Februar 1860 geschehen. Zugleich wurde der Landrath v. d. Osten von der Zurückweisung des Recursgesuches unterrichtet, und gegen denselben die Erwartung ausgesprochen, daß die angeordneten Reparaturen an dem Küsterhause nunmehr ungesaümt ins Werk gesetzt würden. Beim Abbruch der zur Reparatur bestimmten Theile des Hauses soll sich indeß die Unausführbarkeit der Reparatur evident herausgestellt haben, worauf der Kirchenvorstand den Neübau mit Genehmigung des Patronats vorgenommen hat. Die Kosten des Reparaturbaues waren zu 464 Thlr. veranschlagt, der massive Neübau des Küsterhauses ist für 1200 Thlr. ausgeführt und so eingerichtet worden, daß zu jeder Zeit ein zweites Stockwerk, als Predigerwittwen-Wohnung, aufgesetzt werden kann. Landrath v. d. Osten machte am 6. November 1860 die Anzeige, daß der Bau vollendet und das Haus bereits bezogen sei; er bezeichnete dasselbe als „Küster- und Wittwenhaus". Es ist nicht klar, ob die Wittwen-Etage gleichzeitig zu Stande gekommen!

Nachdem der Magistrat in dem, der Stadt zugehörigen und von ihr 1820 mit bedeütendem Kostenaufwand erbauten Pfarrhause im Jahre 1854 bauliche Verän-

derungen hatte vornehmen lassen und dabei wesentlich die Wünsche des Nutznießers in der Art berücksichtigt worden waren, daß dieser unterm 29 Juli 1854 erklärte, mit dem damaligen Anbau für die Zeit seines Lebens, bezw. seines Verbleibens in der Pfarrstelle vollständig befriedigt zu sein, trat derselbe 8 Jahre nachher mit neuen Anträgen in Betreff verschiedener Reparaturen am Pfarrgehöft vor, von denen der Magistrat einige sofort ausführen ließ, andere dagegen von der Hand wies. Bei diesen handelte es sich um das Umsetzen eines Ofens im Studirzimmer des geistlichen Herrn und um das Setzen eines neüen Ofens in der Fremdenstube des Pfarrhauses. Aus der Weigerung des Magistrats, den Anträgen des Pfarrinhabers Folge zu geben, hat sich ein Schriftwechsel entwickelt, der im Juni 1862 beginnt, am 9 April 1864 zu einer interimistischen Entscheidung der Kgl. Reg. führt, gegen die der Magistrat unterm 13 Mai bei dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten recurrirt, der aber das Interimisticum, mit Vorbehalt des Rechtsweges, mittelst Rescripts vom 18 April 1864 bestätigt, weil der Magistrat die Gründe der interimistischen Entscheidung nicht widerlegt hat. Der Gegenstand, um den es sich handelte, betrug in Gelde ausgedrückt, Thlr 44. 2 Sgr. Besondern Anstoß erregte es, daß in der Zeit, während der jene Verhandlungen schwebten, im — Putzzimmer des Pfarrhauses ein — weißer Ofen gesetzt worden war, der für die Predigerwohnung einer kleinen Stadt, wie W. es ist, als Luxus angesehen werden konnte.

Von den zwei Glocken, welche die W.sche Kirche bis dahin besaß, sprang die eine beim Laüten im Sommer 1869. Ihr Umguß wurde schleünigst angeordnet, und derselbe dem Glockengießer Voß, unter Genehmhaltung des Patronats, für Thlr. 66. 20 Sgr. übertragen. In der Gemeinde sprach sich der Wunsch jedoch vielseitig aus, daß noch eine dritte Glocke angeschafft werde möge. Die beiden anwesenden Patrone der Kirche, Gutsbesitzer Görling auf Wangerin a und v. Bork auf Wangerin b, waren mit der Anschaffung der dritten Glocke einverstanden, und bewilligten zur Deckung der Kosten 50 Thlr. aus Kirchenmitteln, indeß das an dem Kostenbetrage noch fehlende von der Gemeinde durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden sollte. Die beiden anderen Patrone aber, die abwesenden — in Unheim und in Pansin verweigerten es Anfangs dem Beschlusse ihrer Compatrone beizutreten. Doch geschah dies doch nachträglich auf wiederholte Vorstellung des Kirchenvorstandes, worauf denn auch die Kgl. Reg. die Entnahme von 50 Thlr. aus der Kirchenkasse zu dem qu. Zwecke unterm 21 Januar 1870 von Oberaufsichtswegen genehmigte. Die Bürgerschaft hatte um diese Zeit durch freiwillige Beiträge bereits gegen 100 Thlr. zusammen gebracht. Beim Umguß der gesprungenen Glocke war indeß ein Versehen vorgefallen, der Ton der neüen Glocke stimmte nicht zu dem der ältern, größern Glocke. Die mußte noch einmal und zwar größer gegossen werden, und den Ton d erhalten, wenn sie mit der vorhandenen fis Glocke harmoniren und im richtigen Klangverhältniß stehen sollte; die dritte Glocke aber war im Tone a zu gießen. Dadurch wurde dann ein angemessener Drei-Klang fis a d im d dur Accord und ein richtiges Verhältniß in der Größe und Harmonie der Glocken hergestellt. Die von der Kirchenkasse zu tragenden Gesammtkosten beliefen sich nunmehr auf Thlr. 267. 17 Sgr., welche von drei Patronen: v. Bork-Wangerin b, von dem Besitzer von Unheim, nunmehr Regierungsassessor v. Lockstädt, und v. Putkamer-Pansin bewilligt, vom vierten Patron aber ohne Angabe von Gründen durch hartnäckiges Schweigen verweigert wurden, so daß dessen Consens von Oberaufsichtswegen durch die Kgl. Reg. am 4 Januar 1870 ergänzt wurde.

Status bonorum. Die Kirche zu Wangerin besitzt nach dem Etat pro 1863—1868 und nach der Rechnung pro 1868:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Kapitalien		2.325	—	—
2. An Grundstücken: 379 Mg. 74 Ruth., verpachtet zu Thlr. 629. 28 Sgr., mit 5 Prct. zu Kapital gerechnet . . .		12.598	20	—
3. An Gebaüden:				
a) die Kirche nebst Thurm, beide massiv, Anbau an der Kirche, u. s. w., bei der Städte-Feuersocietät Altpommerns versichert zu . . . . Thlr.	13.160			
b) Das massive Küsterhaus nebst in Fachwerk gebautem Stallgebaüde, beide mit Ziegel gedeckt, bei derselben Societät versichert zu	1870			
c) Die Scheüne auf dem Pfarrhofe, in Steinfachwerk mit Brandgiebel und mit Ziegeln gedeckt, bei derselben Societät versichert zu 1300 Thlr., nach dem Viertelbesitzstande der Kirche	325	15.355	—	—

Anmerkung. Die übrigen Pfarrgebaüde sind städtischen und ¾ des ad 3 c. genannten Gebäudes Filial-Polchow'schen Patronats; das Pfarrvorwerk dagegen ist aus dem Pfarrvermögen erbaut und wird von demselben unterhalten. Der Pfarracker begreift 219 Mg.; er ist von Marien 1866 ab für 290 Thlr. verpachtet. Der Pächter hat 8 Thlr. Klassensteüer und Thlr 5. 18 Sgr. Gemeindesteüer zu zahlen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
4. An barem Bestande	178.	12.	8.
5. An Einnahme-Resten	162.	18.	—
Summa . .	30.609.	20.	8.

Kirchenkassen-Rechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Decb. 1869.

Einnahme.

Tit. A. Präliminar-Titel	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. An Bestand	168	12	8
b. „ eingezogenen Kapital.	1.926	10	6
c. „ wiedererstatt. Vorsch.	—	6	—
d. „ Resten aus Vorjahren	76	28	9
Summa A . . .	2.171	27	11
B. Etats-Titel.			
I. An Zinsen	62	18	6
II. „ Zeitpacht	683	25	—
III. „ Kirchenstandsmiethe	31	15	—
IV. „ Klingbeütelgeld . . .	8	23	10
V. „ Grab- u. Gelaütegeld	10	8	9
VI. „ Communionopfer . .	15	14	10
VII. Ad Extraordinaria	46	16	—
Summa B . . .	859	1	11
hierzu Summa A. . . .	2.171	17	11
Summa Summarum	3.030	29	10

Ausgabe.

Tit. A Präliminar-Titel	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. An Vorschuß	—	—	—
b. „ Defecten	—	—	—
c. „ zurückgez. Kapitalien	—	—	—
d. „ Resten aus Vorjahren	—	—	—
Summa A . . .	—	—	—
B. Etats-Titel.			
I. An Besoldungen .	218	3	9
II. „ Vitalitium . . .	—	—	—
III. „ Zinsen v. Passivis	—	—	—
IV. „ Zu kirchl. Bedürfn.	45	18	6
V. „ An Kulturkosten	28	22	6
VI. „ Gerichtsk., Porto ꝛc.	15	—	—
VII. „ Bau- u. Reparaturk.	167	7	2
VIII. „ Insgemein	46	27	—
IX. „ Ad Extraordinaria	5	—	—
X. „ Zur Kapitalisirung	2.305	8	—
Summa B . .	2.831	26	11
hinzu Summa A . .	—	—	—
Summa Summarum	2.831	26	11

Die Einnahme mit der Ausgabe verglichen ergiebt ult. December 1869 an Bestand Thlr. 199. 2. 11 Pf.

Nach Anleitung vorstehender Rechnung ergibt sich der Status bonorum Ecclesiae Wangeriniensis am Schluß des Jahres 1869 wie folgt:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An Kapitalien	2.725	—	—
2.	„ Grundstücken, wie oben, nach der Rechnung pro 1868	12.598	20	—
3.	„ Gebäuden, desgleichen	15.355	—	—
4.	„ Baarem Bestande	199	2	11
5.	„ Einnahme-Resten	127	25	9
	Summa	31.005	18	8
	Nach der obigen Specification betrug das Vermögen am Schluß des Jahres 1868	30.609	20	8
	Es hat sich mithin innerhalb des Jahres 1869 vermehrt um	395	28	—

Erläuterungen zur Rechnung.

Einnahme.

A. Präliminar-Titel. — a. Der Bestand ergibt sich aus der vorjährigen Rechnung. — b. Die Einziehung der Kapitalien geschah wegen Umtausches der kleineren Werthpapiere (Staatsschuldscheine) Pommersche Rentenbriefe, Staatsanleihen, in größern Werth der veräußerten Papiere Thlr. 1902. 27. 2 Pf., der entsprechenden Zinsen Thlr. 23. 13. 4 Pf. — c. Die Kleinigkeit an wiedererstatteten Vorschüssen bezieht sich auf verkaufte Formulare zu Vermögenstabellen und auf schiedsmännische Copialien — d. Die Reste aus früheren Jahren bestehen aus Thlr. 73. 5 Sgr. Pachtreste, (worauf noch Thlr. 84. 26. 9 Pf. rückständig geblieben sind), aus Thlr. 1. 23. 9 Pf. Grabgeldresten (22½ Sgr. rückständig), und 2 Thlr. Holzrest.

B. Etats-Titel. — I. Das Kapitalvermögen ist nur in öffentlichen Papieren angelegt, und besteht aus 125 Thlr. in Pommerschen Renten- u. 150 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, sowie 2450 Thlr. Staatsanleihe-Obligationen. — II. Zeitpacht. Zerfällt in 12 Positionen — 1) Für den Feldacker, nebst Wiesen, diesseits des Dickmühlengrabens belegen, 35 Mg. 41 Ruth. groß, laut Contracts vom 30 Oct. 1867 verpachtet auf 6 Jahre von Michaelis 1867 bis dahin 1873, für jährlich Thlr. 20. 25. 6 Pf. — 2) Von jenseits des Dickmühlengrabens belegenenen Acker 120 Morgen 106 Ruthen laut Contracts vom 3. October 1867 auf 12 Jahre von Michaelis 1867 bis 1879 verpachtet für Thlr. 264. 28. 6 Pf. — 3) Von diesseits des Dickmühlengrabens belegenen Acker 3 Mg. 80 Ruth. auf 12 Jahre 1867—1879 Michaelistermin für Thlr. 14. 1 Sgr. verpachtet. — 4) Von dem 1 Mg. 60 Rth. großen Acker in derselben Lage auf 12 Jahr von Mich. 1868—1879 für Thlr. 9. 2 Sgr. — 5) Von jenseits des Dickmühlengrabens belegenen 8 Mg. großen Acker auf 11½ Jahr von Marien 1868 bis Mich. 1879 für 3 Thlr. verpachtet. — 6) Von 5 Mg. in derselben Lage auf 10½ Jahr von Marien 1869 bis Mich. 1879 für Thlr. 5. 12 Sgr. verpachtet. — 7) Vom Kirchhofsacker 2 Mg. 135 Rth. auf 5½ Jahr verpachtet von Marien 1868 bis Mich. 1873 für Thlr. 27. 4 Sgr. — 8) Vom Hilgenwerder zahlt der jedesmalige Ortspfarrer auf Lebenszeit, bezw. auf die Dauer seines hiesigen Amts jährlich 20 Thlr. Was einst den Vorgängern in der Pfarre, wenn auch ad dies vitae, doch wie bekannt, immer nur als precarium eingeräumt worden war scheint als ein auf Herkommen gegründetes Recht angesehen zu werden, wenigstens wird die Nutzung des Hilgenwerders von Seiten des Predigers in der Kirchen-Rechnung als Observanz bezeichnet. — 9) Vom Waldacker, ca. 81 Mg., laut Separations-Receß vom 11. März 1851 der Kirche zugefallenen Holzantheile, nach dem Contracte vom 1. April 1851 verpachtet an den Gutsherrn von Wangerin b, jetzt an dessen Pächter, auf 30 Jahre von Marien 1851 bis dahin 1881 für jähr-

lich 86 Thlr. — 10) Von diesseits des Dickmühlengrabens belegenen Acker von 90 Rth. verpachtet auf 4½ Jahr von Marien 1867 bis Mich. 1873 für Thlr. 7. 5 Sgr. — 11) Von 5 Mg. Acker jenseits des Dickmühlengrabens 12 Thlr. — 12) Von der auf dem eingezaünten Kirchhofsacker verpachteten Luzerne Thlr. 19 17 Sgr. — Gegen den Etat ergibt sich ein Mehr von Thlr. 94. 1 Sgr., was von dem hinzugekommenen Kirchhofsacker und der neüen Verpachtung herrührt. — Tit. IV. Im Jahre 1864 wurden 15 Thlr. an Klingbeütelgeld vereinnahmt, fünf Jahre später mithin Thlr. 6. 2 Pf. weniger. — Tit. VII. Mit Ausnahme von Thlr. 4. 21 Sgr. Grundsteüer-Entschädigung aus der Staats- durch die Kämmereikasse besteht die extraordinaire Einnahme nur aus dem Erlös der auf dem Kirchhofe gestandenen und durch freihändigen Verkauf verwertheten Pappeln.

Ausgabe.

B. Etats-Titel. I. Besoldungen: Dem Ortspfarrer Lenz 49 Thlr.; dem Hülfsprediger Körner Thlr. 12. 20 Sgr., (seinem Nachfolger Beversdorf sind 25 Thlr. bewilligt worden, s. Art. Schulwesen); demselben Roggenentschädigung für 17¼ Sch. à Thlr. 2. 7 Sgr. macht Thlr. 16. 5. 9 Pf. (Dieser Posten kommt in dem Genußzettel seines Nachfolgers nicht vor, und ebenso fehlt in demselben der folgende Posten, nämlich:) dem Hülfsprediger Körner für die Rendantur der Kirchenkasse 30 Thlr.; dem Cantor Naumann 21 Thlr.; dem Küster Giese Thlr. 5. 11. 3 Pf.; demselben Entschädigung für 12¾ Sch. Roggen à 2 Thlr. 7 Sgr., macht Thlr. 28. 14. 3 Pf.; demselben noch Ackerentschädigung 4 Thlr. Dem pensionirten Kirchenkassen-Rendanten Haese 25 Thlr.; einem jeden der beiden Kirchenprovisoren 8 Thlr.; dem Calcanten 6 Thlr., seinem Gehülfen Thlr. 2. 20 Sgr.; dem Synodal-Boten für ½ Jahr Thlr. 1. 22. 6 Pf. — Tit. IV. Für Brot und Wein Thlr. 21. 12. 6 Pf., für Lichte Thlr. 14. 6 Sgr., der Etat wurde um 8 Thlr. überschritten, wegen des Mehrverbrauchs von Lichten beim Abendgottesdienst. — Tit. V. Diese Ausgabe bezieht sich auf die Cultur des Kirchhofes und mit Thlr. 2 7. 6 Pf. für die Bewachung der Kirchenforst. — Tit. VI. In diesem Titel kommen die Kosten für den Transport der gesprungenen Glocke nach Stettin vor. — Tit. VII. Die Reparaturen an und in dem Kirchengebäude, wie an dessen Thurm kosteten Thlr. 119. 6. 11 Pf., für das Küsterhaus wurden Thlr. 48. — 3 Pf. verwendet. — Tit. VIII. Fixirte Ausgaben sind hier, wie gewöhnlich, für den Superintendenten Remuneration und pro coena synodali 3 Thlr. und zur Speisung von 6 Lehrern am Synodaltage 1½ Thlr. Unter den unbestimmten machen die Feüerkassenbeiträge, gewöhnliche und außerordentliche, für das Kirchengebaüde und das Küsterhaus, sowie für ¼ der Pfarrscheüne, mit zusammen Thlr. 24. 9. 8 Pf. den Hauptposten aus. — Tit. IX. Hier sind 5 Thlr. verausgabt, welche die Abhaltung der Bezirks-Synode verursacht. — Tit. X. Zur Anlegung von Kapitalien. Es sind 9 Staatsanleihe-Obligationen (darunter 2 à 1000 Thlr.) zum Gesammtbetrage von 2450 Thlr. Nominalwerth, nach dem jedesmaligen Course, für den in der Rechnung nachgewiesenen Betrag angekauft worden.

Abschluß.

Am 31 December 1869 war der Bestand, wie oben angegeben ist Thlr. 199. 2. 11 Pf. Bis zum 21 März 1870, dem Tage der Legung und Abnahme der Rechnung wurden Thlr. 52. 2. 9 Pf. eingenommen. Daher Einnahme an diesem Tage Thlr. 251. 5. 8 Pf. Die Ausgabe betrug bis dahin Thlr. 147. 26 Sgr. — Daher Bestand der Kasse am 21 März 1870 . . . . . . Thlr. 103. 9. 8 Pf. Im Jahre 1867 war der Bestand der Kirchenkasse Thlr. 639. 24. 2 Pf., der im Jahre 1868 zum Ankauf des Terrains für den neüen Friedhof angewendet worden ist.

Das Pfarrvermögen

wird in einer eigenen Kasse verwaltet. Die Rechnung pro 1869 ergab Einnahme Thlr. 37 — 6 Pf. (Bestand aus dem Vorjahre) und Ausgabe Thlr. 25. 2 Sgr. (Feüerkassenbeitrag, gewöhnlicher und extraordinairer) Thlr. 20. 2 Sgr. für die Versicherung der Gebaüde des Pfarrvorwerkes, und 5 Thlr. Förstergehalt), daher Kassenbestand Thlr. 11. 28. 6 Pf. Die Einnahmen dieser Kassen entspringen aus dem Holzverkauf aus dem Pfarrholze. So wurde im Jahre 1868 für Thlr. 59. 16 Sgr. Eichen verkauft. 1869 hatt kein Verkauf Statt gefunden.

Schulwesen. Die älteren Nachrichten über den Zustand des Schulwesens sind, wie fast überall in den kleinen Städten, so auch in W. sehr dürftig. Sie beginnen in den Acten des vormaligen Consistoriums mit einer Vocation des „Ehrenvesten und gelehrten Hrn. Michel Roloff, Bürger von Greifenberg, zum Kirchen- und Schuldiener in W., ausgefertigt im Jahre 1651 am Tage Margarethen von Georgius Knüppelius, Pfarrer, vom Bürgermeister, Richter und Rath (Marten Könemann, Andreas Hahn) zu W. Ferner bescheinigt M. Andreas Nicolaus Ferberus, Prediger zu Damb, unterm 19. Januar 1665, daß, als er Pfarrer zu W. gewesen, er in Gemeinschaft mit dem Magistrate, einen Schulmeister vociret habe, doch mit Vorwissen und Einwilligung der Patrone. Sodann findet sich eine Eingabe des Rectors Johann Hake vom 25. Novbr. 1704, worin derselbe klagend berichtet, daß der Bürgermeister Witte ihm alle Kinder entziehe, daß er fast nicht einen Knaben habe, womit er eine Leiche zu Grabe singen könne und darüber mit den Seinigen Noth leiden müsse. Es habe sein Antecessor Hintze „ihnen, — also Mehreren, die sich mit Unterrichtgeben beschäftigten, — offtmahl Befehl gebracht, daß sie sollten das Schul Halten bleiben lassen, allein sie haben es nicht nachlassen wollen. Also bitte er: Ein K. H. Consistorium wolle so gütig sein, Hrn. Bürgermeister Witte und Denjenigen, welche ihm die Kinder entziehen, bei hoher Straffe verbieten lassen und zwar einmahl für allemahl, damit er hinführo keine Reise noch Unkosten machen dürffe." Das Consistorium entspricht dieser Bitte und erläßt unterm 1. December 1704 eine Verfügung an den Bürgermeister Witte, worin demselben das Ertheilen von Privatunterricht bei „hoher Arbitraerstraffe" untersagt wird. Petrus Witte, Consul Wangeriniensis, rechtfertigt sich in einem, am 9. Januar 1705 eingegangenen, langen Bericht, worin er einraümt, daß er einigen Knaben Unterricht ertheilt habe, damit sie das Wenige, was sie gelernt, nicht wieder vergessen mögen." Ich gehe nicht, sagt er, zu den Leüten ins Haus und bitte dieselben, daß sie mir ihre Kinder schicken sollen, sondern was ich thue, werde ich nur von den Leüten dazu gebeten, und wenn ich ihnen sage, sie sollen die Kinder zum Schulmeister schicken, so sagt der Eine: sein Sohn hätte mit ihm gehen müssen zum Fischfange und zum Strauchtrocknen; der Andere sagt: er (der Rector) hätte seine Kinder Teüfelsbälge gescholten; der Dritte sagt: er hätte seinem Sohne fast die Ohren abgerieben, und was sonst wol mehr." Am Schluß des Berichts, in welchem Dinge berührt werden, die gar nicht zur Sache gehören, bemerkt der Bürgermeister: „Es sei von Hrn. Hake zu demandiren, daß er die Jugend besser wie bis dato geschehen, informire, und sich des Branntweinbrennens enthalte, damit die Jugend nicht versaümt werde, auch die Leüte nicht Ursach haben, die Kinder aus der Schule zu behalten, vielmehr Lust haben, dieselben hinzuschicken, Kläger aber ferneres Anhalten (weil er ohnedem uns nicht anständig) zu verweisen."

Das Kgl. Consistorium legte auf des Bürgermeisters Bericht weiter kein Gewicht, sondern decretirte auf denselben einfach: Ad acta. Sign. Stargard den 13. Januar 1706. Doch hatte das Consistorium nach länger als Jahresfrist Veranlassung, sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Bürgermeister, Richter und Rath zu Wangerin, sammt den Viertelsleüten im Namen der ganzen Bürgerschaft

daselbst, berichteten nämlich in einer am 2. November 1706 eingegangenen Vorstellung: „Der Sehl. Hr. Dr. Gravius, weiland General-Superintendent, habe in der letzten zu W. abgehaltenen Kirchenvisitation verordnet, daß wir ja und allewege einen Rectoren vociren sollten, der die Vesperpredigten verrichten könnte; solche Verordnung haben wir auch bis an unsern letzten Brand befolgt; nach demselben haben wir uns in den letzten 8 Jahren mit Küstern behelfen müssen, worüber unsere Jugend ziemlich verseümt; als wir uns aber entschlossen, das Schulwesen, in Verbindung mit den Vesperpredigten, wieder in vorigen Stand zu bringen, haben wir mit Einwilligung der Herren Kirchenpatrone, als welche sonderlich dazu geneigt gewesen, Hrn. George Zachen, S. S. Theol. C. zu einem Rectoren vociret, demselben auch die Vocation schon extradiret, so auch von den H. H. Patronen confirmiret, alles jedoch nach Verlangen des Berufenen, nur auf ein Jahr, weil es ein schlechter Dienst ist. Wider solches gutes und Gott wohlgefälliges Werk leget sich aber der Prediger dieses Orts, der den Präceptor Hake, weil er ihm verwandt ist, behalten will, und es auch bei dem General-Superintendenten durchgesetzt hat, das 2c. Zachen nicht predigen darf. Die Supplicanten wenden sich nun an das Consistorium, gehorsamst bittend ihnen hülfreiche Hand zu leisten, dem Hrn. Pastor sub poena arb. anzubefehlen, ihrem neüen Rector die Kanzel nicht länger zu verwehren, vielmehr daß er uns in dem verfallenen Schulwesen assistiren möge. Weil unser Suchen nun gerichtet ist vornehmlich zu Gottes Ehre und zur Erbauung unserer Jugend, so getrösten wir uns geneigter Deferirung."

Kgl. Consistorium dekretirt auf die Vorstellung: Weil Haken garnicht vociret, sondern nur von dem Prediger, der kein jus vocandi hat, ad interim angenommen, da er doch nicht tentiret ist, hingegen Supplicanten, denen das jus vocandi Rectorem zustehet, den Zachen vociret, Patroni denselben confirmiret, dieser sich auch zum Tentamen gestellt hat, so ist nach dem Petito der Supplicanten ein Mandat an den Prediger zu W. erlassen. Sign. Starg. den 2. Nov. 1706."

Weiter folgt in den Acten ein Schriftstück, welches beim Kgl. Consistorium am 26. Juni 1709 eingegangen ist, ein Schreiben sämmtlicher an W. berechtigter Patrone, worin dieselben Beschwerde über den Magistrat dahin führen, daß er an Stelle des Rectors Zachen — welcher also nicht länger in W. geblieben ist, — einen Menschen, der bis dato in dem Neumärkschen Dorfe Möllen als Schulmeister sich aufgehalten, ohne den Rath der Patrone darüber vorher einzuziehen, vociret und ihm die Vocation auch extradiret habe. Nachdem dieser Mensch bereits an die 14 Tage dem Amte vorgestanden, sei es demselben beigefallen, sich wegen Bestätigung der Vocation bei dem Patronate zu melden. Landrath von Bork, einer der Patrone, habe den Candidaten, und sogar in Gegenwart des Probstes Zander von Labes eine Probepredigt halten lassen, diese sei aber so ausgefallen, daß Bedenken getragen werden müsse, die magistratualische Vocation zu confirmiren. Hierauf sei dem Candidaten eröffnet worden, daß er sich zu dem Rectorate eben keine große Hoffnung machen dürfe. Nichtsdestoweniger fahre der Magistrats-Candidat fort, sich als Rector anzusehen, darauf pochend, daß er die Vocation in der Tasche habe! Da nun aus solcher Vocation lauter Unordnungen entstehen und zu diesem Dienst gegenwärtig um so mehr ein tüchtiger Mensch erfordert wird, als er in W. nicht nur statt eines Diaconi die Nachmittags-Predigt verrichten, sondern auch jetzo wegen miserablen Zustandes des Predigers daselbst den Prediger in anderen Dingen mit subleviren muß, wozu wir diesen Menschen, der nicht gehörig predigen und also das Städtlein und die Jugend nur schlecht erbauen kann, gar nicht tüchtig halten, so bitten wir, diesem angemaßten Rectori zu W. anzubefehlen, daß er sich der Information in der Schule, ingleichen des Singens und Predigens in der Kirche bei 100 Thlr. Strafe enthalte, dem Rathe zu W. aber, daß er mit unserm Vorbe-

wußt sofort eine andere zum Rectorat tüchtige Person bei Verlust seines angemaßten juris vocandi zum Rectoren erwählen soll."

Kgl. Consistorium überweiset diese Vorstellung dem Magistrate zum Bericht, der am 3. August 1708 eingeht. Es wird darin gesagt, daß das Städtlein W. anfänglich einen Schulmeister gehabt habe, der die Kinder informirt und in der Kirche als Vorsänger fungirt habe, selbiger sei vom Magistrat absque consensu et confirmatione patronorum vociret, und von diesem ihr Lebetage nicht contradiciret worden. Weil Magistrat aber hernach einen Rector berufen, so sei dessen Vocation der Confirmation der Patrone unterbreitet, die dann auch, weil Rector die Vesperpredigt übernommen, demselben ein Deputat von 12 Schff. Roggen ausgesetzt hätten.*) Was seit des General-Superintendenten Hr. Gravius Zeiten dem jedesmaligen Rector jeder Zeit gereicht worden sei. Was nun aber den vorliegenden, concreten Fall anbelangt, der zu der Beschwerdeschrift des Patronats Veranlassung gegeben hat, so beruft sich Magistrat auf das günstige Prüfungszeügniß, welches seinem Candidat Johann Salomon Hancke vom General-Superintendenten Dr. Hoffmann d. d. Küstrin, den 13. Juli 1703 ausgestellt ist, sowie auf ein sehr empfehlendes Attest des Hofraths C. Fr. v. Suckow, auf Schlotnitz, woselbst er dem Dienste 2 Jahre lang zur allgemeinen Zufriedenheit vorgestanden habe. Die Vocation des Rectors sei nicht proprio motu, sondern mit Consens des Predigers geschehen. Magistrat meint, daß man für ein so geringes Salarium, wie dem Rector in W. geboten werden könne, vornehme Doctores oder Magistros nicht haben könne; der berufene Rector fülle aber die Stelle vollkommen aus, daher bitte Magistrat, daß derselbe bei der ihm ertheilten Vocation geschützt, das Patronat aber angewiesen werde, dem Rector die, für die Vesperpredigten bewilligten 12 Schff. Roggen nach wie vor reichen zu lassen. Auch dieser Bericht ging beim Consistorium nach dem Dekret vom 7 August 1709 lediglich zu den Acten.

Die vorstehenden Actenstücke geben in den von ihnen mitgetheilten Personalien vom Zustande des Schulwesens im Anfange des 18. Jahrhunderts ein Bild, das durch folgenden Consistorial-Bescheid d. d. Stargard, den 24. Mai 1718 ergänzt wird. Darin heißt es: — „Auf revidirte Acta und eingekommene Relation in Sachen Johann Georg Bechners, Rectoris zu Wangerin, Kläger, contra Bürgermeister und Rath daselbst, Beklagte, in pcto Salarii et annexorum, ist nach Collegiums Urtelsspruch der Bescheid: Daß — qua 1 pt. Beklagte ihrem, coram commissione geschehenen Annehmen zufolge, sowohl den restirenden Roggen, als auch Schulgeld von der Bürgerschaft binnen 8 Tagen beitreiben und Klägern einhändigen, oder der unfehlbaren Execution darauf gewärtig sein müssen, qua 2 pt. müssen Beklagte der Reparation der Schule noch dieses hinzufügen, und dieselbe, wenn die Wände vorher vollkommen verwahret, auch abweißen lassen. Des Rectoris a parte Stube aber betreffend, sind Beklagte vor der Hand mit deren Anfertigung zwar noch zu überlassen, sie müssen aber dahingegen auch dem Kläger von demjenigen Raum, so er bis anhero an Kammer, Boden und Stallung in Besitz gehabt, nichts abnehmen, sondern es insgesammt zu seiner Bequemlichkeit ihm ferner überlassen. Ad. 3 pt. wird Klägern ratione praeteriti die Negligence in seinem Amte hiermit verwiesen, ratione futuri aber kann es bei dem a Commissariis

*) Aus Verhandlungen, die neünzig Jahre später gepflogen worden sind, ergiebt sich, daß dieses Deputat dreitheilig war: 4 Schff. gab die Bork'sche Mühle zu Wangerin b, 4 Schff. die Runowsche Mühle für das Bork'sche Gut Wangerin a, und 4 Schff. das Putkamer'sche Gut Pansin, wegen des Gutes Henkenhagen. Der damalige Besitzer von Pansin glaubte irrthümlicher Weise, der Rechtstitel des Rectorats sei der, daß auch für ihn als Conpatron der Kirche öffentliche Fürbitten in derselben gehalten würden. Diese Realabgaben sind, laut Consistorial-Anordnung vom 15. Juni 1797 hypothekarisch sicher gestellt.

gethanen Vorschlag verbleiben; ingleichen auch ad 4 pt. dabei, was Commissarii wegen der Nebenschulen in Vorschlag gebracht, welches bei den angeführten Umständen vor der Hand approbiret wird. Die Nebenpunkte betreffend hat es dabei sein Verbleiben, wie sich partes coram commissione darüber verglichen, Kläger hat aber bei Arbitrairstrafe von allen Injurien zu abstrahiren und keine Gelegenheit zur Uneinigkeit zu geben. Und weil hiernächst Kläger Dasjenige, so wider ihn angebracht, pto ut narrotum, negiret, und wenn solches zum rechtlichen Beweis veranlaßt werden sollte, große Weitlaüfigkeiten und Unkosten verursachen würde, so hat derselbe zur Verhütung dessen Alles, und da er ohnedem nicht mit seinen Intraden an dem Orte zufrieden ist, der Bürgerschaft auch bei ihrem armseligen Zustande ein Mehreres nicht aufgebürdet werden kann, dahin zu sehen, daß er binnen ½ Jahresfrist seine Beförderung an einem andern Orte finde, und allem Streit und zu besorgenden Inconveniencien dadurch mit einmal abgeholfen werde."

Daß unter den geschilderten Verhältnissen das Schulwesen sehr im Argen lag, springt ins Auge. Außer der Rectorschule gab es aber noch eine zweite, die Küsterschule, ob damals schon, ist zweifelhaft, in der Folge aber gewiß, wie aus dem Artikel, das Kirchenwesen betreffend, ersichtlich ist, der uns zugleich belehrt, daß es mit derselben nicht besser bestellt war, als mit der Rectorschule. Nichtsdestoweniger ist späterhin die Zahl der Schulkinder nicht unbeträchtlich gewesen. Im Jahre 1780 wurden beide Schulen von 61 Knaben und 55 Mädchen, zusammen 116 Kindern besucht, davon 66 in der Rector- und 50 in der Küsterschule saßen.

Acht Jahre nachher findet sich eine vom Präsidenten des Pommern-Kaminschen Consistoriums, v. Massow — (seit 26. März 1798 Justizminister und Chef des geistlichen Departements in Evangelisch-Lutherischen Kirchen- und Schulsachen rc.) — gezeichnete Acten-Notiz vom 11. September 1788, worin constatirt wird, daß Wangerin, eine Mediatstadt des Geschlechts der Borkonen, in 134 Haüsern 673 Einwohner hat, die sich lediglich vom Ackerbau und Handwerk ernähren. Die wiederholten Klagen des Präpositus über die schlechte Schul- und Wohnstube des Rectors, wegen dessen überhaüfter Arbeit und höchst geringer Einnahme, die nur 83 Thlr. beträgt, sind nur zu gegründet und verdienen um so mehr die Aufmerksamkeit des Kgl. Ober-Schul-Collegiums, je weniger die dürftigen Einwohner ihnen abhelfen können, und je weniger die Kirche im Stande ist, das Gehalt des Rectors aus ihren Mitteln zu erhöhen. — (und doch hatte sie um diese Zeit einen jährlichen Überschuß von ca. 40 Thlrn.). — Zur Erbauung eines Schulhauses könnte auf eine öffentliche Haus- und Kirchen-Collecte angetragen werden. Daß dieses geschehen, erhellt aus einem bald darauf in den Akten folgenden gemeinschaftlichen Bericht des Magistrats und der Präpositur — gezeichnet von Schultz, Cons. dirig. Heidemann, Kämmerer und Senator, H. L. Lehmann, Präpost., — worin ausgeführt wird, daß es bis jetzt noch an einem Schulhause und einer Wohnung für den Rector der Schule fehle, weil die Einwohner der Stadt, denen die Erbauung des Schulhauses allein obliege, Dürftigkeit wegen nichts dazu anwenden könnten, und die Kirchenpatrone, welche es zum Theil wol könnten, nichts hergeben wollten. Zwar hätte, wenn eine Collecte zum Bau wäre genehmigt worden, aus der Stadthaide etwas Bauholz können genommen werden, allein da erstere abgeschlagen ist, ist die Hergabe des letztern unnütz. Doch sind vor der Hand ein Paar elende Zimmer im Rathhause, die in vorigen Zeiten wahrscheinlich die Wohnung des Rathsdieners, der jetzt in der Stadt wohnt, gewesen, zur Schulstube und Wohnung des Rectors aptirt worden, die aber aüßerst eng und ungesund sind; denn beide Zimmer heizet Ein Ofen, und in dem Gemach, welches zum Wohnen dienen soll, hat nichts mehr Platz als ein Bette, ein Tisch und ein Paar Stühle. Stehen diese Möbeln, so kann man sich darin kaum umdrehen. Dabei ist es aüßerst stockig

und ungesund; auch ist kein Platz beim Hause, wo sich der Bewohner einiger Maßen erholen und frische Luft schöpfen könnte. Darum hat auch ein Rector, weil Gehalt und Wohnung so jämmerlich sind, es vorgezogen, die hiesige Stelle mit der — Küsterstelle zu Pansin zu wechseln, und der vorige Rector ist von den fauligen Dünsten, weil er die Fenster vermuthlich nicht genugsam geöffnet hat, viele Jahre — wahnsinnig gewesen (!) Soviel von der Wohnung, das Gehalt ist nicht besser, die Arbeit desto haüfiger.

Klägliche Zustände, welche natürlicher Weise auf den Schulbesuch zurückwirkten. Denn im Winter 1788—89 saßen in der Rectorschule 23 Knaben und 12 Mädchen, zusammen 35 Kinder, in der Küsterschule nur 4 Knaben und 7 Mädchen, zusammen 11 Kinder; im Ganzen genossen 46 Kinder Schulunterricht, was gegen das Jahr 1780 eine Abnahme von 70 Kindern nachweiset. Im folgenden Winter 1789—90 hob sich jedoch der Schulbesuch wieder auf 38 Knaben und 32 Mädchen, zusammen 70 Kinder, wovon 51 größere Kinder beim Rector und 19 kleine ABC-schützen, — wie sie im Verzeichniß genannt werden, — beim Küster in die Schule gingen.

In einer Vorstellung vom 4. Juli 1807 führen der Rector Creutzmann und der Küster Galuschky beim Kgl. Consistorium darüber Beschwerde, daß sie vom Magistrat aufgefordert worden seien, zur außerordentlichen Contribution — es war die Zeit des französischen Kriegs — einen Beitrag von bezw. 25 Thlr. und 18⅓ Thlr. zu entrichten, wovon sie auch schon 0,3 hätten abtragen müssen. Alle Vorstellungen dagegen, so wie die, daß der Rector in Labes nur zu 4 Thlr. 20 Sgr. veranlagt sei und der W.sche Hauseigenthümer nur 25 Thlr. geben müsse, hätten ihnen keine Erleichterungen bewirken können. Er der Rector habe in Allem von der Kirche ein Fixum von 12½ Thlr. und sein Schulgeld könne er jährlich nur auf 18 Thlr. berechnen; und er der Küster beziehe von der Kirche ein Fixum von 4 Thlrn. und an Schulgeld habe er höchstens 8 Thlr. Supplicanten hätten sich an den Kreis-Landrath v. Bork, auf Kankelwitz, gewendet, der habe sie aber mittelst Handbillets vom 4. Juni an die Kgl. Kr. u. Dom.-Kammer verwiesen; nun bitten sie das Kgl. Consistorium, sich bei der Kammer für sie zu verwenden, weil sie fürchten, daß, wenn sie ihr Gesuch unmittelbar einreichten, die Kgl. Kammer dasselbe unberücksichtigt lassen werde. Das Kgl. Consistorium erläßt auch unterm 9. Juli 1807 im Sinne des Gesuchs ein Schreiben an die Kammer, verfügt dann aber auf eine wiederholte Eingabe an die Supplicanten am 3. September 1807, daß es „ihre Sache sei", sich nunmehr unmittelbar an die Kgl. Kr.- u. Dom.-Kammer zu wenden, wenn sie glaubten, in Betreff der Kriegssteüer zu hoch vom Magistrat angesetzt zu sein."

Sehen wir nach diesen Rückblicken in die Vergangenheit, wie sich das W.sche Schulwesen im Lichte der Gegenwart stellt.

Die Stadtschule steht hinsichtlich des Unterrichtsziels auf dem Standpunkte einer niedern Bürgerschule. Sie zerfällt seit dem Jahre 1868 in 7 Klassen. Die beiden oberen Klassen sind getrennten Geschlechts, die eine für Knaben allein, die andere für Mädchen allein, in den fünf folgenden Klassen sitzen Knaben und Mädchen zusammen. In jeder Klasse ist Ein Lehrer, die Schule hat demnach 7 Lehrer. Patron der Schule ist der Magistrat; ihm steht das Berufungsrecht zu jeder Lehrstelle zu, doch mit folgenden Modificationen, in Bezug auf drei Stellen, mit denen Kirchenämter verbunden sind.

Der Rector und erste Lehrer ist zugleich Hülfsprediger bei der Stadtkirche. Als solcher ist er verpflichtet, alle 14 Tage und besonders jedes Mal an dem Sonntage, an welchem Vormittags das heil. Abendmahl gefeiert wird, sowie auch an hohen kirchlichen Festtagen einen Nachmittags-Gottesdienst in der Stadtkirche zu halten,

eben so auch die Frühpredigt am 1sten Weihnachtsfeiertage — ferner dem Orts-geistlichen auf dessen Aufforderung bei der Austheilung des heil. Abendmahls zu assistiren, auch denselben, wenn er als Superintendent in Dienst-Angelegenheiten abwesend oder anderweitig behindert ist, in seinen geistlichen Functionen zu unterstützen und zu vertreten. Außer den Beneficien, die dem Rector für diese geistliche Thätigkeit aus Kirchenmitteln zufließen, ist ihm, laut Cabinets-Erlaß d. d. Sans-Souci, den 30. September 1844, als Gehalts-Ergänzung und zum Entgelt für seine vorgenannten Leistungen als Amtsgehülfe des Ortspfarrers und Superintendenten, doch nur auf die Dauer dieser Leistungen ein Zuschuß von 100 Thlrn. aus Staatsfonds bewilligt worden. Für diese Unterstützung des W.schen Kirchenwesens, welche laut Verfüg. der Kgl. Reg. vom 17. März 1864 wieder bewilligt worden ist, hat sich der König das Präsentations-Recht zur Rectorstelle vorbehalten, indem Er durch Seine Regierung in Stettin 2, oder nach Befinden 3 Candidaten vorschlagen läßt, von denen der Magistrat einen zu wählen und zu vociren hat. Der zweite Lehrer der Stadtschule ist der Cantor und Organist. Bei dessen Berufung concurrirt mit dem Magistrate das Kirchen-Patronat. Die dritte Kirchenbedienung, mit der von Altersher das Lehramt verbunden ist, ist die des Küsters. Durch Verhandlungen, welche bei Reorganisation des Schulwesens gepflogen worden, ist zwischen dem Kirchen- und Schul-Patronat, laut Festsetzung vom 9. September 1844, das Abkommen getroffen, daß das Wahlrecht zur Küsterlehrerstelle alternirt, genehmigt durch Reg.-Verfügung vom 16. Decbr. 1844.

Bereits im Jahre 1855 war, durch Vorstellungen vom 7. Mai und 24 Juli, unter Hinweisung auf die seit 12 Jahren wiederum gesteigerte Zunahme der Amtsgeschäfte bei der Küsterstelle, welche nicht blos in der wachsenden Bevölkerung und daraus folgender Mehrzahl der Amtsverpflichtungen, namentlich der Begräbnisse, ihren Grund hat, sondern auch in der Vermehrung der gottesdienstlichen Handlungen, da seit einigen Jahren auch Wochenpredigten und Abendandachten eingerichtet waren, wiederholt und dringend auf Trennung der Küsterstelle von der bisher damit verbundenen Lehrerstelle angetragen worden. Dieser, damals abgelehnte Antrag wurde im Jahre 1868 erneüert, als der zeitige Küsterlehrer seinen Kirchendienst niederlegte; allein der Schulpatron wies in seinem Bericht vom 23. October 1868 mit Recht nach, daß der Küsterdienst seit alten Zeiten mit dem Lehramte verbunden gewesen sei, wie aus den vorstehenden historischen Erläuterungen ersichtlich ist; und wenn von der andern beantragenden Seite in dem Berichte vom 12. November 1868 gesagt würde, die Angabe des Magistrats, es sei immer so gewesen, sei nicht richtig, da der Vorgänger des jetzt abtretenden Küsters, 15—20 Jahre lang allein als Küster fungirt habe, ohne auch nur den geringsten Unterricht an der Schule zu ertheilen, so konnte dieser Einzelfall den Usus, der seit Jahrhunderten befolgt ist, zwar unterbrechen, nicht aber beseitigen, da er durch Observanz zum Recht geworden ist. Sämmtliche Kirchenpatrone erklärten sich darum auch mit dem Magistrate, in dessen Eigenschaft als Schulpatron, einverstanden, die erledigte Küsterstelle einem Lehrer der Stadtschule zu übertragen, was demnächst auch von Seiten des Kgl. Consistoriums unterm 6. März und von der Kgl. Reg. unterm 12. März 1869 genehmigt worden ist.

In jüngster Zeit haben wegen Aufbesserung der Lehrergehälter lebhafte Verhandlungen stattgefunden. Nachdem der Stadt Wangerin zur bessern Besoldung ihrer Lehrer enie Beihülfe von jährlich 200 Thlr. aus Staatsfonds gewährt worden, verlangte die Kgl. Reg. von ihr, im Jahre 1870, daß sie aus ihren Mitteln einen jährlichen Zuschuß von 64 Thlr. hergeben sollte, um das, durch das Circular-Rescript vom 7 Februar 1867 vorgeschriebene, das Minimal-Einkommen von 200 Thlr. für die geringst dotirte Stelle um mindestens ⅓ übersteigende Durchschnit

Einkommen zu erreichen. Der Magistrat legte die betreffende Verfügung der Aufsichtsbehörde den Stadverordtneten zur Erklärung vor, und diese ließen sich in ihrer Sitzung vom 19 Januar 1871, wie folgt vernehmen: —

Um über die von der Kgl. Reg. durch Verfügung vom 6 August und 26 November v. J. befohlene Gehaltserhöhung Beschluß fassen zu können, scheint es uns geboten, zuvor einen klaren Überblick in der Sache selbst zu erlangen. Angeregt ist die Sache zufolge der uns vorliegenden Schriftstücke, nachdem wir bereitwilligst schon im Jahre 1869 den Lehrern theilweise mehr gewährten, als selbst die Königliche Regierung verlangte — durch eine Eingabe sämmtlicher hiesiger Elementarlehrer an den Magistrat und nach abschläglichem Bescheide, hierauf durch eine bei der Kgl Reg. eingereichte Beschwerde. In letzterer nun wird ein wahres Jammerbild aufgerollt, und der Herr Superintendent Lenz bescheinigt, daß die Lage der hiesigen Lehrer eine bedürftige sei. Wir nun müssen Letzteres gerade zu bestreiten, und finden in der Beschwerde nicht diejenige Klarheit und Wahrheit, wie wir solche bei den Lehrern unserer Kinder voraussetzen dürfen. Um nun ganz klar in der Sache zu werden, halten wir für nöthig, daß wir erfahren: — 1) Wie sind die Gehälter der Lehrer in den kleinen Nachbarstädten normirt? 2) Wie viel beträgt der wahre Werth der beiden Amtswohnungen (des Cantors und des Küsters?) 3) Wie hoch belaüft sich der wahre Werth des den Lehrern zukommenden Brennmaterials? Wie hoch ist das kirchliche Einkommen des Cantors und des Küsters? — Über die letztere Frage dürfte der Etat der Kirchenkasse unparteiischen Aufschluß geben. Auch dürfte es zweckmäßig sein, durch ein Exempel die Herren Lehrer feststellen zu lassen, wie hoch sich hier das Einkommen einer mit ihnen auf gleicher Stufe stehenden Familie belaüft, in welcher die Frau und auch (unversorgte) Kinder recht tüchtig mitarbeiten. Mit der Bitte, uns seiner Zeit Vorlagen, wie solche oben angedeütet sind, zugänglich zu machen theilen wir schließlich noch mit, daß wir es unter allen Umständen für zweckmäßig halten, bei der spätern Regulirung für jeden Lehrer ein bestimmtes baares Gehalt festzusetzen, weil sie im gewöhnlichen Leben und in der Gesellschaft nur dasjenige als ihr Einkommen bezeichnen, was speciell als Gehalt genannt wird, selten aber von einigem Brennmaterial und von Miethsentschädigung sprechen.

Der Magistrat reichte diese Auslassungen der Stadtverordneten, — die, es ist nicht zu verkennen, viel Wahres enthalten, — bei der Kgl. Rg. ein, welche in ihrem Erlaß vom 11. Februar 1871 die Einwendungen der Stadtverordneten-Versammlung gegen die Bewilligung der von Schulaufsichtswegen, nach dem Gutachten der städtischen Schuldeputation für nothwendig erachteten Erhöhung des Einkommens der geringst dotirten 6 Lehrerstellen als unbegründet bezeichnet. Wenn die Stadtverordneten über die Besoldung der Elementarlehrer in den Nachbarstädten Auskunft wünschen, so ist zwar dagegen Nichts zu erinnern; die Normalbesoldung der Elementarlehrerstellen muß jedoch für jede Stadt mit Rücksicht auf die individuellen Verkehrs- und Präftationsfähigkeits-Verhältnissen derselben, und mit Rücksicht auf die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse besonders geregelt werden. Die Stadt W. zahlt bei einer Bevölkerung von 2412 Seelen (S. 149) und bei einem Grundbesitze von 5818,37 Morgen (S. 140) Thlr. 296. 23. 3. Grundsteüer, Thlr. 419 Gebaüdesteüer, Thlr. 1678. 15 Sgr. Klassensteüer und 132 Thlr. Einkommensteüer, mithin 2526 Thlr. directe Staatssteüern — excl. Gewerbesteüer, — ca. Thlr. 1. 1. 5. pro Kopf, und bei einem Klassen- und Einkommensteüer-Soll von Thlr. 1810. 15 Sgr. ca. 22½ Sgr. pro Kopf. Mit Rücksicht auf diese, nicht günstigen Präftations-Verhältnisse hat die Kgl. Regierung von den ihr, Behufs Aufbesserung der Lehrergehälter zur Verfügung gestellten Staatsfonds der Stadt W. bisher eine Beihülfe von jährlich 200 Thlr. gewährt, und von der-

selben nur einen Zuschuß von 64 Thlr. gefordert, da dieser Betrag zur ausreichenden Dotation der 6 unteren Elementarlehrerstellen nothwendig ist. Wenn der Miethswerth der Dienstwohnungen des Cantors und des Küsters wirklich höher als 30 Thlr. wäre, so würde dieser Umstand gerade den Beweis liefern, daß eine Aufbesserung der übrigen Lehrergehälter, welche nur eine Miethsentschädigung von bezw. 25 und 20 Thlr. erhalten, augenscheinlich nothwendig ist. Der Werth des den Lehrern vocationsmäßig zugesicherten Brennmaterials kann, sowie andere Naturalien, höchstens nach den Normal-Ablösungspreisen — (Extrabeilage zum Amtsblatte vom 13. Januar 1865, S. 33 ff.) — berechnet werden. Da der Magistrat sich jedoch in den Lehrer-Vocationen vorbehalten hat, statt des Natural-Brennmaterials gewisse Geldentschädigungen zu gewähren, so ist es angemessen, daß bei der Berechnung des Stelleneinkommens diese Entschädigungssummen in Rechnung gestellt werden. Wenn endlich das kirchliche Einkommen der Cantor- und Küsterstelle sich bei speciellen Durchschnittsberechnungen höher herausstellen sollte, als Magistrat angegeben hat, so würde dieses auf die Verbesserung der Lehrergehälter doch von geringem Einfluß sein, da die mit kirchlichen Ämtern verbundenen Lehrerstellen selbstverständlich wegen der Mehrarbeit auch besser dotirt sein müssen. Die Remuneration von 20 Thlr. für den Turnunterricht kann auf das Stelleneinkommen nicht in Anrechnung gebracht werden, weil der Lehrer den Unterricht im Turnen außerhalb seiner gewöhnlichen Lehrstunden ertheilt. Auf Grund des § 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und des § 78 der St. O. vom 30. Mai 1853 hat die Kgl Reg. angeordnet, daß der geforderte Gemeinde-Zuschuß von 64 Thlr. vom 1. April 1871 an zur Verbesserung der Lehrergehälter verwendet und nach dem Gutachten der städtischen Schuldeputation unter die 6 Lehrer vertheilt, pro 1871 mit 48 Thlr. extraordinair verrechnet, und mit dem vollen Betrage auf den Etat pro 1872 gebracht werde.

Da nach dem Etat für das Jahr 1870 der Zuschuß der Kämmereikasse zur Schulkasse 950 Thlr. betragen hat, so stellt sich derselbe fortan auf 1014 Thlr., und mit Hinzurechnung einer persönlichen Zulage von 44 Thlr., die dem ersten Lehrer und Rector bewilligt ist, auf 1058 Thaler.

Übersichtlich zusammengefaßt ergibt sich das Einkommen der 6 Elementarlehrerstellen wie folgt:

Bezeichnung der Stelle.	Wohnung oder Miethsentschädig.	Baares Gehalt.	Natural-Bezüge.	Staats-Zuschuß	Gesammt-Betrag.	Gemeinde-Zuschuß	Erhöhtes Einkommen.
2te Stelle, Cantor	Vorh. 30	280		20	330	8	338 Thlr.
3te Stelle, ...	20	235		20	275	14	289 „
4te Stelle, ...	20	219		20	259	14	273 „
5te Stelle, Küster	Vorh. 30	242		20	292	8	300 „
6te Stelle, ...	20	170	10	10	210	10	220 „
7te Stelle, ...	20	150	10	10	190	10	200 „
Summa				100	1556	64	1620 Thlr.
Durchschnitt					259⅓	—	270 „

Mit dem Turnunterricht der Knaben, von der 6ten Klasse aufwärts, ist der Inhaber der 7. Lehrerstelle betraut, so daß dessen Einkommen mit der für diesen Unterricht gewährten Remuneration ebenfalls 220 Thlr. beträgt. Derselbe Lehrer be-

schäftigt sich auch mit dem Privatunterricht von jungen Präparanden zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar. Sämmtliche Elementarlehrer der W.schen Stadtschule haben ihre Bildung auf einem der Pommerschen Seminare, die Inhaber der 2ten, 3ten und 4ten Stelle vor 1853, die Inhaber der drei folgenden Stellen unter dem Einfluß der Raumer-Stiehlschen Schul-Regulative.

Mit der 1sten Lehrer-, Rector- und Hülfsprediger-Stelle ist, zufolge der vom Magistrate vom 16 April 1872 für den jetzigen Inhaber dieser Stelle, Beversdorf, ausgefertigten Vocation und des dazu gehörigen Genußzettels, ein Einkommen von 550 Thlr. verbunden, welches in nachfolgender Art berichtigt wird:

1. Aus der Staatskasse Zuschuß für die Vertretung des ersten Geistlichen und Superintendenten . . . . Thlr. 100

2. Accidentien, Naturalien und Ackerpacht nach jetzigen Erträgen werden zur eignen Erhebung mit dem Bemerken überwiesen, daß für die Ertragssummen nicht Gewähr geleistet wird, und zwar:

a) Ackerpacht . . . . Thlr. 109. 15 —

b) Meßkorn: aa) Roggen 19 Sch. 14 Mtz., nach 3jährigem Durchschnittspreise à 1. 27. 6 pro Scheffel . . . . Thlr. 37, 22. 6.
bb) Gerste 13 Sch. 6 Mtz. nach 3jähr. Durchsch. à $1^{7}/_{2}$ Thlr. . . . . . 20 — — 57. 22. 6

c) Predigtliebschilling und Jahrgeld 66. 12. 6

d) Gehalt aus der Kirchenkasse . . . . . . 25 — —

e) Für zu empfangende Käse . . . . 1 10 — 260

3. Aus der Stadt-Hauptkasse in vierteljährigen Raten postnum.

a) Gehaltszuschuß . . . . Thlr. 151 — —

b) Persönliche Zulage zur Wohnungsmiethe und zur Beschaffung von Brennmaterial . . . . 44 — — 195

Summa . . . . Thlr. 555

Mit dieser Nachweisung vergleiche man die Kirchkassenrechnung. Die Zahlung des städtischen Zuschusses erfolgt nicht unmittelbar aus der Stadt-Hauptkasse, auf deren Etat dieser Ausgabeposten nicht steht — man vergl. S. 154, 155, — sondern mittelbar durch die Stadtschulkasse.

Unerwähnt kann es nicht bleiben, daß in den jüngst verflossenen Jahren die Kgl. Reg. einigen der W.schen Stadtschullehrer in deren Erkrankungsfällen aus einem von ihr verwalteten Volksschullehrer-Unterstützungs-Fonds, der ihr von Staatswegen durch den Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten überwiesen ist, namhafte Unterstützungen, selbst zu Badereisen, gewährt hat.

Was die Frequenz der Schule betrifft, so betrug dieselbe im Jahre 1865 — eine spätere Schultabelle liegt nicht vor — 400 Kinder, und zwar 198 Knaben und 211 Mädchen. Davon saßen —

In der Iten oder Rectorklasse 42 Knaben, in der IIten oder Kantorklasse 42 Mädchen. Die gemischten Klassen enthielten: III Kl. 44 Kn 40 M. = 84 Kinder; IV Kl. 38 Kn. 49 M. = 87 Kinder; V Kl. 29 Kn. 39 M. = 68 Kinder; VI Kl. 36 Kn. 41 M. = 77 Kinder.

Die VII Kl. war 1865 noch nicht errichtet.

Die Bevölkerung der Schulgemeinde W. wurde in der Schultabelle für die eben genannte Epoche zu 2500 Seelen angegeben. Die Schulgemeinde begreift die Stadt und die Gutsbezirke Wangerin a mit Henkenhagen Antheil, und Wangerin b, dieser jedoch mit Ausschluß von Henkenhagen Antheil und Rieffen.

Was an Schulgeld in den verschiedenen Klassen erhoben wird, ist in den Acten nicht nachgewiesen.

Wappen. Rathssiegel: Ein Schild mit wagerecht quer durchgehendem Balken. Umschrift: Wangerins Rahts sigillum 1505. — Kirchensiegel: Ein Agnas Dei mit der Siegesfahne auf einem Herzen schreitend. Umschrift: Wangerinsches Kirchensiegel 1774.

Ergänzungsblätter.

Lage und Grundgebiet der Stadt (S. 139.) Die Entfernung Wangerin—Labes = 2,09 Mln. setzt sich zusammen aus der Entfernung der Bahnhöfe Labes und Wangerin = 1,59 Mln. und der postmäßigen Entfernung des Bahnhofes Wangerin von der Stadt Wangerin = 0,5 Mln. In Wangerin pflegt man diese Entfernungen so zu rechnen: von der Stadt nach dem Bahnhofe Wangerin $^3/_8$ = 0,375 Mln., durch eine, auf städtische Kosten erbaute und vorzüglich unterhaltene Steinbahn verbunden; von Wangerin, Stadt, nach der Kreisstadt Labes $1^3/_4$ = 1,75 Mln. Das Grundgebiet der Stadt hat nahezu die Gestalt eines Quadrats, dessen Westseite und nordwestliche Ecke von der Feldmark Polchow; die Nordseite von den Feldmarken Gerdshagen und Claushagen; die Ostseite von Henkenhagen, die südöstliche Ecke des Vierecks von Gienow, und die Südseite von den ritterschaftlichen Gutsbezirken Wangerin a und Wangerin b begränzt wird. Die von dem Rittergute Wangerin b abgezweigten und mit dem städtischen Gemeindebezirk vereinigten Grundstücke (S. 160) sind schon in der Angabe der Grundsteüer-Tabellen, die Größe der Stadtfeldmark betreffend, enthalten', so daß diese definitiv 5818,87. Mg. beträgt, mit Einschluß der Vorwerks Ziegelei und der Colonie im Stadtwalde. Das Kämmereivorwerk Ziegelei ist 435 (nicht 455) Mg. groß, die Colonie begreift 131,19 Mg., beide zusammen enthalten mithin 466,19 Mg., welche von der obigen Zahl der Grundsteüer-Tabellen abgezogen, für den Flächeninhalt der eigentlichen städtischen Gemaßung ergeben . . . . 5452,68 Mg.

Der Beschluß, den die städtischen Behörden im Jahre 1845 faßten, das auf S. 141, Zeile 14 von unten erwähnte Haus zu veraüßern, ist nicht zur Ausführung gekommen, das qu. Haus ist noch heute im Besitz der Stadt und wird als Magistrats-Büreau verwendet. Das sog. Herrenhaus, ebenda Z. 7 von unten erwähnt, trägt gegenwärtig 150 Thlr. Miethe, und die Angabe, ebdenda in der Schlußzeile, daß des Ritterguts Wangerin a Wohnhaus in der Stadt am Markte stehe, trifft heüte nicht mehr zu.

Was den S. 143 erwähnten Ankauf des Gutstheils von Wangerin b betrifft, so hat, wie dort gesagt ist, das Kaufgeld betragen . . . . . . Thr. 6800.

Darauf sind wieder eingenommen: — 1) Grundentschädigung für das zur Dramburger Steinbahn abgetretene Terrain 121 Thlr. — 2) Kaufgeld der Wittwe Joseph auf Wangerin a 4000 Thlr. 3) Entschädigung für den Abbruch eines Theils des Thorgebaüdes zur Dramburger Steinbahn 250 Thlr. 4) Verkaufswerth des andern Theils dieses Gebaüdes 325 Thlr. — 5) Für eine Baustelle vom Kämmerer Petermann 74 Thlr. — 6) Für einen Theil der Ärnte von 1856 46 Thlr. — 7) Für verkaufte Baüme von dem zum Chausséehausbau bestimmten Platz 31 Thlr. — 8) Für 4 Baustellen zu 800, 750, 400, 290 Thlr. und — 9) Für ein Familienhaus 800 Thlr., — macht in Summa 7887

Also mehr eingenommen als ausgegeben 1037

Ferner: 10) Das übrig gebliebene Herrenhaus bringt jährlich an Miethe 150 Thlr., daher — Kapital 3000 Thlr.; sodann —) Die Ländereien und Gärten sind für 100 Thlr. verpachtet, Kapital 2000 Thlr. — 12) Der Platz zum Schulhause repräsentirt mindestens 1000 Thlr. Summa 6000

Mithin beträgt der Gewinn, welchen die Stadt bei dem Kaufgeschäft gemacht hat mit obigen 1037 Thlr. in runder Summe . . Thlr. 7000. Außerdem ist ein Theil des Marktplatzes und eine neüe Straße aus dem erworbenen Terrain angelegt. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich nun aber noch, daß dasjenige Familienhaus, welches auf S. 144 als möglicherweise zum Armen- und Krankenhause verwendbar, erkauft worden, oben unter Nr. 9, wogegen das S. 144 erwähnte Familienhaus auf dem Gutsgehöfte abgebrochen worden ist.

Wenn ferner S. 146 vom Baustellen-Verkauf gehandelt und daselbst Zeile 4 von oben ein Schneidermeister Hinz als Kaüfer genannt ist, so ist das ein, in der Druckrevision übersehener Satzfehler, Hinz ist Schmiedemeister; wenn aber ebenda Zeile 13 von oben einer Gartenparcelle 4 Mg. 75 Ruth beigelegt worden, so sieht man schon aus dem dafür gezahlten Kaufpreise, daß bei der Arealsangabe ein Schreibfehler, bzw. ein Satzfehler obwaltet, und statt Mg. und Ruth. 4 Q. Ruth. 75 Q. Fuß gelesen werden muß.

In Betreff des Kämmerei-Vorwerks Ziegelei (Petermannshof) ist zu bemerken, daß die S. 147, Zeile 22 von oben, angegebene Zahl für sein Areal, wie bereits oben erwähnt, in 435 Mg. zu verwandeln ist, und daß im Jahre 1814 die zu dem Vorwerke gehörige Landung nicht 16 Morgen betragen hat, ebenda Zeile 2 von unten, nach Daten in den Regierungs-Acten, sondern 55 Mg., wie sich aus einer Durchsicht der W.schen Magistrats-Acten ergeben hat. Jetzt ist mithin das Vorwerk nicht 20, sondern nur 8 Mal größer als Anno 1814. Da es in dem eben genannten Jahre 50 Thlr. Pacht abwarf, so müßte es jetzt nach demselben Verhältnisse 50×8 = 300 Thlr. Pacht einbringen; und dies thut es in der That, wie sich aus dem Verfolg der Darstellung auf S. 148 ergiebt, wo Zeile 8 von oben, der Pachtzins von 600 Thlr. in 650 Thlr. und das Areal, Zeile 11 von oben, statt 455, abermals in 435 Mg. umzuändern ist; durchschnittlich stellt sich der Pachtzins für die 20jährige Pachtperiode auf 750 Thlr. Der Pächter heißt nicht Kohl, sondern Koh.

Bevölkerung. Es ist S. 148 gesagt: W. scheine noch einer langen Reihe von Jahren zu bedürfen, bevor es in die Klasse der mittleren Städte, im Sinne der St. O. von 1808, aufrücken könne. Dieser Bemerkung hat man in W. die Frage entgegengestellt: „Weshalb?“ Antwort: Weil bei einer Bevölkerung von 2400 Seelen eine Vermehrung von 1100 Seelen durch den Überschuß der Gebornen über die Gestorbenen in wenigen Jahren naturgemäß nicht erwartet werden kann. Ein Aufrücken durch Zuzug von Außen, etwa vom platten Lande, ist dem Städtchen nicht zu wünschen, auch nicht zu erwarten, weil alle Welt nach den großen Städten, den Mittelpunkten gewerblicher Thätigkeit, drängt. — Zu Seite 149, Zeile 14 von oben, ist, in Folge eines dreimaligen Besuchs, welchen der Herausgeber des L. B. im Jahre 1870 in W. abgestattet hat, — nachdem jene Stelle bereits gedruckt war — und der dabei gemachten, durch Unterhaltung mit Männern verschiedener Berufsklassen gewonnenen Erfahrungen, die Bemerkung einzuschalten, daß die Wangeriner sehr gute Unionsgenossen sind, was ohne Zweifel die Veranlassung ist, daß sie, nach Ausweis der Klingbeütel-Collecte gegen früher — unkirchlicher geworden sind! Warum aber haben sie es geduldet, daß sie in der Bevölkerungsliste von Anno 1867, die doch von der Polizeibehörde aufgenommen und zusammengestellt ist, nicht ihrer wahren kirchlichen Ansicht nach eingetragen wurden? Der Zeile 10 von unten S. 129 aufgeführte Sachse ist seit Aufnahme jener Liste in den preüßischen Unterthanen-Verband aufgenommen.

Communal- und Polizeiwesen. Weide-Deputationen, S. 151, Zeile 10 von unten, existiren nicht mehr, weil die Waldweide aufgehört hat; und Vorsitzender der Schuldeputation, Zeile 8 von unten, ist ein Magistrats-Mitglied. Die im städtischen Polizeibezirk belegenen Grundstücke der Dominien Wangerin a und b, über welche diesen Dominien die Polizeiobrigkeit zustand, sind seit 1869 der städtischen Polizeiverwaltung anectirt. Polizeisporteln, Zeile 15—17 von oben, haben seit Einführung des neüen Paßgesetzes aufgehört. Zeile 18 von unten: es wohnen jetzt in W. zwei promovirte Ärzte, der Wundarzt dagegen ist längst todt. Öffentliche Brunnen giebt es 7. Zeile 11 von unten ist die Angabe, daß die Controle über die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zum Theil vom Bürgermeister selbst geführt werde, zu streichen; ebenso Zeile 8 von unten die Steckbriefs-Controle, da dieselbe, seitdem beim Magistrate das „Central-Polizeiblatt" gehalten wird, in Wegfall gekommen ist. Für das Transportwesen sind Transporteure nicht mehr angestellt, Zeile 7 von unten, sondern es werden dazu beim jedesmaligen Bedürfnisse körperlich kräftige und moralisch sichere Leüte aus Bürgerkreisen angenommen. S. 153, Zeile 6 und 7 von oben ist hinsichtlich der Feüerlöschgeräthschaften zu bemerken, daß gegenwärtig außer der Rohrspritze 4 Schlauchspritzen und 40 Feüereimer, sowie 8 Wasserkufen vorhanden sind; und Zeile 10, daß die Schlauchspritzen von 24, bzw. 12 Bürgern bedient werden. Zur Zeile 18 wird bemerkt, daß die Privat-Feüerversicherungs-Gesellschaften, welche durch Agenturen vertreten sind, in Folge der Tüchtigkeit der Reise-Inspectoren dieser Gesellschaften, sich von einigen in mehrere verwandelt haben. Was Zeile 20 und 21 von oben hinsichtlich der Inlandspässe und Paßvisa gesagt worden ist, fällt aus, da beide Theile der Fremdenpolizei aufgehoben, und die betreffenden Verordnungen antiquirt sind.

Stadt-Haushalt, S. 153—156. Im Jahre 1853 trat der Bürgermeister Unrau als Magistrats-Dirigent ein. Keiner seiner Vorgänger hatte an eine regelrechte Handhabung des städtischen Haushalts gedacht; ohne vorherige Übersicht der zu erwartenden Einkünfte, so wie der, Behufs Aufrechthaltung des Gemeinwesens nothwendigen Aufwendungen, führte man Buch und Rechnung über Einnahme und Ausgabe in der Reihenfolge, wie sie im Laufe des Jahres vorkommen. Erst Brgmstr. Unrau war es, der einen Haushalts-Etat aufstellte, und zwar den ersten für das Jahr 1855. Hiernach betrug der Etat, bei einem Überschuß von 20 Thlr. . . . . 2880 Thlr. In diesem Etat bestand die Einnahme aus X, die Ausgabe aus XVII Titeln.

Vergleicht man mit diesem Stande der Finanzen den Etat pro 1870, so ergibt sich ein sehr wesentlicher Unterschied, der während der Verwaltungs-Periode des Brgrmstrs. Unrau erzielt worden ist. Dieser günstigere Stand der Finanzen ist zu einem sehr großen Theile durch die Erwerbung des Gutstheils Wangerin b herbeigeführt, welche Erwerbung das eigenste Werk des Bürgermeisters ist, daher denn auch die Bemerkung am Schlusse der S. 155, im Interesse der Wahrheit modificirt, und der bessere Stand der Finanzen und der städtischen Verwaltung nicht dem Kämmerer Petermann allein, sondern, kat exochen, dem Brgrmstr. Unrau zugeschrieben merden muß. Petermann, — auf des Bürgermeisters Vorschlag im Jahre 1858 mit der 4. Klasse des Rothen-Adler-Ordens geschmückt, — hat, seit Unrau die Leitung der Geschäfte übernommen, hauptsächlich nur die Forstverwaltung geführt und hier allerdings eine rührige und anerkennenswerthe Thätigkeit entwickelt, da er trotz seines hohen Alters noch oft die Forst zu Fuß besucht. Die Vergrößerung des Vorwerks Ziegelei ist durch Abholzungen entstanden, welche dadurch möglich geworden sind, daß durch eine im Jahre 1863 zu Stande gekommene Ablösung des Aufhütungsrechts in der Forst die freie Benutzung derselben ermöglicht ist. Diese schwierige Ablösungs-Angelegenheit, gegen welche die Be-

rechtigten Jahrelang die größten Widersprüche hartnäckig erhoben, ist ins Leben getreten durch die fortgesetzten, nie ermüdenden Bestrebungen des Bürgermeisters Unrau, und hat sich für die Kämmerei-Verwaltung segensreich erwiesen, da, abgesehen von den freigewordenen, jetzt verpachteten Weideländereien, Vergrößerung des Vorwerks, u. s. w., durch Verpachtung der Waldwiesen allein eine Einnahme von 200 Thlr. erzielt ist. Auch ein Beschluß, das Laubholen aus der Forst, welches früher durch die Einwohnerschaft ganz willkürlich betrieben wurde, zu verhindern, ist auf Andringen des Bürgermeisters geschehen, was ihm, wie die Acten Zeügniß geben, Seitens der Bürgerschaft manchen Act der Feindschaft zugezogen hat, ohne sich dadurch beirren zu lassen: durch die Inhibirung des Laubholens erwächst aber, wie selbst derjenige, der nur einige Kenntniß von der Holzzucht besitzt, der Forst ein eminenter Nutzen. Die Kämpfe, welche Brgrmstr. Unrau bei allen diesen, aus seiner Initiative entsprungenen, Maßregeln und deren Durchführung zu bestehen gehabt hat, sind weiter oben S. 175, 176 erwähnt, wo zugleich hervorgehoben worden, daß er bei der Kgl. Regierung von Oberaufsichtswegen Unterstützung gefunden hat.

Communal-Abgaben. Der S. 156, Zeile 4 von unten erwähnte Chausseebau bezieht sich auf die durch W. führende Kunststraße von Stargard über Dramburg nach Neüstettin. Was das, S. 157 erwähnte Votum des Kämmerers Petermann wegen zu hoher Ansetzung der Gemeindesteüer im Jahre 1867 betrifft, so hat später die Prästationsfähigkeit der Einwohnerschaft den Beweis geliefert, daß des Kämmerers Besorgnisse ungegründet waren. Doch ist jüngstin, 1871, in den Verhandlungen, betreffend die Aufbesserung des Einkommens der Lehrer an der Stadtschule von der Kgl. Reg. anerkannt, daß die Prästations-Verhältnisse der Einwohnerschaft, blos in Rücksicht der directen Staatsabgaben, eben nicht als günstige zu bezeichnen seien, — S. 310, 311, — wobei die Gewerbesteüer nicht einmal in Rechnung gezogen ist. Die S. 158, Zeile 18 von unten, aufgeworfene Frage, ob es nöthig sei, neben der Commission zur Einschätzung der directen Staatssteüern eine Commission für die Einschätzung der Gemeindesteüer zu haben, beantwortet sich dahin, daß aus dieser Commission die für die Veranlagung der Klassensteüer hervorgeht. Und die andern, ebenda S. 159 in der Mitte, — scherzhafter Weise gestellte Frage wegen der Hausofficianten erledigt sich durch den Begriff, den das A. L. R. Th. II, Tit. 5 an den Ausdruck Hausofficiant knüpft.

Hypothekenbank, S. 160. Die Errichtung derselben scheint, allen Andeütungen nach, die dem Herausgeber des L. B. bei seinem Verweilen in W., zur Kenntniß gekommen sind, nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben zu sein, in Erwartung günstigerer Verhältnisse. Dagegen hat sich die Vermuthung, daß die Hundesteüer wieder aufgehoben sei, S. 161, bestätigt; sie ist längst durch Gemeindebeschluß beseitigt.

Ablassung des Polchow-Sees. S. 161 — 171. Hauptmann v. Puttkamer, auf Schloß Pansin, erstritt sein Recht an die Hälfte der Polchow-Seewiesen; durch Ober-Tribunals-Erkenntniß vom 2 November 1809, und eben so durch Erkenntniß vom 4. März 1811 eine Entschädigung für die Nichtbenutzung seiner Hälfte von 1806, der Beendigung der Entwässerungs-Arbeiten, bis 1809, dem Zeitpunkte, wo er in Folge jenes ersten Erkenntnisses in den Genuß seiner Wiesen-Hälfte getreten war, im Betrage von Thlr. 1021. 8 Sgr. mit Zinsen. Die Zahlung dieser Entschädigungssumme traf die Besitzer der zwei Vorkschen Rittergüter Wangerin a und b. Hauptmann v. Puttkamer nahm aber auch wegen einer Entschädigung die Stadt Wangerin in Anspruch; weil sich aber Magistrat, Stadtverordnete und gesammte Bürgerschaft weigerte, seine Forderung anzuerkennen, so kam es auch wegen dieser zum Prozeß, und der Pansiner Schloßherr erstritt durch Ober-Tribunals-Er-

kenntniß vom 13. April 1815 von den W.schen Bürgern für den Abnutz der Puttkamerschen Seewiesen-Hälfte in den Jahren 1807 bis 1809 eine Entschädigung: — 1) an Kapital Thlr. 408. 12. 9 Pf., 2) an Zinsen vom 2. November 1809 bis ult. December 1810 auf $13^{14}/_{15}$ Monate à 6 Prct. Thlr. 28. 11 Sgr., und 3) an Zinsen vom 1 Januar 1811 bis ult. October 1815 auf 6 Jahre und 10 Monate à 5 Prct. Thlr. 98. 16. 6 Pf., in Summa Thlr. 535. 16. 7 Pf., welche die W.schen Bürger im Jahre 1816 vollständig abgetragen haben.

Was die Kosten der Melioration betrifft, so sind dieselben oben S. 167, jedoch nur unvollständig angegeben. Eine anderweitige Acten-Notiz weiset nach, daß die Kosten für die Anfertigung des Haupt-Abzugsgrabens, der durch die Polchowsche Feldmark zum Runowschen Mühlenfluß geht, für den Bau der erforderlichen Brücken und Schälungen, für die bei den Arbeiten verwendeten Werkzeüge und sonstigen Materialien, sowie die Remuneration für die Arbeits-Aufseher im Ganzen Thlr. 5908 — 6 Pf. betragen haben, wovon auf Pansin gefallen sind Thlr. 2954 — 3 Pf., auf die Stadt Wangerin Thlr. 1477 — $1^1/_2$ Pf., auf die beiden Güter Wangerin zusammen eben soviel, die sich in ihre Quote nach zwei Hälften getheilt haben. Der Reinertrag der W.schen Stadtwiesen, ist bei der Grundsteüer-Veranlagung im Durchschnitte zu 38 Sgr. pro Mg. eingeschätzt (S. 139), was 11 Sgr. mehr ist, als der mittlere Wiesenertrag des ganzen Regenwalder Kreises ist (S. 18), und noch etwas mehr als der Ertrag der Wiesen in der Labser Stadtfeldmark (S. 17). Wenn nun aber an einer andern Stelle des L. B. — oben S. 2 — gesagt worden, daß der Aalbach ein Abfluß sei des Polchowschen Sees, so trifft das seit lange nicht mehr zu, wie es denn auch zweifelhaft erscheint, ob diese Angabe Brüggemann's (II, 1, S. XXXII) jemals mit der Natur übereingestimmt hat. Dieser Bach scheint weiter südwärts von Wangerin aus mehreren Fließen zu entstehen.

Stadtforst, S. 171—177. Vor dem Jahre 1732 wurde die bei der Stadt belegene Waldung als ein zu den beiden adlichen Gütern der Borkonen gehöriges Pertinenzstück angesehn, über die denselben daher auch das ausschließliche Eigenthums- und Verfügungsrecht zustand. Es haben sich aus jener Zeit zwei Dokumente erhalten, welche für die Beurtheilung früherer Zustände lehrreich sind.

1.

Wir alle Borken, am Stadtlein Wangerin berechtiget, entbieten allen Vndt Jeden Einwohner desselben, Vndt der gantzen Pauerschaft zu Polchow Vnser grus, Unnd geben eüch dabeneben zu uerstehen, wie Wier nunmehr den endtlichen Vntergangk Vnserer Holtzungk mit uerdrieß fernommen, Vnndt angesehen dahero Wier nothwendig solches Verhuden mußen, darauff wir näch Vnser ordnunge notificiren wollen, Alß das wier Vnßer Holtz menniglich Verbotten haben, Wie Wier sie auch hiemit verbieten, Vnnd zur dem ende ein Schlagkbohm solche ein Paß- Vnnd heimliche einschleiche zum uerhuten setzen lassen.

Darumb gebieten Wier eüch himit Ernstlich wollende, daß ihr eüch solcher Vnser Holtzungen, außerhalb Ewer täglichen Feüerung, gentzlich enthaltet, keine Holtz als zum Zimmern Vnd anderer nothdurft dienstlich, ohne sonderbahre der mit berechtigten Vorwißen Vnnd Willen, darauß führen, bey Vormeidung Vnserer Ernste Straffe darnach sich ein Jeder zu richten. Wangerin den 28 Aprilis Anno 92. Alle Borken an Wangerin Berechtiget.

2.

Vf erhobene Klage darauff erfolgete antwort, geführten beweiß und gegen beweiß hinc indo gewechßelte satz unnd andere schriefften, auch angenommen beschluß in Sachen der ein Wohner des Stadtleins Wangerin Clägerer an einem, So dan, aller Borken an selbigen berechtiget in spec. Asmus, Jochim, undt Christoffer ge-

brüdern der Vorken beklagter am andern Theil Wegen Vnterschiedlichen in actis enthaltenen Streitigkeiten erkennen Vnd sprechen

Von Gottes gnade Wier Bogislaff Hartzog zu Stettin, Pommern, für recht, Vnnd darin ergründet zue sein, Anfänglich so Viel die geklagte Pfandung Wegen eines abgehauwen dürren Eich baumes im lindtwerder belanget, Alldieweil Klägern wieder die am 28 Aprilis do. 1592 publicirte ihrer Junkern Holtzordnung, ohn derer für Wißen Vnnd Willen Stam= oder Bawenholtz abzuhawen nicht gebührent. Das dannanhero obbenannte Asmus, Jochim Vnndt Christoff gebrüdern die Vorken denen Wangerinschen ein Wohnern, benantlich Marten Haßen, Hans Henneken Vnndt Michell Schuhmachern, Jedtweder einen ochsen abzupfanden wol bemächtiget gewesen, Vnnd deßwegen von dem vf 40 fl. sie mit ambts halber angesetzten Wehrt der Ochsen, 10 fl., inhalt unndt Vermöge der Landtordnung für gefalleten Baum einzubehalten befuget, die übrigen 30 fl. aber den gepfandeten zu restituiren, Vndt hinführo Klagende ein Wohner obberuerten Städtleins, nothdurfftig baw= Vndt Brennholtz an Weißen zu laßen, Vnd zuer Vnbilligkeit, Vnnd Vngebuer sich deßen nicht zu Vor wieder schuldig sein Im maßen Wier sie dan darzue condemniren Vnd respectiue absoluiren. Vnd dabeneben: weiter verordnen, demnach Ex actis befindtlich Was gestalt die Wangerinschen ein Wohner mit ihrer Junkern willen einen Schlagbaum form Städtlein setzen und bawen laßen, damit nimandt von frembbden durchfahren unndt die Holtzung uerwüsten möge, derselbe auch für vielen Jahren alda gestanden, Vnd denen Vorken zur Verdries nicht geschloßen worden, das dannen hero mehr gedachten gebrüdern denen Vorken nicht geziemen wollen, selbigen Schlagbaum (als welcher so woll einem als andern Theil zue guete auff=gerichtet) mit gewaldt Vnndt de facto nieder zu hawen, besondern davon zu Viel, vndt Vnrecht gethan vndt denselben auf ihren köften wiederumb vfbawen laßen, wie auch ihren richter, mit nahmen Carsten Kohnemann die Vber angelegte Straffe der gefängnus Vbermäßiger Weise abgepfändete 47 fl. restituiren vnndt erstaten sollen, anreichend den Punkt wegen des Stadtgrabens, Vnnd der Fischereye in den Seen zu Wangerin, Alldiweil in der am 25 January Ao. 1569 die in Vnserm Hoffgerichte ergangenen Vndt folgendts am Kays. Cammer gerichte bestettigten Urtel Vnter andern auch diese Differentien entschieden, Vnndt darinnen, den Wangerinschen ein Wohnern der Stadtgraben aberkandt, die Fischereyen aber, an den Seen zu Wangerin belegen, zu ihrer haüßlichen Nothdurft frey gelassen werden, das es demnoch allerdings dabey verbleiben, die Parteyen beiderseits sich denselben gemes Verhalten, undt wieder sothane richtige Judicata nichts suchen oder Vor Newen streitig machen, sonsten aber dafern Beklagte Vorken die ein Wohnern zu Wangerin wegen übriger in ihren grauaminibas enthaltenen Punkten in specie wegen schäd=licher Vorkeüferey, Vnndt monojolische Handtirung, so von etlichen ihres mittels etwa getreiben worden weiter zu belangen, gemeinet daß sie deßent wegen ordentliche Klage erheben, was nicht gestanden erweisen, Vndt drauf rechtmäßige Decision gewarten, wegen Vnterschlagenen Viechs, Vndt Landt Steüern vber Vnßerer fiscalj eine richtige Specification des ruckstandes bebuerende action deswegen wieder die defraudanten anzustellen, einhendigen sollen. Die Gerichts unnd andere Vnkosten thun Wir Vns wegen der Vrsachen compensiren Vndt Vergleichen. V. R. W. — Publicatum Alten Stettin, am 31 October Ao. 1626.

Bürgerrecht, u. s. w., S. 177. Die hier angeführten Bestimmungen haben durch spätere Gesetze und Vereinbarungen, davon letztere mit Bezug auf das Laub=sammeln in der Forst bereits erwähnt sind, wesentliche Abänderungen erlitten. Wenn S. 1ä9, Zeile 18 von oben, Josephy als Besitzer von Wangerin b bezeich=net ist, so beruhet dies auf einem Schreibfehler. Josephy besaß das Rittergut Wangerin a (Stadtverordnetenwesen.) Zu S. 181, Zeile 10—14, ist die Bemer-

kung einzuschalten, daß die außerhalb der Stadt ansessigen Erbpächter zu den Stadtverordneten-Wahlen stets zugezogen worden sind.

Schützengilde des Krieger-Vereins, S. 181, Zeile 2 von oben; sie begeht ihr Jahresfest am Sonntag nach dem 3. Juli.

Milde Stiftungen. Das Legat des Majors v. Vork, Nr. 5 der milden Stiftungen, S. 199, betreffend, ist Folgendes zu bemerken. Nach des Testators letztem Willen d. d. Wangerin den 6. Mai 1840 ist —" an die hiesige Ortsarmen-Kasse ein Kapital 200 Thlrn. zu zahlen. Dieses Kapital soll von gedachter Kasse zinsbar bestätigt und die Zinsen alle Jahr vier armen Männern aus der Stadt Wangerin ausgezahlt werden, Behufs dessen dem jedesmaligen Magistrat die Mitaufsicht übertragen ist." — Major v. Vork hinterließ ein Codicill vom 28. Juni 1860; und dieses enhält nachstehende Bestimmungen; — „Für die Reinigung der Gräber habe ich in meinem Testamente die Zinsen von 200 Thlr., zahlbar an vier arme Leüte ausgesetzt; ich ändere dies nun dahin ab, daß die Zinsen des Kapitals nicht an vier Leüte, sondern an einen guten Mann nebst Frau für die gute Instandhaltung meines Grabes und die Gräber meiner Mutter, meines Onkels, des Bürgermeisters und der Frau Bürgermeister Bürger jährlich ausgezahlt werden. In Betreff der 200 Thlr. Kapital zur Reinigung der Gräber ersuche ich den Wohllöblichen hiesigen Kirchenvorstand, die Verwaltung desselben und Auszahlung der Zinsen an die betreffende Persönlichkeit zu übernehmen." — Der Magistrat faßte diese Testaments-Bestimmungen so auf, daß das Kapital der 200 Thlr. zur Ortsarmen-Kasse zu vereinnahmen und die Zinsen davon alljährlich dem Kirchenvorstande zur Verwendung zu überweisen seien. Diese Auffassung hat der Erbe des Majors v. B., Major v. Heyden, in Stargard, vollständig getheilt, da er unterm 11. Juli 1866 das Kapital dem Magistrate überwiesen hat, und zwar in der Weise, daß er eine an ihn übergegangene Forderung des Majors v. B. an die Stadt Wangerin in gleichem Betrage der Armenkasse cedirte. Der Kirchenvorstand, auf das Codicill von 1860 sich stützend, verlangte vom Magistrate die Aushändigung des Legats, und als diese mit dem Bemerken abgelehnt wurde, daß der getroffenen Bestimmung zufolge die aufkommenden Zinsen dem Kirchenvorstande alljährlich überwiesen werden sollten, beschritt dieser unterm 26. Juli 1866 den Weg der Beschwerde an die Kgl. Reg., die es jedoch mittelst Verfügung vom 2. November 1866 ablehnte, eine Entscheidung in dieser Streitsache zu treffen, und es dem Kirchenvorstande überließ, den Rechtsweg zu beschreiten. Ob dies geschehen, besagen die Acten nicht. Thatsache aber ist es, daß sich das Legat bei der Kämmereikasse befindet (S. 135) und die Zinsen an den Kirchenvorstand gezahlt werden (S. 199) zur Verwendung nach letztwilliger Anordnung. In der Kirchenkassen-Rechnung pro 1869 kommen die Zinsen nicht vor, ordnungsmäßig scheint es zu sein, daß der Kirchenvorstand sie und seine Rechnungen als durchlaufenden Posten aufnimmt.

Kirchenwesen: In Bezug auf die Verpflichtung zum Wiederaufbau der bei der großen Feüersbrunst von 1697, den 9. September, mit abgebrannten Kirche, — S. 206, 207, — reichten die Kirchenprovisoren dem Kgl. Consistorium bei einer Eingabe ohne Datum, doch, wie sich anderweitig ergibt, vom November 1701, das nachstehendes Zeügniß ein: —

Waß in die 30 Jahre, so lang Ich Petrus Witte Kirchen Provisor bey der Wangerinschen Kirche gewesen, so berichte Ich des Zustandt desselben. Weil von grundt auff nichts erbauet worden — (doch wol nur während der 30 Jahre!) — sondern je undt allewege bey der Kirche ist gebessert worden, so hat die Kirche vor daß arbeitslohn gezahlet, daß ander als fuhren, speiselohn hat daß Städtlein gethan. Wegen des Thurms so hat Ein jeder Patronus 24 Stam Eichen dazu ge-

geben, die fuhren haben mehrentheils daß Städtlein gethan, die h. h. Patronen haben auch nach ihrem Vermögen fuhren helfen lassen, weil die Bürger schwach. Wegen der glocken so ist die auffschrift darauf gewesen, Erstlich der Sämptlichen Kirchen Patronen nahmen, des Pastoris undt der Kirchenprovisoren so zu Neüen Wedel gegossen. Daß dieses bey meiner Zeit also geschehen und gehalten worden, solches bescheinige Ich Petrus Witte, Consul und Kirchen Provisor alhir (Wangerin).

Von großem Interesse ist, weil er einen Nachweis von den Baumaterialien-Preisen damaliger Zeit gibt, der Kosten-Überschlag der wiederaufzubauenden Kirche. Er lautet wie folgt:

Actum Wangerin, den 6. December 1704. Nach veranlassung des Behörs Bescheides vom 1. Nov. h. a. hat man mit Zu Ziehung der Maurer, nemblich Meister Jürgen Einhorst und Jürgen Neümanns, wie auch des Zimmermeisters Christian Natroß einen ungefährlichen Überschlag gemachet, wie viel zu hiesigem Kirchen-Bau an Steinen, Kalk, Bauholz und Dielen von nöthen sey, da dann der Maurer berichtet, daß zum allerwenigsten 18,000 Mauer-, 16,000 Dach-, und 200 Fuder Feld-Steine, wie auch 230 Tonnen Kalk ohne den außweiß-Kalk müssen angeschaft werden, zumahlen das Mauerwerk auff 3 Werk-Schuh höher müsse gemachet werden, der Zimmer Mann aber wenigstens an Bauwholtz gefordert 150 Stämme, 100 Eichen und 50 Fichten (i. e. Kiefern); noch müssen zum Kirchen Bau angeschaffet werden vier Schock Dielen, auch von 2 Blöcken starke Dielen Zur Rüstung; Solches alles nun zu Gelde gerechnet trifft. —

	Thlr.	Lßl.
Vor 18,500 Mauersteine, das Hundert mit Zehlgeld zu 18 Lßl. gerechnet	90	—
Vor 14,000 Dachsteine, das Hundert mit Zehlgelde zu 24 Lßl. gerechnet	93	12
Vor 230 Tonnen Kalk, die Tonne zu 16 Lßl. gerechnet	91	4
Vor 100 Stemme Eichen Holtz, den Stamm durch die Bank zu 18 Lßl. gerechnet facit	50	—
Vor 50 Stemme Fichten Holz, den Stamm durch die Bank gleichfalls à 18 Lßl. gerechnet	25	—
Vor Vier Schock Diehlen das Schock zu 13 Thlr gerechnet thut	52	—
Noch vor die von 2 Blöcken benöthigte Kleiderdielen zur Rüstung	2	24
Vor 14 Sageblöcke zu Latten auff das Dach, jeder Block à 1 Thlr.	14	—
Schneide-Lohn vor jeden Blocklatten à 24 Lßl.	9	12
Ohne der Handwerker Lohn und dergleichen . . . . . . Summa	427.	16.

In den Verhandlungen, betreffend den Bau der abgebrannten Kirche zu Wangerin, waren auch die Borkonen zu Falkenburg, in der Neümark als Compatrone der Kirche angesehen und zur Betheiligung an der Wiederherstellung aufgefordert worden, was indessen von ihnen abgelehnt wurde. Hierauf bezieht sich eine Vorstellung, welche die Provisoren der Kirchen zu Regenwald und Wangerin gemeinschaftlich an das Consistorium richteten, und bei demselben, Stargard den 1. September 1705, einging. Dieses Dokument ist an sich, wie seiner Anlagen halber, historisch bemerkenswerth, vorzugsweise auch hinsichtlich der damals und 30 Jahre vorher lebenden Mitglieder des Borkonen-Geschlechts, weshalb es hier wortgetreü eingeschaltet wird.

Von Ihro Kgl. Majestät in Preüßen zu Dero Hinterpomm. Consistorio Hochverordneten H. H. H. Director General-Superint. und Rähte. Hochwürdiger, Wollgebohren und Gestrenge wie auch Hochehrwürdige und Hochgelahrte Insonders Hochgeehrte Herren. Eß hat unser Advocatus bey dem gestrigen Behör wegen Mangel der umständlichen information, so ihm den 31. August nach Mittage gegen 4 Uhr erst eingehändiget worden weil die gelegenheit, welche Sie mit übernehmen sollen, sich unterwegens Verspätet den gegenseitigen Vortrag nicht recht solide beantworten können, sondern auß neülicher General information sich instruiren und das gegentheils vermeinte argumenta zu elidiren suchen müßen. Da aber der Bescheid noch nicht abgefaßet, so zeigen wir preinstruenda causa dennoch an,

und zwar ad rat: 3 lit. a, daß wir das Vorgeben, sambt die Falkenb. H H. Borken Keine vocationes unterschrieben hätten, noch alß Patroni dieser Kirchen consideriret waren, in continenti anders erweisen — 1 ratione der Regenwald: Kirche mit der Copey Beylage A, wovon „in actis Consistorialibus Provisores der Kirchen zu Regenwald contra die H. H. Patronen daselbst wegen des Kirchen Baues" bey dem letztens daselbst gehaltenen Behör die dabey producirte copia mit vorzeigung des originals bestärket worden, welche von Falkenburgschen Borken mit unterschrieben worden; — ad 2 ratione der Wangerinschen Kirche mit der Copeyl. vocation vom 12. Mart. 1677 sub B. wobey zugleich sub lege repetitionis daß original vorgezeichnet wird, welche Hr. Christian Werner v. Bork vor sich und seinen Bruder Baltzern, et Philipp Dubschlaff Bork vor sich und seinen Bruder Matz Adrian mit unterschrieben. Wie Sie dan ohne Dehm mediante juramento columniae speciali nicht werden dissitiren können, daß sie der Kirchen zu Labes, Regenwald und Wangerin Patroni mit sind Ad lit. (B) haben wir von einigen Schönenwald H. H. Borken discursive gehöret, daß Ihnen von dergleichen gerühmten Vertrage nichts bewust sey, und Sie Zum wenigsten nichts davon in händen hätten, Es ist auch um so vielweniger zu vermuhten, daß dergleichen Vertrag zwischen ihren Voreltern getroffen, oder ihre Vorfahren darin condescendiret, weil die Falkenbg. oder Märkischen H. H. Borken nur 1 Kirche zu Falkenburg, die Pomm. oder Schönewald H. H. Borken aber 3 Kirchen zu Labes, Regenwald und Wangerin zu unterhalten und zu respiciren hätten, und also. solchergestalt ultra dimidiam weren cediret worden, Wiewol solcher Vergleich, weil er noch nicht produciret pro non enté zu halten. Ad lit. (c) haben Sie zu der Falkenb. Kirche, welche von sich gut bemittelt ist, bey der reparation nichts geben dürffen, welches im fall Sie dabey verbleiben. daß Sie dazu gegeben, erwiesen werden muß, dahingegen notorium ist, daß diese Kirche wegen der vielfeltigen Brand Schaden gantz arm sind. Ad lit. (d) sind die H. H. Borken zu Falkenburg bey der Regenwald-Kirche mit repartiret worden, welches in anno 1693, 1698, 1701, 1704 in Summa auf 97 Fl. 7 Sßl. geschehen, ohne waß künfftig noch dazu möchte erfordert werden, welches ihnen jedesmahl zwar intimiret aber keine anstalt zur Zahlung deßwegen gemachet werden, weil Sie aber in der Zahlung sich allemahl schwürig erwiesen und zu diesem Bau auff ihr antheil noch wol 100 Fl. werden erfordert werden, so können diese in dem arrestirten orthe mit einbehalten werden, weil man sonst ohne weitläüffigkeit, indehm Sie in der Mark wohnen, Von ihnen nichts bekommen kan, welche Eintheilung nach Proportion der Ohrbohr gelder eingerichtet ist, welche Sie oder vielmehr des geschlechts Burggerichts Director loco Salarii erhebet. Gleichfalß sind die allemahl bey dem Wangerinschen Kirchenbau mit repartiret, und ihnen dieses durch die Schönenwald H. H. Borken notificiret worden. Wie ihnen dan auch zu Wangerin in sterbensfalle daß gelaüte allemahl alß Patronen gezogen worden woselbst Sie die vor der hand auff 5 biß 600 Thlr. gesetzte Baukosten auff ⅛ mit übersich zu nehmen schuldig sind, wie die Schönenwald Borken gleichfalß thun müßen. Waß zu Regenwald wegen des Gelaüts, Baukosten zum Pastorat und Diaconat hause etc. vorgegangen, solches wird auß des Regenwald: Präpositi an H. Adv. Louven geschriebenen Briefe sub C. und deßen einlage D mit mehrem zu ersehen seyn, Weil nun unsere intention hieraus klar, so inhaeriren wir unserm in Prot. vom 31. Aug. gethanen petito und bitten dieses ad acta zu verstaten und bey der Hauptsächlichen verabscheidung wol mit zu erwegen auch die falkenb. H. H. Borken bey Straffe der ordnung dahin anzuhalten, daß Sie einen gemeinen Procuratorem ad acta constituiren oder dabey gewärtigen sollen, daß H. Vall. Simon ex officio dazu constituiret seyn solle. Die wir dagegen verbleiben ꝛc.

Folgen die Anlagen der Eingabe: —

A. (Vocation des Predigers Schütz zu Regenwalde). — Im Nahmen der Heyligen und Hochgelobten DreyEinigkeit Bekennen hiermit öffentlich und thun Kund Wir Borken Erbherren zum Regenwalde und Patroni der Kirchen daselbst Nachdem der Allmächtige Gott nach seinem Unwandelbahren Recht und Willen den Ehw. und Wolgelehrten Herrn Jacobum Bürgern weiland Pastorem und Praepositum in unser Stadt Regenwalde durch einen Seel. Todt aus dieser Welt ab gefordert und uns gebühret die Vacirende Stelle wiederum mit einer coalificirten und tüchtigen Person zubesetzen; daß Wir derowegen den WolEhrenvesten Vor Achtbaren und hochgelahrten Herren Balthasar Schützen Philosophiae Magistrum in Erwegung Seiner uns gerühmten Frömmigkeit, erudition, Christlichen Tugenden und Unsträflichen Wandels, absonderlich in Betrachtung, daß Er sich zu der reinen, unverfälschten Lehre des Gesetzes und des Evangelij und zu der unveränderlichen Augsburgischen Confession wie dieselbe aus dem Apostolischen Nizenischen, Atanasischen Symbolis in Augustanae Confessionis formula dem Kayser Carolo V. anno 1530 übergeben, mit Hertzen und Munde öffentlich bekannt, wiederum vociret und beruffen. Vociren und beruffen derowegen Eüch magistrum Balthasar Schützen zu einem Seel-Sorger und Diener Gottes Zum Regenwalde in des daselbst verstorbenen Pastoris und Praepositi Stelle, derogestalt und also, wie Unsere in Gott ruhende Vorfahren die Pastores und Praepositos zum Regenwalde von Uhr Alters her vociret und Beruffen haben, daß ihr nach vorhergehender gewöhnlichen Ordination des Gottesdienstes in Lehren, Predigen, Unter Richten, und was sonst Eüres Amptes ist, treülich abwartet und darin allewege übereinstimmet und standhaftig seid in der Einhelligen und unverfälschten reinen Lehre nach der Richtschnur der Prophetischen und Apostolischen Christen, Ungeänderten Augsburgischen Confession, Apologia, des Catechismi Lutheri, hernach auch solchen Glauben und Lehre, wie auch der Kirchen Agenda, Statutis Synodicis und allen Christl. Ordnungen, welche in unserm Vaterlande in Ecclesiasticis gemachet und nachgemachet werden möchten und könten, allerdings gemäß Eüch verhaltet und ein Unsträffliches Leben führet, in deren Schranken Eüres Amptes verbleibet, zur Uneinigkeit, Gezänk und Zwietracht der H. H. Patronen und Eüch keine Ursach gebet, sondern dieselbige gebührlich ehret und liebet, desgleichen Wir Eüch auch versprechen und wieder allen Unbill Eüch verheißen. Als auch die Praepositur bey diesen Pfarr-Dienst allemahl gewesen und wir sämmtliche Patroni auf den Hrn. Magistrum desfalls auch einhellig geschloßen, auch zu dem Ende Sr. Churfl. Durchl. Hochlöbl. Geistlichem Consistorio zu Colberg Eüre Person dazu praesentiren und Confirmationem suchen wollen: So leben Wir der hoffnung, es werde der Herr demjenigen Was bey vorgehender Churfl. Confirmation und Introduction auch hierinn würde vorgetragen werden, sich gemäß bezeigen und über das allenthalben in Seinem Ampte Sich also anschikken, daß an der Lehr und Leben Gott und Christlichen Hertzen ein Gefallen tragen, Wir und Andere an dem guten Vertrauen, welches zu dem Herrn gesetzet, nichts verfehlen, sondern vielmehr darin bestätiget werden; An Stat Salarij und Accidentien sowol zu Regenwalde als Filialen hat der Hr. Magister zugewiesen, was Seine Antecessores und der Observation gemäß ist; Gott laße Alles gereichen zu Seiner Majestät Ehren, Zur Fort-Pflantzung Seines H. Wortes und Beforderung vieler Seelen Heil und Seeligkeit; unter Andern auch dem Hrn. Praeposito Selbst zu Seiner Zeitlichen und Ewigen Wollfahrt.

Regenwalde den 24. September 1665.

Marten Borcke. Matz Borcke. Christian Carl Borck. Hennig Borck auf Wotzel. Adrian Borck. Antonius Borck. Gürgen Matz Borck. Gürgen Wilhelm Borck im

Nahmen meiner Brüder. Lorentz v. Wedel. Jochim Berndt v. Wedel in Vormundt-Schafft Seel. Christoff Hennig v. Wedels Sohn und Court Gürgen Borken Sohn.

Vocatio Praepositi est juris Episcopalis, so Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit allein zustehet, in Dero Praejudicium nichtes in Vocatione kann disponiret werden; dahero Vocatus Pastor weder des Titels noch des Officij Praepositurae Sich annehmen kann oder soll, biß Er legitimam Vocationem à Serenissimo Electore et Institutionem à Superintendente erlanget.

Christian Große. Doctor Pom. Elect. Superintendent.

B. (Vocation des Predigers Meyer nach Wangerin). — Wir sämmtliche auff Labes, Regenwalde, Wangerin, Falkenburg, Schönenwald, Pansien ꝛc. Erb und Burggeseßene Entbieten dem Ehren Vesten und Wollgelahrten Herrn Mathias Meyer S. S. Theologiae studioso unsern Gruß und geben Eüch hiermit zu vernehmen, waßmaßen durch ableben des Weyland Ehrwürdigen Andächtigen und Wollgelahrten Hrn. David Grünenberger, Wollbedienten Pastoris der Geistlichen gemeine zu Wangerien und Polcho die Pfarre in unser Stadt Wangerien und dem Filial Dorffe Polchow in Facantz gerathen. Alß den nun die nothdurfft erheischet, und muß als Rechtmäßigen patronen oblieget solche Pfarrstelle mit einer wol qualificirten Fried liebenden Person zu ersetzen und uns eüre Condition und geschicklichkeit gerühmt und bekand, wie den auch die gethane Prob Predigt unß wol contentiret. So wollen wir im Nahmen der Hochheyligen DreyfaltigkeitEüch zu einem Pfarrer in unser Städtlein Wangerin und Dorffe Polchow hiermit ordentlich und gebührlich vociret und beruffen haben dergestalt und also, daß Ihr obberegter Kirchengemeine die Lehre Göttlichen Worts wie dieselbe in den Prophetischen und apostolischen Schriften gegründet und verfaßet und in der ungeänderten Augspurgischen Confession, wie dieselbe Carolo V. Ao. 1530 zu Augspurg übergeben deßgleichen in den drei bewehrten Haupt Symbolis Formalia concordia auch großem und kleinen Catechismo Lutheri erklehret ist, lehret Prediget und vortraget die Hochwürdigen Sacramente nach des Herrn Christi Einsetzung administriet, und Eüer Leben mit der Lehre so viel möglich conform haltet und daßelbe thut was Einem Erbaren Gottesfürchtigen Pfarrer eignet und gebühret. Dagegen soll Eüch daßjenige was für Antecessor an Besoldung und Accidentien gehabt, bey mehrenden Eüren Pfarrdiensten vollkömmlich gereichet und in billigen Sachen gebührlicher Schutz gehalten werden. Wir zweiffeln nicht, der liebe Gott werde hiezu seinen gnaden segen geben daß solches Unß und Eüch sambte den andern zuhörern zu allem guten und redtlich der Ewigen Seeligkeit gereichen werde. Und wir verbleiben Eüch zu freündtlicher willführung jederzeit geneigte, Gegeben in Wangerin am Tage Gregorij als der 12. Martij 1677.

(L. S.) Hecktor v. Borck. (L. S.) Frantz Jochem v. Borck. (L. S.) Christoff Friedrich Borcke. (L. S.) Philip Adrian v. Borck. (L. S.) Christian Werner Borck. vor mich und im Nahmen meines Bruders Baltzer. (L. S.) Heinrich Treßen Borck. (L. S.) Philip Dubschlaff Borck vor mich und im Nahmen meines Bruders Matz Adrian Borcke.

C. Dieses Beweisstück ist ein Schreiben des M. Balthasar Schütze, Pastors und Präpositus, d. d. Regenwalde den 29. August 1705, à Monsieur Jean Louv, Avocat de la Cour pour Sa Majesté le roy en Prusse et senateur de la ville Stargard, worin der Prediger auf sein Gewissen bescheinigt: 1) Daß Philipp Bork von Falkenborg daß Todtengeleüte in Regenwald gehabt. Es gehe dies aus den Kirchenregistern, d. h. den Kirchenrechnungen hervor, welche von den Kirchenvorstehern geführt wurden. 2) Philipps Bork Sohn, der auf dem Schlosse Falkenborg wohnt hat zur Erbauung der Regenwalder Kirche pro quota contribuirt und den Betrag dem Prediger Schütze selbst eingehändigt. Dessen Bruder hat zum

Bau einen Thaler beigetragen, welchen des Pfarrers Ehefrau aus seinen Händen empfangen. 3) Danächst wird auch durch den Zettel C, welchen die Vorsteher aus der Kirchenlade extrahirt, bescheinigt, daß das Gelaüte von dem Hrn. Putkamer zu Pansin gefordert und gern bewilligt worden, wie denn auch 4) Die Falkenburgschen Borken seine, des Predigers Vocation (S. A.) mitvollzogen haben. Endlich erinnert sich 5) der Referent, von seinem Collegen, dem Diaconus Drießdahl gehört zu haben, daß die sämtlichen Borken von Regenwald, Pansin, Falkenwald (Falkenburg?) Woitzel, und alle die an Regenwald berechtigt sind, ein jeder zum Bau des Diaconathauses 7 Gulden beigetragen hat.

D. Anno 1691, den 10 März hat Hr. Peter Putkammer von Pansin an hiesige Provisoren der Kirche geschrieben, um das Gelaüte alhier wegen Ablebens seines seeligen Hrn. Schwiegervaters, Hrn. Matz Borken, auf Pansin, ziehen zu lassen, welches auch wirklich geschehen ist. — Dieser aus dem Regenwalder Kirchenbuche entnommenen Notiz fügt Prediger Schütze unter dem oberhalb C erwähnten Dato Folgendes hinzu: Es hat auch der Hr. Landrath Matz Bork, wie ich nach Regenwald zur Probepredigt gefordert ward, von mir begehrt, eine besondere Predigt iu Pansin zu halten, und in meine Vocation darauf compromittirt, folgends auch, da dessen Eheliebste begraben werden sollen, mir einen eigenen Wagen gesandt, als der sämmtlichen H. H. Borken vocirter Prediger abzuholen.

Die Falkenburgschen Borkonen wehrten sich gegen die Zumuthung zum Wiederaufbau der Wangerinschen Kirche beitragen zu sollen, während in einem Schriftstück vom November 1705, auf Grund des Behörs-Bescheides vom 8 März 1702, angeführt wird, daß die Falkenburger mit den Borkonen von Schönewald und Unheim zusammen $1/6$ der Baukosten zu tragen hätten, was zwischen ihnen halbirt würde, daher Falkenburg $1/6$, Schönewald-Unheim $1/6$.

Wie einst wegen Anschaffung der Kirchenglocken Hader und Streit in W. obgewaltet hatte, so brachen auch in Bezug auf ihren Gebrauch Mißhelligkeiten und Irrungen aus, welche Jahre lang gedauert haben. Ein Klagelibell vom 23 Juni 1712, unterzeichnet von C. T. de **Bork** mppr. dem Prediger Fraatzke und den Kirchenvorstehern Daniel Parath und Michel Braunsdorf, besagt, daß in dem Städtlein W. bisher mit dem Kirchengelaüt ein großer abusus getrieben werde, indem die Gemeine ohne Unterschied ihren Todten nicht allein an ihrem Sterbe- und demnächst an ihrem Beerdigungstage, sondern auch hernach wol gar etliche Tage hinter einander. nach eigenem Gefallen laüten ließen, ohne dafür der Kirche dafür das Geringste zu vergüten. Es habe aber die Kirche nach dem Brande bei Wiederherstellung der Glocken das größte Onus getragen, auch ohnlängst deswegen 200 Thlr. zahlen müssen, welche Summe sie zur Vervollständigung ihres eigenen Baues sonst wol selbst höchst nöthig gebraucht hätte. Überdem habe sie den größten Theil besagten Geldes, nämlich 120 fl. aufgeliehen, den sie nun verzinsen müssen, bis Dato habe sie aber noch keinen Heller zu ihrem Nutzen vom Gelaüte eingenommen. Bei solcher eingerissener Unordnung hätten Supplikanten nicht länger Umgang nehmen können, das Kgl. Consistorium gebührend zu imploriren ihrer armen Kirche zum Besten eine bessere Ordnung wegen des Kirchengelaüts, etwa der Labschen oder Regenwaldschen gemäß, vorzuschreiben, damit die Kirche doch ihrem Schaden einiger Maßen nachkommen könne, und der sonöthige Bau nicht in Stocken gerathen möge.

In Labes wurde es aber, nach einer Auskunft, welche der dortige Pfarrer Matthäus Zander, Präpositus der Synode, unterm 12 Juli 1712 ertheilte, mit dem Gelaüte so gehalten, daß die Patrone es frei hatten, indessen hätten sie, laut des General-Superintendenten Graben Urkunde vom 13 März 1681, „um der Kirche ihre Affection zu bezeügen, ein perpetuum legatum gestiftet, daß nämlich bei

jedem Todesfall in der Patronen Familien sowol ihrer selbst als der Ihrigen, sie würden mit oder ohne Ceremonien beerdigt, der Kirchenkasse 2 fl. baar gereicht werden sollen, wie solches auch die Visitation von 1681 im §. 7 besagt. Etliche Patrone haben auch wol mehr gegeben, wie aus den Kirchen-Rechnungen de 1708 und 1709 hervorgeht. — (Ob diese Einrichtung noch gegenwärtig in Labes besteht?) — die Bürger geben für die Grabstelle und das Gelaüte 9 Lßl., die Freileüte dagegen, die bei der Kirche nicht scharwerken, auch bei Bauten die Handwerker nicht zu speisen gebrauchen, wie es die Bürger thun müssen, geben mehr Grab- und Gelaütegeld jedoch nach Verhältniß und nach eines Jeden Wohlstande. Bei Beerdigungen in der Kirche werden für einen Erwachsenen 2 Thlr., für ein Kind 1 Thlr. entrichtet. Von diesen Gebühren beziehen die Provisoren ⅓ als Entschädigung für ihre Bemühung beim Anweisen der Grabstelle.

Das Königl. Kurfürstl. Hinterpommersche und Kaminsche Consistorium erließ hierauf unterm 16 Juli 1712 den Befehl, daß es in Wangerin mit dem Grab- und Gelaütegeld eben so gehalten werden solle, wie in Labes. Rath und Bürgerschaft kümmerten sich nicht um diesen Consistorial-Befehl, bis nach zwei Jahren auf erneüerte Beschwerde des Kirchenprovisorats der Magistrat unterm 24 Januar 1714, bei Vermeidung executivischer Maßregeln angewiesen wurde, der Anordnung vom 16 Juli 1712 Folge zu geben. Darauf stellte Bürgermeister und Rath in einem, am 23 März 1714 in Stargard eingegangenen Berichte vor, wie die Bürgerschaft nicht ohne Bestürzung vernommen, daß sogleich mit Execution gegen sie verfahren und sie ohne vorher gehört zu werden, aus ihrer alten Gerechtigkeit gesetzt werden solle, indem mit dergleichen Grab- und Gelaütegeld sie bisher nicht beschwert gewesen sei, davon auch in der Matrikel kein Wort stehe; die Befreiung der Bürgerschaft von Zahlung derartiger Gebühren beruhe darauf, daß sie zu den Glocken das Gut hergegeben habe und den Kirchhof in baulichem Stande erhalte. Damit nun diese Sache, schreibt der Magistrat, doch cum causae cognitione abgethan und wir von so großen Quärelen auch legaliter liberirt werden mögen, so bitten wir, hierüber citationem zum Behör veranlassen und dazu sowol die Adliche Herrschaft, als auch Pastores et provisores sub poena contumaciae vorzuladen ꝛc. Nachdem Rath und Bürgerschaft, um ihre Freiheit wegen des Gelaütes aufrecht zu halten, sich auf gewisse Acta vom Jahe 1660 berufen hatte, deren sich in hohem Lebensalter stehende Bürger erinnerten, die aber Magistrat nicht alsbald herbeischaffen konnte, ruhte die Sache ein volles Jahr, bis sie durch eine Eingabe des Predigers Fraatzke, vom 16 März 1715 wieder in Anregung gebracht wurde. Nun aber ward sie von dem geistlichen Herrn mit der Beschwerde über das Jurisdictions-Verhältniß des Küsters Holtz vermengt, von dem weiter oben S. 208, 265—270, berichtet, und zugleich der Ausgang dieser und sonstiger Streitigkeiten zwischen Patronen und Kirchenvorstand einer Seits und dem Magistrate andrer Seits gemeldet worden ist. Es erging am 12 Januar 1723 beim Obertribunal zu Berlin eine Schluß-Sentenz, die indeß aus den Acten entfernt ist. In Bezug aber auf den Streit wegen des Grabgelaütes wurde durch Verhörs-Bescheid des Kgl. Consistoriums vom 24 März 1718 festgesetzt, daß die Bürgerschaft allerdings gehalten sei, Grab- und Gelaütegeld an die Kirche zu entrichten, und zwar für eine erwachsene Person 9 Lßl, und für eine unerwachsene bis ins 12 Jahr incl. die Hälfte, und außerdem das Arbeitslohn, weil es dem Küster verschrieben, mit 4 gr. jedes Mal zu erlegen; wenn aber ganz arme Leute und die Ihrigen sterben nichts gegeben werden solle. Zugleich würde bestimmt, daß, wenn die Kirche durch dieses Gelaütegeld ingleichen durch die Bankenmiethe, nebst anderen extraordinairen Zugängen, wieder zu Kräften gekommen sein werde, künftig wegen kleiner und mittelmäßiger Bauten in und bei der Kirche keine Collecte weiter in der Bürgerschaft solle gesam-

melt werden, diese Ausgaben vielmehr aus Kirchenmitteln bestritten werden müßten. Nicht gegen den Bescheid über den die Grab= und Gelaüte=Gebühren betreffenden Punkt, wegen dessen die Parteien sich verglichen hatten, wol aber wegen der Entscheidung über andere Streitfragen, wie u. a: die Scharwerkdienste 2c. wurde Berufung bei der Juristischen Fakultät der Universität Rostock eingelegt, deren am 22 September 1721 publicirtes Urtel den Consistorial=Bescheid vom 24 März 1718 pure bestätigte. Aber auch gegen dieses Erkenntniß beschritt man den letzten Rechtsgang an das Ober=Tribunal zu Berlin, mit dessen oben erwähnter, aber in den Akten fehlender, Sentenz vom 12. Januar 1723 — dessen Datum man aus einem an das Consistorium zu Stargard erlassenen Schreiben des Ober=Tribunals d. d. Berlin, den 9. Mai 1724 erfährt — die Streitigkeiten der Patronatsherren wider das Städtlein Wangerin wegen des Scharwerks bei dem Kirchen= und Thurmbau zu Ende geführt worden sind. In dieser letzten Instanz fungirte im Auftrage und in Vollmacht seiner Mitpatrone Christoph Friedrich v. Bork, Landrath des Regenwald= und Labischen Borken Distriks, derselbe, mit dem der Magistrat wegen eines Hakelwerks auf dem Kirchhofe in Streit gerathen war, worüber S. 272 berichtet worden.

Um den stets wiederkehrenden Streitfragen wegen der Bau= und Unterhaltungspflicht des Kirchengebaüdes, insonderheit der Pfarrgebaüde ein Ende zu machen, wurde der, schon oben S. 206 erwähnte, Vergleich vom 12. August 1773 zwischen den Patronen, den Kirchengemeinden und dem Kirchenvorstande abgeschlossen. Dieser Vergleich ist von da an bei Beurtheilung zweifelhafter Fälle maßgebend gewesen und bis heüte in Kraft geblieben.

Hatte sich das Consistorium schon gleich nach dem Wiederaufbau der Kirche ins Mittel legen müssen, um die wegen Benutzung der Kirchensitze in der Gemeinde ausgebrochene Streitigkeiten beizulegen, so wurde dessen Einschreiten in der nämlichen Angelegenheit an die 70 Jahre später wiederum nachgesucht. Es macht einen komisch=trübseligen Eindruck, wenn man den daraus entsprungenen Schriftwechsel lieset, wie die Eitelkeit der Menschen sich sogar ins Gotteshaus fortpflanzt, innerhalb dessen Räumen Jedermänniglich, stehe er in der Welt hoch, stehe er niedrig, gleiche Rechte hat und im Geiste wahrer Religiosität alle Rangstufen verschwinden sollen, wo der Reichste nichts mehr ist als der Aermste, ein glaübiger Christ nämlich, der das Bedürfniß fühlt, unter Anleitung der Predigt von Gottes Wort, je nachdem, seine Gedanken in stiller Andacht zum Höchstenwesen zu erheben. Es begab sich nämlich im Jahre 1780, daß der zu Wangerin dem Accisenwesen (indirecte Steüern) vorstehende Inspector, mithin ein Königlicher Bedienter oder Officiant und als solcher an der Spitze der Honorationen des Städtchens stehend, mit einem Mal von dem Sitze in der Rathsbank der Kirche, den er doch viele Jahre besessen hatte, durch den Consul derigens im Namen des Magistrats verwiesen worden war. In seiner Amtswürde tief gekränkt hatte der Accise=Inspector, Thielke hieß der Mann und war früher Offizier mit dem Range eines Lieütenants gewesen, bei dem Ortsgeistlichen Beschwerde geführt und auf Abhülfe angetragen. Präpositus Lehmann statt mit dem dirigirenden Bürgermeister Schultz, zugleich Judex, mündliche Rücksprache zu halten, um auf diese Weise der Beschwerde des Inspectors Abhülfe zu verschaffen, hatte nichts Eiligeres zu thun, als die Sache gleich an die große Glocke zu hängen, indem er am 10. October 1780 an das Consistorium berichtete und bei demselben den Antrag stellte: Dem Magistrate anzubefehlen, daß derselbe dem 2c. Thielke, „als ersten Accise=Bedienten allhier den zweiten Sitz in der Rathsbank unter dem dirigirenden Bürgermeister wieder einraüme, damit derselbe nicht genöthigt sei, in der Kirche unter allerley geringen Leüten Platz zu nehmen.“ Nachdem das Consistorium den in Wangerin anwesenden Kirchenpatron, Regierungs=Assessor Friedrich Wilhelm v. Bork, gehört hatte, erging am 28 Decbr. 1780

an den Präpositus Lehman und den Magistrat der Bescheid, daß dem Accise-Inspector, als einem Königlichen Bedienten, gleich den Magistrats-Vorstehern einen anständiger Sitz in der Kirche zu verstatten sei, und daher der Thielke, gleich seinen Vorfahren im Amte, seinen Stand gleich nach dem ersten Bürgermeister in dem Rathsstande einzunehmen habe. Damit war die Sache noch nicht abgemacht. Magistrat remonstrirte und suchte aus weitlaüfigen Auseinandersetzungen zu deduciren, daß der Accise-Inspecter gar keinen Anspruch auf einen Sitz in der Rathsbank habe; in der darauf ergangenen Schluß-Verfügung vom 5 März 1781 belehrte das Consistorium den Magistrat dahin, — daß, da der Rathsstuhl nach dem eigenen Geständniß der Supplicanten weder aus Kämmerei-Mitteln, noch der gemeinen Stadtkasse, sondern von einem privato auf eigene Kosten erbaut worden, ohne dabei nachzuweisen, daß er solche Kosten nicht vielmehr zum Vortheil der Kirche, sondern zum Vortheil des Magistrats verwendet habe; die von der Bürgerschaft bei dem Bau der Kirche geleistete Hand- und Gespanndienste, zu ihren Obliegenheiten, als Eingepfarrte gehören, mithin die daraus gezogene Folge unrichtig, dieselben dabei auch überhaupt nicht in Abrede sein können, daß noch hinlänglicher Raum in dem Rathsstuhle für den Accise-Inspector vorhanden sei, welcher als ein in öffentlichem Amte stehender Mann, gleich dem Magistrate, einen freien Kirchenstand von Amtswegen fordern kann, der ihm in Ermangelung einer andern anständigen Gelegenheit nicht füglicher als in der Rathsbank von dem Patron angewiesen werden könne, bei welcher Verfügung der Magistrat sich auch dermalen beruhigt hat, und er nicht befugt gewesen, denselben nachher eigenmächtig aus dem Stuhle zu verdrängen, es lediglich bei der Resolution vom 28. December v. J. verbleibe: daß dem Accise-Inspektor so lange der freie Sitz im Rathsstuhle eingeraümt werden müsse, als der nöthige Raum für denselben vorhanden ist; insofern aber der Rath aus soviel Gliedern besteht, als Sitze vorhanden sind, der Accise-Inspector diesen Stand wieder zu raümen verbunden, sollte übrigens der Kämmerer Thym sich bei dieser Verfügung nicht beruhigen wollen, so ist ihm unbenommen. die Sache auf seine Gefahr und Kosten bei der Kgl. Regierung (der obersten Justizstelle) mit dem Thielke auszumachen, um so mehr, als ein bloßer Rangstreit hierbei zum Grunde zu liegen scheint.

Im Winter 1784—85 kam der Fall vor, daß ein aus der Uckermark gebürtiger Kistenmacher, der mit einer W.schen Bürgertochter aufgeboten worden war, vom Probste Lehmann verlangte, daß er ihn, des Einspruchs seines Vaters ohnerachte, auch ohne Proclamationsschein aus der Uckermark copuliren solle. Der Probst weigerte sich dessen, worauf das Brautpaar nach dem nahe gelegenen Dorfe Claushagen ging, um sich von dem dortigen Prediger trauen zu lassen. Auf die Nachricht, der Prediger sei nicht zu Hause, geht das Paar weiter nach dem Dorfe Rosenfeld, wo es den Prediger ebenfalls nicht anwesend findet, von dessen Hausehre aber zum Prediger Runtze zu Janikow, in der Dramburger Inspection der Neümark, als denjenigen Geistlichen verwiesen wird, der in Abwesenheitsfällen ihres Gatten dessen Stelle vertritt. Runtze traut das Paar in der Rosenfeldschen Kirche und kassirt die Traugebühren für den Pfarrer ein, den er bei dieser Gelegenheit vertreten hat. Probst Lehmann sieht sich durch dieses Verfahren seiner Rosenfeld-Janikowschen Amtsbrüder in seinem Recht und Einkommen beeinträchtigt und verlangt von ihnen die Aushändigung der unrechtmäßig erhobenen Gebühren, die sich aber dessen weigern und erst durch ein strenges Mandat des Consistoriums vom 27. Januar 1785, bez. durch dessen Verwendung bei der Kgl. Neümärkischen Regierung zu Küstrin gezwungen werden müssen. Bei diesem Anlaß erfährt man, was in Wangerin eine Copulation kostet. Die Specification der Gebühren, nach der Kirchenmatrikel von 1740 lautet also: — 1) Dem Prediger: a) für die Copulation 1 Thlr.

b) Ein Kessel Bier, der bezahlt zu werden pflegt mit 4 Gr. c) Für ein desgleichen 4 Gr. d) für ein Schnupftuch desgleichen 8 Gr. e) Beicht Braut und Braütigam vor der Traue 4 Gr. f) Opfer bei der Traue und Braütigam 4 Gr. Die Hochzeitsgäste opfern nach Belieben. 2) D baar 6 Gr. und 1 Schnupftuch, welches ebenfalls mit 8 Gr. bezahlt wird Küster fürs Hochzeitbitten 4 Gr. und 1 Schnupftuch oder 8 Gr. Summ 1 Gr. — Die hier erwähnte Kirchenmatrikel von 1740 liegt nicht vor, die von 1589 von der in den älteren Acten hin und wieder die Rede

In W. war es, wie wir wissen, Sitte, daß die Leichen von der R singend zur Ruhestatt geleitet wurden. Als im Jahre 1804 der Pla Kirche als Friedhof geschlossen und ein Gottesacker außerhalb der Stadt worden war, beanspruchte der damalige Rector, Creützmann hieß er, we wegen der Länge des Weges noch ein Mal soviel singen müsse, eine Ver der Gebühren, nämlich für eine kleine 4 Gr. und für eine große 8 Gr., i her bezw. nur 2 und 4 Gr. gezahlt worden seien. Die Bürgerschaft fand bewogen, auf den Wunsch des Rectors einzugehen, wobei sich derselbe zu Veranlassung fand, als der Magistrat dem Consistorium gegenüber in de vom 16. Januar 1805 seine Bereitwilligkeit aussprach, bei einer andern, Gelegenheit die Verbesserung des Rector-Einkommens nicht aus den verlieren. — Schließen wir hier die Beiträge zur Kulturgeschichte!

Quellen-Nachweis.

Acta der Königl. Regierung zu Stettin, und zwar aus der Registratur der Abtheilung des Innern.

Stadt Wangerin. Tit. VIII, Sect. 3. Nr. 1. Einführung der Städte und Rathswahlen. Vol. 4. 1847—1869. — Nr. 2. Beschwerde gegen der strat. 1810—1860. — Nr. 3. Kämmereikassen-Extracte und Etatswesen. 3. 1845—1870. — Nr. 4. Dammzoll-Erhebung, 1811—1813, (im Arc Nr. 5. Aufbringung der Gemeinde-Lasten 1810—1870. — Nr. 7. Ablassu Polchow-Sees 1797—1817. Nebst einem Volumen Commissions-Acten von 1817, (im Archiv) [Damit verbunden: Acta des Magistrats zu Wangerin betreffend den mit dem Gutsbesitzer v. Puttkamer auf Pansin geführten Prozeß über die Entwässerung des Polchow Sees. 1811—1828.] — Nr. 8. Die Schützengilden betreffende Verhandlungen. — Nr. 10. Stadtschulden und deren Amortisation. 1814—1870. Nr. 11. Beschwerden wider den Magistrat und die Stadtverordneten, wovon der Geringfügigkeit wegen nicht Specialacten formirt sind. 1818—1855. — Nr. 12. Gegenseitige Beschwerde des Magistrats und der Stadtverordneten wegen der Geschäftsführung. 1817—1863. — Nr. 13. Rathhausbau betreffende Verhandlungen. 1819—1867. — Nr. 15. Untersuchung der Gemeinde- und Polizeiverwaltung. 1824—1855. — Nr. 16. Hundesteüer. 1828—1830. — Nr. 17. Verpachtung, bzw. Veraüßerung von Gemeindegrundstücken. 1832—1869. — Nr. 19. Gewinnung des Bürgerrechts. 1835—1852. — Nr. 20. Stadtverordnetenwesen. 1830—1864. — Nr. 21. Marktstättegeld. 1835—1862. — Nr. 22. Stadtforstwesen. 1837—1870. — Nr. 23. Reparatur des Kirchthurms. 1843. — Nr. 24. Städtische Verwaltungs-Deputationen. 1852. — Nr. 25. Einführung der neüen Städte-Ordnung 1853—1868.

Tit. VIII. Seit 2b. Stadt Labes Nr. 1. Die Wangerin-Polchowsche Armenkasse betreffende Verhandlungen. — [Und damit verwandt: Acten des Magistrats

zu Wangerin, die von dem Kämmerer Petermann errichteten milden Stiftungen betreffend. 1814—1866.]

Registratur der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Sect. 2. Tit IV. Nr. 93. Provisores der Kirchen zu Wangerin contra Patronos et senatum daselbst in pto. Aedificat. Ecclesiae. 1701—1706. — Nr. 94. Patroni der Kirchen zu W. contra Friedrich Fritzen wegen Ablegung der Collecten-Rechnung wie auch wegen Bebauung des St. Jürgen-Hofes. 1707—1709. — Nr. 213. Pastor und Provisores der Kirchen zu W. contra senatum und Gemeine daselbst, in specie senatorem Krügern wegen zerrütteten Kirchenwesens und confusion der Kirchenstände et annexor. 1712—1713. — Nr. 302. Bürgermeister und Rath zu Wangerin contra Ch. Fr. v. Borken wegen eines gemachten Hakelwerks bei der Kirche. 1717—1718. — Nr. 375. Patroni, Pastor und Provisor der Kirchen zu W. contra senatum daselbst et Consort. wegen Abschaffung des ungewöhnlichen Gelaüts, so sie bei ihren Todten gebrauchen ohne Grab- und Gelaütgeld. 1712—1724. — Nr. 447. Bürgermeister und Rath, auch gesammte Bürgerschaft zu W. contra Praeposit. Fratzken, so wie gegen den Oberprediger und Rectorem Meyer wegen der Holtztheilung und vor sie zutreffende proportion. 1730—1735.

Lit. B. Nr. 955. General-Major v. d. Cavalerie, Fr. W. Bork contra sämmtliche Interessenten und Patronen der W.schen Kirche wegen des Thurmbaues. 1737—1743. — Acti Consistorii betreffend das Kirchen- und Schulwesen zu W. Vol. I. 1748—1781. Vol. II. 1783—1809. Labsche Synode. Sect. 4. H. P. Lit. W. Nr. 10.

Die vorstehend genannten Acten der Abtheilung für K.- u. Sch.wesen im Archiv der Königl. Regierung. Die nachstehend aufgeführten in der currenten Registratur. — Repertorium Bd. II, Fol. 156. Nr. 1. Vermögenstabellen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen der Synode Labes. Vol. IX. 1864—1871. — Bd. IV. Fol. 165. Nr. 4. Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen zu Wangerin. Vol. II. 1858—1871. — Fol. 167. Nr. 10. Anstellung und Dienstführung der Schullehrer. Vol. V. 1866—1872. — Nr. 11. Major v. Borksches Legat de 1866.

Bürgermeister Unrau hat die Gefälligkeit gehabt, die im Jahre 1870 gedruckten Bogen von S. 130—208 vor dem Abdruck zu revidiren.

3. Regenwald.

Lage. Regenwald, die dritte der Städte, welche einst dem Geschlecht der Borkonen unterthänig waren, liegt in der nördlichen Hälfte des nach ihr genannten Kreises, am rechten Ufer der Rega, deren Thal hier von ziemlich erhöhten Rändern, namentlich auf der rechten Flußseite eingefaßt ist. Das Niveau des Flusses kat exochen und zwar des Oberwassers der großen Mühle, — die noch immer Schloßmühle genannt wird, weil sie zum Borkonen-Schlosse Regenwald gehörte, obwol längst in das Eigenthum eines Privaten übergegangen, — steht 106,5 Pariser Fuß über der Ostsee (S. 4); das Gefälle der Rega von Labes bis hierher beträgt 91,1 Par. Fuß, oder ungefähr 28 Fuß auf der Strecke einer deütschen Meile, da Labes, der Sitz des Kreis-Landraths, 3¼ Mle. von R. entfernt ist. Zwischen beiden Städten ist die Posterpedition Premslaw 1¼ Mle. von Labes, 1¼ Mle. von R. Von hier nach Plate rechnet man im gemeinen Leben 1¼ Mle., postmäßig aber beträgt die Entfernung 1½ Mle. Die Entfernungen der benachbarten Kreisstädte sind: Naugard

b) Ein Kessel Bier, der bezahlt zu werden pflegt mit 4 Gr. c) Für einen Braten desgleichen 4 Gr. d) für ein Schnupftuch desgleichen 8 Gr. e) Beichtopfer von Braut und Braütigam vor der Traue 4 Gr. f) Opfer bei der Traue von Braut und Braütigam 4 Gr. Die Hochzeitsgäste opfern nach Belieben. 2) Dem Rector baar 6 Gr. und 1 Schnupftuch, welches ebenfalls mit 8 Gr. bezahlt wird. 3) Dem Küster fürs Hochzeitbitten 4 Gr. und 1 Schnupftuch oder 8 Gr. Summa 3 Thlr. 1 Gr. — Die hier erwähnte Kirchenmatrikel von 1740 liegt nicht vor, auch nicht die von 1589 von der in den älteren Acten hin und wieder die Rede ist.

In W. war es, wie wir wissen, Sitte, daß die Leichen von der Rectorschule singend zur Ruhestatt geleitet wurden. Als im Jahre 1804 der Platz um die Kirche als Friedhof geschlossen und ein Gottesacker außerhalb der Stadt angelegt worden war, beanspruchte der damalige Rector, Creützmann hieß er, weil er nun wegen der Länge des Weges noch ein Mal soviel singen müsse, eine Verdoppelung der Gebühren, nämlich für eine kleine 4 Gr. und für eine große 8 Gr., indem bisher bezw. nur 2 und 4 Gr. gezahlt worden seien. Die Bürgerschaft fand sich nicht bewogen, auf den Wunsch des Rectors einzugehen, wobei sich derselbe zu beruhigen Veranlassung fand, als der Magistrat dem Consistorium gegenüber in dem Berichte vom 16. Januar 1805 seine Bereitwilligkeit aussprach, bei einer andern, günstigern Gelegenheit die Verbesserung des Rector-Einkommens nicht aus den Augen zu verlieren. — Schließen wir hier die Beiträge zur Kulturgeschichte!

Quellen-Nachweis.

Acta der Königl. Regierung zu Stettin, und zwar aus der Registratur der Abtheilung des Innern.

Stadt Wangerin. Tit. VIII, Sect. 3. Nr. 1. Einführung der Städteordnung und Rathswahlen. Vol. 4. 1847—1869. — Nr. 2. Beschwerde gegen den Magistrat. 1810—1860. — Nr. 3. Kämmereikassen-Extracte und Etatswesen. Vol. 2, 3. 1845—1870. — Nr. 4. Dammzoll-Erhebung, 1811—1813, (im Archiv). — Nr. 5. Aufbringung der Gemeinde-Lasten 1810—1870. — Nr. 7. Ablassung des Polchow-Sees 1797—1817. Nebst einem Volumen Commissions-Acten von 1815—1817, (im Archiv) [Damit verbunden: Acta des Magistrats zu Wangerin betreffend den mit dem Gutsbesitzer v. Puttkamer auf Pansin geführten Prozeß über die Entwässerung des Polchow Sees. 1811—1828.] — Nr. 8. Die Schützengilden betreffende Verhandlungen. — Nr. 10. Stadtschulden und deren Amortisation. 1814—1870. Nr. 11. Beschwerden wider den Magistrat und die Stadtverordneten, wovon der Geringfügigkeit wegen nicht Specialacten formirt sind. 1818—1855. — Nr. 12. Gegenseitige Beschwerde des Magistrats und der Stadtverordneten wegen der Geschäftsführung. 1817—1863. — Nr. 13. Rathhausbau betreffende Verhandlungen. 1819—1867. — Nr. 15. Untersuchung der Gemeinde- und Polizeiverwaltung. 1824—1855. — Nr. 16. Hundesteüer. 1828—1830. — Nr. 17. Verpachtung, bzw. Veraüßerung von Gemeindegrundstücken. 1832—1869. — Nr. 19. Gewinnung des Bürgerrechts. 1835—1852. — Nr. 20. Stadtverordnetenwesen. 1830—1864. — Nr. 21. Marktstättegeld. 1835—1862. — Nr. 22. Stadtforstwesen. 1837—1870. — Nr. 23. Reparatur des Kirchthurms. 1843. — Nr. 24. Städtische Verwaltungs-Deputationen. 1852. — Nr. 25. Einführung der neüen Städte-Ordnung 1853—1868.

Tit. VIII. Seit 2b. Stadt Labes Nr. 1. Die Wangerin-Polchowsche Armenkasse betreffende Verhandlungen. — [Und damit verwandt: Acten des Magistrats

zu Wangerin, die von dem Kämmerer Petermann errichteten milden Stiftungen betreffend. 1814—1866.]

Registratur der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Sect. 2. Tit IV. Nr. 93. Provisores der Kirchen zu Wangerin contra Patronos et senatum daselbst in pto. Aedificat. Ecclesiae. 1701—1706. — Nr. 94. Patroni der Kirchen zu W. contra Friedrich Fritzen wegen Ablegung der Collecten-Rechnung wie auch wegen Bebauung des St. Jürgen-Hofes. 1707—1709. — Nr. 213. Pastor und Provisores der Kirchen zu W. contra senatum und Gemeine daselbst, in specie senatorem Krügern wegen zerrütteten Kirchenwesens und confusion der Kirchenstände et annexor. 1712—1713. — Nr. 302. Bürgermeister und Rath zu Wangerin contra Ch. Fr. v. Borken wegen eines gemachten Hakelwerks bei der Kirche. 1717—1718. — Nr. 375. Patroni, Pastor und Provisor der Kirchen zu W. contra senatum daselbst et Consort. wegen Abschaffung des ungewöhnlichen Gelaüts, so sie bei ihren Todten gebrauchen ohne Grab- und Gelaütgeld. 1712—1724. — Nr. 447. Bürgermeister und Rath, auch gesammte Bürgerschaft zu W. contra Praeposit. Fratzken, so wie gegen den Oberprediger und Rectorem Meyer wegen der Holztheilung und vor sie zutreffende proportion. 1730—1735.

Lit. B. Nr. 955. General-Major v. d. Cavalerie, Fr. W. Bork contra sämmtliche Interessenten und Patronen der W.schen Kirche wegen des Thurmbaues. 1737—1743. — Acti Consistorii betreffend das Kirchen- und Schulwesen zu W. Vol. I. 1748—1781. Vol. II. 1783—1809. Labsche Synode. Sect. 4. H. P. Lit. W. Nr. 10.

Die vorstehend genannten Acten der Abtheilung für K.- u. Sch.wesen im Archiv der Königl. Regierung. Die nachstehend aufgeführten in der currenten Registratur. — Repertorium Bd. 11, Fol. 156. Nr. 1. Vermögenstabellen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen der Synode Labes. Vol. IX. 1864—1871. — Bd. IV. Fol. 165. Nr. 4. Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen zu Wangerin. Vol. II. 1858—1871. — Fol. 167. Nr. 10. Anstellung und Dienstführung der Schullehrer. Vol. V. 1866—1872. — Nr. 11. Major v. Bork-sches Legat de 1866.

Bürgermeister Unrau hat die Gefälligkeit gehabt, die im Jahre 1870 gedruckten Bogen von S. 130—208 vor dem Abdruck zu revidiren.

3. Regenwald.

Lage. Regenwald, die dritte der Städte, welche einst dem Geschlecht der Borkonen unterthänig waren, liegt in der nördlichen Hälfte des nach ihr genannten Kreises, am rechten Ufer der Rega, deren Thal hier von ziemlich erhöhten Rändern, namentlich auf der rechten Flußseite eingefaßt ist. Das Niveau des Flusses Kat erochen und zwar des Oberwassers der großen Mühle, — die noch immer Schloßmühle genannt wird, weil sie zum Borkonen-Schlosse Regenwald gehörte, obwol längst in das Eigenthum eines Privaten übergegangen, — steht 106,5 Pariser Fuß über der Ostsee (S. 4); das Gefälle der Rega von Labes bis hierher beträgt 91,1 Par. Fuß, oder ungefähr 28 Fuß auf der Strecke einer deütschen Meile, da Labes, der Sitz des Kreis-Landraths, $3\frac{1}{4}$ Mle. von R. entfernt ist. Zwischen beiden Städten ist die Postexpedition Premslaw $1\frac{1}{2}$ Mle. von Labes, $1\frac{3}{4}$ Mle. von R. Von hier nach Plate rechnet man im gemeinen Leben $1\frac{1}{4}$ Mle., postmäßig aber beträgt die Entfernung $1\frac{1}{2}$ Mle. Die Entfernungen der benachbarten Kreisstädte sind: Naugard

b) Ein Kessel Bier, der bezahlt zu werden pflegt mit 4 Gr. c) Für einen Braten desgleichen 4 Gr. d) für ein Schnupftuch desgleichen 8 Gr. e) Beichtopfer von Braut und Braütigam vor der Traue 4 Gr. f) Opfer bei der Traue von Braut und Braütigam 4 Gr. Die Hochzeitsgäste opfern nach Belieben. 2) Dem Rector baar 6 Gr. und 1 Schnupftuch, welches ebenfalls mit 8 Gr. bezahlt wird. 3) Dem Küster fürs Hochzeitbitten 4 Gr. und 1 Schnupftuch oder 8 Gr. Summa 3 Thlr. 1 Gr. — Die hier erwähnte Kirchenmatrikel von 1740 liegt nicht vor, auch nicht die von 1589 von der in den älteren Acten hin und wieder die Rede ist.

In W. war es, wie wir wissen, Sitte, daß die Leichen von der Rectorschule singend zur Ruhestatt geleitet wurden. Als im Jahre 1804 der Platz um die Kirche als Friedhof geschlossen und ein Gottesacker außerhalb der Stadt angelegt worden war, beanspruchte der damalige Rector, Creützmann hieß er, weil er nun wegen der Länge des Weges noch ein Mal soviel singen müsse, eine Verdoppelung der Gebühren, nämlich für eine kleine 4 Gr. und für eine große 8 Gr., indem bisher bezw. nur 2 und 4 Gr. gezahlt worden seien. Die Bürgerschaft fand sich nicht bewogen, auf den Wunsch des Rectors einzugehen, wobei sich derselbe zu beruhigen Veranlassung fand, als der Magistrat dem Consistorium gegenüber in dem Berichte vom 16. Januar 1805 seine Bereitwilligkeit aussprach, bei einer andern, günstigern Gelegenheit die Verbesserung des Rector-Einkommens nicht aus den Augen zu verlieren. — Schließen wir hier die Beiträge zur Kulturgeschichte!

Quellen-Nachweis.

Acta der Königl. Regierung zu Stettin, und zwar aus der Registratur der Abtheilung des Innern.

Stadt Wangerin. Tit. VIII, Sect. 3. Nr. 1. Einführung der Städteordnung und Rathswahlen. Vol. 4. 1847—1869. — Nr. 2. Beschwerde gegen den Magistrat. 1810—1860. — Nr. 3. Kämmereikassen-Extracte und Etatswesen. Vol. 2, 3. 1845—1870. — Nr. 4. Dammzoll-Erhebung, 1811—1813, (im Archiv). — Nr. 5. Aufbringung der Gemeinde-Lasten 1810—1870. — Nr. 7. Ab[illegible] des Polchow-Sees 1797—1817. Nebst einem Volumen Commissi[illegible] — 1817, (im Archiv) [Damit verbunden: Acta des Magistrats zu W[illegible] mit dem Gutsbesitzer v. Putkamer auf Pansin geführten Proze[illegible] des Polchow Sees. 1811—1828.] — Nr. 8. Die Sch[illegible] handlungen. — Nr. 10. Stadtschulden und deren Am[illegible] Nr. 11. Beschwerden wider den Magistrat und die S[illegible] Gering-fügigkeit wegen nicht Specialacten formirt s[illegible] 12. Gegenseitige Beschwerde des Magistrats und der[illegible] Geschäftführung. 1817—1863. — Nr. 13[illegible] Verhandlu[illegible] 1819—1867. — Nr. 15. Untersuchu[illegible] 1824—1855. — Nr. 16. Hundest[illegible] bzw. Veraüßerung von Gemeinde[illegible] nung des Bürgerrechts. 1835—[illegible] 1864. — Nr. 21. Marktstätt[illegible] 1837—1870. — Nr. 23. Re[illegible] sche Verwaltungs-Deputation[illegible] Ordnung 1853—1868.

Tit. VIII. Seit 2b. S[illegible] Armenkasse betreffende Verhandlung[illegible] Magistrats

ıgerin, die von dem Kämmerer Petermann errichteten milden Stiftungen be-
. 1814—1866.]

Registratur der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
:ct. 2. Tit IV. Nr. 93. Provisores der Kirchen zu Wangerin contra Pa-
et senatum daselbst in pto. Aedificat. Ecclesiae. 1701—1706. —
. Patroni der Kirchen zu W. contra Friedrich Fritzen wegen Ablegung
lecten-Rechnung wie auch wegen Bebauung des St. Jürgen-Hofes. 1707—
— Nr. 213. Pastor und Provisores der Kirchen zu W. contra senatum
·meine daselbst, in specie senatorem Krügern wegen zerrütteten Kirchen-
und confusion der Kirchenstände et annexor. 1712—1713. — Nr. 302.
neister und Rath zu Wangerin contra Ch. Fr. v. Borken wegen eines ge-
Hakelwerks bei der Kirche. 1717—1718. — Nr. 375. Patroni, Pastor
ovisor der Kirchen zu W. contra senatum daselbst et Consort. wegen
ung des ungewöhnlichen Gelaüts, so sie bei ihren Todten gebrauchen ohne
ınd Gelaütgeld. 1712—1724. — Nr. 447. Bürgermeister und Rath, auch
te Bürgerschaft zu W. contra Praeposit. Fratzken, so wie gegen den Ober-
: und Rectorem Meyer wegen der Holztheilung und vor sie zutreffende
tion. 1730—1735.
t. B. Nr. 955. General-Major v. d. Cavalerie, Fr. W. Bork contra
che Interessenten und Patronen der W.schen Kirche wegen des Thurmbaues.
1743. — Acti Consistorii betreffend das Kirchen- und Schulwesen zu W. Vol. I.
1781. Vol. II. 1783—1809. Labsche Synode. Sect. 4. H. P. Lit. W.

vorstehend genannten Acten der Abtheilung für K.- u. Sch.wesen im Ar-
Königl. Regierung. Die nachstehend aufgeführten in der currenten Regi-
– Repertorium Bd. II, Fol. 156. Nr. 1. Vermögenstabellen der Kirchen,
ınd milden Stiftungen der Synode Labes. Vol. IX. 1864—1871. —
Fol. 165. Nr. 4. Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen zu Wan-
'ol. II. 1858—1871. — Fol. 167. Nr. 10. Anstellung und Dienst-
ıer Schullehrer. Vol. V. 1866—1872. — Nr. 11. Major v. Bork-
ıt de 1866.

:meister Unrau hat die Gefälligkeit gehabt, die im Jahre 1870 gedruckten Bogen von
08 vor dem Abdruck zu revidiren.

3. Regenwald.

La[...]ald, die dritte der Städte, welche einst dem Geschlecht der Bor-
nen u[...]ren, liegt in der nördlichen Hälfte des nach ihr genannten
reises, [...]fer der Rega, deren Thal hier von ziemlich erhöhten Rändern,
mentli[...]en Flußseite eingefaßt ist. Das Niveau des Flusses Kat erochen
d zw[...]assers der großen Mühle, — die noch immer Schloßmühle
nannt [...] zum Borkonen-Schlosse Regenwald gehörte, obwol längst in
s Ei[...]rivaten übergegangen, — steht 106,5 Pariser Fuß über der
see [...]r Rega von Labes bis hierher beträgt 91,1 Par. Fuß,
[...]er Strecke einer deutschen Meile, da Labes, der Sitz
[...]le. von R. entfernt ist. Zwischen beiden Städten ist
[...] 1¼ Mle. von Labes, 1¼ Mle. von R. Von hier
[...]meinen Leben 1¼ Mle., postmäßig aber beträgt die Ent-
[...]tfernungen der benachbarten Kreisstädte sind: Naugard

4 Mle., Greifenberg 3¼, in beiden Richtungen über Plate auf Steinbahn, Schivelbein Kösliner Regierungs-Bezirk, 3 Mln., davon 1 Mle. auf Steinbahn bis Stargard, dann 2 Mln. auf Sandwegen.

Örtliche Beschaffenheit. Die Stadt hat 4 Thore oder Eingänge, ziemlich regelmäßige Straßen und einen sehr geraümigen Marktplatz, auf dessen 4 Ecken sich Pumpen befinden, und dessen Mitte ein neügebautes, stattliches Rathhaus einnimmt. Früher hatte die Stadt nur 3 Thore, das Greifenberger, das Rega- und das Kolberger Thor, seit 1856 ist das vierte Thor, oder vielmehr der vierte Eingang zur Stadt hinzugekommen, dem man jedoch keinen Namen gegeben hat, wie sich denn auch die Zahl der Straßen und Gassen, welche bis dahin 10 betrug, um eine vermehrt hat. Es hat damit folgende Bewandniß: —

Als die Stände des Regenwalder Kreises den Bau einer Steinbahn von Labes über Regenwald nach Plate beschlossen und diesen, höhern Orts genehmigten Bau bereits in Angriff genommen hatten, entstand die Frage, wie sie durch die Stadt R. geführt werden solle. Die Steinbahn mündet von Labes her auf der alten Landstraße in R. ein. Da diese Straße am Markte im rechten Winkel rechts abbiegt und sich am Ausgange der Stadt, dem Kolberger Thore, erst wieder im rechten Winkel links nach Plate abschwenkt, da ferner die alte Straße am Ausgange mit langen Scheünen-Reihen bebaut ist, und endlich auch nur ein Seitentheil der Stadt dadurch berührt wurde, so nahm der Magistrat gleich beim Beginn des Bau-Unternehmens darauf Bedacht, der Bahnlinie, so weit sie die Stadt berührte, eine zweckmäßige Richtung zu geben. Der leitende Gedanke dabei war, daß die Kunststraße die Mitte der Stadt durchschneide, um dadurch der ganzen Stadt einen belebtern Verkehr zu sichern und ferner, daß Tarrain für neüe Baustellen zur Vergrößerung der Stadt gewonnen werde. Das Letztere, welches von besonderer Wichtigkeit ist, war auf der alten Straßenlinie nicht zu erreichen, da die langen Scheünenreihen den Anbau von Häusern unmöglich machen. Eine vom Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung ernannte Special-Commission hat diesen Gegenstand sorgfältig erwogen und die möglichen verschiedenen Linien sowol, als auch den Kostenpunkt näher geprüft. Nach reiflicher Erwägung aller Interessen wurde man darüber einig, daß die Steinbahn-Linie vom Marktplatze ab nicht rechts ab die alte Straße, sondern eine gerade Linie verfolgen soll, welche außerhalb des Bereichs der Scheünen in die alte Landstraße einmündet. Bei Ausführung dieses Plans verfolgt die Linie zunächst vom Markte aus eine brauchbare Straße, stößt dann auf schmale, bebaute Gassen und tritt außerhalb der Stadt bis zur alten Straße in Gärten, welche theils freies Eigenthum, größtentheils aber mit Canon behaftete Kämmerei-Erbpachtgärten sind. Die ganze Strecke vom Ausgange der Stadt bis zur Einmündung in die alte Landstraße, mit der die jetzige Steinbahn nach Plate näher zusammenfüllt, hat guten trockenen Baugrund und ist zur Erbauung von Wohn- und anderen Gebäuden überall geeignet. Diese Richtung der Steinbahn durch die Stadt wurde durch Gemeinde-Beschluß vom 28.—30. März 1854 angenommen und demnächst der, mit dem Straßenbau betrauten Kreis-Commission durch den Bürgermeister Rackwitz zur Genehmigung vorgetragen. Die Straßenbau-Commission erkannte nach vorangegangener Prüfung diese Richtungslinie überall als nützlich und zweckmäßig an, und genehmigte in ihrer Sitzung vom 11. April 1854 nicht nur dieselbe, sondern erklärte sich auch mit dem vom Bürgermstr. Rackwitz, Namens der Stadt R., gestellten Anerbieten, daß die Stadt die Entschädigung, welche durch Entfernung von Gebaüden und Erwerbung von Grundstücken bis zur Einmündung des neüen Zuges in die alte Straße verursacht würden, übernehme, einverstanden; bewilligte dagegen auch der Stadt die durch Verkürzung dieser Linie entstandenen Ersparnisse als Entschädigung. Hieraus geht hervor, daß über die Ausführung dieser Richtungslinie

zwischen der Straßenbau-Commission und der Stadt R. eine Vereinbarung Statt gefunden hat. Die Zweckmäßigkeit der gewählten Linie war auch bereits von der höhern Baubehörde anerkannt und genehmigt worden. Der Landrath v. d. Osten schloß sich dieser Ansicht um so mehr an, als nicht nur die neüe Linie ca. 50 Ruthen näher ist, als die alte Linie, sondern auch die Straße mitten in die Stadt führt und, wie gesagt, gute Baustellen zur Erweiterung des Stadtgebietes gewonnen wurden. Um nun aber diesen Plan ausführen zu können, mußten am Ausgange der Stadt 4 bebaute Grundstücke erworben und ebenso die Gartenbesitzer bis zur alten Straße entschädigt werden. Die mit den Gebaüde- und Grundbesitzern vorlaüfig gepflogenen Verhandlungen ergaben, daß zur Entschädigung ein Kapital von ca. 3000 Thlrn. erforderlich war. Die Aufbringung dieses Kapitals Seitens der Einwohnerschaft war nicht möglich, daher zu einer Anleihe geschritten werden mußte, welche die Stadtschulden freilich auf 8200 Thlr. brachte, deren regelmäßige Verzinsung und Amortisation aus dem Geldsäckel der Einwohner keinem Zweifel unterliegen konnte, daher der Magistrat die landesobrigkeitliche Genehmigung zur Contrahirung der Anleihe von 3000 Thlr., unter Befürwortung des Landraths v. d. Osten, beantragte. (Magistrats-Bericht vom 28. März, Landraths-Bericht vom 9. Mai 1856.)

Vor Ertheilung dieser Genehmigung hielt es Kgl. Reg. für nöthig, noch nähere Ausweise, namentlich über den Tilgungsmodus der zu contrahirenden neüen Schuld zu erfordern, in Folge dessen der Magistrat berichtete, daß die Straßenbau-Commission der Stadt gegenüber unterm 21. Juni 1856 sich ausdrücklich und schriftlich verbindlich gemacht habe, diejenige Summe, welche durch Abkürzung der mitten durch die Stadt gelegten Steinbahnlinie dem Kreise erspart werde, als Entschädigung für die zur Erreichung dieses Zwecks zu erwerbenden Grundstücke der Stadt zu überweisen. Die nach diesem Beschlusse der Straßenbau-Commission vorbehaltene Ermittelung der Entschädigungssumme war inzwischen von dem, mit den Bau der Steinbahn betrauten, Baumeister Ammon vorgenommen worden. Dessen Memorandum vom 11. Juli 1856 besagt: „Von der Stadt Plate, bezw. vom Marktplatze daselbst, bis zum Marktplatze der Stadt Labes wird nach der am 4. Juli von mir aufgestellten muthmaßlichen Kostenberechnung die Meile fertige Chaussee 27,500 Thlr. kosten. Dies beträgt, nach Abzug der Staatsprämie und der Provinzialprämie von bezw. 10,000 Thlr. und 5000 Thlr., auf die Meile 12,500 Thlr., welche der Kreis aufzuwenden hat, mithin für die laufende Ruthe Thlr. 6. 7. 4 Pf. Da nun die Straßenlinie mitten durch die Stadt R. um 57 laufende Ruthen kürzer ist, als auf der Linie der alten Landstraße, so stellt sich die Entschädigungssumme, welche der Stadt R. aus Kreisbaumitteln zu gewähren ist, auf Thlr. 356. 7. 6 Pf." Die Stadtverordneten beschlossen in ihrer Sitzung vom 20. Juli 1856, daß dieser Betrag zur Erwerbung der Grundstücke, mithin zur Verminderung der Anleihe zu verwenden sei. Was aber die Tilgung der zu machenden Anleihe, bezw. der ganzen Stadtschuld betrifft, so waren die beiden städtischen Collegien darüber einig, daß jährlich nicht mehr als 100 Thlr. abgetragen werden könnten, da eine Mehr-Amortisation störend in den Stadthaushalt eingreifen würde. (Ber. des Magistrats vom 23. Juli 1856). Kgl. Regierung ertheilte nunmehr die Genehmigung zur Anleihe (Verf. 9. August 1856.)

Ein zweites Memorandum des Baumeisters Ammon, welches derselbe auf Veranlassung der Kgl. Reg. am 3. September 1856 einreichte, gab in Bezug auf die Entschädigungssumme, für die Abkürzung der Steinbahn in der Stadt R., ein von der frühern Berechnung verschiedenes Resultat. Das Memorandum besagte: „In Betreff derjenigen Summe, welche der Stadt R. vom Kreise vergütigt werden soll, gibt es bis jetzt noch keinen sichern Anhalt, weil die Chausseebau-Commission sich hierüber wol nicht entschieden aussprechen konnte. Nach den nunmehr vorliegenden

superrevidirten Kostenanschlägen betragen sämmtliche Baukosten, mit Ausschluß der Regabrücke (bei Labes) 160.770 Thlr. und da die ganze Straßenlinie 9210 laufende Ruthen lang ist, so ist die Ruthe veranschlagt zu Thlr. 17. 13. 8 Pf. und würde die Staats- und Provinzialprämie der Stadt R. nicht zu Gute gerechnet, so ist unter diesem Abzug die laufende Ruthe anschlagsmäßig auf Thlr. 9. 28. 8 Pf. angenommen. Der Stadt R. kämen also für 57 laufende Ruthen Thlr. 567 14 Sgr. zu Gute." Unter Mittheilung dieser neüen Berechnung wurde der Magistrat von der Kgl. Reg. unterm 30. September 1856 angewiesen, auf Grund derselben mit der Straßenbau-Commission weiter zu verhandeln und die baldige Zahlung der der Stadt gebührenden Entschädigungs-Summe zu veranlassen.

Der Magistrat konnte in seinem Berichte vom 27. December 1856 die erfreüliche Anzeige machen, die Kreisständische Straßenbau-Commission habe mit Rücksicht darauf, daß der Stadt R. bedeütende Mehrkosten erwachsen und der Straßenzug selbst eine sehr viel zweckmäßigere Richtung erhält, mittelst Beschlusses vom 15. October sich bereit gefunden, der Stadt eine Entschädigung von überhaupt 1000 Thlr. aus dem Straßenbau-Fonds mit der Maßgabe, daß Magistrat das erforderliche Terrain durch Stadt und Gärten bis dahin, wo die neüe Linie in die alte Straße wieder einmündet, dem Kreise unentgeldlich verschaffe, bezw. übergebe, zu bewilligen. Mit Erwerbung der erforderlichen Grundstücke war Magistrat bereits vorgegangen und ließ sich schon bei Abfassung des Berichts übersehen, daß mit Rücksicht der zu erwartenden Entschädigungs-Summe nicht volle 3000 Thlr. würden gebraucht werden. Magistrat hatte sich Behufs Darleihung eines Kapitals an die Provinzial-Hülfskasse gewendet, es wurden ihm indessen von derselben Bedingungen gestellt, welche nicht vortheilhaft erschienen, daher beschlossen wurde, die nöthigen Gelder in kleinen Posten von Privaten anzuleihen, welches schon theilweise geschehen war, und keine besonderen Schwierigkeiten hatte. Es waren auf diese Weise 1050 Thlr. in drei Posten gegen $4\frac{1}{2}$ und 5 Prct. angeliehen und verwendet. Über den weitern Verfolg der Angelegenheit und ihre endliche Abwickelung fehlen die Acten. So viel ist gewiß, daß die Durchlegung der neüen Straße für die Stadt sehr nützlich geworden ist und dazu beigetragen hat, ihr aüßeres Ansehen zu verbessern. Das Verdienst, daß die Sache zu Stande gekommen, hat sich der Bürgermeister Rackwitz erworben, der auch Mitglied der Kreisständischen Chausseebau-Commission gewesen ist.

Von Gegenständen, welche ihres historischen, wissenschaftlichen oder Kunstwerths halber der öffentlichen Aufsicht unterlägen, gibt es keine in Regenwald, so berichtete der Magistrat am 2. Januar 1855. Eine Ausnahme macht das Kirchengebaüde im Gothischen Stil des 15 Jahrhunderts mit drei gleich hohen Schiffen, doch ohne namhaften architektonischen Schmuck. Wo einst die Burgen der Vidanten und der Borkonen gestanden haben, weiß Niemand in R. zu sagen, wenn gleich die Vermuthung nahe liegt, daß auf dem Gebiete des Schloßgutes Regenwald die Burg der Borkonen gestanden und der Ackerhof der Wirthschaftshof derselben gewesen ist. Auch die große Regamühle erinnert an das einstige Borkonen-Schloß R., denn sie gehörte als ein werthvolles Besitzthum zu demselben und noch heüte führt sie, wie schon oben bemerkt, im gemeinen Leben, noch immer den Namen Schloßmühle. Was aber die Vidanten betrifft, so hat wol der größte Theil der jetzt lebenden Generation der Einwohnerschaft von R. diesen Namen jemals gehört und weiß es demnach nicht, daß dieses edle Geschlecht der Vorzeit die Herrschaft über die eine Hälfte ihrer Stadt geführt hat.

Gebaüde. In einer jeden Stadtgemeinde mit geordneten Verhältnissen nimmt unter den öffentlichen Gebaüden das Rathhaus die erste Stelle ein, weil in ihm die ganze Verwaltung des Gemeinwesens sich concentriren soll. Im Jahre 1830 be-

fand sich das R.er Rathhaus in einem so baufälligen Zustande, daß darin nicht ohne Gefahr ein Zimmer geheizt werden konnte, und deshalb die gewöhnlichen Magistrats-Sessionen in der Wohnung des Bürgermeisters abgehalten werden mußten. Hier befand sich auch die currente Registratur des Magistrats, während die ältere noch auf dem Rathhause war. Eine wirksame Einleitung eines Neübaues des Rathhauses that um so mehr Noth, als die darin befindlichen Gefängnisse nicht allein keine verhaftsrechten Personen mehr aufnehmen, sondern diese Behältnisse auch nicht entsprechend in Stand gesetzt werden konnten. Wegen Polizei- und anderer Vergehen Verhaftete mußten in einem Bürgerhause untergebracht und dort bewacht werden, eben so die auf dem Transport in R. übernachtenden Verbrecher. (Bericht des Landraths v. Bork vom 1. März 1830.) Vier Jahre später wurde der Zustand des einstöckigen aus Fachwerk aufgeführten Rathhauses auch von dem Communal-Departementsrath Grafen Itzenplitz in derselben, wenn nicht größern Baufälligkeit befunden. Es waren darin für die Stadtverordneten und für das Magistrats-Collegium zwei besondere Geschäftslokale vorhanden, außerdem enthielt es ein Criminalgefängniß, ein, zugleich als Wachtstube dienendes, Polizeigefängniß und die Wohnung des Magistratsdieners. An dasselbe war ein Schuppen gebaut, in dem die Spritzen und sonstigen Löschgeräthschaften aufbewahrt wurden. (Bericht des Grafen Itzenplitz, d. d. Barskowitz, den 28. Juli 1834). Kgl. Reg. bezeichnete hierauf den Neübau des Rathhauses als ein dringendes polizeiliches Bedürfniß. Bevor sie jedoch über diesen Gegenstand weitere Anregung ergehen ließ, hatte der Magistrat noch anzuzeigen — a) wie weit der Prozeß gediehen sei, welcher zwischen dem nun verstorbenen früheren Bürgermeister Köller und der Stadt, über das Haus geführt wurde, welches der rc. Köller ohne Willen der St. V. gekauft hatte, um dadurch eine Baustelle für das Rathhaus zu gewinnen; — b) wie weit die Verhandlungen des Magistrats mit den Justizbehörden über deren Beitrag zum Rathhausbau vorgeschritten, und c) ob und wann der Magistrat und die St. V. Vers. das neüe Rathhaus zu bauen gedenken. (Revisions-Bescheid von 30. Juni 1835). Magistrat berichtete zu a) daß er gegen die damaligen Mitglieder des Magistrats allesammt, welche mit rc. Köller gemeinschaftlich das Haus zur Baustelle für das Rathhaus gekauft hätten, wegen Erstattung der darauf verwendeten 100 Thlr. klagbar eingeschritten sei und die Sache sich jetzt in der Instructions-Instanz befinde. Zu b) die Verhandlungen mit den Justizbehörden wollte Magistrat zwar wieder anknüpfen, doch verspreche er sich nicht viel davon, weil die Justizbehörden für die von ihnen etwa zu bewilligenden Bauhülfsgelder zu große Ansprüche machen würden, wie dies schon früher der Fall war, da sie für die von ihnen damals angebotenen 1000 Thlr. drei aneinander hangende Sessionszimmer, zwei Gefängnisse, ein Deposital-Gewölbe, eine Diener-Wohnung und die Heizung und Erleüchtung aller dieser Raüme für immerwährende Zeiten verlangt hatten. Den St. V. sei es doch wol nicht zu verargen, daß sie das Anerbieten der Justizbehörden abgelehnt, da die offerirte Beihülfe mit den Forderungen in gar keinem richtigen Verhältnisse stände. Zu c) rücksichtlich des Rathhausbaues selbst bezog sich Magistrat auf einen frühern Bericht und reichte zum Beweise der Richtigkeit seiner darin vorgelegten Ansichten ein Gutachten der Bau-Deputation ein, woraus hervorging, daß wenn an dem alten Rathhause einige Reparaturen vorgenommen würden, dasselbe noch einige Jahre ohne Gefahr stehen könne. Hinsichtlich der Geldmittel zur Ausführung des Rathhausbaues befand sich die Stadt noch in Besitz eines Kapitals von 1400 Thlr. (von den früher vorhanden gewesenen 1600 Thlr.*) waren

*) So im Jahre 1834. Das Stadtvermögen bestand damals vorzugweise aus dem sog. Seebruch, einer Wiese, welche man durch Ablassung des ehemaligen großen Stadtsees gewonnen hat, und aus dem Brückenzoll von der Rega-Brücke, wofür jedoch auch diese von der Stadt unterhalten werden

bereits 200 Thlr. zum Ankauf des Bauplatzes &c. für die Siechen- und Irren-Anstalt ausgegeben); da jedoch dieser Betrag bei Weitem nicht zur Deckung der Baukosten hinreichen würde, so blieb nichts Anders übrig, als das fehlende durch erhöhte Gemeinde-Beiträge oder durch eine Anleihe zu beschaffen (Magistrats-Ber. vom 12 April 1836). Der Königl. Regierung Bescheid lautet dahin, sie wolle zwar nicht darauf dringen, daß mit einem Neübau sofort vorgegangen werde, sie setze jedoch voraus, daß die nothwendigen Reparaturen nur geringe Kosten verursachen und diese nicht aus den vorhandenen 1400 Thlr. entnommen, sondern anderweitig aufgebracht würden, wie sie es denn überhaupt dem Magistrate zur dringensten Pflicht mache, für die Conservation und möglichste Vermehrung des Baufonds zu sorgen, jeder Versplitterung desselben aber entgegen zu sein, weil binnen kurzer Zeit doch die unabwendbare Nothwendigkeit eines Neübaus eintrete. Kgl. Reg. wolle demselben bis dahin Anstand geben, daß der Prozeß, den Magistrat gegen die früheren Magistratsmitglieder wegen Zurückzahlung der ohne Genehmigung zum Ankauf eines Hauses verwendten 100 Thlr. angestrengt habe, entschieden sei, und bis die mit den Justizbehörden nunmehr ohne Aufschub anzuknüpfenden Verhandlungen das Resultat gewährt hätten, ob auf deren Beihülfe unter billigen Bedingungen zu rechnen sei, oder nicht, weil von letzterm Umstande doch zum Theil der Umfang und die Einrichtung des Gebaüdes und zum Theil also auch der die Stadt treffende Kostenbetrag abhängig sei. Kgl. Reg. erwarte vom Magistrat, daß derselbe diese Angelegenheit unausgesetzt im Auge behalte und sich eifrigst bemühen werde, mit möglichst geringer Belästigung der Einwohnerschaft der Stadt das Ziel zu erreichen, das um so wichtiger, je fühlbarer der Mangel eines angemessenen Rathhauses und je schwieriger der Neübau durch die Vermögensverhältnisse der Kämmerei werde. (Reg. Bescheid vom 29. Juni 1836). Wegen Bewilligung von Beihülfsgeldern von Seiten des Justizfiscus war Magistrat nunmehr wieder mit dem Stadtgericht zu R. in Verhandlungen getreten. Dasselbe hatte erwidert, daß der jetzige Stadtrichter bestallungsmäßig verpflichtet sei, für ein Geschäftslokal zu sorgen, daß es aber demselben angenehm sein werde, wenn das Rathhaus so eingerichtet würde, daß es seinen Sitz darin nehmen könne und das Bedürfniß zwei geräumige Stuben, ein feüersicheres Depositalgewölbe, eine Pfandkammer und zwei Gefängnisse für dasselbe erfordere, und es sich darauf beschränken müsse, für das im Rathhause einzurichtende Gerichtslokal eine verhältnißmäßige jährliche Miethe zu zahlen, es sich aber nicht darauf einlassen könne; einen Kapitalsbeitrag zum Bau des letzteren höhern Orts zu beantragen. Magistrat bat nun die Kgl. Reg. sich beim Kgl. Ober-Landesgericht für die Stadt wegen Bewilligung eines Kapitalbeitrages von 1000 Thlr. zu verwenden; würde derselbe gewährt, so sollten die vom Stadtgericht beanspruchten Raümlichkeiten im neüen Rathhause gebaut werden. (Bericht vom 28. October 1836). Dieser Bericht ging zu den Acten, betreffend Untersuchung der Gemeinde- und Polizeiverwaltung, da sich der Bescheid hierauf in den Acten wegen Erbauung eines neüen Rathhauses befindliche Verfügung vom 7. November 1863 erledigt hat. Das zuletzt genannte Actenstück hat Herausgeber des L. B.

muß. In Betreff des Einkommens aus diesen beiden Quellen, welches auf 150 Thlr. angenommen wurde, fand die Eigenthümlichkeit statt, daß es nicht zu fortlaufenden städtischen Zwecken verwandt, sondern zu einem Kapitale aufgespart wurde. Im Jahre 1834 fing man indessen an, jene Einnahmen nicht weiter zu capitalisiren, sondern sie wie jede andere zu verwenden. Was die Ablassung des Sees betrifft, so ist zu bemerken, daß dem Schloßgute Regenwald das Recht zustand, den ganzen Stadtsee mit der Klippe zu befischen, wenn die Herrschaft auf dem Schlosse Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen hielt, so daß im Jahre 1832 die Stadt noch nicht völlig von Ansprüchen des Besitzers vom Schloßgute (Ernst v. Bülow-Kummerow) an dem Seebruche gesichert war. Bei dem Theilungsverfahren war es indessen bisher als der Kämmerei gehörig behandelt worden. Ein kleiner Seerückstand ist als nutzbares Wasserstück geblieben. Das Seebruch liegt westlich von der Stadt im Felde.

nicht benutzen können, weil es sich in der reponirten Registratur befindet, welche, in einem Bodenraum des Königl. Schlosses zu Stettin untergebracht, wegen einer z. Z. vorgenommenen Dachreparatur nicht zugänglich war. Das Resultat der späteren Verhandlungen ist nun aber gewesen, daß der Neübau des Rathhauses nicht länger aufgeschoben werden konnte, und daß zur Ausführung des Baues, außer dem aufgesammelten Sparkapital von 1400 Thlr., die Contrahirung einer Anleihe nothwendig gewesen ist, wozu die landesobrigkeitliche Genehmigung durch Reg. Verf. vom 2. November 1840 ertheilt worden ist

Das neüe Rathhaus ist im Jahre 1841 mit einem Kostenaufwande von 4276 Thlr., wozu der Justizfiskus 1000 Thlr. beigetragen hat, erbaut worden. Es steht mitten auf dem Marktplatze auf der Stelle des alten. Es ist 50 Fuß lang, 42 Fuß tief, durchaus massiv, zweistökig. Es enthält im unteren Stock 6, im Oberstock 4 geraümige Zimmer und einen großen Saal. Außerdem sind 4 vorschriftsmäßig erbaute Gefängnisse, auch eine Wohnung für den Magistratsdiener, als Hauswart eingerichtet, und die unter dem ganzen Gebaüde befindlichen Kelleraüme durchaus trocken und zur Aufbewahrung von Gegenständen unbedenklich nutzbar. Außer dem Magistrate, den Stadtverordneten und sämmtlichen städtischen Verwaltungs-Deputationen, sowie der Kämmereikasse, dient das Rathhaus der in R. eingesetzten Kreisgerichts-Commission, welche darin ein Zimmer miethsweise benutzt.

Sei hier angemerkt, daß zur Zeit der Justiz-Reorganisation, in Folge der Verordnung vom 2. Januar 1849, Magistrat und Stadtverordneten sich die größte Mühe gegeben haben, den Sitz des neü zu installirenden Kreisgerichts oder mindestens einer kollegialisch eingerichteten Kreisgerichts-Deputation nach Regenwald zu bringen. Vorstellungen über Vorstellungen wurden an die vorgesetzten Justizbehörden, das Ober-Landesgericht zu Stettin, sowie an die entscheidende Stelle das Justiz-Ministerium erlassen. In einer dieser Vorstellungen führt der Magistrat aus: „Regenwald sei unzweifelhaft als Kreisstadt zu erachten, da nicht nur der Kreis nach ihr den Namen führe, sondern auch die Kreiskasse stets hierorts gewesen sei *) und die Kreisständischen Versammlungen in R. abgehalten würden. Das sich die Landräthliche Geschäftsstube in Labes befinde, dürfte von keinem Einfluß sein, da in früheren Jahren wie anderwärts, so auch hier, dem aus den angesessenen Rittergutsbesitzern gewählten Landrathe bekanntlich gestattet war, die Geschäftsstube auf seinem Gute zu halten, und demnächst, als dies nicht mehr für passend erachtet wurde, sie dahin zu verlegen, wo es seinen Privatverhältnissen am meisten entsprach; übrigens hätten sich die Kreisstände damals, als das Kreisamt des Landraths v. Bork von Kankelwitz, seinem Gute und Wohnsitze, nach der Stadt Labes verlegt wurde, mit dieser Veränderung nicht einverstanden erklärt, sondern begehrt, daß dasselbe in R. eingerichtet werde, und es hätte einer, im persönlichen Interesse des Landraths von Bork erlassenen Cabinets-Ordre bedurft, um die Stadt Labes zum Sitz des Landrathamtes zu bestimmen. Die geographische Lage beider Städte, beweise es, daß R. mehr als Labes der Mitte des Kreises nahe liege, und daß sich der Kreis westlich von R. weiter ausdehne, als dies auf der Ostseite von Labes der Fall sei. Ferner sei die Bevölkerung in den Umgebungen von R., und namentlich in den Gütern des Rittergutsbesitzers v. Bülow-Cummerow in neürer Zeit eine Menge von Colonien und Einzelhöfen entstanden. Dagegen lägen hinter Labes wenige Ortschaften, sondern meist unbebaute Heiden und Forsten. Der Einwand, den man dem Magistrate gemacht hatte, in R. würde ein größeres Gerichts-Personal nicht unterzubringen sein, wurde durch den Nachweis widerlegt, daß die Bürger in R.

*) Die Kreiskasse ist schon längst nach Labes verlegt. (S. 47)

zur Zeit, als die von Sprengel geleitete Landwirthschaftliche Lehranstalt im Zenith ihrer Blüthe gestanden und eine Menge reicher, dem Großgrundbesitz angehörender junger Leüte nach R. gezogen habe, die dem Bedürfniß entsprechende Zahl von Wohnungen erbaut hätten, die jetzt nachdem mit dem Tode des Gründers und der Seele der Anstalt dieselbe eingegangen, leer ständen, und daher sofort von den Richtern und Subalternen der in R. zu errichtenden Kreisgerichts-Behörde mit collegialischer Organisation bezogen werden könnten. (Magistrats-Bericht an das Ober-Landes-(Appellations-) Gericht zu Stettin, vom 31. Januar 1849.)

Nach dem Gebaüdesteüer-Kataster vom Jahre 1864 enthält der Gemeindebezirk der Stadt R., intra et extra moenia, 323 meist kleine Wohnhaüser und 66 gewerbliche, überhaupt 389 Gebaüde, die der Besteüerung unterworfen sind, sowie 518 steüerfreie, im Ganzen also 967 Gebaüde. Zu den steüerfreien Gebaüden rechnet das Grundsteüer-Gesetz vom 21. Mai 1861 die zur Gemeinde-Verwaltung gehörenden und zum öffentlichen Unterricht bestimmten Gebaüde, die Kirchen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebaüde, mithin auch die Tempel der mosaïschen Glaubensgenossen, die Diensthaüser der mit geistlichen Functionen bekleideten Personen 2c., ferner die zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Gebaüde, also Ställe, Scheünen, Schuppen, nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebaüde, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen bestimmt sind. Unter den gewerblichen Anlagen von R. nimmt die vor dem Regathore belegene ebenfalls von Sprengel begründete Fabrik für landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe, welche nach seinem Tode in den Besitz einer Actien-Gesellschaft übergegangen ist, die erste Stelle ein; nach den Worten des allegirten Gesetzes sind ihre Gebaüde zum Theil besteüert, zum Theil steüerfrei. Die zweite gewerbliche Anlage von Bedeütung ist die dem Mühlenmeister Gauger zugehörige große Regamühle, sog. Schloßmühle. Sie besteht in zwei Mühlengebaüden aus 6 Mahl- und 2 Graupengängen, so wie aus einer Schneide- und Ölmühle. Eine Lohmühle, die sonst dazu gehörte, wird in neürer Zeit, 1867, nicht mehr genannt. Pertinentien der Besitzung sind 17 Werthmorgen Acker, Wiesen und Gärten, ca. 104 Mg. wirklichen Maßes, sowie zwei Hausparcelen Weide-abfindung von 1,4 Mg. Fläche, ½ Ml. von der Stadt entfernt, und der Aalfang in der Rega, dessen jährlicher Ertrag auf 200 Thlr. geschäßt wird, während die Mühle an sich, von der ein bedeutender Mehlhandel betrieben wird, jährlich 6000—6500 Thlr. Nettoertrag gewährt. Ehedem war auch eine Walkmühle vorhanden, die aber eingegangen, seitdem die Tuch- und Raschmachereien R. — schlafen gegangen. Die Regamühle war ein Besitzthum des Schlosses Regenwald, an dem aber noch andere Güter betheiligt waren. Die Besitzer übertrugen die Mühle im Jahre 1833 ihrem bisherigen Zeitpächter Gauger, Vater des gegenwärtigen Besitzers, zu Erbpachtrechten gegen einen Natural-Erbpacht-Canon, der für das Schloßgut R. auf jährlich 157 Sch. und für die Borkschen Güter Roggow b, Kratzig und Wangerin auf 33 Sch. Roggen festgesetzt wurde. Was aber die Schneidemühle betrifft, so hat sie nicht zum Schloßgute gehört; sie steht auf städtischem Grund und Boden, — weshalb sie auch „Stadtmühle" genannt wird; — ein Vorfahre des jetzigen Besitzers hat sie anscheinend ums Jahr 1770 angelegt, mit Übernahme eines an die Kämmerei zu zahlenden Grundgeldes von 24 Thlr. Das jetzige Werk ist auf einer etwas andern Stelle erbaut. Jährlich werden 1000 Blöcke und mehr geschnitten. Von den übrigen Grundstücken zahlte Gauger jährlich 30 Thlr. Grundzins an die Kämmerei. Beide Präſtationen von zusammen 54 Thlr. scheinen in neürer Zeit durch Kapitalzahlung abgelöst worden zu sein, da sie seit 1860 nicht mehr in den Kämmereikassen-Etats aufgeführt werden.

In R. glaubt man der Meinung sein zu dürfen, daß die im städtischen Poli-

zeibezirk belegenen, von allen Seiten von städtischen Grundstücken umgebene „Schloßmühle" früher ein Bürgergrundstück gewesen sei. Nach einer großen Feüersbrunst, wodurch die ganze Stadt niederbrannte, und bei der auch diese Mühle zu Grunde ging, habe sie lange wüst gelegen. Darauf sei dieselbe von den Mediatherren der Stadt, den Vorkonen, weil der damalige Besitzer zum Wiederaufbau der Mühle nicht vermögend gewesen, wieder erbaut, und seitdem, ungeachtet anfänglichen Widerspruchs der Stadt, ausweislich der Bülowschen Acten des Schloßgutes Regenwald, in dessen Besitz sie später gekommen und Schloßmühle genannt wurde, länger denn 180 Jahre im Eigenthumsbesitz gehalten worden. Seitdem die Schloßmühle in den Erbpachtbesitz der Gaugerschen Familie übergegangen, mithin seit 1833, wird die Klassen-, Gewerbe- und Gemeindesteüer an die städtische Verwaltung entrichtet, wie denn auch die Polizeigewalt über die Schloßmühle factisch vom Magistrate ausgeübt wird, daher es als eine Anomalie betrachtet werden muß, daß die Grund- und Gebaüdesteüer an die Verwaltung des Schloßgutes R. abgeführt wird.

Wie alle Städte im Laufe des 19 Jahrhunderts, insonderheit seit Beendigung der Befreiungskriege vom Franzosen-Joch, an Umfang zugenommen haben, so auch das Städtchen R., welches im Jahre 1798, zufolge der statistischen Tabelle von den Städten, 192 Haüser hatte, also nur wenig über die Hälfte der jetzigen Zahl. Nicht ein einziges dieser Haüser war massiv, allesammt bestanden sie aus Fachwerksbau, doch waren sie bis auf eins, welches noch Strohdach hatte, mit Ziegeln eingedeckt. Außerdem führte die genannte Tabelle 1 Kirche, 1 Hospital und 79 Scheünen an. Es gab mithin im Ganzen 273 Gebaüde, excl. der Regamühle, die nicht zur Stadt gehörte.

War gleich im Jahre 1820 ein recht ansehnliches Schulhaus gebaut worden, so reichte dasselbe nach Ablauf eines Vierteljahrhunderts bei der täglich sich mehrenden Schuljugend nicht mehr aus, es hatte, um die Schulkinder unterzubringen, in einem Bürgerhause ein Zimmer seit einigen Jahren gemiethet werden müssen, und da selbst mit Zuhülfenahme desselben die Raümlichkeiten zur ordnungsmäßigen Setzung der Kinder in den Klassen nicht mehr genügen wollten, so mußte sich die Stadt, auf Andringen der Kgl. Reg., Abtheilung für Kirchen- und Schulverwaltung, zur Erbauung eines zweiten Schulhauses entschließen. Der Bau ist im Jahre 1846—1847 ausgeführt worden. Das Gebaüde ist 50½ Fuß lang und 34 Fuß tief, zweistöckig, massiv, und enthält außer den nothwendig gewesenen Klassenzimmern, auch Wohnungen für unverheirathete Lehrer. Die sämmtlichen Kosten betrugen incl. der dazu gehörigen Stallgebaüde Thlr. 4125. 6. 7 Pf., die nur mit Hülfe einer Anleihe gedeckt werden konnten, zu deren Contrahirung der Magistrat durch Reg. Verf. vom 17. December 1845 ermächtigt wurde.

Es ist oben beilaüfig der Irren- und Siechen-Anstalt gedacht, für deren Errichtung, zufolge eines Beschlusses der Provinzialstände von Pommern, die Stadt R. ins Auge gefaßt worden war. Die mit Ausführung dieses Beschlusses betraute ständische Commission knüpfte dieserhalb mit dem Magistrate Unterhandlungen an, um zu erfahren, ob und in wiefern die Stadtgemeinde geneigt sein werde, sich bei Einrichtung und Ausstattung dieses für Pommern so wichtigen Instituts etwa durch unentgeltliche Hergabe einer Baustelle und ebensolche Gewährung von Baumaterialien zu betheiligen. Die städtischen Collegien gingen auf den Antrag der ständischen Commission bereitwillig ein, indem sie in der Errichtung der Anstalt und dem damit verknüpften Zuzug eines zahlreichen Beamten-Personals ꝛc., daher Vermehrung der Consumenten und Steüernden, mit Recht einen großen Vortheil für ihre Stadt erkannten. Magistrat und St. V. Vers. hatten sich darüber geeinigt, der ständischen Commission einen Platz von 14 Mg. Fläche als Baustelle und zur Anlage von Gärten anzubieten, was angenommen wurde. Die Stadt mußte aber, weil ein

geeignetes Kämmerei-Grundstück nicht vorhanden war, die gedachte Fläche von Privat-Ackerbesitzern kaüflich für sich erwerben, um sie der ständischen Commission zum Eigenthum zu überweisen. Alles dies war geschehen, auch hatte der Magistrat bereits 155 Schachtruthen Rollsteine anfahren und sprengen lassen, weil der Bau unverzüglich in Angriff genommen werden sollte, als im Jahre 1839 ein Beschluß der Provinzialstände R. als Stelle für die Irren- und Siechen-Anstalt fallen ließ, die Stände aber auch ihre Commission ermächtigten, die Stadt wegen ihrer gehabten Kosten durch baare Entschädigung schadlos zu halten. Die Entschädigung wurde im Monat März 1840 geleistet; der Grund und Boden zum Bauplatze von den ursprünglichen Verkaüfern gegen Zurückzahlung des empfangenen Kaufgeldes wieder angenommen, und die vorhandenen Rollsteine zu dem bevorstehenden Rathhausbau und zur Kirchhofsbewehrung aufbewahrt. Von der bewilligten Entschädigung blieben der Stadt noch 800 Thlr. übrig, die zinsbar angelegt wurden.

Grundgebiet. Zufolge der, Behufs der Gemeinheitstheilung vorgenommenen und demnächst für die Grundsteüer-Veranlagung revidirten Vermessung enthält, nach Angabe der Tabellen des Finanz-Ministeriums, das Gebiet der Stadt Regenwald, zugleich mit Nachweisung des durchschnittlichen Reinertrags pro Mg. in Sgr., und zwar: —

	Mg.	Sgr.
An Ackerland	6647,10	20
„ Gärten	78,51	43
„ Wiesen	528,11	27
„ Weiden	538,63	6
„ Holzungen	69,99	5
„ Wasserstücken	14,71	2
„ Ödland	—	—
A. Steüerpflichtige Liegenschaften	7170,47	20
B. Steüerfreie Liegenschaften	706,58	18
Summa A + B	7877,05	20
Anzahl der Besitzer 311, der Besitzstücke 975.		
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke giebt es — a) Land: Wege rc.	304,00	—
b) Wasser: Flüsse rc.	101,00	—
D. Hofraüme, Gebaüdeflächen, kleine Hausgärten	94,73	—
Totalfläche der Stadt Regenwald und ihres Gebiets	8376,78	19

Die Grundsteüer, welche von den steüerpflichtigen Liegenschaften entrichtet wird, beträgt Thlr. 458. 9. 5 Pf. d. i. pro Mrg. 1 Sgr. 11 Pf. Die steüerfreien Liegenschaften gehören dem piis corporibus. An Gebaüdesteüer werden jährlich Thlr. 564. 13 Sgr. bezahlt, d. i. im Durchschnitt von jedem der 389 besteüerten Gebaüde Thlr. 1. 13. 6 Pf. Bei diesen Steüerbeträgen ist die Steüer für die Schloßmühlen-Grundstücke nicht mitgerechnet, da dieselbe, wie oben bemerkt, unter den Steüern für das Schloßgut R. abgeführt wird.

Was die Ertragsfähigkeit des Bodens in der R.er Feldmark anbelangt, so steht dieselbe mit der Labser Feldmark genau auf derselben Rangstufe (S. 47), und daher hinter der mittleren Fruchtbarkeit des Regenwalder Kreises, namentlich in Bezug auf die Hauptkulturart, als Ackerland weit zurück. Auch in der R.er Feldmark ist nicht ein einziger Morgen Ackerlandes bei der Grundsteüer-Veranlagung zur ersten und zweiten Bonitäts-Klasse eingeschätzt worden, die große Masse, über 5000 Mg., konnte hinsichtlich ihres Reinertrages nur in die fünfte und sechste Klasse gesetzt werden. Der Grundbesitz der geistlichen Institute und milden Stiftungen besteht überall zum größten Theil aus Ackerland, — in R. ist derselbe fast um das Doppelte größer als in Labes — von dem durchweg die Erfahrung gemacht wird, daß es einen geringern Ertrag gewährt, als der Acker des Bürgers. Was ist die Ursache dieser Erscheinung? Das Pachtsystem, welches bei der Nutzung

der Ländereien der piorum corporum befolgt wird, ist die Ursache. Die Pachtperioden sind zu kurz; gemeiniglich sind es 6 Jahre, auf die die Ländereien in kleinen Parcellen ausgethan werden. Wie soll da der Pächter zur Verbesserung des Ackers, zur größern Ertragsfähigkeit etwas thun können? Er vermag es nicht, er muß jedwede Melioration unterlassen; denn hat er sie in den ersten Jahren seiner Pachtzeit angewandt, und glaubt er nun, da die Melioration erst nachwirkt, die Früchte seines Fleißes, seiner Mühen und Auslagen zu ärnten, so ist seine Pachtzeit zu Ende gegangen, die er nicht beibehalten kann, weil er in dem nächsten Licitationstermine in einer Weise überboten wird, daß er, der die Tragfähigkeit seines Pachtlandes allein zu beurtheilen vermag, das Mehrgebot nicht zu übernehmen im Stande ist. Bei kurzen Pachtperioden ist der Pächter gezwungen, nur gerade soviel Dung in den Acker zu bringen, als zum alleraüßersten nothwendig ist, um den meist hohen Pachtzins und das Brotkorn für sich und die Seinen heraus zu wirthschaften. Längere Pachtperioden und Pachtzins in Körnern, nach jedesjährigem Martini-Marktpreise auf dem nächsten der größeren Märkte in Gelde abzuführen, scheinen das Mittel zu sein, um die Landungen der frommen Stiftungen in höhere Kultur zu setzen, und darnach ihnen höhere Reinerträge als bisher abzugewinnen. Was die Wiesennutzung betrifft, so steht dieselbe in R. weit hinter dem Ertrage der Labser Wiesen zurück, die Weiden aber übertreffen in R. die Labser um das Doppelte des Ertrags, der demnach auch etwas höher steht, als der mittlere Kreis-Durchschnitt. Die kleine Fläche, die zur Holzkultur bestimmt ist, besteht z. Z. aus Kiefern-Schonungen, die 1828 angesäet worden, und für deren weitern Anbau die städtischen Behörden sehr besorgt sind; sie verwenden darauf seit einer längeren Reihe von Jahren jährlich 40 Thlr., d. i. auf den Morgen 17 Sgr. Einen Ertrag gewährt die Holzfläche bis jetzt nicht, mindestens enthält der Kämmereikassen-Etat keinen Einnahme-Titel, der darauf hinwiese. Die Kämmerei besaß ehedem zwei auf der Feldmark belegene Vorwerke, den Seehof und den Gramhof, auch Gramkaten und Stadthof genannt, beide auf dem rechten Ufer der Rega.

Der Seehof liegt ¼ Mle. von der Stadt gegen W. nahe am Regenwalder Walde. Das Ackerwerk begreift 313 Mg., zur Grundsteüer veranschlagt nach einem Reinertrage von 279 Thlr. In jüngster Zeit waren 200 Mg. Pachtacker mit diesem Vorwerke verbunden. Die Kämmerei übergab den Seehof mittelst Vertrages vom 17. Mai 1711 dem Privatbesitz gegen eine jährliche Grundpacht von 4 Thlr., die noch heüte gezahlt wird. Im Jahre 1784 gehörte das Ackerwerk einem R.er Bürger, Namens Samuel Krautwedel. Ums Jahr 1856 wurde das, mit 11.000 Thlr. Schulden belastete Gut von C. Hingst gekauft, der dasselbe im Monat October 1870 für 31.000 Thlr. an Liphardt wieder verkaufte, und somit vorzugsweise durch Meliorationen und Bauten, wozu er während eines 14jährigen Besitzes die Kosten aus der Wirthschaft gezogen, 20.000 Thlr. gewonnen hat. Zu Johannis 1871 übernahm Hingst von dem Amtmann Thilo die Pachtung des Graf Bülowschen Gutes Labun, und zahlte dem Thilo ein Abstandsgeld von 20.000 Thlr.

Der Gramhof ist ¼ Mle. von der Stadt gegen N.W. entfernt. Er liegt an der aüßersten Gränze der Feldmark unmittelbar am Ostrande des Regenwalder Waldes und dem Labunschen Vorwerke Höfchen dicht benachbart. Dieses Vorwerk veraüßerte die Kämmerei laut Contract vom 15. März 1766 zu Erbzinsrecht gegen eine jährliche Erbzinspacht von 36 Thlr. 16 Gr., welche halb zu Marien, halb zu Michaelis zu zahlen ist. Seit länger als 100 Jahren ist das Gut im Besitz der Familie Bartell, die es unter sich in 4 Theile getheilt hat, und demnach auch den Canon in 4 gleichen Theilen à 9 Thlr. 5 Sgr. abführt. Die Besitzung ist übrigens im Verlauf von 100 Jahren durch Ankauf von Bürger-Acker ansehnlich vergrößert worden; auch wird Kirchen-Pachtacker mit in die Wirthschaft gezogen.

In Folge der Gemeinheitstheilung und Special-Separation haben sich viele Interessenten auf den ihnen zugefallenen Ackerplänen angesiedelt, woraus eine Menge Ausbauten einzelner Gehöfte entstanden sind, welche über die Feldmark zerstreüt liegen. Das Nähere darüber weiter unten im Art. von der Gemeinheitstheilung. Aber keins dieser Gehöfte scheint einen Eigennamen erhalten zu haben, wie es sonst wol von den Besitzern neüer Wohnplätze gewünscht wird, mindestens enthalten die statistischen Tabellen nichts darüber, und auch von Seiten des Magistrats, bezw. des Landraths, ist keine darauf bezügliche Anmeldung mit Beantragung der landesobrigkeitlichen Genehmigung des gewählten Namens, erfolgt.

Bevölkerung. Im 18. Jahrhundert, seit Antritt der Regierung des König Herzogs Fiedrich II. betrug die Einwohnerzahl von R. in vier Epochen:

1740: 714 Seelen	1794: 943 Seelen, incl. 31 Juden.
1782: 862 „ incl. 22 Juden.	1798: 1056 = ohne Angabe d. Jud.

Es ist nicht wol anzunehmen, daß die Einwohnerzahl in dem kurzen Zeitraume von 4 Jahren, zwischen 1794 und 1798, sich um 100 Seelen und darüber vermehrt haben sollte, daher die Vermuthung begründet sein dürfte, daß die Angabe für das Jahr 1794 nicht ganz zuverlässig sei. Anders die Angabe für das Jahr 1798, von der die Einzelheiten vorliegen. Die Einwohnerzahl setzte sich zusammen aus Wirthen: 209 Männer, 280 Frauen; Kindern: Söhne 86 über 10 Jahren, 134 unter 10 Jahren, Töchter 86 über 10 Jahren, 121 unter 10 Jahren; Gesellen 34, Knechten und Dienern 35, Jungen 20, Mägden 21. Nach den Geschlechtern zusammengefaßt bestand die Einwohnerzahl aus 518 männlichen und 538 weiblichen Personen. Die Zahl der Enrollirten betrug 254, woraus folgt, daß mit Ausnahme der ältesten Leüte und der Knaben unter 10 Jahren, die ganze männliche Bevölkerung der Stadt militairpflichtig war. In der Übergangszeit von 1806 bis zur Wiederherstellung des Preüßischen Staats, im Jahre 1816, hatte die Stadt R. im Jahre 1812: 1154 Einwohner, darunter 10 katholische und 40 mosaïsche Glaubensgenossen. Diese Zahl der Einwohner ist im Gedächtniß zu behalten, um sie als Maßstab an die schweren Lasten zu legen, welche die kleine Stadt während der französischen Invasion zu tragen gehabt hat.

Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts ist die Einwohnerzahl der Stadt R. folgende: —

1816 : 1182 Seelen.	1843 : 2402 Seelen.	1864 : 3472 Seelen.
1831 : 1958 „	1852 : 3163 „	1867 : 3411 „
1834 : 1935 „	1861 : 3442 „	1871 : 3152 „

Die seit dem Jahre 1834 eingetretene Vermehrung der Einwohnerzahl ist der Betriebsamkeit des Ökonomieraths Sprngel zuzuschreiben, der hier eine landwirthschaftliche Lehranstalt gründete und eine Fabrik von landwirthschaftlichen Maschinen und Ackergeräthen errichtete.

Nach der Bevölkerungs-Aufnahme vom 3. December 1867 zählte die Stadt 1692 männl. und 1719 weibl., im Ganzen 3411 Einwohner. Dem Familienstande nach befanden sich darunter 1068 Knaben und unverheirathete Erwachsene und 1007 Mädchen und Jungfrauen, 575 verheirathete Männer und 566 Ehefrauen, 44 Wittwer und 141 Wittwen, sowie 5 geschiedene Männer und 5 geschiedene Frauen. — Es gab 678 Familien-Haushaltungen mit 624 männlichen und 54 weiblichen Haushaltsvorständen. Haushaltungsglieder, excl. Vorstände waren 566 Ehegattinnen; 820 mäunl. 898 weibl. Kinder; ständig anwesende Familienverwandte 65 männliche, 88 weibliche; zum Besuch anwesende Familienverwandte 2 männliche, 10 weibliche. Andere Haushaltsgenossen 130 männliche, 69 weibliche; Summa aller im Haushaltsverbande lebenden: 1641 mämnliche und 1685 weibliche Personen. Einzelne,

in keinem Haushalts- oder Familienverbande, lebende Personen, gab es 9 Männer und 14 Frauen. Von Extrahaushaltungen gab es 5 Gasthöfe und Herbergen mit 19 Bewohnern, 1 Erziehungsanstalt mit 10 Bewohnern, 1 Armenhaus mit 33 Insassen. Summa 7 Anstalten mit 42 männl. und 20 weibl. Personen. — Dem Religionsbekenntniß nach spaltete sich die Einwohnerschaft in 3271 Unirte der evangelischen Landeskirche, in 18 außerhalb derselben stehende separirte Lutheraner, und 23 s. g. Deütsch- oder Christkatholische; die Zahl der mosaïschen Glaubensgenossen betrug 99. — Was den Stand und Beruf, das Arbeitsverhältniß, betrifft, so widmeten sich 54 Personen als Ackerbürger dem Landbau mit 216 Angehörigen und 46 zum Gesinde gehörigen Personen, den Gewerben und Handwerken 229 Meister mit 760 Angehörigen, 265 Gehülfen, die 181 Angehörige hatten. Mit dem Handel beschäftigten sich 33 Personen, welche 117 Angehörige und 25 Gehülfen, diese 4 Angehörige, hatten; mit dem Landverkehr 5 Personen, deren Angehörige 35 und 1 Knecht. Gast- und Schankwirthe gab es 7 mit 19 Angehörigen und 4 Kellnern, die 3 Angehörige hatten. Dienstboten, Gesinde für persönliche Dienstleistungen, Tagelöhner, 195 Männer, 150 Frauen, mit 613 Angehörigen. Mit der Gesundheitspflege und dem Krankendienst waren 8 Personen mit 16 Angehörigen beschäftigt; mit der Erziehung und dem Unterricht 10 Männer und 4 Frauen, deren Angehörige 16; mit den Künsten 6 Personen, 1 Angehöriger. Zum Kirchendienst ꝛc. gehörten 3 Personen mit 10 Angehörigen. In der Staatsverwaltung waren 2 Personen mit 14 Angehörigen beschäftigt; im Justizdienst 8 Personen, 23 Angehörige. Zur Armee gehörte 1 Person, welche 6 Angehörige hatte. Zur Communalverwaltung 6 Beamte mit 22 Angehörigen. An Personen ohne Berufsausübung gab es 35 mit 46 Angehörigen, welche als Rentner, Pensionairs ꝛc. aus eigenen Mitteln, und 60 mit 40 Angehörigen, die als Almosenempfänger, Hospitaliten, Detinirte ꝛc. aus fremden, bezw. öffentlichen Mitteln lebten. Personen, welche keinen Beruf anzugeben wußten, gab es 48 mit 64 Angehörigen. Die Summa der Selbstthätigen aller Klassen betrug 955 Männer, 250 Frauen und die Zahl der Angehörigen derselben 2206 Personen männl. und weibl. Geschlechts. — Mit Ausnahme 1 Weimaraners waren alle Einwohner der Stadt preüßische Staatsangehörige. — Vorübergehend anwesend waren am Zählungstage 19 Reisende in Gasthöfen, und 12 Personen als Gäste in Familien zum Besuch. — Es gab 1 Blinden, 1 Taubstummen, 3 Irrsinnige männlichen, und 1 Geistesgestörte weiblichen Geschlechts.

Zieht man mit Bezug auf Stand, Beruf und Arbeitsverhältniß aus den absoluten Zahlen der vorstehenden Nachweisung Verhältnißzahlen, so ergibt sich, daß obgleich R. für eine Ackerbaustadt gilt, doch nur 9¹/₆ pCt. seiner Bevölkerung ausschließlich mit dem Betriebe der Landwirthschaft beschäftigt ist. Dem Handwerkerstande und den Gewerben gehören 42 pCt., und dem Handelsstande 5 pCt. Es ist aber im Artikel vom Grundgebiet die Zahl der Ländereien-Besitzer in der Feldmark zu 311 anzugeben. In dieser Zahl sind mitbegriffen: die Kämmerei, die Kirche, die Pfarre, das Hospital und die Armenkasse als eben soviel Grundbesitzer, demnach 5, abgezogen von der Zahl 311 bleiben 306 bürgerliche Grundbesitzer. Die 54 Ackerbürger, welche sich ausschließlich dem Landbau widmen, werden als Großgrundbesitzer anzusehen sein; es bleiben mithin noch 252 Besitzer übrig, die unter den 229 Handwerksmeistern und den 40 Handeltreibenden und Gastwirthen gesucht werden müssen. Es folgt daraus, daß die Gewerbsleüte neben ihrem Handwerk ꝛc.. den Acker-, bezw. Gartenbau, auf verhältnißmäßig größeren oder kleineren ihnen eigenthümlich gehörenden Grundstücken, als lohnende Nebenbeschäftigung betreiben, wozu dann noch die Pacht-Landungen der Kämmerei und der piorum

corporum kommen, an deren Nutzung auch Tagelöhner und andere kleine Leüte Theil nehmen.

Die schon mehr erwähnte Fabrik für landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe (S. 24, 340) hat für die Stadt R. große Bedeutung erlangt, indem sie durch Anwendung ihrer Fabrikate, welche in einem größeren Umkreis Absatz finden, zum rationellen Betrieb der Landwirthschaft wesentlich beigetragen hat und fortwährend beiträgt, abgesehen davon, daß sie der zahlreichen Klasse von Handarbeitern dauerndes und lohnendes Brot verschafft. Außer dieser Fabrik steht eine große Ziegelei, die mehreren Eigenthümern gehört, in Betrieb; sie liefert jährlich im Durchschnitt 75,000—80,000 Steine. Auch die Töpferei wird von einigen Meistern lebhaft betrieben. Ferner die schon erwähnten zwei Wassermühlen auf der Rega, eine Windmühle, drei Brauereien von nicht großem Umfange, drei Gerbereien. Unter den Gewerken ist hier nur das der Schuhmacher von einiger Bedeütung Regenwalder Stiefel und Schuhe ꝛc. sind auf den Jahrmärkten der benachbarten Städte eine beliebte Waare.

Verfassung. Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist in R. am 15. Januar 1854 in Kraft getreten, und zwar unmittelbar als Ablösung der St. O. vom 19. November 1808, ohne daß als Zwischenstufe die ephemere Gemeinde-Ordnung vom 1850 zu Geltung zu bringen versucht worden wäre. Nach der St.-O. von 1808 bestand die Stadtverordneten-Versammlung aus 12 Mitgliedern. Bei dieser Zahl blieb es fast ein Vierteljahrhundert lang; nach Ablauf dieses Zeitraums, als die Zahl der stimmberechtigten Bürger auf 150 und darüber gestiegen war, wurde es für angemessen erachtet, das Collegium der Stadtrepräsentanten auf 18 festzusetzen, davon das neüe Drittel am 16. October 1831 gewählt wurde. Bei der Zahl 18 ist es auch unter der Herrschaft der St.-O. vom 30. Mai 1853 geblieben, in Gemäßheit des §. 12 a. a. O., der diese Zahl für Gemeinden von 2500—5000 Einwohner festsetzt. Nach der Klassification der St.-O. von 1808, welche die Städte nach der Zahl ihrer Einwohner in kleine, mittlere und große eintheilte, war R. im Jahre 1864 nahe daran in die Reihe der mittleren Städte mit 3500—10,000 Einwohner aufgenommen zu werden, seit der Zeit entfernt sich die Stadt von diesem Ziel durch Abnahme der Bevölkerung, deren factische Zahl sie in die Reihe der kleinen Städte stellte.

Das Magistrats-Collegium besteht aus 7 Mitgliedern: Dem besoldeten Bürgermeister, dem unbesoldeten Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister, als Stellvertreter des ersten in Behinderungsfällen, dem besoldeten Kämmerer, der zugleich Hauptkassen-Rendant ist, und 4 unbesoldeten Schöffen, hier Rathsmänner genannt. Der zeitige, nach den Bestimmungen des Gesetzes, §. 31 St.-O., auf 6 Jahre gewählte, Beigeordnete ist Kaufmann; er betreibt ein umfangreiches Geschäft, das ihn behindert, dem ihm von seinen Mitbürgern anvertrauten Amte viel Zeit zu widmen.

Stadtwappen. Ein Baum mit zehn gesägten Blättern und runden Früchten über drei Querflüssen. In späteren Siegeln, wie auch dem jetzigen fehlen die Flüsse, der Baum ist ohne Früchte und hat sieben Blätter. War der Baum das Bild im Wappenschild des Vidanten-Geschlechts? Die Stadtverordneten führen ihn in ihrem Siegel mit der Jahrzahl 1809 zu beiden Seiten des Baumes, Zeit der Einführung der St.-O. von 1808, und der Unterschrift: Das Siegel der Stadtverordneten in Regenwalde. Der Magistrat bedient sich in seinem Siegel des Preüßischen Adlers mit offenen Flügeln.

Gemeinde- und Polizeiverwaltung. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde die gesammte Geschäftsführung nach den Bestimmungen der St. O., die dem Bürgermeister die Leitung und Beaufsichtigung derselben überträgt. Er ist aber hier in R., wie in allen kleinen Städten, die ein-

zige vorhandene Arbeitskraft für die im §. 56 St. O. vorgesehenen zahlreichen Geschäfte, für die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, die Verrichtungen eines Polizeianwalts, für alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, so daß das Pensum, welches er bei der Wahl zum Bürgermeister übernommen hat, kein geringes ist, und zur Ausfüllung dieses Amtes ein eben so geistig begabter und geschäftskundiger, als körperlich rüstiger Mann gehört, der überdem einer Einwohnerschaft gegenüber, welche in ihrer großen Mehrzahl nicht eben auf einer hohen Stufe geistiger und geselliger Bildung steht, einen sichern Tact in der Behandlung dieser Art Leüte besitzen muß. Der Kämmerer ist mit der Führung des gesammten Kassen- und Rechnungswesens auf Grund des festgestellten Etats, der hier in R. alljährlich festgestellt wird, betraut, und darf außeretatsmäßige Ausgaben nur gegen auf die Genehmigung der St. V. Vers. gestützte, vom gesammten Magistrats-Collegium ihm ertheilte Anweisung leisten; die vom Bürgermeister allein vollzogene Anweisung genügt auf keinen Fall. Die unbesoldeten Magistratualen sind besonders in den städtischen Deputationen beschäftigt, in denen sie den Vorsitz führen. Bis zum Jahre 1834 war es in R. Brauch in diese Deputationen nur St. V. zu wählen. Mitglieder aus der Bürgerschaft, wie die St. O. von 1808 sie ausdrücklich vorschrieb, fehlten darin ganz. Bei Gelegenheit einer Visitation und Revision der städtischen Geschäftsführung wurde dieser Mangel bemerkt und demnächst abgestellt. Deputationen bestehen: — für die Kämmerei-Angelegenheiten; für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit; — für das Bauwesen, in Verbindung mit dem Feüerlöschwesen; für das Schul- und das Armenwesen; — sowie eine Deputation oder Commission für die Einschätzung der Gemeinde-Einkommensteüer, deren Mitglieder eine für sie sehr peinliche Aufgabe zu lösen haben.

Als der Schulrath Bernhardt, von Stettin, im Jahre 1811 der Schule in R. neü einrichtete, wurde die Schul-Deputation ins Leben gerufen und auch festgesetzt,daß zu Lehrmitteln, als Bücher, Landkarten Vorschriften 2c. jährlich 8 Thlr. aus der Kämmereikasse entnommen werden sollten. Diese Bestimmung ist nicht zur Ausführung gekommen. Die Ausgaben für die bezeichneten Gegenstände sind aus der Schulkasse der Östreichischen Stiftung erfolgt, wohin denn auch die Einnahme an Schulgeld von äuswärtigen, nicht zur Stadtgemeinde gehörigen Kindern geflossen ist; städtische Kinder genossen von da an freien Schulunterricht. Ehedem wurden nothleidende oder bedürftige Mitbürger, bezw. Schutzverwandte auf unmittelbare Verfügung des Magistrats, insonderheit des Bürgermeisters, unterstützt. Dies dauerte bis 1828, in welchem Jahre auf Anregung der St. V. Vers. die Armen-Deputation errichtet, und an die Spitze derselben der Ortspfarrer, Superintendent der Synode R., berufen ward, weil derselbe, als Verwalter der Stiftungs-Armenkasse, mit den Bedürfnissen der örtlichen Armuth bereits vollständig bekannt war und eben deshalb die Armenpflege mehr, wie jeder Andere zu handhaben verstand.

Ehemals bestand hier, wie in so vielen anderen Städten, ein Kör, in neürer Zeit Feldbau-Amt oder Feldbau-Deputation genannt. Zum Kör. wurden ursprünglich 8 Mitglieder aus der Bürgerschaft gewählt, in den letzten Zeiten seines Bestehens war es aus 3—4 St V. zusammengeseüt, und einer von den vier Rathsmännern führte den Vorsitz. Das Kör. hatte die bei den Äckern, den Wiesen, den Gärten vorkommenden Beschädigungen in Augenschein zu nehmen und zu taxiren und die Streitigkeiten darüber nach der Kör- oder Feldordnung zu schlichten, welche am 26 Mai 1712 mit allgemeiner Zustimmung der Bürgerschaft die Kraft erhalten hatte; allein im Verlauf der Zeit war diese Ordnung in Vergessenheit gerathen, und das Kör behauptete das Recht, in Feldbau-Angelegenheitin ganz nach Belieben handeln, nach eigener Ansicht strafen und die Übertreter seiner Vorschriften, wenn

sie die ihnen auferlegten Brüche nicht zahlen wollten, auspfänden zu können. Das Verfahren, welches vom Kör oder Feldbauamt befolgt wurde, war durch Observanz zur Ordnung geworden, welche bis auf einige Abänderungen in Betreff der Geldbußen den Wünschen der Bürgerschaft zufolge, beibehalten wurde. Das Kör stand unmittelbar unter der Aufsicht und Leitung des Magistrats, der die eingekommenen Strafgelder nach Gutdünken verwandte, doch legte er die Rechnung der St. V. Vers. zum Anerkenntniß vor. Das jährliche Einkommen der Körkasse, welche selbständig, ohne Rücksicht auf die Kämmereikasse, verwaltet wurde, betrug höchstens 20—30 Thlr. Dieses Kör-Gericht ist mit Ausführung der Gemeinheitstheilung eingegangen, und die allgemeinen polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Feldbausachen sind in Kraft getreten.

Was die Polizeiverwaltung im Allgemeinen betrifft, so ist der Bürgermeister alleiniger Decernent in Polizeisachen. Besondere Büreaubeamte für die Polizei fungiren nicht, alles Schreibwerk, auch in Gemeindesachen, muß der Bürgermeister besorgen, auch die Registratur-Arbeiten, da die St. V. Vers. es bisher immer abgelehnt hat, ein angemessenes Einkommen für einen Stadtschreiber zu bewilligen, darauf sich berufend, daß der Bürgermeister auch die mechanischen Verrichtungen der allseitigen Geschäftsführung bei seiner Bestallung übernommen habe. Das executive Polizeipersonal besteht aus dem Magistrats- zugleich Polizeidiener, 2 Feldhütern, von denen der zweite Schuldiener ist, und der erste die kleinen Holzschonungen der Stadt beaufsichtigt, den Nachtdienst verrichten zwei Wächter. Der Magistrats- und Polizeidiener, ein versorgungsberechtigter Krieger, ist auf Lebenszeit angestellt, die 4 übrigen Beamten auf Kündigung. Der Magistratsdiener trägt die vorschriftsmäßige Polizeiuniform, doch kein Seitengewehr. Er bezieht ein festes Einkommen von 160 Thlr. und ist außerdem im Genuß einer freien Wohnung im Rathhause. Früher hatte er auch die Nutzung einer kleinen Ackerparcele und einer Wiese, sodann an Gehalt jährlich 40 Thlr., zur Uniform 4 Thlr. und zu einem Paar Schuhe 2 Thlr., außerdem als Gefangenwärter die üblichen Gebühren und als Marktmeister pro Bude 6 Pf. vom Pächter des Marktstandgeldes. Diese zwei Arten von Nebeneinkünften scheinen ihm auch heute noch zu Theil zu werden, so wie die Gebühren, welche ihm für die Executions-Geschäfte zustehen. Die Feldhüter tragen ein Schild auf der Brust; jeder von ihnen hat ein festes Gehalt von 60 Thlr; die Nachtwächter haben kein Abzeichen; sie werden nicht aus der Kämmereikasse besoldet, sondern beziehen, vom jedem Hausbesitzer jährlich 5 Sgr., von jedem Inquiliner 3 Sgr. Als Polizeianwalt hat der Bürgermeister eine monatliche Remuneration von 4 Thlr. Von den Gensd'armes zu Fuß ist einer in R. stationirt.

Die städtische Polizeiverwaltung erstreckt sich nur auf den Gemeindebezirk der Stadt, dem durch die Festsetzungen der Bezirkscommission von Anno 1850 die Schloßmühle einverleibt worden ist, nachdem rücksichtlich ihrer schon immer herkömmlich die Polizei von Seiten der Stadt verwaltet worden ist. Wie schon angemerkt worden, steüert sie in Bezug auf die directen Staatsabgaben an Grund- und Gebaüdesteüer noch immer zum Gutsbezirk des Schloßgutes Regenwald. Besondere örtliche Polizei-Straf-Verordnungen bestehen nicht. Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Ausruf bei Trommelschlag und sofern sie von besonderer Wichtigkeit und längern Inhalts sind, durch Anschlag am Rathhause und an den öffentlichen Brunnen verkündet. Besondere Dienst-Instructionen für die einzelnen Polizeibeamten sind nicht erlassen, dagegen sind in Bezug auf die Gemeinde-Verwaltung die Bizirksvorsteher unterm 28 August 1849 vom Magistrate unter Zustimmung der St. V. Vers. mit einer Dienst-Instruction versehen, welche selbstverständig auch Zweige des Polizeiwesens berücksichtigt hat. Die Gesetzbücher des Preußischen Staats sind in der Bibliothek des Magistrats vollständig vorhanden. Eine besondere Polizei-Registratur

besteht nicht; dagegen sind, nachdem in früheren Jahren im Registraturwesen große Unordnung geherrscht hat, die Generalien von den Specialien möglichst getrennt. Ordnung in der Registratur ist die Seele des Beamten und eines geregelten Geschäftsganges, wo sie fehlt stockt dieser, daher jede St. V. Vers., die das Wohlbefinden der Gemeinde zu fördern des festen Willens ist, nicht anstehen darf, ein Paar hundert Thlr. als Besoldung für einen tüchtigen Registrator und Archivar, der zugleich Stadtschreiber ist, auf den Kämmereikassen-Etat zu setzen, damit der Bürgermeister durch die ihm aufgebürdeten des bezüglichen, in Vorschlag gebrachten Hülfsbeamten, von den wichtigsten Geschäften seines Amtes nicht abgelenkt werde. Ein besonderes Journal für Polizeisachen kann unter den obwaltenden Umständen nicht geführt werden. Ein besonderer Raum für die Polizeiverwaltung existirt nicht; alle städtischen Gemeinde- und Polizeigeschäfte werden in Einem Locale des Rathhauses besorgt. Sporteln werden nicht erhoben, dagegen beziehen die Feldhüter bei Pfändungen in Feldpolizeisachen ein kleines Pfandgeld. Sonstige Pfandgelder oder Denuncianten-Antheile stehen keinem Beamten zu.

Was die einzelnen Zweige der Polizeiverwaltung betrifft, so werden mit Bezug auf die Bevölkerungs-Polizei, Geburts- und Todtenlisten nicht geführt, da die Führung derselben wie überall, so auch hier, nach wie vor zum Geschäftskreis der Kirchenbehörde gehört. In Betreff der Handwerksgehülfen bestehen besondere Zugangs- und Abgangslisten. Ebenso führt der Kämmerer besondere Listen über Zuzug und Abzug des Gesindes.

Rücksichtlich der Kultus-Polizei wissen wir, aus dem Artikel von der Bevölkerung, daß die Bevölkerung der Stadt R. der evangelisch-unirten Landeskirche angehört. Die R.er Kirchengemeinde beschränkt sich nicht auf die Stadt und ihr Gebiet, sondern erstreckt sich über mehrere der benachbarten Guts- und Gemeindebezirke; es gehören zur Stadtkirche: das Schloßgut Regenwald mit Jägerfeld, Imberge und Prützen; das Gut Ornshagen mit Dorotheen- und Wilhelminenhof; das Gut Flackenhagen; das Gut und die Dorfgemeinde Lowin mit dem Gute Grünhof, sowie die zwei Dörfer Gardin und Patzig. In Lowin und Ornshagen hat die R.er Mutterkirche Filialkirchen. Die wenigen Einwohner, welche sich von der unirten Landeskirche getrennt haben und zu den sogenannten Alt-Lutheranern übergegangen sind, bilden keine besondere Gemeinde; diese Sectirer halten ihre gottesdienstlichen Versammlungen in altlutherischen Kirchen außerhalb und suchen geistliche Erbauung zuweilen auch hier in Privatlokalen. Ob die sog. Deütsch- oder Christkatholischen, welche 1867 unter der Einwohnerschaft mit der Zahl 23 angegeben wurden, das auf dem oben genannten Gute Grünhof bestehende römisch-katholische Gotteshaus besuchen, bleibe dahin gestellt. Die jüdische Gemeinde hat in R. eine eigene Synagoge. In der Zahl ihrer Genossen hat die Gemeinde große Schwankungen gezeigt. Sie bestand:

1816	aus	27 Seelen.	1843	aus	192 Seelen.	1861	aus	148 Seelen.
1831	„	82 „	1852	„	139 „	1867	„	99 „

Der Beerdigungsplatz für die christliche Gemeinde liegt außerhalb der Stadt. Als eine Anomalie ist es zu bezeichnen, daß derselbe nicht der Kirche gehört, sondern Eigenthum der politischen Stadtgemeinde ist. Daher denn auch alle Grab- und sonstigen Leichengebühren an die Kämmereikasse abzuführen sind. Auch die Todten vom Schloßgute Regenwald c. p. finden auf diesem Friedhofe ihre Ruhestatt. Der Begräbnißplatz der Juden ist bei Plate gemeinschaftlich mit der dortigen und der Gemeinde zu Gülzow.

Hinsichts der Sitten-Polizei ist zu bemerken, daß es keine Buchdruckerei und keine eigentliche Buchhandlung giebt, doch beschäftigt sich ein Buchbinder mit Bücher-

kram, indem er Bibeln, Gesangbücher und die gangbarsten Schulbücher, in Verbindung mit Schreibmaterialien, feil hält, auch eine kleine Leihbibliothek angelegt hat. Pfandleihen, öffentliche wie private, bestanden nicht. Zu Tanzbelustigungen müssen die Gastwirthe schriftliche Erlaubnißscheine von der Polizeibehörde einholen, und für jeden Consensschein eine Gebühr von 5—10 Sgr. zum Besten der Armenpflege entrichten. Ein Armen- bezw. Arbeitshaus besteht nicht. Obdachlose werden von der Armen-Deputation in Privathäusern untergebracht. Ein Rettungshaus für sittlich verwahrloste Kinder ist als Stiftung eines Privatvereins von Menschenfreünden vorhanden. Wenn auch durch Privat-Wohlthätigkeit für Armen-Unterstützung vielfach gewirkt wird, so hat sich ein eigentlicher Verein für dieselbe nicht gebildet, auch nicht für die Errichtung einer Kleinkinder-Bewahranstalt.

Zur Medicinal-Polizei ist zu bemerken, daß in R. 2 promovirte Aerzte wohnhaft sind, sowie 2 Hebeammen. Andere Personen zur Gesundheitpflege gab es nicht. Der Besitzer der vorhandenen Apotheke betreibt neben dem Medicinal-Geschäft noch einen blühenden Materialhandel. Pocken-Impfungslisten werden von dem Bürgermeister als polizeilicher Impfungs-Commissarius geführt. An einem Krankenhause fehlt es. Oeffentliche Bade- und Schwimmanstalten bestehen nicht, doch haben einige Privatleüte Badeanstalten eingerichtet, und es wird von Polizeiwegen alljährlich ein gefahrloser Badeort in der Rega abgesteckt und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet. Die Stadt hat 14 öffentliche Brunnen in Pumpenform und gefälliger Bauart, und weit über 30 Privatbrunnen auf den Höfen, wie man das in kleinen Ackerstädten immer findet. Leichenschau-Einrichtungen bestehen nicht; die über die Beerdigung der Leichen erlassenen Polizei-Vorschriften werden gewissenhaft und strenge gehandhabt. Eine Abdeckerei, hier Halbmeisterei genannt ist vorhanden.

Zur Sicherheits-Polizei möge angemerkt werden, daß die beiden angestellten städtischen Nachtwächter den Wachdienst nach der ihnen ertheilten Anweisung zu verrichten haben und verbunden sind, die Nächte hindurch in den Straßen zu patrouilliren und alle Stunden abzurufen. Auf Grund der Kabinets-Erlasse vom 7. April 1809, 11 Juli 1829 und 14. September 1830, sowie der Ministerial-Verordnung vom 4. October 1830 ist ein Sicherheits-Verein gebildet und dieser hat, gemeinschaftlich mit der ephemeren Bürgerwehr von 1848, den Wachdienst in den unruhigen Zeiten, namentlich des oben genannten Jahres, versehen, und die öffentliche Ruhe und Ordnung, wenn diese gestört waren, wiederhergestellt und demnächst durch sein Einschreiten aufrecht erhalten. In neüerer Zeit ist die Verstärkung der Nachtwache nicht nothwendig gewesen und darum auch der bürgerliche Sicherheits-Verein nicht in Anspruch genommen worden. Die Schützengilde hat in Betreff Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nach ihrem Privilegium keine Verpflichtungen. Die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen werden, nachdem sie mit den desfallsigen Vorschriften ad protocollum bekannt gemacht sind, durch den Polizeidiener überwacht. Im Rathhause sind überhaupt 5 Gefängnißräume eingerichtet, von denen das frühere Stadtgericht 3, und die Polizeiverwaltung 2 benutzte, wobei jedoch eine scharfe Begränzung niemals stattfand und in vorkommenden Erfordernissen sowol das Gericht auch die sog. Polizeigefängnisse, als auch die Polizei die gerichtlichen Gefängnisse benutzte. Mit Reorganisation des Gerichtswesens im Jahre 1849 hat sich der Bedarf der Gerichtsgefängnisse vermehrt und es werden öfter sämmtliche Zellen mit Gerichtsgefangenen besetzt; dagegen bringt die Polizei ihre Gefangenen ebenfalls in die vorhandenen, gerade zur Disposition stehenden gerichtlichen Gefängnisse. Eine genaue Abgränzung findet nicht Statt und wenn auch die eine Zelle nach alter Sprachweise als „Bürgergehorsam" bezeichnet wird, so wird auch dieser Unterschied nicht immer für die Besetzung maßgebend, und der

ehrsame Bürger, der wegen irgend eines Polizeivergehens in Haft gebracht wird, muß es sich schon gefallen lassen, in eine Zelle — gesperrt zu werden, die Tags vorher einem — todeswürdigen Verbrecher zur Wohnung diente, was nicht in der Ordnung ist! Die Überwachung der Gefangenen besorgt der Magistrats-diener, welcher, wie oben bemerkt, gleichzeitig Gefängnißwärter ist. Die Beschäftigung der Gefangenen ist mangelhaft, da es an einem freien Raum fehlt. Höchstens wird gesponnen, gestrickt oder kleine Handarbeit in den Zellen verrichtet. Wegen zweckmäßiger Beschäftigung der Gefangenen hat Magistrat zwar mit dem Gericht unterhandelt, jedoch eine ordnungsmäßige Beschäftigung nicht herbeiführen können. Die Polizeigefangenen können außer den angeführten Beschäftigungsarten in den Zellen hin und wieder auf dem beschränkten Hofe des Rathhauses auch mit Holzverkleinern beschäftigt werden. Da sie in der Regel nur einige Tage verbüßen, so sind sie schon deshalb und wegen der mangelnden Beaufsichtigung außerhalb nicht leicht zu verwenden. Sehr viel schlimmer ist es mit den gerichtlichen Gefangenen, welche oft Monate lang ohne ordnungsmäßige Beschäftigung büßen. Magistrat hatte früher Gefangene bei Draußen-Arbeit unter gehöriger Aufsicht beschäftigt, mußte dies aber einstellen, da das Gericht selbige nur in den Zellen oder auf dem Gefängniß-, d. i. auf dem Rathhaushofe beschäftigt wissen wollte. Die Steckbriefs-Controle betreffend ist die Vigilance der steckbrieflich verfolgten Personen, deren Signalement den Polizeibeamten mitgetheilt wird, angeordnet. Für den Transport von Verbrechern ist ein besonderer Transporteur angestellt, welchem Hülfsmannschaften beigegeben werden. An Schließzeüg für das Transportwesen werden zwei Ketten nebst Zubehör gehalten und wenn diese nicht ausreichen, die Schließzeüge der Gefängnisse zu Hülfe genommen.

Feld- und Jagd-Polizei. Eine besondere Lokal-Ordnung ist auf Grund der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 nicht erlassen, weil kein Bedürfniß dazu vorgelegen hat, und die Kör-Ordnung von 1712 bei völlig umgestalteten Verhältnissen selbstverständlich unbrauchbar geworden ist. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. März 1850 ist die Feldmark der Stadt in 6 Jagdbezirke getheilt, welche alljährlich an Liebhaber der — noblen Passion des Thiertödtens in Feld und Flur verpachtet werden. Die Stadtkasse bezieht von dem Pachtgelde, dessen Betrag je nach den Jahren und der Concurrenz der Jagdliebhaber sehr verschieden ausfällt, einen Antheil in Bezug auf die Kämmereigrundstücke.

Bau-Polizei. Wer einen Bau unternehmen will, muß den Consens beim Magistrat nachsuchen und wenn Feüer-Anlagen errichtet oder verändert werden sollen, eine vom Kreis-Baumeister begutachtete und genehmigte Zeichnung einreichen. Der Magistrat läßt demnächst den Bauplan durch die städtische Bau-Deputation revidiren, und ertheilt, wenn keine Bedenken obwalten, den Bau-Consens. Daß der Neü- oder Reparaturbau genau nach der Zeichnung und dem Consense ausgeführt werde, hat die Bau-Deputation zu überwachen. Eine besondere Bau-Polizei-Ordnung ist nicht erlassen. Ebenso wenig besteht eine besondere Straßen-Polizei-Ordnung. Die Hauptstraßen sind an den Ecken mit ihren Namen bezeichnet. Die Haüser sind nummerirt und geht die laufende Nummer durch alle Straßen der Stadt, ohne Rücksicht auf Hypothekenbuchs- und Feüer-Societäts-Kataster-Nummern. Sämmtliche Straßen sind gepflastert und die Hauptverkehrsstraßen erleüchtet. Die über die Rega führende hölzerne Brücke — die jetzige wurde im Jahre 1825 neü gebaut — gehört der Stadt, der das Recht zusteht, einen Brückenzoll zu erheben, den sie verpachtet hat. Dieser Brückenzoll, in Verbindung mit der Pacht von den Seebruchwiesen, hat, wie schon erwähnt, lange Zeit das Haupteinkommen der Kämmerei aus ihrem Eigenbesitz gebildet.

Feüer-Polizei. Es besteht eine Feüer-Polizei-Ordnung, die vom 4. Februar 1833 datirt und durch Verfügung der Kgl. Regierung vom 23. Februar 1834 ge-

nehmigt ist. An Feüerlösch- und Rettungs-Geräthschaften sind vorhanden: 3 fahrbare Feüerspritzen, 12 Stück lederne Feüereimer, 9 Stück Feüerhaken und Stützen, 6 Feüerleitern und 6 Feüerküfen. Im Jahre 1823 besaß die Stadt eine einzige Feüerspritze, welche — nach dem Ausdruck des damaligen Magistrats, „mit Regenwald von gleichem Alter", von dem Regierungsrathe v. Usedom (jetzigen General-Director der Königl. Museen, wirkl. Geheimrathe Grafen v. Usedom) als ein denkwürdiges Kunstwerk des Mittelalters anerkannt wurde; für den ersten Augenblick war sie noch brauchbar und ihre Kraft bewundernswerth, doch versagte sie bei gehörigem Gebrauch sehr bald den Dienst. Ist diese Spritze aufbewahrt worden? Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet einen ledernen Feüereimer und eine Handspritze zu halten. Wenn Feüer entsteht oder ein Gewitter im Anzuge ist, versammelt sich die Feüer-Deputation, die für jede Spritze bestimmten Spritzenmeister und die Jungbürger (Letztere etwa 20 an der Zahl) im Spritzenhause, um von da aus unter Leitung der Polizei in Dienst zu treten. Die Jungbürger haben zunächst die Verpflichtung, die Spritzen zu bedienen, auch die sonstigen Löschgeräthschaften zur Stelle zu befördern. Zur fernern Bedienung der Spritzen ꝛc. ꝛc. ist jeder Einwohner verpflichtet, wie überhaupt Jeder Hülfe leisten muß, wo er dazu von der Polizei oder der Feüer-Deputation angewiesen wird. Zur Bespannung der Spritzen, Feüerküfen ꝛc. ꝛc. ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet und daher verbunden, bei Feüersgefahr, die Pferde aufzuschirren und zur Verfügung zu stellen. In Bezug auf das Schornsteinfegerwesen ist zu bemerken, daß ein bestimmter Kehrbezirk hier nicht besteht. Jeder Hauseigenthümer hat die Verpflichtung, seine Feüeranlagen und Schornsteine durch einen Essenkehrer in den vorgeschriebenen Zeiträumen reinigen zu lassen. Gewöhnlich besorgt dies der in der Stadt wohnende Schornsteinfegermeister. Einzelne Hausbesitzer bedienen sich jedoch auch eines Schornsteinfegermeisters von außerhalb. Die Controle führt die Feüer-Deputation. Die bei hiesigen Kaufleüten gehaltenen Pulvervorräthe sind sehr gering, für den Bedarf der Jagdpächter und der Schützenbrüder bei ihren Schießübungen nach der Scheibe ausreichend; doch werden diese Vorräthe vorschriftsmäßig aufbewahrt, während dann und wann eintretende Revisionen der Polizei die Überzeügung von der Befolgung dieser Vorschriften verschaffen. Das Tabakrauchen auf den Straßen der Stadt ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gestattet, und bestimmte Orte davon nicht ausgeschlossen. Mehrere Privat-Feüer-Versicherungs-Gesellschaften sind in R. durch Agenturen vertreten. Die Agentur der Leipziger F. V. Ges. ist die älteste, ihre Concession datirt vom 17. Juli 1844.

Fremden-Polizei. Hinsichtlich dieser werden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften inne gehalten. Der Riebesche Gasthof ist der einzigste Gasthof erster Klasse, wo jeder anständige Reisende einkehren und logiren kann. Dazu kommt, daß die Versammlungen aller sich bildenden Gesellschaften von außerhalb, als die Kreistage, die periodisch wiederkehrenden Sitzungen der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, in diesem Gasthofe Statt finden, dessen Besitzer zu diesem Zweck einen Saal hat erbauen lassen. Fremde und Stadtgäste finden in diesem Hause ein Billard. Mit der Gastwirthschaft ist ein bedeütendes Weingeschäft, auch Posthalterei und Lohnfuhrwerk für Reisende der gebildeten Stände verbunden.

Gemeinheitstheilung. Sie wurde auf Provocation des Rittergutsbesitzers v. Bülow-Kummerow, als Kirchenpatron und Besitzer des hier belegenen Schloßgutes Regenwald (Ackerhof), sowie einiger großer Ackerbürger, im Jahre 1832 eingeleitet; im Jahre 1845 war sie vollendet. Sie stieß, wie fast überall, auf große Schwierigkeiten, Widerspruch haüfte sich auf Widerspruch, Niemand wollte sich zu ihr bequemen; ja die Stadtverordneten-Versammlung, zum größten Theil aus Ackerbürgern bestehend, faßte den Beschluß, den Magistrat aufzufordern, daß

er gegen alle Operationen in der Gemeinheitstheilungs-Sache, Namens der Stadt, Protest einlegen solle. Auch in materieller Rücksicht trafen die Separations-Arbeiten auf nicht geringe Hindernisse. Die Verhältnisse brachten es unabweislich mit sich, daß, bevor zur Special-Separation auf der Stadtfeldmark geschritten werden konnte ein Weide-Auseinandersetzungs-Plan zwischen der Stadtgemeinde einer Seits, und den theils zur Hütung auf dem Stadtfelde berechtigten, theils mit dem Hütungs-Recht der Stadtgemeinde belasteten Güter anderer Seits festgestellt wurde, ein Gegenstand von so verwickelter Natur, daß zu dessen Aufklärung und Erledigung ein bedeütender Aufwand an Zeit und Arbeitskraft erforderlich war. Aus einer der Kgl. Reg. unterm 31. Mai 1838 zugegangenen Mittheilung der Kgl. Gen.-Comm. für Pommern, den damaligen Stand der Angelegenheit betreffend, ging hervor, daß die Interessen der Stadtgemeinde, in Betreff des Kämmerei-Vermögens durch Deputirte der Stadtverordneten und des Magistrats, sowie durch den Commissarius zur Sache gehörig wahrgenommen wurden, und eben so wurde von Letzterm und von der General-Commission selbst dafür gesorgt, daß die zum Bürgervermögen gehörigen und anerkannten Theilnehmungsrechte der Hausbesitzer und unangesessenen Bürger an der Gemeinweide gehörig abgefunden, und die Abfindungen dafür den Interessenten nicht zum Eigenthum, sondern nur zur Ausübung ihres persönlichen Nutzungsrechts, mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts der Stadtgemeinde überwiesen würden. Nur wegen der Schutzverwandten war damals noch nicht festgestellt, ob ihnen Theilnehmungsrechte an der Gemeinweide zuständig seien, auf deren Abfindung, unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts der Stadtgemeinde, von Amtswegen gehalten werden mußte. Es waren nämlich diese Theilnahmsrechte von den übrigen Interessenten nicht anerkannt worden, und sowie die Acten damals lagen, konnte nicht angenommen werden, daß den Schutzverwandten Theilnehmungsrechte an der Gemeinweide zustanden, da sie die in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 41, Lit. C. aufgestellte Vermuthung wider sich haben, und eine Ortsverfassung, wodurch das Gegentheil festgestellt wäre, nicht nachgewiesen ist. Auch ist unter ähnlichen Umständen bei anderen städtischen Auseinandersetzungs-Sachen schon rechtskräftig entschieden, daß den Schutzverwandten keine Theilnehmungsrechte an der Gemeinweide zustehen. Indessen war dem Special-Commissarius aufgegeben worden, diese Verhältnisse noch näher aufzuklären, um demnächst zu beurtheilen, ob hiernach auf Abfindung der Schutzverwandten von Amtswegen zu bringen, und nöthigenfalls darüber zu entscheiden, oder ob davon aus dem Grunde, weil der Anspruch nicht durchzuführen sein möchte, abzustehen sein werde.

In der schwebenden Gemeinheitstheilungs-Sache von R. hatte die Kgl. Gen.-Comm. mittelst Rescripts vom 9. Januar 1842 dem mit diesem Separations-Geschäfte betrauten Oeconomie-Commissions-Rathe Rohlwes den Auftrag gegeben, zu vermitteln, daß in Beziehung zu welchen Rechten — a) die Hausbesitzer und — b) die unangesessenen Bürger die ihnen nach dem Beschluß vom 10. März 1841 zuzutheilenden Weide-Abfindungen zu benutzen berechtigt sein sollen, eine endgültige Festsetzung getroffen werde. Dem zufolge war der Magistrat unterm 14. Februar ersucht worden, die Stadtverordneten zur Fassung eines Beschlusses über diesen Gegenstand zu veranlassen und den Beschluß mit der Bestätigungsklausel versehen einzureichen. Seiner Seits hatte der Magistrat gewünscht, Commissarius möge der desfallsigen Verhandlung persönlich anwohnen, um über etwaige Nachfragen sofort die nöthige Auskunft geben zu können. Commissarius, die Zweckmäßigkeit dieses Antrages erkennend, begab sich demgemäß nach Regenwald, und es fand daselbst

Am 21. Februar 1842 eine Conferenz Statt, an welcher von den 18 Mitgliedern des Stadtverordneten-Collegiums 13, und von dem Magistrats-Collegium

der Bürgermeister Ruth und der Kämmerer Klug, nebst 3 Rathmännern, Theil nahmen, und worin, nachdem der in Rede stehende Gegenstand vielseitig besprochen worden, von den Stadtverordneten der nachstehende Beschluß gefaßt wurde.

1. In Erwägung daß das Recht zur Hütung auf der Gemeinweide dem Hause anklebt, und die den Haüsern zuzutheilende Weideabfindung als ein Äquivalent für die dem Hause zuständig gewesene Hütungsberechtigung gegeben wird, sollen die Hausbesitzer diese Hütungsabfindungsfläche zwar nicht als ein unumschränktes Eigenthum, wol aber als ein unzertrennliches Pertinenz des Hauses nutzen dürfen, dergestalt, daß die Weideabfindung auf diese Weise ein Vermögen der hausbesitzenden Bürgerschaft verbleibt.

2. Was die Weideabfindung der am 7. Mai 1832, dem Tage der Provocation auf Gemeinheitstheilung, vorhanden gewesenen, unangesessenen Bürger betrifft, so soll selbige, wie bereits in dem Beschluß vom 16. Mai 1841 ausgesprochen worden, zwar eingetheilt, und den unangesessenen Bürgern überwiesen werden, die unangesessenen Bürger sollen diese Weideparcelen aber nur für ihre Person und so lange nutzen, als sie im hiesigen Orte wohnen und am Leben sind.

3. Nach deren Ableben oder für den Fall, daß der Eine oder der Andere derselben den hiesigen Ort verläßt, sollen die Weideabfindungs-Parcelen der Stadtgemeinde wieder zufallen und die Repräsentanten der Stadt sollen alsdann berechtigt sein, zum Nutzen der Stadtgemeinde darüber zu verfügen.

Von den Magistrats-Mitgliedern wurde der vorstehende in drei Punkten bestehende Beschluß der Stadtverordneten überall genehmigt und sämmtliche Anwesenden haben erklärt, daß dieser Beschluß in der Form eines Protokolls ausgesprochen, als ein von der Stadtverordneten-Versammlung abgefaßter und vom Magistrate bestätigter Beschluß angesehen werden solle.

Die Abfindungsflächen, welche auf die Hütungsrechte der Berechtigten angewiesen worden, betragen

	Mrg.	Rth.
a) Für die Hausbesitzer, 265 an der Zahl	1006.	123
b) Für die unangesessenen Bürger, 34 an der Zahl . . excl. derjenigen Mg. 54. 110 Rth., welche zum Torfstich dienen.	124.	160
Überhaupt also	1131.	103
Und diese Flächen sind gewährt worden:		
1) In Ackerland . . . . III. Klasse 57. 59 — IV. Kl. 82. 103 — V. Kl. 84. 176 — VI. Kl. 2. 1 — VII. Kl. 3. 33.	190.	32
2) In Wiesen . . . . à 6 Ctr. pro Mrg. 18,53 — à 4 Ctr. 16.25 — à 3 Ctr. 0.114 — à 2½ Ctr. 2.73.	37.	124
3) In Hütung . . . . à 1¼ Mrg. pro Haupt 22.69 — 1½ Mrg. 6.120 — 1¾ Mrg. 2,172. à 2 Mrg. 16. 30 — 2½ Mrg. 51. 133 — 3 Mrg. 30. 2 — 3½ Mrg. 44.103 — à 4 Mrg. 30. 4 — 4½ Mrg. 15. 165 — 5 Mrg. 462. 133 — 6 Mrg. 196. 81 — 8 Mrg. 2. 168 — 9 Mrg. 21. 25.	903.	126
Summa wie oben	1131.	103

Die Zahl der abzufindenden hütungsberechtigten Hauseigenthümer und unangesessenen Bürger belief sich auf 299, mithin betrug die Abfindung für jeden derselben im Durchschnitt . . . . 3 Mrg. 141 64/299 Ruth.

Die Angabe der Stadtverordneten, daß die Berechtigung zur Hütung dem Hause anklebt, gründet sich auf das von den Hausbesitzern erworbene s. g. Baurecht, wonach Derjenige, welcher dasselbe erworben hatte, zur unentgeldlichen Benutzung der Hütung berechtigt war.

Nach der Instruction vom 14. Juni 1832, auf deren Vorschriften die Auseinandersetzungs-Behörden in dem Ministerial-Rescript vom 24. Februar 1834 bei Verfolgung der Ansprüche der Land- und Stadtgemeinden auf das Gemeinde-Vermögen im Wege der informatorischen Erörterung und gütlichen Regelung dieser Angelegenheit verwiesen sind, ist eine Eintheilung, wie sie der Beschluß vom 21. Februar 1842 angenommen, unter den daselbst angegebenen Maßgaben namentlich alsdann statthaft, wenn dieselben an sich zur vortheilhaftern Benutzung und zur Verbesserung der Abfindung führen kann, und die Behörden das ihnen zustehende Aufsichtsrecht über das Gemeinde-Vermögen dahin geltend machen, daß durch den über die Eintheilung der Abfindung gefaßten Gemeinde-Beschluß den einstweiligen Nutznießern das Eigenthum der Parcelen nicht überwiesen wird. Darüber, daß die Eintheilung der Weideabfindung der Hausbesitzer und unangesessenen Bürger zum Gesammtbetrage von 1131 Mg. 103 Ruth., an die einzelnen Nutzungsberechtigten, deren jeder im Durchschnitt 3 Mg. 141 Ruth. erhält, nicht nur diesen zur vortheilhaftern Benutzung, sondern auch zur Verbesserung der Abfindungsflächen selbst gereichen wird, kann kein Zweifel obwalten, und was die Sicherstellung der Rechte der Stadtgemeinde an dem Gegenstande der Theilung betrifft, so haben die Stadtverordneten unter Genehmhaltung des Magistrats den mehr erwähnten Beschluß vom 21. Februar 1842 gefaßt, wodurch die Ansprüche der Stadtgemeinde auch in Ansehung der den Hausbesitzern einzutheilenden Weideabfindung für hinlänglich gesichert gehalten werden können, weil ausdrücklich ausgesprochen ist, daß dieselbe Vermögen der hausbesitzenden Bürgerschaft — mithin B ü r g e r v e r m ö g e n bleiben soll, worüber dereinst nach §. 53 St. O. (von 1808) durch einen Beschluß der Stadtverordneten zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt verfügt werden kann.

Nachdem die, an die Stadtverordneten gestellte Frage: — Zu welchen Rechten die Hausgesessenen und unangesessenen Bürger die ihnen speciell zuzutheilenden Weideabfindungen zu nutzen befugt sein sollten, durch die protokollarische Verhandlung vom 21. Februar 1842 beantwortet und entschieden worden war, und dieser Beschluß die, nach §. 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834 erforderliche Zustimmung der Königl. Regierung unterm 23. April 1842 erhalten hatte, sollte der Ökonomie-Commissions-Rath Rohlwes auf Anordnung der Königl. General-Commission, dem dringenden Gesuch der Separations-Interessen entsprechend, mit der Eintheilung der Weideabfindungen sofort vorgehen, allein Hindernisse, welche aus dem Wege zu raümen nicht in des 2c. Rohlwes Macht lagen, verzögerten die Ausführung des ihm gewordenen Auftrags in der Art, daß die specielle Eintheilung der Weide noch vor dem Anfange der Hütungszeit nicht vollständig durchgeführt werden konnte. Weil man aber die Weide nicht ungenützt lassen wollte, es auch nicht konnte, so wurde sie betrieben, aber mit mehr Vieh, als bei dem zeitigen Stande des Separationsgeschäfts zuläßig war; und als hierauf der Magistrat die Leüte durch eine öffentliche Bekanntmachung in ihre Schranken zurückwies, entstand „ein Sturm im Glase Wasser", und es wurde „Aufstand und Blutbad" in Aussicht gestellt! Es „stürmte" den ganzen Sommer hindurch! Eine Beschwerdeschrift folgte der andern, ohne daß sich klar erkennen ließ, was die Supplikanten denn eigentlich wollten. Diese theils unterschriebenen, theils unterkreüzten Schriften geben durch die Unklarheit und Verworrenheit der Fassung und des Ausdrucks Zeügniß von dem niedrigen Bildungsgrade der damaligen Generation der „hausgesessenen Ackerbürgerschaft" von R., was auf die Mangelhaftigkeit des Schulunterrichts zu-

rückschließen läßt, den sie in ihrer Jugend, also ungefähr zu Anfang des Jahrhunderts, in der Stadtschule genossen.

Der „Aufstand" hatte sich inzwischen in die Stadtverordneten-Versammlung fortgepflanzt. Man ersieht dies aus einem an die Kgl Reg. gerichteten Schreiben der Kgl. Gen.-Comm. vom 17. September 1842. Bei Gelegenheit der Legitimations-Prüfung derjenigen Interessenten, welche über die Ablösung der Hütungs-Gerechtigkeit der Güter Regenwald und Höfchen und der Stadt Regenwald in der zum Gute Altenhagen gehörigen, im sog. Regenwalder Walde belegenen Holzkavel einen Receß abgeschlossen haben, war man nämlich bei der Gen.-Comm. darauf merksam geworden, daß die auf den Bürgermeister Ruth und den Kämmerer Klug, als Deputirte der Stadtgemeinde, ausgestellte Vollmacht vom 7. Mai 1835, insofern der gesetzlichen Form nicht vollständig entsprach, als diese Vollmacht nur von dem Magistrate zu R. ausgefertigt war, während es in dem vorliegenden Falle, wo es sich um eine die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens und des Corporations-Vermögens betreffende Angelegenheit handelte, gemäß §. 133 St. O. und §. 46 Anh. Allg. Gr. O., der ausdrücklichen Genehmigung von Seiten der Stadtverordneten bedurft hätte. Dem Magistrat zu R. wurde hierauf diese Vollmacht mit der Auflage zugefertigt, selbigen nachträglich von den St. V. genehmigen zu lassen; derselbe zeigte indeß der Gen.-Comm. an, daß die Vervollständigung der Vollmacht aus dem Grunde nicht habe erfolgen können, weil die St. V. sich weigerten, die verlangte Genehmigung zu ertheilen. Da aus dem St. V. Beschluß vom 20. Mai, worin die Weigerungs-Gründe speciell angegeben waren, deütlich hervorging, daß es den St. V. keinesweges um Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde zu thun war, sondern daß dieselben die mangelnde Genehmigung der vom Magistrate aufgestellten Vollmacht nur zum Vorwand benutzten, um ihre Privatinteressen zu verfolgen und insbesondere eine Abänderung des Auseinandersetzungsplans zu Gunsten der Hausbesitzer, welche mit der ihnen zugefallenen Hausabfindung unzufrieden waren, herbeizuführen, so hatte die Kgl. Gen. Comm. dem Magistrate in dem Erlaß vom 2. August die Unstatthaftigkeit und den Ungrund der vorgeschobenen Einwendungen auseinandergesetzt, um hiernach die St. V. zu belehren und sie wiederholt zur Ergänzung der Vollmacht aufzufordern. Dieser Versuch blieb jedoch ohn' allen Erfolg, indem die St. V. bei ihrer Weigerung beharrten, wie die an die Kgl. Gen. Comm. gerichtete Eingabe vom 25 August, in der sie ihre ganz unhaltbaren Einwendungen gegen das bisherige Auseinandersetzungs-Verfahren wiederholten, ergab. Hier lag nun der Fall vor, wo das persönliche Interesse der sämmtlichen St. V. mit dem der Stadtgemeinde in Collision gerathen war, für welchen Fall der Cabinets-Erlaß vom 18 Juli 1833 bestimmt, daß die vorgesetzte Königliche Regierung vermöge der ihr zustehenden Oberaufsicht so berechtigt wie verpflichtet ist, anstatt der St. V. Vers. und mit allen Befugnissen derselben die Rechte der Stadtgemeinde wahrzunehmen und ihr nöthigen Falls einen Rechts-Anwalt zu bestellen. Kgl. Gen. Comm. hielt es, mit Rücksicht auf die Vorschriften §§. 11 und 20 der Verordnung vom 30 Juni 1834, wonach bei Ausübung dieses Oberaufsichtsrechts die Concurrenz der Auseinandersetzungs-Behörde eintreten soll, für durchaus nothwendig, daß die städtischen Interessen bei der in R. schwebenden Gemeinheitstheilung durch einen von Amtswegen zu bestellenden Mandatar wahrgenommen würden, und daß die Bestellung eines solchen Vertreters sobald wie möglich erfolge, damit in der Sache selbst, die durch die ganz unhaltbaren Einwendungen der St. V. einen unerwarteten Aufschub erlitten hatte, ohne weitern Verzug vorgeschritten werden könne. Die Ausführung dieser Maßregel war von der Gen. Comm. bereits soweit vorbereitet worden, als sie in dem Bürgermeister Ruth zu R. eine bei der dortigen Separation gar nicht betheiligte Person ermittelt

hatte. Da sie denselben außerdem zur Wahrnehmung der städtischen Interessen für wohl qualificirt hielt, so ersuchte die Gen.-Comm. die Kgl. Reg., falls Letztere gegen die in Vorschlag gebrachte Maßregel nichts zu erinnern habe, dem Bürgermeister Ruth ex officio die Stellvertretung der Stadtgemeinde zu übertragen.*)

Also geschah es durch Verfügung vom 29 October 1842. Indem Kgl. Reg., nachdem sie den Magistrat gehört hatte, den von der Gen.-Comm. vorgetragenen Ansichten sich überall anschloß, bestellte sie den Bürgermeister Ruth als Official-Mandatarius zur Wahrnehmung der Gerechtsame der Stadtgemeinde R. nicht blos in der Gemeinheitstheilungssache der städtischen Feldmarck, sondern auch in der Ablösungssache des Hütungsrechts der Güter Regenwald und Höfchen und der Stadt R. in der zum Gute Altenhagen gehörigen, im Regenwalder Walde belegenen Holzkavel.

Weil die, bei der Kgl. Reg. eingegangenen Vorstellungen, wie oben bemerkt; so unklar abgefaßt waren, daß sich gar nicht erkennen ließ, was mit den Petitionen eigentlich bezweckt wurde, war der Magistrat beauftragt worden, die Leüte zu Protokoll zu vernehmen. Aber sie weigerten sich auf dem Rathhause zu erscheinen, endlich aber kam doch der größte Theil von ihnen zu einem neü anberaumten Termine, worin sie jedoch von vorn herein erklärten, daß sie sich nicht vernehmen, sondern jetzt klagbar werden wollten. Nach abgehaltenem Termine übergaben sie einen Zettel, den einer von ihnen bis dahin in der Tasche gehabt hatte. Darauf stand folgendes — Memorandum!

Unsere Meinung gegen den uns von den Magistrat aufgeforderten Termin, ist die! Wir wollen daß was uns von noch über 3000 Morgen Gemeindt schaftlicher Weide auf 265 Haüser-Gesetzlich zukömmt eingetheilt haben. Die Ganse-Wiese ist hier auch mit begriffen. Geschiet diese Eintheilung nicht so wie wir es wünschen den haben wir uns geeinigt bis seiner Magistät zu klagen. Regenwalde, den 8 September 1842. Geeinigte Bürger u. Hausbesitzer.

Die Hausgesessenen Ackerbürger hatten augenscheinlich einen andern Schriftführer angeworben: Der Inhalt des Zettels war eine Beschwerde über die verzögerte Zutheilung der annoch vorhandenen gemeinschaftlichen Weide: das aus den früheren, unmittelbar bei der Kgl. Reg. eingereichten, langathmigen Vorstellungen herauszulesen, war bei der konfusen, wirrigen Fassung derselben unmöglich gewesen. Die Verzögerung der Zutheilung der Abfindungsparcelen, welche allerdings begründet war, knüpfte sich übrigens an dem Mangel eines zur Ausführung des Geschäfts tauglichen Feldmessers. Schon Bürgermeister Ruth hatte die ungeduldigen Leüte mit ihrer Beschwerde an die Kgl. Gen. Comm., als competente Instanz, verwiesen, und eben so geschah es auch von Seiten der Kgl. Reg., an welche die Beschwerdeschriften gerichtet gewesen waren, unmittelbar, durch Verf., welche am 24 October 1842 an sie erlassen wurde.

Der Receß wegen der Hütungsablösung in der Altenhägener Holzkavel des Regenwalder Waldes wurde von den Interessenten und von dem Official-Mandatarius der Stadtgemeinde R., Bürgermstr. Ruth, am 3 December 1842 vollzogen, und diese Vollziehung von der Kgl. Reg. unterm 20 Januar 1843 genehmigt Dagegen zog sich der Abschluß des Recesses in Betreff der Gemeinheitstheilung der Stadtfeldmark abermals in die Länge, weil sich zu Anfang des Jahres 1843 noch mehrere unangesessene Bürger als Weideberechtigte gemeldet hatten, ihr Bürger-

* Bei Gelegenheit einer Visitation der Gemeinde- und Polizeiverwaltung der Stadt R. im Jahre 1834 gab der Reg. Rath Graf Itzenplitz dem Bürgermeister A. Fr. Wilh. Ruth das Zeügniß eines verständigen und rechtschaffenen Mannes, dem das Wohl und Weh' der ihm anvertrauten Stadt recht warm am Herzen liege. Graf Itzenplitz fügte hinzu: Ruth war früher Secretair bei dem Oekonomie-Commissarius Rohlwes, welcher jetzt, 1834, die Gemeinheitstheilung in R. leitet, und es scheint, als werde dieser Umstand die Stadt glücklicher und rascher als andere, durch die Klippen des Theilungs-Verfahrens hindurchführen. — Graf I. hat sich getäüscht: in R. ist die Halsstarrigkeit von Querköpfen ebenso eine Klippe gewesen wie anderwärts.

thum angeblich auf den terminus a quo, 7 Mai 1832, beziehend. Da ihnen diese Berechtigung von den Hausgesessenen gutwillig nicht zugestanden wurde, so kam es zur Klage, über deren Instruction nunmehr wiederum Zeit verfloß. 10 Competenten hatten sich gemeldet, aber 6 ihren Antrag zurückgenommen und gegen die übrigen 4 wurde von der Kgl. Gen.-Comm. dahin entschieden, daß ihnen ein Anspruch auf Weideberechtigung, mithin auf Entschädigung durch eine Abfindungsparcele in keiner Weise zustehe. Die Abgewiesenen recurrirten aber gegen das Erkenntniß. Um indessen die Sache, da die Hausgesessenen auf schleünigste Zutheilung der Weideabfindung bestanden, nicht länger hinzuhalten, gaben die Deputirten der Interessenten vor dem Commissarius der Sache die Erklärung ab, daß 4 Weideparcelen abgeschnitten, und falls die Recurrenten obsiegen sollten, diesen überwiesen werden könnten, event. aber zur Benutzung für Denjenigen, welcher die Stadtbullen hält, als gemeinschaftliches Interessenten-Grundstück liegen bleiben sollen.

Mittelst Berichts vom 16 Juli 1843 zeigte der Offcial-Mandatar an, daß nunmehr die Zutheilung der annoch bis dahin vorhanden gewesenen Gemeinweide erfolgt sei, und daß sich mit der Zutheilung nur drei Interessenten nicht zufrieden erklärt hätten: Der erste, weil seine Hausparcele nicht mit der seines Sohnes zusammengelegt worden, wie er es gewünscht; der andere, einer der ersten Widersacher der Gemeinheitstheilung, der bereits durch Rescript des Ministers des Innern dahin bedeütet worden, daß, wenn er noch ferner in dieser Angelegenheit Beschwerde führe er als böswilliger Quärulant bestraft werden würde; der dritte wollte um deshalb nicht zufrieden sein, weil bei der Verkavelung sein Name mit dem eines andern Interessenten verwechselt worden war. Eine frühere Gesellschaft von Opponenten war mit ihren Anträgen durch rechtskräftige Entscheidung abgewiesen; dessen ungeachtet quärulirte sie noch immer und reichte sogar ein Immediatbittgesuch am Throne ein, um Schutz zu suchen gegen vermeintlich ihr zugefügtes Unrecht. Das ist ein schöner Glaube, der in Preüßischen Landen allesammt herrscht, daß Judex ad quem in letzter Instanz — der Landesvater sei, der einem König Salomo gleich das Rechte treffen werde.

Wann der Gemeinheitstheilungs-Receß vollzogen worden, geht aus den benutzten Regierungs-Acten nicht hervor. Einzeln darin vorkommende Angaben lassen jedoch erkennen, daß die Zutheilung der Weideabfindungs-Parcelen und die Behügelung der Gränzen, überhaupt das ganze Geschäft, um die Mitte des Jahres 1845 beendigt gewesen ist. Sodann sieht man aber auch, daß mit der Gemeinheitstheilung die Special-Separation der einzelnen Grundbesitzer und Zusammenlegung ihrer Liegenschaften verbunden gewesen ist. In Folge dessen haben mehrere der größeren Grundbesitzer sich auf den ihnen zugetheilten Ackerplänen angebaut zur Erleichterung der Wirthschaftsführung. In den Acten betreffend die Veranlagung der Gemeindesteüer sind 12 Ackerbürger namhaft gemacht, welche ihren Wohnsitz in der Stadt aufgegeben, und sich außerhalb derselben Wohnhaüser und Scheünen, Ställe und Schuppen gebaut haben. Diese in verschiedenen Theilen der städtischen Feldmark liegenden Gehöfte sind angelegt von —

Gottlieb Klug,	Carl Petermann,	Metzer,
Johann Klug,	Wilhelm Petermann,	Strey,
Wilhelm Klug,	Heydemann,	Schröder,
Ferdinand Klug,	Hinkelmann,	Splittgerber,

Alle 12 gehören zu den hausgesessenen Bürgern der Stadt, davon einige 2, auch 3 Haüser besitzen. Nur von der ersten Besitzung, der des Gottlieb Klug, sowie von der des Carl Petermann, findet sich die Größe angegeben. Die Petermann'sche Besitzung begreift 116 Mg., die Klug'sche umfaßt 428 Mg. 27 Ruthen

durchweg sandigen Bodens, welcher bei der Bonitirung auf 140 Werthmorgen, d. i.: auf Morgenzahl von der Bodengüte 1ster Klasse, eingeschätzt worden ist. Bei dieser Einschätzung ist auch auf die Lage des Grundstücks Rücksicht genommen; es liegt weit ab von der Stadt an der Gränze ihres Gebiets.

Bemerkt sei schließlich, daß die Stadtgemeinde eine, in der Nähe der Stadt belegene Fläche von ca. 8 Mg. Größe, das Regabruch genannt, besitzt, welche bei der Separation zur Lehmnutzung für städtische Einwohner ausgeschnitten worden ist. Da die ganze Fläche zur Lehm- und Luftsteinwerbung nicht in Anspruch genommen ward, so nutzte man selbige nebenher noch immer als Weide, welche im Jahre 1853 auf 10 Jahre für jährlich 37¼ Thlr. verpachtet war. Nach Ablauf dieser Pachtzeit ist das Regabruch in Gartenland verwandelt, und dieses in 28 Parcelen, laut Licitations-Protokoll vom 7 April 1863 auf 12 Jahre bis Marien 1875 für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 38. 25 Sgr. verpachtet. Nach Ablauf dieser Pachtperiode werden die Gärten ohne Zweifel einen höhern Ertrag geliefert haben, da sie von den zeitigen Pächtern erst in Kultur gesetzt werden mußten.

Kämmerei-Grundstücke. Was die oben erwähnten 4 Weideparcelen betrifft, welche bei der Separation ausgeschieden und reservirt wurden, so erfährt man aus späteren Verhandlungen, daß die unangesessenen Bürger, welche darauf Anspruch machten, auch in der Recurs-Instanz durch Erkenntniß zurück- und das Grundstück der Kämmerei zur freien Benutzung überwiesen worden ist. Freilich hatten die Separations-Interessenten das Grundstück, welches, im Stadtfelde auf der sog. Maisch belegen, einen Flächeninhalt von 25 Mrg. 6 Rth. hat, für denjenigen Genossen vorbehalten, der den Stadt-Bullen zu halten hat; der Magistrat verfügte aber in anderer Weise über dasselbe, indem er es, ohne Zweifel unter Genehmhaltung der Stadtverordneten mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6. März 1844, gegen Entrichtung eines Kaufgeldes von Thlr. 100. 25 Sgr. und einem jährlichen Canon von 25 Thlr., oder 1 Thlr. pro Morgen, zu Erbpachtrechten an einen Schneidermeister veräußerte. Wie so viele seiner Mitbürger baute er sich auf dem Grundstück an, um in die Reihe der alten Ackerbesitzer zu treten; er legte die Nadel bei Seite und nahm den Pflug zur Hand; aber so fix er mit jener umzugehen verstand, so schwer ward es ihm, die Schar zu führen, die ungewohnte Arbeit auf dem Felde, das er mit dem Schneidertisch vertauscht hatte, brachte nichts ein, verstand er doch kein Jota vom Ackerbau. Dazu kam, daß der Boden des Grundstücks nicht eben ein guter ist. Augenscheinlich war die Besitzung zu hoch mit Canon belastet, weshalb Magistrat schon im Jahre 1848 sich genöthigt sah, die Erbpacht für die nächsten 6 Jahre auf 20 Sgr. pro Morgen zu ermäßigen; aber auch diese Zahlungen gingen nicht regelmäßig ein; Magistrat ließ verschiedene Rückstände gerichtlich eintragen und war endlich im Jahre 1854 gedrungen, die gerichtliche Subhastation des Grundstücks zu beantragen. Diese erfolgte im Jahre 1855. Magistrat erwarb das Grundstück als Kämmerei-Besitz für das Meistgebot von 32 Thlr.! Da sich das mit Gebaüden nur schlecht bebaute Grundstück wegen entfernter Lage und uneinträglichen Bodens zur Selbstbewirthschaftung oder Verpachtung nicht eignete und jedenfalls bedeütende Meliorationskosten verursachen würde, und da sich ferner verschiedene Liebhaber gefunden hatten, welche dasselbe zu kaufen beabsichtigten, so war auf alle Fälle die Veraüßerung für die Kämmerei das Zweckmäßigste. Im Einverständniß mit der St. V. Vers. beschloß daher Magistrat, die Besitzung mit den darauf befindlichen Gebaüden, unter Beobachtung der im §. 51 St. O. gegebenen Vorschriften, natürlich ohne Erbpachtcanon zum öffentlichen Verkauf zu stellen, und die eingehenden Kaufgelder, von denen angenommen wurde, daß sie 300—400 Thlr. betragen würden, zur Tilgung von Kämmereischulden mit zu verwenden. Als man der Ausführung dieser Absicht näher trat, mußte

eine Taxe des Grundstücks aufgenommen werden, und diese ergab einen Werth von 686 Thlr. 7. 6 Pf. In dem zum öffentlichen Verkauf anberaumten Termine wurde indeß diese Taxe durch das Meistgebot nicht vollständig erreicht: Meistbietender blieb der Kaufmann Rietardt mit 600 Thlr. Magistrat hielt jedoch diesen Kaufpreis für angemessen, da der Acker, wie gesagt, von schlechter Bodenbeschaffenheit ist und die Gebaüde bedeütende Reparaturen bedurften, und nicht anzunehmen war, daß ein fernerer Licitationstermin von Nutzen sein werde. Die St. V. Vers. erklärte sich deshalb in ihrer Sitzung vom 8. April 1856 mit dem Verkauf einverstanden und ertheilte dem Käufer Rietardt den Zuschlag, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche durch die Kgl. Reg. auf Grund der §§. 50, 51 St. O. unterm 19. April 1856 ertheilt worden ist.

Knüpfen wir an diesen Verkauf die Nachricht von noch anderweitigen in neüerer Zeit vorgekommenen Veräußerungen von Kämmereiliegenschaften

Die durch die Kreisstände des Regenwalder Kreises bevollmächtigte Commission zur Ausführung des Baues der Kunststraße von Labes über Mühlendorf, Neüenkirchen, Premslaw, Stargord und Regenwald nach Plate, und zur Erwerbung des zu diesem Zwecke erforderlichen Grund und Bodens, bedurfte zur Errichtung einer Wegegeld-Hebestelle bei Regenwald eine der Stadt und Kämmerei gehörige, an der Straße nach Plate auf der großen Wiese belegenen Grundfläche von 1 Mrg. 14 Rth., deren Preis Magistrat, im Einverständniß mit der St. V. Vers. auf Höhe von 175 Thlr. mit der Straßenbau-Commission vereinbart hat. Im Wege der öffentlichen Licitation würde dieser Preis nicht erzielt worden sein, da jenes Gründstück sich weniger für andere Bauliebhaber, als gerade für den Straßenbau zur Er- und Einrichtung einer Hebestelle eignete, und wenn auch der städtische Ackertaxator den Werth desselben Grundstücks auf 194 Thir. abgeschätzt hatte, so waren die beiden städtischen Collegien doch darüber einverstanden, daß der vereinbarte Kaufpreis ein angemessener sei, und faßten demgemäß am 14/15. März 1858 den Gemeindebeschluß, das Grundstück der Straßenbau-Commission freihändig zu überlassen. Dazu war aber nach §. 51 St. O. die landesobrigkeitliche Genehmigung erforderlich, welche, nachdem auch der Landrath v. d. Osten den vereinbarten Preis von 175 Thlr. dem Werthe des Grundstücks völlig entsprechend erklärt hatte, unterm 25. März 1858 ertheilt worden ist.

Die vor dem Regathore in der Gabel zwischen den Straßen nach Lowin und nach Niederhagen belegene Ackergeräthe-Fabrik, von deren Anlegung im Jahre 1843 weiter unten die Rede sein wird, hatte sich durch verschiedene Neübauten erweitert. Zu dieser Vergrößerung ist die Erwerbung eines in jener Straßengabel belegenen, der Kämmerei gehörigen, dreieckförmigen Grundstücks von ca. 17 Qu.-Rth. Fläche erforderlich gewesen. Die Vertreter der Fabrik beantragten deshalb beim Magistrat den Ankauf jenes Platzes. Da das Dreieck der Kämmerei gar keinen Nutzen gewährte, auch die beiden Straßen vollkommen breit genug sind, so erklärten sich die städtischen Behörden bereit, dasselbe für den Preis von 50 Thlr. der Fabrik zu überlassen, welcher Preis denn auch von den Vertretern der Fabrik angenommen wurde. Da auch für diesen Verkauf aus freier Hand die Special-Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich war, so wurde dieselbe vom Magistrat mittelst Berichts vom 3. Januar 1859 nachgesucht. Nachdem das Gutachten des Landraths darüber erfordert, ob das wegepolizeiliche Interesse durch den Verkauf etwa verletzt sein könnte, und dieses Gutachten sich zu Gunsten des Verkaufs ausgesprochen hatte, ertheilte die Kgl. Reg. dem inzwischen vorgelegten Kaufcontract unterm 11. April 1859 die vorschriftsmäßige landesobrigkeitliche Bestätigung. Bei einem öffentlichen Verkauf würde jener hohe Verkaufspreis keinesfalls erzielt worden

sein, da das kleine Plätzchen sich weder zur Bebauung für Andere, noch zu einer Gartenanlage u. s. w. nutzen ließ.

Ein noch besseres Geschäft machte die Stadt mit den Streifen und Plätzchen, welche bei Anlage der neuen Straße, um die Kreischaussee durch die Mitte der Stadt zu führen, neben dieser übrig geblieben waren, und den Straßenzug nicht wenig verunstalteten. Ein solcher Streifen befand sich auch auf der nördlichen Chausseeseite zwischen den Zimmermeister Wölfertschen Vorder- und Hinterhaüsern von 6 Ruthen 26¼ Q. Fuß Größe, welcher durchaus entbehrlich war, da die Chausseestraße dort, selbst an ihrer schmalsten Stelle 32 Fuß Breite behielt. Da diese eine bessere und geradere Fluchtlinie bekam und da ferner die Stadt bei Behaltung des Streifens zwischen den Wölfertschen Haüsern eine kostspielige Bewehrung von 169 F. Länge ziehen mußte, um die vorhandenen Stallungen und Düngerhöfe zu verdecken und abzusperren, so einigten sich Magistrat und St. V. Vers. über den Verkauf des besagten Streifens an den ꝛc. Wölfert dahin, daß derselbe ihn für einen Kaufpreis von 100 Thlr. mit der Bedingung übernahm, die Fläche an ihren Gränzen ordnungsmäßig zu bebauen, bezw. zu bewehren. Ein öffentlicher meistbietender Verkauf würde hier zu keinem Resultat geführt haben, da jenen Platz kein anderer als der angränzende Besitzer, Zimmermstr. Wölfert zu diesem hohen Preise verwerthen konnte. Deshalb nahm Kgl. Reg. keinen Anstand, auch diese freihändige Veraüßerung mit Bezug auf die §§. 50, 51 St. O. unterm 30 Juni 1860 zu genehmigen, und den inzwischen ausgefertigten Contract über den Verkauf unterm 3 September 1860 zu bestätigen. Ferner wurde ein, vor dem Greifenberger Thore, beim Ausgange aus der Stadt und Beginn der Plater Steinbahn rechts von derselben belegener freier Platz von 7—8 Q. Ruth. Größe für das in der Licitation am 13 Juli 1863 abgegebene Meistgebot von 150 Thlr. an den Gutsbesitzer Albert Krüger veraüßert und der über dieses Geschäft am 26 Januar 1864 abgeschlossene Vertrag von der Kgl. Reg. unterm 16 Februar 1864 genehmigt.

Im Herbste des Jahres 1863 wurden sämmtliche Wohn- und Wirthschaftsgebaüde des Ackerbürgers Ferd. Klug, welcher sich, wie oben erwähnt, im Stadtfelde aufgebaut hatte, durch Feüer zerstört und blieb nur der Unterbau des Wohnhauses stehen. Da Klug sämmtliche Gebaüde neü aufbauen mußte, so lag es in seinem, wie auch im polizeilichen Interesse, selbige nicht nur in veränderter Form, sondern auch in größerer Entfernung von einander wieder zu errichten. Dies war aber mit einem Stallgebaüde nicht anders, als dadurch zu erreichen, daß ein Streifen der angrenzenden, zu gemeinschaftlichen Zwecken ausgesonderten, der Bürgerschaft gehörigen Sand- und Mergelgrube bebaut wurde. Da sich Klug bereit fand, die zu diesem Zwecke zu erwerbende Fläche von ca. 30 Q.-Ruth. auf den anderen Seiten der Grube und in unmittelbarem Zusammenhange mit derselben in gleicher Größe wieder zu geben, und man sich überzeügt hatte, daß die Entschädigungsfläche dieselbe Größe und denselben Werth als Mergel- und Sandgrube hat, so gingen die städtischen Behörden auf den vorgeschlagenen Tausch ein. In dem hierüber am 28. Mai 1864 abgeschlossenen Vertrage hat sich Klug verpflichtet, das abgetretene Grundstück von allen Hypothekenschulden und sonstigen Lasten und Pflichten befreit an die Stadt zu übergeben. Kgl. Reg. hat den Tauschvertrag unterm 15. August 1864 genehmigt.

Der Kaufmann Florian Fieber besitzt vor dem Kolberger Thore an der Straße nach Labun, in größerer Entfernung von der Stadt, also auch von der Rega, ein Ackergrundstück, welches durch einen der Kämmerei gehörigen schmalen Bergabhang in der ganzen Ackerbreite getrennt wird. Der Bergabhang ist wegen seiner Abschüssigkeit als unbenutzbar bei der Separation nicht zur Vertheilung gekommen

und der Kämmerei zur etwaigen Erweiterung der Straße überwiesen, zu diesem Zweck aber ganz entbehrlich, da die Straße bei Veräußerung jenes Abhangs dennoch eine Breite von 3 Ruthen behielt, auch wegen ihrer sandigen und trocknen Beschaffenheit einer Verbesserung oder Erhöhung nicht bedurfte. Um sich auch von der Labuner Straße Zugang zu seinem Acker zu verschaffen und durch Bewehrung an der Straße seine Feldfrüchte gegen unberechtigte — Liebhaber zu schützen, hatte der rc. Fieber den freihändigen Ankauf jenes abschüssigen Streifens von ca. 46 □. Ruth. Fläche beim Magistrate beantragt, sich auch bereit erklärt, den durch die Feldbau-Deputation abgeschätzten und von der St. V. Vers., so wie vom Magistrat genehmigten Taxwerth von 12¼ Thlr. zu zahlen. Da eine öffentliche Auction durchaus nutzlos gewesen sein würde, weil Niemand anders das Grundstück nutzen kann, so schloß der Magistrat am 25. Juli 1866 mit dem rc. Fieber über den vereinbarten Kaufschilling einen Vertrag, der von der Kgl. Reg. unterm 22. August 1866 genehmigt worden ist. In demselben Jahre wurde ein ähnliches Verkaufsgeschäft abgeschlossen. Am Ausgange der Stadt nach Plate befand sich linkerhand der Kreis-Steinbahn und dem Kaufmann Hirsch Michelschen Hausgrundstücke gegenüber ein der Kämmerei gehöriger Landstreifen von 2½ □. Ruth. Größe, den der rc. Michel zu kaufen wünschte, um ihn seinem Grundstück zuzulegen. Da jener Streifen der Stadt keinen Nutzen brachte und nur die Straße verunstaltete, so beschlossen die städtischen Behörden, selbigen für den vereinbarten Preis von 15 Thlr. freihändig zu verkaufen, wobei sie die Bedingung stellten, daß der Platz an der Straßengränze bebaut oder doch anständig bewehrt werden müsse, wodurch die Straße an Ansehen gewinnen werde. Die Steinbahn selbst ist an jener Stelle 30 F. breit, und befinden sich noch außerdem auf beiden Seiten derselben 6 F. breite Bürgersteige, so daß also die Hauptstraße in keiner Weise beengt wird, eben so behält die östliche Querstraße (Grabenstraße) ihre nöthige Breite. Den am 29. August 1866 mit dem Hirsch Michels geschlossenen Contract über diesen freihändigen Verkauf hat die Kgl. Reg. unterm 10 Septbr. 1866 genehmigt.

Der Kaufmann Eduard Schulz besitzt hinter der Mauerstraße einen Garten, welcher aus den 3 Gartenflächen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 zusammengesetzt ist. Auf der Gartenfläche Nr. 1 haftete ein Canon von Thlr 1. 11. 3 Pf., welcher alljährlich an die Stadthauptkasse zu entrichten war. Außerdem hatte die Kämmerei, laut Erbpachtvertrages vom 10. Mai 1788, das Vorkaufsrecht an diesem Gartenstück. Der Eingang zum Garten führt von der Mauerstraße aus über einen der Kämmerei gehörigen freien Platz von 1¾ □. Ruth. Fläche. Durch diesen Platz führt ferner ein Rinnstein das Wasser der Mauerstraße durch den Schultzschen Garten ab. Diese Lasten des Platzes bestehen seit undenklichen Zeiten und sind unbestritten. Da Schultz die Ablösung des Canons und die Aufhebung des Vorkaufrechts bei dem Gartenstück Nr. 1, ferner auch den Ankauf des vorliegenden Platzes beantragte, so einigte sich Magistrat, im Einvernehmen mit der St. V. Vers. mit demselben dahin, daß Canon und Vorkaufsrecht gegen Zahlung einer Summe von 40 Thlr. auf dem Gartenstück Nr. 1 gelöscht werde, indeß er für den wüsten Platz 4¼ Thlr. als Kaufpreis entrichtete. Das Vorkaufsrecht hatte bei der Lage des Gartenstücks für die Kämmerei gar keinen Werth, während jener wüste Fleck wegen des lästigen Garteneingangs und Rinnsteins bei einer öffentlichen Licitation schwerlich einen Kaufliebhaber gefunden haben würde. Schultz übernahm die Verpflichtung, den Platz zu bebauen, oder mindestens anständig einzufriedigen, daher diese Veräußerung zur Verschönerung diente. Darum nahm Kgl. Reg. keinen Anstand, den zwischen dem Magistrate und dem Kaufmann Eduard Schulz am 23. März 1867 geschlossenen Vertrag, unterm 23. April 1867 mit Bezug auf die §§. 50, 51 St. O., davon §. 51 Abs. 4 also lautet: „In besonderen Fällen kann die Regie-

rung auch den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeügt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird" — zu genehmigen.

Auch in älteren Zeiten sind in R. Verkaüfe von Kämmerei-Grundstücken aus freier Hand vorgekommen, zu deren Abschluß nach den Bestimmungen der St. O. vom 19. November 1808 die unmittelbare Genehmigung des Königs erforderlich war. Ein Fall dieser Art ergnete sich vor etwa 50 Jahren. Weil es übersehen worden war, die landesherrlich Zustimmung zur Veraüßerung nachzusuchen, was von dem Stadtgerichte zu R. als Hypotheken-Behörde zuerst bemerkt wurde, so führte dieser Fall zu weitlaüfigen Verhandlungen und Schriftwechseln zwischen Stadtgericht, Oberlandesgericht, Regierung und Magistrat zu R., dem wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Formalitäten durch die Oberaussichtsbehörde die lebhaftesten Rügen V. R. W. erthilt wurden. Der Fall war folgender: —

In der Stadt R. befanden sich früher zwei Prediger, ein Plebanus und ein Diaconus, und zwar bis 1818, in welchem Jahre die Stelle des letzteren erledigt wurde. Da zu derselben wegen ihrer geringen Dotirung ein geeignetes Subject sich nicht finden wollte, so wurde selbige mit Genehmigung der geistlichen Behörde und unter Zustimmung der Kirchenpatrone vom Geschlecht der Borkonen im Jahre 1818 mit der Pfarrstelle vereinigt und die Diaconat-Wohnung nebst Zubehör mittelst Recesses vom 17. Juni 1818 der Bürgerschaft zum uneingeschränkten Eigenthum unentgeltlich überlassen, doch mit der Absicht im Hintergrunde, ein Schulhaus daraus zu machen. Im Monat December 1820 bezog das Diaconathaus, wegen Mangels an einer passenden Wohnung, bei seinem Amtsantritt in R. der Bürgermeister Johann Philipp Friedrich Köller, mußte dasselbe aber bald wieder verlassen, weil Gefahr vorhanden war, daß es ihm über dem Kopfe zusammenbrechen werde. In dieser Lage gewährte das Grundstück nicht den mindesten Nutzen. Ein öffentlicher Verkauf konnte nicht geschehen, weil die Bestätigung des Recesses höhern Orts wegen des von der Gemeinde zu Ornshagen, deren Pfarrer eben der Diaconus gewesen war, gemachten Widerspruchs, noch weit hinaussehend, obgleich die Aufhebung des Diaconats und Überlassung des Grundstücks an die Stadt mit Schließung des Recesses schon längst erfolgt war. Da keine Wohnung für den Bürgermeister frei wurde, so beschlossen Magistrat und St. V. Vers. demselben das alte unbewohnte Diaconathaus zu verkaufen, und auf der Stelle, wo die alte — Baracke stand, ein eigenes Wohnhaus zu erbauen. So besagt der eine Bericht, indeß mit einem andern, spätern, der Antrag des St. V. Vorstehers vom 6. Mai 1822 eingereicht wird, wonach dieser das Diaconathaus kaufen wollte, sowie der St. V. Beschluß vom 16. Mai desselb. J. wonach dem Kaüfer qu. Grundstück für eine Kaufsumme von 300 Thlr. überlassen werden sollte, ein Beschluß, welchen der Magistrat bestätigte, nachdem der Taxwerth auf Thlr. 221. 10 Sgr. festgestellt war. Es scheint sonach, daß zwischen dem St. V. Vorsteher und dem Bürgermeister ein Zwischenhandel stattgefunden hat. Factisch war Letzterer der Kaüfer, der auch die, aus Übertragung des Besitzrechts entspringenden, gerichtlichen Kosten übernahm. Köller ließ nunmehr das alte Haus abbrechen, und baute in den Jahren 1822 und 1823 ein ganz neües im modernen Stil. Er bewohnte aber das Haus nur bis Johannis 1824, um welche Zeit es von dem Apotheker Tiegs übernommen wurde, an den es der Bürgermeister mit Nachtheil verkauft hatte. Bis dahin scheint in R. eine Apotheke noch nicht vorhanden gewesen zu sein, denn Magistrat rühmt in seinem Berichte vom 30. Juli 1826: „Durch diesen Bau ist die Stadt in den Besitz einer vollständigen und ausgezeichneten Apotheke gelangt, was Bedürfniß war, und sobald nicht geschehen sein würde, wenn nicht dieser Bau vorangegangen wäre. Die Stadt konnte mit dem Kaufgelde von 300 Thlr. einen

Theil ihrer Schulden tilgen, während die Apotheke einen bedeütend höhern Beitrag zu den städtischen Abgaben leistete und auch die Staatskasse gegen früher eine Mehreinnahme von 22 Thlr. an Klassen- und Gewerbesteüer bezog. Diese Vortheile waren bisher noch nicht im Orte, und das alte Diaconathaus hatte keinen Beitrag weder zu den Staats-, noch zu den Gemeindelasten gewährt." Als nun aber der neüe Besitzer des Bürgermeister-Hauses die Berichtigung des Besitztitels beim Stadtgerichte beantragte, fand es sich, daß das Haus im Hypothekenbuche noch gar nicht auf den Namen des Vorbesitzers Köller eingetragen war, ja die Unregelmäßigkeit ging sogar soweit, daß, als dies nachgeholt werden sollte, gar kein Kaufdokument vorgelegt werden konnte. Das ganze Kaufgeschäft von Anno 1822 war zwischen dem Bürgermeister und anscheinend bles dem St. V. Vorsteher abgemacht worden. Es wurde daher nun, um dem Apotheker Tiegs zu seinem Besitztitel zu verhelfen, nothwendig, nachträglich einen Kaufvertrag zwischen dem Magistrat, Namens der Stadtgemeinde, und seinem Dirigenten dem Bürgermeister Köller zu schließen und dies geschah am 11. August 1825. Da der Verkauf aus freier Hand ohne vorherige Dispensation des Königs von den Vorschriften des §. 189 St.-O. von 1808 ins Werk gerichtet war, so mußte diese Dispensation, um den Forderungen der Hypotheken-Behörde Genüge leisten zu können, nachgeholt werden. Auf den Bericht des Ober-Präsidenten von Pommern, wirkl. geheimen Rath Sack, vom 31. December 1826, genehmigte der König, nach dem Vortrage des Ministers des Innern, den freihändigen Verkauf des früheren Diaconathauses an den Bürgermeister Köller mittelst Cabinets-Erlasses vom 27. Januar 1827 und überließ dem Minister die Zurechtweisung des Köller wegen seines bei der Sache bewiesenen ordnungswidrigen Verfahrens. Der Minister beauftragte damit den Oberpräsidenten und dieser die Kgl. Reg., welche denn auch dem Bürgermeister Köller in der Verfügung vom 25. März 1827 „einen ernstlichen Verweis ertheilte." Damit aber war die Sache noch nicht abgemacht. Das Stadtgericht R. verlangte statt der beglaubigten Abschrift von der Cabinets-Ordre vom 27. Januar 1827, welche ihm mitgetheilt worden war, das Original selbst zu den Hypotheken-Acten, dessen Mittheilung demnächst durch Reg.-Bericht vom 17. September 1827 vom Minister des Innern erbeten wurde. Derselbe war wegen des Verlangens des Stadtgerichts R. mit dem Justizminister in Communication getreten, in Folge dessen beide Minister gemeinschaftlich unterm 16/25. November 1827 als Prinzip feststellten, „daß Cabinets-Ordres, welche eine Veräußerung städtischen Grund-Eigenthums aus freier Hand genehmigen, der Hypotheken-Behörde in originali nicht vorgelegt zu werden brauchen, und diese Originalien zur Ertheilung eines legalen Besitzdokuments nicht erforderlich zu achten sind." Noch konnte sich das Stadtgericht R. nicht beruhigen: Die ihm vom Magistrat mitgetheilte Abschrift der Cabinets-Ordre genügte ihm nicht und konnte ihm ihrer Form wegen, zur Berichtigung des Besitztitels nicht genügen. Es entstand darüber ein neüer Schriftwechsel zwischen der Regierung, dem Minister des Innern und dem Ober-Landesgericht, der damit endigte, daß von Seiten des Ministeriums des Innern eine beglaubigte Abschrift von dem bei seinen Acten befindlichen Originale der Cabinets-Ordre vom 27. Januar 1827 unterm 21. September 1828 ausgefertigt und der Kgl. Regierung zur weitern Veranlassung an das Stadtgericht R. übersendet wurde.

Was nun aber einen Hauptpunkt in dem Receß vom 17. Juni 1818 betrifft, der die unentgeldliche Überweisung des Diaconathauses an die Stadt an die Bedingung knüpft, daß besagtes Haus zu Schulzwecken dienen sollte, so genügte man dieser Bedingung dadurch, daß die Bürgerschaft im Jahre 1820 ein Schulhaus mit 4 Schulstuben und Wohnungen für 3 Lehrer aus ihrem Privatvermögen, mit einem Kostenaufwande von 5000 Thlr. incl. der übrigen nothwendigen Einrichtungen erbaute, wodurch auch die Verbindlichkeit, welche der §. 13 des Recesses der

Stadt hinsichts der Beschaffung einer Wohnung für den damaligen Küsterlehrer auferlegte, erfüllt worden war, da dem Berechtigten eine Wohnung im neüen Schulhause überwiesen wurde. Die Mittel aber zur Erbauung des Schulhauses nahm die Bürgerschaft aus den Kriegsentschädigungsgeldern, welche ihr für ihre Leistungen in den Jahren 1806—1815 von Staatswegen gewährt worden waren, und die nunmehr, da die Leiden jener Jahre bereits überwunden waren, zu dem schönen Zweck für den Unterricht ihrer Kinder bestimmt wurden.

Mittelst Erbpachtvertrages vom 5. Juni 1782 überließ die Stadt von dem damals abgetragenen und planirten Wall und Graben dem Präpositus Bodenstein eine Parcele von 150 Q. Ruth. zur Anlage einer vom Könige Friedrich II. befohlenen Maulbeerplantage. Dies war, wie Magistrat behauptete, Grundbedingung des Vertrages, in welchem der an die Kämmerei zu zahlende jährl. Canon auf 1 Thlr. festgesetzt wurde. Der Präpositus machte aber aus dem Grundstück einen Obst-, Lust- und Gemüsegarten, und der jährlich ein Mal zur Revision kommende Maulbeerbaum-Plantagen-Inspector richtete auf den Garten des geistlichen Herrn sein Augenmerk nicht so sehr, daß er Äpfel und Birnen für Maulbeeren angesehen hätte, in der Voraussetzung, daß ein Mann vom Stande des Präpositus die übernommene Verbindlichkeit pünktlich werde erfüllt haben. Im Jahre 1828 ergab sich zwischen der Kämmerei und den Erben des Präpositus wegen einer Gränz-Verrückung eine Irrung, welche indeß, wie unbedeütend der Gegenstand auch war, durch den Richter geschlichtet werden mußte. Der Proceß scheint den Magistrat verdrossen zu haben; denn er stellte unterm 9. März 1829 bei der Kgl. Reg. den Antrag, daß, da Bodenstein und dessen Erben die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt hätten, die Städte von der Unterhaltung der Maulbeerplantagen, kraft der Circular-Verfügungen vom 11. Januar 1814 und vom 15. März 1817 von Staatswegen entbunden, und von dem Grundstücke bisher noch keine Abgaben geleistet worden, die doch in den Kriegsjahren so drückend gewesen, — Kgl. Reg möge den Bodensteinschen Erben die sofortige Rückgabe des Grundstücks aufgeben, oder wenn dies nicht für angemessen erachtet werden sollte, die Bodensteinschen Erben verpflichten, die Anlage der Maulbeerbaum-Plantage unbedingt zu beginnen, um dieselbe zum Besten der Schule noch in diesem Frühjahr benutzen zu können. Nach Einsicht des Erbpachtvertrages vom 5. Juni 1782 beschied Kgl. Reg. den Magistrat unterm 9. Mai 1829 dahin, daß sie auf seinen Antrag nicht eingehen könne, da der Contract nicht die Bedingung enthalte, daß der überlassene Fundus zur Anlage einer Maulbeerpflanzung genutzt werden müsse, sondern der Contract in dieser Beziehung ganz bedingungslos geschlossen sei. Das Gartengrundstück wurde indessen von den Bodensteinschen Erben laut Punctation vom 1. März 1831 an den Stadtzimmermeister Wölfert verkauft; weil aber der Stadt laut Erbpachtcontracts vom 5. Juni 1782 das Vorkaufsrecht zustand, so beschlossen die städtischen Behörden davon Gebrauch zu machen, dem zu Folge die Stadt in den punctationsmäßig verabredeten Kaufpreis von 400 Thlr. eintrat. Bei dieser Gelegenheit bemerkte der Magistrat: „Unsere Vorfahren haben mit Genehmigung der damaligen Kr. und Dom.-Kammer die Umgebung der Stadt, welche in Stadtwällen und Gräben bestand, für einen höchst geringen Canon veräußert; jetzt ist es aber in so mancher Beziehung dringendes Bedürfniß geworden, jede Gelegenheit wahrzunehmen, um dergleichen Theile von den vererbpachteten Grundstücken durch Wiederkauf dem Stadteigenthum zurück zu geben."

Sicherlich ein sehr löbliches Vornehmen! Wäre man ihm nur in diesem Falle treü geblieben. Allein als man den Garten auf Ein Jahr, von Marien 1831 bis dahin 1832 auf dem Wege der öffentlichen Licitation verpachtet hatte und dabei fand, daß die Pacht noch lange nicht die Zinsen von 400 Thlr. decke, da wurde es den städtischen

Collegien leid, vom Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht zu haben, und es hieß nun: Wir haben den Garten nur auf — Probe gekauft! Genug, der Kauf wurde rückgängig gemacht. Wölfert, der just Stadtverordneten-Vorsteher war, nahm den Garten zurück und zahlte den Kaufpreis an die Kämmereikasse, die denselben, wie es scheint, dem Käufer des Gartens auf ein Jahr gleichsam nur vorgeschossen hatte. Ganz ordnungsmäßig und regelrecht war es bei der Transaction nicht zugegangen, was denn auch dem Magistrate durch die Reg. Verf. vom 20. October 1831 einen verdienten Verweis einbrachte.

Die Kämmerei besaß einen vor der Stadt an der Rega und bei der Mühle belegenen Fleck Landes, der 2 Q. Ruth. 76 Q. Fuß groß ist und theils von der Landstraße, theils von der Gerbereianstalt des Lederfabrikanten Benoit begränzt wird. Letzterer beabsichtigte die Vergrößerung und da ihm hierzu die Erwerbung des qu. wüstliegenden Grundstücks nothwendig erschien, trug er auf Überlassung desselben gegen ein Kaufgeld von 30 Thlr. an, erklärte aber auch, für den Fall, daß der Fleck Landes in öffentlicher Licitation veräußert werden solle — nicht mitbieten zu wollen. Magistrat hat hierauf dem zc. Benoit das Grundstück gegen das gedachte Kaufgeld aus freier Hand verkauft. Wenn derselbe aber anführte, daß früher das qu. Grundstück nie einen Ertrag gewährt und nur zur Aufstellung von Wagen und zur Ablagerung von Holz und Balken gedient habe, wodurch die Passage oft gehemmt worden sei, so durfte die vom Magistrat bewirkte freihändige Veraüßerung zu entschuldigen sein, zumal da im Wege der öffentlichen Licitation schwerlich ein höherer Kaufpreis hätte erlangt werden können, nachdem der zc. Benoit, dem die Erwerbung des Grundstücks vorzüglich nothwendig war, erklärt hatte, bei einem öffentlichen Verkauf nicht mitbieten zu wollen, und derselbe sich Bedingungen unterworfen, wodurch seine früher offen gelegene Gerberei-Anstalt den Augen des Publikums entzogen wird. Unter diesen Umständen und da ein Rücktritt vom Kauf für die Stadt R. überall keinen Vortheil herbeiführen, wol aber dieselbe mit dem zc. Benoit in einen Proceß verwickeln würde, so trug die Kgl. Reg. kein Bedenken, den Oberpräsidenten mittelst Berichts vom 26. Mai 1831 zu bitten, die Genehmigung des Königs zu dem qu. freihändigen Verkauf nachträglich zu erwirken. Auf gehaltenen Vortrag des Ministers des Innern ertheilte der König die erbotene Dispensation von den Vorschriften des §. 189 St. O. durch Cabinets-Erlaß vom 24. Juli 1831.

Auf Antrag des Ökonomie-Raths Sprengel beschloß die St. V. Vers. in ihrer Sitzung vom 9. October 1842 demselben einen für die Stadt ganz unnutzbaren, am linken Ufer der Rega und am Lowiner Wege gelegenen Sandberg von ca. 1¼—1½ Mg. Flächeninhalt für einen jährlichen Canon von 12 Thlr. in Erbpacht zu überlassen. Da die vom Magistrat gestellten Bedingungen für die Stadt sehr vortheilhaft waren, und nur deshalb von Sprengel angenommen wurden, weil er diesen Berg zur Anlage einer Fabrik für Ackergeräthe und landwirthschaftliche Maschinen, mit deren Errichtung er umging, geeignet hielt, und dem Magistrat die Überzeugung beiwohnte, daß, wenn er dieses wüstliegende Grundstück im Wege der öffentlichen Licitation ausgeboten hätte, auch nicht 1 Thlr. Canon geboten sein würde, da die ganze Fläche eine Sandscholle war, so bestätigte Magistrat den St. V. Beschluß. Nicht blos weil Sprengel einen so hohen Canon angeboten hatte, sondern auch um deshalb, daß derselbe durch Errichtung der Fabrik die Aussicht eröffnete, vielen Handwerkern und armen Tagearbeitern lohnende Beschäftigung zu verschaffen, durch die sie ihr Brot unter ihm verdienen könnten, bewog den Magistrat, ihm das Grundstück in Erbpacht zu überlassen, wegen dessen der Contract am 20. Mai 1843 abgeschlossen wurde. Dieser Tag ist demnach als Geburtstag des Instituts anzusehen, welches, außer den materiellen Vortheilen, die eine zahlreiche Klasse von Einwohnern daraus gezogen und fortwährend zieht, der bis dahin wenig genannten kleinen Stadt Regenwald einen weit verbreiteten Ruf verschafft hat. Die

Genehmigung des Erbpachtvertrages von Seiten der Kgl. Reg. ist unterm 1. September 1843 erfolgt.

Ferner wurde durch Vertrag vom 4. September 1844, von der Kgl. Reg. bestätigt den 14. desselb. Monats, ein 38 Q. Ruth. großer Fleck vom sog. Armen-Kirchhof, dem Brauer und Gastwirth Wendtlandt gegen einen jährlichen Canon von 4 Thlr. zu Erbpachtrechten überlassen. Die Stadt machte bei dieser Veraüßerung einen guten Handel, da der Erwerber, wenn er seine Hoflage vergrößern wollte, diesen Platz, welcher der Stadt bisher noch keinen Pfennig eingetragen hatte, und auch für die Folge nichts würde eingetragen haben, kaufen mußte. Im Übrigen war der Platz seit 40 Jahren nicht zur Beerdigung von Todten gebraucht worden.

Der Tischlermeister Johann Bolduan besitzt neben seinem am Greifenberger Thore belegenen Hause einen ihm eigenthümlich gehörenden Platz, den er im Jahre 1845 bebauen wollte. Hinter diesem Platz laüft eine Querstraße ab, die nach den Scheünen führt. Von dieser Querstraße, die vorn 41 Fuß und hinten, wo Bolduans Bauplatz aufhört, 32 F. breit ist, wünschte derselbe und zwar an der Seite seines Eigenthums einen Streifen von 2 F. Breite an der Vorderseite und der hinten, wo sein Grundstück aufhört, in 27 F. Länge spitz auslaufend ist, zu kaufen. Da die Straße vorne, nach Abzug dieses Streifens, noch eine Breite von 39 F. behielt, hinten aber um nichts geschmälert wurde, so war die Passage nach den Scheünen in keinerlei Weise beeinträchtigt. Den Verkauf dieses Stücks von der Straße an den Bolduan für 4 Thlr. hatten die St. V. gut geheißen, und die landesobrigkeitliche Genehmigung zu dieser Veraüßerung aus freier Hand erfolgte durch Reg. Verf vom 27. Mai 1845.

Die mit Zustimmung der St. V. 1) an den Stellmacher Andreas Schäffer und 2) an den Weber Wilhelm Hasenjäger bereits im Jahre 1861 erfolgte Erbpachtweise Überlassung eines an den Garten derselben bei der Stubbenwiese belegenen Fleckchen Landes von etwa 90 Q. Ruth. Inhalt an jeden von ihnen gegen Entrichtung eines jährlichen Canons Seitens des Erwerbes ad 1 von 2 Thlr., Seitens des ad 2 von 1 Thlr. aus freier Hand wurde von der Kgl. Reg., auf Grund der Declaration von 4/14 Juli 1832 zum §. 189 St. O. nachträglich unterm 8. December 1845, dem Antrage des Magistrats zufolge genehmigt, da auch für diese Parcelen eine öffentliche Feilbietung zu einem entsprechenden Resultate nicht geführt haben würde.

Der Bäckermeister Carl Plötz jun. besitzt ein an der östlichen Seite des Marktplatzes liegendes bebautes Grundstück, welches mit der Hinterfront an den Kirchplatz gränzt. An diesem Kirchplatze befindet sich ein Winkel von 46¼ Q. F., welcher der Stadt gehörte. Plötz wünschte diesen Fleck zu erwerben, um auf demselben ein Stallgebaüde aufzuführen. Mit Zustimmung der St. V. Vers. wurde der Magistrat mit Plötz Handels einig, indem derselbe 3 Thlr. als Kaufpreis zahlte. Der Contract über diesen freihändigen Verkauf wurde am 5. August 1850 vollzogen und von der Kgl. Reg. unterm 13. desselb. Monats bestätigt.

Der Lehrer Radtke zu Oberhagen besitzt in der Stadt R. ein an der Mauer- und Tempelstraßen-Ecke belegenes Wohnhaus, welches derselbe wegen seiner Baufälligkeit im Jahre 1854 abzubrechen und neu aufzubauen gesonnen war. Die Lage dieses alten Hauses verunstaltete die Straßen, indem dasselbe an der Mauerstraße um 7½ F. zurück, und an der Tempelstraße um 2½ F. vorsprang. Um beide Straßen zu regeln, beschloß Magistrat im Einverständnisse mit der St. V. Vers., dem Radtke den an der Mauerstraße belegenen, der Stadtgemeinde gehörigen Platz zur Bebauung mit der Bedingung zu verkaufen, daß dagegen des neüe Gebaüde an der Tempelstraße soviel als das alte Haus vor-

sprang, zurückgezogen werde. Die zu verkaufende Fläwe enthält 318³/₄ Q. Fuß, welche zur Bebauung bestimmt war, und die zurück zu gewährende Fläche an der Tempelstraße 27⅛ Q. Fuß. Die dem Radtke überlassene Fläche beträgt demnach, nach Abzug des zuletzt erwähnten Platzes noch 291⅝ Q. Fuß, wofür der Kaüfer unter obigen Bedingungen 8 Thlr. zahlte. Die Genehmigung zur freihändigen Veraüßerung ist durch Reg. Dekret vom 7. Mai 1854 ertheilt worden. Eine Licitation über diesen Verkauf, bezw. Tausch würde selbstverständlich zwecklos gewesen sein, da Niemand anders, als Radtke von jenen Flächen Gebrauch machen konnte.

Der Grundbesitz der Kämmerei besteht:

A. An Erbpachtgrundstücken.:

a) 16 Gärten im großen Rathskamp, vererbpachtet laut Contracts vom 26. März 1810.

b) 6 Gärten im kleinen Rathskamp, Vertrag von demselben Datum.

c) 4 Gärten in der Maischbach, laut Contracts vom 26. Mai 1838.

d) 29 Gärten an der Rega, laut Licitations-Verhandlung vom 17. Mai 1821.

e) 39 Wallgärten. Bis zum Jahre 1788 war die Stadt mit Wall und Graben umgeben. Da beschloß man jenen abtragen und diesen ausfüllen zu lassen. Man übertrug die Arbeit Bürgern der Stadt, denen man das Terrain zu Erbpachten überließ, um, nachdem es eingeebnet, zu Gartenland zu kultiviren. Am 10. Mai 1788 wurde der erste Erbpachtcontract wegen 25 Parcelen, der zweite am 23. April 1791 wegen 11 und der dritte und letzte Vertrag wegen der 3 noch übrigen Parcelen am 10. Mai 1795 geschlossen. Die Größe jeder Parcele wurde durch Angabe der Länge und Breite nach Ruthenzahl bestimmt, als an die Kämmereikasse zu zahlender Canon ein sehr mäßiger Betrag festgesetzt und weiter kein Recht als in Veraüßerungsfällen das Vorkaufsrecht vorbehalten, von dem wie es scheint niemals Gebrauch gemacht worden ist.

Von den 94 Gärten, welche der Kämmerei gehören, werden 125 Thlr. 8 Pf. erhoben und mit Hinzurechnung —

f) des Vorwerks Seehof, sowie —

g) des Vorwerks Gram- oder Stadthof, an stehenden, unveränderlichen Gefällen Thlr. 166. 14. 8 Pf. Für diese beiden Güter steht der Stadt das Vorkaufsrecht ebenfalls zu, natürlich innerhalb des Umfangs, der der Gegenstand der Erbpachtsverträge vom 17. Mai 1711 und vom 25. März 1766 gewesen ist.

Auch das Schloßgut Regenwald — (Ackerhof) ist der Kämmerei mit einer Grundpacht von 15 Sgr. pflichtig, ohne jetzt noch im Stande zu sein, den Rechtstitel nachweisen zu können, auf dem diese Abgabe beruht. Ein gleiches sagt man heüte von einer 15 Sgr. betragenden Grundabgabe, welche unter dem Namen „Ackerschoß", zwei Ackerbürger zu zahlen haben. In einer Übersicht aber von den Kämmerei-Einkünften, welche vom Jahre 1814 datirt, heißt es: „An Ackerschoß von Adlichen Dorfsbewohnern, welche Bürger-Acker Pfandschillingsweise besitzen." Ferner sind an Kämmerei-Liegenschaften vererbpachtet:

h) Der Platz am Lowinerberge als Baustelle für die Fabrik von landwirthschaftlichen Maschinen ꝛc, laut Contracts vom 20. Mai 1843; Canon 12 Thlr.

i) Ein Gartenfleck an der Stubbenwiese, an den Vorstand des Rettungshauses für sittlich verwahrloste Kinder, laut Contracts vom 20. Mai 1841; Canon 3 Thlr.

k) Stelle ehemaliger Scheünen, laut Vertrags vom 16. Juni 1861, an den Maurermstr. Bosold; Canon 1 Thlr.

l) Ein Theil des frühern Armenkirchhofes, an den Gastwirth Wendland, laut Contracts vom 4. September 1844 für 4 Thlr. Canon.

B. Zeitpachtgrundstücke.

Das Ackerland bei Immberg; — Wiesen: die Seewiesen in 63 Parcelen, der Hundeort und Regainseln, Seegraben, Rega=Brinke und Barnbach, Hirtenwiesen, Stubben= und Eberwiese, Wiese in der Maischbach; — Hirtengärten, 5 Parcelen, 3 Gärten auf der Bleichstelle; — 3 Weideparcelen der unangesessenen Bürger, welche nach deren Tode der Kämmerei angefallen sind (Gemeinheitstheilungs=Receß §§. 278, 288); 26 Parcelen der Miethsbürger (a. a. O. ebenda); — 28 Gartenparcelen im Regabruch; — der frühere Armenkirchhof als Garten benutzt; der Rectoracker; — die Zollhausparcele; — die frühere Harlersche Land= und die Haus=Torfparcele.

Holzungsrecht der Stadt. Aus einem Bericht vom Magistrat vom 8. Januar 1841. — „Die Stadt R. hat im Jahre 1808 durch drei gleichlautende Erkenntnisse gegen den frühern Besitzer der Regenwaldschen Güter, welche jetzt Hr. v. Bülow, auf Kummerow, besitzt, das Recht erstritten, sich in dem Regenwalder Walde wöchentlich drei Mal Raff= und Leseholz sammeln, und auch Stubben roden zu dürfen. Dies Recht ist nicht allein durch die wirklichen Bürger, sondern auch seit länger denn rechtsverjährter Zeit von den übrigen Einwohnern der Stadt ausgeübt worden, daher wir der Meinung sind, daß uns Hr. v. Bülow bei einer etwa von ihm zu beantragenden Ablösung dieser Holzberechtigung nicht allein für die Bürger, sondern auch für die übrigen Bewohner der Stadt für dies Recht Entschädigung gewähren muß. Der Streit zwischen Hrn. v. Bülow und uns — indem jener behauptet, nur allein die wirklichen Bürger, nicht die übrigen Einwohner der Stadt hätten das Holzungsrecht erworben — ist dadurch entstanden, daß wir gegen denselben beim Oberlandesgericht klagbar geworden sind und darauf angetragen haben, daß derselbe den Regenwalder Wald ordentlich in Schläge theile und forstwirthschaftlich nutze, nicht aber wie bis jetzt geschehen ist, devastire. Das Kgl. Oberlandesgericht hat den Beklagten in erster Instanz in contumaciam verurtheilt, den Wald in ordentliche Schläge zu legen. Hr. v. Bülow hat gegen dieses Urtheil die Appellation eingewandt, und in der Appellations=Anmeldung angegeben, — er habe bereits bei der General=Commission auf Ablösung der der Stadt R. zustehenden Raff= und Leseholz=Berechtigung angetragen, worauf, in Folge dieser Anzeige, die Acten an die Gen.=Comm. abgegeben worden sind. Hr. v. Bülow hat aber nicht auf Ablösung der Holzberechtigung, sondern auf Feststellung eines Regulativs, wodurch bestimmt werden soll, welchen Einwohnern der Stadt R. das Holzungsrecht im Regenwalder Walde zusteht, angetragen. Deshalb ersuchte er uns mittelst Schreibens vom 16 November v. J. den Nichtbürgern das Sammeln von Raff= und Leseholz durch öffentliche Bekanntmachung zu untersagen. Wir erwiderten ihm darauf, daß für uns keine Veranlassung vorliege, eine derartige Bekanntmachung zu erlassen, da die Stadt seither im Besitz des Rechts gewesen und dasselbe auch jetzt in Anspruch genommen habe. Von Seiten der Kgl. Gen.=Comm. ist die Sache dem Hrn. Kreis=Justizrath Nemitz als Commissarius übertragen. Dieser hat bereits 3 Termine abgehalten, aber noch nicht bis zum Spruche instruirt. Unterm 5. Dez. v. J. übersandte uns Hr. v. Bülow eine Bekanntmachung, worin er erklärt, daß es durch sein Untersagungsschreiben vom 16 Novbr. nicht seine Absicht gewesen ist, die Holzbedürftigen der Bewohner Stadt in Verlegenheit zu setzen, vielmehr denselben Gelegenheit zu geben auf eine für sie leichtere und bequemere Weise das zum Winter nöthige Brennmaterial sich zu verschaffen; er weiset sie darin an, sich deshalb an seinen Förster zu wenden, den er angewiesen habe, einem Jeden, der sich bei ihm melde zu erlauben, sich aus den zu Ackerhof und Lowin gehörigen, der Stadt ganz nahe belegenen Revieren nicht allein Stubben, sondern auch die darauf stehenden Birken und Elsen ausroden zu dürfen und unentgeldlich anzuweisen. Diese

Bekanntmachung haben wir auch öffentlich publiciren lassen." — So weit der Bericht des Magistrats, welcher durch eine Beschwerde des Waldbesitzers hervorgerufen worden war, die dem Magistrate von Seiten der Kgl. Regierung unterm 6 Februar 1841 eine strenge Rüge eintrug, die durch Verfügung vom 4 September 1841 noch weiter ausgedehnt werden mußte, als Magistrat es inzwischen versucht hatte, sein „unangemessenes, einer öffentlichen Böhörde durchaus unwürdiges Verfahren" zu rechtfertigen. Ob die in dem Berichte erwähnte, auf Provocation des damaligen Waldbesitzers eingeleitete Ablösung der Holzgerechtigkeit der Stadt im Regenwalder Forst zum Abschluß gekommen ist, erhellet aus den vorliegenden Acten nicht, anderweite Verhandlungen sprechen jedoch davon, daß den Bewohnern der Stadt — ob allen Klassen ist nicht ersichtlich — nach wie vor das Recht zustehe, in der Regenwalder Forst Raff- und Leseholz zu sammeln.

Einzugs- und Hausstands- bezw. Bürgerrechtsgeld. Nachdem die neüe St. O. vom 30 Mai 1853 zur Einführung gekommen, wurde wegen der, nach §. 52, Tit. c., den Städten anheimgestellten Erhebung von Einzugs- und Hausstandsgeld am 25/26 Januar 1854 ein Gemeindebeschluß vereinbart, kraft dessen — 1) das Einzugsgeld auf 5 Thlr. und 2) das Hausstandsgeld auf 5 Thlr. 15 Sgr. festgesetzt ward. Zur Motivirung dieser Abgaben führte der Magistrat Folgendes an: — Zu 1. a) Nach dem Kämmereikassen-Etat pro 1854 betragen die Kämmerei-Einnahmen außer den aufzubringenden Gemeinde-Beträgen Thlr. 1084. —
werden davon auch . . . . Thlr. 100. —
zur Abbürdung der Stadtschulden, und . . . . . „ 238. 15
zur Verzinsung derselben, überhaupt also 338. 15
verwendet, so bleiben doch . . . . Thlr. 745. 15
übrig, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, und woran die Neüanziehenden insofern Theil nehmen, als sie diese Summe nach ihrem Theilnahmrechte nicht aufzubringen haben. b) Wird in R. kein Schulgeld entrichtet, vielmehr die Besoldung des ganzen Lehrer-Personals aus der Kämmereikasse bestritten, wodurch den Neüanziehenden ebenfalls eine Erleichterung erwächst, indem nicht nur die zu a.) bezeichneten Kämmerei-Einnahmen dazu beitragen, sondern auch die erforderlichen Schulhaüser und Anstalten bereits vorhanden sind. c) Bestehen in R. zwar keine städtischen Gemeinde Anstalten, aus denen hülfsbedürftige Einwohner unterstützt werden, wol aber sind milde Stiftungen — welche vom Kirchenpatronat, der Geistlichkeit und anderen Curatoren verwaltet werden — vorhanden, aus denen verarmte Einwohner der Stadt statutenmäßig Beihülfe empfangen. — Zu 2. Nach der Ministerial-Ausführungs-Instruction vom 20 Juni 1853, No. XV, soll das Hausstands- oder Eintrittsgeld als Surrogat der seither erhobenen, nunmehr wegfallenden Bürgerrechtsgeldes dienen und bei Feststellung desselben das bisher gezahlte Bürgergeld maßgebend sein. In R. wurden bestimmungsmäßig 6 Thlr. 5 Sgr. Bürgergeld bezahlt; davon gingen 20 Sgr. für Stempel zum Antrage und zum Bürgerbriefe ab, demnach erhielt die Kämmereikasse 5 Thlr. 15 Sgr., also denselben Betrag, welcher jetzt für das Einzugsgeld normirt worden. Der vorstehend erwähnte Gemeinde-Beschluß wegen Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes und das zur Ausführung desselben bestimmte Regulativ erhielt unterm 11 Februar 1854 die Bestätigung Seitens der Kgl. Regierung.

Das Gesetz vom 14 Mai 1860 erheischte jedoch eine Umarbeitung des Regulativs, welches nunmehr folgendermaßen abgefaßt ist: —

Regulativ für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes der Stadt Regenwald. — § 1. Unter Aufhebung des Regulativs für die Erhebung des Einzugs- und Hausstands-, bezw. Eintrittsgeldes in der Stadt R. vom 25/26 Januar 1854 treten in Gemäßheit des Gesetzes vom 14 Mai 1860 für die

fernere Erhebung des Einzugsgeldes und in Stelle des bisherigen Hausstandtgeldes fortan einzuführenden Bürgerrechtsgeldes — unter Genehmigung der Königlichen Regierung — nachstehende Bestimmungen in Kraft. — I. Einzugsgeld. § 2. Von allen in R. neü anziehenden Personen, welche hier ihren Wohnsitz nehmen, wird, ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Vermögens- und Familienverhaltnisse ein Einzugsgeld von 5 Thlr. erhoben. Auf Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen durch die St. V. Vers. bis auf die Hälfte ermäßigt werden. — § 3. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes ist die Gestattung der Niederlassung und des fernern Aufenthalts in dem hiesigen Gemeindebezirk abhangig, sofern nicht die in dem § 4 des Gesetzes, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld vom 14. Mai 1860 erwähnten Ausnahmefälle vorliegen. — §. 4. Befreit vom Einzugsgelde sind: a) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbständig einen Haushalt führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen; b) Personen, welche ihren Wohnsitz in R. aufgegeben haben und denselben innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach ihrem Wegzuge wieder ergreifen; c) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in R. nehmen; d) Militair-Personen, die 12 Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der 1sten Niederlassung, so wie die unter c genannten Personen bei der 1sten Verlegung ihres Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste (§ 5. Ges. vom 14. Mai 1860).

II. Bürgerrechtsgeld. §. 5. Alle selbständigen Einwohner in R., sowol diejenigen, welche neü einziehen, als auch diejenigen, welche der Gemeinde der hiesigen Stadt bereits angehören, sind zur Erlegung eines Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, sobald sie nach §. 5 St. O. 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erwerben. — §. 6. Vor Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. — §. 7. Das Bürgerrechtsgeld wird für jeden Verpflichteten (§. 5 a. a. O.) auf 5 Thlr. 15 Sgr. festgesetzt. — §. 8. Befreit von Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes sind: a) die im §. 4 zu c und d genannten Personen in gleicher Weise wie hinsichtlich des Einzugsgeldes; b) diejenigen Personen, welche nach den Bestimmungen der frühern oder der St.-O. 30. Mai 1853 ein Hausstandsgeld oder nach den Bestimmungen des seitherigen Regulativs das Bürgerrechtsgeld in der hiesigen Gemeinde bereits einmal gezahlt haben. — §. 9. Reclamationen gegen das Einzugs- oder Bürgerrechtsgeld müssen binnen einer Präclusivfrist von 3 Monaten, vom Tage der Insinuation der ersten Zahlungs-Aufforderung an gerechnet, beim Magistrate angebracht werden. (§§. 1. 14. Verjährungs-Ges. 18. Juni 1840). — §. 10. Bei etwaiger Übergehung eines Steüerpflichtigen ist eine Nachforderung des Einzugsgeldes und auch des Bürgerrechtsgeldes noch innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres zulässig, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit zu einer der gedachten Abgaben entstanden ist. Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Allerh. Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1832, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener und Gemeindebeamten, sowie der Pensionaire 2c. zu den Gemeinde-Abgaben, ist auf das Einzugs und Bürgerrechtsgeld nicht anwendbar. (§. 9. Ges. 14. Mai 1860.) Regenwalde, den 1. Mai 1862.

Der Magistrat.

Rackwitz. Schwantes. (L. S.) Strey. A. G. Herrlinger.

Die Stadtverordneten.

Zingler, Vorsteher. (L. S.) Hasenjäger, Protokollf.

Albrecht. Dr. Birner. Krüger. Ücke. Sammer. Müller. Brumlas.

(und noch 4 andere St. V., deren Namen schwer zu lesen sind.)

Vorstehendes Regulativ wird mit Bezug auf §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 hierdurch bestätigt. Stettin, den 31. Mai 1862.

Königliche Regierung, (L. S.) Abtheilung des Innern.
Bredoreck.

In Regenwald galt früher die Praxis, daß es in dem Belieben eines Jeden stand, ob er das Bürgerrecht erwerben wollte oder nicht. Dies und da mit dem Besitz des Bürgerrechts hierorts kein anderer Vortheil verknüpft ist, als nur das Recht zur Theilnahme an den Wahlen; sowie die Berechtigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung, in dessen Ausübung Mancher mehr eine Last, denn eine bürgerliche Ehrensache, die mit Lust und Liebe erfüllt werde, erkennt, führte dahin, daß die befähigteren und ihrem Vermögensstande nach am besten gestellten Einwohner von der Theilnahme am öffentlichen Gemeinwesen sich gänzlich zurückhielten. Den hieraus für die Gemeinde-Verwaltung und Vertretung entspringenden Übelstand anerkennend, hat der Magistrat in neüerer Zeit die frühere Praxis als im Widerspruche mit der Absicht des Gesetzgebers stehend, welcher die Erwerbung des Bürgerrechts nicht von dem Willen des Erwerbenden abhängig macht, sondern ihn, wenn die im §. 5 St. O. bezeichneten Umstände zusammen treffen, dazu verpflichtet, aufgegeben, und hält demgemäß jetzt 1868, die Renitenten zur Erwerbung des Bürgerrechts bezw. zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes und zur Genügung ihrer Bürgerpflichten an. Daß es unter diesen Umständen nicht an Reclamationen und Beschwerden in der Recurs-Instanz fehlen werde, war erwartet worden, doch entschied die Kgl. Reg. in einem Spezialfall mittelst Verfügung vom 10. November 1868 ganz zu Gunsten des Magistrats.

Ein anderes Reclamationsgesuch ging davon aus, daß Reclamant behauptete, einen ständigen Hausstand nicht begründet zu haben, weil er, unverheirathet wie er sei, keinen eignen Heerd habe, sondern zu Mittage — im Gasthofe speise Dieser Fall betraf eine neüangezogene, sehr angesehene Persönlichkeit, die an die Spitze eines großen technischen Instituts berufen war. Magistrat warf die Frage auf: — „Ob neben eigener Wohnung und neben Besitz eigener Möbeln zur Einrichtung einer eigenen Wirthschaft noch die Unterhaltung einer eigenen Küche, gleichgültig, ob derselben in eigener Person oder von einer Wirthin vorgestanden wird, gehört?" Wird diese Frage bejaht, dann müssen wir, so argumentirte Magistrat in dem Berichte vom 22. Juni 1868, von der Einziehung des Bürgerrechtsgeldes von dem N. N. abstehen. Der Königl. Regierung Entscheidung d. d. Stettin, den 25. Juli 1868, lautet wie folgt: — „Unter Rückgabe der Anlage des Berichts vom 22. v. M. erwidern wir dem Magistrat zu Regenw., daß die Heranziehung des N. N. zur Zahlung von Bürgerrechtsgeld unbedenklich ist. Selbständig im Sinne des §. 5 St. O. ist Jeder, welcher neben gewissen anderen Eigenschaften einen eigenen Hausstand hat. Unter einem eigenen Hausstande aber ist — wie die legislativen Vorverhandlungen über die verschiedenen gegenwärtig geltenden Städte- und Gemeinde-Ordnungen in unzweideütiger Weise ergeben — nicht etwa ein eigener Heerd, eine vollständig eingerichtete Wirthschaft zu verstehen. Es erscheint vielmehr unzweifelhaft, daß mit dem Ausdrucke: „der einen eigenen Hausstand hat," derjenige gemeint ist, welcher keinem andern Hausstande angehört. Es ist nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die wichtigsten politischen Rechte von der Einrichtung einer Wirthschaft, eines eigenen Heerdes abhängig zu machen, indem, wenn dies der Fall wäre, z. B.: die unverheiratheten Männer fast durchgängig von der Ausübung jener Rechte ausgeschlossen sein würden. Es wird mithin die Selbständigkeit in Sinne der St. O. dadurch bedingt, daß das Abhängigkeitsverhältniß, welches durch die Angehörigkeit zu dem Hausstande eines Andern begründet wird, aufgehört haben muß. Dieser Auffassung

widerspricht das im Staatsanzeiger vom 28. August 1857 abgedruckte Rescript vom 30. Juni gl. J. keineswegs. Dies Rescr. bezieht sich nicht auf den §. 5 St. O., sondern auf den § 52, Abs. 2, indem es nur die Frage beantwortet, wer in Folge der Begründung eines selbständigen Hausstandes zur Zahlung von Hausstandsgeld verpflichtet sei. Nach dem Rescr. soll mit dem Hausstandsgelde nicht der Act, durch welchen Jemand aufhört dem Hausstande eines Dritten anzugehören, besteüert werden, sondern derjenige Act, durch welchen ein neüer selbständiger Hausstand begründet wird, und nur für diesen Act ist das Kennzeichen in der Einrichtung einer eigenen Wirthschaft zu finden". — (Das Concept dieser Resolution ist gezeichnet: Toop [Präsident]; Bredoreck [Ober-Regierungsrath und Dirigent der Abtheilung des Innern]; v. Goldbeck [Regierungsrath]).

Ein dritter, dem Magistrat zweifelhafter, Fall entsprang aus der Gewerbe-Ordnung für den Norddeütschen Bund vom 21. Juni 1869. Der Magistrat berichtete unterm 14. Mai 1871 Folgendes: — Das Bürgerrecht wird erworben, unabhängig von dem Willen des Erwerbenden, von Jedem, bei welchem die im §. 5 St. O. bezeichneten Umstände zusammentreffen, und hat damit zugleich der Erwerbende das durch den diesseitigen Gemeinde-Beschluß vom 1. Mai 1862 festgesetzte Bürgerrechtsgeld von 5½ Thlr. an die Stadthauptkasse zu zahlen. Hiernach sind nach No. 4, Lit. b des gedachten Paragraph die Gewerbetreibenden mit inbegriffen. Der §. 5 St. O. fordert die Erwerbung des Bürgerrechts nach Einem Jahre. Nun aber bestimmt §. 13 der oben erwähnten Gewerbe-Ordnung für den N. B., daß von dem Besitze des Bürgerrechts die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein soll, daß nach dem begonnenen Gewerbebetriebe der Gewerbtreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von Drei Jahren verpflichtet ist, das Bürgerrecht zu erwerben, soweit dies in der bestehenden Gemeinde-Verfassung begründet ist, daß jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert werden darf. Wir fassen diese Bestimmung des §. 13. G. O., nach Zusammenhaltung mit demselben Paragraph des Entwurfs und der Motive zu derselben dahin auf — 1) daß der Gewerbtreibende nach Maßgabe des §. 5 St. O. wol vor Ablauf von 3 Jahren nach begonnenem Gewerbebetriebe das Orts-Bürgerrecht erwerben kann (nicht muß) und in diesem Falle das vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld zahlen muß, 2) daß der Gewerbtreibende auf Verlangen der Gemeinde-Behörde nach Ablauf von 3 Jahren nach begonnenem Gewerbebetriebe verpflichtet ist, das Bürgerrecht zu erwerben, ohne daß von ihm das Bürgerrechtsgeld gefordert werden darf; 3) daß der Gewerbtreibende, wenn er nach Ablauf von 3 oder mehr Jahren die Erwerbung des Bürgerrechts verlangt und ihm dasselbe ertheilt wird, er auch das Bürgerrechtsgeld zahlen muß. — Wir wissen aus einer mündlichen Rücksprache unsers Bürgermeisters mit einigen Bürgermeistern anderer Gemeinden, daß diese, auch nach Emanation der G. O. für den N. B. die Gewerbtreibenden lediglich nach Maßgabe des §. 5. St. O. zur Erwerbung des Bürgerrechts und Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes verpflichten, — „weil die G. O. nicht ausdrücklich ausspreche, daß §. 5. St. O. modificirt werde, und weil sie der Gemeindekasse diese Einnahme nicht entziehen wollen". — Wir glauben aber, daß §. 13. G. O. genugsam die Modification des §. 5. St. O. ausspricht, und können uns zu einer gesetzwidrigen Erhebung von Bürgerrechtsgeldern nicht hergeben. Die Königliche Regierung bitten wir gehorsamst: hochgeneigtest uns zu belehren, ob unsere Auffassung des §. 13

G. O. richtig ist. Dagegen sind wir der Ansicht, daß die übrigen Einwohner, bei welchen die Umstände Nr. 1, 2, 3, 4, a, b, c §. 5 St. O. zusammentreffen, nach wie vor, unabhängig von ihrem Willen, nach Einem Jahre das Bürgerrecht zu erwerben und das Bürgerrechtsgeld zu zahlen verpflichtet sind; und verfahren wir nach dieser Ansicht. — In Erwiderung auf den vorstehenden Bericht erklärte sich Kgl. Reg. mittelst Bescheides vom 24. Mai 1871, mit der Auffassung des Magistrats bezüglich des §. 13. G.-O. für den N. B. einverstanden.

In einem vierten Falle wurde die Frage aufgeworfen: Zählen die Techniker bei der hiesigen agrikulturchemischen Versuchs-Station zu den Staatsbeamten, welche von Zahlung des Bürgerrechtsgeldes befreit sind, oder zählen sie nicht zu den Staatsbeamten? In dem konkreten Falle hatte der Techniker die Frage bejaht, der Magistrat verneint. Zur Entscheidung der Kgl. Reg. gebracht, resolvirte diese unterm 10. Juni 1871: sie stimme dem Magistrate darin bei, daß der N. N. als Techniker an der agrikulturchemischen Versuchs-Station der Pommerschen Ökonomischen Gesellschaft nicht zu den Staatsbeamten zu zählen sei, welche von Zahlung des Bürgerrechtsgeldes befreit sind. Gleichwol könne sie den N. N. zur Zeit nicht für verpflichtet erkennen, das Bürgerrechtsgeld zu zahlen. Zur Erwerbung des Bürgerrechts, womit erst die Verpflichtung zur Zahlung eintritt, wird nach §. 5 St. O. sub 1 vorausgesetzt, daß der Betreffende seit einem Jahre Einwohner der Stadt ist und zur Stadgemeinde gehört. Da nun der N. N. seit seinem Anzuge nach N. am 8. Februar 1870 neün Monate zur Armee einberufen gewesen sei, also während dieser Zeit nicht zur Stadtgemeinde gehört habe, so treffe z. Z. die ebengedachte gesetzliche Voraussetzung noch nicht zu, vielmehr werde der Magistrat seine Anforderung zur Zahlung bis zum Ablaufe einer vollen Einjährigen Angehörigkeit zur Stadtgemeinde zu sistiren haben.

Was die Einnahme betrifft, welche aus diesen Abgaben Neüangezogener zur Kämmerei- und Stadthauptkasse fließt, so sind an Hausstands-, bezw. Bürgerrechtsgeld in den Etats von 1860 an bis incl. 1869 jährlich 90 Thlr. ausgeworfen, dagegen von 1870 nur 55 Thlr., in dem von 1871 Nichts, und in dem jüngsten Etat für das Jahr 1872 wiederum 44 Thlr. An Einzugsgeld sind zum Etat gebracht in den Jahren 1860, 1861 und 1862 jährlich 50 Thlr., dann in den 4 Jahren 1863—1866 jährlich 100 Thlr und 1867 40 Thlr weniger. Mit dem Jahre 1868 ist das Einzugsgeld bei Anfertigung des Etats in Wegfall gekommen. Von da ab wird diese Abgabe nicht mehr erhoben, ohne Zweifel auf Grund eines im Jahre 1867 gefaßten Gemeindebeschlusses, von dem indessen der Aufsichtsbehörde keine Anzeige gemacht worden ist, mindestens findet sich dieselbe in keiner der vorliegenden Acten der Königl. Regierung.

Wenn nun die in Rede seiende einmalige Abgabe bezahlt ist, so muß der N.sche Neübürger sich darauf gefaßt machen, recht oft und recht tief, ganz regelmäßig in seinen Geldsäckel zu greifen, denn das Gemeinwesen nimmt ihn stark in Anspruch, um die mit Unterhaltung derselben verknüpften Kosten durch Beiträge der Einwohnerschaft zu decken, die 66 pCt. aller unabwendbaren Ausgaben betragen

Gemeinde-Besteüerung. Im Jahre 1828 waren die städtischen Behörden darüber schlüssig geworden, von neü anziehenden Miethsbewohnern der Stadt einen extra-ordinairen Geldbeitrag zur Stadtkasse zu erheben, um das Gleichgewicht wieder

herzustellen, welches im Tragen der Gemeindelasten zwischen den angesessenen Bürgern und den freizügigen Fremden offenbar gestört worden. Da eine derartige neüe Abgabe, das beabsichtigte Einzugsgeld, nur unter Genehmhaltung der Staatsgewalt eingeführt werden konnte, so wurde diese Genehmigung vom Magistrate nachgesucht. In seinem Berichte vom 20. October 1828 motivirte derselbe den in Rede seienden Antrag wie folgt: —

Die Einwohner dieser Stadt besitzen die Gerechtigkeit, aus dem sog. Regenwalder Walde, welcher mehreren adlichen Herrschaften in der Umgegend gehört, wöchentlich an zwei bestimmten Tagen feines Raff- und Leseholz holen zu dürfen. Dies ist denn auch bis jetzt nach Belieben von Bürgern und Nichtbürgern im Allgemeinen geschehen, ohne daß bisher deshalb bei den Nichtbürgern von einer besondern Abgabe die Rede gewesen ist. Nächst diesem ist von den Kriegsentschädigungen ein Schulhaus erbaut worden, wozu Diejenigen, welche an den gedachten Entschädigungen keinen Theil haben, einen Beitrag nicht geleistet, und das Schulgeld, oder Gehalt der Lehrer*), wird seit 1818 aus der Stadtkasse, welche die lastentragenden Einwohner aus ihren eignen Mitteln erhalten, bezahlt. Da die Kämmerei fast gar kein Einkommen hat und die Geldbedürfnisse, wie vorgedacht, von den Einwohnern aufgebracht werden müssen, so treffen den mit Grundstücken und Gewerben ansässigen Bürger die Abgaben allerdings schwerer, als den zur Miethe wohnenden Professionisten und Tagelohnsarbeiter. Denn nach dem jährlich zu entwerfenden Abgaben-Regulativ ist ein jeder Einwohner nach dem Umfange seines Grundbesitzes und Gewerbes dergestalt abgeschätzt, daß die Last mit gleichen Schultern getragen wird. Hiernach trägt ein jeder Miether, wenn er Professionist ist, und ohne Gesellen arbeitet, von ⅛ Portion = Thlr. 1. 2 Sgr. und der Tagelöhner von ¼ Portion = 16 Sgr. jährlich zur Stadtkasse bei, und außer Scharwerk-, Wacht- und Transportdienst, leisten die Einwohner, welche nicht Besitzer städtischer Grundstücke sind, weiter nichts und die Königl. Officianten tragen überall zu nichts bei. Für diese Leistungen genießen dieselben — 1) den Schulunterricht für ihre Kinder, sowie 2) die nöthige Feüerung frei; 3) benutzen die allgemeine Hütung mit dem zu haltenden Vieh gegen Erlegung eines geringen Weidegeldes und haben 4) Gelegenheit soviel Heideplaggen anzuschaffen, daß sie sich hinreichenden Dung zur Erbauung von Gartenfrüchten und Kartoffeln werben können. — Aus den vorangeführten Gründen sind die Stadtverordneten der Meinung daß diejenigen Einwohner, welche nicht Eigenthümer und Bürger sind, für eine zu geringe Abgabe ihre Aufnahme in der Stadt R. finden, wodurch sich die ländlichen Obrigkeiten von allen Arbeitsscheüen und armen Menschen reinigen. Die Stadtverordneten haben daher, „um dem Andrange derartiger Individuen und Familien nach der Stadt Gränzen zu setzen, und das Abgaben-Verhältniß zwischen ansässigen Bürgern und Inquilinen ins Gleichgewicht zu setzen, bereits am 20. Juli l. J. vorgeschlagen, und jüngsthin in der Sitzung vom 14. September 1828 beschlossen, fortan von jedem Neüanziehenden ein Einzugsgeld von 5 Thlr. zu erheben, und demnächst die Inquilinen auch in der jährlichen Abgabenquote zu erhöhen, vorbehaltlich der höhern Orts nachzusuchenden Genehmigung.

*) Es ist nicht recht klar, wie dies zu verstehen sei. In den Kämmereikassen-Etats der letzten Jahre, bis 1860 zurück, ist überall Schulgeld in Einnahme gestellt, und nicht blos dieses, sondern auch Holzgeld für die Schulen. Das Schulgeld ist verschieden für Stadt- und für auswärtige Kinder.

Dem in dem oben gedachten Berichte des Magistrats ausgesprochenen Antrage zu dieser Genehmigung konnte indessen, da er weder im Gesetze überhaupt noch in der St.=O. im Besondern begründet war, nicht deferirt werden. Kgl. Reg. überließ in der Verf. vom 9. November 1828, anderweitig gesetzlich zulässige Einrichtungen im Verein mit den Stadtverordneten zu treffen, um das zu Tage getretene Mißverhältniß zu beseitigen.

Als der abschlägliche Bescheid vom Magistrate den Stadtverordneten in origine mitgetheilt wurde, verlangten sie dennoch die Einziehung von 5 Thlrn. von jedem Neüanziehenden, „da die Königliche Regierung ihnen in ihrem Geldbeütel nichts zu befehlen habe". Hieraus, sagte der Magistrat in einem Bericht vom 26. November 1829, ist zu entnehmen, wie weit die Stadtverordneten in Handlungen und Aüßerungen gehen, und auf welche Art sie gesetzliche Anordnungen von der Hand weisen. Kgl. Reg. übersah diese unziemliche Aüßerung in der an die St.=V.=Verf. unterm 20. Februar 1830 erlassenen Verfügung ohne weitere Rüge, wie sie wohl verdient gewesen wäre. Decernent: Graf Itzenplitz.

Ungefähr 10 Jahre waren vergangen seit dem angeführten, doch zur Rüste gelegten Antrage, als am 18. November 1837 bei der Kgl. Reg. eine von 77 Inquilinen der Stadt R. unterzeichnete Beschwerdeschrift einging, worin sie sich über den Magistrat wegen plötzlicher Überbürdung mit Gemeindelasten beklagten und um Abhilfe baten. Die meisten von ihnen, so sagten sie, seien seit dem Jahre 1806 Bewohner der Stadt, von da ab hätten sie, den angesessenen Bürgern gleich, alle städtischen Personal=Lasten mitgetragen und auch Scharwerksdienste geleistet und außerdem jährlich 15 Sgr. in Quartalraten à 4 Sgr. zur Gemeindekasse gezahlt. Diesen Beitrag hätten sie auch für das 1ste Quartal des laufenden Jahres 1837 entrichtet, dann aber sei derselbe für das 2te Vierteljahr auf 7 Sgr. 8 Pf. und nun für das 3te Quartal sogar auf 15 Sgr. erhöht worden. Auf ihre beim Magistrate wegen dieser abnormen Steigerung geführte, mit dem Gesuch verbundene Beschwerde, sie bei dem alten Steüersatz von vierteljährlich 4 Sgr. zu belassen, sei ihnen unterm 6. October der Bescheid geworden, „daß eine Ermäßigung der Gemeinde=Beiträge nicht Statt finden könne, da das Bedürfniß diese erfordere. Übrigens seien diese Beiträge nie feststehend, sondern änderten sich mit jedem Jahre." Auf eine erneüerte Vorstellung seien sie durch Bescheid vom 26. October wiederum abgewiesen worden, und zwar mit dem Zusatze: „Durch Gemeinde=Beschluß sei festgesetzt, daß die Nichtbürger an dem städtischen Vermögen und dem daraus fließenden Einkommen fernerhin keinen Antheil nehmen sollen, sondern dies nur dem wirklichen Bürger zu Gute kommen solle. Dadurch hätten sich die Gemeinde=Beiträge für dies Jahr für den Nichtbürger so hoch gestellt." Durch diesen verwunderlichen Beschluß der — Herren Stadtverordneten, der vom Magistrate bestätigt worden war, vermöge dessen sie, wie schon 1828 in der Absicht gelegen hatte, das Proletariat von ihrer Stadt abzuhalten, und den anwesenden Schutzverwandten den ferneren Aufenthalt in R. zu verleiden und zur Auswanderung zu zwingen gedachten, fühlten sich die Beschwerdeführer tief verletzt und gekränkt. Sie suchten Schutz bei der Kgl. Regierung. Zur weitern Begründung ihres Gesuchs führten sie noch an: Daß 1) sämmtliche Bürger bis zum 2. Quartale nicht mehr an Gemeindesteüer gezahlt hätten, als sie, die Inquilinen, im 2. Vierteljahr aber ganz davon befreit gewesen seien, und daß mithin, um den dadurch entstehenden Ausfall zu

decken, sie, die Beschwerdeführer, die mit ihrer Händearbeit sich und ihre Familien so kümmerlich ernähren müßten, für die wohlhabenden, zum Theil reichen, Bürger zahlen sollten, und 2) daß die Kämmerei nicht arm sei, vielmehr ansehnliche Summen auf Interessen verliehen habe, daher das Bedürfniß, von dem der erste Magistrats-Bescheid vom 6. Oktober spreche, nicht eintreten könne, da Zinsen das Kapital vergrößern.

Auf den von dem Magistrate in der Sache erforderten, und von demselben unterm 2 December 1837 erstatteten Bericht, ließ die Kgl. Reg. — Decernent war der Regierungsrath Graf Itzenplitz, jetzt Handelsminister — denselben am 16 Januar 1838 an den Magistrat mit dem Bemerken zurückgehen, daß die Beschwerde der Inquilinen begründet und der Inhalt des Berichts nicht geeignet erscheine, um solche zu widerlegen. Wenn die Beschwerdeführer alle, wie der Magistrat angebe, Schutzverwandte seien, so zahlten sie schon als solche weniger, als die Bürger gleiches Vermögens. Wenn ihnen aber nun noch Beneficien entzogen würden, welche sie bisher genossen, so verschlechtere dies ihre Umstände, und müßten sie deshalb weniger zahlen, als sonst, aber nicht mehr. Magistrat habe auch anzuzeigen, welche Beneficien und Rechte ihnen entzogen wurden und den betreffenden Stadtverordneten-Beschluß einzureichen, da es auch noch zu prüfen bleibe, ob jene Entziehung zulässig war; jeden Falls erscheine aber die gleichzeitig eingetretene höhere Besteüerung ganz unzulässig, denn die Lasten der Stadt sind von allen Bürgern und Schutzverwandten nach Verhältniß aber nicht nach Klassen aufzubringen. Schließlich wurde Magistrat angewiesen, jedwede executivische Maßregel gegen die Beschwerdeführer, womit er gedroht hatte, zu sistiren.

Auf den sodann unterm 2. Februar 1838 erstatteten zweiten Bericht des Magistrats erließ Kgl. Reg. am 16 desselb. Monats eine Verfügung des Inhalts: — Daß sie auch nach diesem Bericht das Verfahren des Magistrats gegen die Inquilinen der Stadt R. nicht für gerechtfertigt erachten könne. Das Kämmerei-Vermögen dürfe nicht Einer Klasse der Stadt-Einwohner allein, sondern müsse dem ganzen Stadthaushalte zu Gute kommen, und der Theil desselben, welchen die Intraden des Stadt-Vermögens nicht zu decken ausreichen, würden von den Bürgern und Schutzverwandten nach Verhältniß ihres Privat-Vermögens aufgebracht. Wenn daher der Magistrat das Kämmerei-Vermögen den Bürgern (— ob blos den Grundbesitzern, oder auch den Inquilin-Bürgern constire nicht —) allein zu Gute gerechnet habe, so sei dies den Bestimmungen der St. O. entgegen. Daß, wie Magistrat angeführt hatte, Seitens der Kgl. Reg. ein derartiges Verhältniß gut geheißen habe — es sollte dies in einem ähnlichen Anlaß bezüglich der Stadt Plate geschehen sein — sei dem Collegium unbekannt und event. die betreffende Verfügung in Abschrift beizubriugen. Magistrat habe daher die Beschwerdeführer klaglos zu stellen, oder weiter zu berichten, das ganze Verhältniß näher auseinander zu setzen, was trotz der Mahnung vom 16 Januar durch den Bericht vom 2 Februar nicht geschehen war, und den Etat oder die Übersicht, nach welcher die Repartition pro 1837 und 1838 geschehen sei, einzureichen.

Die Beschwerdeführer werden klaglos gestellt worden sein, da der Magistrat nicht weiter berichtet hat, vielmehr zwei Jahre nachher, unterm 5 August 1840 anführt, daß eine anderweite Normirung der bisher bei Erhebung der Gemeinde-

Abgaben beobachteten Grundsätze nicht für nothwendig erachtet worden, weil ein jeder Einwoher damit zufrieden sei. Bemerkenswerth aber ist es, daß in einer kleinen Ackerstadt, wie Regenwald es ist, durch Beschluß der Stadtverordneten eine Art Oligarchie sich einnisten wollte, eine Herrschaft des Besitzthums, d. i. Weniger, die nur das Interesse der Herrscher kennt, und die Unterdrückung der Besitzlosen zum Ziele sich gesetzt hat.

Der in dieser Zeit fungirende Magistrat, bezw. dessen Dirigent, Bürgermeister Ruth, hatte ein schwaches Gedächtniß, denn er wußte im Jahre 1842 nicht mehr, was vier Jahre früher vorgegangen, sagte er doch betreffs einer neüen Beschwerdesache in seinem Bericht vom 12. Juli 1842 mit dürren Worten: „Dies ist die erste Beschwerde, die wegen Gemeindeabgaben-Leistung gegen uns angebracht ist, und diese würde wahrscheinlich auch unterblieben sein, wenn der Beschwerdeführerin, Besitzerin eines neüen massiven Hauses, Sohn, der Postbriefträger sei, nicht ein so arger Quärulant wäre, der jetzt wieder die Bürgerschaft aufwiegelt, sich der Repartition zu widersetzen, u. s. w." Diese neüe Beschwerde gab jedoch Veranlassung, die Normen, nach denen die Gemeindeabgaben erhoben wurden, einer Revision zu unterwerfen, und in Folge dessen den Magistrat aufzufordern, sich der Ausarbeitung eines Reglements für die Erhebung der Gemeindeabgaben zu unterziehen, wobei die Grundsätze des Normal-Regulativs vom 9. November 1838 maßgebend sein mußten. Nach einigen Zwischenfällen reichte sodann der Magistrat unterm 8. November 1843 das mit den Stadtverordneten vereinbarte —

Einkommensteüer-Regulativ für die Stadt R., vom 10. October 1843, Behufs seiner Genehmigung ein. Diese erfolgte mittelst Reg. Verf. vom 10. Januar 1844. Als leitende Grundsätze mögen folgende Bestimmungen hier eine Stelle finden: —

Gegenstand der Besteüerung ist das Einkommen — 1) vom Grundeigenthum und zwar a) von Haüsern, b) von Äckern, c) von Wiesen und d) von Gemüse- und Obstgärten; 2) von Gewerben; 3) von Kapitalien-Renten oder sonstigen Geld- und Naturalgefällen. (§. 4). — Der Klassifications-Tarif ist von der Commission entworfen, wobei bemerkt wird, daß um deshalb bei einem Einkommen von 3000 Thaler stehen geblieben ist, weil ein höheres hier nicht anzunehmen (§. 9). — Grundsätze der Einschätzung. Damit eine gleichmäßige Schätzung des Einkommens erfolgen könne, und solche nicht zu sehr von den verschiedenartigen Ansichten der Schätzungs-Commission abhange, werden nachfolgende Grundsätze, welche bei der Abschätzung jedes einzelnen Einkommenzweigs zu beobachten sind, festgestellt. (§. 25). — Das Einkommen von Haüsern oder Gebaüden wird nach der davon zu ziehenden Miethe, incl. der eignen Wohnung, berechnet, oder vielmehr es wird angenommen, wie viel Miethe die Gebaüde im mittlern Miethswerth, gleichviel ob selbige vermiethet oder nicht vermiethet sind, einbringen können; davon werden die Unterhaltungs- und Reparaturkosten mit ½ bis 1 Procent von dem materiellen Werthe nach Verhältniß ihrer Bauart in Abzug gebracht, wo sich dann das reine Einkommen herausstellt. (§. 26). — Die zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebaüde, nämlich Scheünen, Ställe, Schuppen u. s. w. bleiben steüerfrei, da sie überhaupt kein Einkommen gewähren, und schon durch das Einkommen vom Acker besteüert werden. Sollte aber Jemand, der keine Ackerwirthschaft treibt, Scheünen und Ställe besitzen

und selbige an Andere vermiethen, und so ein Einkommen daraus beziehen, so ist dies Einkommen gleichfalls der Steüer unterworfen. (§. 27). — Schmieden, Mühlen jeder Art, Brauhaüser, Werkstätten und andere zum Betriebe von Fabriken und Manufacturen eingerichtete Raüme, Kauf- und Kramläden, Keller, Waarenspeicher, Gesellschaftslocalien u. s. w. werden nur dann besteüert, wenn der Eigenthümer selbige verpachtet oder vermiethet hat, und daraus ein besonderes Einkommen bezieht; dies Einkommen wird dem Eigenthümer zugerechnet, dem Pächter aber als Abgabe von seinem Einkommen in Abzug gebracht. (§. 28). — Das Einkommen von Äckern wird, da durch die hier Statt gefundene Separation feststeht, wie viel Acker, auf Acker 1ster Klasse reducirt, ein Jeder besitzt, in der Art abgeschätzt, daß nicht nach Scheffel Aussaat, oder Morgenzahl, sondern nach der zur 1sten Klasse reducirten Morgenzahl der Ertrag angenommen wird, und dürfte mit Berücksichtigung des Ertrags des hiesigen Bodens und der Verkaufspreise der Grundstücke der Ertrag eines Morgens Acker 1ster Klasse (Werthmorgen) auf 4 Thlr. und dies als die eigentliche Bodenernte anzunehmen sein. Außerdem kommt aber der gewerbliche Nutzen sowol dem Eigenthümer bei eigner Bewirthschaftung als dem Pächter bei seiner Pachtung noch in Ansatz und dies Einkommen ist außer dem Ansatz als Gewerbe eben so hoch anzunehmen, als der Verpachtungspreis. (§. 29). — Die Wiesen und Weiden sind gleichfalls vermessen und bonitirt und auf Acker 1ster Klasse reducirt. Der Ertrag kann gleichfalls pro Morgen 1ster Klasse zu 4 Thlr. und eben so hoch der gewerbliche Nutzen angenommen werden. (§. 30).*) — Bei Gemüse- und Obstgärten wird der Ertrag vom Obste nach ungefährer Tragbarkeit der Baüme berechnet; bei Gemüsegärten wird der Ertrag pro Q.Ruthe mit 2½ Sgr., außerdem aber der gewerbliche Nutzen besonders berechnet, der sich hier aber nicht höher wie 2½ Sgr. pro Q.Ruthe herausstellen dürfte, was dem Ermessen der Commission überlassen wird. (§. 31). — Das Einkommen von Gewerben, und zuvörderst vom Handel, wird nach der zu entrichtenden Staats-Gewerbesteüer, und nach den aüßeren Merkmalen des Geschäftsumfanges abgeschätzt; bei Handwerkern wird unter Berücksichtigung des mehr oder weniger lucrativen Gewerbes angenommen, daß ein Meister, der ohne Gehülfen arbeitet, jährlich 100—150 Thlr. verdiene; für jeden Gehülfen werden, nach Abzug von Lohn und Kost, 40 Thlr. und für einen Lehrling 10 Thlr. in Ansatz gebracht. Bäcker werden nach dem Umfange ihres Geschäfts, nämlich nach der Zahl der Wispel Korn, die sie verbacken, eingeschätzt, wobei angenommen wird, daß pro Wispel Weizen 4 Thlr., pro Wispel Roggen 3 Thlr. Netto-Ertrag bleibt, wobei alsdann die Zahl der Gehülfen unberücksichtigt bleibt. Brauer werden ebenfalls nach dem von ihnen verarbeiteten Malz besteüert, und es wird angenommen, daß 1 Scheffel einen Netto-Ertrag von 15 Sgr. gibt. Branntweinbrennereien existiren hier nicht, und dürfte bei dem Standpunkte dieses Gewerbes auch nicht zu erwarten sein, daß in einer kleinen Stadt, wie R., eine solche errichtet würde, indem selbige doch nicht mit den ländlichen Brennereien concurriren könnte, weshalb für deren Besteüerung nichts zu bestimmen ist.

Das Einkommen der Fleischer wird nach gutachtlichem Ermessen der Einschätzungs-Commission festgestellt, und da hier keine Schlachtsteüer entrichtet wird, so ist der Umfang ihres Gewerbes nicht zu bestimmen, kann vielmehr hier nur nach den aüßeren Merkmalen des geführten Hausstandes beurtheilt werden. Als Regel kann

*) Hiernach kommt der Besteüerungswerth eines Werthmorgens Acker, Wiese, Weide auf 4 mal 2 = 8 Thlr. zu stehen.

jedoch angenommen werden, daß ein hiesiger Fleischer 100—200 Thlr. Einkommen haben muß. Die Abschätzung des Einkommens der Töpfer geschieht am sichersten nach dem jährlichen Brutto=Umsatz derselben, der durch die Gewerbsgenossen leicht zu ermitteln ist. Es kann angenommen werden, daß nach Abzug von $^3/_5$ Productionskosten und Auslagen $^2/_5$ Netto=Ertrag verbleiben, wobei alsdann die gehaltenen Gehülfen außer Ansatz zu halten sind. Da hier der Netto=Ertrag der Gewerbe in Ansatz kommt, so werden die Zinsen von dem Betriebskapital nicht weiter angerechnet, und so wenig in Abzug von den Productionskosten, noch in Zuwachs zum Einkommen von Kapitalien gebracht. Hinsichtlich der Werkstätten, Kramläden, u. s. w. ist in §. 28 das Nöthige bestimmt. Für Dienstboten, die nur zur Bequemlichkeit der Herrschaft gehalten werden, kann der Lohn nicht vom Einkommen in Abzug gebracht werden, da Alles, was der Gewerbtreibende auf seinen und seiner Familie Lebensunterhalt, und auf die zu seiner persönlichen Bedienung bestimmten Dienstleüte verwendet, von dem Brutto = Ertrage des Gewerbes nicht in Abzug kommt. (§. 32.) — Bei dem Einkommen aus Kapitalien und Renten wird festgesetzt, daß der Zinsfuß nur zu 4 Prct. anzunehmen sei, da besonders Kapitalisten, die größere Kapitalien verleihen, solche nur zu diesem Zinsfuße unterbringen können, oder wol zu einem noch niedrigern Zinsfuße in Staatspapieren anlegen. Was indessen die von den hiesigen Grundbesitzern und Gewerbtreibenden angeliehenen Kapitalien betrifft, wovon die Zinsen beim Einkommen in Abzug gebracht werden, so ist der Zinsfuß davon zu 5 Prct. anzunehmen, indem dergl. Kapitalien von einigen hundert Thalern nach kleinen Orten nicht gern, und dann auch nur zu diesem Zinsfuß, nämlich zu 5 Prct. verliehen werden. (§. 33). — Das Einkommen aus Gehältern und Wartegeldern wird der Magistrat ermitteln und der Schätzungs = Commission mittheilen, und finden hier die gesetzlichen Bestimmungen wegen Besteüerung der Beamten statt. Grundbesitz und Privateinkommen der Beamten u. s. w. wird gleich dem Einkommen der übrigen Einwohner besteüert. (§. 34) — Hinsichtlich der Besteüerung der Schutzverwandten bestimmt der §. 44 St. O. das Nähere und ist deren Steüerquote nach dieser Bestimmung anzusetzen. (§. 35).

Dem Reglement war ein, oben im §. 9 erwähnter Klassifications=Tarif beigefügt, in welchem als Maximum des Einkommens 3000 Thlr angenommen waren; als aber die Einschätzungs=Commission ans Werk gegangen war, ergab es sich bald, daß dieser Tarif nicht ausreiche, demgemäß der folgende —

Klassifications = Tarif
für die Veranlagung der Einkommensteüer in der Stadt Regenwald
unterm 29. August 1844 angenommen wurde.

In die verschiedenen Klassen werden eingeschätzt die Steüerpflichtigen mit einem Einkommen von Thalern zu dem einfachen Steüersatz in Thlr. und Sgr.

1. Unter 50 Thlr.	—	1	9. Von 350—400 Thl.	1	—	18. Von 1500—2000 Th.	5	—
2. Von 50—70 „ .	—	4	10. „ 400—500 „	1	6	19. „ 2000—2500 „	6	10
3. „ 70—100 „ .	—	5	11. „ 500—600 „	1	15	20. „ 2500—3000 „	7	20
4. „ 100—150 „ .	—	8	12. „ 600—700 „	1	26	21. „ 3000—3500 „	9	—
5. „ 150—200 „ .	—	12	13. „ 700—800 „	2	10	22. „ 3500—4000 „	10	10
6. „ 200—250 „ .	—	16	14. „ 800—900 „	2	20	23. „ 4000—5000 „	12	10
7. „ 250—300 „ .	—	20	15. „ 900—1000 „	3	—	24. „ 5000—6000 „	15	—
8. „ 300—350 „ .	—	24	16. „ 1000—1200 „	3	10	25. „ 6000 u. mehr „	17	10
			17. „ 1200—1500 „	4	—			

Nach diesem Tarif und auf Grund des vorstehenden Regulativs wurde nun die Gemeindesteüer erhoben. Es fehlte nicht an Reclamationen, und an Recursen, welche Letztere nicht blos an die Kgl. Reg., sondern auch an den Oberpräsidenten und selbst bis an den Minister des Innern gingen, wegen zu hoher Einschätzung zur Gemeinde-Einkommensteüer; und zwar waren die Reclamanten, bezw. die Recurrenten, nicht, wie vormals, kleine Leüte, sondern die angesehensten Einwohner der Stadt, wie Kaufleüte, der Besitzer des ersten Gasthofs in R., der Besitzer der Schloßmühle, u. a. m., deren Beschwerden wegen Übereinschätzung bei der Untersuchung bald für begründet, bald für unbegründet gefunden wurde, in allen Fällen aber zu einem weitlaüfigen Schriftwechsel Anlaß gab. Der Klassifications-Tarif entsprach, wie sich, nachdem er eine Reihe von Jahren in Kraft gewesen war, erwies, nicht überall den örtlichen Verhältnissen und den persönlichen der Einwohner, namentlich deshalb nicht, weil die einfachen Steüersätze zu niedrig gegriffen und überhaupt zu wenig Steüerstufen angelegt waren. Es mußten in neüerer Zeit die einfachen Steüersätze mit 7 und 8 multiplizirt werden, um die Jahressteüer für jeden Besteüerten herauszubringen; dadurch und weil das Einkommen, nach welchem die Veranlagung erfolgt, in zu großen Sätzen (gewöhnlich den unteren Stufen von 50 zu 50 und in den höheren von 100 zu 100 u. s. w.) steigt, wichen die jährlichen Steüern der einzelnen Klassen zu sehr von einander ab. Die Einkommensteüer-Veranlagung wird jedenfalls richtiger, wenn die Steüerscala in kleineren Sätzen des Einkommens steigt und ferner der einfache Steüersatz zur Erlangung der Jahressteüer nicht zu oftmal multiplicirt werden darf. Um für die Folge die Gemeindesteüer richtiger und die Steüerkraft jedes Einzelnen angemessener veranlagen zu können, hat der Magistrat, im Einverständniß mit den Stadtverordneten, einen neüen Klassifications-Tarif entworfen. In demselben steigen die Sätze des Einkommens, namentlich in den unteren Stufen in kleinen Summen allmählig auf und der einfache Steüersatz ist gleich so bestimmt, daß er nach dem nunmehrigen Bedürfniß etwa die Steüer eines Vierteljahrs betragen wird. Hiernach ist es möglich, die Steüerpflichtigen richtiger als bisher nach ihrer wahren Steüerkraft zur Deckung der Gemeindebedürfnisse heranzuziehen.

Klassifikations-Tarif

für die Veranlagung der Einkommensteüer in der Stadt Regenwald; vollzogen vom Magistrate den 10., von den Stadtverordneten den 12. Dezember 1852, von der Königl. Regierung genehmigt den 31. December 1852.

In die verschiedenen Klassen werden eingeschätzt die Steüerpflichtigen mit einem Einkommen von Thalern zu dem einfachen Steüersatz in Thlr. u. Sgr.

1. Unter 30 Thlr.	— 3	10. Von 225—250 Th.	1 8	18. Von 600—700 Th.	3 22
2. Von 30—50 „	— 4	11. „ 250—275 „	1 14	19. „ 700—800 „	4 20
3. „ 50—70 „	— 8	12. „ 275—300 „	1 20	20. „ 800—900 „	5 10
4. „ 70—100 „	— 14	13. „ 300—350 „	1 27½	21. „ 900—1000 „	6 —
5. „ 100—125 „	— 18	14. „ 350—400 „	2 5	22. „ 1000—1200 „	6 20
6. „ 125—150 „	— 22	15. „ 400—450 „	2 12½	23. „ 1200—1500 „	8 —
7. „ 150—175 „	— 26	16. „ 450—500 „	2 20	24. „ 1500—2000 „	10 —
8. „ 175—200 „	1 —	17. „ 500—600 „	3 —	25. „ 2000—2500 „	12 20
9. „ 200—225 „	1 4			26. „ 2500—3000 „	15 10

Wenn es auffallen sollte, daß der einfache Steüersatz der 4ten Steüerstufe (Einkommen von 70—100 Thlr.) bedeütender steigt, als dies in den zunächst voran-

gehenden und in den folgenden Klassen der Fall ist, so beruht diese Steigerung auf dem Umstande, daß für diese Klasse gewöhnlich die kleinen Hausbesitzer eingeschätzt werden, welche durch diesen Hausbesitz größere Gemeinnutzungen erlangen, als z. B.: das Recht auf Raff- und Leseholz im Regenwalder Walde, auf Hausparcelen, u. s. w., welche nicht besonders zur Veranlagung zu bringen sind. Sodann ist ersichtlich, daß man bei Bestimmung des Maximal-Einkommens auf den früher angenommenen Satz zurückgekommen ist, indem die Überzeügung gewonnen wurde, daß das Doppelte dieses Satzes und darüber den in R. obwaltenden Verhältnissen durchaus nicht entspreche.

Mit Bezug auf das Umlauf-Rescript des Ministers des Innern vom 17 Juli, 9 August 1854 und §. 53 der St. O. wurde der Magistrat durch Reg. Verf. vom 23. Juni 1862 veranlaßt, das bestehende Regulativ für die Gemeinde-Einkommensteüer einer erneüerten Prüfung zu unterwerfen und mit den neüen Vorschriften und veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen. Dies ist geschehen durch nachstehendes —

Regulativ für die Erhebung der Gemeindesteüer vom Jahre 1862. — Da das bisherige Regulativ über die Veranlagung der Gemeindesteüer vom 10. October 1843 den jetzigen Verhältnissen, auch theilweise den neüeren gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr entspricht, so wird solches hiermit aufgehoben und an Stelle desselben das folgende gesetzt.

A. Allgemeine Bestimmungen. — §. 1. Das Gemeindebedürfniß der Stadt R. wird auch fernerhin als eine Einkommensteüer aufgebracht. Die Erhebung der Steüer geschieht nach Portionen und es beträgt eine Portion jährlich 8 Sgr., oder monatlich 8 Pf. Der Magistrat ist jedoch berechtigt, den Portionssatz zu verändern, wenn dadurch eine genauere und richtigere Besteüerung erzielt werden kann. Bei Abänderung dieses Portionssatzes muß jedoch festgehalten werden, daß derselbe durch die Zahl 8 ohne Pfennigsbruch theilbar ist. — §. 2. Der Gemeindesteüer sind unterworfen: a) Alle Einwohner des Stadtbezirks, insoweit sie nach dem §. 3 und durch gesetzliche Bestimmungen nicht von derselben befreit sind; b) Diejenigen, welche, ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, innerhalb desselben Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, rücksichtlich des aus diesem Grundbesitz und diesem Gewerbe fließenden Einkommens; c) juristische (moralische) Personen, welche im Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe treiben, insofern durch den §. 3 dieses Regulativs nicht eine Ausnahme bedingt wird, rücksichtlich des aus diesem Grundeigenthum und diesem Gewerbe fließenden Einkommens; d) alle Diejenigen, welche sich im Stadtbezirke aufhalten, um in demselben ihren Unterhalt zu erwerben, bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten von Ablauf des dritten Monats angerechnet; e) serviceberechtigte Militairpersonen des activen Dienststandes, insofern sie im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe treiben, rücksichtlich des aus diesem Grundbesitz und diesem Gewerbe fließenden Einkommens; f) Militairärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis. g) Wegen der Besteüerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und des Cabinets-Erlasses vom 14. Mai 1832 anzuwenden. — §. 3. Befreit von der Gemeindesteüer sind: a) Der Königl. Fiskus, insofern nicht durch die Bestimmungen ad c dieses Paragraph eine Ausnahme bedingt wird, und die Kämmerei; b) die serviceberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes, insofern sie nicht mit Grundeigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe treiben; c) die im §. 2 des

Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten Ertragsunfähigen, oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke nach Maßgabe des Cabinets-Erlasses vom 8. Juni 1834. Die nutzbaren Äcker dieser bevorzugten Institute sind jedoch, als zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 nicht anzusehen (Rescript vom 24. Oktober 1855). d) Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer rücksichtlich ihrer Dienstgrundstücke, ihres Diensteinkommens und ihrer Dienstwohnungen; e) Das Einkommen aus dem außerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundeigenthum; f) Die Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge, ingleichen die Gehülfen und Lehrlinge der Kaufleüte, insofern sie nicht nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz im Stadtbezirk haben, wenn sie auch sonst wegen Aufenthalts im Stadtbezirk nach §. 4 Absatz 4, St. O. steüerpflichtig wären; g) Die ortsarmen und erwerbsunfähigen Personen, welche von Almosen leben. — §. 4. Es werden a) Haushaltungen in der Regel als Inbegriff der dazu gehörigen Personen besteüert. b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder wenn Frauen selbständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, also einschließlich der Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten. Kostgänger, d. h.: Leute, welche sich in einer Haushaltung in Kost und Pflege geben, müssen vielmehr für sich die Gemeindesteüer zahlen. — §. 5. Die Veranlagung der Steüer wird durch eine alle 3 Jahre neü zu wählende Commission bewirkt, welche aus einem Mitgliede des Magistrats als Vorsitzenden, 6 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und 6 Mitgliedern aus der Bürger-, bezw. Einwohnerschaft zusammengesetzt wird. Das Magistrats-Mitglied wird vom Bürgermeister ernannt, falls dieser es nicht selber sein will. Die Stadtverordneten-Mitglieder und die aus der Bürger-, bezw. Einwohnerschaft werden von der Stadtverordneten-Versammlung in der Weise gewählt, daß jede Wahlabtheilung durch 4 Mitglieder vertreten ist, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Commission ist berechtigt, bei ihren Sitzungen zur Informations-Ertheilung die betreffenden Bezirksvorsteher zuzuziehen, welche aber keine Stimme haben. — § 6. Die Veranlagung muß in den drei letzten Monaten eines jeden Jahres geschehen. Die Commission wird zu diesem Behuf eine von dem Gemeindekassen-Rendanten, ev. mit Zuziehung des Bezirksvorstehers gefertigte Liste von allen Einwohnern des Stadtbezirks und auswärts wohnenden Steüerpflichtigen übergeben. Die Commission muß dabei mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren, und unter allen Umständen auf die Erreichung einer verhältnißmäßigen Richtigkeit bedacht nehmen. Die von der Commission angefertigte Steüerveranlagungs-Rolle, bezw. die betreffenden Protokolle werden, demnächst sofort dem Magistrate zur Festsetzung eingereicht. Sollte der Magistrat gegen die Steüerveranlagung Bedenken haben, so hat derselbe vor der Festsetzung der Steüerrolle noch die Commission mit den Gründen für ihre Veranlagung zu hören. Erst nachdem dies geschehen, wird die Steüerrolle vom Magistrate ohne an die Einschätzuug der Commission gebunden zu sein, festgesetzt. — § 7. Nach Anfertigung und Vollziehung der Heberolle durch den Magistrat wird jeder Steüerpflichtige von dem Betrage, der von ihm zu entrichtenden Steüer und den Zahlungsterminen derselben, welche monatlich festgesetzt werden, schriftlich in Kenntniß gesetzt. Es kann diese Mittheilung gleichzeitig auf dem Klassensteüerzettel geschehen. Auswärtigen Steüerpflichtigen ist der Steüerzettel durch Requisition der betreffenden Behörde zu insinuiren. — § 8. Reclamationen gegen die Veranlagung können nur binnen 3 Monaten nach erfolgter Abgabe der Steüerzettel bei dem Magistrate an-

gebracht werden. Wird diese Frist versaümt, so erlischt der Anspruch auf Steüer-ermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufende Kalender-jahr. Ist die Reclamation vor Ablauf der Frist angebracht, und wird selbige für begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt. Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steüerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steüern gefordert werden. Hat Magistrat nach Anhörung des Gutachtens der Einschätzungs-Commission über eine Reclamation entschieden, so ist ein weiterer Recurs an die Königl. Regierung binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides nur dann zuläßig, wenn der Reclamant durch Vorlegung geeigneter Beweismittel eine gegen andere Besteüerte verhältnißmäßig zu hohe Schätzung seines Einkommens nachweisen zu können glaubt. — § 9. Reclamationen sind überhaupt nur dann zuläßig, wenn der Reclamant durch Vorlegung geeigneter Beweismittel nachweisen zu können glaubt, daß er mit einem zu hohen Procentsatze veranlagt worden. Bei der Entscheidung des Magistrats über Reclamationen hat dasjenige Magistrats-Mitglied, welches den Vorsitz bei der Einschätzungs-Commission führte, sich des Mitstimmens zu enthalten. — §. 10. Die Zahlung der veranlagten Steüer darf durch angebrachte Reclamationen oder Recurse niemals verweigert, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Ausgleichung in den Fälligkeitsterminen unweigerlich geleistet werden. — § 11. Die Steüer muß in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats zur Stadthauptkasse eingezahlt werden, widrigenfalls die Steüerpflichtigen deren Beitreibung durch Execution zu gewärtigen haben. — §. 12. Über die vorkommenden Zu- und Abgänge der Steüerpflichtigen hat die Stadthauptkasse Listen zu führen. Die Abgangs-Liste dient zur Justification der Ausfälle. Die Zugangs-Liste wird halbjährlich der Commission zugetheilt, damit der Magistrat nach erfolgter Einschätzung die Bekanntmachung und Erhebung der Steüern anordnen kann.

B. Grundzüge Behufs der Einschätzung. — §. 13. Grundsatz ist, daß in der Regel 100 Thlr. Einkommen Eine Portion steüern. — § 14. Die Veranlagung der Gemeindesteüer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens, welches dem Steüerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend einer Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Von dem Gesammteinkommen werden aber die Zinsen der auf dem Grundbesitze und dem Geschäfte etwa lastenden Schulden und die Betriebskosten der Gewerbe in Abzug gebracht. — §. 15. Die Einschätzungs-Commission hat jedes lästige Eindringen in die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Steüerpflichtigen zu vermeiden, und sich vorzugsweise an allgemeine leicht ins Auge fallende Merkmale zu halten.

Regenwald, den 13 November 1862.
Der Magistrat.
Rackwitz (L. S.) Strey.
Schwantes. A. G. Herrlinger. Glauger. Gollmer.
Regenwald, den 15 November 1862.
Die Stadtverordneten.
Ziegler, Vorsteher, (L. S.) Hasenjäger, Protokollführer.
Dr. Birner. Schulz. Albrecht. Obenhoff. Rietard. Sommer.

Bestätigung. Vorstehendes Regulativ wird hierdurch auf Grund des §. 53 der St. O. vom 30 Mai 1853, mit der sich aus No. 13 und dem letzten Satze der No. 14 der Ministerial Instruction vom 14 Juli 1854 ergebenden Maßgabe bestätigt, daß in Bezug auf das Einkommen aus gewerblichen oder Handels-Etablissements, Commanditen ꝛc. welche außerhalb des Gemeindebezirks belegen sind, zur Vermeidung von Doppelbelastungen und Überbürdungen in einzelnen Fällen die Ausgleichung vorbehalten bleibt und mit der fernern Maßgabe, daß die im § 1 des Regulativs gedachte Änderung des Portionssatzes nur mit Genehmigung der unterzeichneten Regierung geschehen darf.

Stettin, den 15. December 1862.

Königliche Regierung. (L. S.) Abtheilung des Innern.

Bredoreck.

Bei Aufstellung des vorstehenden Reglements hat sich der Magistrat dasjenige der Stadt Labes zum Muster dienen lassen, da dies am besten für die Regenwalder Verhältnisse paßt. Das Labser Steüerwesen (oben S. 79) kann mithin auch nach dem Regenwalder Regulativ beurtheilt werden. In einem besondern Reclamationsfalle, der wie so oft zum Recurse an die Kgl. Reg. führte, wurde die gutachtliche Äüßerung des Landraths erfordert. Derselbe erstattete seinen Bericht unterm 26. April 1864. Darin heißt es in Bezug auf die aus Grundstücken zu erzielenden Erträge und derer Besteüerung zu Gemeindezwecken wie folgt: — Bei Gelegenheit der Separation und bei Abfindung der Separations-Interessenten und Zutheilung der ihnen competirenden Abfindungsflächen ist auf die Entfernung der Grundstücke von der Stadt Rücksicht genommen, und die weitere Entfernung und damit verbundene Wirthschaftserschwerniß durch Zutheilung größerer Flächen ausgeglichen, und sind hierbei 4 Entfernungen von je 300 Ruthen von der Stadt angenommen. Für 1 Morgen 1ster Bodenklasse, wie er auf der R.schen Feldmark anzutreffen und vorhanden ist, hat man den Ausdruck „Werthmorgen" gesucht. In der ersten jener Entfernungskreise ist der Werthmorgen voll gerechnet, für jeden folgenden Entfernungscirkel aber eine Entschädigung von 7½ Procent zugegeben. In dem alten Regulativ für die Einschätzung zur Gemeindesteüer, welches im Jahre 1844 eingeführt wurde, war festgesetzt, daß für einen Werthmorgen ein Besteüerungssatz von 8 Thlr. fürs Jahr zu berechnen sei, wonach auch bis 1863 verfahren ist. Bei der Steigerung der Landkultur und Bodennutzung in neürer Zeit hat der Magistrat, im Einverständniß mit der Einschätzungs-Commission, sich veranlaßt gesehen den Besteüerungsbetrag eines Werthmorgens von 8 auf 10 Thlr. zu erhöhen, und dabei um so weniger Bedenken getragen, als in R. wenige Grundstücke als Acker 1ster Bodenklasse bonitirt sind, und daher sehr haüfig 2—3 und mehr Morgen auf einen Werthmorgen gerechnet werden müssen. Der Magistrat entschuldigt diese Operation noch mit der Thatsache, daß in neürer Zeit nicht nur der Acker höher, sondern auch die ganze Wirthschaft bei erforderlichen Mitteln und mit persönlicher Befähigung der Besitzer durch Viehzucht, Wollproduction und so weiter einträglicher genutzt werden kann und mit obiger Voraussetzung in den meisten Fällen auch wirklich genutzt wird. Hinsichtlich des Specialfalls, welchen der Landrath zu begutachten hatte, erwähnt derselbe, daß die betreffende Familie bald nach der Separation sich auf dem zum großen Theil im wüsten Zustande übernommenen Ackerplan eine Wohnstatt aufgebaut, und nicht nur das Ackerwerk, sondern auch einen großen Theil der Hütungen in einen viel bessern, einträglichern Zustand versetzt, große Weideflächen zu Acker und Wiesen umgeschaffen, und dadurch den Ertrag des Grundstücks

bedeütend gehoben habe. Hierauf hat die Einschätzungs-Commission für das Jahr 1863 bei dem betreffenden Reclamanten und einigen anderen ähnlichen Ackerbesitzern eine besondere Rücksicht zu nehmen sich genöthigt gesehen. Wird in Betracht gezogen, daß die Separations-Interessenten bei ihrer Abfindung im 2ten, 3ten und 4ten Entfernungskreise für Wirthschaftserschwernisse durch nicht unbedeütende Procente bei der Landabfindung entschädigt, die Wirthschaftserschwernisse aber auch am Ausbau, wenn auch nicht ganz aufgehoben, jedoch sehr erheblich vermindert sind, so dürfte es wol gerechtfertigt erscheinen, dergleichen Ackerbesitzer in der Gemeindesteüer etwas höher, als ursprünglich heranzuziehen, vorausgesetzt, daß solches systematisch und nach geregelten Grundsätzen erfolgt. In Erwägung dieser Umstände hat der Magistrat pro 1864 die willkürliche Erhöhung des Werthmorgens um 2 Thlr. wieder fallen lassen und bei der Einschätzung zur Gemeindesteüer den ausgebauten Ackerbürgern sowol als den Stadtbewohnern nur diejenigen Werthmorgen eingeschätzt, welche sie nach den Zutheilungs-Registern bei der Separation empfangen haben. Am Schlusse seines Berichts bemerkte der Landrath: — Was die festen Grundsätze zur gleichmäßiger Besteüerung der Ackerbesitzer in R. betrifft, so scheint es nun wol ganz in der Ordnung, so lange sich nämlich nicht eine zuverlässige andere Basis herausstellt, die Bonitirung bei der Separation als die maßgebende zu betrachten, indem es seine großen Schwierigkeiten hat, bei jeder Veranlagung der Gemeindesteüer eine Abschätzung der Grundstücke nach rationellen Principien vorzunehmen. Da jetzt, 1864, jedoch eine vollständige Bonitirung aller Liegenschaften zur Einschätzung bei der Staats-Grundsteüer Statt gefunden hat, so wird dieselbe, was der Magistrat auch beabsichtigt, als Grundlage bei den ferneren Veranlagungen der Gemeinde-Einkommensteüer, so weit das Einkommen aus der Nutzung von Grund und Boden entspricht, unbedingt zu benutzen sein.

Zu diesem Behuf ließ sich der Magistrat eine beglaubigte Abschrift der Grundsteüer-Mutterrolle von der R.er Feldmark ausfertigen. Diese Rolle weiset die Grundsteüer-Bonitirung von allem Grundbesitz nach und ist in derselben neben der jährlichen Grundsteüer auch der Reinertrag nach den bei der Grundsteüer-Veranlagung befolgten Grundsätzen, von jeder einzelnen Besitzung nachgewiesen. Dieser aus der Grundsteüer-Bonitirung entstandene Reinertrag weiset jedenfalls die gegenwärtige Beschaffenheit des Grundbesitzes nach und bildet für jede Besitzung die Zahl, welche bei der Veranlagung für die Gemeindesteüer zur weitern Anwendung kommen muß, um gleichmäßig zu verfahren. Da nun die bezeichneten Reinertrags-Zahlen zwar das richtige Verhältniß der Bonitirung nachweisen, jedoch Behufs Veranlagung der Grundsteüer viel niedriger gegriffen sind, als der Reinertrag derselben, wie solches nach dem städtischen Grundsteüer-Regulativ zur Anwendung kommen muß, so kam es zunächst darauf an, eine Zahl zu finden, welche mit den Grundsteüer-Erträgen vervielfältigt denjenigen Reinertrag nachweiset, den die Grundstücke wirklich gewähren und der mit den übrigen zur Einschätzung kommenden Einkünften der Steüerpflichtigen im richtigen Verhältniß steht. Durch eine Menge von Beispielen hat Magistrat die Überzeügung gewonnen, daß die mehrerwähnten Grundsteüer-Reinerträge bei jedem Besitz mit 7 multiplicirt werden müssen, um diejenige Summe zu erhalten, welche dem reellen Einkommen des Grundbesitzes entspricht und mit den übrigen Besteüerungsobjecten im richtigen Verhältniß steht. Bei diesem Verfahren wird der Grundbesitz eben nicht höher und auch nicht niedriger, als in früheren Jahren besteüert werden und kommen nur da Abweichungen vor, wo sich die Kulturarten geändert haben und deshalb die Grundsteüer-Bonitirung anders aus-

gefallen ist. Durch dies Verfahren wird jedenfalls der Grundbesitz nach seinem Nutzungswerthe gleichmäßig in Anspruch genommen, deshalb bat Magistrat zu gestatten, daß wenigstens für das Jahr 1867 hiernach die Veranlagung Statt finden dürfe. (Bericht vom 13. December 1866) Kgl. Regierung erklärte sich mit der probeweisen Veranlagung des Einkommens aus dem Grundbesitz nach dem Vorschlage des Magistrats einverstanden und erwartete binnen Jahresfrist Bericht, wie sich dieser Einschätzungs-Modus bewährt habe. (Verf. vom 9. Januar 1867). Dieser Bericht wurde in der gesetzten Frist erstattet, und darin ein Irrthum berichtigt, der im früheren Bericht begangen: Der Multiplicator für das Einkommen aus dem Grundbesitze sei nicht 7, sondern = 6½. Diese Zahl habe die Einschätzungs-Commission auch für das Jahr 1868 in Anwendung gebracht, aber hier, wie beim Einkommen vom Gewerbebetrieb und vom Tagelohn 20 Prct. Rückschlag genommen, um sich dem Einkommen bei Veranlagung zur Klassensteüer, bezw. klassificirten Einkommensteüer mehr zu nähern. (Magistrats-Bericht vom 16. Januar 1868). Damit schließen die Verhandlungen über den Einschätzungs-Modus der Gemeindesteüer, soweit dieselbe aus dem Einkommen des Grundbesitzes entspringt.

Die Gemeinde-Einkommensteüer ist nicht feststehend, sondern schwankt, abgesehen von der Bewegung der Einwohnerzahl, auf und ab je nach dem Bedürfniß, welches die Stadtverwaltung als unabweisbar befriedigen muß. Die etatsmäßige Soll-Einnahme der Stadthauptkasse aus dieser vornehmsten ihrer Einnahmequellen hat in den 14 Jahren von 1859—1872 betragen, wie folgt: —

1859: 2629 thl.	1862: 2710 thl.	1865: 3095 thl.	1868: 3234 thl.	1871: 4456 thl.
1860: 2614 „	1863: 3190 „	1866: 3085 „	1869: 3234 „	1872: 5144 „
1861: 2609 „	1864: 3124 „	1867: 3192 „	1870: 4485 „	

Die Steigerung der Steüer in dem letzten Jahre 1872 hat ihren Grund in den Mehraufwendungen, welche der Stadt auferlegt worden sind: Amortisation und Verzinsung einer Kriegskosten-Anleihe von 1870, Erhöhung des Armen-Etats, Verbesserung des Kämmerer-Gehalts, vorzugsweise aber Verbesserung der Lehrergehälter und Errichtung einer 9ten Schulklasse, die von der Kgl. Reg. in ihrer unablässigen Sorge für den Volksunterricht, den städtischen Behörden zur dringendsten Pflicht gemacht worden war. Neben dieser Steigerung der Gemeindebedürfnisse werden die Erwerbsverhältnisse nicht blos hier in R., sondern in den kleinen Städten überhaupt immer schwächer. Die Bevölkerung nimmt von Jahr zu Jahr ab, theils durch Auswanderung übers Meer, theils, und vornehmlich, in Folge des Freizügigkeits-Gesetzes, durch Abzug nach den großen Städten, wo der Handarbeiter eine lohnendere Beschäftigung zu finden hofft, und, wenn er sich in dieser Hoffnung getäuscht sieht, das Proletariat der großen Städte nur vermehrt, der Armenpflege verfällt, oder zuletzt gar auf die Bahn des Verbrechens geräth, wie die Erfahrung leider lehrt. Regenwald hat in dem vierjährigen Zeitraume von 1867 auf 1871 an der Zahl seiner Einwohner nicht weniger, denn 259 Seelen eingebüßt, nicht in Folge minderer Geburten und mehrerer Sterbefälle, sondern ausschließlich durch Abzug ganzer Familien, wie einzelner Personen. Die Zählung vom 3. Decbr. 1871 hat ergeben 3152 Seelen, auf diese die obige Zahl der Gemeinde-Einkommensteüer von 5144 Thlr. vertheilt, gibt pro Kopf als Quote 1 Thlr. 19 Sgr., die zur Deckung der Gemeindebedürfnisse erforderlich ist.

Das für jede gute Finanzverwaltung so wichtige Einziehungsgeschäft der Steüern und Gefälle ist in früheren Jahren in R. mehr als lässig betrieben worden. So ergab sich im Jahre 1861, bei Gelegenheit einer Visitation der

Gemeinde-Verwaltung, daß seit dem Jahre 1853 die Restantenliste Thlr. 1248. 2. 6 Pf. nachwies. Die Reste an städtischen Abgaben, incl. 700 Thlr. Pächte, betrugen, bei einer Kämmerei-Revenüe von jährlich nur 800 Thlr., aus dem 5jährigen Zeitraume vom 1863 bis ult. 1867 die Summe von Thlr. 1862. 19. 9 Pf., eine Höhe, wie eine zweite Stadtgemeinde nach Verhältniß der Einwohnerzahl wol nicht aufweisen dürfte. Das konnte länger nicht so gehen. Der neüe Bürgermeister, welcher durch die Wahl der Stadtverordneten im Jahre 1867 an die Spitze des Magistrats-Collegiums berufen worden war, nahm das Einziehungsgeschäft ernstlich in die Hand, mußte aber dabei in Rücksicht der nicht günstigen Zeitverhältnisse, der im Ganzen nur ärmlichen Einwohnerschaft, und insbesondere der laufenden hohen Abgaben mit möglichster Schonung verfahren, um die Steüerpflichtigen nicht mit einem Male zu sehr anzuspannen, sondern im Nahrungsstande zu erhalten. Alle Restanten wurden wiederholt an Zahlung erinnert, und als diese Mahnung ohne Erfolg geblieben war, erst dann nach und nach, und zwar zunächst gegen die Restanten der wohlhabendern Einwohnerklasse mit den gesetzlichen Zwangsmaßregeln vorgegangen. Von der oben angegebenen bis ult. 1867 aufgelaufenen Restsumme wurden in den 3 Jahren 1868, 1869 und 1870 eingezogen Thlr. 1216. 18. 5 Pf., dagegen mußten als uneinziehbar niedergeschlagen werden Thlr. 554. 6. 7 Pf., macht zusammen 1780 25 Sgr., so daß noch Thlr. 81. 24. 9 Pf. übrig blieben, über die noch keine Entscheidung getroffen war.

Bei der Höhe der Abgaben, mit denen die Einwohnerschaft von R. belastet ist, fehlt es, wie sich leicht denken läßt, auch jetzt nicht an Reclamationen und Recursgesuchen, die zu umfangreichen Untersuchungen und Berichterstattungen Anlaß geben, und das Schreibwerk bei den entscheidenden Behörden ungemein vermehren. Bemerkenswerth aber ist es, daß die Reclamationen vorzugsweise von den wohlhabendsten Einwohnern der Stadt erhoben werden. Jüngsthin kam es vor, daß ein in R. unlängst eingewanderter Gelehrter, der ein festes Jahrgehalt bezieht, in Folge der nothwendig gewordenen Steigerung der Gemeindesteüer, in seiner jährlichen Steüerquote um Thlr. 3. 6 Sgr. erhöht worden war. Er reclamirte und recurrirte. In seinem Recursgesuche sagte er: Fast müsse er glauben, daß die städtischen Bedürfnisse eine Schraube ohne Ende seien und daß die Abgaben an den Stadtsäckel bis zu jeder beliebigen Höhe gesteigert werden könnten. Wie er höre, sei die Erhöhung des Jahresetats um 700 Thlr. (soll heißen 688 Thlr.) hauptsächlich zur Besoldung des zweiten Literaten an der Stadtschule oder — seiner Meinung nach — „zur Befriedigung einer noblen Passion" bestimmt! Ohne diese ironische Bemerkung zu rügen, wie es der recurrirende Scheidekünstler wol verdient hätte, wurde er eines Besseren belehrt.

Nachtwächtergeld. Es besteht in R. die Einrichtung, daß die beiden städtischen Nachtwächter zusammen jährlich von jedem Hause 6 Sgr. und von jedem Miether 4 Sgr. Nachtwächterlohn erhalten. Dieser Lohn wird nicht von der Stadtkasse eingenommen und an die Nachtwächter ausgezahlt, sondern von diesen unmittelbar von den Hauseigenthümern und den Miethsleüten eingezogen. Es liegt keine Veranlassung vor, an dieser Einrichtung, gegen die niemals Beschwerden erhoben sind, eine Änderung vorzunehmen und diese directe Steüer etwa durch die Stadtkasse gehen zu lassen, theils um die ohnedies schon hoch gespannten Gemeindeabgaben nicht noch zu erhöhen, theils aber auch, um diese Leistungen nicht im erhöhten

Maßstabe den Mehrbegüterten, deren Vermögen haüfig aus Grundbesitz besteht, welchen die Nachtwächter nicht überwachen, aufzuerlegen. Da die Nachtwächter nicht nur verbunden sind, über „Feüer und Licht" zu wachen, sondern auch darüber, daß nächtliche Ruhe erhalten werde und den nächtlichen Diebereien und Ruhestörungen Einhalt geschehe, diese letzteren aber mehr von den unteren Volksschichten und Besitzlosen verübt werde, so läßt sich nicht verkennen, daß just dieser Klassen wegen die Nachtwachen für die Kleinbürgerschaft ebenso nothwendig sind, als für die größeren Haus- und Grundbesitzer. Da die Beibehaltung dieser Abgabe für die Nachtwachen nach Nr. 29 der Ministerial-Instruction vom 17. Juli 1854 nicht gerade unzuläſſig ist, so lag für die Kgl. Reg. kein Grund vor, die Beseitigung derselben herbeizuführen.

Hundesteüer und Straßenbeleüchtung. Noch vor dem Erlaß vom 20 April 1829 faßten die St. V. zu R. aus eigener Veranlassung dahin Beschluß, daß von einem jeden Hunde der Stadt und ihrem Gebiete eine jährliche Steuer von 20 Sgr. erlegt werden solle. Da die Cabinets-Ordre die Hundesteüer auf 1—3 Thlr. normirt hat, so entspann sich eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der St. V. Vers. und dem Magistrate, indem Letzterer behauptete, die 20 Sgr. reichten nicht aus und es müßte, nach dem Wortlaut des allegirten Gesetzes, von jedem Hunde zum wenigsten 1 Thlr. gefordert werden, wobei er jedoch übersah, daß die ganze Besteüerung von dem Dafürhalten des Gemeindebeschlusses abhange und kein Minimum, sondern ein Maximum bestimmt sei. Weil sich die beiden städtischen Collegien über den Minimalsatz nicht vereinigen konnten, so kam — Canis familiaris ohne Belastung davon. Dreißig und einige Jahre später war er aber in Gefahr, besteüert zu werden. Waren gleich am Markte und in den Hauptstraßen von Privatpersonen Laternen aufgestellt und wurden diese auch zur nächtlichen Beleüchtung von den Eigenthümern unterhalten, so fehlte es doch an einer allgemeinen und ordnungsmäßigen Straßenbeleüchtung auf Kosten der Gemeinde, deren Einführung die St. V. Vers. stets abgelehnt hatte. Nun aber sprach sich im Jahre 1861 der Wunsch allgemein aus, eine Straßenerleüchtung eingerichtet zu sehen, deren Kosten, wie man glaubte, durch Einführung der Hundebesteüerung um so mehr würden gedeckt werden, als die erforderlichen Laternen bereits angeschafft sein sollten. Zur Bewilligung der Hundesteüer wollten sich die St. V. nicht herbeilassen, weil viele Hunde der Ackerbesitzer zum Hüten des Viehs gebraucht werden und sich für die wirklichen Hirtenhunde, welche gesetzlich von der Steüer befreit bleiben, schwer eine Gränze werde ziehen lassen, die Zahl der steüerpflichtigen Luxushunde auch verhältnißmäßig gering war. Dagegen genehmigte die St. V. Vers. die Einführung der Straßenbeleüchtung auf Kosten des Stadtsäckels und brachte für deren Einrichtung die Summe von 110 Thlr. auf den Kämmereikassen-Etat pro 1862. Die jährlichen Kosten der Unterhaltung der Straßenerleüchtung stehen mit 100 Thlr. auf dem Etat.

Marktstandgeld wird auf den jährlichen Krammärkten nach einem Tarif vom 26 April 1839, von Kgl. Reg. bestätigt den 15. Mai 1839, nach Maßgabe des Raums, den die Verkaufsstelle einnimmt, und demzufolge nach 4 Sätzen zu 2½, 2, 1½, 1 Sgr. erhoben, überall ohne Unterschied der feilgebotenen Waaren. Stättegeld wird nur von den Stadt-Einwohnern nicht erhoben. Alle übrigen Verkaüfer, sie mögen ihre Waaren in Buden, auf Tischen, auf Wagen oder auf der Erde

liegend feil bieten, sind gehalten, das Stättegeld nach den Tarifsätzen zu entrichten. Früher mußte jeder Krämer außer dem Standgelde dem Rathsdiener als Marktmeister, observanzmäßig 1/2 Sgr. bezahlen, eine Observanz, die durch den Tarif aufgehoben ist. Im Jahre 1835 berechnete man das aus dem Standgelde fließende jährliche Einkommen der Kämmereikasse, nach 10jährigem Durchschnitt zu Thlr. 18 6 Sgr. Jetzt ist es mit 37 Thlr. auf den Etat gebracht. Krammärkte werden in R. gehalten den 12 März, 4 Juni und 22 October. Viehmärkte finden Statt den 16 April, 14 Mai und 10 September. Warum wird nicht auf diesen Märkten Standgeld erhoben? Ist der Ertrag auch noch so gering, immer trägt er doch etwas zur Erleichterung der Einwohnerschaft hinsichtlich ihrer directen Gemeindeabgaben bei.

Kämmerei- und Stadthauptkassen-Etat der Stadt Regenwald für das Jahr 1872 schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit . . . . Thlr. 7792.

Einnahme.

Tit. I. An beständigen Gefällen . . . . Thlr. 184. 18. 5. Darunter an Grundpacht vom Seehof und dem Schloßgute Regenwald Thlr. 4. 15 Sgr., an Erbzinspacht vom Gram- oder Stadthofe Thlr. 36. 20 Sgr., an Canon von den sämmtlichen oben (S. 364, 365) nachgewiesenen Kämmerei-Grundstücken, die vererbpachtet sind Thlr. 142. 28. 5 Pf., an Ackerschoß 15 Sgr.

Tit. II. An unbeständigen Gefällen . . . . Thlr. 275 Davon: Marktstandgeld 31 Thlr., Rathswagegeld 31 Thlr., beide Posten durch Verpachtung. Bürgerrechtsgeld 44 Thlr. (im Etat des vorhergehenden Jahres war dafür nichts ausgeworfen); Grabgeld 22 Thlr., Tantième für die Erhebung der directen Staatssteüern, als Grund-, Klassen- und Gewerbesteüer 135 Thlr. (Diese Tantième kam früher dem Kämmerer und Hauptkassen-Rendanten zu Gute, wird aber, nachdem derselbe in seinem Einkommen verbessert worden, zur Kämmereikasse eingezogen.

Tit. III. An Miethen und Pächten . . . . Thlr. 1119. 20. Dieser umfangreiche Titel umfaßt 33 Haupt- und 64 Nebenpositionen. Die bedeütendsten Posten sind: 90 Thlr. Pacht für die Kämmereigrundstücke bei Imberge Pächter: Liphardt, Besitzer von Seehof; 206 Thlr. Pacht von den Seewiesen in 63 Parcelen (1834 betrug die Pacht 135 Thlr.); Pacht für den hintern und vordern Regabrink, die alte Rega und den Schonungsgraben 26 Thlr.; für die Hirtenwiesen in 12 Parcelen 35 Thlr., für den Rectorsacker 34 Thlr.; für die Parcelen der Miethsbürger, 26 an der Zahl Thlr. 249. 9 Sgr., für die 28 Gartenparcelen im Regabruche Thlr. 64. 24 Sgr.; Pacht für den Regabrückenzoll 211 Thlr. (1834 betrug dieser Posten 172 Thlr.); Miethe für die von der Kreisgerichts-Commission benutzten Raüme 13 Thlr., excl. der Gefängnisse, die im folgenden Tit. stehen.

Tit. IV. An Gerichtsgefällen . . . . Thlr. 72. 15. — Darunter 40 Thlr. Polizei-Strafgelder, 30 Thlr. Miethe für die von der Kreisgerichts-Commission benutzten Gefängnisse im Rathhause, incl. Lagergeld; Gefängniß-Entschädigung von Polizei-Inhaftirten Thlr. 2. 15 Sgr.

Tit. V. An Forst-Strafgefällen . . . . Thlr. 2 — —

Tit. VI. An Zinsen von Kapitalien . . . . „ 53 — —
Davon 45 Thlr. Zinsen von 10 Obligationen der Preüß. Staatsanleihe vom Jahre 1867 zu 100 Thlr.=1000 Thlr., à 4½ Prct., und 8 Thlr. aus zwei Sparkassenbüchern.

Tit. VII. Einnahmen aus der Schule . . . . . . Thlr. 830 — —
Davon an Schulgeld 580 Thlr., an Schulholzgeld 250 Thlr.

Tit. VIII. An Gemeindesteüer . . . . Thlr 5144 — —

Tit. IX. Insgemein und zur Abrundung des Etats . . „ 110 27 7

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen . . . . Thlr. 3311. 6 —
Davon 1) das Magistrats-Personal . . . . Thlr. 1080.
Nämlich der Bürgermeister Lucas 500 Thlr., der Kämmerer und Stadthauptkassen-Rendant Schwantes 300 Thlr., der Magistrats- und Polizeidiener 160 Thlr., jeder der beiden Feldwärter 80 Thlr.

2) Das Lehrer-Personal . . . . Thlr. 2200.
Davon: Der Rector 416 Thlr.; dem Conrector 400 Thlr.; dem 3ten Lehrer 211 Thlr. incl. 20 Thlr. Miethsentschädigung; dem 4ten Lehrer und Cantor 180 Thlr. incl. 44 Thlr. als Marktpreis für 24 Sch. Organisten-Roggen; dem 5ten Lehrer 176 Thlr., dem 6ten Lehrer 151 Thlr., dem 7ten Lehrer 136 Thlr., dem 8ten Lehrer 166 Thlr., incl. 20 Thlr. Miethsentschädigung; dem anzustellenden 9ten Lehrer, der aber die dritte, nur für Mädchen bestimmte, Klasse zu übernehmen hat, 270 Thlr., ebenfalls incl. 20 Thlr. Miethsentschädigung, Remuneration für den Turnlehrer 10 Thlr., eine Lehrerin 24 Thlr.

3) Dem Pfarrverweser Taubert für die Amtswohnung des Cantors . . . . Thlr. 31. 6 —

Tit II. Pensionen . . . . Thlr. 236. — —
Dem frühern Bürgermeister Rackwitz, Vorgänger des zeitigen Bürgermeisters Lucas, 200 Thlr. Lehrer-Wittwen-Pensions. und Lehrer-Waisen-Unterstützungs-Beiträge der 9 Lehrer der Stadtschule, welche an die Kreiskasse zu Labes entrichtet werden 36 Thlr.

Tit. III. Amtsbedürfnisse . . . . Thlr. 295. 20. —

Davon für Schreibmaterialien 23 Thlr., für Utensilien 20⅔ Thlr., Porto- und Botenlohn 42 Thlr. (gegen früher so hoch geschraubt wegen Entziehung der Porto-Freiheit in polizeilichen Dienst-S. zu Gunsten der Kaiserlichen Reichspost); Bibliothek 15 Sgr., Drucksachen 31 Thlr.; Heizung und Erleüchtung der magistratualen Geschäfts- und der Schulraüme 139 Thlr.; Diäten und Reisekosten 15 Thlr.

Tit. IV. Zu Bauten und Reparaturen. . . . . . Thlr. 567 — —
Für die Kämmerei-Gebaüde und alle öffentliche Anstalten 300 Thlr. (gegen den

vorjährigen Etat 100 Thlr. mehr, wegen der in Aussicht genommenen größeren Reparaturen; für das Stellen und die Instandhaltung, der der Stadt gehörigen Schlaguhr auf dem Kirchthurm 12 Thlr.; für Ablösung der Naturalleistungen an Hand- und Gespanndiensten, wozu die Bürgerschaft bei allen Gemeinde- auch Kirchenbauten verpflichtet ist, 25 Thlr.; Unterhaltung der Straßendämme, der Regabrücke und der sonstigen Brücken, der Wege und Gräben 200 Thlr., für Instandhaltung der öffentlichen Brunnen 30 Thlr.

Tit. V. An Straßenerleüchtungskosten . . . . . . Thlr. 100 — —

„ VI. „ Gerichts- und Prozeßkosten. . . . . „ 600 — —

„ VII. Zur Abbürdung und Verzinsung der Stadtschulden „ 679 10 —

Und zwar Behufs der Amortisation Thlr. 233 10 Sgr. und der Verzinsung der angeliehenen Kapitalien 246 Thlr. Die Schulden betragen 5200 Thlr. in 9 Posten, mit Ausnahme von 1400 Thlr., welche von der städtischen Sparkasse entnommen; sämmtlich von Privatpersonen angeliehen.

Tit. VIII. Ausgaben zu polizeilichen Zwecken . . . Thlr. 45 — —
Schornsteinfegerlohn für das Reinigen der Essen im Rathhause und in den Schulhaüsern 2 Thlr., zur Unterhaltung der Feüerlöschgeräthschaften und zu Feüerlöschfuhren 30 Thlr., zur Verpflegung von Polizeigefangenen und Behufs Ermittelung von Verbrechen 2c. 2c. 12 Thlr.

Tit. IX. Zur Armenpflege . . . . Thlr. 918 — —
Honorar dem Armen-Arzte 30 Thlr., fortlaufende jährliche Unterstützungen an inheimische Arme und Bedürftige 700 Thlr., extraordinaire Unterstützungen an dieselben 51 Thlr., Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten für inheimische Armen 137 Thlr.

Tit. X. Zur Forstkultur . . . . Thlr. 40 — —

„ XI. Staatsabgaben an Grundsteüer von Kämmerei-Grundstücken Thlr. 16 — 6

Tit. XII. Provinzial- und Kreis-Beiträge, sowie Feüerkassengelder . . . . Thlr. 1312 26 —
davon: Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge 180 Thlr., zum Provinzial-Chausseebau-Fonds 112 Thlr., Kreiscommunalgelder, Kreischaussee- und Eisenbahn-Terrainkosten 1000 Thlr., Provinzial- und Communal-Landtagskosten 7 Thlr., Feuerkassengeld für die städtischen Gebaüde Thlr. 13. 26 Sgr.

Tit. XIII. Insgemein und zur Abrundung des Etats Thlr. 13 26 —

Grundsteüer-Entschädigung. Der Gesammtbetrag der neüen Grund- und Gebaüdesteüer übersteigt die Summe der bis zum 1. Januar 1865 von der Stadt R. aufgebrachten Grundsteüerbeträge (Service und Kriminalkosten-Rente) um Thlr. 843. 3. 3 Pf. Dagegen beträgt die den Liegenschaften des Stadtgebiets neü auferlegten Grundsteüer für sich allein Thlr. 458. 9. 5 Pf. Nach § 7. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bildet daher der letztere Betrag den Theilnahmefactor, der

für die Berechnung der Entschädigungssumme maßgebend gewesen ist. Hiernach beträgt die Entschädigungssumme . . . . Thlr. 4155. 25. 9

Hierzu 1) Zinsen von den Kapitalsspitzen à Thlr. 5. 25. 9 Pf. zu 4 Prct. „ — 21. 8

und 2) Zinsen von den Staatsschuldverschreibungen à 4150 Thlr. auf die Jahre 1865 und 1866 zu 4½ Prct. . . . . 373. 15. —

Summa . . . Thlr. 4530. 2. 5

welche die Stadt R., nebst den fälligen Zinsscheinen der Staatsschuldverschreibungen für das Jahr 1867, einlösbar zu dem Geldbetrage von Thlr. 186. 22. 6 Pf. und die noch nicht fälligen Zinsscheine nebst Talons für die Folgezeit, im Anfang des Jahres 1868 empfangen hat. In der Sitzung vom 29. Februar des eben genannten Jahres beschloß die aus 18 Mitgliedern bestehende St. V. Vers. der Ackerstadt R. mit 12 gegen 6 Stimmen: „Daß die der Stadt überwiesene Grundsteüer-Entschädigungssumme von Thlr. 4155. 25. 9 Pf. nebst Zinsen an die Besitzer der grundsteüerpflichtiger Liegenschaften hiesigen Orts nach den darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen vertheilt werde." Demnächst aber ist die St. V. Vers. in ihrer Sitzung vom 30 März 1868 von 15 anwesenden Mitgliedern mit 12 gegen 3 Stimmen, den Vorschlägen der Majorität des Magistrats (von 7 Mitgliedern mit 4 gegen 2 Stimmen, 1 ausgeblieben), „wenigstens einen Theil der ganzen Entschädigungssumme von Thlr. 4530. 2. 5 Pf. und der Zinsen pro 1867 mit Thlr. 186. 22 6 Pf., und zwar nach dem Theilnahmefactor von Thlr. 179. 19. 2 Pf. der Stadthauptkasse zu überweisen, so daß für die Grundsteüerzahler ein Theilnahmefactor von noch Thlr. 278. 20. 3 Pf. verbleibe," dahin beigetreten: daß an Stelle des vorgeschlagenen Theilnahmefactors von Thlr. 172. 19. 2 Pf. ein solcher von 100 Thlr. für die Stadthauptkasse zu Grunde gelegt werde, der Theilnahmefactor von Thlr. 358. 9. 5 Pf. aber für die Grundbesitzer bestehen bleibe." Die Vorschläge der Majorität des Magistrats beruhten auf folgenden Erwägungen: — Es wird zunächst davon abgesehen, daß sich gegen das Princip der Entschädigung, wenn gleich es durch das Gesetz feststeht, streiten läßt, weil es sich nicht um eine neüe, sondern um die schon seit etwa 50 Jahren verheißene gleichmäßige und gerechte Vertheilung einer schon lange bestehenden Grundsteüer handelt, weil ferner alle Berechtigungen, die durch das Reallasten-Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben sind, ohne Entschädigung aufgehoben sind; weil endlich die früher von der Klassensteüer befreit gewesenen Beamten (Schullehrer ꝛc.) ohne Entschädigung zu derselben herangezogen sind. Dann aber wurde geltend gemacht: — 1) Daß der Antheil der Stadtgemeinde am Gesammt-Entschädigungs-Capitale nach Verhältniß desjenigen Betrags bestimmt ist, um welchen die Gesammtsumme der Grund- und Gebaüde-Steüer, den Gesammtbetrag der von der Stadt früher entrichteten Grundsteüer, bezw. grundsteüerartigen Abgaben übersteigt, als solche Abgaben aber dabei nach der von der Königl. Regierung mit deren Beschlusse vom 27. November 1866 auf Theilnahme der Stadt an dem Gesammt-Entschädigungskapitale übersandten Nachweisung der Service mit 100 Thlr. und die Criminalkosten-Rente von Thlr. 79. 19. 2 Pf. mit in Berechnung gekommen sind; — 2) daß der städtische Service durch das Gesetz vom 30 Mai 1820 mit in die Reihe der Grundsteüern aufgenommen ist, weil er bis dahin in den Städten die Stelle der Grundsteüer vertreten hatte, die Aufhebung desselben daher eine Grundsteüer-Exemtion der Städte, wie sie nicht bestanden hatte, constituirt haben würde (§ 6); — 3) Daß dieser seit etwa 1768 von der Grund-

und Hausbesitzern getragene Grund-Service seit 1820, und später auch die Criminalkosten-Rente, auf den Kämmereikassen-Etat in folle gestellt, und demnach von der Gesammtheit getragen ist; — 4) Daß das Entschädigungsgesetz in §. 18 die Entschädigung nicht den städtischen Grundbesitzern, sondern den Stadtgemeinden überweist, und es deren Beschlusse vorbehält, ob und in welcher Weise die Entschädigungssumme auf die einzelnen Grundbesitzer nach Maßgabe der ihnen auferlegten Grundsteüer zu vertheilen ist, mithin keineswegs den städtischen Grundbesitzern ein absolutes und ausschließliches Recht auf die Entschädigungssumme zuspricht, vielmehr auch einen Beschluß der Stadtgemeinden dahin zuläßt, dieselben ganz oder theilweise dem Kämmerei-Vermögen einzuverleiben; — 5) Daß es durchaus gerechtfertigt erscheint, von diesem der Stadtgemeinde zustehenden gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen, um die Kämmereikasse für die ungerechtfertigt von der Gesammtheit jährlich mitgetragenen Thlr. 179. 19. 2 Pf. wenigstens theilweise schadlos zu halten und dadurch den Stadthaushalt zu entlasten. Zu dieser Entlastung liegt denn auch die dringendste Veranlassung vor. Denn trotzdem die nothwendigsten Bedürfnisse zum Betrage von 500 Thlr., der schlechten Zeitverhältnisse wegen, für das Jahr 1868 vom Etat abgesetzt sind, hat doch die ohnehin so sehr drückende Gemeinde-Einkommensteüer erhöht und die Portion von 8 Sgr. statt früher mit 9 jetzt mit 11 multiplizirt werden müssen, und wird für das Jahr 1869 der Multiplikator noch höher gegriffen werden müssen, weil sich das Nothwendigste nicht länger hinausschieben läßt, und auch der gegenwärtige Schul-Rector voraussichtlich zu Michaelis 1868 als zweiter Prediger hier angestellt wird, dann aber mindestens die 200 Thlr., welche er aus der Kirchenkasse bezieht, für den neü anzustellenden Rector auf den Stadthaus alt zu übernehmen sind. Magistrat war dem Beschlusse der St. V. vom 23. März 1868 beigetreten, weil ein Mehreres von ihnen für die bedürftige Kämmereikasse nicht zu erlangen stand, da sie zumeist Ackerbesitzer ein Interesse bei ihrer Abstimmung haben, (§. 44 St. O.) Falls Kgl. Reg. diesen Beschluß bestätigen sollte, bat Magistrat um Bescheidung: — „Ob das von ihm einzureichende Verzeichniß der betreffenden Grundbesitzer mit Angabe der von ihnen zu zahlenden Grundsteüer nach dem Jahre 1865 oder nach dem Jehre 1868 anzufertigen sei? „Magistrat sprach sich für das Erstere aus, da die seit 1865 gekauften Grundstücke mit der darauf schon gelegten Grundsteüer erworben sind, und beim Kauf von dem Erwerber darauf Rücksicht genommen, obgleich andrer Seits die Grundsteüer auf das Kaufgeld wol ohne Einfluß gewesen sei. Grundstücke, für welche vor dem 1. Januar 1865 bereits Grundsteüer entrichtet worden ist, finden sich in der R.er Feldmark nicht vor. (Magistrats-Bericht vom 26. März 1868.)

Kgl. Reg. eröffnete hierauf dem Magistrate unterm 4. Mai 1868, daß sie bereit sei, die nach §. 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 für den St. V. Beschluß vom 23. März 1868 erforderliche Genehmigung zu ertheilen, und demgemäß der Vorlage des Verzeichnisses der betreffenden Grundbesitzer, mit Angabe der von ihnen gegenwärtig, das heißt pro 1868, zu entrichtenden Grundsteüer, entgegen sehe. Magistrat reichte das Verzeiniß, mit der Bescheinigung des Fortschreibungs-Beamten (Steüer-Controleurs), dß es mit der Mutterrolle übereinstimmend sei, am 8. Juni ein, worauf die Genehmigung des mehrgenannten St. V. Beschlusses Seitens der Kgl. Reg. unterm 12. Juni 1868 ertheilt worden ist.

Schuldenwesen. Im Anfange des Jahres 1823 waren die aus der Kriegszeit von 1806—1815 herstammenden Schulden bis auf 600 Thlr. abgewickelt. Magistrat hatte sich vorgenommen. diesen letzten Rest von den, Seitens der Staatsregierung bewilligten Vergütigungsgeldern, von denen ebenfalls eine Restzahlung annoch zu erwarten stand, abzutragen. In Erwartung dieser Zahlung hatte er durch Sparsamkeit ein Kapital von 529 Thlr. gesammelt, was nach seinem Wunsche zur Deckung jener Schuld verwendet werden sollte. Die St. V. Vers. war aber anderer Meinung, sie verlangte, daß das Sparkapital unter diejenigen Bürger vertheilt werden solle, welche in den Jahren 1806—1809 in der Stadt wohnhaft waren und die große Kriegslast, die in dieser dreijährigen Periode am drückendsten gewesen war, getragen hatten, damit, wie sie anführte, der aus jener Zeit her noch lebende Bürger nicht sagen dürfe, er habe für seine großen Leistungen im Kriege von alle den der Stadt von Staatswegen gewordenen Vergütigungen Nichts bekommen, müsse vielmehr zusehen, daß Unberufene das Wenige, was der Stadt demjenigen, der in jenen schweren Tagen so viel gelitten, vergütet, jetzt nach Ablauf von zwanzig Jahren mit genießen. Diesen Auslassungen der St. V. ließ sich von Seiten des Magistrats nichts entgegenstellen; denn es war — 1) von den Kriegsentschädigungen, wie schon oft erwähnt, ein großes Schulhaus erbaut: 2) war davon eine große Schlauchspritze angeschafft und 3) waren mehrere Gelder für Verbesserungen aus jenem Vergütigungsfonds für das allgemeine Beste des Gemeinwesens verausgabt worden; vielmehr mußte Magistrat der Stimmung der St. V. beitreten, daß da viele neüangezogene Einwohner vorhanden, welche kein Anrecht an den Kriegsentschädigungen rc. haben, und dennoch die Früchte derselben ganz ohne Verdienst mitgenießen, die jetzt vorhandenen und noch kommenden Vergütigungen dem berechtigten Altbürger ertheilt werden. Die St. V. wollten die 600 Thlr. Kriegsschuld dadurch tilgen, daß das vom dem Bürgermeister Köller zu zahlende Kaufgeld für das alte, erstandene Diaconat-Haus mit 300 Thlr. — (aus früheren Artikeln bekannt) — und die vom Kreise noch zu erwartende Vergütigung, mit 542 Thlr., dazu verwandt werde. Wenn es zwar nicht die allgemeine und namentlich nicht die Stimme des mehrbemittelten Bürgers war, daß die von den St. V. verlangte Vertheilung der vorhandenen Vergütungsgelder ausgeführt werden solle, so war doch ein größerer Theil der Bürgerschaft, der Ackerstand, in einer so dürftigen Lage, daß ihm auch der geringste Betrag zur Unterstützung dienen konnte, weshalb Magistrat die Kgl. Reg. bat, zu gestatten, daß die vorhandenen 529 Thlr. Kreisvergütigung von 1806—1809 unter Einwohner, welche in diesem Zeitraume die Kriegslasten getragen, nach denjenigen Grundsätzen vertheilt worden, wonach selbige damals geleistet wurden. (Magistrats-Bericht vom 28. März 1825.) Kgl. Reg. resolvirte auf diese Vorstellung, daß die für die einzelnen Mitglieder der R.er Stadtgemeinde bestimmten und dem Magistrate überwiesenen Kriegsentschädigungen auch diesen Individuen zugetheilt werden müßten, und stehe weder dem Magistrate noch auch den St. V. hierüber eine Disposition zu. Aus diesen Gründen könne Kgl. Reg. es auch nicht billigen, falls nicht etwa die Zustimmung der einzelnen Berechtigten eingeholt sein sollte, daß diese Gelder früher zur Erbauung eines Schulhauses u. s. w. verwendet worden seien. Der jetzt vorhandene Bestand müsse daher auch an diejenigen Einwohner, oder deren Erben, vertheilt werden, welche die Lieferungen, für welche die Entschädigung gegeben wurde, geleistet haben. Es sei dies ein Privateigenthum, welches ohne Einwilligung der Betheiligten zu städtischen

Zwecken nicht verwandt, mithin auch Communalschulden damit nicht getilgt werden können. (Regierungs-Verf. vom 13. April 1825.

Jene Restschuld von 600 Thlr. aus der Kriegszeit war in der, von der St. B. Vers. angedeüteten Weise getilgt. Fünfzehn Jahre lang war die Stadt schuldenfrei, in Folge dessen auch eine Erleichterung der Einwohnerschaft mit Bezug auf ihre Abgaben eintreten konnte. Dann aber trat die Periode des — Schuldenmachens ein, welche z. Z. noch andauert. Die Veranlassung dazu gab der Rathhausbau 1841, der Bau eines zweiten Schulgebaüdes 1846, der Bau der Kreisstraße von Labes über Regenwald nach Plate 1856, Unternehmungen, zu deren Ausführung die Stadt nur durch Contrahirung von Anleihen im Stande war. Die Anleihen für Rathhaus- und Schulhausbau, auch für den Neübau der Regabrücke 1840, wurden s. Z. durch Verfügungen der Kgl. Regierung, für das Rathhaus vom 2 November 1840, für das Schulhaus vom 17. December 1845, genehmigt. Zur Anleihe von 3000 Thlr. zum Durchbruch der Chausseestraße durch die Stadt ertheilte die Kgl. Reg. mittelst Verfügung vom 9 August 1856 die Genehmigung. Die von dem Kämmerer Swantes bestellte Caution von 500 Thlr., gleichfalls als Stadtschuld betrachtet, wird mit 5 Prct. verzinset, die übrigen mit 4 ½ Prct. Zur Amortisation waren seit 1861 jährlich 100 Thlr. bestimmt. Die Amortisation hat am 1. Januar 1858 begonnen; es wurden in den zwei ersten Jahren jedes Mal 300 Thlr., dann 1860 nur 200 Thlr., und dann 1861, wie gesagt, nur 100 Thlr., überhaupt also in diesen 4 Jahren 900 Thlr. abgetragen. Die Tilgungsrate von 100 Thr. beruhte auf einem Gemeindebeschluß vom 20/21 Juli 1856, welcher der Kgl. Reg. mittelst Berichts vom 23 Juli 1856 eingereicht wurde. Am Schlusse des Jahres 1861 betrugen die Stadtschulden überhaupt noch Thlr. 5550.

Kgl. Regierung ordnete jedoch in Bezug auf die Höhe der jährlichen Amortisationsrate mittelst Verfügung vom 15. April 1862 an, daß dieselbe zu 200 Thlr. angenommen werden müsse. Somit waren die Schulden am Schluß des Jahres 1865 bis auf den Betrag von 4750 ermäßigt. Nun aber trat das Jahr 1866 mit ihm der deütsche Krieg ein, dessen Resultat die Verdrängung des Hauses Oesterreich aus Deütschlands Gränzen und die Errichtung des Norddeütschen Bundes war. Um die Leistungen, welche dieser Krieg erforderte, befriedigen zu können, mußte die Stadt R. eine neüe Anleihe von 1050 Thlr. machen, zu der Kgl. Reg. unterm 6. December 1866 nachträglich die Genehmigung ertheilte. Dadurch war die Schuldenlast wieder auf 5800 Thlr. gestiegen. Doch konnte die verordnete 200 Thlr. Tilgungsrate im Laufe des Jahres abgeführt werden, so d ß der Schuldenstand Ende 1866 betrug . . . Thlr. 5600. Die Tilgungsrate wurde in den zwei folgenden Jahren 1867 und 1868 inne gehalten, so daß am Schluß des letztgenannten Jahres noch 5200 Thlr. Schulden waren. Nun aber wurden im September 1868 an Kriegsleistungen aus dem Jahre 1866 Thlr. 214. 16. 5 Pf. erstattet, wovon, nach Ablauf der Kündigungsfrist 200 Thlr. zur Schuldentilgung bestimmt wurden. So kam denn, mit der gewöhnlichen Tilgungsrate im Jahre 1869 das Doppelte derselben mit 400 Thlr. zur Abzahlung, dann im Jahre 1870 die einfache Rate. Nachdem auf diese Weise in den Jahren 1858—1870 überhaupt 2900 Schulden abgetragen waren, blieben Ende 1870 noch . . . . Thlr. 4500 zu verzinsen, und zwar 1800 Thlr. mit 5 pCt. und 2800 Thlr. mit 4½ pCt. Nun aber war der französische Krieg ausgebrochen, derjenige Krieg, der von Gott dem Lenker aller Dinge dazu bestimmt gewesen ist, den Übermuth und die Hoffahrt des

Franzosenvolkes zu strafen und das Deütsche Reich, welches am 8. August des Jahres 1806 — zur Rüste gegangen war, nach 64jährigem Schlafe zu erwecken, ein neües Deütsches Reich unter dem Hohenzollern=Banner, auf Grundlage der reformatorischen Kirchenanschauung wiederherzustellen. Die ungeheüren Opfer an Gut und Blut, welche zur Erreichung dieses großen Doppelzweckes gebracht worden, sind in aller Lebenden und — Überlebenden Gedächtniß! Durch Verfügung des Kreis=Landraths v. Loeper vom 18. October 1870 war, den vom Kreistage gefaßten Beschlüssen gemäß zur Bestreitung der durch den Krieg dem Regenwalder Kreise entstandenen und fortwährend entstehenden, außerordentlichen Ausgaben der viermonatliche Betrag der gesammten Staats=Einkommen= und der Klassensteüer ausgeschrieben und waren die Magisträte und Orts=Steüer=Erheber aufgefordert, diese extraordinairen Steüern in zwei Raten, die Hälfte bis zum 20. November, die andere Hälfte bis zum 20. December 1870 an die Kreis=Communalkasse abzuführen. Befreit von dieser Präſtation blieben die Familien der zur Fahne einberufenen Reservisten und Wehrmänner: im Übrigen galt keine Befreiung. Auf die Stadt R. fielen 822 Thlr. Magistrat hatte, in Erwägung, daß bei Deckung dieser Ausschreibung vermöge einer Anleihe, 1) die Reservisten und Wehrmänner doch zu dieser Steüer beitragen würden, weil der alljährlich zu amortisirende Betrag der Anleihe durch Gemeindesteüer aufgebracht wird; — 2) die von Orten, wo diese Kriegskosten nicht durch Anleihe, sondern durch Baarzahlung gedeckt sind, hierher verziehenden Personen doppelt zahlen, und umgekehrt, die von hier nach solchen Orten verziehenden Personen von dem Tage ihres Abzugs an frei seien; 3) die Geistlichen und Lehrer, da sie von der Gemeindesteüer befreit sind, gar nicht, die Beamten, welche nur zur Hälfte zur Communalsteüer beitragen, auch nur zur Hälfte zu den Kriegskosten beitragen würden, der St.=V.=Vers. unterm 3. November 1870 vorgeschlagen, die erforderlichen 882 Thlr. durch sofortige Einziehung des viermonatlichen Einkommen= und Klassensteüerbetrages zu decken; und da die Angelegenheit Eile hatte, verlangt, im Falle der Ablehnung seiner Proposition gleichzeitig die Wahl der Commission, § 36 St.=O., vorzunehmen. Ohne sich auf die obigen Erwägungen einzulassen, lehnte die St.=V.=Vers. den magistratualen Vorschlag ab und beschloß: — Angesichts der schlechten Zeitverhältnisse, welche die Einziehung des Geldes bis zu den gedachten Terminen — (20. November und 20. December) — jedenfalls unthunlich erscheinen lasse, die Kriegssteüer durch eine Anleihe aufzubringen; — und lehnte die Wahl der vom Magistrat beantragten Commission ab. In der Magistrats=Sitzung vom 10. November schloß sich die Mehrheit dem Beschlusse der St. V. Vers. an, während die Minderheit den Beschluß vom 3. gl. M. aufrecht erhielt. Denn, so argumentirte sie, sind auch alle Geschäfte und Thätigkeiten während des Krieges ins Stocken gerathen, ist die Leistungsfähigkeit der Stadt R. auch nur schwach, und wird Manchem die Zahlung des viermonatlichen Klassensteüerbetrages schwer fallen, so kann doch davon nicht die Rede sein, daß der Krieg einen materiellen Nothstand herbeigeführt habe und in Folge dessen ein besonderer Druck empfunden werde, vielmehr wird sich diese erste Rate der Kriegssteüer zum Betrage von 822 Thlr. wol einziehen lassen. Da auch zu einer Anleihe die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, so bat Magistrat: Kgl. Reg. möge entscheiden, ob die ausgeschriebenen 822 Thlr. durch sofortige Einziehung oder durch eine Anleihe aufgebracht werden sollen. Im erstern Falle bat er, den Bescheid darauf auszubehnen, ob die obige Erwägung zu 3 richtig sei und im letztern Falle festzusetzen, daß von dieser Anleihe alljährlich 200 Thlr.

zu amortisiren seien, neben den 200 Thlrn., welche in Folge der Verfügung vom 15. April 1862 abgetragen werden. (Bericht vom 10. November 1870.) — Kgl. Reg. resolvirte, daß sie Bedenken trage, zu der von der St.-V.-Vers. beschlossenen Aufnahme einer Anleihe von 822 Thlr. Behufs Deckung der der Stadt zur Last fallenden außergewöhnlichen Kreis-Communal-Beiträge ihre Genehmigung zu ertheilen, da es ihr nicht zulässig erscheine, die Abtragung der durch den Krieg für die Gemeinden erwachsenen Mehrausgaben vollständig in die Zukunft hinaus zu rücken, die Stadt R. auch nicht für unfähig erachtet werden könne, eine temporaire Gemeindesteüer-Erhöhung zu ertragen, wie denn auch andere Stadtgemeinden mit weit ungünstigeren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen zur Erhöhung der Gemeindesteüer in Folge des Krieges geschritten seien. Für die Aufbringung der Kriegslasten müsse zunächst das Gemeindesteüer-Regulativ zur Anwendung kommen und würde eine von den städtischen Collegien etwa zu beschließende Abweichung durch besondere Gründe zu motiviren sein. Der Vorschlag des Magistrats, den viermonatlichen Betrag der Klassen- und Einkommensteüer, ohne Rücksicht auf die bestehende gänzlichen oder theilweisen Befreiungen von der Gemeindesteüer einzuziehen, sei nicht zur Genehmigung geeignet, da auch die extraordinaire Steüer immer eine Gemeindesteüer bleibe und für dieselbe die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen müssen. (Verf. vom 30. November 1870).

Die erste Kreis-Ausschreibung zum Betrage von 822 Thlr. war im Monat Februar 1871 von den Steüerpflichtigen durch Erhebung einer 2⅓monatlichen Mehr-Gemeindesteüer eingezogen und an die Kreis-Communalkasse zu Labes abgeführt worden. Nun aber hatte der Landrath durch Verfügung vom 23. Februar 1871 den zweimonatlichen, und durch eine zweite Verfügung vom 27. April den einmonatlichen Betrag der Staats-Einkommen- und Klassensteüer als außergewöhnliche Kreis-Communal-Beiträge erfordert, was für die Stadt R. ca. 700 Thlr. betrug. Diese zweite und dritte Ausschreibung auf demselben Wege, wie die erste einzuziehen, glaubte Magistrat den Steüerpflichtigen nicht zumuthen zu können. War doch die vorjährige Ärnte eine sehr mäßige gewesen, wie denn auch die Verlängerung des an Menschenleben so opfervollen Krieges endlich auch daheim sehr lähmend auf den Geschäfts- und Gewerbebetrieb eingewirkt hatte und auch nach wiederhergestelltem Frieden darauf mitwirkte. Das gewöhnliche Gemeinde-Bedürfniß pro 1871 betrug 7100 Thlr., wovon ⅔ mit 4726 Thlr. durch Gemeindebeiträge, und zwar von 1430 Portionen à 100 Thlr. = 3⅓ Thlr. aufzubringen waren, eine Höhe, wie sie kaum eine zweite Stadt im Regierungsbezirk Stettin aufweisen dürfte, und darin waren die von dem Kirchen-Patronate seit dem 1. April 1871 dem Rector der Schule entzogenen, von da ab von der Stadt zu zahlenden 200 Thlr., die dem Conrector-Einkommen seit eben demselben Tage zugelegten 70 Thlr., um es auf 400 Thlr. zu bringen, sowie die neü zu errichtende und zu dotirende neüe Schullehrerstelle, die 9te an der Stadtschule, mit 270 Thlr., in Summa 540 Thlr. nicht mit inbegriffen. R.'s Einwohner haben ihren Patriotismus und ihre Theilnahme an der großen Sache, die auf Frankreichs blutigen Schlachtfeldern von den Söhnen des Vaterlandes ausgefochten ist, bekräftigt durch willigste Zahlung der ersten Ausschreibung von 822 Thlr., aber auch durch reiche Gaben an den hiesigen Verein zu Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, so wie durch, an 400 Thlr. betragende, freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Familien der, zur Demüthigung einer wahnwitzig gewordenen Nation hinausgezogenen Kriegsmänner neben deren Unterstützung von Seiten des

Kreises, die für nicht ausreichend erkannt werden mußte, ungerechnet die Unterstützungen der Ältern an ihre im Felde stehenden Söhne. Schon die Erhebung der ersten Kriegssteüerrate von 822 Thlr. war dem größten Theil der Steüernden recht schwer geworden, auch die zweite und dritte von ca. 700 Thlr. von ihnen zu verlangen, glaubte Magistrat nicht verantworten zu können. Demgemäß hat er, zufolge Gemeindebeschlusses vom 4. Mai 1871, die vom Landrath ausgeschriebene zweite und dritte Rate von 700 Thlr. von der städtischen Sparkasse zu 5 Prct. angeliehen, wodurch die Stadtschulden von 4600 Thlr. wiederum auf . . Thlr. 5200 angewachsen sind Der Magistrat sagt in seiner berichterstattenden Vorstellung vom 5. Mai 1871: Die Steüerkräfte der Einwohner von R. sind so stark angespannt, daß es unmöglich ist, den Amortisations-Betrag von 200 Thlr. zu erhöhen; darum bat Magistrat, Kgl. Reg. möge, unter nachträglicher Genehmigung der contrahirten neüen Stadtschuld, es bei der bisherigen Amortisationsrate bewenden lassen, mit der Maßgabe, daß die auf die Stadt R. fallenden Kriegs-Entschädigungsgelder zur Tilgung dieser Anleihe künftig verwendet werden. Wie die Verhältnisse im Monat Mai lagen, war der Landrath nicht sicher, ob nicht auch für den folgenden Monat Juni 1871 noch die Ausschreibung des außergewöhnlichen Kreis-Communal-Beitrags zur Deckung der Kriegsleistungen nothwendig werden würde. — Kgl. Reg. stimmte dem Magistrat in so weit bei, daß, nachdem die Stadt im laufenden Jahre bereits über 800 Thlr. an außerordentlichen Kreis-Communal-Beiträgen aufgebracht, es sich rechtfertigen lasse, für den Augenblik von der Deckung der ferner erforderlich gewordenen Beiträge durch Erhöhung der Steüern Abstand zu nehmen, doch konnte sie es nicht für angemessen erachten, die 700 Thlr. aufzuleihen, ohne die für die alten Schulden bestehende Amortisationssumme zu modificiren. Nach dem Plane der städtischen Collegien würde, da die alten Schulden im Betrage von 4600 Thlr. bei einem Abtrage von jährlich 200 Thlr. erst in 23 Jahren getilgt sein werden, die Tilgung der jetzt in Frage stehenden Anleihe doch gar zu weit hinausgeschoben werden, und mehr oder weniger vollständig einer ganz neüen Generation zur Last fallen. Dies erscheine nicht zulässig. Bei dem so glücklichen Gange der Kriegs-Ereignisse, welcher das Land von den unvergleichlich härteren Folgen einer feindlichen Invasion frei gehalten, müsse die Gegenwart, wenn irgend thunlich, die Lasten tragen. In Erwägung aller Verhältnisse könne Kgl. Reg. die Genehmigung zu der Anleihe von 700 Thlr. nur unter der Bedingung ertheilen, daß die Schuld, unter Beibehaltung der bisherigen Amortisation der alten Schuld um jährlich 200 Thlr., in 3 Jahren getilgt und dieses in den nächsten Etats pro 1872 u. s. f. vorgesehen werde. Sollten, wovon der Kgl. Reg. bislang nichts bekannt sei, den Gemeinden Kriegs-Entschädigungen zu Theil werden, so werde auch bezüglich der Verwendung derselben zweifels ohne vorweg Näheres bestimmt werden, event. würde die in Rede seiende Kriegs-Anleihe davon zu tilgen sein. (Erlaß der Kgl. Reg. vom 13. Mai 1871.) Hierauf berichtete Magistrat unterm 5. Juli 1871, daß, im Sinne des vorstehenden Erlasses, die St. V. Vers. den von ihm bestätigten Beschluß gefaßt hätte, die mehrgenannte Kriegsanleihe von 700 Thlr. in drei Jahren mit jährlich 233⅓ Thlr. abzutragen, und damit im Jahre 1872 den Anfang zu machen, so daß für dieses und die beiden folgenden Jahre ein Tilgungsquantum von 433⅓ Thlr. unter Tit. VII. der Ausgabe auf den Etat gebracht werden würde. In Folge dieser Anzeige hat Kgl. Reg. die Genehmigung zur Contrahirung der Anleihe unterm 20. Juli 1871 ertheilt. Nachdem nun im Laufe des Jahres die gewöhnliche Amortisations-

rate von 200 Thlr. abgeführt war, so verblieben am Schlusse des Jahres 1871 an Stadtschulden annoch . . . . Thlr. 5100.

Städtische Sparkasse. Die Einrichtung von Sparkassen nach dem Reglement vom 12. December 1828 hat sich allerorts, wo sie errichtet worden, als sehr zweckmäßig erwiesen, indem besonders der ärmern Klasse von Einwohnern, den Gesellen und dem Gesinde, Gelegenheit geboten wird, ihre kleinen Ersparnisse sicher und dazu verzinslich unterzubringen; jedenfalls ist sie ein vorzügliches Mittel, die niedere Volksklasse zur Sparsamkeit anzuleiten. Es sind nun 20 Jahre her, daß die beiden städtischen Collegien von R. den Beschluß faßten, ein wohlthätiges Institut dieser Art auch in ihrer Stadt einzurichten. Eine Gefährdung oder Störung des Gemeinde-Haushalts war nicht zu besorgen, da man der Sparkasse eine Organisation zu geben gedachte, daß sie sich selbst zu erhalten vollkommen im Stande sei und der städtische Haushalt, im Einnahme- und Ausgabe-Etat gehörig geordnet war. Auch für die Sicherheit der Einlagen durfte nichts befürchtet werden, da bei der, der Einrichtung zum Grunde liegenden Idee die Gemeinde mit ihrem Gesammt-Vermögen haftbar blieb und die Schulden der Stadt damals nur auf ungefähr denselben Betrag (5300 Thlr.) sich beliefen, wie gegenwärtig. Leitend war der Gedanke, die Sparkasse nicht für große Einlagen zugängig zu machen, sondern, wie gesagt, der minderbegüterten Klasse der Einwohnerschaft zur nutzbringenden Deponirung kleiner Ersparnisse Gelegenheit zu geben.

Das Statut der Sparkasse, bei dem das der Greifenberger Sparkasse zu Grunde gelegt wurde, datirt vom 6. März 1853 und ist von dem Oberpräsidenten von Pommern unterm 21. Mai 1853 bestätigt. Die Sparkasse nimmt von jedem Einwohner des Preußischen Staats Einlagen an, Minimum derselben 10 Sgr., Maximum 100 Thlr. die Annahme höherer Einlagen dem Ermessen der Verwaltung vorbehalten (§ 1.), und verzinset dieselben, jedoch nur von einem vollen Thaler an, vorlaüfig mit 3⅓ Prct. (§ 15). Die eingelegten Gelder werden auf erste Hypotheken, auf Unterpfand, gegen 5 Prct. Zinsen, oder in inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, Kreis- und Stadt-Obligationen angelegt (§ 26). Die Verwaltung der Sparkasse besteht aus 5 unbesoldeten Vorstehern, davon 2 Magistrats-Mitglieder, 1 Stadtverordneter und 2 bürgerschaftliche Deputirte sind, (§ 28) und führt in ihrem Siegel das Stadtwappen mit der Unterschrift: „Siegel der Sparkasse zu R.“ (§ 32). Magistrat und St.-V.-Vers. bilden gemeinschaftlich die Aufsichts-, die Kgl. Regierung die Ober-Aufsichtsbehörde (§§. 42, 43).

Die Sparkasse wurde am 1. August 1843 eröffnet und hatte den Erfolg daß gleich im ersten Jahre, in den fünf Monaten ihres Bestehens, bis zum Schlusse des Jahres 1296 Thlr. eingelegt, davon aber 30 Thlr. zurückgezogen wurden, so daß 1266 Thlr. verblieben, und zwar in 35 Einlagen, davon 16 von 1—20 Thlr. 12 von 21—50 Thlr., 6 von 51 bis 100 Thlr. und eine Einlage von 135 Thlr. Die Verwaltung des Instituts ging ihren regelmäßigen Gang. Am Schluß des Jahres 1855 betrugen die Einlagen Thlr. 4755. 14. 5 Pf. auf 106 Guthabenbücher, davon das kleinste auf 1 Thlr., das größte auf 300 Thlr. lautete. Ein Ministerial-Rescript vom 18. April 1856, die Verwaltung der Sparkassen betreffend, war vorzugsweise in Rücksicht auf den § 26 des R.er Statuts in Betracht zu nehmen, in Folge dessen und auf Grund gemachter Erfahrungen Magistrat und Stadt-

verordneten unterm 29. Juli 1857 beschlossen, dem gedachten Paragraphen eine andere, und zwar folgende Fassung zu geben:

§ 26. Die eingelegten Gelder sind von der Verwaltung in nachstehender Weise auszuleihen: — 1) auf Hypotheken innerhalb der ersten Hälfte des Werths der Grundstücke, oder — 2) auf handhabendes Unterpfand zu ⅔ bis ¼ des Taxwerths und — 3) gegen bloße Schuldscheine auch ohne Pfand, wenn für den eigentlichen Schuldner durch solide und zuverlässige Personen für Kapital, Zinsen und Kosten Bürgschaft geleistet wird. Die Sicherheit der Bürgen hat außerhalb der Sparkassen-Verwaltung auch noch der Magistrat zu prüfen und ist daher zu Ausleihungen dieser Art die Genehmigung des Magistrats erforderlich. Dergleichen Darlehen ohne Pfand dürfen jedoch den 4. Theil des Sparkassenbestandes nicht überschreiten und an eine und dieselbe Person nicht mehr denn höchstens 100 Thlr. in dieser Weise ausgeliehen werden. — 4) Können die Sparkassenbestände auch in inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, Kreis- und Stadt-Obligationen angelegt werden. — Da das ganze Institut besonders für die arbeitende Klasse und den kleinen Handwerker geschaffen ist, so wird zur Erleichterung derselben die Verwaltung ermächtigt, die Rückzahlung der Darlehen in Raten, deren Minimum auf 1. Thlr. festgesetzt wird, oder durch Amortisation zu vereinbaren, bezw. entgegen zu nehmen.

Der so abgeänderte § 26 ist als Nachtrag zum Statut vom Oberpräsidenten unterm 6. October 1857 landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Nach der Zeit nahm der Verkehr der Sparkasse außerordentlich zu, namentlich im Jahre 1864, während dessen Thlr. 13.569. 9. 6 Pf. eingelegt wurden, und am Schlusse des Jahres Thlr. 31.467. 2. 11 Pf. auf 374 Guthabenbücher in Umlauf waren. Bei dieser Geschäftsvergrößerung reichte, nach Ansicht der Verwaltung der Sparkasse, das Statut vom Jahre 1853 nicht mehr aus, und wenn auch der § 26 desselben, wie vorstehend nachgewiesen worden, eine Erweiterung erhalten hatte, so fanden sich doch im Allgemeinen so viele beschränkende Bestimmungen im Statut, daß der Verkehr dadurch wesentlich behindert wurde. Magistrat hat deshalb im Einverständniß mit der St.-V.-Vers., unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein neües Statut entworfen und in diesem Entwurf überall die Bestimmungen beachtet, welche in den Statuten der Sparkassen benachbarter Städte bereits höhern Orts genehmigt sind. Magistrat reichte diesen neüen Statuten-Entwurf mittelst Berichts vom 21. Februar 1865 ein, und bat, die Genehmigung desselben herbeizuführen. Mehrere Rückfragen verzögerten dieselbe; denn in Folge dieser Rückfragen, welche Verbesserungen in der Materie und der Redaction einzelner Paragraphen zum Ziele hatten, wurde —

Das neüe Statut erst am 20. November 1865 endgültig festgestellt und vom Magistrat und den Stadtverordneten vollzogen, sowie demnächst mittelst Oberpräsidial-Erlasses vom 6. Februar 1866 landesobrigkeitlich bestätigt.

Die Sparkasse wird von einem Curatorium, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern, verwaltet. Von diesen hat Magistrat den Vorsitzenden und einen Beisitzer, die St.-V.-Vers. ein Beisitzer zu wählen. Ein Rendant und ein Controleur, beide besoldet (§ 7), besorgen die Kassengeschäfte (§ 4). Das Curatorium wird auf drei Jahre gewählt; seine Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeldlich (§ 6). Die Sparkasse nimmt Einlagen von 15 Sgr. bis 200 Thlr. an; höhere

Einlagen mit Genehmigung des Curatoriums (§ 17), und zwar bis zu 1000 Thlr (§ 24). Verzinset werden die Einlagen vom vollen Thlr. an mit 3½ Prct. (§ 21). Hinsichtlich der Anlegung der eingelegten Gelder (§ 26 des alten Statuts) enthält § 32 des neüen sehr ausführliche Bestimmungen 1) wegen der Hypothek auf Grundstücke, ländliche wie städtische; 2) wegen Unterbringung gegen Schuldverschreibungen der Stadt R. nach vorgängiger Genehmigung des Ober-Präsidenten; 3) durch Ankauf von inländischen Staatspapieren, Pfand- und Rentenbriefen und vom Staate garantirten Papieren; 4) zu Darlehen gegen Verpfändungen von Hypothekenforderungen oder von unter 3 bezeichneten Werthpapieren; 5) gegen Wechsel oder Handschein unter Bürgschaft; 6) wegen Unterbringung bei der communalständischen Hülfskasse. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse bilden einen Reservefonds Behufs Deckung möglicher Ausfälle. Sollte dieser Überschuß eine höhere Ziffer erreichen, als für diesen Zweck erforderlich ist, kann die Stadtgemeinde darüber zu anderen öffentlichen Zwecken verfügen, unter Genehmhaltung des Ober-Präsidenten (§ 35.)

Die Vorbereitungen zum Deütschen Kriege von 1866 hatten das allgemeine Vertrauen zu den bestehenden Staats- und Gemeinde-Einrichtungen tief erschüttert; weit und breit und durch alle Klassen der Bevölkerung ging die Sorge, der unabweisbar gewordene Kampf wegen der Herrschaft im Deütschen Vaterlande, ob Habsburg-Lothringen, ob Hohenzollern, könne wie vor hundert Jahren ein langdauernder, ein schüttervoller und auf unsrer Seite verderblicher werden. Wie unter diesen Umständen alle Sparkassen gestürmt wurden, um so schnell als möglich die Einlagen zurück zu ziehen und in sichern Verschluß zu bringen, so auch die R.er, deren Curatorium sich genöthigt sah, ein Kapital von 1000 Thlr. einzuziehen, um die gekündigten Einlagen decken zu können. Bei dieser Gelegenheit kam es zur Sprache, dem Beispiele anderer Sparkassen zu folgen, und den Zinsfuß der Einlagen von 3⅓ Prct. auf 4 Prct. zu erhöhen. Der betreffende Antrag wurde vom Magistrat mittelst Berichts vom 24. August 1866 gestellt, und vom Oberpräsidenten durch Erlaß vom 20. September 1866 genehmigt, jedoch vorlaüfig nur als ein Interimisticum, welches durch weitern Erlaß vom 17. Mai 1867 bis zum 1. April 1868 verlängert, und schließlich auf erstatteten Bericht durch Erlaß des Ober-Präsidenten vom 21. August 1868 in ein Definitivum verwandelt wurde, worauf die städtischen Collegien am 10. September 1868 einen förmlichen Gemeindebeschluß wegen Abänderung der Bestimmungen des § 21 des Statuts faßten, welcher, nachdem er vom Ober-Präsidenten unterm 28. October 1868 bestätigt worden ist, einen Nachtrag zum Statut vom 20. November 1865 / 6. Februar 1869 bildet. Die große Bedeütung des Instituts ergibt sich aus folgender —

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkasse am Schlusse des Jahres 1871.

Zeit der Errichtung, bezw. Eröffnung der Sparkasse	1 August 1853.		
Der Einlagen Minimum 12 Sgr., Maximum 1200 Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Betrag der Einlagen am Schluß des Jahres 1870	78.217.	4.	11
Zuwachs im Jahre 1871 durch neüe Einlagen	49.048.	21.	5
„ Zuschreibung der Zinsen	3.545.	16.	5
Ausgabe im Jahre 1871 für zurückgenommene Einlagen	19.287.	22.	7
Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschluß pro 1871	111.523.	20.	3
Bestand der Separat-Sparfonds	6.299.	—	8
Zinsen, welche die Anstalt gewährt 4 Prct., welche sie erhält 5 Prct.			
Bestand des Reservefonds	5.107.	29.	8

An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschluß in Umlauf mit einer Einlage

Bis 20 Thlr.. . . 129 Stück	Von 51—100 Thlr. 136 Stück	Von 201 Thlr. u. mehr 183 Stück
Von 21—50 Thl. 155 „	„ 101—200 „ 159 „	Überhaupt. . . . . 747 „

Von dem Vermögen der Sparkasse sind zinsbar angelegt	Thlr.	Sgr.	Pf.
Auf Hypothek städtischer Grundstücke	41.314.	19.	11
ländlicher Liegenschaften	10 804.	22.	1
Auf den Inhaber lautende Papiere	3.997.	15.	—
„ Schuldscheine gegen Bürgschaft	4 854.	19.	9
Gegen Faustpfand	13.189.	3.	6
Bei öffentlichen Instituten und Corporationen	40.559.	19.	6
Überhaupt	114.720.	9.	9

Nicht unbemerkt kann es bleiben, daß die R.er Sparkasse ihren ursprünglichen Charakter, die Bestimmung für die sie errichtet worden ist, nämlich dem Kleinbürger und Tagearbeiter als Depositum für seine kleinen Ersparnisse zu dienen, wesentlich verändert hat. Denn sie wird in neüester Zeit vorzugsweise von den wohlhabenden Klassen benutzt, und wohlhabend wird man doch jeden Handwerker nennen können, der, nachdem er alle Bedürfnisse für den Unterhalt seiner Familie befriedigt hat, im Stande ist, 100 Thlr. und darüber als Ersparniß seines Fleißes, bezw. seiner Mäßigkeit — auf die Sparkasse zu tragen! Die Zunahme dieser Spar-Einlagen und die Abnahme der kleinen Sparer bis zu 20 Thlr. ergibt sich aus dem Vergleich der Jahre 1860 und 1871. Von der Gesammtzahl der Guthabenbücher dieser zwei Jahre betrug

	1860	1871	
Die Zahl der Guthabenbücher von 100 Thlr. und darüber, also Maximum	14,6	46,7	Prct.
„ 1 Thlr. bis 20 Thlr., also Minimum	39,2	17,2	„

Im Jahre 1860 war die höchste Einlage 415 Thlr., dagegen im Jahre 1871 betrug sie, schon seit dem Jahre vorher, 1200 Thlr. Im Jahre 1866, dem Sturm-Jahre für alle Sparkassen, von denen sogar die größten und bestfundirtesten auf dem Punkte standen, aufgelöst zu werden, wurden aus der hiesigen Sparkasse bei einem Bestande von 29.955 Thlr. zinsbar angelegter Kapitalien 13.820 Thlr. zurückgezogen, während, nachdem der erste Schreck vorüber war, Dank sei es den siegreichen Waffenthaten der vaterländischen Kriegsmänner auf den Schlachtfeldern des Tschechen- und Frankenlandes, 8056 Thlr. an neüen Einlagen zur Kasse flossen. Die Verminderung der Theilnahme der Kleinenleüte an der Sparkasse ist muthmaßlich —

Dem Privat-Vorschuß-Verein zuzuschreiben, der nach den Grundsätzen von Hermann Schulze (Delitzsch) gebildet, wie aller Orten, so auch in R. Eingang gefunden, und bei den gesunden volkswirthschaftlichen Principien, auf denen die Organisation der Genossenschaft beruht, auch hier sich bewähret hat, obwol dies durch Zahlen nicht nachgewiesen werden kann.

Schützengilde. Daß es daran in R. nicht fehlen werde, ließ sich erwarten; sie gehört, wie Brüggemann sich ausdrückt, zu den Privilegien der Bürgerschaft (Brügg. II, 1,326.) Sie hat ihren Schießplatz vor dem Regathore nach dem Dorfe Lowin hinaus in einem Elsgebüsch; er ist mit Kugelfängen versehen, welche, weil sie schadhaft geworden waren, im Jahre 1835 gründlich reparirt wurden. Für die sonst beim Schießen nöthigen Vorsichtsmaßregeln trägt der Bürgermeister, als Voll-

strecker der Polizeiverordnungen, die nöthige Sorge. Das Vermögen der Gesellschaft ist nicht von Bedeütung. In den Kämmereikassen=Etats kommt bis 1863 Ein Thaler Pacht für den Schießplatz an der Rega vor, den der Stadtapotheker — als Vorsteher der Gilde? — zahlte. In dem Etat pro 1864 u. fl. Jahre ist dieser Thalerzins in Wegfall gekommen, weil der Platz nicht weiter verpachtet ist. Hiernach scheint der Schützenplatz Eigenthum der Stadt zu sein, die denselben von 1864 ab der Gilde zum unentgeldlichen Gebrauch überwiesen hat. Die hiesige Schützengesellschaft besteht aus einem friedsamen und verträglichen, Ruhe und Ordnung liebenden Völkchen. Während Herausgeber der L. B. — er kann sagen verurtheilt gewesen ist, bei den Schützengilden anderer Städte und Städtchen dickleibige Acten=Volumina durchzulesen, ist das Actenstück der Kgl. Reg., betreffend die Schützengilde in R. ein dünnes Heft, welches nichts weiter, als das, vom Magistrate unterm 20 October 1837 auf Erfordern eingereichte Statut enthält. Dasselbe ist von den Zunftgenossen aufgesetzt und vom König=Herzoge Friedrich I. d. d. Stargard, den 25 Juli 1709 (unterzeichnet vom Kanzler v. Somnitz und dem Regierungsrathe und Lehnssecretair Balthasar von Schröder), confirmirt. Das Statut besteht aus 41 Artikeln. Schalten wir einige derselben hier ein, um den Geist der Zeit zu zeichnen, in der sie abgefaßt sind: — „Weil vor allen Dingen eine jede Sache in aller Gottesfurcht angefangen, und der Hohen Landes=Obrigkeit zum Besten fortgesetzet, auch den Nächsten zum nutzen exequiret werden solle, so muß ein jeder, welcher in die Zunft der Schützengesellschaft aufgenommen werden will, eines frommen Gottesfürchtigen Wandels, auch darbey Ehrlicher Abkunft seyn, und dieses Löbliche exercitium also betreiben, daß es auf erfordern Seier Königl. Majt. in Preüßen Unserm Allergnädigsten Könige und Landesherrn zum nutzen und dem Nachbahren zum Schutz gereichen könne. (Art. 1). Zu welchem Ende dann ein jeder Zunfft Verwandter sich fleißig zum Gehör Göttlichen Worts und Gebrauch des Hochwürdigen Sakraments halten, im Übrigen aber, da Er ohne erhebliche ursachen auß der Kirche bliebe, und ein gantzes Jahr sich des Hochwürdigen Abendmahls enthielte, und auf geschehene admonition der Eltesten keine Besserung spüren ließe, auß der Zunfft gestoßen werden solle. (Art. 2.) Es soll aber Keiner in diese Zunft genommen werden, der nicht entweder in Baurecht und Bürgerschaft oder sonsten in der Stadt gesessen, und dabei eines Ehrlichen und Christlichen Wandels ist. (Art. 5). Sollte Jemand an Hohen und anderen Festen, wie auch Sonn=, Buß= und Behttagen in Bier= und Branntweins=Krügen, Spiel=Haüsern, oder wider Verhoffen gar auf der Boßelbahn (Kegelbahn) sich finden lassen, und die Predigt dadurch versaümen, so soll er zum ersten mahl mit 6 Lßl., zum zweiten mahl mit 12 Lßl. bestrafet, und wenn er nach geschehener Correction davon nicht uachlassen sollte, gar excludiret werden. (Art. 8.) „Von einem Schützenhause ist im Art. 11 die Rede. Die Gilde hat also ein solches besessen. „Welcher Schütz fluchet, Schweret, oder unzüchtige Worte führet, soll jedes mahl mit 18 Lßl. oder sonst nach befinden bestrafet werden (Art. 26.) Demjenigen, welcher König geworden ist, sollten nebst der Wiese, der Schützen Hake genannt, und hinter Marien Holz gelegen, Von denen 10 Thlr., so Ihro Königl. Majt. auß der Accise allergnädigst darzu destiniret, 5 Thlr. zum recompens gegeben werden, dahingegen gibt er ein Schild von 1 Fl. so an den Silbern Vogel gehangen und dem Regierenden Ältesten in Verwahrung gegeben werden soll, weil denen Nothdürftigen solche nicht in Händen gelassen werden kann. Die übrigen Einkünfte, alß von den 2 Großen Kämpffen hinter dem Hofffelde an der Matzken Heide

gelegen, und jeder, wenn Sie besäet worden (so doch nicht allemahl geschehen kann) 32 Lßl. giebet. Item der Kampff Acker an der Wesecke längst dem Hofffelde Stadtwerts, so 2 Thlr. giebt, wenn er besäet wird, item die Wiese und Kamp in der Quarkenburg bleiben zur Disposition der Gilde, weil selbige Stücke nur zum Theil selten besäet werden können. (Art. 41.) Wenn das schießen Jährlich ein ende hatt, soll der Vorraht an Gelde in der Lade . . . . zum Nutzen der Gilde oder da etwas übrig, zu anschaffung einer großen Messingschen Sprützen, derer Man sich in Feüersnöthen gebrauchen kann, Verwandt werden. (Art. 39.) Bei der berechnung soll in acht genommen werden, ob der Kirchen auch daßjenige, was hierin Verordnet, richtig erleget sey, woferne es nicht geschehen, soll selbiges sofort exigiret und der Kirchen eingeliefert werden. (Art. 40.)" Merkwürdiger Weise enthält keiner der vorhergehenden Artikel irgend eine Bestimmung, was der Kirche gegeben werden soll, daher dann auch die Schlußverordnung, „daß Bürgermeister, Rath, wie auch die übrigen Gilde Verwandten dasjenige, was darin der Kirchen besten verordnet ist, richtig außantworten und berechnen sollten" keinen Sinn hat. Ob von dem Vorbehalt am Schluß „nach gelegenheit der Zeiten und laüffte vorgesetzte Artikel zu mindern, zu mehren, auch woll gäntzlich aufzuheben" jemals Gebrauch gemacht, läßt sich in Ermangelung actenmäßiger Nachrichten nicht angegeben.

Schulwesen. Die Zeit, in welcher die R.er Bürger Gelegenheit hatten, ihre Kinder von einem einzigen Lehrer in den Elementen alles Wissens und Könnens, im Lesen, Schreiben und Rechnen mit unbenannten und benannten Zahlen unterrichten zu lassen, ist längst vorüber. Dieser einzige Lehrer führte den Titel Rector, war aber zugleich Cantor und Organist, und wurde als Rector vom Magistrate und den Stadtältesten, als Kirchenbeamter aber von den Patronen der Kirche berufen, die auch seine Schulmeister-Bestallung zu confirmiren hatten. Der Küster hat, wie es sonst in kleinen Städten Brauch war und ist, in R. nie mit der Schule etwas zu thun gehabt, er war zugleich Pulsand und ist reiner Kirchenbeamter, von den Patronen bestellt, als Todtengräber aber auch Diener des Magistrats, da der Beerdigungsplatz Eigenthum der politischen Stadtgemeinde ist. Wie es in der Natur der Dinge liegt, hat sich das Volksschulwesen innerhalb des zuletzt verflossenen Halbjahrhunderts nur allmälig entwickeln können. Dank sei es aber der Königlichen Regierung in Stettin, daß sie die Staatsraison, die dem Volksunterricht zum Grunde liegt, durch das ihr zustehende Aufsichts- und Oberleitungsrecht, in R. trotz vielfachen Widerspruchs von Seiten der städtischen Collegien, mit Energie durchgeführt hat, so daß die Stadt jetzt eines vollständigen Schulsystems theilhaftig ist, vermöge dessen die Söhne und Töchter der ehrsamen Bürger- und sonstigen Einwohnerschaft entsprechende Stufen der geistigen Bildung ersteigen können, abgesehen von der sittlichen Bildung, die der Jugend in der Schule zu Theil wird. Magistrat und Stadtverordneten haben denn auch die Mittel gewährt, vermöge deren jenes Ziel erreicht worden ist. Patron der Schule ist der Magistrat. Die Stadt besitzt, wie aus vorhergehenden Artikeln bekannt ist, 2 Schulhaüser, in denen außer den Unterrichtsraümen, Dienstwohnungen für 5 Lehrer eingerichtet sind. Die übrigen Lehrer wohnen in Bürgerhaüsern und erhalten deshalb, neben ihrem fixirten Gehalt, Miethsentschädigung in Geld, wie aus dem Kämmereikassen-Etat ersichtlich ist. Die Schule besteht z. Z. aus 8 Klassen, eine 9te Klasse ist jetzt, 1872, in der Organisation begriffen. Die 5 ersten Klassen bilden die Bürgerschule, von denen die ersten zwei nur für Knaben, den Rector und den Con-

rector, beide mit Universitäts-Bildung, zu Lehrern haben. In diesen zwei Klassen gehören die lateinische und die französische Sprache zum Unterrichts-Pensum. Die dritte Klasse ist nur für Mädchen. Ihr Lehrer beschäftigt sich nebenbei mit Schreibarbeiten für den General-Secretair der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, Professor Dr. Birner. Alle übrigen Klassen sind gemischte, für Knaben und Mädchen. Der Lehrer der 5ten Klasse der Bürgerschule gibt Privatstunden als Nebenbeschäftigung. Die 3 letzten Klassen bilden denjenigen Theil des Schulsystems, welchen man Armenschule nennt. Der Lehrer der 6ten Klasse hat als Nebenbeschäftigung die Agentur der Achen-Münchener Feüer-Versicherungs-Gesellschaft für R. und Umgegend, und als Nebenamt das Cantorat an der Stadtkirche. Mit der Rectorstelle war bis zum Jahre 1871 die Stelle des Hülfs- oder Nachmittags-Predigers verbunden. Auch der Conrector war Theologe, hatte aber auf der Hochschule insonderheit sich dem Studium der Pädagogik gewidmet. Rectorat und Conrectorat wurden im Jahre 1871 erledigt, und beide Stellen waren zur Zeit, als der Kämmereikassen-Etat pro 1872 festgestellt und von der St. V. Vers. am 1. November 1871 vollzogen wurde, noch nicht wieder besetzt. Äüßerm Vernehmen nach ging der Magistrat damit um, reine Pädagogen, Nichttheologen, zu beiden Stellen zu berufen, um die Schule fortan von allen kirchlichen Anschauungen und deren Schwankungen der Zeit frei zu halten. Die 6 anderen Lehrer, welche 1871 an der Schule fungirten, waren Männer reiferen Alters, sämmtlich mit Seminarienbildung, die sie auf dem Seminar zu Stettin, unter Graßmanns Leitung, genossen hatten. Bis auf einen, der schon anderwärts im Lehramt gewesen war, bekleideten sie ihre Stellen in R. vom Anfang ihrer Dienstzeit, ein Beweis, daß sie sich in ihrer Stellung wohl und behaglich fühlten.

Frequenz der Schule in den Jahren 1860—1865.

Klasse.	1860.			1861.			1862.			1863.			1864.			1865		
	Knaben.	Mädchen.	Summa.	Knaben.	Mädchen.	Summa.	Knaben.	Mädchen.	Summa.	Knaben.	Mädchen.	Summa.	Knaben.	Mädchen.	Summa.	Knaben.	Mädchen.	Summa.
I.	18	—	18	16	—	16	20	—	20	20	—	20	14	—	14	21	—	21
II.	58	—	58	55	—	55	50	—	50	52	—	52	58	—	58	60	—	60
III.	—	73	73	—	70	70	—	67	67	—	66	66	—	67	67	—	62	62
IV.	47	38	85	39	38	77	42	33	75	46	27	73	49	29	78	42	31	73
V.	52	41	93	61	32	93	66	32	98	56	35	91	57	43	100	45	52	97
VI.	48	34	82	49	35	84	51	35	86	46	38	84	41	42	83	33	42	75
VII.	48	44	92	53	44	97	42	52	94	38	49	87	31	44	75	36	36	72
VIII.	42	53	95	62	46	108	47	48	95	50	38	88	44	33	77	54	44	98
Summa.	313	283	596	335	265	600	318	267	585	308	253	561	294	258	552	291	267	558

Zieht man aus dieser Nachweisung ein Hauptresultat, so ergibt sich, daß in den 6 Jahren 1860—1865 die Schule von 3451 Kindern besucht wurde, d. i. im Durchschnitt jährlich von 575 Schülern und Schülerinnen, und zwar waren es 310 Knaben und 265 Mädchen. Daß 45 Mädchen weniger zur Schule gingen, als Knaben ist auffallend. War der Unterschied zwischen der männlichen und weiblichen Jugend, die im schulpflichtigen Alter stand, während jenes 6jährigen Zeitraums wirklich so groß, oder hielten die Hausfrauen ihre Töchter vom Schulbesuch zurück, um sie in der Wirthschaft und auf dem Felde arbeiten zu lassen, vielleicht auch, weil sie in der Schule keinen Unterricht in weiblichen Handarbeiten

erhielten? Diesem allerdings fühlbaren Mangel haben die städtischen Behörden jedoch seit 1868 abgeholfen, indem sie eine eigene Lehrerin für weibliche Handarbeiten angestellt haben, die ihren Unterricht, nach Anordnung der Schul-Deputation, hoffentlich auf das Nützliche, einer künftigen R.er Hausfrau Nothwendige, richten wird, wie Zuschneiden, Nähen und Flicken, mit Beseitigung alles Luxuriösen, wie Häkeln, Tapisseriestickerei u. d. m., was für das große Ganze des Kleinbürgerthums vom Überfluß ist. Läßt man die Rectorklasse als classis selecta außer Acht, so hatten die 7 andern Klassen in den Jahren 1860 und 1865 im Durchschnitt jede 83 und 77 Scholaren, was für eine Stadtschule offenbar eine zu große Frequenz ist, bei der der Erfolg des Unterrichts zweifelhaft bleibt und die Amtsfreüdigkeit selbst des geistig und körperlich rüstigsten Lehrers leicht untergraben wird, daher es vollständig gerechtfertigt erscheint, daß die Kgl. Reg. im Jahre 1871 auf Errichtung einer 9ten Klasse gedrungen hat. Schließlich ist zu bemerken, daß zur Stadtschule der Gutsbezirk Regenwald, sammt der Colonie Hägerfeld, eingeschult sind.

Kirchenwesen. Die Kirche ist niemals einem oder einer Heiligen, Märtyrer des Christusglaubens, geweihet gewesen, auch nicht zur päpstlichen Zeit, während derer sie immer einfach ecclesia parochialis, Pfarrkirche, eccl. Regenwaldensis heißt. Sie gehörte zum Archidiaconat von Kamin, oder der prepositura major, welche westlich von der Swine bis östlich zur Gränze der Kolberger Präpositur reichte, ostwärts aber noch die Städte Regenwald, Labes und Schivelbein umfaßte, 1468, Januar 10: Georgius Becker plebanus in Schiuelbein et officialis prepositure Caminensis, per districtus Schiuelbein, Regenwalde Lobczo et Strammel Judex sedens. Außer dem Hauptaltare gab es in der Kirche auch Nebenaltäre, welche der Sitte der Zeit gemäß von frommen Glaübigen gestiftet und mit Mitteln ausgestattet waren, um den Priester, welcher den Dienst an diesen Altären zu verrichten hatte, für seine Bemühungen zu entschädigen. Das Patronat dieser Nebenaltäre, oder der Vicarien, wie man sie nach der Amtsstellung des Geistlichen, dem der Dienst übertragen war, nannte, hatte sich in der Regel der Stifter vorbehalten. In der R.er Kirche gab es, soweit die Nachrichten reichen, vier solcher beständiger Vicarien, von denen zwei von den Borkonen gestiftet, mithin Söhne dieses edlen Geschlechts Patrone derselben waren. Unterm 12. August 1490 wurde der Dominus Jacobus Borke auf Präsentation des gestrengen Ritters Hinricus Borken zu der beständigen Vicarie in der Parochialkirche zu R., welche durch Resignation seines Vorgängers Paul Gotschalk erledigt war, instituirt, ohne daß der neüe Vicar die gewöhnlichen Gebühren an die Kasse des Bisthums Kamin entrichtete, vermuthlich, weil er dem Geschlecht des Patrons selbst angehörte. Die zweite Vicarie der Borkonen hatte den Ritter Hinricus, so wie Joachim Gerndt und Joachim genannt Borken, in Labeze Erbsessen, zu Patronen. Auf deren Präsentation wurde die gedachte, durch freiwillige Resignation des Ern Herrn Nicolaus Wopersnouwen erledigte, Vicarie mit einem andern Priester vom Geschlecht der Borkonen, dem Kaminschen Cleriker Johannes Bork, am 9 November 1493 wieder besetzt. Der neüe Vicar entrichtete aber dieses Mal den gebraüchlichen Gulden als Gebühr. Die dritte Vicarie hattte in demselben Jahre die Frau Natale, Ehegattin Johann's Nadebar, zur Patronesse. In Folge Ablebens der Priesters Nicolaus Burmester präsentirte sie zu der vacanten Vicarie Johann's Nadebar, also auch ihren Sohn N. N., der am 27. September instituirt, und dem auf das Gesuch Simonn's Nadebar die Erlegung der Gebühren erlassen wurde. Die vierte Vicarie endlich hatte den R.schen Plebanus Johann Kummerow und die Bürgermeister von

R. Nicolaus Langermann und Johann Laghebusch zu Patronen. Diese ernannten zu der durch freiwillige Resignation Johannes Vorken, des letzten und unmittelbaren Vorinhabers, erledigten Vicarie den Ern Nicolaus Wopersnouwe, der am 6. November 1493 eingesetzt wurde und den Gulden Gebühr zahlte. Es hatte, wie man sieht, zwischen der zweiten und dieser vierten Vicarie ein Tausch Statt gefunden.
Was die Beschaffenheit des Kirchengebaüdes im Lichte der Gegenwart betrifft, so wurde dieselbe in der Vermögenstabelle pro 1870 als zufriedenstellend bezeichnet; größere Reparaturen werden voraussichtlich nicht nöthig sein. Gehen wir in der Geschichte des Kirchengebaüdes nur 60 und einige Jahre zurück, so findet sich zunächst ein Bericht des Diaconus und Kirchen-Administrators Ernst Friedrich Golcher vom 22. December 1809, worin er den Patronen der Kirche, Major v. Vork auf Stargord, Landrath von Vork auf Kankelwitz, und General-Landschafts-Rath v. Loeper, auf Stramehl*) — anzeigt, daß er mit Zuziehung des Superintendenten Bodenstein und bauverständiger Werkmeister den Zustand der Kirche untersucht und gefunden habe, daß die Bedachung einer wesentlichen Ausbesserung bedürfe, denn Regen und Schnee dringe durch die schadhaften Stellen des Dachs auf den Kirchenboden und von diesem in die Kirche selber, so daß der Prediger vor dem Altar und die Kirchbesucher in den Bänken oft naß würden. „Da wir nun mehr Ruhe genießen, als in jenen verflossenen traurigen Jahren der französischen Invasion, in welchen an Hauptreparaturen nicht zu denken war", so trug er bei den Patronatsherren auf Genehmigung der vorzunehmenden Reparaturen an und der aufzuwendenden Kosten aus Kirchenmitteln, die sich für Maurer und Dachdecker auf Thlr. 166. 14 Gr. und für den Zimmerer rücksichtlich der Kirchhofsbewehrung auf Thlr. 32. 22 Gr. beliefen. Die Reparatur-Arbeiten bezogen sich auf den Thurm und die 14 auswendigen Pfeiler der Kirche. Ferner bedurfte das Pfarrhaus, die Diaconatwohnung und das Wittwenhaus mehrerer Ausbesserungen, die zusammen auf Thlr. 206. 15. 6 Pf. zu stehen kamen, zufolge der Anschläge, welche der Landbaumeister Jüterbock auf Veranlassung der Kgl. Reg. revidirt und festgestellt hatte. Im Ganzen hatte die Kirchenkasse für die gedachten Reparaturen im Jahre 1810 Thlr. 496. 3. 6 Pf. baar verausgabt; während die Hand- und Gespann-Dienste, nach des Kirchen-Administrators Anzeige vom 31. Januar 1810 von der Bürgerschaft, dem eingepfarrten Dorfe Gardin, und den Filialdörfern Lowin, Pazig und Ornshagen wie gewöniglich verrichtet wurden, eine Abgabe, welche zur Beurtheilung eines weiterhin anzuführenden Vorkommnisses interessant ist.

Schon seit sehr geraumer Zeit war die Orgel dergestalt in Unordnung gerathen, daß nach dem Zeügniß sachverständiger Männer es nicht möglich war, sie wieder herzustellen. Es wurde daher auf Antrag des Predigers Voigt, sowie des Rectors, der zugleich Organist und Cantor war, von Patronatswegen um so mehr beschlossen, eine Orgel neü bauen zu lassen, als die Gemeinde sich freiwillig erbot, aus eigenen Mitteln mit der Summe von 100 Thlr. der Kirchenkasse zu Hülfe zu kommen, die damals ein Pfandbrief-Kapital von 3075 Thlr. besaß und über bedeütende Einkünfte an Korn-, Geld-, Garten- und Wiesenpächte verfügte. Der Orgelbaumeister Grünberg aus Stettin, und der Organist Hesse in Labes, der sich

*) Der Major Philipp Carl Ludewig war als Besitzer des Schloßgutes Regenwald. c. p. und als ehemaliger Mediatherr der Stadt, Hauptpatron, er wohnte auf dem Gute Stargord, das mit seinen Zubehörungen ihm seit Ende 1790 ebenfalls gehörte. Stramehl ist seit 1742 Besitzthum der Familie Loeper.

auch auf das Orgelbauen verstand, wurden nach R. berufen, um den Zustand der alten Orgel ihrer technischen Untersuchung zu unterwerfen, welche demnächst erklärten, daß die Überreste durchaus unbrauchbar seien und eine ganz neüe Orgel gebaut werden müsse. Grünberg übernahm den Bau für den Preis von 525 Thlr. und der darüber ausgefertigte, von dem Major v. Bork, auf Stargord, in seinem und im Namen seiner Mitpatrone vollzogene Contract wurde vom Prediger Voigt am 7. Juni 1815 der Kgl. Reg. zur Genehmigung eingereicht. Die Kgl. Reg. zog die gutachtliche Äußerung des Musik-Directors Haack über Grünberg's Anschlag ein, der sein Urtheil dahin aussprach, daß er gegen den Anschlag und die Disposition nichts zu erinnern, es aber wol zu wünschen sei, das nur kleine Werk durch ein Pedal, wenn auch nur von drei klingenden Registern zu verstärken, was aber leicht 200 Thlr. kosten würde. Dadurch bekäme die Orgel größere Vollkommenheit und der Organist wäre im Stande, die Gemeinde mehr im Gesang fest zu halten, als dies ohne Pedal möglich sei. Dieses Gutachten wurde dem Prediger Voigt am 16. September 1815 mitgetheilt, und nach Beseitigung einiger Bedenken Seitens der Patronatsherren ein, auf den Bau des Pedals erweiterter Contract mit Meister Grünberg abgeschlossin, welchen Prediger Voigt mittelst Berichts vom 9. December 1815 der Kgl. Reg. zur Confirmation vorlegte, die unterm 20. Januar 1816 ertheilt wurde. Die Bestätigung des Hauptvertrages vom 5. Juni 1815, welche übersehen worden war, erfolgte unterm 19. März 1816. Von der darin festgesetzten Summe von 525 Thlr. zahlte die Kirchenkasse 425 Thlr. und die R.er Bürgerschaft 100 Thlr., und es wurde hinsichtlich der Geldsorten festgesetzt, daß 425 Thlr. in klingendem Courant und 100 Thlr. in Münze, den Thaler zu 42 Gr. gerechnet, gezahlt werden sollten. Die Kosten des Pedals waren auf Thlr. 257. 3 Gr. vereinbart, so daß die neüe Orgel im Ganzen einen Kostenaufwand von Thlr. 782. 3 Gr. erfordert hat. Im Monat Juni 1816 war die Orgel fertig. Ob dieselbe unter Begehung einer kirchlichen Feierlichkeit förmlich eingeweiht worden ist, wie sonst gebraüchlich, besagen die Acten nicht

Es war ein neüer Prediger in R. eingezogen. Freilich war das Pfarrhaus alt und unwohnlich eingerichtet, auch wol baufällig, doch bei bescheidenen Ansprüchen noch immer bewohnbar; aber der neüe Pleban mußte ein neües Pfarrhaus haben, zu dessen Erbauung er die Einwilligung der Patronatsherren bald nach seinem Anzuge erwirkte, die auch nichts gegen die Gründe einzuwenden hatten, welche er dafür anführte, daß der Sitz der Superintendentur auf einer neüen Stelle errichtet werden möge. Der neüe Prediger und Superintendent Stephani, vorher Pfarrer in Stramehl, reichte einen nach seinen Ideen entworfenen Riß des zu erbauenden Hauses beim Patronate ein, welcher aber vom Hauptpatrone verworfen und, weil das Haus nach dieser Zeichnung zu klein sein werde, dahin abgeändert wurde, daß das Gebaüde 72 F. Fronte, 42 F. Tiefe und ein 5 F. hohes massives Fundament haben, sonst aber ein Fachwerkbau sein solle. Dieser Bau könnte, so meinte Ehrn Stephani, wol an die 3000 Thlr. kosten, und für diese Summe ließe sich wol ein ganz massives, dem Zachanschen gleiches Gebaüde aufführen, von dem er sich Riß und Kosten-Anschlag in seinem, über die Bau-Angelegenheit unterm 19. October 1819 erstatteten Bericht von der Kgl. Reg. erbat, um darüber den Patronatsherren Vortrag halten zu können. Dem Wunsche des Supplikanten konnte nicht entsprochen werden, weil Zeichnung und Anschlag vom Zachanschen Bau dem Amte Zachan unterm 16. April 1816 zugefertigt worden, um danach den Bau aufführen

zu lassen. Supplikant möge sich an den Prediger zu Zachan wenden, der ihm wahrscheinlich beides beschaffen könne. (Reg.-Bescheid vom 27. October 1819.) Auf weitern Bericht resolvirte Kgl. Reg. unterm 20. November 1819, daß sie nichts dagegen einzuwenden habe, wenn der Bau eines massiven Wohnhauses, für den Prediger aus Kirchenmitteln ohne Nachtheil für die laufenden Ausgaben bestritten werden könne. Dann zeigt der Prediger am 9. Februar 1820 an, daß wegen Mangels an Steinen aus dem Massivbau nichts werden könne, und daher auf den Fachwerksbau zurückgegangen sei, den die Patronatsherren selbst leiten würden, indeß er die Baurechnung führe. Es sei dazu für dieses Jahr 1820 die Flüssigmachung von 1500 Thlr. nothwendig, was durch Veräußerung von drei, zum Kapitalvermögen der Kirche gehörigen, Pommerschen Pfandbriefen ermöglicht werden könne. Zu dieser Veräußerung wird die Einwilligung der Oberaufsichtsbehörde nachgesucht, welche durch Reg.-Verf. vom 28. Februar 1820 ertheilt wird. Damit schließen die Acten den Pfarrhausbau betreffend. Man erfährt nicht, ob der Bau in dem einen Jahre 1820, oder erst im folgenden Jahre vollendet worden, auch nicht, was er gekostet hat, und in welchem Verhältnisse die Eingepfarrten zu den Hand- und Gespanndiensten beigetragen haben.

Erst im Jahre 1835 ist vom Pfarrhause wieder die Rede, als die Kirche einen neüen Prediger, die Gemeinde einen neüen Seelsorger, in der Person Taubert's, erhalten hatte. Da machte der General-Superintendent von Pommern, Bischof Ritschl, der den neüen Prediger eingeführt hatte, darauf merksam, daß das Pfarrhaus erheblicher Reparaturen bedürfe, wie auch vom Patronat nicht verkannt zu werden scheine. Im Patronat waren inzwischen wesentliche Personal-Veränderungen vorgegangen, Ernst Gottfried George v. Bülow, Oberstallmeister am Mecklenburg-Schwerinschen Hofe, der seit 1805 Besitzer des, 1 Mle. von der Stadt R. entfernten Gutes Kummerow, im Osten-Kreise, war, hatte im Jahre 1826 die Borksche Begüterung zu Regenwald erworben, und war dadurch Inhaber des Kirchenpatronats von R., als Hauptpatron, geworden. Er war dasjenige Mitglied des Bülowschen Geschlechts, welches sich nach dem Gute, auf dem er sich in Pommern zuerst angesiedelt hatte, nicht anders, als Bülow-Cummerow nannte, ein um sein neües Heimathland höchst verdienter Mann, der sich durch patriotische Widersetzlichkeit gegen die Fremdherrschaft wie durch das Bestreben ausgezeichnet hat, die Verschuldung der Provinz zu verhindern. Von 1810—1823 nahm er an allen Berathungen über die Reformen Theil, welche die Verfassung und Steüerverhältnisse des Landes erfuhren. Vorzüglichen Antheil nahm er an den Berathungen über das Gesetz vom 14. September 1811, die Eigenthumsverleihung der Bauerhöfe an deren zeitige Inhaber betreffend. Die Berathungen über die Organisation der Provinzialstände, bei denen er das aristokratische Element Kat' Exochen vertrat, nahmen seine volle Thätigkeit in Anspruch. Pommern verdankt ihm die Gründung der Ritterschaftlichen Bank in Stettin, sowie besonders durch seine Bemühungen die Kunststraße zu Stande gekommen ist, welche ganz Pommern der Länge nach durchschneidet. Seine Theilnahme am Pommerschen Provinzial-Landtage gab er, durch die Erfolglosigkeit der Berathungen verstimmt, auf und widmete sich nun allein der Verwaltung seiner Güter, die durch die Erwerbung von Regenwald einen bedeütenden Umfang erlangt hatten. Nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's IV. trat Ernst v. Bülow-Cummerow als politischer und nationalökonomischer Schriftsteller auf, in welcher Beschäftigung er nach gewohnter Weise eine außerordentliche Thätigkeit

entwickelte, die ihm viele Freünde erwarb, aber auch manchen Widersacher zuzog. Beim Ausbruch der Bewegung von 1848 war er der Einzige, der sie offen bekämpfte, indem er mitten im ärgsten Trubel und Toben den „Verein zur Wahrung der Interessen der Grundbesitzer" stiftete und in der Presse unermüdlich gegen die neüe Richtung stritt. In seinen bis 1851 rasch auf einander folgenden zahlreichen Schriften finden wir ihn unverändert als streitbaren Kämpfer für seinen Stand, von dem er einmal in einer, in einer Vorperiode seines Lebens veröffentlichten Schrift: „Die Verwaltung des Staatskanzlers von Hardenberg" (Berlin 1823) unter anderen Paradoxen die Behauptung aufgestellt hatte, daß der Adel ceteris paribus zur Führung höherer Ämter befähigter sei, als der Bürgerstand. Mit diesem Manne, vielfach von excentrischen Ansichten, hatte es nun die Königl. Regierung in Kirchenpatronats-Angelegenheiten zu thun. Anmerkenswerth ist es vielleicht, daß, während der Prediger zu R. und der Magistrat daselbst, wenn in ihren Berichten des Hauptpatrons gedacht werden mußte, stets von dem Oberstallmeister v. Bülow sprachen, die Königl. Regierung in ihren, an ihn gerichteten Erlassen diesen Mecklenburgischen Hoftitel ignorirte, und immer nur an den Rittergutsbesitzer v. B. adressirte.

Kehren wir nach diesem Personalien-Excurs ins Pfarrhaus zu R. zurück, so ist zu berichten, daß auf die Anzeige des Bischofs Ritschl Kgl. Reg. unterm 12. August 1835 an das Kirchenpatronat, ad manus des Hrn. v. B. auf Kummerow, die Aufforderung ergehen ließ, die Instandsetzung des Pfarrhauses baldigst vorzubereiten und binnen 6 Wochen ausführlich anzuzeigen, welche Maßregeln Patronat getroffen habe, um die Ausführung der nöthigen Reparaturen zeitig im künftigen Jahre zu sichern. Es bedurfte eines Excitatoriums, um den Hauptpatron zur Berichterstattung zu bewegen, die dann am 24. October 1835 des Inhalts erfolgte, daß er gleich nach Empfang der ersten Verfügung vom 12. August den Zustand des Pfarrhauses durch Sachverständige habe untersuchen lassen, deren Gutachten aber dahin ausgefallen, daß es keiner Reparatur mehr fähig sei. Darauf habe er selbst den baulichen Zustand des Hauses genau besichtigt, und gefunden, daß zwar eine Reparatur möglich, jedoch sehr kostbar sein würde und dennoch ein Neübau in wenigen Jahren erfolgen müsse, daß es mithin im Interesse des Kirchenvermögens nothwendig scheine, einen Neübau vorzunehmen. In Folge dieser gewonnenen Überzeügung habe er nun einen Riß und Anschlag zu einem neüen Wohnhause anfertigen lassen, und diesen, nebst den Gründen, die einen Neübau erfordern, den Mitpatronen zugefertigt. Der eine derselben, v. Loeper, auf Stramehl, habe seiner Ansicht zugestimmt: die beiden anderen Mitpatrone, Landrath v. Bork, auf Kankelwitz, und v. Bork auf Stargord, seien abwesend. Unter diesen Umständen müsse er es der Kgl. Reg. anheim geben, ob die Rückkehr der beiden Abwesenden erwartet, oder mit den Vorbereitungen zum Bau vorgeschritten werden solle. Kgl. Reg. entschied sich für das Letztere und beauftragte durch Verf. vom 2. November 1835 den Landrath v. d. Osten, die Angelegenheit wegen Regulirung des Pfarrhausbaues, der Vorschrift der Amtsblatt-Verordnung vom 19. December 1823 entsprechend aufzunehmen und die event. spruchreife instruirten Acten zur interimistischen Entscheidung einzureichen. Indessen kam die Sache nicht bis zu diesem Punkte, da der Landrath unterm 4. December 1835 die Anzeige machte, die Angelegenheit sei bei der jetzigen Anwesenheit des Stargorder Compatrons so weit gediehen, daß der Bau jetzt ausgeführt werden könne. Dieselbe Anzeige erging auch von dem Haupt-

patron selber, an den demnächst von der Kgl. Reg. eine ausführliche Verfügung, betreffend die Rechtsverhältnisse, welche bei geistlichen Bauten maßgebend sind, zu seiner Belehrung kann man sagen, erlassen wurde. In dieser Verfügung war u. a: Die Frage wegen der Dienste, welche die Eingepfarrten beim Bau zu leisten haben, aufgeworfen. Der Patron antwortete hierauf: Was die Hand- und Spanndienstleistungen der Gemeinde betrifft, so sind diese für jetzt nicht streitig, können aber sehr leicht zu einer streitigen Sache gemacht werden. Nach altem Herkommen müssen diese Dienste bei Kirchenbauten, nach gewissen Verhältnissen von der Stadt und den verschiedenen eingepfarrten Dörfern und auf dem Weichbilde wohnenden Eigenthümer (Seehof, Gramhof) geleistet werden. Wenn aber eine Untersuchung erfolgen sollte, aus welchem Grunde es so und nicht anders ist und ob jeder sich dadurch verpflichtet hält oder nicht, so ist dies gewissermaßen eine Provocation für Alle, zu versuchen, ob sie diese Last nicht vielleicht theilweise von sich auf Andere übertragen können. . . . Ferner: Eine Speisung der Handwerker ist hier nicht in Gebrauch gewesen und die Kirchenacten sollen hierüber nichts besagen. Eben so wenig hat eine Verabreichung von Materialien bisher bestanden und die allegirten §§. A. L. R. fallen schon aus dem Grunde hier ganz weg, weil die Kirche eignes Vermögen besitzt, und daher aus §. 712, Th. II, Tit. 11 A. L. R. weder die Patrone noch die Eingepfarrten Beiträge zu leisten verpflichtet sind. . . . Nach noch einigen Repliken und Dupliken genehmigte die Kgl. Reg. die Ausführung des Baues nach der von ihr revidirten Zeichnung und Anschlage, und es fand am 28. Februar 1836 ein Entreprise-Licitationstermin Statt, in welchem der Kaufmann Herrlinger mit 1049 Thlr. Mindestfordernden blieb. Das Haus war im Juli desselben Jahres fertig. — Unwillkürlich drängt sich die Frage auf: Was ist das für ein Bauen im Jahre 1820/21 gewesen, daß nach Ablauf von 15 Jahren die Erbauung eines funkelnagelneüen Pfarrhauses nothwendig wurde?

Was das Kirchengebaüde betrifft, so findet sich in der chronologischen Folge der actenmäßigen Nachrichten zunächst eine Notiz, in Folge deren der Magistrat zu R. durch Verfügung der Kgl. Reg. von 2. April 1822 veranlaßt wird, darauf Bedacht zu nehmen, daß sowohl dem Rathsstuhle in der Kirche eine freündlichere Gestalt gegeben, als auch die Planirung und Beflanzung des Kirchplatzes vollendet werde.

Im Jahre 1829 war der innere Ausbau der Kirche ins Auge gefaßt worden. Darüber war zwischen dem Hauptpatron v. Bülow-Kummerow, dem Mitpatron v. Loeper auf Stramehl und dem Superintendenten Stephani eine Verschiedenheit der Ansichten zu Tage getreten, die der erstere in einem Berichte vom 15. September 1829 der Kgl. Regierung zur Entscheidung vorlegte. Es waren ihm, dem Referenten, von allen Seiten Klagen darüber zu Ohren gekommen, daß die Kirche nicht vermöge, beim Gottesdienst sämmtliche Kirchgänger aufzunehmen, und daß mehrere Familien dadurch schon ganz vom Gottesdienst ausgeschlossen wären. Dies näher zu untersuchen sei seine Pflicht gewesen; und das Resultat der Untersuchung habe die Begründetheit der Klagen bestätigt. Er habe deshalb unterm 27. April l. J. eine Zusammenkunft sämmtlicher Patrone der Kirche, nämlich des Stramehler Patrons v. Loeper und des Landraths v. Bork von Kankelwitz, berufen, um unter Zuziehung des Superintendenten Stephani über die Mittel und Wege zur Abhilfe jenes Mangels Berathurg zu pflegen und Beschluß zu fassen. In dieser Conferenz sei dann beschlossen worden, daß in der Kirche vor allen Dingen zwei neue Chöre

gebaut und späterhin die Verbesserung der Kanzel und des Altars, sowie das Ausweißen der Kirche vorgenommen werden sollte. In Folge dieses Beschlusses ließ der Hauptpatron von den Bauhandwerkern die erforderlichen Anschläge fertigen und legte selbige seinen Mitpatronen zur Genehmigung vor. Landrath v. Bork genehmigte selbige ohne Weiteres, v. Loeper aber erklärte sich nunmehr gegen den Bau der Chöre. Da er nun bei dem Widerspruch des einen Patrons den Bau der Kanzel und die Verschönerung der Kirche für jetzt noch auszusetzen beschloß, die Klagen wegen fehlender Plätze sich inzwischen vermehrten, so ordnete er den Bau der Chöre schleünigst an, und zwar mit der Äußerung, daß im unverhofften Falle die Kgl. Reg. werde seinem Vorgehen in der Sache die Genehmigung versagen, er für die Kosten haften wolle, worauf denn auch der Superintendent Stephani gegen den fraglichen Bau im mündlichen Verkehr nichts zu erinnern fand. Als aber die Bauhandwerker mit der Arbeit den Anfang machen wollten, verweigerte Stephani ihnen die Schlüssel zur Kirche und nach einem Schreiben vom 11. Juli l. J. drang er darauf, vor allen Dingen das, was (seiner Meinung nach), Noth thut, nämlich die Anfertigung neüer Fenster und das Ausweißen der Kirche vorzunehmen. Der Hauptpatron erinnerte den Superintendenten an die Conferenz vom 27. April, indem er zugleich es als seine Pflicht hervorhob, dafür Sorge zu tragen, daß kein Theil der Gemeinde vom Gottesdienst ausgeschlossen werde „und mir scheint Ew. Hochehrwürden Pflicht ist dieselbe." (Sehr richtig.) Der Superintendent hielt es aber nicht für nöthig, den Referenten über diesen wichtigen Gegenstand mit einer schriftlichen Antwort zu versehen, sondern ließ ihm ganz unpassender Weise nur mündlich durch den Bürgermeister Köller und den Kreiseinnehmer Ritze seine Abneigung gegen die vom Hauptpatron und dem Landrath v. Bork beschlossenen Bau erklären. Der Bürgermeister Köller bestätigte sodann in einem Schreiben vom 18. August 1829 die Widerhaarigkeit des Predigers und bat den Gutsherrn von Regenwald: Er als eigentlicher Patron der Kirche möge dafür Sorge tragen, daß hinreichende Stände für die vielen städtischen Einwohner, welche damit nicht versehen sind, recht bald angelegt werden. Die Bau-Anschläge waren sehr billig gestellt; sie betrugen Thlr. 118. 14 Sgr. Des Referenten Antrag ging nun dahin: Kgl. Reg. möge diesen Bau genehmigen und den rc. Stephani darüber zurechtweisen, daß derselbe sich ein so eigenmächtiges Verfahren, wie das Verweigern der Schlüssel, ohne ihm, dem Hauptpatron, den Grund desselben auf sein Erfordern anzuzeigen, erlaubt, und ihn zu ermahnen, für das Wohl seiner Gemeinde künftig mit mehr Liebe Sorge zu tragen.

Die Kgl. Reg. ließ wider Gewohnheit eine geraume Zeit verstreichen, bevor sie auf diese Vorstellung Bescheid ertheilte. Endlich am 20. Januar 1830 eröffnete sie dem Patronat der Kirche in R. — (zu Händen des Herrn von Bülow in Kummerow bei R.) — daß mit dem fragl. Bau nach den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 704 und707 ohne Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde nicht vorgegangen werden könne, und sie sich darüber näher auslassen werde, wenn, wie jetzt veranlaßt sei, erst hinsichts dessen, was eigentlich erforderlich, und worüber die Patrone uneins seien, das Gutachten eines Sachverständigen vorliege und dann erörtert sei, welche Geldmittel die Kirche, nach Maßgabe des § 713 a. a. O. verfügbar habe. In diesem Sinne erging gleichzeitig eine Verfügung an den Landbaumeister Lentze zu Stargard, als Sachverständigen, und eine zweite an die Kirchen-Administration zu R. Letztere — vertreten durch den Superintendenten Stephani

— berichtete am 6. Februar 1830,: das Kirchenvermögen sei in den letzten 10 Jahren von 2525 Thlr. auf 2925 Thlr. gewachsen, die jährliche Einnahme betrage nach 10jähriger Fraction Thlr. 312. 28 Sgr., die Ausgabe Thlr. 287. 25. 6 Pf., daher jährlicher Überschuß Thlr. 25. 2. 6 Pf., der alljährlich in den Händen der Landpachtrestanten und der übrigen saümigen Zahler zurückgeblieben sei. Jetzt, am 6. Februar 1830 seien noch Reste zum Betrage von Thlr. 181. 14. 9 Pf. an deren Beitreibung beständig gearbeitet werde, und an baarem Bestand seien in der Kirchenkasse Thlr. 73. 20 Sgr. vorhanden.

Landbaumeister Lentze konnte den ihm ertheilten Auftrag erst nach mehreren Monaten, überhaüfter Geschäfte halber, zur Ausführung bringen. Sein Bericht vom 15. Juli 1830 ist insofern von besonderem Interesse, weil in ihm die einzige, wenn auch magere Beschreibung von der architektonischen Beschaffenheit des Kirchengebäudes enthalten ist. Die Kirche zu R., so beginnt der Bericht, wird außer den Bewohnern der Stadt und denen der kleinen Etablissements der Gegend, noch von den Dorfschaften Gardin und Flackenhagen besucht, und sind außerdem in derselben bestimmte Chöre und Bänke für das Schloß Regenwald, das Gut Grünhof und das Vorwerk Ackerhof. Aus dem, dem Anschlage beigefügten Grundrisse erhellet, daß die nach Abzug dieser Plätze übrig bleibenden zwei Chöre und Bänke nicht hinreichen, die Einwohner der Stadt R. gegen 1900 und die ca. 150 der benachbarten Etablissements, sofern dieselben die Kirche besuchen, aufzunehmen. Um mehrere Plätze zu beschaffen, ist es am zweckmäßigsten, die alte Kanzel von dem Pfeiler, an dem sie steht, fortzunehmen, und dort zwei neüe Empore anzulegen, auch den Rathsstand und die Bänke auf der rechten Seite besser zu benutzen; hierdurch würde dem Bedürfniß abgeholfen werden. Da auch der alte Altar sehr schlecht und — unanständig (!) ist, auch die Kanzel nicht wieder zu gebrauchen ist, so wäre es das Beste, die Kanzel mit dem Altare in Verbindung zu bringen, und um Beide der übrigens hübschen Kirche anpassend zu machen, von einem hiesigen (Stargarder) sehr geschickten Tischler nach den, in der Stargarder St. Marienkirche befindlichen und in Berlin unter Schinkels Anleitung für 1554¼ Thlr. gefertigten anfertigen zu lassen. Übrigens sind die alten Chöre schlecht angelegt, indem sie weder gleich hoch liegen, noch auch hinten zur Beleüchtung der darunter angebrachten Bänke Licht genug durchlassen, auch springen zwei derselben 20 Zoll vor den Pfeilern vor, wodurch dieselben nichts gewinnen, wol aber den Bänken unten im Schiff sehr schaden. Die Fenster sind sämmtlich so schlecht, daß sie nebst Pfosten neü gemacht werden müssen. Ferner ist auch der Belag der Decke in schlechtem Zustande und gewährt durch die vorspringenden Balken ein, das Auge verletzendes Ansehen, weshalb es zweckmäßig wäre, die Decke zu verschalen und mit Leimfarbe anzustreichen. Die aüßeren Umfassungsmauern und Pfeiler, welche aus altem rohem Mauerwerk bestehen, sind zum Theil ausgewittert, auch die hölzernen Gesimse verfault. An der Kirche ist eine besondere Sacristei angebaut, die jetzt aber gar nicht zu gebrauchen ist, und deren innerer Ausbau viele Kosten verursachen würde, weshalb es besser ist, hinter dem Altar eine kleine Sacristei anzulegen. Diese sämmtlichen Arbeiten, sowie auch den inneren Aufputz hatte ꝛc. Lentze veranschlagt, dabei jedoch die Glaserarbeiten vergessen, in Folge dessen er am 28. August 1830 einen vervollständigten Anschlag einreichte. Die Anschläge fehlen in den Acten, denn sie gingen an ꝛc. Lentze zur Erledigung einiger Monita zurück. Dann aber erhielt er am 9. October 1830 die Weisung, die Veranschlagung der Reparaturen bis auf weitere Ver-

fügung anstehen zu lassen. Denn es war in Folge einer, an das Kirchenpatronat und die Kirchen-Administration am 5. August erlassenen zurechtweisenden Verfügung mit der Anweisung, einen Kirchenvorstand zu ernennen, ein weitlaüfiger Bericht, d. d. Kummerow, den 11. September 1830 eingegangen, in welchem jene Zurechtweisungen als nicht zutreffend in einem Tone abgelehnt wurden, der als unpassend bezeichnet werden mußte, aus dem aber hervorging, daß ein Theil der Reparaturarbeiten bereits ausgeführt waren, so die Erneüerung der Fenster und das Ausweißen der Kirche. Die Acten schließen mit einer an den Hauptpatron unterm 27. December 1830 erlassenen Verfügung, ohne daß man erfährt, ob die übrigen in Antrag gewesenen Verbesserungen, Vermehrung der Sitzplätze, Verlegung und Erneüerung der Kanzel und des Altars zur Ausführung gekommen sind, oder ob Alles dieses beim Alten geblieben ist.

Am 13. October 1833 ging bei dem Superintendenten Stephani ein Schreiben, mit dem Poststempel Körlin, ein, buchstäblich also lautend: — „Die anbei kommenden 50 Thlr. werden Ew. Hochehrwürden gütigst zur Unterhaltung der Orgel in der Regenwalder Kirche, an den dazu gehörigen Ort abgeben. Den richtigen Empfang werde durch ein Gebet von Ihnen in der Kirche erfahren. Den 8 Oct. 1833. N. N.“. Das Petschaft zeigte den Buchstaben S. Der Geschenkgeber ist unbekannt geblieben, seine Baarschenkung aber, in einen Staatsschuldschein verwandelt, in den Kirchenkasten gelegt. Sie wird in den Kirchen-Rechnungen als besonderes Orgel-Legat geführt. Zur Zeit der Schenkung war die Orgel in gutem Stande und es schien nicht, daß sie so bald einer kostspieligen Reparatur bedürfen werde.

Im Jahre 1833 war die Nothwendigkeit erkannt worden, das alte, baufällige, einer Reparatur nicht mehr würdige Predigerwittwenhaus durch einen Neübau zu ersetzen, zu welchem Ende im Monat März ein Anschlag angefertigt worden war, der von Patronatswegen die Genehmigung erhalten hatte, aber, aller Ordnung zuwider, erst nach Jahr und Tag der Kgl. Reg. vorgelegt ward. Der Anschlag bezog sich auf ein zweistöckiges Gebaüde. Bei dieser Gelegenheit wurde in Betreff der Ableistung der Hand- und Gespanndienste berichtet: Es sei im Jahre 1786 die noch immer gültige Vereinbarung getroffen, daß bei dem Bau des Predigerwittwenhauses die Stadt und die eingepfarrte Landgemeinde in dem Verhältniß wie 3 : 1 concurriren. Rücksichtlich des jetzt vorhabenden Baues seien sämmtliche Gemeinden bereits benachrichtigt und würden auch noch im laufenden Jahre 1834 die Fundamentsteine und was sonst noch an Baumaterial verlangt werden möchte, ohne alle Widerrede anfahren. Der Bau ist im Jahre 1835 ausgeführt worden. Daß aber dieses Gebaüde niemals zu dem Zweck benutzt worden ist, für den es erbaut wurde, wird sich weiter unten ergeben.

Im März 1834 bekam die große Kirchthurmglocke unter dem Laüten einen Riß, wodurch sie völlig klanglos wurde; die zweite, mittlere Glocke war aber schon vor vielen Jahren geborsten, so daß sie nur einen kaum hörbaren heisern Ton von sich gab, und die kleine sogenannte Klingglocke die einzige war, mit welcher noch gelaütet werden konnte. Der Umguß der Glocken ist noch in demselben Jahre 1834 durch den Glockengießer Voß in Stettin bewirkt worden.

Zu den Pfarrwirthschaftsgebaüden gehört auch ein Stall mit Futtergelaß und Wagenschauer, der, an einer Hauptstraße der Stadt stehend, wegen seiner sehr schlechten, baufälligen Beschaffenheit höchst unangenehm in die Augen fiel. Er ist im Jahre 1846 mit einem Kostenaufwand von 440 Thlr durch einen Neübau ersetzt worden. Ganz gleiche Bewandtniß hat es mit dem ebenfalls an der Hauptstraße stehenden Pfarr-Colonushause, welches im Jahre 1847 neügebaut werden mußte.

Im Jahre 1848 wurden mehrere Reparaturen an der Kirche nothwendig, welche auf Thlr. 425. 15. 3 Pf. veranschlagt waren, nach dem Revisions-Gutachten theilweise zu überaus hohen Preisen. Man war aber in der Sturmperiode dieses Jahres und es sollte, nach der Ansicht des Patronats durch diesen Reparaturbau zugleich auch den darbenden Bauhandwerkern der Stadt zu Arbeit und Verdienst verholfen werden, daher denn auch diesmal die Aufgabe den einzelnen Gewerken für die veranschlagte Summe ohne Abzug, und nicht das Ganze Einem Mindestfordernden überlassen wurde.

Die Gräflich Borksche Familie auf Stargord, Mitpatronin der R.er Kirche, besitzt in derselben seit unvordenklichen Zeiten zwei Familienbegräbnisse, von denen das Eine unter dem Fußboden der Kirche liegt, das zweite aber, ein Gewölbe, auf dem Fußboden derselben, und den Raum in der Kirche stark beengend, steht. In jenem stehen viele der Familie angehörende Särge, in diesem dagegen keiner, denn die 3 oder 4 Särge, welche darin enthalten waren, wurden, um sie vor muthwilligen Händen sicher zu stellen, schon vor vielen Jahren in das größere unter dem Fußboden befindliche, unzugängliche Gewölbe gebracht; seitdem ist es vollkommen leer. Nach polizeilichen Vorschriften darf es auch zur Beisetzung neüer Leichen nicht mehr benutzt werden. Da nun die Zahl der zur R.er Kirche gehörigen Gemeindeglieder ansehnlich gewachsen ist, die Kirche aber für sie nur eine unverhältnißmäßig geringe Anzahl von Sitzplätzen enthält, — also die alte Klage! — so bat das Kirchenprovisorat im Frühjahr 1848 den Hrn. v. Arnim, auf Heinrichsdorf, welcher als Vormund den minderjährigen Grafen v. Bork, auf Stargord, vertrat, um Erlaubniß, das ganz leere und ferner nicht zu benutzende Grabgewölbe der Familie, welches nebenbei gesagt, weder irgend einen Kunstwerth hat, noch historische Bedeütung für die Borkonen besitzt, abbrechen und an der wohlgelegenen Stelle ein Gestühl für die Gemeinde aus Kirchenmitteln errichten zu dürfen. Hr. v. Arnim gab jedoch verneinenden Bescheid, worauf das Provisorat die Sache fallen ließ. Im Frühjahr 1849 aber wurde der Magistrat für die Gemeinde bei dem Hauptpatron v. Bülow-Kummerow zu demselben Zwecke vorstellig, und dieser hat, die gänzliche Überflüssigkeit des leeren Gewölbes und die Nothwendigkeit neüer Kirchensitze einsehend — für deren Herstellung er in früheren Jahren so lebhaft gekämpft — das Kirchenprovisorat dazu ermächtigt, jenes abbrechen und diese herstellen zu lassen, womit am 16. April 1849 vorgegangen wurde, wie der Kirchenvorstand der Kgl. Reg. an demselben Tage anzeigte, mit dem Bemerken, es könnte wol sein, daß Hr. v. Arnim Beschwerde führend sich an die Kgl. Reg. wendete und darum habe das Provisorat nicht verfehlen wollen, von dem ganzen Vorgange Anzeige zu machen. Eine Beschwerde ist nicht eingegangen. Wol aber ist die Frage gerechtfertigt, — wer gab dem Hauptpatron und dem Kirchenprovisorat das Recht, so ohne Weiteres über fremdes Eigenthum zu verfügen?

Die sämmtlichen Bänke in der Kirche zu R. waren baufällig, übel aussehend, unzweckmäßig aufgestellt. Patronat und Kirchenvorstand einigten sich daher im Jahre 1849 über Erneüerung und zweckmäßigere Einrichtung der Kirchensitze und deren Aufstellung. Die erforderlichen Arbeiten wurden dem Mindestfordernden überlassen. Ferner gehört dem Jahre 1849 eine Ausgabe an, die zum Besten der ganzen Stadt gemacht wurde. Die politische Gemeinde ist Eigenthümerin der auf dem Kirchthurm befindlichen großen Schlaguhr. Diese befand sich schon lange in sehr schlechtem Zustande und hatte durch ihren ganz unregelmäßigen Gang schon oft störend auf den Lauf der Geschäfte, den Beginn der Schule rc., eingewirkt und namentlich den auswärtigen Theil der Kirchengemeinde beim Anfange des Gottesdienstes irre geführt. Sie wurde endlich im Jahre 1849 durch ein ganz neües Werk ersetzt, dessen Kosten sich auf 300 Thlr. beliefen. Auf Bitte von Magistrat und Stadtverordneten hatte der Hauptpatron der Kirche, in Rücksicht des in ganz kümmerlichen Verhältnissen befindlichen Stadthaushalts zu diesen Kosten eine Beihülfe von 100 Thalern aus Kirchenmitteln zugesagt, wozu die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde mittelst Berichts vom 6. Juli 1849 mit dem Bemerken beantragt wurde, daß diese Ausgabe sowol als die für die Erneüerung des Gestühls aus den laufenden Einnahmen der Kirche pro 1849 und 1850 gedeckt werden könnten. Kgl. Reg. ertheilte die Genehmigung durch Verf. vom 19 Juli 1849.

Von den Glocken, welche 1834 umgegossen worden waren, hatte die mittlere wiederum einen Sprung bekommen, der ihren abermaligen Umguß nöthig machte. Derselbe geschah im Jahre 1854, unter Genehmhaltung der Kgl. Reg. vom 3. Juli, indem die Kosten gleichfalls aus den laufenden Revenüen bestritten wurden. Vier Jahre später, 1858, bedurfte das Gebaüde, in welchem die Glocken hangen, der Kirchthurm, einer gründlichen Reparatur, deren Kosten auf Höhe von Thlr. 223. 17. 6 Pf. veranschlagt waren, welche bei der günstigen Vermögenslage der Kirche aufgewendet werden konnten, ohne den Kapitalstock anzugreifen. Die Genehmigung der Kgl. Reg. zu dieser Ausgabe datirt vom 6. Mai 1858.

Im Jahre 1859, lange vor der Ärnte, hatte der Superintendent Taubert den Magistrat schriftlich ersucht, das sehr schadhafte Strohdach der Pfarrscheüne, welches von Stadtwegen, zufolge alter, feststehender Observanz, in Ordnung gehalten werden muß, repariren zu lassen. Es war aber nicht geschehen, und der Superintendent, wie er mittelst Beschwerdeschrift von 27. Juli 1859 anzeigte, genöthigt gewesen, seinen Roggen in die undichte Scheüne einzufahren, woselbst nun die Ärnte — die an sich schon spärlich in diesem Jahre, — der Gefahr ausgesetzt war, durch Regengüsse zu verderben, wenn nicht schleünig geholfen werde. Wenige Tage darauf zeigte er jedoch an, daß die fragl. Reparatur von der Verpflichteten in Angriff genommen sei, weshalb er seine Bitte um Correction des Magistrats zurücknehme. Inzwischen war an diesen die Beschwerde zur Abhülfe bereits abgegangen, der sodann in dem Berichte vom 22. August 1859 dahin sich aüßerte, daß die Sache in keiner Weise absichtlich verzögert worden sei. Der Antrag des Beschwerdeführers sei am 27. Juni eingegangen und drei Tage nachher der Bau-Deputation zur Ausführung überwiesen worden. Auch dieser Deputation dürfte nichts zur Last gelegt werden, da dieselbe auf Erinnerungen des Magistrats wiederholt angezeigt habe, daß der einzige Strohdachdecker in der Stadt längere Zeit außer Stande gewesen sei, jene Arbeiten auszuführen. Am Schluß seines Berichts schaltete der

Magistrat eine sehr richtige Bemerkung, also lautend, ein: „Der Hr. Superintendent Taubert ist zwar wohlberechtigt, Beschwerden wider uns zu erheben, wir beklagen es aber doch tief, wenn sich unser Ortsgeistliche ohne Weiteres und ohne die geringste Anregung gleich bewogen fühlt, in so unbedeütenden Dingen, wobei wir nicht einmal die Schuld tragen, beschwerdeführend gegen uns aufzutreten." — Nicht dieser einzelne Fall, das Recht überhaupt zur Beschwerdeführung ist es, welches sich zu einer Revision und anderweitigen Feststellung seiner Gränzen empfiehlt, um die oberen Behörden vor dem Andrang sich unnütz machender Querulanten zu schützen.

Die im Fachwerksbau aufgeführte Pfarrscheüne befand sich in einem solchen baulichen Zustande, daß, nach dem Urtheil Sachverständiger eine Ausbesserung nicht mehr möglich war, daher, auf Antrag des Kirchenprovisorats, der Kirchenpatron, Graf v. Bülow, sich für einen massiven Neübau entschied, der am 21. Januar 1861 in öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden, den Zimmermeister Wölfert in R., für 760 Thlr. verdungen und demnächst zugeschlagen wurde. Die Genehmigung zu diesem, im Jahre 1861 zur Ausführung gekommenen Bau, erfolgte von Oberaufsichtswegen durch Reg.-Verf. vom 2. Februar 1861. Es ist nicht ersichtlich, ob die massive Scheüne bei dieser Gelegenheit von Stadtwegen eine Steinbedachung erhalten hat, da die Stadt observanzmäßig nur zu einem Strohdache verpflichtet ist. Sei hier eingeschaltet, daß die Pfarrländereien 113 Mg. 132 Ruth. groß sind; vor der Separation waren es 9 Mg. 50 Ruth. weniger. Im Jahre 1867 wurde auch der auf dem Hofe des Pfarrerwittwenhauses stehende, alte und sehr baufällige Stall durch einen neüen ersetzt, wozu die Genehmigung unterm 10. April 1867 erfolgte. Mittelst Berichts vom 18. Mai 1868 zeigte der Superintendent Taubert an, der Magistrat, bzw. der Bürgermeister, als Verwalter der Polizeiobrigkeit, habe, bei Vermeidung der Execution, verlangt, daß eine der Kirche zugehörige Scheüne, die Diaconatsscheüne genannt, weil sie dem vormals bestandenen Diaconate überwiesen gewesen war, bis zum 1. Juli feüersicher eingedeckt werden müsse. Eine solche feüersichere Eindeckung werde aber nur dadurch möglich, wenn die Scheüne zugleich gründlich in Stand gesetzt werde, da der Dachstuhl wol ein Strohdach, nicht aber ein Steindach tragen könne. Es sei deshalb ein Anschlag zu einem Reparaturbau angefertigt worden, wonach sich die Kosten auf 216 Thlr. belaufen sollten, in der am 1. Mai Statt gehabten Verlicitirung sei indessen die Mindestforderung auf 209 Thlr. herabgegangen, und, dafür habe das Kirchenprovisorat vorlaüfig den Zuschlag gegeben. Darauf habe der Mindestfordernde die Erklärung abgegeben, daß die Scheüne, auch nach der in Rede stehenden Reparatur noch ein altes, unsolides Gebaüde bleiben würde. Er sei erbötig, sie ganz niederzureißen, und für 280 Thlr. ein neües, massives Gebaüde mit feüersicherer Bedachung herzustellen. Nun aber hielt es der Referent für rathsam, weder auf den Reparatur-, noch auf den Neübau einzugehen. Der Pfarrer, welcher die Scheüne benutzte, habe nämlich außer derselben zum landwirthschaftlichen Gebrauch, bekanntlich noch die eigentliche Pfarrscheüne, welche erst vor 7 Jahren neü und massiv erbaut worden, und die dem Bedürfnisse vollständig genüge. Deshalb habe er, so lange er hier im Amte sei, die Diaconatsscheüne immer vermiethet und davon jährlich 5 Thlr. Miethszins bezogen. Da nun die Kosten auf 209 Thlr., bezw. 280 Thlr. zu stehen kämen, die Hand- und Spanndienste ungerechnet, welche die Kirchengemeinde zu leisten habe, so sei es unzweifelhaft, daß die Kirchenkasse,

welche zur Hergabe der Baukosten verpflichtet sei, am Besten wegkomme, wenn die Scheüne abgerissen, und nicht wieder aufgebaut, dem Pfarrer aber die Miethe von 5 Thlr., welche er dafür bezogen, als ein Beneficium seiner Amtsstelle, aus Kirchenmitteln gewährt werde. Auf diese Weise spare die Kirche das Baukapital, die Kosten der Instandhaltung des Gebaüdes und die Feüerkassengelder für dasselbe und der Pfarrer hätte denselben Nutzen, wie bisher. Ausdrücklich müsse jedoch der Neübau der Diaconatsscheüne aus Kirchenmitteln und die Verpflichtung der Gemeinde zu Hand- und Spanndiensten dabei vorbehalten bleiben, wenn diese Scheüne zur Benutzung des Pfarrackers dereinst erforderlich werden sollte. Kirchenprovisorat und Kirchenpatronat waren mit diesen Ausführungen einverstanden, demgemäß die Kgl. Reg. gebeten wurde, auch ihrer Seits von Oberaufsichtswegen die Genehmigung dazu zu ertheilen. Dieselbe erfolgte durch die Verf. vom 28. Mai 1868, mit der Bestimmung, daß der etwaige Erlös für die alte Scheüne zur event. Errichtung einer neüen reservirt bleibe und deshalb in der Kirchenrechnung besonders aufgeführt werde; auch bleibe zu erklären, was mit dem Grund und Boden geschehen sollte, auf welchem die alte Scheüne steht. Hierauf lautete der Bericht vom 16. Juni 1868 dahin, daß die Fläche, auf welcher die Scheüne steht, 5—6 Q. Ruth. groß sei und für einen später etwa nothwendig werdenden Neübau reservirt bleiben solle; inzwischen werde sie von einer R.er Hospitalitin als Garten benutzt werden, wozu die Lage eben nicht günstig sei. Von dem alten Bauholz der Scheüne sind, nach Ausweis der Vermögens-Tabelle pro 1868, durch Verkauf 6 Thlr. gelöst worden.

Die Kirche litt bis vor Kurzem an einem beschwerlichen Übel, das von den Kirchgängern geduldig getragen worden war. Die beiden Hauptthüren derselben stehen nämlich in den Langseiten des Gebaüdes einander so gegenüber, daß beim gleichzeitigen Öffnen derselben und bei der geringsten Luftbewegung ein heftiger Zugwind entstand, von welchem natürlich diejenigen Personen getroffen wurden, die ihren Sitz zwischen den Thüren haben. Schon lange hatten diese über den, der Gesundheit so schädlichen Zugwind lebhaft Klage geführt, so daß das Provisorat sich endlich entschließen mußte, Schritte zur Abhülfe zu thun. Das einzigste Mittel dazu war die Errichtung einer Vorhalle vor jeder Thür, zu der man von der Seite hinneintritt, wie man sie bei jeder katholischen Stadtkirche bald außerbald innerhalb des Gebaüdes, desto seltener bei den evangelischen Kirchen findet. Von Patronatswegen wurde der Bau dieser Vorhallen durch Erklärung vom 10. Februar, bezw. 24 März 1870 bewilligt mit dem Vermerk, daß die Architektur dieser massiv aufzuführenden Vorbauten mit der alten Kirche in Einklang gebracht werde. Auch von Oberaufsichtswegen genehmigte Kgl. Reg. den Bau aus Kirchenmitteln durch Verf. vom 4. April 1870. Die Maurerarbeit bei diesen, im Sinne des Patronats ausgeführten, Vorhallen an den Kirchthüren der Nord- und Südseite, hat Thlr. 214. 13. 1 Pf. gekostet, die übrigen Handwerksarbeiten, namentlich die des Tischlers haben einen Kostenaufwand von Thlr. 96. 24 Sgr- verursacht, mithin Gesammtkosten Thlr. 311. 7. 1 Pf. Außerdem hat die Kirchenkasse für die Landgemeinde Gardin an Fuhrlohn Thlr. 20. 2. 9 Pf. ausgelegt. Der Kirchenvorstand hatte nämlich das eingepfarrte Bauerndorf Gardin zur Leistung von ¼ der Hand- und Spanndienste aufgefordert, die Gemeinde jedoch die Leistung verweigert und die Kirche die Fuhren und Handarbeiten nunmehr an den Mindestfordernden verdungen. Das Kirchenprovisorat forderte darauf von den Gardiner

Bauern die Erstattung der dadurch entstandenen in quanto nicht bemängelten Kosten im vorstehend bezeichnetem Betrage. Der Anspruch gründete sich auf einen, aus den Acten des Magistrats zu R. zu den Pfarracten herübergenommenen Auszug aus der Kirchenmatrikel de 1790, wonach die Hand- und Gespanndieste bei den Bauten der Kirche sich so vertheilen sollen, daß die Stadt 2, die Dorfschaft Gardin 1 Drittel zu leisten hat. Die Gemeinde Gardin bestritt ihre Verpflichtung zur Leistung eines ganzen Drittels dieser Dienste. Sie hatte ihren ursprünglichen Antrag, dazu auch die übrigen Bewohner des platten Landes in der Kirchengemeinde Regenwald, wozu außer Gardin, noch Hägerfeld, Flackenhagen, Höfchen, Imbergen und Ackerhof gehören, heranzuziehen, später dahin erweitert, — „daß die streitigen Dienste auf die sämmtlichen Eingepfarrten — von Stadt und Land — den Bestimmungen des A. L. R. gemäß vertheilt würden.“ Landrath v. Loeper überreichte der Kgl. Reg. mittelst Berichts vom 18. October 1871 die gepflogenen Verhandlungen zur Entscheidung in vim interimistici, indem er über die rechtliche Lage der Sache Folgendes vortrug: — Die Matrikel von 1790 hat nicht herbeigeschafft werden können, es liegt auch nicht eine, die Vermuthung der Echtheit an sich tragende Abschrift der ganzen Urkunde, sondern nur eine in den Magistrats-Acten befindliche, von dem frühern Bürgermeister Ruth beglaubigte Abschrift eines Auszuges aus der Matrikel vor. Die Gemeinde Gardin erkennt die Richtigkeit desselben nicht an, und der Landrath glaubt nicht, daß darin eine die Interessenten bindende Urkunde gefunden werden könne. Und dies um so weniger, als ausweislich der Acten des Magistrats bei Vertheilung der Dienste in dem Baufall vom Jahre 1796 die Matrikel völlig ignorirt worden ist. Sie sind damals zwischen der Stadt R. und dem Dorfe Gardin nach der Zahl der Gespanne und Familien vertheilt worden. In den späteren Baufällen bis zum Jahre 1861, namentlich bei den Reparaturen de 1835 und 1845 hat man sie dann in dem Verhältniß von 3 : 1 getheilt, ohne daß constirt, auf welchem Wege man dazu gekommen, und erst von 1861 an, in welchem Jahre der zeitige Pfarrer von dem in den Magistrats-Acten in Abschrift befindlichen Auszuge Kenntniß erhalten, hat derselbe ⅓ der Dienste gefordert. Die Gemeinde hat nach den Angaben des Pfarrverwesers, sich dem nur unter Protest und nur aus Gefälligkeit gegen den verstorbenen Plebanus Taubert gefügt. Bei dieser Sachlage läßt sich auch das Vorhandensein einer gleichmäßig beobachteten Observanz nicht behaupten und wird daher auf die Vorschriften des A. L. R. zurückgegangen werden müssen. Dabei dürfte jedoch den Bewohnern der ürsprünglich dem Patron gehörigen Grundstücke Ackerhof, Höfchen, Imbergen und Flackenhagen, eine sie befreiende Observanz zuzugestehen sein, da sie unbestritten niemals zu den fraglichen Diensten herangezogen sind, wobei es keinen Unterschied macht, daß ein Theil dieser Grundstücke jetzt sich in anderen Händen befindet. Eine gleiche Observanz können die Bewohner von Hägerfeld für sich nicht geltend machen, weil diese Colonie erst neüerdings und zwar auf dem, dem Gute Regenwald in Folge der Regulirung in Gardin angefallenen baüerlichen Ländereien errichtet und nicht nachgewiesen ist, daß seitdem eine diese Colonie befreiende Observanz entstanden sei. Hiernach dürften sämmtliche bei dem Kirchenthür-Vorbau enstandenen Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten der Stadt R., des Dorfes Gardin und der Colonie Hägerfeld nach der Zahl der Gespanne und bezw. Familien zu vertheilen sein. — Dem in diesem Berichte entwickelten rechtlichen Gutachten sich überall anschließend erließ die Kgl. Regierung die interimistische Entscheidung am 4. Januar 1872 und beauftragte das Landraths-Amt in Labes, dieselbe den Interessenten in der Stadt

R., in Gardin und Hägerfeld unter Belassung einer 4wöchentlichen Recursfrist sogleich bekannt zu machen. Sofern der Recurs dagegen ergriffen werde, sei die Recursschrift mit gutachtlichem Bericht einzureichen.— Die gestellte Frist ist verstrichen, ohne daß eine Recursschrift eingegangen; dagegen befindet sich ein Actenvermerk, des Inhalts, daß dem Decret vom 7. Juni 1872 zufolge, der Bericht des Predigers Taubert in R. (eines Sohnes vom † Superintendenten Taubert) vom 30. Mai, betreffend Übernahme der Kirchenbaulast von Gardin und Hägerfeld auf die Kirchenkasse, urschriftlich s. l. r. an den Referenten zur Kenntnißnahme dieses Decrets zurückgesandt worden sei. Am 10. September 1872 war dieser Bestimmung noch nicht Genüge geleistet.

Das Ableben des Superintendenten Taubert hat selbstverständlich die Nothwendigkeit herbeigeführt, die erledigte Pfarrstelle neü zu besetzen. Schon bei Lebzeiten des ꝛc. Taubert stellte derselbe zu verschiedenen Malen Anträge: für den Bezirk seiner Seelsorge wiederum einen zweiten Prediger zu berufen, — wie Regenw. bis vor 60 Jahren, bis 1812, immer einen Diaconus gehabt habe, — indem bei der zunehmenden Bevölkerung, auch bei den wachsenden Geschäften der Superintendentur, er nicht mehr im Stande sei, der Seelsorge in diesem großen Bezirk so obzuliegen, wie dies sein Wunsch und seine Pflicht sei. Dieser Bezirk umfaßt nämlich die Stadt R., die Dorfschaften Ornshagen, Lowin, Paßig, Gardin, den Gutsbezirk Regenwald mit Hägerfeld, Imbergen und Prützen, nebst mehreren Vorwerken und Ausbauten, mit einer Gesammtbevölkerung von 4852 Seelen. Auch aus den Gemeinden traten Bitten um Anstellung eines zweiten Predigers an das Kirchenpatronat heran. Nach dem Ableben des Superintendenten T. ist dieser gerechte Wunsch in Erfüllung gegangen; es sind vom Patronate zwei Pfarrstellen geschaffen und auskömmlich mit Genehmigung des Kgl. Consistoriums ausgestattet worden. Es handelt sich nur darum, für den zweiten Geistlichen eine Amtswohnung zu beschaffen. Dazu eignet sich, nach Ansicht des Haupt-Patrons der R.er Kirche, ganz besonders das Prediger Wittwen-Haus. Dasselbe ist niemals von den Wittwen selbst bewohnt worden. Es ist stets vermiethet gewesen und die Wittwen haben den Miethsbetrag bezogen. Auch die zeitige Wittwe hat auf das Wohnungsrecht verzichtet und es vorgezogen, den Miethsertrag baar zu beziehen. Dieser Miethszins beträgt seit mehren Jahren 52 Thlr. Da nun das Vorhandensein einer Wittwe doch nur ein Ausnahme-Zustand ist, die Wittwen auch erfahrungsmäßig es immer vorgezogen haben, den Miethszins zu erhalten, die Kirchenkasse auch vollkommen im Stande ist, denselben mit 52 Thlr. fürs Jahr, im Fall des Vorhandenseins einer Wittwe zu entrichten, so bat das Patronat — vertreten durch den Rittergutsbesitzer v. Hagen auf Premslaw, als Vormund des Grafen Hans v. Bülow, des Besitzers der Regenwalder Güter — in der Vorstellung vom 17. Januar die Kgl. Reg., es zu genehmigen, daß das Predigerwittwenhaus zu R. in eine Amtswohnung für den zweiten Prediger umgewandelt werde, und daß die jedesmalige Wittwe sich mit einer Miethsentschädigung begnügen müsse, für welchen Preis in R. immer eine anständige Wohnung zu erhalten ist. Zum Neübau eines Wohnhauses für den zweiten Prediger seien, so bemerkte die Vorstellung, die Mittel nicht vorhanden, daher werde gebeten, auf den gestellten Antrag einzugehen, indem es sich für einen Geistlichen nicht wohl zieme, möglicher Weise alljährlich eine neüe Wohnung zu beziehen. Kgl. Reg. ist indessen, zufolge Bescheides vom 3. April 1872, auf den Vorschlag um deswillen nicht eingegangen, weil das Wittwenhaus seiner baulichen Beschaffenheit und der Niedrigkeit seiner Wohnräume wegen (die Stube habe nur

7 Fuß Höhe) für den gedachten Zweck nicht geeignet ist und ein entsprechender Umbau desselben einen fast die Kosten eines neüen Hauses erreichenden Kostenbetrag erfordern werde. Dazu kommt, daß die Einziehung eines einmal vorhandenen, wenn auch nur mäßigen, Wittwenhauses, doch nicht ohne Bedenken ist. Dagegen gab Kgl. Reg. dem Patronate zu näherer Erwägung anheim, ob nicht die Mittel der Kirche die jedenfalls vorzuziehende Erbauung eines neüen Diensthauses für den zweiten Prediger gestatten. — Bei einem Kapitalvermögen, welches im Jahre 1872 auf 20.000 Thlr. angewachsen sein wird, unterliegt es, so fügt Herausgeber des L. B. hinzu, keinem Zweifel, daß die Kirche sufficient ist, die Kosten eines Neübaus zu bestreiten, während es andrer Seits richtig ist, daß die Predigerwittwen sich für 52 Thlr. in R. eine angemessene Wohnung schaffen können, und bisher gegen eine solche Mieths-Entschädigung verschafft haben.

Patronat der Kirche. Haupt-Patron: Der General-Landschafts-Director, Rittergutsbesitzer von Hagen auf Premslaw, als gerichtlich bestellter Prodigalitäts-Curator des Grafen Hans Gottfried Georg v. Bülow. Ehren-Patrone: 1) Graf Philipp Heinrich Gustav v. Bork auf Stargord; 2) der Major v. Bork auf Kankelwitz; 3) der Landrath von Loeper auf Loepersdorf, als Besitzer von Stramehl.

Im Obigen haben wir Ernst Gottfried Georg v. Bülow-Kummerow als Hauptpatron der R.er Kirche mehrfach kennen gelernt. Er besaß die Güter Kummerow mit Ramberg und Rübenhagen, Regenwald mit Hägerfeld, Imbergen und Prützen, Labun mit Höfchen, Neü-Labun, Flackenhagen, Lowin, Patzig, Ornshagen mit Dorotheen- und Wilhelminenhof, die nach seinem am 26. April 1857 erfolgten Ableben an seine Tochter, sein einziges Kind, Luise, Gemalin des Grafen Hans Adolf Carl v. Bülow, Kgl. Preüß. Wirklichen Geheimer Rath und Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinscher dirigirender Staatsminister, fielen, welche dieselben, nach ihrem am 24. October 1858 erfolgten Tode auf ihren Gemal vererbte. Dessen Sohn, der gegenwärtige Besitzer dieser Güter ist am 29. August 1839 geboren. Die gräfliche Würde dieses Zweiges des weitverbreiteten Geschlechts der Bülow — der mit dem zeitigen Vertreter desselben zu erlöschen scheint — rührt von dem Könige Jérome von Westfalen her, welcher den vormaligen Präsidenten der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Magdeburg, Ludwig Friedrich Victor Hans v. Bülow, 1807 zu seinem Staatsrathe und bald darauf zum Finanz-, Handels- und Schatzminister ernannte, in welcher Stellung er in die finanziellen Angelegenheiten des ephemeren Königreichs Ordnung und Festigkeit zu bringen wußte. In Anerkennung dieser Verdienste erhob ihn König Jérome in den Grafenstand, welche Auszeichnung Preüßischer Seits mittelst Urkunde vom 17. Januar 1816 bestätigt wurde. König Friedrich Wilhelm III. berief nämlich 1813, nach Auflösung des Königreichs Westfalen, gleich beim Siegeszuge von Leipzigs blutgetränktem Gefild nach dem Rheine, seinen frühern Kammerpräsidenten in Magdeburg — der inzwischen durch den Ränkeschmidt Malchus aus seiner Stellung in Kassel verdrängt worden war, — an die Spitze des Finanzministeriums, wodurch ihm eine Aufgabe zu Theil wurde deren Lösung bei dem, durch die lange französische Invasion und deren Folgen, sowie durch den Kampf um die Befreiung des Vaterlandes herbeigeführten allgemeinen Zerrüttung des Landes und ganzen Staatswesens, mit den größten Schwierigkeiten verknüpft war. Da Graf Bülow durch Einrichtung des Schatzministeriums und der Staatscontrole sich in seiner ministeriellen Thätigkeit beengt glaubte, trat er von der Verwaltung der Finanzen zurück, und übernahm das für ihn neüerrichtete Ministerium für Handel, Gewerbe und Bauwesen, in welcher Stellung der Herausgeber des L. B. den Grafen Bülow bis zu dessen Übernahme des Oberpräsidiums von Schlesien, als seinen liebenswürdigen Chef verehrt hat. Graf Bülow † 11. August 1825 im Bade zu Landeck, nach kaum zurückgelegtem 51. Lebensjahr, ein großer Verlust für König und Vaterland, denn der Graf würde, ohne Zweifel bald in eine entscheidende Stellung zurückberufen, im Stande gewesen sein, bei der durchaus freisinnigen Richtung seines Geistes vielfachen Bestrebungen des Stillstandes, auch des Rückwärtsblickens, die nunmehr zu Tage kamen, entgegenzutreten und die daraus entsprungenen Übel vom Vaterlande abzuwenden. Des Grafen Bülow Wittwe, Jeanette, geb. Schmucker, die Großmutter des jetzigen Besitzers der Kummerow-Regenwaldschen Güter, überlebte ihren Gatten noch 30 Jahre.

Status bonorum ecclesiae Regenwaldensis in A. D. M°DCCC°LXX°.

1. Das Kapitalsvermögen besteht aus 11700 Thlr. Obligationen, darunter 6200 Thlr. auf dem Gute Seehof intabulirt sind, und aus 7400 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, zusammen . . . . Thlr. 19.100.

Die Obligationen werden theils mit 4½ pCt.. theils mit 5 pCt. verzinset. Von den Pfandbriefen ist die Mehrheit 4, die Minderheit 3½ pCtig.

Es betrug das Kapitalvermögen im Jahre 1863: 9800 Thlr. — 1864: 11.100 Thlr. — 1865: 12.400 Thlr. — 1866: 13.000 Thlr. 1867—1869: 15.000 Thlr. Wachsthum des Kapitals in 8jährigem Zeitraum seit 1863 = 9300 Thlr., durchschnittlich in einem Jahre 1162,5 Thlr.

2. Grundbesitz an Äcker und Wiesen: im Lowiner Felde Mg. 558. 154 Rth. nach vollzogener Separation; im Jahre 1839 vor der Separation betrug das Besitzthum 309 Mg. 33 Rth. — (1) Von dem Areale sind 12 Mg. mittelst Erbpachtcontracts d. d. Plate, den 15. Mai 1843, bestätigt von der Kgl. Reg. unterm 24. Juni 1843, an den † Ökonomie-Rath Dr. Carl Sprengel für einen jährlichen Geld-Canon von Thlr. 24. 25 Sgr. vererbpachtet; Eintragungsvermerk in das Hypothekenbuch von R. 19. April 1867. — (2) Die Ländereien sind in dem Licitationstermine am 4. Juli 1859 parcelenweise an sehr viele Pächter für die 12jährige Periode von Marien 1860 bis dahin 1872 für den jährlichen Pachtzins von Thlr. 1112. 10 Sgr. verpachtet; die Genehmigung des Pachtcontracts Seitens der Kgl. Reg. datirt vom 7. Februar und 1. Mai 1860. Außer den Ländereien besitzt die Kirche — (3) noch 6 Gärten; außerhalb der Stadt in verschiedenen Gegenden, (ohne Angabe des Flächeninhalts), welche mittelst Vertrages vom 18. Januar 1866 bis dahin 1872 für Thlr. 13. 16 Sgr. verpachtet sind. Endlich ist — (4) die Ausübung der Jagdgerechtigkeit auf den Ländereien der Kirche als eine, aus dem Grundbesitz fließende Revenüe derselben in Betracht zu ziehen. Die Jagd ist am 13. Januar 1867 für die Zeit vom 1. März 1867 bis dahin 1873 an den Grafen Hans v. Bülow für einen jährlichen Zins von 8 Thlr. verpachtet.

Die Summe dieser 4 Posten belaüft sich auf Thlr. 1158. 21 Sgr. und diese jährliche Bodenrente, zu 5 Prct. gerechnet, ergiebt einen Kapitalwerth von Thlr. 23.164.

3. Der Taxwerth der Kirchen- und der Pfarrgebaüde, so wie des Predigerwittwenhauses Behufs ihrer Versicherung gegen Feüersgefahr ist nicht nachgewiesen. Nimmt man indessen diesen Taxwerth einstweilen zu 7800 Thlr. an, so stellt sich —

4. Das gesammte Kirchenvermögen auf die runde Summe von Thlr. 50.000.

Nicht unbemerkt darf es bleiben, daß die Kirche unter ihren Landungen einige Ackerstücke besitzt, welche vor Alters Bürgereigenthum gewesen, aber als verfallene Unterpfänder ihr gerichtlich vor länger als ¼ Jahrhundert zugesprochen sind. Ferner ist anzumerken, daß in dem Licitationstermine vom 4. Juli 1859 ein Pachtschilling von 1432 Thlr. erzielt wurde; es haben aber mehrere Parcelen den Pächtern abgenommen, und anderweitig verpachtet werden müssen, wodurch ein Ausfall von ca. 320 Thlr. entstanden ist.

Auszug aus der Kirchenkassen-Rechnung für das Jahr 1870.

Geführt von dem Rector und Hülfsprediger Taubert, Pfarramts-Verweser, (für seinen erkrankten Vater, den Superintendenten Taubert.)

Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.

I. An Zinsen. 1) Von den Obligationen . . . . 558. 15. —
Und zwar: Von der Harnitz'schen und Thymschen Oblig. à 4½ Prct. 99 Thlr. Von den 3 Seehofschen Oblig. pro 1stes Semester à 4½ Prct. 139½ Thlr. pro 2tes Semester à 5 Prct. Thlr., von der Strei-, Krüger- und Götz'schen Oblig. à 5 Prct. 455 165 Thlr.
Dazu der halbjährige Zinsenrest der Harnitzschen Oblig. von 1869 22. 15. —
2) Von den Pfandbriefen, überhaupt . . . . 236. 15. —
Reste sind von den Obligations- und Pfandbriefskapitalien nicht vorhanden; es restiren an Zinsen nur 30 Thlr. als Zinsen einer dem ehemaligen Kirchenlandpächter Krüger gestundeten Pachtcaution.

II. Andere beständige Einnahmen.
Frohnmessengeld (Überrest aus katholischer Zeit?) . . . . . — 15. 7
Körner-Canon von den Gütern Ackerhof und Höfchen in 3jährigem Turnus wechselnd, diesmal —
a) Von Ackerhof 6 Mtz. Hafer und 8 Schffl. Roggen, in Geld 15. 19. 10
b) „ Höfchen 3 Sch. Hafer, Rest geblieben 2. 18. 9

III. Einnahme von den Ländereien.
1. Sprengelscher Canon, jetzt Lieütenant a. D. Johannes . . . . — — — 24. 25. —
2. Alte Pachtreste von 1869 und früher sind eingezogen mit . . . . — — — 260. 4. —
3. Von der Pacht pro 1870 sind Rest geblieben und eingegangen 362. 7. 6 750. 2. 6
4. Ein Pränumerations-Betrag für eine Pachtparcele — — — 4. 20. —
5. Von der Gartenpacht restiren und sind eingegangen . . . . 1. 8. — 12. 8. —
6. Die Jagdpacht ist in Rest geblieben . . . . . 8. — — — — —
Summa der Reste 374. 4. 3

IV. Anderweitige steigende und fallende Intraden
1. Kirchenstandgeld 28. 20. 6
2. Beckenpfennige . . . . 11. 20. —
3. Grab- und Gelaütegeld (fließt ersteres nicht zur Stadtkasse?) 24. 27. 6
4. Miethe für das Predigerwittwenhaus c. p. . . . . . 54. — —

V. Bestand vom Jahre 1869 . . . . 1561. 27. —
Summa der Einnahme 3566. 24. 11

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. An Salarien. — 1) An Gehalt: a) Dem Pfarrer Taubert	97.	2.	6
b) Dem Hülfsprediger, Rector Taubert . . .	208.	15.	—
c) Dem Rendanten, derselbe	40.	—	—
d) Dem Küster	20.	—	—
e) Dem Cantor und Organisten Block	10.	—	—
2) An Deputatroggen: Dem Parrer 24 Sch.	46.	—	—
Dem Küster 4 Sch.	7.	20.	—
II. Andere jährliche Ausgaben			
1) Dem Pfarrer den Canon für den Landkirchhof 4 Thlr., für die Diaconatscheüne 5 Thlr.	9.	—	—
2) Bau- und Reparaturkosten: a) Vorbauten an den Kirchthüren	311.	7.	1
b) Für die Landgemeinde Gardin ausgelegtes Fuhrgeld	20.	2.	9
c) Anderweitige Reparaturen am Kirchengebaüde	25.	5.	3
d) Reparaturen an den Pfarrgebaüden . .	26.	21.	—
III Verschiedene Ausgaben.			
1) Für ein neües Kirchensiegel	3.	25.	—
2) „ Lichte zum Gebrauch beim Abendgottesdienst . . .	10.	19.	—
3) Dem Cantor Lichtgeld	1.	—	—
4) „ Hausvater Brandt im Rettungshause Gehalt. . .	60.	—	—
5) Zur Kreissynodalkasse	5.	—	—
6) Dem Synodal-Colportage-Verein für 2 Jahre	6.	—	—
7) Feüerkassen-Prämien für die kirchlichen Gebaüde, zusammen	81.	14.	—
8) Arbeiterlohn	—	15.	—
9) Für eine telegraphische Depesche in Kirchen-Angelegenheiten	—	5.	—
10) Proceßkosten	60.	5.	—
11) Zu Brot und Wein fürs heil. Abendmahl (ein Firum?)	25.	—	—
12) Dem Pfarrer und Superintendenten zu Tabellen, Schreibmaterial ꝛc.	2.	15.	—
13) Pro symbola Synodali	1.	15.	—
14) Für die Felddiaconie, Extrabeitrag	25.	—	—
IV. Zur Anlegung von Kapitalien.			
1) Auf die Götsche Obligation vom 25. October 1869, eingetragen den 19. Februar 1870, Consens vom 5. März 1870	1000.	—	—
2) Ein Pfandbrief über 1000 Thlr. angekauft für . . .	825.	8.	—
3) Ein anderer über 300 Thlr. bezahlt mit	213.	22.	6
Summa der Ausgabe . . .	3093.	7.	1

Balance.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme Thlr. 3566. 24. 11 Pf. Ausgabe Thlr. 3093. 7. 1 Pf.			
Überschuß	473.	17.	10
Hierzu aus der Proceßsache wider Johannes an Zinsenvergütigung	1.	13.	10
Daher Kassenbestand am Schluß des Jahres 1870	475.	1.	8
Dazu die, oben bei der Einnahme vor der Linie angemerkten Rückstände, in sofern sie sämmtlich eingezogen werden können	374.	4.	3
Vermögens-Verbesserung im Jahre 1870	849.	5.	11

Eine Kirchenlade ist vorhanden. Die Dokumente sind darin bisher aufbewahrt worden, z. Z. jedoch haben die Kirchen-Provisoren (Maurermeister Bosold, Mühlenmeister Gauger), welche im Besitz feüerfester Geldspinden sind, für die Dauer des Interimistikums in der Verwaltung der Pfarre von R. die Dokumente an sich genommen. Das baare Geld wird inzwischen von dem derzeitigen Pfarrverweser, Rector Taubert, Sohn, an einem andern sichern Ort verwahrt. Pfarrcurator und Provisoren haben je einen Schlüssel zur Lade, steht z. Z., da sie für den Gebrauch nicht Sicherheit genug zu gewähren scheint, in der Sakristei, sonst im Pfarrhause.

Die Beschaffenheit der Gebaüde betreffend, so ist die Kirche bereits oben an einer andern Stelle als zufriedenstellend bezeichnet worden. Die Pfarrgebaüde anlangend, so werden kleinere Reparaturen an den Verzaünungen des Hofes und am Pfarrcolonushause vorgenommen werden müssen, 1871, sonst ist auch ihre Beschaffenheit zufriedenstellend. Das Wittwenhaus befindet sich in einem wohnlichen Zustande. Eine Amtswohnung für den Küster ist nicht vorhanden. Vor hundert Jahren scheint dies zufolge einer Küstermatrikel von 1776 anders gewesen zu sein.

Sowol die Kirchenkasse, als die Hospital- und Armenkasse hat in den beiden letztvergangenen Jahren 1869 und 1870 zwei größere Prozesse führen müssen, den einen gegen den frühern Kirchenackerpächter, Rentner Krüger, welcher incl. der in der vorstehenden Rechnung angeführten rückständigen Zinsschuld von 30 Thlr. der Kirche Thlr. 666 Thlr. 17. 6 Pf. schuldet, — und den andern gegen den Lieütenant a. D. Johannes, frühern Besitzer von Seehof, welcher sich von der Kirche Thlr. 422. 21 Sgr. erstreiten wollte. Der letzte Prozeß ist durch Obertribunals-Erkenntniß vom 30. September 1870 zu Gunsten der Kirchen- bezw. Armen- und Hospitalkasse entschieden worden. Der erste Proceß ist ebenfalls von der Kirche u. s. w. gewonnen; allein sie hat sich auf dem beschrittenen Wege der Mobiliar-Execution noch nicht in den Besitz ihres Geldes setzen können, da eine Interventionsklage, oder vielmehr deren drei anhängig gemacht wurden, von denen eine für die Kirche, die andere wider dieselbe entschieden, die dritte und wichtigste aber erst durch Erkenntniß vom 9. März 1871 der Charlottenburger Kreisgerichts-Commission zurückgewiesen worden ist. Zur Zeit (Juni 1871) ist der Kirchenverwaltung noch unbekannt, ob gegen dieses Erkenntniß Berufung eingelegt worden ist oder nicht.

Das Orgel-Legat, welches die Kirche bekanntlich seit dem Jahre 1833 besitzt, besteht in einem 3½ pCtigen Staatsschuldschein, dessen Zinsen zum Betrage von Thlr. 1. 22. 6 Pf. im Jahre 1870 zur Deckung der aus früheren Jahren noch datirenden Schuld von Thlr. 1. 28 Sgr. verwendet worden ist; bleibt noch ein Vorschuß von 5¼ Sgr. Bei diesem Legate gestattet sich der Herausgeber des L. B. eine — Randglosse folgenden Inhalts: —

Der ungenannte Musik- bezw. Orgelfreünd überschickte dem Superintendenten Stephani das Geschenk von 50 Thlr. in klingendem Silbergeld verschiedener Münzsorten von 1/1 bis 1/12 Thlr. Die Beträge der einzelnen Münzsorten gab Stephani in seiner, der Kgl. Reg. gemachten Anzeige genau an. Er kaufte dafür einen Staatsschuldschein von 50 Thlr. Stand dies Staatspapier bei dem damaligen höhern Zinsfuß von 4 pCt. pari mit dem Nominalwerth, oder stand es in dem Staatspapier-Handel, wie wahrscheinlich, unter dem Nominalwerth, zumal in jener Zeit die Pariser Februar- und die Belgische Revolution mit ihren politischen Bewegungen und Schwankungen, in den Kreisen der Börsenwelt nachwirkte. Wurde also der 50 Thlr. Staatsschuldschein für weniger als 50 Thlr. gekauft, so fragt der Glossograph: Was ist aus dem Betrage der Coursdifferenz geworden? Ist derselbe zum Besten der Orgel verwendet und in der Kirchenrechnung von 1833 nachgewiesen worden?

Die Kirchenkassen-Rechnungen von R. werden von dem General-Landschafts Director v. Hagen, als gerichtlich bestallter Verweser des Patronats abgenommen. Zur Rechnung von 1869 bemerkte er: — „1) Im Allgemeinen habe ich gegen die aufgestellte Rechnung den Wunsch auszusprechen, daß der Zinsfuß bei den Hypothekenforderungen von 4½ bis auf 5 pCt. für die Zukunft erhöht wird. (Ist 1870 soweit es möglich war, beachtet worden). — 2) Kann ich die Ausgabe von 5 Thlr. ad Extraordinaria (oben in der Rechnung von 1870 unter III. Post. 5) nicht billigen. Wenn ich auch die Zurückzahlung pro 1869 nicht verlange, so muß ich doch dringend bitten, daß diese Ausgabe pro 1870 unterbleibt, indem die Kgl. Regierung einen im Gesetz begründeten Titel nicht aufzuweisen vermag, auf Grund dessen sie Privat-Vermögen für Zwecke der Bezirks-Synode mit Steüern belegen darf.“ Trotz dieser Mahnung wiederholt sich dieselbe Ausgabe, wie gesagt, in der Rechnung pro 1870, und ebenso mit kleineren Beträgen in den Rechnungen der R.er Tochterkirchen Lowin und Ornshagen, bei deren Abnahme der Patronats-Verweser dasselbe Monitum macht. Mehrere Patronatsherren haben das nämliche Monitum verlautbart.

Stiftungswesen. Daß es an milden Stiftungen in R. nicht fehle, wissen wir bereits nach Anleitung früherer Blätter, wo S. 209—265 die Begründung der wichtigsten dieser Stiftungen, des Bork-Regenwaldschen Beneficiums, und dessen Geschichte bis auf die Zeit der französischen Invasion, und bis auf das Jahr 1808 (am unrechten Ort, dessen Veranlassung S. 208 erklärt wurde) eingeschaltet worden ist. Wir knüpfen an diese Mittheilungen hier an, müssen aber vorher noch einiger anderer Stiftungen gedenken. Dahin gehört zunächst —

Das Hospital zum heiligen Geist. Von der Zeit seiner Stiftung ist eben so wenig bekannt, als von dem Begründer derselben. Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Anstalt hier in R. eben so entstanden ist, wie es überall der Fall gewesen: Anfangs Leprosenhaus und Contumazanstalt, von der Stadtobrigkeit angelegt, um die Verbreitung ansteckender Seüchen abzuwehren, dann Alter-Versorgungs-Institut. Die älteste Nachricht, welche von dem R.er Hospitale aufzufinden gewesen, stammt aus dem ersten Jahre des 17. Jahrhunderts; und diese Nachricht bestätigt, wie sich weiter unten ergeben wird, direkt die Begründung des Hospitals durch die bürgerliche Gemeinde. Was Brüggemann über den Zustand des Hospitals im Anfang des laufenden Jahrhunderts berichtet, lautet wie folgt:

— „Das Hospital, dessen Stifter und die Zeit der Stiftung schon im Jahre 1601 unbekannt gewesen, ist nach der damals getroffenen Bestimmung zur Aufnahme und Verpflegung armer Bürger und Bürgerinnen bestimmt. Das ehemalige Hospital- oder Armenhaus wurde vermiethet. Weil aber die Miethe zur Bestreitung der Reparaturkosten nicht hinreichte, wurde es im Jahre 1794 mit Genehmigung des Consistoriums und der sämmtlichen zum Burggericht in R. berechtigten Agnaten des Borkschen Geschlechts, welchen das Patronatsrecht zusteht, verkauft. Von den Einkünften der Hospitalkasse, welche, außer den zinsbaren Kapitalien zu 695 Thlr. in den Geld- und Kornpächten von einigen Äckern, Wiesen und Gärten bestehen, die alle 6 Jahre für das meiste Gebot verpachtet werden, und im Jahre 1804 wegen der hohen Kornpreise einen Ertrag von Thlr. 40. 11. 6 Pf. gewährt haben — (Der Flächeninhalt der Grundstücke betrug nach amtlicher Bescheinigung vom 28. December 1839, also vor Ausführung der Separation, 49 Mg. 15 Rth.) — bekommen nach der gegenwärtigen Einrichtung Personen vom Bürgerstande eine Unterstützung, welche monatlich mit 4, 6, 8 bis 12 Gr. von dem Rendanten der Kasse, dem jedesmaligen Präpositus, ausgezahlt werden, so daß im Jahre 1804 Thlr. 43. 16 Gr. an 13 arme Personen vertheilt worden sind. Die Armen, welche eine Beihülfe beanspruchen, melden sich beim Präpositus, welcher sie, nachdem er sich von ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit überzeügt hat, den Patronen zur Genehmigung der in Vorschlag gebrachten Unterstützung empfiehlt. Der Präpositus erhält für die Rechnungsführung jährlich 3⅓ Thlr. und wenn eine Wittwe des Präpositus vorhanden ist, werden derselben nach dem Receß vom 5. Nov.. 1759 jährl. 6 Schffl. Roggen vom Hospital gereicht." (Brüggemann, Beiträge II. 296, 297). — Im Jahre 1840, als nach vollendeter Separation der R.er Stadtfeldmark, die dem Hospital eine Ackerfläche von 34 Mg. 132 Rth., aber bessern Bodens, als es bislang besessen, überwiesen hatte — die Frage in Erwägung genommen wurde, ob die Liegenschaften der piorum corporum hinfüro durch Verzeitpachtung, wie bisher, oder durch Vererbpachtung nutzbar zu machen sein würden, rescribirte die Kgl. Reg. unterm 12. December 1840 an den Superintendenten Taubert in R., daß, weil sich in ihren Acten keine genügenden Nachrichten über die Begründung der Hospitalkasse vorfänden, er, sofern die Stiftungsurkunde bei ihm nicht vorhanden sein sollte, die Matrikel vom 26. September 1601, welche sich nach dem Berichte des früheren Rendanten, Präpositus Klamroth vom 14. März 1778 in der Pfarr-Registratur befinde, einzureichen habe. Taubert entsprach dieser Aufforderung durch Bericht vom 24. December 1840, worin er meldete: „Eine Stiftungsurkunde des Hospitals ist hier nicht zu finden." Die Matrikel, stellenweise am Rande des Papiers schadhaft und darum unleserlich, lautet folgendermaßen:

Matricvla des Hospitals in Regenwald (ohne Schluß e). Wirt der Heilige Geist genandtt. Fundatores Seindt Vnwissendt. Allein Ein Erbar Raht daselbst Verordnet die Vorsteher, wan einer Mangelt. Der Vorsteher seindtt drey Als Peter Kretlow, Balzer Pribe Vnd Clawes Reineke, So Von einem Erbarem Raht daselbst Verordnett. Seindt nicht Vereidett sondern allein ohn Eidesstadt denselben mit Allen trewen obzuligen Vermannt; Ein Jeder der schreiben kan, wan sein Ihar ist muß sein Register selbst halten, oder Anderen Schreiben laßen, das es Vermag es nichtt das ein schreiber dazu halten kann werden. Es seind Zu 9 Persohnen kammern, Allein itzo nur 6 Persohnen darinne. Dienst Volck wirt nichtt gehalten. Wen Eine Person eingenommen, gibt 4 Thaler Ihns Armenhauß Thutt den Vorstehern Vnd Böleken eine Köste Zwey Tage Jedern tagk Zwei malzeitten Vnd in

gemein [Tunne Bier. Wenn sie aber ein . . . . gibt sie sie den Bölekeu Ein Achtel Bier Vnd ein malzeitt.] (Was in Parenthese steht ist im Original sehr zerrissen und defect.) Ein Wohnhaus ist Vorhanden beym Greiffenburgeschen Thor Darine zu 9 Persohnen kammern oder wonungen, Auch eine Stube so Ihnen semptlichen des winters gehitzet wird, Scheüne ist nicht Vorhanden. Ein stall darauf zu 3 Haubt Viehes das Futter gelegt wirdtt, bey gemeltem Hause Ein Jeder hellt sein eigen (unleserlich). Backoffen seindt nicht Vorhanden. Ein gartte darinnen jeder Persohn seine Kauell Vngefehr 1 Rutte breitt Vnd Zwei Rutte Langk, mach ein Jeder nach seiner gelegenheit brauchen. Ein Stücke Ackers Vffen Schleberburgk, die 12 Rude genanndtt haben die Vorsteher im Gebrauch Vnd wenns besäet geben sie das Jhar 4 Sch. Derselben Saat, den Armen dauon; Zu endeft diesem Lande ist eine Wese Vngefehr zu 2 fueder Heües, Noch zwei Wesen Vff der Querkenburgk Zu 2 füder Heües. Drey Wesen lassen den Armen die Vorsteher, Viel die Belonung Von den Einkommenden Renten Jerlich Meyen, Vnd Einfuhren. Sonsten st noch ein Kamp Landes Zwischen der Kummerowischen, Labunschen Vnd Regenwaldischen Feldttscheide belegen so woll in 20 Jharen nie Magh gebraucht seyn. Hatt Weder Pawern, Pachtdienste, Zehenden noch Beden (letztere Wort unleserlich). Ist nichts Bahrschafft Vorhanden. Zinse bahre gelde seindt itziger Zeit 241 fl. 29 Gr. 7 Pf. Alles in Regenwalde. [Gewisse Versicherungen seind nichtt Vo . . . . . Dan was erstlich 108 fl. 18 Gr. 1 Pf. . . . . . gelt, hafftet in Regenwald . . . . . Heüsern,] (im Originel sehr defect). Die Hundert Thaler so der Herr Land-Voigt Andreas Borke Sehliger Jedechtniß, in sein letzter Dazugegeben seindtt auch nichtt Versicherttt, Alleine das somit hero 8 fl. Rentten von dem Hause Regenwalde aufkommeu sein. Zwey Kühe seind itzo Vorhanden, welche die Armen gleichmäßig zu genießen haben. — Redardaten Aus Allen Registern 20¼ fl. — Es seindt sonst Keine Enkommen Vorhanden, alß nachfolgendes Pachtkorn so die Armen selbst haben. Im Haffe Velde. 4 Stück Acker (werden speciell namhaft gemacht) Summa 12 Schffl halb Roggen Vnd halb Habern. Dieses mus Jerlich aufkommen, das Land wird beseiett oder nicht. Im Burger Velde. 2 Stücke Acker (davon eins beim Oldenhagenwegfelde) dauon 4 Sch. derselben saht so geseiet. Wan dieses Land Bracken leit gibt nichts. Den Armen wirdt nichts gegeben mehr als Vorgesetzte Pechte. Vor Zeitten hat man ihn Vf Osterabendt Ein Achtel Bier Vnd ein Strützel für 1 Gr. geben. Nun aber das Holtz so teüer, Vnd man mitt den Zinsen nicht außkommen können, ist ihn abgebrochen. Diß Jhar aber ist ihnen Vermöge der Register etwas wieder geben, Dienstuolck wird nicht gehalten, Im Auste Vnd wan gebawet wirdt Vermöge der Register den Arbeits Volcke von den Renten gegeben. Pferde werden nicht gehalten. — Ausstehende Gelde. (ein Namens-Verzeichniß der Debitoren, 30 an der Zahl, alle mit kleinen Hauptstuhl-Posten von 1 fl. bis 17 fl. Der größte Posten ist der 31ste; er ist das oben erwähnte Legat des Landvogts Andreas Bork, welches in der Specification mit 133 fl. 10 Gr. 12 Pf., auf dem Hauß Regenwold haftend, und 8 fl. Zinsen, mithin 6 Prct. gewährend aufgeführt ist. Die Hauptsumme der ausstehenden Gelder, welche oben angegeben ist, wird hier wiederholt, doch ohne die Guldentheile; darunter steht: Summarum aller Zinsen 15 fl. 21 Gr., woraus erhellet, daß der Zinsfuß im Allgemeinen 6 Prct. betrug. Damit schließt die Matrikel, und es folgt der —

Abscheidtt. Auf fürgenohmmenen Vnd Vorrichter Visitation des Hospitals zu Regenwaldt, lassens die General-Visitatorn bei besundener ordnung bewenden. Vnd

befehlen hiermit den Vorstehern, daran zu sein, das das Haus gebessert, darein ware arme leüte, Burger Vnd Burgerinnen, die sich alwege ehrlich Verhalten haben. Beruchtigte Personen, es sey Maun oder Weib, sollten nicht hineingenommen werden. Es soll auch der Zugelegnen Kamp Landes so biß dahero nicht gebrauchet, mit Gelegenheit ausgethan, Vnd dauon die Jerliche Pension Zur Rechnung gebracht werden. So sollen Sie auch ein Buchs zulegen Vnd der Armen einem befhelen, Von den frembden Vor Überreisenden Leüten so woll zu weilen zu dem Stethlein nach Gelegenheit die Almosen einzusammelen, Vnd was gesammlet zur notturfft der Armen anwenden, Vnd zu Register bringen. Weill auch befunden, das von den absterbenden ihm Hauße nichts gelassen wirdt, besonderen die Erben der Verlassenschafft sich ahnmaßen, so soll hinfüro den Erben solches nicht jestattet, oder ichtest gefolget werden, sondern dem Armen Hauße alles heimfallen Vnd sollen hinfüro die Armenkasten diesem Hospitale zu Hülffe kommen Vnd Jerlich dortzu 6 fl. dieselbe zur Notturfft ahnzuwenden gereichet, Vnd wie gedacht von diesem Allen keine andern alß wahre Gottsehnlige Armen, Vnd die gute Zeügniß ihres Verhaltens haben, Vnderhalden werden, Signatum den 26. Septembris Anno 1601.

(L. S.) (L. S.)

Jacob Faber. D. Superintendent. Heinrich Schwellenberg, Doctor.

In den jährlich einzureichenden Tabellen von dem Vermögens-Zustande des Hospitals stehen die R.er Kirchenpatrone auch als Patrone dieser milden Stiftung aufgeführt, und sie sind es auch, welche als solche die jährlichen vom Superintendenten, bezw. vom Stadtpfarrer, geführten Rechnungen abnehmen. Da aber ein solches Aufsichtsrecht der gedachten Patrone anscheinend eines gesetzlichen Grundes entbehrt, nach Ausweis der vorstehenden Matrikel vielmehr der Rath der Stadt die Verwalter bestellen soll, so wurde der Superintendent Taubert mittelst Verfügung vom 17. Februar 1841 aufgeforder der Kgl. Reg. anzuzeigen, ob die in dem R.er Kirchen- bezw. Pfarrarchiv vorhandenen Acten etwa eine Auskunft darüber ergeben quo titulo die Patrone der Kirche ein Aufsichtsrecht über das Hospital geltend zu machen befugt sind. Gleichzeitig sei auch der Etat einzureichen und — da die Regierungs-Acten eine vollständige Auskunft nicht geben, — Bericht über den Verbleib des ehemals zum Hospital gehörig gewesenen, zur Aufnahme der Armen bestimmten Wohnhauses zu erstatten. Der rc. Taubert entsprach dieser Aufforderung durch den Bericht vom 9. März 1841, worin er auszuführen sich bemühte, daß, da die Kirchenpatrone von R. durch die Tradition und gelegentlich auch in älteren Schriften (s. Brüggemann, Topographie II., 335. [auch Beiträge II, 296, 291]) als Patrone genannt werden, ein Aufsichtsrecht sich schwerlich ihnen bestreiten lasse. Ein solches Aufsichtsrecht hätten sie, so berichtet der Referent, seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt. Ein Rescript des Kgl. Pommern-Kaminschen Consistoriums vom 12. Juni 1767 welches sich in den R.er Pfarracten befindet, nenne die Vorfahren des damaligen Patronats als Fundatores dieser Stiftung; demnächst dürfte das jetzige Patronat — [Hauptpatron: Oberstallmeister v. Bülow-Kummerow. Nebenpatrone: Graf Vork auf Stargord, Landrath v. Vork auf Kankelwitz, Gebrüder v. Loeper auf Weddewill und Stramehl] — wohl dazu befugt sein, die jährlichen Rechnungen abzunehmen und den Hospitalfonds zu beaufsichtigen. Kgl. Reg. verfügte unterm 8. Juli 1847, daß es in Betreff der Ausübung des Patronats über das Hospital unter den vorgetragenen Umständen bei der bisherigen Praxis verbleiben könne. Der Herausgeber des L. B. aber nimmt, auf Grund der Matrikel von 1601 das Patronat und die Verwaltung des Hospitals für die politische Ge-

meinde, vertreten durch den Magistrat, in Anspruch, die Das zurückzufordern hat, was die Kirche ihr im Lauf der Zeit entzogen hat. Was den Verbleib des ehemals zum Hospitale gehörigen Wohnhauses betrifft, so ist dasselbe, nach Taubert's Bericht, im Jahre 1794, mit Genehmigung des Kgl. Consistoiums und Zustimmung des (usurpirten) Patronats, an einen R.schen Bürger, Namens Marth, für 250 Thlr. verkauft worden. War derselbe ein Nachkomme von Thomas Marten, der 1601 einKapital von 2 fl. vom Hospitale angeliehen hatte?

Nachdem die Separation der Stadtfeldmark zu Michaelis 1841 endgültig zur Ausführung gekommen war, wurden die Hospital-Ländereien in dem Licitationstermine vom 5. October 1841 auf 6 Jahre verpachtet. Meistbietender mit 50 Thlr. blieb der Handelsmann Michaelis, der nach $^3/_4$ Jahren dahin vorstellig wurde, daß ihm die Pachtung auf 18 Jahre zugesichert werden möge. Superintendent Taubert sprach sich für den Antrag aus, indem er mit Recht bemerkte, daß der Pächter bei der längern Pachtperiode weit mehr Fleiß auf Bestellung und Melioration des Ackers verwenden werde, als bei der kurzen Pachtzeit, da er hoffen dürfe, die Früchte dieses Fleißes unverkümmert zu genießen. Er, Taubert, stimmt daher für die Verlängerung des Pachtvertrages, doch würde dazu jedenfalls erst der Consens des Patrons eingeholt werden müssen. Der Patron, v. Bülow-Kummerow, erklärte aber unterm 16. September 1842: „Der Kaufmann Abraham Michaelis zahlt nur das von mir bestimmte Minimum an Pacht für den Hospital-Acker, und da er sich auf meine Aufforderung nicht zu der geringsten Erhöhung der Pacht für die folgenden 12 Jahre verstehen will: so finde ich auch keine Veranlassung, meine Einwilligung in die nachgesuchte Pacht-Prolongation zu ertheilen, um so weniger, als nach Verlauf der 6jährigen Pachtzeit Aussicht vorhanden ist daß der Pachtzins gesteigert werden wird." Als diese Pacht-Periode abgelaufen war, sind die Ländereien doch wenigstens auf 12 Jahre verpachtet worden, und zwar wurden sie im Jahre 1848 in Parcelen getheilt, von denen eine der Ökonomie-Rath Dr. Sprengel erpachtete. Von Michaelis 1859 ab wurden sie mittelst Vertrags vom 4. Juli 1859 wieder in folle auf 12 Jahre verpachtet, und zwar blieb der Gutsbesitzer Krüger mit 90 Thlr. jährlichen Pachtszinses Meistbietender für die Ackerländereien. Weil aber Krüger mit Zahlung des Pachtzinses sehr oft in Rückstand blieb, so wurde er aus der Pacht gesetzt, und am 6. April 1869 ein neüer Pachtvertrag mit einem andern Pächter auf die 3 Jahre von Marien 1869 bis dahin 1872 geschlossen, durch den aber das Hospital sich mit einem Pachtquantum von 70 Thlr. begnügen mußte, welches mit dem Ertrage des Ackers wol in einem richtigern Verhältnisse steht, als der mit Krüger vereinbarte Pachtzins. Außer den 34 Mg. 132 Ruth. im Paziger Felde belegenen Ackerlandes besitzt das Hospital 4 Mg. 94 Ruth. Wiesen im Marienholze, die laut Vertrags vom 4. Juli 1859 auf die zwölf Jahre 1859—71, Michaelis-Termin, für Thlr. 23. 10 Sgr., sowie 2 Gärten bei der Stadt, welche laut Contracts vom 18. Januar 1866 von Marien 1866 bis dahin 1872 für Thlr. 4. 20 Sgr. verpachtet sind. Das contractmäßige Einkommen des Hospitals aus seinem 39 Mg. 46 Ruth. großen Grundbesitz, excl. Gartenland, beträgt mithin 98 Thlr., was einen Kapitalwerth von rund 2000 Thlr. repräsentirt. Außer den Pächten aus den verzeitpachteten Grundstücken steht dem Hospital von den vormals Borkschen, jetzt Bülowschen Gütern Ackerhof (Regenwald) und Höfchen ein Canon zu, dessen Ursprung vom Herausgeber des L. B. nicht nachgewiesen werden kann, der aber ohne Zweifel von, in früheren Zeiten vererbpachteten Ländereien des Hospitals zu entrichten ist; nämlich vom Gute Ackerhof jährlich baar Sgr. 12.

6. Pf. und außerdem in einem Jahre 9 Sch. Roggen, im folgenden 13¼ Sch. Hafer, im dritten Nichts, und so weiter; vom Gute Höfchen 4 Sch. Roggen im ersten Jahre, 4 Sch. Gerste im andern, und im dritten Jahre Nichts. Alle 3 Jahre kehren die nämlichen Prästationen wieder. Die Körner werden aber nicht in Natura geliefert, sondern nach dem jedesmaligen Martinimarktpreise der Stadt R. vergütigt. Das Kapitalvermögen des Hospitals, welches im Anfange des laufenden Jahrhunderts, 1804, wie oben erwähnt wurde, 695 Thlr. betrug, war 13 Jahre später, trotz der Franzosenzeit, doch um 80 Thlr. größer geworden: 1830 belief es sich auf 925 Thlr., 1840 auf rund 1000 Thlr., 1850 auf 1250 Thlr., 1860 auf 1550 Thlr. und im Jahre 1870 auf 2150 Thlr., wovon 1550 Thlr. in 73 Pommerschen Pfandbriefen à 4, 3½ und 3⅓ Prct. und 600 Thlr. seit 1839 bei einem Bürger von R. bestätigt sind, welcher seine Liegenschaften in der Stadt verkauft und sich auf dem Stadtfelde auf dem ihm bei der Separation zugetheilten Ackerplan wieder aufgebaut hat; das Kapital ist auf diese neüe Ansiedlung transferirt worden. Im Jahre 1870 vereinnahmte die Hospitalkasse an Zinsen von den Kapitalien 83. 27. 6., und an Pacht von Acker, Wiesen und Gärten 98. 7. 7 Pf., zusammen Thlr. 182. 7. 8 Pf. und verausgabt wurden an städtische Armen Thlr. 144. 25 Sgr., an Verwaltungskosten 21. 7. 6., darunter dem Superintendenten als Rendanten 3. 20., dem Küster 10 Sgr„ ganze Ausgabe Thlr. 166. 2. 6 Pf. Bestand geblieben Thlr. 16. 5. 8 Pf.

Die Armenkasse, mit dem Zusatz: für Auswärtige. Unter dem Patronat der Kirchenpatrone. „Für Fremde und durchreisende Arme ist eine besondere Armenkasse vorhanden, deren Einkünfte in einigen Zinsen, in der Pacht von liegenden Gründen und in demjenigen Gelde bestehen, das sonntäglich in dem Klingebeütel gesammelt wird. Die v. Bork sind ebenfalls Patrone dieser Kasse, von welcher so wol als von dem Hospital, die Rechnungen von dem Präpositus, als dem Inspector derselben, geführt werden." So berichtet Brüggemann 1774 (Topographhie, II, 1,325), indem er dieser Wohlthätigkeits-Anstalt 1806 (in den Beiträgen) nicht gedenkt. Zwanzig Jahre später bemerkt Superintendent Stephani in der Tabelle von dem Vermögens-Zustande der auswärtigen Armenkasse pro 1825, d. d. Regenwald den 15. April 1826: „Das ganze ist ein Legat, dessen Ursprung im Dunkeln liegt." Im Jahre 1838 berichtet Stephani's Amtsnachfolger, der Superintendent Taubert: „Was die auswärtige Armenkasse und die Verwendung ihrer Einkünfte betrifft, so sind diese ursprünglich zur Unterstützung solcher durchreisender Armen, die sich legitimiren konnten, bestimmt gewesen. Dergleichen Fälle kommen aber jetzt nicht mehr so oft, wie sonst wol, vor; höchstens daß jährlich zwischen 3 und 10 Thlr. an wandernde Handwerksgesellen, die gute Zeügnisse aufzuweisen haben, an Krüppel und Abgebrannte verausgabt werden. Da die Kasse an Zinsen, Landpacht und Klingbeütelgeld eine jährliche Einnahme von ca. 70 Thlr. hat, ihre sonstigen Ausgaben an Rendanten-Gehalt, Küstergehalt aber nur etwa 8 Thlr. betragen, so bestimmte das Patronat im Jahre 1817, daß der Rector an der Stadtschule dafür, daß er alle 14 Tage eine Predigt hält, 30 Thlr. Zulage, und im Jahre 1829, daß der Contor für die Bildung und Einübung eines kirchlichen Sängerchors, dessen Mitglieder erwachsene Personen sind, eine Zulage von 20 Thlr. erhalte, welche beide Posten auf die Armenkasse angewiesen wurden, was f. Z. die Zustimmung der Kgl. Reg. erhielt." Zur näheren Prüfung der Übereinstimmung dieser Ausgaben mit der Stiftungs-Urkunde dieser Kasse war die Einsicht

der Urkunde erforderlich, weshalb ꝛc. Taubert durch Dekret vom 30. Juni 1838 veranlaßt wurde, dieselbe so wie auch die abändernden Bestimmungen von 1817 und 1829 einzureichen. Taubert antwortete am 17. Juli 1838: Die Stiftungs-Urkunde finde sich in seinem Pfarrarchiv nicht. Sollte sie noch vorhanden sein, so würde sie sich im Archiv der Borkschen Familie, von welcher die Armenkasse einst fundirt worden sein soll, befinden, dazu stehe ihm aber der Zugang nicht offen. Die nachträglichen Bestimmungen über die Verwendung der Überschüsse der Kasse reichte der Superintendent s. p. r. ein. Der Decernent in der Sache, Regierungs-Assessor v. Trotha, schrieb auf den Taubert'schen Bericht: „Nach einer Bemerkung in der Vermögenstabelle der Armenkasse pro 1825 ist die Stiftungs-Urkunde von 1615 im Jahre 1770 abschriftlich eingereicht worden. Das Archiv hat diese Stiftungs-Urkunde beizufügen.“ Geht man in den Acten auf das Jahr 1825 zurück, so findet sich in der aufgeführten Tabelle nicht eine Spur von jener Bemerkung, sondern die schon oben eingeschaltete Notiz: „Der Ursprung liegt in Dunkeln“ Doch, hiervon abgesehen, der Archivarius der Reg. legte die verlangte Urkunde vor, es war „die Donation Adrians Bork zum Besten fremder Armen auf der Durchreise d. d. Speyer, den 1. Januar 1615“, deren Wortlaut weiter oben (S. 224, 225.) mitgetheilt worden ist. Diese Donation ist bei der Kgl. Reg. fortan als Stiftungs-Urkunde der „Armenkasse für Auswärtige“ betrachtet worden, wie den Herausgeber des L. B. bedunken will, mit Unrecht, denn die Donation von 1615 ist die IV. Stiftung des Beneficii Borkiani Regenwaldensis und hat mit der Armenkasse, obwol sie analoge Zwecke zu erfüllen hat, wie diese, nichts gemein. Beide Institute (wenngleich sie von einer und derselben Person, dem Stadtpfarrer von R., verwaltet werden), sind vollständig von einander getrennt, jedes für sich selbständig, die IV. Stiftung unter der Verwaltung eines Bork von der Regenwald (Stargord)-Kankelwitzer Linie, die Armenkasse unter dem Patronate der Kirchenpatrone von Regenwald. Beide Stiftungen haben, so weit die Nachrichten zurückreichen, stets nebeneinander bestanden, was auch von Brüggemann beglaubigt wird, der bekanntlich die Quellen, aus denen er schöpfte, ihrer Zuverlässigkeit halber, sehr genau zu prüfen pflegte. Daß die Armenkasse von den Borkonen fundiret worden, wie Taubert gehört haben will, ist glaublich, sogar wahrscheinlich, obwol die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß sie eine Stiftung der Vidanten sei.

Wie dem nun auch sein möge, genug, Adrian's Bork Anordnungen in der Donation von 1615 haben von 1838 ab bei der Kgl. Reg. als Richtschnur für die Verwaltung der Armenkasse gedient, demgemäß denn auch der Superintendent Taubert mittelst Erlasses vom 7. August 1838 angewiesen wurde, mit den Patronatsherren über die Frage in Berathung zu treten, in welcher Art die Einkünfte der Armenkasse der ursprünglichen Bestimmung gemäß künftig zu verwenden sein dürften. Von selbst verstehe es sich, daß die fernere Verwendung der Einkünfte in der bisherigen Weise — an den Rector, Cantor ꝛc. — nicht mehr Statt finden könne, und daß jede Zahlung, die nicht an Hülfsbedürftige erfolgt, bis zur definitiven Regelung ausgesetzt werden müsse. Taubert berichtete am 3. September 1838, daß er mit dem Hauptpatrone, v. Bülow-Kummerow, Rücksprache gehalten, und derselbe mit der Kgl. Reg. einverstanden sei, sowol darin, daß die jährl. Zahlung von 30 Thlr. an den Schulrector, weil sie der [supponirten] Stiftungs-Urkunde [von 1615] zuwider sei, aufhören müsse, als auch in dem Punkte, daß, wenn Mangel an würdigen bedürftigen Durchreisenden eintritt, die überschießenden Ein-

künfte auf die Unterstützung von Armen aus der Stadt oder aus der nächsten Umgebung der Stadt zu verwenden seien. Was aber die Gehaltszahlung von 20 Thlr. an den Cantor betreffe, so sei Referent beauftragt, die Kgl. Reg. zu bitten, daß dieselbe die Fortzahlung jener Summe gestatten möge, bis sich eine Gelegenheit finde, den sehr dürftig besoldeten Mann anderweitig für den empfindlichen Verlust zu entschädigen, welcher ihm aus der Entziehung dieser 20 Thlr. erwachsen würde. Die Kgl. Reg. genehmigte diesen Antrag durch Dekret vom 12. Septbr. 1838 ad dies vitae des zeitigen Inhabers der Cantorstelle und erwartete wegen der Grundsätze, nach denen die Einkünfte künftig verwendet werden sollten, definitive Vorschläge. Diese wurden zwar gemacht, allein, nachdem die Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in einer Mittheilung vom 13. October 1838 bemerklich gemacht hatte, daß dem Rector von seinem Einkommen aus der Armenkasse auch nicht das Mindeste entzogen werden dürfe, weil ihm dasselbe bei seiner Vocation ausdrücklich gewährleistet worden sei, so blieb Alles beim Alten und es bezogen nach wie vor aus der Armenkasse: der Superintendent als Rendant Thlr. 4. 7. 6 Pf., der Rector Thlr. 39. 20 Sgr, der Cantor 20 Thlr. und der Küster Thlr. 2. 15 Sgr., während die Armuth, für die doch eigentlich das Institut bestimmt ist, sich im Jahre 1838 mit einer Unterstützung von Thlr 6. 3 Sgr. begnügen mußte. So endigte am 14. November 1838 ein Schriftwechsel, der sechs Monate gedauert hatte, ohne den Erfolg herbeizuführen, den man sich davon versprochen haben mochte.

Sechszehn Jahre lang hatte diese Sache geruhet, dann kam sie wieder auf die Bahn, dadurch veranlaßt, daß der bisherige Inhaber des Rectorats — Brauns hieß er — diese Stelle verließ, indem er zum Pfarrer in Stargord vocirt worden war. Nun wurde der aus der Armenkasse bezogene Zuschuß zu seinem Gehalt, Thlr. 39. 20 Sgr. betragend, frei. Wie soll derselbe künftig verwendet werden? Bei der Erörterung dieser Frage ging man auf die Donation Adrian's Bork von 1615 zurück, indem dieselbe — wie oben nachgewiesen worden ist: irriger Weise — für die Stiftungs-Urkunde der Armenkasse angesehen wurde. Superintendent Taubert machte verschiedene Vorschläge zur Verwendung des vacant gewordenen Betrages, ohne dabei, wie es scheint, die Patronatsherren um ihre Meinung zu befragen. Kgl. Regierung war aber der Meinung, daß dem Willen des Testators — [wer aber war der Testator, bezw. der Fundator der Armenkasse?] — dadurch am besten entsprochen werden könnte, wenn man den verfügbar gewordenen Betrag der 39⅔ Thlr. zur Gründung einer Freistelle für ein auswärtiges Kind, im Rettungshause zu R., dessen Vorsteher der Superintendent Taubert ist, verwendete. Diese Meinung ist zum Beschluß erhoben. Die Vergebung der Freistelle hat die Kgl. Reg. sich vorbehalten, und dadurch sich das Mitpatronatsrecht über die Armenkasse beigelegt. Superintendent Taubert wurde von diesem Beschlusse durch Verfügung vom 13. Septbr. 1854 in Kenntniß gesetzt, und veranlaßt, dieserhalb Vorschläge zu machen, sobald sich hierzu eine geeignete Gelegenheit darbieten würde. Diese zeigte sich gleich im Jahre 1855, wo die Freistelle im Rettungshause besetzt wurde. In den Jahren 1861—1863 sind 2 Kinder für Rechnung der Armenkasse im Rettungshause verpflegt worden. Von 1864 an aber jährlich nur 1 Kind. Von diesem Jahre ab hat die Armenkasse auch die Zinsen-Garantie von Rettungshaus-Hypotheken mit einem jährlichen Betrage von 42⅓ Thlr. übernommen. Stehende Ausgaben der Armenkasse sind: dem Cantor nach wie vor 20 Thlr., dem

Rendanten Thlr. 4. 7. 6 Pf., dem Küster Thlr. 2. 15 Sgr., und demselben außerdem für Klingbeüteltragen 3 Thlr.

Die Armenkasse besitzt Kapital- und Grundvermögen. Im Jahre 1815 bestand jenes aus 1130 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, welche seit Errichtung des Pfandbriefs-Instituts im Jahre 1770 erworben worden waren, dieses aus 13 Mg. 170 Ruth. an Acker, Wiesen und Hütung, belegen in 5 Stücken an der Rega bis an die Gärten, an der Mittelport, im Paziger und Mittelfelde und im Spadelbruch, außerdem ein Garten vor dem Regathore. Eins dieser Grundstücke hatte der Küster in Nutzung als Entschädigung fürs Klingbeüteltragen; die übrigen waren auf 6 Jahre für Thlr. 2. 19 Gr. verpachtet. An Zinsen kamen 47 Thlr., an Klingbeütelgeld Thlr. 6. 22. 2 Pf. ein; Gesammt-Einnahme Thlr. 56. 15. 2 Pf. Verausgabt wurden Thlr. 4. 6 Gr. für Führung der Rechnung, incl. Schreibmaterialien, Thlr. 9. 16 Gr. an den Rector, Thlr. 2. 12 Gr. an den Küster, und an zwei durchreisende invalide Soldaten 6 Gr., zusammen Thlr. 16. 16 Gr. Bestand Thlr. 39. 23. 2 Pf.

Bei der Separation sind der Armenkasse 11 Mg. 46 Ruth Land, am Stargarder Wege belegen, zugetheilt worden. Es war mit dem Hospitallande an Krüger verpachtet, wurde aber laut Vertrags vom 6. April 1869 auf die 3 Jahre 1869—72, Marien-Termin, für 22 Thlr. jährlichen Zins anderweitig ausgethan, außerdem zahlt der Pächter 10 Sgr. 5 Pf. für die Ausübung der Jagdgerechtigkeit. Das Kapitalvermögen betrug im Jahre 1870 : 2325 Thlr. bestehend in 1200 Thlr. Obligationen, 100 Thlr. Staatsschuldschein und 1025 Thlr. Pommerschen Pfandbriefen, Zinsen von den Werthpapieren Thlr. 99. 10 Sgr., Klingbeütel-Collecte Thlr. 21. 16. 11 Pf. Summe der Einnahme . . . . Thlr. 143. 7. 4 dagegen Ausgabe . . . . „ 142. 20. — Davon: an Arme Thlr 13. 10 Sgr., für Rettungshaus-Hypotheken-Zinsen und für einen Pflegling der Armenkasse im Rettungshause Thlr. 82. 5 sgr., und an Salarien, Verwaltungs-, Prozeßkosten Thlr. 47. 5 Sgr. Bestand der Armenkasse 17 Sgr. 4 Pf. Ende 1870.

Die Frage, sollen die durch die Separation den Regenwalder piis corporibus zugetheilten Grundstücke verzeit- oder vererbpachtet werden, ist von dem Superintendenten Taubert in einem Memorial vom 28. September 1840 in Erwägung genommen worden. In Beantwortung dieser Frage kann er dem Hauptpatronatsherrn v. Bülow-Kummerow, welcher im Ganzen einer Vererbpachtung sich zuzuwenden scheint, beipflichten, insofern nachgewiesen wird, daß die zu versuchende Vererbpachtung einen bedeütend höhern Ertrag gewährt, als die gleichfalls zu versuchende Verzeitpachtung. Die in Rede stehenden pia corpora haben an Grundstücken gegen 600 Morgen — freilich von sehr ungleicher Bodengüte — erhalten. Kann der Patron denselben dafür wenigstens 600 Thlr., also pro Morgen 1 Thlr., was keineswegs sehr viel ist, da in hiesiger Gegend für den Morgen an Erbpachtcanon bis 2 Thaler gegeben werden, an jährlicher Pacht zuwenden, dann, aber aber auch nur dann, liegt die Vererbpachtung vielleicht im Interesse der piorum corporum. Sollte weniger geboten werden, so würde unbedingt für die Verzeitpachtung zu stimmen sein. Diese Ansicht motivirt sich durch die Fortschritte der Bodencultur; wie sehr diese letztere seit 4—5 Jahrzehnten besonders in Pommern

gestiegen ist, weiß auch jeder Nichtlandwirth. Der Ertrag der Grundstücke hat sich seitdem vielleicht verdreifacht. Daher denn auch die große Benachtheiligung derjenigen Personen oder Körperschaften, welche vor 50 Jahren und früher Grundstücke in Erbpacht gegeben haben. Zur Zeit, wo man die darüber sprechenden Contracte abschloß, mochten die ausgeworfenen Pachtsummen angemessen erscheinen; nach jetzigen Verhältnissen sind sie es so wenig, daß man im Interesse der Verpächter — seufzen muß. Es ist aber höchst wahrscheinlich, daß die Fortschritte der Bodencultur auch zukünftig noch anhalten werden. Sachverständige wenigstens versichern, man sei auch in dieser Beziehung vom Ziele noch gar fern. Es könnte ja sein, daß nach einer Reihe von Jahren durch eine Art und Weise der Bodenbenutzung, von welcher man heüt zu Tage keine Ahnung hat, den Grundstücken ein den jetzigen bei weitem übersteigender Ertrag abgenöthigt würde; mithin würde alsdann ein in unserer Zeit und nach unseren Verhältnissen vortheilhaft scheinender Erbpachtvertrag, selbst wenn man ihn auf Körner abschlösse, zu einem nachtheiligen geworden sein, und für eben so unvortheilhaft gehalten werden, wie wir die vor 50 Jahren abgeschlossenen Erbpacht=Verträge jetzt für unvortheilhaft erklären. Bei einer Vererbpachtung der hiesigen Kirchen= ꝛc. Grundstücke kommt der Ertrag für den Augenblick ohne Zweifel höher zu stehen, als bei einer Verzeitpachtung, aber es ist jedenfalls anzurathen, für einen gegenwärtigen nicht sehr erheblichen Vortheil die ganze Zukunft mit allen Aussichten auf steigenden Nutzen fortzugeben. Nur wenn das bei der Vererbpachtung in Aussicht gestellte Mehr an Pacht so bedeütend ist, daß es, zinsbar angelegt, und Zins von Zins mitgerechnet, für zukünftige eventuelle Verluste ein Äquivalent böte, ließe sich eine Vererbpachtung rechtfertigen. Wenn endlich zu Gunsten einer solchen gesagt wird, der Erbpachtcanon könne später nach dem Durchschnittspreise des Roggens in dem Verhältnisse gesteigert werden, wie dann der Durchschnittspreis des Roggens sich zu dem jetzigen verhalte, so ist das Schwierige einer solchen Steigerung zu fühlbar, als daß man in ihrer Möglichkeit eine Sicherung des Kirchen= und des Interesses der milden Stiftungen finden könnte. Sollte bei dem Versuche einer Vererbpachtung den piis corporibus ein Canon von 600 Thlrn. oder mehr nicht geboten werden, so bliebe eine Verzeitpachtung besser. Man stelle sie auf eine längere Reihe von Jahren (25—30 Jahre), man lege dem Pächter die Pflicht aüf, an zu bezeichnender Stelle die nöthigen Wirthschaftsgebaüde aus seinen Mitteln aufzuführen, man lasse ihn, da die in Rede stehenden Ländereien dem Pächter in den ersten Jahren Behufs ihrer Instandsetzung viel kosten werden, anfänglich ein mäßiges, später ein steigendes Pachtquantum zahlen; man ertheile ihm die Zusicherung, daß bei seinem dereinstigen Abzuge die aufgeführten Gebaüde nach einer Taxe von seinem Pachtnachfolger ihm bezahlt werden sollen; unter diesen oder ähnlichen Bedingungen würde sich ein für die hiesigen pia corpora annehmlicher Contract schließen lassen. Höchst wahrscheinlich bekämen sie gleich von Anfang an das Doppelte von derjenigen Pacht, welche sie jetzt von ihren Grundstücken beziehen, und später noch mehr; sie hätten mit der Conservation der Gebaüde nichts zu thun, welche brauchbar zu erhalten im Interesse des Pächters läge; diese Gebaüde dienten den piis corporibus als Sicherheit für ordentliche Pachtzahlung und man behielte, was das Wichtigste ist, die Freiheit, im Fortlaufe der Zeit und mit dem zunehmenden Werthe des Bodens auch den Pachtzins zu steigern. Der Einwand gegen eine solche Verzeitpachtung: „durch Krieg könnten sich die gegenwärtigen guten Zeiten für den Landwirth ändern", findet in dem durch die Erfahrung bestätigten Satze seine Erledigung: daß derartige Calamitäten nur für kurze Zeit auf den Ertrag der Grundstücke drückend einwirken,

und daß ein Verlust, welcher in einer solchen Unglücksperiode möglicher Weise eintritt, aufgewogen und vollständig vergütet wird durch den in der Verzeitpachtung bedingten Mitgenuß nachfolgender günstiger Zeitumstände und durch das Theilnehmenkönnen an dem Ertrage einer sich erhöhenden Bodencultur. Betreffend die der Hospital- und der Armenkasse zustehenden Landungen, so dürften diese mit den Kirchengrundstücken zusammen recht wol sich verzeitpachten lassen.

Die Kirchenprovisoren waren den, in dem Taubertschen Memorial entwickelten, Ansichten nach allen Richtungen und in allen Punkten beigetreten.

Auch die Kgl. Reg. gab in ihrem Bescheide vom 12. December 1840 der Verzeitpachtung den Vorzug vor der Vererbpachtung, empfahl jedoch ein genaues Auseinanderhalten der Liegenschaften der drei frommen Stiftungen, um jede Vermischung des Kirchenvermögens mit dem des Hospitals und der Armenkasse zu verhüten. Den bei der Verzeitpachtung von Taubert vorgeschlagenen Modalitäten konnte Kgl. Reg. jedoch ihren Beifall nicht ertheilen, da die pia corpora auf diese Weise leicht in Weiterungen gerathen könnten.

Die Öſtreichiſche Schulkasse in R. ist von dem ehemaligen Rector der Schule daselbst, Martin Östreich (Österreich) nach der durch das Hofrescript vom 3. September 1797 bestätigten Stiftungs-Urkunde am 21. Februar 1797 errichtet worden. Die Aufsicht über diese Stiftung, welche beim Schlusse des Jahres 1805 ein Kapital von 300 Thlr. hatte, wird von dem jedesmaligen Präpositus und dem Polizeibürgermeister in R., und die Rechnung von dem Rector daselbst geführt. (Brüggemann, Beiträge II, 413.) Am Schluß des Jahres 1869 war das Vermögen dieser Stiftung auf 1799 Thlr. angewachsen, bestehend aus 1349 Thlr. in 5 Hypothek-Kapitalien à 5 Prct., 200 Thlr. in 2 Staatsanleihen à 4½ Prct. und 250 Thlr. in 5 Pommerschen Pfandbriefen à 3⅓ Prct. Die Vermögens-Tabellen aus neürer Zeit weisen nach, daß zu den Einkünften der Kasse, außer den Zinsen vom Kapital gehören: Aus- und Einschreibegeld (bei der Aufnahme in die Schule und beim Abgang von derselben?), Schulversaümniß-Strafgelder, Trauungsgelder (wie verhält es sich damit?) und der Ertrag von Schulcollecten. Diese Einnahme-Quellen sind jedoch nur als Precarium anzusehen; denn während aus ihnen im Jahre 1868 Thlr. 22. 17. 1 Pf. flossen, ergaben sie im folgenden Jahre nur Thlr. 2. 7. 6 Pf. Der Kasse ist auch ein, 8 Thlr. Zinsen tragendes Legat mit der Bestimmung überwiesen worden, die Zinsen zu einer Weihnachtsfreüde für arme Schulkinder zu verwenden. Im Jahre 1869 betrug die Einnahme der Kasse: 1) An Bestand aus dem vorigen Jahre Thlr. 30. 19. 1 Pf.; 2) an Zinsen von den Kapitalien und Werthpapieren Thlr. 81. 11. 3 Pf. 3) an zufälligen Einnahmen Thlr. 2. 7. 6 Pf. Summa der Einnahme Thlr. 114. 7. 10. Dagegen wurden verausgabt 1) für Lehrmittel, zu deren Beschaffung die Stiftung ganz besonders bestimmt zu sein scheint, Thlr. 7. 15. 6 Pf. (im Vorjahre 10 Thlr. mehr;) 2) an arme Schulkinder zu Weihnachten 8 Thlr.; 3) einer Lehrerwittwe 20 Thlr. (schon im Vorjahre); 4) Gratification an Lehrer 10 Thlr.; 5) dem Rendanten der Kasse 5 Thlr. (was ungefähr ¼ Prct. vom Kapitalbestande ausmacht,) und 6) dem Schuldiener 4 Thlr. Summa der Ausgabe Thlr. 54. 15. 6
Und es verblieb mithin zur Vermehrung des Vermögens, welche im Jahre 1870 durch Ankauf eines Werthpapiers über 50 Thlr. ohne Zweifel Statt gefunden hat, ein Baarbestand von . . . . Thlr. 59. 22. 4
Ein Abnahme-Vermerk von Seiten des Superintendenten findet sich bei den, in

den Vermögenstabellen der Kirche beigefügten Extracten der Östreichschen Schulkassen Rechnung nicht, auch ist nicht ersichtlich, ob der Bürgermeister noch an der Aufsicht über die Stiftung Theil nimmt.

Beneficium Borkianum Regenwaldense.

Fortsetzung der auf S. 265 abgebrochenen Geschichte dieser Stiftungen.

In Folge der nach dem Tilsiter Frieden Statt gehabten Reorganisation der Staats- und Provinzial-Behörden ist bekanntlich die Oberaufsicht über die milden Stiftungen von dem Kgl. Consistorium auf das nunmehr Regierung genannte Verwaltungs-Collegium übergegangen.

Die Acten der Kgl. Regierung zu Stettin, betreffend die Bestellung des Collators und Administrators bei den Bork-Regenwaldschen Stiftungen beginnen im Juli des Jahres 1812 mit der Nachricht, daß der bisherige Administrator, bezw. Rendant, Superintendent Bodenstein zu R., mit Tode abgegangen ist, was einen der Prediger der R.er Synode, Pfarrer Stephani zu Stramehl, Veranlassung gibt, bei der Kgl. Reg. unterm 7. Juli 1812 anzufragen, wie es mit der Verwaltung der gedachten Stiftungen im laufenden Jahre gehalten werden solle? Der Fragesteller begründete seine Frage folgendermaßen: —

Das sehr bedeütende R.sche Borksche Beneficium für Prediger-Wittwen und Waisen u. s. w., welches vor mehreren Jahren, wider den Sinn des wohlthätigen Stifters, wie es heißt, zur Deckung der Gemeinde-Schulden des Borken-Kreises angewendet worden ist — (dem Referenten sind die bezüglichen Vorgänge wegen Deckung der französischen Kriegssteüer durch eine Anleihe beim Beneficium, S. 262—264, nicht bekannt gewesen) — dieses Beneficium, an dessen Erhaltung und Retttung zwar Niemand zweifeln darf, weil der Kreis-Landrath v. Bork auf Kankelwitz dem Vertreter der Oberaufsichtsbehörde, Regierungsrath Bethe, gegenüber garantiret hat, das aber doch nachher der rückständigen Zinsen wegen zu einem Proceß Anlaß gegeben, welchen der † Superintendent Bodenstein kurz vor seinem Tode wider den Landrath v. Bork beim Kgl. Ober-Landesgericht bis zum Punkte des Erkenntnisses gebracht haben soll, — dieses Beneficium bedarf jetzt vorzüglich einen thätigen, entschlossenen und gewissenhaften Administrator, der den Proceß ohne alle Nebenrücksichten fortsetze und die Rechnungen regulire. Nach dem Fundations-Instrumente sollen die Prediger in der R.schen Synode das Beneficium der Reihe nach administriren; es ist aber späterhin festgesetzt worden, daß dem jedesmaligen Präpositus oder Superintendenten dieses Geschäft allein überlassen bleiben soll, womit für denselben ein jährliches Einkommen von 100 Fl. verbunden ist. Ob also dem Collator des Beneficiums, z. Z. der Major Philipp Carl Ludwig Bork, auf Stargord, das Recht noch zustehe, einen Administrator zu wählen, weiß Referent nicht; daß aber Collator nicht Administrator zugleich sein könne und dürfe, verbietet, so führt er an, wenigstens die Vorschrift des Stifters geradezu, und, wie ihn dünkt, auch irgend ein allgemeines Gesetz. Hier ist nun, zufolge einer Benachrichtigung des Candidaten Bodenstein — eines Sohnes des † Superintendenten — der Fall eingetreten, daß der Major v. Bork qua collator die Verwaltung des Beneficiums selbst übernommen, und sich deshalb die dazu gehörigen Acten aus dem Superintendentur-Archiv hat einhändigen lassen; was doch immer eine Anomalie ist, wenn auch keine Gefahr damit verbunden sein sollte. Prediger Stephani bittet

daher die Kgl. Reg. „unter dieſen beſonderen Umſtänden einen Machtſpruch zu thun und irgend einen Prediger in der R.ſchen Synode mit der Vollmacht zu verſehen: Das Borkſche Beneficium auf das laufende Jahr 1812 zu verwalten.“ Sollte Kgl. Reg. ihm, dem Referenten, dieſes z. Z. ſchwierige Geſchäft übertragen wollen, ſo würde er es ohne Eigennutz zum Beſten der Wittwen und armen Studirenden, doch nur unter der Bedingung annehmen können: — 1) daß der Wittwe des † Superintendenten Bodenſtein die vorhin genannten 100 Fl. auf ihr Gnadenjahr zuerkannt. — 2) ihm aber die baaren Auslagen und Koſten geſichert würden, welche die Fortſetzung des Proceſſes und die Regulirung der Acten etwa verurſachen dürften.

Königl. Regierung hatte auf dieſen Bericht noch nicht Verfügung getroffen, als der Prediger Stephani unterm 14. Juli 1812 die Anzeige machte, daß der Major v. Bork, qua collator, die zum Borkſchen Beneficium gehörigen Acten dem Candidaten Bodenſtein wieder herausgegeben und demſelben die Adminiſtration auf dieſes Jahr, 1812, übertragen habe. Bei dieſer, wider Erwarten veränderten Lage der Sache müßten ſich die Intereſſenten nunmehr mit ihren Forderungen an den genannten Candidaten B. wenden, und es von demſelben erwarten, daß er mit Hülfe des Richters die rückſtändigen Zinſen zum Betrage von Thlr. 1774. 8 gr. beitreibe, und über die ſeit dem 9. April 1809 eingegangenen Zinſen zum Betrage von Thlr. 1308. 4 gr. Rechnung ablege.

Kgl. Reg. erließ hierauf am 27. Juli 1812 an den Collator, Major v. B. eine Verfügung des Inhalts, daß es bei der Lage, worin ſich die Stiftungen befinden, nicht zuläſſig erſcheine, der Wittwe Bodenſtein oder deren Sohne die wichtige Adminiſtration anzuvertrauen und Collator deshalb aufgefordert werden müſſe, dazu einen der bei der Stiftung intereſſirenden Prediger bis zur Wiederbeſetzung der Superintendentur zu R. zu ernennen, wozu der Prediger Stephani zu Stramehl empfohlen wurde, der ſich erboten hatte, die Verwaltung ad interim und gratis zu übernehmen. Major v. B. lehnte jedoch die Aufforderung der Kgl. Reg. ab, indem er in ſeinem Bericht vom 16. Auguſt 1812 ausführte, daß der † Superintendent Bodenſtein die Verwaltung mit der größten Accurateſſe geführt und das Rechnungsweſen in einer Lage hinterlaſſen habe, daß man den Stand des Vermögens mit Einem Blick überſehen könne, überdem die Wittwe, und namentlich der Sohn, Candidat Bodenſtein, als früherer Gehülfe ſeines Vaters mit der Rechnungsführung vertraut ſei. Wenn derſelbe nunmehr alle auf die Verwaltung der Stiftungen bezüglichen Rechnungen, Acten, Documente und ſonſtigen Papiere dem Prediger Stephani — gegen deſſen Perſon er, Collator, übrigens nichts zu erinnern habe, — ausliefern ſollte, ſo möchte dies Verfahren künftig eher zu Unordnungen, als zur Ordnung führen, ſtatt daß wenn ſelbige nach beendigtem Gnadenjahre dem neüen Superintendenten in loco übergeben würden, dies ohne alle Mühe und Weiterungen zu Stande gebracht werden könne. Endlich ſei bekanntlich jetzt bei den Stiftungen überall kein Baar-Beſtand vorhanden, und wenn dergleichen, wie er, Collator, ſehnlich wünſche und hoffe, von dem Landrath v. Bork beigetrieben und eingezahlt werden ſollte, ſo ſeien ſchon ſo viele Competenten vorhanden, die darauf warten, daß die Einnahme ſofort auch wieder ausgegeben werden müſſe. Überdem habe die Wittwe Bodenſtein eine Caution von 400 Thlr. in Pomm. Pfandbriefen angeboten, die er, Collator, auch annehmen werde, wodurch die Stiftungskaſſe vollkommen gedeckt ſei; darum bitte er Kgl. Regierung, es bei dem, von ihm angeordneten

Interimisticum von Oberaufsichtswegen bis auf Weiteres zu belassen, indem er die ordnungsmäßige Rechnungsführung persönlich überwachen werde. Kgl. Reg. erklärte sich durch Verf. vom 21. August 1812 mit dem Antrage, die Führung der Rechnungen während des Gnadenjahrs der Wittwe Bodenstein und deren Sohne zu überlassen, mit der Maßgabe einverstanden, daß die offerirte Caution vermöge eines gerichtlichen Documents deponirt werde, und Collator die specielle Aufsicht über diese Interims-Verwaltung übernehme.

Bodenstetns Nachfolger im Pfarramte zu R. war 1813 der Prediger Voigt, und diesem folgte der im Obigen genannte Prediger Stephani von Stramehl, der 6 Jahre nachher zu R. ins Amt getreten ist. Beide übernahmen nun, in Folge ihrer amtlichen Stellung die Verwaltung des Borkschen Beneficiums, was ganz glatt abgegangen sein muß, da die betreffenden Acten nichts darüber besagen. Desto reichhaltiger sind sie in Bezug auf die Besetzung der Collatur, welche seit dem Anfange des Jahres 1827 zu außerordentlich weitlaüfigen Verhandlungen Anlaß gegeben hat, und Verwickelungen klar legen, die aus der Anleihe der Stände des Borkonen-Kreises beim Beneficium zur Deckung der französischen Kriegs-Contribution von Anno 1807 entsprungen sind, wodurch nicht allein das Benificium zu Schaden gekommen, sondern auch eines der ehrenwerthesten Mitglieder des Geschlechts der Borkonen, der sich während der Franzosenzeit und auch späterhin an der Spitze des Borken-, nachmaligen Regenwalder Kreises stehend, die größten Verdienste um sein Heimathland erworben, an den — Bettelstab gebracht worden ist. In diesen Verwickelungen liegt mehr oder mindr auch die Grundursache, daß sich einer der geistlichen Administratoren der Stiftungen ins Unglück gestürzt hat.

Der Major Philipp Carl Ludwig v. Bork, auf Stargord, Senior des R.schen Zweigs der Borkonen und seit 1790 Collator des **Beneficii Borkiani Regenwaldensis**, schied, 80 Jahre alt, am 31. December 1826 aus diesem Leben. Dieser Todesfall gab dem Landrathe Ernst August Philipp v. Bork, auf Kankelwitz, Veranlassung in einer an die Kgl. Reg. gerichteten Eingabe vom 17. Januar 1827 das Recht der Collatur für sich in Anspruch zu nehmen, da er nicht blos die nächste Anwartschaft zu diesem Ehrenamte habe, sondern auch der Älteste der R.schen Familie der Borkonen sei.*) Denn obgleich verlauten wolle, als habe der Verstorbene seinen einzigen Sohn, den Rittmeister Ernst Theodor Albert Eugen v. Bork gerichtlich zum Nachfolger in der Collatur bestellt, so sei dies doch nicht glaublich. Zwar heiße es in den Statuten des Beneficiums: „daß der zeitige Collator befugt sei, seinen Nachfolger gerichtlich zu bestimmen;" allein dies finde hier keine Anwendung; denn — 1) sei dem Major von B. die Collatur nur interimistisch übertragen gewesen, mithin habe ihm das Recht gefehlt, endgültige Anordnungen zu treffen; und 2) habe der Rittmeister v. B. in Vollmacht seines Vaters, des verstorbenen Majors v. B. die R.schen Güter im vorigen Jahre an den mecklenburgischen Oberstallmeister v. Bülow-Kummerow verkauft. Da die Collatur der Stiftungen nicht länger unbesetzt bleiben konnte, so bat Landrath v. B. ihm dieselbe baldigst zu übertragen und den Administrator der Stiftungen, Superintendenten Stephani, davon in Kenntniß zu setzen, damit er mit diesem gemeinschaftlich die in der letzten Zeit wol sehr mangelhaft betriebenen Angelegenheiten des Beneficiums ordnen könne.

Kgl. Regierung eröffnete dem Landrath v. B. unterm 8. Februar 1827, daß,

*) Der Landrath hat im Jahre 1826 anscheinend wegen langer Krankheit des Majors die Collatur interimistisch geführt.

da er noch Debitor der Stiftungen ſei, für jetzt noch nichts wegen Übertragung der Collatur an ihn verfügt werden könne, er habe vielmehr die Auflöſung dieſes Schuld-Nexus und die Befriedigung der Stiftungen nachzuweiſen, auch anzuzeigen, wo der Rittmeiſter v. B. wohne, und ob und welche Güter derſelbe im Regenwalder Kreiſe annoch beſitze. Landrath v. B. entſprach dieſer Aufforderung durch den Bericht d. d. Kankelwitz den 16. Februar 1827, worin er anerkannte, daß er den Stiftungen noch mit einem kleinen Kapital verpflichtet ſei. Er habe ſich bei der Anleihe von 1807, um die von den franzöſiſchen Machthabern, dem Borkenkreiſe auferlegte Brandſchatzung decken zu können, zum Beſten dieſes Kreiſes mit 20,000 Thlr. Wordelſcher Obligationen für ca. 16,000 Thlr. verbürgt. Wenn gleich bereits vor mehreren Jahren Alles bis auf 1800 Thlr. abbezahlt ſei, ſo habe man ſeiner dringenden Bitte ohnerachtet, ihm wenigſtens die Hälfte dieſer Obligationen frei zu geben, dies nicht gethan, es ſtehe vielmehr noch bis heüte der Cautions-Vermerk auf allen 4 Obligationen; dadurch habe er ſein ganzes Kapital von 20.000 Thlr. ſammt Zinſen ſeit 1809 beim Verkauf des Gutes Wordel eingebüßt. Daſſelbe ſei nämlich für ⅓ des Werthes verſchleüdert. Hätte er aber ſeine Obligationen, oder mindeſtens einen Theil derſelben zu ſeiner Verfügung gehabt, ſo würde ſich die Sache anders geſtellt haben: nicht allein daß, bei der Menge von Kaufliebhabern, die ſich zu Wordel fanden, die ihm aufgebürdete Schuld dem Beneficium längſt bezahlt ſei, er würde auch für ſich ein anſehnliches Kapital gerettet haben; ſtatt deſſen ſei nunmehr Alles verloren! Nach Recht und Billigkeit müſſe ſich das Beneficium auf angemeſſene Weiſe mit ihm vergleichen, weil es Schuld ſei, daß er nahe an 30.000 Thlr. eingebüßt habe. Er ſei bereit, der Stiftung das noch rückſtändige Kapital zu zahlen, oder es anderweitig pupillariſch ſicher zu ſtellen. — Was aber die Collatur betreffe, ſo könne dieſelbe mit dieſer Schuldſache keine Gemeinſchaft haben; wäre er Collator geweſen, ſo würde dieſer Gegenſtand längſt beſeitigt ſein; ſo aber habe ſich Niemand darum bekümmert und er ſelbſt wiſſe jetzt nicht einmal, wie die Sachen eigentlich ſtänden; deshalb bitte er, ihm die Beſtätigung als Collator des Beneficiums nicht vorzuenthalten, damit er zum Beſten desſelben wirken könne. — Was aber den Aufenthaltsort des Rittmeiſters v. B. anbelange, ſo begebe ſich derſelbe, wie er unterm 7. Februar 1827 angezeigt habe, binnen Kurzem auf unbeſtimmte Jahre nach ſeinen Beſitzungen in Preüßen (Tolksdorf bei Raſtenburg). Von den Regenwaldſchen Gütern ſolle, dem Vernehmen nach, das Gut Stargord nicht veräußert, ſondern noch ſein Eigenthum ſein.

Der Adminiſtrator des Beneficiums, Superintendent Stephani, reichte unterm 20. Februar 1827 zwei Documente ein, davon das erſte folgendermaßen lautet: —

Stargord, den 27. Januar 1827, betreffend die v. Borkſchen fünf Stiftungen. Der am 31. v. M. verſtorbene Major Philipp Carl Ludwig v. B. iſt u. a. beſtätigter Collator der v. Bork-Regenwaldſchen fünf Stiftungen geweſen, und da bekannt geworden, daß derſelbe durch eine in den Depoſitalkaſten der Stiftungen gelegte Diſpoſition ſeinen Nachfolger als Collator ernannt habe, ſo iſt heüte unter Zuziehung des Superintendenten Stephani, als Rendanten der Stiftungen, des hieſigen Predigers Kellner und des Rittmeiſters v. B. der quäſt. Depoſitalkaſten geöffnet worden. Es wurde darin in einem verſiegelten und wie folgt: — „Hierin meine letztwillige Diſpoſition wegen künftiger Beſtellung eines Collators der v. Bork-Regenwaldſchen Stiftungen errichtet den 22. April 1816. Philipp Carl Ludwig v. Borcke.“ — überſchriebenen Couvert eine von dem Major v. B. unterm 22. April

1816 unterschriebene und untersiegelte außergerichtliche Erklärung, worin derselbe mit Bezug auf den § 9 der Stiftungs-Urkunde de 1604 seinen Sohn, den Rittmeister Eugen v. B., zum Collator der gedachten Stiftungen erwählt hat, vorgefunden. Der Rittmeister v. B. ist zur Annahme der Collator-Stelle bereit, und der Superintendent Stephani will, mit Einreichung einer Abschrift dieses Protokolls und der Disposition des Majors v. B. bei der Kgl. Reg. auf Bestätigung des Rittmeisters v. B. zum Collator der Stiftungen antragen. Zugleich wurden die den Stiftungen zugehörigen, nach der Rechnung pro 1825 im Depositalkasten befindlichen Dokumente nachgesehen und vorgezeigt, worauf der Kasten verschlossen und dieses Protokoll unterschrieben worden ist. — Eugen v. Borcke. Stephani. Kellner. Misch, Gerichtshalter.

Das zweite Dokument, die Disposition des Majors v. B., hat folgenden Wortlaut:

Durch den § 9 der Stiftungs-Urkunde Betreff der v. B.schen Familien-Stiftung de 1604 ist dem jedesmaligen (?) Collator derselben das Recht eingeraümt, einen Nachfolger wählen und bestimmen zu können. Ich gehe bereits in mein 70tes Jahr, und da ich mich zum Wohl der Menschheit es aüßerst angelegen habe sein lassen, die Einkünfte der Stiftungen so viel an mir gewesen ist, zu verbessern, so kann ich wol keinen sehnlichern Wunsch hegen, als die Verwaltung derselben auch nach meinem Tode in solchen Händen zu wissen, von welchen ich die sichere Überzeügung habe, daß sie sich ebenmäßig das Beste der Stiftung werden angelegen sein lassen, und weshalb ich hiermit ausdrücklich und wohlbedächtig anordne, daß nach meinem Tode mein einziger Erbe und Sohn, Eugen von Borcke, sobald derselbe seine Großjährigkeit erreicht hat, als welcher er bereits nahe ist, mein Nachfolger in der Collatur sein solle, und lebe ich der zuversichtlichen Hoffnung, Eine Königl. Hochl. Regierung von Pommern zu Stettin, so wenig wie die Familie selbst, wird gegen diese meine Disposition etwas zu erinnern haben, als ich glaube durch meine Handlungsweise bei Verwaltung der Stiftungen es deütlich dargethan zu haben, daß mir deren Wohl und Aufnahme am Herzen liege, und ich hinfolglich auch bei der Wahl des Collators dieses vor Augen werde gehabt haben. Sollte ich aber wirklich noch vor der erreichten Großjährigkeit meines Sohnes mit Tode abgehen, so will ich ihm alsdann seinen Herrn Vormund substituiren, wohingegen es von seiner und seines Herrn Vormundes Wohl abhangen soll, falls seine Dienstverhältnisse es ihm nicht erlauben, persönlich gegenwärtig zu sein, sich einen andern tüchtigen Substituten zu erwählen. — So geschehen Stargord, den 22. April 1816. — (L. S.) Philipp Carl Ludwig v. Borcke, als bestätigter Collator des v. Borcke-Regenwaldschen Beneficii.

Auf Grund dieser Disposition trug der Superintendent Stephani in der oben erwähnten Eingabe auf Bestätigung des Rittmeister Eugen v. B., auf Stargord, als den von seinem Vater erwählten Collator der v. B. R.schen fünf Familien-Stiftungen in dieser Eigenschaft an.

In dem Erlaß vom 18. März 1827 wurde dem ꝛc. Stephani eröffnet, daß Kgl. Reg. dem Major v. B. die Befugniß zur Ernennung eines Nachfolgers in der Collatur nicht einraümen könne, eines Theils weil der Verstorbene selbst nur interimistisch als Collator bestellt gewesen, andern Theils aber nach der Stiftungs-Ur-

kunde vom 18. Juli 1604 zu 9., und dem Consistorial=Bescheid vom 3. Januar 1771 nur allein denen Andreas Bork seniori et juniori die Befugniß einen Nachfolger in der Curatel des Beneficiums zu bestellen beigelegt sei. Kgl. Reg. trage daher Bedenken, den Rittmeister v. B. in der Collatur zu bestätigen, um so mehr als derselbe im Begriff stehe, auf seine Güter in Ostpreüßen abzugehen, und von da aus von ihm die Aufsicht auf das Beneficium und die Collatur nicht ausgeübt werden könne. Dagegen habe sich der Landrath v. B., auf Kankelwitz, als angeblich Ältester der v. B. R.schen Familie, um die Stelle eines Collators der Stiftungen beworben, und es frage sich: ob diesem etwas und besonders der Umstand, daß er den Stiftungen noch 1800 Thlr. schuldet, entgegenstehe? Kgl. Reg. wolle daher des Superintendenten Bericht hierüber, und zugleich die Anzeige erwarten: Wie und bei Wem die zu den Stiftungen gehörigen Dokumente, Obligationen, Papiere und Gelder asserviret würden, und wie es zugehe, daß die Schuld des Landraths v. B. noch nicht getilgt sei?

Superintendent Stephani kam dieser Aufforderung durch den Bericht vom 10. April 1827 nach. Wenn, sagte er darin, Kgl. Reg. für Recht erkannt habe, daß dem Landrath v. B. als Senior der R.schen Linie — wie ihn der Stammbaum denn auch wirklich als solchen aufstellte — nach der Stiftungs=Urkunde von 1604, und aus anderen Gründen zur Übernahme der Collatur des Beneficiums der Vorzug vor dem Rittmeister Eugen v. B. gebühre, und demnach beschlossen habe, denselben zum Collator zu bestellen, so müsse er diesen Beschluß parteilos ehren. Und wenn Kgl. Reg. einen gutachtlichen Bericht von ihm fordere, ob der Bewerbung des Landraths v. B. etwas und besonders der Umstand entgegenstehe, daß derselbe noch Debitor der Stiftungen sei, so müsse er sine ira et studio seine Ansicht dahin aussprechen, daß gedachtes Schuldverhältniß den Landrath von der Collatur nicht ausschließen könne; denn 1) sei die gedachte Schuldforderung des Beneficiums demselben in den Kriegsjahren mit höchster Bewilligung und zum Besten des ganzen Borken=Kreises vom Landrathe entnommen, nachher auf die einzelnen Güter des Kreises vertheilt und also theilweise gesichert und abgetragen worden; — 2) habe der Landrath v. B. zur Sicherheits=Gewährung seiner Schuldrate 4 acceptirte, außer Cours gesetzte Obligationen à 5000 Thlr. = 20.000 Thlr. auf das Gut Wordel deponirt. Er selbst habe auf Subhastation des gedachten Gutes angetragen, wobei er mit seinen 20.000 Thlrn., sammt allen darauf haftenden Zinsen, ausgefallen sei. Unterm 21. Februar 1826 habe er, der Referent, die besagten 4 Obligationen der Kgl. Reg. zur weiteren Beförderung an das Westpreüßische Ober=Landesgericht einsenden müssen. — 3) Der Landrath v. B. konnte nun nach einem so großen ihm gewiß unerwarteten Verluste dem Beneficium auch nicht gerecht werden, weder durch Herbeischaffung einer neüen Caution, noch auch durch Abtragung der Reste, weshalb er bis hieher keiner Rechtfertigung bedarf. — 4) Der Landrath habe aber auch versprochen: Daß er sein schuldiges Kapital, welches 1440 Thlr. incl. 500 Thlr. Gold, betrage, versichern lassen und die darauf haftenden Zinsen, binnen 2 Jahren in 4 Terminen abtragen wolle. — Landrath v. B. erscheine demnach nicht als ein muthwilliger — (sondern als ein durch sein patriotisches, in der Franzosenzeit dargebrachtes Opfer höchst achtbarer) — Schuldner, und eben darum könne der Umstand, daß er des Beneficiums Debitor noch sei, ihm nicht die Würdigkeit zur Collatur desselben rauben. Im Gegentheil könne man überzeügt sein, daß er, gerade als Collator und Curator der Stif=

tungen um so gewisser sich bewogen und für verpflichtet fühlen werde, recht väterlich für dieselben zu sorgen und in der Abtragung seiner Reste das Mögliche zu leisten. Eine Gefahr für das Beneficium sei an keinem Orte zu sehen, wenn der Landrath Collator werde; denn auch der Collator stehe ja unter dem Gesetze; er darf keine eigenmächtigen statutenwidrigen Verfügungen sich erlauben und bekommt selbst nie etwas in seine Hände, weder von den Obligationen noch von der Baarschaft des Beneficiums, für welche letztere der Rendant einstehen muß. Die sämmtlichen Schuld-Dokumente und Obligationen des Beneficiums bestehen — außer den 7935 Thlrn. Staatsschuldscheinen, die sich noch in dem Deposito der Kgl. Reg. befinden — sammt und sonders in Pommerschen, außer Cours gesetzten, Pfandbriefen, und sind z. Z. noch unter dreifachem Verschlusse in dem Depositen-Kasten, welcher in dem herrschaftl. Hause zu Stargord steht. In demselben Kasten werden sie denn auch künftig gleich sicher bleiben, möge der Kasten in Regenwald oder in Kankelwitz stehen, wenn nur strenge darauf gehalten wird, daß die 3 verschiedenen Schlüssel in den Händen von 3 verschiedenen Personen sich befinden, und daß alljährlich das vollständige Verzeichniß der Dokumente bei der Oberaufsichts-Behörde eingereicht wird.

In Folge dieses Berichts wurde der Landrath v. Bork, mittelst Erlasses der Kgl. Reg. vom 8. Mai 1827, zum Collator des Beneficiums bestellt und der Superintendent Stephani gleichzeitig angewiesen, demselben alle, die Collatur betreffenden Papiere nebst Schlüssel zum Depositen-Kasten zu übergeben, und die Verhandlung, wie solches geschehen, einzureichen.

Nun aber meldete sich der Rittmeister v. B. mit einer Vorstellung d. d. Stettin den 13. Juni 1827, worin er gegen den Beschluß der Kgl. Reg., — der ihm in vieler Rücksicht unerwartet gewesen, — Einspruch erhob, indem er sich auf die Befugniß seines † Vaters, einen Nachfolger in der Collatur zu ernennen, berief und die Angabe des Landraths v. B., als wolle er nach Ostpreüßen verziehen, insoweit widerlegte, daß er nur auf einige Zeit dahin gehe, um die Angelegenheiten seiner dortigen Besitzungen zu ordnen, keineswegs aber seinen Wohnsitz für immer dort nehmen werde. Insbesondere aber mache es die, ihm als Mitglied der B.schen Familie, welche die Stiftung errichtet hat, für das Wohl und das Gedeihen der letztern obligende Fürsorge zur Pflicht, gegen der Bestellung des Landraths v. B. als Collator zu protestiren; denn es sei actenmäßig festgestellt, daß derselbe den Stiftungen eine bedeütende Summe verschulde, worüber anscheinend noch nicht rechtskräftig entschieden sei; die gesetzlichen Vorschriften ständen demnach seiner Ernennung geradezu entgegen, cf. §§. 147, 149 Th. II. Tit. 18, A. L. R. Sodann sei der Landrath v. B. notorisch über sein Vermögen verschuldet und befinde sich materialiter im Concurse. Es erscheine also sowol nach allgemeinen Grundsätzen, wie nach den in § 129 l. c. aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig, dem Landrath v. B. die Aufsicht über eine Vermögens-Verwaltung zu übertragen. Aus allen diesen Gründen bitte er, ihm die Collatur zu conferiren. Sollte aber Kgl. Reg. diese Gründe zur Ausschließung des Landraths nicht für genügend erachten, so müsse er in Gemäßheit der schon oben bemerkten Fürsorge für das Wohl der Stiftungen jedenfalls seinen Antrag dahin stellen, ihm mit dem Landrathe v. B. gemeinschaftlich die Collatur zu übertragen.

In Folge dieser Vorstellung wurden der Landrath v. B. und der rc. Stephani unterm 9. Juli 1827 befragt: Ob die Mitcollatur des Rittmeisters v. B. für die

Stiftungen von Nutzen ſein könne, oder aber bei, wenn auch nur temporairer, Abweſenheit deſſelben Weitlaüfigkeiten in der Verwaltung entſtehen könnten? Dem Landrathe wurde aber noch beſonders aufgegeben, nach eingezogener genauer Erkundigung nähere Anzeige zu machen, wie es ſich mit der Angabe verhalte, daß der Rittmeiſter v. B. nicht auf unbeſtimmte Jahre nach Preüßen gehe, auch nicht auf ſeinen dortigen Gütern den Wohnſitz nehme, ſondern nur auf einige Zeit dorthin reiſe, um ſeine Angelegenheiten daſelbſt zu beſorgen. Der Superintendent erhielt aber außerdem den Auftrag, anzuzeigen, ob und was von dem Landrath v. B. zur Tilgung der von ihm den Stiftungen ſchuldigen Summe geſchehen ſei.

Der Landrath erwiderte am 18. Juli 1827, daß er dem Rittmeiſter eine Mitcollatur nicht zugeſtehen könne, da er den Nutzen davon nicht einſehe. Ihm ſei es nie eingefallen, bei Lebzeiten des † Majors v. B. ſich um dieſe Stiftungen zu bekümmern. Wolle deſſen Sohn von dem Gange der Geſchäfte und ſeinem, des Landraths Verfahren unterrichtet ſein ſo dürfe er ſich nur an die Kgl. Reg. wenden, der ſtets Rechenſchaft ablegt werden würde, nicht aber einem jüngern Manne, der ſein Sohn ſein könne. Der Depoſitalkaſten ſolle in R. beim ꝛc. Stephani bleiben, der Steüer = Einnehmer Ritz erhalte den 3ten Schlüſſel; dadurch ſei gewiß für die Sicherheit der Dokumente beſſer geſorgt, als bisher. Übrigens ſei es gewiß, daß der Rittmeiſter noch in dieſem Herbſte nach Preüßen gehe, von wo er nicht ſobald zurückkehren dürfte. Er bitte daher, denſelben abſchläglich zu beſcheiden und zugleich anzuhalten, den Depoſitalkaſten nebſt Schlüſſel an den Superintendenten Stephani abzuliefern.

Der Superintendent, obwol aufgefordert binnen 14 Tagen Bericht zu erſtatten ließ 4 Wochen darauf warten. Mittlerweile zeigte der Rittmeiſter v. B. an, daß er in Erwartung einer Reſolution auf ſeine Vorſtellung vom 13. Juni, — die nur das Wohl des Stiftungen, deren Fonds von ſeinem † Vater während deſſen 40jähriger Collatur um 20.000 Thlr vermehrt worden ſeien, im Auge habe, — von dem Rendanten der Stiftungen, dem ꝛc. Stephani, ein Schreiben an ihn gerichtet worden ſei, woraus er erſehe, daß Kgl. Reg. über den Inhalt ſeiner Vorſtellung den gutachtlichen Bericht des ꝛc. Stephani erfordert habe. Dieſes Schreiben, vom 17. Juli, legte der Rittmeiſter der Kgl. Reg. in der Urſchrift s. p. r. vor. „Da ich aber, ſagt der Rittmeiſter, nach meiner Denkungsart den darin an mich geſtellten Anforderungen nicht willfahren konnte und ich es aus dem Grunde für zweckmäßiger hielt, lieber gar nicht darauf zu antworten, ſo glaube ich mit Recht vermuthen zu können, daß gedachter Bericht des Superintendenten ganz gegen meine Anträge ausgefallen ſein wird, und ſehe mich daher genöthigt, bei Kgl. Reg. dahin anzufragen, — mein ſchon in meiner erſten Vorſtellung eingereichtes Geſuch, mir die Collatur der Stiftungen zu conferiren, ohne weitere Berückſichtigung der Berichte des Rendanten, zu genehmigen.“ Als ſeinen Vertreter in Abweſenheitsfällen auf den Preüßiſchen Gütern ſchlug der Rittmeiſter ſeinen Stargorder Juſtitiarius, den Stadtgerichts = Director Miſch zu Treptow a. d. R., der auch bisher im Auftrage ſeines Vaters immer die Rechnungen gewiſſenhaft abgenommen habe, oder den Juſtizrath Bauk in Stettin, der ſeine dortigen Geſchäfte beſorge, vor.

In dem an den Rittmeiſter v. B. gerichteten, mit Lobeserhebungen des † Vaters deſſelben, aber auch mit Verunglimpfungen des eben genannten Stadtgerichts=Directors Miſch durchwirkten ſehr weitlaüfigen Schreiben vom 17. Juli 1827 gedenkt Super-

intendent Stephani einer nach seiner Angabe geschehenen Bewilligung des † Collators, Majors v. B., an ihn von 300 Thlr., um damit die Kosten einer chirurgischen Operation zu decken, der er, Stephani, sich in Berlin habe unterwerfen müssen, worüber der Verstorbene die schriftliche Anweisung zu geben vergessen, und welche auf Anstiften des rc. Misch von dem † Collator hiernächst dem Rendanten der Stiftungen defectirt worden, so daß er, Stephani, einen Schuldschein über 300 Thlr. habe ausstellen müssen, und auf Grund desselben des Beneficiums Schuldner geworden sei. Er schlägt hierauf dem Rittmeister v. B. vor, ihm die Verrechnung jener 300 Thlr. zur Tilgung seiner Schuld zu gestatten; ferner bei der erschwerten Geschäftsführung und Verwaltung eines angewachsenen Vermögens von 20—30000 Thlr., die Rendanten-Gebühren von 100 fl. auf 100 Thlr. zu erhöhen, und endlich zu versprechen, die Jahresrechnung selbst und nicht durch einen Andern — (wobei er den rc. Misch im Auge hatte) — abzunehmen. Er sagt dem Rittmeister, wenn er ihm diese 3 Punkte schriftlich verspreche, zu, sich seiner Mitcollatur mit Freüden zu unterwerfen, und durch seinen Bericht dahin zu wirken, daß der Rittmeister Mitcollator werde, und künftig sich dadurch die alleinige Collatur sichere, die sonst leicht von anderen Agnaten des Geschlechts der Borkonen in Anspruch genommen werden könnte. Endlich verspricht er, dahin zu wirken, daß die Rechnungs-Abnahme dem Rittmeister allein übertragen werde.

Die Besorgnisse, welche der Rittmeister v. B. in der Eingabe vom 5. August hegte, daß der geistliche Herr zu Regenwald sich gegen seine Wünsche aussprechen werde, weil er dessen Ansinnen ganz unberücksichtigt und das Schreiben vom 17. Juli ohne alle Antwort gelassen hatte, waren nur zu gegründet, denn der amtliche Bericht des rc. Stephani vom 7. August, welcher am 12. August 1827 bei der Kgl. Reg. einging, lehnte die Mitcollatur des Rittmeisters entschieden ab, allerdings mit Gründen, die im Interesse des Beneficiums und dessen regelrechter Verwaltung nicht von der Hand zu weisen waren. Der Superintendent berichtete: — Es sei gewiß, daß der Rittmeister v. B. im Monat September mit seiner Familie nach seinen Gütern in Preüßen übersiedeln werde, um dort seinen Wohnsitz zu nehmen; daß er aber auch Willens sei, abwechselnd in Pommern zu verweilen, scheine ebenso gewiß zu sein. Unter diesen Umständen würden nicht allein Weitlaüfigkeiten, sondern auch Störungen in der Verwaltung des Beneficiums unvermeidlich sein, wenn der Rittmeister die Collatur mit dem Landrathe theilen wollte. Gesetzt aber auch, dieser Umstand fände nicht Statt, so habe er doch bei reiflicher Überlegung gefunden, daß anderweitiges Bedenken dem Antrage des Rittmeisters sich entgegenstelle, und manche Frage, welche noch weitere Verhandlungen erfordern würde; z. B.: — 1) Sollen von jetzt an für beständig 2 Collatoren bestellt werden? oder ist es des Rittmeisters Absicht, nach dem dermaleinstigen Abgange des Landraths die Collatur allein zu führen? — 2) In welchem Verhältnisse sollen die beiden Collatoren zu einander stehen? Wer wird die Collationen vertheilen? wer in zweifelhaften oder streitigen Fällen entscheiden und den Ausschlag geben? wer die Rechnungen abnehmen? Bei wem soll der Documenten-Kasten stehen? rc. rc. — 3) Kann überhaupt aber eine zweite Collatur errichtet werden ohne vorhergegangene Zustimmung der sämmtlichen Agnaten? (Nach dem Tode des Collators Grafen v. Bork [† 1790] wurden Behufs der Wiederbesetzung der Collatur sämmtliche Agnaten in der Nähe und Ferne aufgerufen. Der Landrath hat aber auch noch 2 bejahrte [obwol jüngere] Brüder [als er], auch 4 Söhne, davon der Älteste, anscheinend, sogar dem Rittmeister in Stargord an Jahren voransteht). — 4) Wird der zeitige Collator und Senior

Familiae, Landrath v. B. ſelbſt nicht gegen die qu. Mitcollatur proteſtiren — [iſt geſchehen], — weil ſie ganz unnöthig iſt, indem Alles, was zur Wiederherſtellung des Beneficiums geſchehen kann und ſoll, auf einem geſetzlich eingerichteten Wege betrieben wird? — 5) Wird nicht auch der Rendant der Stiftungen beſcheiden ſich regen dürfen gegen eine Neüerung, die nur mit unabſehbaren Weitlaüfigkeiten für ihn verbunden ſein kann? — Wenn alſo die Bewerbung des Rittmeiſters um die Mitcollatur ſonſt kein eigenes Intereſſe zum Grunde hat, und er der Stiftung ſelbſt wegen, welche unter dem Schutze ihrer eigenen Statuten und unter der beſtändigen Aufſicht der Kgl. Reg. ſicher ſteht, außer Sorge ſein kann; ſo wird der Rittmeiſter ſich wol beruhigen können, wenn ſein Antrag auch weiter kein Gehör findet, der gar nichts für ſich hat, leicht aber noch ein Mehres gegen ſich haben kann! — Auf die letzte Frage der Kgl. Reg. in dem Erlaß vom 9. Juli 1827, die Tilgung der Schuldpoſten des Landraths beim Beneficium betreffend, zeigte der ꝛc. Stephani an, daß in dieſer Sache vom Debitor noch nichts geſchehen ſei, daß aber ſolches auch kaum vertagt werden könne, weil der Rittmeiſter die Übergabe der Documente und Rechnungen des Beneficiums bisher noch immer verweigert habe und der Landrath den **Status bonorum** der Stiftungen noch nicht einmal kenne.

Nunmehr beſchloß die Königl. Regierung den Rittmeiſter Ernſt Theodor Albert Eugen v. Bork zum Mitcollator des **Beneficii Borkiani Regenwaldensis** zu ernennen, wovon derſelbe mittelſt Verfügung vom 18. September 1827 in Kenntniß geſetzt wurde, unter folgendem Wortlaut: „Indem wir Sie alſo hierdurch zum Mitcollator beſtellen und einſetzen, hegen wir zu Ihnen das volle Vertrauen, daß Sie gemeinſchaftlich mit dem Collator, Landrath v. B., das wahre Beſte der Beneficien ſtets mit Treüe und Eifer wahrnehmen, Alles was zu deren Gedeihen beitragen und zur Abwendung von Nachtheilen dienen kann, ſich gewiſſenhaft werden angelegen ſein laſſen, und daß Sie ſich die Statuten der Stiftung ſtets zur Richtſchnur dienen laſſen. Dabei machen wir es Ihnen zur Pflicht, daß Sie während Ihrer Abweſenheit aus der hieſigen Provinz den Juſtizrath Bauck bevollmächtigen in Ihrem Namen die Rechte und Intereſſen der Stiftungen wahrzunehmen. Mit dem Landrathe von B. haben Sie ſich wegen ſicherer Aufbewahrung des Depoſitalkaſtens und der Dokumente der Stiftungen zu einigen.“

Gleichzeitig wurde dem Landrath v. B. und dem Superintendenten St. von dem vorſtehenden Erlaß Nachricht gegeben, und letzterer angewieſen: 1) Künftighin die Rechnungen nebſt Belägen, nachdem ſolche von beiden Collatoren abgenommen worden, der Kgl. Reg. zur Reviſion einzureichen; und 2) die Frage zu beantworten, ob er ſich zu dem Inhalte des unterm 17. Juli cr. an den Rittmeiſter v. B. gerichteten Schreibens bekenne, und event. ſich darüber zu verantworten.

Am 3. October 1827 traten die beiden von der Kgl. Reg. beſtätigten Collatoren der Borkſchen Stiftungen, Landrath v. B. auf Kankelwitz, und Rittmeiſter v. B. auf Stargord, in der Behäuſung des Adminiſtrators des Beneficiums, Superintendent Stephani, zu Regenwald, zuſammen, um die Stiftungs-Urkunden einzuſehen, und ſich von dem Zuſtande der Stiftungen zu informiren. Aus den Urkunden und inſonderheit aus der „Conſtitution des General-Majors Ernſt Matthias Bork, d. d. Regenwald, den 18. September 1711“ (ſ. oben S. 237—239)

überzeügte sich der Landrath v. B., daß der jedesmalige Collator befugt sein soll, seinen Nachfolger aus der Linie des Hans Bork und der Dorethea Glasenapp, als von welchen der Stifter der in Rede seienden Familien-Vermächtnisse zurück abgestammt, zu ernennen; daher die von dem Major v. B. in der Disposition vom 22. April 1816 zu Gunsten seines Sohnes, des Rittmeisters v. B. getroffene Anordnung de jure geschehen sei und eine Doppel-Collatur der qu. Stiftungen keineswegs dem Sinne der Stifter entspreche, da sie, was diese vermieden wissen wollten, nur zu Weitlaüfigkeiten, Kosten und Streitigkeiten führen würde. Die so gewonnene Überzeügung bewog den Landrath v. B. auf die Collatur freiwillig zu verzichten und in einer eigends aufgenommenen Verhandlung die Erklärung abzugeben: — „daß er seine Ansprüche auf die Collatur hierdurch zurücknehme und den Rittmeister Eugen v. B. als alleinigen Collator anerkenne und zu bestätigen bitte."

Rittmeister v. B. reichte diese Verhandlung am 6. October bei der Kgl. Reg. ein und bat auch seiner Seits um seine Bestätigung als alleiniger Collator. Hinsichtlich der Bevollmächtigung des Justizraths Bauck als sein Stellvertreter in Abwesenheitsfällen war der Rittmeister andern Sinnes geworden, da die große Entfernung Stettins vom Sitz des Beneficiums mit bedeütenden, dasselbe belastenden Kosten verknüpft sein würde, er schlug deshalb zum Bevollmächtigten seinen Schwager v. Arnim auf Lassehn vor, der zur unentgeltlichen Übernahme der während seiner Abwesenheit vorkommenden Geschäfte sich bereit erklärt habe.

Landrath v. B. fand es für angemessen, das am 3. October getroffene Abkommen durch eine besondere Eingabe vom 16. October zu bekräftigen, worin er aber auch erklärte, daß er nur „aus Liebe zum Frieden" auf die Collatur verzichtet habe. „Und, fügte er hinzu, wenn der Rittmeister für immer nach Preüßen übersiedele und einer andern, nicht zur Borkschen Familie gehörigen Person die Collatur statt seiner übertragen sollte, so müsse er als Senior Familiae dawider protestiren, weil kein anderer als ein Bork Collator sein und das Beneficium nur durch ein Mitglied der Familie verwaltet werden könne.

Die Bestätigung des Rittmeisters E. Th. Alb. Eugen v. Bork zum alleinigen Collator des Beneficii Borkiani Regenwaldensis erfolgte Seitens der Kgl. Reg. durch Erlaß vom 17. Juli 1828, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß seine Abwesenheit aus Pommern nur temporär sein werde. Auch wurde ihm zur Pflicht gemacht, künftig während seiner Abwesenheit einen Stellvertreter nur aus der Familie der Borkonen zu wählen, wie solches den Stiftungen gemäß, auch bisher in ähnlichen Fällen immer so gehalten worden sei. Für jetzt wolle indeß Kgl. Reg. genehmigen, daß des Rittmeisters Schwager v. Arnim, auf Lassehn, während seiner dermaligen Abwesenheit seine Stelle vertreten könne.

Der Administrator der Stiftungen, Superintendent St., erstattete im Gefolge der Verf. vom 18. September 1827 unterm 16. October desselb. J. Bericht ab über die neüen Beschlüsse der beiden Collatoren, welche am 3. und 4. October in den Angelegenheiten des Beneficinms bei ihm beschäftigt waren. Sie hatten den Prediger Wilde, von Kankelwitz, als ihren Protokollführer mitgebracht und der Superintendent mußte Zeüge der Verhandlungen sein. Dieselben betrafen der Reihe nach, — 1) die bekannten 300 Thlr. zu des ꝛc. Stephani Operation in Berlin,

welche demselben von dem † Collator, Major v. B. aus eigenem Antriebe angeboten, mit Hand und Mund als Geschenk bewilligt haben sollte, unter dem Gebote: diese Summe getrost aus dem Beneficium zu entnehmen, schnell abzureisen, und um die schriftliche Anweisung sich nicht weiter zu bekümmern. So stellte der 2c. Stephani die Sache den beiden Collatoren vor, von denen der Landrath v. B. augenblicklich eine Anweisung zur Tilgung dieser Schuld ausfertigen ließ und vollzog, und den Rittmeister dringend bat, ein Gleiches zu thun, der jedoch erklärte, ein solches vielleicht in der Folge noch thun zu wollen." Dies ist der Gegenstand, welcher den 2c. Stephani zu seinem an den Rittmeister v. B. gerichteten Privatschreiben vom 17. Juli 1827 veranlaßt hat. — 2) Die zweite Verhandlung betraf die Verzichtleistung des Landraths v. B. auf die Collatur, die aus dem Obigen bekannt ist. — 3) Die dritte Verhandlung betraf die Übertragung der gesammten Schuld des Landraths v. B. auf die beinahe überflüssig gewordene II. Stiftung, eine wohlthätige Procedur, durch welche die Lähmung der anderen Stiftungen plötzlich gehoben werden kann und soll. Diese Verhandlung ist am 4. October 1827 aufgenommen und von dem nunmehr alleinigen Collator, Rittmeister C. Th. Alb. Eugen v. B. vollzogen, der den Administrator 2c. Stephani anweist, diesen seinen Willen zu vollziehen und danach die Rechnungen fortan zu führen. — 4) In der vierten Verhandlung, gleichfalls vom 4. October 1827, handelte es sich um den Antrag des Landraths v. B. auf Niederschlagung der Rückstände an Kapital und Zinsen, welche er den 5 Stiftungen schuldig war, und nunmehr, nach der Verhandlung unter 3, der Stiftung II allein schuldig geworden, als derjenigen der 5 Stiftungen, welche einen solchen Verlust füglich leiden kann. Es handelte sich um das bekannte Kapital von 1440 Thlr. incl. 500 Thlr. Gold und um den Zinsenbetrag von 2980. 7 Sgr. Der Collator, Rittmeister v. B., überzeügte sich aus der Lage der Acten und Rechnungen, daß unter den, aus den weiter oben mitgetheilten Umständen eine Abtragung dieser ganzen Schuldforderung unmöglich sei und erklärte, daß, „da er bereits diese ganze Schuld der Stiftung II überwiesen habe und dieselbe nach ihrer statutenmäßigen Bestimmung nur das Interesse der Familie allein betrifft und durch die Errichtung eines Kreis-Criminal-Verbandes für die Familie so unbedeütend geworden ist, er seiner Seits den Antrag des Landraths v. B. auf Niederschlagung der ganzen Schuld genehmige, unter Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Kgl. Reg., mit deren Nachsuchung der Administrator 2c. Stephani beauftragt wurde. Der Forderung der II. Stiftung von 500 Thlr. an den Besitzer der Stargordschen Güter war bei den Conferenzen vom 3. u. 4. October nicht Erwähnung geschehen. Es blieb also dabei, daß der Anweisung des † Collators, Majors v. B., zufolge, von den zuviel eingereichten Lieferungsscheinen der Stargordschen Güter, welche Scheine in Staatsschuldscheine umgeschrieben und bei der Kgl. Reg. deponirt sind, die II. Stiftung mit dieser ihrer Forderung von 500 Thlr. sammt den Zinsen abgefunden werden soll. — 5) Die zur Beurtheilung des Ganzen nothwendige General-Übersicht des Status bonorum der 5 Stiftungen, welche der Administrator den Collatoren am Tage der Revision, den 3. October 1827 vorgelegt hatte, reichte er nunmehr auch der Kgl. Reg ein. Hiernach waren —

A. An Kapitalien vorhanden:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. In Pfandbriefen	12.900	—	—
II. Im Depositorio der Kgl. Reg. zu Stettin . . .	7.975	—	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
III.	Rückständige Kapitalien zur II., III. und V. Stiftung	2.308	22	3
B.	An Zinsen waren rückständig	3.179	22	—
	Eingegangen waren an Zinsen	980	15	—
C.	Baarbestände am Schluß der Rechnungen pro Catharinen 1826	185	11	6
	Summa B und C	1.165	26	6
	Davon ausgegeben	737	15	—
D.	Bestand am 3. October 1827	428	11	6

Was das Schreiben des rc. Stephani an den Rittmeister v. B. vom 17. Juli betrifft, so bekannte er sich zu dem Inhalte desselben. „Der Brief ist der meinige. Ich schrieb ihn, als ich noch in der Überzeügung lebte, daß der Rittmeister nicht auf seine Güter in Preüßen übersiedeln werde. Sobald ich aber die Gewißheit erhielt, daß sein Entschluß zum Abzuge gefaßt sei, schrieb ich abermals an ihn und erklärte unter diesen Umständen den in Rede stehenden Brief für ungültig...... Zur vollständigen Rechtfertigung jenes meines Schreibens erbitt' ich mir noch eine kurze Frist, in der Hoffnung, daß Kgl. Reg. ihr Urtheil über mich so lange suspendiren werde.

Ein Monitum, welches Kgl. Reg. bei Revision der Vermögenstabelle der I. und V. Stiftung pro 1827 gezogen hatte, gab dem Administrator Stephani Veranlassung unterm 15. Januar 1828 anzufragen: — Ob die Verhandlungen und Anträge des Landraths v. B. und des Rittmeisters v. B. vom 4. October 1827 und namentlich — 1) die unter 3 in Betreff der Übernahme der gesammten Schuldforderungen des Beneficiums von der II. Stiftung, und — 2) die unter 4 betreffende Niederschlagung der gesammten Schuld des Landraths an das Beneficium — bei der Kgl. Reg. von Oberaufsichtswegen Eingang gefunden hätten oder Eingang finden würden? Einen bestimmten Bescheid darüber müsse er sich erbitten, denn ohne denselben wisse er nicht, was er für jetzt in den Angelegenheiten des Beneficiums zu thun oder zu lassen habe.

Mittelst Resolution vom 17. Juli 1828 wurde dem rc. Stephani eröffnet, — 1) daß die von ihm, angeblich mit Bewilligung des † Collators aus dem Beneficium entnommenen 300 Thlr. ihm nicht als ein Geschenk belassen werden könnten, da das dem Zwecke der Stiftungen ganz entgegen sein würde, als welche stiftungsmäßig, wie ihm und dem Collator hinlänglich bekannt, ganz andere Ziele zu erreichen haben. Der Collator war daher auch nicht befugt, gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Stiftungen, ihm, dem rc. Stephani, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit ein Geschenk aus deren Fonds zu machen. Die Anweisung des Landraths v. B. über jene 300 Thlr. könne daher von Kgl. Reg. nicht für gültig angenommen, müsse ihm vielmehr aufgegeben werden, dem Beneficium diese indebite daraus entnommenen 300 Thlr. zu erstatten. — 2) Verzichtleistung des Landraths v. B. auf die Collatur ist erledigt. — 3) Was den Gegenstand der Verhandlungen vom 4 Oct. v. J. betrifft, wonach die Übertragung der gesammten Schuld des Landraths v. B. auf die II. Stiftung von dem Collator beschlossen worden ist, so findet sich dagegen nichts zu erinnern, und wird genehmigt. — Dagegen kann 4) Dem Beschlusse, Kapital und Zinsen, welche Landrath v. B. dem Beneficium schuldig geworden ist, niederzuschlagen, durchaus nicht zugestimmt werden, vielmehr muß es Kgl. Regierung dem Collator zur Pflicht machen, darauf zu dringen, daß der Debi-

tor ſowol das aus dem Beneficio angeliehene Kapital, wie auch die rückſtändigen Zinſen ſofort wieder erſtatte. Die Forderung der II. Stiftung von 500 Thlr. an den Beſitzer der Stargordſchen Güter muß, nebſt Zinſen reclamirt werden. Doch iſt über dieſe Forderung noch eine nähere erlaüternde Anzeige zu machen. Des ꝛc. Stephani vollſtändige Rechtfertigung wegen ſeines Schreibens an den Rittmeiſter v. B. vom 14. Juli 1827 iſt bisher vergeblich erwartet worden. Es wird ihm dazu eine endliche Friſt von 14 Tagen bewilligt, die bei 2 Thlr. Strafe inne zu halten iſt. Dem Collator iſt Abſchrift des vorſtehenden Erlaſſes mitgetheilt worden, die zugleich an die Verf. vom 18. September 1827 erinnert, der zufolge der ꝛc. Stephani eine ſpecielle Nachweiſung des Vermögensſtandes der 5 Stiftungen einzureichen hat.

In einem Doppel-Bericht vom 15. Auguſt 1828 gab der Superintendent St. zunächſt nähere Auskunft über die Forderung von 500 Thlr., welche die II. Stif- an den Beſitzer der Stargordſchen Güter hatte, dahin, daß der † Collator, Major v. B. ihn „befehligend“ autoriſirt habe, eine Schuld von 500 Thlr. aus den Mitteln der gedachten Stiftung für ihn zu tilgen, mit der Anweiſung, dieſes Kapital nebſt Zinſen wieder einzuziehen und zwar von den ihm competirenden noch rückſtändigen Zinſen der Staatsſchuldſcheine von den Stargordſchen Gütern im Betrage von Thlr. 2773. 19 Sgr., welche, ſammt denen der Stiftungen, bei der Kgl. Reg. Hauptkaſſe deponirt waren. Referent habe damals nicht geglaubt, daß dieſe Wiedererſtattung ſich ſo lange verzögere, und ſo weitlaüfig werden würde. Jetzt aber, da er ſehe, daß er dabei in Gefahr komme, indem der ſonſtige Rechnungs-Abnehmer Stadtgerichts-Director Miſch in Treptow a. d. R., jene ſchriftliche Anweiſung und die Quittung über geleiſtete Zahlung ihm nicht wieder habe aushändigen wollen, die er doch zu ſeiner Legitimation haben ſollte, müſſe er die Kgl. Reg. erſuchen, entweder die ſchleünige Tilgung der Schuld auf einem andern Wege, dem jetzigen Beſitzer der Stargordſchen Güter, Rittmeiſter v. B. aufzugeben, oder im aüßerſten Falle ihn, den ꝛc. Stephani zum Erſatz zu — condemuiren, damit er auf dem Wege des Prozeſſes ſeine Sache ausfechten könne.

Aus der Berechnung der 5 Stiftungen des Beneficiums von Catharinen, 25. November 1826 bis dahin 1827, entnehmen wir hier nur den —

Status bonorum auf Catharinen 1826.

Stiftg.	Pfandbriefe.	Rückſtände.	Vorſchüſſe.	Baarbeſtand.	Summa.
I. Für Geiſtliche ꝛc.	Thlr. 5600	748. 3. 5.	— — —	14. 14. 6.	6362. 17. 11.
II. Zu Criminal-Proceſſen	„ 2325	6806. 11. 4.	268. 22. 3.	97. 8. 11.	9497. 15. 6.
III. Für arme Unterthanen	„ 225	2838. 13. 2.	— — —	49. 16. 3.	3013. 26. 11.
IV. „ fremde Arme	„ 1900	2861. 22. 6.	— — —	65. 3. 8.	4826. 29. 2.
V. „ Geiſtliche ꝛc.	„ 2450	349. 20. 9	— — —	58. — 8.	2857. 21. 5.
Summa	„ 12500	13604. 14. 2.	268. 22. 3.	284. 14 —	26558. 17. 11.

Vergleicht man die Totalſumme des reinen Vermögens mit dem oben eingeſchalteten Stande des Vermögens, wie derſelbe am 3. October 1827 geweſen iſt, der in ſeinen Poſten Thlr. 26529. 10. 9 Pf. beträgt, ſo ergibt ſich ein Unterſchied von Thlr. 29. 7. 2 Pf., um welchen ſich das Vermögen des Beneficiums innerhalb eines Zeitraumes von etwa 10 Monaten vermehrt hat.

Was nun die Rechtfertigung des rc. Stephani wegen des an den Rittmeister v. B. unterm 17. Juli 1827 erlassenen Schreibens anbelangt, so erklärt der Abfasser dasselbe für einen Privatbrief an den Adressaten, mit dem er damaliger Zeit in keinem amtlichen Verkehr gestanden habe. Beleidigende Ausdrücke, welche der Rittmeister hätten reizen können, seien in dem Schreiben nicht enthalten. Auch die der Kgl. Reg. gebührende Hochachtung sei in keiner Sylbe verletzt. Es sei auch kein Punkt in dem Schreiben hervorgehoben worden, über den er sich besonders zu verantworten hätte. Kgl. Reg. hatte nach reiflicher Erwägung aller Umstände den Landrath v. B. als alleinigen Collator der Stiftungen eingesetzt und die Bestallung desselben vom 8. Mai 1827 mittelst Verfügung von demselben Tage dem Berichterstatter zur Nachachtung mitgetheilt, wobei es denn auch bis zum 9. Juli fest geblieben war. Abgewiesen sei er also gewesen mit seinem Antrage vom 20. Febr. 1827, „den Rittmeister v. B. zum Collator zu bestätigen." Nachdem nun der Rittmeister sich um die Mitcollatur beworben hatte, erging die Nachricht davon unterm 9. Juli 1827 an den Superintendenten, dem, wie er sagt, eine Geheimhaltung dieser Bewerbung durchaus nicht geboten war. Die betreffende Verfügung legte geradezu das Recht des Widerspruchs in seine Hand, mit der Frage, ob die Mitcollatur von Nutzen sein könne? Wenn ein zweiter Collator, so meint er, nicht durch Machtspruch eingesetzt werden soll, so muß ich — wir lassen ihn selbst sprechen — allerdings thun, was ich thun darf, und gegen jede Mitcollatur protestiren, und das um meiner selbst willen; weil die Verwaltung des Beneficiums sehr wahrscheinlich dadurch erschwert werden wird, und ich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Stiftungsurkunden nicht nöthig habe, einer Doppelcollatur mich zu unterziehen, es sei denn, daß ich für die größere Mühewaltung auch nach der Billigkeit bedacht werde. Hätte ich auf eine an mich gerichtete Frage der Kgl. Reg. diese Antwort gegeben, so würde dieselbe schwerlich etwas Unrechtes darin gefunden haben, da ich doch wol mit jener Frage auf mein eigenes Interesse aufmerksam gemacht werden sollte? Einen anderen Zweck jener Frage kann ich mir heüte noch nicht denken." [Hoffährtige Folgerung eines selbsüchtigen Geistlichen]. Der Superintendent läßt sich herbei zu sagen: Die Bestallung des Rittmeisters v. B. sei offenbar von seiner Zustimmung (?) abhängig gemacht worden und seine freiwillige Zustimmung habe wiederum nur abhangen können von der Geneigtheit des Rittmeisters, ihm das auch zu gewähren, was er nach seiner wahrhaftigen Meinung als rechtmäßig sich erbitten durfte, nämlich die Bestätigung eines von seinem † Vater, dem Major v. B. ihm angebotenen Geschenks aus dem Beneficium ..... Hatte doch eben derselbe, mit Genehmhaltung der Kgl. Reg., den Söhnen des Superintendenten Bodenstein zu ihrer Equipirung — [etwa als freiwillige Jäger 1813?] — und denen des Predigers Sperling in Obernhagen 360 Thlr. zu gleichem Zwecke aus derselben Stiftung geschenkt, warum sollte er da nicht, so meint der Superintendent, das Geschenk zu seiner Lebensrettung auch nicht anders als eine eben so rechtmäßige Gabe betrachten, und seine Bitte um die Bestätigung derselben konnte den Rittmeister als neüen Collator gar nicht in Versuchung führen. So argumentirte ein Geistlicher an der Spitze eines ganzen Kirchenkreises, der die Worte im Gebete des Herrn: „Und führe uns nicht in Versuchung" tagtäglich von Amtswegen auszusprechen hat.

Diese Verantwortung wurde für nicht durchgreifend erachtet, in dem mehrerwähnten Schreiben des Superintendenten an den Rittmeister v. B. aber eine pflicht-

widrige Handlung erkannt, die von Amtswegen nach der ganzen Strenge des Gesetzes geahndet werden müsse. Doch gab es auch Stimmen, welche, indem sie den rein juridischen Standpunkt für berechtigt hielten, auch das Unsittliche und Pflichtwidrige in dem ganzen Verfahren des rc. Stephani keinen Augenblick verkannten und auf keine Weise für entschuldigungsfähig hielten, doch die Absicht einer gemeinen Handlung ihm nicht unterzulegen vermochten, weil er sonst die Sache nicht so offen betrieben und einen Brief in die Welt geschickt haben würde, der ihn nothwendig compromittiren mußte. Vielmehr sei anzunehmen, daß rc. Stephani's Verfahren auf einem groben, sittlichen Irrthum beruhe, der freilich mit einem sehr mangelhaften sittlichen Gefühl in genauer Verbindung steht. Es müsse aber doch hart erscheinen, deshalb einen Mann, der bisher unbescholten gelebt und sich in seiner Amtsführung sonst noch keines Vergehens schuldig gemacht, der sogar vom Könige durch Verleihung des rothen Adlerordens ausgezeichnet worden, von Amt und Würden und aus dem Brot zu setzen, und ihn nebst seiner Familie der öffentlichen Schande und dem Elende Preis zu geben. Auch könne nicht unbemerkt bleiben, daß eine peinliche Untersuchung gegen einen Superintendenten und Pfarrer dem ganzen geistlichen Stande zur Unehre gereichen würde. Genügend müsse es erscheinen, dem rc. Stephani die Rendantur des Vork'schen Beneficiums abzunehmen, wodurch er ein jährliches Einkommen von 100 fl. verlieren würde, was für einen Regenwalder Pfarrer eine sehr empfindliche Strafe sei. Außerdem möge ihm noch ein nachdrücklicher Verweis gegeben werden und, wenn es zur Schärfung dieser Maßregel für angemessen gefunden würde, ihn persönlich vor das Consistorium fordern und rectificiren lassen. (Votum vom 28. October 1828). Im Plenum war jedoch durch Mehrheit der Stimmen die Einleitung einer peinlichen Untersuchung gegen den rc. Stephani beschlossen worden, und die Ermächtigung dazu mittelst Berichts vom 13. November 1828 beim Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, doch mit der Maßgabe nachgesucht worden, daß, falls es mit den bestehenden Vorschriften verträglich erachtet werden könne, das erwähnte dissentirende Votum zur Anwendung zu bringen. Der Minister (v. Altenstein) erklärte sich mit der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung einverstanden, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Denunciaten zunächst nur die Administration der Vork'schen Stiftungen einstweilen abzunehmen, die Beurtheilung aber, ob er auch von seinen geistlichen Ämtern zu suspendiren, dem Richter zu überlassen sei. (Rescript, d. d. Berlin, den 8. Januar 1829).

Der Antrag auf Einleitung der Untersuchung wurde beim Kgl. Ober-Landesgericht am 14. Februar 1829 gestellt, und gleichzeitig der General-Landschaftsrath und Kreis-Deputirte v. Loeper, auf Wedderwill, bei Labes, beauftragt, den rc. Stephani von der Rendantur der Stiftungen zu suspendiren und die Geschäfte der Verwaltung dem Kreis-Einnehmer Ritz einstweilen zu übergeben. Dieser Auftrag wurde am 7. März 1829 ausgeführt, von welchem Tage ab der rc. Stephani von der Rechnungsführung entbunden war. Der Criminal-Senat des Kgl. Ober-Landesgerichts erachtete aber das Benehmen des rc. Stephani, dem Rittmeister v. B. gegenüber in dem an denselben gerichteten Schreiben zwar für ein nicht zu billigendes, keinesweges aber auf eine solche Weise strafbares, um mit Rücksicht der §§. 337 und 360 Cr. O. eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn einleiten zu können. Das geistliche Ministerium, dem von diesem Bescheide Anzeige, zugleich mit dem Antrage, gemacht worden war, das Justiz-Ministerium zu ersuchen, den Stettiner Gerichtshof

zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen den 2c. Stephani zu veranlassen, lehnte diesen Antrag als nicht geeignet ab. Es werde, so rescribirte die Geistliche Abtheilung des Ministeriums (gez. Nicolovius) unterm 11. November 1830, angemessener sein, das Kgl. Ober-Landesgericht auf den eigentlichen Gegenstand der Anklage, nämlich den Versuch des 2c. St. zur Erwirkung von Vortheilen aus den B.schen Stiftungen, als Bedingung einer günstigen Fassung des von ihm dienstlich geforderten Gutachtens über die Bewerbung des Rittmeisters v. B. um die Mitcollatur aufmerksam zu machen. Finde alsdann der Gerichtshof gleichwol, namentlich etwa mit Rücksicht auf die Entschuldigungs-Ausführung des 2c. St., die Sache zu einer peinlichen Verfolgung nicht angethan, und müsse man sich hiernach auch nach etwa dennoch erwirkter Einleitung der Untersuchung doch einer freisprechenden oder wenigstens zu keiner erheblichen Bestrafung ausfallenden Urtheils versehen, so sei es solchen Falls nicht rathsam, auf eine, nutzlos das geistliche Amts-Ansehen des 2c. Stephani herabsetzende, Untersuchung überhaupt weiter zu bestehen, und vielleicht zweckmäßiger, die Sache etwa sofort mit einer angemessenen disciplinarischen Zurechtweisung, nebst etwaiger Vorkehrung gegen eine weitere Fortsetzung der anscheinend in die Stiftungs-Administration, wol auch von Seiten der Collatoren, eingeschlichenen ordnungswidrigen Willkürlichkeiten abzuthun. Zwar wurden im Sinne des Ministeriums entsprechende Anträge beim Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts gestellt, allein derselbe erwiderte unterm 17. Januar 1831, daß diejenigen Vorschriften des A. L. R., welche zur Begründung des Antrags auf Untersuchung wider den 2c. St. angeführt worden seien, namentlich die §§. 1256, 1257 und 1265 Tit. 20, Th. II, voraussetzen, daß zur Erlangung unrechtmäßigen Vortheils Irrthum veranlaßt, mithin, im vorliegenden Fall, der Collator der Bork'schen Stiftungen durch falsche Vorspiegelungen vermocht sei, dem St. einen diese Stiftungen verkürzenden Vortheil zu verschaffen. Dies sei indessen bei dem offenen Verfahren des 2c. Stephani um so weniger der Fall, als er behauptet, und aus den Urkunden keineswegs klar widerlegt werde, daß die erbetene Zuwendung dem Zwecke der Stiftung angemessen sei. In wiefern die Art und Weise, durch welche der 2c. St. bei der Auswirkung seines Wunsches zu seinem Zwecke zu gelangen geglaubt hat, den ihm, als Geistlichen und Staatsbeamten, obliegenden allgemeinen Verpflichtungen namentlich in Betreff milder Stiftungen, zuwider laufe, insbesondere sein nicht zu verkennender Eigennutz zu mißbilligen, und daher gegründete Veranlassung vorhanden sei, disciplinarische Maßregeln eintreten zu lassen, stellte der Gerichtshof der Verwaltungs-Behörde lediglich anheim. Nunmehr wurde das Verfahren des Superintendenten St. durch eine, in strengen Worten abgefaßte Rüge vom 28. März 1831 im Disciplinarwege geahndet und demselben eine Ordnungsstrafe von 25 Thlr. auferlegt. Demnächst wurde ihm die Rechnungsführung und Rendantur bei der Verwaltung des Beneficii Borkani wieder übertragen. Der Zeitpunkt, wenn dies geschehen, läßt sich actenmäßig nicht feststellen (im Monat Juli 1831 war die Rendantur noch bei dem Kreis-Einnehmer Ritz), doch hat er die Administration bis 1835 geführt. In diesem Jahre ging Stephani, — ob als Pfarrer und Superintendent, oder als Emeritus, ist nicht ersichtlich, — nach Daber, in Folge dessen er über die von ihm verwalteten milden Stiftungen in R. Rechnung zu legen und alle auf die pia corpora bezüglichen Documente, Rechnungen und sonstigen Schriftstücke seinem Nachfolger, dem Superintendenten Taubert zu übergeben hatte. Der Collator, Rittmeister v. B., hatte wegen Abwesenheit auf seinen ostpreußischen Gütern an dieser Übergabe nicht Theil nehmen können, erklärte

aber in einem Berichte vom 5. December 1835 nachträglich ſeine Bereitwilligkeit, die Rendantur des Borkſchen Beneficiums dem neüen Superintendenten Taubert definitiv zu übertragen; bemerkte aber dabei, wie zufolge der ihm von dem ꝛc. Taubert vorgelegten Nachtrags-Verhandlung in Bezug auf die Übergabe der Stiftungs-Rechnungen ꝛc. und der pro Catharinen 1834—1835 gelegten Rechnung von dem ꝛc. St. ein baarer Kaſſenbeſtand von Thlr. 295. 9. 6 Pf. übergeben worden ſei, derſelbe ſich aber Thlr. 511. 24. 2 Pf. unter dem Vorwande „angemaßt" habe, daß dieſer Betrag das ihm zuſtehende Gehalt für den Zeitraum ſeiner Suſpenſion vom Rendanten-Amte ſei, auf daß er, trotz der interimiſtiſchen Verwaltung des ꝛc. Ritz, (der auch eine Beſoldung aus den Mitteln des Beneficiums bezogen hatte), rechtmäßigen Anſpruch habe. Auf welchem Wege nun der ꝛc. St. zur Erſtattung der ſich „eigenmächtig angemaßten Summe anzuhalten, und in wiefern derſelbe ſchon deshalb regreßpflichtig gehandelt, daß er einen Beſtand von mehr als 800 Thlr. angehaüft, ohne ihn zinsbar anzulegen, ſtellte der Collator dem Ermeſſen der Kgl. Reg. anheim. Was dieſelbe hierauf verfügt, iſt aus den vorliegenden Acten nicht erſichtlich. Nach 3 Jahren wurde die Sache aber wieder in Anregung gebracht. Der Collator, Rittmeiſter v. B., beauftragt den Juſtizrath Zitelmann in Stettin, wider den nunmehr emeritirten Superintendenten St. die Klage wegen Erſtattung jener Summe an die Stiftungskaſſe anzuſtrengen. Die Ermächtigung zur Anſtellung der Klage wurde bei der Kgl. Reg. nachgeſucht, und dieſelbe von Oberaufſichtswegen unterm 28. April 1838 ertheilt. Im Februar 1839 findet ſich die Actennotiz, daß Stephani, der ſchwergeprüfte Mann, mittlerweile geſtorben iſt. Der Proceß nahm jedoch ſeinen Fortgang, wovon die Kgl. Reg. durch Schreiben des Kgl. Ober-Landesgerichts vom 1. Juli 1839 mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt wurde, von dem Ausfall deſſelben demnächſt Nachricht zu ertheilen. Als die Acten nach 3 Monaten im October wieder vorgelegt wurden, verfügte die Kgl. Reg. mit Rückſicht auf andere vorhergegangene Verhandlungen, dieſe Proceßſache unterm 26. October 1839 „ad acta."

Bei Reviſion der Vermögens-Tabellen des Beneficiums aus den Jahren 1834 —1837 waren nämlich mehrere Erinnerungen gezogen worden, zu deren Aufklärung der nunmehrige Rendant und Rechnungsführer (Adminiſtator), Superintendent Taubert, aufgefordert war. Es handelte ſich — 1) um einen Nachweis darüber, wodurch das Honorar für die Rendantur die Höhe von 100 Thlr. erreicht habe und dieſe bewilligt worden ſei, da doch in der Conſtitution des General-Majors Ernſt Mathias Bork, vom 18. September 1711, daſſelbe nur auf 30 Fl. Pomm. feſtgeſetzt (ſ. S. 239) und in der zwiſchen dem Superintendenten Stephani und dem jetzigen Collator Rittmeiſter v. B. Statt gefundenen Correſpondenz vom Jahre 1827 noch von 100 fl. die Rede iſt? — 2) Bei der II. Stiftung, welche nur zu den Criminal-Proceß-Koſten in Sachen der Unterthanen des Collators beſtimmt iſt, ebenſo bei der IV. Stiftung, welche nur für fremde Arme, Reiſende, Gebrechliche, Abgebrannte, beſtimmt iſt, kommen pro 1834—1837 jedes Jahr bedeütende Zahlungen an Borkſche Familienglieder, einen Musquetier, nachherigen Unterofficier v. B. und einen Ökonomielehrling, nachherigen Inſpector v. B. vor, über welche Ausgaben, da ſie den Fundationen nicht entſprechen, vollſtändige Auskunft darüber, wodurch ſie ſich rechtfertigen laſſen, erfordert wurde. Da nun aber der ꝛc. Taubert berichtete, wie er über den zu 1 erwähnten Punkt ſeiner Seits keine andere Auskunft geben könne, als daß bereits ſeine beiden (?) Vorgänger bei der Rendantur-

verwaltung 100 Thlr Honorar bezogen hätten und ihm Dasselbe bis zu dieser Höhe bei Übernahme der Rendantur vom Collator auch zugesichert worden sei; hinsichts des zu 2 erwähnten Punktes aber keinen andern Nachweis, als daß die dort erwähnten Zahlungen auf Geheiß des Collators erfolgt seien, gegeben werden könne, eine anderweite Auskunft aber nur von dem Collator selbst werde zu geben sein, so wurde derselbe ersucht, diese Auskunft zu ertheilen. Rittmeister v. B. entsprach dieser Aufforderung nach seiner Rückkehr aus Preüßen durch einen ausführlichen Bericht, d. d Stargord, den 9. April 1839, dahin lautend: — Zu 1) Der Grund, weshalb das Rendantur-Gehalt von den früheren Collatoren nach und nach bis auf 100 fl. und bald nachhero, als er, der Rittmeister, die Collator-Geschäfte im Jahre 1828 angetreten, von ihm, mit Übereinstimmung des Landraths v. B., welcher nach ihm der nächste Agnat des Stifters sei, bis auf 100 Thlr. erhöht worden, liege darin: daß das Vermögen des Beneficiums sich nach und nach bedeütend vermehrt, und gegenwärtig schon, incl. der Rückstände, zu der Höhe von mehr als 32.000 Thlr. angewachsen sei, und hieraus folge dann, daß auch die Redantur-Geschäfte sich sehr vermehrt und öftere Reisen für den Rendanten Behufs der Ablieferung der angekauften Pfandbriefe in den zu Stargord stehenden Depositalkasten nothwendig geworden, welche Reisen sich auch in neürer Zeit noch dadurch vermehrt, daß von denen als Unterpfand für die Schulden des vormaligen Borken-Kreises im Deposito befindlichen Staatsschuldscheinen fast jedes halbe Jahr bei den Verlosungen derselben einer oder mehrere zur Realisation kommen, die sodann aus dem Depositalkasten entnommen und demnächst die für die erhobenen Beträge angekauften Pfandbriefe zu demselben wieder abgeliefert werden müssen. Es war daher wol nicht mehr, als billig, daß die Remuneration für den Rendanten im Verhältniß mit den vermehrten Geschäften desselben erhöht worden, zumal da dessenungeachtet noch jährlich ein ansehnlicher Überschuß von der Einnahme verbleibt und wieder als Kapital angelegt werden kann. Überhaupt ist auch die Remuneration von jährlich 100 Thlr. keineswegs zu hoch, indem solche von dem Kapitalvermögen noch nicht ⅓ Prct. beträgt, weshalb denn auch Collator bittet, das von den Rendanten bereits seit 1827 bezogene Gehalt von jährlich 100 Thlr. auch für die Zukunft zu genehmigen. — Zu 2) glaubt Collator, daß, wenn er einigen zu den Nachkommen des Stifters gehörigen und ohne ihr Verschulden in Dürftigkeit gerathenen Familiengliedern Unterstützungen aus der 11 Stiftung angewiesen, ganz im Sinne des Stifters gehandelt zu haben. Dieser legirte bekanntlich 600 Fl. Kapital, von dessen Zinsen die Kosten in Criminal-Untersuchungs-Sachen armer Unterthanen in den Gütern seiner Nachkommen bestritten werden sollten. Diese Bestimmung kann jedoch, so meint Collator, als lediglich zu Gunsten für die Unterthanen nicht angesehen werden, indem es diesen ganz gleich sein konnte, auf welche Art die Kosten, falls sie in peinliche Untersuchung gerathen sollten, gedeckt würden. Sie waren fast ohne Ausnahme in dürftigen Umständen, und jene Kosten fielen daher ihrer Gutsherrschaft zur Last, welche außerdem die unterthänigen Bauernwirthe sehr häufig auch noch mit Zugvieh, so wie auch mit Saat- und Brotkorn unterstützen mußte, wenn sie die Hofedienste von denselben erhalten wollte, welch' letztere Verpflichtung auch nur mit Aufhebung der Unterthänigkeit erloschen ist. Eben so mußte auch die Gutsherrschaft den übrigen Arbeitsunfähigen und kranken Unterthanen die nöthige Unterstützung verabreichen und für sie Kur- und Arzneikosten bezahlen. Hiernach scheint es keinem Bedenken zu unterliegen, daß es die Absicht des Stifters gewesen,

seinen Lehnsfolgern eine indirecte Unterstützung Behufs der Conservirung der Unterthanen durch jenes legirte Kapital zuzuwenden, und da dies Kapital bereits auf 11644 Thlr. (incl. der mit Genehmhaltung der Kgl. Reg. zum Vortheil der I. und V. Stiftung überwiesenen Rückstände des Landraths v. B.) angewachsen ist, auch die Kgl. Reg., nach der Verf. vom 23. Aug. 1828 es angemessen erachtet, die jährlichen Überschüsse dieser Stiftung nicht immer wieder zu kapitalisiren, sondern solche einem anderweiten, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters wol am nächsten kommenden Zweck zu widmen, so hat Collator auch annehmen müssen, daß es der Absicht des Stifters entsprechen werde, wenn ein Theil jener Überschüsse der Erziehung der Kinder gänzlich herunter gekommener nächster Agnaten des Stifters gewidmet werde. Freilich, so raümt Collator ein, hätte er die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde einholen müssen, was jedoch deshalb unterblieben ist, weil er gleichzeitig mehrere Vorschläge wegen Erhöhung der Hebungen für Prediger-Wittwen und Kinder ꝛc. ꝛc. vorzulegen beabsichtigte, woran er jedoch bishero behindert worden. Daß er die erwähnten Unterstützungen nur bei der größten Noth und nicht im Überfluß bewilligt, beweise schon der Umstand, daß das Vermögen dieser Stiftung während seiner 10jährigen Collatur-Verwaltung sich um 1850 Thlr. vermehrt hat, obgleich für den bedeütenden Rückstand des Landraths v. B. keine Zinsen eingegangen und auch mitunter erhebliche Criminalkosten zu bezahlen gewesen sind. Daß Collator ähnliche Unterstützungen mitunter auch auf die IV. Stiftung angewiesen, glaubt er, außer dem in Vorstehendem Gesagten, auch dadurch gerechtfertigt, daß diese Stiftung (seit Errichtung der Landarmenhaüser und daß arme Personen, welche ihrer Religion wegen aus ihrer Heimath vertrieben worden, schon seit sehr langer Zeit auf eine Unterstützung keinen Anspruch gemacht haben) fast gar keine Ausgaben hat, und weshalb er denn auch den größern Theil der Überschüsse dieser Stiftung für nothleidende Arme in den Gütern, die sich annoch im Lehnsgange des Stifters befinden, angewiesen hat, zu welchen Nothleidenden denn auch hauptsächlich die in den Vermögens-Tabellen aufgeführten Gebrüder v. B. gehören. Wenn endlich das Vermögen aller V Stiftungen sich während des Rittmeisters Collatur-Verwaltung noch um 5000 Thlr. und darüber vermehrt hat, so gibt dies den sichersten Beweis, daß er seine Befugnisse als Collator nicht überschritten, wol aber der Vergrößerung des Kapitalstocks dieser wohlthätigen Stiftung sich stets angelegen hat sein lassen, weshalb er denn auch die Kgl. Reg. bittet — nicht nur seine bisherigen Handlungen in Bezug auf seine Verwaltung zu genehmigen, sondern ihn auch gleichzeitig zu ermächtigen, in der Zukunft ähnliche Unterstützungen wenigstens auf die II. Stiftung anweisen zu können.

Wenn in Bezug auf den 1sten Punkt, die Remuneration des Rendanten betreffend, in Erwägung gezogen wird, daß das Beneficium ursprünglich ein Kapitalvermögen von 2700 fl. Pomm. gehabt hat (s. oben S. 209), dasselbe aber im Jahre 1839 auf 32.000 Thlr. angewachsen war, so ließ es sich unbedenklich rechtfertigen, daß des Rendanten Mühwaltung von der Belohnung, die ihm im Jahre 1711 mit 30 fl. angewiesen wurde (s. oben S. 239) ein Jahrhundert und darüber später, auf 100 Thlr. gesetzt worden ist. Die Rendanten und Administratoren mancher Hospitäler ꝛc. ꝛc., die ein weit geringeres Vermögen haben, und womit demgemäß viel weniger Geschäfte verbunden sind, beziehen eben so viel und stellenweise mehr Besoldung. Was den andern Punkt, die II. Stiftung betreffend, anbelangt, so hat diese Stiftung, die von den menschenfreündlichsten Gesinnungen ein-

gegeben wurde, und schon im Jahre 1613 die Folter mit ihren Scheüßlichkeiten verdammte (s. oben S. 221) in unserm Jahrhundert ihre Bedeütung verloren. Nach heütiger Verfassung der peinlichen Rechtspflege hat der Denunciant in der Regel keine Kosten zu zahlen, oder Cautionen zu bestellen, wie damals. Auch hat der Freigesprochene in der Regel keine Kosten zu tragen. Ferner gibt es auch keine Unterthanen mehr. Der Zweck ist also obsolete geworden. Nur diejenigen Kosten, welche den v. Bork selbst als Jurisdictionair in eventum bei Criminal-Untersuchungen gegen seine Gerichtsinsassen treffen, dürfte er allerdings, wie auch geschehen ist, aus den Fonds dieser Stiftung zu entnehmen berechtigt sein. Dazu ist aber nur ein sehr kleiner Theil der Revenüen erforderlich. Ob die III. Stiftung zu Prämien für treües Gesinde (S. 222—224) ihrem Zwecke gemäß noch verwendet wird, constirt nicht wie es scheint. Da sie sich blos auf die Borkschen Güter bezieht, wie auch die II. Stiftung, so ist ein öffentliches Interesse dabei eigentlich gar nicht vorhanden.

Bei den in dem Schreiben vom 9. April 1839 auseinander gesetzten Umständen und mit Rücksicht darauf, daß die Verhältnisse der Bork'schen Stiftungen seit ihrer Fundation sich wesentlich geändert, genehmigte Kgl. Reg. von Oberaufsichtswegen mittelst Verf. vom 29. Juni 1839 — zu 1) die für den Rendanten des Beneficiums jährlich mit 100 Thlr. ausgesetzte Remuneration pro praeterito et futuro; und fand auch — zu 2) gegen die bewilligten Unterstützungen aus den Überschüssen der II. Stiftung nichts weiter zu erinnern.

Der Landrath v. B. konnte es nicht überwinden, daß er, als Senior der Familie Regenwaldschen Zweiges, von Hans Bork und Dorothea Glasenapp abstammend, nicht Collatur des Beneficiums war. Nach Niederlegung seines Amts und mit einer Pension von 500 Thlr. in Ruhestand versetzt, beschwerte er sich über den Collator, Rittmeister Graf Bork*), in einer Eingabe vom 18. April 1841, daß derselbe, durch seine fortdauernde Abwesenheit auf den Gütern in Ostpreüßen veranlaßt, die Geschäfte der Collatur vernachlässige, und nicht, wie er sollte, ein Familienmitglied zu seinem Vertreter präsentirt habe, sondern sich nach wie vor durch einen Fremden, den Kammerherrn v. Arnim, vertreten lasse, was ihm doch bekanntlich nur als ein Interimisticum nachgegeben worden sei. In Folge dieser Eingabe wurde Graf B. unterm 19. Mai 1841 an die Verfügung vom 17. Juli 1828 erinnert, kraft derer er zum alleinigen Collator der Stiftungen unter der vom Landrathe angeführten Bedingung bestellt worden, und zugleich aufgefordert, sich bestimmt darüber zu erklären, ob er seinen Wohnort für beständig in Tolksdorf genommen habe, oder in die diesseitige Provinz zurückzukehren gedenke. Graf B. antwortete nicht; der Landrath aber wurde dringender; in einer zweiten Eingabe vom 6. August 1841 sprach er es mit dürren Worten aus, daß er nicht gesonnen sei, diese Ehrensache auf diese Weise fortgehen zu lassen; er bitte, ihn baldigst zu bescheiden, damit er nicht genöthigt werde, sein ihm zustehendes Recht weiter zu verfolgen; er könne es nicht dulden, daß Graf B. sich durch seinen Schwager v. Arnim, auf Lassehn, vertreten lassen dürfe, da sein, des Landraths Sohn in Reselkow und der Obristlieütenant Cäsar v. B., auf Bonin, sich vorzüglich zur Vertretung eigneten. Schließlich verlangte er, daß ihm die Collatur br. m. zu-

*) Der Rittmeister Ernst Theodor Albert Eugen v. Bork ward mit seinen Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt vom Könige Friedrich Wilhelm IV. bei dessen Erbhuldigung zu Königsberg in Pr. am 10. September 1840 in den Grafenstand erhoben.

zurückgegeben werde. Nunmehr wurde, da Graf B. nichts von sich hören ließ, der Kammerherr v. Arnim unterm 17. August 1841 benachrichtigt, daß, wenn sein Schwager nicht binnen 14 Tagen eine bündige Erklärung abgebe, Kgl. Reg. von Oberaufsichtswegen in der Lage sei, die Collatur für erledigt zu erklären, und über dieselbe anderweit zu verfügen. Graf B. war nach Stargord zurückgekehrt. In einem ausführlichen Berichte vom 15. September 1841 entschuldigte er sich zunächst wegen Verzögerung seiner Antwort auf die Reg. Verf. vom 19. Mai, wies dann die Insinuationen des Landraths v. B., daß die Geschäfte der Collatur durch seine Abwesenheit in Preüßen und durch seinen Stellvertreter v. Arnim gelitten haben könnten, mit Entschiedenheit von sich ab, und gab darauf eine Nachweisung von der Aufeinanderfolge der Collatoren des Beneficiums seit Andreas Bork, dem Jüngern, der vom Stifter zum ersten Verwalter eingesetzt worden. Dieser bestimmte noch bei Lebzeiten seinen Enkelsohn Andreas Adrian B. zu seinem Nachfolger, und diesem folgte des Grafen Eugen B. Urältervater, der General-Major Ernst Matthias B., und dieser verordnete bei Lebzeiten zu seinem Nachfolger, mit Uebergehung seiner Söhne, seines Bruders Andreas Sohn, — weil er ihn am tüchtigsten erachtete (seine eigenen Worte) den damaligen General-Major, nachherigen Feldmarschall Adrian Bernd Graf B. Hierauf blieb die Collatur vom Vater auf Sohn in dessen Linie, bis derselbe mit dessen Enkel, dem Grafen Heinrich Christian Bork, welcher ohne männliche Nachkommen starb, erlosch, in Jahre 1790; (in der weiblichen Descendenz erlosch diese erste, 1740 gegrafte, Linie der Borkonen im Jahre 1818). Nunmehr übernahm der Major Philipp Carl Ludwig als Senior der Familie die Collatur, und dieser bestimmte, wie wir wissen, noch bei Lebzeiten, 1816, auf die Stiftungs-Urkunde und den seit der Zeit stets befolgten Gebrauch sich stützend, seinen Sohn, den jetzigen Grafen Eugen, in der Verwaltung der Familien-Stiftungen. Alle folgenden Vorgänge sind bekannt. Am Schlusse des Berichts heißt es dann: — „Ich glaube, daß ich vorstehend weitlaüfig genug mein Recht nachgewiesen habe, die Verwaltung des Beneficiums zu führen; ich fühle aber auch, daß ich gegen meine Vorfahren die Pflicht habe, dasselbe, wobei ich weiter nichts habe als höchstens Weitlaüfigkeiten und Unannehmlichkeiten, treü und gewissenhaft zu verwalten, und so lange ich diese Pflicht treülich erfülle, raüme ich der Kgl. Reg., der nur die Oberaufsicht über dergleichen Familien-Stiftungen zusteht, nicht das Recht ein, mir diese von meinen Vorfahren mir übertragene Verwaltung zu nehmen, und werde gewiß auch in meinem Rechte geschützt werden."

Dieser entschiedenen Sprache gegenüber eröffnete die Kgl. Reg. dem Grafen B. unterm 13. October 1841, daß sie das von ihm in Anspruch genommene Recht auf die Verwaltung der Collatur weder früher anerkannt habe, noch jetzt anerkennen könne, indem der Titel, worauf er dasselbe stütze, letztwillige Übertragung von Seiten seines † Vaters, ihres Dafürhaltens, nach den Bestimmungen der ursprünglichen Stiftungs-Urkunde für einen gültigen nicht zu erachten sei. Da indessen Kgl. Reg. im Interesse der Stiftungen keine Veranlassung zu dem Wunsche habe, die bisherige Verwaltungsart verändert zu sehen und von Oberaufsichtswegen dagegen einzuschreiten, so wolle sie es für jetzt bei dem belassen, was in der Verf. vom 17. Juli 1828 über die Verwaltung der Stiftungs-Collatur festgesetzt sei. Dagegen sei dem Landrath v. B. eröffnet worden, daß es ihm überlassen bleiben müsse, die Ansprüche, welche er auf die Collatur zu haben vermeine, im Wege des Prozesses gegen den Grafen geltend zu machen.

Wies der Landrath v. B. die Befolgung dieses ihm ertheilten Bescheides auch nicht von der Hand, so dünkte es ihn doch angemessen, vorher auf eine Vereinbarung zurückzukommen, die er vor Jahren mit dem Rittmeister, jetzigen Grafen B. getroffen hatte, ungefähr 3 Monate später, als dem Rittmeister die Collatur zur alleinigen Verwaltung überlassen worden war. Der Landrath reichte über diese Vereinbarung ein Dokument in beglaubigter Abschrift ein, welches also lautet: —

Actum Regenwald den 14. September 1828. — Zwischen dem Kgl. Landrath Ernst August Philipp v. B., auf Kankelwitz, und dem Rittmeister Eugen v. B. auf Stargord, ist heüte vor dem unterzeichneten Richter, wegen der v. B. R.schen Familien-Stiftungen nachstehende vorlaüfige Vereinigung, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kgl. Reg. abgeschlossen worden. Zu den v. Borke-Regenwald'schen Familienstiftungen gehören unter Nr. II die Bildung eines Criminal-Fonds, unter Nr. III die Bildung eines Fonds zu verarmten Unterthanen des Stifters und seiner Agnaten, und unter Nr. IV die Bildung eines Fonds für fremde Arme, welche gegenwärtig von uns beiden, als den einzigen und alleinigen dabei interessirenden Lehnbesitzern der v. B.'schen Güter verwaltet werden, und bei denen, außer uns, niemand aus der B.schen Familie Eingriffe zu machen hat, wie wir darüber den nähern Ausweis zu führen, uns noch vorbehalten. Diese 3 Stiftungen haben gegenwärtig ihren Zweck verloren, und wir haben uns daher über die Aufhebung derselben in nachstehender Weise geeinigt.

§ 1. Die v. B. R.'schen Stiftungen Nr. II, III und IV werden hiermit in ihrer bisher bestandenen Form und zu dem bis jetzt verwandten Zwecke aufgehoben und wird der Tag der Aufhebung vom Tage der erfolgten Bestätigung an gerechnet. — § 2. Die Collatur dieser Stiftungen stand nach den Stiftungs-Urkunden dem Rittmeister v. B. allein zu, welcher sich indeß, sofern dieses Übereinkommen seine Bestätigung erreicht, unter den unten folgenden nähern Bestimmungen dieses Alleinrechts hiermit begiebt. — § 3. Nach dem letzten Jahresschluß betrug der Kapitalfonds dieser 3 Stiftungen überhaupt . . . . Thlr. 17616. 9. 5 Pf., worunter indessen eine Schuld des Landraths v. B. von 4735 Thlr. mit inbegriffen ist, welche jedoch dem Landrath v. B. erlassen wird, so daß nur der nach Abzug dieser Schuld verbleibende Rest von der obigen Summe mit Thlr. 12881. 9. 5 Pf. als Kapitalfond der Stiftung verbleibt, und wozu nur die laufenden Zinsen hinzukommen, wie dies von beiden Interessenten hiermit anerkannt wird. — § 4. Der nach dem vorstehenden § verbleibende Rest des Stiftungskapitals wird in zwei gleiche Theile getheilt, und unter gegenseitiger Garantie und gegen pupillarische Sicherheit, bei deren Prüfung indeß beide Interessenten einverstanden sein müssen, ausgeliehen. — § 5. Die Zinsen der einen Hälfte des nach § 3 als eisern bestehen bleiben müssenden Kapitals bezieht die Linie des Landraths v. B. und die der andern Hälfte die des Rittmeisters v. B. und zwar zur Erziehung der Kinder einer jeden dieser beiden Familien, dergestalt jedoch, daß nach vollendeter Erziehung die auf jede Linie treffenden Zinsen zur bessern Unterhaltung ihrer noch unversorgten Familien-Mitglieder verwendet werden sollen, auch ist die Bedingung, daß unverheirathet gebliebene Töchter, wenn sie das 30. Jahr bereits zurückgelegt haben, vorzügliche Berücksichtigung verdienen sollen. — § 6. Die Verwaltung dieses Fonds geht auf das jedesmalige Haupt dieser beiden Linien über und verwendet jedes Haupt die seiner Linie zustehenden Zinsen nach eignem Gutdünken ohne Einmischung

oder Controle des zweiten. — § 7. Bei dem Aussterben der einen oder der andern Linie geht der Kapitalfonds sowohl als die Nutznießung auf die andere Familie über. — § 8. Die nähere Ausführung und Nachsuchung des Consenses zu diesem Vertrage wird dem Landrathe v. B., als Senior der Familie überlassen und hiermit ausdrücklich übertragen, jedoch wird nachträglich noch bestimmt, daß, sofern der Fonds der einen oder der andern Familie auf die andere Linie übergehen sollte, das Haupt der letztern Familie an diejenigen Bestimmungen gebunden ist, welche das Haupt der ausgestorbenen Familie über die Revenüen getroffen hat. — Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben. Borke, Senior der v. Borken-Familie, Regenwalder Kreises. Eugen v. Borke, Collator der B. R.schen Familien-Stiftungen. — Breüer. Eschenhagen. (Folgt die Beglaubigung für richtige Abschrift von Seiten des Kgl. Stadtgerichts Regenwald, d. d. Plate, den 18. Januar 1833).

Diese Vereinbarung wurde, nebst dem Begleitschreiben des Landraths v. B., unterm 27. December 1841 dem Grafen v. B. zur Äüßerung, bezw. Erklärung übermacht. Es bedurfte zweier Excitatorien, bevor er dieselbe abgab. Als sie endlich mittelst Berichts vom 31. März 1842 einging, ergab es sich, daß die Sache längst und schon vor Jahren erledigt war, und daß diese Vorgänge bei dem neüen Anlaß nicht vorgelegen hatten, weil sie nicht zu den Stiftungs-Acten genommen, sondern in ein anderes, dem Gegenstand fremdartiges, Acten-Volumen gerathen waren, was dem Registraturbeamten, auch dem Decernenten, — jetzt ganz andere Personen, als damals, — nicht gegenwärtig sein konnte. Graf B. erinnerte nämlich daran, daß der Vertrag vom 14. Septbr. 1828, in Gemäßheit der Bestimmung im § 8 desselben, durch den Landrath v. B. der Kgl. Reg. vorgelegt worden sei, und zwar unterm 5. Juli 1829, daß aber Kgl. Reg. die nachgesuchte Genehmigung, bezw. Bestätigung mittelst Verfügung vom 19. August desselb. J. abgelehnt habe, wodurch jene Vereinbarung wirkungslos geworden, und der Landrath dahero jetzt keine Rechte weiter daraus herleiten könne. Was die neüen Vorschläge des Landraths über Abänderungen bei dreien der Stiftungen betrifft, so aüßerte sich Graf B. wie folgt: — Die II Stiftung hat allerdings nach Aufhebung der Unterthänigkeit und gänzlich veränderter Gesetzgebung, wonach jeder Gutsherr die Kosten peinlicher Untersuchungen tragen muß, ihren ursprünglichen Zweck gänzlich verloren; und da im Laufe der Zeit der größte Theil der B.schen Familien-Güter in andere Händec übergegangen sind — [Was Adrian Bork im Jahre 1604 wol für unmöglich gehalten haben mag!] — hat diese Stiftung so wenig statutenmäßige Zahlungen zu leisten, daß die Zinsen niemals verbraucht werden und dieselbe ein bedeütendes Kapital, nach der Jahresrechnung pro 1840 über 12000 Thlr., angesammelt hat, obgleich Collator, unter Ermächtigung der Kgl. Reg., auch noch Unterstützungen aus derselben bedürftigen Familiengliedern gewährt hat. Daß diese Stiftung eine andere Bestimmung erhalte, wäre, so meint Graf B., gewiß sehr wünschenswerth, um so mehr, da sich der größte Theil der Familie des andern Zweigs in bedrängten Vermögens-Verhältnissen befindet, die Güter sequestrirt werden, und es leicht möglich sein könnte, daß auch diese der Familie verloren gehen; dann würde der stiftungsmäßige Zweck der II Stiftung noch mehr verringert werden. Aus vorstehend entwickelten Gründen ist Graf B. daher, was diese Stiftung betrifft, mit dem Landrath v. B. einverstanden, derselben eine andere, der Familie zum wirklichen Nutzen gereichende, Bestimmung zu geben, ist auch bereit, die Criminalkosten nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen aus eigenen

Mitteln zu übernehmen, und überläßt dem Landrathe geeignete Vorschläge zu machen, sich mit ihm weiter zu einigen und die Genehmigung nachzusuchen. Was aber die III. und IV. Stiftung betrifft, so haben beide ihren wohlthätigen Zweck nicht eingebüßt; es sind aus demselben stets die statutenmäßigen Prämien und Unterstützungen bewilligt worden, was auch der Grund ist, daß sich das Kapitalvermögen dieser zwei Stiftungen am wenigsten hat vergrößern können. Gegen eine Veränderung und Theilung derselben muß sich Graf B. entschieden erklären.

In der, mit Rücksicht auf den vorstehend erörterten Bericht, unterm 30. Mai 1842 an den Landrath v. B. erlassenen Verfügung, wurde hervorgehoben, daß sich von der II. III. u. IV. Stiftung des B.schen Beneficiums keineswegs behaupten lasse, daß sie ihre Bedeütung eingebüßt hätten, und selbst diesen Fall vorausgesetzt, würde es nach § 41, Tit. 19, Th. II. A. L. R. unzuläſsig erscheinen, die Kapitalien dieser Stiftungen zum Nutzen von Mitgliedern der B.schen Familie zu verwenden, da nach Vorschrift der angeführten Gesetzesstelle in einem derartigen Falle die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt zu einem andern, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich gemäßen, Gebrauche von Seiten des Staats geändert werden sollen. Es wird indeß stets arme und hilfsbedürftige Personen auf den B.schen Gütern geben und somit der wohlthätige Zweck der III. u. IV. Stiftung Adrian's Vork bestehen bleiben, wie denn stets die statutenmäßigen Prämien und Armen-Unterstützungen aus den Fonds derselben gezahlt worden sind. Aber auch rücksichtlich der II. Stiftung läßt sich nicht durchweg behaupten, daß jetzt bei der veränderten Criminal-Gesetzgebung ihre Bedeütung ganz in Wegfall komme, denn einer Seits bleibt es doch noch möglich, daß ein wegen eines Verbrechens beschuldigter und zur Untersuchung gezogener Insasse auf den ehemaligen und jetzigen B.schen Gütern vom Richter frei gesprochen wird, der dann wegen erlittenen Gefängnisses, Schmach, Versaümniß, Schaden und Kosten, wie es in der Urkunde heißt (oben S. 218), aus den Fonds dieser Stiftung Entschädigung in Anspruch zu nehmen, berechtigt sein würde; sodann soll aber auch ein zu bestellender Vertheidiger der Angeschuldigten aus den Mitteln der Stiftung remunerirt werden. Wenn nun aber das Kapital dieser Stiftung bis auf 12.000 Thlr. angewachsen ist und sich jährlich ansehnliche Überschüsse ergeben, so können diese nur nach dem allegirten § des A. L. R. verwendet werden. Kgl. Reg. will in dieser Hinsicht Vorschlägen binnen 8 Wochen entgegensehen, nach erfolglosem Ablauf dieser Frist aber selbst nach der ihr dieserhalb zustehenden Befugniß, wegen analoge Verwendung der Überschüsse jener Stiftung Bestimmung treffen. — Abschrift vorstehender, auch an ihn gerichteten Verf. erhielt Graf B. zur Nachricht auf seine Erklärung vom 31. März mit dem Ersuchen, darüber Auskunft zu geben, welche Bewandniß es mit der Schuld des Landraths v. B. an die Stiftungen im Betrage von 4435 Thlr. habe.

Graf B. erwiderte unterm 3. November 1842: Der Landrath sei mit ihm dahin einverstanden, daß nur der Landesherr selbst statt des Stifters eine Veränderung der II. Stiftung vornehmen könne, und deshalb hätten sie beschlossen, bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar eine Vorstellung einzureichen und ihre Wünsche und Bitten darin vorzutragen. Bis dahin möge Kgl. Reg. mit der Sache Anstand nehmen, und die Verwendung der Stiftungsgelder in der bisherigen ordnungsmäßigen Weise fortgehen lassen.

Über das Schulden=Verhältniß des Landraths v. B. zu dem Beneficium gab Graf B. in einem Special=Bericht, gleichfalls vom 3. Novbr. 1842, nach Lage seiner Acten folgende Auskunft: — Schon im Jahre 1807 machte der Landrath bei den Stiftungen eine Anleihe zum ursprünglichen Betrage von 17.350 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, auf den Kredit der Vorkschen Kreisstände, Behufs Berichtigung eines Theils der auf den Kreis ausgeschriebenen außerordentlichen Kriegssteüer, und war von einem Theile der Kreisstände des damaligen Vorken=Kreises dazu bevollmächtigt (oben S. 262—264). Die Verwendung geschah auch nicht für den ganzen Kreis, sondern zur vorschußweisen Deckung der Rückstände einzelner Dominien und Gemeinden an Kriegslasten=Beiträgen der Periode 1807—1812. Wegen Sicherstellung und Befriedigung des Beneficiums ist viel verhandelt worden, was die starken Acten=Volumina bei der Kgl. Reg. darthun, und wurde endlich die Regulirung dieser Angelegenheit von Seiten der Kgl. Reg. im Jahre 1816 dem Justizcommissarius Ücke übertragen. Dieser brachte am 9. und 10. October gedachten Jahres ein Übereinkommen zwischen den Debenten und den Stiftungen, aber ohne Zuziehung des Collators, des Vaters des Grafen B., zu Stande. Mehrere Dominien und Dorfschaften, welche dem Beneficium aus der Anleihe von Seiten des Landraths v. B. für übertragene Kriegsleistungen ein Kapital von 15.400 Thlr. in Pomm. Pfandbriefen schuldeten, gaben mit Genehmigung der Kgl. Reg., Namens der Stiftungen eine ihnen gehörige im Deposito der damaligen Kreis=Schulden=Commission des Kreises befindliche Summe in Lieferungsscheinen zum Betrage von 13.726 Thlr. als ein Unterpfand, und diese wurden den Stiftungen überwiesen. Der Landrath v. B bestellte nach den Bestimmungen der Ückeschen Verhandlungen, wegen seiner Kapitals=Rückstände eine anderweitige Caution, welche bei der Bestätigung der Ückeschen Verhandlung von Seiten der Kgl. Reg. für ausreichend erachtet wurde. Die Lieferungsscheine der anderen Debenten, später in Staatsschuldscheine umgeschrieben, wurden bei der Kgl. Reg. ad depositum genommen, soweit solche nicht von der Schulden=Regulirungs=Commission denjenigen Debenten, die ihre Rückstände schon vorher berichtigt hatten, extradirt waren. Als hiernächst die Kriegs=Schulden=Regulirungs=Commission zu Ende des Jahres 1819 über die bis dahin für die milden Stiftungen erhobenen Kapitalien und verausgabten Lieferungsscheine der Kgl. Reg. Rechnung einreichte, wurde dem damaligen Kreis=Steüereinnehmer Ritze in Regenwald die Revision jener Rechnung und die vollständige Darstellung des Schuldenverhältnisses des Kreises zu den Stiftungen übertragen, welcher denn auch gegen die Rechnung der Kreis=Schulden=Commission unterm 17. Februar 1821 seine Erinnerungen formirte, und zugleich eine General=Übersicht von jenem Schuldenverhältniß bis zum Schluß des Jahres 1820 bei der Kgl. Reg. einreichte. Von dieser Zeit an ruhte diese für das Beneficium so wichtige Angelegenheit gänzlich, ungeachtet des Grafen Vater, der Major v. B., als Collator, und der damalige Rendant der Stiftungen, Prediger Voigt, der ihm vom Kgl. Consistorium und Schul=Collegium unterm 25. Decbr. 1816 ertheilten Anweisung zu Folge auf Beendigung dieser Angelegenheit vielfältig gedrungen hatten, und was noch auffallender war: es wurden nicht einmal die den milden Stiftungen competirenden Zinsen ihrer Bestimmung überwiesen, sondern hatten sich bis zum Ende des Jahres 1824 im Regierungs=Depositorium bis zu der Summe von Thlr. 2520. 12 Sgr. angehäuft, obgleich die Stiftungen blos von denjenigen Debenten für welche jene Zinsen erhoben wurden, bis zum Schluß des Jahres 1824 an Zinsen Thlr. 2058. 15. 8 Pf. zu fordern hatten, folglich in Betreff der Zinsen=

forderung complett befriedigt werden konnten. Nach den Stiftungs-Urkunden, und wie sich auch schon von selbst versteht, müssen die erspart werdenden Zinsen, sobald solche die Summe von 50 Thlr. erreicht haben, wieder als Kapital bestätigt werden. Nachdem endlich der Collator des Grafen Vater, Major v. B., in der Eingabe vom 19. März 1825 alles Ernstes wenigstens auf die Abführung der bedeütenden Zinsbestände an den damaligen Rendanten, ꝛc. Stephani drang, wurden dieselben nach der Verfügung vom 22. Juli 1825 im Betrage von Thlr. 2712. 22. 5 Pf., nachdem hiervon nur erst seit dem 1. August 1824 die Summe von 2396 Thlr. bei der Bank zinsbar belegt worden war, durch die Reg. Hauptkasse an den Rendanten ausbezahlt. Durch dieses Verfahren haben die Stiftungen große Verluste erlitten und nur dadurch allein, daß auf die Ausführung der in den Ückeschen Verhandlungen enthaltenen Bestimmungen Behufs der völligen Befriedigung des Beneficiums nicht gedrungen wurde, und durch den Umstand, daß man durch die Bestätigung der Ückeschen Verhandlungen zugleich die vom Landrath v. B. wegen seiner Kapital-Rückstände bestellte Caution für ausreichend erachtete, die später ganz werthlos wurde, ist der sehr bedeütende Ausfall beim Landrath v. B. herbeigeführt worden, denn damals befand sich derselbe noch in solchen Vermögens-Verhältnissen, daß er die Stiftungen hätte befriedigen können. „Ich habe mich bemüht, so schließt Graf B. seinen Bericht, eine kurze Übersicht von der Lage dieser jetzt so verwickelten Angelegenheit vom Beginn an zu geben; die bei der Kgl. Reg. befindlichen voluminösen Acten werden die Richtigkeit meiner Darstellung darthun, und auch den Beweis geben, daß es weder meines Vaters noch meine Schuld gewesen, daß diese für die Stiftungen wichtige Angelegenheit noch nicht beendigt ist.

Das Kgl. Ober-Landesgericht zu Stettin hatte auf Requisition der Kgl. Reg. den Stadtrichter Willenbücher, zu Labes, im Anfange des Jahres 1836 angewiesen, sich dem ihm von Kgl. Reg. ertheilten Auftrage, betreffend die Sicherstellung und Befriedigung des B.schen Beneficiums wegen des den Ständen des ehemaligen Borken-Kreises im Jahre 1807 gemachten Anlehens, zu unterziehen. Derselbe hatte jedoch bei seiner Versetzung nach Swinemünde diesen Auftrag unerledigt hinterlassen, weshalb sein Amtsnachfolger als Stadtrichter zu Labes, Kammergerichts-Assessor Wallroth unterm 6. December 1837 damit betraut wurde. Derselbe bedurfte zur Abwickelung dieses schwierigen Geschäfts, mit Einschluß haüfiger Unterbrechungen desselben, eines Zeitraums von 9 Jahren, indem er seinen Schlußbericht in der Sache am 5. December 1846 abstattete, zu Folge dessen die B.schen Stiftungen wegen ihrer Forderungen an den vormaligen Borken-Kreis vollständig abgefunden waren, „wobei sie einen ganz erheblichen Vortheil erlangt haben; denn die Schuld, welche die Debenten des Kreises übernommen, ist schon lange als Pfand im Besitze und Genusse der Regenwalder Stiftungen gewesen, und nunmehr ihr rechtliches Eigenthum, und die Zinsen-Differenz nur durch die seit 1816 verzögerte Geschäfts-Abwickelung entstanden." Was aber die Schuld des Landraths v. B. betrifft, die den Gegenstand des vorhergehenden Schriftwechsels ausmacht, so hatte der Borken-Kreis mit deren Berichtigung nichts zu thun, und blieb daher als Forderung des Beneficiums bestehen; ebenso die auf den Stargordschen Gütern haftende Schuld von 500 Thlr., der gegenüber vom Dominium Stargord eine Gegenforderung von gleichem Betrage geltend gemacht wurde. An den Grafen Bork als Collator des Beneficiums erging nun mittelst Verfügung vom 30. März

1847 die Aufforderung, sich darüber zu erklären, ob er mit der Beendigung des Verfahrens auf dem von dem rc. Wallroth eingeschlagenen Wege einverstanden sei, was um so mehr zu wünschen wäre, als diese außergerichtliche Beendigung der Sache in seinem eigenen Interesse liege, da er, als Erbe seines verstorbenen Vaters des Collators der B.schen Stiftungen im Jahre 1807, allen Schaden zu vertreten haben würde, der sich event. bei einer anderweitigen Regulirung dieser Angelegenheit aus dem gegen den Consens des Consistoriums von dem damaligen Collator gestatteten Darlehn an den Landrath v. B. ergeben würde. Dieses Wörtchen „gegen" entsprach den Vorgängen wol nicht ganz, wenn man sich erinnert, was wegen der Consens-Ertheilung von Aufsichtswegen in damaliger Zeit verhandelt worden ist. (oben S. 262, 263).

Graf B., zur Zeit des Erlasses vom 30. März 1847 in Ostpreüßen sich aufhaltend, antwortete nicht; und als der Superintendent Taubert befragt wurde, wann der Graf nach Stargord zurückkehren werde, zeigte derselbe am 23. December 1847 an: es vergingen öfters mehrere Jahre, ohne daß derselbe auf etliche Wochen hintereinander in seinen pommerschen Gütern anzutreffen sei; gewöhnlich dauere sein Aufenthalt in Stargord nur einige Tage, und es dürfte der verlangte Bericht wegen seiner Rückkehr nach Pommern sobald nicht zu erwarten sein. Auch über die Schritte, welche er in Gemeinschaft mit dem Landrath v. B. wegen Verwendung der Revenüen der II. Stiftung nach seiner Anzeige vom 3. November 1842 durch eine Immediat-Vorstellung hatte thun wollen, beobachtete Graf B. ein tiefes Stillschweigen, wiewol er im Lauf der Jahre bis 1846, auf Drängen des Landraths wiederholt erinnert worden war, über den Erfolg der beabsichtigten Immediat-Eingabe Auskunft zu geben. Diese Eingabe ist ohne Zweifel unterblieben, entgegengesetzten Falls würde man von anderer Seite her von ihr gehört haben.

Graf B. schied am 12. Februar 1848 aus diesem Leben. Von seiner Verwaltung der Collatur des **Beneficii Borkiani Regenwaldensis**, welche einen Zeitraum von 20 Jahren umspannt, ist Folgendes nachzuholen. Bisher waren die Kapitalien des Beneficiums ausschließlich in Pommerschen Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen zinsbar angelegt, seit dem Jahre 1839 ist aber auch ein Theil derselben hypothekarisch auf Obligationen bestätigt, wozu der Antrag des Besitzers der Regenwaldschen Güter, v. Bülow-Kummerow, die Gelegenheit dargeboten hat. Es sind auf die Güter Regenwald, Labes, Höfchen und Flackenhagen im Ganzen 15,650 Thaler ausgeliehen worden, wozu der Collator die Genehmigung der Oberaufsichts-Behörde unterm 9. April 1839 beantragte. Die Ertheilung derselben stieß jedoch auf Schwierigkeiten, und diese führten zu vielfachen Erörterungen über Prinzipienfragen, namentlich über die Gränzen des Rechts der Aufsicht der Staatsbehörden auf Familien-Stiftungen. So stellte Kgl Reg. den Satz auf, daß dem Superintendenten Taubert, als zeitigen Administrator der Stiftungen, verfassungs- und statutenmäßig die Prüfung des beantragten Geschäfts und die Erklärung wegen dessen Zulässigkeit zustehe, was der Collator, Rittmeister Eugen B., nicht einraümen wollte. Er wies diesen Satz entschieden zurück. Ich kann, sagte er in dem Schreiben vom 21. September 1839, eine Erklärung des Administrators, oder Rechnungsführers nicht für erforderlich erachten. Der Rechnungsführer hat nur diejenigen Operationen auszuführen, zu welchen er von den zur Disposition über die Fonds berechtigten Personen angewiesen wird. Die Gründe,

aus denen diese Operationen angeordnet werden, sind kein Gegenstand seiner Prüfung. Kgl. Reg. blieb indessen bei der Ansicht stehen, daß dem Prediger zu R. in Beziehung auf das B.sche Beneficium wahre Administrationsrechte und Verpflichtungen, die diesen entsprechen, zustehen. Andere Differenzen zwischen der Kgl. Reg. und dem Collator betrafen den materiellen Theil des Bülowschen Anleihegeschäfts, und die Bedenken, welche in Betreff desselben geäußert wurden, was dem Collator Anlaß gab, beim Oberpräsidenten Beschwerde zu führen, und zwar in eben nicht passender, derber Sprache, darin u. a. Ausdrücke, wie „anmaßliche Einmischung der Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten von Familien-Stiftungen", &c. &c. vorkamen. Daraus entspannen sich Berichtserforderungen und Berichtserstattungen, Monate lang fortgesetze Verhandlungen, die mit einem Bescheid des Oberpräsidenten vom 22. März 1840 zu Ende kamen, worin der Rittmeister v. B. daran erinnert wurde, daß er ja selbst durch seinen Antrag vom 9. April 1839 die Prüfung des fraglichen Darlehnsgeschäfts provocirt habe. Aber auch ohne seinen Antrag würde Kgl. Reg. zu dieser Prüfung nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet gewesen sein, da das B.sche Beneficium allerdings nicht als Privat-Familien-Stiftung, sondern als eine öffentliche milde Stiftung anzusehen, da sie nicht blos zum Vortheil einiger bestimmter Privatpersonen oder ihrer Familien gegründet" und daher der auch seit ihrer Entstehung ausgeübten Oberaufsicht des Staats unterworfen sind. Darüber mit ihm einverstanden, daß die Gränzen dieser Oberaufsicht mit Hinblick auf §. 36, Th. II., Tit. 19 A. L. R. vornehmlich nach den Fundations-Urkunden, der bisherigen Verfassung der Stiftung und dem dabei bis dahin beobachteten Verfahren beurtheilt werden müssen, so reden doch diese Momente seinen Ansichten, „das Aufsichtsrecht der Kgl. Reg. zu beschränken, und namentlich deren Genehmigung zu Darlehen aus den Stiftungs-Mitteln für unnöthig zu halten" nicht das Wort. Die Stiftungs-Urkunden aus dem 17. Jahrhundert bestimmen zu Administratoren der Stiftungen ein Familienglied der Borkonen und den ersten Prediger zu Regenwald, die die Verwaltung auch bisher geführt haben. Über eine Aufsicht oder Controle dieser Verwalter ist Nichts bestimmt, dieselbe Seitens des Staats auch nicht ausgeschlossen, vielmehr nach Lage der bis zum Jahre 1757 zurückgehenden Acten von demselben stets ausgeübt worden, indem regelmäßig alljährlich Vermögenstabellen und Rechnungsextracte erfordert und eingereicht, in Bezug auf Vermögensverwaltung, Unterbringung der Kapitalien, Prüfung der Sicherheit u. s. w., die durchgreifendsten Verfügungen erlassen und ausgeführt worden sind. Wenn Collator daher in seiner Beschwerde anführe, daß das Aufsichtsrecht erst ganz neüerlich von der Kgl. Reg. in Anspruch genommen und früher niemals ausgeübt sei, so beruht dies auf einem Irrthum, nach dessen Berichtigung Collator sich selbst von der Unhaltbarkeit seiner Ansichten überzeügen werde.

Da die I. und V. Stiftung des B.schen Benificiums die nämlichen Zwecke verfolgen, so war es seit Antritt der Collatur des Rittmeisters, nachmaligen Grafen v. B., mit dessen mündlicher Zustimmung Usus geworden, die Rechnungen von beiden Stiftungen mehr oder minder als Eine zu behandeln. Im Jahre 1846 beantragte der Superintendent Taubert eine vollständige Verschmelzung beider Stiftungen, womit Graf B., laut von Aufsichtswegen verlangten, Anerkenntnisses vom 29. März 1847, um so mehr einverstanden war, als dadurch die Übersicht der Vermögens-Berechnung derselben erleichtert wird. In des Grafen Verwaltungsperiode, letzter Zeit, kam es vor, daß der Rendant &c. Taubert bedeütende Unter

stützungen an B.sche Familienmitglieder aus der II. Stiftung gezahlt hatte. Als dieses Verfahren ihm bei Revision der betreffenden Vermögenstabellen ein Monitum eintrug, rechtfertigte er sich unterm 9. Mai 1848 mit der Hinweisung auf eine Entscheidung der Kgl. Reg. vom 29. Juni 1839, kraft derer die Aufsichtsbehörde es gestattet habe, daß die Überschüsse jener Stiftung zur Unterstützung verarmter Glieder der Borken-Familie verwendet werden dürften. Er habe daher auch keinen Anstand genommen, die Collationen des † Grafen B. vom 18. October 1845 und vom 17. April 1846 in Folge derer an die zwei darin genanten Borken bezw. 120 Thlr. und 100 Thlr. jährlich zu zahlen waren, zu honoriren, um so mehr, als die Hülfsbedürftigkeit beider Beneficiaten hinreichend bekannt sei und nur die Überschüsse der II. Stiftung zu ihrer Unterstützung verwendet würden. So war mithin das, wonach der Landrath v. B. so lange gestrebt hatte, durch den Grafen practisch ins Dasein gerufen worden.

Wie Graf Eugen B. der einzige Sohn seines Vaters gewesen war, so hinterließ auch er nur Einen Sohn, den Grafen Philipp Heinrich Gustav B., geb. den 2. Mai 1829, also beim Tode des Vaters 19 Jahre alt, daher wegen seiner Minderjährigkeit zur Fortsetzung der väterlichen Collatur des Beneficiums nicht geeignet. Die Reihe zur Stellung eines Collators war nun an der Kankelwitzer Linie der Borkonen und zwar ganz entschieden an dem Landrathe v. B., dem Senior der Familie, der aber die Collatur wegen seines hohen Alters — er war im 9 Decennium — nicht übernahm, sondern sie seinem ältesten Sohne zweiter Ehe, dem damaligen Premier-Lieutenant Werner v. B., Besitzer der Reselkowschen Güter, abtrat. Derselbe ist durch Verfügung vom 13. Juli 1848 zum Collator des Beneficiums bestellt worden.

Gegen diese Bestallung protestirte der Vormund des jungen Grafen Gustav v. B., Kammerherr v. Arnim auf Heinrichsdorf, weil Werner v. B. nicht Besitzer eines alt Borken-Familienguts und sein Vater ein Hauptdebitor des Beneficiums sei und vindicirte seinem Curanden nach erlangter Großjährigkeit ein Vorzugsrecht auf die Collatur, seine Bereitwilligkeit erklärend, die erfolgte Übertragung der Collatur als ein Interimistikum für die Dauer der Minderjährigkeit des jungen Grafen anerkennen zu wollen. Auf diesen Einspruch ist nicht weiter gerücksichtigt worden; Graf Gustav v. B. ist großjährig geworden und der nunmehrige Major Werner v. B., auf Reselkow und Kankelwitz, Collator des Beneficiums geblieben. Aber Letzterer mußte, um die im Nachlaß des verstorbenen Grafen Eugen v. B. befindlichen Stiftungs-Urkunden, Acten und Rechnungen des Beneficiums zu bekommen, deren Aushändigung ihm hartnäckig verweigert wurden, gerichtliche Klage anstellen, wozu er von Oberaufsichtswegen unterm 3. August 1850 die Autorisation erhielt. Doch scheint es nicht bis zum Proceß gekommen zu sein, urtheilt man nach einer Benachrichtigung vom 31. Mai 1851, der zu Folge der Vormund v. Arnim bereit war, gewisse Dokumente aus dem Deposital-Kasten des Beneficiums herzugeben. Wann indeß der Collator in den Besitz dieses Kastens gekommen, ist in den Acten nicht angegeben.

Im Jahre 1853 kam der Fall vor, daß ein zu den Beneficiumsberechtigten gehöriger Prediger, dessen Sohn auf der Hochschule zu Berlin Cameralia studirte und während dreier Jahre das statutenmäßige Stipendium von 40 Thlr. genossen

hatte, dieselbe Zahlung auch noch auf ein viertes Studienjahr verlangte, da er den Sohn nach Absolvirung des akademischen Trienniums noch fernere 2 Jahre in Neustadt-Eberswalde forstwirthschaftliche Studien wollte treiben lassen. Superintendent Taubert hatte dies Ansinnen abgelehnt, weil eine derartige Bewilligung gegen die urkundliche Bestimmung vom 15. Januar 1689 (oben S. 235.) und gegen die Observanz verstoßen würde, da noch niemals über das akademische Triennium hinaus ein Stipendium gegeben worden sei. Auch darüber war ꝛc. Taubert in Zweifel, ob der Aufenthalt in Neüstadt-Eberswalde auf der akademischen Forstlehranstalt zum Genusse von Stipendien berechtigen könne, welche doch für eigentliche Universitäts-Studien gestiftet sind. Der Vater des Forst-Candidaten verklagte seinen Amtsbruder, Rendanten des Beneficiums, machte aber mit seiner Klage Fiasco! Der Richter wies ihn ab. (Bericht vom 19. Oct. 1853).

Zur I. Stiftung sind bekanntlich sämmtliche Pfarrer der Regenwalder, und die Pfarrer zu Labes und Wurow der Labes-Wangeriner Synode berechtigt. Der Prediger Bürger zu Neüenkirchen, letzterer Synode, glaubte auch seiner Seits eine solche Berechtigung in Anspruch nehmen zu dürfen, insofern das zu seiner Parochie gehörige Dorf Premslaw ursprünglich im Besitz der Stargorder Linie der Borkonen gewesen, und die Errichtung der Stiftung, nach Bürgers Vermuthung, zum Besten der Insassen sämmtlicher Güter dieser Linie stattgefunden habe. In einer Vorstellung vom 15. Juli 1854 bat er die Kgl. Reg. entweder der Pfarre Neüenkirchen ohne Weiteres die beanspruchte Berechtigung zuzuerkennen, oder, falls Kgl. Reg. nicht Veranlassung dazu nehme, ihm eine Abschrift der Statuten der Stiftung zuzufertigen, um aus denselben seine Ansprüche näher motiviren zu können. Gegen die Annahme der Mit-Berechtigung sprach aber: die Stiftungs-Urkunde von 1604, die Erweiterung der Stiftungs-Urkunde von 1664, welche beide der Pfarre Neüenkirchen nicht gedenken, die mehr als 200jährige Observanz, der zu Folge seit Anfang der Stiftungen niemals ein Pfarrer von Neüenkirchen die in Rede stehende Berechtigung in Anspruch genommen hat. Aus diesen Gründen wurde das Gesuch des ꝛc. Bürger unterm 26. August 1854 abschläglich beschieden. Neün Jahre später wurde die Frage wieder in Anregung gebracht, und der Collator sprach sich nun, unterm 17. Juli 1863 zu Gunsten der Neüenkirchener Pfarre aus, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung des Testators alle Pfarren aus den Gütern, welche durch Kauf, Tausch, Schenkungen, und wie sie Namen haben mögen, in den Besitz der Borkonen, Regenwalder Linie, kommen möchten, an der Wohlthat dieser Stiftungen Theil haben sollten. [Vergl. S. 212 fürs Fünfte.] Premslaw aber, ein zur Neüenkirchener Pfarre gehöriges Gut, sei unzweifelhaft Eigenthum eben dieser Linie gewesen, wie auch der jetzige Besitzer desselben, Landschafts-Director v. Hagen anerkennend bezeüge, ja es trage noch jetzt die Lehnsqualität der Borkonen, wodurch sich für ihn, den Collator die Frage um so mehr erledige, als seine Rechtsvorfahren, die Bestimmung der Stiftungs-Urkunde gar nicht anders verstanden, und unter genau denselben Umständen Labes und Wurow in die Reihe der zum Beneficium berechtigten Pfarren widerspruchslos aufgenommen hätten. Entgegengesetzter Meinung sei der Superintendent Taubert, welcher der Pfarre zu Neüenkirchen das Recht der Theilnahme an dem Beneficium, wie im Jahre 1854, so auch jetzt absprechen zu müssen glaube. Collator bat die Aufsichtsbehörde um Entscheidung, die laut Verfügung vom 17. August 1863 zu Gunsten der Taubertschen Ansicht ausfiel.

Prediger Bürger rastete jedoch nicht. Er wendete sich an den Ober-Präsidenten, der unterm 28. Mai 1864 von der Kgl. Reg. Bericht erforderte, der am 1. Juli desselben Jahres nach Lage der Voracten und mit der Schlußbemerkung erstattet wurde, daß, wenn der Bittsteller dennoch in seiner Eigenschaft als Seelsorger über Premslaw noch fernere Rechte an das Beneficium Borkianum geltend zu machen gedenke, dies nur im Wege richterlicher Entscheidung herbeizuführen sei. Und in diesem Sinne ist denn auch der rc. Bürger unterm 7. April 1865 vom Oberpräsidenten beschieden worden, nachdem zwischen diesem, der Kgl. Reg., dem Collator und Rendanten des Beneficiums sehr umfangreiche Erörterungen Statt gefunden hatten, worin auch vom Oberpräsidenten die Frage aufgeworfen ward: Ob dem bei der Stiftung fungirenden Geistlichen überhaupt eine Theilnahme an der Collatur selbst zustehe? Bekanntlich hatte der vorige Collator, Graf Eugen v. B. diese Theilnahme in Abrede gestellt, indem er den Superintendenten Taubert nur als Rechnungsführer des Beneficiums anerkannte, der Das auszuführen habe, was der Collator anordne. Bei Beantwortung dieser jetzt abermals in Anregung gebrachten Frage konnte sich Kgl. Reg. auf den ebenfalls dem Oberpräsidenten am 16. Februar 1840 erstatteten Bericht beziehen, worin das Nähere ausgeführt und durch Citate aus der Stiftungs-Urkunde und den darauf bezüglichen späteren Schriftstücken belägt ist, daß der jedesmalige erste Prediger zu Regenwald als Mitverwalter neben dem Collator die specielle Verwaltung der Stiftung und die Rendantur zu leiten hat. „Wenn wir nun, fährt Kgl. Reg. in ihren dem Oberpräsidenten am 23. März 1865 erstatteten Bericht fort, unter dieser Mitverwaltung auch eine Theilnahme an der Collatur verstehen zu müssen glauben und damit dem Geistlichen in jedem Verleihungsfalle eine Berechtigung zum Widerspruche einraümen, so kann es doch, bei der der Oberaufsichtsbehörde durch das A. L. R. Th. II. Tit. 19, §§ 36 bis 40 ganz allgemein zugewiesenen Stellung, kaum darauf ankommen, ob von berechtigter oder unbetheiligter Seite her auf Mißbraüche hingewiesen wird, welche bezüglich der Verwendung der Stiftungsfonds entweder sich bereits eingeschlichen haben, oder erst im Begriff stehen Platz zu greifen. Ist es daher — gleichviel wie? — überhaupt zur Kenntniß der Oberaufsichtsbehörde gebracht worden, daß eine nichtstiftungsmäßige Verwaltung der Stiftungsfonds zu befürchten stehe, so liegt es unsers Erachtens nur in der Pflicht der Oberaufsichtsbehörde, die Verleihung der Beneficien zu suspendiren. Diese Suspension wird aber freilich nur so lange aufrecht zu erhalten sein, bis von der Seite, von welcher der Anspruch auf die Stiftungswohlthaten erhoben worden, dieser Anspruch, event. im Rechtswege nachgewiesen wird.

Der Superintendent Taubert reichte mittelst Berichts vom 15. Oktober 1868 die nachstehende Schrift ein, betreffend:

Theilweise Abänderung der Statuten.

Der unterzeichnete zeitige Collator der 5 Bork-Regenwaldschen Stiftungen, Major Werner v. B., auf Reselkow und Mitbesitzer des Ritterguts Kankelwitz, bestimmt auf Grund der von dem Fundator der I., II., III. und IV. Stiftung, dem Kaiserl. Kammergerichts-Assessor Adrian B., und betreffend die V. Stiftung, auf Grund der von der Frau Friderike Elisabeth B., geb. Ziegeserin, dem Collator gegebenen Rechte und Befugnisse, wie solches die Urkunde d. d. Speyer, den 18. Juli 1604 und Declaration vom 9. Juni 1606 und Urkunde d. d. Kreischau, den 28,. und den 29. Mai 1689 ausführen, daß unter Berücksichtigung der laufenden

Kassenbestände, so wie der veränderten Zeitverhältnisse fortan die auszutheilenden Unterstützungen erhöht werden sollen, wie Ähnliches auch schon früher, namentlich auch nach den Jahren 1664 und 1792 und zwar durchaus dem Willen der Fundatoren entsprechend geschehen ist. Es sollen demnach die Einnahmen wie folgt verwandt werden:

I. Stiftung für Prediger-Wittwen und Waisen, gestiftet den 18. Juli 1604.

1. Die berechtigten Wittwen erhalten jährlich 20 Thlr. und es soll dem Collator frei stehen, diese Summe, falls das Bedürfniß es erheischt und die Stiftungs-Zinsen es zulassen, bis auf 50 Thlr. zu erhöhen.

2. Vaterlose Waisen, die sich nicht selbst ernähren können, sollen nach dem Ermessen des Collators, wie die Stiftungsurkunden es bezeichnen, wohl bedacht werden.

3. Ebenso die Söhne der berechtigten Pfarrer, die nicht studiren, da nach den Stiftungsurkunden auch den Söhnen eine Unterstützung gewährt werden soll, die ein Handwerk erlernen.

4. Trivialschüler sollen jährlich empfangen 16 Thlr.; — Gymnasiasten bis Secunda hin 32 Thlr., — Secundaner und Primaner 50 Thlr., — Studenten 80 Thaler.

5. Die Pfarrtöchter sollen zur Ausstattung erhalten 50 Thaler.

6. Krüppel sollen nach dem Ermessen des Collators, dem Ausdruck der Stiftungsurkunde gemäß, wohl bedacht werden.

Die II. Stiftung vom 10. Mai 1613 ist, da der ursprüngliche Zweck derselben seit vielen Jahren außer Kraft getreten, seit ca. 40 Jahren, soweit es unbedingt nöthig war, zum Besten verarmter Mitglieder der v. Bork-Regenwalder Linie verwendet worden. Überschüsse sind nach dem Ermessen des Collators auch anderen bedürftigen Personen, welche eine Berücksichtigung auf die Wohlthätigkeit der Familie v. B. sich erworben haben, zu Theil geworden. Nach diesen Grundsätzen soll die Stiftung auch ferner verwaltet werden. Außerdem sollen auch die Schullehrer der R.er Synode und der sonstigen hinterpommerschen Güter der v. B. Regenwalder Linie, falls die Revenüen es gestatten, event. bedacht werden.

Die III. Stiftung vom 1. Januar 1614 soll ihre Einnahmen nach der bisher beobachteten Weise verwenden.

Eben so soll es mit der IV. Stiftung vom 1. Januar 1615 gehalten werden.

Was endlich die V. Stiftung für Prediger-Wittwen und Waisen, vom 28/29 Mai 1689 betrifft, so beschränkt die Urkunde derselben den jetzigen Collator in keinerlei Weise; daher wird bestimmt, daß die Revenüen dieser Stiftung, wie auch in letzter Zeit geschehen, mit denen der I. Stiftung combinirt verwaltet werden sollen, ohne dadurch den nach dieser V. Stiftung speciell Berechtigten die statutenmäßigen Rechte zu beschränken. Demnach wird bestimmt, daß —

1) Wittwen, „die schweren Fußes gehen, wenn der Mann stirbt", 6 Jahre hindurch jährlich 12 Thlr. erhalten sollen. Für das Kind sollen bis zum 6ten Jahre hin jährlich 12 Thlr. gegeben werden. Verheirathet sich die Wittwe oder stirbt dieselbe während der Zeit, so werden auf das Kind jährlich 24 Thlr. gezahlt.

Verſtirbt aber auch das Kind vor vollendetem 6ten Jahre, ſo hört ſelbſtredend mit Catharinen des Jahres die Zahlung auf.

2) Stirbt einem Pfarrer die Frau in Kindesnöthen, ſei es unmittelbar nach der Entbindung, oder in demſelben Jahre, ſo ſollen gemäß der Urkunde gleichfalls zur Erziehung des Kindes 6 Jahre hindurch von nun an jährlich 12 Thlr. gegeben werden. Und ſchließlich wird noch angeordnet, was folgt:

3) Sterben Vater und Mutter in einem oder zweien Jahren zugleich, ſo ſoll jedes der hinterbleibenden Kinder, jedoch höchſtens und bis zum vollendeten 14ten Lebensjahr jährlich 12. Thlr. erhalten.

Übrigens aber ſoll es, der allegirten Urkunde entſprechend, dem Collator anheim geſtellt bleiben, unter Berückſichtigung obwaltender Verhältniſſe Modificationen eintreten zu laſſen.

Reſelkow, den 14. October 1868.

Werner v. Borcke, Königl. Major,
als Collator der 5 von Borcke-Regenwalder Stiftungen.

Nach Erledigung mehrerer, für erforderlich gehaltenen Rückfragen, erfolgte die

Genehmigung der abgeänderten Statuten.

Die von dem Herrn Collator beſchloſſenen erhöhten Unterſtützungen aus den Stiftungen I. und V. werden hiermit bis auf Weiteres unter der ausdrücklichen Bedingung genehmigt: —

1) Daß der Vermögensſtand der Stiftungen nicht angegriffen werde, und

2) Wenn, gegen die angeſtellten Berechnungen, die Einkünfte zur Beſtreitung der erhöheten Unterſtützungen nicht ausreichen ſollten, wiederum die früheren geringeren Unterſtützungsſätze einzutreten haben.

Zugleich wird bevorwortet, daß nur Wittwen und Kinder aus den Pfarren zu Regenwald, Labun, Stargord, Karow, Stramehl, Kankelwitz, Groß-Raddow, Obernhagen, Labes, Wurow, zur Theilnahme an den Vergünſtigungen aus den Stiftungen berechtigt ſind und daher ſtatutenmäßig die Berückſichtigung anderer nicht berechtigter Perſonen unzuläſſig iſt, und nicht ferner von dem Collator angenommen werden darf.

Stettin, den 11. Auguſt 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Bredoreck.

Auf den Antrag des Predigers Wetzel zu Reſelkow, dieſe zur Körliner Synode, Regierungsbezirk Körlin, gehörige Pfarre an den Wohlthaten des **Beneficii Borkiani Regenwaldensis** Theil nehmen zu laſſen, hat der Collator, geſtützt auf die alten Statuten dieſer Stiftungen, — daß auch die Pfarren derjenigen Güter zu den Stiftungen zugelaſſen werden können, welche durch Kauf, Tauſch, Gnade ꝛc. in den Beſitz der Nachkommen des Stifters kommen würden, — die Aufnahme der beſagten Pfarre in die Reihe der, an der Adrian B.ſchen Stiftung I. berechtigten Pfarren nachgegeben, weil das Gut Reſelkow jetzt, und ſeit langer Zeit, einem Nachkommen des Stifters, dem Collator ſelbſt, Major Werner v. B., durch Kauf angehört, und zwar auf ſo lange, als das Gut Reſelkow im Beſitze von Lehnſucceſſoren des Stifters bleibt. Die Collation iſt, mit Ausſchließung der Theilnahme an der

V. Stiftung, unterm 9. Dezember 1869 ertheilt, und demnächst von Oberaufsichtswegen durch Verfügung der Kgl. Reg. vom 16. Januar 1870 genehmigt worden, doch mit der Maßgabe, wie sie dafür halte, daß die Pfarre Reselkow, durch ihre Aufnahme in die Reihe der berechtigten Pfarren der Regenwalder und Labser Synode nun auch die Berechtigung an den Wohlthaten der V. Stiftnug erlangt habe, ein Punkt, welcher der nochmaligen Prüfung des Collators empfohlen wurde.

Aus den Vorjahren ist, nach Anleitung der Acten, betreffend die Vermögenstabellen des Beneficiums, das Folgende nachzutragen: —

Bei der Tabelle vom Jahre 1849 wird die Bemerkung gemacht, wie es ganz überflüssig erscheine, daß die bei der II und III Stiftung ausstehenden Kapital- und Zinsenreste noch weiter in der Rechnung fortgeführt würden; denn der eine von den Debitoren sei ein völlig verarmter Mann, über dessen Vermögen schon vor vielen Jahren Concurs ausgebrochen ist; die Stiftungen werden von ihm nie einen Groschen bekommen. Der andere Debitor ist längst todt, und auch sein Sohn und Erbe schon verstorben. Der Enkel, in dessen Hand sich der nachgelassene Güterbesitz befindet, denkt um so weniger an die Zahlung der 500 Thlr., als das Beneficium für dieselben durch eine entsprechende Summe in Staatsschuldscheinen entschädigt werden soll. Dieselbe Bemerkung wiederholt sich in der Vermögenstabelle von 1850. Dann aber ergiebt sich, daß Collator die Forderung von 500 Thlr. eingeklagt hat, und er zeigt demgemäß unterm 14. Februar 1852 an, daß die Graf B.schen Erben in erster Instanz verurtheilt seien, daß Beneficium zu befriedigen, gegen welches Erkenntniß sie indeß Berufung eingelegt hätten.

In dem zuletzt genannten Jahre kommt auch die Verwendung der Revenüen der II. Stiftung zur Sprache, deren Vermögen um diese Zeit 9500 Thlr. mit einem jährlichen Zinsengenuß von 403 Thlr. betrug. Seit etwa 20 Jahren ist es Usus geworden, den größten Theil der Zinsen dieser Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Mitglieder der B.schen Familie anzuwenden, auch langjährigen, wegen Leibesschwachheit außer Thätigkeit gesetzten treüen Dienern, bezw. Dienerinnen der Familie eine Beihülfe zu gewähren. Die Kgl. Reg. monirt dieses Verfahren des Collators, und verweiset ihn, ex concluso collegii, unterm 20. März 1852, auf die Verordnung Adrian's Andreas B. vom 16. Januar 1689, worin festgesetzt ist, daß die Zinsen, wenn sie zu dem eigentlichen Zweck [Criminalprozesse] nicht verwendet werden, der Stiftung für die Prediger-Wittwen und Waisen zufließen sollen. (s. oben S. 237). Auf diese Verwendung der jährlichen Überschüsse der II. Stiftung müsse nothwendiger Weise zurückgegriffen und jedwede Zahlung an Familien-Mitglieder fortan eingestellt werden. Gegen diese Verfügung remonstrirte der Collator, Major Werner v. B. in einer ausführlich gehaltenen Vorstellung vom 5. Juli 1852, worin er nachwies, daß Adrian Bork seinen Erben und ferneren Successoren, nicht allgemein, sondern nur in Bezug der I. Stiftung, ausdrücklich geboten habe, nichts aus dieser Stiftung in ihrem eigenen Nutzen zu verwenden (s. oben S. 217). Diesen Willen haben denn auch sämmtliche Collatoren des Beneficiums heilig gehalten. Sie haben diese Stiftung, und so auch die V. Stiftung zu Gunsten der Geistlichkeit, gleichsam wie ein Schooßkind gehalten und beiden Stiftungen ihre ganze Fürsorge in vollem Maaße zugewendet, was aus der Thatsache erhellet, daß ihr Vermögen, welches bei der Fundation 771⅚ Thlr. betrug, jetzt, 1852, auf das 20fache, näm-

ich auf 15.173 Thlr. angewachsen ist. Was aber die II. Stiftung betrifft, so kann es Collator der Kgl. Reg. nicht einraümen, daß die Revenüen derselben dem allgemeinen Beneficium für Prediger-Wittwen und Prediger-Kinder ebenfalls zufließen sollen; wie in der Verf. der Kgl. Reg. vom 20. März cr. angeordnet worden, welche sich auf einen Nachtrag von Andreas B. vom 16. Januar 1689 bezieht, welcher nicht Gründer der II. Stiftung, sondern, als Enkel desselben, nur die Collatur verwaltete. Just 100 Jahre nach der gedachten Anordnung des Andreas B. ist in Sachen des Hof- und Consistorialfiskals Contäus, im Namen des B.schen Beneficiums, Klägers an einem Theil, wider den General-Major Grafen B., den Landrath v. B., auf Kankelwitz, und den Rittmeister v. B., auf Regenwald, als Patrone und Collatoren der gedachten Stiftungen, Beklagten am andern Theil, unterm 11. September 1786 von der Kgl. Preüß. Pommerschen Regierung, als damaligen Gerichtshof, ein für alle Mal erkannnt worden: — „daß die IIte, zu Criminalprozessen bestimmte Stiftung und deren Einnahme nicht, wie früher geschehen, den Prediger-Wittwen und Waisen, oder studirenden Prediger-Söhnen anzuweisen, sondern solche lediglich der Stiftung gemäß zur Unterstützung der Unterthanen zu verwenden," — und ist auch seit dieser Zeit von den Revenüen dieser Stiftung nichts für die Geistlichkeit verwendet. — „Man darf nur die Stiftungsurkunde einsehen, so heißt es unter den Gründen des Erkenntnisses, um sich leicht zu überzeügen, daß die Absicht des Stifters keineswegs, auch nicht auf die entfernteste Weise, dahin gegangen ist, davon der Geistlichkeit das Geringste zufließen zu lassen, vielmehr seine wahre Absicht dabei nur die gewesen ist, den Unterthanen in seinen Gütern dadurch bei Rechtsstreitigkeiten und insonderheit bei Criminalfällen eine Unterstützung zu verschaffen." . . . p. a. „Daß schon der Enkel des Stifters, Andreas Adrian B. sich zu einer Veränderung mit diesem Stift hat bewegen lassen, ändert in der Sache nichts; er war nur Nachfolger des Stifters, und dessen zweiter Erbe, nicht aber, wenigstens in Ansehung dieses Instituts, selbst Stifter." Hiernach steht unwiderruflich fest, daß die Revenüen der II. Stiftung nicht zu Gunsten der Geistlichkeit verwendet werden dürfen; die Verwendung derselben aber zur Unterstützung hülfsbedürftiger oder unbemittelter Glieder der B.schen Familie datirt vom Jahre 1828 und ist seit der Zeit, auch mit Zustimmung der Kgl. Reg., namentlich laut Verfügung vom 29. Juni 1829, in Kraft geblieben. Diese Unterstützungen werden in der Regel ad dies vitae bewilligt.

In Folge dieser Vorlage ließ Kgl. Reg. ihre früheren Einwendungen fallen und erklärte sich in dem Erlaß vom 17. Juli 1852, mit Rücksicht darauf, daß „die Verwendung der Einkünfte der II Stiftung zu Gunsten hülfsbedürftiger Familienglieder der Absicht des Stifters nicht entgegen ist," mit den Bewilligungen des Collators einverstanden, der von da ab über die Fonds der II. Stiftung nach bestem Wissen und Gewissen frei disponirt, sei es zu Gunsten von Familiengliedern oder anderer Personen, von denen er sich überzeügt hat, daß sie der Unterstützung eben so bedürftig, als würdig sind.

Es ist oben des Processes wider die Erben des Grafen Eugen B. wegen Erstattung der 500 Thlr. erwähnt worden. Der Proceß ist durch Vergleich zu Ende geführt. Superintendent Taubert berichtet darüber, auch über die eigentliche Bewandniß, die es mit diesen 500 Thlr. hat, welche aus dem Vorhergehenden nicht ganz klar ist, unterm 7. April 1854 was folgt: — In der Franzosenzeit haben, mehrere Gutsbesitzer im Borkenkreise bei dem B.schen Beneficium Anleihen gemacht um ihre Contributions-Antheile an die französischen Machthaber bezahlen zu können

(oben S. 268). Später löſten die Debitoren ihre Schuldbeträge bei der Stiftung dadurch ab, daß ſie die Staatsſchuldſcheine, in welche nach dem Kriege ihre Lieferungszettel umgeſchrieben wurden, dem Beneficienfonds als Eigenthum überließen. Alles das iſt aus vorhergehenden Mittheilungen bekannt, nicht aber die nachſtehenden. Mit jenen Staatsſchuldſcheinen der Debenten ſollen damals irrthümlich auch die in Staatsſchuldſcheine convertirten Lieferungszettel des Majors v. B. auf Stargord, der den Stiftungen nichts ſchuldete, dem Beneficium überantwortet worden ſein, und ſoll damals der Major mehrere Schritte gethan haben, um ſeine, auf den Namen des Beneficiums bei der Kgl. Regierungs-Hauptkaſſe deponirten Staatsſchuldſcheine wieder zu erhalten. Da dieſe Schritte ihn nicht raſch zum Ziele führten — worüber, wie wir geſehen haben, auch der Landrath v. B. ſo bittere Klagen erhob, — er aber in ſeinen damaligen Verlegenheiten, Folgen der frühern Landes-Calamität, das Geld ſchleünigſt brauchte: ſo erhob er bei den Stiftungen leihweiſe 500 Thlr. — denn auf eine ſo hohe Summe in Staatsſchuldſcheinen machte er Anſpruch, — die genauere Berechnung vorbehaltend. Dieſe unterblieb jedoch ohne ſeine Schuld; er ſtarb darüber hin, ſein Sohn und Erbe gleichfalls, nachdem er ſeiner Behauptung nach, öfter auf Regulirung des Verhältniſſes, aber immer vergeblich, angetragen. Der Enkel, welcher jetzt im Beſitz der Familiengüter iſt, weiß eben ſo wenig, was ſein Großvater von den Stiftungen zu fordern hatte, wie die jetzigen Vertreter des Beneficiums. Traditionell hat ſich nur Das erhatlen, daß der Major v. B. in den 500 Thlr. ungefähr eben ſo viel aus den Stiftungen erhoben hat, wie dieſe ihm ſchuldeten. Um die unentwirrbare Sache aus der Welt zu ſchaffen, iſt der gegenwärtige Collator der Stiftungen mit deren Rendanten einer Seits, und der Bevollmächtigte der Stargordſchen Borkonen anderer Seits, im Herbſte des Jahres 1853 übereingekommen, daß die in den Rechnungs-Extracten bis 1852 fortgeführte Bemerkung: „Die II. Stiftung hat Anſprüche auf ein, dem im Jahre 1825 † Major v. B. geliehenes, Kapital zu 500 Thlr. und auf die Zinſen davon, welche ſeit Michaelis 1825, alſo ſeit 27 Jahren à 4½ Prct. reſtiren, mit 540 Thlr.“ vom Jahre 1853 ab in Wegfall kommen ſolle.

In dem Rechnungs-Extracte pro 1850 ſteht folgende Bemerkung bei der —

II. Stiftung: Die Forderung von 2709 Thlr. 12 Sgr. an den Landrath v. B. noch weiter in der Rechnung fortzuführen, iſt ganz überflüſſig, da der Debitor in völliger Inſolvenz geſtorben iſt, und die Stiftungen auch nicht Einen Pfennig von ihrer Forderung bekommen können.

III. Stiftung. Von der Forderung von 1440 Thlr. nebſt Zinſen ſeit Weihnachten 1817, welche dieſe Stiftung an den jetzt † Landrath v. B. hat, gilt dasſelbe, was bei der II. Stiftung geſagt worden. Über ſein Vermögen war ſchon längſt Concurs ausgebrochen, ſeine Kinder haben die Erbſchaft nicht angetreten, und die Stiftungen verlieren jene Summen ganz und gar.

Status bonorum Benef. Bork. Regenw. in A. D. M^o^D^o^CCC^o^LXIX^o^

Stift.	Beſtimmung.	Kapital.
I. u. V.	Für Prediger-Wittwen und zur Erzieh. von Pred.-Kindern	18.475 Thlr.
II.	Zur Verfügung des Collators Behufs Unterſtütz. Bedürft.	9.500 „
III.	Zu Prämien für treüe Dienſtboten aus den Alt. B.ſchen Güt.	2.025 „
IV.	Zur Unterſtützung von Armen in denſelben Gütern . .	5.825 „
	Summa des Vermögens	35.825 Thlr.

bestehend in 15.100 Thlr. $3\frac{1}{2}$ u. $3\frac{1}{3}$ prctigen Pommerschen Pfandbriefen, in 5075 Thlr. $3\frac{1}{4}$ prctigen Staatsschuldscheinen, beide Werthpapiere nach ihrem Nominalwerth, und in 15.650 Thlr. 5 prctigen Obligationen, welche auf den Graf Bülowschen Gütern Labun, Höfchen, Flackenhagen und Ackerhof-Regenwald bestätigt sind. Alle Dokumente liegen in dem sog. Beneficien-Depositalkasten, welcher im herrschaftlichen Hause zu Reselkow beim Collator steht und durch drei Schlösser verwahrt ist. Die drei Schlüssel dazu haben der Collator, Major Werner v. B.; der Rendant, zeither Stadtpfarrer und Superintendent Taubert zu Regenwald, und der Prediger Wetzel zu Reselkow, dem der Schlüssel auch schon vor Aufnahme der Reselkower Pfarre in den Verband der zu den Wohlthaten des Beneficiums berechtigten Pfarren anvertraut war. Zur Collaturzeit des Grafen Eugen B. führte der Prediger zu Stargord den dritten Schlüssel. Die Geldbestände sind in den Händen des Rendanten zur Bestreitung der laufenden Ausgaben. Terminus a quo und ad quem der Rechnung ist der Catharinen-Tag, der 25. November, zufolge Vorschrift des Fundators Adrian Bork in seiner ersten Donation vom 18. Juli 1604. Die Rechnung wird alljährlich in der ersten Hälfte des Monats December dem Collator zur Abnahme und Entlastung des Rendanten vorgelegt, und demnächst ein Auszug aus der Rechnung, unter dem Namen Vermögens-Tabelle, im Laufe des ersten Quartals des folgenden Jahrs bei der Kgl. Reg. eingereicht, um von Oberaufsichtswegen revidirt zu werden.

Auszug aus der Stiftungs-Rechnung für das Jahr 1869.

Stiftung.	Einnahme.	Ausgabe.					Bestand + Vorschuß. —
		Den Participanten.	Dem Rendanten.	Zinshab.	Vorschuß.	Summa.	
	thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.	thl. sgr.	thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.	thlr. sgr. pf.
I. u. V.	821. 21. 11.	859. 3. 11.	46. 5. 7.	2. 12.	— — —	907. 21. 6.	85. 29. 7. —
II.	519. 2. 2.	379. — —	30. 10. 3.	1. 6.	— — —	409. 16. 3.	109. 15. 11. +
III.	83. 3. 9.	60. — —	5. 5. 3.	— 8.	53. 15. 10.	118. 29. 1.	35. 25. 4. —
IV.	265. 28. 7.	239. — —	18. 8. 11.	— 22.	— — —	258. — 11.	7. 27. 8. +
Summa.	1689. 26. 5.	1537. 3. 11.	100. — —	4. 18.	53. 15. 10.	1694. 7. 9.	4. 11. 4. —

In früheren Jahren wurden die Rechnungs-Extracte in ausführlicherer Fassung eingereicht, als gegenwärtig. Die Extracte wiesen bei der I. und V. Stiftung die Namen der Prediger-Wittwen nach, welche fortlaufende Unterstützung erhielten, die Namen der Prediger-Söhne, die als Elementarschüler, Gymnasiasten und Studiosen der Hochschule Stipendien bezogen, die Namen der Prediger Töchter, welche der Unterstützung zur Aussteuer ꝛc. bedürftig waren, und die ihnen vom Collator bewilligt wurde. Diese und andere Special-Nachweisungen sind hauptsächlich seit dem Jahre 1847 in Wegfall gekommen, und es ist nur die Special-Nachweisung für die II. Stiftung im Gebrauch geblieben, deren Revenüen vom Collator nach seinem pflichtmäßigen Ermessen vertheilt werden. Im Jahre 1869 nahmen an den Wohlthaten dieser II. Stiftung 4 Wittwen Theil, davon eine aus dem Kreise der B.schen Familie selbst mit der namhaften Pension von 288 Thlr., welche bis zum Jahre 1863 ihr Ehemann und eine Tochter zu deren Ausbildung bezogen hatten, und nach des Erstern Tode auf die hinterbliebene Wittwe, eine schwächliche und stets kranke Frau, übertragen worden ist, ausschließlich die Pension, welche früher

der Tochter bewilligt gewesen war. Die drei übrigen Parcipientinnen waren Wittwen von Männern, welche langjährige treüe Hausdiener in der B.schen Familie gewesen. Außer diesen Wittwen erhielten auch die Minorennen von 2 Familien eine Unterstützung. Was in der Ausgabe unter dem Titel: Zinserhebung steht ist eine fixirte Vergütigung des Rendanten, sagen wir, für Schreibmaterialien, deren er viel verbraucht, da von Führung der Rendantur ein weitlaüfiges Schreibwerk unzertrennlich ist.

So ist das zarte Baümchen, welches der edle Adrian Bork im Anfange des 17. Jahrhunderts gepflanzt, unter der sorgsamen Pflege der nachfolgenden Söhne seines Geschlechts, zu einem mächtigen Baume emporgewachsen, dessen goldene Früchte innerhalb des Verlaufs von dritthalb Jahrhunderten manche bittere Thräne trauernder Wittwen getrocknet, und strebsamen Jünglingen die Lehr- und Lernbahn des Wissens und Könnens eröffnet haben, abgesehen von den anderweitigen Wohlthaten, welche durch sie nach dem Willen des Pflanzers und in seinem Sinne verbreitet worden sind und fortwährend verbreitet werden. Die Wohlthaten des Borkschen Beneficiums könnten in noch höherm Maße wirken, hätte die Stiftung nicht im vorigen und demnächst auch im laufenden Jahrhundert Einbuße an ihrem Vermögen erlitten. Da die jüngsten Verluste in der französischen Invasion von 1806 ihren Ursprung haben, so läßt sich die Frage aufwerfen, ob, — mit Rücksicht darauf, daß davon die Rede gewesen, die Ansprüche an das Franzosenvolk für die damals von ihm in Preüßischen Landen verübte Unbill, beim Frankfurter Friedensschluß von 1871 geltend zu machen, — die Verluste des Beneficiums nicht so angethan seien, um für dasselbe sich Hoffnung machen zu dürfen, aus den fünf Milliarden Kriegsentschädigung schadlos gehalten zu werden? Möge diese Frage dem Collator der Stiftungen, Major Werner v. B. zur nähern Erörterung und weitern Veranlassung empfohlen sein; möge sie, bei glücklichem Erfolge, die Mittel darbieten, den D. M. seines edlen, in unglücklicher Zeit opferwilligen Vaters ein Versöhnungsfest zu feiern und das Grab desselben mit Immortellen zu bekränzen! Wie Adrian's Bork Beneficium so schöne Früchte trägt, so werden auch andere, in unsern Tagen im Regenwalder Kreise mit kleinen Mitteln fundirte milde Stiftungen bei treüer Verwaltung kommenden Geschlechtern zu Gute kommen, freilich erst in einer fernen Zukunft. Fehlt es freilich nicht an einzelnen Stimmen, welche diese Stiftungen, eben ihres fernliegenden Ziels halber zu bemängeln pflegen, die Nachkommen werden Ernst Friedrich Petermann, Kämmerer zu Wangerin, preisen und segnen. Über die Fundationen desselben vergl. man oben die Stiftungs-Urkunden. S. 192—199.

Das **Rettungshaus** für sittlich verwahrloste Kinder ist eine milde Stiftung, deren Errichtung, wie alle ihre analoge Schwestern, der neüeren Zeit angehört. Schon seit Jahren war in der Stadt R. die Nothwendigkeit hervorgetreten für die Pflege und Erziehung solcher Kinder, deren Ältern oder Pfleger so tief gesunken sind, daß eine Verwahrlosuug derselben zu befürchten steht, eine eigene Anstalt zu begründen. Wenn auch von Seiten der Stadtobrigkeit im Wege der Armenpflege nach besten Kräften dafür gesorgt wurde, dergleichen Kindern durch Unterbringung in ehrbaren Familien eine bessere Erziehung geben zu lassen, so reichten doch die beschränkten Mittel nicht hin, allen nothwendigen Anforderungen zu begegnen; dies einsehend hat sich im Herbste des Jahres 1851 ein Verein gebildet, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, mit freiwillig gezahlten und gesammelten Beiträgen

Kinder der bezeichneten Art zu verpflegen und zu erziehen, welche entweder schon verwahrlost sind, oder bei denen die Gefahr der Verwahrlosung augenscheinlich bevorsteht. Dieser Verein erfreüte sich gleich bei seiner Errichtung einer großen Theilnahme, denn nicht nur die Einwohner der Stadt haben nach Kräften beigesteüert, sondern auch Bewohner der Umgegend sind mit Unterstützungen zu Hülfe gekommen. Dadurch war es, zufolge eines Berichts des Magistrats vom 14. Juli 1852, möglich gemacht worden, daß eine Wohnung gemiethet, ein Hausvater angestellt, und zur Zeit der Berichterstattung 15 Kinder in Pflege und Erziehung aufgenommen waren. Zu Vorstandsmitgliedern wurden für die ersten sechs Jahre gewählt: Superintendent Taubert, Bürgermeister Rackwitz, der practische Arzt Dr. Leo, Kaufmann Carl Herrlinger, Rentner Wilhelm Schulz. Um nun die sämmtlichen Angelegenheiten dieser Anstalt ordnungsmäßig und nach bestimmten Grundsätzen zu leiten und zu verwalten, entwarf der Vorstand ein Statut, welches in der Generalversammlung am 4. April 1852 von sämmtlichen Mitgliedern des Vereins unangestandet gutgeheißen wurde. Dieses Statut reichte der Magistrat von R. mittelst Berichts vom 14. Juli 1852 bei der Kgl. Reg. mit der Bitte ein, die Bestätigung desselben erwirken und überhaupt der jugendlichen Anstalt ihre Fürsorge zuwenden zu wollen. — Da die im Regierungsbezirk Stettin bestehenden Institute gleicher Bestimmung nach gleichen, bezw. ähnlichen Grundsätzen eingerichtet sind und verwaltet werden, wie das Regenwalder, so möge dessen Statut als Beispiel, seinem Wortlaute nach hier eingeschaltet werden.

Statut der Regenwalder Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder. § 1. Es bildet sich in R. ein Verein zur Erziehung und Ernährung solcher Kinder, welche entweder schon verwahrlost sind, oder bei denen die Gefahr der Verwahrlosung augenscheinlich ist. — § 2. Wenn Niemand existirt, der eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung eines Kindes hat, und zugleich das Vermögen dazu hat, so geschieht die Aufnahme desselben unentgeldlich; im andern Falle muß dafür eine von dem Verpflichteten und dem Organ des Vereins zu vereinbarende Entschädigung gezahlt werden. — § 3. Das nächste Ziel des Vereins ist, ein Haus zu beschaffen, in welchem die Kinder unter Aufsicht eines Hausvaters und einer Hausmutter wohnen, schlafen, verpflegt und beschäftigt werden, und von welchem aus sie die hiesige Stadtschule besuchen. In besonderen Fällen und bei ausreichenden Mitteln ist der Vorstand ermächtigt, auch Kostkinder, welche nur den Tag über in der Anstalt verbleiben, aufzunehmen und zu verpflegen. — § 4. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle diejenigen, welche sich zu einem jährlichen, mindestens 15 Sgr. hohen Beitrage an Geld oder Naturalien verpflichten. Sie bilden die Generalversammlung und sind bei den Berathungen ausschließlich stimmfähig. — § 5. Das Organ des Vereins ist ein aus 5 Mitgliedern bestehender Vorstand, zu denen stets der Ortsgeistliche gehört. Die 4 anderen Mitglieder werden von der Generalversammlung auf 6 Jahre gewählt. Der Vorstand wählt unter sich einen Vorsitzenden und vertheilt unter seinen Mitgliedern die zur Verwaltung der Rettungs-Anstalt nöthigen Geschäfte, stellt die unter seiner Aufsicht stehenden Hausbeamten, einen Boten, u. s. w. an, entläßt sie und ist gehalten, alljährlich ein Mal der Generalversammlung Rechnung und Rechenschaft über die Verwaltung abzulegen. — § 6. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach Innen und Außen und hält so oft Sitzungen, als es ihm erforderlich scheint. — § 7. Tritt ein Vorstandsmitglied aus, so ist so bald als möglich die Generalversammlung zur Neüwahl eines solchen für den Rest der 6jährigen Wahlperiode

zu veranlassen. In der Zwischenzeit ist den übrigen Vorstandsmitgliedern gestattet, sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins einen Ersatzmann zuzuordnen. Die Generalversammlung hat das Recht mit Majorität von ²/₃ unwürdige Mitglieder des Vereins auszuschließen. — § 8. Der Vorstand ist, wenn eine Sitzung angesagt und sämmtlichen Mitgliedern zur Kenntniß gebracht ist, Beschlüsse zu fassen, ermächtigt, sobald 3 Mitglieder in der Sitzung zugegen sind. — § 9. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. — § 10. Die ordentliche Generalversammlung des Vereins wird von dem Vorstande alljährlich ein Mal im Regenwalder Rathhause zusammen berufen. Hier liegen den Vereinsmitgliedern die Rechnungsbücher zur Einsicht vor, sie werden mit den Resultaten der Verwaltung und der Wirksamkeit der Anstalt bekannt gemacht und ertheilt die Versammlung in Bezug auf die Rechnung Decharge. Wenn mindestens 10 Mitglieder einen Antrag schriftlich auf Berufung der Generalversammlung beim Vorstande stellen, so ist der Vorstand gehalten, die Generalversammlung binnen 4 Wochen zu berufen. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht durch einmaliges Einrücken in das Regenwalder Kreisblatt. — § 11. Der Vorsitzende des Vorstandes führt auch den Vorsitz in den Generalversammlungen, derselbe läßt sich in Verhinderungs-Fällen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. — § 12. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — § 13. Zum An- und Verkauf von Grundstücken ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich. — § 14. Die Vereinsmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und sind demnach in den Generalversammlungen die Abwesenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. — § 15. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, seine Vorschläge und Bedenken in der Generalversammlung zur Sprache und zur Berathung zu bringen. Sollten bestimmte Anträge der Generalversammlung zum Beschlusse vorgelegt werden, so müssen diese mindestens 3 Tage vorher dem Vorstande schriftlich bekannt gemacht worden sein. — § 16. Die Anstalt will ihre Wirksamkeit ausdehnen, so weit ihre Mittel und Kräfte reichen; sie will darum kein Kind abweisen, dessen Nothstand seine Aufnahme rechtfertigt und welches noch aufzunehmen sie in der Lage ist. Gleichwol hat das Rettungshaus die Stadt R. und Umgegend vor andern im Auge als den ihm zunächst zugewiesenen Wirkungskreis, wenn schon es nicht Absicht ist, sich auf ihn zu beschränken. Es dürfen daher auch andere Kreise und einzelne Gemeinden, welche der Anstalt eine thätige Theilnahme zuwenden, eine Berücksichtigung in Anspruch nehmen, so weit sie irgend gewährt werden kann. — § 17. Die Kinder im Rettungshause stehen unter der väterlichen Zucht des Hausvaters und eines dazu bestimmten Vorstandsmitgliedes. Der Hausvater führt eine ausführliche und fortdauernde Conduitenliste über jedes Kind, welche dem Vorstande vorzulegen ist. — § 18. Der Grundsatz, nach welchem die Anstalt ihre Kinder erzieht, ist mit den Worten: „Bete und arbeite!" ausgesprochen. Durch Gottes Wort und Gebet sollen die Kinder gezogen werden „in der Zucht und Vermahnung zu dem Herrn"; durch angemessene angeordnete Thätigkeit und gewissenhafte Benutzung der Zeit sollen sie zugleich befähigt werden für ihren irdischen Beruf. Es sollen demnach die Kinder angehalten werden zu Feld- und Gartenbau, so wie zu anderen ihren Kräften angemessenen Arbeiten und mechanischen Fertigkeiten. — § 19. Alle Zöglinge erhalten dieselbe Erziehung und werden auf gleiche Weise gehalten. — § 20. Die Anstalt kleidet und beköstigt ihre Kinder so, wie es der Erhaltung ihrer Gesundheit und ihrer leiblichen Erstarkung förderlich und zugleich

ihrer dereinstigen Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft angemessen ist, Bedacht darauf nehmend, daß ihnen in der Anstalt keine Bedürfnisse erwachsen, welche unter ihren späteren Lebensverhältnissen unbefriedigt bleiben müssen. — § 21. Ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme eines Kindes, welches Behörden, Corporationen oder Privatpersonen der Anstalt übergeben wollen, erfolgen könne, hat der Vorstand allein und für jeden einzelnen Fall zu bestimmen; von ihm kann daher die nachgesuchte Aufnahme eines Kindes, auch ohne Angabe eines Grundes, verweigert werden. — § 22. In der Regel werden die Kinder nur bis zu ihrer Einsegnung im Rettungshause gehalten und wird der Verein möglichst für ihr ferneres Fortkommen Sorge tragen. In besonderen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, den Aufenthalt im Rettungshause auch nach der Einsegnung zu gestatten oder anzuordnen. — § 23. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht und unter Umständen die Pflicht, dem Vorstande die Kinder namhaft zu machen, welche es der Aufnahme bedürftig weiß. — § 24. Ein mit Bewilligung seines Vaters oder mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde in die Anstalt einmal aufgenommenes Kind kann derselben willkürlich nicht wieder entzogen werden. Hierüber hat der Vorstand mit dem Vater oder Vormunde einen schriftlichen Vertrag zu schließen. — § 25. Die Anstalt behält sich das Recht vor, Kinder, an deren Besserung sie verzweifeln muß und deren längeres Verbleiben ihre Wirksamkeit lähmen, ihren anderen Zöglingen aber verderblich sein würden, zu jeder Zeit zu entlassen. Die Entlassung eines Kindes darf jedoch in diesem Falle nur erfolgen, wenn der Vorstand sie einstimmig beschließt. Eben so ist der Vorstand berechtigt, ein Kind zu entlassen, welches an einer unheilbaren, oder den übrigen Kindern nach ärztlichem Gutachten gefährlich werdenden Krankheit leidet. Die Ältern und Pflegeverpflichteten des Kindes sind in allen diesen Fällen, und wenn die Anstalt ihre Wirksamkeit einstellen sollte, verpflichtet, dasselbe zurückzunehmen. — § 26. Die Einnahmen des Vereins bestehen in laufenden Beiträgen an Geld und Naturalien von den ordentlichen Mitgliedern, so wie in einzelnen Geschenken und Vermächtnissen. Dieselben werden zu den laufenden Ausgaben zur Verpflegung und Kleidung der Kinder, zur Zahlung der Zinsen von angeliehenen Kapitalien, so wie zur Amortisation der Letzteren, zur Besoldung der Vereinsbeamten und ein etwaiger Überschuß zur Bildung eines Reservefonds verwendet. — § 27. Der Anstalt gebühren im Allgemeinen alle Berechtigungen einer vom Staate anerkannten moralischen Person und steht ihr daher insbesondere jede rechtliche Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen zu. § 28. Die Anstalt genießt als milde Stiftung Befreiung von Stempel- und gerichtlichen Kosten in allen Angelegenheiten. — § 29. Abänderungen und Erweiterungen dieses Statuts sind, jedoch nur auf Grund eines mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 gefaßten Beschlusses der Generalversammlung des Vereins und unter Genehmigung des Staats zulässig. — § 30. Sollte jemals der Fall eintreten, daß das Rettungshaus zu R. seine Wirksamkeit einzustellen gezwungen wäre, so hat die Generalversammlung des Vereins zu bestimmen, wie über das Vermögen der Anstalt zu anderen milden Zwecken zu disponiren sei. Für etwaige Schulden haftet der Verein mit seinem Vermögen. — § 31. Mit der einzuholenden Bestätigung des Staats tritt dieses Statut in Rechtsgültigkeit und Kraft. — Angenommen in der heütigen Generalversammlung. Regenwald, den 4 April 1852.

Kgl. Reg. nahm Anstand, dem Gesuche des Magistrats auf höhern Orts zu beantragende Bestätigung des Statuts ohne Weiteres Folge zu geben. Es lag die

Frage sehr nahe, ob das Bestehen des Instituts, welches, soviel ersichtlich, auf milde Beiträge gegründet, von dieser Seite her als gesichert betrachtet werden könne. Hierzu kam aber noch, daß nach §§. 27 und 28 nicht blos die Verleihung von Corporationsrechten, sondern auch von allen Rechten milde Stiftungen als bereits erfolgt, vorausgesetzt wird, deren Nachweisung aber schon aus dem angegebenen Grunde noch nicht Statt finden konnte. Deshalb wurde der Landrath des R.er Kreises unterm 31. Juli 1852 beauftragt, die Vermögenslage der Anstalt, die Aussicht auf das Bestehen derselben, so wie den Plan, ein Grundstück zu erwerben und endlich den Punkt wegen der Corporationsrechte, u. s. w. einer sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen.

Des Landraths v. d. Osten Bericht vom 14. September 1852 konnte für die Anstalt nicht günstiger abgefaßt sein. Er bestätigte Dasjenige, was schon der Magistrat angefürdt hatte, nämlich, daß der Verein in und um R. lebhaften Anklang und so außerordentliche Theilnahme gefunden habe, daß jetzt schon 16 Kinder auf genommen seien. Eigenes Vermögen besitze der Verein nicht. Die milden Beiträge seien so reichlich zugeflossen, daß auf eine feste Einnahme von jährlich 200 Thlr. gerechnet werden könne, excl. der Naturalien. Von Seiten der Kirche seien dem Verein jährlich 60 Thlr. zur Besoldung des Hausvaters und von der Armenkasse jährlich 30 Thlr. zugesichert. In diesen bestimmten Einnahmen dürfte die Wurzel der Lebensfähigkeit des Vereins zu suchen und bei eifriger Thätigkeit der Mitglieder das Eingehen desselben nicht zu besorgen sein, zumal wenn derselbe sich als moralische Person bewegen und die Rechte der milden Stiftungen genießen werde. Dem Vereine habe sich die Gelegenheit dargeboten, ein vor dem Regathor belegenes Grundstück, aus Haus, Stallungen und Hoflage bestehend, zu kaufen. Dasselbe sei für die Zwecke der Anstalt besondes geeignet, auch für den soliden Preis von 650 Thlr. behandelt. Angeld darf nicht gezahlt werden, indeß die Zinsen durch die aus der Armenkasse zugesicherten 30 Thlr. gedeckt sind. Außerdem haben die Stadtbehörden sich bereits erklärt, nicht nur dem auf jenem Grundstück haftenden Canon von 9 Thlr., so lange die Anstalt besteht, aufzuheben, sondern auch ein Stück Kämmerei-Land zum Garten zuzulegen.

Auf Grund dieses Berichts trug die Kgl. Reg. bei dem Minister des Innern unterm 18. October 1852, mit Streichung des Statuts § 28, auf Gewährung der im § 27 beanspruchten Rechte einer moralischen Person an, die demnächst auch durch nachstehenden Kabinets-Erlaß: —

Nach Ihrem Antrage vom 9. d. M. will Ich dem in Regenwalde zusammen getretenen Verein zur Gründung eines Rettungshauses für sittlich verwahrlost Kinder hierdurch, unter Rücksendung der Statuten, Corporationsrechte, Behufs Er werbung von Grundeigenthum und Kapitalien verleihen.

Potsdam, den 20. November 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Raumer. v. Westphalen.

An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern.

ertheilt wurden. In dem Rescript vom 14. December 1852 bemerkten die Minister mit Bezug auf § 28 des Statuts, daß es hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung

der Gerichtskosten und Stempel bei den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verbleibe. Spricht sich auch das Statut nicht darüber aus, daß die Anstalt für beide Geschlechter bestimmt sei, so weisen dies doch die Frequenztabellen nach; 1871 waren 3 Knaben und 5 Mädchen in der Anstalt.

Aus vergangenen Tagen kann wenig berichtet werden, denn es fehlt an urkundlichen Überlieferungen. Die Stadt hat nicht nur in den Jahren 1593, 1630 und 1716 große Feüersbrünste erlitten, so daß in der zuletzt genannten, welche am 6. Mai geschah, nur 11 Haüser und die Kirche gerettet wurden, sondern auch die Drangsale des Krieges in den Jahren 1758 bis 1762, von Maria Theresia, der Königin von Böhmen und Ungarn dazu aufgestachelt, von den Moskowitischen Schaaren — erfahren, in welcher unglücklichen Zeit auch das Rathsarchiv gänzlich zerstört wurde, und die städtischen Urkunden verloren gegangen sind.

Regenwald war in der ältesten Zeit zweiherrlich. Ein Theil, der kleinere, gehörte den Vidanten, einem vor 400 Jahren erloschenen Geschlechte, der größere Theil aber dem, in zahlreichen Zweigen und Ästen noch heüte blühenden Geschlechts der Borkonen. Bereits oben, S. 36, ist berichtet worden, daß Vidante, Herr zu Regenwald, und dessen Söhne Pribislaw und Johann, ihrem Stadtantheile im Jahre 1285 das in Greifswald geltende Recht, d. i: das Lübsche Recht verliehen hätten, welchem Beispiel drei Jahre nachher Bork zum Wulwesberge oder zur Wolfsburg, mit seinen Söhnen Johann und Jakob in Beziehung auf ihren Antheil an R. gefolgt seien, wodurch also ganz R. im Jahre 1288 eine nach deütschem Recht organisirte Stadt geworden; doch sind gegen die Glaubwürdigkeit dieser Angaben a. a. O. Bedenken erhoben, die es zweifelhaft lassen, ob eine förmliche Bewidmung mit dem Lübschen Recht Statt gefunden, oder ob der Gebrauch desselben im Lauf der Zeiten in R. auf Herkommen beruht, und somit durch Observanz gesetzliche Kraft erlangt habe. Noch bedenklicher ist die Angabe, daß R. bereits im Jahre 1190 Stadtrecht erhalten haben soll, wie Brüggemann anführt (II, 1, 327.)

Als das Land am Meere im Jahre 1295 von den Greifenherzogen unter sich getheilt wurde, kam die Oberherrlichkeit über Stadt, Schloß und Land Regenwald an die Wolgaster Linie. Die Fürsten dieser Linie, Bogislaw V., Barnim IV., und Wartislaw V, Söhne Herzogs Wartislaw IV, welche das Land Wolgast gemeinschaftlich regierten, sahen sich genöthigt, den trotzigen, auf reichen Grundbesitz gestützten Übermuth der Borkonen, welche auch durch das hohe Alter ihres Geschlechts großen, das fürstliche Ansehen schädigenden Einfluß im Lande übten, in die Gränzen der Vasallenschaft zurückzuweisen. Sie belagerten die jüngsthin von Jakob Bork errichtete Burg Stramehl oder Wolfsburg, nach deren Einnahme im Jahre 1338 die gedehmüthigten Borkonen geloben mußten, in ihrem Lande Regenwald keine neüen Burgen bauen zu wollen, bei welcher Gelegenheit u. a. auch der ihrer Botmäßigkeit unterworfene Theil der Stadt R. die Bürgschaft für die von ihnen geleistete Urfehde übernahm. Im Jahre 1365 verkauften die Brüder Citseke und Venzemer Vidante ihren Antheil an Haus, Stadt und Land R. für 800 Mark Stettinischer Pfennige dem Herzoge Bogislaw V., † 1374. Durch dessen Söhne Bogislaw VIII. von Pommern-Stargard, und Wartislaw VII. von Pommern erhielten im Jahre 1385 Eggert v. Wolde und Matzke Bork das ganze Haus und die halbe Stadt R. nebst dem Mühlenacker auf Schloßglauben, d. h: entweder als Pfandbesitzer oder

als Verwalter, womit der Nießbrauch des Schlosses und seiner Zubehörungen bald antichretisch, bald gegen Rechnungslegung, zugleich auch die Ausübung der zur Burg gehörigen Rechte und Befugnisse, insbesondere der Vogtei im Namen des Landesherrn verbunden war. In dem revocablen Titel des Besitzers „zu Schloßglauben" — to Slotloven — liegt der Unterschied zwischen diesem und der „Schloßgesessenheit" erblicher Burgherren. Herzog Erich 1., — als König von Dänemark Erich X, — ertheilte im Jahre 1441 den Borkonen die Lehnsanwartung auf die Güter der Vidanten zu R. — ein Achtendel am Stedeken unde Walle, — und nach deren Erlöschen mit Pribislaw Vidante im Jahre 1447 die wirkliche Belehnung. So ersieht man aus dem Lehnbriefe der Borkonen zu R., der ihnen vom Herzoge Franz 1. im Jahre 1618 ertheilt worden ist.

Also seit dem Jahre 1447 hat das Geschlecht der Borkonen die alleinigen Mediatherren über die Stadt R. gestellt. Bürgermeister und Rath, so wie die gesammte Bürgerschaft mußte ihnen den Eid der Treüe und des Gehorsams durch eine förmliche Huldigung schwören, was zuletzt noch im Jahre 1688 geschehen ist, wie die, in diesem Jahre von dem hiesigen Präpositus gehaltene Huldigungspredigt beweiset. Der Magistrat bestand aus einem dirigirenden Polizei-Bürgermeister, der zugleich Richter und Stadtschreiber war und von dem Mediatherren bestätigt wurde, einem Kämmerer und einem Senator. Der Magistrat hatte die Gerichtsgewalt in bürgerlichen Streitigkeiten und peinlichen Sachen und sprach nach dem Lübschen Recht. Berufung von seinen Entscheidungen und Erkenntnissen ging an das Borksche Burggericht, bestehend aus dem Burgrichter und dem Actuarius. Der Bürgermeister und die übrigen Glieder des Raths wurden vom Magistrat selbst in Gemeinschaft mit den Viertelsmännern und den Gewerksältesten, gewählt, und ersterer sodann, wie schon gesagt, dem Mediatherrn zur Confirmation präsentirt. Bei dieser Verfassung ist es Jahrhunderte lang geblieben, bis das Gebaüde, in welchem Geschlechter auf Geschlechter sich mehr oder minder behaglich gefühlt hatten, durch den Sturm Eines Tages, des 14. October 1806, zusammenbrach und in Trümmer fiel. Die Reorganisation des Preüßischen Staats, welche bald nach dem Tilsiter Frieden, 1807, begann, und in den folgenden Jahren energisch fortgeführt wurde, brachte in dem Bestehenden eine vollständige Umwälzung hervor und schuf neüe Verhältnisse, neüe Verfassungs- und Verwaltungs-Formen und Normen, hin und wieder zum — großen Verdruß Vieler, die sich vom Altgewohnten nicht trennen mochten. Die Gerichtsbarkeit des Mediatherrn hörte auf; an ihre Stelle trat die unmittelbare landesherrliche Gerichtsbarkeit des Königs, dem Borkschen Burgrichter folgte ein Königl. Stadtrichter, auf den die richterliche Gewalt des Magistrats überging, der durch die Städteordnung vom 19. November 1808 das Oberhaupt der Stadt in reinen Gemeinde- und Polizei-Angelegenheiten, in letzterer Beziehung als Delegirter der Staatsgewalt, wurde. Mit Einführung der St. O. im Jahre 1809 hörte die Mediat-Eigenschaft der Stadt R. auf, die überhaupt im letztvergangenen Jahrhundert so illusorisch geworden war, daß fast nur noch die von der Bürgerschaft mit 34 Thlr. 22 Gr. erhobene Abgabe der Urbeede daran erinnert, weil sie zur Besoldung des Bürgermeisters verwendet wurde.

Ältere Einrichtungen, wie das Körgericht ꝛc., sind in der Beschreibung der Stadt berührt worden. Vor Besitzergreifung des Landes durch das Haus Brandenburg im Jahre 1653 versteüerte die Stadt zufolge der Hufenmatrikel von 1628

an ganzen Erben 28 zu ½ fl., 67 Mittelerben zu 8 Gr. und 44 Katen zu 4 Gr. zusammen 145 Hakenhufen, sowie 3 Mühlen. Im 18. Jahrhundert bestanden die bürgerlichen Lasten, außer den Fouragelieferungen für die Reiterei, welche von der Stadt wie von den Dörfern gefordert wurden, in der Kgl. Accise, dem Zettel- und Plombengelde, der Fabrikensteüer, den Fuhr- und Brunnengeldern, und anderen gewöhnlichen städtischen Abgaben, von denen jedoch die zwei zuletzt genannten später in Wegfall gekommen sind.

In dem Etatsjahre von Trinitatis 1798 bis dahin 1799 brachte die Stadt R. an Accise auf im Ganzen . . . . Thlr. 1524. 22. 4 Pf. davon am meisten die Abgabe von Getreide, Mahlkorn, Malz, Branntweinschrot und Futterkorn, nämlich Thlr. 700. 20. 10 Pf., vom Vieh, Speck und Würsten betrug die Abgabe Thlr. 187. 18. 8 Pf., und an Nebensteüern, Zettel- und Plombengeld, auch Thor-Einnahmen kamen Thlr. 351. 21. 2 Pf. ein ꝛc. ꝛc. Die Zahl der Einwohner belief sich kaum auf 1000, mithin betrugen die landesherrlichen Abgaben über 1½ Thlr. pro Kopf, ohne die Fouragelieferungen zu rechnen, von denen es keine Nachweisung gibt. Service wurde von der Stadt um diese Zeit nicht erhoben.

In der oben bezeichneten Periode hatte die Kämmereikasse eine Einnahme von Thlr. 189. 18. 6 Pf., dagegen eine Ausgabe von Thlr. 186. 13. 10 Pf., mithin Thlr. 3. 4. 8 Pf. Bestand. Da indessen später, wie sich weiter unten ergeben wird, die regelmäßigen Einkünfte der Kämmerei nur zu 160 Thlr. veranschlagt wurden, so folgt daraus, daß schon damals die Mittel der Einwohnerschaft zur Deckung der nothwendigen Ausgaben herangezogen werden mußten.

Regenwald war bis dahin von aller Welt abgeschieden gewesen, nur Eine Landstraße führte hindurch, die wenig besuchte von Stargard nach Kolberg. Nun aber beim Einbruch der Franzosen im November 1806 wurde es in der Stadt sehr lebhaft, zu ihrem Verderben. Die französischen Befehlshaber bestimmtendieselbe zum Etappenort auf der Heerstraße von Stettin nach Danzig.

Die Kgl. Reg. zu Stettin hatte mittelst Amtsblatt-Verfügung vom 11. September 1814 sämmtliche Magistrate aufgefordert, Bericht zu erstatten über den Zustand des Kämmerei- und Gemeinde-Vermögens, der daraus fließenden Einnahmen, wie der darauf haftenden Ausgaben. Der Magistrat zu R. — Bürgermeister Nitz, Kämmerer Kannenberg, und die Rathmänner Schramm und Schmückert — kam dieser Aufforderung durch den Bericht vom 29. October 1814 nach, mit welchem sie vier Nachweisungen einreichten, die über den zeitigen Finanz-Zustand der Stadtgemeinde vollständige Auskunft gaben.

In welchem Mißverhältniß bei den unbedeütenden Kämmerei- und Gemeinde-Fonds die Einnahmen mit den Ausgaben standen, wie bedeütend für die kleine Stadt mit nur 1000 Einwohnern die Zuschüsse waren, welche schon damals aus den Mitteln der Bürgerschaft zur Deckung der regelmäßigen Ausgaben aufgebracht werden mußten, und deren Vermehrung in Aussicht stand, und wie beträchtlich endlich die Kriegsschulden in dieser Hinsicht waren, ging aus den mit möglichster Genauigkeit angefertigten Nachweisungen hinreichend hervor. Wurde nun außerdem

berücksichtigt — 1) daß die Stadt fünf Jahre lang einer der Etappenplätze auf der großen Militärstraße von Stettin nach Danzig, dieser vom Erbfeind der Deutschen besetzt gehaltenen Waffenplätze — und umgekehrt, gewesen, und zu einer Zeit wo die Forderungen des fremden Soldaten blos von dessen Willkür abhingen, und wo nicht selten 1 Mann dem Quartiergeber während Eines Nachtquartiers eben so viel als 10 Mann bei einer regelmäßigen Verpflegung kosteten und — 2) daß, nachdem die Einwohnerschaft durch die Fremdlinge — meist Rheinbunds-Truppen unter dem Befehle von National-Franzosen — gleichsam bis aufs Blut ausgesogen worden, selbige seit 1812 und vorzüglich im Jahre 1813 sehr bedeütende Opfer „mit Gott für König und Vaterland" bringen mußte und willig gebracht hat, wie aus einer der Nachweisungen mit mehreren hervorgeht; — so konnte es nicht auffallend erscheinen, daß der größte Theil der Einwohner, im eigentlichen Sinne des Wortes, bettelarm geworden, und sich bei den so sehr gesteigerten Gemeinde- und Staatslasten und bei dem überaus beschränkten Erwerb, auch sobald nicht wieder zu erholen im Stande war. Der Magistrat glaubte zu der Behauptung berechtigt zu sein, daß es keinen Ort in ganz Pommern geben könne, der nach Verhältniß der Einwohnerzahl, der Hülfsquellen und des Erwerbes in den nun überstandenen unglücklichen Zeiten mehr als R. gelitten, besonders da auch die Stadt selbst zu den regelmäßigen Natural-Lieferungen, soweit solche nach dem Hufenstande repartirt worden — (was während der Anwesenheit der fremden Truppen fast durchgehends geschehen, unverhältnißmäßig angezogen worden, indem z. B.: bei Lieferungen nach dem Hufenstande die Stadt R. ca. $^5/_6$ mehr als die, wenigstens um die Hälfte größere Stadt Labes, habe tragen müssen, welche letztere den harten Druck der Militärstraße nicht empfunden, und die sonstigen Kriegskosten durch Verkauf von Holz aus ihrer Kämmerei-Forst, und anderer Gegenstände wo nicht ganz, so doch zum größten Theil gedeckt habe. Seien vielleicht Städte in der Provinz von zwar gleicher Größe mit R. vorhanden, deren Kriegsschulden die hiesigen Leistungen überstiegen, so folge hieraus noch nicht, daß sie mehr als R. gelitten, sondern diese größere Schuldenlast könne wol nur dadurch entstanden sein, daß man die Mittel der Einwohner geschont und sich auf vorhandene Hülfsmittel verlassen, durch welche die Schulden dereinst getilgt werden könnten. Hier aber habe man beim Mangel aller Fonds zunächst das Privatvermögen der Einwohner in Anspruch nehmen müssen und nur erst dann, wenn diese Quelle gänzlich erschöpft gewesen, habe man Anleihen contrahirt. Dies beweise die dritte der eingereichten Nachweisungen, wonach allein im Jahre 1813 aus den Mitteln der Einwohner eine baare Summe von Thlr. 3529. 10. 7 Pf.*) aufgebracht worden, was gewiß in keinem Orte von gleicher Größe geschehen sei. Unter der angeführten Summe befanden sich Thlr. 603. 2 Gr. für Lieferungen zur Bekleidung des Pommerschen Armee-Corps, sowie Thlr. 915. 19 Gr. Beiträge zur Ausrüstung des von den Ständen errichteten Pommerschen National-Cavalerie-Regiments. Überhaupt waren vom Anfang des Jahres 1812 bis zum Monat October 1814 an Gemeindebeiträgen, nach den Grundlagen der Staats-Vermögessteüer veranlagt worden Thlr. 5005. 5. 10 Pf. darauf waren Thlr. 4914. 18. 5 Pf. eingegangen, mithin Thlr. 90. 15. 5 Pf. in Rest geblieben, davon jedoch der größte Theil mit Thlr. 50. 4 Pf. auf den Monat October 1814 trafen, während dessen die Erhebung der veranlagten Quote noch im

---

*) Diese Summe war ausgeschrieben. Sie kam auch bis auf einen Rest von Thlr. 35. 5. 11 Pf. ein, der wol in der Folge als inexigible niedergeschlagen sein wird.

Gange war. In Betracht dieser klar am Tage liegenden Thatsachen war denn auch der Magistrat überzeügt, daß die Stadt R. zu denjenigen Gemeinden würde gerechnet werden, denen aus dem, durch die erhöhte Accise gebildetwerdenden Fonds von Staatswegen Unterstützung verheißen worden, und hegte er zur Kgl. Reg. das Vertrauen, daß dieselbe zur Bewilligung einer Unterstützung aus dem in Rede stehenden Fonds nach Möglichkeit beitragen werde.

Zufolge der ersten Nachweisung, enthaltend eine vollständige Übersicht aller für den Kämmerei- und allgemeinen Gemeinde-Fonds gehörenden regelmäßigen und gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, betrug die jährliche Einnahme Thlr. 160. 1. 6. und zwar an Grundgeld und an Erbzinspacht vom Gramhof, von der Schneidemühle des Müllers Gauger, von den 35 Wallgärten, von zwei Kämpen, sowie an sog. Ackerschoß Thlr. 129. 21. 6 Pf.; sodann an steigenden und fallenden Hebungen nach einem 6jährigen Durchschnitt, an Bürger- und Meistergeld, an Holzfloßgefällen, an Marktbudengeld und für die Rathswaage Thlr. 27. 20 Gr. und an Extraordinarien, wie Strafgefällen Thlr. 2. 8 Gr. — Diese Einnahme, so berichtete der Magistrat, sei unter keinen Umständen zu vermehren, indem bei den Grund- und Erbpachtgeldern eine Erhöhung selbstverständlich nicht eintreten kann; und was die veränderlichen Hebungen an Bürgergeld 2c. betrifft, so ist es wahrscheinlich, daß diese eher ab- als zunehmen werden. Kapitalvermögen hat die Kämmerei niemals besessen, eben so wenig eine Waldung, weshalb denn auch das zum Bau und zur Reparatur der öffentlichen Gebaüde, Brunnen und Brücken erforderliche Holz, auch sogar das Brennholz zur Heizung der Raths-, Gerichts-, und Wachstuben aus den benachbarten adligen Forsten für Baargeld angekauft werden muß. Torf ist zwar etwas, aber nur in geringer Quantität vorhanden, weshalb denn auch von diesem Kämmereigute gar kein Ertrag zum Communalfond fließt. Endlich ist auch keine Ziegelei, wie sie wol andere Städte haben, oder ein sonstiges Grundstück, außer den oben genannten Erbpacht-Liegenschaften, vorhanden, wovon der Gemeindefonds eine Revenüe erwarten könnte.

Der obigen Einnahme stand aber eine Ausgabe von . . . Thlr. 921. 15. 5. gegenüber; und zwar an Besoldungen: für die Justizverwaltung Thlr. 126. 22 Gr., wovon indessen das Gehalt des Vorstandes des ehemaligen Borkschen Burggerichts über Regenwald streitig war, — mit Recht, weil es keinen Burgrichter mehr gab; für die Polizei- und Gemeinde-Verwaltung Thlr. 188. 12. Gr. (davon dem Bürgermeister 100 Thlr. Gehalt) und für den Schul-Rector Thlr. 94. 13. 4 Pf., in Summa Thlr. 409. 23. 4 Pf. Sodann an Baukosten und zur Unterhaltung der öffentlichen Gebaüde 133 Thlr., für Schreibmaterialien 2c. 38 Thlr., zu Wachkosten 15 Thlr.; ferner an Zinsen von den Kriegsschulden, welche, insoweit darüber bereits Dokumente ausgefertigt worden, 5575 Thlr. betrugen, davon die Zinsen zu 5 Prct. Thlr. 278. 18 Gr., endlich ad Extraordinaria, wohin auch das Brennholz zum öffentlichen Dienst zu rechnen Thlr. 46. 22. 1 Pf.

Kommt nun von dieser Ausgabe die regelmäßige Gemeinde-Einnahme in Abzug, so fehlen und müssen aus den Mitteln der Einwohner aufgebracht werden . . . . Thlr. 761. 13. 11.

Da die vorstehend nachgewiesenen Ausgaben der beschränkten Einnahme wegen auf den allernothwendigsten Bedarf berechnet waren, so konnte auch an die Ver-

minderung derselben um so weniger gedacht werden, als bei den erschöpften Vermögens-Umständen der Einwohnerschaft eine theilweise Abbezahlung der Kriegsschulden unmöglich war, wol aber stand die Vermehrung der Ausgaben im nächsten Jahre bevor, indem eines Theils nicht wahrscheinlich, daß der Bürgermeister noch ferner wie bisher mit dem geringen Gehalt von 100 Thlrn. zufrieden sein könne, und andern Theils ein neües Schulgebaüde erbaut und der Kostenbetrag dazu durch eine verzinsliche Anleihe beschafft werden mußte. Hiernach konnte immerhin angenommen werden, daß das obige Deficit sich auf Höhe von Thlr. 1000 steigern werde, welche Summe aus den Mitteln der Einwohnerschaft alljährlich aufgebracht werden mußte, ohne der übrigen Ausgaben, als Beiträge zum Service-Fonds, Unterhaltung der Arbeitshaüser, zu den Tagegeldern der National-Repräsentanten, zum Kreis-Communal-Fonds, zur Feüerversicherungs-Anstalt &c. zu gedenken, wogegen vor dem Kriege, wo die Mittel der Bürger- und Einwohnerschaft, wenn auch nicht in den glänzendsten Umständen, doch nicht erschöpft waren, wie jetzt nach Beendigung der Kriegs- und französischen Invasions-Zeit, die sämmtlichen Gemeinde-Ausgaben, so weit sie vom Geldsäckel der Einwohner hergegeben werden mußten, nicht $1/5$ dieser Summe betrugen.

Theils durch baare Geldvorschüsse, theils durch Vieh- und andere Natural-Lieferungen, theils aber durch geleistete Arbeiten für die fremden Invasionstruppen, waren in den Jahren 1806—1811 Forderungen an die Stadtgemeinde zum Betrage von 3500 Thlrn. entstanden. Dieser Betrag wurde im Jahre 1811 durch die zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten einer, und den verschiedenen Glaübigern andrer Seits, Behufs Regelung des städtischen Kriegsschuldenwesens gelegten Liquidationen festgestellt, und darüber in Verfolg des, vom Magistrate bestätigten Stadtverordneten-Beschlusses, 49 auf den Inhaber lautende Stadt-Obligationen von 25, 50 und 100 Thlrn., nach Verlauf von 15 Jahren zahlbar, ausgefertigt, um den Glaübigern, welche meistentheils Regenwalder Einwohner waren, die Versilberung derselben zu erleichtern. Da nun diese Obligationen ohne weitere Cession aus Hand in Hand gingen, so konnten auch im Jahre 1814 die zeitigen Inhaber derselben nicht namentlich angeführt werden, wie es die Kgl. Reg. verlangt hatte. Auch ließ sich von diesen Schulden ein bestimmtes Quantum für jedes einzelne der Jahre 1806—1811 nicht angeben, indem die bei der gelegten Liquidation ermittelten Forderungen eines jeden Glaübigers sich aus mehreren Jahren herschrieben; soviel war aber als richtig anzunehmen, daß der größte Theil dieser Schulden aus den Jahren 1807 und 1808 stammte. Anders verhielt es sich mit den im Jahre 1813 contrahirten Anleihen, deren Gesammtbetrag sich auf 2075 Thaler belief, welche von 11 Bürgern der Stadt und von der Schulkasse hergegeben und worüber Schuldscheine ausgefertigt worden waren, welche die Zusicherung enthielten, daß diese Darlehne nach Verlauf von 3 Jahren zurückgezahlt werden sollten. Diese Anleihen waren zur Errichtung der Landwehr und zur Mobilmachung des Pommerschen Armee-Corps nothwendig gewesen.

Zu den Kosten, welche die Befreiung des Vaterlandes vom Franzosen-Joch im Jahre 1813 bis zum Mai 1814 verursacht hat, ist von dem Städtchen Regenwald beigetragen worden:

1) Durch unmittelbare Gemeindebesteüerung	Thlr.	4167. 18. 11.
2) Durch Anleihen	„	2075. — —
Summa	Thlr.	6242. 18. 11.

d. i. auf den Kopf der Bevölkerung, Alt und Jung, Reich und Arm zusammen gerechnet, Thlr. 5. 10. 3 Pf. woraus anzunehmen ist, wie bedeütend die Opfer gewesen, welche der wohlhabende Theil der Bürgerschaft dem großen Zweck gebracht hat.

Außer den 5575 Thlr. Schulden, worüber Obligationen, bzw. Schuldscheine ausgefertigt waren, die mit 5 Prct. verzinset wurden, hatte die Stadt auch noch die Summe von Thlr. 1429. 2. 3 Pf. zu übernehmen, welche die Verpflegung des in den Jahren 1811 und 1812 hier stationirt gewesenen französischen Correspondenz-Commando, sowie die durchmarschirenden fremden Truppen gekostet hatte. Diese Kosten waren von drei Bürgern, darunter der Bürgermeister Ritz (der sich auch bei der Anleihe von 1813 mit 300 Thlr. betheiligte) vorgeschossen. Von Staatswegen war die Vergütigung, dieser Forderung zugesichert worden. Da aber die Vergütigung, ohnerachtet die darüber eingereichten Liquidationen anerkannt und festgesetzt waren, von der inzwischen aufgelösten Verpflegungs-Commission nicht bezahlt worden, so nahmen die drei Glaübiger, dieser Forderung wegen, die Einwohner der Stadt in Anspruch, welche sich indessen, durch ihre Vertreter, die Stadtverordneten, zur Ausstellung von Schuld-Instrumenten nicht verstehen wollten, wiewol sie von der Anerkenntniß dieser Forderung nicht entbunden werden konnten, falls nicht ehestens die Vergütigung vom Staate eingehen sollte.

Die Summe der liquidirten Kriegsschulden belief sich demnach auf	Thlr.	7004. 2. 3 Pf.
Es traten aber noch drei andere Forderungen zum Betrage von hinzu, welche in den Jahren 1812 und 1813 für Natural-Lieferungen an die Magazine zu Regenwald und Stargard und wegen Equipirung der Landwehr-Cavalerie entstanden waren und die aus den laufenden Intraden der Gemeindesteüer hätten gedeckt werden sollen, was aber nicht möglich gewesen war.	„	301. 4. —
Daher Gesammtbetrag der Kriegsschulden	Thlr.	7305. 6. 3 Pf.

wovon jedoch der letzte Posten der Thlr. 301. 4 Gr. in der Folge nicht als Stadtschuld anerkannt, sondern anderweitig regulirt worden ist.

Einige Monate später reichte der Magistrat, einer Aufforderung der Kgl. Reg. zufolge, die Nachweisung von den Forderungen der Stadt R. an den Staat für Lieferungen und Leistungen in der Kriegszeit, insoweit dafür Vergütigung entweder baar, durch Compensation oder Lieferungsscheine zugesichert worden, ein. In dem Begleitungsbericht vom 24. Februar 1815 bat der Magistrat — da nur allein durch Vergütigung dieser Forderungen die Schulden der Stadt getilgt werden könnten — für die baldmöglichste Befriedigung der Stadt zu sorgen, damit die in jeder Hinsicht so sehr zurückgekommenen Einwohner der weitern drückenden Zinszahlungen überhoben würden. So bedeütend auch die Schulden für den hiesigen von allen Hülfsquellen entblößten und mit verarmten Einwohnern angefüllten Ort auch sind, so stehen selbige, wie Magistrat gewiß mit vollem Recht bemerkte, doch bei Berücksichtigung der in einem Zeitraum von 8 Jahren getragenen außerordentlichen Kriegs-

lasten, während welcher Zeit fast ununterbrochen die Militärstraße für das fremde Kriegsvolk hier durchgegangen, und wodurch so viele Erpressungen und selbst Plünderungen veranlaßt wurden, in gar keinem Verhältniß, was daher kommt, daß alle extraordinaire Kriegsleistungen, so lange es nur irgend möglich gewesen, unmittelbar aus den Mitteln der Einwohner bestritten wurden, um nur die Anhaüfung der Schulden zu vermeiden, wodurch dann freilich die Vermögens-Quellen der Einwohner sicherlich mehr, als an jedem andern Orte, bis auf den Boden erschöpft worden.

Die Summe sämmtlicher zur Vergütung vom Staate sich eignender Leistungen und Lieferungen, die in dem Zeitraume vom 1. Februar 1808 bis zum 26. Januar 1814 aufgebracht waren, belief sich incl. Thlr. 1396 1. 6 Pf., welche einzelnen Einwohnern zu Gute kamen, auf . . . . . . Thlr. 8369. 6. 2 Pf.

Ein Specialfall gab dem Magistrat Veranlassung, in einem Berichte vom 12. August 1815 die Nothwendigkeit hervorzuheben, der Stadt bei ihrer Hilfsbedürftigkeit von Staatswegen aus dem Fonds der erhöhten städtischen Accise eine Unterstützung zu bewilligen, worauf ihm unterm 11. September 1815 eröffnet wurde, daß die Stadt R. allerdings auf eine solche Unterstützung zu rechnen habe, weil es bekannt sei, daß dieselbe durch den vorletzten Krieg sehr mitgenommen worden. Zwar könne noch nicht bestimmt werden, wie hoch sich die Vergütigung belaufen werde, welche derselben zugebilligt werden dürfte, weil hierüber erst die höhere Entscheidung eingeholt werden müsse, doch werde diese und demnächst die Auszahlung der festgesetzten Entschädigungssumme nun wol bald erfolgen.

Drei Jahre nachher konnte der Magistrat mittelst Berichts vom 21. März 1818 die Anzeige machen, daß die eigentlichen Kriegsschulden der Stadt von Thlr. 7004. 2. 3 Pf. bereits auf 1600 Thlr. vermindert worden seien, ohne daß hierzu Kämmerei- oder Bürger-Vermögen veraüßert, oder aber besondere Beiträge von der Bürgerschaft eingefordert worden; denn Kämmerei- und Bürger-Vermögen sei in R. bekanntlich nicht vorhanden, und die Vermögens-Umstände der Einwohner seien durch die unglücklichen Kriegsjahre, die andauernde Nahrungslosigkeit und die bedeütenden directen und indirecten Staats- und Gemeinde-Abgaben dergestalt zerrüttet, daß auch selbst diese nicht ferner hätten aufgebracht werden können, wenn nicht seit dem 1. Januar 1818 eine bedeütende Ermäßigung der 3 Jahre hindurch gezahlten, gegen frühere Zeiten das 12fache betragenden, Services eingetreten, was die Kgl. Reg. zu Stettin durch ihre Vorstellungen in Berlin denn doch endlich bewirkt hatte.

An Abtragung der Schulden aus dem Vermögen der Einwohner war also nicht zu denken. Hiervon und von der Nothwendigkeit, die Communal-Lasten durch Verminderung der zu zahlenden Zinsen von den Kriegsschulden zu erleichtern, überzeügt, hatte der Magistrat, mit Übereinstimmung der Stadtverordneten, alle vom Staat erhaltenen Vergütigungen, selbst die für verpflegte, durchmarschirte Truppen, ingleichen einige vom Borken-Kreise erhaltene Entschädigung für gemachte Verpflegungs-Vorschüsse zur Abtragung der Schulden verwendet, wobei der Umstand sehr zu Statten kam, daß die für die Leistungen in den Jahren 1813 und 1814 erhaltenen Lieferungsscheine bei der ersten Verloosung zur Realisation gekommen waren. Durch diese Vergütigungen, bezw. Entschädigungen, so wie denn auch durch die im

Jahre 1817 gewährte Unterstützung aus der pro 1814 und 1815 aufgekommenen erhöhten Communal-Accise, sind dann die Kriegsschulden der Stadt R. bis auf den Betrag von 1600 Thlr. vermindert worden.

Über diese noch unberichtigten Kriegsschulden waren auf den Inhaber lautende Stadtobligationen in Umlauf, welche, wie oben bemerkt, mit 5 Prct. verzinset wurden und bis zum Jahre 1826 eingelöst sein mußten, ohne daß es unter den obwaltenden Verhältnissen möglich war, der Einlösung einen regelrechten Tilgungsplan zum Grunde zu legen, daher man sich auf fernere Unterstützung aus der seit 1816 aufgekommenen städtischen Accise zur gänzlichen Tilgung der Schulden und zur Aufhülfe der größtentheils in Dürftigkeit schmachtenden Einwohner Hoffnung machte.

Um diese Zeit, 1818, hatte die Stadt R. zur Bestreitung der Departements-, Kreis- und Gemeinde-Bedürfnisse, mit Einschluß des Services, aufzubringen in runder Zahl 1) an Grundabgaben 610 Thlr., und 2) an persönlichen Abgaben 270 Thlr. Nahm man ad 1) den Werth aller Grundstücke nach einem Mittelpreise mit Einschluß der Wohnhaüser und übrigen Gebaüde, auf 125.000 Thlr. an, und rechnete den Ertrag hiervon im Durchschnitt, und zwar rücksichtlich der Gebaüde und deren erforderlichen Instandhaltung, zu 3 Prct., so würde dies einen Ertrag bringen von 3750 Thlr., so lasteten hierauf die directen Abgaben mit ca. 16¼ Prct. Von den persönlichen Abgaben ad 2) traf auf die zeitige Seelenzahl der Stadt von 1225 Köpfen pro Kopf 5 Sgr. 3¼ Pf. Das muthmaßliche Einkommen der Einwohner konnte bei dem sehr schlechten Verkehr, und da der größte Theil der Bürgerschaft sich kümmerlich vom Ackerbau ernährte, auf höchstens 10—11.000 Thlr. angenommen werden, wovon, wenn der nothdürftige Unterhalt in Abzug kam, nichts übrig bleiben konnte, und dennoch mußten hiervon außer den indirecten Abgaben, noch ca. 2¼ Prct. an persönlichen Abgaben entrichtet werden.

Am Schluß des Jahres 1819 waren Stadtobligationen noch zum Betrage von 960 Thlr. in Umlauf. In einem Berichte vom 29. Januar 1820 hob der Magistrat hervor, daß nach hergestelltem Frieden mehreren benachbarten Städten neüe Nahrungs-Quellen eröffnet worden seien, die zur Aufhülfe der Einwohner mehr als unmittelbare Geld-Unterstützungen — die immer unzureichend bleiben, — beitragen, wie dies z. B: in Naugard der Fall sei. Hier, wo schon die große Poststraße, der Sitz des Kreis-Directoriums, des Kreis-Brigadiers und der Aufenthalt des Cadre von einer Landwehr-Eskadron, den Einwohnern Nahrungszweige so mancher Art gewährt, werde durch die Errichtung einer Besserungs-Anstalt für Sträflinge gleichsam ein allgemeiner Wohlstand über sämmtliche Bewohner des Orts verbreitet, so daß dieselben den auch sie getroffenen sehr harten Druck des Kriegs gewiß schon jetzt völlig überwunden; hier in R. hingegen, wo die höchste Nahrlosigkeit herrscht, hat man sich vergeblich bemüht, nur den Sitz des Kreis-Directoriums zu erlangen, ohnerachtet der Kreis seine neüe Benennung nach der hiesigen Stadt erhalten und dahero auch nicht ohne Grund zu erwarten stand, daß sie würde zur Kreisstadt bestimmt werden, welche Vergünstigung indessen der Stadt Labes zu Theil geworden, die den Druck des Krieges, da sie 2 Mln. von der Militairstraße entfernt lag, in einem ungleich geringern Grade als R. empfunden hat. In unserer Macht, so klagte der Magistrat — Bürgermeister Nitz, Kämmerer Kannenberg, Rathsmänner Albrecht und Falk — steht es nicht, zur Aufhülfe der hiesigen Ein-

wohner etwas beizutragen und wir können daher auch nichts weiter thun, als die Lage derselben der Kgl. Regierung mit der Bitte vorzustellen: solche in vorkommenden Fällen überhaupt, besonders aber auch bei künftiger Vertheilung der städtischen Accise zu berücksichtigen. Dies ist denn auch geschehen, so daß aus diesem Fonds, nachdem das Accise- bezw. indirecte Steüerwesen im Jahre 1820 neü regulirt und eine abgeänderte Verfassung erhalten hatte, dem Magistrate bis zum Jahre 1825 die Mittel zur Verfügung gestellt werden konnten, um den letzten, damals noch 600 Thlr. betragenden Rest der Kriegsschulden abzutragen. Wie es damit gehalten, ist weiter oben berichtet worden.

Quellen für die historische Beschreibung der Stadt Regenwald.

Acta der Königl. Regierung zu Stettin.
Registratur der Abtheilung des Innern.
Repertorium Tit. VIII, Sect. 3.

Nr. 6. Kämmerei-Rechnungswesen. Vol. III, 1859—1870. Nr. 9. Nachweisungen von den Stadtschulden und deren Amortisation. 1814—1870. — Nr. 9. Communallasten. Vol. II, 1865—1872. — Nr. 11. Beschwerden wider den Magistrat und die Stadtverordneten. Vol. III. 1353—1872. — Nr. 12. Gegenseitige Beschwerden des Magistrats und der Stadtverordneten wegen der Geschäftsführung. 1822—1871. — Nr. 14. Untersuchung der Communal- und Polizeiverwaltung und des rathhaüslichen Archivs. 1824— 1854. — Nr. 17. Veraüßerung städtischer Grundstücke. 1825— 1857. — Nr. 19. Hundesteüer. 1828—1861. — Nr. 21. Stadtverordneten-Wesen. 1830—1872. — Nr. 22. Aufsicht auf den Magistrat und wider denselben angebrachte Beschwerden. 1830—1872. — Nr. 23. Separations-Wesen. 1834—1847. — Nr. 24. Regulirung des Marktstandsgelder-Tarifs. 1835—1839. — Nr. 25. Forstwesen. 1840—1858. — Nr. 27. Schützengilde. (Nur deren Statut von 1709 enthaltend). — Nr. 28. Sparkasse. 1853—1871. — Nr. 29. Einführung der neüen Städteordnung. 1853—1871.

Repertorium. Tit. VIII, Sect. 2.

Nr. 1. Revenüen-Tabellen der Armen- und der Hospitalkasse. Vol. I, II. 1815—1870. (auch die des Borkschen Beneficiums aus dem Zeitraume 1840—1870 enthaltend). — Nr. 2. Milde Stiftungen überhaupt. 1815—1862. — Nr. 3. Verwaltung des Vermögens des Borkschen Beneficiums. 1839—1869. — Nr. 4. Bestellung der Collatoren und Administratoren der Borkschen Stiftungen Vol. I, II. 1812—1850. — Nr. 5. Vermögenstabellen derselben Stiftungen.

Repertorium. Tit. VIII, Sect. 1.

Nr. 16. Sicherstellung einer Anleihe des Borken-Kreises aus dem Borkschen Beneficium, um die französische, diesem Kreise 1807 auferlegte Kriegs-Contribution zahlen zu können. Vol. I—IV. 1716—1837. — Nr. 61. Rettungshaus für sittlich verwahrloste Kinder. 1852—1871.

Registratur der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Repertorium, Band III.

Fol. 148. des Rep. — Nr. 1. Vermögens-Tabellen der Synode Regenwald. Darin: Rechnungs-Extracte der Kirchen-, Hospital- und Armenkasse pro 1864—1870. — Nr. 3. Schultabellen derselben Synode. Darin: Die Tabelle der Regenwalder Stadtschule. Vol. III. 1860—1865.

Fol. 150 des Rep. — Nr. 3. Bauten und Reparaturen an dem Kirchen- und den Pfarrgebaüden zu Regenwald. Vol. I. 1810—1859, Vol. II. 1861—72.

Archiv der Königl. Regierung.

Acta des Königl. Preüß. Pommerschen und Kaminschen Consistoriums, betreffend die v. Bork-Regenwaldschen Stiftungen Vol. I, II 1757—1809.

Besondere Acten wegen dieser Stiftungen sind angelegt: — 1) Vier Volumina, die Abnahme der Rechnungen betreffend. 1757—1788. — 2) Ein Volumen wegen gesuchter Anleihen. 1771—1784. — 3) Ein Volumen wegen Collation des Borkschen Beneficiums an Studirende. — 4) Ein Volumen wegen Collation desselben an Prediger-Wittwen.

Diese Spezial-Acten 3 und 4 betreffen denselben Zeitraum wie die General-Acten, nämlich von 1757—1809.

4. Plate.

Die Stadt Plate liegt im nördlichen Theile des Regenwalder Kreises, am linken, hohen Ufer der Rega, und an der großen, von Stettin nach Danzig führenden Staatsstraße, die hier von der, auf Kosten des Kreises gebauten, Steinbahn von Labes über Regenwald nach Greifenberg 2c. gekreüzt wird. Plate ist von der Kreisstadt Labes 4¾ Mln., von Naugard 2¼ Mln., von Greifenberg 1¾ Mln. entfernt. Nach Treptow a. d. R. rechnet man 4 Mln. und weiterhin über Treptow hinaus, nach Kolberg 7¾ Mln. Von der Landeshauptstadt Stettin ist Plate 10¼ Mln. entfernt.

Die Rega umfließt die Stadt in einem großen Bogen, in dem sie oberhalb von ihrem, gegen N. gerichteten, Laufe nach O. abbiegt, und darauf gegen W. fließend, in die nördliche Normalrichtung wieder einbiegt. Der mittlere Wasserstand der Rega steht bei Plate 55,1 F. über dem Spiegel der Ostsee (S. 5.), der Marktplatz der Stadt aber 95,2 F. über demselben Wasserpaß; mithin geht es vom Marktplatz um 40 F. steil hinab zur Rega, die hier also von verhältnißmäßig hohen Thalrändern tief eingeschnitten ist, da auch das östliche Ufer sich rasch erhebt. An dieser Seite des Flusses stehen einige Häuser und ein Theil der zur Stadt gehörigen Scheünen.

Die städtische Feldmark ist von adlichen Gütern rings umgeben; sie gränzt unmittelbar mit den Grundstücken des Ritterguts Plate, gegen Morgen an das Vorwerk Altenhagen und das Dorf Jüstin, gegen Mittag an das Rittergut Neüenhagen und die Dörfer Makwitz rechts, und Liezow links der Rega, gegen Abend an das Dorf Zowen, und gegen Mitternacht an das Dorf Barkow linker Hand und an das Dorf Kutzer rechter Hand der Rega. Vermöge der Barkowschen Feldmark bildet die Plater Feldmark die Gränze zwischen dem Regenwalder und Greifenberger Kreise, da Barkow zu diesem Kreise gehört..

Grundgebiet. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanzministeriums vom Jahre 1866 enthält die Platesche Feldmark: —

An Ackerland	Mg.	4817,76
„ Gärten	„	39,22
„ Wiesen	„	479,52
„ Weiden	„	712,16
„ Holzungen	„	489,71
„ Wasserstücken	„	2,37
„ Öd- und Unland	„	—
Summa der nutzbaren und benutzten Flächen	Mg.	6540,74

	Uebertrag	Mg. 654,74
Davon sind:		
A. Der Grundsteüer unterworfen . . . . Mg. 6249,43		
B. Von der Entrichtung derselben befreit . . . . . . „ 291,31		
Dazu treten:		
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Liegenschaften: An Kunststraßen, Landstraßen, Wegen, Friedhöfen 2c., 211,81, an Flüssen, Bächen, 74,83, zusammen		316,64
D. Hofraüme, Gebaüdeflächen, kleine Hausgärten		74,83
Gesammtflächeninhalt		Mg. 6902,21

Die Platesche Feldmark ist kleiner als die der Städte Labes und Regenwald, dagegen größer als die Wangeriner Stadtfeldmark.

Es sind in der Feldmark 180 Parteien, incl. Kämmerei, Kirche, Pfarre, mit 467 Besitzungen angesessen. Die steüerpflichtigen Liegenschaften sind, nach Ausweis der Tabellen des Finanzministeriums, zu einer Grundsteüer von Thlr. 317. 14 Sgr. veranlagt, ein Betrag, welcher indeß, zufolge des Kämmereikassen=Etats, eine Abänderung erfahren hat.

Vergleicht man die Ertragsfähigkeit des Ackerlandes in der Stadtfeldmark von Plate mit der mittlern Fruchtbarkeit dieser Kulturart im ganzen Kreise, so findet sich der große Unterschied von 7 Sgr. beim Reinertrage, welchen der Ackerboden der Stadtfeldmark weniger pro Mg. einbringt. Daneben liegen die Landungen des Ritterguts Plate und diese übertreffen die städtischen Felder pro Mg. um 9 Sgr. im Reinertrage. Der umgekehrte Fall ist bei Regenwald. Hier hat die Stadt bessere Felder, als das Rittergut. Auch die Wiesen der Stadt Plate stehen hinsichts des Ertrages gegen den Durchschnitt des Kreises zurück, was denn auch von allen Kulturarten zu sagen ist, welche pro Mg. um 6 Sgr. zurückstehen. In der ersten und zweiten Klasse des Ackerlandes hat die Stadt Plate nicht einen einzigen Morgen Landes.

Auf der Feldmark aufgebaute Gebaüde sind folgende: —

Die Stadtziegelei. Sie befindet sich etwa ¼ Mln. von der Stadt entfernt an der Kunststraße nach Naugard, und besteht in einem Wohnhause, Scheüne und Stall, einem Ofen zu 25.000 Stück Ziegelsteinen und einer Trockenscheüne. Sie wurde im Jahre 1831 in der Absicht angelegt, durch den Betrieb derselben die Kämmerei=Einkünfte zu verbessern.

Wilckesfreüde. Der Gastwirth Wilcke zu Plate hat auf den, ihm bei der Separation zugefallenen Ländereien eine kleine Colonie angelegt. Sie bestand bei der Gründung aus ungefähr 100 Mg. mittelguten und schlechten Bodens, mit 7 Haüsern und 40 Einwohnern — im Jahre 1867 betrug die Seelenzahl 96. — Die Colonie liegt gegen S. S. W. von der Stadt 320 Ruthen entfernt am linken Ufer der Rega und an der Staatsstraße über Liezow — davon 280 Ruthen weit — nach Naugard. Die Colonisten sind seit ihrer Ansiedlung Bürger der Stadt und nehmen als solche an den Rechten und Pflichten derselben Antheil. Die Genehmigung des für diese Colonie gewählten Namens ist von Seiten der Kgl. Reg. unterm 24. November 1834 ertheilt worden.

Roloffshof. Schon seit uralten Zeiten hat vor der Stadt Plate, am rechten Regaufer und an der Straße nach Regenwald ein Gebaüde gestanden, welches unter dem Namen „der Krug" bekannt gewesen ist, und von Brüggemann der „große

Gasthof" genannt wurde (Topographie II, 361). Es war ursprünglich als „Mühlenkrug" Bestandtheil der v. d. Ostenschen Schloßbegüterung, von der es durch Veraüßerung getrennt wurde. Von da an war es Eigenthum des jedesmaligen Besitzers und gehörte von nun ab zum Gemeindeverband der Stadt. Diesen sog. Krug hat im Jahre 1835 der in der Stadt wohnende Gastwirth Roloff kaüflich an sich gebracht und denselben mit bedeütenden Kosten zu einem Vorwerk umgewandelt. Es besteht aus 1 Wohnhause, 1 Brennerei-Gebaüde, 1 Scheüne und 2 Stallgebaüden, bewohnt von 20 Personen, und es gehören dazu 250 Mg. kultivirter und eben soviel bei der Einrichtung noch zu kultivirender Boden, überhaupt also 500 Mg. von theils guter, theils mittler, aber auch etwas schlechter Beschaffenheit. Der Besitzer wünschte der neüen Anlage seinen Namen beizulegen, was auf den befürwortenden Bericht des Magistrats vom 27. Juli 1835 von Landespolizeiwegen durch Verfügung der Kgl. Reg. vom 5. August 1835 genehmigt wurde. Die ursprüngliche Benennung Roloffs-Vorwerk hat sich im Laufe der Zeit in die jetzt gebraüchliche Benennung Roloffshof umgewandelt.

Hermannsthal. Mittelst Berichts vom 11. Juli 1846 zeigte der Magistrat von Plate an, daß der Gastwirth Carl Schultz daselbst laut Contracts vom 1. Aug. 1844 an die 3 Colonisten Friedrich Kühl und die Gebrüder Christian und Johann Böttcher von den ihm bei der Separation im Jahre 1843 zugefallenen Landungen 68 Mg. 38 Ruth., bestehend aus Ackerland, Wiesen und Weide, für 1120 Thlr. verkauft habe. Die Kaüfer des Grundstücks haben sich auf demselben mit 3 Wohnhaüsern und den nöthigen Wirthschaftsgebaüden angebaut, das Bürgerrecht der Stadt erworben und ihrem Wohnplatze den angeführten Namen beigelegt. Hermannsthal liegt ⅞ Meilen von der Stadt gegen S. W. links an der nach dem Budlin führenden Trift im Leidbergsgrunde und in der Nähe der Liezowschen Gränze. Die Colonisten haben das Grundstück zu gleichen Theilen unter sich getheilt; gemeinschaftlich geblieben ist eine Kalkgrube von 90 Ruth. Fläche, ein Torfmoor 3 Mg. 90 Ruth. groß, zu Wegen 178 Ruth., zu Gräben 50 Ruth. Der Magistrat trug in seinem oben angeführten Berichte auf Anerkennung des Namens der Ansiedlung von Seiten der Kgl. Reg an, wogegen der Landrath v. d. Osten am 15. September 1846 berichtete, daß der Magistrat seinen Antrag zurückgenommen habe. Nichts desto weniger wird die Benennung Hermannsthal in den statistischen Tabellen des Kreises fortgeführt, zufolge Mittheilung aus dem Landräthlichen Büreau zu Labes im Jahre 1870, um welche Zeit die Ansiedlung 13 Einwohner zählte.

Marienhof. Dieses Vorwerk ist von dem Kaufmann Ludwig Schulz zu Plate im Jahre 1850 erbaut worden. Es liegt 250 Ruthen westlich von der Stadt, am Wege nach der städtischen Forst, 50 Ruthen von dieser entfernt. Da es der Kgl. Reg. angemessen erschien, daß die Ansiedlung einen Namen erhalte, welche auf deren Zugehörigkeit zur Stadt Plate hinweise, so wurde der Landrath v. d. Osten mittelst Verfügung vom 30. Juli 1851 veranlaßt, den Besitzer derselben zur Wahl eines solchen, etwa „Vorwerk Plate", aufzufordern. Der Landrath berichtete aber am 13. September 1851: Schulz wolle von dem Namen Marienhof nicht abstehen, weil derselbe für ihn von besonderem Interesse sei — muthmaßlich Vorname seiner Ehefrau oder einer Tochter, — und schon ein Vorwerk Plate, dem Rittergutsbesitzer v. d. Osten gehörig, in der unmittelbaren Nähe der Stadt

vorhanden sei. Nichts desto weniger beharrte Kgl. Reg. bei ihrer Ansicht, laut Verfügung an den Landrath vom 9. October 1851, mit der die Sache als erledigt angesehen worden ist. Dennoch scheint die Benennung Marienhof allgemein in Gebrauch gekommen zu sein.

Johannisberg. Nachdem der Gutsbesitzer Johann Keüffel laut Kaufvertrags vom 27. October 1869 die früher Gruchowschen Grundstücke mit vollständig aufgebauter Hoflage, und laut Vertrags vom 24. November 1869 das früher Groß-, bezw. Falkenbergsche Grundstück, zusammen in der Größe von 516,9 Mg. käuflich erworben und diese Grundstücke, durch Übertragung aller auf ein besonderes Folium des Plater Hypothekenbuchs einen einheitlichen Charakter gewonnen hatten, so glaubte er, daß dieselben, wie jede individualisirte Örtlichkeit, einen eignen Namen beanspruchen dürften, wofür er in seiner an das Kgl. Landraths-Amt gerichteten Eingabe vom 27. Mai 1870 den Namen Johannisberg vorschlug. Vom Plater Magistrat, wie vom Landrathe v. Loeper befürwortet, wurde der Antrag des ꝛc. Keüffel unterm 24. October 1870 genehmigt und die Verleihung des Namens durch Amtsblatt-Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Johannisberg liegt gegen S. von der Stadt, auf der rechten Seite der Rega, am Makwitzer Wege, 592 Ruthen von der Regabrücke in Plate entfernt. Es sind daselbst 3 Feüerstellen mit 25 Einwohnern im Jahre 1870. Der Boden der Ansiedlung ist, wie in der ganzen Plater Feldmark, von leichter Beschaffenheit.

Außer diesen neü angelegten Wohnplätzen sind auf der städtischen Feldmark noch mehrere andere Vorwerke ꝛc. ꝛc. ohne officielle Namen vorhanden, die sämmtlich seit Beendigung der Separation erbaut sind, und zum Theil in den statistischen Tabellen genannt werden; so die von dem Postwärter Berndt gegründete Colonie Berndtshof, gegen O. von der Stadt, 500 Ruth entfernt, mit 346 Mg. Fläche und 25 Einwohnern, und Hankenheide, Colonie, 100 Ruthen gegen S. W., mit 33 Einwohnern, nach Mittheilungen des landräthlichen Büreaus zu Labes im Jahre 1870. — Im Interesse der Topographie und Statistik ist es dringend zu wünschen, daß den bestehenden Verordnungen wegen Anmeldung neüer Ansiedlungen bei der Landes-Polizei-Behörde von den örtlichen und Kreis-Polizei-Behörden mehr Aufmerksamkeit zugewendet werde, als es bisher im Allgemeinen der Fall gewesen zu sein scheint.

Gebaüde. Nach dem Gebaüdesteüer-Cataster, übereinstimmend mit der statistischen Aufnahme von 1867, sind 199 Wohnhaüser und 36 gewerblichen Zwecken dienende Gebaüde vorhanden, welche zusammen zu einer Gebaüdesteüer von Thlr. 303. 9 Sgr. veranlagt sind, so daß jedes Gebaüde im Durchschnitt mit Thlr. 1. 14. 5 Pf. besteüert ist; an steüerfreien Gebaüden werden 307 angegeben. Wieviel von den Gebaüden auf die eigentliche Stadt, und wieviel auf deren Weichbild, auf die seit der Separation in der Feldmark entstandenen Ansiedlungen treffen, ist nicht nachgewiesen. Im Anfange des laufenden Jahrhunderts hatte das Städtchen an sich — außerhalb gab es noch kein Haus — 110 Haüser, alle in Fachwerksbau von hüttenartigem Ansehen, doch mit Ziegeln gedeckt, nicht ein einziges war massiv, und 64 Scheünen. Von den Wohnhaüsern gehörten 14 zur Schloßfreiheit unter der Polizei-Gerichtsbarkeit des Schlosses Plate, daher sie von der Jurisdiction des Magistrats exemt waren. Sind seid 60 Jahren, die Zustände andere, d. i. besser, geworden, so verräth doch auch im Lichte der Gegenwart die dürftige, oft baufällige

Beschaffenheit der meisten Wohnhaüser, daß in diesem Städtchen, im Ganzen genommen, nur eine ärmliche Bevölkerung lebt, die zum größten Theil in dem Betriebe kleiner Ackerwirthschaften ihre Nahrungsquelle findet, so wie in den verschiedenen Handwerken, welche jedoch nur für den örtlichen Bedarf und den der nächsten Umgegend arbeiten, was jedoch in ziemlich bedeütendem Umfange geschieht, da die Meister im Stande sind, eine verhältnißmäßig recht ansehnliche Zahl von Gesellen und Lehrlingen zu beschäftigen. Doch gab es eine Zeit, 1836, in der von Magistratswegen berichtet wurde, daß der größte Theil der Gewerbetreibenden von dem Verdienst als Tagelöhner sich nähren müsse.

Unter den öffentlichen Gebaüden ist nur das Rathhaus und die Kirche erwähnenswerth. Letztere wird zur Schloßfreiheit gerechnet, welcher, wie gesagt, 14 Feüerstellen angehörten. In neürer Zeit kamen Zweifel darüber vor, welche Haüser der Schloßfreiheit zuzuzählen seien. Ein auswärtiger Schmidt hatte die dem Rittergutsbesitzer v. d. Osten zu Schloß Plate gehörige Schmiede, auf dem rechten Regaufer belegen, in Pacht genommen. Von dem Neüangezogenen verlangte der Magistrat, daß er das Bürgerrecht erwerbe, dessen sich der Schmidt weigerte, weil er als Pachtinhaber der Schmiede zum Polizeibezirk des Schlosses Pl., und nicht zum Gemeinde- und Polizeiverband der Stadt gehöre. Der Magistrat raümte zwar ein, daß besagte Schmiede auf dem v. d. Ostenschen Fundo, nichts desto weniger aber zwischen den Gebaüden der Stadt belegen sei und deshalb zum städtischen Gemeindebezirk gehöre, innerhalb dessen das Handwerk, nach Vorschrift der St. O., nur durch Bürger ausgeübt werden könne. Trotz dieses Einwandes wurde der Magistrat angewiesen, den Beschwerdeführer klaglos zu stellen. Nun aber bezog sich der Magistrat auf eine ältere Verfügung der Kgl. Reg. vom Jahre 1832, wonach die Schmiede zur Stadt gehören sollte. Die Erinnerung an diese Verfügung veranlaßte die Kgl. Reg., den Landrath v. d. Osten, Regenwalder Kreises, unterm 10. Febr. 1849 zu beauftragen, anzuzeigen, — wer Besitzer des fraglichen Schmiedegrundstücks, und ob es namentlich eine Pertinenz des v. d. Ostenschen Ritterguts Plate sei. Der Bericht des Landraths vom 9. Mai 1849 lautet also:

Der Magistrat von Pl. behauptet, daß Hr. v. d. O. auf Schloß Plate die Schmiede, welche er an den Schmidt Bast, (von dem nämlich die Erwerbung des Bürgerrechts verlangt wurde) verpachtet, zwar besitze, daß diese aber kein Pertinenzstück des Ritterguts sei. Ersterer habe früher mehrere dergleichen Haüser, welche er verkauft, in der Stadt besessen, welche, so wie die Schmiede inmitten der städtischen Bürgerhaüser belegen seien. Derselbe recurrire auf die Magistrats-Acten und auf die über die Zuschlagung dieser Grundstücke zur Stadt darin enthaltenen Entscheidungen. Die Acten ergaben nun allerdings, daß die Mühle — (über diese weiter unten mehr) — und Schmiede durch die Verf. der Kgl. Reg. vom 18. Oct. 1835 dem städtischen Verbande zugeschlagen und rücksichtlich ihrer Bestimmungen dahin getroffen worden sind, daß der Müller und der Schmidt zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet und zur Tragung städtischer Gemeindekosten und Abgaben verbunden sein sollen. — Hr. v. d. O. bestreitet die vom Magistrat aufgestellte Behauptung und will das Schmiedegrundstück nach allen ihm vorliegenden Papieren und Karten eben so sehr als Pertinenz des Ritterguts angesehen wissen, wie ein in dessen Nähe belegenes Wohnhaus, welches jetzt noch „Alte Schäferei" deshalb genannt werde, weil in selbigem und den dabei früher befindlich gewesenen Ställen

die zum Rittergute Plate gehörige Schäferei sich befunden habe, welche erst in neürer Zeit nach den Vorwerken Plate und Carolinenhof verlegt sei. Für die Richtigkeit dieser Behauptungen spreche unmittelbar der Umstand, daß die fragl. Schmiede eben so wenig wie die alte Schäferei im städtischen Hypothekenbuche geführt worden, was doch eben so gut der Fall gewesen sein müßte, wie bei der ehemaligen „Zuckerfabrik", die ihm zugehöre und wirklich auf dem Fundo der Stadt, der hier unmittelbar an die Hoflage seines Schlosses gränze, erbaut sei und jetzt zum Wirthschaftsgebaüde, bezw. Kornspeicher, diene. Von dem letztern habe er auch Gemeinde-Abgaben entrichtet, niemals aber von der Schmiede, von der sie aus dem angegebenen Grunde auch nicht hätten gefordert werden können. Daß sich in der Nähe der Schmiede mehrere Bürgerhaüser befänden, darauf käme im Wesentlichen nichts an, denn sein, an dem einen Ende der Stadt belegenes, Schloß sei mit den dazu gehörigen Gärten ebenfalls von städtischen Grundstücken umgeben, woraus aber niemals gefolgert sei, noch gefolgert werden könne, daß dasselbe nicht als Pertinenz des Ritterguts Pl. angesehen werden müsse. — Der Landrath stellte die Entscheidung der Sache anheim, mit dem Bemerken, daß, wenn auch der Pächter der Schmiede wieder verzogen sei, die Entscheidung seines Nachfolgers wegen, wie insonderheit des Principes halber, nothwendig sei.

Kgl. Reg. eröffnete nunmehr dem Magistrate unterm 23. Mai 1849 Folgendes: — Wenn gleich die in der Sache unterm 18. Oct. 1832 ergangene Entscheidung nach der seit längerer Zeit in der Verwaltung adoptirten Interpretation des § 4 der St. O. vom 19. Novbr. 1808 erheblichen Bedenken unterliegt, so kann es doch in Betracht der voraussichtlich nahe bevorstehenden Reformen der Gemeinde-Verwaltung für jetzt nicht für nothwendig und zweckmäßig erachtet werden, in dem durch jene Entscheidung normirten Verhältnisse eine Änderung herbeizuführen. Es wird daher wie bisher der Pächter der v. d. Osten'schen Schmiede zur Erwerbung des Bürgerrechts nach wie vor angehalten werden können.

Abschrift vorstehender Verf. erhielt Landrath v. d. Osten zur Nachricht auf den Bericht vom 8. Mai. — Bemerkenswerth ist es, daß in dieser Verhandlung nicht ein einziges Mal der „Schloßfreiheit" gedacht wird, der doch die Schmiede und die Alte Schäferei offenbar angehört haben. War diese Bezeichnung damals schon im Gedächtniß der Lebenden entschwunden? Bedeütung im rechtlichen Sinne hatte die Schloßfreiheit allerdings schon lange verloren, seit Auflösung des Burggerichts des Schloßherrn von Plate und Übergang der Rechtspflege auf den Landesherrn im Jahre 1810, seit welcher Zeit die Haüser der Schloßfreiheit durch Veraüßerung bis auf die im Berichte des Landraths erwähnten, in bürgerlichen Besitz übergegangen sind.

Auch kam es im Jahre 1849 vor, daß ein im [illegible] Alten Blücher-Schlosse wohnender Bürger, der alle Rechte und Gerechtigk[illegible] eines jeden andern Bürgers genoß und ein städtisches Gewerbe betrieb, v[illegible] Magistrate zur Gemeindesteüer herangezogen wurde. Darüber führte der [illegible] Schloßherr v. d. O. in einer ausführlichen Vorstellung vom 7. September 18[illegible] zum Gutsbezirke Plate, mit[illegible] Beschwerde, indem er seinen Miethsmann als Magistrat berichtete [illegible] zum platten Lande gehörig, angesehen wissen wollte. wegen Belegung [illegible] unterm 8. Februar 1850, daß schon in den Jahren 1811—1814 [illegible] der Bewohner des Alten Schlosses, welches an der südlichen Seite

nur 108 F. von den städtischen Gebaüden entfernt sei, mit städtischen Abgaben, Streit zwischen dem Schloßherrn und der Stadt obgewaltet habe. Durch Verfügungen der Kgl. Reg. vom 6. Mai 1814, vom 3. Juli 1818 und vom 14. Juni 1820 sei festgestellt, daß die Bewohner der Haüser auf der sog. Schloßfreiheit zur städtischen Gemeinde zu rechnen, mithin zu den städtischen Abgaben, sofern sie ein bürgerliches Gewerbe treiben, heranzuziehen seien. Dieser Fall trete nun hier bei dem in der Beschwerde des Schloßherrn aufgeführten Bewohner des Alten Schlosses vollständig ein. Der Schloßherr wurde nun von der Kgl. Reg. mittelst Bescheides vom 14. Februar 1850 dahin verständigt, daß, wenn gleich sie seine Bedenken gegen die im Jahre 1814 ergangene Entscheidung der ehemaligen Regierung zu Stargard wegen Heranziehung der auf dem Fundo des Ritterguts Plate zur Miethe wohnenden Personen zu den städtischen Abgaben, mit Hinblick auf die Vorschriften der St. O. vom Jahre 1808 theile, dennoch seine gegenwärtige Beschwerde nicht für begründet erachtet werden könne. Sein Miethsmann, dessen Befreiung von den Gemeindekosten der Stadt Pl. er in Anspruch nehme, sei nämlich als Eigenthümer eines in der Stadt belegenen Hauses, seines zeitigen Aufenthalts ungeachtet, immer noch Bürger daselbst und als solcher nach den Bestimmungen der St. O. verpflichtet, zu den Gemeindelasten beizutragen. Die Frage wegen der Angehörigkeit des Gebaüdes zum Stadtbezirk könne hiernach um so mehr ganz unerörtert bleiben, als die bevorstehende Einführung einer neüen Gemeinde-Ordnung auch dieses Verhältniß regeln werde und jeden Falls unter den z. Z. obwaltenden Verhältnissen seine Interessen als Besitzer des Ritterguts Plate durch die Heranziehung seines Miethers im Alten Schlosse zu den städtischen Abgaben in keiner Weise verletzt werden.

Drei Jahre später kam der Schloßherr von Plate auf denselben Gegenstand zurück. In einer Vorstellung vom 28. Juli 1853 setzte er auseinander, daß sein Miethsmann von 1850 noch immer im Alten Schlosse wohne, die Verhältnisse desselben aber sich seit der Zeit total verändert hätten, indem er alle seine im Stadtbezirk belegenen Grundstücke veraüßert habe. Dennoch fahre der Magistrat fort, Abgaben von ihm zu verlangen. Ferner: — Seit Michaelis 1850 werde der 1ste Stock des alten Schlosses von der, am 1. October 1849 in der Stadt Pl. begründeten Kleinkinder-Bewahranstalt benutzt und von dem Hausvater derselben bewohnt. Diese Anstalt werde hauptsächlich nur durch milde Gaben der in der Nähe angesessenen Gutsbesitzer unterhalten. Der Hausvater sei nun, obgleich er blos für dieses wesentlich im Interesse der Stadt Pl. gestifteten, für deren Kinder bestimmte Armen-Institut angestellt sei und keine weitere Beschäftigung habe, mit einer städtischen Abgabe von 6 Sgr. pro Monat belegt worden. — Anderntheils habe sich inzwischen die Lage der desfallsigen Gesetzgebung ganz verändert, indem die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, auf die in dem Reg. Bescheide vom 14. Februar 1850 hingedeütet war, in Pl. gar nicht zur Ausführung gekommen sei, dieselbe auch durch das Ges. vom 24. Mai 1853 ganz aufgehoben, in der am 30. Mai gl. J. ergangenen neüen St. O. aber bestimmt sei, daß die den Gutsbezirken angehörigen Grundstücke mit einem Stadtbezirke nur vereinigt werden können, wenn deren Eigenthümer damit einverstanden sind. (§. 2, Abs. 4. St. O.). Da er, Referent, nun durchaus nicht die Vereinigung des alten Schlosses mit dem Stadtbezirk billige, so hätte er am 1. Juli den Magistrat befragt, ob derselbe fortan, wie er wünsche, die Heranziehung der Bewohner des fragl. Gebaüdes zu den städtischen Abgaben unterlassen wolle. Magistrat habe seine Anfrage unbeantwortet gelassen; darum bitte er die Kgl. Reg. — den Ma-

giſtrat dazu anzuweiſen, daß er die Bewohner des zu ſeinem Gute Plate gehörigen Alten Schloſſes fortan nicht mehr als Angehörige des Stadtbezirks betrachte, und ſie wegen Zahlung von ſtädtiſchen Abgaben unbehelligt laſſe.

Der Magiſtrat aüßerte in ſeinem Bericht vom 10. Auguſt 1853, daß es durchaus nicht im Intereſſe der Stadt liege, darauf zu bringen, das ſog. Alte Blücherſchloß mit dem Stadtbezirk zu vereinigen, wol aber halte er ſich verpflichtet, von den Bewohnern des in Rede ſeienden Gebaüdes, ſobald ſie ein bürgerliches Gewerbe trieben, wie dies ſchon in dem Berichte vom 8. Februar 1850 geſagt ſei, Gemeindeſteüer zu fordern. Die bürgerlichen Verhältniſſe des Mannes, für den ſich damals der Beſitzer des Schloſſes verwendet, ſeien noch eben ſo, wie damals, nur darin ſei eine Veränderung eingetreten, daß er ſein Haus in der Stadt verkauft habe, ſonſt ſei er heüte noch Pächter von ſtädtiſchen Äckern und Wieſen und habe ſeine ganze Nahrung als Fuhrmann aus der Stadt. Dem betreffenden Steüerpflichtigen ſei eröffnet worden, daß er von ſtädtiſchen Abgaben frei ſein ſolle, wenn er auf die jedem Bürger in hieſiger Stadt zuſtehenden Rechte und Gerechtſame Verzicht leiſte; er habe ſich jedoch beſtimmt dahin ausgeſprochen, daß er ſo lange er im Alten Schloſſe wohne, ſtädtiſche Laſten tragen, dagegen die jedem Bürger zuſtehenden Rechte beanſpruchen wolle. Was den Hausvater der Kinder-Bewahr-Anſtalt betreffe, ſo habe derſelbe früher in der Stadt gewohnt, und wurde hier wie jeder Einwohner nach ſeinen Erwerbs-Verhältniſſen beſteüert; jetzt aber ſei Magiſtrat erbötig, den Hausvater, nachdem derſelbe aufs Alte Schloß gezogen, von der Gemeindeſteüer deshalb zu entbinden, weil er im eigentlichen Sinne ein bürgerliches Gewerbe hier nicht betreibt, indeſſen müſſe derſelbe für ſeine Kinder, wie jedes auswärtige Kind Schulgeld entrichten; dies Schulgeld für die Kinder aus dem Stadtbezirk wird aus der Kämmereikaſſe an die Lehrer entrichtet, und mit der Gemeindeſteüer aufgebracht.

Der Magiſtrat wurde angewieſen, den Schloßherrn von Plate nach Maßgabe des Inhalts vorſtehenden Berichts zu beſcheiden, was unterm 22. Auguſt 1853 geſchehen iſt.

Auf der Rega liegt ein großes Mühlenwerk, beſtehend aus einer Schneidemühle mit 1 Säge, einer Mahlmühle von 4 Cylinder- und einer Mahlmühle mit 3 gewöhnlichen Gängen. Mit dieſen Werken wird ein ſehr großes Geſchäft zum Handel und bedeütende Metzmahlerei betrieben. Täglich werden wenigſtens 5 Wiſpel Getreide, Weizen und Roggen vermahlen, wofür ein Mahlgeld von 4 Thlr. pro Wſpl. entrichtet wird. Auf 300 Arbeitstage giebt dies für 1500 Wſpl. eine jährliche Einnahme von 6000 Thlr., während die des Betriebes der Ölſtampfe und der Schneidemühle bei Einſchätzung zur Gemeindeſteüer mit 500 Thlr. angenommen ward. Als die Mühle am 1. October 1852 für einen Kaufpreis von 27,000 Thlr. in den Beſitz von Guſtav Hirſch übergegangen war, wurde derſelbe nach dem Umfange ſeines Geſchäfts zur Gemeindeſteüer veranlagt, was ihm zu wiederholten Malen zu einer Reclamation Veranlaſſung gab, wobei er zuletzt in einer Vorſtellung vom 13. October 1853 behauptete, daß er gar keine ſtädtiſchen Gemeindeſteüern zu entrichten nöthig habe; denn das Mühlengrundſtück, welches er bewohne, ſei eine zum Rittergut Schloß Plate gehörige, auf deſſen Fundo belegene und von demſelben früher zu Erbzinsrechten gegen einen jährlichen Canon

von 300 Thlr. veraüßerte Parcele. Das Grundstück sei im Hypothekenbuch von Schloß Plate eingetragen; es habe unter der Jurisdiction des Patrimonialgerichts (früheren Burggerichts) von Schloß Plate gestanden und von diesem Gericht sei bis zur neüen Justiz-Organisation das Hypothekenbuch geführt worden. Das Grundstück habe nicht zur Jurisdiction des vormaligen Stadtgerichts Plate gehört und sei nicht in dessen Hypothekenbuch eingetragen gewesen. Zwar habe er gleichzeitig mit der Mühle einige auf Plateschem Stadtfelde, unter der Jurisdiction des früheren Stadtgerichts, belegene Grundstücke angekauft, indessen seien diese unbewohnt. Er gehöre also mit seinem Hauptgrundstück und seinem Wohnsitz gar nicht zum Gemeindebezirk der Stadt Plate, zu dem eine Incorporation niemals Statt gefunden habe, und darum bitte er, mit Rücksicht auf die §§ 3 u. 7 des Grund- und Einkommensteüer-Regulativs der Stadt Pl. vom 10. August 1844, denen zufolge er mit Unrecht zur Gemeindesteüer angezogen worden sei: — Den Magistrat anzuweisen, ihn nicht nur von der fernern Zahlung gedachter Abgab zu entbinden, sondern auch die bisher eingezogenen Steüerbeträge zu erstatten.

Schon im Jahre 1832 wurde durch den ehemaligen Mühlenbesitzer Zadler, event. durch den Schloßherrn auf Schloß Plate bei der Kgl. Reg. darüber Beschwerde geführt, daß die Bewohner der dem Schloßherrn obereigenthümlich gehörigen Mühle und Schmiede dem städtischen Polizei- und Gewerbebezirk zugeschlagen wären. Damals wurde, wie schon oben erwähnt, durch die Verfügung vom 18. October 1832 entschieden, daß die Besitzer der Mühle zur Erwerbung des Bürgerrechts in Pl. verpflichtet und somit zur Tragung der städtischen Gemeindelasten verbunden seien. Desgleichen wurde durch Verfügung von demselben Tage die Zulegung der Mühle zum Gemeinde- und Polizeibezirk in Pl. genehmigt und bewirkt. Ferner ist mittelst Verfügung vom 20. März 1833, auf eine nachträgliche Vorstellung des Magistrats bestimmt worden, daß auch die Zahlung der Klassen- und Gewerbesteüer an den städtischen Steüer-Erheber erfolgen solle. Endlich ist die, von dem Vorbesitzer Zadler in dieser Angelegenheit bei dem Kgl. Ministerium des Innern und der Polizei erhobene Beschwerde unterm 7. Dezember 1833 als unbegründet zurückgewiesen worden. In Verfolg dieser Entscheidungen, laut derer die früher zum Schloß Plate gehörig gewesene Regamühle der Stadt Pl. einverleibt worden, sind denn auch die Bewohner, bezw. die Besitzer des Mühlengrundstücks zu den städtischen Gemeindelasten herangezogen worden, und kann sich hiernach auch der jetzige Besitzer Gustav Hirsch dieser Verpflichtung nicht entziehen, was demselben unterm 19. November 1853 eröffnet wurde.

Regabrücken. Vor Erbauung der über Pl. geführten großen Staatsstraße von Stettin nach Danzig gab es zwei Brücken über die Rega, von denen die eine, eine öffentliche, der Stadt, die andere ursprünglich wol eine Privat-Brücke, dem Schloßherrn v. Pl. gehörte. Die erste, die städtische, geht unmittelbar bei der Stadt aus der Mühlenstraße über den Strom, unterhalb der Mühle, die zweite, Ostensche, Brücke dagegen bei dem abwärts an der Rega, auf dem linken Ufer derselben belegenen Vorwerk Plate. Die Entfernung der beiden Brücken von einander beträgt in gerader Linie 358 Ruthen, längs des Stromlaufs gemessen aber 675 Ruthen, weil der Strom auf diesem Wege die große Krümmung um die Stadt und das, bei derselben liegende Neüe Schloß der Osten beschreibt. Diese Brücken haben in den Jahren 1822—1827 zu vielfältigen Verhandlungen, den bei denselben erhobenen Zoll betreffend, Anlaß gegeben.

Die **Stadtbrücke** ist im Holze 120 F. lang, im Belage 18 F. breit, mit massiver Stirn und einem massiven Mittelpfeiler auf einem Zwischendamm von 42 F. Länge. Bei dieser Brücke hat die Stadt von jeher ein Brückgeld erhoben, um die Kosten ihrer Instandhaltung zu decken, die der Stadt oblag. Das Brückgeld muß ohnedem sehr gering gewesen sein, denn auf das Gesuch des Magistrats, dasselbe, in Erwägung der bei der Brücke vorgekommenen bedeütenden Reparaturkosten, wurde die Erhöhung des Zolls durch Hof-Rescript vom 29. April 1802 genehmigt. Das Original dieses Hofrescripts, so wie der alte Zolltarif, sind beide nicht mehr vorhanden; sie sind bei der Verwüstung des Rathhauses durch die Franco-Italiäner im Februar 1807 verloren gegangen; doch hat sich der Tarif in einer Verfügung des Commissarius loci, Kriegsrath Pappritz, d. d. Piritz den 3. März 1803, erhalten. Hiernach betrug der Brückenzoll 1) für ein Pferd 8 Pf.; 2) für jedes Pferd, was angespannt ist, excl. des Sattelpferdes 8 Pf., gleichviel, ob vor einem Fracht- oder andern Wagen; 3) für 1 Haupt Rindvieh 6 Pf.; 4) für 100 Schafe 10 Gr.; 5) für 100 Schweine 10 Gr.; 6) für einen durchziehenden Sageblock 1 Gr. nach alt Courant gerechnet, den Thaler zu 24 Groschen. Nun aber kam bei Anwendung dieser Heberolle das Curiosum vor, daß die Stadt auch von denjenigen Reisenden, welche über die Ostensche Brücke nach der Stadt kamen, und bei dieser schon Brückengeld bezahlt hatten, den städtischen Brückenzoll erheben ließ. Zu dem Endzweck hatte der Magistrat am Fierbache (Krebsbach), da, wo die von Körlin kommende Landstraße in die zwei Richtungen, links zur Stadtbrücke, rechts zur Ostenbrücke, sich spaltet, eine Warnungstafel aufstellen lassen, welche die Anweisung zur zweimaligen Erlegung des Brückenzolls enthielt. Um dieser ganz gesetzwidrigen Anomalie ein Ende zu machen, befahl die Kgl. Reg. dem Landrath v. Bork, Regenwalder Kreises, nicht allein unterm 12. April 1826 die gedachte Warnungstafel wegnehmen, sondern auch durch Verf. vom 22. Aug. desselb. Jahres bei der Ostenbrücke eine Tafel des Inhalts aufstellen zu lassen, daß Reisende, welche den Zoll für die Passage der Vorwerksbrücke einmal bezahlt hätten, denselben nicht mehr an die städtische Kasse zu entrichten nöthig hätten. Nachdem der Landrath angezeigt, daß dem gedachten Doppel-Befehl Folge gegeben sei, wurde der Magistrat durch die Reg. Verf. vom 6. Oct. 1826 über die gesetzliche Nothwendigkeit der angeordneten Maßregel verständigt. Eine natürliche Folge derselben war eine merkliche Verminderung der aus dem Brückenzoll fließenden Einnahmen der Stadtkasse, die nunmehr, wie der Magistrat behauptete, nicht soviel eintrage, als nöthig sei, um davon die vorkommenden Reparaturkosten der Brücke zu bestreiten, noch viel weniger, was selbst verständlich sei, einen künftigen Neübau derselben. Mit Rücksicht hierauf und in Erwägung des Umstandes, daß der Weg über die Ostenbrücke durch die Stadt führe, und zwar auf einer Länge von 240 Ruthen Steinpflaster, welches der starken Passage wegen alljährlich beträchtliche Reparaturen und neüe Umpflasterungen erfordere, deren Kosten nur aus den baaren Gemeindebeiträgen der Bürgerschaft bestritten werden könnten, so trug der Magistrat unterm 12. Januar 1827 darauf an, Kgl. Reg. möge sich dafür verwenden, daß der Stadt die Berechtigung zur Erhebung eines Dammzolls verliehen werde. Die Stadt sei, so fügte der Magistrat in seiner Vorstellung hinzu, in früheren Zeiten im Besitz eines Damm- und Brückenzolls gewesen, und alte Leüte könnten sich noch wohl erinnern, daß zu diesem Behuf in der großen Poststraße an der Stelle, wo sich die Wege über die Stadt- und die Ostenbrücke bereits vereinigt haben, ein Schlagbaum vorhanden gewesen sei.

Dieser Antrag wurde durch Reg.-Verf. vom 14. Februar 1827 kurzweg abgelehnt, weil nach den bestehenden Grundsätzen eine solche Erschwerung des Verkehrs unzulässig erscheine. Ob ehemals vor längerer Zeit ein Dammgeld erhoben worden, darauf könne es dermalen, da alle Welt nach freierer Bewegung strebe, nicht mehr ankommen. Die Brückzoll-Gerechtigkeit war bis ult. 1829 durch Administration, von da an aber durch Verpachtung verwerthet worden. Die Pacht hatte in den 10 Jahren 1830—1839 einen Ertrag von Thlr. 510. 20. 9 Pf., daher im Durchschnitt jährlich Thlr. 51. 2. 1 Pf. gewährt. Die Verpachtung war alljährlich geschehen, in Folge dessen die Pacht zwischen 35¾ Thlr. und 68 Thlr. geschwankt hatte. Nun aber wurde der Zoll auf 6 hintereinander folgende Jahre für jährlich 60 Thlr. verpachtet. Der Tarif, nach welchem der Zoll erhoben wurde, war noch immer der von 1802, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Abgabe auf Silbergeld reducirt war. In diesem Tarif für eine Communications-Abgabe konnte die letzte darin vorkommende Position „für einen Sägeblock“ möglicher Weise so gedeütet werden, als würde der Block als Waare betrachtet und sei deshalb einer Steüer unterworfen, obwol man sich sagen mußte, daß der Abfasser des Tarifs die Abkürzungen geliebt und einen, mit einem Block beladenen Wagen im Sinne gehabt habe. Zahlreich waren die Befreiungen. Kein Brückengeld zahlten: — 1) Das Gut Neüenhagen, und 2) Die Bauern zu Makwitz, denn beide leisteten für diese Freiheit bei Neü- und Reparaturbauten an der Brücke mit Hand- und Spanndiensten unentgeldliche Hülfe. 3) Das Militair und dessen Beamte bei Durchmärschen und bezw. Dienstreisen. 4) Sämmtliche in Königl. Dienst-Angelegenheiten reisende Civilbeamte, wenn sie sich darüber auswiesen. 5) Die Fuhrwerke vom Lande, welche eine Hebeamme aus der Stadt holten. 6) Die Ärzte von außerhalb, sobald sie von einem Bürger oder Einwohner der Stadt verlangt waren. 7) Alles Fuhrwerk, womit Getreide oder sonstige Gegenstände in der Stadt zu Markt gebracht werden, sofern es 4 Scheffel und darüber geladen hat. 8) Alles Vieh, welches an Markttagen zum Verkauf auf den Markt gebracht wird. 9) Alle Fuhren mit Baumaterialien oder Brennholz, welche einem Bürger und Einwohner der Stadt von auswärts geleistet werden. 10) Alles Gespann vor Feüerlösch-Geräthschaften oder Fuhrwerk, welches zur Hülfe bei Feüersgefahr und anderen Nothständen von auswärts kam, selbst, wenn es die Stadt nur passirte. 11) Alles Fuhrwerk und Vieh, das die Brücke vor Ablauf von 24 Stunden wieder zurück passirte und wovon der Zoll schon ein Mal bezahlt war. Bei längerm Verweilen mußte der Zoll noch ein Mal gegeben werden. 12) Hr. v. d. Osten auf Schloß Plate mit dem Fuhrwerk und Vieh auf seinen Gütern deshalb, weil die Einwohnerschaft der Stadt auf seiner Vorwerksbrücke über die Rega die Zollfreiheit genoß. 13) Der Mühlenbesitzer Rowe auf der Justiner Mühle, deshalb, weil die städtischen Einwohner, die vor seiner Mühle belegene, von ihm im Stande zu haltende Brücke (über den Fier- oder Krebsbach) gleichfalls frei passirten. Endlich 14) Die Fuhrwerke, welche den Richter ꝛc. zu den Gerichtstagen in Regenwald abholten. — Es kann auffallen, daß in diesem langen Register der Befreiungen der König und das Königliche Haus ꝛc. nicht genannt ist; muthmaßlich hat der Magistrat die Zollfreiheit des Landesherrn und seines Hofhalts ꝛc. als selbstverständlich unerwähnt gelassen.

Nach den zur Zeit der Administration geführten Registern passirten die Stadtbrücke im Jahre 1824 und erlegten den Zoll: 21 vierspännige, 35 dreispännige, 468

zweispännige, 199 einspännige und 15 Fracht-Wagen, sodann 115 Wagen mit Blöcken; ferner 1711 Pferde, 127 Haupt Rindvieh, 5045 Schweine, 890 Schafe und 10 Ziegen. Über die nach dem Tarif Zollfreien ist kein Register geführt worden.

Die Brücke ist, anscheinend ums Jahr 1812, von Grund aus neü gebaut worden, incl. des massiven Pfeilers und der massiven Stirn. Für diesen Bau hat der Entrepreneur, nach dem Zeügniß des damaligen Bürgermeisters Köller (nachher in Regenwald), 1500 Thlr. erhalten, und wenn diese Brücke, so meinte der Landrath v. Bork, mit der nöthigen Sparsamkeit gebaut wird, so könne sie zum Allerhöchsten nur 1000 Thlr. kosten. Darum hielt auch der Landrath die Angabe des Bauverständigen, durch welchen die Kgl. Reg. die jährlichen Unterhaltungskosten der Brücke hatte veranschlagen lassen, und der für dieselben die Summe von Thlr. 122. 4. 8 Pf. herausgerechnet hatte, für übertrieben, für „entsetzlich hoch“, um so mehr, als die wirklichen Unterhaltungskosten, nach 10jährigem Durchschnitt von 1813—1822, jährlich nur Thlr. 13. 7. 2 Pf. betragen hatten. Andrer Seits mußte er aber auch im Jahre 1824 einraümen, daß eine Hauptreparatur der Brücke bevorstehe, welche der Stadt wol an die 400 Thlr. kosten werde. Im Jahre 1841 wurden auf die Reparatur der Brücke Thlr. 135. 12. 9 Pf. verwendet.

Die Ostenbrücke, in den Acten auch Vorwerks- und adliche Brücke genannt, ist von den Vorfahren des Schloßherrn von Plate in einer dem lebenden Geschlecht nicht mehr bekannten Zeit, doch ohne Zweifel nur in der Absicht erbaut worden, um eine bequeme Verbindung zwischen dem Wirthschaftshofe Plate und dem, auf der rechten Seite der Rega belegenen Gute Altenhagen herzustellen. In der Folge wurde diese Privatbrücke auch vom Publikum, und demnächst vom Postfuhrwerk benutzt,*) was, außer dem etwas kürzern Wege, hauptsächlich deshalb geschah, weil der Weg über die Stadtbrücke bei dem dortigen hohen Thalrande jählings in die Höhe geht, mithin sehr beschwerlich ist, namentlich für Fuhrwerk, welches nach dem Muster der Postwagen des 18. Jahrhunderts gebaut war — ganz ähnlich wie jetzt die Güterwagen auf den Eisenbahnen, wogegen der Weg über die Ostenbrücke Anfangs über ebene Fläche und dann mälig in die Höhe geht. Weil nun die Brücke dem öffentlichen Gebrauch diente und demgemäß auch mehr abgenutzt wurde, daher auch mehr Kosten zu ihrer Instandhaltung verursachte, so erwirkte sich der Schloßherr von Plate vom Könige Friedrich I. im Jahre 1702 ein Zoll-Privilegium. Diese Urkunde wurde in dem v. d. Osten'schen Familien-Archiv zu Plate aufbewahrt. Als die Vorlage derselben im Jahre 1823 verlangt wurde, um sie bei der damals schwebenden Regelung des Brückgeldes zu benutzen, konnte sie nicht aufgefunden werden und Hr. v. d. Osten aüßerte in einem Schreiben an den Landrath v. Bork, vom 3. April 1823, daß sie bei der eilfertigen Insicherheitbringung seines Archivs zur Zeit des Einbruchs der Franzosen im Februar 1807 verloren gegangen sein müsse. Hinsichtlich der Richtigkeit seiner Angabe bezog er sich übrigens auf das Zeügniß von Brüggemann, der in seiner Topographie II, 1, 371 des Zollprivilegiums ausdrücklich gedenke, was von diesem genauen Geschichtsschreiber sicherlich nicht geschehen sei, wenn er nicht die Urkunde selbst, vielleicht in einer vidimirten Abschrift, vor Augen gehabt hätte. Die Berechtigung des Schloßherrn von Plate zur

*) Es ist offenbar ein Irrthum, wenn Brüggemann (II, 1, 371) sagt, die Brücke sei „zur Bequemlichkeit der von Berlin nach Preüßen fahrenden Post erbaut, und deshalb der Schloßherr von Plate vom Könige mit einem Zollprivilegium bewidmet worden.“

Erhebung des Zolles bei der Vorwerksbrücke ist von der Kgl. Regierung vollständig anerkannt worden, indem sie in einer an den Magistrat gerichteten Verfügung vom 6. October 1826 ausdrücklich sagt: „Diese Berechtigung sei außer allem Zweifel.“ Zufolge Berichts des Landraths v. Bork vom 31. Mai 1823 betrug das Brückgeld, welches in einem eigends an der Brücke erbauten Zollhause erhoben wurde: für jedes Pferd 6 Pf., für ein Haupt Rindvieh 3 Pf., für 100 Schafe oder Schweine 3 Sgr. alt Courant, den Thaler zu 24 Gr. gerechnet. Befreit vom Zolle waren: 1) Der König und die Angehörigen Seines Hauses; 2) die bei Kriegszeiten über die Brücke gehenden Militairfuhren — (in Friedenszeiten nicht?); 3) die ordinaire Fahrpost. Für Extraposten wurden nach einem Übereinkommen mit den Postwärtereien zu Plate und Roman von diesen jährlich 10 Thlr. entrichtet. Sonst mußten die unterthänigen Bauern der Güter des Schloßherrn von Plate bei Neü- und Reparaturbauten der Brücke die Spann- und Handdienste leisten und waren dagegen von Erlegung des Brückengeldes frei; nach Aufhebung der Unterthänigkeit hat Beides aufgehört. Der Eigenthümer der Brücke hat zwar keine Register über die Einnahme durch seinen Zöllner führen lassen, er meinte aber im Jahre 1823, daß der Ertrag im Durchschnitt sich jährlich auf 80—90 Thlr. belaufen möge. Bei der im Jahre 1802 aufgenommenen landschaftlichen Taxe des Ritterguts Plate ist, nach der erhobenen Benachrichtigung der Landschafts-Departements-Direction zu Treptow a. d. R. der jährliche Ertrag dieses Brückenzolls auf Thlr. 87. 23. 4 Pf. alt Courant, zufolge der pflichtmäßigen Angabe des damaligen Besitzers von Schloß Plate, festgesetzt und angenommen, das Privilegium von 1702 aber nicht vorgelegt worden.

Die hölzerne Ostenbrücke ist 122 F. lang und im Belage 15 F. breit; sie ruhet auf mehreren Jochen starker Pfähle und hat einen so hohen Bau über der Rega, daß der Fall nie eintreten kann, von den Frühjahrsfluthen, selbst den höchsten, unter Wasser gesetzt zu werden. Ihre Construktion und die darin verwendeten Baumaterialien sind so, daß sie von jedem, auch von beladenen Frachtwagen, ohne Gefahr passirt werden kann. Der feste Bau der Brücke schließt jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Strom und der Eisgang dort sehr stark ist, die Nothwendigkeit häufiger und nicht selten bedeütender Reparaturen nicht aus. Da die Hülfsleistungen der früheren Unterthanen von Schloß Plate aufgehört haben, so soll der Ertrag des Brückenzolls kaum hinreichen, um die Brücke in Ordnung zu halten, indem nunmehr alle Fuhren und Handdienste für Baares gemacht werden müssen, was früher umsonst war. Gleich hinter der Brücke ist ein gegen 40 Ruthen langer Damm, der durch Wiesen geht und bedeütend niedriger liegt, als die Brücke. Dieser Damm kann, wenn die Rega bei starkem Eisgange und angehaüftem Schneewasser aus ihren Ufern tritt, überschwemmt werden, und dadurch die Passage auf demselben in dieser Zeit mit Gefahr verknüpft sein; doch ereignen sich dergleichen Überschwemmungen nur selten, die letzte hat sich im Jahre 1814 ereignet, und können sich bejahrte Leüte nur einiger Fälle erinnern, wo jener Damm durch Eisgänge ganz unter Wasser gesetzt worden ist. Ein Bautechniker hielt im Jahre 1826 eine mit geringen Kosten ausführbare Verbesserung dadurch möglich, daß die von der Brücke nach dem Damm zu steil abfallende schiefe Ebene um 5 Ruthen verlängert werde, wodurch diese Stelle nicht allein von schwer beladenen Wagen viel bequemer zu passiren sein, sondern auch bei eintretenden Fluthen noch den Nutzen gewähren würde, daß unmittelbar bei der Brücke keine Strömung auf dem Damm entstehen kann, wodurch die Passirenden Gefahr laufen könnten, mit fortgerissen zu werden.

Beide Brücken, die Stadt- sowohl als die Ostenbrücke haben ihre Bedeütung für den großen Verkehr verloren, seitdem die Stettin-Danziger Staatsstraße erbaut worden ist. Diese tritt aus der Stadt Plate an deren Nordostseite, wo sie ihr einen neüen, vierten, Aus-, bezw. Eingang verschafft hat, und geht in gerader Linie über die Rega, den Damnitzer Bach und das Kolberger Soll nach dem Punkte an der Fierbrücke, wo sich sonst die beiden Wege zur Stadt- und zur Ostenbrücke trennten. Diese neüe Straßenlinie ist von der Stadt, einem Punkte in der Poststraße, der unfern des Kirchplatzes angenommen ist, bis zur Fierbrücke 668 Ruthen lang, wogegen die alte Landstraße über die Stadtbrücke 901 Ruthe und die alte Poststraße über die Ostenbrücke 858 Ruthen mißt. Diese ist seitdem wieder eine Privatbrücke geworden, die Stadtbrücke aber in das Eigenthum des Regenwalder Kreises übergegangen, seitdem derselbe die Steinbahn von Plate über Regenwald nach Labes gebaut hat, auf der alles Brückengeld in Wegfall gekommen ist. Die fiskalische Regabrücke auf der großen Heerstraße nach Danzig führt genau in der Mitte zwischen den beiden alten Brücken über den Strom, der hier auf 100 Ruth. ein Gefälle von 0,5 Fuß, daher eine ziemlich starke Strömung hat, die sich insonderheit bei der Ostenbrücke bemerkbar macht.

Bevölkerung. Nach der Volkszählung vom 3. Dezember 1867 bestand die Bevölkerung aus 1055 männlichen und 1087 weiblichen, zusammen aus 2142 Personen. Darunter befanden sich: Kinder und Unverheirathete 652 männl., 613 weibl.; Verheirathete 374 männl., 375 weibl; Verwittwete 28 männl., 95 weibl.; Geschiedene 1 männl., 4 weibl. Personen. Wie in Labes, so waren auch hier, die ältesten Einwohner weiblichen Geschlechts, 2 an der Zahl, geboren in dem Zeitraume von 1768—1777, die eine Greisin lebte in der Ehe, die andere im Wittwenstande. — An stehenden Familien = Haushaltungen wurden 451 gezählt, an Haushalts = Vorständen 386 Männer, 65 Frauen. An Haushaltungs = Gliedern, excl. Vorstände, gab es 1 Ehegatten, 354 Ehegattinnen der Vorstände, 517 Kinder männl., 509 Kinder weibl. Geschlechts, ständig anwesende Familienverwandte 41 männl., 69 weibl. Personen., zum Besuch anwesende Familienverwandte 2 männl., 7 weibl.; und andere Haushaltsgenossen 82 männl. und 59 weibl. Personen. Summa aller im Haushaltsverbande lebender Personen: 1029 männl., 1063 weibl., zusammen 2092. — Einzeln Lebende gab es 8 Männer und 7 Frauen. — In Extrahaushaltungen untergebrachte Personen, und zwar in 2 Herbergen gab es 5 Personen, in 1 Erziehungsanstalt, dem Rettungshause für verwahrloste Kinder, 5, in 1 Armenhause 21, überhaupt in 4 Anstalten 18 männl., 17 weibl., überhaupt 35 Personen; Summa wie oben 2142 Seelen. — Dem Religionsbekenntniß nach spaltete sich die Bevölkerung in 2064 Unirte der evangelischen Landeskirche, 23 separirte Lutheraner, 8 römisch = katholische Christen, 45 mosaïsche Glaubensgenossen und 2 Personen, welche keiner christlichen Religionsgesellschaft angehörten. — Dem Stande, Berufe, Arbeits- und Dienstverhältniß nach, widmeten sich der Landwirthschaft 53 selbstthätige Ackerbürger mit 181 Angehörigen, welche 163 Gehülfen, und diese 188 Angehörigen hatten; den Gewerben und dem Handwerk 124 Selbstthätige mit 377 Angehörigen, sie beschäftigten 116 Gesellen und Lehrlinge, deren Angehörige 115 Seelen betrugen. Im Handel waren 32 Selbstthätige mit 111 Angehörigen und 7 Gehülfen beschäftigt; beim Landverkehr, Post, Fuhrwesen 6 Selbstthätige mit 8 Angehörigen, und 7 Fuhrknechten ꝛc., welche 18 Angehörige hatten. Es gab 6 Gastwirthe, bezw. Herbergsväter, oder Schankwirthe mit 19

Angehörigen und 1 Kellner. Der höhern Dienerschaft gehörten an: 1 Person männlichen, 2 Personen weiblichen Geschlechts, sie hatten 5 Angehörige. Dienstboten, Gesinde für persönliche Dienstleistungen, Handarbeiter, Tagelöhner, gab es 73 männl., 92 weibl. Personen mit 148 Angehörigen. Der Gesundheitspflege und dem Krankendienst widmeten sich 6 Personen mit 11 Angehörigen; der Erziehung und dem Unterricht 8 Personen, 7 Männer, 1 Jungfrau, mit 25 Angehörigen; den Künsten 2 Personen mit 3 Angehörigen; dem Kirchendienst und der Todtenbestattung 2 Personen mit 11 Angehörigen; dem Staatsdienste 1 Person mit 5 Angehörigen; der Gemeinde-Verwaltung 9 Personen mit 31 Angehörigen. Personen ohne Berufsausübung gab es 25, welche aus eigenen Mitteln, und 21 Personen, welche aus fremden, öffentlichen Mitteln lebten, diese hatten keine, jene 49 Angehörige. An Personen ohne Berufsangabe wurden 8 Männer und 29 Frauen, zusammen mit 43 Angehörigen, aufgezeichnet. Summa der Selbstthätigen aller Klassen: 555 Männer, 239 Frauen, und der Angehörigen beider 1348 Personen. — Mit Ausnahme von 4 Personen männl. Geschlechts gehörten alle Einwohner der Stadt Plate dem Preußischen Unterthanenverbande an. Von jener Ausnahme hatte einer sein Heimathsrecht in Mecklenburg-Strelitz, der andere im Königreich Sachsen, der dritte in Koburg-Gotha, der vierte im Fürstenthum Lichtenstein. — Vorübergehend anwesend waren am Zählungstage: 5 Reisende in Gasthöfen, 9 Personen in Familien zum Besuch. — Blinde gab es 3 Personen weibl. Geschlechts, Taubstumme 2 männl., 2 weibl. Personen. Endlich 1 Blödsinniger und 1 Irrsinnige.

Wenn man auf Stand, Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß aus den vorstehend aufgeführten absoluten Zahlen die relativen entwickelt, so ergibt sich folgende Skala.

Von der Gesammt-Einwohnerschaft lebten —

1) Vom ausschließlichen Betrieb der Landwirthschaft	22,17	Prct.
2) Vom Betriebe der technischen Gewerbe, des Handwerks . . .	34,17	„
3) Vom Landverkehr, Fuhrwerkswesen, und der Gastwirthsch. . .	3,03	„
4) Vom Betrieb des Handels und der Krämerei	7,00	„
5) Vom Lohndienst als Gesinde und Tagelöhner	14,98	„
6) Zu allen übrigen Standes-, Berufs- 2c. Klassen gehörten . .	18,65	„
Summa . . .	100,00	Prct.

Das Handwerk vermag in dem Städtchen Pl. seinen Mann nicht zu ernähren, weil es an einer wohlhabenden Kundschaft fehlt, die ihm genügende Arbeit zuwenden könnte, — der Schloßherr von Plate und die wenigen, besser gestellten unter den bürgerlichen Landwirthen der Stadt können allein die 124 Handwerksmeister nicht beschäftigen, — daher wird man mit der Annahme nicht viel fehlen, daß, wenn auch nicht alle, doch die allermeisten Gewerbtreibenden, Meister wie Gesellen, eben ihr Gewerbe nur als Nebenerwerb betrachten, dagegen als Haupterwerb den Verdienst als gewöhnlicher Tagelöhner, und wiederum nebenbei den Bau von Korn, Kartoffeln, Kohl, Küchengewächsen auf Pachtgrundstücken der Kämmerei und der Kirche, um auf diese Weise durch Fleiß und Thätigkeit die nothwendigsten Lebensbedürfnisse für sich und die Ihrigen zu verdienen. So etwas

sieht man nicht aus den statistischen Tabellen, weil bei Aufnahme derselben der gewöhnliche Handwerker-Stolz es den Leüten verbietet, sich als — Tagelöhner anzugeben.

Bemerkenswerth ist in der obigen Nachweisung der absoluten Zahlen die Zahl derjenigen Personen, welche, ohne Berufsausübung, nicht aus eigenen Mitteln, sondern durch Unterstützungen aus öffentlichen Fonds lebten, d. h. kurz gesagt, die Zahl der Armenpfleglinge; sie beträgt noch nicht ein volles Prct. der Bevölkerung, während in der Stadt Regenwald der analoge Theil der Einwohnerschaft beinahe die Procentzahl 3 erreicht. In beiden Ziffern sind nur diejenigen Armen enthalten, denen man von Seiten der Gemeinde durch eine permanente Unterstützung zu Hülfe kommt; außer ihnen giebt es aber noch andere Nothleidende, denen von der öffentlichen, wie von der hier sehr thätigen Privat-Armenpflege in außerordentlichen Fällen, von letzterer auch beständig, unter die Arme gegriffen werden muß. Diese haben in den Volkszählungslisten nicht Ausdruck gefunden, auch der Natur der Sache nach nicht finden können. Die Privat-Wohlthätigkeit, durch einen hier bestehenden Verein geübt, wirkt im Stillen, sie verschmäht ein absichtliches Zurschautragen ihrer Thätigkeit, als unvereinbar mit der wahren christlichen Liebe, und darum entzieht sie sich der polizeilichen Controle, was zur Folge hat, daß die statistischen Nachweisungen in diesem Punkte, — wie in mehreren anderen Zweigen: — unvollständig, ja illusorisch werden.

Die Bevölkerung des Städtchens Pl. zählte beim Regierungs-Antritt des König-Herzogs Friedrich III. im Jahre —

1740 : 600 Seelen.	1812 : 795 Seelen.	1843 : 1771 Seelen.
1782 : 590 "	1816 : 802 "	1852 : 2031 "
1794 : 681 "	1831 : 1420 "	1861 : 2227 "
1798 : 707 "	1836 : 1499 "	1867 : 2142 "

Das Maximum der Einwohnerzahl wurde im Jahre 1864 mit 2343 Seelen erreicht. (S. 11). Von der Zahl der Juden ist zum ersten Mal in der Tabelle von 1782 die Rede. Damals lebten in Pl. 16 Juden, und eben so viel am Schluß des 18. Jahrhunderts. 1812 waren es 6 weniger. Von 1816 an, als es 18 Juden gab, ist die Gemeinde bis zum Jahre 1852 auf 75 Mitglieder gewachsen, dann aber im Jahre 1867 bis auf 45 Personen kleiner geworden.

Am Schlusse des 18. Jahrhunderts hatte fast jede Familie ihr eignes Haus oder Haüschen, das sie allein bewohnte; jetzt müssen sich beinahe 5 Haushaltungen mit 2 Haüsern begnügen, trotz der vielen Ausbauten, die außerhalb des Städtchens auf der Feldmark entstanden sind. 1789 wohnten in Einem Hause, genau gerechnet, 6,43 Personen, im Jahre 1867 mußten sich 10,71 Personen in Einem Hause einzurichten suchen.

Bürgerrecht. Nachdem die St. V. Versammlung in ihrem Beschlusse vom 7. Juni 1839 sich darüber ausgesprochen hatte, daß nur tagelöhnerische Arbeiter ohne Grundbesitz von der Verpflichtung der Erwerbung des Bürgerrechts bisher ausgeschlossen gewesen sind und fernerhin auch ausgeschlossen bleiben können, so

wurde erst nach Ablauf von 4 Jahren, endlich in der Magistrats-Sitzung vom 1. Juni 1843, nach vorhergegangener genauer Prüfung und Erwägung, jener Beschluß der St. V. bestätigt, demnächst aber auch sämmtliche Gewerbe, welche auch ohne Grundbesitz, der Erwerbung des Bürgerrechts unterliegen, in einem alphabetisch geordneten Verzeichniß zusammen gestellt, dieses darauf von den St. V. anerkannt und vollzogen, und mit Bezug auf den Oberpräsidial-Erlaß vom 7. Febr. 1839 und auf Grund des § 4 der St. O. vom 19. November 1808, von der Kgl. Reg. unterm 8. Juli 1843 bestätigt.

Bei dem Beschlusse der städtischen Behörden ist der Hauptgrundsatz leitend gewesen, daß alle Lohnarbeiter ohne Ausnahme der Gewinnung des Bürgerrechts nicht unterliegen, wenn sie keine Grundstücke erwerben. Treibt also Jemand ein Hausirgeschäft im Auftrage eines Dritten gegen gewisse Procente des Gewinns oder der Brutto-Einnahme, so ist dies ein Arbeiter um Lohn. Wird der Hausirhandel aber, auch im Anschluß eines andern nicht zum Bürgerwerden berechtigenden Geschäfts, selbstständig und für eigene Rechnung, auch selbst im Auftrage anderer betrieben, so ist er der Bürgerrechts-Erwerbung unterworfen. Z. B.: wenn ein Papierfabrikant einen Lumpensammler beauftragt, für ihn Lumpen zu sammeln und solche gegen einen bestimmten Preis an ihn abzuliefern, so muß der Lumpensammler Bürger werden. Wer einmal einen Gewerbeschein zum Auf- und Verkauf von Waaren im Umherziehen gelöst hat, der sucht auch seinen Vortheil, wo er nur immer kann, und dürfte schwer zu controliren sein, ob er gerade seinem Auftraggeber alle aufgekauften Waaren überbringt.

Die Nachweisung enthält nicht weniger denn 111 Kategorien von Gewerbtreibenden in alphabetischer Ordnung vom Abdecker an bis zum Zinngießer. Mit Ausnahme der Äquilibristen, zu deütsch Kunstspringer, sind die freien Künste, noch weniger die schönen, in dem Verzeichniß vertreten. Von den Ackerpächtern heißt es, sofern sie von dem Ertrage des Ackers oder der gepachteten städtischen Ländereien leben und keine Tagelohnsarbeit nebenher verrichten, überhaupt bei der Klassensteüer wenigstens zur 9ten Stufe eingeschätzt werden, daß sie Bürger müssen werden; ferner Fabrikanten aller und jeglicher Art, selbst von Dampfmaschinen und neü erfundenen chemischen Apparaten, auch Mehlfabrikanten, welche sich einer Dampfmühle bedienen u. s. w.; alle, welche ihre Fabrikate zum Verkauf und in den Handel bringen. Handwerker, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, ohne Ausnahme, sobald sie das Handwerk selbstständig, oder auch mit Gehülfen und Lehrlingen betreiben, insofern sie in dieser Nachweisung nicht besonders benannt sein sollten.

An Bürgerrechtsgeld hatte man von jeher 3 Thlr. erhoben; außerdem aber an Ausfertigungsgebühr 2 Thlr., wovon früher der Bürgermeister 1⅓ Thlr. und der Kämmerer ⅔ Thlr. bezog, die aber später zur Kämmereikasse floß; ferner 15 Sgr. Stempel- und 2½ Sgr. Insinuationsgebühr dem Rathsdiener; der Bürgerbrief kostete also Thlr. 5. 17. 6 Pf. Nun aber bestimmte der Cabinets-Erlaß vom 28. Juli 1838, daß das Bürgergeld in kleinen Städten den Satz von 3 Thlrn. nicht überschreiten dürfe. Der Magistrat war nun aber zweifelhaft, ob dieses Gesetz die bisher erhobenen Sporteln beseitigt habe, weshalb er eine darauf gerichtete Anfrage bei der Kgl. Reg. einreichte, die ihn unterm 14. März 1839 dahin beschied, daß es, in Folge eines Ministerial-Rescripts vom 30. Novbr. 1838, bei den bisher observanzmäßig eingezogenen Nebenabgaben einstweilen bewenden könne. Invaliden und Krieger von 1813—15 waren frei vom Bürgergelde.

Nach Einführung der neüen St. O. vom 30. Mai 1853 beschlossen die Stadtverordneten auf Grund des § 52 dieses Gesetzes die Auf- und Feststellung eines Statuts über die für die Zukunft zu entrichtenden Einzugs- und Hausstandsgelder. Um guten und fleißigen Personen nicht zu erschweren, war das Zuzugsgeld nur (?) auf 10 Thlr. festgesetzt, indem man zugleich glaubte, daß hierdurch faules und lüderliches Volk, wenn auch nicht ganz, doch einigermaßen vom Zuzuge werde abgehalten werden; als Hausstandsgeld wurde das früher zur Kämmereikasse entrichtete von 5 Thlr., incl. 2 Thlr. Gebühr für Ausfertigung des Bürgerbriefes, normirt. Wir glauben, so aüßerte der Magistrat, in seinem Bericht vom 6. März 1854, das Einzugsgeld nicht niedriger annehmen zu dürfen, weil sonst das Proletariat gar nicht von den Städten abgehalten werden kann; dennoch wird es sicherlich noch haüfig vorkommen, daß die — Herren Gutsbesitzer arbeitsscheüen und alten Personen, welche ihnen sehr bald zur Armenpflege verfallen würden, noch ehe dies der Fall ist, das Einzugsgeld schenken, um sie nur los zu werden, und den Städten dadurch die Armenpflege für sie aufzubürden, wie dies hier im Jahre 1852 der Fall war, wo ein Gutsbesitzer, welcher sich in unserer Nähe angekauft hatte, einen Mann, der 30 Jahre als Statthalter des betreffenden Gutes thätig war, und beständig im Dorfe gewohnt hatte, nunmehr, da er in ein höheres Alter getreten, damit er nicht seiner Armenpflege anheimfalle, ein Pferd und einen Wagen schenkte, um sich ein Haus und einige Morgen Acker, wovon er nicht leben konnte, in unserm Stadtfelde zu pachten. Pferd und Wagen sind fort, die Wirthschaft kommt unter den Hammer, der Mann ist alt und schwach, er kann sich und seine zahlreiche Familie durch Tagelohn nicht mehr ernähren und wird somit sehr bald der städtischen Armenpflege anheimfallen.

Ein Einzugsgeld zum Betrage von 10 Thlr. erschien aber doch für eine kleine Stadt wie Pl. viel zu hoch gegriffen zu sein; es würde dadurch das Princip der Freizügigkeit übermäßig beschränkt werden; 3 Thlr. höchstens 4 Thlr. würden genehmigt werden können. So resolvirte Kgl. Reg. unterm 24. März 1854, indem sie gegen den normirten Satz des Hausstandsgeldes nichts zu erinnern fand.

In seinem Gegenbericht vom 18. April 1854 führte der Magistrat aus, daß, wenn die Stadt Pl. ein höheres Einzugsgeld als die Nachbarstadt Regenwald eigentlich nicht beanspruchen könnte, so walteten doch in Pl. so eigenthümliche Verhältnisse ob, daß es dringend wünschenswerth sei, ihm ein höheres Einzugsgeld zuzubilligen damit die Stadt die niedrigste, besitzlose Klasse der bürgerlichen Gesellschaft, das sog. Proletariat, im Sinne des Gesetzes, von sich abwehren könne. Habe doch der im Jahre 1848 nach Amerika landesflüchtig gewordene frühere Mühlenbesitzer Heydemann im Jahre 1842 zur Zeit der speziellen Separation 12 der größten Ackerwirthschaften mit ihren Wohnungen zusammengekauft, und den Acker in einen Plan von 1300 Mg. gelegt, welcher seit nunmehr 9 Jahren wüst und unbebaut liege, und statt Brodkorn Feldblumen und Unkraut trage, was für die Stadt als Calamität betrachtet werden müsse. Und nicht allein Das, auch die 12 Haüser mit ihren 40 Wohnungen habe der Heydemann mit den darauf haftenden Hypothekenschulden an lauter unbemittelte Leüte veraüßert, die nun, um die Zinsen decken zu können, genöthigt wären, die Wohnungen an den ersten Besten, der sich melde zu vermiethen. Dies habe eine Menge lüderlicher Familien, deren Väter, auch Mütter auf gewisse Zeit unfreiwillige Gäste auf dem ehemals Graf Eber-

steinschen Schlosse Naugard gewesen, nach Pl. gezogen. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen habe man dieses Volk nicht von der Stadt abhalten können, und die Folge davon sei, daß es theilweise bereits der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen sei, während der andere Theil weder Staats- noch Gemeindelasten trüge, dagegen alle Gerechtsame des ehrbaren Einwohners genösse, wie z. B. Freischule und freies Holzgeld zur Schule, weil beides um deshalb schon durch die Gemeindesteüer aufgebracht werde, weil sonst für die Hälfte der schulpflichtigen Kinder Armenschulen eingerichtet werden müßten. Auch das städtische Armenhaus, welches 2 Säle und außer diesen 4 heizbare Zimmer enthält, locke das lüderliche Gesindel nach der Stadt, weil es sich darauf verlasse, in demseben Obdach zu finden, wenn es aus seinen Wohnungen bei den Bürgern ermittirt würde, was nach Ablauf eines halben Jahres die Regel zu sein pflege; beim Anzuge zahlen diese Leüte die Miethe auf den gedachten Zeitraum voraus, wozu ihnen, wie schon in dem frühern Bericht erwähnt, von den Gutsherren, bei denen sie in Dienst gewesen, haüfig die erforderlichen Mittel verabreicht würden. Um nun im Sinne des § 52 der neüen St. O. dem Andrange Besitzloser einiger Maßen entgegen zu wirken, habe Magistrat in gemeinschaftlicher Berathung mit den St. V. beschlossen, das Einzugsgeld auf 5 Thlr. festzusetzen.

Dieser Beschluß wurde durch Reg. Verf. vom 6. Mai 1854 genehmigt, und darin zugleich der Erlaß einer Polizei-Verordnung bezüglich der Anmeldung Neüanziehender anempfohlen. Eine derartige Verordnung hatte der Magistrat in Folge des Gesetzes vom 31. December 1842 bereits unterm 14. Juni 1843 erlassen und bedurfte jetzt nur eines, die neüeren Bestimmungen über das Anmeldewesen berücksichtigenden Nachtrages. Der Wortlaut des, von der St. V. Vers. unterm 24. Mai angenommenen, vom Magistrat den 28. Mai, und von der Kgl. Reg. unterm 27. Juni 1854 bestätigten Statuts ist folgender: —

Statut betreffend die Einzugs- und Hausstandsgelder, welche für die Zukunft in der Stadt Plate erhoben werden sollen.

Auf Grund des § 52 der St. O. vom 30. Mai 1853 beschließt die St. V. Vers. unter Zustimmung des Magistrats und Genehmigung der Kgl. Reg., daß für die Stadt Pl. vom 1. Januar 1854 ab: — 1) von jedem Neüanziehenden ein Einzugsgeld von 5 Thlr. erhoben werden und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Stadt (§ 4 Gesetz vom 31. Decbr. 1842) abhängig gemacht sein soll. Bevor das Einzugsgeld nicht erlegt ist, kann den Neüanziehenden von dem Magistrate als Polizei-Obrigkeit die Erlaubniß zum Aufenthalte in der Stadt (§ 8 a. a. O.) nicht ertheilt werden. Im Übrigen bewendet es in Betreff der Aufnahme neüanziehender Personen in der Stadt Pl. bei den Vorschriften des gedachten Gesetzes vom 31. Decbr. 1842, mit der Maßgabe, daß vorbehalten bleibt, zur Ergänzung der Bestimmungen im § 9 und 10 a. a. O. auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 eine ortspolizeiliche Verordnung wegen Bestrafung Derjenigen zu erlassen, welche einem Neüanziehenden Wohnung und Unterkommen gewähren, ohne daß vorher die polizeiliche Erlaubniß zur Niederlassung ertheilt ist. Außer diesem Einzugsgelde soll — 2) von Allen, sowol von den Neüanziehenden, als Denen, welche der Stadtgemeinde bereits angehören, bei Begründung eines selbständigen Hausstandes ein Eintrittsgeld von 5 Thlr. entrichtet werden und von der

Entrichtung desselben die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 St. O.) abhängig sein. — 3) Sowol das Einzugsgeld ad 1 als das Eintrittsgeld ad 2 kann für Ehefrauen und minderjährige oder in väterlicher Gewalt befindliche Kinder nicht verlangt werden. — 4) Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugs- und des Eintrittsgeldes und zwar des letztern auch dann nicht verbunden, wenn sie einen Hausstand erst nach erfolgter Aufenthaltsnahme begründen. — 5) Außer dem Betrage des Einzugs- und des Eintrittsgeldes dürfen für die Verhandlungen über die Aufnahme neüanziehender und einen selbständigen Hausstand begründender Personen keine Gebühren für städtische Rechnung erhoben werden.

Nach diesem Statut wurde nun von Jedem, der sich in der Stadt ein Haus gekauft, oder sich darin zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes auch in einer Miethswohnung niedergelassen hate, das Einzugs- und das Eintritts- oder Hausstandsgeld, welch' letzteres man allgemach anfing nach alter Weise Bürgergeld zu nennen, so wie von den bereits Ortsangehörigen, welche einen eigenen Haushalt begründeten, das Bürgergeld erhoben, und davon die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht; auch von anderen Personen, bei welchen die Bestimmungen des § 5 St. O. nicht zutreffen, und in der Stadt durch Verheirathung einen Hausbehalt begründeten, erhob der Magistrat dem Einzugsgelde gleich das Hausstands-, Eintritts-, Bürgergeld von 5 Thlr. Da nun durch das Gesetz vom 14. Mai 1860 in Städten von weniger als 2500 Einwohnern ein Einzugsgeld von nur 3 Thlr. erhoben werden darf, wonach man seit Erlaß dieses Gesetzes in Pl. selbstverständlich verfahren, so war bei der Berathung darüber, ob das frühere Hausstandsgeld von Nichtbürgern für die Zukunft auch nur 3 Thlr. betragen sollte, im Magistrats-Collegium eine Meinungs-Verschiedenheit über die Frage entstanden, ob die Neüanziehenden neben dem Einzugsgelde nicht auch noch ein Hausstandsgeld zu zahlen hätten, eben so Persönlichkeiten, welche schon vor Begründung des Hausstandes einen Unterstützungs-Wohnsitz in Pl. hatten. (§ 4 des alleg. Ges.), namentlich wenn die Männer sich Frauen nehmen welche ihren Unterstützungs-Wohnsitz an einem andern Orte hatten, ob nicht auch von diesen bei Begründung des Hausstandes ein Hausstands- bezw. Eintrittsgeld zu entrichten sei. Magistrat erbat sich hierüber in seinem Bericht vom 27. Januar 1862 von der Kgl. Reg. Belehrung aus.

Die p. c. d. vom 31. Januar 1862 ertheilte Belehrung lautete also: — Durch das dort geltende Regulativ vom 24. Mai/27. Juni 1854 ist ein Hausstands-, bezw. Eintrittsgeld von 5 Thlr. eingeführt. Nach § 6 des Ges. vom 14 Mai 1860 tritt, wo zur Zeit ein Hausstandsgeld erhoben wird, dieses in seinem bisherigen Betrage, also in Pl. mit 5 Thlr. bis zu anderweitiger Feststellung des Bürgerrechtsgeldes an dessen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung dieses frühern Hausstands-, bezw. Eintritts-, jetzt Bürgerrechtsgeldes tritt aber erst mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Bürgerrechts (§ 5 St. O.), insbesondere also dann ein, wenn der Betreffende seit einem Jahre Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3 St. O.). Auf eine anderweitige Feststellung des Bürgerrechts-, frühern Hausstandsgeldes in Pl. zu bestehen, haben wir im Hinblick auf den Ministerial-Circular-Erlaß vom 16. Juni, 6. Juli 1860 sub II. keine Veranlassung. Es kann daher nach wie vor 5 Thlr. Hausstands- bezw. Bürgerrechtsgeld neben dem Einzugsgelde gefordert werden, jedoch erst zu der Zeit, wenn die § 5 St. O. vorge-

schriebenen Bedingungen des Erwerbes des Bürgerrechts vorliegen. — Wer einen Unterstützungswohnsitz in Pl. bereits hatte, muß doch, wenn er sich im rechtlichen Sinne (§ 5. ff. Tit. 2. Th. 1. A. G. O.) dort niederläßt und das Bürgerrecht erwirbt, also insonderheit sich eine eigene Wirthschaft anschafft, was wol stets bei der Verheirathung der Fall sein wird, Einzugsgeld — und zwar nach § 3 des Ges. vom 14. Mai 1860. in Pl. 3 Thlr. — das Bürgerrechtsgeld von 5 Thlr. aber erst, wenn § 5. St. O. zutrifft, entrichten. Nur die Ausweisung kann wegen Nichtentrichtung des Einzugsgeldes gegen denjenigen, welcher bereits einen Unterstützungswohnsitz dort hat, nach § 4, No. 1. der Ges. vom 14. Mai 1860 nicht in Anwendung gebracht werden. — Übrigens erscheint es angemessen, den Bestimmungen des eben angeführten Gesetzes, bezw. dem oben angeführten Ministerial-Circ.-Erlaß vom 16. Juni/6. Juli 1860, entsprechend, das dortige Einzugs- und Bürgerrechtsgelder-Regulativ (das obige Statut) umzuarbeiten und uns zur anderweitigen Bestätigung einzureichen.

Dazu ist es nicht gekommen; denn nachdem das Gesetz vom 2. März 1867 den Stadtgemeinden das Recht zur Erhebung eines Einzugsgeldes wieder genommen, und dem Princip einer unbeschränkten Freizügigkeit und der leider nur zu oft mißverstandenen individuellen Freiheit zu Lieb, dem Einzuge arbeitsscheüen — nennen wir es frischweg beim rechten Namen — Gesindels Thor und Thür geöffnet hat, worunter ganz besonders die großen Städte zu leiden haben, die dadurch, wie alle Welt weiß, Brutstätten des Verbrechens, und wahre Verbrecher-Colonien geworden sind, — hat man sich in dem Städtchen Pl. mit der alten Erhebungs-Weise des Bürgerrechtsgeldes zufriedengestellt, und daran nicht gerüttelt, weil sie sich bewährt.

Verfassung und Verwaltung. Die St. O. vom 19. Novbr. 1808 trat in Pl. am 1. Octbr. 1809 in Kraft. Ihr folgte unmittelbar, ohne das Zwischenglied der Gemeinde-Ordnung von 1850, die neüe St. O. vom 30. Mai 1853, für deren Einführung die erforderlichen Vorarbeiten zwar am 3. Mai 1854 so beendigt waren, daß Stadtverordneten-Versammlung und Magistrat als neü constituirte Stadtbehörden ihre amtliche Thätgkeit beginnen konnten, doch trat sie in volle gesetzliche Kraft erst durch die von der Kgl. Reg. in ihrem Amtsblatte am 13. Mai 1854 erlassene öffentliche Bekanntmachung, daß die Einführung dieser neüen St. O. erfolgt, und demgemäß alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Stadt Pl. außer Kraft getreten seien.

Das Magistrats-Collegium besteht aus dem Bürgermeister Kutz*) seit 1870; dem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister, Gasthofsbesitzer Harnitz, seit 1854; dem Kämmerer Strantz, seit 1866, und vier Schöffen, hier Rathsmänner genannt, zusammen aus 7 Mitgliedern, von denen der Bürgermeister und der Kämmerer besoldet, die übrigen unbesoldet sind. Nach Vorschrift des § 29 St. O. gehören zum Magistrat einer Stadtgemeinde von weniger als 2500 Einwohnern 2 Schöffen. Da nun die Stadt Pl. diese Seelenzahl noch lange nicht erreicht, so hat ihr Magistrat gesetzlich 2 Schöffen zu viel. Was Bürgermeister und Kämmerer an Gehalt und sonstigen fixirten Vergütigungen beziehen, ergibt sich

*) Der Mann schreibt eine sehr schöne Handschrift, liebt aber, seinen Namen mit einigen hieroglyphischen, bezw. Kufi-Keilschrift-Strichen so zu schreiben, daß man ihn nicht lesen kann, eine in Beamtenkreisen ziemlich allgemeine sehr übele Angewohnheit, welche höhern Orts gerügt zu werden und ihr entgegen zu treten verdiente.

aus dem weiter unten folgenden Kämmereikassen-Etat pro 1872. Unter der Herrschaft der St. O. von 1808 waren die Besoldungs-Verhältnisse andere, als jetzt. — Des Bürgermeisters Gehalt betrug 215 Thlr. Außerdem hatte er eine jährliche Vergütigung von 15 Thlr. für Anschaffung von Schreibmaterialien, 4 Faden Holz aus der städtischen Forst, taxirt zu 10⅔ Thlr. und einen Kämmerei-Garten zur unentgeldlichen Benutzung, taxirt auf 1⅓ Thlr. Später wurden dem Gehalte 25 Thlr. zugelegt, und dasselbe auf 240 Thlr. normirt, dagegen das Holzdeputat eingezogen. Die dem Bürgermeister ertheilte Bestallung verpflichtet ihn nur zu demjenigen, was nach Vorschrift der St. O. einem Bürgermeister obliegt, während darin nicht besonders erwähnt zu werden pflegt, daß er die Registratur- und Kanzleigeschäfte mit besorgen müsse, Jedoch waren schon in den älteren Etats für verschiedene Bedürfnisse, namentlich für Licht, Schreibmaterialien der St. V. Vers., und namentlich zur Hülfe bei den Schreibarbeiten im Ganzen 18 Thlr. ausgesetzt, wovon in der Regel 12 Thlr. für die zuletzt erwähnten Hülfsarbeiten verwendet wurden. Außerdem hatte der Bürgermeister auch die Kanzleigeschäfte mit versehen. — Der Kämmerer bezog ein jährliches Gehalt von 32 Thlr., erhielt außerdem 2 Thlr. Vergütigung für Schreibmaterial, ferner 2 Faden Holz zum Werthe von 5⅓ Thlr. aus der städtischen Forst, 2000 Stück Torf zum Werthe von 1⅓ Thlr. aus dem städtischen Torfstich und unentgeldliche Benutzung eines Kämmerei-Gartens zum Werthe von 1⅓ Thlr., so wie die gesetzliche Tantième von de Klassen- und Gewerbesteüer. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats wurden auf 6 Jahre gewählt, die besoldeten sowol, als die unbesoldeten, von denen letztere keine Emolumente bezogen, — während nach § 31 der neüen St. O. die besoldeten auf 12 Jahre gewählt werden müssen. Jene kürzere Wahlperiode hat zur Folge gehabt, daß die Person des Bürgermeisters zum Nachtheil der städtischen Interessen zu oft gewechselt worden ist.

Was die Geschäftsvertheilung unter den Mitgliedern des Magistrats betrifft, so ruhte die Last der Geschäfte hier, wie fast überall in den kleinen Städten — und auch jetzt noch — auf dem Bürgermeister, indem er hierbei vom Kämmerer nur wenig, von den unbesoldeten Rathmännern gar nicht unterstützt wurde; gab es doch Zeiten, und sie liegen gar nicht weit hinter der Gegenwart, wo diese ehrsamen Väter der Stadt kaum im Stande waren, — horribile dictu im sog. Staate der Intelligenz mit seinem Muster-Schulwesen nach Bibelsprüchen- und Gesangsbuchsversen-Schablone — ihren Namen zu schreiben! Die Thätigkeit dieser wackern Rathmänner beschränkte sich größtentheils auf ihre Anwesenheit in den Magistrats-Sitzungen und auf die Geschäfte in den verschiedenen Dpuationen, denen sie vorstanden; doch beschränkte sich ihre Thätigkeit auch hier auf örtliche Untersuchungen, deren Ergebniß, nach ihrem mündlichen Berichte, vom Bürgermeister zu Protokoll aufgenommen, sowie auch die Anweisungen an die Kasse, welche hier von den Deputationen selbst ausgehen, von ihm vorher corrigirt werden mußten. Dem Kämmerer lag und liegt zunächst die Führung des städtischn Kassenwesens, sowie die Receptur der Klassen- und Gewerbesteüer, der Feüersocietäts-Beiträge und der Separationskosten, so lange das Separationsgeschäft nicht vollständig abgewickelt war, sowie die Bearbeitung der Etats- und Rechnungssachen ob. Indessen hatte sich der Bürgermeister auch der Bearbeitung fast sämmtlicher, dem Kämmerer, — der gemeiniglich aus dem Kaufmannsstande gewählt wird — obliegender Geschäfte unterzogen. Insbesondere stellte er die Etats selbst auf, fertigte nicht selten die Kämmereikassen-Rechnung und den Rechnungs-Extract an, richtete das Manual selbst

ein, sowie er auch die alle zwei Monate anzufertigenden Resten-Nachweisungen aufstellte, und an den 3 Kassentagen zugegen war, so daß sich die Thätigkeit des Kämmerers thatsächlich auf die Führung des Journals und Manuals, sowie der Heberegister nach specieller Anleitung des Bürgermeisters, und auf die Abfassung der monatlichen Resten-Nachweisungen von den übrigen Recepturen beschränkte. Als Grund dieser abnormen Einrichtung wurde, z. B. da sie bestand, angeführt, daß der Kämmerer unfähig sei, eine ordentliche Rechnung zu führen, und daß, wenn der Bürgermeister nicht Alles selbst thue, oder jeden Augenblick darauf sehe, daß es ordentlich geschehe, er doch Alles noch einmal thun müsse. Dagegen waren dem Kämmerer, wie dies in kleinen Städten gewöhnlich ist, von Polizei-Geschäften die Führung des Paß-Visa-Journals, der Steckbriefs-Controle, des Transport-Journals, und des Journals über An- und Abmeldung des Gesindes übertragen; auch war er Vorsitzender der Schuldeputation. Alle übrigen Arbeiten lagen, und liegen, dem Bürgermeister ob, welcher sich zur Anfertigung der Kanzlei-Arbeiten nur der Hülfe eines Schreibers bediente, soweit die hierzu etatsmäßig ausgesetzten 18 Thlr. fürs Jahr ausreichten. Ebenso ist es auch jetzt, doch ist die Remuneration für Schreibhülfe wesentlich erhöht.

Magistrats-Sessionen sollen in jeder Woche am Montage regelmäßig abgehalten werden. Die Regelmäßigkeit wird jedoch nicht selten unterbrochen, weil die unbesoldeten Rathmänner sehr oft durch Geschäfte, sei es auf ihrem Acker, sei es in der Werkstatt verhindert werdn, den Sitzungen beizuwohnen. Ein besonderes Sessionsprotokoll wird in der Regel nicht geführt, dagegen an den Sessionstagen das Journal von sämmtlichen Magistrats-Mitgliedern vollzogen.

Als Magistrats-Unterbeamte sind angestellt: Der Rathsdiener, auf Civil-Versorgungsschein, lebenslänglich und vorschriftsmäßig vereidet. Sein baares Einkommen steht im Kämmerei-Kassen-Etat. Unter dem frühern Regime betrug das baare Gehalt nur 18 Thlr., dagegen bezog er aber auch Ausrufungs-, Executions- und Sitzgebühren; und an Natural-Beneficien: freie Wohnung im Rathhause, so auch jetzt, Weidefreiheit für eine Kuh nebst Zuwachs und die Nutzung eines kleinen Gartens. Dafür mußte der Rathsdiener auch die Geschäfte des Polizeidieners und Gefangenwärters versehen, was auch jetzt noch seines Amtes ist. Er trägt die vorschriftsmäßige Polizei-Uniform mit Seitengewehr, doch ohne Helm. Der Feld- und Holzwärter ist nicht auf Lebenszeit angestellt, sondern kann nach dreimonatlicher Kündigung entlassen werden. Er wird auffallender Weise nicht vom Magistrat, sondern von der Feld- und Kämmerei-Deputation erwählt. Die jährliche Remuneration von 30 Thlr. wie er sie früher bezog, haben die Stadtverordneten in neüerer Zeit verdoppelt; in Pfändungssachen erhält der Feldwärter ¼ der zur Kämmereikasse fließenden Strafe, deren Ertrag jedoch aüßerst gering ist. Jeder der auf Kündigung bestellten Nachtwächter erhält ein Fixum von 36 Thlr., der eine von ihnen aber außerdem 24 Thlr. als Schuldiener und freie Wohnung im Schulgebaüde nebst freiem Brennstoffe.

Stadtbezirke. Die Stadt ist seit Einführung der St. O. von 1808 in 4 Bezirke eingetheilt, in den Marktwinkel, das Naugarder-, das Greifenberger- und das Mittel-Viertel. Die Bezirksvorsteher werden von den St. V., nach Vorschrift des § 60 St. O., aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf 6 Jahre ge-

wählt. Unterm 18. October 1829 ist den Bezirksvorstehern eine Instruktion ertheilt, wovon jeder eine Ausfertigung erhalten hat, welche sie ihren Nachfolgern demnächst einhändigen müssen. Seit Begründung der Colonie Wilckesfreüde ist in derselben seit 1837 auch ein Vorsteher bestellt. Dieser fünfte Bezirk, extra moenia, umfaßt auch die Stadtziegelei und die übrigen am linken Ufer der Rega gelegenen Ausbauten, während die anderen dieser neuen Ansiedelungen dem nächsten der vier städtischen Bezirke angeschlossen sind. Außer dieser Bezirks-Eintheilung besteht hier noch eine zweite, indem die ganze Stadt in den Ober- und Unter-District eingetheilt wird. Diese Eintheilung ist von der obigen ganz verschieden, so daß z. B. der Oberdistrikt einzelne Theile des Markt-, Greifenberger und Naugarder Viertels umfaßt. Besondere Distrikts-Vorsteher für den Ober- und Unterdistrict sind nicht vorhanden, vielmehr sind dies bloße Wahlbezirke, indem die Bürgerrolle nach diesen Districten geführt und demnach auch die Wahl der Stadtverordneten hiernach bewirkt wird.

Bürgerschaft. Von dem Bürgerrechte und den Bedingungen, unter denen es erworben werden muß, war bereits im Obigen die Rede. §. 24 der alten St. O. schrieb vor, daß bei Ertheilung des Bürgerrechts die St. V. mit ihren etwaigen Einwendungen gegen die Aufnahme des Bürger-Candidaten gehört werden sollten; diese Vorschrift war in Pl. nicht beachtet worden. Es constirt nicht, ob die im § 5, letzter Abs. der neüen St. O. vorbehaltene statutarische Anordnung, die Ertheilung eines Bürgerbriefes betreffend, wie derselbe von der alten St. O. vorgeschrieben ward, in Pl. zur Ausführung gekommen ist. Über diejenigen Individuen, welche das Bürgerrecht erworben haben wird ein sog. Bürgerbuch geführt, welches unter fortlaufender Nummer in chronologischer Ordnung den Namen, Stand, Geburtstag, Tag der Vereidigung, Erledigung der Militairpflicht, die Bemerkung über die Stimmfähigkeit und den Betrag der erlegten Gebühren enthält. Außerdem wird jährlich vor den jedesmaligen Stadtverordneten-Wahlen vom Magistrat für jeden der beiden Wahldistrikte eine besondere Bürgerrolle entworfen und der St. V. Vers. zur Beschlußnahme über die Stimmfähigkeit vorgelegt. Der § 13 neüe St. O. schreibt vor, daß zur Zeit der Wahl der St. V. die stimmfähigen Bürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Steüern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in 3 Abtheilungen getheilt werden sollen. Die I. Abth. besteht aus denjenigen stimmfähigen Bürgern, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammtbetrages der Steüer aller stimmfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Gesammt-Einkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die II. und III. Abth, die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteüer, bezw. des Gesammt-Einkommens aller stimmfähigen Bürger.

Zufolge einer Mittheilung des Kgl. Landraths-Amtes Regenwalder Kreises gab es im Jahre 1861 zu Pl. 210 stimmberechtigte Bürger, davon standen 15 in der I. — 58 in der II. — und 137 in der III. Abtheilung.*)

*) Gleichzeitig waren in der I, II, III Abth.; zusammen

	I, II, III Abth.	zusammen	
Zu Labes (S. 58) . . .	34. 95. 317	446	stimmberechtigte Bürger.
„ Wangerin S. 180) . .	24. 53. 156	233	
„ Regenwald (S. 342 .) .	— — —	246	

Stadtverordnete. Die Zahl derselben hat von jeher 12 betragen, und dabei ist es bei Einführung der St. O. vom 30. Mai 1853 geblieben, in Gemäßheit des §. 12 a. a. O., welcher den Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einw. diese Zahl ihrer Vertreter zugesteht. Die Wahl geschieht, nach Inhalt der desfallsigen Magistrats-Acten, in den oben bezeichneten Wahldistricten unter Zugrundlegung der vorher vom Magistrat aufgestellten und von der St. V. Vers. rücksichtlich der Stimmfähigkeit geprüften Bürgerrollen; als Commissarius leitet die Wahl in dem einen District der Bürgermeister, in dem andern der Beigeordnete, bezw. auch der Kämmerer. Dieselbe erfolgt regelmäßig am Ende des Monats April oder Anfangs Mai jedes Jahres und wird, nach Lage der Acten, vorschriftsmäßig vorgenommen. In jedem Jahr werden in jedem District 2 St. V. und 1 Stellvertreter gewählt, so daß jährlich 4 St. V. und 2 Stellvertreter ausscheiden und eintreten. Die Wahlverhandlungen werden vom Magistrat jedes Mal der St. V. Vers. gehörig vorgelegt und dieser demnächst eine Nachweisung der Neügewählten zur Legitimation mitgetheilt. Daß die Vers. alljährlich einen Vorsteher und Protokollführer, so wie Stellvertreter für beide, auf 1 Jahr wählt, ist selbstverständlich. Wenn aber zu diesen Ehrenämtern Handwerker bestimmt werden, welche in ihrer Profession ganz tüchtige Leüte sein, auch über das Leben in der Special-Gemeinde recht gesunde Anschauungen haben mögen, nicht im Stande sind, die gefaßten Beschlüsse in klarem Ausdruck zu Papier zu bringen, ja kaum leserlich zu schreiben vermögen, — wie es in Pl., auch in anderen Kleinstädten, schon vorgekommen ist, — so ist das ein Übelstand, dessen Tragweite sich die Wahlberechtigten in der Bürgerschaft wohl bewußt sein sollten, um Nachtheilen vorzubeügen, die aus dem Mangel der ersten Elemente des Wissens und Könnens bei der Vorsteherschaft der St. V. Vers. für das Gemeinwesen entspringen können. Sitzungen werden allmonatlich am Sonntage (?) nach dem 1sten im Monat in einem eigends dazu gemietheten Lokale abgehalten, da das Rathhaus hierzu keinen geeigneten Raum enthält. Außerdem werden außerordentliche Sitzungen je nach dem Bedürfnisse besonders berufen. Die Versammlungen werden in der Regel von allen St. V. besucht, was indessen Fälle nicht ausschließt, wo mehrere St. V. gefehlt haben, ohne daß weder im Protokollbuche noch in den br. m. an den Magistrat abgegebenen Beschlüssen angezeigt ist, ob die Fehlenden entschuldigt waren, oder nicht, obwol in letzterm Falle nach einem desfallsigen Beschlusse der St. V. jedes Mal eine zur Armenkasse fließende Pön von 5 Sgr. verwirkt wird, ein Beschluß, der nicht selten in Vergessenheit gerathen ist und einer erneüerten Anregung bedurft hat. Auch sind in früherer Zeit Fälle vorgekommen, in denen die Plater St. V. ihre Stellung zu Staatsbehörden in so fern zu verkennen schienen, als sie sich mit Umgehung des Magistrats, z. B. in einer Sache mit der zuständigen Gerichtsstelle in einen Schriftwechsel eingelassen haben. Im Übrigen scheint man niemals den Versuch gemacht zu haben, um von dem Vorrechte, welches der §. 72 St. O. den kleinen Städten von nicht mehr als 2500 Einw. eingeraümt hat, Nutzen zu ziehen: Verminderung der Zahl der St. V., Beseitigung des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes, Vorsitz des Bürgermeisters in der St. V. Vers., eine Einrichtung, die, da die vorkommenden Sachen unmittelbar von geschäftskundiger Hand bearbeitet und erledigt werden würden, in Pl. für die Förderung des Gemeinwesens sicherlich weit vortheilhafter ist, als der gegenwärtige vielköpfige Verwaltungs-Apparat, in dessen einzelnen Theilen oft ein Geist des Widerspruchs zur Geltung gebracht zu werden pflegt, der auf den regelrechten, das Beste der

Gemeinde im Auge habenden Betrieb der Administration in hohem Grade lähmend und störend einwirkt. Die Vielregiererei giebt sich vorzugsweise in den —

Deputationen kund, deren man, auf Grund des §. 101 der alten St. O., womit § 59 der neüen St. O. übereinstimmt, nicht weniger denn 9 zu bilden für nöthig erachtet hat, wozu die Stadtverordneten= und Bürger=Mitglieder von der St. V. Vers. vorschriftsmäßig gewählt, die Magistrats=Mitglieder, als Vorsitzende der Deputationen, vom Bürgermeister ernannt werden. Die Deputationen sind folgende: — 1) Schul=D. 3 Mitglieder, incl. des Ortsgeistlichen als permanentes Mitglied; — 2) Kämmerei=D. 6 Mitglieder; — 3) Feldbau=D. 5 Mitglieder; — 4) Bau=D. 8 Mitglieder; — 5) Feüer=D. 5 Mitglieder; — 6) Armen=D. 5 Mitglieder; — 7) Fourage=D. 5 Mitglieder; — 8) Einschätzungs=Commission für die städtische Einkommensteüer 6 Mitglieder. — 9) Die Kassen=D. 5 Mitglieder, hat die Stadthauptkasse monatlich ein Mal an bestimmten Tagen zu revidiren. — Rücksichtlich des Wirkungskreises einzelner Deputationen ist Folgendes zu bemerken, und zwar in Betreff der — Schul=D.: Da in Pl. ein Schulgeld von den Ältern der schulpflichtigen Kinder nicht erhoben wird, so beschränkt sich die Thätigkeit der D. meistentheils auf eine Revision der Schulklassen Seitens des technischen Mitgliedes, des Ortsgeistlichen, und auf die Untersuchung der Schulversaümnisse. Hierüber werden Acten gehalten, zu denen die von den einzelnen Lehrern aufzustellenden Schulversaümniß=Listen gelangen, und welche die Conferenz=Verhandlungen der D. über die festzusetzenden Strafen enthalten. Die Einziehung, bezw. Vollstreckung derselben erfolgt alsdann durch den Magistrat. Die Geldbußen werden von einer, in neürer Zeit gebildeten, kleinen Schulkasse verrechnet, aus der die für weibliche Handarbeiten angestellte Lehrerin besoldet wird. — In der Bau=D. sitzen zwei technische Mitglieder, ein Maurer= und ein Zimmermeister. Bei vorkommenden Besichtigungen wegen vorzunehmender Neübauten 2c. 2c. erhalten dieselben, je nach Umfang des Geschäfts 10 Sgr. bis 1 Thlr. Gebühren, welche sie sich von den Interessenten selbst einziehen; außerdem aber bei vorkommenden Taxirungen in Feüerversicherungs=Angelegenheiten 2 Sgr. für 100 Thlr. der Taxe. — Die D., welcher das Feüerlöschwesen obliegt, hat in den §§. 57—64 der Lokal=Polizei=Feüer=Ordnung der Stadt Pl. vom 16. März 1833 eine besondere Instruction erhalten. — Der Armen=D. liegt die gesammte Armenpflege und die damit verbundene Krankenpflege ob, zu welchem Zweck einer der hiesigen Wundärzte erster Klasse zugezogen wird, welcher jährlich ein Faden Holz und die unentgeldliche Benutzung eines Kämmerei=Gartens erhält, und dafür die Stadtarmen ohne Honorar behandeln muß. — Worauf sich die Thätigkeit der sog. Fourage=D. bezieht, ist nicht klar. — Die achte Deputation hat unstreitig eine schwierige, wenn nicht die schwierigste Aufgabe zu lösen. Die Mitglieder der Einschätzungs=Commission mögen dabei auf große Verdrießlichkeiten und persönliche Anfeindungen stoßen, die ihnen die Amtsführung wol verleiden können, daher ein echter Bürgersinn zur Übernahme dieses Amtes gehört. Die reglementairen Bestimmungen welche beim Einschätzungs=, bezw. Veranlagungswerk der Gemeindesteüer befolgt werden müssen, siehe weiter unten im Artikel vom Abgabenwesen. — Eine besondere Kassen=D. gab es bis 1843 nicht, bis dahin übte der Bürgermeister die Curatel der Kasse allein aus. — Übrigens verwalten sämmtliche Mitglieder der Deputationen, mit Ausnahme der technischen Mitglieder der Bau=D. und des Stadtarztes ihr Amt unentgeldlich. Auch ist zu bemerken, daß die Mitglieder der Schul=D. vor Antritt ihrer Function der Bestätigung der Kgl. Reg. bedürfen.

Polizei-Verwaltung. Als Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit hat der Staat die Verwaltung derselben dem Magistrat übertragen. Eine Vertheilung der Geschäfte findet nicht weiter Statt, indem der Bürgermeister dieselben, nur mit Ausnahme der oben bezeichneten, dem Kämmerer übertragenen Polizei-Geschäfte sämmtlich allein abmacht. Als Unterbeamten bedient er sich des Rathsdieners, sowie des hier stationirten Gensd'armes, über den jedoch größtentheils die Landräthliche Behörde verfügt. Der Polizeidiener ist mit einer besonderen Instruction versehen. Das Journal über eingegangene und erledigte Sachen ist gemeinschaftlich für die Gemeinde- und Polizei-Angelegenheiten, eben so die Registratur für beide Zweige der Verwaltung nicht getrennt, wie denn auch das Sessionszimmer des Magistrats als Polizeistube benutzt wird. Polizeisporteln werden nach einem ausdrücklichen Beschlusse der St. V. nicht erhoben. Alle Gesetzbücher sind in der Magistrats-Bibliothek vorhanden, sowie die nothwendigsten Verordnungs- und Amtsblätter, die stets mit ihren Fortsetzungen ergänzt werden.

Die Polizei-Verwaltung des Magistrats erstreckt sich ausschließlich auf den Gemeindebezirk der Stadt, innerhalb dessen Gränzen unter gutsherrlicher Polizei-Verwaltung die beiden v. d. Ostenschen Schlösser belegen sind. Eine vom Magistrat unterm 27. Mai 1843 erlassene und von der Kgl. Reg. unterm 3. Juni 1843 bestätigte örtliche Polizei-Ordnung bildet die Richtschnur der Verwaltung, die ihre Bekanntmachungen durch Anschlag am Rathhause und auf den Straßen an den Eckhaüsern, sowie durch Ausruf bei Trommelschlag verkündet.

Die einzelnen Zweige der Polizei-Verwaltung, insonderheit die — Bevölkerungs-Polizei betreffend, so ist zu bemerken, daß, wie überall, so auch hier, Geburts- und Sterbelisten nicht geführt werden; dieser Zweig der Polizei gehört nach wie vor zur Domaine der Kirche — bis auf Weiteres. Eine Ausnahme bilden die Juden, für welche die genannten Register bei der Polizei vorschriftsmäßig geführt werden. Rücksichtlich der Aufsicht auf die außerehelich geschwängerten Weibspersonen hat eine besondere polizeiliche Einwirkung bisher nicht Statt gefunden. Über neüanziehende Personen, Gesinde, Handwerksgesellen wird ein Register geführt.

Sitten-Polizei. Die Aufsicht über die gottesdienstlichen Handlungen in dem dazu bestimmten Gebaüde führt der Kirchenvorstand. Patron der einzigen hier befindlichen evangelischen Kirche ist der Schloßherr von Plate, seit vielen Jahrhunderten in der Familie v. d. Osten. Der Friedhof ist Eigenthum der Kirche. Er befindet sich an der nach Naugard führenden großen Staatsstraße in der Nähe der Stadt und ist mit einer aus Rollsteinen aufgeführten etwa 3½ F. hohen Mauer umgeben. Die Kirche erhebt ein Grabgeld und hält einen Todtengräber, der jedoch wenig darauf sieht, daß die Gräber nach einer bestimmten Reihenfolge angelegt werden, indem diese Ordnung sehr vermißt wird. Außerkirchliche Zusammenkünfte zu Religions-Übungen sind seit vielen Jahren nicht zur polizeilichen Cognition gekommen. Diejenigen Personen, welche bei der Volkszählung von 1867 als separirte Lutheraner in die Listen eingetragen wurden, kommen als besondere Secte kaum in Betracht. Heilighaltung der Sonn- und Festtage, insbesondere wegen des Verkaufs in den Läden und Schänken, wird den Kaufleüten und Schankwirthen von Zeit zu Zeit eingeschärft. Die kleine Gemeinde mosaïscher Glaubensgenossen verrichtet ihre Religionsübungen in einem gemietheten Locale. Ihre Kinder besuchen die Stadtschule und werden nur in ihrer Religion und in der Sprache des alten

Testaments durch einen zu diesem Zweck gehaltenen Lehrer unterrichtet. Die hiesige Gemeinde besitzt, in Gemeinschaft mit den Gemeinden in Regenwald und Gülzow, einen Begräbnißplatz, der durch einen Lattenzaun bewehrt ist. Die Juden zu Regenwald und besonders die zu Gülzow haben die Leichen ihrer verstorbenen Brüder und Schwestern zur letzten Ruhestatt weit zu fahren. — Die Aufsicht über öffentliche Vergnügungen und Feste, insbesondere über die hier vorhandenen zwei Tanzsäle führt der Bürgermeister, nachdem er den Consens ertheilt und darin die Polizeistunde festgesetzt hat, durch den Polizeidiener bezw. den Gensd'armes. Alle sonstigen Anstalten, welche unter der Rubrik der Sitten-Polizei aufgeführt zu werden pflegen, sind hier nicht vorhanden.

Armen-Polizei. Im Jahre 1838 ist ein besonderes Armenhaus erbaut, von dem einmal gesagt wurde, daß „es der Stadt Geld genug gekostet habe." Es enthält 2 Säle und 6 Stuben. Im Jahre 1841 wurde ein besonderer Aufseher mit einem Gehalt von 30 Thlr. und freier Wohnung im Hause gehalten, dieser aber bald nachher wieder entlassen. Als mehrere Jahre später von Oberaufsichtswegen bemerkt wurde, daß der Zustand des Armenhauses ein keineswegs erfreulicher sei und eine sorgsame Beaufsichtigung vermissen lasse, berichtete der Magistrat: — „Unser Armenhaus und die Bewohner desselben stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Armen-Deputation. Die Bewohner erhalten, außer freier Wohnung in demselben, nichts, für ihren Unterhalt müssen sie selbst sorgen, nur eine Person, welche erblindet ist, bezieht eine fortlaufende monatliche Unterstützung. Eine äußere Ordnung, wie sie gewünscht wird, würde nur dann herbeizuführen sein, wenn wir im Stande wären, die Personen für Rechnung der Stadt und unter Aufsicht eines Hausvaters nützlich zu beschäftigen; dies läßt sich jedoch wegen großer Armuth der ganzen Stadt nicht ausführen. Bestände dies sog. Armenhaus, welches in früheren Jahren zu einem ganz andern Zweck bestimmt war, hier nicht, so würden wir für die Zwecke der Armenpflege ein Haus jetzt auf keinen Fall bauen, sondern es vorziehen, den darin aufgenommenen Personen eine jährliche Miethsentschädigung zu verabreichen, wobei die Stadtkasse unbedingt besser fahren würde, so aber ist das Haus ein großes Onus für die Stadt." Früher wurden die Ausgaben für die Armenpflege in einem besondern Titel des Kämmereikassen-Etats in Rechnung gestellt. Seit ungefähr 1840 aber ist eine besondere Armenkasse gebildet worden, welche in den 12 Jahren von 1842—1853 durchschnittlich in jedem Jahre 198 Thlr. zur Unterstützung der Armuth zu verausgaben gehabt hat. Insonderheit wurden verabreicht: —

Im Jahre		1851	1853	
1. Bestimmte jährliche Unterstützungen . .	Thlr.	126. 19. 1.	133. 5. 6	Pf.
2. Extraordinaire Unterstützungen an Einheimische	„	39. 14. 5.	29. 6. 6	„
3. Kur- und Arzneikosten an einheimische Armen	„	51. 25. 9.	14. 1. 9	„
4. Unterstützung an arme Durchreisende . .	„	5. 15. —	5. 5. —	„
5. Insgemein	„	15. 2. —	— — —	„
Summa der Ausgaben	Thlr.	234. 14. 3.	181. 18. 9	„

Die Ausgaben sind gedeckt worden:		
a. Durch milde Beiträge	2. — —	5. — —
b. „ Zuschüsse aus der Kämmereikasse	201. — 10	176. 3. 9.
c. „ Einnahmen des Tit. Insgemein	31. 13. 5.	— 15. —

Bis zu welcher Höhe im Lichte der Gegenwart, 1872, die Sorge für die Hülfsbedürftigkeit angeschwollen ist, ergibt der unten folgende Armenkassen-Etat. Arme Waisen werden entweder bei den im Armenhause wohnenden Familien, oder in der Stadt bei Bürgern, im letztern Falle gegen Zahlung von Almosen untergebracht. Auf Abstellung der Straßenbettelei ist von jeher mit allem Ernste hingewirkt worden, auch ist dieselbe wirklich so arg nicht, wie man sie sich von Weitem vorzustellen pflegt, nur von Seiten der durchreisenden Handwerksgesellen hat es nicht völlig vermieden werden können, da diese hier fast täglich zu 10—12 durchwandern, und es mitunter wohl vorkommen kann, daß einer oder der andere Gesell dem Auge des Polizeisergeanten entgeht. Daß die sich meldenden Wanderer mit einem Zehrpfennig bedacht werden, ergibt vorstehende Nachweisung. Eine wesentliche Beihülfe findet die öffentliche Armenpflege an der Privat-Wohlthätigkeit, von deren Wirken Folgendes zu sagen ist: —

Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder. Im Jahre 1849 trat, wie schon oben im Artikel von der Schloßfreiheit gesagt ist, zu Pl. ein Privat-Verein zusammen, der sich die Aufgabe stellte, umherschweifende, dem Bettel obliegende und sittlich verkommene Kinder beiderlei Geschlechts durch Erziehung und Unterricht für die bürgerliche Gesellschaft zu — retten. Der Verein berief einen ihm empfohlenen, tüchtigen Pädagogen, aus Stralsund, der als Hausvater an die Spitze des Instituts gestellt wurde. Dasselbe wurde am 4. November 1849 eröffnet. Nach Jahresfrist mußte die Anstalt wegen Mangels einer geeigneten Raümlichkeit in der Stadt, in das, unmittelbar bei derselben liegende sog. Alte Blücherschloß verlegt werden, woselbst ihr vom Besitzer desselben, dem Schloßherrn von Plate, die nöthigen Raüme zur Unterbringung der Kinder, in getrennten Gemächern für die Knaben und für die Mädchen, sowie zur Wohnung des Hausvaters und dessen Familie, miethsweise überlassen wurden. Die Übersiedlung der Anstalt in das Alte Schloß erfolgte am 1. Oct. 1850. Dadurch schied die Anstalt aus dem Verbande der Stadtgemeinde und ging auf das platte Land über, da ihr nunmehriger Sitz zur v. d. Osten'schen Schloßbegüterung Plate gehört, die einen selbständigen, von der Stadt Pl. unabhängigen Guts- und Polizeibezirk bildet. Dennoch hat die Stadt den ganzen Vortheil von der Anstalt. Ohne des stillen, geraüschlosen und unscheinbaren Segens zu gedenken, der von den Anstaltskindern ausgeht, glaubte man im Jahre 1865 behaupten zu können, daß die Anstalt seit ihrer Begründung im vorletzten Monate von 1849 der Stadt Pl. eine Summe von ca. 9000 Thlr. zugewendet habe, die den Gewerbetreibenden daselbst zu Gute gekommen sei. Der jähliche Rechnungsabschluß ist immer zwischen 500—700 Thlr. gewesen, wovon die jährlichen Beiträge aus der Stadt nur bis zu etwa 30 Thlr. gekommen sind. Die anderen hunderte von Thalern sind von außerhalb gekommen und in der Stadt ausgegeben. Es sind bis zum Jahre 1863 in die Anstalt aus der Stadt aufgenommen, erzogen, gespeist, gekleidet, zu ihrem künftigen Beruf mit Kleidung ausgestattet und als Lehrlinge, Dienstboten ꝛc. untergebracht 65 Kinder. Hiervon ist nur für 9 Kinder aus städtischen Mitteln das geringe Pflegegeld jährlich pro Kind mit 8—13 Thlr. gezahlt worden. Die übrigen 54 Kinder sind von Seiten der Anstalt ganz vollständig erhalten, was nur durch die von Außen geflossenen milden Gaben geschehen ist. Aus städtischen Mitteln war für die Anstalt bis 1865 fast nichts geschehen.

Unterm 22. October 1867 trug der Vorstand der Rettungs-Anstalt dem Kgl. Oberpräsidenten von Pommern das Gesuch vor, die landesherrliche Verleihung der Rechte einer moralischen Person für die Anstalt erwirken zu wollen, indem er zugleich das, bereits am 25. Juli 1866 vollzogene Statut derselben einreichte. Bevor jedoch dem Gesuche Folge gegeben werden konnte, bedurfte, wie dem Vorstande durch Erlaß vom 19. December 1867 eröffnet wurde, das Statut einer Umarbeitung. Es kam namentlich darauf an, die Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt noch durch entsprechende Festsetzungen über die Beschlußfähigkeit des Vorstandes und des Ausschusses zu ergänzen, die Befugnisse des Ausschusses und die Stellung desselben zum Anstaltsrath klarer zu stellen, auch wegen Zulässigkeit der Veränderungen des Statuts, sowie wegen des Verfahrens bei Aufhebung des Rettungshauses die erforderlichen Festsetzungen zu treffen. Zur Benutzung der Umarbeitung des Statuts empfahl der Oberpräsident das Statut der ähnlichen Anstalt in der Stadt Neüstettin, von dem er eine Abschrift dem Vorstande der Plater Anstalt zufertigte. Nun wurde zwar ein, nach diesen Erinnerungen umgearbeiteter Statuten-Entwurf, d. d. den 17. Februar, mittelst Vorstellung vom 21. desselb. Monats eingereicht, allein auch dieser zweite Entwurf mußte zur Erledigung mehrerer vom Vorstande nicht berücksichtigter Monita demselben zurückgegeben werden. Es ergab sich indessen jetzt, daß die Anstalt das v. d. Osten'sche alte Blücherschloß verlassen und ein eigenes Haus kaüflich erworben habe. Endlich reichte der Vorstand, vertreten durch den Prediger Wetzel, am 12. März 1869 den dritten Entwurf des Statuts ein, gegen den der Oberpräsident nunmehr nichts Wesentliches mehr zu erinnern fand, doch trug er zur Zeit noch Bedenken, den Antrag auf Verleihung von Corporationsrechten an das Rettungshaus höhern Orts zu befürworten, weil er aus den in den Vorlagen gemachten Angaben über die Vermögensverhältnisse desselben — welche überdies die durchschnittlichen Jahres-Ausgaben ganz unberücksichtigt gelassen — nicht die Überzeügung von der gesicherten Existenz und der wirklichen Lebensfähigkeit der Anstalt hatte gewinnen können. Da, so bemerkte der Oberpräsidial-Erlaß vom 24. März 1869, das zu den Zwecken der Anstalt benutzte Grundstück, den Vorlagen zufolge, seiner Zeit auf den Namen des Referenten, Predigers Wetzel, erworben worden ist, so hätte auch zunächst noch die Übereignung dieses Grundstücks an das Rettungshaus in formell gültiger Weise nachgewiesen werden müssen. Das Grundstück liegt vor der Stadt, an der Chaussee nach Naugard.

Auf den, von dem Landrath v. Loeper, Regenwalder Kreises, mittelst Berichts vom 15. December 1871 befürworteten, und von der Kgl. Reg. unterstützten Antrag hat der Oberpräsident in dem Erlaß vom 6. Januar 1872 seine Einwilligung zur Einsammlung einer Hauscollecte im Bereich der Kreissynode Greifenberg zum Besten des Rettungshauses in Plate ertheilt. Diese Collecte hat, zufolge Berichts des Landraths, nunmehr v. Lockstädt, vom 12. Juli 1872, einen Ertrag von 100 Thlr. 4 Sgr. erzielt.

Die Zahl der Zöglinge im Plater Rettungshause hat betragen:

Im Jahre	1860	1868	1869	1870	1871
Knaben	11	4	6	7	7
Mädchen	4	5	9	8	8
Zusammen	15	9	15	15	15

Mit dem Rettungshause in Verbindung steht, und eigentlich den Ursprung desselben bildet, eine andere Anstalt, welche der Verein, indem er seine Thätigkeit mit freiwilliger Armenpflege begann, errichtet hat, um dem Betteln und der daraus entstehenden Verwahrlosung der Kinder zu steüern. In dieser Anstalt werden, wie oben erwähnt, sonst bettelnd umherstreifende Kinder den ganzen Tag hindurch neben dem regelmäßigen Schulbesuch unter Aufsicht zur Arbeit angeleitet und gespeist, auch ist den Kindern Kleidung verabreicht worden. Sie ist also eine Kinder-Bewahranstalt, deren Aufsicht dem Hausvater des Rettungshauses und dessen Ehefrau, gleich bei der Annahme des Ehepaars im Jahre 1849, übertragen worden ist. Das pflegende Ehepaar hat nebenbei den Beruf, die Ältern der ihm übergebenen Kinder von Zeit zu Zeit zu besuchen, um auf dieselben mit Mahnworten christlicher Liebe zum Besten der Erziehung der Kinder einzuwirken, ihnen auch bei in der Familie vorkommenden Krankheitsfällen Beistand zu leisten und Pflege angedeihen zu lassen. Das hausväterliche Ehepaar bezieht vom Verein ein jährliches Gehalt von 120 Thlr., außerdem freie Wohnung und sonstige Beneficien.

So lange die Doppelanstalt, das Rettunghaus und die Bewahranstalt, in der Stadt war, verlangte der Magistrat von dem Hausvater einen jährlichen Beitrag von 4 Thlr. zur Gemeindesteüer, und wies eine Remonstration gegen die Höhe der Abgabe einfach zurück, ja zog dieselbe sofort mit Executions-Zuschlag ein. Darüber beschwerte sich der Verein, vertreten durch den Prediger Wetzel, in einer an die Kgl. Reg. gerichteten Eingabe vom 8. April 1850, indem er ausführte, daß den abgewichenen Winter hindurch Tag für Tag 30 Kinder vollständig mit Speise und Trank genährt, außerdem aber wol 300 Portionen Essen an Arme vertheilt, auch sonst noch Unterstützungen verschiedener Art gewährt worden seien. Dadurch habe der Verein einen Beitrag für die Armen der Stadt gegeben, welcher leicht dem gleich kommen möchte, was von Seiten der Gemeinde überhaupt für ihre Armen gethan werde. [In der That verwendet die Stadt im Durchschnitt der Jahre 1849 und 1850 auf die Armenpflege nur 190 Thlr.] Und zu dieser namhaften Unterstützung, welche der Stadt zu Gute gekommen sei, wären von einigen Einwohnern der Stadt selbst durch freie Beiträge nur ca. 36 Thlr. aufgebracht, alles Übrige sei von auswärtigen Wohlthätern gespendet worden. Eine Besteüerung des vom Verein angestellten Hausvaters, bezw. Armenpflegers, sei offenbar, so meinte der ꝛc. Wetzel, eine Besteüerung des Vereins selbst. Es wäre daher wol keine unbillige Forderung, wenn die Stadt Pl. eine Summe von weit über 500 Thlr., welche ihr allein, ohne jedes Eigeninteresse Derer, die sie spenden, zu Gute kommt, nicht noch dazu mit einer Gemeindeabgabe belaste. Jedenfalls aber scheine es eine unverhältnißmäßige Höhe zu sein, wenn ein Einkommen von 120 Thlr. mit 4 Thlr. jährlich besteüert werde. — Der Magistrat zur Äußerung aufgefordert, berichtete, der Hausvater, bezw. Armenpfleger, für den der Prediger Wetzel eingetreten sei, gehöre nicht dem Lehrerstande an, sondern führe nur die Beaufsichtigung der Kinder, mithin sei er so gut wie jeder andere in der Stadt, der sich sein Brod durch seiner Hände Arbeit im Schweiße des Angesichts sauer und schwer verdienen müsse, zur Zahlung von städtischen Gemeindeabgaben verpflichtet, zu denen er bei einem festen und sichern Einkommen von 120 Thlr. ganz reglementsmäßig mit 4 Thlr. jährlich veranlagt worden sei. In Anerkennung jedoch des wirklich wohlthätigen Zweckes, welchen der Verein für die Stadt habe, sei der Gemeindebeitrag des Hausvaters ausnahmsweise auf 2 Thlr. fürs Jahr ermäßigt worden. Wie es wegen dieser Besteüerung gehalten werden sollte, nachdem das Rettungshaus und die

Kinder-Bewahranstalt auf das alte Blücherschloß verlegt, ist oben im Artikel von der frühern Schloßfreiheit erwähnt. Im Jahre 1865 kam diese Steüersache wieder zur Sprache. Es ergab sich, daß der Armen- bezw. Hausvater seit dem Jahre 1850, also 15 Jahre lang, die städtische Steüer gezahlt hatte, obwol er, auf dem alten Blücherschloß wohnend, gar nicht zum Stadtverbande gehörte. Mittelst Reg. Verf. vom 20. Oct. 1865 wurde der Magistrat angewiesen, dem Hausvater die von ihm zu Unrecht erhobenen Gemeindebeiträge, nach Abzug des Schulgeldes für seinen Sohn, zurück zu erstatten, soweit sich ein anderweitiges Abkommen nicht im Wege der Güte erzielen lasse.

Medicinal-Polizei. An einem Krankenhause fehlt es. Die Einimpfung der Schutzpocken erfolgt regelmäßig nach den dem Magistrate von Seiten der Kirche mitgetheilten Nachweisungen der Neügebornen durch die Chirurgen, die sich bei diesem Geschäfte abwechseln. Die Impflisten werden demnächst mit derjenigen des ganzen Impfbezirks, dem Pl. angehört und von dem der Bürgermeister Commissarius ist, der Landräthlichen Behörde eingereicht. — Außer den beiden Wundärzten, die zugleich Geburtshelfer sind, wohnen in Pl. zwei Hebeammen. Öffentliche Badeanstalten und öffentliche Badeplätze fehlen ganz, obwol für letztere sich muthmaßlich eine geeignete Stelle in dem klaren Wasser der vorüberfließenden Rega bezeichnen ließe. Öffentliche Brunnen finden sich 3, von Privatbrunnen auf den Höfen der Hausbesitzer sind 35 vorhanden. Von denjenigen Einwohnern, welche die öffentlichen Brunnen benutzen, wird ein besonderes Brunnengeld mit 5 Sgr. von den Hausbesitzern, mit 2 Sgr. von den Inquilinen erhoben, welches zur Kämmereikasse fließt. Die Aufsicht über die Brunnen führen in der Nähe wohnende Bürger, welche ein für allemal damit beauftragt sind und dafür kein Brunnengeld entrichten. Andere öffentliche Wasserbehälter sind nicht vorhanden. Ein Todtenhaus ist gleichfalls nicht vorhanden; auch befinden sich hier keine besonderen Leichenwäscherinnen, wie an anderen Orten, indem die Behandlung der Todten durch die Anverwandten erfolgen soll. Es ist hier üblich, daß der Prediger jede Leiche nach dem Friedhofe begleitet, er führt auch besonders die Controle, daß die Verstorbenen nicht früher als dreimal 24 Stunden nach dem Tode beerdigt werden, indem er hiernach die Begräbnißscheine, welche übrigens auf Grund eines ärztlichen Attestes ertheilt werden, ausstellt. Besondere Vorkehrungen zur Errettung der im Wasser verunglückten Personen und zur Wiederbelebung der Ertrunkenen, Erhängten oder Erstickten sind nicht getroffen. Eine Abdeckerei besteht hier nicht.

Sicherheits-Polizei. Zur Bewachung der Stadt bei Nachtzeit sind 2 Nachtwächter angestellt, welche im Winter von Abends 10 Uhr bis Morgens 4 Uhr, im Sommer von Abends 11 Uhr bis Morgens 3 Uhr in der Stadt patrouilliren, alle Stunden pfeifen und die Stunden abrufen. Es werden dazu gewöhnlich Bürger ohne Civil-Versorgungs-Ansprüche genommen. Sie werden nicht vereidet. Früher war es Sitte, daß sie ihre Gebühren von den Einwohnern vierteljährlich selbst einzogen. Jetzt hat jeder von ihnen einen fixirten Monatslohn von 3 Thlr., der ihnen von der Kämmereikasse gezahlt wird. Ebenso verhält es sich mit dem Feld- und Holzwärter, der monatlich 5 Thlr. erhält, wofür ihm die Bewachung der Feldmark und der Forst obliegt. Ein Thürmer ist nicht angestellt. Im Sommer 1847 wurde wegen der, aus der damaligen Theüerung entspringenden, vielen Diebstähle von den städtischen Behörden eine Bürger-Nachtwache angeordnet, zu

welcher nur stimmfähige Bürger herangezogen wurden. Dies ging nach der Reihe der Haüser und jeder wurde 24 Stunden vorher durch den Rathsdiener bestellt. In der dieserhalb erlassenen öffentlichen Bekanntmachung dieser Sicherheits-Maßregel war gegen denjenigen, der seiner Bürgerpflicht nicht genügen werde, eine Pön von 15 Sgr. festgesetzt. Für jedes einzelne der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Individuen werden Personal-Acten geführt und auf Grund derselben eine allgemeine Nachweisung angelegt. Zeitweise werden derartige Personen Nachts durch den Polizeidiener revidirt. Im Rathhause sind 3 Gefängnisse und ein Bürgergewahrsam vorhanden. Der im Rathhause wohnende Raths- und Polizeidiener ist zugleich Gefangenwärter. An Gelegenheit die Gefangenen unter Aufsicht zu beschäftigen fehlt es. Die Steckbriefs-Controle wird vorschriftsmäßig geführt. Besondere Transporteure sind nicht angestellt. Tritt das Bedürfniß des Transports von Gefangenen ein, so werden damit sichere und körperkräftige Bürgersleüte beauftragt. An Schließwerkzeügen sind 2 Ketten mit Hand- und Fußschellen, sowie 2 Vorlegeschlösser vorhanden. Eine Verpflichtung, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken, hat die hier bestehende —

Schützengilde eigentlich nicht, doch hat sie es in Zeiten der Noth bei Auflaüfen und Tumulten nicht abgelehnt, zur Wiederherstellung der Ordnung helfend mit einzuschreiten. Die Gesellschaft zählt nach Zeit und Umständen 50—65 Mitglieder. Sie hält alljährlich nach Pfingsten auf einem dazu sehr wohl geeigneten in der Nähe des Friedhofes belegenen Schießplatze zwei Tage hintereinander ihr — knallendes Schützenfest ab. An Vermögen besaß die Gilde früher 50 Gärten und 1 Wiese, die aber schon lange gegen einen jährlichen Canon von 53 Thlr. zu Erbpachtrechten ausgethan sind. Dieser Canon und das Einkaufsgeld der Mitglieder, welches zwei Thlr. beträgt, bilden die Einnahmen der Gesellschaft, welche alljährlich zur Bestreitung der Kosten der abgehaltenen Schießübungen größtentheils verwandt werden. Ein Privilegium oder Statut ist der Gilde bisher nicht ertheilt worden. Zur Rechnungsführung ist eins der Mitglieder als Rendant bestellt, der alljährlich Rechnung legt. Der Bürgermeister ist Assessor der Gilde und als solcher liegt ihm besonders die Abnahme der Rechnung ob. Eine besondere Schützenordnung ist nicht vorhanden; dafür, daß die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beim Schießen getroffen werden, sorgen theils die Altersleüte der Gilde, theils auch der Bürgermeister, welcher beim Schießen in der Regel anwesend ist.

Feld- und Jagd-Polizei. Auf Grund der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 hat sich zum Erlaß einer besondern, örtlichen Feldpolizei-Ordnung kein Bedürfniß herausgestellt. Die Bestimmungen jener allgemeinen Ordnung sind als genügend anerkannt, und darum stets maßgebend gewesen. Nach Anleitung des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 war in der ersten Zeit, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten, nur die Jagd auf dem städtischen Kämmereiacker und in den Waldungen auf 6 Jahre verpachtet, während die Jagd auf den Bürgeräckern, zufolge Gemeinde-Beschlusses ruhte. In neüerer Zeit ist aber auch diese verpachtet worden, so daß 2 Jagd-Bezirke bestehen, für die seit 1870 auf drei hintereinanderfolgende Jahre die ansehnliche Summe von Thlr. 55. 20 Sgr. zur Kämmereikasse fließen.

Bau-Polizei. Dieselbe liegt zunächst der städtischen Bau-Deputation ob, wobei die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Richtschnur bilden, da eine be-

sondere Bau-Polizei-Ordnung nicht erlassen ist. Die Anträge auf Ertheilung der Bauconsense befinden sich mit den von der Bau-D. über die Ausführbarkeit des Baues, ebenso die Abschrift der, den Antragstellern ertheilten Bauconsenses in den Acten der Polizei-Registratur; jedoch wurden die Baupläne lange Zeit nur einfach eingereicht, was jedoch nachher in duplo geschehen ist. Nachdem dieselben von Oberaufsichtswegen durch den Kgl. Kreisbaumeister in Naugard revidirt sind, geht das Duplikat an die Bau-D., welche nach beendetem Bau dasselbe mit dem Abnahmevermerk zu den Acten zurückreicht. Die Bau-Ausführung wurde bisher regelmäßig durch die Bau-D. revidirt und hierbei stets nur die Zeichnung zum Grunde gelegt, welche sich in den Händen des Werkmeisters befand; auch auf diese Weise sind Abweichungen von den Bauplänen und den ertheilten Consensen nicht vorgekommen. — Ist in Städten, wo das Lübsche Recht anwendbar ist, der Bau der gemeinschaftlichen Brandmauer nothwendig, und der eine der Nachbarn weigert sich des Baues, so geht der des Baues sich weigernde Hausbesitzer, wenn er erweislich zum Bau aufgefordert und seitdem Ein Jahr verstrichen ist, seines Rechts an der Mauer zum Besten des andern Nachbars, welcher den Bau vollführt hat, verlustig. Das Recht des sich weigernden Nachbars tritt jedoch wieder in Kraft, wenn derselbe binnen Jahr und Tag dem andern Nachbar die Hälfte der aufgewandten Baukosten erstattet. (Tit. III. Tit. 12. Art. 5 L. R.) Ob diese Bestimmung in der Stadt Pl., die mit dem L. R. bewidmet ist, noch observanzmäßig sei, constirt nicht, doch war es, zufolge eines Berichts des vormaligen Burggerichts in Pl. vom 5. August 1780, daselbst noch Observanz, daß die Kosten einer Dachrinne, welche zwischen einem Giebelhause und einem mit Querdach versehenen Hause befindlich ist, von dem Besitzer des Giebelhauses allein getragen werden, während in der Nachbarstadt Greifenberg es Recht ist, daß der Giebelhaüsler $^2/_3$, der Querdachsbesitzer $^1/_3$ der Kosten zu tragen hat. — Für die Verschönerung des Städtchens Pl. mit seinen Umgebungen kann bei der Armuth der Gemeinde nichts geschehen. Die Aufsicht auf die nahegelegenen Communicationswege und die in und bei der Stadt gelegenen Brücken üben theils die Chausseeverwaltungen des Staats und des Kreises aus, soweit die große Staatsstraße von Stettin nach Danzig und die Kreisstraßen nach Greiffenberg und Regenwald ꝛc. in Betracht kommen, theils die stationirten Gensd'armes, während die in gutem Stande sich befindenden und mit Bäumen bepflanzten Verbindungswege in der Feldmark ꝛc., der Obhut des städtischen Feld- und Holzwärters anvertraut sind.

Straßen-Polizei. Im Anfange des laufenden Jahrhunderts war es Brauch, daß diejenigen Bürger, welche keinen Hofraum bei ihren alten — hüttenartigen Wohngebaüden hatten, den Mist vor den Thüren auf der Straße ablagerten, was einen ebenso ekelhaften Anblick gewährte, als es durch die mephitischen Ausdünstungen, womit die Luft geschwängert wurde, der Gesundheit höchst nachtheilig war. Eine Verordnung des Magistrats vom 18. April 1810 schaffte diesen, gegen alle Gesetze des Anstandes und der Wohlfahrtspolizei verstoßenden Gebrauch endlich ab, indem den betreffenden Einwohnern ein passender Platz außerhalb der Stadt zur Aufbewahrung des Abgangs aus Haus und Stall angewiesen wurde, wohin derselbe abgefahren werden mußte. Zwar gab es Einzelne, welche mit dieser, die allgemeine Wohlfahrt fördernde Polizei-Maßregel unzufrieden waren, und sich nicht fügen wollten, allein der Magistrat machte mit den Renitenten kurzen Prozeß, indem er, auf ihre Kosten, die vor den Haüsern befindlichen Mistgruben ausraümen,

den widerlichen Inhalt fortschaffen und die Gruben mit Sand ausfüllen ließ. Das peremtorische, wiewol sachgemäße Verfahren des Magistrats führte, wie sich erwarten ließ, zu Beschwerden bei der Kgl. Reg., in denen sich einer der Betheiligten sogar auf sein, durch Kauf erworbenes gutes Recht auf die Straßen — Mistplätze berief, allein die sämmtlichen Beschwerdeführer wurden von der Landes-Polizei-Behörde kurz weg und ohne Weiteres zur Ruhe verwiesen. Im Lichte der Gegenwart wird die Straßen-Polizei nach den, in der Polizei-Ordnung vom 27. Mai 1843 enthaltenen Vorschriften gehandhabt. Ergänzende, bezw. vorübergehende Bestimmungen werden durch Ausruf bekannt gemacht. Die Straßen müssen von den Hauseignern wöchentlich zwei Mal gefegt werden, worauf jedoch bei trockner Jahreszeit nicht gar strenge gehalten wird. Das Straßenpflaster befindet sich durchgehends in recht gutem Zustande. Nach dem zwischen der Stadt und der Staatschaussee - Verwaltung geschlossenem Abkommen wird das Straßenpflaster, soweit es einen Theil der Chausseelinie von Stettin nach Danzig ausmacht, allein von der Chaussee-Verwaltung unterhalten, indem die Stadt nur ein- für allemal 100 Thlr. zur ersten Instandsetzung hergegeben hat. Eine ähnliche Vereinbarung wird mit der Kreisstraßen-Bauverwaltug hinsichtlich der, die Stadt durchziehenden Chausseelinie einer Seits nach Greifenberg, anderer Seits nach Regenwald getroffen worden sein. Das Steinpflaster in den übrigen, nur Neben-Straßen unterhält die Stadtgemeinde mit einem etatsmäßigen Kostenaufwande von jährlich 20 Thlr. So lange auf der Stettin-Danziger Land- nachmaliger Kunststraße die Preüßische Post mit Reit-, Fahr- und demnächst mit Schnellpost, auch Extraposten kursirten, nannte man die Straße der Stadt, welche jene Posten passiren mußten, vom Naugarder bis zum Greifenberger Thore, Postnraße, alle übrigen Straßen hatten keine Namen. Nachdem dieser Mangel von Landes-Polizeiwegen monirt worden, haben in neüerer Zeit alle Straßen Namen erhalten und sind diese Namen durch Tafeln an den Straßenecken sofort bezeichnet worden. Die Haüser sind nummerirt, jedoch nicht straßenweise, sondern durch die ganze Stadt fortlaufend. Das Feüer-Societäts-Kataster ist nach diesen Hausnummern eingerichtet. Bis zu einer Straßenbeleüchtung in den Abend- und Vormitternachtsstunden hat man es in Pl. noch nicht bringen können.

Feüer-Polizei. Die vom Magistrat unterm 16. März 1833 erlassene, aus 64 §§ in 5 Abschnitten bestehende Feüer-Ordnung für die Stadt Pl. befindet sich in gedruckten Exemplaren in den Händen eines jeden Hausbesitzers. Diese Ordnung dient zugleich, wie schon erwähnt, der Feüer-Deputation des Magistrats zur Instruction. Die Stadt besitzt 2 fahrbare Spritzen, nämlich eine Schlauch- und eine Rohrspritze, welche in einem besonderen Spritzenhause stehen und stets in gutem Zustande erhalten werden. Außerdem sind an Feüerlösch-Geräthschaften vorhanden: 3 Feüerkufen, 2 große Leitern und 4 große Feüerhaken. Bei jeder der 3 öffentlichen Pumpen ist eine Wasserkufe aufgestellt, früher befand sich eine vierte auch an der Rega. Nach § 17 der F. O. muß jeder Hausbesitzer eine Hausspritze, einen ledernen Eimer oder ein Wasserachtel, einen Feüerhaken und eine Leiter halten, welche letztere bei einstöckigen Haüsern bis aufs Dach, bei zwei- und mehrstöckigen Haüsern bis in den obersten Stock zu reichen hat, außerdem eine Laterne. Zur großen Spritze gehören 18, zur Rohrspritze 16 Mann aus der Zahl der Jungbürger, welche alljährlich im Monat Juni zum Dienst auf Ein Jahr designirt werden. Wird außerhalb der Stadt in einzeln stehenden Gebaüden des

Weichbildes Feüer bemerkt, so werden die Löschmannschaften zu Wagen nach der Brandstätte befördert, durch denjenigen Besitzer von Zugpferden, an dem die Reihe des Anspannens ist. Sind zufälliger Weise gar keine Pferde des Gespannpflichtigen im Orte anwesend, so werden die Spritzen durch den Posthalter befördert, der immer Pferde im Stalle halten muß. Eine Revision der Löschgeräthschaften findet nach § 61 der F. O. jährlich 2 Mal im April und October Statt. Pulvervorräthe von einiger Bedeütung werden hier nicht geduldet. Die kleineren Vorräthe, zum höchsten bis zu 15 Pfd., werden in dem obern Stockwerk der Verkaufsstellen aufbewahrt, und sind hier stets, nach Befinden des Bürgermeisters, einer plötzlich eintretenden Revision unterworfen. Früher wurden die Pulvervorräthe im alten Blücherschlosse aufbewahrt, in welchem der Schloßherr von Plate einen geeigneten Raum miethsweise eingeraümt hatte. Der hier wohnende Schornsteinfeger hat für die Reinigung der Feüeressen und Röhren nach den Vorschriften der §§ 10—15 Sorge zu tragen und ist hinsichtlich der Befolgung dieser Vorschriften für seine Person wie für seine Leüte verantwortlich. Über die periodischen, viermal jährlich, und zwar in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals, unter Zuziehung des Maurer- und Zimmermeisters der Bau-D. vorzunehmenden Feüer-Visitations-Termine, die jedoch nicht so regelmäßig inne gehalten werden, als § 57 der F. O. sie vorschreibt, werden Acten geführt, welche ergeben, daß diejenigen Hausbesitzer, bei denen Mängel vorgefunden sind, zur Abstellung derselben angehalten werden. Die F. O. verbietet im § 4. dem Besitzer und den Bewohnern eines Hauses das Tabakrauchen auf dem eigenen Hofe und in der Nähe von mit Stroh gedeckten Gebaüden, so namentlich bei den Scheünen, wo Warnungstafeln an dieses Verbot erinnern. Die F. O. behielt es der Orts-Polizeibehörde vor, an Kram- und Viehmarkttagen das Tabakrauchen auf Straßen und öffentlichen Plätzen zu untersagen, ob sie von diesem Vorbehalt jemals Gebrauch gemacht, scheint bei der allgemeinen Rauchfreiheit auf öffentlicher Straße, wo jeder halbwüchsige Schuljunge einem den Rauch des unvermeidlichen Cigarro ins Gesicht bläst, mehr als zweifelhaft. Mehrere Privat-Feüer-Versicherungs-Anstalten sind in Pl. durch Agenten vertreten; die ältesten Concessionen datiren von 1849 und 1850 für die Preüßische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin und für die Borussia.

Fremden-Polizei. Zu deren Handhabung dienen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und reglementärischen Verordnungen, deren frühere Strenge einer großen Milde Platz gemacht hat.

Gewerbe-Polizei. An geaichten Maßen befanden sich auf dem Rathhause bisher ein Scheffel, ein halber Scheffel, eine Metze und eine halbe Metze. Eine Ruthe, eine Elle und ein Quartmaaß waren nicht vorhanden. Das nächste Aichungsamt ist in Kamin. Die in der Instruktion vom 16. Mai 1816 vorgeschriebene jährliche Vergleichung der vorhandenen Gemäße mit den in Kamin vorhandenen Normalmaßen hatte früher niemals statt gefunden. Jetzt nach Einführung des französischen Maßes und Gewichts — letzteres schon früher unter dem Namen des Zollgewichts — wird der Magistrat darauf Bedacht genommen haben, sich mit einem Normal-Mètre und einem Normal-Litre auszurüsten, wie schon vorher mit einem Normal-Pfunde, um die Richtigkeit der im Publikum gebrauchten Maße und Gewichte controliren zu können.

Jährlich werden 3 Krammärkte, am 8. April, 7. Oct., 16. Dec., und 3 Viehmärkte, am 5. April, 14. Juni, 12. Oct. abgehalten. Auf ersteren wird ein Marktstandsgeld erhoben. Außerdem werden Mittwochs und Sonnabends Wochenmärkte abgehalten. Eine besondere Markt- und Buden-Ordnung besteht nicht. Die Markt-Polizei wird von dem Polizeidiener gehandhabt. Fleisch und Brodtaxen sind nicht üblich. Über die wechselnden Preise des Getreides und der übrigen Lebensmittel wird ein besonderes Buch geführt, in welches die gezahlten Preise, worüber der Rathsdiener rapportiren muß, an jedem Markttage eingetragen und daraus der Durchschnittspreis berechnet wird. Die sich hierdurch ergebenden Durchschnittspreise werden in den monatlichen Zeitungsbericht aufgenommen. Der stetige Wechsel der Lebensmittel-Preise macht die Taxen, wie sie in Gasthaüsern und Schänken von Polizeiwegen aufgehängt zu werden pflegen, völlig illusorisch und es macht in der That einen komischen Eindruck, hier und da in einem Gastzimmer eine Taxe zu finden, mit der die Rechnung, die der Kellner vorlegt, gar nicht stimmen will, weil sie schon ein Lustrum und darüber alt ist. Das städtische Brauwesen ist zu unbeüdend, als daß es deshalb eine besondere Berücksichtigung der Polizeibehörde bedürfen sollte. Eine solche wird überhaupt nicht ausgeübt. Auch rücksichtlich der in Umlauf befindlichen Münzen wird eine besondere polizeiliche Aufsicht nicht geführt.

Nahrungsstand der Stadt. Derselbe ist, wie schon aus vorhergehenden Mittheilungen hervorgeht, im großen Ganzen genommen, sehr dürftig. So ist es von jeher gewesen, doch es gab eine Zeit, in welcher er sich zu heben schien. Es war die Zeit, als von Staatswegen die große Heerstraße von Stettin nach Danzig gebaut worden war, welche, über Pl. geführt, hier, wie in allen Städten, die von ihr berührt werden, außer dem Postverkehr von Reisenden, welche durch die Naglerschen Schnellposten bewogen mehr wie sonst in den Segebarthschen — oft lebensgefährlichen Vehikeln, auf dieser Straße befördert wurden, einen sehr lebhaften Frachtverkehr herbeiführte, der in dem Städtchen viel Geld in Umlauf setzte, weil hier Rast gemacht wurde, und die — Herren Frachtfuhrleüte es liebten, nach ihrer Art persönlich gut zu leben und ihr Zugvieh gut zu verpflegen, um es für die weitere Fahrt in tüchtigem Stande zu halten. Daß durch diese fremden Verzehrer der Absatz der auf der heimischen Flur gewonnenen Produkte befördert werden mußte, daß Bäcker und Metzger ihre Rechnung dabei fanden, und anderes Handwerk, wie z. B. das des Stellmachers und des Schmidts nicht leer ausging, leüchtet ein. Das ist aber Alles anders geworden, seitdem der Steinbahnbau vom Eisenbahnbau überflügelt, und mit dem 1. Juni 1859 die Ostpommersche Eisenbahn dem Verkehr übergeben, und der Betrieb auf den beiden Bahnstrecken von Stargard nach Köslin und von Belgard nach Kolberg eröffnet worden ist. Die Eisenbahn ist belebt, die Steinbahn ist verödet, nur noch dem örtlichen Verkehr dienstbar, wie auch die Kreisstraße nach Greifenberg einer, und nach Labes anderer Seits, indem letztere zugleich auf kürzestem Wege den Anschluß an die Ostpommersche Bahn vermittelt.

Fabriken giebt es hier nicht. Einst bestand eine große Runkelrüben-Zuckerfabrik, welche der Schloßherr von Plate gegründet hatte, und den Anlauf nahm, einer großen Menge von Arbeitskräften, Alt und Jung, Mann und Weib, lohnende Beschäftigung zu gewähren, allein die Felder um Pl. sagten, ihrer Bodenbeschaffenheit nach, der Rübe nicht zu, ihr Anbau mißlang und der Betrieb der Fabrik, deren

Anlage auf einem, von der Stadt acquirirten Fundo im Jahre 1836 Statt gefunden und ein bedeütendes Kapital in Anspruch genommen hatte, mußte schon nach 6 Jahren eingestellt werden. Nicht viel besser ist es mit der städtischen Ziegelei gegangen, durch deren Begründung die hiesige Stadtkämmerei ihre Einkünfte zu verbessern hoffte, die aber bald bei eigener Bewirthschaftung mit Verlust arbeitete, worauf der Betrieb eingestellt wurde. Nunmehr versucht man es mit Verpachtung der Ziegelei, welche möglicher Weise für die Kämmereikasse einen bessern Erfolg, als die Selbstbewirthschaftung haben kann. Außer dieser auf Mineralproduct basirten Fabrik sind 2 Brennöfen für grobe Thongeschirre außerhalb der Stadt in Betrieb, welche in ihrer Art anscheinend gute Geschäfte machen. Einen bessern Anhalt, als die statistischen Aufnahmen bei der Volkszählung über den Gewerbebetrieb zu geben vermögen, liefern die Steüerlisten. Nach den Gewerbesteüerrollen steüern im Durchschnitt mehrerer Jahre: —

In Klasse A.	Kaufleüte mit kaufmännischen Rechten	10
B.	Desgleichen ohne diese	6
C.	Gast-, Speise- und Schankwirthe	18
D.	Bäcker	6
E.	Fleischer	3
F.	Brauer	2
G.	Handwerker aller Art	78
H.	Müller	1

Mit diesen Angaben stimmen die der Volkszählung von 1867, welche weiter oben erörtert worden sind, nicht sonderlich überein. Dort ist auch gesagt, was von dem Handwerk zu halten ist, daß es nämlich, wegen Mangels an Arbeit zum größten Theil der Tagelohnsarbeit verfallen ist. Und es läßt sich annehmen, daß nicht blos 15 Prct. der Gesammt-Bevölkerung, sondern 30 Prct. aller Familien sich ausschließlich von Tagelohn ernähren, der in den Sommermonaten für den Mann 10 Sgr., für die Frau 5 Sgr., im Winter für den Mann 7½ Sgr. beträgt (S. 28). Mit diesem Erwerb einer Arbeiter-Familie steht ihre Belastung durch Gemeindesteüer und Schulgeldabgabe oft in gar keinem Verhältniß. Wenn ein Arbeitsmann zum allgemeinen Staatssäckel an Klassensteüer monatlich 2 Sgr. 6 Pf. zahlt, so muß er an Gemeinde-Einkommensteüer 5 Sgr. 10 Pf. und an Schulgeld für 2 Kinder 5 Sgr. entrichten. Ein Glück noch, daß der Familienvater Gelegenheit zum Verdienst findet, vorzüglich wol im Landbau bei den größeren Ackerbesitzern in der Feldmark und auf dem Gute des Schloßherrn von Plate, der auch in der städtischen Feldmark mehrere Ackerstücke, Wiesen, Gärten, von denen er die städtischen Gemeindelasten trägt, besitzt. Es gab eine Zeit, wo den Klassensteüerlisten zufolge, zu den 3 ersten Klassen Niemand steüerte, zur 4. Klasse steüerten nur 3 Haushaltungen, zur 5. Niemand, zur 6. 5, zur 7. 20, zur 8. 15, zur 9. 24 Haushaltungen, die übrigen zu den unteren Klassen.

Nach allem Vorhergehenden basiret der Nahrungsstand des Städtchens hauptsächlich auf dem Ackerbau. Die Größe der Stadtfeldmark beträgt nach dem, unterm 15. Juni 1841 von der Kgl. General-Commission für Pommern bestätigten Separations-Receß von 1837 . . . . Mg. 7249, 15

Bei den geometrischen Arbeiten für das Grundsteüer-Kataster ist der Flächeninhalt ermittelt und festgestellt auf 6902, 21

Unterschied 346, 94

Dem Herausgeber des L. B. fehlt es an Vorlagen, um diesen Unterschied erklären zu können, und es ist nur Vermuthung, wenn er meint, daß die jetzt der städtischen Feldmark anscheinend fehlenden 347 Mg. bei der Grundsteüer-Regelung dem Rittergute Plate zugeschrieben worden sind, vielleicht zur Vereinfachung der Veranlagung der Grundsteüer und ihrer Erhebung. Denn wie oben bemerkt, ist der Schloßherr von Pl. einer der Theilnehmer an der städtischen Feldmark, und notorische Thatsache ist es, daß er bei der Separation von Stadt und Rittergut eine gewisse Anzahl von Kuhweiden, deren Fläche noch in der Arealsgröße von 1837 stecken mögen, zu viel überwiesen erhalten hat, aus einem, dem Separations-Commissarius entschlüpften Versehen oder Mißverständniß, welches späterhin anscheinend nicht aufzuklären gewesen ist.

Nach der Gemeinheitstheilung hatten die Hausbesitzer Äcker und Wiesen in der Größe von 521,5 Mg. in gemeinschaftlichem Besitz behalten. Sie benutzten diese Fläche als Weidegrund, und bestritten die darauf haftenden Staats- und Gemeinde-Abgaben und sonst vorkommende Ausgaben, als Wegeverbesserung u. d. m. aus ihrer Genossenschafts-Kasse, welche von einem, aus der Mitte der Hausbesitzer gewählten Vorstande verwaltet wurde. Außer den Ländereien gehörte auch ein Haus zum Eigenthum der Genossenschaft. Nachdem diese Gemeinheit fast ein halbes Jahrhundert bestanden hatte, trugen die nunmehrigen Mitglieder der Genossenschaft bei der Kgl. General-Commission von Pommern auf Separation an. Dem Antrage Folge gebend, leitete die Gen. Comm. das Verfahren ein, welches im Spätherbste des Jahres 1870 soweit gediehen war, daß den einzelnen Besitzern die ihnen zufallende Abfindung überwiesen werden konnte. Dies geschah in der Voraussetzung, daß die Sache im Laufe des Jahres 1871 zum Abschluß kommen werde, und den Interessenten daher Gelegenheit gegeben war, die Abfindungsflächen bereits für die Winterbestellung zu benutzen. Der Receß war indessen im Monat Mai 1871 noch nicht vollzogen, mithin auch noch nicht bestätigt. Die erforderlichen Wegeanlagen auf den separirten Plänen waren noch im Herbste ausgeführt, und die Kosten dieser Anlagen aus der Genossenschaftskasse bestritten worden, die dadurch vollständig erschöpft war, und nunmehr auch, nach Aufhebung der Gemeinheit, als zwecklos geschlossen wurde. Doch hatte die Genossenschaft das oben erwähnte Haus und einige Ländereien auch nach der Separation im gemeinsamen Besitz behalten; indessen glaubte man, daß sie sich dieses Eigenthums durch Verkauf entaüßern werde (Magistrats-Bericht vom 13. Mai 1871).

Bald nach der Gemeinheitstheilung von Anno 1837 hatte der damalige Besitzer der Regamühle, Namens Heydemann, — der im Jahre 1848 landesflüchtig geworden und nach Amerika entwichen ist, — 12 der besten Ackerwirthschaften der Stadt kaüflich erworben und die dazu gehörigen Ländereien im Wege der Special-Separation in Einen Plan von annoch 1193 Mg. zusammenlegen lassen. Dieser Ackerplan lag schon seit dem Jahre 1844, da er später zur Kaufmann Engelhardt-Spitta- und Louis Moses'schen Concursmasse kam, fast gänzlich brache, und hat seit dieser Zeit die davon zu entrichtende Gemeinde-Einkommensteüer, da der Magistrat ein wirkliches Einkommen nicht nachzuweisen vermochte,*) bis zum Jahre

*) Im Jahre 1854 hatte der Magistrat nicht das Einkommen vom Acker, sondern die Ertragsfähigkeit desselben besteüert. Louis Moses führte über dieses Verfahren Beschwerde, was zu dem, weiter unten, im Art. Abgabenwesen, zu erwähnenden Ober-Präsidial-Erlaß vom 29. Mai 1855

1860 mit ca. 3000 Thlr. von den übrigen Einwohnern der Stadt übertragen werden müssen. Dies war für die Stadt sicherlich ein sehr großer Übelstand, ein noch größerer war aber der, daß der Acker unbebaut blieb, und mehreren hundert Familienvätern eine Nahrungsquelle verstopft wurde; auch verließen die von dem Speculanten Heydemann ausgekauften Besitzer der früheren Wirthschaften, welche sämmtlich, mehr oder minder in guten Verhältnissen lebend, prästationsfähig waren, die Stadt, und gingen mit ihrem Vermögen nach Westpreüßen, wo sie sich anderweitig ankauften. Bereits im Jahre 1854 sollte, wie Louis Moses in seiner, unten in der Anmerkung erwähnten, Beschwerde anführte, das Grundstück gerichtlich verkauft werden, indessen kam es nicht dazu, dagegen war auf den 4. Juni 1860 ein Termin zur Subhastation desselben anberaumt. Magistrat und Stadtverordneten faßten den Beschluß, in diesem Termine durch einen Commissarius als Mitbieter aufzutreten, und das Grundstück, sobald dasselbe in der Subhastation preiswürdig zu erwerben wäre, für die Kämmerei anzukaufen und demnächst wieder an Bürger der Stadt parcelenweise zu veräußern. „Es liegt, so aüßerte der Magistrat in dem Bericht vom 22. Mai 1860, keineswegs in der Absicht der städtischen Behörden, mit dem Ankauf ein Speculations-Geschäft zu machen, sondern die Absicht geht nur dahin, diesen verödeten Acker wiederum der Kultur und dem Verkehr zu übergeben, wodurch nicht allein unsere Ackerbürger rücksichtlich ihrer Steüerpflichtigkeit prästationsfähiger gemacht, sondern auch der zahlreichen Klasse der Tagelöhner eine so lange verstopft gewesene Erwerbsquelle wieder eröffnet werden wird.“ Um nun aber das Grundstück kaufen zu können, gebrauchte die Stadt Geld. Und das besaß sie nicht; die städtischen Behörden mußten es durch eine Anleihe beschaffen; hierzu bedurften sie aber die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 50, Nr 3, St. O.) und diese wurde vom Magistrate in dem oben erwähnten Berichte nachgesucht. Der Haupt-, wenn nicht einzige, Glaübiger war die Ritterschaftliche Privatbank zu Stettin. Für diese waren 18.000 Thlr. auf dem Grundstücke hypothekarisch eingetragen. Magistrat war schon vorher mit dem Directorium der Bank wegen des beabsichtigten Kaufs in Schriftwechsel getreten, in dessen Verlauf das Directorium das Anerbieten gemacht hatte, ⅔ der Forderung der Bank gegen Stadt-Obligationen stehen zu lassen, und nur ⅓ durch Baarzahlung zu beanspruchen. In Erwägung dieser günstigen Bedingungen und von der Voraussetzung ausgehend, daß wegen geringer Concurrenz in dem Termine ein Minder-Gebot, als wie die Forderung der Ritterschaftlichen Privatbank betrug, abgegeben werden würde, hielt es der Magistrat im Interesse der von ihm vertretenen Stadt, und um den Wohlstand derselben wiederum etwas zu heben, für durchaus vortheilhaft, wenn er als Kaüfer in dem Termin auftrete, wobei er selbstverständlich nur ein solches Gebot abgeben werde, von dem er die Überzeügung habe, daß dasselbe durch den Wiederverkauf an Bürger der Stadt hinlänglich werde gedeckt werden. Schließlich bat der Magistrat um Beschleünigung dieser Angelegenheit, damit er noch vor dem Termine, 4. Juni, für Beschaffung des erforderlichen Baargeldes sorgen könne.

Diese Vorstellung war am 24. Mai in Stettin eingegangen. Durch Verfügung vom 28. Mai, — die am 1. Juni auf dem vorschriftsmäßigen Wege durch den

führte. Damals wurde die Größe des Plans zu 1340 Mg. des besten Bodens = 532 Werthmorgen angegeben. Der Ertrag eines Werthmorgens ist zu 8 Thlr. angenommen, mithin sollte Moses von 532 × 8 = 4256 Thlr. jährlichen Ertrages die Steüer bezahlen, obwol das Land nichts einbrachte.

Landrath nach Pl. abgegangen war, — entsprach die Kgl. Reg. dem Gesuche des Magistrats wegen einer Anleihe zum Betrage von 12—15000 Thlr., behielt sich jedoch die Genehmigung der Modalitäten der Anleihe in Bezug auf Kündigung, Zinsen, Amortisation, sowie die specielle Controle der Verwaltung, Verpachtung oder Wiederveräußerung des event. zu erstehenden Grundstücks ausdrücklich vor, erwartete auch gleich nach Abhaltung des Termins Bericht. Dieser wurde am 15. Juni 1860 dahin erstattet: — „daß in dem am 4. d. M. angestandenen Termine der Director der Ritterschaftlichen Privatbank Riebe, den Ackerplan für Rechnung der Bank für 18000 Thlr. erstanden habe." Der Magistrat hatte gar nicht mitbieten können, weil er am Tage des Termins noch ohne Bescheid der Kgl. Reg. gewesen, und dieser erst am 8. Juni eingegangen war. In Folge dessen wandte er sich wegen Verkaufs aus freier Hand an das Directorium, welches aber nach seiner Meinung eine so hohe Forderung stellte, daß unmöglich darauf eingegangen werden konnte, daher von dem Projecte, das Grundstück für die Stadt anzukaufen, Abstand genommen wurde. Die Bank hatte 22000 Thlr. gefordert, d. i. 18 Thlr. für den Morgen. Da läßt sich doch wohl fragen: überstieg die Forderung die Preiswürdigkeit des Grundstücks? Die Ritterschaftliche Privatbank hat das Grundstück in Parcelen an Einwohner der Stadt Pl. veräußert, wodurch der Zweck, welchen Magistrat und Stadtverordneten im Auge hatten, ohne deren Zwischenkunft erreicht worden ist.

Herrenlose Parcelen. Bei der im Laufe des Jahres 1822 erfolgten Berichtigung der Hypothekenbücher, welche durch die damals schwebende Gemeinheitstheilung nothwendig geworden war, hatte sich ergeben, daß 35 im Regenwalder, Budliner und Greifenberger Felde zerstreüt liegende Grundstücke an Ackerland, Wiesen und Hütungsflächen zu einem Gesammtareal von 164 Mg. 167 Ruth. herrenlos geblieben waren, indem Besitzberechtigte dazu sich nicht hatten ermitteln lassen. Der Magistrat glaubte, daß diese Grundstücke der Kämmerei anheimfallen müßten und hatte deshalb bei dem Kgl. Stadtgericht zu Pl. den Erlaß eines Aufrufs etwaiger unbekannter Real-Prätendenten beantragt. Das Stadtgericht glaubte indeß, diesem Antrage ohne Genehmigung der Kgl. Reg. nicht willfahren zu dürfen, da, sofern dieselbe zu Gunsten der Kämmerei der Stadt Pl. — welche dieses herrenlosen Guts sehr bedürftig sei, — sich dessen nicht entsagen sollte, dergleichen Grundstücke nach § 3, Tit. 16, Th. II. A. L. R., dem Staate zufallen. Sollte, so bemerkte das Stadtgericht in seiner, der Kgl. Reg. gemachten Anzeige vom 13. Juli 1823, wegen dieses Vorbehalts bei Städten eine Ausnahme Statt finden, — was ihm nicht bekannt sei, — und hiernach der Antrag des Magistrats gerechtfertigt erscheinen, so bat das Stadtgericht um Bescheidung, event. um Entsagung zu Gunsten der armen, mit Schulden überbürdeten Kämmerei, der diese Acker- rc. Flächen, trotzdem sie sämmtlich öde und wüste lägen, doch immer nutzbar werden könnten, bezw. einen fiskalischen Bedienten mit der Ermächtigung zu bestellen, daß derselbe die Präclusion etwaiger Anspruchsberechtigter und die Eintragung und die Berichtigung des Besitztitels für den Fiskus beantrage und die Gerechtsame des Fiskus wegen dieser Grundstücke bei der nunmehr zur Ausführung kommenden Separation der Plateschen Feldmark wahrnehmen, deren Wahrnehmung das Stadtgericht bis dahin dem Magistrat überlassen hatte.

Die Kgl. Reg., erwägend, daß diese Parcelen dem Staate von gar keinem erheblichen Werthe, der Stadt hingegen, in deren Feldmark sie liegen, ein willkommenes Eigenthum sein würden, das zubem in früherer Zeit wol nicht zweifel-

haft gewesen, und erst später verdunkelt worden, daß diese Stadt auch nur gering dotirt ist und noch über 4000 Thlr. Kriegsschulden zu bezahlen hatte, theilte die Ansicht des Plater Stadtgerichts und trug in dem Berichte vom 31. Juli 1823 beim Ministerium des Innern hinsichtlich dieser herrenlosen Parcelen auf Verzichtleistung von Seiten des Staats zu Gunsten der Stadt Pl. an. Da dieser Antrag nur von der ersten Abth. des Collegiums ausgegangen war, so eröffnete das Ministerium der Reg. mittelst Rescr. vom 9. August 1823, daß, weil bei der Verzichtleistung auf herrenlose Grundstücke jura fisci in Frage kommen und daher das Ressort ihrer zweiten Abtheilung wesentlich betheiligt sei, so habe sie die Sache zuvörderst in pleno zu berathen, den ungefähren Werth der Grundstücke auszumitteln und sodann an die Ministerien des Innern und der Finanzen möglichst gründlichen Bericht zu erstatten, indem so, wie jetzt die Sache vorläge, bei dem Kgl. Finanz-Ministerium auf eine bestimmte Entschließung nicht zu rechnen, sonst aber wol ein gewünschter Erfolg zu hoffen sei. Der geforderte Bericht wurde am 22. Novbr. 1823 erstattet, und darin der Werth der Grundstücke, zufolge einer von dem Landrath v. Bork angestellten Schätzung, zu 1098 Thlr. mit der Hütung, und zu 699 Thlr. ohne dieselben angegeben. Die Größe der Grundstücke hatte der Landrath zu 165 Mg. 7 Ruth. ermittelt. Das Rescr. der beiden Ministerien vom 8. Januar 1824 eröffnete der Reg., daß der Domainen-Fiscus schon rücksichtlich der Staatsglaübiger nicht ermächtigt sei, auf die gedachten Parcelen zu verzichten, vielmehr seien dieselben für den Domainen-Veraüßerungs-Fonds zu versteigern, zu welchem Ende der Veraüßerungsplan nebst den Bedingungen dem Finanz-Ministerium zur Feststellung einzureichen sei.

Bevor dieser Anweisung Folge gegeben wurde, hielt es Kgl. Reg. für angemessen, den Magistrat von Pl. unterm 18. Febr. 1824 zum Bericht darüber aufzufordern, ob über die Art und Weise, wie diese 35 Parcelen herrenlos geworden, keine nähere Aufklärung gegeben werden könne, und ob Real-Ansprüche zu besorgen seien.

Der Magistrat beeilte sich nicht mit dem geforderten Bericht. Inzwischen hatte der Superintendent Klütz zu Greifenberg die Matrikel des St. Georgen-Hospitals zu Pl. nebst Visitations-Bescheid vom 10. Septbr. 1594 eingereicht. Aus dieser Matrikel geht hervor, daß das Hospital 2 Morgen, 1 Hufe und 5 Ruthen, Pommersch Maaß Land und die sog. Armen-Wiese besessen hat. Da aber jetzt nach der Anzeige des 2c. Klütz nur ungefähr 2 Mg. Landes als dem Hospital gehörig berechnet werden, so wird es nicht unwahrscheinlich, daß der dem Hospital gegenwärtig fehlende Acker jenes jetzt herrenlos gewordene Land sei. Kgl. Reg. trug daher dem Magistrat unterm 23. Mai 1824 auf, dieses, event. mit Zuziehung des Patrons des Hospitals, des Schloßherrn von Pl., näher zu untersuchen, und von dem Resultate Bericht zu erstatten. Die Matrikel wurde dem Magistrat communizirt.

Nunmehr berichtete der Magistrat am 24. Juli 1824, daß die mehrgedachten 35 Parcelen an den aüßersten Gränzen der städtischen Feldmark belegen und von der schlechtesten Bodenbeschaffenheit seien, so daß man ihnen kaum einen Werth von 150 Thlr. beilegen könne. Die Lage dieser Grundstücke lasse darauf schließen, daß sie sämmtlich ursprünglich der Kämmerei gehört hätten, da sie größtentheils mit Wald bewachsen gewesen, und daß in früheren Jahren bei nachlässiger Ver-

waltung der Kämmerei-Pertinentien ein oder der andere Einwohner ein wüst gelegenes Stück Land sich angemaßt und urbar gemacht habe, ehe er daran gehindert worden. Da nun auch alle Abgaben und Kriegslasten, die auf diesen Grundstücken haften, theils von den zeitigen Inhabern derselben, theils von der Kämmerei geleistet und getragen worden, diese Parcelen auch größtentheils als Hütweide von der Bürgerschaft seit länger als 100 Jahren benutzt seien, so mache die Kämmerei, im Fall ihr das ursprüngliche Besitzrecht streitig gemacht werden sollte, in Bezug auf § 9, Tit 16, Th. II. A. L. R. auf das Eigenthumsrecht dieser Grundstücke Anspruch. Dem ertheilten Auftrage zufolge hatte der Magistrat mit dem Patrone der Kirche und des St. Georgs Hospitals, dem Schloßherrn von Plate, Rücksprache gehalten, es war aber nichts weiter ermittelt worden, als was in der Matrikel steht, welches mit dem dermaligen Besitzstande des Hospitals verglichen, einen Mangel an Acker ergiebt, von dem, sagte der Magistrat, „mit Gewißheit anzunehmen, daß er unter den herrenlosen Parcelen mit begriffen sei.“ Diese Aüßerung stand aber doch in directem Widerspruch mit dem Anspruch für die Kämmerei. Nichts desto weniger bat der Magistrat: Kgl. Reg. möge dahin wirken, daß Fiskus auf die Besitznahme der Parcelen, die er zum Theil schon, nachdem die neüe Eintheilung der Ländereien Statt gefunden, mit Kiefernsamen habe besäen lassen, Verzicht leiste und der Kämmerei verblieben; nur zur Holzzucht sei der Boden geeignet, nicht zum Kornbau, für den man Acker genug für einen sehr billigen Preis haben könne.

Auch der Schloßherr von Plate ließ sich in der Sache hören. In einer Eingabe vom 24. Juli 1824 sprach er seine Überzeügung aus, daß die dem St. Georgs Hospitale, der Matrikular-Bestimmung zufolge, nunmehr fehlende Hufe und 5 Ruthen (= 30 Mg. 5 Ruth. Pommersch = 77 Mg. 2 Ruth. Preüßisch Maaß) in den herrenlos gewordenen 164 Mg. 167 Ruth. mit enthalten sei. Wegen seiner großen Entfernung und des leichten Bodens halber seien diese Grundstücke seit den Zeiten der Matrikel-Abfassung unbebaut liegen geblieben und zu einem Ericafelde geworden, das von jeher zur allgemeinen Weide gedient habe. Er bat, die Kgl. General-Commission dahin zu veranlassen, daß dem Hospital die ihm fehlende Fläche zugetheilt werde, weil er, wenn dies nicht geschehe, als Patron des Hospitals sich nicht für befugt erachren könne, den abzuschließenden Separations-Receß zu genehmigen, bezw. zu vollziehen.

Beide Schriftstücke, den Magistrats-Bericht und die Eingabe des Schloßherrn von Plate, legte die Kgl. Reg. nunmehr mittelst Berichts vom 2. Septbr. 1824 den Ministerien des Innern und der Finanzen vor, um daraus zu entnehmen, daß die zum Verkauf für den Domänen-Veraüßerungs-Fonds bestimmten Parcelen von zwei Seiten in Anspruch genommen würden. Unter diesen Umständen und da die Stadt sich faktisch im Besitz der Parcelen befinde, so könne die Veraüßerung pro fisco nicht so br. m. erfolgen, vielmehr werde es darauf ankommen, daß Fiskus zuvörderst die Sache mit dem Magistrate und dem Hospitale auf dem Rechtswege ausmache, daß aber dies geschehe, könne Kgl. Reg. nicht rathsam finden, müsse vielmehr auf ihren Bericht vom 22. Novbr. v. J. zurückgehen, und wiederholt eine Verzichtleistung des Fiskus in Antrag bringen. Demnächst sei es der Stadt und dem Hospital zu überlassen, ihre Ansprüche mit einander auszugleichen.

Nunmehr erklärten sich die beiden Ministerien (v. Schuckmann für das Innere, v. Klewitz für die Finanzen) durch Rescr. vom 24. Septbr. 1824 damit einverstanden, daß die von dem Domainen-Fiskus in Anspruch genommenen 25 Parcelen der Stadtfeldmark Plate nicht als herrenloses Land zu achten seien; nicht allein, daß diese Parcelen von der Stadtgemeinde bisher als Hütung benutzt wurden, so verordne auch das A. L. R. Th. 1, Tit. 17, § 379, daß dergleichen Streitstücke unter den Gränznachbaren getheilt werden sollten, demgemäß die Kgl. Reg. ermächtigt wurde, von Seiten des Domainen-Fiskus auf die beregten Parcelen zu verzichten.

Dies geschah durch Verfügung an das Kgl. Stadtgericht zu Pl. vom 27 Oct. 1824. Demselben wurde das Weitere in der Sache überlassen, dabei aber auch bemerkt, daß außer der Stadt auch das St. Georgs Hospital, und zwar letzteres, soweit ihm Territorium fehlt, auf die Parcelen Anspruch erhoben habe. An den Magistrat und den Patron des Hospitals wurde gleichzeitig das Nöthige erlassen, damit beide sich gegenseitig vereinigen möchten; und endlich die Hospital-Matrikel an den Superintendenten Klütz zu Greifenberg zurückgeschickt.

Die Parteien einigten sich aber nicht. Es kam zum Prozeß, im Verlauf dessen dem Hospital durch Erkenntniß vom 27. Juli 1825 aufgegeben wurde, seine Rechte auf das vacante Land näher zu begründen. Statt dieses zu thun, wandte sich der Patronatsherr v. d. Osten in einer Vorstellung vom 28. August 1825 an die Kgl. Reg., worin er dieselbe „aufforderte" (!) die gerechte Sache zum Segen des St. Georgen-Hospitals zu beachten, und demselben die fehlenden 30 Mg. Pommersch. Maaß, zuzuschlagen. Nicht allein die Matrikel von 1594 spreche für das Hospital, sondern auch die Kirchenrechnung von 1733, in welcher sogar angegeben sei, daß die Hospital-Hufe brach liege. Beachtenswerth ist in dieser Vorstellung die beilaüfige Bemerkung, daß in früheren Zeiten die Hospitaliten 30 Thlr-Einkaufsgeld hätten erlegen müssen. Kgl. Reg. gab dem Patronatsherrn unterm. 20. Sept. 1825 zu erkennen, daß sein Antrag durchaus unzuläßig sei, und es ihm anheim gegeben werden müsse, entweder dem Erkenntnisse des Kgl. Stadtgerichts Folge zu geben, oder auf den, in der Verhandlung vom 30. Mai 1825 vom Magistrat gemachten Vergleichs-Vorschlag einzugehen, und die Hospitalgebaüde gegen Rückgabe der 30 Mg. 5 Ruth. Pommersch Maaß wieder aufzubauen.

Es fehlt an actenmäßigen Nachrichten, um den Gang des Rechtsstreites verfolgen zu können. Das Ende aber ist gewesen, daß das Hospital mit seinen Ansprüchen abgewiesen, und die Stadt in dem Besitze der 35 Parcelen geschützt worden ist.

Stadtvermögen. Wenn man den Betrag der Einnahmen an jährlichen Pächten und Miethen, wie derselbe im Tit. III des Kämmereikassen-Etats pro 1872 als Kapital-Verzinsung zu 5 Prct. betrachtet, so hat der städtische Grundbesitz an Ackerland, Wiesen, Gärten, Rectorhaus und Stadtziegelei einen Geldwerth von 19.550 Thlr. Dazu kommt noch der Werth der Gebaüde, welche nach den Summen, für welche sie gegen Feüergefahr versichert sind, mit 3450 Thlr. anzunehmen ist, so daß sich mithin das Vermögen der Stadt an Grundeigenthum auf Höhe von . . . . 23.000 Thlr. berechnet. Activa besitzt die Stadt nicht, wol aber — Passiva.

Die der Stadtgemeinde gehörigen Gebaüde sind: — 1) das zweistöckige Rathhaus, am Marktplatze, neben der Kirche. Es ist im Fachwerk erbaut, enthält auf gleicher Erde 2 Zimmer, welche als Sessionszimmer und als Polizeistube, sowie zur Aufstellung der Registratur vom Magistrat benutzt werden, ferner die Wohnung für den Raths- und Polizeidiener, ein Gefängniß und auf dem Flur die Rathswaage; eine Treppe hoch befindet sich ein zweites Gefängniß, der Bürgergehorsam und ein Raum, welcher, so lange eine Gerichtsbehörde in Pl. ihren Sitz hatte, zur Pfandkammer diente. Das Gebaüde ist laut Feüer-Societäts-Kataster zu 800 Thlr. versichert, anscheinend gar alt und die Stiele zum Theil aus dem Loth gewichen, doch nicht eigentlich baufällig. In der Nähe des Rathhauses, hinter der Kirche ist noch ein kleiner Schuppen erbaut, welcher vom Rathsdiener als Holzstall benutzt wird, über dessen Wegnahme auf Veranlassung einer Beschwerde des Kirchen-Patronats vielfache Verhandlungen gepflogen sind. Dabei wurde die Frage aufgeworfen, wem denn eigentlich der Platz um die Kirche gehöre. Der Magistrat meinte, daß die Kirche gar keinen Anspruch auf das Eigenthumsrecht des Kirchplatzes mehr habe, seitdem derselbe aufgehört habe zur Bestattung der Todten zu dienen. Dies konnte kein plausibler Grund sein, der Kirche das Eigenthumsrecht streitig zu machen; es constirte vielmehr, — und wurde vom Magistrate zugegeben, — daß der Platz der Kirche gehört habe, während nicht nachgewiesen war, daß derselbe durch irgend einen separaten Erwerbstitel an die Stadt übergegangen, oder durch Verjährung erworben worden sei. So lange mithin nicht das Gegentheil erwiesen wird, ist anzunehmen, daß der Kirche noch Rechte an dem frühern Begräbniß- jetzt freien Kirchen-Platze zustehen. — 2) Neben dem Rathhause befindet sich das sog. Rectorhaus, welches durch Vermiethung genutzt wird. Früher entsprach dieses Gebaüde seinem Namen, indem es dem Rector zur Wohnung und seiner, d. i. der ersten Schulklasse zum Schullokal diente. Die übrigen Schulklassen waren in einem Theile des zu diesem Zweck gegen eine jährliche Miethe von 71 Thlr. gemietheten alten Blücherschlosse untergebracht. Der Besitzer desselben, der Schloßherr von Plate, kündigte den Miethsvertrag zum 1. Januar 1843, da er solches alsdann ausbauen und anderweitig zu benutzen beabsichtige. Die Raümung des Schlosses von Seiten der Schulklassen scheint jedoch bis auf Weiteres hinausgeschoben worden zu sein. Damals lag auch der Plan vor, das Rectorhaus durch einen Zwischenbau mit dem Rathhause in Verbindung zu bringen, indem es in dem letztern an einem eigenen Sitzungszimmer für die St. V. Vers. und an einer Kassenstube gebricht. Aus Mangel an Fonds ist nichts daraus geworden. — 3) Das Schul- und Lehrerwohngebaüde ist in den Jahren 1844—45 erbaut. Die Stadt mußte zur Ausführung dieses Baues ein Kapital von 2600 Thlrn. aufnehmen, wozu die Kgl. Reg. unterm 23. März 1844 den Consens ertheilte. Von 1856—1863 mußten noch 190 Thlr. zum Ausbau dieses Hauses verwendet werden. Die Versicherungssumme desselben beträgt 1100 Thlr., die des Rectorhauses 650 Thlr. Letzteres wurde vom Rector und seiner Schulklasse geraümt, als das neüe Schulhaus eröffnet war, dessen Erbauung schon 1833 als ein dringendes Bedürfniß anerkannt worden war. Damals aber verweigerten die St. V. das dazu nöthige Geld. — 4) Vom städtischen Armenhause war bereits oben, im Art. von der Armen-Polizei, die Rede. Es ist an der Chaussee belegen, übrigens einstöckig und in Fachwerk aufgeführt und mit Einschluß eines dabei befindlichen Stallgebaüdes zu 900 Thlr. versichert. Seit 1856 sind zu seinem Ausbau 223 Thlr. erforderlich gewesen. — 5) Stadtziegelei. Der Magistrat reichte am 10. Juni 1830

bei dem Ober = Präsidenten Sack eine Vorstellung folgenden Inhalts ein: „Unsere Kämmerei besitzt auf der sog. Henkenheide, ⅛ Mle. bei der Stadt, 80 Mg. guten Lehmgrund und da so viel Lehm vorhanden ist, daß derselbe für ewige Zeiten ausreicht, so wäre wol unsere Intention, eine Ziegelei dabei zu erbauen, um dem schlechten Vermögensstande unserer Kämmerei doch etwas aufzuhelfen. Die Ziegelei aus eigenen Mitteln zu erbauen, ist die Kämmerei aber nicht vermögend, weshalb wir E. Exc. bitten, uns so viel Meliorations= oder Baugelder auszuwirken, als zum Aufbau der Ziegelei erforderlich sein werden, oder wenigstens uns 3000 Thlr. anzuweisen. Technische Gutachten legen der Ziegelerde eine vorzügliche Qualität bei. Außerdem besitzen wir an derselben Stelle noch gegen 200 Mg. Heideland von gutem Boden, welche, kultivirt, eine gute Einnahme gewähren dürften. Auch hierzu würden wir die Meliorationsgelder anwenden." Der Magistrat bat um Beschleünigung der Gewährung seiner Bitte, da bei dem vorseienden Bau einer massiven Brücke über die Rega und von Chausseehaüsern schon auf Absatz von Steinen gerechnet werden könne. Es war nämlich zu der Zeit der Bau der Stettin = Danziger Staatsstraße bei Pl. im Gange. Das Gesuch des Magistrats mußte abschläglich beschieden werden; denn der Meliorationsfonds Pommerns, an sich nicht bedeütend, ist fundationsmäßig zur Unterstützung der Rittergutsbesitzer, welche zweckmäßige Meliorationen unternehmen, aber nicht zur Unterstützung der städtischen Gemeindekassen bestimmt. Der Ober=Präsident fügte seinem Bescheide vom 21. Juni 1830 hinzu, daß, sofern die Kämmerei Eigenthümerin der bezeichneten Grundstücke sei, die beabsichtigten Anlagen auf Kosten deren Fonds zu machen, oder diese Grundstücke mit höherer Genehmigung Privatpersonen zur Anlegung einer Ziegelei und Cultivirung in Erbpacht zu überlassen, und der Stadtverordneten=Versammlung die nöthigen Vorschläge deshalb zu machen sein würden. Der Magistrat befolgte den vom Ober = Präsidenten ertheilten Rath, die Stadtverordneten bewilligten die Negotiation einer Anleihe von 800 Thlr., zufolge Berichts vom 25. April 1832, und die Ziegelei wurde gebaut 1831, und, nachdem der Brennofen errichtet, sofort in Betrieb gesetzt, im Jahre 1832. Das Werk wurde von der Stadt selbst bewirthschaftet, welche zu dem Ende einen Ziegler in Dienst nahm, der auch den Verkauf des Fabrikats zu besorgen, und vierteljährlich Rechnung zu legen hatte. Das Geschäft ging so gut, daß aus den Überschüssen Kapitalien verliehen werden konnten, wie u. a. die Schützengilde eins erhielt. Im Jahre 1842 wurde ein neüer Contract mit dem Ziegler geschlossen, wonach dieser 4 Brände liefern mußte und fürs 1000 Stück Steine 2¼ Thlr. erhielt, auch eine Caution von 200 Thlr. zu leisten hatte, welche ihm nicht verzinst wurde. Einnahme und Ausgabe bildeten besondere Titel der Stadt = Hauptkassen = Rechnung. Im Jahre 1841 betrug die Ist=Einnahme Thlr. 642. 21. 11 Pf., die Ist=Ausgabe Thlr. 365. 5. 8 Pf., daher Überschuß Thlr. 277. 16. 3 Pf., wobei jedoch zu berücksichtigen, daß in Ausgabe noch Thlr. 91. 11 Pf. restirten. Übrigens sind dem Ziegelei=Grundstück ca. 100 Mg. Acker zugelegt, welche der Ziegler zu kultiviren verpflichtet wurde, ohne dafür eine Entschädigung zu bekommen, oder irgend etwas an die Stadt zu zahlen. So lange die Stadtforst noch Bestände genug hatte, wurde der Ofen mit Holz geheizt, und dazu der Ziegelei jährlich 51 Faden Holz geliefert. Als die Forst erschöpft war, mußte das Holz gekauft werden. Später wurde eine eigene Ziegeleikasse eingerichtet. Mit dem Ertrage ging es aber von Jahr zu Jahr immer mehr Berg ab. Über den Zustand des Betriebes giebt der nebenstehende Extract aus der Rechnung der Ziegeleikasse für das Jahr 1848 nähere

Auszug aus der Rechnung der Ziegeleikasse pro 1848.

Etat Thlr.	Etat Sgr.	Etat Pf.	Zugang Thlr.	Zugang Sgr.	Zugang Pf.	Abgang Thlr.	Abgang Sgr.	Abgang Pf.	Soll Thlr.	Soll Sgr.	Soll Pf.	Titel der Einnahme und Ausgabe.	Ist Thlr.	Ist Sgr.	Ist Pf.	Rest Thlr.	Rest Sgr.	Rest Pf.
												Einnahme.						
1010.	22.	6.	—	—	—	538.	27.	6.	471.	25.	—	Für Steine zum städt. Gebrauch und an Private	27.	22.	10.	444.	2.	2.
—	—	—	650.	28.	11.	—	—	—	650.	28.	11.	Insgemein zur Deckung des Vorschusses bei der Ziegelei aus der Kämmereikasse . . .	650.	28.	11.	—	—	—
1010.	22.	6.	650.	28.	11.	538.	27.	6.	1122.	23.	11.	Summa der Einnahme.	678.	22.	9.	444.	2.	2.
												Ausgabe.						
294.	27.	6.	—	—	—	141.	8.	3.	153.	19.	3.	Brenngeld dem Ziegler	153.	19.	3.	—		
325.	—	—	—	—	—	143.	21.	—	181.	9.	—	Für Holz und dessen Anfuhr	181.	9.	—	—		
—	—	—	1.	15.	—	—	—	—	1.	15.	—	An Diäten	1.	15.	—	—		
18.	—	—	298.	11.	11.	—	—	—	316.	11.	11.	Zu Bauten und Reparaturen	316.	11.	11.	—		
365.	—	—	—	—	—	365.	—	—	—	—	—	Überschüsse zur Kämmereikasse	—	—	—	—		
6.	—	—	6.	13.	4.	—	—	—	12.	13.	4.	An Gewerbesteüer und Feüerkassengeld . .	12.	13.	4.	—		
1.	25.	—	11.	18.	3.	—	—	—	13.	13.	3.	Insgemein	13.	13.	3.	—		
1010.	22.	6.	317.	28.	6.	649.	29.	3.	678.	22.	9.	Summa der Ausgabe.	678.	22.	9.	—		

Auskunft. Vier Jahre nachher wurde der Betrieb ganz eingestellt, weil die Ziegeleikasse statt Überschüsse zur Kämmereikasse zu liefern, Zuschüsse von dieser erfordert haben würde. Nun ruhte die Ziegelei eine Zeitlang, bis man, von der Selbstbewirthschaftung ganz absehend, zum Verpachtungs-System überging. Die laufende Pachtperiode umfaßt die 18 Jahre vom 1. April 1867 bis dahin 1785 mit steigenden Pachtgefällen von 6 zu 6 Jahren, wie aus dem Kämmereikassen-Etat das Weitere zu ersehen ist. — 6) Noch ist unter den Gebaüden des Kämmerei-Eigenthums des **Spritzenhauses** zu gedenken, welches zur Aufbewahrung der Feüerlöschgeräthschaften dient. Es befindet sich in der Stadt und ist in der Feüerkasse nicht versichert.

Von den zum Stadtvermögen gehörenden Liegenschaften an Ackerland, Wiesen und Gärten befindet sich eine specielle Nachweisung im Tit. III der Einnahme des Kämmereikassen-Etats. — 1) Das **Ackerland**, aus 6 größeren Abtheilungen bestehend, welche demnächst wieder in kleinere Parcelen zerfallen, ist auf 10 Jahre verpachtet. Diese längere Pachtperiode verdient vor einer kürzern unstreitig den Vorzug, weil der Pächter eher Anlaß nehmen kann, Mühe, Arbeit und Geld auf die Verbesserung des Bodens zu verwenden, da er die sichere Aussicht hat, auch die Früchte seiner Anstrengungen zu ärnten. Die meiste Pacht tragen die Ländereien an der Henkenheide, besonders aber die vor dem Budlin belegenen Grundstücke. Das unkultivirte Land Henkenheide, ½ Ml. von der Stadt, wurde zum ersten Mal am 8. Juli 1842 in 39 Parcelen, der Mg. zu 2 Thlr. verpachtet. — Auch die **Wiesen** sind auf 10 Jahre verpachtet. Sie zerfallen in 3 Abtheilungen, darunter die der Rega-

wiesen, ca. 23 Mg., gemeiniglich in 44 Kaveln getheilt, die werthvollste ist. Die davon erzielte Pacht zeigt eine stufenweise Minderung. In der mit 1841 endigenden Pachtperiode waren die Regawiesen für Thlr. 137. 18 Sgr. verpachtet; demnächst wurden 5 Thlr. weniger erzielt, und in der laufenden Periode, die mit dem Jahre 1877 zu Ende geht, sind sogar nur Thlr. 105. 3 Sgr. licitando geboten worden. Von den Regawiesen ist ein Bleichplatz abgezweigt. Derselbe wird jährlich gegen ein geringes Pachtgeld ausgethan. — 3) Bei den Gärten sind kürzere Pachtzeiten üblich. Sie zerfallen in 8 Parten. Früher hatte der Bürgermeister einen Garten in Naturalnutzung als pars salarii, und ebenso der Kämmerer; beide Gärten sind indessen eingezogen und werden zum Besten der Kämmereikasse verpachtet, seitdem das baare Einkommen dieser Stadtbeamten verbessert worden ist; doch fahren die Gärten fort, nach ihren Nutznießern genannt zu werden.

Unter den noch übrigen Liegenschaften der Kämmerei ist vor Allem —

4) Der städtischen Forst zu gedenken, welche westlich von der Stadt, das Ostende des großen Waldes bildet, der unter dem Namen Budlin den nördlichen Theil des Naugarder Kreises — hier das Rodenfiersche Forstrevier bildend, ganz erfüllt, und in die südlichen Gegenden des Kaminer Kreises hinübergreift. Vor der Gemeinheitstheilung, die durch den Receß von 1837 zum Abschluß gekommen ist, hatte der Platesche Budlin eine Fläche von 673 Mg., auf der jedoch den 63 alten Ackerbürgern der Stadt Pl. das Aufhütungsrecht zustand. Dieses Servitut ist, vermöge des unterm 25. Dcbr. 1853 von der Kgl. General-Commission bestätigten Auseinandersetzungs-Recesses, durch Abtretung einer Forstfläche abgelöst worden; in Folge dessen die Forst auf denjenigen Umfang ermäßigt ist, den die Grundgebiets-Tabelle (S. 487.) enthält, und welcher sparsam mit Elsen, Birken, Buchen und einigen abgestandenen Eichen bestanden ist, von denen die letzteren jetzt wol schon verschwunden sein werden. Vor 60 Jahren wurden die städtischen Holzungen so beschrieben: — „Sie bestehen aus a) dem Budlin, b) dem sog. Großenbruch und c) drei kleinen Fichtkämpen. Zu a. Der Budlin ist ein geraümiger von Holz entblößter Platz, woraus das zu den städtischen Bauten erforderliche Holz bisher noch genommen, gegenwärtig, 1814, aber nur noch auf wenige Jahre, wenn das Weichholz mit gerechnet wird, das erforderliche Deputatholz liefern kann. An Deputatholz bezieht der Bürgermeister 4, der Kämmerer 4, der Rathsdiener 1, der Stadtrichter 4, der Schul-Rector 6, der Prediger 2, der Stadt-Chirurgus 1, die Stadthebeamme 1, der Ordonnanzwirth 1, zusammen 24 Faden (zu 4. 8. 8. = 456 K. Fuß) à 2½ Thlr. macht 60 Thlr. Zu b. Das Großebruch besteht aus Sümpfen und liefert den jährlichen Strauchbedarf zu den Gartenbewehrungen, ist von einem nicht ganz unbedeütendem Umfange, jedoch in seiner gegenwärtigen Verfassung von keinem besondern Werthe, und zu c. die drei Fichtkämpe haben einen Umfang von nur 42 Q. Ruth., und sind erst in den Jahren 1784, 1785 und 1786 angelegt, so daß die Stadt davon noch keinen Nutzen hat." Die Forst mochte im Jahre 1814 denn doch nicht in dem desolaten Zustande sein, wie ihn der Magistrat schilderte, wenn die Forst 30 Jahre später 70 Faden von allen Hölzern, Kloben- und Knüppelholz durcheinander, lieferte, die etatsmäßig alle Jahr geschlagen werden müßten. Davon bekam die Ziegelei 51 Faden, die übrigen 19 Faden waren Deputatholz. Nach der Rechnung pro 1841 ist in diesem Jahre jedoch der Etat bei Weitem überschritten, indem nicht nur 5 Fadon Holz mehr

zur Ziegelei verwandt sind, sondern auch noch für ca. 125 Thlr. Nutzholz verkauft ist. Es betrug nach den Rechnungen in den —

Jahren	1848	1849	1850	1851	1852	1853
Die Soll-Einnahme des Etats Thlr.	375. — —	375. — —	138. — —	138. — —	138. — —	254. 24. —
Desgl. nach Zu- und Abgang	193. 14. 6.	135. 5. —	208. 13. 9.	241. 8. 6.	138. 1. 6.	262. 12. —
Die Ist-Einnahme	191. 11. 6.	123. 27. —	202. 1. 3.	140. 16. —	80. 10. 6.	188. 15. 6.
Und es verblieben Rest	2. 3. —	11. 8. —	6. 12. 6.	100. 22. 6.	47. 21. —	73. 26. 6.

Wiederum zwanzig Jahre später findet man die Forst in einem Zustande, daß sie, zufolge des Etats pro 1872, nur 10 Thlr. für verkauftes Holz einbringt. Der Ziegelei-Pächter muß jetzt das zum Betrieb der Ziegelei nöthige Holz anderweitig kaufen, da die städtische Forst nicht länger in der Lage ist, ihm Holz zu liefern, bezw. abzulassen. Von den 19 Faden Deputatholz, welche 1841 auf dem Etat standen, erhielt der Bürgermeister nach wie vor 4, der Kämmerer aber nur 2, der Schul-Rector 4, der Prediger 2, der Stadtarzt 1, die Stadthebeamme 1, die Schule 5 Faden, sämmtlich mit freier Anfuhr. Das Deputat des Bürgermeisters ist seit dem 1. Januar 1843 in Wegfall gekommen, später, wie es scheint, eben so das des Kämmerers. Sodann die auf den Forstgründen der Stadt zu Gunsten der Pfarre und des Rectorats daselbst haftenden Holz- und Fuhrleistungen durch Vermittelung der Kgl. Rentenbank, laut des zu Plate den 14. August 1872 vollzogenen Recesses, und der gerichtlichen Verhandlung vom 11. Septbr. 1872, von Oberaufsichtswegen durch die Kgl. Reg. genehmigt am 26. Septbr. 1872, abgelöst worden. An Ablösungs-Kapital hat erhalten: Die Pfarre Thlr. 532. 8. 9 Pf., das Rectorat Thlr. 788. 3. 9 Pf., von welchen Beträgen den Stelleninhabern der Zinsengenuß zusteht, wogegen dieselben nunmehr aber auch für Feüerungsmaterial und Anfuhr desselben selbst sorgen müssen. Die Ablösung dieser Deputate hat selbstverständlich auf den, vor jenen Abmachungen aufgestellten, Kämmereikassen-Etat pro 1872 Einfluß. Früher hatten die Inhaber gewisser Stellen die Schweinemast in der Forst, so der Bürgermeister, der Prediger rc. rc., welche aber seit lange außer Nutzung gekommen, weil das Holz heruntergeschlagen ist.

Unter den obwaltenden Verhältnissen kann von einer forstwirthschaftlichen Pflege der Stadtholzung wol nicht gesprochen werden, wie denn auch dieselbe wol niemals Statt gefunden hat. Doch geschieht für die Erneüerung der Forst durch Ansaamung und sonstige Kulturarbeiten was nur immer geschehen kann. Diese Arbeiten werden von der Kämmerei-Deputation, deren Vorsitzender im Jahre 1869 den verständigen Gedanken faßte, einen in Pl. lebenden pensionirten Forstbeamten zu Rathe zu ziehen. Der Forstmann war dazu willig, der Magistrat damit einverstanden, nicht so die St. V. Vers., die ihre Zustimmung zu dem vom technischen Helfer beanspruchten Honorar von 12 Thlr. versagte, zum Schaden kommender Geschlechter! —

5) Die **Torffelder**, bestehend aus dem Dammbruche, den Mooren am Schwarzen See, bei der Ziegenhofe und an der Henkenheide, bei den Wällen und dem Remel-Moor, haben einen Flächeninhalt von 144 Mg. 52 Ruth., zufolge des Gemeinheitstheilungs-Recesses von 1837. Sie haben seit jeher gemeinschaftlich zum Kämmerei- und Bürgervermögen gehört. Früher strich ein Jeder Torf, wo er zukommen konnte, da die Nässe besonders auf dem Dammbruche eine umfangreiche

Ausbeütung des Torfs nicht gestattete. Im Jahre 1810 wurde das willkürliche Torfstechen gänzlich untersagt und seit der Zeit ist solches alljährlich nur unter der Aufsicht der Feldbau-Deputation oder eines von den städtischen Behörden eigends dazu angestellten Beamten geschehen. Sodann wurden die Theilnehmungsrechte durch einen vom Magistrate bestätigten Beschluß der St. V. Vers. vom 25. Juni 1821 dahin regulirt, daß die mit und ohne Acker angesessenen Hausbesitzer, deren erstere Zahl auf 60, letztere auf 76 festgestellt wurde, gleiche Theilnehmungsrechte, jedoch nach Maßgabe der Größe des Hauses haben sollten, so zwar, daß ein ganzes Haus 12.000, ein halbes Haus 8000, ein Viertel Haus 4000 Stück Torf, und nicht mehr jährlich gewinnen darf. Das Reglement vom 18. Juli 1830, welches vom Magistrat und die St. V. Vers. ausging, setzte nun eine bestimmte Ordnung fest; es wurde aber damals nicht streng auf die Befolgung dieses Reglements gehalten, weil bei nassen Jahren die Torfwerbung nur wenig ausgeübt und wegen des nicht vorhergesehenen trocknen Wetters ein bestimmter Zeitpunkt des Anfangens der Werbung nicht festgesetzt werden konnte. Die nächste und hauptsächlichste Sorge war also die, das größte der Torfmoore, das sog. Dammbruch von 74 Mg. 33 Ruth., trocken zu legen; und dies geschah im Jahre 1832, auf Kosten der Kämmerei durch Ziehung eines nicht unbedeütenden und tiefen Abzugsgrabens, der sich an der Zowenschen Gränze befindet. Seit der Zeit hat nun ein regelmäßiger Torfstich Statt finden können, dadurch, daß nur in zweckmäßig angelegten Gräben gestochen und gestrichen worden ist. Späterhin, am 23. August 1838 wurde ein neües Reglement entworfen, wozu die Bestätigung der Kgl. Reg. vorher eingeholt und unterm 14. August des. J. ertheilt worden war. Nach diesem Reglement wurde seitdem verfahren. Dem Gemeindebeschluß vom 25. Juni 1821 zufolge war die Kämmerei mit 2 ganzen Haüsern — Rathhaus und Schulhaus — demnach mit einer jährlichen Ausbeütung von 24.000 Soden angesetzt. Sie hatte indessen zur Deckung des Bedarfs ein weit größeres Quantum stechen und streichen lassen; es waren seit 1834 4 Schulklassen und 4 Schullehrer, wogegen 1821 nur 2 waren; es war 1839 ein Armenhaus und 1831 die Ziegelei erbaut. Die Kämmerei mußte daher ca. 60—80.000 Soden Torf jährlich werben lassen und hatte dabei seit 1820 angefangen, auch das sog. Seebruch, das Torfmoor am Schwarzen See, durch einen Graben trockner zu legen, welcher Graben nur dadurch gebildet ward, daß alljährlich ein gewisses Quantum an Torf daraus gestochen wurde. Dieses Vorgehen der Kämmerei zur Mehrerwerbung von Torf, als ihr nach der Bestimmung von 1821 zustand, gab wol die nächste Veranlassung, daß die Hausbesitzer in ihren Theilnehmungsrechten sich beeinträchtigt fühlend, die Special-Separation der Torffelder provocirten, die dann auch durch Verfügung der General-Commission vom 3. October 1840 eingeleitet wurde. Die Stadtverordneten-Vers., nur aus Hausbesitzern bestehend, hatten ein Interesse bei der Sache, die von ihr lebhaft vertheidigt wurde, der Magistrat dagegen widersprach der Einleitung des Verfahrens in gleich lebhafter Weise. Da das Eigenthumsrecht an den gemeinschaftlichen Torfmooren unbedenklich der Kämmerei zusteht, die Hausbesitzer dagegen nur ein Nutzungsrecht haben, so hat unserer Seits — Wortlaut eines Magistrats-Berichts vom 20. December 1842 — in die Eintheilung der Torfmoore nicht gewilligt werden können. Eine specielle Eintheilung ist, so führt der Bericht aus, um deshalb nicht ausführbar, weil alsdann jedwede vortheilhafte und dauernde Benutzung verschwindet, und die Stücke so klein werden, daß schon die vielen Wege und Stege fast eben so viel Raum einnehmen, als das zur Ausbeütung noch übrig

bleibende Torffeld. Selbst die Eintheilung der Moore zwischen den Hausbesitzern ohne und den Hausbesitzern mit Acker kann nicht erfolgen, da diese ganz nutzlos, ja ohne Sinn ist, indem das Recht nur den Haüsern anklebt, und der Ackerbesitz dabei ohne Einfluß ist; eine solche Eintheilung würde nur die Oberaufsicht und Verwaltung erschweren. Die Weide hat auf dem Torfmoor, so weit es aufgedeckt gewesen ist, nie ausgeübt werden können, und hat auch niemals der Benutzung des Torfmoors, als solches, im Wege gestanden. Am Schluß seines Protestes bemerkte der Magistrat was folgt: Insofern nun Behufs der Ausgleichung und Abfindung der Weide-Interessenten ein bedeütender Theil der städtischen Forst abgeholzt werden muß, — wie denn auch geschehen ist (siehe oben) — und das Brennmaterial von Jahr zu Jahr knapper wird, scheint es am zweckmäßigsten, daß die gemeinschaftlichen Torfmoore unter der Verwaltung des Magistrats verbleiben. Die Hausbesitzer haben dagegen kein Recht, die Abfindung ihres Torfnutzungsrechts in Grund und Boden zu verlangen. — Die Kgl. Reg. schloß sich den Ansichten des Magistrats an, und beauftragte den bei der Special-Separation zur Wahrnehmung der Interessen der Kämmerei von ihr bestellten Official-Mandatarius, durch Verf. vom 9. Januar 1843, sich der in Sache nach Inhalt des Magistrat-Protestes zu erklären.

Gegen diese Anordnung traten die St. V. mittelst Eingabe vom 31. März 1844 auf, worin sie baten, bei der Kgl. Gen. Comm. durch den Official-Mandatarius dahin wirken zu lassen, daß die Eintheilung der Torffelder zu Stande komme. Sie sprachen im Namen der gesammten Bürgerschaft, welche diese Eintheilung wünsche und — verlange, und nur einige Magistratsmitglieder seien die Widersprechenden, aus dem einleüchtenden Grunde, weil sie die Torfflächen als Weide benutzen wollten, während andere, denen eine Torfberechtigung nicht zustehe, diese zu erlangen gedächten. Ihnen wurde unterm 6. April 1844 eröffnet, daß Kgl. Reg. von Oberaufsichtswegen sich nicht veranlaßt finden könne, die Frage wegen der Theilung des Torfmoors, welches bisher stets als ein untheilbares Corporationsvermögen angesprochen worden, von Amtswegen wieder aufzunehmen. Glaubten die Hausbesitzer einen Anspruch auf Theilung des Moors zu haben, so hätten sie ihre Rechte bei der Auseinandersetzungsbehörde geltend zu machen, und werde Kgl. Reg. event. mit dieser Behörde sich wegen jener Frage in Communication setzen. Die St. V. könnten aber in der ganzen Sache nicht als Vertreter der Hausbesitzer auftreten, da ihnen das Mandat dazu fehlte.

Nun aber zeigte der von der Kgl. Reg. für die Kämmerei bestellte Official-Mandatarius mittelst Berichts vom 26. Mai 1845 an, daß die Deputirten der Hausbesitzer Namens der Letzteren bei der Kgl. Gen. Comm. in neüerer Zeit wiederholt darauf angetragen hätten, — die zwischen den Haus- und Ackerbesitzern bisher gemeinschaftlichen Torffelder zwischen diesen beiden Corporationen sowol rücksichtlich der ihnen darauf zustehenden Weide, als des Torfstichs zu theilen. Die Kgl. Gen. Comm. habe den Special-Commissarius mit der Verhandlung darüber unter den Interessenten beauftragt und die Verhandlung sei am 5. Mai 1845 erfolgt. Er, der Mandatarius, habe, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kgl. Reg. Namens der Kämmerei in die von den Hausbesitzern beantragte Theilung gewilligt, und bitte nunmehr den Gegenstand zu prüfen, und event. seine Erklärung zu bestätigen. Der Theilung der Weidenutzung zwischen den beiden Corporationen scheine nichts entgegen zu stehen, da beide aus dem früheren Hütungsverbande ausgetreten seien, und eben so dürfte die beantragte Haupt-Theilung der Torfnutzung

zwischen beiden Corporationen geschehen können, weil dadurch die Eigenthumsrechte der Stadtgemeinde um so weniger beeinträchtigt würden, als die Hausbesitzer die specielle Eintheilung des ihnen zufallenden Antheils unter die einzelnen Mitglieder nicht verlangten und es zu erwarten stehe, daß die Hauseigner bei ihrem geringen Besitze auf eine zweckmäßige Benutzung des Torfs Bedacht nehmen, die ausgetorften Gruben ebenen, die Flächen zu Wiesen umschaffen und darauf wachen würden, daß Nichtberechtigte aus dem Moore Torf entnehmen. Kgl. Reg. genehmigte die vom Mandatarius abgegebenen Erklärungen durch Verfügung vom 18. Juni 1845.

Die durch den von der Kgl. General-Commission für Pommern unterm 25. Decbr. 1852 bestätigten Receß zum Abschluß gekommene Auseinandersetzung betraf: — 1) Die Theilung der gemeinschaftlichen Torfmoore, incl. Trockenplätze, zwischen den zwei Societäten, der mit und ohne Acker angesessenen Hausbesitzer; sodann aber auch — 2) Die Ablösung des Hütungsrechts der Acker- und Hausbesitzer aus den Kämmereiforsten „Budlin und Großebruch", wie schon oben erwähnt; — 3) Die Aufhebung der Gemeinheiten zwischen sämmtlichen Acker- und Wiesenbesitzern; und — 4) Die allgemeinen Bestimmungen die von den Hausbesitzern erwirkte interimistische Eintheilung der bei der frühern Separation empfangenen Hütungsfläche auf der Henkenheide. In Bezug auf den ersten, hier nur in Betracht kommenden Gegenstand, die Theilung der Torffelder betreffend, wurde festgesetzt daß — a) Die Societät der ohne Acker angesessenen Hausbesitzer, mit Einschluß des Rectorhauses, aus 9 ganzen, 56 halben, 10 Viertel Stellen und dem halben Hirtenhause; — b) die Societät der mit Acker angesessenen Hausbesitzer, incl. Rathhaus aus 15 ganzen, 44 halben Stellen, 1 Viertelstelle und der andern ½ des Hirtenhauses gebildet werden solle, wozu dann noch die Pfarre, mit den ihr überhaupt noch zustehenden 239000 Soden Torf kam. (§ 3. Rec.) Um zweckmäßige Planlagen zu erreichen, einigten sich die Interessenten über die Theilung in Pausch und Bogen, demgemäß empfangen haben: die Ackerbesitzer mit Einschluß des Rathhauses, die Hälfte ihres Hirtenhauses und der Pfarre 76 Mg. 179 Ruth., daraus jeder Besitzer einer ganzen, halben und Viertel Hausstelle jährlich die oben angegebene Quantität Torf, die Hälfte des Hirtenhauses aber 6000 Soden Torf, die Pfarre aber im Ganzen nur noch, nach Aufraümung der Torfvorräthe in ihrem Plan 239.000 Torf zu entnehmen berechtigt sind, deren Größe im frischen Stich auf 12 Zoll Länge, 4 Zoll Breite und 5 Zoll Höhe festgesetzt wird. Was insonderheit die Pfarre betrifft, so ist ihr Sollhaben als Besitzerin einer ganzen Hausstelle, auf 403.000 Soden III ermittelt, in dem stichhaltigen Torfstiche von 114 Q.-Ruth. ihres eigenen Grundstücks können aber nur 164.000 Soden gestochen werden, daher dieselbe berechtigt ist, die ihr noch fehlenden 239.000 Soden Torf aus dem den Ackerbesitzern zugetheilten Dammbruche zu entnehmen (§ 10 Rec.)

Da nicht der vollständige Receß, sondern nur ein Extract aus demselben vorliegt, in welchem die Bestimmungen für die Hausbesitzer ohne Acker, incl. Rectorhaus fehlen, so kann deren Antheil an den Torffeldern nicht angegeben werden. So viel scheint indessen gewiß zu sein, daß die Torfmoore erschöpft sind. Dies geht aus dem Etat der Kämmereikasse pro 1872 hervor, wo im Tit. V. der Ausgabe eine namhafte Summe für den Ankauf von Torf zum Bedarf der städtischen Gebaüde ausgeworfen ist.

Derselbe Etat erhält im Tit. I der Einnahme beständige Gefälle, 3 Thlr. 20Sgr. Canon von vererbpachteten Grundstücken. Dieser Canon ist hypothekarisch

eingetragen. Der größte dieser Posten, 2 Thlr. 20 Sgr., trifft eine Baustelle, welche mit Consens der Kgl. Reg. vom 1. Juni 1833 mittelst Vertrags vom 5. Juni 1834 an den damaligen Stadtrichter Börner vererbpachtet worden ist. In Folge des Separations-Recesses von 1837—1841 bezog die Stadt von dem Schlosse Plate eine Rente von 6 Thlr. Dieselbe ist abgelöst worden. Unterm 6. Juli 1832 ist gleichfalls eine Baustelle von 18¾ Ruth. Fläche an einen Maurer licitando für einen jährlichen Canon von 6 Thlr. 22 Sgr., jedoch ohne vorherige vorschriftsmäßige Bekantmachung und ohne nachträglichen Consens der Kgl. Reg. vererbpachtet, dieser Canon aber im Jahre 1837, da ein Theil des Grundstücks zur Stettin-Danziger Staatsstraße gekauft wurde, auf 15 Sgr. ermäßigt. Nachdem das verkleinerte Grundstück in den Besitz eines Ackerbürgers übergegangen, hat dieser den Rest-Canon durch Kapitalzahlung im Jahre 1843 abgelöst. Der Grund und Boden, auf dem der Gastwirth Roloff ein Backhaus erbaut, war demselben nach dem Beschlusse der St. V. vom 27. Decbr. 1837 für einen jährlichen Canon von 10 Sgr. vererbpachtet, dagegen weder ein Contract ausgefertigt, noch die Genehmigung der Kgl. Reg. extrahirt. Ohne die vorschriftsmäßigen Formalitäten ist auch dieser Canon durch Kapitalzahlung à 5 Prct. abgelöst. Im Jahre 1839 baute der damalige Besitzer der Regamühle, der schon im Obigen genannte Speculant Heydemann, eine zweite Mühle. Den Grund und Boden erwarb er von der Kämmerei zu Erbzinsrechten gegen einen Erbzinscanon von 25 Thlr. laut Erbzinscontract vom 4. Juni 1839. Canon und das stipulirte Vorkaufsrecht wurden im Hypothekenbuch eingetragen. Dieser Canon ist durch den nachmaligen Besitzer der Mühle, — die man im Gegensatz zur uralten Regamühle, die neüe Mühle nennt, — mit einem Kapitale von 600 Thlr. in Rentenbriefen abgelöst worden. Im Jahre 1863 mußte es monirt werden, daß besagtes Ablösungs-Kapital weder in dem Etat, noch in der Rechnung der Kämmereikasse als Activum nachgewiesen worden, während in der letztern noch immer vom Mühlencanon die Rede war, statt daß die Zinsen von den Rentenbriefen als Äquivalent hätten vereinnahmt werden sollen. Die Rentenbriefe waren vorschriftsmäßig außer Cours gesetzt. Sobald einer derselben ausgeloost werden sollte, behielt sich Magistrat die Anzeige hierüber, wie über die Verwendung des in Empfang genommenen Kapitals vor. (Bericht vom 16. Januar 1864). Ein solcher Bericht findet sich in dem betreffenden Actenstück nicht vor. Andrer Seits sind im Etat, zurück bis 1870, Kapital und Zinsen nicht nachgewiesen, daher die Vermuthung vorliegt, daß die Rentenbriefe, zur Bestreitung unabweisbarer Ausgaben veraüßert seien.

Unter den übrigen Intraden der Stadt war für dieselbe der Brückenzoll früher nicht unwichtig. Es ist davon oben im Artikel von den Regabrücken ausführlich gesprochen worden. Das auf den Jahrmärkten nach dem von der Kgl. Reg. unterm 25. Juni 1839 genehmigten Tarif erhobene Marktstandgeld gewährt keinen großen Ertrag, bedeütender ist der vom Waagegelde, auch vom Brunnengelde, dessen in dem Artikel von der Medicinal-Polizei die Rede gewesen ist. Damit schließt die Reihe der Einkünfte der Kämmerei, die über zinstragende Kapitalien nicht verfügt. Die kleinen Activa, welche die Kämmerei dann und wann besessen hat, sind jedes Mal entweder zur Amortisation der Schulden, oder zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, die unabweisbar waren, und wegen derer die Kräfte der Einwohnerschaft nicht in Anspruch genommen werden konnten, weil dieselben schon an sich nur zu oft überbürdet sind. Dies führt uns zu einem neüen Abschnitt unserer Darstellung, der die Überschrift führt vom —

Abgabenwesen. Gleich nach Einführung der St. O. vom 19. Novbr. 1808 beschäftigten sich die St. V., unter Theilnahme von Magistrats-Commissarien, mit einer der wichtigsten Fragen, die im Gemeinwesen aufgeworfen werden können, nämlich mit der Frage, in welchem Verhältnisse die einzelnen Einwohner nach ihrem Grundbesitz, bezw. nach ihrer Gewerbsnahrung, zu den öffentlichen Bedürfnissen beizutragen haben würden, da die Einkünfte aus dem Kämmerei-Vermögen bei weitem nicht hinreichten, die aus dem Bedürfniß entspringenden ordentlichen oder beständigen, wie die außerordentlich vorkommenden Ausgaben zu decken. Demgemäß wurde von Magistrats-Commissarien ein —

Abgaben-Regulativ entworfen, und dasselbe von der Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung am 26. October 1809 angenommen und genehmigt, sowie demnächst vom Magistrats-Collegium bestätigt. Leitende Grundsätze sind: — a) Im Allgemeinen die Veranlagung der Abgaben nach Portionen; und — b) daß jeder Stadtbewohner von den ihn treffenden Portionen sowol alle öffentlichen Staats-Abgaben, als auch insbesondere die städtischen Geldbedürfnisse zu entrichten schuldig ist, und zwar nach folgenden Klassen: — 1) Die Haüser sind in Ganze, Dreiviertel, halbe und Einviertel Haüser [Erben nach älterm Ausdruck] nach der örtlichen Verfassung eingetheilt worden, in Folge dessen die Portionen, der wirklichen Beschaffenheit der Haüser nach, auch auf $1/1$, $3/4$, $1/2$ und $1/4$ Portion angenommen worden sind. — 2) Die Ackerbesitzer sind auf Grund des Feld-Catasters in Rücksicht ihrer Landungen und Wiesen nach der darin fallenden Aussaat nach Scheffeln repartirt und 28 Schffl. einer ganzen Aussaat gleich gesetzt. — 3) Gewerbe. Die Professionisten sind, insofern nur der Meister die Profession treiben kann auf $1/2$ (ein alter hülfloser Meister, der das 60. Lebensjahr erreicht hat, auf $1/4$) ein Geselle auf $1/4$, und ein Lehrbursche auf $1/8$ Portion gesetzt. — 4) Da die Bäcker- und Schlächter-Profession mit den übrigen Professionisten in hiesiger Stadt nicht in gleichem Verhältniß stehen, daher auch nicht nach den, bei selbigen angenommenen Grundsätzen portionsmäßig veranlagt werden können, so hat man 24 Scheffel Weizen zu $1/4$ Portion und aus dem Extract der Accise-Hebungen den jährlichen Betrag entnommen. Eben so ist der Verbrauch von 24 Sch. Roggen zum Brodbacken, ebenfalls $1/4$ Portion gleich gesetzt. Diejenige Quantität Vieh, welche zusammen auf dem Acciseamte mit 5 Thlr. versteüert ist, wird gleichfalls für $1/4$ Portion gerechnet. — 5) Brauerei. 24 Sch. Malz geben 1 Gebraüsel und 1 Gebraüsel ist auf $1/2$ Portion gesetzt. — 6) Brennerei. 18 Sch. Branntweinschroot werden zu einem Gebräusel gerechnet und von 1 Gebraüsel muß $1/2$ Portion gegeben werden. — 7) Vom Handel. Fürs Hundert des angegebenen Werths der zum Handel eingebrachten Waaren $1/8$ Portion, und wird aus dem jährlichen Accise-Extract die Totalsumme entnommen. — 8) Die Schutzverwandten, welche nicht mit Haüsern angesessen sind, sind auf $1/4$ Portion festgesetzt.

Dieses Regulativ war der Kgl. Regierung zur Genehmigung s. Z. nicht vorgelegt worden und es kam erst zur Sprache, als im Jahre 1813 die Deckung der durch Errichtung der Landwehr und Gestellung von Schanzarbeitern nach Kolberg entstandenen Kosten eine Tagesfrage wurde. Damals vereinbarten Magistrat und Stadtverordneten, die nachstehende von den Zeit- und Kriegs-Zuständen gebotene —

Regulativ-Ergänzung vom 20. August 1813, der zufolge 1) sämmtliche Offi-

cianten [damals landlaüfiger Ausdruck für Beamte], Königl. wie städtische, von ihrem Einkommen 2 Prct, zur Tilgung der Landwehr-Ausrüstungskosten beitragen sollten. Ferner wurde — 2) in Bezug auf die Gesellen festgesetzt, daß, weil die meisten nur vorübergehend und auf unbestimmte Zeit im Orte sind, sie nach der Dauer ihrer Anwesenheit hearngezogen werden müßten; und zwar a) wenn sie anhaltend im Orte gearbeitet haben 1/4 Portion für das ganze Jahr und 1/8 Portion für 1/2 Jahr; und b) Diejenigen, welche 1—6 Monat in Arbeit stehen, für jeden Monat 2 Gr. zu erleegn haben. — 3) Da Knechte und Mägde den hiesigen Gebraüchen zufolge, ein rundes Jahr im Dienst sind, selbige mit jedem Jahre ihre Lohnforderungen steigern, ohne auf die bedrängten Zeiten — von denen die dienenden Klassen noch nichts empfunden haben, — Rücksicht zu nehmen und sie bisher noch gar nicht zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse mit herangezogen worden sind, so soll, auf Grund des Edicts vom 6. Decbr. 1811 wegen Erhebung der Klassensteüer ꝛc., der Knecht mit 1/4 und die Magd mit 1/8 Portion zu den extraordinairen Kriegskosten für das ganze Jahr angezogen und den Dienstherrschaften es zur Pflicht gemacht werden, darauf bei Auszahlung des Lohnes Rücksicht zu nehmen.

Der Magistrat reichte diese Vereinbarung, sammt dem Regulativ von 1809 unterm 6. Oct. 1813 bei der Kgl. Reg. zur Bestätigung ein, die dann auch durch Verfügung, d. d. Stargard den 21. Novbr. 1813 erfolgte, doch mit der Maßgabe, daß — 1) Die 1/8 Portion, mit welcher die Lehrburschen angesetzt worden, nicht von diesen, sondern vom Meister gegeben werde, welcher allen Vortheil von ihnen zieht, während der Lehrbursch selbst nichts verdient; und — 2) von den Königl. Officianten die gesetzlichen 2 Prct. nur zu den Gemeindelasten veranlagt würden, nicht aber zu den Kosten der Landwehr-Ausrüstungen herangezogen werden dürften, von denen ein Erlaß des Staatskanzlers sie freispreche, in Erwägung der großen Anforderungen, welche unter den obwaltenden Zeitverhältnissen insonderheit durch die Errichtung der Landwehr, an ihre Arbeitskraft gemacht werden müßten.

Eine lange Reihe von Jahren hindurch sind die vorstehenden Bestimmungen für das Gemeinde-Abgabenwesen der Stadt Pl. maßgebend gewesen. Diese Besteüerung nach Portionssätzen, wobei die Haüser, die Gewerbe und der Acker in Anspruch genommen wurden, und welche die Grundgelder (Service), die Armen- und Schulgelder und die übrigen Bedürfnisse des Gemeinde-Verbandes zusammenfaßte, entsprach jedoch nicht länger den Bedürfnissen von Ort und Zeit, daher sie mit Ende des Jahres 1844 aufgehoben wurde. An ihre Stelle trat vom 1. Januar 1845 ab die Einkommensteüer, neben welcher die Grundsteüer (Service) als eine blos vom Grund und Boden zu erhebende Abgabe fortbestehen verblieb. Sie wurde nach einem Regulativ veranlagt und eingezogen, welches die städtischen Behörden am 10. August 1844 vereinbart und vollzogen hatten. Es waren 20 Steüerklassen angenommen, von denen die 1. Klasse ein Einkommen von weniger als 50 Thlr. voraussetzte, die 20. Klasse aber ein Einkommen von 2500—3000 Thlr.; jene Klasse hatte zum Einfachen jährlichen Steüersatz 6 Sgr., diese 24 Thlr. Neün Jahre nachher erlitt der Klassifications-Tarif eine Abänderung. Die Zahl der Klassen wurden um 12 vermehrt; das Maximum des Einkommens blieb unverändert, das Minimum dagegen wurde auf 30 Thlr. gemindert und der jährliche Steüersatz gewaltig und zwar so gesteigert, daß er für das Maximal-Einkommen

von 2500—3000 Thlr. das Zwölffache des Tarifs von 1844 betrug, nämlich 144 Thlr., für die niedrigste Steüerstufe von weniger als 30 Thlr. Einkommen betrug die Steüer 20 Sgr. pro Jahr.

Im Laufe der Zeit zeigte sich die Nothwendigkeit zu ferneren Abänderungen, bezw. Ergänzungen des Klassifications-Tarifs, und nicht allein dies, sondern auch zu einer Über-, oder eigentlich Umarbeitung des Steüer-Regulativs von 1844. Die nächste Veranlassung dazu gab die Kgl. Reg., indem sie darauf hinwies, daß dieses Regulativ den Vorschriften des § 53 der neüen St. O. uud der Ministerial-Instruction vom 17. Juli 1854 nicht entspreche. Die Verhandlungen über ein zeitgemäßes Regulativ begannen im Jahre 1861, und wurden nach vielseitigen Berathungen und mehreren Entwürfen, so wie nach Erledigung der dagegen erhobenen Bedenken nach Ablauf von drei Jahren zu Ende geführt. Das —

Gemeindesteüer-Regulativ für die Stadt Plate ist vom Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung am 10. Januar 1864 vollzogen und von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, am 9. April 1864 bestätigt worden. Der Wortlaut des Regulativs ist im Auszuge wie folgt: —

§ 1. Das zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der Stadt Pl. erforderliche Geldquantum soll ferner, wie bisher, so weit es nicht durch die Kämmerei gedeckt wird, in Form einer Einkommensteüer erhoben werden.

§ 2. Dieser Einkommensteüer sind alle Einwohner des Stadtbezirks mit jeglicher Art ihres Einkommens, als: a) vom Grundbesitz, soweit derselbe nicht außerhalb des Gemeindebezirks belegen ist, — b) vom Gewerbe, — c) vom Amte, — d) vom Kapital-Vermögen, unterworfen. Personen, welche, ohne zu den Einwohnern gerechnet werden zu können, sich länger als 3 Monate im Stadtbezirk aufhalten, um daselbst ihren Unterhalt zu erwerben, sind vom 4ten Monat an zu dieser Steüer beizutragen verpflichtet. Auswärtige, welche, ohne im Stadtbezirk zu wohnen, und die im § 3 St. O. erwähnten Militair-Personen, sowie juristische Personen, welche im Stadtbezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, sind verpflichtet, von dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen zu der Einkommensteüer beizutragen, desgleichen Militair-Ärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis, und auswärtige Pächter und Miether, wenn sie auch nicht im Stadtbezirk wohnen; letztere, insofern sie als solche anzusehen sind, welche ein stehendes Gewerbe im Stadtbezirk betreiben.

§ 3. Steüerfrei sind: — 1) Ortsarme und andere erwerbsunfähige Personen, die von Almosen leben; — 2) Lehrburschen, Handelsgehülfen, Handwerksgesellen und Dienstboten, insofern alle diese noch keine eigene Haushaltung haben, wenn sie auch wegen Aufenthalts im Stadtbezirk steüerpflichtig wären; Zimmer- und Maurergesellen sind von dieser Befreiung ausgenommen, wenn sie auch noch keinen Haushalt haben, — 3) Der Königl. Fiskus und die Kämmerei, insofern nicht durch die Bestimmung der Nr. 5 dieses §. eine Ausnahme bedingt wird; — 4) Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer; — 5) Die im §. 2 des Ges. v. 24. Febr. 1850 bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke nach Maßgabe der

Allerhst. Cabinets = Ordre vom 8. Juni 1834. Die nutzbaren Äcker dieser bevorzugten Institute sind jedoch, als zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt, im Sinne des § 2 des Ges. v. 24. Febr. 1850 nicht anzusehen (Rescr. v. 24. Octbr. 1855); — 6) Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer rücksichtlich ihres Diensteinkommens und ihrer Dienstwohnungen; — 7) Die serviceberechtigten Militairpersonen, welche im Stadtbezirk nicht Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben. — Außerdem treten die durch das Ges. v. 11. Juli 1822 und C. O. v. 14. Mai 1832, so wie durch das Rescr. der Minist. des J. und der F. vom 2. Juni 1856 wegen der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten und durch die Declarat. vom 21. Jan. 1829 wegen der Gemeindebeiträge der Wittwen=Pensionen und Waisen=Erziehungsgelder, sowie durch sonstige noch geltende gesetzliche Bestimmungen angeordnete Beschränkungen und Befreiungen ein.

§ 4. Auswärtige, welche innerhalb des hiesigen Gem.=Bez. Grundstücke besitzen, werden hiervon, wie bisher, in gleicher Weise, wie die hiesigen Einwohner herangezogen. Das etwa sonst den Forensen aus den innerhalb der Gemeinde belegenen gewerblichen Etablissements zufließende Einkommen wird unter Anwendung der für die Abschätzung dieser Art von Einkommen in dem Ges. v. 1. Mai 1851 §§. 28 und 30, ertheilten Vorschriften, beziehungsweise unter Benutzung der hierüber in den Einkommens=Nachweisungen der Wohnorte der Forensen bereits enthaltenen, von dem Vorsitzenden der Einschätzungs=Commission zu erbittenden Notizen besonders ermittelt und zu der betreffenden Steüerstufe eingeschätzt.

§ 5. Die Veranlagung der Einkommensteüer wird durch eine Commission bewirkt, welche aus 9 Mitgliedern besteht: aus 3 Magistratualen, 3 Stadtverordneten und 3 Bürgern. Die Magistratualen werden von dem Magistrats=Dirigenten ernannt, welcher auch den Vorsitzenden der Commission, so wie dessen Stellvertreter zu ernennen hat. Die Stadtverordneten= und Bürger=Mitglieder, und je 3 Stellvertreter derselben werden von der St. V. Vers. gewählt.

§ 6. Die Function der Schätzungs=Commission dauert 3 Jahre, die Neüwahl der Mitglieder geschieht stets im Monat November.

§ 7. Diesem Regulativ ist ein Tarif beigefügt, wonach jeder Steüerpflichtige von der Einschätzungs=Commission in eine der tarifmäßigen Einkommensklassen eingeschätzt wird. Hierbei wird zuvörderst das Einkommen eines jeden Steüerpflichtigen, welches derselbe — a) durch Grundeigenthum, — b) durch Kapitalien, Leibrente, oder andere Geld= und Naturalgefälle — c) durch Gehälter und Dienst=Emolumente Wartegelder und Pensionen aus Staats=, Societäts= oder Communalkassen, oder — d) durch Handel, Gewerbe, oder Tagelöhner=Arbeit bezieht, speciell und in verhältnißmäßiger Richtigkeit mit den verschiedenen Einkommensquellen gegen einander ermittelt oder abgeschätzt und auf diesem Wege unter Berücksichtigung der von den Steüerpflichtigen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten, sowie der von geborgten Kapitalien zu zahlenden Zinsen, das steüerbare Total=Einkommen auf eine bestimmte Summe festgestellt, wodurch sich dann die entsprechende Steüerstufe von selbst ergibt. Dabei sind folgende Regeln zu beachten: —

A. Einkommen aus Grundeigenthum. — 1) Bei Gebaüden ist der mittlere jährl. Miethswerth sowol für die wirklich vermietheten, als für die nicht vermiethe=

ten Gebaüde und Raüme zu ermitteln, von demselben aber als Unterhaltungskosten 25 Prct. abzuziehen. Von den zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Scheünen, Schuppen rc. wird nur Einkommen berechnet, wenn dieselben wirklich vermiethet sind. Dasselbe gilt von den Fabrikationsraümen, Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerken, Mühlen jeder Art, Werkstätten und anderen zum Fabrikbetriebe dienenden Raümen; ebenso von Kaufläden, Gewölben-Kellern und Waarenspeichern. Die Fabrikationsraüme, Ziegeleien und Kalkbrennereien zum eigenen Bedarf sind steüerfrei. Der Reinertrag dieser Fabrikationsstätten muß aber ebenso besteüert werden, als wenn die Produkte verkauft würden. Die zu Fabrikanlagen gehörenden Wohngebäude werden wie alle anderen Gebaüde besteüert. — 2) Bei Äckern und Wiesen ist der Ertrag des Werthmorgens zu 8 Thlr.; — 3) Bei Gärten zu 10 Thlr. angenommen.*) — 4) Der Werth der Kuhweide ist mit 10 Thlr. zu veranschlagen. — Bei Verpachtung der Grundstücke wird der Pächter nach denselben Grundsätzen eingeschätzt und ihm die Pachtsumme in Abrechnung gebracht, wovon der Eigenthümer resp. Verpächter steüert.

B. Bei dem Einkommen aus Kapitalien ist der Zinsfuß zu Prct. anzunehmen. Kapitalisten, welche von ihren Renten oder Zinsen leben, werden, insofern sie kein Gewerbe treiben, wenn der Betrag ihrer Zinsen bekannt ist, nach diesem bekannten Betrage, sonst nur zum Zinsfuße von 4 Prct. besteüert, und überhaupt eher niedrig, als hoch.

C. Die Staats- und Gemeindebeamten werden nach den Bestimmungen der §§ 2 u. 3 des Ges. vom 11. Juli 1822 eingeschätzt; demgemäß werden — a) die Beiträge der Beamten nur von der Hälfte ihres Diensteinkommens mit demjenigen Procentsatze berechnet, welchen die Bürger vom ganzen Einkommen zahlen. — b) mithin darf das Maximum des § 3 des angeführten Gesetzes nur dann gefordert werden, wenn die Beiträge ad a ihn übersteigen würden, und wird c) dieses Maximum alsdann von dem ganzen Diensteinkommen berechnet. Das Privateinkommen der Beamten vom Grundbesitz und aus anderen Vermögensquellen kommt hingegen gleich dem der anderen Einwohner zur tarifmäßigen Veranlagung.

D. Bei der Abschätzung alles gewerbl. Eink. der Kauf- und Handelsl. und aller übrigen Gewerbetreibenden werden der Umfang, in welchen der Handel und das Gew. betrieben wird, also die Zahl der dabei beschäftigten Pers. und die größere oder geringere Einträglichkeit mit Rücksicht auf die Zinsen (stets mit 5 Prct. in Abrechnung zu bringen) der erborgten Betriebs-Kapitalien und die vom H. und G. zu entrichtenden Staatssteüern in Erwägung gezogen; auch wird der Lohn und Unterhalt der gewerbl. Gehülf., die Instandhaltungskosten der Maschinen und Werkzeüge in Abrechnung gebracht.

Tagelöhner sind nach ihrer Beschäftigung, Kräftigkeit und ihren Jahren einzuschätzen.

---

*) Bei der Einkommensteüer bildet unzweifelhaft nur das Einkommen die Grundlage und den Maßstab der Steüerpflicht, und es ist nicht abzusehen, weshalb gerade beim Grundbesitz, wie der Magistrat auszuführen versucht, nicht das wirkliche Einkommen, sondern die Ertragsfähigkeit entscheidend sein soll. Die im Regulativ vorgeschriebenen Normalsätze dienen nur zum Anhalt bei der Einschätzung, es wird aber der Nachweis eines geringen Einkommens aus den Grundstücken verschränkt. (Ober-Präsidial-Erlaß vom 29. Mai 1855.) Unbebaut liegende Felder, wenn sie nichts einbringen, können zur Einkommensteüer nicht herangezogen werden.

§ 8. Nach den vorstehenden Grundsätzen wird das Einkommen aller Steüerpflichtigen aus den verschiedenen Einnahme-Quellen zusammengenommen, in eine der Klassen des beiliegenden Tarifs eingeschätzt und werden danach die ihn treffenden Steüern in einfachem Satze, der nach der Bedarfsumme der Gemeinde vervielfältigt wird, festgesetzt.

§ 9. Enthält Vorschriften über das von der Commission bei der Einschätzung zu befolgende Verfahren, wobei — eine zu große Ängstlichkeit und ein lästiges Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse der Steüerpflichtigen zu vermeiden ist, — über die Form der Steüer-Liste, die dem Magistrate vorgelegt wird, damit dieser nach dem vorher festzustellenden Bedürfnisse der Gemeinde bestimme, wie vielmal der einfache Tarifsatz zu erheben ist.

§ 10. Vier Wochen vor dem Beginn der Steüererhebung wird jeder Steüerpflichtige von dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steüer in Kenntniß gesetzt.

§ 11. Die Einzahlung der Steüer geschieht monatlich praenumerando bis zum 8. eines jeden Monats.

§ 12. Reclamationen müssen binnen 3 Monaten nach dem Empfange der § 10 gedachten Benachrichtigung beim Magistrate angebracht und —

§ 13. Der Recurs binnen 6 Wochen nach abgelehnter Reclamation bei der vorgesetzten Behörde — der Königl. Regierung eingereicht werden.

§ 14. Die Zahlung der veranlagten Steüer darf durch angebrachte Reclamationen oder Recurse niemals verzögert, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Ausgleichung in den Fälligkeits-Terminen unweigerlich geleistet werden.

Die Bestätigung des Regulativs von Seiten der Kgl. Reg. ist mit der Maßgabe erfolgt, daß mit Bezug auf § 13 und den letzten Satz des § 14 der Ministerial-Instruction vom 17. Juli 1854 rücksichtlich des Einkommens aus gewerblichen oder Handels-Etablissements, Commanditen ꝛc., welche außerhalb des Gemeindebezirks belegen sind, zur Vermeidung von Doppelbelastungen und Überbürdungen in einzelnen Fällen die Ausgleichung vorbehalten bleibt.

Tarif zur Einschätzung der Gemeindesteüer.

Klasse.	Einkommen von — bis Thlr. Thlr.	Einfacher monatl. Steüers. Thlr. Sgr.	Klasse.	Einkommen von — bis Thlr. Thlr.	Einfacher monatl. Steüers. Thlr. Sgr.	Klasse.	Einkommen von — bis Thlr. Thlr.	Einfacher monatl. Steüers. Thlr. Sgr.
1.	0 — 40	— 1	11.	250 — 275	— 18	21.	800 — 900	2. 20
2.	40 — 60	— 3	12.	275 — 300	— 20	22.	900 — 1000	3. —
3.	60 — 80	— 5	13.	300 — 350	— 24	23.	1000 — 1100	3. 5
4.	80 — 100	— 6	14.	350 — 400	1. —	24.	1100 — 1200	3. 10
5.	100 — 125	— 7	15.	400 — 450	1. 3	25.	1200 — 1300	3. 15
6.	125 — 150	— 8	16.	450 — 500	1. 6	26.	1300 — 1400	3. 20
7.	150 — 175	— 10	17.	500 — 550	1. 12	27.	1400 — 1500	4. —
8.	175 — 200	— 12	18.	550 — 600	1. 15	28.	1500 — 2000	5. —
9.	200 — 225	— 14	19.	600 — 700	1. 25	29.	2000 — 2500	6. 10
10.	225 — 250	— 16	20.	700 — 800	2. 5	30.	2500 — 3000	7. 20

Bereits nach Ablauf von zwei Jahren erfuhr der Tarif in den ersten fünf Klassen eine Abänderung. In Anbetracht der gesteigerten Ansprüche an die Stadtschule und der dadurch herbeigeführten unverhältnißmäßigen Ausgaben für dieselbe, sah sich der Magistrat genöthigt, einen Beschluß der St. V. Vers. über die Erhebung eines Schulgeldes von 4 Sgr. in der I., von 3 Sgr. in der II. und von 2 Sgr. in der III. Abtheilung für jedes schulpflichtige Kind, doch mit der Maßgabe herbeizuführen, daß, wenn mehr als 2 Kinder von einer und derselben Familie zur Schule gehen, die übrigen vom Schulgelde befreit bleiben, worauf Kgl. Reg., Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, die Einführung des Schulgeldes in der gedachten Weise unterm 2. November 1868 genehmigt hat. Da aber hiernach die von ihrer Hände-Arbeit lebende Klasse der Einwohnerschaft, welche fast immer in die 5 ersten Stufen des Klassifikations-Tarifs fallen, mit Steüern unverhältnißmäßig gegen die übrigen Klassen belastet würden, weil schon in jenen 5 Klassen der Tarif die Anspannung der Steüerkraft bedingt, so haben die beiden städtischen Collegien den einfachen monatlichen Steüersatz der ersten 5 Klassen vom 1. Januar 1866 dahin ermäßigt, daß sie mit 1, 2, 3, 5, 6 Sgr. eingeschätzt werden sollen; wozu auch, vom Magistrat am 13. November 1866 nachträglich gehaltenen, Vortrag die Kgl. Reg., Abtheilung des Innern, unterm 28. November 1866 die Genehmigung ertheilt hat.

Im Jahre 1870 waren die städtischen Behörden, in Folge erhöhter Anforderungen durch Anschwellen der Kosten für Armenpflege &c. genöthigt, die Sätze der 6 ersten Steüerklassen doppelt zu erheben, wobei sich vorlaüfig keine Aussicht bietet, daß sie in die Lage kommen können, die Gemeindesteüer in Zukunft zu ermäßigen. Dadurch, daß die betreffenden Steüerzahler hiernach in der 3. bis 6. Klasse mit 6, 10, 12, 16 Sgr. herangezogen werden mußten, hat sich bei der Einschätzung herausgestellt, daß das Fehlen der Normalsätze von einfach 4 Sgr. und 7 Sgr. dahin führt, daß eine präcise, den Verhältnissen der Steüerzahler entsprechende Einschätzung nicht erfolgen kann, weil bei der doppelten Erhebung der Sätze von der 3. zur 4. Klasse und von der 5. und 6. Klasse ein Abstand von monatlich je 4 Sgr. entsteht, welcher entweder zum Nachtheil der Stadtkasse, oder zum Schaden der Steüerzahler ausfällt. Magistrat und Stadtverordneten haben daher die Einführung der Normalsätze von 4 und 7 Sgr., doppelt 8 und 14 Sgr., in dem Tarif beschlossen, so daß demgemäß bei doppelter Erhebung die Steigerung in den monatlichen Sätzen je 3 Sgr. beträgt. Der Tarif hat daher die Einschaltung von 2 Zusatz-Klassen und in den ersten 10 Klassen nachstehende Änderung erfahren:

Klasse 1.	Bis	40 Thlr.	Eink.	1 Sgr.	Klasse 6.	Von 100—120 Thlr.	Eink.	6 Sgr.
„ 2.	Von	40— 55 „	„	2 „	„ 7.	„ 120—140 „	„	7 „
„ 3.	„	55— 70 „	„	3 „	„ 8.	„ 140—160 „	„	8 „
„ 4.	„	70— 85 „	„	4 „	„ 9.	„ 160—180 „	„	10 „
„ 5.	„	85—100 „	„	5 „	„ 10.	„ 180—200 „	„	12 „

während die ferneren Klassen unverändert bleiben, doch mit dem Unterschiede, daß die 9. Kl. im Tarif von 1864 nunmehr die 11. ist, und alle folgende Klassen um 2 Nummern vorrücken; die 30. oder letzte Klasse des Tarifs ist demnach jetzt die 32. Klasse. Diese Änderung war um so angemessener, als durch die 10 ersten Klassen hauptsächlich die weniger bemittelten Einwohner betroffen werden. Auf den Bericht des Magistrats vom 15. September 1870, genehmigte die Kgl. Reg. diese von den städtischen Collegien beschlossene Aufstellung der neüen 10 ersten Positionen des Tarifs zur Einschätzung der Gemeindesteüer vom 9. April 1864,

und 28. November 1866 mittelst Verfügung vom 29. September 1870 mit der Bestimmung, daß der veränderte Tarif einstweilig für die Einschätzung pro 1871 zur Anwendung komme. — Um die Bedürfnisse der Stadtkasse zu befriedigen, mußte im Jahre 1871 auf die Gemeindesteüer ein Zuschlag von $133\frac{1}{3}$ Prct. des einfachen Satzes gelegt werden. Wer also z. B. zur 9. Klasse von einem Einkommen von 160—180 Thlr. mit 10 Sgr. eingeschätzt war, hatte im Jahre 1871 monatlich $23\frac{2}{3}$ Sgr. und für's ganze Jahr $9\frac{1}{3}$ Thlr. zu zahlen, der Höchstbesteüerte in der 32. Klasse $214\frac{1}{3}$ Thlr. In der That, den Platensern kommt die Unterhaltung ihres Gemeinwesens recht theüer zu stehen!

Etat der Kämmereikasse für das Jahr 1872.

Festgestellt durch Stadtverordneten = Beschluß vom 8. November 1871.

Einnahme.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Beständige Gefälle . .	3	20	—
II.	Unbeständige Gefälle	56	—	—
III.	Miethe und Pachtzinsen	977	15	—
IV.	Zinsen von Kapitalien	—	—	—
V.	Früchte d. Polizei-Gerichtsbarkeit	22	—	—
VI.	Einkünfte aus der Forst	186	—	—
VII.	Zuschüsse	190	—	—
VIII.	Gemeindesteüer . . .	2786	4	3
IX.	Schulgeld	312	—	—
X.	Rückerstattungen . . .	—	—	—
XI.	Activa	50	—	—
XII.	Insgemein	5	—	—
	Summa . . .	4588	9	3

Ausgabe.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Besoldungen . . .	1005	—	—
II.	Pensionen	110	—	—
III.	Amtsbedürfnisse . .	94	15	—
IV.	Diäten und Reisekosten	22	—	—
V.	Kämmerei- und Forstverwaltung . . .	190	—	—
VI.	Bauten u. Reparaturen	95	—	—
VII.	Wegebesserungen . . .	25	—	—
VIII.	Feüerlöschwesen . . .	20	—	—
IX.	Kirchen. u. Schulwesen	1231	2	6
X.	Zuschüsse z. Armenpflege	449	—	—
XI.	Polizeiliche Zwecke .	20	—	—
XII.	Abbürdung der Schulden	433	18	9
XIII.	Militärische Zwecke . .	2	—	—
XIV.	Staatsabgaben . . .	33	15	2
XV.	Provinzial- u. Kreisbeiträge ꝛc.	716	17	10
XVI.	Rückerstattungen . .	15	—	—
XVII.	Gerichts- u. Proceßkosten	10	—	—
XVIII.	Insgemein	30	—	—
	Extraordinaria . .	100	—	—
	Summa	4538	9	3

Die Mehr-Einnahme von 50 Thlr. betrifft die vom Kämmerer Strantz zu bestellende Rest-Caution.

Erlaüterungen zur Einnahme.

Tit. I. Die beständigen Gefälle bestehen aus Canon von vererbpachteten Grundstücken, nämlich 7 und 3 Mg. Ackerland, und dem Stadtwall, davon bezw. 14 und 6 Sgr. und 2 Thlr. 20 Sgr. entrichtet werden, und aus 10 Sgr. beständigem Weidegeld. —

Tit. II. Dahin gehören 8 Thlr. Marktstands-, 10 Thlr. Waage- und 18 Thlr. Brunnengeld. Gebühren, welche mit 2 Thlr. noch auf dem vorjährigen Etat standen, werden von 1872 ab vom Steüer-Executor bezogen.

Tit. III. In diesem Titel sind die Einkünfte aus dem Kämmerei-Grundvermögen verrechnet, bestehend aus Äckern, Wiesen und Gärten, auch aus einem Hause,

dem alten Rectorhause, welches für 32 Thlr. in der Art vermiethet ist, daß gegenseitig vierteljährig gekündigt werden kann. An Pächten kommen ein: — 1) Von den Äckern: An der Greifenberger Steinbahn Thlr. 21. 2 Sgr. für die mit dem 1. October 1877 endigende Pachtperiode von 10 Jahren; b) an der Landwehr Thlr. 20. 28 Sgr. für die gleich lange Periode, endigend am 1. October 1873; c) an der Henkenheide Thlr. 100. 29 Sgr. für die gleich lange am 1. October 1868 endigende Periode; d) vor dem Budlin Thlr. 264. 26 Sgr. für die gleich lange, am 2. Oct. 1873 endigende Pachtzeit; e) beim Hausbesitzerplan Thlr. 21. 4 Sgr. für die am 1. Oct. 1874 endigende 6jährige Periode; f) in der neüen Radung Thlr. 35. 1 Sgr. für die am 1. Oct. 1873 endigende 10jährige Pachtperiode. — 2) Von den Wiesen: a) An der Rega Thlr. 105 3 Sgr. für die am 1. Oct. 1877 endigende 10jährige Pachtperiode; b) Budliner Wiesen Thlr. 59. 20 Sgr. für die am 1. Oct. 1873 endigende 10jährige Periode; c) an der Dornkoppel 30 Thlr. für die am 1. Oct. 1877 endigende 10jährige Periode; d) Bleichstelle bei den Regawiesen 1 Thlr., wird jährlich verpachtet. — 3) Von den Gärten: a) am Schloßwall Thlr. 13. 2 Sgr. für die 10jährige Pachtperiode bis 1. October 1877; b) Kämmereigärten 34 Thlr. für die 6jährige Periode bis 1. Oct. 1873; c) bei den Schulgebaüden Thlr. 6. 19 Sgr. für die am 1. April 1875 schließende Periode von 6 Jahren; d) für den Bürgermeister-Garten 2 Thlr. und e) für den Kämmerer-Garten 2 Thlr., beide auf magistratualische Genehmigung verpachtet; f) Gärten am Zowener Bach Thlr. 9. 15 Sgr. für die 6jährige Periode bis 1. April 1874; g) am Krugberge Thlr. 6. 4 Sgr. auf 6 Jahre bis 1. April 1876; h) am Stadtgraben Thlr. 2. 6 Sgr. auf 10 Jahre bis 1. April 1876.

Summa Ackerpacht 467 Thlr., Wiesenpacht Thlr. 195. 23 Sgr., Gartenp. Thlr. 75. 16 Sgr.

Außerdem Einkünfte vom Grundeigenthum; Für eine Fläche an Roloffs Gebaüden 15 Sgr. auf gegenseitige Kündigung; für den Teichbach Thlr. 1. 1 Sgr. auf 10 Jahre bis 1 April 1871. Pacht für die Jagd auf den Kämmerei-Grundstücken und im Budlin 22 Thlr. vom 15. Februar 1870 bis dahin 1873; für die Jagd auf der städtischen Feldmark Thlr. 33. 20 Sgr. für dieselbe Zeit. Für die städtische Ziegelei ist nach dem Pachtvertrage vom 29./31. Januar 1867 jährlich an Pacht zu zahlen: Vom 1. April 1867 bis dahin 1873: 150 Thlr., dann für die folgenden Jahre bis 1. April 1879: 180 Thlr.; und darauf für die letzten 6 Jahre bis 1. April 1885: 210 Thlr. Der Latrinendung, welcher früher für 3 Thlr. verpachtet war, ist seit 1872 dem Schuldiener unentgeltlich überlassen.

Tit. IV. Zinsen von Kapitalien, vacat. — Tit. V. Unter diesem Tit. wird verrechnet das Hausstands- und Bürgergeld mit 20 Thlr., magistratualische Sporteln mit 1 Thlr. und Gefängnißmiethe mit 1 Thlr. — Tit. VI. Die Einnahme aus der Forst besteht in 10 Thlr. für Holz und 176 Thlr. Weidegeld. — Tit. VII. Die Zuschüsse sind von Staatswegen zur Verbesserung des Schulwesens aus der Regierungshauptkasse bewilligt und betragen 40 Thlr. zum Gehalt des zweiten, und 150 Thlr. Gehalt für den fünften Lehrer. — Tit VIII. Die Abgaben der Bürger und Einwohner an Gemeindesteüer sind von dem Jahre 1869 bis 1871 um Thlr. 350. 22. 8 Pf. erhöht, für das Jahr 1872 dagegen um Thlr. 51. 14. 1 Pf. gemindert worden. — Tit. IX. Das Schulgeld für die Stadt- und auswärtige Kinder ist mit 312 Thlr. veranschlagt, 8 Thlr. mehr als im Vorjahre, in welchem das Schulgeld für auswärtige Kinder mit 2 Thlr. besonders verrechnet wurde, was nunmehr in den 312 Thlrn. mit enthalten ist. — Tit. X.

Rückerstattungen, vacat. — Tit. XI. enthält die Rest=Caution des Kämmerer Strantz mit 50 Thlr. und Tit. XII. Einnahmen, welche unter andern Titeln nicht aufzunehmen sind.

Erlaüterungen zur Ausgabe.

Tit. I. An Gehalt für die Beamten der städtischen Verwaltung. Dem Bürgermeister Gehalt 400 Thlr., Schreibmaterialien=Vergütigung 25 Thlr., Schreibhülfe 60 Thlr., zusammen 485 Thlr. Dem Kämmerer 200 Thlr. Gehalt, 8 Thlr. Schreibmaterialien=Vergütigung, 2 Thlr. für Packmaterialien, 6 Thlr. Lichter=Vergütigung, zusammen 216 Thlr. Dem Raths= und Polizeidiener 100 Thlr.; dem Holz und Feldwächter 60 Thlr., dem ersten Nachtwächter 36 Thlr., dem zweiten, der zugleich Schuldiener ist, 60 Thlr., dem Thurmuhrsteller 8 Thlr., dem Spritzenmeister 1 Thlr., dem Hirten 35 Thlr. und dem Schornsteinfeger für das Reinigen der Feüeressen in den städtischen Gebaüden 4 Thlr.

Tit. II. Pension des frühern Kämmerers Pritzlaff 50 Thlr., des Rathsdieners Villnow 60 Thlr.

Tit. III. An Schreibbedürfnissen der Stadtverordneten und des Executors 2¼ Thlr. Zur Ergänzung der Utensilien 10 Thlr., Postgeld und Botenlohn 30 Thlr., zur Vermehrung der rathhaüslichen Bibliothek 12 Thlr., für Druck= und Buchbinder=Arbeiten 40 Thlr., gegen das Vorjahr 20 Thlr. mehr, was deshalb in Ansatz gebracht ist, weil das Mehr zu den anzuschaffenden Druckformularen gebraucht werden wird.

Tit. IV. Bedarf keiner Erlaüterung.

Tit. V. Zum Ankauf von Torf sind 110 Thlr bestimmt. Der Torf ist im Preise gestiegen. Der Bedarf, 60.000 Soden, wird unter 100 Thlr. nicht zu beschaffen sein, die übrigen 10 Thlr. fallen auf Streich= und Stechlohn. Ferner für Schlägerlohn des Deputatsatzes, des Holzes zum Verkauf und zum städtischen Bedarf. Zur Ansammlung und Kultivirung der Forst 60 Thlr. Fuhrlohn überhaupt 16 Thlr. Fuhrlohn für Deputatholz steht im Tit. IX.

Tit. VI. An Bauten und Reparaturen bedarf das Rathhaus 10 Thlr., das alte Rectorhaus 5 Thlr., das Schul= und Lehrergebaüde 20 Thlr., das Armenhaus 10 Thlr., das Ziegeleigebaüde 10 Thlr. Zu Brücken und Dämmen, sowie anderen ähnlichen Baulichkeiten sind 20 Thlr. erforderlich.

Tit. VII. Zur Anlage und Unterhaltung von Wegen und Durchlässen, zu Gräben und Anpflanzung von Bäumen.

Tit. VIII. Zur Instandhaltung der Pumpen, Spritzen und übrigen Feüerlöschgeräthschaften.

Tit. IX enthält die Lehrer=Gehälter und sonstigen Ausgaben für Schulwesen, nämlich: Gehalt des Rectors Krumheüer 375 Thlr., des Cantors Schramm 105 Thlr., welcher außerdem 15 Thlr. Miethsentschädigung, 8 Thlr. für Feüerungs=Material, 40 Thlr. Gehalts=Zuschuß, und 10 Thlr. Umsingegelder, zusammen 174 Thlr. aus der Kämmereikasse bezieht. Gehalt des 3. Lehrers 190 Thlr., des 4. eben so viel, des 5. 75 Thlr. (wo aber sind die 150 Thlr. Zuschuß für diesen Lehrer, laut Tit. VII. der Einnahme?), des 6. Lehrers 180 Thlr. Zu nöthigen Lehrmitteln 15 Thlr. 25 Sgr. (Für jedes der 380 Schulkinder wird bestimmungsmäßig 1 Sgr. 3 Pf. an die Schulklasse gezahlt.) Für das Laüten am Charfreitage 1¼ Sgr. An die Lehrerwittwen=Kasse 24 Thlr. (für jeden der 6 Lehrer sind 4 Thlr. zu zahlen). Fuhrlohn für Deputatholz 3 Thlr. (dies Fuhrlohn ist

im Etat seit Jahren unberücksichtigt geblieben, obgleich es jährlich an den Prediger Wentzel gezahlt ist). — An Naturalien empfängt der eben genannte Geistliche 2 Fuder, und der Rector Krumheüer 4 Fuder Holz. (Beide Leistungen sind abgelöst.)

Tit. X. Die Zuschüsse zur Armenpflege betrugen 1869 erst Thlr. 304. 5 Sgr., sind mithin in drei Jahren um Thlr. 144. 25 Sgr. gestiegen.

Tit. XI. Zu Sicherheitszwecken sind 5 Thlr., zu Brandentschädigungszwecken 10 Thlr., und zur Entschädigung für die Badestelle 5 Thlr. bestimmt.

Tit. XII. Zur Verzinsung der Stadtschulden sind Thlr. 233. 15. 9 Pf. erforderlich, zur Abbürdung derselben jährlich 200 Thlr. Die Schulden belaufen sich auf 5375 Thlr., darunter 600 Thlr. Cautionen, halb vom Kämmerer Strantz, halb von den Pächtern der Stadtziegelei gestellt. Letztere wird nicht verzinset. Ferner befinden sich unter den Schulden 900 Thlr. als ein zur Deckung von Kreisschulden noch anzuleihendes Kapital.

Tit. XIII. Unter militärischen Zwecken ist die Lieferung von Fourage bis zum Gewicht von 5 Ctrn. an durchmarschirendes vaterländisches Militär verstanden.

Tit. XIV. Die Grundsteüer für die städtischen Grundstücke beträgt Thlr. 23. 22. 8 Pf. Nach dem Beschlusse der Stadtverordneten vom 19. December 1868 sind dem Kämmerer Strantz 3 Prct. Gebühr für Erhebung der von sämmtlichen Grundstücksbesitzern zu zahlenden Grundsteüer bewilligt. Die Jahressumme dieser Steüer beträgt Thlr. 325. 24 Sgr. (Sie ist mithin seit der ersten Veranlagung der Grundsteüer um Thlr. 8. 10 Sgr. erhöht worden, s. oben S 488), daher Tantième Thlr. 8. 22. 6 Pf.

Tit. XV. Die Positionen dieses Titels sind: Landarmengeld Thlr. 98. 4. 3 Pf., Hebegebühr dem Rendanten Sgr. 29. 9 Pf., Landtagskosten, incl. Hebegebühr, 15. 23 Sgr.; Chausseebau-Prämiengelder Thlr. 74. 17. 11 Pf., Kreiscommunalgelder und Eisenbahn-Terrain-Kosten Thlr. 486. 22. 11 Pf., Feüerkassengelder von sämmtlichen Kämmereigebaüden Thlr. 30. 10 Sgr.

Tit. XVI. Die Rückerstattungen betreffen zu viel erhobene Communalgelder.

Tit. XVII und XVIII bedürfen keiner Erlaüterung.

Die Extraordinaria und ihre Verwendung bleiben den Beschlüssen der Stadtverordneten vorbehalten.

Etat der Armenkasse pro 1872.

Derselbe schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . . 493 Thlr.

Einnahme. — Tit. I. Beständige Gefälle, Nichts. — Tit. II. Unbeständige Gefälle 34 Thlr., nämlich 14 Thlr. Hundesteüer und 20 Thlr. Polizeistrafgelder. — Tit. III. Miethe und Pachtzinsen, Nichts. — Tit. IV. Milde Beiträge und Geschenke 5 Thlr. — Tit. V. Zuschuß aus der Kämmereikasse 449 Thlr. — Tit. VI. Rückerstattung von Pflegegeldern für einheimische Kinder, Nichts. — Tit. VII. Zinsen von 100 Thlr. Staatsanleihe 5 Thlr. Nach der Bestimmung des Comités des hiesigen Unterstützungs-Vereins, welcher das Kapital der 100 Thlr. der Armenkasse geschenkt hat, sollen die Zinsen alljährlich zu Weihnachten der Armen-Deputation behufs Unterstützung städtischer Armen zur freien Verfügung gestellt werden.

Ausgabe. — Tit. I. Honorar für den Armenarzt, Tit. II. Pensionen; Tit. III. Amtsbedürfnisse; Tit. IV. Diäten; in allen diesen Titeln Nichts. — Tit. V. Fort-

laufende Unterstützungen 376 Thlr.; es sind 28 Hülfsbedürftige, welche jährlich mit 6 Thlr. (Minimum) bis 30 Thlr. (Maximum) unterstützt werden. — Tit. VI. Zu außerordentlicher Unterstützung sind 100 Thlr. und Tit. VII. zu Kur- und Arzneikosten einheimischer Armen 30 Thlr. bestimmt. Tit. VIII. Unterstützung durchreisender Armen 1 Thlr. — Tit. IX. Zinsen von dem Kapital der 100 Thlr. Staatsanleihe werden mit 5 Thlr. von der Armen-Deputation als Weihnachtsgeschenk vertheilt. — Tit. X. Insgemein 1 Thlr.

Etat der Schulkasse pro 1872.

Derselbe bewegt sich in Einnahme und Ausgabe nur um Thlr. 27. 25 Sgr. Und zwar setzt sich die Einnahme aus 10 Thlr. Schulversaümniß-Strafgeldern und 2 Thlr. Erlös von weiblichen Handarbeiten, sowie aus Thlr. 15. 25 Sgr. Zuschuß aus der Kämmereikasse zusammen (s. Kämmerei-Kassen-Etat, Tit. IX. der Ausgabe). — Von der Einnahme wird das Gehalt der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten mit 24 Thlr. bezahlt und zur Anschaffung von Lehrbüchern werden Thlr. 3. 25 Sgr. verwendet.

Betrachtet man den Etat der Kämmereikasse näher, so zeigt sich bei der Einnahme, daß die Einwohnerschaft zur Deckung der Ausgaben 67,5 Prct. der Einnahme aus eigenen Mitteln beitragen muß. Alle Bedürfnisse sind seit den letzten 30 Jahren in unverhältnißmäßiger Weise gestiegen; ob die Steüerkraft damit gleichen Schritt gehalten, ist eine Frage, die wol nicht unbedingt zu bejahen sein dürfte. Einst wurden nach 10jährigem Durchschnitt von 1832—1841, jährlich 392 Thlr. für die Besoldung des Bürgermeisters und Kämmerers, sowie sämmtlicher Unterbeamten nebst den Amtsbedürfnissen ausgegeben, jetzt sind aber dafür, incl. der Pensionen, über 1200 Thlr. etatsmäßig nothwendig, weil der Bürgermeister, auf dem die ganze Last der Verwaltung ruht, sich nicht mit dem geringen Solde begnügen kann, der sonst üblich war. Einen schweren Druck üben die im Tit. XV. vorkommenden Kreisbeiträge aus. In dieser Beziehung schalten wir Folgendes ein.

Das Kgl. Landrathsamt Regenwalder Kreises hatte die Chausseebau-Zinsen pro April 1849 ausgeschrieben, wovon auf die Stadt Plate ein Betrag von Thlr. 104. 1. 5 Pf. traf, der in den ersten Tagen des genannten Monats eingezahlt werden sollte. Der Magistrat hatte sich zwar dessen nicht geweigert, allein die Ausfälle, welche die Stadtkasse in Folge der Stockung alles Verkehrs und Credits erlitten, so wie der Stillstand des Betriebs der Stadtziegelei hatten alle Mittel erschöpft. Um dem Mangel abzuhelfen war der Beschluß gefaßt worden, vom Grundeigenthum der Stadt einige Ländereien zum öffentlichen Verkauf zu stellen, wozu auf den 17. April 1849 Termin angesetzt war. Der Magistrat ersuchte deshalb den Landrath v. d. Osten, unter Auseinandersetzung der Gründe, weshalb für den Augenblick nicht Zahlung geleistet werden könne, um Bewilligung einer 4wöchentlichen Frist, wurde aber mit diesem Antrage nicht allein abgewiesen, sondern sogar mit exekutivischer Beitreibung bedroht. Diese Drohung führte zu einer Beschwerde, die der Magistrat am 10. Mai 1849 bei der Kgl. Reg. mit der Bitte anbrachte, dem Landrathe schleünigst aufzugeben, die verfügte Execution zu sistiren. In seiner Vorstellung bemerkte der Magistrat, daß unter dem geforderten Beitrage diejenigen Chausseebaugelder und Chausseebauzinsen mitbegriffen seien, welche für

den Bau der Steinbahn von Plate nach Greifenberg entstanden sind. Der Kreis-Communal-Beschluß zur Aufbringung dieser Gelder sei aber nicht bestätigt und könne in Folge des Gesetzes vom 24. Juli 1848 (G. S. 192) nicht ausgeführt werden. Früher hätten die Ausschreiben halbjährlich nur Thlr. 75. 16. 1 Pf. betragen; pro 7. April 1848 habe aber die Stadt Pl. Thlr. 100 21. 5 Pf. und pro 7. October desselb. J. Thlr. 78. 13 Sgr. zahlen müssen.

Der Landrath über das Sachverhältniß befragt, berichtete unterm 2. Juni 1849, daß, wenn der Magistrat durch seine Beschwerdeschrift hauptsächlich nur zu beabsichtigen scheine, die angedrohte Execution auf einige Wochen abzuwehren, da er gegen die Zahlung selbst nicht remonstrire, so sei diese Absicht bereits erreicht, da die Execution bis dato nicht in Ausführung gebracht und somit die Beschwerde erledigt sei. Die Beiträge seien allerdings in den beiden letzten Jahren erhöht, aber nicht sowol durch den Bau der Plate-Greifenberger Steinbahn, als durch die Kosten der Stargord-Polziner, die den Regenwalder Kreis in dessen südlichem Abschnitt, von Freienwald kommend, über Wangerin und Labes nach Schievelbein führt. Als der Bau der zuletzt gedachten Kunststraße in Angriff genommen werden sollte, wurde der Kreis ermächtigt, zur Deckung der Kosten, außer der Staats- und Provinzial-Prämie, 50.008 Thlr. Kreis-Obligationen auszugeben. Der Krontresor bewilligte hierauf eine Anleihe von 45.000 Thlr., wofür aber die ganzen 50.000 Thlr. verpfändet werden mußten und dem Kreise überlassen blieb, den nöthigen Mehrbedarf anderweitig anzuleihen. Es stellte sich sehr bald heraus, daß mit der Anschlagssumme nicht gereicht werden konnte, und bei Vollendung des Baues hatte der Regenwalder Kreis eine Schuldenlast von 68.000 Thlr. Diese Summe ermäßigte sich um 2000 Thlr. dadurch, daß der Kreis wegen des Baues einer Grenzbrücke von dem Schivelbeiner Kreise eine Vergütigung zu erwarten hat und noch einen Theil der Provinzial-Prämie erhielt. Nach dem vom Könige bestätigten Kreistags-Beschluß vom 8. Mai 1841 sollten von dem zum Bau angelegten Kapital 6 Prct. zur Verzinsung und Amortisation desselben bis zur Tilgung alljährlich aufgebracht werden. Wenn nun anfänglich bei dieser Aufbringung nur das Kapital des Krontresors zum Grunde gelegt wurde, so war es demnächst doch dem Beschlusse conform, daß späterhin die ganze Schuld berücksichtigt werden mußte. Dies ist die Ursache, weshalb die Beiträge seit dem Anfange des Jahres 1848 erhöht sind. Um nun bei den kleinen Beitragsraten viele uneinziehbare Bruchtheile des Pfennigs zu vermeiden, ist, da in halbjährigen Terminen eingezogen wird, der Frühjahrstermin so erhöht, daß der Herbsttermin übertragen wird. Wie übrigens, — so schloß Landrath v. d. Osten seinen Bericht, — gerade der Magistrat von Plate in seiner Beschwerde gegen den Beschluß des Chausseebaues von dort nach Greiffenberg auftreten kann, ist um so auffallender, da derselbe vorzüglich auf seinen Antrag und Wunsch gefaßt ist. Dieser Wunsch sei um so natürlicher, da die Stadt Pl. und nächste Umgegend von der Steinbahn eigentlich nur Vortheil hat, ein solcher bei dem übrigen großen Theil des Kreises aber ganz im Hintergrunde steht. Hätte der Magistrat sich wegen erfolgter Erhöhung der Chausseebau-Beiträge an ihn, den Landrath, gewendet, so würde ihm diese Aufklärung ertheilt worden sein, wodurch er sich überzeügen mußte, daß seine Beschwerde überflüssig war.

Auf Grund dieser Auseinandersetzungen des Landraths v. d. Osten wurde der Magistrat mittelst Reg. Verf. vom 25. Juni 1849 belehrt und aufgefordert, die

fragl. Beiträge nunmehr sofort zu leisten, wenn derselbe es auf die executivische Einziehung nicht ankommen lassen wolle.

Die Unterhaltung des Schulwesens nimmt nach Tit. IX. der Ausgabe ein größeres Geldquantum in Anspruch, als die Gemeinde- und Polizei-Verwaltung. Es beträgt 30 Prct. aller Ausgaben. Sieht man aber die Specialitäten dieses Ausgabe-Titels an, so ergibt sich, daß die Stellung der Lehrer in Bezug auf ihr Einkommen, selbst in einem Städtchen wie Pl. es ist, wo die Bedürfnisse weniger sind, wie in einer größern Stadt, eben keine beneidenswerthe ist. Wo soll der strebsame Lehrer, dem das Wohl der ihm anvertrauten Schuljugend so recht innig am Herzen liegt, und der zu der Einsicht gelangt ist, daß er, um dieses Ziel zu erreichen, nach der schablonenartigen Abrichtung, die ihm auf der Pflanzschule zu Theil geworden, selbst noch der Bildung, oder — drücken wir uns milder aus, — der Fortbildung bedürfe, die Mittel dazu hernehmen, Mittel zur Beschaffung eines literarischen Apparats, der allein ihm diese Fortbildung verschaffen kann. Sein kümmerliches Einkommen gewährt ihm nicht die Mittel. Als im Jahre 1856 die Kgl. Reg. in ihrer Sorge für Hebung des Volksschulwesens, auf Vermehrung der Lehrkräfte an der Stadtschule drang, und der Magistrat erklärte, daß die Stadt nicht in der Lage sei, einen größeren Geldaufwand für die Schule zu leisten, da bewilligte der Minister einen Zuschuß aus Staatsfonds, der im Titel XII. der Einnahme steht.

Nach Inhalt eines Ministerial-Rescripts vom 27. Septbr. 1865 sollten die der Stadt gewährten Zuschüsse von 40 Thlr. und 150 Thlr. vom 1. Januar des folg. J. ab herabgesetzt werden. Der Minister glaubte nämlich aus einer Prästations-Nachweisung der Stadt, d. d. Plate den 2. Juni 1865, eine gesteigerte Leistungskraft der Verpflichteten folgern zu können. Dieser sollte die Verringerung der Zuschüsse entsprechen. Die Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen des Regierungs-Collegiums ersuchte deshalb die Abtheilung des Innern, mittelst Anschreibens vom 20. December 1865 um deren gutachtliche Äüßerung über das mögliche Maaß der vom Minister beabsichtigten Verringerung.

Die Abtheilung des Innern erwiderte unterm 21. Februar 1866, daß ihrem Erachten nach, aus der angeführten Nachweisung von den Erwerbs-, Einkommens- rc. Verhältnissen der Stadt Pl. eine gesteigerte Leistungsfähigkeit der darin aufgeführten Steüerpflichtigen schon deshalb sich nicht ergebe, weil dieselbe zu einer Vergleichung mit früheren Jahren keinerlei Material enthalte. Die auf die Nachweisung bezügliche Stelle des Ministerial-Rescripts scheine daher auf Irrthum zu beruhen. Auch die übrigen, der Abtheilung zu Gebote stehenden Materialien ließen auf eine gesteigerte Prästationsfähigkeit der Stadt seit dem Jahre 1857, in welchem der größere der in Frage stehenden Zuschüsse (150 Thlr.) derselben gewährt worden ist, keinesweges schließen. Das Klassensteüer-Soll für das Jahr 1865 sei, verglichen mit demjenigen des Jahres 1857, zwar gestiegen, aber nicht einmal in gleichem Maße wie die Seelenzahl; vielmehr bleibe der durchschnittliche Steüerbetrag pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1865 um einige Pfennige hinter dem des Jahres 1857 zurück. Die einzige günstige Veränderung, welche die bezügliche Steüer-Nachweisung für das Jahr 1865 enthält, bestehe in dem Zuwachs weniger einkommenssteüerpflichtiger Personen, welche sich in derjenigen pro 1857 noch nicht

erwähnt finden. Im Verhältniß der Seelenzahl zahlt Pl. weniger Klassensteüer, als irgend eine andere Stadt, ja als der größte Theil des platten Landes des Reg. Bez. Stettin, ein Umstand, der gewiß auf einen sehr geringen Grad von Wohlhabenheit schließen läßt. Nichts destoweniger sind die Anforderungen an die Gemeinde im letzten Jahrzehent außerordentlich gestiegen. Für Kirchen- und Schulzwecke ist, ausweislich des Stadthaushalts-Etats, 1865 fast die doppelte Summe gegen 1857 (1006 Thlr. gegen 350 Thlr.) verwendet worden. Mehr als der doppelte Betrag gegen früher muß gegenwärtig, 1865, an Kreis- u. Provinziallasten aufgebracht werden. Beträchtliche Mehrausgaben sind endlich für erhöhte Beamtengehälter, vermehrte Kosten der Armenpflege, Zins- und Tilgungsbeträge der angewachsenen Stadtschulden 2c. 2c. entstanden. Um diesen Anforderungen zu genügen, hat die Stadt, da die Kämmerei Kapitalvermögen gar nicht, und Grundeigenthum nur von geringem Ertrage besitzt, ihre Gemeinde-Abgaben von 1464 Thlr. im Jahre 1857 auf 2452 Thlr. im Jahre 1865 erhöhen müssen. Rechnet man hinzu die Mehrbelastung an Grund- und Gebaüdesteüer seit dem 1. Januar 1865, mit dem Betrage von 620 Thlr., so stehen einer ziemlich unveränderten Prästationsfähigkeit neüerdings doppelte Ausgaben gegenüber. Unter diesen Umständen glaubte die Abtheilung des Innern principaliter Fortgewährung der bisherigen Staatszuschüsse von 110 Thlr. und 150 Thlr. bringlich befürworten, eventualiter aber, wenn dies nicht zulässig sein sollte, eine jedenfalls allmälige Verminderung um höchstens 20 Thlr. alljährlich empfehlen zu müssen.

In Folge jedoch eines von dem Departementsrath für Gemeinde-Angelegenheiten, nach einer Geschäfts-Revision an Ort und Stelle, am 19. April 1866 erstatteten Berichts, sah sich die Abtheilung des Innern veranlaßt, in einem, an die Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen gerichteten, zweiten Schreiben vom 29. Mai 1866 ihr Gutachten vom 21. Februar dahin zu modificiren, daß in Berücksichtigung der dürftigen Lage der Stadt und ihrer Bewohner eine Verminderung der fragl. Zuschüsse für die nächsten Jahre überhaupt noch nicht thunlich erscheine und deshalb bringlich widerrathen werden müsse, in welchem Sinne dem Ressort-Minister Vortrag zu halten sein werde. Es ist denn auch bei dem Staatszuschuß geblieben, wie der Etat nachweiset.

Schuldenwesen. Tit. VII. der Ausgabe. Schulden sind für jedes Gemeinwesen ein schweres Onus, besonders für ein so ärmliches, wie es hier in Pl. der Fall ist. Im Jahre 1848 hatte das Städtchen eine Schuldenlast von 6400 Thlr., excl. 200 Thr. Caution, welche der Kämmerer gestellt hatte. Diese Schulden waren seit 1831 entstanden durch Erbauung der Stadtziegelei, dann des Armenhauses, zuletzt des Schulhauses. Man hatte die Absicht, sie so zu amortisiren, daß in den ersten 17 Jahren jährlich 200 Thlr. = 3400 Thlr. und in den nachfolgenden 10 Jahren jährlich 300 Thlr. = 3000 Thlr. abgetragen werden sollten, und zwar sollte dies durch Stadtobligationen geschehen, zu welchem Endzweck Magistrat und Stadtverordneten die Kgl. Reg. in der Vorstellung vom 18. September 1848 baten: Der Stadt Pl. das Privilegium zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zum Betrage von 6400 Thlr. à 25 und 50 Thlr. auszuwirken, und zwar würden 136 Obligationen à 25 Thlr. = 3400 Thlr. und 60 Obligationen à 50 Thlr. = 3000 Thlr., mit 5 Prct. Zinsen, zu Weihnachten jedes Jahres zahlbar auszugeben sein. Den beiden Collegien wurde unterm 24. October

1848 eröffnet, daß Kgl. Reg. Anstand nehmen müsse, den gestellten Antrag höhern Orts zu befürworten; denn — erstlich gewähre die Finanzlage der Stadt Pl. nicht die für die Emission auf den Inhaber lautender Papiere erforderliche Garantie; sodann aber würden auch — zweitens, aus der Genehmigung dieses Antrages Exemplificationen Seitens der Mehrzahl der Stadtgemeinden hervorgerufen werden, deren Berücksichtigung zu einer staatswirthschaftlich unzulässigen Vermehrung lautender Papiere gereichen würde. — Theils wegen Ankaufs von Grundstücken, theils zum Ausbau der Pfarrscheüne im Jahre 1856, — er hatte 519 Thlr. gekostet, — sowie des Armen- und des Schulhauses, war im Jahre 1863 die Schuldenlast, obwol inzwischen amortisirt worden war, auf 6655 Thlr. angewachsen. Darunter befanden sich 200 Thlr. Caution des Kämmerers und 200 Thlr. unverzinsliche Caution des Zieglers. Nach dem früher gefaßten Plan der Tilgung von jährlich 200 Thlr. bezw. 300 Thlr., der am 17. December 1864 festgestellt wurde, soll die ganze Schuld bis zum Jahre 1892 getilgt sein. Es wurden aber im Jahre 1865 in Folge außerordentlicher Einnahmen 1315 Thlr. abbezahlt, so daß Ende des gedachten Jahres noch 534 Thlr. Schulden vorhanden waren. Im folgenden Jahre mußte die planmäßige Amortisationsrate von 200 Thlr. auf 165 Thlr. ermäßigt werden, und bileb nun am Jahresschluß 1866 noch ein Schuldenrest von 5175 Thlr., zwei Jahre nachher waren es noch 4575 Thlr. Als im Jahre 1868 der Stadt die Grundsteüer-Entschädigungs-Summe überwiesen wurde, war es Absicht des Magistrats, diese außerordentliche Einnahme zur Tilgung der Stadtschulden zu verwenden, die St. V. Vers. war aber anderer Meinung und beschloß in ihrer Sitzung vom 19. Februar 1868, die gedachte Entschädigung unter die einzelnen Grundbesitzer zu vertheilen. „Wir können diesen Schritt der St. V. Vers. im Interesse des hohen Schuldenzustandes der Stadt nur bedauern und hätten nichts lieber gewünscht, als daß dieselbe die Entschädigungsgelder der Kämmereikasse überwiesen hätte." (Bericht des Magistrats vom 30. April 1868). Von der Kgl. Regierung dazu veranlaßt, traten die St. V. zu einer erneüerten Berathung über denselben Gegenstand am 10. Juni 1868 zusammen, wobei sie jedoch einstimmig erklärten, ihren Beschluß vom 19. Februar aufrecht erhalten zu müssen. Der Repartitionsplan ist von der Kgl. Reg. unterm 28. August 1868 genehmigt worden. Die Höhe des der Stadt Pl. zugewiesenen Grundsteüer-Entschädigungs-Kapitals ist in den betreffenden Acten nicht nachgewiesen; so viel aber ergibt sich, daß jeder Thaler Grundsteüer mit Thlr. 12. 1. 6 Pf. entschädigt worden ist, wogegen die bei der Berechnung sich ergebenden Bruchpfennige, zufolge St. V. Beschlusses der Kämmereikasse verblieben sind. Im Jahre 1869 wurden von den Stadtschulden 200 Thlr. abgetragen, und es blieben demnach am Schluß des genannten Jahres noch 4375 Thlr. zu tilgen übrig.

Die Kreis-Communalsteüer und Chausseebauzinsen sind im Regenwalder Kreise bisher in der Art repartirt, daß die, nach dem Verhältniß ihrer Seelenzahl zu der des platten Landes auf die 4 Städte des Kreises fallende Quote nach Verhältniß ihrer Seelenzahl unter sie vertheilt werden. Daß dieser Modus bei der geringen Wohlhabenheit des Städtchens Pl. den übrigen Städten gegenüber eine Überbürdung desselben nicht ausschließt, daß eine solche sogar in Wirklichkeit Statt findet, ist von der Kgl. Reg. jüngsthin anerkannt worden. Auch von Seiten der Kreisstände hat die Thatsache insofern Anerkennung gefunden, als von denselben auf dem Kreistage vom 10. Mai 1870 der Stadt Pl. nicht allein die Zahlung von

627 Thlr. rückständiger Beiträge erlassen, sondern auch beschlosen wurde, daß vom Jahre 1871 ab bei Aufbringung der Kreissteüer die Städte nach der Seelenzahl ausscheiden und die auf sie fallende Quote unter ihnen nach Verhältniß aller directen Staatssteüern, ausschließlich der Gewerbesteüer, vertheilt werden soll. Wenngleich eine entsprechende Summe auf Kreissteüern in den betreffenden Etats vorgesehen wurden, so war die Stadt doch nicht im Stande gewesen, den an sie in dieser Beziehung gestellten Anforderungen zu genügen, da sie anderweit durch Bauten, Anschwellung der Armenpflege ꝛc. ꝛc. einen Theil der betreffenden Etats-summe verwenden mußte. Dadurch war sie dem Kreise seit 1866 die Summe von Thlr. 1096. 11. 11 Pf. schuldig geworden, wobei die erlassenen 627 Thlr. selbst-redend nicht mitgerechnet sind. Diese Schuld mußte unfehlbar im Laufe des Jahres 1871 gedeckt werden. Der Etats-Entwurf pro 1871 bedingte gegen das Jahr 1870 voraussichtlich eine erhöhte Gemeindesteüer-Erhebung von ca. 450 Thlr. und zwar mußte diese Summe unabweisbar aufgebracht werden. Sodann wurde in den Etat ein neüer Titel ad Extraordinaria mit 200 Thlr. aufgenommen, welcher Betrag für Etats-Überschreitungen, die bei der knappen Bemessung der einzelnen Positionen gar nicht zu vermeiden sind, und für sonstige unvorhergesehenen Aus-gaben reservirt bleiben soll. Es wird zukünftig hierdurch vermieden werden, daß die Jahresrechnung mit einem Minus abschließt, und daß ähnliche Fälle, wie dies mit den Kreisbeiträgen geschehen, unmöglich werden. Daß die in Rede seienden Kreisschulden und der Mehrbedarf pro 1871, zusammen Thlr. 1546. 11. 11 Pf., nicht durch Gemeindesteüer-Erhebung in Einem Jahre gedeckt werden konnten, war augenscheinlich. Es blieb daher, um die dem Kreise rückständig gebliebenen Beiträge von rund 1100 Thlr. bestreiten zu können, nichts anders übrig, als den Weg der Anleihe zu beschreiten. Im Einvernehmen mit der St. V. Vers. beschloß der Magistrat 900 Thlr. anzuleihen, und die pro 1871 nach dem Amortisations-plan vom 17. Dezember 1864 abzubürdenden Schulden mit 200 Thlr. nicht zu zahlen. Indem der Magistrat über die Sachlage unterm 25. Septbr. 1870 Bericht erstattete, bat er um die landesobrigkeitliche Genehmigung zur Anleihe von 900 Thlr. und zur Sistirung der pro 1871 fälligen Amortisations-Rate von 200 Thlr.

In der Kgl. Reg. wurde beschlossen, die beantragte Genehmigung zur Con-trahirung der Anleihe zu ertheilen, zunächst jedoch noch einen Amortisations-Plan einzufordern, was durch Verfügung vom 8. October 1870 geschah. Der Magistrat zeigte hierauf an, daß er von vorn herein — und die St. V. Vers. habe ihr Einvernehmen zu erkennen gegeben — die projectire Anleihe von 900 Thlr. der bestehenden, am Schlusse des Jahres 1870 noch 4175 Thlr. betragenden Schuld anzureihen, und die Amortisation der vergrößerten Schuld nach den Principien des z. Z. in Kraft stehenden Tilgungsplans vom 17. Decbr. 1864 zu bewirken, also jährlich 200 Thlr. abzuzahlen. Es werde dies dadurch erleichtert sein, daß die Anleihe in Points von 100 und 200 Thlr. erfolgt. Sollte es sich für die Zukunft ermöglichen lassen, Ersparnisse machen zu können, so werde Magistrat selbstver-ständlich bemüht sein, in erster Linie eine erhöhte Abtragung der Schulden in's Auge zu fassen. Kgl. Reg. genehmigte nunmehr die Anträge des Magistrats mittelst Verf. vom 16. Novbr. 1870. Demnach betrug am Jahresschluß 1871 die alte Schuld 4375 Thlr., doch ausschließlich der, laut Nachweisung pro 1869 durch Ratenzahlung angesammelten 100 Thlr. Caution des Kämmerers Strantz, wofür

der Ankauf eines Staatsschuldscheins in Aussicht genommen wurde. Hiezu die neüe Anleihe von 900 Thlr., macht in Summa 5275 Thlr. Im Etat der Kämmereikasse pro 1872 stehen als Schulden-Betrag 100 Thlr. mehr, weil in dieser Angabe die Kämmerei-Caution mit zugerechnet ist.

Zur Geschichte.

Plate war zur Slawenzeit, wie nicht zu bezweifeln, ein Castrum, Sitz eines edlen Geschlechts, welches sicherlich von ihm den Namen führte, in der Folge aber, muthmaßlich nach Christianisirung und Germanisirung des Pomorskaja Semlja, einem andern Geschlechte Platz machte, das weiter nordwärts, zwischen Greifenberg und Treptow seßhaft war, nämlich in Otok, wie der Name dieses Sitzes in der Fundations-Urkunde des Jungfrauenklosters zu Wischow-Treptow vom Jahre 1224 geschrieben steht (L. B. II. Th. Bd. VI., 1003). Dieser Name verwandelt sich noch in demselben Jahrhundert in Wotich, Wotik, Wotuch, später in Woitke, dann in Woedtke, seit der Mitte etwa des 18. Jahrhunderts Benennung des Geschlechts und seines Ursitzes im Greifenberger Kreise (L. B. a. a. O. 1004). Von diesem Ursitze ab- und aufwärts an der Rega waren im 13. Jahrhundert, wie auch später noch, die Wotich oder Wotuch reich begütert; sie hatten nicht blos einen Hintersassen, wie a. a. O. gesagt worden ist, sondern deren mindestens sechs, wie aus der zugleich mitzutheilenden Urkunde hervorgeht. Zu ihren Besitzungen gehörte insbesondere das Castrum Plote, welches auf der Heerbahn vom Castrum Nowogrod nach dem Castrum Korlin den Übergang über die Rjeka, den Fluß kat' exochän, die Rega, beherrschte. Wie gewöhnlich schloß sich an die Veste ein Suburbium, dessen Bewohner, durch Zuzug von deütschen Einwanderern allmälig ganz germanisirt worden waren, und nunmehr das Bedürfniß fühlten ihr gemeinsames Leben und ihre Angelegenheiten nach deütschem Stadtrecht zu ordnen und zu regeln. Dieses Recht wurde ihnen zu Theil durch folgenden —

Fundations-Brief der Stadt Plota am Kilianstage 1277.

Urschrift.	Verdeütscht.
Universis Christi fidelibus praesens scriptum intuentibus Dubislaus miles, dictus de Wotuch, salutem in Jesu Christo. Euanescunt simul cum tempore nisi recipiant voce testium aut scripturae memoria firmamentum. Qua propter notum esse cupimus tam praesentibus quam faturis quod nos nouae Civitate Plotae super Regam sitae CLX. mansos et IV. mansos ecclesiae ejusdem civitatis, cum integritate decimae duximo perpetuo conferendis Ex istis mansis contulimus Hildebrando et Sifrido possessoribus dictae civitatis XXXVI mansos cum jure civitatensi eorumdemque heredibus perpetuo possidendos.	Allen Getreüen Christi, welche gegenwärtige Schrift zu Gesicht bekommen der Ritter Dublislaw genannt von Wotuch Heil in Jesu Christo. Es verschwindet zugleich mit der Zeit was nicht durch die Stimmen der Zeügen oder der Schrift im Andenken befestigt wird. Deshalb sei kund den Gegenwärtigen sowol als den Zukünftigen, daß wir der neüen Stadt Plota, an der Rega gelegen, 160 Hufen und 4 Hufen der Kirche derselben Stadt mit dem vollständigen Zehnten für immer zu übertragen erachtet haben. Von jenen Hufen verleihen wir dem Hildebrand und Sigfried den Besiedlern der genannten Stadt 36 Hufen mit dem Stadtrecht und den Nachkommen derselben zum immerwährenden Besitz.
Praeteria jam dicti possessores tertiam partem in molendinarum praeventibus quae in aquis civitati adjacentibus fundari poterunt heridita tamque in eisdem ante alios obtinebunt. In super idem jus quod Griphenberge in Gripiswalde habetur, noster civitate contulimus. Ab illo quoque tempore quo dictus civitas sumpsitinitum ipsi duodecim annis ab impositionum petitione contulimus libertatem.	Außerdem sollen die schon genannten Besiedler den dritten Theil in den Mühlen, welche an den Wassern liegen an die die Stadt gränzt, oder gegründet werden können, sowie das Erbrecht in denselben haben und vor anderen behalten. Überdies haben wir dasselbe Recht, welches man zu Greifenberg und Greifswald hat, unserer Stadt verliehen. Auch geben wir von jener Zeit an, wo die genannte Stadt ihren Anfang nahm, ihr auf zwölf Jahre Freiheit von Lasten.

Praeteria agri memoratae civitati secundum aliarum Civitatum a solis tantum consulibus porcigentur. In super ad aedificia nemus et ligna, quac nostra esse dignoscuntur ipsio indulgemus vel qua nostris possumus obtinere predibus et rogata. Praeteria saepe dictis possessoribus et dictae civitatis incolis munitionem firmam sine corundem laboribus et expensis exhibemus. In piscatoribus, venationibus cacterisque usuaris agrorum dictae civitatis ipsis libertatem plenias indulgentes.

Außerdem sollen die Äcker genannter Stadt nach den Rechten anderer Städte nur blos von den Rathsmännern dargereicht werden. Überdies gestatten wir ihnen zu Gebaüden Wald und Hölzer, welche entschieden die unsrigen sind oder die wir auf unsere Bitten und Ansuchen erlangen können. Außerdem gewähren wir den oft genannten Besiedlern und den Einwohnern genannter Stadt eine starke Befestigung ohne Arbeit und Kosten von deren Seite. Bei Fischereien, Jagden und den übrigen Nutzungen der Felder genannter Stadt gestehen wir ihnen volle Freiheit zu.

Cum haec agerentur astisterunt Dominus Hermanus Thuringus et Vidante, miles, Henricus de Rostok, Wernerus Westphalus, Johannes de Valehusen, Ulricus Faber, Arnoldo Rufus, Henricus de Desero, Hermanus de Warne, Hermanus Chire, Hildebrandus Timme de Gripswald qui eo tempore novi civitati Gryphenbergae consilio praesiderant. Vasalli quoque Domini Dubislas, Johannes de Candelin, Lützow, Johannes de Bercowe, Henricus Longus, Lambertus Müle, Henricus de ponte et quam plures alii fide digni.

Bei dieser Verhandlung waren zugegen: Herr Herrmann der Thüringer und Vidante, Ritter Heinrich von Rostok, Werner der Westfale, Johann von Walehausen, Ulrich Faber, Arnold Rufus, Heinrich von Desero, Heinrich von Werne, Hermann hier, Hildebrand Timme von Greifswald, z. Z. Vorsitzende des Raths der neüen Stadt Greifenberg. Vasallen des Herrn Dubislaw: Johann von Candelin (Kardemin?) Lützow, Johann von Barkow, Heinrich Lange, Lambert Mühle, Heinrich von der Brücke und mehrere andere glaubwürdige Zeügen.

Actum Gryphenberge, Ao. Domini M°CC°LXX°VII° in die beati Kiliani martiris, den 8. Juli n. St. 1277.

Bei Abfassung dieser Urkunde hat der Greifenberger Fundations-Brief vom Jahre 1262 nicht allein zum Vorbild gedient, sondern sie ist von demselben zum Theil wörtlich abgeschrieben worden, wie schon der flüchtige Vergleich mit demselben beweist (L. B. II Th., Bd. VI, 569, 570). Sehr wahrscheinlich ist es auch, daß der Ritter Dubislaw v. Wotuch bei Erlaß jenes Fundations-Briefes gegenwärtig gewesen, wenn man unter den Zeügen desselben den Namen Doleßlaus für einen Lesefehler des ersten Abschreibers der Urkude zu halten geneigt sein will. Das Insiegel, welches der Urschrift des Plater Stiftungsbriefes angehängt war, zeigte ein großes Dreieck, darin ein Stern und ein vorspringender — Wolf, so heißt es, was aber auch ein Fuchs gewesen sein mag. Zwei flüchtige Füchse sind in dem Wappen der Woedtke, identisch mit dem Wappen des Geschlechts der Clefte-Kleiste, das sich allem Anschein nach schon sehr früh in verschiedene Linien getheilt hat, deren Stammväter nach damaliger Sitte den Namen ihres Wohnsitzes zu dem eigenen machten. Nach Micrälius gehörte Dubislaw v. Wotuch zu den angesehensten Männern im Gefolge der Herzoge Barnim und Wartislaw.

Zu welchem Geschlecht gehörten aber die beiden possessores, Besiedler, Anbauer, (nicht Besitzer), Hildebrand und Siegfried, welche er mit der Einrichtung der neüen Stadt Plota betraut hatte? Wegen Hildebrands Verwandtschaft läßt sich gar keine Vermuthung aufstellen. Was aber Siegfried anbelangt, so war er ohne Zweifel ein Wedel. Der erwähnte Vorname ist in diesem Geschlecht sehr gewöhnlich. In einer Kolberger Urkunde von 1282 werden 5 Gebrüder v. Wedel als Zeügen angeführt, darunter Syfriedus als ältester, Ludovicus als zweiter Bruder. Letzterer kommt auch schon das Jahr vorher in dem Schutzbriefe als Zeüge vor, den die Brandenburgischen Markgrafen dem Kloster Bukow ertheilten.

Das Stadtrecht, womit Plote bewidmet wurde, war das in Greifenberg und Greifswald in Kraft stehende, nämlich das Lübsche Recht. Dieses Recht hat sich, zufolge Berichts des ehemaligen Burggerichts zu Plote vom 5. August 1780, und nach dem des frühern Stadtgerichts vom 16. Febr. 1833, in gesetzlicher Kraft erhalten. Der zuerst genannte Bericht rechnet das zu den hier gültigen Gewohnheitsrechten, was oben im Artikel von der Bau-Polizei angeführt ist.

Das Wedel-Geschlecht war, nach dem Obigen, von Anfang an in Plote angesessen, daher es auf einem Irrthum beruhen dürfte, wenn gesagt worden, Schloß und Stadt seien erst in der Folge an dieses Geschlecht gekommen. Nach dem im Jahre 1284 am Tage Hypolits, des Märtyrers, 13. August n. St., zwischen Brandenburg und Pommern, — den Markgrafen Otto und Konrad einer Seits, und dem Herzoge Bogislaw IV und dem Fürsten Witislaw von Rügen anderer Seits — zu Vierraden (apud rotas) geschlossenen Vergleich zur Beilegung ihrer bisherigen Fehden mußte der Herzog die von ihm besetzte Stadt Plote dem Ludwig v. Wedel und dessen Brüdern zurückerstatten, wogegen die Rückgabe der Burg oder deren Zerstörung von weiterer Entschließung des Markgrafen Konrad und des Fürsten Witislaw abhängig gemacht wurde.

Der Vierradener Vertrag ist aber auch für die Geschichte der Stadt Treptow a. d. R. von Wichtigkeit; denn es geht daraus hervor, daß diese Stadt im Pfandbesitz des Wedel-Geschlechts gewesen ist. Herzog Bogislaw verpflichtete sich nämlich, die von ihm in Besitz genommene Stadt den Wedeln zurückzugeben, oder ihnen die Summe auszuzahlen, für welche sie dieselbe erworben hatten; auch wollten Markgraf Konrad und Fürst Witislaw dafür Sorge tragen, daß ihnen das Schloß zu Treptow wieder aufgebaut oder Entschädigung dafür geleistet werde. Es folgt, daß die Burg in den vorhergegangenen Fehden zerstört war. Dieser Burg Trebetow geschieht zuerst im Jahre 1224 Erwähnung. An sie lehnte sich die slawische Wiek, aus der die deütsche Stadt Neüen-Treptow entstanden ist, (L. B. II. Th. Bd. VI, 811, 812, 816). Auch Greifenberg war um diese Zeit im Besitz des Wedel-Geschlechts, wahrscheinlich als Pfandstück, da ihn durch den Vertrag von Vierraden der ruhige Besitz dieser Stadt zugesichert wurde, was zur Ergänzung der Geschichte von Greifenberg (L. B. II. Th., Bd. VI, 670) hier eingeschaltet wird. Wahrscheinlich war Jacob von Trebetow der Besiedler von Greifenberg, beim Anbau der Stadt in Schulden gerathen, zu deren Deckung er Hülfe bei dem, offenbar sehr reichen Geschlecht der Wedel suchte, das ihm die erforderlichen Darlehne gegen Verpfändung der Stadt Greifenberg, auch seiner heimathlichen Burg Trebetow c. p. gewährte. Die betreffende Stelle in dem Vierradener Vergleich, davon sich das Original im Kgl. geheimen Staats-Archiv zu Berlin befindet, lautet wie folgt: —

Item dominus Buguzlaus domino Ludewico de Wedele et suis fratribus ciuitates Trebetow et Plote, ac omnia bona eorum libere redimittet, vt pote ipsi eadem bona habuerunt, quando eliminati fuerunt ab eisdem, vel saltem eisdem tantam summam pecunie denariorum dabit, pro quanta pecunia ipsa Bona compar auerunt, sed dicti milites tot denarios, quot eis dominus, Buguzlaus traditit, defalcabunt. Castrum vero Plote dictis militibus de Wedele presentabitur, adiecto tamen, si illustris princeps marchio, Conra-

dus et dominus Wizlaus de ruya id dixerint fore iustum. Si ivero dicti iure arbitrati fuerint, quod dictum castrum eis non debeat presentari, tunc siquidem debet destrui ipsum castrum. ltem dicti domini marchio Conradus et dominus Wizlaus promouebunt dictos milites et ordinabunt, quod castrum Trebetow reedficetur eis vel saltem ipsis super destructione dicti castri, prout ipsis visum fuerit, iusticiam ordinabunt. ltem dominus Johannes et dominus Godefridus, fratres de Wedel, Grifenberch mitti debent in quietam possessionem omnium bonorum suorum; etc. etc.

Bei der Pommerschen Landestheilung von 1295 kam die Stadt Plate nebst der Burg und dem dazu gehörigen Lande an die Wolgaster Linie. Den Wedeln folgte im Besitz der Stadt das Geschlecht der Heydebreck. Schon 1308 kommt Johannes von Heydebreck, genannt von Plote, vor, dann 1317 Henningus Heydebreck von Plote, der bei den Verhandlungen der Landestheilung als einer der Landstände anwesend war. Derselbe wird 1320 vom Herzoge Wartislaw IV. mit der Stadt Plote, der Kirche und acht Dörfern belehnt, wie folgende Urkunde nachweiset.

Lehnbrief über Plate für Henning Heydebreck v. Plote, 1320.

Urschrift.

Nos Wartislaus, Dei gratia, Slaviae, Cassubiae, Pomeraniae dux ac dominus cis Oderam, coram omnibus, praesentia uisuris uel audituris, recognoscimus publice tenore praesentium protestantes quod dimissimus, et in praesentibus dimittimus Hennigo de Plote militi et suis veris et legitimis heredibus, ciuitatem, ecclesiam Plotae et villas videlicet Natclvitziae. Tzolanz, Lisolbae, Heidebruckae, Piepenborg, Makevitz, novam et antiquam Dubbeslaveshagen, campum sicut ipsa ciuitas et uillae praedictae in suis certis metis et terminis sunt distinctae, in uerum et legale feudum liberas obsque precaria et quandum seruitute dicta Borgdienst perpetuis temporis pacifice possidendus.

In cujus euidentiam sigillum nostrum praesentibus est appensum.

Testes sunt: Hennigus Voss noster Marescalus Mhuss Troye. Henning de Stuchowe. Borco. Sigfridus Lode, milites nostri et alie plures fide digni.

Verdeütscht.

Wir Wartislaw von Gottes Gnaden Herzog von Slawien, Kaschubien und Pommern, Herr diesseits der Oder, lassen vor Allen, die Gegenwärtiges sehen und hören werden, öffentlich bekennen und bezeügen durch den Inhalt des Gegenwärtigen, daß wir überlassen haben und jetzt überlassen werden dem Henning von Plote, Ritter, und seinen wahren rechtmäßigen Erben die Stadt, die Kirche von Plote, sowie die Dörfer als: Natelwitz, Stoelitz, Liezow Heidebreck, Piepenburg, Makewitz, Neüen- und Alten-Dubislawshagen, das Land sowie die Stadt selbst und die vorgedachten Dörfer, in ihren bestimmten Maalen und Scheiden geschieden, zum wahren und gesetzlichen Lehn, frei sowol von Beeden als vom Burgdienst in ewigen Zeiten zum friedlichen Besitz.

Damit dies augenfällig sei, ist dem Gegenwärtigen unser Insiegel angehängt worden.

Zeügen sind: Henning Voß unser Marschall. Muze Troye. Henning v. Stuchow. Bork. Siegfried Lode, unsere Ritter, und mehre andere Glaubwürdige.

Actum Stetin, Ao. Dni. M^{0}CCC^{0}XX^{0} ipso die magni martiris gloriosi.

(In der römisch-katholischen Kirche wird das Fest aller Märtyrer am 26. December als dem Gedächtnißtage des ersten oder heil. Erz-Märtyrers, Stephanus [†36] gefeiert.)

Daß in der vorstehenden Urkunde Henning nicht mit seinem Familien-Namen Heydebreck, sondern nur nach der ihm verliehenen Stadt Plate c. p. genannt wird, kann nicht auffällig sein; es geschah offenbar, um ihn von anderen Gliedern derselben Familie, von denen um diese Zeit Heidenreich und Gerhard v. Heydebreck als Erbsessene in Bartekow genannt werden, zu unterscheiden. Man begeht aber einen großen Irrthum, wenn man in der Benennung Henninges de Plote einen Zusammenhang desselben mit dem Geschlecht der Edlen Herren von Plotho herleiten will, die im Erzstift Magdeburg zu Alten-Platow, bei Gentin, ihr Stamm-

haus haben, und wenn man diesen Zusammenhang dadurch zu bekräftigen glaubt, daß ein Sohn dieses Hauses in viel späterer Zeit mit einem Gute in der Nähe von Plate, nämlich mit dem Gute Loppenow belehnt wurde (L. B. II Th. Bd. VI., 965). Wohl zu merken ist, daß der Lehnbrief Herzogs Wartislaw sich nicht auf die Burg Plote bezieht, sondern nur auf die Stadt und die Kirche nebst den genannten acht Dörfern. Übrigens kommt Henning Heydebreck von Plote nur noch bis 1325 vor.

Vorübergehend ist Plate, Stadt und Schloß, an die Blankenburge, die Plötze — eine Holzung bei Altenhagen hieß die Plötzenheide — die Troyen entweder ganz oder zum Theil gekommen,*) dann an die Eberstein'schen Grafen, und an die v. d. Osten, bis es dem letztern Geschlecht ganz zugefallen ist. Wie es sich mit solchem Besitzthum verhalten hat, werden wir in dem Nachfolgendem finden. Es galt in jenen bewegten Zeiten nicht nur Erwerbung des Besitzes durch Kauf und Vertrag, sondern auch das Besitzthum mit dem Schein des Rechtes an sich zu bringen, indem der Satz: „Macht geht vor Recht", der auch so ausgedrückt werden kann: „Wer die Macht hat, hat das Recht"†) mehr oder minder zur Anwendung kam, wozu die Landesfürsten durch unvollständige Lehnbriefe, wobei sie öfter einen und denselben Gegenstand anscheinend an zwei und noch mehr Personen vergaben, die Hand boten, sei es unwillkürlich, sei es mit Bewußtsein, wobei die in die fürstlichen Truhen fließenden Lehnsgebühren wol auch eine Rolle gespielt haben.

Das Geschlecht der v. d. Osten tritt vor der Mitte des 13. Jahrhunderts mit den zwei Brüdern Ulrich und Friedrich auf, ersterer 1243 im Gefolge des Herzogs Wartislaw, Friedrich im Gefolge des Herzogs Barnim und als reich begüterter Mann, indem er zur Ausstattung des Klosters Marienfließ mit Grundbesitz 40 Hufen beizutragen im Stande war. Er war auf der Woldenburg gesessen (L. B. II. Th. Bd. IV, 482) also ganz in der Nähe von Plote. Ulrich erreichte ein hohes Alter, er war 1305 noch am Leben, da er in diesem Jahre als Zeüge in dem Vergleiche erscheint, welcher die Streitigkeiten zwischen den Klöstern Wolin und Kamin beilegte. Hening, Borchard und Heinrich, Herrn Arnds Söhne, „de geheten sind v. d. Osten" mit Vettern, betheiligten sich an dem Bündniß, welches am Johannistage 1354 zwischen den angesehensten Mitgliedern der Ritterschaft und Abgeordneten der Städte Stargard, Greifenberg und Treptow geschlossen wurde, um den rechtmäßigen Landesherren, den fürstlichen Brüdern Bogislaw, Barnim und Wartislaw beizustehen, sich selbst aber gegen Straßenraüber, Mörder, Boddenstülper und Mordbrenner zu schützen.**) Von jenen drei Brüdern erscheint Henricus de Osten 1367 als miles

---

*) Das alte, längst erloschene Geschlecht der Troyen zählte zu seinen Vorfahren den Großmeister des Templer-Ordens, Arnold Troye, der dies hohe Amt von 1180—1184 bekleidete. Bernhard Troye, Kapellan der Grafen von Eberstein, unterschrieb das Naugarder Stadt-Privilegium von 1309. Die Gebrüder Heinrich und Jacob Troye verglichen sich 1415 mit dem Herzoge Wartislaw VII. wegen des an ihrem Vater Muze begangenen Todtschlags. Wenn also die Stadt Daber im Jahre 1442 von Muze Troye an die Dewitze abgetreten wurde, wie Brüggemann will, so muß dieser dieser Muze ein anderer, als der Erschlagene sein; (vergl. L. B. II. Th. Bd. V, Abth. I.)

†) Oder wie Schiller den Franz Moor sagen läßt: „Das Recht wohnt beim Überwältiger, und die Schranken unserer Kraft sind unsere Gesetze." (Raüber I. Act. 1. Scene.)

**) Theilnehmer an diesem Bündniß waren u. a.: Ritter Hinze Vidante von Regenwald, Jacob Bork, de olde Claus Bork und de junge Claus Bork von Wangerin, Brüder und Vettern.

in castro Plote. 1373 verkaufte derselbe Heinrich 20 Mk. Vinkenaugen jährliche Rente aus Weizkemole und Mergow, während sich demselben, dem Grafen Otto von Eberstein und dem Viezig Holk in dem nämlichen Jahre Vicke und Henning Troye zu einer Schuld von 200 Mk. bekannten. 1376 waren Heinrich und Egbert v. d. Osten in einer Fehde des Grafen Otto von Eberstein mit den Borken und Wedeln verwickelt. Erst nach 70 Jahren hört man wieder von den Osten: es ist der Ritter Dinnies v. d. Osten, der in dem Kampfe Königs Erich um die verlorne nordische Krone die Festung Wisby auf der Insel Gothland gegen den neüen König von Schweden mit vertheidigt. 1448.

Am Freitage vor St. Nicolaus 1456 verkaufte Borchard v. d. Osten und sein Sohn Henning in Gegenwart von Henning Langkavel, Curt Lockstedt u. a. m., etwas in Hindenburg, das sich, weil die Urkunde schadhaft geworden ist, nicht genau erkennen läßt, aber doch unbestritten das Gut und dann wahrscheinlich die Höfe oder Hufen waren so, als sie sein alter, verstorbener Vater, der Ritter Henricus in castro plote, besessen hatte „in deme lant tho . . . . ." Hindenburg lag im Herzogthum und gehörte daher nicht zu den Stiftsgütern. Der Kaufpreis ist bei der Schadhaftigkeit der Urkunde, gleichfalls nicht zu erkennen, man liest nur noch: „eyne istik mark gheldes de vnvorsettet is vnde vrygh". Kaüfer war Graf Albrecht von Eberstein und sein Sohn Otto.

Im Frühjahr 1459 verstarb der König-Herzog Erich zu Rügenwald, woselbst dessen Gebeine in der Pfarrkirche ruhen. Da über seine Hinterlassenschaft unter den verschiedenen Pommerschen Herzogen Streit entstand, so wurden die fürstl. Schlösser Sazig, Rügenwald, Belgard und Zanow dem Grafen Albrecht von Eberstein und zweien Edelleüten zur einstweiligen Verwaltung übergeben. Die beiden Grafen von Eberstein, Albrecht und Ludwig, ein v. d. Osten, vermuthlich der Ritter Dinnies, ein Massow, Putkamer, Below, Zitwitz, Winterfeld, die Borken, und Bürgermeister von Stargard, Greifenberg, Treptow, Stolp, Rügenwald, Slawe und Belgard wählten im Namen sämmtlicher Stände am 16. Juni 1459 zu Rügenwald Erich II. zum Verweser des Landes bis zum rechtlichen Austrage der Sache.

Keinem Zweifel dürft' es unterliegen, daß die Grafen von Eberstein, welche an der Spitze der ritterschaftlichen Bevollmächtigten standen, einen wesentlichen Einfluß auf diese Wahl ausgeübt haben. Herzog Erich II. bewies sich dafür auch dankbar, indem er den Grafen Albrecht und Ludwig II. von Eberstein in seinem Schlosse zu Rügenwald am Egidiustage, den 1. September a. St., im Jahre 1461 einen Lehnbrief ertheilt, aus dem zum ersten Mal das Doppelverhältniß der Grafen von Eberstein als Vasallen nicht nur des Stifts, sondern auch des Landesfürsten hervorgeht.

Der Herzog erneüert, befestigt und bestätigt beiden gräflichen Brüdern ihre Briefe, Privilegien und Gerechtsame, die sie von Alters her gehabt haben von seinem Geschlecht und seinen seligen Vorältern auf ihr Land und Gut in den fürstlichen Landen, nämlich —

1) Das Land zu Hindenburg, und zwar das Burgrecht zu Hindenburg mit allen seinen Zubehörungen, Woldhow, Kicker, Schönhagen, Schmargow, Fanger, Strelowhagen, Rodenvier.

(Der Kauf zu Hindenburg von den Osten im Jahre 1456 wird sich wahrscheinlich nur auf das Afterlehn und nachmalige adliche v. Lockstedtsche Gut, die alte Burg des Ländchens enthaltend, erstreckt haben. In diesem Falle wären die Lockstedten hier erst von dem Grafen zu Lehnträgern angenommen worden.)

2) In dem Lande zu Plote: Stadt, Schloß und Land und das dazu gehörige Vorwerk; an Mühlenpacht und an Dörfern: Piepenburg, Liezow und was sie haben in Mackwitz, Berkow mit Allem, Trutzlatz, Czimmerhausen, Gruchow und was die Grafen und ihr Mann Dubislaw Mellin haben in Triglaw und in Batzewitze. Die vorbenannte Stadt, Schloß und Güter als sie liegen in ihren Scheiden, nichts davon ausgenommen.

Bekanntlich gehörte es nicht zu den Seltenheiten, daß in einem und demselben Orte verschiedene Herren Antheile besaßen; daher ist das „nichts davon ausgenommen" nicht wörtlich zu nehmen und auf das ganze Besitzthum eines jeden Orts auszudehnen. Es bezog sich nur gerade auf den Antheil, den der Beliehene an dem betreffenden Orte inne hatte. In Schönhagen z. B.: — eigentlich im Lande Massow belegen — waren bis in die neüeste Zeit zwei Antheile, wovon der größere, gleich Matzdorf, zum Flemmingschen Kreise, und der kleinere, gleich den meisten Ortschaften im westlichen Theile des Landes Massow, zum Saziger Kreise gehörte. Der letztere wird es sein, mit dem die Grafen beliehen wurden, mit Ausnahme eines, der Familie Petersdorf angehörigen Bauerhofes.

Herzog Erich II. schließt seinen Lehn-, bezw. Confirmationsbrief mit folgenden Worten: — „Ok geuen wy en (den Grafen) van sunderger gunst vnd gnade weghen dat ze noch ern eruen vor vnsere richtern nicht scholen to rechte stan, sunder scholl wem was to den genannten Heren so wyllen wy met vnsere rederen (Räthen) auer ze rechten vnd eynen jewelikеn auer ze beholpen wat rechts ys. Dergeliken schole ok alle ere mannen yn erem lande beseten bliuen yn dem rechte da ze van oldinghes vnd noch inne beseten syn."

Was soll man zu diesem Lehnbriefe sagen, so weit er sich auf Plote bezieht? War dieses Schloß nicht schon hundert Jahre früher im Besitz der Familie v. d. Osten? Hatte ihr nicht der König - Herzog Erich I. einen Lehnbrief ertheilt über Stadt und Schloß Plote mit Zubehörungen? Und nun bestätigte Herzog Erich II. den Rittern Wedige und Dinnies v. d. Osten den Besitz des Schlosses und der Stadt Plote vier Jahre nach der den Eberstеinen darüber ertheilten Belehnung im Jahre 1465? Unter so bewandten Umständen konnte es nicht fehlen, daß zwischen den Gräflichen Brüdern zu Naugard einer Seits und dem Ritter Dinnies v. d. Osten andrer Seits eine heftige Fehde wegen Schloß, Stadt und Land Plote entbrannte. Jeder von ihnen sprach seinem Gegner das Eigenthumsrecht davon ab. Dies geht aus einem Schreiben des Grafen Albrecht von Eberstеim, Schloß Nowgarden, Dingstags nach Marien Geburt 1476, an den Hochmeister des Deütschen Ordens hervor, worin der Graf sich entschuldigt, daß er an dem anberaumten Tage zur Schlichtung von Streitpunkten zwischen Pommern und dem Orden nicht nach Bütow kommen könne, indem um diese Zeit sein Friede mit den v. d. Osten, Flemmingen und Dewitzen zu Ende gehe.

die Mitbesitzer von Plate sein konnten, die mithin keine Rücksicht oder Schonung zu erwarten berechtigt waren. Der Umstand, daß in nicht großer Entfernung vom alten Schloßwalle, der noch heüte ein längliches Viereck von etwa 100 Schritten Länge und 80 Schritten Breite die Stelle anzeigt, worauf das Schloß gestanden, nachdem die Gräben und der Platz der Vorburg unter den Pflug gekommen, jenseits der Rega sich ein Soll befindet, welches „das Kolberger“ heißt, deütet allerdings auf eine unliebsame Nähe der streitbaren Mannen aus der Seestadt. Der Neübau des jetzt nicht nur sogenannten, sondern wirklich alten Schlosses am Schluß des 15. Jahrhunderts und der unterbliebene Wiederaufbau der zerstörten Woldenburg, deüten auf Dinnies Absicht, seinen Wohnsitz in Plate aufzuschlagen.

Die Fehde, wenigstens der Streit, über die beiderseitigen Ansprüche dauerte bis zum Jahre 1480, wo er durch Herzog Bogislaw X durch Theilung des streitigen Besitzes endlich entschieden wurde, nachdem der Herzog in den Jahren 1477, 1478 und 1479 die beiden streitenden Parteien vor sich geladen und, wie weiterhin berichtet wird, mehre Tagefahrten deshalb an verschiedenen Orten gehalten hatte.

Aus der Klage des v. d. Osten und seiner Genossen von 147 . — die letzte Ziffer ist ausgelöscht — geht hervor, daß Osten den Graf Ludwig von Eberstein angesprochen wegen eines Pohlmann zu Kardemin und deshalb schon ein Tag in Gülzow angestanden, daß der Graf die Boddenstülper, wie dieser sie nennt, nach Ramtow verfolgt hatte, weshalb der Osten ihm Pferde und Kühe habe nehmen wollen, so daß er denselben für seinen Feind ansehen müssen, und daß die Grafen nur ihr rechtes Theil an dem Lehn und Erbe zu Plate, das sie und ihre Altvordern kundbarlich schon über 45 Jahre besessen, ihnen aber von den Osten streitig gemacht werde, behaupteten. Eine beim seel. Herzoge Erich angebrachte Klage habe denselben zu der Aüßerung veranlaßt, der Osten Brief sollte machtlos sein. Das Andringen der Grafen, denselben heraus zu geben, und zu beweisen, daß der gräfliche Antheil den Osten darin zugesprochen worden, hätten diese zurückgewiesen. Die Vorfahren der Grafen hätten in der Plateschen Kirche eine Vicarie gestiftet (?) Andere Streitpunkte waren z. B.: Der Graf habe einen Kersten Flemming im Lande Massow um 400 fl. geschädigt; ein Hof des Paul Genz zu Barkow, den der Großvater der Grafen dem Großvater des Genz zu Lehen gegeben, hatte Schadenanspruch an die Borkonen, die Köller und Heinrich Flemming, für einen Knecht, der ihm abgegriffen, verwundet und dann gar getödtet worden sei. Zufolge der Verantwortung der Grafen hängt Letzteres anders zusammen: Heinrichs Flemming Knecht, Paul Helpte mit Namen, hat dem Jakob Pansin bei nachtschlafender Zeit 10 Pferde gestohlen. Pansin und Knuth sind ihm gefolgt, haben ihn ergriffen, vor Gericht geführt und Urtel und Recht über ihn gesprochen. Seine Freünde haben ihn darauf los gebeten und 100 fl. dafür eingesetzt. Die Grafen hatten ihren Antheil von Plate dem Herzoge Bogislaw X zu Schloßglauben, d. h.: widerruflich bis zum Austrage des Streits übergeben, und der Herzog war persönlich in Naugard gewesen, wo Graf Ludwig für sich und seinen Bruder ihm Frieden zugesagt hatte. Ein Beschwerdepunkt der Grafen, welcher wegen des damaligen Holzpreises von Interesse ist, war, daß Herr Dinnies in der Holzung des gräflichen Vorwerks zu Plate 102 Stück Eichen habe fällen lassen, die einen Werth von 100 fl. Rheinisch hatten. Ein anderer Punkt, daß Kersten Flemming einen

Bauer der Grafen zu Trutzlatz bis zum Tode geschlagen habe; daß des Dinnies und des Hans v. Dewitz Knechte und Mannen, sowie des Borken von Stramehl und Flemminge im Frieden neülich einen Schmeling im Stifte beraubt und aus der Borkonen und Dewitzen Schlössern deren Knechte und Mannen Wolf und Wilke Manteüffel in ihren Wohnungen abgeschlichen, den letztern ergriffen und ihm und seinen armen Leüten — nach damaligen Sprachgebrauch Unterthanen — um 105 fl. geschadet hätten.

Die Replik des Osten, geschrieben zu Plate am Mittwoch in den heiligen Passahtagen 1477, mit Herrn Kersten Flemming und Matzke Bork Ingesegel versiegelt, behauptete Plate und Zubehör als Eigenthum der Osten. Das Schloß hätten die Ebersteine nicht besessen, auch hätten sie nicht daran gebaut und gebessert; sie wären auch nicht mit Überweisung der Schlüssel daran verwiesen worden. Die Holzung gehöre zum Schloß und so auch Liezow. Was die Grafen von den Gütern besessen, hätten sie nur der von ihnen angewendeten Gewalt zu verdanken. Wenn die Grafen 10.000 fl. Schadenersatz verlangten, so werde er ihnen das wol nicht geben. Im Übrigen sei ganz Plate nicht soviel werth.

Den Friedensschluß hat Herr Dinnies nicht erlebt.

Am Sonnabend vor Jubilate 1479 erging vom Herzoge Bogislaw X, von Greifenberg aus, eine Vorladung an die Herren Grafen, zu einem, und Herrn Ewald v. d. Osten und seine Freünde und Helfer, zum andern Theile, auf Montag in den Pfingsten zur Schlichtung der Streitsache wegen Plate, des Abends in der Herberge zu Greifenberg zu erscheinen. Des Morgens sollten der Herren Grafen einer zu sich nehmen sechs unberüchtigte brave Leüte, wenn sie keine Kaufbriefe hätten, und die Leüte sollten mit ihnen zeügen, daß die Grafen den Theil von Plate, welchen die v. d. Osten angesprochen hatten, gehabt und noch in rechter Wehre und Besitzthum hätten; auch sollten sie den Lehnbrief, den sie von dem seligen Herrn Vater des Herzogs hätten, mit zur Stelle bringen. Wenn dem so geschehen sei, so wolle der Herzog die Herren Grafen wieder in ihre Lehne einsetzen und ihnen Ploto Schloß und Schlüssel wieder überantworten.

Darnach wolle er richten alle Zusprache, Antworten und Friedensbrüche. Die Gefangenen sollten demnächst auch ihren Tag haben und losgelassen werden.

Es wurde schon jetzt Friede geboten, mithin hatte die Fehde noch Jahre lang gedauert.

Ein anderer ähnlicher Erlaß d. d. Pasewalk vom Tage Petri und Pauli 1479 verlegt den Termin bis auf Sonntag nach Bartholomäus. Die Mitglieder der Gegenpartei werden hier mit Namen aufgeführt, als: Kersten Flemming, Wedige und Ewald v. d. Osten, Hans v. Dewitz, die Borkonen und deren Freünde. Der anbefohlene Friede wurde bis dahin verlängert. Diese Tagefahrt rückte das Endurtheil in Sachen des verstorbenen Dinnies, und nunmehr seines Sohnes Ewald v. d. Osten und ihrer Freünde, gegen die Ebersteinschen Grafen Albrecht und Ludwig, letzterer Postulatus der Kaminschen Kirche, anscheinend etwas näher.

Unmittelbar darauf am 30. August 1479 ertheilte Herzog Bogislaw X. den Rittern Wedige und Ewald v. d. Osten und deren Brüdern einen Lehnbrief über die Güter, so König-Herzog Erich I. ihren Vorfahren verliehen, nämlich: —

„Plate vnd de Woldenborch, Stadt vnd Schlodt, mit eren Thobehoringen, von wat se in vnsene Landen mehr hebben, so uuit vnd freygh, also de Borken ere Herschap Labese vnde Regenwolde mit eren Lande vnn Thobehoringen hebben vnn besitten (d. i.: mit der Schloß=Gerechtigkeit, dem Burg=, Herren=, Mannrecht). Nomlick —

„Plate, Schlot vnde Stadt, wat sie dartho hebben vnn kriegen mogen mit dissen nagescreuenrn Dorpern dartho belegen, also Heydebrecke, Zouen, groten vnde lütken Zimmerhusen, dat Vorwerk, Pribbernow, Gutzelwitz, Rottenow, Loppenow, Damnitz*), den olden vnde Nigen Hagen, Makuuitz, Lizow vnd Pipenborgh; ok —

„Dat Huß tho der Woldenborgh mit den nageschreuenen Dorpern, de dartho horen, als Kumrow, Gustin, Bandekow, Kutzer, Mudelmow, Wissebugge, Wissemitze, Nateluitze, Pinnow, Reselkow, Jageltze, Raddau, Stoltze, Csarnemyn, Gruchow vnde Ruuenhagen, mit groten = Gustin vnde Lütken=Gustin vnde der wühsten Veldmark Schnukentin, ok ere Deyle an Colpin" (an der Molstow gelegen, dessen Mandüvelsches Schloß im Juni=Monat des Jahres 1432 von dem Abt Balduan zu Belbog in einer Fehde zerstört und dabei Heinrich Mandüvel sammt seinen Knechten erwürgt wurde).

Erst am Lichtmeßtage 1480 verkündete Herzog Bogislaw X. von Stettin aus die Friedensstiftung zwischen dem ehrwürdigen, wohlgebornen Ludwig, der Kirche zu Kamin Postulaten, und Albrecht, dem Bruder, Grafen Eberstein und Herren zu Naugard, Herren Christoph von Polenz, Landvogt zu Schivelbein, Schwager der Grafen, dem Ritter Hunrath von Harsleben, den Köllern zu Segelkow, Jacob Pansin und Henning Knuth von der Wangeritz, mit ihren Freünden, auf einen Seite, und den gestrengen ehrbaren Herren Kersten Flemming Ritter, Wedige und Ewald v. d. Osten, Borken, Dewitzen mit den Freunden die dazu gehören, auf der andern Seite, unter Festsetzung einer Tagefahrt nach Plate. Sie sollten am Tage, wo man in der heiligen Kirche Cantate singen werde im Beisein des Herzogs stattfinden. Da sollten auch die Sachen mit Kersten Flemming und den Köllern, ingleichen wegen der Schmelinge abgemacht werden. Die vorlaüfigen Friedensbedingungen wurden eines Theils von Christoph von Polenz, Ritter, Moer Lindstedt, Lude Wussow und Heinrich Köller zu Kantreck, andern Theils durch Heinrich Bork, Ritter, Werner v. d. Schulenburg, Adolf Podewils und Hans v. Wedel verbürgt.

Die letzte Entscheidung erfolgte durch die darüber in Greifenberg am Donnerstage vor dem Sonntage 1480, wo man in der heiligen Kirche gesungen vocem jucundatis, ausgestellte Urkunde. Nach vorangegangener Berathung des Grafen Albrecht für sich und seinen Bruder, und Ewalds v. d. Osten, seinet und seiner Brüder halber, wurde im schiedsrichterlichen Wege bestimmt und angenommen: —

*) Damnitz ist nicht mehr vorhanden. Seine Stelle wird auf der Plateschen Feldmark an einem Bache zu suchen sein, der noch im vorigen 18. Jahrhundert als Damzenbeck durch ein Haselbruch floß. Wahrscheinlich der Krebsbach, welcher von der Justinschen Mühle kommt und auf dem vor mehreren Jahren die neüe Ostenmühle erbaut worden ist.

1) Ewald, mit seinen Brüdern, sollen erhalten den gräflichen Theil an Stadt und Schloß Plate mit allen daran klebenden Rechten und Gerechtigkeiten zum Erbe, und die Herren Grafen haben Herrn Ewald die Schlüssel abzugeben.

2) Dazu soll Ewald behalten das Vorwerk und einen Hof in Makwitz, einen Hof in Zimmerhausen, vier Höfe zu Liezow und einen wüsten Hof daselbst mit einer Hufe; zu Pipenburg fünf Hufen, auch mit allen Rechten so quitt und frei machen. Dazu soll Ewald v. d. Osten alle Kirchenlehne, Vicarien und geistliche Lehne behalten, auch zwei Hufen Manngut zu Piepenburg (Afterlehnsmann).

3) Aber die Mühlenpacht zu Piepenburg (Alte Zampelmühle) und Zimmerhausen (Trutzlatzsche Mühle) sollten die Grafen behalten, von der ersten alljährlich 8½ Scheffel, von der andern alle Vierteljahr 9½ Scheffel.

4) Den Grafen wurde dagegen ganz Trutzlatz und ganz Barkow zugesprochen, und für die Bauern zu Barkow ward die Gestattung der Hütung in dem Vorwerks-Holze reservirt.

Außerdem sollten die Grafen von Ewald und dessen Brüdern mit 2000 Mark — Sundisch, in heütigem Gelde 1553 Thlr. nach dem damaligen Preise des Silbers) — entschädigt werden, davon die Hälfte am nächsten, und die andere Hälfte am andern St. Martinstage zahlbar.

Der gegenseitig verursachte Schaden*) mit Raub, Mord und Brand, sollte nach der Vorentscheidigung von jedem Theil soweit er bewiesen werden konnte, erstattet werden. Die Gefangenen sollten, die Ehrbaren (Ritter und Knappen) auf Gelöbniß, die Bürger und Bauern auf Bürgschaft, bis zu der Tagesfahrt, welcher die allerletzte Entscheidung folgte, frei gegeben werden.

So endigte diese Fehde und so geschah es, daß Barkow zwischen Plate und Greifenberg belegen, und die Dorfschaft Trutzlatz noch im 17. Jahrhundert nach dem Ebersteinschen Gute Vierhof zum Hofdienst kamen, und nachdem Barkow durch Kauf in andere Hände überging, Trutzlatz auf der Landkarte ein Horn bildend, noch heüte zum Kgl. Domänen-Rentamte Naugard gehört, und zum Herzogthum Pommern steüerte, wohingegen all die zwischen demselben und Naugard liegenden Ortschaften, selbst die letztere eingeschlossen, zum Fürstenthum Kamin gehörten.

Ritter Dinnies v. d. Osten hatte, wie obgedacht, das Ende des Streits nicht erlebt. Er ist am 4. Mai 1478 verstorben. Seine Zeitgenossen haben ihm den Ehrennamen „der Weise" beigelegt. Als Abgeordneter seines Landesherrn war der fürstl. Rath Dinnies v. d. Osten bei der Krönung des Kaisers Friedrich III. in Rom, woselbst er zum Ritter geschlagen wurde. Der Kaiser fügte seinem bisherigen Wappen auf dem Helme eine Krone und zwei Adlerflügel hinzu und der

*) Aus einer Stelle in der Ostenschen Verantwortung ist zu entnehmen, daß dieser Schaden feindlicher Seits dicht vor Naugard und in Borkow angerichtet worden sei, indem es heißt: „Alzo syn vns ansprefen, wat vor Nhaugarde and to Barko gescheen ys, det antworden wy to. — Dat wy dat mit eren don hebben vnde sy vns mit wall dar hebben hengebracht. dat wy ere Fyggende mosten werden vnd synd er dar eynend entwendet ymme pflichtige"

Papst einen Schlüssel in den Schild. Dinnies v. d. Osten war mit Anna Betta von Brüsewitz verheirathet. Sein in Stettin der St. Marienkirche gegenüber liegendes Haus (Kl. Domstr. 5) hat er dem Jageteüffelschen Collegium vermacht. Sein Sohn Ewald bewies in der Folge seine besondere Anhanglichkeit an den Herzog Bogislaw, daß er denselben auf seiner Pilgerfahrt nach dem Gelobten Lande begleitete.

Übrigens sollen nach der Ostenschen Genealogie (gedruckt 1738) Wedige v. d. Osten zu Hasenfier und Pinnow, und Dinnies v. d. Osten anfänglich nur ¼ vom Schloß und ⅛ von der Stadt Plate gehabt haben; das zweite Achtel aber und der gewöhnliche Stadtantheil (?) wäre vermöge Vertrages von 1448 noch dem Dinnies zugetheilt worden. Auch über den Blankenburgschen Antheil hätten sich die Osten vertragen. Die Nachricht klingt verworren. Sie weiset nicht nach, in welchem Verhältniß jeder der Theilnehmer participirt habe, und da nach dem Eingeständniß der Genealogen die Ebersteine erst 1480 das, was sie an dem Schloß und Städtlein gehabt, in Folge des Vergleichs abgetreten haben, so könnte 1448 nur höchstens ein Theil des gräfl. Besitzes an die Osten gelangt sein. Eine darüber sprechende Urkunde liegt nicht vor.

Wie soll man sich aber es erklären, daß trotz des Ostenschen Lehnbriefes wegen Plate von 1479, und trotz des schiedsrichterlichen Abkommens von 1480, wodurch die Grafen von Eberstein wegen Plate abgefunden wurden, Herzog Barnim im Jahre 1541, am Donnerstag nach St. Nicolaitag, den 11. December, n. St. den von Erich II. dem Grafen von Eberstein über Plate im Jahre 1461 ertheilten Lehnbrief consentirt, und denselben in seinen Consensbrief wörtlich aufnimmt? Dieser Brief wird am 4. December 1553 confirmirt und ferner vom Herzoge Johann Friedrich den 30. August 1587 und von Philippus II. zu Treptow a. d. R. den 3. Mai 1608. Wie kamen die Grafen von Eberstein dazu, sich Plate bestätigen zu lassen, da sie, mit den geringen Ausnahmen, welche der Schiedsspruch von 1480 enthält, nichts mehr damit zu thun hatten?

Dagegen auf Seite derer v. d. Osten sieht man im Jahre 1539 nach vorgenommener Landestheilung in der erlassenen „Ordinancie" über die Huldigungsreise der Herzoge Barnim X. und Philippus I., den Reiseplan betreffend, bei Greifenberg die Verordnung: „Hir her mot alle Adel in der landvogedige to Grifenberge gezeten, ok etlicke slotgezeten bescheiden worden." Und dann heißt es, daß nach Greifenberg zum 26. Augst „Ok insunderheit disse slotgezetenen aldo vorschreuen werden scholen· — Graue Jürgen von Naugarden, Alle de v. d. Osten to Woldenborg vnd Plate." — Hierin liegt doch offenbar ein Anerkenntniß des Ostenschen Lehnbriefes von 1479 und die Ausschließung der Ebersteine von Plate. Doch nicht genug an diesem Zeügnisse, —

Herzog Barnim belehnte in demselben Jahre, in welchem er den Ebersteinen Confirmation ertheilte, nämlich 1553, den Alexander Joachim und Dinnies Gebrüder, Ewalt, Valentin, Gebrüder und Wedige Vettern v. d. Osten, zur Woldenburg und Plate gesessen mit ihren Gütern und bestätigte ihnen die Lehnbriefe der Herzoge Georg und Barnim von 1524 und den des Abtes zu Belbog von 1522. In einer diesem Lehnbriefe angehängten Bemerkung heißt es u. a.: „Die Namen derer v. d. Osten, so ytzt Anno 1553 am lebend namentlich: Alexander, Joachim

und Dyonisius, Gebrüder Ewald und Valtin, Philipps v. d. Osten nachgelassenen Sohnes. Item in allen Gütern hat der itzige Wedighe v. d. Osten zu Plate mit vorgedachten seinen Vettern zu Plate die gesammte Hand. Was den Lehnbrief des Abts Johannes von Belbog vom Jahre 1522 betrifft, so bezog sich derselbe für den Ritter Ewald und dessen Bruder Hans v. d. Osten auf Reselkow, Antheil an Dresow mit dem ganzen See, ferner auf 18 fl. Pacht aus dem Kruge zu Roman und zugleich auf Confirmation der Angefällverschreibung des Abtes Stanilaus über das Dorf Groß-Zapelin. Der Lehnbrief aber der Herzoge Georg und Barnim für den Ritter Ewald zur Woldenburg hatte die Güter in den Dörfern Pobrow, Ristow, Kryneke, Glenitze und Jakobsdorf zum Gegenstand, indem dessen Vettern Hans und Egidius daran die gesammte Hand erhielten.

Sei hier eingeschaltet, daß der Name Plote in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich allmälig in Plate verwandelt hat. Es liegt gar kein Grund vor, diesen Namen mit th zu schreiben, wie es ungefähr seit der Mitte des 18. Jahrhunderts üblich geworden ist.

Wedige v. d. Osten, fürstl. Hauptmann zu Wolin, der sich mit dem Stettiner Bankhause der Loitzen in Geldgeschäfte eingelassen hatte, und dafür nach dem Bruch des Hauses, wie so viele Andere büßen mußte, sah sich in Folge dessen genöthigt, seinen Antheil an den Platschen Gütern, die Hälfte derselben , zu veraüßern. Er fand einen Kaüfer an Hermann v. Blücher auf Daberkow, im Deminschen Kreise, gesessen, der mit den Vettern auf Thurow, im Anklamschen Kreise, zu den schloßgesessenen des Herzogthums Stettin gehörte, doch unter der Wolgaster Regierung 1539. Der Kaufbrief über Plate war am 20. December 1577 abgeschlossen worden; das Kaufpretium betrug 45.000 Thlr. Die Gebrüder und Gevettern v. d. Osten, die als Gesammthänder das Näherrecht hatten, entsagten sich des Kaufs, weil sie über das erforderliche Kaufgeld nicht verfügen konnten. Die Blücher müssen reiche Leüte gewesen sein, da sie vielen ihrer Standesgenossen u. a. den Dewitzen mit baaren Darlehnen aushalfen. Wedige v. d. Osten empfing übrigens für die Verluste, die ihm die, eines Edelmannes, nicht würdige Speculation mit den Loitzen zu Wege gebracht, eine Schadloshaltung dadurch, daß ihm Graf Ludwig von Eberstein für eine Schuld, welche dieser an ihn hatte, das Gut Ravenstein abtrat. Für dieses wurde er jedoch im Jahre 1582 vom Herzoge Johann Friedrich mit den fürstl. Tafelgütern Hasenfier, Pinnow, Diepenort, Groß - Tütz, Burzen und der Prenbruck, einem Theil am Kleinen Tütz belehnt, soweit davon nicht Ratzebur und Fliederborn gehörig war, Ravenstein aber dem Amte Satzig einverleibt.

Plato hatte nunmehr zwei Schloßgesessene Geschlechter zu Herren, die v. d. Osten und die Blücher, denen die Lehnsherrlichkeit über folgende Aftervasallen zustand: die Borntin zu Heydebreck und Piepenburg, die Gantzkowe zu Gantzken-Pribernow und Kardemin, die Lappenow zu Lappenow und die Plötze und Karnitze, beide zu Gützelwitz. Und als durch die Verwendung des Herzogs Philippus II. vom 13. August 1616 „wegen der umblaufenden gardenden Knechte, Bettler" 2c., die erste bestimmte Kreis-Eintheilung des Herzogthums Stettin und in dieser der 11. Kreis, die Besitzungen der Burg- und Schloßgesessenen Geschlechter enthaltend, geschaffen wurde, bei der Praxis der Geschäftsführung indessen dieser Kreisbezirk sich als unbrauchbar erwies, so entstanden die sog. Familienkreise, und unter ihnen

72*

der Osten- und Blüchersche Kreis. Diese Familienkreise sind nicht aus Jurisdictions-, sondern aus Contributionsbezirken hervorgegangen. Während der Drangsale des 30jährigen Krieges hatten nämlich die großen Schwierigkeiten, mit welchen die Eintreibung der Contributionen verknüpft war, xc., dahin geführt, daß die Ritterschaft der einzelnen Contributionsbezirke, „Quartiere" oder „Districte" genannt, aus ihrer Mitte einen oder zwei Directoren erwählte, denen sie die Regulirung der Contributions-Angelegenheiten anvertraute. Einen solchen Director verordnete auch jedes schloßgesessene Geschlecht, da es einen eigenen Contributionsbezirk bildete, aus seiner Mitte. Die Bezeichnung „Kreise" für die Quartiere und Districte macht sich erst seit 1690 geltend. Außer dem Ritterschafts-oder Quartier-Director, welcher ein kreisständischer Beamter war, hatte jeder District auch seinen Landrath, d. h. landständischen Repräsentanten, die seit 1654 von den Gesammt-Landständen nominirt und vom Landesherrn bestellt wurden. Auch die Landräthe gingen in den Distrikten der Schloßgesessenen in der Regel aus der Mitte des Geschlechts hervor und führten dann den Namen „Landrath beim Geschlecht der Borken", „Landrath vom Geschlecht der Dewitzen", „Der v. d. Osten". Gewöhnlich vereinigten sich die Funktionen des Directors und des Landraths in Einer Person, und die Combination bildete den allmäligen Übergang zu dem Landrath nach heütigen Begriffen. (G. Kratz).

In der Mitte des 17. Jahrhunderts waren Herren zu Plate: der Landrath Vincenz v. Blücher, geb. 1619, † 1682*), und Andreas v. d. Osten, Königl. Schwedischer Rittmeister, Besitzer des kleinen Schloßgutes Plate und von Woldenburg, nebst den Zubehörungen. Letzterer ehelichte zu Ende des Jahres 1658 Kunigunde v. Dewitz, älteste Tochter Georgs v. Dewitz auf Daber und Braunsberg, und der Gräfin Anna Catharine von Eberstein. Die Ehe wurde aber schon im Jahre 1660 durch den Tod des Rittmeisters v. d. Osten aufgelöst. Sie blieb unbeerbt. Die junge Wittwe konnte, als ihr Gemal verstorben war das Ihrige nicht ausbezahlt erhalten und behielt nächst dem ihm zugebrachten Pfandgute Groß-Sabow — die Bauerhöfe, welche 1618 Graf Albrecht von Eberstein an die Dewitze versetzt hatte, folgende Güter: Das kleine Gut und Schloß zu Plate c. p., Woldenburg, Piepenburg, Heydebreck, Liezow, Groß-Zapplin, Bandekow, Kutzow, Altenhagen und Mudelmow. Am 1. Juni 1662 stand Kunigunde v. Dewitz, verwittwete v. d. Osten, mit dem damaligen Obristlieutenant Heinrich v. Hollart, geb. 4. Nov. 1634 in der Kirche zu Plate wieder vor dem Traualtar. Hollart, stand in kursächsischen Diensten und war zuletzt im Jahre 1670, wo er quittirte, geheimer Kriegsrath und Generalwachtmeister. Von da an wohnte er in Plate, woselbst seine Gemalin anscheinend im Jahre 1677 verstarb. Allen Anzeichen nach war die Ehe nicht beerbt, doch gingen sämmtliche Güter der Verstorbenen auf den Wittwer über, der im Jahre 1677 mit Sophie Hedwig, der am 28. Februar 1662 geborenen Tochter des Schwedischen General-Feldmarschalls v. Mordefeld zur zweiten Ehe schritt. Aus dieser Ehe entsprangen zwei Töchter: Dorothea Auguste, vermält nachmals mit dem Domprobste Bogislaw v. Köller auf Kantrek, und Antoinette Hedwig, mit dem nachmaligen Preüß. General Adrian Bork, Stammvater des gräflichen Zweiges der Borkonen. Heinrich genannt Elliot v. Hollart verstarb den 22. September 1681 in Plate. Die Beisetzung der Leiche geschah unter den

*) Vincenz von Blücher ehelichte am 11. October 1665 das edle Fräulein Sophie Juliane v. Dewitz, aus dem Meklenburgschen Hause Milzow.

in damaliger Zeit üblichen Ceremonien in dem Grabgewölbe der Plateschen Kirche, und ein Epitephium an der Wand neben dem Altar erinnert an ihn, nach dem das kleine Schloßgut Plate späterhin auch das Hollartsche Gut genannt worden ist*) Wie es mit den hinterlassenen Gütern gehalten worden, ist nicht klar. Des Gemals Bruder, Oberstlieütenant Amory v. Hollart und dessen Sohn, Hauptmann Paul v. Hollart, werden in einem Vergleich über die Abfindung der beiden Töchtern des Generals aus der Mordefeldschen Ehe als deren Vormünder genannt, wobei bemerkt wird, daß Paul sich seit 1668 bei seinem Oheim aufgehalten habe und daher den Ertrag der Plateschen Güter genau kenne. Es ist die Vermuthung vorhanden, daß der Neffe Paul von dem General die Güter Bandekow und Kutzer geerbt habe, denn in den Nachrichten des v. d. Ostenschen Archivs zu Plate findet sich die Bemerkung: „Der Landrath Vincenz v. Blücher hat die Güter Bandekow und Kutzer im Jahre 1682 — seinem Sterbejahre — von dem Hauptmann de Hollart erhandelt." Und ferner: „Das neüe Schloß in Plate nebst Altenhagen, Piepenburg, Groß-Sabow, Antheil Makwitz, und Liezow, hat nach des Landraths v. Blücher Tode seine Wittwe Sophie Juliane geb. v. Dewitz, von dem Freiherrn v. Schwerin und dessen Frau, geb. v. Mordefeld, gekauft." Ein Sohn des Landraths v. Blücher war der Hofrath Matthias v. Blücher, der mit Louise v. Zastrow verheirathet war. Aus dieser Ehe ist im Jahre 1700 eine Tochter Clara Sophie geboren, die im Jahre 1719 mit dem nachmaligen geheimen Finanzrath und Chef-Präsidenten der Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Berlin, Matthias Conrad v. d. Osten, vermält wurde, aber schon 1721 bald nach der Geburt eines Sohnes, Friedrich Wilhelm, verstarb. Durch diese Heirath gelangten die Güter, welche durch Frau Kunigunde, geb. v. Dewitz, dem v. d. Ostenschen Besitz eine Zeitlang entfremdet waren, an die Familie zurück.

Der Präsident v. d. Osten erwarb laut Vertrags vom 8. Septbr. 1727 die eine Hälfte des Gutes Bandekow von Jürgen Lorenz v. Kameke für 1233⅓ Thlr., muthmaßlich als ein verpfändet gewesenes Gutstheil; und demnächst die Blücherschen Lehne, das große Schloßgut Plate nebst Zowen, von dem letzten Lehnsträger, Christian Ludwig v. Blücher, am 9. März 1731 für 20.000 Thlr. auf 30 Jahre; dann aber durch den Vertrag am 28. October 1739 nebst den Ploteschen Regamühlen, zum Erbeigenthum, worauf dieselben durch Rescript vom 18. März 1740 allodificirt wurden. Ferner überließ der Präsident die alten Lehne der v. d. Osten, nämlich Altenhagen, Justin b, Bandekow, Mudelmow b, Piepenburg und Heydebreck a, wie auch die Korn- und Schneidemühle zu Plate, durch Vertrag vom 21. October 1745 für 56.000 Thlr. seinem nunmehr großjährig gewordenen Sohne, dem nachmaligen Kammerherrn, Ritter des St. Johanniter-Ordens, designirten Commendator der Comthurei Lietzen und demnächstigen Landrathe des Ostenschen Kreises, Friedrich Wilhelm v. d. Osten, auf dessen mütterliche und andere erbschaftliche Forderungen, und es wurde durch den Cabinets-Erlaß vom 26. Febr. 1746 genehmigt, daß er die erwähnte Summe als ein Allodium in diesen Gütern behalten und frei darüber verfügen könne.

*) Die erst 20jährige Wittwe Hollart hat sich nachmals noch 3 Mal verheirathet, erstens mit Moritz v. Schwerin, dann mit George v. Krokow, und zum dritten Mal mit dem General-Lieutenant Johann Georg v. Trettau. Sie starb 27. September 1733 zu Berlin und ist zu Lassau begraben.

Möge hier bei Gelegenheit des Austritts der Familie Blücher aus dem Mitbesitz von Plate, Einiges aus dem eigentlichen rechtlichen Charakter der Privilegien der Schloßgesessenen oder der sog. Schloßgerechtigkeit, ob sie ein dingliches oder persönliches Recht sei, eingeschaltet werden. Gustav Kratz bemerkt darüber was folgt: „Schon frühzeitig trug man sich mit Zweifel über diesen Charakter. Dem Abdruck der „conclusa sedinensia“ in Lehn- und Aussteüersachen vom Jahre 1619 mit den monitis der Wolgaster Räthe“ bei Dähnert (Samml. Pomm. Landes-Urkunden I, 1051) sind jene Bedenken in folgender Form beigegeben: — a) „Ob die Privilegia, welche die Schloßgesessenen haben, realia oder personalia sein, et consequenter: b) Ob ein Schloßgesessener, welcher nicht auf dem Schlosse, sondern auf einem zum Schloß gehörigen Ackerwerk oder anderen Lehnen, welche keine Schloßgerechtigkeit haben, wohnet, für ein Schloßgesessener zu halten? c) Wenn einer, der kein Schloßgesessener, ein Schloß kauft, ob derselbe hierdurch der Schloßgesessenen Gerechtigkeit fähig? — Eine autentische Delegation dieser Fragepunkte ist aber niemals erfolgt, aber aus der Zusammenhaltung der einzelnen Umstände läßt sich unschwer erkennen, daß der ursprünglich dingliche Charakter der Schloßgerechtigkeit, besonders seitdem bei der steigenden Vervollkommnung der Kriegskunst die frühere Bedeütung eines festen Schlosses mehr und mehr in den Hintergrund gerückt war, sich allmälig in einen persönlichen umwandelte. Die ganze Entstehungsweise, selbst die Bezeichnung „schloßgesessen“ bei einer streng sachlichen Interpretation, macht den Ursprung des Rechtes als einen dinglichen unzweifelhaft. Der allmälige Ursprung tritt besonders bei dem Geschlecht v. Blücher hervor. Nachdem die Blücher im Jahre 1577 die Hälfte des Schlosses Plate von der Osten erkauft hatten, traten sie durch den Kauf selbst sofort in die Reihe der Schloßgesessenen, wurden aber bei Aufzählung der schloßgesessenen Geschlechter niemals allein, sondern stets mit dem Geschlecht v. d. Osten zusammen aufgeführt, weil beider Schloßgerechtigkeit sich auf den gemeinschaftlichen Besitz des Schlosses Plate gründete. So war es auch noch 1665 in dem „Belehnungsprotokolle in Hinterpommern“ in der „Designation der Lehnpferde“ vom Jahre 1672, und in der Kgl. Preüß. Pommerschen Executions- und Landreüter-Ordnung im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kamin“ vom 7. Januar 1718. Bei der Huldigung im Jahre 1699 zählte man in dem „Belehnungsregister der Hinterpommerschen Ritterschaft“ die Blücher nicht mehr zu den Schloßgesessenen, sie folgen vielmehr hinter den Osten nur „als possessores einiger Osten Güter“. Der Erwerb der Hälfte des Schlosses Plate, der in guter Erinnerung stand, schien jetzt nicht mehr zur Begründung des Besitzes der Schloßgerechtigkeit zu genügen, während die Schloßgerechtigkeit des Geschlechts v. d. Osten, welches sich in unvordenklichem Besitze befand, nicht angefochten wurde.“

In der Epoche, wo Christian Ludwig v. Blücher aus dem Mitbesitz von Plate schied, endgültig also im Jahre 1739, hatte die Schloßgerechtigkeit der „beschloßten“ Geschlechter gar keine politische Bedeütung mehr, Folge veränderter Zeiten, sagen wir auch: Folge fortgeschrittener Zustände und Umwandlungen in der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer einzelnen Klassen unter dem Einfluß einer kräftigen Handhabung des monarchisch-autokratischen Regierungs-Princips der Brandenburgisch-Preüßischen Dynastie, die den in Einer Person vereinigten „Quartiers-Director“ und „landständischen Repräsentanten“ der Ritterschaft aus den Zeiten des 30jährigen Kriegs, von Stufe zu Stufe zu dem Kreis-Landrath ausgebildet hat, der er jetzt und seit lange ist. Mit dem Erlöschen des Blücher-Geschlechts in Plate hörte

dann auch die Bezeichnung „Osten-Blücherscher Kreis" auf, und es trat an deren Stelle die Benennung „Ostenscher Kreis", zu dessen Landrath stets einer von dem Geschlecht der v. d. Osten bestellt worden ist bis zu dem Zeitpunkte, wo der Ostensche Kreis aufhörte eine selbständige Corporation zu sein, und nun mit dem Borkschen Kreise vereinigt, den Regenwalder Kreis bildet, d. i.: seit dem 1. Januar 1818 (s. oben S. 1), wodurch indeß die Sitte, den Landrath auch aus dem v. d. Ostenschen Geschlechte zu nominiren, nicht unterbrochen worden ist.

Nachdem dem Kammerherrn Friedrich Wilhelm v. d. Osten nach dem Tode seines Vaters, des Präsidenten Matthias Conrad, das große Gut in Plate und das Gut Zowen bei der öffentlichen Feilbietung derselben durch das Erkenntniß vom 12. Juli 1751 für 10.000 Thlr. waren zuerkannt worden, er auch, nach den ihm von dem Landrathe Casimir Gerhard und dem Lieutenant Friedrich Wilhelm v. d. Osten, vom 22. September 1751 abgetretenen Rechten, das kleine Gut in Plate, als ein v. d. Ostensches Lehn, eingelöst, und den andern Theil des Gutes Heydebreck, oder Heydebrenk b, am 3. Juni 1777 für 2000 Thlr. von den Hauptleüten Carl Friedrich und Hans Ludwig v. Preüß, und deren beiden Schwestern, Stiftsfraülein in Marienfließ, gekauft hatte, hinterließ er diese sämmtlichen Güter seinen Kindern, dem Lieutenant und nachmaligen Landschafts-Deputirten August Wilhelm Heinrich, dem Lieutenant Carl Friedrich August, und Juliane, Wilhelmine Charlotte v. d. Osten, verehelichten Oberst v. Glöden, welche sich nach dem Ertheilungsreceß vom 4. Juni 1793 dahin verglichen, daß —

Die erste Kavel der väterlichen Güter, nämlich Plate, Zowen, Altenhagen und Justin b, und zwar Plate und Zowen für 46.416 Thlr. 8 Gr., und Altenhagen und Justin b für 8789 Thlr. 15 Gr. 8 Pf., zusammen für 55.202 Thlr. 23 Gr. 8 Pf., dem Landschafts-Deputirten August Wilhelm Heinrich v. d. Osten, erblich, jedoch mit Vorbehalt der Lehnsfolgerechte seines Bruders, Carl Friedrich August v. d. Osten, und diesem —

Die zweite Kavel, bestehend aus den Gütern Bandekow, Mubelmow b, Kutzer, Piepenburg und Heydebreck, und zwar die drei zuerst genannten Güter für 26.611 Thlr. 2 Gr. 8 Pf., Piepenburg für 16.208 Thlr. 8 Gr., und Heydebreck für 10.901 Thlr. 16 Gr., zusammen für 53. 721 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. erblich überlassen wurden.

In dem angeführten Receß vom 4. Juni 1793 wurde zugleich festgesetzt, daß die Jagdgerechtigkeit auf den zu beiden Kaveln gehörigen Gütern gemeinschaftlich verbleiben und die bisherige Zwangsmahlpflichtigkeit der zur zweiten Kavel gelegten und dem Lieutenant Carl Friedrich August zugetheilten Güter zur Plateschen Kornwassermühle fortzubauern habe. Auch wurden nach einem Abkommen vom 4. Mai 1793 die Güter dieser zweiten Kavel für schuldig erklärt, die Bau- und Sandfuhren, ingleichen die Handdienste bei Neü-, bezw. Reparaturbauten bei der Plateschen Mühle unentgeldlich zu leisten, dagegen aber auch denselben das Recht verblieb, alle in diesen Gütern zu brauchende Sageblöcke frei auf der Plateschen Mühle schneiden zu lassen. Ferner setzten die contrahirenden zwei Brüder v. d. Osten durch eine gerichtliche Erklärung vom 28. December 1800 unter sich, fest, daß ihre mütterlichen Erbgelder, welche in der Güterkavel eines jeden 6833 Thlr. 8 Gr.

betrugen, nicht mit dem Lehn consolidiren, sondern als allodial angesehen werden sollten.

Gleich nach dem obigen Kavelungs-Receß, am 5. Juni 1793, verpfändete der Lieutenant Carl Friedrich August v. d. Osten das Gut Mudelmow b für 1800 Thlr. auf 30 Jahre, mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit, der Jagd und des Patronats-rechts, an den Arrhendator Lorenz Brahz. Dann aber verkaufte er die Güter Piepenburg und Heydebreck am 29. Januar 1798 für 58.800 Thlr., incl. 4000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, und 50 Stück Friedrichsd'or an Schlüsselgeld, erblich dem Landschaftsrathe Georg Heinrich Friedrich v. Zastrow, von dem beide Güter mittelst Vertrags vom 10. November 1803 für 62.800 Thlr. Courant durch den Lieutenant Carl Friedrich August v. d. Osten zum Erbeigenthüm zurück gekauft wurden.

So waren im Anfange des 19. Jahrhunderts die Besitzverhältnisse der Familie v. d. Osten in den Plateschen Gütern. Auf fünf derselben, nämlich auf Plate, Altenhagen, Bandelkow, Heydebreck und Zowen, haftet ein Canon von Thlr. 40 14. 4⅘ Pf., der seit Trinitatis 1787 an die Kreiskasse gezahlt wird, wegen des Kapitals von 4060 Thlr., welches König Friedrich II. im Jahre 1781 zur Ausführung von Meliorations-Anlagen in diesen Gütern bewilligt hat.

Zu dem, etwa 340 Ruthen nördlich von der Stadt am linken Ufer der Rega belegenen Vorwerk Plate des Landschafts-Deputirten August Wilhelm Heinrich v. d. Osten, bestehend aus dem eigentlichen Schloßgute und dem Hollartschen oder kleinen Gute gehörten im Anfange des laufenden Jahrhunderts: 2 Schlösser, das alte und das neüe kleinere, bei dem ein schöner Garten, die Kirche nebst der Pfarre, die große Schäferei jenseits der Stadt, später die alte Schäferei genannt, die Wassermühle von 4 Gängen auf der Rega mit der Schneidemühle, der Mühlenkrug, das Jägerhaus, das Zollhaus, die jenseits der Rega liegende Schmiede, verschiedene Haüser in der Stadt Plate, überhaupt 14 zur sog. Schloß- und Ritterfreiheit gehörige Haüser, zu der auch die Kirche gerechnet wurde, und die Gerichtsbarkeit über die Stadt Plate, die im zweiten Rechtsgange von einem Burggericht, bestehend aus einem Burgrichter und einem Secretair, verwaltet wurde, das auch die Lehnssachen des Geschlechts der v. d. Osten in Ansehung seiner Afterlehnsleüte und deren Güter bearbeitete, so wie ihm die Einführung der Magistratspersonen oblag. Ehemals wurde das Burggericht 4 Mal im Jahre gehalten, zuletzt aber der Tag, an welchem Sitzung Stattfinden sollte, den adlichen Herrschaften durch Currende und den übrigen Gerichtsingesessenen 14 Tage vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Beim Zollhause befand sich eine von der schloßgesessenen Herrschaft zu Plate über die Rega erbaute Brücke, von der weiter oben ausführlich die Rede gewesen ist. Das Vorwerk Plate ist nicht mehr vorhanden, an seine Stelle sind die im Jahre 1859 erbauten Gebaüde von Marienau getreten.

Das kleine Schloß, zufolge einer daran befindlichen Inschrift in den Jahren 1606—1618 erbaut, ist der Wohnsitz der Familie v. d. Osten. Hier ist die, für Pommersche Geschichte bemerkenswerthe, Bibliothek aufgestellt, welche der Kammerherr Friedrich Wilhelm v. d. Osten mit großem und kritischem Sammlerfleiß gestiftet und bis an sein Lebensende mit Vorliebe gepflegt hat. In ihr befinden sich auch 16 Bildnisse Pommerscher Fürsten vom Greifen-Geschlecht, sämmtlich meist mittelmäßige Copien, doch zum Theil nach verloren gegangenen Originalen, darunter die

bemerkenswehrtesten: Wartislaw IX, Barnim X (das beste Bild), Johann Friedrich, Bogislaw XIII, Franz (?), Ulrich (wahrscheinlicher als Casimir IX), Bogislaw XIV mit Gustav Adolf dem Schweden-König; ferner: Barnim VI, (?) Erich X, Bogislaw X, Georg I, Philipp I, Ernst Ludwig (zwei Mal), Barnim XI, Philipp Julius; endlich 8 in Seide gestickte, 1 Fuß hohe Wappen.

Das, gegen Ende des 15. Jahrhunderts erbaute Alte Blüchersche Schloß, so genannt, weil es durch den Vertrag vom 20. Dcbr. 1577 mit in den Besitz von Hermann v. Blücher überging, wurde soweit es bewohnbar, in neüester Zeit durch Vermiethung genutzt, namentlich war es eine Zeitlang einer Schulklasse und der Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder &c. dienstbar. Als das Innere dieses Schlosses noch nicht durch Feüer zerstört war, sah man im Treppenhause desselben bei jedem Podest in grotesker, anscheinend aus dem 16. Jahrhundert stammender Schrift, Inschriften, von denen ein Theil noch ziemlich leserlich erhalten war. Eine dieser Inschriften lautete also:

Fratres Augustini et si sunt trini
Semper sund bini tertius est generis femini

Im Jahre 1843 lag die Absicht vor, das Alte Schloß durch einen Restaurationsbau wieder in völlig bewohnbaren Stand zu setzen. Von der Lage des Schloßwalles, der für die Stelle der ältesten Burg Plote angesprochen wird, zwischen Stadt und Vorwerk, ist bereits oben gesprochen worden.

Was die frühere Verfassung der adlichen Mediat-Stadt Plate betrifft, so bestand der Magistrat aus einem dirigirenden, rechtskundigen Bürgermeister, einem Kämmerer und zwei Senatoren. Außer der Besorgung der Polizeigeschäfte waren beim Magistrat alle Justizsachen in bürgerlichen Streitigkeiten wie in peinlichen Fällen in erster Instanz, von der die Berufung an das Burggericht ging. Der Magistrat wählte zwar seine Mitglieder selbst, mußte aber ihre Bestätigung bei dem Geschlecht der v. d. Osten suchen, welchem auch die Bürger der Stadt, als die sämmtlichen Mitglieder des Magistrats bei der Ablegung des Bürgereides, zugleich den Eid der Treüe und des Gehorsams, anstatt der ehemals üblich gewesenen wirklichen Huldigung, zu schwören verpflichtet waren. Die Stadt hatte keine besondere statutarische Rechte, doch war das oben erwähnte Gewohnheitsrecht in Kraft. Die in die Feldwirthschaft einschlagenden Streitigkeiten wurden nach der Feld- und Köhrordnung entschieden, welche von dem Burggericht unterm 9. Juli 1725 bestätigt worden war. Die Einwohner ernährten sich vom Ackerbau und dem Handwerk, wie auch heüte. Vom Holzhandel hatte die Stadt einst gute Nahrung gehabt, die aber schon in den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts sehr abgenommen hatte. Besondere Privilegien hatten die Brauer, Schneider, Schuster, Böttiger, Tuchmacher, Raschmacher, Schmidte und Bäcker, die andern Handwerker, als die Zimmerer, Maurer, Töpfer, Fleischer, Stellmacher, Tischler und Drechsler hielten sich zu ihren Gewerken in Greifenberg. Eine Walkmühle war zwar vorhanden, doch nicht viel beschäftigt. Die Stadt hatte, wie auf einem der ersten Blätter dieser historischen Beschreibung nachgewiesen worden, die bei ihr über die Rega führende Brücke zu unterhalten, und erhob dafür einen Zoll, der seit Erbauung der Chaussee nach Labes in Wegfall gekommen ist.

Als nach der gewaltigen Katastrophe von 1806 die Wiederbelebung des aus allen seinen Fugen gerissenen Staatsorganismus die erste der schweren Sorgen Friedrich Wilhelm III. war, und der Männer, denen der König sein Vertrauen schenkte, indem er sie an die Spitze der zu lösenden großen Aufgabe stellte, wurde die Pflege des Rechts und ihre Reorganisation, als die Grundlage eines jeden gesunden Staatswesens vorzugsweise ins Auge gefaßt. Die Magisträte in den Städten wurden ihrer, Jahrhunderte lang geübten Pflicht, in bürgerlichen Streitigkeiten und peinlichen Untersuchungssachen Recht zu sprechen enthoben und den Burggerichten der schloßgesessenen Geschlechter im Land am Meere, als Berufungs-Instanz &c. ein Ende gemacht. Während für das platte Land die Gerichtsbarkeit der Gutsherren, als Patrimonialgerichte noch beibehalten wurde, traten in den Städten Königliche Stadtgerichte an die Stelle der Magisträte, die Burggerichte verschwanden ganz aus dem Kreise der Justizbehörden, die Berufung von den Erkenntnissen der Stadtgerichte ging unmittelbar an den Gerichtshof der Provinz, Vorpommerschen Theils, das Ober-Landesgericht zu Stettin, oder dasjenige Richter-Collegium, welches vor 1806 Regierung genannt wurde. Diese Einrichtung des Justizwesens trat für den Regenwalder Kreis 1812 ins Leben.

Für die beiden Städte Pl. und Regenwald wurde, wegen ihrer geringen Einwohnerzahl einer jeden, da sie zusammen nur 1949 Seelen zählten, ein combinirtes Stadtgericht eingerichtet und das Städtchen Pl. zu dessen Sitz verordnet, woselbst aber für dasselbe im Rathhause kein Raum zu schaffen war, so daß der Stadtrichter seine Geschäftsstube, die Gerichts-Registratur und das Depositorium in seiner Privatwohnung aufschlagen mußte, wofür ihm aus dem Stadtsäckel eine Entschädigung zu leisten war, bis ihm endlich am 1. October 1812 im Rathhause die nöthigen Raüme angewiesen werden konnten. Die Organisation der Stadtgerichte im Regenwalder Kreise s. Ergänz.-Blätter.

Im Jahre 1833 brachte der damalige Stadtrichter Börner zu Plate in einem motivirten Berichte vom 25. Mai die Verlegung seines Wohnsitzes nach Regenwald zur Sprache, die von Seiten des Ober-Landesgerichts aus den von &c. Börner angeführten Gründen für eben so zweckmäßig als nothwendig erachtet wurde und womit sich auch die Kgl. Reg. einverstanden erklärte. Auf gehaltenen Vortrag genehmigte der Justizminister die Verlegung zum 1. April 1837. Ob dieser Bestimmung — erschraken die Platenser, sie wollten den Stadtrichter nicht aus ihrer Mitte scheiden sehen; sie wandten sich in einer Immediat-Eingabe mit der Bitte an den Thron, es bei den bisherigen Verhältnissen zu lassen. Der König gab ihren Bitten Gehör, indem er befahl, daß der Sitz des vereinigten Stadtgerichts Plate-Regenwald in der Stadt Plate bleiben solle. Von diesem Königl. Befehl gab der Justizminister dem Magistrate am 17. Juni, und das Ober-Landesgericht unterm 26. Juni 1837 der Kgl. Reg. Nachricht.

Nun kam die Reorganisation der Gerichtsbehörden von 1849. Das Justizministerium hatte in seinem amtlichen Blatte das Projekt ausgesprochen, bei Einrichtung eines Kreisgerichts im Regenwalder Kreise dasselbe in der Stadt Regenwald einzurichten, dagegen einen Einzelrichter in Labes und Wangerin zu belassen, die Stadt Plate dagegen von aller gerichtlichen Gewalt zu entblößen. Dagegen legte der Magistrat Einspruch ein, sowol beim Justizminister mittelst Vorstellung

vom 15. Decbr. 1848, als auch beim Ober-Landesgericht mittelst einer andern vom 12. Februar 1849. In diesen Eingaben forderte der Magistrat die Errichtung des Kreisgerichts in der Stadt Pl. und verlangte dieselbe, indem er auf den Cabinets-Erlaß von 1837 pochte, gleichsam als ein Recht der Stadt, welches derselben nicht geschmälert werden dürfe. Die lebhaften Remonstrationen des Magistrats hatten wenigstens den Erfolg, daß in Pl. eine Kreisgerichts-Commission eingerichtet wurde, die noch im Jahre 1860 bestand, bald darauf aber aufgelöst, und der ihr zugewiesen gewesene Gerichtssprengel mit dem unmittelbaren Bezirk des Kriesgerichts zu Greifenberg vereinigt worden ist.

Groß waren die Drangsale, welche die Stadt im 30jährigen Kriege von Kaiserlichen und Schweden zu erdulden hatte. Dann auch im 7jährigen Kriege, in den Jahren 1757—1761, hauptsächlich im letztern Jahre. Es war nichts Neües, daß an einem Tage Freünd und Feind, vaterländisches Kriegsvolk und russisches, in einem und demselben Ort sich abwechselten. Dadurch entstanden bald größere, bald kleinere Gefechte und Scharmützel; so am 21. Februar 1761 die Affaire bei Plate, wo der Preüßische Oberstlieütenant l'Homme de Courbière — der nachmalige heldenmüthige Vertheidiger der Festung Graudenz im Jahre 1807 gegen die Franzosen und Rheinbündler, namentlich Hessen-Darmstädter, zuletzt General-Feldmarschall — mit einer geringen Truppenzahl den Angriff des russischen Generals Tottleben zurückwies, der trotz großer Übermacht den Übergang über die Rega auf den Brücken bei der Stadt und dem Vorwerke nicht forciren konnte, es nicht wagte, durch den Fluß zu setzen, und nach 12stündigem Gefecht, wobei der Feind über 100 Granaten in die Stadt schleüderte, ohne daß eine gezündet hätte, den Rückzug antreten mußte. Bei den unaufhörlichen Hin- und Hermärschen schlug der russische General Berg in Plate vier Mal sein Hauptquartier auf. Militärische Rücksichten zwangen den General — den wir aus der Geschichte der Stadt Stargard wegen der strengen Mannszucht, die er unter seinen Truppen hielt, und seines Edelmuths halber, kennen — die sämmtlichen Scheünen jenseits der Rega in Brand stecken zu lassen. Auch vermochte er es nicht, die einzelnen umherschwärmenden Kosaken-Trupps im Zügel zu halten, welche Städte und Dörfer plündernd heimsuchten, sofort aber das Weite suchten, sobald sie Preüßen witterten, dann aber wieder zurückkehrten, wenn diese den Rücken gewandt hatten. War die Zahl der Nachzügler schwach, so machten die Einwohner sich hinter sie und trieben sie hinaus, wie dies namentlich in Plate Seitens der Bürgerschaft geschehen ist. Auch im Kriege von 1807 hatte Plate, auf dem Heerwege nach Kolberg und Preüßen gelegen, von Durchzügen und Einquartierungen fremden Kriegsvolks: Franzosen, Italiäner, Rheinbündler, und dessen Zügellosigkeiten viel zu leiden. Nach der Erstürmung des von den Schillianern, unter Lieütenant Fabe, heldenmüthig vertheidigten Schlosses Naugard (Landbuch, II. Th. V. Bd. 2. Abth.), rückte der feindliche Divisions-General Teulie mit 4000 Mann am 20. Februar 1807 bei starkem Schneefall nach Plate, wo die Truppen größtentheils unter freiem Himmel in dem sog., damals mit Spreng-Eichen und hohem Haselnußgesträüch bewachsenen, Schloßwall, zwischen Stadt und Vorwerk Pl. an der Rega ihr Bivouak aufschlugen. Ohne regelmäßige Verpflegung strömte die italiänische Soldateska, hungernd und frierend in das Städtchen und plünderte es rein aus. Die Befehlsführer, jener Nation angehörend, die in knabenhaftem Dünkel und lächerlich-dummen Hochmuth zu behaupten sich erfrecht, daß sie es sei, welche „an der Spitze der

Civilisation schreite," duldeten diese Gräuel, die sich auch auf das Rathhaus erstreckten, wo das, was an Urkunden und Dokumenten im 30jährigen Kriege unversehrt geblieben war, vollständig vernichtet wurde. Die Folge ist gewesen, daß die heütige Magistrats-Registratur, mit wenigen Ausnahmen, nur bis auf das Jahr 1808 zurückgeht. Ein großer Theil der Einwohnerschaft flüchtete aufs Land, das Werthvollste der tragbaren Habseligkeiten in Sicherheit bringend. Das Haupt der Stadt, der Justizbürgermeister Stoof, war davon gegangen, eben so der Landrath v. d. Osten, der sich so seiner Pflicht gegen seine arme, nur aus 109 Feüerstellen bestehenden Kreisstadt entzog, und die unglückliche, durch die Plünderung zu Grunde gerichtete Einwohnerschaft ihrem Schicksal überließ. Er selbst hatte beim Anrücken des Feindes sein bedeütendes, auch für die allgemeine Geschichte Pommerns wichtige Familien-Archiv in Sicherheit gebracht, theilweise sogar durch Vergraben! Durchmärsche folgten täglich auf Durchmärsche, zum öftern 3000 Mann stark, für die Quartiere, Lebensmittel, Fourage, Vorspann 2c. beschafft werden mußte. Der Sorgen waren viele und schwere, die in diesen Tagen der Noth auf dem Haupte des interimistisch an die Spitze der Stadt getretenen, nachmaligen Bürgermeisters Köller lasteten. (Dessen Bericht vom 12. Januar 1811.) Zu den Rheinbündlern, die durch Plate marschirten, gehörten die Nassau-Usinger — die beiden Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg hatten, nach der Rheinbunds-Acte d. d. Paris den 12. Juli 1806, ein Contingent von 1680 Mann zu stellen. — Eben erst formirt und ausgerüstet, schön montirt, grün mit gelb sämischen Lederzeüg, waren es kräftige Leüte vom Westerwald und dem Taunus, strotzend von Gesundheit und Heroismus, unter den Rheinbündlern wol die tapfersten Maulhelden: „Das Nescht, das Kohlbergk, wollen wir schon kriegen!" hieß es bei diesen Deütschen, die sich nicht schämten, den König von Preüßen, „der sich vor uns hat in ein Mauseloch verkriechen müssen," mit den schändlichsten Ausdrücken zu belegen und des Königs Unterthanen zu schmähen und zu beschimpfen. Sie hatten dafür den Nachruhm „die Nassau-Unsinnigen" genannt zu werden. Sechzig Jahre nachher haben die Söhne dieser Helden von Anno 7, insofern letztere nicht auf den Schlachtfeldern der Iberischen Halbinsel — verendet sind, dem erhabenen zweiten Sohne jenes geschmähten Königs den Eid der Treüe leisten müssen!

Plate ist in den Vorjahrhunderten von großen Feüersbrünsten heimgesucht worden. Die erste Nachricht von einer solchen stammt aus dem Jahre 1562: die zweite aus dem Jahre 1612; durch Verwahrlosung eines Schneiders, Jürgen Gützlaf, kam das Feüer aus, welches die ganze Stadt, mit Kirche, Pfarre und Schule in Asche legte, nur die Vorstadt vor dem Stargarder Thore blieb verschont. 1638 brannten am 11. und 12. April bis an die Kreüzgasse 64 Haüser, die soeben genannte Vorstadt mit eingeschlossen. Ein Offizierbursche hatte es angelegt, der für die Frevelthat durch Urtel und Recht auf dem Scheiterhaufen enden mußte. Drei Jahre darauf 1641 brannte es wieder; am 9. Juni Morgens 5 Uhr kam bei Zacharias Salzsieder Feüers aus, welches 15 Wohnhaüser und die dazu gehörigen Hofgebaüde verzehrte. 1660 brannte es abermals. Dann 1673: in des abgesetzten Rectors Hamel Behausung entstand durch Flachsdarren Feüer am 10. September, wodurch vor dem Regathore viele mit Korn gefüllte Scheünen zu Grunde gingen. 1723 den 18. Februar kam in des Bürgermeisters Nesemann Behausung Abends zwischen 8 und 9 Uhr Feüer aus, was 8 Haüser in Asche legte. Des Scheünenbrandes vor dem Regathore 1761 durch die Russen ist oben Erwähnung geschehen.

Auch durch das entgegengesetzte Element, das Wasser, hat Plate zu leiden gehabt: 1621 wurden durch einen starken Eisgang auf der Rega die sämmtlichen Mühlen, Brücken und Dämme fortgerissen; und in den Jahren 1638 und 1639 starben über 200 Personen, darunter der Prediger Daniel Krüger, der Rector Theodor Fidelio und der Küster, an der pestartigen Seüche, welche von fremdem Kriegsvolke in Pommern eingeschleppt war.

Einen amtlichen Bericht des Magistrats vom 30. November 1814 über die Zustände der Stadt während der französischen Invasion schalten wir in den Ergänzungsblättern ein. Er wurde erstattet in Folge Aufforderung der Kgl. Reg., die durch das Amtsblatt an alle Stadtobrigkeiten ergangen war. Der Magistrat reichte mehrere Nachweisungen ein, zunächst —

I. Eine Nachweisung aller für den Kämmerei- und den Gemeinde-Fonds regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben, im Jahre 1814, die zum Vergleich mit heütigen Zuständen interessant ist.

Einnahme. Tit. I. Beständige und fallende Hebungen hatte Pl. nicht. Tit. II. Die unbeständigen steigenden und fallenden Hebungen konnten nach 6jährigem Durchschnitt zu 12 Thlr. angenommen werden, ausschließlich aus Bürgergeld entspringend. — Tit. III. An Zeitpächten kamen Thlr. 220. 10. 8 Pf. ein, und zwar nach 6jähriger Fraction an Brückenzoll Thlr. 58. 2. 2 Pf., für die Rathswaage 12 gr., für den Kamp Landes 7 Thlr., für die Walkmühle Thlr. 3. 4 gr., für 27 Gärten Thlr. 27. 8. 5 Pf., für die 6 Dienstgärten, welche in der Ausgabe-Nachweisung näher angegeben sind 10 Thlr. Das Deputatholz, 24 Faden betragend, ist nach ortsüblichem Preise von 2½ Thlr. mit 60 Thlr. veranschlagt. Für die dem Rathsdiener auf unbestimmte Zeit im Rathhause überlassene Wohnung 8 Thlr. Pacht für die Kämmerei-Wiesen, 15 an der Zahl, Thlr. 46. 8 gr. — Tit. IV. ad Extraordinaria sind nach 6jährigem Durchschnitt an Polizei-Strafgefällen Thlr. 2. 20. 6 Pf. vereinnahmt. — Mithin Summa aller Einnahmen Thlr. 235. 7. 2 Pf.

Die Gemeinde hat weiter kein eigenes, mit der vorstehend specificirten Kämmerei-Einnahme in Verbindung stehendes Eigenthum und bringt ohne Ausnahme zur Deckung des einen wie des andern Gegenstandes alle Bedürfnisse aus dem Privatvermögen eines jeden einzelnen Mitgliedes der Gemeinde auf, wie auch bereits immer in früheren Jahren geschehen ist, und bis — zur Grube nicht aufhören wird, sofern man nicht von Staatswegen der Zahlung der Zinsen aus den anschwellenden Staatskassen eingedenk sein sollte. Sobald aber diese Zinsen gedeckt sind und es nicht mehr nöthig ist, die Tasche der Einwohnerschaft für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen, dann wird das Eigenthum der Kämmerei durch Anlegung einer Ziegelei, eines Torfstichs — da die städtischen Waldungen nach wenig Jahren nicht mehr im Stande sein werden, das observanzmäßige Deputat-Brennholz zu liefern — durch Urbarmachung der in Wüsteneien und Sümpfen liegenden Felder und Wiesen rc., nach Verlauf mehrerer Jahre sich so erweitern, daß die in der Kriegszeit gemachten Schulden allmälig getilgt werden können. Endlich wird bemerkt, daß die Holzungen keine Einnahmen mehr gewähren, wie es vor dem Kriege der Fall war, denn in dem Jahre 1807/8 hat der letzte Rest des Bestandes aufgeraümt und zu Gelde gemacht werden müssen. Eben so wenig fanden in diesem von allen

Nahrungsquellen entblößten Städtchen keine Einnahmen an Waage-, Marktstands-, Thorgeld statt.

Ausgabe. Tit. l. Polizei-, Stadtgerichts- und Schullehrer-Besoldungen. A. Polizei- oder Magistratsbeamte. Sie haben an Besoldung und Emolumenten im Ganzen Thlr. 376. 18 gr. Davon: 1) Der Bürgermeister Köller baar 160 Thlr. 4 Faden Brennholz, à 2½ Thlr., 10 Thlr., statt 2 Gärten baar aus der Stadtkasse 6 Thlr., zusammen 176 Thlr. — 2) Der Kämmerer Raasch baar 24 Thlr., 4 Faden Holz 10 Thlr., 1 Küchengarten 2 Thlr., zusammen 36 Thlr. — 3) Dem Rathsdiener baar 14 Thlr., 1 Faden Holz 2½ Thlr., freie Wohnung im Rathhause 8 Thlr., alle 2 Jahre eine vollständige Montirung kostet 22 Thlr., also auf 1 Jahr 11 Thlr., zusammen 35½ Thlr. — 4) Dem Holz- und Feldwächter baar 12 Thlr., 1 Paar Stiefeln 3½ Thlr., 10 Sch. Roggen nach 6jähriger Fraction pro Sch. Thlr. 1. 10 gr., thut Thlr. 14. 4 gr., zusammen 29⅚ Thlr. — 5) Dem Nachtwächter baar 72 Thlr. — 6) Einem Schlosser für Stellung der Stadtthurmuhr 6⅔ Thlr. — 7) Einem Schornsteinfeger in Kolberg fürs Fegen der Feüeressen im Rath- und Schulhause, auch in den Hirtenwohnungen 12 Gr. — 8) Feüerkassengeld für die eben genannten Gebaüde, nach 6jährigem Durchschnitt Thlr. 1. 6 gr. — 9) Dem Spritzenmeister Thlr. 2. 16 gr. — 10) Der Hebeamme baar 6 Thlr., 1 Faden Holz 2½ Thlr., 1 Küchengarten 1 Thlr., zusammen 9½ Thlr. — 11) Dem Stadt-Chirurgus Schröder, jetzt Apotheker John, 1 Küchengarten 2 Thlr., 1 Faden Holz 2½ Thlr. zusammen 4½ Thlr. — 12) Dem Ordonnanzwirth 1 Faden Holz 2½ Thlr. — B. Königl. Stadtgericht. 13) Dem Stadtrichter Stoof baar, incl. der Pension als ehemaliger Polizeibürgermeister mit 31 Thlr., welche nach höhern Orts Festsetzung als Besoldung des Stadtrichters für immer verbleiben soll, wodurch der Stadt, wenn der gegenwärtige Stadtrichter, wie sehr bald zu erwarten steht, von hier abgehen sollte, eine höhere Ausgabe von 31 Thlr. erwächst 61 Thlr., 4 Faden Brennholz à 2½ Thlr. incl. Schlage- und Fuhrlohn Thlr. 17. 18 gr., 2 Küchengärten 2 Thlr., zusammen Thlr. 81. 18 gr. — 14) Dem ehemaligen Senator Haacke Pension Thlr. 10. 8 gr., Summa B. Thlr. 92. 2 gr. — C. Unterrichtskosten. 15) Dem Schulrector Hoeft baar aus der Stadtkasse 60 Thlr. Speisegeld, 12 Thlr. Umsingegeld, 6 Faden Brennholz à 2½ Thlr. incl. Schlage- und Fuhrlohn 26 Thlr., 1 Küchengarten 2 Thlr., zusammen 100 Thlr. — 16) Erhält der Buchstabierlehrer Küster Rieck ein höheres Schulgeld von den Ältern der Kinder und deshalb kein fixirtes Einkommen von der Stadt, da er als Küster zum Lande gehört. Das Schulgeld wird hier nicht in Anrechnung gebracht. — 17) Dem Prediger Wilke 2 Faden Brennholz à 2½ Thlr. incl. Schlage- und Fuhrlohn Thlr. 8. 16 gr. Haus- und Personal-Opfer wird nicht in Anrechnung gebracht. Summa C. Thlr. 108. 16 gr. Summa Tit. l. aller fixirten Gehälter incl. Naturalien Thlr. 577. 12 gr. — Tit. ll. Bau- und Unterhaltungskosten. 1) Die jährlichen Bau- und Reparaturkosten des Rath- und Schulhauses, (Rectorhauses, ingleichen der Walkmühle *) und der Hirtenhaüser nach 6jähriger Fraction Thlr. 71. 3. 7 Pf. — 2) Die Unterhaltung der öffentlichen

*) Die Walkmühle wurde von der Stadt selbst, durch die Kämmerei-Deputation bewirthschaftet, brachte aber nur, wie oben in der Einnahme bemerkt, einen jährlichen Ertrag von Thlr. 3. 4 gr., wogegen die jährlichen Reparaturkosten bei der großen Baufälligkeit der Mühle, das Einkommen nach 6jähriger Fraction um Thlr. 4. 5 gr. überstiegen. Der Betrieb wurde daher in der Folge gänzlich eingestellt, und der Grund und Boden dem Müller Heydemann überlassen, der im Jahre 1839 die, bereits oben erwähnte, neüe Mühle anlegte.

Brunnen und Feüerlöschgeräthschaften, woran es noch mit einem Theile der Letzteren mangelt, nach 6jährigem Durchschnitt Thlr. 19. 21. 4 Pf. — 3) Die Unterhaltungskosten der Regabrücke desgl. Thlr. 41. 12. 6 Pf. — 4) Die Unterhaltungskosten der 4 Brücken über 4 kleine, die städtische Feldmark durschneidende Fließe, desgl. Thlr. 35. 8 gr. — 5) Die Unterhaltung des Straßenpflasters, desgl. Thlr. 15. 2 gr. — 6) Die Unterhaltung der Prediger-Scheüne und Gärtenbewehrung desgl. Thlr. 8. 13 gr. Summa Tit. II. Thlr. 191. 12. 5 Pf. — Tit. III. Schreibmaterialien, Postgeld, Botenlohn, Intelligenzien und Gesetzsammlungen Thlr. 39. 17 gr. — Tit. IV. Militaria. Eine Wachstube, da das Local des Rathhauses eine solche nicht gestattet, incl. Öl und Lichte Thlr. 12. 4. 9 Pf. — Tit. V. Zinsen von den pro 1806—1813 gemachten Kriegsschulden, welche von den Glaübigern theils durch baare Anleihen, theils durch Natural-Vorschüsse der Stadt z. Z. gemacht worden sind, betragen von dem Kapital der 6330 Thlr. 6 gr. und in der Nachweisung Nr. 4 speciel zu ersehen sind Thlr. 316. 12 gr. — Tit. VI Extraordinaria, nach 6jährigem Durchschnitt Thlr. 60. 5. 2 Pf. Summa aller Ausgaben . . . . Thlr. 1197. 15. 4.

Wenn nun hiervon die wirkliche Einnahme in Abrechnung gebracht wird mit . . . . Thlr. 235. 7. 2.

So bleiben noch aus dem Vermögen der Einwohner aufzubringen . . . . Thlr. 962. 8. 2.

Diese specificirte Ausgabe ist während der drückenden Kriegszeit, mit Ausnahme verschiedener rückständiger Zinsen von den angeliehenen Kapitalien durch baare Aufbringung von den Einwohnern geleistet worden, was durchaus geschehen mußte, wenn anders nicht für das Ganze sehr nachtheilige Folgen entstehen und der Mißmuth der Einwohner den höchsten Gipfel erreichen sollte, durch welche Maßregel jetzt wenigstens die gewöhnlichen, für immer feststehenden Abgaben im Reinen sind, und z. Z. die dringendste Noth gedämpft wurde. Bekanntlich hat man sich in früheren Zeiten so wenig um Verbesserung des einen oder andern der öffentlichen Grundstücke, als um Vergrößerung der Einnahme, wo die städtischen Fonds oder das Privatvermögen der Bürgerschaft dergleichen noch eher gestattete, bekümmert, und dadurch während der verheerenden Kriegsjahre den erschöpften Einwohnern eine bedeütende Anstrengung aufgebürdet. Gegenwärtig ergibt sich, daß — 1) Die vorhandenen 2 öffentlichen Brunnen den Einsturz drohen, wovon der eine, der Marktbrunnen, im kommenden Frühjahr, 1815, aufgenommen und von Grund auf neü gebaut werden muß, was nach dem Anschlage 230 Thlr. kosten wird. — 2) Ebenso muß die Regabrücke im kommenden Frühjahre mit den erforderlichen Hangetramen und Geländern versehen werden. Der Anschlag besagt 150 Thlr., weil das Holz aus entfernten Forsten anzufahren ist. — 3) Die Hirtenwohnungen sind nicht mehr bewohnbar, und müssen im kommenden Jahre, 1815, schlechthin ganz neü erbaut werden, Kostenanschlag 550 Thlr. — 4) Verschiedene nicht mehr passirbare Dämme in der Stadt, sowie auch der Marktplatz, müssen neü gemacht werden, veranschlagt zu 90 Thlr. — Summa der Kosten, welche die Stadt aus dem Privat-Eigenthum der Einwohnerschaft zu Neü- und Reparaturkosten im kommenden Jahre aufbringen muß . . . . Thlr. 1020 — —

Rechnet man nun die obige Summe hinzu mit . . . Thlr. 962 8. 2.

So müssen die Einwohner Plate's im Jahre 1815 für die genannten öffentlichen Zwecke aufbringen . . . . . Thlr. 1982. 8. 2.

In diesen Summen, so wie in allen im Tit. II. der Ausgabe bestimmten jährlichen Bau- und Reparaturkosten sind die Gespann- und Handdienste, welche ohne Remuneration von den Einwohnern verrichtet werden müssen, nicht mit begriffen.

Alle übrigen nicht als Gemeinde-Last zu betrachtende Abgaben, als — 1) Die Feüer-Societäts-Gelder; 2) die Service-Beiträge; 3) die Landarmengelder; 4) die Diäten für den städtischen Deputirten zur National-Repräsentation in Berlin; 5) die Verpflegung der Gensd'armerie; 6) die Vermögens- und Einkommensteüer ꝛc. sind in vorstehender Nachweisung nicht berücksichtigt worden; obwol deren Berichtigung uns und unseren Einwohnern herzlich sauer wird, so ermüden solche dennoch nicht, allein die Rückerinnerung an die große, nie zu tilgende Schuldenlast vereitelt den Einwohnern alle Lust, noch ferner zu sein. — Plate, den 12. Novbr. 1814. Der Magistrat. Köller. Raasch. Budäus. Elfenbein.

Alle folgenden Nachweisungen führen dasselbe Datum und dieselben Unterschriften.

II. Eine zweite Nachweisung hatte die in den verflossenen Jahren rückständig gebliebenen Einnahmen und Ausgaben aufzuführen. Bestimmte zum Gemeinde- und Kämmerei-Fonds gehörenden Reste waren weder in Einnahme noch in Ausgabe vorhanden, diejenigen Reste aber, welche aus dem zur Deckung des Deficits der Kämmerei und der zu außerordentlichen Bedürfnissen repartirten Summen seit 1812 herrühren, specificirte die folgende —

III. Nachweisung, welche die Summe der von den Einwohnern baar aufgebrachten Gelder, im Soll-Einkommen zu Thlr. 3078. 10 gr., im Ist-Einkommen zu Thlr. 3061. 2 gr. angibt, so daß nur Thlr. 17. 8 gr. rückständig geblieben waren. Diese Summe ist in einem Zeitraume von drittehalb Jahren, 1812—1814, von den Einwohnern baar aufgebracht worden, die außerdem die ungeheüere Einquartierungslast im Jahre 1812/13 beim Zuge der Franzosen nach Rußland und bei der Rückkehr der Trümmer ihres Heeres zu tragen gehabt haben. In der Summe sind Thlr. 1415. 8 gr. enthalten, welche die Stadt Behufs Errichtung der Landwehr im Jahre 1813, sowie der Ausrüstung und Mobilmachung des Pommerschen Armee-Corps beizutragen gehabt hat. Diese Summe reichte jedoch nicht aus, weshalb im Januar 1814 eine Zwangsanleihe ausgeschrieben werden mußte, von der in der folgenden Nachweisung das Erforderliche beigebracht wird. Der dritten Nachweisung hätte eine Übersicht der seit dem 1. Januar 1812 noch rückständigen Beträge, welche Behufs Tilgung der außerordentlichen Lasten aufgebracht sein sollten, beigelegt sein müssen. Dergleichen Rückstände waren nicht vorhanden, sondern durch die so eben erwähnte Zwangsanleihe getilgt worden. Doch blieb für den gedachten Zeitraum den Ackerbau treibenden Einwohnern und namentlich den Pferdebesitzern ein Theil der Fuhren — welche 1812 beim Marsch der Franzosen nach Rußland, auch bei deren Rückkehr im Anfange des Jahres 1813, bedeütend gewesen sind, — und ohne Concurrenz der Rinderbesitzer geleistet wurden, zu vergütigen. Wenn nun die Liquidation über Fuhren auf Thlr. 1987. 1 gr. herangewachsen war, und nur in sofern von der Gemeinde mit ⅓ getragen werden mußte, als die Rinderbesitzer erstere noch zu entschädigen hatten, welche aber ihrer Armuth halber bisher noch nicht hatte erfolgen können, so waren Thlr. 662. 10 gr.

aufzubringen, womit jedoch der bevorstehenden Bauten halber im Jahre 1815 nicht vorgegangen werden konnte. Indessen war beschlossen, daß die vom Könige zugesagten Vergütigungen zur Deckung dieser Schuld mit verwendet werden sollten.

IV. Detaillirte Nachweisung der seit dem Jahre 1806 entstandenen Kriegsschulden. Sie sind vorzüglich wegen Unterhaltung der französischen Platz-Commandanten und Officiere höhern Ranges, sowie wegen Lieferung solcher Gegenstände in das Lager von Kolberg oder nach anderen Richtungen, welche die Einwohnerschaft theils nicht zu beschaffen im Stande war, theils aber auch durch die Kürze der Zeit eine zweckmäßige Repartition zu entwerfen und die Naturalien, oder den baaren Betrag dafür zu seiner Bestimmung einzuziehen, nicht gestattete, vielmehr die vom Feinde in ungestümer Weise geforderten Gegenstände ohne Weiteres da genommen werden mußten, wo man sie fand. So hat z. B. die Stadt blos im Jahre 1808 zu den, von den französischen Platz-Commandanten, Generalen, Obersten und anderen Stabsoffizieren veranstalteten Pickeniks und ähnlichen Vergnügungen ca. 2000 Thlr., öfters unter den härtesten Maßregeln herbeischaffen und für dergleichen entstandenen Kosten bezahlen müssen, wovon nur ein Theil in den specificirten Posten der Nachweisung mit begriffen ist. Alle übrigen Summen sind — 1) für Verpflegung der Platz-Commandanten mit den besten Speisen, mit Wein, Rum, Tabak, Kaffee, Zucker, Erleüchtung, Schreibmaterialien 2c., Medicamente für erkrankte Officiere aller Grade, und Soldaten 2c. — 2) Für ähnliche nach anderen Richtungen, wie auch für das Belagerungs-Corps vor Kolberg, gelieferte Gegenstände; und — 3) für Douceur-, Tafel- und Lazareth-Gelder entstanden, wozu dann noch kommt, daß in diesem Zeitraum von 1806—1809 die, schon durch die starke Bequartierung sowol während der Belagerung Kolbergs als während des Waffenstillstandes erschöpften Einwohner — (wovon damals ein Theil schon die Haüser verlassen hatte) aus ihren Mitteln incl. 2279 Thlr. 12 gr. Kriegscontribution, und ohne Naturalleistungen, 4363 Thlr. 5 gr. aufgebracht haben. Die Nachweisung zählt 16 Glaübiger auf. Der erste ist ein — Arbeitsmann, Namens Daniel Kleist, bei dem, laut Obligation des Magistrats und der Stadtältesten vom 17. November 1806, eine Anleihe von 200 Thlr. gemacht worden ist, um, wenn plötzlich ein feindliches Streifcorps kommen, und Contribution fordern sollte, wegen Mangels an baaren Mitteln nicht in Verlegenheit zu gerathen und die Stadt gar dem Unglück einer Plünderung auszusetzen. Bemerkenswerth — daß die Anleihe bei einem Arbeitsmann gemacht wurde, und die mit Handarbeit ihr Brod verdienende Einwohnerklasse damals in der Lage war, jene recht ansehnliche Summe zu ersparen. Der letzte Glaübiger dieser Nachweisung ist die „Bemittelte Bürgerschaft," welche durch die schon erwähnte, im Januar 1814 ausgeschriebene Zwangsanleihe 1242 Thlr. aufgebracht hat, um die letzten Kosten der Errichtung und Ausrüstung der Landwehr an Pferden, Lebensmitteln, Fourage und sonstigen Bedürfnissen des vaterländischen Kriegsheers berichtigen zu können. Magistrat und Stadtverordneten stellten Stadtobligationen zu 5 Prct. Zinsen aus, wozu die Kgl. Reg. unterm 8. Februar 1814 die Genehmigung ertheilte. Schon 1808 hatte man zu einer Zwangsanleihe schreiten müssen, die, mit den rückständigen Zinsen, aus der neüen Anleihe mit abgetragen werden sollte. Der Gesammtbetrag der Forderungen ward angegeben: Kapital Thlr. 6330. 6 gr., bis zum 1. Januar 1814 rückständige Zinsen 829 Thlr., einjährige Zinsen für das Jahr vom 1. Jan. bis ult. Decbr. 1814 Thlr. 316. 12 gr. Folgt —

V. Eine Nachweisung der noch nicht ausgeglichenen Kriegsschulden aus den Jahren 1807 und 1808, in 9 Posten zum Gesammtbetrage von Thlr. 2701. 20 gr. Diese Pöste sind den Glaübigern eben so wie die in der Nachweisung specificirten gesichert, nur mit dem Unterschiede, daß jene extraordinaire mehrentheils mit baaren Auslagen verbundene Leistungen, und diese hier aufgeführte nur solche Vorschüsse sind, die in selbst erzeügten Naturalien bestehen, z. Z. hätten repartirt und aufgebracht werden können, und damals theils zu aufgeschriebenen Lieferungen, theils aber auch zur Verpflegung der Truppen im Orte selbst bei starken Bequartierungen vorschußweise von den Mehrbemittelten hergegeben wurden, welche nach einem gemeinschaftlichen Beschluß und nach geschehener gänzlicher Regulirung des Kriegsschuldenwesens auf die betreffenden Einwohner repartirt und von denselben eingezogen werden sollten. Daß hier übrigens die Regulirung des Kriegsschuldenwesens noch nicht beendigt ist, liegt keineswegs in der Nachlässigkeit des Magistrats; es hat seinen Grund darin, weil — 1) Das Archiv keine Data dazu liefert, — 2) Zur Bearbeitung aller dieser, sowie der currenten Sachen keiner weiter wie der Bürgermeister vorhanden ist; und — 3) dabei die Wünsche der St. V., da sie gesetzwidrig sind, nicht erfüllt werden können.

Einer weiteren Aufforderung zufolge überreichte der Magistrat der Kgl. Reg. mittelst Berichts vom 18. December 1814, eine Nachweisung von denjenigen Forderungen, welche die Stadt Pl. bei der Staatsregierung zu liquidiren hatte. Sie bestand aus zwei Abtheilungen: —

A. Bestimmte Forderungen seit dem Jahre 1807 bis 1814 incl., enthaltend 1) Lieferungen für Kolberg 1807 und 1811, Thlr. 156. 1 gr. — 2) An gelieferten Militär-Effecten zur Ausrüstung des vaterländischen Kriegsheeres Thlr. 489. 7. 8 Pf. — 3) An Lebensmittel- und Fourage-Lieferungen Thlr. 1271. 9. 8 Pf. — 4) An gelieferten Pferden 180 Thlr. Die Leistungen 2—4 sämmtlich im Jahre 1813. Summa der von Staatswegen der Stadt Pl. zu vergütende Leistungen . . . . Thlr. 2096. 18. 4 Pf.

B. Vergütigung für Lieferungen an die französischen Truppen auf dem Marsche nach Rußland im Jahre 1812 und ihre Bequartierung, die Lieferungen erfolgten an die Verpflegungs-Magazine zu Plate, Pinnow, Witzmitz, Greifenberg und Neü-Stettin, die Einquartierung betraf das Städtchen Pl. allein; Betrag der Liquidation . . . . Thlr. 1237. 4. 9. welcher Betrag bei der Vermögens- und Einkommensteüer compensirt wurde, und daher auch als eine Vergütigung des Staats angesehen werden mußte, da er ohne diese Compensation baar hätte aufgebracht werden müssen. Die Summe von A und B von dem Betrage der Nachweisung IV abgezogen, verblieb als Stadtschuld . . . . Thlr. 2996. 6. 10.

C. An noch nicht festgesetzten Forderungen aus den früheren Kriegsjahren mit Frankreich 1807 und 1808, an Lazareth- und Tafelgelder für die französischen Invasinostruppen . . . . Thlr. 913. 2. 2.

Wegen der Kriegsleistungen in den Jahren 1806—1810 hat eine specielle Ausgleichung mit den einzelnen Bürgern nicht Statt gefunden. Es haben übrigens

in jener Periode einige Einwohner durch Fuhren, andere durch vorzugsweise Lieferungen, und noch andere durch Natural-Einquartierung, mehr wie solche im Allgemeinen, oder Einzelne nach Verhältniß ihres Besitzstandes hätten leisten müssen, geleistet und — gelitten! Da nun die Stadt, als Gemeinde, in den erwähnten, sowie in den Kriegsjahren 1812—1815 große Opfer gebracht hatte, und dadurch in bedeütende Schulden gerathen war, so wurde festgesetzt, daß von den, von Staatswegen bewilligten, Vergütigungsgeldern die Stadtschulden bezahlt würden, und eine weitlaüfige, viele Kosten verursachende förmliche Ausgleichung bei dem Mangel an hinreichenden Nachrichten über die Leistungen der Einzelnen ganz unterbleiben solle, was denn auch geschehen ist. Um aber vorzugsweise die Beschwerde führenden Pferdebesitzer abzufinden, traf der Magistrat unter Genehmigung der Kgl. Reg. laut Verf. vom 11. Decbr. 1820, einen gütlichen Vergleich dahin, daß denselben auf ihre liquidirte Forderung zum Betrage von 2150 Thlr. und 852 Thlr. rückständiger Zinsen = 3002 Thlr. eine Abfindungssumme von überhaupt 400 Thlr. gezahlt wurde, womit sich dieselben auch zufrieden erklärten. An dieser Abfindungssumme für geleistete Kriegsfuhren in den Jahren 1806—1810 haben 16 Pferde haltende Bürger Theil genommen, so daß von der im Ganzen, genau 401 Thlr. 23 gr. 3 Pf. betragenden Summe ein Jeder im Durchschnitt 25 Thlr. 3 gr. erhalten hat, Minimum 9 Thlr. 11 gr., Maximum 34 Thlr 2 gr. 8 Pf. Freilich sind dadurch die wirklichen Leistungen kaum zum vierten Theil derselben vergütigt worden, doch haben Einzelne ihrer Dürftigkeit halber von den der Stadt bei Demobilmachung der Landwehr nach dem Kriege von 1815 zur Vertheilung überwiesenen Pferden eins, zum durchschnittlichen Werthe von 80 Thlr., ohne weitere Anrechnung erhalten, wodurch deren Anforderungen mehr oder minder vollständig ausgeglichen worden sind.

Um auf den Zustand der Schulden im Allgemeinen zurück zu kommen, welche der Stadt Pl. aus der Invasion der Franzosen, dem Heereszuge derselben unter Führung ihres Kaisers gen Moskowien, sowie aus dem Kriege zur Abschüttelung des französischen Jochs entsprungen sind, so ist anzuführen, daß die im Jahre 1814 aufgestellten Nachweisungen nur als interimistische angesehen werden konnten, welche in Folge späterer Anmeldung von Forderungen der Ergänzung, bezw. der Berichtigung bedürfen würden. So hat sich denn auch in der That ergeben, daß die Angaben von Anno 1814 bedeütend vergrößert werden mußten. Zufolge einer am 18. März 1818 festgestellten Nachweisung belief sich —

1) Der Kapitalsbetrag der Kriegsschulden aus der ganzen Kriegsperiode von 1806 bis 1815 auf		Thlr. 8017. 2. —
Dazu kamen:		
2) An rückständigen Zinsen		„ 2714. 11. 4.
Und zufolge der definitiven Abrechnungs-Nachweisung vom 14. Mai 1821		
3) An laufenden Zinsen bis ult. December 1820		„ 621. 2. 5.
Gesammtsumme der Kriegsschulden		„ 11351. 15. 9.
Davon sind getilgt worden in den Jahren 1818, 1819 und 1820		
1) Durch Baar-Zahlung, und zwar —		
a) Durch Verkauf der vom Staate zur Vergütigung für Lieferungen gewährten Staatsschuldscheine	Thlr. 1888 — —	
b) Durch die von Staatswegen bewilligte Communalaccise pro 1818 mit 913 Thlr., pro 1819 mit 450 Thlr. zusammen	Thlr. 1363. — —	
c) Aus dem geringen Vermögen der Bürgerschaft	„ 105. 5. 5.	
Summa der Baarzahlungen . .	„ 3356. 5. 5.	
Zu übertragen		Thlr. 11351. 15. 9.

Übertrag	Thlr. 3356. 5. 5.	Thlr. 11315. 15. 9.
2) Durch Vergleich mit 15 der im Ganzen 34 betragenden Stadtglaübiger, welche wegen notorisch erwiesener Armuth der Stadtgemeinde von ihren liquidirten Forderungen die Summe von	Thlr. 3524. — 4.	
schwinden ließen.		
Summa der Amortisation bis ult. Decbr. 1820		Thlr. 6880. 5. 9.
Mithin sind am Schlusse des Jahres 1820 an Schulden verblieben .		Thlr. 4471. 10. —
welche zerfallen in Thlr. 3265. 21 gr. Kapital und Thlr. 1205. 13. gr. Zinsen.		
Aus der erhöhten Communalaccise pro 1820 wurden der Stadt Behufs Tilgung ihrer Schulden überwiesen		Thlr. 112. — —
Demnach Stand der Schulden am 23. April 1822		Thlr. 4359. 10. —

Wie es mit der fernern Abtragung der Kriegsschulden gehalten worden, ist aus den Acten nicht ersichtlich, die von da an unvollständig sind. Erst nach zehn Jahren findet sich wieder eine Nachricht, den Schuldenzustand der Stadt betreffend, in einem Magistrats-Bericht vom 24. April 1832, worin angezeigt wird, daß seit 1830 keine Schulden abbezahlt seien, daß vielmehr neüe Schulden gemacht worden seien, und zwar 500 Thlr. im Jahre 1831, wozu im laufenden Jahre noch 300 Thlr. kommen müßten. Mit diesen Anleihen wurden die Kosten der Ziegelei-Anlage gedeckt. Eine hierauf Bezug habende Anzeige des Magistrats vom 22. August 1832 kommt, als unerledigt drei Jahre nachher wieder zum Vorschein und zur Vorlage, sie wird aber nicht weiter verfolgt, sondern am 4. Juli 1835 zu den Acten geschrieben, mit dem Zusatz: „Diese Sache ist als todt zu betrachten."

Daß die Kriegsschulden anscheinend bis 1830 trotz der obigen Anzeige vollständig getilgt gewesen, dürfte aus einem Schulden-Verzeichniß vom Jahre 1863 hervorgehen, in welchem die älteste Schuldverschreibung der Stadt vom Jahre 1832 datirt. Eine endgültige Bestimmung der Epoche der Kriegsschulden-Tilgung wird niemals zu geben sein, der Magistrat weiß davon nichts. War er doch naiv genug, in einem Berichte vom 28. November 1863 zu bekennen, „aus seinen Acten constire durchaus nicht, zu welchem Zwecke die Anleihen bis zum Jahre 1848 gemacht sind." Gleichsam von Hörensagen wußte er nur soviel, daß die Schulden zum Aufbau der Ziegelei und des Armenhauses gemacht seien. Nur von einer Anleihe wußte er den bestimmten Zweck, nämlich den Bau des Schulhauses, wozu auch die Kgl. Reg. den Consens ertheilt hatte.

Hospital St. Georg. Was hier folgt: — „Allhier (in Plate) ist gar keine milde Stiftung und anderes pium corpus, als die Kirche. Für dem Kriege war allhier ein Haus, welches man ein Hospital vormals mit Unrecht benannte, darinnen sich vier Leüte einkaufen konnten, welche freie Haüsung bekamen. Die Revenüen davor sind jährlich 2 Thlr. 16 gr., und da es von dem Kirchenacker abgenommen, so wird solches in der Kirchen-Rechnung jährlich berechnet, und denen noch jetzo lebenden zwei Personen eingetheilt zu ihrer Miethe. Mithin kann die Tabelle nicht, wie befohlen, ausgefüllt werden"; — ist die Abschrift eines, im Jahre 1834 dem Grafen v. Itzenplitz, damaligen Regierungsrathe zu Stettin, bei Gelegenheit einer zu Pl. stattgehabten Visitation der piorum corporum, vorgelegten nicht datirten Zettels auf vergilbtem Papier von der Hand des im Jahre 1793 verstorbenen Kammerherrn Friedrich Wilhelm v. d. Osten, Großvater des jetzigen Besitzers von Schloß Plate, Carl Ludwig August Franz v. d. O. und dessen Brüder

Friedrich August Heinrich Philipp und Gottlieb Christian. Diese drei Enkelsöhne des Kammerherrn legten den gedachten Zettel dem Grafen v. Itzenplitz zur Ansicht und Kenntnißnahme mit dem Bemerken vor, daß an der Echtheit der auf dem Zettel enthaltenen Nachricht nicht gezweifelt werden könne, weil die Handschrift des Kammerherrn ihrem Vater genau bekannt gewesen; die Behauptung aber, die sie mit dem Inhalte des Zettels beweisen wollten, nämlich, daß es in Pl. gar kein Hospital gegeben habe, widerlegte sich durch den Zettel selbst, welcher ausdrücklich besagt, daß vor dem Kriege, offenbar ist der 7jährige Krieg gemeint, ein Haus vorhanden gewesen ist, in welchem vier Leüte gegen Einkaufsgeld Aufnahme und freie Wohnung gefunden haben. Als unbestreitbar gilt die allgemeine Annahme, daß das Hospital-Gebaüde im 7jährigen Kriege von den Russen zerstört worden sei, daher denn auch der Kammerherr zu seiner Zeit sagen konnte, daß die geringen Revenüen der Stiftung als Beihülfe zur Miethe unter die noch vorhandenen zwei Berechtigte vertheilt würden. Actenmäßig steht fest, daß das Hospitalgebaüde im Jahre 1770 unbewohnbar, eine Ruine, gewesen und bald darauf niedergerissen und nicht wieder aufgebaut worden ist, obwol seiner Zeit die landesherrliche Oberaufsichtsbehörde den Patron des Hospitals, Schloßherrn von Plate, also damals den oben genannten Kammerherrn Friedrich Wilhelm v. d. Osten, wiederholt dazu aufgefordert hat.

An einer Stiftungs-Urkunde fehlt es, wie bei den analogen Wohlthätigkeits-Anstalten in anderen Städten. Der Name des heil. Georg, den das Hospital trägt, weiset darauf hin, daß wir es auch hier mit einer jener Kranken-, Heil- und Contumaz-Anstalten zu thun haben, welche bei und nach Einschleppung ansteckender Seüchen aus dem Morgenlande aller Orten errichtet werden mußten zur Abwehr einer weitern Verbreitung der Krankheit, der Pest im 13., des schwarzen Todes im 14. Jahrhundert. Wie aller Orten aus den ursprünglich zur Aufnahme und Verpflegung von Kranken bestimmten Haüsern nach und nach Alter-Versorgungs-Anstalten für alte, arbeitsunfähige Bürger entstanden sind, so ist es sicherlich auch in Pl. geschehen. Wenn der Magistrat in neüerer Zeit in einem Berichte anführt, das Hospital St. Georg habe schon vor 1585 bestanden, und zwar als Armenhaus, so ist das gewiß wahr, denn die Zeiten, in denen man den fabelhaften Ritter im Kampfe mit dem Lindwurm zum Schutzheiligen eines Hospitals wählte, waren längst vorüber, und schon lange vor dem Abfall der Denkfreien von der päpstlichen Verdummungsanstalt hatte der Wohlthätigkeits-Sinn die Krankenhaüser in Asyle für betagte und abgelebte Bürger verwandelt. Wenn aber das jetzt lebende Geschlecht der Familie v. d. Osten die Stiftung des Hospitals für seine Vorfahren in Anspruch nimmt, so ist zu erwähnen, daß der erste dieser Familie, der in Pl. genannt wird, Hinricus de Osten, miles in Castro Plate, in einer Zeit vorkommt, 1367, wo der heil. Georg als Schutzpatron von Leprosenhaüsern schon — a. D. gestellt war! Eher möchte die Stiftung den Heydebrecks, den Wedeln, oder gar dem Ritter Dubislaw v. Woedtke (Wotuch) zuzuschreiben sein, insofern sie nicht aus dem Kreise der Bürgerschaft hervorgerufen wurde.

Eine in der letzten Zeit des 16. Jahrhunderts abgefaßte Urkunde war im Original noch im Jahre 1836 vorhanden. Damals wurde sie in einem Rechtsstreite als Beweismittel gebraucht. Seit der Zeit ist sie, trotz allen Suchens in Archiven und Registraturen, spurlos verschwunden. Indessen ist dreißig Jahre

später im Pfarr-Archiv zu Plate eine Abschrift gedachter Urkunde aufgefunden, aus welcher, wenngleich sie nicht vidimirt ist, und der Sprache nach zu urtheilen, in verhältnißmäßig neüerer Zeit geschrieben zu sein scheint, wenigstens nachrichtlich die Verhältnisse des Hospitals, wie sie im Jahre 1594 waren, ersehen werden können. Diese Abschrift ist die —

Matricula St. Georgen-Hospital in Plate. Vorsteher: Jakob Wollege und Paul Krappen, der Pastor Georgius Berckholdt wartet die Register.

Immobilia an Acker. Zweien Morgen Landes sind bei diesem Armenhause gelegen, sind verheüert und St. Georgens Cavelln genannt, Einen hat Hanß Kiekeheün, gibt jährlich Sechs Groschen, den andern hat Chim Berrersche, gibt jährlich auf Michaelis Sechs Groschen. Eine Hufe Landes ist zu diesem Hospital belegen, begaten obgemeldete beide Vorsteher um die Hälfte, der Abschnitt davon wird zu die Scheünen geführt, ausgetroschen das Korne unter ihnen getheilt, das Fuder aber gebrauchen sie zu ihrem Viehe. Ingleichen sind noch fünf Ruthen ein vier Ruthen unterschiedlich, welche Diaconi zur Helffte, wie obstehet begaten.

Wiesen. Eine Wiese unter Herrmann Plüchers (Blüchers) Wiesen, wird der Armen Wiese oder eine Deue Wiese genannt. Danebenst auch etwas an den Hufen und ungefährlich bei zwanzig Fuder Heües werden kann.

Mobilia. Fünf melkende Kühe, davon wird das Mülken und Buttern unter die Armen gleichmäßig getheilt. Schweine sind ingemein. Dergleichen an Schafen und Immen nichts.

An Retardaten. Es seind an hinställigen Geldern designirt und angegeben in Alles 23 fl. und 14 Groschen. Welche Vorsteher vermöge ihrer Register unabläßig einfordern und künftig auf Michaelis oder Martini wonicht baar berechnet werden. Doch aufs wenigste sollen versichern lassen und als einen Haupt-Stul halten.

Haupt-Summarium so dem Armen-Hause verwerthet werden. (Es werden 6 Schuldner namentlich aufgeführt, welche 25, 10, 3, 8, 8, 3 fl. zu verzinsen haben). Summa alles Haupt Geldes 57 fl. Renthen 3 fl. 14 gr.

Ausgaben. Ordinarie seind bei die dem (diesem) Hause keine Ausgaben befunden. Was aber extraordinaire auszugeben vorfällt, soll jährlich mit getreüem Fleiß und auf geleistete Pflicht berechnet werden, und wo nöthig ein jedes unter seinen sonderlichen Tittel.

Acht Personen und nichts darüber werden bei diesem Hospital eingenommen, welcher Gestalt es aber geschehen soll, ist aus beigefügtem Visitations-Bescheid zu vernehmen.

Inventarium. Ein Pfarrhaus und eine Scheüne, haben dabei eine gemeine Stuben. Acht Kammern, und also ein jeder seine eigene Logirung. Beim Kohl- oder Krautgarten hat ingleichen ein Jeder seine Rüggen.

Bescheid. In Visitations-Sachen des Hospitals St. Georgy zu Plate ist von den verordneten Commissarien nach Vorlesung übergebenen Matricul und Register, angehörten Beschwerungen, aufgenommener Kundschaft verabscheidet, daß bei diesem Hospital stets zwei am wenigsten geschworne Vorsteher sein, und Register durch den Pastor gewartet in das Hospital auch über acht Personen nicht aufgenommen werden sollen.

Wenn aber eine Person darin stirbt soll desselben Verlassenschaft nicht seinen Erben um 3 ßl. wie bisher geschehen ist gefolget, sondern hierbei dieser Unterschied gebraucht werden. Daß solches allein statt habe, wenn Kinder vorhanden sein, so sich die Erbschaft anmaßen, wenn aber anderseitigs Verwandte und keine Kinder der Verstorbene hat, soll alles was er hineinbringt verzeichnet ihme davon ohne erhebliche Ursache und Wissenschaft der Vorsteher etwas zu vergrößern nicht gestatten, und nach seinem Absterben alles beim Hospitale gelassen, die zu Gelde gemacht und auf Zinß ausgethan werden.

Nachdem auch zu Begräbnissen auf dem Kirchhofe nicht viel Raum ist, soll wie angefangen ist, bei diesem Hospital ein Gottes Acker eingerichtet werden. Des Pastoren Amt ist, alle Wochen in dies Hospitahl zu gehen, wie sich die Leüthe verhalten anzusehen, Kranke so da seien zu besuchen zur Geduld und zum Gebete zu vermahnen, wo ärgerliche Personen befunden dieselbe den Diaconis daß sie abgeschafft werden zu vermelden: Vorsteher sollen nebenst dem Pastor das Jahr, gleich wie bei den Kirchen verordnet ist Rechnung ablegen und wo Mängel geführet, dieselben abgeschafft werden.

Actum Plate den 10 September Anno 1594.

Im Jahre 1834 trat der Magistrat von Pl. mit dem Antrage hervor, daß ihm das Kapital-Vermögen des Hospitals zum Bau eines Stadt-Armenhauses überwiesen werden möge; sei doch nach § 41 Tit. 19 Th. II A. L. R. das Hospital doch eine Armen-Stiftung, wie dies von der Kgl. Reg. bereits in der an den Schloßherrn von Plate, in dessen Eigenschaft als Patron des Hospitals erlassenen, und dem Magistrate abschriftlich mitgetheilten Verf. vom 11. Juli 1823 entschieden sei. Danach sollten die vorhandenen Bestände sowol, als die jährlichen Einnahmen entweder von dem Patron nach eigener Wahl vertheilt, oder der städtischen Armenkasse und die Vertheilung der städtischen Armen-Deputation überwiesen werden. Das Letztere sei niemals der Fall gewesen. In wie weit die Vertheilung der Revenüen Seitens des Patrons Statt gefunden habe, sei dem Magistrat unbekannt, weil er die Rechnungen nicht einsehen könne. Es lasse sich aber voraussetzen, daß die Vertheilung der Bestände und der jährlichen Einnahmen nur in einem sehr geringen Grade stattgefunden, da seit der Demolirung der Gebaüde ein großes Kapital angewachsen sei.*) Entaüßere sich nun auch die Stiftung dieses Kapitals, so verblieben ihr doch die Pächte von den Ländereien zur Unterstützung der Armuth und das Ganze fände somit der Absicht des Stifters gemäß Verwendung. — Graf v. Itzenplitz hielt diesen Antrag für plausibel, es wäre, so meinte er, wol am

*) Groß war das Kapital-Vermögen eben nicht! Im Jahre 1815, mithin 45 Jahre nach Abtragung des Hospital-Gebaüdes, betrug es 50 Thlr. und war 1834, zur Zeit des Magistrats-Antrages, erst auf 305 Thlr. angewachsen.

besten, die Hospital=Grundstücke und Fonds der Stadt zur Verwaltung zu überweisen. Mittelst Reg. Verf. vom 30. Mai 1834 wurde der Magistrat dahin beschieden, daß das von ihm in Anspruch genommene Kapital z. Z. nicht disponibel sei, sondern in den Nutzen der Kirche verwandt und als eine der letztern gemachte Anleihe sicher gestellt werden solle. Doch werde Kgl. Reg. dahin zu wirken suchen, daß für die Zukunft die Einkünfte des Hospitals an Zinsen und Pächten jährlich zum Besten der Stadtarmen verwendet würden. Zugleich erhielt der Reg. Rath, Graf v. Itzenplitz den Auftrag, bei seiner nächsten Anwesenheit in Pl. durch Verhandlungen mit dem Schloßherrn daselbst zu vermitteln zu suchen, daß die Einkünfte des Hospitals nicht ferner, wie bisher, zu Kapital geschlagen und in den Nutzen der Kirche, sondern seiner Bestimmung gemäß zum Besten der Schloß= und Stadtarmen jährlich verwendet würden. — Weil der Magistrat ohne weitere Nachricht geblieben war, so brachte er die Sache im Jahre 1836 wieder in Anregung; worauf er unterm 29. April 1836 dahin beschieden wurde, daß wegen Erstattung des in den Nutzen der Kirche verwendeten Kapital=Vermögens des Hospitals ein Prozeß gegen den Patron angestrengt worden sei. Dieser Prozeß sei noch im Gange; das Ende desselben müsse nothwendig abgewartet werden, weil er darüber entscheiden solle, ob eine Verpflichtung zur Erstattung von Seiten des Patrons vorhanden sei oder nicht, und ob die dortigen Stadtarmen auf die Einkünfte dieses Kapitals Anspruch machen könnten. Dieser, von der Kgl. Reg. in Vertretung des Hospitals, von Oberaufsichtswegen gegen die weiter oben genannten 3 Söhne des im Jahre 1834 verstorbenen Patrons der piorum corporum in Pl. geführte Prozeß ist durch Erkenntniß des Kgl. Ober=Landes=Gerichts zu Stettin vom 1. November 1836 dahin entschieden worden, „daß die Beklagten verbunden, der Klägerin 305 Thlr. Courant nebst 5 Prct. Zinsen seit dem 16. März 1835 [dem Tage der Insinuation der Klage], gegen Abtretung ihrer Rechte wegen Verwendung jener Summe zu Kirchen= und Pfarrbauten und Reparaturbauten in Pl. zu zahlen und die Kosten des Prozesses allein zu tragen. V. R. W.“*) Die Frage, ob das Vermögen des Hospitals den Stadtarmen zu Gute kommen und zum Bau eines städtischen Armenhauses verwendet werden könne, ist nicht zur richterlichen Cognition, mithin auch nicht zur Entscheidung gekommen.

Bei Revision der Tabelle über den Vermögenszustand des Hospitals pro 1857—1858 war es aufgefallen, daß schon seit geraumer Zeit, und so auch in dem eben erwähnten Rechnungs=Auszuge die Ausgaben des Hospitals lediglich in der Salarirung des Rendanten und Ankauf von Staatspapieren bestanden haben, während zu eigentlichen Stiftungszwecken gar nichts verwandt ist. Der Rendant, Prediger Wetzel, welcher zur Aufklärung hierüber aufgefordert worden war, berichtet unterm 12. März 1859, daß das Hospitalhaus schon seit sehr langer Zeit eingefallen und abgetragen worden. Sobald das Kapital soweit angewachsen sei, daß ein Neübau vorgenommen werden könne, solle damit vorgegangen werden. Da der früher bedeütende Landbesitz des Hospitals verloren gegangen und ein ganz geringer Grundbesitz geblieben sei, so könne sich in Ermangelung anderer Einnah=

*) Die Zahlung ist am 15. Januar 1838 erfolgt: Kapital 305 Thlr. Zinsen zu 5 Prct. vom 15. März 1835 bis zum Tage der Zahlung Thlr 32. 6. 3 Pf., zusammeu Thlr. 348. 6. 3 Pf. Mit den inzwischen gesammelten Beständen betrug das Hospital=Vermögen im Januar 1838 = Thlr. 380. 24. 3 Pf.

men das Kapital nur sehr langsam vermehren und demgemäß sei in den nächsten Jahren noch keine Aussicht, daß die Stiftung wieder ins Leben treten könne.

Von einer Überweisung des Kapitalvermögens an die Stadt, um dasselbe zum Bau eines städtischen Armenhauses zu verwenden, ist seit 1834 nicht weiter die Rede gewesen. Was aber die Erstattung der, dem Hospitale im Laufe der Zeit abhanden gekommene Hufe Landes aus den bei der Separation sich herausgestellten, herrenlosen Grundstücken (164 Mg. 174 Ruth.) betrifft, — welche damals der Kämmerei zum freien Eigenthum überlassen wurden, — so sollen zufolge eines Berichts des Predigers Wetzel vom 19. November 1867, Magistrat und Stadtverordnete ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, dem Hospitale seinen matrikelmäßigen Besitz abzugeben, jedoch nur dann, wenn der Patron des Hospitals dessen Gebaüde wieder aufbauen würde. Letzterer habe aber diese Bedingung nicht erfüllt und es sei von Oberaufsichtswegen nicht weiter darauf gedrungen worden. Der Magistrat aüßerte dagegen in einem Berichte vom 19. März 1868, wie es nie zur Entscheidung gelangt sei, daß zum Hospitale eine größere Ackerfläche gehört und deshalb sei es ihm auch ganz unbekannt, daß die Stadtgemeinde den Willen erklärt habe, von dem ihr rechtsgültig zugeschlagenen herrenlosen Acker dem Hospitale seinen matrikelmäßigen Grundbesitz abzutreten. Wenn vielleicht vor Jahren von der Stadtgemeinde eine derartige Erklärung abgegeben sein sollte, so habe diese wol nur den Zweck gehabt, durch Errichtung eines neüen Hospitals die Erbauung eines Armenhauses zu vermeiden und die Hospitalgelder von der Ansammlung fern zu halten, damit sie den Armen zum Nutzen gereichten. Magistrat könne sich überhaupt auch jetzt nicht dazu entschließen, irgend einen Theil des städtischen Areals abzutreten, da die Stadtgemeinde, wie zur Genüge bekannt, unbemittelt sei. — Hierauf erließ Kgl. Reg. unterm 27. Juni 1868 eine Verf. an den Magistrat des Inhalts, derselbe habe in seinem Berichte vom 24. Juli 1824 rückhaltslos zugegeben, daß zu dem Hospitale außer den vorhandenen wenigen Grundstücken noch eine Hufe und 5 Mg. Pommersch Maaß gehört habe, und daß dieser fehlende Acker unter den herrenlosen Ländereien mit begriffen sei. Kgl. Reg. sehe einer Erklärung des Magistrats hierüber, und ob derselbe nunmehr seine Verpflichtung zur Herausgabe des Ackers einraüme, baldigst und spätestens binnen 14 Tagen entgegen. Der Magistrat erwiderte, daß er von dem, ihm abschriftlich mitgetheilten Berichte vom 24. Juli 1824 Kenntniß genommen habe, da seine Acten denselben nicht nachweisen. Dieser Bericht enthalte aber Widersprüche und es gehe daraus hervor, daß nur Vermuthungen ausgesprochen seien, aus denen die Vertreter des Hospitals keine Berechtigung herleiten könnten, von der Stadt den Ersatz der fehlenden Hufe &c. zu verlangen, indem er selbst bei der Separation und der Berichtigung des Hypothekenwesens die Verwaltung des Hospitals einen Nachweis nicht habe führen können. Wir halten — so schließt der Magistrats-Bericht vom 3. August 1868 — uns daher unter keinen Umständen verpflichtet, dem Hospital den Besitz einer Hufe Landes abzutreten. Hiermit hat Kgl. Reg. die Angelegenheit für erledigt geachtet, und deshalb nicht weiter verfolgt, indem sie in einer, an den Prediger Wetzel gerichteten Verf. vom 9. Septbr. 1868 die Bemerkung einfließen läßt, daß auf die Wiedererlangung der verloren gegangenen sog. Hospital-Hufe schwerlich werde gerechnet werden können.

Status bonorum Hospitii Sti. Georgii Platens. in A. D. M°D°CCC°LXIX°

Grundbesitz. Der Hospital-Acker liegt vor dem Stargarder Thore an der rechten Seite der nach Naugard führenden großen Staatsstraße vor dem Rettungs-

hause und dem Friedhofe gegenüber. Zufolge der Angabe der Länge und Breite des Grundstücks ist dasselbe 1 Mg. 85 Ruth. groß, welche Fläche seit 1858 in 17 kleine Parcelen eingetheilt und zum Gartenbau bestimmt ist. Am 16. März 1865 wurden die Parcelen an 10 Personen auf die 6 Jahre 1855—1871, Marien-Termin, für eine jährliche Pacht von Thlr. 9. 7 Sgr. verpachtet, eigentlich Prolongation der Pacht von 1859—1865. Die 2 Mg. große Hospital-Wiese, von unbestimmtem Ertrage ist ¼ Mle von der Stadt Pl. entfernt. Sie liegt am Zowener Bache, unfern des Dorfes Zowen, am Budlin und der Liezower Gränze, und ist an einen Eigenthümer in Ottendorf auf die Dauer von 6 Jahren, wie der Acker, für einen jährlichen Pachtzins von 26 Thlr. verpachtet. Gesammtgrundbesitz Mg. 3. 85 R.

Kapitalien. Sie bestehen in einer Plateschen Stadt-Obligation vom 27. Juli 1839 über 400 Thlr. zu 4¼ Prct., in 13 Staatsanleihe verschiedener Jahre zu 4, 4½ und 5 Prct. Zinsen über 1396 Thlr. und 1 Pommerschen Rentenbrief über 100 Thlr. Gesammtbetrag . . . . Thlr. 1890.

Die der Hospitalkasse gehörigen geldwerthen Dokumente liegen in der Kirchenlade von Plate, welche, vorschriftsmäßig verschlossen, im Pfarrhause steht.

Abschluß der vom 1. April 1868 bis ult. März 1869 laufenden Rechnung.

Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Zinsen von den Kapitalien .	81.	23.	3.
2. Pacht vom Acker und der Wiese	35.	7.	—
3. Ausgeloosete freiwill. Anleihe	10.	—	—
4. Bestand vom vorigen Jahre	91.	7.	8.
Summa	218.	7.	11.

Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Salarien. Der Rendant hatte früher nur 15 Sgr. Schreibmaterialien-Vergütigung, seit 1. Juli 1841 aber auch ein Gehalt von	5.	15.	—
2. Porto	—	9.	—
3. Ankauf einer Staatsanleihe über 100 Thlr.	97.	1.	—
Summa	102.	25.	—

Ausgabe mit der Einnahme verglichen gibt einen Bestand von 115. 12. 11. dessen Verwendung — durch Ankauf eines Staatspapiers — die nächste Rechnung nachweisen wird. Dazu —

Der Werth der Grundstücke nach dem 20fachen Pachtzinse .	704.	20.	—
Und die Kapitalien mit	1890.	—	—
Zustand des Vermögens am 31. März 1869	2710.	2.	11.

Im Jahre 1865 hat der Prediger Wetzel, Rendant der Hospitalkasse, ein an der Chaussee nach Naugard dem Hospitalacker und der angeblichen Stelle des früheren Hospitals benachbart gelegenes, Haus nebst Stall und Garten angekauft, und dasselbe für Hospitalzwecke ausbauen lassen, wodurch es einen Feüerkassenwerth von 1000 Thlr. erlangt hat. Drei arme Wittwen waren seit dem oben genannten Jahre in das Haus aufgenommen, und wurden vom Prediger W., soweit er es vermochte, aus eigenen Mitteln unterstützt. Der Eigenthümer des Hauses machte der Kgl. Reg. unterm 19. November 1867 Anzeige von dem Geschehenen. „Nachdem das Haus, so berichtete er, jetzt für den betreffenden Zweck hergerichtet ist, so daß in 6 Gemächern bis zu 10 Hospitaliten darin Platz finden können, deren jedem der Garten ein Stückchen zum Bau von etwas Gemüse gewährt, so

will ich dasselbe mit allem Zubehör, wie es liegt und steht, der hiesigen Hospitalstiftung schenken, so daß dieselbe gegen Übernahme der darauf haftenden Hypothekenschuld von 500 Thlr. 2c. freie Eigenthümerin desselben wird. Der Patron des Hospitals, Herr Carl v. d. Osten, auf Schloß Plate, hat die Schenkung bereits angenommen, und bittet mit mir, die Kgl. Reg. wolle die Schenkung genehmigen, und die erforderlichen Auctorisationen für den Hospitalvorstand Behufs gerichtlicher Übernahme des Grundstücks Seitens desselben ausfertigen" 2c. Kgl. Reg. nahm Anstand diesem Antrage ohne Weiteres Folge zu geben. Sie beauftragte u. a. den Kreisbaumeister Fischer in Naugard mit der bautechnischen Untersuchung des Hauses, woraus sich, laut Berichts vom 11. August 1868, ergab, daß der Werth der im Fachwerke ausgeführten und im baulich gutem Zustande sich befindenden Gebaüde auf 658 Thlr. und die jährlichen Unterhaltungskosten in den nächsten Jahren höchstens zu 10 Thlr. anzunehmen seien. Hauptreparaturen sind anscheinend vor 10—15 Jahren nicht zu befürchten. „Gegenwärtig, so schloß Fischer seinen Bericht, wohnen 4 alte Frauen darin, fühlen sich aüßerst glücklich und haben in Bezug auf die Wohnlichkeit keine Klage zu führen gehabt." Das Hospitalgebaüde ist 38 F. lang und 24 F. tief. Im Erdgeschoß sind 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, in der Dachetage 2 Giebelstuben mit Ofen nebst Kochgelaß. Der Stall hat 20 F. Länge, 10 F. Tiefe. Das ganze Grundstück hat eine Länge von 13 Ruth. auf der Stadt- und 10 Ruth. auf der Feldseite, und 3,5 Ruthen Breite, enthält also ca. 40 Q.-Ruthen.

Über die Annahme der dem Hospitale von dem Prediger Wetzel zugedachten und thatsächlich überwiesenen, auch vom Patrone des Instituts angenommenen Zuwendung ist viel verhandelt und hin- und hergeschrieben, ohne daß eine endgültige Bestimmung getroffen worden. Das letzte Actenstück in dieser Angelegenheit ist ein, von der Kgl. Reg. an den Patron des Hospitals, Rittergutsbesitzer Carl v. d. Osten, Schloßherrn zu Plate, auf dessen wiederholte Vorstellung vom 16. Febr. 1869 erlassenes Antwortschreiben vom 17. März 1869, folgenden Inhalts: — „In Folge des Untergangs des Hospitalgebaüdes und des Verlustes eines großen Theils der dazu gehörigen Ländereien im Laufe des vorigen Jahrhunderts ist, nachdem eine stiftungsmäßige Verwendung der Hospital-Einkünfte nicht mehr möglich war, auch die Art der Verwaltung eine andere geworden, indem das noch übrige Grundeigenthum und Kapital von den Vorständen der Kirche zu Pl. gleichsam wie eine Abzweigung von dem dortigen Kirchen-Vermögen verwaltet werden. Wenn nun jetzt durch das Geschenk des Hrn. Pastor Wetzel die Stiftung ihrem ursprünglichen Zwecke wiedergegeben werden soll, so ist vor Allem ein, den ehemaligen Einrichtungen möglichst analoges Statut zu entwerfen, aus welchem sowol der vorhandene Bestand und die Art der Verwaltung der erneüerten Stiftung, als auch deren Zweck und die Lebensfähigkeit derselben zu ersehen ist. Ew. Hochwohlgeboren, als dem Curator der bestehenden Stiftung, überlassen wir daher, den Entwurf eines derartigen Status herbeizuführen, auf Grund dessen wir die Genehmigung der von dem Pastor Wetzel offerirten Schenkung befürworten können. [Das Concept dieses Schreibens ist gezeichnet: von dem Regierungs-Präsidenten Toop, dem Abtheilungs-Dirigenten, Ober-Regierungsrath Bredoreck, und von dem Referenten und Correferenten, Regierungs-Assessor v. Goldbeck und Regierungsrath Franzius.] Bis zum November 1872 ist das Statut nicht eingereicht worden, und demnach befindet sich das Hospital z. Z. in demselben Zustande wie vor hundert Jahren.

Kirchenwesen. Patron der Stadt-Kirche ist der Schloßherr von Plate, der jedesmalige Besitzer des Ritterguts gleiches Namens, z. B. Carl v. d. Osten, jedoch steht den übrigen an Plate berechtigten Gliedern der Familie v. d. Osten ein votum honorarium zu. Zu der Kirche eingepfarrt sind: die Stadt Pl., das Schloß und die Schloßfreiheit Pl., Marienau, das jetzige Vorwerk des Ritterguts Pl., Carolinenhof, Altenhagen, Neüenhagen und Mittelhagen, Makwitz und Liezow.

Kirchengebaüde in Plate. Dasselbe befand sich nach Brüggemann's Ausdruck (II, 1, 361) ehedem, d. h.: vor anderthalb hundert Jahren, in schlechten Umständen, wurde aber 1736 und im folgenden Jahre von dem damaligen Schloßherrn von Pl., dem geheimen Ober-Finanzrathe und Chefpräsidenten der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer, Matthias Conrad v. d. Osten (Urgroßvater des gegenwärtigen Besitzers von Pl.) in eine Kreüzkirche verwandelt und mit einer Orgel versehen. Im Jahre 1771 erhielt auch der Thurm durch die Fürsorge des Kammerherrn Friedrich Wilhelm v. d. O., anscheinend auf dessen alleinige Kosten, eine andere Gestalt, indem eine zierliche Kuppel aufgesetzt wurde, da vorhin aus dem Stuhl des Thurms nur eine eiserne Stange hervorragte. Das Kirchengebaüde ist im Schiff 70 Fuß lang und genau halb so tief; die Länge des Kreüzes beträgt 29 F. und die Tiefe desselben 64 F.; der Grundriß des Thurms ist ein Quadrat von 30 F. Seite. Die Kirche hat rings herum einen freien Platz, der vordem, wie aller Orten, zur Begräbnißstätte gedient hat, doch ist die Stellung des Gebaüdes ganz frei nur auf zwei Seiten, gegen Süden und Osten, am Marktplatze, gegen Norden dagegen ist sie durch einen nur 12 F. breiten Raum von Bürgerhaüsern, Stallgebaüden und Hofraümen, und auf der Westseite steht der Kirchthurm unmittelbar dem Rathhause gegenüber, an das sich das alte, noch immer sogenannte Rectorhaus anschließt. Zur Förderung der Reinlichkeit in der, durch die Kreüzesform des Gebaüdes bedingten, Vieleckigkeit desselben, sind im Jahre 1838 Barrieren so angelegt worden, daß die Kirche innerhalb dieser Schranken und der beiden Längswände des Kreüzes ein vollkommenes Viereck bildet. Die vier Raüme zwischen der Barriere und der Kirchenwand sind demnächst zu Rasenplätzen umgewandelt und mit Zierstraüchern bepflanzt.

Zur katholischen Zeit, da im Bewußtsein der christlichen Völker die Kirche als die Alleinvermittlerin zwischen Gott und den Menschen galt, hatten glaübige und fromme Seelen in den Kirchen der Städte, nicht selten auch auf dem Lande, Nebenaltäre gestiftet, welche mit Einkünften ausgestattet wurden, zur Belohnung der Priester, die an den gedachten Altären gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, insonderheit Messen zu lesen hatten, wodurch, wie man meinte, das Seelenheil verstorbener Verwandten oder Freünde im jenseitigen Leben befördert, bezw. sicher gestellt werden würde, Regel war es, daß die Stifter dieser Vicarien, wie man die Dotation der Nebenaltäre nannte, das Patronats-, d. h. das Besetzungsrecht der Vicarien sich und ihren Nachkommen vorbehielten, sofern nicht von ihnen ein Dritter zum Patron ernannt worden war. Dieser Dritte konnte eine Person und deren Nachkommen, oder eine Corporation, weltliche oder geistliche, sein. Der zu einer Vicarie ernannte Priester mußte vom Patron, dem bischöflichen Stuhle zu Kamin Behufs der Bestätigung und Institution präsentirt werden, wofür der Ernannte eine Gebühr zu erlegen hatte, deren Betrag je nach den Einkünften der Vicarie geregelt gewesen zu sein scheint. Soweit die Nachrichten zurückreichen, gab es in

der Kirche nur einen Nebenaltar ältern Datums. Er war eine Stiftung der schloßherrlichen Familie v. d. Osten. Inhaber der Vicarie war Johann Manouw gewesen. Nach dessen Ableben präsentirten die Patr. validi Wedego. Euwaldus et Johannes condicti de Oesten zur beständigen Vicarie, in der Parochial-Kirche des Städtchens (opidi) Plate gegründet, den Johannes von Wedel, der am 26. Januar 1491 instituirt wurde und 4 Mark an Gebühren erlegte. War die Mark die Sundische, so betrugen die Gebühren nach dem damaligen Preise des Silbers Thlr. 3. 4. 11½ Pf., war es die Lübsche Mark, so betrugen die Gebühren Thlr. 6. 9. 11 Pf. Außer dieser Vicarie war, gleichsam am Vorabend des Erlöschens der päpstlichen Kirchengewalt in norddeütschen Landen, zu Plate noch eine Vicarie gestiftet worden, ohne daß man erfährt, von wem dies geschehen ist. Diese neüe Vicarie erhielt am 11. April 1493 die Confirmation des Bischofs, der dafür 2 fl. = Thlr. 4. 22. 5⅓ Pf. empfing. Dem bischöfl. Stuhle zu Kamin floß aus seinem Bestätigungsrecht eine sehr ansehnliche Revenüe zu, die von den Juden durch den Tribut vermehrt wurde, welchem sie für die Erlaubniß, sich im Lande aufhalten zu dürfen, an den Bischof erlegen mußten.

Kehren wir nach diesem Excurs in eine ferne Vergangenheit zurück in eine, der Gegenwart näher liegende, so bietet das Kirchengebaüde zu Pl. vielfachen Stoff zu Mittheilungen über diejenigen, denen bei ermangelndem Kirchenvermögen, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, die Pflicht zur Unterhaltung desselben obliegt.

Schon seit Jahren war es bemerkt worden, daß die Kirche reparaturbedürftig und insonderheit der im Jahre 1771 ausgeführte Oberbau des Kirchthurms nicht mehr standfest sei; 1834 aber wurde die Baufälligkeit so merkbar, daß an einen Reparaturbau ernstlich gedacht werden mußte, weil bald kleinere, bald größere Stücke vom Gesims herabstürzten, was abgesehen davon, daß an dem Thurme Vorübergehende sichtlicher Gefahr ausgesetzt waren, einen plötzlichen Einfall des ganzen Obertheils des Gebaüdes befürchten ließ. Es war offenbar periculum in mora! Inheimische Werkmeister besichtigten den Thurm; sie machten auch Vorschläge zur Hebung des Übels und berechneten die Kosten der Wiederherstellung; allein weil ihr technisches Gutachten nicht für durchgreifend erachtet werden konnte, so hielt die Kgl. Reg., obwol es sich hier um eine Privat-Patronatskirche handelte, von Landes-Polizeiwegen für nothwendig, den Zustand des Thurms durch den betreffenden Distrikts-Baubeamten, Landbaumeister Lentze, zu Stargard untersuchen und von demselben ein Project zum Reparaturbau anfertigen und veranschlagen zu lassen. Lentze reichte seinen Anschlag unterm 12. November 1834 ein. Nun aber entstanden über die Frage, wer soll die Kosten tragen? lebhafte Streitigkeiten, die sich fast ein ganzes Jahr hinzogen und die Kgl. Reg. endlich veranlaßten, weil wirklich Gefahr im Verzuge war, kraft der ihr zustehenden Machtvollkommenheit, die obschwebende Streitfrage durch ein Interimisticum, also lautend zur Entscheidung zu bringen: —

In Sachen, betreffend den Reparaturbau der Kirche und des Kirchthurms zu Pl. ergeht Seitens der Kgl. Reg., Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung, zur Beseitigung der zwischen den Interessenten über ihre Concurrenz-Verhältnisse obwaltenden Streitigkeiten folgende interimistische Entscheidung:

1. Der Reparaturbau der Kirche und des Thurms zu Pl. wird nach den diesseits superrevidirten Anschlägen des Kgl. Districts-Baubeamten, Landbaumeisters Lentze, ausgeführt, und bleibt es den Interessenten überlassen, sich zu einigen, ob der Bau auf Rechnung oder durch Entreprise eines zuverlässigen Werkmeisters ausgeführt werden soll.

2. Die baaren Kosten zu diesem Bau werden zu 1/3 von dem Patron der Kirche, dem Hrn. v. d. Osten auf Plate, zu 2/3 dagegen von sämmtlichen Eingepfarrten, also von der Stadt Pl., den Vorwerken Plate, Carolinenhof, Schloßfreiheit Plate, den Gütern Alten-, Neüen- und Mittelhagen, Makwitz und Liezow, einschließlich der Besitzer dieser Güter nach demselben Verhältniß aufgebracht, nach welchem sie Klassensteüer zu zahlen haben. Einzelne wirklich Unvermögende werden von der Gesammtheit der Eingepfarrten übertragen.

3. Gleichergestalt übernehmen diese sämmtlichen Eingepfarrten die Hand- und Spanndienste in der Art, daß die Bewohner der Stadt Pl. davon 2/3, und die Bewohner von Neüenhagen, Makwitz und Liezow 1/3, resp. nach der Zahl der Familien und der auf ihren Grundstücken gehaltenen Gespannen zu leisten haben.

4. Es bleibt den Interessenten unbenommen, wenn sie sich durch diese interimistische Festsetzung gravirt finden sollten, nach deren Befolgung im Rechtswege die Festsetzung eines anderen Concurrenz-Verhältnisses zu erstreiten, auch sich vor Ergreifung desselben beschwerend an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu wenden, wozu ihnen indessen nur eine 14tägige präclusivische Frist vom Tage der Publication dieses Bescheides ab verstattet wird.

Gründe. — Daß Kirche und Thurm in Pl. einer Reparatur bedürfen, ist von keinem der Interessenten bestritten. Der Patron hat solche durch den Zimmermeister Wölfert und den Maurermeister Horn veranschlagen lassen; da aber mehrere Widersprüche gegen die Angemessenheit dieser Veranschlagungen erhoben worden sind, so ist die Feststellung des eigentlichen Baubedürfnisses durch den Kgl. Distrikts-Baubeamten um so mehr angeordnet worden, als auf diesem Wege und durch die damit verbundene Superrevision seiner Arbeit Seitens des unterzeichneten Collegii der Vorschrift des § 707 Th. II., Tit 11 A. L. R. am vollständigsten genügt wird.

Was die Kosten zu diesem Bau betrifft, so ist das Kirchenvermögen zu deren Aufbringung völlig insufficient, obwol die Kirche in früheren Fällen dieselben jederzeit getragen hat. Aus demselben Grunde hat sich zwischen den Inseressenten über ihr gegenseitiges Beitrags-Verhältniß zu diesen Baukosten keine von der allgemeinen gesetzlichen Regel allweichende Observanz bilden können und ist daher die Anwendung der erstern außer allem Zweifel. Nach § 740 a. a. O. geschieht bei Stadtkirchen die Vertheilung zwischen Patron und Eingepfarrten dergestalt, daß Ersterer 1/3, Letztere 2/3 beitragen. Die Vertreter der Stadt Pl. behaupten zwar, daß ihre Kirche keine Stadtkirche sei, allein dem widerspricht der Umstand, daß Pl. eine Stadt und die dortige Kirche selbstredend eine Stadtkirche ist, und außerdem fehlt es an jedem Beweismittel, daß und warum die Platesche Kirche wie eine Dorfkirche

angesehen werden sollte. Denn daß die städtische Gemeinde Bankenmiethe bezahlen muß, wie in sehr vielen Kirchen der Fall ist, relloirt gar nicht, und daß sie an der Verwaltung des Kirchenvermögens nicht Theil hat, die einem besondern Provisor anvertraut ist, eben so wenig, da diese Theilnahme mit den Bauverbindlichkeiten der Eingepfarrten in gar keinem gesetzlichen oder sonst nur erklärlichen Zusammenhange steht. Auch ist der Einwand des Besitzers von Liezow ohne Geltung, daß der Thurm von den Patronen, denen v. d. Osten, auf Plate, auf eigene Kosten und nur zum Zierrath gebaut worden sei, da, selbst jenes Factum zugestanden, der Thurm als ein nützliches Zubehör der Kirche nach denselben Rechtsregeln wie jene unterhalten werden muß, und der Patron, eben weil er die Kirche gegründet hat, weil er deshalb (§ 569 Th. II, Tit. 11 A. L. R.) Patron ist, seine Beitragsrate zahlen muß. Die Besitzer der eingepfarrten Güter sind, da sie keinen Antheil am Patronat der Kirche haben, selbst eingepfarrt, sie müssen also gleich allen übrigen Bewohnern der ganzen Parochie verhältnißmäßig contrebuiren. Da sie sämmtlich Klassensteüer zahlen, und bei deren Festsetzung schon die erforderliche Rücksicht auf die Werthsverhältnisse ihrer Besitzungen und Nahrungen genommen ist, so hat es nur angemessen erscheinen können, die Beiträge nach demselben, überdies der Bestimmung des § 74 a. a. O. entsprechenden Princip vertheilen zu lassen.

Was dagegen die Hand- und Spanndienste betrifft, so hat sich in dieser Beziehung nach dem völlig glaubwürdigen Zeügnisse des Predigers Hesse und des Kirchenprovisors Höfft bereits eine feststehende von jener allgemeinen bei Aufbringung der Baarkosten zu Grunde gelegten Grundsätzen einigermaßen abweichende Observanz gebildet, wonach die Stadt Pl. ⅔, und Neüenhagen, Makwitz und Liezow ⅓ derselben zu übernehmen haben, und welche namentlich auch die Anwendung des § 719 des Kirchenrechts ausschließt.

Hiernach ist die interimistische Entscheidung in allen ihren Punkten und wegen des Vorbehalts des Rechtsweges nach § 709 a. a. O. zu ertheilen gewesen.

Stettin, den 1. October 1835.

Dieses Resolut wurde den Interessenten am 1. November publicirt. Der Patron hatte sich bei demselben, wie der Landrath v. d. Osten berichtete, unbedingt, — (wie sich aber später zeigte, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung), — dagegen die übrigen Interessenten nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt beruhigt, daß sie den offen gelassenen Weg betreten wollten, durch Richterspruch ein anderes Concurrenz-Verhältniß darzuthun, und die von ihnen in Folge des Resoluts bei dem vorzunehmenden Reparaturbau des Kirchthurms zu leistenden Dienste und baaren Beiträge — falls sie in dem anzustrengenden gerichtlichen Verfahren ein obsiegendes Urtel erstritten — demnächst von den Verpflichteten zurückfordern zu können. Nun, — auf eine Klage haben die Interessenten es nicht ankommen lassen, die Eingepfarrten in den ländlichen Ortschaften vielmehr ihren Widerspruch fallen lassen, dagegen beschritt der Magistrat der Stadt Pl. den Weg der Beschwerde an das vorgesetzte Kgl. Ministerium, welches in der Recurs-Instanz nachstehenden Bescheid ertheilte:

Auf den Bericht der Kgl. Reg. vom 4. d. M., betreffend den vom Magistrat zu Plate ergriffenen Recurs gegen das von Ihr erlassene Resolut vom 1. October

v. J. wegen Reparaturbau der dortigen Kirche und ihres Thurms bestätigt das Ministerium hierdurch das gedachte Resolut, und weist den dagegen ergriffenen Recurs, da er in der Hauptsache das Resolut nicht widerlegt, angetragener Maßen zurück. Berlin, den 14. Januar 1836.

Der Bau wurde dem Maurermeister Horn, der im Licitations-Termin vom 18. März 1836 die Mindestforderung von 498 Thlr. abgegeben hatte, zugeschlagen und mit demselben am 15. April desselb. J. ein Entreprise-Contract abgeschlossen. Die Ausführung des Baues scheint er sehr in die Länge gezogen zu haben. In einer Vorstellung vom 6. Juli 1838 beschwert sich der Patron darüber, daß dem obern Theile des Thurms eine hell- und dunkelrothe Farbe gegeben worden sei, was ihm für einen Kirchthurm nicht passend erscheine; wär' er anwesend gewesen — der Schloßherr von Plate war verreist gewesen — würd' er einen solchen Anstrich nicht geduldet haben, so fern er, fügt er hinzu, noch etwas dabei zu sagen gehabt hätte. Er fragt: ob der Patron der Kirche bei vorzunehmenden Bauten an dem Gebaüde gar nicht mehr befragt werden solle und ob Kgl. Reg. sich für ermächtigt halte, Bauten an Privatkirchen anzuordnen, ohne mit deren Patron Rücksprache zu halten? Der Abputz war auf den Antrag des Magistrats geschehen, welcher denselben als schlechterdings nothwendig dargestellt hatte. Da die Kgl. Reg. des Patrons Einverständniß mit diesem Antrage nicht bezweifeln konnte, und es jedenfalls zweckmäßig erschien, den Abputz zugleich mit der übrigen Reparatur zu bewirken, so beauftragte Kgl. Reg. den Landbaumeister Lentze, dazu den Entreprenenr nach gelegentlich vorgenommener Localbesichtigung Anweisung zu ertheilen. Daß dies nicht in gehöriger Art geschehen, wäre allerdings zu mißbilligen. Sollte übrigens die Rüstung vom Thurm noch nicht abgenommen sein, so könne die unpassende Abfärbung desselben wol noch durch eine andere, nach dem Geschmacke des Patrons gewählte ersetzt werden. Ob dies noch möglich gewesen, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die Kosten dieses Abputzes, sowie einiger anderer nothwendig gewordener Arbeiten waren im Anschlage nicht vorgesehen, daher die Mehrkosten zum Betrage von Thlr. 175. 3. 6 Pf. vom Entrepreneur nachträglich liquidirt wurden, deren Berichtigung auf Weiterungen stieß und auf gütlichem Wege nicht zu erlangen war, so daß, nachdem alle Bemühungen, dem Maurermeister Horn auf dem Verwaltungswege zu seinem Recht zu verhelfen, fruchtlos geblieben, demselben durch Reg. Verf. vom 8. März 1844 nur überlassen werden konnte, wegen seiner Befriedigung den Rechtsweg zu betreten.

Die Eingepfarrten der Stadt Pl. fühlten sich durch die Zurückweisung ihres Recurs-Gesuches in hohem Grade beschwert. In ihrer Bedrängniß wandten sie sich an die Gnade des Landesherrn und als auch dieser Schritt, nach Ausweis des nachstehenden Ministerial-Bescheides:

„Des Königs Majestät haben das Immediat-Gesuch des Magistrats und der Stadtverordneten zu Pl. de praes. 6. September cr. um Gewährung eines Gnadengeschenks zur Herstellung der dortigen Stadtkirche oder Bewilligung einer Kirchen- und Haus-Collecte, ohne Allerhöchste Bestimmung, mithin zur verfassungsmäßigen Bescheidung an das unterzeichnete Ministerium remittiren lassen, welches den Bittstellern nach eingeholtem Bericht der Kgl. Reg. hierdurch eröffnet, daß, da die

ganze Bausumme nur 498 Thlr. beträgt, wovon der Patron ⅓ zu übernehmen hat, die Beiträge der Verpflichteten nicht so drückend sind, um sie ohne Überbürdung der einzelnen Beitragspflichtigen aufzubringen und daher zur Unterstützung derselben keine Veranlassung vorhanden ist.

Berlin, den 2. December 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Geistliche Abtheilung. (gez.) Nicolovius.

An den Magistrat und die Stadtverordneten zu Plate."

ihnen alle Hoffnung von der Baulast, wenigstens in diesem Falle, befreit zu werden, abgeschnitten hatte, so trugen sie auf richterliche Entscheidung in Betreff des Concurrenzverhältnisses bei der Unterhaltungspflicht der Kirche an. Die Acten der Kgl. Reg. enthalten nicht das Nähere über den Gang, den dieser Prozeß genommen hat, auch nichts über den Ausgang desselben; sie enthalten nur eine Abschrift der „Klage der Stadt Plate, Klägerin wider die Erben des verstorbenen Gutsbesitzers auf Schloß Plate: 1) Den Lieutenant Fritz v. d. O. zu Liezow bei Neü-Stettin. 2) Der Gutsbesitzer Carl v. d. O., 3) den Gutsbesitzer August v. d. O., 4) das Fraülein Louise v. d. O., 5. das Fraülein Emilie v. d. O., alle 4 zu Plate, 6) die Ehegattin des Gutsbesitzers v. Knobelsdorf, geb. v. d. O. zu Lenzen bei Belgard, Verklagte, wegen Unterhaltung der Plateschen Kirche. Die beim Kgl. Ober-Landesgericht, als dem Forum der Verklagten, vom Stadtmagistrate unterzeichnete Klage datirt vom 11. Februar 1837, ein Nachtrag zu derselben vom 19. desselben Monats. Die Klage war gegen sämmtliche Geschwister v. d. O. gerichtet, weil sie wegen der Hinterlassenschaft ihres † Vaters noch nicht auseinandergesetzt waren.*) Der Magistrat trug in dem Haupt-Libell darauf an: — „Die verklagten Erben zu verurtheilen, daß sie die bei der hiesigen Kirche vorkommenden Bauten und Reparaturen ohne Zuziehung der Stadt und deren Einwohner aus sonstigen ihnen bereitliegenden Mitteln an baaren Geldbeiträgen und Natural-Leistungen entnehmen, und der Stadt die deshalb bereits gehabten Kosten und geleisteten Dienste erstatten, event., daß die hiesige Kirche für eine Landkirche erklärt und die verkl. Erben bei den baaren Geldbeiträgen zu ⅔ steüern müssen, jedenfalls aber die Stadt von Leistung der Hand- und Spanndieste zu Kirchenbauten zu entbinden und die Kosten des Prozesses den Verkl. aufzuerlegen." — Und in dem Nachtrage zur Klage bat der Magistrat: — „Die Verklagten zu verurtheilen, daß sie, als Patron der hiesigen Kirche, auch das zu den Kirchen- und geistlichen Bauten ferner erforderliche Holz aus ihren um Plate gelegenen Gütern unentgeltlich gewähren."

Inzwischen war auch eine Reparatur und theilweise Umänderung des Pfarrhauses zu Plate nothwendig geworden. Auch wegen dieses Baues erhoben sich dieselben Streitigkeiten, wie beim Kirchenbau. Sie mußten gleichfalls von der Kgl. Reg. durch das Interimisticum vom 29. September 1838 einstweilig beseitigt werden, worin die Beitragspflicht nach denselben Grundsätzen festgesetzt wurde, wie es in dem Interimisticum vom 1. October 1835 geschehen ist.

*) In einer Verhandlung vom 11. November 1837 gab Carl v. d. O. an, daß er sich mit seinen Geschwistern über die vom Vater hinterlassenen Güter auseinandergesetzt habe, und Plate auf ihn allein übergegangen, auch der Besitztitel für ihn bereits berichtigt sei.

Gegen diese neüe interimistische Entscheidung wollte nun der Patron Beschwerde erheben, insonderheit deshalb, weil ihm die unentgeldliche Hergabe des erforderlichen Bauholzes auferlegt war, was sich auf eine Urkunde vom Jahre 1779 stützte, worin es wörtlich heißt: „Dominus Patronus gibt das nöthige Holz"; allein der Schloßherr versaümte die in dem Publications-Termin des Interims gesetzte 14tägige Frist zur Anmeldung des Recurs-Gesuchs, so daß ihm nunmehr nichts anders übrig blieb, als nach erfüllter Leistung, den Rechtsweg zu betreten. Dies geschah, doch erst nach Ablauf mehrerer Jahre. In dem von ihm wider die ganze Kirchengesellschaft der evangelischen Kirche angestrengten Prozesse wurde er aber mit dem Antrage, ihn von allen Beiträgen und Reparaturen der zur Kirche und Pfarre zu Pl. gehörigen Gebaüde frei zu sprechen, durch Erkenntniß des ersten Senats des Kgl. Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 31. Januar 1846 abgewiesen, auch verurtheilt die Kosten des Prozesses allein zu tragen. Auf eingelegte Appellation erging ein gleichlautendes Erkenntniß durch den zweiten Senat des Kgl. Ober-Landes-Gerichts Gegen dieses Erkenntniß legte er unterm 28. Januar 1848 durch Begründung einer neüen Klage die Berufung ein, und erstritt seinem Antrage gemäß, durch Erkenntniß, vom 6. September 1848 die Sentenz, daß Kläger nur für verpflichtet zu achten, zu den Bauten und Reparaturen der geistlichen Gebaüde zu Pl. an Holz ¼ herzugeben und die verklagte Kirchengesellschaft nicht für berechtigt zu achten, einen größern Beitrag zu verlangen. Gegen dieses Erkenntniß hat die verurtheilte Kirchengesellschaft von dem Rechtsmittel der Appellation keinen Gebrauch machen können, weil sie, nach Anzeige des Kirchenprovisorats vom 16. November 1848, außer Stande gewesen ist, für ihre Behauptung, daß zu den Kirchen- und Pfarrbauten alles Bauholz stets vom Patron hergegeben sei, außer den vorgelegten Documenten neüe Beweismittel beizubringen. Die Prozeß-Verhandlungen sind für Feststellung der Rechtsverhältnisse der Plateschen Kirche in Bezug auf Bauten so wichtig, daß es angemessen erscheint, sie in extenso den Ergänzungsblättern einzuschalten. Dem Ausgange des Prozesses folgte nun noch für die Kirchenkasse der — hinkende Bote nach, indem sie die Prozeßkosten zu bezahlen hatte, die sich im Ganzen, mäßig genug, auf Thlr. 34. 1. 6 Pf. beliefen, excl. der Mandatars-Gebühren.

Im Jahre 1849 war der Prediger Hesse in den Emeriten-Stand getreten. Seinem Nachfolger, Wetzel, war das Pfarrhaus nicht groß, nicht bequem genug eingerichtet, er wünschte eine Umänderung der innern Einrichtung und einen Anbau von zwei Stuben. Der Patron ging auf seine Wünsche bereitwillig ein, indem er zugleich erklärte, den Anbau auf seine Kosten ausführen zu lassen, der Magistrat dagegen machte Schwierigkeiten; er konnte sich von der Nothwendigkeit eines Anbaues nicht überzeügen; es seien in dem Hause 7 Stuben, außer Kammer und Bodenraum und allermeist Raümlichkeiten genug, um die Familie des neüen Predigers zu fassen. Der Prediger Wilke habe 50 Jahre und dessen Nachfolger Hesse 30 Jahre, beide mit zahlreicher Familie in dem Hause gewohnt und weder der eine noch der andre habe sich über Beschränktheit des Hauses beklagt; es sei dasselbe bekanntlich erst vor wenigen Jahren wohnlich eingerichtet und mit allen Bequemlichkeiten für den Haushalt versehen worden. Der Magistrat hatte die Zukunft im Auge. Ein vergrößertes Pfarrhaus erfordert einen größern Umfang an Reparaturen, mithin werden auch die Eingepfarrten mit größeren Baulasten beschwert, sofern die Kirchenkasse nicht des Vermögens sein sollte, dieselben zu tragen. (Magistrats-Bericht vom 28. Mai 1850.) Der Um- resp. Anbau ist zur Aus-

führung gekommen und zwar nach der Erklärung des Patrons in der Verhandlung vom 7. November 1850 auf dessen alleinige Kosten; die Frage aber, ob er auch bezw. seine Rechtsnachfolger, für die künftigen Mehrreparaturen des Anbaues allein aufkommen wollen, ist nicht zum Austrag gekommen.

Die Erneüerung der Pfarrscheüne, welche der Prediger zu Ende des Jahres 1854 beantragte, gab wiederum zwischen den Baupflichtigen zu Streitigkeiten Anlaß, die nur durch die Kgl. Reg. geschlichtet werden konnten, indem sie unterm 11. August 1855 abermals ein Interimisticum anordnen mußte. Die Scheüne ist auf einer dazu vom Patrone offerirten Stelle erbaut worden, deren Eintausch gegen eine andere dafür von den Pfarrgrundstücken abzutretende, bei der alten, zum Abbruch verkauften Scheüne belegenen Parcele bewirkt ist. Die Sache ging aber nicht so glatt ab, wie wol vorausgesetzt worden war. Die Gutsherren von Neüen- und von Mittelhagen, und die Eingepfarrten aus dem Dorfe Makwitz recurrirten gegen eine Bestimmung des Resoluts, die alte Pfarrscheüne betreffend, indem sie verlangten, daß dieselbe mit der Baustelle verkauft werden solle; allein der Recurs wurde durch Ministerial-Rescript vom 7. December 1855 zurückgewiesen und somit die interimistische Entscheidung der Kgl. Reg. bestätigt. Der Bau der Pfarrscheüne, welcher im Juli 1856 beendet war, hat 1150 Thlr. gekostet, wovon 345⅚ Thlr. auf die dazu nöthigen Hand- und Spanndienste treffen.

Im Anfange des Jahres 1859 waren Patron und Kirchenvorstand über die Nothwendigkeit eines Ausbaues des Innern der Kirche schlüssig geworden. Die Mittel zur Ausführung bot zunächst eine Collecte im Kreise der Eingepfarrten, welche bereits 260 Thlr. theils baar, theils durch verbindliche Unterschrift eingebracht hatte, und bei der Opferfreüdigkeit, die sich für die würdige Herstellung des Gotteshauses in der Gemeinde kund gab, noch einen größern Ertrag in Aussicht stellte, sodann aber das Kirchenvermögen selbst, welches durch Ansammlung von in Staatspapieren angelegten Überschüssen bei der laufenden Kassenverwaltung damals zu einer, für die Verhältnisse der Plateschen Kirche, ansehnlichen Höhe angewachsen war. Es wurden die nöthigen Einleitungen zum Bau getroffen. Als man damit im vollen Gange war, brach der Parvenü auf dem Throne Frankreichs an der Spitze des Waffen tragenden Theils der — grrrande nation, des stetigen Störenfrieds, in das Österreichische Italien ein, was auf die Ruhe Deütschlands, und namentlich auf den Geldmarkt, nachtheilig einwirkte. Die zinstragenden Papiere fielen in ihrem Nominalwerthe so sehr, daß der Angriff des gesammten Reparaturbaus der Plateschen Kirche für den Verkauf der nöthigen Staatspapiere bedeütende Verluste zur Folge haben mußte. Patron und Kirchenvorstand standen daher einstweilen von dem beabsichtigten Bau ab. Nachdem sodann gegen den Herbst hin der politische Horizont etwas lichter geworden war und der Geldmarkt wieder einen festern Halt angenommen hatte, wurde wenigstens ein Theil der Reparaturen und zwar derjenige ausgeführt, welcher theils am meisten nöthig war, theils bei der vorgerückten Jahreszeit sich noch ermöglichen ließ. Die Fenster wurden erneüert und zum Theil vergrößert, die Kirchthüren durch neüe ersetzt und vor denselben innerhalb der Kirche Verschläge angebracht, die dazu dienen, die Zugluft in der Kirche zu verhindern, welche den Aufenthalt in derselben bis dahin unleidlich gemacht hatte. Im Laufe des Jahres 1860 ist demnächst der übrige Theil des Ausbaues vorgenommen, namentlich das Gestühl zum Theil renovirt worden.

Reinlich und anständig wie es ist, macht das Innere der Kirche seitdem einen freündlichen Eindruck und entspricht der Würde des Gottesdienstes. Schlimm aber ist es, daß bei Verwendung des Holzes die Bauleüte so wenig Rücksicht nehmen auf die Vegetationszeit des Baumes, dessen Holz zum Bau gebraucht werden soll, und auf die dadurch bedingte Zeit des Baumfällens. Die Folge von der unrichtigen Wahl der Zeit ist der sog. Schwamm, an welchem so viele Gebaüde leiden, so auch die Kirche in Plate, in der diese böse Hauskrankheit zu wiederholten Malen ausgebrochen ist. Die Kosten des Ausbaues sind zu 568 Thlr. veranschlagt gewesen, ob dieser Betrag gereicht hat, ist aus den vorliegenden Acten nicht ersichtlich.

Im Frühjahr 1864 wurde die Bemerkung gemacht, daß der Kirchthurm eine leichte Neigung gegen Westen habe. Jedermann nahm es wahr und es wurde in der Stadt viel darüber und über die Möglichkeit des Einsturzes gesprochen, so daß der Kirchenvorstand nicht länger anstehen konnte, der Sache näher zu treten. In corpori bestieg er den Thurm und fand dort einige verzogene Balken, auch hier und da Faülniß am Holzwerke, daher der Stadtzimmermeister beauftragt wurde, das Bauwerk einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, sich über die zu ergreifenden Maßregeln gutachtlich zu aüßern, event. den Kostenanschlag aufzustellen. Der Zimmermeister sprach sich im Allgemeinen dahin aus, daß die Reparatur eine sehr bedeütende werden würde, und daß er es für angemessen erachte, einen Königlichen Baubeamten zu Rathe zu ziehen, zumal es ihm nicht zweifellos wäre, in wie weit ein bloßer Reparaturbau rathsam, bezw. ausführbar sein werde. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand beginnen mit einer Anzeige des Kirchenvorstandes vom 19. März 1865, der bald darauf die weitere Anzeige folgte, daß über die Art der Abhülfe Meinungsverschiedenheiten bei den Baupflichtigen zum Vorschein gekommen seien: die Einen wollten den Thurm reparirt wissen, Andere stimmten für einfachen Abbruch desselben, ein dritter Theil der Betheiligten wollte Neübau.

Diesen Meinungsverschiedenheiten wurde durch den Kreisbaumeister Kleiß, von Kamin, der vom Kirchenvorstande Behufs Untersuchung des Thurms eingeladen worden war, die Spitze abgebrochen, indem sich derselbe für den Reparaturbau aussprach und zugleich unterm 22. November 1865 den Kostenanschlag aufstellte. Kreisbaumeister Fischer, von Naugard, schloß sich dem technischen Gutachten seines Kollegen an und veranschlagte am 4. August 1866 nachträglich einen weitern Bauaufwand, der für nöthig erachtet worden war.

Es beträgt der Kostenanschlag —

a) des Kreisbaumeisters Kleiß	Thlr.	760.	—	—
b) des Kreisbaumeisters Fischer	„	278.	25.	—
Summa	„	1038.	25.	—
davon gehen ab für Handdienste, welche in Kleiß' Anschlage mit berechnet, weil sie, soweit sie ordinaire Handlangerdienste betreffen, in Natura geleistet worden,	„	22.	27.	6.
und es bleiben ...	„	1015.	27.	6.

an Baarkosten, welche beschafft werden müssen, um den Kirchthurm wieder in Stand zu setzen.

Weil die Kirchenkasse nur des Vermögens ist, ungefähr ⅕ dieser Baukosten zu decken, so müssen Patron und Eingepfarrte für die Beschaffung der übrigen ⅘ auf-

kommen. Mit Rücksicht auf die interimistische Entscheidung vom 1. October 1835 und im Anschluß an dieselbe, auf die ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse von 1846 und 1848 hat das Resolut der Kgl. Reg. vom 3. November 1866 dasjenige festgesetzt, was ein Jeder der Interessenten zu den Baukosten beizutragen hat. Hiernach beträgt der Beitrag —

a) Der Kirchenkasse	Thlr.	200.	—	—
b) Des Patrons	„	271.	29.	2.
c) Der Eingepfarrten	„	543.	28.	4.
Summa . . .	Thlr.	1015.	27.	6.

Es wurde indessen in Folge gründlichster Untersuchung der Prästationsfähigkeit der Eingepfarrten nachgewiesen, daß sie, insonderheit die Platenser, bei den bekannten höchst ungünstigen Nahrungs-Verhältnissen der Stadt, nur im Stande sein würden, Thlr. 345. 1. 7 Pf. aufzubringen, weshalb im Jahre 1868 davon die Rede war, vom Könige 200 Thlr. als Gnadengeschenk zu erbitten, um das Fehlende damit zu decken.

Zur Ausführung des Baues ist eine eigene Commission ernannt worden, von der man seltsamer Weise die Mitglieder des Kirchenvorstandes ausgeschlossen hat. Die Commission hat sich mit Lösung der ihr gestellten Aufgabe nicht beeilt. Was man im Jahre 1864 befürchtete, nämlich, daß der Thurm einstürzen werde, ist nicht eingetroffen. Ohne daß der Reparaturbau bis dahin ausgeführt worden, stand im Frühjahr 1871 — nur soweit reichen die actenmäßigen Nachrichten — der Thurm noch aufrecht und sein Zustand war nicht schlimmer, die geneigte Lage, die man vor 7 Jahren bemerkt hatte, nicht größer geworden.

Was den Reparaturbau an sich selbst betrifft, so sind die Interessenten damit einverstanden, die Schiefereindeckung beim achteckigen Theile des Thurms nach dem Anschlage des ꝛc. Kleiß, welcher von der Kgl. Reg. gebilligt worden ist, ausführen zu lassen. Was dagegen die Thurmspitze oberhalb des Achtecks betrifft, so ist beantragt worden, die Eindeckung derselben mit Schindeln nach einem, von dem Maurermeister Niefert unterm 29. Dezember 1865 angefertigten Kostenanschlage geschehen zu lassen, weil angeblich die Thurmspitze nicht mehr haltbar genug sei, um eine Schieferbedachung zu tragen. Dieser Einwand ist, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß Schindelbedachungen in Städten überhaupt nicht mehr statthaft sind, einer besondern örtlichen Begutachtung durch den Kreisbaumeister Fischer unterzogen worden. Hierbei hat sich ergeben, daß die Beschaffenheit der Thurmspitze einer Eindeckung mit Schiefern nicht entgegensteht, weshalb die ebengedachte Arbeit nach dem vom Kreisbaubeamten angefertigten Kostenanschlage unbedenklich ausgeführt werden kann.

Nach dem Resolut vom 3. November 1866 hatte die Kirchenkasse 200 Thlr. zu dem Thurmbau herzugeben. Weil dieser aber bis 1868 in Stillstand gerathen war, — warum? ist nicht ersichtlich, — so hatten inzwischen die sämmtlichen disponiblen Bestände der Kirchenkasse, und somit auch jene 200 Thlr., zu anderen kirchlichen Zwecken Verwendung gefunden, insonderheit zum abermaligen Reparaturbau des Pfarrhauses, welches 1867 in einem so desolaten Zustande war, daß es den Einsturz drohte. Es wurde anerkannt, daß dieser Bau nothwendiger sei, als

der des Thurms, und so ist denn im Jahre 1868 das Pfarrhaus vollständig renovirt und in wohnlichen Zustand gesetzt worden.

Zur Ergänzung des dem Thurmbaufonds entzogenen Beitrages der Kirchenkasse blieb nun nichts anderes übrig, als mit den Baupflichtigen wegen Aufbringung auch dieser 200 Thlr. nach Maßgabe des Resoluts vom 1. October 1835 zu verhandeln. Dies ist geschehen. Die Bau-Commission hat den Betrag auf die Eingepfarrten und den Patron repartirt und es waltet wegen der Aufbringung dieses Nachschusses kein Streit ob. (Bericht des Landraths v. Löper vom 25. Januar 1871.)

In den Acten ist übrigens von einem neüen Kostenanschlage die Rede, welcher von dem Zimmermeister Engel unterm 8. Januar 1870 vorgelegt worden ist. Wie es sich damit verhält, läßt sich nicht sagen, weil der Anschlag in den Akten fehlt.

Offenbar ist es der französische Krieg von 1870—71, der die Schuld trägt, daß der Thurmbau sistirt worden ist. Die ärmliche Einwohnerschaft des Städtchens Pl. und die Eingepfarrten des platten Landes müssen sich von den Anstrengungen und Leistungen für den Krieg erst wieder etwas erholt haben, bevor an den Thurmbau gedacht werden kann. Die Sistirung des Baues dürfte zu rechtfertigen sein, da der Thurm allem Anschein nach in einem Zustande sich befindet, daß von ihm gesagt werden kann: Periculum non est in mora!

Auf eine, aus dem Kreise der Kirchengemeinde im Jahre 1830 laut gewordene Beschwerde, die Orgel sei in so schlechtem Zustande, daß deren Spiel nachtheilig auf den Kirchengesang und die Andacht einwirke, ist dieselbe zwei Jahre nachher durch den Orgelbaumeister Winter, aus Kolberg, wiederhergestellt worden. Man schätzte die Instandsetzung auf 150 Thlr.; Meister Winter begnügte sich indessen mit 35 Thlr. baar, 3 Thlr. Frühstücksgeld und freiem Mittags- und Abendtisch bei einzelnen Gemeindegliedern. Schon bei dieser Gelegenheit erhoben sich Streitigkeiten über die Mittel und Wege, wie und von wem die Kosten der Orgelreparatur getragen werden sollten. Weil der Patron einseitig mit dem Meister Winter contrahirt hatte, so sah er sich genöthigt, demselben auch gerecht zu werden. Wegen Erstattung der Beiträge der Eingepfarrten, die sich weigerten, Zahlung zu leisten, mußte er auf den Rechtsweg verwiesen werden. Ob er denselben betreten hat, ist actenmäßig nicht bekannt geworden. Neuerdings, 1867, ist eine Orgelreparatur nothwendig gewesen, die Thlr. 26. 27 Sgr. gekostet hat.

Alle Zweifel über die Verpflichtung zum Bau und zur Instandhaltung des Kirchengebäudes sind übrigens, es sei noch ein Mal daran erinnert, durch die interimistische Entscheidung der Königl. Reg. vom 1. October 1835, sowie durch die Erkenntnisse des Kgl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin vom 31. Januar 1846 und vom 6. September 1848 beseitigt worden.

Status bonorum ecclesiae parochialis Platens. in A. D. M°D°CCC°LXIII°.

Das Plate'sche Kirchen-Vermögen ist nicht bedeütend. Es gehören dazu:

a) An Gebäuden: 1. das Pfarrhaus, welches nur durch fortdauernde Ausbesserungen wohnlich erhalten werden konnte, und dennoch dem Einsturz entgegen ging,

ist, wie weiter oben erwähnt wurde, im Jahre 1868 von Grund aus einem vollständigen Ausbau unterworfen und so in Stand gesetzt, daß es allen Ansprüchen genügt, die an eine städtische Pfarrwohnung mit Billigkeit gemacht werden können. 2. Der auf dem Pfarrhofe befindliche Pferdestall ist in desolatem Zustande und bedarf einer gründlichen Reparatur, bezw. eines Neübaues. 3. Zwei andere Ställe ebendaselbst, sowie 4. Die Pfarrscheüne, welche vor wenigen Jahren neü gebaut wurde, ist in gutem Stande. Zu welchen Summen diese Gebaüde gegen Feüersgefahr versichert sind, findet sich in den Akten nicht angegeben; ebenso fehlt die Angabe der Versicherungssumme des Kirchengebaüdes. Die Sorge für die Küsterwohnung ist nicht Sache der Kirche, sondern der Stadtgemeinde Plate. Ein Prediger-Wittwenhaus gibt es nicht; ist eine Wittwe vorhanden, so wird ihr eine Mieths-Entschädigung aus der Kirchenkasse gereicht. Außerdem steht der Kirche das Obereigenthum an 5. der vor dem Rega-Thore belegenen Kirchenscheüne zu. Dieselbe ist mittelst Vertrages vom 26. Juli 1831, bestätigt am 22. September 1831, zu Erbpachtrecht gegen einen jährlichen Canon von 1 Thlr. an den Ackerbürger Scheer, jetzt Gastwirth Roloff, veraüßert worden. Die Eintragung ins Hypothekenbuch von Plate ist unterm 23. August 1832 erfolgt.

b) An Grundstücken. Die Kirche besitzt einen Ackerplan von 123 Mg. 41 Rth. Fläche, welcher östlich vor der Stadt an der Altenhagenschen Gränze belegen ist. Die Kirchenwiese liegt im Budlin, also westlich von der Stadt; sie ist 7 Mg. 70 Rth. groß. Beide Grundstücke, zusammen 130 Mg. 111 Ruth., sind laut Contracts vom 12. September 1865, bestätigt am 22. September 1865, an den Posthalter Piper von Marien 1866 bis dahin 1884 für einen jährlichen Pachtzins von 160 Thlr. verpachtet. Diese Rente repräsentirt ein Kapital von 3200 Thlr.

c) An Kapitalien ist die Kirche im Besitz von 300 Thlr., bestehend in einem 3½ Prctigen Staatsschuldschein über 100 Thlr. und einer 4½ Prctigen Staatsanleihe über 200 Thlr. Außerdem besitzt die Kirche —

d) Das Hoeftsche Legat. Der im Jahre 1866 zu Stargord verstorbene Prediger Hoefft hat der Kirche zu Pl. 100 Thlr. mit der Bestimmung vermacht: „daß dieses Geld als ein Legat betrachtet werden soll, von dessen Zinsen der zeitige Pfarrer von Pl. 1 Thlr. jährlich erhalten soll." Diese Bestimmung ist von dem Erblasser mündlich getroffen, wie seine Wittwe, mit Übersendung der 100 Thlr., dem Prediger Wetzel zu Pl. brieflich angezeigt hat. Ein schriftliches Testament ist nicht vorhanden. Für die Verwaltung dieses Legats sind vom Prediger Wetzel unterm 27. April 1866 folgende Normen aufgestellt worden: — 1) Es wird für den Betrag des Legats ein 4½ Prctiges Staatspapier angekauft. — 2) Die hierbei entstehenden Kosten an Spesen und Porto trägt die Kirchenkasse. — 3) Die durch die Unterbilance des Courswerthes unter dem Nennwerthe erübrigte Summe von ca. 1 Thlr. wird für das Legat in einer Sparkasse zinsbar belegt. — 4) Aus dieser ersparten Summe von den bei etwa erfolgter Kündigung des Staatspapiers werden die event. durch Unterbilance des Courswerthes über den Nennwerth entstehende Zuschüsse zum Ankauf eines 4½ Prctigen Papiers im Werthe von 100 Thlr. gedeckt. — 5) Sollte die Gesammtsumme zum Ankauf eines 5 Prctigen Papiers ausreichen, so wird ein solches angekauft. — 6) Sollte dieselbe zum Ankaufe eines 4½ Prctigen Papiers nicht ausreichen, so schießt die Kirchenkasse das Nöthige zu, damit

die 100 Thlr. Kapital als Hoeftsches Legat unverkürzt stehen bleiben. 7) Sollte beim Kündigen und Wiederkaufen des Papiers sich ein Vortheil für das Legat ergeben, so wird dieser ferner sparkassenmä ig belegt und mit den Sparkassen-Zinsen für das Legat verwaltet. — 8) Pfarrer erhält bestimmungsmäßig jährlich am 1. April aus den Zinsen des Legats 1 Thlr. — 9) Den Rest der Zinsen erhält, auch wenn durch die Sammlung bei der Sparkasse einmal auf 25 Thlr. sollten in Staatspapieren fest angelegt werden können, unverkürzt die Kirchenkasse. — 10) Die Kirchenkasse übernimmt zugleich die gesammte Verwaltung des Legats und trägt auch in Zukunft die etwaigen Porto- und Spesenkosten. — Die Annahme des Legats und die vorgeschlagene Anlegung des Kapitals und Verwendung der Revenüen, ist, nachdem Kirchenpatron und Kirchenvorsteher ihre Zustimmung dazu gegeben, von Oberaufsichtswegen durch Reg. Verf. vom 5. Mai 1866 genehmigt worden.

Das Legat ist zufolge der Kirchenkassenrechnung pro 1868 in einer Staatsanleihe von 100 Thlr. zu 4½ Prct. angelegt. Da dieses Papier zur Zeit des Ankaufs einen niedrigen Cours hatte, es war im Juni 1866, als durch den deütschen Krieg alle Staatspapiere herabgedrückt worden, so ist der Überschuß bei der Greifenberger Sparkasse mit Thlr. 12. 7. 6 Pf. belegt. Die Zinsen davon werden nicht erhoben, sondern dem Kapital zugeschrieben.

Auszug aus der Plateschen Kirchenkassen-Rechnung für das Jahr 1868.

Einnahme.

Dieselbe hat betragen . . . . Thlr. 696. 10. 5. und zwar:

I. An Zinsen Thlr. 19. 15 Sgr. von 500 Thlr. Kapital in Staatspapieren, davon im Laufe des Jahres 200 Thlr. realisirt werden mußten, um die Kosten des Pfarrhausbaues decken zu können.

II. Andere Einnahmen: 1) Klingbeütel- und Beckengeld Thlr. 76. 24. 7 Pf. 2) Grab- und Gelaütegeld 74 Thlr. 3) Kirchenstandsmiethe Thlr. 43. 12. 6 Pf. 4) Zinsen vom Hoeftschen Legat, nach Abzug des Prediger-Thalers Thlr. 3. 15 Sgr. 5) Insgemein Thlr. 12. 15 Sgr. 6) Extraordinaria Thlr. 1. 10 Sgr.

Dazu:

7) Bestand von 1867 Thlr. 9. 11. 4 Pf. 8) Erstatteter Vorschuß Thlr. 111. 18. 9 Pf. 9) Erlös für die unter 1 erwähnten 200 Thlr. Staatspapiere, nach dem Tagescourse verkauft Thlr. 200. 15. 9 Pf. 10) Eingekommene Rückstände Thlr. 7. 22. 6 Pf. 11) Erbpacht-Canon für die Kirchenscheüne 1 Thlr. 12) Zeitpacht für den Kirchenacker und die Kirchenwiese 160 Thlr.

Rest

geblieben sind aus den Rechnungsjahren 1867 und 1868 Thlr. 32. 10 Sgr., deren Eintreibung zwar im Gange war, die aber doch wol, bei der Armuth der Restanten zum größten Theil niedergeschlagen werden müssen, wie dies schon mit einigen kleinen Posten geschehen ist.

Ausgabe.

Dieselbe hat sich genau der Einnahme angeschlossen und demnach betragen . . . . Thlr. 696. 10. 5. nämlich:

I. An Besoldungen: dem Prediger 60 Thlr., dem Cantor 15 Thlr. 5 Sgr., dem Küster Thlr. 4. 1. 8 Pf., dem Provisor 10 Thlr., den Kirchenvorstehern Thlr. 1. 22. 6 Pf., dem Calcanten 12 Thlr.

II. Zu kirchlichen Bedürfnissen: Communions-Wein und Brod Thlr. 21. 7. 6 Pf., Erleüchtung der Kirche beim Abend-Gottesdienst Thlr. 2. 24. 3 Pf., Altarlichte in den Jahren 1867 und 1868 Thlr. 11. 7 Sgr. 6 Pf.

III. Für Porto- und Botenlohn Thlr. 4. 3 Sgr.

IV. An Baukosten beim Ausbau des Pfarrhauses sind an Zimmer-, Maurer-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Klempner-, Töpfer-, Dachdecker-, und Steindammer-Arbeit im Ganzen Thlr. 487. 23. 2 Pf. verausgabt worden, worunter die Maurer-Arbeit mit Thlr. 263. 15. 9 Pf. den Hauptposten bildet, der als Abschlagszahlung geleistet worden ist.

V. Insgemein. Mieths-Entschädigung der Wittwe des im Jahre 1857 † emeritirten Predigers Hesse 30 Thlr., Schreibmaterialien des Superintendenten 10 Sgr., desgleichen dem Prediger als Rendanten der Kirchenkasse 15 Sgr., Synodalgebühren dem Prediger Thlr. 1. 15 Sgr., Kapselgeld zur Currende Sgr. 2. 6 Pf., Zinsen an den Prediger Sgr. 9. 7 Pf. (ob von einem Pfarr-Legat?), Feüerkassengeld pro 1869 Thlr. 14. 13 Sgr., für Reinigung der Kirche 4 Thlr., Kreissynode 3 Thlr., Gemeindesteüer für den Kirchenacker Thlr. 4. 20 Sgr., für das Register zum Amtsblatte 3 Sgr., für das Binden der Amtsblätter 24 Sgr.

VI. Extraordinaria. Formulare zu den Kirchenvisitations-Fragen Thlr. 1. 4. 9 Pf., Nachtwachen während des Pfarrhaus-Baues 5 Thlr.

Abhaltung des Gottesdienstes. Von Seiten der St. V. Vers. ging unterm 7. März 1865 wegen Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen dahin eine Vorstellung beim Magistrate ein, in dieser Angelegenheit im Beschwerdewege beim Kgl. Consistorium eine Abänderung treffen zu lassen. Der Magistrat ging auf diesen Antrag nicht sogleich ein, weil er zuvor noch versuchen wollte, ob nicht der Kirchenrath sich zu dem Ansinnen der St. V. bequemen möchte. Die Verhandlungen hierüber wurden mit dem Kirchenrath angeknüpft, worauf derselbe in einem Schreiben vom 6. April sich dahin aussprach, daß, da es auf statutarischen Bestimmungen beruhe, daß in den Filialkirchen zu Heydebreck und Piepenburg der Gottesdienst zuerst abgehalten werden müsse, der Gottesdienst in der Stadtkirche nicht, wie es gewünscht worden, schon um 9 Uhr Vormittags beginnen könne. Weil der Kirchenrath nicht im Stande gewesen war, eine Abschrift der gedachten Statuten mitzutheilen, so wandte sich der Magistrat mittelst Vorstellung vom 19. Mai 1865 an die Kgl. Reg., bei der indessen über statutarische Bestimmungen, durch welche die Reihenfolge des Gottesdienstes in Plate, Heydebreck und Piepenburg geregelt sein solle, nichts bekannt war, und die daher das Kgl. Consistorium zuvörderst um Auskunft ersuchen mußte.

Das Kgl. Consistorium erwiderte hierauf unterm 9. August 1865, daß in seinen Acten kein Statut über die Verbindung der Pfarrstellen in Plate und Heydebreck oder über die Reihenfolge des Gottesdienstes in beiden Parochien enthalten, ein solches auch wohl überhaupt nicht vorhanden sei. Es hätten zwar Verhandlungen zum Zweck der Aufstellung eines Recesses über die Combination der Pfarrstelle in Heydebreck mit der zu Plate geschwebt, ein solcher Receß sei jedoch nicht zu Stande gekommen, weil der Kirchenpatron sich später gegen diese Vereinigung ausgesprochen habe. Auch über die Ordnung des Gottesdienstes in den einzelnen Kirchen beider Pfarrsprengel seien in den Consistorial-Acten keine Festsetzungen enthalten.

Andeütungen darüber fanden sich jedoch in den Regierungs-Acten, betreffend die Bauten und Reparaturen an den Kirchen- und den Pfarrgebaüden zu Heydebreck, in einem Schreiben an die H. H. v. Knobelsdorf und v. d. Osten zu Heydebren vom 29. Juni 1820, worin über die für den Beginn des Gottesdienstes in Plate geeignete Zeit verhandelt wird, falls die Vereinigung beider Stellen zu Stande kommen sollte.

Gehen wir auf die älteren Verhandlungen, betreffend die —

Combination der Pfarren Plate und Heydebreck, zurück, so findet sich, daß diese Vereinigung freilich schon zur Zeit des Predigers Wilke Statt gefunden hat, wie namentlich aus einem Bericht dieses Predigers in Betreff nothwendiger Reparaturbauten an den Kirchen- und Pfarrgebaüden in seinen beiden Pfarrsprengeln, hervorgeht. Dieser Bericht ist aus Heydebreck, datirt den 13. December 1815. Fünf Vierteljahre nachher tritt der Patron der Kirchen zu Plate und Heydebreck, Schloßherr v. d. Osten zu Plate, unterm 23. März 1817 mit dem Antrage hervor, das thatsächlich bestehende Verhältniß auch rechtlich festzusetzen. Das Kgl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern, an das dieser Antrag gerichtet ist, bescheidet ihn unterm 21. Mai 1817, daß —

Es nicht abgeneigt sei, auf den Antrag einzugehen. Er habe nun vor allen Dingen durch das Patrimonial-Gericht die Gemeinde zu Heydebreck und Piepenburg — [woselbst die filia der Mater Heydebreck] — zu Protokoll vernehmen zu lassen, ob sie sich gefallen läßt, daß künftig der Platesche Prediger wechselweise einmal in Heydebreck, das andere Mal in Piepenburg predigt. Auch habe der Prediger zu Plate ad protocollum nachzuweisen, daß und wie es ihm möglich sein werde, den gottesdienstlichen und schulaufsichtlichen Bedürfnissen der drei Gemeinden, welche nicht nur aus der Stadt Plate und den Kirchdörfern Heydebreck und Piepenburg, sondern auch aus den Dörfern Liezow, Makwitz und Neüenhagen, dem Vorwerk Plate (jetzt Marienau) und Altenhagen bestehen, gehörig zu genügen.

Wenn der Platesche Prediger dann zuerst das Filial bereiset, scheint es thunlich, daß er gegen 10 Uhr, wie gewöhnlich in der Stadt den Gottesdienst angehen lasse und dort predigen kann, und nur auf den Fall, wenn durch die vorgeschlagene Combination in der Zeit irgend alterirt werden möchte, würde auch die Majorin von Rothe*) und jede Dorfschaft derselben über die Sache zu hören sein.

*) Frau von Rothe, Sophie Philippine Charlotte Ulrike, geb. v. Miltitz, war Besitzerin der Rittergüter Liezow, Makwitz und Neüenhagen.

Da in dem Combinations-Falle das Heydebrecksche Pfarrhaus nicht mehr für einen Prediger gebraucht wird, so könnte es alsdann dem Heydebreckschen Küster und Schulhalter zu Theil werden, welches gleich mit zu berücksichtigen ist.

Drei Jahre später kommt in den Acten das oben erwähnte Schreiben vom 29. Juni 1820 vor. Es ist von der Kirchen- und Schul-Commission, wie gesagt, an die H. H. v. Knobelsdorf und v. d. Osten als Bescheid auf deren Bericht vom 7. desselb. Monats gerichtet, worin denselben vorlaüfig eröffnet wird, daß die schlechte Dotirung der Heydebreckschen Pfarre nicht ein Hauptgrund zu ihrer Einziehung ausmachen könne, vielmehr folge nur soviel daraus, daß man darauf denke müsse, die Pfarreinkünfte zu verbessern. Aber auf einen Nachweis, daß bei der beabsichtigten Combination die Cura animarum und die schulaufsichtliche Fürsorge, wozu der Prediger verpflichtet ist, nicht leide, komme es vornehmlich an. In der Voraussetzung, daß der Patrone Fürsorge hierauf schon werde Rücksicht genommen haben, sei die Kirchen- und Schul-Commission nicht abgeneigt, auf der Patrone Plan der Vereinigung der Pfarren Heydebreck und Plate einzugehen.

Sodann wird in dem Schreiben der Inhalt des Bescheides vom 21. Mai 1817 von Wort zu Wort wiederholt, und eine Abschrift des Erlasses dem Superintendenten Klütz zu Greifenberg mit dem Auftrage zugefertigt, für den sehr guten Zweck mitzuwirken und den bereits vocirten Plateschen Prediger [Hesse] danach zu instruiren.

Die Sache wurde nicht weiter verfolgt. Erst dreizehn Jahre nachher wird sie wieder aufgenommen. Veranlassung dazu gibt eine Kirchenvisitation, welche der Prediger Falbe zu Greifenberg, qua Vice-Superintendent, im Kirchspiele Plate vorgenommen hat. In dem Visitations-Protokoll vom 26. Januar 1833 heißt es: „Ein Predigerwittwenhaus ist in Plate nicht, wol aber eins in Heydebreck, jedoch in so schlechtem Zustande, daß es nicht mehr bewohnbar ist. Es kann aber das vormalige Pfarrhaus in Heydebreck in Zukunft als Wittwenhaus benutzt werden, da die jetzt bestehende Combination der Pfarren Plate und Heydebreck wegen des geringen Einkommens der letztern nicht wieder aufgehoben werden dürfte.“

Falbe wurde nun unterm 23. Juni 1833 aufgefordert, 1) den über die Combination der beiden Pfarrstellen abgeschlossenen Receß einzureichen und 2) dabei anzuzeigen, wem die Instandsetzung des Predigerwittwenhauses in Heydebreck obliegt, und 3) wozu gegenwärtig das ehemalige Pfarrhaus daselbst benutzt werde. Der Vice-Superintendent berichtete am 27. Juli 1833 zu 1): Es scheine ihm, als ob es an dem fragl. Receß noch mangele, wenigstens wisse der Prediger Hesse zu Plate nichts davon, seine, des Referenten Nachforschungen im Archiv der Superintendentur haben keine weitere Ausbeüte gewährt, als die in Abschrift beigefügten, die Sache angehenden, unterm 21. Mai 1817 und 29. Juni 1820 an die betreffenden Patrone gerichteten und dem † Superintendenten Klütz mitgetheilten Verfügungen. Irre Referent nicht, so sei die Combinatio qu. noch nicht definitiv entschieden. Da der Patron v. d. Osten dermalen im Bade sich befinde, so habe er von demselben eine desfallsige Nachricht nicht einziehen können. Zu 2): Das Prediger-Wittwenhaus zu Heydebreck sei von der Kirche unterhalten worden, Hand- und Gespanndienste habe die Gemeinde geleistet. Es habe sich darin nur eine

Stube für die Predigerwittwe befunden; das Übrige des Gebaüdes habe der Herrschaft gehört und sei von derselben als Tagelöhnerwohnung benutzt worden, da aber das Ganze den Einsturz drohte und keiner Erhaltung mehr fähig war, so sei es niedergerissen und was an Holz noch brauchbar gewesen, verkauft worden. Der Erlös davon habe 6 Thlr. betragen. Zu 3): Die Miethe für das ehemalige Pfarrhaus, wozu einiger Acker gehört, 36 Thlr. im Betrage, beziehe Plebanus, nach Abzug von 12 Thlr., welche Custos für das Ablesen einer Predigt erhalte. Nach dem Berichte des Predigers Hesse liege die Absicht vor, das qu. Pfarrhaus für die Zukunft zum Küster= und Schulhause zu bestimmen.

In Folge des vorstehenden Berichts erging am 13. December 1833 an das Patronat zu Plate und Heydebreck die Aufforderung, die bisher unerledigt gebliebene Angelegenheit, die Combination der beiden Pfarrstellen betreffend, durch den betreffenden Patrimonial=Richter mit sämmtlichen Interessenten reguliren, den Receß entwerfen und vollziehen zu lassen und denselben demnächst zur Bestätigung einzureichen. Kgl. Reg. bewilligte dem Patronate hierzu eine Frist von sechs Monaten, binnen welcher die Sache vollständig erledigt sein müsse.

Mit dem Bemerken, daß die Angelegenheit von dem frühern Patrimonial=Richter ungebührlich verschleppt worden sei, reichte der Patron, Schloßherr von Plate, endlich am 10. August 1834 die schon im Jahre 1820 aufgenommenen, die Combination der Pfarren zu Heydebreck und Plate betreffenden Protokolle ein, die jedoch nicht zweckentsprechend waren und deshalb unterm 29. August 1834 dem Referenten mit dem Eröffnen zurückgegeben werden mußten, daß es sich lediglich um Abfassung eines, von allen Interessenten, dem Patrone, dem Prediger und den Eingepfarrten, worunter nicht blos die baüerlichen Wirthe, sondern die Gesammtheit der selbstständigen Einwohner zu verstehen sei, zu vollziehenden Recesses handele, welchen Kgl. Reg. binnen sechs Monaten, behufs seiner Bestätigung erwarten wolle.

Nachdem der Patron drei Mal excitirt worden war, erfolgte endlich am 26. November 1835 eine Antwort. Inzwischen war der Schloßherr von Plate mit Tode abgegangen, drei Söhne hinterlassend, von denen der älteste, Carl v. d. Osten, Folgendes anzeigte: „Mein verstorbener Vater hat dem Prediger Hesse beide Pfarren übergeben und nicht einmal, soviel ich weiß, auf Lebenszeit. Da es mir aber hart erscheint, einen Familienvater, der es nöthig bedarf, die Einnahme zu schmälern, so erkläre ich mich bereit, dem jetzigen Prediger Hesse ad dies vitae beide Pfarren zu belassen, kann aber in die Combination auf ewige Zeiten nicht willigen, da es leicht möglich, daß, wenn die Stelle vacant, zu jeder Pfarre wieder ein Prediger gesucht wird, weil in Zukunft einer von uns drei Brüdern seinen Wohnsitz in Heydebreck aufschlagen dürfte und dem es sehr angenehm sein muß, einen Prebider im Orte zu haben. Für diesen Fall wird dem Prediger, da die Stelle schlecht dotirt ist, von Patronatswegen eine Zulage zu bewilligen sein."

Die Sache ist von Oberaufsichtswegen nicht weiter verfolgt, sondern zuletzt unterm 3. Juli 1837 „Zu den Akten" verfügt worden, „da nach der Erklärung des Patrons von Heydebreck nur ad dies muneris des jetzigen Predigers zu Plate demselben die cura ecclesiae Heydebracensis mit übertragen worden, und der Patron sich noch vorbehalten hat, nach Ableben des Predigers Hesse event. für Heydebreck einen eigenen Pfarrer zu vociren."

Prediger Hesse ist in den Emeritenstand getreten und Prediger Wetzel von den beiden Patronen, den Gebrüdern Carl und August v. d. Osten, jener für Plate, dieser für Heydebreck, zum gemeinschaftlichen Pfarrer vocirt worden. So ist das alte, seit länger als einem halben Jahrhundert bestandene Verhältniß aufrecht erhalten, ohne daß, wie es scheint, ein eigenes receßartiges Abkommen zwischen den Patronen, dem Prediger und den Eingepfarrten abgeschlossen worden ist. Mindestens war darüber nichts bekannt, als im Jahre 1865 die St. V. Vers. von Plate über die Abhaltung des Gottesdienstes in der Stadt Beschwerde führte, welche dadurch ihre Erledigung fand, daß dem Magistrate das Schreiben des Consistoriums vom 5. November 1867, daß man bei dieser kirchlichen Oberbehörde von Pommern die Trennung der Parochie Heydebreck von der Pfarre in Plate und die Wiederherstellung derselben in ihrer frühern Selbstständigkeit als wünschenswerth erachtet, und die Ansicht vorwaltet, daß damit, wenn nicht früher, so doch spätestens nach dem Abgange des jetzigen Pfarrers Wentzel vorgegangen werde.

Die zwei Parochialkirchen Plate und Heydebreck, mit der zu der letztern gehörigen Tochterkirche Piepenburg, bilden mithin zur Zeit thatsächlich Ein Pfarrsystem. Heydebreck ist 3/4 Mln. gegen SW. von der Stadt entfernt, Piepenburg 7/8 Mln. gegen SSW. an der großen Staatsstraße nach Naugard belegen.

Das Kirchengebaüde in Heydebreck gab bereits im Jahre 1815 Anlaß zu Klagen über große Baufälligkeit. Seit der Zeit wurde daran nach Möglichkeit gebessert und geflickt, und so gelang es, dasselbe noch aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1856 aber war der Neübau der Kirche und ihres Thurms zum Bedürfniß geworden. Patron und Pfarrherr waren darüber einig, Kirchenvorsteher und die Grundbesitzer in der Gemeinde im Allgemeinen damit einverstanden. Es war daher die Absicht, eine neüe Kirche, massiv von erratischen Steinen, wenn irgend möglich im Laufe der beiden nächsten Jahre, und zwar auf einer andern Stelle, als derjenigen, wo die alte Kirche stand, zu erbauen, diese letztere aber bis zur Vollendung und Einweihung des neüen Gebaüdes zum Gottesdienste zu benutzen. Der Patron der Kirche, Gutsbesitzer August v. d. Osten auf Heydebreck, machte von allem diesem unterm 28. November 1856 Anzeige und bat die Kgl. Reg. zugleich, — weil möglicher Weise einzelnen Gemeindegenossen wegen des Platzes, auf dem die neüe Kirche erbaut werden sollte, da eine freiere Umgebung der Kirche halber ein Theil der Dorfstraße verlegt werden mußte, obwol Patron die zu diesem Zwecke erforderlichen Grundstücke von seinem Grund und Boden abzutreten sich bereit erklärt hatte, auch wegen künftiger Instandhaltung des Kirchengebaüdes, Schwierigkeiten erheben könnten, — den Landrath des Kreises mit Vernehmung sämmtlicher Interessenten über deren etwaige Widersprüche zu beauftragen. Diesem Antrage wurde sofort entsprochen, worauf der Landrath v. d. Osten unterm 3. Februar 1857 berichtete, daß sich bei der Verhandlung eine Differenz zwischen dem Betheiligten darüber herausgestellt habe, ob blos der Kirchthurm, oder der Thurn und die Kirche neü gebaut werden müssen. Patron wolle beides neü bauen, wähbie Eingepfarrten nur die Nothwendigkeit für den Neübau des Thurms anerkennen wollten: beide Parteien hätten auf das Gutachten des Districts-Baubeamten provocirt. Kreisbaumeister Brockmann von Naugard gab sein Gutachten unterm 22. August 1857 ab, aus welchem hervorging, daß der Vorschlag des Patrons gerechtfertigt erschien. Insonderheit bemerkte er über den Platz, welchen der Guts-

herr für das neüe Kirchengebaüde gewählt hatte, daß dieses nicht allein für das Dorf Heydebreck an sich, sondern auch für die ganze Umgegend einen bessern Anblick gewähren werde, und dieser Platz schon des günstigern Baugrundes wegen den Vorzug vor dem Platze verdiene, auf dem die alte Kirche stehe.

So lebhaft die Sache vom Patron in Angriff genommen war, so gerieth sie doch bald in Stocken. Doch wurde im Jahre 1859 am Thurm eine gründliche Reparatur vorgenommen, um einer möglichen Gefahr des Einstürzens zu begegnen. Dadurch wurde die Kirche selbst dem fernern, so schädlichen Einflusse von Wind und Wetter auf dem westlichen Giebel entzogen, wodurch der Gebrauch derselben zum Gottesdienste ohne jeden Nachtheil für die Kirchgänger auf mehrere Jahre gesichert blieb.

Demnächst erklärte der Patron in einem, an den Landrath v. d. Osten gerichteten Schreiben vom 8. Februar 1860, daß er geneigt sei, für den Fall des Friedens, und wenn ihm von den Behörden und den Eingepfarrten keine Vorschriften und Weitlaüfigkeiten gemacht würden, eine neüe Kirche nebst Thurm auf eigenem Grund und Boden, möglicher, ja sogar wahrscheinlicher Weise aus eigenen Mitteln, ohne jeglichen Anspruch auf Verwendung des Kirchenvermögens zu diesem Zwecke, und selbst ohne Beihülfe der Eingepfarrten, an Hand- und Spanndiensten innerhalb dreier Jahre zu erbauen, so daß dieselbe fertig sein werde, und dem gottesdienstlichen Gebrauch übergeben werden könnte, wenn das alte Gebaüde seinem Zweck nicht mehr entsprechen oder genügen sollte. Patron verlangte jedoch, daß die Sache lediglich seinem eigenen Ermessen anheim gestellt, und er mit jeder Erinnerung oder dringenden Mahnung verschont bleiben müsse, wenn er nicht von diesem seinem Vorhaben zurücktreten solle.

Kgl. Reg. konnte sich mit der anerkennenswerthen Absicht des Patronatsherrn nur einverstanden erklären. Indem sie die Angelegenheit ganz in seine Hand legte, machte sie ihn unterm 22. März 1860 darauf merksam, daß er den bestehenden Vorschriften entsprechend, den Bauplan zur Kirche s. Z. zur Revision vorlegen möge.

Inzwischen schien die Sache zur Rüste gelegt zu sein, bis auf gehaltene Anfrage im April 1864 die Auskunft ertheilt wurde, Patron wolle im Laufe des nächsten Herbstes den Zeitpunkt genau angeben, wann mit dem Bau begonnen werden solle. Seiner Ansicht nach befand sich die alte Kirche nach deren, wie ihres Thurms vor 5 Jahren bewirkten Reparaturbau in einem solchen baulichen Zustande, daß selbige nach dem Urtheile Sachverständiger wol noch 20—30 Jahre stehen könnte. Dagegen berichtete der Superintendent Henckel, von Greifenberg, unterm 31. August 1867, bei Gelegenheit einer in Heydebreck abgehaltenen Visitation, die Kirche sei nicht allein baufällig, sondern auch auswendig und inwendig so beschaffen, daß sie in ersterer Richtung als anstößig, in letzterer Beziehung bei schlechtem Wetter auch als der Gesundheit nachtheilig bezeichnet werden müsse, wenn in derselben noch fernerhin Gottesdienst gehalten werde, überhaupt entspreche das Gebaüde nicht allein nicht der Würde seiner Bestimmung, sondern sei derselben völlig unwürdig und widerwärtig.

Als dieser Anzeige zufolge Nachfrage gehalten wurde, reichte der Landrath

v. Löper ein Schreiben des Patrons vom 29. October 1867 ein, woraus zur Genüge hervorging, daß derselbe, wie eifrig er anfänglich für die Sache eingetreten, nicht des Willens sei, den Bau der Kirche zu fördern, worauf der Landrath mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. November 1867 angewiesen wurde, über den Neübau der Kirche und des Thurms mit der, nach Vorschrift des Gesetzes vom 23. Januar 1846 zu convocirenden Kirchengemeinde zu Heydebreck unter Zuziehung des Patronats und des Kirchenvorstandes zu verhandeln. Nach Anleitung des oben erwähnten Patronats-Schreibens würden die Verhandlungen zunächst auf die Beschaffung eines geeigneten Bauplatzes zu richten sein, wenn die alte Baustelle nicht wieder sollte in Benutzung genommen werden können. Sodann werde ein Bauproject zu beschaffen sein, welches vor der Ausführung zur Genehmigung von Oberaufsichtswegen vorzulegen sei.

Dies geschah. Das Bauproject gab jedoch zu Revisionen und Superrevisionen und dabei zu mancherlei Bedenken und Ausstellungen Anlaß, über deren Beseitigung das ganze Jahr 1868 und die Hälfte des Jahres 1869 verfloß. Endlich war die Angelegenheit so weit gediehen, daß der Landrath unterm 10. Juni 1869 anzeigen konnte, der Bau-Contract sei abgeschlossen und es werde mit der Arbeit sofort begonnen, so daß der Bau noch bis zum Herbste unter Dach gebracht werden könne. Als in Bezug auf den letztern Punkt nach Ablauf der gestellten Frist beim Prediger Wetzel Nachfrage gehalten wurde, hatte dieser es für nothwendig erachtet, mit dem Patrone Rücksprache zu halten, der nach des Predigers Bericht vom 24. Nov. 1869 in dem betreffenden Zwiegespräch Folgendes erklärt hatte: —

„Man schiene es zu vergessen, daß der ganze Bau keineswegs ein solcher sei, der aus den Mitteln der Kirche und Gemeinde der Aufsicht der Behörde unterliege, sondern ein freies Geschenk, welches er mache, während die baüerlichen Wirthe aus freier Liebe dazu einen Theil der Spanndienste geleistet hätten. Vom Kirchenvermögen werde nicht ein Pfennig, noch eine Handbreit Grund und Boden genommen. Der Bau sei darum eigentlich Privatsache. Er hätte den Rath der Behörden dankbar angenommen, selbst bis so weit, daß er eingreifende Änderungen des Bauplans, die er noch heüte nicht für zweckmäßig erachten könne, nach dem Wunsche der Kgl. Reg. habe eintreten lassen; er wünsche aber auch nicht, ferner bei Ausführung seines Geschenks behelligt zu werden. Bei seinen vorgerückten Jahren sei es erklärlich, wenn er den Wunsch habe, den Bau so zu fördern, daß die Kirche möglichst zum Herbste des nächsten Jahres dem Gebrauche übergeben werden könne. Wie er dies Ziel erreiche, sei einzig und allein seine Sache, für die er mit seinen Mitteln einstehen müsse, und wobei er seine eigenen Verhältnisse zu berücksichtigen habe. Er müsse dringend bitten, daß ihm dies Werk seiner Liebe nicht durch fortwährende Erinnerungen verleidet werde."

Da in der Reg. Verf. vom 8. Novbr. 1869 lediglich nur die, in wenig Worten ausgesprochene Anfrage, „ob der Kirchenbau unter Dach gebracht sei" enthalten, und darin von „Erinnerungen", betreffend etwa die Beschleünigung des Baues, oder Derartiges, gar nicht die Rede war, so läßt sich die, in den vorstehenden Äüßerungen des Patrons, — welche der darin enthaltenen Thatsachen halber hier eingeschaltet werden mußten — kundgegebene Empfindlichkeit nur dadurch erklären, daß ihm die Anfrage möglicher Weise mit Randglossen vorgetragen worden ist.

Übrigens war der Bau in den besten Händen. Landbaumeister Kruhl, der das vom Patron vorgelegte Bauproject bei der Kgl. Reg. revidirt und vielfach abgeändert hatte, war von dem Bauherrn ersucht worden, die Leitung des Baues zu übernehmen. Auf Anfrage bei demselben, wie es mit dem Bau stehe, gab derselbe am 14. Januar 1871 die Auskunft, daß das im abgewichenen Monat December plötzlich eingetretene harte Frostwetter die Vollendung des Baues unmöglich gemacht habe. Es fehlte nur noch die Beendigung der unterbrochenen Malerarbeiten und die Orgel, die fertig war, aber der strengen Kälte wegen nicht aufgestellt werden konnte. Erst im Monat März wurden die Arbeiten wieder aufgenommen und darauf so gefördert, daß die Kirche am 17. Juni 1871 vollendet war und ihre Weihe zum Gebrauch erfolgen konnte. In letzterer Beziehung bemerkte der Prediger Wetzel in seinem Bericht von dem eben genannten Tage: „Der Kirchenpatron, welcher die Kirche ganz aus eigenen Mitteln erbaut und der Gemeinde geschenkt hat, hegt den Wunsch, die Einweihung möge am 13. Juli d. J. Statt finden. Es ist dies der Geburtstag des schon bejahrten Herrn, der überdies mit vielen leiblichen Gebrechen zu kämpfen hat, und der bei dem gegründeten Bedenken, ob ihm noch eine Feier dieses Tages in dieser Zeitlichkeit beschеert werden dürfte, eben jetzt seinen Geburtstag in dem neüen Gotteshause begehen möchte, das er als ein Denkmal seiner Liebe zum Herrn und zu seiner Gemeinde gestiftet hat."

Der so wohl berechtigte Wunsch des edelmüthigen Geschenkgebers ist berücksichtigt worden: die Kirche ist am 7. Sonntage nach Trinitatis des Jahres 1871 von dem General-Superintendenten von Pommern, Dr. Jaspis, feierlich eingeweiht worden.

Zur Kirche in Heydebreck gehören: ein Pfarrhaus, eine Pfarrscheüne, ein Pferdestall, ein Pfarrcolonushaus — Scheüne und Stall dieses letztern sind abgebrochen und nicht wieder aufgebaut, — ein Küsterschulhaus mit Stall- und Scheünengebaüde.

Im Jahre 1867 hieß es von dem baulichen Zustande der vorstehenden Baulichkeiten: Sämmtliche Pfarrgebaüde fallen ein, die Küsterwohnung ist schlecht, die anderen Baulichkeiten der Küsterei sind gut. Bereits im Jahre 1857 wurde eine gründliche Reparatur der Pfarrgebaüde für nöthig erachtet. Denn, wenn der Prediger auch nicht am Orte wohnt, so kann doch der Pfarracker, dessen Ertrag fast die alleinige Einnahme des Pfarrers von Heydebreck ist, nicht ohne Gebaüde verpachtet werden. Das Nothwendigste wurde im Spätsommer 1857 und demnächst im folgenden Frühjahr hergestellt. Bei diesen Reparaturen stellte es sich jedoch heraus, daß sämmtliche Pfarrgebaüde sich in einer solchen Beschaffenheit befanden. daß sie nur durch Ausbesserungen, wie die vorgenommenen, noch eine kurze Zeit erhalten werden konnten, dann aber eines Neübaues bedürfen würden. Unter diesen Umständen war es erklärlich, daß 10 Jahre später die Gebaüde im — Einfallen begriffen waren. Von einem Neübau der schadhaften Gebaüde — Pfarr- und Pfarrwirthschafts-Gebaüde, sowie Küster- und Schulhaus — ist zwar jetzt nicht die Rede gewesen, wol aber von einem umfangreichen Reparaturbau, der in den Jahren 1868 und 1869 zur Ausführung gekommen ist, wobei noch manches Andere gemacht werden mußte, was sich während der Arbeit als nothwendig erwiesen hat.

Heydebreck'sches Kirchenvermögen. Grundbesitz: Der Kirchenacker, auf den sog. Eichbergen belegen, ist 34 Mg. 18 Ruth. groß, wovon die Ruthenzahl auf eine, der Pfarre gehörige, Mergelgrube trifft. Der Acker ist laut Vertrags vom 2. März 1855, bestätigt den 16. Februar 1856, an den Gutsherrn von Heydebreck auf die Periode von Marien 1855 bis dahin 1870 für einen jährlichen Pachtzins von 61 Thlr. verpachtet. Ein Garten von 30 Q.-Ruth. Fläche, am Osteingange des Dorfes belegen, gehört zur Pfarrwittwen-Dotation und steht seit 1857 zur freien Verfügung der Predigerwittwe Hesse. Sie hat die Pacht von 15 Sgr. belassen, und da sie es vorzog, diese Pacht durch Vermittlung der Kirchenkasse zu empfangen, so ist dieselbe regelmäßig in Einnahme und Ausgabe gestellt worden. Um falsche Auffassungen des richtigen Sachverhältnisses abzuwehren, ist dieser Posten daher in der Rechnung pro 1868 ganz weggelassen. Die Kirchenkasse tritt erst wieder ein, wenn keine Predigerwittwe vorhanden ist. — An Kapitalvermögen besaß die Kirche 1866: 2360 Thlr. — 1867: 2410 Thlr. und — 1868: 2600 Thlr., bestehend bis auf 200 Thlr., die seit 1829 auf ein Haus in Plate bestätigt sind, in Preuß. Staatspapieren und einem Pommersch. Pfandbrief über 100 Thlr.

Auszug aus der Heydebreck'schen Kirchenkassen-Rechnung pro 1868.

Einnahme.

Dieselbe hat betragen . . . . Thlr. 309. 7. 5. und zwar:

An Zinsen Thlr. 107. 21. Sgr.; an Ackerpacht 61 Thlr.; an Klingbeütelgeld Thlr. 11. — 7 Pf.; an Grabgeld Thlr. 5. 2. 6 Pf.; an Geschenken 5 Sgr. Dazu kommen: Bestand vom vorigen Jahre Thlr. 114. 8. 4 Pf., und ausgelooste freiwillige Anleihe 10 Thlr.

Ausgabe.

Dieselbe hat betragen . . . . Thlr. 291. 25. 6. und zwar:

An Gehalt: dem Rendanten Thlr. 2. 20 Sgr., den Kirchenvorstehern 1 Thlr. Für kirchliche Bedürfnisse Thlr. 6. 7. 6 Pf. zu Altarwein und Altarlichten. Porto 4 Sgr. Baukosten Thlr. 54. 5 Sgr. Unter dem Titel Insgemein wurden Thlr. 36. 6. 9 Pf. verausgabt; darunter der Predigerwittwe Hesse Miethsentschädigung 12 Thlr. und für 4 Sch. Korn à 2 Thlr. 4 Sgr. baar Thlr. 8. 16 Sgr. Feüerkassengeld Thlr. 2. 27 Sgr. Zur Kreissynode: 1 Thlr.; für Synodalgebühren, Schreibmaterialien ꝛc. Thlr. 1. 23. 9 Pf. Ad Extraordinaria wurden verausgabt: 17 Sgr. für Kirchenvisitations-Formulare und Thlr. 200. 26. 3 Pf. für 2 Staatsanleihen, jede über 100 Thlr., nach dem Tageskurse angekauft.

Die Einnahme verglichen mit der Ausgabe ergibt einen, in die Rechnung pro 1869 zu übertragenden Bestand von . . . . Thlr. 17. 10. 11.

Die Dokumente der Kirche werden in einer, im Pfarrhause zu Plate stehenden Kirchenlade aufbewahrt, die mit drei Schlössern versehen ist, wozu der Rendant den einen Schlüssel, einer der Heydebreck'schen Kirchenvorsteher den andern, und der

Piepenburger Kirchenvorsteher den dritten Schlüssel führt, da in derselben Lade auch die Werthpapiere der Piepenburger Kirche liegen.

Piepenburg, Filialkirche von Heydebreck. Das Kirchengebäude ist in gutem Stande, eben so das Küsterschulhaus mit seinen Nebengebäuden. Patron ist der hiesige Gutsherr, August v. d. Osten, auf Heydebreck. An ihn ist die der Kirche gehörige, durch den Permutations-Receß vom 27. Mai 1848, bestätigt den 5. Juli 1848, erworbene, 9 Mg. 20 Ruth. große Wiese für einen jährlichen Pachtzins von 38 Thlr. auf die Periode von Marien 1861 bis dahin 1873 verpachtet laut Contracts vom 9. April, bestätigt den 3. Juli 1861. An Kapitalien besitzt die Kirchenkasse 400 Thlr. in Staatspapieren und einer Kaminer Kreis-Obligation. Im Jahre 1866 waren es erst 220 Thlr., im folgenden Jahre 100 Thlr. mehr.

Im Jahre 1868 betrugen die Einnahmen der Kirchenkasse an Zinsen Thlr. 14. 12 Sgr., an Wiesenpacht 38 Thlr., an Klingbeütelgeld Thlr. 10. 4. 8 Pf., an Grabgeld 20 Sgr. Dazu der Bestand aus dem Vorjahre Thlr. 34. 15. 10 Pf., und für eine ausgelooste freiwillige Anleihe 20 Thlr. Summa der Einnahme Thlr. 117. 22. 6 Pf.

Verausgabt wurden: An Gehalt dem Rendanten Thlr. 2. 20 Sgr., dem Kirchenvorsteher 15 Sgr. Zu kirchlichen Bedürfnissen, Communion-Wein und Altarkerzen 4½ Thlr. Porto 3 Sgr. Insgemein: Synodalgebühren, Schreibmaterialien 2c. Thlr. 3. 3. 9 Pf. Für eine Staatsanleihe über 100 Thlr. wurde nach dem Tagescourse Thlr. 96. 5. 6 Pf. bezahlt. Summa der Ausgabe Thlr. 114. 11. 9 Pf. Ausgabe mit Einnahme verglichen, gibt Bestand . . . Thlr. 3. 10. 9 Pf.

Pfarr-Dotation in Plate. Über die Größe der Pfarrländereien findet sich in den vorliegenden Acten keine directe Angabe; indessen läßt sich dieselbe indirect ermitteln. Da es nicht bekannt, daß außer den geistlichen Instituten, der Schule und dem Hospital St. Georg noch andere Institute in der Plateschen Feldmark mit steüerfreien Liegenschaften angesessen seien, so wird die Differenz zwischen der Gesammtheit des steuerfreien Grund und Bodens = 291,31 Mg. und der Summe der Kirchen-, Schul- u. Hospitalländereien = 130,61 + 9,00 + 3,47 = 143,08 Mg. die Größe der Pfarrländereien ausdrücken. Und diese Differenz beträgt 148,23 Mg. Sind die Grundstücke zu denselben Sätzen verpachtet, wie das Kirchenland, so betragen die Revenüen der Pfarre zu Plate aus ihrem Grundbesitz ca. 180 Thlr.

Nachweisung der Realabgaben, welche der Plateschen Pfarre zugestanden haben, bezw. noch zustehen. — Zunächst, abgelöste Realabgaben: —

A. Die Stadt Pl. hatte zu leisten: I. 2 Faden (à 4.8.8 = 256 Kub.-Fuß) hartes Holz; nach mehr als 100jähriger Observanz, die sich auf eine allgemeine Bestimmung der Matrikel von 1594 gründet. II. Die jährliche Anfuhr 1) von den eben genannten 2 Faden Holz aus dem städtischen Budlin; 2) von 5 Faden Holz aus der Altenhagenschen Forst, 3) von 1 Faden Holz aus der Mittelhagenschen Forst; 4) ein Jahr ums andere die Anfuhr von 2 Faden Holz aus der Neüenhagenschen Forst. Diese Fuhrleistungen beruhen auf mehr als 100jähriger Observanz. Früher wurden sie im Scharwerksdienste geleistet, zuletzt aber von der Kämmerei besorgt. Die Anfuhr des Holzes aus Neüenhagen und Mittelhagen war

neüerdings wieder durch besondere Verhandlung festgestellt, da sie von der Stadt bestritten wurde. Diese Holzlieferung, sowie die Fuhrleistungen, sind laut Recesses d. d. Plate den 14. August 1872, durch Vermittelung der Königl. Rentenbank mit einem Kapitale von Thlr. 532. 8. 9 Pf. abgelöst worden, von welchem Betrage dem Inhaber der Pfarrstelle der Zinsengenuß zusteht.

Ferner fortlaufende Real=Berechtigungen und Abgaben: —

III. Freie Schweinemast gleich dem Bürgermeister im städtischen Forste, welche aber seit lange nicht mehr hat genutzt werden können, weil das Holz heruntergeschlagen ist. — IV. Von jedem Hause jährlich 5 Sgr. Hausopfer, von jeder Bude (Haus mit nur einer Stube) jährlich 2½ Sgr., festgesetzt durch die Kirchen=Matrikel und den Visitations=Abschied vom 10. September 1594. Hierbei ist zu bemerken, daß die Besitzer der neü entstandenen Haüser sich weigern, diese Abgabe zu entrichten und eine Regelung dieser Angelegenheit zu wünschen wäre.

Abgelöst ist: —

V. Die Abgabe von der Korn= und Schneidemühle, welche der Pfarre alljährlich 3 Scheffel Roggen Metzkorn zu entrichten hatte. Zur Zeit, als der Apotheker Eduard Julius Leopold Steinbrück Besitzer der Mühle war, wurde diese Naturallast, laut Recesses vom 12. Juli 1852, bestätigt den 20. August 1852, in eine feststehende jährliche Geldrente von Thlr. 3. 5. 2 Pf. von Michaelis 1852 an fällig umgewandelt. Demnächst ist aber auf Provocation der Pfarre, die gedachte Geldrente durch Zahlung ihres 33⅓fachen Betrages mit Thlr. 105. 22. 2⅔ Pf. von dem zeitigen Besitzer der Mühle Hirsch, laut Vereinbarung vom 17. Februar 1858 abgelöst worden, von Oberaufsichtswegen durch die Kgl. Reg. genehmigt den 25. Februar 1858.

Das aus dem Ablösungsverfahren zu II und V entstandene Pfarrvermögen beträgt demnach Thlr. 638. — 11⅔ Pf. Dem jedesmaligen Inhaber der Pfarrstelle steht der Genuß der Zinsen von diesem Kapitale zu, welches in Rentenbriefen und einer Pommerschen Provinzial=Chausseebau=Obligation besteht. Die überschießende kleine Summe ist in einer Sparkasse angelegt worden.

Von den eingepfarrten Ortschaften stehen der Pfarre folgende Realabgaben zu:

B. Vorwerk Plate (Rittergut des Schloßherrn von Plate, Carl v. d. Osten). Dasselbe hat zu leisten: — I. 16 Sch. Roggen und 2 Sch. Erbsen. II. 4 Molder Schafkäse jährlich, alle drei Abgaben nach mehr als 100jähriger Observanz. Ferner III. freie Mast von 2 Schweinen in den Holzungen des Gutsherrn. Diese Zahl steht in einem Einkommen=Verzeichnisse von der Hand des Predigers Ackermann. der von 1738—1769 im hiesigen Pfarramte war. Die Matrikel von 1594 bestimmt 3 Schweine mastfrei bei David v. d. Osten und eben so viel bei Hermann Blücher. Letzterer besaß bekanntlich einen Theil der Plateschen Güter und Neüenhagen. Wie bei den veränderten Besitzverhältnissen sich die Zahlen für die Mastfreiheiten gestellt haben, ist nicht zu ersehen.

C. Altenhagen. Rittergut im Besitz des Schloßherrn von Plate, Carl v. d. Osten. — I. 5 Faden (à 568 K.F.) hartes Holz jährlich nach mehr als 100jähr. Observanz, die sich gründet auf die Bestimmungen der Matrikel: „Nothdürfftiges

Brenn=Holtz so Ihme von den Junckern und dem Caspel zugeordnet." II. 1 Molder Schafkäse jährlich, nach mehr als 100jähriger Obsservanz. — III. Freie Mast für 3 Schweine in den herrschaftlichen Holzungen. Vergl. B. ad III.

D. Mittelhagen, ein von Neüenhagen abgezweigtes Gut, 1857 im Besitz von Sydow daselbst. 3 Sch. 7 Mtz. Roggen jährlich und 1 Faden hartes Holz (wie bei Altenhagen).

E. Neüenhagen, Rittergut, Besitzer: Rudolf Friedrich Dumstrey. 6 Sch. 14 Mtz. Roggen und 2 Faden hartes Holz (wie bei Altenhagen) jährlich.

Neüenhagen und Mittelhagen waren früher ein ungetheiltes Gut. Damals gab es $5^1/_2$ Sch. Roggen, 1 Molder Schafkäse, 1 Molder Kuhkäse, 5 Hühner, 1 Hammel, 3 Stiege Eier, 6 Knocken Flachs; dies Alles jährlich, und ein Jahr 2 Faden, das andere Jahr 4 Faden Holz. Als durch den Vertrag vom 15. December 1841 der damalige Besitzer von Neüenhagen Heinrich Adolf Beyer dieses Gut an Dumstrey verkauft und das bisherige Vorwerk Mittelhagen für sich behalten und zum selbständigen Gute eingerichtet hatte, sind die Abgaben im Verhältniß von bezw. $^2/_3$ und $^1/_3$ getheilt worden. Da aber die sog. Pröven in diesem Verhältniß nicht getheilt werden konnten, so sind durch Verhandlung vom 11. December 1844 und nachträgliche von dem damaligen Prediger Hesse und den Gutsherren Dumstrey und Beyer getroffene Vereinbarung vom 19. Januar 1846, beide bestätigt durch Reg. Verf. vom 10. September 1846, die kleinen Pröven mit Zugrundelegung des 15jährigen Durchschnittspreises, auf Roggen reducirt und vertheilt worden, wie die obigen Sätze besagen.

F. Makwitz, Bauerndorf. — I. Von jedem der 12 Bauerhöfe jährlich 8 Mtz. Roggen = 6 Scheffel. — II. Bei der Flachspredigt von jedem Bauer, mit Ausnahme desjenigen, in dessen Hause die Predigt gehalten wird: 2 Mtz. Hafer = 1 Sch. 6 Mtz. Hafer. Dies ist in dem Receß vom 19. October 1816, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, nach der Eigenthumsverleihung an die Bauern, bestätigt den 20. Mai 1817, also bestimmt. — III. Ein Jahr ums andere die Anfuhr von 2 Faden Holz aus der Neüenhagenschen Forst, neüerdings festgestellt durch die unter A. II. erwähnte Verhandlung, welche für die Makwitzer Bauern in Kraft geblieben ist, da die dort erwähnte Ablösung von Fuhrleistungen sich nur auf die Stadt Pl. bezieht. — IV. Jährlich von jedem Bauerhofe 2 Hühner, 2 Knacken Flachs, 1 Stiege Eier, macht zusammen 24 Hühner, 24 Knocken Flachs, 12 Stiege Eier. Dies ist durch den Regulirungs=Receß festgestellt, wie es damals die Obsservanz ergab. [Hiernach scheint der Kossatenhof in Makwitz von Abgaben frei zu sein, da seiner in der Nachweisuug nicht gedacht wird.]

G. Liezow, Rittergut, Besitzer: v. Eisenhart=Rothe daselbst. Jährlich 12 Sch. 4 Mtz. Roggen. Ein Jahr ums andere 2 Faden hartes Holz, nebst Anfuhr, wie die anderen Ortschaften. Jährlich 7 Hühner, 14 Knocken Flachs, 1 Molder Schafkäse, 7 Stiege Eier. Sämmtliche Abgaben aus diesem Gute sind bei der gutsherrlichen und baüerlichen Regulirung geordnet. Früher war Liezow im Neüenhagenschen Gütercomplex. Es bedarf der Erwähnung, daß früher in Makwitz nur 8 Bauern ansässig waren; die übrigen 4 Bauern und der Kossat sind bei der Regulirung von dem Dorfe Liezow dahin abgebaut. Die Güter Liezow und Mak=

witz befanden sich damals, 1816, nämlich in Einer Hand; der Besitzer zog also die baüerlichen Ländereien von Liezow ganz zu dem dortigen Gute ein und überließ den Liezower Bauern diejenigen Regulirungs-Ländereien, welche die Makwitzer 8 Bauern ihm abgetreten hatten. Bei dieser Gelegenheit wurden die Abgaben in der jetzigen Weise geordnet.

Küsterei zu Plate. Der Erwerbungstitel der, der Küsterei zustehenden einzelnen Realabgaben, läßt sich nicht überall mit Gewißheit nachweisen. Das letzte sichere Schriftstück über dieselben ist der mit der Vocation des zeitigen Küsters verbundene Genußzettel vom 14 Februar 1850, welcher von der Kgl. Reg. bestätigt ist. Streitig ist z. Z. keine der hier aufgeführten Realpräftationen. — A. Stadt Pl. Vacat. — B. Vorwerk Plate. Jährlich 3½ Sch. Roggen, 4 Mandel Schafkäse. — C. Altenhagen. 4 Fuder hartes Holz, wie der Baum fällt, was sich der Küster selbst hauen muß, 1 Mandel Schafkäse. Die Abgaben zu B. und C. nach alter Observanz. — D. Mittelhagen. 2 Sch. 2 Mtz. Roggen und — E. Neüenhagen 4 Sch. 5 Mtz. Roggen, zufolge der bei der Pfarre angezogenen Verhandlung vom 11. December 1844. — F. Makwitz. Jeder der 12 Bauern gibt jährlich 3 Mtz. Roggen und 11 Mtz. Hafer, ferner ½ Gans und ½ Stiege Eier, zufolge Regulirungs-Recesses vom 19. October 1816 — 20. Mai 1817. — G. Liezow. 1½ Sch. Roggen, 3 Sch. Gerste, 10¾ Sch. Hafer, 7 halbe Gänse, 1 Mandel Schafkäse, 3½ Stiege Eier. Gleichfalls bei der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse geordnet.

Die anscheinend von dem Superintendenten der Synode Greifenberg, muthmaßlich auf höhere Veranlassung in Anregung gebrachte Provocation auf Ablösung der, der Pfarre in Pl. zustehenden Realabgaben von Seiten des zeitigen Inhabers der Pfarrstelle, ist von diesem aus Gründen abgelehnt worden, welche, wie achtbar auch das freimüthige Bekenntniß zu denselben auch ist, so doch den Beweis liefern, daß ein fliegendes Wort, welches einst ein Renegat von der Rednerbühne des Herrenhauses, den Menschen-Geist höhnend, fallen ließ, das Wort: „Die Wissenschaft muß umkehren!" was weiter nichts ist, als eine Nachbildung des wahnwitzigen — Anathema sit der Römlinge, in gewissen Kreisen der evangelischen Geistlichkeit Anklang gefunden hat. Wer die Sache in der Nähe ansieht, dem ist es klar, daß auch für diese Kreise ein — Syllabus im Hintergrunde auf Wache steht, dessen Inhalt, den — Leithammeln sehr wohl bewußt, der folgsamen Heerde unbewußt, die für Menschenwohl und Menschenglück im Laufe eines vollen Jahrhunderts errungene Einsicht in die Kräfte der Natur und ihrer Theile in den Bann thut, und dessen Tendenz nur auf Verdummung des Volkes zielt, um dasselbe wieder unter das Joch einer angemaßten Hierarchia jurisdictionis hoffärtiger Priester zu bringen. Fern sei es, den hochachtbaren Plebanus von Pl. mit diesen Feinden der Menschheit in eine Reihe zu stellen, aber, — um uns eines französischen Ausdrucks zu bedienen, der zuerst durch Gellert in die deütsche Sprache eingeführt worden ist, und das vollständige Bürgerrecht in derselben durch Schiller und Goethe erlangt hat, — naiv sind seine Anschauungen von der, seit einem halben Jahrhundert, veränderten Lebensrichtung, subjective, bezw. individuelle Empfindungen und Gedanken einer arglosen, unverstellten und anspruchslosen Seele, die es ablehnt, sich mit den Zuständen der Gegenwart zu befreünden. Als kulturhistorisches Object ist der hier besprochene Gegenstand in die Ergänzungsblätter verwiesen.

Heydebrecksche Pfarre. Die Kirchen- und Pfarrländereien zu Heydebreck lagen mit den herrschaftlichen und den baüerlichen Landungen im Gemenge und wurden, wie es scheint, von jeher von der Gutsherrschaft in Zeitpacht benutzt. Die Pfarre hat ihre auf der ganzen Feldmark zerstreüt liegenden Ländereien mit der Hütung, bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, im wirthschaftlichen Zusammenhange im sog. Eichfelde zusammen gelegt erhalten. Zufolge des zwischen dem Gutsherrn August Wilhelm Heinrich v. d. Osten, dem Prediger George Philipp Hesse und den baüerlichen Wirthen abgeschlossenen Receß, d. d. Heydebreck den 16. Januar 1819, hat die Pfarre, incl. der Wurthen des Predigers und Pfarrbauers, in dem begränzten Bezirke im Eichfelde, nachdem nach ökonomischen Grundsätzen die Qualität und die Quantität ausgeglichen, wieder erhalten: An Hoflage und Garten in unveränderter Lage 2.73, an Acker 111.7, an Wiesen 34.6, an Hütung 142.65, in Summa 289 Mg. 151 Ruth. Auf der Hütungsfläche hat die Pfarre dem Küster und Schullehrer die Weide für 2 Kühe 2 Schafe, 1 Schwein und 1 Zuchtgans frei zu geben, indem der gegebenen Hütungsfläche dafür so viel mehr Fläche beigelegt worden. Bei Abschließung des Recesses hat die Gutsherrschaft darin gewilligt, die zwischen den Pfarrwiesen und dem separirten Kirchenacker, sog. Herrnstücken genannt, belegenen Forstgrunde von 8 Mg. 13 Ruth., wovon die Weidebenutzung der Pfarre nach der Separations-Verhandlung zustand, der Gutsherrschaft aber das Holzungsrecht, dieselben der Pfarre zur privativen alleinigen Benutzung zu überlassen. Das auf dieser Fläche befindliche, in jungen Eichen bestehende Holz verpflichtet sich die Gutsherrschaft binnen 30—40 Jahren wegzuraümen, wonach Grund und Boden der Pfarre gehört. Die 3 Mg. 13 Ruth. sind übrigens in der oben summarisch angegebenen Hütungsfläche enthalten. Weil in der dem Prediger zugetheilten Hütung keine Viehtränke vorhanden ist, so bleibt die Pfarre berechtigt, den Heydebrecker See als Viehtränke zu benutzen und sind die baüerlichen Wirthe gehalten, unterhalb des Wurthberges über ihre Hütung der Pfarre die Viehtrift zur Tränke zu gestatten.

Nachweisung der Realabgaben, welche der Pfarre zu Heydebreck zustehen.

A. Aus Heydebreck, und zwar —

1. Vom Rittergute (Besitzer: August v. d. Osten daselbst).

I. Jährlich: 21 Sch. 4 Mtz. Roggen, nach Observanz. 6 Faden Holz, 12 Fuder Strauch. Diese Lieferung beruht auf mehr als 100jähriger Observanz. Es besteht indessen eine Unsicherheit sowol über die Art als über das Maaß des Holzes. Ursprünglich ist immer hartes Holz gegeben worden. Seit vielleicht 38 Jahren, also etwa um 1825, sind aber die Eichwaldungen heruntergeschlagen, und es wird jetzt Kiefernholz geliefert. Eine Entschädigung für die schlechtere Holzgattung verweigert der Gutsherr. Ebenso kennt derselbe das hier überall übliche Fadenmaaß = 256 Kubikfuß nicht an und behauptet, daß der Faden kein bestimmtes Maaß habe, er giebt nur 4. 7. 8 = 224 Kubikfuß.

II. Sogenannte Ackerpacht jährlich Thlr. 1. 14. 3 Pf. Diese Pacht wird für den größern Theil des der Pfarre ursprünglich eigenen Ackers seit sehr langer Zeit gezahlt. Ein Vertrag darüber ist nicht vorhanden. Überhaupt läßt es sich nicht nachweisen, in welcher Weise das Gut in die Pachtung gekommen ist. Bei den Verhandlungen, welche mit dem Receß vom 16. Januar 1819 zum Abschluß ge-

kommen sind, ist keine Mühe erspart worden, zu erforschen, wo der Acker belegen sei; da indeß die Matrikel keine bestimmten Angaben macht, auch der damalige Prediger Hesse keine näheren Data zur Erforschung des Mehr-Landes angeben konnte, so ist bei der damaligen Separation der Kirchen- und Pfarrländereien das Knüpelsche Vermessungsregister vom Jahre 1736 zum Grunde gelegt worden, jedoch mit dem Vorbehalt: daß, wenn zu irgend einer Zeit der Nachweis von Seiten der Pfarre geführt werden könne, wo das Mehr-Land belegen, welches außer dem im Vermessungsregister von 1736 bezeichneten der Pfarre und Kirche gehört haben soll, dieselbe ihre Rechte der Zurückforderung nicht verliere.

III. Die Anfuhr der obengenannten 6 Faden Holz. Ferner die Fuhre des Predigers zur Synodal-Versammlung nach Greifenberg; jährlich 4 Molder Schafkäse, 4 Stiege Eier, 4 Pfd. Wolle, alles nach alter Observanz.

2. Die bauerlichen Wirthe zu Heydebreck haben zu geben: —

I. Sogenannte Ackerpacht — jeder der 3 Vollbauern jährlich 2 Sgr. 11 Pf. und jeder der 2 Halbbauern 1 Sgr. 5½ Pf., zufolge alter Observanz, weil auch die bauerlichen Wirthe ehemaligen Pfarracker im Besitz haben, auf Grund welches Rechtstitels ist, wie oben, unter 1, II, unbekannt. Diese immerwährende Rente ist durch den Receß vom 21. October / 6. November 1851 und durch den neuen Receß, bestätigt den 14. März 1858 auf Höhe von 11 Sgr. 8 Pf. für die ganze Dorfschaft anerkannt und festgesetzt.

II. Jeder Vollbauer für 1 Sch. 2 Mtz. Roggen und 1 Stiege Eier eine Rente von Thlr. 1. 12. 11 Pf. jährlich; jeder Halbbauer für 9 Mtz. Roggen und 20 Stück Eier eine Rente von 22 Sgr. 11 Pf. jährlich, zufolge des oben erwähnten Recesses vom 21. October / 6. November 1851, dessen Bestimmungen der Receß vom 14. März 1858 dahin abgeändert hat, daß die Geldrente in Roggenrente verwandelt ist, welche für jeden der drei Vollbauern 1 Sch. 2,39 Mtz., für jeden der zwei Halbbauern 9,19 Mtz., für die ganze Dorfschaft 4 Sch. 9,56 Mtz. beträgt. Diese Roggenrenten werden nicht in Natura, sondern nach dem, gemäß §§ 20 und 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zu normirenden jährlichen Martini-Marktpreise des Roggens der Marktstadt Regenwald am 1. December jedes Jahres in Gelde, die Ackerpacht, unter I., aber zu Michaelis jedes Jahres, abgeführt.

B. Aus Piepenburg, und zwar —

1. Vom Rittergute (Besitzer: August v. d. Osten, auf Heydebreck).

I. Jährlich 26 Sch. 4 Mtz. Roggen. 6 Faden Holz und 12 Fuder Strauchholz, wobei dieselben Bemerkungen gelten, welche bei Heydebreck gemacht wurden. Sonst beruhen diese, wie auch die folgenden unter II. auf alter Observanz.

II. Die Anfuhr der 6 Faden Holz; jährlich 2 Molder Schafkäse, 4 Stiege Eier und 2 Pfd. Wolle.

2. Die zwei Bauern haben jährlich zu geben, ein jeder 1 Sch. 2 Mtz. Roggen und 1 Stiege Eier.

Alle diese Bestimmungen beruhen auf dem Receß vom 1. Juni 1821, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Dorfe Piepenburg.

Schlußbemerkung des Predigers Wetzel, d. d. Plate den 9. Oct. 1857.

a) Nach der Matrikel [von 1594] soll der Pfarrer noch haben:

1) Brot und Würste von jedem Hofe, wie gebraüchlich.

2) Johannis-Garben sollen dem Pfarrer folgen wie vor Alters gebraüchlich. Dies gilt für Heydebreck und Piepenburg gleichmäßig. Doch ist diese Abgabe seit vielen Jahren nicht mehr gegeben worden, ohne daß erhellet, ob und wie sie entschädigt ist.

b) Die Höhe des Meßkorns beträgt in Scheffeln nach der Matrikel für

	Heydebreck.		Piepenburg.		Sa.
	29. —	+	32.	=	61. —
Es wird jetzt, 1857, gegeben, wenn das in Geldrente umgewandelte Korn in Heydebreck mitgerechnet wird, in Sch. u. Metzen	25. 12	+	28. 8	=	54. 4
Es fehlen also jetzt					6. 12

Hierbei fällt es auf, daß dieses Minus genau so viel beträgt, als nach der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse von den baüerlichen Wirthen auch auf die Herrschaft übergegangen sind.

Vor der Regulirung gab nämlich ein jeder Bauerhof in Heydebreck und Piepenburg 2 Sch. 4 Mtz, also 4 ganze Höfe in H. und 2 ganze Höfe in P. = 6 Höfe × 2. 4 = 13 Sch. 8 Mtz. Nach dem Regulirungs-Recesse wurde die Hälfte dieser Abgaben von der Herrschaft übernommen, und die Bauern gaben nur 6 × 1 Sch. 2 Mtz. = ... 6. 12.
Die Herrschaft sollte mehr geben die andere Hälfte mit . . . . 6. 12, weil sie die Hälfte der baüerlichen Landungen bekommen hatte. Da aus dem Regulirungs-Receß nicht erhellt, wie viel die Gutsherrschaft vor der Regulirung gegeben hat, so liegt die Vermuthung nahe, daß dieses Mehr (welches gerade an der matrikelmäßigen Summe fehlt) nicht gegeben worden ist.

Es kann freilich hiergegen geltend gemacht werden, daß nach der jetzigen Abgaben-Vertheilung die Rechnung nicht auch für jeden einzelnen Ort stimmt. Wäre nämlich jene Vermuthung richtig, so kämen auf Heydebreck

von der Herrschaft . . . . was wirklich gegeben wird; von den Bauern, was in Rente	Sch. 21. 4 Mtz.
abgelöst ist	„ 4. 8 „
Dazu nach obiger Annahme, was die Herrschaft geben mußte	„ 4. 8 „
Summa	Sch. 30. 4 Mtz.

Die Matrikel setzt aber nur als Gesammtsumme des jährlichen Roggens von Heydebreck 29 Sch. Jene Vermuthung gebe also 1 Sch. 4 Mtz. für H. zu viel.

Ferner würde es sich für Piepenburg bei jener Annahme so stellen: das Gut gibt jetzt wirklich 26 Sch. 4 Mtz., die Bauern geben zusammen 2 Sch. 4 Mtz. Dazu nach obiger Vermuthung vom Gute 2 Sch. 4 Mtz. Summa 30 Sch. 12 Mtz. Die Matrikel setzt aber als Gesammtsumme 32 Sch. Es gebe also diese Rechnung 1 Sch. 4 Mtz. zu wenig.

Indessen muß es auffallen, daß das Plus bei H. bei P. eben Minus sein würde. Bedenkt man, in wie freier Weise vor der Regulirung von den Gutsherren mit den Höfen und der Vertheilung der Abgaben verfahren worden ist, und nimmt man hinzu, wie beide Güter seit mehr als 100 Jahren in Einer Hand gewesen, dann auch Stücke davon verpachtet, Bauerhöfe eingezogen sind, u. s. w., so wäre

es nichts Unerhörtes, daß der Betrag von 1 Sch. 4 Mtz., welcher eigentlich P. zukommt nach der Matrikel, später vom Gute H. gegeben wäre, so daß also die obige Vermuthung so lange ihre Wahrscheinlichkeit behält, als das Quantum des von den Gütern vor der Regulirung gegebenen Roggens nicht nachgewiesen wird.

Aber selbst wenn auf diese Weise bewiesen würde, daß jene 6 Sch. 12 Mtz. Roggen schon vor der Regulirung gefehlt hätten, so blieben immer die beiden Güter dafür verhaftet, da nachweislich eine ganze Anzahl von Bauerhöfen vor jener Zeit eingezogen sind, und wenn die vorhandenen Bauern ihr Quantum regelrecht fortgegeben haben, das Fehlende nur in den Händen der Gutsherrschaft sein kann.

(Im Jahre 1784 bestanden in Heydebreck 6 Ganzbauern und 1 Halbbauer nebst dem ritterfreien Pfarrbauerhof; in Piepenburg bestanden 4 Bauern. [Brügg. II, 1, 367, 371.])

Heydebreck'sche Küsterei und Schule. Derselben stehen an Realabgaben zu: — Jährlich 8 Sch. Roggen vom Rittergute, 9 Mtz. Roggen vom Pfarrbauer in Heydebreck; freie Feüerung für Wohn- und Schulstube, von der Schulgemeinde in der Art, daß der Torf von derselben geworben und angefahren wird, das aber der Lehrer selbst nach Bedarf schlägt. Behufs Anfuhr des Holzes wird für jedes Schulkind der Bauern in H. jährlich 10 Sgr. entrichtet. Jährlich 1 Molder Schafkäse vom Rittergute H. Ferner jährlich 8 Sgr. 11 Pf. für 4 Mtz. Roggen von jedem der drei Vollbauern und 8 Sgr. 11 Pf. für 4 Mtz. Roggen von den beiden Halbbauern. Festgestellt durch Receß vom 21. October 1851, bestätigt den 6. November 1851.

Wie bei der Pfarre, so ist auch bei der Küsterei die Geldrente von 1851 laut des, unterm 14. März 1858 bestätigten, Recesses in Roggenrente zurückverwandelt worden, wonach jeder der drei Vollbauern 3,82 Mtz., und die beiden Halbbauern zusammen eben so viel, und zwar in Gelde nach dem Martini-Marktpreise unter den Modalitäten zu leisten haben, die bei der Pfarre angegeben sind.

Sämmtliche Realgaben, mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Geld-, bezw. Kornrente, sind in dem Genußzettel vom 4. Februar 1846, welcher der Vocation des Küsters Eilert vom 16. November 1843 angehängt und unterm 10. Febr. 1846 von der Kgl. Reg. bestätigt ist, festgestellt und durch Unterschrift des Gutsherrn, des Pfarrers, der bäuerlichen Wirthe und des Schulzen anerkannt. (Eilert war 1865 noch im Dienst, er zählte 67 Jahre.)

(Bis zum Jahre 1819 hatte der Küsterlehrer zu H. einen Ackerkamp von 3 Mg. 82 Ruth. in Nutzung. Dieser Acker ist bei der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, vermöge Recesses vom 16. Januar 1819 eingezogen, dagegen dem Küster nahe am Dorfe im Gerstboden auf dem sog. Wurthberge 2 Mg. 109 Ruth. wiedergegeben worden. Mit Wiesen ist der Küster bis dahin nicht betheiligt gewesen. Weil derselbe das Schulamt mit versieht, ist demselben die sog. Gerichtswiese von Marien 1819 an zur Benutzung überwiesen. Selbige enthält 2 Mg. 40 Ruth. und wird vom Küster so lange da, wo sie bisher gelegen, genutzt werden, bis die Gutsherrschaft die in Rodung begriffenen Wiesen im sog. Peterwinkel in nutzbaren Stand gesetzt haben wird. Alsdann erhält der Küster eine gleiche Fläche dort, wo die Pfarrwiesen aufhören. Mit der Weide ist der Küsterlehrer zu den Pfarrländereien gelegt, wo er die Gerechtigkeit hat, 2 Kühe, 2 Schafe, 1 Schwein, 1 Zuchtgans frei zu weiden.)

Piepenburgsche Küsterschule. Realabgaben, welche derselben zustehen, sind: 3 Scheffel Roggen, jährlich vom Rittergute (Besitzer: August v. d. Osten auf Heydebreck). Das Recht, den Feüerungsbedarf an Torf ein Jahr bei der Gutsherrschaft, das andere Jahr bei den baüerlichen Wirthen zu stechen; jährlich ein 1 Molder Schafkäse. Sodann von jedem Bauer 4 Mtz. Roggen Alles dieses nach den Festsetzungen des Recesses vom 18. September 1821, bestätigt den 12. November 1821.

(Demselben Receß zufolge, der die Verhandlung vom 1. Juni 1821 zur Grundlage hat, sind dem Schulamte 2 Mg. Acker und 70 Ruth. Wiesen am Dorfe bei der herrschaftlichen Koppel, und an der Liezowschen Flurgränze 4 Mg. 6 Ruth. Wiesen mit einer Weidefläche daselbst von 14 Mg. 90 Ruth. abgetrieben und überwiesen. So lange die Bauern ihr Vieh gemeinschaftlich behüten und der Schullehrer die fürs Schulamt abgerechnete Weidefläche nicht besonders benutzen will, hat derselbe das Recht, 2 Kühe, 5 Schafe, 2 Schweine, 1 Zuchtgans unter das, den baüerlichen Wirthen gehörige Vieh zu treiben, wo dann die fürs Schulamt abgegränzte Weidefläche von den Bauern mit behütet wird. — Zufolge des Gemeinheitstheilungs-Recesses vom 14. März 1848, bestätigt den 5. Juli 1848, hat das Schulamt, außer der nicht zur Separation gezogenen, und in alter Lage verbliebenen Hofstelle und Garten erhalten: 3.3 Acker, 4.10 Wiesen, 14.75 Weide, in Summa 21 Mg. 88 Ruthen.)

(In dem Vollziehungsprotokoll vom 31. August 1821 heißt es: Da festgesetzt ist, daß der Schulmeister seinen Bedarf an Torf stechen kann, so wird es eine Bestimmung der Fuderzahl, und der Anzahl Stücke nicht bedürfen. Wir Bauern, so erklärten dieselben, glauben nicht, daß der zum Torfstich bestimmte Fleck von 4 Mg. aufhören wird, uns und dem Schullehrer, den nöthigen Torf zu gewähren; sollte dies aber der Fall sein, so kann dem Schullehrer kein anderer Torf oder Entschädigung dafür angewiesen werden, er muß alsdann sein Brennmaterial sich so zu verschaffen suchen, wie wir Bauern es uns verschaffen müssen.)

Dieser Vorbehalt der baüerlichen Wirthe ist durch Bestimmung der Kgl. Reg. vom 13. December 1847 beseitigt worden, wonach als Schulfeüerung gegeben werden: 2½ Kl. Holz, wofür der Lehrer das Schlagelohn zu bezahlen hat; 6000 Stück Torf, welche die Gemeinde werben und anfahren muß. Das Holz wird aus der Gutsforst geliefert und von den beiden Bauern je zur Hälfte angefahren. Über den Torf haben sich die Schulväter der Gemeinde nach Verhältniß der Communallasten geeinigt.

(In dem Protokoll vom 31. August 1821 bemerkte übrigens zu dem erwähnten Vorbehalt der Bauern der Gutsherr und Schulpatron v. d. Osten, daß der Schullehrer sich die gestellte, [seit 1847 beseitigte] Bedingung um so eher gefallen lassen müsse, da der Schullehrer zu Piepenburg von ihm nur zur Erleichterung der dortigen Einwohner freiwillig eingesetzt sei, und er das Recht habe, das dortige Schulamt eingehen zu lassen (?), in welchem Falle die Kinder dann wieder, wie ehemals, die Schule zu Heydebreck besuchen müßten.)

Schulwesen. Die öffentliche Schule zu Plate entspricht nach ihrem Zustande im Jahre 1868 dem Standpunkte einer niedern Bürgerschule. Sie ist eine vierstufige Elementarschule, und besteht aus 6 Klassen und zwar: aus 2 aufeinanderfolgenden Grundklassen mit gemischten Geschlechtern, aus 2 parallelen Mittel- und 2 parallelen Oberklassen mit getrennten Geschlechtern. Auf jede Klasse sind für jedes Kind 2 Schuljahre gerechnet. Diese Einrichtung besteht erst seit Michaelis 1866. Patron der Schule ist der Magistrat.

Geleitet wird die Schule von dem Rector, welcher Lehrer der obern Knabenklasse und zugleich Hülfsprediger ist, und demnach Universitätsstudien gemacht hat. Alle übrigen Lehrer haben Seminarbildung genossen, drei von ihnen unter der Herrschaft der Raumer- Stiehlschen Regulative. Der Lehrer der obern Mädchenklasse bekleidet als Nebenamt das Kirchenamt des Cantors und Organisten. Das Berufungsrecht der Lehrer der beiden Oberklassen ist beim Magistrat, der sich über die Wahl und Vocation mit dem Stadtpfarrer ins Einvernehmen zu setzen hat. Die Lehrstellen zu den beiden Mittelklassen, sowie die der untern Grundklasse, werden vom Magistrat allein besetzt, die Lehrstelle der obern Grundklasse dagegen vom Kirchenpatron, dem Schloßherrn von Plate, weil mit dieser Stelle das Küsteramt verbunden ist.

Die Frequenz der 6 Klassen ist in den jüngst verflossenen Jahren der Reihe nach von oben nach unten gewesen, wie folgt:

45 + 45 + 70 + 65 + 75 + 110 = 410 Kinder.

Zur Schulgemeinde gehört die Stadt Pl. mit den dem städtischen Gemeindeverbande einverleibten, auf dem Fundo der Stadt liegenden Ansiedlungen Wilkesfreüde, Hermannsthal, Henkenheide, Stadtziegelei, Berndtshof, Johns Vorwerk, Makwitzer Feld; außerdem das Schloß Plate nebst Schloßfreiheit und das v. d. Ostensche neüe Vorwerk Marienau. — Ehedem waren auch die Kinder aus den v. d. Ostenschen Gütern Altenhagen und Carolinenhof zur Stadtschule eingeschult. Seit Errichtung einer Schule in dem zweiten dieser Güter ist jedoch die Abtrennung derselben vom städtischen Schulverbande vollständig bewirkt. Nichts desto weniger soll es — zufolge einer zwischen dem Schloßherrn von Plate, dem Magistrate, im Einvernehmen mit der St. V. Vers. und der Schuldeputation, unter Sanction der Kgl. Reg. am 27. August 1841 getroffenen Vereinbarung — den Hausvätern aus den genannten Gütern, mit Bewilligung der Schulaufsichtsbehörden frei stehen, ihre Kinder in den städtischen Schulklassen unterrichten zu lassen. In diesem Falle entrichten sie gleich den anderen fremden Schulkindern ein Schulgeld von 1 Thlr. 7½ Sgr. und an Holzgeld 7½ Sgr. jährlich, sind jedoch zu anderen Beiträgen des städtischen Schulwesens nicht verpflichtet.

Dieser Schulgeldsatz wird seit jener Zeit wol erhöht worden sein; denn die zur städtischen Schulsocietät gehörenden Ältern geben jetzt für jedes ihrer Kinder an Schulgeld in den Oberklassen Thlr. 1. 18 Sgr., in den Mittelklassen Thlr. 1. 6 Sgr., in den Grundklassen 24 Sgr. jährlich.

Vorstand der Schule ist die städtische Schuldeputation, bestehend aus dem Bürgermeister, bezw. dem Beigeordneten, als Vorsitzenden, dem Stadtpfarrer, als

technisches Mitglied, z. Z. Prediger Wetzel, zugleich als Spezial-Schulinspector, und einem Mitgliede der St. V. Vers. Die Schuldeputation versammelt sich regelmäßig jeden Monat ein Mal, und zur Erledigung eiliger Sachen setzt der Vorsitzende außerordentliche Conferenzen an.

Die Beschaffenheit des Schulhauses ist gut. Die Klassenzimmer sind geraümig, mit Ausnahme der Schulstube für die untere Grundklasse, welche bei ihrer starken Frequenz überfüllt ist. Ein großer Vorzug der Klassenzimmer ist, daß sie sämmtlich lichtvoll sind. Jedes Zimmer ist mit den erforderlichen Schulutensilien ausgestattet. Dienstwohnungen im Schulhause haben der Rector und der Küsterlehrer. Die Rectorwohnung besteht aus 4 Stuben, Küche, Boden- und Kellerraum; die Küsterwohnung aus 3 Stuben, Küchenraum; jede dieser Wohnungen hat genügende Wirthschaftsraüme und jede wird den Nutznießern bei ihrem Einkommen mit 30 Thlr. angerechnet.

Der Grundbesitz der Schule besteht in 9 Mg. Garten- und Ackerland. Davon sind zur Benutzung überwiesen: dem Rector $1/4$ Mg. Garten und 5 Mg. Acker; dem Cantor und Organisten 1 Mg. Acker, eben so viel dem Lehrer der mittlern Knabenklasse, und dem Lehrer der obern Grundklasse $1^3/_4$ Mg. Ackerland.

In Betreff des Einkommens der Lehrer ist zwar schon beim Kämmereikassen-Etat gehandelt worden; schalten wir jedoch hier die Angaben des Schulinspectors vom Jahre 1867 ein. Hiernach beträgt das Einkommen des Rector 440 Thlr. incl. Miethswerth der Amtswohnung; 2) des Cantors 170 Thlr. als Lehrer, und 72 Thlr. 5 Sgr. als Kirchenbeamter (Fixum und Accidentien) zusammen 242 Thlr. 5 Sgr., incl. 15 Thlr. Miethsentschädigung; 3) des Lehrers der mittleren Knabenklasse 190 Thlr., incl. 15 Thlr. Miethsentschädigung; 4) des Lehrers der mittlern Mädchenklasse 190 Thlr., incl. 20 Thlr. Miethsentschädigung; 5) des Lehrers der obern Grundklasse 77 Thlr. als Lehrer und 132 Thlr. 13 Sgr. als Küster (Fixum und Accidentien), zusammen Thlr. 209. 13 Sgr., incl. Miethswerth der Amtswohnung; 6) des Lehrers der untern Grundklasse 180 Thlr. ohne Miethsentschädigung.

Was nun den Unterricht selbst und zwar im Allgemeinen betrifft, so besitzt die Schule einen nach den „Grundzügen" in dem Regulativ vom 3. October 1854 und nach den Verordnungen der Kgl. Reg., Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen vom 10. Juli 1855 und vom 1. März 1856 verfaßten speciellen Lehrplan, was namentlich vom Religionsunterricht gilt. Die durchgenommenen Pensa werden ordnungsmäßig im Unterrichtsbuche verzeichnet. Prüfungen der Schuljugend von Seiten des Schulinspectors finden regelmäßig am Schlusse des Wintercursus Statt. Jedes Kind ist mit einer Rechentafel und einem Katechismus, jedes jüngere mit einer Fibel, jedes ältere mit einem Gesangbuche, dem alten Porstschen, mit einer vollständigen Bibel und einem Lesebuche, dem Wetzelschen versehen. Die Lehrer bemühen sich zwar, dem Unterricht überhaupt den Werth eines innerlich vorbereitenden zu geben und ihn durchgehends sprachbildend zu machen: allein die Saat, welche die Schule, namentlich in letzterer Beziehung ausgestreüt hat, kann in dem Verkehr der Kinder in der Familie und den Umgebungen überhaupt mehrentheils nicht keimen, und daher nur in seltenen Fällen so recht eigentlich Früchte tragen,

was doch das Ziel der Schule sein soll und sein muß. Um dies Ziel zu erreichen, werden die Lesestücke und Aufgaben zum Auswendiglernen nach Bedürfniß zerglieder und erlaütertr und das Erlernte oftmals wiederholt, um es möglichst unverlierbat zu machen. Daß der Geist des ganzen Unterrichts ein christlicher und bildender sei, versteht sich von selbst.

Die Unterrichtsgegenstände sind folgende: Religion, Lese- und Schreibunterricht, Rechnen, Gesang, Vaterlands- und Naturkunde, Zeichnen; weibliche Handarbeiten; Turnen.

Sehen wir zu, wie der Unterricht in diesen Gegenständen des allgemeinen Wissens und Könnens in den beiden Oberklassen, für Knaben und Mädchen gleich, gehandhabt wird.

Religion. Der Unterricht beginnt mit einem Gebet, das die Kinder sprechen. Das Pensum umfaßt die Gesammtgeschichte des Reiches Gottes nach der heil. Schrift, der Bibelkunde und Einführung in die Lehrbücher der heil. Schrift, aus denen ausgewählte Stücke, namentlich Psalmen, gelernt werden. Fortgesetzte Übung des Katechismus. Von der Ordnung des Heils wird V—VIII gelernt, und mit dem Katechismus verarbeitet. Monatlich wird ein Kirchenlied gelernt, also in den Oberklassen im zweijährigen Kursus 24 Lieder, so daß mit den in den früheren Klassen gelernten Liedern künftig beim Kirchenbesuch das Mitnehmen des Gesangbuchs wohl überflüssig wird. Dabei wird das Nothwendigste aus der Liederkunde gegeben. Perikopen' werden besprochen und die Kinder in die Ordnung des evangelischen Gottesdienstes eingeführt. Das Werk der Reformation wird in den Geschichtsstunden, Bibel und Missionssache an den geeigneten Stellen des Katechismus und Bibelunterrichts, das Kirchjahr in der Perikopenstunde behandelt. Als Handbuch beim Unterricht in der biblischen Geschichte wird, neben der Bibel, das Buch von Zahn gebraucht. (Dem so gestalteten Religions-Unterricht sind wöchentlich 6 Stunden gewidmet).

Lesen und Schreiben. Im Sprachunterricht wird der zusammengesetzte Satz und der Periodenbau im Anschlusse an das Lesebuch und unter Benutzung desselben, ebenso Musterstücke durchgenommen und letztere gelernt (3 Stunden). Aufsatzübung und Einführung in die Schriftstücke des gemeinen Verkehrs und des täglichen Lebens wird fleißig getrieben (2 Stunden). Schönschreiben (2 Stunden).

Rechnen. Das Pensum der Klasse umfaßt die Bruchrechnungen und über die Regeldetri hinausliegende bürgerliche Rechnungsaufgaben, Flächen- und Körperberechnung, Einführung in die Decimalrechnung (3 Stunden), im Zusammenhange mit Raumlehre, welche für diesen Zweck nach Inhalt und Form begränzt und bestimmt ist (2 Stunden). Für die Mädchenklasse ist der Raumlehre-Cursus ausgeschlossen.

Gesang. Die Melodien zu den Liedern der Regulative sind das Pensum der Schule. Liturgischer und sonstiger Gesang, letzterer nach den Liederbüchern von Lenz und Erk, wird auch mehrstimmig geübt. Eben so der Einzelgesang (2 Stunden). Ein besonderer Sängerchor ist oft gebildet, aber auch zeitweise wieder auseinander gegangen.

Vaterlands- und Naturkunde. Der Unterricht umfaßt: —

1) Geographie und zwar: allgemeine Geographie der Erde mit den nöthigsten Stücken der mathematischen Geographie; spezielle Geographie von Europa und des engern Vaterlandes; Übungen im Kartenzeichnen (2 Stunden).

2) Geschichte, und zwar: vaterländische Geschichte auf dem Boden der allgegemeinen deütschen Geschichte, im Anschlusse an die Geschichte des Reiches Gottes (2 Stunden).

3) Naturkunde, und zwar: Naturbeschreibung und Naturlehre, beides unter dem Gesichtspunkte des practischen bürgerlichen Lebens (2 Stunden).

Zeichnen: freies Handzeichnen (2 Stunden). Weibliche Handarbeiten: in der Mädchenklasse durch eine Lehrerin (2 Stunden). Turnen, mit den Knaben im Sommer (2 Stunden).

Schulfeste sind: 1) Königs-Geburtstag, der durch Gesang, Gebet, Ansprache, geschichtliche Erinnerungen, Bedeütung des Hauses Hohenzollern in Vergangenheit und Zukunft als Werkzeüg in der Hand Gottes für die fortschreitende Entwickelung der geistig-sittlichen, wie der materiellen Interessen des Volkes deütscher Zunge, und durch vaterländische Lieder gefeiert wird. 2) Das Reformationsfest, welches Gelegenheit gibt, die geistigen Heroen der Kirchenverbesserung und des freien Gedankens, die siegreichen Kämpfer gegen anmaßliche Priester, zu feiern, darunter Bugenhagen, den Doctor Pomer, als Held im heimathlichen Land am Meere.

Öffentliche Schulprüfungen finden alljährlich zu Ostern statt; neüe Schüler werden zu Ostern und Michaelis aufgenommen.

Privatschulen. Einzelne Familien in der Stadt Pl., namentlich diejenigen, welche, nicht dem Kleinbürgerthum angehörend, ihrer Bildung nach den sogenannten Honorationen beizuzählen sind, haben von jeher das Bedürfniß gefühlt, ihre Kinder durch Privatunterricht im Wissen und Können weiter fördern zu lassen, als die öffentliche Stadtschule nach Lage ihres Lehrplans und des von ihr zu erfüllenden Unterrichts-Pensums, es vermag; abgesehen davon, daß die große Frequenz der Schulklassen, theilweise die Überfüllung derselben, bei jenen Familien den Wunsch erregen mußte, ihre Kinder in geringerer Zahl unter der Obhut eines gebildeten Privatlehrers zu wissen. Dieser Gründe halber ist denn auch bei der städtischen Schuldeputation und dem Magistrate stets die Meinung zur Geltung gekommen, daß eine Privat-, bezw. eine Familienschule für Plate eben so nützlich, als in gewisser Beziehung nothwendig sei. Die betreffenden Acten sprechen von drei derartigen, zeitweise bestandenen Familienschulen.

1. Im Anfange des Jahres 1845 waren mehrere wohlhabende Familien, an deren Spitze der Kaufmann und Gasthofsbesitzer Klütz, als Unternehmer stand, zusammengetreten, um ihre 9 Kinder von einem Privatlehrer unterrichten zu lassen. Der Unternehmer gab Wohnung, sowie Station für den Lehrer und die Schulstube her; diese Leistungen wurden zu Gelde gerechnet, der dem Lehrer zu gewährende Ehrensold hinzugerechnet und die sich ergebende Summe gemeinschaftlich aufgebracht. Zum Lehrer wählte die Schulgesellschaft einen, eben von der Universität zurückgekehrten Candidaten der Theologie und Philosophie, Albert Schenck, jüngerer Bruder des Predigers Schenck zu Woldenburg. Derselbe begann seine Thätigkeit in der Mitte des Monats Januar 1845, schloß aber dieselbe bereits im Monat August 1846, ohne daß bekannt geworden, was die Lösung des Verhältnisses zu den Theilnehmern der Privatschulgesellschaft herbeigeführt hat. Obwol der Candidat

das examen pro schola noch nicht abgelegt hatte, wurde ihm doch, auf Verwendung des Magistrats, durch Reg. Verf. vom 3. April 1845, die Erlaubniß ertheilt, die von ihm unternommene Privat-, bezw. Familienschule bis zum Schluß des Monats September 1846, unter Aufsicht der städtischen Schuldeputation, fortzusetzen, mit der Maßgabe, daß er vor dem Schluß des Monats August 1846 seine Befähigung zur Verwaltung des Schulamts durch Ableistung der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen habe.

2. Schenck scheint einen Privatlehrer, Namens Kollmann, zum Nachfolger gehabt zu haben. Derselbe stand, wie der Superintendent Henckel zu Greifenberg, unterm 19. Januar 1847 anzeigte, seit dem Monat Juli 1846 einer Familienschule vor, der 10 Kinder angehörten. Auf Grund eines von der Kgl. Reg. zu Marienwerder unterm 20. November 1845 ausgestellten Erlaubnißscheins hatte er die gedachte Schule übernommen. Darauf aufmerksam gemacht, daß dieser, nur für ein bestimmtes Verhältniß, und zwar als jeder Zeit widerruflich ausgestellte Schein, ihm unmöglich für seine Stellung in Pl., in einem ganz andern Regierungbezirke zur Legitimation dienen könne, hatte er den Superintendenten, mit Überreichung seiner Zeügnisse, gebeten, sich für seine Concession zur Führung der Familienschule in Pl. bei der Kgl. Reg. zu Stettin und dafür zu verwenden, daß er sobald als möglich zu einer pädagogischen Prüfung vorgeladen werde. Diese Bitte trug Superintendent Henckel in seinem Bericht vor, in Folge dessen Kgl. Reg. unterm 23. Januar 1847 den Magistrat veranlaßte, das unbefugte Schulhalten des Kollmann sofort zu inhibiren und demselben zu eröffnen, daß, wenn er die Concession zur Anlegung einer Privatschule in Pl. nachsuchen wollte, dies auf dem vorgeschriebenen Wege und mit dem Nachweise der erforderlichen Qualification geschehen müsse. Auf diese Verfügung ist nichts erfolgt.

3. In einem Schul-Visitations-Bericht vom 4. September 1847 ist die Frage: ob Privatschulen, Hauslehrer und Hauslehrerinnen in Pl. seien, dahin beantwortet, daß die Tochter eines der Lehrer an der Stadtschule, einzelne, ganz kleine Kinder mit den ersten Anfangsgründen beschäftige und diese Thätigkeit von der Schuldeputation überwacht werde; und daß die Töchter des Gutsherrn von Pl. eine Erzieherin hätten. Um diese Zeit war also eine eigentliche Privat- oder Familienschule in Pl. nicht vorhanden. Dagegen hatten sich —

4. Im Jahre 1869 vier Hausväter, der Mühlenbesitzer Gustav Hirsch, der Apotheker John, der Kaufmann Schulz und der Rentner Tolz, zusammen gethan, um ihre Kinder weiblichen Geschlechts gemeinschaftlich von einer Lehrerin unterrichten zu lassen. Da deren Aufnahme in den Haushalt einer der vier Familien sich nicht gut ausführen ließ, so wurde das Vertragsverhältniß derart geregelt, daß die Erzieherin, bezw. Lehrerin — Johanna Hermes aus Elbing, sie kennt das deütsche Diminutiv ihres Vornamens nicht, wol aber das englische: Jenny, wie sie sich unterschreibt, — eine eigene Wohnung nehmen, diese auch mit den erforderlichen Schulutensilien ausstatten mußte, und die Selbstbestreitung ihres Unterhalts zu besorgen hatte, demgemäß ihre Stellung gegen ein festes, jährliches Einkommen von 350 Thlr., mit dreimonatlicher Kündigung, fixirt wurde. Anscheinend haben noch andere Hausväter sich dieser Familienschule für ihre Töchter angeschlossen, wenigstens spricht die Hermes in einer Vorstellung vom 28. April 1871 nicht blos von den Kindern

jener vier Familien, sondern von Kindern überhaupt. Damals war die Schule schon beinahe zwei Jahre im Gange, denn sie ist am 1. August 1869 eröffnet worden. Vom Dasein dieses Privatunternehmens erhielt die Kgl. Reg., Abtheilung des Innern, Kenntniß durch ein Recursgesuch, welches Jenny Hermes in Betreff der Gemeindesteüer einreichte, zu der sie vom Magistrat, ihrem festen Einkommen entsprechend, veranlagt worden war. Die Schule ist von der Hermes eröffnet, ohne mit der hierzu nach den bestehenden Gesetzen erforderlichen Concession versehen zu sein, und ohne, daß weder der Magistrat noch die Stadt-Schuldeputation, wie es die Pflicht dieser Behörden gewesen wäre, dieses ungesetzliche Verfahren gehindert hätten.

5. In den Kreis des Privat-Unterrichtswesens gehören auch die Lehrer, welche die Gemeinden der alttestamentarischen Glaubensgenossen annehmen, um ihre Kinder in der Religion der Väter und in der Sprache Israels, der hebräischen, zu unterrichten. Das Verhältniß dieser jüdischen Lehrer zu den Gemeinden ist bekanntlich ein, auf gegenseitigem Vertrag beruhendes, das aber erst dann zum endgültigen Abschluß gebracht werden kann, wenn das betreffende Individuum von der Kgl. Reg. auf vorschriftsmäßigem Wege concessionirt worden ist. Dazu gehört, um daran zu erinnern, daß der Candidat sich einer, vom Superintendenten der Synode vorzunehmenden Prüfung in den Lehren des Alten Testaments und in der hebräischen Sprache unterwerfe, welche in der Regel nur im Falle eines bestimmt in Aussicht genommenen Engagements des betreffenden Individuums angeordnet ist. Der Wortlaut der Concession ist folgender: — „Dem jüdischen Privatlehrer N. N. aus N. N. wird die Erlaubniß, die Kinder jüdischer Ältern in N. N. in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten, hierdurch mit der Maßgabe ertheilt, daß für den übrigen Unterricht dieser Kinder nach den betreffenden Vorschriften gesorgt werde. Die Zurücknahme dieser Concession wird unserer Anordnung, insofern wir dieselbe für nöthig erachten sollten, vorbehalten. Stettin 2c. (L. S.) Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung." — Den übrigen Unterricht genießen die Kinder der mosaïschen Glaubensgenossen in der christlichen Schule ihres Wohnorts. Wie es in kleinen Judengemeinden Regel geworden, daß sie ihren Cantor und Schächter, der zugleich der Religions- und Sprachlehrer der Kinder ist, haüfig wechseln müssen, was seinen Grund haupsächlich in der geringen Belohnung hat, die sie ihm bieten können, so ist dieser Wechsel 30 Jahre lang auch in Pl. haüfig vorgekommen; seit 1859 aber nicht mehr, mindestens ist seit der Zeit eine neüe Concession nicht beantragt worden.

Die Königl. Seminar-Präparanden-Anstalt. In Erwägung der Thatsache, daß der Mangel an Lehrkräften für die Volksschule von Jahr zu Jahr mehr und mehr fühlbar wird; und in Erwägung der ferneren Thatsache, daß die jungen Leüte, welche sich dem Volksunterrichte als Lebensruf widmen wollen und demgemäß die erforderlichen Studien auf einem der von Staatswegen gegründeten Schullehrer-Seminare machen müssen, die Applications-Schulen fast durchgehends mit sehr mangelhaften Kräften betreten; und in fernerer Erwägung, daß hierin der Grund liege, daß in neüerer Zeit aus den Seminarien, weil deren Unterrichtsplan das fehlende nicht ersetzen kann, im großen Durchschnitt Lehrkräfte hervorgegangen sind, die keineswegs dem Ideal entsprechen, welches man sich von der Befähigung eines Volksbildners zu machen berechtigt ist: in endlicher Erwägung, daß alles

dieses auch im Land am Meere wahrnehmbar sei, mußte die Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, es für ihre Pflicht erachten, den angeführten krankhaften Erscheinungen soweit sie auf ihren Verwaltungsbezirk treffen, näher zu treten und auf Heilmittel gegen dieselben bedacht sein.

Als ein solches sind Präparanden-Anstalten erkannt worden, die, von Staatswegen und auf Staatskosten errichtet und unterhalten, geeignet sind, um jungen Leüten im Alter von 15—16 Jahren, die sich dem wichtigen Stande des Volks-Schullehrers widmen wollen, Gelegenheit zu geben, an der Hand eines systematisch geordneten Unterrichts diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar nöthig sind, wir haben es demnach mit Vorschulen der Lehrer-Bildungs-Anstalten zu thun.

Für den Verwaltungsbezirk der Königl. Regierung zu Stettin wurde als Ort der Begründung einer derartigen Vorschule zunächst Lebin, auf der Insel Wolin gewählt, weil sie sich an die dort bestehende Fabrikschule anschließen konnte. Hier konnten 16 junge Leüte Aufnahme finden. Da indessen diese Zahl dem obwaltenden Bedürfniß nicht von fern entspricht, so wurde gleichzeitig die Errichtung einer zweiten Vorschule beschlossen, und als Sitz derselben das Städtchen —

Plate auserseben. Der Ort hat gewissermaßen einen ländlichen Charakter, die einfachen, durchsichtigen Lebensverhältnisse in ihm begünstigen die stille Hingabe lernender Jünglinge an ihre berufsmäßigen Arbeiten und erleichtern deren Beaufsichtigung und Disciplinirung. An der dortigen Kirche steht der Prediger Wetzel, ein geisteskräftiger, im Schulwesen als Rector einer Schule in früheren Zeiten und als aufmerksamer Inspector der Stadtschule besonders erfahrener Geistlicher. Er war freüdig bereit, die Oberaufsicht über die zu errichtende Anstalt zu übernehmen und derselben auch anderweitig zu dienen. Ferner ist in Pl. eine Schule, welche in fast allen ihren Klassen tüchtige und würdige Lehrer zu Ordinarien hat, und Präparanden sehr heilsame Anschauungen darbieten kann. An der Spitze der Stadtschule steht der Rector Krumheüer, der mit ausgezeichnetem Geschick unterrichtet, die Handhabung einer durchgreifenden Disciplin vorzugsweise durch kraftvolle geistige Einwirkung auf die Schuljugend versteht und nach Gesinnung und Wandel höchst achtungswerth ist. Er, ein ordinirter Theologe, ist zwar, gleich dem Pfarrer, von Schule und Kirche stark in Anspruch genommen, ist aber dennoch gern bereit, auch fähig, bei dem Unterrichte der Präparanden mitzuwirken. Die Kirche ist im Besitz einer Orgel, deren Benutzung durch die Zöglinge der Seminar-Vorschule nach der Versicherung des Pfarrers auf kein Hinderniß stoßen wird. Der Cantor Schramm am Orte ist ebenfalls ein geschickter Lehrer und ein achtungswerther Kirchenbediente, ist musikalisch wohl gebildet und wird gern den Unterricht im Orgelspiel übernehmen, was auch jedenfalls geschehen müßte, weil sonst das Orgelwerk für die Übungen der Schüler nicht würde hergegeben werden. Sollte es erforderlich sein, so würde der ꝛc. Schramm auch andern musikalischen Unterricht übernehmen, und ein dritter Lehrer den im Zeichnen. Ein Turnplatz ist vorhanden, der von den Präparanden unter der Leitung des Turnlehrers an der Stadtschule wird benutzt werden können.

Ein gesundes, still gelegenes, überall lichtvolles und genügend geraümiges

Haus steht zur Aufnahme von 20 Präparanden und einem Lehrer zur Verfügung. Der Besitzer, ein Kirchendiener, Namens Pagel, ein einfach gebildeter, gottesfürchtiger Mann, der streng und consequent auf Sittlichkeit und christliches Wesen in seiner Familie hält und vor dem die Platesche Einwohnerschaft nicht geringen Respect hegt, ist bereit, die Reinigung der Lokale, ihrer Heizung und die Speisung der Zöglinge — Morgens, Mittags und Abends — für 5 sgr. pro Tag und Mann zu übernehmen. Die Schüler werden darnach alles Unentbehrliche in diesem einen Hause haben, auch ein besonderes Lehrzimmer, und Leitung durch einen unter ihnen wohnenden Lehrer. Der ꝛc. Pagel ist der Sohn eines Gärtners, hat von Jugend auf sich dem Gartenbau, — Obstkultur, Gemüsebau und Blumenpflege, — mit besonderer Liebe hingegeben, besitzt neben dem erwähnten Hause einen Garten, und will aus Vergnügen die Anleitung der Präparanden in diesem Betriebe übernehmen, wogegen bei den Eigenschaften dieses Mannes durchaus nichts zu erinnern ist, zumal da ihm nie ein Lehrer bei der Beschäftigung der Schüler zur Seite gestellt werden kann. Jener Garten ist nicht besonders groß, gern wird aber der Prediger Wetzel einen von ihm benutzten auf Verlangen zur Disposition stellen.

Sei noch erwähnt, daß die beiden Geistlichen am Orte mit Liebe, Erfahrenheit, Eifer und nicht gewöhnlicher Hingebung das kirchliche Leben pflegen und geneigt sind, auch nach dieser wichtigen Seite hin den Sinn junger Leüte zu bilden, sowie daß Beide entschiedene Königs-Freünde und Patrioten sind; so ist gewiß alles Erwünschte in Plate vereinigt, was bei Errichtung der Anstalt berücksichtigt werden muß, und es dürfte schwerlich, von Lebin abgesehen, ein anderer Ort im Stettiner Regierungsbezirk sich auffinden lassen, der in vorliegender Beziehung sich gleich stark empföhle.

Obwol völlig davon durchdrungen, daß 15- bis 16jährige Seminar-Aspiranten viel mehr der Anleitung zu künftiger Selbstbeschäftigung, als einer reichen Zahl von Unterrichtsstunden im gewöhnlichen Sinne des Worts benöthigt sind, so reichen doch die Lehr- und Aufsichtskräfte, welche die Stadt Plate selbst darbietet, zur Ausbildung in einem zweijährigen Cursus, der für nöthig, aber auch für vollkommen ausreichend erachtet werden muß, nicht aus, daher die Anstellung eines Hülfslehrers für entschieden nothwendig zu erkennen ist.

Der Prediger Wetzel ertheilt in 4 Stunden wöchentlich Confirmanden-Unterricht. Er will die Präparanden zu diesem Katichismus-Unterricht hinzuziehen. In der biblischen Geschichte, in der Bibel- und Gesangbuchs-Kenntniß will und kann der Rector Krumheüer unterrichten, ist es nöthig, und kann jenes der Hülfslehrer übernehmen, auch in der Sprache. Für die Übungen im Orgelspiel ist der Cantor Schramm da. Den übrigen Unterricht und die Unterinspection müßte der Hülfslehrer übernehmen; doch wäre immer noch an den städtischen Lehrern Aushülfe für die Unterweisung im Gesange, Violinspiel, im Zeichnen und Turnen gegeben. Für den Gartenbau dient, wie schon erwähnt, der Kirchendiener Pagel.

Unter der Voraussetzung, daß diese oben genannten Geistlichen und Lehrer Mitarbeiter an den Cursen werden, daß die Zahl der vorzubildenden Präparanden 20 betragen wird, und daß unter ihnen, wie gar wol vorauszusehen, sich nicht wenige mehr oder minder Unterstützungsbedürftige befinden werden, sind folgende —

I. Laufende Geldmittel für die Unterhaltung der Präparanden-Schule in Plate erforderlich:

1. Miethszahlung für das Pagelsche Haus, incl. Reinhaltung aller Räume Thlr.	100
2. Heizung der bewohnten Raüme, incl. Brennmaterial u. Anfuhr desselben	56
3. Besoldung eines Hülfslehrers	200
4. Remuneration für die Geistlichen und Lehrer in Plate, incl. 15 Thlr. für die Unterweisung im Gartenbau	150
5. Zur Unterstützung der 20 Präparanden	250
6. Zu Reparaturen, incl. Orgel u. Turngeräthschaften, und kleinen laufenden Ausgaben	30
7. Zur Beleüchtung aller bewohnten Zimmer und des Unterrichtslokals . .	50
In Summa . . . . Thlr.	836

II. Einmalige Einrichtungs-Kosten.

a. Für das Lehrzimmer, Utensilien, Lehrmittel . . . . Thlr.	68
b. Zur Einrichtung der Wohnung des Hülfslehrers	25⅓
c. Desgleichen der Wohnzimmer und Schlafraüme der Schüler, incl. 2 Claviere	315⅓
d. Utensilien zur Speisung	11
e. Desgleichen zur Gartenarbeit verschiedene Geräthschaften und Werkzeüge.	15
In Summa . . . . Thlr.	435

Nachdem der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf gehaltenen Vortrag mit der Errichtung von zwei Vorschulen für die im Regierungsbezirk Stettin bestehenden Lehrer-Bildungs-Anstalten sich bereits früher einverstanden erklärt hatte, wurden ihm die vorstehend entwickelten Grundzüge für die Platesche Vorschule unterm 26. Februar 1867 vorgelegt und in einem spätern Bericht vom 10. September 1867 näher erlaütert, worauf er, nachdem er sich, in Bezug auf die erforderlichen Geldmittel mit dem Finanzminister in's Einvernehmen gesetzt hatte, die Kgl. Reg. mittelst Rescripts vom 23. Januar 1868 benachrichtigte, daß für die Anstalt in Plate ein Unterhaltungs-Zuschuß von jährlich 836 Thlr. auf den Staatshaushaltungs-Etat pro 1868 übernommen worden sei. Dieser vorlaüfigen Benachrichtigung folgte sodann, nachdem der Staatshaushaltungs-Etat durch die Berathungen in beiden Haüsern des Landtags und die Sanction des Königs Gesetz geworden war, mittelst Rescripts vom 10. März 1868 die definitive Entscheidung des Inhalts, daß die für die Anstalt zu Plate erforderliche Jahres-Summe von 836 Thlr. von 1868 ab auf 10 Jahre bewilligt worden sei. Kgl. Reg. wolle nunmehr mit Errichtung der Anstalt vorgehen und wegen Bewilligung der nöthigen einmaligen Einrichtungskosten, soweit solche nicht aus den im laufenden Etatsjahre an dem bewilligten Zuschuß der 836 Thlr. zu erwartenden Ersparniß sich bestreiten ließen, s. Z. berichten. Sodann genehmigte der Minister auch, daß für die gedachte Anstalt ein 1jähriger Lehrkursus eingerichtet werde, der statt des früher beabsichtigten 2jährigen Cursus als genügend anerkannt worden war, was der Bericht vom 10. September 1867 besonders hervorgehoben hatte.

Als Hülfslehrer bei der Anstalt ist der Lehrer Daniel Zeglin, — bisher als Elementar- und technischer Lehrer bei dem neü errichteten Progymnasium zu Dramburg beschäftigt, woselbst er in Quarta, Quinta und Sexta den Gesang- und Zeichenunterricht, in Quinta und Sexta den Unterricht im Schreiben, Rechnen und in der Naturbeschreibung ertheilt hat, — berufen und angestellt worden. Demselben ist unterm 20. Juni 1868 eine Dienst-Instruktion ertheilt, deren Inhalt wir in den Ergänzungsblättern mittheilen, wohin auch der sehr umfangreiche Lehrplan nebst Etats- und noch anderen Nachrichten, die Seminar-Präparanden Anstalt zu Plate betreffend, verwiesen ist.

Die Anstalt ist am 1. Juli 1868 mit 20 Zöglingen eröffnet worden. Darunter befanden sich 9 Söhne von Landschullehrern, 7 Söhne von baüerlichen Wirthen, 3 Söhne von ländlichen Handwerkern und der Sohn eines Tagelöhners. Außerdem sind 3 Präparanden aus Plate selbst als Gäste, vom Hause ihrer Ältern aus, aufgenommen worden, um an dem Unterricht der Anstalt Theil zu nehmen.

Es ist eine eigene Königl. Seminar-Präparanden-Anstalts-Kasse errichtet, deren Verwaltung der Kämmerer Strantz unter Genehmhaltung der städtischen Behörden, übernommen hat.

Ergänzungsblätter.

I.

Nachweisung der Grundeigenthümer in der Stadt Plate, welche mit 20 Morgen und darüber in der Feldmark angesessen sind, 1869.

№	Namen und Gewerbe der Grundeigenthümer.	Zahl der Morgen	Zahl der Häuser	Grundsteüer Thl.	Grundsteüer Sg.	Grundsteüer Pf.	Gebaüdest. Thlr.	Gebaüdest. Sgr.	Klassenst. Thlr.	Klassenst. Sgr.	Gewerbesteüer Thlr.	Gemeindesteüer Thlr.	Gemeindesteüer Sgr.
1.	Radloff, Gastwirth	57,0	1.	3.	21.	5	2.	—	8.	—	6	25.	20.
2.	Bütow, Kaufmann	48,0	2.	2.	22.	4	9.	18.	10.	—	12	37.	10.
3.	Schulz, desgleichen	22,0	3.	3.	1.	—	12.	28.	30.	—	10	70.	—
4.	Hirsch, Mühlenbesitzer	72,3	3.	5.	15.	3	9.	21.	48.	—	90	70.	—
5.	Gädtke, W. Ackerbürger	78,0	1.	3.	21.	3	1.	—	6.	—	—	9	10.
6.	Damitz, Gastwirth	74,0	1.	4.	7.	6	2.	26.	12.	—	4	21	—
7.	John, Apotheker . .	355,4	4.	27.	13.	—	14.	1.	42.	—	10	126	—
8.	Bathke, Zimmermeister	34,0	2.	2.	1.	9	5.	2.	12.	—	6	25.	20.
9.	Viergutz, Ackerbürger	43,0	1.	1.	22.	—	—	18.	4.	—	—	8.	12.
10.	Gaulke, desgleichen .	43,0	1.	1.	22.	—	—	18.	4.	—	—	8.	12.
11.	Stäckling, desgleichen	24,0	1.	1.	5.	3	1.	12.	3.	—	—	7.	14.
12.	Kleist, Gastwirth . .	64,0	1.	2.	23.	2	2.	2.	8.	—	4	19.	18.
13.	Lüdke, H., Ackerbürger	50,0	1.	1.	19.	6	1.	12.	4.	—	—	9.	10.
14.	Borchardt, desgleichen	26,0	1.	—	28.	4	1.	24.	3.	—	—	3.	22.
15.	Quandt, Aug., Bäcker	33,0	1.	2.	11.	2	1.	—	6.	—	4	15.	12.
16.	Burgoß, Alb., Stellmch.	25,0	1.	1.	24.	2	1.	20.	4.	—	4	8.	12.
17.	Harnitz, Gastwirth .	262,0	1.	12.	15.	11	2.	26.	12.	—	—	30.	10.
18.	Koch, Wwe. Ackerbürger	34,0	1.	2.	6.	8	1.	6.	4.	—	—	4.	20.
19.	Böckert, Ackerbürger	52,0	1.	3.	27.	2	1.	18.	6.	—	—	15.	12.
20.	Liskow, Bäcker . .	27,0	1.	2.	1.	10	3.	3.	4.	—	—	1.	12.
21.	Roloff, Gastwirth .	414,0	3.	28.	28.	2	6.	5.	24.	—	4	70.	—
22.	Ohm, Aug., Ackercürger	39,0	1.	2.	16.	5	1.	18.	4.	—	—	14.	16.
23.	Ziegler, desgleichen .	60,0	1.	3.	9.	9	1.	8.	6.	—	—	11.	6.
24.	Schütt, Gottfr., desgl.	59,0	1.	3.	24.	9	2.	12.	6.	—	—	11.	—
25.	Schütt, Friedr., desgl.	61,0	2.	4.	5.	2	2.	18.	6.	—	—	15.	12.
26.	Blaurock, Brauer .	133,0	1.	10.	28.	5	2.	3.	12.	—	2	30.	10.
27.	Daberkow, Gastwirth	139,0	2.	7.	18.	9	4.	2.	12.	—	2	16.	24.
28.	Quandt, Alb., desgl.	27,0	1.	1.	26.	6	2.	8.	5.	—	6	16.	24.
29.	Witt, Aug., Ackerbürger	52,0	1.	3.	20.	7	2.	—	4.	—	—	11.	6.
30.	Hesse, desgleichen	35,0	2.	1.	15.	10	3.	24.	4.	—	—	8.	10.
31.	Grochow, Ag., Ackerbg.	24,0	1.	1.	13.	4	1.	—	3.	—	—	6.	16.
32.	Kreüsch, Wwe., desgl.	92,0	1.	6.	24.	8	2.	—	10.	—	—	21.	—
33.	Rademacher, desgleichen	24,0	1.	—	27.	7	1.	24.	3.	—	—	5.	18.
34.	Piper, Fr., Posthalter	644,0	2.	45.	6.	7	9.	28.	16.	—	—	70.	—
35.	Riefert Fd., Maurermst.	43,5	1.	1.	9.	6	?		16.	—	8	57.	10.
36.	Lange, emerit. Pfarrer	46,0	1.	2.	17.	—	2.	—	8.	—	—	14.	—
37.	Fleischfresser, Eigenth.	34,0	1.	1.	16.	3	—	24.	5.	—	—	8.	12.
38.	Lüdke, Gottfr., desgl.	79,0	3.	4.	5.	10	2.	12.	10.	—	—	16.	24.
39.	Gutzmann, desgleichen	20,0	1.	1.	1.	—	—	24.	4.	—	—	6.	16.
40.	Plautz, desgleichen	29,0	1.	1.	11.	10	1.	—	4.	—	—	9.	10.
41.	Haase, Michel, desgl.	28,0	1.	1.	15.	3	1.	6.	4.	—	—	5.	18.
42.	Haase, Ludwig, desgl.	30,0	1.	1.	15.	4	1.	—	5.	—	—	7.	14.
43.	Grochow, Johann, dgl.	353,0	1.	15.	6.	9	3.	8.	20.	—	—	49.	—
44.	Pochardt, desgleichen	22,0	2.	—	26.	6	1.	6.	4.	—	—	6.	16.
45.	Dreyer, Johann, desgl.	24,0	1.	1.	25.	3	—	18.	3.	—	—	6.	16.
46.	Böttcher, Chr., desgl.	20,0	1.	—	28.	—	—	18.	3.	—	—	4.	20.
47.	Böttcher, Wilh., desgl.	20,0	1.	—	27.	9	—	18.	3.	—	—	3.	22.
48.	Kühl, Friedrich, desgl.	20,0	1.	—	24.	—	—	18.	3.	—	—	3.	22.

II.

Bericht des Magistrats von Plate, die Verhältnisse der Stadt während der Franzosen-Zeit betreffend;

d. d. Plate, den 30. November 1814.

Indem Einer Hochlöbl. Polizei-Deputation der Königl. Regierung wir die im diesjährigen Amtsblatte Nr. 38 geforderten Nachweisungen, betreffend die Unterstützungen der städtischen Gemeinden durch die erhöhte städtische Accise in der Anlage überreichen (s. oben S. 581.) woraus sich vollständig ergibt, welche Aufopferungen diese von Hülfs- und Nahrungsquellen entblößten Einwohner die sieben verheerenden Kriegsjahre hierdurch, in denen die Preüßische Monarchie in Gefahr war, haben machen müssen, bemerken wir dennoch, daß diese aus 114 unbedeütenden Feüerstellen bestehende Stadt, wie Einer Hochlöbl. Regierung aus unseren früheren desfallsigen Berichten und in Vergleichung mit anderen Städten nicht unbekannt sein wird, in Wahrheit viel gelitten hat. Um indessen Einer Hochlöbl. Polizei-Deputation davon bei dieser so passenden Gelegenheit und wo es eigentlich der Stadt wol von Nutzen sein könnte, einigermaßen eine Übersicht vorzulegen, führen wir nur folgende Thatsachen, durch welche die Stadt gelitten hat, insofern an, als wir selbige nöthigen Falls urkundlich zu beglaubigen in Stande sind.

1. Als im Februar 1807 der Feind die Festung Kolberg zu belagern sich anschickte, wohin sich das Schillsche Corps über Plate zurückzog, wurde diese Stadt vom 20.—21. desselb. Monats vom mehr als 4000 Mann starken, zum französisch-italiänischen Armee-Corps des Divisions-Generals Teulie gehörigen, Feinde, mit Ausnahme derjenigen Haüser, worin sich Officiere befanden, geplündert, bei welcher Gelegenheit die Stadt nicht allein ihre Getreide-Vorräthe, sämmtliche Lebensmittel und einen großen Theil des Viehstandes verlor, sondern auch noch auf Requisition des Generals-Inspectors Parma (?) 12 der besten Ochsen und 6000 Stück Brot nach Treptow a. R. wie auch 2 Pferde für das gedachte französische Armee-Corps liefern mußte.

2. Während der Belagerung Kolbergs und Danzigs war hier Etappe und ohne den bedeütenden Druck, die Unterhaltung des Platz-Commandanten mit 100 Mann, und ohne die bei den Artillerie-Parks, bei welchen Schmidte, Stell- und Rademacher auf Kosten der Stadt tagtäglich beschäftigt wurden, befindlichen Truppen zu berücksichtigen, war die Stadt öfters an Einem Tage mit mehr denn 2000 Mann und incl. der Besatzung an jedem der übrigen Tage mit mehr denn 200 Mann zu rechnen bequartiert; wozu dann noch eins der größten Übel für die Stadt kam, daß —

3. der jetzt erst in den Ruhestand versetzte alte Kreis-Landrath ruhig auf seinem Gute verweilte und den dahin wegen Unterstützung mit Lebensmitteln, Fourage und Vorspann eilenden Bürgern, wie auch uns beschied: — „ick bin ganz verrück, makt mit im wat gi wille, ick kann ju nich helpe, lopt weg!“ — Bescheid, wobei es dann sein Bewenden hatte, und die Einwohner ohne Unterstützung sich

überlassen blieben. Bei Vertheilung der auf den Kreis geschriebenen Lieferungen für das Belagerungs-Corps vor Kolberg aber wurde die Stadt dem ohnerachtet statt der Billigkeit zu soulagiren, aufs aüßerste prägravirt und unter dem Namen, das platte Land habe diese oder jene zu liefernde Gegenstände nicht, solche allein auf die Stadt ausgeschrieben wurden und von ihr geleistet werden mußten, worauf jedoch bei anderen Leistungen nicht Rücksicht genommen worden ist.

4. Haben hier vom Monat Februar 1807 ab bis zum October 1808 fortwährend Platz-Commandanten ihren Sitz gehabt und während der Cantonnirung der französischen Truppen Generäle und Obersten, so wie jeder Zeit auch der Stab im Quartier gelegen, wodurch den Einwohnern der Stadt eine weit größere Last aufgebürdet worden ist, als den Einwohnern anderer Stadte. Die Folge davon ist gewesen, daß die in der Nachweisung Nr. IV. specificirten Schulden zu einer so bedeütenden Höhe gesteigert worden sind. (S. 585 vergl. S. 587.)

5. Im Jahre 1812, als die Franzsoen nach Rußland zogen, wurden hier, obwol ein Distrikt von mehr als 2 □-Mln. bequartirt worden ist, 10,049 Mann, darunter alle Divisions- und Brigade-Generale, auch Obersten, sowie die gesammte Artillerie, der Train und die Bagage sich befanden, mithin $^1/_3$ der auf der großen Heerstraße marschirenden zwei Divisionen, auf 4 Tage einquartiert, was die Folge hatte, daß die Besitzer der Haüser und Scheünen aus ihrem Eigenthum hinausgeworfen wurden und nach beendigtem Durchmarsch — mit ihrem Vieh hungern mußten, weil das fremde Kriegsvolk, obwol dessen Kaiser anjetzt wenigstens dem Scheine nach, mit unserm erhabenen Landesvater befreündet und die Verpflegung der französischen Truppen vorher durch besondere Conventionen geregelt war, — alle Vorräthe aufgezehrt und theilweise muthwillig zerstört hatte. Als —

6. Die Etappe von hier weg nach Pinnow verlegt war, wurden wir von der $2^1/_2$ Mle. entfernten Etappe Naugard stark und bis zum December 1812, wo die ersten Trümmer des französischen Heeres aus Rußland anlangten, und die Etappe nunmehr in Witzmitz installirt war, dergestalt mit Einquartierung bedacht, daß wir, den Quartierlisten zufoige, 9275 Mann beherbergt, und mit Lebensmitteln und Fourage verpflegt, sowie auch die durch Frost und Eis großentheils verstümmelten und zum Marschiren unfähigen Mannschaften durch Vorspann weiter geschafft haben, wodurch die Pferdebesitzer unter unseren Bürgern, wie nicht anders zu erwarten, vielfach zu Schaden gekommen sind. Wozu dann noch kam, daß, —

7. Bei Truppenmärschen hier in der Stadt jedes Mal der Sammelplatz war, wo an einem Tage 4—6000 Mann zusammentrafen, die während der Rast in die Haüser drangen und darin den ärgsten Unfug trieben. Daß endlich —

8. Die Stadt nur aus 26 Land- und $2^1/_2$ Schatten-, überhaupt aus $28^1/_2$ Hufen besteht, solche aber allererst von der damaligen Kriegs- und Domainen-Kammer auf 41 Hufen bestimmt und nach dieser Hufenzahl zu den Kriegsleistungen herangezogen worden ist. Über diese harte Maßregel haben wir uns sehr haüfig beklagt und dargethan, daß der Stadt hierin um so mehr zu nahe getreten sei, als die weit größere Stadt Regenwalde nur halbsoviel Contribution, wie Plate, und das im Allgemeinen durch den Krieg nicht viel gelittene, bemittelte Labes nur eben so-

viel gegeben; allein alle unsere Klagen sind ohne Erhörung geblieben, sowie wir denn auch bis jetzt sämmtliche auf den Kreis ausgeschriebene, und innerhalb desselben repartirten Lasten nach diesem Maßstabe haben prästiren müssen.

Aus den hier auseinandergesetzten Gründen, die auf Wahrheit beruhen, und aus der in der Nachweisung IV. verzeichneten großen Schuldenlast wird Eine Hochlöbl. Polizei-Deputation mit mehrerem ersehen, wie sehr die Stadt während der verheerenden Kriegsz it durch Prägravationen gelitten hat, was vorzüglich der ehemalige Landrath des Osten-Kreises verschuldet, der sich der einstigen Mediatstadt seines Geschlechts gar nicht angenommen hat.

Wir tragen daher an, daß auch uns durch die erhöhte Brot-Accise, worüber unsere, durch den jetzt glücklich beendigten Krieg erschöpften Einwohner sehr lamentiren, eine Entschädigung gewährt werde, sei selbige auch nur dem Betrage gleich, der an erhöhter Accise von unserer Gemeinde erhoben wird.

III.

Organisation der Justiz-Behörden in den Städten des Borken- und des Osten-Kreises im Jahre 1812.

Schreiben des Kgl. Ober-Landesgerichts von Pommern an die Kgl. Regierung in Stargard, d. d. Stettin den 22. Juni 1812.

Wir haben es zweckmäßig gefunden, die Justiz-Verwaltung
1. in Plate und Regenwald,
2. in Labes und Wangerin,

nachdem die Burggerichte der ehemaligen adelichen Mediat-Städte, als Justiz-Behörden aufgehoben sind, zu vereinigen und durch einen Stadtrichter für jeden der ad 1. und 2. zu verbindenden beiden Städte bewirken zu lassen. Der Stadtgerichts-Assessor Misch in Treptow a. d. Rega hat in Folge unsers Auftrags die Vereinigung eingeleitet und die dazu nöthigen örtlichen Untersuchungen vorgenommen. Das Ergebniß enthalten die Commissions-Acten desselben und kommt es danach jetzt hauptsächlich nur noch auf Feststellung des von jeder dieser Städte zu den Kosten der Rechtspflege zu leistenden Zuschusses an.

I. In Plate erhält der Stadtrichter Stoof, der mit Beibehaltung seines Wohnsitzes daselbst, auch in Regenwald die Justiz respiciren wird

a) an Gehalt von der Stadt	Thlr.	30 —
b) desgleichen von der Familie v. d. Osten, jedoch nur für seine Person und bedingt, so lange er in Plate wohnt . .		30 —
c) an Pension als ehemaliges Magistrats-Mitglied		33 16
d) an gerichtlichen Sporteln circa		80 —
überhaupt	Thlr.	173. 16

Er hat sich für seine Person damit zufrieden erklärt, und wir sehen es ein, daß dieser kleine Ort nicht viel mehr aufbringen kann. Da aber die Pension ad c zum Justiz=Fonds gehört, ein anderer Stadtrichter, wenn er künftig die blos persönlichen 30 Thlr. ad. b verliert, gar nicht subsistiren kann, und gerade jetzt der Zeitpunkt ist, wo die Stadtgemeinde sich die Fixirung des Justiz=Fonds gefallen lassen muß: so ersuchen wir die Kgl. Reg., mit uns gemeinschaftlich zu bestimmen, daß die Pension von Thlr. 33. 16 Gr. für immer dem Unterhaltungs=Fonds des Stadtgerichts verbleibe, und danach den ganzen Zuschuß der Kämmerei= oder Stadtkasse, incl. der bisherigen Pension des ꝛc. Stoof, als ehemaliger Polizei=Bürgermeister, auf Thlr. 63. 16 Gr. festzusetzen.

II. In Regenwald hat der Stadtrichter bisher nur . . Thlr. 8
Gehalt und circa 165
Sporteln, zusammen . . . . Thlr. 173
gehabt. Die Stadtgemeinde will sich zu keinem neüen Zuschuß verstehen. Gleichwol ist es einleüchtend, daß der Stadtrichter sich mit dem Gehalte von 8 Thalern nicht begnügen und die Stadt, welche noch ein Mal so viele Einwohner und Grundstücke enthält, als Plate und Wangerin, mindestens 100 Thlr. zur Justiz=Verwaltung hergeben kann. Der Grund der Weigerung der St. V. liegt, nach der Versicherung des Organisations=Commissarius, wie in allen Städten, so auch hier, nicht in einem absoluten Unvermögen der Gemeinde, sondern in der Furcht der Stadt=Repräsentanten vor Vorwürfen der übrigen Bürger; und deshalb lassen sie es auf höhere Festsetzung ankommen. Auch zu den Schreibmaterialien und zur Erleüchtung der Geschäftsstube wollen sie jährlich nur 8 Thlr. hergeben, und damit ist ebenfalls nicht auszureichen. Unsers Dafürhaltens kann und muß die Stadt, statt der bisherigen 8 Thlr., jährlich 120 Thlr. zuschießen, wofür aber der Stadtrichter die Schreibmaterialien und Licht sich selbst halten muß. Wir dürfen erwarten, daß die Kgl. Reg. hierin mit uns einig sein werde und ersuchen Wohldieselbe, den Zuschuß auf so hoch mit uns zu bestimmen.

Alsdann beläuft sich das ganze Diensteinkommen des Stadtrichters Stoof

1) Für Plate	Transport . . . . Thlr. 185. 16
a) an Gehalt . . Thlr. 93. 16	2) Für Regenwald
b) „ Schreibmaterialien . 12 —	a) Gehalt u. Schreibm. . 120 —
c) „ Sporteln . . . . 80 —	b) Sporteln . . . . . - 165 —
Thlr. 185. 16	überhaupt auf Thlr. 470. 16

und auch davon kann er um so weniger, ohne Nebenverdienst, subsistiren, als er sich auf eigene Kosten zum Mundiren, und für Actus, wo es dessen nach der Circular=Verordnung vom 30. December 1798, Abschnitt 5, sonst auch bedarf, einen Protokollführer halten muß.

III. Die kleine Stadt Wangerin hat schon vor mehreren Jahren zur Verbesserung des Einkommens ihres Bürgermeisters ein Quantum von 80 Thlrn. ausgesetzt. Obgleich dasselbe nicht blos für den Stadtrichter, sondern auch für den Polizei=Bürgermeister — welche Ämter damals in Einer Person vereinigt waren, — bestimmt war, hat sich die Gemeinde jetzt bereit erklärt, dem Stadtrichter, welcher in Labes wohnen und ungefähr 95 Thaler jährliche Sporteln erhalten wird, solches fernerhin zu überlassen; jedoch bedungen, daß er dafür die Schreibmaterialien sich

selber besorgen müsse. Wir sind mit dieser Erklärung zufrieden, weil sich von dem kleinen Orte nicht mehr verlangen läßt.

IV. In Labes hat der vor Kurzem † Stadtrichter Nemitz erhalten:

a) An Gehalt als Richter	Thlr.	50
b) Desgleichen als Gerichts-Secretarius		8
c) An Naturalien ca.		30
d) An Pension als ehemaliger Polizei-Bürgermeister		50
	Thlr.	138

Die Sporteln lassen sich beim Mangel gehöriger Rechnungen nicht zuverlässig beurtheilen, indessen schlägt sie der interimistische Justiz-Verweser Kloer auf ungefähr Thlr. 200 an. Dazu kommt für Schreibmaterialien die unzulängliche Summe von Thaler $2^1/_4$.

Es wird nach unserm Ermessen auch in dieser Stadt, wiewol sie die größte ist, und 1747 Seelen in 256 Haüsern zählt, keines neüen Zuschusses bedürfen, wir glauben aber auch hier, wie bei Plate, die Pension von 50 Thlrn. ad d zum Justiz-Fonds ziehen zu müssen, und solchemnach gibt die Stadt jährlich 138 Thlr. wie bisher zur Justiz-Verwaltung her. Die Gemeinde meint zwar, daß die Pension wegfalle, dies ist aber eines Theils dem Regulativ-Rescripte vom 16. April 1809, § 6 und der Declaration der St. O. vom 30. September 1809, § 6 zuwider, andern Theils reicht der bisherige Zuschuß von 88 Thlrn. bezw. baar und in Naturalien nicht hin, und die Stadt ist also schuldig, ihn zu erhöhen. Hiernach geht unser Sentiment dahin, daß die Stadt fernerhin

1) an bisherigem Geh. des Stadtrichters und Stadtgerichts-Secr.	Thlr.	58
2) an Pension des Stadtrichters		50
also überhaupt	Thlr.	108

baar, und außerdem an Naturalien, am Werthe 30 Thlr., zur Unterhaltung des künftigen Stadtrichters bezw. baar entrichten und in Naturalien überlassen müsse, der Letztere aber dagegen verbunden sei, sich mit dem zu Schreibmaterialien ausgesetzt gewesenen Quantum von $2^1/_4$ Thlr., welches die Stadt außerdem hergeben muß, zu begnügen. Die Kgl. Reg. wird uns hierunter gewiß beistimmen und darnach den Zuschuß mit uns festsetzen.

Eine andere Einrichtung läßt sich mit diesen kleinen Städten nicht treffen, und arbitrirt man nach dem, wozu sich der kleine Ort Wangerin, von 137 Haüsern und 764 Einwohnern, freiwillig erboten hat, die übrigen Städte, so wird es klar, daß die Weigerung der Stadtgemeinden in Regenwald und Labes mehr auf bösem Willen, als auf wirklicher Unvermögenheit beruht. Hierzu kommt, daß die bisherigen Burgrichter in R. sämmtliche Strafgefälle sich zugeeignet und in L. und W. auch die Jurisdictionsgefälle erhoben, die Geldstrafen aber der Gerichtsherrschaft berechnet haben. Dadurch haben diese Städte fast gar keinen Fructus jurisdictionis, wenigstens nicht die Strafgefälle erhoben. Wir werden es aber veranlassen, daß ihnen solche zufließen, und daher können sie umsomehr zu den von uns ad II und ad IV nothwendig geachteten Zuschüssen verpflichtet werden.

Daß die Kgl. Reg. den Zuschuß dieser Städte mit uns gemeinschaftlich, mit

Vorbehalt der höhern Genehmigung, festzusetzen befugt und verpflichtet sei, ergeben die ad IV angeführten beiden Verordnungen im § 7. Wir ersuchen endlich Wohldieselbe noch um bald gefällige Antwort.

2.

Antwortschreiben der Kgl. Reg. an das A. Landesgericht, d. d. Stargord, den 19. Juli 1812.

Wir sind mit dem in dem Schreiben vom 22. v. M. uns mitgetheilten Plane zur Organisation der Stadtgerichte in den Städten Pl., R., L. und W. überall einverstanden und verfehlen nicht, die über jene Organisation sprechenden Commissions-Acten des Stadtgerichts-Assessors Misch zu remittiren.

3.

Schreiben des Kgl. Ober-Landesgerichts an die Kgl. Reg., d. d. Stettin, den 30. December 1812.

Der Kgl. Reg. übersenden wir hierneben das Rescript des Kgl. Justizministeriums vom 17. d. M. wegen der künftigen Justiz-Verwaltung in den Städten L., W., R. und Pl. und die in Folge desselben heüte von uns an die dortigen Magisträte und St. V. erlassenen Verfügungen abschriftlich zur Nachricht.

4.

Erlaß des Justizministers v. Kircheisen an das Ober-Landesgericht zu Stettin, d. d. Berlin, den 17. December 1812.

Nach den von dem Kgl. Ober-Landesgericht von Stettin in dem erstatteten Berichte vom 2. v. M. gemachten Anträgen ist durch die heüte besonders ergehende Rescripte

a) der bisherige Justiz-Commissarius Carl Ferdinand Kloer zum Stadtrichter in den Städten L. und W. bestellt und das ihm beigelegte Diensteinkommen dahin bestimmt worden, daß derselbe als Stadtrichter zu L. Thlr. 110. 6 gr. Gehalt aus der Kämmereikasse, 12 Klafter Holz, die Benutzung eines Gartens und freie Mast für 6 Schweine, wenn Mast ist; als Stadtrichter in W. aber 80 Thlr. aus der Kämmereikasse erhalten, und die Gerichtssporteln aus beiden Städten genießen soll.

Ferner ist

b) der bisherige Justiz-Bürgermeister Carl Friedrich Stoof zum Stadtrichter in den Städten Pl. und R. mit 61 Thlr. Gehalt aus der Kämmereikasse zu Pl. nebst der Benutzung zweier Gärten und 4 Faden Holz, desgleichen 120 Thlr. Gehalt aus der Kämmereikasse zu R. nebst dem Genusse der Gerichtssporteln aus beiden Städten, ernannt worden.

Dem Stadtrichter Kloer wird sein Wohnsitz in L. und dem Stadtrichter Stoof der seinige in Pl. angewiesen. Es muß aber in W. und R. alle 2 Monate ein bestimmter Gerichtstag gehalten, und außer den Gerichtstagen müssen die vorfallenden keinen Aufschub leidenden Geschäfte nach dem Inhalt der §§ 11 und 12 des Publikations-Patents zur Pommerschen Unterrichts-Sportel-Taxe vom 14. April

1797 bearbeitet, und darnach die Kosten der Hin- und Zurückreise des Richters von der Stadt, in außerordentlichen Fällen aber, wenn die Interessenten des Vermögens sind, von diesen getragen werden.

Als Gerichtsdiener sind die Rathsdiener in L., W., Pl. und R. gegen den Genuß der Insinuations- und Executions-Gebühren zu gebrauchen.

Die Schreibmaterialien müssen von den Stadtrichtern auf eigene Kosten angeschafft werden, dagegen aber liegt den Städten die Unterhaltung des Gerichtslokals und der Utensilien, sowie die Besorgung der Heizung und Beleüchtung des Gerichtslokals ob. Die in den Städten Pl., L., W. und R. vorkommenden Geldstrafen und anderen Jurisdictions-Gefälle, welche bisher der Burgrichter, oder die Grundherrschaft gezogen hat, sind künftig den Kämmereien der genannten Städte zu berechnen, da sie die Lasten der Jurisdiction zu tragen haben, also auch die Früchte derselben genießen müssen. Auf die übrigen Unterhaltungs-Fonds der Burggerichte aber kann für die Justiz-Fonds der Stadgerichte kein Anspruch gemacht werden.

Das Kgl. Ober-Landesgericht hat hiernächst das Weitere zu verfügen, auch die Stadtrichter Kloer und Stoof anzuweisen, über die Gerichtssporteln aus jeder Stadt vollständige Rechnung zu führen, indem die Verwandlung des Genusses derselben in ein Fixum vorbehalten bleibt.

5.

In den, von dem Ober-Landesericht an die Magisträte und die Stadtverordneten erlassenen Verfügungen wurden dieselben von dem Inhalte des Ministerial-Rescripts in Kenntniß gesetzt und angewiesen, den ernannten Stadtrichtern das ihnen zugesprochene Gehalt vom 1. December 1812 ab in vierteljährigen Raten pränumerando auszuzahlen, dem ꝛc. Stoof Seitens der Stadt Pl. 61 Thlr. nebst Emolumenten, wogegen die Pension desselben als Polizei-Bürgermeister wegfällt. Seitens der Stadt R. 120 Thlr.; dem ꝛc. Kloer von der Stadt L. 100¼ Thlr. nebst Emolumenten, und von der Stadt W. 80 Thlr. Von den vier Städten hatten Pl., L. und W. gegen die Bestimmungen des Justizministers nichts einzuwenden, nur R. remonstrirte gegen die ihm angesonnene Zahlung von jährlich 120 Thlr. Es entstand dadurch ein langedauernder Schriftwechsel, der damit endigte, daß Stadtrichter Stoof mit ⅔ der festgesetzten Gehaltssumme zufrieden sein zu wollen erklärte, worüber ein Abkommen zwischen ihm und dem Magistrat zu Stande kam. Nichtsdestoweniger zahlte der Magistrat nicht und es mußte der Kreis-Brigadier der Gensd'armerie des Borken-Kreises requirirt werden, um die seit 1. December 1812 aufgelaufenen Rückstände executivisch beizutreiben, was denn endlich im Januar 1814 von Erfolg war.

IV.

Prozeß wegen der Bau- und Unterhaltungspflicht der geistlichen Gebaüde.

A.

In Sachen des Gutsbesitzers Carl v. d. Osten auf Schloß Plate, bei Plate, Kläger, wider die Kirchengesellschaft der evangelischen Kirche zu Plate, Verklagte,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Stettin in seiner Sitzung vom 31. Januar 1846, an welcher Theil genommen haben:

Dr. v. Möller, Präsident.

Bärentz, Solms, Förster, Kosmann, Hering, v. Pawelß, Becker, Ober-Landes-Gerichts-Räthe,

den Akten gemäß erkannt,

daß Kläger mit dem Antrage,

ihn von allen Beiträgen und Reparaturen der zur Kirche und Pfarre zu Plate gehörigen Gebäude frei zu sprechen, und Verklagte zur Erstattung von 166 Thlr. 20 Sgr. ausgelegter Baukosten nebst Zinsen zu verurtheilen, lediglich, und mit dem Antrage, sie zur Erstattung von 110 Thlr. nebst Zinsen für angekauftes Holz zu verurtheilen, angebrachter Maßen abzuweisen, auch die Kosten des Prozesses allein zu tragen und resp. zu erstatten gehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Behufs Ausführung eines am Pfarrhause zu Plate nöthig gewordenen Baues hatte bei dem zwischen dem Kläger als Patron, und den Eingepfarrten der dortigen Kirche über ihr Beitragsverhältniß zu den Baukosten entstandenen Streite die Königliche Regierung unterm 29. September 1838 ein Interimisticum regulirt, wonach Kläger zu den baaren Kosten $^1/_3$ und das Holz allein unentgeldlich hergeben sollte. Dies ist auch ausgeführt. Kläger hat die im Tenor bemerkten Auslagen gemacht, dann aber die oben bemerkten Klageanträge gestellt, indem er nach den provinziellen-Vorschriften zu den Baukosten nichts, an Holz aber schlimmsten Falls nur dann etwas herzugeben habe, wenn er eigene Forsten besitze, was nicht der Fall sei. Diese Klage war Anfangs gegen die Kirche zu Plate und die zu derselben eingepfarrten Ortschaften gerichtet; in Folge des Resoluts vom 25. März 1844 erklärte Kläger unterm 18/19. Juli 1844 sie gegen sämmtliche Mitglieder der Plateschen Kirchengesellschaft richten zu wollen; endlich unterm 7. März 1845 erklärte Kläger: Die Klage solle keineswegs gegen die Kirche zu Plate, als eine von der Kirchengesellschaft verschiedene moralische Person, und gegen die dazu eingepfarrten Ortschaften, sondern lediglich gegen die zur Kirche zu Plate gehörige und mit dieser identischen Kirchengesellschaft gerichtet sein.

Zuvörderst ist in diesen verschiedenen Erklärungen keineswegs eine Änderung der Person des Verklagten zu finden, als welche viel mehr nach wie vor nur die Gesammtheit der Personen, als Corporation bezeichnet ist, welche die Kirche zu Plate bilden, und nach § 156, 157, 217, 619, 658, Tit. 11. Th. 11. A. L. R. sowol Hinsichts des Vermögens der Kirche als ihres übrigen Corporationsvermögens durch das Kirchen-Collegium vertreten werden, und also immer dieselbe Person die Verklagte bleibt, welche die unterm 17. September 1842 ausgestellte Vollmacht des zu vertretenden Kirchen-Collegiums den Justiz-Commissarius Triest als ihren Mandatar bestellt hat.

Demnach ist auf die Sache selbst einzugehen. Verklagte hat hier zunächst die active Legitimation des Klägers bestritten, indem nicht er allein Patron von der Kirche sei, sondern das Patronat der ganzen Familie v. d. Osten

zustehe. Der Einwand zerfällt von selbst, wenn man erwägt, daß dem Kläger durch das Interimisticum eine Verpflichtung für seine alleinige Person auferlegt ist, er also auch berechtigt sein muß, seine desfallsige Befreiung von dieser Verpflichtung auszuführen, nur daß dadurch in dem Rechtsverhältniß des Verklagten zu den etwa existirenden übrigen Compatronen nichts geändert wird.

Im Übrigen hat Verklagte den Anspruch bestritten und sich zunächst auf die Bestimmungen des A. L. R. gestützt, um daraus die streitige Verpflichtung des Klägers herzuleiten.

Allerdings ist nun nach § 710, 711 A. L. R. a. a. O. die nächste Quelle zur Beurtheilung des vorliegenden Streites in dem Pommerschen Provinzialrecht zu suchen, und erst, falls daß die Streitfrage darin nicht beantwortet würde, ist auf das Erstere überzugehen. Die Pommersche Kirchenordnung bestimmt nun

a. für Kirchen in Immediatstädten und Mediatstädten ohne Unterschied Fol. 28: die Vorsteher in Städten sind schuldig, die Kirchhöfe und Kirche fertig zu halten und da es an Vorrath bei der Kirche mangelt, mit Rath und Obrigkeit in der Stadt und den Superintendenten einen leidlichen Kirchenschoß oder Contribution im Kirchspiel aufzubringen;

b. für Dorfkirchen:
Fol. 107. So das Gotteshaus auf dem Lande unvermögend und baufällig ist; sollen die Vorsteher mit Rath und Hülfe der Herrschaft und Patronen jedes Orts einen Kirchenschoß, wie es von Alters gebraüchlich, forbern,

so daß also, mag man die Verklagte, worüber die Parteien streiten, als eine Stadt- oder Landkirche erachten, nirgend gesagt ist, daß der Patron dazu beizutragen habe, noch daß er davon befreit sei, vielmehr die qu. Frage unberührt gelassen ist, während auch über Pfarrbauten Fol. 29 und 87 der Kirchenordnung nur bestimmt ist:

Die Kosten der Reparaturen und des Neubaues des Pfarrgebaüdes, soweit solche der Pfarrer nicht zu tragen verpflichtet ist, müssen in Städten nach denselben Grundsätzen aufgebracht werden, wie die Bau- und Reparaturkosten der Kirchengebaüde,

und übrigens die Plater Kirche in der Stadt gelegen ist, zunächst die Kirche der Stadt selbst, und also eine Stadtkirche ist. Übereinstimmend hiermit ist auch in der Bearbeitung des Pommerschen Provinzialrechts pag. 141 142 ausgeführt, daß in den Quellen desselben die qu. Frage unbeantwortet gelassen ist und es jedenfalls an einer festen Norm für das Beitragsverhältniß der Patrone zu den in Rede stehenden Baukosten fehlt; es kommen also lediglich die Vorschriften des A. L. R. § 720, 740, 789, 790 a. a. O. zur Anwendung, wonach der Kläger allerdings das ihm auferlegte $^1/_3$ zu tragen hat, woraus die erkannte gänzliche Abweisung mit den hierauf bezüglichen Anträgen von selbst folgt. Was die Auslagen für Holz betrifft, so geht die Fol. 38 der qu. Kirchenordnung, Titel:

„über Visitation auf den Dörfern"

jedenfalls nur dahin: etwas Holz in dem Falle herzugeben, wenn die Kirche und Pfarre nichts besitzt, also immer nur einen Beitrag dazu nicht, alles, und nach dem A. L. R. beurtheilt, würde der Patron dazu, wenn die Pfarre nichts besitzt, ganz eben so wie zu den übrigen Kosten beitragen müssen § 717, 740, cit. Jedenfalls also forbert Kläger zuviel, wenn er die ganze Holzausgabe erstattet verlangt; die

Frage aber, wie viel er nur beizutragen hat, und wie viel er also erstattet verlangen kann, ist gar nicht Gegenstand der Instruction gewesen, weil Kläger nicht diese, sondern nur die Frage über seine gänzliche Freiheit von Beiträgen und sein allein darauf basirtes Recht auf Erstattung seiner Auslagen der richterlichen Entscheidung unterstellt hat, und es konnte also, da er hierbei nach dem Vorangeschickten nicht ganz abzuweisen war, nur auf seine Abweisung in der angebrachten Art erkannt werden; ein Resultat, welches gleichmäßig auch in der Erwägung hervortritt, daß Kläger hier nicht von der Corporation der Kirchengesellschaft, sondern von deren einzelnen Mitgliedern als solchen die Erstattung von Kosten verlangt, welche die Corporation aber nach seiner Meinung unter sich hätte repartiren sollen, weil das Corporations-Vermögen zu deren Bestreitung nicht ausreichend war, so daß in dieser Hinsicht die Klage allerdings auch gegen eine unrichtige Verklagte gerichtet war.

Der Kostenpunkt folgt hieraus von selbst. (gez.) v. Moeller.

B.

Stettin, den 28. Januar 1848.

Klage des Rittergutsbesitzers v. d. Osten auf Plate, Klägers,
wider
die Kirchengesellschaft der evangelischen Kirche zu Plate, vertreten durch ihre Vorsteher,
1) den Prediger Hesse, 2) den Kirchen-Vorsteher und Rector Höft, 3) den Schmiedemeister Pritzlaff sen., zu Plate; 4) den Inspector Haasch zu Liezow, 5) den Schulzen Götsch zu Makwitz, Verklagte.

Kläger ist Patron der Kirche zu Plate und als solcher verbunden, bei dem Unvermögen der Kirche zu nothwendig werdenden Kirchen- und Pfarrbauten mit den zur dortigen Kirche Eingepfarrten Beiträge zu leisten.

Über den Umfang dieser Beträge zu den Baukosten entstand zuletzt im Jahre 1838 bei Gelegenheit eines am Pfarrhause zu Plate nöthig gewordenen Baues Streit unter den Betheiligten, welchen die Königliche Regierung unter dem 29. September 1838 dahin interimistisch regulirte, daß Kläger $^1/_3$ zu den Baukosten und das Holz allein unentgeldlich hergeben sollte.

Kläger hielt sich damals zu gar keinen Beiträgen für Bauten und Reparaturen an den zur Kirche und Pfarre zu Plate gehörigen Gebaüden verpflichtet und focht damals das gedachte Interimisticum der Kgl. Reg. im Rechtswege dahin an, daß er von allen Beiträgen zu Bauten und Reparaturen an den zur Kirche und Pfarre zu Plate gehörigen Gebaüden frei gesprochen sein wollte, mit welchem Begehren er aber durch die gleichlautenden Erkenntnisse des I. und II. Senats des Kgl. Ob. L. Gerichts abgewiesen worden ist.

In den Gründen dieser Erkenntnisse ist aber ausgeführt, daß Kläger als Patron der Kirche zu Plate sowol zu den Baukosten als zu dem in natura zu liefernden Bauholze nur $^1/_3$ beizutragen verpflichtet sei, und will Kläger behufs Vermeidung von Prozessen für die Zukunft, indem voraussichtlich die Regierung das in ihrem Interimisticum vom 29. September 1838 ausgesprochene Princip beibehalten

wird, das in den Gründen der Erkenntnisse des Vorprozesses ausgesprochene Princip durch richterliche Entscheidung anerkannt wissen.

Zum Beweise der vorgetragenen Thatsachen beruft sich Kläger auf die Vorproceß-Acten v. d. Osten ./. Plate O. 1. de 1842 — und führt zum Erweise, daß er überhaupt $^1/_3$ nur sowol zu den Baukosten als auch zu den Naturalleistungen gesetzlich beizutragen habe, Folgendes an:

> Nach §§ 710, 711 Tit. 11, Th. 2. A. L. R. ist in Ermangelung gewisser durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzial-Gesetze, bestimmte Regeln in Betreff der Beitrags-Pflichtigkeit zu den Kosten des Baus und der Unterhaltung der Kirchengebaüde auf die Bestimmungen des A. L. R. Rücksicht zu nehmen.

Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse und Gewohnheiten, welche für den vorliegenden Fall einen Anhalt geben, sind nicht vorhanden; ebensowenig enthält das Pommersche Provinzialrecht einschlagende Bestimmungen. Zwar bestimmt die Pommersche Kirchenordnung

a. für Kirchen in Immediatstädten 2c. } (Siehe oben im Erkenntniß A.)
b. = Dorfkirchen, u. s. w. . . . }

während sie für gemischte Kirchen gar keine Bestimmung enthält, aber hierin ist nirgend gesagt, daß der Patron dazu beizutragen habe oder davon befreit sei, viel mehr diese Frage ganz unberührt gelassen.

Dasselbe gilt auch von Pfarrbauten, indem Fol. 27 und 87 der Kirchenordnung nur bestimmt ist 2c. (siehe gleichfalls oben im Erkenntniß A, ebenso das Citat aus den Bearbeitungen des Pom. Prov. Rechts, und die Anführungen der §§ 720 ff. A. L. R. Dann fährt die Klageschrift fort:)

Nach Ausweis der Vorprozeß-Acten hat die Kirchengemeinde nicht allein behauptet, daß sie nicht verpflichtet sei, zu den Kirchen- und Pfarrbauten Holz zu liefern, sondern sie hat auch das Resolut der Königl. Regierung, nach welchem der Patron $^1/_3$ und sie selbst $^2/_3$ zu den Baukosten beitragen soll, bemängelt. Sie behauptet, zu den Baukosten bei Kirchen- und Pfarrbauten nur $^1/_3$, nicht $^2/_3$ beizutragen verpflichtet zu sein, und insofern berühmt sie sich eines Rechts, welches ihr nicht zugestanden werden kann.

Unter Bezugnahme auf den § 1 Tit. 12 A. G. O., trage ich daher, unter Überreichung der Vollmacht dahin an:

> den Kläger nur für verpflichtet zu achten, zu den Bau- und Reparaturen der Kirchen- und Pfarrgebaüde zu Plate an Baarkosten und Holz $^1/_3$ herzugeben, die Verklagte nicht für berechtigt zu erkennen, einen größern Beitrag von dem Kläger zu verlangen, der letztern auch die Proceßkosten zur Last zu legen.

Dreimalige Abschrift der Klage und zwar die eine für die Vorsteher der Kirche in Plate, z. H. des Predigers Hesse, die andere für den Inspector Haasch zu Liezow, die dritte für den Schulzen Götsch zu Makwitz überreiche ich.

v. Dewitz, Justizrath, pro Kläger.

C.

Stettin, den 6. März, 1848.

Eingabe des J. Raths v. Dewitz in Sachen des Rittergutsbesitzers v. d. Osten
wider
die Kirchengesellschaft zu Plate, vertreten durch ihre Vorsteher, Verklagte.
Actenzeichen: O. 2. — 48 IV S.

Mein Mandant benachrichtigt mich, daß er den Nachweis nicht führen könne, daß die Verklagte das Resolut der Königl. Regierung vom 18. September 1838 in Beziehung auf das darin festgesetzte Beitragsverhältniß zu den Baarkosten bei den Bauten und Reparaturen der Pfarr- und Kirchengebaüde zu Plate bemängelt habe. Ich nehme daher die hierauf gerichtete Klage zurück und trage dahin an:

den Kläger nur für verpflichtet zu achten, zu den Bau und Reparaturen der Kirchen- und Pfarrgebaüde zu Plate an Holz $1/3$ herzugeben, die Verklagten nicht für berechtigt zu erkennen, einen größern Beitrag von dem Kläger zu verlangen, den Verklagten auch die Prozeßkosten zur Last zu legen.

v. Dewitz, für den Rittergutsbesitzer v. d. Osten.

D.

Klagebeantwortung in Sachen v. d. Osten wider Plate.

Die vom Kläger in Anspruch genommenen Vorsteher bestreiten principaliter ihre Legitimation zur Sache. Sie vertreten die Kirche zu Plate und es liegt ihnen die Verwaltung des Kirchenvermögens ob; gegen dieses ist aber die Klage nicht gerichtet, sondern gegen die Eingepfarrten, denen beim Unvermögen der Kirche zu Kirchen- und Pfarrbauten eine Beitragspflicht obliegt. Die Eingepfarrten werden aber nicht von den Kirchenvorstehern vertreten.

Den Kirchenvorstehern liegt nach § 757 Tit. 11 Th. II A. L. R. nur die Einsammlung der Beiträge von den Beitragspflichtigen, dem Patron und den Eingepfarrten (§ 720) ob; bestreitet einer von diesen seine Verbindlichkeit oder das quantum des Beitrags, so muß er gegen die übrigen Contribuenten klagen, diese haben aber alsdann ihre Rechte selbst wahrzunehmen oder Bevollmächtigte zu bestellen. Hiernach ist die gegen die Kirchengesellschaft der Kirche zu Plate, vertreten durch ihre Vorsteher, gerichtete Klage unzulässig.

Event. ist auch die Behauptung nur zum Beitrag von $1/3$ des Bauholzes verpflichtet zu sein, unbegründet. Abgesehen von der Urkunde von 1779, worauf das Interimisticum der Regierung gegründet ist, so ist auch dem Kläger die im Vorprozeß bereits eingewendete Verjährung entgegen, indem die Patronen seit 1702 in allen vorkommenden Fällen allein das Holz gegeben haben, wie aus den Kirchenrechnungen von 1702, 1704, 1705, 1761—37, 1789—90, 1792 nachgewiesen werden kann.

Es wird hiernach gebeten:

Den Kläger mit seinem Anspruch unter Verurtheilung in die Kosten abzuweisen.

Vollmacht der Verklagten und Auctorisation der Königl. Regierung füge ich bei.

Stettin, den 30. Mai 1848.

Lenke, Just.-Comm.

An Ein rc. rc. Ober-Landes-Gericht hier.

E.

In Sachen des Rittergutsbesitzers v. d. Osten zu Plate, Klägers, wider die Kirchengesellschaft der evangelischen Kirche zu Plate vertreten durch ihre Vorsteher, den Prediger Hesse, u. s. w.

hat der erste Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin in seiner Sitzung vom 6. September 1848, an welcher Theil genommen haben:

Dr. von Möller, Präsident,
Bärentz, Ober-Landesgerichts-Rath,
Dumrath, Ober-Landesgerichts-Assessor,

den Acten gemäß erkannt,

daß Kläger nur für verpflichtet zu achten, zu den Bau und Reparaturen der Kirchen- und Pfarrgebaüde zu Plate an Holz $1/3$ herzugeben, die Verklagten nicht für berechtigt zu achten, einen größern Beitrag zu verlangen und die Verklagten in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Kläger ist Patron der Kirche zu Plate. Seine Beitragspflicht bei Kirchen- und Pfarrbauten ist bei dem Unvermögensfall der Kirche durch ein Interimisticum der Regierung vom 29. September 1838 dahin bestimmt, daß er zu den Baukosten $1/3$ und das Holz allein hergeben soll. Mit der Klage auf Befreiung von allen Beiträgen rechtskräftig abgewiesen, will er jetzt, bei dem Mangel bezüglicher Verträge, rechtskräftiger Erkenntnisse, Gewohnheiten und Provinzialgesetze seine Beitragspflicht nach den Vorschriften des A. L. R. §§ 720 ff. in Bezug auf das zu den Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen nöthige Bauholz auf $1/3$ festgesetzt wissen. Verklagte dagegen, welche principaliter ihre Legitimation zur Sache bestreiten und den Kläger mit seiner Klage gegen die übrigen Contribuenten verweisen wollen, behaupten, daß der Patron, wie die in dem Interimisticum der Regierung angezogene Urkunde von 1779 besage, und durch Verjährung festgestellt sei, das Bauholz allein und unentgeldlich hergeben müsse. Es muß aber nach dem Antrage des Klägers erkannt werden.

Die Verklagten sind zur Sache legitimirt, weil die Kirchenvorsteher das Kirchencollegium bilden, diesem die Verwaltung der aüßeren Rechte der Kirche als Corporation zusteht, und es sich daher auf den Prozeß einlassen muß (§§ 156, 157, 217, 619, 658 Tit. 11, Th. II. A. L. R. Entscheidungen des K. G. Ober-Tribunals, Bd. XIII, S. 525).

In der Sache selbst enthält die Pommersche Kirchenordnung nirgends eine Entscheidung der vorliegenden Frage. Ebensowenig sind darüber besondere Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse vorhanden. Die von den Verklagten vorgelegte Urkunde, welche „Genaue Anzeige des Pfarrackers 2c. 2c." betitelt ist, auf der ersten Seite die Jahreszahl 1779 trägt, aber keine Unterschrift und keinen Verfasser benennt, ist zwar anscheinend „alt", enthält unter der Überschrift: „Von den Pfarr-Gebaüden" den Passus: „Neüe Reparaturen trägt die Kirche und dominus Patronus gibt das benöthigte Holz." Es kann diese Urkunde aber bei den erwähnten Mängeln, und da sie eine einseitige Zusammenstellung ist, auch nicht erhellt, von wem sie ausgestellt ist, nicht beweisen. Der von den Verklagten behauptete Verjährungsbeweis ist nicht geführt. Die Kirchenrechnungen von 1702 u. s. w. bis 1792 sollen beweisen, daß die Patrone seit 1702 in allen vorkommenden Fällen allein das Bauholz gegeben haben. Letzteres haben Verklagte aus den vorgelegten Kirchenrechnungen nicht nachweisen können; denn daraus, daß die Kirche Holz zu Kirchen- und Pfarrbauten nicht angeschafft hat, folgt nicht, daß der Patron es gegeben hat. Überdies ergeben aber auch die Kirchenrechnungen von 1790 und 1791, daß die Kirche 300 Dachsplitten, 1 Schock Latten, und 6 Schock Schöfe gekauft, und die Kirchenrechnung von 1702 Tit. VI, daß der Patron Holz zu den Kammern des Pfarrhauses „verehret" hat, also keineswegs zur unentgeldlichen und alleinigen Beschaffung des Bauholzes verpflichtet gewesen zu sein scheint. Ist hiernach den Verklagten der Verjährungsbeweis und die Rechtfertigung des Interimisticums in Bezug auf das Holz mißlungen, so kann Kläger nach §§ 710 ff. a. a. O. nur verpflichtet erachtet werden, zu dem bei den Bauten und Reparaturen der Kirche und Pfarre zu Plate erforderlichen Holz $^1/_3$, nicht aber dasselbe allein unentgeldlich herzugeben.

Die Kosten-Entscheidung folgt aus § 2 Tit. 23 der Prozeß-Ordnung.

(gez. v. Moeller.)

Anmerkungen des Herausgebers.

1. Über die Frage: Ist die Kirche zu Plate eine Stadt- oder eine Landkirche? läßt sich, obwol das Erkenntniß A ihr den Charakter einer Stadtkirche zuweist, vielleicht doch noch streiten. Der Fundationsbrief von 1277 bezeichnet sie als ecclesia civitatis Plotae; notorisch ist aber auch, und wol nie bestritten, daß die Kirche zur Schloßfreiheit gehört, die zur Zeit der Abfassung des Erkenntnisses von 1846 noch in ihrer vollen Integrität bestehend mit der Stadtgemeinde Plate nichts zu thun hatte, sondern unter der Polizei- und gerichtlichen Jurisdiction des Schloßherrn von Plate stand, daher zum platten Lande zählte. Mithin mußte man damals, 1846, von der Plateschen Kirche sagen, daß sie als Landkirche bestand, zu der die Einwohner der Stadt eingepfarrt waren, seit Gründung der Kirche vor vielen Jahrhunderten, doch immer nur als Gäste. Seit jener Zeit ist ein Theil der Schloßfreiheit durch Veraüßerung der zu ihr gehörigen Grundstücke gleichsam stillschweigend in den Gemeindeverband der Stadt übergegangen; ein Rest derselben gehört aber noch immer, nebst dem Schlosse zum Gutsbezirk Plate, enthaltend, im Lichte der Gegenwart, 1870, eine Fläche von 10 Mg. 75 Ruth., 4 Haüser und 8 Familien.

2. Die Urkunde von 1779, Erkenntniß E, ist von dem Prediger Wilcke, dem Vorgänger des Predigers Hesse, geschrieben. So berichtete der Kirchenprovisor Höft am 19. Juli 1848.

V.

Ablösung der geistlichen Realabgaben.

Schreiben des Predigers N. N. an den Superintendenten der Synode.

Vom 20. Mai 1870. (Vergl. S. 621).

Ew. Hochwürden berichte ich in Betreff der Ablösung resp. Rentumwandlung der Naturalabgaben an die Pfarre ergebenst, — daß ich solche Ablösung 2c. 2c. zu beantragen nur in dem einzelnen event. etwa vorkommenden Falle, daß bei Parcelirungen die Abgabenvertheilung in einer practisch eigentlich unausführbaren Vereinzelung der Abgaben bestimmt wäre, zu beantragen im Stande bin. Bis jetzt ist mir ein Fall der Art nicht vorgekommen. Vielmehr ist die Abgabenvertheilung immer in der Art geschehen, daß die einzelnen Posten der Abgaben entweder ungetrennt der einzelnen Parcele verblieben, oder doch sehr gut einziehbar waren. Gegen einen allgemeinen Antrag der Art sprechen für mich folgende Gründe:

1. Es ist in letzter Instanz eine schriftgemäße, göttliche Ordnung, wenn auch unmittelbar nur im Alten Testamente, daß die Diener am Hause Gottes durch Naturalabgaben ihren Unterhalt empfangen sollen. Ist diese Ordnung für die Kirche des neüen Testaments auch in keiner Weise verbindlich, so hat sie doch den Anspruchwohl beachtet, um nicht ohne die dringendste Noth aufgegeben zu werden.

2. Diese Ordnung hat Jahrtausende hindurch factisch bestanden und obwol dabei zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Verhältnissen Inconvenienzen zu überwinden gewesen sind, so hat man doch die Festhaltung dieser Ordnung für heilsam gehalten. Es scheint mir nicht gerathen, eine so alte Einrichtung der augenblicklichen etwa vorkommenden Unbequemlichkeit zu opfern.

3. Es scheint mir dem geistlichen Amte nicht wohl anzustehen, an dieser Ordnung zu rütteln, wenn augenblickliche Bestimmungen des weltlichen Rechts, bei der Änderung für dasselbe einen Vortheil vermuthen lassen. Denn wo von Zweien der Eine Vortheil, erleidet der Andere Nachtheil. Einer wenn auch gesetzlich geordneten Benachtheiligung der Gemeindemitglieder durch ihren Geistlichen kann ich das Wort nicht reden, auch nicht selbst etwas thun, um sie herbeizuführen.

4. Dies kann ich um so weniger thun, als ich selbst, soweit es möglich war, jeder Umwandlung 2c. der Naturalabgaben mich widersetzt habe zu der Zeit, da die Pfarre dadurch entschieden benachtheiligt wurde.

5. Die Rücksicht, daß die etwa in Aussicht stehenden Staatsgesetze die Privatrechte der Kirchen und Pfarren in der Art alteriren könnten, daß letztere entschiedenen Nachtheil haben werden, scheint mir für eine andere Beurtheilung und Behandlung der qu. Sache nicht durchschlagend zu sein. Tritt ein solcher Fall der Benachtheiligung ein, so muß die Kirche und ihre Diener es leiden, wie sie im Laufe der Geschichte dergleichen öfter erlitten haben.

VI.

Dokumente, die Seminar-Präparanden-Anstalt betreffend.

1.

Grundlehrplan für die Seminar-Präparanden-Anstalt zu Plate.

A.

Leitende Grundsätze.

1. Ziel des Unterrichts ist die Befähigung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nach Verlauf eines einjährigen Cursus. Der Unterricht hat sich demnach an die Vorschriften und Forderungen des Preußischen Regulativs vom 2. October 1854 in Bezug sowol auf die materielle als auch die formelle Seite der Vorbildung genau zu halten. Jedes Übergreifen in das Gebiet und die Aufgaben des Seminar-Unterrichts, namentlich mit Unterricht in der Erziehungs- und Methodenlehre, mit Mittheilung von Lehrgängen für den Schulunterricht, mit Übungen in Unterrichts-Ertheilungen, welche mehr als Gehülfendienst sein sollen, desgleichen mit Ausdehnung des Unterrichtsstoffs über die vom Regulativ gezogenen Gränzlinien, ferner mit Begriffs-Definitionen, im eigenen Sinne des Worts, endlich mit Allgemeinheiten als umfassende Übersichten und systematische Aufstellungen, sind durchaus zu vermeiden.

2. Die sechszehnjährigen Zöglinge kommen aus verschiedenen Schulen. Der Umfang ihrer Einsicht und Kenntnisse kann nicht gleich sein. Der Durchschnitt ihres geistigen Besitzes, an dem der Unterricht in jedem Wissensgegenstande anzuknüpfen und von dem aus er vorzuschreiten hat, muß sofort beim Eintritt der Schüler in die Anstalt durch möglichst kurze Prüfungen ermittelt werden.

3. Jeder Unterricht in jedem Gegenstande muß zwar in dem Geiste ertheilt werden, den sein Inhalt bedingt, und in der Form, welche die Rücksicht auf ihn und auf die Fassungskraft der Schüler nothwendig macht; muß aber, nicht nur innerlich kräftig ergreifen, zu klarer Auffassung, zu gründlicher Durchdringung des Stoffs und zu seiner festen Aneignung führen, sondern auch zur Förderung in correcter Sprache beim Antworten, bei mündlichem und schriftlichem Wiedergeben des Aufgefaßten und Angeeigneten und bei mündlicher Lösung gestellter Aufgaben dienen.

4. Die Form des Lesens und Hersagens von memorirten Dingen im Chore muß der Abwechselung und anderen wichtigen Rücksichten wegen von Zeit zu Zeit eintreten; jedoch sparsam unter Bezeichnung des Fortschritts und der kleineren und größeren Pensen durch den Lehrer und stets nur nach vorhergegangener Übung des Richtigen mit einzelnen Schülern.

5. Aller Unterricht muß mustergebend sein, durch die ganze geistige und leibliche Haltung des Lehrers, durch sein correctes Sprechen und Lesen und durch sein ernstes und ermunterndes Bezeigen, aber auch durch consequent strenges Halten auf geziemende, straffe und würdige Haltung der Schüler in jeder Beziehung.

6. Dictiren der zugedachten Belehrungen darf nicht Statt haben, und Nachschreiben des Vorgetragenen in der Unterrichtsstunde darf nicht geduldet werden.

7. Alle Erlaüterungen dessen, was gelesen wird, oder memorirt werden soll, müssen sich von Weitschweifigkeit und daraus hervorgehender Verwässerung frei halten, müssen demnach sich stets auf die Hauptpunkte des Gegebenen richten und müssen möglichst knapp gehalten werden.

(Ob überhaupt Erlaüterung nöthig sei, und welcher Punkt, ist jedes Mal bei der Vorbereitung sorgsam zu überlegen).

8. Die Schüler müssen mit durchaus sicher angeeignetem bei dem Seminar erscheinen, daher ist reiche Wiederholung nöthig. Lieber möge weniger sicher angeeignet werden, als viel und unsicher.
(Nach diesem Grundsatze wird mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfahren sein).

9. Das Lernen und Fortschreiten der Schüler kann und muß ein relativ selbstständiges sein und im Fortgange der Zeit an Selbstständigkeit zunehmen. Daher sind Selbstbeschäftigung der Schüler, das Stellen angemessener Aufgaben dazu und sorgsame Controle ihrer Lösung drei Momente in der Bildung der Schüler, von denen das Gelingen des Zweckes, den der Cursus hat, großen Theils bedingt ist.

10. Bei allen schriftlichen Arbeiten der Zöglinge ist auf größte Sauberkeit und Correctheit in allen Beziehungen, sowie auch auf Sauberkeit der Hefte, mit Nachdruck zu halten, damit eines Theis die Arbeiten zur Förderung in der Calligraphie und überhaupt in der schriftlichen Sprache förderlich sind, und andern Theils auch auf diesem Wege die Bildung des Sinnes für Reinlichkeit 2c. 2c. gehoben wird.

11. Bei allen Übungen in Fertigkeiten sind die geübteren Schüler als Beistand der weniger Geübten unter Controle des bezüglichen Lehrers zu benutzen. Diese Hülfsleistung ist Liebesdienst und in diesem Lichte darzustellen, wie dann auch der brüderliche Sinn in der Anstalt auf jede mögliche Weise zu pflegen ist.

12. Ob alle Zöglinge, oder ob nur ein Theil von ihnen zu Gehülfendiensten in der Stadtschule zu Platze später zuzulassen, was an sich erwünscht ist, muß späteren Erwägungen anheim gegeben werden.

B.

Die Unterrichts-Gegenstände im Einzelnen.

I. Religion.

a. Biblische Geschichte. — Die vorhandenen Lücken sind auszufüllen. An die Hauptsache, welche die Apostelgeschichte erzählt, knüpft sich mit einigen angemessenen Übergängen von dem ursprünglichen christlichen Gemeindeleben an eine kurze Mittheilung aus dem Leben Luther's, wobei der 4. Abschnitt aus dem Lesebuch für Pommern von Wetzel, Nr. 45—52 zu benützen ist. Die Karte von Paläftina ist nicht in besonderen Stunden zu behandeln, sondern im Gange des geschichtlichen Unterrichts nach Anleitung der gegebenen Facta. Die biblische Genealogie darf nicht gänzlich übergangen werden, aber Häufung von Jahreszahlen ist zu vermeiden. Das alte Testament ist besonders mittelst der Messianischen Weissagungen,

als Vorbereitung auf das neüe Testament zu behandeln, dieses als Erfüllung der Verheißung. Eine angemessene Zahl von biblischen Erzählungen, deren freie und doch biblische Wiedererzählung (theils mündlich, theils schriftlich) sorgsam zu üben ist, müssen von vornherein fest bestimmt werden. Das Handbuch von Zahn und die Bibel dienen zur Vorbereitung und Aneignung. So (nicht durch Angaben vom Inhalte der biblischen Bücher) wird die Bekanntschaft der Heilg. Schrift gefördert. Hierzu dient ferner die Beschäftigung mit und die Aneignung von den Sonn- und Festtags-Evangelien, das Aufgeben von Psalmen und von einzelnen größeren biblischen Lehrstellen. Der Schulatlas zur Heilg. Schrift von Lender kann für das Geographische benutzt werden.

b. Perikopen. Der Unterricht beschränkt sich auf die Sonn- und Festtags-Evangelien. Nicht wenige von diesen sind und werden zwar durch den Unterricht in der biblischen Geschichte bekannt, alle aber müssen in das Kirchenjahr eingereiht und im Bewußtsein der Schüler an die Feiertage, zu denen sie gehören, gebunden werden. Von jedem gegebenen Evangelium wird rück- und vorwärts in das Kirchenjahr geblickt, und dessen Festkreise und sein Verlauf werden so zu einer hellen und sichern Überschau gebracht. Wenn die den Schülern bekannten Evangelien ihrer Privatbeschäftigung zur Einreihung in das Kirchenjahr anheim gegeben werden, und wenn die Erlaüterung sich nach A. 7 richtet, so erscheint die Aufgabe auch bei denen lösbar, welche sich bisher nur weniger mit den Perikopen beschäftigt haben.

c. Kirchenlieder. — Die im Regulativ zur Wahl hingestellten 80 Lieder sind für eine Kleinigkeit im Stereotypdruck in Gütersloh bei Bartelmann zu haben.

Wenn nach A. 2 anfänglich und später fortgehends nach A. 4 und 7 sorgsam verfahren wird, kann ein genügender Erfolg (eine verstandesvolle und feste Aneignung) nicht ausbleiben. Eine weitschweifige und zeitraubende Verbreitung über die Verfasser der Lieder, auf welchen Punkt es bei solchen, die ein Gemeinschatz der Kirche geworden sind, überhaupt nicht ankommt, ist zu vermeiden. Dagegen ist es von Bedeütung, das biblische Wort, aus welchem das Lied, gleichsam wie aus seiner objectiven Wurzel, hervorgesprossen ist, nachzuweisen, so oft sich das mit einem kürzern Worte oder einer biblischen Erzählung thun läßt. Ein zu verfolgender Hauptpunkt ist der inhaltsgemäße und würdige (von declamatorischer Affectation freie) Vortrag. Die so nothwendige Wiederholung fester Aneignung wegen hat in der Regel nicht nöthig, das ganze Lied wieder vortragen zu lassen; es genügt, bei geschickter Behandlung einzelne Strophen, jedoch nicht immer dieselben, bald im Chore, bald von einzelnen Schülern, sprechen zu lassen. Zwei Mittel zur Befestigung sind diese: erstlich die Anknüpfung des Liedes nach seinem Hauptinhalte entweder an Vorgänge in der Heil. Geschichte, oder an eins der christlichen Feste, oder an ein bestimmtes Stück der Christlichen Glaubens- und Lebenslehre, zweitens aber die schriftliche Notirung der Anfänge der Lieder in einem von den Schülern bequem zu führenden Taschenbüchlein. Die Erlaüterung hat vornehmlich den innern Zusammenhang der Strophen, damit den Fortschritt, die Haupttheile und den Mittelpunkt, um den das ganze Lied sich bewegt, nachzuweisen.

d. Katechismus-Unterricht. — Die Zöglinge wohnen in 2 Stunden wöchentlich

dem Katechumenen-Unterricht des Pfarrers bei, und in einer 3. Stunde wöchentlich wird sich derselbe noch mit ihnen allein beschäftigen. Das in dieser Beziehung vom Regulativ Geforderte spricht dieses genügend aus. Die zu erlernenden bibli schen Aussprüche wählt der Pfarrer.

II. Lesen und Deütsche Sprache.

a. Leseübung. — Mit jedem Gebrauche des Lesebuchs im Unterrichte für alle Schulen ist nachdrückliche Übung im lautrichtigen, dialectlosen und sinnrichtigen Lesen zu verbinden. Zum sinnrichtigen Lesen gehört nicht allein sinngemäße Satzbetonung, sondern auch richtige Sylben- und Wortbetonung (nach Länge und Kürze und nach Bedeütsamkeit der Sylben im Worte), ferner die Beachtung der Interpunction, Verstärkung und Abschwächung des Lesetons nach Verschiedenheit des Inhalts und endlich strenge Innehaltung der größeren Pausen.

Vorlesung des Lehrers ist, wie bekannt, eine der hülfreichsten Lehrweisen, wie zur Bildung des Schülers im Lesen, so auch zur Hervorrufung des Verständnisses. Bevor nicht ein Lesestück nach allen Seiten hin relativ correct gelesen wird, darf zu einem andern nicht übergegangen werden. Um jedoch nicht Langweiligkeit zu erzeügen, müssen einzelne Lesestücke von vornherein gewählt und ausgesondert werden, in denen diese strenge Übung, event. strenge Correctheit zu üben ist. Mit allen zur Benutzung kommenden Lesestücken ist Nachweisung der Gedankenfolge und Übung im mündlichen Wiedergeben der Gedanken zu verbinden. Lesestücke historischen und ähnlichen Inhalts sind vergleichungsweis in Bezug auf die Gedankenfolge von Seiten des Lehrers und des Schülers weniger streng zu behandeln. Es sind darum zu der bemerkten strengen Übung im Lesen und in der Gedanken-Entwickelung Lesestücke vorzugsweise aus dem ersten Hauptabschnitte des Wetzelschen Lesebuchs zu entnehmen.

Diejenige langweilige, zeitverschwendende und den Hauptinhalt verdeckende, sog. logische oder grammatische Zergliederung, bei welcher vom ersten Worte des Lesestücks mit zergliedernden Fragen angehoben und so bis zu Ende fortgegangen wird, ist durchaus verwerflich. Die sog. allseitige Verwerthung des Lesestücks, wobei auch Interpunction, Orthographie und Grammatik neben den genannten zwei Hauptübungen an einem und demselben Lesestück gleichzeitig getrieben werden soll, entzieht der Lösung der nothwendigen Aufgaben die Kraft und führt zu dürftigen oder ganz schlechten Resultaten. Die bewährte Regel „divide et impera“ wird dabei aus den Augen gesetzt.

Dagegen ist es höchst angemessen, Lehrstücke von Zeit zu Zeit auch schriftlich wieder geben zu lassen

(Der Leseübungen bei naturkundlichen, geographischen und historischen Abschnitten des Lesebuchs wird späterhin gedacht.)

b. Grammatik. — Die grammatischen Belehrungen und Übungen, wohin auch die Interpunktion zu ziehen ist, haben sich an pag. I. — X. in dem Abschnitte des genannten Lesebuchs „Zur Sprachkunde“ zu halten, und das damit angedeutete

Maaß der Belehrungen ist nicht zu überschreiten. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Lehre vom Satz allein nicht genügt, sondern daß die von Wetzel hingestellten Sätze auch zu guter Bekanntschaft mit allen Wörterklassen (nur nicht mit allen Untereintheilungen der Klassen) führen; die Präpositionen und deren Gebrauch lehren und zu einer schätzenswerthen Fertigkeit in der Beügung (Declination), Steigerung (Compariren) und Abwandlung (Conjugation), desgleichen zur Kenntniß zusammengesetzter und abgeleiteter Wörter, also auch zur Unterscheidung der Flexions- und Ableitsylben anleiten müssen. Nach Bedürfniß wird dann an einzelnen Lesestücken das gelehrte Grammatische wieder nachgewiesen, erweitert und befestigt.

c. Memoriren. — Nach Vorschrift des Regulativs sind einzelne prosaische und poetische Lesestücke zu memoriren. Es genügt dies wöchentlich mit einem Stücke zu thun. Die hierzu bestimmten Lesestücke hat der Lehrer von vornherein auszuwählen, und dabei Rücksicht auf das Vaterland und den Gesangunterricht zu nehmen. Jedes zu memorirende Stück muß vor der Aufgabe Gegenstand der Leseübungen nach IIa gewesen sein. Bei den in gebundener Rede abgefaßten Lesestücken können die einfachsten Versfüße und Versmaße (Trochäus, Jambus, Dactylus und Spondäus) bekannt gemacht werden. Wenn eine neüe Aufgabe erfolgt, wird das bereits Memorirte wiederholt, jedoch so, daß ein flüchtiges Hersagen niemals geduldet und jede Wiederholung nur auf einen Theil des Memorirten zurückgeht.

d. Schriftliche Aufsätze. — Wenn nach A3 und 10 mit Consequenz verfahren wird, so sind besondere Lehrstunden im schriftlichen Gedanken-Ausdruck nicht nöthig, jedoch wird es ersprießlich sein, je in 14 Tagen oder 3 Wochen einen Aufsatz (nicht Geschäfts-Aufsätze, sondern Beschreibungen oder Erzählungen) in Brief- oder Abhandlungsform im deütschen Sprachunterrichte anfertigen zu lassen, Anfangs mit weniger, aber in der Folge stets mehr abnehmender, Anleitung dazu, die strengste Correctur event. Veranlassung zu nochmaliger Bearbeitung derselben Aufgabe ist erforderlich.

(Die Conferenz, von welcher später zu sprechen ist, muß zum Bewußtsein aller Lehrer bringen, was für schriftliche Ausarbeitungen und wie viel in dem Zeitraum von 14 Tagen oder 3 Wochen herzustellen sind, damit einerseits nicht dasselbe von verschiedenen Seiten aufgegeben wird, und damit anderer Seits keine Überhaüfung mit Arbeiten Statt findet.)

e. Orthographie. — In Befolgung von A. 2 ist bei Eröffnung des Cursus sofort ein Dictat zu geben, um zu ermitteln, wie es mit der Fertigkeit im orthographischen Schreiben im Ganzen und bei einzelnen Schülern steht. Verlangt es der Befund, so ist in 14 Tagen oder 3 Wochen eine Stunde zur Übung aller Schüler in Dictaten und mit Hingeben oder Erlaütern der einfachsten orthographischen Regeln zu verwenden. Sind nur einzelne ungeschickte Schüler da, so sind diese von den geübten in bestimmten Zeiten unter Controle zu üben (cfr. A. 11.)

III. Calligraphie und Zeichnen.

Die Calligraphie wird zwar gelegentlich und vielfach nach A. 10 geübt, es ist aber rathsam, wöchentlich eine darauf direct gerichtete Übung eintreten zu lassen.

Diese gehört aber, wie die Übung im Zeichnen, nach den vorhandenen Vorlegeblättern, zur Privatbeschäftigung der Schüler unter Controle. Wöchentlich in einer Stunde werden jedoch alle Schüler dieses Zweckes wegen von dem Lehrer versammelt. Die Übungen werden da für jeden Schüler bestimmt, die gelieferten Arbeiten beurtheilt und corrigirt.

Reicht die eine Stunde nicht aus, so wird die erste Stunde von zweien in 14 Tagen auf das Schreiben, die andere auf das Zeichnen gerichtet.

Die gelieferten Schreib- und Zeichen-Übungen müssen sauber bewahrt, und alle insgesammt jeder Zeit auf Verlangen vorgelegt werden.

(Dasselbe gilt von allen schriftlichen Ausarbeitungen und Dictaten.)

IV. Rechnen.

Die Vorschriften des Regulativs in Bezug auf die erforderten Leistungen in materieller und formaler Beziehung erfordern keine Zusätze.

Nur ist Folgendes zu beachten:

1. Die Nachweisung eines Lehrgangs im Rechnen, wie der Volksschulunterricht verlangt, und die Durchführung der Schüler durch solche Gänge wären nicht nur unpassend (cfr. A. 1.) sondern auch nutzlos und schädlich.

2. Des Lehrers Aufgabe ist kräftige Übung, zwar auch im Tafel-, vornehmlich aber im Kopfrechnen.

3. Für Beides ist das Decimalsystem, das Aussprechen und Niederschreiben mehr- und vielstelliger Zahlen, das Zergliedern derselben nach den in dem System gegebenen Ordnungen und die feste Einprägung der im Regulativ bezeichneten Producte mit unermüdlichem Nachdrucke zu üben.

4. Beim Tafelrechnen gilt es, die Gründe des üblichen Verfahrens überall vom einfachsten Addiren an, aufzufinden und unvergeßlich zu machen. Diese Übungen gehören aber größtentheils der Privatbeschäftigung an.

5. Die Übung im Kopfrechnen darf sich nicht auf Aufgaben mit winzigen Zahlengrößen beschränken, sondern muß im Laufe der Übungen durch Rechnung mit größeren Zahlen die Zahlkraft der Schüler gestärkt werden. Übrigens müssen überall die Lösungen durch logische Schlüsse vermittelt, d. h.: alles mechanische Verfahren muß ausgeschlossen werden. Selbstständige Lösung der Aufgaben in folgerichtiger und correcter Sprache (ohne das so häufig beliebte Einhelfen des Lehrers) ist mit Geduld zwar, aber auch energisch und consequent zu üben.

V. Formenlehre.

Die Vorschriften des Regulativs über die Zeichen-Übungen sind unschwer zu erfüllen, vorausgesetzt, daß zum Gebrauch des Zirkels und des Maßstabes (namentlich auch eines verjüngten) Anleitung gegeben wird.

Der Unterricht in der Formenlehre wird damit eines Theils ausgerichtet; derselbe wird jedoch viel interessanter und belehrender, wenn er zugleich zu einer verwandten, nützlichen Selbstbeschäftigung der Schüler in der ihnen zugemessenen freien Zeit führt, wenn er nämlich auch auf die Formen geometrischer Körper gerichtet, und den Schülern Anleitung zu eigener Anfertigung der meisten von ihnen in Pappe gegeben wird. Der Drechsler hat nur eine Kugel und eine Halbkugel aus Holz anzufertigen. Der Lehrer hat deren größten Kreis und Durchmesser den Schülern als Grundfläche und Höhe des anzufertigenden Cylinders und Kegels zu bezeichnen, damit sich die 3 Körper zu einander wie 1 : 2 : 3 verhalten. Gleichseitige Prismen erhalten dieselbe Grundfläche und Höhe, das fünfseitige Prisma aber genau dieselbe Grundfläche und Höhe, wie das Dodecaeder. Es verhalten sich dann diese zuletzt genannten Körper zu einander wie 1: 2. Solche hohle Körper haben vor den Vollkörpern, außer der leichtern und kostenlosern Anfertigung noch den Vorzug, daß durch Füllung derselben mit feinem Sande das Verhältniß ihres cubischen Inhalts zur Anschauung gebracht werden kann.

(Das Zeichnen der Netze gehört zu den leichtesten Zeichen-Übungen, mittelst Maßstabes und Zirkels. Es ist aber eine sehr feine, dünne, glatte und gut geleimte Pappe nöthig, die sich leicht einritzen und an den betreffenden Stellen mittelst sehr dickflüssigen Gummis und eines Papierstreifens verbinden läßt. Wenn noch alle Körperkanten außerdem mit farbigen Papierstreifen beklebt werden, so markiren die Kanten sich besser. Auch dieses Bekleben ist leicht ausführbar, wenn die Papierstreifen geschnitten vorliegen, und einige Präparanden dem Lehrer Hülfe leisten. Kugel und Halbkugel und alle Materialien zur Herstellung der Summe der Pappkörper für die Anstalt selbst sind natürlich auf deren Kosten zu beschaffen. Was an solchen Körpern die Zöglinge für sich selbst herstellen, dazu haben sie das Material sich aus eigenen Mitteln zu besorgen. Der eigene Besitz wird den Schülern später im Seminar und darnach in der Schule von fühlbarem Nutzen sein.)

Die bei III. genannte Controlstunden in je 14 Tagen geben genügenden Raum zur Anleitung in Anfertigung der Körperformen.

VI. Vaterländische Geschichte.

Der dritte Hauptabschnitt des Wetzelschen Lesebuchs bietet fast überreichen Stoff für diesen Unterricht dar. Er fällt in die Reihe der wöchentlichen Stunden für den deutschen Sprachunterricht und wird insoweit im Unterricht aller Schüler durchgeführt. An ihn schließen sich aber die Aufgaben für die Privatbeschäftigung und die Controle des in ihr Geleisteten.

Der Charakter dieses Unterrichts ist einer Seits Leseübung, anderer Seits Bereicherung mit historischem Stoffe. Durch diese letzte Tendenz unterscheidet er sich von den ad II a. berührten Leseübungen, und als Unterricht über anzueignenden realen Stoff muß er, wie bei einem ohne Benutzung eines Lesebuchs ertheilten, verbunden sein, theils mit Landkarten-Gebrauch, theils mit consequent durchgeführter Wiederholung des Angeeigneten.

Die Form des Unterrichts kann verschieden sein. Es ist keineswegs nöthig, daß stets mit der Leseübung oder auch mit einem freien Vortrage des Stoffs von

Seiten des Lehrers begonnen wird. Überall ist ein solcher Vortrag überhaupt nicht nöthig; aber in den Lehrstunden selbst darf die Leseübung nicht fehlen, von welcher jedoch die Nebenbeschäftigung mit grammatischen Dingen 2c. 2c. der Regel nach fern zu halten ist. Auch ist es nicht nöthig, daß die Gedankenfolge in allen Lehrstücken noch besonders entwickelt wird, weil sie meistens eine vom Stoff und in seinem Fortschreiten begründete nothwendige ist, und gewöhnlich auch für das schwächere Auge klar vorliegt. (cfr. II. a.)

Das Bestreben, den im Lesebuch gegebenen Stoff noch auszudehnen, wäre ein Fehler im Unterrichte von Präparanden; dunkler Auffassung muß jedoch durch möglichst kurze Erlaüterung vorgebeügt werden.

Wenn der Unterricht und die Privatbeschäftigung eine ansehnliche Strecke zurückgelegt hat, wird die Aufgabe, eine geordnete Übersicht über das Gelernte schriftlich abzufassen, an der Stelle sein. Von Zeit zu Zeit wird dieselbe Aufgabe gestellt. Dasselbe gilt für die Abschnitte VII und VIII. Das Lesebuch allein genügt als Hülfs- und Vorbereitungsbuch in den Händen der Schüler.

VII. Geographie.

Da die Schüler mit den elementaren geographischen Vorstellungen und Begriffen genügend bekannt, und einiger Maßen auch schon mit der Geographie des Vaterlandes, so ist es nicht nöthig, den geographischen Unterricht mit dem Ausgange von Pommern, oder mit sog. Heimathskunde zu beginnen. Jedoch ist es angemessen, einen Theil des vorbereitenden Unterrichts für den eigentlichen geographischen zunächst und kurz zu ertheilen, den Theil nämlich, welcher den Schluß der Vorbereitung für den Unterricht in der Geographie machen sollte. Das geschieht, indem die Entstehung der Landkarte gezeigt und damit die Befähigung erzeügt wird, sie mit Verstand anzublicken, zu lesen und zu gebrauchen. Das Verfahren dabei ist dieses: —

Der Lehrer läßt an der Wandtafel das geographische Bild eines Specialkärtchens von Plate und seiner nähern Umgebung bis auf einige Meilen Entfernung von der Stadt vor den Augen der Schüler durch Zeichnung entstehen, und diese entwerfen dieselbe Zeichnung Schritt vor Schritt auf Papier. Ein verjüngter Maßstab für die Länge von etwa 1/8, später von 1/4, 1/2 und 1 Meile wird zunächst erklärt. Hiernach wird Plate als Ausgangs- und Mittelpunkt durch ein beliebiges Zeichen (etwa das Zeichen eines Thurms) angemerkt, und zugleich auf der Zeichnung benannt; danach werden die in der Umgegend vorhandenen und hervortretenden Gegenstände, näher und entfernter, als Gewässer, Hügel, Wiesen, Gebüsche, Wald, Ausbauten, Weiler, Dörfer, Städte u. s. w. erstlich nach ihrer Entfernung von, und nach ihrer südlichen, nördlichen u. s. w. Lage gegen Plate abgeschätzt, und darnach mittelst angemessener Zeichen und Namen unter Nutzung des Maßstabes in der Zeichnung richtig eingetragen. Mit dem abgeschlossenen Kärtchen wird danach eine Karte von dem Regenwalder Kreise, später von Pommern, verglichen und das Übereinstimmende und Unterscheidende, soweit nöthig, zum Bewußtsein der Schüler gebracht.

Der Unterricht geht dann über zum Erdglobus, hält sich aber hier in engen

Schranken. Mit Vermeidung der dem Gebiete der mathematischen Geographie angehörenden Belehrungen über die aus der Stellung der Erde im Planetensystem und ihrer Bewegung um die Sonne und um sich selbst hervorgehenden Erscheinungen auf ihr, wird nur über Gestalt und Größe der Erde, über die großen Land- und Wassermassen, und über die Erdzonen unterrichtet, dann über Eüropa's Lage und Umgebung, die großen Landmassen Eüropa's nach natürlichen Gränzen, und endlich über die vornehmsten und politischen Reiche in diesem Welttheile.

Hiernach wird Deütschland der Gegenstand des Unterrichts. Belehrt werden die Schüler über Deütschlands Gränzen, Größe und Menschenzahl, über die vornehmsten Gebirge ünd Ströme in ihm, und endlich wird die Aufmerksamkeit auf den Mainstrom hingerichtet. — [Dies und das folgende bis Südstaaten ist bekanntlich antiquirt.] — Es folgt die Bekanntmachung mit dem Norddeütschen Bunde und den dazu gehörigen deütschen Fürsten und Ländern, eben so mit den deütschen Südstaaten.

Der Unterricht verweilt hiernach ausführlicher bei der Preüßischen Monarchie, und geht nach einer Übersicht über ihre einzelnen Provinzen, in welchen die merkwürdigsten Ortschaften hervorgehoben werden, zu der Provinz Pommern über, welche möglichst genau durchgegangen wird. Dabei sind die Lesestücke im Wetzelschen Lesebuche Nr. 12—18 und Nr. 89—96 des dritten Hauptabschnittes zu benutzen.

Was von dem Charakter und der Form des Unterrichts, sowie von der Gedanken-Entwickelung bei IV gesagt ist, insofern nämlich Leseübungen eintreten, desgleichen das über die Privatbeschäftigung der Schüler dort Bemerktes gilt auch für diesen Abschnitt, sowie für den folgenden.

VIII. Naturkunde.

Im Sommerhalbjahre wird Pflanzenkunde getrieben, nach Wagners Pflanzenkunde für Schulen, welche Schrift als Leitfaden nur der Lehrer benutzt, allein an lebendigen Pflanzen, und allein von diesen (nicht von einem Systeme- weder dem Linnéschen noch dem natürlichen) aus. Botanische Ausgänge müssen unter Leitung des Lehrers möglichst reichlich eintreten, dabei Anleitung zum Abtrocknen und Einlegung von Pflanzenkörpern oder von einzelnen Theilen derselben. Die in dem Unterrichtsgange sich einfügenden Lesestücke aus dem zweiten Abschnitte des Wetzelschen Lesebuchs werden zu Leseübungen, oder zur Privatbeschäftigung benutzt.

Im Winterhalbjahre wird die gewonnene Pflanzenkenntniß mittelst des Herbariums von Wagner lebendig erhalten, gefördert und gefestigt. Daneben laüft in diesem Semester der Unterricht in der Thier- und Mineralkunde. Dieser wird beschränkt auf den Inhalt der in demselben zweiten Hauptabschnitte gegebenen Lesestücke Nr. 63—88 und 21—33. Auch diese dienen zur Leseübung und Privatbeschäftigung. Soweit möglich sind gute Abbildungen zur Veranschaulichung zu benutzen. Daß die vorgeführten einzelnen Thiere endlich zur Kenntniß der Ordnungen, unter welche sie gehören, führen müssen ist zu beachten. Hinzufügung anschaulicher und charakteristischer Beschreibungen einzelner Thiere zu denen im Lesebuche vorgeführten ist, wenn die Zeit es erlaubt, statthaft.

Eben so empfiehlt es sich, falls die Zeit es gestattet, in dem letzten Stadium des Cursus die naturlehrlichen Lesestücke Nr. 2—20 aus dem zweiten Hauptabschnitte des Wetzelschen Lesebuchs in den Unterricht und die Privatbeschäftigung aufzunehmen.

Bei der Belehrung über das Barometer (Lesestück 4), die Dampfmaschine (Nr. 14), das Thermometer (Nr. 17) werden Zeichnungen des Lehrers zur Veranschaulichung dienen müssen. Bei der vom Magnetismus (Nr. 19) ist Vorzeigung eines Magnets oder eines Compasses hoffentlich möglich.

IX. Musik.

a. Gesang. Der richtige Gesang von mindestens 30 Choralmelodien und von einer angemessenen Zahl Figural- (namentlich vaterländischer) Gesänge ist durch nachdrückliche Übung (mit Gebrauch der Violine, soweit es nöthig) heranzubilden. Dabei ist auf angemessene körperliche Haltung beim Singen (im Stehen) und auf deütliche Aussprache (gutes Vocalisiren) und textmäßigen Ausdruck streng zu halten.

Ist es bei dem musikalischen Bildungsstande der Schüler rathsam, so sind zwischen inne immer wieder elementarische Gesangsübungen zu treiben. Vor Übung jeder Melodie muß der Liedertext ausdrucksvoll und würdig von einzelnen Schülern erst, dann im Chore gesprochen werden. Das leidige Auswendiglernenlassen eines Verses nur aus den zu den Übungen kommenden Liedern ist zu verbannen, was sich um so leichter macht, als der Gesanglehrer sich auch mit den Kirchenliedern im Unterrichte zu beschäftigen hat. Die Übungen geschehen übrigens in der Regel nach Noten.

Über die Anforderungen an —
b) das Geigenspiel,
c) das Clavier- und
d) das Orgelspiel, besagt das Regulativ das Hinreichende, desgleichen über das, was in Betreff der Theorie der Musik zu geben und zu leisten ist.

Brähmig's Clavierschule (1. Theil) und Mettner's Violinschule (der Auszug) sind bei dem Seminar zu Pölitz eingeführt und müssen in den Händen der Präparanden sein.

X. Turnen.

Die Übungen können nur im Sommersemester (also 1868 nur 1/4 Jahr lang) angestellt werden. Sie haben sich 1868 ausschließlich, und später vorzugsweise, auf Freiübungen zu beschränken. Diese müssen jedenfalls als das Hauptstück im Turnen dieser Schüler behandelt werden. Die von dem Herrn Minister als Leitfaden vorgeschriebene und durch alle Schulen verbreitete Anleitung giebt den Lehrgang an.

XI. Gartenbau.

Der Unterricht im Gartenbau beschränkt sich auf Sauberhalten des Gartens, Anziehung von Blumen und Gemüsen, auf die dazu nöthige Bearbeitung des Bodens und auf Beschäftigung in der Samen- und in der Baumschule für den Obstbau.

C.

a. Unterricht des Predigers Wetzel. Wöchentlich: Stunden:

1. Katechismus 3

b. Unterricht des Lehrers Krumheüer.

2. Biblische Geschichte und Perikopen 3

c. Unterricht des Organisten Schramm.

3. Clavier- und Orgelspiel (Hin und her 1 Gesangstunde, welche dann der Hülfslehrer angibt) 4

d. Unterricht des Hülfslehrers Zeglin.

4. Kirchenlieder und Leseübungen 2
5. Deütsche Sprache 5

Nämlich: 1 St. Leseübung (erster Hauptabschnitt des Wetzelschen Lesebuchs); 1 St. Grammatik (I—X des W. Leseb.); 2 St. Leseübung und Geschichte (dritter Hauptabschnitt des W. Leseb); 1 St. Aufsatzübungen

6. Rechnen, davon 1 St. Tafelrechnen 3
7. Controle der Schreib- und Zeichenübungen 1
8. Gesang 3
9. Geographie, mit Leseübung 2
10. Naturkunde, desgleichen 2

Dazu kommt Botanisiren, Turnen und Gartenarbeit.

D.

Anordnung um des Unterrichts und der Sittenzucht willen.

Auf Kosten der Anstalt werden drei gebundene Bücher in Folio angefertigt: ein Unterrichts-, ein Censur- und ein Conferenzbuch.

1. In das Unterrichtsbuch wird von jedem Lehrer am Schlusse jedes Monats der von ihm ertheilte Unterricht eingetragen.

2. In dem Censurbuche werden die Namen aller Zöglinge (auch der Gäste) so niedergeschrieben, daß jedem eine Folioseite gewidmet wird. Vierteljährig ist über eines Jeden Betragen, Fleiß und Fortschritte hier ein Urtheil abgegeben. Das geschieht in einer Conferenz aller Lehrer. Dem Urtheile legt jeder Lehrer seine privatim angemerkten Beobachtungen zu Grunde.

3. In der Conferenz der Lehrer ist der Dirigent der Anstalt, Prediger Wetzel- der Vorsitzende und Leiter. Der Hülfslehrer schreibt das Protokoll über das Vor, gekommene und Verhandelte. Dasselbe wird zur Stelle, oder in der nächsten Conferenz allseitig unterzeichnet. Die Berathungen beziehen sich auf das Leben und den Unterricht in der Anstalt, und auf Alles, was in ihrem Äüßern und Innern zu ihrem Gedeihen erforderlich erscheint. Die Zahl der Conferenzen hangt in der Regel von der Bestimmung und Einladung des Derigenten ab; doch ist zu wünschen, daß je in 14 Tagen mindestens Eine eintritt. Jedem Lehrer steht es frei, eine außerordentliche Conferenz bei dem Dirigenten zu beantragen.

Stettin, den 22. Juni 1868.

2.

Instruction für den Hülfslehrer an der Seminar-Präparanden-Anstalt zu Plate.

Der Hülfslehrer hat eine für das Gedeihen der Anstalt besonders wichtige Stellung, indem er nicht nur als Lehrer an dem Institute vielfach arbeiten, sondern auch der nächste Aufseher und Führer der Zöglinge sein wird. Zu dieser einflußreichen Wirksamkeit hat ihn unser Vertrauen zu seiner Gesinnung, Umsicht und Willigkeit, seine Kräfte den Zwecken der Anstalt freüdig zu widmen, ersehen. Er erhält hiermit folgende Dienstinstruction.

§ 1. Sein nächster Vorgesetzter ist der Dirigent der Anstalt, Hr. Pastor Wetzel. Diesem hat er Ehrerbietung und Folgsamkeit in allen das Institut betreffenden Dingen zu erweisen, dessen Berathungen gern anzunehmen und seinen Beistand bei allen vorkommenden Schwierigkeiten, die Verlegenheiten erzeügen, nachzusuchen. Eben so hat er an denselben sich in allen etwa vorkommenden Disciplinarfällen und auch dann zu wenden, wenn es ihm scheint, als seien neüe Beschaffungen oder auch Herstellungen irgend einer Art für die Anstalt nöthig. In Schreibgeschäften, welche das Institut dem Dirigenten aufnöthigt, wird der Hülfslehrer ihm Beistand leisten.

In dem Verhältniß zu dem Rector und dem Organisten, welche bei der Unterweisung der Zöglinge mitwirken, hat er die Bescheidenheit, welche den jüngern Lehrer älteren und mehrerfahrenen gegenüber geziemt, stets darzulegen und die Herstellung eines freündschaftlichen Umganges mit ihnen nach Kräften anzustreben, damit die wohlthätige und nothwendige Einigkeit unter den Lehrern des Instituts zur Erreichung seiner Zwecke nicht getrübt, den Zöglingen durch Uneinigkeit im Lehrer-Collegium kein Anstoß gegeben uud der Ruf der jungen Anstalt nicht gefährdet werde.

§ 2. Als nächster Aufseher und Leiter der Zöglinge hat der Hülfslehrer ihnen mit einem musterhaften, frommen, sittlichen und strebsamen, überhaupt mit einem solchen Verhalten vorzuleüchten, daß eine erziehliche Wirkung auf sie von seiner Persönlichkeit ungesucht ausgehe, und sie an seiner Strebsamkeit und liebevoller Amtsverwaltung früh in ihrem Leben lernen mögen, wie edel das Amt eines Jugendlehrers sei, und welche Liebe und Treüe zu seiner segensreichen Verwaltung gehöre. Übrigens hat der Hülfslehrer sich unter ihnen nicht mit der Miene eines kalten Gebieters zu bewegen, sondern mit dem ermunternden und erfreüenden Wesen eines um ihr sittliches Gedeihen und um ihr Wachsthum an Einsicht, Kenntnissen und Fertigkeiten treü bemühten Vorgesetzten.

§ 3. Zu den Pflichten, welche er als Aufseher zu erfüllen hat, gehört im Einzelnen die Bewahrung der ganzen Anstalt im Äußern und Innern vor allem Schaden und vor allen Nachtheilen. Die Aufrechterhaltung der Haus- und Lebensordnung im Leben der Zöglinge, ihre Bewahrung vor unpassendem Umgange, vor Unziemlichkeiten und Unsittlichkeiten irgend einer Art — die Achtsamkeit auf ihren Privatfleiß, ihre Berathung und Unterstütung dabei — die fortgehende Controle der erwählten Stubenältesten in pünktlicher Erfüllung der denselben gegebenen

Aufträgen und überhaupt die Fürsorge, daß Alles in der Anstalt sauber, ordentlich, friedlich und christlich hergehe. Er wird auch der Führer der Schüler zur Kirche sein, den kirchlichen Sinn in ihnen durch sein Vorbild stärken und die Morgen- und Abendandachten in der Anstalt so leiten, daß Gesang und Gebet, event. auch religiöse Betrachtung, kein todtes Gewohnheitswerk sei, sondern zur Erbauung und Heiligung des Lebens diene.

§ 4. Seine Aufseherpflicht zur täglichen Führung eines Speise-Journals (welches ein festgebundenes Buch sein muß) wird hier noch besonders hervorgehoben. In dem Journale hat der Hülfslehrer täglich die Zahl der Zöglinge zu verzeichnen, welche von dem Ökonomen Mittags gespeist worden sind, da diese Notizen der Berechnung der an jenen zu zahlenden Speisegelder zum Grunde werden gelegt werden. Der Hülfslehrer soll zwar nicht genöthigt sein, selbst an der Anstaltsspeisung auf seine Kosten Antheil zu nehmen, aber, daß er es thue, ist in mehrfacher Hinsicht erwünscht. Es dürfte auch das ihm insofern zusagen, als die Inspection bei den Mahlzeiten der Zöglinge und die Achtsamkeit auf ihre würdige Haltung bei den Tischgebeten damit von selbst sich ergeben würde. Hierbei wird bemerkt: Sollten in Bezug auf Güte und Reichlichkeit der Speisungen Ausstellungen zu machen sein, so hat der Hülfslehrer sich nicht unmittelbar an den Speisewirth zu wenden, sondern die Vermittelung des Hrn. Anstalts-Dirigenten nachzusuchen. Ebenso hat er sich zu verhalten, wenn die Reinhaltung der Anstaltsraüme, soweit sie dem Hauswirth obliegt, oder auch die Leistungen, die derselbe zu besorgen hat, Mängel verspüren läßt.

§ 5. Der Hülfslehrer hat in allen denjenigen Lehrgegenständen zu unterrichten, welche der Grundlehrplan, de zu seiner Kenntniß gelangt, ihm zuweiset. Dafür ist Sorge getragen, daß er nicht übermäßig mit Unterrichtsstunden belastet wird. *) Hervorgehoben wird hier nur seine Verpflichtung im Turnen zu unterrichten, dem im Gartenbau unterweisenden Hauswirthe erforderlichen Falls zur Seite zu stehen, namentlich um unbescheidenes Verhalten der Präparanden gegen ihn zu verhüten, mit diesen fleißig Excurse des Botanisirens wegen zu unternehmen und auch einen Theil der Übungen im Clavierspiel zu übernehmen, wenn die 4 wöchentlich zu gebenden Unterrichtsstunden des Organisten im Laufe der Zeit als unzureichend befunden werden sollten.

§ 6. Als Remuneration erhält der Hülfslehrer bei freier Benutzung einer möblirten Junggesellen-Wohnung und bei freier Heizung jährlich 200 Thlr. baar in vierteljährigen Theilzahlungen à 50 Thlr. praenumerando. Seine Stellung an der Anstalt kann er nur kündigen mindestens 3 Monate vor seiner gewünschten Entlassung, muß jedoch bis zu Ende des Schulsemesters, in welchem er kündigt, bei der Anstalt verbleiben, wenn es nicht gelingt, vorher einen brauchbaren Nachfolger zu ermitteln.

Schließlich wird bemerkt, daß gegenwärtig, weil die Existenz der Anstalt eine vorübergehende ist, es nicht angänglich gewesen, dem Hülfslehrer eine förmliche Vocation auszustellen. Wir sichern ihm aber unsern Beistand in allen billigen

*) An regelmäßig wiederkehrenden Unterrichtsstunden sind dem Hülfslehrer täglich nur 3 Stunden zugewiesen, außerdem Turnstunden, botan. Excurse.

Dingen zu, namentlich auch freündliche Berücksichtigung seiner Person mit Empfehlung zu fester Anstellung im Lehramte und, wenn Gelegenheit dazu sich uns darbietet, mit directer Beförderung in eine angemessen dotirte Lehrerstelle, falls er unseren, von ihm gehegten Erwartungen entspricht und sich uns durch treüen und erfolgreichen Dienst an der Präparandenanstalt empfiehlt.

Stettin, den 20. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3.

Ordnungen, die Speisung der Zöglinge angehend.

A. Speiseverabreichung.

An Sonn- und Festtagen.

Morgens: Ein Viertel Quart Kaffee mit Milch. — Mittags: Reissuppe mit Backobst und Braten ($^3/_4$ Pfd. roh gewogen). — Abends: Kartoffeln mit 2 Loth Butter.

An den Wochentagen.

Morgens: Mehl- oder Brotsuppe. — Mittags: a) Brühsuppe mit Reis oder Graupen oder Gries. Es kann auch, jedoch nur Einmal in der Woche, eine mit Semmel legirte Milchsuppe gegeben werden (Suppe wird nur im Laufe des Wintersemesters verabreicht.) b) Gemüse: Brüh- oder gerührte Kartoffeln, Ein Mal Kohlrüben, Zwei Mal Erbsen und Ein Mal dick gekochte Hirse. (In der Zeit, wo es grüne Gemüse gibt werden diese im Wechsel mit der andern Speise verabreicht.) c) Fleisch: Drei Mal wöchentlich (Dinstags, Donnerstags und Freitags) $^1/_4$ Pfund roh gewogen. (Kalbfleisch darf nicht verabreicht werden; doch kann des Sonntags Kälberbraten gegeben werden. Auch kann ein Mal in der Woche statt Fleisch Wurst je $^1/_8$ Pfd. gegeben werden; doch muß Leber- und Blutwurst stark durchgebraten und Fleischwurst stark durchgeraüchert sein. — Abends: Zwei Mal Suppe (Buchweizen), zwei Mal Kartoffeln mit 2 Loth Butter für jeden Zögling, zwei Mal Brotsuppe.

Außerdem erhält der Zögling zu jeder der drei Mahlzeiten ein Stück gut ausgebackenes Brot mit hinreichendem Salz, so daß das Ganze des Brots täglich $1^1/_3$ Pfd. beträgt.

Die Speise muß reinlich und nahrhaft bereitet sein und reichlich bis zur Sättigung der Zöglinge verabreicht werden.

Die Tisch-Inspection führt der Hülfslehrer. Kommen etwa Ausstellungen gegen die Güte der Speisung vor, so hat dieser den Dirigenten der Anstalt damit bekannt zu machen, und dessen Vermittelung zu erbitten.

B. Zahlung für die Speisung.

Pro Juli 1868 erhält der Speisewirth für die tägliche Speisung eines jeden Zöglings 6 Sgr. 6 Pf.; wie viel für die Speisungen im August, September und October 1868, ist nach den Preisen für Kartoffeln und Roggen, die im Juli 1868 sich herausstellen werden, noch zu bestimmen. Später werden für die tägliche Speisung jedes Zöglings 5 Sgr. gezahlt.

C. Liquidation und Zahlung der Speisekosten.

Der Hülfslehrer verzeichnet die Zahl der Zöglinge, die täglich gespeist sind, in einem von der Anstalt anzukaufenden, festgebundenen Speisejournal. Die Namen der bei Tisch abwesenden Zöglinge sind jeden Tag in das Journal anzugeben.

Hat ein Zögling an dem Mittagstische Theil genommen, so wird er nicht als Fehlender behandelt, auch wenn er an dem Tage kein Frühstück oder Abendbrod erhalten hätte. Dagegen gehört er zu den Fehlenden, wenn er dies empfangen hätte, aber nicht Speisung am Mittage.

Am Ende eines jeden Monats wird auf Grund des Speisejournals die Zahl der in dem Monate gespeisten Zöglinge von dem Hülfslehrer schriftlich angegeben, von ihm das Schriftstück unterzeichnet und von dem Dirigenten der Anstalt beglaubigt. Gegen Einreichung dieser Liquidation und gegen Quittung erhält dann der Speisewirth die liquidirte Summe bei der Anstaltskasse ausgezahlt.

Stettin, den 25. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

4.

Etat für die Präparanden-Anstalt zu Plate pro 1868/71.

Die Kasse wird vom Kämmerer Strantz in Pl. ohne Caution geführt.

Tit.	Einnahme.	Betrag pro 1868	Betrag pro 1869—71
		Thlr.	Thlr.
I.	An Hebungen aus der Regierungs-Hauptkasse zu Stettin Bedürfnißzuschuß auf die 10 Jahre 1868—1877	836	836
II.	An Hebungen von 20 Präparanden. für Frühstück, Mittagessen und Abendbrot à 50 Thlr. (für 1868 auf ½ Jahr)	500	1000
	Summa	1336	1836
	Ausgabe.		
I.	An Verwaltungskosten	—	—
	Die Kasse wird von dem Kämmerer Strantz in Plate unentgeltlich geführt.		
II.	Besoldungen der Lehrer (pro 1868 auf ½ Jahr).		
	1. Dem Hülfslehrer Zegliu, außer freier Wohnung und Heizung, Gehalt	100	200

Tit.	Ausgabe.	Betrag pro 1868	1869—71
	Transport.	100	200
	2. Dem Rector Krumhеüer, Remuneration	30	60
	3. „ Organisten Schramm, desgleichen	25	50
	3. „ Kirchendiener Pagel für den Unterricht im Gartenbau Remuneration	7½	15
	Summa Tit. II . . . . Thlr. 162½ 325		
IIIa.	Zur Beköstigung der Präparanden, zum Nachweis i. d. Rechnung	500	1000
III.	Zu Unterrichtsmitteln: Nichts	—	—
IV.	Zur Unterhaltung des Inventariums, Reparaturen incl. der Orgel und der Turngeräthe und zulaufenden derartigen Ausgaben	15	30
V.	Zur Heizung und Erleüchtung.		
	1. Für Heizungsmaterial und Anfuhr	56	56
	2. „ Erleüchtung, beide Ausgab. zum Nachw. i. d. Rechnung	25	50
	Summa Tit. V . . . . . Thlr. 81. 106.		
VI.	Zu Bauten und Reparaturen; hier Hausmiethe incl. Reinhaltung der gemietheten Raüme, pro 1868 vom 1. April ab . . .	75	100
VII.	An Lasten und Abgaben: Nichts	—	—
VIII.	Für den Arzt und zu Arzneien: Nichts	—	—
IX.	Zur Unterstützung hülfsbedürftiger Präparanden, zum Nachweis in der Rechnung	125	250
X.	Insgemein: Zu Einnahme-Ausfällen und unvorhergesehener Ausgaben, zum Nachweis in der Rechnung	377½	25
	Summa	1336	1836

Einnahme und Ausgabe gehen auf.

Berlin, den 31. August 1868.

Der Finanzminister.
Im Auftrage
Lüdke.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

5.

Tagesordnung für die Seminar-Präparanden im Winter 1868/69.

A. Werkeltagsordnung.

1. Morgens Schlag 6 Uhr stehen sämmtliche Zöglinge auf, machen ihr Bett, reinigen ihre Kleider, und kleiden sich an.
2. Um 6½ Uhr nehmen sie ihr Frühstück ein.
3. Um 7 Uhr wird die gemeinsame Andacht gehalten, wozu sich auch die Anstaltsgäste einzufinden haben.
4. Daran schließt sich der Unterricht, welcher bis 10 Uhr währt.
5. Von 10 bis 11 Uhr freie Arbeit und Üben auf dem Clavier. Letzteres geschieht in der Art, daß die einzelnen Zöglinge nach einander, je ½ Stunde üben, während die andere ½ Stunde zur Arbeit verwandt wird.
6. Von 11 bis 12 Uhr Bibel- und Katechismus-Unterricht.
7. Um 12 Uhr wird gegessen. Vor und nach Tische wird gebetet.

8. Nach dem Essen bis 2 Uhr, Erholungszeit, während welcher die Zöglinge ausgehen dürfen.

9. Von 2 bis 3 Uhr Üben im Schreiben, Zeichnen und auf der Geige.

10. Von 3 bis 4 Uhr Clavierunterricht, Üben auf der Orgel, soweit die Zöglinge dazu fähig sind.

11. Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 4 Uhr Gartenbau so lange die Witterung es gestattet.

12. Von 4 bis 5 Uhr freie Zeit zum Spazierengehen.

13. Von 5 bis 6 Uhr stille Arbeit.

14. Von 6 bis 7 Uhr, mit Ausnahme des Dinstags und Freitags, Unterricht.

15. Um 7 Uhr wird das Abendessen eingenommen.

16. Von 7¼ bis 9¼ Uhr stille Arbeit.

17. In den Arbeitsstunden wird, mit Ausnahme der späten Abendstunden, wie Nr. 5 sagt, auf dem Clavier geübt.

18. Um 9¼ Uhr gemeinsame Abendandacht, nach deren Beendigung die Zöglinge sofort zu Bette gehen.

B. Sonntagsordnung.

1. Die Zöglinge dürfen bis 6¼ Uhr schlafen und haben zur Reinigung und zum Ankleiden Zeit bis 7¼ Uhr.

2. Um 7¼ Uhr wird das Frühstück eingenommen.

3. Um 8 Uhr ist eine dem Sonn- und Festtage angemessene Morgenandacht.

4. Bis 10¼ Uhr haben die Zöglinge freie Zeit, welche sie zur stillen Sammlung für den Hauptgottesdienst (Epistel, Evangelium, Kirchenlied) benutzen sollen.

5. Um 10¼ Uhr gehen sie zum Vormittags-Gottesdienst in der Kirche; nach dessen Beendigung ist freie Zeit bis zum Mittagessen.

6. Dies wird um 1 Uhr eingenommen.

7. An den Sonn- und Festtagen, wo Nachmittags-Gottesdienst gehalten wird, gehen sie auch zu diesem in die Kirche.

8. Der übrige Nachmittag ist frei bis 5 Uhr; die Zöglinge können in dieser Zeit spazieren gehen.

9. Um 7 Uhr wird das Abendessen eingenommen.

10. Nach demselben stille Arbeit bis 7¼ Uhr. (Aufschreiben der Predigt).

11. Dann Abendandacht, nach deren Beendigung sofort zu Bette gegangen wird.

Diese Tagesordnung unterscheidet sich von der für den Sommer nur darin, daß sämmtliche Vormittagsstunden, mit Ausnahme derjenigen von 11—12 Uhr um eine Stunde später verschoben sind, und daß Nachmittags, um eine Stunde zum Spazierengehen zu gewinnen, an 3 Tagen die Gesangsstunden auf den Abend verlegt sind.

Plate, den 23. September 1868.

Wetzel, Pastor.

Von der Kgl. Reg. ist die vorstehende Lebensordnung für das Winterhalbjahr 1868—69 unterm 5. October 1868 bestätigt. Man vergl. weiter unten den Abschnitt 9 dieser Mittheilungen.

6.

Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt und Gratifikationen für die Lehrer.

Die Kosten der ersten Einrichtung der Seminar-Präparanden-Anstalt waren in dem, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 26. Februar 1867 erstatteten Berichte zu 435 Thlrn. veranschlagt worden. Der Minister hatte Veranlassung gehabt, diesen Betrag nicht in den Staatshaushaltungs-Etat pro 1868 aufzunehmen; dagegen war von ihm angeordnet worden, die genannten Kosten, soweit möglich aus den Ersparnissen pro 1868 zu decken und wegen des etwa verbleibenden Restes an ihn zu berichten. Dies geschah am 11. Mai 1869.

Nach der am 5. December 1868 vom Rendanten der Anstaltskasse gelegten Rechnung waren an Einrichtungskosten bis dahin Thlr. 476. 10. 6 Pf. verausgabt worden. Im März 1869 traten noch Thlr. 28. 25 Sgr. hinzu für Anschaffung von Fenster-Rouleaux und einer Hausuhr mit starkem Schlag, die ein nothwendiges Inventarstück war. Damit beliefen sich die Ausgaben im Ganzen auf Thlr. 505. 5. 6 Pf. Hiervon waren Thlr. 374. 6. 9 Pf. aus den Ersparnissen pro 1868 gedeckt, dagegen der Rest von Thlr. 130. 28. 9 Pf. aus den Einnahmen pro 1869 gezahlt. Dieser Betrag wurde in dem angeführten Bericht vom Minister erbeten.

Der Minister bewilligte hierauf einen außerordentlichen Zuschuß von rund 131 Thlrn. mittelst Rescripts vom 14. Juni 1869 und wies diesen Betrag auf die Generalkasse seines Ministeriums an.

Kgl. Reg. hatte in dem Berichte vom 11. Mai 1869 aber auch eine Summe von 116 Thlrn. als Remuneration beantragt, und zwar für den Rector Krumheüer 10 Thlr., für den Organisten Schramm 8 Thlr., für den Kirchendiener Pagel 3 Thlr., für den Prediger Wetzel 70 Thlr. und für den Rendanten, Kämmerer Strantz, 25 Thaler.

Außer dem Unterrichte, welchen Prediger Wetzel den Präparanden ertheilt, sorgt er als Dirigent der Anstalt nach allen Seiten hin für sie durch Beaufsichtigung, Berathung der Schüler und Lehrer, so wie durch die Aufsicht auf das sittliche Verhalten jener. Der Schriftwechsel mit den Angehörigen der Zöglinge, die Geschäfte mit dem Rendanten der Anstalt und die Berichterstattung an die Kgl. Regierung, welche im ersten Jahre der Anstalt und vor ihrer Eröffnung schon, um der Einrichtung willen, außerordentlich umfangreich gewesen ist, das Alles hat er übernommen und mit großer Pünktlichkeit und Umsicht ausgerichtet. Für ihn hat der Etat der Anstalt keine Remuneration ausgeworfen, nicht ein Mal eine Entschädigung für den bedeütenden Aufwand an Schreibmaterialien. Was im Jahre 1867 verabsaümt wurde, nämlich auch für den Prediger Wetzel eine feste und jährliche Remuneration zu beantragen, das holte die Kgl. Reg. nunmehr im Jahre 1869 nach, indem sie für ihn 70 Thlr. erbat. Sie nannte diesen Betrag, weil der Rector 60 Thlr. erhält, und es billig erscheint, daß dem Dirigenten der Anstalt, welcher ihr mit großem Zeit- und Kraftaufwand dient, indem er die ganze Last der Administration allein trägt, Einiges mehr gewährt werde.

Und was die Kassengeschäfte der Anstalt betrifft, so hatte der Kämmerer Strantz, als er sich bereitwillig finden ließ, sie zu übernehmen, ohne eine Vergütung dafür zu beanspruchen, wol nicht gedacht, daß dieselben so umfangreich sein würden, wie es sich jetzt herausstellte, daß sie es waren, namentlich bei der Vereinnahmung des Kostgeldes, welches mehrfach nur in Ratenzahlungen eingezogen werden konnte, sodann auch bei den Verausgabungen, der Rechnungslegung u. s. w. Darum sah sich Kgl. Reg. veranlaßt, auch für den Kämmerer Strantz, als Rendanten der Anstaltskasse eine feste Remuneration von 25 Thlrn. in Antrag zu bringen.

Der Minister rescribirte unterm 21. Juli 1869 was folgt: —

„Im Anschluß an die Verfügung vom 14. v. M. benachrichtige ich die Kgl. Regierung, daß ich dem Dirigenten der Präparanden-Anstalt zu Plate, Pfarrer Wetzel eine außerordentliche Unterstützung von 50 Thlrn. bewilligt und die Generalkasse des Ministeriums angewiesen habe, dieselbe durch die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu zahlen. Eine Remuneration für den Rendanten der Anstaltskasse, Kämmerer Strantz werde ich, da der betreffende Fonds zur Zeit erschöpft ist, zu Anfang nächsten Jahres bewilligen. Die weiter beantragten Remunerationen zu gewähren, sehe ich mich wegen Beschränktheit und resp. Erschöpfung der Fonds außer Stande."

Durch Ministerial-Rescript vom 4. Febr. 1870 ist dem Rendanten eine außerordentliche Remuneration von 40 Thlrn. bewilligt.

7.

Miethsvertrag wegen des Anstaltgebaüdes, d. d. Plate, den 8. Mai 1868.

Von der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen genehmigt den 25. Juni 1868.

Zwischen der Königlichen Regierung zu Stettin (vertreten durch ihren Commissarius, geheimen Regierungs-Rath Crüger), Namens des Königl. Fiskus, und dem Kirchendiener Pagel zu Plate ist folgender Vertrag geschlossen.

§ 1. Der Kirchendiener Pagel vermiethet in seinem zu Plate belegenen, auf seinem Grundstücke, Landwehr-Str. Nr. 155, erbauten Hause folgende Piecen: — a) zwei heizbare Zimmer und eine Kammer Parterre, b) vier heizbare Zimmer und zwei Kammern eine Treppe hoch, c) eine heizbare Stube und zwei Kammern zwei Treppen hoch, und d) auf dem zum Hause gehörigen Hofe das nöthige Holz- und Torfgelaß und zwei verschließbare Apartements — für die Zeit vom 1. April cr. bis zum 31. März 1878, also auf 10 Jahre, an den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Stettin, und willigt darin, daß die genannten Raüme während der ganzen Miethszeit für eine Seminar-Präparanden-Anstalt nach freier Disposition der Königlichen Regierung benutzt werden. Auch gestattet Vermiether, daß sein am Hause gelegener Garten zur Übung der Präparanden in der Obstbaumzucht und im Gartenbau benutzt werde.

§ 2. Vermiether zahlt aus seinen Mitteln nach wie vor alle auf dem Grundstücke und Gebaüde lastende Abgaben und das für dasselbe auflaufende Schornsteinfegergeld, und verpflichtet sich zum jährlichen Ausweißen des einen, für einen Lehrer bestimmten, nicht tapezirten Zimmers und zum Weißen aller vermietheten Kammern, so oft das von dem Miether verlangt werden wird, zur jährlichen Ausbesserung der Öfen in allen vermietheten Raümen und zur Herstellung der Schäden in ihnen, die etwa durch Naturereignisse geschehen. Solche Schäden, die durch Schuld der Bewohner entstehen, sollen dagegen nicht auf Kosten des Vermiethers wieder hergestellt werden, sondern Miether hat dafür Sorge zu tragen, daß es geschieht. Die Reparaturen am Aüßern des Gebaüdes läßt natürlich der Vermiether auf seine Kosten ausrichten.

§ 3. An Miethszins erhält der Vermiether den jährlichen Betrag von 100 Thalern, vom 1. April cr. ab in halbjährlichen Raten von 50 Thlrn. postnumerando zahlbar. Dafür übernimmt der Vermiether auch die Reinhaltung aller vermietheten Raüme nach den darüber ergehenden Bestimmungen der Hausordnung, ohne eine besondere Entschädigung für diese Mühwaltung zu beanspruchen. Ferner übernimmt der Vermiether die Heizung aller vermietheten heizbaren Raüme, soweit das Bedürfniß es verlangen wird, auch die Beschaffung des Brennmaterials und dessen Anfuhr, jedoch gegen Erstattung der für den ersten Winter zu liquidirenden Kosten und darnach gegen ein zu vereinbarendes Pauschquantum.

§ 4. Vermiether verpflichtet sich zur Erfüllung dieses Contracts auch Namens seiner Erben für den Fall, daß er während der Miethsperiode mit Tode abgehen sollte, und ferner verpflichtet er sich, für sich und seine Erben, im Falle eines Verkaufs des hier in Rede stehenden Hauses, zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 1000 Thalern an den Miether zu dessen Entschädigung, wenn von Seiten des Vermiethers es versaümt sein sollte, den Kaüfer an Fortsetzung dieses Contracts bis zum Ablauf der vorstehend im § 1 verabredeten Contractsperiode zu binden.

§ 5. Die Übergabe der vermietheten Raüme ist heüte an den unterzeichneten Commissarius der Königlichen Regierung im Beisein des Pastors Wetzel hierselbst erfolgt.

§ 6. Die Stempelkosten dieses Vertrags (2 Thlr. 5 Sgr.) liegen dem Vermiether allein zur Last, da die auf den Fiskus fallende Hälfte außer Ansatz bleibt.

Genehmigung. Vorstehender Miethscontract wird hierdurch mit Ausschluß des § 4 genehmigt, da nach § 350 I. A. L. R. nur in dem Falle nothwendiger Subhastation, nicht aber im Falle freiwilligen Verkaufs eine Kündigung innerhalb der Contractsdauer zuläßig ist und da der Vertrag gesetzlich auf die Erben des Vermiethers übergeht.

8.

Etat der Präparanden-Anstalt zu Plate pro 1872/74.

Die Kasse wird von dem Kämmerer Strantz in Pl. ohne Caution geführt.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Thlr.
I.	An Hebungen aus der Regierungs-Hauptkasse zu Stettin, Bedürfnißzuschuß auf die 10 Jahre 1868—1877	1078
	Vermerk. Hiervon sind 242 Thlr. erst auf besondere Anweisung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu zahlen.	
II.	An Hebungen von den Präparanden, für Frühstück, Mittagessen und Abendbrot von 20 Präparanden, à 50 Thlr.	1000
	Summa	2078
	Ausgabe.	
I.	An Verwaltungskosten: Kämmerer Strantz, als Rendant der Anstalt, Remuneration	30
	Zu Schreibmaterialien für den Dirigenten	2
	Summa Tit. I. . . . . Thlr. 32,	
II.	Besoldungen der Lehrer.	
	1. Pastor Wetzel als Dirigent der Anstalt, ... Remuneration	70
	2. Marwitzky, Hülfslehrer, außer freier Wohnung und Heizung, desgleichen	200
	3. Krumheüer, Rector . . . . desgleichen	60
	4. Schramm, Organist . . . . desgleichen	100
	5. Pagel, Kirchendiener, für den Unterricht im Gartenbau . . desgleichen	15
	Summa Tit. II. . . . . Thlr. 445.	
IIa.	Zur Beköstigung der Präparanden, zum Nachweise in der Rechnung . .	1000
III.	Zu Unterrichtsmitteln	15
IV.	Zur Unterhaltung des Inventars, zu Reparaturen, incl. der Orgel und der Turngeräthe und zu laufenden derartigen Ausgaben	30
	Dem 2c. Pagel für Reinigung der Tischwäsche	6
	Summa Tit. IV. . . . . Thlr. 36	
V.	Zur Heizung und Beleüchtung.	
	1. Für Heizungsmaterial und Anfuhr	65
	2. „ Erleüchtung, beide Ausgaben zum Nachweis in der Rechnung .	35
	Summa Tit. V. . . . . Thlr. 100	
VI.	Zu Bauten und Reparaturen; hier Hausmiethe incl. Reinhaltung . . .	100
VII.	An Lasten und Abgaben: Nichts	—
VIII.	Für den Arzt und zu Arzneien zum Nachweis in der Rechnung	25
IX.	Für Unterstützung hülfsbedürftiger Präparanden, desgleichen	300
X.	Insgemein: Zur Deckung von Einnahme-Ausfällen und zu unvorhergesehenen Ausgaben zum Nachweis in der Rechnung	25
	Summa	2078

Einnahme und Ausgabe gehen auf.
Berlin, den 9. Juni 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten (L. S.) Der Finanzminister.
Im Auftrage: Keller. Camphausen.

Mit Rücksicht auf die, in dem Abschnitt 6 der vorliegenden Documente geschilderten Umstände ist sowol dem Kämmerer Strantz für die Verwaltung der Anstaltskasse, als auch dem Prediger Wetzel, für die Leitung der Anstalt, auf dem neüen Etat eine fixirte Remuneration ausgeworfen worden. Der Lehrer Zeglin

erkrankte nach kaum 2jährigem Wirken an der Anstalt so bedenklich, daß er seine Stelle aufgeben mußte, die demnächst von dem im Etat genannten Lehrer wieder besetzt wurde.

Das Bedürfniß hat es nothwendig gemacht, den Ausgabe-Tit. III in dem neüen Etat zu berücksichtigen, ebenso den Tit. VIII, da bei 20 jungen Leüten einzelne Erkrankungen, zu deren Beseitigung der Arzt herbeigerufen werden mußte, nicht ausbleiben konnten. Für diejenigen Präparanden, denen es an Mitteln zur Bestreitung etwaiger Kurkosten gebricht, wird fortan die Anstaltskasse aufkommen. Der Ausgabe Tit. IV hat einen Zusatz für Reinigung der Tischwäsche erhalten, die bei dem Entwurf des ersten Etats übersehen worden war. Bei Tit. V ist eine kleine Ermäßigung eingetreten; dagegen hat sich im Tit. IX eine Erhöhung der Ausgabe nothwendig gemacht. Zum Tit. II, Besoldungen, ist noch zu erwähnen, daß die Remuneration des Organisten Schramm verdoppelt worden ist, weil derselbe mehrere Musikstunden übernommen hat, welche nach dem ursprünglichen Lehrplane dem Hülfslehrer zugetheilt waren.

9.

Verbindung der Präparanden-Anstalt mit der Stadtschule.

Von vornherein war es beabsichtigt, die Zöglinge der Anstalt in Verbindung zu setzen mit der Stadtschule. Der erste abgekürzte Cursus hatte jedoch die Ausführung dieses Vorhabens noch nicht gestattet. Inzwischen war die Plater Anstalt, auch die Lebiner, von einem Ministerial-Commissarius inspicirt worden, auf dessen Bericht der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten in einem, an die Kgl. Reg. zu Stettin gerichteten, Erlaß vom 5. August 1869 aüßerte, daß es sich empfehle, eine Verbindung der Anstalt mit der Ortsschule, wenn auch bei der beschränkten Zeit nur in beschränktem Maße, einzurichten, und den Zöglingen die Anschauung eines guten Schul-Unterrichts, sowie die Gelegenheit zu gewähren, als Helfer thätig zu werden. Dieser Bemerkung des Ministers entsprechend wurde der Dirigent der Anstalt, Prediger Wetzel, mittelst Reg. Verf. vom 21. August 1869 zum Bericht aufgefordert, in welchem Maße und in welcher Form die wünschenswerthe Einrichtung nunmehr ins Leben gerufen werden könne.

Prediger Wetzel hatte, zufolge seines Berichts vom 30. October 1869 für die Wintermonate folgende Ordnung getroffen:

Die 22 Zöglinge der Anstalt, die sich nach ihren Arbeitsstuben in 2 Coeten theilen, gehen zu je 2 in bestimmter Reihefolge während der sonst zu freier Arbeit bestimmten Stunden in die Stadtschule und zwar bis Weihnachten. —

Der 1. Coetus in die untere Klasse, täglich Vormittags von 10 — 11 Uhr, um dem Schreiblesеunterrichte, und an den betreffenden 4 Schultagen von 1—2 Uhr, um dem Rechnenunterrichte mit beizuwohnen und in beiden Gegenständen in der sehr stark gefüllten Klasse Helferdienste zu verrichten.

Der 2. Coetus in die obere Grundklasse, täglich Vormittags von 10—11 Uhr, um 4 Mal dem Leseunterrichte, 2 Mal dem Schreibunterrichte, Nachmittags 2 Mal in der Woche von 1 — 2 Uhr dem Rechnenunterrichte beizuwohnen und in den genannten Gegenständeu als Helfer zu dienen, in die 1. Knabenklasse 2 Mal in der Woche von 1 — 2 Uhr Nachmittags, um dort beim Schreiben als Helfer thätig zu sein.

Auf diese Weise kommt jeder Präparand wöchentlich in 2 Stunden zur Schule, um in derselben den Unterricht kennen zu lernen und dabei hülfreich zu sein.

Von Weihnachten bis zum Schlusse des Cursus wechseln die beiden Coeten in den ihnen angewiesenen Klassen, so daß sie sämmtlich in gleicher Weise in die Schule eingeführt werden.

Ein Anderes oder Mehreres einzurichten, läßt theils der ganze Unterrichts-Organismus beider betreffenden Anstalten, theils die Eigenthümlichkeit der betreffenden Klassenlehrer in der Stadtschule nicht thunlich erscheinen, theils könnte es den Zöglingen für die Erreichung des ihnen bestimmten Lehrpensums nachtheilig sein, da sie durchaus keine Zeit haben.

Mit der also getroffenen Anordnung Behufs Betheiligung der jungen Leüte an dem öffentlichen Unterrichte in der Stadtschule hat sich die Kgl. Reg. mittelst Erlasses vom 4. November 1869 einverstanden erklärt, und es ist danach in den folgenden Cursen verfahren worden.

Anmerkungen des Herausgebers. — 1) Seitdem das Regulativ vom 2. October 1854, sammt seinem Abfasser a. D. gestellt, und durch die Vorschriften vom 15. October 1872 ersetzt worden ist, dürfte der obige Lehrplan für die Seminar-Vorbereitungsschule zu Plate S. 653—663 wol einer Revision und Correctur zu unterbreiten sein.

2) Es ist eine uranfängliche schöne Sitte, daß in allen Schulen der Preüßischen Monarchie der Geburtstag des Landesherrn durch irgend einen entsprechenden Actus gefeiert wird. So wird denn auch die Plater Vorbereitungsschule für zukünftige Lehrer des Volks dieses patriotische Fest nicht vorübergehen lassen, um in ihren Zöglingen die Liebe für König und Vaterland, diese Zweieinigkeit zu wecken, bezw. zu festigen, zu stählen. Sitte ist es auch, daß Königs-Geburtstag kirchlich durch Gottesdienst gefeiert wird. So ist es denn auch am 22. März 1873 in tausenden von Kirchen im Deütschen Reich geschehen, nur nicht in den Kirchen zu Plate, zu Kamin, Labes und Schivelbein, wo diese Feier auf den folgenden Sonntag verlegt worden zu sein scheint.

VII.

Die Schützengilde.

Wie fast überall, so ist auch in Plate die daselbst bestehende Schützengesellschaft uralt. Schon in einem Publicandum vom 4. Juni 1694, welches Bürgermeister und Rath von Pl. erlassen hat, wird sie ein aus unvordenklichen Zeiten sich herschreibendes Institut genannt. Man ist in Pl. zeitweilig der Ansicht gewesen, es sei Pflicht, dieses Institut, nicht blos seines hohen Alters willen, sondern auch, weil es von Staatswegen für eine zwecknützliche und nothwendige Stiftung anerkannt worden sei — was allerdings vor 60 und mehreren Jahren durch einen Paragraphen der St. O. vom 19. November 1808 mehr oder minder geschehen ist — nach Kräften aufrecht zu erhalten. Gesetze, welche die Gesellschaft sich, anscheinend im Jahre 1753, gegeben hat, wurden in neüerer Zeit nicht mehr für zweckmäßig und anwendbar erachtet. Da indeß keine Gesellschaft ohne bestimmte Regeln bestehen kann, so wurde es nöthig befunden, neüe dem Zeitgeist entsprechende Statuten zu entwerfen. Dies geschah Seitens der Ältesten und der Offiziere der Gilde, unter Zustimmung des Magistrats, zum ersten Mal im Jahre 1833; dann aber, weil der Entwurf nicht von sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft gut geheißen worden war, zum andern Mal einseitig vom Magistrat durch den Statuten-Entwurf vom 10. Februar 1838. In dem letzten der 24 Paragraphen, aus denen diese Statuten

bestanden, war es vorbehalten, daß dieselben erst dann in Kraft treten sollten, wenn sie von Seiten der Kgl. Reg. bestätigt worden seien, demgemäß der Entwurf zu diesem Endzweck eingereicht wurde.

In dem betreffenden Berichte vom 13. Februar 1838 führte der Magistrat an, daß der Entwurf diejenigen Bestimmungen enthalte, nach denen bis dahin die Angelegenheiten der Gilde geordnet worden seien, ohne daß etwas Schriftliches darüber vorhanden gewesen. Dieser Mangel sei nun doch den Entwurf abgeholfen, den übrigens Magistrat nicht ohne Vorwissen des Gilde-Vorstandes angefertigt habe.

Bei der Kgl. Reg. schien die Sache in Vergessenheit gerathen zu sein, mindestens bedurfte es nach Jahr und Tag einer Erinnerung des Magistrats, worauf demselben unterm 4. September 1839 eröffnet wurde, daß die eingereichten Statuten in vielen Beziehungen unzweckmäßig und namentlich die Bestimmungen des § 11 derselben völlig unpassend und sogar gesetzwidrig seien. Als Curiosum finde dieser Paragraph hier Platz; er lautet von Anfang bis zu Ende wie folgt: —

„Von dem Augenblicke an, daß die Trommel gerührt wird, bis zur Beendigung der Versammlung (des Schützenfestes am Tage nach dem zweiten Pfingstfeiertage) steht jeder Schützenbruder, ohne Rücksicht auf sonstige Rang- oder Standesverhältnisse, unter speciellem Commando des Chefs. Diesem sowol, als den sämmtlichen Offizieren und Unteroffizieren muß während der Dauer des Festes oder der Versammlung von sämmtlichen Schützenbrüdern militärische Achtung bezeigt werden, sowie überhaupt militärische Subordination Statt finden muß. Wer sich soweit vergessen könnte, sich den Befehlen des Chefs, der Offiziere und Unteroffiziere zu widersetzen, oder sie gar durch Worte und Thätlichkeiten zu beleidigen, über den wird von dem Assessor, dem Chef, zwei Offizieren, dem Feldwebel, zwei Unteroffizieren und zwei Schützenbrüdern Standrecht gehalten, und die Strafe seines Vergehens festgesetzt. Besteht solche in einer Abbitte vor dem versammelten Schützen-Corps, in Strafwache, oder in Geld bis zu 1 Thlr., auch in Degradation, oder gänzlicher Ausschließung aus der Schützengilde, so findet dagegen ein weiterer Recurs nicht Statt; die Strafe wird vielmehr sofort vollstreckt.

„Verhängt aber das erwähnte Standgericht der Schützengilde über den Schuldigen eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 8 Tagen, oder eine Geldbuße bis 5 Thlrn., so steht dem Verurtheilten gegen diesen Ausspruch der Recurs an den Magistrat und an die Kgl. Reg. offen. Ist aber das Vergehen von der Art, daß nach den allgemeinen Landesgesetzen noch eine härtere Strafe verhängt werden würde, so wird der Thatbestand festgestellt und die Verhandlung dem Magistrat zur weitern Beförderung an das Gericht übergeben.

„Bei Vergehen der Offiziere gegen den Chef, oder bei Beleidigungen derselben unter sich, besteht das Standgericht aus dem Assessor, dem Chef und den übrigen Offizieren; wobei es sich von selbst versteht, daß der Beleidigte davon ausgeschlossen bleibt. Ist der Schuldige ein Unteroffizier, so nehmen an dem Standgericht blos der Assessor, der Chef, zwei Offiziere, der Feldwebel und zwei Unteroffiziere Theil.

„Beschwerden von Untergebenen gegen Vorgesetzte müssen gehört, untersucht und wenn sie gegründet befunden werden, durch Beschluß der Mitglieder ihres Ranges unter Zuziehung des Assessors und Chefs, und ist der Angeklagte ein Unteroffizier, unter Zuziehung zweier Offiziere, mit Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlrn. gerügt, auch bei schweren Vergehungen durch Degradationen bestraft werden.

„Jede Beschwerde muß bescheiden und mit Ruhe dem Chef vorgetragen werden, dahingegen eigenmächtige Selbsthülfe auf das Strengste bestraft wird.

„Alle Vergehungen, Beleidigungen einzelner Mitglieder gegen die Ordnung, das Ganze, gegen ihre Vorgesetzten und selbst gegen einen Schützenbruder werden während der Dauer des Schützenfestes oder einer Statt findenden Versammlung hiernach untersucht und gerügt. Sich auf anderm Wege, als dem hier vorgeschriebenen, Recht zu suchen, oder gar eine Klage beim Gericht ohne Weiteres gegen die Gesellschaft oder einen einzelnen Schützenbruder anzubringen, steht Niemand zu, und der Angeklagte kann sich dadurch schützen, daß er entweder die bereits von dem Standtgericht der Schützengilde getroffene Entscheidung vorbringt, oder die nicht geschehene Meldung des Klägers bei dem Chef der Gilde entgegensetzt.

„Durch die Vollziehung dieser Statuten unterwirft sich jedes Mitglied den hierin enthaltenen Bestimmungen, und es kann also auch nur auf dem Wege, der hierin vorgeschrieben ist, sein Recht verfolgen.

„Ist das Schützenfest oder die außerordentliche Versammlung beendigt, so tritt jeder in seine bürgerlichen Verhältnisse zurück, und Beleidigungen, sie mögen die Schützengilde, oder das Wesen derselben betreffen, gehören alsdann vor den ordentlichen Richter."

Also für die Dauer von drei Tagen — so lange pflegen die Schützenbrüder sich mit Knallen, Trommeln und Tuten zu amüsiren — sollte ein Theil der Einwohnerschaft unter einem Ausnahme-Gesetze stehen, das summarische Justiz nach den Grundsätzen eines Drako zu üben berufen sein wollte. Wie Drako's Gesetze von den Alten nicht nómoi d. i. Meinungen, Annahmen genannt werden, sondern desmoi d. i. Satzungen, woraus man geschlossen hat, daß diese Gesetze von Drako als dem Haupt einer mächtigen Partei eingeführt, keinesweges aber von dem ganzen Volke Athen's angenommen worden seien; eben so sind die Gesetze des — saas comparaison, Platensischen Drako, des Bürgermeisters Gebhard, qua Beisitzers der Schützengilde, eingestandener Maßen der Ausdruck gewesen der Gesinnungen und Stimmungen des Collegiums der Altmänner der Gilde in Bezug auf das „gemeine Volk" der Schützenbrüder, welches übrigens aus einer eigenthümlichen Klasse von Menschenkindern bestanden haben muß, wenn Ehren Gebhard nach Lage der Dinge, es für nothwendig erachtete, jenem langathmigen Art. 11 der Statuten, einen kurzgefaßten Artikel unmittelbar folgen zu lassen, der also lautet: —

„Unruhstifter, laute und unnütze Schreier, Trunkenbolde, werden durch zwei Mann Wache vom Schützenplatz oder aus der Versammlung entfernt und der Polizei-Behörde zur gefänglichen Haft übergeben, bis sie sich beruhigt oder ausgenüchtert haben" (§ 12).

Was die Gesellschaft bedeüten soll, ist gleich im Anfange der Statuten ausgesprochen. Da heißt es nämlich: —

„Der Hauptzweck der Schützengilde in Staatspolizeilicher Hinsicht ist das Vorhandensein einer bewaffneten Macht zur Unterstützung der Behörden im Fall dringender Noth, zur Aufrechthaltung der Ordnung bei außerordentlichen Gelegenheiten, als Durchgang (d. h. Durchreise) Königlicher und Fürstlicher Personen und dergleichen; — Hinsichts der Gesellschaft selbst, Übung im Schießen, Vereinigung der verschiedenen Einwohner (d. h.: wol verschiedener Bildungsstufen) zu einer freündschaftlichen Zusammenkunft und Erweckung des Frohsinns und des Vergnügens an den zu den Versammlungen bestimmten Tagen" (§ 1.)

Eine vollständige Umarbeitung der Statuten war nothwendig. Zu diesem wurde das Elaborat des Bürgermeisters Gebhard dem Magistrat mittelst der oben erwähnten Reg.-Verfügung vom 4. September 1839 zurückgegeben. Um dies Ge-

schäft dem Magistrate, bezw. dem Bürgermeister Gebhard zu erleichtern, erhielt er eine Abschrift von dem, eben damals von der Kgl. Reg. gebilligten, Reglement für die Schützengilde zu Damm, nach dessen Anleitung, mit Berücksichtigung der in Plate obwaltenden Verhältnisse, die Statuten von Neüem auszuarbeiten waren.

Bürgermeister Gebhard scheint den von ihm abgefaßten Straf-Codex für ein, den Sitten seiner Platenser vollständig entsprechendes Gesetz angesehen und die Bestimmungen desselben für unantastbar gehalten zu haben. Freilich mußte er es am besten beurtheilen können, was sich für die Bürgerschaft, in deren Mitte er eine längere Reihe von Jahren lebte, am meisten passen werde. Nichts desto weniger war es aber auch seine Pflicht, der von der Kgl. Reg. vorgeschriebenen Anweisung Folge zu geben. Statt aber, wie es verlangt war, das Statut, unter Benutzung des Damm'schen Reglements, ganz neü zu bearbeiten, begnügte er sich mit einigen Abänderungen in dem — famosen § 11 und reichte damit die Statuten in ihrer ursprünglichen Fassung zur Bestätigung wieder ein. Die Kgl. Reg. erließ darauf an den Magistrat unterm 15. Februar 1840 einen Bescheid, dessen Wortlaut folgender ist: —

„Die mit dem Bericht vom 22. Januar cr. anderweitig im Entwurfe vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Statuten für die dortige Schützengilde sind zur Bestätigung überall nicht geeignet, da der Magistrat unserer Verfügung vom 4. September pr., wonach der damals vorgelegte Entwurf völlig umgearbeitet werden sollte, nicht geprüft, vielmehr nur einige ungenügende Modificationen in der Fassung des § 11 vorgenommen worden sind, welcher § lediglich beispielsweise herausgehoben war, um den Magistrat auf das Unpassende und Gesetzwidrige der überhaupt aufgestellten Bestimmungen aufmerksam zu machen. Um nicht jeden einzelnen § durchzugehen und dem Magistrate vorschreiben zu müssen, wie derselbe anders zu fassen sein werde, was ohnehin nicht genügt haben würde, da die Bestimmungen des Entwurfs auch in keiner logischen Folgerung, sondern verworren durcheinander geworfen sind, endlich auch materiell die zu sehr den Charakter einer militärischen Disciplin an sich tragenden Strafbestimmungen in Ermangelung einer richterlichen Gewalt für den Vorstand größtentheils nicht durchführbar sind, fertigten wir demselben das bestätigte Reglement für die Schützengilde zu Altdamm zu, um aus demselben, welches überall für zweckmäßig zu erachten, sowol die zu billigenden Grundsätze zu entnehmen, als auch dasselbe der Umarbeitung des dortigen Reglements zum Grunde zu legen, in der Absicht, daß nur insofern Abweichungen davon vorgenommen werden sollten, als besondere örtliche Verhältnisse, oder speciell zu motivirende, in dem Begleitungsberichte darzulegende Observanzen solche bedingten. Der Magistrat wird sich selbst sagen können, daß Dem bis jetzt in keiner Art genügt ist und sich bei näherer Erwägung hoffentlich überzeügen, daß der von ihm vorgelegte Entwurf durchaus unbrauchbar ist, und ganz abgesehen davon, nach den obigen Andeütungen ein neüer Entwurf aufgestellt werden muß, der nur solchergestalt die künftige diesseitige Bestätigung würde erhalten können.

„Ferner geht der Magistrat von einer ganz unrichtigen Ansicht aus; wenn derselbe, da der Entwurf nur von ihm allein vollzogen ist, anzunehmen scheint, als sei es lediglich Sache des Magistrats, der Schützengesellschaft ein solches Reglement vorzuschreiben. Da durch letzteres die Grundverfassung der Schützengesellschaft erst neü geregelt werden soll, so versteht es sich vielmehr von selbst, daß dabei die gesetzlichen Bestimmungen des Tit. 6, Th. II. A. L. R. überall im Auge behalten werden, und demgemäß auch nach den §§ 26, 51, ff. a. a. O., sämmtliche gegen-

wärtige Mitglieder der Gesellschaft, deren Vorstand übrigens durch das neüe Reglement erst organisirt werden soll, bei der Berathung zugezogen werden müssen, und das nach den Schlüssen derselben zusammenzustellende Reglement auch von derselben zu vollziehen ist.

„Insofern endlich nach dem Eingange des vorgelegten Entwurfs anscheinend aus dem Besitze von Grundstücken für die Schützengesellschaft wirkliche Corporations-Rechte in Anspruch genommen werden, und in einer etwaigen künftigen Bestätigung eine Anerkennung dieser Rechte von Seiten des Staats enthalten sein würde, so bedarf es auch bei Einreichung des neüen Entwurfs eines nähern Nachweises, daß die Gesellschaft wirklich Corporations-Rechte herkömmlich ausübe, weshalb die etwa vorhandenen Hypothekenscheine über den rechtlichen Besitzstand der qu. Grundstücke, Privilegium oder dergl. urkundliche Scripta einzureichen sind. In Ermangelung solcher Documente wird es darauf ankommen, in wiefern die Schützengesellschaft die Verleihung von Corporations-Rechten noch besonders nachzusuchen Veranlassung findet? in welchem Falle wir seiner Zeit auch in dieser Beziehung den motivirten Antrag erwarten wollen, um solchen allenfalls regelmäßig bei dem Herrn Minister des Innern und der Polizei bevorworten zu können.

„Den entsprechenden Bericht unter Vorlegung der gehörig umgearbeiteten Statuten wollen wir in 3 Monaten erwarten."

Nachdem dieser Termin verstrichen war, wurde der Magistrat am 26. Mai 1840 erinnert, worauf er, nach Ablauf von 4 Monaten unterm 12. September 1840 bat, ihn mit Einreichung des Entwurfs der Statuten für die Schützengilde noch bis Neüjahr k. J. zu befristen. Geschäftsmäßig wurden die Acten dem Decernenten am 6. Januar 1841 wieder vorgelegt, worauf das Dekret erfolgte: „Zu den Acten, bis der Magistrat die Sache wieder in Anregung bringt." Dies ist nicht geschehen, und somit die Angelegenheit des Schützengilde-Statuts zur Rüste gelegt worden, und bei Kgl. Reg. nicht wieder zur Sprache gekommen.

Von der Vergangenheit der Schützengilde ist weder bei ihr selbst, noch beim Magistrate etwas Zuverlässiges bekannt. Nach den in der Gildenlade befindlichen Papieren, die jedoch nicht über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinausgehen, ist es wahrscheinlich, daß bei Errichtung der Gilde ihr, vielleicht im Wege freier Vereinbarung, von Seiten der Stadt einige, unweit derselben belegene, wüste Flecken Landes überwiesen worden sind, um sie in urbaren Stand zu setzen, und dieselben demnächst in Nutzung zu behalten. Diese Flächen, die nicht unbedeütend sind, hat die Gilde in Gärten und eine Wiese umgewandelt, und die Gärten alljährlich an Bewohner der Stadt, vorzugsweise aber an Mitglieder der Gesellschaft verpachtet, wodurch der Gildekasse ein jährliches Einkommen von 48 Thlr. zugeflossen ist, wogegen die Wiese dem jedesmaligen Schützenkönige als Beneficium überwiesen worden ist, neben einer baaren Prämie von 6 Thlr., die er aus der Gildekasse empfängt.

Der Berechtigung zum Nießbrauch jener Kämmerei-Grundstücke stand die Verpflichtung gegenüber, daß die Gilde 2 Bullen, 2 Schafböcke und 1 Eber anzukaufen, für die Anfütterung derselben zu sorgen und selbige, ohne die geringste Entschädigung von Seiten der Stadtgemeinde, in gutem Stande zu erhalten hatte.

Vor vierzig und längeren Jahren hatte die Gilde den Wunsch, dieser Verpflichtung überhoben zu werden, um in den Stand gesetzt zu werden, die Prämie des Schützenkönigs um etwas erhöhen und überhaupt die Zwecke der Gilde mehr fördern zu können. Sie nahm zu dem Ende die Vermittelung der Kgl. Reg. in Anspruch, bei der ihre Altersmänner, 12 an der Zahl, unterm 4. April 1828 vor-

stellig wurden. Der Magistrat bestätigte in seinem Berichte vom 7. Mai 1828 das bestehende Verhältniß, meinte jedoch, daß nur eine Verbindlichkeit die andere aufheben könne; es würde demnach die Kämmerei, wenn die Schützengilde von der gedachten Verbindlichkeit befreit sein wollte, sämmtliche Grundstücke, in deren Besitz letztere z. Z. sei, wieder einziehen, und dazu um so mehr berechtigt sein, da die Schützengilde der Stadt in keiner Hinsicht Nutzen gewährt, oder ausnahmsweise vor den übrigen Bürgern Dienste leistet. Das Bestehen derselben könne übrigens füglich fortdauern und die Revenüen des Schützenkönigs verbessert werden, wenn jedes Mitglied jährlich nur einen Zuschuß von 5 Sgr. leiste, welches hier von 84 Mann, so stark sei die Gilde, 14 Thlr. betragen würde, ohne Jemand lästig oder gar drückend zu werden. Unter diesen Umständen lehnte die Kgl. Reg. die nachgesuchte Vermittelung ab, da es sich um Privatverhältnisse handele, in denen ihr keine Entscheidung zusteht. (Bescheid an die Ältesten der Schützengilde vom 22. Mai 1828). Wie das gegenseitige Verhältniß zwischen Gilte und Kämmerei in Folge der Gemeinheitstheilung geordnet worden, vermag Herausgeber des L. B. nicht zu sagen, da der Separations-Receß ihm nicht vorliegt.

Als Schützenbruder kann nur Der aufgenommen und geduldet werden, der unbescholtenen Rufes ist, keine entehrenden Strafen erlitten hat, und von dem man voraussetzen kann, daß er durch sein Betragen keine Veranlassung zur Verletzung des Anstandes und zur Störung der Ordnung und Ruhe gibt, auch hiesiger Bürger ist, was bei Königl. Officianten jedoch nicht erfordert wird. Jedes neü aufgenommene Mitglied der Gesellschaft hat 2 Thlr. Eintrittsgeld zur Gildekasse zu zahlen. Sollten besondere Rücksichten und Standes-Verhältnisse es einem neüeintretenden oder bereits eingetretenen, noch nicht chargirtem Mitgliede wünschenswerth machen, sofort als Unteroffizier oder auch als Officier der Gilde beizutreten, so soll dies zwar, wenn der ganze Gildevorstand damit einverstanden ist, gestattet sein; der Eintretende oder Avancirte aber zur Gildekasse, außer den gewöhnlichen Eintrittsgebühren, von 2 Thlr. als Unteroffizier 3 Thlr. als Offizier 5 Thlr., wobei es sich von selbst versteht, daß wer gleich als Offizier eintreten will, dann auch die gewöhnlichen Chargegebühren als Offizier und Unteroffizier bezahlen muß, und diese betragen zusammen 4 Thlr. Der solchergestalt Anvancirte erhält den Titel „Vice-Offizier" bzw. „Vice-Unteroffizier", er rangirt indeß nicht wirklich ein, sondern wird in den Listen als überzählig so lange fortgeführt, bis sein Dienstalter ihn zur wirklichen Charge beruft. Sonst müssen ihm aber die seiner Würde gebührenden Ehrenbezeigungen und der Gehorsam gleich den übrigen Chargirten gewährt werden. — Das alles sind alt herkömmliche Bestimmungen, die sich durch mündliche Überlieferung in der Gilde aufrecht erhalten haben, und im Jahre 1838 in den damals beabsichtigten Statuten durch schriftliches Wort befestigt werden sollten.

Observanz war es auch, und ist es wol noch, daß die gemeinen Schützenbrüder von den Mahlzeiten der Altermänner und Offiziere der Gilde ausgeschlossen blieben, und bei dem jährlich wiederkehrenden Schützenfeste nicht einmal das Zimmer betreten durften, in dem diese sich aufhielten. Über diese Bestimmung fühlte sich im Jahre 1837 eine Anzahl der zur Klasse der Gemeinen gehörigen Schützenbrüder schwer verletzt. Sie führten darüber in einer an die Kgl. Reg. gerichteten Vorstellung lebhafte Beschwerde und baten: die Vorsteher der Gilde anzuweisen, daß Das, was aus der Gildekasse, zu der sie, die Beschwerdeführer, ihren Beitrag eben so gut zahlen müßten, wie die Offiziere, an Essen und Trinken angeschafft würde, auch gemeinschaftlich vom Obern bis zum Untern mit gleichem Rechte genossen

werde, und daß es jedem Mitgliede der Gesellschaft freigestellt werde, die Zimmer der Chargirten ungehindert zu betreten. Der Magistrat um die Sache befragt, fand das Gesuch der Beschwerdeführer „ganz unstatthaft“. Wollten sie mit der hergebrachten Gewohnheit nicht zufrieden sein, und also mehr beanspruchen, als ihnen bisher gestattet worden, so dürften sie ja nur aus der Gesellschaft austreten, die durch dergleichen unnütze Querulanten nichts verlieren werde. Kgl. Reg. gab ihnen durch die Verf. vom 1. Juni 1838 denselben Rath. — Mit solchen Kleinlichkeiten, die ans Komische gränzen, muß sich die oberste Landes-Polizeibehörde beschäftigen!!

VIII.
Stadtwappen.

Die Stadt Plate führt den Pommerschen Greif, aufrecht stehend, im Wappen, somit auch der Magistrat in seinem, die Stadtverordneten-Versammlung in ihrem Siegel. In dem Letztern steht die Jahreszahl 1809 zu beiden Seiten des Greifs, so getrennt, daß die Ziffern 18 links, die Ziffern 09 rechts des Greifs stehen. Umschrift: Sieg. für die Stadtverordneten zu Plathe. Die Jahrzahl dient zur Erinnerung an die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808. Das Magistrats-Siegel hat die Umschrift: Magistrat der Stadt Plathe. In älteren Siegeln hat der Greif zwischen den Vorder- und Hinterklauen eine Ranke mit Kleeblättern, die indessen bei den jetzt üblichen Siegeln fehlt.

Den Namen der Stadt schreibt der Magistrat — und alle Welt thut dasselbe — mit dem überflüssigen h, ein Gebrauch, der sich seit Anfang des 19. Jahrhunderts eingefunden zu haben scheint, der urkundlichen Schreibung aber widerspricht. Es möchte wünschenswerth sein, daß Behörden und Private auf diese zurückkämen.

Auch andere Städtenamen geben zu ähnlichen Erinnerungen Anlaß; z. B.: das Doppel ff in dem Namen Greifenberg, das Doppel ll in dem Namen Golnow: Selbst der Name der Landeshauptstadt leidet an einer Verschärfung des t durch tt. ein einfaches t genügt, urkundlich und sprachlich; u. s. w., u. s. w.

Quellen für die historische Beschreibung der Stadt Plate.

Acta der Kgl. Regierung zu Stettin.

A. Registratur der Abtheilung des Innern. — Repertorium Kl. VIII. Sect. 3.

No. 2. Kämmerei-Rechnungs-Extracte. Vol. III. 1848—1872. No. 3. Aufsicht auf den Magistrat und die wider denselben angebrachten Beschwerden, 1810—1869. — No. 5. Organisation des Stadtgerichts ꝛc. zu Pl. 1810—1869. No. 6. Repartitions-Grundsätze zu den auf die Stadt Pl. gelegten Staatslasten (auch Gemeinde-Abgaben). 1813—1814. — No. 7. Beschwerde des Magistrats und der Stadtverordneten gegen einander wegen der Geschäftsführung. Vol. II. 1830—1840. — No. 8. Abgaben von Land- und Wasserwegen im Distrikt der Stadt Pl. 1815—1840. — No. 9. Gewinnung des Bürgerrechts. 1815—1849. — No. 11. Schulden der Stadt und deren Amortisation. 1814—1871. — No. 12. Aufbringung der Gemeindelasten. Vol. II., III. 1850—1871. — No. 15. Beschwerden von Privatpersonen gegen Magistrat und Stadtverordnete. 1819—1858. — No. 16. Unterstützung der Stadt aus dem Fonds der erhöhten Communal-Accise. 1816—1822. — No. 17. Herrenlose Parcelen auf dem Fundo der Stadt Pl. 1823—1824. — No. 19. Untersuchung der Communal- und Polizei-Verwaltung. 1824—1857. — No. 20. Separation der

Äcker in der Stadt-Feldmark. 1823—1835. No. 21. Das Separationswesen der Stadt-Feldmark überhaupt betreffend. 1824—1847. — No. 22. Schützengilde. 1828—1840. — No. 23. Anlegung einer Stadt-Ziegelei. 1830. — No. 24. Stadtverordneten-Wahlen. 1819—1863. — No. 28. Erweiterung der Geschäfts- und Gefängnißraüme im Rathhause. 1836—1840. — No. 37. Einführung der neüen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Juli 1855—1862.

B. Registratur der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Repertorium. Bd. II., Fol. 39. — No. 1. Revision der Vermögenstabellen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen der Synode Greifenberg. Vol. 11. 1869—1871. — No. 4. Schultabellen derselben Synode. Vol. IV. 1861—65. [Eine neüere Schultabelle ist nicht in den Acten.]

Repert. Bd. II., Fol. 73. — No. 3. Bauten und Reparaturen an den Kirchen- und Pfarrgebaüden zu Heydebreck. 1815—1871. No. 4. Matrikular-Nachrichten des Pfarrbezirks Heydebreck. 1819—1858.

Repert. Bd. III., Fol. 105. — No. 2. Bauten und Reparaturen an den Kirchen- und den Pfarrgebaüden zu Plate. Vol. I.; 1815—1859. — Vol. II., 1860—1871. — No. 3. Die Predigerstelle in Plate. 1848—1867. — No. 5. Matrikular-Nachrichten der Parochie Plate. 1843—1872. — No. 10. Höftsches Legat bei der Kirche zu Plate. 1866.

Repert. Bd. III., Fol. 106. — No. 1. Verbesserung der Stadtschule in Plate. Vol. III. 1851—1872. — No. 4. Privatschule und deren Beaufsichtigung. 1845—1867. — No. 5. Jüdische Schule. 1832—1859. — No. 8. Errichtung einer Seminar-Präparanden-Anstalt zu Plate. Vol. I 1866—1869; Vol. II., 1870—1872.

Aus dem Archiv des Magistrats zu Naugard ist benutzt:

Lawerentz, weiland Bürgermeister zu Naugard, handschriftliche Chronik der Herrschaft und Stadt Naugard, welche auch viele Nachrichten zur Geschichte von Plate enthält. Lawerentz war ein Platenser von Geburt.

Ländliche Ortschaften.

Da der Regenwalder Kreis aus den früher bestandenen zwei Kreisen, dem Borken- und dem Osten-Kreise, und mehreren Ortschaften des ehemaligen Daber-Dewitzer- und des Saziger Kreises, diesen nach seinem Umfange vor 1818 genommen, zusammengesetzt ist, denen dann auch noch einige Neümärkische Güter und Gemeinden, insonderheit vom Kreise Dramburg, beigelegt sind, die Kenntniß aber des gewesenen Territorial-Verhältnisses jeder einzelnen Ortschaft auch heüte noch von Wichtigkeit, namentlich wegen der Beziehung der Rittergüter zum landschaftlichen Credit-Institute, welches die vor 1818 bestandene Kreiseintheilung von Pommern beibehalten hat, so hat man am Schluß eines jeden Artikels den Namen des Kreises, zu dem der betreffende Ort gehört, mit dem Anfangsbuchstaben des Namens in römischer Schrift bezeichnet.

So bedeütet also B. den Borken-Kreis, O. den Osten-Kreis, D. den Daber-Dewitzer-Kreis, S. den Saziger und N. den Neümärkischen Kreis Dramburg.

Nicht alle Rittergüter des Regenwalder Kreises gehören zum provinzialständischen Verbande von Pommern. Die Neümärkischen Güter sind bei dem provinzialständischen Verbande der Neümark verblieben. Es sind: Blankenhagen Gienow, Piepstock, Runow und Winningen, allesammt im südlichen Theile des Regenwalder Kreises, längs der Neümärkischen Gränze, belegen, mit Ausnahme von Runow, welches gleichsam eine Exclave, ringsum von pommerschen Gütern ein-

geschlossen, bildete, außerdem auch zweiherrlich war, indem das Gut zur Neümark, die Kirche aber, nebst mehreren Bauerhöfen zu Pommern gehörte. Ein Fließ, die Hammerbecke genannt, das mitten durch das Dorf geht, machte die Gränze zwischen beiden Landestheilen.

Sämmtliche Rittergüter sind Landtagsfähig mit Virilstimme auf den Kreistagen. Die Kreistage werden in der Stadt Regenwald abgehalten.

I.

Gutsbezirke

und baüerliche Gemeinden, sofern dieselben mit den Gütern in örtlichem Zusammenhang stehen.

Zugleich auch Nachweisung aller ländlichen Wohnplätze in alphabetischer Ordnung.

Aalkist, Nieder-, Vorwerk. Dependenz des Gutsbezirks Woitzel; s. diesen Artikel. Früher Alt Borksches Lehn, dann Lehn der Familie Podewils, in deren Besitz seit länger als 100 Jahren. 7 Wohnhaüser, 11 Familien, 83 Seelen, 15 Pferde, 27 Rinder, 700 Schafe. . . . . B.

Aalkist, Ober-, Gut, Bestandtheil des Gutsbezirks Rosenow, eines Alt Borken Lehns, doch, von demselben durch Verkauf abgetrennt, ein selbständiges Gut in wirthschaftlicher Beziehung, doch unter der Polizei-Obrigkeit von Rosenow, aber einen besonderen Grundsteüer-Erhebungsbezirk bildend. Vergl. den Art. Rosenow . . . . B.

Die beiden, örtlich zusammenhangenden, Güter liegen 1¾ Mln. von Labes, der Kreishauptstadt, gegen SO., an der Grenze des Dramburger Kreises, Kösliner Regierungsbezirks, die hier von dem, aus dem nahen Dolgen-See kommenden Fließe, welches weiter unterhalb im Schivelbeiner Kreise Fuchs-Fließ heißt, bezeichnet wird. Das Doppelgut stößt an die Neümärkischen Orte Saranzig, Schilde, Rützow und Nutthagen, und war früher von einem dichten Eich- und Buchenwald fast rings umschlossen, insbesondere war dies bei Nieder-Aalkist der Fall. Den Namen haben diese Wohnplätze muthmaßlich von in Vorjahrhunderten im Gränzbach angelegten kistenartigen Fischbehältern, in denen die Beüte des Aalfangs aufbewahrt wurde, die aber dem Leben des Aals bei großer Kälte und bei Gewitterluft erfahrungsmäßig Gefahr drohen.

Zum Gute Ober-Aalkist gehören an Ackerland 641,81 Mg. fruchtbaren Bodens von 28 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 3,09 Mg., an Wiesen 22,4 Mg., an Weiden 110,66 Mg., an Holzung 94,95 Mg., überhaupt 843,29 Mg. besteüerte Liegenschaften. Dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 11,95 Mg., an Hof- und Baustellen 8,59 Mg. Darnach beträgt der Flächeninhalt des Gutes . . . . 866,47 Mg. Es sind auf demselben 4 Wohnhaüser und 3 steüerfreie Gebaüde. Einwohnerzahl 53 Seelen in 8 Familien. Viehstand: 12 Pferde, 20 Rinder, 550 Schafe. An Grundsteüer sind Thlr. 60. 20. 11 Pf., und an Gebaüdesteüer Thlr. 5. 16 Sgr.

zu entrichten. Außerdem haftet auf Ober = Aalkist ein, an die Kreiskasse abzuführender jährlicher Canon von 51 Thlr., welcher wegen des im Jahre 1779, als der Landrath Joachim Abraham v. Osterling Besitzer des Gutes war, vom König-Herzoge Friedrich II. bewilligten Meliorations-Kapitals von 5100 Thlr., davon die neüen jährlichen Einkünfte zu Thlr. 225. 12. 4 Pf. veranschlagt waren, zu erlegen ist. — Im Normal-Jahre 1804 war Rosenow nebst dessen Vorwerk Ober = Aalkist im Besitze des Lieutenants Heinrich Christian von Bork. Wann das Vorwerk vom Hauptgute getrennt, und dadurch ein selbstständiges Gut mit eigner Bewirthschaftung, doch ohne ritterschaftliche Vorrechte, geworden, und wer der erste Erwerber und dessen nächste Nachfolger gewesen, vermag Herausgeber des L. B. nicht nachzuweisen. In neüerer Zeit leistete Christian Friedrich Pape, als Besitzer des Gutes Aalkist, am 20. Juni 1860 bei der Kgl. Kreisgerichts = Deputation zu Labes den vorgeschriebenen Erbhuldigungs= und Unterthänigkeits = Eid. Seine Nachfolger im Besitz waren die Klettnerschen Eheleüte, von denen die Ehefrau am 27. Januar 1872 starb, in Folge dessen Klettner wiederum alleiniger Besitzer von Aalkist wurde, was er schon vor Eingehung seiner Ehe gewesen war.

Altenfließ, Alt Wedelsches Lehn-Rittergut, 2¼ Mln. von Labes gegen W., unfern der Woda Swina, welcher See die westliche Gränze des Gutes, und des Regenwalder Kreises, bildet, zwischen den Städten Wangerin, Dabor und Freienwald in der Mitte und fast in gleicher Entfernung von demselben, enthält 661,39 Mg. Ackerland von vorzüglicher Güte, da es 35 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, an Gärten 5,55 Mg., an Wiesen 214,45 Mg., an Weiden 49,16 Mg., keine Holzung rc. rc., an steüerpflichtigen Liegenschaften 930,55 Mg., an ertraglosen Grundstücken 6,19 Mg. Land und 3,56 Mg. Wasser, an Hof= und Baustellen 11,3 Mg., ganzes Areal . . . . 951,6 Mg. Die Gundsteüer beträgt Thlr. 89. 11. 6 Pf., die Gebaüdesteüer von 6 Wohnungen Thlr. 4. 6 Sgr., steüerfrei sind 10 Gebaüde. 63 Einwohner in 10 Haushaltungen. In unmittelbarem Zusammenhange mit dem Gute liegt —

Altenfließ, Dorf mit Tochter=Kirche der Mater Mellen und mit Schule für den Guts= und Gemeindebezirk, enthält 2 Vollbauer=, 2 Halbbauer= und 4 Kossatenhöfe, überhaupt 8 baüerliche Wirthschaften, von denen aber Abzweigungen für Büdner, bezw. kleine Eigenthümer Statt gefunden haben, so daß 15 Grundbesitzer mit 47 Besitzstücken vorhanden sind. Die Feldmark enthält 351,07 Mg. Ackerland, dessen Fruchtbarkeit der des mittleren Zustandes des Kreises gleich ist, aber im Reinertrage um 10 Sgr. pro Mg. niedriger als der Gutsacker, 2,12 Mg. Gartenland, 165,26 Mg. Wiesen, 12,89 Mg. Weiden, keine Holzung, aber 3,12 Mg. Wasserfläche, zusammen 499 Mg. steüerpflichtige und 24,76 Mg. steüerfreie Grundstücke der Kirche und Schule, dazu Ertragloses 16,43 Land, 5,81 Wasser, an Hof= und Baustellen 8,85, zusammen . . . . . . 555,55 Mg. Steüerpflichtige Wohnhaüser sind 10, und mit dem steüerfreien Schulhause 11 Wohngebaüde, und 1 gewerbliches Gebaüde, sowie 21 steüerfreie Gebaüde vorhanden. Betrag der Grundsteüer Thlr. 33. 15. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 9. 12 Sgr. 77 Einwohner in 14 Haushaltungen . . . . S.

Altenfließ ist ein uraltes Wedel Lehn, welches mindestens seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts bei dem einst mächtigen Geschlecht der schloßgesessenen Wedel von Freienwald eine Dependenz dieser Burg gewesen ist. Es wurde mit einem

dazu gehörigen Bauerhofe in dem nahen Dorfe Horst von dem Hauptmann Siegmund Conrad v. Wedel am 15. März 1713 wiederkaüflich auf 25 Jahre dem Matthias v. Pritz verkauft, und von dessen Erben am 13. Januar 1757 für 5000 Thlr. durch den Obersten Carl Friedrich v. W. eingelöst, welcher am 1. October 1739 von Curt Wilhelm v. W., auf Trampke, die von demselben in A. besessenen 2 Bauerhöfe für 1000 Fl. = 666⅔ Thlr. kaufte, und in dem Testamente vom 1. Mai 1763 nicht nur das ganze Gut A., mit dem dazu gehörigen Hofe in Horst, sondern auch das Gut Silligsdorf seinem Brudersohne, dem Lieutenant Caspar Otto v. W. überließ. Dieser, welcher nach dem im Jahre 1750 erfolgten Tode seines Vaters, des Hofgerichts-Präsidenten Ewald Joachim v. W., als dessen einziger Sohn, die alten Wedel Lehne Voßberg a und Mellen b geerbt, und das alte Wedel Lehn Mellen a am 12. Decbr. 1769 erblich für 8000 Thlr. von dem Domherrn Leopold v. W., das alte Lehn Voßberg b aber am 5. September 1793 erblich für 20.000 Thlr. incl. 1600 Thlr. Gold, von Magnus Ludwig v. W. gekauft hatte, hinterließ diese Güter seinen drei Söhnen, welche nach dem commissarischen Erbvergleich vom 22. Sept. 1799 dahin auseinander gesetzt wurden, daß für den nach der Taxe zu 6 Prct. bestimmten Lehnswerth —

1) Die Güter Altenfließ und Mellen a und b zusammen für Thlr. 27.749. 20. 5 Pf. dem Lieutenant Anton Carl v. W.,

2) Das Gut Silligsdorf für Thlr. 28,926. 19. 10 Pf. dem Lieutenant im Regiment Courbière, Leopold Otto Julius v. W. und —

3) Voßberg a und b für Thlr. 24.383. 15. — Pf. dem Lieutenant im Pirchschen Regiment, Heinrich Caspar v. W. zufielen.

So waren die Besitzverhältnisse im Normaljahre 1804. [Wegen Voßberg, im Saziger Kreise, vergl. L. B. II. Th. Bd. IV, 604, wozu die Bemerkung einzuschalten ist, daß des zuletzt genannten Sohn, der Landschafts-Deputirte Feodor Wilhelm Heinrich Alexander Hermann v. W. das vereinigte Gut Voßberg im Jahre 1871 an den frühern Abgeordneten zum allgemeinen Landtage der Monarchie, Rittergutsbesitzer Robert-Tornow verkauft hat.]

In der vom Könige Friedrich Wilhelm III. vollzogenen „Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter des Regenwalder Kreises, d. d. Berlin, den 19. April 1828" sind als Besitzer von Altenfließ und Silligsdorf die Minorennen v. W., als Besitzer von Mellen Carl v. W. aufgeführt. Dieselben Namen finden sich in einer Übersicht der Besitzveränderungen bei den Rittergütern, welche in den nächsten vier Jahren seit Erlaß der Matrikel vorgekommen sind, zufolge Berichts des Landraths v. d. Osten vom 10. Mai 1832. Nachdem in der, unter Vorsitz des Kronprinzen, nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm IV, angeordneten Immediat-Commission für die ständischen Angelegenheiten über die Berichte Vortrag gehalten worden, welche in Bezug auf die nothwendig gewordene Revision der Matrikel von den Rittergütern in den verschiedenen Kreisen des provinzialständischen Verbandes von Pommern an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei erstattet worden, ergingen die näheren Verfügungen des genannten Ministeriums in dieser Angelegenheit mittelst Erlasse vom 14. December 1835, vom 8. Januar und vom 4. Mai 1836. Danach wurde bei den zum Theil zahlreichen Veränderungen, die in den Matrikeln der betreffenden Kreise vorgekommen sind, für nöthig erachtet, daß neüe revidirte Matrikeln von den Rittergütern dieser Kreise aufgestellt, und solche dem Könige zur Vollziehung vorgelegt würden. Also geschah es auch rücksichtlich des Regenwalder Kreises. Die revidirte Matrikel dieses Kreises ist vom Könige Friedrich Wilhelm IV.

unterm 30. April 1842 vollzogen worden. Darin steht als Besitzer der Güter Altenfließ, Mellen und Silligsdorf der Lieutenant Eduard Otto Ferdinand v. W., mit dem Wohnsitze in dem letzten der genannten drei Güter.

Die Königl. Verordnung vom 17. August 1825 schreibt im Art. V. vor, daß der Verlust der Eigenschaft als Rittergut durch Zerstückelung alsdann eintreten soll, wenn in Folge freiwilliger Parcelirung die Grundfläche des Guts bis auf weniger als 1000 Mg., oder dessen Einnahmen bis auf weniger als 1000 Thlr. an baaren Gefällen, oder 50 Wispel an Roggenpacht vermindert ist. Im Jahre 1854 kam es zur Sprache, ob dem Gute Altenfließ, weil es die, in der vorstehenden Verordnung festgesetzte, normalmäßige Größe nicht enthalte, die Ritterguts-Qualität zu belassen sei, wenngleich das mindere Areal nicht durch Abzweigung von Grundstücken seit Erlaß der Matrikel von 1828 entstanden zu sein schien, vielmehr die nicht normalige Größe anscheinend bereits vor dieser Epoche gehabt hatte. Es wurden wegen dieser Frage 1855 vielfache Verhandlungen gepflogen, die aber nicht zum Abschluß kamen. Nachdem die Sache Jahre lang geruht hatte und gleichsam in Vergessenheit gerathen war, wurde der Landrath v. d. Osten unterm 16. Februar 1860 an Erledigung der in der Sache zuletzt ergangenen Verfügung vom 2. April 1855 erinnert, worauf derselbe mittelst Berichts vom 31. August 1860 anzeigte, daß v. Wedel auf Silligsdorf, als Besitzer von Altenfließ, erklärt habe, die diesem Gute fehlende Fläche durch Zuschreibung einer angemessenen Fläche seines Rittergutes Mellen ergänzen zu lassen; dieses habe nämlich einen Umfang, daß es durch Abzweigung einer Parcele zu Gunsten von Altenfließ, an seiner Ritterguts-Qualität keine Einbuße erleiden könne. Diese Überweisung von Mellen'schem Grund und Boden an Altenfließ, wozu eine Wiesenfläche ausersehen war, bedurfte der Zustimmung der General-Landschafts-Direction. Bei dieser scheint der Antrag auf Hindernisse gestoßen zu sein, die den Besitzer von Altenfließ veranlaßten, sich unterm 12. Decbr. 1860, über die Königl. Reg. zu Stettin beschwerdeführend an den Minister des Innern mit dem Gesuch zu wenden, dem gedachten Gute auch in dem Umfange, den es dermalen habe, die Ritterguts-Qualität zu belassen. Der Minister gab die betreffende Vorstellung an den Oberpräsidenten zur ressortmäßigen Verfügung ab, der, mit der Lage der Sache unbekannt, zu seiner Information den Bericht der Kgl. Reg. erforderte, welche ihrer Seits, auf die Anzeige vom 31. August 1860 Bezug nehmend, vom Landrath v. d. Osten weitern Bericht erforderte. Derselbe berichtete unterm 15. Februar 1861 was folgt:

Das Rittergut Altenfließ, dessen Flächeninhalt de 1828 nicht bekannt ist, welches 1842: 922 Mg. enthalten hat und gegenwärtig 952 Mg. besitzt, indem demselben eine mittelst notariellen Contracts vom 12. April 1850 vom Rittergute Marienhagen, Saziger Kreises, acquirirte Parcele von 30 Mg. 70 Ruth. zugeschrieben sind, hatte früher an Renten zu fordern: —

a) Von den baüerlichen Wirthen zu Altenfließ aus dem Receß, bestätigt von der Kgl. General-Commission unterm 26. April 1824 . . .	Thlr.	22.	10.	—
b) Von dem Bauerhofe in Horst laut Recesses bestätigt von der Kgl. General-Commission unterm 20. Decbr. 1832		10.	6.	8
c) Rente für die Hülfsdienste der 8 Bauern in Altenfließ aus dem Receß, bestätigt von der Kgl. General-Commission den 21. Decbr. 1842		89.	10.	—
Diese Renten von in Summa	Thlr.	121.	28.	6

sind laut des unterm 12. Octbr. 1853 von der Kgl. General-Commission bestätig-

ten Recesses nach den anderweiten Martini-Preisen auf . . . Thlr. 134. 14. 4 berechnet und mit einem Rentenbriefs-Kapital von Thlr. 2686. 20 Sgr. abgelöst. Die Kgl. Reg. hatte wegen dieser Einnahme-Verminderung in den Verfügungen von 1855 die Ergänzung des Ablösungs-Kapitals angeordnet mit dem Bemerken, daß das ganze Kapital dazu verwendet werden müsse. Hierauf gab v. W. die oben erwähnte Erklärung ab, daß er das Gut Altenfließ durch Terrainzuschreibung von Mellen bis auf 1000 Mg. Areal zu ergänzen bereit sei, wovon er jedoch zufolge seiner Eingabe an den Minister, wieder abging, indem er zu begründen suchte, daß sein Gut Altenfließ die Ritterguts-Eigenschaft nicht entbehre, ohne indessen im Stande zu sein, mit seinen Anführungen die stricteste Befolgung der ergangenen Bestimmungen über den Verlust der ständischen Rechte eines Ritterguts zu entkräften. In dem Ober-Präsidial-Bescheide vom 25. April 1861 wurde der Bittsteller auf den bereits oben erwähnten Art. V. der Verordnung vom 17. August 1825 wegen der nach dem Edicte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen verwiesen. Bei allen Gütern, welche bereits bei ihrer Aufnahme in die Matrikel einen Flächeninhalt von weniger als 1000 Mg. besaßen, geht schon bei jeder noch so geringen Abaüßerung von Grund und Boden, oder bei jeder Ablösung von Gefällen, sofern letztern Falls das Ablösungskapital nicht gerichtlich deponirt bleibt, die Ritterguts-Eigenschaft verloren, wenn die verringerte Substanz nicht wieder ergänzt wird. Diese Voraussetzung trifft bei dem Gute Altenfließ zu, da dasselbe nach des Besitzers eigner Angabe nur ein Areal von 952 Mg. hat, und das für die abgelösten Leistungen ihm gewährte Ablösungs-Kapital von ihm zu anderen Zwecken verwandt ist. Das von der Kgl. Reg. eingeleitete Verfahren, wonach die Löschung des Guts in der Ritterguts-Matrikel erfolgen muß, wenn die verringerte Substanz nicht wieder ergänzt wird, entspricht daher den in dieser Beziehung ergangenen Verordnungen. Sonach ist der Ober-Präsident außer Stande, des Bittstellers Wunsche, daß von dem eingeleiteten Verfahren Abstand genommen werde, zu entsprechen.

Landrath v. d. Osten erhielt von der Kgl. Regierung unterm 3. Mai 1861 Abschrift vorstehenden Erlasses mit Bezug auf den Bericht vom 15. Febr. zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, binnen 6 Wochen anzuzeigen, was von Seiten des Besitzers von Altenfließ geschehen sei, um die Löschung dieses Guts in der Ritterguts-Matrikel zu verhindern. Diese Anzeige erfolgte unterm 29. Juni 1861 dahin, daß in der betreffenden Sache noch keine Erklärung abgegeben sei, worauf am 13. Juli 1861 Landrath v. d. Osten angewiesen wurde, für den Fall, daß zur Ergänzung des Ritterguts Altenfließ in einer bestimmten Frist nichts geschehen sei, und der dann eintretenden Löschung dieses Guts, binnen 6 Wochen weiter zu berichten, und zwar unter Einreichung der Acten, aus welchen die an den Besitzer erlassenen Verfügungen zu ersehen seien, insbesondere aber entnommen werden könne, daß und wann die Aufforderung zur Ergänzung des Guts insinuirt worden. — Damit schließen die Acten. Die Sache ist in der Schwebe geblieben, muthmaßlich weil der Besitzer von Altenfließ, dem Vernehmen nach, in eine Gemüthskrankheit verfallen, und demgemäß die Verwaltung seiner Güter einem Curator übertragen worden ist, der nicht für opportun gehalten haben mag, die Angelegenheit zu ordnen.

Altenhagen, Rittergut, altes Osten-Lehn und Pertinenz der v. d. Osten'schen Schloßbegüterung Plate, 3⅜ Mle. von Labes gegen NW. und ⅝ Mln. von der

Stadt Plate gegen O. in wellenförmiger Hügelgegend, enthält 1330,22 Mg. Ackerland sehr fruchtbaren Bodens mit 29 Sgr. Reinertrag pro Mg., keine Gärten, 143,66 Mg. Wiesen, 99,91 Mg. Weiden, 536,24 Mg. Holzung, aus Eichen, Buchen und weichen Holz bestehend, überhaupt 2110,03 Mg. steüerpflichtigen Liegenschaften, an ertraglosen Grundstücken 14,54 Mg. und an Hof- und Baustellen 12,99 Mg., überhaupt . . . . 2137,56 Mg. 6 besteüerte Wohnhaüser und 7 steüerfreie Gebaüde; 100 Einw. in 16 Haushaltungen Viehstand: 14 Pferde, 35 Rinder, 1064 Schafe; Grundsteüer Thlr. 152. 7. 4. Pf.; Gebaüdesteüer Thlr. 3 18 Sgr.; gehört zur Stadtkirche in Plate und schickt seine Kinder nach Bandekow zur Schule. — Der geheime Ober-Finanzrath und Chefpräsident der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer zu Berlin, Matthias Conrad v. d. Osten, trat die alten Lehne seines Geschlechts, nämlich Altenhagen, Bandekow, Kutzer, Piepenburg, einen Theil von Heydebreck, Justin b, Mudelmow b, wie auch die Korn- und Schneidemühle in Plate, zufolge Vergleichs vom 21. October 1745 — laut dessen das Gut Altenhagen aus einem Ackerwerke, zu welchem einige Holzkaveln bei Stölitz und Witzmitz, ein Katen zu Kummerow und die sog. Blüchersche Holzkavel gehörte, — seinem Sohne, dem Kammerherrn, Ritter des St. Johanniter Ordens, designirtem Commandator der Comthurei Liezen, und nachmaligen Landrathe des Osten Kreises, Friedrich Wilhelm v. d. O. für 56,000 Thlr. ab, welcher diese Summe in den genannten Gütern, nach Friedrich II. Cabinets-Erlaß vom 26. Februar 1746 als ein Allodium besaß. Wegen der späteren Besitzveränderungen im Schooße der Ostenschen Familie vergl man den Art. „Geschichtliches" in der Beschreibung der Stadt Plate. Jetziger Besitzer: Carl v. d. Osten, auf Schloß Plate . . . . O.

Amalienburg, Neben-Gut des Ritterguts Justemin; s. diesen Artikel: 2 Wohnhaüser, 9 Familien, 50 Seelen. Viehstand: 10 Pferde, 20 Rinder, 650 Schafe. Durch ein Mißverständniß oder Versehen, dessen Ursprung muthmaßlich in der Vasallentabelle von 1805 zu suchen ist, war dieses Vorwerk als selbständiges Rittergut in die Matrikel von 1828 gekommen. Es wurde aber nachgewiesen, daß demselben niemals die Ritterguts-Eigenschaft angehört habe, sondern immer eine Pertinenz von Justemin gewesen sei, in Folge dessen das Vorwerk auf Verfügung vom 30. Mai 1836 in der Matrikel gelöscht worden ist. . . . . D.

Augustenhof, Vorwerk von Bandekow s. den folgenden Artikel; 1 Wohnhaus, 4 Familien, 22 Seelen. 6 Kühe, 5 Schafe . . . . O.

Bandekow, Lehn-Rittergut des v. d. Osten-Geschlechts, ebenfalls zur Schloßbegüterung Plate gehörig, 4¼ Mle. von Labes gegen NW., ¾ Mle. von Plate gegen N., an der Gränze des Greifenbergschen Kreises, von dessen Hauptstadt das Gut 5/4 Meilen gegen SO. entfernt ist. Mit demselben ist eine Mutterkirche verbunden, daher hier eine Pfarre nebst Küsterei und Schule. Auf der Feldmark liegt das Vorwerk Augustenhof, muthmaßlich auf den Ländereien der früher hier bestandenen, vom Gutsherrn, theils vermöge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, theils durch Kauf erworbenen zwei Bauerhöfe angelegt. Gut und Vorwerk haben 11 Wohnhaüser und 1 gewerbliches Gebaüde, Ziegelei, von denen Thlr. 5 20 Sgr. an Gebaüdesteüer zu erlegen sind, und 33 steüerfreie Gebaüde, darunter die Kirche nebst den Pfarr- und Küsterschulgebaüden. 264 Einw. — Bandekow gehört wegen der Fruchtbarkeit seines Bodens zu den einträglichsten

Gütern des Regenwalder Kreises. Sein 2781,98 Mg. großes Ackerland wirft einen Reinertrag ab, der den mittlern Kreisertrag um 20 Sgr. pro Mg. übertrifft, da er 45 Sgr. beträgt; die 3,3 Mg. großen Gärten sind zu 120 Sgr. Reinertrag pro Mg. eingeschätzt; minder ergiebig sind die 303,29 Mg. begreifenden Wiesen, die Weiden 457,64 Mg., beide Kulturarten den Kreisdurchschnitt nicht erreichend; an Holzungen enthält das Gut den 330,94 Mg. großen Eichenwald, Lehm genannt, nordwestlich vom Orte längs der Kreisgränze belegen; Fischgewässer sind nicht vorhanden. Das Areal der steüerpflichtigen Liegenschaften beträgt 3614,4 Mg., und die davon zu entrichtende Grundsteüer Thlr. 407. 24. 11 Pf.; steüerfrei sind 262,75 Mg., wovon ca. 185 Mg. zur Pfarre und 9 Mg. zur Küsterschule gehören. An ertraglosem Grund und Boden wegen seiner Benutzung zu öffentl. Zwecken rechnet man 63,83 Mg., an Hof- und Baustellen 26,26 Mg., Flächeninhalt des ganzen Guts . . . . 3966,24 Mg. Viehstand: 32 Pferde, 87 Rinder, 2590 Schafe. Wegen der Besitzveränderungen vergl. man „Geschichtliches" in der Beschreibung der Stadt Plate. Jetziger Besitzer von B. Carl v. d. Osten. . . . . O.

Bernsdorf, Alt Borkisches Lehn-Rittergut, 2 Mln. von der Kreisstadt gegen SSO., und 5/4 Mln. von Wangerin gegen O., S., unmittelbar an der Neümärkischen Gränze des Kreises Dramburg, woselbst die Feldmarken Janikow und Golz, und im diesseitigen Kreise von Gienow und Rosenfeld die anstoßende Nachbarn sind, enthält mit dem 1/4 Mle. gegen NNO. entlegenen Nebengut Kämpken — die früher bestandene Schäferei Petershäge ist eingegangen — 9 Wohnhaüser und 2 gewerbl. Gebaüde, auf denen zusammen Thlr. 10. 26 Sgr. an Gebaüdesteüer haften, und 12 steüerfreie Gebaüde; das Rittergut, ohne Kämpken, hat in 18 Familien 92 Einw. Viehstand: 12 Pferde, 32 Kühe, 480 Schafe. Mit Einschluß von Augustenhof 11 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, besteüert mit Thlr. 5 20 Sgr. 33 steüerfreie Gebaüde, darunter die 2 Wohnhaüser der Pfarre und Küsterei. Viehstand: 32 Pferde 87 Rinder, 2590 Schafe. Die Feldmark, an der 10 Besitzer mit 16 Besitzstücken betheiligt sind, enthält 1279,26 Mg. Ackerland mit dem geringen Ertrage von 19 Sgr. pro Mg., 3,92 Mg. Gärten, 280,74 Mg. Wiesen von mittelgutem Heüertrage, 89,95 Mg. Weiden 531,35 Mg. Waldung, 29,62 Mg. Wasserstücke, 364 Mg. Ödland, an steüerpflichtigen Liegenschaften 2212,25 Mg., wovon Thlr. 116. 23. 7 Pf. Steüer zu erlegen sind, sowie 6,23 Mg. steüerfreies Schulland fast ohne Ertrag. Ertraglos 52,37 Mg. Land, 4,68 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 15,9 Mg. Gesammt-Areal . . . . 2291,43 Mg. Als Pertinenzstücke wurden zum Gute B. gerechnet: 2 Kaveln Holz in der Vorheide bei Labes, die Schönenwaldsche Kavel und der Bernsdorfsche Ort genannt, welche in Kiefern und masttragenden Eichen bestehen: 3 Kaveln, der dicke Ort, der Streitberg und Fichtkamp genannt, die den Gütern B. und Bonin gemeinschaftlich gehörten, ein Antheil an der Hohenheide, Fischerei im Mönchsee auf der hiesigen Feldmark, ein Antheil an dem Rosenfeldschen See, an den acht zur Hohenheide gehörigen Seen und an dem Rotentov in der Roggowschen Heide. Auf dem Gute haftet ein jährl. Canon von 36 Thlr., welche wegen des vom König-Herzoge im Jahre 1781 bewilligten Meliorations-Kapital von 3600 Thlr., wovon die neüen Einkünfte zu Thlr. 279. 19. 11 Pf. veranschlagt wurden, an die Kreiskasse abgeführt werden müssen. Die Grundsteüer-Tabellen des Finanzministeriums rechnen zur Gemeinde B., die statistische Kreis-Tabelle von 1867 zum Gutsbezirke B: —

Hoheheide, eine Colonie. Die Hoheheide war bis vor einiger Zeit, — so wurde im Jahre 1859 ermittelt, — ein unbewohntes und gleichsam herrenloses Grundstück, welches die nutzungsberechtigten Güter und Gemeinden unter sich eingetheilt haben. Diese Güter, bezw. Ortschaften von denen nur einige mit der Hohenheide gränzen, die anderen dagegen mehrere Meilen weit entfernt sind, haben von den auf sie gefallenen Flächen Parcelen zur Besiedlung vererbpachtet. Der Anfang damit ist im Jahre 1840 gemacht worden. Einer Nachweisung vom Jahre 1855 zufolge besaßen 8 Kolonisten ein Areal von 181 Mg. 145 Ruth. oder 181,8 Mg. erworben von Wangerin a, Labes a, Kankelwitz und Döberitz, Wedderwill (Stramehl) und Schmorow, von Grabow, Rosenow, Neüenkirchen, Sagen, Mühlendorf und Karow, Premslaw, Unheim: und zahlten einen Canon, bezw. eine Rente von Thlr. 134. 14. 6 Pf. Nach Zählung von 1867 hat die Colonie 14 Wohnhaüser und in 9 Familien 46 Einwohner. Viehstand: 6 Pferde, 26 Kühe, 100 Schafe.

Bernsdorf, Kirchdorf, besteht aus 3 Bauer- und 3 Kossatenhöfen nebst der Schule, enthält mit den, von den Grundsteüer - Tabellen hierher gerechneten Ausbauten: Sebitzkaten, Genzenkaten und der Colonie Hoheheide, 30 Grundbesitzer mit 56 Besitzstücken, 25 Wohnhaüser, von denen Thlr. 17. 28 Sgr. Steüer erlegt wird, und 32 steüerfreie Gebaüde, das Dorf an sich, ohne Pertinenzen, hat 7 Wohnhaüser und in 10 Familien 52 Seelen. Viehstand: 8 Pferde 38 Rinder, 245 Schafe. Die Feldmark begreift . . . . 1211 Mg. aüßerst magern Bodens, da das 814,65 Mg. große Ackerland nur 14 Sgr. Reinertrag pro Mg. gewährt, was 11 Sgr. unter dem Mittelertrage des Kreises ist; an Gärten giebt es 0,76 Mg., an Wiesen 157,15 Mg. an Weiden 127,99 Mg., an Holzung 49,57 Mg., an Wasserstücken 15,47 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 1121,3 Mg., mit Thlr. 49. 10. 3 Pf. Grundsteüer behaftet, an steüerfreien Grundstücken 44,29 Mg., der Kirche zugehörig, an Ertraglosen 31,94 Mg. Land und 3,46 Mg. Wasser . . . . B.

Die alten Borkschen Lehne B. und Regrepp kamen nach dem Tode des Rittmeisters Peter Christian v. B., nebst Labes b, welches derselbe mit seinen Zubehörungen, bestehend in 3 Bauerhöfen zu Mühlendorf und 2 Bauerhöfen in Neüenkirchen von dem Lehnsträger, Hauptmann Ernst Adrian v. B., am 14. Juni 1726 für 4066 Thlr. 17 gr. auf 30 Jahre gekauft hatte, an seine Söhne, Otto Christian und den Rittmeister Peter Christian v. B., und nach dem Theilungsvertrage derselben vom 13. Februar 1731 an den ersten, und nach dessen Tode an seinen einzigen Sohn, den nachmaligen Landschafts-Director Peter Matthias Georg v. B., wurde aber bei der öffentlichen Feilbietung derselben am 6. October 1757 für 12,010 Thlr. der Wittwe des Rittmeisters Peter Christian v. B., Esther Amalia geb. v. Kleist, für ihren Sohn, den Hauptmann Carl Wilhelm v. B., zugeschlagen, von welchem der Landschafts-Director Peter Matthias Georg v. B., nachdem dessen Mutter die 3 Bauerhöfe in Mühlendorf und die 2 Bauerhöfe in Neüenkirchen am 28. Februar 1755 für 1400 Thlr. wiederkaüflich dem Hof- und Pupillenrathe und nachmaligen Consistorial-Director und Regierungsrathe Gottlieb Friedrich Herr überlassen hatte, die Güter B., Regrepp und Labes b, nach dem Vergleiche vom 28. März 1768 für 12,435 Thlr. einlöste. Nachdem derselbe einen zum Gute B. gehörigen Bauerhof in Zülzewitz am 15. Mai 1775 für 300 Thlr. erblich an Adrian Heinrich von Podewils verkauft, den von dem Hauptmann und Domprobst Erdmann Curt v. B. erhandelten $^1/_{15}$ Theil nebst dem übrigen Grabowschen Antheil

an der Neüendorfschen Holzung durch den Tauschvertrag vom 15. September 1780 und dessen Anhang vom 20. August 1781, gegen die Güter Regrepp und Dieckborn eingetauscht, und diese Holzung zu dem Gute B. gelegt, und die Güter Rosenfeld und Neüendorf am 13. April 1780 von Heinrich Theodor Ferdinand v. B. und dessen Bruder Otto Ernst Friedrich gekauft hatte, hinterließ er nach seinem im Jahre 1784 erfolgten Tode, die Güter B., Labes b, Rosenfeld und Neüendorf seinen 4 Söhnen, von denen der jüngste bald nach dem Tode des Vaters ebenfalls starb, worauf nach dem zwischen den 3 übrigen Brüdern am 30. April und 9. Mai 1796 geschlossenen Erbvergleiche, die Güter B., Labes b, Rosenfeld und Neüendorf für den zusammen auf Thlr. 37,902. 12. 8 Pf. festgesetzten Werth dem ältesten der 3 Erben, Lieutenant, nachmaligen Rittmeister Ernst August Magnus Friedrich Wilhelm v. B. überlassen wurden, der im Normaljahre 1802 Besitzer von B. war.

In der neüen Ritterguts-Matrikel vom Jahre 1828 standen die Erben des Rittmeisters v. B. als Besitzer von Bernsdorf. Es ist zu beklagen, daß die Matrikel mit sehr wenigen Ausnahmen nicht die Vornamen der Mitglieder der alten Familien aufgenommen hat, um die Reihenfolge verfolgen zu können. Zu den Erben gehörte ein Sohn, welcher durch seine Gemalin, geb. v. Kleist, Besitzer von Woldisch-Tychow, Belgarder Kreises, geworden war und in den Nachträgen zur Matrikel 1832 als Besitzer von B. aufgeführt ist. 1851 findet man daselbst Theodor v. B., welcher das Gut im Jahre 1853 an den jüdischen Handelsmann Caspar Benjamin in Stargard, wiederkaüflich auf 99 Jahre veraüßert hat. Während dessen Besitzzeit verfügte die General-Landschafts-Direction die Sequestration des Guts, welche bereits 1858 eingeleitet war. 1865 ist das Rittergut in den Besitz des Landraths a. D. Hermann Ludwig v. Wedel, auf Kremzow, Piritzer Kreises übergegangen.

Birkheide, Vorwerk, an der Rega belegen, zum Gute Stramehl, enthält 4 Wohnhaüser, 8 Familien, 52 Seelen. 4 Pferde, 13 Rinder, 485 Schafe . . B.

Blankenhagen, Rittergut, zum Provinzialständischen Verband der Neümark gehörig, $2^1/_2$ Mle. von der Kreisstadt Labes und 1 Mle. von Wangerin gegen SW., an der Gränze des Saziger Kreises, und mit den dazu gehörigen Colonien Buchholz und Dorotheenthal nebst dem Vorwerke Frauenberg, die südlichste Ortschaft des Regenwalder Kreises, enthält an sich 17 Wohnhaüser, 207 Seelen in 34 Familien, und mit Einschluß der genannten Nebenwohnplätze 91 Wohnhaüser zufolge der statistischen Kreistabelle von 1867, nach den Grundst.-Tabellen dagegen 88 Wohn- und 5 gewerbliche Gebaüde, auf denen eine Gebaüdesteüer von Thlr. 35 11 Sgr. haftet, sowie 62 steüerfreie Gebaüde, mit 642 Einw. Der Gutsbezirk umfaßt 3395,42 Mg. Ackerland von 20 Sgr. Reinertrag pro Mg. 8,51 Mg. Gärten, 221,97 Mg. Wiesen, 220,01 Mg. Weiden, 167,05 Mg. Holzung, 219,46 Mg. Wasserstücke, den Dolgen-See enthaltend, überhaupt 4225,5 Mg. steüerpflichtige Liegenschaften, auf denen Thlr. 247. 4. 3 Pf. Grundsteüer haften, und 6,92 steüerfreies Land. Gesammtfläche der nutzbaren Grundstücke 4232,42 Mg., an deren Eigenthum 75 Besitzer mit 101 Besitzstücken betheiligt sind. Ertraglos sind 4647 Mg. Land, 2,94 Mg. Wasser, an Hof- und Baustellen 36,52 Mg. Ganze Feldmark . . . . 4318,35 Mg. Über die Besitzverhältnisse dieses Guts in früherer Zeit vor 1828 fehlt es, weil es zur Neümark gehörte, und in Provinzialständischer Beziehung noch gehört, an Nachrichten. In der Matrikel von 1828 stand Knappe, Besitzer von dem nah belegenen Gute Alt-Storkow, Saziger Kreises, als Gutsherr von Blankenhagen; ihm

folgte im Besitz 1840 Geppert, und diesem 1867 Kannemann. Das Gut an sich, ohne seine Zubehörungen, hat einen Viehstand von 25 Pferden, 80 Rindern und 1270 Schafen. . . . . N.

Blankenhagen, Kirchdorf, enthält 11 Wohnhaüser, die mit Thlr. 6. 14 Sgr. besteüert sind, und 12 steüerfreie Gebaüde. 60 Einw. in 12 Familien. 7 Pferde, 31 Rinder, 53 Schafe. Die kleine Feldmark begreift 259,8 Mg. Ackerland mit 24 Sgr. Reinertrag pro Mg., keine Gärten, 5,31 Mg. Wiesen, 21,21 Mg. Weiden, kein Holz, kein Wasserstück; besteüert mit Thlr. 19. 24. 6 Pf. sind 277,31 Mg., steüerfrei 9,01 Mg., nutzbares Land 286,32 Mg., welches unter 12 Eigenthümer in 38 Besitzstücken vertheilt ist. Ertraglos 6,57 Mg., Hof- und Baustellen 6,39 Mg. Ganzer Flächeninhalt . . . . 299,28 Mg. Die hiesige Kirche ist eine Tochter der Runower Mutterkirche. . . . . . N.

Blumenfeld, Neben-Gut des Ritterguts Rosenfeld, $1^1/_4$ Mle. von der Kreisstadt gegen SSO. Eine neüe Anlage, welche einen besondern Grundsteüer-Erhebungsbezirk bildet, sonst aber unter der Polizei-Obrigkeit von Rosenfeld steht. Landrath v. d. Osten berichtete am 7. März 1853: Der Gutsbesitzer Wentzel zu Rosenfeld habe, neben dem Wege von Wangerin nach Dramburg —

1) aus den restbestandenen Abfindungs-Landungen des Gutes Rosenfeld in der Hohenheide an Acker, Wiesen und dem Sabitz-See eine Fläche von Mg. 735. 93 R.

2) aus den sämmtlichen Mühlen-Grundstücken an Mühlen- und Wirthschaftsgebaüden und der daneben angelegten, im Aufbau begriffenen Gutshofstelle mit Gärten, Acker, Wiesen, Hütung und Wasserstücken zum Gesammtbetrage von . . . . 379. 43 R.

3) aus den sämmtlichen ehemaligen Kirchen- und Pfarrländereien soweit letztere nicht dem Gute Rosenfeld (mit 5 Mg. 120 Ruth.) zugetheilt sind, zum Gesammtbetrage von . . . . 184. 34 R.

Summa . . . . Mg. 1298. 170 R.

ein neües Gut angelegt und darauf angetragen, demselben den Namen Blumenfeld beizulegen. Der Kgl. Reg. Bescheid vom 7. April 1853 lautete dahin, daß zur landespolizeilichen Genehmigung des gewählten Namens und zu einer Namengebung überhaupt kein Grund vorliege, zumal die beabsichtigte Anlage mit Rosenfeld im gutsherrlichen Verbande bleibe. Dagegen bemerkt der Landrath unterm 6. Mai 1853: Der Voraussetzung des ablehnenden Bescheides liege ein Irrthum zum Grunde, da der Besitzer beabsichtige, seine drei Güter — Rosenfeld, Neüendorf, Blumenfeld — als selbständige Grundstücke einzurichten, und sie unter seine drei Söhne zu vertheilen. Deshalb sei auch eine Steüer-Vertheilung und Abgaben-Regulirung, nach dem Gesetz vom 3. Januar 1845, bereits vorbehalten. In der Reg. Verf. vom 27. Mai 1851 wurde die Entscheidung auf den Antrag bis dahin vorbehalten, daß das Hypothekenbuch des zu gründenden Etablissements berichtigt und die Regulirung der Abgaben von demselben bewirkt sein werde. Als nun die Abgaben-Regulirung erfolgt und der betreffende Plan von der Kgl. Reg. mittelst Verf. vom 16. August 1853 bestätigt war, stand sie auch nicht länger an, den von Wetzel gewählten Namen für das Neügut zu genehmigen, was unterm 25. October 1853 durch das Amtsblatt bekannt gemacht wurde.

Blumenfeld liegt 2500 Schritte = 500 Ruth. = $^1/_4$ Mle. links von dem Wege von Wangerin nach Dramburg hinter dem Sabitz-See, unmittelbar an der Rosenfelder Mühle, am rechten Ufer des Aalbachs. Das Gut hat 3 Wohnhaüser

1 gewerbl. und 4 steüerfreie Gebaüde. 59 Seelen in 9 Haushaltungen. Viehstand: 14 Pferde, 15 Rinder, 470 Schafe. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen begreift das Gut . . . . 1186,13 Mg. mithin 112 Mg. weniger, als ursprünglich dafür bestimmt gewesen sind, und es zerfällt die Fläche in 701,36 Mg. Acker, mit nur 12 Sgr. Ertrag vom Mg., 2,14 Mg. Gärten, 43,3 Mg. Wiesen, 80,35 Mg. Weiden, 58,46 Mg. Holzung, 272,02 Mg. Wasserstücke, der Sabitz-See, 1157,63 Mg. steüerbare Liegenschaften, 34,4 Ertragloses Land und Wasser, 4,1 Mg. an Hof- und Bauerstellen. Die Grundsteüer beträgt Thlr. 35. 18. 2 Pf., d. i. nur 11 Pf. vom Mg., die Gebaüdesteüer Thlr. 6. 15 Sgr. Seit 1860 ist Blumenfeld im Besitz eines der Söhne des Gründers dieses Gutes, nämlich von Hermann Wentzel, der den vorgeschriebenen Erbhuldigungs- und Unterthänigkeits-Eid bei der Kgl. Kreisgerichts-Deputation zu Labes abgeleistet hat. Blumenfeld ist nach Rosenfeld eingepfarrt. . . . B.

Bonin Lehn-Rittergut der Borkonen, 3/8 Mln. von Labes gegen SO. an der Nordspitze eines Sees, enthält mit den dazu gehörigen, seit der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse und der Separation auf der Feldmark gegen SO. und O. erbauten Vorwerken, Nieffen, Carolinenhof und Louisenhof, sammt dem im Walde, an der Kreisstraße von Labes nach Wangerin erbauten Forsthause Bonin, 18 Wohnhaüser, welche Thlr. 10. 26 Sgr. steüern, und 25 steüerfreie Gebaüde, 184 Einw. Die Gutsfeldmark begreift an Ackerland 2694,99 Mg. von so ärmlicher und dürftiger Bodenbeschaffenheit, daß nur ein Reinertrag von 9 Sgr. pro Morgen erzielt werden kann, an Gärten 9,37 Mg., an Wiesen 338,67 Mg., an Weiden 237,2 Mg., an Waldungen 1424,9 Mg., an Wasserstücken 78,52 Mg., den Boninschen See enthaltend. Steüerpflichtig sind 4730,37 Mg., die mit Thlr. 117. 20. 3 Pf. Grundsteüer belegt sind. Sodann liegen in der Gutsfeldmark 52,78 Mg. steüerfreie Grundstücke, welche der hiesigen Kirche gehören, für deren Arealbestimmung noch zwei andere Angaben vorliegen, die im Abschnitt vom Kirchenwesen ihre Stelle finden werden. Überhaupt bestehen in Bezug auf die Größe der Ländereien der geistlichen Institute zwischen den Angaben der Grundsteüer-Tabellen und den Angaben der Kirchenbehörden mehr oder minder große Unterschiede, deren Ursprung diesseits nicht aufgeklärt werden kann. Ertraglos sind 68,86 Mg. Land, 7,19 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen haben einen Raum von 30,52 Mg. Größe des ganzen Gutsbezirks . . . . 4890,22 Mg. Die Wassermühle, welche sonst als Pertinenz von Bonin angegeben wurde, scheint eingegangen zu sein, da die Gebaüdesteüer-Tabellen eines gewerblichen Zwecken dienenden Gebaüdes nicht Erwähnung thun. Sie lag auf dem Heidebach nordwärts vom Orte am Rande des Waldes. Dieser bestand aus 2 Kaveln Kiefern und Eichen in der Vorheide, in einer mit Bernsdorf gemeinschaftlichen Eichenholzung, in 1/4 des sog. Steinbergs und in einem Antheil an der Hohenheide. Fischereigerechtigkeit hatte das Gut in dem oben genannten See beim Dorfe, in einem mit anderen adeligen Gütern gemeinschaftlichen See in Niewecken, in einem an der Roggowschen Gränze belegenen und mit Roggow und Woizel gemeinschaftlichen See, auf dem Rosenfeldschen See einen Ort, die Wässerung genannt, und auf den gemeinschaftlichen Pfühlen, den sog. kleinen Seen in der Hohenheide. Von dem Besitzer des Gutes B. muß für die zur Melioration desselben vom König-Herzoge Friedrich II. im Jahre 1782 bewilligten 4950 Thlr., die nach dem Anschlage ein jährliches neües Einkommen von Thlr. 407. 21. 8 Pf. gewähren sollten, ein beständiger Canon von Thlr. 49. 12 gr. an die Kreiskasse gezahlt werden.

Bonin, Kirchdorf mit der Pfarrkirche des Labser Diaconats, enthält 15 Bauerhöfe, aus denen durch Parcelirung und Abzweigung 27 Grundbesitzungen entstanden sind, welche über 243 Besitzstücke verfügen. Das Dorf enthält 29 Wohnhaüser, von denen Thlr. 20. 10 Sgr. Steüer bezahlt wird, und 39 steüerfreie Gebaüde, darunter das Küsterschulhaus. 220 Einw. Die baüerliche Feldmark hat, obwol immer noch einen kümmerlichen, doch einen bessern Boden, als die Gutsfeldmark, da der Reinertrag des Ackerlandes auf 14 Sgr. pro Morgen eingeschätzt ist, d. i.: 5 Sgr. mehr, aber doch 11 Sgr. unter dem mittlern Kreis-Ertrag. Es sind vorhanden: an Ackerland 1591,39 Mg., an Gärten 1,17 Mg., an Wiesen 168,63 Mg., an Weiden 293,76 Mg., an Holzungen 35 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 2081,6 Mg., besteüert mit Thlr. 86. 5. 8 Pf., an steüerfreien 8,35 Morgen Schulland. Ertragslos sind 97,83 Land, 12,89 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 20,02 Mg. Ganze Feldmark . . . . 2220,69 Mg.

Das Gut kam nach dem Tode des, schon bei Bernsdorf genannten Rittmeisters Peter Christian v. Bork an seine Söhne Otto Christian und den Rittmeister Peter Christian, und nach dem Theilungsvergleich derselben vom 13. Februar 1731 für 5516 Thlr. an den letzten, nach dessen Tode aber laut Erbrecesses vom 24. Octbr. 1747 und 16. August 1749 für 12,000 Thlr. an seinen einzigen Sohn, den Hauptmann Carl Wilhelm v. B., dessen nachgelassene Söhne, 4 an der Zahl, das Gut eine Zeit lang gemeinschaftlich besaßen, dann aber unterm 17. Juli 1805 dahin verglichen, daß der jüngste von ihnen, Lieutenant Hans Carl Cäsar v. B., das alleinige Eigenthum des Guts für den von ihnen festgesetzten Werth von Thaler 45742. 12 Gr., incl. 39575 Thlrn. in Pommerschen Pfandbriefen, ohne Aufgeld, übernahm, jedoch mit der Bedingung, daß den drei anderen Brüdern, jedem für sich, das Vorkaufsrecht vorbehalten blieb, für den Fall aber von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden sollte, der Preis, welcher über jenen Werth beim Verkauf erzielt würde, zu einem Geld-Lehnstamm errichtet werden müsse. Wie es damit gehalten worden, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht angeben.

Als Besitzer von B. werden genannt: — 1828 in der Matrikel, der vorgenannte nunmehrige Major Hans Carl Cäsar v. B., der sich 1807 für die Anleihe des Borkenkreises bei dem Benef. Bork. Regenw. wegen der französischen Kriegs-Kontribution mit verbürgt hatte (S. 262); dann 1832 Oberstlieutenant v. B., der das Gut von den Erben des auf Rekow wohnenden Majors, übernommen hat; 1845 überlassen die Erben des Obristlieutenants das Gut dem Bork auf Rekow, als welcher, nachdem inzwischen 1849 der Landschafts-Deputirte Albert Ludwig v. Bork als Besitzer von Bonin vorkommt, 1851 der Lieutenant Louis A. v. B., auch in Borkenhagen genannt wird. 1854 sind dessen minorenne Erben Besitzer von Bonin, Borkenhagen und Rekow. Sie bleiben, volljährig, als Gebrüder v. B. im gemeinschaftlichen Besitz der drei Güter, denen 1858 noch das Gut Claushagen hinzugefügt wird. 1871 findet eine Theilung Statt: Georg v. B. übernimmt Borkenhagen und Rekow; Claushagen wird an Saatz verkauft; Bernhard v. B. ist Besitzer von Bonin . . . . B.

Borkenhagen, Groß-, Rittergut, altes Lehn der Borkonen, 1½ Mle. von Labes gegen W., 1¾ Mln. von Wangerin gegen N. W., 2 Mln. von Regenwald gegen S. und 1½ Mle. von Daber, im Naugarder Kreise, gegen N.O., enthält 9 Wohnhaüser, davon Thlr. 3. 28 Sgr. Steüer zu erlegen sind, und 11 steüerfreie Gebaüde. 113 Einw. in 20 Familien. 17 Pferde, 31 Rinder 1290 Schafe. Die Feldmark umfaßt . . . . . . 2085,2 Mg., davon an Acker-

land 1703,09 Mg. sehr fruchtbaren Bodens, da er pro Morgen 32 Sgr. Reinertrag, 7 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, gewährt, an Gärten 1,36 Mg., an Wiesen nur 45,27 Mg., an Weiden 94,71 Mg., an Holzung 198,8 Mg., an Wasserstücken 1,34 Mg. Steüerpflichtig sind 1808,51 Mg., wovon Thlr. 162. 1. 8 Pf. zu erlegen sind. Steüerfrei sind die in der Gutsfeldmark belegenen Ländereien der Kirche und der Pfarre, welche zusammengenommen 246,06 Mg. groß sind. Wegen der Kirchen-Grundstücke ist der Abschnitt vom Kirchenwesen zu vergleichen. Ertraglos sind 18,71 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 11,92 Mg. Die Holzung besteht zum größten Theil aus Eichen und Buchen und ist unter dem Namen die Häge bekannt, darin ein Holzwärtereikaten stand, der aber eingegangen zu sein scheint, da er nicht mehr genannt wird. . . . . B.

Borkenhagen, Groß-, Kirchdorf mit Mutterkirche, Pfarrgehöft und Küsterschule, besteht aus 15 Bauergehöften und 1 Kossatenhofe, aus denen aber durch Parcelirung und Abzweigung 47 Grundeigenthumsstellen mit 183 Besitzstücken entstanden sind. Mit Thlr. 29. 12 Sgr. Gebaüdesteüer belastete Wohnhaüser und Gewerksgebaüde sind bezw. 42 und 2, steüerfreie 41 vorhanden, unter den letzteren die Geb. der Pfarre und der Schule, 334 Einw. in 61 Fam. Die baüerliche Feldmark begreift . . . 1946,77 Mg., davon an Ackerland 1470,18 Mg. mit gleichem, wenn nicht gar etwas mehr Ertrag, als die Gutsfeldmark, keine Gärten, an Wiesen 97,35 Mg., an Weiden 260,2 Mg., an Holzung 11,94 Mg., an Wasserstücken 19,17 Mg. Mit Thlr. 165. 16. 7 Pf. besteüert sind 1854,94 Mg., steüerfrei zum Schullande 3,9 Mg. Ertraglos 66,47 Mg., Hof- und Baustellen 21,46 Morgen. Viehstand: 39 Pferde, 122 Rinder, 440 Schafe.

Borkenhagen, Klein-, Gut, altes Lehn der Borkonen, ohne Provinziallandständische Vorrechte, doch selbständiger Polizei- und Grundsteüer-Erhebungsbezirk, ⅜ Mln. nördlich von Groß-Borkenhahen, in der Nähe von Kl. Raddow, hat 3 Wohnhaüser, die mit Thlr. 4. 12 Sgr. besteüert sind, und 7 steüerfreie Gebaüde, nach der statistischen Tabelle 4 Wohnhaüser. Es gehören zu diesem Gute an Ackerland 655,98 Mg. guten, wenn auch nicht so fruchtbaren Bodens, als in Gr. Borkenhagen, an Gärten 4,75 Mg., an Wiesen 63,19 Mg. von vorzüglichem Heüschlag, an Weiden 4,11 Mg., an Holzung nichts, da dieselbe, in dessen Mitte sonst das Vorwerk stand, heruntergeschlagen ist, an steüerpflichtigen Grundstücken 728,03 Mg., besteüert mit Thlr. 67. 22. 9 Pf. Ertraglos 13,73 Mg., Hof- und Baustellen 4,15 Mg., ganzes Areal . . . . 745,91 Mg. Seelenzahl 59 in 9 Familien, 10 Pferde, 27 Rinder, 740 Schafe. . . . . B.

Daß wir es hier mit Ortschaften zu thun haben, welche von den germanisirten slawischen Borkonen in den ersten Zeiten der Christianisirung der Pomorskaja Semlja mit deütschen Einwanderern angelegt worden, besagt der Name. So weit die Nachrichten zurückreichen ist, Borkenhagen niemals auf Wiederkauf veraüßert, als Pfandstück aus den Händen des Geschlechts gekommen, mit Ausnahme jedoch des kleinern Theils von Gr. B., welcher auf kurze Zeit in fremdem Pfandbesitz gewesen ist, wie sich aus den Artikeln Rekow und Unheim ergeben wird. Denn Gr. B. zerfiel in der zweiten Hälfte des vorigen und in der ersten Zeit des laufenden Jahrhunderts in zwei Theile. Gr. B. a bestand aus dem Rittergute oder Vorwerke, 8 Bauerhöfen, dem Kossatenhof und der Schmiede, und gehörte nebst einem kleinen Gute in Polchow dem Regierungs-Assessor Friedrich Wilhelm v. Bork.

auf Wangerin b; dagegen bestand Gr. B. b aus 5 Bauerhöfen nebst dem Schulzengericht und war eine Dependenz von Rekow des Georg Friedrich v. Bork.

Das vereinigte Gut Gr. Borkenhagen gehörte 1828, zufolge der Matrikel, dem gemüthskranken Johann Carl v. B., dann 1832 den Erben desselben. Weitere Besitzveränderungen im Kreise der Borkschen Familienglieder fallen mehr oder mindere mit denen vom Gute Bonin zusammen, wiewol die Reihenfolge wegen Mangels an bestimmten Nachrichten in den Matrikular-Acten nicht ganz klar ist. Seit 1871 ist Georg v. B. Besitzer von Groß-Borkenhagen . . . . . . B.

Brenkenhof, Vorwerk, zum Gute Schmelzdorf gehörig, bei dem das Areal mit angegeben ist, hat 2 Feüerstellen, 1 Stall, 1 Scheüne; 6 Haushaltungen, 30 Seelen. Viehstand: 8 Pferde, 8 Kühe, 475 Schafe. In Betreff dieses neüen Wohnplatzes berichtete Landrath v. d. Osten unterm 27. April 1857: der Landschaftsrath, Major a. D. v. Knobelsdorf-Brenkenhof, auf Schmelzdorf, wolle auf einem, von ihm erworbenen Terrain im Hermelsdorf — der ehemaligen Waldfläche, — ein Vorwerk anlegen, und solches Brenkenhof nennen. In einem zweiten Bericht vom 3. Juni 1857 bemerkte der Landrath: das anzulegende Vorwerk sei von anderen Ortschaften ziemlich weit entlegen, und es sei sowol für die Polizei- und anderweitige Verwaltung, als auch für das Publikum wünschenswerth, daß dem Vorwerke ein Eigenname beigelegt werde, da es sonst schwierig sein würde, den neüen Wohnplatz, der einer bestehenden Ortschaft nicht beigelegt werden könne, gehörig zu unterscheiden und zu bezeichnen. In einem dritten Berichte vom 24. Juni 1857 wurde angeführt: das neüe Vorwerk sei von Schmelzdorf 1/4 Mle. entfernt, und durch die Grundstücke der Colonie Ludwigshorst davon getrennt; mit Schmelzdorf hange es nur insoweit zusammen, als Gut und Vorwerk Einen Besitzer hätten. Alle diese Gründe konnten der Kgl. Reg. nicht die Überzeügung verschaffen, daß es im landespolizeilichen Interesse wünschenswerth, oder gar nothwendig sei, dem neüen Wohnplatze einen eigenen Namen beizulegen, daher der Antrag auf Genehmigung des Namens Brenkenhof mittelst Verfügung vom 10. Juli 1857 abgelehnt wurde. Nunmehr wandte sich der Besitzer von Schmelzdorf selbst in einer Vorstellung vom 8. März 1858 an den Oberpräsidenten von Pommern. In der früher bestandenen Forst Hermelsdorf hatte das Gut Schmelzdorf das Weideaufhütungsrecht, wofür dasselbe bei der stattgehabten Separation durch eine Abfindungsfläche von ca. 185 Mg. entschädigt wurde. Später bot sich die Gelegenheit, eine angränzende Holzkavel zu kaufen, wodurch sich der Besitz auf 340 Mg. 160 Ruth. erhöhte. Zur bessern Bewirthschaftung desselben solle das anzulegende Vorwerk dienen. Der Name Brenkenhof sei gewählt worden, um — so aüßerte der Landschaftsrath v. Knobelsdorf — „das Andenken meines Großvaters mütterlicher Seits, des geh. Ober-Finanzraths Franz Balthasar Schönberg v. Brenkenhof, in meiner Familie lebendig zu erhalten, und dadurch demselben gleichsam eine dankende Anerkennung zu widmen". Brenkenhof, geb. 1723, gest. 21. Mai 1780, ist bekanntlich Friedrich II. großer Cultivator der Mark Brandenburg und Pommerns, der Urbarmacher unzähliger Brücher, Wälder und Sümpfe, dessen Name an viele Colonien und Einzelhöfe geknüpft ist. Auf diese, an die Kgl. Reg. zur Berücksichtigung und weiteren Veranlassung abgegebene Vorstellung erfolgte, nachdem vorher die vorgeschriebene statistische Nachweisung, nebst Situationsplan, vorgelegt worden war, die landespolizeiliche Genehmigung des gewählten Namens durch Reg. Verf. vom 5. Mai 1858, was durch das Amtsblatt bekannt gemacht wurde.

In zwei vorhergegangenen Berichten des Landraths wurde zur Vermeidung von Mißverständnissen noch ausgeführt, daß, wenn die statistische Nachweisung die Bodenfläche des neüen Vorwerks zu 340 Mg. 160 Ruth. angebe, so sei dies das Grundstück, welches vom Kaufmann Knak im Hermelsdorf gekauft worden; dazu sei aber nachher die Weideabfindung in Hermelsdorf gekommen, so daß die, dem Vorwerk Brenkenhof beigelegte Fläche in Ganzen . . . 547 Mg. 49 Ruth. betrage. Der Boden ist lehmiger Sand und entspricht der mittlern Fruchtbarkeit des Kreises. Das Vorwerk liegt 600 Schritte nordwestlich von dem, von Ludwigshorst nach Ornshagen führenden Wege, und 800 Schritte südlich vom Regaflusse . . D.

Buchholz, Colonie, zum Gutsbezirk Blankenhagen, in dessen Areal auch das der Colonie enthalten ist, vergl. S. 691. Sie hat 21 Wohnhaüser, 28 Haushaltungen, 119 Seelen. Viehstand: 1 Pferd, 33 Kühe, 52 Schafe. Die Colonie liegt südlich vom Gute an der Westseite des langgestreckten Dolgensees, unmittelbar an der Kreisgränze . . . . N.

Buchwald, Colonie, zum Gutsbezirk Pinnow, a. und c. gehörig, in dessen Areal das der Colonie mit enthalten ist, 12 Wohnhaüser, 65 Seelen in 13 Haushaltungen. Viehstand: 1 Pferd, 25 Kühe, 34 Schafe . . . . B.

Büssow, altes Vorwerk, ein Neben-Gut des Ritterguts Grabow, zu dessen Bezirk gehörig, und sein Areal in dem des Hauptgutes enthalten, begreift 6 Wohnhaüser, 12 Haushaltungen, 67 Seelen. Viehstand: 15 Pferde, 24 Rinder, 722 Schafe. Wenn ein Vorwerk ein „altes" genannt wird, so will das sagen, daß es schon im vorigen Jahrhundert bestanden hat; „neüe" Vorwerke sind solche, welche in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse oder der Separation, also im laufenden Jahrhundert entstanden sind. Büssow scheint vom Hauptgute abverkauft zu sein, und demgemäß seinen eigenen Besitzer zu haben. Das Nebengut liegt von Grabow gegen NW., kaum ⅛ Mle. entfernt, unweit der Steinbahn von Labes nach Schivelbein und der Ostpommerschen Eisenbahn, ca. 400 Pariser Fuß über der Ostsee. . . . . B.

Carlshof, neües Vorwerk, zum Rittergute Claushagen gehörig, S. 698, ¼ Mle. von demselben gegen O. am Wege von Rosenfeld, mit 1 Wohnhause, 1 Haushaltung, 15 Seelen. Viehstand: 14 Pferde, 28 Haupt Rindvieh, 495 Schafe . . . . B.

Carolinenhof, neües Vorwerk des Ritterguts Bonin, S. 693, enthält 3 Wohnhaüser, 5 Haushaltungen, 35 Seelen. 21 Pferde, 21 Rinder, 1140 Schafe. B.

Carolinenhof, neües Vorwerk zur Schloßbegüterung Plate gehörig, ist ¼ Mle. von Schloß und Stadt Plate gegen NO. entfernt; enthält 7 Wohnhaüser, 18 Familien, 120 Seelen; 26 Pferde, 40 Haupt Rindvieh, 978 Schafe . . . O.

Claushagen, Rittergut, altes Lehn des Borken-Geschlechts; 1⅜ Mln. von der Kreisstadt Labes gegen S., ½ Mle von Wangerin gegen O., 1½ Mle. von Nörenberg, Saziger Kreises, gegen N. und 1¾ Mln. von Dramburg gegen W., an der directen Landstraße von dieser Kreisstadt, des Kösliner Regierungs-Bezirks,

nach Wangerin, die aber jetzt, nachdem beide Städte durch eine weiter südwärts über Gienow und Golz geführte Chaussee verbunden sind, mehr oder minder verlassen ist; besteht aus zwei Gütern, dem großen eigentlichen Gut Claushagen, und dem kleinern, welches das Schliebengut genannt wird. Es gehören dazu: das Vorwerk Carlshof, und das Vorwerk Idenhof, auch Türkenwerder genannt, welches dem Gute gegenüber am südlichen Ufer des Claushagenschen Sees belegen ist, von denen letzteres bereits im vorigen Jahrhundert bestand, jenes aber erst im laufenden Jahrhundert nach Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse 2c. angelegt worden ist, ohne daß davon amtliche Anzeige und die Genehmigung des Namens Carlshof nachgesucht worden ist. Der Gutsbezirk Cl. hat 17 Wohn- und 3 gewerbliche (Wassermühle) Gebaüde, die mit Thlr. 14. 28 Sgr. besteüert sind, — nach der statistischen Kreis-Tabelle sind es 23 Wohnhaüser, — und 23 steüerfreie Gebaüde, 273 Einw. Die Gutsfeldmark hat einen Flächeninhalt von . . . . 3355,6 Mg. woran 7 Eigenthümer mit 8 Besitzstücken betheiligt sind. Den verschiedenen Kulturarten nach besteht das Areal aus 2200,74 Mg., mit einem Reinertrage, welcher dem Kreisdurchschnitte fast gleich ist, aus 3,85 Mg. Gärten, 179,12 Mg. Wiesen, 67,76 Mg. Weiden, 449,31 Mg. Holzung, Buchen, Elsen, Birken, wenig Eichen, 396,72 Mg. Wasserstücken, dem Claushagenschen, dem Hinter- und dem Straßensee, nebst dem Pritten, mit der Fischereigerechtigkeit im Rosenfeldschen See und in den sog. Hohenheidschen Seen, dem Schlottin, Kotenkow und Bingensee, nebst dem Recht der Aufstellung eines Aalfangs (Aalkiste) zwischen dem Pritten und Gerdshagen. Der Grundsteüer, zum Betrage von Thlr. 197. 27. 3 Pf. sind 3297,5 Mg. unterworfen. Ertraglos sind 37,22 Mg., an Hof- und Baustellen sind 20,88 Mg. vorhanden. Seit Trinitatis 1791 haftet auf dem Gute ein an die Kreiskasse zu zahlender Canon von 35 Thlr. wegen des vom König-Herzoge Friedrich II. im im Jahre 1785 bewilligten Meliorations-Kapitals von 3500 Thlr., dessen Ertrag auf jährlich Thlr. 180. 14. 8 Pf. veranschlagt wurde.

Claushagen, Kirchdorf mit Mutterkirche, Pfarre, Küsterschule, hat 8 Ganzbauerhöfe, incl. des Krugs, 2 Kossatenhöfe und 1 Halbbauerhof, woraus in Folge von Theilungen, Abzweigungen und Ansetzung von Büdnereien und kleinen Eigenthümern 23 Grundbesitzungen mit 98 Besitzstücken geworden sind. Die Gemeinde zählt 24 Wohngebaüde, für die Thlr. 19. 24 Sgr. Steüer zu erlegen sind und 57 steüerfreie Gebaüde, darunter die der Pfarre und Schule. Die statistische Tabelle hat 21 Wohnhaüser. 177 Einw. Die Feldmark enthält . . . 1901,89 Mg. und zwar an Ackerland 1536,0 Mg. von nahe gleicher Bodenbeschaffenheit wie in der Gutsfeldmark, an Gärten 21,79 Mg., an Wiesen 169,43 Mg., an Weiden 89,3 Mg., an Holzung 33,65 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 1546,56 Mg., wovon Thlr. 112. 23. 8 Pf. zu erlegen, an steüerfreien 303,61 Mg., der geistlichen Institute; an ertraglosem Boden 41,54 Mg. Land, an Hof und Baustellen 10,18 Mg. Viehstand: auf dem Gute: 33 Pferde, 78 Haupt Rindvieh, 830 Schafe; im Dorfe: 27 Pferde, 88 Rinder, 650 Schafe.

Der Vorname Nicolaus kommt in dem Geschlecht der Borkonen, namentlich in der Labes-Wangerinschen Linie, haüfig vor, so Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts. Es ist möglich, daß einer von ihnen, der diesen Vornamen führte, das Dorf Claushagen mit deütschen Ansiedlern gegründet hat. Wenn es

auch unzweifelhaft ist, daß die Claushagensche Linie der Borkschen Familie dem alten Geschlecht den Borkonen angehört, was schon bei einer im Jahre 1686 vorgenommenen commissarischen Untersuchung der Lehnssachen des Geschlechts durch die Familie selbst festgestellt wurde, so ist es doch nicht möglich, sie mit den anderen Linien auf einen gemeinschaftlichen Stammvater zurückzuführen, und scheint selbst der zu den Lehns-Successions-Acten gegebene Stammbaum gleich zu Anfang in der gegebenen Stammfolge gänzlich fehlzugehen, indem der Bewidmungsbrief der Stadt Labes von 1400 eine durchaus andere Stammreihe hinstellt. Am Schlusse dieser Urkunde werden Oldeschier und Claus Borken als Brüder aufgeführt (oben S. 14,15); wogegen die erwähnte Stammtafel, von der sich die Urschrift im Kirchenarchiv zu Bernsdorf befindet, die Abstammung umgekehrt angibt. (J. T. Bagmihl, IV, 138,139). Cyrus Beatus, oder Betheke, B., auf Bonin und Labes Erbsessen, hinterließ bei seinem, bald nach 1686 erfolgten Ableben seinem Sohne Andreas Otto B., Kursächsischer Obristlieutenant über die Grenadiers, die genannten zwei Güter, und dieser vermachte sie, nebst dem, „von seiner seeligen Frauen (auch wol eine geb. B.) herrührenden Gute Claushagen" seinem Bruder Heinrich Joachim B., auf Bonin und Labes (wol Antheile daran besitzend) vermöge Testaments, d. d. Erlingen, den 5. September 1693. Der Obristlieutenant starb muthmaßlich nicht eines natürlichen Todes, wie weiter unten im Abschnitt vom Kirchenwesen bei der Parochie Claushagen anzuführen sein wird. Der Lehnbrief vom 5. Febr. 1715 und die Lehnsprofession vom 23. Mai 1741 anerkennen Claushagen als ein altes Lehn der Borkonen, welches der Hauptmann Peter Rüdiger Heinrich v. B theils von seinem Vater, dem Major Richard Wilhelm v. B. erbte, theils von den Versenschen Erben einlöste, und es nach der mit seinen drei Schwestern am 29./30. Mai 1738 vorgenommenen Theilung für Thlr. 8648. 9. 8 Pf. zum alleinigen Eigenthum übernahm. Seine hinterlassenen 4 Kinder, 3 Söhne und 1 Tochter, besaßen das Gut eine Zeitlang ungetheilt; es wurde aber ihrer Mutter, der verwittweten Hauptmann v. B., Sophia Elisabeth, geb. v. B., mittelst Vertrages vom 19. Juli 1784, und von dieser, nebst dem Gute Gerdshagen, unter Zustimmung ihrer einzigen Tochter, der vermälten v. Zadow, Friederika Sophia Lovisa Juliana, geb. v. B., am 16. Mai 1800 ihren Söhnen: Carl Otto Helmuth und Johann George Peter Ferdinand v. B. überlassen, welche sich zwei Tage darauf also verglichen, daß der erste beide Güter, Claus- und Gerdshagen, gegen eine seinem Bruder zu gewährende Abfindungssumme von 12000 Thlr. zum alleinigen Eigenthum in Besitz nahm.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts werden als Besitzer von Claushagen genannt, 1828 in der Matrikel: Die verehelichte von Bork; 1832: Landschaftsrath v. Wedel, in Parenthese: Major v. Bork, jener muthmaßlich als Verwalter des Guts für Rechnung der Landschaft, der das Gut verschuldet gewesen sein mag, dann später kommt die Major v. B.sche Konkursmasse in den Matrikel-Acten vor. Darauf 1858 die minorennen Erben des Lieutenants Louis A. v. B., auf Bonin, Borkenhagen und Rekow, die bald darauf Gebrüder Bernhard und Georg v. B. genannt werden. 1871 ist Saatz Eigenthümer von Claushagen . . . . B.

Curtsdorf, Colonie, Dependenz des Gutsbezirks Hökenberg, ¾ Mln. von diesem Gute gegen N. W. entfernt, bildet einen besondern Grundsteüer-Erhebungsbezirk. Rittmeister v. Dewitz, auf Maldewin, hat diese Ansiedlung im Jahre 1835 im Hermelsdorfer Walde auf seinem Grund und Boden mit 9 Colonistenstellen

und 32 Seelen, und einem Areal von 113 Mg. Acker mittlern Roggenbodens errichtet. Der gewählte Name ist durch Reg. Verf. und Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Januar 1836 landespolizeilich genehmigt worden. Seit ihrer Gründung ist die Colonie ansehnlich erweitert worden. Ihr Areal ist auf . . 442,11 Mg. angewachsen, davon sind 323,92 Mg. Ackerland, welches nur zu 10 Sgr. Reinertrag pro Mg. eingeschätzt ist, kein Gartenland, 71,34 Mg. sind Wiesen, 28,76 Mg. Weiden, keine Holzung u. s. w., überhaupt 424,02 steüerpflichtige Liegenschaften, woran 20 Besitzer mit 131 Besitzungen betheiligt sind. Ertraglos sind 13,31 Mg., Hof- und Baustellen 4,78 Mg., worauf 17 Wohn- und 16 Wirthschaftsgebaüde stehen. Seelenzahl 108 in 24 Haushaltungen. Viehstand: 3 Pferde, 25 Kühe, 60 Schafe. Grundsteüer Thlr. 12. 6. 6 Pf. Gebaüdesteüer Thlr. 8. 22 Sgr. . D.

Curtshagen, Colonie, zum Gutsbezirk Pinnow a. u. c. gehörig, besteht aus 9 Wohnhaüsern, 10 Haushaltungen, 53 Seelen. Viehstand: 1 Pferd, 29 Kühe, 50 Schafe. Das Areal steckt unter dem des Ritterguts Pinnow. Man vergl. diesen Artikel . . . . O.

Daberkow, Allodial-Rittergut, $2^1/_2$ Mle. von Labes gegen W. S. W. und $^5/_8$ Mln. von der Stadt Daber, unmittelbar an der Gränze des Naugarder Kreises. Durch den unterm 29. Mai 1814 vollzogenen Receß über die Regelung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse wurde den Besitzern der 7 Bauerhöfe daselbst das Eigenthum derselben, gegen Abtretung der Hälfte ihrer Wurthen, Äcker, Wiesen und Weide an die Gutsherrschaft, verliehen und jede Gemeinheit zwischen dieser und den Bauern aufgehoben. Es erhielt —

1) Das Gut, an Acker 782. 6,5, an Wiesen 130. 169,5 =	Mg.	913.	176 Ruth.
2) Die 7 Bauern, an Acker 407. 152,5, an Wiesen 48.7,5 =	"	455.	160 "
3) Die Kirche, an Acker 14.106, an Wiesen 3.109 . =	"	18.	35 "
4) Von den Hütungsrevieren:	Mg.	1386.	91 Ruth.
Das Gut 415.177, die Bauern 207.116, die Kirche 8.0 =	"	631.	113 "

Die baüerlichen Wirthe blieben, wie das Anfangs überall Brauch war, der Gutsherrschaft zur Leistung von Hülfsdiensten, und zwar von 10 Mannshandtagen und 13 zweispännigen Gespanntagen jährlich, verpflichtet. Diese Dienste sind jedoch durch den im Monat März 1828 von der Kgl. General-Commission für Pommern bestätigten Receß gegen eine jährliche Rente von $8^1/_4$ Thlr. abgelöst worden, die man dann in der Folge, auf Grund des Gesetzes von 1850 in Rentenbriefe verwandelt hat. Die Schulstelle wurde mit 1,5 Mg. Wurthacker und 2 Mg. Wiesen dotirt und das Schulzenamt erhielt 1 Mg. 170 Ruth. Acker und 1 Mg. 172 Ruth. Wiesen; auch übernahmen die Bauern die Verpflichtung der Schulstelle das zur Bewehrung der Wurth und des Gartens erforderliche Holz unentgeltlich zu liefern und frei vor die Thüre heranzufahren, sodann auch 7 Fuder Brennholz in Stelle der ihr von der Gutsherrschaft contractmäßig zukommenden 5 Fuder Holz. Durch den unterm 30. Septbr. 1831 von der Kgl. General-Commission bestätigten Receß wurde die bisher zwischen der Kirche und den baüerlichen Wirthen bestandene Gemeinheit aufgehoben und die dem Schulamte gehörige Wiese vertauscht. Durch den unterm 22. October 1843 von der Kgl. General-Commission bestätigten Receß, betreffend die Separation der Weide, erfolgte die vollständige Dotirung der Schule nach Vorschrift der §§. 101, 102 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 9. Juli 1821. Die Schule hat 7,5 Mg. erhalten. Unterm 5. Februar 1845 trugen 2

der baüerlichen Wirthe, und unterm 11. März desselb. J. die übrigen Besitzer der Bauerhöfe auf Special-Separation an. Dieselbe hat die Theilung aller der gemeinschaftlichen Benutzung bisher unterworfenen baüerlichen Grundstücke, mit Ausnahme der zum fernern gemeinsamen Gebrauch vorbehaltenen Lehm-, Mergel- und Sandgruben und Schafwäsche, zum Gegenstand gehabt. Bei dieser Gelegenheit ist die Gränze zwischen den Feldmarken des Gutes Daber (Daberfreiheit) und der Bauern zu Daberkow regulirt und die Verpflichtung der baüerlichen Wirthe zur Bewehrung der Schulgrundstücke abgelöst worden. Die Schule hat in Folge der Auseinandersetzung 1.114 Acker und 0.16 Unland, zusammen 1.30 erhalten, so daß dieselbe seitdem überhaupt 9 Mg. 40 Rth. besitzt. Die Bestätigung dieses Recesses von Seiten der Kgl. Gen. Comm. für Pommern datirt vom 18. August 1847. Zufolge der Grund- und Gebaüdesteüer-Tabellen des Kgl. Finanz-Ministeriums von 1866 enthält —

Der Ritterguts-Bezirk 7 Wohngebaüde, die mit 5 Thlr. 4 Sgr. besteüert sind — nach der statist. Kreistabelle 8 Wohnhaüser — und 8 steüerfreie Gebaüde, an Ackerland 895,46 Mg. mit einem Reinertrage, welcher den Kreisdurchschnitt um 3 Sgr. übersteigt, an Gärten 2,17 Mg., an Wiesen 173,7 Mg., an Weiden 188,07 Mg., an Holzung 37,81 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 1295,81 Mg., belastet mit Thlr. 95. 19. 3 Pf., an steüerfreien 1,4 Mg. Ertraglos sind 13,14 Mg. Hof- und Baustellen 5,16 Mg., überhaupt . . . . 1316,31 Mg. Außer dem Besitzer des Ritterguts sind noch 2 andere Eigenthümer in der Feldmark eingesessen.

Daberkow, Kirchdorf, mit der Kirche des Diaconats bei der Stadtkirche zu Daber, hat 9 Wohnhaüser, mit Thlr. 6. 6 Sgr. besteüert, und 11 steüerfreie Gebaüde, und an Ackerland 582,79 Mg., an Gärten 1,87 Mg., an Wiesen 49,73 Mg., an Weiden 100,33 Mg., an Holzung 43,38 Mg. an steüerpflichtigen Grundstücken 738,94 Mg., auf denen Thlr. 44. 11. 8 Pf. haften, an steüerfreien 39,16 Mg. der Kirche und Schule. Ertraglos sind 34,64 Mg., Hof- und Baustellen 7,19 Mg., ganze Feldmark . . . . 819,93 Mg. Durch Theilungen und Abzweigungen von den Bauerhöfen zur Anlage von Büdnereien und kleinen Eigenthumsstellen sind hier jetzt 15 Grundbesitzer mit 58 Besitzstücken.

Einwohnerzahl: Rittergut: 81 Seelen in 13 Familien. Dorf: 73 Seelen in 11 Familien. Viehstand: Rittergut: 16 Pferde, 42 Rinder, 840 Schafe. Dorf: 12 Pferde, 29 Rinder, 1,35 Schafe. Grundsteüer. Rittergut: Thlr. 95. 19. 3 Pf. Dorf: Thlr. 44. 11. 8 Pf. Gebaüdesteüer. Rittergut: Thlr. 5. 4 Sgr. Dorf: Thlr. 6. 6 Sgr.

Daberkow war ein altes Lehn des Dewitzen Geschlechts. Es war aber in früheren Jahrhunderten verafterlehnt, namentlich an die Familie Süring, von der nur allein Hans S. im Jahre 1585 als zu D. gesessen angeführt wird. Als diese Familie, von der die hiesige Buchenholzung das Süringer Holz heißt, ausgestorben war, fiel das Afterlehn an den Lehnsherrn zurück. Ein Theil des Guts kam nach dem Tode des Oberstlieutenants Steffen Berndt v. Dewitz an seinen einzigen Sohn, den Regierungs-Vicepräsidenten Carl Joseph und wurde von demselben am 29. Januar 1751 für 4200 Thlr. auf 25 Jahre dem Rittmeister Friedrich Wilhelm v. Wesenbeck verkauft. Nachdem die beiden Brüder, der Oberstlieutenant August Albrecht und Stephan Gottlieb v. D., als Lehnsfolger des Präsidenten v. D., ihr

Einlösungsrecht an diesem Theil unterm 20. Februar 1763 erblich dem Landrathe Christian Heinrich v. D. abgetreten hatten, wurde dieser verpfändete Theil von dessen nachgelassenem einzigen Sohne, Joseph Friedrich v. D., welcher den übrigen Theil des Guts mit den Daberschen Gütern zusammen von seinem Vater geerbt hatte, nach dem Vergleiche vom 25. Juni 1776 für 3900 Thlr. von der Wittwe des Rittmeisters v. Wesenbeck, Sophie Charlotte geb. v. Kerkow, und dessen Erben eingelöst. Nach Joseph Friedrichs v. D. Tode war Carl Friedrich Ludwig v. D. dessen alleiniger lehnsfähiger Lehnsfolger, zugleich letzter Besitzer vom Dewitzen-Geschlecht. Man vergl. L. B. II. Th. V. Bd. 1 Abth. S. 405—414. — Durch Kaufcontract vom 2. Februar 1808 ging Daberkow in den Besitz der Arhendatoren, Gebrüder Samuel George Gottlieb und Carl Friedrich Kannenberg, über, von denen ersterer später als Alleinbesitzer auftritt. (Die Angabe auf S. 414 des V. Bdes. 1. Abth. II. Theils ist irrig.) Daberkow ist seit 65 Jahren Eigenthum der Familie Kannenberg. Jetziger Besitzer des Guts: August Otto Kannenberg, der am 26. September 1862 den Homagial-Eid abgeleistet hat. . . . . D.

Dammberg, neües Vorwerk, zum Gute Kummerow gehörig, enthält 3 Wohnhaüser, 3 Familien, 17 Seelen. Viehstand: 3 Pferde, 9 Rinder, 23 Schafe. — Ramberg auf S. 418, Zeile 19 von oben ist ein Lesefehler • . . . . O.

Dannhof, altes Vorwerk, zum Gutsbezirke Geiglitz gehörig, ⅜ Mln. nördlich vom Gute, enthält 2 Wohnhaüser, 7 Haushaltungen, 37 Seelen. Viehstand: 8 Kühe, 2 Schafe. Darnhof, auf Landkarten, und Dönnhof, in den Grundsteuer-Tabellen des Finanz-Ministeriums, sind irrthümliche Benennungen dieses Vorwerks, welches im vorigen Jahrhundert als Schäferei angelegt ist . . . . . . O.

Dieckborn, altes Vorwerk, Dependenz von Regrep, ⅜ Mln. nördlich von diesem Gute, unfern der ostpommerschen Eisen-, und der von Labes nach Schievelbein führenden Steinbahn, hat 1 Wohnhaus, 12 Einwohner in 3 Familien. An Vieh werden nur Schafe gehalten, 5 an der Zahl . . . . B.

Dorotheenhof, neües Vorwerk des Ritterguts Ornshagen, dicht bei demselben, ihm gerade gegenüber, aber auf dem rechten Ufer der Rega. 1 Wohnhaus, 2 Haushaltungen, 8 Seelen. Von Vieh nur 2 Kühe und 3 Schafe . . . B.

Dorotheenthal, Colonie, zum Gutsbezirk Blankenhagen gehörig, südöstlich von diesem Gute, auf der Ostseite des Dolgensees, unmittelbar an der Gränze des Satziger Kreises. Auf gerodetem Forstlande in einzelnen, zerstreüt liegenden Gehöften angelegt, besteht diese Colonie aus 52 Wohnhaüsern mit 298 Einwohnern in 55 Haushaltungen. Viehstand: 6 Pferde, 76 Haupt Rindvieh 135 Schafe. N.

Die Periode, in welcher die beiden zuletzt genannten Wohnplätze angelegt worden sind, läßt sich nicht angeben, weil die landräthliche Behörde es versaümt hat, die Errichtung derselben bei der Kgl. Reg. anzumelden und die landespolizeiliche Genehmigung der Namen zu beantragen. Ebenso wegen Dammberg.

Dorow, Rittergut, 1⅝ Mln. von Labes gegen N. W. und ⅞ Mln. von Regenwald gegen S. O. enthält mit dem dazugehörigen Vorwerke Eichhof 9 Wohnhaüser, die Thlr. 13. 4 Sgr. zu steüern haben, und 16 steüerfreie Gebaüde.

Das Gut hat an Ackerland 1787,84 Mg. mit einem Reinertrage, welcher dem mittlern Kreisertrage genau entspricht, an Gärten 2,11 Mg., an Wiesen 234,62 Mg., an Weiden 277 Mg., an Holzungen, das Gehäge genannt, 394,29 Mg., an Wasserstücken 16,63 Mg. Steüerpflichtig sind 2652,49 und sind davon Thlr. 156. 28. 6 Pf. Grundsteüer zu entrichten. Ertraglos 41,95 Mg. an Land und Wasser Hof- und Baustellen 16,31 Mg. Ganzes Areal . . . . 2710,75 Mg. Das Gut an sich hat 8 Wohnhaüser, 148 Einwohner in 26 Familien. Viehstand: 23 Pferde, 38 Rinder, 1000 Schafe. Das Vorwerk Eichhof ist im Jahre 1834 von dem damaligen Besitzer des Gutes, v. Bülow-Kummerow, angelegt worden. Es ist ⅛ Mln. vom Gute entfernt am Kreüzwege von Dorow nach Karnitz und von Gr. Raddow nach Elvershagen. Die Ländereien des Vorwerks werden vom Hauptgute mit bewirthschaftet. Der von dem Erbauer gewählte Name des neüen Wohnplatzes ist von Seiten der Kgl. Reg. durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Februar 1836 anerkannt worden.

Dorow, Kirchdorf, besteht aus 11 Bauerhöfen, den Kirchengrundstücken, der Schule und 9 Büdnereien und kleinen Eigenthumsstellen, enthält 21 Wohnhaüser, mit 16 Thlr. besteüert, und 27 steüerfreie Gebaüde. Die baüerliche Feldmark begreift . . . . 1694,31 Mg. davon 1229,84 Mg. Ackerland mit dem sehr geringen Reinertrage von 16 Sgr. pro Morgen, 1,09 Mg. Gärten, 56,72 Mg. Wiesen, 329,92 Mg. Weiden, keine Holzung rc. Besteüert sind 1590,78 Mg. mit Thlr. 71. 7. 10 Pf. Steüerfrei 26,79 Mg. der Kirche und Schule gehörig; Ertraglos 61,94 Mg., Hof- und Baustellen 14,8 Mg. Zahl der Einwohner 158, bei dem geringen Ertrage ihrer Felder in Dürftigkeit lebend. Viehstand: 22 Pferde, 76 Rinder, 350 Schafe.

D , ein altes Lehn der Borkonen und Dependenz der Schloßbegüterung Regenwald, deren letzter Lehnsträger Major Philipp Carl Ludwig v. B., Senior der Borkschen Familie, sie durch seinen einzigen Sohn, den, nachmals gegraften, Rittmeister Ernst Theodor Albert Eugen v. B., kurz vor seinem Ableben, nämlich im Jahre 1826, an Ernst Gottfried Georg v. Bülow, genannt Bülow-Kummerow, verkaufen ließ. Trotzdem stand der Major v. Bork noch in der Matrikel von 1828 und der neüe Besitzer wurde in den fortlaufenden Ergänzungs-Acten der Ritterguts-Matrikel erst im Jahre 1832 genannt, der dann auch in der, vom Könige Friedrich Wilhelm IV., d. d. Potsdam, den 30. April 1842, vollzogenen revidirten Matrikel seine Stelle fand. Zwei Jahre später ging das Gut in den Besitz eines v. Heydebreck über, der zufolge einer actenmäßigen Nachricht von 1851 den Gutsbesitzer Lange zum Nachfolger gehabt hat. Derselbe verkaufte das Gut mittelst Contracts vom 1. Juni 1852 an den Lieutenant Hellmuth Johann Carl Adolf v. Oertzen, aus Brunn, bei Neübrandenburg in Mecklenburg-Strelitz, der am 1. Juli des genannten Jahres in den Besitz trat. Mit Bezug auf den Cabinets-Erlaß vom 28. März 1809 und das Ministerial-Rescript vom 4. April desselb. Jahres, die Erwerbung von Rittergütern durch Ausländer betreffend, wurde dem neüen Besitzer von Dorow die Special-Concession zur Erwerbung des genannten Gutes vom Minister des Innern (v. Manteüffel) unterm 14. October 1852 ausgefertigt, worauf derselbe den vorgeschriebenen Huldigungs- und Unterthänigkeits- (Homagial) Eid am 15. November 1852 bei der Kgl. Kreisgerichts-Deputation zu Labes ableistete. In einer Nachweisung der Rittergüter des Regenwalder Kreises vom Jahre 1858,

Juli 22, steht das Gut D. als Vorken-Lehn auf dem Namen der Oertzenschen Erben. Von da an bis Ende 1872 ist keine Veränderung im Besitzstande angemeldet . . . . B.

Döberitz, Alt-, Lehn-Rittergut, 2¾ Mln. von der Kreisstadt Labes nördlich, und 1¼ Mln. von Regenwald gegen N. O., liegt an der nördlichen Spitze des länglich geformten Döberitzer Sees und stößt mit seiner Feldmark an die Molstow, welche hier die Gränze mit dem Regierungsbezirk Köslin, insonderheit mit dem Schivelbeiner Kreise bildet. Zu diesem Gute gehören die Vorwerke Neu-Döberitz, ¾ Mln. gegen N., Louisenhof, auch Techenkaten genannt, ¾ Mln. gegen N., Neühof, ½ Mle. gegen N., und Überschlag, sonst Hohenfeld genannt, ¼ Mle. gegen S. vom Gute entfernt, außerdem noch Ulrikenhof, früher Schmeichelshof genannt, ⅜ Mln. vom Gute gegen N. O. unmittelbar an der Molstow belegen. Mit Ausnahme des Louisenhofs, der erst in neüerer Zeit genannt wird, waren die vier anderen Vorwerke bereits im vorigen Jahrhundert vorhanden, und außer denselben die Holz- oder Buschkaten Georgen- oder Seefeldshof, Sophien- und Kortshof, deren in den statistischen Ortschafts-Verzeichnissen der heütigen Zeit nicht mehr Erwähnung geschieht. Alt-Döberitz ist zwar eins der größten Güter des Kreises, aber wegen Magerkeit des Bodens seiner Feldmark von geringer Ergiebigkeit. Es begreift an Ackerland 4657,14 Mg., dessen Reinertrag bei der Grundsteüer-Veranlagung nur zu 14 Sgr. pro Morgen hat eingeschätzt werden können, d. i. 11 Sgr. unter dem mittlern Reinertrage des Kreises, an Gärten 30,71 Mg., an Wiesen 215,14 Mg., deren Reinertrag mit 27 Sgr. pro Mg. dem Kreisdurchschnitte gleichsteht, an Weiden 358,35 Mg., mit nur 2 Sgr. Reinertrag, an Holzungen 1943,9 Mg. mit 5 Sgr. Reinertrag, an Wasserstücken 109.08 Mg., den Döberitzer See und die Plautsche enthaltend. Hiernach beträgt der Flächeninhalt der steüerpflichtigen Grundstücke 7283,21 Mg., wovon Thlr. 270. 19. 2 Pf. Grundsteüer zu erlegen sind. Steüerfrei sind 41,11 Mg. der geistlichen Institute. Dazu kommen wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke 76,72 Mg. Land und 8,38 Mg. Wasser; ganzes Areal . . . . 7443,69 Mg. An Gebaüden gibt es im Gutsbezirk Alt-Döberitz 22 Wohnhaüser und 1 gewerbl. Gebaüde, worauf Thlr. 20. 1 Sgr. an Gebaüdesteüer haften, und 34 steüerfreie Gebaüde. Das gewerbl. Gebaüde dürfte die Mahl- und Schneidemühle sein, welche auf der Molstow liegt, welche ⅛ Mle. vom Gute entfernt und Eigenthum des Müllers ist. Von dem Besitzer des Gutes Alt-Döberitz muß für die zur Verbesserung desselben vom Könige Friedrich II. im Jahre 1783 geschenkten 2400 Thlr., wovon die neüen jährlichen Einkünfte nach dem Anschlage Thlr. 192. 4 Sgr. betragen sollen, ein jährlicher Meliorations-Canon von 24 Thlr. an die Kreiskasse bezahlt werden.

Döberitz, Alt-, Kirchdorf, mit Tochterkirche von Stargord, unmittelbar an das Gut sich anschließend, besteht aus 12 Bauerhöfen, 1 Kossatenhofe und dem Schulhause, enthält an Ackerland 591,71 Mg., an Gärten 6,94 Mg., an Wiesen nur 20,86 Mg., an Weiden 303,3 Mg., an Holzung 61,95 Mg., an Wasserstücken 17,29 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 992,73 Mg., auf denen eine Grundsteüer von Thlr. 37. 10. 7 Pf. haftet, an steüerfreien Liegenschaften 9,32 Mg., Schulland, an ertraglosem 48,47 Mg., überhaupt . . . . . . 1056,84 Mg.

von einer Bodenbeschaffenheit, die etwas besser als der Gutsacker ist. Die 14 Besitzungen zerfallen in 54 Besitzstücke. Von den 14 Wohnhaüsern werden Thlr. 8. 12 Sgr. Gebaüdesteüer erhoben; steüerfreie Gebaüde sind 15 vorhanden, darunter das Schulhaus. Aus der Zahl der Wohnhaüser läßt sich der Schluß ziehen, daß von den baüerlichen Wirthschaften zwei in einer Hand combinirt sind.

Alt-Döberitz ist nach den Lehnbriefen der Herzoge Bogislaw X. von 1503, Bogislaw XIII. von 1605, Philipp von 1615 und Franz vom 22. September 1618, wie auch nach der Lehnsprofession des Geschlechts der Bonin von 1744 ein altes Lehn der Borkonen. Das Gut wurde nach den Lehnsprofessionen von 1672, 1702 und 1714 von dem General-Major Ernst Matthias Bork, mit Begebung des Lehnsrechts, jedoch ohne Einwilligung der nächsten Agnaten, tauschweise für einige Güter in der Niederlausitz, mit lehnsherrlicher Genehmigung vom 31. März 1690, an Adam Heinrich v. List veraüßert; und von diesem am 30. October 1696 für 15.000 fl. Pommersch, mit lehnsherrlicher Genehmigung vom 22. November 1697 erblich dem Prälaten und Kammerherrn Casimir Wedig v. Bonin verkauft. Dessen nachgelassener Sohn, der Lieutenant Ulrich Bogislaw v. Bonin übernahm das Gut, zufolge Auseinandersetzungs-Vergleichs mit seiner Mutter, im Jahre 1727 für 19936 fl. Er verkaufte mittelst Vertrags vom 2. März 1750 die dazu gehörige Korn- und Schneidemühle, c. p. an Ackerland und Wiesen, erbpachtweise an den Mühlenmeister Lorenz Ulrich gegen ein Erbstandsgeld von 700 Thlr., einen jährlichen Canon von 50 Sch. Roggen, das metzfreie Mahlen und 2 Thlr. an Vieh- und Zuschubsteüer von der Kornmühle, und 8 Thlr. jährlich von der Schneidemühle, mit Vorbehalt des Vorkaufsrechts im Falle eines Wiederverkaufs. Ulrich Bogislaw v. Bonin hinterließ das Gut seinen zwei Töchtern, die sich dahin verglichen, daß es der ältern, Sophie Auguste Ulrike, zufiel, welche sich mit dem Hauptmann Georg Henning v. Brockhausen, nach dessen am 19. März 1777 erfolgten Tode aber am 6. Januar 1789 mit dem Lieutenant Ernst v. Bork vermälte, nach dessen Ableben Alt-Döberitz von seiner Wittwe am 7. März 1798 für 32.000 Thlr. erblich ihrem Schwiegersohne, Friedrich Ernst Christian v. Lehmann, und von diesem am 5. März 1803 für 39.000 Thlr. erblich der Wittwe des Hauptmann v. Bork, Sophie Elisabeth geb. v. Bork verkauft wurde.

In der Matrikel von 1828 steht die Ehefrau des Hauptmanns v. Zadow, und in der revidirten Matrikel von 1842 die Ehefrau des Hauptmanns v. Wulfen als Besitzerin von Alt-Döberitz. Waltet hier eine Identität mit der Kaüferin des Guts im Jahre 1803 Statt? War Sophie Elisabeth, geb. v. Bork, etwa drei Mal vermält? Bald nach Vollziehung der neüen Matrikel, nämlich im Jahre 1843 wurde Graßhoff Besitzer des Guts und diesem folgte 1852 Boldt. Dessen Erben veraüßerten Alt-Döberitz mittelst Vertrags vom 1. October 1855 an Otto Heinrich Ludwig Gustav v. Bülow, geb. den 5. März 1825 zu Kamin im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, dem auf sein Gesuch um Verleihung des Ingeburtsrechts die Naturalisations-Urkunde unterm 5. December 1855 ausgefertigt wurde. Er ist ein jüngerer Bruder des Kammerherrn Hartwig v. Bülow, auf Borkow, Greifenberger Kreises (L. B. II. Th. Bd. VI. 937). Die Erbpachtabgaben, mit denen die Alt-Döberitzer Mühle dem Gute verpflichtet war, sind längst durch Rentenbrief-Kapital abgelöst, ebenso die 33 Sch. Mühlenpacht, welche ihm aus der Stargordschen Mühle, sowie auch die Dienstpflicht ꝛc., die ihm aus einem Bauernhofe in Gardin zustand. 1873 wird v. Knebel als Besitzer genannt. . . . B.

Der oben genannte General-Major Ernst Matthias Bork ist der Verfasser der Constitution der Borkschen Stiftungen von 1711 (s. S. 237—239.) Döberitz ist der Geburtsort seines Sohnes Adrian Bernhard, geb. 21. Juli 1668. Derselbe war Kgl. Preüß. General-Feldmarschall, wirkl. geheimer Staats-, Kriegs- und Cabinetsminister, Gouverneur der Festung Stettin, Domprobst zu Havelberg und Amtshauptmann zu Kolbaz. Nach der Thronbesteigung König Friedrich II. ward er 1740 den 28. Juli, mit seiner Descendenz in den Grafenstand des Königsreichs Preüßen erhoben † 1741, den 25. Mai.

Dübsow, Rittergut, $^3/_4$ Mln. von der Kreisstadt Labes gegen SW. auf dem Plateau der Thalsenkung des Aalbachs, durch welche die Ostpommersche Eisenbahn von der Station Wangerin nach Labes zieht, und an der Landstraße, welche die Städte Wangerin und Regenwald verbindet, auf sehr fruchtbarem Boden. Das Gut enthält an Ackerland 1544,48 Mg., mit 33 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 4,65 Mg., an Wiesen 112,65 Mg., an Weiden 16,69 Mg., an Holzungen 223,74 Mg., an Fischgewässern den Dübsower See von 51,63 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 1943,64 Mg., wovon Thlr. 183. 17. 11 Pf. Grundsteüer zu erlegen sind, und an steüerfreien Grundstücken 10,2 Mg. Kirchenacker. Ertraglos sind 27,92 Mg., an Hof- und Baustellen 8,92 Mg., ganzes Areal 1990,68 Mg. An Wohnhaüsern sind 9 vorhanden, welche mit Thlr. 8. 6 Pf. besteüert sind; steüerfrei sind die 14 Wirthschafts-Gebaüde des Gutes. Mit demselben örtlich verbunden ist —

Dübsow, Kirchdorf mit Filialkirche von Stramehl, besteht ursprünglich aus 6 Bauerhöfen, 1 Pfarrbauer und dem Schulamte, jetzt aber aus 11 Besitzungen, die über 41 Besitzstücke verfügen. Die Feldmark begreift . . . . 770,32 Mg., deren Boden noch etwas ergiebiger ist, als der Gutsacker, denn der Bauernacker von 637,63 Mg. Umfang gewährt 34 Sgr. Reinertrag vom Mg.; an Gärten sind 4,45 Mg., an Wiesen 67,11 Mg., an Weiden 7,52 Mg., an Holzung 21,7 Mg. vorhanden. An Grundsteüer sind Thlr. 73. 5. 9 Pf. von 730,95 Mg. zu entrichten; steüerfrei sind 7,36 Mg. Schulland, Ertraglos sind 25,58 Mg., Hof- und Baustellen 6,43 Mg. An Gebaüdesteüer sind Thlr 9. 12 Sgr. von 10 Wohnhaüsern zu entrichten, unbesteüert sind 12 Gebaüde, mit Einschluß der Schule.

Die Bevölkerung des Guts beträgt 148 Seelen in 23, und die des Dorfs 72 Seelen in 11 Haushaltungen. Viehstand, auf dem Gute: 27 Pferde, 59 Rinder, 1580 Schafe; im Dorfe: 16 Pferde, 28 Rinder, 370 Schafe.

Der Ort wird bereits 1348 als villa Dubbesow — was soviel als Eichenort heißt — in der Urkunde genannt, kraft derer die Borkonen ihre Stadt Wulfsberg bestätigen. Dübsow war ehemals ein Borken-Lehn. Ein aus 3 Bauerhöfen bestehender Theil wurde mit seinen Zubehörungen von Ernst Adrian v. Bork am 4. Juli 1713 für 1000 fl. erblich der Generalin v. Wolfrath und von derselben am 8. Mai 1717 wiederum verkauft, und zwar für 900 Thlr. an den Prediger Klatte, welcher diesen Theil des Gutes am 10. Februar 1719 auf 30 Jahre wiederkaüflich von Ernst Adrian v. Bork in Besitz nahm, und sein Recht am 20. Mai 1723 auf die übrigen 26 Jahre für 1500 fl. oder 1000 Thlr. incl. der Verbesserungen, mit lehnsherrlicher Genehmigung vom 25. Febr. 1740, dem Lieutenant Hans Adam v. Rönne abtrat. Dieser hatte einen andern, aus dem Rittersitze c. p. bestehenden, Theil des Gutes am 18. Juli 1722 für 9000 fl. oder 6000 Thlr.

auf 24 Jahre, mit landesherrlicher Genehmigung vom 7. Februar 1726, von Georg Friedrich v. Vork gekauft, und nachdem er noch einen aus 2 Bauerhöfen, einem wüsten Kossatenhofe, 2 Kaveln Eichenholzung und die Fischereigerechtsame auf dem See Kohne bestehenden Theil, welchen Ernst Adrian v. Vork am 27. October 1714 für 730 Thlr. wiederkaüflich an Otto Adrian v. Edling verkauft hatte, von diesem am 20. Mai 1729 auf die übrigen Einlösungsjahre bis zum Jahre 1744 mit lehnsherrlicher Genehmigung vom 3. Mai 1730, erhalten hatte, hinterließ er dieses Gut seiner Wittwe geb. v. Wachholz. Nachdem diese 1764 gestorben war, kam dasselbe an die Töchter ihrer Schwester, Barbara Elisabeth v. Wachholtz, vermälte v. Podewils zu Woizel, und Judith Eleonore v. Wachholtz, vermälte Baronesse v. d. Golz, und wurde von denselben, vermöge Contracts vom 7. und 16. April 1764 für 8350 Thlr. dem Lieutenant Adam Friedrich Richard v. Eickstedt verkauft, von diesem in Concurs gesetzt und durch den Rechtsspruch vom 27. Juli 1781 für 8350 Thlr., als das Meistgebot, dem Major und nachmaligen Oberstlieutenant Stephan Benedict v. Vork zuerkannt, von diesem am 2. April und 1. Juli 1794 für 25,000 Thlr. erblich dem Kammerherrn Ludwig Friedrich Christoph August v. Vork, und von diesem am 20. November 1798 für denselben Preis erblich an August Friedrich v. Kunow verkauft.

Der zu dem Gute Dübsow gehörig gewesene, von dem Lieutenant v. Eickstedt auf $^{1}/_{18}$ Theil erstrittene Antheil an der Neüendorfschen Holzung, ist von demselben nach dem Vergleiche vom 22. September 1780, mit der hiernächst am 11. Juli 1781 erfolgten Genehmigung des nachherigen Besitzers, des Obristlieutenants v. Vork für 400 Thlr. erblich dem Hauptmann Erdmann Curt v. Vork verkauft und von diesem zu dem Gute Grabow gelegt worden.

Durch die Erkenntnisse vom 1. Juli 1774, vom 23. December 1776 und vom 9. December 1796, sowie durch die Resolution vom 27. März 1799 ist das Geschlecht der Vorkonen mit allem Lehnrechte an diesem Gute präcludirt, die seitdemige Erb- und Allodial-Eigenschaft desselben festgesetzt und solche unterm 27. Januar 1800 in dem Land- und Hypothekenbuche verzeichnet worden.

In der Matrikel von 1828 ist v. Kunow oder Konow noch als Besitzer von Dübsow aufgeführt. Dann aber findet sich in einer Nachweisung von Abänderungen der Besitzverhältnisse der Rittergüter vom 10. Mai 1832 bei Dübsow der Name Pretzell als Besitzer dieses Gutes, daher es auf einem Irrthum beruhte als der Name v. Kunow auch noch in der revidirten Matrikel von 1842 Aufnahme fand. Doch wird in einem Verzeichniß von 1858 eben so irrig gesagt, daß Pretzell erst seit 1841 Besitzer von Dübsow sei. Seit dem Jahre 1859 ist Eugen Pretzell Besitzer von Dübsow . . . . B.

Düpenwall, neües Vorwerk, 1 Wohnhaus, 1 Haushaltung, 7 Personen. 3 Rinder, 6 Schafe; Bestandtheil des Gutsbezirks Gienow, s. diesen Artikel: — ist im Jahre 1809 als eine Frau v. Vork Besitzerin von Gienow war, und dieses Gut noch zur Neümark, Dramburger Kreis, gehörte, auf herrschaftlichem Grund und Boden, und zwar auf einer Blöße der zu Gienow gehörigen Waldung, an der Pommerschen Gränze belegen und Düpenwall genannt, von dem Hausmann Kühl angelegt. Für den Consens des Anbaus zahlte er der Grundherrschaft 50 Thlr. und übernahm einen jährlichen Grundzins von 3 Thlr. zu Erbpachtrecht laut Contracts d. d. Gienow, den 25. März 1809. In den Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums wird dieser Wohnplatz irriger Weise Düssenwall genannt.

Eichhof, neües Vorwerk, 1 Wohnhaus, 2 Haushaltungen, 15 Seelen; 2 Rinder, 3 Schafe. Bestandtheil des Gutsbezirks Dorow, ist auf dem Gutsfundo an dem Kreüzwege von Dorow nach Karnitz und von Gr. Raddow nach Elmershagen zur Besitzzeit Bülows von Kummerow angelegt worden, zufolge dessen Anzeige vom 12. November 1834. Vergl. den Art. Dorow.

Elisenhof, neües Vorwerk, 1 Wohnhaus, Schafstall und Scheüne, 4 Haushaltungen, 20 Seelen; 1 Pferd, 840 Schafe, zum Gutsbezirk Lessentin gehörig, ist im Jahre 1850 von dem Premier-Lieutenant Ludwig v. Bork, dem Besitzer von Lessentin, angelegt. Es liegt 1/4 Mle. vom Gute, 1/8 Mle. von der Lessentiner und 1/8 Mle. von der Labes-Wangeriner Mühle entfernt, unmittelbar am Wege von Neü-Lessentin nach Claushagen. Vom Gutsfundo sind diesem Vorwerke 966 Mg. zur Bewirthschaftung überwiesen. Der Boden ist theils von mittelmäßiger, theils von schlechter Beschaffenheit. Ein darin liegendes Bruch heißt die Möffe, und darin ein kleiner See, der Wolken-Soll, eine zweite Bruchstelle wird das lange Bruch genannt. Das Vorwerk steht auf erhöhtem Boden und nördlich davon, 150 Ruthen weit, erhebt sich der Löschberg. Von Landes-Polizeiwegen ist der Name Elisenhof genehmigt worden durch Reg.-Verf. vom 10. October 1852. In den Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums heißt dieser Wohnplatz fälschlich Eichenhof.

Elmershagen, neües Vorwerk, 1 Wohnhaus, 3 Haushaltungen, 11 Seelen; 1 Haupt Rindvieh, 5 Schafe, zum Gutsbezirk Schwerin gehörig. Die Wittwe des General-Lieutenants v. Pfull, geb. v. Wedel, hat dieses Vorwerk auf der Feldmark ihres Gutes Schwerin im Jahre 1838 angelegt. Es liegt dicht an der von Daber nach Labes führenden Landstraße, 1/2 Mle. vom Hauptgute und von Mesow gegen O., ebensoweit von Silligsdorf gegen NNW. und 3/8 Mln. von Zeitlitz, 500 Schritte von dem Vorwerke Kreüz gegen NO. und gränzt mit seinen Ländereien an das Silligsdorfer Kiefholz. Es wurden der neüen Ansiedlung 81 Mg. beigelegt, nämlich 74 Mg. Heideland, die erst urbar gemacht werden mußten, und 7 Mg. alter Wiesen. Die Generalin v. Pfull wählte den, durch Reg. Verf. vom 13. Decbr. 1838 genehmigten, Namen zur Erinnerung an das Dorf Elmershagen, welches ums Jahr 1690 von einem Blitzstrahl getroffen, total eingeäschert, aber nicht wieder aufgebaut worden ist. Auf dem Fundo dieses ehemaligen Dorfes ist das neüe Vorwerk angelegt, wie auch schon im vorigen Jahrhundert, das Vorwerk Kreüz, s. diesen Artikel.

Elvershagen, Rittergut, 2 Mln. von Labes gegen NNW., 7/8 Mln. von Regenwald gegen OSO., an der linken Seite der Rega, welche hier mit einer Brücke versehen ist, hat eine Kirche, welche Filia der Mater Obernhagen ist, und begreift mit den dazu gehörigen Vorwerken Liebenthal und Louisenhof, dem Gute Ottoberg und einer großen, 3/8 Mln. vom Gute gegen SO. unmittelbar an der Rega belegenen Ziegelei, woselbst auch eine Brücke über den Fluß führt, eine ansehnliche Fläche, die sich auf . . . . 5862,88 Mg. belaüft, bestehend aus 4200,82 Mg. Ackerland mit einem Reinertrage von 29 Sgr. pro Mg., oder 4 Sgr. über den mittlern Werth des Kreises, aus 5,45 Mg. Gärten, 274,12 Mg. sehr ergiebigen Wiesen, welche 53 Sgr. pro Morgen gewähren, was das Doppelte des Kreisdurchschnitts ist, ferner aus 329,5 Mg. Weiden, 866,24

Mg. Holzungen, Eichen, Buchen, Kiefern, welche nach Brüggemann's Angabe, in dem Regaholze, den sog. Bergen, dem Flöt, der Kl. Raddowschen Kavel, dem Schmiedebruch, dem Anschar, dem Buchwalde nach Karow zu, Dorn, vier Kaveln Kiefern in der Raddowschen Heide und 3 Kaveln Buchen im Regenwalder Walde bestehen, und einen Reinertrag von 8 Sgr. pro Mg. geben, endlich aus 1,85 Mg. Fischgewässer, zusammen an steüerpflichtigen Liegenschaften 5670,17 Mg., an steüerfreien Liegenschaften 8,21 Mg. Schulland; dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 88,31 Mg. Land, 38,24 Mg. Wasser, und an Hof- u. Baustellen 57,15 Mg., auf denen 19 Wohn- und 4 gewerbliche, sowie 33 steüerfreie Gebaüde stehen. Nach der statistischen Tabelle sind in Elvershagen selbst, incl. Liebenthal und der Ziegelei, die in der Tabelle nicht genannt werden, 14 Wohnhaüser, 278 Seelen in 42 Haushaltungen; Viehstand: 57 Pferde, 135 Rinder, 1950 Schafe. Die Grundsteüer-Tabellen geben die Anzahl der im Gutsbezirk angesessenen Eigenthümer zu 7 mit 14 Besitzstücken an.

Auf dem Gute Elvershagen haften an directen zur Kreiskasse abzuführenden Abgaben: — an Grundsteüer Thlr. 470. 5. 10 Pf., an Gebaüdesteüer Thlr. 28. 4 Sgr. und an Canon 205 Thlr. wegen des zur Verbesserung des Gutes vom Könige Friedrich II. in den Jahren 1781 und 1782 bewilligten Meliorations-Kapitals zum Betrage von 20.500 Thlr., wovon nach den Nutzungsanschlägen die neüen Einkünfte jährlich Thlr. 2531. 22. 10 Pf. betragen sollen.

Elvershagen ist ein altes Lehn der Borkonen in der Regenwald-Stramehlschen Linie gewesen. Geschichtlich steht es fest, daß die Borkonen sich lange geweigert, ihre alten Erb- und Stammgüter von den Gryphonen als Oberlehnsherren mittelst Eidesleistung zu Lehn zu nehmen und dies nur von den neüen Lehnen zugestanden haben, die ihnen von dem Landesfürsten selbst verliehen worden. Diese Befreiung von der Lehnsempfängniß haben die Borkonen bis ums Jahr 1567 behauptet, wo sie sich unter der Regierung der Herzoge Johann Friedrich und Barnim endlich dazu bequemten, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ihnen dies an ihrem Erbe und ihren Gerechtsamen nicht zum Nachtheil gereichen dürfe. Auch haben sie während der Greifen-Herrschaft keine Kanzlei-Gebühren für ihre Lehnbriefe erlegt. Ulrich Bork, der Jüngere, gerieth 1582, wahrscheinlich in Folge verweigerter Lehnsuchung mit dem Herzoge Johann Friedrich in einen Streit, dessen Verlauf geeignet ist, die Zustände damaliger Zeit zu kennzeichnen. Wegen einer geringen Geldschuld wurde nämlich Execution gegen ihn verfügt, ohne ihm vorher Kenntniß davon zu geben. Der Landreüter, der mit der Execution beauftragt war, wurde von Ulrich B. in Wegtreibung der Schafe, die als Pfandobject ausersehen waren, verhindert, dies ihm aber als Beleidigung der fürstlichen Hoheit ausgelegt. Der Herzog verurtheilte ihn, daß er wegen Verletzung der Fürstenehre und landesherrlichen Rechte einen Fußfall vor ihm thun, öffentliche Abbitte leisten und außerdem eine willkürliche Geldbuße von 5000 Thlr. erlegen sollte. Obgleich nun die beiden ersten Punkte des strengen Urtels von Ulrich B. erfüllt wurden, so wollte der geldbedürftige Herzog doch nicht den dritten Punkt, die Pön, erlassen. Ulrich B. legte deshalb Berufung beim Kaiserl. Reichskammergericht ein. Während die Appellation im Gange war, bemächtigte sich der Herzog gewaltsamer Weise der Güter Elvershagen und Karnitz, um sich wegen der Strafgelder bezahlt zu machen. Hierbei, sagt Ulrich in seiner Beschwerdeschrift, blieb es noch nicht, sondern es habe fürstliche Gnaden auf und bei Elvershagen 100 Haupt Rindvieh, 12 Zugochsen, siebentehalb Stiege Schwein, neben einer großen Zahl von Hühnern und Gänsen, 700 Stiege

Roggen, 500 Stiege Hafer, 200 Stiege Gerste, Buchweizen u. a. forttreiben und wegfahren lassen, und eben so von Karnitz einen großen, weiten Boden voll, bis an die Balken hinan, ausgedroschenen Roggens, 200 Stiege Hafer, 500 Schafe, darunter 250 tragend gewesen, sammt einer großen Anzahl Hühner und Gänse, auch die Hengst- und Mutterfüllen, dazu 500 Faden Holz, an dürrem und geraüchertem Fleisch 42 Hammel, 45 gedörrte fette Gänse und 400 Würste u. d. m. Den ganzen ihm zugefügten Schaden gibt Ulrich B. auf mindestens 10,000 Thlr. an. Der Prozeß muß lange geschwebt haben; denn 1589 wird Ulrich erinnert, daß, obgleich ihm an der Pön 2000 Thlr. erlassen worden, er doch mit der Zahlung des Restes noch hinterstellig sei. 1598 hatte er noch 250 Thlr. zu zahlen; es wurden ihm aber jetzt auf sein Bitten die abgepfändeten Schafe zurückgegeben. Daß Ulrich B. durch die Prozedur des Herzogs in eine bedrängte Lage gekommen, sieht man daraus, daß er im Jahre 1597 seinem Sohne Otto B. die beiden Güter Roggow und Zeitlitz abtrat, damit sie, wenn er von seinen Creditoren zu lebhaft erinnert würde, nicht in fremde Hände fielen.

Das Verzeichniß des abgepfändeten Korns und Viehs läßt einen Blick werfen in die wirthschaftlichen Zustände von Elvershagen und Karnitz, der adlichen Güter überhaupt, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Beide Güter, nebst den Zubehörungen von Elvershagen, als Obernhagen und 7 Bauerhöfe in Niederhagen, blieben noch anderthalb Jahrhunderte lang in der Familie, bis sie, mit Ausschließung eines Bauerhofs in Obernhagen, nach der durch den Rechtsspruch vom 8. März 1745 erfolgten Präclusion der Borkschen Agnaten, durch das Rescript vom 19. März 1750 allodificirt wurden, nachdem sie bei der öffentlichen Feilbietung am 11. October 1745 für 26,000 Thlr. dem Lieutenant Fürchtegott v. Bonin waren zugeschlagen worden. Dieser kaufte nicht nur einen Bauernhof in Obernhagen, der noch im Anfange des laufenden Jahrhunderts ein Borksches Lehnstück war, am 20. Januar 1752 für 470 Thlr. erblich von dem Obristlieutenant Anton v. Bork auf Grünhof, wodurch er Eigenthümer des ganzen Dorfs Obernhagen wurde, sondern auch das ehemalige Alt Borksche Lehn Klein-Raddow, welches nach der durch die Rechtssprüche vom 11. October 1743, vom 27. Januar 1744, vom 15. Februar 1745 und vom 28. Februar 1746 erfolgten Präclusion des Geschlechts der Borkonen, vermöge Rescripts vom 23. August 1747 allodificirt worden war, laut Contracts vom 2. März 1753 für einen Kaufschilling von 8000 Thlr. zum Erbeigenthum von dem Hauptmann Carl v. Bork. Nach seinem Tode verglichen sich seine Wittwe und Kinder erster und zweiter Ehe am 16. und 17. September 1777 dahin, daß diese sämmtlichen Güter, nämlich Elvershagen, Karnitz, Obernhagen, mit seinen Zubehörungen, als die Vorwerke Liebenthal und Louisenhof nebst Bauerdorf für 46,000 Thlr. dem Landschafts-Director Otto Friedrich Fürchtegott v. Bonin zufielen. Nachdem die Güter, der Hauptmasse nach, ein halbes Jahrhundert im Besitz der Familie Bonin gewesen waren, entaüßerte sich der Landschafts-Director von Bonin derselben durch Kaufvertrag vom 16. Mai 1794. Kaüfer war der Ritterschaftsrath Leopold Carl Friedrich von Heyden, der das Ganze für einen Kaufpreis von 175,000 Thlr. übernahm, wovon auf Elvershagen, Klein-Raddow und Obernhagen 100,000 Thlr., auf Karnitz 36,000 Thlr., auf Kl. Raddow 20,000 Thlr., und auf die Kaveln in der Raddowschen Heide 19,000 Thlr. gerechnet wurden. Waren diese Preise für damalige Zeit schon hoch zu nennen, so wurden sie noch höher angespannt, als der Ritterschaftsrath v. Heyden zwei Jahre nachher an den Kammerherrn Ludwig Friedrich

Christoph August v. Bork auf Wangerin a, einen Kaufliebhaber fand, bei dem der Verkaüfer einen Gewinn von 40.000 Thlr. machte. Nach dem Vertrage vom 1. Juli 1796 zahlte der Kammerherr v. Bork für sämmtliche Güter 215.000 Thlr., und zwar für Elvershagen c. p. 125.000 Thlr., für Karnitz nebst dessen Holzung 40.000 Thlr., für Klein-Raddow 30.000 Thlr. und für die Kaveln in der Raddowschen Heide 20.000 Thlr. Daß die Güter bepfandbrieft, überhaupt auch noch mit Hypotheken-Schulden belastet waren, läßt sich denken. Eben so denkbar ist es, daß es bei der in damaligen Zeiten gebraüchlichsten Wirthschafts- und Nutzungsweise der Güter meist durch Pächter schwer halten mochte, die Zinsen der Passiv-Kapitalien aufzubringen. Darum konnte es nicht fehlen, daß auf Andringen der Glaübiger die Güter zum öffentlichen Verkauf gestellt werden mußten, bei dem der Amtsrath Conrad als Meistbietender den Zuschlag erhielt. Dessen Erben wurden in der Matrikel vom 19. April 1828 als titulirte Besitzer von Elvershagen, Karnitz und Obernhagen aufgeführt, letzteres Bauerndorf nun auch als Rittergut. Im Jahre 1830 fanden sie einen Kaüfer an dem Freiherrn Hugo Friedrich Erdmann v. Willamowitz-Möllendorff, einem Adoptivsohne und Erben des am 26. Januar 1816 unvermält verstorbenen General-Feldmarschalls Wichard Joachim Heinrich v. Möllendorff, — dessen Großnichte Ernestine geb. v. Bonin, des Freiherrn Hugo Mutter war, — von welcher Zeit an die drei Güter in den Matrikular-Nachrichten unter der Bezeichnung „v. Willamowitz-Möllendorffsches Majorat" geführt worden sind, wol nicht mit Recht, da die drei Pommerschen Güter mit dem, auf den Kaüfer derselben vererbten Möllendorffschen Familien-Majorat, bestehend aus dem Ländchen Kumlosen und dem Stammhause der Möllendorff, dem Schlosse Gadow, in der Priegnitz, nichts gemein gehabt haben. Freiherr Hugo F. E. v. Willamowitz-Möllendorff, — Preüßischer Graf nach dem Rechte der Erstgeburt zufolge des Diploms vom 10. Januar 1857 — veraüßerte seine Pommersche Besitzung im Jahre 1840 an Friedrich v. Bülow, daher es ein Irrthum war, als in der revidirten Matrikel von 1842 die drei mehr genannten Besitzungen noch auf den Namen Willamowitz-Möllendorffsches Majorat eingetragen wurden. Jahrhunderte lang stets in einer Hand sind die drei Güter im Jahre 1863 getrennt worden. Friedrich v. Bülow, der, wie die meisten seiner Vorgänger im Besitz der Güter in Elvershagen wohnte, hat seinen Wohnsitz nach Karnitz verlegt und Obernhagen an v. Grävenitz, Elvershagen aber an den Kammerherrn v. Heyden verkauft, der mithin seit 1863 Besitzer dieses Gutes ist. . . . . B.

Emilienhof, neües Vorwerk auf der Gutsfeldmark Wurow; s. dieses Gut; besteht aus 2 Wohnhaüsern mit 13 Einw. in 2 Haushaltungen. 1 Haupt Rindvieh, 8 Schafe. . . . . B.

Fier, das, Vorwerk, zum Gutsbezirke Karbemin gehörig, $^3/_8$ Mln. vom Gute gegen W. jenseits des Karbeminer Bachs am Schwarzen Berg, 160 P. F. über der Ostsee; 1 Wohnhaus mit 10 Einw. in 2 Haushaltungen; Viehstand: 23 Haupt Rindvieh, 785 Schafe, ist ums Jahr 1780 als Schäferei angelegt worden, zur Zeit als Frau v. Platen, Beate Sophie Christiane, geb. v. Blücher, Besitzerin von Karbemin war. Der sich oft wiederholende Eigenname Fier für Wohnplätze wurzelt, wie schon einmal im L. B. erörtert worden ist, in dem plattdeütschen Zeitwort „fieren" hochdeütsch „feiern", und hat die Bedeütung von Waldblöße, oder auch Schonung, weil in einer Holzung von derartiger Beschaffenheit, oder auf abgeholztem Forstboden die Axt „feiert" d. h. ruht. . . . . O.

Fierbruch, anderer Name für das Vorwerk Wiedbruch des Ritterguts Liezow; man vergl. den Artikel Wiedbruch.

Flackenhagen, Flaggenhagen, Gut ohne ritterschaftliche Vorrechte, zur Graf Bülowschen Begüterung Regenwald gehörig, $^3/_8$ Mln. von der Stadt dieses Namens gegen NO. und $2^7/_8$ Mln. von der Kreisstadt Labes gegen NW., liegt in einem Eichen- und Birkenwalde, an den gegen Morgen und Mitternacht ein ebenes, flaches Feld stößt, daher wol der plattdeütsche Name; enthält 4 Wohn- und 5 Wirthschaftsgebaüde, 60 Einw. in 10 Haushaltungen. Viehstand: 12 Pferde, 19 Rinder, 675 Schafe. Das Gut bildet einen Grundsteüer-Erhebungsbezirk, und eben so einen selbstständigen Polizeibezirk. Das Areal beträgt . . . . 1727,68 Mg. Davon sind 1150,09 Mg. Ackerland, mit nur 15 Sgr. Reinertrag pro Mg., was 10 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt ist, 2,34 Mg. Gartenland, 62,87 Mg. Wiesen, 61,78 Mg. Weiden, 381,84 Mg. Holzung und 34,14 Mg. Wasserstücke. Summa der steüerpflichtigen Liegenschaften 1693,06 Mg., Ertragloses an Land und Wasser 15,04 Mg., Hof- und Baustellen 9,57 Mg. Grundsteüer Thlr. 66. 23. 8 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 4. 6 Sgr. der Ort gehört zur Stadtkirche von Regenwald. B.

Frauenberg, Vorwerk des Ritterguts Blankenhagen, 1 Wohnhaus, 15 Einw. in 2 Haushaltungen. Viehstand: 2 Pferde, 4 Kühe, 18 Schafe. Die dazu gehörigen Liegenschaften stehen mit unter dem Areal von Blankenhagen. . . N.

Friedeberg, Vorwerk des Ritterguts Rienow, 3 Wohnhaüser, 58 Einw. in 9 Haushaltungen. Viehstand: 8 Pferde, 16 Kühe, 617 Schafe. Friedeberg ist ein altes Vorwerk, welches schon im vorigen Jahrhundert bestand. . . . . B.

Friederikenwald, Colonie, zum Gutsbezirk Hökenberg gehörig, $^3/_4$ Mln. von diesem Gute gegen NW. entfernt, am linken Ufer der Rega; bildet einen eigenen Grundsteüer-Erhebungsbezirk, dessen Areal . . . . 290,17 Mg. begreift, davon 247 Mg. Acker. mit nur 11 Sgr. Ertrag vom Mg., kein Gartenland. 20,4 Mg. Wiesen und 2,05 Mg. Weiden, zusammen 269,45 Mg. steüerpflichtige Liegenschaften; dazu 11,01 Mg. Ertraglos und 9,71 Mg. Hof- und Baustellen. Enthält 31 Wohnhaüser und 32 Wirthschaftsgebaüde, 36 Haushaltungen, 193 Einw. Viehstand: 4 Pferde, 42 Haupt Rindvieh, 84 Schafe. Gehört nach Ludwigshorst zur Kirche, und unter der Polizeiobrigkeit von Hökenberg. Wie Curtsdorf, so ist auch Friederikenwald im sog. Hermelsdorf, dem Dewitzschen Walde, von dem Rittmeister v. Dewitz angelegt worden, aber viel früher als Curtsdorf, nämlich schon 1822, in welchem Jahre die Colonie mit 2 Feüerstellen und 23 Mg. in Kultur gesetzten, an der Ornshagenschen Gränze belegenen Acker begann. Die Genehmigung des Namens Friederikenwald erfolgte durch Ministerial-Rescript vom 7. Febr. 1823, was unterm 8. März 1823 durch das Stettiner Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde. (Vergl. den Art. Ludwigshorst.) D.

Friedrichsfeld, neües Vorwerk zum Rittergut Zeitlitz gehörig, ohne Nachweis der Haüser- und Seelenzahl in der statistischen Tabelle, die in den Angaben für das Hauptgut mit enthalten sein wird. Die amtliche Anzeige von der Errichtung dieses Vorwerks ist unterblieben.

Friedrichsgnade, Dorf, $2^3/_4$ Mln. von der Kreisstadt Labes gegen W., am Kreüzpunkt der Landstraße von Labes nach Naugard und von Regenwald nach Daber und Massow, von denen letztere einst auch die große Heerstraße von Berlin nach Danzig war, und am Ückeleibache. Dieses Colonie-Dorf von 24 Wohnhaüsern, 48 Familien und 217 Einw., mit einem Viehstand von 4 Pferden, 19 Rindern und 152 Schafen, bildet eine selbständige Gemeinde, welche es bereits zur Zeit der Publication des A. L. R. gewesen, in Grundsteüer-Sachen aber einen Bestandtheil des Gutsbezirks Radem in dessen Areal die Grundstücke der Colonie mit enthalten sind, weil sie auf dessen Grund und Boden angelegt ist. Dies ist vor nun beinahe 100 Jahren geschehen, als der Landrath Johann Daniel v. Reppert Besitzer von Raden war, dem der König Herzog Friedrich II. im Jahre 1776 behufs Urbarmachung wüstliegender Heidflächen und Brüchen die Summe von Thlr 5380. 18. 6 Pf. bewilligte. Der König hatte diese Gnadengelder als Beihülfe zur Gründung eines neüen Wohnplatzes bestimmt, der bis zum Jahre 1784 mit 3 Bauer- und 10 Büdnerfamilien, überhaupt mit 13 Feüerstellen errichtet war. Seitdem hat sich die Colonie bis auf 24 Feüerstellen, deren jede für 2 Familien zur Wohnung dient, erweitert. Die Einkünfte von dem Meliorations-Kapital waren in dem Anschlage zu je Thlr. 260 — 11 Pf. berechnet. Der Besitzer des Gutes Raden hat sich verbindlich gemacht, eine vom Könige theils zu Gnadengehalten für adlige Wittwen und Waisen, theils zum Stolpschen Kadettenhause bestimmte jährliche Abgabe von Thlr. 107. 14. 9 Pf. von Trinitatis 1780 ab aus den Einkünften des Gutes Raden zu bezahlen. Dieser Canon ist jedoch später, nachdem der Nachweis geführt, daß der Anschlag von 1776 zu hoch gegriffen war, auf Thlr. 71. 17. 10 Pf. herabgesetzt worden. Er wird an die Kreiskasse abgeführt. Grund- und Gebaüdesteüer von Friedrichsgnade steckt unter der Steüerquote des Gute Radem. In kirchlicher Beziehung gehört Friedrichsgnade zur Pfarre Groß-Benz, Naugarder Kreises. Zur Schule in Friedrichsgnade sind die Kinder aus Groß- und Klein-Radem schulpflichtig (L. B. II. Bd. V. Abth. 1, 495). . . . . D.

Friedrichshöhe bei Pinnow. Der Gutsbesitzer Wilhelm Müller zu Pinnow a. und c. hat mittelst notariellen Vertrages vom 11. Juli 1867 die zwei Bauerhöfe Nr. 1 und 2, den Kossatenhof Nr. 4, und 1 Bauerhof zu Pinnow, Mühlenbrucher Antheils, mit einem Gesammtareal von 568 Mg. von dem Apotheker Wilhelm Bénoit für den Preis von 27.500 Thlr. kaüflich erworben. (Bénoit hatte die Besitzung von August Rudolf v. Wolfersdorf mittelst Vertrages vom 30. Juli 1855 für 23.000 Thlr. gekauft und dieser sie von dem Kammergerichts-Referendarius Heinrich Zechlin erstanden.) Das Besitzthum liegt außerhalb des Dorfes Pinnow, gehört aber zu demselben in communaler wie polizeilicher Beziehung. In der Vorstellung vom 23. August 1868 trug Müller darauf an, seiner Besitzung den Namen Friedrichshöhe beizulegen. Ortsbehörde sowohl als Landrath, beide hielten es, zur Vermeidung von Irrthümern, für dringend nothwendig, der Besitzung einen Eigennamen zu geben, da bei Pinnow eine Menge Ausbauten vorhanden sind. (Landraths-Bericht vom 2. December 1868). Da Müller nicht einen vollständigen Situationsplan eingereicht hatte, um daraus die Lage der neüen Ansiedlung zu ersehen, so blieb die Sache noch in der Schwebe. Erledigt wurde sie einstweilen nach oft wiederholter Erinnerung, durch eine Anzeige des Landraths von Löper vom 11. Februar 1871, wonach Müller inzwischen in Vermögensverfall gerathen und nach Amerika ausgewandert sei. . . . . O.

Friedrichsruh, Vorwerk, zum Gutsbezirk Zeitlitz gehörig, neüe Anlage südöstlich vom Dorfe Zeitlitz, am Wege nach Kratzig; 1 Wohnhaus, 2 Haushaltungen, 9 Seelen; ohne Viehstand . . . . B.

Gebelshof, Vorwerk, zum Gutsbezirk Justemin gehörig, gleichfalls eine neüe Anlage von 1 Wohnhause, 2 Haushaltungen, 14 Seelen. Viehstand: 1 Pferd, 3 Rinder, 24 Schafe. Weder von diesem noch von dem vorigen ist die Errichtung amtlich gemeldet worden. . . . . D.

Geiglitz, Lehn-Rittergut der v. d. Osten, $3^1/_4$ Mle. von Labes gegen NNW. und 1 Mle. von Regenwald gegen NO., an der Landstraße von Regenwald nach Kolberg, mit seiner Feldmark an den Kolberger Kreis des Fürstenthums Kamin gränzend, ist zwar das größte Gut des Regenwalder Kreis, steht aber hinsichtlich seiner Ertragfähigkeit wegen der Magerkeit des Bodens tief unter dem mittlern Zustande des Kreises. Es gehören dazu 4 Vorwerke, nämlich Dannhof, Hermannshof, Stölitzhöfchen und Thurowskaten, letzteres unmittelbar an der Gränze gelegen. Noch im Anfange des laufenden Jahrhunderts war ein fünfter abgesonderter Wohnplatz vorhanden, der Sorenkrug auch Heydekrug genannt, ein kleines Vorwerk an der vorhergenannten Kolberger Landstraße, der aber in neüerer Zeit nicht mehr genannt wird. Die Feldmark umfaßt $^1/_3$ Quadratmeile in Feldmaaß ausgedrückt . . . . 7610,29 Mg. Davon sind 3881,77 Mg. Ackerland, 9,78 Mg. Gärten, 503,72 Mg. Wiesen, 499,17 Mg. Weiden, 2568,38 Mg. Holzung, zum Theil aus Eichen, zum großen Theil aber aus Kiefern bestehend, kein Wasserstück, da der See, an dem Geiglitz einst lag, abgelassen ist; die Summe des steuerpflichtigen Landes beträgt somit 7450,41 Mg., außerdem sind 12,41 Mg. steuerfrei. Was nun die Ertragsfähigkeit anbelangt, so ist dieselbe bei der Grundsteüer-Veranlagung im Durchschnitt aller Kulturarten nur zu 9 Sgr. pro Mg. eingeschätzt, und zwar das Ackerland zu 11 Silbergroschen, die Wiesen eben so, die Weiden zu 2 Sgr., die Holzung zu 5 Sgr., welche verhältnißmäßig den höchsten Reinertrag gewährt, der nur 2 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt steht. Zu den kultivirten Grundstücken kommen dann noch an ertraglosen 101,18 Mg. Land, 11,83 Mg. Wasser, und an Hof- und Baustellen 34,46 Mg., worauf 16 Wohn- und 32 Wirthschaftsgebaüde stehen zufolge der Grundsteüer-Tabellen, die statistischen Tabellen dagegen haben 20 Wohnhaüser; davon sind auf dem Hauptgute 15. Seelenzahl daselbst 260 in 39 Familien. Viehstand: 35 Pferde, 84 Haupt Rindvieh, 1320 Schafe. An Grundsteuer sind Thlr. 203. 23 Sgr., an Gebaüdesteüer Thlr. 5. 24 Sgr. zu entrichten. Zu bemerken ist, daß die Grundsteüer-Tabelle für Geiglitz 4 Besitzer anführt, woraus zu schließen sein dürfte, daß zwei der Vorwerke vom Gute abverkauft seien. Die steüerfreien Grundstücke sind im Besitz des Schulamts. Im örtlichen Zusammenhang mit dem Gute ist —

Geiglitz, Kirchdorf mit Filial von Labun, bestehend aus 7 Bauer- und 7 Kossathenhöfen, von denen jedoch 2 Höfe in Einer Hand, da 13 Besitzer vorhanden sind, die über 97 Besitzstücke verfügen. Die Feldmark enthält . . 1382,75 Mg. und zwar an Ackerland 765,72 Mg., mit nur 10 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gartenland 0,92 Mg., an Wiesen 104,85 Mg., mit 8 Sgr. Ertrag, an Weiden 355,08 Mg., an Holzung 62,58 Mg. Steüerpflichtig mit Thlr. 30. 29 Sgr. sind

1273,1 Mg., steüerfrei 16,1 Mg. Ertraglos sind 84,29 Mg., Hof- und Baustellen 9,26 Mg., mit 11 Wohn- und 2 gewerblichen Gebaüden, besteüert mit Thlr. 10. 7 Sgr. und 23 steüerfreie Gebaüde. Die statistische Tabelle hat nur 8 Wohnhaüser. Seelenzahl 71 in 11 Haushaltungen. Viehstand: 14 Pferde, 54 Rinder, 190 Schafe.

Geiglitz ist nach den Lehnbriefen Herzogs Bogislaw X. von 1479 und des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 20. April 1714 ein altes Lehn der Familie v. d. Osten. Das Gut zerfiel bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts in zwei Theile. Geiglitz a bestand aus dem Rittersitz und dem ganzen Dorfe bis auf 2 Kossatenhöfe und es gehörte dazu die Schäferei Dannhof nebst dem Katen Sorenkrug; Geiglitz b begriff nur die obengenannten 2 Kossatenhöfe des Dorfs.

Der Lieutenant Ernst Wilhelm v. d. O. erbte als einziger Sohn die alten Osten-Lehne Justin a, Woldenburg b, Groß-Zapplin b und Reselkow c von seinem Vater, Paris Valentin, und hinterließ selbige, nachdem er noch einen Kossatenhof in Reselkow am 12. December 1737 für 200 Thlr. erblich von dem Landrathe Christoph Friedrich v. d. O. gekauft hatte, im Jahre 1742 seinem nächsten Lehnsfolger Joachim v. d. O., welcher die genannten Güter am 8. März 1743 für 13.000 Thlr. auf 24 Jahre dem Hauptmann Carl Wilhelm v. d. O. verkaufte. Dieser hatte von seinem Vater, Jobst Friedrich, das Gut Geiglitz a geerbt, welches mit den übrigen oben erwähnten Gütern seinem einzigen Sohne, dem Hauptmann Friedrich Wilhelm v. d. O. zufiel. Während dessen Minderjährigkeit hatten seine Vormünder, der Landrath Joachim Ehrenreich v. Benkendorf und der Lieutenant Carl Friedrich von Troye die Güter Reselkow c und Woldenburg b feil bieten lassen, so daß nach dem Bescheide vom 8. Mai 1750 das zuerst genannte Gut für 2100 Thlr. dem Prediger Joachim Simon Müller, und das andere für 1000 Thlr. dem geheimen und Regierungsrathe Ludwig Julius Seld zuerkannt wurde. Der Hauptmann Friedrich Wilhelm v. d. O. löste zwar hierauf von dem zuletzt genannten Woldenburg b am 4. September 1770 für 1000 Thlr. wieder ein, verkaufte es aber am 2. December 1773 für 1033 Thlr. 8 Gr. auf 30 Jahre dem Franz Joachim v. Lettow zu Broiz, und hinterließ Geiglitz a und Groß-Zapplin b seinen 4 Söhnen, Carl Friedrich, Georg Wilhelm Felix, Christoph Henning und Georg Leopold Christoph v. d. O., deren Mutter, Esther Elisabeth Felicitas, geb. v. Wedel, diese Güter nach dem commissarischen Erbreceß vom 12. December 1785 für den Taxwerth derselben zu 17.672 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. in Besitz nahm, selbige aber ihren ebengenannten 4 Söhnen wieder abtrat. Diesen war auch als den nächsten Lehnsfolgern nach dem ohne Hinterlassung lehnsfähiger Descendenz erfolgten Tode des Georg Christoph v. d. O., das alte Osten-Lehn Witzmitz a mit seinen Zubehörungen als Kummerow c, und ein Bauerhof in Mudelmow, und das alte Osten-Lehn Kardemin a zugefallen. Nach dem zwischen ihnen und mit ihrer Schwester Caroline Sophie Friederike v. d. O. am 24. März 1798 geschlossenen Theilungsvergleiche wurden —

1) Geiglitz a für 26.608 Thlr. und Groß-Zapplin b für 5041 Thlr. dem Georg Wilhelm Felix v. d. O.;

2) Witzmitz a für 28.855 Thlr. und der dazu gehörige Theil von Kummerow oder Kummerow c, mit dem Bauernhofe zu Mudelmow für 10.045 Thlr dem Christoph Henning v. d. O.; und —

3) Kardemin a für Thlr. 9.163. 8. 4 Pf. und Justin a für 10.000 Thlr. dem Lieutenant Georg Leopold Christoph v. d. O. überlassen.

In eben diesem Vergleiche wurde von den 4 Brüdern v. d. O. die Lehnsfolge unter denselben mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Besitzer diese Güter veräußern und auf ihre weiblichen Nachkommen zu vererben berechtigt sind, und nur in dem Falle eine brüderliche Lehnsfolge vorbehalten worden ist, wenn die Besitzer keine weibliche Nachkommenschaft hinterlassen und die Güter noch unverkauft sind. Nachdem Georg Wilhelm Felix v. d. O. den andern, kleinen Theil von Geiglitz, nämlich Geiglitz b, ehemals eine Pertinenz von Witzmitz b, mittelst Contracts vom 7. Februar 1798 für 1000 Thlr. erblich von seiner Mutter gekauft, Groß = Zapplin b aber nach den Verträgen vom 20. Januar und 6. Februar 1799 für 6500 Thlr., unter Zustimmung seiner 3 Brüder, welche am 7., 8. und 12. October 1798 ihren Lehnrechten daran gänzlich entsagt hatten, dem Kammerherrn Sigismund Ludewig Joachim v. Brockhausen zum Erbeigenthum verkauft hatte, überließ er das nunmehr vereinigte ganze Lehn Geiglitz nebst dem Allodium Stölitzhöfchen mittelst Vertrags vom 22. Juni 1799 für 60.000 Thlr. erblich seinem Bruder, dem Lieutenant Georg Leopold Christoph v. d. Osten, der im Normaljahre 1804 Besitzer von Geiglitz war.

Dieser hatte das Allodialgut Kardemin b am 7. Juni 1798 für 12.790 Thlr. erblich von der Gemalin des Lieutenants v. Bülow, Auguste Louise Henriette, geb. v. d. O. gekauft, dagegen am 9. August 1798 Justin a für 15.500 Thlr., Kardemin a für 10.000 Thlr. und Kardemin b für 20.000 Thlr. seinem Bruder Christoph Henning v. d. O. verkauft. Von diesem wurde der zu Witzmitz a gehörige Theil in Kummerow, oder Kummerow c, mittelst Contracts vom 9. November 1798, nach welchem zu diesem Gutsantheil 5 Bauerhöfe, der Krug, eine Einliegerwohnung, auch die Holzkaveln und die Holzwärterei in Rübenhagen gehörten, für 20.000 Thlr. und Justin a für 20.000 Thlr. erblich dem Hauptmann Carl Friedrich Leberecht v. Schlichting, von diesem aber dagegen nach eben demselben Vertrage 3 Bauerhöfe in Mudelmow, die bisher zu Kummerow b gehört hatten, für 3000 Thlr. erblich dem Christoph Henning v. d. O., und von diesem am 11. Mai 1801 Kardemin a für 16.000 Thlr. und Kardemin b für 20.000 Thlr. erblich an Henning v. Blankenburg verkauft.

Als nach Constituirung des Regenwalder Kreises die Matrikel der zu demselben gehörigen Rittergüter aufgestellt und vom Könige Friedrich Wilhelm III. unterm 19. April 1828 vollzogen wurde, war Georg Leopold Christoph v. d. O. nicht mehr am Leben. Seine Erben fanden als Besitzer von Geiglitz ihre Stelle in der Matrikel, die auch in der Nachweisung vom 10. Mai 1832, und noch 10 Jahre später in der revidirten Matrikel vom 30. April 1842, als gemeinsame Besitzer des Gutes aufgeführt sind. Ebenso in einer Nachweisung der Rittergüter des Kreises vom 14. Juni 1844. Nach erfolgter Erbauseinandersetzung ist Leopold Julius v. d. O. in den Alleinbesitz von Geiglitz getreten. . . . . O.

Genzenkaten, Etablissement, zum Gemeindebezirk Bernsdorf gehörig, zufolge der Grundsteüer-Tabellen, während die statistische Tabelle diesen Katen, der 1/8 Mle. nördlich vom Dorfe liegt, unerwähnt läßt . . . . B.

Gerdshagen, Lehn-Rittergut der Borkonen, 5/8 Mln. von der Kreisstadt Labes gegen SW., 4/8 Mln. von Wangerin, Stadt, gegen N. und 3/8 Mle. von Wangerin, Bahnhof, gegen NO., an der Steinbahn zwischen Labes und Wangerin, 250 P. F. über dem Meere, enthält, zufolge der statistischen Tabelle 13 Wohn-

haüser, 145 Seelen in 34 Haushaltungen; Viehstand: 15 Pferde, 60 Rinder, 986 Schafe. Dagegen geben die Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums, die Zahl der steüerpflichtigen Wohngebaüde, mit Einschluß des Vorwerks Gehäge oder Häge, zu 12 an, die der steüerfreien zu 16. Die Gutsfeldmark, in welcher 5 Besitzer mit 7 Besitzstücken angesessen sind, begreift . . . . . . 2629,4 Mg. Davon sind unterm Pfluge 1841 Mg. mit einem Reinertrage von 20 Sgr. vom Mg., an Gärten sind vorhanden 8,23 Mg., an Wiesen 422,62 Mg., an Weiden 122,31 Mg., an Holzung 94,07 Mg., an Wasserflücken die Seen Zopzinke und Kressin, 48,63 Mg. Steüerpflichtig sind 2523,68 Mg., steüerfrei 13,18 Mg. Ertraglos 55,6 Mg. Land, 10,82 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 26,12 Mg. — Grundsteüer Thlr. 156. 23. 11 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 9. 20 Sgr.

Gerdshagen, Alt-, Kirchdorf, Filial von Claushagen, mit 139 Einwohnern in 22 Familien, von denen 18 Pferde, 40 Rinder und 276 Schafe gehalten werden, besteht aus 7 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, und hat, der statistischen Tabelle zufolge 17 Wohnhaüser, nach der Grundsteüer-Tabelle dagegen an steüerpflichtigen Gebaüden 22 Wohnhaüser, und 1 gewerbl. Gebaüde, Wassermühle, sowie 31 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark in der 23 Besitzer 93 Besitzstücke haben, umfaßt ein Areal von . . . . 833,4 Mg. und zwar an Ackerland 651,8 Mg., mit 24 Sgr. Reinertrag vom Mg., kein Gartenland, an Wiesen 101,13 Mg., an Weiden 36,27 Mg., an Holzung 2c. nichts, an steüerpflichtigen Liegenschaften 772,12 Mg., an steüerfreien 17,08 Mg. Ertraglos 34,69 Mg. Hof- und Baustellen 9,51 Mg. — Grundsteüer Thlr. 58. 6. 2 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 14. 14 Sgr.

Gerdshagen liegt auf und in wellenförmigem Hügelterrain, die Mühle um 40 F. tiefer, als das Gut, nämlich 203,8 Pariser F. über dem Ostseespiegel.

Diese Ortschaft ist ohne Zweifel von einem Ritter Gerd oder Gerhard — ob vom Geschlecht der Borkonen ist zweifelhaft, weil dieser Vorname bei ihm selten, wenn je vorkommt, — angelegt worden, daher die Schreibart, Gerz-, oder gar Görzhagen sprachwidrig ist. Nach den Lehnsprofessionen von 1689, 1692 und 1714 ein altes Borken-Lehn kam Gerdshagen nebst dem Gehäge, damals ein Holzkaten, nach dem Tode Heinrichs Augustin v. Bork, an seinen Sohn, den Obersten Ernst Heinrich von B., welcher am 6. März 1724 zwei Bauerhöfe in Gerdshagen nebst dem Gerdshagenschen See Zopzinke für 1200 fl. = 800 Thlr. erblich von dem Landrathe Christoph Friedrich v. B., einen dritten Bauerhof in Gerdshagen am 26. October 1731 für 650 fl. = 433⅓ Thlr. wiederkaüflich bis Marien 1742 von dem Hauptmann Andreas Matthias v. B. zu Kankelwitz, den am Gerdshagenschen Gehäge liegenden See Kressin am 26. Juli 1736, für 300 Thlr. erblich von dem Obristlieutenant Melchior Felix v. B. kaufte, und das Gut Gerdshagen seinem einzigen Sohne, dem Lieutenant Augustin Heinrich v. B. hinterließ. Dessen Kinder, der Lieutenant Ernst August Heinrich, Heinrich Wilhelm und Caroline Charlotte Tugendreich v. B. besaßen das Gut so lange gemeinschaftlich, bis es nach dem Erbvergleiche vom 27./28. Februar 1795 für den Werth von 24.000 Thlr. dem zuerst genannten zufiel, von welchem es aber schon am 14. Mai 1795 für die Summe von 32.233 Thlr. wiederkaüflich auf 60 Jahre bis Marien 1855 dem Landschaftsrathe Leopold Carl Friedrich v. Heyden, von diesem aber nach wenigen Monnten am 16. November 1795 für denselben Preis dem Landrathe Ernst August Philipp v. B. und von diesem am 5. März 1796 für 36.000 Thlr. wiederkaüflich

auf die 60 Jahre von Marien 1795 bis dahin 1855 der verwittweten Hauptmann v. B., Sophie Elisabeth, geb. v. B. überlassen wurde, deren Sohn Carl Otto Helmuth v. B. im Normaljahre 1804 Besitzer von Gerdshagen war.

In der Matrikel von 1828 wird als Besitzer des Ritterguts Gerdshagen einer Namens Müller genannt, muthmaßlich der frühere Pächter des Gutes. In der revidirten Matrikel von 1842 steht er noch; dann aber werden in einer Nachweisung der landtagsfähigen Rittergüter des Regenwalder Kreises vom 27. Juni 1851 die Müllerschen Erben aufgeführt; demnächst wird aber in einer Nachweisung vom 22. Juli 1858 angeführt, daß Müller seit dem Jahre 1795 im Besitz des Borken-Lehnes Gerdshagen sich befinde. Muthmaßlich bezieht sich diese Angabe auf das mit dem genannten Jahre begonnene Pfandrecht, in das Müller als Nachfolger von Carl Helmuth v. B. nach 1804 eingetreten sein wird. Von einer Wiedereinlösung des Gutes Seitens der Borkonen nach Ablauf der Verpfändungsperiode, Marien 1855, ist in den Matrikular-Acten nicht die Rede, nach deren Ausweis die Familie Müller auch 1873 noch Besitzerin von Gerdshagen ist.

Gerdshagen, Neü-, Colonie und Grundsteüer-Erhebungs-Bezirk, aber zum Polizei-Bezirk des Rittergutes Gerdshagen gehörig, ist 1300 Ruthen von Alt-Gerdshagen gegen SO. und 300 Ruthen von Claushagen gegen SW. entfernt, am Claushagenschen Holze und unfern der von Wangerin nach Dramburg führenden Steinbahn belegen, 700 Ruthen von der zuerst genannten Stadt gegen O. Die Colonie, von Müller auf grundherrlichem Fundo angelegt, besteht aus 11 Stellen mit eben so viel Wohnhaüsern und 14 Wirthschaftsgebaüden. 63 Seelen in 15 Familien, von denen 5 Pferde, 19 Kühe und 46 Schafe gehalten werden. Das Areal dieser Neüsiedlung beträgt . . . . 184,51 Mg. wovon 178,26 Mg. beackert werden und einen Reinertrag von 19 Sgr. pro Mg. gewähren und 206 Mg. zur Heüerwerbung dienen. Versteüert werden demnach 180,32 Mg. Ertraglos sind 1,49 Mg., Hof- und Baustellen 2,7 Mg. — Grundsteüer Thlr. 10. 4. 6 Pf. Gebaüdesteüer Thlr. 6. 18 Sgr. Im Anfange des Jahres 1830 war die im Jahre 1823 begonnene Ansetzung der Colonisten vollendet, wovon der Kgl. Reg. Anzeige gemacht und die landespolizeiliche Genehmigung des, für den neüen Wohnplatz gewählten Namens nachgesucht wurde, welche durch Verf. vom 5. März 1830 ertheilt worden ist.

Gienow, Rittergut, 2 Mln. von der Kreisstadt Labes gegen SO. und 1 Mle. von Wangerin gegen OS. an der Steinbahn nach Dramburg, auf dem Plateau, welches die südlichen Gegenden des Regenwalder Kreises erfüllt, 415,9 Par. F. über der Ostsee, gränzt mit seiner und des Dorfes Feldmark südlich an den Saziger und östlich an den Dramburger Kreis, enthält in 14 Wohnhaüsern 32 Familien und 199 Seelen. Viehstand: 35 Pferde, 57 Haupt Rindvieh, 1450 Schafe. Mit Einschluß der zum Gutsbezirk gehörigen Pertinentien, als Vorwerk Düpenwall, Colonie Granz, und Colonie Rohrbruch legen die Grundsteüer-Tabellen dem Bezirke an steüerpflichtigen Gebaüden 27 Wohn- und 3 gewerliche, und an steüerfreien Gebaüden 32 bei. In der Gutsfeldmark sind 18 Besitzer mit 25 Besitzstücken angesessen. Sie begreift . . . . 3249,87 Mg. Davon sind 2801,59 Mg. unterm Pflug, die einen Reinertrag von 22 Sgr. pro Mg. gewähren; die Gärten sind 6,66 Mg., die Wiesen 118,09 Mg., die Weiden 102,65 Mg., die Holzungen 67,23 Mg., die Wasserstücke 75,96 Mg. groß. Die

steüerpflichtigen Liegenschaften betragen 3173,16 Mg., steüerfreie gibt es nicht in diesem Gutsbezirk. Ertraglos sind 45,96 Mg., die Hof= und Baustellen nehmen 31,75 Mg. ein. — Grundsteüer Thlr. 214. — 4 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 23. 3 Sgr. Zu den gewerblichen Gebaüden gehört die Gienower Wassermühle, welche unmittelbar an der Dramburger Kreisgränze liegt. Ein auf der Engelhardschen Karte von 1822, auch auf Karten der jüngsten Zeit verzeichnetes Vorwerk, Namens Arndke, ist nicht mehr vorhanden. Es lag östlich vom Gute unfern der Dramburger Kreisgränze.

Gienow, Pfarrkirchdorf, enthält 26 Wohnhaüser, 45 Familien, 279 Seelen. Viehstand: 27 Pferde, 77 Rinder, 560 Schafe. An steüerfreien Gebaüden sind 28 vorhanden, darunter die der Pfarre und der Küsterschule. In der Feldmark sind 27 Parteien mit 93 Besitzstücken angesessen. Ihr Flächeninhalt beträgt 1916,64 Mg. und zwar an Ackerland 1651,84 Mg., an Gärten 0, an Wiesen 93,13 Mg. mit einem Reinertrag von 50 Sgr. pro Mg., was das Doppelte des Kreisdurchschnitts ist, was von den bisher betrachteten Feldmarken nur von Elvershagen mit 3 Sgr. übertroffen wird, an Weiden 29,25 Mg., und an Holzungen 44,47 Mg. Steüerbar sind 1744,85 Mg., steüerfrei 73,84 Mg. der geistl. Institute. Ertraglose Grundstücke gibt es 79,15 Mg., Hof= und Baustellen 18,8 Mg. — Grundsteüer Thlr. 139. 18. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 20. 2 Sgr.

Als Gienow noch zur Mark Brandenburg gehörte, wie noch heüte der Provinzialständischen Verbandes der Neümark Mitglied es ist, war im Jahre 1809 eine Frau v. Bork Besitzerin des Gutes. Nachdem Gienow 1818 Pommern einverleibt worden war und 1828 die Matrikel der Rittergüter des neügebildeten Kreises Regenwald aufgestellt wurde, gehörte das Rittergut Gienow der verehelichten Brömbse, geb. Morgenländer, die in der Nachweisung vom 10. Mai 1832 Voigt zum Nachfolger hatte, auf den im Jahre 1843 der Hauptmann und Ritterschaftsrath v. Dewitz und 1872 dessen Erben gefolgt sind. . . . . N.

Glüzig oder Gliezig a und c, Rittergut, altes Lehn der Borkonen, doch mit der Einschränkung, daß die ständischen Vorrechte nur an dem Antheil c geknüpft sind, 1¹/₈ Mle. von Labes gegen N.z.O. Glüzig c ist der größte Antheil, bestehend ursprünglich aus 1 Ackerwerke, 3 Bauernhöfen und 1 Kossatenhofe; Glüzig a hatte 1 Ackerwerk und 1 Kossatenhof. Die zu einem Polizeibezirk vereinigten zwei Antheile enthalten jetzt 7 Wohnhaüser, 75 Seelen in 12 Familien. Viehstand: 16 Pferde, 41 Haupt Rindvieh und 780 Schafe. Flächeninhalt des kultivirten Bodens . . . . 1350 Mg. Mit diesem Doppelgute in unmittelbarem örtlichen Zusammenhange, doch einen selbständigen Polizeibezirk bildend, ist —

Glüzig b, Gut ohne landständische Berechtigung, gleichfalls ein altes Borken-Lehn, nur aus dem Ackerwerke, mit einem Areal von . . . . 701 Mg. bestehend, mit 3 Wohnhaüsern, 36 Seelen in 7 Familien, und einem Viehstande von 6 Pferden, 15 Rindern und 335 Schafen.

Die Grundsteüer=Tabellen des Finanz=Ministeriums betrachten die beiden Güter Glüzig a c und b als Einen Guts= und Hebungsbezirk, in Folge dessen Areal und Gebaüdezahl nicht getrennt sind. Den Tabellen zufolge haben die vereinigten Güter Glüzig einen Flächeninhalt von . . . . 2131,65 Mg.

Davon an Ackerland 1586 Mg. mit 24 Sgr. Reinertrag vom Mg., was nahezu dem Kreisdurchschnitte entspricht, Gartenland 0, an Wiesen 35,36 Mg., an Weiden 278,89 Mg., an Holzung 24,53 Mg., an Wasserstücken 133,93 Mg., den fischreichen langgestreckten Glüziger See enthaltend, an steüerpflichtigen Liegenschaften 2050,86 Mg., an steüerfreien 0,85 Mg. An dem Besitz dieser Flächen sind 6 Eigenthümer mit 25 Besitzstücken betheiligt. An ertraglosen Grundstücken kommen 68,67 Mg. hinzu, an Hof- und Baustellen 11,27 Mg. — Grundsteüer Thlr. 129. 2. 2 Pf., Gebaüdesteüer von 8 Wohnhaüsern Thlr. 6. 22 Sgr., an steüerfreien Gebaüden sind 18 vorhanden, die statistische Tabelle gibt 2 Wohnhaüser mehr an. — Gleichfalls in örtlichem Zusammenhange mit dem combinirten Gute ist —

Glüzig, das Dorf, aus 3 Bauer- und 2 Kossatenhöfen bestehend, mit 10 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, Wassermühle abseits gegen S. vom Dorfe auf dem Abfluß des Sees, welche der Gebaüdesteüer unterworfen sind, und 13 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde. Die statistische Tabelle gibt dagegen 13 Wohnhaüser an, 118 Seelen, 21 Familien. Viehstand: 16 Pferde, 49 Rinder, 333 Schafe. In der Feldmark sind 8 Eigenthümer mit 38 Besitzstücken angesessen; sie begreift 966,54 Mg. und zwar 770,13 Mg. Ackerland, dessen Reinertrag 24 Sgr. vom Mg. beträgt, keine Gärten, 44,74 Mg. Wiesen, 71,71 Mg. Weiden, 28,7 Mg. Holzung, 4,16 Wasserstücke. Steüerpflichtig sind 913,42 Mg., steüerfrei 6 Mg. Ertraglos 40,16 Mg., Hof und Baustellen 6,16 Mg. — Grundsteüer Thlr. 62. 16. 3 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 8. 26 Sgr.

Glüzig, ältere Schreibart, auch in der Matrikel der Rittergüter von 1828, Gliezig und Glietzig, neüere Schreibart, die indessen auch schon bei Brüggemann vorkommt, liegt 300 Ruthen von der Ostpommerschen Eisenbahn auf deren Nordseite und an der Gränze des Schivelbeiner Kreises, die hier von dem Glüziger See und der Molstrow gebildet wird, dem Neümärkischen Dorfe Liepz gegenüber. Die Wasserfläche des See's steht, zufolge des Nivellements des Molstow-Flusses, 216,3 Par. F. über der Ostsee (S. 4). Wenn es daselbst heißt, daß der See von dem Rega-Flusse durch eine schmale Bodenwelle getrennt sei, so ist dies dahin zu berichtigen, daß die Welle doch von einem Wasserzuge durchbrochen ist, wie schon aus der Angabe auf S. 3 hervorgeht, wo beim Nivellement der Rega die Höhe derselben am Einfluß des Glietziger Baches angegeben ist, und zwar zu 231,0 Par. F. über der Ostsee. Diese Zahl bedarf der Berichtigung. Nach den genauen Abwägungen, welche zum Bau der Eisenbahn erforderlich gewesen sind, steht der Wasserspiegel der Rega beim normalen Wasserstande 229,49 Preüß. F. über dem Nullpunkte des Pegels zu Neüfahrwasser, dieser aber 11 F. unter dem mittlern Wasserstande der Ostsee, mithin beträgt die absolute Höhe der Rega am Einfluß des Glüziger Baches 218,49 Preüß. = 211,1 Par. Fuß, was gegen die ältere Angabe einen Unterschied von ca. 20 F. ausmacht, der auf alle Bestimmungen des Rega-Nivellements seine Einwirkung übt, wegen derer eine nähere Untersuchung und Erörterung vorbehalten bleiben muß. Für jetzt sei nur auf das hydrographische Phänomen des Doppelabflusses des Glüziger Sees aufmerksam gemacht, ein Mal hier durch den Glüziger Bach, das andere Mal durch die Molstow auf dem langen Lauf bis Belkow zwischen Greifenberg und Treptow, beide Mal zum „Flusse", Rjeka im Slawischen, Rega im Deütschen.

Wenden wir uns nach diesem Abstecher in das Gebiet der natürlichen Beschaffenheit des Bodens zur Geschichte der Besitzer von Glüzig, so ist zu bemerken,

daß die Antheile a und c des Borkschen Lehns anscheinend niemals aus der Familie gekommen sind. Glüzig a gehört mit zu den Gütern, welche 1802 an den Kammerherrn Philipp Wilhelm Heinrich v. B. kamen, (vergl. den Artikel Labes a); Glützig c aber gehörte im Normaljahre 1804 dem Regierungs-Assessor Friedrich Wilhelm v. B., der aber in demselben Jahre verstarb. Was aber Glüzig b betrifft, so wurde dieser Gutsantheil von Cyrus Beatus (Beteke) v. B. und dessen Söhnen Andreas Otto*) am 19. Mai 1686 für 1000 fl. erblich dem Rittmeister Hans Adam v. Dossow verkauft, hierauf aber von dem Hauptmann Rüdiger Christian v. B., nachdem er die Dossowschen Erben abgefunden hatte, am 29. August 1731 für 1223 Thlr. wiederkaüflich auf 30 Jahre dem Kreiseinnehmer Dopike überlassen, durch den Rechtsspruch vom 17. Juni 1744 wegen einer Schuldforderung von Thlr. 1474. 19 gr. dem Advokaten Horn zuerkannt, von diesem am 24. November 1749 für 1100 Thlr. in Golde dem Johann Gottfried v. Gerreth, von diesem am 21. Oktober 1763 für 1100 Thlr. dem Martin Trapp und dessen Sohne Christian und von dessen Vater dem Letztern allein überlassen, dessen Pfandbesitzjahre für die von ihm bezahlten 100 fl. = 66⅔ Thlr. von dem Rittmeister Stephan Benedict v. B., einem Sohne des Hauptmanns Christian Rüdiger, am 18. November 1764 bis zum Jahre 1792 verlängert wurden. Aus dem ferner prolongirten Pfandrecht ist zuletzt Eigenthum geworden. Die Nachkommen Martin's und Christian's Trapp sind noch heüte, mithin seit 110 Jahren, im Besitz des Gutsantheils b, ja der jetzt lebende Trapp ist im Jahre 1871 Besitzer des ganzen Gutes Glüzig, und daher wegen des Gutsantheils c Mitglied der Ritterschaft des Regenwalder Kreises geworden. In dem Artikel Groß-Borkenhagen ist angeführt, daß zur Zeit der Aufstellung der neüen Ritterguts-Matrikel im Jahre 1828 dieses Gut im Besitz des gemüthsschwachen Johann Carl v. B. war. Ihm gehörte auch das Rittergut Glüzig c, und außerdem die Güter Labes c, Piepenhagen und Wangerin b. Nach seinem Tode wurden in dem, unterm 10. Mai 1832 ausgefertigten Verzeichniß der Besitzveränderungen, die Erben desselben als Besitzer aller dieser Güter aufgeführt. Später wird bei Glüzig c der Lieutenant v. B. genannt, namentlich in der revidirten Matrikel von 1842. Er ist derselbe, der dann in einem Verzeichniß derjenigen Rittergüter, welche seit 100 Jahren im Besitze derselben Familie sich befinden und dem befestigten Grundbesitz angehören, vom 5. November 1853, als Hauptmann Constantin v. B. vorkommt, von dem bemerkt wird, daß er Glüzig c angekauft und mit dem früher besessenen Gutsantheile a vereinigt habe. Er war zugleich Besitzer der Borkschen Lehne Labes a und d, sowie von Unheim. Im Jahre 1871 sind die Güter Glüzig a und c an Trapp, den Besitzer von Glüzig b, übergegangen. . . . . B.

Grabow, Lehn-Rittergut der Borkonen, mit Kirche, Filial von Wurow, ¾ Mln. von Labes gegen NO., auf dem Plateau über der Rega östlich der Ostpommerschen Eisenbahn und der von Labes nach Schivelbein führenden Steinbahn, in einer Höhe von 370 Par. F. über der Ostsee, enthält 13 Wohnhaüser, 163 Seelen in 30 Familien, und an Vieh 18 Pferde, 65 Haupt Rindvieh, 1300 Schafe. Mit dem zum Gutsbezirk gehörenden Nebengute Büssow und dem Vorwerke Margarethenhof sind 17 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde steüerpflichtig

*) Andreas Otto B. ist der Stifter eines Kirchen-Legats bei der Kirche zu Claushagen, von dem im Abschnitt Kirchenwesen die Rede sein wird.

und 25 Gebaüde steüerfrei. Die Feldmark, in welcher 5 Parteien mit 11 Besitzstücken angesessen sind, begreift . . . . 4269,29 Mg. wovon 4166,67 Mg. der Grundsteüer unterworfen, und 86,41 Mg., den geistl. und Schul-Instituten gehörig, steüerfrei sind. Nach den Kulturarten sind zu unterscheiden 2811,72 Mg. Ackerland mit einem Reinertrage von 27 Sgr. vom Mg., was 2 Sgr. mehr als der Kreisdurchschnitt ist, 26,71 Mg. Gärten, 148,7 Mg. Wiesen, 70,76 Mg. Weiden, 1087,96 Mg. Holzung, in Eichen-, Buchen-, Kiefernbeständen, 7,24 Mg. Wasserstücke. Dazu kommen 68,03 Land, 9,37 Mg. Wasser als ertraglose Grundstücke, und 38,81 Mg. Hof- und Baustellen. — Grundsteüer Thlr. 251. 17. 5 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 14. 4 Sgr.

Die in Grabow früher bestandenen 5 Bauerhöfe, nebst dem Pfarrbauerhofe daselbst, sind in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, sowie der Gemeinheitstheilung abgebaut und nach dem Vorwerke Christinenhof verlegt worden, welches dadurch eine baüerliche Gemeinde geworden ist.

Grabow wird unter den Lehnstücken der Vorkonen anscheinend zum ersten Male in dem Lehnbriefe erwähnt, den Karsten, Heinrich's, des schwarzen Ritters, Sohn im Jahre 1500 empfing, indem es darin heißt: „Claws Smuggerow, gut to Grabow vnn vat Karsten Borke vnn synes Vatern wegen in dem Dorpe Grapow hat." Die Lehnsprofessionen von 1689, 1713 und 1740 bekunden es auch, daß Grabow ein altes Borken-Lehn ist. Es wurde nach dem Tode des Hauptmanns Christian Rüdiger v. B. am 10. Mai und 14. Juni 1749 für 9400 Thlr. seiner Wittwe Barbara Margarethe, geb. v. Köller, nach dem Licitations- und Behördsbescheiden vom 16. Juni 1752 und vom 21. Februar 1753 aber für 5500 Thlr. dem Obristlieutenant Christian Ernst v. Schnell zuerkannt, von dessen Erben dem Lieutenant Schröder, von diesem am 8. December 1769 dem Major v. Schack verkauft, von diesem aber im Jahre 1771 für 7512⅔ Thlr. durch den Hauptmann und Dompropst Erdmann Curt v. B. eingelöst, welcher den von dem Lieutenant Adam Friedrich Richard von Eickstedt auf $^1/_{18}$ Theil erstrittenen Antheil an der Neüendorfschen Holzung, nach dem Vergleiche vom 22. September 1780 mit Genehmigung des Majors Stephan Benedict v. B. vom 11. Juli 1781 für 400 Thlr. kaufte, diesen gekauften Theil aber und den übrigen Grabowschen Antheil an der Neüendorfschen Holzung nach dem Tauschvertrage vom 15. September 1780 und dessen Anhang vom 20. August 1781, dem Landschafts-Director Peter Matthias Georg v. B. abtrat und dagegen die Güter Regrepp und Dieckborn bekam. Außer den Vorwerken Brüssow und Christinenhof gehörten im Normaljahre 1804 auch 2 Bauerhöfe in Prützenow zum Gute Grabow, welche ihren Besitzern wiederkaüflich überlassen worden waren; ferner diejenigen 2 Bauerhöfe in Grabow, welche am 5. Juni 1749 für 332 fl. = 221⅓ Thlr. der Wittwe des Rittmeisters Peter Christian v. B. zu Bonin, Esther Amalie geb. v. Kleist, verpfändet und nunmehr wieder eingelöst waren.

In der ersten Ritterguts-Matrikel des Regenwalder Kreises vom Jahre 1828 sind die Gebrüder v. B. als Besitzer von Grabow genannt, sodann in der revidirten Matrikel von 1842 Otto v. B., von dem das Gut im Jahre 1866 an den gegenwärtigen Besitzer Curt v. Bork übergegangen ist. . . . . B.

Gramhausen, altes Vorwerk, zum Rittergut Witzmitz b gehörig, ¼ Mle. östlich von demselben unfern der Ostenheide gelegen, besteht aus 2 Wohnhaüsern mit 15 Seelen in 2 Familien. Viehhaltung: 1 Pferd, 14 Kühe, 10 Schafe. O.

Granz, Colonie, zum Gutsbezirk Gienow gehörig, $^3/_8$ Mln. vom Gute gegen W. entfernt, an der Gränze von Henkenhagen, und unmittelbar an der Saziger Kreisgränze, besteht aus 8 Wohngebaüden mit 61 Seelen in 9 Haushaltungen. Viehstand: 8 Pferde, 21 Rinder, 136 Schafe. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts trieb ein Güter-Speculant, ein Kriegs-Commissarius Namens Paul Granz, sein Wesen in der Gränzgegend der Neümark und des Borken-Kreises. Möglich — daß dieser Mann zeitweilig auch das Gut Gienow besessen, einen Holzkaten erbaut und demselben seinen Namen beigelegt hat. In der Folgezeit ist aus dem Katen eine ganze Ansiedlung entstanden . . . . N.

Grünhof, Lehn-Rittergut des Borkonen-Geschlechts, mit einem Betsaale für den römisch-katholischen Kirchendienst, $2^1/_4$ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen NW. und $^3/_4$ Mle. südlich von der Stadt Regenwald, gegen Norden frei gelegen, sonst aber von der Raddowschen Forst rings umgeben, enthält an steüerpflichtigen Gebaüden 11 Wohnhaüser (die statistische Tabelle gibt 12 an) und 2 gewerbliche Gebaüde, und an steüerfreien 28 Gebaüde. In der Feldmark dieses Gutes sind 3 Eigenthümer mit 11 Besitzstücken angesessen. Ihr Areal beträgt 1673,31 Mg. doch gehört sie wegen ihres Sandbodens zu den minder ertragreichsten Feldmarken des Kreises, da der Acker, in einem Umfange von 906,41 Mg. nur 16 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, was 9 Sgr. hinter dem Durchschnittswerthe und dem Ertrage des Nachbargutes Pazig zurückbleibt; an Gärten hat Grünhof 11,45 Mg., an Wiesen 180,94 Mg., an Weiden 67,52 Mg., an Holzungen, bestehend in Kaveln Kiefernholz in der Raddowschen Forst und verschiedenen Kaveln an Eichen, Buchen und Weichholz im Regenwalder Walde 457,91 Mg., an steüerpflichtigen Liegenschaften 1618,44 Mg., an steüerfreien 5,81 Mg. Ertraglos sind 26,98 Mg. Land und 8,73 Mg. Wasser; die Hof- und Baustellen betragen 13,35 Mg. — Grundsteüer Thlr. 65. 24. 5 Pf. Gebaüdesteüer Thlr. 8. 26 Sgr.

Grünhof, Luggewin oder Lowin, Ornshagen nebst einem dazu gehörigen Kossatenhofe in Vogelsang und Pazig sind nach den Lehnbriefen von 1618, 1668, 1704 und 1715 alte Borksche Lehne. Der Oberstlieutenant Anton v. B. erbte Grünhof, Luggewin, und einen Theil von Pazig von seinem Vater, dem Commissarius Achatz v. B., so daß ihm diese Güter nach dem Theilungsvergleiche vom 3. März 1716 für 13.179 fl. = 8786 Thlr. zufielen. Demnächst löste er Ornshagen und einen andern Theil in Pazig, welche er wider den Kursächsischen General-Lieutenant Ernst Matthias v. B. durch die Erkenntnisse vom 28. November 1720 und 7. November 1721 erstritt, für $4749^1/_2$ Thlr. von dem Hauptmann Otto Adrian v. Edling ein und kaufte noch einen dritten, kleinen Theil in Pazig am 13. Mai 1726 für 1000 fl. = $666^2/_3$ Thlr. erblich von Ursula Sophie v. B., geb. v. Briesen und deren Schwester Dorothee Sophie v. Briesen, so daß er nun im Besitz von ganz Pazig war. Nachdem er zu dem Gute Grünhof noch einen Holzkaten nebst einer Holzkavel im Regenwaldschen Walde am 2. November 1735 für 400 fl. auf die Dauer von 25 Jahren von dem Obristlieutenant Melchior Felix v. B. auf Roggow, und die Regawiese bei den Regenwaldschen Holzkaten am 12. October 1747 für 200 fl. auf 10 Jahre von dem Lieutenant Ulrich Bogislaw v. Bonin gekauft hatte, kamen nach seinem Tode zufolge Erbvergleichs vom 4. November 1755 die Güter Luggewin, Ornshagen und Pazig an seinen einzigen Sohn Adrian Heinrich v. B., Grünhof aber an dessen Stiefmutter, die Wittwe des Obristlieutenants v. B., Eleonore Tugendreich, geb. v. Benkendorf, welche aber am 18. April

1765 das Gut ihrem Stiefsohne Adrian Heinrich v. B. abtrat. Dessen Söhne, die Lieutenants Anton Adrian Siegmund und Philipp Jost Achatz v. B., verkauften die Güter Grünhof, Luggewin, Ornshagen, Pazig, Molstow, Schowanz und Zozenow mit ihren Zubehörungen am 12. Mai 1794 zusammen für 65.000 Thlr. erb- und eigenthümlich, mit gänzlicher Entsagung ihrer Lehnsrechte für sich und ihre Descendenten, dem Rittmeister, nachmaligen Major Philipp Carl Ludwig v. B., auf Schloß Regenwald, damaligen Senior der Regenwald-Stramehlschen Linie der Borkonen. Derselbe † am 31. December 1827. Dennoch stand er noch in der vom Könige Friedrich Wilhelm III. unterm 19. April 1828 vollzogenen neüen Ritterguts-Matrikel des Regenwalder Kreises, nicht allein als Besitzer von Grünhof, sondern auch der Schloß-Begüterung Regenwald, obwol er Letztere bereits 1826 durch seinen einzigen Sohn, den (nachmals gegraften) Rittmeister Eugen v. B., an v. Bülow-Kummerow und darnach auch Grünhof kurz vor seinem Ableben hatte verkaufen lassen.

Wer aber war der Kaüfer von Grünhof? Es war Georg Philipp Ludwig Beckedorff, gewesener geheimer Ober-Regierungsrath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin, in welcher Stellung er seit 1821 besonders das Volksschulwesen zu leiten gehabt hatte. War Beckedorffs Ruf als Schriftsteller, ganz besonders durch seine heftige Polemik gegen Schleiermacher, zweideütig geworden, so erlitt die, einem so hochgestellten Staatsbeamten, dem die Bearbeitung eines so wichtigen Verwaltungszweiges, wie der Volksunterricht ist, anvertraut war, — der jener höchsten Staatsbehörde angehörte, an deren Spitze ein Altenstein stand, und in welcher die Nicolovius, die Süvern, die Uhden, die Johannes Schulze u. s. w. gewirkt hatten, oder noch wirkten, — schuldige Achtung den Todesstoß, als der Amtsgenosse dieser Männer, — die sich um die Veranstaltungen zur Bildung der Jugend des deütschen Volks unter Preüßens Scepter unvergängliche Lorbeern ums Haupt geschlungen haben, — auf einer Reise durch Süddeütschland nach Regensburg gekommen, dort, in diesem Hort klerikaler Finsterniß zur römischen Kirche übergetreten war. Der Herausgeber des L. B. erinnert sich noch sehr wohl des Ausdrucks allgemeiner Entrüstung, die sich in Berlin kund gab, als die Nachricht von Beckedorff's Rückkehr in den Schooß der Alleinseligmacherin verbreitet wurde. Ein Mann, — so wurde nicht blos in amtlichen, sondern auch in bürgerlichen Kreisen geurtheilt, — der sich unter die Befehle geistlicher Oberen gestellt hat, die er unbedingt befolgen muß, wenn Rom spricht, ein solcher Mann kann unmöglicher Weise fernerweit Mitglied einer Staatsbehörde sein, deren Aufgabe Volksaufklärung ist, gerade das Gegentheil dessen, was die Curie will, Volksverdummung. Auf Befehl Friedrich Wilhelm's III. wurde Beckedorff aus dem Staatsdienste entlassen. Er ging nach Pommern, kaufte das Rittergut Grünhof, und widmete sich in einem Lebensalter von 50 Jahren mit großer Energie practisch der Landwirthschaft, für die er vorher gründliche theoretische Studien gemacht hatte. Wie man sagt, auf Verwendung einer hochstehenden Frau, — was dahin gestellt bleiben möge, — rief ihn Friedrich Wilhelm IV. in den Staatsdienst zurück, und übertrug ihm das Präsidium des neügeschaffenen Landes-Ökonomie-Collegiums, verlieh ihm auch für sich und seine Nachkommen den Adelstand. Daß er, der abtrünnige Lutheraner, ein eifriges Mitglied Congregationis propaganda fide mitten in dem protestantischen Land am Meere und damit eine kraftvolle Stütze für die endlichen Zwecke der römischen Curie geworden, zeigte sein Buch „die katholische Wahrheit" betitelt, welches in 4 Bänden 1840—1846 in der Stadt gedruckt wurde, wo Beckedorff ein „Unfreier" geworden ist. Daß er als tüchtige Streitkraft der

Kirche angesehen wurde, ist daraus zu erkennen, daß ihn im Februar 1849 der erzkatholische Wahlkreis Münster als seinen Vertreter in den zweiten Landtag der Monarchie entsandte, muthmaßlich auf des Fürstbischofs Melchior von Breslau Vorschlag.

Seitdem Pius VII, — der im Jahre 1814 von zwei Kaisern, einem katholischen und einem griechischen, und von zwei protestantischen Königen nach dem Vatikan zurückgeführt worden ist, die Gesellschaft Jesu wieder installirt hat, ist das römisch-katholische Kirchenregiment der unsaubern Herrscherlust und Herrschaft der Jünger Loyola's total verfallen und es hat sich der bekannte Ausspruch jenes Jesuiten-Generals vollständig bestätigt, der von seinen Ordensbrüdern rühmte, „daß sie sich wie die Lämmer einschleichen, dann aber wie reißende Wölfe wüthen, und, ob auch gleich von Hunden vertrieben, als Adler siegreich wiederkehren!" Die jesuitische Kampfmethode aber wie sie von Loyola's Schülern vorgeschriebener Maßen befolgt wird, ist unlängst, 1869, von einem Jesuiten-Haüptling in Belgien, Grafen Vilain XIIII, mit dankenswerther Offenheit folgender Maßen formulirt worden: „Wenn wir die Macht nicht haben, so verlangen wir die Rechtsgleichheit. Besitzen wir die Rechtsgleichheit, so bedienen wir uns derselben zur Erlangung der Macht. Haben wir die Obermacht, so ist das Erste, was wir zu thun haben: Abschaffung der Rechtsgleichheit!" Auch die einfache, geraüschlos eingeschlichene Missionsstelle in der Diaspora ist, nach der Kirchenverfassung, wie sich dieselbe gestaltet hat, eine Brutstätte jener, allem sittlichem Gefühl hohnsprechenden Grundsätze, an die zu erinnern zu allen Zeiten und unter allen Umständen nothwendig ist. Wol möchten die extremen Kirchenparteien, die weder den Geist der Zeit begreifen, noch mit der Erfahrung der Vergangenheit rechnen, die Menschheit dahin zurückdrängen, wohin sie ebensowenig zurückkehren kann, wie der Strom zu seiner Quelle. Das Überzeügtsein von dieser Wahrheit läßt den Kenner der Geschichte mit Seelenruhe auf Kämpfe blicken, die unsere Zeit auf dem Gebiete der Kirche bewegen, die aber gerade dazu angethan sind, das finstere Gewölk, das auf Millionen Geistern lastet, durch Sonnenstrahlen zu zerstreüen, welche die in der Kindheit empfangenen Eindrücke in deren wahrem Lichte zeigen und die Irrthümer derselben aufhellen werden.

Der Präsident v. Beckedorff † zu Grünhof den 27. Februar 1858 in dem hohen Alter von 81 Jahren, die Ausbildung, Erhaltung und Entwickelung des von ihm auf dem Boden der römischen Kirche mit Hülfe einer Mission des Kreüzes gegründeten Philantropins seinen Erben hinterlassend. In dem Abschnitt vom Kirchenwesen wird die Geschichte dieser Anstalt, soweit sie sich actenmäßig darstellen läßt, ihre Stelle finden; hier sei nur angedeütet, daß die Pflege des Philantropins zur Verbreitung des Glaubens im Ketzerland am Meere vorzugsweise weiblicher Hand anheim gefallen zu sein scheint, der Tochter des Präsidenten, Fraülein Louise v. Beckedorff, die sich mit einem Nonnen-Convent umgeben hat. Von den 3 Söhnen des Präsidenten hat sich einer dem Staatsdienste gewidmet. Er befand sich beim Tode des Vaters in Stettin bei der Kgl. Reg. daselbst, wurde später an die Regierung zu Stralsund und nach Erwerbung der Elbherzogthümer als Ober-Regierungsrath an eine der dort errichteten Regierungen versetzt, in welcher Eigenschaft er aus dem Staatsdienste geschieden ist. Der andere Sohn ist Soldat geworden, ein tapferer Degen im Kriege von 1866, wie in der blutigen Abwehr und Demüthigung des Erbfeindes der Deütschen 1870— 1871. Der dritte Sohn, Ernst v. Beckedorff, Oekonom von Beruf, hat nach dem Tode des Vaters die Wirthschaft in Grünhof Namens der Beckedorffschen Erben geführt, die in den Matrikular-Nachrichten als gemeinsame Besitzer des Gutes bis 1871 genannt wurden, in welchem Jahre, nach der Rück-

kehr der siegreichen Heere aus Frankreich, der Oberst Friedrich v. Beckedorff, bisher Commandeur des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96, seit dem 28. December 1872 mit dem Commando der 37. Infanterie-Brigade betraut, am 22. März 1873 zum Generalmajor befördert, in den Alleinbesitz von Grünhof getreten ist. B.

Haseleü, auch Haseley geschrieben, Rittergut mit Kirche, Filial von Roggow, 1⅞ Mln. von Labes gegen W., 1 Mle. von Daber gegen NO. und 2⅝ Mln. von Naugard gegen OzS., sowie 1½ Mle. vom Bahnhofe Wangerin gegen NW, enthält mit dem schloßartigen Rittersitz 22 Wohnhaüser, die steüerpflichtig sind, — die statistische Tabelle hat 20, — und 24 steüerfreie Gebaüde, 254 Einwohner in 36 Familien. Viehstand: 30 Pferde, 92 Haupt Rindvieh, 1860 Schafe. Sonst gab es in Haseleü 6 Bauern und 1 Kirchencolonat. Letzteres ist eingegangen, seitdem die Kirchengrundstücke im Jahre 1819 Erbpachtbesitz des Gutsherrn geworden sind. Jetzt sind neben diesem 10 Grundbesitzer in der Feldmark angesessen, anscheinend, nach Einziehung der Bauerhöfe in Folge der Regulirung, der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse und des Ankaufes von Hufen aus Büdnereien und kleinen Eigenthumstellen, die jedoch in keinem Gemeindeverbande stehen, sondern zum Gutsbezirk gehörten, alle 11 Besitzer mit 45 Besitzstücken. Die Bodenbeschaffenheit der Feldmark ist von der Art, daß der Haseleüer Gutsbezirk, nächst Bandekow, der fruchtbarste unter allen Guts- und Gemeindebezirken des Regenwalder Kreises ist. Im Durchschnitt aller Kulturarten belaüft sich der Reinertrag vom Mg. auf 40 Sgr. Die Feldmark begreift . . . . 2460,3 Mg. Davon sind 2208,32 Mg. mit einem Reinertrag von 42 Sgr., an Gärten sind 14,24 Mg. vorhanden, von denen 111 Sgr. gewonnen werden, an Wiesen 64,84 Mg. mit 38 Sgr. Reinertrag, an Weiden 51,55 Mg., mit 6 Sgr. Ertrag, an Holzung 41,75 Mg. mit eben so viel Ertrag, an Wasserstücken 3,02 Mg. Steüerpflichtig sind 2375,61 Mg., steüerfrei 8,11 Mg. Schulland, welches 43 Sgr. Reinertrag vom Mg. abwirft. Dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 37,78 Mg. Land und 10,27 Mg. Wasser; die Haus- und Hofstellen umfassen 28,53 Mg. — Die Grundsteüer beträgt Thlr. 306. 9. 7 Pf., oder 3 Sgr. 11 Pf. vom Mg., die Gebaüdesteüer Thlr. 15. 10 Sgr. Außerdem haftet auf dem Gute ein beständiger Canon von 150 Thlr. wegen des Meliorations-Kapitals von 15.000 Thlr., welches König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1798 dem damaligen Besitzer von Haseleü, dem General-Lieütenant v. Rüchel, des Königs General-Adjutanten und Commandanten von Potsdam, bewilligte.

Nach den Lehnsprofessionen von 1689 und 1741 war Haseleü ein altes Dewitzen Lehn. Dieses Gut und die ehemaligen gleichfalls alten Dewitzen Lehne Justemin, Raden und Schloißin a kamen nach dem Tode des General-Lieutenants Joachim Balzer v. Dewitz an seinen Sohn, den Obristlieutenant Steffen Bernd, von diesem an seinen einzigen Sohn, den Regierung-Vice-Präsidenten Carl Joseph und nach dessen im Jahre 1752 erfolgtem Ableben an seine Lehnfolger, die drei Brüder v. D., die Obersten August Albrecht und Stephan Gottlieb und den Cornet Bernhard Heinrich. Von den beiden ersten wurde das Gut Justemin am 1. Mai 1758 für 5600 Thlr. dem Lieutenant und nachmaligen Landrathe Johann Daniel v. Reppert, und dessen Gattin, Elisabeth Amalie geb. v. D., Haseleü aber am 18. Mai 1764 für 10.000 Thlr. erblich dem Major Ernst Siegfried v. Rüchel und dessen Bruder, dem Hauptmann Eustach Wilhelm, und Raden mit Schloißin a am 5. October 1762, jedoch also, daß sie für sich die Abtrift mit dem Vieh und den

Schafen auf das Schönowsche Feld, den Schloißinschen Karpfenteich und die Kaveln im Hermelsdorfer Forst vorbehielten, für 11.500 Thlr. dem Kriegs- und Domainenrath Christoph Ernst August v. Plathen und von diesem Raden und Schloißin a am 15. October 1764 wieder und zwar für 12.000 Thlr. dem vorher genannten Landrathe v. Reppert verkauft, welcher nach vorhergegangenem gerichtlichen Aufgebot und Präclusion des Geschlechts der Dewitzen die Allodification der Güter Justemin, Raden und Schloißin a durch das Rescript vom 7. Januar 1775 bewirkte, und Schloißin a am 21. Februar 1796 für 4500 Thlr. incl 2000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen erblich dem Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Landdrost Carl Heinrich Friedrich v. Dewitz (s. Hoffeld), Justemin und Raden aber am 15. Juni 1798 für 80.000 Thlr. dem General-Lieutenant Ernst Wilhelm Friedrich v. Rüchel verkaufte. Das Gut Haseleü wurde von den beiden Brüdern v. Rüchel, dem Major Adam Siegfried und dem Hauptmann Eüstach Wilhelm, in ihrem am 20. December 1780 eröffneten Testament, ihrer einzigen nachgelassenen Schwester, der Wittwe des Hauptmanns v. Kühn, Dorothea Hedwig, geb. v. Rüchel, auf ihre Lebenszeit, nach dem Tode aber dem General-Lieutenant v. Rüchel vermacht, welchem die Wittwe v. Kühn am 20. Juli 1788 das Gut abtrat. Nach dem Tilsiter Frieden als General der Infanterie aus dem Dienst geschieden, lebte der verdienstvolle Kriegsmann mehrentheils in Haseleü, sich fast ausschließlich der Verbesserung dieses Gutes sowie seiner anderen Güter widmend; sein Wirken hat den Grund gelegt zu dem blühenden Zustande, in welchem sich Haseleü befindet, wie denn auch auf seinen Antrag, nach erfolgten Formalien, die Allodification dieses Gutes ausgesprochen worden ist. Rüchel † am 14. Januar 1823, Haseleü und die übrigen Güter seinem Schwestersohne dem nunmehrigen General-Major Jacob Friedrich v. Rüchel-Kleist als Haupterben hinterlassend (s. Hoffeld). Die Erben fanden ihre Stelle in der Matrikel von 1823, die den verstorbenen Besitzer irriger Weise General-Lieutenant nennt. Sie verkauften die Perle der Güter des Regenwalder Kreises an Küsell, der in der Nachweisung von 1832 zum ersten Mal genannt wird, und auch in der revidirten Matrikel vom 30. April 1842 steht, im folgenden Jahre aber Prützmann, der im Jahre 1846 den Kaufmann Dreher aus Stettin und dieser im Jahre 1872 v. Alten zum Nachfolger gehabt hat. Haseleü gehörte ehedem größten Theils zwar zum . . . . D. Kreise, steüerte indessen auch wegen $^{3}/_{20}$ Landhufen, die Lehne der Borkonen gewesen waren, in die Kreiskasse des Borkschen Kreises.

Häge, anderer, abgekürzter Name für das Gerdshagensche Nebengut Gehäge, vergl. diesen Artikel. Hoege, in den Grundsteüer-Tabellen ist ein Druckfehler B.

Häge, neües Vorwerk zum Gutsbezirk Wangerin a gehörig, $^{1}/_{4}$ Mle. südlich vom Gute a und von der Stadt Wangerin gegen S. unfern des Gr. Wollow-Sees, der auf der Gränze des Saziger Kreises liegt. 1 Wohnhaus, 2 Familien, 11 Seelen; Vieh wird nicht gehalten. . . . . B.

Hägerfeld, Colonie, zum Gutsbezirk Regenwald gehörig, und einen besondern Grundsteüer-Erhebungs-Bezirk bildend, enthält 16 steüerpflichtige Wohn- und 12 steüerfreie Wirthschafts-Gebaüde, 26 Familien, 123 Seelen. Viehstand: 14 Pferde, 10 Kühe, 113 Schafe. Die Colonie begreift . . . . 531,34 Mg. und zwar 413,91 Mg. Ackerland des dürftigsten Bodens, der nur 11 Sgr. Ertrag

vom Mg. gewährt, 18,6 Mg. Wiesen von 8 Sgr. Ertrag, 53,92 Mg. Weiden, 4,59 Mg. Holzung, zusammen an steüerpflichtigen Liegenschaften 491,02 Mg., wobei 19 Besitzer mit 91 Besitzstücken betheiligt sind. Ertraglos an Wegen, Gewässern sind 26,27 Mg., Hof und Baustellen 4,05 Mg. — Grundsteüer Thlr. 15. 15 Sgr., Gebaüdesteüer Thlr. 8. 2 Sgr. — Sonst gehörte zum Rittergute Regenwald ein Vorwerk, Namens Speck, 1/4 Mle. von der Stadt entfernt, an der Straße nach Labes belegen, muthmaßlich bald nach Beendigung des Befreiungskrieges vom letzten Bork auf Regenwald und zwar auf den, von der Dorfschaft Gardin, infolge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, an die Gutsherrschaft abgetretenen Flächen angelegt, dann aber zur Besitzzeit Bülow's-Kummerow nach 1835 abgebaut und die leer gewordene Stelle mit Colonisten besetzt, die auf dem dürftigen, sterilen Boden ihr Heil versuchen mögen. Eine amtliche Anzeige von der Anlage der Colonie Hägersfeld nebst Antrag auf Genehmigung des Namens ist bei der Kgl. Reg. nicht eingegangen. Zur Stadtkirche gehörig. Man vergleiche übrigens den Artikel Neü-Labun. . . . . B.

Heinrichsfeld, Colonie, zum Gutsbezirk Rosenfeld gehörig, von diesem 5/8 Mln. gegen ONO., 1/8 Mle. von Neüendorf gegen N. und von Schönenwald 3/8 Mln. gegen S. entfernt, an der Gränze des Dramburger Kreises, bildet einen besonderen Grundsteüer-Erhebungs-Bezirk und besteht aus 28, in einer, von Westen nach Osten gerichteten Reihe erbauter Wohn- und 30 Wirthschaftsgebaüden. Die statistische Tabelle hat 29 Wohnhaüser, 31 Familien, 170 Seelen; Viehstand: 9 Pferde, 51 Rinder, 133 Schafe. 29 Eigenthümer sind mit 57 Besitzstücken angesessen. Areal . . . . 472,76 Mg. davon 362,3 Mg. Ackerland, dessen Reinertrag zu 20 Sgr. pro Mg. eingeschätzt ist, woraus erhellet, daß es mit den Colonisten in Heinrichsfeld besser steht, als mit den — Hungerleidern in Hägerfeld. Zum Gartenbau größerer Ausdehnung hat man es in beiden Ansiedlungen noch nicht gebracht; an Wiesen gibt es 86 Mg. mit dem ansehnlichen Reinertrage von 32 Sgr., was den Kreisdurchschnitt der Heüwerbung um 5 Sgr. übertrifft, auch die Weide ist von vorzüglicher Qualität, da sie 8 Sgr., d. i. 3 Sgr. mehr, Ertrag gibt, als der Mittelwerth des Kreises, indessen ist der Umfang nur klein, 8,31 Mg. betragend; Holz hat diese Colonie gar nicht. Versteüert werden 452,8 Mg., steüerfrei sind 3,81 Mg. Schulland, welches 24 Sgr. pro Mg. Reinertrag gibt. Ertraglos sind 5,92 Mg, die Hof- und Baustellen nehmen bei der vereinzelten Lage der Colonistenstellen 10,23 Mg. ein. — Grundsteüer Thlr. 32. 1. 9 Pf., Gebaüdesteüer 8 Thlr. Die Anlage von Heinrichsfeld ist bald nach Beendigung des Befreiungskrieges von dem Major Ernst August Magnus Friedrich Wilhelm v. Bork, dem Besitzer von Rosenfeld und Neüendorf, begonnen und von dessen Gemalin im Jahre 1828 soweit vollendet worden, daß um diese Zeit die Colonie aus 25 Feüerstellen und 120 Seelen bestand. Die amtliche Anzeige von dieser Anlage und der Antrag auf Genehmigung des Namens des neüen Wohnplatzes geschah unterm 30. März 1829 durch den Stadtrichter Kloer, der Sequestrations-Commissarius von Rosenfeld und Neüendorf war. Die Genehmigung erfolgte durch Reg. Verf. und Amtsblatt-Bekanntmachung am 4. Juni 1829. Zur Kirche in Rosenfeld, Pfarrei Claushagen, gehörig. . B.

Henkenhagen, Pansinscher Antheil, Rittergut, doch mit bedingter Berechtigung zur Provinzial-Landstand- und Kreisstandschaft, früher, und bis 1847 Pertinenz

des Ritterguts Pansin im Saziger Kreise, 1¾ Mln. von der Kreisstadt Labes gegen S. z. O., vor 1818 an der Gränze der Neümark, hat einen Flächeninhalt von . . . . 1574,83 Mg. davon an Ackerland 1019,19 Mg. sehr fruchtbaren Bodens, der einen Reinertrag von 32 Sgr. abwirft, d. i.: 7 Sgr. über den Durchschnitts-Ertrag des Kreises, an Gärten 8,23 Mg., an Wiesen 66,07 Mg. mit 46 Sgr. Reinertrag vom Mg., d. i. 19 Sgr. über dem Durchschnitts-Ertrag, an Weiden 71,9 Mg. mit 12 Sgr. Reinertrag vom Mg., die: 7 Sgr. über dem Durchschnitts-Ertrag, an Holzung, fast ausschließlich aus Buchwald bestehend, 336,14 Mg., mit 13 Sgr. Reinertrag, d. i. 6 Sgr. über dem Durchschnitts-Ertrage, an Wasserstücken, in einem kleinen Waldsee bestehend, 37,39 Mg., zusammen an steüerpflichtigen Liegenschaften 1538,82 Mg., worauf eine Grundsteüer zum Betrage von Thlr. 135. 11. 6 Pf. haftet. Es sind dabei 4 Besitzer mit 5 Besitzstücken betheiligt. Zu den kultivirten Ländereien kommen noch an ertraglosen Grundstücken 22,95 Mg. und an Hof- und Baustellen 13,06 Mg., worauf 8 Wohngebaüde, von denen Thlr. 10. 4 Sgr. zu erlegen sind, und 13 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde, stehen. Seelenzahl 113 in 20 Haushaltungen. Viehstand: 22 Pferde, 42 Haupt Rindvieh, 980 Schafe.

Wegen der frühern Geschichte von Henkenhagen, als Pertinenz des Schlosses Pansin, Saziger Kreises, vergl. man L. B. II Th. Bd. IV, 572, 573. Mittelst Erlasses vom 27. März 1854 theilte der Oberpräsident von Pommern der Kgl. Reg. zu Stettin eine Vorstellung des Lieutenants Albert Arthur Cuno v. Putkamer vom 14. Januar dess. J. mit, welche die Verleihung der Ritterguts-Qualität für das, seiner Ehefrau Wilhelmine Amalie Georgine Alwine, geb. v. Putkamer, gehörige Gut Henkenhagen bezweckte. Dieses Gut ist erst in neürer Zeit, und zwar auf dem, zum Allodial-Rittergute Pansin gehörigen, vierten Theile der „Henkenhagen" genannten Holzung unter theilweiser Umschaffung dieser Holzung in Ackerland gegründet worden, und hat somit nur als Pertinenz von Pansin ohne die Eigenschaft und Rechte eines selbstständigen Ritterguts bestanden. Über die Abtrennung dieses Gutes von dem Dominium Pansin geben die Erbvergleichs-Verhandlungen vom 19. Januar und 9. April 1847, und die Familien-Verträge vom 1. November 1847, vom 7. December 1848, vom 26. Februar 1849 und vom 12. Februar 1853, sowie der Hypothekenschein vom 16. Februar 1853 Auskunft, während der Flächeninhalt des Gutes durch den Regulirungs-Receß vom 27. März 1838 dargethan wird. Der Oberpräsident erforderte über den Antrag des v. Putkamer die gutachtliche Äüßerung der Kgl. Reg., welche ihrer Seits durch Verf. vom 29. April 1854 auf den Landrath v. d. Osten zurückging. Dieser berichtete unterm 18. August 1854, indem er zugleich eine, von den Gutsbesitzern v. Dewitz, auf Gienow, und v. Bork, auf Wangerin b, aufgenommene Ertragstaxe des Gutes Henkenhagen und eine Erklärung des Rittergutsbesitzers Jesko v. Putkamer, auf Pansin, vom 10. Juli 1854, wonach derselbe zu Gunsten der nunmehrigen Besitzerin von Henkenhagen, deren Stellvertreter oder Besitznachfolger, auf Ausübung der Polizei-Obrigkeit über Henkenhagen Verzicht leistet, mit dem Bemerken einreichte, daß seiner Seits gegen die Richtigkeit der Taxe um soweniger etwas zu erinnern sei, als die genannten Taxatoren die qualificirtesten Sachverständigen seien, und das allgemeine Vertrauen in vollem Maaße genößen. Des Landraths Gutachten ging nun dahin, daß einer Verleihung der Provinzial-Landtags-Berechtigung und der Kreisstandschaft an das Gut Henkenhagen, Pansinschen Antheil, nicht allein kein Bedenken entgegen stehe, daß solche vielmehr aus den von den Persönlichkeiten

der Besitzer hergenommenen Gründen als wünschenswerth erscheine. Das Gut Henkenhagen, Pans. Anth., ist zwar bis zur Abtretung und Überlassung an die jetzige Besitzerin nur Pertinenz des Allodialgutes Pansin, aber auch solches, wenn auch nur in der Person des Gesammtbesitzers bei den Rechten und Vorzügen des land- und kreisstandsfähigen Rittergutes Pansin berechtigt gewesen, jetzt zu einem vollständigen Eigenthum in Besitz der Frau v. Putkamer durch den Erbvergleich vom 19. Januar 1847 umgeschaffen, und von solchem Umfange, daß es den im Art. 5 der Verordnung vom 17. August 1825 vorgeschriebenen Bedingungen ganz vollständig entspricht. Was die Zahl der Rittergüter im Kreise betrifft, so sind in demselben, zufolge der unterm 30. April 1842 vom Könige bestätigten revidirten Ritterguts-Matrikel 93 Pommersche und 5 ehemals Neümärkische, zusammen 98 vorhanden, in deren Interesse es nur liegen kann, sich um ein Rittergut vermehrt zu sehen. Endlich gehört die Frau Besitzerin und deren Gatte jener uralten ehrenwerthen Familie der Putkamer an, deren Würdigkeit und Bedeütung durch zahlreiche ihrer Mitglieder in Staats-, wie in Kriegsdiensten für die Entwickelung der Preüßischen Monarchie so allgemein bekannt ist, daß es nicht dem mindesten Bedenken unterliegen kann, ihren Antrag zu befürworten und der Verleihung am Throne zu empfehlen. Kgl. Reg. schloß sich dem Gutachten des Landraths in allen Punkten an und berichtete demgemäß unterm 9. November 1854 an den Oberpräsidenten mit dem Anheimgeben, die Verleihung der Ritterguts-Qualität zur Kreis- und Landtags-Fähigkeit für das Gut Henkenhagen auf die Dauer der Besitzzeit der dermaligen Besitzerin und deren eheliche Descendenz Allerhöchsten Orts nachzusuchen. — Grundsätzlich findet nämlich diese Verleihung nur auf die genannte Dauer Statt, damit sie nicht Gegenstand der Spekulation bei Gutsverkaüfen werde, zu welcher Annahme indeß im vorliegenden Falle nicht die mindeste Veranlassung vorliegt. — Bevor der endgültige Antrag gestellt werden konnte, war noch die Erklärung der Kreisstände des Regenwalder Kreises nothwendig, ob dieselben es für ersprießlich erachteten, das Gut Henkenhagen und deren Besitzerin in ihre Mitte aufzunehmen. In ihrer Versammlung vom 15. März 1855 erklärten sich die Kreisstände mit der Verleihung der Ritterguts-Qualität an das Gut Henkenhagen einverstanden, machten jedoch dabei die Bedingung, daß der Besitzer des Stammgutes Pansin rechtsgültig allen auf die Ritterguts-Eigenschaft bezüglichen Rechten für Henkenhagen entsage. Die Kgl. Reg. bemerkte hierzu, daß der gesetzlichen Bedingung des Art. 11. der Verordnung vom 17. August 1825 nach Lage der Verhandlungen bereits genügt sei. Nunmehr erfolgte die vom Könige Friedrich Wilhelm IV. unterm 9. Mai 1855 vollzogene Urkunde, durch welche dem Gute Henkenhagen für die Besitzzeit der Frau v. Putkamer und ihrer ehrlichen Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts verliehen wird. Sodann ertheilte in der Versammlung der Kreisstände vom 16. August 1855 die Ritterschaft des Kreistages ihre Zustimmung dazu, daß die Frau v. Putkamer auf den Kreistagen durch ihren Ehemann vertreten werde. Da dieser indeß nicht zur Ritterschaft des Preüßischen Staates gehörte, so war die höhere Genehmigung zu diesem Beschlusse nothwendig, die zu ertheilen der Minister des Innern in dem Rescripte vom 25. Mai 1855 in Aussicht gestellt hatte. Nachdem Frau v. Putkamer die Vollmacht für ihren Ehegatten zu ihrer Vertretung auf den Kreistagen unterm 5. October 1855 ausgefertigt hatte, wurde diese, nebst dem Kreistagsbeschluß vom 16. August 1855, dem Minister des Innern vorgelegt, der sodann durch Rescript vom 4. December 1855 es genehmigte, daß die Besitzerin von Henkenhagen auf Kreistagen durch

ihren Ehemann, den Premier-Lieutenant a. D. Albert Arthur Cuno v. Putkamer, vertreten werde.

Frau v. Putkamer starb im Jahre 1859. Sie hatte das Gut Henkenhagen durch letztwillige Verordnung vom 5. August 1859 ihrem Gatten zum unumschränkten Eigenthum als Alleinbesitzer desselben vermacht. Man konnte der Meinung sein, daß in Folge dieser Bestimmung die Ritterguts-Eigenschaft von Henkenhagen für immer, also selbst auch für die Zeit, wenn die Kinder der Verstorbenen in den Besitz des Guts gelangen, erloschen sei. Der Inhalt des Testaments mußte ergeben, ob etwa die eheliche Descendenz substituirt und event. zum Besitz des Gutes Henkenhagen berufen worden. Neben der Vorlage des qu. Testaments mußte der neüe Besitzer des Gutes sich darüber aüßern, ob er event. in das Ruhen oder in die Löschung der Ritterguts-Qualität von Henkenhagen willige, bez. was er dagegen anzuführen habe. (Verf. der Kgl. Reg. an den Landrath v. Osten, vom 30. Juni 1860.) Das Testament der Frau v. Putkamer hat den Inhalt, der oben angegeben ist, von einer Substitution der Kinder ist darin nicht die Rede. Deshalb sprach sich der neüe Besitzer des Guts, nunmehr Rittmeister a. D. v. Putkamer, unterm 15. Juli 1860, selbst dahin aus, daß, nach dem Wortlaute der Verleihungs-Urkunde vom 9. Mai 1855 die Ritterguts-Qualität von Henkenhagen nicht mehr bestehe. Die Absicht kund gebend, die Verleihung dieser Eigenschaft auch für seine und seiner ehelichen Nachkommenschaft Besitzzeit zu beantragen, bat er, dem nächsten zu berufenden Kreistage sein Anliegen zur Bewilligung des Einverständnisses vorzulegen, und bis zur Entscheidung das Ruhen der Ritterguts-Qualität zu befürworten. Letzteres erschien nicht möglich, da das Ruhen zugleich ein Vorhandensein voraussetzt, hier aber ein Verlust der qu. Eigenschaft vorlag. Deshalb wurde eine Löschung des Guts Henkenhagen in der Ritterguts-Matrikel durch Reg.-Verf. vom 4. October 1860 angeordnet. Rittmeister von Putkamer wurde wegen Wiederverleihung der Ritterguts-Eigenschaft unterm 5. December 1860 vorstellig. Die Kgl. Regierung schien nicht geneigt, das Gesuch zu unterstützen. In ihrem Berichte vom 16. December 1860 stellte sie dem Oberpräsidenten anheim, ob über diesen bei ihm gestellten Antrag nach den bestehenden Vorschriften der Landrath und die Kreisstände gehört werden sollten, wiewol ähnliche Anträge im Deminer und Naugarder Kreise vor Kurzem höhern Orts zurückgewiesen seien, und die Zahl der Rittergüter im Regenwalder Kreise bekanntlich eine überaus große ist. In dem Erlaß vom 1. Januar 1861 sprach sich jedoch der Oberpräsident dahin aus, daß ihm der vorliegende Fall etwas anders zu liegen scheine, als die aus dem Deminer und Naugarder Kreise exemplicizirten Fälle, indem es sich vorliegend nicht darum handele, eine Vermehrung der bisherigen Anzahl der Rittergüter im Regenwalder Kreise eintreten zu lassen, als vielmehr darum die frühere Anzahl durch Wiederaufnahme eines erst neüerdings ausgeschiedenen Ritterguts wieder herzustellen. Schon in Berücksichtigung dieses Umstandes dürfte es auf den stricten Nachweis der sämmtlichen Erfordernisse welche in dem Circular-Rescripte vom 9. November 1844 für die Verleihung der Ritterguts-Qualität an früher nicht landtagsfähige Güter vorgeschrieben sind, nicht ankommen. Hierzu kommt noch, daß, wenn auch die frühere Verleihung der Ritterguts-Qualität an die verstorbene Ehegattin des Antragstellers, welche gleichfalls eine geborene Putkamer war, auf ihre und ihrer Descendenz Besitzzeit beschränkt gewesen ist, der Antragsteller doch derselben Familie angehört, aus welcher seine Ehegattin hervorgegangen ist, und welche das Stammgut Pansin, von welchem Henkenhagen abgezweigt worden, von Alters her besessen hat, und daß

mithin die jener Beschränkung zu Grunde liegende Intention, die Ausübung der ständischen Rechte der Familie der frühern Besitzerin zu verleihen, im Grunde auch erfüllt wird, wenn diese Rechte auf ihren Wittwer übergehen. Ganz besonders aber würde Veranlassung sein, diese Übertragung zu befürworten, wenn die Verstorbene aus ihrer Ehe mit dem gegenwärtigen Besitzer Kinder nachgelassen haben sollte, denen möglicher Weise das Gut später zufällt. Der Oberpräsident ersuchte die Kgl. Reg., die Angelegenheit von diesem Gesichtspunkte nochmals in Erwägung zu nehmen und, wenn keine erheblichen Bedenken entgegenstehen sollten, den Landrath und die Kreisstände über den vorliegenden Antrag zu hören, andernfalls aber ihm ihre Bedenken vorzutragen.

Die Urschrift dieses Oberpräsidial-Erlasses ging am 5. Januar 1861 an den Landrath v. d. Osten zur entsprechenden Äußerung mit der Anweisung, die Kreisstände einstweilen noch nicht über den vorliegenden Fall zu hören. Letzteres war aber denn auch am 25. Juli 1861 geschehen. Die Ritterschaft des Kreistages hatte sich einstimmig für die Wiederverleihung der Ritterguts-Qualität an das Gut Henkenhagen ausgesprochen und dies als selbstverständlich ange,sehen, indeß Land rath v. d. Osten sich auf seine Berichte vom Jahre 1854 bezog die auch jetzt noch rücksichtlich der Sache, wie der Person volle Anwendung finden müßten. Als Novum führte der Landrath an, daß die Putkamersche Ehe mit Kindern gesegnet sei. Kgl. Reg. zeigte dies Alles dem Oberpräsidenten unterm 30. August 1861 an, der demnächst am 26. September 1861 an den Minister des Innern berichtete, auf dessen Antrag König Wilhelm I die Fortdauer der Ritterguts-Eigenschaft des Gutes Henkenhagen für die Dauer der Besitzzeit des Rittmeisters a. D. Albert Arthur Cuno v. Putkammer und seine ehelichen Descendenz bewilligte, worüber die Urkunde unterm 20. September 1862 vollzogen worden ist.

Das Rittergut Henkenhagen, Pansinscher Antheil, bildet einen selbständigen Gutsbezirk mit eigener Polizei-Verwaltung des Gutsherrn; die übrigen Antheile des Henkenhagen sind Pertinenzstücke der betreffenden Gutsbezirke und stehen unter der Polizei-Obrigkeit dieser Güter machen aber ein jeder für sich einen selbständigen Grundsteüer-Erhebungsbezirk aus. Zur Kirche in Wangerin gehörig. . . . B.

Henkenhagen, Labser Antheil, die Krummensee'sche Holzkavel genannt, Colonie seit 1838 gegründet, zum Gute Labes a gehörig, 1200 Ruthen von Wangerin der Stadt, an der Steinbahn nach Dramburg und dadurch bemerkenswerth, daß diese Colonie mit der absoluten Höhe von 440,6 Par. F. über der Ostsee sehr wahrscheinlich der am höchsten gelegene Wohnplatz im Regenwalder Kreise ist, besteht aus 13 Colonistenstellen mit 16 Wohnhaüsern — die statistische Tabelle führt 17 an — 3 gewerblichen und 25 Wirthschaftsgebaüden. Seelenzahl 145 in 23 Haushaltungen. Viehstand: 10 Pferde, 48 Haupt Rindvieh, 142 Schafe. Das Areal beträgt . . . . 475,2 Mg. Davon an Ackerland 405,67 Mg. mit 24 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Wiesen 15,7 Mg., an Weiden 21,21 Mg, an Holzung 0, an Wasserstücken 6,33 Mg., überhaupt an steüerpflichtigen Grundstücken 488,91 Mg.; dazu Ertragloses 16,75 Mg., Hof- und Baustellen 9,54 Mg. Grundsteüer Thlr. 32. 1. 6 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 11. 26 Sgr. Die Rente, welche die Colonisten an das Gut Labes a, bezw. an die Pommersche Rentenbank, zu zahlen haben, wurde im Jahre 1855 zu 375 Thlr. 21 Sgr. angegeben. . . . . B.

Henkenhagen, Polchowscher Antheil, Gut, zum Gutsbezirk Polchow b gehörig, enthält 5 Wohn-, 1 gewerbliches und 7 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde; 59 Seelen in 9 Haushaltungen. Viehstand: 12 Pferde, 21 Rinder, 670 Schafe. Areal 595,92 Mg. Davon an Ackerland 507,31 Mg. mit einem Reinertrage von 24 Sgr. pro Mg., an Gärten 2,01 Mg., an Wiesen 11,64 Mg., an Weiden 28,94 Mg., an Holzung 20,83 Mg., an Wasserstücken 12,45 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 583,18 Mg. Ertraglos 5,53 Mg., Hof- und Baustellen 6,71 Mg. Grundsteüer Thlr. 41. 2. 7 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 4. 8 Sgr. Im Jahre 1855 war dieses Gut für 350 Thlr. verpachtet. . . . . B.

Henkenhagen, erster Wangerinscher Antheil, Gut, zum Rittergute Wangerin a gehörig, enthält 8 Wohnhaüser — die statistische Tabelle hat nur 6, — und 13 Wirthschaftsgebaüde. 111 Seelen in 15 Familien; Viehstand: 20 Pferde, 43 Rinder, 904 Schafe. Areal . . . . 1562,65 Mg. Davon Ackerland 1104,01 Mg. mit 30 Sgr. Reinertrag, Weiden 123,45 Mg. mit 16 Sgr. Reinertrag, d. i. 9 Sgr. über den Mittelwerth des Kreises, Holzung 138,98 Mg. mit 12 Sgr. Reinertrag oder 5 Sgr. über den Mittelwerth, Wasserstücke 45,67 Mg., Unland 3,32 Mg. Steüerpflichtige Liegenschaften 1532,86 Mg. Ertraglose Grundstücke 72,55 Mg., Hof- und Baustellen 14,24 Mg. Grundsteüer Thlr. 135. 2. 3 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 4. 6 Sgr. Im Jahre 1855 wurde von diesem Gute eine Zeitpacht von 500 Thlr. für 250 Mg. gezahlt; bei der Grundsteüer-Veranlagung ist der Reinertrag zu Thlr. 1410. 21. 2 Pf. eingeschätzt worden. B.

Henkenhagen, zweiter Wangerinscher Antheil, Gut, zum Rittergute Wangerin b gehörig, hat 4 Wohnhaüser, — die statistische Tabelle gibt ihre Zahl zu 6 an, — und 5 Wirthschaftsgebaüde. 46 Seelen in 8 Familien. Viehstand: 14 Pferde, 44 Rinder, 514 Schafe. Areal . . . . 627,13 Mg. Davon Ackerland 558,67 Mg. mit 29 Sgr. Reinertrag pro Mg., Gärten 1,21 Mg., Wiesen 19,31 Mg., Weiden 20,14 Mg., Holzung 16,89 Mg. Steüerpflichtig sind 616,29 Mg. Ertraglos 5,42 Mg, Hof- und Baustellen 5,49 Mg. Grundsteüer Thlr. 55. 4. 9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 4. 6 Sgr. Im Jahre 1855 wurde von diesem Gute für 275 Mg. eine Zeitpacht von 600 Thlr. gezahlt. Der Reinertrag des Gutes in dem oben bezeichneten Umfange ist bei der Grundsteüer-Veranlagung zu Thlr. 511. 3. 4 Pf. eingeschätzt worden. . . . . B.

Über die Lage der Baulichkeiten im Labschen, Polchowschen und den beiden Wangerinschen Antheilen von Henkenhagen gegen das Rittergut Henkenhagen fehlt jeder Nachweis. Eben so hinsichtlich der Besitzer der beiden Güter Polchowschen und Wangerinschen a Antheils. Den Namen des Besitzers von Henkenhagen, Antheils Wangerin b, hat der Herausgeber des L. B. aus zwei öffentlichen Bekanntmachungen der Kreisgerichts-Deputation zu Labes entnommen, denen zufolge der Besitzer dieses Gutes Reinhold Anton Cäsar Ludwig Guse geheißen hat. Nach der ersten Bekanntmachung war über das Vermögen desselben unterm 1. April 1870 der gemeine Concurs eröffnet und der Rentner Albert Vogel in Wangerin zum einstweiligen Verwalter der Masse bestellt worden. Nach der zweiten Bekanntmachung sollte das zur Guseschen Concursmasse gehörige Landgut, bestehend aus dem Areal der Holzung Henkenhagen, genannt „der 4. Theil des Lehnguts Wangerin II", welches bei einem Flächeninhalt von 621,71 Mg. nach einem Reinertrage von 576,11 Thlr. zur Grundsteüer und nach einem Nutzungswerthe von 98 Thlr.

zur Gebaüdesteüer veranlagt ist, am 29. März 1871 im Wege der nothwendigen Subhastation versteigert werden. — Es geht hieraus hervor, daß die Hypothekenbehörde eine andere Bezeichnung für dieses Gut anwendet, als bei der Polizei- und Steüerbehörde üblich ist. Die Unterschiede in Bezug auf das Areal und der Reinertrag zwischen den hier gegebenen Zahlen und den obigen, aus den Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866 gezogenen, rührt von den Steüer-Fortschreibungs-Arbeiten her, die in den jüngst verflossenen Jahren Statt gefunden haben.

Endlich ist anzuführen, daß Henkenhagen in allen seinen Antheilen zur Kirche in Wangerin gehört. Früher war das kirchliche Verhältniß ebenso, wie sich aus Brüggemann's Beschreibung, II, 1, 339, ergibt, woselbst die Zustände von Henkenhagen im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts geschildert werden, wie folgt: —

Henkenhagen, in der Gränzmatrikel zwischen Pommern und der Neümark von 1564 Henningshagen genannt, ist eine große Holzung von Buchen, wenigen Eichen und Elsen — nach den gegenwärtigen Ermittelungen in einem Umfange von 4835,23 Morgen — in welcher ein Vorwerk, eine Wassermühle, eine Ziegelei und 7 Buschkaten, überhaupt 8 Feüerstellen zerstreüt liegen, und nach der Verschreibung vom 17. November 1725 zu Wangerin in der Labschen Synode eingepfarrt sind, und besteht aus 4 Antheilen. Henkenhagen a, wozu die Hälfte der Henkenhagenschen Holzung, und zwar zu Labes d $1/4$ (= 1209 Mg.) mit einem Buschkaten und einem See, und zu Wangerin b $1/4$ (= 1209 Mg.) mit einem Vorwerke, welches $13/40$ Landhufen versteüert, einer Wassermühle, einer Ziegelei, einem Buschkaten und einem See gehören, ist ein altes Lehn der Borkonen (wie der ganze Henkenhagen), welches der Regierungs-Assessor Friedrich Wilhelm v. Bork, zu Wangerin b besitzt. Henkenhagen b hat $1/8$ (= 605 Mg.) von dieser Holzung und einen kleinen See und gehört dem Major Wilhelm Leopold v. Bork (zu Polchow); Henkenhagen c hat denfalls $1/8$ (= 605 Mg.) von dieser Holzung mit einem kleinen See und einem Buschkaten und gehört der Wittwe des Friedrich v. Bork, zu Unheim. Henkenhagen d hat $1/4$ (= 1209 Mg.) von dieser Holzung mit 4 Buschkaten und 2 kleinen Seen, die der Lieutenant Georg Franz Ludwig v. Puttkamer, zu Pansin, besitzt. Dieselbe Vertheilung von Henkenhagen in vier Antheile bestand auch noch im Anfange des laufenden Jahrhunderts, doch waltete in den, am Besitz der Feldmark und Holzung berechtigten Gütern ein Unterschied ob, diese waren jetzt Labes a, Labes d, Wangerin a, Wangerin b, und Pansin. (Brüggemann Beiträge II, 184. B.

Henriettenhof, zwei Büdnereien zum Gutsbezirk Kohn gehörig, s. diesen Artikel . . . . B.

Hermannshof, Vorwerk, zum Rittergute Geiglitz gehörig, $3/8$ Mln. von diesem gegen NO. entfernt, in der Nähe von Neü-Döberitz. 1 Wohnhaus, 1 Familie von 4 Personen, 3 Pferde, 1 Kuh. Eine neüe Anlage, die aber amtlich nicht angemeldet ist . . . . O.

Hermelsdorf, Colonie, zum Rittergute Liezow gehörig, $3/8$ Mln. gegen SO. entfernt am Zusammenfluß von Ückelei und Zampel; 1 Wohnhaus, 2 Familien, 11 Personen. 4 Kühe. Ebenfalls eine neüe Anlage, doch vor 1822, die auch nicht amtlich angemeldet ist. Liegt in Hermelsdorf. . . . . O.

Der Hermels- oder Harmelsdorf ist nämlich der Name einer großen, zu-

sammenhangenden Waldung von 1155 Pommerschen Mg. = 2950 Mg. 96 Ruth. Preuß. Maaß, aus Eichen, Buchen, Kiefern, Elsen und anderen Holzarten bestehend, welche auf der Westseite an die Feldmarken von Hökenberg, Maldewin, Lasbeck und Schmelzdorf, auf der Ostseite mit der Groß-Raddowschen Heide und der Ornshagenschen Holzung und gegen Norden an den Regafluß gränzt, in den sich an der nordwestlichen Spitze des Waldes die vereinigte Ückelei-Zampel ergießt. Sehr wahrscheinlich ist der Hermelsdorf die Feldmark eines vor vielen Jahrhunderten wüst gewordenen Wohnplatzes gleichen Namens, welche, weil sie nicht wieder bebaut wurde, von selbst zum Walde geworden ist. Ehemals besaßen die Dewitzen ihren Antheil an dieser Waldnng gemeinschaftlich, 1694 aber wurde sie nach Beschaffenheit der verschiedenen Holzarten in Kaveln getheilt, so daß dem Gute Hoffeld 604 Mg. = 1549 Mg. 126 Ruth., dem Gute Wussow 255 Mg. = 654 Mg. 46 Ruth., den Daberschen Gütern 222 Mg. = 569 Mg. 106 Ruth. und dem Gute Maldewin 69 Mg. = 177 Mg. 6 Ruth. Preuß. Maaß zugetheilt wurden. Im Jahre 1790 ist der Hoffelder Hermelsdorf neü vermessen und 1533 Mg. 110 Ruth. groß befunden worden. Nach dem, zwischen den Gebrüdern v. Dewitz unterm 6. Juli 1799 abgeschlossenen Erbtheilungs-Receß sind aber nur 387 Mg. 117 Ruth. bei diesem Gute verblieben, was mit der heütigen Angabe nahe übereinstimmt (vergl. den Artikel Hoffeld) und der übrige Theil den Gütern Mesow, Salmow und Sandschönow beigelegt worden, nämlich Mesow 387 Mg. 43 Ruth., Salmow 386 Mg. 150 Ruth., Sandschönow 387 Mg. 23 Ruth. Nach dieser Vermessung von 1790 beträgt der Antheil, welchen das Rittergut Daber am Hermelsdorf hat, 599 Mg. 17 Ruth. Mit dieser Waldung sind im Laufe des 19. Jahrhunderts, insonderheit seit den zuletzt verflossenen 50 Jahren, große Veränderungen vorgenommen, in den örtlichen, wie in den Besitz-Verhältnissen. Große Strecken des Waldes sind unter dem Hieb der Axt gefallen, und da, wo sonst nur einige vereinzelte Holzhauer-Katen standen, sind volkreiche Ansiedlungen wie Curtsdorf, Friederikenwald, Ludwigshorst 2c. entstanden, deren Bewohner den Forstboden gerodet, und unter den Pflug gebracht, nnd nasse Bruchstriche entwässert und in fruchtbare Wiesen umgeschaffen haben. (Vergleiche den Artikel Ludwigshorst.) . . . . D.

Heydebreck, Lehn-Rittergut, 3/4 Mln. von Plate gegen W., 3 Mln. von der Kreishauptstadt Labes gegen NW., westlich von der Stettin-Danziger Staatsstraße, enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerke Karaut und der Colonie Leoshof, 22 Wohn- und 1 gewerbl., so wie 37 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift einen Flächeninhalt von . . . . 3951,48 Mg. davon sind 2290,12 Mg. Ackerland mit 19 Sgr. Reinertrag vom Mg., 5,95 Mg. Gartenland, 269,29 Mg. Wiesen, 867,81 Mg. Weiden, 420,05 Mg. Holzung, Eichen, Elsen, Birken, Kiefern, 35,55 Mg. Wasserstücke, See beim Orte, steüerpflichtig 3888,77 Mg., wobei 13 Besitzer mit 119 Besitzstücken betheiligt sind. Ertraglose Grundstücke sind 31,97 Mg. Land und 4,34 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 24,4 Mg. Grundsteüer Thlr. 180. 5. 7 Pf., Gebaüdesteuer Thlr. 20. 10. Silbergr. Das Gut an sich, ohne das Vorwerk und ohne die Colonie, hat 14 Wohnhaüser, 31 Familien, 197 Seelen. Viehstand: 22 Pferde, 66 Haupt Rindvieh, 1509 Schafe. Im Zusammenhang mit dem Gute ist die Gemeinde —

Heydebreck, Pfarr-Kirchdorf, deren Pfarrei jedoch mit der Stadtkirche in Plate combinirt ist, enthält 6 Ganzbauerhöfe, 1 Halbbauer- und 1 Pfarrbauer-

hof, 6 besteüerte Wohnhaüser und 18 steüerfreie Gebaüde, darunter 2 Wohnhaüser der geistlichen Institute, incl. Küsterschule. 8 Besitzer mit 35 Besitzstücken theilen sich in die. . . . . 742,79 Mg. große Feldmark, in der 567,61 Mg. unterm Pfluge sind und 21 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewähren; Gärten hat das Dorf nicht; an Wiesen sind 60,59 Mg., an Weiden 68,5 Mg., an Holzung nur 0,98 Mg. vorhanden. Der Grundsteüer zum Betrage von Thlr. 20. 22. 8 Pf. sind 366,87 Mg. unterworfen; steüerfrei sind die Liegenschaften der geistlichen Institute in einem Umfange von 330,89 Mg., was beinah die Hälfte der Feldmark ausmacht; dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 35,74 Mg. Land und 3,32 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 6,07 Mg. Die steüerpflichtigen Wohngebaüde sind mit Thlr. 6. 12 Sgr. behaftet. Seelenzahl 77 in 12 Familien. Viehstand: 8 Pferde, 28 Haupt Rindvieh, 188 Schafe.

Das alte Osten-Lehn Heydebreck, zufolge Lehnbriefs Herzogs Bogislaw X von 1479 zerfiel ehedem in zwei Theile, in Heydebreck a, das große Gut, und Heydebreck b, das kleine Gut, welches ein After-Lehn zu Gunsten der Familie Borntin war und ursprünglich aus dem Schulzenamte bestand. Peter Borntin kaufte dasselbe im Jahre 1497 von den v. d. Osten für 25 Fl. alter Münze unter der Bedingung, daselbst eine Schäferei anlegen zu dürfen, und daß, wenn der Afterlehnsmann mit den Bauern des Gerichtes wegen nicht fertig werden könnte, die v. d. Osten einen besondern Schulzen ansetzen sollten. Der darüber ausgefertigte Lehnbrief wurde 1550 den Brüdern Milchior und Simon Borntin von Dinnies und Ewald v. d. Osten confirmirt. Ernst Ludwig v. Borntin wurde mit Heydebreck b am 7. März 1715 von den v. d. Osten belehnt, nachdem er bei ihnen gemuthet hatte. Nach seinem Tode wurde das Gütchen von seinem einzigen Sohne, dem Kaiserl. Rittmeister Johann Joseph v. Borntin und dessen Schwester Erdmuthe Catharina, Wittwe des Eüstachius Friedrich v. Leuckow, am 22. März 1737 für 1800 Thlr. auf 15 Jahre wiederkaüflich dem Hauptmann Joachim Valentin v. Preüß überlassen und von dessen nachgelassenen Kindern am 3. Juni 1777 für 2000 Thlr. dem Kammerherrn Friedrich Wilhelm v. d. Osten verkauft. Dessen Sohn. der Lieutenant Carl Friedrich August v. d. O. war im Normaljahre 1804 Besitzer von Heydebreck a und b d. i. des ganzen Gutes, so wie des Gutes Piepenburg, nachdem beide Güter von 1798 bis 1803 im Besitz des Landschaftsraths Georg Heinrich Friedrich v. Zastrow gewesen waren (s. Plate). In der Folge, muthmaßlich während der Franzosenzeit, kam Heydebreck an v. Knobelsdorf, der in der Matrikel von 1828 seine Stelle fand, zufolge der Nachweisung vom 10. Mai 1832 aber v. d. Osten wieder Platz gemacht hatte, dessen Söhne die ererbten väterlichen Güter Anfangs gemeinschaftlich besaßen, bis sie sich durch Erbvergleich auseinandersetzten, in welchem die Güter Heydebreck, Piepenburg und Zowen an August v. d. Osten, den jetzigen Besitzer, gefallen sind.

Die Vererbung der Güter Heydebreck und Piepenburg ist in der männlichen Descendenz des Vaters des jetzigen Besitzers gesichert und ein Successions-Recht sonstiger Agnaten nur für das constituirte Lehnstamm-Kapital zuläßig. Es verhält sich damit also: — Auf das von dem Landschaftsrathe v. Zastrow, dem zeitweiligen Besitzer der Güter Heydebreck und Piepenburg, bewirkte gerichtliche Aufgebot, sind durch das rechtskräftige Erkenntniß der Pommerschen Regierung — Höchsten Gerichtshofes — vom 2. Dezember 1802 die sämmtlichen bekannten und unbekannten Agnaten des Geschlechts v. d. Osten, jedoch mit Ausschließung des Landschafts-Deputirten August Wilhelm Heinrich v. d. O., auf Plate, und des

Egidius Georg Wilhelm v. d. O. auf Burzen, welchen ihre Lehnrechte vorbehalten worden sind, mit allen Lehnrechten an Heydebreck a und dem Gute Piepenburg präcludirt, und nur den nachgelassenen unmündigen Söhnen des Ober-Appellations-Raths v. d. O. zu Celle, dem nachgelassenen unmündigen Sohne des Geheimenraths und Kammer-Directors Franz Carl Heinrich Ludwig v. d. O. zu Breslau, den Gebrüdern Carl Friedrich Georg Wilhelm Felix, Christoph Henning, und Georg Christoph Leopold v. d. O., aus dem Hause Geiglitz, und dem Oberstlieutenant Wilhelm August v. d. O. zu Harburg, ihre Agnationsrechte an dem aus dem residuo pretii dieser Güter von deren Verkaüfen zu constituirenden Lehnstamm vorbehalten worden. Auch sind durch eben dieses Erkenntniß die unbekannten Realprätendenten mit allen Realansprüchen an diesen Gütern präcludirt worden. — Was das Gut Zowen betrifft, so ist durch testamentarische Verhandlung die Vererbung desselben für die Descendenz des Schloßherrn von Plate, Carl v. d. O., und zwar vorzugsweise in der männlichen Linie, gesichert. . . . . . . O.

Hoffeld, Rittergut, 2¼ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen W., eben soweit von Naugard gegen O. z. S. und ¾ Mln. von Daber gegen O., in einer sehr angenehmen, mit Eichen und Buchen, Teichen, Seeen, Wiesen und schönen Alleen geschmückten Gegend, enthält mit der dazu gehörigen Colonie Louisenhof und dem Vorwerke Wilhelmthal 23 Wohnhaüser und 35 unbesteüerte Gebaüde. Auf dem Rittergute selbst sind 12 Wohnhaüser, zufolge der statistischen Tabelle, 213 Seelen in 33 Familien. Viehstand: 34 Pferde, 178 Haupt Rindvieh, 1290 Schafe. Die fruchtbare, hinsichtlich der Ertragsfähigkeit dem mittlern Zustande des Kreises entsprechende Feldmark begreift . . . . 4533,13 Mg. und zwar an Ackerland 2752,45 Mg. mit einem Reinertrage von 25 Sgr. pro Mg., an Küchen- und Lust-Gärten, die wegen ihrer schönen Kultur weit und breit bekannt sind, 18,65 Mg., an Wiesen 516,82 Mg., an Weiden 337,1 Mg., an Holzungen 384,21 Mg., an Wasserstücken, darunter der fischreiche Quern-See bei Roggow das vornehmste ist 386,85 Mg., mit einem Reinertrage von 9 Sgr. pro Mg., was 5 Sgr. mehr ist, als der des Kreisdurchschnitts, an Ödland 1,08 Mg. Die steüerpflichtigen Liegenschaften umfassen somit 4397,16 Mg., bei denen, außer der Gutsherrschaft, wegen der Eigenthümer in der Colonie Louisenhof, 10 Besitzer mit 20 Besitzstücken betheiligt sind. An ertraglosen Grundstücken gibt es 75,45 Mg. Land und 22,6 Mg. Wasser; die Hof- und Baustellen begreifen 37,96 Mg. Auf dem ganzen Gutsbezirke haften Thlr. 298. 28. 4 Pf. Grund-, und Thlr. 20. 20 Sgr. Gebaüdesteüer. Außerdem haftet auf dem Gute Hoffeld, incl. Louisenhof, so wie auf dem Gute Roggow ein jährlicher Canon von Thlr. 20. 25. 6 Pf., welcher wegen des Meliorations-Kapitals von Thlr. 2085. 14. 3 Pf., das von Friedrich II. im Jahre 1784, zur Zeit, als der Oberst Stephan Gottlieb v. Dewitz Besitzer der Güter war, bewilligt wurde, an die Kreiskasse zu zahlen ist. Nach den Nutzungsanschlägen sollen die, mit Hülfe dieses Kapitals ausgeführten Verbesserungen einen jährlichen Ertrag von Thlr. 134. 5. 5 Pf. gewähren. Nach welchem Verhältniß der Canon getheilt worden, seitdem Hoffeld und Roggow in verschiedene Hände gekommen, ist z. Z. nicht ersichtlich. In kirchlicher Beziehung gehört Hoffeld nach Roggow, wohin auch die Kinder zur Schule gehen, kaum ¼ Mle. weit.

Jahrhunderte lang ist Hoffeld der Mittelpunkt einer großen, zusammenhangenden Begüterung gewesen, mit der das Geschlecht der Dewitzen belehnt war, die

man deshalb die Dewitz=Hoffeldschen Güter zu nennen pflegte, und deren Bestandtheile sämmtlich zum Naugard=Daberschen oder Dewitzen=Kreis gehörten, mit Ausnahme des Gutes Salmow, welches zweitheilig zum Dewitzen= und zum Borken-Kreise contribuable war. Die einzelnen Theile der Begüterung waren: Hoffeld mit Louisenhof, Roggow, Wussow, Farbezin, Schloißin a und b, ein Theil in Groß=Benz, Klein=Benz, Salmow, Schönow oder Sandschönow, Mesow, Schönenwald a und c, Vogtshagen, Weitenhagen a, Justemin, Radem, Haseleü und Lasbeck a.

Nach dem Erbvergleiche, welchen die Söhne des General=Lieutenants Friedrich Wilhelm v. Dewitz, nämlich der Lieutenant, nachmalige Major Stephan Gottlieb, und der Cornet Bernhard Heinrich v. D. am 27. Dec. 1746 stifteten, wurden die Güter Wussow, Farbezin, Schloißin b, der Theil in Gr.=Benz und Kl.=Benz von August Albrecht, dem ältesten der Brüder, den beiden jüngeren Brüdern, und bald darauf nach dem Vertrage vom 22. Sept. 1747 von dem jüngsten Bruder, dem Cornet, dem mittelsten Bruder, dem Major Stephan Gottlieb v. D. allein überlassen, der jedoch später den Theil in Gr.=Benz, außer dem Fischerhause und der sogenannten Krugkoppel, durch einen Vergleich vom Jahre 1764 dem v. Dewitz zu Daber abtrat. — Die sämmtlichen übrigen oben genannten Güter fielen nach dem Tode des Obristlieutenants Steffen Bernd v. D., der ein Sohn des General=Lieutenants Joachim Balthaser war, seinem einzigen Sohne, dem ehemaligen Regierungs=Vicepräsidenten Carl Joseph v. D. zu, der in Wien als Kgl. Preüß. Minister 1753 ohne männliche Nachkommen starb, und die von ihm besessenen Güter seinen Lehnsfolgern, den vorhin genannten drei Brüdern v. D. hinterließ, welche die Güter Hoffeld, Louisenhof und Roggow am 25. September 1756 der Emilie Louise geb. v. Zieten, Ehegenossin des Obristlieutenants v. D., auf ihre Lebenszeit abtraten. Nachdem dieselbe gestorben war, fielen die ihr abgetretenen Güter an die erwähnten drei Brüder v. D. zurück. Sie kamen nach dem Tode des ältesten und des jüngsten an den mittelsten Bruder, den nunmehrigen Obersten Stephan Gottlieb v. D., welcher auch die Güter Salmow, Sandschönau, Mesow, Schönenwald a und b, Wussow, Farbezin, Klein=Benz, und Schloißin b, mit ihren Zubehörungen, bekam und keine lehnsfähige Descendenz hinterließ.

Die übrigen der Hoffeldschen Güter wurden aber in den Jahren 1756—1764 von den genannten drei Gebrüdern v. D. verkauft, und zwar in folgender Weise: —

1) Vogtshagen und Schönenwald e mittelst Vertrages vom 1. Februar 1756 auf die Dauer von 36 Jahren, mithin bis 1792, allenfalls auch erb= und eigenthümlich dem Johann Christoph v. Holzendorf, dessen Wittwe Levina Juliana Graciosa, geb. v. Benkendorf, den Major v. Pawels heirathete, und nachdem sie sich mit ihrer Tochter erster Ehe, Henriette Catharine Sophie Friederike v. Holzendorf, Ehefrau des Majors v. Parleben, am 2. September 1773 auseinander gesetzt hatte, Vogtshagen nebst Schönenwald e erblich in Besitz nahm und dieses nunmehr allodificirte Gut zufolge Vertrags vom 21. Mai 1781 dem Otto Gottlieb Sigismund v. Ramin zum Erbeigenthum verkaufte.

2) Weitenhagen a, nach dem Vergleiche vom 12. November 1757, ebenfalls auf 36 Jahre, wiederkaüflich der verwittweten Kreis=Einnehmer Juliane Sophie Kühl, geb. Böttcher, welche jedoch ihr bis 1794 an diesem Gute habendes Recht am 8. September 1774 dem Franz Wilhelm Tschirner abtrat.

3) Justemin, nach dem Vergleiche vom 1. Mai 1758, dem Lieutenant und nachmaligen Landrathe Johann Daniel v. Reppert und dessen Ehefrau Elisabeth Amalie, geb. v. Dewitz.

4) Radem, nebst Schloißin a, zufolge Vertrags vom 5. Oktober 1762, dem Kriegs- und Domänenrathe Christoph Ernst August v. Platen, welcher diese Güter am 15. October 1764 dem eben genannten Landrathe v. Reppert kaüflich überließ, worauf 1775 die Allodifikation derselben erfolgte.

5) Haseleü, mittelst Vertrages vom 18. Mai 1764 erblich den beiden Brüdern, Major Adam Siegfried, und Hauptmann Eüstachius Wilhelm v. Rüchel, welche, wie oben im Artikel Haseleü gesagt ist, ihre Schwester, verehelichte Hauptmann v. Kühn, auf deren Lebenszeit zur Erbin einsetzten.

6) Lasbeck, nach dem Vergleiche vom 1. October 1757, dem Johann Carl Birkholz, von welchem dieses Gut am 24. März 1759 dem Carl Heinrich v. Wussow zu Lübzin, und von diesem wieder am 24. December 1761 dem, bei Radem genannten, Kriegs- und Domänenrathe Christoph Ernst August v. Platen überlassen wurde, worauf es bei der öffentlichen Feilbietung am 6. Oct. 1779 für das Meistgebot dem Lieütenant Gotthilf Christian Carl v. Mellin zuerkannt wurde.

Was die von dem ohne lehnsfähige Nachkommen verstorbenen Obersten Stephan Gottlieb v. D. hinterlassenen Güter betrifft, so wurden dieselben, nach dem Vergleiche mit seinen Allodial-Erben vom 29. Juli 1788, zusammen für den Werth von 80,000 Thlr. von seinen nächsten Lehnsfolgern, den drei Brüdern v. D., als — dem Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen geheimen Raths-Präsidenten und Minister Stephan Werner, — dem Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Landdrost, Carl Heinrich Friedrich, — und dem Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Geheimrath und Hofmarschall Bodo Christoph Balthasar, — in Besitz genommen, welche sich am 4. Juli 1788 dahin verglichen, daß —

a) die zu 4000 Thlr. festgesetzte Geldkavel dem Minister v. Dewitz; —

b) die zu der Wussowschen Kavel gelegten Güter Wussow, Farbezin, Kl.-Benz und Schloißin b, mit ihren Zubehörungen, zusammen für 22,033 Thlr. dem Landdrosten, und —

c) die zu der Hoffeldschen Kavel gelegten Güter, als Hoffeld c. p., dem Vorwerke Louisenhof und der Gr.-Benzschen Wassermühle, und die Güter Roggow, Salmow, Sandschönow und Schönwald a und b, nebst Zubehörungen, zusammen für 39,306 Thlr. dem Hofmarschall zufielen;

d) das Gut Mesow aber, dessen Werth zu 18,000 Thlr. angenommen wurde, die beiden zuletzt genannten Brüder in gemeinschaftlichem, ungetheilten Besitz behielten.

In dem angeführten Vergleiche vom 4. Juli 1788 wurde zugleich festgesetzt, daß diese Güter ohne Genehmigung der Brüder und Agnaten, nicht gültig an einen Fremden veraüßert werden können und bei deren etwaigem Verkauf dem Minister v. D. und dessen Erben des Näherrecht zusteht.

Nachdem der Landdrost v. D. das Gut Weitenhagen a am 29. April 1793 für Thlr. 10.513. 8 Gr. von dem Erben des Pfandgesessenen Tschirner eingelöst, das Allodialgut Schloißin a am 21. Februar 1796 für 4500 Thlr., incl. 2000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen erblich von dem Landrathe v. Reppert, und das alte Dewitzen Lehn Weitenhagen b am 28. Februar 1796 für 3600 Thlr. erblich von Joseph Friedrich v. D. gekauft, das ihm an dem Gute Mesow auf die Hälfte zugestandene Miteigenthum aber, nach dem Vergleiche vom 16. September 1791 für 13,500 Thlr. seinem Bruder, dem Hofmarschall v. D., abgetreten hatte, hinterließ er die Güter Wussow, Farbezin, Kl.-Benz, Schloißin a und b, und Weitenhagen

a und b, seinen sechs Söhnen, welche sich am 8. August 1803 dahin verglichen, daß —

Ganz Weitenhagen für 19,598 Thlr. dem Hauptmann beim Regiment Herzog von Braunschweig, Carl Günther Theodor;

Farbezin für 17,774 Thlr. dem Hauptmann in Diensten der Batavischen Republik, Stephan Werner; und —

die zu einer Kavel gelegten Güter Wussow, Kl.-Benz und ganz Schloißin für Thlr. 49,107. 16 Gr. dem Lieutenant beim Regiment Herzog von Braunschweig, Ludwig Christian v. D. zufielen.

Nach eben demselben Vergleiche sollen die Güter Wussow, Farbezin, Kl.-Benz, Schloißin und Weitenhagen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der sämmtlichen Agnaten der Wussowschen Linie aus der Familie verkauft werden, wenn ein solcher Verkauf auch den Gesetzen nach zuläßig wäre, und das bisherige Allodium Schloißin a soll unter den 6 Brüdern — (die drei anderen waren: der Hauptmann Wilhelm Friedrich Ernst, der Oberforstmeister Friedrich Leopold, und der Kammerrath Adolf Christian v. D.) — und deren lehnsfähigen Descendenz die Lehnseigenschaft haben und stets als ein Zubehör des Gutes Wussow angesehen werden.

Die Güter Hoffeld, Roggow, Mesow, Salmow, Sandschönow und ganz Schönwald kamen nach dem Tode des Geheimraths und Hofmarschalls v. D. an seine vier Söhne, und zwar nach dem commissarischen Erb- und Theilungsreceß vom 6. Juli 1799 —

Hoffeld und Roggow mit ihren Zubehörungen für den nach der landschaftlichen Ertragstaxe zu 6 Prct. auf Thlr. 21.591. 5. 4 Pf. festgesetzten Werth an den Landrath Friedrich Christian August v. D.,

Mesow für Thlr. 17.963. 11. 5 Pf. an den Lieutenant im Kalkreüthschen Regiment, Leopold Ludwig v. D.,

Salmow für Thlr. 17.876. 11. 4 Pf. an den Kammerjunker Otto Ludwig Christoph v. D., und —

Sandschönow für Thlr. 6279. 17. 2 Pf. an den Lieutenant Carl Albrecht Lukas Gottlieb Friedrich v. D., —

Schönwald b aber, oder das sogenannte kleine Gut oder Ackerwerk in Schönwald, wurde von den vier Brüdern am 3. Februar 1804 für 6805 Thlr. auf 50 Jahre, von Marien 1804 bis dahin 1854 der Frau v. Wedel Charlotte Sophie Ottilie, geb. v. D., verkauft.

Die Hoffelder Ziegelei, in Hermelsdorf belegen, 1½ Mle. vom Gute gegen NNW. entfernt, blieb nach dem Theilungsvergleich vom 6. Juli 1799 den vier Brüdern v. D. gemeinschaftlich. Gegenwärtig wird in den Gebaüdesteüer-Tabellen ein gewerbliches Gebaüde bei dem Gute Hoffeld nicht aufgeführt, wol aber bei Salmow und Mesow, was auf die Vermuthung führt, daß die Ziegelei im Laufe der Zeit an eins dieser Güter übergegangen ist.

Im Normaljahre 1804 war nach Obigem das Gut Hoffeld nebst Roggow im Besitz von Friedrich Christian August von Dewitz, Landrath des Naugard-Daberschen oder Dewitzschen Kreises, der zur Zeit der französischen Invasion 1806/1807 nach des Naugarder Bürgermeisters Linden Zeügniß, „den Kopf so total verloren hatte", daß er, der Aufforderung der Befehlsführer der eingedrungenen Feinde Folge gebend, sich nach Stettin begeben und dem Kaiser der Franzosen gehuldigt hatte, die Sorge für das Wohl und Wehe der Kreisinsassen in dieser Zeit des Trübsals dem Kreis-Senior, dem hochbetagten Friedrich August v. Bismarck, auf Kniephof

überlassend. Friedrich Christian August v. D.*) hatte seinen Vetter Carl Günther Theodor v. D., aus dem Hause Wussow und Weitenhagen, nunmehr Major im Regiment vormals Herzog von Braunschweig, zum Nachfolger im Amte, der am 10. Februar 1808 von der Ritterschaft des Naugard-Daberschen oder Dewitzschen Kreises zum Landrath gewählt wurde. Im Besitz des Ritterguts Hoffeld aber hatte Friedrich Christian August v. D. — als Letzter seines Geschlechts in diesem Gute — den Major Jakob Friedrich v. Rüchel-Kleist zum Nachfolger. Er war ein Schwestersohn des General-Lieutenant Ernst Wilhelm Friedrich v. Rüchel, der kinderlos, wie er war, seinen Neffen an Kindesstatt annahm, und für denselben im Jahre 1810 des Königs Erlaubniß erwirkte, seinem väterlichen Kleistschen Wappen das Rüchelsche Wappen einverleiben, und sich v. Rüchel, sonst genannt Kleist, oder abgekürzt v. Rüchel-Kleist nennen zu dürfen. Als Oberst legte er im Jahre 1817 das Vorwerk Wilhelmsthal an und bestimmte das Vorwerk Louisenhof, indem er dessen Wirthschaft mit Wilhelmsthal vereinigte, zu einer mehrstelligen Colonie. Auch begründete er bald nach Übernahme des Gutes eine große Herbst- und Doppelbierbrauerei, die sich großen Ruf erwarb, und der von den französischen Herren auf dem Marsche nach Rußland 1812 stark zugesprochen wurde.

In der neüen Ritterguts-Matrikel von 1828 fand er, nunmehr zum General befördert, seine Stelle als Besitzer von Hoffeld, die aber in der Nachweisung vom 10. Mai 1832 durch den Oberforstmeister Georg Bernhard v. Bülow — welchen wir vom Ückermünder Kreise her als Besitzer des Ritterguts Rieth kennen (L. B. II. Th. Bd. 1, 1089) — ersetzt ist. Nichtsdestoweniger steht in der revidirten Matrikel von 1842 noch der General-Lieutenant v. Rüchel-Kleist und dann in einem Fortschreibungs-Exemplar der Matrikel der Oberforstmeister v. Bülow, der an den Oberstallmeister v. Bülow-Kummerow, Besitzer der Regenwaldschen Güter, und dieser das Gut Hoffeld c. p. im Jahre 1854 an seinen Namensvetter Friedrich Hermann Wilhelm v. Bülow, den jetzigen Besitzer überließ, der am 22. September 1854 bei der Kreisgerichts-Deputation zu Labes den Homagial-Eid abgeleistet hat. D.

Hoheheide, Colonie, 14 Feüerstellen, 46 Einwohner; zum Gutsbezirk Bernsdorf gehörig; s. diesen Artikel, S. 689 . . . . B.

Höfchen, altes Vorwerk, zum Gutsbezirke Labun gehörig, ¼ Mle. davon gegen W. entfernt, gränzt mit der Stadtfeldmark Regenwald, enthält 3 Feüerstellen, 7 Familien, 55 Seelen. Viehstand: 8 Pferde, 13 Haupt Rindvieh, 395 Schafe. O.

Höfenberg, Hoykenberg, Rittergut, 2½ Mle. von Labes gegen WNW., 1½ Mle. von Daber gegen NNO., am Senger Bach, der mit dem Paziger Bach bei Ornshagen in die Rega fließt; enthält 21 Wohnhaüser, 46 Haushaltungen, 290 Seelen, und an Vieh: 46 Pferde, 104 Rinder, 490 Schafe ohne die dazu gehörigen Colonien Curtsdorf und Friederikenwald, welche besondere Grundsteüer-Erhebungsbezirke bilden und bereits oben S. 699 und 712 aufgeführt sind, aber mit der Paziger Mühle, die dem Gutsbezirke beigezählt wird, — Wassermühle auf dem Paziger Bach, am Wege nach Regenwald, mitten im Walde,

*) Seine Berufung nach Stettin, gleich nach Besitzergreifung dieser Stadt und Festung durch die Franzosen, hatte den Zweck, in einem ständischen Provinzial-Commitee die auf die Provinz Bezug habenden Angelegenheiten zur Verpflegung der feindlichen Kriegsvölker wie zur Repartition und Beitreibung der Brandschatzungen mit zu bearbeiten. Später wurde er zum Geheimen Ober-Regierungsrath befördert und der dem Kaiser Napoleon geleistete Huldigungseid als erzwungen vergessen.

dem Hermelsdorf und der Ornshagenschen Forst, die hier zusammenstoßen — nach der Grundsteüer-Tabelle nur 14 steüerpflichtige Wohn- und 8 gewerbliche Gebaüde nebst 16 steüerfreien Gebaüden. Die Feldmark dieses Gutes hat einen Flächeninhalt von . . . . 2658,69 Mg. und zwar 1833,83 Mg. Ackerland, mit 19 Sgr. Reinertrag vom Mg., 15,92 Mg. Gärten, 318,79 Mg. Wiesen, 76,07 Mg. Weiden, 309,69 Mg. Holzungen, 3,73 Mg. Wasserstücke, an steüerpflichtigen Liegenschaften 2545,69 Mg., an steüerfreien 12,34 Mg. Ertraglos sind 67,06 Mg., Hof- und Baustellen 33,6 Mg. Grundsteüer 148. 5. 6 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 19. 25 Sgr.

Ein altes Lehn des Dewitzen-Geschlechts galt Hökenberg mehrentheils als Dependenz von Maldewin, mit dem es die Besitzer wechselte. Im Normaljahre 1804 besaß es des Majors Carl Ludwig v. D. einziger Sohn Carl Friedrich Ludwig v. D., der es 10 Jahre vorher in der Erbauseinandersetzung mit seiner Mutter und Schwester für den Taxwerth von Thlr. 7708. 15. 11 Pf. übernommen hatte. In der Matrikel von 1828 wird der Rittmeister v. D. als Besitzer genannt, der auch in der revidirten Matrikel von 1842 steht. Ihm folgt noch in demselben Jahre der Premier-Lieutenant Bernhard v. D., wol ein Sohn des Rittmeisters, der das Gut mittelst Vertrags vom 22. December 1846 seinem Pächter, dem nachmaligen Kreis-Deputirten Siebenbürger kaüflich überlassen hat. — Damals bestanden schon die Colonien Friederikenwald und Curtsdorf, jene seit 1822, diese seit 1835. Beide Colonien waren bereits vor mehreren Jahren von dem Hypotheken-Folium des Gutes abgeschrieben und hafteten diesem nur wegen des ihm zu zahlenden Grundgeldes oder Erbpacht-Canons, der späterhin, in Folge des Gesetzes vom 3. März 1850 durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst worden ist. Beide Colonien zusammen bildeten bereits damals eine faktische Gemeinde mit einem Schulzen und einem Gerichtsmann, die von der Grundherrschaft dotirt worden waren. Die Colonisten haben in Ludwigshorst ihren Kirchenstand, wohin sie auch eingeschult sind. Siebenbürger trug mittelst Eingabe vom 25. Februar 1848 darauf an, die thatsächliche Gemeinde durch landesherrliche Verleihung von Corporationsrechten zu einer juridisch-rechtlichen zu erheben. Die Einleitung dazu wurde getroffen; allein die bewegten Zeiten, die bald darauf eintraten, haben den Antrag nicht weiter verfolgen lassen. 1872 ist Hökenberg in den Besitz des Lieutenants Siebenbürger übergegangen.

Das Gut Hökenberg c. p. gehört zur Kirche in Ludwigshorst, Filial von Maldewin, und ist nach Maldewin eingeschult. Die oben als steüerfrei angegebenen Liegenschaften sind Maldeweiner Kirchenland, dessen Größe von kirchlicher Seite zu 13,5 Mg. angegeben ist. (L. B. II. Th. Bd. V, 1. Abth. S. 490.) Sonst, und noch zu Brüggemanns Zeit, 1784, hatte Hökenberg seine eigene Kirche; nachdem aber das Gebaüde so baufällig geworden, daß es nicht mehr reparaturfähig war, ist es abgebrochen und nicht wieder hergestellt worden. . . . . D.

Idashof, neües Vorwerk, zum Rittergute Schmelzdorf gehörig, enthält 1 Wohnhaus, 15 Seelen in 2 Familien, von denen 2 Kühe gehalten werden. Das Vorwerk ist nach 1822 angelegt, da es auf der Engelhardtschen Karte, Ausgabe von diesem Jahre, nicht angegeben ist. Eine Anmeldung bei der Kgl. Reg. und Antrag auf Genehmigung des Namens ist nicht erfolgt . . . . . . D.

Idenhof, oder Tünkenwerder, altes Vorwerk zum Rittergute Claushagen am südlichen Ufer des langgestreckten Claushagener Sees belegen, besteht aus

1 Wohnhause und enthält 1 Familie von 9 Personen. Viehstand: 4 Pferde, 13 Haupt Rindvieh, 266 Schafe. B.

Imbergen, Vorwerk zum Gutsbezirk Regenwald (Ackerhof) gehörig, ¼ Mle. von der Stadt gegen W. am rechten Ufer der Rega und am Rande des Regenwalder Waldes, wegen seiner Lage am hohen Thalrande des Flusses also genannt, ist aus einem Holzkaten des vorigen Jahrhunderts entstanden, enthält 4 Feüerstellen, 4 Familien, 31 Seelen; 6 Pferde, 21 Rinder, 200 Schafe . . . . B.

Jakobsdorf, Neben-Gut des Rittergutes Schönenwald, ¼ Mle. von demselben gegen S. entfernt, an einem See, der große Zahn genannt, besteht aus 5 Feüerstellen, enthält 62 Seelen in 11 Familien. Viehstand: 6 Pferde, 30 Rinder, 680 Schafe. Das bei diesem Nebengut oder Vorwerk bewirthschaftete Terrain hat einen Umfang von 1293 Mg. Vergl. den Artikel Schönenwald . . . . . B.

Jakobsthal, Colonie, zum Gutsbezirk Wangerin a gehörig, besteht aus 5 Wohnhaüsern, 6 Familien, 39 Seelen. Viehstand: 2 Pferde, 11 Kühe, 28 Schafe . . . . B.

Justemin, Rittergut, unfern der Ükeley an deren rechtem Ufer, 2¼ Mle. von Labes gegen WNW., 2 Mln. von Naugard gegen O. enthält, zufolge der statistischen Tabelle, 9 Wohnhaüser, 14 Haushaltungen, 92 Seelen, an Vieh: 18 Pferde, 31 Rinder, 1000 Schafe. Mit dem hieher gehörigen Nebengute Amalienburg (S. 688) und dem Vorwerke Gebelshof (S. 714) sind in dem Gutsbezirke Justemin 11 steüerpflichtige Wohn- und 18 steüerfreie Gebaüde. Areal des Gutes mit seinen Zubehörungen . . . . 2284,98 Mg. davon 1894,45 Mg. Ackerland mit 23 Sgr. Reinertrag pro Mg., 11,29 Mg. Gartenland, 122,77 Mg. Wiesen, deren Reinertrag mit 35 Sgr. pro Mg. 10 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, 23,76 Mg. Weiden, 154,39 Mg. Holzung Kieferwald mit eingesprengten Eichen, 4,38 Mg. Wasserstücke, an steüerbaren Liegenschaften 2196,44 Mg., an steüerfreien 14,58 Mg. Zahl der Besitzungen 5 mit 16 Besitzstücken. Ertraglos 36,34 Mg. Land, 8,57 Mg. Wasser. Haus- und Hofstellen 29,05 Mg. — Grundsteüer Thlr. 157. 1. 2 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 11. 26 Sgr. Canon 15 Thlr. wegen des vom König-Herzoge Friedrich II. bewilligten Meliorations-Kapitals von 1500 Thlr., wovon die neüen Einkünfte zu Thlr. 119. 6. 2 Pf. veranschlagt wurden.

Justemin, Kirchdorf, mit Filial von Gr.-Benz, besteht aus 10 Vollbauerhöfen, 1 Halbbauer-, 1 Kossatenhofe, 1 Kirchencolonat, Schulhaus, enthält, zufolge der statistischen Tabelle 115 Seelen in 19 Haushaltungen, an Vieh: 19 Pferde, 51 Rinder, 350 Schafe; und 15 bewohnte Haüser, dagegen nach den Grundsteüer-Tabellen 19 steüerpflichtige Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, so wie 22 steüerfreie Gebaüde. Flächeninhalt der Feldmark . . . . 1021,88 Mg. und zwar Ackerland 780,78 Mg. mit 25 Sgr. Reinertrag pro Mg., an Gärten 1202 Mg., an Wiesen 46,16 Mg., an Weiden 113,69 Mg., an Holzung 8,61 Mg., an steüerpflichtigen Grundstücken 775,38 Mg., an steüerfreien Liegenschaften der geistlichen Institute 186,88 Mg., 23 Besitzer mit 85 Besitzstücken. Ertraglose Grundstücke 51,7 Mg., Hof- und Baustellen 8,92 Mg. Grundsteüer Thlr. 56. 7. 7 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 13. 11 Sgr.

Einst ein alt Dewitzen-Lehn war Justemin seit 1758 ein Besitzthum des Landraths Johann Daniel v. Reppert, und seiner Ehefrau, geb. v. Dewitz, auf

deren Antrag das Gut allodificirt worden ist. (S. Haseleü und Hoffeld). Landrath v. Reppert hat das Vorwerk Amalienburg angelegt und dasselbe nach dem Vornamen seiner Ehehälfte genannt. Damals gehörte Justemin zum Pfarrsprengel Jarchelin. Zufolge eines, zwischen dem dortigen Prediger und dem Landrathe geschlossenen und von dem Königl. Consistorium bestätigten, Vertrages hat Letzterer im Jahre 1778 den in der Justeminer Feldmark belegenen Pfarracker sammt den Pfarrcoloniegebaüden, welche Eigenthum des Predigercolonus waren, gegen einen unveränderlichen Geld-Canon von 26 Thlr. in Erbpacht genommen, den Predigercolonus aber wegen der Gebaüde nach einer gerichtlich aufgenommene Taxe baar ausbezahlt. Wie dieser Canon zwischen den Pfarren Jarchlin und Gr.-Benz geordnet worden, ist dem Herausgeber z. Z. nicht bekannt. Die Reppertschen Eheleüte entaüßerten sich ihres Gutes Justemin im Jahre 1798 mittelst Vertrages vom 15. Juli, kraft dessen der General-Lieutenant Ernst Wilhelm Friedrich v Rüchel, auf Haseleü, durch Kauf Besitzer von Justemin wurde. Der General starb, wie oben bei Haseleü gesagt, im Jahre 1823, worauf sein Neffe und Haupterbe, General Jacob Friedrich v. Rüchel-Kleist das Gut an Gebel, muthmaßlich den bisherigen Pächter desselben, verkaufte, und der als Besitzer von Justemin in der Ritterguts-Matrikel von 1828 Aufnahme fand. Gebel, der das nach ihm genannte Vorwerk angelegt hat, ohne daß die Genehmigung dazu beantragt worden ist, hat im Jahre 1856 Steffen zum Besitznachfolger gehabt.

Justin, Rittergut, am Krebs- oder Fierbach, ¼ Mle. von Plate gegen NO., 1 Mle. von Regenwald gegen NW. und 3¼ Mle. von der Kreisstadt gegen NW., enthält 10 steüerpflichtige Wohngebaüde und 10 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde, 142 Einwohner, 22 Familien, und an Vieh: 25 Pferde, 45 Rinder, 960 Schafe. Areal . . . . 2307,68 Mg. davon sind 1934,86 Mg. Ackerland, mit 23 Sgr. Reinertrag vom Mg., 3,07 Mg. Gärten, 80,23 Mg. Wiesen, 103,61 Mg. Weiden, 109,24 Holzungen aus Eichen bestehend, steüerpflichtig 1871,5 Mg., steüerfrei 399,51 Mg. Pfarrländereien des Predigers zu Woldenburg. In der Gutsfeldmark sind 3 Besitzer mit 6 Besitzstücken. Ertraglos 23,88 Mg. Hof- und Baustellen 12,79 Mg.

Justin, Kirchdorf mit Filial von Woldenburg, enthält 21 steüerpflichtige Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, die Wassermühle, auf dem Krebsbache, und 33 steüerpflichtige Wirthschaftsgebaüde, 192 Seelen in 35 Haushaltungen, an Vieh: 35 Pferde, 68 Rinder, 324 Schafe. Die baüerlichen Wirthschaften bestehen in 6 Bauerhöfen, Pfarrbauer- und 1 Halbbauerhofe nebst 3 Kossatenhöfen. Die Feldmark, an welcher jetzt 20 Besitzer mit 86 Besitzstücken betheiligt sind enthält 1158,31 Mg. und zwar 797,17 Mg. Ackerland von 19 Sgr. Reinertrag pro Mg., 6,26 Mg. Gartenland, 78,98 Mg. Wiesen mit dem bedeütend hohen Ertrage von 39 Sgr. pro Mg., 17 Sgr. mehr, als die Gutswiesen gewähren, 181,67 Mg. Weiden, 29,07 Mg. Holzungen. Größe des steüerpflichtigen Landes 1068,66 Mg, des steüerfreien 24,49 Mg. Kirchenland. Ertraglose Grundstücke 39,24 Mg. Land, 9,69 Mg. Wasser. Hof- und Baustellen 16,23 Mg.

Grundsteüer: Rittergut Thlr. 133. 4. 11 Pf., Gemeinde Thlr. 62. 7. 9 Pf. Gebaüdesteüer: Rittergut Thlr. 7. 2 Sgr., Gemeinde Thlr. 18. 8 Sgr.

Die ⅛ Mle. vom Dorfe, unterhalb desselben auf dem Krebs- oder Fierbache belegene Mühle hat historische Bedeütung dadurch, daß in ihr ehemals die Kreis-Convente des Ostenschen Kreises gehalten wurden. Sie ist seit hundert Jahren Erb-

eigenthum des Müllers, der sie von der Familie v. d. Osten gegen Mühlenpacht, welche in Folge der neüern Gesetzgebung abgelöst ist, gekauft hat.

Zu den ältesten noch blühenden Geschlechtern im Land am Meere gehören die Lockstede. Schon 1302 findet sich dieses Geschlecht urkundlich erwähnt, indem Petrus de Lockstede und andere Vasallen sich mit dem Kloster Kolbaz wegen der Fischerei auf dem See Woltin vergleichen, woraus hervorgeht, daß er in der Kolbazer Gegend angesessen war. 1321 erscheint Gysso Lockstede als Zeüge in der Urkunde, vermöge derer Herzog Wartislaw IV. der Stadt Neüen-Treptow das privilegium de non evocando verlieh. Die Lockstede saßen als Nachfolger der Osten auf dem Schlosse Woldenburg, ohne deshalb den schloßgesessenen Geschlechtern beigezählt zu werden. Der Begriff der Schloßgerechtigkeit und die Bedeütung derselben kam, obwol schon lange angebahnt, doch erst im 15. Jahrhundert zum Durchbruch und wegen Woldenburg erst denen v. d. Osten zu Gute, an die, namentlich an Dinnies v. d. O., gedachtes Schloß von Henning Lockstede wieder verkauft wurde. Das Dorf Justin war aber eine Dependenz der Woldenburg, und wurde von dem auf diesem Schlosse seßhaften Heinrich Lockstede, und dessen Sohne Henning, im Jahre 1394 dem Jacob Borntin, als ihrem Aftervasallen, verliehen. Die Nachkommen desselben waren noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Justin theilweise angesessen, wie man daraus sieht, daß Peter Borntin im Jahre 1575 einen Hof in diesem Dorfe gegen einen andern in Piepenburg vertauschte. Doch war Justin bereits im Jahre 1479 zufolge Lehnbriefs des Herzogs Bogislaw X. ein Osten-Lehn, welches im vorigen Jahrhundert mit Recht ein altes genannt wurde und in 3 Theile zerfiel, davon J. a. aus dem Vorwerke der Schäferei, 2 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe, J. b. aus 2 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, und J. c. aus 2 Bauerhöfen bestand, die zu Kummerow gehörten. Justin a. ging im Jahre 1798 an den Hauptmann Carl Friedrich Leberecht v. Schlichting und demnächst mit ganz Kummerow im Jahre 1805 an den herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Oberstallmeister Ernst Gottfried Georg v. Bülow — genannt Bülow-Kummerow — über, während Justin b. aus den erwähnten baüerlichen Wirthschaften nebst den dazu gehörigen 10 Scheffeln Roggen Kornpacht aus der Justinschen Mühle annoch dem Landschafts-Deputirten August Wilhelm Heinrich v. d. Osten verblieben war, demnächst aber auch von Bülow-Kummerow kaüflich übernommen wurde. Dessen Enkel, einziger Sohn seiner einzigen Tochter und Erbin, der unter Prodigalitäts-Curatel stehende Graf Hans Gottfried Georg v. Bülow ist jetzt, 1873, Besitzer von Justin.

Kankelwitz, Lehn-Rittergut der Borkonen, 1 Mle. von Labes gegen SW., $^3/_4$ Mln. von Wangerin, der Stadt gegen N., an den Abhängen linken Ufers des Aalbachsthals, welches hier 201,5 Par. F. über dem Meere steht, in einer landschaftlich hübschen Gegend von Berg und Thal, durch welche die Ostpommersche Bahn, den Aalbach vier Mal überschreitend, zieht, enthält 17 Wohnhaüser (die statistische Tabelle hat nur 13), darunter das stattliche Herrenhaus unmittelbar an der Eisenbahn auf einer Anhöhe des Thalrandes liegt, und 32 steüerfreie Gebaüde. 25 Familien 144 Seelen. Viehstand: 14 Pferde, 44 Rinder, 1126 Schafe. In der Gutsfeldmark sind außer der Gutsherrschaft 8 Besitzer, und jeder hat sein abgeschlossenes Besitzstück. Die Feldmark, deren Boden von mittler Fruchtbarkeit ist, begreift . . . . 1846,75 Mg. nämlich 1277,96 Mg. Ackerland, mit 24 Sgr. Reinertrag vom Mg., 19,82 Mg.

Gärten, 150,4 Mg. Wiesen mit einem Ertrage, der den Kreisdurchschnitt um 10 Sgr. übertrifft, 183,66 Mg. Weiden, gleichfalls sehr ergiebig, 119,73 Mg. Holzung. Zu versteüern sind 1578,94 Mg., steüerfrei dagegen 173,74 Mg. der geistlichen Institute. Ertraglos sind 60,47 Mg. Land und 2,75 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 24,52 Mg. — Grundsteüer Thlr. 113. 25. 8 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 10. 8 Sgr. Außerdem haftet auf dem Gute Kankelwitz und dem gegenüberliegenden Gute Lessentin ein, von beiden zu erlegender Canon von 141¼ Thlr. wegen das Meliorations-Kapital von 10,600 Thlr., welches König Friedrich II. im Jahre 1776 dem damaligen Besitzer beider Güter, Landrath Friedrich Wilhelm Leopold v. Bork, bewilligt hat, und wovon die jährliche Bodenrente auf Thlr. 550. 17. 8 Pf. veranschlagt war; der Canon war Anfangs auf Höhe von 212 Thlr. festgesetzt, ist aber nachher auf den angegebenen Satz ermäßigt worden. Die Melioration bezog sich auf die Entwässerung und Trockenlegung von zwei Brüchern, die Rodung verschiedener Ländereien, die Ansetzung einer Bauer- und von 11 Büdnerfamilien die Anlage eines neüen Kruges und Anpflanzung einer Maulbeerbaum-Plantage, nebst Erbauung eines Hauses zur Seidenzucht, die selbstverständlich keinen Fortgang gehabt hat.

Kankelwitz, Pfarrkirchdorf, mit dem Rittergute in unmittelbar örtlichem Zusammenhang, enthält 5 Bauerhöfe, eben so viel steüerpflichtige Wohn- und 10 steüerfreie Gebaüde, incl. der Pfarrgebaüde, 6 Familien, 49 Seelen. Viehstand: 13 Pferde, 36 Rinder, 568 Schafe. In der Feldmark sind 6 Besitzer mit 18 Besitzstücken. Ihrer Bodenbeschaffenheit noch steht sie mit der Gutsfeldmark auf gleicher Stufe. Sie enthält . . . . 670,94 Mg. bestehend aus 503,19 Mg. Acker, 2,87 Mg. Gärten, 66,72 Mg. Weiden, 1,76 Mg. Holzung. Steüerpflichtig sind 610,99 Mg., steüerfreie 29,86 Mg. Ertraglos 27,3 Mg. Hof- und Baustellen 2,19 Mg. — Grundsteüer Thlr. 42. 2. 8 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 5. 6 Sgr.

Nach dem Zustande von 1784 gehörte, zufolge Brüggemann's Beschreibung, II, 1, 339, zum Gute Kankelwitz eine, auf der Feldmark stehende, mit etlichen Buchen gemischte, Eichenholzung, 2 Kaveln Kiefern in der Raddowschen und 1 in der Rungen-Heide, wie auch ein Antheil an der Hohenheide, Fischerei im See Kohn mit dem Gute Dübsow gemeinschaftlich, die Winterfischerei in dem ganzen See Sabitz bei Rosenfeld, ausschließlich aber das Recht, einen Theil dieses Sees, des Matzken-, d. h. Matthias-Ende genannt, zu befischen, der ganze Ausfluß des zum Gute Krazig gehörigen Sees Mellen, welcher ein nicht breiter, aber stellenweise ein tiefer Bach ist, der die Kankelwitzsche Mühle treibt und in den Aalbach fällt; drei Karpfenteiche, und einige Mühlen- und Aalpächte von der Rosenfeldschen, der Stramehlschen Nickels- und der Lessentinschen Mühle. — Was die Kankelwitzsche Mühle betrifft, so ist dieselbe seit langer Zeit eingegangen.

Die beiden Borkschen Lehngüter Kankelwitz und Lessentin, die nur durch den Aalbach von einander getrennt sind, scheinen mehrentheils im Besitz eines und des nämlichen Zweiges des Borkonen-Geschlechts gewesen zu sein. Der General-Lieutenant Ernst Matthias v. B. löste Lessentin am 16. September 1720 für 11.350 fl. = 7866⅔ Thlr. von Otto Christoph v. Thun ein; und überließ es gleich darauf, am 5. October 1720, seinem Brudersohne, dem Major Andreas Matz v. B., welcher Kankelwitz von seinem Vater erbte, und dieses Gut in Gemäßheit des, mit seinen Geschwistern am 29. October 1722 getroffenen Vergleichs für 15.000 fl. = 10.000 Thlr.

annahm. Nach des Majors Tode veraüßerten die Vormünder seines einzigen Sohnes Friedrich Wilhelm Leopold v. B. beide Güter am 27. August 1744 für 21,000 Thlr. wiederkaüflich auf 18 Jahre dem Oberst-Lieutenant und nachmaligen General-Major Johann Ernst v. Allemann, nach dessen Ableben sie seine Wittwe Abigail Elisabeth, geb. v. B., besaß. Von ihren Erben wurden diese Güter nach Ablauf der Wiederkaufsjahre am 10. April 1766 für die Summe von 22,035 Thlr. von dem Hauptmann und nachmaligen Landrathe Friedrich Wilhelm Leopold v. B. eingelöst, nach dessen Tode sein Sohn der Lieutenant und nachmalige Landrath Ernst August Philipp v. B., zufolge des mit seiner Mutter und mit seinen Geschwistern geschlossenen Erbvergleichs vom 29. August 1789, die Güter Kankelwitz und Lessentin in Besitz nahm. Derselbe überließ kraft des, wegen des Gutes Rekow am 28. März 1795 geschlossenen Kaufvertrages, § 2, die auf dem Gollenberge der Stramehlschen Feldmark belegene Holzkavel, die bisher zum Gute Kankelwitz gehört hatte, ingleichen die Aalpacht von jährlich 33 Stück Aal, die bisher aus der zu Stramehl gehörigen sog. Sylsowschen Mühle an das Gut Kankelwitz entrichtet werden mußte, dem General-Landschaftsrathe v. Loeper in Stramehl, zum erblichen Eigenthum, wogegen er aus der Rosenfeldschen Mühle die bisher an das Gut Stramehl entrichtete Aalpacht erhielt. Demnächst kaufte er am 11. December 1797 die bei Kankelwitz belegene Wassermühle c. p. von den Erben des Mühlenmeisters Westphal für 2500 Thlr. Aus der Geschichte des Beneficii Borkiani Regenwaldensis ist es bekannt, daß der Besitzer von Kankelwitz und Lessentin in Folge der Verluste, welche ihn während der Invasion und Occupation der Franzosen betrafen, und wegen der Opfer, die er in dieser Zeit dem gemeinen Besten des ganzen Borken-Kreises brachte, vollständig verarmte und nicht länger im Stande war, die beiden Güter persönlich zu halten, weshalb er, um zu verhüten, daß sie nicht in fremde Hände gerathen möchten, die Güter Kankelwitz und Lessentin, zufolge eines Familienbeschlusses seiner Gemalin abtrat, die als titulirte Besitzerin derselben in der revidirten Matrikel von 1842 ihre Stelle fand. Ihr folgte im Besitz von Kankelwitz im Jahre 1848 ihr Sohn, der Lieutenant Hermann v. B., der das Gut im Jahre 1857 seinen Brüdern, dem Premier-Lieutenant Louis, und dem Major Werner v. B., letzterer auf Reselkow, im Fürstenthum Kamin, seßhaft, abgetreten hat. . . . . B.

Karaut, neües Vorwerk des Rittergutes Heydebreck, doch schon vor 1822 vorhanden gewesen, liegt, 1/4 Mle. von Plate gegen W. entfernt, unmittelbar an der Gränze des Naugarder Kreises, dem jenseitigen Dorfe Döringshagen gegenüber; enthält 1 Wohnhaus, 5 Familien, 22 Seelen. 1 Pferd, 1 Kuh, 420 Schafe. Weder die Anzeige von der Errichtung dieses Wohnplatzes noch der Antrag auf landespolizeiliche Genehmigung des Namens ist geschehen. . . . . . . O.

Kardemin, Rittergut, theils Allodium, theils v. d. Osten-Lehn, 5 Mln. von der Kreishauptstadt Labes, 1 Mle. von Plate gegen NW., im aüßersten nordwestlichen Winkel des Kreises an der Gränze des Greifenberger Kreises, die hier vom Kardeminer Bach gebildet wird, auf der Straße von Greifenberg, 1 1/8 Mle., nach Naugard 2 1/2 Mle., belegen, 85,9 Par. F. über dem Meere, enthält 7 Wohnhaüser 21 Haushaltungen, 143 Seelen. Viehstand 25 Pferde, 51 Rinder, 553 Schafe. Mit Einschluß des Vorwerks Fier hat der Gutsbezirk 8 steüerpflichtige Wohn- und 14 steüerfreie Gebaüde. Kardemin hat nächst Vandekow und Haseleü den frucht-

barsten Boden im Regenwalder Kreise. Die Gutsfeldmark begreift 2800,46 Mg. Davon sind 2210,57 Mg. unterm Pfluge, von denen ein Reingewinn von 42 Sgr. pro Morgen erzielt wird, 7,53 Mg. sind dem Gartenbau gewidmet, der 107 Sgr. Reinertrag gewährt, an Wiesen sind 352,3 Mg. vorhanden, mit 39 Sgr. Ertrag, d. i. 12 Sgr. über den Durchschnittswerth, an Weiden 165,09 Mg., Holzung gibt es bei diesem Gute nicht, auch fehlt es an Fischgewässern. Versteüert werden 2726,08 Mg., steüerfrei sind 9,41 Mg. Ertraglos 31,44 Mg. Land, 7,04 Mg. Wasser. Hof- und Baustellen 26,29 Mg. — Grundsteüer Thlr. 342. 20. 8 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 7. 12 Sgr. Die früher hier bestandenen 2 Ganz- und 2 Halbbauerhöfe sind in Folge der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse und durch Auskauf eingegangen und ihre Ländereien mit dem Gute vereinigt. Kardemin ist durch die Tochterkirche Zimmerhausen nach Triglaw, Greifenberger Kreises, eingepfarrt.

Das Gut besteht aus zwei, seit 70 Jahren vereinigten Antheilen. Kardemin a ehedem zum Greifenbergschen Kreise gehörig, nach dem Protokoll vom 20. Januar 1798 dem Ostenschen Kreise einverleibt, ist nach den Lehnbriefen des Herzogs Philipp II. vom 28. April 1608, des Kurfürst-Herzogs Friedrich Wilhelm vom 20. December 1665, des Kurfürst-Herzogs Friedrich III. vom 3. Juni 1700 und des Königs-Herzogs Friedrich Wilhelm I. vom 20. April 1714, sowie nach der Lehns-Profession vom 20. Mai 1741 ein Lehn des Geschlechts derer v. d. Osten. Dieser Theil von Kardemin kam von dem Lieutenant Otto Christoph v. d. O., zufolge Theilungsrecesses seiner nachgelassenen Söhne vom 6. August 1729 an seinen Sohn Conrad Siegfried, und nach dessen Tode an seinen Bruder Georg Ehrenreich, dessen nachgelassener Sohn Georg Christoph v. d. O. zu Witzmitz, Kardemin a am 26. August 1764 für Thlr. 6815. 13. 4 Pf. dem Kriegs- und Domainenrathe Christoph Ernst August v. Plathen überließ, das Gut aber, nachdem es in Concurs gerathen war, am 22. Juni 1778 für das Meistgebot von 4650 Thlr. wieder erstand. Da er keine lehnsfähige Descendenz hinterließ, so kam das Gut nach dem Theilungsvergleich seiner nächsten Lehnsfolger, der vier Brüder Carl Friedrich, Georg Wilhelm Felix, Christoph Henning, und des Lieutenants Georg Leopold Christoph v. d. O. am 24. März 1798 für Thlr. 9163. 8. 4 Pf. an den zuletzt genannten. Das Allodialgut Kardemin b gelangte von Otto Gottlieb Siegmund v. Ramin durch Kaufbrief vom 5. Januar 1789 für 6500 Thlr. erblich an den Lieutenant Georg Christoph v. d. O., nach dessen Tode das Gut zufolge Theilungsvergleichs seiner hinterbliebenen drei Töchter vom 21. Juni 1797 für 8000 Thlr. durch das Loos der ältesten Tochter Auguste Louise Henriette, verehelichte Lieutenant v. Bülow zufiel. Diese verkaufte es nach Jahresfrist am 7. Juni 1798 für 12.700 Thlr. erblich dem Lieutenant Georg Leopold Christoph v. d. O., von welchem Kardemin a für 10.000 Thlr. und Kardemin b für 20.000 Thlr. am 9. August 1798 erblich seinem Bruder Christoph Henning v. d. O. und von diesem —

Kardemin a für 16.000 Thlr. und Kardemin b für 20.000 Thlr. mittelst Vertrages vom 11. Mai 1801 an den Fähnrich Henning Ludwig Dionysius von Blankenburg, aus Ramlow (L. B. III Th. Bd. I, 415), verkauft wurde, dessen Erben in der vom Könige Friedrich Wilhelm III. unter 19. April 1828 vollzogenen neüen Ritterguts-Matrikel als Besitzer von Kardemin, auch von Zimmerhausen Aufnahme fanden. Auch in der revidirten Matrikel von 1842 stehen die Gebrüder v. Blankenburg als gemeinsame Besitzer beider Güter. Erst im Jahre 1844 haben sich die Brüder dahin auseinander gesetzt, daß Kardemin von Moritz, Zimmerhausen

von Eduard v. Blankenburg übernommen worden ist. Seit dem Jahre 1858 werden beide Güter von dem General-Landschaftsrath Eduard v. Blankenburg, mit dem Wohnsitz in Zimmerhausen, besessen.

An einer frühern Stelle des L. B. ist, zufolge einer Urkunde, vermöge derer Herzog Barnim I. dem Nonnenkloster zu Piritz seine, bei dieser Stadt belegene Domaine nebst den Höfen der zur Burg Piritz gehörigen Burgmannen, seiner Vasallen — milites extrenses — verleiht, das Jahr 1253 als dasjenige bezeichnet, in welchem das Geschlecht der Blankenburge in Pommerschen Urkunden zum ersten Male genannt werde, denn weil unter den Inhabern der Burglehne Anselmus de Blankenburg war, der unter den Burgmannen 4 an der Zahl, auf der ersten Stelle steht (L. B. II. Th. Bd. III, 461, 462). Neüerdings ist jedoch nachgewiesen worden, daß die gedachte Urkunde, wenn auch nicht der Materie, doch der Jahreszahl nach gefälscht worden, wie das bei den frommen, ethisch hochgebildet sein wollenden Kloster-Bewohnern männlichen wie weiblichen Geschlechts, zu allen Zeiten gar nichts Seltenes zu sein pflegt. Den in Rede seienden Nachweis hat Dr. Robert Klempin geführt. Der gelehrte Staats-Archivar von Pommern sagt über den vorliegenden Fall was folgt: „Im Jahre 1263 bewidmete Herzog Barnim die Stadt Piritz mit deütschem Rechte (vergl. L. B. a. a. O. 504). Einer solchen Schöpfung pflegte in der Regel die Aufhebung der Burg, welche sonst dem Emporblühen der neüen deütschen Stadt hinderlich gewesen wäre, auf dem Fuße zu folgen. Das geschah auch bei Piritz. Die Burg von Piritz ging ein, und die pommerschen Fürsten hatten nun nichts mehr dagegen, daß die ehemaligen Burgmannen ihre zwecklos gewordenen Burglehen, d. h. die auf dem Burgplatze belegenen Höfe mit den dazu gehörigen Burghufen, dem Kloster Piritz schenkten oder verkauften. — Die erste Transaction fand wol im Jahre 1270 Statt, wo die Erben der † Brüder Gerhard und Heinrich von Gransoge . . . . den Burghof mit den dazu gehörigen zwei Burghufen, wie ihn die Brüder besaßen, an das Kloster Piritz überließen, was der Herzog Barnim in der Urkunde d. d. Gryfenhagen, 1270, September 11, ratificirte, indem er zugleich das volle Eigenthum des Burglehns dem Kloster verlieh. Ein zweites Burglehn erwarb das Kloster im Jahre 1279, und zwar dasjenige welches der Ritter Anselm v. Blankenburg inne gehabt hatte. Dieser Anselm v. Bl. war noch in jungen Jahren aus seiner Stammheimath am Harz, wo das hochangesehenen Ministerialgeschlecht von Blankenburg schon 1131 mit den Brüdern Bernhard und Friedrich v. Bl. (fratres ministeriales de Blankenborg) hervortritt, nach Pommern eingewandert und erscheint hier seit 1243. Im Jahre 1257 besuchte ihn in Pommern sein Bruder Jordan v. Blankenburg, Domherr in Hildesheim, den wir in diesem Jahre zu Zieten bei Anklam als Zeügen des Bischofs Hermann v. Kamin, Grafen von Eberstein, 1260 aber bereits wieder in Hildesheim finden. Anselm v. Bl. kommt bis 1271 urkundlich vor, seit 1273 werden seine Söhne Thidemannus oder Dietrich, Johannes und Baldriamus (Baldewin?) v. Bl. genannt. Diese Erben des Ritters Anselm scheinen nun 1279 das Piritzer Burglehn ihres Vaters, bestehend in einem zwischen dem Burgwall und dem Kloster belegenen Hofe nebst einigen Hufen (curiam quondam Anselmi militis de Blankenborg et suorum heredum, — curiam inquam sitam juxta vallum et ecclesiam sanctimonialium) dem Nonnenkloster Piritz veräußert zu haben, was Herzog Bogislaw IV. am 12. Juli des genannten Jahres unter Verleihung des vollen Eigenthums guthieß. (Klempin, Pommersches Urkundenbuch I. 445).

Es kam hier darauf an, das Alter der Familie v. Blankenburg im Land am Meere festzustellen, das sich demnach, mit 1243 beginnend, auf 600 Jahre und darüber berechnet. Weiter im Westen von Pommern haben wir sie im Randow-Lande auf der Stolzenburg kennen gelernt (L. B. II. Th. Bd. II, 1716, 1717), vorzugsweise aber reich begütert als Vasallen der Kaminer Kirche in Ramelow, wo man sie weit früher, als in der Beschreibung dieser Besitzung angegeben ist (L. B. III. Th. Bd. I, 415) neben den Ramelen findet, nämlich im Jahre 1322. Sie verpfändete aber ihre dortigen Lehnstücke 1337 an den Bischof für eine Summe von 300 Mark unter der Bedingung, daß, wenn sie das Pfandgut nicht zur rechten Zeit einlösen würde, dasselbe mit allen daran haftenden Gerechtigkeiten dem Bischofe gehören solle. Wegen der übrigen Besitzungen der Familie im Fürstenthum vergl. man den I. Bd. III. Theils des L. B. Sei aber noch angemerkt, daß ein Blankenburg, Vornamens Heinrich, als bischöflicher Schloßhauptmann (praefectus) von Körlin, 1492, bekannt ist.

Karnitz, Rittergut, $1^3/_8$ Mln. von Labes gegen NW. und eben so weit von Regenwald gegen SO., am östlichen Rande der Gutsforst, enthält 6 Wohn- und 9 Wirthschaftsgebaüde, 16 Familien, 95 Seelen. Viehstand: 20 Pferde, 35 Rinder, 837 Schafe. Der Boden der Feldmark des Gutes, und der baüerlichen Gemeinde gehört zu den minder fruchtbaren des Kreises. Die Gutsfeldmark begreift . . . . 2514,25 Mg. Davon sind 1192,94 Mg. Ackerland, mit 23 Sgr. Reinertrag pro Mg., Gärten hat das Gut nur 2,82 Mg., Wiesen gibt es 52,19 Mg. mit 8 Sgr. über dem Durchschnitts-Ertrag, Weiden 62,32 Mg., Eichen und Kiefern Holzung 1031,99 Mg., an Wasserstücken sind 120,64 Mg. vorhanden, enthaltend den kleinen Melnitz-See, nebst Antheil an dem, auf Stramehlschen Gebiete liegenden Glambeck-See, und am Paziger See, davon ein Theil zur Karnitzer Gutsfeldmark gehört. Steüerpflichtig sind 2462,9 Mg., steüerfreie Grundstücke gibt es nicht, ertraglose dagegen 43,83 Mg. Hof- und Baustellen 7,52 Mg. — Grundsteüer Thlr. 113. 9. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 4. 16 Sgr.

Karnitz, Kirchdorf mit Tochterkirche von Karow, bestehend aus 5 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, enthält 8 steüerpflichtige Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, sowie 11 steüerfreie Wohngebaüde, 14 Familien, 90 Seelen; Viehstand: 12 Pferde, 33 Rinder, 136 Schafe. Die Feldmark, in der 9 Besitzer mit 56 Besitzstücken, enthält . . . . 628,65 Mg. darunter 427,03 Mg. mit 23 Sgr. Ertrag pro Mg., 9,16 Mg. Gärten, 23,29 Mg. Wiesen, 117,95 Mg. Weiden, 25,28 Mg. Holzung, 574,42 Mg. steüerpflichtige und 28,29 Mg. steüerfreie Grundstücke der Kirche und Schule, dazu Ertragloses 20,35 Mg., Hof- und Baustellen 5,59 Mg. — Grundsteüer Thlr. 32. 9. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 6. 16 Sgr.

Wegen der Besitzverhältnisse dieses ehemaligen Lehnguts der Borkonen vergl. man den Artikel Elvershagen S. 709—711 Jetziger Besitzer seit 1840: Friedrich v. Bülow.

Karow, Lehn-Rittergut der Borkonen, $1^1/_4$ Mle. von Labes gegen NNW., $^1/_4$ Mle. von Karnitz gegen ONO., unfern der Rega auf derem linken Ufer, enthält 13 steüerpflichtige Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, nebst 20 steüerfreien Gebaüden,

34 Familien, 202 Seelen. Viehstand: 26 Pferde, 87 Haupt Rindvieh, 1431 Schafe. Areal . . . . 4197,08 Mg. bestehend aus 2124,32 Mg. Ackerland, dessen Reinertrag zu 26 Sgr. pro Mg. eingeschätzt ist, 22,77 Mg. Gärten, 176,17 Mg. Wiesen, die einen Reinertrag von 53 Sgr. gewähren, das Doppelte des Kreisdurchschnitts, 105,26 Mg. Weiden, 1526,87 Mg. Eichen-, Buchen- und Kiefernholzung, 133,08 Mg. Wasserstücke, einen See auf eigener Feldmark und einen Antheil an dem auf Stramehlschen Felde liegenden Glambeck-Sees enthaltend. Die steüerpflichtigen Grundstücke betragen 4073,35 Mg., die steüerfreien 15,12 Mg. Ertraglos sind 46,95 Mg. Land und 30,59 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 31,07 Mg. — Grundsteüer Thlr. 243. 15. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 10. 6 Sgr.

Karow, Pfarrkirchdorf, besteht aus 11 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, hat 14 steüerpflichtige Wohn-, und 11 steüerfreie Gebaüde, mit Einschluß der Gebaüde der geistlichen Institute. In der Feldmark sind 18 Parteien mit 76 Besitzstücken angesessen, und es sind steüerpflichtig 679,97 Mg., dagegen steüerfrei die 319,04 Mg. umfassenden Kirchen- und Pfarrländereien. Ertraglos sind 45,67 Mg. Land, 9,21 Mg. Wasser. Die Hof- und Baustellen betragen 7,61 Mg.; die ganze Feldmark enthält . . . . 1061,5 Mg. davon sind 839,96 Mg. Ackerland mit einem Reinertrag von 32 Sgr. pro Mg., was 6 Sgr. mehr ist, als der Gutsacker trägt, 14,91 Mg. Gärten, 77,33 Mg. Wiesen mit 41 Sgr. Ertrag vom Mg. oder 14 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, 66,91 Mg. Weiden, keine Holzung, auch keine Wasserstücke. — Grundsteüer Thlr. 73. 28. 4 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 10. 28 Sgr. — Seelenzahl 140 in 25 Haushaltungen. Viehstand: 23 Pferde, 66 Rinder, 310 Schafe.

Das Borksche Lehn Karow wurde, als Dependenz von Stramehl, von den Borkonen daselbst mittelst Vertrages vom 27. October 1714 auf 30 Jahre von Michaelis 1714 bis dahin 1744 dem Hauptmann Otto Adrian v. Edling, und von diesem zufolge Contracts vom 17. April 1728 für 8500 Thlr. auf die noch übrigen Wiederkaufsjahre dem Lieutenant Johann Ernst v. Weyher überlassen. Nach diesem Contract bestand das Gut aus 2 Vorwerken und 6 Bauerhöfen, und es gehörten dazu zwei Holzkaveln im Raddowschen Walde, zwei Kaveln Kiefernholz in der Kappe, einige Aalpächte, Fischerei auf der Rega und dem Stramehlschen See Glambeck und freies Mahlen für die Vorwerke auf der Stramehlschen großen Mühle. Nachdem hierauf im Jahre 1742 die Stramehlschen Güter in dem Edelingschen Concurse dem Hofrathe Gohr zugeschlagen und von demselben dem geheimen Tribunalsrathe Johann Friedrich Loeper waren abgetreten worden, verglich sich derselbe in den Jahren 1744 und 1745 mit dem Hauptmann George Friedrich v. Bork und August Gottlob v. B., auf Elvershagen, dahin, daß wenn von dem zuletzt genannten die Einlösung der Stramehlschen Güter im Jahre 1746 nicht bewirkt werde, ihm sodann auch das völlige Einlösungsrecht von Karow mit den Stramehlschen Gütern zusammen verbleiben soll. Dieses Einlösungsrechts trat er demnächst mittelst Vertrages vom 2. December 1745 für ein Abstandsgeld von 500 Thlr. an den Lieutenant v. Weyher ab, dessen Wittwe Dorothea Sabina, geb. v. Schönebeck, keine Leibeserben hinterließ. Sie hatte in ihrem Testamente vom 2. December 1776 das Gut Karow dem minderjährigen Sohne ihrer Stieftochter, der verwittweten Lieutenant v. Lockstädt, geb. v. Weyher, Philipp Friedrich v. Lockstädt, zum Eigenthum vermacht, welcher dasselbe nach dem am 14. Januar

1778 getroffenen Vergleich auch behielt, jedoch seiner Mutter den Genießbrauch des Gutes ad dies vitae überließ. Nach deren Ableben in den Besitz von Karow getreten, gehörten dem Lieutenant Philipp Friedrich v. Lockstädt gleichzeitig die Güter Hindenburg, Kl. Leistikow und Maskow, im Naugarder Kreise von denen er das zweite im Jahre 1796 an Curt v. d. Osten erblich, das erste dagegen 1798 wiederkäuflich auf 30 Jahre an den Oeconomen Christian Friedrich Schmeling veraüßerte (L. B. II. Th. Bd. V. 1, 356, 357). Im Normaljahre 1804 besaß er sowol Maskow als auch Karow. Die Mangelhaftigkeit in den Angaben der Ritterguts-Matrikeln von 1828 und von 1842, die bei den Namen der Besitzer der Güter die Vornamen meistentheils außer Acht gelassen haben, läßt es nicht erkennen, welches Mitglied der Lockstädtschen Familie in beiden Epochen Besitzer von Karow gewesen, da in beiden Dokumenten nur der Familiennamen v. Lockstädt steht. Anderweitige Nachrichten bezeichnen den Landschafts-Deputirten v. Lockstädt als Besitzer von Karow. Derselbe, ob ein Sohn von Philipp Friedrich Lockstädt? — entaüßerte sich des Gutes durch Verkauf an den Grafen Eugen v. Bork, auf Stargord, der aber nach kurzer Besitzzeit, die zwischen den 30. April 1842, Tag der Vollziehung der revidirten Matrikel, und dem 28. Januar 1844 fällt, das Gut Karow wieder verkaufte. An dem zuletzt genannten Tage schloß Graf Eugen Bork einen Vertrag mit dem Justizrath Carl Friedrich Vincent Ferdinand v. Bothmer, aus Rethem a. d. Aller, kraft dessen er das Gut diesem kaüflich überließ, der dasselbe zu Marien 1844 antrat. Als Hannoveraner, daher als Ausländer, bedurfte der Justizrath v. Bothmer zum Besitze des Gutes Karow einer Special-Concession, die ihm auf seinen Antrag und den befürwortenden Bericht der Kgl. Reg. zu Stettin, vom Minister des Innern, Grafen v. Arnim, unterm 6. April 1844 ertheilt worden ist. Nach v. Bothmer's Tode hat seine Wittwe Adelheid, geb. v. Alten, das Gut im Jahre 1872 dem wirklichen Geheimenrathe, General-Landschafts-Director und Mitglied des Herrenhauses Ernst Matthias v. Köller kaüflich überlassen.

Daß die Ortschaft Karow im 13. Jahrhundert eine Zeitlang Eigenthum des Klosters Belbog gewesen, ist an anderer Stelle des Landbuchs nachgewiesen worden (II. Th. Bd. VI, 1028). Sei hier angemerkt, daß in der Verleihungs-Urkunde Wartislaws III., Dux Diminensis vom Jahre 1255 unter den Zeügen der Ritter Borco genannt ist. Wann seine Nachkommen mit Karow belehnt worden, läßt sich nicht mehr bestimmen; soviel ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Gut bei der Borkschen Familie war. . B.

Kiefholz, Neben-Gut von Silligsdorf, 3/8 Mln. vom Hauptgute gegen NW. entfernt, und von demselben durch fremdes Territorium getrennt, liegt an und in der Waldung, das Kiefholz genannt, enthält 3 Wohnhäuser, 10 Familien, 66 Einwohner. Viehstand: 12 Pferde, 14 Rinder, 550 Schafe . . . . S.

Kienbruch, altes Vorwerk, zum Gutsbezirk Stramehl gehörig, hat 1 Wohnhaus, 2 Familien, 12 Einwohner. Viehstand: 3 Kühe, 414 Schafe. Liegt 3/8 Mln. vom Hauptgute gegen S. und ist als Schäferei des Stramehlschen Nebengutes Weddermill im vorigen Jahrhundert angelegt worden . . . . B.

Kohn, Gut, 1 Mle. vor Labes gegen SW., selbständiger Polizeibezirk, in steüerlicher Beziehung aber mit dem Rittergute Rekow — von diesem 1/4 Mle. entfernt, — verbunden, als dessen Vorwerk es angelegt ist, daher ein Borksches Lehnstück, doch seit länger als 60 Jahren von dem Hauptgute abverkauft, unsern

des Sees Köhne, von dem der Name des Gutes entlehnt ist, der auch in der Schreibung Köhne vorkommt, enthält 5 Wohnhaüser, 10 Familien, 68 Seelen. Viehstand: 7 Pferde, 15 Rinder, 362 Schafe. Von dem Meliorationskapital, welches König Friedrich II. zum Besten des Gutes Rekow im Jahre 1776, als Georg Friedrich v. Bork das Gut besaß, bewilligt hat (s. den Artikel Rekow) sind u. a. auch auf der Feldmark von Kohn zwei Büdnereien angelegt worden, die den Namen Henriettenhof führen, aber weder in den statistischen, noch in den Grundsteüer-Tabellen genannt werden, auch auf den Landkarten fehlen, dagegen in den gerichtlichen Ortschafts-Verzeichnissen angegeben sind. Besitzer des Gutes Kohn seit 1860: August Hermann Gebel . . . . B.

Kotentow, neües Vorwerk, zum Rittergute Roggow b gehörig, $^{1}/_{4}$ Mle. gegen NO. entfernt, hat 2 Haüser, 2 Familien, 11 Einwohner. 382 Schafe . . B.

Kotzow, Gehöft zu Lessentin gehörig; s. diesen Artikel. Es liegt nordöstlich vom Gute $^{1}/_{4}$ Mle. entfernt auf der Höhe. Haus- und Seelenzahl bei der von Lessentin enthalten . . . . B.

Krazig, Rittergut, 1 Mle. von Labes gegen SSW. und $^{1}/_{2}$ Mle. von Wangerin gegen NNW. am Aalbach, und unfern der Eisenbahn auf deren Westseite, enthält 8 besteüerte Wohn- und 19 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark dieses Gutes sind 5 Besitzer mit 7 Besitzungen angesessen, und das Areal der Feldmark, die, ihrer Bodenbeschaffenheit nach, zu den fruchtbarsten des Kreises gehört, begreift . . . . 2439,65 Mg. wovon 2187,12 Mg. der Grundsteüer unterworfen, 164,91 Mg., den geistlichen Instituten gehörig, steüerfrei sind; das Ackerland umfaßt 1731 Mg., mit einem Reinertrage von 36 Sgr. pro Mg., was 11 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt ist, die Gärten 6,77 Mg., die Wiesen sind 139,8 Mg. groß und gewähren 35 Sgr. Heüwerbung pro Mg., was 8 Sgr. mehr als der mittlere Werth des Kreises ist, an Weiden gibt es 195,83 Mg., an Holzungen 209,87 Mg., bestehend in Kiefern in der Raddowschen Haide und Buchen-Kaveln in den Karowschen Bergen, an Wasserstücken 70,76 Mg., die Seen Mellen, Zopzine und Chodonken begreifend. — Grundsteüer Thlr. 210. 2. 8, Gebaüdesteüer Thlr. 9. 28. —. Die statistische Tabelle gibt 11 Wohnhäuser an, 22 Familien, 143 Seelen. Viehstand: 23 Pferde, 85 Haupt Rindvieh, 1337 Schafe.

Krazig, Kirchdorf mit Filial von Kankelwitz, besteht aus 8 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, und hat 12 steüerpflichtige Wohn-, sowie 14 steüerfreie Gebaüde, 16 Familien, 78 Seelen. Viehstand: 16 Pferde, 43 Rinder, 193 Schafe. Die Feldmark, welche einen nicht ganz so fruchtbaren Boden hat, als die Gutsfeldmark, hat 12 Grundbesitzer mit 111 Besitzstücken, also bedeütende Parzelenwirthschaft, 652,93 Mg. steüerpflichtige und 3,51 steüerfreie Grundstücke, im Ganzen ein Areal von . . . . 696,09 Mg. bestehend aus 487,82 Mg. Ackerland, das einen Reinertrag von 29 Sgr. pro Mg., mithin 7 Sgr. weniger als der Gutsacker abwirft, 1,33 Mg. Gärten, 82,08 Mg. schlechten Wiesen, 85,21 Mg. Weiden, keine Holzung, kein Wasserstück. Ertraglos 26,79 Mg., Hof- und Baustellen 12,86 Mg. — Grundsteüer Thlr. 50. 9. 6, Gebaüdesteüer Thlr. 11. 14. —

Gut Krazig, und selbstverständlich auch das Dorf, war ein altes Lehnrecht der Borkonen, ist aber durch den Cabinets-Befehl und das Rescript vom 21. und 23.

Februar 1786 allodificirt worden, nachdem die lehnberechtigten Agnaten sich theils aller Lehnsansprüche an dieses Gut begeben hatten, theils damit nach vorhergegangenem gerichtlichem Aufgebot durch den Rechtsspruch vom 20. Januar 1784 sämmtlich rechtskräftig waren präcludirt worden. Das Gut kam von dem Commissarius Achatz v. Bork nach dem brüderlichen Theilungsvergleiche vom 3. März 1716 für 11.080 fl. = 7386 $^2/_3$ Thlr. an seinen zweiten Sohn, den Lieutenant und nachmaligen Oberst Jobst Andreas v. B., von diesem an seine nachgelassenen Söhne, den Kammer-Director zu Königsberg in Pr. Friedrich Albrecht, und Philipp Christian v. B., und nach dem Vergleiche derselben vom 4. Oct. 1760 für 4089 Thlr. an den ersten, von welchem das Gut am 18. Juli 1780 für 10.000 Thlr. und 150 Thlr. Schlüsselgeld, erblich dem General-Major und nachmaligen General der Infanterie, Döring Wilhelm Grafen Krockow, von diesem am 4. und 28. April 1792 für 19.000 Thlr. erblich dem Lieutenant Franz Friedrich Ernst v. Wedel, von diesem am 6. Juni 1792 für 24.700 Thlr. erblich an Hermann Magnus von Wolffradt, von diesem am 16. August 1794 für 26.500 Thaler und 100 Thlr. Schlüsselgeld erblich dem Kammerherrn Ludwig Friedrich Christoph August v. Bork, und von diesem gleich darauf am 6. October 1794, jedoch mit Vorbehalt der zu diesem Gute gehörig gewesenen Strauchkavel, der Gollenberg genannt, für 28.500 Thlr., und 100 Thlr. Gold an Schlüsselgeld, erblich dem Landrathe Ernst August Philipp v. B., auf Kankelwitz, verkauft wurde, von welchem, nach dem mit der Wittwe v. Schmiedeberg, als Besitzerin des Gutes Storkow, Sagizer Kreises, am 17. Mai 1796 geschlossenen Vergleiche, für eine von der letztern bezahlte Abfindung von 500 Thlr., das dem Gute Krazig zugestandene Recht, in dem $1^1/_2$ Mle. entfernten Storkowschen Busche wöchentlich 3 Tage Brennholz zu holen, gänzlich aufgehoben wurde. Die Fischerei auf dem See, der Große Gaudenick oder Chodonken genannt, welche das Gut Krazig mit dem Gute Gerdshagen gemeinschaftlich gehabt hatte, gehöret, nach dem zwischen der Wittwe des Hauptmanns v. B. und dem Landrathe v. B. über das Gut Gerdshagen geschlossenen Kaufcontract, vom 5. März 1796 seitdem allein zum Gute Krazig, jedoch nur so lange, bis das Gut Gerdshagen nach Ablauf der Wiederkaufsjahre von der dazu berechtigten Linie eingelöst wird. Von einer Einlösung des Pfandstücks Gerdshagen Seitens der Borkonen ist, wie wir aus dem betreffenden Artikel, S. 718 wissen, zeither nicht die Rede gewesen.

Im Normaljahre 1804 war der Landrath v. B. auf Kankelwitz noch Besitzer von Krazig. Die unglücklichen Verhältnisse, in die er durch die Invasion der Franzosen, 1806, und deren nachfolgende mehrjährige Occupation des Landes, gerieth, nöthigten ihn, das Gut anderen Händen zu übergeben, die von da an so oft gewechselt haben, daß die werthvolle Grundbesitzung gleichsam als eine bewegliche Waare betrachtet worden ist. Als Besitzer von Krazig werden genannt: In der Ritterguts-Matrikel von 1828 Schaeffer, dann in der Nachweisung von 1832 Kannenberg, der auch in der revidirten Matrikel von 1842 steht, aber irriger Weise, denn in der Zeit zwischen 1832 und 1842 werden noch zwei Besitzer genannt, nämlich v. Giese (undeütlich geschrieben) und Lieutenant v. Dewitz, darauf seit 1842 Wittwe Sell; dieser folgte im Jahre 1850 Gadebusch, und diesem im Jahre 1861 der Kaufmann Theodor Eugen Possart, in Berlin, welcher als Besitzer des Ritterguts Krazig am 29. Januar 1862 bei der Kgl. Kreisgerichts-Deputation zu Labes, durch Stellvertretung, den vorgeschriebenen Erbhuldigungs- und Unterthänigkeits-Eid abgeleistet hat. . . . . B.

Krebskaten, altes Vorwerk des Ritterguts Unheim, $^3/_8$ Mln. von demſelben gegen SO. am Aalbach gelegen, wol wegen reichen Krebsfanges in dieſem Bache alſo genannt, hat 3 Haüſer, 3 Familien, 11 Seelen. Es werden 2 Kühe und 3 Schafe gehalten. . . . . B.

Kreüz, altes Vorwerk, zum Gutsbezirk Schwerin gehörig, $^3/_8$ Mln. gegen ONO. vom Gute entfernt, an der Landſtraße von Labes nach Daber, enthält 5 Wohnhaüſer, 7 Familien, 31 Seelen. Viehſtand: 7 Pferde, 20 Kühe, 310 Schafe. Aus dem Artikel Elmershagen, S. 708, iſt es bekannt, daß dieſes Vorwerk auf der Stelle ſteht, wo einſt das Dorf Elmershagen geſtanden hat. Es iſt, eben ſo das Vorwerk Schwerinshof, im vorigen Jahrhundert zur Zeit, als der Landrath Sebaſtian Georg v. Wedel Beſitzer von Schwerin war, angelegt worden. Der Erbauer nannte den neüen Wohnplatz nach dem untergegangenen Dorfe, im Volksmunde aber erhielt er den Spottnamen „Kreüz", während die beiden anderen Güter, das Hauptgut Schwerin und das Vorwerk Schwerinshof beim Volke „Jammer und Elend" hießen. Dieſe Benennungen ſind vollſtändig in Vergeſſenheit gerathen, dagegen iſt der Name „Kreüz" im Gebrauch geblieben, wenigſtens allgemeiner, als der dem Vorwerke vom Erbauer beigelegte Name. Auch wird das Vorwerk in den Kreistabellen bei Brüggemann (Beſchreib. II. 1, 279 und Beiträge II. 154), und in den Ortſchafts-Verzeichniſſen, ſowie auf den Landkarten*) überall „Kreüz" genannt. In den Grundſteüer-Tabellen des *Finanz-Miniſteriums* heißt es plattdeütſch „Krütz". Im Jahre 1839 trug die Generalin v. Pfull, geb. v. Wedel, damalige Beſitzerin von Schwerin, darauf an, den eigentlichen und urſprünglichen Namen Elmershagen wieder herzuſtellen, was vom Landrathe v. Bork mittelſt Berichts vom 9. Februar 1837 als eine ſachgemäße hiſtoriſche Thatſache befürwortet wurde. Die Genehmigung dieſes Antrages wurde indeſſen von der Kgl. Regierung abgelehnt auf Grund der Beſtimmungen des miniſteriellen Circular-Reſcripts vom 3. April 1810, wonach die Namen bereits beſtehender Wohnplätze nicht mehr verändert werden, ſondern der ihnen zuletzt beigelegte Name ihnen beſtändig verbleiben ſoll. Das Vorwerk Kreüz hatte im Jahre 1837 zwei Feüerſtellen mehr als jetzt und 34 Seelen und es wurde von ihm aus eine Fläche von 255 Mg. 91 Rth. bewirthſchaftet. Es liegt von Schwerin aus rechts an der oben genannten Landſtraße, dicht vor dem Schwerinſchen Walde unweit des Kiefholzes . . . . S.

Kröſſin, Rittergut, Afterlehn des Borken Geſchlechts, $1^3/_4$ Mln. nördlich von Labes, an der nach Kolberg führenden Landſtraße, $^3/_8$ Mln. von Stargord gegen OSO., und unfern der Molſtow, welche die Gränze mit dem Schivelbeiner Kreiſe bildet, enthält 5 ſteüerpflichtige Wohn- und 7 ſteüerfreie Wirthſchaftsgebaüde, 16 Haushaltungen, 98 Seelen. Viehſtand: 28 Pferde, 30 Haupt Rindvieh, 930 Schafe. Die Feldmark, ſehr fruchtbaren Bodens, begreift . . . . 1704,12 Mg. und zwar an Ackerland 1270,12 Mg., mit 32 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 8,35 Mg., an Wieſen 63,62 Mg., deren Heüwerbung das Doppelte des Kreisdurchſchnitts, nämlich 54 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewähren, an Weiden 112,24 Mg., an Eichen- und Buchenholzungen, die ſich längs der Molſtow hinziehen, 210,04 Mg., an Waſſerſtücken 1,45 Mg. Steüerpflichtig ſind 1665,82 Mg., ertraglos 24,68 Mg., Hof- und Bauſtellen 13,62 Mg. — Grundſteüer 151 Thlr. Gebaüdeſteüer Thlr. 7. 18 Sgr.

*) Auf der Engelhardtſchen Karte von Pommern, Ausgabe von 1822, ſteht „Ebershagen oder Kreuz," erſtere Benennung augenſcheinlich ein Schreibfehler.

Kröſſin iſt, wie oben bemerkt, ein Afterlehn der Borkonen, welche ſowol wider den landesherrlichen Fiskus, als auch wider die Afterlehnsträger, die Lockſtädt, die Afterlehnsherrlichkeit und das dominium directum intermedium durch Rechtsſprüche erſtritten haben. Das Gut kam nach dem Tode des Werner Henning v. Lockſtädt an deſſen Wittwe Eſther Barbara, geb. v. d. Oſten, und ihre Söhne, und wurde von denſelben mittelſt Vertrages vom 6. Auguſt 1761 für 9650 fl. = 6433⅓ Thlr. auf 25 Jahre wiederkaüflich der verwittweten Frau v. Putlitz, Regina Hedwig, geb. v. Bicken, von dieſer aber und ihrem nachmaligen Ehemanne, dem Hauptmann Johann Sigismund v. Brieſen, am 22. Februar 1751, mit lehnsherrlicher Bewilligung und mit Beſtätigung der Borkonen, der Wittwe des General-Feldmarſchalls Adrian Bernhard Grafen Bork, Antoinette Hedwig, geb. Freiin v. Hallart, überlaſſen, deren nachgelaſſener Sohn, der General-Major und nachmaliger General von der Cavallerie, auch Oberhofmeiſter Heinrich Adrian Graf B. das Gut erbte und es ſeinem einzigen Sohne und Erben Friedrich Heinrich Chriſtian Grafen B. hinterließ. Nach deſſen Tode kam Kröſſin an ſeine einzige Tochter und Erbin Ulrike Bernhardine, vermälte geheim Juſtizräthin v. Arnim, von deren Vormündern das Gut am 16. Juni 1791 für 7500 Thlr. dem Rittmeiſter, nachmaligen Major und Landſchaftsrathe Philipp Carl Ludwig v. B. auf Stargord, verkauft wurde. Seit der Zeit iſt Kröſſin im Beſitz der Stargordſchen Linie der Borkonen geblieben, denn es vererbte nach des Majors und Seniors der Familie Tode am 31. December 1827 auf deſſen einzigen Sohn, den Rittmeiſter, nachmals gegraften Eugen v. B., der ſeinen, ebenfalls einzigen Sohn, den Grafen Philipp Heinrich Grafen B. zum Nachfolger gehabt hat, als derzeitigen Beſitzer, 1873 . . . . B.

Kuhdamm, urſprünglicher Name des Gutes Mittelhagen. Vergl. dieſen Artikel S. 792. . . . . O

Kummerow, Rittergut, theils Allodium, theils Lehn des Geſchlechts derer v. d. Oſten, mit Kirche, Tochter der Labuner Mutterkirche, 3½ Mle. von Labes gegen NW. und ¾ Mln. von Regenwald gegen NNW., enthält 11 Wohnhaüſer, 30 Haushaltungen, 194 Seelen. Viehſtand: 22 Pferde, 43 Rinder, 1554 Schafe; aber mit dem dazu gehörigen Vorwerke Dammberg und dem Nebengute Rübenhagen 24 ſteüerpflichtige Wohn- und 53 ſteüerfreie Gebaüde. Die Feldmark iſt, ihrer Bodenbeſchaffenheit nach, eine von mittlerer Fruchtbarkeit und gehört dem Umfange nach zu den großen Gutsfeldmarken des Regenwalder Kreiſes, denn ihr Flächeninhalt beträgt . . . . 5221,59 Mg., wovon 5082,1 Mg. der Grundſteüer unterworfen, 18,25 Mg. aber ſteüerfrei ſind. Den Kulturarten nach zerfällt die Feldmark in 3079,07 Mg. Ackerland, welches 27 Sgr. Reinertrag pro Mg. gewährt, 17,45 Mg. Gärten, deren Ertrag zu 107 Sgr. vom Mg. eingeſchätzt iſt, 397,35 Mg. Wieſen mit dürftiger Heüwerbung, 563,23 Mg. Weiden, 1043,05 Mg. Waldung mit guten Eichen-, Buchen- und Kiefernbeſtänden. Fiſchgewäſſer hat das Gut nicht. Ertraglos ſind 73,36 Mg. Land und 10,57 Mg. Waſſer; Hof- und Bauſtellen 37,31 Mg. — Grundſteüer Thlr. 312. 29. 4 Pf., Gebaüdeſteüer Thlr. 15. 18 Sgr. Außerdem ein Canon wegen des vom Könige Friedrich II. im Jahre 1777 bewilligten Meliorations-Kapitals von 1100 Thlr., wovon der jährliche Ertrag zu 54 Thlr. veranſchlagt war und der Canon 22 Thlr. betrug, der aber in der Folge auf Thlr. 14. 20 Sgr. herabgeſetzt worden iſt.

Die früher beſtandenen 8 Bauerhöfe ſind theils in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältniſſe, theils durch Kauf an die Gutsherr-

schaft übergegangen und die Ländereien dem Gute einverleibt worden, was die Anlage des Vorwerks Dammberg und die Erweiterung der beiden älteren Vorwerke Gr. und Kl. Rübenhagen zu einem größern Gute nothwendig gemacht hat.

Das Gut Kummerow bestand ehemals aus 3 Antheilen, welche nunmehr, seit länger als 70 Jahren, zu Einem Gute vereinigt sind.

Kummerow a. war nach den Lehnbriefen von 1479 und vom 20. April 1714 ein altes Lehn des Geschlechts derer v. d. Osten. Es wurde, nebst 2 dazu gehörigen Bauerhöfen in Justin von Philipp Ludwig v. d. O. am 21. November 1724 für 11.750 fl. = 7833⅓ Thlr. erblich dem Landrathe Caspar Gideon v. Lettow verkauft und kam nach dessen Ableben, infolge Theilungsvergleichs der hinterbliebenen Kinder vom 12. Januar 1739 für 7676 Thlr. an seine Tochter Helene Elisabeth, welche es als Brautschatz ihrem Gatten August Leberecht v. Manteüffel zubrachte. Dieser nahm es zum neüen Lehn und überließ es, im Einverständniß mit seiner Ehehälfte, am 1. März 1742 für 7833⅓ Thlr. erblich dem Rittmeister und nachmaligen Oberstlieutenant Carl Ludwig von Schlichting, worauf, in Folge des von demselben bewirkten gerichtlichen Aufgebots, die an Cummerow a berechtigten v. d. Osten durch das Erkenntniß vom 17. December 1762, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des Kammerherrn Friedrich Wilhelm v. d O., auf Schloß Plate, und der im Kriege abwesenden Agnaten des Geschlechts v. d. O., ingleichen des Majors Philipp Ludwig, und des Hauptmann Friedrich Wilhelm v. d. O., am 2. Mai 1768, 18. November 1773 und 15. Januar 1765 ihren Lehn- und Reluïtionsrechten an Cummerow a völlig entsagten. Nach dem Tode des Oberstlieutenant v. Schlichting kam das Gut, zufolge Familienbeschlusses vom 11. August 1770, an seine Wittwe Catharina Magdalena, geb. v. Treskow, und wurde, nach dem Theilungsvergleiche ihrer nachgelassenen Kinder vom 15. Februar und 18. März 1787 für den festgesetzten Preis von 14,000 Thlr. ihrem Sohne, dem Hauptmann Carl Friedrich Leberecht v. Schlichting, überlassen, welcher einige zu diesem Gutsantheil gehörige Stücke, bestehend in 2 Holzkaveln in der Witzmitzschen Haide, die Kappe und die Köhlingskavel, den Antheil an dem zu Cummerow und Natelwitz a gemeinschaftlich gehörenden Holzwärterkaten in der v. d. Osten- und Witzmitzschen Haide, mit dem Antheil an der sog. gemeinen Haide, soweit diese zu Cummerow a gehört hat, am 14. April 1803 für 600 Thlr. erblich dem Besitzer des Gutes Roman, Johann Wilhelm Christoph Steobanus von Wriechen, Landrath des Greifenbergschen Kreises, verkaufte. — Roman, damals zum Greifenbergschen Kreise, seit 1818 zum Kreise des Fürstenthums Kamin, Regierungsbezirk Köslin, jetzt seit 1872, zum Kolberger Kreise gehörig (L. B. III. Th. Bd. I. 420, 429). — Auf das von dem Hauptmann v. Schlichting bewirkte gerichtliche Aufgebot sind auch die sämmtlichen, im Jahre 1762 im Felde gestandenen Agnaten des Osten-Geschlechts, welchen in dem Rechtsspruche vom 17. December 1762 noch ihre Rechte waren vorbehalten worden, durch das rechtskräftige Erkenntniß der Pommerschen Regierung (höchsten Gerichtshofes) vom 13. Februar 1797 mit allem Lehnrechte an Cummerow a, excl. des Egidius Georg Wilhelm v. d. Osten, auf Burzen, welcher aber auch nach dem Instrument vom 5. Juli 1803 auf alle seine Lehns- und Successionsrechte an diesem Guts-Antheile Verzicht geleistet hat, präcludirt worden, dessen Erb- und Allodial-Eigenschaft daher auch am 23. November 1804 in dem Land- und Hypothekenbuche verzeichnet worden ist. Auf diesem Gutstheile Cummerow a haftet der oben erwähnte Meliorations-Canon, weil das Kapital zu dessen

Verbesserung bewilligt worden, was während der Besitzzeit der verwittweten Oberstlieutenant v. Schlichting geschehen ist.

Kummerow b ist nach den Lehnbriefen von 1479, vom 20. December 1665, 3. Juni 1700 und 20 April 1714 ein altes Lehn derer v. d. Osten. Wie Kummerow a aus einem Ackerwerke nebst Schäferei bestehend wurde es mit den dazu gehörigen, in der Haide belegenen Vorwerken Groß- und Klein-Rübenhagen, einigen Bauerhöfen und dem Halbbauerhofe Justin, nebst dem Rechte an der Mühle, auch einigen Holzkaveln und dem Patronatsrechte an den Kirchen zu Kummerow und Justin, von dem Hauptmann Andreas Friedrich v. d. O., unter Zustimmung seiner Brüder Philipp Ludwig und Henning Jürgen am 17. Januar 1727 für den Preis von 12,000 fl. = 8000 Thlr. erblich an Johann Ernst v. Weyher verkauft, von diesem aber sofort am 1. December 1727 für denselben Preis dem Hofrathe Martin Bernhardi, und von diesem, nachdem er den zu diesem Gute gehörigen Theil von Justin, nach dem Tauschvertrage vom 9. Januar 1730 dem Geheimrathe und Präsidenten der Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer in Berlin, Matthias Conrad v. d. O. abgetreten hatte, am 2. October 1747 für 9000 fl. = 6000 Thlr. seiner Schwester Anna Dorothea und deren Ehemann, dem Kriegs- und Domainenrathe Johann Christian Tetzlaw überlassen, nach dessen Ableben, zufolge des am 26. April 1792 eröffneten Testaments seiner Wittwe vom 28. Februar 1784 Kummerow b ihrer Universal-Erbin Anna Sophie Carolina Paulson, verehelichten Sehler, zufiel, und von derselben mit 3 Bauerhöfen in Mudelmow und 1 Kossatenhofe nebst der Fischerei in Woldenburg und 2 Holzkaten, am 22. October 1796 für 18.000 Thlr. erblich dem Hauptmann Carl Friedrich Leberecht v. Schlichting verkauft wurde Dieser schloß mit der Wittwe des Hauptmanns v. Plotho, Johanna Sophie Lowisa, geb Tibbe, zu Woldenburg, am 10. und 20. April 1800 einen Tausch- und Gemeinheitsaufhebungs-Vergleich, kraft dessen zwei bisher zu Woldenburg a gehörig gewesene, 23 Mg. große Wiesen, mit Vorbehalt des Rechts der Aufhütung vom Ende der Heuwerbung bis zum 1. Mai, erblich zum Gute Kummerow b kamen, wogegen dieses zwei in Woldenburg belegene Instkaten, nebst den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Gärten, so wie auch den Kummerowschen Antheil an der Fischereigerechtigkeit auf dem Woldenburgschen See und alle Rechte an demselben dem Gute Woldenburg a abtrat. Dieser Tausch wurde von Christoph Henning v. d. O., auf Witzmitz, und dem Landrathe Georg Julius v. d. O., auf Wisbu, als den an Kummerow b berechtigten Agnaten am 23. Februar und 28. März 1801 genehmigt.

Kummerow c, gleichfalls ein altes Lehn des Geschlechts v. d. Osten, zufolge des Lehnbriefs Herzogs Bogislaw X. vom Jahre 1479, gehörte zu dem Gute Witzmitz a (vergl. die Artikel Geiglitz, S. 715 und Witzmitz). Es wurde von dem so eben genannten Christoph Henning v. d. O., vermöge Contracts vom 9. November 1798 für 20.000 Thlr. und Justin a ebenfalls für 20.000 Thlr. erblich dem Hauptmann Carl Friedrich Leberecht v. Schlichting verkauft, wogegen nach demselben Kaufvertrage die zu Kummerow b. gehörig gewesenen 3 Bauerhöfe in Mudelmow für 3000 Thlr. dem Christoph Henning v. d. O. erblich überlassen wurden.

So war denn seit 1798 ganz Kummerow in Einer Hand. Hauptmann von Schlichting blieb jedoch nur noch sechs Jahre im Besitz des Gutes. Er verkaufte dasselbe, mit Justin a am 9. April 1804 für 83.300 Thlr. erblich dem Lieutenant Otto Friedrich Bernhard v. Stutterheim, der sich indessen schon nach Jahresfrist des Besitzthums entäußerte, indem er das ganze Gut Kummerow und Justin a mittelst

Vertrages vom 9. März 1805 für den Preis von 93.500 Thlr., incl. 500 Thlr. in Golde erblich an den herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Ober-Stallmeister Ernst Gottfried Georg v. Bülow verkaufte. Von diesem ausgezeichneten Manne, — der sich von nun an, zur Unterscheidung von seinen zahlreichen Geschlechts-Vettern, von Bülow-Cummerow nannte, und seine Eingaben, Vorstellungen, Berichte u. s. w. auch so unterschrieb, meistentheils mit Weglassung des Wörtchens „von" — ist eine Charakter-Zeichnung, auch mit Rücksichtnahme seiner Thätigkeit als Schriftsteller auf dem Gebiete der Politik und National-Ökonomie, — oben S. 406, 407 eingeschaltet. Nach einem vielbewegten, thatenvollen Leben, das er auf das hohe Alter von 82 Jahren gebracht hat, schloß Ernst v. Bülow-Cummerow seine irdische Laufbahn am 26. April 1857, nachdem er sein neües pommersches Stammgut Kummerow und die Regenwalder Begüterung seiner Tochter Louise, geb. 1809, bereits im Jahre 1851 übergeben hatte, die dasselbe bei ihrem am 24. October 1858 erfolgten Tode auf ihren Gemal, den Grafen Hans Adolf Carl v. Bülow vererbte, welcher im Jahre 1867 seinen einzigen Sohn, den Grafen Hans Gottfried Georg, geb. 29. August 1839 zum Erbnehmer in Kummerow und der Regenwalder Begüterung gehabt hat (S. 418), dem aber, auf den Antrag seiner drei Schwestern von Gerichtswegen ein Prodigalitäts-Curator, z. B. in der Person des General-Landschafts-Directors v. Hagen, auf Premslaw, hat bestellt werden müssen. . . . O.

Kümken, Neben-Gut des Ritterguts Bernsdorf, 1/4 Mle. von demselben gegen NNO. entfernt, an der Landstraße von Wangerin nach Dramburg, hat 3 Wohnhaüser, 11 Haushaltungen, 78 Seelen. Viehstand: 12 Pferde, 41 Rinder, 539 Schafe. Dieser Wohnplatz ist in neüerer Zeit angelegt. Eine Anmeldung von dieser Anlage hat nicht Statt gefunden, daher hat auch nicht die landespolizeiliche Genehmigung des Namens ausgesprochen werden können. . . . . B.

Labes, Güter-Complex, bestehend aus 4 Gütern a, b, c, d, für die Güter a, b mit, für die Güter c, d ohne standschaftliche Rechte oder Ritterguts-Eigenschaft, allesammt aber alte Lehne der Borkonen, bei der Stadt Labes auf deren Nordseite belegen, enthält, zufolge der Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministers, 15 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, welche steüerpflichtig und 22 Wirthschafts-Gebaüde, welche steüerfrei sind und hat ein Areal von . . . . 2546,52 Mg., welches 12 Besitzern mit 19 Besitzstücken gehört, und wovon 2481,92 Mg. der Grundsteüer unterworfen, 1,64 Mg. aber steüerfrei sind. Den Kulturarten nach zerfällt das Gesammtareal in 2120,76 Mg. Ackerland, welches 22 Sgr. Reinertrag vom Morgen, oder 2 Sgr. mehr, als der städtische Acker gewährt, ferner in 18,73 Mg. Gärten, in 225,36 Mg. Wiesen, mit einer Heüwerbung, deren Ertrag 45 Sgr., oder 18 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt bringt, in 100,55 Mg. Weiden und in 18,18 Mg. Holzung. An ertraglosen Grundstücken giebt es 19,36 Mg. Land, und 17,16 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 26,43 Mg. — Grundsteüer Thaler 183. 27. 9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 22. 25 Sgr. Je zwei und zwei der vier Güter sind combinirt, und bilden einen selbständigen politischen Gutsbezirk, nämlich —

Labes a und d, davon der Gutstheil a Anfangs scherzweise, dann aber ganz allgemein den Beinamen Tivoli erhalten hat, enthält zufolge der landräthlichen oder statistischen Kreistabelle, 14 Wohngebaüde, 197 Einwohner in 40 Familien und hält einen Viehstand von 28 Pferden, 34 Haupt Rindvieh und 1400 Schafen

Die Baulichkeiten und Ländereien dieses Gutsbezirks schließen sich nordöstlich unmittelbar an die Stadt an, und innerhalb seiner Gränzen sieht man die wallartige Erhöhung, welche die Stelle bezeichnet, auf der das Castrum gestanden hat, als Sitz der einstmals mächtigen Borkonen in der terra Lobese (S. 43). Unter der Polizei-Obrigkeit des Besitzers von diesem Doppelgute Labes steht die Colonie Henkenhagen Labser Antheil, ca. 2 Mln. von Labes entfernt. s. S. 732.

Labes b und c, dessen Gebaüde ca. $\frac{1}{8}$ Mle. von denen des vorigen Gutstheils und ca. $\frac{1}{4}$ Mle. von der Stadt gegen NNO. entfernt sind, enthält, nach der landräthlichen Kreistabelle 3 Wohnhaüser, 6 Familien, 32 Seelen. Viehstand: 7 Pferde, 22 Rinder, 407 Schafe.

Die vier sonst ritterfreien Güter oder Vorwerke Labes sind nach den Lehnbriefen vom 22. December 1636, vom 28. October 1704 und vom 5. Februar 1715, so wie nach den Lehnsprofessionen von 1689, 1692, 1714 und 1741, alte Borksche Lehne.

Labes a mit seinen Zubehörungen, bestehend in 6 und 2 Bauerhöfen bezw. in Piepenhagen und Prützenow, 1 Kossatenhofe in Mühlendorf, einem Antheil an der Holzung der Henkenhagen, die Krummenseesche Holzkavel genannt, und der Hälfte der Mühlenpächte aus der Wangerinschen und der Lotznitz-Mühle, kam zufolge Testaments des Kursächsischen Oberstlieutenants Andreas Otto Bork, d. d. Erlingen, den 5. September 1693, an dessen Bruder Heinrich Joachim, und nach dem Tode des Landraths Franz Joachim B. an seinen Sohn, den Geheimrath Franz Heinrich, welcher das alte Borksche Lehn Glüzig a nebst den dazu gehörigen 2 Bauerhöfen in Neüenkirchen am 28. August 1704 für 2500 fl. = 1666$\frac{2}{3}$ Thlr. wiederkaüflich von seinem Bruder, dem Hauptmann und nachherigen General-Major Friedrich Wilhelm v. B. kaufte und die beiden Güter, Labes a und Glüzig a, mit ihren Zubehörungen, seinen Söhnen hinterließ. Nach dem Theilungsvergleich vom 11. Juni 1744 übernahm solche der Oberstlieutenant Adrian Bernd v. B., von dessen nächsten Lehnsfolgern, seinem Bruder, dem Obersten Ernst Friedrich und dessen Brudersohn George Friedrich v. B., zu Unheim, diese Güter für ein Abstandsgeld von 400 Thlrn. und überhaupt für 14038 Thlr. 25 Gr. erblich der Wittwe des vorgenannten Oberstlieutenants Adrian Bernd v. B., Elisabeth Friedericke, geb. Freiin v. Hüneke, überlassen wurden. Diese vermachte die Güter in dem am 19. April 1714 von ihr errichteten Testamente dem Hauptmann Joachim Friedrich Heinrich v. B. auf Wusterwitz, welcher sie nach dem, mit den testamentarischen Universalerben am 5. April 1775 geschlossenen Vergleich in Besitz nahm und mit denselben belehnt wurde. Nach seinem ohne Hinterlassung lehnsfähiger Descendenz erfolgten Tode erbte diese Güter der Kammer-Director und herzogliche Kurländische Legationsrath Carl August Freiherr v. B., nach dessen Ableben der Major Wilhelm Leopold v. B., welcher sich als nächster Agnat gemeldet hatte, zur Einlösung beider Güter gegen Erlegung der oben angegebenen Summe von 14038 Thalern 23 Gr. durch das Erkenntniß vom 6. Juni 1800 verstattet wurde, seine Rechte aber bereits am 24. März 1800 dem Kammerherrn Ludwig Friedrich Christoph August v. B. abgetreten hatte, welcher die erwähnte Summe bezahlte und die Güter in Besitz nahm. Sie geriethen aber bald nachher in Concurs und wurden mit ihren Zubehörungen, — doch excl. der 2 Bauerhöfe in Prützenow, des Kossatenhofes in Mühlendorf und der Schloßschmiede zu Labes, — zufolge Be-

scheinigung der Pommerschen Regierung (Gerichtshofes) vom 5. Juli 1805, zusammen für den, nach der Lehntaxe bestimmten Werth von Thlr. 16848. 16 Gr. dem Kammerherrn Philipp Wilhelm Heinrich v. B., als dem zur Ausübung des beneficii taxae berechtigten nächsten Agnaten, überlassen, welcher nach der gerichtlichen Erklärung vom 15. März 1805 es abgelehnt hat, daß der von ihm entrichtete, oben erwähnte Werth nach der Lehntaxe, so wie die von ihm in diesen Gütern zu bewirkende Verbesserungen, sich mit dem Lehn consolidiren.

Das Gut Labes b besaß um dieselbe Zeit, welche mit dem Normaljahre 1804 zusammenfällt, der Rittmeister Ernst August Magnus Friedrich Wilhelm v. B., den wir von Bernsdorf her kennen, wo auch dessen Vorgänger im Besitz nachgewiesen sind. Es bestand eigentlich aus 2 kleinen Gütern und einem in der Stadt Labes auf adlichem Grund und Boden erbauten Hause von 8 Wohnungen, das Hohe Haus genannt, hatte einen Antheil an der Hohenheide, Fischerei in den darin gelegenen gemeinschaftlichen Seen, Hütungs- und Jagdgerechtigkeit auf dem Labser Stadtfelde.

Labes c, ein kleines Rittergut, wurde mit den dazu gehörigen Äckern, Wiesen, einem Wohnhause nebst Garten, von der Wittwe des Hauptmanns Otto v. B., geb. Baronesse v. Karben, und dem Lehnsfolger ihres Gatten, dem Hauptmann Christian Rüdiger v. B., am 2. April 1735 für 750 fl. = 500 Thlr. auf 20 Jahre an Johann Friedrich Köhnemann verkauft, welcher es aber der Wittwe des oben genannten Hauptmanns Christian Rüdiger v. B., geb. v. Köller, wieder abtrat. Diese verkaufte es zwar mit Einwilligung ihrer Söhne am 31. Januar 1750 für 500 fl. = 333⅓ Thaler auf 21 Jahre an den Brauer Swantes zu Labes, blieb aber, da dieser Verkauf nach den Rechtssprüchen vom 14. August 1799, 12. December 1870 und 2. September 1801 und der Purifications-Resolution vom 7. December 1801 nicht allein nicht perfect geworden war, sondern gänzlich aufgehoben wurde, in dem Besitze dieses Gutes, welches nach ihrem Tode und nach dem Ableben ihrer Tochter Sophie Elenore Hedwig v. B., von deren Bruder, dem Oberstlieutenant Stephan Benedict v. B., nach dem bereits am 30. Mai 1795 geschlossenen Erbvergleich seiner Schwester Esther Barbara Juliana, verehelichte v. Koller, auf ihre Lebenszeit überlassen wurde.

Labes d, bestehend aus einem Vorwerk nebst Schäferei, einem Büdnerhaus von vier Wohnungen, welches in der Stadt Labes auf adlichem Grund und Boden lag, wozu Mühlendorf c, Neüenkirchen b, Glüzig c, ein Ackerwerk und 5 Bauerhöfe in Piepenhagen, 4 Bauerhöfe in Prützenow und ¼ der Holzung Henkenhagen gehörte, besaß im Normaljahre 1804 der Regierungs-Assessor Friedrich Wilhelm v. Bork zu Wangerin b.

Für die Zeit zwischen 1804 und 1828, der Epoche der Aufstellung der Ritterguts-Matrikel des zehn Jahre vorher organisirten Regenwalder Kreises, fehlen dem Herausgeber des L.-B. in den allermeisten Fällen, er kann sagen fast durchweg, die Nachrichten über Veränderungen im Besitzstande der Rittergüter; so dann auch hier bei den Labser Gütern.

In der vom Könige Friedrich Wilhelm III. unterm 19. April 1828 vollzogenen Matrikel standen als Rittetgüter mit standschaftlichen Rechten: Labes a, Labes b, Labes c. Das vierte Gut, Labes d stand nicht in der Matrikel; es war also diesem Gute bei den Verhandlungen, welche der Aufstellung der Matrikel vorangegangen waren, die Ritterguts-Qualität nicht zuerkannt worden.

Als Besitzer der drei Rittergüter bezeichnete die Matrikel: Labes a, die Erben des Kammerherrn Philipp Wilhelm Heinrich v. Bork; — Labes b, der Landschaftsrath v. Hagen; — Labes c, der gemüthsschwache Johann Carl v. B., auf Wangerin b, wol ein Sohn des Regierungs-Assessors Friedrich Wilhelm v. Bork. — Der Name des Besitzers von Labes d fehlt in der Matrikel, weil dieser Gutstheil nicht als Rittergut anerkannt worden war. Sehr wahrscheinlich war aber dieser Theil d schon damals mit dem Gute a unter Einem Besitzer und wirthschaftlich verbunden.

In der vom Könige Friedrich Wilhelm IV. unterm 13. April 1842 vollzogenen revidirten Matrikel von den Rittergütern des Regenwalder Kreises war Labes d als Rittergut wiederhergestellt, und combinirt mit Labes a, dagegen war Labes c als Rittergut gestrichen, und muthmaßlich schon jetzt mit Labes b vereinigt. Es sind Besitzer gewesen, so weit sich aus den Matrikular-Nachrichten herleiten läßt: —

Von Labes a und d: Lieutenant, nachmals Hauptmann Constantin August Felix v. Bork, auf Unheim, mindestens seit 1838 und bis 1866, nachdem der Gutstheil d in den Jahren 1836 und 1838 in fremden Händen gewesen; dann Louis v. Bork auf Lessentin (einer der drei Söhne des Landraths v. B. auf Kankelwitz und Lessentin), in Gesellschaft mit den jüdischen Handelsleüten Philipp Jakob, in Labes, und Lewin, in Zachan; darauf seit 1868 Coste, der gegenwärtige Besitzer.

Von Labes b und c: Major v. Bork, zu Driesen, mindestens seit 1832; diesem folgte Grolock im Jahre 1840; diesem Jahn im Jahre 1854; diesem die Wittwe Schellin im Jahre 1858, und dieser ihr Sohn Carl Schellin im Jahre 1864, welcher drei Jahre nachher vor der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Labes den Erbhuldigungs- und Unterthänigkeits-Eid geleistet hat.

Verhandlungen, welche einer weitern Revision der Ritterguts-Matrikel seit 1852 gepflogen worden sind, haben in Bezug auf die Labser Güter das Folgende ergeben.

Die meisten Güter im Kreise umfassen eine Fläche von haüfig bei weitem mehr, als 1000 Mg., und sind durch Abverkauf und Vererbpachtung oder Renten-Ablösung nicht unter die in Artikel V der Verordnung vom 17. August 1825 bestimmte Normalqualität der Größe der Güter, ihres Werthes und Ertrages reducirt, obgleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß vielfach und oft recht ansehnliche Qualitäts-Verminderungen in der einen oder andern Richtung bei den Rittergütern vorgekommen sind. Überhaupt befinden sich im Regenwalder Kreise nur 5 Rittergüter, welche das im Artikel V der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Normalmaaß von 1000 Mg. nicht besitzen. Darunter befinden sich Labes b und d.

Labes b hat nur einen Umfang von 256 Morgen. Dieses Gut hat bei Eintheilung der bis dahin herrenlosen, zwischen Bonin, Roggow, Rosenfeld und Schönwald belegenen sogenannten Hohenheide für Holzungs- und andere Gerechtsame, nach § 38 des unterm 19. August 1840 von der General-Kommission bestätigten Recesses eine Entschädigung von 9 Morgen 47 Ruthen erhalten, und weil sie ihrer Entfernung wegen vom Hauptgute aus ohne Nachtheil nicht zu bewirthschaften war, an einen Colonisten zur Ansiedlung vererbpachtet, dagegen auf der städtischen Feldmark, laut notariellen Vertrags vom 7. August 1853 von einer Wittwe, Namens Kobs, 63 Morgen 95 Ruthen Acker zugekauft, und nach Angabe des zeitigen Besitzers mit dem Rittergute vereinigt. Eine solche Vereinigung ist nicht constatirt, vielmehr beweiset das Hypothekenbuch, daß das Kobssche Grundstück ein eignes Folium bildet und der Besitztitel für Grolock und darauf für dessen Nachfolger Jahn speciell berichtigt ist.

Labes d ist nach § 157 des Separations-Recesses von Labes vom 16. August 1852 mit . . . . Mg. 647.122
Hof- und Baustellen, Gärten, Äcker, Wiesen und Hütungen aus der Gemeinheit mit der Stadt Labes ausgeschieden und bezw. abgefunden, demnächst von dem Besitzer Hauptmann Constantin v. Bork, auf Unheim, mit dem Rittergute —

Labes a, nach § 154 des bereits angeführten Separations-Recesses, aus 1583.124
Hof- und Baustellen, Gärten, Äcker, Wiesen und Weiden bestehend, jedoch so zusammengelegt, daß Äcker, Wiesen und Hütungen von Einem Wirthschaftshofe durch einen Pächter bewirthschaftet, erforderlichen Falls aber ohne Schwierigkeit davon getrennt werden können, wenn nämlich es darauf nicht ankommt, daß für diesen Fall dem Gute Labes d die Wirthschaftsgebaüde gänzlich fehlen. Von dieser Gesammtfläche . . 2231.66
hat der Hauptmann Constantin v. Bork, und zwar von dem Areal des Rittergutes Labes d, zufolge gerichtlichen Vertrages vom 16. Januar 1850 eine Fläche von 59.153
Gartenland, Äcker und Wiesen, nebst Wohnhaus, Stall und Wirthschaftsgebaüden an den Rentner Friedrich Ludwig Runge auf 25 Jahre, also bis 1875, verkauft und die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Labes für Letztern unterm 17. November 1853 den Besitztitel berichtigt.

Demnach ist zur Zeit, nämlich 1853, die factische Größe der combinirten Güter Labes a und d 2171.93

Wird diese Zahl von der oben angegebenen Gesammtsumme des Areals abgezogen, so bleiben, ohne Rücksicht auf die ertraglosen Grundstücke für Labes b und c 338.88
und davon treffen auf den Gutstheil c nur ca. 72½ Morgen, daher dasselbe in älteren Nachrichten, wie oben bemerkt, mit Recht „ein kleines Rittergut" genannt wird, in der That so klein, daß es kaum dem vierten Theil eines Bauerhofes von mittlerm Umfange entspricht.

Nach einem Bericht des Landraths v. d. Osten vom 24. Januar 1855 schien bei Labes b der damalige Besitzer Jahn auf eine Ergänzung seines Guts für die davon vererbpachteten 9 Mg. 47 Ruth. durch die Zuschreibung der von der Wwe. Kobs gekauften 63 Mg. 65 Ruth. Acker nicht eingehen, vielmehr auf die Ritterguts-Qualität für dieses Gut verzichten zu wollen. Obgleich dieser Kaufacker nicht unmittelbar an Labes b gränzt, so ist derselbe doch so gelegen, daß er bequem vom Gute aus bewirthschaftet werden kann. Dessen ungeachtet mag die Zuschreibung dieser Grundstücke ihre Schwierigkeiten haben, weil sie auf dem Fundo der Stadt belegen und daher zur Tragung aller städtischen Lasten verpflichtet sind.

Was Labes d betrifft, so wird darüber in dem oben erwähnten Bericht des Landraths v. d. Osten gesagt, daß eine Aufklärung darüber, ob dieses Gut aus der Separation vom 16. August 1852 kleiner hervorgegangen ist, als es zur Zeit der Aufnahme in die ältere Matrikel war, mißlungen, weil der von der Königlichen General-Commission adhibirte Separationsplan von Labes nicht den frühern Besitzstand, sondern nur das Sollhaben und die angewiesenen Flächen nachweist. Hierauf kann es, wie der Landrath meint, auch nicht ankommen, weil das Gut mit Rücksicht auf die Ausgleichung der Menge und Güte nur das aus der Separation

zurückerhalten kann, was es in dieselbe hinein gegeben hat. Dem Gute Labes a ist es im Hypothekenbuche nicht zugeschrieben, und hat es weder Rittersitz noch besondere Wirthschaftsgebaüde, sondern wird mit den Grundstücken von Labes a im Wege der Verpachtung gemeinschaftlich bewirthschaftet und benutzt. Die im Normaljahre 1804 bei Labes d vorhandenen Gebaüde sind, wie oben bemerkt, 1850 in den Besitz von Runge übergegangen.

In einem, dem Königlichen Ober-Präsidenten unterm 2. April 1855 erstatteten Bericht, sprach die Königliche Regierung in Bezug auf Labes d sich für Beibehaltung dieses Gutes in der Ritterguts-Matrikel aus, eine Ansicht, der von Seiten des Ober-Präsidenten in dem Erlaß vom 27. August 1855 nicht beigetreten wurde. Das Gut habe schon zur Zeit seiner Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel das vorgeschriebene Normalmaaß nicht gehabt. Da nun von demselben im Jahre 1850 eine Fläche von 59 Mg. 153 Ruth. verkauft worden, so sind durch diese Veraüßerung die ständischen Rechte verloren gegangen (§ 3 der Zusammenstellung vom 22. Juli 1853). Der Umstand, daß die abgezweigte Parcele nur auf 25 Jahre verkauft ist, ändert hierin nichts, da für den Erwerber derselben der Besitztitel berichtigt ist, also eine vollständige Eigenthums-Übertragung Statt gefunden hat. Der Ober-Präsident veranlaßte daher die Königliche Regierung, in Betreff des Gutes Labes d das vorgeschriebene Löschungsverfahren in der Ritterguts-Matrikel einzuleiten. Dies geschah durch die unterm 1. October 1855 an den Landrath v. d. O. erlassene Verfügung, worin auch auf Labes b hingewiesen wurde. Demnächst zeigte der Landrath unterm 8. März 1856 an, daß auf dem, am 11. des vergangenen Monats Februar abgehaltenen Kreistage die Löschung des bisherigen Ritterguts Labes d in der Matrikel von den landtagsfähigen Rittergütern des Regenwalder Kreises erfolgt sei.

In Bezug auf das Gut Labes b trug die Kgl. Reg., in dem Berichte vom 31. October 1855, unter den, aus dem Obigen bekannten, Umständen auf Löschung auch dieses Gutes an; allein der Oberpräsident führte in dem Erlaß vom 31. Januar 1856 aus, daß, weil dieses Gut anscheinend schon bei seiner 1828 erfolgten Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel nur ein Areal von 256 Morgen gehabt habe, und von dem Besitzer desselben nur die Abfindung vererbpachtet worden sei, die dem Gute für sein Holzungs- und andere Gerechtsame in der sog. hohen Haide nach dem Recesse vom 19. August 1840 zugefallen ist, eine sonstige Verkleinerung des Gutareals nicht Statt gefunden hat, so könne in jener Vererbpachtung eine Minderung der Substanz, durch welche die Ritterguts-Eigenschaft des genannten Guts beeinträchtigt würde, nicht gefunden werden, weil keine Veränderung des Flächenumfangs gegen die Zeit, wo die Aufnahme in die Matrikel erfolgte, eingetreten ist. Dem zufolge fehlt es auch an einer gesetzlich begründeten Veranlassung, das Verfahren auf Löschung einzuleiten.

Sonach zerfallen die Labser Güter in zwei Rittergüter und zwei Güter, welche die landständischen Vorrechte, die sie früher besessen, verloren haben und nunmehr Zubehörungen der erstern ausmachen, wie folgt: —

Labes a, Lehn-Rittergut, c. p. Labes d. Areal: 2200 Mg. Besitzer: Coste seit 1868. Die Pertinenz d besitzt seit 1860 Albert Ritzcky.

Labes b, Lehn-Rittergut, c. p. Labes c. Areal: 300 Mg. Besitzer: Carl Friedrich Schellin seit 1864.

Das Areal ist aus einer „Nachweisung von den Rittergütern des Regenwalder Kreises und deren Verhältnissen" entnommen, welche vom Landrath v. d. Osten

unterm 22. Juni 1858 eingereicht ist. Sie gibt, wie man sieht, den Flächeninhalt nur in runden Zahlen an. Wenn aber oben S. 46 in der Beschreibung der Stadt Labes, nach Anleitung der im Landraths-Amte angefertigten statistischen Kreistabelle, vom Jahre 1867, gesagt worden, daß Labes, das Gut in seinen vier Antheilen, aus der Reihe der Rittergüter ausgeschieden sei, so beruht diese, im Jahre 1869 geschriebene und bereits im Monat März 1870 gedruckte Angabe auf einen Irrthum, der in vorstehenden Erlaüterungen seine Berichtigung findet. Die Labser Güter sind zur Stadtkirche in Labes eingepfarrt (S. 125) und die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder besuchen die Stadtschule. (S. 113). [Der vorstehende Artikel ist im Mai 1873 im Landrathsamte zu Labes, und vom Bürgermeister Schütze daselbst revidirt und richtig befunden.] . . . . B.

Labun, Rittergut, altes Lehn der Borkonen, 3 Mln. von Labes, der Kreishauptstadt, gegen NW. und 1/4 Mle. von Regenwald gegen N., nicht weit von einem See, aus welchem der Krebs- oder Fierbach durch den Rübenhagen bei Woldenburg und Justin vorbei und bei der Stadt Plate in die Rega fällt, hat 13 Wohnhaüser, 33 Familien, 204 Seelen und an Viehstand 24 Pferde, 35 Rinder, 1531 Schafe; und mit dem dazu gehörigen Vorwerke Höfchen an steüerpflichtigen Baulichkeiten 16 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, sowie 22 steüerfreie Gebaüde. Der Gutsbezirk, in welchem 8 Parteien mit 16 Besitzstücken angesessen sind, begreift incl. Höfchen ein Areal von . . . . 4480,87 Mg. wovon 4357,64 Mg. der Grundsteüer unterworfen und 7,99 Mg. steüerfrei sind. Den Kulturarten nach zerfällt die Feldmark in 2279,25 Mg. Ackerland, dessen Reinertrag zu 26 Sgr. pro Mg. eingeschätzt ist, was der mittlern Ertragsfähigkeit des Kreises entspricht, ferner in 13,96 Mg. Gärten, 259,77 Mg. Wiesen, 186,92 Mg. Weiden, 1549,96 Mg. Eichen- und Kiefernholzung, 76,27 Mg. Wasserstücke, den oben erwähnten See enthaltend, der im Anfange des laufenden Jahrhunderts fast noch ein Mal so groß war. Ertraglos sind 82,08 Mg. Land und 7,21 Mg. Wasser. Hof- und Baustellen 25,95 Mg. — Grundsteüer Thlr. 245. 27. 5 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 13. 4 Sgr.

Labun ist im Jahre 1826 durch Verkauf an v. Bülow-Cummerow aus dem Lehnsgange des Borken-Geschlechts gekommen und bildet seitdem einen Bestandtheil der Graf Bülowschen Begüterung Regenwald. In örtlichem Zusammenhang mit dem Gut liegt die baüerliche Gemeinde —

Labun, Pfarrkirchdorf, bestehend aus 13 Bauerhöfen, 1 Halbbauerhofe, dem Predigercolonat, und 4 Kossatenhöfen, enthält 30 steüerpflichtige Wohngebaüde und 42 steüerfreie Gebaüde, darunter die Pfarr- und Küsterschulgebaüde, 62 Familien, 324 Seelen. Viehstand: 25 Pferde, 107 Haupt Rindvieh, 664 Schafe. Die Feldmark, die einen etwas bessern Boden als die Gutsfeldmark hat und in der 33 Eigenthümer mit 167 Besitzstücken angesessen sind, begreift . . . . 2142,71 Mg., wovon 1708,72 Mg. der Grundsteüer unterworfen, dagegen 342,15 Mg. den geistlichen Instituten gehörig, steüerfrei sind. Nach den Kulturarten zerfällt das Areal in 1367,84 Mg. Ackerland mit 27 Sgr. Reinertrag vom Mg., 16,68 Mg. Gärten, 150,92 Mg. Wiesen, deren Heüwerbung den mittlern Kreisertrag um 3 Sgr. pro Mg. und der Gutswiesen um 4 Sgr. übertrifft, 436,15 Mg. Weiden, gleichfalls sehr ergibig; an Holzung 79,38 Mg. An ertraglosen Grundstücken gibt es 63,74 Mg. Land und 9,02 Mg. Wasser. — Grundsteüer Thlr. 111. 5. 11 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 20. 12 Sgr.

Labun, Neü-, Colonie, zum Polizeibezirk des Ritterguts Labun gehörig, aber einen eigenen Grundsteüer-Erhebungs-Bezirk bildend, 1/4 Mle. vom Gute und Dorfe Labun gegen SO. belegen, an der Kreüzung des Weges nach Stargord und der Landstraße von Regenwald nach Kolberg, enthält 34 steüerpflichtige Wohnhaüser und 42 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde und ein Areal von . . . 576,98 Mg. welches unter 33 Besitzer mit 120 Besitzstücken vertheilt ist. Zu versteüern sind 511,41 Mg., steüerfrei 16,03 Mg. An Acker sind 460,81 Mg. vorhanden, wovon aber, wie in der Colonie Hägerfeld, nur 11 Sgr. Reinertrag pro Mg. erzielt werden können, keine Gärten, 49,52 Mg. Wiesen, 17,11 Mg. Weiden, keine Holzung. Ertraglos sind 72,76 Mg., Hof- und Baustellen 11,47 Mg. — Grundsteüer Thlr. 16. 26. 10 Pf, Gebaüdesteüer Thlr. 18. 10 Sgr. — Bevölkerung: 343 Seelen in 71 Familien. Viehstand: 12 Pferde, 41 Kühe, 71 Schafe.

Der Besitzer der Regenwaldschen Begüterung v. Bülow-Cummerow zeigte der Kgl. Reg. unterm 12. November 1834 an, daß er im Begriff stehe, auf der gutsherrlichen Feldmark von Labun ein Vorwerk anzulegen, dem er den Namen Heidhof beilegen wolle, für den er schon im Voraus die landespolizeiliche Genehmigung beanspruchte. Aus diesem Vorhaben ist nichts geworden. Der in landwirthschaftlichen Dingen sehr wohl bewanderte Gutsherr von Labun mochte den Grund und Boden, auf dem er das Vorwerk anzulegen gedachte, näher untersucht und gefunden haben, daß die Beschaffenheit desselben nicht von der Art sei, um durch eigene Bewirthschaftung eine Rente daraus zu ziehen, es daher vorzuziehen sein werde, den verfügbaren, unangebauten Boden durch fremde Arbeitskraft in Kultur setzen zu lassen; mit einem Wort: der Gutsherr von Labun, v. Bülow-Cummerow, ließ den Gedanken zur Errichtung eines Vorwerks Heidhof fallen, und setzte an dessen Statt eine Colonie, die nach 1835 ins Leben getreten und allmälig weiter entwickelt ist, und den Namen Neü-Labun erhalten hat, ohne daß derselbe von Landpolizeiwegen genehmigt worden, aus dem einfachen Grunde, weil der Grundherr es nicht für nöthig erachtet hat, der landräthlichen Behörde und durch diese der Kgl. Reg. davon Anzeige zu machen.

Auf der von den baüerlichen Wirthen zu Labun bei Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse an die Gutsherrschaft abgetretene Landentschädigung, hat Bülow-Cummerow in den Jahren 1836—1839 die Colonie Neü-Labun mit 34 Stellen angelegt. Jede Stelle wurde mit 1 Wohnhause, 1 Stall nebst Scheünengelaß bebaut. Eigentlich gibt es nur 33 Colonistenstellen, denn die 34ste Stelle mit 14 Mg. Land hat sich die Gutsherrschaft als Wohnung für ihren Holzwärter reservirt. Im Jahre 1845 wurde die Größe der Colonie zu 489 Morgen angegeben, incl. 125 Mg. Hütungsrevier, welches sie bei der Separation der Matzkerhaide empfangen hat. Nach einem Berichte vom 28. December 1853 gehörten zu der Colonie 476 Mg. 173 Ruth., excl. Wege, Triften 2c. Die Einwohnerzahl belief sich auf 161 über 16, und 148 unter 16jährige = 309 Seelen in 69 Familien, darunter 35 Inquilinen. Sie entrichteten 119 Thlr. Klassensteüer. Zu Erbpachtrechten erworben haben die Colonisten 5 Thlr. Erbstandsgeld pro Mg. gezahlt und ein jährliches Grundgeld von Thlr. 321. 12. 7 Pf. übernommen, welches durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst ist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. März 1850. Die kleinste Stelle enthält 3 Mg. 135 Ruth., die größte 41 Mg. Dazwischen liegen Stellen von 6, 8, 10, 20, 30 Mg. Durchschnittsgröße 14 Mg. 5 Ruthen.

Neü-Labun gehört in die Kategorie der sog. praktischen Gemeinden, d. h. derjenigen ländlichen Ortschaften, welche sich seit Emanation des A. L. R. gebildet

und als Gemeinden gerirt haben, ohne daß ihnen korporative Rechte beigelegt worden. Die Colonie hat ihren eigenen, mit 2 Mg. Land dotirten Schulzen, welcher die Steüerrolle führt und die landesherrlichen und Kreis=Kommunalsteüern einzieht und von 2 Gerichtsmännern unterstützt wird.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Colonie Hägerfeld, die auf einer Fläche von 481,77 Mg. mit 12 Ansiedlern begründet worden ist, denen Parcelen von 3, 20, meistens von 40, zwei zu 60 und eine zu 80 Mg. zugetheilt wurden.

Nach dieser Vertheilung des Grundbesitzes auf die einzelnen Glieder der Colonie Hägerfeld könnte es den Anschein haben, als wären diese Ansiedler in etwas besserer Lage, wie die Colonisten von Neü = Labun, allein hier trifft das Sprüchwort „der Schein trügt" sichtlich zu, was sich ergibt, wenn man die an beiden Orten aufkommenden Klassensteüer = Beträge vergleicht. Die Erträge der Bodenflächen beider Colonien, welche früher in der Hauptsache Hütungs= und Weidereviere auf Ericafeldern und Kieferholzboden gewesen sind, konnten, so ließ sich schon früher nach den stipulirten Erbpachtcanon=Beträgen und den Klassensteüern=Beträgen ermessen, nur dürftig sein. An Grundsteüer oder Contribution nach der alten Steüerverfassung, und an Klassensteüer entrichteten die Colonisten, bezw. Einwohner — in Neü=Labun bezw. Thlr. 13. 29. 2 Pf. und 136 Thlr. jährlich, — in Hägerfeld Thlr. 9. 18 Sgr. und $49^1/_2$ Thlr., nach fünfjährigem Durchschnitt sind an Armenpflegegeldern alljährlich erforderlich in Neü = Labun 152 Thlr., in Hägerfeld 68 Thlr., die gesetzlich von der Gutsherrschaft getragen werden müssen, so lange die Colonien unter ihrer Obhut verbleiben. Diese Last von sich abzuwälzen, ist der Gutsherrschaft Bestreben seit Jahren gewesen, schon zur Zeit des Begründers der Colonien, dann aber, nach dessen Ableben, seines Schwiegersohnes, des Grafen Hans Adolf Carl v. Bülow im Namen der Besitzerin der Regenwalder Begüterung, Gräfin Louise v. Bülow, geb. v. Bülow = Cummerow, und nach deren Tode, im eignen Namen, indem darauf angetragen wurde, die Colonien Neü=Labun und Hägerfeld zu selbständigen Dorfgemeinden zu erklären, und denselben Corporations=rechte zu verleihen. Zu dem Ende wurde für beide Colonien ein Gemeinde=Statut entworfen und darin, zufolge Anerbietens der Grundherrschaft, die Bestimmung aufgenommen, daß dieselbe künftighin die Hälfte der Armenpflegekosten für Neü=Labun sowol, als für Hägerfeld übernehmen werde, ein Anerbieten, welches späterhin eine andere Fassung erhalten hat. Die Colonisten ihrer Seits haben von jeher dem Projecte ihre Zustimmung versagt. In der Sache selbst hangt die Entscheidung der Frage, ob die Constituirung der Gemeinden Neü=Labun und Hägerfeld, sowie die Verleihung von Corporationsrechten an dieselben befürwortet werden kann, bei dem Widerspruch der Colonisten, davon ab, „ob diese Maßregel im öffentlichen Interesse nothwendig ist", und ob die Colonisten, wie sie bestreiten, im Stande sein werden, mit der Beihülfe der Gutsherrschaft, im Betrage der Hälfte der jährlichen Armenpflegekosten, den Pflichten und Anforderungen, welche die Gemeinden bedingen, Genüge zu leisten. Landrath und Kreistag haben diese Doppelfrage bejaht, beide sind indessen in ihrem Gutachten über die Präslationsfähigkeit der in Aussicht genommenen Gemeinden nicht auf die Einzelheiten der Leistungsfähigkeit eingegangen. Und bei diesem Detail ist in Erwägung zu ziehen, daß die Gemeinde=Abgaben, incl. der Hälfte der Armenpflegekosten und der Kreis= und Provinziallasten, dagegen excl. der Kirchen-, Pfarr= und Schulabgaben, und abgesehen von der, den Grundbesitzern obliegenden Amortisationsrente des Erbpacht=Canons, leicht bedeütend mehr, als 75 Prct. der Staatssteüern — Klassen= und Grundsteüer — betragen

werden, wenn man berücksichtigt, daß die halben Armenpflegekosten allein bereits etwas mehr, als 50 Prct. der genannten Staatssteüern ausmachen. Auf dem platten Lande ist eine derartige Heranziehung der Gemeindeglieder zu den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Abgaben gewiß als eine sehr beträchtliche zu bezeichnen.

Demnächst ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die, insbesondere in dem Plane für die Constituirung der Gemeinde Hägerfeld von der Gutsherrschaft ausgesprochenen Ansichten, die bei den gutsherrlich-baüerlichen Regulirungen der Gutsherrschaft ausgewiesenen Ländereien seien nicht aus dem baüerlichen Gemeindeverbande — hier Gardin — ausgeschieden, zumal sie bis zur Beendigung der Regulirung von den baüerlichen Wirthen benutzt worden, daß daher die Verpflichtung der Gutsherrschaft, für die Armenpflege in Neü-Labun und Hägerfeld aufzukommen, nicht unbedingt anerkannt werden könne, die Colonisten von Hägerfeld sich auch in den Erbpachtverträgen zur eigenen Aufbringung sämmtlicher Communallasten verpflichtet hätten, die Übernahme der Hälfte der Armenpflegekosten in Neü-Labun und Hägerfeld daher nur eventuell erfolgen könne, nicht richtig sind. Durch die gutsherrlich-baüerliche Regulirung, bezw. Absonderung der der Gutsherrschaft und den baüerlichen Wirthen zufallenden Ländereien, sind gerade, statt des bisherigen gemeinschaftlichen Dorfgemeinde-Verbandes, ein aus den gutsherrlichen Liegenschaften bestehender Gutsbezirk, und ein aus den baüerlichen Ländereien bestehender Gemeindebezirk gegründet. Beide sind von einander getrennt, sofern nicht ausdrücklich ein gemeinsamer Gemeinde-Verband zwischen ihnen constituirt ist. Nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Armengesetzes vom 31. December 1842 hat die Gutsherrschaft in ihrem Bezirk die Armenpflege und behält sie auch rücksichtlich der Armen, welche auf den vom Gute veraüßerten Grundstücken sich befinden, insoweit nicht die im § 6 a. a. O. aufgeführten Ausnahmen Statt finden, inzwischen hier nicht zutreffen. Das Abkommen der Gutsherrschaft mit den Colonisten in Hägerfeld wegen Übertragung der sämmtlichen Gemeindelasten, einschließlich der Armenpflege, auf letztere hat lediglich einen privatrechtlichen Charakter. Es könnte dieses Abkommen zwar, wenn die Colonien zu einer Gemeinde verbunden werden und die Prästationsfähigkeit der Besitzer unzweifelhaft wäre, vom Staate genehmigt werden. Hier aber ist die Prästationsfähigkeit ohne Hinzutreten der Gutsherrschaft nicht anzuerkennen und daher nur unter den oben berührten Bedingungen, wonach die Gutsherrschaft auch ferner Hülfe leistet, und sicher stellt, die Constituirung der Colonien zu selbständigen Gemeinden zu befürworten. — Die Einverleibung der Colonie Hägerfeld in die baüerliche Gemeinde Gardin, auf welche die Gutsherrschaft in dem Plane für Hägerfeld wol in der erwähnten irrigen Ansicht, daß die gutsherrlichen Ländereien zu dem Gemeindebezirk Gardin gehörten, als das richtigste, genügendste und einfachste Mittel zur Lösung der Frage hinweist, kann außer vielen andern Gründen schon deshalb nicht empfohlen werden, weil die der Gutsherrschaft gesetzlich obliegenden Lasten auch nicht theilweise auf die dazu in keiner Weise verpflichtete baüerliche Gemeinde Gardin gewälzt werden dürfen. (Aus dem Bericht der Kgl. Reg. vom 19. Februar 1859.)

Jahre lang ist über das Project der Constituirung der Colonien Neü-Labun und Hägerfeld zwischen der Gutsherrschaft, schon zu v. Bülow's-Cummerow Zeit, den Colonisten, dem Landrathe, dem Kreistage, der Kgl. Reg. und dem Oberpräsidenten ein umfangreicher Schriftwechsel für und wider die Sache geführt worden, Verhandlungen, welche, nachdem das Project von der zuletzt genannten Stelle befürwortend, höheren Orts vorgetragen, mit dem nachstehenden Rescript des Ministers des

Innern, Grafen v. Schwerin, d. d. Berlin, den 15. Mai 1861 zum Abschluß gekommen sind. Der Ministerial-Erlaß ist an den Oberpräsidenten von Pommern gerichtet und lautet wie folgt: —

„Eüer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 13. v. M. betreffend die Verleihung von Corporationsrechten an die Colonisten zu Neü-Labun und Hägerfeld, daß ich mich außer Stande sehe, dem gestellten Antrage Folge zu geben.

„Bereits in dem Rescripte vom 25. September 1860 ist der Grundsatz aufgestellt, daß eine Abzweigung von Colonien von dem selbständigen Gutsbezirke, welchem sie angehören, durch Erhebung derselben zu selbständigen Gemeinden, insondere dann, wenn diese Colonien nicht vollständig prästationsfähig sind, nur in dem Falle in Aussicht genommen werden kann, wenn der Gutsherr seinerseits diejenigen Opfer bringt, welche den ihm aus dieser Abzweigung erwachsenden Vortheilen entsprechen, und sich als zur Sicherung der dauernden Prästationsfähigkeit der zu constituirenden Gemeinden nothwendig darstellen.

„Diesem Grundsatze ist in Bezug auf die Colonie Neü-Labun und Hägerfeld, deren völlige Prästationsunfähigkeit außer allem Zweifel steht, nicht genügt worden.

„Wenn die Gutsherrschaft sich verpflichtet hat, die Armenpflege hinsichtlich der bereits verarmten Personen nach wie vor ausschließlich zu leisten, sofern die Gemeinde für verpflichtet erachtet wird, die Armenpflege hinsichlich der künftig hervortretenden Fälle allein und ohne Mitwirkung der Gutsherrschaft zu übernehmen, so kann in diesem Anerbieten kein Äquivalent für die allmälig eintretende gänzliche Befreiung des Dominiums von der Last der Armenpflege erblickt werden. Es wird dadurch aber auch die Prästationsfähigkeit der Colonien in keiner Weise dauernd sicher gestellt, vielmehr bleiben dieselben für die Zukunft lediglich auf sich selbst und ihre schon jetzt als unzulänglich anerkannten Kräfte angewiesen.

„Die Gutsherrschaft hat zwar die Behauptung aufgestellt, daß der Umfang der Last der Armenpflege wesentlich von dem freien Willen der Colonisten abhange, da dieselben der Hauptsache nach nur durch die Aufnahme von Einliegern veranlaßt werde, welcher die Colonisten selber ein Ziel setzen würden, wenn sie die Armenpflege übernehmen müßten. Abgesehen davon aber, daß diese Behauptung in sofern nicht durchgreift, als die zu constituirenden Gemeinden als solchen ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme von Einliegern nur in demselben Umfange zustehen würde, wie bisher dem Dominium, und als daher auch den Gemeinden ein Mittel nicht zu Gebote stehen würde, die einzelnen Colonisten von der Aufnahme von zur Zeit arbeitsfähigen Tagelöhnern in ihre zur Vermiethung zu stellenden Wohnungen, oder von einer weitern Parcelirung ihrer Grundstücke abzuhalten, so kann in dieser Argumentation doch auch eine Garantie dafür nicht gefunden werden, daß die Last der Armenpflege in den beiden Colonien für die Folge die Kräfte der Letzteren nicht übersteigen werde.

„Wie sich diese Last in den letzten Jahren in Folge der billigeren Preise der Lebensmittel und anderer der Einwirkung der Colonisten vollständig entzogener Umstände vermindert hat, so kann sie sich aus Ursachen ähnlicher Art in der Folge erheblich erhöhen, und es ist nach der gründlichen Ausführung in dem Berichte der Regierung zu Stettin vom 19. Februar 1859 nicht daran zu zweifeln, daß alsdann die Gemeinden zur Gewährung der erforderlichen Mittel nicht im Stande sein würden, daß vielmehr auf den Landarmen-Verband würde zurückgegangen werden müssen.

„In Vertretung des Letztern hat nun schon früher der Communal-Landtag

gegen die Erhebung der Colonie Neü-Labun zu einer eigenen Gemeinde protestirt, und wenn auch die nochmalige Anhörung des Communal-Landtags nicht durch das Gesetz vom 14. April 1856 angeordnet ist, so erscheint es doch geboten, daß die in der Sache begründeten Einwendungen desselben ihre Erledigung gefunden haben müssen, bevor zu der Bildung selbständiger Gemeinden aus den beiden Colonien geschritten werden kann.

„Dabei ist noch zu bemerken, daß die Armenpflege zwar die vornehmste Last ist, von welcher die Gutsherrschaft durch die beantragte Gemeindebezirks-Bildung befreit werden würde, daß aber zu derselben auch die sonstigen, aus der Gemeinde-Angehörigkeit entspringenden Leistungen hinzutreten. Daß auf die privatrechtlichen Stipulationen, durch welche die Colonisten sich der Gutsherrschaft gegenüber in dem Erbpacht-Vertrage zur Tragung aller Gemeindelasten, ausschließlich der Armenpflege, verpflichtet haben, keine Rücksicht genommen werden kann, daß vielmehr alle Veranlassung vorliegt, diesem Privat-Abkommen die staatliche Genehmigung zu versagen, so lange die jetzige Prästationsunfähigkeit der Colonisten durch die Gutsherrschaft nicht ausreichend ergänzt wird, hat die Königl. Regierung in dem angezogenen Berichte sachgemäß hervorgehoben.

„Es wird in dieser Beziehung nur darauf hingewiesen, daß auch die Dotation der Schulzenämter mit einer Fläche von 2 Mg. ganz unzulänglich erscheint, und daß daher auf eine Verbesserung dieser Dotation gleichfalls Bedacht zu nehmen sein wird.

„Hiernach werde ich erst dann in der Lage sein, die Anträge der Gutsherrschaft auf Bildung eigener Gemeinden aus den in Rede stehenden Colonien Allerhöchsten Ortes zu befürworten, wenn die Gutsherrschaft auf die in dem Rescripte vom 25. September 1860 angedeütete Weise auch ihrerseits dokumentirt hat, daß es ihr hauptsächlich auf die Förderung des öffentlichen Interesses ankommt, und daß sie die Opfer nicht scheüt, welche als eine ausreichende Gegenleistung für die Befreiung von allen den Verpflichtungen, die ihr den Colonien gegenüber zur Zeit obliegen, im öffentlichen Interesse nothwendig gefordert werden müssen."

Abschrift des vorstehenden Ministerial-Erlasses erhielt der Landrath v. d. Osten zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, dem entsprechend den Gutsherrn von Labun, wirklichen geheimen Rath und Minister, Grafen v. Bülow mit Bescheid zu versehen.

Derselbe hat nichts gethan, was den Forderungen des Ministerial-Rescripts entsprechen könnte, dagegen scheint er es zu versuchen, im Wege des Prozesses Das zu erreichen, was ihm und seinem verstorbenen Schwiegervater im Verwaltungswege nicht gelungen ist; er nimmt die 12 Colonisten zu Hägerfeld wegen der Erstattung der in den Jahren 1860, 1861 und 1862 aufgelaufenen Ortsarmenpflegegelder zum Gesammtbetrage von Thlr. 158. 6. 11 Pf. bei der Kgl. Kreisgerichts-Commission zu Regenwald in Anspruch. Gegen dies Verfahren suchen die Colonisten in der Vorstellung vom 20. Februar 1864 den Schutz der Kgl. Reg. nach, von der irrigen Ansicht ausgehend, daß die Armenpflege lediglich zur Competenz der Verwaltungs-Behörden gehöre. Die Colonisten erhalten unterm 11. April 1864 den Bescheid, daß, nachdem die Gutsherrschaft den Rechtsweg gegen sie beschritten hat, dem Richter die Entscheidung der Frage zusteht, ob sie verpflichtet sind, die für die Armenpflege in der dortigen Colonie entstandenen und noch entstehenden Kosten zu bezahlen, daher Kgl. Reg. nach Lage der Sache keine Veranlassung hat, sich über die erwähnte Frage zu aüßern. Auf Was der Richter erkannt hat, ist aus den

Acten nicht ersichtlich; doch ist die Vermuthung nicht ohne Grund, daß die Gutsherrschaft von Labun mit ihrem Antrage abgewiesen worden, weil im entgegengesetzten Falle die Kgl. Reg. Notification der Entscheidung erhalten haben würde, um die Verhandlungen wegen Constituirung der Colonie Hägerfeld zur Dorfgemeinde mit Verleihung der Corporationsrechte wieder aufzunehmen. Schließlich sei noch angemerkt, daß die in dem Rescripte vom 15. Mai 1861 namentlich am Schluß desselben kund gegebenen Ansichten im Prinzip erneüert anerkannt sind durch Ministerial-Erlaß vom 18. Juni 1869.

Die über den hier besprochenen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen stellen den Colonien von Neü-Labun und Hägerfeld eben kein günstiges Zeügniß aus. Beide Colonien, insbesondere die erstere, sind notorisch der Tummelplatz arbeitsscheüer, lüderlicher, ja verbrecherischer Personen. Die gutsherrliche Polizei, an sich weniger als Schule und Kirche geeignet, Ehre, Sitte und Zucht zu erwecken und zu verbreiten, weil sie nur negativ wirken kann, ist, nachdem durch die neüere agrarische Gesetzgebung die bisherigen Erbpächter das volle Eigenthum ihrer Stellen erhalten haben, der Erbpacht-Canon abgelöst und das Verhältniß zwischen Gutsherrschaft und Colonisten lockerer und damit der Einfluß der erstern auf letztere schwächer geworden ist, nach Lage der Niederlassungs- und Armen-Gesetze nicht im Stande, den in den Colonien zuziehenden lüderlichen und leicht verarmenden Personen die Niederlassung zu verschränken; die in Sitte und Zucht verwahrlosten Colonisten haben aber kein Interesse, derartigen, bei ihnen Wohnung suchenden, die Wohnungsmiethe nothdürftig entrichtenden Personen die Aufnahme zu versagen, da sie zu den Kosten der Armenpflege nur einen ganz geringen Theil beitragen. Die Gutsherrschaft trägt die Armenpflege-Kosten fast allein, ohne sich dagegen in irgend einer Weise schützen zu können. Wenn die Colonien eigene Gemeinden bilden und den Gemeindegliedern die Kosten der Armenpflege und sonstigen Gemeindebedürfnisse zur Last fallen, so werden sie sich hüten, bei der Aufnahme Neüanziehender leichtsinnig zu verfahren, sie werden veranlaßt, bei den zuziehenden Personen den Maßstab eines ordentlichen arbeitsamen Lebenswandels anzulegen und dies, wie der Genuß des Gemeinde- Ehren- und Stimmrechts einer Seits und die Ausschließung von solchen, bei dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte anderer Seits, wird wiederum auf ihre eigene Sitte günstig zurückwirken. Betrachtungen dieser Art hob der Landrath v. d. Osten in seinem gutachtlichen Bericht hervor, die indessen vom Minister nicht als durchgreifend für die Constituirung selbständiger Gemeinden in Neü-Labun und Hägerfeld erachtet wurden.

Lange nachher, in einem Bericht vom 24. November 1870, betreffend die Verleihung der Corporationsrechte an die Colonie Ludwigshorst rc., schließt sich Landrath v. Loeper den Betrachtungen seines Amtsvorgängers vollständig an. „Meiner Seits, sagt er, hege ich den dringenden Wunsch, daß dem bestehenden Colonie-Unwesen ein Ende gemacht werde. Es widerspricht unseren Anschauungen, daß so große aus Grund-Eigenthümern bestehende Orte zu keinem Communalwesen gehören, und es scheint bei der heütigen Freizügigkeit unleidlich, daß die Armenpflege keine örtliche Verpflichtung ist, sondern einem dritten obliegt, welchem die Wohlthaten der Freizügigkeit nicht zu Statten kommen, und der eben so wenig in der Lage ist, ihren Nachtheilen vorzubeügen. Die Erfahrung, wie ich sie in meinem Kreise (dem Regenwalder) gewonnen, lehrt, daß das früher beobachtete, naturgemäße, und dem A. L. R. entsprechende Verfahren, wonach durch Colonisation entstehende Orte sofort zu einem Gemeindewesen zusammengefaßt wurden,

nur segensreiche, die jetzt geltenden Grundsätze, welche die Gemeindebildung hindern, nur nachtheilige Folgen gehabt haben, indem sie krankende Quasi-Gemeinden schufen. Die älteren Colonie-Gemeinden erhielten für Übernahme der Communallasten kaum Entschädigung und man ging von der natürlichen Voraussetzung aus, daß eine Anzahl von Grundbesitzern, groß genug, um eine Gemeinde zu bilden, auch im Stande sein müsse, die daraus entspringenden Lasten zu tragen. Ich gebe zu, daß diese Annahme taüschen kann. Sie wird es, wo außerordentliche, den Andrang einer besitzlosen Arbeiterbevölkerung befördernde Verhältnisse vorliegen. Davon ist hier nicht die Rede. Weder eine größere Stadt, noch Fabriken von größerem Umfange sind in der Nähe, die Bevölkerung besteht aus Ackerwirthen, welche in der Hauptsache von den Erträgen ihres Bodens leben, den sie mehr und mehr in Kultur bringen, so daß sie nur noch ausnahmsweise außerhalb Tagelohn-Arbeit suchen, und nur der übertriebene hohe Preis, welcher eine Zeitlang für dergleichen Grundstücke gezahlt wurde, hat es zur Folge gehabt, daß ein Theil der Colonisten mit Schulden kämpft. Miethsstuben sind nur in geringer Zahl vorhanden, in Ludwigshorst, Curtsdorf und Friederikenwald zusammen 19, und eine arme Miethsbevölkerung wird um so weniger Platz und Aufnahme finden, sobald die Hausbesitzer nicht, wie gegenwärtig, zu deren Heranziehung künstlich angeregt werden, vielmehr die daraus folgenden Nachtheile selbst zu tragen haben. Ich habe (in einem Bericht vom 27. Januar 1870) auf Neü-Maldewin nur deshalb exemplificirt, weil es in nächster Nähe von Ludwigshorst 2c. liegt. Die Colonie Neü-Schönwald, die größte Gemeinde des Kreises, mit 110 Wohnhaüsern und 2 besonderen Schulsystemen in welchen anerkannt stets eine musterhafte Ordnung herrschte, ist ein glänzender Beweis dafür, daß unsere kleinen Besitzer sich und ihr Gemeinwesen sehr wohl in Ordnung halten und vor einer übermäßigen Armenpflege zu wahren wissen. Die Kosten derselben betrugen in 8 Jahren, nach einer genau geführten Communal-Rechnung, pro Jahr 34 Thlr. Ich muß mich ebenso auf Neü-Lasbeck berufen, einen Ort, welchem ich wiederholt nur das beste Zeügniß ausstellen kann. Dagegen ist Neü-Labun, dessen Erhebung zur Gemeinde der v. Bülow-Cummerow (und dessen Schwiegersohn Graf v. Bülow) lange vergeblich erstrebte, seitdem mehr und mehr eine Ablagerung aller lüderlichen und arbeitsscheüen Individuen der Gegend geworden. So verwahrlosten Zuständen auf den Leibe zu gehen und sie in geordnete, unserer Zeit entsprechende Zustände umzuwandeln, sollte ein Ziel sein, welchem meines Erachtens, die Verwaltung mit Eifer und Liebe nachzustreben hätte! . . . . B.

Lasbeck, Rittergut, $3^1/_8$ Mle. von Labes gegen WNW. und $1^1/_4$ Mle. von Naugard unfern der Naugardschen Kreisgränze am Abhange einer Anhöhe und an der Lasbecke, d. i. Waldbach, einem kleinen Fließ, welches noch auf Lasbecker Gebiet in die Ükelei fällt, enthält mit dem Neükrug und mit dem Etablissement Sackshof von besteüerten Gebaüden 13 Wohnhaüser und 2 gewerbliche Gebaüde, nämlich eine Wassermühle, die nach dem Kaufbriefe vom 8. September 1716 Eigenthum des Müllers ist, und eine große Ziegelei und 18 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, die einen Boden von mittler Fruchtbarkeit hat, begreift 3326,37 Mg., von denen 3126,28 Mg. steüerpflichtig sind; steüerfreie Grundstücke sind in dieser Feldmark nicht vorhanden. Den Kulturarten nach gibt es 1857,8 Mg. Ackerland, mit 22 Sgr. Reinertrag vom Mg., 10,91 Mg. Gärten, 114,99 Mg. Wiesen mit dem reichlichen Ertrage von 39 Sgr. pro Mg., 98,24 Mg. Weiden, 1044,34 Mg.

Holzungen, bestehend in Buchen und einigen Eichen in der sog. Hanowschen Heide und in einer Kiefernheide, keine Wasserstücke. Ertraglos sind 54,72 Mg. Land, 12,8 Mg. Wasser. Hof- und Baustellen 32,39 Mg. — Grundsteüer Thlr. 171. 21. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 7. 13 Sgr. — Die statistische Tabelle kennt Sacksdorf und Neükrug nicht. Sie gibt die Zahl der Wohnhaüser um 4 mehr an, als die Gebaüdesteüer-Tabelle. Bevölkerung 223 Seelen in 34 Familien. Viehstand: 21 Pferde, 92 Rinder, 1546 Schafe.

Lasbeck, Kirchdorf, Filia der Mater Maldewin, in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Gute, besteht aus 6 Ganz- und 2 Halbbauerhöfen, wozu früher, als die hiesige Kirche noch Mater war, und demnach der Prediger hier wohnte, ein Pfarrcolonant kam, welches dem Prediger eigenthümlich gehörte, enthält 18 besteüerte Wohnhaüser (die statistische Kreistabelle hat 1 weniger) und 42 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde. Die Feldmark, in welcher jetzt 20 Eigenthümer mit 84 Besitzstücken angesessen sind, hat einen Flächeninhalt von . . . . 1241,51 Mg., wovon 1155,48 Mg. steüerpflichtig und 21,89 Mg. steüerfrei sind. Die Feldmark, deren Boden etwas fruchtbarer ist, als die der Gutsfeldmark, zerfällt in 907,18 Mg. Ackerland, mit 24 Sgr. Reinertrag vom Mg., 87,4 Mg. Wiesen, welche um 10 Sgr. pro Mg. mehr Heüwerbung gewähren, als die Gutswiesen, 105,43 Mg. Weiden, 75,36 Mg. Holzung. Gärten und Wasserstücke nicht vorhanden. Ertraglos sind 52,64 Mg., Hof- und Baustellen 13,5 Mg. — Grundsteüer Thlr. 81. 21. 11 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 15. 22 Sgr. 29 Familien, 174 Seelen; 16 Pferde, 58 Rinder, 268 Schafe.

Wann die Familie Hanow sich im Land am Meere niedergelassen, und woher sie gekommen, läßt sich aus Mangel an Überlieferungen nicht bestimmen. Ziemlich früh muß dies geschehen sein; der erste vorliegende Lehnbrief Herzogs Bogislow X. vom Jahre 1500 zeigt die Brüder Jacob, Ewald und Hennig im Besitz des halben Dorfs Lasbeck und der Lasbeckschen Mühle und ihres Antheils an der schwarzen Wisch (Wiese). Die andere Hälfte des Dorfes Lasbeck war sehr wahrscheinlich ein Lehn der Dewitzen. Als deren Afterlehnleüte sieht man die Hanow 8 Jahre später. Der Ritter Joachim Dewitz, auf Daber, fertigt 1508 einen Lehnbrief für Jürgen, Peter, Dinnyß- und Hypolitus Hanow über ihr väterliches Erbe und Lehn aus, nämlich Lasbeck halb, ohne die Mühle daselbst, Schmelzdorf halb mit Äckern, Wiesen, Weiden, Holzung 2c., doch ohne die Bede, so frei wie ihr Vater und ihre Vorältern diese Güter gebraucht. Dieser Lehnbrief wurde 1509 den Gebrüdern Jürgen und Dinnis Hanow von Jürgen Dewitz und 1534 den Gevettern Hennig, Jakob und Jürgen Hanow von den Brüdern und Vettern Berndt, Berndt Joachim, Heinrich, George und Stephan Dewitz bestätigt. Herzog Barnim belehnt 1529 Ipolitus Hanow mit den Gütern, welche ihm sein Vater Pawel zur Zeit abgetreten und die derselbe von Claus Kummel gekauft hatte, nämlich die an der westlichen Gränze der Herrschaft Massow belegenen 2 Hufen zu Niendorf und 7 ßl. weniger ein Vierken jährlicher Zins aus dem Kruge daselbst, die Fischereien an der Pogruen (Pogrim), der Hof zum Nesele mit 6 Hufen, „dat Myer by dem Houe, dem brüdden Penningk Broke jerlick, teyn honre vp dem Krog, eine Mark von der Vheyling, frye fischerie vp dem Sehe by dem Houe, frye Holtung unde den berenwinkel". Diesen Lehnbrief confirmirte 1540 Herzog Philipp dem Ipolitus und Herzog Barnim den Gebrüdern Joachim und Faustin Hanow. Nach Joachims Tode fielen seine Güter an seine einzige Tochter Elisabeth, von welcher

sie auf ihren Oheim Faustin und ihrer Mutter Geschwister Reimer und Rahel von Mellin vererbten, welche 1607 wegen Vorenthaltung ihres Erbes klagbar wurden. Hennig Gottfried Hanow, 1678 mit Elisabeth Sophie v. Woygen (Wojen, Zweig der Rojentin) verheirathet, klagte 1690 gegen die Erben seines Schwiegervaters, wegen der seiner Frau im Testament ausgesetzten 1200 Thlr. Soweit die Nachrichten über das Geschlecht der Hanow, das mit dem zuletzt genannten Hennig Gottfried als angesessene Familie in Pommern erloschen zu sein scheint. Das Hanowsche Afterlehn Lasbeck mag frühzeitig an die Dewitzen zurückgefallen sein, so daß diese im Besitz von ganz Lasbeck waren. Nach dem Tode des Regierungs-Vicepräsidenten Carl Joseph v. Dewitz kam das Gut an seine Lehnsfolger, die drei Brüder v. D., die Obersten August Albrecht und Stephan Gottlieb und den Cornet Bernhard Heinrich. Diese verpfändeten Lasbeck am 1. October 1757 für 12.000 Thlr. auf 36 Jahre, mithin bis Michaelis 1793 dem Johann Carl Birkholz, der sein Pfandrecht am 24. März 1759 dem Curt Heinrich v. Wussow zu Lübzin, dieser am 24. December 1762 dem Kriegsrathe Christoph Ernst August v. Platen abtrat. Nachdem das Gut unter diesem in Concurs gerathen war, wurde das Gut durch den Adjudications-Bescheid vom 6. October 1779 für das Meistgebot von 11.000 Thlr. dem Hauptmann Gotthilf Christian Curt v. Mellin zugeschlagen, der mit den Lehnsfolgern vom Dewitzer Geschlecht am 12. August und 21. December 1791 einen erblichen Kaufvertrag schloß, kraft dessen ihm dieselben das Gut Lasbeck gegen Nachzahlung einer zu 8500 Thlr. festgesetzten Abfindungssumme, mit gänzlicher Entsagung ihrer Lehns- und Einlösungsrechte zum unwiderruflichen erb- und eigenthümlichen Besitz abtraten. Nach dem im Jahre 1801 erfolgten Tode des Hauptmanns v. Mellin erbten seine 3 Töchter dieses Gut, welche dasselbe am 18. Mai 1803 an Henning Ludwig Dyonisius v. Blankenburg verkauften (L. B. II. Th, Bd. VI., 999). Dieser veräußerte Lasbeck am 29. September 1806 an den Lieutenant, nachmaligen Oberstlieutenant und Landrath des Naugarder Kreises, Alexander Eugen Henning von Kameke, der das Gut, nachdem er es beinah' ein halbes Jahrhundert besessen und selbst bewirthschaftet hatte, bei seinem, am 27. Februar 1854 zur Amtsfreiheit Naugard, woselbst er ein Haus besaß, erfolgten Ableben, seinem minderjährigen 10 Jahre alten Urenkel Philipp George Claus v. Bismarck hinterließ Damit verhält es sich folgender Maßen. Landrath v. Kameke war zwei Mal verheirathet: in erster Ehe mit einer Tochter des Kaufmanns Schröder in Neü-Brandenburg, in zweiter mit Wilhelmine Ulrike Henriette Grone, der jüngsten Tochter des Kriegs- und Domainenraths Grone, bei der Neümärkischen Kriegs- und Domainenkammer zu Küstrin und Besitzer des Ritterguts Hohenfelde. Diese zweite Ehe blieb unbeerbt, aus erster Ehe aber hatte Landrath v. Kameke ein einziges Kind, eine Tochter, Caroline Wilhelmine Henriette, geb. 23. November 1802, die an den Kreisphysikus, nachmaligen Geheimen Sanitätsrath Dr. Fanninger, zu Naugard, verheirathet wurde, aber, nachdem sie am 12. October 1824 zum ersten Male geboren hatte, sieben Tage nachher am Kindbettfieber verstarb. Adelheid Fanninger, des Landraths v. Kameke Enkelin, wurde, zur Jungfrau herangewachsen, des Landraths, nachmaligen Geheimen Regierungsraths, Kammerherrn Ferdinand Alexander Bernhard v. Bismarck, auf Külz, Gemalin, die aber auch im zweiten Wochenbette, worin sie ihren Sohn Philipp George Claus, am 13. April 1844 geboren hatte, am 22. des folgenden Monats verstarb. Ihr ältester Sohn Leopold ist ihr bald nachgefolgt in die Ewigkeit. Philipp v. Bismark, zur Großjährigkeit gelangt, hat das Erbe seines Urgroßvaters, das Rittergut Lasbeck, im Jahre 1868 zur eigenen Bewirthschaftung ange-

treten, ebenso das von seinem Oheim, dem Fürsten Eduard Otto Leopold v. Bismarck, übernommene Rittergut Kniephof, im Naugarder Kreise (L. B. II. Th., Bd. V., Abth. 1, 350, 352), woselbst er seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Sein Ehebündniß mit Jungfrau Elisabeth Marie Caroline Angelica Emilie Philippine v. d. Osten, Tochter des Schloßherrn Carl v. d. O. auf Plate, ist am 26. Januar 1873 in der Schloßkirche zu Stettin proklamirt, und am 11. Februar gl. J. auf Schloß Plate geschlossen worden. . . . . D.

Leoshof, Colonie zum Rittergut Heydebreck gehörig, $^1/_4$ Mle. südwestlich davon entfernt, unmittelbar an der Grenze des Naugarder Kreises, den jenseitigen Ortschaften Kl. Leistikow und Otterdorf gerade gegenüber, enthält 4 Wohnhaüser, 8 Familien, 42 Seelen. Viehstand: 6 Pferde, 13 Kühe, 25 Schafe. Die Anlage dieses Wohnplatzes gehört der neüern Zeit an, eine amtliche Anmeldung davon ist aber nicht erfolgt, darum auch die gewählte Benennung von Landespolizeiwegen nicht genehmigt ist. „Karant" statt Karaut, und „Ledshof" statt Leoshof, sind Schreib- oder Druckfehler in den Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums. . O.

Lessentin, Lehn-Rittergut der Borkonen, 1 Mle. von Labes gegen SW., $^3/_4$ Mln. von Wangerin gegen N., an den Abhängen des rechten Ufers des Aalbach-Thals, dem Gute Kankelwitz gerade gegenüber, enthält 10 Wohnhaüser, 21 Haushaltungen, 152 Seelen, und an Vieh 30 Pferde, 55 Haupt Rindvieh, 1130 Schafe und mit Einschluß der zum Gutsbezirk gehörigen Vorwerke Elisenhof und Neu-Lessentin, nebst dem Gehöft Kotzow, 13 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, die Wassermühle auf dem Aalbach bei dem zuletzt genannten Vorwerke, welche der Grundsteüer unterworfen sind, sowie 24 unbesteüerte Gebäude. Die Feldmark, deren Boden hinsichtlich der Ergiebigkeit etwas unter dem mittleren Zustande des Kreises steht, enthält 3941,19 Mg. Davon 3826,5 Mg. steüerpflichtig und 4,86 Mg. steüerfrei sind. Das Ackerland begreift 2274,2 Mg. mit 23 Sgr. Reinertrag vom Mg., das Gartenland 2,64 Mg., der Wiesenwachs 216,26 Mg., der den sehr ansehnlichen Ertrag von 45 Sgr. bei der Heüwerbung vom Mg. gewährt, das Hütungsland 435,83 Mg., die Holzung an Eichen und Kiefern 898,57 Mg. Dazu kommen noch 3,86 Mg. Wasserstücke, 75,48 Mg. ertragloses Land, 14,02 Mg. ertragloses Wasser und 20,33 Mg. Hof- und Baustellen. — Grundsteüer Thlr. 231. 4. 2 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 14. 12 Sgr. Außerdem haftet auf dem Gute ein Theil des Meliorations-Canons von Thlr. 141. 10 Sgr., dessen bei dem Gute Kankelwitz gedacht worden ist.

Lessentin, Neu-, Vorwerk am Aalbach und an der Steinbahn von Wangerin nach Labes, $^1/_4$ Mle. vom Gute und Dorfe Lessentin, gegen N.O., enthält 1 Wohnhaus, 1 Familie, 8 Seelen; 4 Pferde, 2 Kühe. Bei diesem, in neüerer Zeit, ohne amtliche Anmeldung, angelegten Vorwerke, befindet sich von Alters her die Lessentiner Mühle auf dem Aalbache, die von dem Landrathe Ernst August Philipp v. Bork mittelst Vertrages vom 20. September 1796 für 6000 Thlr. zum Gute Lessentin zurückgekauft worden. Die Gebaüde und Seelenzahl der Mühle ist in der Beschreibung des Gutes mit enthalten.

Lessentin, und auch Kankelwitz, beide liegen in einem wellenförmigen Terrain, dessen Wechsel von hoch und tief, von Berg und Thal der Landschaft einen gewissen Charakter von Anmuth verleiht. Der höchste Punkt in der Gegend scheint der Löschberg zu sein, der bei Elisenhof liegt und in dem dieses Vorwerk betreffenden

Artikel erwähnt ist. Folgt man der Steinbahn von Wangerin nach Labes, so trifft man folgende absolute Höhen über der Ostsee in Pariser Fuß: — Am Wotken-See 254,7; zehn Ruthen weiter 297,5; Gränze zwischen Gerdshagen und Lessentin 278,5; Kreüzung des Weges von Roggow nach Lessentin und der Steinbahn, Scheitel derselben auf Lessentiner Feldmark 315,5; zwanzig Ruthen weiter durchschneidet der Weg von Lessentin nach der Lessentiner Mühle die Steinbahn in einer Höhe von 263,4; die Brücke bei der genannten Mühle 198,9; Wasserstand des Aalbachs daselbst 194; der jenseitige Thalgrund desselben, 25 Ruthen von der Brücke, erhebt sich zu 273, 4 F. über dem Meere.

Lessentin, Kirchdorf mit Tochterkirche von Kankelwitz, besteht aus 10 Bauer- und 4 Kossatenhöfen, enthält 17 steüerpflichtige Wohn- und 19 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark, deren Boden um etwas fruchtbarer ist, als die Gutsfeldmark, sind 25 Eigenthümer mit 127 Besitzstücken angesessen. Sie enthält . 950,27 Mg., wovon 840,9 Mg. steüerpflichtig und 34,83 Mg. der geistlichen Institute steüerfrei sind. Ackerland 647,8 Mg. mit 25 Sgr. Reinertrag pro Mg., Gartenland 0,15 Mg., Wiesen 57,71 Mg. mit 40 Sgr. Heüwerbung vom Mg., 170,07 Mg. Hütung, keine Holzung, kein Wasserstück. Ertraglos 56,38 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 18,16 Mg. Grundsteüer Thlr. 61. 1. 3 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 11. 28 Sgr.

Wegen der Veränderungen in Besitz des Rittergutes Lessentin vergleiche man den Artikel Kankelwitz. Zeitiger Besitzer ist der Premier-Lieutenant Louis v. Bork seit dem Jahre 1848. B.

Liebenthal, Colonie mit Ziegelei, zum Gutsbezirk Elvershagen gehörig, 1/4 Mle. vom Hauptgute gegen SSW. entfernt. Fehlt in der statistischen Kreistabelle. Haüser- und Seelenzahl wird in der von Elvershagen mit enthalten sein. Dieser Wohnplatz ist im vorigen Jahrhundert als Vorwerk angelegt und im jetzigen zu einer Colonie gebildet worden, wovon aber keine amtliche Meldung geschehen ist. . B.

Liezow, Rittergut, 4 Meilen von Labes gegen NW. und 1/2 Mle. von Plate gegen SSW. an der großen Stettin-Danziger Staatsstraße, unfern der Rega an deren linkem Ufer, 114,3 Par. F. über der Ostsee, 42 F. über dem Wasserspiegel des Flusses, enthält 12 Wohnhaüser, 30 Familien, 178 Seelen, und an Viehstand 31 Pferde, 68 Haupt Rindvieh, 1216 Schafe, und mit dem dazu gehörigen Vorwerke Fier- oder Windbruch und der Colonie Hermelsdorf an steüerpflichtigen Gebaüden 14 Wohnhaüser, 2 gewerbliche Gebaüde, so wie 19 steüerfreie Gebaüde. Der Flächeninhalt dieses Gutes beträgt . . . . 4089,21 Mg. bestehend aus 2541,08 Mg. Ackerland, dessen Reinertrag nur zu 18 Sgr. pro Mg. eingeschätzt ist, 5,39 Mg. Gärten, 391,45 Mg. Wiesen mit 19 Sgr. Ertrag vom Morgen, 203,06 Mg. Weiden, 795,74 Mg. Eichen- und Kiefern-Holzung, 8,66 Mg. Wasserstücke. Steüerpflichtig sind 3945,38 Mg., ertraglos 67,37 Mg. Land, 36,79 Morgen Wasser, Hof- und Baustellen 39,67 Mg. — Grundsteüer Thlr. 188. 5. 10 Pf. Gebaüdesteüer Thlr. 15. 24 Sgr. — Die hier früher bestandenen baüerlichen Wirthschaften sind bei der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse im Jahre 1817 nach Makwitz abgebaut worden.

Bis in das erste Decennium des laufenden Jahrhunderts war Liezow eine Depen denz des Ritterguts Neüenhagen, mit dem es daher auch die Besitzer theilte. In der Ritterguts-Matrikel vom 19. April 1828 wurde die Gemalin des Obersten v. Eysen

hardt als Besitzerin von Liezow genannt. Sie war die Tochter des aus einem der ältesten Geschlechter Thüringens stammenden Hauptmanns Adolf Gotthilf v. Roth und der Sophie Philippine Charlotte Ulrike, geb. v. Miltitz, in deren Familie sich das Gut Liezow seit dem Jahre 1755 befindet. Helene v. Roth, eben diese Tochter erbte, nachdem ihr Bruder Sigismund Theodor, der im Kampfe für Deutschlands Befreiung gefallen war, das Gut Liezow, und ehelichte Friedrich Johann v. Eysenhardt, wol als jüngern Offizier, einen tapfern Degen schon 1806, besonders aber im Befreiungskriege, der 1828 Oberst war und als General-Major verstorben ist, ohne indessen von seiner Ehefrau zum Mitbesitzer von Liezow eingesetzt gewesen zu sein. — Lucas Eysenhardt, Hofjuwelier der römischen Kaiserin Marie von Österreich, Gemalin Maximilians II., Tochter Carl's V., wurde vom Kaiser Rudolf, dem Andern, mittelst Diploms d. d. Prag den 29. Juli 1596 in den Adelstand des deütschen Reichs erhoben und ihm in demselben vier Ahnen verliehen. Der lutherischen Lehre zugethan, mußten die Nachkommen im Zeitalter der Jesuiten-Verfolgungen unter Ferdinand ihr Heimathland Österreich verlassen, worauf sie sich Anfangs im Kurfürstenthum Sachsen und demnächst in den Landen unter dem Scepter der Hohenzollern niederließen. Hier betraten sie die Laufbahn des Beamtenthums, legten jedoch den Adel nieder. Zweien Nachkommen, dem Kriegsrathe und Rendanten der Königlichen Haupt-Artillerie-Kasse zu Berlin, Johann Friedrich Eysenhardt, Erbherrn auf Barensdorf, und dem Amtsrathe Gottfried E., Generalpächter des kurmärkischen Amts Beesow, erneüerte König Friedrich Wilhelm II. durch Diplom d. d. Berlin, den 2. October 1786, den Adel durch Verleihung der adlichen Würde des Königreichs Preußen. Der Kriegsrath war der Vater des Generals v. E., dem von seiner Gemalin Helene v. Roth drei Söhne, Ferdinand, Friedrich und Sigismund, geboren worden sind. Auf den Antrag der Ältern genehmigte König Friedrich Wilhelm III. — bei dem der General wegen dessen glücklichen Humors eine persona grata war und deshalb bei seiner Anwesenheit in Berlin oft zu den Hofgesellschaften gezogen wurde, in denen des Generals Aversion gegen Katzen nicht selten zu heiteren Auftritten Anlaß gab — daß ihre Kinder mit dem Namen und Wappen des Vaters den Namen und das Wappen der Mutter vereinigen durften, weshalb sich die Nachkommen des Generals v. Eysenhardt-Roth (Rothe) nennen und beide Wappen neben einander gestellt, das Eysenhardtsche rechts, das Rothsche links, führen. Nach dem 1840 erfolgten Ableben der Generalin v. E. ist ihr ältester Sohn, der Lieutenant und demnächstiger Hauptmann Ferdinand v. Eysenhardt-Roth in den Besitz von Liezow getreten . . . . O.

Lotznitzmühle, Korn- und Schneidemühle, auf der Lotznitz, kurz vor deren Einfluß in die Rega, bei der Stadt Labes, aber zu dem ⅝ Mln. entfernten Gute Unheim und dessen Polizeibezirk gehörig, weil sie ehedem bei diesem Gute auf dem Aalbach gelegen hat; enthält 2 Wohnhaüser, 3 Familien, 19 Seelen; 3 Pferde, 4 Kühe, 120 Schafe . . . . B.

Lowin oder Luggewin, alt Borksches Lehn-Gut ohne landständische Rechte, zur Graf Bülowschen Begüterung Regenwald gehörig und einen eignen Grundsteüer-Erhebungsbezirk bildend, ist ⅜ Mln. südlich von Regenwald und 2¼ Mle. von Labes gegen NW. entfernt, enthält 4 steüerpflichtige Wohnhaüser und 12 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde, 17 Familien, 119 Seelen. Viehstand: 22 Pferde, 52 Rinder, 870 Schafe. Die Feldmark, von mittlerer Fruchtbarkeit, begreift . . . . 1652,2 Mg.

und zwar 1365,62 Mg. Ackerland mit 24 Sgr. Reinertrag pro Mg., 211 Mg. Gärten, 40,24 Mg. Wiesen, 75,58 Mg. Hütung, 141,26 Mg. Holzung und 3,26 Mg. Wasserstücke, überhaupt 1626,07 Mg. steüerpflichtige Liegenschaften; sodann 20,18 Mg. ertragloses Land und 5,95 Mg. Hof- und Baustellen. — Grundsteüer Thlr. 109. 25. 7 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 6. 4 Sgr. Mit dem Gute im örtlichen Zusammenhang ist —

Lowin, Kirchdorf, mit Tochterkirche der Stadtkirche in Regenwald, besteht aus 6 Ganz- und 2 Halbbauerhöfen, und enthält 16 steüerpflichtige Wohn- und 19 steüerfreie Gebaüde, 22 Familien, 128 Seelen; 12 Pferde, 44 Rinder, 216 Schafe. Die Feldmark, welche nicht so fruchtbar, als die Gutsfeldmark ist, hat einen Flächeninhalt von . . . . 1029,81 Mg. Es sind in ihr 16 Eigenthümer mit 50 Besitzstücken angesessen und diese begreifen an Ackerland 795,94 Mg. mit 20 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 5,21 Mg., an Wiesen nur 8,33 Mg., die nur 9 Sgr. Heüwerthung gewähren, an Weiden 133,42 Mg., an Holzung 29,77 Mg., im Ganzen an steüerpflichtigen Grundstücken 926,02 Mg., an steüerfreien der geistlichen Institute 46,65 Mg., an ertraglosen 47,08 Mg. an Hof- und Baustellen 10,09 Mg. — Grundsteüer Thlr. 48. 10 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 11. 28 Sgr. . . . . B.

Löpersdorf, neües Gut, Dependenz des Ritterguts Stramehl, und zu dessen Polizeibezirk gehörig, gewöhnlich Wohnsitz der Familie v. Löper, ist ein neüer, in den Jahren 1851—1853 angelegter Ort, bestehend aus 10 Wohnhaüsern und bewohnt von 132 Seelen, in 18 Haushaltungen. Viehstand: 27 Pferde, 57 Rinder, 557 Schafe. Die Größe des Grundstücks, welches von diesem Neügute aus bewirthschaftet wird, ist in dem Areal des über 7000 Mg. großen Ritterguts Stramehl enthalten, eine Angabe über die Ausdehnung des Neügutes liegt nicht vor; auch fehlt es an einer Nachweisung der Lage gegen das Stammgut.

Die Vorstellung des Rittergutsbesitzers v. Löper, zu Stramehl, vom 5. October 1853, worin er bei der Kgl. Reg. um Verleihung des Namens Löpersdorf für ein neü erbautes Gutsgehöft nebst Zubehörungen nachsuchte, wurde unterm 21. November 1853 dem Landrath v. d. Osten zur weitern Veranlassung zugefertigt. Der Landrath scheint in der Sache selbständig verfügt zu haben, hat es aber unterlassen, der Kgl. Reg. Bericht zu erstatten. Die auf diese Weise unerledigt gebliebene Angelegenheit kam eilf Jahre später, 1864, dadurch wieder zur Sprache, daß die zweite Abtheilung des Regierungs-Collegiums die erste Abtheilung (des Innern) um nähere Auskunft über eine vorhanden sein sollende Ortschaft des Namens Löpersdorf, ersuchte. Hierauf wurde das Landrathsamt unterm 11. October 1864 zum Bericht über die derzeitige Lage der Sache aufgefordert. Der Verweser der Kreisbehörde war nun aber der Besitzer des Gutes selber. Landrath v. Löper berichtete unterm 4. November 1864: — „Der von mir besessene, vom Rittergute Stramehl abgezweigte Gutsantheil hat seit Erbauung des Gutsgehöftes und der erforderlichen Wohngebaüde für die Wirthschaftsbeamten, Tagelöhner u. s. w. den Namen Löpersdorf geführt, welcher Name nicht allein in den allgemeinen Gebrauch, sondern auch in eine große Menge Urkunden, insbesondere auch in die Feüerkataster, der landschaftlichen Taxregister und die Grundsteüerrolle übergegangen ist. Die Kgl. Reg. bitte ich daher, von dem im Jahre 1853 gestellten Verlangen, dem Orte den Namen Löperhorst oder Löperhof zu geben, Abstand zu nehmen." Die Verf., in der

auf diese Namengebung hingewiesen wurde, fehlt in den Acten. Der Regierungs-Bescheid vom 23. Februar 1865 lautet wie folgt: — „Es scheint an einer Veranlassung zu fehlen, höhern Orts zu beantragen, daß dem von Ihnen bewohnten, von dem Rittergute Stramehl factisch abgezweigten, aber im rechtlichen Gesammtbesitz des genannten Guts verbliebenen Gutsantheile officiell der Name Löpersdorf beigelegt werde." — Trotz dieser Ablehnung ist der Name in der Allgemeinheit sowol als im Besondern beim amtlichen Verkehr in Gebrauch geblieben, wiewol er nicht als passend angesehen werden kann, weil an dem Ausdruck „Dorf" doch immer der Begriff einer baüerlichen Gemeinde verknüpft ist. . . . . B.

Ludwigshorst, Colonie mit Bethaus, zur Moldewiner Mutterkirche gehörig, $3^1/_2$ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen NW. und $^3/_4$ Mln. von Plate gegen S. unfern der Stelle, wo sich die vereinigten Zampel-Ükelei-Flüsse in die Rega ergießen. Der Landrath v. Bork, auf Kankelwitz, zeigte mittelst Berichts vom 25. April 1821 an, daß der Rittmeister v. Dewitz, zu Maldewin die Absicht habe, auf der angeführten Stelle in dem ihm zugehörigen Theile des Hermelsdorfs eine Ansiedlung von 20 Familien zu errichten und derselben den Namen Ludwigshorst beizulegen. Dieser Plan kam alsbald zur Ausführung. Im September-Monat 1822 waren 27 Colonisten mit Wohnhaüsern und 4 Scheünen ausgestattet, und die ihnen überwiesene Ackerfläche gerodeten Waldbodens betrug 220,75 Mg. Der für diesen neüen Wohnplatz gewählte Name ist durch Ministerial-Rescript vom 7. Februar 1823 genehmigt worden, was das Amtsblatt der Kgl. Reg. zu Stettin am 8. März 1823 zur allgemeinen Kenntniß brachte. Im Laufe der seit der Gründung verflossenen 43 Jahre hat sich die Colonie um 3 Stellen vermehrt, auch ist das ihr ursprünglich überwiesene Terrain ansehnlich erweitert worden. Nach Ausweis der Grundsteüer-Tabellen von 1866 und der statistischen Kreistabelle von 1867 enthält —

Die Colonie Ludwigshorst 30 besteüerte Wohn- und 27 steüerfreie Gebaüde, unter diesen das Schulhaus, in welchem ein größerer Raum zur Abhaltung des Gottesdienstes eingerichtet ist. Die Bevölkerung betrug 237 Seelen in 42 Familien; an Vieh wurden gehalten: 13 Pferde, 44 Kühe und 77 Schafe. Das Areal ist zu . . . . 351,25 Mg. angegeben, wovon 207,9 Mg. unterm Pfluge sind, doch so dürftigen Bodens, daß der Reinertrag vom Mg. nur zu 13 Sgr. eingeschätzt werden konnte, d. i. knapp die Hälfte des Kreis-Durchschnittswerthes; Gartenland haben die Colonisten nicht, an Wiesen nur 27,26 Mg., mit einem Reinertrag von 20 Sgr. pro Mg., oder 7 Sgr. unter der mittlern Heüwerbung, an Weiden 25,95 Mg., an Holzung ꝛc. fehlt es; grundsteüerpflichtig sind 318,15 Mg., steüerfrei 6,16 Mg. Schulacker; an ertraglosen Grundstücken gibt es 14,34 Mg., die Hof- und Baustellen nehmen einen Raum von 12,6 Mg. ein. Die Zahl der Besitzer beträgt 31 incl. des Schulamts, welche über 149 Besitzstücke verfügen. — Grundsteüer Thlr. 12. 14. 2 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 11. 2 Sgr., außerdem der in Rente umgewandelte Erbpachtcanon, auf den wir weiter unten zurückkommen.

Ludwigshorst macht einen besonderen Grundsteüer-Hebebezirk aus, bildet aber einen Bestandtheil des Gutsbezirks Maldewin, weil die Colonie auf dem Fundo dieses Ritterguts angelegt ist, von dem sie $^3/_4$ Mln. gegen NW. entfernt ist, und steht demgemäß unter der Polizei-Obrigkeit der dortigen Gutsherrschaft.

Mittelst Berichts vom 27. März 1857 reichte der Landrath v. d. Osten der

Kgl. Reg. ein Heft Verhandlungen, wegen Erhebung der Colonie Ludwigshorst zu einer eigenen Gemeinde ein. Der betreffende Antrag war von dem Besitzer des Gutes Maldewin, zu dessen Bezirk, wie gesagt, die Ortschaft gehört, gestellt worden. Diesem Antrage haben die Colonisten widersprochen, indem sie sich nicht für prästationsfähig genug halten, um die Lasten einer eigenen Gemeinde zu tragen. Dies wird vom Landrathe und der Gutsherrschaft Maldewin bestritten. Wenn dies aber wirklich zu befürchten sein sollte, so würde diesem durch die Vereinigung mit den Colonien zu Curtsdorf und Friederikenwald abgeholfen werden können. Die Colonien zu Ludwigshorst, Curtsdorf und Friederikenwald gehören zu Einem Schulverbande. Aber auch die Erhebung mit den Colonien Curtsdorf und Friederikenwald zu einer eigenen Gemeinde haben die Colonisten zu Ludwigshorst entschieden und zwar unter dem Vorgeben abgelehnt, daß Curtsdorf und Friederikenwald sich mit ihnen in gleich dürftiger Lage befinden. Hinsichtlich der Armenpflege hat sich die Gutsherrschaft von Maldewin für den Fall der Erhebung der Colonie zu einer selbständigen Gemeinde bereit erklärt, die zur Zeit der Bestätigung des Gemeinde-Statuts vorhandene Armenpflege beizubehalten, und daher die neügebildete Gemeinde nur die künftig sich ergebende Armenpflege übernehmen werde. Da dessenungeachtet die Colonisten bei ihrem Widerwillen verblieben sind, so bleibt nur noch die Frage übrig, ob ein öffentliches Interesse für die Constituirung der Colonie zur selbständigen Gemeinde vorliegt, um demgemäß auch gegen den Willen der Colonisten mit der Constituirung zur selbständigen Gemeinde vorzugehen. Dieser Fall liegt vor. Die Colonisten nehmen, wie in Neü-Labun und Hägerfeld, jetzt allerlei Personen als Miethsleüte auf, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie ordentliche Menschen, oder bestrafte Verbrecher sind. Daß moralisch verderbte Menschen auch für ihre nächste Umgegend ein schlechtes Beispiel abgeben und ihre Mitmenschen von nicht ganz erprobter Gesinnungstüchtigkeit demoralisiren, ist ohne Zweifel. Der Grund, warum sich die Colonisten mit solchen Miethern befassen, liegt einzig und allein darin, daß sie bei der oft nach dem Ablaufe der ersten Miethszeit eintretenden Obdachlosigkeit der Miethsleüte nichts zu riskiren haben, indem sie ihre Miethe eventuell im Wege der Execution beitreiben lassen, die Armenpflege dagegen der Gutsherrschaft anheimfällt. Erhebt man dagegen die Colonie zu einer selbständigen Gemeinde, so daß ihr die Armenpflegelast obliegt, so fällt bei den Colonisten die Gleichgültigkeit weg, ob sie schlechte oder gute Subjecte als Miethsleüte aufnehmen. Sie werden dahin bestrebt sein, nur ehrliche und fleißige Miethsleüte zu bekommen, die ihnen nicht zur Last fallen. Die Folge davon wird ferner sein, daß in der Colonie eine bessere Moral herrscht, und das Gesetz an Achtung gewinnt.

In einem Separat-Bericht, ebenfalls vom 27. März 1857, zeigte der Landrath v. d. Osten an, daß auch der Gutsbesitzer Siebenbürger, auf Höfenberg, in Bezug auf die innerhalb seines Gutsbezirks belegenen Colonien Curtsdorf und Friederikenwald denselben Antrag gestellt habe, wie v. Dewitz-Maldewin wegen Ludwigshorst. Dieser Separat-Bericht hat genau denselben Wortlaut wie der erste, mit der Ausnahme, daß die Namen der Colonien abgeändert sind. Am Schlusse beider Berichte gab der Referent der Königlichen Regierung anheim, die Vollständigkeit der eingereichten Verhandlungen zu prüfen und eventuell die Vorlage an den Kreistag zu verfügen.

Königliche Regierung eröffnete dem Landrath v. d. O., daß die Angelegenheit mit Rücksicht auf den entschiedenen Widerspruch der Colonisten, welchem bei den begründeten Bedenken an ihrer Prästationsfähigkeit Berechtigung nicht abzusprechen

sei, sowie mit Rücksicht auf den Mangel eines für das Project hervortretenden überwiegenden öffentlichen Interesses auf ein den Wünschen der bezüglichen Gutsherrschaften entsprechendes Resultat nicht viel Aussicht habe, es sei denn, daß die Colonisten durch vortheilhaftere Anerbietungen von Seiten der Dominien, als die ihnen bisher gemachten, insondere rücksichtlich der Entschädigung für die, der neü zu bildenden Gemeinden demnächst zur Last fallenden Armenpflege, welche in Zukunft fast unentgeldlich zu übernehmen, ihnen nicht füglich zugemuthet werden kann, für das Project bereitwilliger gestimmt werden. Abgesehen davon seien aber auch formell die Verhandlungen noch nicht soweit vorbereitet, daß sie in ein weiteres Stadium geleitet werden könnten. Namentlich wurde der Mangel einer Legitimation für die Bevollmächtigten zur Abgabe bindender Erklärungen hervorgehoben, und eben so der Mangel eines Situationsplans Behufs Übersicht der Lage der in Rede stehenden Colonien-Complexe zu einander und deren Begränzung*). Sollten nach diesen Andeütungen die betheiligten Gutsherrschaften geneigt sein, das Project fallen zu lassen, so sei von der weitern Verfolgung der Sache abzusehen; anderenfalls aber sei dieselbe nach den vorstehenden Gesichtspunkten weiter zu behandeln. (Reg.-Verf. vom 22. Mai 1857).

Hierauf berichtete der Landrath: das Dominium Maldewin habe sich bereit erklärt, die Lasten, welche von einem der Colonisten in Ludwigshorst nicht geleistet werden können, für denselben zu tragen und außerdem noch ca. 6 Morgen Wiesenland den Colonisten als Eigenthum zu übergeben, wenn sie darin willigen, daß ihnen Corporationsrechte verliehen werden. Dessen ungeachtet wollen sich einige der Ludwigshorster Colonisten auf nichts einlassen. Ebenso beharren die Colonisten zu Curtsdorf und Friederikenwald bei ihrer früheren Weigerung unter sich, event. mit Ludwigshorst, in Gemeindeverband zu treten, trotz der Offerte der Hökenberger Gutsherrschaft, welche diejenigen Lasten in beiden Colonien übernehmen will, welche die Colonisten thatsächlich zu leisten außer Stande sind. Zu einem mehr will sich der Gutsbesitzer Siebenbürger nicht verpflichten. (Berichte vom 22. September und 4. November 1857.)

Königliche Regierung fand es nöthig, noch Folgendes näher festzustellen: —

1. Die Colonie Ludwigshorst gehört, wie die Colonie Curtsdorf und Friederikenwald, dem Hermelsdorfer Walde, welcher als ein selbständiges Rittergut Hermelsdorf b ein eigenes Hypothekenfolium hat, in Rittergüter-Verzeichnisse zwar, nicht aber in die Ritterguts-Matrikel des Regenwalder Kreises eingetragen ist, jedoch verschiedenen Besitzern gehört, und in welchem diesen verschiedenen Besitzern über ihre verschiedenen Antheile ihre gutsherrlichen Rechte und Pflichten zustehen, so daß z. B.: Ludwigshorst dem Besitzer von Maldewin, Curtsdorf und Friederikenwald dem Besitzer von Hökenberg als Gutsherrschaft angehören, während doch alle die verschiedenen Antheile des Hermelsdorfer Waldes, bezw. des Ritterguts Hermelsdorf b Einem selbständigen Rittergute Hermelsdorf angehören. Die Erhebung der genannten Colonien zu selbständigen Gemeinden, bezw. deren Abtrennung von dem selbständigen Gutsbezirke Hermelsdorf b ist somit nach Absatz 4 des § 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 zu behandeln. Es wird aber, um das politische Rechtsverhältniß des Gutes Hermelsdorf b genau festzustellen, noch die Beibringung des Hypothekenscheins, oder der etwaigen, die ein-

*) Um die in Vorschlag gebrachte Vereinigung der drei Colonien zu einer Dorfgemeinde besser beurtheilen zu können, ist zu erwähnen, daß sie ihrer örtlichen Lage nach nahezu ein gleichseitiges Dreieck bilden, dessen Seite 1/4 Stundeweges, mehr oder minder, lang ist.

zelnen Antheile feststellenden Recesses oder der bezüglichen Verträge erforderlich, und aufzuklären sein, ob die gutsherrlichen Pflichten und Rechte über die einzelnen Antheile aus dem Eigenthum dieser Rittergutsstücke, oder aus dem Besitz anderer Güter herzuleiten, bezw. welchen Gütern über die verschiedenen Theile des Hermelsdorfer Waldes die erwähnten Rechte und Pflichten zustehen.

2. Sodann hat sich der Landrath eingehend über die Prästationsfähigkeit der Colonisten zu den ihnen zugemutheten Leistungen, in Verbindung mit den Offerten der Orts-Gutsherrschaft zu aüßern, und zwar in bestimmter Weise und eventuell die Prästationsfähigkeit zu motiviren und nachzuweisen.

3. Demnächst ist auch seine Aüßerung darüber erforderlich, ob wirklich ein öffentliches Interesse für die vorliegenden Projecte obwaltet, und eventuell dieses näher nachzuweisen.

4. Fragt sich, ob das Project der Constituirung einer Gemeinde Ludwigshorst und einer Gemeinde Friederikenwald-Curtsdorf, oder etwa eine Vereinigung aller drei Colonien zu Einer Gemeinde, namentlich im öffentlichen Interesse und mit Bezug auf die Prästationsfähigkeit der Colonisten vorzuziehen ist.

5. Die Offerte des Gutsbesitzers v. Dewitz-Maldewin, der Colonie Ludwigshorst 6 Morgen Wiesenland zu gewähren, kann den Colonisten zur Erklärung vorgelegt werden; ehe dies aber mit der andern Offerte, diejenigen Gemeindelasten des einzelnen Colonisten, dessen Prästationsunfähigkeit zu den einzelnen Lasten ermittelt ist, tragen zu wollen, geschehen kann, muß dieselbe noch speciell und klar festgestellt werden. Insbesondere fragt sich, wie und von wem soll die Unfähigkeit des betreffenden Colonisten ermittelt und festgestellt werden, soll stets zuvörderst Execution und durch welche Grade vollstreckt werden, oder soll ohne solche Maßregeln das motivirte Gutachten des Landraths genügen, um sofort auf die subsidiarisch verpflichtete Gutsherrschaft zurückzugehn, und gegen diese dann das administrative eventuelle Executions-Verfahren ebenso zulässig sein, wie es den Verwaltungsbehörden zusteht? Sodann muß aber jedenfalls die betreffende Verpflichtung der Gutsherrschaft im Hypothekenbuch des betreffenden Guts auf Kosten der Gutsherrschaft Rubr. II. als beständige Last eingetragen werden, damit diese Last den Charakter der Dinglichkeit auch nach Trennung der Colonien von dem Gute behalte, und die neüe Gemeinde für alle Eventualitäten sicher gestellt werde. Kommt über diese Punkte eine bestimmte und sichernde Einigung mit der Gutsherrschaft zu Stande, so hat Landrath mit den Colonisten über die neüen Bedingungen zu verhandeln. (Verf. vom 5. December 1857.)

Nachdem die Sache anderthalb Jahre geruht, reicht Landrath v. d. O. die weiteren von ihm gepflogenen Verhandlungen ein.

Ludwigshorst ist nach der Prästations-Tabelle 321 Mg. 143 Ruth. groß (nach den Grundsteüer-Tabellen 322 Mg. 61 Ruth. excl. Ertraglosem), die Colonie bringt 67 Thlr. Klassensteüer auf und hat 414 Thlr. Rente jährlich an die Rentenbank zu zahlen, als Ablösung des früher an die Gutsherrschaft entrichteten Erbpacht-Canons. Zum Zweck der Bildung der Colonie zu einer Gemeinde hat der Gutsbesitzer v. Dewitz-Maldewin seine früheren Anerbietungen wegen der 6 Mg. Wiesen und der Uebernahme der jetzt nothwendigen Armenpflege erneüert und bestätigt, demnächst sich aber auch erboten, diejenigen Gemeindlasten, welche von einzelnen Colonisten im Wege administrativer Execution nicht beigetrieben werden können, zu tragen, und soll gegen die Gutsherrschaft von Hermelsdorf, auf welches Gute diese Verpflichtung im Hypothekenbuche eingetragen werden soll, die Execution eben so

zulässig sein, wie solches den Verwaltungsbehörden jetzt z. B. den in erster Linie bestehenden gutsherrlichen Verpflichtungen zusteht. Trotz dieser Propositionen beharren die Colonisten bei ihrem Widerstand, ihre Prästationsunfähigkeit vorschützend. Das Gegentheil aber ist vom Kreistage anerkennend begutachtet. Derselbe legt auch Nachdruck auf das öffentliche Interesse, welches sich an die Verleihung von Corporationsrechten an die Colonien knüpfe. Indirect bekennen auch die Colonisten selbst ihre Leistungsfähigkeit, indem die Ludwigshorster beantragen, für sich allein, ohne Verbindung mit den beiden anderen Colonien, eine Gemeinde zu bilden.

Hermelsdorf b. hat, zufolge Hypothekenscheins, einen Bestandtheil des Ritterguts Maldewin ausgemacht, von welchem es auf den Antrag des Besitzers und mit Genehmhaltung der Landespolizeibehörde als ein selbständiges Gut abgeschrieben ist. Bis dahin war dies also nicht gewesen. Von diesem Gute Hermelsdorf b. sind die Colonien Friederikenwald und Curtsdorf und Ludwigshorst abverkauft und das Obereigenthum von Friederikenwald und Curtsdorf ist an das Rittergut Hökenberg übertragen. Hermelsdorf b. hat, soviel bekannt, nie einen selbständigen, öffentlichen Gutsbezirk gebildet und steht auch nicht, wie schon erwähnt, in der Kreistags-Matrikel als Rittergut aufgeführt. Ob und inwiefern dasselbe die Eigenschaft eines selbständigen öffentlichen Gutsbezirks bei der nach dem Besitztitel erfolgten landespolizeilichen Genehmigung der Abschreibung von Maldewin erlangt hat, kann Landrath v. d. O. nicht beurtheilen, da ihm die Art der Genehmigung nicht bekannt ist, indessen glaubt er, daß die Genehmigung die Bildung eines selbständigen Gutsbezirks in öffentlicher Beziehung nicht zum Zweck gehabt und ihre Existenz in einem andern Verhältniß ihren Grund hat.

Die Colonien Friederikenwald und Curtsdorf sind nach der Prästations-Tabelle 370 Mg. 156 Ruth. groß*) und werden von den Bewohnern 88 Thlr. Klassensteüer und Thlr. 307. 3 Sgr. Renten gezahlt.

Gutsbesitzer Siebenbürger-Hökenberg hat dieselben Anerbietungen Behufs Erleichterung der Colonisten gemacht, wie die Maldewiner Gutsherrschaft, nur fehlt deren Offerte an Grund und Boden. Die Prästationsfähigkeit auch dieser zwei Colonien ist außer Zweifel. Es gibt im Kreise kleinere Gemeinden, welche die Gemeindelasten vollständig und ohne Überbürdung der einzelnen Glieder tragen. Eben so unterliegt das öffentliche Interesse bei der Gemeindebildung auch dieser Colonien keinem Zweifel. Landrath v. d. O. verweist in dieser Beziehung auf seinen Bericht vom 27. März 1857, worin er sich so gründlich als gewissenhaft über diesen Punkt ausgesprochen hat. Die Vereinigung der Colonien Friederikenwald und Curtsdorf mit der Colonie Ludwigshorst ist von den Colonisten dieses Orts, wie oben erwähnt, abgelehnt, hierzu auch kein Grund vorhanden, sobald die Prästationsfähigkeit von Friederikenwald-Curtsdorf für sich anerkannt ist. Der Kreistag hat gleichfalls die Prästationsfähigkeit und die Nothwendigkeit der Bildung einer Gemeinde aus Friederikenwald und Curtsdorf anerkannt. Die Colonisten sind damit nicht einverstanden, schützen ihre Prästationsunfähigkeit vor und berufen sich auf ihre angebliche notorische Armuth. Beides kann vom Landrathe v. d. O. nicht anerkannt werden. (Dessen zwei Berichte vom 6. Juni 1860).

Nun entsteht in den Verhandlungen eine Pause von 6 Jahren, nach deren

*) Die Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums geben die Größe von Friedrikenwald und Curtsdorf mit Ausschluß der ertraglosen Liegenschaften und der Hof- und Baustellen zu 269,81 + 424,4 = 693 Mg. 85 Ruth. an. Die obige Ziffer beruht demnach auf Irrthum, wie auch späterhin in den Acten anerkannt wird.

Ablauf sie, auf Veranlassung des Gutsbesitzers Siebenbürger mit Bezug auf Friederikenwald und Curtsdorf wieder aufgenommen wurden. Im Laufe des Jahres 1866 kommt ein Statuts-Entwurf für die, aus den genannten Colonien neü zu constituirende Gemeinde zu Stande, dessen Annahme aber die Colonisten, auf ihrer frühern Weigerung beharrend, abgelehnt haben, weil sie auch jetzt behaupten, daß die aus der Verleihung von Corporationsrechten entstehenden Lasten für sie zu schwer sein würden. Der Rittergutsbesitzer hat sich dagegen verpflichtet, falls die gedachten Colonien zu einer selbständigen Gemeinde erhoben würden, seine früheren Anerbietungen getreulich zu erfüllen, die er auch in das Hypothekenbuch von Hökenberg eintragen lassen will. Außerdem ist er zur Abtretung eines Kapitals von 300 Thlr. an die Gemeinde behufs Bestreitung der Armenpflegekosten erbötig. Die Zinsen dieses Kapitals sollen jedoch nur im Nothfall zu diesem Zweck verwendet, sonst aber zum Kapital geschlagen werden, bis dasselbe eine von der Verwaltungsbehörde zu bestimmende Höhe erreicht hat, wo alsdann die Zinsen nach der Bestimmung der gedachten Behörde zu verwenden sein werden.

Die Verleihung von Corporationsrechten an die qu. Colonien würde vorzugsweise nur in Bezug auf die Übernahme der Armenpflegelast von Einfluß sein, da diese bis jetzt allein dem Gute Hökenberg obliegt, dann aber der neüen Gemeinde zufallen wird. In Bezug auf die Tragung der der Kirche, Pfarre- und Schule gegenüber bestehenden Lasten wird sich dadurch nichts ändern; eben so liegt den Colonisten jetzt bereits die Unterhaltung der Wege und Brücken zufolge ihres Erbpacht-Contracts ob. Sie haben ferner einen eigenen Schulzen und stehen zu dem Gute Hökenberg in keiner andern Beziehung, als daß diesem die Polizeiverwaltung und die Last der Armenpflege obliegt.

Was die Prästationsfähigkeit der Colonien anbelangt, so glaubt Landrath, in Vertretung desselben der Regierungs-Referendar v. Podewitz, daß dieselbe namentlich mit Rücksicht auf die von dem Gutsherrn übernommenen Verpflichtungen vollkommen vorhanden ist. Die Colonisten, 46 an der Zahl — 30 in Friderikenwald, 16 in Curtsdorf — besitzen im Ganzen 673 Mg. 151 Ruth.*), die wenig verschuldet sind. Sie zahlen zusammen 129 Thlr. Klassensteüer und Thlr. 21. 10. 9 Pf. Grundsteüer.**) Letztere erscheint zwar gering, es läßt sich jedoch der wahre Werth des Grund und Bodens der Colonistenstellen nicht danach beurtheilen, da einzelne Morgen davon mit 50—60 Thlr. beim Verkauf bezahlt worden sind, und der Reinertrag daher bei weitem höher sein muß, als bei Veranlagung der Grundsteüer angenommen ist. Dies ergibt sich auch schon aus der Höhe der von den Colonisten gezahlten Renten, (die oben in dem Berichte vom 4. Juni 1860 angegeben sind).

Der Kreistag hat sich bereits für die Verleihung der Corporationsrechte an die qu. Colonie ausgesprochen und ist dieser Ausspruch den Colonisten bekannt gemacht. Da dieselben jedoch stets bei ihrem Widerspruch beharren, so kommt es darauf an, ein öffentliches Interesse nachzuweisen, welches die Verleihung von Corporationsrechten auch gegen den Widerspruch der davon Betroffenen rechtfertigen würde. Referent kommt bei diesem Puncte auf die früheren Berichte, denen er sich vollständig anschließt, zurück, indem er den, bei den jetzigen Verhältnissen unvermeidlichen Zusammenfluß lüderlichen Gesindels in den Colonien als eine öffentliche

*) Der Unterschied von ca. 20 Mg. gegen die Angaben der Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums rührt wol von einer Berichtigung der Vermessung her.

**) Nach eben denselben Tabellen beträgt die Grundsteüer Thlr. 23. 15. 7 Pf.

Calamität bezeichnet, welche durch Erhebung derselben zu selbständigen Gemeinden beseitigt wird.

Das bisher Gesagte gilt auch im Allgemeinen von der Colonie Ludwigshorst. Die sie betreffenden Verhandlungen waren gleichfalls ins Stocken gerathen, sind aber neuerdings wieder aufgenommen. Der Gutsbesitzer v. Dewitz-Maldewin ist bei seinen früheren Anerbietungen stehen geblieben. Die Wiesenfläche, welche er offerirt hat, wird jetzt zu 7 Morgen und der Ertrag zu 15 Thalern jährlich angegeben. Die kirchlichen und Schulverhältnisse werden, da die Kosten des Patronats durch den Receß vom 21. Januar 1822 vollständig fixirt sind, durch die Erhebung von Ludwigshorst zu einer selbständigen Gemeinde nicht berührt. Die Leistungsfähigkeit der Colonisten ist unzweifelhaft. Auch hier wird der Morgen Colonieboden, incl. der Gebaüde, mit 100 Thalern und darüber bezahlt. Die Besitzungen sind wenig verschuldet. Die Colonisten verharren bei ihrem Widerspruch. Das öffentliche Interesse spricht aus den nämlichen Gründen, wie in Friederikenwald und Curtsdorf, für die Selbständigkeit von Ludwigshorst. (Bericht, d. d. Labes, den 1. December 1866.)

Im Allgemeinen anerkannte die Kgl. Reg., daß die Verleihung von Corporationsrechten an Colonien der in Rede stehenden Art aus den in dem vorstehenden Bericht vorgetragenen Gründen im öffentlichen Interesse nothwendig ist. Ebenso nothwendig, — fügte sie hinzu, — ist es aber auch, daß Colonien nur in dem Falle zu selbständigen Gemeinden erhoben werden, wenn sie den Bedürfnissen derselben selbständig genügen können, und eventuell dazu zuvörderst von den Gutsherrschaften, welche sich ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegen die ihrem Gutsbezirke gehörigen Colonisten entledigen wollen, durch Land-, beziehungsweise Kapital-Dotationen in den Stand gesetzt werden. In diesen Beziehungen nun und zwar in Bezug auf die Prästationsfähigkeit der zeitigen Colonien, und in Bezug auf die Dotationen der Gutsherrschaften hielt Königliche Regierung vor allen Dingen nothwendig, die vorliegenden Projekte zu vervollständigen, zu welchem Endzweck sie das Landraths-Amt unterm 4. Juni 1867 mit einer ausführlichen Instruction versah und demselben zugleich die Einsicht der Verhandlungen empfahl, welche unlängst rücksichtlich eines ähnlichen Falles im Saziger Kreise gepflogen worden waren. Dieser Fall betraf die zum Gutsbezirk Alt-Storkow gehörige Colonie Carlsthal (L.B. II. Th., Bd. IV., 506—513, 555, 593). Nach langen Verhandlungen ist es gelungen, dieser Colonie, mittelst bedeutender Opfer der Gutsherrschaft, Corporationsrechte zu verschaffen. Das Dominium Alt-Storkow hat nicht nur alle Ortsarmen aus Carlsthal nach Alt-Storkow herüber genommen, sondern außerdem noch eine Caution von 4500 Thalern als Sicherheit für spätere Fälle von Armenpflege auf Alt-Storkow hypothekarisch eintragen lassen.

Zu Opfern gleicher, oder auch nur ähnlicher Art haben sich, in Bezug auf die Colonien Ludwigshorst, Friederikenwald und Curtsdorf, die Dominien Maldewin und Hökenberg nicht entschließen können. Eine weitere Erhöhung der Dotationen, als die von ihnen offerirten, zuletzt eine Kapitaldotation von 500 Thlrn., ist trotz unausgesetzter Bemühungen des Landraths v. Löper, nicht zu erlangen gewesen. So berichtet derselbe unterm 27. Januar 1870 und weiterhin unterm 24. November 1870. Aus diesen Berichten geht übrigens hervor, daß die Vereinigung der drei Orte zu Einer Gemeinde unter dem Namen Hermelsdorf projectirt und befürwortet ist. Der politische Verband fällt so mit dem Schul- und Kirchenverband zusammen, und die Gemeinde wird, so meint man, in dieser Vereinigung zu

einem größern Ganzen die Communallasten leichter tragen können, überhaupt das Gemeindeleben ein kräftigeres sein.

Die Verhandlungen schließen mit einer Verf. vom 22. Mai 1871, worin dem Landrathsamte des Regenwalder Kreises eröffnet wird, daß Königliche Regierung nach wiederholter Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse auch gegenwärtig noch Bedenken getragen werden müsse, auf Grundlage der bisherigen Zusicherungen der beiden Gutsbesitzer die Bildung eines selbständigen Gemeinde-Verbandes zu befürworten. Mag zur Zeit die Schulzen-Remuneration in ähnlichen Gemeinden des dortigen Kreises nicht mehr als 10 Thaler betragen, so lehrt doch die Erfahrung, daß auch bei Festhaltung des Grundsatzes, daß dies Schulzengehalt nur eine Vergütung für Versaümnisse und Unkosten sein soll, und daß das Schulzenamt ein Ehrenamt ist, derartige geringe Remunerationen auf die Dauer nicht genügen und daher unvermeidlich Anträge auf Erhöhungen erhoben werden, wobei die von der Königlichen Regierung in einer frühern Verf. angedeuteten Principien zur Geltung kommen. Es sind ferner in Betracht zu ziehen die sonstigen Kosten eines selbständigen Gemeinwesens, z. B.: für Gesetzsammlung, Amtsblatt, u. s. w. Endlich scheint in Ermangelung eines sichern, eine längere Zeit umfassenden Nachweises der Anschlag der vermuthlichen jährlichen Armenkosten auf 20 Thlr. viel zu geringe, zumal in Hinblick auf den Ausfall an Schulgeld, der zu 72 Thalern angenommen werden kann, bezw. nach Abzug der Intraden der Landdotation der Schulstellen mit jährlich 9 Thalern. Alle diese Lasten eines selbständigen Gemeinwesens werden durch die angebotenen Leistungen der Gutsherrschaften Maldewin und Hökenberg bei weitem nicht aufgewogen. Wenn nun aber das Königl. Landrathsamt seinen Vorschlag zur Constituirung der qu. Colonien zu einer Gesammtgemeinde Hermelsdorf besonders mit dem allerdings unverkennbaren Übelstande motivirt, daß das Armenwesen in der seitherigen Befreiung der Colonisten von den Armenpflegelasten Stütze und Förderung finde, so läßt sich hierin durch die neüeste Gesetzgebung Abhülfe schaffen, indem nach § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetzsammlung 1871, S. 130 ff.) auf Antrag des Gutsbesitzers die in dem Gutsbezirk wohnenden Grundbesitzer 2c. gegen eine gleichzeitige Betheiligung an der Verwaltung der Armenpflege zu den Armenlasten auf dem dort näher bezeichneten Wege herangezogen werden können. Wollen die betreffenden Gutsbesitzer — v. Dewitz-Maldewin und Siebenbürger-Hökenberg — von den ihnen durch das mit dem 1. Juli 1871 in Kraft tretende Gesetz gewährten Befugnisse Gebrauch machen, so werden sich auch, wie sich zuversichtlich hoffen läßt, gesundere Verhältnisse herausstellen.

Am 16. Februar 1873 war ein Bericht des Landrathamts über die derzeitige Lage der nunmehr seit 16 Jahren in der Schwebe gehaltenen Angelegenheit nicht eingegangen. Ist sie abermals ad calendas graecas verschoben? Das Project, die bereits 50, bezw. 38 Jahre alten Colonien Ludwigshorst, Friederikenwald und Curtsdorf zu Einer Gemeinde Hermelsdorf zu verbinden, scheint den obwaltenden Verhältnissen am meisten zu entsprechen. Im Übrigen ist auf den Artikel Neü-Labun und Hägerfeld mit Bezug auf die Ansichten zu verweisen, welche bei der Kreisbehörde über das Coloniewesen überhaupt gehegt werden, obwol die Zustände hier in den Dewitzschen Ansiedlungen anscheinend lange nicht so trostlos sind, als dort in den Bülowschen Colonien.

Luisenhof, neües Vorwerk, zum Rittergute Bonin gehörig, 1/4 Mle. südöstlich davon entfernt, 1 Wohnhaus, 2 Familien, 17 Seelen. 4 Pferde, 5 Kühe, 153 Schafe. Eine amtliche Anmeldung von dieser Anlage ist nicht erfolgt . . B.

Luisenhof, auch Techenkaten genannt, altes Vorwerk, zum Rittergute Alt-Döberitz gehörig, 3/4 Mln. davon gegen N. entfernt, an der Molstow, die hier die Gränze mit dem Fürstenthume Kamin, Kolberger Kreis, bildet. 1 Wohnhaus, 1 Familie, 5 Seelen. 2 Kühe, 7 Schafe. . . . . B.

Luisenhof, altes Vorwerk, zum Rittergute Elvershagen gehörig, 1/8 Mle. vom Gute gegen S. 1 Wohnhaus, 1 Familie, 9 Seelen. Von jeder der drei Vieharten 1 Stück . . . . B.

Luisenhof, Colonie, zum Gutsbezirk Hoffeld gehörig, 3/4 Mln. vom Gute entfernt gegen W., unmittelbar an der Gränze des Naugarder Kreises und an der Landstraße, welche die beiden Kreisstädte Labes und Naugard verbindet. 8 Wohnhaüser, 8 Familien, 41 Seelen. Viehstand: 1 Pferd, 24 Kühe, 16 Schafe. Diese Ortschaft ist vor der Mitte des 18. Jahrhunderts von dem damaligen Besitzer des Ritterguts Hoffeld, dem Oberstlieutenant Steffen Bernd v. Dewitz, als Vorwerk angelegt, und zu Ehren seiner Ehefrau Luise Emilie, geb. v. Zieten, benannt worden. Im Jahre 1817 ließ der Oberst und Landwehr-Inspecteur v. Rüchel-Kleist, damaliger Besitzer von Hoffeld, das Vorwerk Luisenhof eingehen, nachdem er das Vorwerk Wilhelmsthal erbaut hatte, mit dessen Ländereien er die von Luisenhof theilweise vereinigte, während er den weiter westlich gelegenen Überrest zu der später, nach 1822, ins Werk gesetzten Anlage der Colonie benutzte, für die er, zum Ehrengedächtniß der frühern Bewohnerin von Hoffeld, den Namen Luisenhof beibehalten hat. Eine amtliche Anzeige von diesen Vorgängen ist nicht gemacht worden. . . . . D.

Luisenhof, neües Vorwerk, doch vor 1822 angelegt, zum Rittergut Rosenfeld gehörig, von demselben 1/8 Mle. östlich entfernt, am südöstlichen Ufer des Sabitz-Sees, und an der alten Landstraße von Wangerin nach Dramburg gelegen. 1 Wohnhaus, 2 Familien, 12 Seelen. 2 Kühe, 6 Schafe. Auch für diesen Ort fehlt die amtliche Meldung der Anlage . . . . B.

Maldewin, Rittergut, 2 3/4 Mln. von Labes gegen WNW., 1 1/2 Mle. von Daber gegen N. und 2 Mln. von Naugard gegen OzN., unweit der Ükelei, die sich 1/2 Mle von hier in den Zampelfluß ergießt, und an der in vergangenen Tagen sehr belebten Landstraße von Stargard nach Kolberg, die auch zugleich die große Post- und Heerstraße von Berlin nach Danzig war, enthält 11 1/2 Wohnhäuser, 29 Familien, 199 Seelen. Viehstand: 29 Pferde, 66 Haupt Rindvieh, 1056 Schafe, und, mit dem zum Gute gehörigen Vorwerke Sophienhof, an steüerpflichtigen Gebaüden 17 Wohnhaüser und 7 gewerbliche Gebaüde, Mühle, Kalk-Brennerei, Ziegelei, sowie 40 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, welche zu den größten des Kreises gehört, und in welcher 11 Besitzer mit 33 Besitzstücken angesessen sind, hat einen Flächeninhalt von . . . . 4286,84 Mg., wovon 3852,03 Mg. steüerpflichtig und 295,83 Mg., den geistlichen Instituten gehörend, steüerfrei sind. Die Fruchtbarkeit ihres Bodens steht weit hinter dem

mittlern Zustande des Kreises zurück. Das Ackerland bringt nur 19 Sgr. Reinertrag von jedem der 2620,55 Mg. seines Areals. An Gärten sind 13,35 Mg. vorhanden, an Wiesen 531,27 Mg., an Weiden 206,28 Mg., an Holzung 752,25 Mg., an Wasserstücken 23,29 Mg., an Ödland 0,87 Mg. Ertraglos sind 74,73 Mg. Land und 26,17 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 36,08 Mg. — Grundsteüer Thlr. 200. 19. 6 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 12. 21 Sgr. Meliorations-Canon 93 Thlr., welcher seit Trinitatis 1790 für das zur Verbesserung des Gutes vom König-Herzoge Friedrich II. im Jahre 1784 bewilligte Kapital von 9300 Thlr., von dem der jährliche Ertrag zu Thlr. 525. 7. 10 Pf. veranschlagt war. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gute liegt —

Maldewin, Alt-, Pfarrkirchdorf, bestehend aus 10 Bauerhöfen, enthält 20½ besteuerte Wohnhaüser und 26 steüerfreie Gebaüde, darunter die der Pfarre und Schule. In der . . . . 1098,38 Mg. großen Feldmark sind 20 Grundbesitzer mit 86 Besitzstücken angesessen. Der Grundsteüer sind 1039,92 Mg. unterworfen. Steüerfreie Liegenschaften sind in der Dorfgemarkung nicht vorhanden, da die Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien der Gutsfeldmark zugerechnet sind. Der Boden ist noch dürftiger als der im Gutsfelde. Das Ackerland, in einem Umfange von 654,87 Mg., gewährt nur 16 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gärten hat die Gemeinde nicht. Die Wiesen sind 99,44 Mg. groß, die Hütungen 213,74 Mg. und an Holzungen gibt es 71,87 Mg. Ertraglos sind 44,49 Mg. Land und Wasser zusammen gerechnet; Hof- und Baustellen 13,97 Mg. — Grundsteüer Thlr. 44. 3. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 15. 26 Sgr. — Bevölkerung: 130 Seelen in 23 Haushaltungen. Viehstand: 23 Pferde, 73 Rinder, 231 Schafe. Die Dorfbewohner haben die Berechtigung auf Prövenstellen im Daberschen Hospital (L. B. II. Th. Bd. V, Abth. 1, 444).

Nach den Lehnbriefen von 1601, 1605, 1608, 1618, 1621, die allesammt von den Greifen-Herzogen und nach den Lehnbriefen von 1665, 1700 und 1714, welche von den Herzogen des Brandenburg-Preüßischen Hauses ertheilt worden sind, sowie auch nach den Lehnsprofessionen von 1713, 1741 und 1791 gehört Maldewin mit seiner Dependenz Wulkow, soweit dieses Gut zum vormaligen Dewitzschen Kreise gehört hat, nebst Hökenberg, zu den ältesten Lehnen des Dewitzen-Geschlechts. Im 16. und 17. Jahrhundert war Maldewin an die Familie Prechel verafterlehnt, die mit Heinrich und dessen Neffen vor 1658 erloschen ist. Anscheinend war es der Hauptmann Gustav George v. Dewitz, welcher den genannten Güter-Complex mittelst Vertrags vom 14. October 1709, unter lehnsherrlicher Genehmhaltung, für 16,371 fl. 12 ß. wiederkaüflich an den Geheimrath Matthias Daniel Laurens verkaufte. Dieser und sein Bruder Joachim Albrecht wurden vom Könige Friedrich Wilhelm I. durch Diplom vom 23. April 1718 in den Adelstand des Königreichs Preüßen erhoben. Des Geheimraths v. Laurens vier Söhne und Erben besaßen diese Güter ungetheilt, bis sie nach deren rasch aufeinander folgenden Tode seiner einzigen Tocher, Fraülein Sophie Charlotte v. Laurens allein zufielen, welche die Güter in ihrem Testamente vom 23. Juli 1757 und dem Codicill vom 23. Januar 1772 ihrem nicht nobilitiven Oheim Ägidius Friedrich Laurens, Bürgermeister und Postmeister zu Treptow a. d. R vermachte. Von diesem löſ'te der Hauptmann und nachmalige Major Carl Ludwig v. Dewitz, zufolge Vergleichs vom 3. April 1779, für 21.000 Thaler die Güter ein. Seit der Zeit, mithin seit beinahe 100 Jahren, ist Maldewin in ununterbrochenem Besitz der Dewitzen geblieben. Der

Major hinterließ die drei Güter seinem einzigen Sohne Carl Friedrich Ludwig v. D., der nach dem commissarischen Erbvergleiche mit seiner Mutter und Schwester vom 15. September 1794 das Gut Maldewin für Thaler 24.212. 22. 4 Pf., den Antheil zu Wulkow für Thaler 1881. 21. 7 Pf. und das Gut Hökenberg für Thlr. 7708. 15. 11. Pf. in Besitz nahm, in welchem er sich auch im Normaljahre 1804 befand. Die Frage, ob derselbe mit dem Rittmeister v. D. in der Ritterguts-Matrikel von 1828 und 1842 eine und dieselbe Person sei, läßt sich, in Ermangelung der Vornamen in den oben genannten Documenten, nicht beantworten. Nach des Rittmeisters Ableben, 1842, ist Maldewin an dessen Sohn, den Premier-Lieutenant Curt v. D., den jetzigen Besitzer, gefallen. Zu bemerken ist, daß der Rittmeister den Vornamen dieses Sohns an die vom ihm 1835 gegründete Colonie Curtsdorf geknüpft hat. Einer Acten-Notiz zufolge soll durch den Lehnsreceß von 1809 das Lehn in der Familie auf sämmtliche (?) Dewitzen-Güter in Pommern, namentlich rücksichtlich Maldewins, aufgehoben sein, was mit Bezug auf das Fragezeichen zweifelhaft ist, weil andere Dewitz-Güter nach wie vor als Lehn angegeben werden. Zu den oben nach den Jahreszahlen bezeichneten Lehnbriefen ist zu bemerken, daß der erste von 1601 vom Herzoge Barnim XI, der andere von 1603 von Casimir IX, der dritte von Georg III, der vierte von Philipp Julius, und der letzte von Bogislaw XIV., dem letzten Greifen, bei der Erbhuldigung 1621 ausgefertigt ist. Die zwei ersten Brandenburgischen Lehnbriefe sind von den Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III, der dritte vom Könige Friedrich Wilhelm I. . . D.

Marienau, Vorwerk des v. d. Ostenschen Ritterguts Schloß Plate. Die unterhalb der Stadt Plate am linken Ufer der Rega belegenen Vorwerksgebaüde waren in einen so baufälligen Zustand gerathen, daß ihrem Einsturz durch Reparaturen nicht länger vorgebeügt werden konnte, vielmehr die Nothwenigkeit klar wurde, sie abzubrechen, und von Grund aus neü aufzubauen. Dies ist aber nicht auf der alten Stelle geschehen. Nachdem eine 600 Mg. große Waldfläche abgeholzt und urbar gemacht worden war, legte der Schloßherr von Plate im Jahre 1859 ein neües Vorwerk und zwar im Mittelpunkt des alten und des neüen urbar gemachten Gutsfundus, an, bestehend aus 1 Wirthschaftshause, 1 Pferde-, 1 Vieh- und 1 Schafstall, nebst Scheüne. Dieses Vorwerk liegt 700 Ruthen, ca. $^1/_3$ Mle., nördlich von der Stadt Plate und 115 Ruthen rechts von der nach Greifenberg führenden Steinbahn, und ungefähr eben so weit vom linken Ufer der Rega. Die Gränze des Greifenberger Kreises ist nicht weit. Von dem neüen Vorwerke, welches nach dem Vornamen der Gemalin des Schloßherrn von Plate, Carl v. d. Osten, genannt worden ist, wird das ganze, 3738 Mg. 21 Ruth. große Rittergut Plate (Angabe von 1859), bewirthschaftet. Der Name ist von Landespolizeiwegen durch Reg.-Verf. und Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. März 1860 genehmigt worden. Nach der statistischen Kreis-Tabelle von 1867 hat Marienau 5 Wohnhaüser, 106 Seelen in 17 Familien. Viehstand: 14 Pferde, 27 Haupt Rindvieh, 1142 Schafe . . . . O.

Margarethenhof, Vorwerk des Ritterguts Grabow (s. dieses) 1 Haus, 2 Familien, 8 Seelen. Viehstand: 1 Pferd, 3 Kühe, 3 Schafe. Sehr wahrscheinlich ist dies dasselbe Vorwerk, welches auf Landkarten, und noch in einem amtlichen Bericht von 1857, Rüdigershof genannt wird. (S. Wangerin b). Dieses Vorwerk ist $^1/_4$ Mle. von Grabow östlich entfernt am Wege nach Tarnow . . . B.

Mellen, Lehn-Rittergut des Wedel-Geschlechts, 2 Mln. von Labes gegen SW., 1 Mle. von Daber gegen SO., am Mellen-See, aus dem die Ükelei gegen N. abfließt, der aber auch durch einen Graben mit dem großen See Woda Swina in Verbindung steht, in einer sehr fruchtbaren Gegend, enthält 12 steüerpflichtige Wohngebaüde und 20 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, in welcher zeither 4 Grundbesitzer mit 5 Besitzstücken angesessen waren, begreift . . . 2932,5 Mg. wovon 2624,55 Mg. steüerpflichtig und 295,83 Mg. steuerfrei sind. Letztere Zahl drückt die Größe der, den geistlichen Instituten gehörenden, Liegenschaften aus, welche jetzt vom Gutsbezirke getrennt und dem Gemeindebezirk einverleibt sind, (Vergl. den Abschnitt vom Kirchenwesen.) Das Ackerland umfaßt 1776,55 Mg. und gewährt den sehr ansehnlichen Reinertrag von 38 Sgr. pro Mg., was 11 Sgr. über dem mittlern Kreisertrag ist, der Gärten sind 10,31 Mg., an Wiesen 459,34 Mg., an Weiden 62,01 Mg., an Holzungen 213,23 Mg., Buchen, Eichen, Kiefern, mit 12 Sgr. pro Mg. Ertrag, 5 Sgr. mehr, als der Kreisdurchschnitt, an Wasserstücken 334,18 Mg., die 6 Sgr. Reinertrag vom Mg., 2 Sgr. über dem mittlern Kreiswerth bestehen, und aus dem Mellen, dem Großen und Kleinen Zammer und einem Antheil der Woda Swina bestehen. An ertraglosen Grundstücken gibt es 44,39 Mg. Land und 12,45 Mg. Wasser. Hof- und Baustellen 19,55 Mg. — Grundsteüer Thlr. 252. 11. 11 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 8. 4 Sgr. Bevölkerung: 148 Seelen in 54 Familien. Viehstand: 23 Pferde, 66 Rinder, 1606 Schafe. An das Rittergut schließt sich unmittelbar —

Mellen Pfarrkirchdorf, bestehend aus 6 Ganz-, 5 Halbbauer- und 2 Kossatenhöfen, hat 15 steüerpflichtige Wohnhaüser und 22 steüerfreie Gebaüde, incl. der Pfarr- und Schulgebaüde. 16 Grundbesitzer sind mit 77 Besitzstücken in der sehr fruchtbaren Feldmark von . . . . 878,34 Mg. Flächeninhalt angesessen; davon steüerpflichtig 853,57 Mg., steüerfrei 9,68 Mg. Schulacker. Ackerland 539,76 Mg. mit 38 Sgr. Ertrag vom Mg., Gartenland 12,49 Mg., Wiesen 244,94 Mg., Weiden 46,06 Mg., kein Holz, kein Wasserstück. Ertraglos 23,95 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 11,14 Mg. — Grundsteüer Thlr. 87. 6. 7 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 14. 18 Sgr. — Bevölkerung: 144 Seelen in 19 Haushaltungen. Viehstand: 25 Pferde, 63 Rinder, 451 Schafe.

Altenfließ, Mellen und Silligsdorf sind mindestens seit 600 Jahren Besitzungen des Wedel-Geschlechts und länger als 100 Jahre in der Familie des heütigen Besitzers. Melne war im Anfange des 14. Jahrhunderts das Sitzgut eines Zweiges des vielgegliederten Geschlechts zu dem Oldenvlete und Züllichesdorpe als Dependenzen gehörten. Wie es gewöhnlich, daß zwei oder mehrere Brüder, auch Vettern, an dem Eigenthum Eines Gutes betheiligt waren, so spaltete sich auch Mellen noch im 18. Jahrhundert in zwei Theile. Mellen a, oder der größere Theil, vererbte der Landrath Curt Julius v. Wedel auf seinen Sohn Curt Wilhelm, der diesen Gutstheil nach dem Contracte vom 5. Januar 1740 für 8700 Thlr. dem Melchior Felix v. W. verkaufte. Nach dessen Vaters Melchior Magnus v. W. Tode erhielt er, zufolge Theilungsvergleichs mit seinen Brüdern vom 31. October 1714 die alten Wedelschen Lehne Uchtenhagen c für Thlr. 5259. 4. 6½ Pf. und Neü-Damerow b für Thlr. 2735. 18. 10⅔ Pf.; und als er gestorben war, fielen diese Güter an seine drei Brüder, den Major Magnus, den Kammer-Präsidenten zu Halberstadt Christoph Heinrich und den Domherrn Lupold v. W. Die Erbnehmer setzten sich

durch Vergleich vom 30. November 1769 dahin auseinander, daß der Domherr Lupold alle drei Güter für 17.600 Thlr. allein übernahm. Zwei Wochen nachher verkaufte derselbe mittelst Vertrags vom 12. December 1769 Mellen a für 8000 Thlr. erblich dem Lieutenant Caspar Otto v. W., worauf auch die Lehnsvettern von der Otten-Linie des Wedel-Geschlechts am 22. Januar 1773 ihre Einwilligung zu der erblichen Veraüßerung dieses Gutes ertheilten. Der andere, kleinere Theil von Mellen, oder Mellen b, war nach dem Tode des Hauptmanns Siegmund Conrad v. W., seinem Vetter, dem Hofgerichts-Präsidenten Ewald Joachim v. W., als Lehnsfolger, und nach dessen im Jahre 1750 erfolgten Tode seinem einzigen Sohne und Erben, dem Lieutenant Caspar Otto v. W. zugefallen, dessen nachgelassener Sohn, der Lieutenant Anton Carl v. W. im Normaljahre 1804 das ganze Gut Mellen besaß, dessen beide Theile von da an in seiner Hand geblieben sind. Während die Matrikel von 1828, und auch die revidirte Matrikel von 1842, bei Altenfließ und Silligsdorf die Minorennen v. W. als Besitzer nennt, ist bei Mellen in beiden Urkunden der Lieutenant Carl v. W. aufgeführt, der denn auch seit 1843 in den Matrikular-Nachrichten als Eigenthümer von Altenfließ und Silligsdorf, mit dem Wohnsitze auf dem letztern Gute, genannt wird; seit 1853 Lieutenant Eduard Otto Ferdinand v. Wedel . . . . B.

Mesow, Lehn-Rittergut des Dewitzen-Geschlechts, $2^1/_8$ Mle. von Labes gegen WzS. an der Landstraße nach Daber, welche Stadt $^3/_4$ Mln. entfernt ist, und an der Ükelei, die hier erst ein schmaler, seichter Bach ist, mit der Feldmark an den nördlichen Theil der Woda Swina stoßend, enthält an steüerpflichtigen Baulichkeiten 14 Wohnhaüser und 2 gewerbliche Gebaüde, sowie 20 steüerfreie Gebaüde; 238 Seelen in 39 Familien. Viehstand: 33 Pferde, 95 Haupt Rindvieh, 1928 Schafe. Die Feldmark, die zu den fruchtbarsten des Kreises gehört, hat ein Areal von . . . . 3247,61 Mg., wovon 3148,52 Mg. der Grundsteüer unterworfen und 1,44 Mg. steüerfrei sind. Das Ackerland umfaßt 2538,78 Mg. und gewährt den bedeutenden Reinertrag von 36 Sgr. vom Mg., was den Kreisdurchschnitt um 11 Sgr. übersteigt; Gärten gibt es 10,43 Mg., Wiesen 334 Mg. mit sehr schwacher Heüwerbung, Weiden 202,62 Mg., Holzung 56,42 Mg., Wasserstücke 6,02 Mg., Ödland 1,69 Mg. Ertraglos sind 45,82 Mg. Land, 25,08 Mg. Wasser. Hof- und Baustellen 26,75 Mg. — Grundsteüer Thlr. 316. 4. 3 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 17. 13 Sgr.

Mesow, Kirchdorf, Fila von Roggow a hangt mit dem Gute unmittelbar zusammen, besteht ursprünglich aus 19 Bauerhöfen, 1 Kirchen- und 1 Predigercolonat, jetzt aber aus 32 Grundbesitzungen mit 188 Besitzstücken, und enthält an steüerpflichtigen Gebaüden 41 Wohn- und 3 gewerbliche Gebaüde, sowie 44 steüerfreie Gebaüde; 306 Seelen in 50 Familien; Viehstand: 61 Pferde, 182 Rinder, 1001 Schafe. Areal der Feldmark . . . . 3167,46 Mg. davon steüerpflichtig 2980,23 Mg., steüerfrei 8,09 Mg. Ackerland 2342,52 Mg. mit 33 Sgr. Reinertrag vom Mg., keine Gärten, 139,41 Mg. Wiesen, deren Heüwerbung die Wiesen des Guts Mesow um 10 Sgr., und den Kreisdurchschnitt um 8 Sgr. pro Morgen übertreffen, da ihr Reinertrag 35 Sgr. beträgt, 447,5 Mg. Weiden, 8,57 Mg. Holzung, 0,52 Mg. Wasserstücke; an ertraglosen Grundstücken ist die große Zahl 140,81 Mg. Land und 5,22 Mg. Wasser nachgewiesen; Hof-

und Baustellen 33,11 Mg. — Grundsteüer Thlr. 272. 18. 8 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 30. 7 Sgr.

Die alten Dewitzen-Lehen Mesow, Salmow, Sandschönow und ein Theil von Schönwald kamen nach dem Tode des General-Lieutenants Joachim Balthasar von Dewitz an seinen Sohn, den Oberstlieutenant Steffen Bernd, von diesem an seinen einzigen Sohn, den Regierungs-Vicepräsidenten Carl Joseph, nach dessen Ableben an seine Lehnsfolger, die im Obigen schon mehr genannten drei Brüder v. D., August Albrecht, und Stephan Gottlieb, beide Obersten, und den Cornet Bernhard Heinrich, und nach dem Tode des ältesten und jüngsten, an den mittelsten allein. Im Normaljahre 1804 besaß der Lieutenant Leopold Ludwig v. D. das Gut Mesow. Seine minorenn hinterlassenen Kinder fanden in der Matrikel von 1828 und demnächst auch in der revidirten Matrikel von 1842 ihre Stelle als Besitzer von Mesow. Großjährig geworden blieben Leopold Ludwigs Kinder im gemeinschaftlichen Besitz des Gutes, bis sie sich im Jahre 1869 auseinander setzten, in Folge dessen Oscar v. D. in den Alleinbesitz von Mesow getreten ist . . . . . . D.

Mittelhagen, Gut, $1/2$ Mle. von Plate gegen O., $1/4$ Mle. von dem Rittergute Neüenhagen gegen N., von diesem durch die von Plate nach Regenwald führende Steinbahn getrennt, besteht aus 3 Wohnhaüsern und hat in 9 Familien 68 Einwohner. Viehstand: 14 Pferde, 27 Rinder, 520 Schafe. Ist in der Mitte des 18. Jahrhunderts von dem Kammer-Director Victor Sigmund v. Miltitz, mit Zustimmung seiner Ehefrau Anna Dorothea Luise, geb. v. Blücher, Besitzerin des Rittergutes Neüenhagen, als Vorwerk desselben angelegt worden, es wurde eine Viehwirthschaft daselbst eingerichtet und diese einem Pächter übergeben, dem Vorwerke aber der Name Kuhdamm beigelegt, der in der Folge in die heütige Benennung umgewandelt worden ist, wozu die Lage des Vorwerks ungefähr in der Mitte zwischen den Rittergütern Alten- und Neüenhagen den Grund abgegeben hat. Die Ehefrau des Hauptmanns Adolf Gotthilf v. Roth, Sophie Philippine Charlotte Ulrike, geb. v. Miltitz, zufolge des, mit ihren Schwestern am 4 Januar 1785 getroffenen Theilungsvergleichs, Besitzerin von Neüenhagen c. p. Mittelhagen, Makwitz und Liezow, veraüßerte das erste dieser drei Güter an den Oberamtmann Heinrich Adolf Beyer, der als Besitzer von Neüenhagen Aufnahme in die Rittergutsmatrikel von 1828 fand. Neüenhagen hat zwar einen bedeütenden Umfang, ist aber wegen seines kümmerlichen Bodens von sehr geringer Ertragsfähigkeit. Mittelst Contracts vom 15. December 1841 hat der Oberamtmann Beyer das Rittergut Neüenhagen in der Art vertheilt, daß er das Hauptgut Neüenhagen an den Kaufmann Rudolf Friedrich Dumstrey, aus Kamin, verkauft, dagegen das Vorwerk Mittelhagen, sonst Kuhdamm genannt, für sich behalten, und daraus ein in wirthschaftlicher Beziehung selbständiges Gut gebildet hat, dem ein Areal von circa 1440 Morgen entspricht. Die Vereinbarung vom 11. December 1844 und vom 19. Januar 1846 hat die Abgaben an Kirche, Pfarre und Schule, die Wegebau- und sonstige der Gutsherrschaft obliegende gemeine Lasten in der Art geregelt, daß Neüenhagen $2/3$, Mittelhagen $1/3$ derselben zu tragen hat. Die Polizei-Verwaltung über Mittelhagen verbleibt bis auf Weiteres bei Neüenhagen, und beide Gutstheile bilden, ebenfalls bis auf Weiteres, einen gemeinschaftlichen gutsherrlichen Armenverband. Dieses Abkommen über die Theilung des Ritterguts Neüenhagen, die Abtrennung des Vorwerks Mittelhagen betreffend, ist von der Kgl. Reg. unterm 10. September 1846 bestätigt worden. Der zeitige Besitzer von Mittelhagen heißt Grawitz . . . . O.

Molstow, Lehn-Rittergut der Borkonnen, $2^1/_8$ Mle. von Labes gegen N., $^1/_4$ Mle. von Stargord gegen NO., $^1/_8$ Mle. von der Molstow, von welchem Flusse das Gut den Namen führt, an der Landstraße von Regenwald über Stargord nach Schivelbein, in wellenförmigem, gegen den Grenzfluß Molstow mit tief eingeschnittenen Schlüchten durchfurchtem Terrain, enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerke Schowanz, 10 besteüerte Wohnhaüser und 12 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde, 237 Einwohner in 36 Familien. Viehstand: 47 Pferde, 69 Rinder, 1000 Schafe. Die Feldmark, deren Boden hinsichtlich seiner Ertragsfähigkeit hinter dem mittlern Zustande des Kreises zurückbleibt, hat einen Flächeninhalt von . . 4562,45 Mg., wovon 4470,16 Mg. steüerpflichtig und 7,19 Mg. steüerfrei sind. Ackerland 2649,05 Mg. mit 22 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gärten 14,72 Mg., Wiesen 279,58 Mg., Weiden 52,34 Mg., Holzung 1447,55 Mg. mit guten Buchen- und Eichenbeständen im sog. Hasselberg, Wasserstücke 33,71 Mg. Ertraglos 73,1 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 12 Mg. — Grundsteüer Thlr. 251. 3. 11 Pf. Gebaüdesteüer Thlr. 9. 18 Sgr. — Molstow bildet einen Bestandtheil der Graf Borkschen Begüterung Stargord, mit der es gleiche Wandlungen in den Besitzern gehabt hat; man vergl. den Artikel Stargord . . . . B.

Moritzburg, neües Vorwerk des Ritterguts Zimmerhausen, von dem es $^1/_8$ Mle. gegen NO. entfernt ist, enthält ein Wohnhaus, 15 Seelen in 2 Familien; Viehstand: 3 Kühe, 514 Schafe. Das Vorwerk hat seine Benennung von dem Vornamen des Gutsbesitzers Moritz v. Blankenburg erhalten (s. den Artikel Karbemin). Eine amtliche Anzeige von der Erbauung desselben ist nicht gemacht worden. Auf Landkarten steht irriger Weise Moritzhof . . . . O.

Mudelmow, Rittergut, $4^1/_4$ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen NNW., 1 Mle. von Plate gegen NO. und $2^3/_8$ Mln. von Greifenberg gegen SO., auf dem fruchtbaren Boden, wodurch die nördliche Gegend des Kreises ausgezeichnet ist, unfern der großen Staatsstraße von Stettin nach Danzig, an der unmittelbar der zum Gutsbezirk gehörende Sternkrug belegen ist, enthält mit diesem 8 Wohnhaüser und 15 Wirthschaftsgebaüde. Areal . . . . 1791,47 Mg. davon Ackerland 1344,77 Mg., mit einem Reinertrage, der zwar nicht demjenigen der benachbarten Gutsgemarkung Bandekow gleichkommt, doch aber den Kreisdurchschnitt noch um 5 Sgr. übertrifft, an Gärten 2,58 Mg., an Wiesen 78,87 Mg. mit 40 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Weiden 303,09 Mg., an Holzung 26,96 Morgen. Der Grundsteüer unterworfen sind 1756,27 Mg., steüerfreie Grundstücke gibt es in dieser Feldmark nicht. Ertragloser Grund und Boden 26,15 Mg. Land; Hof- und Baustellen 9,05 Mg. — Grundsteüer Thlr. 149. 13. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 9. 28 Sgr. — 130 Seelen, 23 Familien, 17 Pferde, 45 Rinder, 1190 Schafe.

Mudelmow, Kirchdorf, Filial von Woldenburg, besteht aus 9 Ganzbauerhöfen, 1 Halbbauerhofe und 2 Kassatenhöfen, hat 15 Wohnhaüser, die besteüert, und 29 Gebaüde, welche unbesteüert sind. Die baüerliche Feldmark hat denselben fruchtbaren Boden wie das Gutsfeld. Es sind in ihr 17 Grundbesitzer angesessen, die sich in 57 Besitzstücke theilen. Ihr Flächeninhalt beträgt . . 1135,69 Mg. wovon 1000,12 Mg. steüerpflichtig und 5,53 Mg. steüerfrei sind. Den Kulturarten nach zerfällt die Feldmark in 780,59 Mg. Ackerland, mit 34 Sgr. Reinertrag pro

Morgen, 2,25 Mg. Gärten, 62,4 Mg. Wiesen, 255,83 Mg. Weiden, 4,58 Morgen Holzung. Ertraglos sind 16,18 Mg. Land und Wasser; Hof- und Baustellen 13,86 Morgen. — Grundsteüer Thlr. 94. 19. 6 Pf. Gebaüdesteüer 14 Thlr. — Bevölkerung: 75 Seelen in 12 Familien, — eine Angabe, welche zu der obigen Anzahl von bewohnten Haüsern nicht recht zu passen scheint, wobei zu bemerken ist, daß die statistische Kreistabelle nur 11 Wohnhaüser nachweist. Viehstand: 15 Pferde, 41 Rinder, 247 Schafe.

Außer den zu den Gütern Woldenburg und Witzwitz a gehörigen Bauerhöfen zerfiel Mudelmow in 2 Antheile. Mudelmow a, nach den Lehnbriefen vom 20. December 1665, vom 3. Juni 1700 und vom 20. April 1714 ein altes Lehn des Geschlechts derer v. d. Osten — als Dependenz der Woldenburg kommt Mudelmow bei dem Geschlechte schon 1248 vor, als der Ritter Fridericus de Osten, zur Fundation des Jungfrauenklosters Marienfließ 200 Hufen Landes hergab, — nebst einigen Theilen in Woldenburg und Pinnow, wurde von Philipp Joachims v. d. Osten Wittwe und dem Vormunde seiner hinterlassenen Söhne mittelst Vertrages vom 23. Mai 1709 für 6650 fl. = 4333 ⅓ Thlr. auf 25 Jahre dem Advokaten Martin Bernhardi verkauft. Derselbe vererbte das Gut auf seinen Sohn, den Hofrath Martin Bernhardi, von dem es gleichfalls durch Erbfolge an seine Schwester, die Kriegsräthin Tetzlaff, geb. Bernhardi, kam, dann aber nach deren Ableben ihrer Universalerbin, der verehelichten Sehler, Anna Sophie Caroline, geb. Paulson zufiel. Es wurde aber von den beiden Brüdern v. d. Osten zu Schloß Plate, dem Landschafts-Deputirten August Wilhelm Heinrich, und dem Lieutenant Carl Friedrich August, der Reluitionsproceß angestrengt, worin sie ein obsiegendes Urtel erstritten, in Folge dessen, und nach der Übergabe aus dem Vergleichungs-Protokoll vom 31. März und 1. April 1794 sie Mudelmow a für 1936 Thlr. 20 Gr. und die zu 350 Thlr. verglichenen Meliorationskosten einlösten und in Besitz nahmen, in welchem sich die beiden Brüder auch im Normaljahre 1804 befanden. Mudelmow b, aus 2 steüerbaren zum Gute Bandekow gehörigen Bauerhöfen bestehend, gleichfalls ein altes Osten-Lehn, wurde von dem Lieutenant Carl Friedrich August v. d. Osten am 5. Juni 1793 für 1800 Thlr. wiederkäuflich auf 30 Jahre, mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit, des Patronrtsrechts und der Jagd dem Advokaten Lorenz Brahz verkaufte.

Im Jahre 1822 ging das vereinigte Gut Mudelmow, sammt Woldenburg, in den Besitz eines Nachkommen des vom Könige Friedrich Wilhelm I. mittelst Diploms vom 1. December 1736 in den Adelstand des Königreichs Preüßen erhobenen Johann Heinrich Bockelberg über, der seine Stelle in den beiden Ritterguts-matrikeln von 1828 und 1842 erhielt, und seine Wittwe, geb. v. Jagow sowie nach deren Ableben, 1850, seinen Sohn, den Lieutenant N. N. v. Bockelberg, zum Nachfolger in beiden Gütern gehabt hat. Dieser verkaufte das Gut Mudelmow im Jahre 1852 an den Großherzogl. Meklenburgischen Drost A. v. Plessen, der dasselbe zu Johannis genannten Jahres übernahm und mit seiner Familie bezog. Auf Verleihung des Ingeburtsrechts in diesseitigen Landen antragend konnte seinem Gesuche nicht Folge gegeben werden, weil er seinen Unterthanenrechten im Meklenburgischen Heimathlande nicht entsagen wollte. Dagegen wurde ihm nach Maßgabe des Cabinets-Erlasses vom 28. März 1809, die ministerielle Special-Concession zum Besitze des Ritterguts Mudelmow unterm 10. Mai 1853 ausgefertigt, worauf er den Erbhuldigungs- und Unterthanen-Eid am 12. Juli 1853 bei dem Königl. Kreisgerichte Greifenberg ableistete. Drost v. Plessen ist nicht lange Besitzer von

Mudelmow geblieben. Er verkaufte das Gut im Jahre 1857 an den Major v. Löper, in Berlin, und dieser im Jahre 1865 an Wietholz, Besitzer des gleichnamigen Gutes Mudelmow, eines ehemaligen Kämmerei-Vorwerks im Greifenberger Stadteigenthume (L. B. II. Th., Bd. VI., 927). . . . . O.

Mühlendorf, Rittergut, ⅞ Mln. von Labes gegen N. an der Steinbahn nach Regenwald und Plate und unfern der Rega, zerfällt nach der statistischen Kreistabelle in zwei gesonderte Guts-, bezw. Polizeibezirke, nnd zwar in —

Mühlendorf a, das große Gut genannt, an welches die landständischen Rechte geknüpft sind, enthaltend 6 Wohnhaüser, 16 Familien, 103 Seelen; Viehstand: 18 Pferde, 27 Rinder, 920 Schafe; und

Mühlendorf b, das kleine Gut, ohne Ritterguts-Qualität, enthaltend 3 Wohnhaüser, 6 Familien, 45 Seelen; Viehstand: 7 Pferde, 10 Rinder, 331 Schafe.

Die Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums kennen diese Spaltung von Mühlendorf nicht. Sie behandeln beide Theile als Einen Gutsbezirk, innerhalb dessen 14 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde besteüert und 24 Gebaüde unbesteüert sind; (zwischen dieser Angabe der Wohnhaüser und der obigen zeigt sich ein Unterschied von 5 Gebaüden). Die recht fruchtbare Feldmark des Einen Guts, welche jedoch in 2 Theile mit 14 Besitzstücken zerfällt, hat einen Flächeninhalt von . . . . 1433,5 Mg. von denen 1401,74 Mg. Grundsteüer zu entrichten haben. Steüerfreie Liegenschaften gibt es in der Feldmark nicht. Das Ackerland umfaßt 1278,98 Mg. mit einem Reinertrage von 28 Sgr. vom Mg., die Gärten sind 5,39 Mg., die Wiesen 48,22 Mg., die Weiden 170,35 Mg. groß. Holzung gibt es nicht, auch kein Wasserstück. Ertraglos sind 21,34 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 10,42 Mg. — Grundsteüer Thlr. 118. 28. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 8. 10 Sgr.

Mühlendorf, Dorf, besteht aus 7 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe, hat jetzt 13 Grundbesitzer mit 88 Besitzstücken, 11 besteüerte Wohn- und 18 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 1626,23 Mg., wovon 1507,09 Mg. steüerpflichtig und 19,46 Mg. steüerfrei sind. Ackerland 1361,69 Mg. mit 28 Sgr. Reinertrag vom Mg., 1,83 Mg. Gärten, 62,45 Mg. Wiesen, 12,59 Mg. Weiden, 44,29 Mg. Holzung. Ertraglos 68,41 Mg. Land, 8,12 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 23,13 Mg. — Grundsteüer Thlr. 126. 25 8 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 12. 16 Sgr.

Mit Ausnahme des Kossatenhofes, welcher nach Labes a dienstpflichtig war, bestand das ehemalige Alt-Borksche Lehn Mühlendorf nach der frühern, noch im Anfange laufenden Jahrhunderts in Kraft seienden Verfassung aus 4 Antheilen. Mühlendorf a und d, das jetzt mit b bezeichnete kleine Gut, besaß im Normaljahre 1804 der Amtmann Samuel Gottlieb Gloeden, wie weiterhin im Artikel Neüenkirchen, mit dem das kleine Gut Mühlendorf verbunden gewesen ist, nachgewiesen werden wird. — Was damals mit b bezeichnet wurde, führt jetzt den Buchstaben a. Es ist das große oder Rittergut Mühlendorf, welches von der Wittwe des Hauptmanns Otto v. Bork, Anna Elisabeth, geb. v. Carben, in Beitritt der beiden Brüder Joachim Bernd und Curt Rüdiger v. Bork, als der gesetzlichen Lehnfolger, am 1. April 1721 für 1060 fl. = 720 Thlr. pfandweise auf 25 Jahre dem Gürgen Heinrich v. Manteüffel, von diesem am 23. März 1726 dem George Christian Klepke, und von diesem am 7. April 1734 dem Christian Lüdtke überlassen, welcher auch diejenigen 2 Bauerhöfe in diesem Gute, die in Schuldsachen

wider den Hauptmann August Gottlob v. Bork am 19. November 1738 für 662⅔ Thlr. gerichtlich dem Notarius Joachim Brockhusen waren zugeschlagen worden, von demselben am 13. November 1739 für 653 Thlr. ankaufte. Nach seinem Tode erbte sein einziger Sohn Johann Friedrich Lüdtke das ganze Gut Mühlendorf b, jetzt a genannt, welches, nachdem die oben bezeichnete Wittwe v. Bork am 27. November 1755 den Pfandbesitz des großen oder Ritterguts auf weitere 25 Jahre mithin bis 1780, verlängert hatte, seinen nachgelassenen Kindern zweiter Ehe nach dem Erbvergleiche vom 30. April 1796 zufiel. Im Normaljahre 1804 waren diese Geschwister Lüdtke Besitzer des Ritterguts, hinsichtlich dessen diesseits es nicht bekannt ist, wie sich das Pfandrecht gestaltet hat. Wegen Allodifikation vergl. man den Artikel Neüenkirchen, unter der Voraussetzung, daß die dort erwähnte Allodificirung des kleinen Guts sich auf das große Gut erstreckt habe. — Endlich bestand Mühlendorf c aus 3 Bauerhöfen, die nach Labes d dienstpflichtig waren. und im Normaljahre 1804 dem Regierungs-Assessor Friedrich Wilhelm v. Bork, auf Wangerin b gehörten.

Als die Rittergutsmatrikel des Regenwalder Kreises im Jahre 1828 aufgestellt wurde, hieß der Besitzer des Ritterguts oder großen Guts Mühlendorf Puchstein. Dieser Name stand auch noch in der revidirten Matrikel von 1842. Im Jahre darauf hat er den Lieutenant August Ferdinand Dumstrey zum Besitznachfolger gehabt.

Im Jahre 1854 wurde abermals eine Revision der Matrikel angeordnet. Eine sorgfältige Prüfung ergab, daß außer Altenfließ und den Labser Gütern b und d auch das Rittergut Mühlendorf nicht die im Art. V. der Verordnung vom 17. August 1825 bestimmte Normal-Qualität hinsichtlich des Umfangs besaß. Mühlendorf hat die, nach § 18 des Gemeinheitstheilungs-Recesses über die Hoheheide für Holzungs- und andere Gerechtsame empfangene Entschädigung von 8 Mg. 136 Ruth. nach dem Contracte vom 25. Juni 1844 an den Colonisten Ebert veraüßert, für die Hülfsdienstrente der Bauerhöfe No. 2, 3, 4 und 5 zum Betrage von 34 Thalern nach dem von der Königlichen General-Commission unterm 20. November 1851 bestätigten Recesses in Rentenbriefen ein Kapital von 68 Thalern und für die von der Wassermühle zu Prützenow an das Gut Mühlendorf zu entrichtende Mühlenpacht von 20 Sch. ½ Mtz. Roggen nach dem von der Königlichen General-Commission unterm 21. Juli 1852 bestätigten Recesse ein Rentenbrief-Kapital von Thlr. 448. 26. 8 Pf. erhalten, dagegen mit den 7 Bauern nach dem von der Königl. General-Commission unterm 28. Januar 1854 bestätigten Recesse die Sichtkornabgabe an die Mühle zu Prützenow zum Betrage von Sgr. 20. 9 Pf. mit Thlr. 16. 1. 6 Pf. Kapital abgelöst. Nach einer von dem jetzigen Besitzer, Lieutenant Dumstrey, unterm 26. October 1853 abgegebenen Erklärung, hat derselbe auf der Feldmark Mühlendorf baüerliche Grundstücke erworben, welche für die abgezweigte Parcele in der Hohenheide und für die abgelöste Dienstrente und Mühlenpächte zur Wiederherstellung der Minimalgröße des Ritterguts verwendet und demselben im Hypothekenbuch zugeschrieben werden könnten, wenn solche durch die Veraüßerung und Ablösung alterirt wäre, was aber nicht der Fall sein soll. Nach §§ 5, 6, 15 des Recesses über die Gemeinheitstheilung in Mühlendorf hat das Rittergut Mühlendorf — Acker 691,47, Wiesen 25,85, Weide 259,107, Torfstich 13.19, Summa . . . . 989 Mg. 78 Ruth. Hierzu die nach § 177 des Gemeinheitstheilungs-Recesses der Stadt Labes vom 16. August 1852 dem Gute Mühlendorf überwiesenen zu den Hauswiesen auf der

Übertrag 989 Mg. 78 Ruth.
städtischen Feldmark belegenen und angeblich seit Menschengedenken zu dem Gute gehörigen Wiesen von 13 „ 151 „

Sind . . . 1003 Mg. 49 Ruth.

Daß die letztgenannte Wiesenfläche dem Gute zugeschrieben worden, geht aus dem Hypothekenbuche nicht hervor, doch scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß solche seit undenklichen Zeiten zum Gute gehört und als Pertinenzstück desselben betrachtet ist. Wird nun diese Wiese als Zubehör des Ritterguts angesehen, so dürfte von einer Löschung dieses Gutes in der Matrikel nicht die Rede sein. (Bericht des Landraths-Amts-Verweser v. d. Osten vom 13. November 1854.)

Königliche Regierung verfügte auf den vorstehenden Bericht: Es müsse nachgewiesen werden, wie viel Areal und Werth in baaren Gefällen oder Roggenpächten das Rittergut Mühlendorf vor der Separation und Ablösung gehabt und nach derselben noch habe, ob die berechnete Fläche von 989 Mg. 78 Ruth. aus dem Hypothekenbuche hervorgehe und die 13 Mg. 151 Ruth. Wiesen damit verbunden sind und damit bewirthschaftet werden, und wenn auch nicht ausdrücklich in dem Hypothekenbuche zugeschrieben sind, doch in demselben der Gemeinheitstheilungs-Receß vom 16. August 1852, durch welchen sie ausgeworfen sind, allgemein vermerkt ist, oder ob endlich der Besitzer die Zuschreibung dieser Wiesenfläche im Hypothekenbuch veranlassen will. (Verf. vom 1. Dec. 1854).

Hinsichtlich der Verringerung der Substanz durch die Separation findet dasjenige Anwendung, was in dem Artikel von den Labser Gütern bei Labes d in dem gleichen Falle gesagt worden ist. Der Landrath meint, es werde dem Besitzer von Mühlendorf die Rittergutsqualität um so weniger bestritten werden können, als die in der Hohenheide veraüßerte Parcele ihrer schlechten Bodenbeschaffenheit und dreimeiligen Entfernung wegen, einen zu geringen Werth hatte, der Besitzer des Gutes zu den Ablösungen gegen seinen Willen und Vortheil durchs Gesetz gezwungen wurde und derselbe sich bereit erklärt, durch Zuschreibung jener mehr genannten Wiese den Besitzstand des Gutes auf und über den Normal-Umfang bringen zu wollen, u. s. w. (Bericht vom 24. Januar 1855.)

Auf gehaltenen Vortrag erklärte der Ober-Präsident sich damit einverstanden, daß die Areals-Ergänzung durch die beabsichtigte Zuschreibung der Wiesen zu dem Gute genüge und dieses demgemäß in der Ritterguts-Matrikel verbleibe. (Ober-Präsidial-Erlaß vom 27. August 1855).

Im Jahre 1860 ist der Besitz des Ritterguts Mühlendorf auf A. Dumstrey übergegangen.

Vergleicht man die in den vorstehenden Verhandlungen gegebene Größe des Ritterguts oder des großen Guts in Mühlendorf an Acker, Wiesen und Weiden — das Torffeld gehört dem Wiesenterrain — mit der Größe der gleichnamigen Kulturarten des ganzen Guts Mühlendorf, wie dieselbe im Eingange des vorliegenden Artikels nach den Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums angegeben ist, und welche 1396,35 Mg. beträgt, so ergibt sich der Flächeninhalt des kleinen Guts oder Mühlendorf b zu . . . . 393,08 Mg. an Ackerland, Wiesen- und Hütungsterrain, ohne Ertragloses und Hof- und Baustellen zu rechnen. Über den Besitzer des kleinen Guts geben die benutzten Acten keine Auskunft. Da der Grundbesitz desselben ungefähr $\frac{1}{4}$ des ganzen Guts Mühlendorf beträgt, so hat er auch $\frac{1}{4}$ der Steüerlast zu tragen, demnach an Grundsteüer beilaüfig Thlr. 39. 20 Sgr., an Gebaüdesteüer etwa Thlr. 2. 23 Sgr.

Mühlendorf gehört in kirchlicher Beziehung zur Pfarrkirche in Neüenkirchen, hat aber seine eigene Schule für den Guts- und den Gemeindebezirk.

Mühlengraben, neües Vorwerk, zum Gute Natelwitz b gehörig, Besitzer: Christian Wilhelm Gotthilf Rehdes, ist im Jahre 1841/42 neben dem Wege von Natelwitz nach Broitz auf dessen rechter Seite angelegt worden. Die Entfernung vom Hauptgute beträgt 57 Ruthen gegen N. z. O., vom Katen Ziegelei 230 Ruth. gegen SW., vom Stölitzer Dammkaten, Kreis Greifenberg, 500 Ruth. gegen N.O. Diese vom Besitzer angegebenen Entfernungen dürften wol zu hoch gegriffen sein. 1 Wohnhaus, 5 Seelen zur Zeit der Anlage. Das zur Bewirthschaftung von diesem Vorwerk aus bestimmte Feld wurde zu 202 Mg. Haferland erster Klasse angegeben. Von Landespolizei wegen ist der Name genehmigt durch Reg.-Verf. und Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Juli 1842.

Natelwitz, zwei Rittergüter, theils altes Lehn der Familie v. d. Osten, theils Allodium, nördlichste Ortschaft des Regenwalder Kreises, gränzend einer Seits an den Greifenberger, anderer Seits an den Kolberger Kreis des Fürstenthums Kamin, in bergiger Gegend, in welcher die Budenberge, nordöstlich vom Orte, mit weiter Umschau hervorragen, $4\frac{1}{2}$ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen NNW. und $1\frac{1}{2}$ Mle. von Plate gegen NO. besteht aus —

Natelwitz a, das Lehn, enthaltend 13 Wohnhaüser, 27 Familien, 166 Seelen. Viehstand: 29 Pferde, 78 Haupt Rindvieh und 1302 Schafe; Areal ca. 3645 Mg.

Natelwitz b, das Allodialgut, enthaltend mit dem Vorwerk Mühlengraben 10 Wohnhaüser, 19 Familien, 127 Seelen. Viehstand: 21 Pferde, 78 Haupt Rindvieh und 268 Schafe; Areal ca. . . . . 2430 Mg.

Jedes Gut einen für sich bestehenden Polizeibezirk bildend, nachdem beide Güter längere Zeit bis zum Jahre 1843 in Einer Hand vereinigt gewesen und daher auch die, einem jeden Gute zustehenden, gutsherrlichen und ständischen Rechte, als ein Gemeinsames betrachtet, von diesem Einen Besitzer geübt worden sind. Daher kommt es denn auch, daß die zwei Güter in den Grundsteüer-Tabellen als Eins aufgeführt sind, dessen Gesammt-Flächeninhalt . . . . 6335,87 Mg. beträgt, wovon 5941,52 Mg. steüerpflichtig, dagegen 264,79 Mg. der geistlichen Institute steüerfrei sind; davon gehören 86,7 Mg. der Kirche, der Überrest sammt den steüerfreien Grundstücken in der Dorffeldmark der Pfarre und Schule. Die Feldmark gehört zu den fruchtbareren des Kreises. Das Ackerland, welches 3750,39 Mg. begreift, bringt einen Reinertrag von 30 Sgr. pro Mg., was 5 Sgr. mehr als der Kreisdurchschnitt ist, die Gärten sind 12,59 Mg. groß und geben 107 Sgr. Ertrag, dagegen sind die 516,36 Mg. großen Wiesen nicht sehr ergiebig, da ihre Heüwerbung nur 19 Sgr. vom Mg. abwirft; die Weiden umfassen 682,86 Mg., die Waldungen 1233,21 Mg. in der Ostenschen Heide und im Rübenhagen, die Wasserstücke 6,9 Mg. Dazu kommen an ertraglosen Liegenschaften 75,15 Mg. Land und 10,19 Mg. Wasser. Die Hof- und Baustellen enthalten 48,22 Mg.; darauf stehen 26 steüerpflichtige Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, eine Ziegelei mit Katen, an der aüßersten Nordspitze des Kreises belegen, so wie 41 nicht besteüerte Gebaüde. — Grundsteüer Thlr. 405. 7. 2 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 29. 2 Sgr. — In örtlichem Zusammenhang mit den Gütern, doch hinsichtlich der Ländereien vollständig von ihnen separirt, was auch von allen übrigen Gütern und baüerlichen Gemeinden gilt, ist

Natelwitz, Kirchdorf mit Filia der Mater Witzmitz, besteht aus 14 Bauerhöfen, 1 Kossaten- und 1 Pfarrbauerhofe, 29 steüerpflichtigen Wohn- und 62 steüerfreien Gebaüden, 37 Familien, 237 Seelen. Viehstand: 35 Pferde, 106 Rinder, 522 Schafe. Der Boden der baüerlichen Feldmark übertrifft den der Gutsfeldmark an Fruchtbarkeit bedeütend. Es sind in ihr 32 Parteien mit 111 Besitzstücken angesessen und sie begreift . . . . 1536,3 Mg. wovon 1397,96 Mg. besteüert und 48,53 Mg. steüerfrei sind. Das Areal spaltet sich nach den Kulturarten in 1137,52 Mg. Ackerland, welches 41 Sgr. Reinertrag vom Mg. gibt, d. i. 11 Sgr. mehr als der Gutsacker, in 14,05 Mg. Gärten, die 120 Sgr. Ertrag vom Mg. gewähren, in 113,99 Mg. Wiesen, deren Heüwerbung die Gutswiesen um 7 Sgr. übertreffen und in 170,35 Mg. Weiden. Holzung hat das Dorf nicht, wol aber 10,25 Mg. Wasserstücke. Dazu ertraglose Grundstücke 60,79 Mg. Land und 5,62 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 23,4 Mg. — Grundsteüer Thlr. 162. 20. 7 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 24. 28 Sgr.

Natelwitz a ist nach den Lehnbriefen Herzogs Bogislaw X von 1479, vom 25. April 1608, vom 20. December 1665, vom 2. Juni 1790 und vom 20. April 1714 ein altes Lehn des Ostengeschlechts. Nach dem Vertrage vom 28. Februar 1723 und vom 20. Juni 1728 wurde dieser Rittersitz mit den dazu gehörigen 6 Landhufen Ritteracker und $2^3/_4$ Hufen steüerbaren Ackers, nebst 6 Vollbauern, dem Kirchenlehn, Holzungen bei Rübenhagen und Witzwitz, der Fischerei auf dem Studnitz-, dem Lüssowschen und Geiglitzschen See, der Gerichtsbarkeit, der Straßengerechtigkeit, dem Schulzengerichte, einer Windmühle und der Schmiede, auch einer Ziegelscheüne, für den Preis von 19.100 fl. = $12.766^2/_3$ Thlr. von Henning Jürgen v. d. Osten erblich, mit lehnsherrlicher Genehmigung vom 19. März 1740, dem Geheimrathe Johann Ernst v. Lettow verkauft, dessen Brudersöhne, die beiden Vettern, der geheime und Landrath Georg Ulrich und Franz Joachim v. L. dieses Gut so lange gemeinschaftlich besaßen, bis es nach dem Theilungs-Vergleiche derselben vom 19. März 1773 für den zu 10.000 Thlrn. angenommenen Werth dem ersten zufiel, nach dessen Ableben es für denselben Preis seinem Sohne, dem Lieutenant und Kreisältesten, nachherigen Kammerherrn Georg Friedrich Ludwig von Lettow, nach dem commissarischen Erbvergleich mit seiner Mutter, seiner Schwester und seinen Schwesterkindern vom 27. August 1792 und 20. Februar 1793 überlassen wurde, der sich auch im Normaljähre 1804 im Besitz des Gutes Natelwitz a befand.

Natelwitz b ist von dem geheimen Oberfinanzrathe und Chefpräsidenten der Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer Matthias Conrad v. d. Osten aus wüsten Bauerhöfen zusammen gelegt und zu einem selbständigen Rittergute gebildet worden, dem er die Dienste von 8 Bauern des Dorfes Natelwitz beilegte, und das als Abzweigung des ganzen Gutes Natelwitz an der Lehns-Eigenschaft desselben Theil nahm. Nachher wurde es ein Dependenz des gleichfalls Ostenschen Lehns Stölitz, jetzt zum Greifenbergschen Kreise gehörig, und theilte dessen Schicksale, daher auch die Allodification desselben vermöge Rescripts vom 6. November 1742. Im Normaljahre 1804 war Natelwitz b im Besitz des Majors, nachmaligen Oberst-Lieutenants Georg Carl Gans Edler zu Putlitz (L. B. II. Th. Bd. VI, 993, 994.)

Während der Franzosenzeit, die so manche der alten Familien um Hab' und Gut gebracht hat, oder doch bald nach derselben, gingen beide Güter in das Eigenthum von Rehdes über, der muthmaßlich Pächter der Güter war, und als Besitzer von Natelwitz a und b in der Ritterguts-Matrikel vom 19. April 1828 seine Stelle

fand. Seine Wittwe war Nachfolgerin im Besitz des Doppelguts, nach deren Ableben im Jahre 1843 ihre beiden Söhne sich in dem Erbe der Art theilten, daß Franz Ewald Gottlieb Rehbes das Gut Natelwitz a und Christian Wilhelm Gotthilf Rehbes das Gut Natelwitz b übernahm, in Folge des, bald nach dem Tode des Vaters unterm 11. November 1836 geschlossenen Erbtheilungs-Vergleichs, bezw. Verkaufs-Contracts, kraft dessen die Mutter auf ihre Lebenszeit als titulirte Besitzerin des ganzen Gutes von den Söhnen anerkannt worden war; so wie des Ergänzungs-Vertrages vom 25. Februar 1841. In der am 4. Februar 1845 in der Stadt Regenwald gehaltenen Versammlung der Kreisstände, erklärte — in Berücksichtigung, daß auch das Gut Natelwitz b schon immer als selbständiges Gut existirt hat, und wahrscheinlich bei Aufnahme der Matrikel von 1828, so wie der revidirten Matrikel vom 30. April 1842 nur deshalb als selbständiges Rittergut nicht aufgeführt ist, weil sich damals beide Güter in Einer Hand befunden haben, auf Antrag der jetzigen Besitzer, Gebrüder Rehbes, der Kreistag sich damit einverstanden, das Gut Natelwitz b der Ritterguts-Matrikel des Kreises einzuverleiben, und wurde der Kreislandrath ermächtigt, die Genehmigung hierzu höhern Orts einzuholen. Landrath v. d. Osten entsprach dieser Autorisation des Kreistages durch den der Königlichen Regierung unterm 22. April 1845 erstatteten Bericht, worin ausgeführt wurde, daß den Acten des Landrathsamtes zufolge, sein Amtsvorgänger, Landrath v. Bork, bei den Verhandlungen, welche seit 1825 der Abfassung der ersten Ritterguts-Matrikel voran gegangen, anscheinend die Absicht gehabt habe, die beiden Güter unter besonderen Nummern in der Matrikel zu verzeichnen, wenigstens seien sie in einem Entwurf dazu einzeln unter den Nummern 27 und 28 aufgeführt; Referent habe aber daraus nicht entnehmen können, wie es gekommen sei, daß die beiden Güter in der Matrikel selbst unter Einer Nummer aufgeführt worden. Daß übrigens jedes der beiden Güter für sich ein selbständiges Gut gewesen, ergebe das Hypothekenbuch, worin jedes Gut ein besonderes Folium habe, auf dem für jedes Gerichtsbarkeit, Jagd und Patronat und an Grundbesitz bei Natelwitz a 2558 Mg. 44 Ruth. und bei Natelwitz b 1723 Mg. 7 Ruth. verzeichnet seien, und woraus endlich hervorgehe, daß Natelwitz a noch jetzt ein Osten-Lehn, Natelwitz b dagegen seit 1742 allodificirt sei. Bei solchen Verhältnissen sei es augenscheinlich, daß die in Natelwitz belegenen zwei Güter gleichen Anspruch auf die Ritterguts-Eigenschaft hätten, und darum halte Referent den Antrag der Gebrüder Rehbes für gerechtfertigt, der sodann auch durch den Kreistagsbeschluß vom 4. Februar 1845 als begründet anerkannt worden sei. Landrath v. d. Osten bat die Königl. Regierung, diese Angelegenheit zur Einholung der Königlichen Bestätigung des oben erwähnten Kreistags-Beschlusses dem Oberpräsidenten vorzulegen.

Bevor Kgl. Reg. im Stande war auf diesen Antrag einzugehen, mußte sie den Landrath v. d. O. durch Verf. vom 26. Mai 1845 veranlassen, den durch Art. II, 1 der Verordnung vom 17. August 1825, sowie durch den Kabinets-Erlaß vom 18. Februar 1827 vorgeschriebenen Nachweis zu führen, daß jedem Besitzer der mehr genannten zwei Güter vor dem Jahre 1804 unbestritten für seinen Gutsantheil die Befugniß, auf den Kreistagen zu erscheinen und überhaupt ständische Rechte auszuüben zugestanden habe, was sich aus den Kreistags-Protokollbüchern wol ergeben werde. Außerdem sei noch näher anzuzeigen, in welcher Art die mit dem Besitze der Güter verbundene Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit, bevor dieselbe in Einer Hand vereinigt war, ausgeübt worden, bezw. gegenwärtig von beiden Besitzern gemeinschaftlich gehandhabt werde, und ob in dieser Beziehung

früher eine Theilung des Dorfes Natelwitz bestanden habe, und event., wenn dem Antrage deferirt werden sollte, wiederherzustellen sein werde. Eine gleiche Auskunft sei auch rücksichtlich des, nach dem Kaufcontracte vom 11. November 1836 nur dem Gute Natelwitz a zustehenden Patronatsrechts zu ertheilen und insbesondere anzuzeigen, ob die Besitzer beider Güter früher etwa in dem Verhältniß von Compatronen zu einander gestanden haben (cfr. Th. II. Tit. 11, § 505 A. L. R.), oder welches Verhältniß sonst in Kraft gewesen sei. Endlich müsse auch noch eine nähere Beschreibung von der Lage des Gutsantheils b zu dem Antheil a insonderheit in Beziehung auf die Hofstellen eingereicht werden.

Landrath v. d. O. erwiderte in seinem zweiten Bericht vom 5. Februar 1847, daß, obgleich die Kreistags-Protokolle aus älterer Zeit die Ausübung ständischer Rechte von Seiten der Besitzer von Natelwitz b nicht erwiesen und nicht erweisen könnten, weil das Gut sich mit dem, später zum Greifenberger Kreise abgegebenen, Gute Stölitz in Einer Hand befunden habe (s. oben), doch das in der Urschrift vorgelegte Zeugniß eines frühern Besitzers, des nunmehrigen Oberstlieutenants Gans Edler zu Putlitz, in Greifenberg, jeden Zweifel über die Ritterguts-Qualität von Natelwitz b beseitige. In früherer Zeit sei, wie das gleichfalls vorgelegte Attest des Majors v. Loeper in Stölitz beweise, für Stölitz und Natelwitz b ein eigener Justitiarius gehalten worden, und werde angeblich, nach Ausweis der Acten, für das Jahr 1793 ein Justiz-Commissarius Laurenz, im Jahre 1811 der Landrath Struensee in Greifenberg, und nachdem Director Misch als solcher bezeichnet; und wenn es nach diesem Allen den Anschein haben könne, als wäre Natelwitz b eine Pertinenz von Stölitz gewesen, so widerlege sich diese Annahme dadurch, daß Natelwitz b ein eigenes Folium im Hypothekenbuch habe und als selbständiges Gut von der Landschaft bepfandbrieft sei. Gleichzeitig wie die Patrimonial- werde auch die Polizei-Gerichtsbarkeit von dem Besitzer des Gutes Natelwitz b mit den dazu gehörigen 8 Bauerhöfen unabhängig von dem Besitzer des Antheils a ausgeübt worden sein, worüber jedoch so wenig, wie über die Ausübung des Patronats Beweisstücke aufzutreiben gewesen seien. Jagd und Fischerei auf der Natelwitzer Feldmark genössen die Besitzer der beiden Güter gemeinschaftlich. Sofern dem Gute Natelwitz b die Ritterguts-Eigenschaft wieder verliehen werden sollte, würde sich bei demselben die Patrimonial- und Polizei-Jurisdiction neben dem Gute selbst auch noch über 8 Bauerhöfe erstrecken müssen (s. oben). Referent reichte zugleich einen Situationsplan von Natelwitz b ein und bemerkte noch in seinem Berichte, daß dieses Gut von dem Antheile a eine ganz abgesonderte Lage habe. Er schloß mit der Bitte, dem Antrage vom 22. April 1845 nunmehr Folge zu leisten.

Den Bescheid, welchen die Königl. Reg. auf den vorstehenden Bericht unterm 19. Februar 1847 erließ, lautet von Wort zu Wort wie folgt: —

„Nach dem was Ew. Hochwohlgeboren in den Berichten vom 22. April 1845 und 5. d. M. cr. in Betreff der standschaftlichen Rechte des Gutes Natelwitz b beigebracht haben, steht es fest, daß dies Gut im Jahre 1804 nicht ein solches Rittergut gewesen ist, dessen Besitzer die Befugniß ausgeübt hat, auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen. Die Verleihung standschaftlicher Rechte, bezw. die Aufnahme in die Matrikel kann deshalb nicht auf Grund der Vorschrift Nr. 1 Art. II der Verordnung vom 17. August 1825, sondern auf Grund der Vorschrift Nr. 2 a. a. O. verfolgt werden. Letztere Vorschrift bedingt unter andern — den Besitz der Gerichtsbarkeit. In dem Bericht vom 22. April 1845 haben Sie nun zwar angegeben, daß Natelwitz b so wie Natelwitz a besondere Gerichtsbarkeit habe, und

hiermit stimmt auch die Stipulation im § 3 des Erwerbs-Dokuments des jetzigen Besitzers von Natelwitz b d. d. den 11. November 1836 insofern überein, als demselben Jurisdiction mit verkauft worden ist. Wenn indessen daselbst festgesetzt ist, daß die Verwaltung der Rechtspflege den beiden Gütern Natelwitz a und b so lange gemeinschaftlich bleiben und die Gerichtstage in den Gutsgebaüden von Natelwitz a abgehalten werden sollen, als nicht eine Veränderung in den Besitzern des einen oder des andern Gutes eintritt, nach § 8 des Kaufvertrages vom 25. Febr. 1841 über das Gut Natelwitz a aber nun die wechselnde Abhaltung der Gerichtstage auf beiden Gütern stipulirt worden ist, so scheint die Annahme richtig, daß die gemeinschaftliche Ausübung der Rechtspflege annoch fortbesteht und ebenmäßig die Polizei-Gerichtsbarkeit in Betreff der beiden Güter nicht getrennt ist, dergestalt, daß mindestens factisch der Besitzer von Natelwitz b sich nicht im Besitz der Civil- und Polizei-Gerichtsbarkeit befindet. Ist dies der Fall, so drängt sich um so mehr die Frage auf, ob die Herbeiführung einer Trennung der beiden Güter hinsichtlich der Civil- und Polizei-Gerichtsbarkeit für zweckmäßig erachtet werden kann, als eventualiter allerdings die zu Natelwitz b gehörigen Bauerhöfe sowol unter die Civil-, als Polizei-Gerichtsbarkeit des Besitzers desselben gestellt werden müßten, es sei denn, daß der Besitzer von Natelwitz b die gesammte Gerichtsbarkeit nur für das gutsherrliche Territorium in Anspruch nehme und der Besitzer von Natelwitz a, so wie die zu Natelwitz b gehörigen Bauerhofsbesitzer in die Belassung der Gerichtsbarkeit über die Letzteren bei dem Gute Natelwitz a willigten. Für die Polizei-Gerichtsbarkeit erscheint diese letztere Modalität so indizirt, daß wir Ihnen die Herbeiführung eines desfallsigen Abkommens zur Vermeidung einer Trennung der Polizei-Gerichtsbarkeit in Betreff des Dorfs Natelwitz nur empfehlen können. Jedenfalls müssen die betheiligten beiden Gutsbesitzer sowol hinsichtlich der Civil-Jurisdiction als der Polizei-Gerichtsbarkeit eine förmliche Auseinandersetzung unter einander treffen, und hinsichtlich der Civil-Jurisdiction die genehmigende Erklärung des Königl. Ober-Landes-Gerichts wegen Errichtung eines besondern Patrimonal-Gerichts über Natelwitz b beibringen. Nach Erledigung dieser Punkte haben Sie unter Wiederbeifügung aller Belagstücke weiter zu berichten."

Unterm 3. Juni 1848 zeigte der Landrath an, daß er den Gebrüdern Rehdes von dem Inhalte der vorstehenden Verfügung mit der Aufforderung Kenntniß gegeben habe, daß sie demselben Folge zu geben hätten, falls sie den Antrag auf Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft an Natelwitz b weiter zu verfolgen, die Absicht hätten. Da dieselben sich bis dahin nicht gemeldet, so frage es sich, ob ohne eine erneüerte Aufforderung an sie zu erlassen, ihre ferneren Anträge abzuwarten sein möchten? Diese Frage blieb unbeantwortet; der kurze Bericht wurde lediglich „bis auf weitere Anregung zu den Acten" genommen. Die Anregung ergab sich nach Jahresfrist. Landrath v. d. O. berichtete nämlich unterm 29. April 1848 Folgendes: —

Wenn auch der jetzige Besitzer von Natelwitz b durch die Festsetzung im Vertrage vom 11. November 1836 betreffend die Verwaltung der Rechtspflege in beiden Gütern Natelwitz a und b, einigermaßen beschränkt erscheine, so dürfte hierdurch das Recht des Gutes noch keineswegs beeinträchtigt und ein Zweifel über die Beständigkeit aus dieser Beschränkung wol eigentlich nicht zu begründen sein, um so weniger, als das Königl. Ober-Landes-Gericht späterhin bescheinigt hat, daß jedes der beiden Güter Natelwitz a und b ein für sich bestehendes abeliches Gut mit besonderm Folium im Hypothekenbuch ist, und daß nach Maßgabe der vorhandenen Auf-

sichts-Acten früher jedes ein besonderes Patrimonial-Gericht gehabt hat. Eine Trennung der Gerichtsbarkeit im Dorfe Natelwitz, die für die Güter und die Civilsachen gleichgültig erscheint, wäre für die Polizeiverwaltung allerdings nicht angemessen. Es gibt jedoch eine Modalität der Trennung, in welche die Verwaltung der Polizei-Jurisdiction beider Güter zusammenfällt. Das Gut a mit 6 Bauern gestellt nämlich zum Dorfgericht einen Gerichtsmann, das Gut b mit 8 Bauern den Schulzen und einen Gerichtsmann, während die nothwendigen Kosten und Dispositionen demjenigen Besitzer zufallen, in dessen Jurisdictions-Umfange sie entstehen. Auf diese Weise bleibt die Ausübung der Dorfpolizei unter Einem Dorfgericht, freilich unter Leitung zweier Gutsherrschaften, was jedoch zu erheblichen Collisionen nicht Anlaß geben kann, weil die Functionen des Dorfgerichts im Allgemeinen auf gesetzlichen Bestimmungen ruhen und in einzelnen Fällen diejenige Gutsherrschaft sich der Leitung unterzieht, in deren Jurisdiction dieselben sich ereignen. In Angelegenheit der Steüer-Statistik und des Militairwesens würden die diesfälligen amtlichen Schriften und Listen in sich nach den Gütern zu scheiden und von beiden Gutsherrschaften zu vollziehen sein. In der oben angedeüteten Weise haben nun die betheiligten beiden Gutsbesitzer unterm 29. Juni 1847 eine förmliche gerichtliche Auseinandersetzung getroffen, auch hinsichts der Civil-Jurisdiction die genehmigende Erklärung des Königl. Ober-Landes-Gerichts nachgesucht, worauf ihnen jedoch unterm 23. August 1847 der Bescheid geworden ist, daß keine Veranlassung obwalte, den geschlossenen Vertrag zu bestätigen, weil durch denselben in Bezug auf die Civil- und Criminal-Jurisdiction nichts bestimmt, was nicht früher Rechtens gewesen sei. Unter diesen Umständen erneüerte der Landrath das Gesuch des Besitzers von Natelwitz b wegen Wiederverleihung der Ritterguts-Eigenschaft, indem er unter Wiedervorlage der betreffenden Beweisstücke, namentlich des tituli possessionis von beiden Gütern Natelwitz, die Genehmigung des Antrages vom 22. April 1845 aufs Wärmste befürwortete.

Bei der Königl. Regierung wurde dieser Bericht am 17. October 1848 „zu den Acten und zur Wiedervorlegung nach 8 Wochen" decretirt, und als dies geschehen, am 10. Januar 1849 weiter verfügt: „Zu den Acten bis auf weitere Anregung." Vier Wochen nachher verlangte der Landrath v. d. O. die bei der Kgl. Regierung asservirten Besitz-Dokumente der Güter Natelwitz a und b zurück, die ihm am 24. Februar 1849 überschickt wurden. Damit schließen die mehrjährigen Verhandlungen, ohne daß es in Beziehung auf Natelwitz b nach dem Wunsche des Besitzers dieses Gutes zu einem Resultate gekommen ist. Thatsächlich sind die Verhältnisse, nach Ausweis der Matrikular- und Kirchen-Acten so, daß die Ausübung der Standschafts- und der Patronats-Rechte nur bei dem Gute Natelwitz a ist, während das statistische Ortschafts-Verzeichniß des Kreises jedes der beiden Güter Natelwitz als einen selbständigen Guts- und Polizeibezirk, das Dorf als besondern Gemeindebezirk bezeichnet. Die Gebrüder Rehdes theilen sich in den Besitz von Natelwitz so: —

Natelwitz a, das Rittergut, besitzt Franz Ewald Gottlieb Rehdes;

Natelwitz a, das Gut ohne landständische Rechte, besitzt Christian Wilhelm Gotthilf Rehdes.

Was die örtliche Lage der Güter anbelangt, so ist Folgendes zu bemerken: — Die Kirche liegt außerhalb des Dorfs rechts am Wege nach Broitz; da wo dieser Weg sich gabelt, einer Seits nach Greifenberg, andrer Seits nach Witzwitz, liegen die Gebaüde des Gutes b, darauf folgt rechts am Wege nach Witzmitz die Dorflage,

welche mit den Gebaüden des Ritterguts a, diese auf der linken Seite des Weges, schließt. Wegen früherer Besitzveränderungen vergl. man L. B. II. Th. Bd. VI, 948,994; III. Th. Bd. I, 362.

Natzmersdorf, Rittergut, 1⅛ Mln. von Labes gegen N. an der nach Treptow a. d. R. und Kolberg führenden Landstraße, in dem zum Glüziger See und zur Molstow abfallenden wellenförmigen Terrain, enthält an besteüerten Gebaüden 14 Wohnhaüser und 2 gewerbliche Gebaüde, und 15 steüerfreie Gebaüde, 224 Einwohner in 37 Familien und an Viehstand 43 Pferde, 80 Haupt Rindvieh, 1980 Schafe. In der fruchtbaren Feldmark sind außer dem Gutsherrn noch zwei Grundbesitzer angesessen, zusammen mit 5 Besitzstücken. Sie begreift 2749,4 Mg., wovon 2670,74 Mg. besteüert und 14,06 Mg. steüerfrei sind. Das Ackerland umfaßt 2235,25 Mg. und gewährt einen Reinertrag von 32 Sgr. vom Mg., d. i. 7 Sgr. über dem mittlern Kreiswerth, die Gärten sind 7,47 Mg. groß, die Wiesen 138,6 Mg., die Weiden 54,14 Mg., deren Reinertrag mit 11 Sgr. den Kreisdurchschnitt um 6 Sgr. übertrifft, die Holzung 96,51 Mg. Laub- und Nadelholz, die Wasserstücke 152,81 Mg. Antheilgröße am Glüziger See. Ertraglos sind 36,64 Morgen Land und Wasser; Hof- und Baustellen 27,96 Mg. — Grundsteüer Thlr. 246. 11 Sgr., Gebaüdesteüer Thlr. 14. 13 Sgr.

Die hier früher bestandene baüerliche Gemeinde, zu der 5 Bauerhöfe gehörten, ist in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, sowie durch Legung der Höfe eingegangen.

Ob dieser Ort von einem Nachkommen des Nacmarus, Castellans von Dimin, und dessen Sohnes (?) Nacimer oder Nachemirus, — welche Namen in Urkunden von 1208 und 1228 unter den Zeügen als erste Verkündiger der Familie Natzmer vorkommen, — angelegt worden, ist zweifelhaft, wahrscheinlicher dürfte es sein, daß Natzmersdorf dem Jakob Bork seinen Ursprung verdankt, der die neüe Anlage zu Ehren seines Freündes Nazmer, welcher zum Vogt in der Stadt Wulfsberg bestellt war, 1348, genannt hat. Die Borkonen hatten aber ihr Lehn Natzmersdorf an die Meseritzen verafterlehnt, von denen Junker Jakob Meseritz mittelst Schenkungsbriefes vom 28. October 1625 ein Kapital von 40 fl. 15 Gr. mit der Bestimmung hergab, daß die jährlichen Zinsen, 2 fl. 16 gr. betragend, zur Verbesserung der Kirche zu Neükirchen dienen sollten. 1643 war der Junker Jürgen Daniel Brockhausen auf Natzmersdorf gesessen. Es wurde dann durch Paul Meseritz, auf den Neümärkischen Gütern Barkenow, Semerow, Meseritz und Rützenhagen, Schivelbeinschen Kreises, gesessen, das Gut Natzmersdorf am 22. Juni 1650 für 9000 fl. = 6000 Thlr. wiederkaüflich dem Junker Wilhelm Witte überlassen, von dem dasselbe 1683, der bessern Bewirthschaftung wegen in zwei Theile getheilt, von dessen Erben aber das Gut dem Jakob v. Meseritz erblich übereignet wurde. In der Folge abermals im Besitz der Witten, traten dieselben das Gut Natzmersdorf an die Borkonen wieder ab, von denen der Hauptmann Curt Felix v. Bork dasselbe in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts besaß. Auf Andringen seiner Glaübiger wurde es in der Subhastation am 16. Octbr. 1747 für das Meistgebot von 6825 Thlr. dem Kriegs-Commissarius Grunz zugeschlagen, von demselben aber bald darauf am 18. März 1748 tauschweise für das, zu 7000 Thlrn. Werth gerechnete, Gut Drenow dem Matthias Döring v. Somnitz verkauft, welcher es am 13. Mai 1750 als ein neües Lehn empfing. Nach dem Erkenntniß vom 28. Januar 1752 wurde das Gut Natzmersdorf für 5900 Thlr. dessen Schwiegervater, dem Hauptmann Adam Georg v. Rüchel, Vater des nachmals berühmten Generals der Infanterie v. Rüchel,

zugesprochen, von diesem am 17. Februar 1754 für 6500 Thlr. dem Carl Albrecht v. Wachholz zum erblichen Eigenthum, von dessen Wittwe Sophie Margarethe Luise, geb. v. Broeker, am 19. Juni 1762 für 5500 Thlr. ebenfalls erblich dem Ökonomen Lorenz Schmeling verkauft, nach dessen 1767 erfolgtem Tode es seiner Wittwe Dorothea Sophie, geb. Conrad, zufiel, von derselben aber nach dem Rechtsspruche vom 17. December 1777, und nach dem gütlichen Vergleiche vom 19. April 1779 für 4500 Thlr. ihrem jüngsten Sohne Johann Lorenz Schmeling überlassen. Dieser verkaufte das Gut am 16. Mai 1785 für 6275 Thlr. erblich an Otto Heinrich v. Gaudecker, der es am 20. August 1787 für den Preis von 9105 Thlrn. erblich dem Bürgermeister Johann Carl Schulz überließ, von dem es am 18. März 1801 für 32.500 Thlr., incl. 17.875 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen nach dem Nominalwerth, erblich dem Hauptmann Anton Bogislaw v. Brockhausen veraüßert wurde, der sich im Normaljahre 1804 im Besitz des Gutes befand.

Durch das Erkenntniß vom 9. December 1786 ist das Geschlecht derer v. Somnitz mit allen Lehnsansprüchen an dem Gute Natzmersdorf präcludirt und dasselbe hierauf durch die Resolution des Ober-Lehns-Departements vom 20. April 1787 für ein freies Allodium erklärt worden.

Für den Zeitraum zwischen 1804 und 1828, der Epoche der Aufstellung der Ritterguts-Matrikel des Regenwalder Kreises fehlen die Nachrichten in Betreff der Besitzer des Gutes, mit Ausnahme von 1819, in welchem Jahre der Ökonom Ludewig daselbst gesessen war. In der gedachten Matrikel war v. Hill als Besitzer von Natzmersdorf aufgeführt, an dessen Stelle, zufolge Ausweises vom 10. Mai 1832 der Ökonom Holtz getreten ist, in dessen, bezw. eines seiner Söhne Besitz Natzmersdorf sich noch heüte, 1873, befindet. Das Gut ist durch das Filial Premslaw nach Neükirchen eingepfarrt und dem Besitzer des Guts steht das Compatronat über die dortige Pfarre zu.

Negrepp, Gut, ohne Ritterguts-Qualität, $^1/_4$ Mle. von Labes gegen NO. an der ostpommerschen Eisenbahn und der nach Schivelbein führenden Steinbahn, auf der Höhe des linken Ufers der Rega, 350 Par. F. über der Ostsee, enthält 7 Wohnhaüser und 83 Seelen in 13 Familien; Viehstand: 20 Pferde, 24 Rinder, 936 Schafe, und, mit Einschluß des zum Polizei-Guts- und Grundsteüer-Erhebungsbezirk gehörigen, $^1/_4$ Mle. weiter gegen NO. gelegenen Vorwerks Dieckborn 8 steüerpflichtige Wohnhaüser und 6 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde. Die Feldmark begreift . . . . 1547,48 Mg., wovon 1463,46 Mg. steüerpflichtig, und kein Stück Land steüerfrei ist. Es sind 2 Eigenthümer mit 3 Besitzstücken an der Feldmark betheiligt, deren Ackerland 770,61 Mg. mit einem Reinertrage von 19 Sgr. vom Mg. enthält, mithin um 6 Sgr. hinter dem Kreisdurchschnitt zurücksteht, Gärten 3,08 Mg., dagegen geben die 150,29 Mg. großen Wiesen in Folge hoher Kultivirung den bedeütenden Heüertrag von 56 Sgr. vom Mg., was mehr als das Doppelte des mittlern Kreisertrages ist; Weiden gibt es nur 9,41 Mg. Auch die zum Gute gehörige Eichen- und Buchenholzung von 121,13 Mg. Fläche, worin der Dieckborn, ursprünglich ein Holzwärterkaten liegt, gibt einen guten Reinertrag von 10 Sgr. pro Mg. Ertraglos sind 73,46 Mg. Land und Wasser. Hof- und Baustellen 10,56 Mg. — Grundsteüer Thlr. 93. 17. 11 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 9. 6 Sgr. Negrepp gehört zur Stadtkirche Labes, nach Grabow aber zur Schule, $^1/_2$ Mle. entfernt; wäre Zülzewitz der Schulort, für Negrepp so hätten die Kinder nur $^1/_4$ Stundeweges zu gehen.

Das Gut war — und ist? — ein altes Borksches Lehn, welches gemeiniglich im Besitz der Bernsdorfer und Labser Borkonen war, und im Jahre 1804 die Erben des Hauptmanns und Dompropstes Erdmann Curt v. Bork besaßen. . B.

Neidhof, altes Vorwerk, des Ritterguts Witzmitz a oder b (?), $^1/_4$ Mle. von demselben gegen O. entfernt, in dem zur Molstow abfallenden hügeligen Terrain gelegen, hat 1 Wohnhaus, 2 Familien, 15 Seelen. Viehstand: 1 Pferd, 12 Kühe, 18 Schafe . . . . O.

Neüendorf, Gut, Bestandtheil des Ritterguts Rosenfeld und zu dessen Polizeibezirk gehörig, aber einen besondern Grundsteüer-Hebebezirk bildend, $^1/_2$ Mle. vom Hauptgute gegen O., an der directen Landstraße von Wangerin nach Dramburg, unmittelbar an der Dramburger Kreisgränze, $1^3/_4$ Mln. von Labes gegen SO., $1^1/_2$ Mle. von Wangerin gegen O. und $^1/_2$ Mle. von Dramburg gegen W. belegen, enthält 5 Wohngebaüde und 1 gewerbl. Gebaüde, welche besteüert sind, sowie 5 steüerfreie Gebaüde. In der . . . . 1046,71 Mg. großen Feldmark sind 2 Grundbesitzer mit 4 Besitzstücken angesessen, und es sind davon 1023,88 Mg. steüerpflichtig. Unbesteüerte Grundstücke gibt es nicht. Das Ackerland umfaßt 782,66 Mg. mit einem Reinertrag, der dem Durchschnittswerthe des Kreises genau entspricht; die Gärten sind 3,42 Mg. groß, die Wiesen 85,52 Mg. mit reichlicher Heüwerbung, die Weiden 101,11 Mg., die Holzung 51,15 Mg., Wasserstücke gibt es nicht. Ertraglos 16,31 Mg., Hof- und Baustellen 6,52 Mg. — Grundsteüer Thlr. 75. 13. 1 Pf., Gebaüdester Thlr. 6. 28 Sgr. Einwohnerzahl 79 Seelen in 10 Familien. Viehstand: 13 Pferde, 27 Rinder, 761 Schafe. Ist nach Rosenfeld eingekircht und eingeschult.

Dies alte Lehn der Borkonen überließ Joachim Rüdiger v. Bork nach dem Vergleiche vom 26. Juni 1725 für 2000 Thlr., mit Vorbehalt der Einlösung, dem Landrathe Daniel Friedrich Flesche, dessen Wittwe über diesen Vergleich am 25. Octbr. 1754 eine neüe lehnsherrliche Einwilligung auf 25 Jahre erlangte. Nach dem Tode der Landräthin Flesche kam das Gut an ihren Sohn, den geheimen Finanz-, Kriegs- und Domainenrath Georg Daniel Flesche, welcher es am 8. März 1774 seinem Vetter, dem geheimen Oberrechnungsrathe Friedrich Ludwig Flesche abtrat. Dieser verkaufte das Gut am 1. März 1779 für 1900 Thlr. dem Hauptmann Johann Friedrich Heinrich v. Münchow, von welchem es, nach Jahresfrist, am 15. April 1780 mit einem Gewinn von 250 Thlr. dem Landschafts-Director Peter Matthias Georg v. Bork überlassen und demselben mit dem Hauptgute Rosenfeld an demselben Tage für 15.850 Thlr. von Heinrich Theodor Ferdinand v. Bork und dessen Bruder Otto Ernst Friedrich, als Lehnsbesitzern, erblich und mit gänzlicher Entsagung ihrer Lehnsrechte, verkauft wurde. So war Neüendorf an das Borkonen-Geschlecht und an Rosenfeld, dessen Pertinenz als Vorwerk es ursprünglich gewesen, zurückgelangt. Nach dem Tode des Landschafts-Directors v. B. besaß im Normaljahre 1804 sein Sohn, der Rittmeister, nachmalige Major Ernst August Magnus Friedrich Wilhelm v. B., das Hauptgut Rosenfeld und das Nebengut Neüendorf, welches auf der Feldmark eines im Vorjahrhunderte einst eingegangenen Dorfes, die demnächst mit Holz bewachsen wurde, im Anfange des 18. Jahrhunderts sehr wahrscheinlich von Joachim Rüdiger v. Bork als Vorwerk von Rosenfeld angelegt worden ist.

Als die Ritterguts-Matrikel des Regenwalder Kreises vom König Friedrich Wilhelm III. unterm 19. April 1828 vollzogen wurde, war des Majors Ernst

A. M. Fr. Wilh. v. Bork Wittwe Besitzerin von Rosenfeld = Neüendorf, deren Sohn (?), der Lieutenant v. B., auf Giesenbrügge, ihr, nach Ausweis der Matrikularnachricht vom 10. Mai 1832 gefolgt ist, nachdem das Doppelgut von der Landschaft sequestrirt gewesen. In der revidirten Matrikel von 1842 standen als dessen Besitzer noch die Borkschen Erben, obwol dieselben bereits im Jahre vorher an Wentzel verkauft hatten. Derselbe hat Neüendorf zur selbständigen Bewirthschaftung seinem Sohne Theodor Wentzel, übergeben, der den vorgeschriebenen Erbhuldigungs= und Unterthänigkeits=Eid am 20. September 1860 bei der Kgl. Kreisgerichts=Deputation zu Labes abgeleistet hat. Bei eben dieser Gerichtsbehörde stand am 12. Mai 1871 ein Termin an, in welchem das Gut (nicht Rittergut, wie es in der öffentlichen Bekanntmachung hieß) Neüendorf im Wege der nothwendigen Subhastation versteigert werden sollte. . . . . B.

Neüenhagen, Rittergut, $3^3/_8$ Mln. von Labes gegen NW. und $^1/_2$ Mle. von Plate gegen SO., an einem Bache, der $^1/_4$ Mle. davon in die Rega, rechtes Ufer, fällt, hat 11 Wohnhaüser, 27 Familien, 181 Seelen. Viehstand: 38 Pferde, 75 Haupt Rindvieh, 1891 Schafe; und enthält mit dem, in wirthschaftlicher Hinsicht unter einem eignen Besitzer selbständigen, aber zum Polizei= und Steüerbezirk Neüenhagen gehörigen Nebengute Mittelhagen (s. diesen Artikel) an besteüerten Baulichkeiten 16 Wohnhaüser und 1 gewerbliches Gebaüde, so wie 27 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde. Die Feldmark, welche der Boden = Ergiebigkeit nach unter dem mittlern Zustande des Kreises steht, hat den bedeütenden Umfang von 4324,39 Mg. Davon sind 4199,93 Mg. der Grundsteüer unterworfen, steüerfreies Land hat das Gut nicht. Ackerland 3249,56 Mg. mit 21 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gärten 10,37 Mg. von sehr geringem Ertrage, Wiesen 131,12 Mg. desgleichen, Weiden 378,9 Mg., Holzung 425,92 Mg. mit geringen Buchen=, Eichen= und Weichholzbeständen, kein Wasserstück, Ödland 4,06 Mg. Ertragloses Land 64,29 Mg., ertraglose Wasserfläche 29,9 Mg., Hof= und Baustellen 30,27 Mg. — Grundsteüer Thlr. 234. 25. 2 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 15. 16 Sgr.

Neüenhagen und Altenhagen (s. S. 687.) hießen ursprünglich laut Urkunden von 1290 Neüen= und Alten=Dubislaweshagen, was darauf hinweist, daß diese zwei Ortschaften vom Ritter Dubislaw von Wotuch, dem Gründer der Stadt Plate (S. 557), angelegt worden sind, im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts.

Dieses Gut Neüenhagen, ein Theil von Makwitz und Liezow kamen als alte Blüchersche Lehne nach dem Tode des Vincenz v. Blücher an seinen Vetter Christian Ludwig v. Blücher, den letzten männlichen Nachkommen seines Geschlechts, welcher noch den andern Theil in Makwitz am 3. December 1729 von dem geheimen Kriegsrathe, nachmaligen Kammer=Präsidenten Matthias Conrad v. d. Osten kaüflich erwarb. Der Oberst Amshelm Christoph v. Bonin bekam zwar am 3. Februar 1721 die Anwartschaft auf diese Güter und auf die anderen Alt Blücher=Lehne, als Zimmerhausen, einen Theil von Vanerow, einen Theil von Triglow, Batzewitz a, denjenigen Theil des Gutes Gruchow, welcher ehemals zum Ostenschen Kreise gehörte, und Kardemin b, überließ aber seine Rechte in Ansehung der Güter Neüenhagen, Makwitz und Liezow am 15. September 1725 dem schon genannten geheimen Kriegsrath v. d. Osten und dessen Agnaten, und in Ansehung der übrigen Güter dem Christian Ludwig v. Blücher, welchem auch der geheime Kriegsrath v. d. Osten sein an Neüenhagen, Makwitz und Liezow erlangtes Recht am 28. October 1739 wieder abtrat.

Nachdem hierauf die drei zuletzt genannten Güter durch das Rescript vom 18. März 1740 und die sämmtlichen übrigen bereits durch das Rescript vom 1. Mai 1739 waren allodificirt worden, überließ Christian Ludwig v. Blücher alle oben genannten Güter, nach dem Vergleich vom 13. October 1754, seinen drei Töchtern, unter welche dieselben am 30. September 1755 durch das Loos so getheilt wurden, daß Neüenhagen, Makwitz und Liezow für den zu 6 pCt. gewürdigten Werth von Thlr. 19.500. 5. 3½ Pf. der ältesten, mit dem Kammerherrn Victor Sigismund v. Miltitz vermälten, Tochter Anna Dorothea Luise, geb. v. Blücher, und nach deren Tode laut Vergleichs mit ihren Kindern vom 3. December 1761 für 19.500 Thlr. erb= und eigenthümlich ihrem nachgelassenen Ehemanne, nach dessen Tode aber seiner ältesten Tochter, der Ehehälfte des Hauptmanns v. Roth, Sophie Philippine Charlotte Ulrike v. Miltitz, nach dem mit ihren Schwestern am 4. Januar 1785 getroffenen Theilungsvergleich für den in den väterlichen Dispositionen vom 26. Januar 1779 und 28. Juli 1781 festgesetzten Werth von 34.500 Thlr. zufielen. Daß des Hauptmanns v. Roth Tochter Helene, Gattin des nachmaligen General=Majors Friedrich Johann v. Eysenhardt, Erbin in den von ihrer Mutter hinterlassenen drei Gütern geworden und diese das Gut Neüenhagen dem Oberamtmann Beyer verkauft hat, ist in dem Artikel Liezow, und daß letzterer im Jahre 1841 das Vorwerk Mittelhagen von dem Hauptgute getrennt, und dieses an den Kaufmann Rudolf Friedrich Dumstrey, aus Kamin, verkauft, das Vorwerk aber als selbständiges Gut, doch ohne Vorbehalt gutsherrlicher Rechte, für sich behalten halt, ist in dem Artikel Mittelhagen mitgetheilt worden. Lieutenant Dumstrey, ein Sohn des Erwerbers, ist seit 1851 Besitzer von Neüenhagen. . . . . . O.

Neühof, Vorwerk, zum Gutsbezirk Döberitz gehörig, ½ Mle. nördlich vom Hauptgute und dem Dorfe Döberitz an der Landstraße nach Treptow a. d. R. und Kolberg unfern der Molstow, besteht aus 6 Wohnhaüsern und enthält 62 Einwohner in 9 Familien. Viehstand: 8 Pferde, 13 Rinder, 319 Schafe . . B.

Neühof, ein Vorwerk des Rittergutes Schönenwald, von demselben ¼ Mle. gegen Süden entfernt, in einer Holzung auf einem Berge gelegen, wird eben so wenig, wie der Neidhof, in den neüeren Verzeichnissen genannt. Die Größe der Holzung wurde zu 147 Mg. 174 Ruth. Pommersches Maaß = 378 Mg. 117 Ruth. Preüß. Maaß, angegeben. B.

Neükirchen, Rittergut, 1⅛ Mle. von Labes gegen N. an der Kreisstraße nach Regenwald und Plate, enthält 11 steüerpflichtige Wohngebaüde — die statistische Tabelle weiset 13 nach, wol mit Einschluß der geistlichen Gebaüde — und 13 steüerfreie Gebaüde, hat in der Feldmark, welche . . . . . 2204,27 Mg. begreift, 6 Grundbesitzer mit 17 Besitzungen und 1996,72 Mg. steüerpflichtiger, sowie 133,71 Mg. steüerfreier Liegenschaften. Der Boden gehört zu den fruchtbarern des Kreises, da das 1622,87 Mg. große Ackerland 28 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, die Gärten haben 10,08 Mg. Umfang, die Wiesen 263,87 Mg. mit mittlerer Heüwerbung, die Weiden 96,16 Mg., die Eichen= und Elsenholzung 136,43 Mg. von geringem Bestand, an Wasserstücken gibt es nur 0,99 Mg. Ertraglos sind 43,06 Mg., Hof= und Baustellen 20,87 Mg. — Grundsteüer Thlr. 166. 3. 8 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 10. 28 Sgr. Das Gut hat eine Bevölkerung von 182 Seelen in 28 Familien. Viehstand: 31 Pferde, 43 Rinder, 1457 Schafe.

Neükirchen, Pfarrkirchdorf, besteht aus 11 Bauerhöfen, und enthält 16 steüerpflichtige Wohnhaüser, 1 gewerbliches Gebaüde, nämlich eine Wassermühle auf einem in die Rega fallenden Fließe, und 15 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark sind 13 Besitzer und 49 Besitzstücke. Von minderer Ergiebigkeit als die Gutsfeldmark begreift sie . . . . 1248,58 Mg., wovon 998,36 Mg. der Grundsteüer unterworfen sind. Steüerfrei sind 193,95 Mg. der geistlichen Institute. Zählt man hierzu die steüerfreien Liegenschaften in der Gutsfeldmark, so ergibt sich die Summe von 327,57 Mg., welche der Kirche, der Pfarre und der Küsterschule gehören, womit die im Abschnitt vom Kirchenwesen mitgetheilten Zahlen zu vergleichen sind. Das Ackerland umfaßt 1044,87 Mg. mit einem Reinertrage von 25 Sgr. pro Mg., was dem Kreisdurchschnitte entspricht, die Gärten sind 7,68 Mg., die Wiesen 51,18 Mg. groß, mit 35 Sgr. Ertrag vom Morgen, die Weiden 59 Mg., die Holzungen 29,58 Mg. Ertraglos sind 50,97 Mg. an Land und Wasser, Hof- und Baustellen 5,3 Mg. — Grundsteüer Thlr. 72. 8 3 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 13. 13 Sgr. — Bevölkerung 167 Seelen in 26 Haushaltungen. Viehstand: 20 Pferde, 38 Rinder, 417 Schafe.

In der Beschreibung des Dorfes Neükirchen bringt Brüggemann*) (II. 1, 345) Folgendes bei: — In diesem Dorfe ist das sogenannte Kirchspielsgericht, auch das Kaspel- (mittelalterlicher Ausdruck für Kirchspiel) Köhrgericht genannt. Es besteht aus den 5 Schulzen der Dörfer Neükirchen, Premslaw, Natzmersdorf, Mühlendorf und Glüzig und erstreckt sich über verschiedene in die Feldwirthschaft einschlagende Streitigkeiten, wenn nämlich die Entscheidung derselben dem Kirchspielsgericht von der Herrschaft auswärtiger Örter oder den Parteien selbst überlassen wird, welche alsdann den vorkommenden Fall dem Gerichte schriftlich anzeigen. Die streitenden Parteien melden sich hierauf bei dem Schulzen zu Neüenkirchen, welcher an dem folgenden Streittage es den sämmtlichen Schulzen bekannt macht, daß an dem nächst darauf folgenden eine Streitsache zu entscheiden sei, auch die Parteien bescheidet, alsdann ihr Urtheil zu lösen. Wenn sich dieselben an dem bestimmten Sonntage eingefunden haben, bleiben die 5 Schulzen nach geendigtem Gottesdienste in der Kirche und berathschlagen sich bei dem Altar über die vorkommende Sache, da unterdessen die Parteien vor der Kirche den Ausspruch des Gerichts erwarten. Sobald sich die fünf Schulzen in ihren Meinungen geeinigt haben, versammeln sie sich in dem Hause des Predigers, welcher nach dem Ausspruche derselben das Urtheil abfaßt, womit die Parteien entlassen werden, die aber, noch ehe zur Berathung geschritten wird, die Kosten erlegen müssen. Die Kirche erhält für jede Rechtssache 4 Gr., der Prediger, als beständiger Secretarius dieses Gerichts, in welchem er indessen keine Stimme hat, für die Abfassung oder Niederschreibung des Urtheils 2 Gr. und ein jeder von den Beisitzern 8 Pf. Der Ursprung dieses Gerichts ist unbekannt; es ist aber schon von den ältesten Zeiten her von dem gemeinen Mann in vorzüglichen Ehren gehalten worden und wird noch jetzt, 1784, darin erhalten. — Weder in der Kirchenmatrikel von 1598 noch in den spätern Matrikular-Nachrichten findet sich eine Spur von Einkünften, welche der Kirche und dem Prediger aus der angeführten Quelle zufließen. Auch die Kirchen-Rechnungen gedenken ihrer nicht.

Das Gut Neükirchen bestand früher, außer den zum Gute Glüzig a gehörigen

*) Er schreibt den Namen „Neüenkirchen", die älteste Schreibung, zufolge Kirchenmatrikel von 1598 ist „Newkirchen", plattdeütsch aber „Nienkerken".

2 Bauerhöfen aus zwei Antheilen. Neüenhagen a und Mühlendorf a und c waren ehemals alte Lehne der Borkonen, deren ganzes Geschlecht aber, nach vorhergegangenem gerichtlichen Aufgebot, durch die Rechtssprüche vom 1. Februar 1773 und 19. Mai 1775 mit allem Lehnrechte an diesen Gütern rechtskräftig präcludirt worden ist. Neükirchen a und Mühlendorf a waren des Vincenz v. Bork, Erbgesessener auf Zülzewitz, Eigenthum. Derselbe starb 1638 am Donnerstag vor Jakobi zu Wurrel in Polen an der Pest. Nach seinem Tode geriethen diese Güter in Concurs und wurden seiner Wittwe Pella v. Bork, geb. v. Münchow, und ihren Erben den v. Münchow überlassen. Sie wurden hierauf von Ewald v. Münchow am 21. Febr. 1691 für 5630 fl. = 3753⅓ Thlr. erblich dem Rüdiger v. Putkamer, von diesem am 13. April 1698 dem Caspar Schnell, von diesem am 24. Januar 1709 für den Preis von 6761 fl. = 4500 Thlr. dem Nicolaus Ranzen, von diesem dem Amtmann Schmoll, von dessen Tochter Hedwig Margarethe Schmoll, Wittwe des Rentmeisters Hanauer am 17. Januar 1743 für 6500 Thlr. den Erben und den Wittwe des Marienstifts=Administrators und Hofgerichts=Advokaten Braunschweig, Anna Dorothea, geb. Liebe, und von derselben nach dem Tode ihres einzigen Sohnes und ihrer Tochter, am 20. Februar 1755 für 5000 Thlr. erblich ihrem Schwiegersohne, dem Hof= und Pupillenrathe und nachmaligen Consistorial=Director und Regierungsrathe Gottlieb Friedrich Herr verkauft, welcher Mühlendorf d und 2 Bauerhöfe in Neükirchen am 28. Februar 1755 für 14.000 Thlr. wiederkaüflich von der Rittmeisterin Esther Amalie v. Bork, geb. v. Kleist, kaufte (s. Bernsdorf), die zu Neüenkirchen a gehörig gewesenen $^{9}/_{20}$ Landhufen in Grabow aber am 1. Juli 1756 für 20 fl. = 13⅓ Thlr. erblich dem Obersten v. Schnell und die Güter Neüenkirchen a und Mühlendorf a und d, laut Contracts vom 18. Januar 1771, und dessen Beilagen vom 20. und 31. October 1771, zusammen für 9000 Thlr. erblich seinem Schwiegersohne Carl Heinrich v. Retzow verkaufte. Nach dessen 1765 erfolgten Tode wurden die Güter von seinen 5 Töchtern zufolge Erbvergleichs vom 21. Juni 1796 ihrer Mutter Anna Sophie Luise, geb. Herr, für den Ankaufspreis von 9000 Thlr. überlassen. Die Wittwe Retzow heirathete wieder und zwar Carl Heinrich Otto Wilhelm v. Bork, mit dessen Zustimmung sie Mühlendorf a und d am 17. Februar 1802 für 12.100 Thlr. erblich, mit Kgl. Genehmigung dem Amtmann Samuel Gottlieb Glöden, — Neükirchen a aber, incl. des Inventars am 24. October 1804 für 38.500 Thlr. erblich an Erdmann Wilhelm Ludwig v. Mörner verkaufte. — Neükirchen b bestand aus einem einzigen zu Labes d gehörigen Bauerhofe, welchen der Regierungsrath Friedrich Wilhelm von Bork, zu Wangerin b besaß.

Als Besitzer des vereinigten Ritterguts Neükirchen sind Brämbse 1817, Kraftmeier 1822 bekannt; dann steht in der Ritterguts=Matrikel von 1828 der Name Kunkel, auch in der revidirten Matrikel von 1842. Diesem ist 1853 Heinrich Holtz zu Ratzmersdorf, und diesem im Jahre 1861 Holtz, der Sohn, in Berlin wohnhaft, gefolgt . . . . B.

Neükrug, Krugwirthschaft, zum Gutsbezirk Lasbeck gehörig, ⅛ Mle. vom Dorfe Lasbeck entfernt, nördlich, an der kleinen Landstraße von Daber nach Plate, und am Rande der Buchen= oder Hanowschen Haide belegen, wird nicht in der statistischen Kreistabelle, wol aber in der Grundsteüertabelle aufgeführt . . D.

Neükrug, Vorwerk des Ritterguts Zimmerhausen, ¼ Mle. davon gegen SW. am Kardeminer Bach, der die Gränze mit dem Naugarder Kreise bildet, dem

darin belegenen Neüdorfer Grävenbrück gegenüber, an der alten, jetzt mehr oder minder verlassenen, Landstraße von Naugard nach Greifenberg gelegen, daher denn auch der ursprüngliche Krug, den man auch Sandkrug nannte, eingegangen und in ein Vorwerk umgewandelt ist, besteht nach der statistischen Kreistabelle aus 1 Wohnhause, welches, einem kasernenartigen Familienhause gleich, von großem Umfange sein muß, da es 164 Seelen in 24 Haushaltungen beherbergt. Viehstand: 21 Pferde, 36 Haupt Rindvieh, 1245 Schafe . . . . O.

Nickelsmühle, Wassermühle, zum Rittergut Stramehl gehörig, 1/8 Mle. von demselben gegen O. entfernt, auf dem Bache, welcher in den Bruchgegenden von Karnitz entsteht, den Namen Mösse führt, durch den Glambeck und den Stramehlschen Großen See als Stramehlsche Becke in die Rega fließt. Eine kurze Strecke vor diesem Einfluß liegt die Mühle, mitten in einer masttragenden, der Mühle eigenthümlich gehörigen Holzung. Die Mühle führt ihren Namen, der hochdeütsch, ursprünglich Nicolausmühle gewesen sein mag, nach ihrem ehemaligen erblichen Besitzer, von dem sie ums Jahre 1780 durch den Regierungs-Assessor Johann Georg Löper, zum Gute Stramehl zurückgekauft worden ist. In der statistischen Kreistabelle wird die Nickelsmühle nicht als besonderer Wohnplatz genannt, wol aber in der Grundsteüertabelle des Finanz-Ministeriums . . . . B.

Niekken, Niekgen, Nieweken, Nievekengut, ist der Name eines Kamp-Landes, auf welchem im Anfange des laufenden Jahrhunderts die zum Rittergute Bonin gehörige Schäferei stand, im Jahre 1849 aber als Vorwerk bezeichnet wurde. Dieses Vorwerk, vom Volksmunde auch mit dem Spottnamen Schabernack belegt, liegt 1/8 Mle. vom Dorfe Bonin gegen S. am südlichen Ende des Boninschen Sees. Weder die Grundsteüer- noch die statistische Kreis-Tabelle thut seiner Erwähnung. Es ist aber auch nirgend gesagt, daß es eingegangen sei, daher anzunehmen sein dürfte, daß sein Areal, seine Einwohnerzahl unter Bonin enthalten sei . . . . B.

Niekken, Gut, 7/8 Mln. von Labes gegen SzO., zum gutsherrlichen Polizeibezirk des Ritterguts Wangerin b gehörig, von dem dieses Gut 1 1/8 Mle. gegen NNO. enfernt und von demselben durch die Feldmarken von Claushagen und Roggow b. getrennt ist, doch einen selbständigen Grundsteüer-Hebebezirk bildend. Der Gutsbesitzer Siegmund kaufte mittelst Contracts vom 12. November 1847 das zu Wangerin b gehörig gewesene Vorwerk „das Roggowsche Niekken" deshalb genannt, weil Roggow b der nächste größere Ort und zur dortigen Kirche eingepfarrt, auch dahin eingeschult ist. Unterm 7. August 1849 trug er darauf an, seine Besitzung Amalienhof nennen zu dürfen, weil ein, nur 1/4 Stunde Weges entferntes zu Bonin gehöriges Vorwerk auch den Namen Niekken führe, was nicht selten Verwechslungen und Verwirrungen zur Folge habe, woraus, namentlich in Bezug auf die Polizei-Verwaltung, große Nachtheile entsprängen. Das Gut enthält 3 Wohn- und 4 Wirthschaftsgebaüde, 26 Einwohner in 5 Familien. Der Viehstand beträgt 6 Pferde, 14 Rinder, 230 Schafe. Der Boden dieses Guts ist von so dürftiger, ja armer Beschaffenheit, daß der Acker, welcher 475,54 Mg. umfaßt, bei der Grundsteüer nur zu 7 Sgr. Reinertrag pro Mg. hat eingeschätzt werden können. An Gartenland sind 5,39 Morgen vorhanden, an Wiesen 13,9 Mg., an Weiden 49,42 Mg., an Holzung 31,97 Mg. Laubholz, an Wasserstücken 21,52 Mg. Steüerpflichtig sind 597,74 Mg. Ertraglos sind 11,73 Mg. Hof- und Baustellen

2,51 Mg. — Grundsteüer Thlr. 12. 20. 5 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 2. 12 Sgr. Gesammtgröße des Gutes . . . . 611,98 Mg., welche vom Besitzer im Jahre 1849 etwas größer, nämlich zu 617,5 Mg., angegeben wurde, indem er hinzufügte, das Gut habe einen Boden, den man Mittelboden zu nennen pflegt. Es liegt am Wege von der Kreisstadt Labes nach Roggow b und Rosenfeld. Begränzt wird das Gut östlich durch die Grundstücke des Vorwerks Kotentow, südlich durch den Aalbach, westlich durch die Grundstücke des Ritterguts Lessentin, und nördlich durch diejenigen des Gutes Bonin. Im Bereich des Gutes liegt der Schlotten-See, an dessen Ufer die Gebäude stehen. Im Hypothekenbuche steht das Gut unter der Bezeichnung „Holzkaten, die Roggowsche Niefken."

In dem, über den Antrag des Siegmund erstatteten Bericht vom 19. October 1849 erkannte der Landrath v. d. Osten die Nothwendigkeit der Namens-Umwandlung des Gutes Niefken um so mehr nicht an, als die Abschreibung dieses Katens von dem Lehn Wangerin b nur mit Vorbehalt der Rechte der Borkschen Lehns-Agnaten geschehen ist. Der jetzige Besitzer scheint hiernach ohne die Zustimmung der gedachten Agnaten zur willkürlichen Abänderung der Benennung des Katens oder Vorwerks nicht ermächtigt zu sein, auch die Bestimmungen des Publicandums vom 26. März 1810 und der Regierungs-Circular-Verfügung vom 3. April 1810 gegen sich zu haben, wonach einmal bestehende Namen nicht willkürlich verändert werden dürfen. Aus diesen Gründen lehnte die Regierungs-Verfügung vom 30. October 1849 die Genehmigung des Antrags des Siegmund ab . . . . B.

Obernhagen, Rittergut seit 1828, mit Mutterkirche, 2⅛ Mle. von Labes gegen NW. und ⅝ Mln. von Regenwald gegen SO., auf dem Plateau zwischen der Rega und dem Stramehl-Paziger Bruchthal, enthält 7 steüerpflichtige Wohngebaüde und 22 steüerfreie Gebaüde, mit Einschluß der den geistlichen Instituten zustehenden Gebaüden. Die Feldmark, welche hinsichtlich der Fruchtbarkeit des Bodens dem mittlern Zustande des Kreises entspricht, hat einen Flächeninhalt von . . . . 2696,34 Mg., davon 2004,23 Mg. Ackerland mit 25 Sgr. Reinertrag vom Mg., 6,5 Mg. Gärten, 131,37 Mg. Wiesen, welche eine Heüwerbung von 49 Sgr. pro Mg., 22 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, gewähren, 19,49 Mg. Weiden, 400,17 Mg. Laub- und Nadelholzungen. Der Grundsteüer unterworfen sind 2372,31 Mg., steüerfrei die der Kirche, der Pfarre und der Küsterschule zustehenden Liegenschaften im Betrage von 249,59 Mg. Dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 40,31 Mg. Land und 4,06 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 20,91 Mg. — Grundsteüer Thlr. 174. 7. 11 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 6. 12 Sgr. — Bevölkerung: 166 Seelen in 24 Familien. Viehstand: 30 Pferde, 69 Haupt Rindvieh, 1165 Schafe.

Wegen der Besitzer dieses Gutes ist auf die Artikel Elvershagen und Karnitz zu verweisen. Seit dem Jahre 1840 im Besitz Friedrich's v. Bülow verkaufte derselbe das Gut Obernhagen mittelst Vertrages vom 21. Juni 1863 und Nachtrag vom 2. October 1863 für ein Kaufgeld von 135.000 Thlr., wobei auf das Inventarium, lebendes und todtes, 35.000 Thlr. gerechnet wurden, an Otto v. Gravenitz, aus Neü-Strelitz, welcher als Ausländer, mit Rückblick auf den Cabinets-Erlaß vom 28. März 1809, eine Special-Concession zum Besitze des Ritterguts bedurfte, die ihm auf seinen Antrag vom 25. September 1863 und nach eingeholtem Bericht der Königl. Regierung zu Stettin vom 18. Januar, vom Minister des Innern, Grafen Eülenburg, unterm 9. Februar 1864 ertheilt worden ist. Die Special-

Concessionen besagen — daß der ausländische Bewerber eines im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Rittergutes, so lange er das Preüßische Unterthanen-Recht nicht erlangt hat, denjenigen Beschränkungen, welche hinsichtlich der Ausübung der mit dem Besitze eines Ritterguts verbundenen obrigkeitlichen und ständischen Gerechtsame durch Ausländer vorgeschrieben sind oder noch festgesetzt werden möchten, unterworfen, auch als Ausländer gleich jedem andern Besitzer eines Rittergutes verpflichtet ist, dem Könige von Preüßen den Homagial-Eid zu leisten, und alle Obliegenheiten diesseitiger Unterthanen, den Landesgesetzen gemäß, getreülich zu erfüllen. Die mit dem Besitze des Gutes verbundenen ständischen Rechte, namentlich das Stimmrecht auf den Kreistagen darf der Erwerber, so lange er die Preüßische Unterthanen-Eigenschaft nicht erlangt hat, nur durch einen inländischen Stellvertreter, und zwar aus der Zahl der zur persönlichen Ausübung ständischer Rechte befähigten Rittergutsbesitzer ausüben.

Der Kreis-Deputirte v. Podewils, in Vertretung des Landraths, hatte das Königl. Kreisgericht zu Greifenberg unterm 22. Februar 1864 von der erfolgten Concession mit dem Ersuchen benachrichtigt, dem neüen Besitzer von Obernhagen den vorgeschriebenen Homagialeid abzunehmen. Hierauf erwiderte gedachtes Kreisgericht, daß es sich nicht für berechtigt erachte, dem Gutsbesitzer Otto v. Grävenitz den Homagialeid abzunehmen, weil dieser nur von Besitzern ehemaliger Rittergüter gefordert werden dürfe, Obernhagen aber nach dem Hypothekenbuche niemals ein Rittergut gewesen, sondern nur aus Bauerhöfen gebildet sei und niemals gutsherrliche Rechte gehabt habe, diese vielmehr nur dem Gute Elvershagen, wovon Obernhagen neüerlich abgetrennt sei, zuständen. Obgleich nun dem Königl. Kreisgericht unterm 3. März 1864 mitgetheilt wurde, daß das Gut Obernhagen in der vom Könige Friedrich Wilhelm IV. unterm 30. April 1842 bestätigten, vom Minister des Innern vorgelegten, mit Zuziehung der Ritterschaft des Regenwaldschen Kreises revidirten und vom Staatsministerium berichtigten Matrikel der im gedachten Kreise belegenen landtagsfähigen Rittergüter, im damaligen Besitz des v. Wilamowitz-Möllendorffschen Majorats aufgenommen sei, der Besitzer dieses Gutes auch seit rechtsverjährter Zeit die Rechte und Lasten eines Ritterguts ausgeübt und getragen habe, darüber also kein Zweifel obwalten könne, daß dem Gute Obernhagen die Eigenschaft eines Rittergutes beiwohne, so blieb das Königl. Kreisgericht, als Hypothekenrichter, dennoch dabei, die Anerkennung der Ritterguts-Qualität auf Grund des Hypothekenbuchs zu verweigern und forderte den Nachweis derselben, negirte als solcher sogar die Bezugnahme auf die Matrikel von 1842 und erachtete eine verjährte Ausübung der Rittergutsrechte für unerwiesen und im Widerspruch mit dem Hypothekenbuch stehend. Das Königl. Kreisgericht behauptete ferner, Obernhagen sei überhaupt kein Gut, sondern ein Bauerndorf gewesen*), und habe keine Selbständigkeit gehabt und nur als Pertinenz vom Rittergute Elvershagen im Hypothekenbuch fungirt, es habe eben deshalb kein eigenes Hypotheken-Folium und als Bauerdorf von Elvershagen keine gutsherrlichen Rechte gehabt, sondern den gutsherrlichen Rechten von Elvershagen unterlegen. Sei durch den Abbau der Bauern von Obernhagen nach Niedernhagen in Obernhagen eine Vorwerks-Wirthschaft entstanden, so sei dadurch der politische Zustand von Obernhagen nicht ge-

*) Allerdings war Obernhagen kein Rittergut, sondern ein aus 8 Bauerhöfen und 1 Kossatenhof bestehendes Bauerndorf, welches eine Pertinenz von Elvershagen bildete, s. S. 710, und mit Ausnahme eines Hofes, der ein Borksches Lehnstück, ein Allod war, welches im Normaljahre 1804 dem Kammerherrn Ludwig Friedrich Christoph August v. Bork gehörte.

ändert. Bevor selbiges zur Ritterguts-Qualität gelangen könne, sei es erst selbstständig zu machen, dann habe nach der Verordnung vom 17. August 1825, Art. II. No. 2 aber noch eine die Ritterguts-Qualität aussprechende Cabinets-Ordre dazu gehört. Im Jahre 1842 habe noch der oben gedachte, aus dem Hypothekenbuche erhellende, Zustand der Unselbständigkeit und Pertinenz-Qualität bestanden. Die Selbständigkeit habe das Gut Obernhagen erst durch die Erklärung des Gutsbesitzers v. Bülow vom 22. Juli 1851 erlangt und danach ein eigenes Hypotheken-Folium unterm 23. März 1854 bekommen. — Wenn sich Kreis-Deputirter v. Podewils nun auch außer Stande fühlte, die angeführten Data des Hypothekenbuchs zu widerlegen, so mußte er sich auf die Ergebnisse der im Archiv des Landrathsamtes vorhandenen Acten beschränken, wonach das Gut Obernhagen, so lange überhaupt eine Matrikel der Rittergüter im Regenwaldschen Kreise besteht, in derselben stets als ein Rittergut verzeichnet ist. In seinem Berichte vom 11. April 1864 beruft er sich dieserhalb auf das Rescript des Oberpräsidenten von Pommern Sack vom 1. October 1825 und auf die in Folge dessen mit Zuziehung sämmtlicher Rittergutsbesitzer unterm 24. Novbr. 1825 aufgenommenen Matrikel der Rittergüter des Regenwalder Kreises. Schließlich bittet er die Königl. Regierung, da er die Mitaufnahme des Gutes Obernhagen in die Ritterguts-Matrikel und die fast 40jährige nachweisliche, vielleicht noch längere Ausübung der Rechte eines Ritterguts als allein maßgebend erachten muß: das Kreisgericht Greifenberg durch das Königl. Appellationsgericht zur Abnahme des Homagial-Eides anzuhalen.

Die Königl. Regierung entsprach diesem Antrage durch ihr, an das Königl. Appellationsgericht unterm 18. Mai 1864 erlassenes Schreiben, worin auf die, aus den Verhandlungen von 1825 hervorgegangene erste, vom Könige Friedrich Wilhelm III. unterm 19. April 1828 vollzogene, Matrikel, in welcher unter Nr. 53 Obernhagen als Rittergut aufgeführt ist, dahin Nachdruck gelegt wurde, daß damit der Vorschrift des Art. II, Nr. 2 der Verordnung vom 17. April 1825 vollständig genügt sei. Demnächst sei es außer allem Zweifel, daß das Königl. Kreisgericht Greifenberg, als Hypotheken-Behörde nach der Verordnung vom 26. December 1808 die Verpflichtung habe, dem neüen Besitzer von Obernhagen, Otto v. Grävenitz, den vorgeschriebenen Erbhuldigungs- und Unterthänigkeits-Eid abzunehmen. Das Königl. Appellationsgericht erwiderte unterm 7. Juni 1864, daß nach dem Antrage der Königl. Regierung an das Kreisgericht Greifenberg verfügt worden sei. Wann der Eid von Seiten des Gutsbesitzers Otto v. Grävenitz geleistet worden, ist nicht zu den Akten einberichtet. Im Übrigen wird bemerkt, daß in den vorstehenden Verhandlungen der Cabinets-Erlaß vom 9. Juni 1832 unbeachtet geblieben ist, wonach die Bestätigung der Matrikel nicht für hinreichend erachtet werden kann, einem ländlichen Grundstücke landständische Rechte beizulegen, die es an sich selbst nicht haben würde. (Oberpräsidial-Rescript vom 13. Mai 1833). . . . . B.

Ornshagen, auch Örnshagen, altes Lehn-Rittergut der Borkonen, mit Kirche, Filia der Regenwalder Mater, $3^1/_8$ Mle. von Labes gegen NW. und $^3/_4$ Mln. von Regenwald gegen WzS., liegt in dem hier engen Rega-Thale, am linken Ufer des Flusses, dessen Wasserspiegel 87,1 Par. Fuß über der Ostsee steht; enthält mit dem stattlichen Herrenhause 20 bewohnte Haüser, 54 Familien, 329 Seelen, darunter 80, welche die Familien der Hüttenleüte ausmachen; der Viehstand: 35 Pferde, 76 Rinder, 995 Schafe; und mit den zum Rittergute gehörigen zwei Vorwerken Dorotheenhof und Wilhelminenhof an steüerpflichtigen Baulichkeiten 22 Wohn- und 8 gewerbliche Gebaüde, sowie 35 steüerfreie Gebaüde. Die gewerb-

lichen Gebaüde sind diejenigen, welche dem in Ornshagen bestehenden Eisenhüttenwerk angehören, von dem in der allgemeinen Beschreibung des Kreises die Rede gewesen, S. 24. Die Feldmark, deren Boden mittelertragreich ist, hat . . . . , 3069,53 Mg. zum Flächeninhalt, an dem, außer der Gutsherrschaft, 3 Grundbesitzer, alle vier mit 6 Besitzstücken Theil haben. Unterm Pfluge sind 1365,67 Mg., von denen 24 Sgr. Reinertrag pro Mg. erzielt wird; die Gärten, darunter ein herrschaftlicher Lustgarten, umfassen 20,73 Mg., die Wiesen 140,8 Mg., welche eine Heüwerbung von 38 Sgr. pro Mg. gewähren, die Weiden 97,04 Mg., die Forsten 1287,29 Mg. Eichen, Kiefern und Weichholz, die Wasserstücke 19,88 Mg., an Ödland sind 0,88 Mg. vorhanden. Der Grundsteüer unterliegen 2927,96 Mg., steüerfrei sind 4,34 Mg. Schulland. An ertraglosen Liegenschaften gibt es 64,55 Mg. Land und 35,23 Mg. Wasser. Hof- und Baustellen 37,45 Mg. — Grundsteüer Thlr. 153. 24. 3 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 28. 9 Sgr.

Ornshagen ist der Mittelpunkt der Graf Bülowschen Begüterung Regenwald seit 1826, denn hier hat der Besitzer desselben seinen Wohnsitz.

Die hier ehemals bestandenen 7 Bauerhöfe sind theils durch die Regulierung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, theils durch Ankauf von Seiten der Gutsherrschaft eingegangen, die Wohnhaüser der baüerlichen Wirthe zu Tagelöhner-Wohnungen eingerichtet und die Ländereien dem Gute einverleibt worden . . . . B.

Ostenheide, Colonie, zum Rittergute Witzmitz a oder b (?) gehörig, $^1/_2$ Mle. von demselben gegen O. entfernt, an einem, den Abfluß des Geiglitzer Sees bildenden Bach, unmittelbar an der Gränze des Kolberger Kreises vom Fürstenthum Kamin, hat 9 Haüser, 9 Familien, 50 Seelen. Viehstand: 11 Pferde, 52 Rinder, 181 Schafe. In der Ostenschen Heide, an welcher die Rittergüter Witzmitz, Natelwitz, Stölitz, Geiglitz und Wisbow Theil haben, standen von jeher verschiedene Holzkaten. Aus dem zu Witzmitz gehörenden Katen ist, schon vor 1823, diese Colonie entstanden, von deren Anlage eine amtliche Anzeige nicht gemacht, daher denn auch der landlaüfig gewordene Name Ostenheide von Landespolizeiwegen nicht genehmigt worden ist . . . . O.

Ottoburg, Neben-Gut des Ritterguts Elvershagen, $^1/_8$ Mle. davon entfernt gegen N. an der Rega belegen, besteht aus 4 Haüsern, bewohnt von 6 Familien und 38 Seelen. Viehstand: 13 Pferde, 21 Rinder, 320 Schafe. Ist gleichfalls eine neüe, vor 1822 entstandene Ansiedlung, für die, in Ermangelung einer amtlichen Anzeige, die landespolizeiliche Genehmigung des Namens fehlt. . . B.

Pazig, altes Lehn-Rittergut des Geschlechts der Borkonen, $2^1/_2$ Mle. von Labes gegen NW., $^1/_2$ Mle. von Regenwald gegen SzW., auf einer ebenen Fläche, die auf der West- und Südseite von Holzungen begränzt ist, hat 5 besteüerte Wohn- und 9 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde, in der Feldmark von mittlerer Fruchtbarkeit 2 Grundbesitzer mit 3 Besitzstücken, und einen Flächeninhalt von 2072,4 Mg., davon an Ackerland 1118,33 Mg. mit 25 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 1,13 Mg., an Wiesen dürftiger Art 49,01 Mg., an Weiden 78,69 Mg., an Holzungen guter Eichen- und Kiefernbeständen 784,49 Mg., an Wasserstücken 1,17 Morgen. Steüerpflichtig sind 2032,82 Mg., ertraglos 27,55 Mg. Land und Wasser;

Hof- und Baustellen 1203 Mg. — Grundsteüer Thlr. 117. 6. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 4. 14 Sgr. Bevölkerung: 15 Familien, 96 Seelen. Viehstand: 13 Pferde, 41 Rinder, 690 Schafe. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gute ist die baüerliche Gemeinde —

Pazig, Dorf, bestehend aus 4 Ganz- und 2 Halbbauerhöfen nebst 1 Predigerbauer, enthält 11 steüerpflichtige Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde und 16 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus. In der hinsichtlich des Ackers fruchtbaren Feldmark sind jetzt 13 Grundbesitzer mit 57 Besitzstücken, und sie begreift 758,81 Mg., wovon 542,48 Mg. der Grundsteüer unterworfen, und die den geistlichen Instituten gehörigen 172,87 Mg. steüerfrei sind. Ackerland 591,2 Mg. mit 26 Sgr. Reinertrag vom Mg., keine Gärten, Wiesen 44,07 Mg. von noch geringerer Qualität als die Gutswiesen, Weiden 67,08 Mg., deren Ertrag fast 0 ist, Holzung 13 Mg. Ertraglos 33 Mg. Hof- und Baustellen 10,46 Mg. — Grundsteüer Thlr. 35. 3. 9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 9. 6 Sgr. — Bevölkerung: 19 Familen, 115 Seelen. Viehstand: 14 Pferde, 35 Rinder, 181 Schafe.

Gut und Dorf Pazig durch die Tochterkirche Lowin zur Stadtkirche in Regenwald eingepfarrt. — Pazig ist ein Bestandtheil der Graf Bülowschen Begüterung Regenwald. . . . . B.

Pazigermühle, eine Korn-, und eine Schneide-Mühle, auf dem Paziger Bache, der bei Ornshagen in die Rega fällt, war den Vorkonen zu Grünhof und Regenwald mit Mühlenpächten pflichtig, und gehörte zur Gemeinde Pazig, von welchem Dorfe sie 3/8 Mln. gegen NO. entfernt ist. Jetzt wird sie, nach Ausweis der Grundsteüer-Tabellen, zum Gutsbezirk Hökenberg gerechnet, von diesem Orte 1/2 Mle. gegen NzW. entfernt. Die Mühle liegt mitten im Walde, einer Seits die Radbower Heide, andrer Seits der Hermelsdorf. Die Landstraße von Regenwald nach Daber, so wie nach Massow, u. s. w. nach Stargard überschreitet bei dieser Mühle den Paziger Bach. Die statistische Kreistabelle führt sie als selbstständigen Wohnplatz nicht an. . . . . B.

Philippsthal, Vorwerk, zum Rittergute Rienow gehörig, 1/8 Mle. von demselben gegen O. entfernt, unmittelbar an der Gränze des Schivelbeiner Kreises, dem dortigen Dorfe Labenz gegenüber, enthält 4 Wohnhaüser, 5 Familien, 31 Seelen. Viehstand: 8 Pferde, 12 Kühe, 269 Schafe. Dieses, so wie das andere Rienowsche Vorwerk Friedeberg (s. diesen Artikel) ist zur Besitzzeit des Majors Friedrich Wilhelm v. Broeker, nach 1784 angelegt worden. . . . . B.

Petershagen, Petershäge, Vorwerk oder Schäferei des Ritterguts Bernsdorf, von demselben 1/8 Mle. gegen N. entfernt, wird in der statistischen Kreistabelle als besonderer Wohnplatz nicht aufgeführt. Ist von dem Landschafts-Director Peter Matthias George v. Bork vor der Mitte des 18. Jahrhunderts angelegt worden. . . . . B.

Piepenburg, Lehn-Rittergut des v. d. Osten-Geschlechts, 3⅞ Mln. von der Kreisstadt Labes gegen WNW., 3/4 Mln. von Plate gegen SSW., an der Stettin-Danziger Staatsstraße, 1/8 Mle. von der Naugarder Kreisgränze, enthält an steüerpflichtigen Gebaüden 9 Wohn- und ein gewerbliches Gebaüde, sowie 17 steüerfreie

Gebaüde. Die Feldmark, welche hinsichtlich der Ertragsfähigkeit unter dem mittlern Kreisdurchschnitt steht, ist unter 3 Grundbesitzer mit 3 Besitzstücken vertheilt, und begreift . . . . 3933,87 Mg., wovon 3829,28 Mg. steüerpflichtig und 2,87 Mg. steüerfrei sind. Das Ackerland, welches 23 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, ist 2681,18 Mg. groß, das Gartenland 4,75 Mg., die Wiesen umfassen 115,36 Mg. mit der geringen Heüwerbung von 16 Sgr. pro Mg., die Weiden 137,94 Mg., die Holzungen 861,23 Mg. mit guten Laub- und Nadelholzständen, die Wasserstücke 31,69 Mg. den unmittelbar an der Kreisgränze belegenen Piepenburger See enthaltend, der früher von weit größerm Umfang war. Ertraglos sind 67,43 Mg. Land und 13,38 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 20,91 Mg. — Grundsteüer Thlr. 222. 13. 2 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 5. 2 Sgr. — Die statistische Kreistabelle gibt 10 Wohnhaüser an, berichtet von 177 Personen in 24 Familien. Viehstand: 32 Pferde, 51 Rinder, 1982 Schafe. Unmittelbar schließt sich an: die kleine baüerliche Gemeinde —

Piepenburg, Kirchdorf, Filia der Mutterkirche Heydebreck, die mit der Plater Stadtkirche Einen Pfarrer hat bestand aus 4 Bauerhöfen, ist aber in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse auf 2 zusammengeschmolzen. Die 2 Wohnhaüser der Wirthe sind besteüert, unbesteüerte Gebaüde sind 7 vorhanden, darunter das Schulhaus. In der kleinen Feldmark von 323,97 Morgen sind 5 Parteien mit 8 Besitzstücken angesessen. Der Grundsteüer unterworfen sind 276,79 Mg., steüerfrei 26,58 Mg. der Kirche und Schule gehörig. Ackerland 218,87 Mg. von demselben Ertrage, wie der Gutsacker, kein Gartenland, Wiesen 38,86 Mg., Weiden 3,68 Mg., Holzung 41,96 Mg. Ertraglos sind 17,76 Morgen. Hof- und Baustellen 2,84 Mg. — Grundsteüer Thlr. 17. 9. 5 Pf. Gebaüdesteüer Thlr. 3. 6 Sgr. Bevölkerung: 3 Familien, 28 Seelen. Viehstand: 5 Pferde, 13 Kühe, 160 Schafe.

Piepenborch, schon in dem Lehnbriefe, den die Ritter Wedige und Ewald v. d. Osten 1479 am Michaelistage vom Herzoge Bogislaw X. empfingen, als zum Schlosse Plate belegen aufgeführt, ist jetzt eine Dependenz von Heydebreck, woselbst der Besitzer August v. d. Osten seßhaft ist. Man vergleiche Heydebreck und Plate. . . . . O.

Piepenhagen, Lehn-Rittergut der Borkonen, ¾ Mln. von Labes gegen NNW. auf dem hohen Thalrande der Rega, die hier an der Brücke, über welche der Weg nach Schmorsow führt, 161 Par. F. über der Ostsee steht, zählt 8 besteüerte Wohn- und 14 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde. In der Feldmark von mittlerer Ertragfähigkeit sind, außer dem Gutsherrn 2 Parteien, zusammen mit 6 Besitzstücken angesessen. Sie begreift . . . . 1664,79 Mg., wovon 1612,3 Mg. Grundsteüer zu entrichten haben und 6,96 Mg. Schulland steüerfrei sind. Das Ackerland von 1290,67 Mg. Areal gewährt einen Reinertrag von 27 Sgr. pro Mg., die Gärten sind 4,57 Mg. groß, die Wiesen an der Rega gelegen, haben einen Umfang von 127,75 Mg. und werfen in der Heüwerbung den sehr reichlichen Ertrag von 39 Sgr. ab; an Weiden gibt es 196,27 Mg.; Holz und Fischgewässer fehlen bei diesem Gute. Ertraglos sind 23,48 Mg. Land und 13,83 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 8,22 Mg. — Grundsteüer Thlr. 130. 3. 9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 7. 8 Sgr. — Bevölkerung: 98 Seelen in 16 Familien. Viehstand: 24 Pferde, 35 Rinder, 990 Schafe.

Piepenhagen, Dorf, besteht aus 11 Bauerhöfen, die aber mehrfach Parcelen zur Ansiedlung von Büdnern abgegeben haben, so daß jetzt, mit Einschluß des Schulamtes, 25 Grundbesitzer mit 138 Besitzstücken in der Feldmark, deren Bodenbeschaffenheit der des Gutes ungleich ist, angesessen sind. Das Dorf enthält an besteüerten Baulichkeiten 23 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, und 16 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark hat ein Areal von . . . . 1239,88 Mg., davon an Ackerland 901,21 Mg., Reinertrag nur 19 Sgr. vom Mg., Gärten 5,9 Morgen, an Wiesen 56,79 Mg., an Weiden 188,25 Mg., an Holzung und Wasserstücken besitzen auch die baüerlichen Wirthe nichts. Steüerpflichtig sind 1150,04 Morgen, steüerfrei das übrige Schulland von 2,11 Mg. Ertraglos 66,77 Mg. Land und 9,06 Mg. Wasser. Hof- und Baustellen 11,9 Mg. — Grundsteüer Thlr. 62. 13 Sgr., Gebaüdesteüer Thlr. 16. 19 Sgr. Bevölkerung: 151 Seelen in 33 Familien und 26 Wohnhaüsern nach der statistischen Kreistabelle. Viehstand: 19 Pferde, 45 Rinder, 210 Schafe. — Gut und Dorf sind zur Stadtkirche in Labes eingepfarrt, haben aber ihre eigene Schule für Gutsbezirk und Gemeinde.

Das alte Borksche Lehn Piepenhagen zerfiel im Normaljahre 1804 in zwei Theile, davon der erste Theil, bestehend aus dem Ackerwerke und 5 Bauerhöfen, eine Dependenz von Labes d war, der andere Theil, aus 6 Bauerhöfen bestehend, zum Rittergute Labes a gehörte. Das zuerst genannte Gut aber gehörte mit noch anderen Dependenzien dem Regierungsassessor Friedrich Wilhelm v. Bork, auf Wangerin b, diesem mithin auch das Ackerwerk in Piepenhagen nebst den 5 dienstpflichtigen Bauern. Labes a dagegen war, wie wir aus dem betreffenden Artikel wissen, im Jahre 1805 dem Kammerherrn Philipp Wilhelm Heinrich v. Bork zugefallen, dem mithin auch die 6 dienstpflichtigen Bauern in Piepenhagen gehörten. Mit der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse hörte die Unterthänigkeit der baüerlichen Wirthe auf, die durch Abtretung der Hälfte ihrer Ländereien freie Eigenthümer ihrer Höfe wurden. Diese Ländereien-Hälfte wurde in Folge eines besondern Abkommens zwischen den beiderseitigen Besitzern, dem gutsherrlichen Ackerwerk in Piepenhagen zugelegt, das überdem durch die Abtretung der Hälfte der Landungen von den übrigen 5 Bauern seinen heütigen Umfang erhalten hat. Zur Zeit der Aufstellung der Ritterguts-Matrikel vom 19. April 1828 war das also erweiterte Rittergut Piepenhagen ein Besitzthum des gemüthsschwachen Johann Carl v. Bork, dessen Curatorium dieses Gut so wie die übrigen ihm gehörigen Güter Labes c, Groß-Borkenhagen, Glüzig c und Wangerin b administriren ließ. Der Kranke wird ein Sohn des Regierungs-Assessors Friedrich Wilhelm v. Bork, der auf Wangerin b wohnete, gewesen sein. In der revidirten Ritterguts-Matrikel vom 30. April 1842 wurde zwar ein Lieutenant v. Bork als Besitzer aufgeführt, allein, wie eine Nachweisung vom Jahre 1858 ergibt, ist das Gut bereits 1838 in den Besitz des Ökonomen Hell übergegangen. Derselbe starb im Jahre 1859. Die Erben setzten sich dahin auseinander, daß Piepenhagen vom Sohne Hermann Hell übernommen wurde, der den vorgeschriebenen Homagial-Eid am 22. August 1860 bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Labes abgeleistet hat. . . . B.

Piepstock, Rittergut, $2^1/_8$ Mle. von Labes gegen SzW., $^1/_2$ Mle. von Wangerin in derselben Richtung, unfern der Gränze des Saziger Kreises, enthält 7 Wohnhaüser, 155 Seelen, 26 Familien, an Vieh 18 Pferde, 80 Haupt Rindvieh, 1278 Schafe. Mit Einschluß des Vorwerks Raminshof, — welches in den Grundsteüertabellen anzuführen vergessen worden ist, hat Piepstock 9 steüerpflichtige

Wohn= und 2 steüerpflichtige Gewerbsgebaüde, so wie 16 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark deren Boden rücksichtlich der Ertragfähigkeit dem Kreisdurchschnitte entspricht, hat einen Flächeninhalt von . . . . 2819,98 Mg., davon sind Ackerland 1821,54 Mg., mit 25 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gärten 6,64 Mg., Wiesen 168,56 Mg, Weiden 82,24 Mg., Holzung 659,54 Mg. mit sehr guten Beständen, Wasserstücke 6,14 Mg. Steüerpflichtige Liegenschaften 2742,15 Morgen, steüerfreier Schulacker 3,11 Mg. Ertraglose 46,26 Mg., Hof= und Baustellen 28,46 Mg. — Grundsteüer Thlr. 174. 12. 1 Pf. Gebaüdesteüer Thlr. 7 3 Sgr. Das Gut ist durch das Filial Winningen zur Mutterkirche in Runow eingepfarrt, und hat eine eigene Schule.

Der auf dem benachbarten Gute Alt=Storkow, im Saziger Kreise seßhafte Oberamtmann Knappe war Besitzer von Piepstock, als die Ritterguts=Matrikel des Regenwalder Kreises unterm 19. April 1828 vom Könige vollzogen wurde, daher er in derselben seine Stelle fand. Nach seinem Tode werden in den Matrikular=Acten bald seine Wittwe, bald seine Erben als Besitzer von Piepstock genannt. Der Oberamtmann † 1831 und hinterließ seine Kinder alle im Alter der Unmündigkeit unter der Vormundschaft ihrer Mutter, welche die Bewirthschaftung der Güter Piepstock und Alt=Storkow fortführte. In der Folge scheint kraft eines Familienbeschlusses die Mutter auf ihre Lebenszeit titulirte Besitzerin beider Güter geblieben zu sein. Robert Knappe, Ritterguts= (Mit=)Besitzer von Alt=Storkow leistete Namens seiner Machtgeberin, seiner Mutter, Frau Oberamtmann Knappe, Dorothea Friederike Christiane, geb. Bethe, als Besitzerin von Alt=Storkow und Piepstock am 25. Februar 1863 bei der Königlichen Kreisgerichts=Deputation zu Labes den vorgeschriebenen Erbhuldigungs= und Unterthänigkeits=Eid. . . . . N.

Piepstocker Glashütte. Sie liegt $^1/_4$ Mle. weiter gegen S. am Wege nach Blankenhagen und Alt=Storkow im Walde. Sie wird weder in der statistischen Kreistabelle noch in der Grundsteüertabelle genannt. Die bei dem Gute Piepstock angeführten 2 gewerblichen Gebaüde werden der Glashütte angehören, deren übrigen Baulichkeiten, so wie Einwohnerzahl, u. s. w. in den obigen Angaben mit enthalten sein werden. . . . . N.

Pinnow a und c, Lehn=Rittergut des Osten=Geschlechts, $4^3/_8$ Mln. von Labes gegen NNW. und 2 Mln. von Plate gegen NO. an der großen Staatsstraße von Stettin nach Danzig und unmittelbar an der Kolberger Kreisgränze des Fürstenthums Kamin, die hier von dem kleinen, aus dem Geiglitzer See ab= und der Molstow weiter unterhalb zufließenden Bache gebildet wird, hat 4 Wohnhaüser, 85 Seelen in 13 Familien; Viehstand: 16 Pferde, 40 Rinder, 790 Schafe. Mit Einschluß der zum Gutsbezirk gehörigen zwei Colonien Buchwald und Curtshagen enthält der Bezirk 27 besteüerte Wohnhaüser und 24 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde. In der Feldmark, die einen sterilen Boden hat, sind, außer der Gutsherrschaft 20 Eigner in den Colonien angesessen. Die Feldmark zerfällt in 42 Besitzstücke. Sie enthält . . . . 2959,65 Mg., wovon 2888,38 Mg. steüerpflichtig sind. Steüerfreie Grundstücke gibt es nicht in der Feldmark. Ackerland 1858,51 Mg., Reinertrag nur 16 Sgr. vom Mg., Gärten 2,72 Mg., Wiesen 233,52 Mg., deren Heüertrag sich dem Durchschnittsertrage des Kreises nähert, Weiden 761,94 Mg., Holzung nur 28,94 Mg., Wasserstücke 6,12 Mg., Ödland 0,63 Mg. Ertraglos sind 51,87 Mg. Land und Wasser; Hof=

und Baustellen 19,6 Mg. — Grundsteüer Thlr. 120. 13. 8 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 14. 14 Sgr. Im unmittelbaren Zusammenhange mit diesem Gute ist das andere —

Pinnow b, Rittergut, welches 5 Wohn- und 9 Wirthschaftsgebaüde hat, jene besteüert, diese steüerfrei, 66 Seelen in 10 Familien; Viehstand: 12 Pferde, 22 Rinder, 536 Schafe. Der Boden ist eben so kümmerlich, als in Pinnow a. Die Feldmark, in der sich, mit Einschluß der Gutsherrschaft 6 Grundbesitzer in 11 Besitzstücke theilen, begreift . . . . 1595,97 Mg., wovon 1524,3 Mg. steüerpflichtig und 43,86 Mg. der geistlichen Institute steüerfrei sind. Ackerland 1022,79 Mg., mit nur 15 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gärten keine, Wiesen nur 93,76 Mg., aber ergiebig an Heü zum Werth von 33 Sgr. pro Morgen, Weiden 428,68 Mg., Holzung 22,93 Mg. Ertraglos 23 Mg. Hof- und Baustellen 4,81 Mg. — Grundsteüer Thlr. 120. 13. 8 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 4. 4 Silbergr.

Diesen b Antheil von Pinnow rechnete man vordem zum Greifenberger Kreise; er wurde aber im Jahre 1798 von demselben getrennt und dem Osten-Kreise einverleibt, mit dem er 20 Jahre später in den Regenwalder Kreis übergegangen ist. Mit den beiden Rittergütern in unmittelbarer örtlichen Verbindung ist die baüerliche Gemeinde —

Pinnow, Kapellendorf, Filial von Kölpin, bestehend aus 5 Bauerhöfen, einem parcelirten, während 3 andere nebst 1 Kossatenhofe zu Einem Gute vereinigt worden sind, worüber in dem Artikel Friedrichshöhe Nachricht gegeben ist, enthält 31 besteüerte Wohn- und 22 steüerfreie Gebaüde. Durch jene Parcelirung ist die Zahl der Grundbesitzer auf 32 mit 85 Besitzstücken gestiegen. Einwohnerzahl 267 Seelen in 54 Familien. Viehstand: 18 Pferde, 78 Rinder, 432 Schafe. Der Boden der baüerlichen Feldmark ist um ein Beträchtliches besser, als der beider Gutsfeldmarken. Das Areal beträgt . . . . 1305,5 Mg., wovon 1204,19 Mg. besteüert und 34,5 Mg., der Kapelle und der Schule gehörig, steüerfrei sind. Ackerland 959,63 Mg., mit 24 Sgr. Reinertrag vom Mg., d. i: 8—9 Sgr. mehr, als der Gutsacker abwirft, Gärten 3,65 Mg., Wiesen 144,26 Morgen mit einem Ertrage, der dem mittlern des Kreisdurchschnitts gleich ist, nämlich 27 Sgr., Weiden 118,15 Mg., Holzung nur 3,48 Mg, Wasserstücke 7,46 Morgen, Ödland 2,06 Mg. Ertraglos 43,67 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 23,14 Mg. — Grundsteüer Thlr. 83. 24. 5 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 18. 10 Silbergr.

Laut folgender Lehnbriefe, als: vom Michaelistage 1479, vom 25. April 1608, vom 20. December 1665, vom 3. Juni 1700 und vom 20. April 1714, ist Pinnow a ein altes Lehn derer v. d. Osten, welches von dem Landrath v. d. Osten an dessen Wittwe Barbara Helena, geb. v. Brüsewitz, kam, die das Gut ihrem Stiefsohn, dem Lieutenant Curt Christian v. d. Osten, als ihren Universalerben, vermachte, der dasselbe im Normaljahre 1804 besaß (s. Witzmitz b). In der Matrikel von 1828 stand Pinnow a und c auf den Namen v. d. Osten jun. eingetragen. Wie es sich mit dem Antheil c eigentlich verhält, ist nicht ganz klar; soviel aber gewiß, daß er bis auf die neüeste Zeit mit dem, jenseits der Gränze gelegenen Rittergute Mühlenbruch verbunden gewesen und als eine Abzweigung geringen Umfangs von Pinnow b zu betrachten ist. Wegen dieser Verbindung kommt er

auch unter der Bezeichnung „Pinnow Mühlenbrucher Antheil“ vor; derselbe war anscheinend noch 1870 im Besitz der Familie Wolf, bei der sich das Rittergut Mühlenbruch — welches Pinnow gegenüber im Fürstenthum Kamin, jetzt Kolberger Kreis, liegt — seit dem Jahre 1808 befindet*). In der revidirten Ritterguts-Matrikel von 1842 wird der Landrath August v. d. Osten als Besitzer von Pinnow a und c genannt, darauf zufolge Berichts vom 18. Juli 1844 der Lieutenant, nachmalige Hauptmann a. D. und Landschaftsrath Curt v. d. Osten, der dem Landrathe, — welcher muthmaßlich mit v. d. O. jun. von 1828 identisch ist — im Jahre vorher gefolgt ist, als Besitzer des c Antheils aber erst 1871 genannt wird.

In den Matrikular-Acten befindet sich eine „Nachweisung von den Rittergütern des Regenwalder Kreises und deren Verhältnisse“, welche von dem Landrath v. d. Osten unterm 22. Juni 1858 eingereicht worden ist. Darin steht bei Pinnow b, es sei v. d. Osten Lehn. Diese Angabe beruht auf einem Irrthum. Der Ort war ein Manteüffel-Lehn, ein politisches, wie noch heüte kirchliches Pertinenzstück von Kölpin, wo Hinricus, Michael und Gerardus Mandüvel, als Begüterte ihres Geschlechts urkundlich zuerst 1315 erscheinen. Die alten Manteüffel-Lehne Pinnow b, Dummadel a, Schmuckentin und Brückenkrug hätten nach dem Tode des Peter Friedrich v. Manteüffel, so wie auch die alten Manteüffelschen Lehne Streckentin a und Grundhof nach dem Ableben des Christoph Friedrich v. M., nach der Lehnsfolge den beiden Brüdern Matthias Joachim und Peter Ewald v. M. zufallen sollen. Weil aber deren Vater Peter Wilke v. M. sich nach Polen begeben und sich durch Felonie — Bruch der Lehnstreüe — des Lehns verlustig gemacht hatte, wurde das Lehnrecht durch die Rescripte vom 15. Mai 1720, vom 10. October 1722, vom 6. April und 13. Mai 1723 und nach dem Lehnbriefe vom 8. Juni 1723 dem damaligen Hauptmann und nachmaligen General-Major Adam v. Weyher, und seinen männlichen nicht blos, sondern auch weiblichen Descendenten, auch seinem Brudersohne Georg Adam v. W. die gesammte Hand an diesen Gütern auf so lange verliehen, als noch männliche Descendenten von den in Polen unter dem Namen „Manteüffel-Kölpinsky“ ansässig gemachten Linie des treübrüchigen Peter Wilke v. M. vorhanden sein würden. Nach dem Tode des General-Majors v. W. kamen diese Güter an seine minderjährigen Töchter Sophie Charlotte und Wilhelmine Lovisa, deren Mutter, die Generalin v. W. Charlotte Sabine, geb. v. Schaberndorf, als Vormünderin derselben, das Gut Dummadel a am 7. März 1748 erblich für 2100 Thlr. dem Lieutenant und nachmaligen Major Christoph Friedrich v. Schladen verkaufte. Durch den Cabinetsbefehl vom 8. Januar 1757 und das Rescript vom 3. Juni 1763 wurde auch die Succession in die Güter Schmuckentin, Brückenkrug, Streckentin a, Grandhof und Pinnow b, wenn entweder die Töchter des General-Majors v. W. und deren eheliche Descendenten oder die polnische Linie der v. Manteüffel aussterben sollten, den drei Brüdern: Major Curt Heinrich, Jürgen Steffen und Ewald Wilke v. M., als den nächsten Lehnsfolgern der polnischen Linie, ertheilet, von denen der erste diese Güter am 25. Jan. 1775 zusammen für 18.000 Thlr. erblich von den Erben des General-Majors v. W. kaufte, und nachdem sein Bruder Ewald Wilke am 25. März 1775 allen Lehnsansprüchen davon entsagt, und den erblichen Verkauf dieser Güter bewilligt hatte, —

*) Es muß ein, s. Z. in der Correctur der Beschreibung des Ritterguts Mühlenbruch übersehener, Setzfehler berichtigt werden. Es heißt in derselben — L. B. III. Th. Bd. I, 887, Zeile 12 von unten — Pinnow a sei ein Manteüffel-Lehn gewesen, statt des Buchstaben a muß b gesetzt werden.

Das Gut Pinnow b nach dem Contracte vom 25. und 31. März 1776 für 2200 Thlr. erblich und mit Königlicher Genehmigung dem Posthalter Davi Friedrich Lüdtke verkaufte. Dem oben gedachten Vertrage zufolge bestand das Gut in einem ehemals aus 3 steüerbaren Bauerhöfen zusammen gelegten Ackerwerke nebst 2 dazu gehörigen Kossaten und in einem von Instleüten bewohnten Hofe. Nach der testamentarischen Disposition des Posthalters Lüdtke vom 17. Mai 1794 wurde das Gut zum gemeinschaftlichen Eigenthum seiner nachgelassenen Kinder bestimmt, unter Vorbehalt des darin ihrer Mutter ad dies vitae verschriebenen Genießbrauchs. Das Gut ist bis 1856, mithin volle 80 Jahre, ein Besitz der Familie Lüdtke geblieben und vom Vater auf den Sohn vererbt worden. Die Matrikular-Acten geben keine Auskunft über die Gründe, welche die Veraüßerung von Gütern veranlaßt haben, auch nicht über die Modalitäten, unter denen der Verkauf Statt gefunden — der Fall von Obernhagen ist eine Ausnahme — genug, der letzte Erbe von der Nachkommenschaft des Posthalters Lüdtke hat das Gut Pinnow b, nachdem es von der Familie im Lauf der Zeit anscheinend nicht unansehnlich erweitert worden, im Jahre 1856 an Carl Bütow verkauft. . . . . O.

Plate, v. d. Ostensches Schloßgut, theils Lehn dieses Geschlechts, theils Allodium, hat seine Gebaüde unmittelbar an und bei der Stadt, bestehend aus dem alten Blücherschen Schloß neben dem südlichen Theil der Stadt, nur 108 Fuß von städtischen Gebaüden entfernt, zum Allodialgute gehörend, dem neüen Schlosse, dem Wohnsitze der Familie v. d. Osten und noch 3 anderen Haüsern, welche der Schloßdienerschaft zur Wohnung dienen. Die Einwohnerzahl dieser Baulichkeiten beträgt 48 Seelen in 8 Familien, die des ganzen Schloßgutes, mit Einschluß der Vorwerke Marienau und Carolinenhof, von denen aus die Wirthschaft betrieben wird, 274 Seelen in 43 Familien. In den Stallungen des Schloßreviers stehen 8 Luxuspferde, 9 Kühe, 11 Schafe. Der Viehstand auf den beiden Vorwerken besteht in 40 Arbeitspferden, 67 Haupt Rindvieh, und 2220 Schafen. Im Bereiche dieses Gutsbezirks Plate, also mit Einschluß der beiden Vorwerke, sind an steüerpflichtigen Wohngebaüden 19 und an gewerblichen Gebaüden 3 vorhanden, und an steüerfreien Wirthschaftsgebaüden 21. Die Feldmark des Ritterguts Plate habe einen bessern Boden, als die Stadtfeldmark Plate, mit der die Gutsländereien ehedem im Gemenge gelegen haben. Ihr Flächeninhalt beträgt . . . . 3858,22 Mg., Davon sind 2637,23 Mg. Ackerland, welches einen Reinertrag von 27 Sgr. pro Mg. gewährt, d. i: 9 Sgr. mehr, als der Stadtacker, an Küchen- und Lustgärten, letztere beim neüen Schlosse, sind 11,2 Mg bestimmt, die sehr fruchtbaren Wiesen, deren Heüwerbung den Kreisdurchschnitt um 12 Sgr. pro Mg. übertrifft, sind 105,42 Mg. groß, die Weiden 461,21 Mg., die Holzungen mit sehr guten Beständen an Eichen und Buchen 481,45 Mg., die Wasserstücke 4,63 Mg. Grundsteüer wird von 3701,14 Mg. entrichtet. Ertraglos sind 50,25 Mg. Land und 53,74 Mg. Wasser; die Gebaüdeflächen, Hofraüme und kleine Hausgärten haben einen Umfang von 53,09 Mg. — Grundsteüer Thlr. 267. 13. 5 Pf., Gebaüdesteüer Thlr 26. 14 Sgr.

Auf dem Schloßgute Plate, in Verbindung mit den v. d. Ostenschen Gütern Altenhagen, Bandekow, Heydebreck und Zowen haftet seit Trinitatis 1787 der S. 576 erwähnte Meliorations-Canon von Thlr. 40. 14. 4⁴/₅ Pf.

Wegen der Beschaffenheit der beiden Vorwerke Carolinenhof und Marienau,

von denen aus, wie gesagt, die Bewirthschaftung des Schloßgutes Plate bewerkstelligt wird, ist auf die betreffenden Artikel S. 697 und S. 789, und rücksichtlich der Geschichte von Plate auf die Beschreibung der Stadt Plate S. 557 ff. zu verweisen*). Gegenwärtiger Besitzer des Schloßgutes c. p. ist, nach dem im Jahre 1834 erfolgten Ableben des Landschafts-Deputirten August Wilhelm Heinrich v. d. O., in Folge Erbauseinandersetzung seiner Kinder, seit 1837 der älteste Sohn Carl Ludwig August Franz v. d. Osten. Sein Besitzthum erstreckt sich über die Güter Altenhagen, Vandekow und Plate mit einem Gesammtareal von 9992,02 Mg. O.

Pokrandtsau, Vorwerk des Ritterguts Sagen, 1/4 Mle. von demselben gegen OzS. entfernt, am Waldrande und unfern der Schivelbeiner Kreisgränze gelegen, ist von dem Amtsrathe Pokrandt angelegt worden, nach 1822, ohne amtliche Anmeldung und ohne landespolizeiliche Genehmigung des Namens. Die statistische Kreistabelle führt das Vorwerk nicht an. . . . . B.

Polchow a, das große Gut, Lehn-Rittergut der Borkonen, 1 3/4 Mln. von Labes gegen SSW., 1/4 Mle. von Wangerin Stadt gegen W., 1/4 Mle. vom Wangeriner Bahnhof gegen S., der auf Polchowscher Feldmark steht, hat 3 steüerpflichtige Wohn- und 10 steüerfreie Gebaüde — in der statistischen Kreistabelle stehen 8 Wohnhaüser, — 14 Familien, 89 Seelen; Viehstand: 14 Pferde, 53 Rinder, 661 Schafe; ein Areal von . . . . 1086,07 Mg., wovon 1051,85 Mg. steüerpflichtig sind. Der Boden in den Polchower Feldern gehört zu dem mittelfruchtbaren des Kreises. Das Ackerland enthält 839,4 Mg. mit 25 Sgr. Reinertrag pro Mg., das Gartenland 5,61 Mg., der Wiesenwachs 193,4 Mg. mit 36 Sgr. Heüwerbung pro Mg., d. i: 9 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, die Weide 1,52 Mg., die Holzung 11,92 Mg. Ertraglos sind 25,7 Morgen Land und Wasser, Hof- und Baustellen 8,52 Mg. — Grundsteüer Thlr. 88. 28. 11 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 5. 6 Sgr.

Im Jahre 1854 wurde die Frage aufgeworfen, ob dieses Gut in der Matrikel der Rittergüter zu belassen sei, da es zu den 5 Gütern gehörte, denen das in Art. V der Verordnung vom 17. August 1825 vorgeschriebene Normalmaß von 1000 Morgen Flächeninhalts fehlte; denn zufolge eines Berichts des Landraths v. d. Osten vom 13. November 1854 hatte Polchow a nur 848 Mg. Areal. Es waren keine zur Zeit des Erlasses der Verfügung vom 14. August 1853 perfect gewordene Abverkaüfe, Vererbpachtungen oder Rentenablösungen bekannt geworden, obgleich damals Verhandlungen wegen Ablösung der Dienstgelder schon schwebten, die erst später zum Abschluß gelangt sind, und deshalb rücksichtlich des Einflusses dieser Ab-

*) Das erste urkundliche Auftreten des Geschlechts derer v. d. Osten ist mit den Brüdern Ulrich und Friedrich bezeichnet (S. 561). Olricus de Osten ist 1243 Zeüge bei den Verhandlungen, wonach Wartislaw III., Herzog von Dymin, dem Jungfrauenkloster, welches zuerst in Alten-Treptow gegründet, von da nach Kladessow, nachher auf den St. Marien-Werder und zuletzt nach Verchen verlegt worden, eben dieses Dorf Verchin, wie es in der Urkunde heißt, nebst allen Zubehörungen, zugleich mit der Theilnahme an der Fischerei-Gerechtigkeit in Kummerow-See, so weit sie ihm dem Herzoge zustand, übereignet. Die Insula Sanctae Mariae liegt in der Pene, die hier die Gränze mit Meklenburg macht, dem Amte Dargun gegenüber. Der Name der heil. Jungfrau unbefleckten Empfängnisses hat im Laufe der Jahrhunderte einem trivialen Namen das Feld raümen müssen, dem Namen — Kuhwerder! Dargun war ein Benedictiner Mönchkloster und Abtei in der Herrschaft Rostock, gestiftet im Jahre 1173, seit 1314 Meklenburgisch und 1552 vom Herzoge Johann Albrecht I. säcularisirt, bis 1756 Apanage-Gut der letzten Prinzessin Augusta von Meklenburg-Güstrow.

lösungen auf die Ritterguts-Qualität dieses Gutes im Auge behalten werden mußte. Auf einen zweiten Bericht des Landraths vom 24. Januar 1855 entschied Königl. Regierung durch Verf. vom 2. April gl. J., daß Polchow a ohne Weiteres in der Matrikel verbleibe, weil es durch die nachgewiesene Erhöhung des Areals von 848 auf 1034 Mg. den Verlust der Dienstgelder-Rente von Thlr. 38. 7. 6 Pf. vollkommen ergänzt habe. Seit der Zeit ist, wie die obige Nachweisung zeigt, eine weitere Vermehrung der Grundfläche eingetreten.

Polchow b, das kleine Gut, gleichfalls Lehn-Gut der Borkonen, aber ohne ritterschaftliche Rechte, doch selbständiger Polizeiguts- und Steüerhebe-Bezirk, enthält 7 steüerpflichtige Wohn- und 9 steüerfreie Gebaüde — nach der statistischen Kreistabelle hat das kleine Gut 3 Wohnhaüser — findet hier etwa eine gegenseitige Verwechslung mit dem großen Gute Statt? — Die Einwohnerzahl beträgt in 13 Familien 72 Seelen. Viehstand: 10 Pferde, 26 Rinder, 388 Schafe. An dem Areal von . . . . 354,86 Mg. sind 3 Interessenten mit 5 Besitzstücken betheiligt, und 330,97 Mg. sind der Grundsteüer unterworfen. Davon sind 291,69 Mg. Ackerland mit einem Reinertrage von 27 Sgr. pro Mg., was 2 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt ist, 4,98 Mg. Gärten, 34,3 Mg. Wiesen, keine Hütung, keine Holzung, kein Wasserstück. Ertraglos sind 21,48 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 2,41 Mg. — Grundsteüer Thlr. 28. 5. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 5. 20 Sgr.

Zum Polizeigutsbezirk des kleinen Guts gehört der Polchowsche Antheil von Henkenhagen, der indeß einen eignen Grundsteüerhebebezirk ausmacht; s. diesen Artikel S. 733.

Mit den beiden Gütern in unmittelbarem Nebeneinanderliegen sind die Baulichkeiten der Gemeinde —

Polchow, Kirchdorf, Filial der Stadtkirche Wangerin, bestehend aus 11 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe, von denen 6 Bauern nach dem Rittergute Wangerin a, die 5 anderen nach dem Rittergute Wangerin dienstpflichtig gewesen sind, jetzt befinden sich, in Folge von Abverkäufen ꝛc. von den Höfen zur Anlage von Büdnereien und kleinen Eigenthumsstücken, in der Feldmark 89 Besitzstücke, bei denen 28 Interessenten, incl. der geistlichen und Schulinstitute, betheiligt sind. Das Dorf hat an steüerpflichtigen Gebaüden 25 Wohn- und 5 gewerbliche d. i: Bahnhofs-, an steüerfreien 49 Gebaüde; die statistische Kreistabelle hat 27 Wohnhaüser, 48 Familien, 273 Seelen; Viehstand: 26 Pferde, 65 Rinder, 259 Schafe. Die Feldmark begreift . . . . 1438,74 Mg. wovon 1254,78 Mg. steüerpflichtig und 68,63 Mg. der geistlichen Institute steüerfrei sind. Ackerland 1154,07 Mg., mit 21 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gartenland 3,48 Mg., Wiesenwachs 114 Mg., Weide 41,16 Mg., Holzung 10,7 Mg. Ertraglos 83,93 Mg. Land, daruter der Eisenbahnkörper, 11,02 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 20,38 Mg., incl. Bahnhof. — Grundsteüer Thlr. 84. 16. 9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 27. 5 Sgr., incl Bahnhofsgebaüde.

Die beiden Polchowschen Güter sind stets im Besitz der Wangerinschen Linie der Borkonen gewesen. Polchow wird anscheinend zum ersten Mal 1581 genannt, als Antonius Bork 2 Höfe daselbst und den Kossatenhof, unter Genehmhaltung seines Vaters Daniel und seines Bruders Henning, seinem Schwager, George Röthe, Gemal seiner Schwester Barbara, mit zum Pfande setzte für ein Darlehn

von 4000 fl., welches dieser ihm gewährt hatte. — Im Normaljahre 1804 gehörte das große Gut Polchow a der Gemalin des Kammerherrn Ludwig Friedrich Christoph August v. B., Hedwig Luise Sophie Caroline, geb. v. Manteüffel, auf Wangerin a, das kleine Gut Polchow b dem Regierungs-Assessor Friedrich Wilhelm v. B., auf Wangerin b. Die weiteren Besitzveränderungen in Polchow b lassen sich nicht nachweisen, weil diesem Gute die Ritterguts-Eigenschaft abgeht.

In Folge des Concurses, in welchen das Vermögen des Kammerherrn v. B. verfiel, dem dadurch nicht vorgebeügt werden konnte, daß er seine Güter auf den Namen seiner Gemalin über- und eintragen ließ, kam Wangerin a, und mit diesem Gute das große Gut in Polchow, oder Polchow a, in fremde Hand. Als erster Besitzer beider Güter nach der Kammerherrin v. B., geb. v. Manteüffel, wird — ob unmittelbar aus der Subhastation hervorgegangen, ist nicht nachzuweisen — der Gutsbesitzer Bauer genannt, dessen Erben in der Rittergutsmatrikel von 1828 ihre Stelle bei Wangerin a und Polchow a fanden. Die Erben verkauften aber bald darauf beide Güter; Polchow a kam an Gehrke, der 1832 daselbst genannt wird, auch noch in der revidirten Matrikel von 1842, aber nicht allein, sondern in Gesellschaft von Haeseschen Erben, dann folgt Hoefs und darauf der jetzige Besitzer Bernhard Gerstenberg seit 1852, der aber erst im Jahre 1860 bei der Kgl. Kreisgerichts-Deputation zu Labes den Homagial-Eid geleistet hat. . . . . . . B.

Premslaw, Lehn-Rittergut der Borkonen, 1½ Mle. von Labes gegen Nz.W., 1¾ Mln. von Regenwald gegen OSO. und 3¼ Mle. von Plate in derselben Richtung, an der Kreis-Steinbahn, nahe an einem Walde, welcher der Born genannt wird, enthält an steüerpflichtigen Baulichkeiten 20 Wohn- und 2 gewerbliche, sowie 20 steüerfreie Gebaüde, 42 Familien, 272 Seelen; Viehstand: 46 Pferde, 88 Haupt Rindvieh, 2003 Schafe. Die Feldmark, die zu den fruchtbarsten des Kreises gerechnet werden muß, begreift . . . . 2462,02 Mg., wovon 2389,61 Mg. steüerpflichtig sind. Das Ackerland hat einen Flächeninhalt von 1538,68 Mg., und einen Reinertrag von 38 Sgr. pro Mg., was 13 Sgr. mehr ist, als der Kreisdurchschnitt; an Gärten sind 7,53 Mg., an Wiesen 148,23 Mg. vorhanden, und diese gewähren eine Heüwerbung von 44 Sgr. pro Mg., 17 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt; Weiden gibt es nur 34,97 Mg., Holzungen dagegen 660,32 Mg. mit guten Beständen an Laub- und Nadelholz, Wasserstücke sind nicht vorhanden; an ertraglosen Grundstücken giebt es 44,94 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 27,45 Mg. — Grundsteüer Thlr. 226. 7. 9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 17. 22 Sgr. Meliorations-Canon 60 Thlr. für das zur Verbesserung des Gutes vom König-Herzoge Friedrich Wilhelm II. in den Jahren 1788, 1789 und 1797 bewilligten Kapitals von 6000 Thlr., wovon der jährliche Ertrag nach den Anschlägen Thlr. 339. 9. 1 Pf. betragen soll. — Die baüerliche Gemeinde —

Premslaw, Dorf, welches von Alters her, auch noch im Jahre 1834, aus 8 Vollbauerhöfen und 1 Halbbauerhofe bestand, hatte 1857 nur noch 2 Höfe, während die übrigen theils von der Gutsherrschaft, theils auch von den noch vorhandenen 2 Bauern ausgekauft und die Ländereien derselben denen der Kaüfer einverleibt worden sind. Das Dörfchen hat an steüerpflichtigen Gebaüden 3 Wohn-, 1 gewerbliches und 7 steüerfreie Gebaüde, 4 Familien, 32 Seelen. Viehstand: 8 Pferde, 16 Kühe, 190 Schafe. Die Feldmark, deren Boden nicht ganz so ergiebig ist, als der der Gutsfeldmark, ist von ansehnlicher Größe und unter 7 Interessenten mit

28 Besitzstücken vertheilt. Sie hat einen Flächeninhalt von . . 1987,31 Mg., wovon 1860,82 Mg. der Grundsteüer unterworfen und 28,17 Mg. steüerfrei sind. Das Ackerland begreift 1174,56 Mg., mit 34 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gärten giebt es 2,87 Mg., Wiesen 141,91 Mg., Weiden 155,31 Mg., Holzung 414,34 Morgen, kein Wasserstück, ertraglose Grundstücke 58,8 Mg. Land, 22,86 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 16,66 Mg. — Grundsteüer Thlr. 151. 4. 6 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 3. 16 Sgr. — Gut und Dorf nach Neükirchen eingepfarrt; hat seine eigene Schule. Premslaw ist der Sitz einer Post-Expedition.

In der Übergangszeit vom 16. zum 17. Jahrhundert war Jochim Bork, 1598 genannt, und in der Mitte des 17. Jahrhunderts Adrian Bork, genannt im Jahre 1658, Besitzer des Lehns Premslaw. Der General-Lieutenant Ernst Matthias v. B. kaufte dasselbe 1723 für 5500 fl. = 3666 ⅔ Thlr. erblich von Ernst Christoph v. B., und hinterließ es seinem Sohne, dem Kursächsischen Oberst-Lieutenant Ernst Bogislaw v. B. Von diesem wurde das Gut am 24. September 1753 für 13000 fl. = 8666⅔ Thlr. seinem Bruder, dem Hauptmann August Gottlieb v. B., von diesem am 2. Juli 1765 für denselben Preis seinem jüngsten Sohne, dem Lieutenant und nachmaligen Major Friedrich Adrian v. B., und von diesem laut Contracts vom 13. September 1785 erblich dem Lieutenant v. Katt verkauft. Nachdem aber dieser letzte Verkauf von dem Landrathe Friedrich Wilhelm Leopold v. B. gerichtlich angefochten und bei dem zwischen ihm und den anderen Lehnsverwandten entstandenen Rechtsstreite, der Rittmeister und nachmalige Major Philipp Carl Ludwig v. B., zu Regenwald, durch das Erkenntniß vom 13. März 1786 zur Ausübung des Verkaufsrechts verstattet worden war, wurde von demselben —

Das Gut Premslaw nach dem Contracte vom 22. Februar 1787 für den Preis von 12.000 Thlr. auf 25 Jahre von Marien 1787 bis dahin 1812 dem Rittmeister und Landschaftsrathe Albrecht Gottfried v. Hagen verkauft, welcher am 5. December 1786 von dem Lieutenant v. Katt die Abtretung der Gerechtsame desselben aus dem Kaufcontracte vom 13. September 1785, und von dem Major Friedrich Adrian v. B. am 11. December 1788 die Einwilligung zum Besitze des Gutes erhielt, sich aber am 16. März 1793 mit dem Major Philipp Carl Ludwig v. B. dahin verglich, daß ihm, mit gänzlicher Aufhebung des oben angeführten Wiederkaufscontracts vom 22. Februar 1787 das Gut wiederkaüflich auf 25 Jahre von Marien 1793 bis Marien 1818 für den zu Thlr. 27.108. 21. 1 Pf. festgesetzten Wiederkaufspreis überlassen wurde. Wie die Verhältnisse nach Ablauf des Marien-Termins 1818 geordnet worden sind, ist dem Herausgeber des L.-B. nicht bekannt. Zehn Jahre nachher wurde der Landschaftsrath v. Hagen als Besitzer von Premslaw in die Ritterguts-Matrikel aufgenommen; 1842 aber fand sein Sohn, der Kreis- und Landschafts-Deputirte, Albrecht v. Hagen, jetziger Landschafts-Director und vieljähriger Vorsitzender der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, seine Stelle in der revidirten Ritterguts-Matrikel. . . . . B.

Prützen, Vorwerk des Graf Bülowschen Ritterguts Regenwald, Ackerhof, ¼ Mle. von da entfernt gegen O., an der Kreisstraße nach Stargord und Labes, enthält 4 Wohnhaüser, 15 Familien, 101 Seelen; Viehstand: 19 Pferde, 41 Rinder, 1098 Schafe. Dieses Vorwerk ist im Jahre 1834 von dem damaligen Besitzer der Regenwalder Begüterung v. Bülow-Cummerow angelegt worden. Die landespolizeiliche Genehmigung des von dem Erbauer dieses Wohnplatzes gewählten Namens datirt vom 27. Februar 1836. . . . . B.

Raddow, Groß-, Rittergut, $1^{3}/_{4}$ Mln. von Labes gegen WNW., $2^{5}/_{8}$ Mln. von Naugard gegen O., an der von dieser Kreisstadt nach Schivelbein führenden Landstraße über Karnitz, Karow und Mühlendorf, enthält an steüerpflichtigen Gebaüden 14 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, Wassermühle $^{1}/_{4}$ Mle. nördlich vom Orte, und 20 steüerfreie Gebaüde, 31 Familien, 223 Seelen; Viehstand: 26 Pferde, 87 Rinder, 1283 Schafe. In der Feldmark, welche bei einem Boden von geringer Tragfähigkeit ein Areal von . . . . 3425,77 Mg. besitzt, ist außer dem Gutsherrn der Mühlenbesitzer, beide mit 6 Besitzstücken angesessen. Der Grundsteüer sind 3335,5 Mg. unterworfen, steüerfrei ist kein Grundstück. Unterm Pfluge befinden sich 2159,76 Mg., wovon der Reinertrag pro Mg. nur 19 Sgr. beträgt; an Gartenland gibt es 10,99 Mg., an Wiesen 250,03 Mg. mit 33 Sgr. Heüwerbung vom Mg., was 6 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt ist, an Weiden 78,63 Mg, von dem Groß Raddowschen Holze besitzt das Gut 818,85 Morgen mittelmäßigen Bestandes, an Fischgewässern 17,22 Mg. Ertraglos sind 49,08 Mg. Land, 9,67 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 31,52 Mg. — Grundsteüer Thlr. 173. 13. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 15. 17 Sgr. Meliorations-Canon Thlr. 95. 15 Sgr. wegen des vom König-Herzoge Friedrich II. im Jahre 1783 zur Verbesserung des Gutes bewilligten Kapitals von 9550 Thlrn., wovon die Einkünfte nach dem Anschlage Thlr. 617. 3. 9 Pf., betragen sollten. In unmittelbarem Anschluß an die Gutsgebaüde ist die baüerliche Gemeinde von —

Raddow, Groß-, Pfarrkirchdorf, bestehend aus 7 Bauerhöfen, 12 steüerpflichtigen Wohn- und 26 steuerfreien Gebaüden, darunter die Wohnungen des Predigers und des Küsterschullehrers, 15 Familien, 97 Seelen; Viehstand: 16 Pferde, 53 Rinder, 290 Schafe. Die Feldmark, bei deren Besitz 17 Interessenten, incl. der geistlichen und Schulinstitute mit 58 Besitzstücken betheiligt sind, enthält, bei einer Bodenbeschaffenheit, die der des Gutes gleich ist . . . . 1225,9 Mg, und zwar 928,2 Mg. steüerpflichtige und 227,59 Mg. steüerfreie Liegenschaften. Ackerland 766,86 Mg., Gärten 5,5 Mg., Wiesen 84,22 Mg. magern Bodens, Weiden 299,16 Mg., Holzung nur 2,05 Mg., Ertraglos 55,79 Mg. Hof- und Baustellen 14,32 Mg. — Grundsteüer Thlr. 43. 26. 4 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 11. 22 Sgr.

Auch dieses Gut Raddow gehörte in früheren Zeiten zu den Lehnen der Vorkonen von der Regenwald-Stramehlschen Linie, unter denen Anton Vork noch 1650 laut Lehnsprofession als Besitzer desselben genannt wird. Nachdem aber das Gut von ihm an einen Hauptmann v. Oelsnitz veraüßert war, wurde es dem Präsidenten und nachmaligen Kurfürstlichen Baierischen Statthalter Ewald v. Kleist, dem es der letzte Besitzer überlassen hatte laut Lehnbriefs vom 28. April 1670, nebst einigen dazu gehörigen Bauerhöfen in Wulkow und in Salmow und einem Bauerhofe in Vogelsaag, zu einem neüen Lehn verliehen. Von seiner Wittwe und den Vormündern seines Sohnes wurde es zwar hierauf dem Regierungsrathe v. Wenden verkauft, jedoch dem Oberstlieutenant Bogislaw Heinrich v. Kleist wieder geschenkt, welchem es auch, nachdem er sich mit dem v. Wenden verglichen hatte, und zum Besitz des Gutes gelangt war, mit den oben bezeichneten Zubehörungen, nach dem Lehnbriefe vom 28. August 1719 zu einem neüen Mannlehn der Art ertheilt wurde, daß daraus die von ihm zur Abfindung des v. Wenden und zu Meliorationen des Gutes verwendete Summe von 7000 Thlrn. beim Lehn als ein Allod vorbehalten blieb, welches seinen weiblichen Descendenten oder Allodialerben

vor der Abtretung des Guts ausgekehrt werden mußte. Nach des Oberstlieutenants Tode kam Gr. Raddow durch Lehnsfolge an seinen einzigen Sohn, den Hauptmann Bogislaw Heinrich v. Kleist, von welchem das, mit demselben auf den aüßersten Fall gestandene Gut, nachdem er den zu demselben gehörigen Bauerhof in Vogelsang am 13. März 1777 dem Mühlenmeister Bessert für 800 Thlr. auf 25 Jahre bis Marien 1802 verkauft hatte, am 28. August 1777 für 14.500 Thlr. auf 25 Jahre bis Marien 1803 wiederlöslich, am 11. April 1788 aber erb- und eigenthümlich zum freien Besitz dem Rittmeister und demnächstigen Oberstlieutenant Gebhard Leberecht v. Blücher nachmaligen General-Feldmarschall Fürsten Blücher v. Wahlstadt, geb. 16. December 1742, † 12. September 1820, — überlassen wurde. Blücher bewirkte die Allodification des Guts und seiner Zubehörungen in Wulkow und Salmow durch den Cabinets-Erlaß Friedrich Wilhelms II. vom 21. November 1789, nachdem er laut Contracts vom 22. und 29. März 1789 das Gut incl. Inventar für 24.000 Thlr. auf 15 Jahre bis Marien 1803 dem Hauptmann Ernst Bogislaw v. Bülow verkauft hatte. Das Wiedereinlösungsrecht wurde aber durch den Vertrag vom 14. December 1798 aufgehoben, kraft dessen der v. Bülow das erbliche Eigenthumsrecht für denselben Preis erwarb. Dieser hatte schon vorher den erwähnten Theil in Wulkow am 22. September 1794 für 3800 Thlr. erblich der ehelichen Hausfrau des Majors v. Dewitz, Caroline Helene Charlotte geb. v. Dewitz, und den oben angeführten, wiederkaüflich veraüßerten Bessertschen Bauerhof in Vogelsang nach dem Contract vom 13. August 1795 und dessen Anhang vom 31. October 1799 erblich, mit Übertragung des Einlösungsrechts nach Ablauf der Wiederverkaufsjahre, für 2200 Thlr. dem Landschaftsrathe Albrecht Gottfried v. Hagen, auf Premslaw verkauft. Für das Gut Gr. Raddow selbst aber fand der Hauptmann v. Bülow einen Kaüfer an dem Kammerherrn Ludwig Friedrich Christoph August v. Bork, auf Wangerin a, der es nach dem Contracte vom 28. und 31. October 1799 für 35.000 Thlr. und 100 Stück Dukaten an Schlüsselgeld übernahm, demnächst aber es am 12. Juni 1801, — vermöge Scheinkaufs — für den, zur damaligen Zeit übertriebenen, Preis von 65.000 Thlrn. seiner Ehehälfte Hedwig Sophie Luise Caroline, geb. v. Manteüffel, erb- und eigenthümlich verschrieb. Frau v. Bork war also Besitzerin von Raddow im Normaljahre 1804. Als das kammerherrliche Ehepaar in Vermögensverfall gerathen war (s. Wangerin a), kam es auch mit Gr. Raddow zum gerichtlichen öffentlichen Verkauf.

In der Ritterguts-Matrikel von 1828 wurde das Gut auf den Namen Kannenberg eingetragen, der jener ehrenwerthen Familie früherer Gutspäch ter angehört, die im Kreise mehrfach vertreten ist. Es ist nicht nachweisbar, ob Kannenberg das Meistgebot bei der öffentlichen Feilbietung abgegeben, oder aber im Besitz von Gr. Raddow einen Vorgänger hatte. Sein Nachfolger ist im Jahre 1829 Teüber gewesen, in dessen Besitz das Gut sich nunmehr, 1873, seit 44 Jahren befindet. B.

Radem, auch Raben geschrieben, Rittergut, 3 Mln. von Labes gegen NNW. und $1^1/_2$ Mle. von Naugard gegen O., an der beide Städte verbindenden Landstraße und unmittelbar an der Gränze des Naugarder Kreises, enthält 9 Wohnhaüser, 25 Familien, 168 Seelen; Viehstand: 34 Pferde, 56 Haupt Rindvieh, 1970 Schafe, und mit der, auf dem Fundo dieses Ritterguts angelegten Colonie Friedrichsgnade, die aber eine selbständige Dorfgemeinde bildet, an steüerpflichtigen Gebaüden 35 Wohn- und 5 gewerbliche Gebaüde, darunter die Mahl- und

die Schneidemühle auf der Ückelei, so wie 21 steüerfreie Gebaüde. In der 3625,24 Morgen großen Feldmark von mittlerer Fruchtbarkeit sind außer dem Gutsherrn, 24 Parteien, zusammen mit 37 Besitzstücken angesessen. Es sind 3501,73 Mg. steüerpflichtig und 2,16 Mg. steüerfrei. Ackerland 2260,07 Mg., wovon ein Reinertrag von 27 Sgr. pro Mg. erzielt wird, Gärten 5,98 Mg., Wiesen 365,08 Mg., 28 Sgr. Ertrag vom Mg., Weiden 113,36 Mg., Holzung 759,4 Mg. mit sehr guten Beständen an Birken und Kiefern in der Rademer Heide. Ertraglos sind 61,9 Mg. Land und 16,34 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 43,11 Mg. — Grundsteüer Thlr. 250. 23 Sgr., Gebaüdesteüer Thlr. 22. 24 Sgr. Außerdem ein Canon von 71 Thlrn. 17 Gr. 10 Pf. wegen des Meliorations-Kapitals von Thlr. 5380. 18. 6 Pf., welches König Friedrich II. im Jahre 1776 bewilligte, um mit Hülfe dieses Kapitals Verbesserungen auf dem Gute, insonderheit die Anlage von Friedrichsgnade ins Werk zu richten. Nach dem Anschlage sollte das Kapital jährlich 269 Thlr. 11 Pf. aufbringen, und demgemäß war der jährl. Canon anfänglich auf Thlr. 107. 14. 9 Pf. festgesetzt, in der Folge aber, als sich ergab, daß er nicht herausgewirthschaftet werden konnte, auf die angeführte Zahl ermäßigt. — Die hier sonst bestandene baüerliche Gemeinde von 5 Höfen ist eingegangen, und Gotteshaus und Schule sind nach Friedrichsgnade verlegt.

Das Gut Radem war ein Bestandtheil des Dewitzen-Lehns der Hoffeld-Haseleüschen Güter, wie im Artikel Haseleü mitgetheilt worden ist. Als Erb- und Allodialgut befand es sich im Normaljahre 1804 im Besitz des General-Lieutenants Ernst Wilhelm Philipp v. Rüchel. In der Ritterguts-Matrikel von 1828 steht als Besitzer von Radem der Name de Laitre, in der Matrikular-Nachweisung von 1832 aber v. Natzmer, von dem das Gut im Jahre 1862 an Kannenberg verkauft worden ist. . . . . D.

Raminshof, Vorwerk des Ritterguts Piepstock, ¼ Mle. davon entfernt an der Gränze des Saziger Kreises, enthält 3 Wohnhaüser, 5 Familien, 29 Seelen; Viehstand: 6 Kühe. . . . . N.

Regenwald, Lehn-Rittergut der Borkonen; ein Schloß nahe an der Stadt Regenwald südwärts, mit einem großen Vorwerke, der Ackerhof genannt, am rechten Ufer der Rega, enthält 12 Wohnhaüser, 30 Familien, 132 Seelen; Viehstand: 7 Pferde, 12 Rinder, und mit den dazu gehörigen Nebenvorwerken Imbergen und Prützen an steüerbaren Baulichkeiten 20 Wohn- und 5 gewerbliche Gebaüde, so wie 29 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark von ansehnlicher Ausdehnung aber von geringer Tragfähigkeit, umfaßt . . . . 6123, 55 Mg., wovon 5929,19 Mg. der Grundsteüer unterworfen sind; steüerfreie Liegenschaften sind in der Feldmark nicht vorhanden. An dem Besitz sind, außer der Gutsherrschaft 11 Parteien mit zusammen 19 Besitzstücken betheiligt. Nach den Kulturarten zerfällt das Areal in 2357,8 Mg. Ackerland, was aber nur zu 16 Sgr. Reinertrag vom Mg. eingeschätzt ist, in 27,61 Mg. Gärten, 367,41 Mg. Wiesen, 164,03 Mg. Weiden, 3012,34 Mg. Waldung mit sehr guten Beständen, keine Wasserstücke. Ertraglos sind 168,3 Mg. Land und 51,12 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 34,94 Morgen. — Grundsteüer Thlr. 236,9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 40. 4 Sgr.

Zum gutsherrlichen Polizeibezirk Regenwald gehört auch die Colonie Hägerfeld; mit dieser enthält der Gutsbezirk 387 Einwohner.

Nach Brüggemann gehörten zu seiner Zeit 1784, zum Gute Regenwald ver-

schiedene Kaveln in dem gemeinschaftlichen Regenwaldschen Walde des Borkschen Geschlechts, die in Eichen, Buchen und Weichholz bestehen, und ungefähr die Hälfte des Waldes ausmachen, vier Kaveln Kiefernholz in der Raddowschen Haide, die Mummelrade auf dem Schloßfelde, welche Eichen und Weichholz begreift, einen Antheil an der Hohenhaide im Labschen Distrikt und an der Matz-Borkenhaide, mit welcher dieses Vorwerk umgeben ist. (Brüggemann II, 1, 349.)

Schloß und Vorwerk Regenwald (Ackerhof) nebst den dazu gehörigen 4 Bauerhöfen in Gardin, mit Dorow, Flackenhagen, Höfchen und Labun, sind nach dem Lehnbriefe vom 5. Februar 1715 alte Borksche Lehne. Der Oberstlieutenant Andreas Adrian v. B., welcher das Schloß und Vorwerk Regenwald mit den dazu gehörigen 4 Gardiner Bauerhöfen, und die Güter Dorow und Höfchen besaß, kaufte nicht nur am 7. December 1736 das Gut Flackenhagen für 4000 Thlr. unwiederruflich von seinem Bruder, dem Hauptmann Ernst Bogislaw v. B., sondern auch Labun a von dem Hofgerichts-Präsidenten Martin Adrian v. B., und hinterließ diese Güter allesammt seinem einzigen Sohne, dem Obristlieutenant Ernst Philipp v. B., welcher Labun b von dem Bürgermeister Johann Georg Madeweis zu Kolberg im Jahre 1756 einlöste und also das ganze Gut Labun besaß. Seine hinterlassenen beiden Söhne, der Lieutenant und nachmalige Major Philipp Carl Ludwig, und der Lieutenant Georg Friedrich August v. B. besaßen diese Güter so lange ungetheilt, bis solche nach dem Tode des zweiten dem ersten allein zufielen, welcher die ursprünglich von den Regenwaldschen an das Gut Unheim entrichteten, bei dem Verkauf dieses Guts an den v. Kunow aber von dem Kammerherrn Ludwig Friedrich Christoph August v. B., auf Wangerin a, nicht mit verkauften Mühlenpächte, von demselben, wie auch dessen Lehns- und Einlösungsrecht an die im Regenwaldschen Walde belegenen und von Georg Friedrich v. B. auf Unheim am 30. März 1780 dem damaligen Besitzer des, in der Regenwalder Stadtflur belegenen Ackerwerks Seehof, Namens Müller, für 100 Thlr. verkaufte Holzkavel am 1. März 1502, zusammen für 800 Thlr. erblich an sein Geschlecht zurückkaufte. Es sind die Gründe nicht bekannt, welche den Major v. B. bewogen haben, sich der Regenwaldschen Begüterung zu entaüßern. Genug, im hohen Alter auf dem Krankenlager, beauftragte er seinen einzigen Sohn, den Rittmeister Ernst Theodor Albert Eugen v. B., nachmals in den Grafenstand erhoben, mit dem als Kaufliebhaber sich gemeldeten Meklenburgischen Oberstallmeister Ernst Gottfried Georg v. Bülow-Cummerow wegen des Kaufs zu verhandeln, der denn auch in den Jahren 1826 und 1827 dahin zu Stande gekommen ist, daß der Kaüfer für die Güter Regenwald, Dorow, Flackenhagen, Grünhof, Höfchen, Labun, Lowin, Ornshagen und Pazig, doch mit Ausschluß der in Gardin belegenen Bauerhöfe die Summe von 168.900 Thlr. zahlte. Mit dieser Epoche ist die uralte Besitzung Regenwald, wie ein halb Jahrhundert vorher die gleichalte Besitzung Stramehl, von dem Geschlecht der Borkonen getrennt worden. Über die Vererbung des Schloßgutes Regenwald vergl. man S. 418, beim Patronat der Regenwalder Kirche.

Gegenwärtiger Besitzer der Regenwaldschen Begüterung, bestehend aus dem ursprünglichen großväterlichen Besitzthum Kummerow und den Rittergütern Justin, Labun, Ornshagen, Pazig und Regenwald Ackerhof, c. p ist —

Hans Gottfried Georg Graf v. Bülow, — dem jedoch auf Antrag seiner drei Schwestern: 1) Elisabeth Luise Adelheid, Gemalin des Reichsgrafen Rudolf v. Bassewitz; 2) Adelheid Ernestine Sophie, Gemalin des Grafen Ludwig v. Perponcher-Sedlnitzky; 3) Marie Hedwig Emilie, Gemalin des Friedrich v. d. Lühe, ein Pro-

bigalitäts-Curator, in der Person des General-Landschafts-Directors v. Hagen, auf Premslaw, von Gerichtswegen bestellt worden ist. . . . . B.

Rekow, Lehn-Rittergut des Borkonen-Geschlechts, 1$^1/_8$ Mle. von Labes gegen WzS. enthält mit dem, zum diesseitigen Grundsteüer-Hebebezirk gehörigen Gute Kohn 8 steüerpflichtige Wohn- und 15 steüerfreie Gebaüde, dagegen nach Angabe der statistischen Kreistabelle ohne das genannte Gut 9 Wohnhaüser, 19 Familien, 120 Seelen; Viehstand: 22 Pferde, 22 Rinder, 1251 Schafe. Die Feldmark, deren Ertragsfähigkeit so ziemlich eine mittlere ist, hat, mit Einschluß des Gutes Kohn einen Flächeninhalt von . . . . 2811,81 Mg., wovon 2767,55 Mg. steüerpflichtig sind; steüerfreie Liegenschaften giebt es in der Feldmark nicht. Ackerland 2425,21 Mg. mit 23 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gärten 10,17 Mg., Wiesen 124,68 Mg. mit guter Heüwerbung, welche den Kreisdurchschnitt um 4 Sgr. Reinertrag übertrifft, Weiden 87,56 Mg., Holzung 59,91 Morgen. Wasserstücke 60,02 Mg., den an der Gr. Borkenhagenschen Gränze gelegenen Wodkamp-See enthaltend. Ertraglos sind 25,62 Mg. Land und Wasser; Hof- und Baustellen 18,64 Mg. — Grundsteüer Thlr. 127. 21. 9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 9. 6 Sgr. Bei diesem Gute sind seit 1776 für Thlr. 5849. 11. 8 Pf. Königl. Gnadengelder das Vorwerk erweitert, einige Äcker und Wiesen gerodet, die nöthigen Wirthschaftszimmer erbaut und einige Bauern und Büdner angesetzt worden. Für diese Verbesserungen, welche nach dem Anschlage Thlr. 312. 16 Gr. einbringen sollten, mußte anfänglich ein jährlicher Canon von Thlr. 116. 23. 6 Pf. an die Kreiskasse gezahlt werden, welcher jedoch nachher auf Thlr. 77. 23. 10 Pf. herabgesetzt worden ist. Im Anschluß des Gutes liegt —

Rekow, Kirchdorf, Filial von Gr. Borkenhagen, bestand bis zum Jahre 1772 aus 3 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe, wurde jedoch seit dem, in Folge der vorstehend erwähnten Meliorationen, um 5 Bauerhöfe und durch Ansetzung von 6 Büdnereien vermehrt. Jetzt enthält die Gemeinde 17 steuerpflichtige Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, nämlich eine Windmühle, welche von der Gutsherrschaft auf ihrem Grund und Boden erbaut, im Jahre 1789 aber dem Müller erb- und eigenthümlich überlassen worden ist; steüerfreie Gebaüde sind 20 vorhanden, darunter das Schulhaus. Die statistische Kreistabelle gibt nur 15 Wohnhaüser an, sodann 19 Haushaltungen, 106 Seelen; Viehstand: 17 Pferde, 44 Rinder, 166 Schafe. In der . . . . 694,56 Mg. großen Feldmark sind 17 Interessenten mit 69 Besitzstücken angesessen. Steüerpflichtig sind 648,39 Mg., steüerfrei 9,27 Mg. Schulacker. Vertheilt ist die Feldmark in 636,87 Mg. Ackerland mit 18 Sgr. Ertrag vom Mg., 4,81 Mg. Gärten, 9,64 Mg. Wiesen, die so hoch kultivirt sind, daß sie 51 Sgr. Heüwerbung vom Mg. gewähren, 6,13 Mg. Weiden, 0,21 Mg. Holzung. Ertraglos 27,64 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 9,10 Mg. — Grundsteüer Thlr. 37. 23. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 13. 10 Sgr.

Die Nachrichten über die Lehne der Borkonen in den Vorjahrhunderten sind spärlich, unzusammenhängende Bruchstücke, daher es denn auch kommt, daß Rekow erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts urkundlich genannt wird. Das Gut kam von dem Landrathe Franz Joachim v. Bork an seinen Sohn, den Geheimrath Franz Heinrich, und nach dessen Tode, laut Theilungs-Vergleichs vom 11. Juni 1744, mit dem aus 5 Bauerhöfen bestehenden Antheil in Gr. Borkenhagen, für

6400 Thlr., und das Vorwerk Kohn für 1333⅓ Thlr., an seinen Sohn, den Oberstlieutenant Georg Philipp v. B., welcher Rekow c. p. in Gr. Borkenhagen, am 21. November 1771 seinem einzigen Sohne Georg Friedrich v. B. abtrat, und eben demselben nach seinem Tode das Vorwerk Kohn hinterließ. Von diesem wurde die ganze Besitzung am 3. November 1789 für 12.013 Thlr. zum erblichen Eigenthum dem General-Landschafts-Rathe Johann Georg v. Löper, von diesem am 28. März 1793 für 16.000 Thlr. und 100 Thlr. an Schlüsselgelde erblich dem Landrathe Ernst August Philipp v. B., auf Kankelwitz, von diesem am 13. März 1798 für 26.000 Thlr. und 100 Thlr. an Schlüsselgelde erblich seinem Bruder Philipp Johann Georg v. B., und von diesem am 11. September 1803 für 54.000 Thaler und 100 Stück Dukaten an Schlüsselgelde erblich dem Major im Dragoner-Regiment Aarbach-Baireuth, Christian Friedrich v. Schmidt verkauft. Welche Steigerung der Kaufpreise! Folgende Agnaten des Borkschen Geschlechts haben allen Lehnrechten an das Rittergut Rekow und das Gut Kohn c. p. gänzlich entsagt, als: —

1. Der Regierungs-Assessor Friedrich Wilhelm v. B., auf Wangerin b, am 26. Februar 1791.
2. Der Hauptmann Carl Wilhelm v. B., auf Bonin.
3. Der General-Major Gottfried Matthias Siegfried v. B., auf Roggow.
4. Der Oberstlieutenant Stephan Benedict v. B., diese drei am 27. Februar 1791.
5. Adrian Heinrich v. B., auf Grünhof, am 30. März 1791.
6. Der Landes-Director Friedrich Georg Ludwig v. B., auf Annenhof, am 30. Juni 1797.
7. Der Landschafts-Deputirte Otto Friedrich Ludwig v. B., zu Altwigshagen, am 29. Juni 1797.
8. Der Hauptmann Heinrich Otto Albrecht v. B., auf Dumzin, am 12. Juli 1797.
9. Der Lieutenant Philipp v. B., am 26. November 1797.
10. Der Lieutenant im Regiment des Herzogs von Würtemberg, Ernst August Friedrich v. B., am 25. September 1798.
11. Der Hauptmann und Inspections-Adjudant Ernst Curt v. B., zu Brieg, am 15. März 1799.
12. Der Kammerherr Philipp Wilhelm Heinrich v. B. zu Falkenburg, am 24. Mai 1799.
13. Der General-Major v. B. zu Stettin, am 30. Mai 1799.
14. Der Landrath Ernst Philipp August v. B., auf Kankelwitz, in dem §. 5 des Kaufcontracts vom 13. März 1798.
15. Der Lieutenant im Brüneckschen Regimente, Heinrich Wilhelm v. B. am 30. August 1802, und —
16. Der Kammer-Director Friedrich Albrecht v. B., zu Königsberg i. Pr. am 12. October 1803.

Ein Vierteljahrhundert ist Rekow dem Geschlecht der Borkonen entfremdet gewesen. In der Ritterguts Matrikel von 1828 stand v. Schmidt, nunmehr in der Charge eines Oberstlieutenants. Anscheinend nicht lange nachher ist das Gut an die lehntragende Familie zurückgefallen. In dem Verzeichniß vom 10. Mai 1832 steht bei Rekow der Gutsbesitzer N. N. v. Bork, von dem eine spätere Notiz ergibt, daß er Major gewesen. Ihm folgt 1843 der Lieutenant N. N. v. B., der 1854

seine minderjährigen Kinder zu Erbnehmern hat, welche die Güter Bonin, Claushagen, Groß Borkenhagen und Rekow bis 1871 gemeinschaftlich besessen haben, in welchem Jahre Claushagen an Saatz verkauft, die drei anderen Güter aber unter die Brüder so vertheilt wurden, daß Bonin v. Bernhard, Groß Borkenhagen und Rekow aber von Georg v. B. übernommen worden sind. . . . . . B.

Rienow, Borksches Lehn-Rittergut, 1¼ Mle. von Labes gegen ONO., an der Below, welche nicht weit von hier in der Holzung, der Ruden genannt, entspringt, und an der Gränze des Schivelbeiner Kreises, Regierungsbezirk Köslin, den dort belegenen Ortschaften Wenzlaffshagen und Labenz gegenüber, enthält 10 Wohnhaüser, 20 Familien, 141 Seelen; Viehstand: 16 Pferde, 50 Rinder, 1057 Schafe, und mit den zum Gutsbezirk gehörigen Vorwerken Friedeberg, und Philippsthal 14 steüerpflichtige Wohn- und 19 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde. Die Feldmark, von mittelmäßiger Fruchtbarkeit, hat einen Flächeninhalt von 3613,41 Mg., von denen 3540,9 Mg. steüerpflichtig sind. Steüerfreie Liegenschaften hat die Feldmark nicht. Ackerland 2784,27 Mg. mit 20 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gärten 7,56 Mg., Wiesen 279,16 Mg. mit 46 Sgr. Heüwerbung pro Mg., Weiden 372,38 Morgen, Holzung 93,59 Mg., Wasserstücke 2,04 Mg. Ertraglos 33,83 Mg., Hof- und Baustellen 38,68 Mg. — Grundsteüer Thlr. 221. 26. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 3. 6 Sgr.

Rienow, Kirchdorf, Filia der Mater in Wurow, besteht aus 6 Bauerhöfen, enthält 8 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, die steüerpflichtig, und 14 Gebaüde, welche steüerfrei sind. An der Feldmark, deren Boden noch kümmerlichere Erträge giebt, als die Gutsfeldmark, sind 19 Interessenten mit 26 Besitzstücken betheiligt; sie enthält . . . . 721,37 Mg. wovon 678,43 Mg. der Grundsteüer unterworfen und 4,4 Mg. Schulacker steüerfrei sind. Unterm Pfluge befinden sich 546,8 Mg., mit 18 Sgr. Reinertrag vom Mg., was 7 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt ist; Gartenbau wird nicht betrieben; die 50,79 Mg. großen Wiesen gewähren eine Heüwerbung, welche die mittlere des Kreises um 4 Sgr. pro Mg. nicht erreicht. Weiden nur 4,7 Mg.; kein Holz, kein Wasserstück; ertraglos sind 27,08 Mg., Hof- und Baustellen 11,46 Mg. — Grundsteüer Thlr. 35. 14. 5 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 6. 26 Sgr. Einwohnerzahl: 63 Seelen in 12 Familien. Viehstand: 8 Pferde, 27 Rinder, 113 Schafe.

Friedrich Bork, Kurpfälzischer Rath, Schultheiß zu Neümark und Verweser des Hauses Wolfenstein, auf Labes, Neükirchen und Zülzewitz Erbsessen, erhielt in der brüderlichen Erbtheilung das Gut Rienow, 1595, verkaufte es aber 1604 an seinen Bruder Vivicenz, von dem es 1621 für 10000 fl. = 6666⅔ Thlr. mit Genehmigung der Agnaten auf 9 Jahre wiederkaüflich dem Ernst Budden überlassen wurde. Die 9 Jahre dehnten sich aber auf eben so viele Jahrzehnte, und noch drei darüber, aus, während welcher Zeit Budden's Erben das Gut 85 Jahre lang gemeinschaftlich besessen, bis einer derselben, der Landrath Busso Ernst v. Blankensee nach dem Vergleiche vom 2. Februar 1706 die übrigen abfand und der Alleinbesitzer des Gutes wurde. Nach dessen Tode kam es an seine drei Söhne, Anton Bogislaw, Lübeke Carl, und den zu Peitz in Garnison stehenden Oberstlieutenant v. Blankensee, und nach dem Theilungsvergleich derselben an den Hauptmann Lübeke Carl v. Blankensee. Von diesem lösete Otto Christian v. Bork 1743 das Gut endlich ein. Derselbe hinterließ es seinem minderjährigen Sohne Peter Matthias Georg

v. B., von dessen Vormunde, dem Oberstlieutenant Anton v. B. das Gut am 19. November 1748 für 10.000 fl. = 6666⅔ Thlr. auf 24 Jahre dem George Friedrich Hacke zu Schivelbein, von diesem am 18. Dezember 1752 für 6866⅔ Thlr. dem Hofmedicus und Landphysikus Dr. Johann Birkholz zu Arnswald, von diesem am 25. Juni 1755 für 7000 Thlr. auf die noch übrigen Wiederkaufsjahre wiederum dem eben erwähnten Georg Friedrich Hacke überlassen, von dessen Wittwe Charlotte Luise, geb. Lebin, die den Prediger Ewald Krüger zu Fürstenau, in der Neümark, heirathete, von Peter Matthias George v. Bork eingelöst, von diesem erblich den Brüdern, Heinrich Theodor Ferdinand, und Otto Ernst Friedrich v. B., überlassen, von diesen am 15. April 1780 für 8000 Thlr. erblich dem Major Friedrich Wilhelm v. Broeker, von diesem am 23. Januar 1796 nebst den beim Gute inzwischen angelegten Vorwerken Philippsthal und Friedeberg für 19750 Thlr. erblich seinem Sohne Georg Ludwig Friedrich v. Broeker, von diesem am 15. Juni 1798 für 30000 Thlr. erblich dem Kammerherrn Ludwig Friedrich August v. Bork, und von diesem am 26. April 1802 für 33000 Thlr. erblich dem Lieutenant Carl Franz v. Hartwig verkauft wurde. Dieser war im Normaljahre 1804 Besitzer von Rienow.

Er machte die schwere Franzosenzeit durch und gehörte mit zu den Ständen des Borkenkreises, welche zur Deckung der, von den französischen Befehlsführern auf den Kreis gelegten Brandschatzungsgeldern 1807 das bekannte Anlehen bei dem Beneficio Bork.-Regenw. engagirten (S. 262). Als die Ritterguts-Matrikel des Regenwalder Kreises unterm 19. April 1828 vom Könige Friedrich Wilhelm III. vollzogen wurde, hatte Carl Franz v. Hartwig, als Besitzer von Rienow, darin seine Stelle erhalten. Nicht lange nachher ist das Gut an die Borkonen zurückgekommen. In dem Verzeichniß vom 10. Mai 1832 ist der Lieutenant Otto v. B. bei Rienow aufgeführt. Mit Ausnahme einer Unterbrechung von 1843—1857, während welcher Zeit der Kämmerer v. B. zu Falkenburg, muthmaßlich als Pfandgesessener, in den Matrikular-Nachrichten genannt wird, ist er im Besitz des Gutes geblieben, das nach seinem, im Jahre 1871 erfolgten Ableben an seine Erben gefallen ist, von denen der Sohn, Paul v. B., Regierungs-Referendarius a. D., das Gut im Jahre 1872 übernommen hat. . . . . B.

Roggow b, Rittergut, 1 Mle. südlich von der Kreisstadt Labes, ¾ Mln. von Wangerin gegen NO. Wie der ganze Theil des Regenwalder Kreises längs der Saziger und Dramburg-Schivelbeiner Kreisgränze ein beständiger Wechsel von Berg und Thal ist, worin man, von einem allgemeinen geographischen Standpunkte betrachtet, eine nördliche Vorterrasse des Pommerschen Hochlandes — diesen Begriff selbstverständlich nur vergleichungsweise gebraucht, — so ist insonderheit die Gegend, in welcher Roggow liegt, vorzugsweise bergig, durch welche sich der Abfluß des Sabitz-Sees durch ein schmales Wiesenthal zum Ahlbach, unterhalb der Lessentiner Mühle schlängelt, und aus welcher ⅜ Mln. von Roggow gegen O. der mit masttragenden Eichen und Buchen besetzte Hünenberg hervortritt, der von W. und N. her über 2 Mln. weit sichtbar ist. Nach diesen Weltgegenden eine freie Aussicht darbietend, wurde diese Höhe bei der Landesvermessung als trigonometrischer Fest- und Dreieckspunkt benutzt. Ob bei dieser Gelegenheit auch die Höhe bestimmt worden, weiß Herausgeber nicht zu sagen. Er glaubt wenig zu irren, wenn er nach einer allgemeinen Schätzung die Höhe des Hünenbergs zu 550 Pariser Fuß über dem Ostseespiegel annimmt. An ihn schließt sich der Klinkenberg und weiterhin die gegen den Sabitz-See und die Dramburger Kreisgränze bei Heinrichsfeld und

Neüendorf sich erstreckende Hohe Haide, jenes, zum Theil colonisirte Waldgebiet, welches seiner hohen Lage wegen diesen Namen trägt. Von den beiden, zum Rittergute Roggow gehörenden Vorwerken liegt Kotenlow am nordwestlichen Fuße des Hünenbergs, am Ausgange einer tief eingeschnittenen Schlucht, $^1/_8$ Mle. vom Gute gegen NO., Spring am südwestlichen Fuße des mehrgenannten Berges $^1/_4$ Meile vom Gute gegen SO.

Das Gut Roggow an sich, ohne die Vorwerke, hat 14 Wohnhaüser, 25 Familien, 160 Seelen. Viehstand: 27 Pferde, 75 Rinder, 713 Schafe. Mit den Vorwerken sind im Gutsbezirk an steüerpflichtigen Baulichkeiten 20 Wohn= und 1 gewerbliches Gebaüde, an steüerfreien Gebaüden 22. Die Feldmark, welche wegen ihrer verhältnißmäßig sehr geringen Tragfähigkeit als eine dürftige bezeichnet werden muß, hat den ansehnlichen Flächeninhalt von . . . . . 4507,04 Mg., wovon 4397,28 Mg. steüerpflichtig sind. Steüerfrei ist kein Grundstück in dieser Feldmark, deren 2770,15 Mg. großes Ackerland nur 13 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, an Gärten hat das Gut 4,88 Mg., an Wiesen 393,03 Mg., an Weiden 188,05 Mg., an Holzungen 965,67 Mg. mit ziemlich guten Beständen von Laub= und Nadelholz, an Wasserstücken 62,15 Mg. im Achterdieck rc., an Ödland 13,35 Morgen. Ertraglos sind 74,43 Mg. Land und Wasser, Hof= und Baustellen 35,43 Morgen. — Grundsteüer Thlr. 175 — 4 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 13. 25 Sgr.

Roggow b, Kirchdorf, Filial von Kankelwitz, besteht aus 6 Bauerhöfen, 8 steüerpflichtigen Wohn= und 12 steüerfreien Gebaüden, darunter das Küsterschulhaus, 10 Familien, 51 Seelen; Viehstand: 27 Pferde, 75 Rinder, 713 Schafe. Die Feldmark, deren Boden noch ärmlicher ist, als der in der Gutsfeldmark, ist unter 11 Interessenten mit 39 Besitzstücken vertheilt. Sie begreift . . 628,23 Mg., darunter 524,86 Mg. steüerpflichtiger und 63,56 Mg. steüerfreier Kirchen= und Schulacker. Unterm Pfluge sind 486,78 Mg., wovon nur 11 Sgr. Ertrag vom Morgen erzielt wird; Gärten gibt es nicht, Wiesen 53,98 Mg., Weiden 47,66 Mg., Holzung und Wasserstücke fehlen; ertraglos sind 27,81 Mg., Hof= und Baustellen 12 Mg. — Grundsteüer Thlr. 20. 24. 3 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 6. 12 Sgr. —

Ulrich Bork, der jüngere, den wir im Artikel Elvershagen wegen seiner Streitsache mit dem Herzoge Johann Friedrich kennen gelernt haben, trat im Jahre 1597 seinem Sohne Otto die alten Geschlechtslehne Roggow und Zeitlitz ab, damit sie nicht, wenn er von seinen Creditoren gedrängt würde, in fremde Hände fielen. Ein Jahrhundert später gehörte Roggow mit zu den Borkschen Lehnen, in deren Besitz sich Christoph Friedrich Bork, † 1690, befand. Demnächst wurde Roggow, mit dem schon vorhandenen Feldgute Spring, und das Gut Klein=Raddow 1743 von dem Oberstlieutenant Melchior Felix v. B. besessen. Nachdem diese Güter in Concurs gerathen und die Lehnberechtigten durch vier Erkenntnisse vom 11. October 1743 — 28. Februar 1746 präcludirt worden waren, wurden dieselben bei der öffentlichen Feilbietung am 8. Juni 1746 für 15752 Thlr. 1 Gr. dem Lieutenant und nachmaligen Hauptmann Carl v. B. zuerkannt und demnächst auf dessen Antrag durch das Rescript vom 23. August 1747 allodificirt. Er verkaufte hierauf das Gut Kl. Raddow am 2. März 1753 für 8000 Thlr. erblich dem Lieutenant Friedrich Fürchtegott v. Bonin (s. Elvershagen), und hinterließ nach seinem 1759 erfolgten Tode das Gut Roggow seiner Wittwe Esther Benigna Juliana geb. v. Bork, und seinem einzigen Sohne und Erben Heinrich Matthias Friedrich v. B., welcher es, nachdem seine Mutter am 15. October 1780 gestorben war, allein besaß. Von

105*

diesem kam Roggow durch Erbfolge an seinen Vaterbruder, den General-Major Gottlieb Matthias Siegfried v. B. und von diesem, da er keine Leibeserben hinterlassen hatte, an seinen Brudersohn, den Hauptmann beim Dragoner-Regiment Ansbach-Baireuth, Friedrich Ludwig v. B., von welchem das Gut am 29. November 1798 für 63000 Thlr. und 350 Thlr. an Schlüsselgelde erblich dem Herzogl. Meklenburgischen Landdrost Johann Christian Friedrich v. Altrock, von diesem am 28. März 1801 für 63500 Thlr., mit Königl. Genehmigung erblich dem Herzogl. Meklenburg-Strelitzschen Hofrathe und Stadtrichter Carl Krüger, von diesem am 8. März 1804 für 63000 Thlr. erblich an Friedrich Curt v. Ramin, und von diesem am 1. Februar 1805 für 57000 Thlr. erblich den Gebrüdern, dem Amtshauptmann Adolf Friedrich Christian, und August Johann Wilhelm Köster v. Kösteritz verkauft wurde.

Zur Zeit der Aufstellung der Ritterguts-Matrikel von 1828 war der Stadtrichter Kloer Besitzer von Roggow. Derselbe hatte den General-Major Kracht zum Nachfolger, der sich im russischen Feldzuge von 1812 die höchste militairische Auszeichnung, den Ordre pour le mérite, und im Kriege gegen Frankreich, 1814, das eiserne Kreüz erster Klasse erworben hatte, und im Dienste zuletzt Oberst und Commandeur des 3. Ulanen-Regiments gewesen war, und nunmehr in Roggow auf seinen Lorbeern ausruhte. Er gehörte zu der in der Nieder-Lausitz heimischen Familie der Krachte, die sich auch in die Mark Brandenburg verzweigt hat. Dem General v. Kracht folgte im Jahre 1844 der Lieutenant v. Kuylenstierna, und diesem im Jahre 1869 Mendelssohn, der gegenwärtige Besitzer 1873. . . . B.

Rohrbruch, Vorwerk, zum Gutsbezirk Gienow gehörig, ¼ Mle. von diesem Gute gegen SSW., an der Gränze des Saziger Kreises, besteht aus 1 Hause, bewohnt von 3 Familien und 19 Seelen. Viehstand: 3 Kühe, 4 Schafe. Zu verweisen ist auf L.-B. II. Th. Bd. IV, 540—545, 593, Artikel Alt-Storkow, Saziger Kreis . . . . N.

Rosenfeld, Rittergut, 1½ Mle. von Labes gegen SzO. und 1 Mle. von Wangerin gegen O., an der von da direct nach Dramburg führenden Landstraße, die indeß seit Erbauung der Steinbahn über Gienow wenig befahren wird, liegt auf einer Anhöhe, an deren Fuß der Rosenfelder See sich bis an die Flurgränze von Bernsdorf erstreckt, enthält 8 Wohnhaüser, 24 Familien, 146 Seelen und einen Viehstand von 20 Pferden, 48 Rinder, 1286 Schafen.

Zum gutsherrlichen Polizeibezirk gehören die Güter Blumenfeld und Neüendorf, die Colonie Heinrichsfeld, die indessen besondere und für sich bestehende Grundsteüer-Hebebezirke bilden, daher diese Ortschaften an geeigneter Stelle nach alphabetischer Ordnung verzeichnet worden sind. Ferner gehören zum Polizeibezirk Rosenfeld das Vorwerk Luisenhof und die Colonie Sabitzkaten, welche einen Bestandtheil auch des Steüer-Hebebezirks Rosenfeld ausmachen.

Mit den zuletzt genannten zwei Wohnplätzen enthält der Gutsbezirk Rosenfeld an steüerpflichtigen Baulichkeiten 12 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde; steüerfrei sind 12 Gebaüde. Die Feldmark, deren Ertragsfähigkeit dem mittlern Zustande des Kreises ganz nahe steht, begreift . . . . 2227,85 Mg., wovon 2160,18 Mg. der Grundsteüer unterworfen sind; steüerfrei ist kein Grundstück in der Feldmark, deren Ackerland 1387,26 Mg., mit einem Reinertrage von 24 Sgr. pro Mg., umfaßt, die Gärten sind 11,04 Mg., die Wiesen 194,98 Mg.,

mit einer Heüwerbung von 32 Sgr. vom Mg., 5 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, die Weiden 99,03 Mg., die Holzungen 72,8 Mg. groß, die Wasserstücke, bestehend aus dem oben erwähnten Rosenfeldschen und aus dem, östlich vom Gute, doch dicht benachbarten Sabitz-See, haben ein Areal von 395,07 Mg. und geben einen reichlichen Ertrag durch Fischerei- und Rohrnutzung. Ertraglos sind 52,43 Mg. Hof- und Baustellen 15,25 Mg. — Grundsteüer Thlr. 136. 15. 7 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 8. 6 Pf.

Die Einwohner- und Haüserzahl und das Areal des gutsherrlichen Polizei-Bezirks Rosenfeld zeigt nachstehende Übersicht:

	Haüser.	Fam.	Seel.	Areal.
Rosenfeld, Rittergut	8	24.	26.	
Luisenhof, Vorwerk	1	2.	12.	2227,86 Morgen.
Sabitzkaten, Colonie	2	4.	18.	
Blumenfeld, Gut	3	9.	59.	1186,13 „
Neüendorf, Gut	4	10.	79.	1046,71 „
Heinrichsfeld, Colonie	29	31.	170.	472,78 „
Summa	47	76.	364.	4933,48 Morgen.

Rosenfeld, Kirchdorf, Filial von Claushagen, besteht aus 6 Ganz- und 2 Halbbauer-, sowie aus 7 Kossatenhöfen, und enthält 20 steüerpflichtige Wohnhaüser und 16 steüerfreie Gebaüde, incl. Schulhaus, zu dem die Gemeinde und der Gutsbezirk, excl. Heinrichsfeld, gehört. Die statistische Kreistabelle hat 26 Wohnhaüser, 38 Familien, 192 Seelen, und an Viehstand: 16 Pferde, 47 Rinder, 191 Schafe. Die Feldmark, von noch minderer Ertragsfähigkeit, als die des Gutes, hat einen Flächeninhalt von . . . . 1022,21 Morgen, an deren Besitz 33 Interessenten mit 77 Besitzstücken betheiligt sind. Den baüerlichen Wirthen stehen an steüerpflichtigen Grundstücken 869,41 Mg., den kirchlichen und Schulinstituten an steüerfreien Liegenschaften 108,89 Mg. zu, Ackerland 833,81 Morgen mit 18 Sgr. Reinertrag vom Mg., keine Gärten, Wiesen 77,33 Mg. mit 30 Sgr. Ertrag vom Mg, Weiden 60,24 Mg., kein Holz, kein Wasserstück. Ertraglos 30,25 Mg. Hof- und Baustellen 13,66 Mg. — Grundsteüer Thlr. 46. 5. 3 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 13. 8 Sgr.

Rosenfeld und das Vorwerk, jetzt selbständige Gut Neüendorf sind nach den Lehnbriefen vom 22. September 1608, vom 22. December 1688, vom 28. Octbr. 1704 und 5. Februar 1715 und der Lehnsprofession vom 23. Mai 1741 alte Lehne der Vorkonen, von denen der hier, zu Wangerin, Labes und Grabow gesessenen Vicke oder Victor Vork der Stifter einer besondern Linie, der Grabow-Rosenfeldschen gewesen ist, Anfang des 15. Jahrhunderts. Rosenfeld kam von Joachim Henning v. B. an seine nachgelassenen Söhne zweiter Ehe, Joachim Rüdiger, und den General-Lieutenant Otto Christoph, und nach dem Theilungsvergleiche derselben vom 13. Februar 1717 an den ersten, welcher Neüendorf am 26. Juni 1725 für 2000 Thlr. mit Vorbehalt der Einlösung dem Landrathe Daniel Friedrich Flesche, und Rosenfeld am 11. Mai 1729 für 9000 Thlr. seinem Sohne, dem Lieutenant Joachim Friedrich v. B. abtrat, nach dessen Ableben dasselbe nach den Erkenntnissen vom 28. März 1753 und 19. Juli 1794 von seinem Vetter, dem General-Lieutenant Otto Christoph v. B. eingelöst wurde. Joachim Friedrich verkaufte die zu Rosenfeld gehörige Mühle, c. p. das in der Areals-Nachweisung bezeichnete gewerbl. Gebaüde — am 1. Juni 1742 für 900 Thlr. erblich dem Müller, der sie bisher in Pacht gehabt.

Nachdem von Joachim Christoph's vier Söhnen, dem Major Heinrich, dem Hauptmann Friedrich Wilhelm, dem Hauptmann Otto Georg und dem Fähnrich Maximilian v. B., die beiden letzten gestorben waren, und der Hauptmann Otto Georg v. B. zwei Söhne, als Heinrich Theodor Ferdinand, und Otto Ernst Friedrich v. B. hinterlassen hatte, wurde von deren Stiefvater, dem Major Friedrich Wilhelm v. Broecker, am 7. August 1763 und 5. April 1764 mit den oben genannten Vaterbrüdern seiner Stiefkinder ein Vergleich geschlossen, nach welchem dieselben ihre Rechte an Rosenfeld und Neüendorf für ein Abstandsgeld von 1000 Thlrn. seinen Stiefkindern abtraten. Er verglich sich hierauf mit denselben am 26. Februar 1773 also, daß er das Gut Rosenfeld für 12184 Thlr. von Marien 1764 bis Marien 1785 eigenthümlich mit dem Rechte, das Vorwerk Neüendorf einzulösen, bekam; jedoch wurden beide Güter von seinen oben genannten Stiefsöhnen, als Besitzern, erblich und mit gänzlicher Entsagung ihrer Lehnrechte am 15. April 1780 dem Landschafts-Director Peter Matthias Georg v. Bork verkauft, welchem, nach dem Instrument vom 15. April 1780 das Gut Neüendorf für 2150 Thaler von dem damaligen Besitzer desselben, dem Hauptmann Johann Friedrich Heinrich v. Münchow, überlassen wurde. Nach dem Tode des Landschafts-Directors v. B. besaß sein Sohn, der Rittmeister, nachmalige Major Ernst August Magnus Friedrich Wilhelm v. B. die Güter Rosenfeld und Neüendorf im Normaljahre 1804.

Dessen Wittwe war Besitzerin des Rittergutes Rosenfeld und des Gutes Neüendorf, als die Ritterguts-Matrikel von 1828 aufgestellt wurde. Vier Jahre nachher wird der Lieutenant v. B. auf Giesenbrügge als Besitzer genannt, dem die B.schen Erben gefolgt sind. Diese verkauften beide Güter im Jahre 1841 an den Ökonomen Wentzel, welcher, nachdem er das Gut Blumenfeld neü begründet (s. diesen Artikel), die nunmehr auf Rosenfelder Fundo bestehenden drei Güter Blumenfeld, Neüendorf und Rosenfeld unter seine drei Söhne im Jahre 1854 der Art vertheilt hat, daß er das Haupt- oder Stammgut Rosenfeld, dem allein die Ritterguts-Eigenschaft beiwohnt, seinem ältesten Sohne Albert Wentzel überließ, der den Erbhuldigungs- und Unterthänigkeits-Eid erst am 26. November 1860 bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Labes abgeleistet hat. Albert Wentzel ist im Jahre 1864 verstorben, und hat das Gut Rosenfeld seiner Wittwe hinterlassen. . . . B.

Rosenow, Lehn-Rittergut der Borkonen, $^5/_4$ Mln. von Labes gegen O. an der Gränze des Schivelbeiner Kreises, da wo dieser mit dem Dramburger zusammenstößt, enthält an steüerpflichtigen Baulichkeiten 8 Wohn- und 2 gewerbliche, so wie 20 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, deren Ertragfähigkeit dem mittlern Zustande des Kreises entspricht, hat ein Areal von . . . . 2456,08 Mg., wovon 2412,96 Mg. besteüert und 4,25 Mg. Schulacker steüerfrei sind. Ackerland 1765,15 Mg., Reinertrag 25 Sgr. pro Mg., Gartenland 3,54 Mg., Wiesen 125,63 Morgen, Weiden 408,23 Mg., Holzung 59,48 Mg., Eichen, Buchen, Birken, Eichfier genannt, Wasserstücke 55,18 Mg., ein langgestreckter See, auf der Kreisgränze liegend. Ertraglos 32,06 Mg., Hof- und Baustellen 6,81 Mg. — Grundsteüer Thlr. 158. 11. 5 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 7. 29 Sgr. Meliorations-Canon 42 Thlr. wegen des vom Könige Friedrich II. in den Jahren 1782 und 1784 zur Verbesserung des Guts bewilligten Kapitals von 4200 Thlrn., wovon der jährliche Ertrag nach dem Anschlage $292^1/_2$ Thlr. betragen sollte. Einwohnerzahl 21 Familien, 146 Seelen; Viehstand: 26 Pferde, 55 Rinder, 1457 Schafe.

Zum gutsherrlichen Polizeibezirk gehört das vormalige Vorwerk, jetzt selbst-

ständige Gut Ober-Aalkist, welches $^1/_2$ Mle. vom Rittergute gegen SO. entfernt und von demselben durch die Sagensche Feldmark getrennt ist. In welcher Epoche dieses Gut seine wirthschaftliche Selbständigkeit erlangt hat, ist dem Herausgeber des L.-B. nicht bekannt.

Rosenow, Kirchdorf, Filial von Schönenwald, besteht aus 9 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, zählt 23 steüerpflichtige Wohn- und eben so viel steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus, 26 Familien, 162 Seelen; Viehstand: 20 Pferde, 54 Rinder, 326 Schafe. In der Feldmark sind 25 Interessenten mit 99 Besitzstücken angesessen. Mit der Gutsfeldmark von nahe gleicher Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit begreift sie . . . . 1028,54 Mg., davon sind 935,27 Mg. steüerpflichtig, und 40,53 Mg. dem Kirchen- und Schulinstitute gehörig, steüerfrei. Ackerland 753,8 Mg., Gärten 0, Wiesen 53,96 Mg., Weiden 149,66 Mg., Holzung 18,38 Mg. Ertraglos 30,15 Mg. Hof- und Baustellen 22,59 Mg. — Grundsteüer Thlr. 55. 14. 5 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 16. 12 Silbergr.

Das Gut Rosenow kam, mit dem dazu gehörigen Vorwerk Ober-Aalkist, nach dem Tode des Geheimraths, Vicekanzlers und Hofgerichts-Präsidenten Martin Adrian v. Bork, und seines Sohnes Bogislaw Heinrich, an den Kriegs- und Domainenrath Bogislaw Christoph v. B., als den nächsten Lehnsfolger, und wurde von demselben nach dem Contract vom 30. October 1747 für 12000 Thlr. auf 30 Jahre wiederkaüflich dem Major Johann Carl Birkholz überlassen, nach dessen hinterlassenem Testamente vom 27. Februar 1754 beide Güter sein Bruder, der Kammer-Director und nachmalige Kammer-Präsident Georg Albert v. Birkholz erbte. Sie geriethen hierauf in Concurs und wurden durch den Rechtsspruch vom 28. December 1774 für 8100 Thlr., als das meiste Gebot, dem Landrathe Joachim Abraham v. Österling zuerkannt, nach dessen Tode sie seinem einzigen Sohne, dem Lieutenant und nachmaligen Rittmeister Wilhelm Moritz Samuel Magnus v. Österling nach dem mit seiner Mutter und seinen zwei verheiratheten Schwestern am 18. December 1783 geschlossenen Erbvergleich zufielen. Die Borkschen Geschlechtslehne Rosenow und Ober-Aalkist wurden hierauf endlich laut Vertrages vom 17. December 1799 und dessen Anhang vom 13. Januar 1800 für 14000 Thlr. von dem Kammerherrn Ludwig Friedrich Christoph August v. Bork eingelöst, von demselben aber am 17. November 1801 für 34,500 Thlr., incl. 1000 Thlr. Gold, in Pfandbriefen erblich an Friedrich Ernst Wolf v. Natzmer, von diesem am 24. November 1802 für 34800 erblich dem Hauptmann Ludwig Sigismund Kasimir Gottlieb v. d. Marwitz verkauft, und von diesem, nach dem Vergleiche vom 19. Januar 1805 zusammen für 35600 Thlr. wieder dem Lieutenant beim v. Möllendorffschen Regimente, Heinrich Christian v. Bork, als dem zur Ausübung des Vorkaufsrechts berechtigten Agnaten abgetreten wurden.

In den Ritterguts-Matrikeln von 1828 und 1842 stand als Besitzer von Rosenow der Ökonom Inschke. Dieser hatte zu Nachfolgern: Harwitz 1851, dann drei Jahre nachher Eduard Ferdinand Spiecker, der aber erst am 20. Juni 1860 den Homagial-Eid ableistete, und gleich darauf an Emil Gerstenberg verkaufte, welcher seiner Seits denselben Eid am 22. August 1860 bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Labes abgeleistet hat. . . . . B.

Runow, Rittergut, $1^1/_2$ Mle. von Labes gegen SW. und $^1/_2$ Mle. von Wangerin gegen NW., dem Wangeriner Bahnhof gegenüber, am Zusammenfluß des Hammer-

fließes mit dem Aalbach, ca. .... Pariser Fuß über der Ostsee, enthält an steüerpflichtigen Baulichkeiten 16 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, so wie 17 steüerfreie Gebaüde, 37 Familien, 248 Seelen, Viehstand: 40 Pferde, 121 Rinder, 972 Schafe. Die Feldmark, in welcher, außer der Gutsherrschaft, 6 Interessenten mit zusammen 12 Besitzstücken betheiligt sind, gehört ihrer Bodenbeschaffenheit nach zu den Durchschnittsertragbaren des Kreises. Ihr Flächeninhalt beträgt 2946,94 Mg., von denen 2721,88 Mg. steüerpflichtig und 144,21 Mg. den geistlichen und Schulinstituten gehörig, steüerfrei sind. Das Ackerland begreift 1819,35 Mg. und gewährt einen Reinertrag von 26 Sgr. pro Mg., die Gärten sind 5,96 Mg., die Wiesen 230,75 Mg., die Weiden 39,14 Mg., die Holzungen 768,24 Mg. groß, mit so guten Beständen, daß vom Mg. 14 Sgr. erzielt werden, was mehr als das Doppelte des Kreisdurchschnitts ist; Wasserstücke giebt es 2,65 Mg., ertraglose Liegenschaften 36,2 Mg. Land, 12,91 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 31,74 Mg. — Grundsteüer Thlr. 196. 12. 4 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 21. 6 Sgr. In örtlichem Zusammenhange mit dem Gute befindet sich —

Runow, Pfarrkirchdorf, ein großes Dorf, bestehend aus 18 Bauer- und 6 Kossatenhöfen, 49 Wohn- und 1 gewerblichen Gebaüde, welche der Steüer unterworfen sind, und aus 104 steüerfreien Gebaüden, darunter die der Pfarre, Küsterei und Schule, enthält 62 Familien, 365 Seelen, und einen Viehstand von 49 Pferden, 172 Rindern und 904 Schafen. Die Feldmark hat einen bessern Boden als die Gutsfeldmark; sie ist unter 45 Interessenten mit 189 Besitzstücken vertheilt, und begreift .... 2675,56 Mg., wovon 2396,49 Mg. steüerpflichtig und 130,01 Mg. steüerfrei sind, als Liegenschaften der geistlichen und Schulinstitute, welche im Guts- und dem Gemeindebezirk zusammen 274,22 Mg. besitzen. Das Ackerland, in einem Umfange von 2052,86 Morgen, gewährt einen Reinertrag von 30 Sgr. pro Mg., was den Kreisdurchschnitt um 5 Sgr. übertrifft. Die Gärten sind 8,23 Mg. groß, die Wiesen 236,28 Morgen, die Weiden 228,43 Mg. Holzungen hat die Gemeinde nicht, auch kein Wasserstück; an ertraglosen Grundstücken sind 106,08 Mg. Land und 13,56 Mg. Wasser vorhanden, die Hof- und Baustellen nehmen eine Fläche von 13,56 Mg. ein.

Vor Organisation des Regenwalder Kreises am 1. Januar 1818 war Runow zweiherrlich, indem ein Theil zu Pommern, der andere zur Neümark gehörte. In der Gränzmatrikel zwischen beiden Ländern vom 15. September 1564 wird die Gränze zwischen dem Land am Meere und der Neüen Mark Brandenburg in dem Dorfe Runow folgender Maßen bestimmt: —

„Das Dorf Runo, welches Caspar Roden, halb Merkisch und halb Pommersch ist, grenzet mit Horst. Die Grenze geht in der Kummerowschen Fuhrt, in das Iserbruch, die Becke endlang, bis an das Heideblock auff ein Mahl, daselbst scheiden sich die vorgemelten beyden Dörfer Runo und Horst, in demselben Iserbruck den Fließ hinab, biß mitten durch das Dorf Runo in den Mühlenteich, was auff der Rechten seiten, so der Herren Hof lieget, ist Merkisch, die andere Seite ist Pomerisch, und auf dem Mühlenteiche, do das Fließ, die Dorrebecke genannt, in den Mühlenteich und Hammerbecke fleußt, gehet die Landtgrenz die Hammerbecke auffwärts zwischen Newmark und Pommern, wie sie fleust krumb und recht, biß an eine Aalkiste, welche der Borken ist, und fürder von der Aalkisten bis an den Polchowschen See.“

Die Pommersche Hälfte, zum Saziger Kreise gehörig, bestand aus dem Pfarr-

gehöfte, 9 Bauer- und 3 Kossatenhöfen, und noch einem Ackerhofe, der kleiner als ein Kossatenhof war, dem Predigerwittwenhause, welches dem Kirchencolonus zur Wohnung diente, der Hirtenwohnung, dem Pfarrcolonat und noch zwei Haüsern für 3 Einliegerfamilien. Die Märkische Hälfte, zum Dramburger Kreise gehörig, bestand aus dem Rittersitze und den übrigen baüerlichen Wirthschaften mit ihren Gebaüden, der Küsterei, der Kirchen- und einem Theile der Pfarrgrundstücke.

Runow war ein alt Wedel-Lehn, aber verafterlehnt an die Familie Rode, Röde, Röden, Rhöden, die mit Johannes und Hennig urkundlich zum ersten Mal 1333 und 1334 vorkommt, in Runow aber mit Dosse Rode 1522 und mit dessen Sohn Jasper Rode 1538 ebendaselbst genannt wird. Die Wedel leisteten, mittelst Vertrages vom 17. November 1687, gegen Empfangnahme von 400 Thlrn. zwar Verzicht auf die Afterlehnsverbindung, behielten sich aber, für den Fall, daß die Röden nebst ihren Vettern ohne Lehnserben erlöschen sollten, die Succession in das Runowsche sowol als in dem Winnigen-Lehn vor, da auch das Nachbargut Winningen von der Familie Röden besessen wurde, wie denn auch beide Güter anscheinend stets in Einer Hand gewesen sind. Der eine Theil von Runow wurde von dem Oberstlieutenant Theodor Oscar v. Rhöden nach dem Vergleiche vom 24. September 1750 erblich der Wittwe v. Wedel, Eleonora Constantia, geb. v. Woedtke verkauft, welche ihren Nachlaß und daher auch diesen, durch das Rescript vom 30. Mai 1754 allodificirten Theil in ihrem Testamente vom 11. Mai 1767 ihren Tochterkindern, den beiden Lieutenants beim Regimente des Herzogs von Bevern, Hans Magnus Ewald und Carl Gotthilf von Misbach, letzterer † 1778, dem Referendarius Ernst Sigismund Ferdinand v. Misbach, der Wittwe v. Wedel zu Winningen, die ihrem Gemal vor ihrem Tode zum Erben einsetzte, und der Ehefrau des Hauptmanns v. Wedel zu Neüwedel, vermachte. Die testamentarisch eingesetzten Erbnehmer des Nachlasses verglichen sich über die Vertheilung desselben, in Folge dessen der gedachte Gutstheil an den Referendarius v. Misbach fiel, der im Jahre 1784 nicht allein diesen Theil besaß, sondern auch die beiden anderen Theile von Runow, welche der Lieutenant Hans Nicolaus v. Rhöden vorher besessen und davon den einen Theil dem Lucas Georg v. Braunschweig verkauft hatte.

Der Hauptmann Ernst Friedrich v. Schmiedeberg, der die im Belgardschen Kreise belegenen Güter Reinfeld und Ritzerow, ersteres seit 1796, wenn nicht schon früher, und letzteres seit 1803 besaß (L.-B III. Th. Bd. 1, 775) verkaufte dieselben im Jahre 1804 und zog auf die seiner Gattin Luise Caroline Auguste, geb. v. Wedel gehörenden Güter Runow und Winningen, von denen letzteres von ihrem Bruder Joachim Friedrich Wilhelm v. Wedel an sie gefallen war. Frau v. Schmiedeberg, geb. v. Wedel wurde in der Ritterguts-Matrikel von 1828 und demnächst auch in der von 1842 als Besitzerin von Runow und Winningen aufgeführt, obschon sie nicht mehr am Leben war, vielmehr ihre Erben bereits 1841 beide Güter an Fischer verkauft hatten. Dieser war nur kurze Zeit Besitzer derselben, da er schon 1843 einen Kaüfer an einem Baron v. Schimmelmann fand, von dem Runow und Winningen im Jahre 1845 in den Besitz des Bankhaus-Besitzers Robert-Tornow zu Berlin übergegangen sind. In einer Nachweisung vom 27. Juni 1851, bestätigt durch einen Bericht des Landraths vom 21. Februar 1852, wird Gustav Robert als Besitzer beider Güter angemeldet. . . . . S. u. N.

Rübenhagen, Gut, zum Gutsbezirk Kummerow gehörig, ¼ Mle. nordöstl-

lich vom Gute entfernt, zerfällt in zwei Theile: Groß Rübenhagen oder Friedrichsdorf, und Kl. Rübenhagen, auch Helingkaten genannt, welche in der Richtung von NW. nach SO. neben einander liegen, und nach ihrer ursprünglichen Verfassung als Vorwerke Bestandtheile des Gutstheils Kummerow b sind. Enthält 12 Wohnhaüser, 23 Familien, 123 Seelen; Viehstand: 15 Pferde, 49 Rinder, 537 Schafe. Ruvenhagen war, wie aus dem Lehnbrief vom 30. August 1479 ersichtlich ist, ein Pertinenzstück des Hauses zur Woldenburg (S 568). Die Kummerowsche Waldung, welche sich nordwärts in die große Krümme des Krebsbachs hinein erstreckt, führt den Namen Rübenhagen. . . . . O.

Rüdigershof ist wol ein anderer, ein älterer Name des, zum Gutsbezirk Grabow gehörigen Vorwerks, welches in der statistischen Kreistabelle Margarethenhof heißt. Die Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums kennen weder den einen, noch den andern Namen. In der Borkschen Familie ist Rüdiger ein beliebter männlicher, und Margarethe ein oft wiederkehrender weiblicher Name (siehe Wangerin b.) . . . . B.

Sabitzkaten, Colonie, zum Gutsbezirk Rosenfeld gehörig, 1/8 Mle. vom Gute gegen O., am südlichen Ufer des Sabitz-Sees, besteht aus 2 Wohnhaüsern, 4 Familien, 18 Seelen, die 5 Kühe und 13 Schafe halten. . . . . . . B.

Sachow ist die urkundliche Schreibung des Namens von dem Gute, für den man in späterer Zeit statt des S ein Z gesetzt hat, so Zachow. . . . . B.

Sackshof, Colonie, Bestandtheil des Gutsbezirks Lasbeck, 1/8 Mle. vom Gute gegen SW. entfernt, an der Gränze des Naugarder Kreises. Der Major und Landrath des Naugarder Kreises Alexander Eugen Hennig v. Kameke — geb. 18. August 1777, gest. 27. Februar 1854 — hat im Jahre 1821—1822 auf der Feldmark seines Gutes Lasbeck 4 Colonistenstellen, eine jede mit 70 Mg. gegründet, und zu Ehren des Oberpräsidenten Sack, auf dessen Befürwortung dem Gutsherrn vom Könige Friedrich Wilhelm III. eine Beihülfe an Meliorationsgeldern zu dieser Anlage bewilligt wurde, Sackshof genannt. Dieser Name ist durch Ministerial-Rescript vom 7. Februar 1823 genehmigt und von Seiten der Kgl. Reg. zu Stettin durch ihr Amtsblatt vom 8. März 1823 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Die statistische Kreistabelle hat diese Colonie aufzuführen vergessen; die Grundsteüertabellen nennen sie in Folge eines Druckfehlers Sockshof, Landkarten dagegen, welche eine gewisse Autenticität anmaßlich beanspruchen, Saxhof, gleichsam als wäre die Ansiedlung vor einem Jahrtausend, von den ersten deütschen Einwanderern, den Saxonen, Sachsen, gegründet worden! . . . . D.

Sagen, Rittergut, 1 Mle. von der Kreisstadt Labes gegen OSO., an der Lötznitz und der von Labes nach Falkenburg, Dramburgschen Kreises, führenden Landstraße, enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerke Pokrandtsau 14 steüerpflichtige Wohn- und 20 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde, 24 Familien, 148 Seelen, an Viehstand 13 Pferde, 68 Rinder, 1144 Schafe. Die Feldmark, deren Boden zu den minder ergiebigen des Kreises gehört, hat ein Areal von 2217,63 Morgen, wovon 2165,01 Mg. steüerpflichtig sind. Steüerfreies Land giebt es nicht. Das Ackerland umfaßt 1313,26 Mg., mit nur 19 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gartenbau

wird auf 26,25 Mg. betrieben, jedoch mit so geringem Erfolge, daß er nur 20 Sgr. vom Mg. abwirft, da der Durchschnitts-Ertrag 54 Sgr. ist, die Wiesen sind 287,79 Mg. groß und entsprechen in ihrer Heüwerbung dem mittlern Werthe, an Weiden gibt es 168,91 Mg., an Holzungen 368,8 Mg. Ertraglos sind 31,82 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 20,8 Mg. — Grundsteüer Thlr. 113. 22. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 8. 24 Sgr.

Sagen, Kirchdorf, Filial von Schönenwald, einst aus 8 Bauerhöfen bestehend, hat 4 steüerpflichtige Wohn- und 11 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus und 5 Interessenten mit 27 Besitzstücken in der . . . 475,17 Mg. großen Feldmark, von der 406,46 Mg. der baüerlichen Wirthe der Grundsteüer unterworfen, und 42,61 Mg. Kirchen- und Schulländereien steüerfrei sind. Der Acker gibt nur 16 Sgr. Ertrag von jedem der 366,03 Mg., Gärten gibt es 3,03 Morgen, Wiesen 40,08 Mg., Weiden 34,2 Mg., eine kleine Holzung von 5,23 Mg. ist vorhanden. Ertraglos sind 17,86 Mg. Hof- und Baustellen 8,19 Mg. — Grundsteüer Thlr. 20. 17. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 4. 24 Sgr. — Einwohnerzahl: 7 Familien, 43 Seelen. Viehstand: 7 Pferde, 15 Kühe, 166 Schafe.

Ehemals ein altes Lehn der Borkonen bestand Sagen aus einem großen und einem kleinen Gute nebst 8 Vollbauerhöfen. Ein Theil kam nach dem Tode des Geheimraths, Vicekanzlers und Hofgerichts-Präsidenten Martin Adrian v. Bork, und dessen Sohnes Bogislaw Heinrich, an den Kriegs- und Domainenrath Bogislaw Christoph v. B., als den nächsten Lehnsfolger, welcher einen andern Theil am 12. Juni 1737 von dem Hauptmann Otto Adrian v. Edling, und noch einen dritten Theil am 3. October 1755 von Johann Carl Birkholz kaufte, und somit zum Besitz des ganzen Gutes Sagen gelangte. Nach seinem Tode gerieth dasselbe in Concurs, worauf die Borkonen zur Ausübung ihrer Lehnrechte gerichtlich aufgefordert und durch das rechtskräftige Erkenntniß der Pommerschen Regierung vom 18. Decbr. 1776 mit aller Lehnsansprache an diesem Gute präcludirt wurden, welches also nunmehr, nach der erfolgten allgemeinen Allodification der Lehne in Hinterpommern ein lehnfreies Erb- und Allodialgut ist. Bei der öffentlichen Feilbietung wurde es am 7. März 1777 für 4690 Thlr. der Wittwe des Kriegsraths v. Bork zugeschlagen, nach deren Tode es, laut Vergleichs vom 15. October 1779 ihren Erben, der Baronesse v. Mirbach, Eleonore Henriette Friederike, geb. v. Bork, und deren Eheherrn Erdmann Magnus Baron v. Mirbach, überlassen und von denselben am 26. November 1782 für 4690 Thlr. erblich an Georg Friedrich v. Bork verkauft, nach dessen Tode aber, nachdem es seinen vier minderjährigen Töchtern zugefallen war, bei der öffentlichen Feilbietung durch den Rechtsspruch der Pommerschen Regierung vom 7. Juni 1797 für das Meistgebot von 15205 Thlrn., incl. 4050 Thlr. in Pfandbriefen, erblich mit Königlicher Genehmigung dem Amtsrathe Johann Daniel Pokrandt zugeschlagen wurde. In dessen Familie ist das Rittergut Sagen bis auf den heutigen Tag, 1873, mithin seit $^3/_4$ eines Jahrhunderts, geblieben. Nach dem Tode des Amtsraths ging das Gut, laut letztwilliger Verordnung auf seine hinterbliebene Wittwe, geb. v. Brockhausen, 1830, und nach deren Ableben im Jahre 1843, auf den Sohn, Gustav Pokrandt, den gegenwärtigen Besitzer, über. . . . . B.

Salmow, Rittergut, mit Kirche, Filial von Roggow a, 2$^1/_4$ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen W., eben so weit von Naugard gegen OzS. und 1 Mle.

von Daber gegen NNO. Der Gutsbezirk enthält 28 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde, der Grundsteüer unterworfen, und 24 steüerfreie Gebaüde, und es sind in demselben, außer der Gutsherrschaft 14 kleine Eigenthümer incl. Kirche uud Schule mit zusammen 37 Besitzstücken angesessen. Die Feldmark, die einen sehr fruchtbaren Boden hat, umfaßt . . . . 3365,75 Mg., wovon 3245,76 Mg. steüerpflichtig und 12,22 Mg. steüerfrei sind. Den Kulturarten nach zerfällt das Areal in 2467,77 Mg. Ackerland, welches einen Reinertrag von 33 Sgr. pro Mg. abwirft, was 8 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt ist, in 23,24 Mg. Gartenland, mit 65 Sgr. Ertrag vom Mg., in 202,48 Mg. Wiesen, 311,52 Mg. Weiden, 257,5 Mg. Buchenholzung und 5,47 Mg. Wasserstücke. Ertraglos sind 73,54 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 34,23 Mg. — Grundsteüer Thlr. 293. 3. 10 Pf. oder Sgr. 2. 9 Pf. pro. Mg., Gebaüdesteüer Thlr. 18. 13 Sgr. Außerdem haftet auf dem Gute ein Meliorations-Canon von Thlr. 49. 2½ Pf. wegen des Kapitals von 4900 Thlr., welches König Friedrich II. im Jahre 1784 zur Ausführung von Verbesserungs-Anlagen bewilligt hat, und wovon die jährlichen Einkünfte zu Thlr. 285. 2. 3½ Pf. veranschlagt worden sind. — Einwohnerzahl: 54 Familien, 317 Seelen. Viehstand: 42 Pferde, 118 Rinder, 1740 Schafe.

Zum Lande Daber gehörte die Dorfschaft Salmow und war demgemäß ein uraltes Lehn des Dewitzen-Geschlechts, welches im Jahre 1784 der Major Stephan Gottlieb v. Dewitz besaß. Das Lehn bestand aus einem Ackerwerk, einem ⅜ Mln. davon gegen ONO. gelegenen Vorwerke Margarethendorf, welches im 18. Jahrhundert auf der Guts-Feldmark angelegt worden ist, und 7 Bauerhöfen, von denen 2 ehemals den Borkonen gehört hatten, und die deshalb ihre Steüern an die Kreiskasse des Borkonenkreises entrichteten. Im Normaljahre 1804 war der Kammerjunker Otto Ludwig Christoph v. Dewitz Besitzer von Salmow. Während seiner Besitzzeit fand die Theilung der Dewitzschen Waldung des Hermelsdorfs statt, von der dem Gute Salmow laut Theilungsvergleichs vom 6. Juli 1799, eine Fläche von 386 Mg. 150 Ruth. beigelegt wurde.

Im Jahre 1816 ging Salmow in den Besitz des Hauptmanns v. Pissin über. Es ist dem Herausgeber des L. B. nicht klar geworden, ob erst zu dessen, oder schon zur Besitzzeit des Kammerjunkers v. Dewitz die Bestimmungen des Gesetzes wegen Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse in Salmow zur Ausführung gekommen sind. Genug, die Abwendung des Gesetzes hat in Salmow große Veränderungen zu Wege gebracht. Die 7 baüerlichen Wirthe haben zur Erlangung der Befreiung von den Höfediensten die Hälfte ihrer Grundstücke an die Gutsherrschaft abzutreten und sind demnächst nach Margarethenhof verlegt worden, welches als Vorwerk eingegangen und eine, von Salmow unabhängige, selbständige baüerliche Gemeinde geworden, und mit dem Gute nur rücksichtlich der Kirche und Schule in Verbindung geblieben ist.

In der Ritterguts-Matrikel von 1828 stand der Name des Besitzers von Salmow mit den drei Buchstaben des Adels, in der revidirten Matrikel von 1842 aber ohne dieselben. Nach dem Tode des Hauptmanns Pissin traten, laut Bericht des Landraths vom 21. Februar 1852 die Pissinschen Erben in den Besitz von Salmow, von denen seit 1855 Dr. Pissin zu Berlin und Hauptmann Michaelis in Salmow, letzterer muthmaßlich ein Schwiegersohn des Hauptmans Pissin, als gemeinschaftliche, demnächst aber der Hauptmann Michaelis als alleiniger Besitzer des Gutes genannt wird. An dessen Stelle ist, laut Bericht des Landraths v. d. Osten

vom 18. Januar 1862, durch Verkauf im Jahre 1861 der jetzige Besitzer Pissin getreten, in dessen Familie sich nunmehr, 1873, das Rittergut Salmow seit beinahe 60 Jahren vererbt hat. . . . . D.

Sandschönow, Name, welchen ein Verzeichniß der Dewitz-Hoffeldschen Güter vom Jahre 1760 und Brüggemann in den „Beiträgen" (II., 173) der Ortschaft beilegt, welche er in der Beschreibung des Herzogthums Pommern (II, 1, 318) Schöneü oder Sand-Schöneü nennt, „von dem sandigen Boden auf welchem der Ort größtentheils liegt". So sehr sandig scheint der Boden, jedoch nicht zu sein, da der Ertrag des Ackerlandes in dieser Feldmark nur wenig unter dem Kreis-Durchschnitt steht. Auf der Engelhardtschen Karte von 1822 steht der Name Schönau, in die Ritterguts-Matrikel von 1828 steht Schöneü, in der revidirten Matrikel von 1842 dagegen Schönen. In dem Bericht vom 20. Dezember 1842 sagt der Landrath v. d. Osten, diese Benennung sei fehlerhaft, das Gut heiße Schöneü; und doch ist jener irrige Name auf Landkarten wiederholt. In den Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums werden Gut und Gemeinde Sandschöneü genannt, dagegen in den Kirchen- und Schultabellen Sandschönau (L. B. II. Th. Bd. V, 1,284,495), Hier bleiben wir bei der v. d. Ostenschen Angabe, mit der die urspüngliche von Brüggemann übereinstimmt, stehen und beschreiben Gut und Dorf in dem Artikel Schöneü. . . . . D.

Schabernack ist ein Scherz- oder Spottname für das zum Gutsbezirk Bonin gehörige Vorwerk Riefken, S. diesen Artikel, S. 811 . . . . B.

Schmelzdorf, Rittergut, $3\frac{1}{2}$ Mle. von Labes gegen NW., $1\frac{1}{2}$ Mle. von Naugard gegen NO., am rechten Ufer des Zampelflusses, dessen gekrümmten Lauf bis zu seinem $\frac{3}{8}$ Mle. entfernten Einfluß in die Rega von ziemlich hohen Thalrändern eingefaßt ist, enthält 11 Wohnhaüser, 25 Familien, 173 Seelen und an Viehstand 21 Pferde, 79 Haupt Rindvieh, und 11 Schafe. Mit den zum Gute gehörigen Vorwerken Brenkenhof und Idashof, nebst den Thielkenkaten und dem Zampelkruge begreift der Gutsbezirk an steüerpflichtigen Gebaüden 15 Wohn- und 3 gewerbliche Gebaüde, unter den letzteren die Zampelmühle, welche außerhalb des Orts und oberhalb desselben unserer der Naugarder Kreisgränze belegen ist, und die alte Zampelmühle genannt wird, zum Unterschied der, im vorigen Jahrhundert im Naugarder Stadtgebiete auf der Zampel neü angelegten Mühle. An steüerfreien Gebaüden hat der Schmelzdorfer Gutsbezirk 27. Die Feldmark, deren Boden eben nicht einträglich ist, und an der neben dem Gutsherrn 7 Interessenten mit kleinem Grundbesitz, überhaupt mit 12 Besitzstücken betheiligt sind, hat einen Flächeninhalt von . . . . 2846,21 Mg. wovon 2717,52 Mg. steüerpflichtig, und die der Kirche gehörenden 18,25 Mg. steüerfrei sind. Den Kulturarten nach zerfällt die Feldmark in 1987,14 Mg. Ackerland, dessen Reinertrag nur 6 Sgr. pro Mg. hinter dem Durchschnitts-Ertrag des Kreises zurückbleibt, in 9,92 Mg. Gärten, in 291,94 Mg. Wiesen, welcher, nachdem sie, die früher sehr sumpfig waren, durch Entwässerungs-Anlagen verbessert sind, einen Heüertrag von 38 Sgr. pro Mg. abwerfen, was 11 Sgr. über dem Mittelwerthe ist, in 160,77 Mg. Weiden guter Beschaffenheit, und in 286,01 Holzungen, Laub- und Nadelholz im Hermelsdorf. Ertraglos sind 58,13 Mg. Land und 2,67 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 29,63 Mg. — Grundsteüer Thlr. 161 17 Sgr., Gebaüdesteüer Thlr. 11, 9 Sgr.

Schmelzdorf, Kirchdorf, mit einer Tochterkirche der Maldewiner Mutterkirche, bestand ursprünglich aus 4 Ganz- und 3 Halbbauerhöfen, auch einem Kirchencolonat, jetzt sind hier 5 Höfe mit eben soviel Wohnhaüsern, welche sowie 2 gewerbliche Gebaüde steüerpflichtig sind, dabei das Küsterschulhaus, 6 Familien, 48 Seelen; Viehstand: 4 Pferde, 26 Rinder, 158 Schafe. In der Feldmark sind 6 Interessenten mit 12 Besitzstücken angesessen. Sie begreift . . . 398,95 Mg., wovon 375,51 Mg. steüerpflichtig und 9,37 Mg. Schulacker steüerfrei sind. Das Ackerland bringt nur 17 Sgr. von jedem der 196,21 Mg., Gärten 1,41 Morgen, Wiesen 98,38 Mg. ärmlicher Heüwerbung, Weiden 25,58 Mg., Holzung 63,3 Mg. Ertraglos sind 9,07 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 5 Mg. — Grundsteüer Thlr. 17. 7. 4 Pf., Gebaüdesteüer 6 Thlr.

Unter den Afterlehnleüten des Dewitzen-Geschlechts befanden sich, wie uns aus früheren Artikeln bekannt ist, auch die Hanow. Ein Lehnbrief vom Jahre 1508, ausgestellt von dem Ritter Joachim Dewitz auf Daber für Jürgen, Peter, Dinnyesse und Hypolitus Hanow über ihr väterliches Erbe und Lehn, bestätigt denselben Schmelzdorf halb, ohne die Bede und Lasbeck halb, ohne die Mühle daselbst, mit Holzung, Äckern, Wiesen, Weiden u. s. w., so frei wie ihr Vater und ihre Vorfahren dasselbe gebraucht. Dieser Lehnbrief ward 1509 den Gebrüdern Jürgen und Dinnies Hanow von Jürgen Dewitz, und 1534 den Gevettern Hennig, Jakob und Jürgen Hanow von den Brüdern und Vettern Berndt, Berndt Joachim, Heinrich, George und Stephan Dewitz confirmirt. Nachdem die Pommersche Linie der Familie Hanow erloschen war, — sie hat sich in andere deütsche Lande, so namentlich nach Thüringen verzweigt, — fiel das von ihr besessene Lehn Schmelzdorf an das Geschlecht der Dewitzen zurück, von denen Carl Joseph v. D. dieses Gut mittelst Vertrages vom 21. März 1739 für 8100 Thlr. wiederkaüflich dem Oberstlieutenant August Friedrich v. Bismarck überließ. Nach dessen Tode fiel Schmelzdorf, zufolge Erbvergleichs vom 13. August 1747 seiner drei Söhne, an den ältesten Sohn, den Hauptmann Berndt August v. Bismarck, und zwar für den Preis von 9480 Thlr. 7 Gr., und nach dessen Ableben, in Gemeinschaft mit den zur Hinterlassenschaft gehörigen, im Naugarder Kreise belegenen, drei Güter Jarchlin, Kniephof und Külz an seinen einzigen Sohn, den Lieutenant Friedrich August v. Bismarck, der sich mit seiner Schwester Charlotte Henriette, Gemalin des Hauptmanns v. Schwerin mittelst Erbschaftsvergleichs vom 7. August 1777 über den Werth der Güter auseinandersetzte, wobei Schmelzdorf zu dem alten Ankaufspreis von 8100 Thlrn. gerechnet wurde (L.-B. II. Th. Bd. V, 1, 349, Artikel Jarchlin). Friedrich August v. Bismark hat in seinem 1810 errichteten Testamente den minorennen Aurel v. Knobelsdorf, jüngsten Sohn des Oberstlieutenants und Ritterschaftsraths Wilhelm v. Knobelsdorf, auf Mannsfeld, im Friedeberger Kreise der Neümark, der bei Gelegenheit seiner goldenen Hochzeit, 1842, den Zunamen Brenkenhof annahm, da seine Hausfrau eine Tochter des Geh. Ober-Finanz-Raths v. Brenkenhof war (Berghaus, Brandenb. Landbuch III, 482, so auch oben den Artikel Brenkenhof, S. 696) zum Erben von Schmelzdorf eingesetzt. An das Vermächtniß des Lieutenants Friedrich August v. Bismarck, † 1814, war die Bedingung geknüpft, daß seine Wittwe für ihre Lebenszeit im Besitze des Gutes zu verbleiben habe, woher es kommt, daß in der Ritterguts-Matrikel von 1828 Frau v. Bismark als Besitzerin von Schmelzdorf aufgeführt wurde. Nach deren Ableben, welches zwischen 1828 und 1832 erfolgt ist, ist der Lieutenant, nachmalige Major und Landschaftsrath,

auch Kreis-Deputirte Aurel v. Knobelsdorf, de jure schon 1814, auch de facto in den Besitz des Ritterguts Schmelzdorf getreten. . . . . D.

Schmorow, Rittergut, $^7/_8$ Mln. von Labes gegen NW. in der Berggegend des linken Regaufers, von diesem Flusse $^1/_4$ Mle. entfernt, von Wald rings umgeben, enthält 10 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, der Steüer unterworfen, und 6 steüerfreie Gebaüde, 18 Familien, 112 Seelen; Viehstand: 19 Pferde, 52 Rinder, 989 Schafe. Die Feldmark, deren Boden hinsichtlich der Tragfähigkeit zu den minder ergiebigen des Kreises gehört hat einen Flächeninhalt von 2869,97 Mg., wovon 2821,53 Mg. der Grundsteüer unterworfen sind. Steüerfreie Grundstücke gibt es in dieser Feldmark nicht. Unterm Pfluge befinden sich 1360,21 Mg. mit einem Reinertrage von 19 Sgr. pro Mg., was 6 Sgr. unterm Kreisdurchschnitt ist; an Gärten hat das Gut 4,66 Mg., an Wiesen sehr guter Heüwerbung 201,09 Mg., da der Reinertrag vom Mg. 38 Sgr., oder 11 Sgr. über dem mittlern Ertrage beträgt, an Weiden 98,22 Mg., an Laub- und Nadelholzwaldung mittelmäßiger Bestände 1157,35 Mg., an Wasserstücken fehlt es. Ertragslos sind 21,43 Mg. Land und 13,17 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 13,84 Mg. — Grundsteüer Thlr. 138. 9. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 7. 26 Sgr.

Schmorow war ein zum alten Borkschen Lehn Stramehl gehöriges Bauerdorf, das aus 8 Höfen, darunter ein Pfarrbauer, und 1 Kossatenhofe bestand, auch seine eigene Schule hatte. Mit Stramehl im Jahre 1742 in den Besitz des geheimen Tribunalsrathes Johann Friedrich Löper übergegangen, gehörte dieses Dorf im Normal-Jahre 1804 dem General-Landschaftsrathe Johann George v. Löper. In Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse, wie auch durch Auskauf ist Schmorow als Bauerdorf eingegangen, von dem Muttergute Stramehl getrennt und zu einem selbständigen Ritterguts erhoben worden, welches bei den, seit 1825 stattgehabten kreisständischen Verhandlungen, die Ritterguts-Matrikel des Regenwalder Kreises betreffend, als solches anerkannt worden ist, und demgemäß seine Stelle in der Matrikel von 1828 gefunden hat. Als Besitzer des Gutes bezeichnet die Matrikel den Hauptmann Johann Wilhelm v. Löper, einer der vier Söhne des General-Landschaftsraths Johann George v. L. Im Jahre 1846 ist Schmorow an den Holzhändler Gottschalk, aus Neü-Ruppin, verkauft worden, der das Gut offenbar seines Holzreichthums halber erworben hat. Von dessen Sohne, dem Lieutenant Paul Gottschalk, ist als Besitzer von Schmorow, der vorgeschriebene Erbhuldigungs- und Unterthänigkeits-Eid am 5. Dezember 1866 vor der Kgl. Kreisgerichts-Deputation zu Labes abgeleistet worden. Von Stramehl $^1/_4$ Mle. entfernt, gehört das Gut Schmorow dahin zur Kirche und zur Schule, damit Auflösung der baüerlichen Wirthschaften in Schmorow auch die dortige Schule eingegangen ist . . . . B.

Schowanz, Vorwerk des Ritterguts Molstow, $^3/_8$ Mln. von demselben in nordöstlicher Richtung entfernt, in einem tief eingeschnittenen, gegen das Molstow-Thal sich öffnenden, Thale, ca. 250 Par. Fuß über der Ostsee. Zur Graf Borkschen Begüterung Stargord gehörig. Die statistische Kreistabelle hat das Vorwerk nicht besonders aufgeführt, sondern zählt seine Haüser-, Einwohner- sammt Viehzahl bei dem Hauptgute Molstow auf. Die drei Bauerhöfe, welche früher hier bestanden, sind in Folge der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse eingegangen. Schowanz liegt an der Landstraße von Labes nach Kolberg, welche über

Alt-Döberitz weiterführend auf Geiglitzer Territorium aus dem Regenwalder Kreise tritt, jetzt aber, seit Erbauung der Kreisstraße von Labes nach Regenwald und Plate in Schowanz vereinsamt ist, da alles Fuhrwerk diese Steinbahn bis Stargord benutzt, und von da den Weg nach Alt-Döberitz einschlägt . . . . B.

Schönenwald, — also genannt zur Unterscheidung von anderen Orten des Namens Schönwald, — Rittergut, 1¼ Mle. von Labes gegen SO., an der nach Dramburg führenden Landstraße, welche Stadt 1 Mle. von hier entfernt ist, enthält ein Schloß, 9 andere Wohngebaüde, 26 Familien, 178 Seelen und einen Viehstand von 26 Pferden, 86 Haupt Rindvieh, 1332 Schafen. Mit Einschluß des zum Gutsbezirk gehörigen Nebenguts Jakobsdorf zählt Schönenwald an steüerpflichtigen Gebaüden 17 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, eine Wassermühle, sowie 23 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, deren Boden sich durch große Fruchtbarkeit auszeichnet, hat außer dem Gutsherrn, 10 Grundbesitzer zu Interessenten, die über 19 Besitzstücke verfügen, darunter die hiesige Mutterkirche und die Pfarre, und sie hat einen Flächeninhalt von . . . . 4179,21 Mg., wovon 3653,64 Mg. steüerpflichtig sind, und eine, den vorgenannten geistlichen Instituten gehörige unter hoher Kultur stehende Fläche von 407,82 Mg. der Grundsteüer nicht unterworfen ist. Das Ackerland ist 3009,57 Mg. groß und gewährt einen Reinertrag, der den Kreisdurchschnitt um 8 Sgr. übertrifft, die Gärten umfassen 17,2 Mg., darunter der Lustgarten am Schloß und Schloßsee, die Wiesen haben eine Größe von 357,62 Mg. und geben 58 Sgr. pro Mg. Heüwerbung, was mehr, als das Doppelte des Kreisdurchschnitts ist, dagegen ist die 154,66 Mg. große Hütung aüßerst dürftig, die Holzungen haben noch ein Areal von 466,16 Mg. mit ziemlich gutem Eichen- und Buchenbestand, die Wasserstücke bestehen in dem Schloß-, dem Dolgen- und anderen kleinen Seen, umfassen 56,25 Mg. Ertraglos wegen Benutzung zu öffentlichen Zwecken sind 77,41 Mg. an Landstraßen, Wegen, und 2,18 Mg. an Bächen; die Hof- und Baustellen nehmen einen Raum von 38,16 Mg. ein. — Die Grundsteüer beträgt Thlr. 357. 20. 7 Pf. die Gebaüdesteüer Thlr. 12 10 Sgr. — In unmittelbarem Anschluß ist —

Schönenwald, Pfarrkirchdorf, bestehend aus 14 Bauer- und 7 Kossatenhöfen, mit 15 steüerpflichtigen Wohn- und 3 gewerblichen Gebaüden, so wie 38 steüerfreien Gebaüden, daruter die der Pfarre und der Küsterschule. In der Feldmark sind mit 185 Besitzstücken 21 Grundbesitzer, incl. des Schulamts, angesessen, woraus folgt, daß 2 baüerliche Höfe zu einem Hofe combinirt sind. Die Gemeindefeldmark ist eben so fruchtbar als die Gutsfeldmark. Sie hat ein Areal von . . . . 1621,51 Mg. wovon 1534,25 Mg. der Grundsteüer unterworfen und 8,94 Mg. Schulacker steüerfrei sind. Diesen Acker haben die Inhaber der Schulstelle in so hohe Kultur gesetzt, daß der Reinertrag von demselben zu 86 Sgr. pro Mg. eingeschätzt werden konnte. Das 1209,04 Mg. große Ackerland bringt im Allgemeinen 31 Sgr. Ertrag vom Mg., auch die 5,67 Mg. großen Gärten bringen den hohen Ertrag von 90 Sgr., oder 12 Sgr. mehr als die Gutsgärten, bei denen indessen der Schloßpark, als unergiebig, in Rechnung zu stellen ist. Sind schon die Gutswiesen sehr ergiebig, so sind es noch mehr die Dorfwiesen, da sie 70 Sgr. pro Mg. bei der Heüwerbung abwerfen, wogegen sie freilich nur 81,72 Mg. Umfang haben, die Weiden sind 134,34 Mg. groß, und der Gutshütung entgegengesetzt sehr ergiebig,

indem ihr Reinertrag den des Durchschnittswerthes bei 11 Sgr. pro. Mg. um mehr als das Doppelte übertrifft. An Holzung hat das Dorf 102,42 Mg. von gleicher Beschaffenheit wie die Gutsholzung. Wasserstücke besitzt die Gemeinde nicht. Ertraglos sind 57,25 Mg. Land und 13,16 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 17,91 Mg. — Grundsteüer Thlr. 143. 4 Sgr., Gebaüdesteüer Thlr. 19. 26 Sgr. — Einwohnerzahl: 29 Familien, 177 Seelen. Viehstand: 38 Pferde, 91 Haupt Rindvieh, 619 Schafe.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts sind mit dem Rittergute Schönenwald große Veränderungen vorgegangen. Im Anfange desselben gehörten zu diesem Gute drei Vorwerke, nämlich Jakobsdorf an einem See, der große Zahn oder Zanow genannt, ¼ Mle. südlich entfernt; Neühof, eben soweit vom Gute und ⅛ Mle. von Jakobsdorf südöstlich im Walde auf einem Berge gelegen, und als Vorwerk oder Holzkaten Neidhof, ½ Mle. vom Gute gegen S.O. am Ufer des großen Dolgen-Sees, der hier mit dem Klöterfließ von der Dramburgschen Landstraße an die Gränze mit dem Dramburger Kreise bildet. Außerdem hatte das Gut einen Fischerkaten am Sabitz-See in der hohen Haide, der Korten- oder Kempenhagen genannt. Das Gut hatte ergiebige Fischerei in 8 Seen: im Schloß- und Parksee, im Lütken-Dolgen, im großen und kleinen Zahn, im Poppensee, dem Ihlpfuhl und dem Langen Forthsee und zwar zur alleinigen Nutzung, dagegen zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen adlichen Gütern im Ratztover See, dem Sabitz-See, dem krummen Briesensee, dem kleinen und großen Heidesee und in den Seen der Hohenheide und den im Roggowschen Holze belegenen kleinen Seen. Ein besonderer Reichthum des Gutes Schönenwaldes bestand in seiner Holzung, welche in zwei Reviere, ein großes bei Schönenwald selbst, und ein kleines beim Vorwerke Neühof, zerfiel. Nach der im Jahre 1753 vorgenommenen Vermessung betrug der Flächeninhalt des —

	Pommersch			Maaß.		Preüßisch.		
Großen Reviers bei Schönenwald	947	Mg.	167	Ruth.	=	2431	Mg.	26 Ruth.
Kleinen Reviers bei Neühof . .	147	„	174	„	=	378	„	57 „
Summa . . .	1095	Mg.	41	Ruth.	=	2809	Mg.	83 Ruth.

Das alte Borksche Lehn Schönenwald hat einer eigenen Linie des Geschlechts der Borkonen von der Labes-Wangerinschen Hauptlinie den Ursprung gegeben, der Schönenwald-Falkenburg-Wangerinschen, gestiftet von Hennig, einem der drei Söhne von Claus, Enkel des Hero Bork, Gründer der Labes-Wangerinschen Haupt-Linie im 13. Jahrhundert.

Ein Enkel des in Schönenwald seßhaften Hennig, Heinrich Bork, der schwarze Ritter genannt, kaufte im Jahre 1470 von den Wolden die Stadt Falkenburg in der Neüen Mark nebst dem Schloß und den dazu gehörigen Dörfern. Er erhielt die Anwartschaft auf der Vidanten Güter in Regenwald, und gelangte nach dem Erlöschen derselben zum Besitz. Ebenso ward ihm die Anwartschaft auf das Claus Schwochow Lehn zu Schwochow und Neüengrape. 1487 ward er mit Claus Troyens Güter in Lenz, 1493 mit des Andreas und Thomas, Gevettern der Gewisken Güter in Damerwitz, Darz und Rosenow, im Naugarder Kreise, belehnt. In demselben Jahre kaufte er von George v. Schlabrendorf, Herrmeister zu Sonnenburg, die Johanniter-Ritter Ordensgüter Pansin, Bardkowitz und Brüsewitz im Saziger Lande, wonach die Angaben im L.-B. II. Th. Bd. IV, 505, 554, 572

zu berichtigen, bezw. zu ergänzen sind. Auch war ihm 1484 das Schloß Sazig auf Schloßglauben übergeben worden, was aber von seinem Sohne, Karsten Bork im Jahre 1498 dem Herzoge zurückgegeben wurde.

Schönenwald blieb im ununterbrochenen Besitz von des schwarzen Ritters Nachkommen. Unter diesen war Martin Adrian v. Bork, Königl. Preüß. Geheimrath, Pommerscher Vicekanzler und Hofgerichts-Präsident, auf dem Schlosse Schönenwald seßhaft. Derselbe ward 1713 mit Falkenburg und 1724 mit dem neü acquirirten Vorwerke Jakobsdorf und 8 Höfen nebst 1 Kossatenhofe in Schönenwald belehnt. Auch kaufte er 1721 einige Theile in dem Dorfe Rosenow, diesseitigen Kreises, und Sagen von Adam und George v. Podewils für 4700 fl. = 3133⅓ Thlr. Nach dem Tode des Geheimraths und dessen Sohnes Bogislaw Heinrich v. B. kamen Schönenwald und Jakobsdorf an den Kriegs- und Domainenrath Bogislaw Christoph v. B., als den nächsten Lehnsfolger, welcher die Wasser- und Windmühle zu Schönenwald am 27. October 1751 für 650 Thlr. und eine bestimmte jährliche Mühlenpacht erblich dem Mühlenmeister Gottfried Michaelis verkaufte. Nach dem Tode des Kriegsraths v. B. geriethen diese Güter in Concurs und wurden mit ihren Zubehörungen in dem Subhastations-Termin vom 21. September 1778 von der Königl. Regierung (oberstern Justizbehörde) von Pommern für das Meistgebot von 26.250 Thlrn. dem Obersten Friedrich Wilhelm Freiherrn v. Mehling, und dessen Ehefrau Ernestine, geb. v. Bojanowska, zugeschlagen, und hierauf nach erfolgter Präclusion der lehnsberechtigten Borkonen, durch das Rescript vom 19. Mai 1780 zu freien Erb- und Allodialgütern erklärt. Nach dem Tode des Obersten v. Mehling kamen sie, zufolge des zwischen ihm und seiner Ehefrau am 28. October 1791 errichteten und am 1. Juni 1797 eröffneten wechselseitigen Testaments an seine Wittwe, als die bisherige Mitbesitzerin dieser Güter und an seine 2 Kinder und 3 Kindeskinder, jedoch mit der Bestimmung, daß der Wittwe auf ihre ganze Lebenszeit die unumschränkte Verfügung über diese Güter, wie über den ganzen Nachlaß zustehen solle. In diesem Zustande befanden sich die Besitzverhältnisse im Normaljahre 1804. Wie sich dieselben in der Zwischenzeit von 1804 bis 1828 gestellt haben, vermag der Herausgeber des L.-B. nicht anzugeben. Die Ritterguts-Matrikel von 1828 bezeichnet den Commerzienrath Neümann zu Stettin, Inhaber eines Holzgeschäfts, als Besitzer von Schönenwald c. p. Während dessen Besitzzeit sind die oben erwähnten großen Veränderungen, bestehend in der Abholzung des größten Theils der Waldung und Gründung der Colonie Neü-Schönenwald auf dem gerodeten Forstboden, ins Werk gerichtet worden. Neümann hatte das Gut Schönenwald offenbar nur wegen seiner großen Forst, der schönsten Bestände an Schiffsbauholz, gekauft. Nachdem er als Holzspekulant diese Bestände verwerthet und die Ansetzung von Colonisten auf dem baumlos gewordenen Boden seit dem Jahre 1834 begonnen hatte, kam er, der von der Landwirthschaft und ihrem rationellen Betrieb wol nichts, oder doch nur wenig, verstand, auf den Gedanken, das eigentliche Areal seines Ritterguts Schönenwald zu vererbpachten. Dies geschah durch den Contract vom 12. Juni 1839 in der Art, daß von der Erbpacht das Vorwerk Jakobsdorf und der Canon von den auf Schönenwaldschem Fundo angesiedelten Colonisten ausgeschlossen, auch das Patronat und das Obereigenthum vorbehalten blieb, in Folge dessen dann auch in der revidirten Ritterguts-Matrikel von 1842 der Commercienrath Neümann als Besitzer von Schönenwald genannt wurde. Wer der Erbpächter gewesen, ist aus den Acten nicht klar zu ersehen; indessen findet sich beilaüfig der Name Textor, den man für den des Erbpächters zu halten

möglicher Weise berechtigt sein kann. Was aber ganz deütlich ist, ist das, daß der Erbpächter mit seiner Erbpacht kein Glück gehabt hat, in Vermögensverfall gerathen und gezwungen gewesen ist, das Gut Schönenwald seinen Gläubigern zu überlassen. Alle diese Verhältnisse ergaben sich im Jahre 1854, als es in Frage gekommen war, ob unter den obwaltenden Verhältnissen dem Gute Schönenwald die Ritterguts-Eigenschaft noch zustehe, oder ob sie als erloschen zu betrachten sei. Landrath v. d. Osten sprach sich in dem Berichte vom 13. November 1854 für die erste Alternative aus, indem er u. A. bemerkte, daß eine Löschung in der Ritterguts-Matrikel schon deshalb nicht zulässig sei, da bei dem Vorwerke Jakobsdorf noch über dem Normalsatz von 1000 Mg. Areal verbleiben. Kgl. Reg. gab dem Landrath unterm 1. December 1854 p. c. d. zu erkennen: „Wenn die wegen Jakobsdorf und Schönenwald vorgetragenen Verhältnisse richtig und perfect geworden sind, so ist allerdings die Ritterguts-Qualität von Schönenwald gewahrt. Es kommt aber darauf an, daß die erwähnten Verhältnisse auch aus dem Hypothekenbuch hervorgehen. Falls das Landrathsamt sich in dieser Beziehung genügende Überzeügung nicht verschafft hat, so würde der vollständige Hypothekenschein von den Eintragungen in Rubr. 1 und 11 vorzulegen sein." Landrath v. d. Osten erwiderte in seinem Berichte vom 24. Januar 1855: — „Die Ritterguts-Qualität von Schönenwald und Jakobsdorf wird auch ohne weitere Recherche nicht in Frage gestellt werden können, weil bei Jakobsdorf noch immer ein Areal von 1273 Mg. verblieben ist. Da jedoch aus dem Hypothekenbuch constirt, daß der Landrath v. Wedel die frühere Erbpachtgerechtigkeit des Gutes Schönenwald von dem Amtmann Plath in Zühlshagen, dem dieselbe in der nothwendigen Subhastation adjudicirt war, laut Kaufcontracts vom 21. October 1851 für 26100 Thlr. gekauft, der Canon, das Vorkaufsrecht und die Laudemialpflichtigkeit abgelöst und gelöscht, nach dem Gesetz vom 2. März 1850 dies Gut auch zum vollen Eigenthum erworben hat, so dürfte dadurch jeder Zweifel gegen die Ritterguts-Eigenschaft des Gutes Schönenwald beseitigt sein." Gegenwärtiger Besitzer ist demnach seit 1851 der Landrath a. D. Hermann Ludwig v. Wedel, auf Kremzow, Piritzer Kreises. . . B.

Schöneü, Rittergut, $2\frac{1}{2}$ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen WzN., 1 Mle. von Daber gegen NzO. und $1\frac{7}{8}$ Mln. von Naugard gegen OzS., an der Gränze des Naugarder Kreises und am Benzer Mühlenbach, der mitten durch den Ort geht und nicht weit davon sich in die Ükelei ergießt, enthält 12 steüerpflichtige Wohn- und 10 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, deren Boden mittelmäßigen Ertrag gewährt, hat einen Flächeninhalt von . . . . 2410,66 Mg. und es sind an ihrem Besitz 8 Interessenten mit 17 Besitzstücken betheiligt. Der Grundsteüer unterworfen sind 2323,47 Mg., steüerfrei 4,6 Mg. Unterm Pfluge sind 1608,55 Mg., davon der Reinertrag pro Mg. 23 Sgr., Gärten 3,15 Mg., Wiesen 159,67 Mg., Weiden 149,78 Mg., gut bestandene Holzung 406,92 Mg. Ertraglos 43,09 Mg. Land, 123 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 27,2 Mg. — Grundsteüer Thlr. 141. 10. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 12. 12 Sgr.

Seit dem Jahre 1843 ist das Gut halbirt und jede Hälfte mit selbständiger Wirthschaft ausgestattet und mit eigner Polizeiverwaltung versehen worden. Der statistischen Kreistabelle zu Folge enthält:

Schöneü a 8 bewohnte Haüser, 18 Haushaltungen, 92 Seelen; Viehstand: 12 Pferde, 36 Haupt Rindvieh, 797 Schafe.

Schöneü b. 8 bewohnte Haüser, 10 Haushaltungen, 62 Seelen, Viehstand: 12 Pferde, 21 Haupt Rindvieh, 775 Schafe.

Dieser Angabe nach hat das Gut 16 Wohnhaüser, während die Grundsteüer-Tabellen nur 12 aufführen. Ist nun auch unter den steüerfreien Gebaüden noch ein Wohnhaus und zwar des Küsters und Schullehrers, — obwohl dasselbe auch unter den steüerfreien Gebaüden des Gemeindebezirks aufgeführt sein kann, — so bleibt doch immer noch ein Unterschied von 3 Haüsern. — Gut und Dorf zusammengerechnet haben Wohnhaüser incl. Küsterschulhaus, nach den Grundsteüer-Tabellen 32, nach der statistischen Kreistabelle 30. Unterschied 2 Haüser. Im Allgemeinen wird angenommen, daß die Angaben der Steüerbehörde zuverlässiger sind, als die Angaben der Polizeibehörde; und darum wird man jeder Hälfte des Gutes 6 Wohnhaüser beilegen können.

Schöneü, Kirchdorf mit Filia der Mater von Groß-Benz, Naugarder Kreises, besteht aus 7 Ganzbauerhöfen und 1 Halbbauerhofe, enthält 19 steüerpflichtige Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde und 22 steüerfreie Gebaüde, 16 Familien, 94 Seelen; Viehstand: 11 Pferde, 45 Rinder, 198 Schafe. Die Feldmark, von gleicher Bodenbeschaffenheit wie die des Guts, begreift 750,98 Mg. und es sind an ihrem Besitz 16 Interessenten mit 92 Besitzstücken betheiligt. Steüerpflichtig 699,41 Mg., steüerfrei 3,83 Mg. Schulacker; mit der im Gutsfelde belegenen Fläche stehen der Schule 8,43 Mg. zu. Ackerland 544,66 Mg., mit 20 Silbergr. Ertrag vom Mg., Gärten 1,07 Mg., Wiesen 72,06 Mg., Weiden 75,07 Morgen; Holzung 10,38 Mg. Ertraglos 38,19 Mg., Hof- und Baustellen 9,55 Morgen. — Grundsteüer Thlr. 42. 14. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 11. 6 Sgr.

Das uralte Dewitzen-Lehn Schöneü gehörte mit zu dem Dewitz-Hoffeldschen Güter-Complex, welcher seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Einer Hand vereinigt war, und zwar in der des Obersten Stephan Gottlieb v. Dewitz. Man vergleiche den Artikel Hoffeld. Nach dem Erbtheilungsvergleich vom 6. Juli 1799 der vier Söhne des Geheimraths und Hofmarschalls Bodo Christoph Balthasar v. Dewitz über die Hinterlassenschaft ihres Vaters kam Schöneü, oder Sandschönow, wie das Gut im Vertrage genannt wurde, für Thaler 6279. 17. 2 Pf. an den jüngsten Sohn, den Lieutenant Carl Albrecht Gottlieb Lucas Friedrich v. Dewitz, der dasselbe im Normaljahre 1804 besaß, es aber im Jahre 1815 an den Ökonomen Hell, muthmaßlich bisherigen Pächter von Schöneü, verkaufte, in dessen Familie das Gut nunmehr, 1873, sich beinahe 60 Jahre erhalten hat. Nach dem im Jahre 1843 erfolgten Ableben des Erwerbers haben die Söhne desselben das Gut, wie oben erwähnt, getheilt, der Art, daß August Friedrich Hell die eine Hälfte, Schöneü a, Hermann Hell die andere Hälfte, Schöneü b, selbständig bewirthschaftet und die Polizeiobrigkeit selbständig ausübt, wogegen die Ausübung der landständischen Rechte im Namen des ganzen Gutes in der Hand des Besitzers vom Antheil a ruhet, das Patronatsrecht aber und die Berufung zur Schulstelle von beiden Brüdern gemeinschaftlich ausgeübt wird. . . . . D.

Schwerin, Rittergut, altes Lehn des Wedel-Geschlechts, $2^1/_8$ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen WzW., $1^1/_4$ Mle. vom Bahnhof Wangerin gegen NW., $^3/_4$ Meilen von Daber gegen O., gränzt mit seinen Feldern an den Naugarder Kreis und an die, zum Theil hierher gehörige Woda-Swine, in flacher, sehr fruchtbarer Gegend, enthält, nach der Kreistabelle, 24 Wohnhaüser, 37 Familien, 196 Seelen;

Viehstand: 21 Pferde, 57 Rinder und 949 Schafe, und nach der Grundsteüertabelle, mit Einschluß der zum Gute gehörigen Vorwerke Elmershagen, Kreüz und Schwerinshof an steüerpflichtigen Gebaüden 23 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, Wassermühle, sowie 28 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, in welcher, außer der Gutsherrschaft, 6 Besitzer, zusammen mit 16 Besitzstücken angesessen sind, gehört zu den größeren des Kreises, denn sie begreift . . . . . 4932,52 Mg., von denen 4814,99 Mg. besteüert und 1,1 Mg. als zum Schulacker gehörig, unbesteüert sind. Ackerland 1954,56 Mg., Reinertrag 31 Sgr. vom Mg., 6 Sgr. über dem Kreisdurchschnitte, Gärten 8,25 Mg., Wiesen 225,93 Mg., Weiden 239,98 Morgen, Holzung 798,97 Mg. mit sehr guten Beständen, Wasserstücke 1628,4 Mg. den, dem Gute Schwerin zustehenden Antheil an dem See Woda-Swina enthaltend. Ertraglos sind 64,23 Mg. Land und 12,59 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 39,61 Mg. — Grundsteüer Thlr. 257. 26. 6 Pf., Gebaüdesteüer 10 Thlr. Meliorations-Canon 58 Thlr. wegen des, vom Könige Herzoge Friedrich II. im Jahre 1787 zur Verbesserung des Guts bewilligten Kapitals von 5800 Thlrn., dessen Ertrag zu Thlr. 395. 10. 4 Pf. berechnet wurde.

Schwerin, Kirchdorf, Filia der Mater Silligsdorf, früher von Mellen, besteht aus 7 Voll- und 2 Halbbauerhöfen nebst 3 Kossatenhöfen, enthält 25 besteüerte Wohn- und 27 steüerfreie Gebaüde, incl. Schulhaus, (die Kreistabelle hat nur 16 bewohnte Haüser), 20 Familien, 106 Seelen; Viehstand: 18 Pferde, 44 Rinder, 198 Schafe. An der Feldmark, deren Boden weit reichere Erträge gibt als der des Gutsfeldes, sind 20 Interessenten mit 100 Besitzstücken betheiligt. Sie hat einen Flächeninhalt von . . . . 701,11 Mg., davon 600,74 steüerpflichtig und 48,81 Mg. als der Kirche und Schule gehörig steüerfrei sind. Ackerland 522,9 Mg., mit dem ansehnlichen Reinertrage von 34 Silbergr. pro Mg., d i: 9 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, Gärten 5,61 Mg., Wiesen 33,74 Mg., die 40 Sgr. Heüwerbung vom Mg. geben, Hütung 87,3 Mg., Holzung und Fischereigewässer hat die Gemeinde nicht. Ertraglos sind 42,92 Mg., Hof- und Baustellen 8,74 Mg., Grundsteüer Thlr. 58. 10. 2 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 15. 4 Sgr.

Das uralte Lehn des Wedelschen Geschlechts, Schwerin, kam von dem Landrathe Lupold v. Wedel an seinen Sohn Leopold, und fiel nach dessen Ableben, bei der von seinen 13 Kindern am 1. December 1769 vorgenommenen Erb-Auseinandersetzung, seinem Sohne, dem Lieutenant Sebastian Georg v. Wedel zu, dem das Gut für den, nach der Taxe und 5 Prct. festgesetzten Werth von 11.000 Thalern angerechnet wurde. Derselbe, späterhin Landrath des Saziger Kreises, war im Normaljahre 1804 noch am Leben, und im Besitz des Gutes Schwerin. Dasselbe wird urkundlich zum ersten Mal 1346 genannt, in welchem Jahre Wedego v. Wedel sich mit dem Kaminer Domkapitel wegen des Zehnten verglich, welcher dasselbe in den Wedelschen Gütern zu Helmichshagen, Runow, Swerin und Züllichesdorp zu heben hatte. Doch blieb Swerin der Kaminer Kirche tributpflichtig, da das Gut nach dem Registrum ad regalis denarios 4 Mark zu geben hatte. Helmigeshagen ist ein Ortsname, der verklungen ist und sich im Lauf der Zeiten in Elmershagen abgeschliffen hat. Die genannten Ortschaften waren übrigens, wie alle Wedelschen Besitzungen dieser Gegend Dependenzien der Wedelschen Burg Vrienwolde, von der die Burg Melne, Mellen, unfern der Woda-Swine, eine Nebenburg und Pertinenz war.

In der Ritterguts-Matrikel von 1828 stand der Name v. Wedel als der des Besitzers von Schwerin, ohne weitere Beziehung. Nicht lange nachher, und zwar schon 1832 kam das Gut an die weibliche Linie, an eine Wedelsche Tochter, die Wittwe des kaiserlich-russischen General-Lieutenants und Gesandten am würtembergischen Hofe Franz Wilhelm v. Phull (vor 1806 in Preußischen Diensten und als Oberst ein berühmtes Mitglied des großen Generalstabes, damals noch von Friedrichs II. Zeiten her, in Potsdam), die das Gut im Jahre 1843 auf ihre Tochter und deren Gemal, den geheimen Legationsrath M. H. v. Mettingh vererbte, von dem es im Jahre 1848 durch den Kammmergerichts-Auskultator, nachmaligen Assessor Bernhard v. Wedel übernommen worden ist. . . . . S.

Schwerinshof, Vorwerk des Ritterguts Schwerin, $^3/_8$ Mln. von demselben gegen SW. entfernt, am Ufer des Sees Woda-Swine belegen, besteht aus 1 Wohnhause, das von 2 Familien und 7 Personen bewohnt ist, Viehstand: 2 Kühe, 367 Schafe. Das Vorwerk ist unter Beihülfe der Königlichen Gnaden-Bewilligung von 1781 von dem Landrathe Sebastian Georg v. Wedel angelegt. . . . . . S.

Silligsdorf, altes Wedelsches Lehn-Rittergut, $1^1/_2$ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen SW., $^5/_8$ Mln. vom Bahnhofe Wangerin gegen NW., in ebener, sehr fruchtbarer Gegend, ca. 320 Pariser Fuß über dem Meere, enthält mit dem stattlichen Herrenhause 13 bewohnte Haüser, 35 Familien, 237 Seelen und an Viehstand 29 Pferde, 93 Haupt Rindvieh, 1882 Schafe, und mit dem Vorwerke Kiefholz an steüerpflichtigen Baulichkeiten 19 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, steüerfrei sind 33 Gebaüde. In der Feldmark sind außer der Gutsherrschaft zwei Interessenten angesessen. Sie hat die bedeütende Größe von . . . 4756,73 Mg. Der Grundsteüer unterworfen sind 4640,02 Mg., steüerfrei 25,25 Mg., die den geistlichen Instituten gehören. Das Ackerland umfaßt 2937,91 Mg. und gewährt einen Reinertrag, welcher den mittlern des Kreises um 12 Sgr. übertrifft, da er 37 Sgr. pro Mg. gibt, und Silligsdorf, Gut und Gemeinde, zu den wenigen Feldmarken des Kreises gehören, welche vom Ackerland erster Klasse eine größere Fläche besitzen;*) an Gärten, incl. Lustgärten, sind 15,36 Mg. vorhanden, an Wiesen ausgezeichneter Kultur 370,57 Mg., von denen 47 Sgr. pro Mg. Heüertrag gewonnen werden, was den Kreisdurchschnitt um 20 Sgr. übersteigt; auch die 261,88 Morgen großen Weiden sind sehr ergiebig, nicht minder haben die 830,3 Mg. großen Holzungen gute Bestände an Laub- und Nadelholz, die Wasserstücke umfassen 247,13 Mg., bestehend in dem unmittelbar am Herrenhause liegenden Großen Zammer- und dem kleinen Zammer-See, sowie in einem Antheil an der Woda-Swina, an nutzbarem Ödland gibt es 2,11 Mg. Ertraglos sind 55 Mg. Land und Wasser, letzteres von nur $^1/_2$ Mg., Hof- und Baustellen 36,46 Mg. — Grundsteüer Thlr. 449. 12. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 14. 2 Sgr.

Die Güter Silligsdorf, Altenfließ und Mellen, — in urkundlicher Schreibung und in plattdeütscher Mundart noch heüte Züllichesdorp, Oldenvlote und Melne genannt, — sind seit dem 13. Jahrhundert im Besitz des Wedel-Geschlechts, seit 100 Jahren in der Familie des Besitzers, seit 50 Jahren stets in Einer Hand, Silligsdorf das Sitzgut.

*) Ackerland I. Klasse findet sich nur in den gutsherrlichen, bezw. baüerlichen Feldmarken Vandekow, Haseseü, Kardemin, Kutzer, Silligsdorf und Zimmerhausen.

Silligsdorf, Pfarrkirchdorf, in örtlichem Zusammenhange mit dem Gute, besteht aus 22 baüerlichen Wirthschaften, nämlich 17 Vollbauer-, 3 Halbbauer- und 2 Kossatenhöfen, und hat jetzt durch Ansetzung von mehreren Büdnereien und Kleineigenthümern auf baüerlichem Grund und Boden, incl. der Kirche, der Pfarre und Schule, 34 Grundbesitzer in seiner Feldmark, welche über 261 Besitzstücke verfügen, woraus folgt, daß die Feldmark sehr zerstückt ist. Das Dorf hat an steüerpflichtigen Baulichkeiten 35 Wohnhaüser und 1 gewerbliches Gebaüde, sowie 83 steüerfreie Gebaüde, darunter sich die der geistlichen und Schulinstitute befinden. Einwohnerzahl: 42 Familien, 242 Seelen; Viehstand: 40 Pferde, 107 Rinder, 521 Schafe. Ist schon die Gutsfeldmark sehr fruchtbar, so zeichnet sich die baüerliche Feldmark durch einen noch weit höhern Grad von Fruchtbarkeit aus. Ihr Areal beträgt . . . . 2178,66 Mg., von denen 1911,85 Mg. steüerpflichtig, und 139,49 Mg. steüerfrei sind. Die besteüerten Liegenschaften sind zu einem Reinertrage von 36 Sgr., die unbesteüerten der geistlichen Institute zu 78 Sgr. pro Mg. eingeschätzt worden, daher sie in hoher Kultur stehen; jene geben vom Mg. 3 Sgr. 5 Pf. Steüer, ein Steüerbetrag, der sich in ähnlicher Weise nur noch in den Feldmarken von Mesow, Kutzer und Dübsow mit je 3 Sgr., in Karow mit 3 Sgr. 3 Pf., in Bandekow mit 3 Sgr. 5 Pf. und in Haseleü mit 3 Sgr. 11 Pf. wiederholt. Unterm Pfluge befinden sich 1807,5 Mg. mit einem Reinertrage von 42 Sgr. pro Mg., die 7 Mg. Gartenland gewähren einen Reinertrag von 111 Sgr. pro Mg., dagegen steht die Heüwerbung auf den 95,35 Mg. großen Wiesen auf mittlerer Stufe, und geben nur die Hälfte des Ertrages der Gutswiesen, eben so verhält es sich mit den Weiden, welche 130,44 Mg. umfassen; an Holz haben die Bauern nur 11,05 Mg. Ertraglos sind 103,55 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 23,79 Mg. — Grundsteüer Thlr. 220. 1. 6 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 26. 24 Sgr.

Nachdem der größte Theil des Gutes Silligsdorf von dem Landrathe Heinrich Joachim und dem Hauptmann Matthias Leopold v. Wedel, mit Genehmhaltung ihrer Brüder Bastian Georg und Philipp Daniel v. W. am 29. Januar 1687 für 9500 fl. = 6333⅓ Thlr. der Wittwe des Hofraths Friedrich Wilhelm v. W., Anna Barbara, geb. Schneider, verkauft worden, und hierauf an ihre Tochter Anna Barbara v. W., und deren Gatten, den Geheimrath Johann Friedrich v. Schaper, gefallen war, wurde dieser Theil durch das Rescript vom 13. October 1721 und hiernächst durch den Rechtsspruch vom 5. Mai 1723, nach dem darüber unterm 26. Februar 1724 ausgefertigten Allodialbrief in der Art für ein Allodium erklärt, daß der Geheimrath, dessen eheliche Hausfrau und Kinder, und nach deren Abgange, die Descendenten des Hofraths v. Mellin (als die Kinder erster Ehe der Geheimräthin v. Schaper) diesen Theil so lange als ein Allod besitzen sollen, bis die Verkaüfer und deren oben genannten zwei Brüder, auch deren sämmtliche Descendenten ausgestorben sein würden. Eben solche Allodial-Eigenschaft wurde auch den 5 Bauer- und 2 Kossatenhöfen in Silligsdorf, welche dieselbe Wittwe v. W. im Jahre 1691 von Döring Joachim v. Bork für 1100 fl. = 733⅓ Thlr. gekauft hatte, nach dem Rescripte vom 19. October 1724 und dem Allodialbriefe vom 4. November 1724, so lange die männlichen Descendenten des erwähnten Bork vorhanden sind, beigelegt. Die genannten 7 baüerlichen Wirthschaften hatten ihre Contribution an die Kreiskasse des Borken-Kreises abzuführen, und wurden deshalb auch bis 1818 zu diesem Kreise gerechnet. Das Gut Silligsdorf wurde demnächst von dem Geheimrath v. Schaper in Concurs gesetzt, und bei dem öffentlichen Verkauf am

13. September 1743 für das meiste Gebot von 8170 Thlr. dem Friedrich Leopold v. Wedel zugeschlagen, von diesem aber vermöge Contracts vom 3. Januar 1748 für Thlr. 8883. 23. 2 Pf. seinem Vetter, dem Obersten Carl Friedrich v. W. überlassen, nach dessen Testament vom 1. Mai 1763 es seinem Brudersohne Caspar Otto v. W. und nach dessen Ableben seinem Sohne, dem Lieutenant beim Regiment Courbière, Leopold Otto Julius v. W. zufiel. Demselben wurde das Erbe, nach dem commissarischen Erbreceß vom 22. Januar 1799 für den nach der Taxe zu 6 Procent bestimmten Lehnswerth von Thlr. 28926. 19. 10 Pf. angerechnet, da die in den oben erwähnten Allodialbriefen vorbehaltenen Bestimmungen ihre Erledigung gefunden hatten, und Silligsdorf wieder Lehn geworden war. Er befand sich im Besitz des Gutes im Normaljahre 1804. In der ersten Ritterguts-Matrikel von 1828 wurden die Minorennen v. W. als Besitzer von Silligsdorf, aufgeführt, eben so in der revidirten Matrikel von 1842, dann nach erreichter Volljährigkeit der Lieutenant Carl v. W, und demnächst seit 1853 der jetzige Besitzer von Silligsdorf, Altenfließ und Mellen Eduard Otto Ferdinand v. W., den jedoch das Unglück betroffen hat, in Geistesstörung so zu gerathen, daß ihm behufs der Bewirthschaftung und Verwaltung der Güter ein Curator, in der Person des Rittergutsbesitzers Robert, auf Runow, hat bestellt werden müssen. . . . . S.

Sophienhof, Vorwerk des Ritterguts Maldewin, ¼ Mle. von demselben in nordwestlicher Richtung entfernt, an der Ükelei belegen, enthält 6 Wohnhaüser, 18 Familien, 111 Seelen; Viehstand: 18 Pferde, 42 Rinder, 742 Schafe. Das Vorwerk ist vön dem Geheimrath Matthias Daniel v. Laurens, der den Besitz von Maldewin im Jahre 1709 antrat, erbaut und nach dessen einziger Tochter Sophia Charlotte v. L., nachmaliger Besitzerin von Maldewin bis etwa 1773, genannt worden. Nach dem Tode des Rittmeisters Carl Friedrich Ludwig v. Dewitz, † 1842, kam Maldewin an den Premier-Lieutenant Curt v. D., der das Vorwerk Sophienhof vom Hauptgute getrennt und dem Adolf v. D. kaüflich überlassen hat. Das wirthschaftlich selbständige Gut Sophienhof gehört nichts destoweniger zum Polizei- und Steüerbezirk Maldewin. . . . . D.

Spring, Vorwerk des Ritterguts Roggow b, ¼ Mle. von demselben gegen SO. entfernt, am südwestlichen Fuße des Hünenbergs, woselbst viele Quellen zum Vorschein kommen, die Veranlassung zum Namen des in der Mitte des vorigen Jahrhunderts angelegten Vorwerks gegeben haben. Es enthält 7 Wohnhaüser, 12 Familien, 71 Seelen, an Viehstand 13 Pferde, 11 Rinder und 380 Schafe . . B.

Stargord, Lehn-Rittergut der Borkonen, mit Pfarrkirche, 2 Mln. von Labes gegen NzW. und 1 Mle. von Regenwald gegen OzS., an der beide Städte verbindenden Steinbahn, in bergiger Gegend auf dem Landrücken, welcher die Molstow von der ¼ Mle. entfernten Rega scheidet, die hier die Gränze zwischen der Stargorder Feldmark und Elvershagen bildet, und bei der Brücke am Wege von einem Ort zum andern 130,7 Pariser Fuß absolute Höhe hat. Stargord hat ein schönes Schloß, welches der General-Feldmarschall Bernhard Adrian Graf v. Bork auf diesem Stammsitze seines Geschlechts hat erbauen lassen. Außer dem Schlosse sind an steüerpflichtigen Baulichkeiten vorhanden 18 Wohn- und 4 gewerbliche Gebaüde, sowie 25 steüerfreie Gebaüde, darunter die Wohn- und Wirthschaftsraüme des Pfarrers und Küsterschullehrers. Einwohnerzahl: 51 Familien, 331 Seelen; Vieh-

stand: 57 Pferde, 128 Haupt Rindvieh, 1700 Schafe. Die Feldmark ist eine der größten des Regenwalder Kreises. Sie begreift . . . . 6241,04 Mg., davon sind 6044,6 Mg. steüerpflichtig und 36,65 Mg. steüerfrei. Das Ackerland umfaßt 3055,56 Mg. mit einem Reinertrag von 29 Sgr. pro Mg., was den Kreisdurchschnitt um 4 Sgr übertrifft, die Gärten, incl. des Schloßparkes sind 10,76 Morgen groß, die Wiesen, welche die ansehnliche Heüärnte von 39 Sgr. pro Mg. geben, 400,2 Mg., die Weiden 249,98 Mg., die Forst ist, nächst der Regenwalder und der Geiglitzer die größte Gutsforst im Kreise, da sie ein Areal von 2337 Mg. besitzt, mit guten Beständen an Eichen, Buchen, Birken und Kiefern. Wasserstücke gibt es 27,75 Mg. Ertraglos sind 72,96 Mg. Land und 38,26 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 48,57 Mg. — Grundsteüer Thlr. 384. 20. 5 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 25. 21 Sgr., Meliorations-Canon 60 Thlr. wegen der 6000 Thlr., die vom Könige Friedrich II. zur Ausführung von wirthschaftlichen Verbesserungen im Jahre 1782 bewilligt worden sind, und dessen jährlicher Ertrag zu Thlr. 479. 3. 8 Pf. veranschlagt war.

Stargord ist der Mittelpunkt der Graf Borkschen Begüterung im Regenwalder Kreise, bestehend aus den Gütern Krössin, Molstow mit Schowanz, Stargord und Zozenow, welche ein in sich abgeschlossenes, wohl arrondirtes Ganzes von 11968,67 Morgen, oder über ½ deütsche Quadratmeile ausmachen. Besitzer der Lehns-Herrschaft Stargord ist der Rittmeister Philipp Heinrich Gustav Graf v. Bork, geb. 2. Mai 1829.

Die hier bestandenen baüerlichen Wirthschaften, 9 Bauern, 1 Kossat, sind theils in Folge der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse, theils durch Ankauf der Höfe von Seiten der Gutsherrschaft eingegangen, und deren Ländereien dem Gute einverleibt worden.

Stargord kam nach dem Tode des Generalfeldmarschalls Grafen v. Bork (dessen oben in dem Artikel Döberitz gedacht ist) und seiner Wittwe Antoinette Hedwig, geb. Freiin v. Hallart, nach dem Theilungsvergleich vom 9. Januar 1752 für den Preis von 14000 Thlrn. an ihren einzigen Sohn, den Oberhofmeister des Prinzen von Preüßen und General-Major, nachmaligen General der Cavalerie Heinrich Adrian Grafen v. B., geb. 1715, der den Werth des Gutes durch landwirthschaftliche Verbesserungen bedeütend erhöhte, eine Musterwirthschaft begründete, welche er in einer 1779 erschienenen Druckschrift beschrieb, den Schloßpark und eine vortreffliche Büchersammlung, insonderheit von Werken historischen und naturgeschichtlichen Inhalts, anlegte. Sein einziger Sohn und Erbe Graf Friedrich Heinrich Christian starb am 4. Juni 1790 ohne Hinterlassung lehnsfähiger Descendenz, worauf Stargord an die nächsten Agnaten fiel, den Kgl. Preüß. Obersten Friedrich Adrian v. B. und dessen Bruder, den Landgräfl. Hessen-Kasselschen Obersten Ernst Leopold v. B., welche mit Entsagung und Überlassung ihrer Lehnrechte das Gut Stargord nebst dem damit verbundenen Gute Krössin nach dem am 30. December 1790 geschlossenen Vertrage, dem Rittmeister und nachmaligen Major Philipp Carl Ludwig v. B. abtraten. Derselbe erweiterte dieses Besitzthum im Jahre 1794 durch die Güter Molstow mit Schowanz und Zozenow, welche er von den Gebrüdern Anton Adrian und Philipp Jost Acholz v. B. kaüflich erwarb und hinterließ die ganze Begüterung bei seinem am 31. December 1826 erfolgten Ableben seinem einzigen Sohne, dem Rittmeister Ernst Theodor Albert Eugen v. B., der bei der im Königreich Preüßen zu Königsberg Statt gefundenen Erb-Huldigung des Königs Friedrich Wilhelm IV. am 10. September 1840 in den Grafenstand nach dem Rechte der Erstgeburt er-

hoben worden ist, und die Stargorder Begüterung bei seinem Tode, den 12. Febr. 1848, seinem einzigen Sohne, dem oben genannten Grafen Gustav v. B. hinterlassen hat. . . . . B.

Ist Zitarigroda in den Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto von Bamberg die Stadt Stargard oder dieses Borksche Gut Stargord? Das ist eine Frage, die hier um so mehr unerörtert bleiben kann, als sie an einer andern Stelle des L.-B. II. Th. Bd. IV., 108, bereits berührt ist. Kein Zweifel, daß Stargord sein Castrum gehabt hat, sagt es doch sein Name, der nicht aus der Luft gegriffen sein kann. Freilich findet sich, nach mündlicher Mittheilung des Grafen Gustav v. B., auch nicht die mindeste Spur einer einst vorhanden gewesenen slawischen „Alten Burg", was sich leicht erklären läßt, wenn man sich erinnert, daß die Slawen, die alten Bewohner der Pomorskaja Semlja, in vorgeschrittener Zeit Holzbauten errichteten, die auf Jahrhunderte hinaus keine Überreste, weder über, noch in der Erde zurücklassen.

Sternkrug, Gastwirthschaft, zum Gutsbezirk Mudelmow gehörig, an der großen Stettin-Danziger Staatsstraße seit Erbauung derselben angelegt, mithin etwa ums Jahr 1835, ohne daß davon eine amtliche Anzeige gemacht und die Genehmigung des Namens beantragt worden sei. 1 Wohnhaus, 1 Familie, 5 Seelen; Viehstand: 2 Pferde, 3 Kühe, 32 Schafe. . . . . O.

Stölitzhöfchen, Vorwerk des Ritterguts Geiglitz, ½ Mle. davon gegen NO. entfernt. 1 Wohnhaus, 1 Familie, 12 Seelen. Viehstand: 8 Pferde, 6 Kühe, 324 Schafe. Ursprünglich gehörte dieses auf der Gemeinheide belegene, und nach der Theilung derselben unter die Geschlechter der Borkonen, v. d. Osten und Manteüffel, von dem Major Christoph Friedrich v. Schladen ums Jahr 1745 erbaute Vorwerk Stölitzhof oder Stölitzhöfchen zum Rittergute Stölitz, bis 1818 Ostenschen, von da ab Greifenbergschen Kreises (L. B. II. Th., Bd. VI., 993, 994), wurde aber von dem Erbauer, vermöge Vertrages vom 1. Juni 1775 unwiderruflich zum Todtenkauf an des Hauptmanns v. d. Osten zu Geiglitz a Gemalin, Esther Elisabeth Felicitas, geb. v. Wedel, verkauft. . . . . O.

Stramehl, Rittergut, mit Pfarrkirche, ¾ Mln. von der Kreisstadt Labes gegen NW. und 2 Mln. von Regenwald gegen SO, an einem gegen O. gelegenen See, der ¼ Viertelmeile lang ist und bis an die Nickelsmühle reicht, unterhalb derer sein Abfluß, die Stramehlsche Beke, sich in die Rega ergießt, die daselbst in einer Höhe von 170,6 Pariser Fuß über der Ostsee fließt, und welche die Gränze zwischen dem Stramehlschen Gutsbezirk und der Labser Stadtfeldmark bildet, in einem fast von allen Seiten mit Bergen und Holzungen eingeschlossenen angenehmen Thale, auf der gewöhnlichen Landstraße von Labes nach Naugard, wie auch auf dem Wege von Regenwald nach Wangerin, hat ein mit Wall und Graben, über den eine steinerne Brücke führt, umgebenes Herrenhaus, und 23 andere Wohnhaüser, darunter die des Pfarrers und des Küster-Schullehrers, außer der Nickelsmühle die Große Mühle im Orte selbst von 2 Gängen und die Kleine Mühle, welche von den Müllern früher theils auf Erbzins, theils wiederkaüflich besessen wurden, nach Ablösung aller Verbindlichkeiten Eigenthum der Müller geworden sind, und enthält eine Einwohnerzahl von 233 Seelen in 32 Familien und einen Viehstand von 5 Pferden, 41 Rindern und 504 Schafen.

Zum Gutsbezirk Stramehl gehören zwei Nebengüter: — 1) das südwestwärts vom Hauptgute gelegene Nebengut Wedderwill und die zu diesem gehörigen Vorwerke Birkheide an der Rega und Kienbruch auf freiem Felde an der Gränze von Rekow und Dübsow, und 2) das Nebengut Löpersdorf, welches in den Jahren 1851—1853 vom Hauptgute abgezweigt und zum Wohnsitz des Besitzers von Stramehl bestimmt worden ist.

Mit allen diesen Bestandtheilen enthält der Gutsbezirk Stramehl an steüerpflichtigen Gebaüden 48 Wohn- und 11 den Gewerben gewidmeten Gebaüden, so wie 51 steüerfreie Gebaüde, darunter auch die der Wedeme und der Küsterschule.

Stramehl besitzt nächst Geiglitz und Alt-Döberitz das größte Territorium unter allen Rittergütern des Regenwalder Kreises, denn es begreift . . 7065,11 Mg., d. i: $^1/_3$ einer deütschen Geviertmeile. Davon sind bei einem recht fruchtbaren Boden 3922,56 Mg. Ackerland, welches einen Reinertrag von 29 Sgr. pro Mg. gewährt, welches 4 Sgr. über dem mittlern Ausdruck des Kreisertrags ist; die Gärten umfassen, 47,51 Mg., zum Theil nutzbare Küchen-, zum Theil Lust- und Schmuckgärten, die Wiesen haben ein Areal von 541,66 Mg., die jedoch nicht zu den ergiebigsten des Kreises gehören, da ihre Heüärnte nur 24 Sgr. vom Mg. abwirft, was 3 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt ist, besser ist die Weide, welche in einem Umfange von 320,57 Mg. 6 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewähren; Stramehls Waldungen an Laub- und Nadelholz breiten sich auf einem Areal von 1815,44 Mg. mit recht guten Beständen aus, deren Ertrag dem mittlern Zustande der Kreisholzungen entspricht, an Wasserstücken besitzt das Gut 198,17 Mg., mit guter Fischereinutzung, Rohrwerbung rc., an nutzbarem Ödland rechnet man 6,69 Morgen. Die steüerpflichtigen Liegenschaften haben hiernach einen Flächeninhalt von 6779,6 Mg., steüerfrei dagegen sind die den geistlichen Instituten und der Schule gehörenden 73 Mg. An ertraglosen Grundstücken sind 114,62 Mg. Land und 22,7 Mg. Wasser vorhanden; die Hof- nnd Baustellen nehmen einen Raum von 75,19 Mg. ein. — Die Grundsteüer beträgt Thlr. 458. 11. 11 Pf., die Gebaüdesteüer Thlr. 39. 21 Sgr.

Vordem gab es bei Stramehl eine Bauerschaft, bestehend aus 1 Bauerhofe, 5 Kossatenhöfen, einem Eigenthümer und Hufener, welcher steüerbaren Acker besaß, verschiedene Büdnereien und freie Eigenthümer, welche eigene Haüser hatten, u. s. w. Die baüerlichen Wirthschaften sind eingegangen, auf dieselbe Weise, wie es in Stargord geschehen ist. Es war, wie aller Orten, 1 Krug vorhanden und 1 Schmiede, die auch jetzt noch bestehen; und an gewerblichen Anstalten gab es, außer den Mühlen, eine Kalkbrennerei und eine Ziegelei, welche auch gegenwärtig wol noch zeitweise in Betrieb gesetzt werden. Die Holzungen des Gutes, bestehend in Eichen-, Buchen- und Kiefernbeständen, auch in Elsen- und Birkenbeständen, befanden sich theils auf der Gutsfeldmark selbst, theils außerhalb derselben in verschiedenen Kaveln Kiefern der Raddowschen und der Runger-Heide, und fünf Kaveln weichen Holzes im Regenwaldschen Walde. Außer einem guten Forellenfang in einem der schnellfließenden Bäche des bergigen Gutsbezirks hatte Stramehl ergiebige Fischerei in 7 eigenen und 2 mit anstoßenden Gütern gemeinschaftlichen Seen, nämlich im Glambeck-See, nordwestlich belegen, mit Karnitz und Karow, und im Gollen-See, südöstlich belegen, mit Unheim gemeinschaftlich.

In den vorliegenden Blättern ist es schon erwähnt, daß den älteren Familien-Nachrichten zufolge, das Geschlecht der Borkonen sich schon im 13. Jahrhundert durch Casimirs Söhne, Wulf und Hiero, in 2 Hauptlinien theilte, die Regenwald-Stra-

mehlsche und die Lades-Wangerinsche. Wulf Bork hatte seinen Sitz auf der Burg Stamyl — älteste Schreibung, der die Formen Stramel, Stramehl gefolgt sind, an die sich ein Suburbium schloß, in welchem das Schloßgesinde, die Ackersleüte und die Reisigen des Ritters wohnten, wohin aber auch, schon unter seinen Vorfahren Handwerker und Handelsleüte aus dem Sassenlande, muthmaßlich auf Einladung des Schloßherrn, gezogen waren, die den Grund legten zu einem Stadtwesen nach deütscher Art und Sitte. Fernerer Zuzug aus deütschen Landen vermehrte die Einwohnerzahl, die das Bedürfniß fühlten, hier unfern des Ostseestrandes dieselben Einrichtungen wieder zu finden, an die die Aus- bezw. Einwanderer von Jugend auf gewöhnt waren. So vorbereitet fand Wulf oder Wolf Bork das bisher Stamyl genannte Suburbium vor, wohl geeignet nach Zahl seiner Einwohner sowol, als nach dem Zustande des Gewerks, des öffentlichen Lebens überhaupt, um dasselbe zu einer förmlichen Stadt, mit Municipaleinrichtungen zu erheben, die er nach seinem Vornamen Wulfsberg nannte. Wie es dabei zugegangen, besagt die folgende Urkunde, dabei ist es aber bemerkenswerth, daß die Stiftung dieser deütschen Stadt, ihre Bewidmung mit deütschen Institutionen in eine Zeit fällt, die sich eben nicht durch friedliche Zustände sowol im Innern, wie nach Außen durch den unaufhörlichen Hader der Greifenherzöge mit den Nachbaren, den Markgrafen, auszeichnete, woraus zu schließen sein dürfte, daß die Borkonen an diesen Händeln wenig oder gar nicht betheiligt gewesen, so daß sie Muße fanden, den Werken des Friedens ihre Thätigkeit zuzuwenden, welche, es ist nicht wohl zu verkennen, auf Vermehrung ihrer Macht und Befestigung derselben, den Landesherren gegenüber gerichtet war, die in ihren Augen, und das B. R. W., nach Abstammung und Alter der Geschlechter nur als ihres Gleichen galten. Erst aus Jakob's Bork, des Sohnes von Wulf B., Confirmation der Privilegien, welche der Vater seiner neüen Stadt gegeben hatte, lernen wir das Nähere kennen. Diese Urkunde lautet wie folgt: —

Der Borkonen Bestätigungsbrief der Stadt Wulfsberg.

Vom Jahre 1348.

In nomine Domini Amen. Cum mens humana labilis sit et caduca, necesse est, ut acta hominum perpetuo duratura literis aut testibus ydoneis confirmentur. Hinc est, quod nos Jacobus Borko, famulus, nostrique veri heredes de heredibus in heredes succrescentes praecipue Borko, Borante, Vlricus, Nycolaus et Eghardus nostri filii Vniversis Christi fidelibus praesentibus et futuris praesentia cognituris cupimus fore notum. Quod animo deliberato et maturo consilio praehabito stabilivimus et praesentis stabilimus civitatem quandam dictam Wluesberghe noviter fundatum infra terminos et metas subsequentes. Qui vel quae primo incipiunt a quadam fossa circa stagnum Glambeke jacente directe procedentes sub montibus dictis Smorow usque ad paludem Elream apud pontem Smorovensem jacentem, quam paludem totam, cum fundo et lignis dictae civitati apponimus, sed debito tempore ligna secari debent, ut iterato succrescere valeant et oportuno: ab illo vero palude usque in flumen dictum Reghe descendendo et ulterius ascendendo usque ad terminos villae Vnym. Item ab illis terminis usque ad terminos villae Dubbesow gradiendo: Item ab illis terminis ulterius procedendo usque ad terminos villae Rekow; Item ab illis terminis usque àd terminis villae Sachow directe pro-

cedendo, Item ab illis terminis usque ad fluvium dictum Stamylsche beke, ubi termini dictae civitatis finitantur. Sed in ipso flumine et palude infra castrum et stagnum Glambeke jacentibus cives dictae civitatis nichil habere videntur, quae nostro usui tantum reservamus. Omnia vero et singula infra dictos terminos contenta et posita in aquis, pascuis, lignis, pratis, exceptis nostris pratis, paludibus et nemoribus, silvis, stagnis, agris, cultis et incultis, exceptis nostris agris, quos sub nostris aratris colimus, exceptaque silva Petzowensi quam pro en Heghe habebunt, in qua nullus secare debet, nisi cum nostra voluntate, et Consulum dictae civitatis, et exceptis hiis stagnis Glambeke et Jabelnow dictis: alia vero minora stagna dictae civitatis usui cum quadam insula in praedicto stagno Jubelnow posita, quam specialiter apposuimus, cum aliis utilitatibus et usufructibus perpetuo conjacebunt. Item praedictae civitatis cives jure Lubicensi uti debent. et annonem missalem (das Meßkorn) plebanis non dabunt, prout id idem Lobeze et Reghenwoldis teneri solet. Item recognoscimus, ut, quando praedictam civitatem ipsis civibus plantatam et seris munitam praesentaverimus, post haec VIII annorum libertatem, integre possidebunt. Finita quidem libertate Quadraginta marcas tantum nobis et nostris heredihus usualis monetae dabunt annuatim, quas ipsis aucmentare vel majorare nolumus civibus ante dictis. Item praedicti cives possunt in praedicto flumine dicto Stamylsche beke capere pisces cum hamis et pannis et crevethame (Krebs-Hahm, ein Hahm womit man Krebse fängt), et etiam cancrare, quod idem in flumine molendini libere, exceptis rusis (Fischreüsen) ponendis, poterunt excercere. Item praedicti cives infra terminos saepe dictae civitatis, si placet, cum veltribus eorum, vulgo dictis Wynde (Windhunde), vulpes et lepores fugare et capere, tempore tantum aestivali et extra nivem pacifice poterunt. Item in molendino servum tenere non debemus, sed virum probum nobis et civibus competentem. Item Consules dictae civitatis in judiciis judicandis et in excessibus ibidem committendis, quicquid juris Lubicensis fuerit, pacifice a nobis optinebunt. Item si servi nostri in lignis, pascuis, indaginibus, aquis et in omnibus dictae civitati pertinentibus impignerationem aliquam commiserint, talia pignera Consulibus praesententur. Item nos Jacobus Borko cum nostris heredibus ante dictis, una cum consensu Consulum nostrorum dedimus et damus honesto vire Nazmaro nostro advocato cum suis heredibus quoddam stagnum parvum, jacens inter civitatem et molendinum, ita, si placet, quod possit vendere, dare, cui velit, pacifice possidendo. Item omnia, quae primi fundatores, dictae civitatis, videlicet Ny. B. Hinr. dicti Helleman, et Nosselman condictus Nezow fecerunt, rata, permanebunt, et praecipue areae, quas domino Johanni in Sachow praeposito, Dno. Jo. et Dno. Lubberto Vicariis ibidem ob honorem Dei et beatae virginis, secundum nostrum Consilium et Consulum dederunt, perpetuo libera et manebunt. Testes hujus sunt Ny. Bor. de Vangh. senior, Ny. Bor. Hen. Bor. Ny. Bor. Hinr. Bor. et B. Bor. dicti de Lobeze, Dubbizlaus Nazmer, Hen. et Gher. fratres de Runghen, Pe. et Ny. ejusdem cognationis armigeri. Dominus Johannes in Sachow Praepositus, Joh. et Lubbertus Sacerdotes, Vicarii in Wluesberghe et quam plures fide digni. Vt haec omnia praescripti rata maneant, praesentia nostris sigillis dedimus

et damus stabilita. Datum anno Domini MCCC. quadragesimo actavo, feria tertia proxima anto festum Penthecostes.

[Christ. Schöttgen, Altes und Neües Pommerland. 1721. I, 44—50.]

Diese Stadt Wulfs- oder Wolfsberg muß, wie gesagt, geraume Zeit, ehe der vorstehende Brief gegeben wurde, zur Stadt eingerichtet gewesen sein, denn es hat schon eine Kirche, und in derselben Vicarien, wie diese mehrentheils nur in Stadtkirchen üblich waren. Noch im Anfange des 18. Jahrhunderts gab es bei der Kirche außer dem Pfarrer einen Diaconus, dessen Einkünfte nachher der Kirche und dem Küsterdienste beigelegt wurden. Die Stadt hatte ihr regelrechtes Stadtregiment mit Bürgermeister und Rath, was ihr aber fehlte, das war eine Ringmauer nebst festen Thoren. Jedenfalls war diese Stadt älter als Regenwald, da dieses von der Wolfsburg her mit deütschem Stadtrecht bewidmet wurde (S. 477).

Die Mitte des 14. Jahrhunderts war für das Land am Meere eine Zeit großer Wirren nach Außen, wie im Innern. Nach Außen hin hatten sich die Greifen in der Fehde wegen des falschen Waldemar dem Markgrafen Ludwig angeschlossen. Darüber war Ludwig der Baier und sein ganzes Geschlecht sammt allen seinen Anhängern vom sog. heiligen Vater in den Bann gethan, insonderheit, weil man sich an einem der märkischen sog. Kirchenfürsten, dem Bischof von Lebus, der auf Seiten des falschen Waldemar stand, vergriffen und ihn empfindlich gestraft hatte. König Karl IV. unterstützte gleichfalls den falschen Waldemar, den er leichtsinniger Weise auf das Zeügniß der Erbfeinde Ludwigs als den echten anerkannt hatte. Es war daher ein Streit zwischen den Haüsern Baiern und Lützelburg, der durch Vermittelung und schiedsrichterlichen Spruch des Pfalzgrafen Ruprecht in den ersten Monaten des Jahres 1350 und am Tage zu Nürnberg, den 7. April 1350, dahin zum Abschluß gebracht wurde, daß König Karl den angeblichen Waldemar für unecht erklärte, und Ludwig, den Baiern, in das Markgrafenthum Brandenburg als rechtmäßigen Besitzer desselben einsetzte. In dem Aussöhnungsvertrage hatte König Karl sich anheischig gemacht, die Lösung des Baierischen Hauses und seiner Anhänger, bezw. Bundesgenossen, und aller seiner Unterthanen vom Banne zu bewirken. Dem aber kam der gestrafte Bischof Heinrich von Lebus zuvor, indem er an den päpstlichen Hof zu Avignon eilte, und daselbst die Erneüerung des Fluchs durchsetzte, der, Actum in Villa nova (Villeneüve Avignon gegenüber) A. D. 1350, Mai 24, durch den Auditor der Rota romana (ein aus 12 Prälaten bestehendes Appellationsgericht), Bischof Gottfried von Carpentras, allen benachbarten Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und dem gesammten Clerus zur Vollziehung verkündet ward. In diesem langen Actenstück wurden die treüen Anhänger Ludwigs — ihre Zahl ist groß — genannt, welche schon seit 1338 im Banne seien: Barnim III., Herzog von Stettin, und andere Herren, qui se gerunt pro vasallis et auxiliatoribus dicti Ludovici, zum Ablassen gemahnt, und Bischof Johann von Kamin, der als bewaffneter Parteigänger an der Verwüstung der Länder in der Diöcese Lebus mitgewirkt, so wie die Könige von Dänemark und von Polen, besonders Dominus Wenceslaus (Wartislaw V.) scharf getadelt; alle mit unausbleiblichen Kirchenstrafen bedroht, wenn sie nicht innerhalb 20 Tage nach Kundmachung dieses Bannbriefes von ihrem Frevel abständen und sich als einige Söhne der Kirche bekannten! Aber dieses päpstliche Wetterleüchten, welchem der Schlag nicht folgte, blieb ohne Beachtung.

Aus diesen Verwickelungen der Landesherrschaft nach Außen hin folgte von

selbst, daß sie für die Sicherheit im Innern des Landes nicht die Sorge tragen konnte, wie es ihre Pflicht gewesen wäre. Wie unruhevoll es im Lande herging lehrt uns, daß zum Schutze der Landstraßen die Städte Stralsund, Greifswald, Anklam, ihr altes Bündniß erneüerten, und die wendischen Seestädte, mit Einschluß von Stettin, eine starke Schiffszahl zur Sicherheit des Meers aufstellten, Michaelis 1352. Auch in Hinterpommern nöthigte das schon an einer andern Stelle des L.-B. erwähnte Unwesen der „Stratenröwer, Mörder, Boddenstülper, Mordbrenner vnd Deghene, de se huset vnd hövet", daß „Greve Otto van Everstene, Greve Ulrik von Vorstenberghe *), Herr Syverd Lode, Hennig Lode, Herr Hinze Vidante, Herr Eggherd van Dewitze, Thiederich vnde Syvard van Staegilitze, Jakob Borke, olde Claus Bork vnde junge Claus Borke van Vangherin, Lodewig van Wedeln, de van Kremmezow geheten syn, vnde all de van Wedeln geheten syn, de se van vnsen Herrn de Harthogen Gödern hebben, Henning, Borchard vnde Henrik, Herr Arndes Söhne, de geheten syn van der Osten, Herr Sabell Manduvel, Ghert Manduvel, Claus vnde Hypold de Troven geheten, Hermann Brüsewitze vnde Thiederich Brüsewitze", sich am Freitage nach dem Johannistag des Jahres 1354 in Naugard, auf dem Schlosse des Grafen von Eberstein, mit den Städten Stargard, Greifenberg und Treptow einigten, um mit gemeinschaftlicher Macht, 150 Rittern und Knechten, sowol ihren Herren, den herzoglichen Brüdern von Wolgast, Bogislaw, Barnim und Wartislaw, beizustehen, als auch sich unter einander landfriedensmäßig gegen Unbilden zu schirmen. Unter den 150 Rittern und Knappen sollten 50 behelmte Männer sein, und nöthigenfalls die Contrahenten ihre Schlösser und ihre ganze Macht zur Verfügung stellen. Zwistigkeiten, das Bündniß betreffend, sollten durch einen Bürgermeister und einen Rathmann einer jeden der drei Bundesstädte, durch den Grafen von Fürstenberg, Siegfried Lode, Hennig v. d. Osten und Thiederich v. Steglitz geschlichtet werden.

Wenn man nun siehet, daß an diesem Bündniß nur die Borkonen von Wangerin Theil nahmen, die Borkonen von Wulfsberg und Regenwald aber sich ausgeschlossen hatten, wenn man sich erinnert, daß in jenen Zeiten durchaus mangelnder Verwaltung der Sicherheits-Polizei, indem nur das Faustrecht sich Geltung verschaffte, selbst ritterbürtige Geschlechter es nicht unter ihrer Würde hielten, als Wegelagerer und Strauchdiebe das Land unsicher zu machen, so liegt die Vermuthung ziemlich nahe, daß auch die Wulfsberger und Regenwalder Borkonen dem bösen Trieb jenes Unwesens sich ergeben hatten, und gerade gegen sie, die mächtigen „Boddenstülper", das Bündniß von Ritterschaft und Städten gerichtet war. Wurde in den daraus sich entspinnenden Kämpfen der Bundesbrüder gegen die Borkonen, welche der Übermacht nicht widerstehen konnten, die Wolfsburg erobert und die Stadt Wolfsberg verwüstet? Bezieht sich auf dieses Ereigniß der Lösebrief, den Vicke Bork, welcher verwundet und in Gefangenschaft gerathen war, im eigenen, wie im Namen seiner Gehülfen, Brüder und Vettern, die Borken geheißen, am Michaelistage des Jahres 1376 zu Naugard dem Grafen von Eberstein ausgefertigt?

*) Der Fehde, welche in der Mitte des 14. Jahrhunderts zwischen Meklenburg und dem Markgrafen von Brandenburg wegen des Landes Stargard entbrannt war, wurde durch den Frieden vom 23. Juni 1350 ein Ende gemacht. Der Markgraf willigte in die Reichsbelehnung mit Stargard, und trat das Gebiet von Fürstenberg ab, welches Albrecht und Johann von Meklenburg gleich nach der Eroberung, 25. Januar 1349, zu Gunsten ihres verdienstvollen Vormundes, Otto v. Dewitz, durch den Römischen König zu einer Grafschaft erheben ließen. Die Pommerschen Dewitzen übertrugen den Grafenstand auf die Linie von Daber. (L.-B. II. Th. Bd. V., 1, 326).

Diese Episode in der Familiengeschichte der Borkonen liegt im Dunkeln und bedarf der Aufklärung, welche die Pommersche Geschichte vielleicht dem General der Infanterie v. Bork, dem Geschichtschreiber seines Geschlechts, zu verdanken haben wird.

Der Name der Stadt Wulfsberg ist aus den Pommerschen Ortschafts-Verzeichnissen verschwunden, ohne daß er jemals festen Fuß darin gefunden. Den zunächst folgenden Geschlechtern schon war er unbekannt geworden, dem heütigen Geschlecht erscheint er als Mythus, als Überlieferung aus vorhistorischer Zeit!

Erst aus dem Schlußjahrzehend des 15. Jahrhunderts erfährt man wieder, wer von den Borkonen auf Strammel seßhaft war. Es waren ihrer acht Brüder: Ulrik, Joachim, Masczecke, Henningh, Brante, Joachim, Johannes und Aßmundus (Erasmus). Als Patrone der Kirche zu Karow beriefen sie, die allesammt in Stramehl wohnten, im Jahre 1494 einen Ersatzmann für den freiwillig ausgeschiedenen Markus Sleden in der Person des Petrus Kroger. Filial dieser Mutterkirche war Carentize, (Karnitz). Ein Nachkomme von ihnen war Ulrich der jüngere, den wir in dem Artikel Elvershagen kennen gelernt haben, auch als Besitzer von Karnetze (Karnitz), Roggow b und Zeitlitz. Vor diesem waren auf Stramehl seßhaft Jürgen B., Pommerscher Hofmeister, nachher fürstlicher Hauptmann zu Alten-Treptow, welcher von 1506—1527 genannt wird. Er war ein Enkel von dem oben genannten Brante B., einem der acht Besitzer von Stramehl im Jahre 1494. Von den Herzögen Georg und Barnim wurde er mit den Krienkeschen Gütern, früher Lepelschen Gütern, auf Usedom, die durch den Tod des Brünecke Lepel offen geworden, belehnt, wogegen er das Amt Treptow abtreten mußte. Er ist der Stammvater der Borkonen in Westpommern. Sein Sohn Jobst, Land- und Hofrath Barnim's XI., Hauptmann zu Sazig, auf Stramehl, Regenwald, Karow und Prochnow Erbsessen, erhielt 1632 vom Herzoge Bogislaw eine Verschreibung, wonach ihm derselbe wegen geleisteter Dienste ein Gnadengeld von 2000 Thlrn. zusichert. Da diese Summe aber nicht gleich gezahlt werden konnte, so verlieh ihm der Herzog das Dorf Pegelow, im Saziger Lande, in welchem der Herzog 24 Hufen besaß, unter dem Vorbehalt, das Gut gegen Zahlung der 3000 Thlr. wieder einzuziehen. Diese Verschreibung wurde einige Jahre später noch um 1000 Thlr. erhöht. Jobst Sohn, Barnim Bork, verkaufte 1646 diese vom Vater ererbten Verschreibungen für 2200 Thlr. 24 ßl. an Philipp Rothen und dessen Erben zum Todten-Kauf. Matz Bork, ein Bruder von Jobst B. war gleichfalls auf Stramehl Erbsessen. Er war fürstl. Geheimrath und Hauptmann zu Friedrichswald, auch bischöflicher Ober-Kämmerer. Ihm und dem Wolgastischen Kanzler Philipp Horn ertheilte Herzog Bogislaw 1625 die Anwartschaft auf das Buggenhagensche Lehn Brock.

Der Regierungsrath Otto Christoph v. Thun, des Georg Andersen Sohn, empfing im Schlußjahre des 17. Jahrhunderts für sich und Namens der Brüder Christoph Heinrich zu Tribohm in Vorpommern, und des Meklenburgischen Hofmeisters Otto Friedrich v. Thun, auf Nienkalden, in Meklenburg, des Landraths Philipps Christoph Söhne, so wie des schwedischen Hauptmanns Otto Christoph v. Thun, auf Schlemmin, Joachim Matthias Sohn, sämmtlich Gevettern aus dem Hause Schlemmin, die Belehnung mit einem Theile des Gutes Stramehl, welches sie von den Borkonen erworben hatten. Der Hauptmann Otto Adrian v. Edling kaufte einen Theil von Stramehl am 27. October 1714 auf 30 Jahre von Michaelis 1714 bis dahin 1744 von dem Hauptmann Ernst Adrian v. Bork, einen andern Theil in demselben Jahre und auf denselben Zeitraume von dem Geheimrathe Georg Heinrich v. Bork und einen dritten Theil mit lehnsherrlicher Geneh-

migung am 10. April 1731 von dem Oberstlieutenant Melchior Felix v. Bork, und löste auch mit lehnsherrlicher Einwilligung vom 6. Februar 1715 den v. Thunschen Antheil von den Heydebreckschen Erben ein, worauf ihm der Regierungsrath Otto Christoph v. Thun sein und seiner Brüder und Vettern Lehnrecht am 28. Januar 1721 erblich abtrat*).

Zum öffentlichen Verkauf gestellt, wurde das Gut Stramehl mit den Vorwerken Webderwill und Birkheide, nebst den dazu gehörigen Dörfern Schmorow und Zachow am 25. Juni 1742 für 21.000 Thlr. dem geheimen Tribunalsrathe Johann Friedrich Löper zugeschlagen, und von demselben, nachdem das Geschlecht der Borkonen durch die Rechtssprüche vom 8. und 15. December 1751, vom 10. März und 20. October 1752 mit dem Lehnrecht an diesen Gütern präcludirt worden war, nach dem Testament vom 29. Januar 1760 dem Hofrathe Johann Wilhelm Löper zu Halle und von diesem in der letztwilligen Verordnung vom 3. April 1775 dem Regierungs-Assessor und nachmaligen General-Landschaftsrathe Johann Georg v. Löper, vom Könige Friedrich Wilhelm II. unterm 2. September 1786 in den Adelstand erhoben, vermacht. Derselbe war im Normaljahre 1804 Besitzer von Stramehl, das nunmehr seit 150 Jahren in der Löperschen Familie ist. Jetziger Besitzer, der Landrath Johann Georg v. Löper. . . . . B.

Stutthagen, auch Krebskaten genannt, Vorwerk des Ritterguts Unheim, ⅝ Mle. von demselben entfernt gegen SO., am Aalbach gelegen, enthält 3 Wohnhaüser, 3 Familien, 11 Seelen. Viehstand: 2 Kühe, 3 Schafe. Stutthagen ist der Name des Gehölzes, in welchem der Krebskaten liegt, der seinen Namen von dem Krebsreichthum des Aalbachs führt. . . . . B.

Tornow, Rittergut, 1⅛ Mle. von Labes gegen NO. an der Gränze des Schivelbeiner Kreises, die hier von der alten Rega gebildet wird, dem jenseitigen Orte Panserin gegenüber, und an der ehemaligen Landstraße von Labes nach Schivelbein, enthält 5 steüerpflichtige Wohn- und ebenso viele Wirthschaftsgebaüde. 16 Familien, 85 Seelen. Viehstand: 14 Pferde, 30 Rinder, 836 Schafe. Die Feldmark, an der 5 Interessenten betheiligt sind, hat einen Flächeninhalt von . . . . 1622,32 Mg. mittlerer Bodengüte, wovon 1573,71 Mg. steüerpflichtig und 11,05 Mg. den geistlichen Instituten in Rienow gehörig (?) steüerfrei sind. Ackerland 1232,83 Mg. mit 20 Sgr. Reinertrag vom Mg., d. i. 5 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt, Gärten 4,25 Mg., Wiesen 123,06 Mg. mit guter, den Kreisdurchschnitt übertreffenden Heüwerbung, Weiden 51,15 Mg. gleichfalls sehr ergiebig, Holzung an Eichen, Buchen, Birken und Kiefern 160,36 Mg., an Wasserstücken 13,11 Mg. Ertraglos 27,6 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 9.96 Mg. — Grundsteüer Thlr. 95. 17. 8 Pf. Gebaüdesteüer Thlr. 5. 12 Sgr. Meliorations-Canon 41 Thlr. wegen der vom Könige Friedrich II. im Jahre 1782 zur Verbesserung des Gutes

*) Die im östlichen Meklenburg und westlichen Pommern begütert gewesene Familie Thun, welche mit Henricus de Tune in dem Landfriedensbündniß der Fürsten, Vasallen und Städte der wendischen Ostseeländer unter den bei den Herren von Rostock aufgeführten Rittern urkundlich zuerst 1283 vorkommt, theilte sich in zwei Linien, die Schlemminer und die Tribohmer. Erstere erlosch mit dem Kammerherrn Carl Ludwig v. Th. Seine Güter vererbten auf den Stammhalter der Tribohmer Linie, den General-Lieutenant Wilhelm v. Th., mit dem das Geschlecht erloschen ist, da er, nur Töchter hinterlassend, am 30. November 1862 gestorben ist.

bewilligten 4100 Thlr., deren Ertrag auf Thlr. 284. 22. 10. Pf. veranschlagt war. Mit dem Gute im Zusammenhang liegt —

Tarnow, das Dorf, nur aus 2 Bauerhöfen bestehend, mit einer Wassermühle auf der alten Rega, hat 6 steüerpflichtige Wohn- und außer der Mühle 2 gewerbliche Gebaüde, so wie 9 steüerfreie Gebaüde, 9 Familien, 150 Seelen. Viehstand: 6 Pferde, 19 Rinder, 62 Schafe. Die Größe des Dörfchens entspricht auch seiner Feldmark, denn sie begreift nur . . . . 263.62 Mg. an deren Besitz 3 Interessenten mit 33 Besitzstücken betheiligt sind. Steüerpflichtig sind 247.88 Mg., steüerfreies Land giebt es nicht. Ackerland 167,67 Mg. von demselben Ertrage wie der Gutsacker; kein Gartenland, Wiesen 22,02 Mg. mit guter Heüwerbung, Weiden 10,45 Mg., Holzung 47,74 Mg. Ertraglos 12,1 Mg., Hof- und Baustellen 3,64 Mg. — Grundsteüer Thlr. 13. 23. 9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 5. 28 Sgr.

Tarnow ist nach dem ¼ Mle. entfernten Dorfe Rienow eingekircht und eingeschult.

Ein altes Lehn der Borkonen wurde Tarnow unterm 6. Oktober 1738 den Glaübigern des Hauptmanns Ernst Adrian v. Bork zuerkannt und von denselben am 3. Februar 1740 dem Jakob Klug verkauft, welchem es der Lehnsfolger, Hauptmann August Gottlob v. B., mittelst Vertrages vom 27. Februar 1740 auf 30 Jahre überließ. Von Jakob Klug und dessen Ehefrau, Catharina Elisabeth, geb. v. Flemming, wurde das Gut demnächst am 27. Juni 1755 dem Johann Carl Birkholz, von diesem am 12. Mai 1759 dem Curt Heinrich v. Wussow, von diesem am 5. März 1763 seiner geschiedenen Ehefrau Amalie Constantia, geb. v. Kleist, in zweiter Ehe verheirathet mit Otto Heinrich v. Glasenapp, von derselben am 22. October 1764 dem Obersten und nachmaligen General-Lieutenant Christian Ludwig v. Kanitz überlassen, von diesem aber, nachdem dieses Gut, nach der durch das Erkenntniß vom 28. December 1774 erfolgten Präclusion des Geschlechts der Borkonen, durch das Rescript vom 25. Februar 1775 war allodificirt worden, am 5. Mai 1783 für 9000 Thlr. erblich an Johann Jakob Gustav v. Gerdes, von diesem am 24. März 1791 für 9000 Thlr., incl. 1000 Thlr. in Friedrichsd'or erblich dem General-Major Gottlieb Matthias Siegfried v. Bork, von diesem nach Jahresfrist am 14. April 1792 für 11.000 Thlr. erblich dem Lieutenant Otto Ernst Wilhelm v. Below, und von diesem am 20. Juni 1794 für 12.000 Thlr. erblich dem Hauptmann Johann Vivienz v. Wedel verkauft, der im Normaljahre 1804 noch Besitzer v. Tarnow war. Dem geschilderten unaufhörlichen Wechsel des Besitzers gegenüber, wie er im 18. Jahrhundert vorgewaltet hat, was dem Gute und seiner Productionsfähigkeit nur zum größten Schaden hat gereichen können, zeichnet sich das 19. Jahrhundert durch große Beständigkeit im Besitze aus; denn auf König, der in der Ritterguts-Matrikel von 1828 als Besitzer von Tarnow aufgeführt wurde, ist im Jahre 1829 Bornfeld gefolgt, in dessen Familie, nachdem er 1864 seinen Sohn Hermann Ernst Leopold Bornfeld zum Nachfolger gehabt hat, das Gut Tarnow sich nunmehr beinahe ein halbes Jahrhundert befindet. Der jetzige Besitzer hat den vorgeschriebenen Homagial-Eid am 19. Februar 1864 abgeleistet. . B.

Techenlaten ist ein anderer Name für das, zum Rittergute Alt-Döberitz gehörige Vorwerk Luisenhof, s. diesen Artikel. . . . . B.

Teschendorf, Lehn=Rittergut des Wedel=Geschlechts, $2^1/_2$ Mle. von Labes gegen SW., an der Eisenbahn, welche dicht vorbeiführt, 1 Mle. vom Bahnhofe Wangerin, $1^1/_4$ Mle. vom Bahnhofe Freienwald, am südöstlichen Rande der Woda=Swina, deren Wasserspiegel 238,2 Pariser Fuß über der Ostsee liegt, während die Feldmark von Teschendorf sich ca. 350 Pariser Fuß über dieselbe erhebt (S. 4) in einer fruchtbaren Gegend, enthält 23 Wohn= und 2 gewerbliche Gebaüde, die besteüert sind, und 23 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark begreift 3196,51 Mg., wovon 3068,5 Mg. besteüert und 3,97 Mg., zur Schule gehörig, unbesteüert sind. Das Ackerland, welches einen Reinertrag von 27 Sgr. pro Mg. gewährt, umfaßt 1730,31 Mg., das Gartenland von sehr mäßigem Ertrage, 15,09 Mg., der Wiesenwachs mit mittelmäßiger Heüwerbung 358,36 Mg., die Hütung 225,75 Mg., die Holzung 737,01 Mg. mit Laubholz, an Wasserstücken gibt es 5,95 Mg. Ertraglos sind 98,04 Mg. an Eisen= und Steinbahnen und Wegen 2c., sowie 5,49 Mg. Wasser; Hof= und Baustellen 26,76 Mg. — Grundsteüer Thlr. 219. 8. 8 Pf., Gebaüdesteüer 16 Thlr. — Einwohnerzahl: 45 Familien, 259 Seelen. Viehstand: 28 Pferde, 111 Haupt Rindvieh und 1785 Schafe. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gute ist —

Teschendorf, Pfarrkirchdorf, bestehend aus 10 Vollbauer-, 6 Halbbauer= und 2 Kossatenhöfen, enthält 16 besteüerte Wohnhaüser und 23 steüerfreie Gebaüde, incl. der Pfarr=, Küster= und Schulgebaüde, 22 Familien, 137 Seelen; Viehstand: 24 Pferde, 57 Rinder, 297 Schafe. In der Feldmark sind 27 Parteien mit 93 Besitzstücken angesessen. Das Areal beträgt . . . . 1349,11 Mg., wovon 971,12 Mg. steüerpflichtig und die der geistlichen Institute und der Schule gehörende in hoher Kultur stehende Fläche von 308,38 Mg. steüerfrei ist. Ackerland 1000,61 Mg., welches 24 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, Gartenland 26,94 Mg., Wiesen 130,49 Mg., Weiden 117,72 Mg., Holzung 0, Wasserstücke 3,74 Mg. Ertraglos 53,45 Mg., Hof= und Baustellen 16,16 Mg. — Grundsteüer Thlr. 59. 29. 4 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 15. 10 Sgr.

Die uralten Lehne Teschendorf und Kannenberg des Schloßgesessenen Wedel=Geschlechts, — letzteres Gut im Saziger Kreise, — kamen nach dem Tode des Regierungsraths Ernst Wilhelm v. Wedel an seinen einzigen Sohn August Wilhelm Jakob v. W., welcher beide Güter für den in dem Auseinandersetzungs=Vergleiche mit seiner Mutter und seinen zwei Schwestern vom 12. December 1797 angenommenen Werth von 30.000 Thlrn. übernahm und im Normaljahre 1804 Besitzer derselben war. Er ist es auch in Bezug auf Teschendorf geblieben bis 1854, in welchem Jahre dieses Gut an den Freiherrn v. Bodelschwingh=Plettenberg überging, der im Jahre 1866 gestorben ist, das Gut seinen Erben hinterlassend, die z. Z. gemeinschaftliche Besitzer desselben sind. Ob der Verstorbene, der Kgl. Kammerherr, Freiherr Gisbert v. Bodelschwingh=Plettenberg, auf Haus Bodelschwingh, Kreis Dortmund, gewesen, läßt sich bei der Mangelhaftigkeit der Matrikular=Acten nicht nachweisen. Und ob Johannes Boldewan, der letzte Abt des Klosters Belbog, 1521, (L.=B. II. Th. Bd. VI, 1024), ein Bodelschwingh, sei es von Plettenberg, sei es von Velmede, gewesen, wie angeführt worden, (Zedlitz, Adels=Lexicon, 1, 264/265) ist eine Frage, die hier nicht weiter erörtert werden kann. . . . . . . S.

Thielkenkaten, Holzkaten, zum Rittergute Schmelzdorf gehörig, besteht aus 1 Wohnhause mit 1 Familie, 6 Seelen; Viehstand: 1 Pferd, 5 Kühe, 16

Schafe. Liegt $^{1}/_{4}$ Mle. nordöstlich vom Gute, am Zusammenfluß der Ükelei und Zampel . . . . D.

Thurowskaten, Vorwerk des Ritterguts Geiglitz, $^{5}/_{8}$ Mln. von demselben entfernt gegen NO., an der Gränze des Fürstenthums Kamin und an der von Labes nach Kolberg führenden Landstraße, besteht aus 1 Wohnhause mit 1 Familie, 5 Seelen. Viehstand: 2 Pferde, 5 Kühe, 20 Schafe. Das Vorwerk gehört zur Kirche und Schule in Witzmitz. . . . . O.

Tünkenwerder, sonst auch Idenhof genannt, Vorwerk des Ritterguts Claushagen, am südlichen Ufer des Claushagenschen Sees, dem Gute und Dorfe gerade gegenüber belegen, hat 1 Wohnhaus, 1 Familie, 9 Seelen. Viehstand: 4 Pferde, 13 Rinder, 266 Schafe. B.

Ulrikenhof, Vorwerk des Ritterguts Döberitz, $^{3}/_{8}$ Mln. vom Gute entfernt gegen NzO. am linken Ufer der Molstow, welche die Gränze zwischen den Kreisen Regenwald und Schivelbein bildet, ca. 140 Pariser Fuß über der Ostsee Früher wurde dieses alte Vorwerk Schmeichelshof genannt, der jetzige Name rührt von Sophie Auguste Ulrike v. Bonin, verehlichte Hauptmann v. Brockhausen, in zweiter Ehe mit dem Lieutenant v. Bork verheirathet, her, die das Gut Döberitz in den Jahren 1777—1798 besessen hat. . . . . B.

Unheim, uraltes Lehn-Rittergut der Borkonen, $^{1}/_{2}$ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen SW., unfern des Einflusses des Aalbachs in die Rega, und der Eisenbahn, welche die Feldmark durchschneidet, ca. 190 Pariser Fuß über der Ostsee, in wellenförmiger Gegend mit sehr dürftigem Boden, enthält an sich 6 Wohnhaüser, 20 Familien, 115 Seelen, Viehstand: 19 Pferde, 41 Rinder, 810 Schafe, und mit den Pertinenzstücken Lötznitzmühle und Stutthagen an steüerpflichtigen Baulichkeiten 14 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, so wie 14 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von . . . . 2030,51 Mg., darunter 1947,92 Mg. der Grundsteüer unterworfen sind. Steüerfreie Liegenschaften sind in der Feldmark nicht vorhanden. Ackerland 974,73 Mg., gibt nur 14 Sgr. Reinertrag vom Mg., was weit unter dem Kreisdurchschnitt steht, Gartenland 5,94 Morgen, Wiesen 323,7 Mg. mit sehr reichlichem Heüschlag, Weiden 124,47 Mg., Holzung an Eichen, Buchen, Kiefern 437,4 Mg. im Stutthagen, dem Gallenberg, dem Bauerholze und der Vorburg, Wasserstücke 80,3 Mg., bestehend in dem Dübsow-, Mittel-, Hinter-, und dem Gollensee, letzterer mit Stramehl gemeinschaftlich, Ödland 1,38 Mg. Ertraglos 43,95 Mg. Land, 14,84 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 23,8 Mg. — Grundsteüer Thlr. 93. 22. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 13. 8 Sgr. Meliorations-Canon Thlr. 4. 21. 10$^{1}/_{8}$ Pf. wegen des Kapitals von 491 Thlrn., welches vom Könige Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1802 zur Ausführung von wirthschaftlichen Verbesserungen im Gute Unheim bewilligt worden ist.

Unheim, Kirchdorf, Filial des Stadtpfarrers zu Labes, besteht aus 4 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe, enthält an steüerpflichtigen Baulichkeiten 8 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, so wie 16 steüerfreie Gebaüde, incl. des Küsterschulhauses, 10 Familien, 64 Seelen. Viehstand: 9 Pferde, 33 Rinder, 125 Schafe. Die Feldmark, an der 10 Interessenten mit 51 Besitzstücken betheiligt sind, umfaßt 502,85 Mg.,

wovon 426,57 Mg. der Grundsteüer unterliegen, und 17,45 Mg. steüerfrei sind. Ackerland 329,34 Mg. mit noch geringerer Ergiebigkeit, als der Gutsacker, nämlich 12 Sgr. Ertrag vom Mg., kein Gartenland, Wiesen 74,01 Mg., Weiden 38,79 Mg., Holzung nur 1,88 Mg. Ertraglos 53,34 Mg., Hof= und Baustellen 5,49 Mg. — Grundsteüer Thlr. 17. 27 Sgr., Gebaüdesteüer Thlr. 8. 14 Sgr.

Von dem Landrathe Franz Joachim v. Bork kam Unheim an seinen Sohn, den Geheimrath Franz Heinrich, nach dessen Tode, zufolge Theilungsvergleichs vom 11. Juni 1744, wonach zu diesem Gute die halben Mühlenpächte aus der Wangerinschen, Lotznitz= und Regenwaldschen Mühle, die Metzfreiheit in der Lotznitzmühle gehörte, an seinen Sohn, den Oberstlieutenant Georg Philipp, von diesem, mit Gr. Borkenhagen b, an seinen nachgelassenen einzigen Sohn George Friedrich v. B., und nach dessen Tode durch Lehnsfolge und den Erbvergleich vom 13. Mai 1793 für 7000 Thlr. an den Major Leopold Wilhelm v. B., welcher dieses Gut Unheim mit dem Lehnrechte an Rekow für eine sich auf seine Lebenszeit vorbehaltene jährliche Rente von 155 Thlrn., nach dem Vergleiche vom 7. und 22. Juni 1793 dem Kammerherrn Ludwig Friedrich Christoph August v. B. abtrat. Von diesem wurde Unheim durch pactum antichreticum vom 20. November 1798 auf 50 Jahre von Marien 1799 bis Marien 1849 für die Summe von 25.000 Thalern und ein Schlüsselgeld von 100 Stück Dukaten aus der Familie gegeben. Der Pfandgesessene war August Friedrich v. Kunow, der indessen sein Pfandrecht für dieselbe Summe den 29. September 1801 an den Landrath Ernst August Philipp v. Bork cedirte, der das oben erwähnte Meliorations=Kapital vom Könige erwirkte, und demnächst das Pfand mittelst Vertrages vom 24. Juni 1803 für 27.300 Thaler seinem Bruder Philipp Johann Georg v. B. überließ. Dieser cedirte weiter. Als Nachfolger im Besitz des Pfandrechts sind bekannt: Troschel, Matrikel von 1828; Krüger, Nachweisungen von 1832 und 1841, revidirte Matrikel von 1842, Nachweisung von 1844. Von diesem ist das Gut Unheim, nach Ablauf der 50jährigen Verpfändungs=Periode, durch den Lieutenant, nachmaligen Hauptmann Constantin v. Bork eingelöst und so als Familiengut an das Geschlecht zurückgebracht worden. Von diesem gelangte Unheim im Jahre 1866 an Louis v. Bork, auf Lessentin, und später an dessen Stelle an v. Bork auf Giesenbrügge. v. Bork jun. hat das Gut im Jahre 1870 an den Regierungs=Assessor v. Lockstedt verkauft, seit April 1872 Landrath des Regenwalder Kreises, an Stelle des, auf seinen Antrag des Landrathsamtes enthobenen, Gutsbesitzers Johann Georg v. Löper, auf Stramehl, der die Verwaltung des Kreisamtes mit der Bewirthschaftung seines großen, umfangreichen Gutes nicht mehr zu vereinbaren vermochte. . . . . B.

Überschlag, Vorwerk des Rittergutes Alt=Döberitz, enthält 5 Wohnhaüser, 5 Familien, 23 Seelen; Viehstand: 6 Pferde, 12 Rinder, 106 Schafe. Das Vorwerk liegt ¼ Mle. südlich vom Gute, jenseits des Döberitzer Sees, am Wege über Zozenow nach Stargard. Früher wurde dieses Vorwerk Hohenfeld genannt. . . . . B.

Im Anfange des laufenden Jahrhunderts wurden als Pertinenzstücke des Gutes Döberitz noch genannt: die Holz= und Buschkaten Georgen= oder Seefeldshof und Sophienhof, die aber in den neüeren Ortschafts=Verzeichnissen, auch in den Grundsteüer=Tabellen, nicht erwähnt werden. Landkarten neüesten Datums weisen ihre Lage auf der Nordseite von Döberitz, unfern der Kreisgränze nach.

Vier, Vorwerk des Ritterguts Karbemin. Die Schreibung dieses und aller gleicher oder ähnlicher Namen mit einem V ist nicht richtig; man muß Fier schreiben; die Wurzel des Namens ist das Zeitwort „feiern" im Hoch-, „fiern" im Plattdeütschen. . . . . O

Wangerin a, altes Lehn-Rittergut des Borkonen-Geschlechts, hat seine Gebaüde an der Südseite der Stadt Wangerin, derselben dicht benachbart. Sie bestehen in 5 Wohn- und den zugehörigen Wirthschaftsgebaüden. Einwohnerzahl: 12 Familien, 80 Seelen. Viehstand: 22 Pferde, 28 Haupt Rindvieh, 1246 Schafe. Mit Einschluß aber des zum Gute gehörigen Vorwerks Häge und der Colonie Jakobsthal hat Wangerin a an steüerpflichtigen Baulichkeiten 10 Wohnhaüser und 1 gewerbliches Gebaüde, und an steüerfreien Gebaüden 23 der Wirthschaft dienende Ställe, Scheünen, Schuppen 2c. Die Einwohnerzahl im ganzen Gutsbezirk beträgt 20 Familien, 130 Seelen. Der Polizeibezirk erstreckt sich aber auch auf Henkenhagen Antheil, der einen selbständigen Steüerhebebezirk ausmacht; mit demselben hat Wangerin a eine Einwohnerzahl von 35 Familien und 241 Seelen. Die Feldmark des Gutes, incl. Häge und Jakobsthal, begreift . . 1895,61 M. Ihr Boden steht hinsichts der Tragfähigkeit unter dem Kreisdurchschnitt. Es sind an derselben, außer dem Gutsherrn, 6 Interessenten betheiligt, zusammen mit 10 Besitzstücken. Von der Feldmark sind 1854,87 Mg. der Grundsteüer unterworfen; steüerfreie Liegenschaften kommen in der Feldmark nicht vor. Das Ackerland ist 1360,61 Morgen, das Gartenland 3,56 Mg. groß; an Wiesen gibt es 286,45 Mg., an Weiden 80,98 Mg., an Holzungen, bestehend aus Eichen, Buchen und Weichholz, 123,27 Mg. mit so vorzüglichen Beständen, daß der Reinertrag zu 18 Sgr. pro Mg. eingeschätzt worden ist, was den Kreisdurchschnitt um mehr als das Doppelte übertrifft. Wasserstücke besitzt das Gut nicht. Ertraglos sind 26,07 Mg. Land und Wasser; Hof- und Baustellen 14,67 Mg. — Grundsteüer Thlr. 120. 15 Sgr., Gebaüdesteüer Thlr. 13. 8 Sgr.

Wangerin a, nebst dem dazu gehörigen achten Theil der Holzung Henkenhagen, Wurow und Polchow a kamen nach dem Tode des Landraths Franz Joachim v. Bork an seinen Sohn, den General-Major Friedrich Wilhelm v. B., welcher 1730 noch 2 Bauerhöfe in Wurow für 1200 Thlr. von seinem Bruder, dem Geheimrathe Franz Heinrich v. B., kaufte, und diese Güter 1744 seinem einzigen Sohne, dem Lieutenant und nachmaligen Major Wilhelm Leopold v. B. hinterließ. Von diesem wurden die genannten Güter, ein halbes Jahrhundert später, nämlich am 4. April 1796 für eine sich auf seine Lebenszeit vorbehaltne jährliche Rente, von 257 Thlrn., dem Kammerherrn Ludwig Friedrich Christoph August v. B., als seinem künftigen Lehnsfolger, überlassen, und von diesem am 6. April 1802 für 75.000 Thlr. erblich seiner Ehefrau Hedwig Luise Sophie Caroline, geb. v. Manteüffel, verkauft, die im Normaljahre 1804 Besitzerin vnn Wangerin war, demnächst aber während der Franzosenzeit der Art in Vermögens-Verfall gerieth, daß das Ober-Landesgericht zu Stettin auf Antrag der Glaübiger sich veranlaßt sah, das Gut zum Besten derselben durch einen Sequester bewirthschaften zu lassen. Es kam zum öffentlichen Verkauf, bei dem der Fleischermeister Bauer, aus Stargard das höchste Gebot abgab, worauf derselbe am 28. März 1815 den Zuschlag erhielt. Er cedirte aber noch an dem nämlichen Tage sein an Wangerin a erworbenes Recht dem Landrathe Ernst August Philipp v. Bork, auf Kankelwitz. Der betreffende Cessionsvertrag wurde jedoch nicht perfect. Bauer mußte das Kaufobject behalten. Der ehren-

werthe Schlächtermeister war nun Rittergutsbesitzer. Er war nicht mehr am Leben, als die erste Ritterguts-Matrikel des Regenwalder Kreises im Jahre 1828 aufgestellt wurde, in der seine Erben als Besitzer von Wangerin a. ihre Stelle fanden. Diese überließen das Gut im Jahre 1830 dem Stargarder Handelsherrn Joseph Josephy, welcher bei demselben muthmaßlich durch hypothekarisch eingetragene Darlehne betheiligt war, der aber als mosaischer Glaubensgenosse, nach Lage der einschlagenden Gesetzgebung, an den ritterschaftlichen Vorrechten ꝛc. nicht Theil nehmen konnte. Seine Wittwe Esther Veronica, geb. Hirschberg, besaß das Gut bis zu ihrem Tode, worauf es ihre Erben im Jahre 1862 an Steffenhagen verkauften, welcher drei Jahre nachher es an Göring, und dieser 1871 an den jetzigen Besitzer Hecht verkaufte. . . . . B.

Wangerin b, gleichfalls altes Lehn-Rittergut der Borkonen, hat seine Gebaüde, bestehend aus 9 Wohnhaüsern, 1 gewerblichen und 14 steüerfreien Wirthschaftsgebaüden, auf der Südseite der Stadt Wangerin, etwa 1/8 Mle. von derselben entfernt, an der Landstraße über Neüstorkow nach Nörenberg. Die Feldmark begreift . . . . 1563,85 Mg., wovon 1528,34 Mg. der Grundsteüer unterworfen sind. Steüerfrei ist auch in dieser Feldmark kein Grundstück. Das Ackerland umfaßt 1226,77 Mg. Hinsichts der Ertragsfähigkeit des Ackers folgen die drei Wangerinschen Gemarkungen so aufeinander: Wangerin a 21, Stadt Wangerin 22, Wangerin b 23 Sgr. Reinertrag pro Mg. An Gärten hat das Gut nur 1,63 Mg., an Wiesen 173,79 Mg., mit 22 Sgr. Reinertrag von der Heüwerbung, wie in den Wangerin a Wiesen, wogegen die städtischen Wiesen 38 Sgr. Ertrag gewähren; an Weiden gibt es 82,79 Morgen, die recht ergiebig sind. Holzung hat dieses Gut nicht, dagegen an Wasserstücken 43,56 Mg. in den zum Gute gehörenden kleinen Seen. Ertraglos sind 23,27 Mg. Hof- und Baustellen 12,24 Mg. — Grundsteüer Thlr. 104. 15. 6 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 10. 20 Sgr. Einwohnerzahl: 22 Familien, 144 Seelen. Viehstand: 24 Pferde, 44 Haupt Rindvieh, 1165 Schafe.

Landrath v. d. Osten zeigte mittelst Berichts vom 13. April 1857 an, daß der Gutsbesitzer v. Bork, auf Wangerin b, im Begriff stehe, auf seiner Feldmark, und zwar am Wege von der Stadt Wangerin nach Piepstock, ein neües Vorwerk anzulegen, dem er den Namen Rüdigershof beilegen wolle. Ein Vorwerk dieses Namens sei im Kreise schon vorhanden, und zwar auf der Feldmark des Gutes Grabow. Der Königl. Regierung Bescheid lautete dahin, daß ohne Nachweis des öffentlichen Interesses der Name nicht genehmigt werden könne. Der Vorname Rüdiger ist in der Borkschen Familie sehr gebraüchlich; der älteste Sohn des Gutsherrn von Wangerin b führt diesen Namen, und ihm zu Ehren sollte der neüe Wohnplatz genannt werden. Dieses Familien-Interesse konnte selbstverständlich nicht als ein öffentliches anerkannt werden, daher die Genehmigung des Antrages abgelehnt wurde durch Reg.-Verf. vom 2. Juli 1857. Das namenlose Vorwerk besteht aus 1 Wohnhause zu 2 Familien — in der obigen Zahl mit enthalten. — Es gehören dazu 335 Mg. Acker, 124 Mg. Wiesen, 31 Mg. Weiden = 480 Mg. gemischten Bodens. Liegt westlich des Weges von der Stadt Wangerin nach Piepstock auf der Höhe, die an diesem Wege nördlich der Pfingstwiese anstößt und welche auch westlich ein Auslaüfer der Pfingstwiese umgibt.

Wegen der Terrain-Abtretungen, welche zwischen den beiden Gütern Wangerin und der Stadt Wangerin im Jahre 1854/55 gegenseitig Statt gefunden haben,

vergl. man die Beschreibung der Stadt, Artikel Grundgebiet, S. 142 ff. Die Bewohner beider Güter gehören nach der Stadt zur Kirche und Schule.

Die alten Borkschen Lehne Wangerin b, nebst dem dazu gehörigen vierten Theil der Holzung Henkenhagen, der größte Theil des Gutes Groß-Borkenhagen und das dazu gehörige kleine Rittergut in Polchow, oder Polchow b, und das Gut Klein-Borkenhagen kamen nach dem Tode des Döring Joachim v. Bork an seinen Sohn, den Landrath Christoph Friedrich, welcher auch das alte Familien-Lehn Labes a, mit dessen Pertinenzien, als: Mühlendorf c, Neükirchen b, Glüzig c, einem Ackerwerk und 5 Bauerhöfen in Piepenhagen, 4 Bauerhöfen in Prützenow und dem vierten Theil des Henkenhagen, am 26. April 1723 für 17.300 Thlr. von den Erben des Rittmeisters Hans Adam v. Dossow und des Hauptmanns v. Dossow einlöste und diese sämmtlichen Güter seinen zwei Söhnen, dem Regierungs-Assessor Friedrich Wilhelm und dem Lieutenant Johann Carl Christoph v. B., und deren fünf Schwestern hinterließ. Die Geschwister besaßen die Güter eine geraume Zeit als gemeinsames Eigenthum. Durch Vertrag vom 11. Mai 1772 und dessen Nachtrag vom 11. November gleich. J. setzten sie sich aber auseinander; der Regierungs-Assessor Friedrich Wilhelm v. B. übernahm die gedachten Güter, Wangerin b an der Spitze, zum alleinigen Eigenthum. Der Ertrag der Güter mit 5 Procent kapitalisirt ergab einen Werth von Thlr. 56.623. 19. 9 Pf. Zu einem hohen Lebensalter gelangt, hinterließ er die genannten Güter dem, in Folge schwerer im Kriege davongetragener Kopfverletzungen in Blödsinn verfallenen, Lieutenant Johann Carl v Bork, der bei Aufstellung der Matrikel des Regenwalder Kreises als Besitzer von Wangerin b seine Stelle in derselben fand, nach dessen im Jahre 1830 erfolgten Ableben die Erben desselben das oben genannte Gut dem Besitzer von Wangerin a, Joseph Josephy, überließen, von dem es, nach zehnjährigem Besitz, im Jahre 1846 an die Familie v. Bork zurückgelangte, und zwar in der Person des damals zu Stargard in Garnison stehenden Lieutenants N. N. v. Bork. Mit dem Gute Wangerin b ist ein Lehnsstamm verbunden. . . . . B.

Webderwill, Nebengut oder Vorwerk des Rittergutes Stramehl, von demselben 1/8 Mle. gegen SW. entfernt, enthält 8 Wohnhaüser, 13 Familien, 58 Seelen. Viehstand: 28 Pferde, 74 Haupt Rindvieh, 1262 Schafe. Webderwill ist der plattdeütsche Ausdruck für das hochdeütsche Wort „Widerwillen". . . . . . . B.

Wilhelminenhof, neües Vorwerk des Ritterguts Ornshagen, besteht aus 1 Wohnhause mit 5 Familien und 21 Seelen. Viehstand: 5 Pferde, 9 Rinder, 193 Schafe. Diese neüe Anlage ist amtlich nicht gemeldet und der vorschriftsmäßige Antrag auf Genehmigung des Namens nicht gestellt worden. . . . . . B

Wilhelmsthal, Vorwerk, zum Gutsbezirk Hoffeld gehörig, besteht aus 2 Wohnhaüsern und enthält 5 Familien, 27 Seelen. Viehstand: 12 Pferde, 44 Rinder, 862 Schafe. Der Oberst und Landwehr-Inspecteur v. Rüchel, als Besitzer von Hoffeld, hat auf der Feldmark des in seinen Verhältnissen zur Gutsherrschaft regulirten Bauerdorfs Roggow a dieses Vorwerk im Jahre 1817 erbaut und demselben den Namen beigelegt, welcher durch das, im Amtsblatt vom 25. Februar 1818 publicirte Ministerial-Rescript vom 26. Januar 1818 genehmigt worden ist. Das Vorwerk ist 1/4 Mle. von Hoffeld entfernt gegen W. und steht an der Landstraße nach Naugard. Das ehemalige zum Gute Hoffeld gehörige Vorwerk Louisen-

hof hat mit Errichtung von Wilhelmsthal aufgehört, doch ist der Name nicht erloschen, sondern auf die später angelegte Colonie Louisenhof übertragen worden. S. diesen Artikel. . . . . D.

Windbruch, neües Vorwerk des Ritterguts Liezow, 2 Wohnhaüser, 6 Familien, 32 Seelen. Viehstand: 6 Pferde, 7 Kühe, 402 Schafe. Auch für diesen neüen Wohnplatz fehlt es an der amtlichen Anzeige, daher denn auch die Lage desselben gegen das Gut Liezow nicht angegeben werden kann. . . . . . . O.

Winningen, Rittergut, 2 Meilen von der Kreisstadt Labes gegen SW., ½ Mle. von Wangerin gegen WSW., an der Eisenbahn und an der von Wangerin nach Freienwald und Stargard führenden Steinbahn, welche beide die Feldmark durchschneiden, in hoher Lage, 339,7 Pariser Fuß über der Ostsee, enthält 8 steüerpflichtige Wohn- und 10 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde, 22 Familien, 141 Seelen; Viehstand: 21 Pferde, 45 Rinder, 1127 Schafe. Die Feldmark, deren Boden zu dem mitteltragbaren des Kreises gehört, hat ein Areal von . . . 2490,78 Mg., wovon 2431,94 Mg. steüerpflichtig sind. Steüerfreies Land gibt es nicht. Ackerland 1573,4 Mg., mit einem Reinertrage von 24 Sgr. vom Mg., Gartenland 3,3 Mg., Wiesen 391,19 Mg., die einen sehr geringen Ertrag an Heü liefern, Weiden nur 14,41 Mg., Holzungen 448,67 Mg. mit sehr guten Beständen, die einen reichlichen Ertrag gewähren, Wasserstücke nur 0,97 Mg. Ertraglos 35,92 Morgen Land und Wasser, Hof- und Baustellen 22,92 Mg. — Grundsteüer Thlr. 152. 19. 2 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 6. 6 Sgr.

Winningen, Kirchdorf, Filial von Runow, hat 21 besteüerte Wohnhaüser und 39 steüerfreie Gebaüde, incl. Küsterschulhaus. In der Feldmark sind 24 Interessenten mit 82 Besitzstücken angesessen. Sie begreift . . . . . 1054,31 Mg., wovon 964,31 Mg. der Grundsteüer unterliegen, 31,32 Mg. aber, die der Kirche und Schule gehören, steüerfrei sind. Ackerland 804,15 Mg. mit einem Reinertrage von 19 Sgr. pro Mg., Gartenland 4,88 Mg., Wiesen 129,53 Mg., die etwas mehr Heüertrag geben, als die Gutswiesen, Weiden von sehr gutem Ertrage 55,02 Morgen. Holzung nur 2,05 Mg. Ertraglos 46,39 Mg., Hof- und Baustellen 1229 Mg. — Grundsteüer Thlr. 57. 9. 10 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 16. 2 Silbergroschen.

Was die Besitzverhältnisse des Gutes Winningen betrifft, so ist auf Runow zu verweisen. Beide Güter haben stets Einen Besitzer gehabt. Zeitiger Besitzer ist Gustav Robert-Tornow . . . . N.

Wisbu, Lehn-Rittergut der Familie v. d. Osten, im nördlichen Theil des Kreises an der Gränze des Greifenberger Kreises, 4½ Mle. von Labes gegen N. und 1¼ Mle. von Plate gegen NzO. in hügeliger Gegend, aus der gegen S. der Schloßberg und gegen N. der Stuffenberg hervortritt, enthält 17 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, sowie 31 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, an der außer der Gutsherrschaft, 5 Interessenten, zusammen mit 10 Besitzstücken betheiligt sind, und die einen fruchtbaren Boden hat, begreift . . . . 5044,66 Mg. Davon sind 4921,39 Mg. der Grundsteüer unterworfen. Steüerfreie Grundstücke gibt es nicht. Gartenland 7,32 Mg., die Wiesen sind 370,63 Mg. groß und geben in ihrem Heüertrage 30 Sgr. vom Mg., von bedeütender Ausdehnung sind die

Weiden, sie sind 608,34 Mg. groß und bestehen zum größten Theil aus Ericafeldern, die im nördlichen Theil des Regenwalder Kreises vorwalten, Holzungen 805,92 Mg., Wasserstücke 46,26 Mg. Ertraglos 59,75 Mg. Land, 12,72 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 50,8 Mg., eine bedeütende Fläche. — Grundsteüer Thlr. 316. 28. 4 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 19. 29 Sgr. — Einwohnerzahl: 43 Familien, 267 Seelen. Viehstand: 36 Pferde, 107 Haupt Rindvieh, 2070 Schafe.

Wisbu, Kirchdorf, Filial von Woldenburg, besteht aus 18 Ganzbauerhöfen, 1 Halbbauerhofe und 5 Kossatenhöfen, enthält 23 besteüerte Wohn- und 42 steüerfreie Gebaüde, incl. Küsterschulhaus. Die baüerliche Feldmark hat einen sehr fruchtbaren Boden, welcher den der Gutsfeldmark bedeütend übertrifft, begreift 1175,19 Mg., wovon 1042,62 Mg. besteüert und 57,54 Mg., die den geistlichen und Schulinstituten zustehen und einen Reinertrag von 40 Sgr. pro Mg. abwerfen, steüerfrei sind. 25 Parteien sind mit 72 Besitzstücken angesessen. Ackerland 735,61 Mg., dessen Ertrag um 11 Sgr. pro Mg höher ist als der des Gutsackers, Gärten 2,89 Morgen, Wiesen 150,32 Mg. mit 39 Sgr. Ertrag pro Mg., 9 Sgr. mehr als die Gutswiesen geben, Weiden 97,32 Mg., deren Ertrag das Doppelte der Gutshütung ausmacht, Holzung 114,03 Mg. Wasserstücke haben die Bauern nicht. Ertraglos 54,55 Mg., Hof- und Baustellen 20,48 Mg. — Grundsteüer Thlr. 103. 29. 7 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 19. 16 Sgr. — Einwohnerzahl: 32 Familien, 215 Seelen. Viehstand: 30 Pferde, 94 Rinder, 349 Schafe.

Wisbu, früher auch Wisbow geschrieben, ursprünglich aber Wissebugge (S. 568), — ob in der Urkunde von 1479 die Buchstaben des Namens nicht richtig erkannt und vielleicht Wittebugge, d. i: Weißbuche zu lesen? — bestand, außer zwei zum Gute Witzmit b gehörigen Bauerhöfen, aus 3 seit 100 Jahren vereinigten Antheilen.

Wisbu a wurde nebst der dazu gehörigen Hälfte des Guts Vandekow, nachdem es in Concurs gerathen war, durch den Rechtsspruch vom 16. März 1716 der Wittwe des Commissarius Dinnies Friedrich v. d. Osten zugeschlagen und von derselben durch den antichretischen Pact vom 17. September 1721 für die Summe von 9299 fl. 16 Lßl. auf 30 Jahre dem Jürgen Lorenz v. Kameke verkauft. Dieser verkaufte die Hälfte des Gutes Vandekow am 9. September 1727 für 1233⅓ Thlr. dem Präsidenten Matthias Conrad v. d. Osten, und hinterließ Wisbu a seiner Wittwe, welche es am 19. November 1745 für 7600 fl. = 5086⅔ Thlr. dem Hauptmann Peter Christoph v. d. Osten, als Lehnsfolger abtrat. Diesem war auch nach dem Tode seines Vaters, des Hauptmanns George Casper v. d. Osten, der Gutstheil —

Wisbu b nach dem brüderlichen Theilungsvergleich vom 14. August 1737 für 7000 fl. = 4666⅔ Thlr. überlassen worden.

Wisbu c bestand in einem Ackerwerke nebst 2 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe, wie auch einer Holzkavel in der Stölitzschen Holzung und wurde von der Wittwe des Landraths v. d. Osten, Margarethe Luise, geb. v. Manteüffel, in ihrem Testamente vom 30. Juni 1802 zu einem Stipendium für die studirende Jugend aus der Stadt Greifenberg und der umliegenden Gegend vermacht, vom Magistrat zu Greifenberg aber am 26. September 1736 für 3700 fl. = 2466⅔ Thlr. der Wittwe des Hauptmanns Hans Adolf v. Wacholz, Hedwig Elisabeth, geb. v. Pode-

wils, verkauft*). Diese überließ die oben erwähnte Holzkavel in der Stölitzschen Holzung am 16. April 1742 für 575 fl. = 383⅓ Thlr. dem Lieutenant und nachmaligen Major Christoph Friedrich v. Schloden und vermachte in ihrem Testamente vom 22. October 1755 das Gut Wisbu c ihrer Universalerbin, der Tochter des Hauptmanns Peter Christoph v. d. Osten, dem Fraülein Johanna Elisabeth Christiane, nachmals verehelichte Major v. Bork, welche es nach dem Kaufcontract vom 22. December 1756 ihrem Vater überließ, nach dessen am 24. September 1769 erfolgten Ableben sich seine Wittwe Hedwig Elisabeth, geb. v. Zastrow, mit ihren Kindern am 29. December 1769 dahin verglich, daß die drei Güter Wisbu a, b, c für den Taxwerth von 13.433⅓ Thlr. dem jüngsten Sohne, dem Lieutenant nachmaligen Landrath des Osten-Kreises Georg Julius Felix v. d. Osten zufielen, der noch die Invasion der Franzosen 1806, als hachbetagter Greis, erlebte (vergleiche S. 580), nicht aber mehr die Organisation des Regenwalder Kreises, 1818. In der ersten Ritterguts-Matrikel des neügebildeten Kreises vom 19. April 1828 wurden als Besitzer des Ritterguts Wisbu die Erben des Landraths v. d. Osten eingetragen. Bei der Mangelhaftigkeit der Matrikular-Acten, die auf die Vornamen der Besitzer aus einer und derselben Familie, mit höchst seltenen Ausnahmen, keine Rücksicht nehmen, läßt sich die Reihenfolge der Besitzer von Wisbu nicht nachweisen. Bald nach 1828 heißt es in einem landräthlichen Bericht über vorgekommene Besitzveränderungen bei Wisbu einfach: „Hr v. d. Osten", dann kommen in einem Verzeichniß aller landtags- und kreistagsfähigen Güter vom 14. Juni 1844 „v. d. Ostensche Erben" vor; darauf 1851 wiederum „v. d. Osten"; dann kommt 1853 endlich ein Vorname zum Vorschein, und zwar „Heinrich v. d. Osten", der auch heüte, 1873 noch Besitzer von Wisbu zu sein scheint, da weitere Veränderungen in dem Besitz dieses Gutes in den Matrikular-Nachrichten nicht gemeldet sind. O.

Witzmitz a, altes Lehn-Rittergut der Familie v. d. Osten, 4 Mln. von der Kreisstadt Labes gegen NW. und 1½ Mle. von Plate gegen NO., an der großen Stettin-Danziger Staatsstraße, nördlich vom Krebsbache, der nicht weit von hier vorüberfließt, gegen 160 Pariser Fuß über der Ostsee, enthält nach der statistischen Kreistabelle 21 Wohnhaüser, 38 Familien, 237 Seelen; Viehstand: 30 Pferde, 77 Rinder, 1258 Schafe; nach den Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums, mit Einschluß der Vorwerke, 17 Wohnhaüser und 3 gewerbliche Gebaüde, die besteüert sind, und 22 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, deren Boden eben nicht der einträglichste ist, ist unter 17 Interessenten mit 59 Besitzstücken vertheilt, und begreift . . . . 3770,65 Mg., davon 3681,69 Mg. steüerpflichtig, und 4 Mg. steüerfrei sind. Das Ackerland hat ein Areal von 1290,01 Mg., dessen Ertrag pro Mg. nur auf 17 Sgr. hat eingeschätzt werden können, an Gärten sind 5,15 Mg. vorhanden, an Wiesen 241,47 Morgen, mit einer kümmerlichen Heüwerbung, deren Werth vom Mg. nur 8 Sgr., oder 19 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt beträgt, eben so ärmlich ist die 607,38 Morgen große Weide auf den Erica- und Heidfeldern, deren Ertrag nur zu 7 Sgr. pro Mg. gerechnet wird; auch die Holzungen, die 815,47 Mg. groß sind, gewähren nur 3 Sgr. Ertrag, was 4 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt, dagegen ist die Fischerei ꝛc. in den 26,21 Mg. großen Wasserstücken mit 2 Sgr. über dem Durchschnitt ergiebig zu nennen. Ertraglos 68,9 Mg. Land und Wasser, Hof- und Bau-

*) Wegen dieses v. d. Osten-Manteüffelschen Stipendiums vergl. man die historische Beschreibung der Stadt Greifenberg, im L.-B. II. Th. Bd. VI., 621, 622, 652.

stellen 16,06 Mg. — Grundsteüer Thaler 127. 20. 6 Pf., Gebaüdesteüer Thaler 17. 3 Silbergroschen.

Zu einem der beiden Gutsbezirke Witzmitz gehören die Vorwerke Gramhausen, Neidhof und die Colonie Ostenheide. Den Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums zufolge bilden sie einen Bestandtheil des Gutes Witzmitz a, die statistische Kreistabelle rechnet sie dagegen zu Witzmitz b, wenigstens läßt sie dieselben auf dieses Gut folgen. Welche von beiden Angaben die richtige sei, läßt sich ohne weitlaüfige Rückfragen nicht zur Entscheidung bringen; einige Andeütungen zur Erklärung des Sachverhältnisses ergeben sich aus der unten folgenden Nachweisung der Besitzveränderungen.

Witzmitz b, Rittergut, ebenfalls ein altes Lehn des v. d. Ostenschen Geschlechts, enthält, ohne die Vorwerke, nach der statistischen Kreistabelle 11 Wohnhaüser, 32 Familien, 197 Seelen; Viehstand: 34 Pferde, 56 Rinder, 1466 Schafe; nach den Grundsteüer-Tabellen 13 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, die der Steüer unterworfen sind, so wie 18 steüerfreie Gebaüde. In der Feldmark sind, außer der Gutsherrschaft, 5 Parteien, zusammen mit 14 Besitzstücken angesessen. Ihr Boden ist etwas ergiebiger als der Boden in der Gutsfeldmark Witzmitz a. Sie hat einen Flächeninhalt von . . . . 4387,64 Mg. Der Grundsteüer unterworfen sind 4298,97 Mg., steüerfrei 7 Mg. Das Ackerland gibt 18 Sgr. Reinertrag von jedem seiner 1823,41 Mg., Gärten 6,7 Mg., Wiesen 452,03 Mg., Ertrag 9 Sgr., Weiden 1014,18 Mg., Ertrag 2 Sgr., Holzung 986,03 Mg., Ertrag 3 Sgr., Wasserstücke 23,62 Mg., Ertrag 6 Sgr. Ertraglos 59,94 Mg. Wasser und Land, Hof- und Baustellen 21,73 Mg. — Grundsteüer Thaler 132. 23. 2 Pf., Gebaüdesteüer Thaler 13. 26 Sgr. Alle diese Angaben ohne die Vorwerke.

Die beiden Güter und die baüerliche Gemeinde bilden hinsichtlich der Baulichkeiten einen zusammenhangenden Gebaüde-Complex von 46 Wohnhaüsern, zufolge der statistischen Kreistabelle, bewohnt von 97 Familien und 582 Seelen.

Der Baueracker, indem sein Ertrag dem des mittlern Kreisdurchschnitts nicht allein gleich ist, sondern sogar noch um eine Kleinigkeit übertrifft, ist mehr als doppelt so ergiebig, wie der Gutsacker in beiden Gütern, woraus gefolgert werden kann, entweder, daß den baüerlichen Wirthen bei der Separation der bessere Boden zu Theil geworden, oder daß sie auf die Cultivirung mehr Mühe, Arbeit und Kosten verwendet haben, wie es von Seiten der Gutsherrschaften geschehen ist.

Witzmitz, Pfarrkirchdorf, besteht aus 6 Bauer- und 4 Kossatenhöfen und enthält 21 steüerpflichtige Wohnhaüser und 32 steüerfreie Gebaüde, incl. der Pfarr-, Küster- und Schulgebaüde, 27 Familien, 148 Seelen. Viehstand: 17 Pferde, 61 Rinder, 177 Schafe. An dem Eigenthum der Feldmark sind 28 Interessenten mit 87 Besitzstücken betheiligt. Der Grundsteüer unterworfen sind 1662,43 Mg., steüerfrei sind 315,32 Mg., die den geistlichen Instituten und der Schule gehören, der auch die in den Gütern liegende steüerfreie Morgenzahl hinzugerechnet werden muß. Die Feldmark begreift . . . . 2035,02 Mg., davon sind 676,85 Mg. unterm Pfluge mit einem Reinertrage von 26 Sgr. pro Morgen, an Gärten gibt es 2,85 Mg., an Wiesen 183,18 Mg., 10 Sgr. Ertrag, an Weiden 129,95 Mg., 5 Sgr. Ertrag, Holzung 985,94 Mg., Ertrag 4 Sgr. vom Morgen. Ertraglos sind in der baüerlichen Feldmark 41,17 Mg. Land und

Wasser, Hof- und Baustellen 16,1 Mg. — Grundsteüer Thlr. 34. 1. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 13. 6 Sgr.

In Witzmitz ist der Sitz einer Postexpedition auf dem Course von Plate bis zu der 1¼ Mle. entfernten Station Reselkow, Fürstenthum Kamin, wo der Postenlauf aufhört, in einer — Sackgasse auslaüft. Einst auf der großen Post- und Heerstraße von Stettin nach Danzig, von Staatswegen mit großem Kostenaufwand als Steinbahn gebaut, war diese Straße die Hauptpulsader für den Verkehr des östlichen Pommerns, jetzt mehr oder minder verödet, seitdem am 1. Juni 1859 das Dampfroß seine Kraft auf einer, weiter südlich durchs Land am Meere ziehende Eisenstraße entwickelt.

Das alte Osten-Lehn Witzmitz a, ein Rittersitz mit einigen Bauern, Kummerow c, ein Bauerhof in Mudelmow und das Vorwerk Gramhausen kamen nach dem Tode des Lieutenants Otto Christoph v. d. Osten, zufolge brüderlichen Theilungsvergleich vom 6. August 1729 an seinen Sohn Georg Ehrenreich, dessen nachgelassene Söhne Georg Christoph, Otto Siegfried und Friedrich Leopold sich am 3. Januar 1764 dahin verglichen, daß Witzmitz a mit seinen Zubehörungen für den zu 15.000 Thlr. festgesetzten Werth durch das Loos dem ersten, und nach dessen Ableben dem Christoph Henning v. d. Osten zufiel, welcher Kummerow c am 9. September 1778 dem Hauptmann Carl Friedrich Leberecht v. Schlichting kaüflich überließ (s. Geiglitz und Kummerow); während er selber im Normaljahre 1804 Besitzer von Witzmitz a war. Als v. d. Osten Senior wurde er in die erste Ritterguts-Matrikel von 1828 aufgenommen. In einer Nachweisung der Statt gehabten Besitzveränderungen vom 17. März 1841 wird als Besitzer von Witzmitz a seit 1840, vielleicht schon früher, Gadebusch genannt, der auch in der revidirten Matrikel von 1842 steht. Er verkaufte das Gut im Jahre 1847 an den Lieutenant v. Malzahn, von dem es im Jahre 1858 wiederum durch Kauf in den Besitz des gegenwärtigen Eigenthümers v. Blücher gelangt ist.

Witzmitz b mit seinen Pertinenzstücken, bestehend in 2 Bauerhöfen in Wisbu, 2 Kossatenhöfen in Geiglitz und der Schäferei Neidhof, und das alte Osten-Lehn Pinnow a, kamen nach dem Tode des Landraths Carl v. d. Osten, zufolge brüderlichen Vergleichs vom 10. April 1742, für 15.000 Thlr. an den ältesten seiner Söhne, den Landrath Christoph Friedrich v. d. Osten, welcher seinen bei dem Gute Witzmitz b besessenen Antheil an der gemeinen Heide, den halben Antheil an dem Holzkaten und die bisher mit dem Major v. Schloden zu Stölitz gemeinschaftlich besessenen Holzungen am 10. December 1743 demselben für 550 Thlr. verkaufte, und nachdem er noch einen in dem alten Landbuche mit c bezeichneten Theil des Gutes Pinnow a, nach dem Erkenntniß vom 25. April 1764 erstritten und eingelöst hatte, diese Güter seinen beiden Söhnen erster Ehe, den Lieutenants Carl Heinrich und Curt Christian v. d. Osten hinterließ. Von diesen wurden die genannten Güter nach dem Vergleiche vom 28. April 1778 für den zu 22.525 Thlr. festgesetzten Werth zum erblichen Besitz und zur freien Disposition ihrer Stiefmutter Barbara Helene, geb. v. Brüsewitz, abgetreten, welche nicht allein eine zum Gute Witzmitz b gehörige, aus zwei halben Kaveln bestehende Holzkavel in dem Woldenburgschen Schloßwalde, nach dem Contracte vom 1. November 1784 und dessen ergänzendem Nachtrage vom 30. April 1787 für 63 Thaler erblich dem Franz Joachim v. Lettow zu Broitz, sondern auch die zwei Kossatenhöfe zu Geiglitz, welche zu Witzmitz b gehörten, in Beitritt ihres Stiefsohnes, des Lieutenants Curt Christian

v. d. Osten, am 30. Januar 1792 für 1000 Thlr. erblich der Wittwe des Hauptmanns v. d. Osten, geb. v. Wedel, verkaufte, und in ihrem am 5. Mai 1797 eröffneten gerichtlichen Testamente vom 3. Juli 1789 die Güter Witzmitz b und Pinnow a ihrem Stiefsohne, dem Lieutenant Curt Christian v. d. Osten, als ihrem Universalerben, vermachte, welcher im Normaljahre 1804 Besitzer beider Güter war. In der Ritterguts-Matrikel von 1828 stand, wie bei Pinnow a, so auch bei Witzmitz b der Name v. d. Osten junior als Besitzer dieses Gutes. Dieser jüngere v. d. Osten ist wol derselbe, welcher, nach Pensionirung des ersten Landraths Regenwalder Kreises, v. Bork auf Kankelwitz, ums Jahr 1834, an dessen Stelle trat und der zweite Landrath im Kreise wurde, August v. d. Osten, der in der revidirten Matrikel von 1842 als Besitzer von Witzmitz b aufgeführt wurde, und im Jahre 1855 den Hauptmann und Landschaftsrath Curt v. d. Osten zum Nachfolger im Besitz von Witzmitz b und Pinnow a, c, gehabt hat. . . . . O.

Woitzel, Podewilsches Lehn-Rittergut, ¼ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen OzO., an der Lötznitz, in ebener Gegend, ungefähr 230 Pariser Fuß über der Ostsee, enthält 17 Wohnhaüser, 25 Familien, 159 Seelen; Viehstand: 24 Pferde, 61 Haupt Rindvieh, 1506 Schafe, und mit dem zum gutsherrlichen Polizei-Bezirke gehörigen, in den Grundsteüer-Tabellen nicht genannten Nebengute Nieder-Aalkist, welches 1⅛ Mle. von Woitzel gegen SO. entfernt ist, an steüerpflichtigen Baulichkeiten 22 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, darunter die Kornmühle auf der Lötznitz, so wie 19 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde. In der Feldmark, deren Boden rücksichtlich seiner Tragfähigkeit unter dem Durchschnittswerthe des Ertrages steht, sind, außer der Gutsherrschaft 2 Parteien angesessen. Ihr Flächeninhalt beträgt . . . . 5069,62 Mg. Sie gehört mithin zu den größten Gemarkungen des Kreises. Zu versteüern sind 4961,19 Mg. Steüerfreie Liegenschaften sind in der Feldmark nicht vorhanden. Das Ackerland umfaßt 2853,65 Mg. und gibt pro Mg. einen Reinertrag von 22 Silbergr., was mit dem Kreisdurchschnitt bis auf 3 Sgr. und mit den Erträgnissen der angränzenden Labser Stadtfeldmark genau übereinstimmt; Gärten hat das Gut in einer Fläche von 8,68 Mg., an Wiesen sind 430,87 Mg. vorhanden, deren Heüwerbung 24 Sgr. Ertrag pro Mg. gewährt, an Hütungen 295,64 Mg., an Holzungen, bestehend in Eichen-, Buchen- und Kiefernbeständen von gutem Ertrage 1369,12 Mg., zum größten Theil bei Nieder-Aalkist belegen, an Wasserstücken nur 0,72 Mg., an Ödland 2,51 Mg. Ertraglos sind 64,36 Mg. Land und 12,69 Morgen Wasser; Hof- und Baustellen 31,38 Mg. — Grundsteüer Thlr. 267. 2. 11 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 14. 16 Sgr. — In unmittelbarem Zusammenhange mit den Gutsgebaüden stehen die Gebaüde von —

Woitzel, Kirchdorf, Filia der Mater in Zülzewitz, 10 Bauer- und 5 Kossatenhöfe enthaltend, 10 steüerpflichtige Wohn- und 43 steüerfreie Gebaüde, incl. Küsterschulhaus, 19 Familien, 122 Seelen; Viehstand: 28 Pferde, 66 Rinder, 538 Schafe. Die Feldmark, deren Boden etwas besser ist, als der in der Gutsfeldmark, hat ein Areal von . . . . 1705,62 Mg., welches unter 19 Interessenten mit 159 Besitzstücken vertheilt ist. Davon sind 1121,15 Mg. der Grundsteüer unterworfen, und 13,65 Mg. als Schulland davon frei. Das Ackerland umfaßt 1209,85 Mg. und gewährt 23 Sgr. Reinertrag vom Morgen, Gärten gibt es 2,89 Mg., Wiesen nur 37,75 Mg., aber in hoher Kultur

stehend, da sie eine Heüwerbung geben, deren Reinertrag zu 42 Sgr., oder 17 Silbergr. über dem Ertrage der Gutswiesen, eingeschätzt ist; auch die Weiden, welche einen Umfang von 328,9 Mg. haben, sind sehr ergiebig, da ihr Reinertrag 3 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, und 4 Sgr. über den Gutshütungen ausmacht; an Holzung besitzen die baüerlichen Wirthe nur 55,41 Mg. mit geringem Bestande. Ertraglos sind 56,04 Mg., Hof- und Baustellen 14,78 M. — Grundsteüer Thlr. 103. 7. 7 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 18. 18 Sgr.

Einst war alles Land, welches eine spätere Zeit unter dem Namen des Borken-Kreises zusammengefaßt hat, das Patrimonium des mächtigen Geschlechts der Borkonen, in dem sie von ihren Hauptburgen Labes, Stamyl (Wolfsburg), Regenwald, Wangerin und vielen Nebenburgen frei schalteten und walteten mit landesherrlicher Gewalt, die Oberherrlichkeit der Greifen nicht anerkennend, denen sie sich nach Alter des Geschlechts, wie nach materieller Macht und Kraft gleich achten konnten, vor denen sie sich nach Jahrhunderte langem Widerstand dennoch endlich im 16. Jahrhunderte, in Folge der Zersplitterung ihrer Güter unter die einzelnen Familienglieder, beügen und ihnen, selbst diese uranfänglichen Güter zu Lehn auftragen mußten. So war denn auch —

Woitzel, sprich Wötzel, ein landesherrliches Lehn geworden, das die Borkonen aus der Hand der Greifen empfingen. Dieses Gut, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Nieder-Aalkist und das große Gut in Zülzewitz, oder Zülzewitz a, wurden von dem Landvogt Henning Bork, der in Folge der großen, während des 30jährigen Krieges erlittenen Verluste in Vermögens-Verfall gerathen war, in Concurs gesetzt, und von den Glaübigern nebst dem Rechte, die veraüßerten Pertinenzstücke des Gutes Woitzel, nämlich das Vorwerk Nieder-Aalkist und einige Theile in Rosenow und Sagen einzulösen, nach vorhergegangener Aufforderung der Borkschen Geschlechtsvettern, und am 18. März 1689 zusammen für 14.000 Thaler —

Dem Hofrathe Felix v. Podewils verkauft, welcher auch von Döring Joachim Bork dessen daran behauptetes Lehnrecht am 6. Juni 1698 für 500 fl. = 333⅓ Thaler kaufte. Nachdem er das verpfändet gewesene Vorwerk Nieder-Aalkist für fl. 861. 2 Lßl. eingelöst hatte, trat der Hofrath v. P. das ganze Besitzthum am 23. August 1720 seinen drei Söhnen in der Art ab, daß dem ältesten Sohne Gerhard das Gut Zülzewitz a für 6000 Thlr., dem mittlern Sohne, Hauptmann Adam, die Güter Woitzel und Nieder-Aalkist für 14.666⅔ Thlr., und dem jüngsten Sohne, Lieutenant Georg Albrecht, die Goldkavel zu Theil wurde; dem indessen ein Antheil an Woitzel vorbehalten blieb. Nachdem die beiden zuletzt genannten Brüder, mit Einwilligung ihres Vaters, die oben erwähnten, verpfändet gewesenen und eingelösten Pertinenzstücke in Rosenow und Sagen am 4. Januar 1721 für 4700 fl. = 3133⅓ Thlr. erblich dem geheimen Rathe, Vicekanzler und Hofgerichts-Präsidenten Martin Adrian v. Bork kaüflich überlassen hatten, und der Hofrath Felix v. Podewils und dessen Lehns-Descendenz die Güter Woitzel und Zülzewitz a durch den Lehnbrief vom 4. Januar 1737 als neüe Lehne erhalten hatten, auch zugleich der Descendenz des Geheimraths und Schloßhauptmanns Adam v. Podewils die durch den Rechtsspruch vom 6. August 1736 erstrittene gesammte Hand daran in diesem Lehnbriefe verliehen worden war, kam Zülzewitz a von Gerhard v. Podewils an dessen nachgelassenen Sohn Felix Wilhelm, und wurde nach dessen Tode durch den wider die Glaübiger desselben am 5. Juni 1750 eröffneten Rechtsspruch für den gewürdigten Werth von Thlr. 4535. 5. 8 Pf. seinem Vaterbruder, dem

Hauptmann Adam v. P. zugeschlagen, dessen nachgelassener einziger Sohn, Adam Heinrich v. P., zufolge Theilungsvergleichs mit seiner Mutter und seinen Schwestern vom 5. October 1752 die beiden Güter Woitzel, mit Nieder-Aalkist, und Zülzewitz a für die obigen Preise, zusammen für Thlr. 19.201. 21. 8 Pf. annahm.

Das kleine Gut in Zülzewitz, oder Zülzewitz b, gleichfalls eine uralte Besitzung der Vorkonen, hatten sie verafterlehnt, nach der Lehnsprofession von 1714 an die v. Preüß. Es wurde von dem Hauptmann Joachim Valentin v. Preüß und dessen Ehefrau Anna Elisabeth, geb. v. Steinbach, am 27. April 1722 für 2900 fl. = 1933⅓ Thlr. an den Besitzer v. Zülzewitz a, Gerhard v. Podewils, verkauft, der somit ganz Zülzewitz besaß, von welchem das Gut durch Erbgang an seinen Sohn Felix Wilhelm, und von diesem an seine einzige Tochter Eleonore Friederike Benjamine v. P. kam, nach deren Tode aber zufolge Theilungsvergleichs ihrer Erbnehmer vom 8. October 1764 und nach dem Contracte vom 20. Januar 1765 für 1273 Thlr., als das meiste Gebot, dem Hauptmann Caspar Otto v. Schmeling überlassen, von diesem aber, schon nach 8 Wochen, am 23. März 1765 für 1900 Thlr. erblich an Adam Heinrich v. Podewils verkauft wurde.

Nachdem derselbe noch einen Bauerhof in Zülzewitz, welcher als ein Vorksches Lehnstück zum Gute Bernsdorf gehörte, am 15. Mai 1775 für 300 Thlr. erblich von dem Landschafts-Director Peter Matthias Georg v. Vork gekauft hatte, hinterließ er Woitzel mit Nieder-Aalkist, und das ganze Gut Zülzewitz seinen vier Söhnen, den Lieutenants Ernst Christian Friedrich Albert, Georg Friedrich Richard, Carl Georg Adolf Felix, und Heinrich Otto Ludwig v. P., welche nach dem commissarischen Theilungsvergleich mit ihrer Mutter und ihren drei Schwestern vom 21. März 1796 diese Güter, und zwar Woitzel nebst dem Nebengute Aalkist für Thlr. 27.907. 17. 4 Pf., Zülzewitz a für Thlr. 7146. 4 gr., Zülzewitz b für 2500 Thlr. und den von ihrem Vater gekauften Bauerhof in Zülzewitz für 370 Thlr., im Ganzen für Thlr. 32.923. 21. 4 Pf. in Besitz nahmen, und sich hierauf am 7/8. November 1797 dahin verglichen, daß die Güter Woitzel, Nieder-Aalkist und Zülzewitz für deren zusammen auf Thlr. 44.344. 12. 4 Pf. festgesetzten Werth dem ersten, dem Lieutenant beim Dragoner-Regiment v. Strantz, Ernst Christian Friedrich Albert v. P. allein überlassen wurden.

Derselbe war nicht allein im Normaljahre 1804, sondern auch zur Zeit der Aufstellung der ersten Ritterguts-Matrikel von 1828 und so auch nach der revidirten Matrikel von 1842 Besitzer beider Güter. Steht gleich in beiden Dokumenten der Hauptmann v. P., so ist nicht zu zweifeln, daß derselbe mit dem Dragoner-Lieutenant von 1797 eine und dieselbe Person ist, wenn man sich erinnert, daß die Schwadrons-Anführer bei den Dragonern — die ehedem eine zu Pferd und zu Fuß fechtende Waffe waren — nicht Rittmeister, sondern Hauptleüte genannt wurden. Nach seinem, noch in demselben Matrikular-Jahre erfolgten Ableben, vererbten die Güter Woitzel und Zülzig auf seine Kinder, von denen zufolge landräthlichen Berichts vom 26. December 1842, der Premier-Lieutenant v. P. das Gut Woitzel übernahm, und der Kammergerichts-Assessor Julius v. P. das Gut Zülzewitz in seinem und der übrigen Erben Namen verwaltete. Letzterer ist seit 1850, nunmehr Criminalrath a. D. und Kreis-Deputirter genannt, in den Alleinbesitz beider Güter getreten. . . B

Woldenburg, Rittergut, theils Allodium, theils uraltes Lehn des v. d. Osten-Geschlechts, nebst Pfarrkirche, 3¾ Mln. von der Kreisstadt Labes gegen NNW. und 1 Mle. von Plate gegen NO. am rechten Ufer des Krebsbaches und unfern

der großen Staatsstraße von Stettin nach Danzig, enthält an steüerpflichtigen Baulichkeiten 8 Wohn- und 1 gewerbliches, so wie 13 steüerfreie Gebaüde, darunter die der Pfarre; 24 Familien, 112 Seelen; Viehstand: 19 Pferde, 87 Haupt Rindvieh, 865 Schafe. Die Feldmark, an der 6 Interessenten mit 10 Besitzstücken betheiligt sind, und deren Boden rücksichtlich seiner Ertragfähigkeit unter dem Mittelertrage des Kreises steht, hat ein Areal von . . . . 2144,77 Mg., wovon 1979,81 Mg. der Gutsherrschaft ꝛc. steüerpflichtig, und 116,13 Mg. den geistl. Instituten gehörig, steüerfrei sind. Unterm Pfluge befinden sich 1411,18 Mg., von denen nur 14 Sgr. pro Mg. Ertrag gewonnen werden, mithin nahezu oder etwas über die Hälfte des Kreisdurchschnitts, Gärten gibt es 5,03 Mg., einen bessern Ertrag, als die Äcker geben die 230,96 Mg. Wiesen, nämlich 23 Sgr. pro Mg., d. i. 6 Sgr. über der mittlern Heüwerbung des Kreises, an Weiden sind 295,48 Morgen ebenfalls von sehr guter Beschaffenheit vorhanden, an Holzung nur 2,12 Morgen, dagegen an Wasserstücken 148,11 Mg., bestehend in dem, gegen die oben erwähnte Staatsstraße sich erstreckenden Woldenburger See, mit einträglicher Fischerei ꝛc., Ödland 3,04 Mg. Ertraglos sind 26,18 Mg. Land und 7,07 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 16,58 Mg. — Grundsteüer Thlr. 91. 24. 8 Pf., Gebaübesteüer Thlr. 9. 16 Sgr.

Ehemals ein berühmtes festes Schloß, wovon zu Brüggemann's Zeit, 1784, noch einige Überbleibsel vorhanden waren, — vielleicht auch jetzt, 1873, noch es sind — ist die Woldenburg, — von Brüggemann irrthümlich Wollenburg geschrieben — ein altes Stammgut des Geschlechts derer v. d. Osten, woselbst Friedrich v. d. Osten seßhaft war, als er 1248 zur Dotation des Klosters Marienfließ 40 Hufen beisteüerte, woraus folgt, daß er auch in der Gegend des, im Saziger Lande belegenen, Klosters begütert war. Im folgenden Jahrhundert finden sich die Lockstedten auf der Woldenburg gesessen. Curt Lockstedt zur Woldenburg erwarb 1379 vom Herzoge Wartislaw dem Jüngern die Korn- und Geldbeede in Molstow wiederkaüflich, und Heinrich Lockstedt zur Woldenburg verkaufte 1395 dem Abte zu Belbog die Lande zu Molstow und Radun. Die Woldenburg kam aber an das Osten-Geschlecht zurück, indem Henning Lockstedt dieselbe an den Ritter Dinnies (Dionysius) v. d. Osten verkaufte, was anscheinend nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geschehen ist, rücksichtigt man den Lehnbrief von 1479, der alle Zubehörungen des „Hauses zur Woldenburg" aufzählt (S. 568.) Wie in Plate, so waren die v. d. Osten auch Schloßgesessene auf der Woldenburg, die sie gemeinschaftlich besaßen. Im Jahre 1543 fand aber eine Theilung des Schlosses Statt.

Auf Ansuchen des Alexander, Joachim und Dyonisius, Gebrüder v. d. Osten zur Woldenburg, Plate und Schilbberg Erbsessen, so wie der Vertreter der minderjährigen Vettern in ehrhafter Vormundschaft als die nächsten Agnaten, Otto v. Arnim, ein Blutsverwandter, wie eine Theilung des Schlosses Woldenburg beantragt wird. Dies geschah durch die beiden Herren Commissarien, Graf Jürgen von Eberstein, Herrn zu Naugard und Massow, und Henning v. Dewitz, zur Daber Erbsessen, zu Woldenburg Montags nach Johannis 1543.

Die Theilung geschah durchs Loos; da aber Ewald und Valentin minderjährig waren, das Wohnhaus und die wüste Stube auf dem Schloß, so seel. Jürgen v. d. Osten etwa gewesen, nicht getheilt werden konnte, so verordneten die Commissarien, daß Joachim v. d. O. 8 Jahre hindurch Georges Haus so, und was er sonst im Brauch hat, bewohnen sollte. So ferner mittler Zeit durch Rath und Bewilligung der unmündigen Freündschaft das Wohnhaus nicht getheilt wird,

dasselbige Wohnhaus, und Alles, was Jürgen v. d. O. auf dem Schloß zu seinem Antheil gewesen, durch die drei Gebrüder v d. Osten und die beiden Unmündigen zu gleichen Unkosten in baulicher Gewehr erhalten werden soll.

Anlangend die Vorburg, die Ackerhöfe und Gärten, so soll es damit also gehalten werden: Was einem Jeden durchs Loos zufällt, wird ein Jeder unwiderruflich erblich besitzen. Insonderheit der Pferdestall, den Jürgen v. d. O. auf der Vorburg erbaut hat, ist in drei Theile von einander gesetzt mit einer Schnur gemessen. Das Mitteltheil ist Alexander v. d. O. zugefallen, das andere Theil nächst dem Brauhause Joachim v. d. O., das dritte Theil ist den unmündigen Ewald und Valentin zugefallen. Dagegen ist das von Jürgen seel. im Gebrauch und im Besitz gehabte Brauhaustheil als vierte Kavel dem Dionysius v. d. O. zugefallen.

Die Ackerhöfe belangend, hat Joachim v. d. O. für sich, seine Erben und angehörenden Theil den Krug und Scheüne mit dem Kohlhofe bis an den Plankenzaun, wie Jürgen v. d. O. Krüger denselben gebraucht hat, an sich genommen. Dagegen haben Alexander v. d. O. und seine unmündigen Vettern Ewald und Valentin Jürgen v. d. O. seel. Ackerhöfe bekommen mit denselben Scheünen und Ställen, und Kohlhöfen bei dem gegrabenen Deiche belegen und Alles was jetzt dazu beplanket, bezaünet und in dem Platze begriffen ist. Ferner ist behandelt und die Loose gegeben, daß Alexander v. d. O. ist zugefallen der Platz bei dem Küster hinter dem Schloß, so Jürgen v. d. O. zu einem Baumgarten pflegte zu gebrauchen, dagegen haben Joachim v. d. O. und die Unmündigen den Baumgarten bei dem Schielen Thore bekommen und in zwei Theile gesetzt. Die Vergleichung dreier Kohlhöfe ist dermaßen bewerkstelligt, daß Joachim v. d. O. und seine Erben den Kohlhof bei der Pfarre belegen; der Kohlhof gegen die Kirche bei der Scheüne belegen ist Ewald und Valentin zugefallen, und Alexander ist mit einem Kohlhofe nach dem Sandfelde belegen und zu einem Hopfengarten eingebanet verzeüget worden. Dionysius v. d. O. soll für sich und seine Erben weiter nichts als den dereinstigen Erbanfall erhalten und ist dagegen, laut besonderer Schriften, in Schildberg zufrieden gestellt. Die wüste Stube bei dem Schielen Thore, die seither Ritter Ewald v. d. O. und sein Bruder Hans gemeinschaftlich besessen, soll auch ferner ein gemeinsames Besitzthum der Theilnehmer bleiben.

Brandenburg-Preußischer Seits erhielten die v. d. Osten wegen Woldenburg den ersten Lehnbrief unterm 20. December 1665 vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm, den zweiten am 3. Juni 1700 vom Kurfürsten Friedrich III. und den dritten am 20. April 1714 vom Könige Friedrich Wilhelm I. Hiernach bestand Woldenburg aus zwei Antheilen. Beide Theile sind im 18. Jahrhundert von der Ostenschen Familie veräußert worden.

Woldenburg a wurde mit seinen Zubehörungen, bestehend in 3 Bauern und einigen Kossaten in Mudelmow, der Burg- und Schloßgerechtigkeit zu Woldenburg und Plate nebst zwei Antheilen an dem Schlosse zu Woldenburg, den Mühlenpächten aus der Justinschen Mühle jährlich 9¾ Sch. Roggen, mit dem Rechte, 19¾ Sch. Malz- und Grützkorn metzfrei zu mahlen, der jährlichen Mühlenpacht aus der Zampelmühle, 6 Sch. Hafer jährlich aus Raddun, zwei Hühnern jährlich aus Kützow, den Landtstraßen im Woidenburg und Justin, dem Holze und der Mastung im Schloßwalde, einer Kavel in Rübenhagen, zwei Kaveln in der Witzmitzschen Heide und einer Kavel in dem Plateschen Vorwerke, von dem Hauptmann Philipp Ludwig v. d. O. am 7. Mai 1729 für 5025 Thlr. erblich dem Landrathe Caspar Gideon v. Lettow verkauft, dessen Tochter Hedwig Gertrud dieses Gut, laut Theilungsver-

gleichs mit ihren Geschwistern vom 12. Januar 1739, durch das Loos bekam, und nachdem sie es ihrem Ehemanne Johann Joachim v. Kleist zum Brautschatze zugebracht hatte, es mit demselben am 28. Februar 1752 für den mindern Preis von 4221 Thlrn. erblich ihrem Bruder Franz Joachim v. Lettow zu Broitz verkaufte.

Dieser kaufte auch Woldenburg b am 2. December 1773 für 1033⅓ Thlr. wiederkaüflich auf 30 Jahre von dem Hauptmann Friedrich Wilhelm v. d. O. (s. Geiglitz) und verkaufte hierauf ganz Woldenburg am 14. März 1784 für 5600 Thaler erblich der Wittwe des Hauptmanns v. Plotho, Johanna Sophie Lovisa, geb. Tibbe, welche nach dem gerichtlichen Aufgebot durch das rechtskräftige Erkenntniß der Pommerschen Regierung vom 12. September 1785 nicht allein bewirkte, daß die sämmtlichen an Woldenburg a berechtigten v. d. Ostenschen Agnaten mit allem Lehnrechte daran präcludirt wurden, und hierauf die nunmehrige Erb- und Allodialeigenschaft dieses Gutsantheils am 21. März 1800 in dem Land- und Hypothekenbuche verzeichnet wurde, sondern sich auch in Ansehung des von ihrem Verkaüfer Franz Joachim v. Lettow nur wiederkaüflich besessenen Antheils Woldenburg b mit den zur Einlösung desselben berechtigten 4 Söhnen des Hauptmanns Friedrich Wilhelm v. d. O., als Carl Friedrich, Georg Wilhelm Felix, Christoph Henning und Georg Leopold Christoph v. d. O., am 4. März 1799 dahin verglich, daß dieselben ihr diesen Gutsantheil für einen, zu dem ehemaligen Kaufgelde der 1033⅓ Thlr. bezahlten Nachschuß von 1200 Thlrn. erblich überließen, worauf auch der Landrath Georg Julius Felix v. d. O., auf Wisbu, nach dem gerichtlichen Instrumente vom 26. Juli 1799 allen Lehnrechten auf Woldenburg b Verzicht leistete.

So war im Normaljahre 1804 Frau v. Plotho, geb. Tibbe, Besitzerin des ungetheilten Gutes Woldenburg. In Ansehung der von ihr theils vertauschten, theils verkauften Stücke desselben s. die Beschreibung des Gutes Kummerow b. Auch mit dem Gute Roman, das ehemals zum Greifenbergschen Kreise, seit 1818 zum jetzigen Kolberger Kreise des Fürstenthums Kamin gehört, fanden ähnliche Transactionen Statt, die zur Ergänzung der Beschreibung dieses Gutes (L.-B. III. Th. Bd. I, 420, 421) hier eingeschaltet werden.

Der Justizrath Johann Wilhelm Christoph Steobanus v. Wriechen, Landrath des Greifenbergschen Kreises und Besitzer des Ritterguts Roman, kaufte zur Vergrößerung desselben folgende Pertinenzstücke des ca. 2 Mln. entfernten Gutes Woldenburg a, nämlich: — 1) zwei Holzkaveln in der Witzmitzschen Heide, die Kappe bei der Schwengelhorst, und die kleine Kavel in der Dünner Riege genannt; 2) den Antheil an der Fischereigerechtigkeit auf den gemeinschaftlichen Ostenschen Seen, dem Rüdnitz, dem Großen und Kleinen Tarnow; 3) zwei Wiesen, die eine 20 Mg. 153 Ruth., und die andere 12 Mg. 1 Ruthe groß, nebst einem Theil des daran liegenden Ackerkamps; 4) 32 Mg. von dem Grunde des Woldenburgschen Sees, wenn derselbe abgelassen wird; 5) das Recht auf dem unter 3 erwähnten Acker ein Büdnerhaus und eine Heuscheune zu erbauen, zu diesem Bau und künftigen Ausbesserungen, auch zum Wiederaufbau, Lehm, Steine, Sand von der Woldenburgschen Feldmark zu entnehmen und für die Bewohner dieses zu erbauenden Katens Weidefreiheit auf 4 Haupt Rindvieh, einige Schafe, Schweine und Gänse, ingleichen die Erlaubniß Bienen zu halten, Torf zum eignen Bedarf zu stechen, Heidekraut zum Düngen zu hacken, Raff- und Leseholz aus dem Woldenburgschen Schloßwalde, auch Pfahl- und Strauchholz zur Bewehrung und Instandhaltung der Zaüne um die Gärten und Wiesen, auf der Woldenburgschen Feld-

mark zu nehmen, mittelst Vertrages vom 24. Oktober 1800 für den Preis von 1400 Thlrn. erblich von der verwittweten Frau Hauptmann v. Plotho, geb. Tibbe, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Verkaüferin, so lange sie lebt und im Besitz des Gutes Woldenburg verbleibt, den Abnutz der unter 3 erwähnten und verkauften Wiesen behält.

Ferner kaufte der Gutsherr von Roman — die auf der Woldenburgschen Feldmark belegenen Holz- und Buschkaveln, die bisher Pertinenzstücke des Gutes Witzmitz a gewesen waren, am 29. December 1801 für 200 Thlr. von Christoph Henning v. d. Osten; und — die zu Kummerow a bisher gehörig gewesenen 2 Holzkaveln in der Osten- oder Witzmitzschen Heide, die Kappe und die Kählingskavel, den Antheil an dem zu Kummerow und Natelwitz a gemeinschaftlich gehörenden Holzwärterkaten in der gedachten Heide, mit dem Antheil an der sog. Gemeinenheide, so weit diese zu Kummerow gehört hat, am 14. April 1803 für den Preis von 600 Thlrn. erblich von dem Hauptmann Carl Friedrich Leberecht v. Schlichting, damaligen Besitzer v. Kummerow.

Schon mehrere Jahre vorher hatte der Gutsherr von Roman folgende Stücke erworben und zu seinem Gute gelegt: — 1) Die zu Neüresе a gehörig gewesene in dem gemeinschaftlichen Roman-Drosedow-Lestinschen Walde belegenen 5 Holz- und Buschkaveln am 25. Januar 1796 für 250 Thlr. erblich von dem Hauptmann v. Fransecky, damaligen Besitzer von Neürese a. — 2) Die bisher zu dem Gute Kölpin a gehörig gewesenen Stücke, als 5 Holz- und Buschkaveln in dem sogen. Popielwalde, der Holzkaten Vorkenhof, der Antheil an dem gemeinschaftlichen Holzwärterhofe, welchen bisher Joachim Knack bewohnt hatte, der Antheil an der gemeinschaftlichen Fischerei auf dem Steüdnitz-See, so wie auf der Molstow, am 20. December 1795 für 4000 Thlr. erblich von dem Lieutenant Ernst Heinrich v. Vork, dem damaligen Besitzer des Gutes Kölpin a, dessen Nachfolger im Besitz, der Hauptmann v. Fansecky, sich der, nach dem Protokoll vom 27. Januar 1796 zu dem Gute Kölpin a vorbehaltenen Jurisdiction über die Bewohner dieser veraüßerten und zu Roman gelegten Stücke, am 16. Juni 1796 begab und solche dem Besitzer dieses Gutes abtrat. Auch wurden alle Realglaübiger und Realprätendenten an die erwähnten, ehemals zu Kölpin a gehörig gewesenen Stücke durch das am 25. November 1796 publicirte Erkenntniß vom 18. November 1796 rechtskräftig präcludirt. — 3) Zwei in der Ostenheide belegene Holzkaveln, die Lange horst und die Wolfskavel genannt, am 14. August 1797 für 400 Thlr. erblich von dem Prediger Georg Samuel Reißmann und dessen zwei Schwestern. Diese Holzkaveln hatte der Commissarius v. d. Osten, welcher am 15. Mai 1708 starb und keine männliche Descendenz hinterließ, am 19. März 1707 für 256 fl. 9 Lßl. erblich an den Accise-Inspector Johann Georg Reißmann verkauft, dessen Nachkommenschaft sie von der Zeit an besessen hatte, so daß sie nur unter dem Namen der Reißmannschen Kaveln bekannt waren, deren Eigenthum hiernächst auf erfolgte Aufforderung der etwaigen unbekannten Erben durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 27. Mai 1799 dem oben erwähnten Prediger Reißmann und dessen zwei Schwestern zugesprochen wurden. — 4) Von dem Besitzer des Gutes Roman wurden auch ein Bauerhof in Kölpin a und eine Holzkavel in dem Popielwalde, mit den darunter an der Molstow belegenen Wiesenflecken, als ehemalige Pertinentien des Gutes Mühlenbruch, von demselben nach dem gerichtlichen Protokoll vom 8. Febr. 1797 abgenommen und zum Gute Roman gelegt, welches durch die Rechtssprüche vom 12. December 1791 und 21. October 1793 in dem Besitze der Sommerfischerei

auf dem zu Reselkow gehörigen Groß-Tarnow-See besonders mit der Wade und dem Gebrauche eines Kahns zu fischen bestätigt worden ist.

Roman hatte im Jahre 1866 einen Flächeninhalt von 8676,62 Mg., wovon 8561,56 Mg. besteüert und 15,16 Mg. steüerfrei waren. An Grundsteüer wurden Thlr. 365. 9. 3 Pf., und an Gebaüdesteüer Thlr. 18. 22 Sgr. gezahlt. (L.-B. III. Th. Bd. I., 986, 987). Außerdem haftet seit Trinitatis 1794 ein Meliorations-Canon von 15 Thlrn. wegen des Kapitals von 1500 Thlrn. auf diesem Gute, welches König Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1788 Behufs vorzunehmender Verbesserungen bewilligt hat. Der jährliche Betrag von dieser Bewilligung sollte nach dem Nutzungsanschlage 153 Thlr. 4 Pf. betragen. Kehren wir von diesem Excurs nach Roman zurück nach —

Woldenburg, so ist zu bemerken, daß dieses Gut im Jahre 1822 in den Besitz von Bockelberg überging, den wir von Mudelmow her kennen, welches Gut von ihm gleichzeitig erworben wurde. Nach seinem Tode ist Woldenburg auf seine Wittwe, geb. v. Jagow, und nach deren Ableben auf deren Sohn, Lieutenant v. Bockelberg, den jetzigen Besitzer, übergegangen. . . . . O.

Wulkow, Rittergut mit Kirche, die eine Filia der Maldewiner Mater ist, 2 Mln. von der Kreisstadt Labes gegen NW., 1³/₈ Mln. von Regenwald gegen S., und 1⁵/₈ Mln. von Daber gegen NNO., enthält, außer dem Herrnhause, 8 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, die besteüert sind, und 16 steüerfreie Gebaüde, darunter das Küsterschulhaus, 22 Familien, 146 Seelen. Viehstand: 35 Pferde, 69 Haupt Rindvieh, 1119 Schafe. Die Feldmark, an deren Besitz neben der Gutsherrschaft 3 Interessenten, zusammen mit 9 Besitzstücken betheiligt sind, begreift . . . . 2291,7 Mg., wovon 2209,47 Mg. mit der Grundsteüer belegt, 19,17 Mg. der Kirche und Schule gehörig, davon frei sind. Unterm Pfluge befinden sich 1781,73 Mg., von denen ein Reinertrag von 21 Sgr. pro Mg. erzielt wird, was 4 Sgr. unterm Kreisdurchschnitt ist, die Gärten sind 10,77 Mg. groß, gewähren aber einen verhältnißmäßig geringen Ertrag; ergiebig an Heü dagegen sind die 127,1 Mg. großen Wiesen; die Weiden begreifen 76,03 Mg., an Holzungen sind 215,51 Mg. mit guten Laub- und Nadelholzbeständen vorhanden, an Wasserstücken, die gleichfalls guten Ertrag gewähren, 13,32 Mg., endlich gibt es auch 4,18 Mg. Unland. Ertraglos sind 34,45 Mg., Hof- und Baustellen 28,61 Mg. — Grundsteüer Thlr. 136. 29. 9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 13. 6 Sgr.

Wulkow, oder Wolkow, wie der Name auch geschrieben wird, war ursprünglich ein zweiherrliches Bauerdorf, den Dewitzen und den Borkonen gehörig. Der Dewitzentheil bestand aus 6 Höfen, von denen jedoch 4 zu je 2 und 2 zu 2 kleinen Ackerwerken zusammengelegt worden waren, was im Lauf des 18. Jahrhunderts geschehen zu sein scheint. Diese zwei Ackerwerke, nebst den zwei übrigen Bauerhöfen, waren ein Dewitzen-Lehn und gehörten im Jahre 1784 dem Hauptmann nachmaligen Major Carl Ludwig v. Dewitz, von dem es auf seinen einzigen Sohn Carl Friedrich Ludwig v. Dewitz überging, der im Normaljahre 1804 Besitzer war (s. Maldewin).

Der Theil in diesem Dorfe, den einst die Borkonen besessen hatten, bestand aus 3 Bauerhöfen und bildeten Dependenzien des Gutes Groß-Raddow, und gehörten demnach in den Jahren 1771—1778 dem Rittmeister, nachmaligen General-Feldmarschall Fürsten Gebhard Leberecht v. Blücher-Wahlstadt. Dessen Nachfolger

im Besitz von Gr. Raddow, Hauptmann Ernst Bogislaw v. Bülow trennte aber die Wulkowschen 3 Bauerhöfe von seinem Hauptgute und verkaufte dieselben am 22. September 1794 für 3800 Thlr. als erbliches Allodium an die Ehefrau des Majors v. Dewitz, Caroline Helene Charlotte, geb. v. Dewitz, welche aus den drei Bauerhöfen ein Ackerwerk bildete und dieses, nachdem sie Wittwe geworden war, mittelst Vertrages vom 17. Januar 1803 für 5500 Thlr. wiederkaüflich auf 25 Jahre, von Marien 1803 bis dahin 1828, dem Arrhendator Christoph Gottlieb Strey, nach eingeholter Genehmigung des Königs, überließ.

Die Auflösung der zwei letzten Bauerhöfe und die Vereinigung derselben mit den zwei kleinen Ackerwerken im Dewitzen-Theil ist sehr wahrscheinlich in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse erfolgt und die Consolidirung dieses Dewitzen-Theils mit des ursprünglich Borkschen Theils zu Einem Gute muthmaßlich nach der am 1. Januar 1818 erfolgten Organisation des Regenwalder Kreises. Daß demselben, oder seinen Theilen, bereits im Normaljahre 1804 ritterschaftliche Rechte zugestanden haben, ersieht man daraus, daß Wulkow als selbständiges Gut in die Ritterguts-Matrikel vom Jahre 1828 aufgenommen worden ist. Als Besitzer des Gutes Wulkow bezeichnet sie ein Mitglied der Familie v. Arnim, ohne nähern Nachweis über die Persönlichkeit desselben. In der revidirten Matrikel von 1842 steht der Name des Besitzers vom Nachbargute Salmow, nämlich Pissin, dem das Jahr darauf der Name Michaelis als Besitzer von Wulkow folgt. Dieser hat das Gut mittelst Contracts vom 24. Juli 1853 an den Premier-Lieutenant vormals in Großherzogl. Meklenburg-Strelitzschen Diensten, Friedrich Carl Wilhelm v. Blücher verkauft, der auf sein Ansuchen vermöge Naturalisations-Urkunde vom 26. Mai 1854 in den Preüßischen Unterthanen-Verband aufgenommen worden ist, worauf er, freilich erst nach Verlauf von sechs Jahren, nämlich am 24. März 1860, bei der Kgl. Kreisgerichts-Deputation zu Labes den Homagial-Eid abgeleistet hat. . . . . B. u. D.

Wurow, Rittergut, 1 Mle. von Labes gegen NNO., am linken Ufer der Rega und an der Eisenbahn, die hier den Fluß überschreitet, in bergiger Gegend, unfern der Schivelbeiner Kreisgränze, den dortigen Ortschaften Liepz und Schönwitz gegenüber, enthält 12 Wohnhaüser, 32 Familien, 205 Seelen; Viehstand: 32 Pferde, 86 Haupt Rindvieh, 1570 Schafe; und mit dem zum Gute gehörigen Vorwerke Emilienhof 13 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, Regamühle, Ziegelei, die besteüert sind, so wie 20 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von . . . . 3134,76 Mg., wovon 2997,81 Mg. der Grundsteüer unterliegen, und 3,03 Mg., zum Schulamte gehörig, steüerfrei sind. Das Ackerland umfaßt 2163,92 Mg. und entspricht hinsichtlich der Tragfähigkeit dem mittlern Zustande des Kreises, da der Reinertrag zu 25 Sgr. auf den Mg. eingeschätzt worden ist. Überhaupt zeichnet sich der ganze Strich Landes am linken Ufer der Rega von Wurow über Grabow und Zülzewitz bis gegen Woitzel durch verhältnißmäßige große Fruchtbarkeit aus. An Gärten hat Wurow 4,25 Mg., an Wiesen 175,46 Mg., mit 26 Sgr. Reinertrag pro Mg., was ebenfalls dem Kreisdurchschnitt ganz nahe steht; an Weiden 115,82 Mg., an Holzungen 538,88 Mg., an Wasserstücken 2,51 Mg. Ertraglos sind 83,86 Mg. Land und 22,91 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 9,84 Mg. — Grundsteüer Thlr. 196. 10. 11 Pf., Gebaüdesteüer 11 Thlr.

Wurow, Pfarrkirchdorf, besteht aus 11 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe, hat 23 Wohnhaüser und 1 gewerbliches Gebaüde, die besteüert sind und 30 steüerfreie Gebaüde, darunter sich die der Pfarre, der Küsterei und des Schulamts befinden. Mit Einschluß der geistlichen Institute und der Schule sind an dem Eigenthum der Feldmark, deren Boden nicht so fruchtbar ist, als der im Gutsfelde, 23 Grundbesitzer mit 146 Besitzstücken betheiligt, woraus zu folgen scheint, daß viel Parcelenwirthschaft getrieben wird. Ihr Areal beträgt . . . . . 1545,4 Mg., wovon 1148,47 Mg. besteüert und die den geistlichen Instituten 2c. gehörenden 165,12 Mg., welche einen Reinertrag von 23 Sgr. pro Mg. geben, steüerfrei sind. Das Ackerland umfaßt 1021,47 Mg., Ertrag nur 19 Sgr. pro Mg., das Gartenland ist nur 1,3 Mg. groß, wol Pfarr- und Schulgarten, die Wiesen haben 100,15 Mg., die Hütungen 127,54 Mg., die Holzungen 63,13 Mg. Areal. Ertraglos an Eisen- und Steinbahn, Wegen 2c. 2c. 45,36 Mg., an Wasser 19,69 Mg., Hof- und Baustellen 17,36 Mg. — Grundsteüer Thlr. 57. 28. 9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 18. 16. Sgr. Das Dorf Wurow hat 33 Familien, 193 Seelen zu Einwohnern. Viehstand: 22 Pferde, 73 Rinder, 385 Schafe.

Das alte Borken-Lehn Wurow hat, mindestens im 18. Jahrhundert, mit Wangerin a stets einen und denselben Besitzer vom Geschlecht der Borkonen gehabt. Der letzte Besitzer war im Normaljahre 1804 der Kammerherr Ludwig Friedrich Christoph August v. Bork, oder vielmehr dessen Ehefrau, der er alle seine Güter, so auch Wurow, abgetreten hatte (s. den Artikel Wangerin a). Als die Güter des Kammerherrn Schulden halber im Jahre 1815 subhastirt worden waren, entging Wurow der öffentlichen Feilbietung nicht. In der Ritterguts-Matrikel von 1828 stand als Besitzer dieses Gutes ein Ökonom, Namens Reidel, dem 1832 ein anderer, Timme mit Namen, gefolgt war, welcher in der Matrikel von 1842 als Besitzer von Wurow eingetragen wurde. Derselbe verkaufte im Jahre 1845 an den Major v. Löper, auf Stölitz und Dumadel, Greifenberger Kreises, und dieser im folgenden Jahre an den Lieutenant Baron v. Schimmelmann, von dem das Gut 1855 an Kannenberg veraüßert worden ist, welcher am 24. März 1860 bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation den Erbhuldigungs- und Unterthänigkeits-Eid abgeleistet hat. . . . . B.

Zachow, Rittergut, 1¼ Mle. von Labes gegen W. und ⅜ Mln. von Stramehl in derselben Richtung, auf dem Plateau über dem Stramehlschen Thale, enthält 12 steüerpflichtige Wohn- und 9 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde, 25 Familien, 158 Seelen; Viehstand: 25 Pferde, 60 Rinder, 1254 Schafe. Die Feldmark, in der keine Nebeninteressenten sind, begreift bei einem sehr fruchtbaren Boden 2447,22 Mg., wovon 2402,93 Mg. die Grundsteüer zu entrichten haben. Steüerfreie Grundstücke gibt es nicht. Ackerland 1449,69 Mg., mit 30 Sgr. Reinertrag vom Mg., 5 Sgr. über dem mittlern Kreisertrag, Gärten 10,24 Mg., Wiesen 104,21 Mg. mit außerordentlich reicher Heüwerbung, deren Reinertrag den Kreisdurchschnitt mit 37 Sgr. pro Mg. um 10 Sgr. übertrifft, Weiden 79,42 Mg., Holzungen 567,18 Mg., mit guten Beständen, Wasserstücke 192,19 Mg. mit einträglicher Fischerei 2c. Ertraglos 29,39 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 14,9 Mg. — Grundsteüer Thlr. 171. 3 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 13. 22 Sgr.

Zachow, Kirchdorf mit Filia der Mater zu Groß-Raddow, besteht aus 8 Bauerhöfen, 1 Kirchenbauer und 1 Kossaten, enthält 18 Wohn- und 1 gewerbliches

Gebaüde, die steüerpflichtig sind, und 30 steüerfreie Gebaüde, darunter Küsterei und Schule, 22 Familien, 133 Seelen; Viehstand: 28 Pferde, 79 Rinder, 492 Schafe. Die Zahl der angesessenen Grundbesitzer beträgt 20 mit 99 Besitzstücken in der Feldmark, deren Areal . . . . 1545,42 Mg. beträgt, wovon 1460,75 Mg. steüerpflichtig und 8,64 Mg. steüerfrei sind. Das Ackerland mit noch besserm Boden, als der Gutsacker, umfaßt 1152,66 Mg. und gibt 32 Sgr. Ertrag vom Mg., Gärten sind 11,02 Mg., Wiesen 177,4 Mg. mit sehr dürftiger Heüwerbung, Weiden 128,31 Mg., kein Holz, kein Wasserstück. Ertraglos 63,81 Mg., Hof- und Baustellen 12,22 Mg. — Grundsteüer Thlr. 128. 21 Sgr., Gebaüdesteüer Thlr. 16. 26 Sgr.

Zachow — urkundlich, 1348, mit einem S geschrieben, — ist, soweit sich zurück denken und zurück nachweisen läßt, zu allen Zeiten ein Pertinenzstück von Stramehl und zwar ein Bauerdorf gewesen, dessen Einwohner der Schloßherrschaft dienstpflichtig waren. Im Jahre 1742 in den Besitz des geheimen Tribunalraths Löper übergegangen, scheint dieser, oder sein Testaments-Erbe, der Hofrath Löper es gewesen zu sein, welcher einige Bauerhöfe gelegt und daraus ein Ackerwerk gebildet hat, was, Anfangs von Stramehl aus bewirthschaftet, erst in der Folge eine selbständige Wirthschaft wurde, als auf dem Ackerwerke Gutsgebaüde errichtet waren, was ums Jahr 1804 der Fall gewesen sein mag, als der General-Landschaftsrath Johann Georg v. Löper Besitzer von Stramehl war. Damals schon im Normaljahre, müssen Umstände obgewaltet haben, die dem Zachower Ackerwerke die Berechtigung zum selbständigen Rittergute zuerkannten; ohne diese war es nicht möglich, daß Zachow einen Platz in der ersten Ritterguts-Matrikel von 1828 finden konnte. Als Besitzer des Ritterguts Zachow ist in derselben v. Conring genannt (dessen Adel von 1792 datirt, vielleicht Vater der Elisabeth v. Conring, welche die Gemalin des Obristlieutenants, Grafen Friedrich Gebhard v. Blücher, zweiten Sohnes des General-Feldmarschalls Fürsten Blücher-Wahlstadt war). Derselbe hatte Jädtke oder Jädeke zum Nachfolger in Zachow, der 1832 zum ersten Male genannt wird, und nach zehnjährigem Besitz 1842 an den General-Landschaftsrath v. Löper, auf Stramehl, verkaufte. 1851 kommen v. Löpersche Erben vor, dann aber später Frau v. Dewitz (ob eine Löpersche Tochter und Miterbin?) und zwar mit der Bemerkung, daß dieselbe seit 1849 Besitzerin v. Zachow sei. Durch das Ober-Präsidial-Rescript vom 21. Juni 1855 ist, auf Grund der Ermächtigung des Ministers des Innern in dem Rescript vom 21. April gleich. J. die Vertretung der Besitzerin, Frau v. Dewitz, auf den Kreistagen durch ihren Ehegatten, den Premier-Lieutenant v. Dewitz, auf Zachow, genehmigt. . . . . B.

Der Name Zachow oder Sachow hat in der Borkschen Familiengeschichte den Mißklang einer Sterbeglocke!

Sidonia Bork, geb. 1547, war die Tochter Otto's Bork auf Stramehl, und daher wol Enkelin Ulrichs, des Jüngern, den wir in dem Artikel Elvershagen kennen gelernt haben (S. 709). Sidonia erlebte den Prozeß, in welchem ihr Großvater mit dem Herzoge Johann Friedrich verwickelt wurde. Dieser Prozeß, der ihr Rechtsgefühl tief verletzte, mag Veranlassung gewesen sein, in der Seele der lebhaft empfindenden und sittlich wenig gebildeten Sidonia den Haß gegen das Greifen-Geschlecht, wie gegen alle Welt, zu entzünden und lebhaft zu schüren. Nach dem Tode des Vaters fielen die Lehn-Güter desselben auf den Sohn ihres Bruders,

gleichfalls Otto genannt, und Sidonien blieben „zum jungfraülichen Rechte" als Hypothek ihres Unterhalts nur die Hebungen von einigen Bauerhöfen in Zachow. Wie geringfügig auch diese Revenüen Sidonien's waren, so sind sie es doch gewesen, welche das unglückliche Ende der Nutznießerin herbeigeführt haben. Um Neüjahr 1604 war das nunmehr 57jährige Fraülein in das Stift Marienfließ getreten, woselbst sich Sidonia in kurzem, mit Berufung auf ihre Herkunft und die Ausstattung des Stifts durch ihre Ahnen, das Amt der Unter-Priorin zu erwerben wußte, dieses Amtes jedoch schon vor Ablauf eines Jahres, ihres gehässigen Wesens und unklösterlichen Betragens halber, enthoben wurde. Sidoniens Vetter, Jost Bork, auf Stramehl, fürstl. Hauptmann zu Sazig, war zum Klosterprovisor von Marienfließ bestellt worden, und lüstern nach Sidonien's geringem Einkommen aus Zachow, das er suchte an sich zu bringen, und weil dies auf regelrechtem Wege, etwa durch einen Vergleich mit Sidonia, nicht gelang, so schloß er sich ihren zahlreichen Feinden an, deren Dichten und Trachten auf den Untergang der gefürchteten und gehaßten Alten hinauslief. Vorzugsweise auf seinen Betrieb ist es geschehen, daß die 73jährige Matrone am 19. August des Jahres 1620 auf dem Rabensteine vor Stettin geendet hat.

Zampelkrug, Krugwirthschaft, zum Gutsbezirk Schmelzdorf gehörig, an der von Plate nach Daber führenden Landstraße, da, wo dieselbe den Zampelfluß überschreitet; 1 Wohnhaus, 1 Familie, 8 Seelen. Viehstand: 1 Pferd, 6 Kühe 5 Schafe. . . . . D.

Zeitlitz, Rittergut, $1^1/_4$ Mle. von Labes gegen WzS., an der Landstraße nach Daber und eben so weit von Wangerin gegen NNW., früher an der großen Straße von Labes nach Stargard und Stettin, enthält mit dem Vorwerke Friedrichsfeld 15 Wohnhaüser, 43 Familien, 225 Seelen, mit einem Viehstande von 37 Pferden, 38 Haupt Rindvieh, 2304 Schafen, zufolge der statistischen Tabelle, dagegen gibt die Steüer-Tabelle der besteüerten Wohngebaüde, auch mit Einschluß des Vorwerks Friedrichsruhe, nur zu 13 an, und die der steüerfreien Gebaüde zu 20. Die Feldmark, deren Ertragfähigkeit dem mittlern Zustande des Kreises entspricht, und in der 6 Besitzer mit 10 Besitzstücken angesessen sind, hat mit Einschluß der beiden Vorwerke einen Flächeninhalt von . . . . . 3234,36 Mg., von welcher Morgenzahl 2932,4 Mg. der Grundsteüer unterworfen, dagegen 236,61 Morgen den geistlichen Instituten gehörige Liegenschaften steüerfrei sind. Den Kulturarten nach theilt sich das Areal in 2409,57 Mg. Ackerland, mit 25 Sgr. Reinertrag vom Mg., 14,23 Mg. Gartenland, 258,74 Mg. Wiesen von so dürftiger Heüwerbung, daß der Ertrag des Mg. nur zu 8 Sgr. hat eingeschätzt werden können, 264,2 Mg. Weiden, 128,25 Mg. Holzung mit gutem Bestande, 4,02 Mg. Wasserstücke, den See enthaltend, der Gut und Dorf an einer Seite umgibt. Ertraglos sind 35,93 Mg. Land und 5,33 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 24,09 Morgen — Grundsteüer Thlr. 200. 5. 6 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 10. 14 Sgr. Im örtlichen Zusammenhange mit dem Gute ist —

Zeitlitz, Kirchdorf mit Tochterkirche der Stramehlschen Mutterkirche, hat 20 Wohnhaüser, 27 Familien, 136 Seelen und einen Viehstand von 20 Pferden, 68 Rindern, 387 Schafen, zufolge der statistischen Tabelle. Die Steüer-Tabelle gibt dagegen an steüerpflichtigen Gebaüden an 18 Wohnhaüser und 1 gewerbliches Ge-

baüde, sowie 28 steüerfreie Gebäude. Das Dorf besteht aus 11 Bauerhöfen, von denen nach der frühern Verfassung nur 4 unterthänig, die übrigen 7 aber frei von Hofediensten waren. Jetzt sind in der Feldmark, deren Boden mit dem der Gutsfeldmark von gleicher Beschaffenheit ist, 23 Besitzer mit 116 Besitzstücken angesessen, daher Parcelenwirthschaft. Die Größe der Feldmark beträgt . . 1087,3 Mg., davon sind 1012,48 Mg. steüerpflichtig und 9,47 Mg. Schulland steüerfrei. Unterm Pfluge sind 752,86 Mg., wovon ein Reinertrag von 29 Sgr., d. i: 4 Sgr. mehr, als vom Gutsacker, gewonnen wird, 10,73 Mg. sind Gärten, 22,21 Mg. Wiesen, 212 Mg. Weiden, 24,15 Mg. Holzung. Ertraglos 55,51 Mg., Hof- und Baustellen 9,84 Mg. — Grundsteüer Thlr. 74. 14. 3 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 18. 8 Silbergroschen.

Das alte Borken-Lehn Zeitlitz wurde 1597 von Ulrich Bork, den wir von Elvershagen her kennen, seinem Sohne Otto abgetreten, damit es nicht in die Hände seiner Glaübiger falle. Ein Theil des Gutes kam sodann von Otto B. durch Verkauf an Friedrich B. und wurde von diesem seinem Schwiegersohne, dem Rittmeister v. Golz, zum Brautschatze übergeben, worauf Otto's B. Enkel sich 1687 der Einlösung begaben. Den andern Theil verkaufte Achatz B. 1685 an Julius Franz v. Wedel. Beide Theile wurden hierauf, nachdem sie verschiedenen Besitzern zugefallen waren, im Jahre 1723 von dem Hofgerichts- und nachmaligen geheimen Rathe Johann Jakob v. Wenden gekauft, welchem durch das Rescript vom 20. Mai 1723 bewilligt wurde, das Gut Zeitlitz als ein Allod zu besitzen, auch unterm 2. December 1723 der Allodialbrief ertheilt wurde. Da aber nicht alle Borkonen, sondern nur die oben benannten Glieder des Geschlechts ihrem Lehnrechte entsagt hatten, auch keine Präclusion des Geschlechts nachgewiesen worden, so versteht es sich von selbst, daß diese Allodial-Eigenschaft in Ansehung der Agnaten nur so lange von Wirkung sein kann, bis die Linien der alienirenden Borkonen ausgestorben sind, und dadurch die Succession den übrigen eröffnet worden ist, was auch zufolge Dekrets vom 5. April 1775 im Land- und Hypothekenbuche verzeichnet worden ist. Indessen scheinen die Zweifel über die rechtliche Wirksamkeit des Allodialbriefes von 1723 in der Folgezeit beseitigt und die Allodial-Eigenschaft des Gutes, sei es durch Verzichtleistung der Agnaten, sei es durch rechtskräftige Präclusion derselben, endgültig festgesetzt zu sein, da in einem Verzeichniß der Rittergüter des Regenwalder Kreises vom 22. Juli 1858 bei Zeitlitz bemerkt ist, daß der Besitz dieses Gutes nicht für befestigt oder beschränkt zu erachten sei.

Der geheime Rath v. Wenden verkaufte das Gut im Jahre 1731 für 10.500 Thaler dem Major Georg Heinrich v. Petersen, welcher es seiner Ehehälfte, Esther Eleonore, geb. v. Münchow, vermachte, die es ihrem zweiten Ehemanne, dem Lieutenant Friedrich Joachim v. Billerbeck zubrachte, von dem das Gut, im Einverständniß mit seiner Gattin, am 21. October 1743 für 8315 Thlr. dem Prediger Johann Weichbrodt verkauft wurde. Dessen Erben veraüßerten es am 7. November 1772 für 9250 Thlr. erblich an den Arendator Gottfried Brahz, der es sodann nach dem gerichtlichen Vergleiche vom 14. April 1795 für 32.000 Thlr. seinem Schwiegersohne Christian Gottfried Witte überließ. Nicht lange vorher war dem Gute Zeitlitz eine jährliche Hebung von 10 Aalen aus der Stramehlschen Nickelsmühle zugefallen, welche vordem zum Gute Krazig gehörte, von dessen Besitzer, Ludwig Friedrich Christoph August v. Bork, aber am 18. August 1794 dem Gute Zeitlitz erblich überlassen wurden. Im Normaljahre 1804 war Witte Besitzer von Zeitlitz.

Als solcher fand er auch seine Stelle in der Ritterguts-Matrikel von 1828. Er vermachte Zeitlitz seiner Wittwe, die in der Nachweisung von 1832 als Besitzerin des Gutes aufgeführt wurde. Nachdem dasselbe 80 Jahre in der Brahz-Witteschen Familie gewesen war, wurde es mittelst Contracts vom 9. Juli 1852 an Claus Heinrich v. d. Decken, einen Sohn des Oberhauptmanns v. d. D., auf Schwinge, Amts Stade, im Königreich Hannover, verkauft. In Gemäßheit seines Ansuchens um Aufnahme in den Preüßischen Unterthanen-Verband, wobei er erklärte, zur Ableistung des vorgeschriebenen Homagial-Eides bereit zu sein, wurde ihm die Naturalisations-Urkunde unterm 14. Januar 1853 ausgefertigt, die Aushändigung derselben jedoch an die Bedingung geknüpft, daß, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 9. März 1852, der Nachweis über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande beigebracht werde. Hierauf erklärte v. d. D., daß im Königreich Hannover besondere Emigrations-Consense nicht ertheilt würden, was er demnächst durch eine amtliche Bescheinigung des Hannoverschen Amts Stade vom 12. Nov. 1852 beglaubigte. Auf den Bericht der Kgl. Reg. zu Stettin vom 24. Mai 1853 wurde dieselbe darauf durch das Ministerial-Rescript vom 4. Juni 1853 ermächtigt, dem Gutsbesitzer v. d. D. die nachgesuchte Naturalisations-Urkunde ohne weitern Nachweis über seine Entlassung aus dem jenseitigen Unterthanen-Verbande auszuhändigen.

Trotzdem der Gutsbesitzer v. d. D. bei der Aufnahme in den Preüßischen Unterthanen-Verband ausdrücklich erklärt hatte, seinem neüen Landesherrn den Erbhuldigungs-Eid leisten zu wollen, was an sich selbstverständlich war, so kam die Sache doch anders, was nach Ablauf von 7 Jahren zur Sprache gebracht wurde. Der Gerichtssprengel, dem das Rittergut Zeitlitz angehört, ist der der Kgl. Kreisgerichts-Deputation zu Labes. Dieser Gerichtshof ist also das Forum, bei dem der vorgeschriebene Eid abzuleisten war. Nun aber machte die genannte Kgl. Deputation der Kgl. Reg. am 17. Juni 1860 die Anzeige, — sie habe durch Verfügung vom 13. März desselb. J. den Gutsbesitzer Claus Heinrich v. d. Decken zur Ableistung des Erbhuldigungs-Eides vorgeladen; derselbe sei auch im Termine vom 24. März erschienen, habe aber erklärt, den Eid nicht leisten zu wollen, weil er, obgleich im Preüßischen Staate naturalisirt, doch noch Unterthan des Königs von Hannover sei, und durch die diesseitige Eidesleistung in Collisionen zu kommen befürchte. Auf Anweisung des Kgl. Appellations-Gerichts zu Stettin habe die Deputation unterm 10. Mai den v. d. D. aufgefordert, sich binnen einer Frist von vier Wochen darüber zu erklären, ob er bereit sei, den Erbhuldigungs-Eid zu leisten, widrigenfalls sie mit der Kgl. Reg. in Verbindung treten werde, um zu bestimmen, in wieweit ihm dieserhalb die gutsherrlichen Rechte, namentlich die Ausübung der Polizei-Gewalt und der kreisständischen Gerechtsame zu entziehen seien. Da nun die gestellte Frist erfolglos abgelaufen war, so machte die Königl. Deputation der Kgl. Reg. davon Anzeige, um über die, in der eben gedachten Richtung zu treffenden Maßnahmen Beschluß zu fassen. — Kein Zweifel, daß v. d. D. den Homagial-Eid schwören mußte, ohne daß dabei die Frage, ob er noch Hannoverscher Unterthan sei, in Betracht zu ziehen war, da auch Unterthanen anderer Deütschen Bundesstaaten den diesseitigen Erbhuldigungs-Eid schwören können, ohne ihren Pflichten gegen den betreffenden andern Staat etwas zu vergeben. Doch schien es nicht zuläßig, an die beharrliche Weigerung der Eidesleistung besondere Nachtheile, wie die Entziehung der ständischen und gutsherrlichen Rechte zu knüpfen. Denn gesetzlich sind diese Rechte, z. B: die polizeiobrigkeitliche Gewalt, nur an

den Besitz des Gutes gebunden, während das Gesetz von der Ableistung des Homagial-Eides als Bedingung für die Ausübung jener Rechte nichts weiß. In dem Ministerial-Gutachten vom 18. August 1836 ist nur gesagt, daß Ausländern die Erwerbung von Rittergütern nicht ohne die Ableistung des Eides gestattet werden soll. Und dies war beim vorliegenden Falle im Jahre 1853 außer Acht geblieben. In Erwägung dieser Umstände gab die Kgl. Reg. der Kgl. Kreisgerichts-Deputation zu Labes unterm 12. November 1860 ihre Ansicht zur Sache dahin zu erkennen, daß der Gutsbesitzer v. d. D. aus Hannover eingewandert, aber seit 7 Jahren Preüßischer Unterthan, wie jeder andere Unterthan des Königs, zur Leistung des Homagial-Eides nicht anders als im Wege der Exekution angehalten werden könne. Dieses Schreiben war dem v. d. D. mit der Aufforderung, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären und unter der Verwarnung, daß andernfalls angenommen werden würde, er beharre bei der Eidesverweigerung, abschriftlich mitgetheilt worden, jedoch ebenfalls, wie alle früheren, unbeantwortet geblieben. Die Kreisgerichts-Deputation hielt es aber für unzulässig, die Ableistung des Erbhuldigungs- und Unterthänigkeits-Eides im Wege der executio ad faciendum zu erzwingen, und die in der A. Ger. O. zum Zweck der Erzwingung verschiedener Eide privatrechtlicher Natur enthaltenen Vorschriften auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar. Dieser Ansicht schloß sich das Kgl. Appellations-Gericht in dem Schreiben vom 8. Januar 1861 an, worin dasselbe seine Meinung dahin aussprach, daß in dieser Angelegenheit nunmehr Alles geschehen sei, was gerichtlicher Seits habe gethan werden können, daher es denn auch das Weitere in Bezug auf die Ausübung der gutsherrlich-obrigkeitlichen Rechte des v. d. D. der Kgl. Reg. überließ. Mittlerweile, daß über weitere Maßnahmen bei der Landes-Polizei-Behörde Beschluß gefaßt werden sollte, hatte sich Claus Heinrich v. d. D. eines Andern, eines Bessern besonnen. Unaufgefordert meldete sich der gewissenhafte Welfen-Verehrer bei der Kreisgerichts-Deputation zu Labes, und leistete vor derselben am 26. Februar 1861 seinem jetzigen Landesherrn, dem Könige Wilhelm I. von Preüßen, den vom Gesetz geforderten Erbhuldigungs- und Unterthänigkeits-Eid

Die alte, hochangesehene, auch reich begüterte Familie v. d. Decken, in einigen Zweigen gräflichen, in anderen freiherrlichen Standes, hat ihre Urheimath im Erzstift Bremen, dessen letzter Erzbischof Prinz Friedrich von Dänemark war. Im westfäliischen Frieden 1648 der Krone Schweden als eine der Satisfactionen auf deütschem Grund und Boden zugesprochen, und ebenso das Stift Verden, wurden beide geistliche Länder, nunmehr weltliche Reichslehne, Bremen mit dem Titel eines Herzogthums, Verden mit dem eines Fürstenthums. Im nordischen Kriege eroberte Dänemark 1712 beide Länder, verkaufte sie aber 1715 an das in England zur Regierung gelangte Haus Kur-Braunschweig für 6 Tonnen Goldes. Im Hamburger Vergleich von 1729 trat sodann auch die Krone Schweden das Herzogthum Bremen und das Fürstenthum Verden förmlich an Kur-Braunschweig ab, doch gegen Erlegung von 90.000 Thalern. 1732 erhielten die mit dem Kurhute geschmückten Herzoge von Braunschweig-Lüneburg zum ersten Mal die kaiserliche Belehnung über Bremen und Verden. Mitbelehnt wurden die Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel. Also seit 1729 sind die v. d. Decken, von jeher hervorragende Mitglieder der Bremischen Ritterschaft, Unterthanen des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg gewesen, das sich 1814 in ein Königshaus von Hannover umgewandelt

hat, welches nach dem Ausspruche Georg's II*) auf dem Throne „bis ans Ende aller Dinge reichen" sollte, sein Dasein doch nur auf 50 und zwei Jahre gebracht hat. Wurde Claus Heinrich v. d. Decken vielleicht von einer gewissen Ahnung beschlichen, daß nach Ablauf von noch nicht drei Lustren das, mit so eminenter Anmaßung auftretende, Welfenthum unter den wuchtigen Schlägen eines unvermeidlichen Schicksals zusammenbrechen werde?**) Daß es darum moralische Pflicht sei,

*) Das am 12. October 1814 zu einem souverainen Königreich des Deütschen Bundes, unter dem Namen Hannover, erklärte ehemalige Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg hat thatsächlich zum ersten König, an Stelle des seit 1810 in völlige Geisteszerrüttung verfallenen Königs Georg III. von Großbritannien und Irland, dessen ältesten Sohn gehabt, der seit 1811 durch Parlaments-Beschluß die Regierung im Inselreiche führte, und nach dem Tode des unglücklichen Vaters, 1820, den britischen Thron als Georg IV. bestieg. Da das neüe Königreich Hannover mit Großbritannien und Irland nichts weiter, als die Personal-Union gemein hatte, so war dessen Regent und König im Deütschen Königreich nur als Georg I. zu bezeichnen, † 1830. Ihm folgte in beiden Königreichen sein Bruder Wilhelm I., der ein neues Hausgesetz erließ, dem, und dem in Hannover noch geltenden Salischen Gesetz, zufolge, 1837, sein Bruder Ernst August I. als König von Hannover folgte, † 1851. Dessen einziger Sohn und Nachfolger auf dem Hannoverschen Throne — ein Hauptrestaurator des Namens Guelf oder Welf, obwol derselbe mit Welf VI. im Jahre 1191 erloschen ist, — hat seinem Namen Georg die Ziffer V usurpirt, als wär' er auch König von England, wie es sein Oheim Georg IV. gewesen ist. Nach 15jähriger Regierung hat er der Gewalt der Dinge, die „bis ans Ende aller Dinge reicht", weichen und als Besitzer kolossaler Reichthümer, die durch 16 Millionen, an denen so mancher Tropfen Preüßischen Schweißes klebt, noch vermehrt worden sind, ins Privatleben übertreten müssen.

**) Der Herausgeber des L.-B. kann es sich nicht versagen, bei dieser Gelegenheit an einige, auf das Obige Bezug habende, Worte zu erinnern, die er vor nun beinahe 30 Jahren geschrieben, und in einem wenig bekannt gewordenen Buche, das den Titel führt: „Statistik des Preüßischen Staats; Versuch einer Darstellung seiner Grundmacht und Kultur, seiner Verfassung, Regierung und Verwaltung im Lichte der Gegenwart. Berlin, G. Reimer. 1845" hat drucken lassen. Nachdem er in der Vorrede zu diesem Buche von den politischen Anschauungen damaliger Zeit, ihren Extremen, der reactionären und der ungestüm-liberalen Richtung, von dem christlich-germanischen Phantasie-Staate und von den Freünden des gemäßigten Fortschritts gesprochen, schrieb er wörtlich Folgendes: — „Manchem, der dieser Richtung folgt, schwebt wol der Gedanke eines Nebeneinanderstellens Preüßens und Deütschlands vor, ohne aber den Muth zu haben, ihn sich selbst zu gestehen, geschweige denn, ihn zur Entwicklung kommen zu lassen. Regt er sich ein Mal irgend wo an einer geheimen Stelle des warmen Herzens, flugs ist der kalte Verstand ängstlich bei der Hand, ihn in sein Asyl zu verweisen! In der That, der Gedanke an eine Identificirung ist der großen Masse im Innern (der Preüßischen Lande) durchaus fremd. Bei der unverkennbaren und nur dann und wann auf Augenblicke verscheüchten Theilnahmlosigkeit an Allem, was öffentliches Leben heißt, lebt man nur in der Familie und in der örtlichen Heimath, und kümmert sich, trotz Eisenbahnen und Dampfschiffe, wenig um Das, was jenseits der Gränzen bei den deütschen Brüdern vorgeht, man liest viel, man kannegießert auch politisch, aber man vergißt das Gelesene eben so schnell, und die Kannegießerei hat nicht den Boden historischer und politischer Bildung. Etwas anders sieht es bei den Bewohnern des deütschen Gränzzuges aus, die mit den Sprachgleichen in nähere Berührung kommen; da herrscht Sympathie, auf sie pflanzt sich die Vorstellung fort, die, merkwürdiger Weise, bei vielen nicht unter Preüßens Scepter stehenden Deütschen zu einer lebendigern Klarheit gekommen ist, als bei uns, — der Gedanke nämlich an des Deütschen Vaterlandes innigste Einheit, die, warum soll ich's nicht frei heraussagen, unter den Auspicien von Preüßen's erhabener Autokratie erwartet wird! Diese Stimmung der deütschen Volksstämme scheint, mindestens im südwestlichen und nördlichen Deütschland ziemlich allgemein, ja, sogar unter den Hannoveranern verbreitet zu sein. Ich hatte in dieser Beziehung unlängst in Braunschweig, an öffentlicher Gasttafel, ein interessantes Gespräch, an dem, unter anderen Hannoveranern, Einer von der Unterweser (ein Kgl. Amtmann) sehr lebhaften Antheil nahm. Sollte dem wackern Oppositions-Manne dieses Buch zufällig zu Gesicht kommen, so erinnere er sich des 4. October 1844 und des Textes jener öffentlichen Unterhaltung, die da lautete: „Teütschland und die . . . . . . ! Das zweite Hauptwort behalt' ich für mich; möge sich's jeder Leser ergänzen! (Geschrieben am Allerheiligentage 1844." Das fehlende Hauptwort war „Hohenzollern."

die dem Hinfälligen geschworene Treüe nicht zu theilen mit der, dem mächtigen das Damokles-Schwert haltenden, Nachbarn zu beschwörende Treüe! Übrigens ist Claus Heinrich v. d. D. nicht der erste seines Geschlechts, der sich unter dem Schwarzsilbernen Banner niedergelassen hat. Im 4ten Decennium des laufenden Jahrhunderts war ein Rittmeister v. d. D., dem 15. Landwehr-Regiment attachirt, in der Grafschaft Ravensberg angesessen, und ein Freiherr v. d. D. war 1857 Besitzer des Ritterguts Dziewentline, im Kreise Militsch-Trachenberg. . . . B.

Ziegeleikaten, Vorwerk, zum Gutsbezirk Natelwitz gehörig, von dem Güte ½ Mle. gegen N. entfernt, am Papenbach, der sich bald darauf in die Molstow ergießt. Dieses kleine Vorwerk, welches früher eine Ziegelei gewesen, ist wegen seiner Lage bemerkenswerth, indem es der am weitesten gegen Norden belegene Wohnplatz des Regenwalder Kreises ist. Dieser und der Greifenberger Kreis stoßen daselbst mit dem Kolberger Kreise des Fürstenthums Kamin zusammen. Weder die statistische Kreistabelle noch die Grundsteüer-Tabellen führen den Ziegeleikaten an. . . . . O.

Zimmerhausen, Rittergut, im nordwestlichen Theile des Kreises, 4⅞ Mln. von der Kreisstadt Labes gegen NW., und ⅞ Mln. von Plate gegen WzN., an der nach Gülzow und Kamin führenden Landstraße 133,3 Par. Fuß über der Ostsee, enthält 14 Wohnhaüser, 39 Familien, 252 Seelen; Viehstand: 40 Pferde, 175 Haupt Rindvieh, 1264 Schafe; und mit Einschluß der dazu gehörigen zwei Vorwerke Moritzburg und Neükrug an steüerpflichtigen Baulichkeiten 15 Wohnhaüser, 1 gewerbliches Gebaüde, so wie 30 steüerfreie Gebaüde. Die sehr fruchtbare Feldmark hat die ansehnliche Größe von . . . . . . 4806,93 Mg., wovon 4485,47 Mg. steüerfrei sind; steüerfreie Liegenschaften gibt es auch in dieser Feldmark nicht. Das Ackerland, in einem Umfange von 3168,16 Mg., gewährt einen Reinertrag von 31 Sgr. pro Mg., oder 6 Sgr. über dem Kreisdurchschnitte, die Gärten sind 16,39 Mg. groß, die Wiesen 604,66 Mg. mit einem Heüertrage, welcher den mittlern Ertrag des Kreises nicht erreicht, die sehr ergiebigen Hütungen haben eine Fläche von 212,57 Mg., die aus Laub- und Nadelholz bestehende Gutsforst ist 679,87 Mg. groß und hat mäßigen Bestand, an Wasserstücken gibt es 4,22 Mg. Ertraglos sind 55,96 Mg. Land und 20,38 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 44,72 Mg. — Grundsteüer Thlr. 387. 1. 4 Pf., Gebaüdesteüer 19 Thlr.

Zimmerhausen, Kirchdorf, Filia der Mater zu Triglaw, Greifenbergischen Kreises, besteht aus 8 Bauer- und 4 Kossatenhöfen, enthält 20 steüerpflichtige Wohn- und 28 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde, incl. des Küsterschulhauses. In der Feldmark, deren Boden noch fruchtbarer ist, als der in der Gutsfeldmark, sind 14 Parteien mit 64 Besitzstücken angesessen. Sie begreift . . . 993,24 Mg., davon werden 935,4 Mg. besteüert, wogegen 11,75 Mg. Schulacker steüerfrei sind. Ackerland 582,69 Mg. mit einem Reinertrag von 33 Sgr. vom Mg., Gärten 12,13 Mg., deren Ertrag den der Gutsgärten um 17 Sgr. pro Mg. übersteigt, Wiesen 151,74 Mg., von derselben Qualität, wie die Gutswiesen, indem sie 24 Silbergr. Heüwerbung vom Mg. gewähren, Weiden 178,56 Mg., nicht so ergiebig, wie die Gutshütungen, Holzung nur 6,56 Mg., Wasserstücke 5,27 Mg. Ertraglos 31,96 Mg. Land und 5,26 Mg. Wasser. — Grundsteüer Thlr. 78. 28. 11 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 13. 28 Sgr.

In dem erneüerten Lehnbriefe, welchen Herzog Bogislaw X. im Jahre 1479 den Rittern Wedige und Ewald v. d. Osten und deren Brüdern als Bestätigung des vom König-Herzoge Erich 1465 ausgefertigten und aller früheren Lehnbriefe ertheilte, war Zimmerhausen, in zwei Theile, Groß und Klein Z. zerfallend, als Dependenz des Schlosses Plate angeführt (S. 568). Die Osten hatten aber dieses Gut Czimmerhußen an die Malline verafterlehnt, wie man aus einer kirchlichen Notiz vom Jahre 1493 ersieht, der zufolge Johannes und Paulus Mallin (Mellin) zu Trigelawe (Triglaw) Patrone der zu dieser Kirche gehörigen Kapelle in Zimmerhausen waren. In der Folge gehörte das Gut zu demjenigen Theile der Plateschen Schloßbegüterung, welchen Wedige v. d. Osten, fürstl. Hauptmann zu Wolin, durch die großen Verluste veranlaßt, welche er bei den Schwindeleien des Stettiner Bankhauses der Loitze erlitten hatte, im Jahre 1577 an Hermann Blücher verkaufen mußte. Bei dessen Nachkommen blieb das Gut bis auf Christian Ludwig v. Blücher, den letzten Lehnsträger seines Geschlechts. (Man vergleiche den Artikel Neüenhagen). Zimmerhausen, inzwischen allodificirt, Vanerow und ein Theil in Triglaw, Batzewitz a, derjenige Theil des Gutes Gruchow, welcher ehemals zum Ostenschen Kreise gehörte, sammt Kardemin b, fielen nach dem Theilungsvergleiche vom 30. September 1755 für den zu 6 Prct. gewürdigten Werth von Thlr. 34323. 18. 3 Pf., durch das Loos der mittelsten Tochter Christians Ludwig v. Blücher, Beate Sophie Christiane, zu. — Diese vermälte sich mit dem Kriegsrathe und nachmaligen Director des Königl. Hofgerichts für Schwedisch-Pommern, Christoph Ernst August v. Platen, zu Greifswald, und verkaufte, mit dessen Zustimmung das Gut Vanerow c. p in Triglaw und Batzewitz a nach dem Contracte vom 16. Mai und dessen Nachtrag vom 8. Juli 1761 und dessen Anhang vom 22. November 1762 für 16.000 Thlr. und 200 Thlr. Schlüsselgeld an den Obersten Henning Christian v. Mellin. Zum Gute Zimmerhausen gehörte ehemals eine jährliche Mühlenpacht von 42 Scheffeln Roggen, welche der Müller zu Trutzlatz an dasselbe entrichten mußte. Diese Pacht ist durch Vertrag vom 1. November 1774 gegen eine von dem Müller gezahlte Abfindungssumme von 630 Thlrn. abgelöst worden. Nach dem Tode der Frau v. Platen, geb. v. Blücher, kamen, zufolge Theilungsvergleichs ihrer Kinder vom 19. December 1787 Zimmerhausen für den Werth von Thlr. 28416. 10. 4 Pf. und Kardemin b, c. p. in Gruchow, für Thlr. 7586. 10 gr. an ihren Sohn, den Fähnrich Friedrich Heinrich Philipp v. Platen, worauf diese drei Güter, nach öffentlicher Feilbietung derselben durch das Erkenntniß vom 22. September 1788 für das Meistgebot von 39200 Thlrn. dem Otto Gottlob Sigismund von Ramin zum erblichen Eigenthum zugeschlagen wurden. Von diesem wurde das Gut Zimmerhausen am 4. December 1790 für den Preis von 52.000 Thlrn. dem geheimen Justiz- und Kammergerichtsrathe Heinrich August v. Arnim, von diesem am 29. April 1796 für 64.000 Thlr. dem Major August Otto v. Gröben, und von diesem am 27. März 1801 für 75.000 Thlr. erblich an Henning Ludwig Dionysius v. Blankenburg verkauft, der seit 1795 auch Besitzer von Kardemin war, und beide Güter im Normaljahre 1804 besaß. Nach seinem Tode besaßen seine Söhne Moritz und Eduard die Güter Kardemin und Zimmerhausen bis 1844 gemeinschaftlich, in welchem Jahre Moritz das erste und Eduard v. Bl. das zweite Gut zum privativen Eigenthum übernahm. Seit 1858 ist der General-Landschaftsrath Moritz v. Blankenburg, auf Zimmerhausen, Besitzer beider Güter. . . O.

Zowen, v. d. Ostensches Allodial-Rittergut (nicht Lehn, wie es in einer Nachweisung des Landraths v. d. Osten vom 23. Juli 1858 irriger Weise genannt ist), ½ Mle. von Plate gegen W., 5¼ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen NW., 1¾ Mln. von Greifenberg gegen S., auf der N.-Seite des Budlin, enthält an steüerpflichtigen Baulichkeiten 5 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, so wie 12 steüerfreie Gebaüde. Die Feldmark, in welcher, außer dem Gutsherrn, noch 1 Interessent, zusammen mit 5 Besitzstücken betheiligt ist, begreift . . . 2646,2 Mg., wovon 2594 Mg. besteüert und 9,64 Mg. steüerfrei sind. Das Ackerland, dessen Boden einen größern Ertrag gewährt, als der im Gute Heydebreck, hat 2004,12 Morgen zum Umfange, mit einem Reinertrag von 23 Sgr. pro Mg., Gartenland hat das Gut Zowen nicht, an Wiesen sehr mäßiger Heüwerbung besitzt es 246,42 Morgen, an Weiden 245,32 Mg., an Holzung im Budlin 1026 Mg. mit geringen Beständen, an Wasserstücken 5,18 Mg. Ertraglos sind 22,92 Mg. Land und 6,03 Morgen Wasser; Hof- und Baustellen 13,61 Mg. — Grundsteüer Thlr. 163. 17 Silbergr., Gebaüdesteüer Thlr. 3. 14 Sgr. Auf dem Gute Zowen haftet ein Theil des Seite 576 erwähnten Meliorations-Canons. — Einwohnerzahl: 20 Familien, 142 Seelen; Viehstand: 26 Pferde, 46 Haupt Rindvieh, 1558 Schafe.

Das zu den ältesten Lehnen des v. d. Osten-Geschlechts gehörende Gut Zowen kam durch Wedige v. d. O. im Jahre 1577 an Hermann v. Blücher, gelangte aber von dessen Nachkommenschaft 1731, bezw. 1739 durch Matthias Conrad v. d. O. an dessen Geschlecht zurück, und gehörte mit zu denjenigen Plateschen Gütern, die vermöge Rescripts vom 18. März 1740 allodificirt wurden, wie an einer frühern Stelle des L.-B. berichtet worden ist, woselbst auch die späteren Besitzverhältnisse angeführt sind (S. 571, 537, 575). Gegenwärtiger Besitzer der Güter Heydebreck, Piepenburg und Zowen, die zusammen genommen ein Areal haben von ½ Quadratmeile, genau von . . . . 10531,55 Mg., ist August v. d. Osten, mit dem Wohnsitz in Heydebreck. Die Vererbung dieses und des Gutes Piepenburg ist in der männlichen Descendenz des Vaters von dem jetzigen Besitzer gesichert und ein Successionsrecht sonstiger Agnaten nur für das constituirte Lehnstamm-Kapital zulässig. Dann ist aber auch durch testamentarische Verhandlung die Vererbung des Allodiums Zowen für die Descendenz des Carl v. d. O. zu Schloß Plate, und zwar vorzugsweise für die männliche Linie sicher gestellt. . . . . O.

Zowen, Dorf, bestehend aus 14 Bauerhöfen, deren Inhaber vor der Eigenthums-Verleihung bei dem Vorwerke Plate Dienste zu verrichten hatten und zur dortigen Schloßmühle mahlpflichtig waren, hat 187 Einwohner in 36 Familien und einen Viehstand von 26 Pferden, 121 Haupt Rindvieh und 300 Schafen; 26 besteüerte Wohnhaüser und 50 steüerfreie Gebaüde, incl. Schulhaus. An dem Besitz der . . . . 1484,76 Mg. großen Feldmark sind 23 Wirthe und Eigenthümer mit 104 Besitzstücken betheiligt. Zu versteüern sind 1388,38 Mg., steüerfrei 20,48 Mg. Das Ackerlaud, von derselben Qualität, wie der Gutsacker, umfaßt 879,41 Mg., das Gartenland 3,94 Mg., der sehr ergiebige Wiesenwachs 136,05 Mg., die Hütung 389,46 Mg., Holz ꝛc. hat das Dorf nicht. Ertraglos 58,26 Mg., Hof- und Baustellen 17,64 Mg. — Grundsteüer Thlr. 81. 13. 6 Pf., Gebaüdesteüer Thlr 20. 8 Sgr. Zowen, Rittergut und baüerliche Gemeinde, ist durch das Filial Zimmerhausen nach Triglaw, Greifenberger Kreises, eingepfarrt, hat aber seine eigene Schule.

Zozenow, Lehn-Rittergut der Borkonen, zur Graf Borkschen Begüterung Stargord gehörig, 1/8 Mle. von diesem Gute und 2 1/8 Mle. von der Kreisstadt Labes gegen NW. entfernt, in wellenförmiger Gegend, die von einem Abfluß des, gegen Döberitz hin fließenden, Milz-Sees bewässert wird, enthält an steüerpflichtigen Baulichkeiten 7 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, eine Wassermühle auf jenem Bache, und 8 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde. Die Feldmark, deren Boden lange nicht so fruchtbar ist, als die unmittelbar anschließende Feldmark Stargord, hat ein Areal von . . . . 2461,06 Mg., wovon 2398,15 Mg. der Grundsteüer unterworfen sind. Steüerfreie Landungen gibt es nicht. Das Ackerland umfaßt 1616,85 Mg. mit einem Reinertrage von 22 Sgr. pro Mg., 6 Sgr. weniger als in der Stargorder Gemarkung, die Gärten sind 4,83 Mg. groß, die Wiesen 153,63 Mg., die Hütungen 106,92 Mg., die Holzungen 512,42 Mg., Wasserstücke gibt es nicht, dagegen kommen 3,5 Mg. Ödland vor. Ertraglos sind 41,82 Mg. Land und 14,49 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 6,6 Mg. — Grundsteüer Thlr. 143. 22. 9 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 7. 23 Sgr. — Einwohnerzahl: 23 Familien, 131 Seelen. Viehstand: 19 Pferde, 38 Rinder, 1069 Schafe.

Das Rittergut und die Gemeinde Zozenow sind nach Stargord eingepfarrt, haben aber im Dorfe ihre eigene Schule.

Zozenow, Dorf, besteht aus 8 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, enthält 16 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, von denen Gebaüdesteüer zu entrichten ist, so wie 23 steüerfreie Gebaüde, incl. Schulhaus. An dem Besitz der Feldmark sind 21 Interessenten mit 84 Besitzstücken betheiligt. Sie begreift, bei einer Qualität, welche der Gutsfeldmark gleich ist, ein Areal von . . . . 1018,86 Mg., von denen 857,65 Mg. Grundsteüer zu entrichten, wogegen die, den geistlichen Instituten in Stargord und der eigenen Schule gehörende Fläche von 100,81 Mg. steüerfrei ist. Ackerland 727,91 Mg., Gärten 2,73 Mg., Wiesen 51,84 Mg., Weiden 174,83 Mg., kein Holz, 1,15 Mg. Wasserstücke. Ertraglos 46,02 Mg. Land und Wasser; Hof- und Baustellen 14,38 Mg. — Grundsteüer Thlr. 52. 12. 8 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 10. 21 Sgr.

Bei Zozenow ist eine Colonie angelegt, deren in den Acten beilaüfig genannt wird. Die statistische Kreistabelle gedenkt ihrer nicht, auch die Grundsteüer-Tabellen lassen sie unerwähnt.

Zozenow nebst einem dazu gehörigen Kossatenhofe in Gardin, Molstow nebst 6 dazu gehörigen Bauerhöfen in dem eben genannten Dorfe und Schowanz, sind nach den Lehnbriefen von 1618, 1686, 1704, 1715 alte Borksche Lehne. Sie kamen nach dem Tode des Ernst Christoph v. Bork an seine Söhne und zwar nach dem brüderlichen Theilungsvergleich vom 4. August 1729 Molstow mit Schowanz für 18.000 fl. = 12.000 Thlr. an den Obersten Ernst Ludwig v. B. und Zozenow für 15.000 fl. = 10.000 Thlr. an Christoph Adrian v. B., nach dessen Tode Zozenow seinen beiden Brüdern, dem so eben genannten Obersten und dem Lieutenant Friedrich Wilhelm v. B., und nach dem Vergleiche derselben vom 23. Juni 1746 für den früher verglichenen Preis dem letzten zufiel. Dieser verkaufte das Gut Zozenow mit Zustimmung seines Bruders, des Obersten, am 21. August 1747 für 10.000 Thlr. auf 25 Jahre seinem Schwager, dem Oberstlieutenant Carl Friedrich v. Platen, nach dessen Tode es seine Wittwe Charlotte Sophie, geb. v. B., nach dem Erbvergleiche vom 30. September 1751, bekam

Nachdem diese ohne Hinterlassung von Kindern gestorben war, erbte der Oberst Ernst Ludwig v. B. das Gut Zozenow und vermachte dasselbe mit dem Gute Molstow=Schowanz in seinem Testamente dem Hauptmann Bogislaw Heinrich v. Kleist. Von diesem wurden die sämmtlichen Güter mit ihren Zubehörungen am 1. Decbr. 1778 für 22.000 Thlr. dem nächsten Lehnsfolger Adrian Heinrich v. Bork, auf Grünhof, und von dessen nachgelassenen Söhnen, den Lieutenants Anton Adrian Sigismund, und Philipp Jost Achatz v. B. die Güter Grünhof, Luggewin oder Lowin, Ornshagen, Pazig, Molstow=Schowanz und Zozenow, mit ihren Zubehörungen, zusammen für 65.000 Thlr. am 12. Mai 1794 erb= und eigenthümlich, mit gänzlicher Entsagung der Lehnrechte der Verkaüfer und deren Descendenten, dem Major Philipp Carl Ludwig v. B. überlassen, dessen Enkel —

Philipp Heinrich Gustav Graf v. Bork=Stargord seit 1848 Besitzer der Güter Stargord, Krössin, Molstow=Schowanz und Zozenow ist. Diese Güter umfassen einen Flächeninhalt von über $^2/_3$ einer Quadratmeile, genau . . . 14968,67 Mg.

Die hier so eben genannten Güter, so wie die Güter Kankelwitz und Lessentin sind an der III. und IV. Stiftung des Beneficii Borkiani Regenw., jene für Dienstboten, welche zehn Jahre lang tadellos in den Borkschen Gütern gedient haben, diese zur Unterstützung von Ortsarmen bestimmt, berechtigt. . . . . B.

Zülzewitz, auch Zülwitz geschrieben, Podewilssches Lehn=Rittergut, $^1/_2$ Mle. von Labes gegen NO., hoch gelegen, enthält 12 Wohn= und 2 gewerbliche Gebaüde, von denen Steüer zu entrichten ist, und 13 steüerfreie Gebaüde; 23 Familien, 128 Seelen. Viehstand: 28 Pferde, 54 Rinder, 1453 Schafe. Der Boden der Feldmark ist hinsichtlich der Ergiebigkeit dem in der Feldmark Woitzel gleich. Sie hat ein Areal von . . . . 3093,84 Mg., wovon 3044,09 Mg. der Grundsteüer unterworfen sind; steüerfreie Landung gibt es nicht. Ackerland 2033,32 Mg., mit 22 Sgr. Ertrag vom Mg., Gärten 7,79 Morgen, Wiesen zwar nur 80,18 Mg., aber in so hoher Kultur, daß der Mg. 47 Silbergr. Heüwerbung abwirft, was 20 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt ist, Weiden 676,84 Mg. von mittlerm Ertrag, Holzung 190,44 Mg. mit mäßigen Beständen, Wasserstücke 5,52 Mg. Ertraglos 40,1 Mg. Land und Wasser, Hof= und Baustellen 9,65 Mg. — Grundsteüer Thlr. 171. 20. 7 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 8. 10 Sgr. . . . . B.

Zülzewitz, Kirchdorf, Filial von Woitzel, besteht aus 6 Bauerhöfen, enthält 7 steüerpflichtige Wohn= und ein gewerbliches, so wie 15 steüerfreie Gebaüde, incl. Küsterschulhaus. An dem Eigenthum der . . . . 950,42 Mg. großen Feldmark sind 12 Interessenten betheiligt, darunter die hiesigen geistlichen Institute und die zu Woitzel mit 351,16 Mg. steüerfrei, während die baüerlichen Grundstücke von 540,74 Mg. Umfang besteüert sind. Einwohnerzahl: 13 Familien, 81 Seelen. Viehstand: 15 Pferde, 34 Rinder, 366 Schafe. Ackerland 740,34 Morgen mit einem Ertrage, welcher den Gutsacker um 5 Sgr. pro Mg. übertrifft, Gärten 4,66 Mg., Wiesen nur 12,49 Mg., mit mittelmäßiger Heüwerbung, Weiden 121,12 Mg., Holz 13,29 Mg., kein Wasserstück. Ertraglos 49,17 Mg.; Hof= und Baustellen 9,35 Mg. — Grundsteüer Thlr. 42. 8 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 7. 2 Sgr.

Wegen der Besitzverhältnisse des Gutes Zülzewitz vergleiche man den Artikel Woitzel. Beide Podewilssche Güter zusammen haben ein Areal von 8163,46 Mg.

Einige Nachträge.

1. Rittergut Liezow.

(S 776—777.)

Nachdem der Bogen, auf dem der gedachte Artikel steht, längst durch die Presse gegangen war, — es war in den letzten Tagen des Monats Mai 1873 — ist dem Herausgeber des L.-B. von dem Besitzer des Gutes Liezow, dem ein Sonderabdruck des Artikels, durch Vermittelung seines Bruders, des Justizraths v. Eisenhart-Rothe, in Stargard, zur Revision zugefertigt worden war, mittelst Schreibens des Letztern vom 17. Juni 1873, die gewünschte Durchsicht zugegangen, die Nachstehendes ergeben hat:

1) Beim Namen des Vorwerks ist Fierbruch (vergl. S. 712), welche Benennung in den Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums vorkommt, gestrichen, und der Name Windbruch, wie das Vorwerk in der statistischen Kreis-Tabelle heißt, allein stehen geblieben.

2) Die Colonie Hermelsdorf (vergl. S. 734), die in der oben genannten Tabelle von 1867 genannt wurde, ist eingegangen, und es muß jetzt heißen: „mit dem Hermelsdorfer Walde."

3) Zufolge der, mit dem im Kaiserlichen Reichsarchiv verwahrten Original-Concept collationirten, und von M. Molitor, Kaiserl. Rath und geheimen Reichs-Hof-Canzlei-Registrator, beglaubigten Abschrift (d. d. Wien, den 17. März 1767) des Adels-Diploms für Lucas Eysenhardt, d. d. Prag, den 29. Juli 1596, hat derselbe am Kaiserlichen Hofe das Amt eines Somoliers bekleidet.

4) Die Familie schreibt sich jetzt Eisenhart und von mütterlicher Seite nicht Roth, sondern Rothe, daher v. Eisenhart-Rothe; sie führt nur das väterliche Wappen.

5) Helene v. Rothe war des Hauptmanns, nachherigen Majors Adolf Gotthilf v. Rothe und der Sophie Philippine Charlotte Ulrike v. Miltitz jüngere Tochter, die ältere, Philippine v. Rothe, wurde an einen Freiherrn Gans Edlen Herrn zu Putlitz vermält.

6) Bei der Vertheilung des mütterlichen Nachlasses fiel durch das Loos der Grundbesitz an Helene v. Rothe, die Geldkavel an Philippine v. Rothe, verehelichte Freifrau Gans Edle zu Putlitz, im Jahre 1818.

7) Helene v. Rothe vermälte sich im Jahre 1808 zu Treptow a. R., woselbst sich ihr Braütigam, der Rittmeister Friedrich Johann v. Eisenhart, im Hauptquartier des Gen.-Lieutenants v. Blücher, commandirender General in Pommern, befand. Unter dessen Befehl hatte der Rittmstr. schon die Rhein-Campagne mitgemacht, und mit ihm 1806 den Rückzug nach Lübeck, woselbst er sich wegen seines tapfern Verhaltens die höchste militairische Auszeichnung, den Orden pour le mérite, so wie vor Wittenberg, 1813, die erste Klasse des eisernen Kreüzes erwarb. Das Anerbieten seiner Gemalin, ihn zum Mitbesitzer von Liezow erklären zu wollen, lehnte er ab. Die Ehe des Generals v. Eisenhart war mit 8 Kindern gesegnet, davon die S. 777 genannten drei Söhne und die jüngste Tochter Helene jetzt, 1873, noch am Leben sind.

8) Nach dem Tode des Generals, 1839, wurde im Jahre 1840 dem ältesten Sohne, dem damaligen Lieutenant im 2ten Garde-Ulanen-Regimente Ferdinand v. Eisenhart-Rothe das Gut Liezow für den Kaufpreis von 60.000 Thlrn. von der

Mutter überlassen. Der neüe Gutsherr trat nunmehr in die Landwehr über, in welcher er der Cavalerie des 1sten Garde-Landwehr-Regiments attachirt wurde. Nach der Rangliste von 1850 war er dem zweiten Aufgebot dieses Regiments als Rittmeister überwiesen, in welcher Eigenschaft ihm der nachgesuchte Abschied bewilligt worden ist. Gegenwärtig, 1873, ist Ferdinand v. Eisenhart-Rothe Landschafts-Director des Departements Treptow an der Rega.

2. Grundbesitzer aus dem Geschlecht der Borkonen im Jahre 1873.

1. Bonin (S. 693, 694): Bernhard Anton Ludwig Hans v. Bork, jüngerer Sohn des † Premier-Lieutenants Albert Ludwig v. B., gehört zur Claushagenschen Linie der Borkonen.

2. Borkenhagen, Groß- (S. 694, 695) und Rekow: Georg Bernhard Julius Wilhelm v. B., älterer Bruder des vorigen.

3. Büssow, Nebengut des Ritterguts Grabow (S. 697), ist im Besitz von Friedrich Kurt Erdmann v. Bork.

4. Grabow (S. 721, 722) besitzt Rudolf Karl Kurt v. Bork, Lieutenant der Landwehr, Ritter des Rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit Schwertern.

5. Kankelwitz (S. 745—747): Besitzer: Werner Friedrich August Ernst v. Bork, Major a. D., vorher auf dem Gute Reselkow seßhaft, welches er verkauft hat. Er ist Collator Beneficii Borkiani Regenwaldensis.

6. Rekow (S. 831—833) s. No. 2. Groß-Borkenhagen.

7. Rienow (S. 833, 834). Besitzer: Paul Albrecht Leberecht v. Bork, Regierungs-Referendarius a. D., Lieutenant der Landwehr-Kavalerie, Inhaber des eisernen Kreüzes 2ter Klasse, im französischen Kriege 1870/71 erworben.

8. Wangerin b (S. 871): Hermann Carl Julius v. Bork, Premier-Lieutenant a. D.

Constantin Felix August v. Bork, Hauptmann a. D., ein Sohn des Kammerherrn Ludwig Friedrich Christoph August v. Bork, zuletzt auf Gr. Raddow, besaß die Güter Labes a und d (S. 759—765), Gliezig a und c (719—721), Henkenhagen, Labser Antheil (S. 732) und Unheim (S. 868). Das zuletzt genannte Gut wurde im Jahre 1871 an den Landrath v. Lockstedt, Regenwalder Kreises, verkauft. Was er sonst noch außerhalb dieses Kreises besitzt, ist dem Referenten nicht, wol aber bekannt, daß seine Finanzen ungeordnet sind, und Niemand von der Familie weiß, wo er sich aufhält.

[Nach brieflicher Mittheilung des, in Ruhestand lebenden Generals der Infanterie, v. Bork (v. Borcke), d. d. Potsdam, den 14. Juli 1873].

Baüerliche Gemeinden,

welche örtlich mit einem Rittergute nicht in Verbindung stehen.

Christinenhof, Dorf, 7/8 Mln. nordöstlich von Labes, zwischen Grabow und Rienow, enthält 6 Wohnhaüser, 7 Familien, 41 Seelen. Viehstand: 9 Pferde,

24 Kühe, 292 Schafe. War ursprünglich ein Vorwerk des Ritterguts Grabow, wurde aber, in Folge Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse dieses Gutes durch Verlegung der, in Grabow bestandenen 5 Bauerhöfe auf das Christinenhofsche Feld zu einer selbständigen von Grabow abgesonderten Gemeinde constituirt. Der 6te Hof ist später hinzugekommen, es ist der Pfarrbauerhof, der von Grabow abgebaut und mit Genehmigung der Kgl. Reg. (Verf. vom 26. April 1842) den Eigennamen Wilhelmshof erhalten hat. Dieser Hof liegt 398 Ruthen vom herrschaftlichen Hofe in Grabow, hart am Wege von Labes nach Polzin, und besteht aus Haus, Garten, Scheüne und Stall, hat 8 Seelen und 243 Mg. 124 Ruthen sandigen Mittelbodens. Die Grundsteüertabellen des Finanz-Ministeriums haben dieses Dorf Christinenhof sammt Wilhelmshof unter dem Namen der Gemeinde Grabow aufgeführt. Kirche und Schule in Grabow. . . . . . . B.

Friedrichsgnade, Dorf, $2^{3}/_{4}$ Mln. von Labes gegen WzN., an der Ükelei und dem Kreüzpunkte der Landstraßen von Labes nach Naugard und von Regenwald nach Massow, enthält 24 Wohnhaüser, 48 Familien, 217 Seelen; Viehstand: 4 Pferde, 19 Kühe, 152 Schafe. Die Grundsteüer-Tabellen rechnen das Areal zum Gutsbezirk Radem, von dem aus dieses Dorf im Jahre 1776 als Colonie mit Hülfe eines Meliorations-Kapitals, welches König Friedrich II. bewilligt hatte, angelegt worden ist. Eine selbständige Gemeinde mit Corporationsrechten war diese Colonie, die ihren Namen von des „Königs Gnade" entlehnt hat, schon bei Emanation des A. L. R. 1786. Das Dorf ist nach Gr.-Benz, Naugarder Kreis, eingepfarrt. Die hiesige Schule wird auch von den Kindern im Gutsbezirk Radem besucht. . . . . D.

Gardin, Dorf, $2^{1}/_{2}$ Mle. von Labes gegen NNW., $^{5}/_{8}$ Mln. von Regenwald gegen O., besteht aus 11 Bauerhöfen, von denen nach der frühern Verfassung 6 Bauerhöfe zu dem Borkschen Gute Grünhof, 4 Bauerhöfe zu dem Schlosse und Ackerhofe Regenwald, 1 Bauerhof zum Gute Alt-Döberitz und der Kossatenhof zum Gute Zozenow gehörte. Im gegenwärtigen Zustande hat Gardin an steüerpflichtigen Baulichkeiten 31 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, so wie 51 steüerfreie Gebaüde. In Folge Parcelirung von Höfen und Zerstückelung des Bodens sind jetzt 38 Grundbesitzer mit 263 Besitzstücken in der . . . . . 2898,83 Mg. großen Feldmark angesessen, wovon 2734,04 Mg. versteüert werden und 5,82 Mg. Schulacker steüerfrei sind. Die Zahl der Einwohner beträgt 237 Seelen in 42 Familien; Viehstand: 40 Pferde, 137 Rinder, 535 Schafe. Das Ackerland, dessen Qualität ziemlich tief unter dem Kreisdurchschnitte steht, hat ein Areal von 1719,59 Morgen, Gartenland gibt es 8,27 Mg., Wiesen 144,75 Mg., Weiden 805,25 Mg. von sehr dürftigem Ertrage, an Holz sind 62 Mg. von gleicher Beschaffenheit vorhanden. Ertraglose Grundstücke von verhältnißmäßig sehr großer Ausdehnung sind 107,93 Mg. Land und 26,37 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 24,67 Mg. — Grundsteüer Thlr. 117. 3. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 29. 24 Sgr. — Gardin ist zur Stadtkirche Regenwald eingepfarrt. Zu der in Gardin bestehenden Schule gehören auch die schulpflichtigen Kinder von Flackenhagen und Hägerfeld. . . . B.

Horst, Kirchdorf, Filial von Mellen, 2 Mln. von der Kreisstadt Labes gegen SW., $^{3}/_{8}$ Mln. vom Bahnhof Wangerin und $^{1}/_{4}$ Mle. vom See Woda-Swina, hoch gelegen auf einer Anhöhe mit weiter Rundsicht, enthält 46 Wohn- und 1 gewerbliches Gebaüde, die besteüert sind, und 53 steüerfreie Gebaüde, darunter das Küster-

schulhaus — die statistische Kreistabelle gibt 48 Wohnhaüser an, 83 Familien, 488 Seelen; Viehstand: 52 Pferde, 123 Haupt Rindvieh, 1867 Schafe. Die Feldmark, deren Boden von mittlerer Fruchtbarkeit ist, ist auf einer Fläche von 2328,91 Mg. unterm Pfluge, wodurch ein Ertrag von 26 Sgr. pro Mg. gewonnen wird; die Gärten sind 13,33 Mg., die Wiesen von geringer Heüwerbung, 463,9 Mg., die Weiden 260,35 Mg., die Holzungen 105,83 Mg., die Wasserstücke 97,02 Mg. groß. Der Grundsteüer unterworfen sind 3205,35 Mg., steüerfrei als Kirchen- und Schulgrundstücke 63,99 Mg. An der Hauptsumme der kultivirten Liegenschaften, zum Betrage von 2438,1 Morgen, sind 42 Interessenten mit 122 Besitzstücken betheiligt. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind 96,3 Mg. Land und 13,45 Mg. Wasser, die Hof- und Baustellen nehmen einen Umfang von 38,53 Morgen ein. Ganzer Flächeninhalt . . . . 3417,62 Mg. Die auf den grundsteüerpflichtigen Liegenschaften haftende Abgabe beträgt Thlr. 227. 15. 2 Pf., was 2 Sgr. 2 Pf. vom Mg. ausmacht. An Gebaüdesteüer werden Thlr. 34. 9 Sgr. entrichtet.

Die an der Neümärkischen Gränze belegene Ortschaft Horst bestand bis zum Jahre 1830 aus einem ritterschaftlichen Ackerwerke, 8 Ganz- und 4 Halbbauerhöfen, so wie aus 2 Kossatenhöfen und der Schulstelle, die mit der Küsterei verbunden war. Zum Rittergute gehörten 4 Vorwerke, die die Namen Wiesenwerder, Wasserfeld, David Hahn's Gelegenheit und Roßkaten führten und vermöge welcher das Rittergut Horst bis zur Organisation des Regenwalder Kreises 1818, zweiherrlich war, wie Runow, denn das Gut selbst war Pommersch, die genannten vier Vorwerke dagegen standen auf Neümärkischem Boden, Dramburger Kreises. Das Gut hatte Antheil an dem Kiefholze und es gehörte ihm der Kleine Zammer, ein kleines stehendes Gewässer in der Horster Feldmark, so wie ihm $^{1}/_{8}$ an dem See Woda-Swina, sowol in Ansehung der Winter- als der Sommer-Fischerei zustand.

Mit Ausschluß eines Bauerhofes, der zum benachbarten Gute Altenfließ gehörte, war Horst, zufolge der Lehnbriefe vom 4. November 1618, vom 12. Decbr. 1665, vom 15. November 1699 und vom 25. Februar 1716, und nach den Lehnsprofessionen von 1713 und 1741 ein altes Wedel-Lehn. Der Neümärkische Amts-Commissarius Rüdiger Christian v. Wedel, auf Neüwedel, bekam dieses Gut von den Freienwaldschen Wedeln, und zwar von den Söhnen des Landraths Christoph v. W., von der Linie des Melchior v. W., und durch das Rescript vom 27. October 1701 wurde ihm auch die gesammte Hand in den Lehnen der Freienwaldschen Wedeln ertheilt. Nach seinem im Jahre 1715 erfolgten Tode kam Horst, zufolge brüderlichen Vergleichs vom 10. Januar 1716 an seinen Sohn, den Regierungsrath Peter Friedrich v. W., welcher 1752 starb und eine letztwillige Verordnung vom 26. März 1752 hinterließ, nach deren Inhalte bei der von seinen sämmtlichen Kindern am 15. März 1765 getroffenen Erbauseinandersetzung das Gut für 11.000 Thlr. seinem ältesten Sohne Peter Friedrich v. W. zufiel, dessen nachgelassene Kinder Joachim Friedrich Wilhelm, und Luise Caroline Auguste, verehlichte Hauptmann v. Schmiedeberg, sich am 31. Mai 1795 dahin verglichen, daß Horst mit dem Neümärkischen Gute Winningen zusammen für den Werth von 33.000 Thalern dem zuerst genannten Erben überlassen wurde. Dieser verkaufte das Gut Horst vermöge Contracts vom 14. März 1796 für den Preis von 26.000 Thlrn. dem Lieutenant beim Regiment v. Owstin, Friedrich Paul v. Brandt, von dem das Gut am 15. September 1799 für 26.226 Thlr. erblich an Carl Anton v. Wedel veraüßert wurde, der nicht allein im Normaljahre 1804, sondern auch 1828, als

die Ritterguts-Matrikel des Regenwalder Kreises publicirt wurde, Besitzer von Horst war.

Zwei Jahre nachher ist das Rittergut Horst verkauft und von 9 baüerlichen Wirthen der Dorfschaft, von denen einer zwei Antheile übernahm, erworben worden. Sämmtliche Gebaüde wurden abgebrochen und die Grundstücke unter den 9 Acquirenten eingetheilt, um sie, jeder für seinen Theil, selbständig zu bewirthschaften. Durch diese Parcelirung hat das Gut Horst nach Art. V der Verordnung vom 17. August 1825 die landständischen Rechte verloren, weshalb Landrath v. d. Osten, zufolge seiner Berichte vom 1. August und 13. September 1836, sich für befugt erachtete, das Gut in der Ritterguts-Matrikel zu löschen. Kgl. Reg. hielt jedoch dafür, daß diese Löschung ohne Veranlassung des Kreistages und ohne zureichenden Grund zur Ungebühr geschehen sei, denn auf die Art der Bewirthschaftung komme es nicht an, und de jure besäßen die 9 baüerlichen Inhaber das Rittergut zu ideellen Theilen, dem gemäß auch die Besitzer von Horst an der letzten Landraths-Wahl Theil genommen hätten. (Bericht an den Ober-Präsidenten vom 1. März 1837). In der Folge hat die Kgl. Reg. jedoch ihre Ansicht fallen lassen, und Horst ist in die revidirte Matrikel von 1842 nicht wieder aufgenommen worden. Im Übrigen haben sich die ursprünglichen 9 Erwerber des Ritterguts durch Zusammenlegung der aus dessen Ländereien gebildeten Parcelen mit der Zeit bis auf 4 Besitzer ermäßigt. Die Namen derselben waren im Jahre 1863: Hell, Hinz, Reichardt und Vogel. Die beiden letzteren haben im Jahre 1868 Riebow und Kannenberg zu Nachfolgern gehabt. Von den Ehrenrechten des ehemaligen Wedel-Lehns ist ihnen das Patronat über Kirche und Schule geblieben. Die polizeiobrigkeitliche Gewalt von Horst aber ist von der Staatsregierung übernommen, welche dieselbe dem Rittergutsbesitzer, Frhrn. v. Bodelschwingh-Plettenburg, auf Teschendorf, als unbesoldetes Ehrenamt, übertragen hatte. Nach dessen Tode im Jahre 1867 ist dies Ehrenamt dem Gutsbesitzer Kannenberg zu Horst, mit Genehmigung des Ministers des Innern aufgetragen (Amtsblatt-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 25. October 1867). . . . . S.

Kutzer, Dorf, 5/8 Mln. von Plate gegen N., am rechten Ufer der Rega und an der Gränze des Greifenberger Kreises, so wie auch an der von Regenwald nach Greifenberg direct führenden Landstraße, ohne die Stadt Plate zu berühren, besteht aus 9 Bauerhöfen und 1 kleinen Bauerhofe, welcher der Kirche in Bandekow gehört. Ehedem war hier ein Ostensches Vorwerk, nebst Schäferei, welches aber im Anfange des laufenden Jahrhunderts gelegt und zur Ansetzung von Büdnern u. s. w. verwendet worden ist. Es sind jetzt 15 Parteien mit 75 Besitzstücken in der . . . . 1379,14 Mg. großen Feldmark angesessen, wovon 1295,16 Mg. steüerpflichtig und 7,02 Mg. Schulacker steüerfrei sind. Ganz in der Nähe von Bandekow gehört das Kutzersche Feld mit zu den fruchtbarsten Gemarkungen des Kreises. Das Ackerland umfaßt 958,43 Mg. mit einem Reinertrage von 36 Sgr. pro Mg., das Gartenland 14,2 Morgen, der Wiesenwachs 161,19 Mg., einen Heügewinn von 29 Sgr. pro Mg. abwerfend, die Hütung 75,38 Mg., an Holz hat das Dorf 90,86 Mg., an Wasserstücken 2,12 Mg. Ertraglos sind 66,55 Mg., Hof- und Baustellen 10,43 Morgen. — Grundsteüer Thlr. 130. 3. 6 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. Einwohnerzahl: 22 Familien, 156 Seelen; Viehstand: 30 Pferde, 60 Rinder, 624 Schafe. Gehört nach Bandekow zur Kirche, hat aber seine eigene Schule . . . . . O.

Lasbeck, Neü, Dorf, $3^1/_8$ Mle. von Labes gegen WNW., an der Gränze des Naugarder Kreises, von dessen Kreisstadt $1^1/_4$ Mle. gegen O. entfernt, enthält 22 besteüerte Wohn-, und eben so viele steüerfreie Wirthschaftsgebaüde, weit aus-einander liegend, eine lange, von NW. nach SO. gestreckte Dorfstraße bildend. Einwohnerzahl: 173 Seelen in 36 Familien; Viehstand: 13 Pferde, 24 Kühe, 127 Schafe. In der Feldmark sind 22 Eigenthümer mit 24 Besitzstücken angesessen. Sie begreift . . . . 590,2 Mg., davon 562,37 Mg. besteüert und 4,02 Mg. Schulacker steüerfrei sind. Ackerland 529,43 Mg. kümmerlichen Ertrages, nur 13 Sgr. pro Mg., kein Gartenland, Wiese nur 0,91 Mg., Weide 36,05 Mg., kein Holz, kein Wasserstück. Ertraglos 14,63 Morgen, Hof- und Baustellen 9,18 Mg. — Grundsteüer Thlr. 18. 8. 11 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 15. 10 Sgr.

Dieses Dorf ist von dem Landrathe Naugarder Kreises, Major Alexander Eugen Henning v. Kameke, († 77 Jahre alt am 27. Februar 1854 in seinem Hause auf der Amtsfreiheit Naugard) auf einem abgeholzten Forstgrundstück seines Gutes Lasbeck im Jahre 1834 als Colonie gegründet worden. Es liegt $^1/_8$ Mle. vom Dorfe Lasbeck gegen SO., am Wege von da nach Schlössin bis zum Wege von Lasbeck nach Maldewin. Die Entfernung von Lasbeck nach dem südöstlichen Ende der Colonie beträgt 304 Ruthen und nach dem nordwestlichen Ende 651 Ruthen. Die Colonie wurde zu 19 Stellen angelegt, die sich in einer Länge von 464 Ruthen erstrecken. Zwischen der 5. und 6. Stelle ist ein Platz für die Schule reservirt, und daneben der Schulzenacker von 2 Morgen. Der Weg von Lasbeck nach Radem führt quer durch die Colonie; die Strecke dieses Weges von dem Neüdorfe nach Radem ist etwas weiter, als der von dem Neüdorfe nach Lasbeck. Zur Zeit ihrer Gründung hatte die „Colonie bei Lasbeck", später „Neu-Lasbeck" genannt, 104 Seelen. Die Colonistenstellen hat der Grundherr vererbpachtet, unter welchen Be-dingungen ist actenmäßig nicht bekannt. Nach Abzug des ertraglosen Grund und Bodens und der Hofstellen hat das Neüdorf 566,39 Mg. nutzbaren Landes. Trotz des leichten Bodens, auf dem die Ansiedlung errichtet ist, machte die Colonie so gute Fortschritte in ihrer Entwickelung, daß sie schon nach Ablauf von 4 Jahren zu einer selbständigen Gemeinde erhoben und ihr Corporationsrechte beigelegt werden konnten, was durch Cabinets-Erlaß Königs Friedrich Wilhelm III. vom 28. Octbr. 1838 geschehen ist. Seit der Zeit sind die ursprünglichen 19 Stellen durch Parce-lirung um 3 Höfe vermehrt worden. Die Errichtung einer eignen Schule in Neü-Lasbeck hat z. Z. noch nicht bewerkstelligt werden können, die schulpflichtigen Kinder gehen nach wie vor in Lasbeck zur Schule (L. B. II. Th. V. Bd. Abth. 1, 496, 497) wohin das Neüdorf auch eingekircht ist. . . . . D.

Maskwitz, Dorf, $3^1/_2$ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen NNW., 1 Mle. von Regenwald gegen W., $^1/_2$ Mle. von Plate gegen S., in hoher Lage des wellen-förmigen Terrains am rechten Ufer der Rega, besteht mit der dazu gehörigen Feld-mark — 1) aus einem Erb- und Allodialgute, welches nach der Veraüßerung einiger Familienhaüser und dem Abbruch der Colonistenstellen, außer einer, an der südwest-lichen Gränze der Feldmark ums Jahr 1820 erbauten Ziegelei, zu der 16 Mg. 96 Ruth. Land gehören, keine besonderen Wohn- und Wirthschaftsgebaüde mehr hat; Pertinenz des Allodial-Ritterguts Neüenhagen; — 2) aus 12 Bauerhöfen; — 3) aus 1 Kossatenhofe; — 4) einem Schulzenamte; — 5) einem Schulamte; —

6) einem den baüerlichen Wirthen gehörigen Hirtenhause; — 7) aus mehreren herrschaftlichen Tagelöhner-Wohnungen, welche vom Gutsherrn an dritte Personen veraüßert sind.

Wie der unterm 20. Mai 1817 bestätigte Receß über die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse ergibt, haben die 12 Bauern und der Kossat zu Makwitz damals das Eigenthum ihrer Höfe erworben, die Bauern durch Abtretung der Hälfte ihrer Ländereien nach Abschnitt II des Edicts vom 14. September 1811, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit der Bauern betreffend, der Kossat durch Übernahme einer Geldrente. Es bedarf dabei der Erwähnung, daß früher in Makwitz nur 8 Bauern ansässig waren, die übrigen 4 Bauern und der Kossat sind bei der Regulirung von dem Dorfe Liezow dahin abgebaut. Die Güter Liezow und Makwitz befanden sich nämlich damals in Einer Hand, der Besitzer zog also die baüerlichen Ländereien in Liezow ganz zu dem dortigen Gute ein, und überließ den Liezower Bauern diejenigen Ländereien, welche die Makwitzer 8 Bauern ihm abgetreten hatten (vergl. oben 620, 621).

Die Makwitzer Feldmark wird nördlich durch die Feldmark der Stadt Plate, westlich durch den Lauf der Rega, theils durch die Gutsfeldmark Neüenhagen, südlich durch die Rega und theils durch Neüenhagensche und östlich durch die zuletzt genannten Gutsländereien begränzt.

Am 23. October 1842 wurde auf Spezial-Separation angetragen. Die zu theilende Feldmark enthielt: Hofstellen 3. 131, Gärten 10. 87, Wurthacker 27. 13, Wurthwiesen 9. 97, Feldacker 870. 96, Brachwiesen 1. 43, beständige Wiesen 85. 116, Kuhhütung 256. 103, Schafhütung 463. 148, Unland 54. 62, Summa 1722 Mg. 178 Ruthen oder . . . . 1722,99 Mg. Davon enthielt die herrschaftliche Dorfstraße 3. 123, das Schulamt 8. 51, und das Schulzenamt 8 Mg. 51 Ruth. Der ganze übrige Theil der Feldmark, nach Abzug der eben genannten Flächen, gehört den baüerlichen Wirthen. Die Special-Separation ist durch den von Seiten der General-Commission unterm 11. Juli 1847 bestätigten Receß zu Ende geführt worden.

Zufolge der, Behufs Regelung und Festsetzung der Grundsteüer, nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861, vorgenommenen Revisions-Messungen, beträgt der Flächeninhalt der Makwitzer Feldmark . . . . 1718,80 Mg., d. i. 4,19 Mg. weniger, als die zur Separation angestellte Aufnahme ergeben hat. Davon sind der Grundsteüer unterworfen 1615,85 Mg. und steüerfrei 8,3 Mg. dem Schulamte gehörig, die demselben an Hofstelle, Garten, Acker, Wiese und Weide bei der Separation zugetheilt worden. 16 Interessenten sind bei der Feldmark betheiligt, die in 68 Besitzstücke zerfällt. Das Ackerland umfaßt 1195,17 Morgen magern Bodens, da derselbe nur 18 Sgr. Reinertrag pro Mg. abwirft, was 7 Sgr. hinter dem Durchschnittsertrage des Kreisackers zurückbleibt, das Gartenland ist zu 1,98 Mg. angegeben, der Wiesenwachs zu 122,35 Mg. mit 27 Sgr. Heüärnte pro Mg., was dem Mittelwerthe des Kreises entspricht, Weiden 51,24 Morgen, woraus folgt, daß bedeütende Hütungsflächen seit der Separation in Acker- und Wiesenland umgewandelt ist, insoweit sie nicht mit Holz bestanden gewesen, da die Holzungsfläche 253,41 Mg., mit geringen Beständen beträgt. Ertraglos sind 56 Mg. Land und 27,66 Mg. Wasser, die Hof- und Baustellen, nebst kleinen Hausgärten 10,99 Mg. Umfang. Grundsteüer Thlr. 83. 5. 9 Pf. An Gebaüden sind vorhanden: 15 Wohnhaüser und 1 gewerbliches Gebaüde, wovon Thlr. 15. 16 Sgr. Steüer zu bezahlen sind, und 36 steüerfreie Gebaüde, darunter

das Schulhaus. Die Schule ist nicht blos für Makwitz, sondern auch für die Kinder des Gutes Neüenhagen bestimmt. Einwohnerzahl: 113 Seelen in 16 Familien; Viehstand: 23 Pferde, 80 Rinder, 357 Schafe. Makwitz gehört zur Stadtkirche in Plate.

Maldewin, Neü-, Dorf, 2½ Mle. von der Kreisstadt gegen NW., 1¼ Mle. von Regenwald gegen SW., 1½ Mle. von Daber, 2 Mln. von Naugard gegen O., enthält 25 besteüerte Wohnhaüser, von denen Thlr. 11. 8 Sgr. Steüer entrichtet wird, und 24 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde, 144 Seelen in 29 Familien, und einen Viehstand von 10 Pferden, 38 Rindern und 84 Schafen. In der kleinen Feldmark von . . . . 414,37 Mg. Flächeninhalt sind 26 Interessenten mit 70 Besitzstücken angesessen. Mit einer Grundsteüer zum Betrage von Thlr. 24. 25. 9 Pf. sind 396,36 Mg. belegt, von denen 314,95 Mg. unterm Pfluge sind, wodurch ein Reinertrag von 22 Sgr. pro Mg., oder 6 Sgr. mehr, als vom Acker im Alt-Maldewiner Felde erzielt wird, Gärten hat das neüe Dorf nicht; an Wiesen sind 46,61 Mg. vorhanden, an Weiden 34,51 Morgen, Holz gibt es nicht, dagegen einen kleinen Fischteich von 9,39 Mg. Ertraglos sind 6,34 Mg., Hof- und Baustellen 11,67 Mg.

Im Jahre 1808 fand zu Maldewin eine Separation Statt, in Folge deren das Gut aus der Gemeinheit mit der Bauerschaft gänzlich ausschied. Zwanzig Jahre später wurde die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse vorgenommen, die durch den Receß vom 21. März, von der General-Commission für Pommern unterm 30. April 1830 bestätigt, zum Abschluß kam. Die baüerlichen Wirthe traten, nach Maßgabe des Edicts vom 14. September 1811, Abschnitt II, die Hälfte ihrer Liegenschaften an den Gutsherrn von Maldewin, Rittmeister v. Dewitz, ab, der nun auf diesem Terrain die Anlage einer, zu 25 Stellen berechneten, Colonie begann, welche im Jahre 1834 soweit gediehen war, daß 21 Colonistenstellen erbaut waren, deren Ansiedler, 121 Seelen an der Zahl, über 358 Mg. guten Roggenbodens verfügten. Der Landrath v. d. Osten machte vom Stande dieser Etablissements-Anlage unterm 17. October 1834 Anzeige und beantragte die Genehmigung des von dem Rittmeister v. Dewitz vorgeschlagenen Namens Neü-Maldewin, welche von der Königl. Reg. durch Verf. und Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. November 1834 ertheilt wurde. Zu bemerken ist, daß die ersten Anfänge einer frühern Periode, als der oben bezeichneten, angehören. Zufolge eines Berichts des Landraths v. Bork, auf Kankelwitz, vom 4. September 1830, war die Colonie auf dem, in Folge der Separation von 1808 erworbenen Terrain, seit 1823 angelegt, und hatte zur Zeit der Berichterstattung bereits 13 bewohnte Colonistenstellen mit 60 Einwohnern.

Neü-Maldewin liegt zwischen Alt-Maldewin und Justemin, von ersterm Orte 220, von letzterm 190 laufende Ruthen entfernt. Die Entfernung nach der Ükelei beträgt 400 Ruthen.

Durch Cabinets-Erlaß Königs Friedrich Wilhelm III. vom 14. December 1837 sind der Colonie Neü-Maldewin jura corporationis beigelegt worden. Von da an ist die Colonie zu einer selbständigen Gemeinde constituirt, deren Schulze vom Rittmeister v. Dewitz mit 2 Mg., der Gerichtsmann mit 1 Mg. dotirt ist. Beide wurden am 23. April 1838 installirt. Wegen der Nähe von Alt-Maldewin ist

auf die Errichtung einer Schule verzichtet worden. Neü-Maldewin bildet einen Bestandtheil der Kirchen- und Schulgemeinde Alt-Maldewin, mit der die Verhältnisse vollständig geordnet sind, wie es auch bei Neü-Lasbeck mit Bezug auf Kirche und Schule zu Lasbeck der Fall ist. Die politische Verfassung der beiden Neüdörfer Neü-Lasbeck und Neü-Maldewin beruhet für jedes auf ein von den Colonisten, unter Zutritt der Gutsherrschaften vereinbartes Statut. Als Schema derartiger Dorf-Statute möge das weiter unten folgende Statut von Neü-Schönwald dienen. . . . . D.

Margarethenhof, Dorf, am Ursprung des Sangerbachs, der sich bei der Paziger Mühle mit dem Paziger Bache vereinigt, um mit demselben bei Ornshagen in die Rega zu fließen, 800 Ruthen von dem Rittergute Salmow gegen OzN., $1\frac{7}{8}$ Mln. von Labes gegen WzO., $1\frac{3}{8}$ Mln. von Daber gegen NO., enthält 7 Wohnhaüser, die mit Thlr. 7. 12 Sgr. besteüert sind, und 19 steüerfreie Wirthschaftsgebaüde, 56 Seelen in 7 Familien, Viehstand: 14 Pferde, 34 Rinder, 273 Schafe. Die Feldmark, in der 8 Interessenten mit 30 Besitzstücken angesessen sind, hat ein Areal von . . . . 762,26 Mg., wovon 731,74 Mg. mit einer Grundsteüer von Thlr. 64. 13. 7 Pf. behaftet sind. Der sehr fruchtbare, 641,9 Mg. große Acker wirft einen Reingewinn von 30 Sgr. pro Mg. ab; Gartenland hat das Dorf nicht, Wiesen 36,2 Mg., Weiden zwar nur 4,87 Mg., die aber den ansehnlichen Ertrag von 12 Sgr. pro Mg. gewähren, Holzung 48,77 Mg., ertragloses Land und Wasser 26,24 Mg., Hof- und Baustellen 4,18 Mg. Nach Salmow eingekircht und eingeschult. — Margarethenhof war ein Vorwerk des Ritterguts Salmow, anscheinend im Anfang des 19. Jahrhunderts zur Besitzzeit des Kammerjunkers Otto Ludwig Christoph v. Dewitz angelegt. Salmow hatte eine baüerliche Gemeinde von 7 Höfen. Als die Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse nach dem Edict von 1811 eintrat, überließen die Bauern die Hälfte ihrer Ländereien dem Gutsherrn, der die sämmtlichen baüerlichen Ländereien mit dem Gute vereinigte und den Bauern die ihnen verbliebene Hälfte bei dem Vorwerke Margarethenhof anwies, wo sie sich aufbauten, und wohin die früher Salmowsche Gemeinde, mit Abänderung des Namens, übertragen worden ist. . . . . D.

Niedernhagen a, Dorf, $2\frac{1}{4}$ Mle. von Labes gegen NW., $\frac{1}{2}$ Mle. von Regenwald gegen SO., auf der Höhe des linken Rega-Ufers, enthält 16 Wohnhaüser, 108 Seelen in 19 Familien; Viehstand: 19 Pferde, 75 Rinder, 310 Schafe. In unmittelbarem Zusammenhange mit diesem Dorfe steht —

Niedernhagen b, Dorf, trotz jenes Zusammenhangs eine selbständige Gemeinde bildend, enthält 27 Wohnhaüser, 200 Seelen in 35 Familien; Viehstand: 13 Pferde, 62 Rinder, 133 Schafe. Alle diese Angaben nach Ausweis der statistischen Kreistabelle. Die Grundsteüer-Tabellen betrachten dagegen die beiden Dörfer, davon jedes sein besonderes Schulzenamt hat, als —

Eine Gemeinde, enthaltend 47 Wohn- und 2 gewerbliche Gebaüde, von denen Thlr. 29. 4 Sgr. Steüer zu entrichten ist, und 55 steüerfreie Gebaüde, incl. des Schulhauses. An dem Eigenthum der Feldmark sind 50 Besitzer mit 187 Besitzstücken betheiligt. Die Feldmark hat ein Areal von . . . 2374,04 Mg.,

von denen 2238,39 Mg. mit einer Grundsteüer zum Betrage von Thlr. 106. 17. 9 Pf. belegt, und 11,43 Mg., dem Schulamte zuständig, steüerfrei sind. Ackerland 1375,36 Mg. mit einem Reinertrage von 19 Sgr. pro Mg., was 6 Sgr. weniger, als der Kreisdurchschnitt ist, an Gärten sind 17,59 Mg., an Wiesen mit guter Heüwerbung 150,04 Mg., an Hütungen 641,6 Mg., und an Holzung 49,51 Mg., mit dürftigem Bestande vorhanden, Wasserstücke gibt es nicht. Ertraglos sind 87,17 Morgen Land und 18,19 Mg. Wasser; Hof- und Baustellen 18,86 Mg. Unland gibt es, ausnahmsweise in dieser Feldmark, 15,72 Morgen.

Nach der frühern Verfassung bestanden im Anfange des laufenden Jahrhunderts zu Niedernhagen a 7 Bauerhöfe, welche nach dem Gute Elvershagen dienstpflichtig waren, und zu Niedernhagen b 4 Bauerhöfe, die nach Stargord dienten. Gleichzeitig bestanden in Obernhagen 8 Bauern und 1 Kossat, welche ebenfalls nach Elvershagen gehörten. Diese Obernhagenschen Höfe sind bei der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse abgebaut und nach Niedernhagen b translocirt worden. Beide Dörfer Niedernhagen sind nach Obernhagen eingepfarrt, haben aber ihre eigene gemeinschaftliche Schule. . . . . B.

Prütznow, Dorf, ³/₄ Mln. von der Kreisstadt Labes gegen N., an der Rega, rechtes Ufer, und an der Eisenbahn, die auf der andern Seite des Flusses das Regathal durchschneidet, besteht aus 8 Bauerhöfen, von denen, nach der frühern ländlichen Verfassung 4 Höfe zum Gute Labes d, und 2 zum Gute Labes a dienstpflichtig waren, während die 2 letzten, welche zum Gute Grabow gehörten, lange vor dem Edict von 1811, ihren Besitzern, jedoch wiederkaüflich, überlassen worden waren. Die auf der Rega liegende Kornmühle, mit der ein Schneidegang verbunden ist, steht auf Wurowschem Grund und Boden; sie war deshalb der Jurisdiction der dortigen Herrschaft unterworfen, hatte aber ihre Pächte an verschiedene Güter der Borkonen zu entrichten. Gegenwärtig wird diese Mühle, die ihre Pächte längst abgelöst hat und freies Eigenthum des Besitzers geworden ist, nicht mehr zu Prützenow gerechnet, sondern bildet einen Bestandtheil des Guts-, bezw. Gemeindebezirks Wurow.

Dem jetzigen Zustande nach sind in der Prütznower Feldmark, außer den ursprünglichen 8 Bauern, noch 4 kleine Eigenthümer, die 12 Grundbesitzer überhaupt mit 71 Besitzstücken angesessen. Das Dorf hat 18 Wohnhaüser, von denen Thlr. 15. 20 Sgr. an Gebaüdesteüer zu entrichten sind, und 26 steüerfreie Gebaüde, mit Einschluß der des Schulamtes, welches in der hiesigen Feldmark kein Land besitzt. Der Schule sind auch die schulpflichtigen Kinder aus dem Gutsbezirk Labes a, d, excl. einzelner abgelegener Gehöfte, überwiesen. Prütznow hat 161 Einwohner in 23 Familien, und einen Viehstand von 20 Pferden, 60 Rindern und 743 Schafen.

In der Feldmark sind 1565,24 Mg. steüerpflichtig. Die Grundsteüer beträgt Thlr. 108. 17. 7 Pf. oder 2 Sgr. 1 Pf. pro Mg., woraus zu folgern ist, daß der Boden recht fruchtbar sein werde, was sich indessen nur auf den Ertrag der Wiesen beziehen läßt, da des Ackerlandes Reinertrag nicht den Kreisdurchschnitt erreicht. Die Prütznower Feldmark hat ein Areal von . . . . . 1620,6 Mg., davon an Ackerland 1290,67 Mg. mit einem Reinertrag von 23 Sgr. pro Mg., an Gärten nur 0,85 Mg., an Wiesen zwar nur 92,62 Mg., aber in so hoher Kultur, daß vom Mg. ein reiner Ertrag von 39 Sgr. bei der Heüärnte gewonnen werden kann, was den mittlern Kreis-Ertrag um 12 Sgr. übertrifft, die Weiden,

136,85 Mg. groß, sind gleichfalls recht ergiebig, eben so die kleinen Holzungen von 44,25 Mg. Areal. Ertraglos sind 41,78 Mg. Land und Wasser, Hof- und Baustellen 13,58 Mg. . . . . B.

Sei hier eine hypsometrische Bemerkung eingeschaltet. In der allgemeinen Beschreibung des Kreises ist die Höhe der Rega bei Prütznow, zufolge des Nivellements dieses Flusses, zu 218,7 Pariser Fuß über der Ostsee angegeben (S. 3), ohne daß nachgewiesen werden kann, ob diese Zahl sich auf den Wasserstand ober- oder unterhalb der dortigen Mühle beziehe. Die gedachte Zahl auf Preüßisches Landesmaaß reducirt, ergibt die absolute Höhe der Rega bei Prütznow = 226,35 Preüßische Fuß. Die Eisenbahn überschreitet die Rega oberhalb der Prütznow-Wurowschen Mühle in der Entfernung von etwa 300 laufenden Ruthen, und hier hat, zufolge des Eisenbahn-Nivellements, welches den Nullpunkt des Pegels zu Neüfahrwasser zur Horizontate habe, der 11 Fuß unter dem mittlern Wasserstande der Ostsee liegt, die Rega, mittler Wasserstand, eine Höhe von 218,49, der höchste Wasserstand, eine Höhe von 221,68 Preüß. Fuß über dem Ostseespiegel, was gegen das Fluß-Nivellement einen Unterschied darbietet, dessen Grund hier nicht erörtert werden kann.

Raddow, Klein-, Kirchdorf, Filia der Mater in Groß-Raddow, welches Dorf ¼ Mle. gegen SW. entfernt ist, nach der Kreisstadt Labes, rechnet man 1½ Mle. gegen OSO. Kl. Raddow, ursprünglich ein Lehn der Vorkonen, dann ein Allodialgut, bestand aus einem herrschaftlichen Vorwerk, welches zuletzt 1804, der Kammerherr Ludwig Friedrich Christoph August v. Bork, auf Wangerin a. besaß, ohne daß auch dieses Gut auf den Namen seiner Ehehälfte Hedwig Sophie Luise Caroline geb. v. Manteüffel, transferirt gewesen zu sein scheint. Von den 9 Bauerhöfen, die der Kammerherr hier vorgefunden hatte, verkaufte er einen am 22. Dezember 1800 für 2500 Thlr. zum erblichen Eigenthum an den Ortsschulzen Christian Jandrow. Als der Kammerherr, bezw. seine Ehegattin, die Güter nicht länger halten konnte und dieselben auf Andringen der Glaübiger von Gerichtswegen zum öffentlichen Verkauf gestellt werden mußten, scheint das Gut Kl. Raddow in die Hände eines Spekulanten gefallen zu sein, von dem dasselbe zerschlagen und in viele Parcelen getheilt worden ist, was den Verlust der Ritterguts-Qualität, in dessen Besitz Kl. Raddow sich im Normaljahre 1804 befand, nothwendiger Weise herbeigeführt hat. In Folge jener Zerschlagung des Gutes bestehen —

Jetzt in Kl. Raddow 54 Grundbesitzer, welche über 227 Besitzstücke verfügen. Die Bevölkerung beträgt 491 Seelen in 88 Familien, die in 53 Haüsern wohnen und 2 gewerbliche Gebaüde haben, von denen zusammen Thlr. 43, 26 Sgr. an Gebaüdesteüer zu entrichten sind; an steüerfreien Gebaüden hat das Dorf 74, darunter die des Schulamts. Viehstand: 59 Pferde, 182 Rinder, 1022 Schafe. Die Feldmark, deren Boden ein recht ertragreicher ist, begreift . . . 3533,33 Mg., davon sind 3237,79 Mg. mit einer Grundsteüer belegt, und 135,15 Mg. als Eigenthum piorum corporum steüerfrei. Das Ackerland umfaßt 2424,6 Mg. und gibt den ansehnlichen Reinertrag von 26 Sgr. pro Mg., was den Kreisdurchschnitt um 1 Sgr. übersteigt, das Gartenland hat 4,73 Mg. Areal, an Wiesen sind 236,08 Mg. vorhanden, doch von sehr dürftiger Heüärnte, verhältnißmäßig besser sind die 544,59 Mg. großen Hütungen; an Holzungen hat das Dorf 131,87 Mg. geringen Bestandes, an Wasserstücken 31,07 Mg. Ertraglos ist die bedeütende Landfläche von 116,11 Mg. und 7,79 Mg. Wasser, Hof- und Baustellen 36,49 Morgen.

Die oben als steüerfrei bezeichneten Grundstücke gehören zum größten Theil einer milden Stiftung, welche im 17. Jahrhundert von Ulrich Felix Bork, auf Stramehl zum Besten der Prediger in Gr. Raddow, und deren Wittwen, hier in Kl. Raddow errichtet worden ist, worüber das Nähere mi Abschnitt vom Kirchenwesen mitzutheilen sein wird. . . . . B.

Roggow a, — im Dewitzenkreise, zum Unterschied von Roggow b im Borkenkreise — Pfarrkirchdorf, $2^1/_4$ Mle. von der Kreisstadt Labes westlich, $1^3/_4$ Mln. vom Bahnhofe Wangerin gegen NW., $^7/_8$ Mln. von Daber gegen NO., wohin die hiesige Mutterkirche zur Synode gehört, an der Ükelei und unfern des Quern-Sees belegen, besteht ursprünglich aus 16 Bauernhöfen, einem Kirchen- und einem Pfarrcolonat, so wie einem Mühlenwesen, Korn-, Grütz-, Öl- und Schneidemühle auf der Ükelei, zusammen mit 35 Feüerstellen. Jetzt hat das Dorf 39 besteüerte Wohnhaüser und 2 gewerbliche Gebaüde, von denen Thlr. 25. 12 Sgr. an Gebaüdesteüer zu entrichten sind, und 34 steüerfreie Gebaüde, mit Einschluß der Wohnungen des Predigers und des Küsterlehrers. Einwohnerzahl: 64 Familien, 343 Seelen; Viehstand: 34 Pferde, 126 Rinder, 437 Schafe. Die Feldmark hat ein Areal von . . . . 1609,43 Mg. Davon sind 1351,84 Mg. steüerpflichtig, und zwar beträgt die Grundsteüer Thlr. 80. 4 Sgr. Steüerfrei sind die dem geistlichen und Schulinstitute gehörigen 161,48 Mg., von denen jedoch nur ein Reinertrag von 19 Sgr. pro Mg. gewonnen wird. Ackerland 1135,36 Mg. mit 21 Sgr. Ertrag vom Mg., Gärten 104 Mg., Wiesen 223,82 Mg., Weiden 149,43 Mg., Holzung 3,67 Mg. Ertraglos 60,57 Mg. Hof- und Baustellen 35,54 Mg. Die hiesige Schule wird auch von den Kindern aus Hoffeld besucht. . . . . D.

Sack, Dorf, unfern des Krebsbaches auf dessen linker Seite, $3^5/_8$ Mln. von der Kreisstadt Labes gegen NNW., $^7/_8$ Mln. von Regenwald gegen N., $^1/_8$ Mle. von Kummerow gegen N., enthält 4 Wohnhaüser, welche mit Thlr. 4. 24 Sgr. besteüert sind, und 11 steüerfreie Gebaüde, und eine kleine Feldmark, in der 4 Wirthe angesessen sind, mit einem Areal von . . . . 267,84 Mg., davon sind 259,8 Mg. mit Thlr. 20. 7 Sgr. Grundsteüer behaftet. An Ackerland sind 28,95 Mg. vorhanden, welche einen Reinertrag von 25 Sgr. pro Mg., d. i. den kreisdurchschnittlichen Ertrag geben, Gärten 1,48 Mg., Wiesen 17,13 Mg., mit 29 Sgr. Heüärnte pro Mg., Weiden 12,24 Mg., kein Holz, kein Wasserstück. Ertraglos 3,51 Mg., Hof- und Baustellen 4,53 Mg. — Das Dörfchen ist ein Bestandtheil der Kummerowschen Kirchen-, sowol als Schulgemeinde. — Bei dem Rittergute Kummerow war ehedem eine baüerliche Gemeinde von 8 Bauern. Ihre Höfe sind theils durch Ankauf von Seiten der Gutsherrn v. Bülow-Kummerow, theils durch die Regulirung und Separation von Kummerow aufgelöst. Die baüerlichen Grundstücke sind sämmtlich der gutsherrlichen Feldmark einverleibt. Der kleine Rest jener Grundstücke ist vor 1822 an das nördliche Ende der Kummerowschen Feldmark verlegt, wo 4 Wirthe als Kossaten angesiedelt worden, deren Wohnstätte nach dem verdienstvollen Ober-Präsidenten von Pommern Sack den Namen erhalten hat. Einwohnerzahl: 4 Familien, 52 Seelen; Viehstand: 9 Pferde, 18 Kühe, 121 Schafe. O.

Schönwald, Neü, das größte Dorf im Regenwalder Kreise, $1^1/_2$ Mle. von Labes gegen SO., an der Gränze des Dramburger Kreises, hat mit dem dazu gerechneten Vorwerke Neidhof, zufolge der statistischen Kreistabelle, 116, nach der Grundsteüer-Tabelle dagegen 113 Wohn-, so wie 3 gewerbliche Gebaüde, und 133 steüerfreie Gebaüde. Einwohnerzahl: 773 Seelen in 146 Familien. Viehstand: 71 Pferde, 167 Haupt Rindvieh, 697 Schafe.

Die Gebaüde und die dazu gehörigen Ländereien stehen, bezw. liegen, in zwei von einander gesonderten Plänen, von denen der erste Plan an der Schönenwald-Dramburger Landstraße, der zweite an dem Schönenwald-Neidhöfer Wege belegen ist. Im ersten Plane befinden sich 62, im zweiten 54 bewohnte Haüser, incl. Vorwerk Neidhof.

Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von . . . . 3223,03 Mg., an deren Besitz 119 Interessenten mit 233 Besitzstücken betheiligt sind. Der Grundsteüer unterworfen sind 3120,38 Mg., steüerfrei sind 13,14 Mg. den Schulen gehörig, deren in jedem Plane eine ist. Unterm Pfluge befinden sich 2813,27 Mg., von denen ein Reinertrag von 22 Sgr. pro Mg. erzielt wird, Gärten 3,4 Mg., Wiesen nur 80,51 Mg., aber in so hoher Kultur, daß ihre Heüärnte einen Reinertrag von 38 Sgr. pro Mg. gewährt, was 11 Sgr. den Kreisdurchschnitt übertrifft, Weiden 161,3 Mg., Holzung 66,51 Mg., Wasserstücke 8,53 Mg. Ertraglos 35,81 Morgen, Hof- und Baustellen 53,7 Mg. — Grundsteüer Thlr. 211. 18. 1 Pf., Gebaüdesteüer Thlr. 83. 9 Sgr.

Das Rittergut Schönenwald besaß bis zum Jahre 1834, mehrere hundert Schritte östlich vom Dorfe Schönenwald, zwischen der Labes-Dramburger Landstraße und den Wegen von Schönenwald und Vorwerk Neidhof nach dem Vorwerk Aalkist, oder genauer bezeichnet, zwischen den Vorwerken Jakobsdorf und Aalkist von dem Schloß-, Zanan- und Dolgen-See umgeben, eine bedeütende, mit Eichen und Buchen bestandene Waldung, welche der frühere Besitzer des Gutes, Commerzienrath Fr. Ad. Neümann, Inhaber eines Holzgeschäfts zu Grabow a. O. bei Stettin, abholzen und zum größten Theil Behufs Vererbpachtung an Colonisten in Parcelen von verschiedener Größe eintheilen ließ.

Die Veraüßerung und der Aufbau des ersten Plans begann im Jahre 1834 in der Art, daß den ansiedlungslustigen Colonisten eine beliebige von der Uebereinkunft abhangende Morgenzahl gegen ein, gewöhnlich zu 2 Thlr. pro Mg. verabredetes Erbstandsgeld und einen Canon von 1 Thlr. pro Mg. jährlich contractlich überlassen wurde, und realisirte sich bis zum Jahre 1837 um so leichter, als in jener Zeit dergleichen Gelegenheiten zur Ansiedlung sehr gesucht waren. Dieser Parcelirungsversuch hatte keinesweges Leüte aus der Ferne herbeigezogen, sondern war mit Handwerkern, Schäfern, Tagelöhnern pp., größtentheils aus dem diesseitigen Kreise selbst ausgeführt worden. Jede der Parcelen erhielt ungefähr 30 Mg. wechselnd zwischen 12 und 60 Mg. — Im Jahre 1837 begann die Besiedlung des zweitens Plans, der bis zum Jahre 1841 vollständig bebaut und zum größten Theil ebenfalls durch Inheimische des Kreises besetzt wurde. Die Grundstücks-Dotirung geschah in dem Verhältniß, wie früher im ersten Plan, nur mit dem Unterschiede, daß in diesem zweiten Plane einige bemittelte Colonisten sich durch Erwerbung mehrerer Parcelen einen größern Grundbesitz verschafften. — Der Grund und Boden der Ansiedlung, welche im Bergterrain des südlichen Kreisabschnittes belegen ist, hat eine mittelmäßige Ertragfähigkeit, so daß er, mit wenig Ausnahme, als Gerst- und Haferland nicht der schlechtesten Qualität angesprochen werden kann,

hat jedoch mit Schwierigkeit kultivirt werden können, weil die schwer zu bewältigenden Stubben und Wurzeln der gefällten Waldbaüme sowol der Bearbeitung des Ackers, als dem Ertrage derselben störend entgegen traten.

Nach dem Aufbau dieser Colonie hat der Gutsherr von Schönenwald, Commerzienrath Neümann, im Jahre 1843 darauf angetragen, jeden der beiden Pläne zu einer abgesonderten Gemeinde zu constituiren, weil zwischen denselben kein Weg vorhanden war. Nachdem aber der Gutsherr in einer Verhandlung vom 3. Januar 1845 sich verpflichtet, die erforderlichen Verbindungswege zwischen beiden Plänen herzustellen, ist jener Antrag zurückgezogen, dagegen beantragt worden, beide Pläne zu Einer Gemeinde zu constituiren und derselben Corporationsrechte zu verleihen, womit demnächst unter den, in einem unten folgenden Statut ausgesprochenen Bedingungen die Colonisten sich einverstanden erklärt haben.

Damals, 1845, enthielt der erste Plan 55 Haüser und 361 Einwohner, und der zweite 47 Haüser und 267 Einwohner, beide Pläne 102 Haüser und 628 Seelen. Die Größe der Colonie wurde zu 2830,5 Mg. angegeben. Hatte sie bis dahin keinen eignen Namen geführt, sondern war als „Colonie Schönwald" bekannt gewesen, so traten jetzt aus dem Kreise der Colonisten zwei Vorschläge zur Namengebung hervor, davon der eine, zum ewigen Gedächtniß an den Begründer der Ansiedlung, Neümannsfeld, der andere Neü-Schönwald lautete. Auf den von der Kgl. Reg. dem Ministerium des Innern unterm 27. August 1845 gehaltenen Vortrag extrahirte dieses einen Cabinets-Erlaß, dessen Wortlaut folgender ist: —

Ich will auf Ihren Antrag vom 16. d. M., Behufs der Bildung der bei Schönwalde im Regenwalder Kreise des Regierungsbezirks Stettin enstandenen Colonie zur selbständigen Gemeine unter dem Namen „Neü-Schönwald" derselben Corporationsrechte beilegen, setze indessen dabei voraus, daß der Minister der geistlichen Angelegenheiten mit der Statt gefundenen Regulirung der Parochial-Verhältnisse dieser neüen Gemeine einverstanden ist. Sanssouci d. 31. Octbr. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Bodelschwingh.

Nachdem die Voraussetzung des Königs wegen der Parochial-Verhältnisse durch nachträgliche Verhandlungen mit dem Cultus-Ministerium, denen zufolge dasselbe sich mit der, hinsichtlich der Beitragspflicht zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten getroffenen Regulirung einverstanden erklärt hatte, durch Ministerial-Rescript vom 2. Juli 1846 erledigt worden war, konnten die Mitglieder der neüen Gemeinde an Feststellung ihrer öffentlichen Verhältnisse denken. Vorher sammelten sie aber aus ihrem Beisammenleben noch Erfahrungen, um dieselben bei jener Festsetzung benutzen zu können, und so kam durch gewählte Gemeinde-Deputirte im Jahre 1853 das folgende Gemeinde-Gesetz zu Stande, das hier in extenso eingeschaltet wird, um ein Bild von der Verfassung eines Neüdorfs zu gewinnen.

Statut der Gemeinde Neü-Schönwald.

Nachdem der jetzige Besitzer des Gutes Schönwald, Landrath a. D. v. Wedel, auf Kremzow, den nach Alkist hin gelegenen Colonisten im zweiten Plan einen Weg zum Schulzenamt und gleichzeitig den 11 (namhaft gemachten) Colonisten im ersten Plan einen Weg zur Schule dadurch verschafft hat, daß die Besitzer der beiden Parcelen Nr. 7 und 17 im ersten Plan auf Grund eines besondern Vertrags zur Communication von der Dramburger Straße nach dem zweiten Plane einen Weg von 8 Fuß Breite frei geben, ist das nachstehende Statut entworfen und von allen Interessenten vollzogen worden.

I. Jurisdiction und Polizei. Die Justizverwaltung ist Königlich und gehört für jetzt zum Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Labes. Die Polizeiverwaltung gebührt nach den Gesetzen des Landes und der Verfassung bis jetzt der Gutsherrschaft über Schönwald und wird von dieser so lange ausgeübt, bis darüber durch die Gesetzgebung etwas Anderes bestimmt wird.

II. Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verhältnisse. Die neüe Gemeinde gehört zur Pfarre in Schönwald und ist berechtigt, sich zur Kirche und Küsterei in Schönwald, zur Zeit unter dem Patronat des Landraths a. D. v. Wedel, zu halten.

III. Theilnehmungsbesitz und Leistungs-Rechte und Pflichten. Die in der Prästationstabelle aufgeführten Gemeindeglieder haben nach den weiter unten folgenden Modificationen entweder nach der Kopfzahl oder dem Grundbesitz Antheil an den Grundstücken, Nutzungen, Beträgen, Einkünften und Gerechtsamen der Gemeinde, sind dagegen aber auch zur Leistung der Gemeindedienste, Abgaben und Prästationen in demselben Verhältniß verpflichtet. Zu den Rechten gehört insbesondere auch die Jagdgerechtigkeit in dem bisherigen Umfange und in den gesetzlichen Gränzen.

IV. Gemeindevorstand. Die Gemeinde hat zum Vorstande ein Dorfgericht, nämlich einen Schulzen, welcher die weiterhin gedachte Remuneration erhält, und vier Gerichtsleüte aus der Zahl der Grundbesitzer, welche ihr Amt unentgeldlich verwalten und je zwei in jedem Plane der Zweckmäßigkeit wegen ansessig sein müssen. Die Ernennung derselben erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Rechte und Pflichten des Schulzen und der Gerichtsleüte bestimmt das A. L. R. Th. II., Tit. VII., §§ 46—68 und die diesfälligen allgemeinen gesetzlichen Verordnungen. Der jedesmalige Schulze ist auch Verwalter der Gemeindekasse und Receptor der Königl. Steüern.

V. Gemeindebeschlüsse und Stimmberechtigung der Gemeindeglieder. Über Verwaltung und Wahrnehmung der Gemeinderechte und Aufbringung der Gemeindelasten sind Gemeindebeschlüsse erforderlich. Diese werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jeder Grundbesitzer ist stimmberechtigt, und kommt es dabei auf Größe und Umfang des Grundbesitzes nicht an, vielmehr gelten die Stimmen der einzelnen Grundbesitzer nach ihrer Zahl alle gleich.

VI. Rechte und Pflichten der nicht grundbesitzenden Einwohner. Einwohner ohne Grundbesitz sind zum Mitstimmen nicht berechtigt. Ansprüche und Rechte auf Theilnahme an der Nutzung der Gemeinde-Grundstücke und Gerechtsame stehen den unangesessenen Einwohnern nicht zu. Ihre sonstigen Berechtigungen und Verpflichtungen werden nach den allgemeinen Landesgesetzen und nach den bei ihrer Aufnahme etwa vorbehaltenen Bedingungen beurtheilt.

VII. Öffentliche Lasten, Abgaben und Verpflichtungen. Die Staats-, Kreis-, Societäts-Abgaben und Leistungen werden nach dem, bei der Ausschrift durch die Behörden festgestellten, oder vermittelten Repartitions-Maßstabe aufgebracht. Ist ein solcher Maßstab nicht angegeben, so werden die geforderten Abgaben und Lasten nach dem Maßstabe der Orts-Gemeindeleistungen, oder nach Beschluß der Gemeinde repartirt.

VIII. Die Gemeindelasten bestehen in Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken, in Raümung der gemeinen Feldgräben, in Anhaltung und Bewachung der Verbrecher und im Transport der nach den Landes-Polizei-Gesetzen von einem Ort zum andern zu bringenden Verbrecher oder Landstreicher. Da gemeinschaftliche Nachtkoppeln, Viehtriften, Dorfgebaüde, Schmieden, Hirtenhaüser, Brunnen, Dorfhirten und andere im Dienst der Gemeinde stehende Personen, Nachtwächter, Dorf-

bullen, Zuchteber und Feüerlösch-Instrumente nicht vorhanden sind, und das Feüerlöschen nach den besonders emanirten Verordnungen geleistet wird, so werden sowol in Ansehung der baaren Geldbeiträge, als hinsichtlich der Hand- und Gespanndienste diese nach der Zahl der nummerirten Parcelen, die Jeder besitzt, repartirt und getragen, mit der Maßgabe, daß bei etwa in der Zukunft vorkommenden Abzweigungen 30 Morgen für eine Parcele, erachtet werden. Bei den Wegebesserungen liefert die Gutsherrschaft zu den Brückenbauten das Material, lohnt auch die Handwerker, insofern solche erforderlich sind.

IX. Zur Remuneration des jedesmaligen Schulzen überläßt die Gutsherrschaft von ihrem an der Gränze der Colonie belegenen und gleichsam davon umschlossenen Acker 10 Morgen zur Benutzung für den jedesmaligen Schulzen, natürlich gegen Wegfall der bisher bezahlten 10 Thlr.; was etwa mehr erforderlich sein sollte, wird von den Gemeindegliedern nach der Größe ihres Besitzes aufgebracht.

X. Sonstige Lasten, als: — a) Halten der Amtsblätter und Gesetzsammlungen, so lange es der Gemeinde noch obliegt; — b) Beförderung der Circulare und Briefe; — c) Leistung der Militair- und Nachbarfuhren; — d) Beförderung der öffenlichen Gelder; — e) Anschaffung und Unterhaltung der Dorfs-Inventarienstücke, — f) Einquartierung — werden nach demselben Maßstabe, wie die Communallasten repartirt, geleistet und getragen.

XI. Kirchen- und Parochiallasten. Zu den Bauten und Reparaturen an der Kirche und Pfarre leisten die Colonisten zu Neü-Schönwald nach gegenseitigem Übereinkommen mit der Gemeinde Alt-Schönwald nur die Handdienste, bei der Pfarre unter Concurrenz der Filiale, und zwar nach der Zahl der vorhandenen Colonisten, bei den Küstereibauten aber auch diese nicht, weil sie zwei eigene Schulhaüser zu unterhalten haben. Was diese betrifft, deren jeder Plan eins hat, von der Gutsherrschaft mit 10 Mg. Acker dotirt, so sind selbige von der Gutsherrschaft erbaut, doch haben die Colonisten contractlich 5 Sgr. pro Mg. zu den Kosten beigesteüert. Die Unterhaltung der Schulhaüser und aller zu den Schulgehöften gehörigen Baulichkeiten, ist Sache der Schulväter eines jeden Plans. Dieselben haben die baaren Geldkosten hierzu contractlich nach der Morgenzahl aufzubringen, dagegen die Gespanndienste nach der Zahl des Zugviehes und zwar in der Art, daß zwei Kühe für ein Pferd zu rechnen, insofern sie als Zugthiere benutzt werden, die Handdienste indeß nach der Zahl der Schulväter zu leisten. — Zu Begräbnißplätzen hat die Gutsherrschaft den Colonisten in jedem Plane eine Fläche von ca. 1 Mg. Land überwiesen, sie selbst aber haben das Material zur Bewehrung hergegeben. Die Colonisten sind deshalb frei vom Grabgelde und haben die Unterhaltungskosten in derselben Weise, wie bei der Unterhaltung der Schulhaüser aufzubringen. Realabgaben an Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule sind nicht vorhanden, und was die accidentellen Hebungen der Kirche, Pfarre und Küsterei, so wie das Schul- und Holzgeld der Schullehrer betrifft, so sind diesem Statute die hierauf bezüglichen Verzeichnisse und Genußzettel in Abschrift beigefügt.

XII. Armenpflege. Die Ortsarmenpflege liegt der Gemeinde als Communallast ob, es bewendet aber dabei, daß die Gemeinde sich in Betreff der Kosten für Armenpflege an diejenigen Colonisten halten kann, welche sich der Gemeinde gegenüber verpflichtet haben, den auf ihren Grundstücken verarmenden Einwohnern Armenpflege zu gewähren.

So geschehen Schönwald den 7. Juli 1853.

(Unterschriften.)

Das vorstehende Statut wird auf Grund der, in beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. October 1845 und des gleichfalls in beglaubigter Abschrift beigefügten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1846 hierdurch von Aufsichtswegen bestätigt.

Stettin, den 28. Juli 1853.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Motz.

Da nach Abzug der ertraglosen Flächen an Wegen 2c. 2c., auch der Gebaüdeflächen, der Flächeninhalt des nutzbaren Grund und Bodens in dem Neüdorfe Neü-Schönwald 3133,5 Mg. beträgt, so hat der Holzhändler, Commerzienrath Neümann, bei der Vererbpachtung der abgeholzten Forstfläche des Ritterguts Schönwald ein — wie man zu sagen pflegt, — recht nettes Geschäft gemacht. Denn der jährliche Canon, zu 5 Prct. gerechnet, repräsentirt, mit Einschluß des vorweg erhobenen Erbstandgeldes, ein Kapital von 68.937 Thlrn. Der Canon dürfte in der Folge, nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. März 1850 durch Rentenbriefe abgelöst sein.

Vogelsang, Dorf, $2^1/_4$ Mle. von der Kreisstadt Labes gegen NW., 1 Mle. von Regenwald gegen SzW. und $^1/_2$ Mle. nordwestlich von Groß-Raddow, wohin das Dorf eingepfarrt ist, im Thale des Sangerbachs, dem Gute Hökenberg gegenüber, bestand aus 4 Bauerhöfen, mit denen das Borken-Geschlecht belehnt war, die aber durch Parcelirung auf 10 Grundbesitzungen, incl. des Schulamts, vermehrt sind. 11 Wohnhaüser und 1 gewerbliches Gebaüde, besteüert mit Thlr. 7. 28 Silbergr., 18 steüerfreie Gebaüde, darunter das Schulhaus. 110 Seelen in 19 Familien. Viehstand: 13 Pferde, 34 Rinder, 285 Schafe. Die Feldmark, deren Boden keine große Productionskraft besitzt, hat einen Flächeninhalt von 1571,47 Mg., von denen 1496,58 Mg. mit Thlr. 95. 17. 8 Pf. besteüert und 13,02 Mg. Schulland steüerfrei sind. Ackerland 852,4 Mg. mit 18 Sgr. Ertrag vom Mg., keine Gärten, Wiesen 87,26 Mg. mit sehr guter Heüärnte, Weiden 199,56 Mg., Holzungen 360,38 Mg., mit geringem Bestande an Kiefern und Eichen, kein Wasserstück. Ertraglos 58,73 Mg., Hof- und Baustellen 10,14 Mg. Zur hies. Schule gehören als Schulgemeinde: Vogelsang, Hökenberg, letzteres excl. Curtsdorf und Friederikenwald.

Nachweisung der Quellen,

welche bei der Beschreibung der ländlichen Ortschaften benutzt wurden.

I. Acta der Königl. Regierung zu Stettin; Registratur der Abtheilung des Innern. Tit. 8. Sect. 1. Nr. 39. Feststellung der Ritterguts-Qualität des Grundbesitzes und Verleihung der Land-, resp. Kreistagsfähigkeit an die Grundbesitzer des Regenwalder Kreises. 1828—Ende 1872 — No. 40. Regulirung der Communal-Verhältnisse der angelegten Colonien. Vol. I. September 1811 —Ende 1857. Vol. II. Januar 1858—Mai 1871. adhibenda ad acta Mai 1857—December 1869. — Tit. 9. Sect. 1. No. 13. Genehmigung zu Namen für Örter und Etablissements. Vol. I., II., 1816—1870.

II. Acta des Königl. Landrathsamtes zu Labes. 1) Übersicht der Wohnplätze im Kreise Regenwald für das Jahr 1867. — 2) Nachweisung über die Schulverbände im Regenwalder Kreise vom 30. October 1868.

III. Druckschriften. 1) Die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung im Regierungsbezirk Stettin. Herausgegeben vom Kgl. Finanzministerium. Berlin 1865. — 2) Brüggemann, Beschreibung II. Th. Bd. I. Stettin 1784. — 3) Dessen Beiträge. Bd. II. Stettin 1806.

Kirchenwesen.

Die Kirchen des Regenwalder Kreises stehen, nachdem die Superintendentur Dramburg (S. 31) seit 1865 ihren Wirkungskreis im Regenwalder Kreise verloren hat, unter 6 Superintendenten, davon aber nur 2 im Kreise selbst, die 4 anderen in Nachbarkreisen ihren Wohnsitz haben. Die inheimischen Synoden sind Labes und Regenwald.

Synode Labes.

Zur päpstlichen Zeit stand die Kirche zu Labes, auch die zu Regenwald und Stramehl, unter dem Pleban von Schivelbein, und gehörte zum Archidiaconat oder zur Präpositur Kamin. Die Archidiacone hießen in älteren Zeiten Präpositi, welche Benennung auch nach der Reformation in der Pommerschen Kirchen-Ordnung für die kirchlichen Aufsichtsbeamten beibehalten wurde. Als nun die Kirchenkreise kleiner, daher deren Anzahl größer wurde, und das Land am Meer die Synodal-Verfassung bekam, ward die Kirche zu Labes der Mittelpunkt einer Synode, und der dortige Pfarrer mithin Präpositus, Propst oder Superintendent. Die Präpositur ist aber nicht immer mit der Pfarre zu Labes verbunden gewesen. Seit länger als hundert Jahren hat sie zwischen Labes und Wangerin gewechselt, indem sie von der Persönlichkeit des Pfarrers abhängig gemacht ward. Gegenwärtig und seit einem halben Jahrhundert ist die Superintendentur Labes an die Pfarre Wangerin geknüpft.

Die Mutterkirche Labes. Vom Zustande derselben ist bereits oben S. 115—129 gehandelt, ebendaselbst, wie auch S 32, des Patronats über dieselbe gedacht, welches von Seiten des Herausgebers des L. B. für die Stadt Labes in Anspruch genommen wird, S. 129. Zur Unterstützung, bezw. Berichtigung dieser Ansicht, dienen die folgenden Documente, welche nachträglich hier ihre Stelle finden.

A. Protokoll des General-Superintendenten Grabe.

Actum Labes den 13. März 1681.

1) Ist Status ecclesiae vorgenommen und erwähnet, daß sie zwar einen praepositum und pastorem hätten, von dessen Lehr und Leben sie nicht anders denn rühmlich sprechen könnten; jedoch weil nicht allein die Labessche Gemeinde groß, sondern auch zwei Filiale wären, als Unheim und Bonin, dannanhero hochnöthig, daß nach Anweisung der Matricul Folio 11 und XXV ein Kapellan verordnet werde. Weil aber E. E. Raths Meinung hierüber mitzuhören, als ich mit Belieben der anwesenden Herren Patronorum zu dem Bürgermeister Herrn Bernt Bublich geschicket, um mit einigen aus des Raths Mitten zu erscheinen, welches auch erfolget, und hat sich der Herr Bürgermeister mit drei Rathsherren, zwei Viertelsmännern und einigen Anderen eingefunden, welchen dann dieser Punkt proponirt. Der Bürgermeister producirt bald anfangs ein Schreiben da dato 1642 den ersten

Mai, in welchem den sämmtlichen Herren Patronen ein Candidatus, Namens Johann Lübeke zum pastorem präsentirt worden, wie die Formalia lauten, woraus E. E. Rath das Jus praesentandi behaupten wollen. Da denn Gelegenheit gegeben, von dem Jure vocandi und praesentandi pastoris weitlaüfig zu sprechen und fast heftige Worte zu wechseln. Nach Widerrede und Erklärung ich es endlich in der Güte also ausgemachet und beliebet, daß, wenn bei künftiger Vacanz ein Pastor zu erwählen, es nicht anders geschehen solle, als wie die Kirchen-Ordnung diesfalls klar disponirt und die vorigen Pastoren vocirt worden, nämlich daß es geschehen müsse mit Einstimmung E. E. Raths und Gemeinde, welche vom Candidato vorher wissen und demselben mit belieben müssen.

2) Was den Kapellan anbetrifft, so ist dessen Annehmung und Bestellung einfällig beliebet worden. Mit seiner Vocation soll es eben wie mit des Pastori gehalten werden. Die Wohnung oder das Pfarrhaus nebst einer Scheüne hat E. E. Rath und die Stadt aufgebaut und werden auch allezeit unterhalten. (Die Stätte zur Wohnung und Scheüne des Kapellans geben die Herren Patroni, die Gebaüde bauen und unterhalten die beiden Filiale nebst Piepenhagen nach Anzahl der Höfe.)

Actnm Labes ut supra.

Martin Sylvester Grabe D.
G. Superintendens m. p. p.

B. Protokoll des Magistrats und der Gewerksältesten zu Labes.

Actum Labes den 4. Juli 1789.

Am 24. des vorigen Monats hat der Hr. Prediger Grüzmacher es dem Magistrate hier gemeldet, daß er von hier abzöge, einige Tage darauf machte Herr Landrath v. Bork den mündlichen Antrag, es möchten die Gewerksältesten 2c. 2c. dem hiesigen Hrn. Prediger Borns eben so ein Attest geben, als es erzeitig der 2c. Grüzmacher empfangen, damit es nun dem 2c. Borns die Vocation auszufertigen weiter an nichts fehle. Zu diesem Ende ist nun die Bürgerschaft dort vorgefordert und selbige wegen ihres Erscheinens belehrt worden. Sie erklären alle einmüthiglich, wie sie mit schweren Kosten einmal die nätürliche Freyheit wieder erfochten, so möchten die Hoch- und Hochwohlgebohrenen Herren Patronen ihnen drey Supjecte, worunter auch der Herr Pastor Borns begriffen seyn könnte zur Ober-Pfarrstelle präsentiren, aus diesen 3 Persohnen würden sie sich sodann einen Mann auslesen, dem sie ihr Gewissen und ihre Seelen anvertrauen könnten, worauf sie den ganz gehorsamst bey die Herren Patronen melden und bitten würden, daß dem neüen Seelsorger die Vocation ausgefertigt würde, es verstände sich von selbst, daß jeder der Herren, die zur Oberpfarrstelle Lust hätten, sich vorhero mußten hören lassen. In Absicht des Hrn. Pastors Borns sei es nicht nöthig, eine probe Predigt zu halten, weil ihn die Bürgerschaft alle Woche hörten. Die Endesunterschriebenen bitten, daß dieses Protokoll dem Herrn Landrath v. Bork Hochwohlgebohren eingeschicket und die Sache schleünigst betrieben werde.

(Unterschriften).

Juncke (Bürgermeister). Schwantes (Kämmerer). Krüger. Puchstein. Erden. Kriesen. Pohl. Miehl. Nagel. Beghen. Gertorf. Neüendorf. Trenter. Minzlaff. Dunke. Georg Schantes. Kutzky. Damerow.

C. Schreiben des Predigers Grüzmacher an den Magistrat zu Labes.

Hochedelgeborne, Hochedle, Hochgelahrte, zum Labesschen Magistrat Hochverordnete, Insonders Hochzuverehrende Herren!

Ich habe den Ruf, als Amts Gehülfe meines Vaters, die Prediger Stelle zu Retzin in der Uckermark zu übernehmen, angenommen und heüte meine bisher hier bekleidete erste Prediger Stelle in die Hände der Herren Patronen unserer Kirche zurück gegeben. Mein Abzug von hier wird etwa um Martini dieses Jahres vor sich gehen. — Ew. Hochedelgeboren und Hochedlen habe ich dieses hierdurch bekannt machen wollen, damit dieselbe Ihrer Gerechtsame, in so weit sie an der Wahl eines neüen Predigers Theil nehmen, wahrnehmen können. — Ich habe die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung zu seyn

Ew. Hochedelgeboren und Hochedeln

Labes, ganz ergebener Diener
den 24. Junius 1789. S. U. Grüzmacher.

D. Immediat-Gesuch des Magistrats.

Labes, den 13. October 1867.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtiger König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königlichen Majestät naht sich der in tiefster Ehrerbietung unterzeichnete Magistrat Allerhöchst Ihrer getreüen Stadt Labes, indem er es wagt, wegen Besetzung der hiesigen Pfarrstelle eine ehrfurchtsvolle Bitte an den Stufen Ew. Königlichen Majestät erhabenen Thrones niederzulegen.

Das Patronat der hiesigen Kirche stand in alten Zeiten der Familie von Bork zu, es wird solches aber gegenwärtig in Folge des Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. August 1844 durch das Königl. Consistorium zu Stettin ausgeübt. Es gründet diese Ministerial-Bestimmung sich auf den Umstand, daß die Patronatslasten in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 12. August 1828 und 24. Juli 1844 zuletzt von Ew. Königlichen Majestät getragen worden sind, insonderheit zum Neübau des Thurms der Kirche im Jahre 1829 eine Summe von 3500 Thlr. und zur Wiederherstellung der Kirche und des Thurms eine Summe von Thlr. 1380. 11. 2 Pf. im Jahre 1844 aus Staatsmitteln gezahlt, und in der Allerhöchsten Cabinet-Ordre vom 24. Juli 1844 angeordnet worden ist, es solle die vorbehaltene Beanspruchung des Patronatsrechts über die Kirche noch bis dahin ausgesetzt sein, daß es sich um Ausübung von Patronatsrechten bei derselben handeln werde, zu welcher alsdann die Patrone nur verstattet werden sollen, wenn sie gleichzeitig die gesetzlichen Patronatspflichten rechtsverbindlich übernehmen. Das gedachte Königl. Consistorium beansprucht in Folge dessen das alleinige Recht der Vocirung der Pfarrer an hiesiger Kirche und hat zuletzt im Jahre 1861 ohne unsere Mitwirkung den gegenwärtigen Pastor Pompe in das hiesige Pfarramt berufen. Es hat uns dies Veranlassung gegeben, unseren Rechten näher nachzuforschen und wir sind dabei zu der Überzeügung gekommen, daß uns ein Theilnahmerecht bei der Besetzung der hiesigen Pfarrstelle zusteht. Diese Überzeügung gewinnen wir zunächst daraus, daß das Pfarrhaus von der Stadtgemeinde ohne jede fremde Beihülfe erbaut und erhalten ist und daß der Pfarrer aus der städtischen Kasse einen Zuschuß zu seinem Amtseinkommen bezieht; es sind dies Kosten, welche die Stadt sehr schwer drücken

und welche nicht übernommen sein würden, wenn der Stadt dafür nicht ein Recht übertragen worden wäre. Gerade jetzt empfinden wir die Schwere dieser Lasten um so mehr, als das alte Pfarrhaus baufällig geworden und unsere sehr unbemittelte Stadt in die Lage gedrängt ist, dem Pastor ein anderes Wohnhaus zu überweisen, um nach einigen Jahren ein neües Pfarrhaus zu erbauen. Daß der Stadtgemeinde ein Recht bei Besetzung der Pfarre zugestanden ist, ergibt sich in der That auch aus dem Protokoll d. d. Labes den 13. März 1681 — (folgt ein Auszug daraus, so wie Abschrift des Ganzen, welche der Vorstellung beigefügt wird). — In demselben Protokolle ist sodann die Verpflichtung der Stadt wegen Erbauung des Pfarrhauses festgestellt, und es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Patrone für die Last der Unterhaltung der Pfarre der Stadtgemeinde, insbesondere dem Rathe derselben, ein Theilnahmerecht an der Wahl der Pfarrer übertragen haben, wie wir dies aus den Worten schließen: „Daß es geschehen müsse mit Einstimmung und Belieben Eines Edlen Rathes u. s. w.", denn es kann hiernach in der Absicht der unterhandelnden Parteien gelegen haben, daß der Rath der Stadt bei den künftigen Pfarrerwahlen, wie solches im Jahre 1861 thatsächlich geschehen, gänzlich ignorirt werden solle. Auch der Inhalt des Protokolls d. d. Labes den 4. Juli 1789 — (von welchem ebenfalls eine Abschrift beigefügt wird) — spricht für das Recht der Stadtgemeinde; . . . . . und endlich hat der Pastor Grüzmacher in dem Schreiben vom 24. Juni 1788 — (welches in der Urschrift überreicht wird) — seinen Abgang dem Magistrate angezeigt, damit derselbe „seine Gerechtsame, in soweit derselbe an der Wahl eines neüen Predigers Theil nimmt, wahrnehmen könne."

Nach dem Wortlaute des Protokolls vom 4. Juli 1789 und nach den in unseren Acten befindlichen Kostenrechnungen scheint wegen des Wahlrechts ein Proceß zwischen den Patronen und der Stadt geschwebt zu haben, welcher anscheinend zu Gunsten der ersteren ausgefallen ist, die ergangenen Entscheidungen sind aber in dem städtischen Archive nicht aufzufinden, was wol in der mangelhaften Führung desselben in alter Zeit seinen Grund findet.

Dies Alles haben wir in den Jahren 1861 und 1862 in mehreren Berichten dem Königl. Consistorio in Stettin vorgetragen und dasselbe gebeten, unser Theilnahmrecht an der hiesigen Pfarrerwahl anzuerkennen; wir sind aber mit unseren Anträgen zurückgewiesen worden, wobei uns zugleich eröffnet ist, daß wir unsere Ansprüche nicht mit dem Königl. Consistorio, sondern mit denjenigen Mitgliedern der Familie von Bork auszumachen haben, welche als Träger des Patronats angesehen werden müssen, bisher aber nicht haben ermittelt werden können. Aus diesem letztgedachten Grunde, und da sich voraussichtlich niemals mehr Mitglieder der Familie von Bork als Patrone unserer Kirche geriren werden, weil sie zu unserer Stadt in gar keiner Beziehung mehr stehen, und da wahrscheinlich das Patronatsrecht der Familie von Bork in kurzer Zeit verjährt sein wird, sind wir außer Stande, in dieser Richtung mit der v. Borkschen Familie in Unterhandlung zu treten, und wir haben daher geglaubt, unsere Ansprüche bei derjenigen Königl. Behörde geltend machen zu müssen, welche gegenwärtig das Patronat der hiesigen Kirche, sei es auch nur vermöge des Devolutionsrechts, ausübt. Da das Königl. Consistorium sich aber zur fernern Verhandlung mit uns in dieser Angelegenheit nicht für befugt erachtet, so haben wir es gewagt, diese Sache Ew. Königlichen Majestät vorzutragen, indem wir in tiefster Ehrerbietung die ehrfurchtsvolle Bitte aussprechen:

Ew. Königl. Majestät wollen Allergnädigst zu befehlen geruhen, daß die Wahl der hiesigen Pfarrer künftig durch uns zu erfolgen habe, oder daß uns wenigstens das Recht der Präsentation mehrerer Candidaten Behufs der Wahl eingeraümt werde, auch daß, wenn inzwischen, unerwartet vielleicht, eine Vacanz der Pfarrstelle eintreten sollte, die Besetzung derselben bis zu Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Bestimmung ausgesetzt werde.

Diese Angelegenheit ist für unsere Stadt von so hervorragendem Interesse, daß uns die Bestallung der Pfarrer nicht gleichgültig sein kann und andrerseits liegen unserer Stadt durch alleinige Unterhaltung der Pfarre so erhebliche Patronatslasten ob, daß es schon aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt sein dürfte, uns auch an den Patronatsrechten Theil nehmen zu lassen. Die Befugniß des Königl. Consistoriums als Oberaufsichtsbehörde würde durch die von uns zu vollziehende Wahl auch in keiner Weise benachtheiligt werden, weil wir nur unter den für wahlfähig erklärten Candidaten des Predigtamts wählen können und den gewählten Pfarrer dem Königlichen Consistorio zur Bestätigung präsentiren müssen. Wir hoffen daher auf Allergnädigste Gewährung unserer Bitte und ersterben in tiefster Ehrfurcht als

Ew. Königlicher Majestät

allerunterthänigster, treügehorsamster, der Magistrat

Schütz, Köpke, Knuth, Schwantes. Dräger. C. Kluge.
Bürgermeister. Beigeordneter. Kämmerer. Rathmänner.

E. Bescheid des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

Berlin, den 5. März 1868.

Seine Majestät der König haben geruht, das Immediatgesuch des Magistrats von 13. Oktober v. J. um Einräumung eines Theilnahmerechts bei künftigen Besetzungen der dortigen evangelischen Pfarrstelle an uns zur Bescheidung gelangen zu lassen. Nachdem wir den Bericht des Königlichen Consistorii zur Sache eingezogen haben, eröffnen wir dem Magistrat hierdurch, daß die Kirchenbehörde sich nicht in der Lage befindet, näher auf die in Rede stehende Angelegenheit einzugehen. Es handelt sich vorliegend nicht um die nach § 361 Tit. 11. Thl. II des A. L. R. den kirchlichen Behörden zustehende Festsetzung eines streitig gewordenen Stimmrechts für den gegenwärtigen Fall und eben so wenig um ein fiskalisches Pfarrbesetzungsrecht, dessen Einschränkung durch Gewährung einer künftigen Betheiligung des Magistrats hier in Frage steht. Die durch das Königl. Consistorium erfolgte Pfarrbesetzung im Jahre 1861 ist vielmehr lediglich auf Grund des der kirchlichen Aufsichtsbehörde gesetzlich zustehenden Devolutionsrechts eingetreten, das der patronatberechtigten Familie von Bork gebührende Besetzungsrecht für künftige Fälle hierdurch in keiner Weise alterirt. Es kann daher dem Magistrat nur überlassen werden, ein von ihm beanspruchtes künftiges Mitbesetzungsrecht gegen die Träger des Patronats und zwar eventuell gemäß § 362 cit. im Wege Rechtens geltend zu machen. Die dem Immediatgesuch beigefügt gewesenen Schriftstücke folgen hierbei zurück.

An den Magistrat zu Labes, in Pommern.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Mathis.

Zustand der Kirchen im Jahre 1869.

Mutterkirchen.	Prediger.	Tochterkirchen.	Entfernung von d. Mater.	Eingepfarrte Ortschaften.
1. Borkenhagen, Groß-	Bensemann . .	. . . .	—	Klein-Borkenhagen.
		2. Reckow . .	1/2 Mle.	Kohn.
3. Claushagen . . .	Angermann . .	. . . .	—	Carlshof, Finkenwerder.
		4. Gerdshagen	1/2 Mle.	Neü-Gerdshagen. Haege.
		5. Rosenfeld .	1/2 „	Blumenfeld, Heinrichsfeld, Louisenhof, Neüendorf, Sabitzkaten.
		6. Bernsdorf.	1 „	Colonie Bernsdorf, Hoheheide, Kümpken.
7. Gienow	Martin . . .	. . . .	—	Dürenwall, Granz (Grams), Rohrbruch.
		8. Grassee. .	1 Mle.	Rufenhagen, Ruhleben, Buchholz.
9. Labes, Stadt . . .	Pompe . . .	. . . .	—	Die Güter Labes ad, bc, Piepenhagen.
		10. Unheim. .	1/2 Mle.	Lotznitzmühle, Stutthagen.
	W. Schmidt . .	11. Bonin . .	3/4 Mln.	Forsthaus Bonin, Carolinen- und Louisenhof, Rieffen, Regrepp, Dieckborn.
12. Neüenkirchen . . .	Bürger . . .	. . . .	—	Die Güter und Gemeinden Gliezig, Mühlendorf, Ratzmersdorf und Premslaw.
13. Schönwald	Dr. Regenspurg	. . . .	—	Neü-Schönwald.
		14. Rosenow .	5/8 Mln.	Ober- und Nieder-Alkist.
		15. Sagen . .	3/8 „	Pockrandts-Au.
16. Wangerin, Stadt. .	Lenz, Superintendent der Synode		—	Henkenhagen, alle Theile, die Güter Wangerin a und b, Haege, Jakobsthal, Rieffen.
		17. Polchow .	1/4 Mle.	Die beiden Güter Polchow a und b nebst Bahnhof Wangerin.
18. Wurow	Heyn	. . . .	—	Prütznow, alle Theile, Emilienhof.
		19. Grabow .	5/8 Mln.	Büssow, Margarethenhof, Christinenhof, Tarnow, Wilhelmshof, Regrepp.
		20. Rienow. .	1 1/8 Mle.	Friedeberg, Philippsthal.
21. Zülzewitz (Zülwitz) .	C. Schmidt . .	. . . .	—	—
		22. Wutzel. .	1/4 Mle.	—

1. **Groß-Borkenhagen.** Patronin: Frau Anna Clara v. Bork, geb. v. Bugenhagen, auf Bonin wohnhaft, Wittwe seit 1854 von Ludwig Albert v. Bork, Premier-Lieutenant a. D., der vier Söhne hinterlassen hat. [Zustand im Jahre 1867.] Das Kirchengebaüde ist für die große Gemeinde zu klein; sein schadhaftes Dach bedarf der Umdeckung. Bei den Pfarrgebaüden sollten die Schornsteine 1866 umgeändert werden, der Giebel des Pfarrhauses war baufällig; der des Pfarrstalls war, nachdem er eingefallen, 1867 wiederhergestellt, eben so waren an der Scheüne die dringendsten Ausbesserungen vorgenommen. Was das Küsterschulhaus betrifft, so befand sich dasselbe in ziemlich gutem Stande. Ein Predigerwittwenhaus ist nicht vorhanden. Kapitalvermögen

besitzt die Kirche nicht. Im Jahre 1861 hatten 50 Thlr. angeliehen werden müssen, die mit 4½ Prct. zu verzinsen waren. Es wurden mit der Anleihe die Kosten gedeckt, welche die Einsetzung von zwei Fenstern in der Kirche verursacht hatte. Ersparnisse in den folgenden Jahren machten es möglich, das Kapital nebst Zinsen für 3¾ Jahren am 1. April 1865 mit Thlr. 66. 26. 3 Pf. zurückzuzahlen. Die Kirche besitzt an Immobilien 29 M. 87 R. Ackerland, welches laut Vertrags vom 8. Decbr. 1845, bestätigt den 14. März 1846, auf die 25 Jahre von Marien 1846 bis dahin 1870 für einen jährlichen Zins von Thlr. 42. 20 Sgr. an die Gutsherrin verpachtet ist. Außer dieser Ackerpacht hat die Kirche weiter keine Einkünfte, als Grab- und Gelaütegeld, Himmelfahrtscollecte und ein beständiges Standgeld für einen Sitz in der Kirche, den sich der Mühlenbesitzer des Orts hat bauen lassen. Im Jahre 1867 hatte die Kirchenkasse Einnahme Thlr. 52. 12. 5 Pf., Ausgabe Thlr. 40. 1. 5 Pf., Bestand Thlr. 12. 11 Sgr. Außer den gewöhnlichen Ausgaben an den Prediger, den Superintendenten, die Kirchenvorsteher und den Küsterlehrer, die sich bei jeder Landkirche wiederholen, und hier Thlr. 2. 17. 6 Pf. betragen, sind die Ausgaben fast nur für Baureparaturkosten an sämmtlichen geistlichen Gebaüden nothwendig gewesen. Gegen Feüersgefahr scheinen die Gebaüde nicht versichert zu sein, mindestens ist ein Feüerkassenbeitrag nicht in Rechnung gestellt.

2. Reckow. Patronin: Frau v. Bork, auf Bonin. Das Kirchengebaüde befindet sich, nachdem in den Vorjahren eine gründliche Reparatur, namentlich im Dache, vorgenommen, in gutem Stande; ebenso ist die Küsterwohnung ziemlich gut. Auch diese Kirche besitzt weder Baar- noch Grundvermögen, nachdem ihr Acker vor langer Zeit in den Besitz der Gutsherrschaft übergegangen ist, die dafür 6 Thlr. Canon zahlt. Außer dieser festen Einnahme und einem beständigen Kirchenstandsgelde des Ortsmüllers hat die Kirche precäre Einkünfte von derselben Art, wie ihre Mater, dann und wann auch Geschenke, insonderheit von der Frau Patronin, welche die Kirche im Jahre 1864 mit 4 Thlr. und zwei Jahre nachher mit 20 Thlr. bedachte, um die durch bauliche Arbeiten entstandenen Schulden abtragen zu können. Im Jahre 1867 Einnahme Thlr. 9. 28. 6 Pf., Ausgabe Thlr. 9. 26. 5 Pf., Bestand 2 Sgr. 1 Pf. Legate besitzt weder Mater noch Filia.

3. **Claushagen.** Patrone: Die Gebrüder v. Bork auf Bonin 1871. Patronats-Verweser: Gutspächter Saatz zu Claushagen 1869. Die Gebaüde befinden sich in ziemlich gutem Stande, insonderheit das Küsterhaus, nachdem dasselbe 1865 restaurirt worden, und zwar der Schulraum auf Kosten des Patronatsverwesers. Gegen Feüersgefahr versichert sind: Die Kirche nebst Thurm mit 500 Thlr., das Pfarrhaus zu ½ mit Gerdshagen mit 300 Thlr., Pfarrscheüne mit 200 Thlr., Küsterhaus nebst Stallungen mit 200 Thlr., Pfarrstall zu ½ mit 50 Thlr. Baarvermögen ist auch hier nicht vorhanden. An Ländereien besitzt die Kirche 35 Mg. 39 Ruth. Acker und Wiesen. Diese Ländereien liegen zwischen dem Kleinen See, dem Pfarracker, dem baüerlichen und Schulacker und den Wurthen. Sie sind laut Contracts vom 20. März 1865, bestätigt den 29. Mai 1865, auf 6 Jahre bis Michaelis 1870 an den Pfarrer Angermann für eine Geldpacht von 60 Thlr. verpachtet. Außer dieser Pacht bestehen die Einkünfte der Kirchenkasse auch hier nur in Grab- und Gelaütegeld, in Ärnteopfer, aber auch in der Collecte des Klingbeütels, der in den zwei vorher genannten Kirchen nicht gebraüchlich ist. Außerordentliche Einnahmen kommen selten vor. Die Ausgaben werden unter sechs Titeln verrechnet. Tit I.

Besoldungen: Dem Prediger Gehalt 3⅓ Thlr., demselben Legatsgelder 6½ Thlr., demselben für die Führung der Kirchenrechnung ½ Thlr., den Kirchenvorstehern ⅔ Thlr., dem Küster Vergütung für 1 Sch. Roggen 1⅚ Thlr. Dies sind stehende Ausgaben. Veränderliche sind: Tit. II. An kirchlichen Bedürfnissen, wie Brot und Wein zum Abendmahl und Altarlichte 2½ Thlr., ein auf Anordnung des Consistoriums angeschaffter Tauftisch 11 Thlr. und eine Taufkanne 2½ Thlr., Nebenausgaben dabei 7⅓ Sgr. Tit. III. An Bau- und Reparaturkosten: Bei dem Kirchengebaüde Thlr. 4. 25. 6 Pf., beim Pfarrhause die ½ mit Thlr. 1. 9. 9 Pf., die andere ½ trägt Gerdshagen. Im Tit. IV. — Insgemein — steht der Superintendent mit 15 Sgr., der Plebanus pro cœno synodi und der Custos desgl. mit 17½ Sgr., der Synodalbote für 7 Monate mit Thlr. 1. 22½ Sgr., das Feüerkassengeld mit 3½ Thlr., einige andere kleine Ausgaben mit 11½ Sgr. Tit. V. Vitalitium der Wittwe des Oberpredigers Borns zu Labes, gewesenen Superintendenten, hier ⅓ mit 8⅓ Thlr. Tit. VI. Extraord. Nichts. Summa der Ausgaben im Jahre 1869 Thlr. 50. 9. 1 Pf., dagegen die der Einnahmen Thlr. 70. 27. 11 Pf., daher Bestand Thlr. 20. 18. 10 Pf.

Die oben im Ausgabe-Tit. I. aufgeführten Legatengelder für den Prediger beruhen auf der nachstehenden letztwilligen Verordnung:

„Im Namen der Heil. Hochgelobten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des Heiligen Geistes, Amen. Füge ich Andreas Otto Bork auf Bonin, Labes und Claushagen, Churfürstl. Sächs. Obrist-Lieutenant über die Grenadiers, hiemit zu wißen, Nachdem die Stunde meines Abschiedes aus dieser Zeitlichkeit vorhanden, so befehle ich meine treüe Seele in die Vaterhände Gottes, der unzweifelhaften Zuversicht, Er werde selbige in sein Himlisches Reich aus Gnaden auf- und annehmen; Was aber meine zeitliche Verlassenschaft betrifft, so habe vor gut befunden, darüber eine disposition auffzurichten, damit nach meinem tödlichen Abgang zwischen meinen Erben kein Zank oder einiger Widerwillen erreget werden möchte. Und weil die Einsetzung eines Erben ein Grund des Testaments ist, als instituire und setze ich hiemit zu meinem rechten Erben meiner von meinem seel. Hrn. Vater*) ererbten sämmtlichen Lehngütern, wie auch meines von meiner seel. Frauen herrührenden Guthes Claushagen, und zu denen aus meinen Pferden und Mondirung gelößten Geldern, meinen freündlich geliebten Bruder Herrn Heinrich Joachim Bork auf Bonin und Labes dergestalt ein, daß er meine Lehngüter hinführo als sein Eigenthum habe und besitze, —

> von dem Claushagenschen aber der Kirche zu Claushagen Fünfhundert Gulden Pommerscher Landes-Währung also baldt baar auszahlen, diese 500 Fl. auf Interessen ausgethan, die Hälfte des iärlichen Zinses der Kirche zu Claushagen zum besten angewandt, die andere helfte aber dem Priester daselbst gereichet werden, hingegen dieser alle Monathe auf einen Dinstag mein Gedächtniß in der Kirche mit der Erklärung des letzten Verses aus dem bekannten Kirchen Gesang: „Wo soll ich fliehen hin" ꝛc. (der also lautet): — „Führ auch mein Herz und Sinn durch Deinen Geist „dahin, daß ich mög' alles meiden, was mich und Dich kann scheiden, „und ich an Deinem Leibe ein Gliedmaß ewig bleibe," — zu celebriren schuldig sein soll.

*) Der Vater des Testators war Cyrus Beatus, auch genannt Betheke Bork.

p. a.

Endlich und Sechstens soll Herr Obrist Lieutenant Wolde dem Churfürstl. Sächs. Hoffprediger Herrn David Schwerknern 10 Reichsthaler, dem Priester so mir die Leichen Predigt thut 6 Thaler und demjenigen Priester, so mich mit zu meinem Tode begleitet, 4 Thlr., dem Auditeur vor Aufrichtung des inventarii und Testaments 6 Thlr., denienigen, so die Execution an mir verrichten werden, iedwedem 1 Thlr., dem Generalgewaltiger ein schwarzfalbes Wagenpferd und 4 Thlr. und endlich alle noch erforderlichen Begräbnißkosten, wie auch was ich sonst dem doctor und Apotheker erweislich schuldig bin, worunter die 50 Thlr., die Hr. Oberst Vork an mir praetendiret, mit 6 Thlr. den Armen von meinem alhiesigen Vermögen zahlen und meinen Testaments Erben mit denen Scheinen belegen. Und wenn dieser mein letzter Wille aus Mangel der 50 Thlr. nicht sollte als ein herrlich Testament beständig seyn, so will ich doch, daß daßelbe Kraft und Macht habe eines Codicills oder sonst eines beständigen Willens. Deßen zu mehrer Bekräftigung habe ich das Testament mit meiner eigenen Hand unterschrieben und besiegelt, doch Ihnen und Ihren Erben ohne Schade. Absonderlich dazu erbethen. So geschehen im Chursächsischen Hauptquartier Erlingen, den 5. September 1693.

(L. S.) Andreas Otto Vork. (L. S.) W. R. Wolde.

(L. S.) Melchior Gebauer, Feldprediger bey der Churfürstl. Sächs. Artillerie, ut testis. (L. S.) M. Christian Streitbeck, ut testis, Pastor. (L. S.) Gottfried Caspar Meier, Auditeur, als Zeüge.

Dieses Legat wurde auf Grund eines Schuldanerkenntnisses vom 11. Februar 1748 auf dem Gute Claushagen, zum Betrage von 500 Fl. = 333$^1/_3$ Thlr., als eine auf jeden Besitzer dieses Gutes übergehende beständige Realprästation unterm 14. Februar 1748 eingetragen. Als nun aber das Pfandbrief-Institut in Pommern errichtet war, mußte das Kapital auf Befehl des Kgl. Consistoriums, d. d. Stettin, den 27. Septbr. 1781, gekündigt und in die Landschaftskasse gelegt worden, die dafür Pfandbriefe zum Nominalwerthe von 325 Thlr. und 4 Prct., überhaupt jährlich 13 Thlr. Zinsen gab. Das Original des Testaments befindet sich im Kirchenarchiv zu Claushagen. Eine Abschrift desselben wurde von dem Prediger des Orts, C. F. Becker, mittelst Berichts vom 15. Januar 1785 zu den Consistorial-Acten eingereicht. Als Curator des Legats bezeichnet er den Kirchenpatron. Das Legat hat ein eigenes Schicksal gehabt. Die Pfandbriefe sind mit Genehmigung der Kgl. Regierung vom 31. März 1825 versilbert und das Geld ist zur Deckung der Schulden, welche die Kirchenkasse in jener Zeit hatte, verwendet. Da die Zinsen des Kapitals zwischen Kirche und Pfarre zu theilen waren, so wurde, um der Pfarre die Hälfte dieser Zinsen zu sichern, der Kirchenacker so bedinglich zur Hypothek gestellt, daß, falls die Kirchenkasse zur Berichtigung dieser Zinsen unvermögend sei, der Besitzer von Claushagen diese an den Pfarrer ex propries zu bezahlen verpflichtet sei: Die verschiedenen hierüber sprechenden Dokumente sind im Pfarrarchiv befindlich.

Dichter des im Testamente des Obristlieutenants Vork vorgeschriebenen Liedes ist Johannes Heermann (geb. 11. October 1585, † 27. Februar 1647), der bedeütendste unter den evangelischen Liederdichtern zwischen dem Reformationszeitalter und Paul Gerhard, vorzugsweise ein Sänger der Trübsal und des Kampfes, doch auch des ungebrochenen Glaubensmuthes. Von seinen 400 geistlichen Liedern sind

viele, auch das von Andreas Otto Vork zu seinem Gedächtniß verordnete, in die meisten evangelischen Gesangbücher, auch unserer Zeit, übergegangen. Die Wahl dieses Liedes, so wie die Erwähnung im Testament, „derjenigen, welche die Execution an ihm verrichten werden", wol kommandirte Mannschaften, und des Generalgewaltigers" (grand prévôt) worunter man ehemals denjenigen Offizier verstand, der mit dem Rechte über Leben und Tod beim Heere betraut war, Alles dieses führte auf die Vermuthung, daß der Obristlieutenant Andreas Otto Vork nicht eines natürlichen Todes gestorben, sondern in Folge eines kriegsrechtlichen Urtels wegen irgend eines Dienstvergehens, militairisch hingerichtet worden sei. Diese Vermuthung ist bestätigt worden. Es hat sich nicht blos um ein todeswürdiges Dienstvergehen, sondern um einen Todtschlag gehandelt. Der Gen. der Infant. Christian Aug. Ludw. Friedrich v. Vork, der Historiograph seiner Familie, dem vom Herausg. des L. B. jene Vermuthung mitgetheilt worden war, hat sich an das Kgl Sächs. Kriegs-Archiv um nähere Auskunft gewandt, und er schreibt dem Herausgeber, d. d. Potsdam, den 25. Juli 1873, was folgt: — „Nunmehr ist die aus Dresden erwartete Nachricht eingegangen; sie lautet dahin, — „daß am 27. Juli 1693 der „Obristlieutenant Westermann, der sich beim Feldmarschall Chauvet als Volontair „aufgehalten, unterweges von dem Obristlieutenant Vorken, als sie beide von „Heilbronn weggeritten und in Streit gerathen waren, erschossen worden war, und „dann am 5. September 1693 der Obristlieutenant Vork, dem im gehaltenen „Kriegsraht gesprochenen Urtheil zufolge, unweit des Hauptquartiers Jtlingen „arquebusiret und nachmals dessen Körper in der Kirche allda mit einer Leichen-„predigt und nach Soldaten Manier begraben wurde." — [Acta Feldzug Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Herzog Johann Georg IV. Anno 1693.]" — Erlingen und Jttlingen sind im baierischen Kreise Schwaben belegen. — Als der Kurbrandenburgische Feldmarschall Hans Adam v. Schöning wegen seines Streits mit dem Generallieutenant v. Barfus vor Bonn, 1690, den Dienst seines Landesherrn verlassen hatte, und in derselben Eigenschaft in die Dienste des Kurfürsten von Sachsen getreten war, folgten ihm mehr als 30 brandenburgische Offiziere nach Dresden, die zu gleicher Zeit in Sachsen Dienste nahmen, weil sie sich von ihrem alten Feldherrn nicht trennen wollten. Unter diesen befand sich sehr wahrscheinlich auch unser Andreas Otto Vork. Wie es jedem großen Manne niemals an Neidern und Feinden fehlt, so erging es auch dem Feldmarschall v. Schöning. Man hatte ihn am Wiener Hofe in den Verdacht des Conspirirens mit Frankreich gegen Kaiser und Reich gebracht, was den Kaiser Leopold endlich bewog seine Einwilligung zur Aufhebung des Feldmarschalls zu geben, als sich derselbe auf österreichischem Boden, in Teplitz zur Badekur, befand. Dies geschah am 23. Juni 1692 bei nächtlicher Weile durch den Besitzer von Teplitz, den Grafen Clary. Der Feldmarschall wurde zunächst nach Prag und demnächst auf den Spielberg bei Brünn gebracht, und alles Protestiren seines neuen Kriegsherrn, des Kurfürsten Johann Georg, gegen den unerhörten Gewaltstreich half nichts; der Kaiser hielt ihn gefangen, und erst nach zwei Jahren ließ er ihn auf freien Fuß setzen. So seines commandirenden Generals beraubt, nahm Kurfürst Johann Georg den bisherigen Braunschweig-Lüneburg-Celleschen Gen.-Lieutenant de Chauvet, einen der französischen Refugiés, mit einem jährl. Gehalt von 21,600 Thlr. in seine Dienste, (obgleich Schöning seiner Stelle nicht enthoben war, vielmehr sein bisheriges Einkommen von 50.000 Thlr. jährlich fortbezog, das seiner Gemalin nach wie vor ausgezahlt wurde), und legte demselben im Laufe des Feldzuges von 1693 der Rang eines Feldmarschalls bei,

was vorzugsweise durch den Einfluß der Gräfin v. Rochlitz, einer Tochter des Generals v. Neitzschitz, geschah, die ihrem fürstlichen Liebhaber zum Heere gefolgt war. Kurfürst Johann Georg starb am 24. April 1694 an den Pocken. Sein Bruder Friedrich August folgte ihm in der Regierung, der, als Schöning im August desselben Jahres bei seiner Familie in Dresden wieder angelangt war, den Feldmarschall in allen seinen Würden bestätigte. Er überlebte diese Rehabilitirung nicht lange, denn er wurde am 28. August 1696 von dieser Welt abgerufen. Er starb in Dresden, seine irdische Hülle ruht aber in Tamsel, bei Küstrin, in einer freündlichen Familiengruft, in der sie am 4. December 1696 feierlichst beigesetzt worden ist. Es läßt sich annehmen, daß, hätte Schöning im Jahre 1693 das Commando gehabt, das Urtel des Oberstlieutenants Andreas Otto Bork wol nicht so strenge ausgefallen wäre, als unter dem Feldmarschall de Chauvet, der es bestätigte, wenn nicht auch in diesem Falle Johann Georg's „Allerliebste", die Gräfin Rochlitz, ihre Hand im Spiele gehabt hat, um ihrem Haß gegen Alles, was Brandenburgisch war, freien Lauf zu lassen.

4. Gerdshagen. Patron: Gutsbesitzer Müller daselbst, der aber schon lange Zeit abwesend ist, dem Vernehmen nach in Amerika sich aufhaltend. Das Gut steht seit 1859 Schulden halber unter landschaftlicher Sequestration. Vertreter des Patronats ist als Sequestrations-Commissarius, der Landrath v. Loeper auf Loepersdorf. Kirchengebaüde und Küsterschulhaus befinden sich in baulichen Würden; jenes ist mit 500 Thlr., dieses mit 200 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert. Baarvermögen Thlr. 594. 2. 6 Pf. in Staatsschuldscheinen, Pfand- und Rentenbriefen, so wie in einem Sparkassenbuche. Nach dem Separations-Receß vom 5. April 1823 war der Kirchenacker 3 Mg. 158 Ruth. groß. Hiervon ist im Jahre 1857 $^1/_4$ Mg., also 454 Ruth. an die Herrschaft gegen ein eben so großes Stück von dem an den Kirchhof angränzenden Gartenlande, Behufs Erweiterung des Kirchhofs, abgetreten. Mithin beträgt der Kirchenacker noch 3 Mg. 113 Ruth. Er ist von guter Qualität und liegt an dem herrschaftlichen und dem Schulacker. Die Kirchenwiesen, an dem Bache gelegen, der die Gränze zwischen Gerdshagen und Runow bildet, liefern nur wenig und schlechtes Heü. Nach dem oben genannten Receß haben dieselben einen Flächenraum von 14 Mg. 119 Ruth. Verpachtet ist der Acker, nebst den dazu gehörigen 3 Kuhweiden, an die Gutsherrschaft, die Wiese an einen baüerlichen Wirth, beide laut Contracts vom 8. März 1864, bestätigt den 27. April 1864 auf 6 Jahre für zusammen 69 Thlr. Außer dieser Pacht und den Zinsen vom Kapitalvermögen, bilden Grab- und Gelaüte-, sowie Klingbeütelgeld nebst Ärnteopfer die Einkünfte der Kirchenkasse, welche, nachdem sie 24 Thlr. aus der Sparkasse zurückgezogen und an Prozeßkosten Thlr. 18. 10. 6 Pf. erstattet erhalten hatte, im Jahre 1869 überhaupt Thlr. 138. 23. 6 Pf. vereinnahmte, dagegen Thlr. 124. 12. 6 Pf. verausgabte, so daß ihr ein Bestand von Thlr. 14. 11 Sgr. verblieb. Der Hauptposten bei der Ausgabe war der Ankauf eines Pomm. Pfandbriefes über 100 Thlr., für den Thlr. 84. 6 Sgr. gezahlt wurden. Der Prediger bezieht aus dieser Kirchenkasse ein Fixum von Thlr. 3. 25 Sgr. An Brot und Wein wurden 6 Thlr. verausgabt. Eine Taufkanne ist für $2^1/_4$ Thlr. gekauft worden. Feüerkassengeld Thlr. 2. 9 Pf. Vitalitium der Wwe. Borns $^1/_4$ mit $8^1/_3$ Thlr. Die Pachtrückstände des Besitzers Müller aus den Jahren 1858 ff. betragen Thlr. 19. 19 Sgr., deren Niederschlagung vom Kirchenvorstande befürwortet worden ist.

5. Rosenfeld. Patronin: Die Frau Rittergutsbesitzerin Emilie Wentzel daselbst. Das Kirchengebaüde befindet sich in baulichem Stande. Im J. 1863, als die Kirche durch die Munificenz ihres damaligen Patrons, des Schwiegervaters von Emilie W., jetzt in Wangerin, mit einer Orgel beschenkt worden war, ist sie ganz ausgeputzt, überhaupt restaurirt. Die Transportkosten der Orgel, welche 20 Thlr. betragen haben, sind von der Kirchenkasse gezahlt worden, eben so das Honorar des Cantors Naumann zu Wangerin für Abnahme der Orgel mit 5 Thlr., während die Aufstellungskosten des Werks, zum Betrage von Thlr. 45. 3 Sgr., durch freiwillige Beiträge in der Kirchengemeinde aufgebracht sind. Das Kirchengebaüde ist mit 1000 Thlr. versichert, das ziemlich gute Küsterhaus mit 150 Thlr. und die dazu gehörige Scheüne mit 200 Thlr. Rosenfeld war früher Mater. Wann die Kirche diese Eigenschaft verloren und Filia von Claushagen geworden ist, vermag der Herausgeber des L. B. zur Zeit nicht nachzuweisen. Das ehemalige Pfarrhaus besteht noch; es ist mit 200 Thlr. versichert und wird zum Besten der Kirchenkasse vermiethet. Im Jahre 1863 wurden 25 Thlr., sechs Jahre nachher aber 30 Thlr. jährlichen Miethzinses gezahlt. Die Rechnung pro 1869 führt 630½ Thlr. in Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen, einem Pommerschen Rentenbriefe und einem Guthabenbuch bei der Labser Sparkasse als Kapitalvermögen auf. Von diesen 630½ Thlr. sind Eigenthum der Pfarre und erhält der jedesmalige Pfarrer die Zinsen — 1) von einem Pfarrkapital von 115 Thlr., entstanden aus 70 Thlr. Erbstandsgelder und 45 Thlr. Vergütigung für Wintersaaten; 2) von einem Vorken-Legat zum Betrage von Thlr. 158. 7. 6 Pf. welches die Pfarre der Kirche dargeliehen hat. Die Summe von Thlr. 273. 27. 6 Pf. ist demnach eine Schuld der Kirche, deren Baarvermögen sich demnach auf Thlr. 356. 17. 6 Pf. im Anfange des Jahres 1870 ermäßigt. Der Grundbesitz der Kirche besteht nach der Vermessung des Bau-Inspectors Kempen in 0. 100 Baustelle, 40. 32 Ackerland und 2. 8 Wiesen, zusammen 42 Mg. 140 Ruth. Die Vermögenstabellen seit 1863 geben dagegen die Größe des Ackers nur zu 27 Mg. 145 Ruth. an. Dieser sowol als die Wiese liegt zwischen den gutsherrrlichen und baüerlichen Grundstücken, beide sind von geringer Bodenbeschaffenheit. Seit 1832 sind die Kirchenländereien zu Erbpachtrecht veräußert. Der betreffende Contract, unterm 21. Juni des genannten Jahres vollzogen, lautet auf einen jährlichen Körner-Canon von 20 Sch. Roggen; laut Vergleich vom 17. Februar 1838, von Oberaufsichtswegen bestätigt durch Reg. Verf. vom 5. April 1838, ist indessen dieser Canon für die Abtretung eines Gartens, der dem Pfarrhause überwiesen worden, auf 16 Sch. ermäßigt. Derselbe wird in zwei Raten zu Marien und zu Martini, nach dem jedesmaligen Marktpreise in Gelde abgeführt. Erbpächter ist der zeitige Besitzer von Blumenfelde, Wentzel. Der Hypothekenschein dotirt vom 28. Juli 1832. Außer diesem Canon, der Miethe für das ehemalige Pfarrhaus und den Zinsen besteht das Einkommen der Kirche, wie bei den vorhergehenden, aus Grab- und Gelaütgebühren, dem Ärnteopfer und der Klingbeütel-Collecte. Im Jahre 1869 hatte die Kirchenkasse Einnahme Thlr. 99. 14. 8 Pf., Ausgabe Thlr. 76. 17. 4 Pf., mithin Bestand Thlr. 22. 27. 4 Pf. Unter den Ausgaben sind die beständigen an den Prediger für die Rechnungsführung mit 20 Sgr., die Legatenzinsen Thlr. 7. 28. 4 Pf., die Zinsen vom Pfarrkapital Thlr. 3. 27. 3 Pf.; an die Kirchenvorsteher 15 Sgr.; an den Balgentreter 2 Thlr. Folgen die Ausgaben für gottesdienstliche Bedürfnisse Thlr. 5. 22. 4 Pf.; für eine Reparatur an der Kirche eine Kleinigkeit; unter Insgemein Thlr. 3. 6 Sgr. Feüerkassengeld, u. s. w. Zum Vitalitium der Su-

perintendenten = Wittwe Borns $^2/_9$ von 25 Thlr. = Thlr. 5. 16. 8 Pf. Bei der Sparkasse wurden 18 Thlr. belegt. Zur Einnahme ist noch zu bemerken, daß die 8 Sch. Roggen Canon zu Marien fällig mit Thlr. 2. 27$^1/_2$ Sgr. pro Sch. berechnet wurden, und die andere Hälfte des Canons zu Martini mit Thlr. 1. 25 Sgr„ es betrug demnach der Canon in diesem Jahre 1869 Thlr. 32. 20 Sgr.

Was das oben erwähnte Borken-Legat betrifft, so rührt dasselbe von Joachim Adolf Bork her, welcher nach der in dem Kirchenbuche zu Rosenfeld vom Jahre 1684 enthaltenen Nachricht, auf seiner Reise von Wittenberg in die Pommersche Heimath zu Bernaüchen, einem Gute in der Neümark, erkrankend in dem daselbst errichteten Codicill vom 3. Oct. 1666 der Kirche zu Rosenfeld 300 fl. oder 200 Thlr. vermacht und verordnet hat, daß dieses Kapital bei der Kirche verbleiben, und der Prediger zu Rosenfeld — mithin jetzt der Pfarrer zu Claushagen — die Zinsen davon unter der Bedingung genießen soll, daß er wöchentlich ein Mal eine Betstunde in der Kirche halte. Nach den rechtskräftigen Erkenntnissen vom 3. März 1766 und 8. April 1767 ist das Kapital dieses Vermächtnisses am 1. Juli 1768 dergestalt auf das Gut Rosenfeld eingetragen worden, daß davon an Zinsen jährl. 10 Thlr., als eine auf diesem Gute haftende unablösliche Abgabe, dem jedesmaligen Prediger zu Rosenfeld entrichtet werden müssen. (Brüggemann, Beitr. II, 408). Auch nach einer spätern Bestimmung hebt der Prediger die Interessen von 200 Thlrn. ab Consensu Consistorii, d. d. Stettin, den 12. Mai 1777. Welche Bewandniß es hat, daß das Stiftungskapital auf den oben angegebenen Betrag herabgegangen und folglich um Thlr. 41. 2. 6 Pf. vermindert und die Kirchenkasse Selbst-Schuldnerin der Pfarre geworden ist, läßt sich in Ermangelung der betreffenden Acten nicht erörtern. Die Vermögenstabellen besagen nur, daß der Kirchenvorstand unterm 29. September 1824 einen Schuldschein ausgestellt habe, der von Oberaufsichtswegen durch Reg.-Verf. vom 5. November 1824 bestätigt ist und im Pfarrarchiv zu Claushagen aufbewahrt wird. Ob der Pfarrer zu Claushagen, als jetziger Nutznießer des kleiner gewordenen Legats, bei der Entfernung des Filials Rosenfeld von seinem Wohnsitze, im Stande ist, der Bedingung des Vermächtnisses, nämlich in jeder Woche ein Mal Betstunde in der dortigen Kirche zu halten, Genüge zu leisten, oder ob diese letztwillig angeordnete Verpflichtung auf die jetzige Mutterkirche übertragen worden, vermag der Herausgeber des L.-B. nicht zu sagen.

Im Jahre 1865 hatte der Kirchenvorstand von Rosenfeld dem privativen Vorschußverein zu Wangerin auf dessen Ansuchen ein Darlehn von 40 Thlrn. aus der Kirchenkasse gewährt. Zwar war das Darlehn zurückgezahlt worden, doch wurde Seitens der Kgl. Reg. bei Revision der Jahresrechnung mit Recht das Monitum gezogen, daß dergleichen Darlehne künftig unterbleiben müßten, weil Privatvereine, wie der genannte keine depositalmäßige Sicherheit gewähren. Ein anderes Monitum traf die Kirchenrechnung pro 1868. In der Küsterwohnung wurden in dem genannten Jahre von der Frau Patronin und dem Kirchenvorstande dringende Ausbesserungen für nöthig befunden, indem einige Schwellen, Stiele, Riegel gänzlich verfault waren und in Folge dessen das Fachwerk drohte, an einigen Stellen auszufallen. Die Reparatur erschien anfänglich nur gering, zumal die Patronin das Bauholz aus ihrer Forst, unentgeldlich herzugeben sich erbot. Eine Veranschlagung der Kosten unterblieb daher; eben so der Antrag auf Genehmigung der Kgl. Reg. zu diesem Reparaturbau, da eine Veränderung in den Raümen des Hauses nicht für nothwendig erachtet, auch nicht beabsichtigt wurde. Als jedoch der Zimmerer

erst dabei war, die schadhaften Holzstücke herauszunehmen, ergab es sich, daß der Zustand des Hauses ein weit schlechterer war, als man vorausgesetzt hatte. Es mußte nämlich fast sämmtliches Holzwerk in der Vorderseite und einem der Giebel erneüert werden. Die Patronin war nun der Meinung, es sei das Beste, das ganze Haus gründlich auszubessern und genehmigte auch einige besondere Wünsche des Küsters, namentlich die Beschaffung einer neüen Hausthüre, so wie einige Veränderungen in Küche und Keller. Auch hielt sie dafür, es sei besser, die Wände massiv aufzuführen. Durch alle diese Reparaturen war nun aber eine Kostensumme von Thlr. 92. 9. 6 Pf. erwachsen, ein Betrag, der jedoch im Vergleich zu der erzielten Verbesserung des Küsterhauses durchaus nur mäßig erscheint. Die Kosten wurden von der Kirchenkasse gezahlt, was bei der Superrivision der Jahresrechnung Seitens der Kgl. Reg. monirt wurde. Dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes war es nämlich bis dahin nicht bekannt, daß für dergleichen neüe Ausgaben auch bei Kirchen Privat-Patronats die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde erforderlich sei, er bat daher um die nachträgliche Bewilligung in dem Berichte vom 29. Juni 1869, die dann auch mittelst Verf. vom 10. Mai 1871 ertheilt worden ist.

6. Bernsdorf. Patron: Landrath v. Wedel auf Kremzow. Das Kirchengebaüde in ziemlich gutem Stande, ist mit 50 Thlrn. versichert. An Stelle des abgebrannten war das Küsterschulhaus 1869 im Neübau begriffen. Die Kirche, früher Filia von Rosenfeld, hat 850 Thlr. Kapitalvermögen in Pommerschen Pfandbriefen und einem Labser Sparkassenbuch. Ihr Grundbesitz besteht, nach des Bau-Inspectors Kempen Vermessung, in 0. 70 Kirchstelle, 0. 87 Garten, 17. 41 Acker, 1. 168 Wiesen, zusammen 20 Mg. 6 Ruth.; nach den Grundsteüer-Tabellen des F. M. 44,29 Mg., nach der Kirchenkassen-Rechnung pro 1869—1) in 12 Mg. 54 Ruth. Acker geringer Qualität in der sog. Hohenheide, welcher an den Dorfschulzen Peter Schwahn vererbpachtet ist; 2) 13 Mg. 13 Ruth. Acker geringer Qualität, gränzend an den herrschaftlichen Acker; 3) 6 Mg. 158 Ruth. Wiesen, gleichfalls von geringem Ertrage, im baüerlichen Wiesenplan belegen. Der Erbpacht-Contract von dem zuerst genannten Grundstück datirt vom 23. October 1841 und ist unterm 6. Juni 1842 von Oberaufsichtswegen genehmigt. Jährlicher Canon 8 Sch., in Gelde abzuführen nach Martini-Marktpreise der Stadt Stargard. Die beiden andern Grundstücke sind, der Acker an die Gutsherrschaft am 12. November 1863 für 24½ Thlr., die Wiesen an einen baüerlichen Wirth am 15. November 1863 für 22 Thlr., nach der Genehmigung der Königl. Regierung vom 17. Decbr. 1863, auf 6 Jahre verpachtet. Die Neüverpachtung der beiden Grundstücke sollte im März 1870 geschehen. Die übrigen Einnahmequellen der Kirche sind wie bei den vorhergehenden Kirchen. Gesammt-Einkommen Thlr. 101. 27. 9 Pf., Ausgabe Thlr. 91. 7. 5 Pf., Bestand Thlr. 10. 20. 4 Pf. Unter den Ausgaben waren 8 Thlr. dem Lehrer zu Heinrichsfeld für die Verwaltung des Küsteramts auf ¾ Jahre; Vitalitium der Wittwe Borns 1/9 25 Thlr. = Thlr. 2. 23. 4 Pf. für Anschaffung neüer Abendmahls- und Taufgeräthe an Stelle der am 22. Mai 1869 verbrannten Thlr. 14. 22 Sgr.; in die Sparkasse wurden 50 Thlr. gelegt. Einen neüen Tauftisch hatte der Patron durch seinen eigenen Tischler im Jahre 1868 anfertigen lassen, die Kirchenkasse gab dazu noch 6½ Thlr. incl. Malerarbeit.

7. **Gienow**. Patron: Major und Ritterschaftsrath Constantin v. Dewitz, Gutsherr daselbst. Sämmtliche geistliche Gebaüde sind in gutem Stande; ein Pre-

digerwittwenhaus ist nicht vorhanden. Im Jahre 1869 betrug das Kapitalvermögen Thlr. 236. 15. 5 Pf. in einem Pomm. Pfandbrief, einer Staatsanleihe von 1856 und einem Guthabenbuch der Dramburger Kreis-Sparkasse, von dem die Zinsen nicht erhoben, sondern dem Kapital zugeschrieben werden. Der Grundbesitz besteht in 67 Mg. 108 Ruth. Ackerland von verschiedener Bodenbeschaffenheit. In dieser Fläche sind 28 Mg. 20 Ruth. Weidenabfindung mit enthalten. Es liegt in zusammenhangender Flur unmittelbar am Ausgange des Dorfs längs des Grassee'schen Weges und ist in seinen Gränzen und Rainen durch Hügel, Feldmarkskarte und Vermessungsregister genau bestimmt. Wiesen besitzt die Kirche nicht. Der Kirchenacker ist vom 1. Oktober 1865 auf die nächstfolgenden 14 Jahre, mithin bis zum 1. Oktober 1879 in 4 Parcellen verpachtet; die Pacht beträgt 90½ Thlr. Pachtcontracte bestätigt den 16. Decbr. 1865. Ein stehender Einnahmeposten von 2 Thlr. heißt in der Kirchenrechnung „Ackerentschädigung von Grassee". Die sonstigen Einkünfte sind wie gewöhnlich; außerdem kommen hier „Mehrgevattergelder" vor, was bei keiner der vorhergehenden Kirchen der Fall gewesen ist. Es ereignen sich aber auch außerordentliche Einnahmen, wie z. B. im Jahre 1868, wo für ein Erbbegräbniß 25 Thlr. bezahlt wurde. 1868 mußten 50 Thlr. aus der Sparkasse genommen werden, um ein Deficit vom Vorjahre decken zu können. Und dennoch blieb auch in diesem Jahre ein Deficit von Thlr. 15. 19. 5 Pf., denn die Einnahme belief sich 1869 auf Thlr 165. 20. 5., die Ausgabe dagegen auf Thlr. 181. 9. 10 Pf. Außer den stehenden Ausgaben für Besoldungen und kirchliche Bedürfnisse, für Feüerkasse, Kirche und Thurm Thlr. 1. 24 Sgr., Pfarrhaus nebst Stall, halb mit Grassee, 18 Sgr., sind in den Jahren 1868 und 1869 bedeütende Ausgaben für Baureparaturen vorgekommen: sie betrugen bei Kirche und Thurm Thlr. 136. 13. 9 Pf., beim Pfarrhause halb mit Grassee Thlr. 53. 16. 2 Pf., beim Küsterschulhause Thlr. 51. 18. 9 Pf. Die Bauten und Reparaturen des letztern fallen der Kirchenkasse und der Schulgemeinde zur Last. Zu welchen Theilen Beide verpflichtet sind, ist streitig und die Entscheidung der Frage der Kgl. Reg. anheim gegeben. Da aber die Reparaturen unaufschiebbar waren, so sind die Kosten einstweilen ganz aus Kirchenmitteln gedeckt.

Seit dem Jahre 1867 wird in der Tabelle vom Vermögenszustande der Kirche zu Gienow auch ein Pfarrvermögen von 200 Thlr. aufgeführt, das in zwei Staatsanleihe-Obligationen zu 5 und 4½ Prct. Zinsen angelegt ist.

8. Grassee (im Saziger Kreise, s. L. B. II. Th. Bd. IV, 514—521, 561). Patronin: Frau v. Klitzing, vertreten durch v. Klitzing auf Zuchow, Dramburger Kreises. Kirche und Küsterschulhaus befinden sich in gutem Stande. Kapital besitzt die Kirche zum Betrage von Thlr. 53. 25 Sgr. in einem Guthabenbuch der Dramburger Kreis-Sparkasse, welche 4 Prct. Zinsen gewährt, die nicht erhoben, sondern dem Kapitale zugeschrieben werden. An Ländereien gehören der Kirche: 1) Eine Wurth von 1 Mg. 3 Ruth unmittelbar am Dorfe: 2) Zwei Kämpe von 15 Mg. 84 Ruth. am Zehrtenschen Wege; 3) Ein Kamp im gutsherrlichen Acker, dessen Lage und Größe nicht mehr zu bestimmen ist. Derselbe ist der Gutsherrschaft zu einer Zeit, welche ebenfalls nicht mehr ermittelt werden kann, in Erbpacht überlassen gegen einen Körner-Canon von 3 Sch. 8 Mtz. Roggen, in Gelde zu entrichten nach 10jährigem Martini-Durchschnittspreise des Stargarder Marktes; derselbe betrug 1860—1869 incl. Thlr. 2. 3. 2,3 Pf. Die beiden anderen Grundstücke sind laut Contracts vom 11. September 1867, bestätigt den 2. December 1867,

auf 12 Jahre bis Michaelis 1876 für Thlr. 13. 9 Sgr. verpachtet. Die Eintragung der Erbpacht in das Hypothekenbuch ist am 20. Januar 1843 erfolgt. Sonstige Einnahmen: Grabgeld, Mehrpathen- und Weingeld von Bauern. Auch extraordinaire Einnahme, wie z. B.: 1869 ein Geschenk der Patronin zum Betrage von Thlr. 19. 15. 7 Pf. In dem so eben genannten Jahre hat die Kirchenkasse Thlr. 44. 1 Sgr. eingenommen und Thlr. 49. 29. 3 Pf. ausgegeben, so daß ein Mangel von Thlr. 5. 28. 3 Pf. verblieb, der von den Einkünften des nächsten Jahrs zu decken ist. Die Feüerversicherung für Kirche und Thurm beträgt Thlr. 1. 9 Sgr. Im Jahre 1868 wurden an Reparaturkosten für das Gebaüde Thlr. 12. 20. 7 Pf. verausgabt; die für das Pfarrhaus zu Gienow trägt Grassee zur Häfte. Der Superintendent bezieht aus jeder Kirchenkasse der Parochie Gienow eine Remuneration von 2 Thlrn. 1865 steht noch der Dramburger Superintendent mit 1½ Thaler Schreibmaterialien-Gebühren in der Rechnung beider Kirchen.

Bei der Kirche zu Grassee ist ein v. Rütssches Legat von 200 Thlrn. und dieses in zwei 4½procentigen Staatsschuldverschreibungen von 1855 und 1859 vorhanden, welche von dem Superintendenten Causse, zu Dramburg, am 25. Novbr. 1863 außer Cours gesetzt und in der Kirchenlade deponirt sind. Von den Zinsen wird jährlich 1 Thlr zurückgelegt, um durch zeitweise anzuschaffenden Kirchenschmuck das Andenken der verewigten Frau v. Rüts zu ehren. Die übrigen Zinsen kommen nach den näheren Bestimmungen der Stiftung theils den Ortsarmen, theils dem Prediger und Küster zu. Verwaltet wird das Legat vom Kirchenvorstande. Die für die Kirche zu verwendenden Zinsen stehen in der Dramburger Sparkasse; das betreffende Guthabenbuch ist gleichfalls vom Superintendenten Causse am 12. Jan. 1864 außer Cours gesetzt und in der Kirchenlade deponirt. Im Jahre 1869 betrug dieser Fonds Thlr. 8. 24 Sgr. Das Kirchenkassenbuch gibt hierüber in einem Appendix der Hauptrechnung alljährlich Auskunft.

Bis zum Jahre 1818 gehörten die beiden Güter und Gemeinden Gienow und Grassee zur Neümark und zwar zum Kreise Dramburg. Die Familie Rüts hat nicht in Pommern, sondern in der Neümark ihre Heimath.

Nachdem im Jahre 1820 die im Regierungsbezirk Stettin gelegene Pfarre Zamzow (L.-B. II. Th. Bd. IV, 553, 607) mit Filia Grassee, durch den gerichtlichen Receß vom 25. August mit der im Kösliner Bezirk belegenen Pfarre Janikow combinirt worden war, ergab sich bald, daß die Verwaltung dieser nunmehr aus 5 Kirchen bestehenden Parochie die Kraft Eines Geistlichen übersteige. Nach mehrfachen Verhandlungen wurde das Kgl. Consistorium von Pommern durch Ministerial-Rescript vom 13. October 1846 angewiesen, die Wiederauflösung der genannten Combination ins Auge zu fassen, bis dahin aber, wo dieselbe noch nicht ausgeführt werden könne, die Anstellung eines Hülfs-Candidaten in Ausführung zu bringen. Letzteres ist geschehen und bis zu dem am 16. März 1855 erfolgten Tode des Pfarrers Wilm zu Janikow in Anwendung gewesen. Nach eingetretener Vacanz sind nun zwar Verhandlungen wegen endgültiger Aufhebung der in Rede seienden Combination eingeleitet worden, dieselben haben aber nur zu dem Resultat geführt, daß ohne Aufhebung des Combinations-Recesses eine vorlaüfige Theilung der Pfarr-Verwaltung eintrete, indem der eigentliche Pfarrsitz in Janikow verbleibe, daneben aber in dem Filialdorfe Gienow ein Pfarrvicariat errichtet werde, dem die selbständige Verwaltung der Kirchen und Gemeinden in Gienow und Grassee

zu übertragen sei, während die cura von Janikow, Golz und Zamzow dem Pfarrer in Janikow verbliebe. Die Patrone sind auf dieses vorlaüfige Auskunftsmittel bereitwillig eingegangen und haben zum Theil nicht unbedeütende persönliche Opfer dazu angeboten, so daß mit Hülfe des schon früher bewilligten und im Jahre 1856 auf 200 Thlr. erböhten Staatszuschusses der Hülfsgeistliche zu Gienow ein Einkommen von 500 Thlrn. haben würde. Die Angelegenheir war in dem genannten Jahre soweit gediehen, daß die Patrone von Gienow und Grassee in der Person des Candidaten Drodorf den anzustellenden Hülfsprediger präsentirten und seine Ordination beantragten. Mit Rücksicht darauf, daß die zu theilende Pfarre in 2 Regierungsbezirken liegt, mußte das Kgl. Consistorium, zur Vermeidung von Weiterungen, die Verhandlungen bis zur Ermittelung fester Resultate führen. Vor der Ausführung machte jedoch Kgl. Consistorium unterm 5. Februar 1856 der Kgl. Regierung zu Stettin Mittheilung von der Lage der Sache, und ersuchte dieselbe, da die Selbständigkeit des Pfarrvicars auch auf die Schulaufsicht, Verwaltung des Kirchenvermögens, wie auf alle Theile des Pfarramts sich erstrecken soll, unter Bezugnahme auf das Ministerial-Rescript vom 1. October 1847, um deren Aüßerung, wobei bemerkt wurde, daß zur Dotirung des Vicariats weder die Kirchenkassen noch neüe Umlagen auf die Gemeinden in Anspruch genommen werden sollen. Kgl. Reg. erwiderte unterm 22. Februar 1856, daß nichts vorliege, was sie bestimmen könnte, dem Vorhaben, den Gemeinden zu Gienow und Grassee einen Hülfsgeistlichen mit selbständiger cura zu geben, Bedenken von ihrem Standpunkte entgegenzustellen. Ohne mehrerer anderer Verhandlungen zu gedenken, welche zwischen Consistorium und Regierung gepflogen wurden, erstattete ersteres am 8. Jan. und letztere am 7. April 1859 über die schwebende Sache Bericht an den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, der darauf, im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe, mittelst Rescripts vom 13. Januar 1860 es genehmigte, daß, unter Aufhebung des am 21. Juli 1825 bestätigten Recesses vom 25. August 1820, die Ortschaften Janikow, Golz und Zamzow einer Seits, die Ortschaften Gienow und Grassee andrer Seits zu selbständigen Parochien, jede von beiden mit einem besondern Pfarrer vereinigt worden sind. Dagegen zog der Minister die dem Pfarrvicar zu Gienow-Grassee aus Staatsmitteln bisher bewilligte Zulage von 200 Thlrn. zurück, befürwortete jedoch den in dem gemeinschaftlichen Bericht des Consistoriums und der Regierung vom 24. Februar 1860 gestellten Antrag auf Belassung dieser Staats-Dotation bei der neügestifteten Pfarre dahin, daß auf Grund des erstatteten Ministerial-Berichts der Prinz-Regent mittelst Cabinets-Erlasses vom 8. Juni 1860 einen Dotations-Zuschuß von 150 Thlrn. aus dem Dispositions-Fonds für evangelische Kirchen bewilligte. Nun aber wurden die beiden Patrone, v. Dewitz zu Gienow und v. Klitzing zu Grassee, wegen Wiederherstellung des bisherigen ganzen Staats-Zuschusses für das frühere Pfarrvicariat vorstellig, die dann auch durch Ministerial-Rescript vom 21. März 1861 dahin erfolgte, daß aus dem Accise-Bonifications-Fonds der Provinz Pommern jährlich 50 Thlr. gezahlt werden. Das Einkommen der Pfarre Gienow-Grassee berechnet sich folgender Maßen: —

1) Meßkorn 89 Sch. 15 Mtz. wird an einem bestimmten Termine bei den Schulzen zusammen gebracht und durch den Gienower Patron zu einem möglichst hohen Preise verkauft und an den Berechtigten in baarem Gelde abgeliefert. Nehmen wir den Preis zu 2 Thlrn. pro Scheffel an, so ergibt sich der Geldwerth

des Meßkorns zu	Thlr.	179.	26.	3.
2) An Gerste 1 Scheffel	„	1.	20.	—.
3) Jahrgeld von Gienow 25. 3. 11., von Grassee 16 Thlr.	„	41.	3.	11.
4) Canon vom Gute Gienow 10 Sch. Roggen . . .	„	20.	—.	—.
5) Staatszuschuß von der Regierungs-Hauptkasse Stettin	„	200.	—.	—.
6) Gänse, 13 halbe à 5 Sgr.	„	2.	5.	—.
7) Ärnte-Ertrag, incl. Stroh und Heü	„	40.	22.	—.
8) Holz von Grassee, 13 Klafter, à 1 Thlr. 5 Sgr. .	„	15.	5.	—.
9) Für Führung der Kirchenrechnungen.	„	4.	—.	—.
10) Zinsen vom Pfarrkapital	„	9.	15.	—.
11) Wolle, 6 Pfd., à 15 Sgr..	„	3.	—.	—.
12) Schafkäse, 120 Stück, à 1 Sgr.	„	4.	—.	—.
Summa des jährlichen Einkommens	Thlr.	521.	7.	2.
Es haften auf demselben an beständigen Lasten und sind daher in Abzug zu bringen: a) Zum Emeriten-Fonds 4 Thlr., b) zur Synodal-Wittwenkasse 1 Thlr., c) zur Lesekasse der Synode $1^1/_2$ Thlr., überhaupt	„	6.	15.	—.
Verbleibt Rein-Einkommen.	Thlr.	514.	22.	2.

Das Verhältniß der Kirchen Gienow und Grassee zur Synode Dramburg, mithin zum Reg.-Bez. Köslin, hat noch beinahe 50 Jahre nach Vereinigung der Neümärkischen Kreise Dramburg und Schivelbein mit Pommern fortbestanden. Erst 1865 ist es aufgelöst und beide Kirchen sind zur Synode Labes gelegt worden, wodurch denn auch die Bemerkung auf S. 32, welche sich auf den Zustand von 1861 bezieht, ihre Erledigung gefunden hat.

9. Labes, Stadtkirche; man vergl. die Beschreibung der Stadt und die oben S. 916 nachträglich eingeschalteten Documente, das Patronatsrecht betreffend.

10. Unheim. Patron: v. Bork, seit 1870 v. Lockstedt. Die Kirche ist Filial des Pfarrers zu Labes. Kirche und Küsterhaus sind in gutem Stande. Die Kirchenkasse besitzt 550 Thlr. in Staatsschuldscheinen und Pfandbriefen und außerdem ult. 1868 ein Guthaben von Thlr. 30. 25. 11 Pf. incl. Zinsen bei der Kreissparkasse zu Labes. Es gehören zur Kirche: 1 Mg. Acker, der bis 1875 an den Küster für $3^1/_2$ Thlr. verpachtet ist, und eine Wiese von 2 Fudern Heü, für die 1869 eine Pacht von 18 Thlr, incl. der Caution aber 27 Thlr. gezahlt wurde, die Pachtzeit lief bis 1871. An Bestand aus dem Vorjahre, an Zinsen, Pacht, Klingbeütel- und Grabgeld betrug im Jahre 1869 die Einnahme Thlr. 72. 22. 7 Pf. Es wurde aber auch das gesammte Guthaben bei der Sparkasse incl. Zinsen mit Thlr. 52. 10. 11 Pf. abgehoben, so daß die ganze Einnahme auf Thlr. 125. 3. 6 Pf. gestiegen war; dagegen Ausgabe Thlr. 118. 24. 6 Pf., mithin Bestand Thlr. 6. 9 Sgr. Der Labser Pfarrer bezieht von dieser Kirche ein Fixum von $10^1/_3$ Thlr. In früheren Jahren ist auch der Superintendent mit einer Remuneration von 15 Sgr. aufgeführt, 1869 aber nicht. Zur Anlegung von Kapitalien wurden in diesem Jahre 2 Pommersche Pfandbriefe à 50 Thlr. für Thlr. 70. 26. 6 Pf. angekauft und 20 Thlr. bei der Kreissparkasse eingezahlt. Im Jahre 1868 kam eine extraordinaire Ausgabe von 49 Thlr. zum Ankauf von Land Behufs Erweiterung des Kirchhofs vor, wozu die Staats-Genehmigung nachträglich mittelst

Separatbericht nachgesucht werden mußte; auch wurde eine Taufkanne für Thlr. 2. 23 Sgr. angekauft.

11. Bonin. Patronin: Frau v. Bork, geb. v. Buzenhagen (S. 921.) Pfarrkirche des Labser Diaconus. Die Kirche befindet sich in gutem Stande, eben so das Küsterschulhaus. Die Pfarrgebaüde in der Stadt Labes sind reparaturbedürftig. Die Kirche besitzt 600 Thlr. in zwei Pfandbriefen, der eine über 400 Thlr., der andere über 200 Thlr. Von den Zinsen à $3^1/_2$ Prct. sind dem Küster für Reinigung des Kirchengewölbes jährlich 6 Thlr., und die übrigen 15 Thlr. zur Instandhaltung des Kirchengewölbes und zu Reparaturen der Kirche bestimmt, laut Testaments des Obristlieutenants v. Bork zu Bonin, vom 20. August 1844, und laut Testaments des Majors Philipp Heinrich Leopold v. Bork, zu Stargard, vom 20. Mai 1851, publicirt den 16. December 1863. Die Annahme des letztern Vermächtnisses ist von Oberaufsichtswegen unterm 21. September 1864 genehmigt. Beide Pfandbriefe, nebst den Testamenten, werden in der Kirchenlade, die beim Pfarrer steht, aufbewahrt. An Grundstücken besitzt die Kirche 32 Mg. Acker und 20 Mg. Hütung, zusammen 52 Mg. Nach einer andern Angabe bestehen die Ländereien aus 29. 102 Acker und 24. 36 Hütung, zusammen 53 Mg. 138 Ruth. Sie sind mittelst Contracts vom 25. September 1860 auf 12 Jahre von Marien 1861 bis dahin 1873 an die Gutsherrschaft für 8 Thlr. verpachtet, — ein sehr geringer Pachtzins, der auf die Vermuthung führt, daß die Ländereien außerordentlich dürftiger Bodenbeschaffenheit seien. Der Pachtcontract ist von Oberaufsichtswegen unterm 21. April 1873 bestätigt. Der Kirchenvorstand erhebt Bankengeld, mit demselben, dem Grab- und Klingbeütel, sowie mit dem Ärnteopfer, den Zinsen von dem Legaten-Geld, und der Pacht, betrug die Einnahme im Jahre 1869 incl. eines Bestandes vom Vorjahre Thlr. 49. 28. 9 Pf., die Ausgabe Thlr. 33. 22. 9 Pf., mithin blieb Bestand Thlr. 16. 6 Sgr. Der Prediger bezieht aus der Kirchenkasse ein Fixum von Thlr. 4. 20 Sgr., wofür er aber auch den Abendmahlswein anschaffen muß. Unter den stehenden Ausgaben sind 2 Thlr. für das Drehen der Orgel bestimmt, woraus folgt, daß der Gesang der Gemeinde von einer Drehorgel, alias Leierkasten, begleitet wird. Es mußte eine neüe Klinke dazu angeschafft werden. Das Diaconat zu Labes, bezw. die Pfarre Bonin, wurde 1869 durch W. Schmidt neü besetzt. Darum stehen unter den außergewöhnlichen Ausgaben dieses Jahres Thlr. 3. $7^1/_2$ Sgr. dem Superintendenten für Abnahme der Gastpredigt, und Thlr. 7. $10^1/_2$ Sgr. demselben pro institutione plebanis novi und dem Assistenten pro assistentia. Kirchenvisitationsgebühren für den Superintendenten kommen im Jahre 1868 mit 4 Thlr. vor. Feüerversicherungs-Nachschuß wurde 1869 mit Thlr. 1. 5. 3 Pf. in Rechnung gestellt. Der mit monatlich $7^1/_2$ Sgr. verausgabte Lohn für den Synodalboten wurde — wie es auch von den Patronen anderer Kirchen geschehen war — 1868 vom Patron von Bonin nicht anerkannt, er wünschte, daß die frühere Weise der Zusendungen wieder aufgenommen werde. Kosten für Reparaturen haben nur Kleinigkeiten betragen.

12. **Neüenkirchen.** Diese Kirche hat 5 Patrone: 1) Den Rittergutsbesitzer Holtz, auf Neüenkirchen; 2) den Landschafts-Director v. Hagen, auf Premslaw; 3) den Rittergutsbesitzer H. Holtz, auf Ratzmersdorf; 4) den Rittergutsbesitzer Dumstrey, auf Mühlendorf; 5) den Hauptmann v. Bork, auf Gliezig. Kirche und Thurm befinden sich im baufälligsten Zustande und sollen neü gebaut werden.

Die Kirche besaß eine Wurth vom Todtenbrink von 1½ Scheffel Einsaat. Zur Gewinnung eines geeigneten Bauplatzes für die neüe Kirche ist die Wurth gegen eine gutsherrliche vertauscht worden. Letztere dient jetzt, 1869, zur Aufstellung des Baumaterials, und gibt keinen Ertrag. Das Pfarrhaus ist sehr gut, neü gebaut, ganz massiv, geraümig, die Wirthschaftsgebaüde befinden sich in baulichen Würden. Auch die Küstergebaüde sind, mit Ausnahme der Dächer und kleineren Ausbesserungen in baulichem Zustande. Ein Predigerwittwenhaus ist nicht vorhanden Die Vermögensverhältnisse dieser Kirche sind ziemlich verwickelt, mehr noch die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe.

Was zunächst das Kapitalvermögen betrifft, so vertheilt sich dasselbe auf sechs Kassen, wie folgt: —

I. Der Pfarre gehören, in einem Pomm. Pfandbriefe, einem Guthabenbuch der Labser Sparkasse und einer Regenwalder Kreis-Oblig. von 1856 Thlr. 232. —. —.

II. Der General-Kirchenkasse, in einer Regenwalder Kreis-Obligation von 1866 und einem Sparkassenbuche . . . . Thlr. 107. 1. 10.

III. Der Special-Kirchenkasse Neüenkirchen in einer Regenwalder Kreis-Obligation von 1866 und einem Pomm. Pfandbriefe . . . . Thlr. 75. —. —.

IV. Der Special-Kirchenkasse Premslaw in einem Pommerschen Pfandbriefe . . . . Thlr. 50. —. —.

V. Der Kirchlichen Armenkasse gehören in einem Labser Sparkassenbuche und einem Pommerschen Pfandbriefe . . . . Thlr. 107. 12. 4.

VI. Der Schule zu Mühlendorf sind in einer Regenwalder Kreis-Obligation gehörig . . . . Thlr. 100. —. —

Summa des Kapitalvermögens . . „ 671. 14. 2.

An Grundstücken sind vorhanden:

I. Neüenkirchen; — außer der oben erwähnten Wurth, die zur Kirchstelle bestimmt ist, — die hohe Trift von 3 Sch. Einsaat, verpachtet am 18. November 1867, bestätigt den 9. Juli 1868 an den Gutsbesitzer Holtz auf die 12 Jahre von Michaelis 1867 bis dahin 1878 für 9 Thlr.; eine Weideabfindung von 3 Mg. verpachtet auf die 8 Jahre von 1863—1870 für 6 Thlr. Summa des Ertrags der Pacht . . . . Thlr. 15.

II. Premslaw. Ackerstück von 7½ Sch. Einsaat, belegen an der Neüenkirchenschen Gränze, verpachtet auf die Dauer von 5 Jahren von Marien 1866 bis dahin 1870 an den Gutsherrn, Landschafts-Director v. Hagen, für . . . Thlr. 40.

III. Mühlendorf. Ackerstück von 13 Mg. 172 Ruth. an der Kolberger Landstraße belegen, verpachtet auf 13 Jahre von 1868—1880 an den Gutsherrn Dumstrey daselbst für . . . . Thlr. 32.

IV. Natzmersdorf. Ackerstück von 4 Mg. 160 Ruth., belegen an der Gränze von Rützenhagen, verpachtet an die dortige Gutsherrschaft für die Zeit von Marien 1868 bis dahin 1880 für . . . . Thlr. 7.

Summa der Pachterträge . . . „ 94.

Diese Pachterträge mit den 20fachen zu Kapital erhoben, geben den Werth der Grundstücke zu . . . . Thlr. 1880.

Sonst hatten Mühlendorf und Premslaw ihre eigenen Kirchengebaüde. Diese Kirchen waren Filien der Mater Neüenkirchen. Natzmersdorf ohne Kirche, war in Premslaw eingekircht. Patron der Mutterkirche Neüenkirchen und der Tochterkirche

Mühlendorf waren: 1781 v. Neetzow auf Neüenkirchen und Mühlendorf, für die Tochterkirche auch der Pfandgesessene Lüdke zu Mühlendorf. Patron des Filials Premslaw: Hauptmann v. Bork daselbst und Pfandgesessener Schmeling in Natzmersdorf im Jahre 1783 v. Gaudecker. Jede Kirche hatte ihre selbständige Kasse. Um diese Zeit müssen die Filialkirchen eingegangen sein, da Brüggemann ihrer im Jahre 1784 nicht mehr gedenkt.

Die Einnahmen der verschiedenen Kassen betrugen im Jahre 1869 bei —

1. Der Gen.-Kirchenkasse	Thlr. 6. 25. —	5. Der Specialkasse Natzmersdorf	Thlr. 10. 24. —
2. „ Scheünenkasse . . .	9. 17. 6	6. „ Mühlendorfer . .	51. 8. 7
3. „ Specialkasse von Neüenkirchen	59. 17. —	7. „ Glieziger . . .	1. 20. —
4. „ Derjenigen v. Premslaw	104. 3. 8.	Summa aller Kassen	Thlr. 243. 25. 9

Unter den Einnahmen befindet sich der Bestand aus vorjähriger Rechnung; ausgenommen Natzmersdorf und Gliezig, bei deren Kassen eine Übertragung nicht Statt gefunden hat. Außer den Zinsen und den Pachtbeträgen bei den betreffenden Kirchen ist das Grabgeld ein stehender Einnahmeposten, da jedes der eingepfarrten Dörfer seinen besondern Friedhof hat. Glockengeld wird bei der Generalkasse vereinnahmt, eben so die Gebühren für Leichenreden. Die sonst gewöhnlichen anderweitigen Einnahmen, wie Klingelbeütel-Collecte 2c. fließen nach Patronats-Beschluß seit 1863 in die kirchliche Armenkasse.

An Ausgaben wurden in der Rechnung pro 1869 nachgewiesen:

A. Regelmäßige .	Thlr. 14. 2. 6	D. Küster- u. Schulh.	Thlr. 38. 16. 11
B. Außerordentliche . . .	12. 17. 6	E. Kapitalbestätigung . .	64. 25. 9
C. Für Kirche und Pfarre	22. 18. 6	F. Vorschüsse	17. 20. 5

Summa sämmtlicher Ausgaben Thlr. 170. 11. 7 Pf.

Die statutenmäßige Theilnahme jeder einzelnen Kasse an diesen Ausgaben stellt sich wie folgt:

1. Generalkasse: ad A und B	Thlr. 6. 25. —	
2. Scheünenkasse: ad E.	4. 17. 6	
3. Neüenkirchener Specialkasse.		
ad A und B, nach Abzug von Thlr. 6. 25 Sgr. (s. Gen. Kasse, $^1/_4$ von Thlr. 19. 25 Sgr.	Thlr. 4. 28. 9	
ad C. $^5/_{21}$	5. 11. 7	
ad D. $^1/_3$	12. 25. 8	
ad E.	17. 8. 9	40. 14. 9
4. Premslaw.		
ad A. und B. $^1/_4$	4. 28. 9	
ad C. $^5/_{21}$	5. 11. 7	
ad D. $^1/_6$	6. 12. 10	
ad E.	42. 29. 6	59. 22. 8
5. Natzmersdorf.		
ad A. u. B. $^1/_4$	4. 28. 9	
ad C. $^5/_{21}$	5. 11. 7	
ad D. $^1/_6$	6. 12. 10	
ad F.	3. 4. —	19. 27. 3

6. Mühlendorf.

ad A. u. B. 1/8	2.	14.	5	
ad C. 3/21	3.	6.	11	
ad D. 1/6	6.	12.	10	12. 4. 2

7. Gliezig.

ad A. u. B. 1/8	2.	14.	5	
ad C. 3/21	3.	6.	11	
ad D. 1/21	6.	12.	10	
ad E.	14.	16	5	26. 20. 7

Abschluß der Kassen. Vergleicht man die Ausgaben mit den Einnahmen, so ergibt sich

Bei der	Bestand. Thlr. Sgr. Pf.	Rest. Thlr. Sgr. Pf.
1. Generalkasse	—	—
2. Scheünenkasse	5. 6. —	—
3. Neüenkirchener Specialkasse	19. 2. 3	—
4. Premslawer Kasse	44. 11 —	—
5. Natzmersdorfer	—	9. 3. 2
6. Mühlendorfer	39. 4. 5	—
7. Gliezigеr	—	25. 6. 7
Summa	107. 23. 8	34. 9. 9

Die kirchliche Armenkasse hatte Einnahme Thlr. 115. 21. 9 Pf., und Ausgabe Thlr. 97. 2. 9 Pf., mithin Bestand Thlr. 18. 19 Sgr. Vereinnahmt wurden 6. 20. 5. Klingbeütelgeld, 4. 5. 5. Ärnteopfer, 5. 15. —. Geschenke, 8. 9. 6. gegesammelt bei einer Trauung, Bestand vom Vorjahre 22. 1. 5., von der Sparkasse erhoben 65. —. —., an Zinsen von 100 Thlr. Pfandbrief 4 Thlr. Verausgabt wurden 26 Sgr. für eine Bibel, eine Fibel und ein Liederbuch, so wie 10 Thlr. 7 Sgr. zur Weihnachtsgabe; und angekauft wurde ein Pfandbrief über 100 Thlr. für Thlr. 85. 29. 9 Pf. incl. Zinsenvergütigung.

13. **Schönwald.** Patron: Der Besitzer des Ritterguts Schönwald, v. Wedel-Kremzow, Landrath a. D. Kirche und Küsterschulhaus in gutem Stande, die Pfarrgebaüde sind mangelhaft. Im Jahre 1868 war ein Umguß der Glocken nothwendig geworden, was einen Kostenaufwand von Thlr. 149 5. 10 Pf. verursachte, wozu der Patron 100 Thlr. schenkte. Kapitalvermögen 150 Thlr. in einem Staasschuldschein und zwei Pfandbriefen. An Ländereien besitzt die Kirche Ackerland nnd Wiesen. Der Acker liegt zwischen dem Guts- und Pfarracker; er ist 35 Mg. 26 Ruth. groß und 12 Sch Winterung können gesäet werden. Die Wiesen, deren Flächeninhalt nicht angeben ist, geben etwa 6 Fuder Heü. Mittelst Vertrags vom 16. September, bestätigt den 27. October 1859, ist der Acker auf 12 Jahre bis Michaelis 1872 an den Gutsherrn für einen jährlichen Pachtzins von 62 Thlr. verpachtet. Eben so sind, mit Genehmigung von Oberaufsichtswegen vom 19. Februar 1868, die Wiesen dem Gutsherrn für 18 Thlr. jährlich in Pacht überlassen, und zwar auf 12 Jahre bis Marien 1880. Außer den Zinsen und der Pacht erhebt die Kirchenkasse eine Poßrente von 1 Thlr. sowie Ärnteopfer und Grabgeld: Klingbeütel gibt es nicht. Mit dem Bestande aus dem Vorjahre hatte die Kirchen-

kasse 1869 Einnahme Thlr. 117. 9. 7 Pf., Ausgabe Thlr. 78. 27. 4 Pf., mithin bleibt Bestand Thlr. 38. 10. 3 Pf. Bei Revision der vom Prediger gelegten Rechnung bemerkte der Patron, daß die bei den Pfarrgebaüden vorgenommenen Reparaturen zum Gesammtbetrage von Thlr. 28. 17. 3 Pf. nicht genehmigt würden, und die Kosten für Wein und Brot zum Abendmahl, sowie für Altarlichte ꝛc. in in ihrer Höhe bemängelt werden müßten. In der That auffallend ist es, daß für Wein und Brot 18 Thlr. in Ausgabe gestellt werden, und zwar schon seit mehreren Jahren gleichsam als ein Fixum, und eben so für Lichte 7—9 Thlr. und darüber! Der Patron hat auch noch andere Ausgaben nicht genehmigt: so für Kirchen-Reinigung und für die Currende - Beförderung, die bei den Patronen der Kirchen überhaupt ein Stein des Anstoßes zu sein pflegen. Als Feüerkassengeld werden seit mehreren Jahren Thlr. 8. 6 Sgr. in Ausgabe gestellt. 1867 wurden 8½ Thlr. fürs Stimmen der Orgel verausgabt, und in den folgenden zwei Jahresrechnungen kommt regelmäßig 1 Thlr. für Orgelreparatur vor. Der Superintendent hat aus der Kirchenkasse eine jährliche Hebung von 15 Sgr. und der Prediger eine von 2 Thlr.

Vermögen der Pfarre zu Schönwald, unter dem Patronate des Gutsherrn daselbst, so wie der Besitzer der eingepfarrten Güter: Gerstenberg, auf Rosenow, und Pockrandt, auf Sagen. Das Pfarrvermögen ist seit dem Jahre 1857 entstanden durch, von den genannten drei Rittergütern für verschiedene Berechtigungen des Pfarrers an Holz, Roggen und andere Natural-Präſtationen gezahlte Ablösungs-Kapitalien. Da dasselbe aus Ablösung von jährlich fortlaufenden Einkünften des Pfarrers gebildet ist, so dient es ausschließlich zur Besoldung desselben und darf nie zu anderen Zwecken in Anspruch genommen werden. Eine Vermehrung des Vermögens ist vorbehalten; dieselbe wird bewirkt durch Collecten, welche bei den Einsegnungen zu diesem Zweck gesammelt werden, auch durch Collectenbüchsen und durch Geschenke. Im Jahre 1866 mehrte es sich auch nachträglich durch ein Ablösungskapital von Thlr. 7. 21. 4 Pf. für Roggengarben, die der Pfarre matrikelmäßig zustanden. Auf diese Weise waren 1869 Thlr. 13. 15. 3 Pf. in Kasse, wofür ein Sparkassenbuch des Regenwalder Kreises über 12 Thlr. angekauft wurde, so das noch ein kleiner Bestand blieb. Das Pfarrvermögen betrug am Schlusse des Jahres 1864 . . . . Thlr. 4287, bestehend in 2 Obligationen des Regenwalder Kreises vom 9. Juni 1858 über 2100 Thlr. und 2000 Thlr., in einer Preüß. Prämien-Anleihe von 1858 über 100 Thlr., in 2 Pommerschen Rentenbriefen à 25 Thlr., einem Pommerschen Pfandbriefe über 25 Thlr. und dem vorher genannten Guthabenbuch der Sparkasse. Die Dokumente sind in der Kirchenlade, zu der Pfarrer und beide Kirchenvorsteher jeder einen Schlüssel haben, und die im Hause des Schönwalder Patronats steht, niedergelegt. Rechnung wird dem eben genannten Hautpatrone gelegt. An Ländereien besitzt die Pfarre, laut Separations-Receß, im Ganzen 371 Mg. 94 Ruth. Sie liegen zwischen dem Guts- und dem Baueracker.

14. Rosenow. Patron: Rittergutsbesitzer Gerstenberg daselbst. Das Kirchengebaüde ist in gutem Stande, das Küsterschulhaus ziemlich gut. Kapital 325 Thlr. in 1 Staatsschuldschein, 3 Pommerschen Pfandbriefen und 1 Sparkassenbuch über 125 Thlr. Grundbesitz 35 Mg. zwischen dem Guts- und dem Baueracker belegen, 10 Sch. Winterung, 4 Fuder Heü. Der Acker ist mittelst Vertrags vom 26. September 1857, genehmigt den 27. December 1857 auf 12 Jahre, von

Marien 1858 bis dahin 1870 an baüerliche Wirthe für 71 Thlr. verpachtet; die Wiesen hat der Gutsherr für 4 Thlr. in Pacht genommen und zwar auf 6 Jahre von Marien 1864 bis dahin 1870 vermöge Contracts vom 4. März, bestätigt den 12. April 1864. Für das Jahr 1869 sind in Einnahme gestellt: Bestand aus der vorigen Rechnung Thlr. 19. 29. 7; Acker- und Wiesenpacht 75 Thlr.; Landentschädigung 8 Thlr. (man erfährt nicht, was dieser Einnahmeposten zu bedeüten hat, in den vorhergehenden Jahresrechnungen kommt er nicht vor); als Caution vorausbezahlte Pacht der Ackerpächter 69 Thlr,; Ärnteopfer Thlr. 3. 9. 6 Pf.; Vierzeitengeld Thlr. 2. 19. 7; Grabgeld Thlr. 3. 10. —. Als Summe ist gezogen Thlr. 181. 9. 8. Nun aber hat der rechnungsführende Prediger die Zinsen für das aus Staatsschuldschein und Pfandbriefen bestehende Kapital von 200 Thlr. nachzuweisen vergessen, und diese betragen nach der vorigen Rechnung Thlr. 6. 25 Sgr., mithin ist die Effectiv-Einnahme gewesen . . . . Thlr. 188. 3. 8.
Dagegen betrugen die Ausgaben . . . . 147. 27. 1.
Demnach war am Schluß des Jahres 1869 Bestand . . . . Thlr. 40. 6. 7.

Unter den Ausgaben kommt, wie gewöhnlich der Superintendent mit 15 Sgr., der Pfarrer aber mit 15 Thlr. vor; die Kirchenvorsteher erhalten 2 Thlr.; für Communion-Wein und Brot sind 6 Thlr. und an Feüerkassengeld Thlr. 3. 26. 3 verausgabt. In die Sparkasse wurden 75 Thlr. gelegt, wie im Jahre vorher 50 Thlr., die Zinsen werden nicht erhoben, sondern dem Kapitale zugeschrieben. Für Reparaturen an Kirche und Pfarrgebaüden in Schönwald sind Thlr. 37. 24 Sgr. in Rechnurg gestellt, darunter für Glockenstricke und Glockenstuhl Thlr. 4. 25 Sgr., woraus hervorzugehen scheint, daß die Kirche ohne Thurm sei. Für Reinigung der Kirche wurde 1 Thlr. bezahlt, eine Ausgabe die alljährlich wiederzukehren scheint und dem Küster zu Gute kommt. Sodann stehen 3 Thlr. für Gränzberichtigung in der Rechnung, was muthmaßlich mit dem Einnahme-Posten „Landentschädigung" in Zusammenhang steht. Im Jahre 1868 wurden für die Kirchhofsmauer Thlr. 46. 9. 11 verausgabt, und außerdem für Reparaturen Thlr. 13. 2. 5, darunter auch für die Kirchenfenster.

15. Sagen. Patron: Rittergutsbesitzer Pokrandt daselbst. Kirchengebäude gut, Küsterschulgebaüde ziemlich gut im Stande. Die Kirche hat 92 Thlr. in der Regenwalder Kreis-Sparkasse, mit Zins auf Zins, stehen. An Ländereien besitzt sie 39 Mg. 64 Ruth., welche 9 Sch. Winterung tragen und 3 Fuder Heü gewähren. Sie sind mittelst Vertrags vom 22. Juli 1867 — dessen Genehmigung von Oberaufsichtswegen nicht nachgesucht worden zu sein scheint, was bei der Superrevision ohne Monitum geblieben ist, — an einen der baüerlichen Wirthe zu Sagen auf die 6 Jahre von Marien 1868 bis dahin 1874 für jährlich 40 Thlr. verpachtet. Außer dieser Pacht bilden Ärnteopfer, Grab- und Vierzeitengeld die Einnahme, welche 1869 sich auf Thlr. 44. 12. 11 belief, während die Ausgabe Thlr. 25. 2. 8 betrug, daher Bestand Thlr. 19. 10. 3 Pf. Unter den Ausgaben 2 Thlr. für den Prediger, 5 Thlr. für Wein und Brot, Thlr. 12. 21. 9 für Reparaturen, vorzugsweise an den Pfarrgebaüden, welche bei ihrem mangelhaften Zustande fortwährender Ausbesserungen bedürftig sind. Wär' es zur Vermeidung dieser beständigen Flickereien, die doch immer ins Geld laufen, und doch nicht ihren Zweck erreichen lassen, nicht angemessener, ein neües Pfarrhaus zu bauen, um dem, eben so gelehrten, als gemüthreichen Pleban von Schönwald, Dr. Regenspurg, eine den Bedürfnissen eines ländlichen Seelsorgers entsprechende Wohnung zu verschaffen?

Im Jahre 1868 wurden in der Sagenschen Kirche mehrere bauliche Einrichtungen nothwendig: die Kanzel erfuhr eine Veränderung, und neüe Fenster mußten eingesetzt werden, was einen Kostenaufwand von rund 50 Thlr. verursacht. Ein technisches Gutachten wegen Glockenumguß wurde eingezogen, und dasselbe mit 2 Thlr. honorirt. An Salarien zahlt die Kirchenkasse 2 Thlr., nämlich Thlr. 1. 5 Sgr. an den Prediger, 15 Sgr. dem Superintendenten und 10 Sgr. dem Kirchenvorsteher; z. Z. ist nur ein Vorsteher im Amte.

Kirchenpatrone in der Parochie waren im Jahre 1781 zu Schönwald: Der Oberst Freiher v. Mehling; zu Rosenow: der Landrath v. Österling; zu Sagen: der Freiherr v. Mirbach.

16. **Wangerin**, Stadtkirche; man vergleiche die ausführliche historische Beschreibung dieser Stadt.

17. Polchow. Patron: Die Rittergutsbesitzer Gerstenberg und Spiegel zu Polchow a und Polchow b. Das Kirchengebaüde sowie das Küsterschulhaus befinden sich in ziemlich bauwürdigem Zustande. Werth der Gebaüde im Jahre 1864 zu 2700 Thlr. geschäzt. Kapitalvermögen besitzt die Kirche nicht; wol aber hat sie Schulden, 100 Thlr. betragend, die sie hat anleihen müssen, um als Deckmittel zu dienen Behufs Anschaffung neüer Glocken, die nicht länger verschoben werden konnte. Die Genehmigung zur Contrahirung dieser Schuld, ist von Oberaufsichtswegen durch Regierungs-Verf. vom 27. December 1869 doch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß die Schuld im Jahre 1870 aus den Ersparnissen der Kirchenkasse wieder abgetragen werde. Der Kirchacker von 56 Mg. 98 Ruth. ist laut Contracts vom 22. Mai, bestätigt den 30. Juni 1865, von Marien 1866 bis dahin 1878 an den Gutsbesitzer Spiegel für 80 Thlr. verpachtet, und die Grasnutzung auf dem Begräbnißplatze von ca. 1 Mg., laut Contracts vom 25. Oktober 1865, bestätigt den 14. März 1866 einem der kleinen Eigenthümer in Polchow für einen jährlichen Miethzins von 1 Thlr überlassen. Außer diesen Pachtbeträgen von den Grundstücken, deren Werth 1864 auf 840 Thlr. veranschlagt wurde, bestehen die Einkünfte der Kirchenkasse aus Ärnteopfer und Grabgeld und etwaigen Extraordinarien. Im Jahre 1869 betrugea die Einnahmen incl. des Bestandes aus der Jahresrechnung von 1868: Thlr. 89. 22. 10 Pf., dazu kam die Anleihe von 100 Thlr., daher Gesammt-Einnahme Thlr. 189. 22. 10 Pf., wogegen Thlr. 160. 4. 4 Pf. verausgabt wurden, mithin ein Bestand Thlr. 29. 18. 6 Pf. in die Rechnung pro 1870 zu übertragen war. Die Ausgaben sind folgende gewesen. a) Beständige. Superintendent 15 Sgr. Plebani pro c. 2 Thlr., dems. pro registr. 1 Thlr., dems. pro cib. 15 Sgr., custodi pro cib. 7½ Sgr., provisoribus 20 Sgr., Synodalbote Thlr. 1. 22. 6 Pf., Wein und Brot Thlr. 3. 2. 6 Pf. — c) Insgemein. Feüerkassenbeitrag zu den Pfarrgebaüden in Wangerin Thlr. 2. 19. 2 Pf., desgl. wegen der Kirche in Polchow Thlr. 1. 15 Sgr., desgl. für das Kirchen-Inventarium Thlr. 5. 27 Sgr. Zuschlag zur Feüerkasse Thlr. 2. 19. 2 Pf. Stempel zur Anleihe 5 Sgr. Kreissynodalkosten 1 Thlr. Ein neües Kirchenbuch 3½ Thlr., Porto 3 Sgr., Lichte 24½ Sgr. — b) Bauliche Einrichtungen für Aufhängung der Glocken Thlr. 46. 4 Sgr. Dem Glockengießer Voß 86 Thlr. Im Jahre 1868 waren demselben 130 Thlr. auf Abschlag gezahlt, und die Transportkosten von Stettin her haben Thlr. 1. 25 Sgr. betragen. Die Anschaffung der neüen Glocken ist von Oberaufsichtswegen durch Regierungs-Verf. vom 10 Decbr. 1867 genehmigt.

18. **Wurow.** Patron: Rittergutsbesitzer Kannenberg daselbst. Das Kirchengebaüde ist gut im Stande, Pfarrhaus, mit seinen Wirthschaftsgebaüden, genügend, das Küsterhaus ist durch einen im Jahre 1869 vorgenommenen bedeütenden Reparaturbau vollständig wiederhergestellt. Kapitalien besitzt die Kirche nicht, wol aber Schulden zum Betrage von 500 Thlr., welche mit Genehmigung der Kgl. Reg. vom 5. Novbr. 1864 und vom 11. August 1869 in zwei Posten contrahirt worden sind. Der zwischen dem Guts- und dem Pfarracker belegene Kirchenacker von 38 Mg. 73 Ruth. Flächeninhalt, ist laut Contracts vom 2. Mai 1867, bestätigt den 12. Januar 1868, an einen der baüerlichen Wirthe in Wurow auf 12 Jahre bis Marien 1880 für 62 Thlr. verpachtet. Diese Pacht, mit der Klingbeütelcollecte und dem Ärnteopfer, mit dem Grab- und Gelaütegeld, dem Opfer zu Kirchenlichten, und der Miethe für einen Kirchenstand bildet das Einkommen der Kirchenkasse, welches im Jahre 1869 Thlr. 83. 11. 6 Pf. betrug. Dazu kam die oben erwähnte zweite Rate der Anleihe zum Betrag von 200 Thlr., so daß die Effectiv-Einnahme sich auf Thlr. 283. 11. 6 Pf. belief. (Vor der Linie steht als Einnahme-Rest ein Vorschuß an Prütznow b vom Jahre 1851 = Thlr. 42. 26. 3½ Pf.) Die Ausgaben betrugen dagegen Thlr. 435. 24. 8 Pf., es fehlen mithin Thlr. 152. 13. 2 Pf., zu deren Deckung Patron und Gemeinde 100 Thlr. pro rata aus Privatmitteln aufzubringen beabsichtigten. Die Ausgaben waren besonders zu zwei Posten so hoch gesteigert, nämlich: 1) durch Thlr. 73. 24. 1⅔ Pf. fehlenden Betrags vom vorigen Jahre, der nunmehr gedeckt wurde, und 2) durch den Reparaturbau der Küster und Schulgebaüde, dessen Kosten pro rata Thlr. 297. 10. 9⅕ Pf. betrugen, welche als nothwendig von der Kgl. Reg. durch Verf. an das Kgl. Landrathsamt zu Labes genehmigt worden waren. Zu den außergewöhnlichen Ausgaben gehören auch Thlr. 5. 26. 8 Pf Gebühren des Rechtsanwalts, der den Prozeß der Kirche gegen den Patron von Prütznow b u. c, v. Bork, auf Wangerin b, führt. Zur Kreissynodal-Kasse sind Thlr. 2. 28. 5 Pf. gezahlt worden. Patron hat bei Revision der Kirchenrechnung bemerkt, das gegen diese Ausgabe ein Protest bestehe, der bis zur ausgemachten Sache bei der schlechten Finanzlage der Kirchenkasse aufrecht erhalten werden müsse. Die Zinsen für die Anleihe von 300 Thlr. betragen 15 Thlr. Der Superintendent empfing für Kirchen- und Schulvisitation Thlr. 3. 10 Sgr.; regelmäßig bekommt er zum Schreibtisch 15 Sgr. wie aus den meisten Kirchen. An Salarien wurden Thlr. 5. —. 10 Pf. gezahlt, davon 3 Thlr. dem Küster fürs Betglockenstoßen und das Aufziehen der Thurmuhr. Feüerkassengeld zur Kirche Thlr. 2. 18. 8 Pf., zur Pfarre p. r. Thlr. 1. 6 Sgr. Abendmahlswein 5 Thlr., Kirchenlichte Thlr. 3. 26 Sgr. Reparaturkosten Thlr. 17. 11. 7 Pf., es war das Thurmdach und das Innere der Kirche, und im Pfarrhause waren die Fenster und Öfen zu repariren. In den jüngstverflossenen Jahren sind auf dem Pfarrhofe ansehnliche Bauten vorgenommen, deren Kosten sich im Laufe der Ausführung bis zu dem Betrage über 50 Thlr. steigerten, und 1868 mußte die Kirche p. r. gegen 63 Thlr. zum Ausbau der Pfarrscheüne und für einen Anbau an derselben hergeben.

Prütznow gilt noch immer als Filial von Wurow, obwol dies Dorf seit langer Zeit nach Wurow vollständig eingekircht ist. Im Jahre 1781 war noch eine Kirche vorhanden, drei Jahre nachher aber nicht mehr. Die Besitzer der hiesigen Rittergüter sind Mitpatrone der Wurowschen Pfarre und Küsterei, und zwar für Prütznow a der Rittergutsbesitzer Coste, auf Labes a d (Tivoli) seit 1868, für

Prütznow b u. c der Rittergutsbesitzer Hermann Carl Julius v. Bork, auf Wangerin b, welcher jedoch seine Potronatspflicht bestreitet, worüber von der Kirche in Wurow ein Prozeß, 1869 in zweiter Instanz, geführt wurde. Kirchliches Eigenthum ist in Prütznow nicht vorhanden, weder an Kapital noch an Grund und Boden, und dennoch gibt es daselbst noch eine eigene Kirchenkasse, die im Jahre 1869 an Klingbeütelgeld und Ärnteopfer p. r. $5^1/_2$ Thlr., an Grab- und Gelaütegeld 1 Thlr. und an Opfer zu Kirchenlichten Thlr. 1. 28. 3, überhaupt Thlr. 8. 13. 3 Pf. Einnahme, dagegen Thlr. 155. 6. 11,3 Pf. Ausgabe hatte, so daß Thlr. 147. 23. 8,3 Pf. fehlten, die auf die drei Güter so zu vertheilen waren; Prütznow a mit $^1/_4$ = Thlr. 36. 28. $5^3/_{40}$, Pr. b mit $^2/_4$, Pr. c mit $^1/_4$ für die beiden Gutstheile b u. c zusammen genommen mit $^3/_4$ = Thlr. 110. 25. $3^9/_{40}$ Pf. Nach Abrechnung geleisteter Zahlungen auf die Prästationen früherer Jahre und mit Hinzurechnung rückständig gebliebener Leistungen stellten sich die Schuld für —.

Prütznow a auf Thlr. 3. 14. $7^5/_8$ Pf.; für Prütznow b u. c auf Thlr. 180. 27. $10^7/_8$ Pf., welche den Patronen zur Last fallen, die für den Besitzer von Pr. b, c, von dem über 100 Thlr. bereits executivisch eingezogen worden waren, wie man sieht, nicht unbedeütend ist. Es rühren diese Schulden vorzugsweise von dem Reparaturbau des Küsterhauses in Wurow her, von dessen Kosten $^1/_3$ auf Prütznow mit Thlr. 134. 1. $5^4/_5$ Pf. repartirt waren. Eben so mußten die Prütznowschen Patrone ihren Antheil an den Reparaturkosten der Kirche und des Pfarrhauses in Wurow tragen und einen Beitrag zur Kreis-Synodalkasse leisten, gegen den aber diese Patrone protestirten. Die übrigen Ausgaben waren die gewöhnlichen für Prediger und Superintendenten, Feüerkassengeld für die geistlichen Gebaüde in Wurow, für die gottesdienstlichen Bedürfnisse rc. Prütznow hat sein eigenes Schulhaus, Eigenthum der dortigen Schulgemeinde; der Schullehrer in Prütznow hat mit der Kirche nichts zu thun; alle Küstergeschäfte daselbst werden vom Wurowschen Küster besorgt. Die ehemalige Kirche zu Prütznow, deren Patrone im Jahre 1781 Frau v. Bork auf Wusterwitz und der Regierungs-Assessor Friedrich Wilhelm von Bork auf Wangerin b waren, besaß damals ein kleines Legat von 20 Thlr., welches seitdem spurlos verschwunden ist.

19. Grabow mit Tarnow. Patrone: Die Rittergutsbesitzer Rudolf Carl Curt v. Bork auf Grabow, Prem.-Lieut. in der Landwehr, und Bornfeld auf Tarnow. Das Kirchengebaüde ist sehr dürftig, das Küsterschulhaus in wohnlichem Zustande. Vorzeiten hat auch Tarnow eine Kirche gehabt; wann dieselbe eingegangen und die dortige Gemeinde mit der Grabower verbunden ist, läßt sich in Ermangelung entsprechender Nachrichten nicht angeben. Kirchenvermögen: 1100 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen; Kirchenacker zu Grabow 65 Mg. 80 Ruth., am frühern Pfarracker, nach Tarnow zu belegen, ist laut Contracts vom 12. December 1853, genehmigt den 30. Mai 1854, an den Gutsbesitzer Moritz, Nachfolger des p. Schmidt, zu Wilhelmshof, bis Michaelis 1872 für 46 Thlr. verpachtet. Kirchenacker zu Tarnow 11 Mg. 14 Ruth., südlich vom Orte am Wege nach Rienow belegen, verpachtet laut Contracts vom 10. Decbr., genehmigt den 28. December 1860, auf 10 Jahre bis Marien 1871 an den Grabowschen Küster und einen kleinen Eigenthümer für Thlr. 15. 10 Sgr. Sonstige Einnahmen: Klingbeütelertrag, Ärnteopfer, Grab- und Gelaütegeld, Miethe für einen Kirchenstand, Opfer zu Kirchenlichten. Mit Einschluß eines Baarbestandes aus dem Vorjahre betrugen 1869 die Einnahmen der Kirchenkasse Thlr. 139. 21. 9 Pf., die Ausgaben dagegen

Thlr. 112. 13. 4 Pf, mithin Bestand Thlr. 27. 8. 5 Pf. Die bedeütendste Ausgabe betraf den Ankauf eines 100 Thlr. Pfandbriefs, für den, incl. Zinsenvergütigung Thlr. 83. 16. 9 Pf. gezahlt wurden. Sonst sind die Ausgaben die bei allen Kirchen vorkommenden. Zur Feüerkasse für das Kirchen- und Küstergebaüde werden als Prämie Thlr. 1. 8 Sgr. gezahlt, woraus folgt, daß sie nicht hoch versichert sind, und weiter, daß ihr Taxwerth nur ein geringer sein kann. Zu Communionwein ꝛc. wurden 5 Thlr., zu Kirchenlichten Thlr. 3. 26. 6 Pf. verausgabt.

Bei der Grabower Kirche befindet sich ein Pfarrkapital von — 5 Thlr. ohne Angabe seines Ursprungs. Es ist zinsbar belegt in der Kreis-Sparkasse zu Labes den 18. December 1857. Die Zinsen gebühren dem Pfarrer.

29. Rienow. Patron: Rittergutsbesitzer Paul Albrecht Leberecht v. Bork, Regierungs-Referendar a. D. und Lieutenant der Landwehr-Cavalerie. Das Kirchengebaüde ist mangelhaft, das Küsterhaus neü und gut. Außer einem Legate von 50 Thlrn., der Kirche anscheinend 1843 zu Theil geworden, da die beiden Staatsschuldscheine à 25 Thlr., aus denen es besteht, am 25. März 1843 außer Cours gesetzt sind, hat diese Kirche gar kein Vermögen, weder an Baarem noch an Grundbesitz. Die Zinsen des Legats sind zu den laufenden Ausgaben zu verwenden laut Verfügungen der Oberaufsichtsbehörde vom 10. October 1846 und vom 25. Februar 1860. Mit diesen Zinsen, dem Klingbeütel-Ertrage, dem Ärnteopfer und dem Grab- und Glockengelde betrug die Einnahme im Jahre 1869 nur Thlr. 7. 11. 6 Pf., und der fehlende Betrag des vorigen Jahres wurde vom Patrone mit Thlr. 45. 6. 8 Pf. berichtigt, so daß die ganze Einnahme sich auf Thlr. 52. 18. 5 Pf. stellte, die Ausgabe dagegen auf Thlr. 70. 6. 10 Pf., und darum abermals ein Deficit von Thlr. 17. 18. 8 Pf. vorhanden war, dessen Bezahlung durch den Patron und Privatmitteln, wie in allen Vorjahren, ebenfalls zu erwarten stand. Im Jahre 1867 hatte Patron Thlr. 64. 20. 9 Pf. zugeschossen. Man sieht: dem Besitzer von Rienow kommt das Recht, seine Stimme bei der Wahl eines Predigers in Wurow abzugeben, etwas hoch zu stehen!

Nicht unbemerkt darf es bleiben, daß bei der Kirche zu Rienow im Jahre 1781 ein Borksches Legat von 100 Thlr. bestanden hat, dessen Zinsen dem Prediger und Küster bestimmt waren. Für die Interessenten dürfte es von Werth sein, nach dem Verbleib dieses Legats zu forschen.

21. **Zülzewitz.** Patron: Der Rittergutsbesitzer, Criminalrath a. D. v. Podewils, auf Woitzel. Das Kirchengebäude hier bei der Mater, wie auch bei der Filia Woitzel, befindet sich in gutem Stande, doch bedarf der Kirchthurm in Woitzel der Reparatur; die Pfarrgebaüde, incl. Colonushaus, zu Zülzewitz sind meistentheis in baulichen Würden, eben so das Küsterhaus daselbst, in Woitzel ist es in gutem, wohnlichen Zustande. Die Mater Zülzewitz besitzt zwei Legate von 350 Thlr., die zu 4 Prct. auf den Rittergütern Zülzewitz und Woitzel stehen. Der Kirchenacker begreift nach der Vermögenstabelle von 1869 eine Fläche von 27 Mg. 125 Ruth.; er liegt zwischen dem Guts- und dem Woizelschen Baueracker, und ist dem Gutsherrn zu Erbpachtrechten überlassen. Der Vertrag ist vom 20. Juni, die Bestätigung desselben von der kirchlichen Oberaufsichtsbehörde vom 19. September 1825. Pachtzins 2 Sch. 4 Mtz. Roggen, 2 Sch. 10 Mtz. Gerste, 2 Sch. 6 Mtz. Hafer, 2 Sch. 13 Mtz. Erbsen, welche nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Stettin bezahlt werden. Hypothekenschein vom 27. September 1847, Rub. III, Nr. 3. Im Jahre 1869 war der Preis für Roggen Thlr. 2. — 8., für Gerste

1. 18. 9, für Hafer 1. 3. 1, für Erbsen 2. 5. 8 Pf. Wiesen besitzt die Kirche nicht. Außer den Legatenzinsen und der Erbpacht bestehen die Einkünfte der Kirche nur in den gewöhnlichen Kirchencollecten und dann und wann vorkommenden Extraordinarien. 1869 beliefen sie sich auf Thlr. 35. 21. 9 Pf., die Ausgaben auf Thlr. 34. 26. 6 Pf., so daß ein Bestand von 25 Sgr. 3 Pf. vorhanden war. Aus dem Vorjahr waren jedoch noch Thlr. 57. 19 Sgr. zu decken, es verblieben mithin Ende 1869 noch Schulden zum Betrage von Thlr. 56. 23. 9 Pf. Unter den Ausgaben waren Thlr. 19. 19. 6 Pf. für Reparaturen an dem Kirchen- und den Pfarrgebaüden, 4$^1/_2$ Thlr. Feüerkassengeld, 2 Thlr, für Brot und Wein, Thlr. 3. 22. 6 Pf. für Lichte zu den Metten, Vesperandachten und Bibelstunden.

22. Woitzel. Patron: Wie bei der Mater. Diese Kirche besitzt drei Legate zum Gesammtbetrage von 550 Thlr.; davon 100 Thlr. 5 Prct., 450 Thlr. 4 Prct. Zinsen geben, eingetragen auf die beiden Rittergüter Zülzewitz und Woitzel. Auch der hiesige Kirchenacker sammt Wiese ist in den erbpachtrechtlichen Besitz der Gutsherrschaft übergegangen laut Vertrages vom 28. November 1819, bestätigt den 10. August 1820. Der Acker ist etwas über 12 Mg. groß; er liegt zwischen dem Guts- und dem Mühlenacker; die Wiese von 1 Mg. Flächenraum gibt 4 Ctr. Heü. Der Erbpacht-Canon beträgt 4 Sch. 8. Mg. Roggen und wird nach dem Stettiner Martini-Marktpreise jedes Jahres in Gelde abgeführt. Hypothekenschein vom 2. Februar 1821. Die Einkünfte der Kirche bestehen, wie bei der Mater aus Collecten, wozu dann noch die jährliche Miethe für einen Kirchenstand kommt. 1869 war die Einnahme Thlr. 33. 29 Sgr., die Ausgabe dagegen Thlr. 36. 25 Sgr., es fehlen mithin Thlr. 2. 26 Sgr., die vom Patrone gedeckt wurden. Aus den Vorjahren blieb aber die Kirchenkasse mit einer Schuld von Thlr. 96. 18. 10 Pf belastet. Auch dem Gutsherrn von Zülzewitz und Woitzel kommt das Patronat über seine beiden Kirchen theüer zu stehen; 1868 mußte er ein, in den zwei Kassen sich herausstellendes Deficit von Thlr. 68. 6. 6 Pf. bezahlen, welches vornehmlich durch bauliche Einrichtungen im Pfarrhause, wie Töpferarbeit ꝛc., entstanden war. Auch das am Ende des Jahres 1869 in beiden Kirchenkassen vorhandene Manko von zusammen Thlr. 153. 12. 7 Pf. wird Patron aus eigenem Vermögen decken müssen, da die Kirchen die Mittel dazu nicht besitzen Die Ausgaben im Jahre 1869 waren in Woitzel nahe zu dieselben wie in Zülzewitz.

Was die oben erwähnten Legate betrifft, so besagt darüber die Rechnung pro 1869 Folgendes, in Übereinstimmung mit allen vorhergehenden Vermögens-Tabellen:

Bei der Kirche zu	Größe des Legats.	a. Datum der Obligation. b Debitor.	a. Datum der Eintragung. b. Hypothekats-Stück.	Consensus Consistorii Datum.	Bestimmung der Zinsen.
21. Zülzewitz . . .	150 Thlr. 200 „ zu 4 Prct.	a. 14. März 1801. 22. April 1800. b. Patron.	a. 12. Aug. 1805. 25. März 1805. b. Die Rittergüter Zülzow und Woitzel.	2 Febr. 1804.	Zu nothwendigen Reparaturen.
22. Woitzel	100 Thlr. à 5 Prct.	a. 30. Jan. 1751.	a. 29. März 1751.	13. Juli 1751.	Zur Verbesserung der Pfarre.
	150 „ à 4 Prc. 300 „ dito.	a. 14. März 1801. 22. April 1805.	12. August 1805. 25. März 1805.	27. Febr. 1805 desgleichen.	Zu nöthigen Reparaturen.
Summa	900 Thlr.	b. Patron.	b. Die beiden Güter.		

Henning v. Vork, † 1609, Landvogt in Pommern, letzter Besitzer von Zülzewitz und Woitzel vom Geschlecht der Vorkonen, hat der Kirche zu Woitzel mehrere kostbare Sachen, u. A.: 2 schöne Glocken, eine vortreffliche Altartafel mit 2 großen Flügeln, welche 150 fl. gekostet, zum Geschenk und außerdem eine Stiftung von 100 fl. für die Kirche gemacht. (Briefliche Mittheilung des Generals der Infanterie Christian August Ludwig Friedrich v. Vork, d. d. Potsdam, 22. October 1873). Hat man in Zülzewitz keine Kenntniß von diesem Legat?

Damit stimmen die von Brüggemann mitgetheilten, aus den Consistorial-Acten, Sect. IV. H. P. Lit. W. Nr. 31, Fol. 8, 22, 29 entlehnten, Nachrichten nicht überein. (Beitr. II., 409). Ihnen zufolge beträgt die Summe der Legate 1400 Thlr., wovon 800 Thlr. zum Besten beider Kirchen und 600 Thlr. zum Besten der Pfarre bestimmt sind. Hiernach würde die Pfarre im Laufe der Zeit an ihrem Vermögen 500 Thlr. eingebüßt haben. Brüggemanns Nachrichten lauten wie folgt:

a) Das v. Ramelsche Vermächtniß. Die Stiftungsurkunde davon ist nicht mehr vorhanden, jedoch hat Adam v. Podewils (geheimer Rath und Schloßhauptmann) in der am 29. März 1751 auf dem Gute Woitzel eingetragenen Schuldverschreibung vom 30. Januar 1751 erklärt, daß die Frau v. Ramel, Maria Catharina, geb. v. Winterfeld, der Kirche zu Woitzel 100 Thlr. vermacht hat, indem er sich zugleich verpflichtet, die bisher von seinen Vorfahren und ihm von diesem auf das Gut Woitzel genommenen Kapital abgetragenen Zinsen zu 5 Prct., welche der Prediger daselbst erhält, noch ferner jährlich auf Michael zu bezahlen.

b) Das v. Podewilssche Vermächtniß ist von dem Fraülein Juliana Eleonore v. Podewils in ihrem am 8. Februar 1803 eröffneten Testamente vom 22. April 1800 gestiftet worden, worin sie die landüblichen jährlichen Zinsen von 300 Thlrn. der Kirche zu Woitzel, von 200 Thlrn. der Kirche zu Zülzewitz und von 200 Thlrn. der Pfarre daselbst also vermacht hat, daß diese Kapitalien auf dem Gute Woitzel stehen bleiben sollen, welche daher auch auf demselben am 7. Jan. 1805 in dem Land- und Hypothekenbuche eingetragen worden sind.

c) Das v. Carnitzsche Vermächtniß der Gräfin v. Carnitz, Henriette Albertine, geb. v. Podewils, welche in ihrem zu Woitzel am 14. März 1801 errichteten, zu Frankfurt a/O. am 28. Juni 1804 eröffneten Testamente dem jedesmaligen Prediger zu Woitzel und Zülzewitz ein Kapital von 300 Thlr. und den Kirchen zu Woitzel und Zülzewitz, und zwar einer jeden 150 Thlr. also vermacht hat, daß von diesen Kapitalien die landüblichen Zinsen jährlich bezahlt werden sollen.

Da die Documente über die Legate im Pfarrarchive liegen, so dürfte es nicht unwichtig sein, mit diesen die Angaben von Brüggemann zu collationiren, die sich auf, in den Consistorialacten befindlichen vidimirte Abschriften der Testamente stützen.

Vermögens-Tabelle der Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse in der Synode Labes für das Jahr 1869.

Das Vermögen der Kasse betrug am Schluß des Jahres 1869 in Summa Thlr. 1741. 16. 4 Pf., bestehend in 2 Obligationen des Regenwalder Kreises über 1300 Thlr., welche mit 5 Prct. verzinset werden, und in 400 Thlr. Pommerschen Pfandbriefen zu 4 Prct. Zinsen, wozu noch ein Guthabenbuch der Labser Kreis-Sparkasse zum Betrage von Thlr. 41. 16. 4 Pf. kam.

Die Einnahme stellte sich so: A. Präliminar-Titel. a. An baarem Bestande laut vorjähriger Rechnung Thlr. 4. 24. 5 Pf. b. An eingezogenen Kapitalien

300 Thlr. B. Etats-Titel. Tit. I. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien Thlr. 85. 6. 3 Pf., incl. der Zinsen für das eingezogene Kapital der 300 Thlr. Tit. II. An Collecten zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten Thlr. 22. 19. 7 Pf. Tit. III. Antrittsgeld des Diaconus W. Schmidt in Labes 3 Thlr. Tit. IV. An Beiträgen der 11 Synodalen, incl. eines Emeritus, à 1 Thlr., und des bisherigen Adjunctus Schmidt in Labes Thlr. 11. 5 Sgr. Tit. V. Ad Extraordinaria, Mehrgevattergeld aus Gienow Thlr. 1. 18. 9 Pf. Erstattung mit 3/8 Prct. zu theüer gekauften Pfandbriefs Thlr. 1. 15 Sgr. Summa der Einnahme Thlr. 429. 29 Sgr.

Ausgabe. Tit. I. An Wittwen- und Waisen-Pensionen Thlr. 95. 6. 8 Pf., und zwar 2 Prediger-Wittwen, darunter die Wittwe des Superintendenten Borns, und die Tochter Anna des in Stargard † Predigers Emeritus Regenspurg aus Wurow, (nachmals verehelichte Rumpf) jede Thlr. 23. 24. 2 Pf. Tit. II. Ad Extraordinaria 11 Sgr. Tit. III. Zur Anlegung von Kapitalien 331 Thlr, wofür die im Vermögensstande nachgewiesenen zwei Pfandbriefe à 200 Thlr. angekauft worden sind nach dem Course von 82$^3/_4$ Prct. Summa der Ausgabe Thlr. 426. 17. 8 Pf.

Einnahme und Ausgabe verglichen geben Bestand. . . „ 3. 11. 4 „

Rendant der Kasse: Prediger G. Heyn zu Wurow; Curatoren derselben: Dr. Regenspurg, Prediger zu Schönwald, Prediger C. Schmidt zu Zülzewitz, Superintendent Lenz zu Wangerin.

Vergleichende Übersicht vom Zustande der Kasse seit 1863.

Jahr.	Kapital.			Einnahme.			Ausgabe.			Bestand.			Unterstützungen.			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Person.
1863	1550.	—.	—	105.	1.	—	76.	2.	6	28.	28.	6	76.	—.	—	3.
1864	1575.	—.	—	191.	13.	7	149.	9.	3	42.	2.	4	82.	3.	9	3.
1865	1600.	—.	—	153.	24.	2	106.	9.	3	47.	15.	11	81.	14.	9	3.
1866	1600.	—.	—	412.	23.	4	392.	4.	4	20.	19.	—	91.	9.	4	4.
1867	1620.	12.	6	118.	5.	6	97.	2.	6	21.	3.	10	96.	19.	6	5.
1868	1641.	16.	4	142.	18.	3	137.	23.	10	4.	24.	5	116.	20.	—	6.
1869	1741.	16.	4	429.	29.	—	426.	17.	8	3.	11.	4	95.	6.	8	4.

Die früheste Nachricht, welche dem Herausgeber des L. B. über diese Kasse zu Gesicht gekommen, gehört dem Jahre 1776 an. Damals besaß sie 375 Thlr. und die älteste der hypothekarisch sicher gestellten Obligationen, 100 Thlr. betragend, datirte vom 26. März 1736, womit wol der Anfang dieser Wohlthätigkeits-Anstalt bezeichnet sein dürfte. Im Jahre 1783 war das Vermögen auf 450 Thlr. gestiegen. Der bei Weitem größte Theil des Vermögens bestand im Jahre 1869 in Regenwalder Kreis-Obligationen, die drei Jahre vorher acquirirt worden sind. Diese Papiere können jedoch nicht als depositalmäßig sicher anerkannt werden, daher auf ihre Veraüßerung und den Erwerb anderer Werthpapiere zu denken sein dürfte.

Die Land-Schulen in der Synode Labes.

Zustand im Jahre 1865.

1. Parochie Groß-Borkenhagen.

1. Groß-Borkenhagen. Für die Gemeinde dieses Namens und die Gutsbezirke Groß- und Klein-Borkenhagen. Seelenzahl 510. Der Lehrer ist zugleich

Küster, hat aber keine Nebenbeschäftigung. Er hat kein Seminar besucht, sondern seine Bildung zum Schulamt durch Privatunterricht erworben. Sein Gesammt-Einkommen, incl. Wohnung, doch excl. des Feüerungsbedarfs für die Schulstube, ist zu 130 Thlr. abgeschätzt. Frequenz der Schule: 40 Knaben, 39 Mädchen, 79 Kinder. Die Schul-Lehrmittel-Kasse hatte 1867 Einnahme incl. Bestand vom vorigen Jahre Thlr. 2. 13. 3 Pf., Ausgabe Thlr. 2. 9 Sgr., daher Bestand 4 Sgr. 3 Pf.

2. Reckow für die Gemeinde und den Gutsbezirk Reckow, sowie für den Gutsbezirk Kohn. 299 Seelen. Der Lehrer, zugleich Küster, hat ebenfalls Privat-Unterricht genossen; Nebenbeschäftigung hat er nicht. Einkommen 112 Thlr. Frequenz: 27 Mädchen, 31 Knaben, 58 Kinder. Schulkasse hatte 1867 Thlr. 2. 2. 6 Pf. Ausgabe, und darauf noch Thlr. 1. 25. 9 Pf. zu decken.

Parochie Groß-Borkenhagen enthält 809 Seelen; Frequenz der Schulen: 67 Knaben, 70 Mädchen = 137 Kinder. Geturnt wird in der Schule nicht, weil beide Lehrer, ihres Lebensalters halber, nicht mehr im Stande gewesen sind, selbst die nöthigen Fertigkeiten sich anzueignen. Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird nicht ertheilt, wie denn überhaupt nur in einer der Labser Landschulen. Das Collationsrecht ist bei den Besitzern der Güter, Gebrüder v. Bork, auf Bonin.

2. Parochie Claushagen.

3. Claushagen, für die Gemeinde und den Gutsbezirk Claushagen, nebst Carlshof und Finkenwerder. Seelenzahl gegen 500, Lehrer zugleich Küster, ohne Nebenbeschäftigung. Im Kösliner Seminar gebildet lange vor der Regulativ-Zeit. Einkommen 150 Thlr. Frequenz: 33 Knaben, 36 Mädchen, 69 Kinder. Collatoren 1871: Die Gebrüder v. Bork, auf Bonin, vertreten durch den Amtmann Saatz, Pächter des Gutes Claushagen.

4. Gerdshagen, für die Gemeinde und das Gut, nebst Haege und Colonie Neü-Gerdshagen; ca. 300 Seelen. Lehrer, zugleich Küster, ohne Nebenbeschäftigung. Privatim gebildet 20 Jahre vor den Regulativen, von seinem Vater, der auch Schulmann war. Einkommen 100 Thlr. Frequenz: 25 Knaben, 26 Mädchen, 51 Kinder. Das Berufsrecht ist bei dem Besitzer des Gutes Gerdshagen, in dessen Abwesenheit bei dem Sequestrations-Commissarius, Landrath von Loeper, auf Loepersdorf.

5. Rosenfeld. Gemeinde und Gutsbezirk Rosenfeld, mit Blumenfeld, Louisenhof, Neüendorf und Sabitzkaten, doch excl. Colonie Heinrichsfeld; ca. 900 Seelen. Der hiesige Lehrer, der zugleich das Küsteramt verwaltete, † 12. Decbr. 1865; er hatte das Kösliner Seminar besucht. Das Einkommen dieser Küster- und Schulstelle ist zu 240 Thlr. eingeschätzt, wovon einem Emeritus 60 Thlr. abzugeben sind. Frequenz: 69 Knaben, 73 Mädchen, 142 Kinder. Das Besetzungsrecht steht der Besitzerin des Gutes Rosenfeld zu.

6. Bernsdorf, für Gemeinde und Gut Bernsdorf mit Behlkenberg, Colonie Bernsdorf, Hoheheide, Kümken; ca. 266 Seelen. Lehrer, zugleich Küster, ohne Nebenbeschäftigung, ist privatim gebildet, 15 Jahre vor Bekanntwerdung der Regulative. Einkommen 100 Thlr. Frequenz: 24 Knaben, 37 Mädchen, 61 Kinder. Besetzt wird die Stelle durch den Besitzer des Gutes Bernsdorf, Landrath v. Wedel, auf Kremzow.

7. Heinrichsfeld, Colonie im Kirchspiel Rosenfeld. Seelenzahl 160. Der Lehrer ist ohne Nebenamt und ohne Nebenbeschäftigung. Er ist privatim zum Schulamt ausgebildet, lange vor den Regulativen. Einkommen 100 Thlr. Frequenz: 23 Knaben, 11 Mädchen, 34 Kinder. Das Besetzungsrecht gebührt der Frau Gutsbesitzerin Wentzel, auf Rosenfeld.

Parochie Clausshagen enthält ca. 2129 Seelen. Frequenz der Schulen: 174 Knaben, 183 Mädchen = 357 Kinder. Geturnt wird in keiner Schule. Fortbildungs-Unterricht, nach Entlassung aus der Schule, wird weder in dieser, noch in der Parochie Groß-Borkenhagen ertheilt.

Die Schul-Lehrmittel-Kassen hatten im Jahre 1869:

	Einnahme.	Ausgabe.	Bestand.		Einnahme.	Ausgabe.	Bestand.
Clausshagen	8. 6. 9.	3. 28. —.	4. 8. 9.	Rosenfeld	11. 21. 4.	2. 11. 9.	9. 9. 10.
Gerdshagen	12. 13. 3.	10. —. —.	2. 13. 3.	Bernsdorf	9. 25. 3.	—. 5. —.	9. 20. 3.

Bei der Schule in der Colonie Heinrichsfeld scheint eine Lehrmittel-Kasse nicht zu bestehen.

3. Parochie Gienow.

8. Gienow, Gemeinde und Gut nebst dessen Pertinenzien, 550 Seelen. Patron der Schule: Rittergutsbesitzer v. Dewitz, Major und Ritterschaftsrath. Der Lehrer ist Küster, Cantor und Organist, privatim gebildet, lange vor der Regulativ-Zeit; sein Einkommen geschätzt auf 180 Thlr. Frequenz: 58 Knaben, 45 Mädchen, 103 Kinder. Schulkasse 1869 Thlr. 24. 18. 8., Ausgabe 5. 7. —., Bestand 2. 11. 2. Pf.

9. Grassee, Gemeinde und Gut, mit den im Saaziger Kreise belegenen Pertinenzien, 450 Seelen. Patronesse: Frau v. Klitzing. Lehrer, zugleich Cantor und Küster, ohne Nebenbeschäftigung, ist gleichfalls durch Privatunterricht zum Schuldienst vorbereitet, ehe man von Regulativen etwas wußte. Einkommen 150 Thlr. Frequenz: 39 Knaben, 52 Mädchen, 91 Kinder. Schulkasse 1869 Einnahme Thlr. 24. 18. 8., Ausgabe Thlr. 12. 9. 6., Bestand Thlr. 12. 9. 2 Pf.

Parochie Gienow 1000 Seelen. Frequenz der Schulen: 97 Knaben, 97 Mädchen = 194 Kinder. Geturnt wird. Die Ehefrau des vorigen Predigers gab einigen Mädchen in Gienow Unterricht im Stricken. Für Fortbildungs-Unterricht ist nicht gesorgt, — besser gar keiner, als schlechter!

4. Parochie Labes.

10. Unheim, Gemeinde und Gut, Vorwerk Stutthagen, excl. Lotznitzmühle. Patron: Hauptmann v. Bork, seit 1870 Rittergutsbesitzer v. Lockstedt auf Unheim. 230 Seelen. Lehrer, zugleich Küster, ohne Nebenbeschäftigung, hat ein Einkommen von 83 Thlr. Er ist durch Privatunterricht zum Schulamt vorgebildet. Frequenz: 18 Knaben, 24 Mädchen, 42 Kinder. Eine Schulkasse ist nicht vorhanden.

11. Piepenhagen, Gemeinde und Gutsbezirk, 350 Seelen. Das Besetzungsrecht steht dem Gutsbesitzer Hell daselbst zu. Der Lehrer hat kein Nebenamt, treibt aber als Nebenbeschäftigung Obstbaumzucht, privatim gebildet zur Zeit der Herrschaft der Regulative, sein Einkommen 124 Thlr. Frequenz: 30 Knaben, 26 Mädchen, 56 Kinder. Anscheinend keine Schulkasse.

12. Bonin, Gemeinde und Gutsbezirk. Patrone: Die Gebrüder von Bork daselbst. 407 Seelen. Lehrer ist zugleich Organist und Küster und beschäftigt sich nebenbei mit Seidenbau. Privatim vorbereitet war er eine Zeitlang Gast im

Kaminer Seminar, zehn Jahre vor Emanation der Regulative. Frequenz: 42 Knaben, 30 Mädchen, 72 Kinder. Schulkasse 1869 Einnahme Thlr. 5. 20. 1 Pf., Ausgabe, keine. Zur Zeit des vorigen Ortspfarrers, Diaconus Krumheüer, war es Sitte, daß er im Sommer des Sonntags nach dem Gottesdienste ein Stunde lang mit der, der Schule entwachsenen, Dorfjugend den Katechismus wiederholte, was von ihm als Fortbildungs-Unterricht angesehen wurde! Das Einkommen des Küsterlehrers ist auf 225 Thlr. berechnet. Zum Schulamte gehört eine Wurth von 3. 84 dicht am Schulhause, und eine Wiese von 2. 39, an der Lessentinschen Gränze, zusammen 5 Mg. 123 Ruth.

Parochie Labes extra muros: 987 Seelen. Frequenz der Schulen: 90 Knaben, 80 Mädchen = 170 Kinder. Es wird in keiner Schule geturnt.

Zur Stadtschule Labes sind von ländlichen Ortschaften eingeschult: die Gutsbezirke Labes b und c und Theile der Gutsbezirke Labes a und d.

5. Parochie Neüenkirchen.

13. Neüenkirchen, Gemeinde und Gut. Patrone: Der Rittergutsbesitzer Holtz daselbst in Gemeinschaft mit den Besitzern der Güter Premslaw, Mühlendorf und Natzmersdorf. 325 Seelen. Lehrer zugleich Küster ohne Nebenbeschäftigung. Zögling des Kösliner Seminar aus der Regulativen-Zeit. Einkommen 140 bis 150 Thlr. Frequenz: 31 Knaben, 22 Mädchen, 53 Kinder.

14. Premslaw, Gemeinde und Gutsbezirk. 305 Seelen. Patron: Der Besitzer des Guts, Landschafts-Director v. Hagen. Der Lehrer hat kein Nebenamt, keine Nebenbeschäftigung. In Triglaw und Kamin z. Z. der Regulative gebildet. sein Einkommen ca. 137 Thlr. Frequenz: 27 Knaben, 22 Mädchen, 49 Kinder.

15. Mühlendorf, Gemeinde und die beiden Güter Mühlendorf. Das Besetzungsrecht ist beim Gutsbesitzer Dumstrey daselbst. Lehrer, privatim gebildet, hat kein Nebenamt, treibt aber als Nebenbeschäftigung etwas Obstbaum- und Bienenzucht. Einkommen 110 Thlr. Frequenz: 19 Knaben, 21 Mädchen, 40 Kinder.

16. Natzmersdorf, Gutsbezirk, 240 Seelen. Patron: Rittergutsbesitzer Holtz daselbst. Lehrer ist zugleich Schulze und Kirchenvorsteher, ohne Nebenbeschäftigung, privatim zum Schulamt vorbereitet. Einkommen 110 Thlr. Frequenz: 22 Knaben, 21 Mädchen, 43 Kinder.

17. Gliezig, Gemeinde und die beiden Güter Gliezig a und b, deren Besitzer, Landrath v. Lockstedt-Unheim (?) und Trapp-Gliezig Patrone der Schule sind. 201 Seelen. Der Lehrer, in Triglaw vorbereitet, vor der Regulativ-Zeit, hat kein Nebenamt, keine Nebenbeschäftigung. Frequenz: 15 Knaben, 16 Mädchen, 31 Kinder.

Parochie Neüenkirchen. Seelenzahl 1324. Frequenz der 5 Schulen: 114 Knaben, 102 Mädchen = 216 Kinder. Geturnt wird in keiner Schule. Die aus der Schule entlassene Jugend erhält keinen Fortbildungs-Unterricht. Bei jeder Schule ist eine Kasse zur Beschaffung von Lehrmitteln. Diese Kassen hatten im Jahre 1869:

	Einnahme.	Ausgabe.	Bestand.
Neüenkirchen	9. 2. 9.	2. 3. —.	6. 29. 9.
Premslaw	23. 12. 2.	1. 18. 3.	21. 23. 11.
Mühlendorf	6. 18. 10.	6. —. —.	—. 10. 10.
Natzmersdorf	5. 22. 9.	1. 14. —.	4. 8. 9.
Gliezig	5. 10. 3.	—. 7. 6.	5. 2. 9

6. Parochie Schönwald.

18. Schönwald, Gemeinde und Gutsbezirk. 426 Seelen. Das Berufungsrecht steht dem Besitzer des Ritterguts Schönwald, Landrath v. Wedel-Kremzow, zu.

Der Lehrer, ein Zögling des Piritzer Seminars vor der Regulativ-Zeit, ist zugleich Küster und Organist und treibt etwas Obstbaum- und Bienenzucht. Sein Einkommen 133 Thlr. Frequenz: 26 Knaben, 26 Mädchen, 52 Kinder.

19. Neüschönwald, I. Plan, Colonie, 446 Seelen. Patron: wie bei Nr. 18. Lehrer ohne Nebenamt, ohne Nebenbeschäftigung, durch Privatunterricht lange vor den Regulativen zum Schulamt vorbereitet. Einkommen 130 Thlr. Frequenz: 45 Knaben, 40 Mädchen, 85 Kinder.

20. Neüschönwald, II. Plan, Colonie, 347 Seelen. Patron wie bei Nr. 18. Lehrer ohne Nebenamt und ohne Nebenbeschäftigung, ist Zögling des Kösliner Seminar 10 Jahre vor Einführung der Regulative gewesen. Einkommen 130 Thlr., incl. 20 Thlr. Staats-Zuschuß aus der Regierungs-Hauptkasse. Frequenz: 34 Knaben, 32 Mädchen, 66 Kinder.

21. Sagen, Gemeinde und Gutsbezirk, 184 Seelen. Patron: Rittergutsbesitzer Pockrandt daselbst. Lehrer zugleich Küster ohne Nebenbeschäftigung, ebenfalls Zögling des Kösliner Seminars vor der Regulativ-Zeit, 110 Thlr. Einkommen. Frequenz: 18 Knaben, 18 Mädchen, 36 Kinder.

22. Rosenow, Gemeinde und Gutsbezirk mit den Gütern Nieder- und Ober-Aalkist. Patron: Rittergutsbesitzer Gerstenberg, auf Rosenow. Der Lehrer ist zugleich Küster, ohne Beschäftigung für Nebenerwerb; durch Privatunterricht vorbereitet ist er seit 1825 hier im Schulamte. Einkommen 150 Thlr. Frequenz: 26 Knaben, 22 Mädchen, 48 Kinder.

Parochie Schönwald enthält 1839 Seelen und eine Schülerzahl von 149 Knaben, 138 Mädchen = 287 Kindern. Turnunterricht wird den Knaben in allen fünf Schulen ertheilt, selbst in der Rosenower, trotz des hohen Alters des Lehrers.

Jede Schule hat ihre Lehrmittel-Kasse. 1869 war der Stand so:

	Einnahme.	Ausgabe.	Bestand.
Schönwald . .	4. 19. 11	2. 23. —	1. 26. 11
Schönw., Neü-I..	3. 5. 1	3. 1. 11	—. 3. 2
Schönw., Neü-II.	3. 10. —	2. 22. 3	—. 17. 9
Sagen. . . .	5. 10. 6	4. 5. 2	1. 11. 4
Rosenow . . .	2. 28. 1	—. —. —	2. 28. 1

7. Parochie Wangerin.

23. Polchow. Gemeinde und die beiden Güter Polchow nebst dem Eisenbahnhofe Wangerin. 400 Seelen. Collatoren: Die Rittergutsbesitzer Gerstenberg und Spiegel zu Polchow. Der Lehrer ist auch Küster und beschäftigt sich mit Bienenzucht. Durch Privatunterricht, 10 Jahre vor Emanation der Regulative, ist er zum Schulamte vorbereitet worden. Einkommen 126 Thlr. Frequenz: 33 Knaben, 22 Mädchen, 55 Kinder. Geturnt wird nicht und Einrichtungen zur Fortbildung nach Entlassung aus der Schule sind nicht getroffen. Schulkasse 1869 Einnahme Thlr. 3. 10 Sgr., Ausgabe 25 Sgr., Bestand Thlr. 2. 15 Sgr.

Zur Wangeriner Stadtschule sind von Ortschaften des platten Landes eingeschult: Der Gutsbezirk Wangerin a und der Gutsbezirk Wangerin b, doch beide exclusive Henkenhagener Antheil und excl. Nieffen.

8. Parochie Wurow.

24. Wurow, Gemeinde und Gut. Ca. 400 Seelen. Patron: Rittergutsbesitzer Kannenberg daselbst. Der Lehrer ist zugleich Küster und treibt Bienenzucht, gebildet auf dem Kösliner Seminar lange vor der Regulativen-Zeit. Einkommen 130 Thlr. Frequenz: 32 Knaben, 31 Mädchen, 63 Kinder.

25. Prütznow, Gemeinde, 150 Seelen, und einigen abgelegenen Theilen der Gutsbezirke Labes a (Tivoli) und Labes d, 110, zusammen 260 Seelen. Collatoren: Die Rittergutsbesitzer Coste auf Labes a, d und v. Bork auf Wangerin b. Der Lehrer, ein Zögling des Kaminer Seminars in der Regulativen-Zeit, hat kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung. Sein Einkommen 100 Thlr. Frequenz: 30 Knaben, 23 Mädchen, 53 Kinder.

26. Grabow, für die Gutsbezirke Grabow und Regrepp und die Gemeinde Christinenhof, 380 Seelen. Patron: Rittergutsbesitzer v. Bork, auf Grabow. Der Lehrer, interimistisch seit 1865, war noch ein privatim vorbereiteter Präparande, zugleich den Küsterdienst versehend. 120 Thlr. Einkommen. Frequenz: 30 Knaben, 21 Mädchen, 51 Kinder.

27. Rienow, für die Gemeinden und Gutsbezirke Rienow und Tarnow. 410 Seelen. Collatoren: Die Rittergutsbesitzer v. Bork auf Rienow und Bornfeld auf Tarnow. Der durch Privatunterricht in der Regulativen-Zeit vorbereitete Lehrer ist zugleich Küster ohne Nebenbeschäftigung. Einkommen 120 Thlr. Frequenz: 22 Knaben, 29 Mädchen, 51 Kinder.

Schulkassen-Zustand im Jahre 1869:

	Einnahme.	Ausgabe.	Bestand.		Einnahme.	Ausgabe.	Bestand.
Wurow . .	8. 3. 11	—. 23. 9	7. 10. 2	Grabow .	16. 14. 11	1. 17. 6	14. 22. 5
Prütznow . .	4. 15. 7	1. 26. 6	2. 29. 1	Rienow .	5. 17. 6	—. 17. 6	5. —. —

Parochie Wurow begreift 1450 Seelen. Schülerzahl: 114 Knaben, 104 Mädchen = 218 Kinder. Geturnt wird in keiner Schule. Bei dem Einkommen der Lehrer in dieser Parochie ist die freie Wohnung ausnahmsweise nicht mit eingerechnet. Der Werth derselben ist demnach besonders zu veranschlagen.

9. Parochie Zülzewitz.

28. Zülzewitz, für den Gutsbezirk und die Gemeinde Zülzewitz, mit der zum Gute Unheim gehörigen Lotznitzmühle. 200 Seelen. Patron: Der Rittergutsbesitzer v. Podewils auf Woitzel. Die Lehrer- und Küsterstelle war 1865 erledigt und wurde einstweilen durch einen Präparanden versehen, der 89 Thlr. bezog. Frequenz: 17 Knaben, 18 Mädchen, 35 Kinder. Die Schulkasse hatte 1869 Einnahme Thlr. 5. 29. 1 Pf., Ausgabe Sgr. 7. 6 Pf., Bestand Thlr. 5. 21. 7 Pf.

29. Woitzel, für die Gemeinde und den Gutsbezirk Woitzel, excl. Nieder-Aalkist. 275 Seelen. Patron: wie zu Zülzewitz. Lehrer, zugleich Küster, ist ohne Nebenbeschäftigung, vor der Regulativen-Zeit zum Schulamt vorbereitet. Einkommen 107 Thlr. Frequenz: 23 Knaben, 18 Mädchen, 41 Kinder. Schulkasse 1869 Einnahme Thlr. 6. 29 11, Ausgabe Sgr. 12. 6 Pf., Bestand Thlr. 6. 17. 5 Pf.

Parochie Zülzewitz enthält 475 Seelen. Schülerzahl: 40 Knaben, 36 Mädchen = 76 Seelen. Geturnt wird in keiner Schule. Die aus der Schule entlassene Jugend wird an beiden Orten wöchentlich ein Mal von den Lehrern im Gesang weiter gebildet.

Derartige Bestrebungen können nicht dringend genug empfohlen werden. Denn der Gesang ist der unmittelbarste musikalische Ausdruck einer innern Empfindung, gleichsam die musikalische Sprache des Gefühls und vereinigt in seiner Vollkommenheit aufs Innigste lyrische Poesie und Musik; die Kunst der Töne aber wirkt durch ihre Factoren — Melodie, Harmonie und Rythmus — auf das Gemüth und ist daher eine rein geistige Kunst, so zu sagen die Muttersprache des empfindenden

Menschen, von deren Wirkung sich der Verstand nicht völlig klare Rechenschaft zu zu geben vermag. Der Kirchenmusik, welche die Bestimmung hat, als integrirender Theil des öffentlichen Gottesdienstes die Feier desselben zu erhöhen und die in der Gemeinde lebendigen religiösen Gefühle steigern zu helfen, steht die profane Musik gegenüber, die sich von der kirchlichen nicht etwa mit dem Begriff eines Gegensatzes des Unheiligen zum Heiligen, oder eines Gemeinen zum Idealen unterscheidet; im Gegentheil, ihrem Wesen als Kunst nach betrachtet, stehen beide auf gleicher Höhe, und weltliche Musik nennt man jene nur, weil sie von der Kirche unabhangig, dem selbständigen schöpferischen Drange des Volks Ursprung und Entwickelung verdankt. Beide Zweige der Gesangkunst sind daher von den Lehrern des Volkes zu kultiviren. An Idealität steht die profane Tonkunst der Kirchenmusik nicht nach, hat sie es doch, wie diese, auch mit der Vermittelung von Ideal und Wirklichkeit zu thun, wobei dann schließlich die Beziehungen auf die letzten und höchsten Ideen nicht ausbleiben. Die alten Ägypter schrieben die Erfindung der Tonsprache Osiris zu, der durch sie und durch Poesie — die Menschheit entwildert! Und ist es nicht so in allen Zeiten, bei allen Völkern der Erde? Ist es nicht so bei unserm Landvolke? Der Gesang ist einer der Factoren, deren sich die Civilisation bedient, um sich die Bahn zum Siege zu brechen und zu ebenen. Darum sei die Dorfschule vorzugsweise auch Sängerschule und mit dem Austritt aus derselben die Liedertafel oder der Gesangverein die Vereinigung von Jünglingen und Jungfrauen, in welcher, unter Leitung des musikalisch gebildeten Lehrers, die edle Kunst der Töne weiter ausgebildet wird, als Mittel, jeder Versuchung des Verfallens in — Rohheit der Gesinnung und Verwilderung der Sitten wirksam entgegen zu treten.

[Acta der Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung für Kirchen- und Schulverwaltung. Repertorium, Bd. II., fol. 156, Nr. 1, betreffend die Revision der Vermögens-Tabellen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen der Synode Labes. Vol. IX., 1864—1869. — Nr. 4, betreffend die Schultabellen der Synode Labes. Vol. III., 1861—1865. — Ferner: Synode Regenwald, Fol. 14, Nr. 4. Errichtung einer Pfarre zu Gienow aus Gienow und einem Theile von Janikow. 1856—1872. — Nr. 2. Benutzung der Kirchengrundstücke zu Gienow. 1841—1865. — Damit in Verbindung: Acta der Königl. Regierung zu Köslin wegen der Kirchen- und Pfarrlandungen zu Gienow und Zamzow. 1815—1832.]

Synode Regenwald.

Zustand der Kirchen im Jahre 1870.

Mutterkirchen.	Prediger.	Tochterkirchen.	Entfernung von d. Mater.	Eingepfarrte Ortschaften.
1. Kankelwitz	Stüßner . . .	. . . .	—	Lessentin, Elisenhof, Neü Lessentin
		2. Krazig . .	1/4 Mle.	—
		3. Roggow b.	1 3/4 Mln.	Kotentow, Spring.
4. Karow	Staude . . .	. . . .	—	—
		5. Karnitz . .	3/8 Mln.	—
6. Labun	Diewitz . . .	. . . .	—	Höfchen, Neü-Labun.
		7. Kummerow	1/2 Mle.	Rammberg, Rübenhagen Sack, Höfchen.
		8. Geiglitz . .	1/2 Mle.	Doenhof, Hermannshof, Stöglitzhöfchen, Thurow-katen.
9. Obernhagen . . .	Bindemar . .	. . . .	—	Niedernhagen a und b.
		10. Dorow . .	1/4 Mle.	Eichhof.
		11. Elvershagen	3/8 Mln.	Liebenthal, Louisenhof, Ottoburg, Colonie.
12. Groß-Raddow . .	Schultz . . .	. . . .	—	Vogelsang.
		13. Kl.-Raddow	1/4 Mle.	—
		14. Zachow . .	3/4 Mln.	—
15. Regenwald, Stadt .	Taubert jun., ad interim.	. . . .	—	Flackenhagen, Gardin, Hägerfeld, Imbergen, Prützen, Gut Regenwald.
		16. Lowin . .	3/8 Mln.	Patzig, Grünhof.
		17. Ornshagen	3/4 Mln.	Dorotheenhof, Wilhelminenhof.
18. Stargord	Zimmermann .	. . . .	—	Zozenow, Krössin, Molstow mit Schowanz.
		19. Alt-Döberitz	7/8 Mln.	Neü-Döberitz, Louisenhof, Neühof und Überschlag.
20. Stramehl	Döhling . . .	. . . .	—	Birkheide, Kienbruch, Wedderwill, Löpersdorf, Schmorow.
		21. Dübsow. .	5/8 Mln.	—
		22. Zeitlitz . . .	3/4 Mln.	Friedrichsruhe.

1. **Kankelwitz.** Patrone: Die Rittergutsbesitzer v. Bork in Kankelwitz und Lessentin. Das Kirchengebaüde ist in ziemlich gutem Stande, doch für die Gemeinde zu klein. Das Pfarrhaus ist, nachdem es jüngsthin reparirt worden, in gutem Stande, was sich aber von den Wirthschaftsgebaüden des Pfarrhofes nicht sagen läßt. Ein Küsterhaus ist hier nicht, eben so fehlt es an einem Predigerwittwensitze. An Kapitalien sind 500 Thlr. in Pomm. Pfandbriefen vorhanden. An Grundstücken besitzt die Kirche ca. 60 Mg. Acker diesseits und jenseits des Langen Berges gelegen, mittelst Vertrages vom 19. April 1849 an den Patron auf 24 Jahre von Marien 1848 bis dahin 1872 für 51 Thlr. baar und 2 Sch. Roggen in Natura für den Pfarrer verpachtet. Die Kirchenwiese zu 3 Fuder Heü ist im Nießbrauch des Kirchenvorstehers. Das oben angegebene Kapital ist ein Legatenfonds, mit testamentarisch angeordneter Bestimmung; das kleine Eigenvermögen der Kirche, welches 175 Thlr. betrug, hat auf den Ausbau der Orgel verwendet werden müssen. Die Legate sind: — 1) Das Borksche Vermächtniß, von

Matzke Bork auf Stramehl gestiftet. Die Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden, nach einer abschriftlichen Schuldverschreibung vom 26. April 1751 besteht das Vermächtniß in einem den Kirchen zu Kankelwitz und Lessentin gehörigen Kapital von 100 Thlr., von deren Zinsen der Prediger ⅔ erhält. — 2) Das Wedelsche Vermächtniß, wovon die Stiftungsurkunde ebenfalls fehlt, ergibt sich aus einer in Abschrift vorhandenen Schuldverschreibung des Andreas Matthias v. Bork vom 25. Juni 1720. Hiernach ist dieses Vermächtniß von der Gemalin des Landraths Melchior Heinrich v. Wedel, Dorothea, geb. v. Bork, für den jedesmaligen Prediger in Kankelwitz gestiftet. Es bestand ursprünglich in einem Kapital von 166 Fl. 16 Lßl. = 111 Thlr. 2 Gr., welches am 28. Juni 1746 auf die Güter Kankelwitz und Lessentin eingetragen wurde, seit länger als 60 Jahren aber in einem Pomm. Pfandbriefe angelegt ist. — 3) Das erste Alemannsche Legat des General-Majors Johann Ernst v. Alemann, welcher in dem Codicill vom 16. Juni 1756 zur Verbesserung des Schulmeister-Einkommens in den Dörfern Kankelwitz und Lessentin 100 Thlr. also vermacht hat, daß für die jährlichen Zinsen alle Armen-Kinder in den beiden genannten Dörfern unentgeldlich unterrichtet werden sollen. — 4) Das zweite Alemannsche Vermächtniß, von demselben Wohlthäter und an demselben Tage, wie das vorige, errichtet, besteht aus 300 Thlr. Der General hat verordnet, daß die jährlichen Zinsen von diesem Legat durch den Prediger zu Kankelwitz, welcher die Rechnung zu führen hat, mit Genehmigung des Patronatsherrn, unter die in den Dörfern Kankelwitz und Lessentin wohnenden Armen vertheilt werden sollen. Diese 4 Legate zusammen betragen 611 Thlr. 2 Gr., jetzt sind, zufolge der Vermögenstabellen von mehreren Vorjahren und dem Jahre 1870, vorhanden 500 Thlr. Frage, wo ist das Kapital des Wedelschen Vermächtnisses geblieben? Die Einnahme der Kirchenkasse betrug: an Bestand aus der vorjährigen Rechnung Thlr. 18. 8. 8 Pf., an Zinsen Thlr. 17. 15 Sgr., an Ackerpacht 51 Thlr., an Klingbeütel- und Grabgeld Thlr. 5. 8. 7 Pf., Summa Thlr. 92. 2. 3 Pf., Die Ausgabe belief sich auf Thlr. 64. 19. 9 Pf.; daher Bestand Thlr. 27. 12. 6 Pf. Unter den Ausgaben stehen die Legatzinsen für den Prediger mit Thlr. 7. 3. 2 Pf., der Küsterlehrer mit Thlr. 3. 15 Sgr., die Armen mit Thlr. 10. 17. 6 Pf., diese drei Posten zusammen machen Thlr. 21. 5. 8 Pf aus, also sind Thlr. 3. 20. 8 Pf. mehr ausgegeben, als Legatzinsen eingegangen sind. Ist diese Zinsendifferenz auf das Wedelsche Vermächtniß zu rechnen? Die übrigen Ausgaben sind die bei der Kirchenverwaltung gewöhnlich vorkommenden; ein größerer Posten von Thlr. 30. 24 Sgr. trifft indessen auf Reparaturen für die Orgel, die mithin in einem der Vorjahre nicht so gründlich in Stand gesetzt sein mag, als man erwartet hatte.

Lessentin, mit Kankelwitz fast zusammenhängend, nur durch den Aalbach davon getrennt, hatte früher seine eigene Kirche, Filial von Kankelwitz. Das Gebaüde ist aber, baufällig wie es war, längst als überflüssig eingegangen. Dagegen ist hier das Küster-, zugleich Schulhaus für beide Dörfer, in ziemlich gutem Stande sich befindend. Die ehemalige Kirche hat jedoch Grundbesitz, bestehend in 30 Mg. 23 Ruth. Acker hinter dem Linuw-See belegen, und einer Wiese von 2 Fuder Heü-Ertrag im Nießbrauch des Kirchenvorstehers. Das Ackerland ist laut Vertrages vom 16. April 1848 an zwei baüerliche Wirthe in Lessentin auf 24 Jahre von Marien 1847 bis dahin 1871 für einen jährlichen Zins von 30 Thlr. und 2 Sch. Roggen in Natura für den Prediger verpachtet. In der Kirchenkasse ist ein Pfand-

brief von 25 Thlr. niedergelegt, als Caution von den Pächtern des Kirchenackers. Die Einnahme betrug: an Bestand Thlr. 21. 17. 5 Pf., an Zinsen 25 Sgr., an Ackerpacht 30 Thlr. an Grabgeld 5 Sgr. Summa Thlr. 52. 17. 5 Pf., die Ausgabe nur Thlr. 9. 10. 7 Pf., so daß ein Bestand von Thlr. 43. 6. 10 Pf. vorhanden war, der wol durch Ankauf eines Werthpapiers oder Sparkassenbuchs zinsbar angelegt sein wird.

2. Kratzig. Patron: Kaufmann Eugen Possart in Berlin, Besitzer des Gutes Kratzig, vertreten durch den Gutsverwalter Heise. Das Kirchengebaüde ist ziemlich gut, die Küsterei recht gut im Stande. Die Kirche besitzt Acker am Wege nach Wangerin, 5 Mg. 85 Ruth., Wiesen 13 Mg. 40 Ruth., Weide 3 Mg. 160 Ruth. (verkauft an die Eisenbahn 0 Mg. 106 Ruth) Die Ländereien sind laut Contracts vom 16. Mai 1868 an die Gutsherrschaft auf 20 Jahre von 1868—1888, Marien-Termin, für 23 Thlr. baar und 2 Sch. Roggen für den Prediger verpachtet. Geldkapital fehlt dieser Kirche. Einnahme: Bestand aus voriger Rechnung Thlr. 22. 27. 11 Pf., Ackerpacht 23 Thlr. Summa Thlr. 45. 27. 11 Pf., Ausgabe Thlr. 30. 17. 7 Pf. Bestand Thlr. 15. 10. 4 Pf. Von der Ausgabe treffen 23 Thlr. auf Pfarrbauten in Kankelwitz.

Die Pfarre Kankelwitz besitzt ein Pfarrkapital von 600 Thlr., entstanden durch den Verkauf von Pfarrländereien an die Ostpomm. Eisenbahn, in Kankelwitz für 200 Thlr., in Kratzig für 400 Thlr. Diese 600 Thlr. sind zu 5 Prct. bei der Kreiskasse des Regenwalder Kreises niedergelegt, laut Anerkenntniß d. d. Labes 27. October 1858.

3. Roggow b. Patron: Rittergutsbesitzer Mendelssohn daselbst, dessen Vorgänger bis 1868 v. Kuylenstjerna war. Die Kirche ist ein neües, sehr schönes, man kann sagen ein ländliches Kirchen-Prachtgebaüde, im Jahre 1866 vom vorigen Patron aus eigenen Mitteln erbaut. Die Küsterei ist ziemlich gut im Stande. Grundbesitz der Kirche 57 Mg. 83 Ruth. Ackerland, verpachtet laut Contracts vom 12. Septbr. 1854 auf 24 Jahre von 1853—1874, Michaelis-Termin, an die Gutsherrschaft für Thlr. 31. 5 Sgr. und 4 Sch. Roggen in Natura, halb dem Prediger, halb dem hiesigen Küster zu liefern. Kapitalvermögen besteht aus dem vom Kirchenvorsteher Maaß 1867 geschenkten 100 Thlr. Pfandbrief. Einnahme: Zinsen Thlr. 1. 22. 6 Pf. Bestand Thlr. 3. 15. 7 Pf., Ackerpacht Thlr 31. 5 Sgr., Grabgeld 20 Sgr. Summa Thlr. 37. 6. 1 Pf., Ausgabe Thlr. 5. 8. 4 Pf., Bestand Thlr. 31. 27. 9 Pf. — Sämmtliche Patrone haben bei Abnahme der Rechnungen die Ausgaben für Kreis-Synode monirt, wenn auch nicht gestrichen und für künftige Fälle verweigert. Der Superintendent bezieht aus jeder dieser 4 Kirchenkassen 10 Sgr. 4 Pf. Remuneration.

4. **Karow**. Patronesse: Frau Justizräthin v. Bolhmer, Adelheid, geb. von Alten, Besitzerin von Karow. Die Kirche ist in gutem Zustande. Das Pfarrhaus bedarf einer Ausbesserung. Die Küsterwohnung ist gut. Kapital 75 Thlr., darunter die Caution des Kirchenacker-Pächters mit 40 Thlrn., zinsbar angelegt in der Regenwalder Kreis-Sparkasse. Der Acker gränzt gegen N. an den Karnitzer Weg, gegen W. an die Karnitzer Feldmark, gegen S. an die Karowsche Gutsforst, gegen O. an den Karowschen Gutsacker und ist von fünf Hügeln eingeschlossen. Er enthält 16 Mg. Gerstland und ist an die Gutsherrschaft verpachtet, laut Vertrags

vom 11. November 1862, bestätigt von der Kgl. Reg. den 3. December 1862. Die Pachtzeit erstreckt sich auf die nächstfolgenden 15 Jahre, vom 1. October 1862 bis dahin 1877; der jährliche Pachtzins beträgt 40 Thlr., welcher in zwei Raten à 20 Thlr. am 1. April und 1. October jedes Jahrs gezahlt wird. Einnahme: Bestand vom Vorjahre Thlr. 17. 4. 2 Pf., Zinsen von 75 Thlrn. Thlr. 3. 3. 9 Pf., Ackerpacht 40 Thlr., Klingbeütel-, Glocken- und Grabgeld Thlr. 2. 7. 9 Pf., Summa Thlr. 62. 25. 8 Pf. Ausgabe Thlr. 34. 25. 2 Pf. Bestand Thlr. 58. — 6 Pf. Unter den Ausgaben sind Thlr. 6. 11. 2 Pf. für Salarien, davon Thlr. 4. 3. 8 Pf. als Äquivalent für 2 Sch. Roggen, welche der Prediger als Remuneration für Führung der Rechnung erhält. Die übrigen Thlr. 28. 14 Sgr. sind für die Beschaffung der gewöhnlichen Kirchenbedürfnisse, außerdem aber vornehmlich für den Bau einer Pumpe auf dem Pfarrhofe verausgabt.

5. Karnitz. Patron: Rittergutsbesitzer v. Bülow daselbst. Die Kirche ist in befriedigendem Zustande. Die Küsterei bedarf der Reparatur. Kapital 94 Thlr., darunter befinden sich aber 44 Thlr. Caution vom Pächter des Kirchenackers, 75 Thlr. in Pfandbriefen und 19 Thlr. bei der Kreis-Sparkasse. Der Acker liegt am Karowschen Wege und enthält 6 Mg. 159 Ruth. Die Wiese, mitten im Dorfe, ist 1 Mg. 15 Ruth. groß, darauf 4 Fuder Heü gewonnen werden. Eine urbar gemachte Fläche von 8 Mg., welche in der Separation der Kirche als Weideabfindung überwiesen ist und am Dorowschen Wege liegt. Außerdem hat die Schule ein Stück Acker, 0 Mg. 108 Ruth. groß von der Kirche in Erbpacht und wird als Gartenland benutzt. Die Ländereien, mit Ausnahme dieses Erbpachtstücks sind an die Gutsherrschaft von Karnitz den 30. Januar 1868 verpachtet und der Contract wurde am 14. Februar 1868 von der Kgl. Reg. bestätigt. Pachtzeit: 14 Jahre bis Marien 1882. Jährlicher Pachtzins 44 Thlr. in zwei Raten, am 1. April und am 1. Oktober, jedes Mal mit 22 Thlrn. zahlbar. Einnahme: Bestand vom Vorjahre Thlr. 58. 12. 7 Pf., Ackerpacht 44 Thlr., Canon für den Schulgarten Sgr. 13. 4 Pf.. Zinsen Thlr. 3. 8. 9 Pf., Klingbeütel- und Grabgeld Sgr. 20. 3 Pf. Summa Thlr. 106. 24. 11 Pf. Ausgabe Thlr. 41. 3. 2 Pf. Bestand Thlr. 65. 21. 9 Pf., von dem ein Theil zinsbar angelegt wird. Von den Ausgaben verhält es sich bei den Salarien hinsichtlich der Remuneration des Predigers für die Rechnungsführung, wie in Karow. Der größte Ausgabeposten beträgt Thlr. 20. 5 Sgr. für Aufrichtung der Kirchhofsmauer. Die sonstigen Ausgaben für Baureparaturen betragen Thlr 16. 2. 5 Pf.

6. Labun. Patron: General-Landschafts-Director v. Hagen, auf Premslaw, als gerichtlich bestellter Curator des Besitzers von Labun, Grafen Hans v. Bülow. Sämmtliche geistliche Gebaüde sind in baulichem Zustande; ein Predigerwittwenhaus ist nicht vorhanden. Kapitalvermögen 175 Thlr. in zwei Pfandbriefen. Die Kirche besitzt 10 Mg. 177 Ruth. Acker guten Roggenbodens, anstoßend an den Pfarracker, am Ausgange des Dorfes nach Kummerow, 15 Mg. 26 Ruth. Weide bei Klein-Rübenhagen, 0 Mg. 67 Ruth. Wiese bei der Pfarrwiese. Der Acker ist laut Contracts vom 12. Juli 1865, bestätigt von der Kgl. Reg. den 12. August 1869 verpachtet an einen Eigenthümer in Labun auf 6 Jahre bis Michael 1871 für die jährliche Pacht von Thlr. 62. 25 Sgr. Außerdem muß etwas vererbpachtet sein, da in der Einnahme ein Canon von 1 Thlr. vorkommt. Zinsen Thlr. 6. 15 Sgr. Bestand vom Vorjahre Thlr. 10. 5. 7 Pf. Ärnteopfer, Klingbeütel-, Glocken- und

Grabgeld zusammen Thlr. 9. 3. 8 Pf.; ganze Einnahme Thlr. 89. 19. 3 Pf. Ausgabe Thlr. 28. 10. 3 Pf. Bestand 61 Thlr. 9 Sgr., der muthmaßlich zum größten Theil zinsbar bestätigt sein wird.

7. Kummerow, Patron: wie bei Labun. Kirche und Küsterei befinden sich in baulichem Zustande. Kapitalien sind nicht vorhanden. Die Kirche soll 2 Enden Landes, in der Richtung nach Woldenburg, von 2 Scheffel Einsaat und eine Wiese an der Hülkhorst besitzen. Der Kirchenacker ist laut Verfügung der Kgl. Reg. vom 6. Juli 1857 an die Gutsherrschaft überlassen für die jährliche Pacht von 4 Sch. 10 Mtz. Roggen, zu bezahlen nach dem Martini-Marktpreis der Stadt Regenwald. Derselbe war Thlr. 1. 27. 6 Pf., mithin die Pacht Thlr. 8. 26. 6 Pf., und für die Wiese 1 Thlr. Pacht. Außer diesen Pachtbeträgen war die Einnahme an Klingbeütel-, Glocken- und Grabgeld, so wie an Ärnteopfer Thlr. 5. 3. 6 Pf., überhaupt Einnahme 15 Thlr., dagegen Thlr. 18. 1. 3 Pf. Ausgabe, so daß ein Vorschuß von Thlr. 3. 1. 5 Pf. vorlag. — Höfchen, sonst zur Regenwalder Kirche gehörig, ist im April 1873 der Kirche zu Kummerow überwiesen worden.

8. Geiglitz, Patron: Der Besitzer von Geiglitz, Landrath v. d. Osten. Die Kirche ist zwar in baulichem Zustande, aber von dürftiger, ärmlicher Beschaffenheit; die Küsterwohnung befindet sich in guten baulichen Würden. Kapital fehlt. Der Kirchenacker besteht aus 13 Mg. sehr sandigen Bodens an der Krugwiese, und einem im Mühlenfelde belegenen Kamp, welcher gegen 1 Thlr. an die Gutsherrschaft vererbpachtet ist, die den Acker laut Contracts vom 14. August 1866, bestätigt den 30. October 1866, bis Michaelis 1872 für jährlich 6½ Thlr. in Zeitpacht genommen hat. Klingbeütel und Ärnteopfer gaben Thlr. 2. 27. 4 Pf, daher ganze Einnahme Thlr. 10. 12. 4 Pf., welche bis auf 9 Sgr. 5 Pf. verausgabt wurde. Der Superintendent bezieht aus diesen drei Kirchenkassen Thlr. 1. 7. 5 Pf. als Vergütigung für Schreibmaterialien.

9. **Obernhagen.** Patron: Rittergutsbesitzer v. Grävenitz daselbst. Kirchen- und Pfarrgebaüde in baulichen Würden, Küsterei in dürftigem Zustande, 125 Thlr. Kapital in 4 Pfandbriefen, davon 4 Thlr. 5 Sgr. Zinsen. 3 Mg. 142 Ruth. Acker, bis 1872 verpachtet an den Küster in Obernhagen für jährlich 10 Thlr. Mit Klingbeütel-, Grab- und Glockengeld, nebst Ärnteopfer, zusammen Einnahme 26 Thlr. 3 Sgr.; dagegen Ausgabe Thlr. 31. 3. 10 Pf., mithin Deficit Thlr. 5. 10 Pf. Das Küsterschulhaus ist in einem so schlechten Zustande, daß ein Schulzimmer hat gemiethet werden müssen, wozu die Kirchenkasse 2 Thlr. hergibt.

10. Dorow. Patronats-Verweser: Rittergutsbesitzer, Rittmeister von Thadden, auf Vanerow, bei Plate, als Vormund der v. Oertzen'schen Minorennen, Besitzer von Dorow. Kein Kapitalvermögen. 19 Mg. 162 Ruth. Acker, verpachtet den 15. November 1855 an den Dorowschen Dorfschmidt auf 18 Jahre bis 1873 für 10 Thlr. 15 Sgr. Außer dieser Pacht betragen die gewöhnlichen Einnahmen an Klingbeütelgeld, Ärnteopfer, Grab- und Gelaütegeld Thlr. 5. 11. 1 Pf.; ganze Einnahme Thlr. 15. 26. 1 Pf.; Ausgabe Thlr. 14. 29. 10 Pf. Bestand Sgr. 26. 3 Pf. Kirche und Küsterei befinden sich in baulichem Zustande.

11. Elvershagen. Patron: Der Besitzer dieses Gutes, Kammerherr v. Heyden, auf Gr. Below, Deminschen Kreises (L.-B. II. Th. Bd. I, 39, 40)

Die Kirche ist in baulichem Zustande, der bei derselben befindliche Anbau aber sehr baufällig. Die Küsterwohnung bedarf dringend der Ausbesserung, bezw. des Neübaues. Die Kirche besitzt 375 Thlr. Kapital, meist in Pomm. Pfandbriefen, das Übrige in Staatspapieren. Zinsen davon Thlr. 13. 6. 3 Pf. Der frühere Grundbesitz dieser Kirche ist beträchtlich; er besteht in 46 Mg. 168 Ruth. Acker, 6 Mg. 42 Ruth. Wiesen und 0 Mg. 117 Ruth. Gartenland. Derselbe ist der Gutsherrschaft Elvershagen laut Contracts vom 9. December 1783 vererbpachtet gegen einen Canon von Thlr. 6. 26. 8 Pf. baar, 10 Sch. Roggen, 7 Sch. 14 Mtz. Hafer, in Gelde abzuführen nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Regenwald, eingetragen laut Hypothekenscheins vom 23. Januar 1795 und 1. November 1791. Nach dem Marktpreise vom Jahre 1870 betrug der Natural-Canon in Gelde Thlr. 34. 1. 9 Pf. Die übrigen Einnahmen bestehen in Klingbeütel-, Grab- und Glockengeld, so wie in dem Arnteopfer. An Bestand aus dem Vorjahre waren Thlr. 67. 21. 8 Pf. vorhanden. Weil für Pfarrbauten ein extraordinairer Kostenaufwand vorkam, der von dieser Kirchenkasse allein gedeckt werden mußte, wurden drei kleine Pfandbriefe veraüßert, wofür 64 Thlr. einkamen. Die ganze Einnahme betrug Thlr. 192. 16. 5 Pf., die Ausgabe Thlr. 142. 4 10 Pf., daher Bestand Thlr. 50. 11. 7 Pf. Von den Ausgaben trafen Thlr. 71. 15. 6 Pf. auf die Pfarrbauten, und Thlr. 51. 6 Sgr. zur Kapitalanlage verwendet durch Ankauf von Staatspapieren. Der Superintendent bezieht aus den drei Kirchenkassen der Parochie Obernhagen Thlr. 1. 7. 6 Pf. als Entschädigung für Schreibmaterialien; der Prediger von jeder Kirche den marktmäßigen Preis von 2 Scheffeln Roggen, als Remuneration für die Rechnungsführung.

12. **Groß-Raddow.** Patron: Rittergutsbesitzer Klug daselbst. Kirche, Pfarr- und Küstergebaüde sind sämmtlich gut im Stande, das Küster-Schulhaus ist erst 1857 neü gebaut. Ein Predigerwittwenhaus ist nicht vorhanden; eine Wittwe erhält aus der Kirchenkasse, und bei deren Insolvenz vom Patron eine jährliche Miethsentschädigung von 8 Thlrn. Kapitalvermögen 200 Thlr. in zwei Pfandbriefen à $3\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen; 5 Mg. 65 Ruth. Acker, am 4. Juli 1866 bis Michaelis 1872 an den Ortskrüger für 6 Thlr. jährlichen Zinses verpachtet. An Grab- und Glockengeld kommen Thlr. 1. 10 Sgr. ein. Der Kirche steht ein Canon von $7\frac{1}{2}$ Sgr. aus einem Bauerhofe in Vogelsang zu, der aber rückständig blieb, da der Vater des Besitzers sich weigerte, ihn zu zahlen, weil der Sohn im Felde stehe. Die Einnahme betrug Thlr. 14. 10 Sgr., die Ausgabe dagegen Thlr. 16. 24. 6 Pf. Der Vorschuß von Thlr. 2. 14. 6 Pf. ist vom Patron erstattet worden. Dagegen weigert sich derselbe, dem Beispiele seines Vorgängers zu folgen, welcher für den Balgentreter beim Orgelspiel jährlich 1 Thlr. aus seinen Mitteln hergab, daher dieser Betrag auf die Kirchenkasse übernommen werden mußte.

13. Klein-Raddow. Patron: Der Ritterguts-Besitzer von Bülow auf Karnitz. Kirche und Küsterei sind in baulichen Würden. Auch die Pfarre hat hier Gebaüde, welche aus der gleich zu erwähnenden Schenkung stammend laut urkundl. Bestimmung zum Nießbrauch des Pfarrers und zum Wittwensitz dienen, wenn eine Predigerwittwe vorhanden ist, welche 4 Thlr. Miethsentschädiguug aus der Kirchenkasse empfängt. Kapitalvermögen 270 Thlr. meist in Pommerschen Pfandbriefen. Der Kirchenlandspächter hat eine Caution von 25 Thlrn. erlegt, die er nach Ablauf seiner Pachtzeit zurückerhält. Die Ländereien bestehen in einer Wurth von

2. 142, Acker 23. 161, Wiesen 2. 81, Weide 4. 65, in Summa 33 Mg. 89 Ruth. verpachtet am 22. August 1865 an den Dorfschulzen bis Michaelis 1871 für einen jährlichen Pachtzins von 40 Thlrn. Davon ist aber seit 1868 ein Abzug von 3 Thlrn. nachgegeben, weil von der Wurth eine 38 Ruth. große Fläche zur Erweiterung des Begräbnißplatzes abgetreten werden mußte, laut Genehmigungs-Verfügung der Kö nigl. Regierung vom 9. Juli 1868. Diese Immobilien rühren von der Schenkung Ulrich's Felix Bork, auf Stramehl, her, † 1658, welcher vermöge des Instruments von 1647, und nach der Kirchenmatrikel von Gr. Raddow von 1681 eine Hufe Landes auf dem Kl. Raddowschen Felde c. p., als der Hofstätte, den Würdeländern und dem Heüschlage überwiesen hat, deren Einkünfte die Predigerwittwe, und wenn keine vorhanden, der Prediger genießen soll. Die Jahreseinnahme der Kirchenkasse 1870 betrug: an Bestand aus dem Vorjahre Thlr. 50. 4. 8 Pf., an Zinsen Thlr. 9. 27 Sgr., an Ackerpacht 37 Thlr., an Klingbeütel-, Grab- und Glockengeld Thlr. 2. 17. 6 Pf. Summa Thlr. 98. 29. 2 Pf. Dagegen Ausgabe Thlr. 35. 8. 9 Pf. Mithin Bestand Thlr. 65. 20. 5 Pf. Die Ausgabe ist besonders durch bauliche Einrichtungen im hiesigen Küster- und im Pfarrhause zu Gr. Raddow entstanden, abgesehen von den gewöhnlichen Ausgaben, die bei jeder Kirche vorkommen. Unter den Ausgaben steht ein Posten von Thlr. 1. $2^1/_2$ Sgr. für Rausch' Predigten-Sammlung, welche zum Behuf der Erbauungsstunden angeschafft wurde, die der Küster jeden Sonnabend in der Kirche hält.

14. Zachow. Patron: Der Besitzer des hiesigen Guts, Rittmeister von Dewitz. Die Kirche ist in gutem Stande, das Küsterhaus dagegen bedarf eines Reparatur- und Umbaues, der schon längst beschlossen, aber noch immer nicht zur Ausführung gekommen ist. Ist eine Pfarrerswittwe vorhanden, so erhält sie auch von dieser Kirche bezw. vom Patrone 4 Thlr. Miethsentschädigung, welche sich mithin auf überhaupt 16 Thlr. belaüft, die dem Pfarrer für sein, von der Wittwe zu beziehendes Haus in Kl. Raddow zufließen. Die Zachower Kirche besitzt Nichts als eine kleine, kaum nennenswerthe Rente von ihrem frühern, sehr bedeütenden Grundbesitz, bestehend aus 70. 112 Acker, 9. 141 Hütung, 4. 44 Wiese, 0. 4 Unland, zusammen 84 Mg. 121 Ruth., der durch den Contract vom 10. Juli 1693 in den Erbpachtbesitz der Gutsherrschaft gegen Entrichtung eines jährlichen Canons von — 8, sage acht Thalern! übergegangen ist, vom gegenwärtigen Besitzer des Guts durch notariellen Vertrag vom 24. Mai 1852 anerkannt, ins Hypothekenbuch eingetragen den 5. November 1852. Dieser Canon und ein Bestand aus dem Vorjahre brachte die Einnahme auf Thlr. 10. 9. 4 Pf., wogegen die Ausgabe Thlr. 7. 13 Sgr. betrug, so daß abermals ein Bestand von Thlr. 2. 26. 4 Pf. verblieb. Superintendens-Gebühr für Schreibmaterialien aus den drei Kirchenkassen des Gr. R. Pfarrsprengels Thlr. 1. 7. 6 Pf.

15. **Regenwald,** Stadtkirche. Vergl. oben die Beschreibung der Stadt R.

16. Lowin. Patron: General-Landschafts-Director v. Hagen, als gerichtlich bestellter Curator des Grafen Hans v. Bülow. Küster und Küsterei befinden sich in befriedigendem Zustande. Die Kirche besitzt 1500 Thlr. in zwei Obligationen, die erste über 500 Thlr. zu $4^1/_2$ Prct., die andere über 100 Thlr, welche im ersten Halbjahr $4^1/_2$ Prct., im zweiten 5 Prct. Zinsen gegeben hat, Betrag der Zinsen 70 Thlr. An Immobilien besitzt die Kirche: — 1) An Acker, Wiesen und Garten 37 Mg. 171 Ruth., nebst Wohnhaus und Scheüne, diese Baulichkeiten in

dürftigem Zustande, sämmtlich in dem eingepfarrten Dorfe Patzig gelegen, laut Licitations=Verhandlung vom 13. Februar 1867 an Grunow, den herrschaftlichen Pächter in dem eingepfarrten Dorfe Grünhof auf die Zeit von Marien 1867 bis dahin 1879 für eine jährl. Pacht von 63 Thlrn. verpachtet, von Oberaufsichtswegen durch Reg.=Verf. vom 13. März 1867 genehmigt. — 2) Einen Mg. Wurthland, dem Küster für eine jährliche Pacht von 2 Thlrn. überlassen. — 3) Eine Sandkavel von 8—10 Mg., und — 4) Eine Weide von 12 Mg. in Patzig belegen, beide am 10. Mai 1868 an den Jäger Frömming auf die Zeit von Michaelis 1868 bis dahin 1880, Nr. 3 für 8 Thlr., Nr. 4 für 12 Thlr. verpachtet, genehmigt durch Reg.=Verfügung vom 3. August 1868. Gesammtbetrag der Pachtgefälle 85 Thlr. Außerdem betrug die Einnahme an Grab=, Glocken=, und Klingbeütelgeld Thlr. 10. 26. 11 Pf., und aus dem Vorjahre war ein Bestand von Thlr. 47. 16. 5 Pf. vorhanden; daher Total=Einnahme Thlr. 213. 13. 4 Pf., wogegen nur Thlr. 31. 20. 6 Pf. verausgabt wurden, so daß ein Bestand von Thlr. 181. 22. 10 Pf. blieb, womit sich das Kirchenvermögen verbessert hat. Unter den Ausgaben steht der Pfarrer in der Stadt mit einem Einkommen von $4^1/_2$ Thlr., und der Küster mit 10 Thlrn. fürs Orgelspiel. Zur Bepflanzung des neüen Friedhofes mit Linden wurden Thlr. 6. 3 Sgr. verwendet.

17. Ornshagen. Patron: wie bei Lowin. Die Kirche befindet sich in gutem, die Küsterwohnung in befriedigendem Zustande; Kapitalvermögen: 300 Thlr. in einer Obligation zu $4^1/_2$ Prct. Zinsen und 425 Thlr. in Pfandbriefen, zusammen 725 Thlr., davon die Zinsen Thlr. 28. 10 Sgr. betragen. An Immobilien gehören zur Kirche: 1 Mg. Küsterwurth, dem Küster bis Michaelis 1874 für jährlich 1 Thlr. und sodann 4—5 Mg. Heideland bei Wilhelminenhof belegen, dem Pächter dieses Gutes, ebenfalls bis Michaelis 1874 für jährlich 4 Thlr. überlassen. Außer dieser Pacht und den Zinseu kamen Thlr. 9. 10. 8 Pf. durch den Klingbeütel, an Bankenmiethe und an Grab= und Gelaütegeld ein. Und Thlr. 31. 2. 8 Pf. waren als Bestand vorhanden. Total=Einnahme Thlr. 73. 23. 4 Pf., dagegen Ausgabe Thlr. 10. 17. 6 Pf., mithin Bestand Thlr. 63. 5. 10 Pf. zur Verbesserung des Vermögens.

18. **Stargord.** Patron: Graf Gustav v. Bork=Stargord. Das Kirchen=, sowie die Gebaüde der Pfarre und der Küsterei befinden sich in ziemlich baulichem Zustande, ein Wittwenhaus ist nicht mehr vorhanden. Die Kirche ist sehr wohlhabend. An Kapitalvermögen besitzt sie 1450 Thlr., davon 350 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, und 100 Thlr. in Staatsanleihe von 1859 zu 5 Prct. und 1000 Thlr. in consolidirter Staatsanleihe von 1870 zu $4^1/_2$ Prct. Zinsen. An Grundstücken gehören der Kirche: — 1) Auf der Feldmark von Stargord ein Kampland von 16 Mg. 112 Ruth. incl. Hütung, begränzt im O. durch den Elvershäger Weg, im W. durch den Schulacker, im N. durch die Zozenower Gränze, im S. durch die Stargorder Wiesen. Dieser Kirchenacker ist mittelst Vertrags vom 21. December 1868, von Oberaufsichtswegen bestätigt laut Reg.=Verfügung vom 18. Januar 1869 an den Gutsherrn, Grafen Bork, auf die 10 Jahre von Marien 1869 bis dahin 1879 für einen jährlichen Pachtzins von 48 Thlr. verpachtet. — 2) Auf der Feldmark Zozenow 90 Mg. Acker, an den Zozenower Gutsacker gränzend, verpachtet laut Contracts vom 1. October 1864, bestätigt den 24. October 1864, an einen Eigenthümer der Zozenower Colonie, auf 10 Jahre von Michaelis 1864 bis

dahin 1874 für 61 Thlr. — 3) In Schowanz ein Kirchenacker von 5 Mg., vom herrschaftl. Acker umschlossen, 57 laufende Ruthen von der Rützenhäger-Molstower Landstraße nördlich und 4 lauf. Ruthen von der Molstow begränzt, laut Contracts vom 2. August, bestätigt den 9. August 1861, an den Gutspächter in Molstow auf 16 Jahre von Michaelis 1861 bis dahin 1871 für jährlich 8 Thlr. verpachtet. Gesammtfläche des Kirchenackers 111 Mg., Wiesen besitzt die Kirche nicht. Die Pachtgefälle betragen zusammen 117 Thlr., die Zinsen 64½ Thlr. incl. 7½ Thlr. Prämie für den Umtausch der consolidirten Staatsanleihe. Außerdem sind eingekommen Thlr. 4. 22. 6 Pf. an Grab- und Glockengeld, Thlr. 22. 1. 11 Pf. an Klingbeütelgeld, wozu Gräfin Bork, Magdalena, geb. Reichsgräfin Lehndorf, wol am meisten beigetragen hat — ihr Gemal, der Patronatsherr, stand 1870—71 bei seinem Regiment, als Rittmeister der Garde-du-Corps, mit in Frankreich; — der Bestand aus dem Vorjahre betrug Thlr. 30. 23 Sgr. An Geschenken gingen ein: vom Zieglermeister Conell 1 Thlr., vom Graf Borkschen Ehepaar zwei große Altarkerzen, vom frühern Ortspfarrer Kypke eine große Altarbibel. Die Gesammt-Einnahme belief sich auf Thlr. 240. 2. 5 Pf., die Ausgabe auf Thlr. 139. 16. 7 Pf., mithin Bestand Thlr. 100. 15. 10 Pf., welcher muthmaßlich zum größten Theil kapitalisirt sein wird. Unter den Ausgaben stehen: An Besoldung 2c. des Pfarrers Thlr. 3. 10 Sgr. Legatenzinsen, Thlr. 7. 7. 6 Pf. für Communion-Wein und Oblaten, Thlr. 3. 25 Sgr. als Äquivalent für 2 Sch. Roggen nach dem Regenwalder Martini-Marktpreise, die dem Prediger für die Rechnungsführung gebühren. An Reparaturkosten wurden Thlr. 25. 23. 3 Pf. verausgabt. Sodann für die Introduction des Neoplebanus Zimmermann an den Superintendentur-Verweser, Prediger Diewitz zu Labun 4 Thlr., an die beiden Assistenten desselben 2 Thlr., Ordinationsgebühren an den Pfarrer Thlr. 6. 20 Sgr. Beim Umtausch der Staatsanleihen waren an Porto und Nachzahlungen Thlr. 70. 3. 9 Pf. zu leisten.

Der Vermögens-Tabelle pro 1870 zufolge sind bei der Stargorder Kirche drei Legate gestiftet. Zwei davon sind in einem Pommerschen Pfandbriefe über 100 Thlr. zu 3½ Prct. Zinsen angelegt; das dritte in einer Staatsanleihe von 1859 über 100 Thlr. Beide Beträge sind in dem oben angegebenen Kapitalvermögen mit enthalten. Von den Zinsen des Pfandbriefs erhält der Prediger ⅔ und die Kirche ⅓ laut Dotations-Instrument von 1631. Von den Zinsen der Staatsanleihe à 5 Prct. bezieht, laut Testaments des Predigers Höft vom 16. März 1866 der Prediger ⅕, die Kirchenkasse ⅘. — Wie verhält es sich mit dem, von Brüggemann (Beiträge II., 414) angeführten, Vermächtniß des Andreas Bork des jüngern, welches nach der am Katharinentage des Jahres 1619 ausgefertigten Stiftungs-Urkunde in einem Kapitale von 100 fl. = Thlr. 66. 20 Sgr. besteht, von dessen Zinsen die Kirche zu Stargord Thlr. 1. 10 Sgr., die übrigen Zinsen aber der Prediger daselbst beziehen soll? Ist dieses Legat mit der spätern Dotation von 1631 combinirt, und durch diese auf die volle Summe von 100 Thlr. gebracht?

19. Alt-Döberitz. Patron: Rittergutsbesitzer v. Bülow daselbst. Die Kirche besitzt 200 Thlr. Legatengelder in einem Pommerschen 3½prctigen Pfandbriefe, und an Immobilien: ein Kampland von 39 Mg. 152 Ruth., im Bauernfelde gelegen, und 1 Mg. Wiesenland an der Molstow bei dem frühern Vorwerk Ulrikenhof. Diese Ländereien sind laut Vertrags vom 30. Januar, bestätigt den 12. Februar 1844 an die Gutsherrschaft auf 30 Jahre von Marien 1844 bis dahin 1874 für eine jährliche Pacht von 17 Thlr. und 1 Sch. Roggen an den Pfarrer

für die Führung der Kirchenrechnung verpachtet. Außer dieser Pacht und den Zinsen von den Legatengeldern bestand die Einnahme in Thlr. 6. 17. 1 Pf. an Klingbeütel-, Grab- und Glockengeld. Bestand war Thlr. 5. 27. 11 Pf. Total-Einnahme Thlr. 36. 12 Sgr., Ausgabe Thlr. 24. 7. 9 Pf., Bestand Thlr. 12. 2. 5 Pf. Von den Ausgaben trafen Thlr. 6. 20 Sgr. Legatzinsen an den Prediger. Für die Introduction und Ordination des Neoplebanus hatte diese Kirchenkasse Thlr. 6. 10 Sgr. beizutragen. Was die Legatengelder betrifft, so beruhen dieselben, nach Angabe der Vermögenstabelle von 1870, auf zwei Legaten von zusammen 200 Thlrn., davon die Zinsen laut Dotations-Instrument von 1631 mit 6⅔ Thlr. dem Prediger zustehen, und der Überrest in die Kirchenkasse fließt. Nach Brüggemann (Beiträge II., 414) ist dieses Legat von Andreas Bork dem jüngern, durch Stiftungs-Urkunde d. d. Stargord den 16. März 1615 mit der Verordnung errichtet, daß von den Zinsen die Kirche zu Döberitz 1 Thlr., die übrigen Zinsen aber der Prediger daselbst erhalten soll. An Geschenken erhielt die Kirche im Jahre 1870: Eine große Altarkerze von dem Hofmeister Genz in Neühof und eine Altarbibel vom frühern Prediger Kypke.

Bei der Pfarre Stargord-Döberitz ist ein Wittwenhausfonds, der unter der Aufsicht der beiden Patrone, Gutsherren von Stargord und Alt-Döberitz, von dem Pfarrer verwaltet wird. Über den Ursprung dieser Stiftung fehlen dem Herausgeber des L. B. die erforderlichen Nachrichten. Die älteste, die Stiftung betreffende Notiz geht in den ihm vorliegenden Acten bis auf das Jahr 1819 zurück, in welchem Jahre ein zum Fonds gehöriger Pommerscher Pfandbrief über 50 Thlr. vom Patron v. Bork und dem Richter Misch außer Cours gesetzt ist. Ist in dieses Jahr 1819 der Anfang der Stiftung zu setzen? Nach der am 27. Januar 1871 gelegten und von den Patronen Graf Bork und v. Bülow als richtig befundenen und abgenommenen Rechnung für das Jahr 1869 beträgt das Vermögen der Stiftung 750 Thlr., bestehend in 200 Thlr. Staatsschuldscheinen, 100 Thlr. Staatsanleihe von 1855 und 450 Thlr. Pfandbriefen. Außerdem stehen 12 Thlr. seit dem 7. Juni 1847 in der Stettiner Sparkasse. Die Zinsen davon sind bisher nicht erhoben, sondern im Guthabenbuch der Einlage gutgeschrieben worden. Die Zinsen von den angeführten 750 Thlr. Kapital im Betrage von Thlr. 26. 25 Sgr. sind drei Predigerwittwen, deren Gatten auf der Stargorder Pfarre, anscheinend rasch hinter einander verstorben sind, je mit Thlr. 8. 28. 4 Pf. zu Theil geworden.

20. **Strameht.** Patron: Der Besitzer des Rittergutes, Landrath v. Loeper auf Loepersdorf. Kapital 50 Thlr. in zwei Staatsschuldscheinen à 25 Thlr. und Thlr. 1. 9 Sgr. in der Kreis-Sparkasse zu Labes, davon die Zinsen im Guthabenbuch zugeschrieben werden. An Immobilien besitzt die Kirche an Ackerland zwei Sandkämpe von zusammen 21 Mg. 56 Ruth., und den sog. Diaconatkamp beim Dorfe zu 5 Sch. Aussaat. Dieser Kirchenacker ist laut Contracts vom 10. December 1861, bestätigt unterm 6. März 1862, dem Gutsherrn v. Loeper auf die Dauer von 18 Jahren von Michaelis 1861 bis dahin 1879 für eine jährliche Pacht von 34 Thlr. überlassen. Ferner gehört der Kirche eine einschnittige Wiese zu 4 Fuder Heü, für die der Gutsherr z. Z. die freie Pacht von 30 Thlr., mit Genehmigung der Kgl. Reg. vom 14. Juli 1834, entrichtet. Einnahme pro 1869—70: Bestand aus dem Vorjahre Thlr. 55. 5. 11 Pf. Zinsen Thlr. 1. 22. 6 Pf. Ländereienpacht 64 Thlr. Fixirte Hebungen von den Stramehlschen Gütern

Thlr. 27. 15 Sgr. Canon aus Vogelsang Thlr. 5. 25 Sgr. Grab= und Gelaüte=geld Thlr. 4. 26. 3 Pf., Klingbeütelgeld Thlr. 6. 5. 7 Pf. Summa der Einnahmen Thlr. 165. 10. 3 Pf. Dagegen Ausgabe Thlr. 164. 13 Sgr., Bestand Sgr. 27. 3 Pf. Unter den Ausgaben sind: Salarien Plebani 32 Thlr., Custodis 30 Thlr., Provisoren 5 Thlr. An Bau= und Reparaturkosten wurden Thlr. 70. 15. 6 Pf. verausgabt, davon Thlr. 21. 20 Sgr. für Reparatur der Kirchenorgel. Unter den gewöhnlichen Ausgaben stehen 2 Thlr. für die Sommerschule. In der Spalte Legate bezeichnet die Vermögenstabelle — ein Predigerwittwen=Legat von 100 Fl. zu 6 Prct., dessen Betrag in dem Kapitalvermögen mit enthalten sein soll — was doch nicht möglich, da Letzteres nur aus 50 Thlr. besteht, davon die Zinsen nur Thlr. 1. 22½ Sgr. betragen. Die Bestimmung dieses Legates ist: Die Wittwe erhält die Zinsen als Vitalitium. Ist keine Wittwe vorhanden, so fallen die Zinsen der Kirche zu. Eine sehr alte Stiftung aus dem Jahre 1593 stammend, als sämmtliche en Strahmehl betheiligte Vorkonen sich auseinander setzten, bei welcher Gelegenheit sie die Kirche mit dieser Schenkung von 100 Fl. = 66⅔ Thlr. bedachten, zufolge der in der Stramehlschen Kirchenmatrikel vom 23. September 1607 aufbewahrten Nachricht. Was den in der Einnahme aufgezeichneten Posten: Canon aus Vogelsang betrifft, so heißt es in der Kirchenmatrikel: Aus dem Dorfe Vogelsang ist nach dem Visitationsabschiede vom 23. Septbr. 1601 die Stramehler Kirche zu einer gewissen Hebung von 35 Mark oder 8 fl. 24 Pommersche Groschen oder 12 ggr. berechtigt. Über den Ursprung ist weiter nichts bekannt. Was die Beschaffenheit des Kirchengebaüdes, der Pfarr= und Küstergebaüde betrifft, so ist dieselbe durchweg gut. Ein Wittwenhaus ist nicht vorhanden, daher die Wittwe, wenn's eine gibt, von den drei Kirchen des Pfarrsprengels zusammen 16 Thlr. Miethe erhält.

21. Dübsow. Patron: Rittergutsbesitzer Pretzell daselbst. Kirche und Küsterei in baulichen Würden. Kapital: 100 Thlr. Pfandbrief, einem Schullegate gehörend, und 100 Thlr. Staatsanleihe, der Kirche zustehend. Außerdem Thlr. 32. 14. 5 Pf., die bei der Kreis=Sparkasse zu Labes mit Zins auf Zins bestätigt sind. An Immobilien sind vorhanden: Acker 5 Mg. 2 Ruth., Weide 5 Mg. 112 Ruth., zwischen dem herrschaftlichen und dem baüerlichen Acker belegen; den 10. December 1861 mit Genehmigung der Kgl. Reg. vom 6. März 1862 an den Gutsherrn auf 12 Jahre von Michaelis 1861 bis dahin 1873 für eine jährliche Pacht von 20 Thlr. verpachtet. Außer dieser Pacht und den Zinsen zum Betrage von 8½ Thlr. war die Einnahme von Grab= und Gelaütegeld Thlr. 1. 7. 6 Pf. und mit dem Bestande von Thlr. 17. 28. 3 Pf. aus dem Vorjahre die Total=Einnahme Thlr. 47. 20. 9 Pf. Die Ausgabe betrug Thlr. 25. 4 Sgr., mithin Bestand Thlr. 22. 16. 9 Pf. Der größte Ausgabeposten war eine neüe Einlage von 15 Thlr. bei der Kreis=Sparkasse zu Labes. Die Schullegats=Zinsen wurden mit Thlr. 3. 15 Sgr. verausgabt. Das Schullegat ist ein Vermächtniß der verwittweten Frau v. Rönne, Barbara Judith, geb. v. Wachholz, welche in ihrem am 6. October 1764 eröffneten Testamente vom 12. Mai 1764 für das Dorf Dübsow ein Kapital von 100 Thlr. mit der Verordnung vermacht, daß die jährlichen Zinsen zu 5 Prct. gerechnet, zum Schulgelde für Armenkinder angewandt, die etwa übrig bleibenden Zinsen aber der Kirche zufallen und bei deren Kasse verrechnet werden sollen. Durch den Ankauf eines Pfandbriefs im Jahre 1856 ist das Legat sowol in seinem Haupt=

stuhle als auch in dem Zinsengenuß beeinträchtigt, in letzterm jährlich um $1^1/_2$ Thlr., da letztwillig 5 Prct. vorgeschrieben sind.

22. Zeitlitz. Patron: Rittergutsbesitzer v. d. Decken daselbst. Das Kirchengebaüde ist in baulichen Würden. Das Küsterschulhaus ist in den jüngst verflossenen Jahren von Grund aus neü gebaut. Die Kirche besitzt in Pfandbriefen 300 Thlr., in einer Obligation der freiwilligen Staatsanleihe 50 Thlr. und in einem Guthabenbuch der Regenwalder Kreis-Sparkasse Thlr. 128. 26. 6 Pf., im Ganzen Thlr. 478. 26. 6 Pf. Die Zinsen von diesem Geldkapital, und zwar von den Werthpapieren betragen Thlr. 12. 7. 6 Pf. Die Zinsen von dem Sparkassen-Guthaben werden nicht erhoben, sondern zum Kapital geschlagen. An Grundstücken gehören der Kirche 23 Mg. 22 Ruth. urbares Land und 20 Mg. $53^1/_2$ Ruth. Hütung zwischen dem herrschaftlichen und dem Bauern-Acker gelegen. Unter Genehmhaltung der Kgl. Reg., d. d. Stettin den 8. December 1868 sind diese Ländereien mittelst Vertrages vom 31. August 1868 an einen Eigenthümer in Zeitlitz von Martini 1868 bis dahin 1877 für einen jährlichen Pachtzins von 86 Thlr. verpachtet. Mit dieser Pacht, den Zinsen vom Kapital, einem Bestande von Thlr. 186. 26. 9 Pf. aus der vorjährigen Rechnung, dem Grab- und Gelaüte-, auch Klingbeütelgelde zum Betrage von Thlr. 3. 6. 2 Pf., und einem aus der Sparkasse entnommenen Posten von Thlr. 21. 7. 11 Pf. betrug im Jahre 1869—70 die Gesammt-Einnahme Thlr. 312. 18. 4 Pf., dagegen die Ausgabe Thlr. 226. 13. 8 Pf., so daß ein Bestand von Thlr. 86. 4. 8 Pf. verblieben ist zur Vermehrung des Geld-Kapitals. Der Neübau des Küsterschulhauses hat die Mittel der Kirchenkasse vorzugsweise in Anspruch genommen. Nachträgliche Ausgaben für denselben aus den Jahren 1866 und 1868 betrugen Thlr. 198. 4. 8 Pf., zu deren Bestreitung die Kgl. Reg. mittelst Verfügungen vom 11. Mai 1867 und 8. Mai 1869 ihre oberaufsichtliche Zustimmung ertheilte. Demnächst wurden auch im Jahre 1870 im neuen Schulhause Verbesserungen nothwendig, die einen Kostenaufwand von Thlr. 15. 13. 6 Pf. verursachten. Die gewöhnlichen Ausgaben, wie sie bei der Kirchenverwaltung vorkommen, beliefen sich auf Thlr. 9. 3 Sgr., darunter der Superintendent für Schreibmaterialien mit 10 Sgr.; einen gleichen Betrag bezieht er auch aus den Kirchenkassen von Stramehl und Dübsow. An Salair empfängt der Prediger 20 Sgr., und die beiden Kirchenvorsteher erhalten Thlr. 1. 20 Sgr. An Extraordinarien wurden Thlr. 1. 12. 6 Pf. verausgabt. Die Rechnung ist am 26. Februar 1871 vom Patron abgenommen, die Abnahme aber nicht durch seine Unterschrift beglaubigt.

Vermögens-Tabelle der Prediger-Wittwenkasse

in der Synode **Regenwald** für das Jahr 1870.

Das Vermögen dieser Kasse ist seit einer Reihe von Jahren nur in Pomm. Pfandbriefen zinsbar angelegt, und zwar in 18 Stück, wovon 3000 Thlr. mit 4, 1000 Thlr. mit $3^1/_2$, und 300 Thlr. mit $3^1/_3$ Procent verzinset werden. Zusammen Nominalwerth . . . . Thlr. 4300.

Die Einahme war: 1) Bestand aus der vorjährigen Rechnung Thlr. 94. 18. 1 Pf. 2) Zinsen Thlr. 165. 20 Sgr. 3) Beiträge der Synodalen 10 Thlr.

4) Festcollecten Thlr. 28. 9. 7 Pf. 5) Antrittsgeld des neu eingetretenen Predigers Zimmermann zu Stargord 3 Thlr. Summa der Einnahme . Thlr. 301. 17. 8.
Verausgabt wurden an Pension für 3 Wittwen, dieselben, welche das Beneficium des Stargord-Döberitzer Wittwenhausfonds genießen, und für einen emeritirten Prediger, je 40 Thlr., demnach 160 Thlr. und 5⅚ Sgr. für Briefbestellgeld und Tabellendruck, demnach ganze Ausgabe . . . . Thlr. 160. 5. 6.
Einnahme und Ausgabe verglichen geben Bestand . . . „ 141. 12. 2.
der in Werthpapieren zinsbar angelegt werden sollte.

Rendant der Kasse ist der Prediger Schultz in Groß-Raddow; einzigster Curator: der jedesmalige Superintendent, z. Z. nach Tauberts Tode, der Superintendentur-Verweser: Pfarrer Diewitz, in Labun.

Im Jahre 1863 betrug das Vermögen 4000 Thlr. Nominalwerth der Pfandbriefe. Es hat sich mithin bis 1870 um 300 Thlr. vermehrt. An den Beneficien dieser Wohlthätigkeits-Anstalt nahmen 1863: 3 Wittwen und 2 Emeriten mit je 31 Thlr. Theil. Dieselben Pensionen wurden in den Jahren 1864, 1865 gewährt; dagegen bezogen 1866 2 Wittwen und 2 Emeriten je 40 Thlr., was aber, da im folgenden Jahre 1 Wittwe hinzugetreten war, auf 32 Thlr. herabgesetzt werden mußte. Derselbe Satz blieb im Jahre für 3 Wittwen und 2 Emeriten, und als einer von den letzteren gestorben war, bezogen die 3 Wittwen und der überlebende Emeritus je 33 Thlr., indessen die Erben des verstorbenen Emeritus Thlr. 29. 9 Pf. in dies vitae empfingen.

Die Land-Schulen in der Synode Regenwald.

Zustand derselben im Jahre 1866; der Schulkassen im Jahre 1870.

1. Parochie Kankelwitz.

1. Lessentin, Schule für die Gemeinde- und Gutsbezirke Lessentin und Kankelwitz. 440 Seelen. Patrone, bezw. Collatoren: Die Rittergutsbesitzer v. Bork auf Kankelwitz und Reselkow. Der Lehrer, ein Zögling des Dom-Seminars zu Kamin vor der Regulativ-Zeit, ist zugleich Küster und Organist bei der Kankelwitzer Kirche, und treibt als Nebenbeschäftigung Obstbaum- und Bienenzucht, auch etwas Seidenbau. Sein gesammtes Diensteinkommen ist auf 110 Thlr. ermittelt. Ob hierbei das Alemannsche Beneficium, nach der Stiftung von 1756 (s. oben bei Kirche von Kankelwitz) mit eingerechnet, ist nicht nachgewiesen. Frequenz 60 Knaben, 30 Mädchen, 90 Kinder. Die Schulkasse hatte aus dem Vorjahre Thlr. 8 23 Sgr. Bestand, Jahreseinnahme Thlr. 3. 18. 9 Pf., Ausgabe Thlr. 3. 20. 1 Pf. für Lehrmittel, blieb Bestand Thlr. 8. 21. 8 Pf.

2. Kratzig für den Gemeinde- und den Gutsbezirk, 200 Seelen. Collator: Der Gutsherr daselbst. Der Lehrer, privatim vorbereitet vor der Regulativ-Zeit, ist zugleich Küster, ohne Nebenbeschäftigung. Sein Einkommen 95 Thlr. Frequenz: 20 Knaben, 15 Mädchen, 35 Kinder. Die Schulkasse schloß mit Thlr. 8. 21. 3 Pf. Bestand ab.

3. Roggow b für den Gemeinde- und Gutsbezirk dieses Namens, mit Einschluß des Gutes Niessen. 320 Seelen. Collator: Der Gutsherr daselbst, bis 1868 v. Kuylenstjerna, von da ab Mendelssohn. Auch dieser Lehrer ist privatim für das Schulamt vorgebildet vor 1840. Er versieht den Küsterdienst und sein Einkommen wird zu 80 Thlrn. veranschlagt. Als Nebenbeschäftigung treibt er Bienenzucht. Frequenz: 28 Knaben, 23 Mädchen, 51 Kinder. Die Schulkasse hatte 23 Sgr. Bestand. Sie besitzt durch Geschenk ihres Vorstehers Maaß seit 1867 ein Kapital von 100 Thlrn.

Die Parochie Kankelwitz enthält 960 Einwohner. Schülerzahl: 108 Knaben, 68 Mädchen = 176 Kinder. Turn-Unterricht wurde in keiner der drei Schulen ertheilt, doch schien man in der Lessentiner Schule den Anfang damit machen zu wollen. In dieser Schule wurden auch während der Sommermonate mehrere Schülerinnen von der Gemalin des Patrons v. Bork, auf Kankelwitz, in weiblichen Handarbeiten unterrichtet. Das Diensteinkommen der Lehrer ist offenbar zu niedrig veranschlagt

2. Parochie Karow.

4. Karow für den Gemeinde- und Gutsbezirk Karow. 307 Seelen. Patronesse: Frau v. Bothmer, geb. v. Alten. Der Lehrer ist vor 1853 durch Privatunterricht zum Schulamt vorbereitet. Er ist zugleich Küster und treibt als Nebenbeschäftigung etwas Obstbaum- und Bienenzucht. Gesammt-Diensteinkommen 96 Thaler. Frequenz: 20 Knaben, 23 Mädchen, 43 Kinder.

5. Karnitz für den Gemeinde- und Gutsbezirk. 186 Seelen. Collator: v. Bülow, Gutsherr von Karnitz. Lehrer, ebenfalls privatim vorbereitet, doch nach Einführung der Schulregulative, die auch dem Privatunterricht als Vorschrift dienen, hat kein Nebenamt, beschäftigt sich aber mit etwas Obstbaumzucht. 96 Thlr. Diensteinkommen. Frequenz: 18 Knaben, 20 Mädchen, 38 Kinder.

Die Parochie Karow begreift 493 Seelen und 38 Knaben, 43 Mädchen = 87 Kinder in der Schule. Anleitung zum Turnen wird noch nicht gegeben, da in beiden Ortschaften ein angemessener Platz dazu fehlt. Unterricht der Mädchen in weiblichen Handarbeiten fehlt, mit zwei Ausnahmen, in allen Landschulen der Regenwalder Synode. Die Ortsschulkasse zu Karow schloß mit einem Bestande von Thlr. 2. 8. 8 Pf.; die zu Karnitz mit 16 Sgr. Das Diensteinkommen der beiden Lehrer auch in diesem Pfarrsprengel dürfte ebenfalls zu niedrig berechnet sein.

3. Parochie Labun.

6. Labun für den Gemeinde- und Gutsbezirk Labun c. p. 550 Seelen. Patron und Collator: General-Landschafts-Director v. Hagen, gerichtlich bestellter Prodigalitäts-Curator des Gutsherrn, Grafen Hans v. Bülow. Der Lehrer, ein Zögling des Kaminer Seminars unterm Einfluß der Regulative in den Jahren 1858—1860, ist Küster, doch ohne Nebenbeschäftigung. Sein Gesammt-Einkommen

160 Thlr. Frequenz 67 Knaben, 50 Mädchen, 117 Kinder. Die Lehrmittelkasse dieser Schule schloß mit einem Bestande von Thlr. 34. 29. 9 Pf. Bestände sind in dieser Schulkasse seit einigen Jahren, da ihr reichliche Einnahmen zufließen, und wenig Ausgaben vorkommen. Warum wird der Bestand nicht zinsbar belegt?

7. Kummerow für das Gut dieses Namens und für die Gemeinde Sack, nebst Höfchen. 374 Seelen. Patron und Collator: Wie bei Nr. 6. Der Lehrer, privatim vorbereitet unter der Herrschaft der Regulative, ist zugleich Küster, ohne Nebenbeschäftigung. 135 Thlr. Einkommen. Frequenz: 47 Knaben, 34 Mädchen, 81 Kinder. Die Schulkasse hat 7 Thlr. Bestand.

8. Neu-Labun, nur für diese Colonie. 364 Seelen. Patron und Collator wie bei Nr. 6. Der Lehrer ist ebenfalls durch Privatunterricht vorbereitet, indessen vor Einführung der Regulative. Er hat kein Nebenamt, keine Nebenbeschäftigung. Diensteinkommen 113 Thlr. Frequenz: 34 Knaben, 30 Mädchen, 64 Kinder. Eine Schulkasse scheint noch nicht eingerichtet zu sein.

9. Geiglitz für die Gemeinde und des Gut, dessen Besitzer, Landrath von der Osten, Patron und Collator ist. Der Lehrer, zugleich Küster, ohne Nebenbeschäftigung, war im Jahre 1865 bereits 29 Jahre hier im Amte, dem ersten, welches er, privatim vorbereitet, bekleidet. Sein Einkommen 160 Thlr. Frequenz: 50 Knaben, 48 Mädchen, 98 Kinder. Die Schulkasse schloß mit einem Bestande von Thlr. 8. 19 Sgr. ab.

Die Parochie Labun mit 1719 Seelen hat 198 Knaben und 162 Mädchen = 360 Kinder in der Schule. Anweisung zum Turnen wird in keiner der 4 Labuner Schulen ertheilt.

4. Parochie Obernhagen.

10. Obernhagen für den Gutsbezirk dieses Namens. 168 Seelen. Collator der Besitzer des Gutes v. Grävenitz. Der Lehrer ist Küster und treibt als Nebenbeschäftigung Ackerbau und Viehzucht in ansehnlicher Ausdehnung; in höherm Lebensalter stehend ist er vor 30 und einigen Jahren durch Privatunterricht zum Schulamt vorbereitet. Sein Diensteinkommen ist zu 100 Thlr. eingeschätzt, wol zu niedrig. Frequenz der Schule 14 Knaben, 9 Mädchen, 23 Kinder, bei dieser Schülerzahl wird des Lehrers Mühen um die Bildung seiner Schüler von größerm Erfolg sein, als dies bei 60—80 Kindern, und darüber, möglich ist.

11. Niedernhagen für die zwei Gemeinden Niedernhagen a und b. 327 Seelen. Collatoren: Der Rittergutsbesitzer, Kammerherr v. Heyden, auf Gr. Below und Elvershagen, und der General-Landschafts-Direktor v. Hagen, als Curator des Grafen von Bülow, auf Ornshagen. Der Lehrer ist privatim vorbereitet während einer 6jährigen Lernzeit zum größten Theil unterm Einfluß der Regulative. Er hat kein Nebenamt, und treibt als Nebenbeschäftigung Ackerbau. Diensteinkommen 110 Thlr. Frequenz 42 Knaben, 18 Mädchen, 60 Kinder.

12. Dorow für Gemeinde und Gut. 332 Seelen. Patron und Collator: In Vertretung der v. Oertzenschen Minorennen der Rittergutsbesitzer v. Thadden, auf Vanerow. Der Lehrer Johann Gottlieb Fritz, auf dem Seminar zu Piritz 1834—36 gebildet, ist Küster und hat als Nebenbeschäftigung eine Präparanden-Anstalt mit großem Erfolg. Viele der vorher genannten Lehrer mit Privatbildung sind in dieser Anstalt vorbereitet worden. Er treibt auch Bienenzucht. Diensteinkommen 107 Thlr. Frequenz: 30 Knaben, 25 Mädchen, 55 Kinder.

13. Elvershagen für diesen Gutsbezirk. 345 Seelen. Patron: Der Gutsherr, Kammerherr v. Heyden auf Gr. Below, Deminschen Kreises. Der Lehrer, ein Zögling des Kaminer Seminars von 1852—54, ist zugleich Küster und Organist. Sein Diensteinkommen beträgt 125 Thlr. Als Nebenbeschäftigung treibt er Ackerbau, Vieh- und Bienenzucht. Frequenz: 34 Knaben, 27 Mädchen, 61 Kinder.

Schulkassen-Bestand: in Obernhagen Thlr. 7. 6. 1 Pf., in Dorow Thlr. 1. 3. 3 Pf. In Niedernhagen und Elvershagen sind gesicherte Schulkassen noch nicht vorhanden. Die Schule in Elvershagen ist 1862 errichtet.

Die Parochie Obernhagen enthält 1172 Einwohner und sendet 120 Knaben und 79 Mädchen = 199 Kinder zur Schule. Der große Unterschied zwischen beiden Geschlechtern ist auffallend. Vom Turnen heißt es, daß darin noch nicht Unterricht ertheilt werde.

5. Parochie Groß-Raddow.

14. Groß-Raddow, für Gemeinde und Gut. 338 Seelen. Collator: Der Rittergutsbesitzer Klug daselbst. Der Lehrer, zugleich Küster und Organist, ohne Nebenbeschäftigung, hat 106 Thlr. zum Einkommen. Zögling des Stettiner Seminars unter Graßmann's Leitung. Frequenz: 31 Knaben, 26 Mädchen, 57 Kinder. Schulkassen-Bestand 16 Sgr. 6 Pf.

15. Vogelsang, für die Gemeinde Vogelsang und den Gutsbezirk Hökenberg, excl. Curtsdorf und Friederikenwald. 110 Seelen. Collator: Der Gemeindevorstand von Vogelsang. Der Lehrer, vom Prediger Bernsee in Belkow 1859—61 vorbereitet, hat kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung. Sein Einkommen 105 Thlr. Frequenz: 14 Knaben, 10 Mädchen, 24 Kinder. Schulkassen-Bestand 28 Sgr. 3 Pf.

15. Klein-Raddow, für die Gemeinde dieses Namens. 508 Seelen. Patron und Collator: Rittergutsbesitzer v. Bülow auf Karnitz. Der Lehrer, privatim vor 1850 vorbereitet, ist Küster hieselbst. Das Gesammteinkommen der Stelle beträgt 178 Thlr., wovon aber 43 Thlr. dem Emeritus zufließen. Frequenz: 50 Knaben, 38 Mädchen, 88 Kinder. Bestand der Schulkasse Thlr. 6. 7. 2 Pf.

17 Zachow, für den Guts- und den Gemeindebezirk. 273 Seelen. Patron und Collator: Rittergutsbesitzer v. Dewitz. Der Lehrer, zugleich Küster, ohne Nebenbeschäftigung, ist in der Präparandenanstalt zu Dorow gewesen, 1848—1856.

Sein Einkommen ist auf 95 Thlr. abgeschätzt, — wol zu niedrig. Frequenz: 26 Knaben, 24 Mädchen, 50 Kinder. Schulkassen-Bestand 2 Thlr. 9 Sgr.

Die Parochie Groß-Raddow, mit 1229 Einwohnern, schickt 121 Knaben und 98 Mädchen = 219 Kinder in die Schulen. Geturnt wird nicht.

6. Parochie der Stadtkirche Regenwald.

Landschulen.

18. Lowin, für die Gemeinde Lowin und die zwei Gutsbezirke Lowin und Grünhof. 356 Seelen. Collator: General-Landschafts-Director v. Hagen, als Curator des Gutsherrn, Grafen v. Bülow. Der Lehrer hat das Stettiner Seminar zu Graßmann's Zeit besucht. Er ist Küster und treibt Bienenzucht. Sein Einkommen 120 Thlr. Frequenz: 40 Knaben, 33 Mädchen, 73 Kinder. Die Schulkasse hatte incl. Bestand eine Einnahme von Thlr. 29. 7. 5 Pf., dagegen Ausgabe Thlr. 2. 27. 3 Pf., mithin einen abermaligen Bestand von Thlr. 26. 10. 2 Pf. Ist davon ein Theil zinsbar angelegt, etwa bei der Regenwalder Sparkasse?

19. Patzig, für Gut und Gemeinde. 281 Seelen. Collator: Wie für die Schule Nr. 18. Der Lehrer ist in der Präparanden-Anstalt zu Dorow gewesen. Er hat kein Nebenamt, keine Nebenbeschäftigung; sein Diensteinkommen 100 Thlr. Frequenz: 23 Knaben, 23 Mädchen, 46 Kinder. Schulkasse hat Einnahme incl. Bestand Thlr. 9. 13. 6 Pf. Ausgabe Thlr. 4. 20 Sgr., davon für eine Wandkarte von Deütschland 3 Thlr. 20 Sgr. und für eine Rechenmaschine 1 Thlr. Bestand Thlr. 4. 23. 6 Pf.

20. Ornshagen, für den Gutsbezirk dieses Namens. 350 Seelen. Collator: Wie bei Nr. 18. Der privatim vorbereitete Lehrer ist Küster, ohne Nebenbeschäftigung. Diensteinkommen 135 Thlr. Frequenz: 41 Knaben, 30 Mädchen, 71 Kinder. Schulkassen-Bestand Thlr. 17. 6. 10 Pf., könnte zinsbar angelegt werden, da der laufenden Ausgaben wenige sind.

21. Gardin, für die Gemeinde Gardin und die Güter Flackenhagen und Hägerfeld. Collator: Wie bei Nr. 18, in Gemeinschaft mit dem Grafen Bork—Stargord. Der Lehrer hat es im höhern Alter durch Privatfleiß zur Wahlbefähigung gebracht. Er hat kein Nebenamt, keine Nebenbeschäftigung. Diensteinkommen 115 Thlr. Frequenz: 36 Knaben, 39 Mädchen, 75 Kinder. Die hiesige Schulkasse hat bei der Regenwalder Sparkasse ein Guthabenbuch über, bis ult. 1869 hineingelegte 47 Thlr., welcher Betrag sich durch Zinsenzuschlag bis Anfang Januar 1871 auf Thlr. 61. 11. 2 Pf. vermehrt hat. Einnahme: Bestand Thlr. 1. 9. 3 Pf., Schulkassenbeiträge Thlr. 2. 28 Sgr., Strafgelder wegen Schulversäumnisse Thlr. 1. 10 Sgr., Summa Einnahme Thlr. 5. 18 Sgr. Ausgegeben wurden Sgr. 17. 3 Pf., mithin Bestand Thlr. 5. —. 9 Pf., wovon wiederum 4 Thlr. in die Sparkasse gelegt sind, so daß das Guthabenbuch Thlr. 65. 11. 2 Pf. beträgt.

Der Landbezirk des Pfarrsprengels Regenwald enthält 1428 Seelen. Die Zahl der Schulkinder beträgt 140 Knaben, 125 Mädchen = 265 Kinder. Geturnt wird in keiner Schule.

7. Parochie Stargord.

22. Stargord, für die Gutsbezirke Stargord, Molstow mit Schowanz und Krössin. 500 Seelen. Patron und Collator: Graf Bork auf Stargord. Der Lehrer, ein Piritzer Seminarist aus den Jahren 1863—65, ist zugleich Küster, ohne Nebenbeschäftigung. Sein Einkommen etwa 150 Thlr. Frequenz: 47 Knaben, 53 Mädchen, 100 Kinder. Geturnt wird nicht. Unter dem Schutze der Frau Gräfin Bork, Magdalena, geb. R.-Gräfin v. Lehndorf, besteht für die Mädchen eine Privat-Näheschule. Die Schulkasse hatte Thlr. 6. 20. 1 Pf. Einnahme, und Thlr. 3. 20. 7 Pf. Ausgabe, mit Bestand Thlr. 2. 29. 6 Pf. Außer diesem Bestande hat die Schulkasse am 30. Januar 1863 ein Kapital von 10 Thlr. und am 18. Mai 1866 abermals 10 Thlr. in der Sparkasse zu Regenwald niedergelegt, wovon die Zinsen dem Kapital, Zins auf Zins, zugeschrieben werden.

23. Zozenow, für die Gemeinde und den Gutsbezirk Zozenow. 310 Seelen. Patron und Collator, wie bei Nr. 22. Der durch Privatunterricht für die Schule vorbereitete Lehrer hat kein Nebenamt, keine Nebenbeschäftigung. Sein Einkommen ist zur Zeit 95 Thlr. Frequenz: 22 Knaben, 21 Mädchen, 43 Kinder. Geturnt wird nicht. Die Lehrmittelkasse auch dieser Schule besitzt seit dem 30. März 1860 ein Guthabenbuch der Regenwalder Sparkasse über 12 Thlr., von dem die Zinsen nicht erhoben, sondern der Einlage zugeschrieben werden. Im Jahre 1870 hat man vielleicht die Einnahme vermehrt, da die Kasse Thlr. 11. 1. 3 Pf. Bestand hatte.

24. Alt-Döberitz, für die Gemeinde und den Gutsbezirk, incl. Neu-Döberitz und andere Pertinenzien. 320 Seelen. Patron und Collator: Rittergutsbesitzer v. Bülow daselbst. Der durch Privatunterricht vorbereitete Lehrer versieht auch die Küsterstelle; er beschäftigt sich nicht nebenbei. Sein Einkommen 150 Thlr. Frequenz: 36 Knaben, 40 Mädchen, 76 Kinder. Die Schulkasse schloß mit einem Bestande von Thlr. 6 15. 4 Pf. ab.

Die Parochie Stargord enthält 1130 Einwohner und 105 Knaben, 114 Mädchen = 219 Schulkinder.

8. Parochie Stramehl.

25. Stramehl, für die Gutsbezirke Stramehl, incl. Loepersdorf, und Schmorow. 608 Seelen. Patron: Der Rittergutsbesitzer v. Loeper, Landrath a. D. Der Lehrer, welcher Seminar-Studien in den Jahren 1857—59 gemacht hat, ist zugleich Küster und Organist und beschäftigt sich nebenbei mit Privatunterricht. Sein Einkommen ist auf 196 Thlr. berechnet. Frequenz: 38 Knaben, 59 Mädchen, 97 Kinder. Der Lehrer, ein junger Mann, gibt den Knaben Anleitung zum Turnen. Schulkassen-Bestand Thlr. 12. 1. 5 Pf., von dem wol ein Theil in der Sparkasse zinsbar bestätigt werden könnte,

26. Zeitlitz, für die Gemeinde und den Gutsbezirk. 366 Seelen. Patron: Der Gutsherr v. d. Decken daselbst. Der Lehrer, ein Kösliner Seminarist aus den

Jahren 1842—44, ist Küster und treibt etwas Seidenbau. Diensteinkommen 100 Thlr. Frequenz: 30 Knaben, 35 Mädchen, 65 Kinder. Es wird hier nicht geturnt. Die Schulkasse hat 5 Thlr. 21 Sgr. Bestand.

27. Dübsow, für Gemeinde und Gutsbezirk. 203 Seelen. Patron: Rittergutsbesitzer Pretzelt daselbst. Der durch Privatunterricht vor 1845 vorgebildete Lehrer steht auch dem Küsteramte vor; Nebenbeschäftigung hat er nicht. Einkommen 100 Thlr. Ob dabei das Rönne'sche Legat mit eingerechnet worden, besagen die Schultabellen nicht. Frequenz: 18 Knaben, 20 Mädchen, 38 Kinder. Auch hier wird nicht geturnt. Die Schulkasse schließt mit 6 Sgr. Vorschuß ab, der vom Rendanten geleistet worden ist.

Eigentlicher Fortbildungs-Unterricht wird der aus der Schule entlassenen Jugend in keiner Schule der Synode Regenwald ertheilt; dagegen halten zwei Prediger monatlich mit den Confirmirten regelmäßige Zusammenkünfte, bezweckend die Befestigung der gelernten Katechismuslehren.

[Acta der Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung für Kirchen- und Schulverwaltung. Repertorium, Bd. III., Fol. 148, Nr. 1, betreffend die Vermögens-Tabellen der Synode Regenwald. Vol. X. 1664—1870. — Nr. 3, betreffend die Schultabellen derselben Synode. Vol. III. 1860—1865.]

Kirchen und Schulen im Regenwalder Kreise, welche zu auswärtigen Synoden gehören.

Die zur Synode Daber, Naugarder Kreises, gehörenden Kirchen und Schulen sind ihrer Beschaffenheit und Vermögenslage nach im L. B. II. Th. Bd, V, Abth. 1. abgehandelt. Es sind folgende:

1. Filialkirchen Justemin und Schöneü oder Sandschönau, S. 484, 485, in der Parochie Groß-Benz; die Schulen zu Friedrichsgnade mit dem Gute Radow, zu Justemin mit Amalienburg, und zu Sandschönau, S. 495.

2. Die Kirche zu Daberkow, Filia der Stadtkirche zu Daber, deren Diaconus in Daberkow Pfarrer ist, S. 487; und die Schule daselbst, S. 495, auch im vorliegenden Bande S. 700—709.

3. Die Parochie Maldewin mit der Mutterkirche, zu der Hökenberg und das Dorf Neü-Maldewin gehört und die Tochterkirchen zu Lasbeck, mit Neü-Lasbeck; zu Ludwigshorst, mit Curtshof und Friederikenwald; zu Schmelzdorf und Wulkow, S. 489—491. Die Schulen in diesen 5 Ortschaften, S. 496, 497. Über die kleine Genossenschaft altlutherischer Sectirer innerhalb dieses Pfarrsprengels, zu Curtsdorf und Friederikenwald, Hökenberger Gutsbezirks, s. S. 497.

4. Die Parochie Roggow a mit der Mutterkirche daselbst, mit Hoffeld, Luisenhof, Wilhelmsthal und den Tochterkirchen zu Haseleü, Mesow und

122*

Salmow, wohin Margarethenhof eingekircht ist, S. 492, 493. Die Schulen in diesen vier Ortschaften, S. 497, 498. Zu bemerken ist, daß im Jahre 1865, demjenigen, auf welches sich die mitgetheilten Nachrichten beziehen, eine zweite Schule errichtet worden ist, da bei der Überfüllung der ersten Schule der Unterricht der Kinder ganz illusorisch geworden war.

Überhaupt gehören zur Daberschen Synode, Regenwalder Kreistheils, 2 Mutter- und 10 Tochterkirchen, sowie 13 Schulen.

Die zur Synode Freienwald, Saziger Kreises,

gehörenden 4 Mutter- und 5 Tochterkirchen, sowie die den Parochien angehörenden 11 Schulen, liegen sämmtlich im südwestlichen Theile des Regenwalder Kreises, an der Morgenseite des großen Gränzsees Woda Swina.

Mutterkirchen.	Prediger.	Tochterkirchen.	Entfernung von d. Mater.	Eingepfarrte Nebenorte.
1. Mellen	Steinmetz . . .	. . . .	—	—
		2. Altenfließ.	1/4 Mle.	—
		3. Horst	3/4 Mln.	—
4. Runow	Langheinrich. .	. . . .	—	—
		5. Blankenhagen . .	3/4 Mln.	Buchholz, Dorotheenthal, Frauenberg.
		6. Winningen	1/2 Mle.	Piepstock.
7. Silligsdorf. . . .	Prömmel . . .	. . . .	—	Kiefholz.
		8. Schwerin.	3/4 Mln.	Elmershagen, Kreüz, Schwerinshof.
9. Teschendorf. . . .	Schlichting.	Die Filialen dieser Pfarrkirche: Braunsforth und Wehlingsdorf liegen im Saziger Kreise.		

1. **Mellen.** Zustand von 1868. Patron: v. Wedel-Silligsdorf, vertreten durch den Rittergutsbesitzer Robert-Tornow, auf Runow. Kirchengebaüde, Pfarrhaus und Küsterei, im Ganzen genommen in bauwürdigem Zustande, doch war bei der Kirche eine Ausbesserung nöthig und dieselbe angeordnet. Der Stall auf dem Pfarrhofe ist schlecht. Die Gebaüde sind mit 7290 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert, die innere Ausstattung der Kirche mit 700 Thlr. Die Kirche besitzt 450 Thlr. Kapital, wovon 250 Thlr. in den Jahren 1866, 1867, 1868 in Staatsanleihe-Scheinen belegt worden sind; ihr Grundbesitz besteht in 42. 161 Ackerland, 7. 45 Wiesen und 12. 68 Weide, zusammen 62 Mg. 94 Ruth., verpachtet laut Contracts vom 1. Mai 1867, bestätigt 25. Mai 1867 an einen Bauerhofsbesitzer in Mellen auf 9 Jahre bis Marien 1876 für eine jährliche Pacht von 180 Thlr. In der vorhergehenden Pachtperiode betrug der Pachtzins 146 Thlr. Die Kirchenkasse hatte Einnahme Thlr. 236. 4. 10 Pf., Ausgabe Thlr. 175. 7. 4 Pf. Bestand Thlr. 60. 27. 6 Pf., wovon 50 Thlr. im Jahre 1869 bestimmungsmäßig werden zinsbar angelegt sein.

Die Pfarr-Ländereien bestehen in 86. 62 Acker, 59. 127 Wiesen, 16. 152 Weide, zusammen 162 Mg. 161 Ruth. Sämmtliche Kirchen- und Pfarrgrundstücke,

nebst Kirchhof, Pfarrgarten und Tagelöhnerhaus, sind seit 30. Januar 1868 der Gemeinde einverleibt. Ein Prediger-Wittwenhaus ist nicht vorhanden.

Bei Pfarrbauten und Reparaturen leisten die Gemeinden Mellen, Horst und Schwerin die Hand- und Gespanndienste. Schwerin ist zwar seit dem Jahre 1789 Filial von Silligsdorf geworden, doch aber der Mellenschen Pfarre baupflichtig geblieben; so wie Altenfließ, welches früher mit Teschendorf verbunden war, auch der dortigen Pfarre zu Neü- und Reparaturbauten verpflichtet ist. Von den Gebaüden unterhalten Mellen und Schwerin das Pfarrhaus und den Brunnen auf dem Pfarrgehöft, Horst allein die Scheüne, alle drei Gemeinden den Kuh- und Pferdestall, den Steindamm und Backofen, wozu sie auch das Material anfahren. Schwerin zaünt den Untergarten der Pfarre, zu dem das dortige Gut den Zaunstrauch gibt und das Zaünen besorgt.

2. Altenfließ. Zustand von 1868. Patron: Wie bei Mellen. Kirchen- und Küstergebaüdein gutem Stande, versichert mit 2580 Thlr., die innere Ausstattung der Kirche nebst Glocken mit 450 Thlr. Baarvermögen ist nicht mehr vorhanden, seitdem die Kirchenkasse genöthigt gewesen, die vorhandenen Staatsschuldscheine und Pfandbriefe zum Besten der Pfarrbauten in Teschendorf herzugeben, laut Reg. Verf. vom 23. Januar 1868. Grundvermögen: 11. 98 Acker, 6. 3 Wiesen, 0. 35 unnutzbar, zusammen 17 Mg. 136 Ruth., verpachtet laut Contracts vom 19., bestätigt 31. März 1868 an den Schulzen in Altenfließ auf 9 Jahre bis Marien 1877 für 78 Thlr. Pacht, in der vorhergehenden Pachtperiode für 69 Thlr. Einnahme Thlr. 219. 29. 7 Pf., Ausgabe Thlr. 204. 8. 3 Pf. Der größte Ausgabeposten, zum Betrage von Thlr. 129. 1. 3 Pf., bezog sich auf die Pfarrbauten zu Teschendorf. Der Überschuß von Thlr. 15. 21. 4 Pf. ist auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen.

3. Horst. Zustand von 1868. Patrone: Die Besitzer des frühern Ritterguts Horst: Rieban, Hell, Kannenberg, Hinz. Das Patronatsrecht des letzten ruhet. Kirchengebaüde und Küsterwohnung in gutem Stande, beide versichert mit 3840 Thlr., die Glocken nebst einer Ausstattung der Kirche mit 850 Thlr. Auch diese Kirche hat kein Kapitalvermögen; ihr Grundvermögen besteht in 21. 127 Acker und 3. 16 Wiesen, im Ganzen 24 Mg. 143 Ruth., verpachtet laut Contracts vom 9, und Bestätigung vom 20. Februar 1863 auf 12 Jahre bis Marien 1875 der Acker für 93 Thlr., die Wiese für 9 Thlr., an die zwei Schmiedemeister des Dorfs. Jahreseinnahmen Thlr. 135. 1. 3 Pf. Ausgabe Thlr. 143. 2. 1 Pf., Deficit Thlr. 8. — 10 Pf., welches einstweilen vom Kassenrendanten aus eigenen Mitteln gedeckt zu sein scheint.

Zu den stehenden Ausgaben der drei Kirchenkassen in der Parochie Mellen gehören: Dem Superintendenten Schreibmaterialien-Vergütigung 15 Sgr. von jeder Kirche; dem Prediger desgleichen als Kassenrendant 15 Sgr. von Mellen und eben soviel von Horst, demselben für die Führung der Kirchenrechnung zusammen Thlr. 3. 10 Sgr. und für die Passionspredigt Thlr. 3. 10 Sgr. Die meisten Ausgaben sind für Reparaturkosten aufgewendet worden, an allen drei Orten auch bei den Schulgebaüden. Die Schulkassen im Pfarrsprengel Mellen sind erloschen.

4. **Runow.** Zustand von 1869. Rittergutsbesitzer Robert-Tornow, auf Runow und Winningen. Nachdem die massive Kirche vor einigen Jahren im Innern, wie im Äußern vollständig restaurirt worden, befindet sie sich in gutem Stande. Sie hat eine Orgel. Das Pfarrhaus ist sehr beengt und namentlich am Westgiebel sehr baufällig; die Pfarrscheüne und der Pfarrstall bedürfen zum Theil noch der Ausfachung der Wände. Die Küsterwohnung ist in gutem Zustande. Die Versicherungssummen nicht angegeben. Auch bei dieser Mutterkirche fehlt ein Wittwenhaus. An Kapitalien besitzt die Kirche 900 Thlr. (siehe unten). Ihr Grundbesitz besteht in 38. 110 Acker, 4. 149 Wiesen, 6. 100 Weide, im Ganzen 49 Mg. 179 Ruth., verpachtet laut Licitationsprotokolls vom 1. October 1863 auf die 6 Jahre von Michaelis 1863 bis dahin 1869 an verschiedene Pächter aus der Gemeinde für Thlr. 223. 8 Sgr., bestätigt durch Reg. Verf. vom 11. Januar 1864. Außerdem Pacht für den Kirchplatz 7 Thlr. und Miethe für eine Stube im Schulhause 7½ Thlr. Einnahme Thlr. 307. 2. 2 Pf. Ausgabe Thlr. 239. 28. 4 Pf., hauptsächlich zum Ankauf einer Staatsanleihe von 200 Thlr. Nominalwerth, Bestand Thlr. 67. 3. 10 Pf. Im Jahre 1864 betrug die Ausgabe über 452 Thlr., hauptsächlich durch den Restaurationsbau der Kirche veranlaßt.

Bei der Kirche zu Runow ist ein Pfarrwittwenfonds von 300 Thlr. vorhanden, der vom Prediger mit besonderer Rechnungsführung verwaltet wird. Bis zu Ende des Jahres 1868 sind die Zinsen zum Nutzen der am 18. December 1868 † Pfarrwittwe Gloßmeyer verwendet worden. Die Zinsen fließen jetzt bestimmungsmäßig in die Kirchenkasse, und ist deshalb auch das Kapital der 300 Thlr. in der obigen Ziffer des Kirchenvermögens mit enthalten.

Die Schulkasse hatte pro 1869 einen Bestand von Thlr. 2. 4. 7 Pf. Der Fonds zur Dotirung der zweiten Lehrerstelle hatte 1869 ein Labser Sparkassenbuch über Thlr. 122. 6. 4 Pf. Die Einnahme dieses Fonds betrug Thlr. 36. 26. 6 Pf., die Ausgabe Thlr. 10. 15 Sgr., daher Bestand Thlr. 26. 11. 6 Pf.

5. Blankenhagen. Zustand von 1869. Patron: Der Gutsherr daselbst, Rittergutsbesitzer Kennemann, auf Klenka, bei Neüstadt a. W. Die Kirche ist ein altes massives Gebaüde, ohne Thurm, und sehr baufällig. Die Küsterwohnung, ist in gutem Zustande. Diese Kirche besitzt nichts, weder an Kapital, noch an Grundvermögen. Ihre einzige Einnahme besteht in einem fixirten Kirchenstandsgelde von der Piepstocker Glashütte, in Mehrgevatter-, Klingbeütel- und Glocken-Grabgeld. Die Einnahne betrug Thlr. 5. — 6 Pf., die Ausgabe eben so viel.

In Dorotheenthal ist ein Bethaus, in welchem Zeitweise ordentlicher Gottesdienst gehalten, sonst aber Sonntags vom Küster eine Predigt gelesen wird. Dessen Wohnung ist beschränkt und in schlechtem Stande. Die Schulkasse hatte 9 Sgr. Bestand. In Blankenhagen selbst fehlt es an einer Schulkasse.

6. Winningen. Zustand von 1869. Patron: Wie in Runow. Das Kirchengebaüde ist vor wenigen Jahren von Grund aus neü gebaut und ein schönes Bauwerk. Das Küsterhaus befindet sich bis auf das Dach in ziemlich gutem Zustande. Kapitalvermögen ist nicht vorhanden. Das Kirchenland, bestehend in 19. 66 Acker und 2. 37 Wiesen, zusammen 21 Mg. 103 Ruth., ist laut Licitations-Protokolls vom 11. September 1863, bestätigt den 5. October 1864, auf

die 6 Jahre von Marien 1864 bis dahin 1870 für einen jährlichen Pachtzins von 33 Thlr. an den Patron verpachtet. Einnahme Thlr. 41 — 8 Pf., Ausgabe Thlr. 37. 25. 4 Pf., Bestand Thlr. 3. 5. 4 Pf.

Die Kirche besitzt einen Collectenfonds, der im Jahre 1864 22 Thlr. betrug, im Jahre 1869 aber auf Thlr. 26. 7. 9 Pf. angewachsen war, zur Anschaffung einer Orgel bestimmt ist, und besonders verwaltet wird. Er ist bei der Labser Sparkasse zu Zins auf Zins belegt.

Eine Schulkasse besteht in Winningen nicht. Die in Piepstock hatte 7 Sgr. 7 Pf. Bestand.

7. **Silligsdorf.** Zustand von 1868. Patron: Wie in Mellen und Altenfließ. Sämmtliche Gebaüde sind in bauwürdigem Zustande. Kapitalvermögen 200 Thlr. in Pommerschen Rentenbriefen. Das Kirchenland an Acker und Wiesen im Runowschen Felde gelegen, ist 43 Mg. 47 Ruth. groß, und am 12. December 1866 auf die Zeit von Marien 1867 bis dahin 1873 für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 209. 20 Sgr. an ein Consortium von 7 baüerlichen Wirthen in Silligsdorf verpachtet. In der vorhergehenden 6jährigen Periode betrug die Pacht nur Thlr. 119. 15 Sgr. Die Kirchhofspacht trägt 10 Sgr. ein. Einnahme Thlr. 262. 20. 9 Pf., Ausgabe Thlr. 213. 2. 10 Pf., Bestand Thlr. 49. 17. 11 Pf. Ein Hauptheil der Ausgaben trifft auf Baukosten, namentlich bei der Kirche und deren Thurm, wo insonderheit auch eine Reparatur der Uhr 24 Thlr. erforderte.

Die Pfarre besitzt seit 1859, bezw. seit 1861 ein Eigenvermögen von 3725 Thlr. (seit 1864 um 400 Thlr. vermehrt), welches mit 2000 Thlr. auf dem Rittergute Woldenberg, bei Plate, mit 1000 Thlr. auf einem Bauergute in Siligsdorf, bestätigt, und mit dem Überrest von 725 Thlr. in Staatspapieren und einem Pfandbriefe angelegt ist. Die Zinsen von diesem Kapital bezieht der jedesmalige Prediger, mit Ausnahme der Zinsen von 260 Thlr., welche dem Küster zu Silligsdorf zustehen.

8. Schwerin. Zustand von 1868. Patron: Rittergutsbesitzer, Assessor v. Wedel. Kirche und Küsterschulhaus gut im Stande. Durch Ersparnisse sind seit einigen Jahren 75 Thlr. als Grundlage eines künftigen Kapitalvermögens gesammelt worden. Die Kirche besitzt 43. 6 Acker am Voßberge gelegen, und 1. 12 Wiesen zwischen den Guts- und baüerlichen Wiesen, zusammen 44 Mg. 18 Ruth., verpachtet den 12. December 1866 an ein Consortium von 8 Schweriner Wirthen auf die Zeit von Marien 1867 bis dahin 1873 für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 118. 28 Sgr. In der Vorperiode trug die Pacht nur 60 Thlr. ein. Einnahme Thlr. 143. 3. 9 Pf., Ausgabe Thlr. 136. 2. 11 Pf., Bestand Thlr. 7. — 10 Pf.

Die Libica v. Wedelsche Armenstiftung besitzt 200 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen. Die Zinsen werden jährlich am Geburtstage der Stifterin, 21. Februar, an Schweriner Arme vertheilt, vom Prediger, der mit der Verwaltung der Stiftung betraut ist, nach dessen pflichtmäßigem Urtheil der Beneficianten, ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit. Im Jahre 1868 wurden 6 Personen bei der Vertheilung der Zinsen bedacht.

Der Schulkassenbestand in Silligsdorf betrug Thlr. 1. 21. 4 Pf., in Schwerin Thlr. 3. 7. 7 Pf.

9. **Teschendorf.** Zustand von 1869. Patron: Der Gutsherr Carl Freiherr v. Bodelschwingh-Plattenberg, auf Haus Bodelschwingh, im Kreise Dortmund. Kirche, so ziemlich im Stande, sie hat eine Orgel, die Pfarrgebaüde in hohem Grade baufällig, die Küsterei und Schule gut. Die Gebaüde sind mit 2775 Thlr. versichert. Wittwenhaus und Kapitalvermögen besitzt die Kirche nicht. Sie schuldet dem frühern Patron August v. Wedel, auf Gzyn, in Westpreüßen, Kreis Kulm, 120 Thlr. als Rest-Kaufgeld für die wiedererworbenen Kirchengrundstücke. Diese betragen 56. 50 Acker, 2. 17 Schon- und 10. 80 Brachwiesen, zusammen 68 Mg. 147 Ruth., außerdem eine Wurth im Dorfe zwischen zwei Bauergehöften. Die Ländereien sind an das Rittergut Teschendorf (Freiherrn v. Bodelschwingh-Plattenberg, als Vormund des minorennen Besitzers) laut Pachtcontracts vom 4. December 1855, bestätigt den 8. Februar 1856, auf die Zeit von Marien 1856 bis dahin 1875 gegen eine jährliche Roggenpacht von 70 Sch., zahlbar zu Marien nach dem Martini-Durchschnittspreis der Stadt Stargard, vom vorhergegangenen Jahre, verzeitpachtet. Der Marktpreis pro 1868 betrug Thlr. 2. 8. 9 Pf. — Einnahme Thlr. 163. 11. 8 Pf., Ausgabe Thlr. 105. 13. 2 Pf., Bestand Thlr. 57. 28. 4 Pf. Die Predigerwittwe bezieht von der Kirche 2 Sch. Roggen in Gelde und 4 Thlr. Miethsentschädigung, aus jedem der zwei Filiale eben so viel Roggen und 2 Thlr. Miethsentschädigung. — Die Schulkasse hatte Thlr. 5. 15. 4 Pf. Bestand.

Schulen.

1. Parochie Mellen.

1. Mellen. 280 Seelen. Der Lehrer ist Küster, aber ohne Nebenbeschäftigung, sein Einkommen 158 Thlr. Frequenz: 17 Knaben, 25 Mädchen = 42 Kinder. Die Knaben werden im Turnen unterrichtet. Der Schule gehören 4 Mg. 7 Ruth. Acker und 5 Mg. 158 Ruth. Wiesen, zusammen 9 Mg. 165 Ruth., welche Grundstücke, nebst Schulhaus Garten und Scheüne, dem Gemeinde-Verbande Mellen seit 1868 einverleibt sind.

2. Altenfließ. 140 Seelen. Der Lehrer ist Küster und beschäftigt sich etwas mit Bienenzucht, sein Einkommen 110 Thlr. Frequenz: 14 Knaben, 10 Mädchen = 24 Kinder. Auch hier wird geturnt.

3, Horst. 430 Seelen. Der Lehrer ist Küster, ohne Nebenbeschäftigung, sein Einkommen 152 Thlr. Frequenz: 44 Knaben, 45 Mädchen = 89 Kinder. In dieser Schule wird nicht geturnt.

Parochie Mellen enthält 850 Seelen. Frequenz der Schulen: 75 Knaben, 80 Mädchen = 155 Kinder. Bei keiner Schule besteht eine Schulkasse, und Veranstaltungen zur Fortbildung der aus der Schule entlassenen Jugend haben nicht Platz gegriffen.

2. Parochie Runow.

4. Runow. 629 Seelen. Der Lehrer ist Küster, ohne Nebenbeschäftigung, sein Einkommen 204 Thlr. Frequenz: 50 Knaben, 55 Mädchen = 105 Kinder. Eine Schulkasse gibt es nicht. Dagegen besitzt die Schule einen Fonds zur spätern Dotation einer 2ten Lehrerstelle. Dieser Fonds hatte im Jahre 1864 einen Grundstock zum Betrage von Thlr. 39. 6½ Sgr. zinsbar angelegt.

5. Blankenhagen mit Neü-Buchholz und Frauenberg. 436 Seelen. Der Lehrer ist Küster und treibt etwas Seidenbau. Sein Einkommen 123 Thlr. Frequenz: 33 Knaben, 32 Mädchen = 65 Kinder. Keine Schulkasse.

6. Dorotheenthal. 288 Seelen. Patron: Gutsbesitzer Geppert zu Blankenhagen. Der Lehrer ist zugleich Küster für das hiesige Bethaus, sonst ohne Nebenbeschäftigung, sein Einkommen 98 Thlr. Frequenz: 19 Knaben, 27 Mädchen = 46 Kinder. Schulkassenbestand Thlr. 1. 18. 6 Pf. im Jahre 1864.

7. Glashütte Piepstock. 177 Seelen. Patronin: Frau Oberamtmann Knappe auf Alt-Storkow, Saziger Kreises. Der Lehrer hat kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, sein Einkommen 112 Thlr. Frequenz: 12 Knaben, 12 Mädchen = 24 Kinder. Die Schulkasse 22 Sgr. 10 Pf. Bestand.

8. Winningen. 312 Seelen. Der Lehrer ist Küster und treibt Bienenzucht, sein Einkommen 133 Thlr. Frequenz: 25 Knaben, 32 Mädchen = 57 Kinder. Keine Schulkasse.

Parochie Runow enthält 1842 Seelen. Frequenz der fünf Schulen: 139 Knaben, 158 Mädchen = 297 Kinder. In keiner Schule wird den Knaben Unterricht im Turnen ertheilt, bei keiner der erwachsenen Jugend Gelegenheit zu ihrer Fortbildung gegeben.

3. Parochie Silligsdorf.

9. Silligsdorf. Ca. 500 Seelen. Der Lehrer ist Küster, ohne Nebenbeschäftigung, sein Einkommen 115 Thlr. Frequenz: 44 Knaben, 42 Mädchen = 86 Kinder.

10. Schwerin. Ca. 400 Seelen. Der Lehrer ebenfalls Küster ohne Nebenbeschäftigung. Einkommen 180 Thlr. Frequenz: 30 Knaben, 28 Mädchen = 58 Kinder.

Parochie Silligsdorf hat ca. 900 Seelen. Die zwei Schulen haben 74 Knaben, 70 Mädchen = 144 Kinder. Weder bei der einen noch bei der andern Schule ist eine Schulkasse eingerichtet. Zur Fortbildung der aus der Schule entlassenen Jugend dienen die kirchlichen Katechisationen, welche Prediger abhält.

Da bei Bearbeitung der historischen Beschreibung des Saziger Kreises die Schultabellen aus der Synode Freienwald nicht vorlagen, so benutzt Herausgeber die sich hier darbietende Gelegenheit, das dort Fehlende hier nachzutragen. Die Seitenzahl in Parenthese bezeichnet die Stelle im IV. Bande II. Theils L. B., an welcher die Beschreibung der Ortschaft steht, zu der die Schule gehört.

4. Parochie Teschendorf.

11. Teschendorf. 414 Seelen. Lehrer ist Küster und Organist, treibt Obstbaumzucht, ist Zögling eines Seminars aus der Zeit der Regulativ-Herrschaft, hat 150 Thlr. Einkommen, 28 Schüler, 30 Schülerinnen = 58 Kinder. Die Schulkasse hatte Thlr. 4. 5. 4 Pf. Bestand.

Saziger Kreis.

12. Braunsforth mit Albertinenhof. 575 Seelen. Patron: Hugo v. Wedel auf Braunsforth. Lehrer ist zugleich Organist und Küster, hat 150 Thlr. Einkommen und treibt Bienenzucht. Frequenz: 39 Knaben, 47 Mädchen = 86 Kinder. (S. 551—554.)

13. Vehlingsdorf mit Rückwerder. 464 Seelen. Patron: Albert v. Wedel auf Vehlingsdorf. Lehrer ist Küster, befleißigt sich der Obstbaum- und der Bienenzucht, und hat 38 Knaben, 35 Mädchen = 73 Kinder in der Schule. (S. 603—604.)

Parochie Teschendorf enthält 1453 Seelen. Schülerzahl: 105 Knaben, 112 Mädchen = 217 Kinder. Turnunterricht und Fortbildungs-Anleitung für die der Schule Entwachsenen wird in keiner dieser Kirchspiele ertheilt.

5. Parochie Freienwald.

14. Freienwald. Allgemeine Stadtschule, bestehend aus 5 Klassen und 1 Nebenschule. Das Patronat der Rector- und der Cantorstelle ist bei der einst zu Freienwalde schloßgesessenen Familie v. Wedel und dem Magistrate alternirend.*) Patron der vier übrigen Lehrerstellen ist bei dem Magistrat allein. Die Rectorklasse nur für Knaben, 23 an der Zahl, die Cantorklasse nur für Mädchen, 33 an der Zahl. Die übrigen vier Klassen sind gemischt. III. Klasse 26 Knaben, 35 Mädchen = 51 Kinder; IV. Klasse 56 Kn., 57 M. = 113 Kinder; V. Klasse oder Nebenschule 50 Kn., 45 M. = 95 Kinder; VI. Klasse 32 Kn., 36 M. = 68 Kinder; Gesammt-Frequenz: 187 Knaben, 206 Mädchen = 393 Kinder im Jahre 1865. Einkommen der Lehrer: Rector 720 Thlr., Cantor, zugleich Organist und Küster, 235 Thlr., 3ter und 4ter Lehrer je 190 Thlr., 5ter Lehrer, der Nebenschule, 185 Thlr., 6ter Lehrer 175 Thlr Mit Ausnahme des 3ten Lehrers, welcher sich der Maulbeerbaumzucht widmet, hat keiner der Lehrer eine Nebenbeschäftigung. Alle 6 Lehrer zusammen haben ein Einkommen von 1685 Thlr., jeder der 4 Lehrer ausschließlich städtischen Patronats im Durchschnitt 195 Thlr. Geturnt wird in der Rector-, in der 3ten und 6ten Klasse. Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird nicht ertheilt. (S. 361.)

15. Woltersdorf mit Charlottenfeld. 300 Seelen. Patron: Gutsbesitzer Mercker daselbst. Lehrer ist Küster, treibt etwas Bienenzucht, Einkommen 117 Thlr. Frequenz: 33 Knaben, 27 Mädchen = 60 Kinder. Die Knaben turnen. (S. 605, 606.)

---

*) Man vergleiche die Matrikular-Bestimmung S. 990.

16. Karkow. 278 Seelen. Patron: v. Schmidt-Hirschfeld auf Karkow. Lehrer, zugleich Küster, ist ohne Nebenbeschäftigung, Einkommen 118 Thlr. Frequenz: 22 Knaben, 26 Mädchen = 48 Kinder. Die Knaben turnen. (S. 562, 563.) In Karkow ist von den Freienwalder Geistlichen der erste Stadtprediger, in Woltersdorf der zweite Stadtprediger Pfarrer.

6. Parochie Alt-Damerow.

17. Alt-Damerow. 350 Seelen. Patron: Gutsbesitzer Runge daselbst. Lehrer ist zugleich Küster, er treibt Obstbaum- und Bienenzucht, sein Einkommen 110 Thlr. Frequenz: 40 Knaben, 20 Mädchen = 60 Kinder. (S. 557, 558.)

18. Sassenhagen. 375 Seelen. Patrone: Gutsbesitzer Rohrbeck und Abraham auf Sassenhagen a und b. Der Lehrer in dem nämlichen Verhältniß wie in Alt-Damerow, sein Einkommen 120 Thlr. Frequenz: 34 Knaben, 34 Mädchen = 68 Kinder. (S. 587—589).

19. Müggenhall. 200 Seelen. Patron: Gutsbesitzer Rohrbeck auf Müggenhall Lehrer in denselben Verhältnissen, wie die bei den vorhergehenden, Einkommen 100 Thlr. Frequenz: 13 Knaben, 23 Mädchen = 36 Kinder. (S. 568, 569).

Parochie Alt-Damerow. 925 Seelen. Frequenz: 87 Knaben, 77 Mädchen = 164 Kinder (diese Zahlen scheinen nicht genau zu sein). In allen drei Schulen turnen die Knaben.

7. Parochie Falkenberg.

20. Falkenberg, 21. Faulenbenz} im Naugarder Kreise. L. B. II. Th. Bd. V, Abth 1, S. 227, 312.

8. Parochie Harmelsdorf.

22. Harmelsdorf, ebenfalls im Naugarder Kreise. A. a. O. S. 307—308.

23. Kannenberg. 440 Seelen. Patron: Oberstlieutenant v. Wedel. Der Lehrer ist zugleich Küster und Organist und treibt Bienenzucht, sein Einkommen 200 Thlr. incl. des Emeritus-Drittels. Frequenz: 36 Knaben, 44 Mädchen = 80 Kinder. Geturnt wird nicht. (S. 561, 562.)

Parochie Harmelsdorf, oder Hermelsdorf, wie die Kirchen- und Schultabellen den Namen schreiben, enthält 1080 Seelen, und sendet 96 Knaben, 97 Mädchen = 193 Kinder in die Schule.

9. Parochie Parlin.

24. Parlin, im Naugarder Kreise. L. B. II. Th. Bd. V, Abth. 1, S. 369.

25. Lenz. 812 Seelen. Patrone: Die Besitzer der Rittergüter Lenz a, b, c, d, Granow, Witte, Timm und Bartolt. Lehrer, zugleich Küster und Organist, beschäftigt sich nebenbei mit Obstbaumzucht; sein Einkommen, laut Berechnung vom 15. April 1861, ermittelt zu Thlr. 219. 25. 7 Pf. Frequenz: 78 Knaben, 49 Mädchen = 127 Kinder. Es wird geturnt und einzelnen Kindern Privat-Unterricht zu ihrer Fortbildung ertheilt. (S. 564—567.)

Parochie Parlin. 1253 Seelen. Frequenz: 126 Knaben, 81 Mädchen = 207 Kinder.

10. Parochie Pegelow.

26. Pegelow mit Dalow. 903 Seelen. Patron: Der König. Zweiklassige Schule. Der Lehrer der ersten Klasse, zugleich Küster in Pegelow und in Dalow, beschäftigt sich mit Bienenzucht; sein Einkommen 149 Thlr. 15 Sgr. Frequenz: 37 Knaben, 32 Mädchen = 69 Kinder. Die Knaben turnen. Der Lehrer der andern Klasse ist ad interim angestellt mit einem Einkommen von 100 Thlr., Frequenz: 46 Knaben, 36 Mädchen = 82 Kinder. In dieser Klasse wird nicht geturnt. Die Kinder unter 12 Jahren aus Pegelow und Dalow gehen nach Wulkow zur Schule. Die Confirmirten werden alle Monat einmal im Schulhause versammelt und im Verständnisse der biblischen Geschichten gefördert, auch werden sie zu den kirchlichen Catechisationen herangezogen. (S. 462, 463; 557, 575.)

27. Wulkow. 296 Seelen. Patron: Gutsbesitzer Höpffner auf Wulkow. Der Lehrer ist Küster, hat keine Nebenbeschäftigung, 110 Thlr. Einkommen. Frequenz: 24 Knaben, 36 Mädchen = 60 Kinder, incl. der unter 12jährigen Kinder aus Pegelow—Dalow. Geturnt wird nicht. (S. 606, 607.)

Parochie Pegelow enthält 1199 Seelen. Frequenz der Schulen: 107 Knaben, 104 Mädchen = 211 Kinder.

11. Parochie Rossow.

28. Sassenburg combinirt mit Rossow. 500 Seelen. Patron: Georg Friedrich Alfred v. Fabrice, Königl. Sächsischer General-Lieutenant und Kriegsminister in Dresden. Der Lehrer, zugleich Küster, treibt Bienenzucht, sein Einkommen 140 Thlr. Frequenz: 42 Knaben, 41 Mädchen = 83 Kinder. (S. 582, 583—587).

29. Beweringen. 300 Seelen. Patron: Der Königl. Landrath Saziger Kreises als Patronatsbevollmächtigter für die Kerstenbrockschen Erben. Der Lehrer ist Küster, hat keine Nebenbeschäftigung, sein Einkommen 120 Thlr. Frequenz: 36 Knaben, 24 Mädchen = 60 Kinder. (S. 550).

Parochie Rossow enthält 800 Seelen. Frequenz: 78 Knaben, 65 Mädchen = 143 Kinder. Die Knaben erhalten während des Sommers Turn-Unterricht.

12. Parochie Schönebeck.

30. Schönebeck mit Trampke. 474 und 180 Seelen. Patrone: Die Gutsbesitzer Schallehn auf Schönebeck und Steffen auf Trampke. Der Lehrer ist Küster und treibt mit Glück Bienenzucht. Einkommen 150 Thlr. Frequenz: 51 Knaben, 42 Mädchen = 93 Kinder. Mit dem Turnen der Knaben will es nicht vorwärts. Eine Anzahl Schulknaben hat in Winter-Abenden Privatunterricht in der Rechenkunst, woraus einige aus der Schule Entlassene Theil nehmen. Die Töchter des Lehrers unterrichten haüfig aus der Schule entlassene Mädchen in weiblichen Handarbeiten. (S. 589, 590).

31. Voßberg. 400 Seelen. Patron: Landschaftsdeputirter Hermann v. Wedel auf Voßberg. Der Lehrer ist Küster, beschäftigt sich ebenfalls mit Bienenzucht, sein Einkommen 140 Thlr. Frequenz: 57 Knaben, 33 Mädchen = 90 Kinder. (S. 604).

Parochie Schönebeck hat 1054 Seelen. Frequenz: 108 Knaben, 75 Mädchen = 183 Kinder.

13. Parochie Steinhöfel.

32. Steinhöfel-Röblin, Vereinsschule. 400 Seelen. Patron: Landrath v. Waldow auf Steinhöfel. Der Lehrer ist Küster und treibt Landbau, sein Einkommen 120 Thlr. Frequenz: 50 Knaben, 44 Mädchen = 94 Kinder. (S. 571, 591, 592).

33. Langenhagen. 830 Seelen. Patrone: Die Gutsbesitzer Landrath v. Waldow auf Steinhöfel, v. Mellentin auf Kl. Linchen, und Bartolt in Langenhagen. Der Lehrer ist Küster und treibt gleichfalls Landbau, sein Einkommen 180 Thlr. incl. Emeritus-Drittel = 64 Thlr. Frequenz: 64 Knaben, 70 Mädchen = 134 Kinder. (S. 564).

Parochie Steinhöfel hat 1230 Seelen. Frequenz: 114 Knaben, 114 Mädchen = 228 Kinder. In beiden Schulen erhalten die Knaben Unterricht im Turnen.

14. Parochie Uchtenhagen.

34. Uchtenhagen. 541 Seelen. Patrone: Die Besitzer der Rittergüter Uchtenhagen a + b, c, d, e, Müller, Kolbe, Holtzkamm und Schrader. Lehrer ist Küster, treibt etwas Bienenzucht, Einkommen Thlr. 158. 5. 9 Pf. Frequenz 28 Knaben, 48 Mädchen = 76 Kinder. (S. 598—603).

35. Neü-Damerow. 291 Seelen. Patron: Gutsbesitzer Spiegel daselbst. Lehrer in demselben Verhältniß, wie in Uchtenhagen, Einkommen Thlr. 125. 25. 2 Pf. Frequenz: 20 Knaben, 21 Mädchen = 41 Kinder. (S. 558, 559).

Parochie Uchtenhagen enthält 832 Seelen. Frequenz: 48 Knaben, 69 Mädchen = 117 Kinder. In beiden Schulen wird geturnt.

15. Parochie Zeineke.

36. Zeineke mit Clausburg, (aber excl. Strebelow, Alt-Dingelsberg und Finkenwald, welche Etablissements nach Friedrichsfeld, Parochie Nörenberg, eingeschult sind). 800 Seelen. Patron: Gutsbesitzer Dibbelt auf Zeineke. Der Lehrer ist Küster, treibt Bienenzucht, Einkommen Thlr. 202. 19 Sgr. incl. Emeritus-Drittel. Frequenz: 59 Knaben, 71 Mädchen = 130 Kinder. (S. 608, 609).

37. Klein-Linchen. 400 Seelen. Patron: Gutsbesitzer von Mellentin daselbst. Lehrer ist Küster ohne Nebenbeschäftigung, hat Seminar-Bildung unter dem Regiment der Raumer-Stiehlschen Schulregulative genossen, sein Einkommen, incl. Emeritus-Drittels, Thlr. 158. 21. 11 Pf. Frequenz: 45 Knaben, 42 Mädchen = 87 Kinder. (S. 567.)

38. Sabelberg mit Zanthier. 200 Seelen. Patron: Landrath v. Waldow auf Steinhöfel. Der interimistisch angestellte Lehrer bekleidet das Küsteramt und treibt Bienenzucht, sein Einkommen ist zu Thlr. 120. 6 Pf. berechnet. Frequenz: 14 Knaben, 18 Mädchen = 32 Kinder (S. 583).

Parochie Zeineke. 1400 Seelen. Frequenz der drei Schulen: 118 Knaben, 131 Mädchen = 249 Kinder. In jeder Schule turnen die Knaben.

Sämmtliche Angaben in der vorstehenden Nachweisung beziehen sich auf das Jahr 1865. Aus späteren Jahren liegen die betreffenden Nachrichten nicht vor.

Brauch und Sitte war es bei dem frühern Superintendenten der Synode Freienwald, Pfarrer Kleebehn (seit 1869 Consistorialrath und Mitglied des Königl. Consistoriums zu Stettin) die alljährlich im Herbste wiederkehrenden Synodal-Lehrer-Conferenzen zur Fortbildung der Lehrer selbst zu benutzen, durch schriftliche Ausarbeitungen über vorher aufgegebene Themata, sowie durch mündliche Besprechungen über diese und alle Zweige des elementaren Volksunterrichts. So wurde in diesen Conferenzen u. a. das Thema erörtert: „Welches ist das Ziel des Katechismus-Unterrichts in der Schule, und wie ist dieses Ziel am besten zu erreichen?" Ferner: „Was gehört zu einer guten Schuldisciplin und wie wird dieselbe am besten eingeführt und gehandhabt?" Demnächst wurde die Frage behandelt: „Wie steht's mit dem rechten collegialischen Sinn der Lehrer, wie wird er gefördert, welches ist sein Hauptfeind?" Und „über zweckmäßige Ertheilung des Rechen-Unterrichts, insonderheit des Kopfrechnens" eine Unterhaltung gepflogen. Auch die Parochialen hatten meist regelmäßige Districts-Conferenzen. In der Parochie Mellen kam 1862 der Fall vor, daß einer der Lehrer sich sehr unregelmäßig an diesen Conferenzen betheiligte, indem er die Ansicht geltend machte, die Theilnahme an denselben sei eine ganz freie und könne nicht zur Pflicht gemacht werden. 1863 verließ der Küsterlehrer zu Silligsdorf seine Stelle und wanderte mit Frau und drei Kindern heimlich nach Amerika aus.

[Acta der Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Verwaltung. Repertorium. Bd. I, Fol. 225, No. 3. Betreffend die Vermögenstabellen der Kirchen in der Synode Freienwald. — No. 4. Schultabellen derselben. Vol. 5.]

Außer den vorstehenden Nachrichten über die zur Synode Freienwald gehörigen Kirchen und Schulen, soweit dieselben theils im Regenwalder, theils im Saziger Kreise belegen sind, ist —

Zur
Geschichte der St. Marien-Kirche in Freienwald,

(L.-B. II. Th. Bd. IV, 363),

nachträglich Folgendes zu bemerken:

Das Gebaüde — ein schönes Baudenkmal im gothischen Stil des 15. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenschiffen, die Thurmhalle bemerkenswerth, darin die Thüre mit trefflichem gothischen Schnitzwerk — hat innerhalb der zuletzt verflossenen Zeit mehrfacher Reparaturbauten bedurft.

Im Jahre 1831 war die Bedachung der Kirche, wie des Thurms, so schadhaft, daß die größten Besorgnisse für das ganze Gebaüde entstanden, wenn nicht schleünigst Abhülfe geschaffen werde. 1837 trugen die beiden Prediger auf Anlegung einer Sacristei in derselben an, die besonders für die Wintermonate beinahe nicht zu entbehren war. Das Patronat hat diesem Antrage entsprochen und die Sacristei mit einem anschlagsmäßigen Kostenaufwande von Thlr. 121. 20. 6 Pf. erbauen lassen. Die Kirche bot in ihrem Aüßern und Innern, in Folge der fast jährlich daran unternommenen partiellen, von der dringenden Nothwendigkeit gebotenen Ausbesserungen einen, so wenig dem Auge wie dem religiösen Sinne und dem edlen Stile des alterthümlich schönen Gebaüdes entsprechenden Anblick dar, daß es schon längst der lebhaft empfundene Wunsch der Patronatsherren, wie eines jeden mit Schönheitssinn begabten Menschen war: diesem Gebaüde eine, seinem erhabenen Zwecke mehr zusagende aüßere und innere Ausstattung gewähren zu können. Die der Kirche früher zu Gebote stehenden Geldmittel waren jedoch zu einem so kostspieligen Bau durchaus unzureichend. Seit der ausgeführten Separation des Freienwalder Grundeigenthums und der hieraus hervorgegangenen Vererb- und Zeitverpachtung der, der Kirche zugefallenen Grundstücke aber, haben sich die Revenüen derselben um das Dreifache erhöht, so daß im Jahre 1839 der Zeitpunkt gekommen war, wo der vorangedeütete Zweck, ohne Benachtheiligung der kirchlichen Interessen, wenngleich mit nur augenblicklicher Aufopferung eines Theils des seither für die Kirche ersparten Kapitals, zur Ausführung gebracht werden konnte. In Übereinstimmung mit seinen Mitpatronen ließ daher der geschäftsführende Patron, Landschaftsrath v. Wedel, auf Marienhagen, unter Zuziehung eines Patronatsmitgliedes und des damaligen ersten Predigers der Kirche, Gaudig, durch den Wegebaumeister Fromme, zu Stargard, diejenigen baulichen Mängel feststellen, deren Abhülfe zur Erreichung des in Rede seienden Zweckes nothwendig sei. Nach Fromme's Zeichnungen, dessen Kostenanschlage, der sich auf 2450 Thlr. belaufen hat, so wie unter seiner obern Leitung, ist der Restaurationsbau des Innern im Jahre 1839 ausgeführt, und der Gottesdienst in der Kirche im Monat December desselben Jahrs wieder eröffnet worden; die Restauration des Aüßern, deren Kosten nach einem Separatanschlage Thlr. 461. 24. 9 Pf. betragen haben, ist im Jahre 1840 zur

Ausführung gekommen und gleichzeitig die massive Kirchhofsbewährung, welche 1837 aufgeführt wurde, in Stand gesetzt. Alle diese Arbeiten haben der Maurermeister Witteringshausen und der Zimmermeister Schulz ausgeführt. Was aber die Kirchhofsmauer betrifft, so hatte sich dieselbe so schlecht gehalten, daß sie schon nach 6 Jahren einer Ruine glich. Die als Bedachung aufgelegten Dachziegel waren theils herabgefallen, zum größten Theil aber entwendet; die Kinder spielten in der Regel nach Beendigung der Schule auf dem Platze, ruinirten dabei nicht allein die Mauer, sondern warfen auch mit Bällen und Steinen die Kirchenfenster entzwei. Um allem diesem Unfug zu steüern war ein Neübau der Mauer nothwendig, der im Jahre 1845 durch den Maurermeister Wischer, von Stargard, für 280 Thlr. bewirkt worden ist. 1847 wurde die Erneüerung der Dachrinnen zwischen dem Thurme und der Kirche nothwendig. Statt der hölzernen, total verfaulten, ließ das Patronat eine Rinne von Zinkblech legen. 1852 fanden wiederum Ausbesserungen an der Kirche, dem Thurme und der Bewehrung des Kirchhofes Statt. Sie waren so bedeütend, daß ein Kostenaufwand von 620 Thlrn. erfordert wurde. 1833 mußte das Kirchendach reparirt werden. 1864 mußte die Spitze auf dem kleinen Thurme über der Kirche, welche schief und lose geworden war, wieder eingerichtet und befestigt werden.

Im Jahre 1841 richtete das Kirchenprovisorat, anscheinend ohne Vorwissen der Patronatsherren, an den König Friedrich Wilhelm IV. das Gesuch um Schenkung eines Altarbildes zur Ausschmückung der damals unlängst restaurirten Kirche. Der König lehnte zwar das Gesuch ab, weil noch dringendere Bedürfnisse zu befriedigen seien, behielt sich jedoch vor, desselben eingedenk bleiben zu wollen. Diese Königl. Zusage wurde im Jahre 1860, trotz der Krankheit des Königs, wieder in Anregung gebracht, worauf das Kirchenprovisorat durch den Cabinets-Secretair der Königin Elisabeth die erfreüliche Antwort erhielt: Die Freienwalder Kirche solle mit einem Gemälde beschenkt werden. Bald darauf ging ein Schreiben des jetzigen Generals der Infanterie Vogel von Falkenstein, Gründers des Königl. Instituts für Glasmalerei, und damals Divisions-Commandeur zu Frankfurt a. O., ein, worin die Königliche Bestimmung mitgetheilt wurde, der zu Folge das Ölgemälde in ein Fenster mit Glasmalerei umgewandelt worden, zu dessen Ausführung die Einsendung einer Zeichnung von der Altarnische und von dem über dem Altar befindlichen Fenster mit den zutreffenden Maaßen erforderlich sei. Dies geschah; die Sache ruhte aber lange, bis das Provisorat sich erlaubte, sie bei der Königin-Wittwe in Erinnerung zu bringen. Hierauf erhielt das Provisorat von dem Hauptmann v. Uslar-Gleichen, nunmehrigen Vorsteher des Instituts für Glasmalerei, ein Schreiben, des Inhalts, daß er, nachdem Gen. V. v. Falkenstein eine andere Bestimmung erhalten habe, mit Ausführung der Angelegenheit beauftragt sei: Zeichnung, mit Angabe der Dimensionen mußte, da die erste verloren gegangen, noch ein Mal eingereicht werden, wobei der damals in Stargard beschäftigte Bau-Inspector Blankenstein hülfreiche Hand bot, der auch in Berlin, wohin er versetzt worden war, sich bei dem Hauptmann von Uslar einer beschleünigten Anfertigung des von der Königin-Wittwe verheißenen Geschenks lebhaft annahm. Denn er hatte ein Project zum vollständigen Ausbau der, bei der Restauration von Anno 1837 unberücksichtigt gebliebenen Theile der Kirche ausgearbeitet, dessen Ausführung von den Patronatsherren und dem Kirchen-Provisorat beschlossen wurde. Es fehlte nämlich der Hochaltar noch

ganz; seine Stelle nahm ein provisorischer Altar ein, der gar nicht zum gothischen Baustil der Kirche paßte. Sodann mußten die vier anderen Fenster der Altarnische mit farbigen Gläsern versehen werden, um das Glasbild mehr hervorzuheben; vorher aber bedurfte die Einfassung der Fenster einer gründlichen Ausbesserung und Ergänzung. Hauptschiff und Nebenschiffe waren, nach Blankenstein's Project, neü auszumalen, die Kanzel zu renoviren und an eine passendere Stelle zu bringen, die Orgel vielleicht zu repariren. Dieses Project wurde, mit den Zeichnungen, dem Erlaüterungsberichte und dem Kostenanschlage vom Patronat und Provisorat unterm 4. Juni 1867 der Königl. Regierung zur Genehmigung vorgelegt und diese mittelst Verfügung vom 21. Juni 1867 von Oberaufsichtswegen ertheilt. Um die zu zahlenden Baugelder decken zu können, mußten von den im Kirchenkasten vorräthigen Werthpapieren 1500 Thlr. in Staatsanleihescheinen und einem Rentenbriefe versilbert werden, welche von der Königl. Regierung am 30. Juli 1867 bezw. am 18. September 1867 in Cours gesetzt wurden. So ist der Restaurationsbau des hohen Chors im Jahre 1867 vollendet, dagegen der des Hauptschiffs der Kirche, einschließlich der Herstellung einer neüen Empore, des sog. Bürgerchors und der Orgelbühne, auf das Jahr 1871 verschoben worden, in Betracht, daß erst bis dahin das Kirchen-Provisorat im Stande sein wird, die Geldmittel flüssig zu machen, welche zur Deckung der Baukosten erforderlich sind, welche nach Blankenstein's Anschlage rund 3500 Thlr. betragen werden.

Die in der Kirche befindliche Orgel ist im Jahre 1753 von dem Orgelbauer Migend zu Berlin erbaut. Sie hat 787 Thlr. 10 Gr. 1 Pf. gekostet. Diese Kosten scheinen durch freiwillige Beiträge der Bürgerschaft gedeckt worden zu sein, an denen mehrere Jahre gesammelt worden sein mag; mindestens erhellet aus den Magistrats-Acten, daß auch die Patronatsherren der Kirche im Jahre 1751 einen Beitrag von 150 Thlr. aus Kirchenmitteln dazu hergegeben haben. Daß damals wegen Anschaffung der Orgel zwischen dem Kirchenpatronate und dem Rathe ein Vergleich abgeschlossen worden, geht aus des Letztern Acten nicht hervor, das aber ergibt sich daraus, daß auch die frühere Orgel von der Bürgerschaft angeschafft worden und daß diese, event. der Magistrat aus der Kämmereikasse stets für die Instandhaltung der Orgel Sorge getragen, Letzterer in Bezug auf den Organisten das Vocationsrecht ausgeübt, und diesen aus städtischen Mitteln besoldet hat. Es hat beim Patronate und dem Provisorate kein Zweifel obgewaltet, daß die Orgel Eigenthum der politischen Gemeinde Freienwald und es ein observanzmäßiges Recht für die Bürgerschaft geworden sei, daß einige angesehene Mitglieder derselben beim Gottesdienst auf dem Orgelchor Platz nehmen. Seit dem Jahre 1827, als die Nothwendigkeit einer Reparatur der Orgel augen- oder vielmehr — ohrenfällig geworden war, entstanden zwischen dem Magistrate und dem Kirchenprovisorate Irrungen, die von dem ersten oder Ober-Prediger — der „Pastor" war damals in Fr. nicht im Gebrauch — dadurch hervorgerufen worden war, daß er einseitig, ohne den Magistrat zu fragen, eine Untersuchung der Orgel veranlaßte, und die Bürger, die achtbarsten Leüte der Stadt, wie es scheint, vom Orgelchor hatte verweisen lassen. Es mag zwischen den Bürgern und ihrem Seelsorger zu unerquicklichen Reibungen gekommen sein, in Folge deren in der Bürgerschaft der Wunsch laut wurde, sich der Orgel ganz zu entaüßern. Diesem Wunsche wurde durch die Stadtverordneten amtlicher Ausdruck gegeben, dem der Magistrat sich anschloß, indem

Mittlerweile war in Freienwald die Gemeinheitstheilung eingeleitet worden. Die beschränkten Mittel der Stadt waren dadurch eines Theils schon erschöpft, andern Theils mußten die noch verfügbaren zu ferneren, aus dieser kostspieligen Operation hervorgehenden baaren Opfern bereit gehalten werden, es war daher auf diesem Wege die Instandsetzung der Orgel nicht abzusehen. Der Magistrat richtete daher an das Patronat den Antrag: — Jene aus Kirchenmitteln vornehmen zu lassen, wogegen sich die Stadt des Eigenthums-Rechtes an die Orgel zu Gunsten der Kirche entsagen wolle. — In Erwägung, daß die Benutzung der Orgel beim Gottesdienste in ihrem beschädigten Zustande nicht allein nicht zur Erhöhung der Feierlichkeit desselben, sondern für jedes einigermaßen für Harmonie empfängliche Ohr offenbar zur Störung gereichte, wie überall anerkannt wurde; in Erwägung aber auch, daß der Vermögensstand der Kirche und ihre laufenden Revenüen der Art waren, daß aus ihnen einige hundert Thaler auf den Orgelbau verwendet werden konnten, ohne daß die zum Kapitalvermögen gehörenden Werthpapiere angegriffen zu werden brauchten, faßten die Patronatsherren, nunmehr vertreten durch den geschäftsführenden Patron, Landschaftsrath W. v. Wedel auf Marienhagen, den Beschluß, das Anerbieten der Stadt anzunehmen. Dies wurde durch eine Verhandlung festgestellt, laut deren der Magistrat die Verpflichtung übernahm, den Organisten nach wie vor zu salariren. Die Urkunde wegen Abtretung der Orgel lautet wie folgt: —

Die der Bürgerschaft zu Freyenwalde in Pommern zugehörige Orgel wird hiermit der hiesigen St. Marien-Kirche von Seiten des Magistrats und der Stadtverordneten mit dem Beding übereignet, daß von dem Patronate der Kirche bei Reparaturen und Neübauten der Orgel und des Orgelchors keine Hand- und Spanndienste weder jetzt noch in Zukunft von der Bürgerschaft verlangt werden, so daß also mit dem Eigenthum der Orgel auch die Verpflichtung, sie in gutem Stande zu erhalten, an die Kirche übergeht.

Freyenwalde, den 12. Mai 1833.

Der Magistrat.	Die Stadtverordneten.
(L. S.)	(L. S.)
Müller. Nork. Tesch. Schultz. Bublitz.	Virchow. Müller. Doege. Voß. Tonn.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Das Patronat ließ nun alsbald durch einen Orgelbauer aus Köslin einen Kostenanschlag entwerfen und schloß mit ihm Contract auf Höhe von 231 Thlr. ab, gestattete es auch, daß derselbe wegen der gerade damals zu dergleichen Arbeiten sehr günstigen Witterung mit diesen noch vor Eingang der Genehmigung von Oberaufsichtswegen anfangen durfte, wogegen er sich zur Abhilfe der von der höhern Behörde etwa dagegen zu machenden Ausstellungen verpflichtet hatte. Die Arbeiten an der Orgel wurden im Laufe des Sommers ausgeführt und am 14. October 1833 von einem Sachverständigen aus Stargard abgenommen. Die Kgl. Reg. hatte sich, in Folge der früheren Verhandlungen, zu Gunsten der Stadt Freienwald für eine Staatsbeihülfe zu dem Reparaturbau der Orgel verwendet, und der König den betreffenden Antrag mittelst Cabinets-Erlasses vom 9. October 1833 dahin genehmigt, daß Er von dem Ersparniß, welches sich bei dem Bau der Kirche in Klemmen, Pyritzer Kreises, (L. B. II. Th. Bd. III., 673, 674) ergeben hatte, 127 Thlr. der Stadt Freienwald zu dem mehr erwähnten Zweck bewilligte. Inzwischen hatte, wie wir gesehen haben, die Stadt das Eigenthum der Orgel an die Kirche abgetreten, und aus deren Mitteln war die Reparatur erfolgt. Einmal

derselbe dem „Herrn Oberprediger S. Hochehrwürden" mittelst Schreibens vom 31. März 1828 zu erkennen gab, daß „bei den jetzigen sehr bedrängten Zeiten die Stadt sich nicht zu einer kostspieligen Reparatur der Orgel verstehen könne, daher denn auch für deren Rechnung Niemand zur Anfertigung eines Anschlags über den etwaigen Betrag der Reparaturkosten nach Freienwald berufen werden dürfe. Wir haben uns indessen entschlossen, mit der Orgel — ein Werk, was unseren Vorfahren eine bedeütende Summe Geldes gekostet hat — der St. Marien-Kirche allhie ein Geschenk zu machen, jedoch mit dem Beding, daß gedachte Kirche die dabei für jetzt nothwendige Reparatur übernehme und solche in der Folge in gutem Zustande erhalte, so wie denn auch nach wie vor es erlaubt sein muß, daß anständige Bürger das Orgelchor besuchen dürfen." Von dieser Bedingung wollte der „hochehrwürdige Oberprediger" nichts wissen, weil das Eingehen auf dieselbe nur Störungen des Gottesdienstes und große Unordnung und Unruhe hervorbringen werde, wie es bisher schon immer der Fall gewesen sei, eine Ansicht von der Sache, für die er bei der höhern Kirchenbehörde Schutz und Unterstützung fand, obwol der Prediger Doerry, Superintendent der Synode, — die Superintendentur war damals an die Rossowsche Pfarre geknüpft — sich in einem Bericht vom 6. October 1828 für Aufrechthaltung des bisherigen Gebrauchs verwendete. „Die Bürgerschaft, heißt es in dem Berichte, betrachtet den Gebrauch als eine Servitute, weil einst aus ihren Mitteln die Orgel erbaut worden und von ihnen als ein Eigenthum angesehen wird. Wenn nun diese Benutzung untersagt würde, so wäre das beinahe eben so viel, als wenn man Jemanden aus seinem eigenen, von ihm erbauten Hause hinausweisen wollte." Das Kirchenpatronat blieb bei diesen Streitigkeiten durchaus neütral, obwol es ihm, als Eigenthümer der St. Marien-Kirche, wohl angestanden hätte, ein entscheidendes Wort zu sprechen; was aber das vom Magistrat, im Namen der Stadt Freienwald, angebotene Geschenk mit obgedachter Orgel betrifft, so lehnte der Senior der an dem Freienwalder Kirchenpatronat berechtigten v. Wedelschen Familie, Landschaftsrath v. Wedel, Erbsessen auf Schönebeck, in einem, an die Königl. Regieruug gerichteten, Schreiben vom 30. August 1828 die Annahme, da sie gegen die Interessen der Kirche gehe, ab, indem sich dieselbe dadurch bedeütende und fortlaufende Ausgaben aufbürden würde. Der Landschaftsrath v. W. starb im October 1828, in Folge dessen das Seniorat auf den Major v. Wedel-Voßberg überging, welcher im Namen der sämmtlichen Patrone unterm 1. December 1828 die Erklärung abgab, daß sie gewilligt seien, zu der Reparatur der Orgel $1/3$ der Kosten aus Kirchenmitteln als einen freiwilligen Beitrag zu geben, um auf diese Weise der Stadtkasse zu Hülfe zu kommen. Indem die Königliche Regierung den Magistrat hiervon mittelst Erlasses vom 20. December 1828 benachrichtigte, forderte sie denselben auf, nunmehr dafür Sorge zu tragen, daß die Kosten durch einen Sachverständigen gehörig veranschlagt und die Reparatur der Orgel im nächsten Sommer unfehlbar ausgeführt werde. „Sollte, — so fügte die Königl. Regierung hinzu, — die Gemeinde erweislich und schlechterdings nicht des Vermögens sein, die auf dieselbe zu repartirenden Kosten ganz oder theilweise aus eigenen Mitteln aufzubringen, so hat der Magistrat den Beweis darüber zu führen, und werden wir alsdann gern geneigt sein, uns höhern Orts für Bewilligung einer Beihilfsumme aus Staatskassen zu verwenden." Beinahe vier Jahre verflossen, bevor der Magistrat einen, von dem Orgelbaumeister Grüneberg zu Stettin angefertigten Kostenanschlag einreichte. Dies geschah mittelst Berichts vom 24. October 1832.

für diesen Zweck bewilligt, gab die Königl. Regierung in einer an das Patronat gerichteten Verfügung vom 8. April 1834 ihre Absicht zu erkennen, das Gnadengeschenk des Königs der Kirchenkasse zu überweisen, zu welchem Zweck jedoch die Vorlegung des bei der Reparatur zum Grunde gelegenen Anschlages und des Attestes über die erfolgte tüchtige Ausführung nothwendig sei. Die Vorlage geschah, allein das Abnahme-Attest konnte, weil es von einem Dilettanten ausgefertigt war, dessen Qualification in der fraglichen Beziehung unbekannt geblieben, der Königlichen Regierung nicht genügen, worauf ein anderweitiges, von einem Sachverständigen abgefaßtes Attest vom Patronate eingereicht wurde, in Folge dessen die Regierungs-Hauptkasse unterm 24. Juli 1834 angewiesen wurde, das Königl. Gnadengeschenk von 127 Thlr. an die St. Marien-Kirchenkasse zu Freienwald auszuzahlen. Nun aber ergab sich nachträglich, daß die Orgel sich nicht in dem vorausgesetzten tadelfreien Zustande befand, daß sie vielmehr verstimmt war und einzelne Töne in einzelnen Registern nicht ansprachen. Aus dieser Wahrnehmung entspann sich zwischen der Königl. Regierung und dem Kirchenpatronate seit dem Monat August 1834 ein weitlaüfiger Schriftwechsel, und daran sich weiterhin knüpfende Verhandlungen, welche, nachdem des bewährten Sachkenners, Dr. Löwe, Gutachten über den Zustand der Orgel eingeholt worden war, damit endigten, daß zwischen dem Patronate und dem Orgelbaumeister Grüneberg von Stettin am 30. März 1836 ein Vertrag abgeschlossen wurde, kraft dessen Letzterer die Reparatur der Orgel auf Grund des, von dem Musikdirector Bach zu Berlin revidirten nnd auf 190 Thlr. 16 Sgr. festgestellten Anschlages für die ermäßigte Summe von 143 Thlr. 25 Sgr. übernahm. Die Arbeit ist im Laufe des Jahres 1836 ausgeführt worden; es constirt aber nicht, welchen Erfolg sie gehabt hat. Länger als ein Jahrzehent schweigen die Acten, die Freienwalder Orgel betreffend; dann aber heißt es im Jahre 1847 bald: „die Orgel bedarf einer radicalen Aufbesserung“ (Äüßerung des Patronats), bald: „das Orgelwerk bedarf blos einer Stimmung und Intonirung, befindet sich sonst aber noch in gutem Zustande“ (Aüßerung des Provisorats). Mit dieser Aüßerung konnte viel gesagt und viel gefordert sein, und vielleicht mehr, als der Zustand der Orgel erheischte. Das Provisorat bemerkte überdem in seinem Berichte vom 10. August 1847: „Es müsse zu der projectirten Reparatur, d. i. zur innern Umschaffung und Erweiterung des Orgelwerks, wodurch es brüllender im Tone gemacht werden solle, ebensowol seine Zustimmung versagen, als zu einem Neübau, da beide Fälle überflüssig sind und nur dahin ausgehen, Brauchbares in Unbrauchbares zu verwandeln, nur daß die Orgelbauer Beschäftigung finden.“ Fast scheint es, daß bei diesen Widersprüchen, die jedenfalls eine Verdunkelung der Sachlage herbeiführten, persönliche Verhältnisse einen störenden Einfluß gehabt haben. Diese Vermuthung wird zur Gewißheit, wenn man das Schreiben des Patronats — jetzt in der geschäftsführenden Hand des Landschafts-Directors Adolf Eduard Ludwig v. Wedel, auf Braunsforth — vom 13. Februar 1848 liest. Darin wird hervorgehoben, wie er fest darauf bestehen müsse, daß alle Reparaturen in und an der Kirche, namentlich größere, nur allein vom Patronate ausgehen könnten und er dem Provisorate nur ein Veto mit dargelegten Gründen zugestehe. Sollte dem Provisorate die Befugniß beiwohnen, Anordnungen zu treffen, und dem Patronate nur die Bezahlung der aus den Beschlüssen jenes entspringenden Kosten zur Last fallen, dann würde er jede nicht ganz nothwendige Reparatur unbedingt verweigern. Was die Orgel betreffe, so sei dieselbe seit der letzten Reparatur im Jahre 1834 notorisch ein im Ganzen höchst unvollständiges Werk, namentlich fehle es nicht allein

ganz an Baßstimmen, wogegen eine Menge schreiender Stimmen ihm zur Unzier diene, auch die Bälge seien ganz unvollkommen und viel zu klein. Um das sonst so schöne Werk in einen guten, der Kirche würdigen Stand zu setzen, habe er dasselbe von dem Orgelbaumeister Heinrich Hottenrott genau untersuchen lassen. Dieser habe ein Gutachten über die Mittel und Wege zur Verbesserung der Orgel abgegeben, auch einen Anschlag der Kosten entworfen, welche die Ausführung seiner Vorschläge verursachen würde. Musikdirector Bach in Berlin, dem beide Schriftstücke zur Revision mitgetheilt worden waren, erklärte sich mit Hottenrott's Vorschlägen im Allgemeinen einverstanden, worauf mit demselben am 25. Juli 1848 ein Contract abgeschlossen wurde, kraft dessen er die Ausführung der Arbeit, unter Berücksichtigung der von Bach, auch von Löwe angedeüteten Ideen für den Preis von 325 Thlr. übernahm und sich verpflichtete, das Werk bis zum Ende des October-Monats gut und tüchtig herzustellen. Auf Einladung des Landschafts-Directors v. Wedel nahm Löwe die restaurirte Orgel am 8. December 1848 ab. Er gab dem 2c. Hottenrott das Zeügniß, daß derselbe bewährten und berühmten Meistern seines Fachs nicht allein nicht nachstehe, sondern nach einer Vortrefflichkeit und Künstlerschaft strebe, die auch den strengsten Auforderungen genügen müsse.

Die St. Marienkirche hat drei Matrikeln, die erste von 1564, die andere von 1604, welche die erste vervollständigt und ergänzt und die Aufschrift führt: „Kirchen-Matricul durch die Fürstliche Stettinsche und Stiftische Visitatoren im Stedlein Freyenwalde denn 23 Monatstagk Novembris anno 1604 aufgerichtet." Beide Urkunden befinden sich in den Acten des Pommerschen Staatsarchivs P. I; Tit. 121, Nr. 4 und P VI, Tit. 3, Nr. 12, Vol. I. und II. Abschriften sind davon nicht vorhanden, weder in den Acten der Königl. Regierung zu Stettin, noch in dem Kirchen- und dem Pfarrarchiv zu Freienwald. Die dritte Matrikel wird mit der Jahreszahl 1738 bezeichnet. Sie beruhet auf einer Verhandlung, deren Eingang also lautet: — „Actum Freyenwalde den 16. November 1737. Vermöge Königlicher Consistorial-Verordnung vom 18. October cr. und des dabey liegenden Königlichen allergnädigsten Rescripti de dato Berlin den 14. August cr. haben des Herrn Praepositi Baeker Hochehrwürden dem Magistrat notificirt, daß zu Anfertigung einer neüen Matricul ratione fixorum et accidentium, welche die Kirchen Bedienten bißher, theils ex Matricula auch theils ex Obseruantia von dieser Stadt bißher genoßen, eine Specification verfertiget und eingesandt werden soll. So haben sich zu dem Ende Consul Dirigens nebst dem Stadt Secretair und dreyen Bürgern als Meister Hans Ballermann Meister Caspar Block und Meister Gottfried Rohden, bey dem Praeposito eingefunden, die Kirchen Matricul revidirt und was sonsten von den Kirchen Bedienten ihren Hebungen bißher bekannt gewesen, hiermit ad Protocollum gegeben." Die Urschrift dieser Verhandlung befindet sich im Pfarrarchiv zu Freienwald. Eine vom ehemaligen Stadtgericht daselbst vidimirte Abschrift wurde unterm 18. Juli 1810 vom Superintendenten Kellner der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, eingereicht, in deren Acten sie sich befindet. (Repertorium Bd. 1, Fol. 227, Nr. 7). Kellner bemerkt in seinem Bericht: „Die rechte Original-Matrikul ist Anno 1738 auf hohen Befehl dem Königl. Consistorium zu Stargard eingesandt"; muthmaßlich zur Bestätigung, die aber nicht vorhanden ist; und fügt dann noch hinzu: „Das Protokoll von 1737 stimmt in allen wesentlichen Stücken mit der

Die Rechte der Kirchen in Vermögens-Angelegenheiten sollen nach Vorschrift des A. L. R., Th. 2, Tit. 11, §§ 156, 217, 619, 624, 628 und 650 durch den Pfarrer und die Kirchenvorsteher vertreten werden. In Freienwald hat es Kirchenvorsteher im Sinne des A. L. R. bis auf die neüeste Zeit nicht gegeben. Die Vermögensverwaltung ruht in den Händen eines Provisorats, bestehend aus dem ersten Prediger und dem, von den Patronatsherren angestellten Kirchenprovisor, da das Patronat einzig und allein dem Geschlecht v. Wedel zusteht, und es daher nach den §§ 552, 553 Th. 2, Tit. 11 A. L. R. der Anstellung besonderer Kirchenvor steher nicht bedarf, vielmehr demselben, nach Vorschrift des § 179 Lit. a. der Declaration der Städteordnung vom 7. November 1811, die Befugniß zusteht, von der allgemeinen Vorschrift abzuweichen und durch einen eigenen, von ihm bestellten Kirchenprovisor die Verwaltung des Kirchenvermögens unter seiner Controle disponiren zu lassen. Diese Befugniß ist von der Wedelschen Familie seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt worden. Sonst hat von Seiten der Bürgerschaft Niemand je eine Einmischung in die Kirchenvermögens-Angelegenheiten gehabt, um so weniger, da die politische Gemeinde an der Unterhaltung der Kirchengebaüde nicht den entferntesten Antheil nimmt und bei vorkommenden Bauten und Reparaturen nicht einmal die sonst gewöhnlichen, bei anderen Patronats-Kirchen, z. B. in Daber, gebraüchlichen Hand- und Spanndienste leistet. Auch ist in Erwägung zu nehmen, daß die Freienwalder Kirche ihren Wohlstand der Freigebigkeit der Wedelschen Familie verdankt, von der sie Jahrhunderte hindurch mit reichem Grundbesitz ausgestattet worden ist, und daß die Söhne dieses edeln Geschlechtes, welche zur Ausübung der Patronatsrechte berufen waren, es sich haben angelegen sein lassen, durch genaue und strenge Controle der Verwaltung des Kirchenvermögens allezeit Mehrer desselben zu sein. Erst im Jahre 1842 gaben die damaligen Patronatsherren dem wiederholten Andrängen nach, dem seit dem Jahre 1817 die Rendanturgeschäfte führenden Kirchenprovisor einen zweiten Provisor an die Seite zu setzen, und zwar geschah dies mit Rücksicht auf das Mißtrauen, zu welchem der erste rücksichtlich seiner Gewissenhaftigkeit der Oberaufsichtsbehörde Veranlassung gegeben hatte, ein Mißtrauen, welches von Seiten des Patronats nicht durchweg getheilt worden zu sein scheint, denn er blieb bis 1859 im Amte, welches er, 80 Jahre alt geworden, zu Marien des gedachten Jahres freiwillig niederlegte. Das Patronat bedachte auch den Mann, welcher 42 Jahre seines Lebens dem Dienste der Kirche, zu deren großem Vortheile, gewidmet hatte, mit einem kleinen Ruhegehalte. Auch der Wittwe seines Nachfolgers, der im Jahre 1866 an der Cholera starb, bewilligte das Patronat eine Pension und beschloß gleichzeitig, den bisher von der Kirche zur Besoldung des ersten Kirchenprovisors und Rendanten hergegebenen sog. Provisoratacker einzuziehen und für Rechnung der Kirchenkasse zu verpachten, und aus der aufkommenden Pacht, die zu 250 Thlr. veranschlagt wurde, die Rendantur der Kirchenkasse mit einem Gehaltsfixum von 120 Thlr. zu botiren, was von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 9. Februar 1867 von Oberaufsichtswegen genehmigt worden ist.

Freienwald hatte bisher zwei der Kirche gehörige Begräbnißstätten, beide außerhalb der Stadt. Die erste liegt vor dem Hohen Thore, an der Landstraße nach Nörenberg und ist bereits im Jahre 1808 als gefüllt geschlossen worden. Die Lage ist für einen Friedhof ungünstig, da er auf zwei Seiten von belebten Straßen und auf der andern von Scheünen eingeschlossen ist. 35 Ruthen vom Thore gelegen hat er eine Fläche von 121 Q.-Ruth. Der zweite Friedhof, welcher nach

alten Matricul überein und nach den darin enthaltenen Bestimmuugen sind auch immer die Hebungen von den Kirchen-Bedienten genossen worden." Und so ist es, im Ganzen genommen, auch heüte, im Jahre 1870, der Fall. Im Protokolle heißt es: „Der Rector wird cura Consensu des Praepositi vom Magistrat vocirt. Dem Cantori dessen Vocation wird gleichfalls wie beim Rector gemeldet ertheilet. Den Küster vociren nach dem neülichen Vergleich de 1718 die v. Wedell, welches aber der jetzige Magistrat nicht agnosciren will. Den Organisten dieser wird vom Magistrat, wie beym Rector gemeldet, vociret."

Nach der mehrgedachten Matricular-Verhandlung vom 16. November 1737 bezieht aus dem Burgsdorfschen Legat der Diaconus ein Fixum von 30 fl. = 20 Thlr., der Cantor 5 Thlr. Wegen des Burgsdorfschen Vermächtnisses vergl. man L. B. II. Th. Bd. IV, 610. Die Stifterin war eine Tochter des Wedelschen Geschlechts, die Wittwe des Oberforstmeisters v. Burgsdorf, dem die Verwaltung aller fiskalischen Forsten in Hinterpommern oblag, und in Friedrichswald seinen Sitz hatte.

Zu dem von der Königl. General-Commission für Pommern unterm 5. März 1843 bestätigten Receß über die Gemeinheitstheilung in der Stadt Freienwald ist unterm 27. Februar 1846 ein Receß-Nachtrag abgeschlossen und dieser am 19. September 1846 bestätigt worden. Hiernach betrug der —

Grundbesitz	der St. Marien-Kirche.		d. Kirchenprovisorats.		Summa.	
	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.
An Acker	1410.	88	86.	102	1497.	10
„ Brachwiesen	244.	149	12.	117	237.	86
„ Schonwiesen	40.	144	—	—	40.	144
„ Hütung	34.	168	—	—	34.	168
„ unnutzbarem Sande	12.	61	—	—	12.	61
Summa	1743.	70	99.	39	1842.	109

Von dem vorstehenden Grundbesitz der Kirche wurden im Jahre 1837, bezw. 1838, nachdem 2 Mg. Ackerland zum Friedhofe ausgeschieden, 979 Mg. 111 Ruth., gegen Erlegung von Erbstandsgeld und eines jährlichen Canons von Thlr. 418. 4. 3 Pf., zu Erbpachtrechten ausgethan, und zwar in 53 Parcelen. Davon besaß im Jahre 1857 der Besitzer der Rauschmühle 8 Parcelen mit einem Canon von Thlr. 111. 20. 6 Pf. behaftet. Im Jahre 1864 hatten die Besitzer von 15 Parcelen den Canon abgelöst und waren freie Eigenthümer ihrer Grundstücke geworden; es blieben der Kirche also noch 38 Parcelen (L. B. II. Th. IV. Bd. 364). Seit der Zeit haben weitere Canon-Ablösungen nicht Statt gefunden. Die in Zeitpacht ausgegebenen 40 Parcelen umfassen 761 Mg. 139 Ruth. Zum Ostpommerschen Bahnbau sind in den Jahren 1858 und 1859 kleine Stücke sowol von den Kirchenerb-, als auch Zeichtpachtparcelen abgetreten worden, was auch jüngst, 1868, den Provisoratacker, mit Bezug auf den Bau der Kunststraße von Freienwald nach Daber, betroffen hat. Im letztern Fall hat sich die Abtretung auf 2 Mg. 70 Ruth. bezogen, wofür 197 Thlr. 24 Sgr. gezahlt worden sind. Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums beträgt der steüerfreie Grundbesitz der Kirche . . . . 897 Mg. 66 Ruth.

Schließung des gedachten ersten angelegt wurde, befindet sich am entgegengesetzten Ende der Stadt vor dem Mühlenthor an der Landstraße nach Wangerin; er ist 4 Mg. groß, war aber im Jahre 1855 gleichfalls besetzt, seine Erweiterung durch ein angränzendes Grundstück nicht angänglich, weil dieses zu niedrig liegt, da man schon in einer Tiefe von 2 Fuß Wasser findet. Es wurde daher von Patronatswegen, im Einverständniß mit dem Kirchenprovisorat und dem Magistrat der Beschluß gefaßt, einen neüen Begräbnißplatz anzulegen und zu dem Ende ein Ackerstück von 4 Mg. 96 Ruth. für den Preis von 135 Thlrn. 12 Sgr. gekauft. Dieser Platz, am alten Wege nach der Rauschmühle, 80 Ruthen vor der Stadt entfernt, ist anmuthig und hoch gelegen, der Boden von sandiger Beschaffenheit. Der Contract über die Erwerbung des Grundstücks ist vom 29. December 1855, von Oberaufsichtswegen bestätigt den 5. April und von Staatswegen durch das Ministerium am 15. Juli 1856, nachdem der Besitztitel bereits am 18. April desselb. Jahres berichtigt worden war. Im Jahre 1857 wurde die Absicht kundgegeben, den alten Friedhof vor dem Hohenthor veraüßern zu wollen, da die Instandhaltung der Bewehrung um denselben für die Kirche bei den theüern Holzpreisen sehr kostbar werde. Da dieser Begräbnißplatz erst seit 1808 geschlossen ist, so müssen noch viele Personen am Leben sein, deren nächste Verwandte auf demselben ruhen und deren Gefühle stark verletzt werden können, wenn sie diese Stätten möglicher Weise in Baustellen verwandelt sehen sollten. Aus diesen Gründen lehnte die Königl. Regierung mittelst Erlasses vom 31. Juli 1857 die nachgesuchte Genehmigung zum Verkauf ab. Das Provisorat, welches seinen Antrag, anscheinend ohne Zuthun des Patronats, gestellt hatte, beruhigte sich bei dem Bescheide der Regierung nicht, sondern wurde bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorstellig, dessen Erlaß vom 27. October dahin lautete, daß die Königliche Regierung zu Stettin die Veraüßerung des Begräbnißplatzes genehmigen werde, sofern — 1) das Patronat und die Kirchengemeinde in den Verkauf willigen; 2) dem Kaüfer die ausdrückliche, in das Hypothekenbuch einzutragende Beschränkung aufgelegt wird, das Grundstück 20 Jahre lang nur als Garten zu benutzen, nicht mit Gebaüden zu besetzen und nicht bis zur Bloßlegung der Särge, resp. Leichen aufzugraben; und 3) dem Verkaufe eine Taxe des Platzes zum Grunde gelegt werde. Nach diesem Erlaß sind weitere Anträge von Seiten des Provisorats bei der Königl. Regierung nicht eingegangen.

Nachweisung der Vermögenslage der St. Marien-Kirche zu Freienwald, am Schluß des Jahres 1869.

A. Unbewegliches Vermögen.

1. Das Küster- und Glöcknerhaus, worin zwei Wohnungen, nebst den dazu gehörigen Stallungen, Hofraum und Bewehrung. Dasselbe ist bei der Preüßischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin gegen Feüerschaden versichert auf den Zeitraum vom 1. Januar 1867 bis dahin 1877 mit . . . . Thlr. 1000 —

Anmerkung. Die Pfarrgebaüde gehören der Stadt und werden auf deren Kosten neü gebaut und in Stand gehalten.

2. Das Kirchengebaüde, mit anstehendem Thurm, bei derselben Gesellschaft auf den Zeitraum vom 1. Juli 1867 bis dahin 1872 versichert zu . . . . 33500 —

Auf dem großen Thurm befinden sich 6 Glocken.

Übertrag Thlr.			34.500.—
3. Vier Kirchhöfe, einer um die Kirche in der Stadt, ein Begräbnißplatz vor dem Hohen Thore, zwei vor dem Mühlen Thore; dieselben repräsentiren, sehr niedrig gegriffen, einen Werth von zusammen			400. —
4. Die Kirche ist bei der Gemeinheitstheilung mit Mg. abgefunden d. h. ungerechnet den Acker der Pfarrstellen. — Excl. des Ackers der beiden Prediger bringen der Kirche an Einkommen:	1831.	156	
a) Der Provisorats-Acker von	97.	30	
von welchem im Jahre 1867/68 2 Mg. 70 Ruth. zum Chausseebau abgetreten sind, in seinem jetzigen Flächeninhalte von 94. 140 in 42 Parcelen noch bis Michaelis 1871 verpachtet, einen Pachtzins von (mit Rücksicht auf die unbestimmte Höhe des Pachtzinses eines dabei befindlichen Wiesenstücks, das alle Jahr verpachtet wird) ungefähr Thlr. 257. 20 Sgr., ergibt mit 5 Prct. kapitalisirt .	. . .	. .	5153. 10
b) Der Kirchhof, der schon in Pos. 3 berücksichtigt ist	2.	—	
c) Die Staritzrinne reservirt mit	1.	79	
gewährt an Fischereipacht von Michaelis 1869 bis dahin 1875 jährlich 3 Thlr. zu 5 Prct. kapitalisirt, gibt einen Kapitalwerth von .	. . .	. .	60. —
d) 38 Erbpacht-Parcelen von	918.	178	
(früher 53 Parcelen, von denen aber 1857 zur Zeit des Eisenbahnbaues die Parcelen Nr. 2—16 incl. den Canon ganz abgelöst haben) bringen einen Jahres-Canon von Thlr. 393. 5. 6 Pf., und repräsentiren mithin, zu 5 Prct. kapitalisirt, für die Kirche noch ein Vermögen von	. . .	. .	7863. 15
e) 40 Zeitpacht-Parcelen von	791.	139	
verpachtet auf die 18 Jahre von Michaelis 1855 bis dahin 1873 für eine Jahrespach. von Thlr. 814. 10 Sgr., welche zu 5 Prctt kapitalisirt, einen Werth darstellt von . .	. . .	. .	16285. 20
Hierbei wird bemerkt, daß der Werth des Meßkorns, welches sowol von dem Erbpachtacker, wie von den Zeitpachtparcelen an die erste Pfarre entrichtet wird, bei Berechnung des vorstehenden Kapitalwerths nicht mit berücksichtigt ist.			
f. Die um den Kleinen Staritz See belegenen Wiesen von	21.	80	
sind pro Michaelis 1869 — 1875 für eine Jahrespacht von 31 Thlr. verpachtet, die also einen Kapitalwerth repräsentirt von .	. . .	. .	620. —
Summa: Mg. u. Ruth.	1802.	146	64883. —

rien 1867 bis dahin 1879. Außer den Zinsen und der Pacht sind eingekommen an Grab- und Gelaütegeld Thlr. 2. 18. 9 Pf., durch den Klingbeütel Thlr. 11. 22. 1 Pf. Summa der Einnahme Thlr. 337. 25. 10 Pf., dagegen Ausgabe Thlr. 364. 20. 3 Pf., mithin Deficit Thlr. 26. 24. 5 Pf. Die Ausgaben zerfallen in a) Dienst-Emolumente Thlr. 66. 7. 6. Pf., darunter der größte Posten die Wohnungsentschädigung für die Pfarrwittwe ist, von der diese Kirche ⅔ mit 40 Thlr. treffen; der Prediger empfängt von dieser Kirche die Hälfte des in beiden Kirchen des Pfarrsprengels erforderlichen Abendmahlsweins ꝛc. mit 7 Thlr., der Küster eine Schulgeldzulage von 12 Thlr. u. s. w. b) Sonstige gewöhnliche Ausgaben sind vorzugsweise für Kirche und Küsterei, für die Kirchengeräthe, für die Pfarrgebaüde ⅔, zusammen Thlr. 4. 10. 6 Pf. c) Für Bauten sind ausgegeben worden: a) an der Kirche Thlr. 51. 12. 8 Pf. b) an den Pfarrgebaüden ⅓ des Gesammtbetrages mit Thlr. 2. 11. 2 Pf. c) an der Küsterei und Schule ½ des ganzen Betrages Thlr. 29. 23. Sgr. d) Außergewöhliche Ausgaben sind überhaupt gewesen Thlr. 206. 1. 10 Pf., darunter für einen neüen Taufstein Thlr. 24. 3 Sgr. für zwei 4procentige Pommersche Pfandbriefe à 100 Thlr., zur Vermehrung des Kapital-Vermögens sind Thlr. 173. 12 Sgr., als Courswerth, bezahlt worden. Auch kommt der Küster hier noch ein Mal vor mit 4 Thlr. fürs Betglockenstoßen. Die Anschaffung eines bis dahin fehlenden Taufpostaments ist von dem Kgl. Consistorium angeordnet durch Verfügungen vom 17. August und 11. September 1867. Der Taufstein ist von Cement verfertigt, hoffentlich in einer Form, welche des Zweckes, für den er bestimmt ist, würdig sein wird.

8. Natelwitz. Patrone: Rittergutsbesitzer Redes auf Natelwitz a und der Rittergutsbesitzer Gloxin, auf Stölitz, seit 1867 (bis dahin Justizrath von Loeper). Kirchen- und Küsterschulgebaüde in baulichem Zustande. Auch diese Kirche ist den wohlhabenden zuzuzählen. An Grundstücken besitzt sie 65 Mg. 2 Ruth. Acker, nnd 21 Mg. 135 Ruth. Wiesen, zusammen 87 Mg. 137 Ruth., welche laut Pachtvertrages vom 13. Januar 1860, bestätigt den 15. Februar 1860 an den Bauergutsbesitzer und Dorfschulzen Johann Rinow zu Natelwitz auf die Dauer von Marien 1860 bis dahin 1872 für einen jährlichen Pachtzins von 110 Thlr. verpachtet sind. Das Kapitalvermögen beträgt 1300 Thlr. und zwar in 13 Pfandbriefen 800 Thlr., in 5 Staatsschuldscheinen 450 Thlr., die Zinsen von diesen 1250 Thlr. betragen Thlr. 44. 27. 6 Pf., dazu kommt dann noch ein Guthabenbuch bei der Greifenberger Sparkasse über 50 Thlr., welches seit 1858 belegt ist, und von dem die Zinsen nicht erhoben, sondern dem Kapital zugeschrieben werden. Außer der Landpacht und den Zinsen wurden an Grab- und Gelaütegeld 4 Thlr., durch den Klingbeütel und an Ärnteopfer Thlr. 25. 1. 2 Pf. und 1 Thlr. Altargeschenk vereinnahmt. Summa der Einnahme Thlr. 184. 28. 8 Pf. Ausgabe Thlr. 133. 23. 6 Pf. Bestand Thlr. 51. 5. 2 Pf., von dem im Jahre 1869, alter Verordnung zufolge, 50 Thlr. zinsbar angelegt sein werden. Was die Ausgaben anbelangt, so trifft den Titel der außergewöhnlichen Ausgaben der größte Posten. In Folge der Erklärung des Goldarbeiters Sperling zu Stettin, daß der unbrauchbar gewordene Abendmahlskelch nicht mehr auszubessern sei und in weiterer Folge der oben, bei Witzmitz erwähnten Verfügungen des Kgl. Consistoriums, laut deren „die fehlenden vasa sacra angeschafft und die unpassenden durch würdige ergänzt werden sollten," ist der alte messingerne Abendmahlskelch nebst Patene und die zinnerne Weinkanne und die irdene Taufschüssel neü ersetzt und zur Taufkanne, die gar nicht

Die Freienwalder Synodal-Wittwen-Kasse

hat sich in ihrem Vermögensstande seit 1864 um 350 Thlr. verbessert. Derselbe betrug am Schlusse des Jahres 1869 in Pommerschen Pfandbriefen 1400 Thlr. und in Staatsschuldscheinen 625 Thlr., zusammen 2025 Thlr. Im Jahre 1869 hatte diese Kasse —

Einnahme: Bestand aus dem Vorjahr Thlr. 17. 8. 7 Pf., Beiträge aus der Synode 102 Thlr. Zinsen Thlr. 67. 16. 3 Pf. Collecten aus der Synode Thlr. 35. 21 Sgr. Eine Wittwen-Rate c. term. Joh. zum Fonds Thlr. 42. 12. 6 Pf. Überzähliges Gevattergeld Thlr. 7. 20 Sgr. Überschüssiges Sterbekassengeld Thlr. 12. 15 Sgr. Defecte Zinsen aus 1868: Sgr. 12. 6 Pf. Defecter Beitrag ebenfalls aus 1868: Thlr. 2. 22. 6 Pf. Eintrittsgeld eines neüen Synodalen 4 Thlr. Summa . . . . Thlr 292. 15. 4

Ausgabe: Drei Wittwen haben Thlr. 162. 5. 3 Pf. erhalten, jede Thlr. 54. 1. 9 Pf. Eine Wittwen-Rate c. term. Joh. zum Fonds Thlr. 42. 12. 6 Pf. Das Übrige ist zum Ankauf von 100 Thlr. Pfandbriefen verwendet. Ganze Ausgabe . . . . Thlr. 276. 1. 3
Ausgabe mit Einnahme verglichen, Bestand . . . . . . „ 16. 14. 1

Das Patronat der St. Marien-Kirche steht, wie im Obigen schon einige Mal erwähnt ist, einzig und allein der, zum ehemaligen Burggericht Freienwald berechtigten Familie v. Wedel, — denn slotgeßetenen van Wedel tom Frigenwolde, — zu, und diese bestand im Jahre 1859 aus folgenden sechs Familienhaüptern, nämlich den Ritterguts-Besitzern —

1. Fedor Wilhelm Heinrich Alexander Hermann v. W., auf Voßberg.
2. Ernst Ludwig August v. W., auf Kannenberg, Oberstlieutenant a. D., in Potsdam wohnhaft,
3. Albert Carl Hermann v. W., auf Vehlingsdorf,
4. Hermann Magnus Hugo v. W., auf Braunsforth,
5. Eduard Otto Ferdinand v. W., auf Silligsdorf,
6. Gabriel Bernhard v. W., auf Schwerin, Regierungs-Assessor und Verweser des Landrathsamts zu Marggrabowo.

[Acta der Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Verwaltung. Repertorium, Bd. I, Fol. 227. — No. 2 betreffend Bauten und Reparaturen an den Kirchen- und Pfarrgebaüden zu Freienwald. — No. 6. Anstellung der Kirchenprovisoren. — No. 7. Matrikular-Nachrichten. — No. 8. Begräbnißplätze. — No. 9. Bauten und Reparaturen der Orgel. — No. 13. Kirchen- und Pfarrgrundstücke und deren Benutzung, — Acta, betr. die Vermögenstabellen der Syn. Freienwald. Vol. IV Decbr. 1868—1870.]

Die Mühlen bei Freienwald.

(L.-B. II. Th. Bd. IV. S. 353.)

Aus den vorstehend angeführten Acten der Königlichen Regierung, Registratur der II. Abtheilung ergibt sich, daß —

Die **Rauschmühle**, mit Dampf=, Wasser=, Schneide= und Ölmühle, Wohnhaus und umfangreichen Wirthschaftsgebaüden, ein Areal besitzt von 365 Morgen 46 Ruth. Davon bestehen 251 Mg. 46 Ruth. aus 8 Erbpacht=Parcelen des Kirchenackers, auf denen ein Canon von Thlr. 111. 12. 6 Pf. ruhet. Diese Parcelen sind neüerdings auf ein einziges Hypothekenfolium übertragen worden. Besitzer: Carl Streitz. In Zeitpacht hatte er 1869 vom Kirchenacker 4 Parcelen 49 Mg. 168 Ruth., wofür Thlr. 45. 15 Sgr. Pacht entrichtet wurden.

Die **Malzmühle**, den Gebrüdern Eduard und Friedrich Dräger gehörend, besteht aus Haus, Mühlengebaüde und Scheüne, noch einem Hause mit Wirthschaftsgebaüden und 158 Mg. 8 Ruth., wovon 28 Mg. 8 Ruth. Kirchenacker Erbpachtland sind, behaftet mit 8 Thlrn. Canon.

Die zur Synode **Greifenberg** gleichnamigen Kreises gehörenden 5 Mutter= und 7 Tochterkirchen nebst 15 Schulen, liegen im nördlichen Theile des Regenwalder Kreises und gehören dem ehemaligen Osten=Kreise an. Eine Filialkirche ist im Greifenberger Kreise gelegen.

Kirchen.

Zustand im Jahre 1868.

Mutterkirchen.	Prediger.	Tochterkirchen.	Entfernung von d. Mater.	Eingekirchte Nebenorte.
1. Bandekow. . . .	Witte.	. . . .	—	Kutzer, Augustenhof.
		2. Loppenow. . . . (Greifenb. Kr.)	1/3 Mle.	—
3. Heydebreck. . . .	Wetzel. . . .	. . . .		Combinirte Pfarren, vergleiche Beschreib. der Stadt Plate,
		4. Piepenburg	1/4 Mle.	
5. Plate, Stadtkirche,		. . . .	—	
Triglaw, im Greifenberger Kreise. .	Splittgerber . .	. . . .	—	—
		6. Zimmerhausen . .	5/8 Mln.	Morizburg, Neukrug und Zowen.
7. Witzmitz.	Hoffmann . . .	. . . .	—	Gramhausen, Neidhof, Ostenheide, Neu=Witzmitz.
		8. Natelwitz	1/2 „	
9. Woldenburg . . .	C. Schenck.	. . . .		
		10. Justin	3/8 „	Bernstein.
		11. Mudelmow . . .	3/8 „	Sternkrug.
		12. Wisbu	3/4 „	. . . .

Bandekow. Patron: Rittergutsbesitzer Carl v. d. Osten, auf Schloß Plate. Das Kirchengebaüde ist in gutem Zustande, das Pfarrhaus und die dazu gehörigen Wirthschaftsgebaüde befinden sich in befriedigendem Stande; das Küsterschulhaus ist in baulichen Würden. Das Baarvermögen besteht nur in einem Pfandbriefe

über 50 Thlr. Bei der Separation sind der Kirche, laut Recesses vom 19. April 1834, an Ackerland 68 Mg. zugefallen. Diese Fläche ist an die Gutsherrschaft vererbpachtet. Der betreffende Contract datirt vom 21. November 1839 ist von Oberaufsichtswegen durch die Königl. Regierung unterm 27. April 1840 bestätigt worden. Die jährliche Erbpacht beträgt 51 Thlr., ins Hypothekenbuch eingetragen den 13. Juni 1840. Außer dieser Pacht und den Zinsen von dem kleinen Kapital bestehen die Einnahmen der Kirchenkasse in Glocken- und Grabgeld, Ärnteopfer, Communion- und Klingbeütelgeld. Mit Einschluß eines bezahlten Deficits aus den Jahren 1866 und 1867 betrug im Jahre 1868 die Einnahme Thlr. 69. 24. 6 Pf., die Ausgabe dagegen Thlr. 99. 2. 11 Pf., so daß ein Deficit von Thlr. 29. 8. 10 Pf. verblieb, wovon der Patron $^2/_3$ mit Thlr. 19. 15. 10 Pf., die Gemeinde $^1/_2$ des übrigen Drittels mit Thlr. 2. 13. 3 Pf. deckte, mithin noch ein Deficit von Thlr. 7. 9. 9 Pf. in die Rechnung pro 1869 übertragen werden mußte. Zu den Ausgaben gehören: dem Prediger Gehalt 15 Thlr., für Brot und Wein beim Abendmahl 4 Thlr., für Schreibmaterialien und Synodaltagsunkosten Thlr. 1. 2. 6 Pf., dem Küster für Betglockenschlagen 4 Thlr., für Leitung des lithurgischen Gesangs 3 Thlr., für Reinigung der Kirche, Kirchenbuchs-Duplikat, Glockenschmiere, Kreide 29 Sgr. 6 Pf.; den zwei Kirchenvorstehern an Gehalt, für Mahlzeit und Tragen des Klingbeütels Thlr. 4. 10 Sgr. An Reparaturkosten wurden Thlr. 30. 9 Sgr. verausgabt. Im Tit. Insgemein stehen 10 Sgr. Schreibmaterialien des Superintendenten; Thlr. 1. 2. 6 Pf. pro Symbolo, Thlr. 8. 13. 6 Pf. Feüerkassengeld, 1 Thlr. Kosten zur Kreissynode; der Predigerwittwe Busch Miethsentschädigung, weil es kein Wittwenhaus gibt, 10 Thlr. und für 6 Sch. Roggen à 2 Thlr. 4 Sgr. Thlr. 12. 24 Sgr. Deficit vom vorigen Jahre Thlr. 3. 18. 11 Pf.

2. Loppenow. (Im Greifenberger Kreise). Patron: Der Rittergutsbesitzer E. Guse, auf Loppenow, und der Magistrat zu Greifenberg. Das Kirchengebaüde ist der Reparatur bedürftig und das Küsterschulhaus derartig vom Schwamm zerfressen, daß an eine Ausbesserung nicht, wol aber an den Neübau desselben gedacht werden muß. Die Kirche besitzt ein Kapital von 1225 Thlr. größtentheils in Pommerschen Pfandbriefen bestehend, excl. 150 Thlr., welche in Staatsanleihescheinen von 1864 belegt sind; an Grundstücken $^3/_4$ Mg. Ackerland und 10 Mg. 131 Ruth. Wiesen. Durch Vertrag vom 22. Februar 1867 ist der Acker an den Dorfschulzen Schacht für Thlr. 3. 22 Sgr., und durch Vertrag vom 20. Decbr. 1867 sind die Wiesen an den Gutsherrn Guse für 30 Thlr. jährlicher Pacht, laut Genehmigung der Kgl. Reg. vom 28. Januar 1868, verpachtet, beide Theile auf die Periode von Marien 1867 bis dahin 1873. Die Einnahme betrug: An Zinsen Thlr. 37. 17. 6 Pf., an Ärnteopfer Thlr. 14. 17 Sgr., an Commuiongeld Thlr. 5. 12 Sgr., an Gelaüte- und Grabgeld 10 Sgr., an Pachtgefällen Thlr. 33. 22 Sgr., an Bestand vom vorigen Jahre Thlr. 2. 12. 2 Pf., an Rest von vorjährigen Zinsen 2 Thlr., zusammen Thlr. 96. 2. 8 Pf. Die Ausgaben beliefen sich auf Thlr. 91. 12. 3 Pf., so daß ein Bestand geblieben ist von Thlr. 4. 20. 5 Pf. Unter den Ausgaben befinden sich, außer den gewöhnlichen für den Prediger (6 Thlr.), den Küster und die Kirchenvorsteher, Thlr. 11. 20 Sgr. für eine Altardecke, 5 Thlr. außerordentliche Unterstützung der Predigerwittwe Busch, und Thlr. 48. 3. 3 Pf. für einen Staatsanleiheschein über 50 Thlr. zur Vermehrung des Kapitalvermögens. — Die an einer andern Stelle des L. B. II. Th. Bd. VI,

S. 964, mitgetheilten Nachrichten sind aus der Vermögenstabelle pro 1866 entlehnt, in der von einem Pfarrhause die Rede ist, dessen in der vorliegenden Tabelle pro 1868, auch in der pro 1867 nicht weiter Erwähnung geschieht.

Triglaw. Zu dieser, im Greifenbergschen Kreise belegenen Mater gehört im Regenwalder Kreise als Filia die Kirche zu —

6. Zimmerhausen. Patron: Der General-Landschaftsrath M. v. Blankenburg, auf Zimmerhausen. Kirchengebaüde und Küsterschulhaus in gutem Stande. Die Kirche hat eine Orgel. Grundstücke sind bei dieser Kirche nicht vorhanden. Das Kapitalvermögen beträgt 312½ Thlr. in Pfandbriefen und drei Sparkassenbüchern der Stadt Greifenberg. Darunter befindet sich ein Pfandbrief über 100 Thlr., welchen der Patron im Jahre 1863 mit der Bedingung geschenkt hat, daß von den Zinsen der Glockfant besoldet werde. Von dem Vermögen sind 112½ Thlr. für den Wiederaufbau des, im Jahre 1844 abgebrannten Prediger-Wittwenhauses bestimmt und gemeinsames Eigenthum dieser und der Triglawer Mutterkirche. Die Pfarre zu Triglaw hat bei der Kirche 65 Thlr. zu gut als der halbe Betrag der Colonusgebaüde. Einnahme: Zinsen von Thlr. 11. 8 Sgr., Miethen (für Kirchenstühle?) Thlr. 1. 18. 6 Pf., Ärntedankopfer und Klingbeütel Thlr. 18. 19. 1 Pf., Glocken- und Grabgeld Thlr. 31. 8. 9 Pf.; Geschenke Thlr. 2. 20 Sgr. Bestand vom Vorjahre Thlr. 3. 6. 8 Pf., Summa Thlr. 68. 21 Sgr., dagegen Ausgabe Thlr. 67. 6. 4 Pf. daher Bestand Thlr. 1. 14. 8 Pf. Unter den persönlichen Ausgaben stehen Thlr. 4. 17. 6 Pf. dem Küster fürs Orgelspielen, 8 Thlr. dem Glockfanten; unter den sachlichen 10½ Thlr. für Brot und Wein zur Communion (sehr viel!). Thlr. 20. 20. 6 Pf. kapitalisirte Überberschüsse. Im Jahre 1493 waren Johannes und Paulus genannt Mallin (Mellin) Patrone der Kirche zu Trigelowe mit der Kapelle zu Czimmerhußen. Sie präsentirten zu der durch N. Coppen's Tod erledigten Pfarrstelle den Priester Georgius Gregorius Blige, welcher instituirt wurde und auf das Gesuch des Kolberger Propstes von Zahlung der Gebühren an die bischöfliche Kammer entbunden wurde.

7. **Witzmitz.** Patrone: Landschaftsrath v. d. Osten auf Witzmitz b, und Rittergutsbesitzer v. Blücher auf Witzmitz a. Kirche, Pfarrgebaüde und Küsterschulhaus sind in gutem Benutz- und bewohnbarem Zustande; ein Predigerwittwenhaus ist nicht vorhanden. Die Kirche ist wohlhabend, sie besitzt ein ansehnliches Kapital- und ein ziemlich umfangreiches Grundvermögen. Zinsbar ausgeliehen sind 1725 Thlr. in 15 Pfandbriefen, 600 Thlr. in Staatsschuldscheinen, 100 Thlr. Hypothekenkapital laut Obligation vom 15. October 1823, und 3 Thlr. in der Greifenberger Sparkasse, zusammen 2428 Thlr., wovon die Zinsen Thlr. 83. 10 Sgr. betragen. Die Grundstücke bestehen in — 1) Einem Ackerschlage am Wisbuschen Wege, 63 Mg. 154 Ruth. in 9 Parcelen getheilt, Pachtertrag Thlr. 134. 5 Sgr. 2) Einem andern Ackerschlage am Natelwitzer Wege, 10 Mg. 23 Ruth., Pachtertrag 50 Thlr. 3) Einer Wurth, 2 Mg. 156 Ruth., Pachtertrag 16 Thlr.; 4) Einer Wiese an der Brandhorst, 3 Mg. 83 Ruth., Pachtertr ag 10 Thlr.; 5) Einer Hütung von 17 Mg. 105 Ruth. in 4 Parcelen getheilt, Pachtertrag 30 Thlr. Summe der Liegenschaften 97 Mg. 161 Ruth. Pachtertrag Thlr. 240. 5 Sgr. Datum der Pachtverträge mit 9 Pächtern, alle in Witzmitz, darunter der Gutsherr von der Osten: 28. September 1866, bestäti gt den 16. October 1866, Pachtzeit: Ma-

Die fehlenden . . . , ... Mg. 29. 10 Ruth. treffen auf die theilweise zum Eisenbahnbau genommenen Erbpacht-Parcelen Nr. 2 —16, hinsichtlich welcher die Ablösung des Canons gänzlich erfolgt ist (oben zu d). Betreffs der Erbpacht-Parcelen Nr. 17 und 19 ist der Canon erst theilweise abgelöst.

B. Bewegliches Vermögen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Das Inventar der Kirche, — die Altäre, Kanzel, Glocken, Chöre, (nicht auch die Orgel?), die vasa sacra, darunter nur Ein silberner Kelch, die Altar- und Kanzeldecken, u. s. w. — ist bei der Preüß. National-Versicherungs-Gesellschaft auf die Zeit vom 1. März 1865 bis dahin 1871 gegen Feüersschaden versichert mit .	4800	—	—
2. An baarem Geldbestande als Überschuß der Thlr. 4421. 1. 2 Pf. betragende Einnahme gegen die Thlr. 3714. 29. 6 Pf. betragende Ausgabe, ult. 1869	706.	1.	8
3. An geldwerthen Effecten, bestehend in 13480 Thlr. auf Grundstücke in Freienwald hypothekarisch eingetragene Obligationen, 500 Thlr. Pommerscher Renten- und 600 Thlr. Pommerscher Pfandbriefe, im Ganzen	14590.	—	—
4. An eingetragenen Erbstandsgeldern, die mit 5 Prct. verzinst werden	820.	—	—
5. An rückständigen Gefällen aus dem Jahre 1869. . . .	273.	10.	—
6. An erstattungsmäßigen Vorschüssen stehen aus: a) Bei dem Königl. Bank-Comptoir zu Stettin 1000 Thlr. b) Gerichtskostenvorschüsse 22 Thlr. 5 Sgr., zusammen	1022.	5.	—
Summa	22211.	22.	8
Summa des Gesammtvermögens	87095.	7.	8
Zieht man hiervon ab: die Positionen A. 1 und 2, B, 1, 2, 5, 6 b) mit	70301.	22.	8
Dann beträgt das rentable Kirchenvermögen Ende 1869 . .	46793.	15.	—

Das Pfarrkapital,

dessen im L. B. a. a. O. S. 365 gedacht worden ist, und am Schlusse des Jahres 1864, auch später bis 1868, Thlr. 166. 14. 10 Pf. betrug, ist vermehrt worden. Während der Vacanz der 1. Pfarrstelle im Jahre 1869, verursacht durch die Berufung des Pfarrers und Superintendenten Kleedehn nach Stettin, als Mitglied des Königl. Consistoriums von Pommern, hat die 1. Pfarrstelle Revenüen eingebracht Thlr. 99. 19. 4 Pf. Davon erhielt der Diaconus Prediger Kleincke als Remuneration für die interimistische Verwaltung Thlr. 44. 9. 9 Pf., so daß ein Rest von Thlr. 55 9. 7 Pf. verblieb, der dem Pfarrkapital zugeschlagen ist, so daß selbiges anjetzt . . . . Thlr. 221. 24. 5 Pf. beträgt, wovon der Zinsgenuß der 1. Pfarre zusteht, jetzt bekleidet von dem Prediger, Superintendent Cunradi. Die Verwaltung dieses Pfarr-, sowie auch des Küsterei-Kapitals führt der Kirchen-Provisor.

(Nach Berichten des Kirchen-Provisors J. Galster vom 22. Feb. 1870).

vorhanden war, die frühere Abendmahlsweinkanne genommen worden. Die neüen heil. Gefäße sind von versilbertem Neüsilber (Alfénide) und haben 50 Thlr. gekostet, und zwar die Abendmahlsweinkanne 27 Thlr., der Kelch nebst Obladenteller 11 Thlr. und die Taufschüssel 12 Thlr. Im Tit. der Dienstemolumente bildet die Mieths-entschädigung für die Predigerwittwe mit 1/3 des Ganzen = 20 Thlr. den größten Posten. Der Küster empfängt für den in den Sommer-Monaten Statt findenden Lesegottesdienst am Sonntag Nachmittag eine jährliche Remuneration von 4 Thlr. und für das Betglockenstoßen 1 Thlr. u. s. w. An Reparaturen ist bei dem Kirchengebaüde nichts vorgekommen. Zu den Reparaturen an den Pfarrgebaüden in Witzmitz trägt die Kasse der Filia 1/3 bei; und zu denen an der Küsterei und Schule 1/2, da die andere Hälfte der Kosten von der Schulgemeinde getragen wird. Das Feüerkassengeld für die Kirche und die Küsterei, so wie für die Kirchengeräthe, nebst 1/3 für die Pfarrgebaüde hat Thlr. 9. 2 Sgr. betragen. Die Anlage eines Grabens an der Kirchenwiese hat Thlr. 6. 3. 9 Pf. gekostet.

Bei dieser Kirche und der folgenden zu Woldenburg befindet sich — 1) ein Legat der Ehefrau des Henning v. d. Osten, Anna Barbara, geb. v. Bork, welche nach dem zu Natelwitz am 29. September 1655 ausgefertigten Instrument den beiden genannten Kirchen ein Kapital von 100 Fl. = 66 2/3 Thlr. geschenkt und verordnet hat, daß von den zu 6 Prct. zu rechnenden Zinsen dieses Kapitals die Natelwitzsche und die Woldenburgsche Kirche, eine jede 2 Fl., und die Prediger daselbst je 1 Fl. erhalten sollen. Im Jahre 1749 wurde auf Antrag der Patrone und mit Genehmigung des Kgl. Consistoriums das den Kirchen in Natelwitz und Woldenburg zum gemeinschaftlichen Eigenthum überwiesene Kapital dergestalt getheilt, daß einer jeden Kirche 33 1/3 Thlr. zufielen, wovon die Kirche 2/3, die Prediger 1/3 der Zinsen genießen. Demnächst besitzt die Natelwitzer Kirche allein — 2) das Lettowsche Vermächtniß des Geheimraths und Kammer-Directors zu Stettin, Johann Ernst v. Lettow, welcher in seinem Letztenwillen vom 10. August 1728 dieser Kirche 200 Thlr. mit der Bestimmung legirt hat, daß die Zinsen zu baulichen Zwecken an dem Kirchengebaüde ꝛc. verwendet werden sollen. Beide Stiftungskapitalien, zum Betrage von 233 Thlr. 20 Sgr. stecken mit unter dem Kapitalvermögen der Kirche. Die Zinsen von 33 1/3 Thlr., bestimmungsmäßig zu 6 Prct., betragen 2 Thlr. Davon gebühret dem Prediger 1/3, mithin 20 Sgr.; es sind aber in der Kirchenkassen-Rechnung nur 11 Sgr. 8 Pf. als Legatenzins ausgeworfen, mithin hat er 8 Sgr. 4 Pf. zu wenig empfangen, was ohne Zweifel von dem geringen Zinsfuß herrührt. Doch scheint es, daß der Prediger, nach der Bestimmung der Geschenkgeberin, einen gerechten Anspruch auf den höhern Zinsensatz machen kann.

Im Jahre 1492 waren Wedege, Ewald und Johannes de Osten Patrone der Parochialkirche im Dorfe Witzemitze (Witczemitcze) und deren Tochterkirche Nateluitze (Nateluitcze). Auf ihre Präsentation wurde die, durch freiwillige Resignation des Hrn. Johannes Haghentorp erledigte, Pfarrstelle mit Bertold Wendt besetzt.

Von den Kirchen des folgenden Pfarrsprengels liegen nur die Vermögens-Nachweisungen vom Jahre 1867 vor, da der Prediger Schenck, zufolge Anzeige vom 27. April 1871, noch nicht im Stande gewesen, die Tabellen pro 1869 einzureichen, weil noch einige Exemplare derselben in den Händen der Patrone sich befanden, von denen sie auch am 31. December 1872 nicht zurückgegeben waren.

9. **Woldenburg.** Patrone: Das Geschlecht derer v. d. Osten und der Rittergutsbesitzer v. Bockelberg auf Woldenburg. Kirchen- und Pfarrgebaüde sind gut im Stande. Früheren Nachweisungen zufolge gibt es bei der Mutterkirche kein Küsterhaus; dieses steht, so berichten sie, in Mudelmow; die Tabelle von 1867 dagegen führt bei Woldenburg an, das Küsterhaus sei von guter Beschaffenheit; es ist nicht klar, was als richtig anzunehmen sein wird. So viel steht jedoch fest, daß in Woldenburg keine Schule ist, sondern die dortigen Kinder zur Küsterschule nach Mudelmow gehen. Ein Predigerwittwenhaus gibt es in der Parochie Woldenburg nicht. So wohlhabend die beiden Kirchen des Witzmitzer Pfarrsprengels sind, so armselig sieht es mit den Vermögens-Umständen der Woldenburger Kirche aus. Landungen sind bei ihr nicht vorhanden und an Kapitalien besitzt sie nur 150 Thlr. in 5 Pfandbriefen, und dieses kleine Kapital gehört ihr nicht einmal allein, sondern es haben an dem größten Theil desselben Prediger und Küster bestimmungsmäßig Antheil. Es setzt sich nämlich zusammen aus — 1) der oben bei der Natelwitzer Kirche erwähnten Schenkung der Frau v. d. Osten, geb. v. Bork, vom Jahre 1655, zum Betrage von 33⅓ Thlr., von dessen Zinsen auch hier dem Prediger ⅓ und der Kirche ⅔ gebühren; und — 2) einem Vermächtniß von 100 Thlr., welches laut Testaments der Frau Hauptmann v. Plotho vom 25. Juni 1817 so gestiftet ist, daß der Prediger jährlich 1 Thlr., der Küster 20 Sgr. und die Kirche die übrigen Zinsen hebt. Da beide Legate in Pfandbriefen angelegt sind, so betragen die Zinsen, in deren Genuß die Kirchekasse sich befindet, Thlr. 2. 12. 3 Pf. Außerdem ist noch ein, muthmaßlich aus Ersparnissen herrührendes, kleines Kapital von 16⅔ Thlr. vorhanden, welches 16 Sgr. 8 Pf. Zinsen gewährt. Sonst bestehen die Einnahmen aus Klingbeütelgeld Thlr. 5. 29. 11 Pf., Ärnteopfer Thlr. 2. 2 Sgr., und Grab- und Glockengeld 17 Sgr. 6 Pf. Summa der Einnahme Thlr. 11. 18. 4 Pf., die Ausgabe dagegen Thlr. 38. 4. 5 Pf., so daß die Kirchenkasse Thlr. 26. 16. 1 Pf. schuldig geblieben ist. Die meisten Ausgaben sind für Reparaturen an den Pfarrgebaüden und für den 1867 vollendeten Neübau der Pfarrcolonus-Gebaüde in Justin vorgekommen.

10. Justin. Patrone: Die Erben des † Grafen v. Bülow, wegen Justin a, vertreten durch den Bürgermeister J. W. Ganz, und Carl v. d. Osten auf Schloß Plate, wegen Justin b. Das Kirchengebaüde und das Küsterschulhaus sind beide in gutem Zustande. Der Pfarrcolonus der Parochie Woldenburg wohnt in Justin, es sind ihm in dem Vor- und in dem laufenden Jahre ganz neüe Gebaüde erbaut worden. Kirchenländereien: 10. 89 Acker, 2. 65 Wiesen, 10. 71 Hütung, 2. 162 Forstland, zusammen 26 Mg. 27 Ruth., laut Contracts vom 4. October 1866 an den Krugbesitzer zu Justin auf die 6 Jahre von Marien 1867 bis dahin 1873 für einen jährlichen Pachtzins von 36 Thlr. verpachtet. An Kapital besitzt die Kirche 50 Thlr. in Pfandbriefen. Sonstige Einnahmen sind wie gewöhnlich Klingbeütelertrag, Ärnteopfer, Grab- und Gelaütegeld. Mit Einschluß eines vorjährigen Bestandes von Thlr. 22. —. 3 Pf. betrugen die Einnahmen Thlr. 65. 2. 2 Pf., die Ausgaben Thlr. 71. 19. 11 Pf., demnach stellte sich ein Deficit von Thlr. 6. 17. 9 Pf. heraus, das vorzugsweise durch den Bau der Gebaüde des Pfarrcolonus entstanden ist.

11. Mudelmow. Patron: Rittergutsbesitzer Wietholtz daselbst. In den früheren Nachweisungen, und noch in der von 1866, hieß es, ein Kirchengebaüde

5. Parochie Woldenburg.

13. Mubelmow. 384 Seelen. Da in Woldenburg selbst ein Schulhaus nicht vorhanden ist, so müssen die dortigen Kinder nach Mubelmow zur Schule gehen. Patron und Collator: Rittergutsbesitzer Wietholtz auf Mubelmow. Der Lehrer, auf dem Kaminer Seminar in der Zeit vor der Regulativ-Periode gebildet, ist auch Küster an der Mutterkirche zu Woldenburg und an der Kapelle zu Mubelmow, doch ohne Nebenbeschäftigung. Einkommen 115 Thlr. nach neüster Taxe. Frepuenz: 38 Knaben, 30 Mädchen, 68 Kinder. Die Schulkasse hatte 1867 Thlr. 13. 4. 8 Pf. Bestand.

14. Justin. 341 Seelen. Patron: Die Erben des Grafen v. Bülow und Carl v. d. Osten-Plate. Lehrer, durch Privatunterricht gebildet, ist Küster und treibt etwas Obstbau und Bienenzucht. Einkommen 140 Thlr. Frequenz; 33 Knaben, 30 Mädchen, 63 Kinder. Schulkassenbestand Thlr. 1. 6. 1 Pf. im Jahre 1867.

15. Wisbu. 476 Seelen. Patron: Rittergutsbesitzer v. d. Osten auf Wisbu. Der Lehrer ist auf dem Seminar zu Köslin lange vor der Herrschaft dee Regulative gebildet. Er ist Küster an der Kirche zu Wisbu und an der Kapellr in Rottenow. Sein Einkommen 236 Thlr. Frepuenz: 53 Knaben, 37 Mädchen, 70 Kinder. Schulkassenbestand 5 Sgr. 2 Pf. im Jahre 1867.

Rottenow, im Greifenberger Kreise. 253 Seelen. Patron: Rittergutsbesitzer v. Arnim auf Rottenow. Lehrer, gleichfalls ein Zögling des Kösliner Seminars aus älterer Zeit, fungirt als Küster für die separirten Lutheraner, ohne Nebenbeschäftigung. Einkommen 100 Thlr. Frequenz: 18 Knaben, 22 Mädchen, 40 Kinder. Ob eine Schulkasse vorhanden konstirt nicht

Die Parochie Woldenburg enthält 1454 Seelen. In keiner der vier Schulen wurde geturnt, doch war der Unterricht im Turnen in Aussicht genommen. Frequenz: 142 Knaben und 119 Mädchen = 261 Kinder. Auch hier besuchen sämmtliche Kinder der separirten Lutheraner die betreffenden Ortsschulen.

In Woldenburg befindet sich ein Schullegat, gestiftet von der Frau Hauptmann v. Plotho laut Urkunde d. d. Woldenburg den 13. April 1815 mit der Bestimmung, daß die Zinsen des in zwei Staatsschuldscheinen à 25 Thlr., im Ganzen in 50 Thlr, bestehenden Kapitals zum Schulgelde für arme Kinder aus Woldenburg verwendet werden. Die Schulkinder aus den anderen Kirchspielen des Pfarrsprengels haben keinen Anspruch darauf. Der jedesmalige Prediger zu Woldenburg ist Verwalter der Stiftung und vertheilt die Zinsen nach eigenem Ermessen. Die Stiftungs-Urkunde ist landesherrlich bestätigt und in beglaubigter Abschrift im Pfarrarchiv befindlich. Die beiden Staatsschuldscheine werden in der Woldenburger Kirchenlade asservirt.

[Acta der Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung für Kirchen- und Schulverwaltung. Repertorium, Bd. II, Fol. 39. Nr. 1. betreffend die Revision der Vermögenstabellen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen der Synode Greiffenberg. Vol. XII, 1867 und 1868. — Nr. 4. Schultabellen der Synode Greiffenberg. Vol. IV. 1860 —1865.

4 Pf.; b) an Collectengeldern Thlr. 30. 7. 7 Pf. Summa Thlr. 278. 7. 11 Pf. Daher beträgt die Portion in runder Summe 278 : 7 = 39 Thlr. Es sind verausgabt worden an 4 Prediger-Wittwen $5^1/_2$ Portionen mit Thlr. 214. 15 Sgr. 2) Angekaufte Dokumente: 2 Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn à 100 Thlr., nach dem Tages-Course angekauft für Thlr. 179. 21. 6 Pf., Porto für Hin- und Hersendung nach und von Berlin 20 Sgr. Summa der Ausgabe Thlr. 394. 26. 6.

Einnahme und Ausgabe verglichen geben als Bestand . „ 168. 6. 7.

Dieser Bestand ist zur Bestreitung der Auszahlungen der Wittwen-Pensionen erforderlich und ist größtentheils in der Greifenberger Vorschußkasse niedergelegt. Es ist ein größerer, mit Eisen beschlagener und mit zwei Schlössern versehener Kasten von Eichenholz vorhanden, in welchem die Dokumente aufbewahrt werden. Zu demselben sind zwei Schlüssel in Händen des Superintendenten Henckel und des Rendanten der Kasse, G. A. Kuhse, Prediger zu Sellin. Der Kasten steht in der Superintendentur zu Greifenberg. Außerdem ist ein kleiner Kasten da, in welchem sich die Coupons und die baaren Bestände befinden, zu welchem der Rendant den Schlüssel führt, und welcher im Pfarrhause zu Sellin steht.

Curatoren der Kasse sind, neben dem Superintenden: die Prediger Hencke zu Görke, und Herr in Ribbekart.

Schulen.

1. Parochie Bandekow.

1. Bandekow mit Altenhagen. 290 Seelen. Collator: Carl v. d. Osten auf Schloß Plate. Der Lehrer ist Küster und treibt als Nebenbeschäftigung Bienenzucht. Einkommen 142 Thlr. Frequenz: 29 Knaben, 19 Mädchen, 48 Kinder. Eine Schulkasse besteht nicht.

2. Kutzer. 142 Seelen. Collator: wie in Bandekow. Der Lehrer hat weder ein Nebenamt, noch eine Nebenbeschäftigung. Einkommen 124 Thlr. Frequenz: 25 Knaben, 11 Mädchen, 36 Kinder. Die Schulkasse besitzt ein, von der dortigen Gemeinde zinsbar übernommenes Kapital von Thlr. 28. 24. 6 Pf. zu 1 Thlr. 10 Sgr. Zinsen jährlich. Laut Monitum der Kgl. Reg. pro 1866 sollte das Geld ordnungsmäßig untergebracht werden. Demgemäß hat sich die Gemeinde Kutzer bereit erklärt, das Kapital nebst den seit 1. Januar 1862 aufgelaufenen Zinsen zu Neüjahr 1870 zurückzuzahlen. Es soll dann die ganze Summe anderweitig zinsbar angelegt werden. Verausgabt ist pro 1868 nichts.

Im Greifenberger Kreise belegene Schulen der Parochie Bandekow:

Loppenow. 208 Seelen. Collator: Rittergutsbesitzer Guse daselbst. Der Lehrer ist Küster ohne Nebenbeschäftigung. Einkommen 119 Thlr. Frequenz: 10 Knaben, 32 Mädchen, 42 Kinder. Keine Schulkasse.

Schmalentin. 252 Seelen. Collator: Der Magistrat zu Greifenberg. Der Lehrer ohne Nebenamt, ohne Nebenbeschäftigung. Einkommen 116 Thlr. Frequenz: 23 Knaben, 17 Mädchen, 40 Kinder. Keine Schulkasse.

Parochie Bandekow enthält 892 Seelen. Frequenz der vier Schulen: 87 Knaben, 79 Mädchen = 166 Kinder. Sämmtliche Lehrer sind durch Privatunterricht zum Schulamt vorbereitet worden, nur der Schmalentiner hat das Seminar zu Köslin nachträglich als Gast besucht. In allen vier Schulen erhalten die Knaben Unterricht im Turnen, die Mädchen aber nicht in weiblichen Handarbeiten, der auch in allen folgenden Schulen fehlt.

2. Parochie Heydebreck.

3. Heydebreck. 324 Seelen. Collator: Rittergutsbesitzer August v. d. Osten daselbst. Der Lehrer ist Küster und treibt Bienenzucht. Sein Einkommeu ist zu Thlr. 175. 23. 6 Pf. veranschlagt. Er ist durch Privatunterricht zum Schulamte vorbereitet. Frequenz: 37 Knaben, 33 Mädchen, 70 Kinder. Die Schulkasse besitzt seit 1866 ein Guthabenbuch bei der Naugarder Sparkasse über 15 Thlr. und hatte 1868 einen Bestand von Thlr. 14. 18. 9 Pf.

4. Piepenburg. 213 Seelen. Patron: wie in Heydebreck. Der Lehrer ist ebenfalls durch Privatunterricht zum Schulamte vorgebildet worden; er ist Küster, ohne Nebenbeschäftigung. Einkommen Thlr. 105. 24 Sgr. Frequenz: 25 Knaben, 25 Mädchen, 50 Kinder. Die Schullehrmittelkasse schloß 1868 mit einem Bestande von Thlr. 8. 25. 9 Pf.

Parochie Heydebreck — combinirt mit der Plater — enthält 537 Seelen. Beide Schulen wurden von 62 Knaben und 58 Mädchen = 120 Kinder besucht. Geturnt wurde mit den Knaben nicht.

3. Parochie Plate, Landschulen.

5. Carolinenhof. 369 Seelen. Patron: Rittergutsbesitzer Carl v. d. Osten auf Schloß Plate. Lehrer, ohne Nebenamt und ohne Nebenbeschäftigung, ist privatim vorbereitet. Einkommen Thlr. 115. 25 Sgr. Frequenz: 32 Knaben, 23 Mädchen, 55 Kinder. Es wird nicht geturnt. 1868 ist der Schulkassenbestand Thlr. 12. 27 Sgr.

6. Liezow. 263 Seelen. Patron: Rittergutsbesitzer v. Eysenhardt-Rothe daselbst. Der privatim vorgebildete Lehrer ist ohne Nebenamt und ohne Nebenbeschäftigung; sein Einkommen 110 Thlr. Frequenz: 16 Knaben, 19 Mädchen, 35 Kinder. Die Knaben erhalten Unterricht im Turnen. Schulkassenbestand 16 Sgr. 9 Pf.

7. Makwitz mit Mittel- und Neüenhagen. 359 Seelen. Patron: Rittergutsbesitzer Dumstrey auf Neüenhagen. Lehrer ohne Nebenamt und ohne Neben-

beschäftigung, hat sich durch Privatunterricht zum Lehramt ausgebildet. Einkommen Thlr. 117. 25 Sgr. Frequenz: 31 Knaben, 30 Mädchen, 61 Kinder. Es wird nicht geturnt. 1868 hatte die Schulkasse Thlr. 9. 11. 6 Pf. Bestand. und seit 1867 ein Guthabenbuch über 10 Thlr. in der Regenwalder Sparkasse.

Der Bezirk der Landschulen des Plater Pfarrsprengels enthält 991 Seelen. Die drei Schulen wurden von 79 Knaben und 72 Mädchen = 151 Kinder besucht.

Hinsichtlich der Realabgaben, welche den Landschulen in dieser Parochie zustehen, ist Folgendes zu bemerken:

Die Schule zu Carolinenhof hat die Berechtigung auf die unentgeldliche Anfuhr von 2 Klaft. Klobenholz und auf 8000 Soden Torf, die ohn' Entgeld gestochen und ebenfalls kostenfrei angefahren werden. Die eine Hälfte dieses Brennmaterials dient zur Heizung der Schulstube, die andere Hälfe für den Gebrauch des Lehrers. Diese Abgabe, welche von dem Patrone, dem Besitzer des Vorwerks Carolinenhof, geleistet wird, ist durch den, unterm 13. Juli 1855 vom Collator ausgefertigten und von der Kgl. Reg. am 30. Juli 1855 bestätigten Genußzettel für den Lehrer festgestellt.

Der Schule zu Liezow stehen keine Realabgaben zu. Anders verhält es sich mit —

Der Schule zu Makwitz. Bei der letzten Special-Separation dieses Bauerdorfs, deren Receß unterm 11. Juli 1847 von der Kgl. General-Commission für Pommern bestätigt worden ist, sind der Schule an Ländereien beigelegt: 0. 12 Hof- und Baustelle, 0. 114 Gartenland, 5. 80 Wurthacker, 0. 47 Wurthwiesen, 1. 7 Feldacker, 0. 61 beständige Wiese, 0. 82 Kuhweiden, 0. 4 Schafweide, zusammen = 8 Mg. 47 Ruth. Zugleich hat der Schulmeister das Recht der Mitbenutzung des, auf dem nördlichen Dorfsende belegenen Hirtenpfuhls als Tränke für sein Vieh. Dieser, dem Gutsherren von Neüenhagen-Makwitz zugehörige, Pfuhl ist 2 Mg. 51 Ruth. groß. Von jedem der 12 Bauerhöfe in Makwitz empfängt die Schule jährlich 1/2 Kl. Holz in Kloben und Knüppeln, wie der Baum fällt, doch darf kein Knüppel unter 2 Zoll stark sein, zusammen 6 Klafter. Diese Abgabe gründet sich auf Verhandlungen vom 13. Sept. und 15. Decbr. 1852, Festsetzung der Kgl. Reg. vom 2. Febr. 1853, und Bestätigung dieser Festsetzung von Seiten des Ministeriums, d. d. Berlin, den 25. Octbr. 1853. Jede Tagelöhner-Familie in den eingeschulten Ortschaften Neüen- und Mittelhagen, sowie in Makwitz selbst, sammt dem Kossaten daselbst, zahlt jährlich 10 Sgr. Holzgeld. Im § 20 des oben erwähnten Separations-Recesses ist wegen des Baues und der Ausbesserungen des Schulhauses zu Makwitz festgesetzt, daß sowol zu den Materialien, als zum Arbeitslohne und zu den Fuhren der Gutsherr 49 Theile, jeder der 12 Bauern 4, alle mithin 48, und der Kossate 3 Theile beizutragen hat.

Parochie Triglaw, Greifenberger Kreises, Schulen im diesseitigen Kreise.

8. Karbemin (zur Triglawer Kirche). 189 Seelen. Patron und Collator: General-Landschaftsrath v. Blankenburg auf Karbemin. Lehrer, privatim vorbereitet,

hat weder Nebenamt, noch Nebenbeschäftigung. Einkommen 100 Thlr. Frequenz: 21 Knaben, 15 Mädchen, 36 Kinder. Im Jahre 1868 Schulkassenbestand Thlr. 9. 2. 5 Pf. — Auf dem Gute Karbemin hat ein Rettungshaus für sittlich verwahrloste Kinder weiblichen Geschlechts bestanden, welches aber seine Thätigkeit schon vor längerer Zeit, aus diesseits unbekannten Gründen, eingestellt hat. Die Leitung dieses Werkes christlicher Liebe lag einem Committé ob, welches aus den Gutsbesitzern v. Blankenburg-Karbemin, v. Thadden-Triglaw, Glorin-Kaldemanz, von Eysenhardt-Rothe-Liezow, v. Corvin-Wiersbitzki-Broich, und den Predigern Gadow und Nagel zu Triglaw, Wetzel zu Plate und dem Diaconus Zöller bestand.

9. Zimmerhausen. 558 Seelen. Patron: Rittergutsbesitzer Ed. v. Blankenburg. Der Lehrer, ein Zögling des Stettiner Seminars zur Graßmannschen Zeit, ist Organist und Küster, doch ohne Nebenbeschäftigung, sein Einkommen 193 Thlr. Frequenz: 50 Knaben, 56 Mädchen, 106 Kinder. Bestand der Schulkasse Thlr. 12. 19. 7 Pf. im Jahre 1868.

10. Zowen (zur Kirche in Zimmerhausen). 321 Seelen. Patron: Rittergutsbesitzer August v. d. Osten auf Heydebreck. Der Lehrer, auf dem Privatseminar zu Triglaw zum Schulamt vorbereitet, ist ohne Nebenamt und ohne Nebenbeschäftigung. Sein Einkommen 130 Thlr. Frequenz: 25 Knaben, 28 Mädchen, 53 Kinder. Schulkassen-Bestand Thlr. 3. 21. 2 Pf. im Jahre 1868. — Zur Kirche in Zimmerhausen gehört auch die Schule in —

Trutzlatz, Naugarder Kreises (L. B. II. Th., Bd. V., Abth. 1, S. 000). 332 Seelen. Patron: Der König. Der Lehrer, ein Zögling des Stettiner Seminars, als dasselbe von Graßmann geleitet wurde, hat kein Nebenamt, keine Nebenbeschäftigung. 145 Thlr. Einkommen. Frequenz: 35 Knaben, 40 Mädchen, 75 Kinder. Bestand der Schullehrmittelkasse 9 Thlr.

4. Parochie Witzmitz.

11. Witzmitz mit Gramhausen, Neidhof, Ostenheide. 748 Seelen. Patron: v. d. Osten auf Witzmitz b, v. Blücher auf Witzmitz a. Der Lehrer, auf dem Kaminer Seminar gebildet kurz vor Einbruch der Raumer-Stiehlschen Regulativ-Periode, ist Küster und treibt als Nebenbeschäftigung Landwirthschaft. Einkommen Thlr 180. 25. 6 Pf. Frequenz: 67 Knaben, 72 Mädchen, 139 Kinder. Geturnt wird versuchsweise. Die Schulkasse hatte 1868 einen Bestand von Thlr. 7. 21. 9 Pf., nachdem ein Schulschrank für 7 Thlr. angeschafft worden war.

12. Natelwitz. 520 Seelen. Patrone: Rittergutsbesitzer Fr. Nebes auf Natelwitz a, und Rittergutsbesitzer Glorin (vorher Justizrath v. Loeper) auf Stölitz, wegen Natelwitz b. Der Lehrer, ein Zögling des Kaminer Seminars vor der Regulativ-Periode, ist Küster, ohne Nebenbeschäftigung: sein Einkommen wegen erhöhten Schulgeldes Thlr. 209. 10. 3 Pf. Frequenz: 41 Knaben, 39 Mädchen, 80 Kinder. Eine Schulkasse ist nicht vorhanden.

Parochie Witzmitz hat 1268 Seelen, darunter in Witzmitz 131 und in Natelwitz 29 separirte Lutheraner, die ihre Kinder aber dennoch in die Ortsschulen schicken. Bleibt ihnen doch nichts anders übrig, da sie nicht Mittel genug haben, eine eigne Schule nach ihrer — façon zu gründen und zu unterhalten.

ist hier nicht vorhanden, der Gottesdienst werde nothdürftig in der Schulstube abgehalten. Die Tabelle von 1867 kennt dagegen eine Kirche von guter Beschaffenheit, für die in der Rechnung auch Reparaturkosten vorkommen. Die Kirche besitzt etwa 16 Mg. leichten Ackers und Weide auf der Woldenburger und 147 Ruth. Wurthland auf der Mubelmower Feldmark. Diese Ländereien sind laut Vertrages vom 18. Februar 1864 auf die 6 Jahre von Marien 1867/1871 der Acker an den Prediger Schenck für Thlr. 25. 5 Sgr., das Wurthland an den Küster Labes zu Mubelmow für 4 Thlr. verpachtet. Active sind nicht vorhanden. An Klingbeütel-, Grab- und Gelaütegeld wurden nur 17 Sgr. eingenommen. Mit Thlr. 10. 11. 7 Pf. Bestand aus dem Vorjahr betrug die Einnahme Thlr. 40. 3. 7 Pf., die Ausgabe Thlr. 36. 25. 3 Pf., Bestand Thlr. 3. 8. 4 Pf.

12. Wisbu. Patron: Rittergutsbesitzer v. d. Osten daselbst; Kirche und Küsterschulhaus befinden sich in baulichen Würden, nachdem letzteres im Jahre 1867 ausgebaut worden ist. Diese Kirche ist in besseren Vermögensumständen, als jede der drei anderen, des Pfarrsprengels Woldenburg. Sie besitzt 350 Thlr. in Pfandbriefen und an Ländereien 25. 76 Acker, 0. 114 Wiesen, 20. 3 Hütung, zusammen 46 Mg. 3 Ruth., verpachtet laut Contracts vom 2. Juni 1863, genehmigt den 18. Juni 1863, an einen Eigenthümer in Wisbu auf die 12 Jahre von Marien 1864 bis dahin 1876 für einen jährlichen Pachtzins von 121 Thlrn. An Grab- und Glockengeld, Klingbeütelertrag und Ärnteopfer sind Thlr. 13. 16. 7 Pf. und an Geschenken 26 Sgr. 8 Pf. eingegangen, mit Thlr. 73. 3. 8 Pf. Bestand aus dem Vorjahre betrug die Einnahme im Ganzen Thlr. 221. 1. 11 Pf., die Ausgabe dagegen Thlr. 208. 4. 6 Pf., mithin Bestand geblieben Thlr. 12. 27. 5 Pf. Die Ausgaben betrafen vorzugsweise Baukosten, namentlich für den Ausbau der Küsterei, welcher 96 Thlr. erforderte.

Vermögens-Tabelle der Prediger-Wittwenkasse
in der Synode **Greifenberg** für das Jahr 1868.

Das Vermögen dieser Kasse besteht in 3700 Thlr. Hypotheken-Kapitalien, welche auf 3 Obligationen, zum Theil seit 1836, gegen 5 und $4^1/_2$ Prct. Zinsen ausgethan sind; ferner in 800 Thlr. $3^1/_2$prctigen Pommerschen Pfandbriefen, in 200 Thlr. 5prctiger Staatsanleihe, 100 Thlr. 4prctiger Pommerscher Rentenbrief, und 800 Thlr. 4prctiger Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, zusammen . . . . Thlr. 5600.

Die Einnahme war: 1) Bestand aus der vorjährigen Rechnung pro 1867 Thlr. 162. 18. 9 Pf. 2) Zinsen Thlr. 253. 10. 2 Pf. 3) Collectengelder an den drei hohen Festtagen Thlr. 33. 4. 2 Pf. 4) Beiträge der Synodalen aus 14 Pfarren à 1 Thlr., macht 14 Thlr. 5) Antrittsgelder: Vacat, da keine Reception Statt gefunden hat. 6) Eingegangene Kapitalien: für eine Stammactie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche ausgeloost ist, 100 Thlr. Summa der Einnahme . . . . Thlr. 563. 3. 1.

Ausgabe. 1) Wittwen-Pensionen. Es kommen aus der Einnahme des Jahres 1867 nach §§ 4, 5 der Statuten zur Vertheilung: a) an Zinsen Thlr. 248. —.

Mit dem Pfarrsprengel Woldenburg sind wir an den östlichen Rand des Regierungs-Bezirks Stettin gelangt. Daß die kirchliche Eintheilung des Landes nicht mit der politischen übereinstimmt, führt auf viele Inconvenienzen in der Verwaltung. Zeigen sich diese Unzuträglichkeiten schon bei den Kreisen, so steigern sie sich, wenn Parochien, und die Kirchen und Schulen derselben verschiedenen Regierungs-Bezirken angehören. Dann kommen nicht blos die Landraths-Ämter und Superintendenturen, sondern auch die Regierungen in Mitleidenschaft. Ein solcher Fall liegt hier vor, denn —

Zur Synode **Körlin**, Reg.-Bez. Köslin, gehört:

Kölpin, Mutterkirche, im Fürstenthums-Kreise Kamin, nach der jetzigen Dreitheilung des Fürstenthums im Kreise Kolberg-Körlin. Zu der Beschreibung dieser Ortschaft (L. B. III. Th. Bd. I, 360—362) ist nachträglich zu bemerken, daß bei der Kirche daselbst zwei Legate zum Besten der Pfarre bestehen: —

1) Das Galbrechtsche Vermächtniß des Obersten Christoph v. Galbrecht, 150 Fl. — 100 Thlr. betragend, dessen Zinsen der Prediger genießt, und dafür die Verpflichtung hat, Wochenpredigten zu halten; und —

2) Das Manteüffelsche Vermächtniß, welches jährlich 6¼ Thlr. beträgt und unter dem Namen des Manteüffelschen Beneficiums aus der Kämmereikasse der Stadt Treptow a. d. R. dem Prediger zu Kölpin gezahlt wird. (L. B. II. Thl. Bd. VI, 800).

Zu dieser außerhalb des Regenwalder Kreises belegenen Mutterkirche gehört nun aber als Filia die innerhalb desselben, aber unmittelbar an der Gränze liegende —

Kapelle zu **Pinnow**, zu der die Dorfschaft Pinnow und die drei Güter daselbst nebst Buchwald und Kurtshagen, eingepfarrt sind; ¼ Mle. von der gegen N. gelegenen Mutterkirche entfernt. Es ist eine geraume Zeit her, und zwar just ein halbes Jahrhundert, daß diese Kapelle zu vielen amtlichen Verhandlungen Anlaß gegeben hat. Pinnow gehörte nach der frühern Kreiseintheilung zum Osten-Kreise. Als nun dieser am 1. Januar 1818 mit dem Borken-Kreise vereinigt und aus beiden Kreisen der Regenwalder Kreis gebildet wurde, übertrug der König dem Landrathe des bisherigen Borken-Kreises, Ernst August Philipp v. Bork, auf Kankelwitz, das Landraths-Amt des erweiterten neüen Kreises. Mit dem Zustande der einzelnen Ortschaften des Osten-Kreises weniger vertraut, als mit denen seines alten Kreises, unternahm Landrath v. B. alsbald eine Rundreise durch den Osten-Kreis, die ihn demnächst auch nach dem Gränzorte Pinnow führte. Hier fand er die Kapelle oder Kirche in den desolatesten Umständen; sie war einem Stalle ähnlich und durchaus nicht schicklich zur Verehrung des Allerhöchsten Wesens. Er ordnete daher den Aus- und einen Erweiterungsbau der Kapelle an, da der Raum für die volkreiche Gemeinde zu beschränkt war, und er setzte dies nach vielen Debatten durch, so daß ein schönes, zweckmäßig eingerichtetes Gotteshaus, mit allem zum Gottesdienst Erforderlichen hergestellt wurde. Die Kosten waren, sehr mäßig, zu 194 Thlr. berechnet. Die Kapelle besaß 75 Thlr. in zwei Pfandbriefen und

einen Baarbestand von 40 Thlr., überhaupt also 115 Thlr., die auf den Bau verwendet werden konnten, ohne die laufenden Ausgaben zu beeinträchtigen, denn diese betrugen, — abgesehen von den unbestimmten an Reparaturkosten, die nunmehr für eine längere Reihe von Jahren in Wegfall kommen, und an Feüerkassengeld, — an feststehenden Ausgaben in 4³/₈ Thlr. an den Prediger zu Kölpin für die monatlich in Pinnow zu haltenden Predigten, und in 12 gr. an denselben für Führung der Rechnung, während die Einnahmen an Ackerpacht 2¼ Thlr. und an Grabgeld 2½ Thlr. betrugen. Was an den Baukosten fehlte wurde von den Patronen der Kapelle: August v. d. Osten, Lüdtke und Wolff, den Besitzern oer drei Pinnowschen Güter a, b, c aus eigenen Mitteln zugeschossen. Der Bau ist im Jahre 1822 ausgeführt worden. Die dabei nothwendig gewesenen Hand- und Spanndienste hat die Gemeinde geleistet. Landrath v. Bork begnügte sich indeß nicht mit Wiederherstellung des Kapellengebaüdes, es lag ihm auch am Herzen, dasselbe zum Besten der Gemeinde gehörig benutzt zu sehen, hatten ihm doch die Leüte in Pinnow erzählt, ihr zu Kölpin wohnender Prediger, — dessen Namen er nicht erfahren, — sei in Bezug auf seine in Pinnow zu erfüllenden Pflichten sehr nachlässig, wodurch die öffentliche Gottesverehrung im Tempel des Herrn außerordentliche Einbuße erleide. In einer an die Kgl. Reg. zu Köslin gerichteten Eingabe vom 4. November 1825 schilderte der Landrath diese kirchlichen Mängel der seiner weltlichen Pflege anvertrauten Gemeinde Pinnow. Die Vernachlässigung des Gottesdienstes „kann ich nicht länger mit ansehen, weil mein höchstes Streben dahin geht, die Moralität der Menschen zu verbessern, und das kann nicht anders geschehen, als wenn sie fleißig die Kirche besuchen, deshalb wünsche ich, daß Eine Kgl. Hochl. Reg. es genehmigen möchte, daß der gegenwärtige Schullehrer Stauß, der ein vernünftiger Mann zu sein scheint, an denjenigen Sonn- und Festtagen, wo der Prediger in Kölpin keinen Gottesdienst in Pinnow hält, regelmäßig den Gottesdienst abhalten kann; ich werde dafür sorgen, daß dieser Mann eine regelmäßige Remuneration dafür bekommt und eben so werde ich persönlich ihm zweckentsprechende, gute Predigtbücher geben. Zugleich bitte ich, den Kölpinschen Prediger dahin zu bewegen, daß er doch regelmäßig alle Monate eine Predigt dort hält und quartaliter communicirt. Dann wünsche ich auch, daß der Prediger, wenn irgend möglich, an den hohen Festtagen, mit Einschluß des Charfreitages, also vier Mal im Jahre, in Pinnow den Gottesdienst abhalte." Die Kgl. Reg. zu Köslin hielt die vorgeschlagenen Maßregeln für sehr zweckmäßig und beauftragte den Superintendenten Keiper zu Körlin, in der Verf. vom 28. November 1825, mit Durchführung derselben. Über das Resultat seiner Bemühungen hatte 2c. Keiper binnen 4 Wochen Bericht zu erstatten, oder wenn durch ihn die Sache nicht sollte zum Ziel geführt werden können, die Hindernisse anzuzeigen, zugleich aber auch die ihm etwa bekannten Förderungsmittel zu suppeditiren. Der Superintendent war in Folge dieses Auftrages mit dem Prediger zu Kölpin, Golcher hieß er (ob ein Sohn des letzten Diaconus zu Regenwald?), in Unterhandlung getreten. Dieser ließ sich in einem, an den Superintendenten gerichteten, sehr langen, 6 Folien starken Bericht vom 28. December 1825, gegen die Vorschläge des Landraths v. Bork ablehnend und zürnend darüber aus, daß derselbe sich von einigen Leüten in Pinnow habe verleiten lassen, ihn wegen Vernachlässigung seiner pastoralen Pflicht bei der Kgl. Reg. zu denunciren. Hätte der Landrath, bevor er diesen Schritt that, ihn, den Prediger, gehört, so würde derselbe sehr wahrscheinlich Anstand genommen haben, gegen ihn und mit seinen Vorschlägen aufzutreten, welch' letztere unausführbar, unnöthig und

zweckwidrig seien, ja selbst wolle man mit ihrer Durchführung vorgehen, von nachtheiligen Folgen für die Gemeinde Pinnow und die Kölpinsche Kirche sein würden. Seit der Existenz dieser Kirche und des Dorfes Pinnow ist dieser Ort nach Kölpin eingepfarrt, hat in der geräumigen Kirche daselbst seine bestimmten Plätze, wählt für sie aus seiner Mitte den 3. Kirchenvorsteher, und kann dem Gottesdienste in derselbe an Sonn- nnd Festtagen recht fleißig beiwohnen, wenn's ihm beliebt. Dafür leisten die Pinnower ihre gemessenen Hand- und Spanndienste bei Bauten und Reparaturen in Kirche und Pfarre, sind zu Beiträgen zum Klingbeütelgelde und zu Collecten verpflichtet, und entrichten jährlich ein matrikelmäßiges Meßkorn und andere Naturalien der Pfarre. Erst vor etwas mehr als 100 Jahren beschlossen die Kölpinschen Patrone, welche damals auch Pinnow besaßen — (es waren Mitglieder vom Borkonen- und vom Manteüffel-Geschlecht) — den Bau eines kleinen Bethauses daselbst, in welchem dortige alte und schwache Personen, was sie des Sonntags in der Kirche zu Kölpin nicht leicht mehr konnten, an einem Wochentage sich erbauen sollten, und vereinigten sich mit dem Ortsprediger dahin, daß dieser alle 14 Tage eine Wochenpredigt im Bethause halten, und vierteljährlich jenen betagten und schwächlichen Gemeindegliedern das heil. Abendmahl reichen sollte, wofür dem Geistlichen jährlich 3 fl. Geld und ein Gewisses an Holz oder Torf (?) noch besonders aus Pinnow zufließen sollte. Besondere Gründe bestimmten indeß die nachherigen Patrone zu einem Vergleich mit dem nunmehrigen Pfarrer Höpfner, nach welchem derselbe nur 12 Wochenpredigten im Jahre, und zwar an einem Dienstage oder Mittwoch, gegen eine erhöhte Kleinigkeit an Geld und Naturalien halten und dabei zugleich vierteljährlich Sacra austheilen sollte. Golcher's Amtsvorfahre, Prediger Rodes, war nun zwar so wenig als er durch den gedachten Vergleich zur Haltung der Wochenpredigten verpflichtet, hat jedoch solche, da ihm die dafür ausgesetzte Remuneration nicht verweigert worden, bis an sein Lebensende gehalten, obgleich derselbe, nach der Versicherung des ihn überlebenden Kölpiner Küsters und anderer Leüte, gewöhnlich nur 2—3 Zuhörer gehabt haben soll. Auch Golcher predigte das erste Vierteljahr nach Antritt seines Amts an einem Wochentage in Pinnow, konnte aber dann nicht umhin, der Gemeinde sein Befremden über die ganz unbedeütende Zahl der Zuhörer, welche er jedesmal vorfand, zu erkennen zu geben, worauf sie dann entgegnete, daß der größte Theil von ihnen an Wochentagen Dienstarbeiten zu verrichten hätten, und auch die übrigen an Werkeltagen ihrem Verdienste nachgehen müßten, wodurch sie von der Theilnahme am Gottesdienst abgehalten würden. — So viel über die Geschichte der Pinnower Kapelle und des in derselben Statt findenden Gottesdienstes. Was den im Jahre 1822 ausgeführten Erweiterungs- bezw. Ausbau betrifft, so ist dadurch ein Gebaüde von 30 F. Länge, 15 F. Breite und 9 F. Höhe bis zum Dache entstanden, welches, nach des Predigers Golcher Ansicht, gar nicht der Würde eines dem Gottesdienste geweihten Gebaüdes entspricht, die der Landrath v. Bork ihm beizulegen geneigt ist; insonderheit vergleicht er in der umständlichen Beschreibung der Kapelle den darin angebrachten Altar mit „einem kleinen Herde, wie man ihn in jedem Katen findet, von dem er sich nur durch seinen Kalkanstrich und durch eine schmale uud niedrige Einfassung unterscheidet. Der hintere Theil des Altars dient der schmalen, niedrigen, mit Brettern von Kiefernholz verkleideten Kanzel zum Stützpunkt:“ u. s. w. Superintendent Keiper schloß sich den ausführlich vorgetragenen Motiven seines Amtsbruders Golcher für Ablehnung der Borkschen Vorschläge mehr oder minder an, und empfahl in seinem Bericht vom 10. Januar 1826, es bei der bisherigen Weise

zu belassen, daß nämlich alle 4 Wochen in der Pinnowschen Kapelle für alte und schwache Leüte gepredigt werde. Nichtsdestoweniger ließ die Kgl. Reg. zu Köslin die Sache nicht fallen, sondern wies den Superintendenten an, dieselbe, auf Grund von ihr aufgestellter neüer Gesichtspunkte, mit dem ꝛc. Golcher noch einmal in Erwägung zu ziehen, und sich mit dem Landrath v. Bork über eine Einigung zu verständigen; allein die beiden geistlichen Herren zu Kölpin und Körlin blieben, zufolge Berichts des Superintendenten vom 3. März 1826, bei ihrer Weigerung, auf die Borkschen Ideen einzugehen, stehen, worauf die Kgl. Regierung eine Vernehmung der Gemeinde und des Schullehrers zu Pinnow anordnete. In dem zu diesem Endzweck am 19. August 1826 abgehaltenen Termine erklärte die Gemeinde: — „Wir erkennen die gute Absicht unsers Landraths, daß er uns einen regelmäßigen Gottesdienst in der hiesigen Kapelle einführen will, mit Dank an, allein eine Erweiterung des Gottesdienstes verlangen wir insofern nicht, als uns dadurch besondere Auflagen erwachsen, was doch unbedingt unvermeidlich sein würde. Einer derartigen Erweiterung halber haben wir uns auch nicht an den Landrath verwandt, sondern bei demselben nur dahin Beschwerde geführt, daß der Prediger Golcher in Kölpin seine Verbindlichkeit wegen Abhaltung des Gottesdienstes bei uns nicht erfüllt hat, indem er höchst unregelmäßig Predigten und Abendmahl abgehalten hat. Seit Weihnachten v. J. ist hierin jedoch eine Änderung zum Bessern eingetreten, und wenn dies auch für die Folge nicht allein von ꝛc. Golcher, sondern auch von seinen Amts-Nachfolgern geschieht, so ist die Gemeinde Pinnow überall klaglos gestellt, und verlangt keineswegs in der kirchlichen Angelegenheit Abänderungen, da sie die Kirche zu Kölpin gern besucht.“ Landrath v. Bork reichte das, in seinem Auftrage von dem Regenwaldschen Bürgermeister Köller aufgenommene, Protokoll mittelst Berichts vom 2. September 1826 ein, worin er um Entschuldigung bat, daß seine gute Absicht der Kgl. Reg. so viele Schreibereien verursacht habe; wäre sein Wunsch wegen sonntäglichen Lesens einer Predigt durch den Schullehrer in der Kapelle nicht in Erfüllung gegangen, so hätte seine Anzeige doch Das bewirkt, daß der Kölpinsche Prediger seiner Pflicht gegen Pinnow wieder eingedenk geworden; den Zorn des geistlichen Herrn könne er ruhig über sich ergehen lassen, und die Glosse willig hinnehmen, die derselbe dem einfachen Bauwerk der Kapelle zu Pinnow angehängt habe; doch finde er es im höchsten Grade unschicklich, daß der Altar in derselben einem — Feüerherde ähnlich von ihm ausgegeben sei. Bei der Kgl. Regierung wurde dieser Bericht lediglich ad acta gelegt, womit die Sache, nachdem sie beinah' ein Jahr geschwebt, erledigt war.

Fünf und zwanzig Jahre nachher ist der Wunsch des Landraths v. Bork dennoch in Erfüllung gegangen. Es wurde die Schulstelle zu Pinnow neü besetzt und dazu der Lehrer Julius Leonhard Bauk, ein Zögling des Seminars zu Köslin, berufen und interimistisch angestellt. In dessen, von den Patronen Lüdtke, Wolff und v. d. Osten, Besitzer der drei Güter Pinnow unterm 15. April 1851 und demnächst, nach Bauk's definitiver Anstellung, von der Kgl. Reg. unterm 7. März 1861 bestätigten, Vocation heißt es: „Insbesondere legen wir ihm die Verpflichtung auf, an denjenigen Sonn- und Festtagen, an welchen hier nicht gepredigt wird, der Gemeinde in hiesiger Kapelle nach Absingung eines Liedes die Sonntags-Predigt vorzulesen, wozu nach Wunsch der Gemeinde im Sommerhalbjahr abwechselnd die Früh- oder Nachmittagsstunden, im Winterhalbjahr nur die Nachmittagsstunden zu wählen sind, da wir ohnehin beabsichtigen mit der hiesigen Schulstelle den Küster-

dienst an der Kapelle zu verbinden, sobald derselbe durch den Abgang des gegenwärtigen Küsters Fenner (in Kölpin?) erledigt ist."

Die Schule zu Pinnow. Nach dem der Vocation beigefügten Genußzettel erhält der Schullehrer — 1) freie Wohnung nebst einer Scheüne, in welcher sich auch die nöthige Stallung befindet. 2) Laut Receß A (§. 28) im Dorfe eine Wurth, wovon der Hof- und Gartenraum genommen ist; Hofstelle 0. 30, Garten 0. 50, Acker 1. 100, Wiese 1. 0; B. Acker außerhalb des Dorfs 6. 50; Summa 9 Mg. 50 Ruth. Durch den unter B aufgeführten Acker ist das Weiderecht für das Schulamt auf zwei Kühe, 1 Schwein nnd 2 Zuchtgänse nach §§ 101, 102 des Gemeinheitstheilungs-Rec. aufgehoben worden. C. Auch muß ihm nach § 31 die nöthige Feüerung an Holz und Torf von den baüerlichen Wirthen herangefahren werden. Letztern hat er die Freiheit, auf seine Kosten da stechen zu lassen, wo die baüerlichen Wirthe sich solchen stechen. (Hat in der Folge zu vielen Beschwerden und Streitigkeiten Anlaß gegeben, die damit endigten, daß, weil aus der der Schulstelle mit 2 Mg. 23 Ruth. vom baüerlichen Torfmoor zugewiesenen Fläche der Bedarf nicht gedeckt wurde, die Gemeinde angewiesen wurde, 10.000 Stück guten Torfs für das Schulzimmer zu geben.) Holz gibt und fährt ihm jährlich ein jeder baüerliche Wirth ein Fuder an. (Durch Verhandlung vom 28. Juli 1871 ist der Brennbedarf für die Schule und den Lehrer in der Art regulirt, daß 1) das Bedürfniß auf $12\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern-Klobenholz ermittelt ist; 2) hiervon 2 Klafter in der Art gedeckt werden, daß die 5 Bauern und Kossaten receßmäßig zusammen 8 Fuder festes Holz an den Schullehrer zu liefern haben, welche à Fuder $\frac{1}{4}$ Kl. Kiefern-Klobenholz gleich zu rechnen sind; 3) der Rest dadurch beschafft wird, daß die Gemeinde statt $1\frac{1}{3}$ Klaftern Kiefern-Klobenholz und statt der bisherigen 10.000 Streichtorf, $18\frac{1}{6}$ Mille Torf frei bearbeiten läßt und anfährt; 4) die baüerliche Gemeinde die Anfuhr des Holzes und Torfes besorgt, und die Kosten des Holzes und des Torfs von den Hausvätern nach Verhältniß der Grund-, Gebaüde-, Einkommen- und Klassensteuer aufgebracht werden. Dieses durch Vermittelung des Landraths v. Loeper zu Stande gebrachte Abkommen ist von der Kgl. Reg. unterm 5. September bestätigt worden.) 3) An Schulgeld erhält er von jedem schulpflichtigen Kinde auf das Jahr 25 Sgr., jedoch mit Ausnahme der wirklichen Ortsarmen, deren Kinder er unentgeldlich unterrichten muß. — Demnächst aber wurde das Schulgeld auf 1 Thlr. und weiterhin vom 1. October 1862 ab auf Thlr. 1. 7. 6 Pf. erhöht, vorzüglich aus dem Grunde, — der betont wird, um den Lehrer Vauk für das ihm vocationsmäßig auferlegte Vorlesen der Sonntagspredigt in der Kapelle zu entschädigen. Dieses Schulgeld fällt den Leüten, insbesondere den vielen kleinen Eigenthümern, die auf dem Fundus des Gutes Pinnow a angesiedelt sind, 17 an der Zahl, und den Tagelöhnern und Arbeitsleüten sehr schwer, und daher entstehen die haüfigen Klagen wegen Überbürdung, so wie wegen Schulversaümnisse, die dann noch die Erlegung von Strafgeld zur Folge haben. Zur Schulgemeinde gehört die Dorfschaft Pinnow mit Colonie auf dem Felde in der Küssow nebst Etablissement Charlottenhof und Dominium Mühlenbruch, letzteres jenseits der Kreisgränze belegen. Nach 9jährigem Durchschnitt der Jahre 1851—1859 betrug die Zahl der schulpflichtigen Kinder 90, im Jahre 1853 sogar 112, im folgenden Jahre dagegen 88. In Folge Verzuges und Auswanderung der Ältern sank die Frequenz in den zwei Jahren 1860 und 1861 auf 22 Knaben, 40 Mädchen, 62 Kinder. Im Jahre 1870 wurde die Sommerschule von 57, die Winterschule von

62 Kindern besucht. Behufs Feststellung des Einkommens der Schulstelle ist die Zahl der Schulkinder im Jahre 1871 auf 65 normirt. Hiernach beträgt: 1) Die Schulgeld-Einnahme 81¹/₄ Thlr. 2) Hausväterbeiträge oder Gehalt aus der Schulkasse 6 Thlr. 3) Accidentien aus der Verwaltung des dem Lehrer übertragenen Küsteramts bei der Pinnower Kapelle 2 Thlr. 4) Ertrag der Schulländereien 52 Thlr. 5) Staatszuschuß aus der Kgl. Regierungshauptkasse 12 Thlr., Summa des Einkommens 153¹/₄ Thlr. Mehrfach sind dem Lehrer Bauk außerordentliche Unterstützungen von der Kgl. Reg. bewilligt worden. Im Jahre 1861 kaufte er von einem parcelirten Bauerhofe ein Trennstück von 10 Mg. Ackerland und 5 Mg. Wiese, welches er gemeinschaftlich mit seinem Schulacker bewirthschaftet. Der Ertrag von diesem Eigenthum kann zu 85³/₄ Thlr. gewürdigt werden, so daß sich des Lehrers Einkommen auf 239 Thlr. steigert. Zuletzt hat er im Frühjahr 1872 einen kleinen Materialien-Kram angelegt, den er unter Aufsicht seiner Ehefrau von einem seiner Söhne in einem Miethsraume betreiben läßt. In Pinnow befinden sich altlutherische Sectirer, die sich 1854 durch häßliche Denunciationen gegen den ꝛc. Bauk bemühten, denselben zu verdrängen und einen von ihrer Sorte an seine Stelle zu bringen, was aber mißlang. Im Jahre 1854 ist das Schulhaus erweitert und ausgebaut worden, wodurch dasselbe fast wie neü geworden ist.

[Acta der Kgl. Regierung zu Köslin, betreffend die Instandsetzung der Kapelle zu Pinnow. Kirchsp. Kölpin, Synode Körlin. Nr. 6. 1822—23. — Abhaltung des Gottesdienstes in derselben. Nr. 8. 1825—26. — Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Schule zu Pinnow. Vol. II. 1854—1872.]

Nachweisung der Geschenke, welche im Regenwalder Kreise den Kirchen, auch Schulen

während des zehnjährigen Zeitraums 1863—1872 von Privatpersonen zugewendet worden sind.

(Nach alphabetischer Ordnung der Kirchorte.)

1. Bonin.

1. Frau Rittergutsbesitzer v. Bork daselbst schenkte der Kirche: — Zwei werthvolle Kronleuchter von Messing, den einen mit 6, den andern mit 8 Armen 1870.

2. Der Patron der Kirche, Rittergutsbesitzer v. Bork: — Ein Baargeschenk von 5 Thlrn. 1870

3. Der Bauerhofsbesitzer Neitzke und dessen Ehefrau: — Eine Obladendose von Alfénide mit vergoldetem Kreüz auf dem Deckel 1870

4. Frau Eisbeck und deren Sohn: — Zwei Altarkerzen von Wachs 1871.

5. Wittwe Beneke: — Eine schön gebundene Altar-Bibel . . . . . 1871.

2. Groß=Borkenhagen.

1. Wittwe Wegner, geb. Schleüßner: — Ein Kranken=Communion=Geräth, bestehend in einem silbernen, inwendig vergoldeten Kelch nebst silb. Patene 1867.

2. Eine ungenannt sein wollende Geberin: — Eine Kanzelpultdecke von schwarzem Sammt mit schwarzen Franzen und goldgesticktem Kreüz . . . 1868.

3. Förster Ziegelmann zu Forsthaus Groß=Borkenhagen*): — Eine Taufkanne von polirtem englischen Kupfer . . . . 1870.

3. Elvershagen.

Der Besitzer von Elvershagen, Patron der Kirche, Kammerherr Carl Heinrich August Hans v. Heyden, auf Groß=Below, Deminschen Kreises wohnhaft: — Eine silberne Abendmahlskanne . . . . 1864.

4. Kankelwitz.

1. Eine ungenannt sein wollende Dame: — Ein werthvoller, von der Geberin selbst gestickter Fußteppich für den Raum vor dem Altar . . . . . . 1865.

2. Ein gleichfalls ungenannt sein wollendes Mitglied der Kirchengemeinde: — Ein Taufstein, in Holz sehr geschmackvoll gearbeitet. . . . . 1866.

5. Labes.

1. Ungenannt sein wollende Gemeindeglieder: — Eine Altar= und Kanzel=Bekleidung von violettem Sammt; eine Altar=Bekleidung von weißem Zeüg mit vergoldeten Metall=Sternen . . . . 1863.

2. Ein anderes Consortium ungenannt sein wollender Gemeindeglieder: — Eine Kanzelpultdecke von schwarzem Sammt mit weißer Stickerei; zwei Sacraments=tücher vom feinsten Batist mit Stickerei; zwei Leüchterteller auf dem Altar mit schöner Perlenstickerei; ein Taufstein von terra cotta; eine Abendmahls=Weinkanne, silberplattirt und inwendig vergoldet; ein dergleichen Ciborium; ein reich vergoldeter Prachtband zur Agende. . . . . 1863.

3. Ein drittes Consortium von Gemeindegliedern, die nicht genannt sein wollen: — Ein Klingbeütel und eine Altarpultdecke, beide mit geschmackvoller Stickerei 1865.

6. Mesow.

Fraülein Elisabeth v. Dewitz, auf Mesow, stattete die Kirche mit einer Orgel aus, deren Erbauung der Geberin 720 Thlr. gekostet hat . . . . . . 1872.

7. Plate.

Der zu Stargord † Prediger Höft vermachte der Kirche ein Legat von 100 Thalern (S. 607) . . . . 1866.

---

*) Hiernach ist die Bemerkung auf S. 685, welche dadurch gerechtfertigt ist, daß der „Holz=wärterkaten" in keinem Ortschaftsverzeichniß, auch nicht in deu Grundsteüer=Tabellen, genannt wird, zu berichtigen.

8. Groß=Raddow.

Eine ungenannt sein wollende Familie in der Gemeinde schenkte: — Eine Altardecke von schwarzem feinem Tuche, mit weißen Franzen besetzt . . . . 1864.

9. Klein=Raddow.

1. Ungenannte Gemeinde=Mitglieder: — Ein großes Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Corpus Christi und vergoldeten Verzierungen . . . . 1863.

2. Die Ehefrau des Küsters und Lehrers Utech daselbst: — Zwei Porcelan=Vasen mit künstlichen und kunstfertig zusammengestellten Blumen . . . . 1866.

10. Reckow.

1. Frau v. Bork, auf Bonin: — Ein mit weißer Ölfarbe angestrichener Taufstein nebst Decke von schwarzem Sammt mit reicher, selbst verfertigter Stickerei in gelber Wolle . . . . 1863.

2. Fraülein Marie Charlotte Johanna Engelbrecht zu Reckow: — Eine schwarztuchene Altardecke mit schwarzen Franzen in Seide und Goldstickerei; eine dergl. Kanzeldecke mit Silberstickerei; und zwei dazu gehörige Staubdecken mit weißen Franzen . . . . 1863.

3. Mehrere ungenannt sein wollende Gemeindeglieder daselbst: — Ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus Christi . . . . 1866.

11. Roggow b.

1. Frau v. Kuylenstierna, Gemalin des Patrons: — Eine Altardecke von himmelblauem Tuch mit gelbwollenen Franzen; eine Kanzeldecke von gleicher Beschaffenheit; eine Altarpultdecke von himmelblauem Sammt mit gelbseidenen Franzen; ein Klingbeütel von himmelblauem Sammt . . . . 1865.

2. Eine ungenannt sein wollende Dame: — Ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Corpus Christi; zwei gußeiserne Altarleüchter; eine silberne Kanne zum Abendmahlswein; ein silbernes Taufbecken; eine silberne Wasserkanne 1865.

4. Ungenannt sein wollender Geber: — Eine blautuchene Taufsteindecke mit gelben Franzen; eine Tafel zum Einschreiben der Nummern der Gesanglieder 1865.

4. Der Kirchenpatron v. Kuylenstierna — hat die alte werthvolle Kirchenbibel von 1605 neü binden lassen, ein Prachtband mit Goldschnitt und vergoldeten, durchbrochenen Eckstücken . . . . 1866.

Die vorstehend genannten Gegenstände sind zur Ausstattung des, vom Patron, Rittergutsbesitzer v. Kuylenstierna, aus alleinigen Mitteln in den Jahren 1865 und 1866 von Grund aus neü aufgeführten Kirchengebaüdes geschenkt worden.

5. Der Kirchen= und Schulvorsteher Maaß in Roggow hat der Kirche ein Kapital von 100 Thlrn. und eben so der Schule daselbst ein gleich großes Kapital geschenkt . . . . 1867.

12. Rosenfeld.

Der Vorbesitzer des Ritterguts Rosenfeld, Wentzel, hat, nachdem er das Gut

seinem ältesten Sohne Albert übergeben, als Rentner seinen Wohnsitz in der Stadt Wangerin genommen, von wo aus er, der frühere Patron, der Kirche eine, ihrem Umfange nach angemessene Orgel, zum Werthe von 300 Thlrn., geschenkt hat, wie schon an einer frühern Stelle erwähnt ist . . . . 1863.

13. Rosenow.

Der Bauerhofsbesitzer Gottlieb Kiesow daselbst: — Eine Tauftischdecke von blauem Sammt . . . . 1864.

14. Schönenwald.

Landrath v. Wedel-Kremzow, Gutsherr von Schönenwald, ein Patronats-Geschenk, bestehend: — aus einem großen Ciborium von Alfénide mit vergoldetem Kreüz . . . . 1868.

15. Silligsdorf.

Rittergutsbesitzer Julius Thaer, auf Möglin, im Ober-Barnim: — Eine Altarbibel, in Prachtband mit vergoldeter Schrift . . . . 1864.

16. Stargord.

Der † Pfarrer Höft daselbst: — Ein Legat von 100 Thlrn. . . . . 1866.

17. Teschendorf.

Frau v. Wedel, Ehegattin des Besitzers von Teschendorf und Patrons der dortigen Kirche, v. Wedel-Behlingsdorf: — Ein Taufstein (nicht von Stein) von Gußeisen . . . . 1863.

18. Unheim.

1. Ungenannt sein wollende Geber: — Ein metallenes Taufbecken . . 1863.

2. Frau v. Bork, auf Unheim: — Eine Altarbekleidung von weißem Zeüge mit reicher, selbst verfertigter Stickerei; zwei Sacramentstücher vom feinsten Batist, gleichfalls mit Stickerei; vier Altarleüchter von Neüsilber . . . . 1863.

19. Woitzel.

1. Die baüerliche Gemeinde: — Ein Kronleüchter von Messing . . 1866.

2. Der herrschaftliche Schäfer Meier daselbst: — Ein silberplattirtes, innen vergoldetes Ciborium . . . . 1866.

3. Der Bauergutsbesitzer Janne daselbst: — Eine schwarze Sammtdecke über die vasa Sacra . . . . 1866.

4. Derselbe: — Eine Taufsteindecke von grünem Tuch, mit gelbseidner Randstickerei und Medaillon-Verzierungen . . . . 1869.

5. Bauergutsbesitzer und Kirchenvorsteher Radke: — Eine Agende in Prachtband . . . . 1866.

6. Der Patron der Kirche, Besitzer v. Woitzel, Criminalrath v. Podewils: — Eine Weinkanne von Zinn, im kirchlichen Stil und eine evangelische Postille von Hofacker in einfachem Einbande . . . . 1868.

7. Die Ehegattin des Hauptmanns v. Lindequist, geb. v. Podewils: — Eine schwarztuchene Altardecke mit Silbertressen und Namenszug . . . . . . 1868.

8. Eine ungenannt sein wollende Geberin: — Eine Altarbibel in Prachtband 1870.

20. Zachow.

Die Ehefrau des Küsters und Lehrers Klütz daselbst: — Zwei Blumenvasen mit künstlichen Blumen in geschmackvoller Gruppirung 1866

21. Zimmerhausen.

Fünf Gemeindeglieder: — Ein Ölbild, Christus am Ölberge darstellend, in Goldrahmen . . . . 1864.

22. Zülzewitz.

1. Ein ungenannt sein wollender Geber: — Eine kleine gestickte Decke über die vasa Sacra . . . . 1866.

2. Ein anderer ungenannter Geber: — Eine Lithographie des heiligen Abendmahls von Leonarde da Vinci . . . . 1866.

3. Der Kirchenpatron, Criminalrath v. Podewils, Besitzer v. Zülzewitz: — Eine zinnerne Weinkanne im kirchlichen Stil; eine evangelische Postille von Hofacker in einfachem Einbande und ein Exemplar der Provinzial-Agende von 1829; — demnächst ein anderes Mal: Ein Kelch, eine Patene und eine Weinkanne von Alfénide, innen vergoldet, so wie ein hölzerner, mit weißer Ölfarbe gestrichener Taufbeckenträger . . . . 1868.

4. Kirchenvorsteher Radbatz in Zülzewitz: — Ein versilbertes Ciborium mit vergoldetem Kreüz . . . . 1869.

5. Bauergutsbesitzer Johann Rusch daselbst, bei Gelegenheit der Einsegnung seiner Tochter: — Eine kostbare Decke von rothem Tuch mit reicher Stickerei über den Taufbeckenträger . . . . 1870.

6. Die baüerliche Gemeinde daselbst: — Neüe künstlerisch ausgeführte Altar-Paramente, deren Anfertigung 40 Thlr. gekostet hat . . . . 1872.

Das vorstehende Verzeichniß gibt den erfreülichen Beweis, daß bei der, im Allgemeinen auf dem Boden der Confessio Augustana stehenden evangelischen Bevölkerung des Regenwalder Kreises das Bewußtsein des Kirchenthums auf tiefem Grundbau ruht und der Sinn für kirchlichen Schmuck recht lebhaft in die Erscheinung tritt. Und so ist es im ganzen Lande am Meere!

Ist nun auch der Berichtgeber darüber nicht im Klaren, ob die Regenwaldenser, unter Anleitung ihrer geistlichen Erklärer des Evangeliums, in Bezug auf Äüßerlichkeiten beim Gottesdienste den, für die evangelische Landeskirche gegebenen Anordnungen huldigen, oder ob sie sich zu den Formen des ursprünglichen Luther-

thums bekennen, so viel ist gewiß, daß sie — Protestanten vom reinsten Wasser sind, denen Alles, was nach Rom und römischem Wesen duftet, ein Graüel ist. Und doch sehen sie, just im Herzen ihres Landes, seit drei Lustren und darüber, das Papstthum wiederum bei sich walten, noch dazu unter sie verpflanzt von einem Abtrünnigen, der, — weshalb? mögen die Götter wissen! — dem Lichte entsagend, seine Freiheit zur Forschung nach der Wahrheit aufgegeben, und, der Finsterniß verfallen, sich unters Sklavenjoch der ultramontanen römischen Kirche gebeügt hat.

Wie es sich damit verhält, zeigt der folgende Schluß-Abschnitt des Kirchenwesens, welcher, ganz Pommern ins Auge fassend, darlegen wird, wie eine Priesterkaste, fremde wie heimische, in vermessenem Hochmuth, die Wahrheit ausschließlich erfaßt zu haben, und in heüchlerischer Anmaßung ein Vorkämpfer der christlichen Staatsordnung zu sein, der Befehlen eines Oberpriesters gehorsam, die Aufgabe hat, die Begriffe eines treüen Volks zu vergiften, in seine Seele den Keim zu legen zu Ausbrüchen des Widerstandes gegen göttliches und menschliches Gesetz und dadurch in seinen Sitten zu verwildern!

Römischer

Katholicismus in Pommern.

Die römisch-katholische Pfarrei zu Grünhof bei Regenwald und die Erziehungs-Anstalt daselbst, St. Aloysius-Stift genannt.

Mittelst Berichts vom 6. August 1857 zeigte der Landrath v. d. Osten, Regenwalder Kreises, an, daß der Präsident des Königl. Landes-Oekonomie-Collegiums, geheimer Ober-Regierungs-Rath v. Beckedorff, auf Grünhof, damit umgehe, bei der angeblich nicht geringen Zahl katholischer Kinder in den kleinen Städten und auf dem platten Lande der Umgegend in Grünhof, dem ihm gehörigen Rittergute, eine Art von Erziehungs-Anstalt zu stiften, worin den Ältern die Sorge, ihre Kinder in der väterlichen Religion zu erziehen, und den Kindern selbst die Gelegenheit geboten werde, sich zu frommen Christen und zugleich zu brauchbaren Mitgliedern des Arbeiterstandes, namentlich im feld- und hauswirthschaftlichen Berufe auszubilden. Zu diesem Endzwecke habe der Präsident v. B. von dem in Schlesien verbreiteten „Orden der armen Schulschwestern" zwei derselben, nämlich eine Lehr- und eine sog. Hausschwester nach Grünhof kommen lassen und sie vorlaüfig in ein kleines für sie eingerichtetes Haus aufgenommen. Diese Frauenzimmer sollten mit der Besorgung des Unterrichts in einer kleinen Schule von 10 Kindern, denen der Geistliche der Beckedorffschen Hauskapelle zu Grünhof zugleich den Religionsunterricht zu ertheilen habe, und mit der Wartung von 5 Pfleglingen, worauf der jetzige Bestand sich beschränke, betraut werden. Die für Ertheilung des Unterrichts bestimmte Schulschwester Auguste Langner — ihr Ordensname wird nicht genannt — habe sich über ihre Befähigung und Qualification durch ein Prüfungszeügniß, welches der Landrath einreichte, ausgewiesen. Präsident v. B. habe nur eine vorlaüfige Anzeige gemacht und sich vorbehalten, ausführliche Auskunft zu ertheilen, sobald über die innere und aüßere Einrichtung der Anstalt mit den Schwestern nähere Rücksprache genommen sein werden. Landrath v. d. Osten stellte der Kgl. Reg. die Würdigung der Zulässikeit eines katholischen Erziehungs-Instituts in Grünhof so wie die Ertheilung des Befugnißscheins an die Schulschwester Langner anheim.

Folgende Personalien sind zum Verständniß nothwendig: Georg Philipp Ludwig Beckedorff, geb. 1777 zu Hannover, studirte in Göttingen erst Theologie, dann aber Medicin. Im Jahre 1810 wurde er Hofmeister bei dem in der Verbannung lebenden, damals 8 Jahre alten, Erbprinzen Friedrich Wilhelm von Hessen-Kassel (dem dritten und letzten Kurfürsten von Hessen), dann aber im Jahre darauf bei dem noch jüngern Erbprinzen Alexander Carl von Anhalt-Bernburg, der als Blödsinniger die Bernburger Linie des Anhaltschen Fürstenhauses geschlossen hat. Im Jahre 1819 trat Beckedorf in Preüßischen Staatsdienst, wurde gleich Ober-Regierungs-Rath und Mitglied des Ober-Censur-Collegiums, trat aber nach zwei Jahren

als geheimer Ober-Regierungs-Rath in das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, unter Altenstein, der ihm das wichtige Decernat des Volks-Schulwesens anvertraute. Auf einer Reise im südlichen Deutschland trat der Protestant, der Leiter des evangelischen Elementar-Schulwesens im — Staate der Intelligenz, zu Regensburg 1827 zur katholischen Kirche über, was ihm unter Friedrich Wilhelm III. seine Stelle in Berlin kostete. Vom Könige Friedrich Wilhelm IV. nobilitirt und in den Staatsdienst zurückberufen, wurde er als tüchtiger Landwirth an die Spitze des eben errichteten Landes-Ökonomie-Collegiums gestellt. In den Ruhestand versetzt, starb er am 27. Febr. 1858 auf seinem Gute Grünhof.

Die Sorge für die Rettung unschuldiger Kinderseelen seiner neüen Glaubensgenossen ist somit des Präsidenten v. B. letztes Werk zur Verherrlichung der alleinseligmachenden Kirche gewesen, gewisser Maßen sein Schwanengesang!

Es lag auf der Hand, daß die beabsichtigte Erziehungs-Anstalt den Interessen der römischen Kirche dienen sollte. Königl. Reg. nahm keinen Anstand, diesem Gedanken in einer an den Präsidenten v. B. gerichteten Verfügung vom 3. September 1857 Ausdruck zu geben. Zweck des Erziehungshauses, Motive seiner Begründung, die Verbindung, in welcher die Schule mit ihm stehen, der Sprengel, welcher derselben zugewiesen, der Vorstand, welchem die Leitung und Beaufsichtigung des Erziehungs- und Schulwesens übertragen werden solle, endlich welchen kirchlichen Bekenntnisses die in die eine und die andere Anstalt aufzunehmenden Kinder sein sollen, — über das Alles hatte der landräthliche Bericht keine genügende Auskunft gegeben. Königl. Reg. sagte dem Präsidenten in der angeführten Verf: „Wir nehmen an, daß beide Anstalten im Geiste der katholischen Kirche geleitet und würksam und also auch auf Kinder aus katholischen Familien beschränkt werden sollen. In dieser Beziehung drängt sich uns das Bedenken auf, ob in einem Landestheile, in welchem eine der evangelischen Kirche ausschließlich zugethane Bevölkerung lebt, die Begründung eines Instituts der Art, wie es ins Dasein gerufen werden soll, an der Stelle und wirklich ein Bedürfniß sei."

In einem ausführlichem Memorial vom 24. September 1857 raümte der, wie einst „Fritz Stolberg" ein „Unfreier" gewordene Präsident v. B. von vornherein rückhaltlos als ehrlicher Mann ein, daß sein Institut allerdings die Bestimmung habe, den Interessen der katholischen Kirche zu dienen. Zur Motivirung dieser Bestimmung und um die eigentliche Absicht des Plans einleüchtend zu machen, hielt er es für angemessen, eine Geschichte der Entwickelung desselben vorzulegen. Wir lassen ihn selbst reden: —

„Bald nach meiner Ansiedlung in Pommern und nachdem ich mit den hiesigen wirthschaftlichen Verhältnissen einigermaßen bekannt geworden war, konnte ich mich der Beobachtung nicht entziehen, daß das ländliche Gesindewesen in unserer Provinz an sehr großen Gebrechen leide. Unsere Knechte und Mägde sind in der Regel gerade das Gegentheil von dem, was sie sein sollten. Lange und sehr ernstlich hab' ich mich damals mit dem Gedanken beschäftigt, durch welche Mittel diesem Unwesen Abhülfe zu bringen sei, namentlich hab' ich vielfältig nachgedacht, ob nicht durch die Gutsherrn selbst, und besonders durch die landwirthschaftlichen Vereine wirksame Maßregeln zu ergreifen sein möchten; allein es mußte mir bald klar

werden, daß durch einzelne Mittel und einseitige Maßregeln hier wenig auszurichten sein werde, indem es einer ernstlichen, dauernden und allgemeinen Einwirkung von Kirche und Schule nur dann möglich sein werde, die herrschenden Übel zu bewältigen, wenn es zugleich gelänge, auf die gründliche Verbesserung der haüslichen Sitten und Zustände einzuwirken.

„Indessen regte sich auch damals schon in mir der Wunsch, ob es nicht möglich sein werde, die Kinder armer katholischer Ältern zu sammeln und ihnen auf religiöser Unterlage eine tüchtige Erziehung für den ländlichen Arbeiterstand zu verschaffen. Es lag jedoch in der Natur der Verhältnisse, daß an die Ausführung solcher Wünsche damals nicht zu denken war, zumal ich in den ersten Jahren meines hiesigen Aufenthalts (in Grünhof) aus Grundsatz und aus Neigung in religiöser Beziehung ein ganz eingezogenes Leben geführt habe. Keinem Gemeinde-Verbande angehörend, auf die regelmäßigen Besuche des Stettiner katholischen Geistlichen angewiesen, hatte ich keine Veranlassung, von etwaigen Glaubensgenossen, die in der Gegend wohnen mochten, nähere Kenntniß zu nehmen.

„Seit der Zeit, wo ich mich entschloß, für meine Hauskapelle einen eigenen, von mir zu honorirenden Hausgeistlichen vom hochwürdigsten Fürstbischof von Breslau zu erbitten, hat sich dies wesentlich geändert. Nach und nach fanden sich in der Nähe meines Gutes immermehr Katholiken, die aus anderen Gegenden eingewandert, zum Theil bereits seit längerer Zeit hier ansässig waren, und sich der Gelegenheit erfreüten und bedienten, hier ihre so lange entbehrten religiösen Bedürfnisse befriedigen zu können. So wurden denn auch meinem Geistlichen die Verhältnisse dieser in der Diaspora lebenden Glaubensgenossen näher bekannt und es erwies sich, daß nicht nur eine viel bedeütendere Anzahl solcher versprengter Katholiken, als bisher vermuthet worden war, in unseren kleinen Landstädten und auf dem platten Lande selbst sich finde, sondern daß sie auch für ihre oft zahlreichen Kinder aller Mittel entbehrten, ihnen in der väterlichen Religion den nöthigen Unterricht ertheilen zu lassen. Unter diesen Verhältnissen war es natürlich, daß der Wunsch sich erneüte, diesen betrübenden Zuständen nach Möglichkeit Abhülfe zu leisten; zugleich aber bot sich von selbst der frühere Gedanke dar, ob nicht die Sorge für die religiöse Erziehung der katholischen Kinder zugleich mit ihrer zweckmäßigen Vorbildung, zunächst für den ländlichen Gesindestand und eben dadurch für den land- und hauswirthschaftlichen Arbeiter-Beruf zu verbinden sein möchte. Es handelte sich jedoch immer noch um die Organe der Ausführung eines solchen Plans.

„Glücklicherweise aber fügte es sich, daß in dieser Zeit der Orden der armen Schulschwestern sich nach Schlesien, also in die Diöcese, welcher auch Pommern angehört, verpflanzte, und eben dadurch die Mittel geboten wurden, für den Unterricht armer katholischer Kinder zu sorgen. Da nun auch um eben diese Zeit für mich eine Art von Verpflichtung eintrat, für die Unterbringung mehrerer Kinder eines frühern katholischen Dieners, die noch ein Heimathsrecht für Grünhof geltend machen konnten, sorgen zu sollen, so entschloß ich mich kurz und gut und im Vertrauen auf den göttlichen Beistand, den Herrn Fürstbischof um Überlassung zweier, dem Orden der armen Schulschwestern angehörenden, Jungfrauen zu bitten, und mit diesen meinen Plan in Ausführung zu bringen, indem ich dadurch zugleich die erwünschte Gelegenheit erhielt, meinen eigenen vier Enkeln, von denen der

älteste schon die Schule zu besuchen des Alters ist, den nöthigen Elementar-Unterricht ertheilen zu lassen.

„Daß die beiden Schwestern, nämlich eine Lehr- und eine Haus-Schwester, hier eingetroffen sind, ist bereits [durch den Landrath v. d. Osten] gemeldet, auch ist deren Befähigung für ihren Beruf gleichfalls schon nachgewiesen worden. Ihnen ist ein einstöckiges Haus, welches für etwa 25 Pfleglinge Raum gewährt, vorlaüfig zum größten Theile eingeraümt worden, und die Zahl der Pfleglinge besteht schon in 10 Kindern, 7 Mädchen und 3 Knaben. Außerdem besuchen noch 4 katholische Kinder aus Regenwald und einer meiner Enkel den Unterricht, der von dem Geistlichen und der Lehrschwester ertheilt wird. Die eigentlichen Unterrichtsstunden sind auf den Vormittag gelegt; der Nachmittag ist zur Arbeit bestimmt, die in Feld, Garten und Haus besorgt, oder zur Erwerbung nützlicher Fertigkeiten verwendet werden soll, und wodurch es möglich sein wird, einen Theil der Verpflegungskosten von den Kindern selbst verdienen zu lassen.

„Die Unterrichtsgegenstände bestehen bis jetzt in Religion und biblischer Geschichte, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen, d. h. denjenigen Notizen aus Naturgeschichte und Naturkunde, Geschichte und Geographie, wie sie nach Alter und Bedürfniß sich für die Fassungskraft und den Beruf der Kinder eignen.

„Vom 6ten Jahre an kann die Aufnahme erfolgen, die Zahl der aufzunehmenden Kinder hangt vom Gründer der Anstalt oder dessen Erben ab.

„Die von den Ältern, außer der Kleidung und einem Bette, zu leistenden Beiträge richten sich nach ihren Vermögensumständen, und werden in jedem Falle durch einen besondern Vertrag festgestellt. Der höchste Beitrag ist vorlaüfig auf 3 Thlr. monatlich festgesetzt. Die unvermögendsten werden verpflichtet werden, wenigstens dasjenige Schulgeld zu zahlen, welches sie an ihrem Wohnorte für die Kinder geben müßten. Waisen können ohne Entgeld aufgenommen werden.

„Außer dem der Anstalt zugewiesenen Wohnhause, einem über 2 Mg. enthaltenden Gartenstück und anderen Natural-Emolumenten, wie sie das landwirthschaftliche Verhältniß rathsam macht, werden sämmtliche baaren Unkosten, also auch die 100 Thlr., welche jährlich an das Mutterhaus ad matrem dolorosam in Breslau gezahlt werden müssen, und das Gehalt wie die Verpflegung des Geistlichen von dem Gründer der Anstalt, der zugleich Grundherr von Grünhof ist, getragen. Auch wird von ihm die zur Aufwartung und Arbeitshülfe angenommene Person, für jetzt eine protestantische Wittwe, deren 2 Kinder die benachbarte evangelische Dorfschule (in Lowin) besuchen, besoldet.

„Aus vorstehender Darstellung dürften der Zweck des Erziehungshauses und die Motive seiner Begründung sich hinlänglich ergeben; es dürfte aber auch daraus erhellen, daß es nicht um zwei Anstalten, sondern um eine einzige sich handelt, nämlich um ein Erziehungshaus, in welchem auch der erforderliche Unterricht ertheilt wird. Von einem Sprengel der Schule dürfte aber um so weniger die Rede sein, da die Anstalt durchweg ein Privat-Institut ist, bei welchem ebenso-

wenig von einer Verpflichtung, als von einer Berechtigung in Beziehung auf Aufnahme oder Schulbesuch die Rede sein kann, da vielmehr es lediglich von meiner Bestimmung oder der meines Nachfolgers in Erhaltung der Anstalt abhangen wird, wer überhaupt und unter welchen Bedingungen die einzelnen Zöglinge aufzunehmen sein werden.

„In Beziehung auf ihre religiösen und sittlichen Zwecke steht die Anstalt unter der Obsorge des Hochwürdigsten Fürstbischofs von Breslau, im Übrigen aber versteht es sich von selbst, daß der Staats-Schulbehörde alle die Berechtigungen zustehen, die ihr in Bezug auf alle Privat-Schuleinrichtungen gesetzlich zukommen, und es wird mir zu wahrer Genugthuung gereichen, wenn höhern Orts mit Interesse und mit dem Antheil, den die Sache ohne Zweifel verdient, von dem Fortgange und den Leistungen des Instituts Kenntniß genommen wird. Denn daß die Sache für die in der Zerstreüung lebenden katholischen Väter von um so größerer Wichtigkeit ist, als ihnen sonst in einer Gegend, wo eine fast ausschließlich evangelische Bevölkerung lebt, alle Mittel benommen sind, ihren Kindern eine Erziehung in dem Glauben, dem sie selbst angehören, ertheilen zu lassen, das wird der gerechten Unparteilichkeit der Hochlöbl. Kgl. Reg. gewiß nicht entgehen.

„In einer Zeit, wo einer Seits sämmtliche einzelne Glaubensgenossenschaften vorzugsweise bemüht sind, für die confessionelle Erziehung ihrer Angehörigen möglichst Sorge zu tragen*), andrer Seits aber die wohlthätigen Anstalten sich täglich mehren, welche sich mit der Rettung armer verwais'ter und verwahrloster Kinder beschäftigen, wird es dem bewährten Billigkeitsgefühl Einer Hochlöbl. Kgl. Reg. gewiß entsprechen, daß in Dero Verwaltungsbezirk auch den katholischen Kindern eine Gelegenheit eröffnet werde, wo auf religiöser Grundlage ihre echte sittliche Vervollkommnung, ihre Ausbildung zu brauchbaren Gliedern des Gesinde- und Arbeiterstandes bewirkt werden können.

„Daß übrigens in der Anstalt nur Kinder katholischer Ältern werden aufgenommen werden, bedarf wol keiner ausführlichen Versicherung, aber das fühle ich mich gedrungen ausdrücklich auszusprechen, daß die Gesinnung, worin die Kinder erzogen werden sollen, vor allen Dingen als der Geist wahrer christlicher Milde und Friedfertigkeit sich äußern soll, und daß namentlich die Rücksicht wohl beachtet werden wird, daß die daraus einst hervorgehenden Zöglinge größtentheils unter nichtkatholischen Herrschaften zu dienen, oder unter nichtkatholischen Nachbarn zu leben bestimmt sind, und sich daher vorzugsweise einer friedfertigen und duldsamen Sinnesart zu befleißigen haben.

„Übrigens darf ich wol voraussetzen, daß es der Kgl. Hochlöbl. Reg. bekannt ist, daß der Propst Pellbram an der katholischen St. Hedwigs-Kirche zu Berlin durch Ministerial-Bestimmung zum Schul-Inspector sämmtlicher katholischen Schulen im ganzen Delegatur-Bezirk, also in der Mark und in Pommern ernannt worden ist."

*) D. h. derjenigen Glaubensgenossen, die sich auf dem Boden der Kirchensatzungen bewegen, während diejenige neütestamentliche Religions-Gesellschaft, welche alles von Päpsten, Kirchenvätern, Reformatoren, Concilien, Synoden ꝛc. zur Christuslehre erfundene Beiwerk von sich abthut, für die confessionslose, d. h. wahrhaft christliche Schule eintritt.

Bei der Pflicht des unbedingten Gehorsams, welchen jeder Katholik, — mithin Präsident v. Beckendorff als Neophyt vor allen Andern, — den Befehlen des „unfehlbaren" Sterblichen zu leisten hat, der von jeher und neüerdings, als Verfertiger des „Syllabus", der Menschheit den Fehdehandschuh ins Gesicht geschleüdert, lag, da zu diesen Befehlen auch die Pflicht gehört, nach Kräften dazu beizutragen, daß die der Kirche abhanden gekommenen Seelen in den allein selig machenden römischen Schafstall zurückgeführt werden, die Frage auf der Hand: In welcher Weise wird, nach etwaiger Genehmigung des Beckedorffschen Erziehungs-Instituts, die evangelische Kirche dagegen sicher zu stellen sein, daß nicht Kinder evangelischer Familien in die Anstalt aufgenommen und zum Ultramontanismus auf diesem Wege verlockt werden?

In Grünhof ist keine evangelische Schule; die dortige Jugend muß eine starke Viertelmeile über Feld nach Lowin in die Schule gehen; die Versuchung liegt also für die Grünhofschen Familienväter sehr nahe, für ihre Kinder den bequemer zu frequentirenden, vielleicht auch in anregenderer Weise ertheilten Unterricht im Orte aufzusuchen, zumal wenn ein solches Aufsuchen durch materielle Vortheile, wie eine Gutsherrschaft sie so leicht ihren Arbeitsleüten zuwenden kann, belohnt werden sollte.

Superintendent Taubert zu Regenwald, zu dessen Pfarrsprengel Grünhof gehört, nahm sich vor, durch Lehre und Warnung die Gemeinde von jener katholischen Anstalt abzuhalten; er wollte sogar für Diejenigen, welche, aller Lehre und Warnung zum Trotz, ihre Kinder der Gefahr, in dem Beckedorffschen Institute zum Abfall von der evangelischen Kirche verführt zu werden, aussetzen sollten, kirchliche Censuren, die schärfsten nicht ausgeschlossen, eintreten lassen. „Aber, so fügte der Superintendent hinzu, eine Sicherstellung der evangelischen Kirche gegen die Übergriffe der katholischen kann ich in diesen Maßregeln nicht erblicken, um so weniger, wenn ich einer Seits auf das feste Auftreten und die imponirende Einigkeit des Katholicismus, andrer Seits auf den beklagenswerthen Zustand unserer Kirche sehe, welche, was auch schon den Gemeinden zum Bewußtsein kommt und einfache Gemüther verwirren muß, z. B. in ihrem höchsten Cultusacte, im heiligen Abendmahl, den verschiedenen Auffassungen und dem Ausdruck dieser verschiedenen Auffassungen eine gleiche Berechtigung zuspricht. Und andere Maßregeln zur Abwehr des Katholicismus weiß ich nicht." (Taubert's Bericht vom 6. November 1857.)

Eine Verfügung des Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. Novbr. 1853 hat angeordnet, daß Lehrerinnen einer zweiten Prüfung unterworfen werden sollen, wenn sie als Vorsteherinnen einer weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanstalt berufen werden. Diese zweite Prüfung ist, nach den Vorschriften des gedachten Rescripts, hauptsächlich auf die Erforschung der pädagogischen und didactischen Befähigung, sowie der sittlichen Reife in Auffassung des Berufes und namentlich der eignen religiösen Begründung der Candidatin zu richten.

Die Königl. Regierung zu Stettin trug Bedenken, die eben gedachten Vorschriften ohne Weiteres auf die vom Präsidenten v. B. als Vorsteherin seiner Anstalt angenommene Auguste Langner in Anwendung zu bringen, ein Mal, weil das Institut nicht eine rein weibliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalt ist, das andere Mal, weil die Erforschung der sittlichen Reife und religiösen Durchbildung anscheinend nicht vor das Forum der Kgl. Regierung gehöre, sondern einem andern Ur-

theile überlassen werden müsse, da das Institut in Beziehung auf die religiösen und sittlichen Zwecke unter der Obsorge des Fürstbischofs von Breslau stehen soll, die Erforschung der allgemeinen pädagogischen und didactischen Befähigung auf dem Wege einer Prüfung ohne Eingehen auf religiöse Überzeügungen aber nicht erfolgen kann. Kgl. Reg. trug in Erwägung dieser Bedenken unterm 7. December 1857 bei dem Minister auf Entscheidung an, ob die Auguste Langner überhaupt einer zweiten Prüfung zu unterwerfen sei, und im Bejahungsfalle, durch welche Behörde diese Prüfung abgenommen werden solle.

Der Bescheid des Ministers, v. Raumer, d. d. Berlin, den 12. Januar 1858, lautete wie folgt: —

„Da das Erziehungs-Haus für katholische Kinder zu Grünhof bei Regenwald nur Eine Unterrichts-Klasse umfaßt, im Übrigen die Erziehung der Kinder vorzugsweise den Charakter einer haüslichen Beaufsichtigung und Beschäftigung erhalten soll, so ist . . . . von einer weitern Prüfung der Schulschwester Langner Abstand zu nehmen. Die Kgl. Reg. wird Gelegenheit finden, von der Thätigkeit der rc. Langner in ihrer gegenwärtigen Stellung Kenntniß zu nehmen, und es bleibt Derselben anheimgestellt, alsdann weiter zu berichten, wenn die von Ihr gemachten Wahrnehmungen dazu Veranlassung geben sollten."

Auf Grund des vorstehenden Ministerial-Erlasses wurde nunmehr dem Präsidenten v. B. unterm 17. Januar 1858 die Genehmigung zu der von ihm errichteten Privat-Anstalt für katholische Kinder beiderlei Geschlechts zu ihrer Erziehung im katholischen Glauben und für den Gesinde- und Arbeiterstand ertheilt, dabei aber auf die von ihm abgegebene Versicherung „daß nur Kinder katholischer Ältern in das Institut aufgenommen werden sollen" Nachdruck gelegt. Zugleich wurde ihm die für die Schulschwester Auguste Langner ausgefertigte Concession als Lehrerin an dem Institute zur Aushändigung an dieselbe mitgetheilt. In Übereinstimmung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften behielt sich Kgl. Reg. vor, von der Wirksamkeit der rc. Langner als Lehrerin, so wie von der Entwickelung des Instituts von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen.

Abschrift dieser Verfügung erhielt gleichzeitig: — 1) der bischöfliche Delegat, Propst Pelldrom, zu Berlin, zur Kenntnißnahme von dem Inhalte, indem zugleich die junge Anstalt und die Lehrerin seiner Beaufsichtigung empfohlen wurde; — 2) der Landrath v. d. Osten, zu Labes, in Folge dessen Berichts vom 6. August 1857; und — 3) der Superintendent Taubert, zu Regenwald, gegen den die Kgl. Reg. die Erwartung aussprach, daß in dem von ihr genehmigten Institute keine auf Proselytenmacherei gerichtete Tendenzen sich entwickeln werden und daß falls im Laufe der Zeiten doch Etwas von diesem Geiste sich regen sollte, es der umsichtigen Wachsamkeit des bezüglichen evangelischen Geistlichen, so wie der Oberaufsicht der Kgl. Reg. und ihrem Einschreiten gelingen werde, Bestrebungen dieser Art rechtzeitig zu entdecken und ihnen entgegen zu treten. Mit Rücksicht auf den Inhalt seines Berichts vom 6. November 1857, und was Superintendent Taubert dort von Anwendung kirchlicher Censuren, auch der schärfsten, vorgetragen, bemerkte Kgl. Reg., wie sie voraussetze, daß er dem Kgl. Consistorium Bericht zu erstatten nicht vergessen sein werde, wenn er jemals meinen sollte, eine Aufforderung zu haben, zu

scharfer kirchlicher Censur zu greifen. Endlich wurde auch — 4) eine Bekanntmachung beider Concessionen im Amtsblatte der Kgl. Reg. erlassen.

Präsident v. B. hat die Staats-Genehmigung der von ihm gegründeten und mit großer Liberalität ausgestatteten katholischen Erziehungsanstalt kaum vier Wochen überlebt; er starb, wie schon oben bemerkt, am 27. Februar 1858 in dem hohen Alter von 81 Jahren, von denen er nach einem vielbewegten Leben im Mannesalter noch 30 Jahre, als Greis, im Schooße der Alleinseligmacherin ausgeruhet hat. Die Sorge für die Entwickelung seiner kirchlichen und Schul-Stiftung seinen Kindern überlassend, welche, obwol in der evangelischen Kirche getauft und erzogen, dem Beispiele des Vaters gefolgt und zur katholischen Kirche übergetreten sind: — Der Regierungsrath N. N. v. B., der Major Friedrich v. B., der Rentner Ernst v. B., und eine Tochter, Fraülein Luise v. B.

Von ihnen ist das Werk, wo zu der Vater den Grundstein gelegt hat, als mächtiges Gebaüde aufgeführt worden zur Verherrlichung des Gottesdienstes nach römisch-katholischem Lehrbegriff, wegen seiner Stellung auf dem platten Lande gleichsam ein katholisches Eiland, mit sehr fruchtbarem kirchlichem Boden, inmitten des Meeres der evangelischen Christenheit. Auf Betrieb der Beckedorfschen Familie sind ihrer Hauskapelle von den kirchlichen Oberen Parochialrechte beigelegt, und das Erziehungshaus ist unter den Schutz eines Heiligen der Kirche, Sancti Aloysii, gestellt worden, was auch von der Hauskapelle gelten wird, da dieselbe in verschiedenen Berichten als Anstalts-Kirche, als Kirche des St. Aloysius-Stifts, bezeichnet wird.

Im Jahre 1860 wurde Grünhof von einem der Schulräthe der Kgl. Reg. zu Stettin, — dem geheimen Reg. Rathe Crüger, — besucht, mithin zwei Jahre nach Eröffnung des Instituts. Bei Besichtigung desselben waren seine Führer: Der Hausgeistliche, welcher damals noch Caplan genannt wurde, die Schulschwester Langner, und Fraülein Luise von B. Aus seinem Bericht vom 3. April 1860 entnehmen wir Folgendes:

Das Erziehungshaus (ein ehemaliges Gärtnerhaus) liegt an und im herrschaftlichen, mehr als 50 Mg. umfassenden Garten, und wird von den Zöglingen der Anstalt, zwei armen Schulschwestern, wovon die eine die Wirthschaft besorgt, und gegenwärtig auch von einer Präparandin für die Congregation der armen Schulschwestern, abgesehen von den Dienstleüten, bewohnt. Die Präparandin hilft bei dem Unterricht der jüngeren Kinder und in der Beaufsichtigung. Der Caplan ertheilt den Religions- und den Unterricht im Rechnen. Die Zahl der Zöglinge beträgt gegenwärtig, 1860, 30. Sie stammen aus verschiedenen Gegenden Pommerns, alle aus katholischen Familien. Die Raümlichkeiten des Hauses genügen. Dasselbe ist zum Zweck der Erziehung sehr glücklich gelegen, unter freündlichen Umgebungen, für sich abgeschlossen, aber nicht fern von den Bewohnern des Ortes. Es bietet einen gesunden Aufenthalt dar, und wird in allen seinen Theilen sauber gehalten. Da Knaben und Mädchen in der Anstalt leben, so sind 2 Schlafsäle vorhanden, beide hell, freündlich gelegen, sauber und erwärmbar. Jedes Bett ist von dem andern durch eine hölzerne Scheidewand getrennt, und besteht aus Strohsack, Laken und genügender Bedeckung. Die Kinder allesammt hatten ein gesundes Aussehen,

waren nichts weniger als scheü, erschienen in einfacher, aber tüchtiger und reinlicher Bekleidung und müssen nach dem Anblick, welchen sie gewährten, eine sehr gute leibliche Verpflegung genießen. Die Anstalt behält bei ihrer Erziehung der Kinder deren Lebensverhältnisse, die bisherigen und die, in welche dieselben zukünftig aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten werden, im Auge. Sie erhalten nur des Vormittags Schulunterricht. Ihre Beschäftigung mit haüslichen Arbeiten aller Art, desgleichen mit Arbeiten im Garten und auf dem Felde wird mit Recht für ein wichtiges Moment ihrer Erziehung gehalten. Einige ältere Mädchen waren mit Reinigen der Wäsche, Knaben, die mehr erwachsen waren, mit Holzsägen, Spalten und Tragen des Holzes, die jüngeren Kinder unter Aufsicht und Anweisung der Präparandin theils mit Stricken, theils mit Leseübung beschäftigt. Obgleich der Schulunterricht ein beschränkter ist, so wird in ihm des Anerkennenswerthen doch viel geleistet. Ein kirchliches Lied und ein Figuralgesang, beide mit lieblichen Melodien, wurden mehrstimmig recht brav gesungen; die älteren Kinder, Knaben wie Mädchen, waren sehr fertig im Lesen und die Leistungen im Rechnen (die vorgeschrittensten Kinder rechneten Regeldetri mit Brüchen) ließen nichts zu wünschen übrig. Die Kinder waren in der biblischen Geschichte recht gut zu Hause, sie antworteten freüdig und verfehlten keine Antwort, selbst die jüngsten drängten sich dazu. Wie die Schwester Langner stets in der Tracht ihres Ordens erscheint, so wohnt ihr der Ausdruck einer zarten Weiblichkeit und großer Ruhe bei und eine Art geistlicher Würde haftet ihrer ganzen Erscheinung an. Sie sucht allein durch die Macht ihres Geistes und Wortes auf die Kinder zu wirken und vollzieht selbst niemals eine leibliche Züchtigung, sondern giebt diese, wenn eine solche nothwendig wird, dem Caplan anheim. Dieser ist ein gebildeter Mann, stillen Wesens, doch, wie es scheint, nicht ohne Energie, wo sie sich zu entfalten hat. In Ertheilung des Rechenunterrichts zeigte er sich sehr geübt. Die Anstalt im Ganzen machte einen vortheilhaften Eindruck. Superintendent Taubert hatte nichts von einem Hang zum Proselytenmachen bemerkt, doch wußte er von einer Converbitin zu sagen, einer weiblichen Person aus Grünhof, die einen Dienst bei der Anstalt hat.

Im Jahre 1862 war das Personal gewechselt. Die Lehrerin und ihre Gehülfin waren barmherzige Schwestern aus dem Orden des heil. Carl Borromeus, deren Mutterhaus sich in Neiße befindet. Die Schule zerfiel in 2 Klassen. Den Unterricht in der Religion und der biblischen Geschichte ertheilte der Anstalts-Geistliche Joseph Gottwald, welcher auch den ganzen Unterricht und die Erziehung überwachte. Den Gesangunterricht gab Fraülein Luise v. B. Die Anzahl der Schulkinder betrug 43, welche sämmtlich katholisch waren. Es waren 19 Knaben und 24 Mädchen. Von 38 Kindern waren die Väter katholisch; 5 Kinder, 2 Knaben und 3 Mädchen, hatten evangelische Väter und katholische Mütter, in deren Religion sie erzogen wurden. 2 Kinder kamen täglich aus Regenwald zur Schule. 3 waren Enkel des † Präsidenten v. B. und 38 Kinder befanden sich als Pensionaire in der Erziehungsanstalt.

Im Jahre 1866 kam der Fall vor, daß der Sohn eines Stellmachers in dem zum Pfarrsprengel Kankelwitz gehörigen, Dorfe Roggow eingesegnet werden sollte, weil er das 14te Jahr erreicht hatte. Da aber der Knabe weder den Katechismus noch Eine biblische Geschichte wußte, nicht lesen, kaum Buchstabiren konnte, mußte er von der Einsegnung zurückgewiesen werden, und zwar um so mehr, weil diese

129*

Unwissenheit nicht in einem Mangel an Fähigkeiten, sondern in schlechtem Schulbesuch ihren Grund hatte, — (den, nebenbei bemerkt, besser zu überwachen, des Predigers Stützner, zu Kankelwitz, als Schul-Inspector, Pflicht gewesen wäre.] — Die Folge der Abweisung war nun, daß die Ältern ihren Sohn zu dem katholischen Pfarrer nach Grünhof brachten, um ihn, sagten sie, katholisch werden zu lassen, trotzdem er die evangelische Schule besucht hatte, und zum evangelischen Confirmanden-Unterricht angehalten worden war. Zu bemerken ist, daß der Vater katholischer, die Mutter evangelischer Confession war. Der Pfarrer Gottwald hatte, wie sich leicht erachten läßt, den Burschen mit Freüden an- und aufgenommen. Darin glaubte Superintendent Taubert Proselytenmacherei zu erkennen und bat deshalb die Kgl. Reg., mit Rücksicht auf den Erlaß vom 17. Januar 1858, gegen den katholischen Pfarrer in Grünhof einzuschreiten. Es wurde aber dem Superintendenten unterm 12. März 1866 erwidert, daß, da dem Vater die gesetzliche Befugniß zusteht, über die kirchliche Erziehung der Kinder vor vollendetem 14ten Lebensjahre Verfügung zu treffen, und die katholische Schule in Grünhof den gesetzlichen Anforderungen des Elementar-Unterrichtes entspricht, Kgl. Reg. nicht in der Lage sei, den Besuch der genannten Schule Seitens des Sohnes des Stellmachers zu Roggow und seine Aufnahme unter die Katechumenen des katholischen Geistlichen in Grünhof von Oberaufsichtswegen zu verhindern.

Es liegt ein Visitationsbericht vom 24 März 1869 vor, in welchem der bisherige Anstalts-Geistliche Joseph Gottwald, seit $7^3/_4$ Jahren im Orte, zum ersten Mal Pfarrer der Parochie Grünhof im Archipresbyterat Stettin, und das Erziehungshaus St. Aloysius-Stift genannt wird. Die Lehrerin ist dieselbe barmherzige Schwester, wie 1862; sie führt den Ordens-Namen Bonifacia; ihr bürgerlicher Name aber ist Hedwig Tschöcke, und Reichenstein, im Kreise Frankenstein, ihre Heimath. Sie ist $24^3/_4$ Jahre alt, und, nachdem sie 1861 zu Ober-Glogau ihre Prüfung abgelegt hat, 7 Jahre Lehrerin und ebenso lange in Grünhof. Sie steht der ersten Klasse vor, während der Unterricht in der zweiten Klasse von einer Candidatin, doch unter Leitung der Schwester Bonifacia, ertheilt wird. Ein anderer Visitations-Bericht vom 18. Juli 1870 besagt, daß auch für die untere Klasse eine wirkliche Lehrerin angestellt ist, Schwester Theophila (Marie Kutzner, aus Neustadt a/S.), welche ihr Qualifications-Attest ebenfalls in Ober-Glogau, im Jahre 1866 erlangt hat. Beide Lehrerinnen haben die Concession zur Ertheilung von Unterricht im St. Aloysius-Stift zu Grünhof unterm 12. März 1872 ausgefertigt erhalten. Das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern vom Orden Sancti Caroli Borromei ist von Neiße nach Trebnitz verpflanzt.*)

Im Jahre 1869 betrug die Zahl der Schulkinder 74, davon 3 Ortsangehörige — (in Grünhof waren unter den 22 Familien, welche die Einwohnerschaft bilden, 2 katholische, nämlich die Familie der Gutsherrschaft v. Beckedorff, und die ihres Gärtners), — 1 aus Pazig. Die Übrigen waren Zöglinge des St Aloysius-Stifts. Die obere Klasse zählte 38, die untere Klasse 36 Schüler. Die ältesten Schüler der Unter-Klasse sind 10—12 Jahre alt, da manche Kinder, welche in diesem Alter

*) Aus der Beilage I ist zu ersehen, daß Fürstbischof Heinrich von Breslau in Grünhof, unter dem anscheinend bescheidenen Titel „Rettungshaus" ein vollständiges Nonnenkloster eingerichtet hat, — in Mitten des orthodox-lutherschen Pommerlandes, dessen evangelische Geistliche sich mit ihrer Bekenntnißtreüe brüsten, und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts!!

in die Anstalt eintreten, so wenig Kenntniß und Fertigkeiten mitbringen, daß sie der untern Klasse überwiesen werden müssen. Sämmtliche Zöglinge des St. Aloysius-Stifts müssen täglich die Schulstunden besuchen, sobald sie das 5. Lebensjahr erreicht haben. Im Jahre 1870 betrug die Frequenz der Schule 62 Kinder, von denen 60 Zöglinge des Stifts waren. Sämmtliche Kinder machen durch ihre Haltung, ihr Benehmen, wie in ihrem ganzen Äußern einen angenehmen Eindruck, und muß mit Dankbarkeit die Liebe und Hingebung der Lehrerinnen, der beiden würdigen Ordensschwestern, auf dem oft so dornenvollen Pfade des Werkes der Erziehung anerkannt werden. Der Lehrplan ist der einer vollständig organisirten Elementarschule und läßt die Befolgung und Ausführung desselben nichts zu wünschen übrig. Die Prüfung in beiden Klassen, welche der Erzpriester im Archidiaconat Stettin, Pfarrer Kraetzig von Pasewalk, am 12. Juli 1870 vornahm, ergab ein Resultat, welches als ein durchaus erfreüliches bezeichnet werden muß.

Die Schulklassen sind im St. Aloysius-Stift, dessen bauliche Beschaffenheit gut ist; zu ihm gehören die Wirthschaftsraüme und ein Brunnen. Die beiden Schulzimmer sind geraümig, je 23 F. lang, 11 F. breit, $8^1/_4$ F. hoch, mit 3 Fenstern versehen mit Subsellien, Schulschrank, erhöhtem Sitz und Tisch für die Lehrerin; ausgestattet mit allen Lehrmitteln, wie die Volksschule sie bedarf, alle Lehrmittel, Utensilien u. s. w. werden aus den Mitteln des St. Aloysius-Stifts angeschafft und für ihre Vollzähligaltung Sorge getragen.

Ob der Gründer der Anstalt, Präsident v. B., den Bestand derselben durch ein Vermächtniß gesichert und seinen Nachfolgern im Besitz des Ritterguts Grünhof die Verpflichtung auferlegt hat, für die Vermehrung des etwaigen Stammkapitals Sorge zu tragen, oder ob das St. Aloysius-Stift auch aus den reichen Mitteln der Breslauer Diöcese Subventionen bezieht, ist actenmäßig nicht bekannt geworden.

Die pia corpora von Grünhof, nicht blos die Erziehungs-Anstalt, auch die Kirchenstiftung Beckedorff's, beide haben binnen kurzer Zeit einen großen Ruf in der katholischen Christenheit erlangt. Vom fernen Rheinlande her ist bereits im Jahre 1865 in der Kirche zu Grünhof eine beständige Vicarie gestiftet und reich botirt worden zur Abhaltung von Seelen- oder Todtenmessen, missae pro defunctis, welche, nach der Vorstellung der katholischen Kirche, die Verstorbenen aus dem sog. Fegefeüer erlösen, oder ihnen doch die Pein desselben erleichtern sollen. **Requiescat in pace**, Formel, mit welcher die Seelenmesse beendet wird: möge sie in Frieden ruhen diese naïve Vorstellung von Millionen glaübigster Christen katholischen Bekenntnisses! Die mitten im Lande der Akatholiken, der Abtrünnigen von der Kirche Rom's, errichtete Kirche scheint, eben dieser Stellung wegen, einen gewissen Ruf der Heiligkeit erlangt zu haben, indem man voraussetzen mag, daß gerade ihr Sanctuarium vorzugsweise geeignet sei, Das zu Wege zu bringen, was die missa pro defunctis erreichen soll. Ob nun für diese Vicarie in der Kirche zu Grünhof ein eigener, ein Neben-Altar errichtet worden, oder ob der Priester den ihm übertragenen Dienst an dem Haupt-Altar verrichtet, ist nicht gesagt. Folgende Dokumente geben Auskunft über diese Vicarie, durch deren Gründung die materiellen Mittel der Kirche einen ansehnlichen Zuschuß erhalten haben.

Laus Deo. Urkunde der Stiftung von drei wöchentlichen H. Messen pro defunctis an der Pfarrkirche zu Grünhof bei Regenwald in Pommern.

Ich Endes Unterzeichneter übergebe hiermit der fürstbischöflichen Delegatur-Verwaltung zu Berlin für eine Messefundation bei der Kirche zu Grünhof folgende Werthpapiere:

1. Österreichische fünfprocentige Staatsschuldverschreibung vom 31. August 1854 über 1000 Gulden in Conventions-Münze, nebst Coupon Nr. 21 fällig am 1. Juli 1865 und folgende bis incl. Nr. 32, sowie Anweisung auf neüe Zins-Coupons.

2. Österreichische fünfprocentige Staatsschuldverschreibungen vom 1. October 1854, und zwar eine über 1000 Gulden, und sieben, jede über 100 Gulden in Conventions-Münze, nebst zugehörigen Zinsen-Coupons Nr. 20, fällig am 1. April 1865 und folgende bis incl. Nr. 32, sowie Anweisungen zu neüen Zinsen-Coupons.

Die angeführten Schuldverschreibungen haben einen Nominalwerth von 2700 Gulden Dieselben stehen aber gegenwärtig und wurden von mir angekauft zu 71½ Prct., repräsentiren daher nur ein Kapital von 1930½ Gulden oder 1287 Thlr. Preüß. Courant. Da nun das Stiftungskapital dreizehnhundert Thaler (1300 Thlr.) betragen soll, so füge ich noch 13 Thaler in baar hinzu.

Von 1700 Gulden Nominalwerth sind die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1 October 1864 bis 1. April 1865 am 1. April d. J. durch die Zins-Coupons Nr. 20 fällig. Von 1000 Gulden Nominalwerth sind die halbjährigen Zinsen vom 1. Januar 1865 bis 1. Juli 1865 am 1. Juli d. J. durch den Zins-Coupon Nr. 21 fällig. Damit nun für die Stiftung die Zinsen vom 1. October 1864 (vier und sechszig) zu laufen anfangen, füge ich den 1000 Gulden Nominalwerth noch 5 Prct. vom 1. October 1864 bis 1. Januar 1865 mit 12½ Gulden oder 8 Thlr. 10 Sgr. hinzu. Ich füge ferner noch hinzu die Zinsen von 13 Thlr. vom 1. October 1864 bis heüte mit 10 Sgr. Es ist die Kirche zu Grünhof somit seit dem 1. October 1864 im vollen Genuß der Zinsen.

An dieses Stammkapital von 1300 Thlr. Preüß. Courant knüpfe ich folgende Bedingungen: —

1. Aus den Zinsen dieses Kapitals*) soll zu ewigen Zeiten**) die Lesung von drei wöchentlichen h. Messen, also pro Jahr 156 h. Messen für die Verstorbenen aus der Descendenz des Cornel Joseph Reichsfreiherrn von Geyr Schweppenburg, so wie die sonntägliche Kanzelfürbitte für dieselben Verstorbenen bestritten werden.

2. Von den Zinsen bezieht der betreffende Priester für jede h. Messe 10 Sgr., und für die sonntägliche Kanzelfürbitte alljährlich 2 Thlr. Der etwaige Überschuß

*) Die Zinsen von 1300 Thlr. à 5 Prct. betragen 65 Thlr., die Zinsen von 2700 Fl. betragen 135 Fl. = 90 Thlr. Die Vermögens-Verwaltung der Grünhofer Kirche wird die Österreichischen Schuldverschreibungen wol nicht verkauft und gegen andere Werthpapiere eingetauscht haben, um nicht jährlich 25 Thlr. Zinsen einzubüßen; ist es doch auch möglich, daß der Cours der geschenkten Papiere bis auf den Nennwerth steigt!

**) Mit der Formel „auf ewige Zeiten" hat es gute Wege! Daß der Stifter der Vicarie selbst nicht daran glaubt, zeigt er in § 7 seiner Anordnungen.

soll kapitalisirt werden, um dadurch später das Stipendium zu erhöhen. Diese Erhöhung soll beginnen, sobald der Zinsertrag ausreicht, um für jede h. Messe ein Stipendium von 15 Sgr. zu zahlen.*)

3. Sollte die Kirche zu Grünhof längere Zeit ohne einen Geistlichen oder der Geistliche verhindert sein, die Messen zu lesen, so ist die geistliche Behörde, resp. der Kirchenvorstand verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die h. Messen dann so lange anderwärts in derselben Intention gelesen werden.

4. Soll es dem Stifter und dem jedesmaligen Verwalter der Cornelianischen Stiftungen jederzeit erlaubt sein, zu untersuchen, ob die Stiftung genau erfüllt wird.

5. Da mit dem 1. October 1864 die Zinsen zu laufen angefangen haben, so müssen die 156 h. Messen zum ersten Male am 1. October 1865 sämmtlich gelesen sein.

6. Für die möglichste Sicherstellung des Kapitals muß zu allen Zeiten Sorge getragen werden.

7. Sollte die katholische Pfarre zu Grünhof je aufgehoben oder die Fundation irgend wie bedroht werden, so behalte ich mir und meiner Familie das Recht vor, die freie Verfügung über die Fundation zurück zu erhalten.

Burg Müddersheim den 28. Februar 1865. Kreis Düren, Provinz Rhein-Preüßen.
(L. S.) F. L. Reichsfreiherr von Geyr Schweppenburg.

Die Stiftung wird mit Dank angenommen und sollen die gestellten Bedingungen treü erfüllt werden. Grünhof, den 21. März 1865. (L. S.) Gottwald, Missionspfarrer.

Vorstehende Stiftung wird unter der Voraussetzung, daß für dieselbe die Staatsgenehmigung ertheilt und Uns das alleinige Oberaufsichtsrecht gewahrt wird, von Uns angenommen und bestätigt. Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Siegel.

Breslau den 6. April 1865. Fürstbischof (L. S.) Heinrich.

Die geistliche Behörde hatte die staatliche Genehmigung zur Annahme der Schenkung bei dem Ober-Präsidenten der Provinz, Freiherrn Senfft von Pilsach, beantragt, der, bevor er dem Antrage weitere Folge geben konnte, Bericht über den zeitigen Zustand der katholischen Hauskapelle der Familie v. Beckedorff erforderte.

Landrath v. Loeper zeigte, mittelst Berichts d. d. Labes, den 7. Juni 1865, an, daß, nach der Verfügung der Kgl. Reg., Abtheilung des Innern, vom 7. Juli 1864, in Grünhof zwar eine katholische Missions-Station errichtet sei, der durch Rescript des Kgl. Ministeriums der geistlichen &c. &c. Angelegenheiten die staatliche Anerkennung ertheilt worden, sonst aber in Grünhof eine katholische Kirchengemeinde nicht gebildet sei. Und die Kgl. Regierung fügte ihrem Berichte vom 16. Juni 1865 hinzu: In Grünhof existirt zur Zeit eine katholische Kirche nicht, wenn auch der Missions-Geistliche daselbst die Schenkung des Freiherrn v. Geyr-Schweppenburg

*) Der Reichsfreiherr scheint nicht gut rechnen zu können. Soll der Priester, der die CLVI missas pro defunctis celebrirt, für jede 10 Sgr. erhalten, so werden, schon bei den Zinsen von 1300 Thlr. jährlich 11 Thlr., bei den Zinsen von 2700 Fl. aber 36 Thlr. erspart. Warum hat er ihm nicht gleich 15 Sgr. ausgesetzt? Dann werden immer noch jährlich 10 Thlr. zur Kapitalisirung übrig bleiben.

unter Beidrückung eines Siegels „der katholischen Kirche in Grünhof" angenommen hat. Corporationsrechte sind zufolge des erwähnten Ministerial = Rescripts vom 3. Juni 1864 der Missionsstation in Grünhof noch nicht verliehen. Ob hier noch die Existenz des Rechtssubjects, welchem die qu. Schenkung gemacht worden, anerkannt werden könne, müßte Kgl. Reg. höherm Ermessen anheim stellen. Sonstige Bedenken gegen die landesherrliche Genehmigung der fragl. Schenkung habe sie nicht geltend zu machen.

Die staatliche Genehmigung zur Annahme der Schenkung Seitens „der katholischen Kirche zu Grünhof" hat der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, auf Grund des Cabinets-Erlasses vom 21. Mai 1836 (Ges. Samml. S. 195), mittelst Rescripts vom 24. Juli 1865 ertheilt.

[Acta der Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung für Kirchen- und Schulverwaltung. Repertorium. Bd. II, Fol. 52. Nr. 1. betreffend die Errichtung eines katholischen Erziehungshauses zu Grünhof bei Regenwald. Aug. 1857—März 1872. — Nr. 2. betreffend das Geschenk des Reichsfreiherrn v. Geyr Schweppenburg für die katholische Missions-Station zu Grünhof. 1865.]

Der Stifter der Vicarie zu Grünhof gehört einer Familie an, welche aus dem Diemel-Lande stammt, wo sie mit Gütern zu Leüchte, bei Warburg, im Hochstift Paderborn, 1468, 1590, zu Rohden in der Grafschaft Waldeck, 1493, 1729; und zu Geismar, in Hessen, 1578, belehnt war. Die Geyer, oder Geyr, wie sie ihren Namen zu schreiben pflegen, kamen nach Köln, wo sie das Haus Hurte und das Payshaus erwarben. Rudolf Adolf v. G. wurde vom Kaiser Carl VI., dem letzten Habsburger, am 9. Juni 1717 mit dem Prädikat G. von Schweppenburg in den Reichs-Ritterstand, und am 21. Februar 1743 vom Kaiser Franz Stephan, dem Lotharinger, in den Freiherrenstand erhoben. Wappen: in Gold den abgerissenen Hals und Kopf eines natürlichen Geiers, Freiherrenkrone, worauf ein offener, gekrönter Helm mit dem Geier ruht. Helmdecken: schwarz und golden. Schildhalter: zwei Geier mit ausgedehnten Flügeln. Die Familie zerfällt in zwei Linien: die ältere zu Schweppenburg, die jüngere zu Müddersheim oder Müdersheim. Zu dieser gehörte der R.-Frhr. Cornelius Joseph, † 25 September 1832. Derselbe hinterließ 3 Söhne: 1) Maximilian Joseph, geb. 24. Februar 1789, auf dem Hause Roth, im Kreise Mühlheim. 2) Eberhard Amandus, geb. 9. Januar 1793 zu Niederaußem. 3) Friedrich Wilhelm, geb 21. Juni 1802, Herr zur Burg Müdersheim, im Kreise Düren, zufolge Statuts der Rheinischen autonomischen Ritterschaft von 1837, vermält 1. Juni 1827 zu Adolfsburg mit Theresia, geb. R.-Freiin von und zu Fürstenberg-Herdringen, geb. 20. März 1804. Deren Sohn R.-Frhr. Friedrich Leopold von Geyr Schweppenburg, geb. 25. October 1831, ist der Stifter der Vicarie zu Grünhof.

* * *

Zum Beachten kirchlicher Anordnungen und Gebraüche, und zur Erfüllung religiöser Gelübde wird Jedermann in Preüßischen Landen nur allein durch sein Gewissen, nicht aber durch die Staatsgewalt angehalten: Diese wahrt nur die gleiche Gewissensfreiheit beider Religionstheile, der evangelischen Christen, welche die große

Mehrheit, und der katholischen Christen, welche die Minderheit bilden, indem sie von Beiden mit gleicher Sorgfalt Störung in kirchlichen Handlungen und öffentliches Ärgerniß abwehrt. Soweit von kirchlichen Handlungen, als Taufen, Trauungen, Begräbnissen, bürgerliche Rechte abhangen, verrichten beide Religionstheile dieselben mit gleicher Wirkung, und ihren, auf Grund derselben ausgestellten Zeügnissen gebührt öffentlicher Glauben in vollem Umfange.

Wie sorgsam hiernach die Staatsregierung es auch vermeidet, auf religiösen Glauben irgend einen, die Gewissensfreiheit beschränkenden Einfluß auszuüben, so bekräftigt sie doch einen tief ins religiöse Leben eingreifenden Grundsatz in eben dem Maaße, worin sie selbst die Gleichstellung beider Glaubensgenossen in Bezug auf bürgerliche und politische Rechte gewissenhaft beachtet. Sie bekundet nämlich hierdurch, daß nach ihrer Ansicht in der Verschiedenheit der religiösen Überzeügungen beider Theile durchaus kein Grund vorhanden ist, eine solche Verschiedenheit in den Beweggründen zur Sittlichkeit und Rechtlichkeit anzunehmen, der eine Verschiedenheit in dem Vertrauen rechtfertigen könnte, das sie Beiden bezeigt.

Indem die Staatsgewalt, ihre Stellung richtig würdigend, die Macht der Überzeügung ehrt und lebendig anerkennt, daß Verordnungen und Anstalten nur sehr unvollständig den Mangel eines Pflichtgefühls ersetzen können, welches ihre Untergebenen zu derjenigen Sittlichkeit und Rechtlichkeit in ihren Handlungen von Innen herausdrängen sollte, wodurch allein ein gedeihliches Staatsleben möglich wird, muß sie einen sehr hohen Werth auf dasjenige legen, was in den Religionslehren einer in ihrem Machtgebiet bestehenden Kirche zur Sittlichkeit und Rechtlichkeit aus tief empfundenem Pflichtgefühl anregt.

In kirchlichen Genossenschaften, welche das gleiche Vertrauen der Staatsgewalt genießen, wird sich diese Werthschätzung zunächst auf Lehren beziehen, welche Beiden gemein sind; dagegen kann den Lehren, worin dieselben von einander abweichen, nicht ein besonderer Einfluß auf das bürgerliche und politische Leben zugestanden werden, ohne die Grundlage jener Gleichstellung aufzuheben. Die Gründe für das Beharren auf die Wichtigkeit solcher Unterscheidungslehren, welches Gewicht denselben aus wohlbegründeter Überzeügung auch beigelegt werden möchte, liegen dennoch außerhalb des Bereichs des bürgerlichen und politischen Lebens; dieses folgt der Richtung, welche die gesetzgebenden Gewalten und Staatsregierung nach den vorstehend bezeichneten Ansichten verwaltend, ihm geben.

Es gab eine Zeit, in der diese Gleichstellung der evangelischen und römisch-katholischen Glaubensgenossen, welche die Staatsregierung stets und gewissenhaft beachtet, für das Leben ihre Früchte trug. Im bürgerlichen, und selbst im Familien-Leben bekundete die That immer mehr das Vertrauen, womit die Mitglieder beider Kirchen einander gegenseitig umfaßten. Dieses schöne Verhältniß, das der Philosoph auf dem Throne, der durch die Eroberung Schlesiens zuerst eine größere Anzahl katholischer Unterthanen unter seinem Scepter vereinigte, durch die Regierungs-Maxime: „Ein jeder meiner Unterthanen mag nach seiner Façon selig werden", begründete, ist ein volles Jahrhundert in den Preüßischen Landen als Staatsraison in Kraft gewesen, dann aber ist es, nach Ablauf dieser langen Periode beglückender Eintracht, gestört worden durch fanatische Priester des Ultramontanismus, denen

der Gedanke ein Gräuel ist, daß Millionen ihrer geistlichen Unterthanen, gleichzeitig in weltlichen Dingen den Befehlen und Anordnungen eines Ketzer-Königs Gehorsam leisten müssen. Diese Fanatiker, uneingedenk, daß gerade dieser Ketzer-König es gewesen, der im Jahre 1815 auf dem Wiener Congresse vorzugsweise dazu beigetragen hat, daß ihr, während der Napoleonischen Weltherrschaft vollständig lahm gelegtes, Oberhaupt in seine, durch Jahrhunderte lange Usurpation errungenen Gerechtsame wieder eingesetzt worden, haben seit Ausgang des vierten Decenniums unseres Jahrhunderts den Samen der Zwietracht ausgestreüt, der heüte seine Früchte trägt!

Wie verhalten sich in Pommern die römisch-katholischen Christen der Zahl nach zu den Bekennern der evangelischen Kirchenlehre?

Vom Saaler Boden und dem Strelasund ostwärts bis zur Gränze Pomerellens leben im Land am Meere 10 Katholiken neben 1750 Protestanten. Pommern ist demnach ein überwiegend protestantisches Land, innerhalb dessen Gränzen die Katholiken, fast nur aus eingewanderten Fremden oder deren Nachkommen bestehend, in der Masse der evangelischen Christen verschwinden. Eine Ausnahme hiervon bildet jedoch die aüßerste Ostmark von Pommern, die Herrschaften, oder heütigen Kreise, Lauenburg und Bütow, eine Ausnahme, wo namentlich in Bütow das Verhältniß der katholischen Einwohner zu den Evangelischen wie 100 zu 426 ist. Woher kommt das? Diese Frage läßt sich nur an der Hand der Geschichte beantworten. Vorgänge, die 200 Jahre und darüber hinter der Gegenwart liegen, geben darüber Auskunft. An sie zu erinnern ist lehrreich, weil sie den Beweis liefern, — auch auf dem Boden des protestantischen Landes Pommern, — daß das römische Kuttenthum nimmer aufhört, in frevelhaften, der Menschheit feindlichen Herschsuchts-Gelüsten seine Domaine zu erweitern. Hören wir, wie dies Alles im aüßersten Osten des Küstenlandes zugegangen.

Bogislaw XIV. war am 10. März 1637 mit Tode abgegangen. Er war bekanntlich der letzte seines Stammes, mit ihm erlosch das Greifen-Geschlecht. Nach dem Vergleiche, den die Herzöge Georg I. und Barnim X. mit dem Könige von Polen, Sigismund I., in Form eines vom Könige, zu Danzig am 3. Mai 1526, ausgefertigten Lehnbriefes, abgeschlossen hatten, sollten die Herrschaften Lauenburg und Bütow nach dem Erlöschen des Mannesstammes der Pommerschen Fürsten an die Krone Polen zurückfallen. Und also ist es geschehen. Vier Wochen nach Bogislaw's Ableben ertheilte der jetzt in Polen regierende König Wladislaw IV. seinem Woiwoden in Kulm Melchior Weiher (Stifter des Jesuiten-Collegiums in Marienburg) am 11. April 1637 die Vollmacht, die erledigten Lehen einzuziehen, den Besitz für die Krone Polens zu ergreifen und die Huldigung entgegen zu nehmen, was am 4. Mai 1637 auf dem Schlosse zu Lauenburg geschah.

Nur zwanzig Jahre hat das unmittelbare Regiment der Polnischen Könige in den Herrschaften gedauert; dennoch wurden trotz dieser kurzen Zeit die kirchlichen Verhältnisse völlig umgewandelt; sie gewannen eine Gestalt, die sie bis auf den heütigen Tag bewahrt haben. Im vergangenen 16. Jahrhundert hatte die Reformation einen leichten und schnellen Eingang gefunden. Alle Pfarrstellen in beiden Landen waren mit evangelisch-lutherischen Predigern besetzt,

welche ihren Gemeinden das Wort Gottes in Deütscher und Polnischer Sprache, bezw. in Kaschubischer Mundart, verkündeten. Bugenhagens Pommersche Kirchenordnung hatte gesetzliche Geltung. Die katholische Lehre schien ausgestorben. Als der letzte Greifen-Herzog starb war in beiden Landen nicht ein einziger katholischer Priester. Doch kaum hatte Bogislaw XIV. die Augen geschlossen und die unmittelbare Herrschaft war der Krone Polen angefallen, so erließ schon am 15. April 1637, — mithin drei Wochen vor der wirklichen Besitzergreifung der Herrschaften, — der Bischof von Kujawien und Pomerellen, Matthias Lubienski zu Wladislaw (Laslau) einen salbungsvollen Hirtenbrief an die Ritterschaft, die Städte und an alle Einwohner beider Lande Lauenburg und Bütow, und that kund und zu wissen, daß er seinen Official, den Doctor beider Rechte, Proto-Notar des Apostolischen Stifts, Domherrn zu Laslau, Se. Königlichen Majestät von Polen Secretarius in Geistlichen Sachen für Pomerellen, Pfarrherrn zu Danzig, auch Probst zu Fordon, Johann Judicki, als General-Vicar beider Lande mit unbeschränkter Vollmacht ernannt und ermächtigt habe, die Rechte des Bischofs und der katholischen Kirche wieder herzustellen, die Kirchen mit katholischen Priestern zu besetzen, die katholischen Priester in den Besitz der Kirchen, Pfarreien, Pfründen, Einkünfte und Zehnten wieder einzusetzen, und die im verflossenen Jahrhundert an der heiligen katholischen Kirche begangenen Frevel und Kränkungen zu sühnen.

Außerordentlich waren die Wirkungen dieses bischöflichen Briefes. Die römische Kirche entfaltete unter dem Schutze polnischer Statthalter und der polnischen Krone, die das Haupt eines bigotten Königs trug, eine unwiderstehliche Gewalt; sie errang Sieg auf Sieg. Es währte gar nicht lange, so befanden sich alle Kirchspiele in beiden Landen, soweit sie vom Deutschen Orden gegründet waren und unter landesherrlichem Patronate standen, in den Händen katholischer Priester. Alle Kirchen, alle Pfarrhaüser, alle Ländereien, alle Einkünfte, welche der Deütsche Orden bei der Stiftung zur Dotation freigebig angewiesen, wurden den Evangelischen entrissen und den Katholiken überliefert. Verschieden war der Weg, den das römische Pfaffenthum auf seinem Triumphzuge einschlug. In Lauenburg fand es ein untergegangenes, doch geschichtlich zu begründendes, vor Zeiten verbrieftes Recht. Zufolge päpstlicher Bulle von 1140 hatte der Bischof von Kujawien im Lande Lauenburg, damals zu Ober-Pommern gehörig, die geistliche Obergewalt und Gerichtsbarkeit; er stellte in Lauenburg nur sein uraltes, durch die Reformation vernichtetes Recht wieder her. Bütow gehörte zu Nieder-Pommern und zum Sprengel des Kaminschen Bischofs, seit der Bulle Clemens III. von 1188, die diesen Sprengel totam Pomoranium usque ad Lebam fluvium beilegte. Der Bischof von Kujawien hatte in Bütow niemals eine Gerichtsbarkeit weder de jure noch de facto. In Bütow verschwand ihm der geschichtliche Boden unter den Füßen; er betrat ohne Scheü den Weg der Gewalt. Der Titel der Römischen Kirche in der Herrschaft Bütow ist — Raub; ihr fehlt jeder Schimmer eines Rechts.

Johann Judicki war seiner Aufgabe vollkommen gewachsen. Mit großer Geschicklichkeit, Klugheit und kühner Entschlossenheit vollführte er die Befehle seines Bischofs. Zur Belohnung wurde er zum Propste von Lauenburg ernannt und auf die Einnahme der Stadtpfarrkirche angewiesen. Den evangelischen Pfarrer und Präpositus zu Lauenburg, Nicolaus Rubach, verdrängte er aus dem Amte und allen Besitzthümern. Mit dem evangelischen Bürgermeister und Rath und der

ganzen evangelischen Stadtgemeinde, welche treü dem Augsburgischen Glaubensbekenntniß anhing, schloß er am 28. März 1639 einen Vergleich, worin die Stadt anerkannte, daß ihre Pfarrkirche nach dem tödtlichen Ausgange der Fürsten zu Stettin in Pommern „sich wieder zu der heiligen Römischen Katholischen Religion gewendet habe", und worin die Stadt sich auf 40 Jahre verpflichtete, für die Beichtgelder, Opfergelder, Kalenden, Messalien (Meßkorn) von den Ackern der Stadt, Kerzen- und Fahnentragen bei Prozessionen, Lichtanzünden, Umgänge mit dem Klingbeütel und alle sonstigen Pfarr-Einkünfte, sie mochten Namen haben, welche sie wollten, jährlich alle Tage nach Ostern 120 Preüßische Mark, die Mark zu 20 Gr. gerechnet, dem katholischen Pfarrherrn in dessen Behausung abzuliefern, ihm auch für jede Trauung und Kindtaufe, für jeden Kirchgang, jedes Glockengelaüte bei Leichenbegängnissen eine feste Gebühr zu entrichten.

Die vom Deütschen Orden gegründete St. Jakobikirche, welche, wie ihr letzter evangelischer Pfarrer Nicolaus Rubach berichtet, seit 120 Jahren, also schon seit 1519 von den Lutheranern benutzt worden, wurde in Folge jenes Vergleichs von dem Offizial Judicki für die neü zu bildende katholische Gemeinde — noch fehlten die weltlichen Glieder der römischen Kirche — in Besitz genommen, und am 20. October 1640 von dem Kujawischen Bischof Matthias Lubienski zum katholischen Gottesdienste aufs Neüe geweiht — (weil kein gesalbter Diener des Pabstes in dem von Ketzer-Schmutz besudelten Gebaüde eine sogenannte heilige Handlung vornehmen durfte, ohne sich selbst und sein sogenanntes Amt zu verunreinigen!!) Die evangelische Stadt mußte sich mit dem Saal im zweiten Stock des Rathhauses begnügen und diesen zur Kirche, die fortan St. Salvator- (Erlöser-) Kirche genannt wurde, einrichten.

Sehr traurig erging es den evangelischen Bewohnern der Amtsdörfer. Ihre Kirchen waren ihnen entrissen, ihre Pfarrherren verjagt, sie wollten und konnten den Glauben ihrer Väter nicht aufgeben, sie hatten nicht einmal ein Bethaus und versammelten sich zum Gottesdienst in den evangelischen Schulzenhöfen. Die Kirche in dem Städtchen Leba stand unter dem Patronate der evangelischen Fürstin, der verwittweten Herzogin Anna von Croy und verblieb den Evangelischen. Die Angriffe des Kujawischen Bischofs scheiterten an der Glaubenstreüe und Opferfreüdigkeit des lutherischen Landrichters der beiden Lande Lauenburg und Bütow, Ernst Weiher, auf Neühof, welcher die Kirchenschlüssel und somit das Kirchenpatronat von Leba auf ein dringendes Bittschreiben der Stadt vom 6. März 1644 übernahm und die Kirche und evangelische Gemeinde muthig und kräftig vertheidigte. Seinem edlen Beispiele folgte die übrige Ritterschaft und so gelang es dem Bischofe nicht, die Kirchen und Pfarreien in den adlichen Gütern zu erobern.

Im Lande Bütow waren nur zwei adliche Landkirchen, eine Mutterkirche zu Groß-Pommeiske und eine Tochterkirche zu Jossen; beide blieben evangelisch. Alle übrigen vom Deütschen Orden gegründete Kirchen in der Stadt und auf dem Lande wurden mit Gewalt den Evangelischen entrissen und den katholischen Priestern überliefert. Aus der Stadt Bütow wurden die beiden evangelischen Geistlichen Georg Flos und Lucas Wanselow auf Befehl des General-Vicars Judicki vertrieben. Als erster katholischer Priester wurde Johann Heydtmann eingesetzt. Ihm wurde durch einen Vergleich, den Judicki mit dem Magistrate und der Stadt am 16. März 1639

abschloß, zu seiner Dotation alle Ländereien und Einkünfte der vertriebenen Pfarrer angewiesen, als: die Missalien, die Beichtgelder, die Offertorien, so die Geistlichen auf Ostern sammeln, die Kalenden, so sie auf Weihnachten sammeln, alle Gebühren von den Trauungen, Kindtaufen, Leichenbegängnissen und Kirchengelaüten, und alle sonstigen Abgaben, die den Pfarrherren von Altersher zustanden.

Die vom Deütschen Orden erbaute Pfarrkirche war im Schweden-Kriege 1629 von den Kaiserlichen niedergebrannt und noch nicht wiederhergestellt. Die Bürgerschaft, ganz evangelisch, wollte sie auf Judicki's Verlangen nicht raümen. Da rief der Gottesmann die weltliche Macht des katholischen Woiwoden von Pomerellen, Paul Dzialin-Dzialinsky, zu Hülfe. Es erschien ein polnischer Heerhaufen in der geängstigten Stadt und unter Verübung grausamer Gewaltthätigkeiten wurden die Evangelischen aus ihrer Pfarrkirche vertrieben. Der Bischof von Kujawien triumphirte. Er gedachte, das verhaßte Augsburg'sche Glaubensbekenntniß aus dem Herzen und Gedächtniß der Bürger zu vertilgen und die lutherische Lehre ganz auszurotten.

Noch besaßen die Bürger nahe bei der Stadt auf ihrem Friedhofe ein hölzernes Kirchlein, welches die St. Georgskapelle hieß und nach seiner Bestimmung zu Leichenreden und sonstigen bei Beerdigungen üblichen Feierlichkeiten diente. Am 2. Februar 1639 erließ der Kujawische Bischof an seinen Adlatus Judicki den gemessenen Befehl, die Bergkirche, nach ihrer Lage auf einer Höhe so genannt. oder St. Georgskapelle in Besitz zu nehmen, und an die Bürgerschaft erließ er die Mahnung, sich dieser Besitzergreifung nicht zu widersetzen. Doch die Stadt widersetzte sich; sie stellte vor, daß die Bergkirche oder Jürgenkapelle zur Zeit, als die Lehre des Reformators Luther Eingang gefunden (tempore lutheranismi in Fundo Lutheranorum) auf städtischem Grund und Boden aus Mitteln der lutherischen Glaubensverwandten allein aufgerichtet und seit der Einweihung im Jahre 1551 nur allein von den Lutherschen, niemals von den Katholischen benutzt worden, daß zu ihr nicht nur die Bewohner der Stadt, sondern auch viele Edelleüte und Dörfer eingepfarrt wären und gemeinsam zur Aufrichtung und Instandhaltung beigesteüert hätten, endlich daß in diesem Kirchlein von den Dienern des göttlichen Worts in zwei Zungen, für die Städter in deütscher, für die Landbewohner in polnischer (kaschubischer) Sprache gepredigt werde.

Diese Vorstellung fand Gehör. Der Bischof stand von jeder Gewaltthat ab; doch sprach in seinem Auftrage der General-Vicar Judicki in einem Schreiben vom 18. März 1639 gegen den Provisor der St. Georgskapelle die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Stadt ihre ganze Mühe und Sorgfalt der Wiederherstellung der im Schwedenkriege 1629 von den Kaiserlichen zerstörten und im Aufbau begriffenen Pfarrkirche und der eingeäscherten Pfarrgebaüde*) zuwenden werde. Es kam auch am 9. Juli 1640 zwischen Judicki und dem Magistrat der Stadt Bütow ein Vergleich zu Stande. Die Stadt blieb im Besitz der Georgskapelle und versprach zum Aufbau der Pfarrkirche 100 Reichsthaler baar und 6000 Mauersteine, sowie hülfreiche Handdienste der Bürger. Für diese Liebesopfer erhielt sie die Ver-

*) Die Pfarrgebaüde sind bis auf den heütigen Tag nicht aufgebaut. Der Platz, auf dem sie gestanden, ist noch wüst und leer. Der katholische Pfarrer hat seinen Wohn- und Amtssitz in Damesdorf, ⅛ Meile weit von Bütow.

günstigung, nach Vollendung des Baues in der wieder aufgerichteten Pfarrkirche die gewöhnlichen Betstunden zu verrichten. Die Glocken waren für 600 Fl., die zum Aufbau der Kirche erborgt und verausgabt waren, verpfändet. Der Magistrat versprach, die Glocken einzulösen. Endlich versprachen die Gewerke in Betracht ihrer „armseligen Erträglichkeit" zur Beibehaltung der Liebe und friedlichen Einigkeit je ein Fenster einzusetzen. Dafür wurde auch ihnen die Vergünstigung des Betstundehaltens im wiederhergestellten Gotteshause zu Theil.

Der Friede währte nicht lange. Als die Pfarrkirche ziemlich fertig war, wollte die evangelische Stadt sich ihrer bemächtigen und die Übergriffe der katholischen Priesterschaft nicht länger ertragen. Der Bischof von Kujawien drohte mit neüer Gewaltthat und ließ im Jahre 1642 die Kirche versiegeln. Darüber geriethen die Bürger in gewaltigen Zorn, rissen die Siegel ab und nahmen die aus ihren Mitteln wiederhergestellte Kirche, ohne Weiteres in Besitz. Der Preüßische Landtag fand hierin eine schnöde Beleidigung des Kujawischen Bischofs und beauftragte seine Landboten zum Polnischen Reichstage, bei diesem dahin zu wirken, daß die Einwohnerschaft von Bütow für die der geheiligten Person des Kirchenfürsten angethane Beschimpfung hart gestraft würde. Die Strafe blieb nicht aus. Es rückte abermals eine polnische Heerschaar in die Stadt und die Evangelischen wurden mit Waffengewalt aus der Pfarrkirche vertrieben.

Seit der Reformation, welche Bartholomäus Suaue (Schwawe), Erbherr auf Damnitz ꝛc. ꝛc., Vicedominus des Stifts Kamin, und Domherr der St. Ottokirche zu Stettin, Hauptmann des Amtes Bütow, in dem seiner Verwaltung anvertrauten Lande gründlich durchgeführt hatte, gab es im ganzen Lande Bütow nicht einen einzigen Katholiken; es lebte Niemand der sich offen zum katholischen Glauben bekannte und den Oberpriester zu Rom als Statthalter Christi auf Erden anerkannte; es konnte Niemand auftreten, der sich über Unterdrückung von Seiten der Lutheraner hätte beklagen und darum Ursache hätte haben können, nach Hülfe zu rufen! Das herrische gewaltthätige Einschreiten des Bischofs von Kujawien hatte einen tiefern Grund durch dessen Beseitigung höhere Zwecke erreicht wurden. Von seinem Standpunkte mußte er die evangelischen Bewohner beider Herrschaften als kirchlich Verwais'te betrachten, deren Seelen unrettbar verloren waren, wenn sie in dem Sündenpfuhl des lutherschen Ketzerthums verharrten. Als Vertreter des unfehlbaren Statthalters Christi auf Erden, der über Petri's Schlüssel zum Himmelreich ausschließliche Verfügung hat — eine kindische, lächerliche, possenhafte Anmaßung in religiösen Dingen — durfte der Bischof von Kujawien kein Mittel unversucht lassen, die, nach Anschauung seiner Kirche der absoluten Ewigkeit der Höllenstrafen verfallenen Abtrünnigen zu retten und in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen.

So erfüllte Matthias Lubienski, Bischof von Kujawien und Pomerellen, nur die erste und vornehmste der Pflichten des ihm vom sogenannten heiligen Stuhle übertragenen Amtes. Und er erzielte sichtbare Erfolge. Die von ihm eingesetzten Priester, im Besitze aller weltlichen Güter der Kirche, duldeten in ihren Sprengeln keine anderen Lehren und gottesdienstlichen Gebraüche, als die heiligen von Jenseits der Berge! Und so ist es gekommen, daß ein großer Theil der kaschubischen Landbevölkerung in den Herrschaften Lauenburg und Bütow damals zur römischen Kirche

zurückgeführt worden ist und noch heüte in ihr verharrt, ohne Kraft, die dem Landvolk eigenthümliche Denkfaulheit zu überwinden, in der es vielmehr von Amtswegen gestärkt und befestigt wird.*)

Einheit des Glaubens und Alleinherrschaft desselben, das ist das Wirken des ultramontanen Kirchenthums, welches Niemand neben sich dulden kann und darf, der von den Glaubenslehren in irgend einem wesentlichen Punkte abweicht. Wer dies thut, ist ein — Ketzer, ein Name, der aus dem Worte Katharer entstanden ist und zuerst bei den Minnesängern des 12. Jahrhunderts vorkommt. Seit der Reformation sind also vornehmlich die Protestanten, weil sie sich erlaubt haben, von Roms Satzungen abtrünnig zu werden, — Ketzer, über die die berüchtigte Bulle In Coena Domini das unvermeidliche Anathema verhängt. Diese Bulle, zuerst erlassen von Urban V. im Jahre 1362, aber seit der Reformation erweitert und vervollständigt durch Pius V., 1567, und Urban VIII., 1627, wird noch heüte alljährlich am grünen Donnerstag zu Rom in Gegenwart des sog. heiligen Vaters und seiner Cardinals-Adjudantur vom jüngsten der Cardinäle verlesen. Diese Nachtmahlsbulle spricht in 24 Paragraphen den großen Kirchenbann — excommunicatio major, griech. anathema, — aus gegen die Ketzer, ihre Anhänger und Diejenigen, welche ihre Bücher lesen; gegen die Piraten, die sich an dem heiligen Stuhl versündigen, — also in unseren Tagen gegen den größten Freibeüter, Victor Emanuel, König von Italien — gegen Diejenigen, welche irgendwie die Vollziehung der apostolischen Briefe hindern, oder dieselben verfälschen, — mithin gegen alle Regierungen, welche die Publication der widersinnigsten Bullen mit der Staatsraison und der Wohlfahrt ihrer Unterthanen unvereinbar erachten; — gegen die weltlichen Richter, die sich unterfangen, Priester vor ihren Richterstuhl zu fordern; gegen Alle, die Edikte, Verordnungen erlassen, durch welche die Freiheit der Geistlichen, die Rechte des Papstes und die des heil. Stuhls, wie anmaßlich diese Rechte auch sein mögen, ausdrücklich oder stillschweigend verletzt oder beschränkt haben, u. s. w.

Wie aber der heilige Vater, der Stellvertreter Christi auf Erden, oder, nach zwar altem, aber heüte ausdrücklich und canonisch festgestellten Dogma die personificirte Unfehlbarkeit des Allerhöchsten Wesens im Himmel und auf Erden, in seiner all'umfassenden Liebe dafür Sorge trägt, den reüigen Sünder auf die Bahn der gottseligen Rechtglaübigkeit zurückzuführen, so hat er den Haüptlingen der Klerisei in den Provinzen den Befehl ertheilt, überall da in Ketzerlanden, wo Raum und Zeit es für rathsam erscheinen lassen, und der Einfluß maßgebender Persönlichkeiten es begünstigt, neüe Gemeinden kraft apostolischer Machtvollkommenheit zu stiften, und sie mit Priestern zu besetzen.

---

*) Die Schilderung der Katholisirung der beiden Herrschaften im 17. Jahrhundert ist entlehnt aus: Reinhold Cramer's „Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow." (Jubelschrift der dreihundertjährigen Herrschaft des Hauses Hohenzollern über diese Lande.) Königsberg, 1858. Th. I., S. 273—279. Wundern muß man sich, daß auch der Verfasser dieses vortrefflichen Buchs, dessen Abfassung auf dem gründlichsten Quellenstudium beruht, sich dem seit zweihundert Jahren landlaüfig gewordenen Irrthum, den Schweden-König betreffend, angeschlossen hat. Wann werden Geschichts- und Geschichtenschreiber aufhören, von dem „großen und frommen Gustav Adolf" zu fabeln? Schwärmer unter den Schweden mögen es immerhin thun, für Deütsche geziemt es sich nicht. Am allerwenigsten aus Unterthanen der Krone Preüßen, deren Fürstenhaus von ihm gründlicher gehaßt wurde, als der katholische Kaiser und geistliche Kurfürsten, weil Johann Sigmund von Brandenburg ein Calvinist geworden!

Einen der pflichttreüesten Helfer in dieser für das päpstl. Reich Gottes so wichtigen Angelegenheit hat der Römische Hohepriester an Heinrich, Fürstbischof von Wratislaw oder Breslau, mit seinem Vatersnamen: Förster genannt, zu dessen Kirchenprovinz auch unser Land am Meere gehört.

In dem Lande zwischen der Pene und der Persante, mithin in dem heütigen Regierungsbezirke Stettin, hat man ein volles Jahrhundert hindurch, und noch länger, nur Eine römisch-katholische Gemeinde gekannt, die Gemeinde in Stettin, der Landes-Hauptstadt, deren Ursprung anscheinend auf die Schweden-Zeit zurückzuführen ist, und namentlich auf das schwedische Kriegsheer, das in den deütschen Landen der Krone Schweden in Besatzung lag und vom Nordischen Kriege her durch Angeworbene im Reich, unter denen sich bald mehr, bald weniger Katholiken befanden, ergänzt wurde. Nach beendigter Capitulation blieben viele dieser Soldaten, welche in Folge ihrer langen Abwesenheit an ihrem Geburtsorte das Heimathsrecht eingebüßt hatten, in Stettin zurück und erwarben hier bald als Handwerker, wenn sie in der Jugend ein Handwerk erlernt hatten, bald als Tagelöhner, eine neüe Heimath. Ganz eben so geschah es, nach Abzug der Schweden, mit denjenigen Leüten aus katholischen Gegenden des Reichs, welche von preüßischen Werbern unter die Fahnen ihres Königs geführt worden waren. So ist in Stettin seit Anfang des 18. Jahrhunderts eine kleine katholische Gemeinde entstanden, welche eine seßhafte Civil-Gemeinde, für deren gottesdienstliche Bedürfnisse König Friedrich Wilhelm I., indem er ihr die in Reih und Glied stehenden katholischen Soldaten als zu- und abgehende Hospitanten überwies, durch Bestallung eines Geistlichen und dadurch sorgte, daß er ihr zur Abhaltung des Gottesdienstes im Jahre 1737 einen großen Saal im Erdgeschoß des nördlichen Flügels des Königl. Schlosses einraümte, der noch heüt zu Tage von der inzwischen weit zahlreicher gewordenen Gemeinde als Gotteshaus benutzt wird. Der Geistliche dieser Gemeinde ist seit der Zeit mit allen Befugnissen und Rechten eines Parochus bekleidet gewesen, und ihm war zeither die cura animarum aller zwischen der Pene und Persante und darüber östlich hinaus in der Diaspora lebenden Katholiken übertragen. Anfangs waren es mehrentheils Klostergeistliche, insonderheit vom Orden der Dominikaner, welche der römischen Gemeinde in Stettin vorstanden, späterhin ist die Pfarre stets mit einem Priester aus der Reihe der Weltgeistlichkeit besetzt worden.

Auch jenseits der Pene besteht seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts eine kleine katholische Gemeinde zu Stralsund, welche wie die Stettiner, militairischen Ursprungs ist, indem der thatendurstige Carl XII. von Schweden, der Don Quixote des Nordens, wie der König von Voltaire genannt worden ist, in seinem Kriegsheere Söldlinge aus aller Herren Ländern, und aller Religionsbekenntnisse aufnahm, namentlich Katholiken aus Polen, die vornehmlich unter die in den deütschen Landen der Krone Schweden garnisonirenden Regimenter gesteckt wurden. Aus den vom Dienst entlassenen Soldaten katholischen Bekenntnisses ist auf dieselbe Weise, wie in Stettin, in Stralsund eine kleine Gemeinde römisch-katholischer Christen entstanden, die nunmehr vor fast 100 Jahren, nämlich im Jahre 1775, vom General-Statthalter und der Regierung von Schwedisch Pommern die Erlaubniß erhielt, den Gottesdienst nach den Gebraüchen ihrer Kirche und den Vorschriften ihrer Kirchen-Oberen im eigenen Gotteshause verrichten zu dürfen, unter der Obhut eines Priesters dem seit der Zeit die Befugnisse eines Pfarrers, nach dem ganzen Umfange zugestanden haben. (L. B. IV. Th. Bd. 1, 92).

Den zwei Pfarrern in Stettin und Stralsund war bis auf die neüere Zeit das Seelenheil aller in Pommern diesseits der Leba lebenden Katholischen Christen anvertraut, und deren Zahl belief sich im Jahre 1840, mit Ausnahme der Kreise Lauenburg und Bütow, auf 3410 Seelen, davon die Mehrheit, 2359, dem Stettiner, die Minderheit, 1051, dem Stralsunder Geistlichen zufiel Beiden Geistlichen lag vorzugsweise die Pflicht ob, Ehen zwischen Katholiken und Protestanten zu verhindern; denn die röm. Kirche verabscheüt diese gemischten Ehen und duldet sie nur dem Scheine (dissimulatione) nach in solchen Ländern, in denen die Ketzerei ungestraft grassirt (ubi impune grassantur haereses), und gewährt, wenn höhere kirchlich-politische Rücksichten die gemischte Ehe nützlich erscheinen lassen, nur dann Dispens, wenn die Brautleüte angeloben, die aus ihrem Ehebunde entspringenden Kinder im allein seeligmachenden Glauben erziehen zu lassen.

Ein dritter katholischer Geistlicher ist in Pommern — stets mit Ausnahme von Lauenburg-Bütow — im Jahre 1843 bestellt worden, nämlich zu Stargard als Local-Caplan des Pfarrers zu Stettin. Diese Stargarder Kaplanei wurde von dem Cardinal-Fürstbischof Melchior (Freiherr von Diepenbrock)*) zu einer selbständigen Pfarrei für die Kreise Saʒig und Piritz nebst der im südlichen Theile des Naugarder Kreises gelegenen Stadt Massow, am 22. Juni 1850 erhoben. Wir kommen darauf weiter unten zurück.

Den vierten katholischen Geistlichen in Pommern finden wir als Haus-Caplan der Familie v. Beckedorff, auf dem Gute Grünhof, im Regenwalder Kreise, seit etwa dem Jahre 1855, mit allen Befugnissen des Pfarramts bekleidet, ohne daß dazu die Genehmigung der Staatsregierung nachgesucht und ertheilt zu sein scheint.

Seit dem Tode des Cardinal-Fürstbischofs Melchior v. D. haben sich unter dessen Nachfolger auf dem Breslauer Bischofsstuhle die katholischen Pfarr- und Kirchensysteme in Pommern außerordentlich vermehrt. Fürstbischof Heinrich, einer der ausgezeichnetsten Kanzelredner der Gegenwart, hat es, seitdem er im Mai 1853 den Bischofsstuhl bestiegen, begriffen, daß, wenn die letzten Zwecke seiner Kirche, die Rettung nämlich der zur Ketzerei verleiteten Seelen, erreicht werden soll, es nothwendig sei, die Zahl der Gehülfen in den zu bekehrenden Gebieten zu vermehren. Und er ist bei der Ausführung dieser anerkannten Nothwendigkeit von Staatswegen wesentlich unterstützt und gefördert worden durch diejenige Abtheilung im Cultus-Ministerium, welche die katholischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten gehabt hat — bis zu deren jüngsthin erfolgten Auflösung, welche von der Staatsraison, endlich ebenfalls als eine Nothwendigkeit, und zwar als eine dringende, anerkannt, geboten gewesen ist. Unter dem Schutze dieser Ministerial-Behörde und im Einvernehmen mit derselben, ist es dem Fürstbischof von Breslau gelungen,

*) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Melchior D. — geb. zu Bocholt (woselbst sein Vater als Fürstbischöfl. Münsterscher Hofkammerrath lebte), den der Herausgeber des L. B. 1814 als Wehrmann bei der nach der Leipziger Schlacht errichteten Westfälischen Landwehr in Münster und vor Wesel gekannt hat, als Canonikus am Dome zu Regensburg nicht ohne Einfluß auf Beckedorffs Übertritt zur katholischen Kirche gewesen ist, den sein Amtsgenosse im Ministerium, der wirkl. geheime Ober-Regierungsrath Schmedding, (welcher die katholischen Kirchen-Angelegenheiten fast selbständig bearbeitete), im geselligen und freündschaftlichen Verkehr wol vorbereitet haben wird.

in dem zu seiner Kirchenprovinz, insonderheit zum Delegaturbezirk Berlin gehörigen Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, excl. Lauenburg-Bütow, in dem Zeitraum von 1855 bis 1870 nicht weniger als 10 neüe Curatstellen zu stiften, so daß wir jetzt, 1873, im Land am Meere deren überhaupt 15 haben, welche von Westen nach Osten aufgezählt, an folgenden Orten stationirt sind:

1. Bergen auf Rügen. 1865.
2. Stralsund.
3. Greifswald. 1857.
4. Demin. 1869.
5. Anklam. 1867.
6. Hoppenwald, bei Ukermünde. 1856.
7. Pasewalk. 1861.
8. Stettin.
9. Louisenthal, Naugarder Kreis. 1866.
10. Stargard. 1843, 1850.
11. Grünhof, Regenwalder Kreis. 1855.
12. Kolberg. 1862.
13. Schivelbein. 1867.
14. Köslin. 1857.
15. Stolp. 1866.

Von den 11 neüen Curatstellen haben unter Verleihung der Corporations-Rechte, die staatliche Anerkennung erhalten: Greifswald, Hoppenwald und Köslin, durch Cabinets-Erlaß vom 6. Januar 1858; — Pasewalk durch Ministerial-Rescript vom 15. November 1861, ohne Corporationsrechte, die nur der König verleihen kann; — die Missionspfarrei zu Bergen auf Rügen, war vom Fürstbischofe bereits 1865 errichtet, war aber nur von Staatswegen im Jahre 1867 noch nicht anerkannt, da sie in dem amtlichen Provinzial-Kalender für den Stralsunder Regierungs-Bezirk nicht genannt ist; — Louisenthal, vermöge Cabinets-Erlasses vom 27. August 1866; — Anklam, vermöge Cabinets-Erlasses vom 7. September 1867; — Schivelbein und Kolberg laut Cabinets-Erlasses vom 15. Februar, bezw. vom 11. März 1868; — Demin, durch Cabinets-Erlaß vom 19. Januar 1870; — für Stolp fehlt der Nachweis der staatlichen Anerkennung, vollständig constituirt war diese Curatstelle aber schon im Jahre 1867, nachdem dieselbe bereits am 1. Januar 1866 mit einem Missionspfarrer besetzt worden war.

In der Kirche gilt das bischöfliche Amt im Allgemeinen als die Fortsetzung und Erfüllung der Mission, welche Christus den Aposteln für seine Ecclesia bis ans Ende der Zeiten ertheilt hat. Die darin liegende Gewalt ist also, nach der Vorstellung der Kirche, von Christus selbst eingesetzt, aber sie kommt nicht dem Einzelnen zu, sondern sie liegt, in der Einheit und Gesammtheit des Episkopats und fließt von da auf die einzelnen Glieder über, die nur dann ein wahres und rechtmäßiges bischöfliches Amt besitzen, wenn sie zu jener Einheit gehören. Jeder Bischof übt aber auf dem ihm zugewiesenen Gebiete die Gewalt aus, die dem Episkopat gemeinschaftlich für das Ganze gegeben ist. So also auch der Fürstbischof von Breslau innerhalb seiner Diöcese. Kraft dieser Gewalt hat er, in Erfüllung seiner vornehmsten Pflicht: Der Sorge für die Erhaltung und Verbreitung des wahren und echten Glaubens*), jene 11 Curatstellen in Pommern errichtet.

*) In Rom besteht bekanntlich die von Gregor XV. im Jahre 1622 gegründete Congregratio de propaganda fide, deren Bestimmung in der Verbreitung des Katholicismus unter den Unglaübigen und in der Ausrottung der Ketzerei besteht. Alle Bischöfe sind selbstverständlich Mitglieder dieser — noblen Gesellschaft.

Das geschäftliche Verfahren dabei besteht darin, daß der Bischof eine Erections- und Circumscriptions-Urkunde wegen der errichteten Pfarrei ausfertigt, und diese Urkunde dem Cultus-Minister vorlegt, auf dessen Bericht der König die staatliche Anerkennung mittelst Cabinets-Erlasses ertheilt. Als Beispiel dieses geschäftlichen Verfahrens seien hier die auf die Stiftung —

Der Pfarrei zu Kolberg bezüglichen Dokumente eingeschaltet.

Heinrich, durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Fürstbischof von Breslau, Hausprälat und Thron-Assistent Se. Päpstlichen Heiligkeit, dem Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, Doctor der Theologie 2c. 2c.

Nachdem die Katholiken in und um Kolberg früher durch den Pfarrer von Köslin*) nur ungenügende Seelsorge genossen hatten, ist auf Grund der Verfügung der Königlichen hohen Ministerien des Krieges und der geistlichen Angelegenheiten vom 9. August 1861 die Anstellung eines katholischen Militär-Geistlichen in Kolberg ermöglicht und diesem zugleich die Civil-Seelsorge übertragen worden. Die katholische Civil-Gemeinde ging nämlich die von den Königlichen Ministerien gestellten Bedingungen ein und übernahm demgemäß die Besorgung des gottesdienstlichen Gelasses und der kirchlichen Geräthschaften, sowie die Besoldung des Küsters; hierüber lautet die Verhandlung vom 20. Februar 1862. Im April 1862 erfolgte die Einführung des ersten Ortsseelsorgers Himmel. Um nun die Angelegenheit dauernd fest zu regeln, und Mißverständnissen mit den benachbarten Pfarreien vorzubeügen, erachte Ich für nothwendig, Folgendes zu bestimmen.

1. Ich errichte eine katholische Pfarrei in Kolberg, deren Eigenthum das laut notariellen Vertrags vom 30. April 1867 mit Hülfe milder Beiträge um 22.000 Thlr. erkaufte, in der großen Schmiedestraße zu Kolberg unter Nr. 1 des Katasters belegene, im Hypothekenbuche von Kolberg Band 1., Blatt 1, Nr. 1 verzeichnete große Bursengebaüde nebst Zubehörungen ist.

2. Zu der Pfarrei Kolberg gehören: — a) Jener Theil des Kreises Fürstenthum (Köslin), der im Norden von der Ostsee, im Westen und Süden durch die Kreisgränze und im Osten durch eine Linie von dem Dorfe Passow bis Funkenhagen begränzt ist, (so daß die Dörfer Passow, Warmin, Varchmin, Kordeshagen, Hohenfelde und Funkenhagen noch bei Köslin verbleiben) und — b) Den ganzen Kreis Greifenberg mit den Städten Greifenberg und Treptow.**)

3. Der Gottesdienst und die Seelsorge für die katholischen Bewohner dieses Sprengels wird durch einen Pfarrer wahrgenommen, welcher in der Stadt Kolberg seinen Wohnsitz hat.

Derselbe ist verpflichtet, die religiösen Bedürfnisse der Eingepfarrten nach Kräften zu befriedigen, den Gottesdienst zunächst in Kolberg vorschrifts- und ord-

*) Früher standen die Katholiken im Fürstenthum Kamin in geistlichen Sachen unter dem Erzbischof von Gnesen und Posen, und zwar unter der besonderen Aufsicht des erzbischöflichen Delegaten und Offizials zu Deutsch-Krone (L. B. III. Th., Bd. I, 8). Die Katholiken in Lauenburg und Bütow, unter dem Archipresbyterat (Decanat) Lauenburg, gehören zur Diöcese Kulm, deren Kathedrale in Pelplin ist.

**) Bemerkt werde, daß bei der Volkszählung von 1867 im ganzen Kreise Greifenberg nur 20 Personen als römisch-katholische Christen angegeben wurden.

nungsmäßig abzuhalten, die heiligen Sacramente zu spenden und der schulpflichtigen Jugend den Religions-Unterricht zu ertheilen. Ob und an welchen anderen Orten des Pfarrbezirks von Zeit zu Zeit Gottesdienst abgehalten werden soll, bleibt meiner Bestimmung vorbehalten. So lange dem Militär-Geistlichen in Kolberg zugleich die Verwaltung der katholischen Civil-Pfarrei von Mir übertragen ist, muß die Civil-Seelsorge sich diejenigen Beschränkungen gefallen lassen, welche durch die Reisen des Pfarrers und Küsters in die Garnisonen des militärischen Pfarrbezirks unvermeidlich geboten erscheinen.

4. Alle innerhalb des Pfarrbezirks wohnenden Katholiken haben den Pfarrer zu Kolberg allein als ihren Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen.

5. Der Pfarrer hat eigene Kirchenbücher zu führen, und in diese die von ihm verrichteten Pfarrhandlungen, als Taufen, Trauungen und Beerdigungen unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzutragen.

6. Der Pfarrer bezieht als Militär-Seelsorger jährlich 400 Thlr. Gehalt und 122 Thlr. 24 Sgr. Service. Sollten diese Bezüge wider Verhoffen jemals hinwegfallen, so werde Ich durch den Bonifacius-Verein den Ersatz erwirken.

Auch haben die zahlungsfähigen Mitglieder der Pfarrgemeinde dem Pfarrer und dem Kirchendiener angemessene Stolgebühren zu entrichten, deren Feststellung Ich Mir vorbehalte.

7. Der pfarrliche Gottesdienst wird z. Z. in einem gemietheten Gelasse abgehalten. Auf den Bau einer dem heil. Bischof Martinus*) zu weihenden Kirche aber wird bereits Bedacht genommen und ist zu diesem Zwecke eine milde Sammlung eingeleitet.

8. Die Kosten der gottesdienstlichen Bedürfnisse, zu denen aus Staatsfonds zu Gunsten des Militair-Gottesdienstes 50 Thlr. jährlich beigetragen werden, liegen der Civil-Pfarrgemeinde ob.

9. Dieselbe besoldet auch mit Hülfe des Bonifacius-Vereins**) den Kirchen-

---

*) Der heil. Martinus, geb. um 316, † um 400, war Bischof von Tours. In der katholischen Kirche wird ihm zu Ehren am 11. November, seinem angeblichen Geburtstage, das Martinsfest gefeiert, welches an die Stelle des von den alten Germanen dem Wuotan gefeierten Erntedankfestes getreten ist, und im Mittelalter mit großer Schwelgerei begangen wurde, wobei namentlich die Martinsgans nicht fehlen durfte, die nach der Legende daran erinnert, daß Gänse das Versteck anzeigten, wo Martinus seiner Bischofswahl ausweichen wollte, wahrscheinlicher daran, daß an diesem Termine früher der Geistlichkeit ihre Zehnten an Geflügel gegeben werden mußte. Für das bürgerliche Leben spielt Martinus, der heilige Mann von Tours, noch heüte, nach beinahe anderthalb Jahrtausenden, auch in protestantischen Ländern eine große Rolle, weil an seinem Namensfeste, dem Martini-Tage, die Kornpreise festgestellt werden, nach denen öffentliche Natural-Abgaben in Gelde abzuführen sind.

**) Der Bonifacius-Verein, wol zu Ehren des Apostels der Deütschen also genannt, ist, als Absenker des Piusvereins, mit dem Hauptzweck der Erhaltung der römisch-katholischen Kirche nach Dogma und Verfassung in vorwiegend protestantischen Ländern, und zur Abwehr der Bestrebungen des evangelischen Vereins, der sich nach dem Schweden-König nennt, im Herbst 1849 auf einer Versammlung katholischer Geistlichen und Laien, namentlich durch den Grafen Joseph zu Stolberg, Besitzer des Ritterguts Westheim, im Kreise Büren, Diöces Paderborn, gestiftet worden. Graf Joseph zu Stolberg-Stolberg, geb. 1804, † 1859, war ein Sohn des Grafen Friedrich Leopold, dessen alten Freünde aus dem Göttinger Dichterbunde, Voß und Jacobi, ihren Unwillen über den Abtrünnigen, als derselbe mit Frau und Kindern 1800 in Münster zur römisch-

diener, welcher zugleich Lehrer ist; das Gehalt beträgt jährlich 180 Thlr., welchem noch die Stolgebühren (siehe oben Nr. 6) hinzutreten.

10. Jede Änderung vorstehender Bestimmungen, welche in Zukunft für nöthig oder nützlich erachtet werden möchte, behalt' Ich Mir und Meinen Amtsnachfolgern ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere von einer Änderung des in Nr. 2 angegebenen Pfarrbezirks. Sollte die bischöfliche Behörde also diesen Bezirk künftig einschränken, so bedarf es zu solcher Änderung weder der Zustimmung der Pfarrgemeinde, noch ist die letztere von dem abgetrennten oder zugeschlagenen Theile, oder umgekehrt, der abgetrennte von dem bei Kolberg verbleibenden Theile der Pfarrgemeinde, bezüglich aus dem etwaigen Kirchenvermögen eine Entschädigung zu fordern berechtigt.

Urkundlich unter meiner Unterschrift und Siegel.

Breslau, den 28. Dezember 1867.

† Heinrich

Errichtungs- und Umschreibungs-Urkunde der katholischen Pfarrei Kolberg, Provinz Pommern Nr. 5266.b

Nachdem der Fürstbischof von Breslau in der Urkunde vom 28. December 1867 die Errichtung und Umschreibung einer katholischen Pfarrei zu Kolberg, unter Abtrennung von dem seitherigen Verbande mit der katholischen Pfarrkirche zu Köslin ausgesprochen hat, will Ich hierfür auf Ihren Bericht vom 10 d. Mts. die staatliche Anerkennung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 11. März 1868.

Wilhelm. v. Mühler.

An den Minister der geistlichen 2c. 2c., Angelegenheiten.

Die Stiftung der Pfarrei zu Schivelbein beruht auf der fürstbischöflichen Urkunde vom 7. December 1867, und ist durch Mittel, welche ein wohlthätiger Verein zu Achen, im fernen Rheinlande, gespendet hat, ermöglicht worden. Durch diese neüe Seelsorgsstelle ist dem religiösen Bedürfnisse der Katholiken im südwestlichen Theile des Regierungsbezirks Köslin, dem bis dahin, wie Fürstbischof Heinrich bekundet, von dem Pfarrer in der Stadt Köslin nur die dürftigste Pflege gewährt werden konnte, abgeholfen worden.

Zur Pfarrei Schivelbein gehören: a) der Schivelbeiner Kreis ganz; sodann — b) der südliche Theil des Kreises Belgard mit der Stadt Polzin (im Westen, Süden und Osten durch die Kreisgränze, im Norden durch den Lauf der Persante, vom

---

katholischen Kirche übergetreten war, in Druckschriften kund thaten; Voß, in seiner Schrift: „Wie Fritz Stolberg ein Unfreier geworden" in derber und bitterer, Jacobi in würdevoller Sprache. Des „Unfreien" vierter Sohn, Graf Leopold, † 1840, und dessen Pflegbruder, Franz Delaporte, ein Creole aus St. Croix, der dänischen Insel in Westindien, der im Stolbergschen Hause mit den gräflichen Kindern unter des Priesters Niesing Leitung erzogen wurde, waren des Herausgebers des L. B. liebe Klassengenossen auf dem Paulinischen Gymnasium zu Münster und dieser oft ihr Spielgefährte, wenn die Stolbergsche Familie zur Sommerszeit auf dem Droste-Vischeringschen Gute Haus Lütkenbeck (d. h. Kleinbach) bei Münster wohnte.

Dorfe Döbel bis Wutzow und eine von Wutzow nach Glötzin gehende Linie begränzt); ferner — c) der nördliche Theil des Kreises Dramburg (ohne nähere Bezeichnung des Kreisabschnitts); und — d) der südliche Theil des Kreises Regenwald eine parallel mit der Eisenbahn gehende Linie von Neükirchen nach Schwerin, so daß die Dörfer Glützig, Neüenkirchen, Stramehl, Reckow, Zeitlitz und Schwerin noch zu Schivelbein gehören.

Ein in der Kreisstadt Schivelbein, daselbst in der Jägerstraße unter Nr. 76 belegenes Hausgrundstück ist der Pfarrei zum Eigenthum überwiesen worden. Es ist für 3000 Thlr. angekauft, wozu die Mittel aus milden Beiträgen geflossen sind. Der Pfarrer hat in diesem Hause freie Wohnung. Er bezieht ein Fixum von 400 Thlr. jährlich, incl. der Vergütigung für Amtsreisen. Dieses Einkommen wird ihm von dem oben erwähnt'n Rheinischen Wohlthätigkeits-Verein, und wenn nöthig vom Bonifacius-Verein gewährleistet. Außerdem hat der Pfarrer Anspruch auf Stolgebühren. Wo in Schivelbein der Gottesdienst abgehalten wird, läßt die Errichtungs-Urkunde unerwähnt. Wahrscheinlich geschieht es in einem Gelaß des erkauften Pfarrhauses. Von der Erbauung eines Kirchengebaübes ist einstweilen noch nicht die Rede.

Die Pfarrei zu Louisenthal ist durch die fürstbischöfliche Urkunde vom 10. Februar 1866 errichtet worden. Sie wird darin eine Missionspfarrei genannt. Dieser Pfarre sind die katholischen Einwohner von Louisenthal und Augustwald, die wenigen in der Stadt Golnow wohnenden, sowie alle übrigen im südwestlichen Theile des Naugarder Kreises lebenden Katholiken, so weit dieser Kreis nicht zur Missions-Station Grünhof gehört, überwiesen. Der Pfarrer zu Louisenthal ist zur Führung eines Kirchenbuchs für jenen Seelsorgerbezirk; unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, befugt.

Die Erections-Urkunde hat dem Pfarrer ein jährliches Einkommen von 400 Thlr. zugesagt, bezw. gewährleistet, außerdem die Stolgebühren für Trauungen, Taufen und Begräbnisse 2c. 2c. von den Eingepfarrten, welche jährlich etwa 8—10 Thlr. betragen. Zu dem Fixum gibt der General-Vorstand des St. Bonifacius-Vereins zu Paderborn einen Beitrag von 300 Thlr., es fehlen mithin an dem garantirten Jahrgehalt 100 Thlr., die Se. Fürstbischöfliche Gnaden von Breslau nicht anders herbeizuschaffen in der Lage gewesen zu sein scheint, als daß, bald nach Erlaß der Errichtungs-Urkunde der Pfarrei und deren staatlicher Anerkennung durch die Cab.-Ordre vom 27. August 1866, eine Beihülfe aus Staatsmitteln beantragt, bezw. als eine rechtliche Forderung in Anspruch genommen wurde. Fürstbischof Heinrich glaubte seine Ansprüche durch die Katholiken unter den Einwohnern von Augustwald begründen zu können, — dieses Dorf ist nämlich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts auf fiskalischem Grund und Boden des damaligen Amts Friedrichswald — jetzt im Rentamtsbezirk Kolbaz, — angelegt worden (L. B. II. Th., Bd. V., 1, 266, 267), — indem er meinte, König Friedrich II. habe den katholischen Ansiedlern sein Königliches Wort gegeben, für die Pflege ihres Gottesdienstes sorgen und einen Geistlichen auf seine Kosten anstellen zu wollen. Als nun aber der betreffende Cabinets-Erlaß näher angesehen wurde, ergab es sich, daß er sich gar nicht auf Augustwald, sondern auf die damals gleichzeitig mit zum Theil katholischen Einwanderern gegründeten Colonien im Ukermündeschen Kreise

(siehe weiter unten) bezog. Ablehnend beschieden hat Fürstbischof Heinrich späterhin den Pfarrern in Louisenthal überlassen, ihre Anträge um Verbesserung ihres Einkommens bei den Staatsbehörden selbst anzubringen. Einer von ihnen — die geistlichen Oberen lieben es, ihre Sendboten in der Diaspora oft zu wechseln — motivirte sein Gesuch mit der Angabe, Augustwald sei der Missionspfarrei Louisenthal erst später beigelegt und dadurch seien seine pfarramtlichen und Schulaufsichts-Geschäfte beträchtlich vermehrt worden. Diese Angabe ist — falsch! Die Circumscriptions-Urkunde hat die katholische Missionspfarrei Louisenthal für Louisenthal und Augustwald bestimmt. Derselbe Bittsteller glaubte auch einen gewissen Nachdruck auf die Verpflichtung des Königlichen Patronats, helfend einzuschreiten, legen zu dürfen. Abermals falsch! Nie und nirgends ist es ausgesprochen worden, daß der König Patron der von dem Fürstbischof von Breslau in Pommern errichteten katholischen Kirchen und Pfarreien sei, vielmehr ist eine darauf hinzielende Voraussetzung entschieden zurückgewiesen, wie wir an dem Beispiele der St. Joseps-Kirche in Stargard gesehen haben (L. B. II. Th, Bd. IV., 794). Auch scheint man den Besitzer des Ritterguts Lübzin als Patron in Anspruch genommen zu haben, weil Louisenthal auf einem Grund und Boden steht, der einst zu dem gedachten Gute gehört hat; allein der Besitzer von Lübzin hat das Patronatsrecht über die katholische Kirche entschieden abgelehnt, und der Pfarrer in Louisenthal hat es schließlich einräumen müssen, daß sein Auftraggeber, Se. Fürstbischöfliche Gnaden von Breslau, Patron der Kirche und Pfarre in Louisenthal sei.

Hat der Fürstbischof, indem er der neüen Missionspfarrei ein Einkommen von 400 Thlr. zusicherte und dafür Gewähr leistete, sich in seinen Hülfsquellen verrechnet, so ist es jetzt seine Sache, das Fehlende herbeizuschaffen, woz es ihm bei den reichen Mitteln, über welche die Kirche zur Rettung der Ketzer-Seelen verfügt, nicht fehlen kann. Im Übrigen ist nicht abzusehen, weshalb nicht die Eingepfarrten selbst in Gemäßheit des § 164, Tit. 11, Th. II. A. L. R. zum Unterhalt ihres Pfarrers herangezogen werden sollen. In allen ländlichen evangelischen Parochien haben die Eingepfarrten, neben den Stolgebühren, regelmäßige, fortlaufende Abgaben, theils dinglicher, theils persönlicher Natur, an den Pfarrer zu dessen Unterhalt zu geben. Die Katholiken in Louisenthal-Augustwald befinden sich in einer wirthschaftlichen Lage, vermöge derer sie sehr wohl im Stande sind, dergleichen Abgaben in ähnlichem Verhältnisse, wie die Evangelischen in jener Gegend, an ihren Pfarrer zu geben, und dadurch dessen Einkommen die gewünschte Verbesserung zu verschaffen. Auch läßt die von dem Fürstbischof erlassene Stolgebühren-Taxe recht wohl eine Erhöhung zu. Jedenfalls würde es die bitterste Mißstimmung bei den Evangelischen nicht blos jener Gegend, sondern überhaupt und zwar mit voller Berechtigung erregen, wenn die 329 Katholiken des Louisenthal-Augustwalder Pfarrsprengels von allen fortlaufenden Leistungen an ihren Pfarrer frei bleiben, und die Staatskasse in dieser Beziehung für sie eintreten sollte; dem Übertritt zur alleinseligmachenden Kirche würde dadurch Thor und Thür geöffnet und ihm der entschiedenste Vorschub geleistet, da leider materielle Interessen bei den niederen Ständen auch in dieser Beziehung vom größten Gewichte sind.

Der Fürstbischof war nicht bei dem Antrage auf Ergänzung des Pfarreinkommens aus Staatsmitteln stehen geblieben, er hatte auch die Beschaffung eines katholischen Pfarrhauses in Louisenthal auf Staatskosten verlangt. Kaum darf daran erinnert

werden, daß, was dem Einen recht, dem Andern billig ist, und daß demgemäß die Katholiken, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, eben so zu ihren Pfarrbauten herangezogen werden müssen, wie es bei den Evangelischen zu den ihrigen geschieht, mithin Patron und Eingepfarrte nach gesetzmäßigem Verhältniß, und daß der Staat wie dies ja auch bei kirchlichen Bauten in evangelischen Parochien geschieht, hierzu nur eine Unterstützung in so weit gibt, als das Unvermögen der Verpflichteten nach den bestehenden Vorschriften nachgewiesen ist. Dieser Nachweis wird hinsichts der katholischen Pfarrei Louisenthal vom Patron derselben wol gar nicht geführt werden können, während er von den Eingepfarrten noch zu erwarten steht.

Sei hier noch angemerkt, daß der preiswürdige Verein, der sich leider nach dem Schweden-König nennt, vor einigen Jahren den Beschluß gefaßt hat, mit einem Kostenaufwande von 2000 Thlrn. für die evangelischen Bewohner in Louisenthal ein Schulhaus anzukaufen, um durch diese materielle Beihülfe der Letzteren dem Umsichgreifen des Katholicismus in jener Ortschaft entgegenzuwirken. Ob dieser Vorsatz verwirklicht worden, erhellet aus den Schultabellen der Synode Golnow nicht (L. B. II. Th., Bd. I., 1, 851).

Die Pfarrei zu Hoppenwald*). Friedrich's II. Staatsraison: „Menschen sind nützlicher, als Baüme" veranlaßte den Befehl an die Magistrate von Pasewalk und Ukermünde, einen Theil ihrer Kämmereiforsten abholzen zu lassen und die gerodeten Flächen mit Colonisten zu besetzen, die Grundgeld oder einen Erbzins würden zu entrichten haben, was den Kämmereien eine höhere und gesichertere Einnahme verschaffen werde, als die Nutzung des Waldes, dessen Bewirthschaftung Seitens der Kämmereien vor hundert Jahren gar sehr im Argen lag, wie es leider auch heüte noch bei dieser oder jener Gemeindeforst der Fall zu sein pflegt. Der König ließ den Magisträten beider Städte als Ansiedler Einwanderer aus den Landgräflich Hessischen Landen, Darmstädter Antheils, und dortigen Gegenden, überweisen, denen er durch die Cabinets-Ordre, d. d. Berlin, den 28. Septbr. 1747, die „Versicherung gab, daß ihnen bei der Niederlassung in hiesigen Königlichen Landen alle Königliche Protection, Gnade und Hülfe zu Theil werden solle." Die Einwanderer waren katholischen Glaubens. Mit ihnen ist das Dorf Hoppenwald im Ukermünder, und das Dorf Viereck auf Pasewalker Grund und Boden

*) Hoppenwalde — so schreibt heütiges Tages Jedermann den Namen dieses Ukermünder Kämmereidorfs, und diesem Gebrauch ist auch der Herausgeber des L. B. (II. Th., Bd. I., 926) gefolgt, obwol es ein Mißbrauch ist; denn, — abgesehen davon, daß eine größere Holzung nicht ein Walde, sondern ein Wald ist, — die erste Sylbe des Namens ist nicht etwa das plattdeütsche Wort Hoppen, hochdeütsch Hopfen, sondern sie lautet Happen, und der richtige Name des Dorfs ist daher Happenwald, vom König Friedrich II. der neüen Ansiedlung zu Ehren seines Ministers v. Happe, gegeben, der sich um die Landwirthschaft ein unschätzbares Verdienst dadurch erworben hat, daß er der erste gewesen, der das Mergeln etwa ums Jahr 1740 eingeführt hat. (Berghaus' Brandenburgsches Landbuch, I., 182). Friedrich II. liebte es, den auf seinen Befehl gegründeten neüen Ansiedlungen die Namen von Männern beizulegen, die sich um Ihn und den Staat verdient gemacht hatten. So erhielt von den hier in Betracht kommenden Ortschaften das Pasewalker neüe Kämmereidorf den Namen nach dem Minister v. Viereck (L. B. II. Th., Bd. I., 874). Das Amtsdorf Blumenthal (a. a. O., 967) führt seinen Namen von dem nachmaligen Minister v. Blumenthal, der als Kriegs- und Domainenrath bei der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer den von Henrici als Generalpächter ausgeführten Anbau des Amtes Königsholland (a. a. O., 890,991) geleitet hat.

gegründet worden. Nahe gleichzeitig, nämlich im Jahre 1748, ist das Dorf Blumenthal im Amte Königsholland angelegt, und zwar wurde dieses aus 32 evangelischen (reformirten und lutherischen) und 4 katholischen Ansiedler-Familien besetzt, die aus Schwaben und der Pfalz kamen.

Daß den Neüsiedlern „das freie und ungekränkte Religions-Exercitium" zugesichert wurde, versteht sich von dem Philosophen auf dem Throne, — in dessen Augen „diejenige Religions-Gesellschaft die beste ist, welche am mächtigsten auf die Sitten wirkt und das gesellschaftliche Leben sicherer, sanfter und tugendhafter macht" — von selbst. Sie wurden an den katholischen Geistlichen in Stettin verwiesen, der durch den jährlich zweimaligen Besuch in den Colonien freilich nur in dürftigster Weise der cura animarum der Fremdlinge obliegen konnte. Doch ist es ein volles Jahrhundert so gegangen, ohne daß jemals, so weit wenigstens diesseits bekannt, aus der Mitte der Katholiken in den genannten drei Dorfschaften irgend ein Klagelaut über mangelhafte Seelsorge erklungen wäre.

Da begab es sich im Jahre 1845, daß der Probst Brinkmann, an St. Hedwig in Berlin, als fürstbischöflicher Delegatus der Diöcese Breslau, eine Visitationsreise durch Pommern machte, um von dem kirchlichen Zustande der in diesem Lande zerstreüt lebenden Glaubensgenossen persönlich Kenntniß zu nehmen. Daß der Delegat, in den Kreis Ukermünde gekommen, die Seelsorge bei den in geschlossenen Gemeinden lebenden, nunmehr recht zahlreich gewordenen, Katholiken für aüßerst mangelhaft erachten mußte, ist selbstverständlich, da der Sitz dieser Gemeinden 5—8 Mln. vom Kirchorte Stettin entfernt ist; und daß er demgemäß in seinem, dem Oberhirten der Diöcese, damals Melchior v. Diepenbrock, erstatteten Bericht Anträge auf Abhülfe einfließen ließ, liegt in der Natur der Sache.

Fürstbischof Melchior konnte sich den, von seinem Delegaten in dessen gutachtlichem Berichte gemachten, Vorschlägen nicht verschließen. Die Pflicht, sich der verwaiseten Glaubensgenossen kräftig anzunehmen, lag auf der Hand. Er beschloß demgemäß, ihnen einen Seelsorger zu senden, und beauftragte seinen Delegaten, die dazu erforderlichen Einleitungen zu treffen. Die weltliche Behörde, mit der Probst Brinkmann dieserhalb in Schriftwechsel treten mußte, konnte nicht umhin, auch ihrerseits das Bedürfniß einer regelmäßigen und nachhaltigen cura animarum der in der Diaspora lebenden Katholiken des Ukermünder Kreises anzuerkennen, obwol man Anfangs zweifelhaft darüber war, ob die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses durch Anstellung eines eigenen Geistlichen herbeizuführen sei, weil die Zahl der katholischen Christen in den drei mehrgenannten Dörfern für die Bildung einer selbständigen Parochie wol nicht ausreichen dürfte*), oder ob nicht dafür zu sorgen sei, daß die qu. Gemeinden von der Stettiner Geistlichkeit öfter im Jahr besucht würden, als es bisher der Fall gewesen. In der Folge hat sich die weltliche Behörde mit dem Vorhaben der geistlichen Oberen, im Ukermünder Kreise einen

*) Nach der Volkszählung von 1843 enthielt das Dorf —

Hoppenwald	26	Evangel.,	199	Kathol.
Viereck . .	9	„	192	„
Blumenthal	429	„	102	„
Summa	474	Evangel.,	493	Kathol.

besondern Geistlichen für die daselbst bestehenden katholischen Gemeinden zu bestellen, einverstanden erklärt. Bei den darüber Jahre lang gepflogenen Verhandlungen kam es denn auch zur Sprache, daß, außer den mehrgenannten drei Dörfern, auch in Uhlenhorst und Buchhorst Katholiken ansässig, bezw. wohnhaft seien.

Ein Hauptpunkt, der einer langwierigen Erörterung unterworfen worden ist, betrifft die Besoldung des anzustellenden Geistlichen. Probst Brinkmann sprach in seinem ursprünglichem Antrage seine Meinung unumwunden dahin aus, daß die Staatsregierung verpflichtet sei, die Mittel zu gewähren, weil König Friedrich II. den Ansiedlern in der Versicherungs-Urkunde vom 28. September 1747 Sein Königliches Wort verpfändet habe, ihnen auf Staatskosten einen Geistlichen und einen Lehrer zu halten. Was von dieser Behauptung des geistlichen Herrn an St. Hedwig zu halten, ergibt sich aus den Worten der Urkunde. Sie halten die Behauptung nur in Bezug auf den Lehrer aufrecht, denn es heißt da: „Auch soll ihnen zur „Information ihrer Kinder ein eigener Schul-Meister auf Se. Königlichen Majestät „Kosten gehalten werden.“ Was aber die Behauptung rücksichtlich des Geistlichen betrifft, so gehört eine eigenthümliche Lesekunst dazu, das aus der Urkunde herauszulesen, was Probst Brinkmann, bezw. sein fürstbischöflicher Machtgeber, hineingelegt hat; denn des Königs Worte lauten also: — „Gemeldte Famillen sollen auch an „solchen Orthen angesetzt werden, wo sie ihren Gottesdienst in der Nähe abwarten „können; wie denn zu dem Ende denen mit anhero kommenden Französischen „Famillen ihren Prediger mitzubringen nicht nur erlaubt sein, sondern derselbe sich „auch eines jährlichen Gehalts von 200 Thlr. zu erfreüen haben soll.“

Also nur dem mit französischen Familien einwandernden Prediger versicherte der König die Gewährung eines Fixums aus Seinen Kassen. Und da ausdrücklich von französischen Familien die Rede, so konnte der König nur etwaige Nachzügler von Refugiés, mithin Protestanten, im Sinne und nur die Absicht haben, seine Gunst dem von ihnen mitgebrachten reformirten Prediger auf dessen Lebenszeit zuzuwenden. Daß unter den Ansiedlern wirklich französische Refugiés gewesen sind, sieht man nicht blos aus dem Namen eines der Deputirten, die von den Einwanderungslustigen nach Berlin geschickt worden waren, um über ihre Niederlassung in den Königlichen Landen zu unterhandeln, — der Deputirte hieß Jean Bert — sondern auch aus der Thatsache, daß in Blumenthal Reformirte angesiedelt worden sind, ebenso in der Colonie Rothenburg, die gleichzeitig mit Viereck, im Jahre 1750 auf Pasewalker Grund und Boden angelegt worden ist. Diese Franzosen haben aber einen Prediger ihrer Confession nicht mitgebracht, folglich erlosch die Zusage des Königs, demselben ein Jahrgehalt von 200 Thlr. geben zu wollen, von selbst.

Wie der fürstbischöfliche Delegat, Probst Brinkmann, aus diesen Vorgängen nach hundert Jahren einen Rechtstitel zu Gunsten seiner Glaubensgenossen in Hoppenwald und Viereck hat herleiten können, ist dem gesunden Menschenverstande unerfindlich. Was soll man aber dazu sagen, wenn 11 Jahre nachher Fürstbischof Heinrich dieselbe Mähr wiederholt? Dies ist in der Erections- und Circumscriptions-Urkunde der Pfarrei Hoppenwald, d. d. Breslau, den 27. August 1856, geschehen, worin es p. a heißt: „Durch Allerhöchsten Erlaß des Königs Friedrich II. vom „28. September 1747 war den katholischen Colonisten in Viereck in Form eines „Vertrages versprochen worden, ... ihnen auf Staatskosten einen Geistlichen

„und Lehrer zu halten. Für den Unterhalt eines Geistlichen ist bis heüte noch „keine Dotation aus Staatsfonds erfolgt", u. s. w. Gegen die Behauptung Seiner fürstbischöflichen Gnaden sprechen die oben erwähnten Thatsachen und noch weitere historische Vorgänge, auf die weiter unten zurückzukommen sein wird.

Die Hierarchia jurisdictionis s. regiminis besteht, soweit sie in ihren verschiedenen Abstufungen auf göttliche Vorschrift zurückgeführt wird, aus dem Papst, den Bischöfen und den Pfarrern. Der heilige Vater ist das Oberhaupt der ganzen Kirche; in dem sog. Papalsystem gilt er als unumschränkter Monarch, dem kraft göttlicher Einsetzung die ganze Fülle der Kirchengewalt (plenitudo potestatis) zusteht, der kraft seiner Unfehlbarkeit nicht irren kann, dem unbedingter Gehorsam gezollt werden muß; hat Seine Heiligkeit ein Mal gesagt: non possumus, so verschwimmt aller und jeder Einwand in der Luft. Und wie der Herr, so der Diener. Unmittelbar oder mittelbar veranlaßt, sich von dem richtigen Wortlaut des Cabinets-Erlasses vom 27. August 1747 — der kein Vertrag ist — Überzeügung zu verschaffen, erklärt Se. fürstbischöfliche Gnaden ganz einfach: non possumus!

Es war im Anfange des Jahres 1850, als es zufällig bekannt wurde, daß sich in Viereck ein katholischer Missions-Geistlicher eingefunden habe, der als Seelsorger der Katholiken in Viereck, Hoppenwald und Blumenthal auftrete, und alle bei denselben vorkommenden pfarramtlichen Handlungen verrichte. Bei der Landes-Polizei-Behörde war von diesem Vorgange eine amtliche Anzeige nicht eingegangen. Auf höhere Veranlassung von der örtlichen Polizeibehörde über Viereck, dem Magistrate zu Pasewalk, bezw. dem Bürgermeister daselbst, über seine Stellung und vermeintliche Befugniß vernommen, erklärte der geistliche Herr — Gißmann war sein Name, — am 3. April 1850 zu Protokoll: — „Seine Berechtigung zur Seelsorge in den gedachten Gemeinden beruhe auf der Verfügung des fürstbischöflichen General-Vicariats-Amts zu Breslau vom 3. April 1849, und auf der ihm von dem fürstbischöflichen Delegaten, Propst Brinkmann zu Berlin, unterm 22. Mai 1849 ertheilten Instruction. Kraft dieser Schriftstücke übe er die Seelsorge aus, und er gedenke, sie so lange zu verwalten, bis ihm darüber von seinen geistlichen Oberen andere Bestimmungen zugehen würden."

Eine solche Bestimmung erging nach ungefähr Jahresfrist, indem der fürstbischöfliche Delegat und Propst bei St. Hedwig in Berlin, nunmehr Pelldram, dem rc. Gißmann den Befehl ertheilte, nach Hoppenwald überzusiedeln, woselbst inzwischen das Pfarrhaus im Bau fertig geworden war. Die Übersiedlung erfolgte im Monat Januar 1851. Die katholischen Einwohner von Hoppenwald haben dazu das erforderliche Terrain nebst Land zum Garten hergegeben und die nöthigen Hand- und Gespanndienste geleistet: Viereck hat dagegen das baare Geld zu dem qu. Bau bis auf eine Restsumme, zum Betrage von Thlr. 181. 26. 5 Pf. aufgebracht, welche Schuld noch im Jahre 1853 auf dem Pfarrhofe haftete.

Eine ausdrückliche Anerkennung der Anstellung des rc. Gißmann in Viereck, und demnächst in Hoppenwald, von Seiten der Staatsregierung ist, allem Anschein nach, nicht ausgesprochen worden; man hat ihn geduldet, und damit stillschweigend anerkannt während der mehrjährigen Verhandlungen, die wegen seines Einkommens gepflogen worden sind. Gißmann war nämlich von seinen geistlichen

Oberen angewiesen worden, seine vermeintlichen, aus der Königl. Versicherungs-Urkunde vom 28. September 1747 hergeleiteten Ansprüche auf ein Gehalt aus Königl. Kassen bei den Staatsbehörden selbst geltend zu machen und deren Anerkennung zu betreiben. Dieser Gegenstand ist bereits im Obigen erörtert, und damit als abgemacht zu betrachten, gleichwol enthalten die durch p. Gißmann's Anträge hervorgerufenen Verhandlungen viele Thatsachen, welche als kennzeichnende Merkmale der Vergangenheit angehörend, der Aufbewahrung würdig sind.

Bereits im Jahre 1748 hat sich die Ansicht geltend gemacht, daß die katholischen Ansiedler aus den Hessen-Darmstädtischen Landen nur die Erfüllung der in der oft erwähnten Versicherungs-Urkunde ausgesprochenen zwei Bedingungen: 1) „freies und ungekränktes Religions-Exercitium, so wie 2) die Ansetzung an solchen Orten, wo sie ihren Gottesdienst in der Nähe abwarten können", fordern konnten, und daß dieselben keineswegs berechtigt seien, die Anstellung eigner Geistlichen zu verlangen. Denn als 8 von den Ansiedlern Seitens des Magistrats von Ukermünde aufgefordert wurden, den Unterthanen-Eid zu leisten, erhoben sie in der Verhandlung vom 20. November 1748 den Anspruch auf Begründung eines eigenen Kirchen- und Pfarrsystems für sie, indem sie behaupteten, daß ihnen als katholischen Religionsverwandten eine besondere Kirche, ein besonderer Prediger, Küster und Schulmeister versprochen worden sei. Es ist den Colonisten darauf schon vom Magistrat eröffnet worden, daß sie ihre Religion dort ungestört exerciren sollten und in die Ukermünder Kirche gehen könnten, wie die Dragoner der dortigen Eskadron, die katholisch wären.*) Zugleich hat derselbe versichert, daß alle Vierteljahre ein katholischer Priester dorthin käme, von welchem sie allezeit unterrichtet werden könnten, daß die Kgl. Kr.- u. Dom.-Kammer nöthigenfalls auch solche Anstalt verfügen werde, daß dieser Priester alle 6 Wochen herumreisen müßte, wo sie alsdann von demselben beständig Unterricht haben könnten. In Betreff des Schulunterrichts der Kinder ist ihnen gesagt worden, daß sie solche selbst in ihrem Glauben anführen und lehren müßten, bis sich Gelegenheit fände, einen eigenen Schulmeister anzuschaffen. Hierbei haben die Colonisten sich beruhigt und den Unterthanen-Eid abgeleistet.

Nachdem der Kgl. Kr. u. Dom. - Kammer von Pommern jene Verhandlung eingereicht worden ist, hat diese den Magistrat von Ukermünde unterm 28. November 1748 angewiesen, die Ansiedler wegen ihres Antrages auf Beschaffung einer besondern Kirche ꝛc. ꝛc. auf Königs-Kosten ablehnend zu bescheiden, und zwar wie es in der Verfügung wörtlich heißt: — „Sonst hat Magistratus dieselben (die 8 Colonisten) zu bedeüten, und auf glimpfliche Weise Vorstellung zu machen, daß um ihrenthalben keine besondere Kirche so wenig dort, als anderwärts werde angebaut werden, daß sie deshalb eben so nahe bei der Stadt, worinnen Guarnison lieget, placiret würden, damit sie nebst ihren Religions-Verwandten von der Guarnison ihren Gottesdienst abwarten könnten, wenn der dazu bestimmte Pater borten kommt".

*) Der Magistrat von Ukermünde wußte es nicht, daß der Katholik, nach dem Lehrbegriffe seiner Kirche, eine Todsünde begeht, wenn er der Andacht halber ein evangelisches Gotteshaus, eine Ketzer-Kirche betritt; es ist eine Sünde, die den geistigen Tod, d. h. den Verlust des Gnadenstandes zur Folge hat! Dennoch lassen es einzelne Priester darauf ankommen, indem sie auch in evangelischen Kirchen gottesdienstliche Handlungen vornehmen, wiewol gemietheten Raümen, die vorher eingesegnet werden, stets der Vorzug gegeben wird.

Eben so ist der von den katholischen Ansiedlern in der Rochow, d. i. in Happenwald, heüt zu Tage irriger Weise Hoppenwald genannt, im Jahre 1750 erhobene Anspruch auf einen eigenen Friedhof zurückgewiesen worden, weil sie zum Ukermünder Kirchensprengel gehörten, und sie den bestehenden Verordnungen gemäß verbunden seien, die jura stolae et parochiae an die protestantischen Geistlichen zu entrichten, in deren Parochie sie ihr domicilium hätten.

Aus diesen Vorgängen ergibt sich evident, daß den eingewanderten katholischen Ansiedlern die Zusicherung der Begründung eines eigenen Kirchen- und Pfarrsystems nicht ertheilt ist; denn wäre ihnen eine solche Zusage gegeben, so würden dieselben jedenfalls auf deren Erfüllung gedrungen und sich nicht ein Jahrhundert hindurch bei der ablehnenden Bescheidung beruhigt haben.

So wenig die katholischen Einwohner der mehr genannten drei Ortschaften hiernach aus des Königs Friedrich II. Verheißung vom 28. September 1747 einen Anspruch auf Errichtung eines eigenen Kirchen- und Pfarrsystems zu begründen vermögen, wie rc. Gißmann, den Befehlen seiner geistlichen Oberen gehorchend, wiederholt vorgetragen hat, eben so wenig können sie aus derselben gegen den Staat rechtlich die Forderung zur Besoldung eines Geistlichen herleiten. Die in der bezeichneten Urkunde enthaltene Verheißung eines jährlichen Gehalts von 200 Thlr. für den mitzubringenden Prediger ist, um es noch einmal zu sagen, nur für die etwa einwandernden französischen Familien ertheilt, mithin, wie oben bemerkt, reformirten Refugiés, — da es nicht bekannt, daß französische Ackersleüte katholischen Glaubens jemals ihr hochgefeiertes, angebetetes Vaterland, la belle France, verlassen hätten, um sich unter den deütschen Barbaren in den Landen eines Ketzer-Königs niederzulassen! Allein auch hiervon abgesehen, so konnte jene Verheißung des Königs nicht so generell ertheilt werden, wie dies, den Einflüsterungen ihres Geistlichen gehorsam folgend, nach der Behauptung der heütigen katholischen Einwohner von Hoppenwald, Viereck und Blumenthal geschehen sein soll, weil in diesem Falle mit Rücksicht darauf, daß die einwandernden Ansiedler aus verschiedenen Orten kamen, möglicher Weise zehn und mehr Geistliche hätten mitgebracht werden können. Der rc. Gißmann hatte in einem Berichte an seinen Vorgesetzten, den fürstbischöflichen Delegaten, vom 24 Juni 1852 behauptet, daß von Seiten des Staats im Jahre 1840 für die evangelischen Pfälzer-Ansiedler-Familien zu Blumenthal, Sprengersfeld, u. s. w. und in Erfüllung der denselben bei ihrer Einwanderung in der Mitte des 18. Jahrhunderts ertheilten Zusicherung ein eigener Prediger zu Ferdinandshof angestellt und zur Sustentation desselben ein Grundstück aus Staatsmitteln angekauft worden sei. Diese Behauptung, womit der Anspruch auf Verpflichtung des Staats, in gleicher oder ähnlicher Weise nun endlich auch für die katholischen Colonisten-Familien Sorge zu tragen, motivirt werden sollte, traf gleichfalls nicht zu. Die gedachten evangelischen Einwanderer haben von jeher zum Pfarrsprengel Torgelow gehört; da dieser aber zu ausgedehnt war, um von Einem Prediger versorgt werden zu können, so ist die Parochie im Jahre 1840 gespalten und für den abgetrennten Theil ein besonderer Geistlicher in Ferdinandshof bestellt worden, dem unter anderen Ortschaften die von dem rc. Gißmann bezeichneten Familien zugefallen sind. Zur Begründung der so neü gebildeten evangelischen Pfarre in Ferdinandshof ist allerdings ein Grundstück aus Staatsmitteln angekauft worden; es ist dies aber nicht auf der Grundlage einer Anerkennung irgend einer

Verpflichtung dazu, sondern lediglich im Wege der Gnade um deswillen geschehen, weil die Eingepfarrten, denen die Besoldung des Geistlichen obliegt, nach ihrer wirthschaftlichen und Vermögens-Lage nicht im Stande waren, die erforderlichen Mittel zur Errichtung der Pfarre herzugeben. Es kann deshalb aus diesem Falle zu Gunsten der Katholiken in Hoppenwald, Viereck und Blumenthal nichts gefolgert werden; ihr Seelsorger, und dessen geistliche Oberen werden vielmehr dasjenige, was sie in dieser Beziehung beanspruchen, nur auf Billigkeits-Gründe stützen können, demgemäß sie den vermeintlichen Rechtsboden verlassen müssen, da ein Recht niemals vorhanden gewesen ist. In ihrem hoch- und übermüthigen Anspruch auf Unfehlbarkeit, als Ausfluß der päpstlichen Infallibilität, sprechen die kirchlichen Oberen freilich: Non possumus!

Nach der Angabe des 2c. Gißmann waren im Anfange des Jahres 1853 seiner Seelsorge 882 Individuen anvertraut. Diese Angabe stimmte auch im Wesentlichen mit der jüngst vorhergegangenen Volkszählung überein. Hiervon gehörten aber 11 dem Prenzlower Kreise an, so daß für den Ukermünder Kreis noch 871 Seelen katholischen Glaubens blieben, welche außer in den geschlossenen Gemeinden Hoppenwald, Viereck und Blumenthal, in den Ansiedlungen des Neüenkruger Forstreviers zerstreüt wohnten. Gißmann berechnet sein Einkommen an Stolgebühren in Folge einer sehr geringen Taxe nach dreijährigem Durchschnitt zu Thlr. 32. 10. 1²/₃ Pf. Außer den Stolgebühren bezog der katholische Geistliche aus Viereck, nach alter Observanz, von jedem Colonisten 16 Sgr., von jedem Büdner und Einlieger 8 Sgr. Jahr- oder sog. Beköstigungsgeld. Was die Unterhaltung der zum Gottesdienst bestimmten Gebaüde betrifft, der Kirche in Hoppenwald und der Bethaüser in Viereck und Blumenthal, welche anscheinend bald nach Gründung der drei Colonien, muthmaßlich aus den Mitteln irgend eines milden Fonds der katholischen Kirche, mit Beihülfe von Naturaldiensten der Gemeindegenossen, erbaut worden sind, so haben die Gemeinden die Unterhaltungskosten, eine jede für sich, aufgebracht. Ob 2c. Gißmanns Pfarrkinder in Viereck, 3 Mln. von Hoppenwald, und in Blumenthal, 2 Mln. vom Pfarrsitz entfernt, die Verpflichtung übernommen haben, ihn durch ihr Fuhrwerk abzuholen, wenn er bei ihnen Gottesdienst abzuhalten, oder kirchliche Handlungen, wie Taufen, Trauungen 2c. vorzunehmen hat, ob sie ihn nach Hoppenwald zurückfahren müssen, constirt nicht. Es ist nicht abzusehen, weshalb die Katholiken ihrem Pfarrer geringere Stolgebühren zahlen sollen, als die Evangelischen dem ihrigen seit alter Zeit entrichten müssen. Werden die in den evangelischen Land-Parochien Dargitz, Ferdinandshof, Torgelow und Coblenz, welche den Ortschaften Hoppenwald, Blumenthal und Viereck zunächst liegen, üblichen Sätze nach der Durchschnittszahl in Ansatz gebracht, so würde der katholische Geistliche an Stolgebühren Thlr. 70. 25. 6 Pf., und an Jahrgeld Thlr. 28. 20 Sgr., überhaupt also Thlr. 99. 15. 6 Pf. oder rund 100 Thlr. jährlich einzunehmen haben.*) Notorisch ist es überdem, daß die drei katholischen Gemeinden, namentlich Viereck, sich in besserer wirthschaftlicher Lage, als die ge-

*) Zufolge einer andern Nachweisung wurden die Abgaben, welche die katholischen Einwohner zu Happenwald, Viereck und Blumenthal zur Unterhaltung ihres Geistlichen an Accidenzien, Jahrgeld, Meßkorn zu entrichten haben würden, zu Thlr. 96. 21. 9 Pf. berechnet. Dabei war das Jahrgeld angenommen: von 1 Bauer zu 12 Sgr. 6 Pf., von 49 Colonisten à 7 Sgr. 6 Pf., von 64 Büdnern und Handwerkern à 5 Sgr., von 68 Einliegern à 2 Sgr. 6 Pf. An Meßkorn von dem einzigen Bauerhofsbesitzer in den drei Dörfern 1¹/₂ Scheffel Roggen.

nannten evangelischen Dörfer, befinden, und daß sie nicht überbürdet werden, wenn sie ihrem Pfarrer wenigstens dasselbe geben, was die Evangelischen dem ihrigen entrichten.

Aber die kirchlichen Oberen werden sich schwerlich zu einer Erhöhung der Gebühren- und Abgaben-Taxe verstehen, sind doch die mäßigen Sätze dieser Taxe gerade hier in der Pommerschen Diaspora der Köder, mit dem die Seelen in dem schmutzigen Sündenpfuhl des Ketzerthums gefangen werden, um sie in das klare Wasser des reinen Glaubens zu retten! Hat sich doch in den 10 Jahren von 1843 bis 1853 die Bevölkerung des Hoppenwalder Pfarrsprengels durch Proselytenmacherei um ca. 300 Seelen vermehrt!

König Friedrich Wilhelm IV. hatte im Jahre 1845 bestimmt, daß die evangelischen Pfarrer in Pommern, mit Anrechnung des Miethswerths der Wohnung und des Werthes der Natural-Deputate, auf ein Minimum von 400 Thlr. jährlichen Einkommens gebracht werden sollten. Noch waren aber 1853 zu Ende des Jahres 26 evangelische Pfarren in Pommern, welche diese Minimal-Einnahme nicht erreicht hatten.*) Was würde es, läßt sich fragen, für einen Eindruck auf die evangelische Bevölkerung des Landes gemacht haben, wenn die zur Abstellung eines so großen Übelstandes erforderlichen Zuschüsse aus Staatsfonds nach wie vor versagt, und gleichwol im Wege der Gnade eine neüe katholische Pfarre gegründet würde, welche ein, jenes Minimum weit überschreitendes Einkommen erhielte? Freünd Gißmann war nämlich nicht blöde, das zu seinem Unterhalt nothwendige Geldquantum, außer freier Wohnung und freiem Brennmaterial und außer Vergütigung für Reisen zu kirchlichen Verrichtungen innerhalb seines Pfarrsprengels, auf nicht weniger denn 694 Thlr. 28 Sgr. zu veranschlagen! Man wird auch einer Mißstimmung über eine etwaige Berücksichtigung des Anspruchs die Berechtigung nicht absprechen können, da der katholische Priester, in Folge des Cölibats, lediglich nur für seine Person — höchstens noch für seine Haushälterin, zu sorgen hat, während einer nicht geringen Zahl der erwähnten 26 evangelischen Pfarrer die Sorge für eine *zahlreiche* Familie obliegt.

In diesem Stadium der Abwehr der katholischen Priester-Ansprüche befand sich die Happenwalder Angelegenheit, als Fürstbischof Heinrich die bereits oben erwähnte Erections- und Circumscriptions-Urkunde vom 27. August 1856 erließ. Diese Urkunde besagt was folgt:

Bis zum Jahre 1849 haben die katholischen Bewohner des Kreises Uckermünde, deren Zahl nach den letzten Nachweisungen 920 beträgt, keine andere Seelsorge genossen, als ihnen durch den jährlich zweimaligen Besuch eines katholischen Geistlichen von Stettin gewährt werden konnte. Unser im Herrn ruhender Amtsvorgänger (Melchior v. Diepenbrock) wurde durch eine Beihülfe des Franciscus Xaverius-Vereins im Jahre 1849 in den Stand gesetzt, jenen verlassenen Genossen seiner Diöcese einen Geistlichen zuzuwenden (nämlich den rc. Gißmann), der noch heüte unter den Gemeinden zu Hoppenwald, Viereck, Blumenthal und Uhlenkrug die Seelsorge übt und in Hoppenwald bei Ukermünde seinen Wohnsitz hat. Seine Stellung ist eine sehr mühselige und kummervolle, da die wiederholten Gesuche für

*) Zur Zeit, als der König die betreffende Cabinets-Ordre erließ, gab es im Regierungsbezirk Potsdam 39 evangelische Pfarrstellen, deren Einkommen den Betrag von 400 Thlr. nicht erreichte, darunter 4 in Städten.

die katholischen Bewohner der genannten Coloniedörfer eine Seelsorgerstelle in auskömmlicher Weise aus Staatsfonds zu dotiren, bis in die letzte Zeit noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Wir geben die Hoffnung nicht auf, daß die Dotation in nicht ferner Zeit erfolgen wird, erachten es aber jetzt schon für nöthig, die amtliche Stellung des im Kreise Uckermünde angestellten katholischen Missionsgeistlichen durch nachstehende urkundliche Bestimmungen näher zu bezeichnen: —

1. Der Gottesdienst und die Seelsorge für die katholischen Bewohner im Kreise Ukermünde, insbesondere in den Coloniedörfern Hoppenwald, Viereck und Blumenthal, soll, so lange die Einrichtung einer förmlichen Parochie wegen mangelnder Dotation nicht ausführbar ist, unabhängig von der katholischen Pfarrei in Stettin, durch einen Missionsgeistlichen wahrgenommen werden, welcher von Uns auf Widerruf angestellt wird, und in Hoppenwald seinen Wohnsitz hat.

2. Derselbe ist verpflichtet, die religiösen Bedürfnisse der katholischen Bewohner des genannten Missionskreises nach Kräften zu befriedigen den Gottesdienst zunächst in Hoppenwald und nach besonderer Anweisung abwechselnd auch in Viereck und Blumenthal ordnungsmäßig abzuhalten, die heiligen Sacramente zu spenden, und den Religionsunterricht der schulpflichtigen Jugend zu leiten.

Die §§. 3 und 4 sind wörtlich übereinstimmend mit den §§. 4 und 5 in der Urkunde für die Parochie Kolberg (S. 1044).

5. Dem Missionsgeistlichen wird außer freier Wohnung, in Hoppenwald ein fixirtes Jahresgehalt von 300 Thlr. gewährt, das bis jetzt aus den Beihilfen des Franciscus Xaverius-Vereins bestritten wurde.

Der § 6 stimmt wörtlich überein mit dem zweiten Absatz des § 6 der Kolberger Urkunde, deren § 10 von dem § 7 der Hoppenwalder Urkunde abgeschrieben ist.

Dem katholischen Kirchen- und Pfarrsystem zu Hoppenwald ist die Anerkennung von Staatswegen, unter Beilegung der Corporationsrechte, durch Cabinets-Erlaß vom 6 Januar 1858 zu Theil geworden. Auch hat sich Fürstbischof Heinrich in seiner Hoffnung auf Staats-Sustentation nicht getaüscht. Nachdem der ꝛc. Gißmann bereits im Jahre 1855 eine Unterstützung von 50 Thlr. aus den Mitteln des Dispositionsfonds des Cultus-Ministeriums erhalten hatte, wurde durch den Staatshaushalts-Etat pro 1857 zur Dotirnng einer katholischen Pfarrei zu Hoppenwald ein Zuschuß von 150 Thlr., vom 1. Jan. 1857 ab, vorlaüfig auf zehn Jahre bewilligt. So zufolge Rescripts des Ministers v. Raumer vom 25. Juni 1857.

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 schreibt im § 99 vor:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt".

Wie ist es zugegangen, daß die gesetzgebenden Gewalten im vorliegenden Falle zu Gunsten einer katholischen Pfarrei im überwiegend bekenntnißtreüen lutherschen Lande Pommern von den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde abgewichen sind?

Anworte wer kann!

Somit hatte der katholische Missions-Geistliche in Hoppenwald ein fixirtes Einkommen von 450 Thlr., nämlich 300 Thlr. von dem frommen Verein, der den heiligen Franciscus Xaverius*) zum Schulpatron gewählt, und 150 Thlr. aus dem allgemeinen Staatsbeütel, zu dem die evangelischen Staatsbürger, weil sie die Majorität bilden, weit mehr beitragen, als die katholischen. Gißmann hat dieses Einkommen, welches freilich seine — bescheidenen Ansprüche bei Weitem nicht befriedigte, nicht lange genossen; anscheinend körperlich und geistig von schwächlicher Constitution betraf ihn im Jahre 1859, wie es hieß, das Unglück, den Verstand zu verlieren, in Folge dessen Fürstbischof Heinrich, mittelst Rescripts seines General-Vicariats-Amts vom 21. Juni 1859, einen Pfarr-Administrator, Namens Sternaux, in Hoppenwald bestellte, der sich unterm 11. Juli 1859 bei der weltlichen Behörde mit dem Gesuche einführte, die betreffende Kasse mit Anweisung zur Zahlung der vierteljährlichen Rate des Staats-Zuschusses für das dritte Quartal des laufenden Jahres zu versehen. Wie es sich mit Gißmanns angeblicher Geistesstörung eigentlich verhalten hat, ist dem Berichtgeber nicht klar geworden. Schon am 17. August 1859 war er nach siebenwöchentlicher Erholungsreise, zu der er von seiner vorgesetzten geistlichen Dienstbehörde ordnungsmäßig um Urlaub gebeten und denselben erhalten hatte, nach Happenwald auf seinen Posten zurückgekehrt, uud er trug unterm 14. September 1859 in einem ganz verständig abgefaßten, keine Spur von Geisteszerrüttung verrathenden Schreiben das Gesuch vor, ihm den Staatszuschuß seines Gehalts für das dritte Quartal anweisen zu lassen, dessen Zahlung die betreffende Kasse verweigert habe, — sicherlich, weil der Pfarrverweser Sternaux die Rate bereits erhoben hatte. Dieser Zwischenfall ist höhern Orts geordnet und erledigt worden. Indessen brach im Jahre 1860 das Gehirnleiden bei Gißmann wieder aus, was seine definitive Abberufung nothwendig machte; an seine Stelle trat am 1. October 1860 der bisherige Kaplan Wilh. Aust, aus Friedewald bei Grottkau.

Se. Fürstbischöfliche Gnaden von Breslau ermüdete nicht in seinen Bestrebungen, seinem Sendboten in Hoppenwald eine immer bessere Stellung zu verschaffen, um ihn dadurch anzufeüern, die begonnene Arbeit zur Erweiterung des Reiches

---

*) Franciscus Xaverius, ein Spanier, geboren 1506 auf dem Schlosse Xeverio in Navarra, studirte zu Paris, entwarf hier 1534 mit seinem, wegen seiner ascetischen Übungen halbverrückten, Landsmann Ignatius de Loyola und anderen Gesinnungsgenossen den Plan zur Stiftung eines neüen Ordens für den katholischen Glauben, der berüchtigten Gesellschaft Jesu, wirkte darauf einige Zeit in Brasilien als Missionair und unternahm 1541 eine Missionsreise nach dem portugiesischen Ostindien und nach Japan. Er starb 1552 und liegt in Goa begraben. 1619 canonisirt, d. h. zum Heiligen der Kirche erhoben, ward er vom Papste Benedict XIV. im Jahre 1747 zum geistlichen Protector von Indien erklärt. Für die Kirche ist sein Namenstag, 3. December, ein halber Feiertag. Die Franzosen scheinen die Heiligsprechung des Apostels der Inder nicht anerkannt zu haben, mindestens findet sich in den Etrennes de Falaise, An 1810, 7 c de l'Empire (der einzige französische Kalender, welcher dem Herausgeber des L. B. zur Hand ist) Franz Xaver's Name nicht unter den Noms des Saints. Und dennoch hat der pius corpus, der im Jahre 1822 zu Lyon zur Verbreitung des Glaubens gegründet worden ist, und dessen Mitglieder sich zu einem bestimmten Beitrag an Geld, außerdem aber zu einem täglichen Gebet für die Missionssache, verpflichtet haben, den heiligen Franciscus Xaverius zum Schutzpatron gewählt. Man sieht, daß zwischen den geistlichen Oberen der katholischen Glaubensgenossen in Deütschland und den Katholiken Frankreich's ein internationaler Verkehr Statt findet, der bei der Stimmung des Erbfeindes der Deütschen und bei der feindlichen Haltung des deütschen Episcopats, dem evangelischen Kaiserthum im Deütschen Reich gegenüber, zum Nachdenken und energischen Handeln auffordert.

Gottes nach den Lehren des wahren Glaubens und zur Rettung der sonst verlorenen Ketzer-Seelen eifrigst und kräftigst fortzusetzen, war doch Freünd Gißmann in seinem Bekehrungs-Geschäft schon so weit gegangen, daß er sich nach § 155, Th. II, Tit. 1 A. L. R. strafbar gemacht hat, und ihm im Auftrage des Cultus-Ministers v. Raumer unterm 10. Februar 1857 die Eröffnung gemacht werden mußte: „Daß fernere ähnliche gesetzwidrige Handlungen unfehlbar der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung würden überwiesen werden", indeß der vorliegende Fall, bei dem es sich um das verlangte, auch gegebene schriftliche Versprechen katholischer Kindererziehung einer zu schließenden und geschlossenen gemischten Ehe, unter gravirenden Umständen, handelte, mit dem Mantel der christlichen Liebe zugedeckt wurde; eine Nachsicht, die dem römischen Clerus gegenüber sehr übel angebracht ist, von diesem als Schwäche der Regierung ausgelegt und zur Erreichung seiner endlichen Ziele, Ausrottung des protestantischen Ketzerthums, mit priesterlicher Schlauheit und jesuitischer Verschmitztheit weiter ausgebeütet wird.

Vor dem Jahre 1806 ressortirten die Angelegenheiten der katholischen Kirche und ihrer Geistlichkeit, in dem Verhältniß beider zum Staate, von dem Justiz-Departement des Gen.-Directoriums, an dessen Spitze zuletzt der Minister v. Massow stand, der vorher Präsident des Pommersch-Kaminschen Consistoriums gewesen war. Nach den Befreiungskriegen wurde 1817 ein eigenes Ministerium für die geistlichen und Unterrichts- auch Medicinal-Angelegenheiten errichtet, und zum Chef desselben der Freiherr Carl von Stein zum Altenstein ernannt. Mit Erwerbung der früher erzbischöflichen Gebiete am Rhein und in Westfalen war das Staatsgebiet durch stockkatholische Länder erweitert worden, in denen, namentlich am Mittel-Rhein, der Protestantismus nur noch vom Hörensagen bekannt war, nachdem die kirchlichen Regierungen im vorigen Jahrhundert ein Gotteswerk zu verrichten meinten, die evangelische Ketzerei mit Gewalt auszurotten und die letzte protestantische Gemeinde zu Bonn, der Residenz des Kurfürst-Erzbischofs von Köln, mit ihrem Geistlichen an der Spitze, kurzer Hand im Rheine zu ersaüfen. Diese Katholiken, deren Fanatismus durch das Interregnum der französischen Republik und des Napoleonischen Kaiserthums wenig gemildert worden war, waren nun Unterthanen eines evangelischen Königs geworden, dessen Staatsraison es erforderte, von den Anschauungen über diesseitiges und jenseitiges Leben Rechnung zu tragen, welche den drittehalb Millionen Seiner neüen Unterthanen von Kindheit auf eingeflößt worden waren.

Unter dem Ministerium Altenstein waren die Kirchen-Angelegenheiten beider Confessionen in Einer Abtheilung bearbeitet worden. Als nun aber die kirchlichen Wirren in Köln und Posen durch die Auflehnung der Erzbischöfe Droste-Vischering und Dunin gegen die Staatsgesetze ausgebrochen waren, wodurch die letzten Lebenstage Königs Friedrich Wilhelm III. und seines Ministers tief betrübt und verbittert worden waren, glaubte der Nachfolger auf dem Throne den bösen Geist des Episcopats dadurch bannen zu können, daß er bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eine besondere Abtheilung für die katholischen Kirchen-Sachen schuf und diese ausschließlich mit Staatsbeamten katholischen Glaubensbekenntnisses zu besetzen beschloß*), indem er meinte, daß die bisherige Organisation der geistlichen

*) Der Director und die beiden vortragenden Räthe dieser Ministerial-Abtheilung waren sämmtlich Münstersche Stadtkinder. Der Director: wirkl. Geh. Ober-Justiz- und vortragender

Abtheilung, in welcher das evangelische Element überwiegend war, jene beklagenswerthen Wirren verschuldet habe. So ist im Jahre 1840 unter dem Minister Eichhorn die Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten entstanden.

Die Aufgabe dieser neüen Staatsbehörde, für deren Handlungen selbstverständlich zunächst der dirigirende Minister dem Könige verantwortlich blieb, bestand in der Wahrnehmung der jura principis circa sacra, der Kirchenhoheit, des kirchlichen Majestätsrechts; insonderheit des jus supremae inspectionis, des weltlichen Oberaufsichtsrechts, d. i. derjenigen Thätigkeit der Staatsgewalt, deren Zweck ist, den Nachtheil, der aus der Religionsübung für bürgerliche Verhältnisse entspringen könnte, zu verhindern, besonders aber die Kirche selbst zur Beobachtung der gesetzlichen Schranken ihrer Religionsübung anzuhalten; und sodann des jus advocatiae secularis, des Schutz- und Schirmrechts, d. i. jede Thätigkeit der Staatsgewalt, deren Zweck ist, der Kirche und der Kirchengewalt den Genuß der Rechte zu sichern, welche der Staat anerkannt hat.

Von Altenstein an bis auf Mühler haben alle Minister der geistlichen Angelegenheiten, vielleicht mit alleiniger Ausnahme Ladenbergs, dem betreffenden vortragenden Rathe, und demnächst der katholischen Abtheilung ihres Ministeriums in der Verwaltung des überwiesenen Ressorts freie Hand gelassen, in der vertrauensseligen Voraussetzung, daß Männer, welche ihrem Könige den Eid der Treüe geschworen, auch die Rechte und Interessen ihres Landesherrn und der mit diesem

---

Rath im Staats-Ministerium, v. Düesberg, nachmals Finanzminister und als Oberpräsident von Westfalen gestorben, war ein Sohn des hochfürstl. Münsterschen Postmeisters, demnächst Königl. Preüßischen Oberpostmeisters Düesberg zu Münster. Als Besitzer des Ritterguts Haus Geist mit Althof, bei Münster, wurde der Sohn nobilitirt. — Der erste vortragende Rath in der Abtheilung, Dr. Schmedding, wirkl. geh. Ober-Regierungsrath mit dem Range eines Raths erster Klasse, war aus fürstbischöflich Münsterschen Diensten bei der Besitzergreifung des Fürstenthums Münster durch Preüßen im Jahre 1803, vom Freiherrn v. Stein, auf Verwendung des Domdechanten Ferdinand Freiherrn Spiegel zum Desenberg, in Preüßische Dienste aufgenommen und bei der in Münster errichteten Kriegs- und Domainenkammer als Rath angestellt worden. Durch Vincke's Vermittelung, als derselbe Chefpräsident der ersten zu Potsdam installirten Kurmärkischen Regierung war, wurde Schmedding, der sich in Münster als tüchtiger Arbeiter bewährt hatte, während der Franzosen-Zeit nach Berlin gezogen, wo er bei Errichtung des Cultus-Ministeriums in der geistlichen Abtheilung die katholischen Kirchen-Angelegenheiten zu bearbeiten hatte, und durch seine, nachmals zu Tage getretene, unbegreifliche feindliche Stimmung gegen den Erzbischof von Köln, Graf Spiegel, der doch als Münsterscher Domdechant sein Gönner gewesen war, sehr verhängnißvoll auf die Stellung der Kirche zum Staate gewirkt hat. Schmedding, in münsterscher Mundart des Plattdeütschen Smeddink, war der Sohn eines Fleischermeisters im Krummentimpen zu Münster. (Mit zwei seiner jüngeren Brüder, sehr lieben Jugendgenossen, hat der Herausgeber des L. B. in den Jahren 1807 und 1808 französische Conversations-Stunden bei dem Kaplan Bernhard Schmitz an St. Martini in Münster [der später seinen Priestereid gebrochen hat und Ketzer geworden ist] besucht, und mit einem seiner Vetter in den Jahren 1811—1813 im Corps impérial des ponts et chaussées, Département de la Lippe, des Kaiserreichs gedient). — Der zweite vortragende Rath in der katholischen Abtheilung des Ministeriums, geh. Regierungsrath Aulike, war der Sohn des hochfürstl. Münsterschen Hofapothekers Aulike zu Münster. Vor seiner Berufung ins Ministerium stand Aulike als Director des Land- und Stadtgerichts zu Rheine an der Ems (Regierungsbezirk Münster), dem er schon 1824 als Assessor angehört hatte. — Außer diesen zwei Räthen fungirte eine Zeitlang als Hülfsarbeiter in der Abtheilung: der geh. Regierungsrath, Freiherr v. Eichendorff, der bekannte Dichter, einer der talentvollsten Vertreter der romantischen Schule.

zu einer Einheit innig verwachsenen Staatsgesellschaft innerhalb der gesetzlichen Schranken wahrnehmen würden; allein bei diesem Vertrauen ist es übersehen worden, daß es eines jeden katholischen Mannes Pflicht ist, kraft der ihm von Kindheit an eingeimpften Lehre und der ihm von frühester Jugend auf anerzogenen ausschließlichen Glaubensrichtung in erster Linie der Kirche und dann erst in zweiter Linie dem Staate, der bürgerlichen Gesellschaft, zu dienen. Und so ist es gekommen, daß die Cultus-Minister, indem sie die Räthe der katholischen Abtheilung sich, wie man zu sagen pflegt, über den Kopf wachsen ließen, in Angelegenheiten der katholischen Kirche und deren Geistlichkeit willenlose Werkzeüge ihrer katholischen Räthe geworden sind, und daß diese ihrer ersten, d. i. ihrer Pflicht gegen die Kirche, eingedenk, das jus advocatiae secularis in einer Weise verwaltet haben, die zwar immer ihre nachtheiligen Folgen kund gegeben, in unseren Tagen aber ihre giftige Frucht dahin zur Reife gebracht hat, daß der gesammte Episcopat sich zur offenbaren Auflehnung gegen die weltliche Macht ermuthigt fühlt, und nicht Anstand nimmt, die folgsame Heerde, die gedankenlose Masse durch sog. Hirtenbriefe und Verkündigungen von der Kanzel gegen die Staatsgewalt aufzuwiegeln.

Cujus est regio, eeus est religio!

Die Kirche ist dem Staate subordinirt, nicht coordinirt. Dieser Grundsatz muß zur Geltung, zur souverainen Herrschaft gelangen. Die Kirche handelt von Dem, was sein kann, der Staat von Dem, was ist.

Um nach dieser Episode, — deren Einschaltung zur Erklärung der Vorgänge in Pommern nothwendig schien, — auf unsern Gegenstand, die Pfarrei in Hoppenwald, zurückzukommen, so ist zu berichten, daß der Fürstbischof Heinrich in der katholischen Abtheilung des Ministeriums eine schwer wiegende Förderin seiner Bemühungen für sein Ukermünder Schooßkind, wie überhaupt für seine Bestrebungen zur Ausbreitung des wahren Glaubens gefunden hat. Vom Fürstbischof wie von den katholischen Rathgebern seines Ministeriums gedrängt, sah sich der Minister v. Bethmann-Hollweg, der eben erst das Ministerium übernommen hatte und daher die Voracten noch nicht kennen konnte, genöthigt, eine Cabinets-Ordre zu extrahiren, deren Wortlaut folgender ist: —

Auf Ihren Bericht vom 19. d. Mts. will Ich dem katholischen Seelsorger zu Hoppenwald, im Kreise Ukermünde, Regierungs-Bezirk Stettin, zur Bestreitung der Reisekosten einen Zuschuß von jährlich Einhundert Thalern vom 1. October d. Js. ab aus dem Fonds zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Lehrer hierdurch bewilligen. Baden-Baden, den 27. September 1860.

Im Namen Se. Majestät des Königs.

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Vom Pfarramt Hoppenwald nach den Filialen Blumenthal und Viereck beträgt die Entfernung bezw. $1^1/_2$ und $2^1/_2$ Mle. Ein junger, gesunder, dazu wohlgenährter Mann vermag diese kurzen Strecken ohne Anstrengung zu Fuß zurück zu

legen; und ist es nicht schön, ist es nicht empfehlenswerth für einen Diener der Kirche Christi, dem Beispiele ihres Stifters zu folgen, der seine Wanderungen auf dem felsigen Boden Judäa's und Galliläa's ja auch zu Fuße zurücklegte, oder höchstens nach Landessitte als Vehikel den genügsamen Freünd Langohr, Eq. asinus domesticus L., benutzte.

Missionair Aust hatte nun ein Einkommen von 450 + 100 = 550 Thlr. außer den regelmäßigen Abgaben der Pfarrkinder, welche, wie sich später ergab, mehr als 30 Thlr. betrugen und außer den Accidenzien, welche im 6jährigen Durchschnitt zu 15 Thlr. berechnet wurden. Als das Ende des Zeitpunkts herannahte, ad quem der Staatszuschuß von 150 Thlr. bewilligt worden war, entstand die Frage, ob die Leistungskraft der Eingepfarrten des Hoppenwalder Pfarrverbandes inzwischen sich dahin verbessert habe, daß der gedachte Zuschuß für entbehrlich zu erachten sei, es schien auch nothwendig zu wissen, auf welche Summe das bereits anderweit dem Pfarrer gesicherte Einkommen sich belaufe und aus welchen Quellen dasselbe bezogen werde.

Die dieserhalb im Monat September 1866 angestellten Untersuchungen ergaben nun, daß

1) Die sämmtlichen Einwohner in den zu dem katholischen Pfarrverbande Hoppenwald gehörigen Ortschaften Blumenthal und Hoppenwald — Viereck war von der Hoppenwalder Pfarrei bereits abgezweigt, — in Blumenthal aus 21, in Hoppenwald aus 57, zusammen aus 78 Hausvätern bestanden mit 215 Personen über, und 154 Personen unter 16 Jahren, zusammen 369 Pfarrkindern;

2) Die Größe ihres Grundbesitzes 506 Mg. 9 Ruth. betrug, der Kaufwerth desselben 42650 Thlr., darauf aber 22587 Thlr. Schulden hafteten;

3) Die von ihnen zu leistenden Staatsabgaben a) an Klassensteüer Thlr. 156. 15 Sgr., b) an Gewerbesteüer Thlr. 50. 22. 6 Pf., c) an Grundsteüer Thlr. 38. 25. 3 Pf., d) an Gebaüdesteüer Thlr. 18. 15 Sgr., e) an Domainen-Renten (in Blumenthal) Thlr. 69. 26 Sgr., f) an gutsherrlichen Abgaben (in Hoppenwald zur Ukermünder Kämmerei) Thlr. 110. 2. 6 Pf., g) an Kreis-Communal-Beiträgen, Landarmengeldern ꝛc. Thlr. 50. 1. 6 Pf., h) an Gemeinde-Abgaben Thlr. 42. 2. 3 Pf.; demnächst an Leistungen und Abgaben an die geistlichen Institute, und zwar i) an die Kirche Thlr. 63. 17. 6 Pf., k) an die Pfarre Thlr. 31. 10. 7 Pf., l) an den Küster und die Schule Thlr. 65. 13 Sgr., — demnach im Ganzen Thlr. 697. 1. 9 Pf. betrugen. Außerdem wurde für jedes schulpflichtige Kind ein jährliches Schulgeld von 1 Thlr. gezahlt.

Die oben aufgeworfene Frage, ob die Präſtationsfähigkeit der katholischen Gemeinde seit 1856 eine bessere geworden, ließ sich hiernach nicht wol affirmativ beantworten. Die Gemeinde zählt als Höchstbesteüerte in Blumenthal nur 1, in Hoppenwald nur 3 Hausväter, welche je 8 Thlr. Klassensteüer, und 3 Hausväter in Hoppenwald, welche je 6 Thlr. Klassensteüer entrichten, besteht im Übrigen aber fast nur aus Mitgliedern, welche, der besitzlosen arbeitenden Klasse angehörend, von der Hand in den Mund leben. Wird der Staatszuschuß, den die Pfarrei Hoppenwald mit 250 Thlrn. empfängt, auf die Seelenzahl vertheilt, so zahlt der Staat

mehr als 20 Sgr. pro Kopf. In keiner einzigen evangelischen Gemeinde des Regierungsbezirks Stettin wird zum Unterhalt des Pfarrers auch nur annäherungsweise ein Beitrag von 20 Sgr. pro Gemeindeglied aus der Staatskasse bewilligt. Bei paritätischer Behandlung beider Confessionen sind Berufungen auf den vorliegenden Fall vollständig gerechtfertigt. Ob sie schon erfolgt sind, vermag der Herausgeber des L. B. nicht zu berichten.

Aus welchen Quellen fließt das bereits anderweit dem Pfarrer zu Hoppenwald gesicherte Einkommen? Er selbst hatte diese Frage beantwortet; sein Bericht liegt nicht vor; indessen sagt er später, als er sich um eine Unterstützug zu einer Badekur bewirbt, „daß ihm der fürstbischöfliche Delegat zu Berlin aus der Missionskasse, deren Einnahme aus milden Beiträgen besteht, alljährlich eine Unterstützung gewähre." Den Betrag dieser Unterstützung verschweigt er; er spricht mit Terenz: Nescias, quod scis, si sapis! Man weiß also nicht, ob die Unterstützung der alte Zuschuß von 300 Thlr. aus den Fonds des Franciscus Xaverius Vereins ist, welcher in der Berliner Missionskasse ein durchlaufender Posten sein mag, oder ob sie eine anderweite Quelle hat.

Unterm 11. April 1867 erging eine, von Krätzing, dem nunmehrigen Director der Abtheilung für die katholischen Kirchen = Angelegenheiten im Auftrage des Ministers v. Mühler erlassene Benachrichtigung:

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. M., welche der Königlichen Ober-Rechnungs = Kammer in beglaubigter Abschrift mitgetheilt worden ist, haben des Königs Majestät auf den von dem Herrn Finanzminister und mir gehaltenen Vortrag der katholischen Pfarre in Hoppenwald den derselben bis zum 31. Dezember 1866 gewährten Staatszuschuß von jährlich 150 Thlr. auf weitere 10 Jahre vom 1. Januar 1867 ab zu bewilligen geruht . . . . . p. a. Dieser Zuschuß ist nach Maßgabe des Etats für die Provinzial- geistliche und Unterrichts-Verwaltung Titel XIV Nr. 6. zu verausgaben.

Man muß in die, bei der katholischen Abtheilung des Cultus = Ministeriums obwaltenden, Geheimnisse des Etatswesens für den Staatshaushalt eingeweiht sein, wie es der Berichtgeber nicht ist, um beurtheilen zu können, ob diese Unterstützung katholischer Kirchenzwecke, ohne Zustimmung beider Haüser des Landtags, durch den dritten Factor der gesetzgebenden Gewalten allein, den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde entspricht oder nicht. Der König muß sich auf Beamten, die Er für die Verwaltung dieses oder jenes Staatszwecks berufen hat, verlassen können; sie sind Ihm und dem Lande, bezw. dem Landtage verantwortlich, im vorliegenden Falle in erster Linie der Minister, in zweiter Linie der Abtheilungs-Director.

Die Kapläne der katholischen Kirche sind in der Regel junge Leüte, im Alter der sich entwickelnden Manneskraft. Sie kommen aus der Abrichtungs-Anstalt der Priester-Seminarien. Als Wilhelm Aust die Kaplanei zu Friedewald verließ, um die Missions = Pfarrei in Hoppenwald zu übernehmen, war er ohne Zweifel ein junger, kräftiger Mann. Aber nach neünjähriger, zufolge Zeügnisses seines vorgesetzten Erzpriesters, ebenso gewissenhafter als erfolgreicher Amtsführung war seine Gesundheit erschüttert. Zur Wiedergewinnung derselben, um auch ferner im Reiche

Gottes römischer Art erfolgreich wirken zu können, bedurfte er einer Badekur, die ärztlich nicht verschrieben, mindestens nicht bescheinigt wurde. Zur Bestreitung der Kosten dieser Kur fehlte es aber dem — armen Manne, dessen Einkommen, nach den obigen Auseinandersetzungen, incl. freier Wohnung im Pfarrhause in der Nutzung des Pfarrgartens, auf 630 Thlr. oder doch mindestens auf 530 Thlr. zu veranschlagen war, wenn man die 100 Thlr. Reisegelder als möglicher Weise baare Auslagen außer Rechnung läßt, an Mitteln, daher um Bewilligung einer außerordentlichen Unterstützung bat, die ihn, abermals von dem katholischen Ministerial-Director Krätzig mit 50 Thlr. bewilligt wurde. Aust hatte diese Unterstützung nicht gebraucht; denn ohne den Bescheid auf sein, im Instanzenzuge ans Ministerium gegangenes Gesuch abzuwarten, war er ins Bad gegangen und hatte die Kosten der Reise und der Kur von seiner geringen (sic.) Einnahme bestritten.

Durch Dekret des Fürstbischofs Heinrich vom 9. April 1870 ist Aust von der Curatstelle in Hoppenwald abberufen und durch den Pfarrer Ambrosius Wiesner ersetzt worden, der daselbst am 27. April eingeführt wurde. Noch nicht zwei Jahre auf der Stelle reichte auch er ein Unterstützungsgesuch ein, welches von der ihm zunächst gelegenen weltlichen Behörde warm befürwortet wurde. Ob es Berücksichtigung gefunden, ist nicht ersichtlich. Sein Einkommen wurde, incl. des sog. Reisekosten-Zuschusses, zu 475 Thlr. angegeben.

Die Pfarrei Pasewalk ist vermittelst Urkunde vom 7. Juni 1861 errichtet und von Staatswegen, nicht durch Cabinets-Erlasses, sondern durch Ministerial-Rescript (Minister v. Bethmann-Holweg) vom 15. Novbr. 1861 anerkannt worden. Fürstbischof Heinrich läßt sich in der Circumscriptions-Urkunde mit folgenden Worten vernehmen: —

Bald nach Errichtung der Missionsstation Hoppenwald, den 17. August 1861, stellte sich heraus, daß es unmöglich, von Hoppenwald aus den weitum zerstreüten Katholiken eine nur einigermaßen genügende Seelsorge zu gewähren und daß die Anstellung eines zweiten Missionsgeistlichen für diese Gegend ein dringendes Bedürfniß sei. Da aber bei dem Mangel ausreichender Mittel die Dotation einer förmlichen Parochie nicht zu ermöglichen ist, haben Wir in Unserer Oberhirtlichen Fürsorge für die Katholiken der Provinzen Brandenburg und Pommern Folgendes festzustellen Uns für verpflichtet gehalten: —

1. Der Gottesdienst und die Seelsorge für Pasewalk und zwei Meilen in der Umgegend, namentlich im Regierungsbezirk Stettin: in Löknitz, Viereck, Stalberg, Rothenburg und Uhlenkrug, und im Regierungsbezirk Potsdam: in der Stadt Straßburg und in dem Dorfe Bergholz soll, so lange die Errichtung einer förmlichen Parochie für jene Gegend wegen Abgangs der erforderlichen festen Dotation nicht ausführbar ist, durch einen Missionsgeistlichen wahrgenommen werden, welcher von Uns auf Widerruf angestellt wird und in Pasewalk seinen Wohnsitz hat.

Die folgenden Paragraphen, noch sechs an der Zahl, handeln von den Pflichten rc. des Geistlichen und der Eingepfarrten, und stimmen mit den Bestimmungen der im Obigen mitgetheilten Urkunden wörtlich überein. Der Geistliche hat in der

Stadt Pasewalk und gemäß besonderer Anweisung auch in Viereck abwechselnd Gottesdienst zu halten (§ 2). Für den Unterhalt desselben wird der Fürstbischof Sorge tragen, sofern dieses den betreffenden Katholiken nicht möglich ist (§ 5). Wie viel Einkommen der Geistliche haben soll, läßt Fürstbischof Heinrich unerörtert. Zehn Jahre später gibt der Geistliche selbst „sein spärliches Gehalt zu 300 Thlrn. an, wovon 200 Thlr. in Almosen Berliner Katholiken bestehen." Übrigens ist er schon vor Erlaß der Erections= und Circumscriptions=Urkunde durch fürstbischöfliches Decret vom 11. October 1860 nach Pasewalk gekommen; und interessant ist es, zu vernehmen, das er von Grünhof dahin geschickt worden, woselbst er, neben seiner Eigenschaft als Hauskaplan der Familie v. Beckendorff die Zwecke der Mission zu verfolgen gehabt hat. Krätzig ist sein Name, ob ein Bruder, ob ein Sohn des gewesenen Directors der katholischen Abtheilung im geistlichen Ministerium?

Nicht unbemerkt möge es bleiben, daß das Ukermärkische Dorf, welches in der Circumscriptions=Urkunde den Namen Bergholz führt, nicht also, sondern Berkholz heißt. Das Dorf liegt $^1/_2$ Mle. von Löcknitz gegen W. an der Straße nach Prenzlow. Es hat zwei protestantische Kirchen, eine französisch=reformirte Mutterkirche, zu der fünf Filialgemeinden der hier angesiedelten französischen Refugiés gehören, und eine luthersche Kirche, die Filia der Mater in Löcknitz ist. In der Ukermark war bis auf den Amtsantritt des Fürstbischofs Heinrich nur Ein katholischer Geistlicher, nämlich in Prenzlow, ein Localist der Pfarrei Berlin.

Die wenigen Katholiken in der Stadt Pasewalk — bis zum Ausgange des 6. Decenniums waren deren nur 8—10 Hausväter vom Bürgerstande, Handwerker, vorhanden, — hielten sich nach Viereck, wo sie in der dortigen Kirche oder Kapelle, die seit Niederlassung der vor 100 Jahren aufgenommenen Pfälzer Einwanderer besteht, ihre Kinder taufen und confirmiren, und Brautleüte sich copuliren ließen. Dies geschah früher durch den katholischen Pfarrer in Stettin, der zu gewissen, regelmäßig abwechselnden Zeiten zur Abhaltung des Gottesdienstes nach Viereck kam, und darauf, seit Errichtung der Curatstelle in Hoppenwald durch den dortigen Missionspriester. Im Jahre 1857 aber mietheten sich die Katholiken in der Stadt ein Zimmer in einem Privathause und richteten dasselbe zur Kapelle ein. Hier versammelten sie sich Sonntags Vormittags. Es wurde von einem unter ihnen, des Lesens besonders Kundigen, das Evangelium und die Epistel des Tages, desgleichen auch ein Gebet, verlesen, worauf die Leüte sich wieder in aller Stille nach ihren Haüsern begaben. Zuweilen, und das kam jährlich zu verschiedenen Malen vor, erschien, durch die Vermittelung der katholischen Gattin eines Offiziers der Garnison, ein katholischer Geistlicher aus Prenzlow, auch aus Berlin, und hielt in gedachter Kapelle vollständigen Gottesdienst. Was die Katholiken der Pasewalker Garnison (Kürassir=Regiment Königin) betrifft, so gab es ihrer im Jahre 1859 sieben männliche Mitglieder, von denen vier verheirathet waren. Für diese war jährlich zwei Mal ein besonderer Gottesdienst eingerichtet, welcher von dem katholischen Pfarrer in Stettin geleitet und zwar in der evangelischen St. Marienkirche abgehalten wurde. In letzter Zeit ließ jedoch gedachter Pfarrer den Militair=Gottesdienst in der oben näher bezeichneten Kapelle Statt finden. An den Sonntagen, wo ein Geistlicher, sei er aus Prenzlow oder Berlin, in Pasewalk predigte und Messe las, betheiligten sich auch die Katholiken aus der Militair=Gemeinde an dem Gottesdienste in der Kapelle. In Folge der Einrichtung dieser Kapelle stellte sich, so

scheint es, bei den Katholiken in Pasewalk der Wunsch ein, einen eigenen Pfarrer zu haben, und da dieser Wunsch bei den katholischen Einwohnern von Viereck und Uhlenkrug, welche der weiten Entfernung wegen, ihren Geistlichen aus Hoppenwald nur selten bei sich sahen, Anklang fand, so ging die gemeinsame Intention dahin, zu erwirken, daß in Pasewalk ein katholischer Pfarrer angestellt und diesem die Kirche in Viereck als Filial übergeben werde. Sie reichten im Juni 1859 bei der Königin Elisabeth, Gemalin Friedrich Wilhelms IV., ein Immedial=Gesuch ein und baten um einen jährlichen Zuschuß zur Besoldung eines Geistlichen. Mitglieder der katholischen Militair=Gemeinde hatten sich bei diesem Gesuch als ordonnanz=widrig nicht betheiligt. Die Königin ließ die Vorstellung ohne weitere Bestimmung an den Cultus=Minister abgeben, der den Bittstellern Kürschner Koslowsky und Genossen, durch die katholische Abtheilung (gez. Aulike) davon Kenntniß gab.

Damit war die Sache einstweilen erledigt; allein nach Jahresfrist wurden die katholischen Einwohner der Stadt Pasewalk und des Kämmereidorfs Viereck durch Eingaben vom 11. und 13. Juli 1860 bei dem Magistrate der Stadt mit der Bitte vorstellig, sich der Abhülfe ihres geistlichen Nothstandes annehmen und bei den geistlichen Oberen die Anstellung eines eigenen Pfarrers, wie bei den zuständigen Staatsbehörden die Bewilligung der erforderlichen Mittel zum Unterhalt dieses Geistlichen beantragen zu wollen. Es unterliegt wol keinem Zweifel, daß die vorgetragenen Wünsche aus einer gesichertern Befriedigung des religiösen Bedürfnisses entsprungen sind; andrer Seits dürfte es aber auch eben so zweifellos sein, daß den Bittstellern von Außen her, im Interesse der Ausbreitung des wahren, unverfälschten Glaubens, Winke und Rathschläge zugeflossen seien, wie sie ihr Gesuch um Staats=Unterstützung zu motiviren und auf welche Fonds sie in dieser Beziehung hinzuweisen hätten. Wie wär' es sonst, ohne diese Voraussetzung, möglich gewesen, daß einfache Landleüte, wie die Colonisten und Büdner von Viereck es doch sind, in ihrer Vorstellung von einem „Neüzeller Missionsfonds" sprechen konnten? Die guten Vierecker haben doch gewiß vorher niemals etwas von Neüzelle gewußt, diesem ehemaligen Cisterzienser=Kloster in der N.=Lausitz, Gubener Kreises, welches, nachdem dieser Landestheil im J. 1815 mit der Preüß. Monarchie vereinigt worden, durch Urkunde vom 25. Februar 1817 aufgehoben worden ist. Kraft dieser Urkunde hat König Friedrich Wilhelm III. bestimmt, daß des Klosters, der jetzigen Stiftsherrschaft, Neüzelle gesammtes sehr beträchtliches Vermögen, möge es in baaren Kapitalien oder in Liegenschaften, und deren Revenüen, bestehen, insgesammt zu kirchlichen, wohlthätigen und der öffentlichen Erziehung gewidmeten Zwecken verwendet werden soll. Berichtgeber erinnert sich nicht, daß jene Urkunde „ausschließlich katholische Zwecke" im Auge habe, wie die Vierecker Vorstellung behauptet. Sodann heißt es darin: „Durch des Herrn Fürstbischofs gnädige Fürsprache seien, besonders aus den Gegenden, woher die Zugewanderten gebürtig, dem Hochwürdigen Herrn Delegaten und Probst zu Berlin jährlich 300 Thlr. unter Leitung eines Geh. Ministerial=Rathes, in Berlin zur Disposition gestellt". Und in der Vorstellung der Pasewalker, als deren Abfasser sich zwei Kupferschmidte und der oben erwähnte Kürschner zu erkennen gaben, wird gesagt: „Die Mittel zum Unterhalt für den in Aussicht gestellten Geistlichen werden, wie uns versprochen, durch fromme Glaubensgenossen in Berlin und am Rhein gewährt, wir aber müssen für kirchliches Local und die Wohnung des Geistlichen aufkommen."

Von Seiten der weltlichen Kreisbehörde (Landrath Balcke) wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Anzahl der Katholiken im Ukermünder Kreise keineswegs eine Vermehrung der katholischen Curatstellen bedinge. Zwei Pfarrer würden nicht soviel zu thun haben, um hinreichend beschäftigt zu sein. Andrer Seits wurde anerkannt, daß die Bedürfnißfrage vorzugsweise der Beurtheilung der kirchlichen Oberen anheimgestellt bleiben müsse, und daß Pasewalk, Viereck, Rothenburg, Uhlenkrug und Löcknitz so weit von den Wohnorten der nächsten katholischen Pfarrer (zu Hoppenwald, Stettin, Prenzlow) entfernt liegen, daß die Ausübung der Seelsorge in jenen Ortschaften für Letztere mit Schwierigkeiten verbunden sei. Die evangelische geistliche Kreisbehörde (Superintendent Fischer zu Pasewalk) fand **kein Bedenken** gegen die Errichtung der Missionsstelle in seiner Stadt. Doch machte sie darauf merksam daß in Betreff der Beerdigung verstorbener Katholiken auf dem Friedhofe der lutherschen Gemeinde es bei dem bisherigen Usus sein Bewenden haben müsse. Hiernach ist von Seiten der katholischen Einwohner der Stadt unter Erlegung von 15 Sgr. Grabgeld an die Kirche, und Zahlung der festgesetzten Gebühren an die Todtenbettmeister für die Besorgung der Gruft, (die Glieder der hiesigen reformirten Gemeinde zahlen dasselbe) die Stelle in jedem einzelnen Falle von dem mit der Beaufsichtigung des Friedhofs betrauten lutherschen Geistlichen zu erbitten.

Stand der Katholischen Bevölkerung im Pfarrsprengel Pasewalk.
Im Jahre 1860.
Nach den Angaben der Gemeinde-Vorsteher.

Orte.	Familien.	Seelen.	Über 16 Jahre.	Unter 16 Jahre.	Schulkinder.	Bemerkungen.
1. Pasewalk . .	51	106	51	55	?	1. Die Familien sind größten theils gemischter Ehe.
2. Viereck . . .	52	301	188	113	70	2. Unter den Hausvätern sind 7 Colonisten, 14 Ganz-, 15 Halbbüdner, 15 Einlieger.
3. Uhlenkrug	11	69	44	25	12	
4. Rothenburg	1	8	3	5	2	
5. Neüenkrug	1	8	3	5	3	
6. Stalberg . .	4	5	4	1	—	6. In Stalberg sind zwar 4 katholische Hausväter, aber nur von einem derselben sind auch Frau und Kinder katholisch.
Zusammen	120	497	293	184	—	

Im Jahre 1871 trat der Missionsgeistliche zu Pasewalk, nunmehrige Erzpriester Krätzig, in einer an die Landes-Polizei-Behörde gerichteten Vorstellung mit dem Antrage auf Gehaltserhöhung hervor. Die Motivirung dieses Antrags war aber so unklar abgefaßt, daß es schwer wurde, den Gedanken, welchen der Schreiber eigentlich habe ausdrücken wollen, herauszufinden*); es stand in der Vorstellung

*) Überhaupt verrathen die Geistlichen, welche der Fürstbischof von Breslau nach Pommern geschickt hat, der großen Mehrheit nach, urtheilt man nach ihren Eingaben und Berichten, einen hohen Grad von Unbehülflichkeit im Gebrauch der Sprache, was auf mangelhaften Unterricht in

Alles wie Kraut und Rüben durcheinander: Verbesserung der Gehälter der Staatsbeamten um 40 Procent; höhere Staatsbeamten, welche ein Einkommen bis zu 4000 Thlrn. aus ehemals katholischen Religionsfonds beziehen; Entschädigung der evangelischen Superintendenten für Schreibmaterialien aus Staatsfonds, u. d. m. — man sieht, der Bittsteller hat laüten gehört, weiß aber nicht, wo die Glocken hangen. Am naivsten aber ist er die Erfüllung seines Gesuchs gleichsam als eine Pflicht der Staatsregierung aufzufassen, indem er ein Recht auf die 200 Thlr. zu haben vermeint, von denen in der Versicherungs-Urkunde vom 28. September 1747 die Rede ist. Friedrich II. hat gewiß nicht daran gedacht, daß, als er Seinen Namen unter die Urkunde schrieb, Seine Königliche Zusage nach 100 Jahren und darüber unter den Nachkommen Seiner neüen katholischen Unterthanen so viel falschen Lärm machen werde; die Urkunde bewegt die Gedanken der katholischen Priester und Laien, in eben dem Maße, wie der Zeugloden macrospondylus Muell der Jetztwelt die Geister der glaübigen und unglaübigen Naturkundigen. Erzpriester Krätzig mußte mittelst Verfügung vom 12. October 1871 ab- und an seine vorgesetzte geistliche Behörde verwiesen werden.

Wenn an einer frühern Stelle des L.-B., II. Th. Bd. I., 762, 874, gesagt worden ist, daß die im Ukermünder Kreise stationirten zwei katholischen Priester unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers zu Stettin ständen, so ist das, wie wir jetzt sehen, eine irrige Angabe der damals, 1864, benutzten actenmäßigen Nachrichten: der Probst an St. Hedwig zu Berlin, ist Delegat des Fürstbischofs von Breslau und der nächste Vorgesetzte aller katholischen Pfarreien in Pommern, excl. Lauenburg und Bütow. Eben so irrig war die damalige Acten-Nachweisung, daß Viereck der Pfarrort sei, a. a. O. 873; der Geistliche wohnt in der Stadt Pasewalk.

Die Angaben, betreffend die Seelenzahl der Katholiken in dieser Stadt, sind sehr schwankend; 1859 wurden 55, drei Jahre später, nämlich 1862, dagegen 86 nachgewiesen, a. a. O. 781, während 1860 die katholischen Gemeinde-Vorsteher 106 ihrer Glaubensangehörigen aufzählen, doch ohne amtliche Beglaubigung.

Die Pfarrei zu Anklam. Mittelst Cabinets-Erlasses vom 7. September 1867 ist die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Anklam, unter Abtrennung von den Pfarreien von Stettin und Greifswald, nach den darüber in der Errichtungs- und Umschreibungs-Urkunde des Fürstbischofs zu Breslau vom 8. Juni 1867 getroffenen Bestimmungen von Staatswegen genehmigt und anerkannt worden. Zufolge der gedachten bischöflichen Urkunde umfaßt der Sprengel der katholischen Pfarrei Anklam: —

1. Aus dem Regierungsbezirk Stettin: den Kreis Anklam und die Insel Usedom mit den Städten Usedom und Swinemünde, so wie mit dem Seebadeort Heringsdorf, unter Auspfarrung dieser Bezirke von der Pfarrei Stettin; und

2. Aus dem Regierungsbezirk Stralsund: den südlichen Theil des Greifswalder Kreises mit der Stadt Lassan, bis zu den drei Städtchen Wolgast, Gützkow

den schlesischen Schulen und in den kirchlichen Bildungs-Anstalten, aus denen die Priester hervorgehen, hinweist. Ein Gymnasial-Tertianer schreibt einen bessern Brief, als diese in Amt und Würden stehenden katholischen Geistlichen.

und Jarmen und der Chaussee, welche diese Städtchen verbindet, unter Auspfarrung von dem Sprengel der durch Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1858 genehmigten und anerkannten Pfarrei Greifswald, die drei Städtchen Wolgast, Gützkow und Jarmen selbst verbleiben bei der Pfarrei Greifswald.

Zum ersten Pfarrer für 69 katholische Christen in der Stadt Anklam, und 17 auf dem Lande des Kreises Anklam, so wie für 40 Katholiken auf Usedom wurde der bisherige Kaplan Dohm, aus Lignitz, bestellt. Sein Nachfolger Stephan ist wegen gesetzwidriger Amtshandlungen mit der Staatsanwaltschaft in Conflict gerathen. Neben der Mater in Anklam ist eine Filia in Swinemünde; 2 Kirchen für 126 Katholiken, große und kleine, alte und junge! In Lassan wohnte 1865 nur 1 einziger katholischer Christ!

Die Wolgaster werden sich bei Sr. Fürstbischöflichen Gnaden von Breslau zu bedanken haben, daß er ihren See- und Handelplatz, dessen Schiffe das Erdrund umkreisen, ein Städtchen genannt hat!

Die Pfarrei zu Demin. Der Cabinets-Erlaß vom 19. Januar 1870 hat die Errichtung dieser Pfarrei, unter Abtrennung von dem Verbande mit der katholischen Pfarrei in Greifswald nach der darüber in der Erections- und Circumscriptions-Urkunde des Fürstbischofs Heinrich zu Breslau vom 19. Juni 1869 getroffenen Bestimmungen genehmigt und das Bestehen derselben von Staatswegen anerkannt.

Zufolge dieser Urkunde umfaßt der Sprengel dieser neüesten katholischen Pfarrei —

1) Vom Regierungsbezirk Stettin: den Kreis Demin in seinem ganzen Umfange, mit den Städten Demin, Jarmen und Treptow a. d. T., und —

2) Vom Regierungsbezirk Stralsund: denjenigen Theil des Kreises Grimmen, welcher auf der Westseite der Steinbahn liegt, die von Loitz nach Stralsund führt, und welcher die Städte Loitz, Grimmen und Tribsees enthält. Die Ortschaften, welche von der genannten Straße durchschnitten werden, nämlich die Städte Loitz und Grimmen und die Dörfer Poggendorf und Abtshagen sollen noch ganz zur Pfarrei Demin gehören.

Der mit der Bearbeitung der katholischen Kirchen-Angelegenheiten, als Director der Ministerial-Abtheilung, betraute geheime Ober-Regierungsrath Krätzig beeilte sich, im Auftrage seines Ministers v. Mühler, dem Fürstbischofe beglaubigte Abschrift des Königlichen Anerkennungs-Erlasses mitzutheilen, auch der neüen Pfarrei zur Erwerbung des zu Demin, in der Wollweberstraße Nr. 15 belegenen Grundstücks die Staatsgenehmigung zu ertheilen, ohne auch nur im Mindesten von den Bedenken Rechnung zu tragen, welche von den Landes- und Ortsbehörden rücksichtlich der Frage nach dem Bedürfniß dieses kirchlichen Instituts 2c. geäußert worden waren.

Nach Ausweis der statistischen Tabelle von 1867, der neüesten, welche zur Zeit, als die betreffenden Verhandlungen schwebten, vorlag, befanden sich im Bezirk der Stadtgemeinde Demin, zufolge Berichts des dortigen Magistrats vom 1. October 1869, an Katholiken 121 Seelen*), und zwar 77 männliche und 44 weibliche Per-

*) Die bei der Kgl. Reg. zusammengestellte allgemeine Übersicht des Reg.-Bezirks Stettin gibt die katholische Einwohnerschaft der Stadt Demin nur zu 117 und die des ganzen Kreises zu 150 Seelen an, s. unten Beilage IV.

sonen. Mit den ab= und zuwandernden Handwerksgesellen mag sich die Seelenzahl zeitweise auf 200 und mit Hinzurechnung der katholischen Militair=Personen, welche gleichfalls nur als durchlaufende Glieder der zu errichtenden Pfarrgemeinde zu betrachten sind, auf etwa 250 belaufen. Wenn in den umliegenden Städten Treptow a./T. und Jarmen und jenseits der Pene in Loitz, Grimmen und Triebsees, so wie auf dem platten Lande des beabsichtigten Pfarrsprengels noch Katholiken zerstreüt wohnen, so wird die desfallsige Seelenzahl zum allerhöchsten noch nicht zu 100 anzunehmen sein. Magistrat war daher der Meinung, daß die Seelenzahl der in Rede stehenden Katholiken nicht eine so beträchtliche sei, um es unthunlich erscheinen zu lassen, es bei der bisherigen Einrichtung zu belassen, wonach der katholische Pfarrer in Greifswald die geistlichen Amtshandlungen von Zeit zu Zeit in Demin vorgenommen hat.

Vorlaut, anmaßlich vorstehende Äußerung der weltlichen Obrigkeit! noch dazu einer evangelischen, die von der Seelsorge eines römisch=katholischen Christen, von dessen Seelenheil, und von der Art und Weise, wie sie gefördert und gesichert wird, nichts versteht! Die Bestimmung dessen, was dazu Noth thut, ist einzig und allein bei den geistlichen Oberen der Alleinseligmacherin! Und noch weiter: Der Kirche allein steht die Prüfung zu, was wahre, was falsche Wissenschaft ist: So sprach unlängst ein katholischer Graf auf der Rednerbühne des Herrenhauses, — eine widerliche Aufwärmung der abgeschmackten litania major Gregors des Großen, des gründlichsten Verächters weltlicher Wissenschaft, über die bei einem jeden seiner Sinne mächtigen Menschen musculus risorius Santorini in der Potenz n — 1 in Bewegung gesetzt wird!

Das Einkommen des Pfarrers, — der sich schon am 20. August 1869 in Demin angemeldet hatte, — scheint nach § 6 der fürstbischöflichen Urkunde gesichert zu sein. Von den außerdem aber erforderlichen Mitteln zur Erhaltung des neüen Pfarrsystems constirt hier eben so wenig etwas, wie in dem Anklamer Falle, und es tritt hier wie dort das Bedenken hervor, ob nicht eine Überbürdung der sehr geringen Zahl der Parochianen durch die geistliche Baulast eintritt, welche mit der staatlichen Anerkennung der Pfarrei Demin sich selbstverständlich gesetzlich constituirt. Wo der Gottesdienst abgehalten werden soll, ist nicht gesagt, sondern in der Urkunde nur der freien Wohnung des Pfarrers erwähnt, wobei vorausgesetzt werden kann, daß der Grunderwerb, von dem § 1 der Urkunde spricht, zur Gewährung der Pfarrwohnung und als gottesdienstlicher Versammlungsort dienen solle und dazu geeignet sei. Auch das weitere, schon wegen der Anklamer Pfarrei angeregte Bedenken wegen des zu großen Umfangs der Parochie findet hier Anwendung. Auch hier können die entfernt wohnenden Parochianen — die weiteste Entfernung vom Pfarrort beträgt 4 Mln. — nicht in gleichem Maße wie die nahe Wohnenden zur Unterhaltung des Pfarrsystems angehalten werden. Wie in allen diesen Erections=Urkunden katholischer Pfarreien, so auch in der vorliegenden, hat sich Fürstbischof Heinrich die Festsetzung der Stolgebühren vorbehalten. Daß der betreffende Tarif der staatlichen Genehmigung zu unterbreiten sei, unterliegt wol keinem Zweifel, da es sich um Besteüerung der Staatsbürger handelt, und Gleichförmigkeit in den Steüersätzen für Katholiken und — Akatholiken, d. i. Protestanten, Evangelische, eine Nothwendigkeit ist. Über die Auspfarrung von Ortschaften aus der katholischen Parochie Greifswald, § 2 der Urkunde, mußten nach § 239, Th. II., Tit. 11

A. L. R. die Interessenten gehört werden. Letzteren, wie dies im § 8 der vorliegenden, wie in allen übrigen Errichtungs- und Umschreibungs-Urkunden geschehen ist, im Fall einer Abänderung des Pfarrsprengels jedweden Entschädigungs-Anspruch abzusprechen, erscheint den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber durchaus unstatthaft.

Der erste katholische Priester, dem hier im aüßersten Westen des Pommerlandes das große Werk der Bekehrung von seinen geistlichen Oberen anvertraut worden ist, heißt Fiebig. Wie unbedeütend an sich die Leüte auch immer sein mögen, die Fürstbischof Heinrich von Breslau ins Land am Meere als Sendboten zur Verkündigung des wahren Glaubens schickt, doch ist es für die Geschichte der Katholisirung des ungefälscht lutherischen Landes interessant genug, die Namen der Grundsteinleger für das renovirte Prachtgebaüde des Romanismus und Ultramontanismus zum Nutzen und Frommen kommender Geschlechter aufzubewahren.

Die Pfarrei zu **Stargard**. Sie ist nach der Stralsunder und der Stettiner Pfarrei das älteste katholische Kirchen- und Pfarrsystem in Pommern, wie bereits oben S. 1041 angemerkt wurde, und verdankt ihre Errichtung hauptsächlich dem Einflusse desjenigen Priesters, — welcher einer der vornehmsten Stützen der ultramontanen Bestrebungen in Deütschland ist, das Hauptgewicht seiner kirchenpolitischen Thätigkeit auf eine Erweiterung, bezw. Wiederherstellung der durch die Kulturanschauungen zweier Jahrhunderte gebrochenen angemaßten Rechte der Kirche der Staatsgewalt gegenüber richtend, der die Frechheit gehabt hat, unter anderen, den Protestantismus verhöhnenden Albernheiten und Lächerlichkeiten, das Wort auszusprechen: „Dem Deutschen Volke ist seit der Reformation das Gewissen abhanden gekommen", dem folgerecht die Aufrichtung des neüen Deütschen Reiches, ohne Prädikat des „heiligen römischen", mit einem Fürstenhause an der Spitze, das eben seit den Tagen, wo uns Deütschen das Gewissen abhanden gekommen, die Aufklärung gefördert und die Sklavenketten gebrochen hat und bricht, in die sich die Menschheit durch priesterliche Schlauheit und jesuitische Verschmitztheit hat schmieden lassen, ein Graüel ist, den die Kirche wieder aus der Welt schaffen muß, — dieses von Luther- und Preüßenhaß aufgeblähten, dazu gewandten Priesters, der seine Stellung als Propst an der St. Hedwigs-Kirche in Berlin, und als Delegatus des Fürstbischofs von Breslau in Brandenburg und Pommern benutzt hat, — wie kurze Zeit er auch in dieser Stellung gewirkt, 1849—1850, — um dem Institut der Finsterniß und Priester-Herrsucht in unserm Land am Meere einen festen Boden wieder zu verschaffen.*) Zur Ergänzung dessen, was an einer andern Stelle des L. B., nämlich im IV. Bande des II. Th., S. 790—796, über die katholische Gemeinde in Stargard und deren Kirche gesagt worden ist, dienen die folgenden Mittheilungen.

*) Wer war aber dieser Priester, dieser Vorkämpfer des Ultramontanismus? Wer anders als Wilhelm Emanuel Freiherr v. Ketteler, geb. am Weihnachtstage des Jahres 1811 auf dem Familiengute Haus Harkotten I. im Kreise Warendorf des Regierungsbezirks Münster, das sich seit Jahrhunderten im Besitz des Kettelerschen Geschlechts befindet, ein Sohn (oder Enkel?) des Freiherrn v. Ketteler, welcher nach Besitzergreifung des vormaligen Hochstifts Münster durch die Krone Preüßen in dem, aus dem größten Theile des Oberstifts gebildeten, Fürstenthum Münster der erste preüßische Landrath im Warendorfer Kreise war. Bis zu seinem 30. Lebensjahre ein Weltkind, das sich, seinem Vater oder Großvater gleich, dem höhern Staatsdienst widmen wollte, wandte sich Wilhelm Emanuel v. K. der Kirche zu, wurde im Jahre 1844 zum Priester geweiht, und erhielt zwei Jahre darauf die Pfarrei Hopsten in der Grafschaft Teklenburg (die zum größten Theil, mit 14 Pfarreien evangelisch-reformirten Bekenntnisses, und nur mit 8 Pfarreien katho-

Die Katholiken in Stargard hatten sich im Jahre 1783 zu einer kleinen Gemeinde gebildet. Sie gehörten früher zu der Stettiner katholischen Pfarrei, und die Seelsorge derselben wurde von hier aus gespendet. Weil jedoch die Kräfte Eines Geistlichen hierzu nicht ausreichten, wurde dem Pfarrer ein Kaplan zugeordnet. Gleichwol machte sich das Bedürfniß eines in Stargard wohnenden Geistlichen geltend, zu dessen Abhülfe der König mittelst Cabinets-Erlasse vom 20. August und 8. Dezember 1841 genehmigte, daß in Stargard ein eigener, dem Stettiner Pfarrer untergeordneter Local-Kaplan mit einem Jahrgehalt von 300 Thlr., vom 1. Januar 1842 ab, angestellt werde. Die Ausführung verzögerte sich bis zum folgenden Jahre, in welchem Carl Thomas als Localist eintrat. Hiernach ließ sich das Dasein einer katholischen Gemeinde zu Stargard nach der, für die religiösen Bedürfnisse dieser Gemeinde vom Staate getroffenen Fürsorge nicht mehr in Frage stellen, wozu die Neigung in gewissen Kreisen obzuwalten schien. Allein diese Gemeinde bildete deshalb noch kein selbständiges Pfarrsystem, sondern sie machte einen, zwar gesonderten, jedoch ergänzenden Theil der, seit länger als 100 Jahren bestehenden Pfarrgemeinde in Stettin aus, deren Patronat eben so lange der König übernommen hat. Der katholische Pfarrer zu Stettin war ihr eigentlicher zuständiger Pfarrer, der jedoch in allen geistlichen Verrichtungen durch den in Stargard angestellten Lokalkaplan dergestalt vertreten wurde, daß es einer besondern Delegation zu einzelnen Amtshandlungen nicht bedurfte, wenngleich letzterer der Aufsicht, wie sie jedem katholischen Pfarrer über seine Amtsgehülfen zusteht, selbstredend unterworfen blieb. In Beziehung auf die Temporalien konnte die Stargarder Gemeinde ebenfalls nur als ein integrirender Theil der Stettiner angesehen werden, letztere allein war daher auch rechtlich befugt, zur ausschließlichen Bestreitung der zu ihr gehörigen Filialgemeinde Stargard ein abgesondertes Kirchenvermögen zu erwerben und zu besitzen. Die Verwaltung dieses gesonderten Vermögens mußte der Pfarrer seinem Vertreter, dem Ortskaplan, und zweien zu Stargard ansässigen katholischen Hausvätern als Kirchenprovisoren übertragen, die Provisoren aber konnten nur unter Genehmhaltung der Landes-Polizeibehörde bestellt werden.

In der Stadt Stargard sollten sich damals 70 katholische Hausväter befinden. Daß unter dieser Bezeichnung nicht durchweg Familienväter zu verstehen waren, sondern daß unter der genannten Zahl der größte Theil aus selbstständigen einzelnen Individuen männlichen Geschlechts, ohne Frau und Kind, bestehen mußte, erhellet daraus, daß die kurz vorhergegangene allgemeine Volkszählung als katholische Gesammtbevölkerung der Stadt nur 170 Seelen nachgewiesen hatte. Hätten diese 170 Seelen sämmtlich im Familienverbande gelebt, so ergibt ein einfaches Rechenexempel, daß es in Stargard nur 34 Hausväter geben konnte, die Familie zu 5 Personen gerechnet, mithin noch nicht die Hälfte der Zahl, welche der Lokalist Thomas als Bestand der katholischen Gemeinde angegeben hatte. Aus welchen

---

lisch ist), von wo er, nachdem er als einer der eifrigsten Verfechter der behaupteten Rechte des Stuhles Petri den geistlichen Oberen sich bekannt gemacht, ohne Zweifel auf Betrieb seines Landsmanns und Freündes Melchior v. Diepenbrock, Fürstbischofs von Breslau, in dessen Diöces verpflanzt wurde, um als sein Delegat und als erster Geistlicher an St. Hedwig in Berlin, — in diesem Sündenpfuhl des sog. Ketzerthums für die Rettung der unglücklichen Seelen, vermittelst seines Purgatorii aus Zoroasters Duhzahk thätig zu sein. Sein Wirken als Bischof von Mainz, seit Juli 1850, ist den Zeitgenossen bekannt. Eine beklagenswerthe Erscheinung ist es, daß geistvolle Männer, wie Wilhelm Emanuel v. Ketteler einer ist, die ihnen von Gott verliehenen Talente zur Verfechtung einer schlechten, der Menschheit feindlichen Sache verwerthen.

Klassen der Gesellschaft die Gemeinde zusammengesetzt war, ersieht man aus einer protokollarischen Verhandlung vom 30. Januar 1844, die Wahl von Vorstehern betreffend. Die Verhandlung ist von „hierorts ansässigen Hauseigenthümern, Bürgern, Beamten und selbständigen Familienvätern, die sich zeither durch Beiträge und ihre Theilnahme an den Gemeinde = Angelegenheiten als wirkliche Mitglieder der Gemeinde thatsächlich erwiesen haben", 48 an der Zahl, unterschrieben. Von den Unterschriften verrathen nur 6 eine gelaüfige Handschrift, daher diese 6 Gemeindegenossen den gebildeten Ständen werden angehört haben, 32 Unterschriften zeügen von einem sehr mangelhaften Schreibunterricht in der Jugend und von seltenem Gebrauch der Feder, 10 Gemeindeglieder waren des Schreibens ganz unkundig, sie unterkreüzten das Protokoll, und Kaplan Thomas bescheinigte die Handzeichen. Gemeinde-Vorsteher waren: Der eine: Kanzleidiener bei der Stargarder Landschafts-Direction, der andere: ein ehrsamer Gesell vom Zimmerer-Gewerk.

Thomas hatte, wie wir wissen, ein Haus gekauft, um als Wohnung für ihn und zur Abhaltung des Schulunterrichts zu dienen. (L. B. II. Th. Bd. VI, 790). Die Mittel dazu hatte er, von seinen geistlichen Oberen in Breslau und Berlin dabei moralisch unterstützt, durch milde Beiträge, welche in ganz Deutschland bei den Glaubensgenossen gesammelt wurden, in einem so ansehnlichen Betrage erworben, daß die Collecte mit einem Kapitale von rund 5300 Thlr. abschloß, davon das Kaufgeld des Hauses mit 3400 Thlr. baar bezahlt wurde, 50 Thlr. zur Deckung nothwendiger Bedürfnisse der Gemeinde dienten und außerdem als Gemeindevermögen 1850 Thlr. in zinstragenden Dokumenten (zwei Obligationen, die eine zu 1600 Thlr., die andere zu 250 Thlr.) bestand, davon der Ertrag zur Miethe der zum Gottesdienst benutzten Jobstkapelle und zur Beschaffung der gottesdienstlichen Bedürfnisse zur Verwendung kam.

Die katholische Gemeinde war also durch ihres Kaplans Bemühungen de facto in den Besitz eines recht ansehnlichen Vermögens gelangt, nicht aber war sie de jure im Besitz desselben, denn es fehlte ihr die rechtliche Eigenschaft zur Erwerbung von Eigenthum, sie war nicht als juridische Person anerkannt, es fehlten ihr die Corporationsrechte. Darum schloß Thomas auf seinen Namen den gerichtlichen Kaufcontract wegen des Hauses ab und ließ den Besitztitel desselben auf seine Person berichtigen, so wie er auch als Darleiher der zinsbar angelegten Gelder galt und die darüber ausgefertigten Obligationen seinen Namen als Glaübiger trugen. Damit jedoch hierdurch der Gemeinde künftighin kein Nachtheil erwachsen könnte, stellte Thomas einen Schuldschein über 5300 Thlr. aus, welche er in dem Depositorium der Gemeindekasse niederlegte.

Thomas fiel als Opfer der Cholera am 17. October 1848 (L. B. a. a. O. 791). Nun wurde der Besitztitel des Kaplan- und Schulhauses auf seine gesetzlichen Erben, seine Ältern nämlich, übertragen, welche aber dadurch in demselben Verhältnisse, wie der Verstorbene, Schuldner der Gemeinde geworden waren, auch wegen der ausgeliehenen Kapitalien. Sowol den Erben des Verstorbenen, als auch der Gemeinde mußte Alles daran liegen, daß diese mißlichen Verhältnisse dadurch beseitigt wurden, daß der Gemeinde dasjenige rechtlich zugesprochen werde, was sie thatsächlich schon besaß. Allerdings war die Stargarder Gemeinde von Staatswegen bisher in den gesetzlichen Formen noch nicht als eine selbständige, sondern nur als

eine Filiale der Stettiner Gemeinde anerkannt worden. Aber der Verband mit dieser war seit der Anstellung eines eigenen Geistlichen in Stargard gänzlich gelockert, wenn überhaupt noch von einem Verbande, bezw. von einer Abhangigkeit die Rede sein konnte, da die Stargarder Katholiken seitdem weder zur Befriedigung ihrer geistlichen noch ihrer materiellen kirchlichen Bedürfnisse die Stettiner Gemeinde in Anspruch genommen hatte.

Der Gemeinde-Vorstand trug, nachdem er bereits im Jahre 1849 verschiedene Vorschläge gemacht hatte, um die Gemeinde auch auf formell gesetzlichem Wege in den Besitz ihres Eigenthums zu setzen, unterm 10. Januar 1850 bei der zuständigen Behörde die Bitte vor, sich dafür zu verwenden, daß der katholischen Gemeinde zu Stargard Corporationsrechte verliehen würden, ein Antrag, welcher von dem fürstbischöflichen Delegaten zu Berlin, Freiherrn v. Ketteler, mittelst Eingabe vom 13. Januar 1850 aufs Lebhafteste befürwortet und unterstützt wurde. Auch der Magistrat von Stargard hatte sich der Erfüllung der Bitte der Gemeinde angenommen, wobei es zur Sprache kam, daß dieselbe schon vor geraumer Zeit zur Annahme eines Schullegats von 100 Thlr., das von einem Vicedechant, Namens Zonsella, herrührt, ermächtigt worden war. Gleichwol mußte die Sache bedenklich erscheinen. Die Gemeinde umfaßte jetzt, 1850, nach der Magistrats-Angabe, 230 Seelen, zumeist aus vermögenslosen, dem Handarbeiter- und Tagelöhnerstande angehörigen Leüten bestehend, und das von Thomas aus milden Beiträgen gesammelte Gemeindevermögen konnte nicht so viel Zinsen gewähren, daß davon ein eigenes Pfarr- und Kirchensystem zu unterhalten ist, wenn auch die Beihülfe des Staats von 350 Thlr. jährlich nach wie vor fortgezahlt werde. Weshalb, läßt sich fragen, soll die katholische Gemeinde zu Stargard auf eine vorzugsweise Vergünstigung von Seiten des Staats Anspruch zu machen berechtigt sein, wenn man bedenkt, daß es so viele ganz arme evangelische Gemeinden gibt, welche sich einer so namhaften Unterstützung nicht zu erfreüen haben, wie jener jetzt schon zu Theil wird! Und ist es nicht zu besorgen, daß, wenn in Stargard erst eine eigene katholische Pfarrgemeinde gegründet ist, zu deren Bestehen, in Erwägung der dürftigen, ja ärmlichen Verhältnisse der Mehrheit ihrer Mitglieder, eine erheblichere Beihülfe aus Staatsmitteln — nicht erbeten, nein gefordert werden wird? Zwar gab der Magistrat an, daß die Gemeinde von auswärtigen Gemeinden, namentlich in Schlesien, Unterstützung empfange. Allein hierauf kann, weil ein Precarium, doch unmöglicher Weise ein eigenes Pfarrsystem gegründet werden; bleibt eine solche Unterstützung einmal aus, so fällt der Bau zusammen, wenn ihm der Staat nicht zu Hülfe kommt.

Seit 1843 betragen diese Unterstützungen schon 5250 Thlr., es steht demnach zu erwarten, daß die Gemeinde binnen weniger Jahre die zur Erbauung eines eigenen Gotteshauses erforderlichen Mittel gewinnen werde. (Magistrats-Bericht vom 3. October 1849).

An demselben Tage, an welchen der Gemeinde-Vorstand die Vermittelung der Provinzial-Behörde, zu deren Ressort die katholischen Kirchen-Angelegenheiten gehören, nachgesucht hatte, war von ihm eine Bittschrift gleiches Inhalts unmittelbar an das Cultusministerium gerichtet worden. Darauf erging das folgende Rescript: —

Den katholischen Kirchenvorstand benachrichtige ich auf das von dem fürstbischöflichen Delegaten Herrn v. Ketteler hierselbst unterstützte Gesuch vom

10. Januar d. J., daß des Königs Majestät auf meinen Antrag der dortigen katholischen Gemeinde die Rechte einer Corporation, als selbständiger Pfarrgemeinde zu verleihen geruht haben. Der diesfällige Allerhöchste Erlaß, d. d. Charlottenburg den 15. d. M. erfolgt in beglaubigter Abschrift hierbei zur Aufbewahrung im Kirchenarchiv. Dem Vorstande überlasse ich durch Vermittelung der hiesigen Delegatur den Herrn Fürstbischof von Breslau von der erfolgten Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu setzen, damit Seitens desselben zum Behuf der canonischen Erection der Pfarrei das Erforderliche angeordnet werden könne.

Berlin, den 26. März 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Ladenberg.

An den Vorstand der katholischen Gemeinde zu Stargard.

Die canonische Errichtung der Pfarrei ließ nicht lange auf sich warten. Die betreffende Urkunde ist kürzer gefaßt, als diejenigen Urkunden, welche später Fürstbischof Heinrich ausgestellt hat, aber das gesetzwidrige Reservat wegen Abänderung der Gränzen, welches dieser einzuschalten liebt, fehlt nicht. Ihr Wortlaut ist folgender: —

Melchior, durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Fürstbischof von Breslau, Dr. der Theologie, Ritter u. s. w.

Zur größeren Ehre Gottes und zur Förderung des Seelenheils der Gläubigen haben wir beschlossen, in der Stadt Stargard, in der preüßischen Provinz Pommern gelegen, eine Parochie zu errichten. Wir erheben demzufolge Kraft der Uns und Unseren Nachfolgern, Fürstbischöfen von Breslau, vom heiligen apostolischen Stuhle durch die Bulle, welche anfängt: de salute animarum, gegeben Rom, den 16. Juni*) 1821, übertragenen bischöflichen Administrationsrechte die Localie in genannter Stadt Stargard, welcher bereits von Seiten des Staats das Corporationsrecht zuerkannt ist, zu einer katholischen Pfarrei, welche fortwährend ihren Sitz an dem gedachten Orte haben soll. Als parochirten Sprengel weisen Wir dieser neü errichteten Parochie außer der Stadt Stargard, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt späterer freier Abänderung, nach Unserm und Unserer Nachfolger Ermessen, den Saziger und Piritzer Kreis, wie diese Kreise gegenwärtig in ihren staatlich-bürger-

*) Juni ist wol ein Schreibfehler des Abschreibers; die Bulle ist vom 16. Juli 1821. Durch sie sind bekanntlich die Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche in der Preüßischen Monarchie geordnet. Es bestehen darnach 2 Erzbisthümer: Köln und Gnesen-Posen, und 6 Bisthümer: die beiden exempten (d. h. unmittelbar dem päpstlichen Stuhle unterworfenen) Ermland und Breslau, und die Suffraganbisthümer Trier, Münster, Paderborn (zum Erzbisthum Köln) und Kulm (zum Erzbisthum Gnesen-Posen gehörig). Seit 1866 hat sich die Zahl der Bisthümer um 3 vermehrt: Hildesheim und Osnabrück (Köln) und Limburg (Erzbisthum Freiburg, oberrheinische Kirchenprovinz, der Hohenzollern unterstellt ist). Die Grafschaft Glatz steht unter dem Erzbischof von Prag, der oberschlesische District Katscher unter der geistlichen Jurisdiction des Erzbischofs Olmütz. — Es ist eine — curiose Marotte der Päpste, daß sie ihre Bullen nicht nach deren Inhalt, sondern nach ihren Anfangsworten citiren. Für uns evangelische Christen ist die Bulle Leo's X. vom 15. Juni 1520 Exurge Domine von einigem Interesse, weil sie Luther's Thesen verflucht; die Bulle Clemens' XIV., Dominus ac Redemtor noster, vom 21. Juli 1773, welche die Aufhebung des Jesuiten-Ordens verfügt; die Bulle Pius' VII., Sollicitudo omnium, vom 7. August 1814, welche den Jesuiten-Orden wiederherstellt.

lichen Gränzen bestehen, nebst der Stadt Massow im Naugarder Kreise, zur Seelsorge für die in diesem Umkreise befindlichen Kreise zu.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers größern Siegels.

Breslau, den 22. Juni 1850.

(L. S.) Melchior. Peintner, Secr.

Erections-Urkunde der Localie Stargard in Pommern zur Parochie, so wie über die Circumscription des Pfarrsprengels derselben.

Bemerkenswerth ist, daß die staatliche Anerkennung der Circumscription der katholischen Parochie Stargard erst 10 Jahre nachher, nämlich durch Rescript des Cultusministers v. Bethmann-Hollweg vom 3. Februar 1860 ertheilt worden ist. Zur öffentlichen Kenntniß wurde sie gebracht durch Bekanntmachung im Amtsblatte der Kgl. Regierung zu Stettin am 27. Februar 1860.

Die Angelegenheit wegen des Pfarr- und Schulhauses ist mit den Ältern des † Localkaplans Carl Thomas, als dessen Erbnehmern, im Jahre 1851 geordnet worden. Die Gemeinde hat dieses Grundstück, in der kl. Mühlnstraße unter Nr. 7 belegen, laut notariellen Vertrags vom 21. November 1850 fü 3450 Thlr. übernommen, wozu die Genehmigung von Staatswegen durch Ministerial-Rescript vom 1. August 1851 ertheilt wurde, worauf die Berichtigung des Besitztitels auf den Namen der katholischen Gemeinde von der Hypothekenbehörde erolgte. Zehn Jahre später ist dieses Haus für 3850 Thl. verkauft worden (L. B. II. Th., Bd. IV., 793) so daß mithin die Gemeinde einen Gewinn von 400 Thlr. gehabt hat.

Die Frage, wem steht das Patronatsrecht über die katholisch Pfarrei Stargard zu, hat zu vielen Erörterungen Anlaß gegeben.

In Folge der durch die, oben im Eingange erwähnten, Cabinets-Erlasse von 1841 angeordneten Bestimmungen wurde Carl Thomas durd die Nominations-Urkunde vom 28. April 1843 zu der Stargarder Local-Kaplneistelle präsentirt. In dieser vom Oberpräsidenten von Pommern ausgefertigten Ukunde heißt es auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 26. Januar 1843 ausdücklich, daß „das Patronats- und Ernennungs-Recht über die neü eingerichtete eistliche Dienststelle Sr. Majestät dem Könige zustehe". Nachdem der ꝛc. Thomas i Jahre 1848 mit Tode abgegangen, wurde der Local-Kaplan Jachmann in gleier Weise wie sein Vorgänger vom Oberpräsidenten mittelst Nominations-Urkunde vm 16. Juni 1849 präsentirt. Die Verhältnisse der qu. Stargarder geistlichen Dienstelle erlitten jedoch im Jahre 1850 eine wesentliche Veränderung dadurch, daß dei König der katholischen Gemeinde zu Stargard die Rechte einer Corporation als elbständige Pfarrgemeinde verlieh. Nachdem bald darauf der ꝛc. Jachmann vo Stargard versetzt wurde, ward der Pfarrer Wolf nach Inhalt der Nominatons-Urkunde vom 1. August 1851 zu dem erledigten Pfarramte ausersehen und eiannt. Der Fürstbischof von Breslau, Cardinal Melchior v. Diepenbrock, machte hibei zwar geltend, „daß die qu. Urkunde nicht in gesetzlicher Form, wonach sie nicht ei Ernennungs-, sondern eine Präsentations-Urkunde sein soll, ausgestellt ei", erklärte aber

gleichzeitig, „daß er dieselbe dennoch, jedoch unbeschadet seiner bischöflichen Rechte, gelten lassen wolle". Beide Pfarrer bezogen das Gehalt des frühern Kaplans von jährlich 300 Thlr. aus Staatsmitteln fort, bis dasselbe vom 1. Januar 1855 durch Cabinets-Befehl auf 400 Thlr. erhöht worden ist.

Während hiernach bisher in Betreff des Königlichen Patronats keine wesentliche Differenz mit den Katholiken vorlag, bildete sich eine solche, als die eventuelle Baulast des Patronats zur Sprache kam. Die Gemeinde trat nämlich mit dem Wunsche hervor, sich eine eigene Kirche zu bauen, während sie bis dahin die, dem St. Jobst-Hospitale zu Stargard gehörige Kapelle miethweise zu ihren gottesdienstlichen Handlungen benutzte. Zu diesem Bau beanspruchte sie wiederholt und zuletzt im Jahre 1855 von der Kgl. Reg. zu Stettin den gesetzlichen Patronatsbeitrag. Diese fragte unter den obwaltenden Zweifeln am 1. Mai 1856 bei dem Oberpräsidenten an, der die Entscheidung des Cultus-Ministers durch Bericht vom 1. Juni gl. J. einholte, indem er seine Ansicht über die Sache dahin aussprach, principaliter, daß die qu. Pfarre nicht Königlichen Patronats sei, und event., daß ein Bedürfniß des angeregten Kirchenbaues nicht vorliege. Durch das Rescript vom 7. Juli 1856 erklärte sich der Minister mit der geäußerten Ansicht einverstanden und stellte dem Oberpräsidenten die weitere Verfügung in der Sache anheim. Nachdem derselbe in Folge dessen die Kgl. Stettiner Regierung von dem Ministerial-Rescripte in Kenntniß gesetzt hatte, beschied dieselbe die qu. Gemeinde in Betreff des beanspruchten Patronatsbeitrags durch die Verfügung vom 7. August 1856 abschläglich und gab als Grund an, daß der Minister das Vorhandensein eines Königlichen Patronats über die qu. Kirche nicht anerkannt habe.

Wie sich erwarten ließ, beruhigten sich die Stargarder Katholiken hierbei nicht. [illegible] vom 31. August 1856 an den König und bat um Übernahme des Patronats, [illegible] Bau einer Kirche. [illegible]

über die Frage zu entscheiden, ob das Königliche Patronat als bestehend anerkannt werde.

Diese Frage trat jedoch in den Vordergrund, nachdem in demselben Jahre 1857 der Pfarrer Wolf angezeigt hatte, daß er Willens sei, auf seine Pfarrei zu resigniren. Mit Rücksicht auf die ihm unterm 1. August 1851 ausgestellte Nominations-Urkunde, in welcher, wie bei seinen Amtsvorgängern, das Patronat der Pfarrei dem Könige vindicirt worden, so wie auf die ihm, in Folge des oben erwähnten Ministerial-Rescripts vom 7. Juli 1856, gewordenen Bescheidung, in welcher das Vorhandensein eines Königlichen Patronats in Abrede gestellt ist, fragte derselbe an: „wem nunmehr das Besetzungsrecht über die katholische Pfarrei in Stargard zustehe", um demnächst dem Besetzungsberechtigten seine Resignation einreichen zu können.

Über das Recht zur Wahl des Pfarrers handelt das A. L. R. in den §§ 324, 327 ff., 353 ff., Tit. 11, Th. II.

Der § 324, dahin lautend: — „Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorium, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeinde abhange, wird durch die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt", — enthält die principale Bestimmung; in dem § 327, welcher bestimmt: „Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neüen Pfarrers"; — und im § 353, welcher lautet: — „Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt, der Regel nach, die Wahl des Pfarrers der Gemeinde"; sind die subsidiarischen Vorschriften über die Pfarrerwahl niedergelegt. Existirt für Pommern eine besondere, das qu. Wahlrecht regelnde Verfassung hinsichtlich der katholischen Kirche? Schwerlich ist dies der Fall, da in dem echt lutherschen Lande, mit nur zwei katholischen Pfarrstellen, ein Bedürfniß dazu nicht vorlag. Eben so wenig läßt sich das rechtliche Vorhandensein einer solchen Orts-Verfassung hinsichtlich der katholischen Gemeinde in Stargard annehmen, wenn auch nach der im Jahre 1850 erfolgten Constituirung dieser Gemeinde zu einer selbständigen Pfarrgemeinde eine Nomination (oder vielmehr Präsentation) dieser Gemeinde — die des Pfarrers Wolf — erfolgt ist, so kann dieser Fall doch nicht für maßgebend angesehen werden, weil diese Präsentation lediglich auf Grund des vermeintlich vorhandenen Königlichen Patronatsrechts Statt gefunden hat. Dessenungeachtet erscheint es rechtlich nicht begründet, der Stargarder katholischen Pfarrgemeinde das Wahlrecht aus § 353 a. a. O. zu vindiciren; — daß der § 327 ebenda nicht Anwendung finden kann, unterliegt keinem Zweifel, da ein Königliches Patronat über die qu. Pfarrstelle an maßgebender Stelle nicht anerkannt wird und sonst weder einer moralischen noch einer physischen Person ein solches Patronat zusteht. — Die Bestimmung des § 353 a. a. O. setzt nämlich voraus, daß die Parochial-Verhältnisse der Gemeinde bereits geordnet sind. Eine vollständige Ordnung hat aber zu Stargard in der Weise, wie die §§ 238 ff. a. a. O. vorschreiben, noch nicht Statt gefunden; die vorliegende Frage ist noch in der Schwebe. Die nachträgliche vollständige Regulirung jener Verhältnisse dürfte schon durch die Nothwendigkeit der Erledigung dieser Frage erheischt werden. Ob sich bei dieser Gelegenheit der Staat wegen der Gewährung des Pfarrgehalts eine Mitwirkung in der Besetzung der Pfarrstelle ausbedingen könne und solle, ist in Erwägung zu ziehen. Wenn für die Stargarder Kaplanei im Jahre 1841 ein Gehalt aus

gleichzeitig, „daß er dieselbe dennoch, jedoch unbeschadet seiner bischöflichen Rechte, gelten lassen wolle“. Beide Pfarrer bezogen das Gehalt des frühern Kaplans von jährlich 300 Thlr. aus Staatsmitteln fort, bis dasselbe vom 1. Januar 1855 durch Cabinets-Befehl auf 400 Thlr. erhöht worden ist.

Während hiernach bisher in Betreff des Königlichen Patronats keine wesentliche Differenz mit den Katholiken vorlag, bildete sich eine solche, als die eventuelle Baulast des Patronats zur Sprache kam. Die Gemeinde trat nämlich mit dem Wunsche hervor, sich eine eigene Kirche zu bauen, während sie bis dahin die, dem St. Jobst-Hospitale zu Stargard gehörige Kapelle miethweise zu ihren gottesdienstlichen Handlungen benutzte. Zu diesem Bau beanspruchte sie wiederholt und zuletzt im Jahre 1855 von der Kgl. Reg. zu Stettin den gesetzlichen Patronatsbeitrag. Diese fragte unter den obwaltenden Zweifeln am 1. Mai 1856 bei dem Oberpräsidenten an, der die Entscheidung des Cultus-Ministers durch Bericht vom 1. Juni gl. J. einholte, indem er seine Ansicht über die Sache dahin aussprach, principaliter, daß die qu. Pfarre nicht Königlichen Patronats sei, und event., daß ein Bedürfniß des angeregten Kirchenbaues nicht vorliege. Durch das Rescript vom 7. Juli 1856 erklärte sich der Minister mit der geäußerten Ansicht einverstanden und stellte dem Oberpräsidenten die weitere Verfügung in der Sache anheim. Nachdem derselbe in Folge dessen die Kgl. Stettiner Regierung von dem Ministerial-Rescripte in Kenntniß gesetzt hatte, beschied dieselbe die qu. Gemeinde in Betreff des beanspruchten Patronatsbeitrags durch die Verfügung vom 7. August 1856 abschläglich und gab als Grund an, daß der Minister das Vorhandensein eines Königlichen Patronats über die qu. Kirche nicht anerkannt habe.

Wie sich erwarten ließ, beruhigten sich die Stargarder Katholiken hierbei nicht. Wolf, ihr geistliches Haupt, wendete sich vielmehr mittelst Immediat-Eingabe vom 31. August 1856 an den König und bat um Übernahme des Patronats, so wie um Gewährung einer Beihülfe zum Bau einer Kirche. Über dieses Gesuch sprachen sich, auf Erfordern des Ministers, die Kgl. Stettiner Reg. unterm 5., und der Oberpräsident unterm 17. November 1856 dahin aus, daß die Stargarder katholische Pfarre das Königliche Patronat nicht rechtlich für sich in Anspruch nehmen könne, und daß im Hinblick auf die eventuelle Patronatsbaulast, so wie darauf, daß Seitens des Königs bei Gründung neuer evangelischer Kirchensysteme die Übernahme des Patronats fast durchgängig abgelehnt ist, die förmliche Übernahme des Patronats über die katholische Pfarrei zu Stargard nicht zu befürworten sei. Eventualiter waren Oberpräsident und Regierung darüber einig, daß der Bau einer Kirche zur Zeit nicht als ein Bedürfniß anzuerkennen sei, wobei gleichzeitig angenommen wurde, daß die Besetzung der Pfarrstelle durch die Gewährung einer ansehnlichen jährlichen Beihülfe zum Unterhalt des Pfarrers dem Staate hinreichend gesichert sei. Der Cultusminister (v. Raumer) hat hierauf durch Erlaß vom 2. Januar 1857, auf Grund Königlicher Ermächtigung vermöge der Cabinets-Ordre vom 13. Decbr. 1856, die Gewährung des erbetenen Patronatsbeitrages abgeschlagen, und dabei auf die in dem Rescript vom 8. November 1847 angeführten Gründe Bezug genommen, welche jedoch die Frage über das Patronat unentschieden gelassen haben. Zuletzt hat der Minister das katholische Kirchen-Collegium auf eine Vorstellung vom 22. Juni 1857 in Betreff der Anerkennung des Bedürfnisses der Errichtung eines Kirchengebäudes unterm 21. Juni 1857 nochmals abschläglich beschieden, ohne dabei

über die Frage zu entscheiden, ob das Königliche Patronat als bestehend anerkannt werde.

Diese Frage trat jedoch in den Vordergrund, nachdem in demselben Jahre 1857 der Pfarrer Wolf angezeigt hatte, daß er Willens sei, auf seine Pfarrei zu resigniren. Mit Rücksicht auf die ihm unterm 1. August 1851 ausgestellte Nominations-Urkunde, in welcher, wie bei seinen Amtsvorgängern, das Patronat der Pfarrei dem Könige vindicirt worden, so wie auf die ihm, in Folge des oben erwähnten Ministerial-Rescripts vom 7. Juli 1856, gewordenen Bescheidung, in welcher das Vorhandensein eines Königlichen Patronats in Abrede gestellt ist, fragte derselbe an: „wem nunmehr das Besetzungsrecht über die katholische Pfarrei in Stargard zustehe", um demnächst dem Besetzungsberechtigten seine Resignation einreichen zu können.

Über das Recht zur Wahl des Pfarrers handelt das A. L. R. in den §§ 324, 327 ff., 353 ff., Tit. 11, Th. II.

Der § 324, dahin lautend: — „Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorium, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeinde abhange, wird durch die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt", — enthält die principale Bestimmung; in dem § 327, welcher bestimmt: „Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neüen Pfarrers"; — und im § 353, welcher lautet: — „Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt, der Regel nach, die Wahl des Pfarrers der Gemeinde"; sind die subsidiarischen Vorschriften über die Pfarrerwahl niedergelegt. Existirt für Pommern eine besondere, das qu. Wahlrecht regelnde Verfassung hinsichtlich der katholischen Kirche? Schwerlich ist dies der Fall, da in dem echt lutherschen Lande, mit nur zwei katholischen Pfarrstellen, ein Bedürfniß dazu nicht vorlag. Eben so wenig läßt sich das rechtliche Vorhandensein einer solchen Orts-Verfassung hinsichtlich der katholischen Gemeinde in Stargard annehmen, wenn auch nach der im Jahre 1850 erfolgten Constituirung dieser Gemeinde zu einer selbständigen Pfarrgemeinde eine Nomination (oder vielmehr Präsentation) dieser Gemeinde — die des Pfarrers Wolf — erfolgt ist, so kann dieser Fall doch nicht für maßgebend angesehen werden, weil diese Präsentation lediglich auf Grund des vermeintlich vorhandenen Königlichen Patronatsrechts Statt gefunden hat. Dessenungeachtet erscheint es rechtlich nicht begründet, der Stargarder katholischen Pfarrgemeinde das Wahlrecht aus § 353 a. a. O. zu vindiciren; — daß der § 327 ebenda nicht Anwendung finden kann, unterliegt keinem Zweifel, da ein Königliches Patronat über die qu. Pfarrstelle an maßgebender Stelle nicht anerkannt wird und sonst weder einer moralischen noch einer physischen Person ein solches Patronat zusteht. — Die Bestimmung des § 353 a. a. O. setzt nämlich voraus, daß die Parochial-Verhältnisse der Gemeinde bereits geordnet sind. Eine vollständige Ordnung hat aber zu Stargard in der Weise, wie die §§ 238 ff. a. a. O. vorschreiben, noch nicht Statt gefunden; die vorliegende Frage ist noch in der Schwebe. Die nachträgliche vollständige Regulirung jener Verhältnisse dürfte schon durch die Nothwendigkeit der Erledigung dieser Frage erheischt werden. Ob sich bei dieser Gelegenheit der Staat wegen der Gewährung des Pfarrgehalts eine Mitwirkung in der Besetzung der Pfarrstelle ausbedingen könne und solle, ist in Erwägung zu ziehen. Wenn für die Stargarder Kaplanei im Jahre 1841 ein Gehalt aus

gleichzeitig, „daß er dieselbe dennoch, jedoch unbeschadet seiner bischöflichen Rechte, gelten lassen wolle". Beide Pfarrer bezogen das Gehalt des frühern Kaplans von jährlich 300 Thlr. aus Staatsmitteln fort, bis dasselbe vom 1. Januar 1855 durch Cabinets-Befehl auf 400 Thlr. erhöht worden ist.

Während hiernach bisher in Betreff des Königlichen Patronats keine wesentliche Differenz mit den Katholiken vorlag, bildete sich eine solche, als die eventuelle Baulast des Patronats zur Sprache kam. Die Gemeinde trat nämlich mit dem Wunsche hervor, sich eine eigene Kirche zu bauen, während sie bis dahin die, dem St. Jobst-Hospitale zu Stargard gehörige Kapelle miethweise zu ihren gottesdienstlichen Handlungen benutzte. Zu diesem Bau beanspruchte sie wiederholt und zuletzt im Jahre 1855 von der Kgl. Reg. zu Stettin den gesetzlichen Patronatsbeitrag. Diese fragte unter den obwaltenden Zweifeln am 1. Mai 1856 bei dem Oberpräsidenten an, der die Entscheidung des Cultus-Ministers durch Bericht vom 1. Juni gl. J. einholte, indem er seine Ansicht über die Sache dahin aussprach, principaliter, daß die qu. Pfarre nicht Königlichen Patronats sei, und event., daß ein Bedürfniß des angeregten Kirchenbaues nicht vorliege. Durch das Rescript vom 7. Juli 1856 erklärte sich der Minister mit der geaüßerten Ansicht einverstanden und stellte dem Oberpräsidenten die weitere Verfügung in der Sache anheim. Nachdem derselbe in Folge dessen die Kgl. Stettiner Regierung von dem Ministerial-Rescripte in Kenntniß gesetzt hatte, beschied dieselbe die qu. Gemeinde in Betreff des beanspruchten Patronatsbeitrags durch die Verfügung vom 7. August 1856 abschläglich und gab als Grund an, daß der Minister das Vorhandensein eines Königlichen Patronats über die qu. Kirche nicht anerkannt habe.

Wie sich erwarten ließ, beruhigten sich die Stargarder Katholiken hierbei nicht. Wolf, ihr geistliches Haupt, wendete sich vielmehr mittelst Immediat-Eingabe vom 31. August 1856 an den König und bat um Übernahme des Patronats, so wie um Gewährung einer Beihülfe zum Bau einer Kirche. Über dieses Gesuch sprachen sich, auf Erfordern des Ministers, die Kgl. Stettiner Reg. unterm 5., und der Oberpräsident unterm 17. November 1856 dahin aus, daß die Stargarder katholische Pfarre das Königliche Patronat nicht rechtlich für sich in Anspruch nehmen könne, und daß in Hinblick auf die eventuelle Patronatsbaulast, so wie darauf, daß Seitens des Königs bei Gründung neüer evangelischer Kirchensysteme die Übernahme des Patronats fast durchgängig abgelehnt ist, die förmliche Übernahme des Patronats über die katholische Pfarrei zu Stargard nicht zu befürworten sei. Eventualiter waren Oberpräsident und Regierung darüber einig, daß der Bau einer Kirche zur Zeit nicht als ein Bedürfniß anzuerkennen sei, wobei gleichzeitig angenommen wurde, daß die Besetzung der Pfarrstelle durch die Gewährung einer ansehnlichen jährlichen Beihülfe zum Unterhalt des Pfarrers dem Staate hinreichend gesichert sei. Der Cultusminister (v. Raumer) hat hierauf durch Erlaß vom 2. Januar 1857, auf Grund Königlicher Ermächtigung vermöge der Cabinets-Ordre vom 13. Decbr. 1856, die Gewährung des erbetenen Patronatsbeitrages abgeschlagen, und dabei auf die in dem Rescript vom 8. November 1847 angeführten Gründe Bezug genommen, welche jedoch die Frage über das Patronat unentschieden gelassen haben. Zuletzt hat der Minister das katholische Kirchen-Collegium auf eine Vorstellung vom 22. Juni 1857 in Betreff der Anerkennung des Bedürfnisses der Errichtung eines Kirchengebaüdes unterm 21. Juni 1857 nochmals abschläglich beschieden, ohne dabei

über die Frage zu entscheiden, ob das Königliche Patronat als bestehend anerkannt werde.

Diese Frage trat jedoch in den Vordergrund, nachdem in demselben Jahre 1857 der Pfarrer Wolf angezeigt hatte, daß er Willens sei, auf seine Pfarrei zu resigniren. Mit Rücksicht auf die ihm unterm 1. August 1851 ausgestellte Nominations-Urkunde, in welcher, wie bei seinen Amtsvorgängern, das Patronat der Pfarrei dem Könige vindicirt worden, so wie auf die ihm, in Folge des oben erwähnten Ministerial-Rescripts vom 7. Juli 1856, gewordenen Bescheidung, in welcher das Vorhandensein eines Königlichen Patronats in Abrede gestellt ist, fragte derselbe an: „wem nunmehr das Besetzungsrecht über die katholische Pfarrei in Stargard zustehe", um demnächst dem Besetzungsberechtigten seine Resignation einreichen zu können.

Über das Recht zur Wahl des Pfarrers handelt das A. L. R. in den §§ 324, 327 ff., 353 ff., Tit. 11, Th. II.

Der § 324, dahin lautend: — „Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorium, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeinde abhange, wird durch die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt", — enthält die principale Bestimmung; in dem § 327, welcher bestimmt: „Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neüen Pfarrers"; — und im § 353, welcher lautet: — „Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt, der Regel nach, die Wahl des Pfarrers der Gemeinde"; sind die subsidiarischen Vorschriften über die Pfarrerwahl niedergelegt. Existirt für Pommern eine besondere, das qu. Wahlrecht regelnde Verfassung hinsichtlich der katholischen Kirche? Schwerlich ist dies der Fall, da in dem echt lutherschen Lande, mit nur zwei katholischen Pfarrstellen, ein Bedürfniß dazu nicht vorlag. Eben so wenig läßt sich das rechtliche Vorhandensein einer solchen Orts-Verfassung hinsichtlich der katholischen Gemeinde in Stargard annehmen, wenn auch nach der im Jahre 1850 erfolgten Constituirung dieser Gemeinde zu einer selbständigen Pfarrgemeinde eine Nomination (oder vielmehr Präsentation) dieser Gemeinde — die des Pfarrers Wolf — erfolgt ist, so kann dieser Fall doch nicht für maßgebend angesehen werden, weil diese Präsentation lediglich auf Grund des vermeintlich vorhandenen Königlichen Patronatsrechts Statt gefunden hat. Dessenungeachtet erscheint es rechtlich nicht begründet, der Stargarder katholischen Pfarrgemeinde das Wahlrecht aus § 353 a. a. O. zu vindiciren; — daß der § 327 ebenda nicht Anwendung finden kann, unterliegt keinem Zweifel, da ein Königliches Patronat über die qu. Pfarrstelle an maßgebender Stelle nicht anerkannt wird und sonst weder einer moralischen noch einer physischen Person ein solches Patronat zusteht. — Die Bestimmung des § 353 a. a. O. setzt nämlich voraus, daß die Parochial-Verhältnisse der Gemeinde bereits geordnet sind. Eine vollständige Ordnung hat aber zu Stargard in der Weise, wie die §§ 238 ff. a. a. O. vorschreiben, noch nicht Statt gefunden; die vorliegende Frage ist noch in der Schwebe. Die nachträgliche vollständige Regulirung jener Verhältnisse dürfte schon durch die Nothwendigkeit der Erledigung dieser Frage erheischt werden. Ob sich bei dieser Gelegenheit der Staat wegen der Gewährung des Pfarrgehalts eine Mitwirkung in der Besetzung der Pfarrstelle ausbedingen könne und solle, ist in Erwägung zu ziehen. Wenn für die Stargarder Kaplanei im Jahre 1841 ein Gehalt aus

Staatsfonds bewilligt worden, so ist zu berücksichtigen, daß die Stargarder Gemeinde damals zur Stettiner katholischen Parochie gehörte, und der in Stargard angestellte Kaplan nur ein untergeordneter Gehülfe des Geistlichen an der Stettiner katholischen Pfarrkirche war, welche unzweifelhaft Königlichen Patronates ist. Dieses Gehalt ist nach der Constituirung einer selbständigen Pfarrgemeinde in Stargard auf den Pfarrer daselbst übertragen und im Jahre 1854 sogar noch um 100 Thlr. erhöht worden; es läßt sich indessen wol kaum bezweifeln, daß an diese fortgesetzten Zuwendungen lediglich deshalb keine Bedingungen geknüpft worden sind, weil man nun auch die Pfarrstelle, als Fortsetzung der Kaplanei, für Königlichen Patronats hielt. Das war aber eine irrige Voraussetzung, weil mit der Ablösung des Filials Stargard von seiner Stettiner Mutterkirche, die für diese rechtlich bestehende Patronatspflicht des Königs hinsichtlich der Kaplanei zu Stargard erloschen war. Die Belassung der, der Kaplanei bewilligten, Geldmittel bei der Pfarrstelle ist daher lediglich als ein Königlicher Gnaden-Act zu betrachten. Da eine vollständige Regulirung der qu. Parochial-Verhältnisse, nach Abgang des Pfarrers Wolf, jedenfalls nicht vor Ablauf der Präsentationsfrist (§ 393 a. a. O.) nicht bewirkt werden kann, so schien es am angemessensten, die Besetzung der Stargarder katholischen Pfarre für diesen Fall den geistlichen Oberen zu überlassen (§ 398 a. a. O.)

Der Cultusminister (v. Raumer) sprach sich in dem Erlaß vom 12. März 1858 dahin aus, daß die Bestimmungen des A. L. R. über die Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde auf katholische Pfarrstellen nicht Anwendung finden, deren Besetzung vielmehr, sofern nicht Patronatsrechte oder besondere Rechtstitel Modificationen begründen, nach der bestehenden Kirchenverfassung dem Bischofe zusteht. Im Übrigen erklärte er sich damit einverstanden, daß mit Rücksicht auf die, durch die oben erwähnte Cabinets-Ordre vom 13. December 1856 abgelehnten bezüglichen Anträge des Pfarrers Wolf ein landesherrliches Patronats-, bezw. Präsentationsrecht in Betreff der Stargarder katholischen Pfarrstelle nicht in Anspruch zu nehmen und deren Wiederbesetzung lediglich dem Fürstbischofe von Breslau zu überlassen sei.

Und dabei hat es sein Bewenden gehabt (L. B. II. Th., Bd. IV., 794). Fürstbischof Heinrich schickte, als Ersatz für den abgegangenen Pfarrer Wolf, den Priester Joseph George nach Stargard, der am 29. März 1858 in die erledigte Pfarrstelle feierlich eingeführt wurde*). Er hat diese Stelle 12 Jahre bekleidet. Im Anfange des Jahres 1870 ist George auf die Landpfarre Altenwald, in Schlesien, versetzt worden — muthmaßlich eine fette Pfründe, die ihm ein behaglicheres Leben gewähren wird, als es in Stargard nach seiner Vorstellung möglich war, wo er, der einzelne Mann, mit seinem Einkommen nicht standesgemäß leben zu können wähnte. Darum petitionirte er bei den Provinzialbehörden, bezw. bei dem Ministerium zu wiederholten Malen um Erhöhung seines, aus Staatsmitteln fließenden Gehaltes; doch ohne Berücksichtigung seines Gesuches zu finden. Doch sind ihm in 6 verschiedenen Jahren an außerordentlichen Unterstützungen, und zweimal zur Bestreitung der Kosten ärztlich verordneter Badekuren, im Ganzen 290 Thlr. bewilligt worden; (sein Vorgänger Wolf hat unter diesem Titel 240 Thlr., dessen Vorgänger Jachmann

*) Der Herausgeber des L. B. hat während seines Aufenthalts in Stargard (October 1866 bis Juni 1868) den Pfarrer, Erzpriester George als einen, nicht blos exclusiv katholisch-theologischen, sondern allgemein wissenschaftlich und literarisch gebildeten jungen Mann von angenehmen und liebenswürdigen geselligen Sitten kennen zu lernen das Vergnügen gehabt.

82 Thlr. zur Bestreitung der Versetzungskosten von Liebenthal, in Schlesien, nach Stargard empfangen). Was George in 12 Jahren nicht gelungen, das hat sein Nachfolger in der Stargarder Curatstelle, Gustav Machui, vorher in Bergen, auf Rügen, nach 2 Jahren erreicht: Diesem hat der Cultusminister eine persönliche Gehaltszulage von jährlich 100 Thlr. vom 1. Januar 1872 ab ad dies muneris bewilligt, welcher Betrag von der Kgl. Regierungs-Hauptkasse für Rechnung des Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer gezahlt wird. Zum Seelsorgsbezirke des Stargarder Pfarrers gehört der Piritzer Kreis. In der Stadt Piritz findet der Gottesdienst, der den dort wohnenden wenigen katholischen Familien acht Mal im Jahre celebrirt wird, auf dem Rathhause im Stadtverordneten-Saale Statt, welcher von den städtischen Behörden in freisinnigster Weise dem Pfarrer zur Verfügung gestellt ist. Die directe Straße von Stargard nach Piritz über den Paß ist bekanntlich bei nasser Witterung für Fuhrwerk kaum zu passiren. In diesem Falle muß der Weg auf der Staatsstraße über Hohenkrug eingeschlagen werden, an der sich mehrere Chausseegeld-Hebestellen befinden. Nach Anleitung der im Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 bewilligten Befreiung der amtlichen und Kirchen-Fuhren vom Weggelde innerhalb der Parochie wird dem jedesmaligen Pfarrer zu Stargard für seine Kirchen- und Kranken-Fuhren nach Piritz, hin und her, vom Kgl. Provinzial-Steüer-Director seit 1855 eine Freikarte bewilligt.

„Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen."

So spricht das bereits oben mehrmals citirte Landes-Gesetz, § 164, Tit. 11, Th. II. A. L. R. Daß die katholische Gemeinde zu Stargard noch nichts zum Unterhalte ihres Pfarrers geleistet hat, erhellet aus der Kirchenkassen-Rechnung der St. Josephs-Kirche pro 1866 (L. B. II. Th., Bd. IV., 795). Auf diese Gemeinde muß jedenfalls zuerst zurückgegangen werden, wenn sich das Bedürfniß einer Verbesserung des Einkommens ihres Geistlichen herausstellt, event. auf das Vermögen der Kirchenkasse, welche in dem genannten Rechnungsjahre einen Überschuß von beinahe 100 Thlrn. hatte. Seit Abtrennung der Stargarder Kaplanei von ihrer Pfarrei Stettin und seit ihrer, von den kirchlichen Oberen dekretirten Erhebung zu einem selbständigen Pfarrsystem, hat für den Staat jedwede Verpflichtung, mit seinen Mitteln für Unterhalt dieser neüen Pfarrei einzutreten, aufgehört, und er wäre in seinem vollen Rechte gewesen, wenn er die für die Stargarder Curatstelle bewilligte Subvention zurückgezogen hätte. Es ist aber durch Vortrag an maaßgebender Stelle anders beliebt worden. Abgesehen von dem namhaften Geschenk, welches der König in seiner Gnadenfülle, die Sein Herz für alle seine Unterthanen, ob evangelisch, ob katholisch, empfindet, zum Bau der St. Josephs-Kirche in Stargard im Jahre 1862 bewilligt hat (L. B. a. a. O., 793), doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Mitgebrauch der Kirche der katholischen Militairgemeinde gewährt werde, sind der Curatstelle daselbst von Staatswegen fortlaufende, wie außerordentliche Bewilligungen in reichlichen Maaße zugeflossen. Fragen läßt sich, ob der Cultusminister v. Mühler berechtigt war, durch Verf. vom 18. Nov. 1871 dem katholischen Pfarrer zu Stargard eine persönliche Gehaltszulage auf einen Fonds anzuweisen, der in Pommern, unsers Wissens, nur für evangelische Geistliche und evangelische Lehrer bestimmt ist.

Wohl zu merken: In demselben Maaße, in welchem der Staat das Interesse der katholischen Kirche in der Diaspora durch blos liberale Zuwendungen fördert, schädigt er das Interesse der evangelischen Landeskirche.

Seit Erbauung der St. Josephs-Kirche hat sich der Pfarrer ein Kirchensiegel zugelegt. Es stellt ein Kirchengebaüde dar, ruhend auf 4 Saülen (ob die Evangelien?); zu beiden Seiten je ein Baum; außerdem rechts: das Symbol von Glaube, Liebe, Hoffnung. Über dem Ganzen ein Glorienschein. Umschrift: **Der catolischen Gemeinde Siegel zu Stargard. 1783.**

Zu den Berechtigungen des Königl. und Gröningschen Gymnasiums zu Stargard gehört ein Antheil der Lehrer an den Gebühren, welche bei Trauungen und Leichenbestattungen zu erlegen sind (L. B. II. Th. Bd. IV, 202), letztere beruhend auf dem Leichengebühren-Reglement vom 2. December 1786, bestätigt vom Kgl. Consistorium am 9. Januar 1787. Die Katholiken weigerten sich, diese Gebühren an das Gymnasium zu entrichten, sie zogen dieselben vielmehr zu ihrer Schulkasse ein. Bei beharrlicher Weigerung blieb dem Gymnasium nichts anders übrig, als gegen die Vorsteher der katholischen Gemeinde klagbar zu werden. Das Königl. Kreisgericht erkannte in seiner Sitzung vom 8. März 1864 für Recht:

1) Daß die verklagte Kirchen- und Schulgemeinde schuldig, anzuerkennen, daß dem Gymnasium das Recht zusteht, bei Beerdigung von Katholiken auf dem evangelischen Kirchhofe 17½ Sgr. an Leichengebühren von den Debenten zur Gymnasialkasse zu erheben, — die Verklagte selbst nicht für befugt zu erachten, diese Gebühren für sich zu erheben und zu ihrer Schulkasse zu ziehen, — die Verklagte auch schuldig, alle seit 1846 von ihr an Stelle des klägerischen Gymnasiums zur katholischen Schulkasse erhobenen und von ihr zu berechnenden Leichengebühren zur Gymnasialkasse herauszuzahlen;

2) Daß dagegen das klagende Gymnasium mit den in gleicher Weise erhobenen Anträgen bezüglich der bisher Statt findenden Trauungen katholischer Ortseinwohner an die Schule zu entrichtenden Gebühren von 22½ Sgr. abzuweisen.

Archipresbyterate. Unterm 30. September 1862 erging eine Mittheilung des Fürstbischöflichen Delegaten und Domherrn Karker, Propst bei St. Hedwig in Berlin, daß, „da die katholischen Pfarreien und Seelsorgsstellen in der Delegatur Berlin eine größere Ausdehnung gewonnen, Seine Fürstliche Gnaden der hochwürdigste Herr Fürstbischof Heinrich es im Interesse der Kirche und der Schule für geeignet erachtet hätten, Archipresbyterate einzuführen, wie solche in Schlesien bestehen*). Sämmtliche katholische Pfarreien und Seelsorgsstellen der Provinz Pommern seien in dem Archipresbyterate Stettin vereinigt und der Pfarrer George zu Stargard zum Erzpriester dieses Sprengels ernannt worden. Zu dem Stettiner

* Sonst auch Decanate und Erzpriestereien genannt. In der Kaminschen Kirche wie in der des Hochstifts Münster hießen sie Archidiaconate, und Archidiaconen waren ausschließlich Mitglieder des Domkapitels. Das Archidiaconat war nicht blos ein Ehren-, sondern auch ein recht einträgliches Kirchenamt, daher es sich die Dom-Capitularherren vorbehalten hatten. Die politische Verfassung des Hochstifts Münster, des größten geistlichen Staats im alten Römischen Reich Deutscher Nation, war bekanntlich eine, aus den alten inheimischen Familien bestehende geistlich-aristokratische Republik mit einem Wahloberhaupt, dem Fürstbischofe, an der Spitze.

Archipresbyterate gehören: Greifswald, Grünhof, Hoppenwald, Kolberg, Köslin, Pasewalk, Stargard, Stettin, Stralsund."

Die Statistik dieses Archipresbyterats folgt unten in der Beilage 1.

Die Erzpriester sind untergeordnete Organe der bischöflichen Aufsicht. So weit eine solche Aufsicht den Bischöfen zusteht, haben dieselben unzweifelhaft das Recht, darüber Bestimmung zu treffen, wie dieselbe zeitweise oder dauernd organisirt werden den soll. Die Staatsverwaltung hat hiervon Cognition zu nehmen, wird aber die Anerkennung einer derartigen Organisation nur dann versagen können, wenn im staatlichen Interesse Bedenken entgegenstehen. Dies schien nun allerdings nicht der Fall zu sein, da der Oberpräsidial-Erlaß vom 9. Oktober 1862 die obige Mittheilung des Subdelegaten der Landes-Polizei-Behörde ohne weitern Zusatz, zur Kenntnahme und Beachtung zufertigte. Auch das Cultus-Ministerium, Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten, gab mittelst Rescripts vom 9. Febr. 1863 seine Zustimmung dazu, daß dem Pfarrer, nunmehrigen Erzpriester George zu Stargard die Inspection über die katholischen öffentlichen und Privat-Schulen der Provinz übertragen werde; dieses Rescript wurde demselben unterm 27. Februar 1863 zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Fürstbischof Heintich schrieb dem Minister der geistlichen xc. Angelegenheiten von Mühler unterm 15. Juni 1867 was folgt: —

Die Seelenzahl der Katholiken, so wie die Geschäfte für deren Pastorirung und die kirchliche Verwaltung in Pommern haben seit der Organisation von 1863 beträchtlich zugenommen. Dieses so wie der Umstand, daß die Inspicirung von Seiten des Erzpriesters und Schulinspectors bei den großen Entfernungen der einzelnen Ortschaften außerordentliche Reisekosten verursacht und zu diesen aus Staatskosten keine Beihilfe geleistet wird, vielmehr alle Ausgaben des Delegaturbezirks Berlin Mir allein zur Last fallen, macht eine neüe Eintheilung in Archipresbyterate, mit welchen die Schulinspektion, wie 1863, zu verbinden ist, nothwendig. Ich beabsichtige darum folgende Eintheilung:

1. Archipresbyterat Stettin (Erzpriester: Pfarrer George*) in Stargard) mit Stettin, Pasewalk-Viereck, Louisenthal-Augustwald, Stargard und Grünhof.

2. Archipresbyterat Stralsund (Erzpriester Pfarrer Schnalle in Stralsund) mit dieser Pfarrei, so wie denen zu Bergen auf Rügen, Greifswald, Demin, Anklam und Hoppenwald-Blumenthal.

3. Archipresbyterat Köslin (Erbpriester: Pfarrer Schmidt in Köslin) mit den Pfarreien Köslin, Kolberg, Stolp und Schivelbein.

Ich bin bei dieser Eintheilung von der Eintheilung der Regierungsbezirke abgewichen, weil sonst zu Stralsund nur drei Stationen kommen würden. Ich bitte, das staatliche Einverständniß mit diesem Plane aussprechen zu wollen.

Geheimer Ober-Regierungsrath Krätzig, Ministerial-Director für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten, antwortete im Auftrage seines Ministers unterm 21. Au-

*) Nach George's Abgang von Stargard im Anfange des Jahres 1870 ist der Pfarrer Krätzig in Pasewalk zum Erzpriester befördert und mit dem Archipresbyterat Stettin betraut worden.

gust 1867, daß er mit dem vom Fürstbischofe beabsichtigten Plane der archipresbyterialen Dreitheilung Pommerns einverstanden sei. Auch habe er seine Zustimmung dazu ertheilt, daß den jetzigen, wie bei Statt findendem Personenwechsel den künftig zu ernennenden Erzpriestern dieser Kirchenkreise die Schulinspektion über die innerhalb derselben befindlichen katholischen Schulen von den Königlichen Regierungen übertragen werde.

Schulwesen. Schon im Jahre 1863 hatte, wie oben bemerkt, die Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, dem Erzpriester George zu Stargard die Aufsicht über die katholischen Elementar-Schulen übertragen. da jedoch die damals getroffenen Anordnungen nicht gehörig beachtet worden waren' so sah sich Kgl. Reg. jetzt veranlaßt, den rc. George auf die, mit seinem Amte als' Kreis-Schul-Inspector verbundenen Pflichten, mittelst Verfügung vom 21. November 1867 noch besonders hinzuweisen. Es wurde ihm eröffnet, daß er die katholischen Schulen, öffentliche wie private, innerhalb seines Archipresbyterats so oft es nothwendig werde, wenigstens je in 3 Jahren ein Mal, zu visitiren und über den Befund zu berichten habe. Zunächst erwarte Kgl. Reg., da sie von dem aüßern und innern Zustande dieser Schulen bisher auf fest geordnetem Wege nicht in Kenntniß erhalten worden sei, die ersten Berichte dieser Art im Laufe des nächsten Jahres 1868. Zu seinen Pflichten gehöre ferner die obere Aufsicht über den regelmäßigen Besuch der Schulen und über die pünktliche Anfertigung der Schulversaümniß-Listen von Seiten der Lehrer und die Einreichung derselben durch die Schulvorstände an die polizeiliche Behörde; ferner die Sorge für die Fortbildung der Schullehrer, und die Oberaufsicht über deren Wandel und Amtsführung, endlich seine Mitwirkung bei Regulirung der Schuldotationen und der Lehrergehälter, bei anderen aüßeren Schuleinrichtungen und bei Ermittelungen die das Schulwesen betreffen, soweit Kgl. Reg. vorkommenden Falls ihn damit beauftragen werde. Ferner wurde er dahin instruirt, daß die katholischen Local-Schulinspektoren sich in Angelegenheiten des Schulwesens zunächst an ihn zu wenden, ihre dahin reichenden Berichte und Vorstellungen an ihn abzugeben, die Verfügungen der Kgl. Reg. durch ihn zu erwarten und überhaupt in Beziehung auf das Innere oder Aüßere der Schulen sich zu ihm, als ihrem vorgesetzten Kreis-Schulinspector, zu verhalten hätten. Er wurde beauftragt, von dieser Anordnung den bezeichneten Geistlichen Kenntniß zur Nachachtung zu geben. Auch seien die katholischen Schullehrer mit dem Inhalt dieser Verfügung, soweit derselbe für sie von Bedeütung, bekannt zu machen, mit der Eröffnung, daß sie zu pünktlicher Befolgung der von ihm getroffenen Anordnungen in Schulsachen verpflichtet seien.

Von der katholischen Schule zu Stargard ist in der Beschreibung dieser Stadt gehandelt (L. B. II. Bd. IV, 185) und gesagt worden, daß wegen ihrer Unterstützung aus städtischen Mitteln rc. Unterhandlungen angeknüpft worden seien (a. a. O. 794). Wie es sich damit verhält, ergibt das nachstehende Schriftstück, welches ein vollständiges Resumé der Geschichte dieser Schule darbietet.

Klage der Stadtgemeinde Stargard in Pommern, vertreten durch ihren Magistrat c/a die Vorsteher der hiesigen katholischen Schule, nämlich 1) den katholischen Pfarrer Machui, 2) den Bürstenfabrikanten Paqué, 3) den Dachdeckermeister Hiebsch hier, Verklagten.

Seit länger denn 30 Jahren besteht am hiesigen Orte eine katholische Privatschule, welche von deren Vorstehern, den drei Verklagten, verwaltet und geleitet wird.

Beweis: Amtliche Auskunft der Königlichen Regierung zu Stettin.

Bei dieser Schule sind bisher die Lehrer ohne jede Concurrenz der hiesigen Stadtgemeinde angestellt und besoldet worden und ebensowenig hat bisher d. h. bis zum August v. J., die hiesige Kämmerei-, resp. Stadt-Schulkasse irgend etwas zur Deckung der Unterhaltungskosten der Schule beigetragen.

Beweis: wie oben, event. Eid.

Unter dem 12. April 1864 wurde nun der Lehrer der gedachten Schule Müller unter Befürwortung des Erzpriesters und katholischen Pfarrers George hierselbst mit dem Antrage: „die hiesige Stadtgemeinde mit Rücksicht darauf, daß er mit seinem neben freier Wohnung nur 190 Thlr. betragenden Lehrergehalt auszukommen, außer Stande sei, anzuhalten, ihm dieses Gehalt aus Kämmereimitteln der Klägerin zu erhöhen", bei der Königlichen Regierung in Stettin vorstellig. Diese forderte den Magistrat in ihrem Rescript vom 22. Juli 1864 auf, sich über diesen Antrag zu äüßern. Der Magistrat lehnte aber in seinem Berichte vom 5. Februar 1865 jeden Beitrag zur bessern Dotirung des hiesigen katholischen Lehrers ab, und die Kgl. Reg. in Stettin hat auch demgemäß den Erzpriester George auf das Müllersche Gesuch mit dem Anheimgeben abschläglich beschieden, die katholische Schulgemeinde, da eine Verpflichtung des Magistrats zur Dotation der confessionellen Schule einen Beitrag herzugeben nicht obwalte, zur Gewährung eines Gehaltszuschusses zu bestimmen, oder die Einführung eines Schulgeldes, das dem Lehrer zufließen könne, zu beantragen.

Bei diesem Bescheide beruhigte sich zwar der Lehrer Müller, dagegen wandte sich der Schulvorstand in seiner Eingabe vom 23. Februar 1867 an den Magistrat mit der Bitte: „an die Kasse der katholischen Schule, welche aus eigenen Mitteln nicht unterhalten werden könne, für jedes der hiesigen politischen Gemeinde angehörige, die katholische Schule besuchende Kind eine gleiche Summe zu zahlen, welche die hiesige Stadtgemeinde für den Elementar-Unterricht jedes evangelischen Schulkindes jährlich aufwenden müsse."

Der Magistrat lehnte aber in dem Schreiben vom 3. Mai 1867 dieses Gesuch ab und auch auf eine hierüber bei der Kgl. Reg. zu Stettin geführte Beschwerde wurde der Schulvorstand in dem Rescript vom 18. October 1867 abschläglich beschieden, weil die hiesige katholische Schule des Characters einer öffentlichen Schule entbehre; eine Veranlassung ihr diesen Character zu verleihen, wegen ihrer geringen Frequenz nicht vorliege und sie daher einen Anspruch auf Subvention Seitens der hiesigen Stadtgemeinde nicht erheben könne.

Demnächst theilte die Kgl. Reg. zu Stettin in einem Rescript vom 7. April 1868 dem Magistrate mit, daß sich der Erzpriester George über ihre Verfügung vom 18. October 1867 Beschwerde führend an den Herrn Kultusminister gewandt, und dieser per rescriptum vom 13. Februar 1868 die Auffassung, daß die ge-

dachte Schule keine öffentliche sei, reprobirt habe*) und demgemäß die Stadtgemeinde gehalten sei, diese Schule entweder angemessen zu unterstützen, oder in den Organismus der städtischen Schulen aufzunehmen — d. h. also mit anderen Worten — völlig zu unterhalten habe. Auf eine hiergegen vom Magistrat bei dem Herrn Kultusminister unterm 13. Mai 1868 geführte Beschwerde hat derselbe in seinem Rescript vom 30. Mai 1868 Entscheidung dahin getroffen: — „Daß die qu. Schule als öffentliche gelten müsse, da sie zwar nicht ausdrücklich, wol aber durch concludente Handlungen, als solche anerkannt sei. So habe die Königliche Regierung in Stettin dieselbe seit einer Reihe von Jahren als eine öffentliche Schule Kgl. Patronats bezeichnet und behandelt, insbesondere für die daran anzustellenden Lehrer förmliche Vocations-Urkunden ausgefertigt und die Lehrer angehalten, der für den Stettiner Regierungsbezirk errichteten Elementar-Schullehrer-Wittwenanstalt beizutreten. In Übereinstimmung hiermit seien auch die Schulversäumnißlisten dem Magistrat zur Herbeiführung der gesetzlichen Bestrafung regelmäßig eingereicht, auch sei der katholische Ortspfarrer der städtischen Schuldeputation zugeordnet worden." Auf Grund dieser ministeriellen Entscheidung hat sodann die Königl. Regierung zu Stettin in ihrem Rescripte vom 4. April 1871 bestimmt, daß die Schulkasse der klagenden Stadtgemeinde vom 1. Jan. 1870 ab der hies. katholischen Schule eine Subvention mit der Summe zu gewähren habe, welche sich ergebe, wenn der Durchschnittssatz der Aufwendung aus Gemeindemitteln pro Kopf der die evangelischen Elementarschulen besuchenden Kinder mit der Zahl der die katholische Schule besuchenden Kinder multiplicirt werde.

Zum Beweise der vorstehenden Sachdarstellung wird auf die darin in Bezug genommenen Schriftstücke, welche sich theils in den bezüglichen Acten a) des Kgl. Kultusministeriums in Berlin, b) der Kgl. Reg. zu Stettin, c) des klagenden Magistrats, theils in den Händen des verklagten Schulvorstandes befinden und daher von demselben zu ediren sind, Bezug genommen.

Um nun aber die Verwaltungs-Execution zu vermeiden, die auf Grund des gedachten Rescripts der Kgl. Reg. zu Stettin vom 4. April 1871 hätte vollstreckt werden können, hat die Klägerin mit Rücksicht darauf, daß sie für jedes die hiesige allgemeine Stadtschule besuchende Kind in den Jahren 1870 und 1871 durchschnittlich Thlr. 4. 28. 1 Pf. zur Deckung der Schulbedürfnisse zuschießen mußte, und die Schülerzahl der die hiesige katholische Schule besuchenden Kinder in diesem Zeitraume sich durchschnittlich auf 33 belief, pro 1870 und 1871 je Thlr. 162. 26. 9 Pf., zusammen also Thlr. 325. 23. 6 Pf. an die verklagten Schulvorsteher unter dem, in dem Schreiben an dieselben vom 28. Juli 1871 ausdrücklich ausgesprochenen Vorbehalt der Zurückforderung im Rechtswege in der ersten Hälfte des August 1871 bezahlt.

Beweis: 1) Amtliche Auskunft der Königl. Regierung zu Stettin; 2) Edition des Schreibens vom 28. Juli 1871; 3) event. Eidesdelation.

---

*) Über die Frage: Ist die katholische Schule zu Stargard eine Privat- oder eine öffentliche, waren die Meinungen im Regierungs-Collegium getheilt. Die Majorität sprach sich für den privativen, die Minorität für den öffentlichen Character der Schule aus. (Bericht vom 19. December 1867). Der Minister (v. Mühler) trat der Meinung der Minorität bei.

Da nun aber diese Zahlung auf Grund einer, mit den Gesetzen im offenbaren Widerspruch stehenden Entscheidung der Verwaltungsbehörde von der klagenden Stadtgemeinde hat geleistet werden müssen, und ihr keine, und zwar nicht einmal eine moralische Zahlungsverpflichtung oblag, so fordert sie mit dieser Klage die obigen, ihr in Unrecht abgenöthigten Thlr. 325. 23. 6 Pf. nebst Zinsen seit dem 15. August 1871 aus folgenden Gründen zurück.

Da das nach Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichts-Gesetz bisher noch nicht gegeben ist, so bewendet es nach Artikel 112 a. a. O. bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bezüglich der Volks-, oder wie es im Gesetz heißt, „gemeinen Schulen" sind dieselben in den §§ 1, 2, 9—11, Tit. 12, Th. II. A. L. R. enthalten. Danach ist die Errichtung und Unterhaltung der gemeinen Schulen Sache der, unter staatlicher Autorität errichteten Schulsocietäten, deren Verpflichtungen in den §§ 12—53 enthalten sind.

Bestimmungen in confessioneller Beziehung finden sich nur in den §§ 10 und 11 a. a. O., welche lauten:

§ 10. Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§ 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in den öffentlichen Schulen gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in denselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

Aus diesen Bestimmungen aber, die doch nur ein Verbot, etwas nicht zu thun, nicht aber ein Gebot, etwas zu thun, enthalten, kann doch unmöglich die Verpflichtung der politischen Gemeinde der Stadt Stargard hergeleitet werden, eine katholische Confessionsschule überhaupt herzustellen, oder die hier bestehende katholische Schule zu unterhalten.

Die oben allegirten §§ 1 und 3 A. L. R., Th. II., Tit. 12, definiren den Begriff einer öffentlichen Schule im Gegensatz zu den Privatschulen dahin, daß die erstere eine Veranstaltung des Staats ist, während die letztere, von einer Privatperson ausgehend, durch die Aufsichtsbehörde nur genehmigt wird.

Eine Schule der letztern Art, also eine Privatschule, ist die hiesige katholische; sie ist weder auf staatliche Veranlassung ins Leben gerufen, noch staatlich als eine öffentliche Schule anerkannt; es ward vielmehr auf den Antrag des frühern katholischen Pfarrers Hampel nur Seitens der Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Errichtung einer katholischen Schule am hiesigen Orte ertheilt. Dabei ist aber ausdrücklich bemerkt worden, daß die Nothwendigkeit zu einer solchen Schule nicht anerkannt werden könne und daß die Existenz dieser Schule an die ausdrückliche Bedingung geknüpft werden müsse, daß dieselbe lediglich von der hiesigen katholischen Gemeinde aus eigenen Mitteln zu unterhalten sei.

Beweis: Die Rescripte der Kgl. Reg. zu Stettin vom 21. Mai 1824 und vom 9. Juli 1824.

Der Character der Öffentlichkeit der qu. Schule wird auch dadurch widerlegt, daß dieselbe nicht auf Beschluß der hiesigen städtischen Vertretung errichtet, sondern

daß sogar vom klagenden Magistrat unterm 9. Mai 1824 gegen die Errichtung der Schule am hiesigen Orte bei der Kgl. Reg. zu Stettin Protest erhoben worden ist. Eine nachträgliche Einfügung derselben in den hiesigen städtischen Schulorganismus hat aber bisher nicht Statt gefunden.

Beweis: Amtliche Auskunft der Kgl. Reg. zu Stettin.

In dem Ministerial-Rescripte vom 27. October 1865 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preüßen, Jahrg. 1865, S. 758) wird nun aber ausgeführt, daß der Anspruch auf Gewährung städtischer Zuschüsse zur Unterhaltung einer katholischen Schule präcudiciell dadurch bedingt werde, daß diese in dem Organismus der städtischen Schulen eingefügt sei, was nun aber in Betreff der hiesigen katholischen Schule nach der obigen Beweisführung nicht der Fall ist. Es ergibt sich aber der rein private Character der gedachten Schule endlich auch daraus, daß dieselbe lediglich auf Kinder katholischer Eltern beschränkt ist.*)

Beweis: Rescripte der Kgl. Reg. zu Stettin 1) vom 27. December 1825, 2) vom 7. September 1828, 3) vom 3. December 1839.

Diesen klaren Thatsachen gegenüber kann aber die, in dem oben allegirten Ministerial-Rescript vom 30. Mai 1868 entwickelte, Ansicht, daß aus concludenten Handlungen auf die Öffentlichkeit der qu. Schule geschlossen werden müsse, gar nicht in das Gewicht fallen, zumal dieselbe offenbar nicht in der Absicht geschehen sind, die hiesige katholische Schule als eine öffentliche anzuerkennen, zumal die Kgl. Reg. zu Stettin, welche allein bei diesen Handlungen mitthätig war, in ihrem bereits oben allegirten Rescripte vom 18. October 1867 ausdrücklich erklärt hat, daß sie keinen Anlaß habe, der hiesigen katholischen Schule den Character einer öffentlichen zu verleihen, da bei der geringen Anzahl der Schulkinder, im Hinblick auf die hier in Stargard bestehenden Schuleinrichtungen, ein Bedürfniß zur Errichtung einer besondern öffentlichen katholischen Schule nicht anzuerkennen sei, zumal die Bedürfnißfrage auch früher schon durch das Ministerial-Rescript vom 19. Januar 1842 verneint worden war.

Überdies dürfte es auch aus rechtlichen Gründen im hohen Grade bedenklich erscheinen, aus den in dem Rescript vom 30. Mai 1868 aufgeführten Handlungen die in demselben beliebte Folgerung zu ziehen. Wenn nämlich auch das Privatrecht Fälle gestattet, in denen eine Willenserklärung unter gewissen Voraussetzungen durch eine Handlung, aus der die Absicht des Handelnden klar erhellet, ersetzt werden kann, so dürfte doch im öffentlichen Recht eine solche Ergänzuug der Willenserklärung der Staatsoberhaupts- und der von demselben delegirten staatlichen Behörde durchaus unstatthaft sein.

Insbesondere kann also eine Bestätigung resp. Anerkennung der vorliegenden Art Seitens der Aufsichtsbehörde nur dann als erfolgt angesehen werden, wenn

---

*) Laut Rescripte des Ministeriums, d. d. Berlin, den 19. Januar 1842, und der Kgl. Reg. zu Stettin vom 25. Februar 1842 ist die Bedürfnißfrage einer öffentlichen katholischen Kirche verneint, und ihr Dasein nur als eine gemischte tolerirt, daher sind auch Kinder evangelischer Ältern berechtigt, die katholische Schule zu besuchen. Evangelische Ältern werden von dieser Berechtigung wohl nicht Gebrauch gemacht haben, um ihre Kinder nicht der Gefahr auszusetzen, in die Mysterien des Marien- und Heiligen-Cults verstrickt zu werden, den die Reformatoren als antichristlich auf das Entschiedenste verworfen und in den Bann gethan haben.

darüber in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ein bezügliches Dekret ausgefertigt und wenn, wie im vorliegenden Fall ein collegialischer Beschluß der Kgl. Reg. vorausgehen muß, dieser zuvörderst vorschriftsmäßig gefaßt und beurkundet worden ist.

Daß dies das gesetzliche Verfahren ist und in praxi so gehandhabt wird, muß die Kgl. Reg. zu Stettin auf erforderte amtliche Auskunft bestätigen.

Zudem kann auch der Umstand, daß der hiesige katholische Ortspfarrer der hiesigen Schul-Deputation als Mitglied zugeordnet ist, gar nicht für die Öffentlichkeit der qu. Schule sprechen, da dies gar nicht auf den Antrag des klagenden Magistrats, sondern im Aufsichtswege Seitens der Kgl. Reg. zu Stettin, wie diese bestätigen wird, geschehen ist, und da überdies nach dem § 10 des Ministerial-Rescripts vom 26. Juni 1811 auch die Privatschulen unter Leitung der Königlichen Regierungen der Aufsicht der Orts-Schuldeputation unterworfen sind, und die Kgl. Reg. nach § 2 a. a. O. berechtigt ist, der Schul-Deputation einen Vertreter dieser Schulen als Mitglied zuzuordnen.

Hieraus geht nun aber zur Evidenz hervor, daß die qu. Schule keine öffentliche, sondern nur eine Privatschule ist, welche nicht von der klagenden Stadtgemeinde, sondern von ihren Leitern, den drei Verklagten, unterhalten werden muß.

An diese hat daher die Klägerin die qu. 325 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. ohne irgend welchen Verpflichtungsgrund gezahlt, diese haben das Geld, ohne irgend einen gesetzlichen Anspruch darauf zu haben, angenommen, und es erscheint daher der Antrag gerechtfertigt:

Die Verklagten unter Kostenlast zur Zahlung von 325 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. nebst 5% Zinsen seit dem 15. August 1871 zu verurtheilen.

Stargard, den 15. April 1872.

Der Magistrat.

Pehlemann (Oberbürgermeister).

Nach dem Antrage des verklagten Schulvorstandes hat die Kgl. Reg. in ihrer Plenar-Sitzung vom 25. Juni 1872 den Beschluß gefaßt, auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847 den Competenzconflict in dieser Sache zu erheben, wovon die Ausfertigung dem Königl. Kreisgericht Stargard, bei dem die Klage eingereicht worden ist, mit dem Ersuchen, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben auszusetzen, gleichzeitig übersandt worden ist. Zwar hat der klagende Magistrat unterm 17. Juli 1872 gebeten, den erhobenen Competenzconflict als unbegründet zurückzuweisen, doch ist ihm Folge gegeben worden. Am Tage des heiligen Pancratius, 1873, war bei der Kgl. Reg. zu Stettin ein Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenzconflicten noch nicht bekannt.

Zufolge des Genußzettels für den Schullehrer, zugleich Organisten und Küster, der katholischen Gemeinde zu Stargard vom Jahre 1846 hatte derselbe damals ein jährliches Einkommen von 122 Thlr. Davon flossen 50 Thlr., unter der Benennung Katecheten-Gehalt, seit 1841 aus dem Neüzeller Fonds von der Generalkasse des Cultusministers, und wurden für Rechnung derselben von der Stettiner Regierungshauptkasse durch das Hauptsteüeramt zu Stargard gezahlt, — wie noch heüte.

70 Thlr. zahlte die Schulkasse der katholischen Gemeinde, welche aus dem Schulgelde der die Schule besuchenden Kinder, bezw. aus Hausväter-Beiträgen gebildet wurde, und 2 Thlr. rechnete man den jährlichen Betrag der Küster-Accidenzien. Freilich ein recht — mäßiges Einkommen.

Ein Vierteljahrhundert später, als die Verhandlungen wegen Aufbesserung des Einkommens der Lehrerstelle schwebten, war der katholische Pfarrer nicht — blöde, für seinen Schulmeister ꝛc. ein Fixum von 250 Thlr. zu beanspruchen, neben freier Wohnung im katholischen Pfarr- und Schulhause, und dem Genuß der Accidenzien, jene zu 25 Thlr. Miethswerth, diese, nach 6jährigem Durchschnitt, zu 7 Thlr. veranschlagt, mithin im Ganzen 282 Thlr. Der katholische Pfarrer verlangte demnach dasselbe baare Einkommen für die Unterrichts-Ertheilung von 30—33 Kindern, was in dem wohlorganisirten Elementar-Schulwesen der Stadt Stargard im Jahre 1867 von 37 Elementar-Lehrstellen nur 7 genossen, während 14 Stellen mit 200 Thlr., bezw. 180 Thlr. für den Unterricht einer weit größeren Schülerzahl dotirt waren (L. B. II. Th., Bd. IV., 177). Es ergibt sich aber auch, daß, außer dem Dotationszuschusse für den Lehrer, der Schule von Staatswegen alljährlich noch 10 Thlr. bewilligt worden sind, die zur Beschaffung von Unterrichts- und Erbauungs-Mitteln bestimmt sind und von der Regierungshauptkasse für Rechnung der Generalkasse des Cultusministeriums gezahlt werden.

Das katholische Kirchen- und Schulwesen in Stargard genießt demnach aus Staatsmitteln eine regelmäßige, alljährlich wiederkehrende Subvention von 560 Thlr., außer den außerordentlichen Unterstützungen, welche ihm zu verschiedenen Zeiten, wie weiter oben nachgewiesen worden ist, in recht ansehnlichen Beiträgen zugewendet worden sind, und zwar betrafen diese Zuwendungen die Person der Pfarrer, während aus einer Eingabe des zeitigen Pfarrers hervorgeht, „daß Eine Königliche Hochlöbliche Regierung in hochherziger Gesinnung alljährlich (auch) dem Lehrer eine besondere Unterstützung bewilligt hat.“

Zur Unterhaltung der katholischen Schule, event. zum Gehalte des Lehrers, sind bisher jährlich 80 Thlr. vom Lyoner Missionsverein hergegeben worden, d. i. vom Franciscus Xaverius-Verein, dessen Mitglieder, es sei daran erinnert, die Verpflichtung haben, Tag für Tag ein Gebet für das Gelingen der Ausrottung der Ketzer zu sprechen! Des zeitigen Pfarrers „hochwürdige geistliche Oberbehörde zieht diese — [aus Feindesland bezogene] — Unterstützung zurück“, weil ja die Stadtgemeinde Stargard angehalten worden ist, für die Bedürfnisse der katholischen Schule aufzukommen. Und nach des wackern Kämpfers auf dem Felde des wahren Glaubens Ansicht „hat der Magistrat alle Ursache, dankbar anzuerkennen, daß er bisher dieser Verpflichtung überhoben war, daß der Stadt bisher diese 80 Thlr. factisch geschenkt wurden. Der Stadt kam und kommt es wesentlich zu Nutzen, daß hierorts eine ohne jede Mitwirkung (sic) errichtete, und ohne jede Beihülfe aus städtischen Mitteln bedachte katholische öffentliche Schule bestanden hat und besteht.“ Man sieht, auch der niedere Clerus, ermuntert von dem Gebahren der kirchlichen Oberen der weltlichen Macht gegenüber, setzt sich aufs hohe Pferd und nimmt einen Ton in seinen Eingaben an, der einen maßlosen Eigendünkel kund gibt, indem es einmal heißt, der Magistrat „muß“, der Magistrat „soll“ der katholischen Schule gewähren, was ihr höhern Orts zugesprochen worden ist. Wozu soll eine katholische

Elementarschule in einer Stadt dienen, in der unter 100 Menschen noch nicht 2 katholische Seelen sind? Gibt es, läßt sich scherzweise fragen, ein katholisches Lesen, Schreiben, Rechnen? Ist der Lese- und Schreibunterricht, ist der Unterricht im Rechnen in der katholischen Schule ein anderer als in der evangelischen Volksschule? Doch wol nicht! Können die 30 oder 33 katholischen Kinder die vorzüglich eingerichteten und mit tüchtigen Lehrkräften besetzten Stadtschulen nicht eben so besuchen, wie die Kinder der mosaischen Glaubensgenossen, deren Gemeinde in Stargard stärker ist, als die katholische, um in denselben den Unterricht der Grundlagen alles Wissens und Könnens zu empfangen? Zu den Unterrichtsgegenständen in der Volksschule gehört aber auch ein Gegenstand, der, wenn das katholische Kind die evangelische Schule besucht, für sein Seelenheil den römischen Priester bedenklich machen muß. Dieser Gegenstand ist die vaterländische Geschichte!

Da liegt freilich die Gefahr nahe, daß ein Kind katholischer Ältern, wenn es in der evangelischen Schule ist, — Gift in seiner Seele aufnehmen würde, wenn der evangelische Lehrer seinem andächtigen Auditorium die Vorgänge historischtreü erzählt, welche vor viertehalb Jahrhunderten auf dem Gebiete der Kirche den Geist des Deütschen Volks bewegt haben zu seinem und der Menschheit Heil, und daß eben das Fürstenhaus, welches sich damals mit an die Spitze der Bewegung stellte, fortdauernd für die Verbreitung der Aufklärung und der echten Christenliebe eingetreten und in unseren Tagen von Gott dazu berufen ist, den finsteren Mächten, die mit höhnendem Übermuth ihr Haupt erheben, ein Ziel zu setzen. Das paßt freilich nicht in den — Kram der Priesterschaft und ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Katholicismus, wie dieselben durch das Tridentinum schärfer ausgeprägt und fixirt, und bis auf unsere Zeit nicht blos consequent festgehalten, sondern sogar zu einer höheren Potenz gesteigert worden sind.

Das Drängen auf Subventionirung der katholischen Schule aus dem Stargarder Stadtsäckel hatte noch einen ganz eigenthümlichen besondern Grund. Die katholischen Kirchenvorsteher waren in dem oben erwähnten Processe durch Erkenntniß des Kgl. Kreisgerichts verurtheilt worden, dem Gymnasium zu Stargard die ihm zustehenden Leichengebühren zum Gesammtbetrage von Thlr. 55. 2. 6 Pf. herauszuzahlen. Die katholische Kirchenkasse war angeblich nicht des Vermögens dazu und der Kirchen-, bezw. Gemeinde-Vorstand schien nicht geneigt, den Betrag auf die Gemeinde-Mitglieder, meist in Dürftigkeit lebenden Leüten, zu repartiren und von denselben einzuziehen. Inzwischen hatte das Gymnasium, weil es nicht befriedigt wurde, beim Kgl. Kreisgericht den Antrag auf Execution gegen die Vorsteher der katholischen Kirchengemeinde gestellt, welche, nachdem das Erkenntniß bereits seit drei Jahren rechtskräftig geworden, naiv genug waren, mit dem Gesuche hervorzutreten, die bezügliche Forderung des Gymnasiums möge ihnen im Gnadenwege erlassen werden.

Um dieselbe Zeit, es war im Jahre 1867, erhob sich ein Contoverse zwischen dem Fürstbischof Heinrich von Breslau und der Kgl. Reg. zu Stettin wegen des Rechts zur Berufung des Lehrers an der katholischen Schule zu Stargard, welches, zufolge seiner Behauptung, in Gemäßheit eines Zugeständnisses des Cultusministers vom 1. Juni und 28. October 1853, seinem Fürstbischöflichen Stuhle zustehe. Der katholische Lehrer zu Stargard ist zugleich Organist und Küster an der dortigen

St. Josephs-Kirche und hatte in dieser Eigenschaft seine Berufung vom Fürstbischof erhalten. Es handelte sich bei der vorliegenden Differenz der Ansichten nicht um die Berufung zu einem kirchlichen Amte, sondern einzig und allein zur Schulstelle. In dem ersten der angeführten ministeriellen Erlasse ist gestattet, daß für die aus kirchlichen Mitteln dotirten und mit einem Kirchenamte verbundenen katholischen Schulen im Regierungsbezirke Potsdam die Berufung der betreffenden Lehrer vom Fürstbischofe erfolge, und das zweite Rescript gibt dies selbst für solche aus kirchlichen Mitteln dotirte katholische Schulstellen nach, mit denen ein kirchliches Amt nicht verbunden ist. Abgesehen davon, daß diese Zugeständnisse nicht allgemein, sondern nur für das katholische Schulwesen im Regierungsbezirk Potsdam gemacht sind, kann von Seiten der Kgl. Reg. zu Stettin nicht anerkannt werden, daß die katholische Schule zu Stargard aus katholisch-kirchlichen Mitteln dotirt sei. Von der Amtswohnung abgesehen, bezieht der Lehrer in allen seinen amtlichen Eigenschaften ein baares Gehalt von 190 Thlr.; davon fließen 50 Thlr. aus Staatsmitteln und 60 Thlr. aus der Schulkasse, also aus der Tasche der Gemeindegenossen, die das Schulgeld für ihre Kinder aufbringen, nicht aus Mitteln der Kirche. Wenn nun gleich 80 Thlr. aus dem Lyoner Missionsfonds hergegeben werden, so macht doch dieser Beitrag den kleinern Theil des Lehrer-Einkommens aus, und fällt schon deshalb hier nicht entscheidend ins Gewicht, selbst wenn man überhaupt diesen Zuschuß, welcher nur aus den Mitteln eines Privatvereins fließt, als einen Theil der Dotation ansehen wollte.

Fürstbischof Heinrich war mit dieser, ihm auf sein Anschreiben vom 18. Mai 1867 unterm 28. Juli gl. J. von der Kgl. Reg. zu Stettin zugefertigten Eröffnung nichts weniger, als einverstanden. Er beeilte sich, den Beschwerdeweg an den Cultusminister zu betreten, der ihm indessen mittelst Rescripts vom 28. Octbr. 1867 bedeütete, daß die Berufung des Lehrers bisher, den bestehenden Vorschriften gemäß, stets von der Kgl. Reg. in Stettin erfolgt sei. Hierin eine Änderung eintreten zu lassen, liege kein genügender Grund vor, würde auch nach dem in Bezug genommenen, für den Regierungsbezirk Potsdam ergangenen frühern Erlasse (des Ministers v. Raumer) nicht indicirt sein. „Wenn es hiernach," bemerkte Minister v. Mühler am Schluß, „bei dem Schreiben der Königl. Regierung in Stettin vom 26. Juli d. J. bewenden muß, so dürfen Ew. Fürstbischöfliche Gnaden doch vertrauen, daß die eventuell besorgten Verwickelungen nicht eintreten werden. Die Kgl. Regierung wird, wie bisher, so auch fernerhin auf die Empfehlung würdiger und qualifizirter Candidaten gebührende Rücksicht nehmen."

Im Jahre 1812 belief sich die katholische Bevölkerung in den 35 Städten des Regierungsbezirks Stettin auf 1049 Seelen. Sie machte 1,11 Prct. der ganzen Städtebevölkerung aus.

Im Jahre 1840 wohnten in den Städten 1133 Katholiken, und diese machten nach dem damaligen Stande der Städtebevölkerung 0,77 Prct. desselben aus, mithin war die Zahl der katholischen Städtebewohner, obwol in der absoluten Zahl um 84 Seelen vermehrt, nach Verhältniß der ganzen Städtebevölkerung um 0,34 Prct. zurückgegangen. Dies ergibt sich aus den in den Beilagen II. und III. enthaltenen Nachweisungen.

In derselben Epoche, 1840, lebten auf dem platten Lande 1226 Katholiken, wobei vornehmlich die alten in sich geschlossenen Gemeinden im Uckermünder Kreise, als Hoppenwald, Blumenthal, Viereck, und die geschlossenen Gemeinden im Naugarder Kreise, als Louisenthal und Augustwald, sowie die im Greifenhagen- und Randowschen Kreise zerstreüt lebenden in Betracht kommen. Diese Zahl katholischer Bewohner bildete etwas über $^1/_3$, genau $0,_{36}$ Prct. aller Bewohner des platten Landes.

Rechnet man Stadt und Land zusammen, so ergibt sich, daß der Regierungsbezirk Stettin in demselben Jahre, 1840, an katholischen Glaubensgenossen $0,_{43}$ Prct. aller seiner Bewohner enthielt, oder in absoluter Zahl 2359 Seelen. Diese machten die katholische Kirchen- und Pfarrgemeinde Stettin aus, bei der 2 Geistliche, der Pfarrer und sein Kaplan fungirten, deren Seelsorgeramt dadurch sehr erschwert wurde, daß die Parochie den ganzen Regierungsbezirk umfaßte, einen Flächenraum von $218,_{723}$ Geviertmeilen. In der Stadt Stettin selbst betrug die katholische Bevölkerung 585 Gemeindeglieder, oder $1,_{49}$ Prct. der ganzen Volksmenge, die sich auf 33.869 Seelen belief.

Dem katholischen Pfarrsprengel Stettin mit seinen 2359 Eingepfarrten standen die 5 evangelischen Kirchspiele der Stadt gegenüber, deren Jedes in derselben Epoche, 1840, im Durchschnitt 8300 Gemeindegenossen zählte, folglich das $3^1/_2$fache der katholischen Gemeinde, deren Geistliche abgesehen von ihren täglichen Amtsverrichtungen nach den Satzungen ihrer Kirche, rücksichtlich der Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirkung, die im Kirchenbuche zu verzeichnen sind, bei Weitem nicht so in Anspruch genommen waren, als die Prediger der evangelischen Gemeinden.

Die Fürstbischöfe von Breslau, Cardinal Melchior (v. Diepenbrock) und Heinrich (Förster), haben, unterstützt von ihren Delegaten, den Pröbsten an St. Hedwig in Berlin und unter der fördersamsten Protektion der Ministerial-Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten, Sorge getragen, daß die Heilslehre den in der Pommerschen Diaspora lebenden Katholiken nicht mehr von zwei Dienern der Kirche zugetragen wird, die zur Ausübung ihres Amtes weite Reisen machen mußten; sie haben, um bei dem Regierungsbezirk Stettin stehen zu bleiben, innerhalb dieses Bezirks ein ganzes Corps geistlicher Satelliten aufgestellt. Mit Einschluß der alten Pfarrei Stettin, sowie der neü gestifteten Pfarreien Kolberg und Schivelbein, deren Circumscriptionskreis sich auch auf die östlichen Gegenden des Regierungsbezirks Stettin, die Hinterpommerschen Kreise Greifenberg und Regenwald erstreckt, bestehen im Stettiner Bezirk zur Zeit 9 Pfarreien, nach der Volkszählungsliste von 1867 mit 4218 Pfarrkindern, also eine jede Pfarrei im Durchschnitt mit 422 Seelen. Die größte Gemeinde ist die Stettiner mit 1411 Seelen. Sie machen $1,_{91}$ Prct. der Gesammtbevölkerung der Stadt Stettin aus, d. i. $0,_{42}$ Prct. mehr als im Jahre 1840. Nach der Zählung von 1871 ist die kathol. Bevölkerung bis auf $2,_{36}$ Prct. gewachsen.

Mit dem Zustande des Jahrs 1840 verglichen hat sich die katholische Bevölkerung des Regierungsbezirks Stettin bis zum Jahre 1867 um $0,_{14}$ Prct. vermehrt, darunter die städtischen Katholiken um $0,_{33}$ Prct., während die katholische Bevölkerung des platten Landes mit $0,_{36}$ Prct. aller Bewohner der Landgemeinden stationair geblieben ist. Alles dieses ergibt sich aus den statistischen Nachweisungen in den Beilagen III. und IV., auf die wegen der Einzelheiten in den Kreisen verwiesen

werden muß. Doch sei auf den Regenwalder Kreis merksam gemacht, und die dortige Missionsstation Grünhof, die vom Fürstbischof Heinrich zu einer vollständigen Pfarrei umgestaltet ist, ohne sich dieserhalb, wie es scheint, mit den Staatsbehörden ins Einvernehmen gesetzt zu haben, mindestens findet sich in den Acten der Kgl. Reg. zu Stettin keine Spur davon. Hier in Grünhof ist eine katholische Gemeinde entstanden, die 1867 bereits 115 Köpfe zählte.

Die Proselytenmacherei ist im vollem Gange! Superintendent Taubert ist nicht mehr am Leben. Ob sein Amtsnachfolger von anderen Ansichten, hinsichtlich der Abwehr des Romanismus innerhalb der Parochie und der Synode Regenwald, ausgegangen, als jener geistliche Herr, der sich vorgenommen hatte, gegen diejenigen seiner Parochianen, welche sich beikommen lassen sollten, katholisch werden zu wollen, mit geistlichen Censuren — etwa Excommunicatio! — vorzugehen, ist dem Herausgeber des L. B. zur Zeit nicht bekannt. Genug, die Proselytenmacherei ist in vollem Gange! Sie herbeizuführen, sie zu fördern, das ist der Zweck, welchen die geistlichen Oberen der Diöces Breslau im Auge hatten, als sie eine ganze Schaar ihrer gehorsamen Diener ins Küstenland am Baltischen Meere entsandten zur Ausrottung des Ketzerthums.

Ein jeder der im Jahre 1867 im Regierungsbezirke Stettin lebenden 4218 Katholiken hat der Staatskasse an regelmäßigen Besoldungen und Zuschüssen für die römisch-katholischen geistlichen Institute jährlich 13 Sgr. 11 Pf. gekostet, wie das aus der Nachweisung V. ersichtlich ist.

Würden die geistlichen Institute der Evangelischen eben so liberal bedacht, so hätte die Staatskasse ca. 310.000 Thlr. jährlich zu bezahlen.

Würden die Stadtsbürger mosaïschen Glaubens eben so liberal behandelt, so würde ihren Gemeinden im Regierungsbezirk Stettin eine jährliche Staats-Subvention von 3025 Thlr. zufließen zur Unterhaltung der von ihnen berufenen und von Staatswegen anerkannten Rabbina, wie ihrer Religionsschulen.

„Alle Preüßen sind vor dem Gesetze gleich", so besagt Art. 4 der Verfassungs-Urkunde, und nach Art. 12 „ist der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhangig von dem religiösen Bekenntnisse."

Wenn die röm. Katholiken das Recht sich anmaßen, zur Unterhaltung ihrer geistlichen Institute, — abgesehen vom etwa bestehendem Patronats-Verhältniß — die Hülfe des Staats in Anspruch zu nehmen, wie es im Regierungsbezirk Stettin bei der St. Josephskirche in Stargard und bei der dortigen katholischen Schule der Fall ist, warum sollen da nicht auch die Juden das Recht haben, auf eine Unterstützung aus Staatsmitteln zu provociren, warum sollten sie sich nicht, rücksichtlich ihrer Schulen, die doch auch Volksschulen sind, auf den Art. 25 der Verfassungs-Urkunde berufen können?

Dem Berichterstatter ist es nicht bekannt, daß die Juden jemals Ansprüche an den Staat, bezw. an eine Stadtgemeinde, nach Art der Katholiken erhoben hätten.

In den Nachweisungen II.—IV. ist die jüdische Bevölkerung des Regierungsbezirks Stettin mit der katholischen für die halbhundertjährige Periode von 1812 bis 1867 zusammengestellt.

Die jüdische Bevölkerung in den Städten vermehrte sich von 1812—1840 um 1,26 Prct., und von 1840—1867 um 0,24 Prct.; wogegen sich die Katholiken in dem zuletzt genannten Zeitraume um 0,33 Prct. vermehrten. Stadt und Land zusammengenommen wuchs in der Periode von 1840—1867 die römisch-katholische Bevölkerung um 0,14 Prct., die jüdische um 0,29 Prct.

Beilagen.

I. Statistik des Archipresbyterats Stettin im Jahre 1867.

(Schematismus des Bisthums Breslau und seines Delegatur-Bezirks für das Jahr 1867. Breslau, Aderholzsche Buchhandlung, S. 148, 149.)

[Sprache: Deütsch. — Seelenzahl der Katholiken 8.369.)

Fürstbischöfliche Delegatur: Berlin. — Regierungen: Stettin, Köslin, Stralsund. — Appellations-Gerichte: Stettin, Köslin, Greifswald.

Erzpriester: Joseph George, Pfarrer zu Stargard und Schul-Inspector.

Pfarreien; Seelenzahl, Schulen.	Namen der Pfarrer.	Patron.
1. **Anklam.** Post am Ort. 150 Katholiken, 12.600 Protest., 300 Juden. Schule fehlt; 4 Kath. in protest. Schulen. Eingepfarrte Orte: Lassan, Wolgast(?), Swinemünde, Häringsdorf, Spantekow, Jarmen, zusammen 50 Katholiken [mithin im Ganzen ca. 250 Eingepfarrte]. Weiteste Entfernung 5—6 Mln.	Joseph Dohm, aus Potsdam, geb. 20. November 1835, ord. 2. Juli 1857. Später Pfarrer Stephan, der sich wegen Auflehnung gegen die Staatsgesetze seit 1873 bemerkbar gemacht hat.	Fürstbischof.
2. **Bergen** auf Rügen. P. a. O. ca. 200 Kath., 3600 Protest., 11 Juden. Kirchort: Putbus. Sch. fehlt noch. 19 Kath. in protest. Schulen. Eingepfarrt der ganze Kreis Rügen. W. E. 5 Mln.	Gustav Machui, aus Stanowitz, geb. 9. Juli 1828, ord. 30. Juni 1855.	Fürstbischof.
3. **Greifswald.** P. a. O. 510 Kath., 18.000 Prot., 105 Juden, 5 Dissedenten. Kirchorte: Demin 130, Loitz 20 Kath. Einklassige Schule am Ort, 27 Schüler; einklass. Sch. in Demin, 30 Schüler. 9 Kath. in prot. Sch., davon 8 in Greifsw., 1 in Demin. Eingepf.: Sämmtliche Ortschaften der Kreise Greifswald u. Demin und zum Theil Grimmen. W. E. $7^1/_2$ M.	Joseph Priesnitz, aus Giersdorf, geb. 9. Decbr. 1833, ord. 2. Juli 1857.	Fürstbischof.

Pfarreien; Seelenzahl, Schulen.	Namen der Pfarrer.	Patron.
4. **Grünhof.** P. Regenwalde. 130 Kath., 150 Protest. Zweiklassige Schule, 69 Schüler. Eingepf.: Der nördliche Theil des Regenwalder Kreises bis zur Eisenbahn, und der angränzende Theil des Naugarder Kreises, speciell die Städte Regenwalde, Plate, Naugard und Daber. W. E. 3 Mln.	Joseph Gottwald, aus Hennersdorf, geb. 29. April 1832, ord. 28. Juni 1856.	Gutsherr v. Beckedorff.
5. **Hoppenwalde.** P. Ukermünde. ca. 500 Kath., 56 Protest. Kirchort: Filial Blumenthal. Sch. a. O. 61 Schüler in 1 Klasse; Blumenthal 28 Schüler in 1 Klasse. Eingepfarrt: die Stadt Ukermünde mit 15 Ortschaften. W. E. 2½ Mln.	Wilhelm Aust, aus Raudnitz, geb. 3. August 1839, ord. 30. Juni 1855. Später Pfarrer Wiesner.	Fürstbischof für Hoppenwalde; Kgl. Regier. zu Stettin für Blumenth.
6. **Kolberg.** P. a. O. 920 Kath. (incl. 620 Militair), 10.261 Prot., 243 Juden, 19 Dissidenten. Einklassige Schule, 36 Schüler. Eingepfarrte Orte: Die Städte: Tramm (ist ein Dorf bei Kolberg, vormaliges Kolberger Kapitels-Dorf), Köslin, Treptow a. R., Greifenhagen [sic, soll heißen Greifenberg].	Valentin Morawietz, aus Gr. Strehlitz, geb. 13. Febr. 1835, ord. 6. Juli 1861. Pfarrer für die Civil- u. Militair-Gemeinde. Utraquist. Der deütschen u. polnischen Sprache kundig.	Fürstbischof und Kriegsminister.
7. **Köslin.** P. a. O. ca. 700 Kath. (incl. 200 Milit.), 13.105 Protest., 227 Juden, 85 Dissidenten. Kirchorte: Zanow, 50 Kath., monatlich ein Mal Gottesdienst in gemiethetem Lokale; Natteck Glashütte, 63 Kath., alle zwei Monate Gottesdienst in der protest. Kirche; Glashütte Baßwitz, 47 Kath., halbjährlicher Gottesdienst in Privatwohnung. Sch. a. O., 1 Kl., 35 Schüler, 2 Kath. in prot. Schulen. Eingepf. die Städte: Zanow, Polnow, Bublitz, Rummelsburg, Belgard mit entsprech. Umkreis. W. E. 8 Mln.	Franz Schmidt, aus Landeck, geb. 2. Juli 1834, ord. 12. Juni 1858.	Fürstbischof.
8. **Louisenthal.** P. Lübzin. 510 Kath. Filial: Augustwalde, 130 Kath. 2klassige Schule a. O., 55 Schüler, 1klassige Sch. Augustwalde, 19 Sch. Eingepfarrt: Golnow und sämmtliche Orte im südw. Theil des Naugarder Kreises. W. E. 3 Mln.	Anton Prause, aus Neiße, geb. 10. November 1832, ord. 26. Juni 1856.	Fürstbischof.

Pfarreien; Seelenzahl, Schulen.	Namen der Pfarrer.	Patron.
9. **Pasewalk.** P. a. O. 560 Kath., 7420 Protest., 400 Juden. Filial: Viereck, ca. 380 Kath. Einklassige Sch. a. O., 32 Schüler, zweiklassige Schule in Viereck, 92 Sch.; 3 Kath. in prot. Schulen. Eingepf.: Die genannten Orte, und Uhlenkrug, Neüenkrug, Löcknitz, Berg(Verk)holz, Straßburg. W. E. 2 Mln.	Wilhelm Krätzig, a. Schlaup, geb. 7. Juni 1827, ord. 9. Juli 1853.	Fürstbischof.
10. **Schivelbein.** P. a. O. 120 Kath., ca. 5400 Prot., 300 Juden, 50 Diss. Einklassige Schule a. O., 20 Schüler. Eingepfarrt: Der Kreis Schivelbein, die südliche Hälfte des Belgarder Kreises (Stadt Polzin), der nördliche Theil des Dramburger Kreises (Stadt Dramburg), der südl. Theil des Regenwalder Kreises von der Eisenbahn ab (Stadt Labes). W. E. 6 Mln.	Eduard Volkmar, aus Kamnitz, geb. 8. Juli 1838, ord. 12. Juni 1858.	Fürstbischof.
11. **Stargard.** P. a. O. ca. 650 Kath. (incl. 50 Militair), ca. 15.000 Prot., 479 Juden, 7 Dissidenten. Eingepfarrt: Piritz, 46 Kath. Einklassige Schule a. O., 27 Schüler, 2 Kath. in prot. Sch. Eingepfarrt: Saziger und Piritzer Kreis und Theile des Naugarder und Arnswalder Kreises. W. E. 7 Mln.	[Erzpriester] Joseph George, aus Kuttlau, Pfarrer und Schul-Inspector [im Bezirk d. Archipresbyterats], geb. 29. Juni 1828, ord. Juli 1852, investirt 29. März 1858.	Fürstbischof.
12. **Stettin.** P. a. O. 2419 Kath. (incl. 800 Militair), 61.525 Prot., 1598 Juden, 558 Diss. Dreiklassige Sch. a. O., 173 Sch., 10 Kath. in prot. Schulen. Eingepfarrt: Sämmtliche Kath. im Randowschen u. Greifenhagenschen Kreise. W. E. 4 Mln.	Carl Vogt, aus Gr. Glogau, geb. 9. November 1806, ord. 13. Juni 1830, inv. 5. Juli 1843. Adalb. Schrepffer, a. Brandenburg, geb. 20. August 1837, ord. 4. Juli 1862.	Der König.
13. **Stolp.** P. a. O. ca. 400 Kath. (incl. 90 Militair), 14.000 Protest., 500 Juden. Kirchort: Slawe, 43 Kath. (incl. 33 Militair). Gottesdienst halbjährlich in der protest. Kirche. Sch. fehlt noch. 25 Kinder in prot. Sch. besuchen den kath. Religionsunterricht. W. E. 5 Mln.	Ferdinand Hübner, a. Thiergarten, geb. 13. Juli 1834, ord. 12. Juni 1858.	Fürstbischof.

Pfarreien; Seelenzahl, Schulen.	Namen der Pfarrer.	Patron.
14. **Stralsund.** P. a. O. 600 Kath., 26.000 Protest., 80 Juden, 23 Dissidenten. Kirchort: Grimmen, 50 Kath. Zweiklassige Schule a. O., 66 Schüler, 6 Kath. in protest. Schulen. Eingepfarrt: Sämmtliche Ortschaften des Franzburger und die Hälfte des Grimmenschen Kreises. W. Entf. 7 Mln.	Amand Schnalke, aus Alt-Petschkau, geb. 20. Jan. 1825, ord. 23. Juni 1851, investirt 17. August 1861.	Der König.

Bemerkung.

Die Zahlenangabe der Katholiken bezieht sich auf den Parochial-Bezirk, die der Protestanten auf den Pfarrort.

Übersichtliche Nachweisung der Seelenzahl der Katholiken nach vorstehenden Angaben.

Nur die Civilbevölkerung, — ohne Militair.

Nr.	Pfarrbezirke.	Regierungsbezirk.		
		Stettin.	Köslin.	Stralsund.
1.	Anklam	150	—	—
2.	Bergen, auf Rügen	—	—	200
3.	Greifswald	—	—	510
4.	Grünhof, Kreis Regenwald. . . .	130	—	—
5.	Hoppenwald, Kreis Ukermünde . .	500	—	—
6.	Kolberg	—	300	—
7.	Köslin	—	500	—
8.	Louisenthal, Kreis Naugard . . .	510	—	—
9.	Pasewalk.	560	—	—
10.	Schivelbein	—	120	—
11.	Stargard	650	—	—
12.	Stettin	1619	—	—
13.	Stolp.	—	400	—
14.	Stralsund	—	—	600
	Summa	4119	1320	1310
	Ganz Pommern, mit Ausschluß von Lauenburg und Bütow . . .			6749

Diese Zahlen stimmen in Betreff des Regierungsbezirks Stettin mit den amtlichen Zählungslisten vom Jahre 1867 hinsichtlich der Hauptsummen bis auf 100 Seelen, die die Listen mehr geben, überein. In den einzelnen Pfarreien weichen die klerikalen Angaben aber mehr oder minder von den Listen ab; bei der Pfarrei Stargard beträgt der Unterschied 175, bei der Pfarrei Stettin 186, dort im Plus, hier im Minus. — Für den Regierungsbezirk Köslin liegen dem Herausgeber des L. B. die Volkszählungslisten von 1867 nicht vor. Ist die klerikale Angabe der

Katholiken in den Parochien Kolberg und Köslin richtig, dann hat sich die Zahl innerhalb dreier Jahre verdoppelt, denn im Fürstenthum Kamin lebten im Jahre 1864 nur 407 Katholiken. In demselben Jahre gab es im Bezirk der Pfarrei Greifswald 298 römisch-katholische Glaubensgenossen, mithin drei Jahre nachher 212 mehr, theils durch Zuzug, theils durch — Proselytenmacherei!

Pia corpora im Umkreise des Archipresbyterats Stettin.

1. St. Aloysius-Stift zu Grünhof für Kindererziehung.

Gründer: weiland Präsident v. Beckedorff, 1857.

(Vergl. S. 1034.)

2. Rettungshaus in Grünhof.

Hier haben wir ein förmliches Kloster der barmherzigen Schwestern aus dem Orden des heiligen Carl Borromeus — Filia des Mutterhauses, früher in Neiße, jetzt in Trebnitz. — Der Convent besteht unter einer Oberin aus 6 Klosterjungfrauen, und 2 Novizianen. Die älteste der Conventualinnen ist 1832, die jüngste 1845 geboren; jene hat im 30sten, diese im 21sten Lebensjahre Profeß gethan, d. h. das Ordensgelübde feierlich abgelegt. Das älteste der beiden Frauenzimmer, die ins Noviziat getreten sind, ist 1832, das jüngste 1846 geboren.

Graf Carlo Borromeo, der heilige, Sohn des Grafen Guberto B. und der Mediceerin Margarethe, * 2. October 1538, † 3. November 1584, Cardinal-Erzbischof von Mailand, einer der ausgezeichnetsten Kirchenoberen des 16. Jahrhunderts, der der unter der Geistlichkeit seiner Diöcese eingerissenen Verderbniß mit kraftvoller Hand steüerte und die mailänder Kirche zu einer Musterkirche umgestaltete, vom Papst Paul V. im Jahre 1610 unter die Heiligen versetzt, dessen Gedächtniß als halber Feiertag am 4. November festlich begangen wird, hat seinen Namen dem Orden barmherziger Schwestern geliehen, welcher, als Zweig der barmherzigen Schwestern des heil. Vincenz, im Jahre 1652 von Epiphan Lanys, Abt von Estival, für Jugend-Unterricht, Armenpflege und Krankendienst gestiftet worden ist. Die in den Orden Aufzunehmenden müssen Jungfrauen von 18—24 Jahren von guten Familien und selbstverständlich unbescholtenen Rufes sein und mindestens 1000 Francs = 333⅓ Thlr. aufweisen können. Körperliche Gebrechen und Krankheitsanlage schließen vom Eintritt in den Orden aus. Mit dem statutenmäßigen Alter der aufzunehmenden Jungfrauen scheint es in Grünhof nicht so genau genommen zu werden, da die Mehrzahl der in den dortigen Convent Eingetretenen das 24ste Lebensjahr zum Theil weit überschritten haben.

Unterricht der Jugend ist eine Hauptaufgabe der frommen Klosterjungfern in Grünhof. Der Gesellschaft Jesu affinirt haben die Brüder und Schwestern vom Orden des italiänischen Grafen die Grundsätze zu befolgen, welche Ignaz Loyola für den Jugend-Unterricht vorgeschrieben hat. In diesen Grundsätzen ist die Idee der eigentlichen Volksschule durchaus unentwickelt. Man beschränkt sich auf Religions-Unterricht, welche den strengsten Gehorsam gegen die Lehren und Gebraüche der römisch-katholischen Kirche und Abscheü vor ketzerischen Neüerungen einzuprägen

sucht. Um möglichst viele Kinderseelen vor dem Verderben zu retten, wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. Alle Gegenstände des manchfaltigen Lehrstoffs erhalten schon dadurch eine praktische Beziehung und Einheit, daß man von dem religiös-kirchlichen Gefühl und Leben den Ausgangspunkt nimmt, die reine Bildung auf wissenschaftlicher Grundlage aber als untergeordnete Nebensache betrachtet. Die katholische Theologie ist unumschränkte Königin aller Wissenschaften. Ehrfurcht vor dem priesterlichen Princip muß die Laienschaft erfüllen, daher bei Zeiten in die Kindesseele gepflanzt werden. Selbst in Dingen, die nicht dem Glauben und der Frömmigkeit angehören, soll jeder Lehrer, auf eigenes Urtheil verzichtend, die Ansichten bewährter Meister befolgen. So will es die Priester-Schule. — Sapienti sat!

II. Nachweisung der römisch-katholischen und der mosaischen Glaubensgenossen in den **Städten** des Regierungsbezirks Stettin, nach ihrem Verhältniß zur ganzen städtischen Bevölkerung im Jahre 1812.

Städte, nach alphabetischer Ordnung der Kreise, in denen sie belegen sind.	Gesammt-Einwohner-Zahl.	Katholiken.		Juden.	
		Absolute Zahl.	Verhältniß-Zahl.	Absolute Zahl.	Verhältniß-Zahl.
			Prct.		Prct.
Kreis Anklam:					
Anklam	5.164	29	0,56	4	0,07
Kreis Demin:					
Demin	3.843	39	1,01	—	—
Jarmen	632	—	—	3	0,47
Treptow a. d. Tollense. .	2.206	5	0,22	—	—
Kreis Greifenberg:					
Greifenberg	2.445	15	0,61	35	1,42
Treptow a. d. Rega. . .	3.672	45	1,22	35	0,95
Kreis Greifenhagen:					
Bahn	1.069	6	0,56	51	4,77
Fiddichow	1.319	—	—	16	1,21
Greifenhagen	3.569	14	0,38	74	2,07
Kreis Kamin:					
Kamin	1.969	25	1,27	27	1,37
Kreis Naugard:					
Daber	917	1	0,10	12	1,30
Golnow.	2.287	12	0,52	—	—
Massow.	1.287	9	0,70	34	2,63
Naugard	1.126	18	1,15	31	2,75
Kreis Piritz:					
Piritz	2.855	18	0,63	20	0,70

Städte, nach alphabetischer Ordnung der Kreise, in denen sie belegen sind.	Gesammt-Einwohner-Zahl.	Katholiken.		Juden.	
		Absolute Zahl.	Verhältniß-Zahl.	Absolute Zahl.	Verhältniß-Zahl.
Kreis Randow:					
Damm	2.014	50	2,43	—	—
Garz a. d. O.	2.728	8	0,29	—	—
Penkun.	1.037	1	0,09	—	—
Pölitz	1.424	2	0,14	1	0,07
Kreis Regenwald:					
Labes	1.797	2	0,11	38	2,11
Plate	795	3	0,37	10	1,25
Regenwald.	1.154	10	0,88	40	3,46
Wangerin	765	1	0,13	61	7,97
Kreis Sazig:					
Freienwald	1.008	4	0,39	39	3,86
Jakobshagen	986	—	—	16	1,62
Nörenberg (1816) . . .	1.043	4	0,38	22	2,10
Stargard	8.900	199	2,23	180	2,02
Zachan.	660	—	—	18	2,72
Stadt Stettin	21.255	476	2,23	5	0,02
Kreis Ukermünde:					
Pasewalk	3.888	25	0,64	2	0,05
Ukermünde	2.220	22	0,54	5	0,22
Neüwarp	1.457	—	—	3	0,20
Kreis Usedom-Wolin:					
Swinemünde	2.798	11	0,39	—	—
Usedom.	980	4	0,40	—	—
Wolin	2.614	6	0,23	5	0,19
Summa aller 35 Städte . .	93.873	1.049	1,11	787	0,83

III. Nachweisung der römisch-katholischen und der mosaïschen Glaubensgenossen im Regierungs-Bezirk Stettin, nach ihrem Verhältniß zur Gesammt-Bevölkerung.

Zufolge der am 3. December 1840 Statt gehabten Volkszählung.

Kreise, Städte und plattes Land.	Gesammt-Volsmenge. Seelen.	Katholiken.		Judne.	
		Absolute Zahl.	Verhältniß-Zahl.	Absolute Zahl.	Verhältniß-Zahl.
Kreis Anklam	25.310	27	0,10	175	0,68
Stadt:					
Anklam.	7.595	5	0,06	175	2,44
Plattes Land.	17.715	22	0,12	—	—

Kreise, Städte und plattes Land.	Gesammt-Volksmenge. Seelen.	Katholiken.		Juden.	
		Absolute Zahl.	Verhältniß-Zahl.	Absolute Zahl.	Verhältniß-Zahl.
			Prct.		Prct.
Kreis Demin	41.719	32	0,07	117	0,28
Städte:					
Demin	6.122	12	0,19	90	1,47
Jarmen	1.380	2	0,14	5	0,35
Treptow a. d. Tollense	3.577	7	0,19	22	0,59
Plattes Land	30.640	11	0,03	—	—
Kreis Greifenberg	31.325	38	0,12	244	0,77
Städte:					
Greifenberg	3.777	7	0,18	101	2,67
Treptow a. d. Rega	5.300	26	0,49	143	1,69
Plattes Land	22.248	5	0,02	—	—
Kreis Greifenhagen	39.372	61	0,15	276	0,70
Städte:					
Bahn	2.015	4	0,19	92	4,56
Fiddichow	2.130	3	0,14	50	2,34
Greifenhagen	4.887	16	0,32	127	2,61
Plattes Land	30.340	38	0,12	7	0,02
Kreis Kamin	34.686	37	0,10	132	0,38
Stadt:					
Kamin	3.294	20	0,60	52	1,58
Plattes Land	31.392	17	0,05	80	0,25
Kreis Naugard	42.494	367	0,85	348	0,81
Städte:					
Daber	1.446	6	0,41	50	3,59
Golnow	4.678	4	0,08	165	3,52
Massow	2.088	6	0,29	151	2,45
Naugard, Stadt	2.744	29	1,09	60	2,18
" Strafanstalt	567	19	3,33	5	0,88
Plattes Land	30.971	303	0,98	17	0,05
Kreis Piritz	34.563	62	0,17	243	0,69
Stadt:					
Piritz	4.591	37	0,80	236	5,14
Plattes Land	29.972	25	0,08	7	0,02
Kreis Randow	52.392	171	0,32	183	0,34
Städte:					
Damm	2.869	34	1,18	60	2,09
Garz a. O.	3.683	12	0,35	39	1,06
Penkun	1.597	6	0,37	14	0,86
Pölitz	2.294	10	0,43	22	0.94
Plattes Land	41.949	109	0,26	48	0,11
Kreis Regenwald	35.745	36	0,10	283	0,79
Städte;					
Labes	2.988	7	0,23	90	3,01
Plate	1.704	3	0,17	29	1,70
Regenwald	2.105	5	0,23	78	3,70
Wangerin	1.395	1	0,07	65	4,66
Plattes Land	27.553	20	0,07	21	0,08

Kreise, Städte und plattes Land.	Gesammt-Volksmenge. Seelen.	Katholiken. Absolute Zahl.	Katholiken. Verhältniß-Zahl.	Juden. Absolute Zahl.	Juden. Verhältniß-Zahl.
			Prct.		Prct.
Kreis Saʒig	48.129	211	0,43	472	0,98
Städte:					
Freienwalde	1.574	12	0,76	51	3,24
Jakobshagen	1.734	3	0,12	40	1,15
Nörenberg	1.551	5	0,32	71	4,57
Stargard	10.811	170	1,57	249	2,30
Zachan	1.048	2	0,19	36	3,43
Plattes Land	31.411	19	0,06	35	0,11
Stadt Stettin	33.869	585	1,49	381	1,12
Kreis Ukermünde	33.533	715	2,13	264	0,78
Städte:					
Pasewalk	5.534	26	0,46	196	3,54
Ukermünde	3.151	28	0,88	42	1,33
Neüwarp	1.757	10	0,57	17	0,96
Plattes Land	23.091	651	2,81	9	0,03
Kreis Usedom-Wolin	28.085	17	0,05	138	0.48
Städte:					
Swinemünde	4.016	3	0,07	43	1,07
Usedom	1.383	3	0,21	19	1,36
Wolin	3.912	5	0,12	76	1,92
Plattes Land	18.774	6	0,03	—	—
Regierungsbezirk Stettin	481.278	2.359	0,48	3,258	0,67
Davon:					
In den Städten	145.222	1.133	0,77	3.033	2,09
Auf dem platten Lande	336.056	1.226	0,36	225	0,07

IV. Nachweisung der römisch-katholischen und der mosaïschen Glaubensgenossen im Regierungs-Bezirk Stettin, nach ihrem Verhältniß zur Gesammt-Bevölkerung.

Zufolge der am 3. December 1867 Statt gehabten Volkszählung.

Anklam	30.834	86	0,28	260	0,84
Darunter:					
Die Stadt Anklam	11.504	69	0,60	251	2,09
Plattes Land	19.330	17	0,08	9	0,02
Demin	48.285	150	0,31	148	0,30
Städte:					
Demin	9.237	117	1,26	116	1,25
Jarmen	1,742	5	0,29	—	—
Treptow a. d. Tollense	4,076	15	0,36	32	0,78
Plattes Land	33.230	13	0,03	--	—

Kreise, Städte und plattes Land.	Gesammt-Volksmenge. Seelen.	Katholiken.		Juden.	
		Absolute Zahl.	Verhältniß-Zahl.	Absolute Zahl.	Verhältniß-Zahl.
			Prct.		Prct.
Greifenberg	**38.459**	**20**	**0,05**	**403**	**1,05**
Städte:					
Greifenberg	5.834	17	0,28	145	3,78
Treptow a. d. Rega	6.957	—	—	231	3,32
Plattes Land	25.668	3	0,01	27	0,10
Greifenhagen	**53.824**	**56**	**0,10**	**456**	**0,84**
Städte:					
Bahn	2.981	—	—	97	3,25
Fiddichow	3.004	11	0,36	53	1,76
Greifenhagen	6.774	26	0,38	173	2,55
Plattes Land	41.065	19	0,04	133	0,32
Kamin	**43.825**	**22**	**0,05**	**193**	**0,44**
Darunter:					
Die Stadt Kamin	5.247	9	0,17	102	1,94
Plattes Land	38.578	13	0,03	91	0,23
Naugard	**56.744**	**441**	**0,77**	**475**	**0,83**
Städte:					
Daber	2.014	3	0.14	68	3,37
Golnow	7.444	29	0.39	140	1,88
Massow	2.843	6	0.21	64	2,25
Naugard	5.082	29	0.57	147	2,69
Plattes Land	49.361	374	0.75	56	0,11
Piritz	**43.330**	**90**	**0,20**	**543**	**1,24**
Darunter:					
Die Stadt Piritz	7.521	51	0,67	356	4,73
Plattes Land	35,809	39	0,10	187	0,52
Randow	**87.672**	**394**	**0,44**	**554**	**0,63**
Städte:					
Damm	3.919	41	1,04	77	1,95
Garz a. O.	4.996	—	—	99	1,99
Grabow a. O.	6.608	86	1,30	69	1,04
Penkun	2.127	—	—	37	1,73
Pölitz	4.206	22	0,52	58	1,37
Plattes Land	65.811	245	0,37	214	0,32
Darunter die Fabrikörter:					
Bredow	6.180	103	1,66	12	0,19
Zülchow	2.926	72	2,48	14	0,47
Regenwald	**48.138**	**133**	**0,27**	**448**	**0,93**
Städte:					
Labes	4.712	10	0,21	161	3,46
Plate	2.142	8	0,37	45	2,10
Regenwald	3.411	—	—	99	2,96
Wangerin	2.412	—	—	114	4,75
Plattes Land	35.461	115	0,32	5	0,01

Kreise, Städte und plattes Land.	Gesammt-Volksmenge. Seelen.	Katholiken. Absolute Zahl.	Katholiken. Verhältniß-Zahl.	Juden. Absolute Zahl.	Juden. Verhältniß-Zahl.
			Prct.		Prct.
Sazig	64.226	385	0,59	806	1,25
Städte:					
Freienwald	2.211	—	—	55	2,48
Jakobshagen	1.955	—	—	85	4,34
Nörenberg	2.738	14	0,51	55	2,01
Stargard	16.867	328	1,94	428	2,03
Zachan	1.540	3	0,19	66	4,28
Plattes Land	38.915	40	0,10	117	0,30
Stadt Stettin	73.714	1.411	1,91	1.537	2,08
Ukermünde	44.092	990	2,24	415	0,94
Städte:					
Pasewalk	8.146	192	2,35	302	3,70
Ukermünde	4.100	58	1,41	52	1,27
Neüwarp	2.112	7	0,33	10	0,47
Plattes Land	29.735	733	2,46	51	0,17
Usedom-Wolin	42.453	40	0,09	246	0,57
Städte:					
Swinemünde	6.970	—	—	87	1,24
Usedom	1.778	8	0,45	33	1,85
Wolin	4.997	17	0,34	111	2,22
Plattes Land	28.708	15	0,05	15	0,05
Regierungsbezirk Stettin	675.596	4.218	0,62	6.484	0,96
Davon:					
In den Städten	234.336	2.592	1,10	5.579	2,33
Auf dem platten Lande	441.260	1.626	0,36	905	0,25

V. Nachweisung der Besoldungen und Zuschüsse für katholische Geistliche im Regierungsbezirk Stettin, welche aus der Staatskasse geleistet werden.

A. Auf dem Etat der Provinzial- geistlichen und Unterrichts-Verwaltung des Regierungsbezirks Stettin stehen pro 1872—74:

		Thlr. Sgr. Pf.
1. Der Pfarrer Bautz zu Stettin erhält von Patronatswegen Gehalt		386. 10. —
Außerdem bezieht derselbe:		
a) aus der Kirchen-Dotation, Nr. 5, a.	Thlr. 135	
b) freie Wohnung zum Miethswerthe von	„ 120	
c) Stolgebühren, nach alter Schätzung	„ 20	
	Thlr. 661⅓	
2. Der Kaplan Schrepffer in Stettin, aus der Kirchen-Dotation, Nr. 5. b.	Thlr. 400	
Freie Wohnung zum Miethswerthe von	„ 50	
	Thlr. 450	
Zu übertragen		386. 10. —

			Thlr.	Sgr.	Pf.
	Übertrag		386.	10.	—
3.	Zur Besoldung des Küsters an den Schulvorstand in Stettin, Nr. 5, c.	Thlr. 15			
4.	Der Pfarrer Machui in Stargard Gehalt		300.	—.	—
5.	Dotation der katholischen Kirche in Stettin		600.	—.	—
	Davon werden gezahlt:				
	a) Dem Pfarrer Bautz.	Thlr. 135			
	b) „ Kaplan Schrepffer	„ 400			
	c) „ Küster, jetzt dem Schulvorstande	„ 15			
	d) Der Kirche verbleiben zur Sammlung eines Kapitals, aus dessen Ertrage die Unterhaltungskosten der Pfarr- und Küstergebaüde bestritten werden	„ 50			
		Thlr. 600			
6.	Zur Dotirung der Pfarrstelle in Hoppenwald auf die 10 Jahre von 1867 bis 1876, jetzt an den Pfarrer Wiesner das., jährlich		150.	—.	—
	Summa A.		1.436.	10.	—

B. Aus dem Fonds zur Verbesserung der aüßeren Lage der Geistlichen und Schullehrer pro 1872—1874:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Der kathol. Küster zu Stettin, jetzt der kathol. Kirchen- und Schulvorstand daselbst		14.	2.	6
2.	Der katholische Pfarrer Machui in Stargard:				
	a) Dotations-Zuschuß		100.	—.	—
	b) Persönl. Zulage ad dies muneris (Ministerial-Erlaß vom 18. November 1871) vom 1. Januar 1872 ab		100.	—.	—
	Derselbe bezieht ein Gehalt aus A. 4. . . .	Thlr. 300			
	Gesammt-Einkommen aus Staatsmitteln	„ 500			
3.	Der Pfarrer Wiesner zu Hoppenwald, Reisekostenzuschuß . .		100.	—.	—
	Mit der Dotation aus A. 6	Thlr. 250			
4.	„ Pfarrer Bautz in Stettin, persönl. Zulage ad dies muneris		150.	—.	—
	Gesammt-Einkommen, s. A., 1, a., b., c.	Thlr. 811 1/3			
5.	„ katholische Lehrer in Blumenthal, Dotations-Zuschuß . .		30.	—.	—
	Summa B.		494.	2.	6

C. Für Rechnung der Generalkasse des Cultus-Ministeriums zahlt die Regierungs-Hauptkasse alljährlich:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Dem kathol. Küster und Schullehrer zu Stargard Dotations-Zuschuß	50.	—.	—
2.	Zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Erbauungsbüchern für die katholische Schule zu Stargard	10.	—.	—
	Summa C.	60.	—.	—
	„ B.	494.	2.	6
	„ A.	1.436.	10.	—
	Total	1.990.	12.	6

Bemerkung zu A., 5, d. — Für den katholischen Pfarrer zu Stettin ist im Jahre 1820 das in der großen Ritterstraße Nr. 2 (alte Nr. 814) belegene Wohnhaus nebst Hintergebaüden angekauft und das Kaufgeld zum Betrage von 4570 Thlr. aus Staatsmitteln hergegeben worden. Der in der Nachweisnng bezeichnete etatsmäßige Betrag von 50 Thlr. ist, laut Ministerial-Erlasses vom 10. September 1824, Behufs Ansammlung eines Kapitals, von dessen Zinsen die Unterhaltungskosten des Pfarrhauses bestritten werden, gleichfalls aus der Staatskasse bewilligt. Um controliren zu können, ob dem Zwecke der Bewilligung entsprochen werde, bestimmte die Kgl. Reg. zu Stettin bei Revision der Kirchenkassen-Rechnung pro 1870 unterm 2. December 1871, daß die gedachte Post aus den übrigen Einnahmen der Kirche und die Ausgaben für die Instandhaltung des Pfarrhauses aus den übrigen Ausgaben der Kirche zu sondern, und dieselben in einem besondern Anhange zur Rechnung von 1871 ab nachgewiesen werden müssen. Demnächst wurde bestimmt, daß Ausgaben aus diesem Hauskapital-Fonds nur zu baulichen Zwecken für das Pfarrhaus, und erst nach eingeholter Genehmigung der Kgl. Reg., als Vertreterin des Königlichen Patronats, zu leisten sind, der Überschuß aber jedes Mal am Jahresschluß zinsbar anzulegen ist, wie dies Alles bereits im Jahre 1828 durch Verfügung vom 6. August vorgeschrieben, bezw. in Erinnerung gebracht ist. Den Nachweis darüber, wie diese jährliche Einnahme von 50 Thlr. mit Zinsen seit 1828, bezw. seit 1824, bis zum Schlusse des Jahres 1870 vorschriftsmäßig verwendet worden, blieb der Kirchenvorstand nachträglich zu liefern schuldig, und es wurde schließlich angeordnet, daß der Zweck der Bewilligung, und daß von dem Hauskapitale und dessen Zinsen Ausgaben nur mit Genehmigung der Kgl. Reg. geleistet werden dürfen, im Eingange einer jeden dieser Anhangs-Rechnungen bemerkt werden muß.

Der Kirchenvorstand beantwortete dieses schwer wiegende Monitum erst nach Jahresfrist am 19. Nov. 1872 dahin, daß er die Verordnung vom 6. August 1828 nicht habe befolgen können, weil sie ihm erst jetzt, durch das Monitum, bekannt geworden sei; in seinen Acten sei sie nicht vorhanden (auch nicht der Ministerial-Erlaß vom 10. September 1824?). Die Rechnungs-Führung schiene auch nur in der ersten Zeit jene Bestimmungen befolgt zu haben, in den späteren Rechnungen sei dies nicht mehr geschehen. Dadurch, daß bisher Ausstellungen gegen die Verrechnung der 50 Thlr., bezw. deren Verwendung zu kirchlichen Zwecken, von Seiten der Patronatsbehörde nicht gemacht worden, habe der Kirchenvorstand die Überzeügung erlangen müssen, gegen erlassene Bestimmungen nicht verstoßen zu haben. Jetzt aber sei es rein unmöglich, den unwissentlich (?) begangenen Fehler wieder gut zu machen, und er könne nur bitten, diese Sache, was die Vergangenheit betreffe, — den Nachweis darüber zu führen, wie die qu. 50 Thlr. nebst Zinsen in dem langen Zeitraume von 1828—1870 verwendet worden sind — nunmehr ruhen zu lassen. Die Bestimmungen von 1828 würden von jetzt an genau befolgt werden, und so sei denn auch zur Rechnung pro 1871 ein Anhang über die Verwaltung des Hauskapitals eingerichtet worden. Derselbe weiset einen Bestand von Thlr. 56. 14 Sgr. nach, darunter 25 Thlr. in Effecten.

Von 1824 bis 1870 sind 46 Jahre verflossen. Angenommen, die Unterhaltungskosten des Pfarrhauses hätten jährlich 25 Thlr. betragen, so würde, wenn die Verordnung des geistlichen Ministeriums befolgt worden wäre, das Hauskapital am Schlusse des Jahrs 1870 sich auf mehr als 1200 Thlr. belaufen, von dessen Zinsen das Pfarrhaus sehr wohl in Stand gehalten werden kann. Dann könnte der Staat

die qu. 50 Thlr. zurückziehen, was bei der Bewilligung im Jahre 1824 ohne Zweifel in Aussicht genommen worden ist.

Schließen wir diese Beilagen mit der Nachricht von zwei Vermächtnissen, welche der katholischen Kirche in Stettin und den katholischen Schullehrern im Regierungs-Bezirk Stettin zu Theil geworden sind.

VI. Milde Stiftungen bei der katholischen Pfarrei zu Stettin.

1. Testament des katholischen Pfarrers Joseph Sigismund Hampel zu Stettin d. d. Stettin, den 17. Juni 1831.

Deponirt bei dem Marienstifts-Gerichte zu Stettin, und nach dem am 22. August 1832 auf der Rückreise von Carlsbad zu Dresden erfolgten Ableben des Testators publicirt den 30. August 1832.

Aus freiem wohlüberlegten Willen, und bei meinem völligen Bewußtsein, habe ich dieses mein Testament eigenhändig niedergeschrieben und bitte demgemäß nach meinem Tode zu verfahren, ohne daß dawider von Jemanden ein gültiger und rechtskräftiger Einspruch kann angebracht werden. Zugleich will ich hierbei durchaus keine gerichtliche Dazwischenkunft oder Eingriffe meiner geistlichen Obrigkeit gestatten; sondern es soll mein Universal-Erbe befugt sein und ungehindert nach meinem letzten Willen zu handeln, aber auch verpflichtet sein, alle Kosten unter was immer für eine Benennung zu zahlen.

Im Namen der heiligsten und unzertheilten Dreieinigkeit!

1. Der katholischen Kirche in Stettin vermache ich als einen unantastbaren Fonds für immer 5000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, geschrieben Fünftausend Thaler in Pommerschen Pfandbriefen, wovon die jährlichen Interessen à 200 Thlr. auf folgende Art alljährlich an meinem Sterbetage vom jedesmaligen Rendanten der Stettiner katholischen Kirche vertheilt werden:

a) 25 Thlr. als Gehaltszulage dem katholischen Schullehrer in Stettin. Sind ihrer zwei oder mehrere so jederzeit dem Ersten.

b) 25 Thlr. als Gehaltszulage dem katholischen Küster und Schullehrer in Viereck bei Pasewalk.

c) 25 Thlr. als Gehaltszulage dem katholischen Küster und Schullehrer in Hoppenwald bei Ukermünde.

d) 25 Thlr. als Gehaltszulage dem katholischen Küster und Schullehrer in Blumenthal bei Ferdinandshof.

e) 25 Thlr. Gehaltszulage dem katholischen Küster und Schullehrer in Augustwald bei Damm.

f) 25 Thlr. als Gehaltszulage dem katholischen Küster und Schullehrer in Louisenthal bei Lübzin.

Sollte indeß die eine oder andere der vorerwähnten Sechs katholischen Schulen eingehen, oder von einem nichtkatholischen Schullehrer besetzt werden, so hört vom Tage des Aufhörens oder Abganges des letzten katholischen Schullehrers die jährlich Zahlung der Gehaltszulage auf und fällt sogleich an die katholische Kirche in

Stettin zurück, mit der Verpflichtung, aus dem Betrage einen unantastbaren katholischen Armen-Fonds anzusammeln, dessen jährliche Interessen an meinem Sterbetage an die Armen der Stettiner — kathol. Gemeinde vertheilet werden.

g) 25 Thlr. als Almosen jährlich an meinem Sterbetage an anerkannte und der Wohlthat werthe 5 katholische Wittwer, 5 katholische Wittwen und 15 arme katholische Schulkinder der katholischen Gemeinde in Stettin in gleichen Summen à 1 Thlr. und unter der Verpflichtung zu vertheilen, daß sämmtliche Betheiligte dem jährlichen Gottesdienste für meine Seelenruhe beiwohnen.

h) 15 Thlr. für ein jährliches feierliches Seelenamt an meinem Sterbetage für meine hülfsbedürftige Seele in der Kirche zu Stettin, wovon 4 Thlr. für zwei heil. Messen, 2 Thlr. für den Organisten, 1 Thlr. für den Küster, 15 Sgr. für den Balgenzieher, 15 Sgr. für den Ministranten, 5 Thlr. der Kirche für Lichte und Weihrauch und 2 Thlr. unter die der Feier beiwohnenden katholischen Armen ohne Rücksicht und Ansehen.

i) 5 Thlr. jährlich den kathol. Schulkindern in Stettin mit der Bitte, daß selbe am Nachmittage meines jährlichen Sterbetages von der Geistlichkeit und dem Lehrer ins Freie geführt, und von dem Betrage des Geldes erquicket werden. Auch will ich denselben mein Portrait in Öl gemalt und mit der Bedingung schenken, daß selbiges im Schulzimmer angehängt werde.

k) 5 Thlr. jährlich dem jedesmaligen Rendanten der kathol. Kirche in Stettin als geringe Remuneration für die Berechnung des Kapitals à 5000 Thlr., Einziehung der Zinsen und richtige Auszahlung der Vermächtnisse.

Die Verwaltung der vorerwähnten Summe à 5000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen bleibt dem jedesmaligen kathol. Kirchen- und Schulvorstande in Stettin überlassen, bitte indeß bei der jährlichen Kirchenrechnung an die Kgl. Regierung hierüber Anzeige zu machen, und bei besagter hohen Behörde um die Genehmigung nachzusuchen, dem Vermächtnisse die Benennung:

„Pfarrer Hampelsche Stiftung für die katholische Pfarrei in Stettin"

beilegen zu dürfen. Sämmtliche Dokumente nebst Baarschaft liegen im Tische neben meinem Bette.

l) Der kathol. Pfarrei in Stettin vermache ich meine Bibliothek nebst Repositorien. Die Anzahl der Bücher erhellet aus dem im Schreibepulte vorhandenem Kataloge. Auch werden hierzu sämmtliche Jahrgänge kathol. Zeitschriften gerechnet.

m) Wegen treü geleisteter Dienste und stets bewiesener Frömmigkeit vermache ich meiner Köchin, der Jungfrau Josepha Heidrich 100 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, nebst einem einschläfrigen Stande Betten, bestehend u. s. w., das sämmtliche Küchen-Inventarium, alle Waschgeräthschaften, nebst Leibwäsche u. s. w. Sollte indeß die Jungfrau Josepha Heidrich zur Zeit meines Todes nicht mehr in meinen Diensten stehen, oder eher als ich verstorben sein, so fällt dieses Vermächtniß meinem Universalerben zu.

3. Zu meinem Universalerben setze ich ein meinen Bruder, den Bäckermeister Carl Hampel in Neüzelle. Sollte derselbe eher, als ich verstorben sein, oder aus Gründen mein Universalerbe vielleicht nicht sein wollen, so soll die katholische Kirche in Stettin mein Universal-Erbe sein, jedoch, wie mein Bruder, verpflichtet sein, alle Kosten, auch die für meine Beerdigung, Anschaffung des

Kreüzes aus Gußeisen auf mein Grab, und des Sarges zu tragen und etwanige noch zu leistende Zahlungen auf Rechnungen zu berichtigen. Der Überschuß, mit Ausschluß des unantastbaren und der Stettiner kathol. Kirche gehörigen Vermächtnisses à 5000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, soll alsdann, aber nur wenn die Kirche mein Universal-Erbe ist, zum Wohle der Kirche und zur Verherrlichung des Gottesdienstes verwendet werden, wogegen mein Bruder im ungestörten Genusse desselben verbleibt.

3. Meine Beerdigung überlasse ich dem kathol. Kirchen- und Schulvorstande in Stettin, nur wünsche ich, daß dieselbe möglichst still und einfach vollbracht werde. Auf mein Grab wünsche ich ein einfaches Kreüz von Gußeisen mit der Aufschrift:

Hier ruhet der katholische Pfarrer
Joseph Sigismund Hampel
†

Im Sarg selbst wünsche ich in meiner sonntäglichen Klerik, worüber mein eigenes freies Hemdchen der Kirche mit Kanten und Quadrat auf dem Kopfe, angekleidet und mit meinen silbernen Schnallschuhen angethan gelegt zu werden.

Gott wolle Alles nach meinem Wunsche geschehen lassen!

a. u. s.

Stettin, den 17. Juni 1831.

Joseph Sigismund Hampel, katholischer Pfarrer.

In Folge Bescheinigung des Kgl. Ober-Landesgerichts von Pommern vom 17. September 1832 hat der, in Stettin anwesend gewesene Bäckermeister Carl Hampel aus Schlaben bei Neüzelle der Erbschaft aus dem Testamente seines Bruders, des Pfarrers J. S. Hampel, ausdrücklich entsagt, in Folge dessen die Stettiner katholische Kirche Universal-Erbin geworden ist.

Nachdem der König mittelst Cabinets-Erlasses vom 2. December 1832 es genehmigt, daß die katholische Kirche in Stettin die auf sie devolvirte Erbschaft cum beneficio inventarii antrete, wurde nach Erledigung gerichtlicher Formalitäten, das Depositorium des Kgl. Ober-Landesgerichts angewiesen, den Nachlaß den legitimirten Kirchen- und Schulvorstehern der katholischen Gemeinde zu behändigen, bezw. auszuzahlen, was am 21. September 1833 geschehen ist.

Der Nachlaß bestand in Pommerschen Pfandbriefen und Zinscoupons zum Nennwerthe von 5700 Thlr. und in einem baaren Bestande von 314 Thlr. 9 Sgr., incl. 25 Thlr. in Golde, und nachdem die testamentarisch verordneten Ausgaben, zum Betrage von Thlr. 169. 7. 6 Pf., gedeckt waren, verblieb am Schluß des Jahres 1833 ein Kapitalstamm von Thlr. 5845. 1. 6 Pf., wovon 5000 Thlr. in Pfandbriefen das unantastbare Legat zum Besten der Schullehrer rc. bildete, und 700 Thlr. Pfandbriefe nebst Thlr. 145. 1. 6 Pf. in Baar durch Erbschafts-Verzicht der Kirche anheim gefallen war.

Das Hampelsche Vermächtniß besteht somit aus einer Hauptstiftung und einem Nebenfonds, welcher letzterer nach der Verordnung des Stifters „zum Wohle der Kirche und zur Verherrlichung des Gottesdienstes" bestimmt ist.

Am Schlusse des Jahres 1868 war — 1) die Hauptstiftung angewachsen bis Thlr. 5534. 29. 7 Pf., dadurch, daß das Stammkapital der 5000 Thlr. auf hypothekarisch eingetragene Obligationen viele Jahre hindurch auf 4, 4½ und 5 Prct. ausgeliehen gewesen ist, und den zuletzt genannten Zins noch heüte, 1873, trägt. Die so erzielten Überschüsse zum Betrage von Thlr. 534. 29. 7 Pf. waren in 300 Thlr. zinstragenden Werthpapieren und Thlr. 234. 29. 7 Pf. an baarem Gelde vorhanden. — 2) Der Nebenfonds besaß Thlr. 1652. 19. 10 Pf. und zwar 1500 Thlr. in zinstragenden Werthpapieren (Pfandbriefen, Staatsanleihe) und Thlr. 152. 19. 10 Pf. baar. — Das Gesammtvermögen betrug mithin am Schlusse des Jahres 1868 . . . . Thlr. 7187. 19. 5 Pf.

Nach einem Beschlusse des Kirchen- und Schulvorstandes wird das Hampelsche Legat vom 1. Januar 1869 ab in zwei von einander getrennten Fonds, dem unantastbaren Legat und dem Nebenfonds, verwaltet und über beide Theile getrennte Rechnung gelegt. Es ist ferner beschlossen worden, den Überschuß der Zinsen von der Hauptstiftung zu kleinen Unterstützungen und Gratificationen an hülfsbedürftige katholische Lehrer in Stettin und den testamentarisch bezeichneten Schulstationen zu verwenden. Sofern und so lange zu diesen Unterstützungen jedoch keine geeignete Veranlassung vorliegen sollte, werden die überschießenden Zinsen auch noch ferner kapitalisirt. Und endlich ist hinsichtlich des Nebenfonds beschlossen worden, nach Deckung unabweisbarer kirchlicher Bedürfnisse, den Fonds so viel als möglich aufzusammeln, und die Revenüen zu kapitalisiren, um späterhin der Kirche desto ausreichendere Hülfe für eine würdige gottesdienstliche Einrichtung gewähren zu können, wozu insbesondere Anlaß gegeben ist, wenn in Stettin der schon lange in Aussicht genommene Neübau einer katholischen Kirche zu Stande gekommen ist.

Hat gleich der Testator jedweden „Eingriff seiner geistlichen Obrigkeit" verbeten, und seinem Universalerben, also der Kirche, mithin deren Vorstande, die Befugniß beigelegt, „frei und ungehindert zu handeln", so hat letzterer es doch der Courtoisie halber für angemessen erachtet, den fürstbischöflichen Delegaten in der Delegatur Brandenburg-Pommern, Propst Kerker, in Berlin, von den gefaßten Beschlüssen Kenntniß zu geben, der sich mit denselben in dem Schreiben vom 19. März 1869 einverstanden erklärt hat; von Patronats- und Aufsichtswegen sind sie durch Verfügung der Königl. Regierung vom 10. August 1869 genehmigt worden.

Zufolge der unterm 10. Juli 1872 gelegten Rechnung für das Jahr 1871 hatte sich — 1) die Hauptstiftung, oder der unantastbare Fonds des Hampelschen Vermächtnisses auf . . . . Thlr. 5810. 15. 1 Pf. gesteigert, dagegen hatte sich — 2) der Effecten-Bestand, incl. Baarbestand, des Nebenfonds auf . . . . Thlr. 1330. 20. 3 Pf. vermindert, weil die Kirchenkasse, zur Bestreitung von Baukosten, laut Genehmigung des fürstbischöfl. Delegaten vom 5. September 1870 und der Kgl. Regierung vom 27. Januar 1871, einer Subvention von Thlr. 229. 29. 7 Pf. bedürftig war. Das Gesammtvermögen der Stiftung betrug demnach ult. 1871 Thlr. 7141. 5. 4 Pf.

Die über den unantastbaren Fonds geführten Rechnungen zeigen übrigens, daß die Verwaltung sich Abweichungen von testamentarischen Bestimmungen gestattet. So sind in der Rechnung pro 1871 bei: — Pos. g) statt 25 Thlr., weil auch zwei

Arme mit je 1 Thlr. bedacht wurden, wovon im Testamente erst Pos. h. spricht, 27 Thlr. verausgabt. Die Pos. i) ist statt 5 Thlr. mit 16 Thlr. für das Kinderfest ausgeworfen, so daß überhaupt eine Plus-Ausgabe von 11 Thlr. gegen die Verordnung des Testators entstanden ist. Nach dem Beschlusse von 1868 sollen Überschüsse nur zum Besten der Schullehrer verwendet werden. — In jüngster Zeit war davon die Rede, daß der Nebenfonds die Kosten zur Beschaffung neüer Priester-Paramente, im Betrage von 200 Thlr., und eine Remuneration von 40 Thlr. für den Organisten hergeben könne.

2. Auszug aus dem Testamente der Wittwe des Commerzienraths Dilschmann, Marianna Dominica, geb. Biancone.
d. d. Stettin, den 23. Juni 1853.

I. Zu meiner Universal-Erbin setz' ich meine Pflegetochter, unverehelichte Marianne Anstatt hierselbst, ein.

II. Meine Erbin hat nachstehende Legate und zwar ein Jahr nach Ablauf des Quartals, in welchem ich sterbe, zu entrichten:

1. u. s. w., u. s. w., u. s. w.

2. An die katholische Kirche hierselbst Siebenhundert Thaler. . Thlr. 700. Die Zinsen von diesem, durch den Kirchenvorstand sicher unterzubringenden Kapitale sind bestimmt:

a) Mit 10 Thlr. für ein jährlich an meinem Sterbetage zu haltendes Requiem und eine heilige Messe.

b) Zum jährlichen Ankauf von 6 großen Wachskerzen à $2^1/_2$ Pfd. und 2 Pfd. kleineren Wachskerzen, 6 Stück auf das Pfund, welche sämmtlich an meinem Sterbetage beim Requiem und an hohen Festtagen beim Gottesdienst verwendet werden sollen.

3. An die katholische Schule hierselbst Dreihundert Thaler . . Thlr. 300. Die Zinsen von diesem dauernd zu erhaltenden und vom Schulvorstande sicher unterzubringenden Legate sind dazu bestimmt, daß:

a) für arme katholische Schulkinder weiblichen Geschlechts der Behufs Erlernung weiblicher Arbeiten von zahlbaren Mädchen dafür zu entrichtende Satz an Honorar gezahlt, und

b) der Überrest der Zinsen zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme katholische Schulkinder verwendet werde.

4. u. s. w., u. s. w., u. s. w.

10. Den katholischen Armen hierselbst Fünf und zwanzig Thaler . Thlr. 25. Diese sollen vom Kirchenvorstande in der Art vertheilt werden, daß an jedem ersten Weihnachts-, Ostern-, Pfingsttage und an meinem Sterbetage an jedem auf der Armenbank in der katholischen Kirche befindlichen Armen zwei ein halber Groschen ausgetheilt und so lange fortgefahren wird, bis das Legat absorbirt ist.

III. u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Bis zum angegebenen Zahlungstage dieser Legate sind Zinsen an die Legatare nicht zu zahlen.

Die Commerzien-Räthin Dilschmann ist in hohem Alter und halb erblindet am 8. Mai 1855 verstorben. Die Legate sind dem Kirchen- und dem Schulvorstande im Monat August 1857 überwiesen worden. Da die Zuwendung an Kirche und Schule weniger als 1000 Thlr. für jede beträgt, so bedurfte es der landesherrlichen Genehmigung zur Gültigkeit der Zuwendung nicht, es genügte eine Ermächtigung zur Annahme der Legate von Seiten der Landes-Polizeibehörde durch Reg.-Verf. vom 1. September 1856. Beide Kapitalien von 700 + 300 = 1000 Thlr. sind von dem Buchhändler Bulang zu $4^1/_2$, später zu 5 Prct. Zinsen angeliehen, und auf dessen in der Remitzer Feldmark belegenem Erbpachtgut, welches derselbe im Jahre 1854 in der Subhastation erworben hatte, hypothekarisch sicher gestellt worden, laut Genehmigung von Patronats- und Aufsichtswegen durch Reg.-Verfügung vom 15. December 1856. Die Verzinsung hat mit dem 1. Januar 1856 begonnen. Nach Bulang's Ableben, der mit im Vorstande der katholischen Kirche saß, sind dessen Erben als Schuldner der katholischen Kirche und Schule eingetreten. (Sein Nachfolger in der Buchhandlung ist Aurelio Mauri.)

Hinsichtlich des Armen-Legats hat sich der Kirchenvorstand eine wesentliche Abweichung von der letztwilligen Verordnung gestatten müssen. Die darin vorgeschriebene Vertheilung der 25 Thlr. erschien zwar vollkommen ausführbar, das Kapital würde jedoch nur wenige Jahre ausreichen und nach erfolgter Aufraümung desselben bei den ungebildeten Empfängern leicht der Argwohn entstehen, daß ihnen die Fortgewährung entzogen, und davon im fremdartigen Interesse Gebrauch gemacht werde. Es erschien daher wünschenswerth, daß die Vertheilung eine dauernde werde, damit jeder Mißdeütung vorgebeügt werde. Das Kapital ist daher den Armen conservirt und bei der Sparkasse in Stettin zinsbar angelegt worden, so daß nur die Zinsen davon verwandt werden. Die Zinsen des somit 725 Thlr. großen Kirchenlegats betragen Thlr. 35. 25 Sgr., welche unter Genehmhaltung des Patronats, laut Reg.-Verf. vom 8. Juni 1857 folgender Maßen zur Vertheilung kommen: 1) Dem Pfarrer für Abhaltung der missa pro defunctis 10 Thlr., 2) demselben für die Armen, à Person $2^1/_2$ Sgr., Thlr. 7. 10 Sgr. 3) Zur Beschaffung der Wachskerzen 15 Thlr., 4) dem Rendanten der Kirchenkasse für die Verwaltung der Stiftung Thlr. 3. 15 Sgr.

Allgemeines über Römisches Wesen.

In der Siebenhügelstadt an der Tiber gibt es Paläste in großer Menge. Unter ihnen nimmt einer nicht blos seiner Großartigkeit, sondern auch der Kunstschätze wegen, die er enthält, die erste Stelle ein; er birgt in einer unabsehbaren Reihe von Galerien die kostbarsten Denkmäler des Alterthums, wie die Werke der größten neüeren Meister. Weniger als Tempel der schönen Künste als deshalb nimmt dieser Palast, Vatican genannt, für jetzt unser Interesse in Anspruch, weil in demselben ein Stuhl steht, den man den heiligen Stuhl nennt. Und weniger der Stuhl an sich, interessirt uns, mehr, ja ausschließlich der Mann, der darauf sitzet, interessirt uns. Es ist ein alter Mann, der sich, weil er auf dem heiligen Stuhle sitzt, heiliger Vater nennen läßt. Wer kennt nicht die Legende vom Ahasverus, dem Schuhmachermeister in Jerusalem, der, als Christus auf dem Wege nach Golgatha vor seinem Hause ruhen wollte, ihn mit dem Leisten forttrieb, und zu dem dieser sprach: „Ich werde ruhen, du aber sollst gehen, bis ich komme". Ähnlich geht zwar nicht, sondern — sitzt seit beinah' zweitausend Jahren der heilige Vater von Rom auf dem heiligen Stuhle des Vaticans in Erwartung Dessen, der

da kommen wird, „zu richten die Lebendigen und die Todten". Diese lange Zeit hat der alte Unsterbliche vielfach benutzt, um von seinem heiligen Stuhle aus Blitzstrahlen zu schleüdern in Gestalt von Papierschnitzeln, auf denen allerhand ungereimtes Zeüg geschrieben steht, welches, statt Eintracht zu lehren, wie es doch wol einer Heiligkeit ziemen würde, den Samen der Zwietracht unter der gedankenlosen Menge ausstreüt, der zeitweilig seine unsaubern Früchte getragen hat. So fiel es vor geraumer Zeit dem heiligen Vater ein, einem Liebling unter seinen Trabanten, die Cardinäle heißen, Namens Anton Maria Weißbrod, auf Italiänisch Panebianco, der ein Bettelmönch vom Orden der grauen Brüder gewesen, den Auftrag zu ertheilen, ein Schriftstück abzufassen, welches Syllabus getauft wurde, und dasselbe in Begleitung eines fulminanten Rundschreibens, Encyclica genannt, in die Welt zu schleüdern, um der sündigen Menschheit ein — „Enclysma" zu setzen! Weil kein anständiger Mensch sich dieses Hausmittels bedienen wollte, Niemand mehr daran dachte, noch davon sprach, so hielt es der heilige Mann auf dem heiligen Stuhle im Palacio der Siebenhügelstadt für klug und weise, die Cardinäle alle, die Patriarchen, die Erz- und die simpeln Bischöfe, die Äbte und außerdem die commandirenden Generäle der verschiedenen geistlichen Corps aus der katholischen Christenheit zusammen zu rufen, und um sich zu versammeln, zu dem Zweck, von der gesammten heiligen Gesellschaft die Aussprüche des famosen Weißbrod-Werkes anerkennen und bestätigen zu lassen. Und also geschah es! Das Concil wurde im Jahre des Heils, da man schrieb 1869 am Tage, da die Kirche die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Maria feiert, d. i. am 8. Tage des Monats December, unter dem Bammeln und Bimmeln der Glocken von allen Thürmen der ewigen Stadt, so ungezählt, wie die Baüme im Walde, feierlich eröffnet. Nach vielen und langen, auch langweiligen Reden und Gegenreden haben denn auch die ehrwürdigen Väter im Concil es anerkannt und bestätigt, daß die im Syllabus bezeichneten Irrthümer, welche die Gottlosigkeit des gegenwärtigen Jahrhunderts erzeügt hat, mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden müssen. So haben sie denn 21 Canones genehmigt, worin Alles verflucht wird, was in ihren Kram nicht paßt; also aller und jeder Fortschritt der Menschheit auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Erkenntniß und der Religion — als ob die Religion ein stagnirendes Wasser wäre, das nicht auch von Zeit zu Zeit gründlich desinficirt werden müßte, — und jede sittliche Grundlage des Staats; die Kirche allein, selbstverständlich die röm.-katholische Kirche, kann und soll der ganzen Welt befehlen, was sie zu glauben, zu thun und zu lassen hat; der sog. heilige Vater aber hat die höchste und volle Gewalt über die Kirche. So Einer anders sagt, der sei verflucht. Das ist der erbauliche Inhalt der 21 vaticanischen Canones, die den gesunden Menschenverstand zusammen kanoniren sollen!

Doch nicht genug daran, es kam noch anders. Der Cardinal Johann Maria aus dem gräflichen Hause Mastai Ferretti, welcher 54 Sommer zählend am 16. Juni 1846 auf den heiligen Stuhl des Vaticans erhoben ward, war ein Mann von freisinniger Denkart. Von seinem Vorgänger übernahm er den Stato della chiesa in den traurigsten Zuständen; Ackerbau, Handel und Gewerbe lagen darnieder, wie in keinem andern Lande Eüropa's; nur der Schleichhandel blühte. Ungeheüre directe Abgaben, willkürlich je nach dem augenblicklichen Bedürfniß des Staatsschatzes oder seiner Verwalter im Namen der Heiligkeit auferlegt, drückten vor Allem auf den Grundbesitz. Gewissenlose Administratoren führten die Finanzen des Staats dem unvermeidlichen Ruin entgegen. Alle hohen Staatsämter befanden

sich in den Händen von Prälaten, die Laien waren fortwährend davon ausgeschlossen. An eine Sicherheits-Polizei war nicht zu denken, obwol ein zahlreiches Personal dafür angestellt war. Straßenraub, Mord und Todtschlag waren an der Tagesordnung, selbst in den Städten. Recht und Gerechtigkeit waren zur Rüste gelegt. Militairkommissionen, die durch das Land zogen, vertraten die Stelle der Gerichte; die Verurtheilungen waren willkürlich und geheim, die Strafen ohne Verhältniß. Der Geist war geächtet, die tüchtigsten Männer waren verbannt, die Kerker überfüllt, die Justizmorde haüfig. Aus dieser wüsten Nacht stieg plötzlich ein leüchtender Stern empor, der für ganz Italien zum Leitstern zu werden schien. Es war der neüe Papst, der sich Pio nono, der „Fromme Nr. 9", nannte, der seinen Regierungs-Antritt mit Aufhebung der verhaßten Militair-Commissionen begann und außer anderen, bis dahin unerhörten Anordnungen, mit einer Amnestie für alle wegen politischer Vergehen Verhafteten oder Verurtheilten. Die Begeisterung für Pius IX. kannte keine Gränzen, und sie stieg auf den höchsten Gipfel, als ein vom heiligen Vater am 19. April 1847 erlassenes Dekret die Einsetzung einer Art berathender Repräsentanten-Kammer, der Staats-Consulta, anbefahl.

Die Freüde war nicht von langer Dauer. Die Väter der Gesellschaft Jesu, ihr commandirender General an der Spitze, Johannes Philippus van Roothaan, ein Holländer von Geburt, obwol dem Scheine nach aus Rom verwiesen, drängten sich an den Frommen auf dem heiligen Stuhl und sprachen: „Laß ab von dem sündhaften Treiben, Du, der Du der Statthalter Christi auf Erden bist, Du bist König der Könige, zu dessen Füßen alles Volk, dem Gewürm gleich, kriechen muß, flehend und bettelnd; nur Das, was Du willst, darf im Himmel und auf Erden geschehen, denn Du bist Gott selbst, der **Unfehlbare!**" Und der heilige Vater hat geantwortet: „Ihr ehrwürdigen Väter von der Gesellschaft Jesu möget Recht haben, ich will mir die Sache überlegen". Und Pius ist in sich gegangen und er hat's bei sich überlegt, aber zu der Überlegung hat er ein volles Vierteljahrhundert gebraucht, während dessen seine treüen Römer und die Italiener alle ihm als weltlichen Herrn den Kauf aufgesagt, ihn der Bürde des weltlichen Regierens über das Patrimonium Petri enthoben, und dieses kassirt haben, — die Undankbaren, die Sünder, die sich am Allerheiligsten vergriffen, indem sie den heiligen Vater als weltlichen Herrscher a. D. gestellt, und ihn in seinem Vatican zum Gefangenen gesetzt haben!

Für diese Einbuße der weltlichen Macht ist der Gefangene — der er in seiner Einbildung ist, da ihn Niemand hindert, zu gehen, wohin er will, — reichlich entschädigt worden, denn die Herren Jesuiten haben es richtig durchgesetzt, daß ihr folgsamer Zögling zum — Gott auf Erden ernannt worden ist. Das **Dogma der Infallibilität**, wie es von dem Concil beschlossen worden, sagt nach drei Einleitungs- und motivirenden Kapiteln in seinem vierten und letzten Kapitel was folgt:

„Treü anhangend der von Anbeginn des christlichen Glaubens überkommenen Überlieferung, zu Unseres Heilandes Ruhm, der katholischen Religion Erhöhung und der christlichen Völker Heil, unter Zustimmung des heiligen Conciliums, lehren und stellen Wir fest, als ein göttlich geoffenbartes Dogma: daß der Römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, das ist, wenn er in Ausübung Seines Amts als Hirte und Lehrer aller Christen vermöge Seiner höchsten apostolischen Autorität einen von der gesammten Kirche zu beobachtenden Glaubens- oder Sittensatz ausspricht, kraft göttlichen Beistandes, der ihm im heiligen Petrus versprochen wurde, mit jener

Unfehlbarkeit ausgestattet sei, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei Feststellung einer Lehre in Glaubens- oder Sittensachen ausgestattet haben wollte, und daß darum solche Feststellungen des Römischen Papstes vermöge ihrer Natur unabänderlich seien. Wenn aber Jemand dieser Unserer Feststellung, was Gott abwenden möge, zu widersprechen sich herausnehmen möchte, der sei verflucht."

Bei Eröffnung des Conciliums bestand das Corps der, aus Aller Herren Ländern berufenen Würdenträgern der Kirche, in — Klein Bataillonsstärke aus 760 Köpfen. Etwa 200 Mann waren inzwischen desertirt oder hatten sich unsichtbar gemacht, als es in der Schlußsitzung des Concils über das Unfehlbarkeits-Dogma zur Abstimmung kam. Es war ein heißer Julitag, am Tage der der heiligen Symphorosa, die für ihren Christusglauben den Martyrtod erlitten, doch von der katholischen Kirche nicht so verehrt wird, daß das Gedächtniß an die heilig Gesprochne gefeiert werde, es war der heißeste Tag im Jahre unter dem römischen Himmel bei mindestens 30° C., als von den noch vorhandenen Conciliumsmännern 555 mit Placet, das heißt Ja, und nur 2 mit Non Placet, das heißt Nein stimmten.

So ist der Papst seit dem 18. Juli des Jahres 1870 p. Chr. n. der Gott auf Erden! Diejenigen von den Würdenträgern, welche, weil sie ihrem Gewissen folgend Non Placet sagen wollten, aber nicht die Courage dazu hatten, vor jenem Tage, — den die Franzosen nach Klärchen, nicht nach dem Symphoröschen nennen — von Sanct Peter ausgerissen waren, sind nach der Zeit zu Kreüze gekrochen und nun, wie das bei Renegaten fast immer der Fall zu sein pflegt, zu wüthigen Vorkämpfern für den Glauben an den römischen Gottmenschen geworden. Der große Catechismus romanus, der auf Befehl des Vten Pius im Jahre 1566 das Licht der Welt erblickte, enthält von dem „Dogma der Unfehlbarkeit" kein Sterbenswort. Wenn nun die Infallibität von Anfang an Lehre der Kirche gewesen sein soll, wie geht es zu, daß dieser „Fromme", falls er sich im Besitz seines göttlichen Vorrechts wußte, dasselbe so ganz und gar vergessen haben sollte? „Vergessen" heißt aber auch „fehlen", und er hätte somit practisch bewiesen, daß er auch als Verkünder von Glaubens- und Sittenlehren fehlbar, daß ihm etwas Menschliches widerfahren ist. Auf dieser Grundlage haben wol die Opponenten auf dem Concilium ihre Ansichten laut werden lassen, aber sie sind, als sie den Abstimmungstag nicht abwarteten und in ihre Heimath entwichen, von den Vätern der Gesellschaft Jesu mit Drohbriefen verfolgt worden, aut aut! als am 18. Januar des Jahres 1871 im Herzen des Erdtheils ein neües Kaiserreich erstanden, nicht ein renovirtes römisches, sondern ein funkelnagel neües — evangelisches Kaiserreich unter einem Kaiserhause, dessen Wille es ist, allezeit ein Mehrer des Reichs zu sein, jetzt und immerdar! Das ist der Graüel, den kein Jesuit dulden darf, kein Priester, kein Laien-Jesuit. Und von der letztern Sorte gibt es viele, und unter den vielen abtrünnige Protestanten, die, wegen irgend eines Sündenfalls, in den Schooß der Alleinseligmacherin zurückgekehrt sind, wo ihrer Vergebung und Vergessen aller Sünden durch den Gottmenschen auf Erden und seine gehorsame Priesterdiener harret.

Sauber aber sind die Lehrer, welche von den Vätern der Gesellschaft Jesu in die Welt geschleüdert werden. Einer von diesen wackern Leüten, Roß, latinisirt Rosseus, ist sein Name, hat ein Buch geschrieben, das die Aufschrift führt: „Von der gerechten Gewalt der Kirche über die gottlosen und ketzerischen Könige". Da-

rin kommen allerliebste Lehrsätze vor, wie z. B: Dieser: — „Die fürstliche Gewalt ist ein Auftrag, der vom Volke ausgeht und von diesem zurückgenommen werden kann. Der Vertrag zwischen Volk und Fürst wird erst durch den feierlichen Act der Krönung, der durch die Bischöfe vollzogen wird, gültig. Das Recht der Succession hat keine Geltung, die Nachfolge ist abhangig vom Volke; dem Volke steht das Recht zu, über seinen Regenten zu richten, ihn abzusetzen und zu bestrafen." So weit wird ein — Demokrat vom reinsten Wasser, mit Ausnahme der bischflichen Krönung, sich mit diesem politischen Theile der Jesuitenlehren nicht in Zwespalt fühlen. Nun kommt aber die andere Seite, wo es weiter also heißt: — „Ketzerische Könige sind schlechter als die Hunde, ihre Ketzerei beraubt sie ihrer Würde, Keiner braucht ihnen mehr zu gehorchen, sie müssen auf Befehl der Kirche getödtet werden. Könige aber ziehen sich das Verbrechen der Ketzerei zu, wenn sie sich in kirchliche Angelegenheiten mischen, Ketzer nicht aus der Kirche treiben, ketzerische Bücher nicht vertilgen. Versammlungen der Ketzer nicht hindern, sich weigern die Dekrete der Kirchenversammlungen zu genehmigen und bekannt zu machen." Gegen diesen deütschen Jesuiten, der, wie sein Name andeütet, und seine Lehre beweißt in das Linnésche Schmutz-Geschlecht Scarabaeus gehört, kann ein spanischer Kamerad nicht aufkommen, der in seinem Liber theologiae moralis den Unterthanen eines Königs die Wahl gestattet, ob sie gegebene Gesetze befolgen und die Steüern entrichten wollen, oder den Geistlichen den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit erlassen, denn „weil der Geistliche nicht Unterthan des Königs ist, so ist auch der Aufruhr eines Geistlichen gegen den König kein Majestätsverbrechen." Wie zahm ist dieser Landsmann des Stifters der Gesellschaft Jesu gegen unsern Landsmann Roß! Es ist Antonio Escobar y Mendoza, aus Valladolid, der sich als Prediger und Moralist innerhalb seiner Kirche einen Namen gemacht. Nach ihm heißt escobardiren so viel als schlau und pfiffig auslegen und deüten, sich feiner Lügen bedienen, um die Wahrheit zu verdecken, zu verstümmeln.

Und diese Sippe schmeichlerischer Priester mit verabscheüungswürdigen Grund- und Lehrsätzen, wie die genannten, hatte, einer beütegierigen Bestie gleich, ihre vier Tatzen über Deütschland ausgestreckt und kehrte ihren ungeheüren Rachen nach allen Winden —

quaerens quem devoret!

Das Gesetz hat diese wahnwitzigen Priester auf den — Schub gebracht. Das Gesetz hat aber übersehen, daß die Priester Schüler in großer Menge zurückgelassen haben, die als Laien-Brüder dem Orden affiliret sind, namentlich in Rheinland-Westfalen, wo es alte Familien in Menge gibt, welche ihre — Jungens in dem, seit 1818 zu Freiburg in der Schweiz wieder erstandenen Jesuiten - Collegium haben erziehen lassen, um dereinst als Männer den Vortrab zu bilden in der Offensive gegen den hassenswürdigen und verhaßten Protestantismus.

Aber auch im orthodoxen Lutherthum regt sich der Unfehlbarkeits - Schwindel, der Allem Hohn spricht, was der Gottesgeist im Menschen seit hundert Jahren, und länger, erkannt, erdacht, erfunden hat, der die Menschheit auf die Scholastik des dunkeln Mittelalters zurückschrauben und alle die auf dem Scheiterhaufen braten und brodeln möchten, die nicht wollen, wie er will, — wenn er nur die Macht dazu hätte. Und danach streben die lutherschen Orthodoxen und Unfehlbaren, nach

der Eroberung materieller Macht. Berichterstatter erinnert sich eines Zwiegesprächs, das er vor langen langen Jahren in Berlin mit einem Heißsporn dieser Gattung hatte, der, obwol nach reformirtem Ritus getauft und von seinem Großvater in der reformirten Confession erzogen, unter Hengstenberg's Aegide zu den Lutheranern übergelaufen war, und nun auf der Kanzel in der Alba, und in der Sprache des 16. Jahrhunderts und deren Kraftausdrücken den — lustigen Berlinern den Text las comme il faut, einen ungeheüren Zulauf hatte aus allen Ständen, hoch und niedrig, feiner wie grober Bildung, von Neügierde herbeigelockt, die Verdammungsurtheile der sündigen Weltkinder von der Kanzel zu hören, an die man in Berlin nicht gewöhnt war. Als nun der Berichterstatter diesem Heißsporn der lutherschen Orthodoxie, die unlängst in Mode gekommen war, erzählte, wie er vor Kurzem mit einem der Grundbesitzer altadeligen Geschlechts im Havellande sich unterhalten habe, und das Kloster Lehnin der Gegenstand der Unterhaltung gewesen, dessen reiche Begüterung in den Tagen der Reformation, nach der Ansicht des havelländischen Ritters, mit Unrecht vom Kurfürsten eingezogen worden sei, da doch seine und der übrigen havelländischen Grundherren Vorfahren das Kloster Lehnin mit dem Ihrigen dotiret habe, da meinte der Heißsporn: „Ja, ja, der Ritter X hat Recht, aber nicht ihm und seinen Standesgenossen gebühret die Herausgabe der geistlichen Güter, sondern uns, der Kirche, der sie genommen sind; der Staat muß, er mag wollen oder nicht, er muß der Kirche die Güter restituiren, die er ihr genommen hat, damit auch wir Prediger von Gotteswort die Stellung wieder erlangen, die Uns von Schwächlingen unter den Reformatoren entfrembet worden ist."

So, da haben wir's! Die lutherischen Unfehlbaren, die da gebieten: Erde stehe still! und der römische Unfehlbare, Beide blasen ihren Kuhreigen aus Einem Horn! Herrschsucht und Herrschaft das ist die Losung. Glaubet, rufen die Unfehlbaren, glaubet, was Wir gebieten, und so Ihr nicht glaubet und gehorchet, verfluchen Wir Eüch!

Als die Nation im Jahre 1870 in den Krieg zog, da waltete Frieden im Lande unter den Confessionen. Nach Beendigung des Krieges, da in Versailles, der prächtigen Residenz des üppigsten und übermüthigsten der fränkischen Könige, des frechen Räubers und Verwüster deütscher Länder, Ludwig XIV., auch der Große genannt, hier in Versailles, im Herzen Frankreichs, 100 Stunden Weges vom Rheine, zu dessen Schutz das Volk in Waffen ausgezogen war, König Wilhelm von Preüßen zum Deütschen Kaiser ausgerufen worden war, machte sich alsbald ein Haufe deütscher Jesuiten-Zöglinge und Jesuiten-Freünde auf die Socken gen Versailles, um den Besieger des Parvenü auf dem Throne Frankreichs und des entarteten Franzosenvolks, den mächtigen Kaiser der Deütschen im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, zu beschwören, nun auch die deütschen Waffen über die Alpen zu führen zur Züchtigung des gottlosen Volks Italia's, das sich erfrecht hat, den alten heiligen Mann im Vatican aus seinem weltlichen Reich zu vertreiben: Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes, das war das Verlangen der Schwarzenschaar im Namen Gottes, des Vaters u. s. w. Als die Gesandten unverrichteter Sache abziehen mußten, da war's aus mit dem Frieden im Lande. Krieg, Krieg, dem protestantischen Kaiserthum auf deütschem Boden, der nur ein Erbtheil Rom's ist, das nicht die Stimme Gottes hören, ihr nicht ge-

horchen will, das Dogma der Infallibität, das widersinnige, ward in sog. Hirtenbriefen von den Bischöfen durch Anschlag an den Kirchenthüren und von den Kanzeln verkündet, und alle Katholiken, die nicht daran glauben, wurden beschimpft und geschmäht, und als Abtrünnige ihres Glaubens gelästert. Die Kanzel ward zum Tummelplatz politischer Leidenschaften, zu Wühlereien und Hetzereien auf allen Gebieten des Staates herabgewürdigt, es ward Haß und Zwietracht verkündet und Auflehnung gegen die Gesetze des Landes, es wurde dem gesunden Menschenverstande in's Angesicht geschlagen und die Unwissenheit und Dummheit des großen Haufens zum Verbündeten erkoren, im Beichtstuhl wurden und werden die alten Weiber aufgehetzt und den jungen Frauen und Jungfrauen Gift in die Ohren geträufelt, Alles ist darauf berechnet, die Gemüther des katholischen Volks aufzuregen und seine Begriffe über den Satz: „Sei unterthan der von Gott gesetzten Obrigkeit" zu verwirren. In der Wahl ihrer Bundesgenossen nicht wählig haben sich die schwarzen Augenverdreher in jüngster Zeit dem Erfinder des christlich-germanischen Staats, löblichen Angedenkens, annectirt, jenen greisen Dunkelmann lutherischen Bekenntnisses, der sich bereits vor 40 Jahren als entschiedenster Feind der Aufklärung kund gegeben hat, da er die ausgezeichnetsten Gelehrten an der Universität Halle, deren Schuhriemen zu lösen er nicht würdig war, wegen ihrer angeblichen Unglaübigkeit bei der Staatsbehörde gehässiger Weise denuncirte. Und getreü dem jesuitischen Satze: „Der Zweck heiligt das Mittel", stehen die Führer und Leiter des Katholicismus nicht an, sich den weltlichen Verderbern der menschlichen Gesellschaft zu nähern, mit deren Massenhülfe sie den Protestantismus mit Stumpf und Stiel auszurotten gedenken.

Der Staat ist im Besitze der Souverainetät, und diese ist der Inbegriff der obersten rechtlichen Gewalt, die von Niemanden abhangt, und welcher Alles, was im Staate existirt, also auch die Kirche als aüßere Anstalt, unterworfen ist. Der Kirche ist nur für ihre Sphäre die Autonomie unter der Souverainetät des Staates zugestanden. Die Souverainetät ist ihrem Wesen nach eine rechtlich nicht beschränkte Gewalt, dagegen ist die Autonomie ihrem Begriffe nach durch die über ihr stehende Souverainetät beschränkt. Es kann also davon die Rede nicht sein, daß Staat und Kirche einander rechtlich gleichgestellt seien, wie von den geistlichen Oberen der Kirche beansprucht wird, und eben so wenig kann zugegeben werden, daß die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in jedem einzelnen Falle nur mit Zustimmung der Kirche geordnet werden können, wie es ebenfalls von den geistlichen Herren, selbst der evangelischen Kirche verlangt wird. Wollte der Staat diesem Verlangen Rechnung tragen, so würde dies zu öffentlichen Zuständen führen, wie sie nur Einzelnen in mehr oder minder unklaren Vorstellungen vorschweben, in der That und Wirklichkeit aber niemals vorhanden gewesen sind, selbst nicht während des Mittelalters. Damals war allerdings das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ein anderes, als jetzt, namentlich hatte die letztere vielfach in aüßeren Dingen eine Gewalt, die ihr der in der Erkenntniß fortschreitende Menschengeist entwunden hat, die ihr also jetzt nicht mehr zukommt. Der Grund davon liegt wesentlich darin, daß es damals noch gar keinen Staat im heütigen Sinne gab. Das ganze öffentliche Leben bewegte sich in zwei großen Kreisen: in den verschiedenen weltlichen Herrschaften, die danach rangen, Staaten zu werden, und in der Kirche, die als starker fester Organismus fertig dastand. Da war es ganz natürlich und wohlthätig, daß die Kirche auch manche Verhältnisse des Rechts ordnete, weil der Staat noch nicht vorhanden war. So

ging, um nur ein praktisches Beispiel anzuführen, die Ehegesetzgebung von der Kirche aus, und Niemand wird bestreiten, daß es ein Verdienst derselben war, dieses ungemein wichtige menschliche Verhältniß auch rechtlich geordnet zu haben. Die Sachlage hat aber längst geändert. Der Staat hat längst die ungemeine feine und schwierige privatrechtliche Materie des Eherechts, die Voraussetzungen, die rechtlichen Wirkungen, die Gültigkeit und Ungültigkeit, die Wiederauflösung der Ehe weit genauer und zweckmäßiger bestimmt, als es früher der Kirche möglich war. Sei es an diesem einen Beispiel genug. Die Kirche kann sich aber nicht mit dem Gedanken vertraut machen, daß ihre Rolle in Absicht auf weltliche Dinge seit lange ausgespielt ist, sie sucht das verlorene Terrain wieder zu erobern und bedient sich einer Angriffswaffe, die dem einfachen gesunden Menschenverstande nicht ein Lächeln, nein — ein homerisches Gelächter abnöthigt.

Als die Bewegung des Jahres 1848 „freie Kirche im freien Staat" forderte, beging sie einen edelmüthigen Irrthum. Sie dachte sich die Kirche als ein Ideal, als eine Gemeinde, die sich nur mit Gewissens- und Glaubensfragen beschäftigt, und nie mit dem Staate collidiren könnte. Sie bedachte nicht, daß die vorhandenen Kirchen, namentlich die katholische, stets nach Wiedergewinn ihres mittelalterlichen Standpunktes gestrebt haben, über dem Staat zu stehen, denselben als gehorsamen Diener in sich aufzunehmen, aus dem Staate den Schergen, den Vollstrecker ihrer Urtheilssprüche zu machen, genug, die ganze Erde in einen großen „Kirchenstaat" umzuwandeln. Man faßte damals Alles von idealer Seite auf, und konnte sich nicht denken, daß die katholische Kirche im 19. Jahrhundert und unter einem Pio nono, der die Bewegung von 1848 zwei Jahre vorher angebahnt hatte, die Wege einschlagen werde, die sie wirklich zum Bedauern aller wahrhaft Frommen eingeschlagen hat. Man wollte sie vor Eingriffen des Staates schützen, vergaß aber ganz den Staat vor ihr zu schützen. Die Idealisten hatten vergessen, in die Geschichte der Kirche zu blicken. Ja selbst das scharfe Auge eines Otto v. Bismarck erkannte die Gefahr erst spät, erst dann, als der Druck, den die Polypenarme der „unfehlbaren" Propagenda ausübten, sehr fühlbar wurde. Da freilich raffte er sich schnell zur Nothwehr auf, da sagte er sich, daß Deütschland, daß die Kultur unseres Jahrhunderts, und was sie uns errungen, nicht erdrückt werden dürften in der eisernen Umarmung einer Macht, die nicht in deütschen Boden wurzelt, sondern von Rom ihre Weisung erhält, von demselben Rom, das allen Geistesfortschritten der Neüzeit den Fluch entgegenschleüdert und die Rückkehr zur Finsterniß des Mittelalters auf sein Banner geschrieben hat. Diese Macht war der katholische, und, soweit er dieselben Zwecke verfolgt, auch der protestantische Clerus. Diese Macht zu brechen, die Anmaßungen des Clerus in seine Schranken zu verweisen, die menschliche Gesellschaft vor dem Giftbecher der Finsterlinge, seien sie römischen, seien sie lutherischen Geschlechts, zu schützen, das war die Pflicht des Staates; und da er dieser Pflicht bewußt geworden, hat er eine Reihe von Gesetzen erlassen, vermöge deren Handhabung er den Feind von sich abwehren will: den sog. Kanzel-Paragraphen; — das Schulaufsichtsgesetz und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen, den Volksunterricht betreffend, als Ersatz der famosen Stiehl-Raumerschen Regulative von Anno 1855; — das Gesetz wegen Ausweisung der Priester-Jesuiten aus dem Gebiete des Reichs (ein Gesetz wegen Unschädlichmachung der Laien-Jesuiten, seien sie Katholiken, seien sie Evangelische, seien sie bäuerlich-bürgerlichen, oder hochadelich-gräflichen Standes, steht noch zu erwarten), — das Gesetz

wegen Ergänzung der Artikel 15 und 16 der Verfassungs-Urkunde, daß die „freie Kirche im freien Staat" der Gewalt des Staates unterwirft, V. R. W.; — und die fünf kirchenpolitischen Gesetze, die, vom Könige Wilhelm im laufenden Wonnemonat vollzogen, der römisch-katholischen Kirche Preüßens menschlich und philosophisch gebildete, der evangelischen Landeskirche muckerfreie, vom heiligen Geist der Weltgeschichte erleüchtete Geistliche zuzuführen beabsichtigen.

Unlängst ließ sich eine der großen Londoner Zeitungen in ihrem Leitartikel also vernehmen: — „Uns erscheint das Vorgehen des Kaisers Wilhelm und des Fürsten Bismarck den Ultramontanen gegenüber im Lichte einer Unternehmung, würdig, was ihre Wichtigkeit betrifft, an die Seite der Reformation gestellt zu werden. Klar ist, daß Kaiser und Reichskanzler sich durch die Macht der Thatsachen in eine Bahn gedrängt finden, welche sie zu verfolgen fest entschlossen sind, wohin sie auch führen möge, ohne Zögern, ohne Compromiß, und in demselben Geiste, in welchem sie den Erbfeind ihres Vaterlandes abgewehrt und denselben in dem Herzen seines eigenen Gebietes gezüchtigt haben. Wenn die vorherrschende Meinung des Landes sie bei diesem Unternehmen der Abwehr des römischen Feindes, wie bei jenem unterstützt — (daran ist kein Zweifel), — so werden sie der Weltgeschichte eine neüe Wendung gegeben haben."

Einverstanden!

Die Thatsachen zur historischen Darstellung des Katholicismus in Pommern sind entnommen aus den Acten der Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, betreffend: — 1) Constituirung der katholischen Kirchengemeinde zu Stargard, März 1844—April 1864. — 2) Kathol. Katecheten in Stargard, Novbr. 1846—Novbr. 1871. — 3) Kathol. Schule daselbst, Vol. II, Oct. 1860—Oct. 1871. — 4) Pfarrer Hampels Stiftung für die kathol. Pfarrei zu Stettin. 1831. — 5) Dillmannsches Legat für die kathol. Kirche und Schule daselbst. 1853. — 6) Revision der kathol. Kirchen- und Pfarrhaus-Rechnung zu Alten-Stettin. Vol. III, Oct. 1859—1872. — 7) Etat der Provinzial-Geistlichen und Schul-Verwaltung im Reg. Bez. Stettin, Vol. V, 1859—1874. — 8) Ordination, Vereidigung und Anstellung der kathol. Geistlichen, so wie die kathol. geistliche Gerichtsbarkeit und die Vermögens-Verwaltung der kathol. geistl. Institute. Febr. 1847—Febr. 1873. — 9) Anstellung eines kathol. Geistlichen für die kathol. Einwohner der Dörfer Hoppenwald, Blumenthal und Viereck. Decbr. 1845—März 1872. — 10) Errichtung einer kathol. Missionsstelle in Pasewalk. Febr. 1861—Sept. 1871. — 11) Kathol. Pfarrstelle zu Louisenthal-Augustwald. Febr. 1866—Januar 1872. — 12) Kathol. Pfarrstellen zu Anklam und Demin. 1871—1873.

[Geschlossen am Tage der Auffahrt, den 22. Mai 1873.]

Nachträglich mögen hier folgende Thatsachen zur Geschichte des erneüerten Katholicismus, scilicet Ultramontanismus in Pommern ihre Stelle finden.

1. Die zunächst von schlesischen Katholiken, welche kein Hehl daraus machen, daß sie in dem sogenannten heiligen Vater, wohnhaft im Vatican zu Rom, den unfehlbaren Gott auf Erden anerkennen, ausgegangen, aber auch von zahlreichen Glaubensbrüdern aus anderen Provinzen unterzeichnete, dem Deütschen Kaiser und Könige von Preüßen, ihrem Landesherrn unterm 14. Juni 1873 überreichte Loyalitäts-Adresse, worin sie, dem Gebahren des Episcopats gegenüber, erklären, daß — „sie die Ziele des Friedens nicht durch das Auftreten und die Agitationen einer „extremen Partei unter den Katholiken, welche die confessionelle Eintracht im Volke

„tief erschüttert, gestört wissen wollen", — ist auch von dem Freiherrn v. Geyr-Schweppenburg, Mitglied des Herrenhauses unterzeichnet. — Ist dieses Herrenhaus-Mitglied derselbe Reichsfreiherr F. L. v. Geyr-Schweppenburg, welcher, wie S. 1030 berichtet wurde, in Grünhof eine Vicarie gestiftet hat?

2. Eine Correspondenz aus Ukermünde vom 4. Juli 1873 im „Pommerschen Volksblatt, Stettiner Morgen-Zeitung, Nr. 155, Sonntag, den 6. Juli 1873", besagt Folgendes:

„Gestern fand hier die Einweihung der neü erbauten katholischen Kapelle Statt. Zur Feierlichkeit hatten sich außer dem päpstlichen — [zunächst: fürstbischöflichen] — Delegaten in Berlin, auch die Pfarrer der katholischen Gemeinden in Greifswald, Stralsund und Pasewalk eingefunden. Wenn man aus diesem Ereigniß schließen wollte, in hiesiger Stadt befinde sich eine ansehnliche katholische Gemeinde, so würde man sich sehr im Irrthum befinden, denn die letzte Volkszählung, 1871, hat für unsere Stadt kaum 20 Katholiken, Groß und Klein, Alt und Jung, ergeben. Der Bau der Kapelle, welcher übrigens recht schnell ausgeführt ist, hat seiner Zeit um so mehr überrascht, als ¼ Mle. von der Stadt ein katholisches Dorf mit Kirche und Pfarrer liegt — (es ist Hoppenwald gemeint), — wo früher dem religiösen Bedürfniß der Katholiken hinreichend Rechnung getragen ist. Die Einwohner dieses Dorfs, und namentlich der weibliche Theil, bildeten denn auch in überwiegender Zahl das glaübige Volk bei der heiligen Handlung. — Es läßt sich nicht verkennen, daß seit längerer Zeit auch hier bei uns, wo die katholische Bevölkerung auf das obige Minimum beschränkt ist, der konfessionelle Unterschied deütlicher hervortritt, was man früher nicht kannte. Es soll eine vor wenigen Wochen in jenem Dorfe (Hoppenwald) Statt gefundene Gemeinde-Versammlung zu tumultuarischen Auftritten und handgreiflichen Erörterungen geführt haben, als der Vorschlag eingebracht war, den bis dahin als Gemeingut der politischen Gemeinde bestandene Beerdigungsplatz der Kirche zu schenken, dem die im Dorfe vereinzelt wohnenden evangelischen Hausväter widersprachen, weil sie, gewiß nicht mit Unrecht, behaupteten, man werde ihnen, im Frll der Schenkung die ewige Ruhestatt auf dem Friedhofe versagen.

3. In demselben „Pommerschen Volksblatte" Nr. 179, Sonntag, den 3. August 1873, sowie in der „Oder-Zeitung", Nr. 356. Abend-Ausgabe. Sonnabend, 2. Augnst 1873, las man folgenden Artikel:

Wenn das Berliner Jesuiten-Blatt, das sich erfrecht hat, den Titel „Germania" anzunehmen, von sich rühmt, daß „sein protestantischer Leserkreis bedeütender sei, als ein evangelisches oder protestantisches Kirchenblatt ihn jemals erlangen kann," so mag seine Redaktion wol nicht ganz Unrecht haben. Aber die Protestanten dieses Leserkreises kümmern sich um das Jesuitenblatt, nur um die Bestrebungen der Feinde der Aufklärung gründlich kennen zu lernen. So hat auch Referent, ein „ewig Protestirender gegen alles Pfaffenthum", eine Zeitlang durch Abonnement bei seiner Post-Expedition, jeden Morgen das gedachte Jesuiten-Blatt regelmäßig gelesen, auch die darin enthaltenen Artikel von „protestantischen Mitarbeitern", d. h. lutherschen Jesuiten, und dadurch die Überzeügung gewonnen, daß die kirchenpolitischen Gesetze vom Mai 1873 eine unabwendbare Nothwendigkeit geworden, um die Gesellschaft vor dem vatikanischen Giftmorde zu schützen. Des „ewig Protestirenden" Abonnement gehört dem Jahre 1872 an.

Wie sieht es aber bei uns im „Land am Meere" aus? Seit wenigen Jahren ist vom Strela Sund bis zum Stolpflusse eine Brutstätte des römischen Gifts neben der andern errichtet worden, eine lange Kette bildend, mit der das protestantische Volk Pommerns gefesselt werden soll. Und geht das so fort, so erleben wir bald, in Groß Sabow wieder ein geschmackloses Marienbild mit Drehaugen aufgestellt zu sehen, wohin das glaübige Volk zu wallfahren hat, um gegen Erlegung von so und soviel Silbergroschen — Peterspfennigen — Ablaß von seinen durch's Lutherthum begangenen Sünden zu erflehen. · Auch können wir nächstens an den Straßenecken eine Fasten-Verordnung zu lesen bekommen, worin Se. Fürstbischöfliche Gnaden von Breslau seiner „Heerde" gestattet, an gewissen Tagen — „Eier" zu essen! Unter Heerde läßt sich mancherlei subsummiren; außer „glaübigen Christen" auch u. s. w. u. s. w. Wahrlich, es thut Noth, daß den ultramontanen Umtrieben im Land am Meere Halt geboten und das katholische Kirchenwesen, alten Stils, nach dem wirklichen Bedürfniß geregelt werde. — Dat. Grabow sup. O, A. D. MDCCCLXXIII, in dic. glor. Scti. Ignatii Loyola, fundat. S. J.!!

Wol nur aus Ironie hat der Abfasser des vorstehenden Artikels denselben am Tage des heiligen Ignatius Loyola geschrieben! Es ist der 31. Juli nach dem Kalender Gregors XIII., des Schützers und Propagators der Jesuitenschulen, deren dieser „heilige Vater" in Deütschland allein 22 neü begründet hat.

4. Der von Sr. Fürstbischöflichen Gnaden von Breslau, Dr. Heinrich Förster, mit der excommunicatio major belegte Professor an der Breslauer Hochschule Dr. Joseph Hubert Reinkens, — excommunicirt, weil er das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkannt, — ist, wie allmänniglich bekannt, von seinen Gesinnungsgenossen als geistliches Oberhaupt an die Spitze ihres Bundes berufen und als solches von dem Bischof der Jansenistischen Gemeinde im Königreich der Niederlande am 11. August 1873 zu Rotterdam, am Ausfluß des Hauptarmes des deütschen Rheinstroms, feierlich geweiht worden.

Reinkens, der erste Bischof der im alten katholischen Glauben verharrenden Christen im Deütschen Reiche, — in den Augen der Ultramontanen natürlich ein Häresiarch, hat am Tage seiner Weihe eine Ansprache, sagen wir einen Hirtenbrief, an die Glaübigen seiner Gemeinde, Priester und Laien, und zugleich an alle Katholiken Deütschlands, gerichtet, den man ein kulturhistorisches Dokument von hoher Wichtigkeit nennen muß, weil mit ihm der Abfall von der angemaßten Allgewalt des römischen Hohenpriesters und damit das Schisma in der Kirche laut und offenbar verkündet worden ist. Was im vorletzten Decennium des 18. Jahrhunderts dem Emser Congreß nicht gelungen ist, — Befreiung von Rom und Aufrichtung einer deütschen katholischen Kirche, — was nicht gelingen konnte, weil die zu diesem Congreß 1786 zusammengetretenen Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg mit dem Papste pactiren wollten, uneingedenk, daß mit der römischen Curie niemals ein Vergleich getroffen werden kann; was im zweiten Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts der edle Freiherr v. Wessenberg, Bisthumsverweser zu Constanz, nicht durchzusetzen vermochte, weil er schwach genug war, die von ihm in seinen Kirchsprengel eingeführten Reformen zur Anbahnung einer Deütschen National-Kirche in Rom selbst persönlich rechtfertigen und vertheidigen zu wollen, statt der Curie ein entschiedenes — Paroli zu bieten; das wird der erste altkatholische

Bischof zu Wege bringen, der den Mannesmuth gehabt, das unabweisbare Paroli dem Papste ins Antlitz zu schleüdern!

Es ist ein ergreifendes Bild, welches Bischof Reinkens zur Begründung seiner bischöflichen Legitimation von den Zuständen der römischen Kirche bis zu den jüngsten vaticanischen Dogmen entwirft.

„Die Entartung, sagt er, ist schlimmer, als zur Zeit Jesu Christi unter den Juden; dem jüdischen Ceremoniendienste ist ein heidnischer Zug beigemischt, ein Streben, in der Priesterwürde die Majestät Gottes gleichsam sichtbar zu machen, das religiöse Gefühl der Menschen auf die Träger jener Würde abzulenken, als ob Gott Stellvertreter angeordnet hätte, welche die ihm gebührenden Huldigungen entgegenzunehmen hätten. In der Forderung und Förderung des Würdencultus weiden die Hirten, die Bischöfe, sich selbst. Der Würdencult ist eben so sehr Heidenthum, wie der Würdencult durch geistlosen Bilderdienst. Von dem Evangelium erfahren die Glaübigen der römischen Kirche wenig mehr. Statt des Wortes Gottes hören sie Streitreden von den Kanzeln, statt Christus wird der Papst gepredigt, statt der Wahrheit und Gnade, erfundene Wundergeschichten, nicht Nächstenliebe, sondern Haß und Fluch statt des Segens. Und wer unbefriedigt nach einer wahren Predigt des göttlichen Wortes verlangt, oder eine Schrift zu lesen wünscht, die ihm dasselbe erschließen könnte, der wird beunruhigt mit dem Vorgeben: eine Todsünde begehe, wer Anderes höre oder lese, als das von den römischen Bischöfen und Priestern Dargebotene. Die Losung ist: Prüfet nichts!"

Weiterhin wirft Bischof Reinkens die Frage auf: „Was ist hier meines Amts?" und er beantwortet diese Frage wie folgt: —

„Meines Amtes ist es nicht, in bunter Farbenpracht einen fürstlichen Hofstaat zu errichten und mit Pomp und Gepränge mir dienen zu lassen. Das Alles ist von dem alten kaiserlichen Hofe der römischen Imperatoren in das Haus der Bischöfe eingedrungen. Meines Amtes ist es nicht die Entgegennahme von Huldigungen in Titeln und Ceremonien religiöser Art, wie sie nur Gott gebühren, aber auch vor Allem nicht das Herrschen. Streng hat der Herr es den Aposteln untersagt, und Petrus hat die Bischöfe davor eben so deütlich als rührend gewarnt. Ein Wahn wär' es, zu denken, es sei des bischöflichen Amtes, göttliche Eigenschaften auf Erden zu repräsentiren kraft eines unaufhörlichen Wunders an der Person. Das bischöfliche Amt ist kein persönliches Privilegium zur Bevorzugung weniger Auserwählten, sondern ein Dienst für die Glaübigen. Was ist also meines Amtes? Dieses: Zu verkünden, was Gott den „Kleinen" geoffenbart — von den Dächern zu predigen, was er seinen Jüngern im Verborgenen kund gethan, ... jene Wahrheit, die, weil sie frei macht, auch nur in der Freiheit ihr Licht verbreiten und als das Licht des Friedens leüchten kann. Es ist des bischöflichen Amtes, die Religion Jesu Christi, d. h. das Reich des Lichtes und der Liebe im Geiste und Herzen der Glaübigen zur Herrschaft zu bringen. Mag Pius IX. immerhin behaupten, es nütze nichts, sich das Gesetz der Nächstenliebe zum Ziele alles Handelns zu nehmen, wenn man ihn nicht in seinen (angemaßten) göttlichen Präropativen anerkenne: ewig wahr und getreü bleibt das Wort des Apostels Paulus: „Die Nächstenliebe thut nichts Böses, des Gesetzes Erfüllung ist also die Liebe." (Römer 13, 8—10). Sie schließt die Gottesliebe ein. — Wo sie nicht

waltet, da ist alle äußere Übung der Religion Schein oder Heüchelei. — Und endlich hat der Bischof jede Ordnung, die von Gott ist, durch das Gewissen der Glaübigen zu unterstützen und zu fördern. Die Ehrfurcht vor dem Könige, der Gesetzsinn oder die Loyalität, die Liebe zum Vaterlande sind nicht ethische Richtungen oder Tugenden neben der Kirche und dem Christenthume her, sondern sie sind wahrhaft kirchliche und christliche Tugenden. Die in der Christenheit berühmten Worte: „Liebet die Brüderschaft (d. h. die Brüder), fürchtet Gott, ehret den König!“ sind aus Einem Geiste, aus der Einen christlichen Gesinnung hervorgegangen. Sie finden sich in dem ersten Briefe Petri (2, 17), welcher als Motiv für den Gehorsam gegen den König und seine Beamten die Liebe zu Gott bezeichnet. Seid unterthan „um des Herrn willen“! (2, 13). . . . . Nicht anders lehrt der Völkerapostel Paulus. Daß wir der Obrigkeit unterthan seien, fordert er wie Petrus, nicht nur um der strafenden Gerechtigkeit willen, sondern auch wegen des Gewissens (Römer 13, 1—5). Kein innerer Vorbehalt wird zugelassen, eben so wenig wie Christus bei den Worten: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist“, (Matth 22, 21) einen solchen zugelassen hat. Nicht das Glaubensgebiet, sondern das Macht- und Rechtsgebiet ist des Kaisers, aber dieses unmittelbar durch Gottes Ordnung. Darum gehört es zum apostolischen Amte, zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit zu ermahnen, um des Herrn willen, des Gewissens wegen; der Bischof aber, welcher gegen das Gewissen zum Ungehorsam arbeitet, wird zum Verräther an seinem Amte; er bringt die Sache Jesu Christi um ihren guten Ruf!“

5. Wie das gesammte Bisthum in Preüßischen Landen hat auch Se. fürstbischöfliche Gnaden von Breslau dem Könige den Gehorsam aufgesagt! Se. Gnaden Ungehorsam erstreckt sich auch auf unser Land am Meere, indem der Fürstbischof, wie am Tage der Himmelfahrt (!) der allerseligsten, gebenedeitesten Mutter des Herrn, 15. August, 1873 gemeldet wird, einen schlesischen Caplan zum Pfarrer in Anklam bestellt hat, ohne die durch die Maigesetze vorgeschriebene Anzeige beim Königl. Ober-Präsidenten von Pommern gemacht zu haben.

Muß man doch Gott mehr gehorchen, als den Menschen! lautet immer und ewig der alberne Refrain der ultramontanen (auch stocklutherschen) Widerspenstigen.

Bei den alten Römern war die Strafe der Refractarii, Widerspenstigen, Ungehorsamen, körperliche Züchtigung, Geldstrafe, Verkaufung in die Sklaverei. Nach unserm „gottlosen Ketzer-Gesetz vom Mai 1873“ trifft den Refractär nur die zweite dieser Strafen bis zu 1000 Thlr. In geeigneten Fällen treten aber auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deütsche Reich ein, insonderheit die Strafe der Einsperrung, die auch den sog. Kirchenfürsten treffen muß, wenn er der Staatsgewalt Widerstand leistet.

Geschlossen Ao. 1873 am Tage des heil. Sebaldus, Schutzpatron der Stadt Nürnberg, zugleich Jahrestag des mörderischen Kampfes bei Gravelotte, 19. August.

Ergänzungsblätter

zur

Beschreibung des **Regenwalder Kreises** und **anderer Theile** des Regierungs-Bezirks Stettin.

I.

Fischerei-Ordnungen für die Binnengewässer des Regierungsbezirks Stettin.

Die Königliche Regierung zu Stettin hat das unterm 2. Juli 1859 erlassene Gesetz, betreffend den Betrieb der Fischerei in der Oder und deren Nebengewässern, so weit dieser Strom innerhalb ihres Verwaltungsbezirks, also von der Gränze der Mark Brandenburg, unterhalb der Stadt Schwedt, von dem Dorfe Nipperwiese, dem ersten Pommerschen Orte, an, bis zu seinem Mündungsgebiete fließt, durch ihr Amtsblatt publicirt.

Es lag die Ansicht vor, die Anordnungen dieses Gesetzes würden auch für die übrigen Gewässer des Regierungsbezirks Stettin, namentlich für die größeren Landseen in Kraft treten können, allein bald überzeugte man sich, daß örtliche Verhältnisse, entspringend aus den in verschiedenen Gewässern lebenden Fischgattungen, wie aus dem daselbst von Altersher üblichen Fischereibetrieb Abänderungen in den vom gedachten Gesetz gegebenen Vorschriften nothwendig machen würden.

Daß der Fischfang in den öffentlichen wie in den Privatgewässern des gesammten Odergebiets von Jahr zu Jahr armseliger und dürftiger geworden ist, darüber herrscht bei allen Kundigen nur Eine Stimme; daß Fische als Nahrungsmittel des Volkes eine ganz andere Rolle bei uns spielen könnten, als sie wirklich spielen, darüber sind ebenfalls die Sachverständigen einverstanden, mithin auch darüber, daß die Fischerei ein wesentlicher Gegenstand der allgemeinen Volkswirthschaft ist, der, vernachlässigt wie er ist, einer kräftigen Wiederbelebung bedarf. Man lasse sich nur erzählen, was an Fischen in England, Holland, Dänemark, Norwegen und Schweden, und neüerlich in Frankreich, und vergleichungsweise um billige Preise auf den Markt kommt und verzehrt wird, und man wird staunen. Aber ein gründlicher Irrthum wär' es zu glauben, daß dieser günstige volkswirthschaftliche Zustand dort überall ohne Zuthun und Aufwendungen der Menschen herbeigeführt und Alles der Natur allein überlassen geblieben sei.

Schonzeit und pflegliche Aufzucht in künstlichen Teichen und Bruthältern — das sind die Geheimnisse der Wiederherstellung der verwahrlosten und herabgekommenen Fischerei.

Damit die Aufzucht künstlicher Brut auch den öffentlichen Gewässern zu Gute kommen kann, dazu gehört freilich, daß, wie in England und Frankreich, lang ausgedehnte Strecken desselben Flusses im Besitze einer und derselben Hand, einer und derselben Genossenschaft sind. Solche Verhältnisse sind zur Zeit bei uns nicht. Für die öffentlichen Gewässer muß man sich daher zur Zeit noch auf strenge Innehaltung von Schonzeiten beschränken. Merkwürdig ist es, wie die von unseren Vorfahren in dieser Beziehung schon lebhaft gefühlte, und auch geübte, Sorge allmälig immer mehr und abgekommen und fast aus dem Gedächtniß der Menschen gewichen ist. Für den Bereich der Mark Brandenburg liegt schon die Verordnung des Kurfürsten Friedrich III. vom Jahre 1693 vor, die Schonzeit überall und alljährlich von Ostern beginnen und für gewisse Netzarten bis zum Bartholomäi-Tag, d. h. bis Ende August dauern zu lassen. Wo sind die schönen Zeiten geblieben!

Anders als mit den offenen steht es mit den geschlossenen Gewässern. Brandenburg und das Land am Meere, beide Landschaften sind überaus reich an größeren und kleineren Seen, wozu im südlichen Theile der heütigen Provinz Brandenburg, im Lande der Serßken und Serben, noch eine große Menge künstlicher Fischteiche kommen, in denen ganz besonders der Karpfen, Cyprinus L., in den verschiedensten Arten gezüchtet wird. Diese künstlichen Karpfenteiche in der Nieder-Lausitz stammen offenbar aus jener Zeit, als Land und Volk rein slawisch waren, als nur eine der vielen Mundarten oder Töchtersprachen der großen Slawen-Sprache hier gesprochen wurde, die auch heüte, fast nach einem Jahrtausend der begonnenen Germanisirung, noch nicht ganz verklungen ist. Ganz besonders berühmt sind die Karpfen-Behälter der Staatsdomaine Kotbus-Peitz. Dergleichen Teiche ließen sich noch vielfältig mit gleichem oder ähnlichem Erfolge einrichten. Warum, fragt man sich, geschieht das nicht? Die Ärnte eines gut bewirthschafteten Wasserbodens wiegt, das wissen die Kundigen recht gut, nicht selten die Ärnte des besten Weizenbodens auf.

Pommern hat ein preiswürdiges Unternehmen in der künstlichen Fischbrut-Anstalt zu Reinfeld, im Belgarder Kreise, die der intelligente Besitzer dieses Gutes, Carl Friedrich Emanuel Leopold v. Oppenfeld, angelegt hat. Von dieser Anstalt ist an anderen Stellen des L. B. Nachricht gegeben worden: III. Th., Bd. I., 772, II. Th., Bd. III., 161—166, auf die hier der Kürze wegen verwiesen wird. Auch andere Bassins, mit denen der Pommersche Boden, trotz der allgemeinen Abnahme der Wasserfülle, und der Ablassung so vieler Seen, auch heüte noch reich ausgestattet ist, eignen sich zur Züchtung des Sanders, Lucioperca sandra Cuv., der außerordentlich fruchtbar ist und über 300.000 Eier legen soll; des Hechts, Esox lucius L. dieses, wegen seiner Gefräßigkeit, aber auch wegen seiner Schmackhaftigkeit wohl bekannten Raubfisches, und anderer edlen Fischgattungen; und in kleineren, mehr morastigen Seen läßt sich der Aal, Muraena L., Anguilla Cuv., sehr gut züchten und vermehren, wenn man diesen Fischen nur etwas mehr und geeignete Nahrung zuträgt, und auch ihnen für ihre Laichzeit die nöthige Schonung widmet.

Nach dieser Richtung hin läßt sich offenbar noch viel bei uns thun. Kein Zweifel, daß etwa darauf gerichtete Bestrebungen der Staatsregierung ihre billigende Anerkennung in der Bevölkerung finden werden.

Von der Königl. Regierung zu Stettin ist einstweilen der Schutz der Fischwelt ins Auge gefaßt, und es sind von ihr zu diesem Endzweck, mit Rücksicht auf das, was im Eingange gesagt wurde, von den in ihrem Verwaltungsbezirke belegenen Binnengewässern zunächst die zwei größten, auf der rechten Seite der Oder befindlichen Wasserbecken unter Polizei-Aufsicht gestellt worden, nämlich die Meduje und die Woda-Swina.

Zur Erreichung dieses Zweckes erhielt im Jahre 1864 der Königl. Oberfischmeister Grunewaldt zu Wolin den Auftrag, eine Fischerei-Polizei-Verordnung für den einen, wie für den andern der genannten zwei Seen zu entwerfen, nachdem das Princip allgemeiner Fischerei-Polizei-Ordnungen hat aufgegeben werden müssen, weil die örtlichen Verhältnisse und Interessen zu abweichend sind. Der Meduje-See ist fiskalisches Eigenthum und gehört zum Bezirk des Rentamts Kolbaz. Darum wurde der Königl. Domainen-Rentmeister Otto zu Kolbaz bei der Ausarbeitung der Polizei-Verordnung für den Fischereibetrieb in der Meduje zugezogen. Die Woda-Swina dagegen ist Privat-Eigenthum. Dieses Wasserbecken ist Eigenthum der um den See belegenen Güter, die ursprünglich allesammt Wedelsche Lehen waren, und auch heütigen Tages noch zum größten Theil der Familie v. Wedel gehören. Die Besitzer dieser Güter sind über den Grunewaldtschen Entwurf einer Fischerei-Ordnung für den Wodswiner-See gehört worden. Sie haben sich, bis auf einige kleine Abänderungen, damit einverstanden erklärt.

Von beiden Seen ist im L. B. schon gesprochen worden, von der Meduje sehr ausführlich in der historischen Beschreibung des Greifenhagenschen Kreises, L. B. II. Th. Bd. III. 107—114. Dort ist urkundlich nachgewiesen, daß die landlaüfige Schreibung des Namens dieses Sees, nämlich Madü, oder Madue, eine irrige, und die Form Meduje die allein richtige ist, wie sie durch Urkunden des 13. Jahrhunderts beglaubigt ist. Darum nimmt Herausgeber keinen Anstand, die Schreibung Madue, wie sie in den vorliegenden amtlichen Schriften gebraucht ist, in Meduje abzuändern, und er darf einige Worte wiederholen, die er a. a. O. S. 113 ausgesprochen hat, und welche also lauten: „Wenn der Sprach- und Schreibgebrauch offenbar auf einem Irrthum beruht, so ist es, sollte man meinen, Pflicht eines Jeden, der den Irrthum erkennt, ihn auch zu berichtigen, bezw. zu beseitigen.“ Diese Berichtigung bezieht sich auch auf den Namen einer der Fischgattungen, die in der Meduje lebt. Die kleine Maräne, Salmo Maraenula L., wird in den vorliegenden amtlichen Verhandlungen durchweg Muräne genannt, — was entschieden falsch ist, da Muraena im Linné'schen System der Name des großen Geschlechts der Aale ist. Dies ist im L. B. a. a. O. S. 110 gleichfalls nachgewiesen. Die Muräne der amtlichen Schriften wird darum in dem folgenden Abdruck derselben mit dem wahren Namen kleine Maräne oder Maränchen genannt. Bei den Fischern des Meduje heißt das Maränchen Zollfisch, weil seine Länge nur Zolle beträgt, die große Maräne dagegen, ausgewachsen eine Länge von 2 Fuß und darüber erreicht.

Vom Wodswina-See ist in der Beschreibung des Saziger Kreises die Rede gewesen. Die Slawen nannten dieses große Becken Woda Swina, d. h. Sauenwasser, sehr wahrscheinlich deshalb, weil zur Zeit ihrer Einwanderung in die Pomorskaja Semlja die im Ganzen genommen flachen, dazu waldigen und sumpfigen Ufer von Sus scropha stark bevölkert war (L. B. II. Th., Bd. IV, 12).

Die Schreibung Wotschwin, wie sie in den amtlichen Schriften angewendet ist, entspricht nicht den Buchstaben des slawischen Alphabets. Das sind Nebendinge, wird man sagen, die auf die Sache keinen Einfluß haben; — sehr richtig, allein wie — kleinlich die sprachliche Bemerkung erscheinen mag, auch die Form hat ihr Recht, und die Wiederherstellung der richtigen Form, darum schreibt Herausgeber Woda Swina, abgekürzt Wodswin!

Nachdem die von dem Oberfischmeister Grunewaldt eingereichten Entwürfe von der Königl. Regierung geprüft und, mit Ausnahme der Stellung einzelner Vorschriften, für sachentsprechend befunden, und demgemäß festgestellt worden waren, wurden die Fischerei = Ordnungen für die beiden in Rede seienden Landseen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung öffentlich bekannt gemacht.

1. Fischerei=Polizei=Verordnung für den Meduje=See.

Zur Verhütung eines ungeregelten Fischerei=Betriebes so wie zur Schonung und Hebung der Fischerei im Meduje=See verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Hinweis auf den § 186 Tit. 9, Th. l. A. L. R. für den Umfang des Meduje=Sees was folgt: —

Abschnitt I. Von dem Fischerei=Betriebe.

§ 1. Die Fischerei darf nur auf solche Art und mit solchen Fischerzeügen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind. Allgemein ist deshalb verboten: — 1) Das Fischen mit der sog. Gruzeese, dem Grukesser und der Senke, insoweit der § 5 nicht Ausnahmen gestattet, überhaupt das Fischen mit irgend welchen Netzarten, die engere Maschen haben, als im § 3 vorgeschrieben. — 2) Das Stechen der Fische mit Speere, also auch besonders der Gebrauch des Aal= und Hechtspeers und der Aalharke oder Haue. — 3) Das Schießen der Fische. — 4) Das sog. Dröhnen der Fische auf dem Eise. — 5) Die Benutzung der sog. Aalquäste. — 6) Die Anwendung betaübender Mittel zum Fischfange. — 7) Das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Kaülen, Riemen und Stangen, mit in Stricken gebundenen Steinen oder anderen Gegenständen ins Wasser gestoßen, geschlagen oder an Bord des Bootes geklappert wird, um die Fische in die Netze zu treiben. — 8) Die Segelfischerei mit der Strohklippe.

§ 2. Um den freien Gang der Fische bei den Ein= und Ausflüssen der mit dem Meduje=See in Verbindung stehenden Flüsse und Gräben nicht zu hindern, dürfen — 1) bei dem Ausflusse des Bodengrabens in dem mit Rücksicht auf die dort vorhandenen Buhnen abgesteckten Schonungs = Revier keine Netze, Reüsen und Aalwehre gesetzt werden. Dies Schonungs=Revier umfaßt das Vorland des Meduje=Sees vom Ufer desselben ab seewärts bis zur Tiefe oder dem sog. Schaarberg zwischen zwei Linien, welche vom Kirchthurm zu Werben als gemeinsamen Anfangspunkt aus nach zwei mit Tafeln bezeichneten Uferpunkten zugehen. Der eine dieser Punkte liegt südlich der Buhnen, 40 Ruthen von der Südbuhne entfernt, der

andere liegt nördlich der Buhnen auf der dort nach Osten hin vorspringenden Landspitze. — 2) Gleichergestalt dürfen bei dem Einflusse des Kattengrabens und bei dem Einflusse des Schönnigs-Kanals innerhalb 20 Ruthen von den Mündungen ab nach allen Richtungen hin Netze, Reüsen und Aalwehre nicht gesetzt werden.

§ 3. Die Maschengröße für die auf dem Meduje-See zur Anwendung kommenden Fischerzeüge darf nur betragen: — 1) bei Garnen, das sind aus einem Sacke und zwei Flügeln bestehende Fischerzeüge, $^2/_3$ Zoll oder 8 Linien. Zu den Garnen gehören Sommer- und Wintergarne, sowie die sog. Land- oder Flügelklippen; letztere dürfen nur Flügel bis zur Länge von 9 Klaftern auf jeder Seite, und Strohleinen bis zur Länge von 25 Klaftern haben. Als Ausnahme wird für die Mätritzen der Sommer- und Wintergarne — a) zum Fange der Maränchen (s. g. Zollfische) und der Ücklei eine Maschenweite von mindestens $^1/_3$ Zoll oder 4 Linien; — b) zum Fangen der Stinte eine Maschenweite von mindestens $^1/_4$ Zoll oder 3 Linien gestattet, — jedoch unter der Beschränkung, daß diese engeren Mätritzen nicht auf dem Schaar, sondern nur in der Tiefe anzuwenden sind. — 2) Bei Strohklippen, das sind Fischerzeüge, welche aus einem Sacke ohne Flügel bestehen und von zwei mit Strohwischen besteckten Leinen gezogen werden, $^2/_3$ Zoll oder 8 Linien. — 3) Bei Netzen, worunter Fischerzeüge verstanden werden, die aus einer bloßen in zwei Linien (Simme) eingefaßten Netzwand bestehen, und — a) bei Blei- und Maränen-Netzen 3 Zoll; — b) bei Staaknetzen, welche mit einer Landering versehen sein dürfen, und bei Plötzen-Netzen $^3/_4$ bis $1^1/_4$ Zoll oder 9 bis 15 Linien; — c) bei Ücklei-Netzen $^1/_2$ Zoll oder 6 Linien. — 4) Bei Reüsen, das sind Fischerzeüge, welche aus einem über Bügel gezogenen Sacke mit oder auch ohne Flügel (Flügel-Ballreüsen) bestehen, mindestens $^1/_2$ Zoll oder 6 Linien. — Die vorstehend festgesetzte Maschenweite wird nach der halben Masche im nassen Zustande gerechnet, also von Knoten zu Knoten in jeder der vier Seiten oder in jedem Schenkel der Masche gemessen.

§ 4. In Körben (Gärken), welche aus Flechtwerk gemacht werden, müssen zwischen dem Flechtwerk Zwischenraüme von $^1/_4$ Zoll oder 3 Linien Breite sein.

§ 5. Bei der Angelfischerei dürfen die Angeln, außer mit Regenwürmern, in der Zeit vom 15. April bis zum 15. October auch mit Gründlingen, Steinpickern, Ücklei und Stinten, mit anderen Fischen aber niemals besteckt werden. Während der vorgedachten Zeit ist zum Fange des Bestecks der Grukesser und die Senke gestattet.

§ 6. Während des Monats Mai ist mit Rücksicht auf die Laichzeit die Fischerei mit Landklippen-, Blei-, Staak-, Plötzen- und Ücklei-Netzen, überhaupt jedes Fischen auf dem Vorlande oder der Fläche, mit Aalwehre und Aalangeln, verboten. Außerdem darf während der Laichzeit der Maränen und Maränchen vom 15. November bis zum 7. December einschließlich, mit Garnen, Strohklippen, Blei- und Maränen-Netzen und Angeln nicht gefischt werden, überhaupt ist während des vorbezeichneten Zeitraums jedes Fischen auf der Tiefe des Meduje-Sees und am Schaarberge verboten. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können nur zu den im § 8 gedachten besonderen Zwecken unter den dort bestimmten Modalitäten zugelassen werden.

§ 7. 1) Die Fischerei in den Rohrkämpen ist auch außerhalb der Laichzeit nur mit Staaknetzen und zwar in der Art erlaubt, daß die Netze mit der Staakruthe in die Kämpe geschoben werden. — 2) Es darf bei Ausübung der Fischerei nicht mit Booten oder Kähnen in die Rohrkämpe hineingefahren, auch dürfen diese Kämpe von den Fischern nicht betreten werden.

§ 8. Die gefangene Fischbrut unter 3 Zoll Länge und der Fischsaame muß mit der zur Erhaltung erforderlichen Vorsicht sogleich wieder ins Wasser gelassen werden. Jeder Verkauf und Ankauf, jede Verwendung von Fischbrut und Fischsaamen, sowie überhaupt jede Verfügung darüber ist verboten. Von diesem Verbote findet indessen eine Ausnahme in den Fällen Statt, wenn mit unserer Genehmigung und nach unserer nähern Anordnung Fischbrut oder Fischsaamen zur Fortpflanzung in anderen Gewässern oder zur künstlichen Fischzucht genommen und benutzt werden soll; (cfr. § 6.)

§ 9. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke jedes Mal unmittelbar neben den Öffnungen und Fischerlöchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Nur bei der Aufziehwake des Garnzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stellen nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

Abschnitt II. Von der Aufsicht über den Fischerei-Betrieb.

§ 10. Die Aufsicht über den Fischerei-Betrieb auf dem Meduje-See, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Verordnung überall pünktlich befolgt werden, haben unter unserer Leitung bis auf Weiteres der Königliche Domainen-Rentmeister zu Kolbaz und die etwa noch anzustellenden Fischerei-Aufseher zu führen, und steht denselben insbesondere auch die Befugniß zu, die Fischerzeüge, auch auf dem Lande, sowie die Fischerfahrzeüge zu revidiren.

§ 11. Wer auf dem Meduje-See Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein bei sich führen und dem controlirenden Beamten auf Verlangen vorzeigen. Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte treibt, wird auf bloße Anmeldung von dem Königlichen Domainen-Rentmeister zu Kolbaz der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß ist. Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß dagegen von Demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem vorbenannten Beamten mit dem Vermerk der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein. Diese Legitimationsscheine, deren Ausfertigung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen Andern überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leüte, die Zeitraüme, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischerzeüge gültig, auf welche sie lauten.

§ 12. Die Fischer müssen die von ihnen zum Fischfange ausgesetzten Fischerzeüge, sofern sie sich von denselben entfernen, mit der Nummer ihres Legitimationsscheines versehen.

Abschnitt III. Strafbestimmungen.

§ 13. 1) Die Übertretung der in § 6, Absatz 2, enthaltenen Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 5 Thlr. bis 10 Thlr., und — 2) Die Übertretung einer

andern in dieser Verordnung gegebenen Vorschrift mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn. bestraft. — 3) Wer die Fischerei zu anderen Zeiten oder an anderen Stellen, oder mit mehreren oder anderen Fischerzeügen, oder in anderer Art, als wozu er berechtigt ist, ausübt, soll mit einer Geldbuße bis zu 5 Thlr. bestraft werden. — 4) An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Abschnitt IV. Schlußbestimmung.

§ 14. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. März 1866 in Kraft, jedoch wird, insoweit Fischerzeüge bisher in Benutzung gewesen sind, die eine geringere Maschenweite haben, als wie sie im § 3 festgesetzt ist, der Gebrauch derselben noch bis zum 1. März 1868 gestattet.

Stettin, den 24. Januar 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bredoreck.

Motive zu dem Entwurfe einer Fischerei-Polizei-Verordnung für den Meduje-See.

Der Meduje-See liegt in den Kreisen Greifenhagen und Piritz, gränzt auch mit seiner nordöstlichen Spitze an den Saziger Kreis. Derselbe hat in seiner größten Ausdehnung eine Länge von ca. 2 Mln. und eine Breite von 1/2 Mle. mit einem Flächeninhalt von 14399,77 Mg. oder 2/3 einer deütschen Geviertmeile. Der See enthält die als besonders werthvoll bekannte und in sonstigen deütschen Gewässern nicht anzutreffende Maräne, außerdem aber die in den Pommerschen Landseen vorkommenden Fischarten, darunter auch die kleine Maräne, welche örtlich mit dem Namen Zollfisch belegt wird. Der Sander wird auffallender Weise nicht angetroffen.

Der Meduje-See ist ein fiskalisches Gewässer, auf welchem indessen auch folgende angränzende Ortschaften zur Fischerei berechtigt sind: — 1) Die 18 baüerlichen Wirthe in Selow; — 2) die 10 Bauern und 8 Kossaten zu Horst; — 3) die Pfarre und die 8 Kossaten zu Werben; — 4) die Besitzer der Güter Groß-Küssow, Klein-Küssow und Ferchland; — 5) der Magistrat zu Stargard, als Besitzer des Stadteigenthumsdorfs Kunow a. d. Straße. — Außerdem wird eine vom Fiskus noch nicht anerkannte Fischerei-Berechtigung von dem Gutsbesitzer in Ferchland, als früherer Ober-Eigenthümer von 3 Bauerhöfen in Kunow a. d. Str. beansprucht. (Wegen dieser Berechtigungen vergl. man L. B. II. Th., Bd. III., S. 111.)

Der Meduje-See hat theilweise bedeütende Tiefen und vorlängs der Ufer stellenweise breiteres unter Wasser stehendes Vorland, auf welchem sich an vielen Punkten Rohrkämpe befinden. Das Bedürfniß zum Erlaß einer Fischerei-Polizei-Ordnung ist längst fühlbar gewesen (s. L. B. a. a. O., S. 112), zum Theil auch selbst von den Fischereiberechtigten anerkannt, und in neürer Zeit um so dringender hervorgetreten, als durch die vielfachen Parcelirungen baüerlicher Grundstücke die Fischereiberechtigungen auch auf kleinere Eigenthümer übergegangen sind, welche

zum Ruin der Fischerei die Berechtigungen selbst in nie gekannter Ausdehnung ausbeüten. Zweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und Hebung der Fischerei und Verhüung des Ruins derselben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird Folgendes bemerkt: —

Zu § 1. Die hier verbotenen Fischerzeüge sind schädliche Fischerei-Arten, cfr. auch § 27 der Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859. Der anderswo erlaubte Aalspeer ist auf der Meduje zwar nicht in Gebrauch, indessen wird es dienlich sein, ihn unter den verbotenen Fischerzeügen mit aufzunehmen, falls der eine oder andere Fischereiberechtigte auf den Gedanken kommen sollte, ihn anzuwenden.

Zu § 2. Diese Bestimmungen rechtfertigen sich in der analogen Anwendung des § 187, Th. I., Tit. 9 A. L. R. Die größere Ausdehnung des Schonungs-Reviers am Ausflusse des Bodengrabens wird durch die örtlichen Verhältnisse bedingt. Die Lage der Buhnen erschwert ohnehin den freien Gang der Fische und erleichtert die Versperrung dieses Ausflusses.

Die Finanz-Abtheilung des Regierungs-Collegiums hat hierzu folgende Ergänzungen gemacht (Communicat vom 21. November 1865):

Außer dem Ausfluß, dem s. g. Bodengraben, welcher die Verbindung der Meduje mit dem Selow- und dem blauen Sabs-See herstellt, hat die Meduje zwei Zuflüsse, den s. g. Kattengraben, der sie mit dem Bangast-See verbindet, und den Schönings-Kanal, welcher die Verbindung mit dem im Piritzer See belegenen Plöne-See herstellt.

Es steht nun erfahrungsmäßig fest, daß die Fische aus der Meduje haüfig und insbesondere zur Laichzeit ihren Zug durch die vorbenannten Verbindungen, den Abfluß und die beiden Zuflüsse, nach den dahinter liegenden Seen nehmen, dort ihren Laich absetzen, und demnächst nach der Meduje zurückkehren.

Um die Fischerei, die sonach gerade in der Nähe der Mündungen der bezeichneten drei Gräben besonders ertragreich ist, möglichst auszunutzen, werden diese Mündungen von den Fischern mit Netzen, Reüsen und Aalwehren zugestellt und die Fische auf ihren Zügen in die Gräben hierin in großen Massen gefangen. Dieses Verfahren ist aber nicht blos schädlich für die Nachhaltigkeit der Fischerei-Nutzung selbst, sondern es beeinträchtigt auch die Fischerei-Berechtigten auf den mit der Meduje in Verbindung stehenden oben genannten Seen. Aus diesem Grunde sind die Bestimmungen des § 2 in den Entwurf aufgenommen worden, die durch Feststellung eines bestimmten Schonungs-Reviers dazu dienen sollen, den Fisch bei seinen Zügen in die qu. Gräben vor gewaltsamen und massenweisen Verfolgungen zu schützen.

Dieser Feststellung eines Schonungs-Reviers steht allerdings hinsichtlich des Ausflusses des Bodengrabens, wo ein solches aber um so nothwendiger ist, als derselbe ohnehin durch die im Jahre 1853 daselbst angelegten Buhnen eingeengt worden, das Bedenken entgegen, daß daselbst die baüerlichen Wirthe zu Selow Aalwehren besitzen, die von ihnen daher nach Maßgabe des § 2 des Entwurfs beseitigt werden müßten. Die Frage ist daher, ob die Polizeibehörde befugt ist,

diesem Besitzstande der Selower Wirthe gegenüber die Beseitigung jener Aalwehren zu verlangen und event. executivisch durchzuführen? Nach dem Dafürhalten der Finanz-Abtheilung des Collegiums ist diese Frage zu bejahen. Den 18 baüerlichen Wirthen zu Selow und zwar Jedem derselben ist zwar durch den Rechtsspruch des Ober-Tribunals vom 29. April 1862 das Recht zuerkannt, mit 2 Aalwehren die Fischerei längs der Selower Uferseite der Meduje ausüben zu dürfen; ein Recht auf bestimmte Wehrstellen haben sie aber hierdurch nicht erworben und würde ein solches nur auf Grund der Verjährung von ihnen in Anspruch genommen werden können; daß aber diese nicht vorhanden ist, geht schon daraus hervor, daß die Buhnen, an welchen sich die Aalwehren befinden, wie schon erwähnt, erst im Jahre 1853 angelegt, mithin so lange auch die qu. Aalwehren erst an ihrer jetzigen Stelle angebracht sind, wogegen allerdings nicht in Abrede gestellt werden kann, daß vor dem Ausflusse des Bodengrabens überhaupt schon lange, nach actenmäßigen Nachrichten bereits seit dem Jahre 1829, Aalwehren und Netze von den Selower Wirthen gesetzt worden sind.

Was die Art, wie das Schonungs-Revier bei dem Ausflusse des Bodengrabens in § 2 festgesetzt worden ist, anbetrifft, so rechtfertigt sich dieselbe hauptsächlich daraus, daß hinter der von der östlichen Landspitze nach dem Werbenschen Kirchthurme gezogene Linie sogleich das tiefe Wasser beginnt, während das flache Vorland, auf dessen Einschonung es vorzugsweise ankommt, mehr nach der andern Seite hin sich erstreckt; da übrigens an den Anfangspunkten beider nach dem Kirchthurm zu Werben laufenden Linien Tafeln aufgestellt werden sollen, letzterer auch über den ganzen Meduje-See hin sichtbar ist, so dürften die Gränzen des Schonungs-Reviers hinlänglich genau bestimmt sein. (Die in § 2 erwähnten zwei Tafeln sind im April 1866 aufgestellt. Eine ruchlose, nicht zu ermitteln gewesene Hand zerstörte diese Tafeln im Monat December 1867. Ihre Erneüerung hat einen Kostenaufwand von Thlr. 29. 5 Sgr. verursacht.)

Zu § 3, ad 1 und 2. Die allgemeine Maschengröße von $^2/_3$ Zoll ist angemessen und entspricht der Fischerei-Ordnung für das Haff 2c. vom 2. Juli 1859, § 11, Nr. 3, § 12, Nr. 2, § 13, und übersteigt bei Garnen, die dort im § 8 nur auf 7 Linien bestimmte Weite. Die Ausnahmen ad Nr. 1 sind zum Fange dieser kleinen Fischarten nothwendig. Gegen Mißbraüche schützt die Beschränkung auf die Tiefe. — ad 3. Die Verschiedenheit der hier bestimmten Maschengrößen findet ihren Grund in der Größe der betreffenden Fischarten, auf deren Fang die in Rede stehenden Netze eingerichtet sind, und harmonirt beziehungsweise mit der betreffenden Bestimmung des § 16 der voralligirten Fischerei-Ordnung. — ad 4. Wie in der Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859, § 19. — Der Schlußsatz des § 3 übereinstimmend mit § 25 der eben genannten Ordnung.

Zu § 4. Desgleichen mit § 19.

Zu § 5. Die Anwendung der genannten Fischarten zum Angel-Besteck ist wegen Werthlosigkeit unbedenklich, die Gestattung der Fangezeüge dazu nothwendig und gegen Mißbrauch schützt die Beschränkung des Fanges auf die obigen werthlosen Fischarten.

Zu § 6. Die hier bestimmte Schonzeit begreift erfahrungsmäßig die Laichzeit der Maräne und Maränchen, welche in der Tiefe und am Schaarberge laichen,

wodurch sich zugleich das Verbot der Fischerei daselbst rechtfertigt. Die Hauptlaichzeit derjenigen Fische, hinsichtlich derer es der Laichschonung bedarf, also vorzugsweise der Bleie, Plötzen und Barsche fällt in den Monat Mai. Diese Fische laichen auf den Vorländern, insbesondere an und in den dort vorhandenen Rohr-, Schilf- und Binsenkämpen. Deshalb das Verbot der hier genannten Fischerzeüge, welche beziehungsweise an diesen Orten gebraucht werden, und das Fischen auf dem Vorlande überhaupt. Die davon ausgeschlossenen Angeln sind dem Laichen nicht schädlich. Die Ausnahme ist zur Erreichung des in § 8 gedachten Zweckes nothwendig.

Zu § 7. Diese Bestimmungen haben die Erhaltung und Vermehrung der Rohr-, Schilf- und Binsenkämpe lediglich im Interesse der Fischerei zum Zwecke. Die Kämpe dienen als Laichstellen, sodann zur Entwickelung, zum Aufenthalt und Schutz der Fischbrut, sind also zur Erhaltung und Hebung eines guten Fischstandes nothwendig. Die Bestimmungen stehen übrigens im Einklange mit den Vorschriften im § 17, Nr. 9, und im Schlußpassus des § 27 der Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859.

Zu § 8. Dieser Paragraph entspricht beziehungsweise dem § 28 der mehrgedachten Fischerei-Ordnung und dem volkswirthschaftlichen Interesse.

Zu § 9. Hier ist § 29 der Fischerei-Ordnung die Grundlage. Die beiden letzten Abschnitte fallen hier fort, da eine öffentliche Eis-Passage auf der Meduje nicht Statt findet.

Zu § 10. Bei der bedeütenden Ausdehnung des Meduje-Sees einer Seits und bei dem großen Umfange seiner sonstigen Amtsgeschäfte andrer Seits wird der Domainen-Rentmeister zu Kolbaz allein nicht in der Lage sein, eine wirksame Aufsicht über den Fischerei-Betrieb zu führen. Darum wird auf die Bestellung von einem oder zwei besonderen Fischerei-Aufsehern Bedacht genommen werden müssen. Wie dies in der am meisten Kosten ersparenden Weise ins Werk zu richten sein werde, ist späterer Erörterung und bis dahin vorbehalten, wo die Verordnung in Kraft getreten sein wird und Erfahrungen über die Nothwendigkeit durchgreifender Controlmaßregeln gesammelt sein werden.

Zu §§ 11 und 12. Die hier gegebenen Vorschriften zur Controlirung der Fischer sind im Interesse aller Berechtigten durchaus nothwendig.

Zu § 13. Die Höhe der Strafe für die Übertretung der Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung rechtfertigt sich ad 1) durch den § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und die §§ 333, 19 des Strafgesetzbuchs. Die Bestimmung ad 2) entspricht dem § 43, Nr. 1 und 2, der Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859, und ist nothwendig, weil es immerhin zweifelhaft, ob der § 273 der St. G. B. auf Übertretungen Seitens der eigentlichen Fischereiberechtigten anzuwenden ist, und in solchem Falle es an einer Strafbestimmung für Übertretungen der gedachten Art fehlen würde. Zu Nr. 3 und 4) ist nichts zu bemerken. Mit der Strafe zugleich eine Confiscation der zur Übertretung gebrauchten Fischerzeüge zu verbinden scheint nicht zulässig zu sein.

Zu § 14. Die Frist von zwei Jahren erscheint nothwendig, mit Rücksicht auf den Werth und die Gebrauchszeit der Fischerzeüge.

* * *

Kaum war die Verordnung vom 24. Januar 1866 im Amtsblatte vom 2. Februar erschienen, und noch war sie nicht in Kraft getreten, als die 18 Fischerei-Berechtigten zu Selow in einer weitlaüfig abgefaßten Eingabe vom 14. Februar 1866, gestützt auf die Judicate des Kgl. Kreisgerichts zu Greifenhagen vom 29. November 1860, des Kgl. Appellationsgerichts zu Stettin vom 20. Juli 1861 und des Kgl. Obertribunals zu Berlin vom 29. April 1862, gegen die erwähnte Verordnung Protest einlegten, indem sie auszuführen suchten, daß die darin gegebenen Vorschriften nur für die fiskalischen Fischerei-Pächter auf der Meduje, nicht aber für sie, die Berechtigten, die Privilegirten, maßgebend sein könnten.

Wurde nun auch den Protestirenden durch den Reg.-Bescheid vom 22. Februar 1866 zu erkennen gegeben, daß die durch einen schonungslosen Fischerei-Betrieb herbeigeführte Abnahme der Fische in der Meduje die Nothwendigkeit herbeigeführt habe, den fernern Betrieb im allgemeinen Interesse polizeilich zu regeln, wozu die Landes-Polizei-Behörde gesetzmäßig eben so befugt, als verpflichtet sei; wurde ihnen ferner eröffnet, wie nicht zugegeben werden könne, daß die zu diesem Zweck erlassene Fischerei-Ordnung vom 24. Januar ihre Privatrechte verletze, denn wenn zwar die von ihnen hervorgehobenen Judicate, insonderheit das Obertribunals-Erkenntniß vom 29. April 1862, ihnen das Recht zugestehe, die Fischerei längs der Selower Uferseite des Meduje-Sees mit 2 Aalwehren auszuüben, so seien ihnen dennoch hierdurch Rechte auf bestimmte Wehrstellen nicht ertheilt, daher denn auch der Polizei-Behörde die Befugniß nicht bestritten werden könne, ein Schonungs-Revier festzustellen, selbst wenn dadurch die Verlegung ihrer Aalwehren nothwendig würde; und wurden sie endlich über die Irrthümlichkeit der Ansicht belehrt, daß die bisherige Ausübung des Fischerei-Gewerbes, weil sie aus alter Zeit datirt, ihnen das Recht gebe, es in gleicher Weise auch ferner auszuüben; — so ließen sich die Selower doch nicht abhalten, ihre Beschwerden, mit Überspringung der Ministerial-Instanz, in einer lamentirenden Immediat-Eingabe unmittelbar am Throne vorzutragen.

Das ist so der Leüte Art — und es ist eine schöne Art in Preüßischen Landen, weil sie Zeügniß gibt von dem Vertrauen zum Landesvater als obersten Richter — daß, wenn der Bescheid der Behörden nicht nach ihren Wünschen ausgefallen ist, sie zu sagen pflegen: „Gut denn, so gehen wir an den König, Der wird unser Recht schon erkennen und uns gerecht werden!"

Der Bescheid, welchen die Beschwerdeführer erhielten, lautete wie folgt: —

Auf die an des Königs Majestät gerichtete, aus dem Königl. Cabinet an mich zu Ihrer Bescheidung abgegebene Vorstellung vom 5. April d. J. eröffne ich Ihnen, daß die Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 22. Februar d. J., betreffend die polizeiliche Regelung des Fischerei-Betriebes auf dem Meduje-See durch die Regierungs-Verordnung vom 24. Januar d. J. überall den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entspricht, und nicht aufgehoben werden kann.

Berlin, den 18. Juli 1866.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

v. Selchow.

An

den Stellenbesitzer Friedrich Werner und Genossen zu Selow.

Bei diesem Bescheide haben sich die Selower Wirthe beruhigt. Ihre Immediat-Eingabe, welche hauptsächlich gegen die §§ 2 und 6 der Fischerei-Ordnung gerichtet war, enthielt übrigens viele Unwahrheiten, Entstellungen und Übertreibungen. Als unwahr mußte es namentlich bezeichnet werden, daß die Fischerei-Berechtigten zu Selow wegen ihrer Fischerei-Gerechtigkeit klagbar geworden sind. Vielmehr hat Fiskus Veranlassung gehabt, sich über Ausschreitungen der Selower Wirthe zu beschweren und gegen dieselben klagbar zu werden, weil sie, den ältesten Nachrichten zufolge, nur befugt waren, jeder mit 2 Aalwehren, und je 2 Wirthe mit einer, zusammen also mit 9 Klippen in einem bestimmten Zeitraume zu fischen. Die Selower überschritten diese Berechtigung nach und nach immer mehr, und nachdem die, in Folge von Beschwerden der fiskalischen Fischerei-Pächter, eingeleiteten Vergleichs-Verhandlungen — auf die in der Beschreibung des Greifenhagenschen Kreises, L. B. II. Th., Bd. III., 111, hingewiesen wurde, — an den übertriebenen Forderungen der Selower gescheitert waren, sah Fiskus sich zur Anstrengung eines Prozesses gezwungen, der, wie wenigstens von unbefangenen Wirthen zu Selow zugegeben wird, nur in Folge eines Schreibfehlers im Protokoll der Zeügen-Vernehmungen insoweit zu Ungunsten des Fiskus ausgefallen ist, als den Wirthen zu Selow, außer der vom Fiskus zugestandenen Anzahl Aalwehren, auch das Recht zuerkannt wurde, Jeder mit 3 Flügelklippen, 9 Strohklippen, mehreren Plötzen-, Ücklei- und Maränen-Netzen, sowie mit Aalschnüren zu fischen. Es ist dies eine Berechtigung, wie sie die Selower Wirthe nie gekannt und thatsächlich nie ausgeübt haben. Sie sind außer Stande, diese Berechtigung neben der Bewirthschaftung ihrer Ländereien selbst auszuüben, daher dieselbe von den meisten Wirthen verpachtet ist. Als unwahr muß die dem Landesvater in der Immediat-Eingabe vom 5. April 1866 vorgetragene Behauptung bezeichnet werden, daß Fischerei das Hauptgewerbe der Selower Wirthe sei, denn, bei einer Größe der Selower Feldmarkt von 1805,31 Mg. nutzbaren Landes (L. B. a. a. O. S 337), sind ihre Bauerhöfe bei einem recht fruchtbaren Ackerboden, dessen Reinertrag bei der Grundsteüer-Veranlagung zu 37 Sgr. pro Mg. eingeschätzt worden ist, durchschnittlich eben so groß, wie die anderen Bauergutsbesitzer in der Umgegend, und der Ertrag derselben weit sicherer, wie derjenige aus der Fischerei, weil für diesen noch kein regelmäßiger Absatz des frischen Fisches nach den großen Städten gesichert ist, wiewol die beste Gelegenheit dazu von der Eisenbahn-Station Carolinenhorst geboten ist, die fast unmittelbar an der nördlichen Spitze der Meduse liegt. Nur die kleinen Eigenthümer, die bei vorgekommenen Parcelirungen die Berechtigung eines Bauerhofes an sich gebracht haben, — ihre Zahl belaüft sich an die 30, — betreiben die Fischerei als Hauptgewerbe, indessen ist es auch in Bezug auf diese nicht wahr, daß sie darauf angewiesen seien, sich ausschließlich von der Fischerei zu ernähren. Durch den, für die Selower Wirthe so günstigen Ausfall des Prozesses sind sie für den Nachtheil, der ihnen die seit 1770 ausgeführte, bei der Entscheidung des Rechtsstreites seit fast einem Jahrhundert zur Thatsache gewordenen Senkung des Wasserspiegels der Meduse — worüber die Beschreibung des Greifenhagenschen Kreises, L. B. a. a. O., S. 108, 109, zu vergleichen ist, — zugefügt, mehr als hinreichend entschädigt, und, abgesehen davon, daß Fiskus als Eigenthümer des Sees mit letzterm jedenfalls nach seinem Vortheile zu schalten befugt ist, können daher die Berechtigten zu Selow aus jenem Umstande keinen Grund zur Beschwerde über die Polizei-Verordnung vom 24. Januar 1866 herleiten, wie es in der Immediat-Eingabe vom 5. April desselb. Js. geschehen ist.

Die Feststellung eines Fischerei-Schonungs-Reviers an den Ein- und Ausflüssen der Meduse rechtfertigt sich aus den Bestimmungen des A. L. R., welche verbieten, den freien Gang der Fische zu hindern. Diese Maßregel ist zur Erhaltung des Fischstandes unumgänglich nothwendig. Hochgerechnet umfassen die Schonungs-Reviere einen Flächenraum von 30 Mg., der bei einer Wasserfläche von 14.400 Mg. oder $^3/_8$ einer Quadratmeile augenscheinlich zu wenig ins Gewicht fällt, als daß das Verbot der Fischerei auf diesen Revieren im Stande sein sollte, den Werth der Berechtigung so weit herabzudrücken, daß die Berechtigten nicht mehr, wie sie in der Immediat-Vorstellung behauptet haben, im Stande sein sollten, die an die Pfarre zu Neümark zu entrichtende, sehr geringe Natural-Abgabe an Fischen zu beschaffen, und den s. g. Fischerzins, der bei 0,1 Erlaß in Rente umgewandelt ist, und also vom Bauerhofe, incl. der Berechtigung gezahlt wird, aufzubringen. Unwahr ist es auch, daß den Selowern die Stelle für 6 Aalwehre gänzlich verloren gegangen sei. Es ist nur erforderlich, daß eine anderweite Eintheilung des Terrains, welches die Selower mit Aalwehren bestellen dürfen, vorgenommen werde.

Alles, was die Beschwerdeführer mit Bezug auf die Art der Ausübung der Fischerei in der Zeit vor dem Prozesse mit dem Fiskus, und besonders im Anfange des laufenden Jahrhunderts, in der Immediat-Eingabe vorgebracht haben, stützt sich auf mündliche Überlieferungen und ist mehr oder minder eben so unrichtig, wie alles Übrige. Jedenfalls kann es darauf jetzt nicht mehr ankommen, da für den Fiskus, so auch für die Selower Wirthe gegenwärtig lediglich das mehr erwähnte Erkenntniß des Obertribunals vom 29. April 1862 maßgebend ist. Wenn nun aber die Beschwerdeführer mit der Behauptung vor den Thron treten, daß den fiskalischen Fischerei-Pächtern geringere Maschenweiten in den Fischerzeügen gestattet seien, als ihnen, den Berechtigten, so muß man über die Keckheit staunen, mit der diese grundlose Angabe aus der Luft gegriffen ist. Die Fischerei-Ordnung vom 24. Januar 1866 ist für Alle gleich, ihren Vorschriften sind die fiskalischen Pächter eben so unterworfen, wie die Berechtigten. Sie ist erlassen, nicht, um Diesen oder Jenen in der Ausübung eines wohlbegründeten Rechts zu stören, sondern um Übergriffen Einzelner und den unbefugten Fischfang auf der Meduse wirksam entgegen zu treten. Sie dient mithin zum Schutz der rechtmäßigen Fischerei und ihre Vorschriften erstrecken sich auch auf die Fischerei-Pächter der mit der Meduse in Verbindung stehenden fiskalischen Seen Bangast und von Selow als selbstverständlich, wenngleich diese beiden Seen in der Verordnung selbst nicht genannt sind.

---

2. Fischerei-Polizei-Verordnung für den Wodswina-See.

Zur Verhütung eines ungerechten Fischerei-Betriebes, sowie zur Schonung und Hebung der Fischerei im Wodswina-See verordnen wir hiermit, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, und unter Hinweis auf den § 186, Tit. 9, Th. I, A. L. R. für den Umfang des Wodswina-Sees was folgt:

Abschnitt I. Von dem Fischerei-Betriebe.

§ 1. Die Fischerei darf nur auf solche Art und mit solchen Fischereizeügen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind. Allgemein ist deshalb verboten: — 1) Das Fischen mit der s. g. Grunzeese oder dem Grukesser, überhaupt das Fischen mit irgend welchen Netzen, die engere Maschen haben, als im § 2 vorgeschrieben. — 2) Das Stechen der Fische mit Speeren, also auch besonders der Gebrauch des Hecht- oder Aalspeers und der Aalharke oder Haue; — 3) das Schießen der Fische; — 4) das s. g. Dröhnen der Fische auf dem Eise; — 5) die Benutzung der s. g. Aalquäste; — 6) die Anwendung betaübender Mittel zum Fischfange.

§ 2. 1) Die Fischgarne, Zeesen, Netze und Säcke (Reüsen) müssen Maschen von mindestens ⅔ Zoll oder 8 Linien haben. — 2) Ausnahmsweise ist gestattet, daß zum Fang der Ükelei und Maränen ein Garn benutzt werden darf, dessen Maschen im Hintertuch ¼ Zoll und im Sack ⅓ Zoll oder 4 Linien haben, dies jedoch nur bei der Fischerei zu Eise. — 3) Die vorstehend zu 1 und 2 festgesetzte Maschengröße wird nach der halben Masche im nassen Zustande gerechnet, also von Knoten zu Knoten in jeder der vier Seiten oder in jedem Schenkel der Masche gemessen. — 4) In den Aalkörben müssen zwischen dem Flechtwerk Zwischenraüme von 3 Linien breit sein. — 5) Wenn die sämmtlichen Fischereiberechtigten auf dem Wodaswina-See sich Behufs größerer Schonung der Fischerei zur Erweiterung der vorstehend bestimmten Größen der Maschen vereinigen, so soll ihnen solches gestattet sein und die desfallsigen modificirten Bestimmungen sollen als Nachtrag zu dieser Verordnung publicirt werden.

§ 3. Zur Schonung der Fische während der Laichzeit ist vom 25. April bis 15. Juni mit Ausnahme der Angelfischerei jede Art des Fischerei-Betriebes, auch das Befahren des Sees mit Fischerzeügen verboten.

§ 4. Bei der Angelfischerei dürfen die Angeln nicht mit kleinen Fischchen besteckt werden. Nur die Hechtangeln können beim Gebrauch zu Eise mit Plötzen besteckt werden.

§ 5. Die gefangene Fischbrut unter 3 Zoll Länge und der Fischsaamen muß mit der zur Erhaltung erforderlichen Vorsicht sogleich wieder ins Wasser gelassen werden. Jeder Verkauf oder Ankauf und jede Verwendung von Fischbrut und Fischsaamen, sowie überhaupt jede Verfügung darüber ist verboten. Von diesem Verbot findet eine Ausnahme nur in den Fällen Statt, wenn Fischbrut und Fischsaamen zur Fortpflanzung in andere Gewässer oder zur künstlichen Fischzucht benutzt wird. In diesen Fällen ist jedoch ein Ausnahme-Consens des betreffenden Landraths erforderlich.

§ 6. 1) Die Fischerei in Binsenkämpen ist nur mit Stagknetzen in der Art erlaubt, daß die Netze mit der Staakruthe in die Binsenkämpe geschoben werden. — 2) In Röhrkämpen ist jede Fischerei verboten. — 3) Es darf mit Kähnen nicht in Rohr- und Binsenkämpe hineingefahren, auch dürfen diese Kämpe von den Fischern nicht betreten werden.

§ 7. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke jedesmal unmittelbar neben den Öffnungen und Fischlöchern aufrecht stellen, und

dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Nur bei der Aufziehwake des Garnzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stelle nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

Abschnitt II. Von der Aufsicht über den Fischerei-Betrieb.

§ 8. Die Aufsicht über den Fischerei-Betrieb auf dem Wodswina-See, insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Verordnung genau befolgt werden, liegt zunächst den Ortspolizeibehörden der an den See gränzenden fischereiberechtigten Güter ob. Außerdem bleibt es dem Majoritäts-Beschluß der Fischereiberechtigten überlassen, einen besondern Fischerei-Aufseher zu bestellen, welcher vom Königl. Landrath des Regenwalder Kreises eidlich zu verpflichten ist und ein, seine amtliche Eigenschaft bezeichnendes Dienstabzeichen tragen muß. Die Aufsichtsbeamten haben zugleich die Befugniß, die Fischerzeüge auch auf dem Lande, so wie die Fischer-Fahrzeüge zu revidiren.

§ 9. Wer auf dem Woda-Swina-See Fischerei treibt, muß stets einen auf Verlangen des controlirenden Beamten vorzuzeigenden Legitimationsschein bei sich führen. Dieser Schein ist von demjenigen der Fischereiberechtigten auszustellen, von welchem der Fischende sein Recht zum Fischfang herleitet, und muß außerdem Namen und Wohnort des Letztern, den Namen des berechtigten Guts, so wie Unterschrift und Siegel des Ausstellers, desgleichen den Zeitraum der Gültigkeit enthalten. Auch die bei der Sommerfischerei beschäftigten Fischereiknechte bedürfen solchen Legitimationsscheins; ausgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch die bei der Eisfischerei auf Tagelohn angenommenen Arbeitsleüte, sofern der legitimirte Fischerei-Berechtigte anwesend ist.

Abschnitt III. Strafbestimmungen.

§ 10. 1) Die Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft. — 2) Wer die Fischerei zu anderen Zeiten oder an anderen Stellen, oder mit mehreren oder anderen Fischerzeügen, als wozu er berechtigt ist, ausübt, verfällt gleichfalls in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. 3) An Stelle der Geldbuße tritt im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. — 4) In Ansehung des unberechtigten Fischens und Krebsens kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung. (Strafgesetzbuch vom 14. April 1861. §§ 273 und 19).

Abschnitt IV. Schlußbestimmungen.

§ 11. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. März 1866 in Kraft, jedoch wird, insoweit Fischerzeüge bisher in Benutzung gewesen sind, die eine geringere Maschenweite, bezw. Zwischenraüme haben, als wie sie im § 2 festgesetzt sind, der Gebrauch derselben noch bis zum 1. März 1868 gestattet.

Stettin, den 26. Januar 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bredoreck.

Motive zu dem Entwurf einer Fischerei-Polizei-Verordnung für den Wodswina-See.

Die Woda Swina wird von dem Saziger, dem Regenwalder und auf einer geringen Uferstrecke auch von dem Naugarder Kreise begränzt. Dieser See hat eine Länge von 1¼ Mle. und eine Breite, welche zwischen ⅛ und ¼ Mle. schwankt. Der Flächenraum scheint nicht genau bekannt zu sein. Während der Oberfischmeister Grunewaldt ihn zu 4000 Mg. schätzt, ergeben sich 3843 Mg., wenn man, nach Anleitung der Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums, die Größe der Wasserstücke der Güter zusammenrechnet, welche bei dem Besitz der Woda Swina betheiligt sind; doch ist zu bemerken, daß diese Tabellen für eins der interessirten Güter, nämlich für Altenfließ, gar keine Ziffer für Wasserstücke auswirft (s. S. 84), die zu Silligsdorf gerechnet zu sein scheint. Der Wasserspiegel des Sees steht, zufolge des Eisenbahn-Nivellements, bei gewöhnlichem Wasserstande 244,46, beim höchsten Wasserstande 244,92 Pariser Fuß über dem mittlern Ostseespiegel am Pegel zu Neüfahrwasser (Weichsel-Mündung). Ungefähr 1250 Ruthen oberhalb der Wodswina ist das nördliche Ende des, auf der Gränze zwischen dem Regenwalder und dem Saziger Kreise belegenen, langgestreckten schmalen Blankenhagenschen Sees, der mit der Woda Swina in Einer Streichungslinie von N. nach NW. liegt. Dieser See, dessen südliches Ende dem Enzig-See benachbart ist, und dessen Oberfläche mindestens 50 Fuß höher liegt als der Wodswina-See, gibt an diesen sein Wasser in rasch fließendem Laufe ab, eben so der kleine, zwischen Blankenhagen und Sabelberg gelegene, Kleist-See. Nun aber steht die Wodaswina mit dem Mellen-See in Verbindung, dessen Abfluß, die Üklei, schließlich in die Rega fließt, welche er, vereinigt mit der Zampel, zwischen den Städten Regenwald und Plate erreicht. Ist hiernach die Wodaswina — eben so wenig wie die Meduje, — ein geschlossenes Gewässer, so ist sie doch in Gemäßheit der Bestimmungen des A. L. R. als ein Privatgewässer zu betrachten, da der See seit Jahrhunderten thatsächlich und rechtlich als Eigenthum von Privatpersonen gegolten hat, deren Besitzstand an demselben niemals in Frage gestellt oder bestritten worden ist. Die Wodaswina umfaßt nicht mehrere Gemeinden (§ 11 des Ges. vom 11. März 1850), sondern bildet eine selbständige Gemarkung, die mehreren Privateigenthümern gehört und ist als solche auch bei der Grundsteüer-Veranlagung behandelt worden.

Im Übrigen ist die vorliegende Polizei-Verordnung das Ergebniß der Erklärung vom 20. Januar 1861, worin sich sämmtliche Besitzer der 6 zur Fischerei zweifellos berechtigten Güter für die Nothwendigkeit einer derartigen Verordnung ausgesprochen und den Erlaß derselben Seitens der Landes-Polizei-Behörde zur Herbeiführung eines wirksamen Schutzes des Privat-Eigenthums, wie auch zur Förderung öffentlicher Interessen, namentlich der Volkswirthschaft, beantragt haben.

Der See ernährt die in den Pommerschen Landseen allgemein vorkommenden Fischarten, von denen hauptsächlich Hechte, Bleie, Barsche, Plötzen, aber auch die kleine Maräne, und der Aal (Muraena) werthvoll sind. Sonst kommen noch vor: Gießer, Karauschen (wenig), Kaulbarsche, Üklei, Aalquabben, Gründling, aber nicht der Stint. Bleie, Barsche, Aale, gibt es in ungewöhnlicher Größe, wie man sie in anderen Gewässern selten findet: Bleie bis zu 10 Pfd. schwer, Barsche von besonderm Wohlgeschmack bis zu 4 Pfd. Die kleine Maräne, die auch in anderen Seen Ostpommerns lebt, wird, marinirt, von den Gutschmeckern zu den Delikatessen gerechnet.

Auf der Woda Swina sind zur Fischerei berechtigt: — a) Im Regenwalder Kreise die Güter: — 1) Teschendorf, 2) Mellen, 3) Altenfließ, 4) Schwerin; — im Saziger Kreise die Güter: — 5) Behlingsdorf und 6) Marienhagen, sämmtlich Wedelsche Lehne und vier derselben fortwährend im Besitz der Familie v. Wedel, das erste und letzte der 6 Güter aber in Anderer Hand, Teschendorf den Freiherr v. Bodelschwingh-Plettenbergschen Erben, Marienhagen dem Lieutenant Blümke gehörig.

Die Fischerei - Berechtigung dieser 6 Güter ist unbeschränkt und erstreckt sich ein jedes derselben über den ganzen See. Für jedes Gut wird die Wodswina durch einen Pachtfischer befischt. Die Rivalität aber dieser 6 Pachtfischer führt zum Ruin der Fischerei. Das sieht jeder von ihnen auch ein, allein er beruft sich auf die Anderen, und meint, unter den obwaltenden Umständen bei einer schonenden Behandlung der Fischerei nicht bestehen zu können. Daher kommt es denn, daß Jeder ohne alle Schonung fängt, was er nur irgend fangen kann, und daß dazu die Maschen in den Säcken der Garne allgemein kaum $1/6$ Zoll oder 2 Linien haben, so daß nichts hindurch gehen kann. Ganz besonders wird eine arge Verwüstung unter den Barschen angerichtet, da der junge Jahreszuwachs in den Monaten August und September mit eigends dazu eingerichteten, so eng gemaschten Garnen, daß durch die Masche nicht einmal eine Erbse hindurchgeht, massenweise gefangen wird. Wie es natürlich ist, werden so auch andere Saamenfische zugleich mit weggefangen. Mit einem Wort: Die Fischerei, wie sie von den Pächtern in der Woda Swina betrieben wird, ist ein Vernichtungskampf gegen die stummen Bewohner der Tiefe, und die Folge davon, daß der See bei Weitem nicht die Ausbeüte an Fischen liefert, die von der Größe des Wasserbeckens erwartet werden müßte, und darum wieder die Folge, daß der Pachtertrag für die berechtigten Güter verhältnißmäßig ein sehr geringer ist.

Bei einer pfleglichen Behandlung der Fischerei müßte die Woda Swina zu den fischreichsten und darum einträglichsten Landseen Pommerns gehören. Bei der bisherigen Benutzung und Betriebsweise ist auch die Förderung der Rohr- und Binsenkämpe längs der Ufer nicht möglich, da der Anwuchs stets beschädigt, und durch Entwendungen, Schneiden des Rohrs vor der Reife in seinem Gedeihen behindert wird. Bei Vermehrung dieser Kämpe wird auch die Fischerei gewinnen, da die Fischbrut darin Schutz und Nahrung erhalten wird. Die Fischerei-Berechtigten haben, um dem Ruin der Fischerei vorzubeugen, versucht, sich über die gemeinschaftliche Verpachtung der Fischerei an Einen Pächter zu vereinigen; dieser Versuch ist aber gescheitert, soll jedoch zum Behuf seiner Erneüerung nicht aus den Augen verloren sein.

Mitberechtigt sollen noch einige andere Wedelsche Lehngüter zu gewissen Garnzügen sein, die aber z. B. nicht ausgeübt werden. (Brüggemann führt die Güter Braunsforth und Rossow, im Saziger, und das Gut Horst, im Regenwalder Kreise, als mitberechtigt zur Fischerei in der Wodswina an, und zwar das zuletzt genannte Gut mit $1/8$. Horst ist nicht mehr Wedelsches Lehn; das Gut ist an die baüerlichen Wirthe daselbst veraüßert (S. 901—903), von denen nicht verlautbart worden ist, daß sie die Mitfischerei beanspruchen). Dagegen machen in neüerer Zeit die baüerlichen Besitzer des frühern Wedelschen Lehnguts in Braunsberg, Naugarder Kreises, Anspruch auf Fischerei - Berechtigung, worüber es wahrscheinlich zum Prozeß mit den berechtigten 6 Gütern kommen wird.

Der größte Theil von Braunsberg war ein Dewitzen-Lehn, welches den baüerlichen Wirthen im Jahre 1804 auf 25 Jahre antichretisch überlassen wurde. Das Wedelsche Lehn in Braunsberg bestand nur in 3 Bauergütern, die nach Braunsforth Hofdienste zu leisten hatten. Diesen 3 Gütern legen die Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums eine nutzbare Wasserfläche von 446,12 Mg. bei, die sich nur auf die Wodaswina beziehen kann, da anderweitige Wasserstücke von gleicher Größe in der Braunsberger Feldmark nicht vorhanden sind (L. B. II. Th., Bd. V, 1, 305), wogegen dieselben Tabellen bei dem Rittergute Braunsforth nur ein unbedeütendes Wasserstück angeben. (L. B. II. Th., Bd. IV, 506).]

Oberfischmeister Grunewaldt ist der Ansicht, es werde zweckmäßig sein, die Fischerei in der Wodaswina zunächst 2 oder 3 Jahre gänzlich ruhen zu lassen, und dann Einem Pächter zu überlassen, der demnächst ein erhebliches Pachtquantum zu leisten im Stande sein werde, da von der Behandlung der Fischerei nach den Vorschriften der in Kraft tretenden Polizei-Verordnung eine Steigerung der Ausbeüte an ausgewachsenen werthvollen Fischen sicher zu erwarten ist. Bei der Geneigtheit aller Berechtigten und dem besonders regen Interesse, welches vorzugsweise der Besitzer von Behlingsdorf, Lieutenant Albert Carl Hermann v. Wedel — dessen Gut, nach Anleitung der Grundsteüer-Tabellen, mit einer Fläche von 1173,62 Mg. an der Wodaswina betheiligt ist (L. B. II. Th., Bd. IV, 538, 603) — für die Sache an den Tag legt, scheint dieses Projekt auf Verwirklichung Aussicht zu haben, wenn erst die oben erwähnten Ansprüche der baüerlichen Besitzer des ehemaligen Lehns Braunsberg beseitigt, bezw. geregelt sein werden.

Das Bedürfniß einer Fischerei-Polizei-Verordnung ist, worin alle Berechtigten völlig einverstanden sind, sehr dringend. Nachdem sich Oberfischmeister Grunewaldt an Ort und Stelle und durch Rücksprache mit den Berechtigten und den Fischern informirt hat, ist die Verordnung von ihm entworfen und es sind darin die örtlichen Verhältnisse, die Betriebsarten der Fischerei, so wie die berechtigten Wünsche der Besitzer berücksichtigt worden. Auch ist das früher in den landräthlichen Acten des Regenwalder und des Saziger Kreises gesammelte Material nicht unbenutzt geblieben. Im Übrigen stimmen die in der Verordnung gegebenen Vorschriften, unter Berücksichtigung der soeben erwähnten örtlichen Verhältnissen, mit denen der Verordnung für den Meduje-See überein, deren Wortlaut denn auch hier beibehalten ist. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken: —

Zu § 3. Die Hauptlaichzeit der Fische, hinsichtlich derer es der Laichschonung bedarf, also namentlich der Bleie, Plötzen und Barsche, fällt in den Monat Mai, der letzteren mitunter in die letzten Tage des April, der Bleie auch wohl Anfangs Juni; daher und im Einvernehmen mit den berechtigten Gutsbesitzern ist die Schonzeit auf die Periode vom 25. April bis 15. Juni angemessen bestimmt, insonderheit sind die Berechtigten einverstanden, daß während dieser Zeit der ganze Fischerei-Betrieb — mit Ausnahme der unschädlichen Angelfischerei — ruhen soll. Der Hecht laicht schon vom März ab, bedarf indessen der besonderen Schonung nicht, da es nicht rathsam erscheint, diesen größten Raubfisch außerordentlich zu hägen.

Zu § 6, ad 2. Das gänzliche Verbot des Fischens in Rohrkämpen ist auf den besonderen Wunsch der berechtigten Gutsbesitzer erlassen, denen an der Rohr-Kultur selbstverständlich sehr viel gelegen ist.

Zu § 8. Die Controle der Aufsichtsbeamten, d. i. der Ortspolizeibehörden, welche bei den 6 Gütern mit den Personen der Berechtigten zusammenfallen — mit Ausnahme von Mellen und Altenfließ, für welche die Polizeiverwaltung durch die Person der Besitzer bekanntlich z. Z. ruht — erstreckt sich auf die s. g. Klippstellen, diejenigen Orte am Ufer, wo die Pachtfischer ihre zum Fischen bestimmten Netze behufs ihres Trocknens aufhängen. Daß auch die Gensd'armes, als Organe der öffentlichen Ordnung und Sicherheits-Polizei, die Aufsicht über die Wodaswina und die auf dem See betriebene Fischerei führen können, versteht sich wol von selbst, und bedarf also nicht der besonderen Erwähnung in der Polizei-Verordnung, deren Vollstreckung in oberster Instanz sachgemäß in Eine Hand, in die des Landraths Regenwalder Kreises, gelegt worden ist, innerhalb dessen Verwaltungsbezirks $^{5}/_{6}$ der am Besitz der Wodaswina berechtigten Güter belegen sind. Durch diese Anordnung ist einer Zersplitterung der Geschäfte vorgebeügt.

* * *

Hat die für den Wodswina-See unterm 26. Januar 1866 erlassene Polizei-Verordnung den Erfolg gehabt, den man sich davon versprochen, oder nicht? Diese Frage drängte sich den Interessenten nach Jahresfrist auf, und waren nun in der Lage, sie zu verneinen. Wenn die Gründe hierfür auch theilweise in der, vom § 11 der Verordnung bis zum 1. März 1868 gestatteten Benutzung der bisherigen Fischerzeüge zu suchen sind, so ist doch ganz besonders der Mangel eines geeigneten Aufsichts-Organs der Grund, weshalb die sämmtlichen Bestimmungen der Verordnung bisher in keiner Weise nutzbar gemacht werden konnten. Es mußten Maßregeln ergriffen werden, um diesem Mangel abzuhelfen, zu welchem Endzweck die Interessenten zusammentraten und diese Gelegenheit benutzten, noch anderweitige, das gemeinsame Eigenthum betreffende Punkte zur Erörterung zu ziehen und darüber Beschluß zu fassen. Dies ergibt sich aus dem nachstehenden Schriftstück: —

Verhandelt Silligsdorf, den 17. Juli 1867.

Die Unterzeichneten hatten sich heüte in Folge einer Verabredung hierselbst versammelt, um über die fernere Benutzung des Wodswina-Sees, bezw. über die Handhabung der Fischerei-Polizei-Verordnung für den Wodswina-See vom 26. Januar 1866 Verabredungen zu treffen. Die Unterzeichneten haben sich über folgende Punkte geeinigt:

1. Als zur gemeinschaftlichen Ausübung der Fischerei auf der Wodswina, so wie zur Ausübung aller sonstigen Eigenthumsrechte an dem See, werden folgende Güter anerkannt: Teschendorf, Altenfließ, Mellen, Schwerin, Marienhagen, Vehlingsdorf. Alle sonstigen Rechte, welche an den See geltend gemacht werden sollten, wollen die Unterzeichneten gemeinschaftlich bestreiten, bezw. ablösen. Im Besondern sollen die von der Gemeinde Braunsberg bereits erhobenen Ansprüche bestritten werden, zu welchem Zweck die Unterzeichneten einen aus ihrer Mitte, v. Wedel-Schwerin, mit Führung eines Prozesses auf gemeinschaftliche Kosten hierdurch bevollmächtigen.

2. Die Unterzeichneten sind darüber einig, daß eine anderweitige Ausnutzung des Wodswina-Sees, sie möge bestehen in gemeinsamer Verpachtung, Eintheilung oder Senkung des Sees, für die Interessenten vortheilhafter zu werden verspricht, als die jetzige Benutzung; da jedoch einstweilen die Besitzverhältnisse noch nicht geordnet sind, so soll ein Vorgehen in dieser Richtung einem fernern Zeitpunkte vorbehalten bleiben. Um nun den vorhandenen Mißbraüchen und Unordnungen, welche jetzt bestehen, baldigst Abhülfe zu verschaffen, wollen die Unterzeichneten von Michaelis 1867 ab die Fischerei-Polizei-Ordnung für den See, welche die Königl. Regierung am 26. Januar 1866, in Übereinstimmung mit den Interessenten erlassen hat, strenge handhaben.

3. Die Unterzeichneten sind der Ansicht, daß zur Handhabung der Polizei-Verordnung die im § 8 jener Verordnung vorgesehene Anstellung eines Fischerei-Aufsehers nothwendig ist. Zu diesem Endzweck beschließen sie die Anstellung eines Fischerei-Aufsehers zu Michaelis 1867. Es sollen die anerkannten Berechtigten zum Beitritt eingeladen werden,*) es wird jedoch gleichzeitig von den Unterzeichneten erklärt, daß sie für den Fall, daß keine Einigung zu erlangen ist, von dem im § 8 der Polizei-Verordnung dem Majoritäts-Beschlusse vorbehaltenen Rechte Gebrauch machen wollen und für diesen Zweck die Unterstützung der Königl. Regierung in Anspruch nehmen werden.

4. In Betreff der Anstellung eines Fischerei-Aufsehers ist Folgendes beschlossen: — Auf gemeinsame Kosten soll ein vom Fischerei-Aufseher zu benutzender Kahn angeschafft werden. Es werden zu diesem Zwecke bis 20 Thlr. bewilligt. Ebenso soll dem Fischerei-Aufseher ein Dienstabzeichen auf gemeinschaftliche Kosten gegeben werden, zu welchem Zweck bis 3 Thlr. bewilligt sind. Kahn und Abzeichen bleiben gemeinschaftliches Eigenthum der Betheiligten, und sollen dem Fischerei-Aufseher, wenn es geht, gegen Hinterlegung einer entsprechenden Caution überwiesen werden. Als jährliches Einkommen soll der Fischerei-Aufseher von jedem der 6 fischereiberechtigten Güter 8 Thlr. in vierteljährlichen Raten erhalten. Die Anstellung des Fischerei-Aufsehers soll vorläufig auf Ein Jahr erfolgen und eine dreimonatliche Kündigung vorbehalten werden. Die Unterzeichneten erklären jedoch, daß sie in eine Verlängerung des Vertrages willigen, falls nicht aus der Dienstführung des Fischerei-Aufsehers Gründe für die Aufhebung des Vertrages erwachsen. Auch soll das Gehalt im zweiten Dienstjahr für jedes betheiligte Gut auf 10 Thlr. erhöht werden.

5. Die Ufer des Wodswina-Sees berühren 3 Kreise, wodurch die gerichtliche Bestrafung etwaiger Übertretungen der Fischerei-Polizei-Ordnung erschwert wird. Die Interessenten wollen deshalb bei der Königl. Regierung beantragen, daß der ganze Wodswina-See einem bestimmten Gerichtsbezirk zugetheilt wird. Zu diesem Zweck soll der Gerichtsbezirk vorgeschlagen werden, in welchem der Fischerei-Aufseher seinen Wohnsitz hat.

6. Die Unterzeichneten wollen von Marien 1868 ab nur Fischer anstellen, welche eine zinsfreie Caution von 50 Thlr. stellen können, und zwar soll diese Caution nicht dem einzelnen Berechtigten allein, sondern den sämmtlichen Betheiligten zur Sicherheit dienen; zu diesem Zweck sollen die Cautionen in Einer Hand ver-

*) Hieraus folgt, daß an der Silligsdorfer Conferenz nicht alle 6 Interessenten Theil genommen haben, und die fehlenden Unterschriften, da sie sämmtlich unter dem Protokoll stehen, durch Currende nachträglich eingeholt worden sind.

einigt werden und nur mit Zustimmung sämmtlicher Betheiligten zurückgegeben werden. In den Fällen, wo ein Betheiligter keinen Pachtfischer hat, stellt derselbe selbst die Caution und haftet dieselbe für Übertretungen der Leüte, welche etwa mit der Ausübung der Fischerei beauftragt werden. Die Cautionssumme ist zinsbar anzulegen und die Zinsen sind im gemeinschaftlichen Interesse für Fischerei-Angelegenheiten zu verwenden. Wenn ein Betheiligter die Winterfischerei noch durch einen besonderen Fischer ausüben läßt, so ist gleichfalls für die Dauer der Winterfischerei eine Caution von 50 Thlr. bei dem Betheiligten zu deponiren, dem die Aufbewahrung der gemeinschaftlichen Caution übertragen ist.

7. Die Betheiligten verpflichten sich, dem Fischerei-Aufseher Abschrift der bestehenden Pachtverträge zuzustellen und alle etwaigen Veränderungen mitzutheilen. Der Fischerei-Aufseher wird verpflichtet, auch auf die Befolgung der Bestimmungen der einzelnen Verträge zu achten und Übertretungen zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

8. Die Betheiligten verpflichten sich, in ihren, mit den Pachtfischern abzuschließenden Verträgen alle in der Anlage festgestellten Bestimmungen im gleichen Wortlaut von Marien 1868 ab aufzunehmen. — (Die Anlage ist nicht zu den Regierungs-Acten eingereicht.)

9. Alle Verträge über Verpachtung der Fischerei wollen die Interessenten von Marien beginnen lassen und versprechen dieselben, sich nie länger, wie ein Jahr zu binden, damit gegebenen Falls eine Veränderung eintreten kann.

10. Das alleinige Nutzungs-, bezw. Eigenthumsrecht jedes Interessenten an den an seinem Ufer befindlichen Rohr- und Binsenkämpen wird von allen Betheiligten anerkannt.

11. Die Ausführung aller Bestimmungen dieser Vereinbarung, im Besondern die Anstellung eines Fischerei-Aufsehers, die Aufbewahrung der gemeinschaftlichen Cautionen wird dem betheiligten Besitzer von Vehlingsdorf hierdurch übertragen. Die Zinsen der Caution sollen im ersten Jahre dazu verwendet werden, dem Fischerei-Aufseher die, zur Unterstützung seiner Amtsführung nothwendigen Kräfte zu beschaffen.

Unterschriften:

Für Schwerin:	v. Wedel.	Für Altenfließ:	Robert-Tarnow, als Curator v. Wedels.
„ Marienhagen:	Blümke.	„ Mellen::	
„ Vehlingsdorf:	A. v. Wedel.	„ Teschendorf:	Carl Frhr. Bodelschwingh-Plettenberg.

Diese protokollarische Vereinbarung der sechs Interessenten am Eigenthum der Wodaiwina wurde der Kgl. Reg. von dem Besitzer von Vehlingsdorf, als dazu beauftragten Wortführer, mittelst Vorstellung vom 21. November 1867, zugleich mit der Anzeige überreicht, daß seit dem 1. October 1867 ein Fischerei-Aufseher Namens Ruthke, seines Zeichens ein Schuhmacher, der indessen schon als Holzwärter fungirte und sich in dieser Stellung als Polizei-Aufseher wohl bewährt habe, angestellt worden sei. In Bezug auf Anerkennung dieses Privat-Beamten von Seiten der Landes-Polizei-Behörde, sowie rücksichtlich noch einiger anderen Punkte, deren Erledigung die Ausführung der Fischerei-Polizei-Verordnung vom 26. Januar 1866 erleichtern werde, wurden sechs Wünsche vorgetragen, deren Berücksichtigung durch

die Regierungs = Verfügung vom 9. December 1867 in nachstehender Weise erfolgte: —

1. Die Bestallung und Vereidigung des 2c. Ruthke zum Fischerei = Aufseher ist nach § 8 der Verordnung vom 26. Januar 1866, unter Beifügung des Qualifikationsattestes und Nachweises des Majoritäts-Beschlusses über dessen Wahl bei dem Landrath des Regenwalder Kreises, in welchem die meisten Betheiligten wohnen, nachzusuchen; jedoch wird dieser gern die Vereidigung des 2c. Ruthke, seine Qualifikation und vorschriftsmäßige Wahl vorausgesetzt, durch Requisition des Landraths Saziger Kreises, in welchem — nämlich zu Vehlingsdorf — der Fischerei-Aufseher stationirt werden soll, veranlassen.

2. Die Zulegung des ganzen Wodswina = Sees, als einer besondern Gemarkung, zu Einem, und zwar demjenigen Gerichtsbezirk, in welchem der Fischerei-Aufseher domiciliren wird, will Kgl. Reg. bei dem Kgl. Apellations-Gericht befürworten, sobald die Anstellung und Vereidigung desselben angezeigt sein wird. — Vehlingsdorf gehört zum Gerichtssprengel der Kreisgerichts = Commission II. zu Jacobshagen.

3. Der Fischerei-Aufseher muß bei Beschlagnahme von gestohlenen und ungesetzlich gewonnenen Fischerei-Produkten, bezw. bei etwaigen Haussuchungen, die darüber bestehenden Vorschriften, wie jeder andere Polizeibeamte beachten und unterliegt die Cognition über die Gesetzlichkeit seines Verfahrens dem Richter.

4. Die drei betheiligten Landräthe des Regenwalder, Naugarder und Saziger Kreises sind veranlaßt, die Gensd'armes ihres resp. Bezirks zur Assistenz des Fischerei-Aufsehers anzuweisen, und steht diesem, falls er von den betheiligten Ortsobrigkeiten zum Polizbeamten für den Wodswina = See bestellt und mit den bezüglichen Abzeichen und einem Seitengewehr versehen worden ist, der Gebrauch des Seitengewehrs in demselben Umfange zu, wie anderen Polizeibeamten. Über die Ertheilung des Rechts zum Waffengebrauch der Forst= 2c. Beamten an Fischerei-Polizeibeamte schweben noch Verhandlungen, deren Resultat abgewartet werden muß, ehe über die Ertheilung dieser Befugniß an den dortigen Fischerei-Aufseher Beschluß gefaßt werden kann.

5. Die betreffenden drei Landrathsämter sind angewiesen, die Anstellnng und Vereidigung des Fischerei = Aufsehers nicht allein in den Kreisblättern ihrer Kreise, sondern auch in sämmtlichen an den See gränzenden Ortschaften derselben ortsüblich bekannt machen zu lassen.

6. Königl. Reg. ist bereit, nach dem 1. März 1868 (cfr. § 11 der Polizei-Verordnung vom 26. Januar 1866) durch den Oberfischmeister Grunewaldt eine Revision der Fischerei = Verhältnisse des Wodswina-Sees vornehmen zu lassen, unter der Bedingung, daß demselben von den Betheiligten die ihm gesetzlich zukommenden Diäten und Reisekosten gewährt werden, worüber Kgl. Reg. einer entsprechenden Anzeige entgegensehen will.

Mittelst Berichts vom 17. August 1868 zeigte Landrath v. Loeper, Regenwalder Kreises, an, daß der Ruthke zum Fischerei = Aufseher über die Wodaswina bestellt und vereidigt, und dieses in den Kreisblättern des Saziger, Naugarder und Regenwalder Kreises bekannt gemacht, und außerdem angeordnet sei, daß diese Anstellung in den angränzenden Ortschaften in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht werde; auch seien die Bezirks-Gensd'armes, deren Pa=

trouillen-Distrikte an den See gränzen, von den Landraths-Ämtern zu Stargard, Naugard und Labes angewiesen, dem Fischerei-Aufseher erforderlichen Falls Assistenz zu leisten. Nachdem darauf, in Gemäßheit des 6. Punktes der obigen Verfügung vom 9. December 1867, auf Antrag v. Wedel's-Vehlingsdorf, der Oberfischmeister Grunewaldt durch Reg.-Verf. vom 31. Juli 1871 beauftragt worden war, sich der in jenem Punkte vorbehaltenen Revision baldigst zu unterziehen, erstattete derselbe den nachstehenden —

Bericht, den Zustand der Fischerei auf dem Wodswina-See betreffend,

d. d. Wolin, den 26. August 1871.

Den mir in der Verfügung vom 31. Juli cr. ertheilten Auftrag hab' ich ausgeführt und berichte über das Resultat Folgendes: —

Im Allgemeinen findet die Verwüstung auf der Wodaswina nicht mehr in dem Umfange Statt, wie ich ihn in meinem Bericht vom 21. April 1865 und in den damit überreichten Motiven zu dem Entwurf der Fischerei-Polizei-Verordnung geschildert habe; es sind in den Klippen die ganz engen Maschen des Sacks, welche zu dem Zweck angebracht waren, um die kleinen Barsche — die jüngste Brut — während des Sommers massenweise zu fangen, abgeschafft, und ich habe erkundigungsweise erfahren, daß dergleichen kleine Barsche nicht mehr, wie früher, fuderweise in der Umgegend des Sees verkauft werden.

Zur Aufsicht über den Fischereibetrieb ist der Schuhmacher Ruthke, zu Vehlingsdorf, als Fischerei-Aufseher bestellt, vereidigt und mit einem Dienstabzeichen versehen, ihm auch ein kleiner Kahn zum Befahren des Sees gegeben. Der rc. Ruthke soll sehr thätig in seinem Aufsichtsdienst sein; den Fischern gegenüber scheint es ihm jedoch an Autorität zu fehlen, welches hauptsächlich zu Anfang seiner Dienstthätigkeit darin seinen Grund gehabt hat, daß er nicht sachverständiger Fischer und daher in seinem Auftreten gegen die Fischer unsicher und schwankend ist, welches dann auch seine Glaubwürdigkeit vor dem Richter geschwächt hat. Dies ist natürlich und verzeihlich insofern, als es ihm an sachgemäßer Instruction gefehlt hat, was sich besonders beim Messen der Maschen sichtbar macht, wozu er auch nicht den nöthigen, in Linien abgetheilten geaichten Maßstock hat. Dem Mangel des Letztern ist es zuzuschreiben, daß die Klippen, wie ich weiterhin anführen werde, noch nicht die vorgeschriebenen Maschen haben. Dem Ruthke ist jetzt ein Maßstock übergeben. Ich habe ihn zum Gebrauch desselben instruirt und glaube, daß seine Unsicherheit aufhören wird, zumal er auch schon einigermaßen Kenntniß des Fischereibetriebes gewonnen hat und mehr und mehr gewinnen wird, was dann auch seine Autorität den Fischern gegenüber und seine Glaubwürdigkeit vor Gericht heben wird. Der Ruthke hat bei dem Verkehr und nach den Besprechungen mit ihm auf mich den Eindruck gemacht, daß er als Fischerei-Aufseher auf der Wodaswina unter den gegebenen Verhältnissen geeignet ist und noch mehr werden wird. Nach meinen Wahrnehmungen und nach den Mittheilungen des Herrn von Wedel-Vehlingsdorf muß ich schließen, daß er im Dienst thätig und eifrig ist.

Der frühere Übelstand, daß 6 Pachtfischer der berechtigten Güter sich in dem Unfug auf dem See zu überbieten suchten, ist gemindert, dadurch daß jetzt nur von 2 und 2 Gütern mit einer, also überhaupt nur mit 3 Klippen im Sommer gefischt wird, daß unter den 6 Berechtigten ein Pachtvertrag für die Verpachtung vereinbart ist, durch welchen die Ordnung mehr, wie früher gefördert wird.

Freilich bestehen noch erhebliche Übelstände, die ich im Nachfolgenden anführe. Zunächst und vor Allem ist die Maschengröße noch nicht, wie vorgeschrieben. Ich habe die Maschen in den im Gebrauch befindlichen 3 Klippen auf den Klippstellen gemessen, wobei sich ergeben hat, daß die Maschen in dem hintersten Theil des Sacks — worauf es hauptsächlich ankommt — 1) auf der Klippstelle von Vehlingsdorf und Marienhagen, und — 2) auf der von Schwerin und Mellen 4—4½ Linien (statt 8 Linien), — 3) auf der Klippstelle von Altenfließ und Teschendorf nur 3 Linien hatten. In dem vordersten Theil des Sacks hatten die Maschen knapp 8 Linien. Wirksame Abhülfe dieser Übertretung wird nur dadurch herbeizuführen sein, daß die nicht vorschriftsmäßig gemaschten Theile der Klippen abgeschnitten und confiscirt, und außerdem die Fischer empfindlich bestraft werden. Der Aufseher Ruthke ist deshalb in Gegenwart des Herrn v. Wedel-Vehlingsdorf entsprechend instruirt.

Ein am 17. d. M. spät Abends nach eingetretener Dunkelheit — wo hauptsächlich mit Klippen gefischt wird — in meinem und im Beisein des Herrn von Wedel bei Vehlingsdorf gemachter Fischzug mit der Vehlingsdorf-Marienhagenschen Klippe von oben angegebener Maschengröße lieferte vorzugsweise Hechte, Barsche und Plötzen, davon Hechte und Plötzen von ziemlicher, Barsche von geringerer Größe, letztere doch auch brauchbar waren. Fischbrut unter 3 Zoll Länge befand sich nicht erheblich unter dem Fang, was mir nach den engen Maschen so auffallend erschienen ist, daß ich vermuthen muß, die Fischer haben zu dem Zuge eine Stelle des Sees gewählt, wo die Brut sich weniger aufhält; denn nach ihren Erfahrungen beim Betrieb kennen die Fischer die Orte, wo sich die eine oder andere Fischart aufhält. Aale wurden gar nicht gefangen, werden auch nach Angabe der Fischer selten in Reüsen und auf Angeln gefangen, während sie doch in dem See sogar in ungewöhnlicher Größe vorhanden sind. Auf Aalangeln möchten wol mehr Aale gefangen werden, wenn dieselben in größerer Anzahl, abwechselnd auch mit Regenwürmern geködert, ausgeworfen würden, und an einer längern Schnur, deren Länge nach der Tiefe des Wassers zu regeln ist. Die Fischer werfen nur 50—60 Stück Angeln, und nur mit kleinen Fischen besteckt, theils an einer verhältnißmäßig zu kurzen Schnur, theils auch an sog. Puppen, aus, und dies erklärt wol den geringen Ertrag des Aalfangs.

Ferner wird der Unfug auf dem See dadurch gefördert, daß Jeder der 3 Klippfischer sich zum Betriebe der Fischerei 3 Arbeiter halten muß, daß diesen 9 Arbeitern die Fischerei als Theil des Lohnes auch selbständig — d. h. ohne Beisein der Fischer — gestattet wird, und daß sie dazu auch besondere Legitimationsscheine erhalten. Abhülfe würde dadurch geschaffen werden, daß das selbständige Fischen der Arbeiter aufgehoben wird, daß ihnen auch folglich keine Legitimationsscheine von den berechtigten Gutsherren ausgestellt werden.

Sodann wirkt noch die Ausübung der zweifelhaften Berechtigung der Dorfschaft Braunsberg nachtheilig, deren ich früher gedacht habe. Der Streit über diese Berechtigung ist noch nicht zum Austrage gekommen. So viel ich erfahren, kann jedenfalls nicht die ganze Gemeinde Braunsberg Berechtigung haben, sondern es können bei dem Streite nur die Besitzer des frühern v. Wedelschen Lehnsantheils von Braunsberg in Betracht kommen. — (Sehr richtig, also nur die 3 Bauerhöfe, die nach dem Wedelschen Gute Braunsforth dienstpflichtig waren, wie oben in den „Motiven" vom Herausgeber des L.-B. eingeschaltet ist. Es ist nicht wol abzusehen, wie dienstpflichtige Bauern die Fischerei-Gerechtigkeit gehabt haben sollten? Beruht die behauptete Gerechtigkeit auf einem Specialabkommen mit der Gutsherrschaft von Braunsforth*), getroffen etwa bei der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse?) — Der Schulze zu Braunsberg soll Legitimationsscheine beliebig ausstellen, wodurch er offenbar seine Amtsbefugniß überschreitet, weshalb er durch den Landrath zu rectificiren sein wird; denn Legitimationsscheine dürfen nach § 9 der Verordnung nur von den Fischerei-Berechtigten ausgestellt werden, also nicht von dem Schulzen einer Gemeinde, die als solche gar nicht befugt ist, — (die Dorfschaft behauptet aber gerade das Gegentheil, und das ist ja die Streitfrage, die der Richter zu entscheiden hat). — Dergleichen unbefugt ausgestellte Legitimationsscheine, wodurch der Fischerei-Aufseher getaüscht und verleitet wird, den Fischenden als legitimirt anzusehen, muß er nicht respectiren, vielmehr den betreffenden Fischern abnehmen und einem der Berechtigten zur Verfolgung übergeben.

Das wirksamste Mittel zur Hebung der Fischerei und zur Erzielung eines nachhaltigen Fischstandes im Wodswina-See würde immer die Vereinigung der sämmtlichen Berechtigten dahin sein, den See nur an Einen Fischer zu verpachten, wodurch auch mit der Zeit ein erheblich höherer Ertrag für die Berechtigten erzielt würde. Dies ist freilich unter den jetzigen bei einzelnen Berechtigten obwaltenden Verhältnissen z. Z. nicht zu erreichen. Nach Mittheilung des Herrn von Wedel-Vehlingsdorf liefert der ganze See an baarer Geldpacht — außer Natural-Fischlieferungen — nur gerade so viel, daß der Aufseher — mit jährlich 60 Thlrn. — besoldet wird, nach der Größe des Sees auffallend wenig.

Eine Theilung des Sees der Fläche nach unter die Berechtigten, welche auch schon zur Sprache gekommen ist, würde weniger wirksam sein; dieselbe ist z. Z. auch wegen des Streites mit Braunsberg nicht ausführbar, liefert auch wegen der Ufergränzen der Adjacenten Schwierigkeiten. Die größere Kultivirung der Rohrkämpe längs der Ufer und neüe Rohranpflanzungen sind zu empfehlen.

Die Fischer behaupten, daß sich der Fang in den letzten Jahren nicht gehoben, sondern verschlechtert, daß also die Fischerei-Ordnung in dieser Richtung nicht gewirkt habe. Letzteres würde sich dadurch erklären, daß die Zeit zu kurz und daß die Verordnung gerade in ihrem wesentlichsten Punkte, hinsichtlich der Maschengröße

---

*) Zur Beschreibung des Rittergutes Braunsforth und des, zu dessen Polizei-Bezirk gehörigen, vom Hauptgute abgezweigten Vorwerke Bertheim (L.-B. II. Th., Bd. IV, 506—515, 551), ist zu bemerken, das Letzteres, als selbständiges Gut bereits durch Obligation vom 28. Juni 1856 mit einer, der Marienkirche zu Freienwald gehörigen Hypothekenschuld von 2500 Thlrn. belastet worden ist. Das Gut hat ungefähr 669 Mg. Areal.

nämlich, noch nicht vollständig zur Ausführung gekommen ist. Die Behauptung der Fischer wird darauf zurückzuführen sein, daß ihnen in den letzten Jahren freilich die Einnahme aus dem massenweisen Fange der ganz kleinen Barsche — Fischbrut unter 3 Zoll Länge — entgangen ist, welche, nach dem frühern Massenfang zu urtheilen, wol nicht unerheblich gewesen sein mag. Bei diesem Punkt will ich bemerken, daß es sich empfehlen dürfte, dem Aufseher besonders noch die Vigilanz auf den Fang und die Verwendung der Fischbrut nach § 5 der Verordnung einzuschärfen; denn daß zur Zeit bei den engen Maschen noch immer Fischbrut, wenn auch bei weitem nicht in dem frühern Maaße, gefangen wird, scheint mir unzweifelhaft.

Wie es mit Schonung der Laichzeit gehalten ist, darüber hab' ich Zuverlässiges nicht erfahren. Es dürfte sich empfehlen, den Fischerei-Aufseher beim Beginn der Laich-Schonzeit im nächsten Frühjahr — cfr. § 3 der Verordnung — besonders anzuregen und zu instruiren; die Controle der Laichschonung ist dadurch erleichtert, daß in der Schonzeit jede Art des Fischereibetriebs und das Befahren des Sees mit Fischerzeügen — mit Ausnahme der Angelfischerei verboten ist.

Eine Abschrift des vorstehenden Berichts ist dem Rittergutsbesitzer v. Wedel, auf Vehlingsdorf, mittelst Verfügung vom 6. September 1871 mitgetheilt worden. Und damit schließen z. Z., Ostern 1873, die Acten in Betreff der Fischerei auf der Wodswina, die im Besondern nicht darüber Auskunft geben, ob dem zweiten Punkte in der Reg.-Verf. vom 9. December 1867, die Zulegung der ganzen Wodaswina, als besondere Gemarkung, zu einem Gerichtsbezirk betreffend, nachdem die Anstellung und Vereidigung des Fischerei-Aufsehers erfolgt ist, weitere Folge gegeben worden.

---

3. Fischerei-Ordnung für den Kummerow-See und die Pene.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung hat unterm 1. October 1868 eine Fischerei-Ordnung für die Binnen-Gewässer des Großherzogthums erlassen. Veranlaßt durch den an die Königl. Regierung zu Stettin, und zwar an deren Finanz-Abtheilung, gelangten Wunsch der Großherzogl. Gränzbehörden, die Bestimmungen der gedachten Fischerei-Ordnung auf den Preüßischen Antheil des Kummerow-Sees und des Peneflusses auszudehnen, ließ die genannte Abtheilung die Sachlage durch den Oberfischmeister Grunewaldt einer sachkundigen Prüfung unterziehen. Da die von den Großherzogl. Mecklenburgschen Behörden beantragte Ausdehnung der dortigen Fischerei-Ordnung auf die diesseitigen Theile der genannten Gewässer auf verschiedene Bedenken stieß, so beantragte die Finanz-Abtheilung des Regierungs-Collegiums bei dem Oberpräsidenten von Pommern die Regelung auch dieser Angelegenheit in den Kreis derjenigen Verhandlungen, welche mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wegen Stromregulirung der Pene und der Trebel, so wie über die Differenzen des Aalfangs in der Pene bei Verchen schweben, hineinzuziehen und den gemeinschaftlichen Erlaß einer Fischerei-Ordnung für den Kummerower See und die Pene, so weit letztere zwischen den beiden Uferstaaten gemeinschaftlich ist, anzustreben.

Außerdem hielt es die Finanz-Abtheilung der Kgl. Reg. für nothwendig, den übrigen Theil des Peneflusses von der Stadt Demin an abwärts bis zu ihrem Ausflusse, und die Tollense, soweit sie auf preüßischem Gebiete fließt, einer Fischerei-Ordnung unterstellt zu sehen, um der Willkür der einzelnen Berechtigten und der dadurch bedingten Abnahme des Fischreichthums entgegen zu treten. Indem die Finanz-Abtheilung der Abtheilung des Innern mittelst Anschreibens vom 16. September 1869 von jenen Vorgängen Kenntniß gab, und letzterer anheim gab, das Erforderliche zu veranlassen, wies sie zugleich darauf hin, daß die Fischerei-Ordnung für die preüßische Pene 2c. sich im Wesentlichen derjenigen werde anschließen können, welche, wie zu hoffen stehe, wegen des Kummerow-Sees und der Pene bis zur Stadt Demin mit der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung werde vereinbart werden, so daß das zu deren Vorbereitung bereits gesammelte, beziehungsweise noch zu sammelnde Material für beide Zwecke wird dienen können.

In dem, zwischen der Königl. Preüßischen und der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung unterm 10. December 1868 abgeschlossenen, Receß wegen Correction der Pene 2c. ist folgende Bestimmung aufgenommen worden: — „§ 8. Eine Fischerei- und Schifffahrts-Polizei-Ordnung für die ganze Pene, soweit sie Gränzfluß ist, und für den Kummerower See, mit Strafandrohungen bis zu 10 Thlr. soll vereinbart und demnächst publizirt werden."

In Folge dieser receßmäßigen Bestimmung trat die Kgl. Reg. zu Stettin, Abtheilung des Innern, mit dem Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Ministerium des Innern in Communication, indem sie, einstweilen die Fischerei-Ordnung ins Auge fassend, in dem Anschreiben vom 22. September 1870 commissarische Verhandlungen zur Erörterung der Sache in Vorschlag brachte, und im Fall des Einverständnisses die Bestellung eines Commissarius von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums beantragte. Letzteres erklärte mittelst Antwortschreibens vom 10. October 1870 seine Bereitwilligkeit, zur Herbeiführung einer Vereinbarung wegen einer Fischerei-Ordnung für den Kummerower See und der Pene, soweit dieselbe Gränzfluß ist, in commissarische Verhandlungen einzutreten, zu welchem Endzweck als Commissarius für diese Verhandlungen der erste Beamte des Großherzogl. Amts Darjun, Drost*) v. Pressentin, zu Darjun, werde bestellt werden. Ministerium halte es aber für zweckmäßig und wünschenswerth, bei dieser Gelegenheit auch die Schifffahrts-Polizei-Ordnung zu vereinbaren, um somit die Stipulation im § 8 des Recesses vollständig zu erledigen. — Hierauf wurde der Landrath v. Heyden, Deminschen Kreises, zum diesseitigen Commissarius ernannt, und derselbe unterm 13. Februar 1871 beauftragt, mit dem Drost v. Pressentin, und zwar unter Zuziehung des Oberfischmeisters Grunewaldt als Fischerei-Sachverständigen und des Bau-Inspectors Nicolai, zu Demin, bezüglich der Schifffahrts-Polizei, die Verhandlungen einzuleiten, auf Grundlage derselben den Receß zu entwerfen und denselben binnen 3 Monaten einzureichen. Gleichzeitig wurde dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin von Dem, was verfügt worden, Kenntniß gegeben.

---

*) Drost, Truchseß, dapifer, war im Mittelalter in den Landen Niedersachsens der adliche Verwalter eines Bezirks oder einer Vogtei (advocatia), der den Landesherrn vertrat. In Mecklenburg hat sich diese Würde, welche mit der unseres Landraths gleichbedeütend ist, bis auf unsere Zeit erhalten. Auch in Hannover die des Landdrosten und der Landdrosteien, auch von Präsidenten und Regierungen. Im Münsterlande auch Name einer Familie geworden.

Die Angelegenheit ist z. Z. nicht zum Austrag gekommen. Zwar hat eine Bereisung des Kummerowschen Sees und der Pene Statt gefunden, und es sind zwischen den beiderseitigen Commissarien Verhandlungen gepflogen worden, die zur Abfassung eines Entwurfs für die Fischerei- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung geführt haben, dieser Entwurf war aber der Kgl. Reg. zu Stettin am 28. Januar 1873 noch nicht eingereicht, und es wurde, als die Registratur die Acten geschäftsmäßig wieder vorlegte, an jenem Tage verfügt, daß dieselben, mit Rücksicht auf die bevorstehende neüe Fischerei-Gesetzgebung für die nächsten 4 Monate zu reponiren seien. Ein gleichlautendes Dekret ist an dem nämlichen Tage in Bezug auf —

4. Die Fischerei-Polizei-Verordnung für die Binnen-Gewässer im Greifenhagenschen Kreise

ergangen. Bereits im Jahre 1863 war ein Entwurf zu einer solchen Verordnung aufgestellt, einstweilen aber zurückgelegt worden, bis derselbe im Jahre 1869 dem Landrath Coste, Greifenhagenschen Kreises, zur gutachtlichen Äüßerung zugefertigt wurde. Derselbe ließ sich in dem Berichte vom 3. September 1869 dahin vernehmen, daß die Fischerei, wenn nicht diese wichtige, einst so ergiebige Nahrungsquelle versiegen solle, der ganz besondern Fürsorge der Staatsregierung offenbar dringend benöthigt sei, daß eine wirkliche Hebung derselben jedoch nicht eher zu erreichen sei, als bis der Nutzen einer rationellen Bewirthschaftung der Gewässer erst allgemein erkannt und gewürdigt werde. Vor allen Dingen werde es Aufgabe der Staatsregierung sein, der künstlichen Fischzucht die nöthige Beachtung zu schenken und derselben jede mögliche Förderung angedeihen zu lassen. Bevor dies geschieht, werde der Erlaß einer Fischerei-Polizei-Ordnung nach dem Entwurfe an sich gewiß gerechtfertigt, jedoch sicherlich ohne jeden practischen Nutzen sein, weil die exekutive Polizei, all' und jeder Unterstützung des Publikums entbehrend, nicht im Stande sein wird, die Befolgung der gegebenen Bestimmungen zu erzwingen. Letzteres werde namentlich auf dem platten Lande um so weniger der Fall sein, als die einzig wirksame Controle, auf welche gerechnet werden darf, nämlich die des Bezirks-Gens-d'armes, dadurch illusorisch wird, daß wegen des hauptsächlich in Frage kommenden Verkaufs an unausgewachsenen und Laich-Fischen in der Fischerei-Polizei-Ordnung für die Oder-Gewässer vom 2. Juli 1859 viel mildere Bestimmungen bestehen, als dies in dem Polizei-Verordnung-Entwurfe für die Binnen-Gewässer der Fall ist, so daß jeder Händler die Ausrede hat, es seien seine Fische nicht in letzteren, sondern im Oderstrome gefangen worden. Unter diesen Umständen war Landrath Coste der Ansicht, daß von dem Erlaß der qu. Fischerei-Ordnung Abstand zu nehmen sein werde, stellte aber, falls diese Anschauung die Billigung der Kgl. Reg. nicht finden sollte, anheim, unter angemessener Fristbewilligung verfügen zu wollen, daß aus dem Entwurfe zunächst diejenigen Mängel technischer Art beseitigt werden, welche demselben nach dem Schreiben des Oberfischmeisters Grunewaldt vom 18. August 1869 noch vielfach anheften sollen.

An diesen Bericht des Landraths Coste haben sich örtliche Untersuchungen über den Zustand der Binnen-Gewässer des Greifenhagenschen Kreises, über den Fischstand in denselben nach den verschiedenen Fischgattungen, so wie demnächst zahlreiche Verhandlungen über die demnächst zu erlassende Fischerei-Ordnung geknüpft,

bis diese Verhandlungen, ohne zum Abschluß zu kommen, durch die Verfügung vom 28. Januar 1873 sistirt worden sind.

Ein Bestandtheil dieser Verhandlungen ist ein Schriftwechsel zwischen den Kgl. Regierungen zu Stettin und Frankfurt a./O., der mit einem Anschreiben der Letztern an die Erste vom 8. October 1869 anhebt und von da an bis z. Z., Ostern 1873, fortgeführt ist, ohne ein Resultat erzielt zu haben. Die Veranlassung zu diesem Schriftwechsel ist folgende gewesen: —

Unfern der Südgränze des Greifenhagenschen Kreises liegt das Neümärkische Städtchen Schönfließ, zum Königsberger Kreise gehörig. Die Polizeiverwaltung daselbst zeigte der Königl. Reg. zu Frankfurt mittelst Berichts vom 30. Mai 1869 an: — Sie habe vier Wochen vorher dem Kgl. Rentamte Schwedt mitgetheilt, daß der Fischerei-Pächter des Kgl. Sees der, 1/4 Mle. von Schönfließ entfernten, Domaine Stresow, Kreises Greifenhagen, fast täglich das ganze Jahr hindurch Fische zum Verkauf nach der Stadt brächte. Diese Anzeige sei der Polizei-Anwaltschaft zu Bahn, — zu dessen Gerichtssprengel Stresow gehört: Behufs strafrechtlicher Verfolgung übersandt worden. Der Bahner Polizei-Anwalt habe aber die Sache mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß ihm weder ein Gesetz, noch eine Polizei-Verordnung bekannt sei, wonach er einen Strafantrag gegen den Fischer zu Stresow stellen könne In Schönfließ werde strenge darüber gewacht, daß die Verordnungen der Kgl. Reg. (zu Frankfurt) vom 3. Februar 1868 und 1. März 1869, den Fischereibetrieb betreffend, von dem dortigen Fischerei-Pächter der Stadtseen befolgt würden. Dieser beklage sich nun, daß dem Fischer zu Stresow die Fischerei in dem Domainen-See in unbeschränktem Maaße zustehe, während er, dem Magistrate gegenüber, contractlich verpflichtet worden sei, die von der Kgl. Reg. (zu Frankfurt) erlassene Fischerei-Ordnung vom 3. Juli 1858, sowie die späteren Verordnungen in Bezug auf die Schonzeit zu befolgen. Die Stresower Seen stehen mit den Schönfließern*), den Wildenbruchern und den Bahner Seen durch offene Gräben und hinter Bahn durch den Thuefluß mit der Oder direkt in Verbindung**), sie sind also nicht als eingeschlossene Privat-Gewässer zu betrachten. Der Stresower See und die Wildenbrucher Seen sind fiskalisches Eigenthum. Diese sämmtlichen Seen unterliegen, nach des Bürgermeisters Grützmacher zu Schönfließ Ansicht, als Polizei-Verwalter daselbst, den Bestimmungen der (Frankfurter) Fischerei-Polizei-Verordnungen von 1858, 1868 und 1869, wenn solche überhaupt für die Fischzucht von Nutzen sein sollen. Es wäre nicht gut, fügt der Bürgermeister hinzu, wenn bei so zusammenhangenden Wasserstücken abweichende Vorschriften beständen.

---

*) Der Schönfließer Seen sind drei an der Zahl, der Kloster-, der Nörike-, und der Sonnenburgsche See. Ihr Wasserspiegel erhebt sich ungefähr 160 Pariser Fuß über die Ostsee. Sie stehen durch offene Gräben untereinander in Verbindung. Sie sind Eigenthum der Schönfließer Kämmerei, von der die Fischerei alljährlich verpachtet wird. Nach den Ermittelungeu über die Größe der Feldmarken vom Jahre 1850, welche der damals schon beabsichtigten gesetzlichen Regelung der Grundsteüer zur Unterlage dienen sollten, beträgt der Flächeninhalt der drei Schönfließer Stadtseen 330 Mg. 173 Ruth. (Berghaus, Brandenburgisches Landbuch, von 1845—56, III. Bd., S. 389, 403.)

**) Einer der Schönfließer Seen, der kleinste, hat die hydraulische Eigenthümlichkeit einer Bifurcation, indem er einer Seits durch die Nörike, andrer Seits durch die Thue zur Oder abfließt. (Pomm. L. B., II. Th., Bd. III., 4. Vergl. Brandenb. L. B. a. a. O., 115, 116.)

Um in dieser Richtung ein gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, legte die Schönfließer Polizei-Verwaltung die Sache der Kgl. Reg. zu Frankfurt vor.

Auch der Landrath v. Lewetzow, Königsberger Kreises, war in dem Berichte vom 13. Mai 1871 bei seiner Regierung vorstellig geworden, daß mehrere in seinem Kreise angesessene Fischerei-Besitzer und Pächter bei ihm Klage erhoben hätten, daß sie in bedenklicher Weise gegenüber den Fischern in den angränzenden Regierungsbezirken Stettin und Potsdam durch das vollständige Verbot der Fischerei für eine bestimmte Zeit im Jahre benachtheiligt seien. Es sei allerdings Thatsache, daß Fischerei-Besitzer und Pächter aus Ortschaften in den genannten Gränzbezirken dadurch, daß sie durch keine Verordnung behindert sind, das ganze Jahr hindurch zu fischen und Fische zum Verkauf zu bringen, vor den Fischern im Königsberger Kreise sehr bevorzugt seien, und er finde die Bitte der Fischer im Kreise gerechtfertigt, daß, wie für den Frankfurter Bezirk, so auch für die Gränzbezirke Stettin und Potsdam der Fischfang durch Polizei-Verordnung für eine bestimmte Zeit im Jahre untersagt werde. Namentlich seien es die Fischer in den Königsberger Oder-Rand-Dörfern von Wutzow abwärts bis Nieder-Kränig, welche sehr darunter leiden, daß sie ihr Gewerbe gegenwärtig nicht ausüben dürfen, während in demselben Flusse und in der unmittelbaren Nähe die Fischer aus den Gränzorten — Nipperwiese (Kreis Greifenhagen), Hohensaaten, Lunow, Stolpe u. s. w. bis Schwedt (Kreis Angermünde) — unbehindert den Fischfang betreiben. Landrath v. Lewetzow gab der Erwägung seiner Regierung anheim, ob es thunlich sein möchte, die Interessen der Fischzucht und der im Königsberger Kreise angesessenen Fischer durch eine abhülfliche Vereinbarung mit den Kgl. Regierungen der Gränzbezirke gleichmäßig sicher zu stellen.

Diese Vorstellungen ihrer Local-Behörden gaben der Kgl. Reg. zu Frankfurt die nächste Veranlassung, bei der Kgl. Regierung zu Stettin die Erlassung übereinstimmender Polizei-Vorschriften, den Fischereibetrieb in den Gränzdistricten betreffend, zu beantragen. Daraus hat sich ein lebhafter Schriftwechsel entwickelt, im Verlauf dessen das technische Gutachten des Oberfischmeisters Grunewaldt wiederholt erfordert und abgegeben worden ist. In seinem Bericht vom 26. Februar 1871 unterwirft derselbe die für den Frankfurter Regierungsbezirk erlassene Fischerei-Ordnung vom 3. Juli 1858 und deren Nachträge vom 3. Februar 1868 und 14. März 1870, die s. g. stille Fischerei 2c. betreffend, einer Art Kritik vom Standpunkte der diesseits gültigen Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859. In dieser kommt die Bezeichnung „stille Fischerei" nicht vor; dieselbe ist und bleibt trotz der Definition im § 9 der Fischerei-Ordnungs-Declaration vom 14. März 1870 unklar. Bei uns, im Stettinschen Regierungsbezirk, wird die Fischerei nach der technischen Einrichtung der Fischerzeüge unterschieden und eingetheilt in Garnfischerei, — Zesen-, — Netz-, — Reüsen-, — Angel- und — Scheerfischerei (cfr. Abschnitt III., §§ 7—23 der Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859). Für jede der verschiedenen Arten und Geräthschaften des Fischereibetriebes ist auch die Maschengröße und die Laichschonung verordnet, für letztere je nach der Anwendung und Betriebsart, theils Beschränkungen, theils gänzliche Verbote während der Laichzeit, z. B. bei Garnen § 8, Nr. 2 und 3, bei Zeesen § 10, bei Netzen § 17, Nr. 2, 3, 10, bei Reüsen § 20, Nr. 1. Für Angel- und Speerfischerei gibt es keine Laichschonung, weil sie nicht nöthig ist. Nach § 9 der Frankfurter Verordnung vom 14. März 1870 bleibt es zweifelhaft, ob jede Fischereiart mit Netzen — Grunewaldt meint hier die diesseits als Netze geltenden

Fischerzeüge (oben das dritte Fischereizeug) — zur „stillen Fischerei" gehört; unzweifelhaft gehört dazu die Reüserei und die Angelfischerei. Die Beschwerde der Fischer-Innungen zu Frankfurt — in der dortigen Gubener und Lebuser Vorstadt — betrifft nur die Dauer der Laichschonzeit und die Gestattung der „stillen Fischerei", verlangt diese aber nur bezüglich der Aalreüsen und Aalschnüre (Aalangeln), welche, wie schon vorhin erwähnt, unzweifelhaft zur „stillen Fischerei" zu rechnen sind. Was nun zuerst die Aalreüsen betrifft, so hält Grunewaldt das unbedingte Verbot im Interesse der Laichschonung nicht für nothwendig, sondern ihre Gestattung unter der in der Fischerei-Ordnung § 20, Nr. 1, verordneten Beschränkung für zulässig. Die Aalreüsen sind im diesseitigen Regierungsbezirk, wie wahrscheinlich auch jenseits im Frankfurter Bezirk, kleine, nur zum Aalfang eingerichtete Bügelreüsen; die Körbe (Görken) dienen, außer zum Krebsfang, ebenfalls nur zum Aalfang, und Aalkörbe werden an einzelnen Orten auch Aalreüsen genannt. Dergleichen Reüsen und Körbe während der Laichschonzeit außerhalb der Rohr-, Schilf-, Binsenkämpe und Krautstellen zu gestatten, hält Grunewald für ungefährlich. Anlangend ferner die Aalangeln (Aalschnüre), versteht sich mit Köder, — denn ohne denselben sind sie nicht anzuwenden, — können während der Laichzeit ganz unbedenklich und ohne Einschränkung gestattet werden, da diese Angeln, welche an dünnen Schnüren im Wasser gewöhnlich Abends ausgeworfen und Morgens aufgenommen werden, das Laichen der Fische weder hindern, noch stören oder beeinträchtigen.

Auf erneüerte Anregung der Sache von Seiten der Kgl. Reg. zu Frankfurt wurde Oberfischmeister Grunewald abermals zur gutachtlichen Äüßerung veranlaßt. Im diesseitigen Regierungsbezirk, so berichtete derselbe am 10. Juli 1872, enthält für die öffentlichen Gewässer bis zur Gränze der Mark die Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859 im § 28 Bestimmungen über den Fang und Verkauf von Fischbrut, welche im Wege der Polizei-Verordnung nicht abgeändert werden können. In den mit dem Bericht vom 26. Februar 1871 eingereichten Vorschlägen zu verschiedenen Abänderungen der gedachten Fischerei-Ordnung sei auch dieser Punkt berücksichtigt. Außer den qu. Fischerei-Ordnungen enthielten auch die für die Meduje und die Wodaswina erlassenen Polizei-Verordnungen ähnliche Bestimmungen. Bei der jetzigen Ausdehnung des Fischhandels werde dem Vertriebe der Fische im Wege des Handels über die Gränzen der einzelnen Regierungsbezirke hinaus erscheine es allerdings als wünschenswerth, ja es sei Bedürfniß, derartige Bestimmungen übereinstimmend für die Provinzen zu erlassen, in deren größeren Städten sich der Fischhandel concentrirt. Dies findet aber seine Schwierigkeiten darin, daß für einzelne Provinzen, wie z. B. in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund, Gesetze über diesen Gegenstand bestehen, in anderen, wie z. B. in der Mark, den Regierungsbezirken Frankfurt und Potsdam, dagegen Polizei-Verordnungen, daß diese wol durch andere Polizei-Verordnungen, jene aber nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können.

Das Fischerei-Gesetz für den Preüßischen Staat, welches jetzt vorbereitet wird, dürfte die Gelegenheit darbieten, diesen Punkt allgemein zu regeln. Bevor dies Gesetz zu Stande gekommen ist, wird sich schwerlich in der Sache etwas thun lassen, denn es wird vorher mit Gesetzgebung für einzelne Fälle und einzelne Gebiete wol nicht vorgegangen werden.

Dieser Ansicht des Oberfischmeisters Grunewald sich anschließend, lehnte die Kgl. Reg. zu Stettin die erneüerten Anträge der Kgl. Reg. zu Frankfurt wegen

Erlasses einer, mit der ihrigen übereinstimmenden Verordnung in den Gränzbezirken, namentlich im Kreise Greifenhagen, mittelst Schreibens vom 22. Juli 1872 ab. Die Frankfurter Reg. war indessen mit dem Inhalt des ihr mitgetheilten Grunewaldtschen Berichts nicht einverstanden, denn schon nach zwei Tagen, den 24. Juli 1872, wandte sie sich, anscheinend Beschwerde führend, an den Oberpräsidenten von Pommern, Freiherrn v. Münchhausen, der mittelst Erlasses vom 1. August die diesseitige Regierung zur Berichterstattung veranlaßte. Zur nochmaligen Prüfung der Sache, mit Bezug auf den oben erwähnten Bericht vom 10. Juli, und demnächstigen Äußerung aufgefordert, erstattete der Oberfischmeister Grunewaldt unterm 8. August 1872 seinen Schluß-Bericht, der zur Kenntniß der allgemeinen Verhältnisse über Fisch-Handel und Fisch-Versendung schätzenswerthe Beiträge enthält.

Bei nachmaliger Prüfung der Sache, — so beginnt Grunewaldt, kann ich im Allgemeinen nur auf meinen Bericht vom 10. Juli cr. zurückkommen, und muß der Erwägung anheimgeben: ob es angänglich, polizeiliche Bestimmungen zu treffen, welche die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen abändern, was ich meines Theils bezweifle. Die Kgl. Reg. zu Frankfurt führt in dem Schreiben vom 24. Juli cr. an, daß die gesetzlichen Bestimmnngen der Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859 nur für das derselben unterworfene Fischereigebiet gelten. Um eben dieses Gebiet handelt es sich ja aber gerade auch, denn aus demselben gehen eben im Wege des Handels die Fische in den Regierungsbezirk Frankfurt. Daß Fische auch aus Pommerschen Landseen dorthin gehen, könnte nur in seltenen Fällen, vielleicht im Winter vorkommen. Fische sind bekanntlich nur frisch als Nahrungsmittel verwendbar; es muß also ein schneller Versand derselben Statt finden, wenn sie nicht unbrauchbar werden sollen. Auf den Eisenbahnen findet der Versand aus diesen Gründen mit Personen- und Schnellzügen Statt. Nah am Wasser, welches mit Stettin in nicht allzugroßer Entfernung Verbindung gibt, gelegenen Orten werden Fische — besonders Aale — lebend in den s. g., im Fischraum durchlöcherten, also Wasser haltenden, Dreweln transportirt. Bei beiden Transportarten, also per Bahn und zu Wasser, können nur größere Fischarten versandt werden; kleine Fische und insbesondere solche, um deren Maaß es sich hier handelt, sind überhaupt auf weitere Entfernungen nicht transportabel, da sie bald abstehen. Es kann daher in diesem Sinne für die Fischer und Händler des Frankfurter Bezirks eine Benachtheiligung aus dem verschiedenen Maaß für kleine Fische in den beiden Bezirken Stettin und Frankfurt, wenigstens allgemein und in dem von der Kgl. Reg. zu Frankfurt geschilderten Umfange wol kaum entstehen. Eine Ausnahme gilt freilich bei den Aalen, welche zu Wasser in den oben bezeichneten Dreweln nach dem Frankfurter Bezirke, nach der Stadt Frankfurt selbst, so wie vorzugsweise auch nach Berlin, transportirt werden. Für die Größe der Aale enthält die Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859 keine spezielle Bestimmung, für den Frankfurter Bezirk bestimmt der § 12 der dortigen Verordnung 18 Zoll Länge. Der Aal läßt sich bekanntlich im lebenden Zustande nur mit Mühe und von Sachkundigen festhalten, jedenfalls nicht messen, dies nur dann, wenn er vorher in gestreckter Lage an einem Brette oder sonstigen Gegenstande befestigt wird. Solche Manipulationen mit Aalen, vielleicht in zahlreichen Exemplaren, auf dem Fischmarkte vorzunehmen, ist praktisch nicht ausführbar, und wird der Zweck damit nicht erreicht. Es ist deshalb neuerdings in Erwägung gezogen, für den Aal nicht ein Minimal-Längenmaß, sondern ein Minimal-Gewicht zu bestimmen; ich nehme hier Bezug auf meinen Bericht

vom 14. März 1870 und auf die mit meinem Berichte vom 6. Februar 1871 eingereichten Vorschläge zu Abänderungen der Fischerei-Ordnung vom 2. Juli 1859 zum § 28. Ob speciell für Aale, die in dem allegirten § nicht besonders genannt sind, mit Polizei-Verordnungen vorzugehen für zulässig erachtet wird, gebe ich weiterer Erwägung anheim. Dies würde nur mit Gewichtsbestimmung statt Längebestimmung zweckmäßig sein, und dann muß es gleichzeitig auch in den Regierungsbezirken Stralsund, Potsdam und Frankfurt geschehen. Die desfallsigen vorbereitenden Correspondenzen mit den drei Regierungen möchten wol dieselbe Zeit erfordern, wie die Vorbereitung des Fischerei-Gesetzes für den Preußischen Staat, welches nach dem desfallsigen Ministerial-Rescript ja schon dem nächsten Landtage der Monarchie vorgelegt werden soll. Ich muß daher darauf zurückkommen, daß, wie ich schon im Berichte vom 10. Juli cr. gesagt habe, dies Gesetz die bessere Gelegenheit darbietet, diesen Punkt allgemein zu regeln, kann auch nach dem oben Angeführten die Dringlichkeit des Bedürfnisses im Frankfurter Regierungsbezirk zu einer schnellern Regelung nicht anerkennen, welche überdies immer doch noch lückenhaft bleiben würde, da nach Berlin wol auch noch aus anderen Bezirken — z. B. aus Schleswig über Stettin, — Aale kommen.

Oberpräsident Freiherr von Münchhausen erwiderte demnächst der Kgl. Reg. zu Frankfurt unterm 20. August 1872, daß die Stettiner Regierung, welche von ihm zu einer nochmaligen Erwägung der Angelegenheit veranlaßt worden sei, fortwährend Bedenken trage, eine Polizei-Verordnung über den Fang und Verkauf unausgewachsener Fische zu erlassen und die Verhandlungen wegen der in Aussicht genommenen Fischerei-Ordnung für den Gränzbezirk der Oder zwischen Pommern und der Mark gegenwärtig zum Abschluß zu bringen. Da er das Gewicht der erhobenen Bedenken anerkennen müsse, befinde er sich nicht in der Lage, den Wünschen der Frankfurter Regierung entsprechend, eine weitere Einwirkung auf die Stettiner Regierung zu üben.

Damit schließen die Verhandlungen, für die eine Personal-Bemerkung nicht ohne Interesse ist. Derselbe Regierungsrath, welcher bei der Kgl. Regierung zu Stettin die Fischerei-Angelegenheiten bis zum Jahre 1865 bearbeitet hat, steht, im Jahre 1866 zum Ober-Regierungsrath befördert, bei der Kgl. Regierung zu Frankfurt der Abtheilung des Innern als Dirigens vor; aus seinem frühern Dienstverhältniß sind ihm die Fischerei-Angelegenheiten, wie sie im Stettiner Regierungs-Bezirk gesetzlich geordnet sind und von Seiten der Landes-Polizei-Behörde gehandhabt werden, genau bekannt.

[Geschlossen den 13. April 1873. — Quelle: Acta der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend den Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die Binnen-Gewässer der Provinz Pommern. Vol. II. Vom August 1865 bis Januar 1873. — Registratur der Abtheilung des Innern: Tit. 16. Sect. 5. Nr. 13.]

Bayerische Staatsbibliothek München

II.

Verzeichniß

der Gerichts-Behörden im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Stettin

mit Angabe der zu denselben gehörigen Ortschaften,

so weit dieselben auf dem rechten Ufer der Oder-Divenow liegen.

I. Kreisgericht zu Kamin für den Kaminer Kreis — und den größten Theil der Insel Wolin, welcher, als am linken Ufer der Divenow belegen, bereits in dem ersten Verzeichniß (L. B. II. Th., Bd. II., 1948, 1958) eingeschaltet ist. Auch enthält die Beschreibung des Kreises Kamin bereits die „Territorial-Eintheilung des Kreisgerichtsbezirks Kamin" (L. B. II. Th. Bd. VI., 123, 124); doch ist es für angemessen erachtet worden, sie in dieser allgemeinen Übersicht zu wiederholen.

Von demselben ressortiren im Kaminer Kreise:

1. Die Kreisgerichts-Commission zu Stepenitz.
2. Die Kreisgerichts-Commission I. zu Wolin.
3. Die Kreisgerichts-Commission II. zu Wolin.

II. Kreisgericht zu Greifenberg für den Greifenberger und Regenwalder Kreis.

Von demselben ressortiren:

1. Die Kreisgerichts-Deputation zu Labes.
2. Die Kreisgerichts-Commission zu Regenwald.
3. Die Kreisgerichts-Commission I. zu Treptow a. d. R. für die Stadt.
4. Die Kreisgerichts-Commission II. zu Treptow a. d. R. für das platte Land.

III. Kreisgericht zu Greifenhagen für den Greifenhagenschen Kreis.

Von demselben ressortiren:

1. Die Kreisgerichts-Commission zu Bahn.
2. Die Kreisgerichts-Commission zu Fiddichow.

IV. Kreisgericht zu Naugard für den Naugarder Kreis.

Von demselben ressortiren:

1. Die Kreisgerichts-Commission I. zu Golnow für die Stadt und ihr Gebiet.
2. Die Kreisgerichts-Commission II. zu Golnow für das platte Land.
3. Die Kreisgerichts-Commission zu Massow.

V. Kreisgericht zu Stargard für den Saziger und Piritzer Kreis.

Von demselben ressortiren:

1. Die Kreisgerichts-Deputation zu Piritz.
2. Die Kreisgerichts-Commission I. zu Jakobshagen für Jakobshagen ꝛc.

3. Die Kreisgerichts-Kommission II. zu Jakobshagen für Freienwald 2c.
4. Die Kreisgerichts-Commission zu Nörenberg.

Schwurgerichte bestehen:
1. Zu Naugard für die Bezirke der Kreisgerichte Kamin, Greifenberg und Naugard.
2. Zu Stargard für den Bezirk des Kreisgerichts Stargard.
3. Zu Stettin für die Bezirke der Kreisgerichte Greifenhagen und Stettin.

Die in den nachstehenden Verzeichnissen mit D. bezeichneten Ortschaften sind Staats-Domainen-Güter; R. bezeichnet Rittergüter; Rb. Güter mit bedingter Landtagsfähigkeit; Rk. Rittergüter, die nur auf Kreistagen vertreten sind.

I. Kreisgericht Kamin.

1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.

a) Städte und Flecken.

1. Stadt Kamin, mit Rathswiek, Dompropstei und Capitelswiek.
2. Flecken Gülzow mit dem Forstdienst-Etablissement.

b) Ländliche Ortschaften,

mit Ausnahme von 5 Ortschaften auf der Insel Wolin, sämmtlich im Kaminer Kreise.

1. Aschersruhe, Dorf.
2. Augustenhof, Ausbau (s. Cöselitz).
3. Augustenhöhe, Vorwerk (s. Zemlin).
4. Balbitzow, Schäferei.
5. Baldebus, Vorwerk.
6. Bandelow, Gut und ein Bauerhof. R.
7. Baumgarten, Gut und Dorf. R.
8. Batzlow, Gut und Dorf. R.
9. Benz, Gut und Dorf. R.
10. Böck, mit dem Rothen Krug. R.
11. Brendemühl, 3 Antheilgüter und Dorf. R.
12. Brenkenhoffsbrink (s. Schwenz).
13. Bresow, Gut und Dorf. 2 R.
14. Bünnewitz, Dorf.
15. Büssentin, Dorf mit Huldashof.
16. Camin, Dompropstei und Capitelswiek (s. Stadt Kamin).
17. Canitz, Gut und Dorf. R.
18. Capitelswiek (s. Stadt Kamin).
19. Cartlow, Gut und Dorf. R.
20. Clausshagen, Gut. R.
21. Cöselitz, Dorf mit Augustenhof, Ausbau.
22. Cretlow, Dorf.
23. Cumin, 2 Gutstheile und Dorf, mit Neühöfe, Etablissement. R.
24. Damerow, Schäferei (s. Zoldekow).
25. Dammhof (s. Dorphagen).
26. Dargsow, Alt-, Dorf.
27. „ Neü-, Vorwerk.
28. Deütin, Gut und Dorf. R.

29. Divenow, Berg-, Fischerdorf.
30. „ Klein-, desgl.
31. „ Ost-, desgl.
32. Doberpole, Gut und Dorf mit Wonneburg Pächterei, und Grünhöfe, Etabl. R.
33. Dorphagen, Gut und Dorf, mit Grünhof Gut und Dammhof Krug. R. Dramhof. R.
34. Drewitz, Dorf.
35. Dünow, Gut und Dorf, mit der Büdnerei Günnicht. 2 R.
36. Dässin, Dorf.
37. Emilienhof (s. Stäwen).
38. Falkenberg (s. Fritzow).
39. Friedensfeld, Dorf.
40. Friedrichshuld (s. Moratz).
41. Fritzow, Gut und Dorf, mit Etabl. Falkenberg. R.
42. Gahnz, Gut und Dorf.
43. Garz, Gut. R.
44. Gieskow, Gut. R.
45. Görke (s. Ludwigsbau). R.
46. Grabow, Dorf.
47. Grambow, Gut und Dorf. R.
48. Granzow, Dorf.
49. Gristow, Alt-, Dorf.
50. „ Neü-, Dorf.
51. Grünhof (s. Dorphagen).
52. Grünhöfe (s. Doberpole).
53. Gülzow, Flecken (s. oben in a).
54. „ Schloß.
55. „ Gut.
56. Günnicht (s. Dünow).
57. Heidekaten (s. Ravenhorst).
58. Heideschäferei (s. Stanz).
59. Heinrichshof (s. Pribernow).
60. Henkenhagen, Dorf, mit Hinzenhof.
61. „ Gut. R.
62. Hinzenhof (s. Henkenhagen Dorf).
63. Holzhagen, Gut. R.
64. Huldashof (s. Büßentin).
65. Immenhof, Dorf.
66. Jassow, bei Kamin, Dorf.
67. Johannesberg (s. Kahren).
68. Julianshof (s. Ludwigsbau).
69. Justin, Groß-, 2 Gutsantheile und Dorf. 2 R.
70. Justin, Klein-, Dorf.
71. Kahlen, Dorf mit Ausbau Johannisberg.
72. Klemmen, Dorf.
73. Klötzin, Gut und Dorf. R.
74. Knurrbusch, Dorf.
75. Köllingskaten (s. Wittstock).
76. Königsmühl, Gut. R.
77. Kopplin, Gut und Mühle. R.
78. Krug, Rother-, (s. Böck).
79. Kucklow, Gut und Dorf. Rk.
80. Langendorf, desgl. R.
81. Louisenhof (s. Rakitt).
82. Lüchtentin, Dorf.
83. Ludwigsbau, Dorf, mit Görke, Gut, Julianshof, Kuhpächterei.
84. Ludwigshof (s. Reckow).
85. Lütkenhagen, Gut und Dorf. R.
86. Marquardsmühl, Dorf.
87. Martentin, Gut, m. Schäferei Reetz. R.
88. Milchow, Gut. R.
89. Moratz, Gut und Dorf (Mokratz). R.
90. „ drei Antheilgüter, mit Schuttenmühle, Dorf, und Vorw. Friedrichshuld. R.
91. Morgow, Gut und Dorf. R.
92. Nemitz, Dorf.
93. „ Gut. Rk.
94. Neühöfe (s. Cumin).
95. Nitznow, Dorf.
96. Parlow, Gut mit Krug. R.
97. Parlower Krug (s. Parlow).
98. Pemptow, Gut. R.
99. Plastichow, Vorwerk.
100. Poberow, Groß-, Gut. R.
101. „ Klein-, Dorf.
102. Polchow, Dorf.
103. Pribernow, Gut m. Heinrichshof. Rk.
104. Rackitte, Gut, mit Louisenhof. R.
105. Radack, Dorf.
106. Ramsberg, Dorf.
107. Rarvin, zwei Theilgüter. R.
108. Ravenhorst, Gut und Dorf, mit Heidekaten und Ringelkaten, Etablissements. R.
109. Rekow, Gut und Dorf, mit Kuhpächterei Ludwigshof. R.
110. Reetz (s. Martentin).

111. Revenau, Groß-, Dorf.
112. Revenau, Klein-, Dorf.
113. Riebitz a und b, zwei Theilgüter. 2 R.
114. Ringelkaten (s. Ravenhorst).
115. Rother Krug (s. Böck).
116. Rönz, Gut. R.
117. Scharchow, Dorf.
118. Schnütow, Gut und Dorf. R.
119. Schuttenmühle (s. Mokratz).
120. Schwenz, Gut, mit der Tagelöhnerwohnung Brenkenhofsbrink. R.
121. Schwirsen, Gut und Dorf. R.
122. Soltin, Dorf.
123. Staarz, Gut und Dorf mit dem Etabl. Heideschäferei. 2 R.
124. Stäwen, Dorf mit Mühle und dem Vorwerke Emilienhof.
125. Stregow, Gut. R.
126. Stresow, Dorf.
127. Stuchow, Gut und Dorf. R.
128. Tessin, Alt-, Dorf und Neü-Tessin mit Wilsdorf, beides Colonien.
129. Tetzlawshagen, Gut und Dorf. R.
130. Tonnebuhr, Dorf.
131. Trebenow, Gut und Dorf, nebst Ziegelei. R.
132. Tribsow, Gut und Dorf. R.
133. Wachholzhof (s. Wittstock).
134. Wildenhagen, Gut und Dorf. R.
135. Wilsdorf (s. Tessin).
136. Wittstock, Gut, mit Wachholzhof, und Dorf mit dem Ausbau Köllingskaten. 2 R.
137. Woistentin, Dorf.
138. Wonneburg (s. Doberpole).
139. Wustermitz, Dorf.
140. Zarnglaw, desgl.
141. Zemlin, Gut und Dorf mit Vorw. Augustenhöhe. R.
142. Zoldekow, Gut, mit Schäferei Damerow. R.

2. Kreisgerichts-Kommission zu Stepenitz.

a) Flecken: 1. Groß-Stepenitz. | 2. Klein-Stepenitz.

b) Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Kaminschen Kreise.

1. Amalienhof, Dorf, mit der ehemaligen Kuhpächterei Schmelzenfort.
2. Basentin, Gut und Dorf. R.
3. Bewerdick, desgl. R.
4. Birkenwald (s. Dorf Gr.-Stepenitz).
5. Cantreck mit Cantrekshagen, Gut und Dorf. R.
6. Cantrekshagen (s. vorstehend).
7. Crampe (s. Gnageland).
8. Dischenhagen, Gut und Dorf. R.
9. Domannskaten (s. Sabeßow).
10. Flacke (s. Klein-Stepenitz Dorf).
11. Genserin, Dorf.
12. Gnageland, Dorf, mit dem Etablissement Crampe und Genzensruhe.
13. Genzensruhe (s. vorstehend).
14. Graseberg (s. Klein-Stepenitz Dorf).
15. Hammer, Dorf.
16. Hormsdorf, Dorf.
17. Hohenbrück, Kgl. Oberförsterei, mit Honigkaten, Köferitz, Kgl. Unterförsterei, Rehbock Theerofen und Neü-Schneidemühl. Etabl. und Wassermühle.
18. Honigkaten (s. Hohenbrück).
19. Köferitz (desgl).
20. Klamannswald (s. Pribernow).
21. Köpitz, Dorf, mit Zartentin, Königl. Antheils.
22. Lüttmannshagen, Gut. R.
23. Medewitz, Dorf.
24. Neüenkrug (s. Swanteshagen).
25. Neüenkruger Mühle (desgl.).
26. Neühaus (s. Pribernow).
27. Pribernow, Dorf, mit dem Etabl. Klamannswald, und der Unterförsterei Neühaus.

28. Rehbock (s. Hohenbrück).
29. Rehdamm (s. Klein-Stepenitz Dorf).
30. Sabessow, Dorf mit Domannskaten, Kossathenhof.
31. Sandhof, Colonie.
32. Schiebenhorst (s. Groß-Stepenitz Dorf).
33. Schmelzenfort (s. Amalienhof).
34. „ (s. Schützendorf).
35. Schminz, Colonie, mit Zartentin adlichen Antheils. Rk. vergl. in 3 Nr. 6.
36. Schneidemühl, Neü- (s. Hohenbrück).
37. Schöneiche (s. Groß-Stepenitz Dorf).
38. Schützendorf, Colonie mit der Unterförsterei Schmelzenfort.
39. Sigelkow, Gut, mit Glashütte. R.
40. Sigelkower Glashütte (s. vorstehend).
41. Stepenitz, Groß-, Dorf, mit dem Vorwerke Birkenwald, dem Etabl. Schiebenhorst und der Unterförsterei Schöneiche.
42. Stepenitz, Klein-, Dorf mit Flacke, Dorf, Unterförsterei Rehdamm, dem Etablissement Graseberg.
43. Swanteshagen, Gut und Dorf, mit Neüenkrug, Krug und Mühle. R.
44. Swantesitz, Fischerdorf.
45. Zartentin, Königl. Antheils (s. Köpitz).
46. „ adlich. Antheils (s. Schminz).

3. Kreisgerichts-Commission I. zu Wolin.

Der Bezirk dieser Kommission enthält, außer der Stadt Wolin, auf der Insel gleiches Namens, die folgenden

Ländlichen Ortschaften,

welche sämmtlich auf dem festen Lande, im Kaminer Kreise belegen sind.

1. Cunow (Coco), Dorf.
2. Elis (s. Risnow).
3. Gaulitz, Gut und Dorf. Rk.
4. Hagen, Gut und Dorf, mit den Vorwerken Reetzenhagen und Neühagen. Rk.
5. Hammelschäferei (s. Hermannsthal).
6. Hermannsthal, Colonie, mit der Pächterei Hammelschäferei, Rk.
7. Jassow bei Wolin, Vorwerk u. Dorf.
8. Lanke, Gut und Dorf. R.
9. Neühagen (s. Hagen).
10. Paulsdorf, Gut und Dorf. 2 R.
11. Prälank (s. Risnow).
12. Reetzenhagen (s. Hagen).
13. Risnow, Gut, nebst der Holzwärterei Prälank und dem Vorwerk Elis. 2 R.
14. Sager, Gut und Dorf. R.
15. Schinchow, desgl. R.

4. Kreisgerichts-Commission II. zu Wolin.

Der Bezirk dieser Commission begreift an Ländlichen Ortschaften des Kaminer Kreises:

1. Dramin, Gut. R.
2. Eichhorst (s. Sarnow).
3. Glinkermühle (desgl.).
4. Lazig, Dorf.
5. Pazig, Gut. R.
6. Ribbertow, Gut. R.
7. Sarnow, alle Antheile mit Vorwerk Eichhorst und Wassermühle Glinkermühle.
8. Wakow Groß-, Gut. R.
9. „ Klein-, Gut. R.
10. Zebin, Gut und Dorf. R.

II. Kreisgericht Greifenberg.

1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.

a) Städte.

		Kreis.
1.	Stadt Greifenberg mit den Vorwerken Dankelmannshof, Grämhusen, Stuthof, Neüsellin, sowie der Etablissements Wilhelminenhof und dem Rungeschen, Böderschen, Hähnelschen, Dreyerschen Gehöften und der Hebestelle auf der Greifenberg-Kaminer Straße.	Greifenberg.
2.	Stadt Plate mit Colonie Wilkesfreüde und Ausbau Berndhof, den Vorwerken Roloffshof, Hermannsthal, Marienhof, Johannisberg, Henkenheide ꝛc. ꝛc.	Regenwald.

b) Ländliche Ortschaften.

1.	Adolfshof (s. Batzwitz)	Greifenberg.
2.	Altendorf, Gut	
3.	Altenhagen, Rittergut R.	Regenwald.
4.	Amalienburg, Gut	
5.	Annashof (s. Ribbekard)	Greifenberg.
6.	Augustenhof (s. Bandekow)	Regenwald.
7.	Bandekow, mit Augustenhof, Ziegelei und Wegegeldhebestelle R.	
8.	Barkow, Rittergut, mit Horst, Etablissement, und Forsthaus Holzkaten. R.	Greifenberg.
9.	Batzwitz, adlichen Antheils, Rittergut, mit Vorwerk Hohenholz und Adolfshof. R.	
	„ Kirchen-Antheils, Greifenberger Kämmereidorf	
10.	Belkow, Dorf	
11.	Berndhof, Ausbau (s. Sadt Plate)	Regenwald.
12.	Bernstein (s. Justin a u. b)	
13.	Böderſches Gehöft (s. Stadt Greifenberg)	Greifenberg.
14.	Borntin, Dorf	
15.	Brenkenhof (s. Schmelzdorf)	Regenwald.
16.	Broitz, Rittergut mit dem Vorwerke Corvin. R.	Greifenberg.
17.	Buchwald (s. Pinnow a und c)	Regenwald.
18.	Cardemin, Rittergut und Dorf, mit Vorwerk Vier, Fier. R.	
19.	Carlshof (s. Völzin)	Greifenberg.
20.	Carnitz, Dorf und Rittergut mit Vorwerk Jatznow. R.	
21.	Carolinenhof (s. Molstow)	
22.	Carolinenhof (s. Schloß Plate)	Regenwald.
23.	Coldemanz, Rittergut, Dorf und Windmühle mit den Vorwerken Eleonorenhof und Hammelstall. R.	Greifenberg.
24.	Corvin (s. Broitz)	
25.	Cummerow, Rittergut und Dorf, mit Colonie Rübenhagen, Vorwerk Dammberg und Dorf Sack. R.	Regenwald.
26.	Curtsdorf, Colonie (zum Gute Hökenberg gehörig)	
27.	Curtshagen (s. Pinnow a und c)	

		Kreis.
28.	Dadow, Greifenberger Kämmereidorf	Greifenberg.
29.	Dammberg (s. Cummerow)	Regenwald.
30.	Dammkaten (s. Stölitz)	
31.	Dankelmannshof (s. Stadt Greifenberg), Vorwerk	
32.	Dargislaw, Rittergut und Dorf mit der Försterei Seekaten. R.	
33.	Darsow, Dorf	
34.	Dresow, Rittergut, Dorf und Windmühle, mit den Vorwerken Heideschäferei, Schäferei, Holle, Colonie und Johannisthal Dorf. R.	Greifenberg.
35.	Dreyersches Gehöft (s. Stadt Greifenberg)	
36.	Dummadel, Rittergut und Dorf. R.	
37.	Eckernfeld, Vorwerk (s. Parpart)	
38.	Eichenhof (s. Völschenhagen)	
39.	Eleonorenhof (s. Coldemanz)	
40.	Friederickenwald, Colonie, zum Gute Hökenberg gehörig	Regenwald.
41.	Friedrichsgnade (s. Radem)	
42.	Ganzken-Pribernow (s. Pribernow)	Greifenberg.
43.	Gebelsdorf (s. Justemin)	Regenwald.
44.	Görke, Dorf mit Vorwerk und Wegegeldhebestelle	Greifenberg.
45.	Gramhusen, Vorwerk (s. Stadt Greifenberg)	
46.	„ (s. Witzmitz)	Regenwald.
47.	Grandshagen, Dorf	
48.	Gruchow, Gut R.	
49.	Gumin, Dorf	
50.	Gützelwitz, Rittergut und Dorf. R.	Greifenberg.
51.	Hammelstall (s. Coldemanz)	
52.	Hänelsches Gehöft (s. Stadt Greifenberg)	
53.	Helle (s. Dresow)	
54.	Heidebreck, Dorf und Rittergut mit den Vorwerken Karuth und Leoshof. R.	Regenwald.
55.	Heidekaten, Etablissement (s. Ribbekard)	
56.	Heidhof (s. Zirkwitz)	Greifenberg.
57.	Heinrichshof (s. Rütznow)	
58.	Hermelsdorf (s. Lietzow)	Regenwald.
59.	„ (s. Schmelzdorf)	
60.	Hof, Rittergut, Dorf und Windmühle. R.	
61.	Hohenholz (s. Batzwitz)	
62.	Holzkaten, Försterei (s. Lopnow)	
63.	„ (s. Barkow)	
64.	Horst, Groß-, Dorf	
65.	„ Klein-, Dorf	Greifenberg.
66.	„ (s. Barkow)	
67.	Jatzel, Rittergut und Dorf. R.	
68.	Jatznow (s. Carnitz	
69.	Idashof (s. Triglaw)	
70.	„ (s. Schmelzdorf)	Regenwald.
71.	Jebbe, Gut. Rk.	
72.	Johanneshof (s. Zirkwitz)	Greifenberg.
73.	Johannisthal (s. Dresow)	

		Kreis.
74.	Justemin, Rittergut und Dorf mit Vorwerk Gebelshof . . .	
75.	Justin a und b, Rittergut und Dorf mit Mühle, und Bernstein. R.	Regenwald.
76.	Karauth (s. Heidebreck)	
77.	Klötickow, Dorf	
78.	Kukahn, Dorf mit dem Mildebrandschen Gehöft	Greifenberg.
79.	Küssin, Dorf	
80.	Kutzer, Dorf	Regenwald.
81.	Lasbeck, Rittergut und Dorf, nebst den Vorwerken Neükrug und Sacksbof. R.	Regenwald.
82.	Lasbeck, Neü-, Dorf	
83.	Lebin, Vorwerk mit der Försterei	
84.	Lensin, Dorf	Greifenberg.
85.	Leoshof (s. Heidebreck)	Regenwald.
86.	Lerche (s. Rotnow)	Greifenberg.
87.	Liezow, Rittergut und Dorf mit Hermelsdorf, Dorf, Ziegelei und Mühle, und Windbruch, Vorwerk. R.	Regenwald.
88.	Lopnow, Rittergut und Dorf mit Försterei Holzkaten. R. . .	Greifenberg.
89.	Ludwigshorst, Colonie	Regenwald.
90.	Lübsow, Greifenberger Kämmereidorf	Greifenberg.
91.	Lüssow, Colonie (s. Pinnow a und c)	
92.	Makwitz, Dorf	
93.	Maldewin, Alt-, Rittergut und mit dem Vorw. Sophienhof. R.	Regenwald.
94.	„ Neü-, Dorf	
95.	Marienau (s. Schloß Plate)	
96.	Marienthal (s. Schwessow)	
97.	Medewitz, Rittergut und Dorf mit dem Etablissement Müllerhaus. R.	Greifenberg.
98.	Mildebrandtsches Etablissement (s. Kukahn)	
99.	Mittelhagen, Gut	Regenwald.
100.	Moitzow, Groß-, Rittergut und Dorf. R.	
101.	„ Klein-, Vorwerk	Greifenberg.
102.	Molstow, Rittergut und Dorf mit dem Vorwerke Carolinenhof. R.	
103.	Moritzberg (s. Zimmerhausen)	Regenwald.
104.	Mudelmow, Rittergut und Dorf. R.	
105.	„ Dorf	Greifenberg.
106.	Mühlenkaten (s. Stölitz)	
107.	Natelwitz, Rittergut und Dorf mit Ziegelei. R.	Regenwald.
108.	Neides, Rittergut und Dorf. R.	Greifenberg.
109.	Neidhof (s. Witzmitz)	Regenwald.
110.	Neklatz, Dorf	Greifenberg.
111.	Nestau, Gut.	
112.	Neüenhagen, Rittergut und Ziegelei. R.	Regenwald.
113.	Ninikow, Dorf	Greifenberg.
114.	Neükrug (s. Lasbeck)	
115.	„ (s. Zimmerhausen)	Regenwald.
116.	Ostenheide (s. Witzmitz)	
117.	Parpart, Rittergut und Dorf mit Vorwerk Eckernfeld. R. . .	Greifenberg.
118.	Petershof (s. Wangerin)	

		Kreis.
119.	Piepenberg, Rittergut. R.	
120.	Pinnow a, c, Rittergüter, mit Buchwald oder Curtshagen Colonie und mit Colonie Lüssow. R.	Regenwald.
121.	„ b, Gut	
122.	Plate, Schloß und Schloßfreiheit, mit den Vorwerken Carolinenhof und Marienau. R.	
123.	Polkensteinshof, Etablissement (s. Gr. Zapplin)	
124.	Pribernow, Deütsch=, identisch mit Nr. 126. R.	
125.	„ Wendisch=, Rittergut und Dorf. R.	Greifenberg.
126.	„ Ganzkow=, desgl. identisch mit Nr. 124.	
127.	Prust, Rittergut und Dorf. R.	
128.	Putschow, Rittergut und Dorf	
129.	Radem, Rittergut und Dorf, mit Colonie Friedrichsgnade. R.	Regenwald.
130.	Radun, Gut und Dorf. R.	
131.	Rensekow, Greifenberger Kämmereidorf	
132.	Rensin, Rittergut und Dorf. R.	
133.	Rewal, Dorf	
134.	Ribbekard, Rittergut, Dorf und Windmühle mit dem Vorwerke Annashof, Etablissement Heidekaten und Försterei Spengelberg. R.	Greifenberg.
135.	Rottnow, Rittergut und Dorf, mit Lerche, Dorf. R.	
136.	Ruhleben (s. Woedtke)	
137.	Rungesches Gehöft (s. Stadt Greifenberg)	
138.	Rübenhagen (s. Cummerow)	Regenwald.
139.	Rützow, Rittergut mit Heinrichshof abgebaute Bauerhöfe. R.	Greifenberg.
140.	Sack (s. Cummerow)	
141.	Sackshof (s. Lasbeck)	Regenwald.
142.	Sandkrug (s. Zimmerhausen)	
143.	Schellin, Greifenberger Kämmereidorf	
144.	Schleffin c. p., Dorf	Greifenberg.
145.	Schmolentin, Greifenberger Kämmereidorf	
146.	Schmelzdorf, Rittergut und Dorf mit Hermelsdorf, Colonie Zampelkrug, Krug, Idashof, Vorwerk, Thielenkaten, Colonie, und Brenkenhof, Vorwerk, Zampelmühle, Mühle. R.	Regenwald.
147.	Schruptow, Rittergut und Dorf. R	
148.	Schwessow, desgl. desgl. mit dem Vorwerk Marienthal. R.	
149.	Seekaten (s. Dargislaw)	Greifenberg.
150.	Sellin, Dorf und Gut. R.	
151.	„ Neü= (s. Stadt Greifenberg)	
152.	Sophienhof (s. Maldewin)	Regenwald.
153.	Splittkaten (s. Woedtke)	
154.	Sprengelberg (s. Ribbekard)	
155.	Stölitz, Rittergut und Dorf mit den Vorwerken Dumm= und Mühlenkaten. R.	Greifenberg.
156.	Streckentin, Rittergut und Dorf. R.	
157.	Stuthof, Vorwerk (s. Stadt Greifenberg)	
158.	Thielenkaten (s. Schmelzdorf)	Regenwald.
159.	Tressin, Treptower Kämmereidorf	
160.	Triglaw, Rittergut und Dorf, und Vorwerk Idashof. R.	Greifenberg.
161.	Vanerow, Rittergut und Dorf. R.	

		Kreis.
162.	Vier (s. Carbemin)	Regenwald.
163.	Völschenhagen, Greifenberger Kämmereidorf mit dem Eichenhof	
164.	Völzin, Rittergut und Dorf mit dem Hinterkaten (Carlhof) .	
165.	Wangerin, Dorf mit Petershof	Greifenberg.
166.	Weselow, Vorwerk.	
167.	Wilhelminenhof, Etablissement (s. Stadt Greifenberg) . . .	
168.	Wilkesfreüde, Colonie (s. Stadt Plate)	
169.	Windbruch (s. Liezow)	Regenwald.
170.	Wisbu, Rittergut und Dorf. R.	
171.	Wittenfeld, desgl. desgl.	Greifenberg.
172.	Witzmitz a und b, Rittergüter mit Gramhausen und Reidhof, Vorwerken, Ostenheide, Colonie, und Neü-Witzmitz, Colonie. 2 R.	Regenwald.
173.	„ Neü-, (s. Witzmitz) „	
174.	Woedtke, Rittergut und Dorf mit dem Vorwerk Ruhleben, Vorwerk und Windmühle und dem Etablissement Splittkaten. R.	Greifenberg.
175.	Woldenburg, Rittergut und Dorf. R.	Regenwald.
176.	Zampelkrug (s. Schmelzdorf)	
177.	Zampelmühle, desgl.	
178.	Zapplin, Groß-, Dorf mit Polkensteinshof	Greifenberg.
179.	„ Klein-, Rittergut und Dorf mit Vorwerk Neü-Zapplin. R.	
180.	„ Neü-, (s. Klein-Zapplin)	
181.	Zicker, Dorf mit dem Brußschen Etablissement	
182.	Zimmerhausen, Rittergut und Dorf mit Neükrug oder Sandkrug und Moritzberg, Vorwerk. R.	Regenwald.
183.	Zirkwitz, Rittergut und Dorf mit den Etablissements Johanneshof und Heidhof. R.	Greifenberg.
184.	Zitzmar, Treptower Kämmereidorf	
185.	Zowen, Rittergut und Dorf. R.	Regenwald.

2. Kreisgerichts-Deputation zu Labes.

a. Städte.

1. Labes, mit den Vorwerken Heinrichsfeld und Lindenfeld.
2. Wangerin.

b. Ländliche Ortschaften.

Sämmtlich im Regenwalder Kreise.

1. Aalkist, Ober- und Nieder-, Gut.
2. Altenfließ, Dorf und Gut. R.
3. Arndike (s. Gienow).
4. Bernsdorf mit den Vorwerken Petershagen und Kümken, Colonie Bernsdorf, Hohenheide und Genzenkaten. R.
5. Bernsdorf, Colonie (s. Bernsdorf).
6. Birkheide (s. Stramehl).
7. Blankenhagen, Rittergut mit Buchholz, Dorotheenthal, Colonie, und Frauenburg, Ziegelei. R.
8. Blumenfeld, Gut (s. Rosenfeld).

9. Bonin, Rittergut und Dorf, mit den Vorwerken Riekken, auch Schabernack genannt, Louisenhof, Carolinenhof und Forsthaus. R.
10. Borkenhagen, Groß-, Dorf u. Rittergut. R.
11. Borkenhagen, Klein-, Dorf u. Gut.
12. Buchholz (s. Blankenhagen).
13. Buchholz, Colonie.
14. Büssow (s. Grabow).
15. Carlshof, Vorwerk (s. Claushagen).
16. Carnitz, Rittergut und Dorf. R.
17. Carolinenhof (s. Bonin).
18. „ Forsthaus (s. Bonin).
19. Carow, Dorf und Rittergut. R.
20. Christinenhof, Vorwerk.
21. „ (s. Grabow).
22. Claushagen, Rittergut und Dorf mit Colonie, Ziegelei und Mühle mit den Vorwerken Türkenwerder oder Idenhof und Carlshof. R.
23. Cohn, Gut.
24. Cratzig, Rittergut und Dorf. R.
25. Daberkow, desgleichen. R.
26. Dickborn (s. Grabow).
27. Dorotheenthal, Dorf.
28. „ (s. Blankenhagen).
29. Düpenwall (s. Gienow).
30. Dübsow, Rittergut und Dorf. R.
31. Elisenhof (s. Lessentin).
32. Elmershagen (s. Schwerin).
33. Emilienhof und Ziegelei (s. Wurow).
34. Frauenburg (s. Blankenhagen).
35. Friedeberg (s. Rienow).
36. Friedrichsfeld (s. Zeitlitz).
37. Friedrichsruhe (desgl.)
38 Genzenkaten (s. Bernsdorf).
39. Gerdshagen, Dorf und Rittergut mit Vorwerk Häge und Wegegeldhebestelle und der Colonie Neü-Gerdshagen. R.
40. „ Neü- (s. Gerdshagen).
41. Gienow, Rittergut und Dorf und Mühle mit den Vorwerken Arndike, Düpenwall, und dem Coloniedorfe Gramz, nebst dem Etabl. Rohrbruch. R.
42. Glietzig, Rittergut und Dorf.
43. Grabow, Rittergut und Dorf und Wegegeldhebestelle, mit den Vorwerken Büssow, Margarethenhof, Christinenhof, Wilhelmshof, Dickborn, Rüdigershof. R.
44. Gramz (s Gienow).
45 Haseleü, Rittergut und Dorf. R.
46. Häge (s. Gerdshagen).
47. Henge (s. Wangerin).
48. Heinrichsfeld, Dorf.
49. „ Vorwerk (s. Stadt Labes).
50. „ (s. Rosenfeld).
51. Henkenhagen, bestehend aus mehreren Gütern und Colonien, und Dorf. Rb.
52. Henriettenhof (s. Reckow).
53. Hoffelde, Rittergut u. Dorf mit den Vorwerken Louisenhof u. Wilhelmsthal. R.
54. Hohenheide (s. Bernsdorf).
55. Horst, Dorf.
56. Jakobsdorf (s. Schönwald).
57. Jakobsthal (s. Wangerin a).
58. Idenhof s. Claushagen).
59. Kankelwitz, Gut und Dorf. R.
60. Kempenkaten (s. Rosenfeld).
61. Kiefholz (s. Silligsdorf).
62. Kienbruch (s. Stramehl).
63. Kotentow (s. Roggow b).
64. Kotzow (s. Lessentin).
65. Krebskaten (s. Unheim).
66. Kreüz (s. Schwerin).
67. Kümken, Vorwerk (s. Bernsdorf).
68. Labes a, b, c u. e, Rittergüter. R.
69. Lessentin, Rittergut und Dorf mit Mühle Elisenhof, Vorwerk u. den Etablssements Kotzow und Neü-Lessentin. R.
70. „ Neü- (s. Lessentin).
71. Lindenfeld (s. Stadt Labes).
72. Löpersdorf, Vorw. (s. Stramehl).
73. Loitznitzmühle (s. Unheim).
74. Louisenhof (s. Hoffeld).
75. „ (s. Rosenfeld).
76. „ (s. Rosenow).
77. „ (s. Bonin).
78. Margarethenhof (s. Salmow).
79. „ (s. Grabow).
80. Mesow, Rittergut und Dorf mit Vorwerk und Ziegelei. R.

81. Mellen, Rittergut und Dorf. R.
82. Moritzburg (s. Rosenow).
83. Mühlendorf, Rittergut u. Dorf und Weggeldhebestelle. R.
84. Natzmersdorf, Rittergut u. Dorf. R.
85. Neidhof (s. Schönwald).
86. Negrepp, Vorwerk.
87. Neüendorf, Dorf (ist von Rosenfeld abgetrennt).
88. Neühof (s. Schönwald).
89. Neükirchen, Rittergut u. Mühle. R.
90. Neüschönwald (s. Schönwald).
91. Nieffen (s. Wangerin b).
92. „ (s. Bonin).
93. Nickelsmühle (s. Stramehl).
94. Petershagen (s. Bernsdorf).
95. Philippsthal (s. Rienow)
96. Piepenhagen, Rittergut und Dorf.
97. Piepstock, Rittergut mit Vorw. Ramins und Glashütte.
98. Pokrandsau (s. Saagen).
99. Polchow, Rittergut u. Dorf. R.
100. Premslaw, Rittergut u. Dorf. R.
101. Prützнow, Dorf.
102. Raddow, Groß-, Rittergut u. Dorf mit Mühle und Ziegelei. R.
103. „ Klein-, Dorf mit Colonie.
104. Raminshof (s. Piepstock).
105. Reckow, Rittergut und Dorf mit Vorwerk Henriettenhof. R.
106. Rienow, Rittergut und Dorf mit der Colonie Friedeberg und dem Vorw. Philippsthal. R.
107. Roggow a, Gut und Dorf, Mühle.
108. „ b, Rittergut mit den Vorwerken Spring und Kotentow. R.
109. Rohrbruch (s. Gienow).
110. Rosenfeld, Rittergut und Dorf mit den Vorwerken Louisenhof, Kempenkaten, Colonie Heinrichsfeld und Etabl. Blumenfeld. R.
111. Rosenow, Rittergut und Dorf, mit dem Vorwerk Louisenhof u. der Ziegelei Moritzburg. R.
112. Runow, Rittergut und Dorf. R.
113. Rüdigershof (s. Grabow).
114. Saagen, Rittergut und Dorf, mit dem Vorwerke Pokrandsau. R.
115. Sabitzkaten (s. Schönwald).
116. Salmow, Rittergut mit d. Bauerdorf Margarethendorf. R.
117. Sandschönau, oder Schöneü, Rittergut und Dorf. R.
118. Schabernack (s. Bonin).
119. Schmorow, Rittergut u. Dorf. R.
120. Schönwald, Rittergut u. Dorf mit den Vorwerken Neidhof, Jakobsdorf, Neühof, Sabitzkaten und dem Dorfe Neüschönwald. R.
121. Schwerin, Rittergut und Dorf mit den Vorwerken Schwerinshof, Elmershagen und Kreüz. R.
122. Schwerinshof (s. Schwerin).
123. Silligsdorf, Rittergut und Dorf, mit Vorw. Kiefholz. R.
124. Spring (s. Roggow b).
125. Stramehl, Rittergut und Dorf, mit Widderwill, Gut und Dorf, und Löpersdorf und Ziegelei, den Vorwerken Kienbruch, Birkenheide und der Nickelsmühle. R.
126. Stuthagen (s. Unheim).
127. Tarnow, Rittergut und Dorf, mit Wassermühle. – R.
128. Teschendorf, Rittergut und Dorf, nebst Wassermühle. R.
129. Tünkenwerder oder Idenhof (s. Claushagen).
130. Unheim, Rittergut und Dorf, mit dem Vorwerk Krebskaten oder Stuthagen u. d. Mühle Loitznitzmühle. R.
131. Wangerin a und b Güter, mit den Vorw. Nieffen u. Jakobsthal. 2R.
132. Widderwill (s. Stramehl).
133. Wilhelmshof (s. Grabow).
134. Wilhelmsthal (s. Hoffelde).
135. Winningen, Rittergut u. Dorf. R.
136. Woitzel, Ritterg. u. Dorf nebst M. R.
137. Wurow, Rittergut und Dorf, mit Emilienhof und Ziegelei. R.
138. Wulkow, Rittergut und Dorf. R.
139. Zachow, Rittergut und Dorf. R.
140. Zeitlitz, Ritterg. u. Dorf mit den Vorw. Friedrichfeld u. Friedrichsruh. R.
141. Zülzewitz, Ritterg. u. Dorf m. Mühle. R.

3. Kreisgerichts-Commission I. Treptow a. d. R.

Stadt Treptow a. d. R. mit den Vorwerken Habichtshorst, Jerusalem, den Etablissements Friedrichshof und Königshain, Forstetablissement Jungfernbrück.

4. Kreisgerichts-Commission II. Treptow a. d. R.

Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Greifenberger Kreise.

1. Arnsberg, Dorf.
2. Belbog, Kloster. (?)
3. Campe, Dorf, und Wustrow, Dorf.
4. Deep, Dorf, mit dem Etablissement Fährkaten u. der Försterei Heidhof.
5. Donnersches Etabl. (s. Glansee).
6. Drosedow, Hohen-, Dorf mit dem Etabl. Krähenkrug.
7. Dumke, Etabl. (s. Hagenow).
8. Eiersberg, Dorf.
9. Fährkaten (s. Deep).
10. Fischerkaten (s. Kirchhagen).
11. Friedrichshof, Etabl. (s. Stadt Trept.)
12. Gerthsches Etabl. (s. Glansee).
13. Glansee, Dorf, mit den Etablissements Neübrück, dem Donnerschen und dem Gerthschen.
14. Grünhaus (s. Lewetzow).
15. Gumminshof, Domainen-Vorwerk mit den Etablissements Spinnkaten und Wischow.
16. Gumtow, Kämmereidorf mit dem Etablissement von Stolzenburg.
17. Gützlawshagen, Dorf mit der Försterei Hohenholz.
18. Habichtshorst, Vorwerk (s. Stadt Treptow).
19. Hagenow, Dorf mit dem Dumkeschen Etablissement.
20. Heidhof (s. Deep).
21. Hohenholz (s. Gützlawshagen).
22. Holm, Dorf.
23. Jerusalem, Vorwerk (s. Stadt Trept.)
24. Jungfernbrück, Etabl. (desgleichen).
25. Krähenkrug (s. Hohen-Drosedow).
26. Kirchhagen, Dorf, mit dem Etabl. Fischerkaten.
27. Langenhagen, Dorf.
28. Lewetzow, Dorf mit der Oberförsterei Grünhaus.
29. Mittelhagen, Dorf.
30. Neübrück (s. Glansee)
31. Neühof, Domainen-Vorwerk.
32. Robe, Dorf.
33. Spinnkaten (s. Gumminshof).
34. Stolzenburgsches Etabl. (s. Gumtow).
35. Suckowshof, Domainen-Vorwerk.
36. Sülzhorst (s. Vogtshagen).
37. Triebs, Dorf.
38. Vogtshagen, Dorf mit Sülzhorst.
39. Vockenhagen, Dorf.
40. Wischow (s. Gumminshof).
41. Wustrow (s. Campe).
42. Zamow, Dorf.
43. Zarben, Dorf.
44. Zedlin, Dorf mit Etablissement Zedlinerberg.
45. Zedlinerberg (s. Zedlin).
46. Zimdarse, Dorf.

5. Kreisgerichts-Commission Regenwald.

a) Stadt Regenwald.

b) Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Regenwalder Kreise.

1. Dannenhof (s. Geiglitz).
2. Döberitz, Alt-, Rittergut u. Dorf, mit den Vorwerken Neü-Döberitz, Neühof, Überschlag, Ulrikenhof m. Mühle. R.
3. Döberitz, Neü- (s. Alt-Döberitz).
4. Dorotheenhof (s. Ornshagen).
5. Dorow, Rittergut, u. Vorw. Eichhof. R.
6. Eichhof (s. Dorow).

7. Elvershagen, Rittergut und Dorf, mit den Vorwerken Louisenhof und Ottoburg, Liebenthal, Colonie und Ziegelei. R.
8. Flackenhagen, Gut.
9. Gardin, Dorf.
10. Geiglitz, Rittergut und Dorf, mit den Vorwerken Dannenhof, Hermannshof, Sohrenkrug und Thurowskaten, auch Heidekrug. R.
11. Grünhof, Rittergut. R.
12. Hägerfeld, Colonie.
13. Heidekrug (s. Geiglitz).
14. Hermannshof (s. Geiglitz).
15. Höken- oder Hoikenberg, Rittergut und Dorf, mit der Paziger Mühle. R.
16. Höfgen, Gut und Dorf.
17. Imbergen (s. Regenwalde Nr. 34).
18. Krössin, Rittergut. R.
19. Labun, Rittergut und Dorf mit Colonie Neü-Labun. R.
20. „ Neü- (s. Labun).
21. Liebenthal (s. Elvershagen).
22. Louisenhof (desgleichen).
23. Lowin oder Luggewin, Dorf.
24. Molstow, Rittergut und Dorf. R.
25. Neühof (s. Alt-Döberitz).
26. Niederhagen a, Dorf.
27. „ b, Dorf.
28. Obernhagen, Rittergut. R.
29. Ornshagen, Rittergut und Dorf mit den Vorwerken Wilhelminenhof und Dorotheenhof. R.
30. Ottoburg (s. Elvershagen).
31. Pazig, Rittergut und Dorf. R.
32. Paziger Mühle (s. Hökenberg).
33. Pratzen (s. Regenwald Nr. 34).
34. Regenwald, mit den Vorwerken Imbergen, Prätzen und Speck. (?) R.
35. Schowanz, Vorwerk.
36. Sohrenkrug (s. Geiglitz).
37. Speck (s. Regenwald Nr. 34). (?)
38. Stargord, Rittergut und Wegegeldhebestelle. R.
39. Stölitzhöfchen, Vorwerk.
40. Thurowskaten, auch Heidekrug (s. Geiglitz).
41. Überschlag (s. Alt-Döberitz).
42. Ulrikenhof u. Mühle (s. Alt-Döberitz).
43. Vogelsang, Dorf.
44. Wilhelminenhof (s. Ornshagen).
45. Zozenow, Rittergut und Dorf. R.

III. Kreisgericht Greifenhagen.

1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.

a) Stadt:

Greifenhagen, mit den Etablissements auf der städtischen Feldmark.

b) Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Greifenhagenschen Kreise.

1. Althof (s. Stecklin).
2. Bartikow, Bauerdorf, mit Vogelsang, Wassermühle.
3. Bayershöh, Colonie, und Steckliner Haken, Colonie.
4. Belkow, Bauerdorf.
5. Bergmühle (s. Klein-Schönfeld).
6. Bienenwerder, Colonie.
7. Bienow, Bauerdorf, mit Bienower Spitze, Etablissement Försterei Fliederbruch und Ausbau Carlsberg und Louisenhof.
8. Bienower Spitze (s. Bienow).
9. Borin, Bauerdorf und Wassermühle.
10. Bremerheide, Colonie.
11. Brenkenhofswald, Colonie, mit Etablissement Rothenfurth.
12. Brünken, Alt- und Neü-, Bauerdorf mit Etabl. Neüenteich.
13. Brusenfeld, Gut und Dorf, Wasser-, Mahl- und Schneidemühle, nebst Windmühle. Rb.
14. Buchenhain (s. Glien).
15. Buchholz, Bauerdorf mit Försterei und Ziegelei.

16. Buddenbrock, Colonie mit Etabl. Viehhof.
17. Budenortsmühle (s. Glien).
18. Carlsberg, Etabl. (s. Bienow).
19. Carlshof, Etablissement (s. Heinrichsdorf).
20. „ Vorwerk (s. Woltersdorf).
21. Carolinenhorst, Colonie.
22. Clausdamm (s. Neümark).
23. Clebow, Dorf, mit Försterei, Obermühle und Försterei Ziegenort.
24. „ Untermühle und Colonie.
25. „ Gut, m. Vorwerk Wendefeld. Rb.
26. Colbatz, Domaine.
27. Colow, Bauerdorf.
28. Cranzfeld, Colonie.
29. Damerow, Alt- und Neü-, Gut und Colonie.
30. Damerow-Mühle (s. Mönchkappe).
31. Doberpole, Bauerdorf mit Försterei.
32. Duisbruch, Vorwerk bei Clebow.
33. Eichwerder, Gut, mit Adlich-Mönchkappe, Colonie.
34. Ferdinandstein, Colonie.
35. Fliederbruch, Försterei (s. Bienow).
36. Frauenhof, Etablissement (s. Klütz).
37. Garden, Dorf und Gut, mit Vorw. Neühaus. Rk.
38. Geiblershof, Gut.
39. Giesenhof (s. Hohenkrug).
40. Glien, Gut. Rb.
41. „ altes Forsthaus, Pflanzschulenkamp, Budenortsmühle und Försterei Buchenhain.
42. Görland (s. Woltin).
43. Heidchen, Domainen-Vorwerk.
44. Heinrichsdorf, Rittergut und Bauerdorf, mit Etablissement Carlshof. R.
45. Hökendorf, Bauerdorf, mit Ziegelei, Försterei, 2 Wasser-, 1 Papiermühle.
46. Hofdamm, Domainen-Vorwerk.
47. Hohekrug (s. Klein-Zarnow).
48. Hohenkrug, Papiermühle mit dem Etabl. Giesenhof.
49. Jeseritz, Colonie.
50. Joachimsthal (s. Kl. Schönfeld).
51. Kellerbecksche Mühle (s. Mühlenbeck).
52. Kerstenhof (s. Mönchkappe).
53. Klütz, Bauerdorf mit Etablissement Frauenhof.
54. Kortenhagen, Bauerdorf.
55. Kronheide, Gut und Colonie mit Etablissement Kronstein.
56. Kronstein (s. Kronheide).
57. Kublank, Bauerdorf, mit Ausbau Neü-Kublank.
58. Langenhagen, Rittergut und Bauerdorf. R.
59. Louisenhof (s. Bienow).
60. Lustwerder (s. Marwitz).
61. Marwitz, Bauerdorf, mit Etabl. Lustwerder.
62. Möllen, Klein-, Bauerdorf.
63. Mönchkappe, Colonie, mit Kerstenhof, Etabl., u. Damerowsche Mühle, zur Stadt Greifenhagen gehörig.
64. „ adlich (s. Eichwerder).
65. Moritzfeld, Colonie.
66. Mühlenbeck, Bauerdorf mit Forstetablissement Wiesenbeck und Kellerbecksche Mühle.
67. Neüenteich (s. Brünken).
68. Neühaus, Vorwerk (s. Garden).
69. Neükublank (s. Kublank).
70. Neümark, Flecken, mit Gut Clausdamm.
71. Neümühle, Wassermühle.
72. Organistenkamp bei Greifenhagen.
73. Pakulent, Bauerdorf mit Mühle.
74. Pflanzschulenkamp (s. Glien).
75. Rekow, Bauerdorf.
76. Reinke, Etablissement bei Glien.
77. Retzowsfeld, Gut und Colonie. Rb.
78. Rosenfeld, Rittergut u. Bauerdorf. R.
79. Rothenfurth, Etabl. (s. Brenkenhofswald).
80. Schönfeld, Klein-, Bauerdorf, mit Bergmühle und den Etabl. Seehaus und Joachimshof.
81. Schulzendorf, Colonie.
82. Seehaus (s. Klein-Schönfeld).
83. Selow, Bauerdorf.
84. Sinzlow, Bauerdorf, mit Wasser- und Windmühle.
85. Spaldingsfeld, Colonie.
86. Steckliner Haken (s. Bayershöh).

87. Stecklin, Rittergut, Bauerdorf und Wassermühle, mit dem Etablissement Althof. R.
88. Sydowsaue, Gut und Colonie.
89. Vogelsang (s. Bartikow).
90. Viehhof (s. Buddenbrock).
91. Walkmühle bei Greifenhagen.
92. Wendefeld, Etabl. (s. Gut Clebow).
93. Wirow, Bauerdorf mit Mühle.
94. Wiesenbeck, Försterei (s. Mühlenbeck).
95. Wilhelmshöh, Colonie.
96. Wintersfeld, Dorf.
97. Witstock, Gut und Försterei.
98. Woltersdorf, Bauerdorf, mit Vorw. Carlshof.
99. Woltin, Bauerdorf mit Görland, Fischeretablissement.
100. Zarnow, Klein-, Rittergut und Bauerdorf, mit Vorwerk Hohekrug. R.
101. Zarnow, Neü-, Colonie.
102. Ziegenort, Försterei (s. Dorf Clebow).
103. Zollhaus bei Greifenhagen, Etabl.

2. Kreisgerichts-Commission Bahn.

a) Stadt Bahn, mit den Etablissements auf der Stadtfeldmark.

b) Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Greifenhagener Kreise.

1. Charlottenruh, Gut.
2. Cunow, Rittergut und Bauerdorf, mit Etablissement Ludwigshof. R.
3. Dolgensee, Forsthaus (s. Wildenbruch).
4. Dorotheenhof, Gut.
5. Gäbersdorf, Bauerdorf, mit der Wassermühle Hohenbrück.
6. Gäbershof, Vorwerk.
7. Gornow, Bauerdorf.
8. Grabenhaus (s. Neüendorf).
9. Hohenbrück (s. Gäbersdorf).
10. Landhof, Gut.
11. Liebenow, Domainen-Vorwerk, und Vorwerk Ludwigsthal mit zwei Wassermühlen und Bauerdorf.
12. Linde, Bauerdorf mit Försterei.
13. Ludwigshof, Etablissement (s. Cunow).
14. Ludwigsthal (s. Liebenow).
15. Marienau, Gut.
16. Marienthal, Bauerdorf u. Försterei.
17. Neüendorf, Gut, Dorf und Mühle, mit Försterei Grabenhaus.
18. Pinnesee, Försterei.
19. Rohrsdorf, Marienstifts- und Amts-Antheil, Bauerdorf.
20. Schönfeld, Groß-, Domainen-Vorwerk und Bauerdorf, mit Vorwerk Wilhelmswald und Windmühle.
21. Steinwehr, Domainen-Vorwerk und Bauerdorf, mit Wersfeld, Försterei, Wasser- und Windmühle.
22. Stresow, Domainen-Vorwerk und Bauerdorf, Wind- u. Wassermühle.
23. Thönsdorf, Domainen-Vorwerk und Bauerdorf.
24. Wersfeld (s. Steinwehr).
25. Wilhelmswald, Vorwerk (s. Groß-Schönfeld).
26. Wildenbruch, Königl. Gut mit Schloß, Mühle und Forsthaus Dolgensee.

3. Kreisgerichts-Commission Fiddichow.

a) Stadt Fiddichow.

b) Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Greifenhagener Kreise.

1. Cladow, Bauerdorf.
2. Colbitz, Vorwerk (s. Selchow).
3. Dorotheenwald, Vorw. (s. Kehrberg).
4. Fiddichow, Amt, Ziegelei, 1 Wasser-, 2 Windmühlen, Försterei, nebst Vorwerk Obervorwerk.

5. Jägersdorf, Dorf.
6. Jägersfeld, Dorf und Vorwerk.
7. Kehrberg, Dorf, Domainen-Vorwerk, Oberförsterei und Wassermühle mit Vorw. Dorotheenwald und Schäferei Neühof.
8. Lindow, Rittergut und Dorf. R.
9. Lispfuhl, Unterförsterei (s. Uchtdorf).
10. Marienhof, Gut, Kalk- und Ziegelbrennerei.
11. Neühof, Schäferei (s. Kehrberg).
12. Nipperwiese, Dorf, Gutsantheil, Fischerdorf, Wind- und Wassermühle. R.
13. Obervorwerk (s. Fiddichow, Amt).
14. Pankow, Etablissement (s. Selchow).
15. Roderbeck, Erbzinsgut, Dorf und Försterei.
16. Röhrchen, Erbzinsgut und Ziegelei, Dorf mit Wasser-, Mahl- und Schneidemühle.
17. Selchow, Domainen-Vorwerk mit Vorwerk Colbitz, Etabl. Pankow und Wassermühle.
18. Uchtdorf, Dorf, Wasser- und Windmühle mit Unterförsterei Lispfuhl.
19. Wilhelmsfeld.

IV. Kreisgericht Naugard.

1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.

a) Städte.

1. Naugard mit den Vorwerken auf der städtischen Feldmark: Holzkaten, Grünhof, Wilhelmsfeld, Friedrich-Wilhelmshof und Petermannshof, dem Kossatenhof Kietz, der Malz- u. der Zampelmühle.
2. Daber, mit dem Kirchen- und dem Hospital-Vorwerk, nebst der Walkmühle.

b) Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Naugarder Kreise.

1. Altmühl, Gut (s. Damerow). Rk.
2. Benz, Groß-, Rittergut und Dorf, mit Mühle und Vorwerk. R.
3. „ Klein-, Gut mit Willkommen. R.
4. „ Hohen-, Gut.
5. Bernhagen, Dorf mit Wind- und Wassermühle und Ziegelei.
6. Birkhorst (s. Pudenzig).
7. Birkenwerder, Colonie.
8. Bollbruch (s. Stevenhagen).
9. Braschendorf, Colonie.
10. Braunsberg, Dorf.
11. Breitenfeld, Rittergut und Dorf mit Mühle. R.
12. Buddendorf, Rittergut, Dorf, Mühle und Wegegeldhebestelle. R.
13. Burow, Rittergut und Dorf mit Lemnitzer Mühle. R.
14. Carolinenhof (s. Daberfreiheit).
15. „ (s. Jakobsdorf).
16. Carzig, Dorf.
17. Cramonsdorf, Rittergut u. Dorf. R.
18. Criwitz, Dorf mit dem Gasthof zur Donau.
19. Daberfreiheit, Rittergut mit Vorwerken Carolinenhof und Heinrichshof und Wassermühle. R.

20. Damerow, Dorf, mit Gut Altmühl und Wassermühle.
21. Diekmühle (s. Dietrichsdorf).
22. Dietrichsdorf, Dorf mit der Wassermühle Diekmühle.
23. Dolgenkaten (s. Matzdorf).
24. Dolgenkrug (desgleichen).
25. Donau, Gasthof (s. Criwitz).
26. Döringshagen, Rittergut u. Dorf, mit Colonie, Wind- und Wassermühle. R.
27. Dorotheenhof, Vorwerk (s. Vogtshagen).
28. Düsterbeck, Rittergut, Dorf und Colonie. R.
29. Eberstein, Colonie bei Naugard.
30. Falkenberg, Dorf.
31. Fanger, Alt-, Dorf mit Colonie Neü-Fanger.
32. „ Neü- (s. Altfanger).
33. Farbezin, Rittergut und Dorf, mit Colonie Neü-Farbezin und Wassermühle. R.
34. „ Neü- (s. Farbezin).
35. Faulenbenz, Rittergut und Dorf mit Mühle. R.
36. Fischersfeld (s. Rothenfier).
37. Florentinenhof;
38. Franzfeld, Dorf.
39. Freiheide, Dorf.
40. Friederikenhof, Vorwerk (s. Korkenhagen).
41. Friedrichsberg, Gut und Dorf, mit Mühle, Etabl. Neühaus, Schäferei Verchentin, Etablissement Hirschwald, Unterförsterei Schäferbrück. Rk.
42. Friedrichwilhelmshof, Vorwerk (siehe Stadt Naugard).
43. Glewitz, Dorf und Wegegeldhebestelle.
44. Glietzig, Rittergut mit Vorwerk Radefeld, Ziegelei und Dorf. R.
45. Gräwenbrück, Colonie.
46. Gräwenhagen, Dorf.
47. Grünhof, Etablissement (s. Stadt Naugard.)
48. Harmelsdorf, Dorf.
49. Heinrichshof (s. Daberfreiheit).
50. Hindenburg, Rittergut und Dorf mit Windmühle. R.
51. Hirschwald (s. Friedrichsberg).
52. Hühnerberg, v. Petersdorffsches Colonisten-Grundstück (siehe Camelsberg, Kreisgerichts-Commission Pölitz).
53. Jakobsdorf, Rittergut und Dorf, mit Vorwerk Carolinenhof. R.
54. Jarchlin, Rittergut und Dorf, mit Wassermühle. R.
55. Immenthal, Colonie.
56. Kalkberg (s. Kiker).
57. Kiker, Rittergut und Dorf, Etabl. Kalkberg und Kikermühle. R.
58. Kikermühle (s. Kiker).
59. Kietz (s. Stadt Naugard).
60. Kniephof bei Naugard, Rittergut. R.
61. „ „ Massow, Vorwerk.
62. Korkenhagen, Rittergut mit 2 Wassermühlen u. Vorw. Friederikenhof. R.
63. Kotzen, Vorwerk und Colonie.
64. Külz, Rittergut und Dorf, mit Vorwerk Külz und Jägerhaus Zampelkrug. R.
65. Külz, Vorwerk (s. Külz, Gut).
66. Langkavel, Gut und Dorf mit Windmühle. Rk.
67. Leistikow, Groß-, Dorf.
68. „ Klein-, Rittergut und Wassermühle mit Colonie Ottendorf R.
69. Lemnitzer Mühle (s. Burow).
70. Ludwigsthal, Colonie.
71. Lütkenhagen, Rittergut und Dorf mit Wassermühle. R.
72. Malzmühle (s. Stadt Naugard).
73. Maskow, Rittergut und Dorf mit Vorwerk bei Maskow. R.
74. „ Vorwerk (s. vorher).
75. Matzdorf, Rittergut mit Wassermühle, dem Dolgenkrug und Dolgenkaten. R.
76. Minten, Gut und Dorf, mit Schwingmühle. Rk.
77. Naugard, Amtsfreiheit, Gemeinde, die Provinzial-Straf- u. Besserungs-Anstalt, mit den dazu gehörigen Gebaüden extra musos: dem Director-, einem Aufseherhause, dem Predigerhause und dem Ackerhofe.
78. Neüwald (s. Rothenfier).

79. Neüendorf bei Massow, Vorwerk und Dorf mit Wassermühle. Rk.
80. „ bei Naugard, Gut und 2 Büdnereien.
81. Neühaus (s. Friedrichsberg).
82. Neühof, Gut (s. Wolchow). Rk.
83. Neümassow, Dorf.
84. Ottendorf (s. Klein-Leistikow).
85. Pagenkopf, Dorf, mit Pfarrvorwerk Schützenthal.
86. Petermannshof, Vorwerk (s. Stadt Naugard).
87. Pflugrade, Dorf mit Windmühle.
88. Piepersfeld (s. Speck).
89. Plantikow, Rittergut, Dorf, Wind- und Wassermühle. R.
90. Pudenzig, Rittergut und Dorf mit Vorwerk Birkhorst. R.
91. Radefeld (s. Glitzig).
92. Retztow, Dorf und Unterförsterei.
93. Rothenfier, Dorf und Oberförsterei mit den Etablissements Fischerfeld und Neüwald.
94. Sabow, Groß-, Gut, Dorf und Wegegeldhebestelle. Rk.
95. „ Klein-, Rittergut und Dorf. R.
96. Sagersberg (s. Schnittrige).
97. Schönau, Hohen-, Dorf mit Windmühle.
98. Schloißin, Rittergut und Dorf. R.
99. Schnittrige, Dorf mit Försterei Sagersberg.
100. Schafbrück (s. Friedrichsberg).
101. Schönhagen, Rittergut mit Ziegelei und Dorf. R.
102. Schönwald, Dorf mit Windmühle.
103. Schwarzow, Gut und Dorf. Rk.
104. Schwingmühle (s. Minten).
105. Schützenthal (s. Pagenkopf).
106. Speck, Rittergut u. Dorf, 2 Mühlen, mit Vorwerk Piepersfeld. R.
107. Stevenhagen, Dorf mit Wassermühle und Torfgräberei Vollbruch.
108. Strelowshagen, Dorf mit Wassermühle.
109. Trechel, Dorf.
110. Trützlatz, Vorwerk und Dorf mit Mühle.
111. Verchentin (s. Friedrichsberg).
112. Vier (s. Vogtshagen).
113. Vierhof, Gut. Rk.
114. Vogtshagen, Rittergut und Dorf, mit Wind- und Wassermühle und Vorwerk, Etablissement Vier und Bauerhof, Ziegelei und dem Vorwerke Dorotheenhof.
115. Walsleben, Dorf.
116. Wangeritz, Rittergut und Dorf, mit Mühle. R.
117. Warnekow, Etablissement b. Carzig.
118. Weitenhagen, Rittergut u. Dorf. R.
119. Wilhelmsfeld (s. Stadt Naugard).
120. Wißmar, Gut und Dorf, mit Mühle.
121. Wittenfeld, Dorf.
122. Wolchow, Dorf und Gut. Rk.
123. Wussow, Rittergut und Vorwerk Willkommen. R.
124. Willkommen (s. Wussow).
125. „ (s. Klein-Benz).
126. Zampelhagen, Dorf.
127. Zampelkrug (ehemaliger Krug, jetzt Jägerhaus, s. Külz).
128. Zampelmühle (s. Stadt Naugard).
129. Zikerke, Dorf mit Vorwerk.

2. Kreisgerichts-Commission I. Golnow.

a) Stadt Golnow, mit b) der ländlichen Receptur von Golnow, umfassend:

1. Friedrichshof.
2. Grünhaus, Forsthaus.
3. Grünhof, desgl.
4. Grünhorst desgl.
5. Hohenhorst, Groß-.
6. „ Klein-.
7. Höfe links der Ihna.
8. „ rechts „ „
9. Holländerei, Vorwerk.
10. Ihnaburg.
11. Ihnamünde.
12. Kupferhammer.
13. Neühof, Vorwerk.
14. Neümühle.
15. Papiermühle.
16. Sonnenmühle.
17. Sternmühle.
18. Walkmühle.
19. Wiek, Vorwerk.

Außerdem: — 20. Kattenhof, Dorf mit Windmühle.

3. Kreisgerichts-Commission II. Golnow.

Nur ländliche Ortschaften, sämmtlich im Naugarder Kreise.

1. Amalienhof (s. Lübzin).
2. Barfußdorf, Dorf.
3. Bierhorst, Etabl. (s. Fürstenflagge).
4. Blankenfeld, Colonie.
5. Carlsbach, Dorf, mit Theerofen an der Ihna und Försterei.
6. Carlshof, Gut und Dorf mit Windmühle und Kalkbrennerei.
7. Christinenberg, Groß-, Dorf, mit Oberförsterei Pütt, Hornskrug, Forsthaus und Zehn-Carlsbach, Försterei.
8. Christinenberg, Klein-, Dorf, mit Püttkrug.
9. Dammhorst (s. Lübzin).
10. Elisenau, Colonie.
11. Friedrich-Wilhelmsthal, Colonie.
12. Fürstenflagge, Rittergut und Dorf, mit Bierhorst. R.
13. Golnowshagen, Dorf mit Windmühle.
14. Grashorst (s. Lübzin)
15. Hakenwald, Dorf mit Windmühle.
16. Heinrichshof (s. Lübzin).
17. Hirschradung (desgl).
18. Holkenhorst (s. Mönchendorf).
19. Hornskrug (s. Groß-Christinenberg).
20. Jagenkamp (s. Louisenthal).
21. Ibenhorst (s. Lübzin).
22. Krachtshof (desgl).
23. Langenhorst (desgl).
24. Louisenthal, Dorf mit Etablissement Jagenkamp.
25. Zehn-Carlsbach (s. Groß-Christinenberg).
26. Lübzin, Rittergut und Dorf, mit den Vorwerken Amalienhof, Dammhorst, Grashorst, Heinrichshof und den Etablissements Hirschradung, Ibenhorst, Krachtshof, Langenhorst, Seebudenlake und Theerofen. R.
27. Marienwald, Marienstifts-Försterei.
28. Marsdorf, Dorf.
29. Mönchendorf, Dorf mit Holkenhorst.
30. Pütt, Oberförsterei (s. Groß-Christinenberg).
31. Püttkrug (s. Klein-Christinenberg).
32. Röhrchen, Gut mit Wind- und Wassermühle.
33. Seebudenlake u. Theerofen (s. Lübzin).
34. Sophienthal, Groß-, Dorf.
35. „ Klein-, Dorf.

4. Kreisgerichts-Commission Massow.

a) Stadt Massow, mit Bergmühle, Friedenshof, Heidekaten, Krugkamp, Etablissements Neüstadt (Vorwerk), Stadthof, Vorwerk, Warsow- und Zindelmühle, Amt Massow, Vorwerk.

b) Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Naugarder Kreise.

1. Augustwald, Dorf und Försterei.
2. Barenbruch, Dorf mit Waldwärterei, Berlinersoll, Theerofen, Groß-Gelüch, Grunewald und Kählung, Etablissement nebst Försterei Barenbruch und Mühle.
3. Barenbruch, Försterei und Mühle (s. Barenbruch).
4. Bergmühle (s. Stadt Massow).
5. Bergsruhe (s. Priemhausen).
6. Berlinersoll (s. Barenbruch).
7. Bienenfurth (s. Zimmermannshorst).
8. Carolinenhorst (desgl.)
9. Damerwitz, Dorf, mit Etablissement Wilhelminenberg.
10. Darz, Gut und Dorf, mit Windmühle und Vorwerk Neüdarz und Vorwerk Emilienhof. Rk.
11. Darz, Neü- (s. Darz).
12. Emilienhof (desgl.)
13. Felgenwiese (s. Franzhausen).
14. Ficksradung (s. Hinzendorf).

15. Friedenshof (s. Stadt Massow).
16. Franzhausen, Dorf, mit Etablissement Jägersweil und Vorwerk Henningsholm und Felgenwiese.
17. Friedrichswald, Vorwerk, Oberförsterei, Dorf mit den Vorwerken Kerstenwald und Wilhelmsthal.
18. Gelüch, Groß- (s. Barenbruch).
19. Großenhagen, Rittergut mit Ziegelei und Dorf. R.
20. Grunewald (s. Barenbruch).
21. Hankenhof (s. Hinzendorf).
22. Heidekaten (s. Stadt Massow).
23. Heinrichshof (s. Groß-Wachlin).
24. Henningsholm (s. Franzhausen).
25. Hinzendorf, mit Etablissement Hankenhof, Ficksradung, Ihnazoll, und Colonie Neüenkamp.
26. Jägersweil (s. Franzhausen).
27. Ihnazoll (s. Hinzendorf).
28. Kählung (s. Barenbruch).
29. Kerstenwald (s. Friedrichswald).
30. Krugkamp (s. Stadt Massow).
31. Ludwigsfrei (s. Parlin).
32. Massow, ehemaliges Amt (s. Stadt Massow).
33. Münsterberg, Gut mit Windmühle und Roßmühle.
34. Neüenkamp (s. Hinzendorf).
35. Neühaus (s. Zimmermannshorst).
36. Neüstadt, Vorwerk (s. Stadt Massow).
37. Parlin, 2 Rittergüter und Dorf, mit Vorwerk Ludwigsfrei. R.
38. Petrihof (s. Zimmermannshorst).
39. Postbaum (desgl.)
40. Priemhausen, Dorf, mit Wassermühle, und Etablissement Bergsruhe.
41. Resehl, Rittergut und Dorf. R.
42. Rosenow, Dorf.
43. Schönhof, Etablissement.
44. Stadthof, Vorwerk (s. Stadt Massow).
45. Wachlin, Groß-, Rittergut mit Vorwerk Heinrichshof. R.
46. Wachlin, Klein-, Erbzinsgut mit Dorf und Windmühle.
47. Warsow, Wassermühle (s. Stadt Massow).
48. Wilhelminenberg (s. Damerwitz).
49. Wilhelmsthal (s. Friedrichswald).
50. Zimmermannshorst, Colonie mit den Etablissements Bienenfurth, Postbaum, Neühaus, Petrihof und Eisenbahnhof Carolinenhorst.
51. Zindelmühle (s. Stadt Massow).

V. Kreisgericht Stargard.

1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.

Dieser Bezirk erstreckt sich über die Kreise Sazig und Piritz.

a) Städte und Flecken.

	Kreis.
1. Stargard	Sazig.
2. Zachan	Sazig.
3. Werben, Flecken	Piritz.

Ländliche Ortschaften.

1. Altstadt, Vorwerk (s. Uchtenhagen)	Sazig.
2. Arnimsthal (s. Jagow)	Piritz.
3. Augustenhof, Vorwerk (s. Kitzerow)	Sazig.

	Kreis.
4. Augusthof (s. Sabes)	
5. Barnimskunow, Rittergüter mit Vorwerk Thiedenfeld und Ausbau Lehmdorf. 5 R.	Piritz.
6. Barnimskunow, Groß-, Rittergut, jetzt Waitendorf genannt, Nr. 150. R.	
7. Barskewitz, Rittergut, mit Forsthaus Jägersweil. R.	Sazig.
8. Baweringen, Rittergut. R.	
9. Billerbeck, Rittergut, mit Vorwerk Wilhelminenhof. R.	Piritz.
10. Birkhof (s. Papelow)	Sazig.
11. Birkholz, Etablissement (s. Alt-Damerow)	
12. Blankensee, Rittergut, mit Vorwerk Charlottenhof. R.	
13. Blumberg, Rittergut. R.	Piritz.
14. Bonin (s. Schönwerder)	
15. Borkenstein, Vorwerk	Sazig.
16. Brallentin, Rittergut. R.	Piritz.
17. Bruchhausen, Stargarder Kämmereidorf	
18. Brüsewitz, Amtsdorf und Rittergut. R.	Sazig.
19. Buchholz, Rittergut. R.	
20. Bullenwerder (s. Dölitz)	
21. Burghagen (s. Pumplow)	
22. Buslar, Rittergut. 2 R.	Piritz.
23. Carlsburg (s. Streblow)	
24. Carlshof, Lohmühle (s. Lübow)	
25. Carlsruhe (s. Storkow)	
26. Carmersfeld (s. Mulkentin)	Sazig.
27. Carolinenthal, Stargarder Kämmereigut	
28. Charlottenhof (s. Blankensee)	Piritz.
29. Clemmen, Rittergut. R.	
30. Clempin, Stargarder Kämmereidorf	Sazig.
31. Collin, Rittergut. Rb.	Piritz.
32. Cremzow, Rittergut. R.	
33. Cunow an der Straße, Stargarder Kämmereidorf, mit Vorw. Lindenberg.	
34. Dalow, Amtsdorf mit Rittergut. R.	Sazig.
35. Damerow, Alt-, Rittergut, mit Etablissement Birkholz. R. . . .	
36. Damerow, Neü-, Rittergut. R.	
37. Damnitz, Amtsdorf, mit Vorwerk Schönbrunn	
38. Doberpole, Rittergut, mit Vorwerk Ferdinandshof. R.	
39. Dölitz, Dorf, Vorwerk, Colonie, Forsthaus, mit den Vorwerken Bullenwerder und Neühof	Piritz.
40. Fährmühle bei Reichenbach	
41. Falkenberg, Rittergut, mit Vorwerk Ludolfshof. R.	
42. Ferchland, Rittergut, identisch mit Nr. 149. R.	
43. Ferdinandshof, Vorwerk (s. Doberpole)	
44. Friederikenhof, Ziegelei (s. Pansin)	Sazig.
45. Friedrichshof, Rittergut. R.	Piritz.
46. Friedrichsforge, Vorwerk	Sazig.
47. Fürstensee, Rittergut. R.	Piritz.
48. Golin, Rittergut. R.	Sazig.

		Kreis.
49.	Golzow (s. Schellin)	
50.	Gottberg, Rittergut, mit den Vorwerken Grünau und Grünhöfchen. R.	
51.	Grünau (s. vorstehende Nr.)	Piritz.
52.	Grünhöfchen (desgl.)	
53.	Hammermühle (s. Zarzig)	
54.	Hansfeld, Stargarder Kämmereidorf	Sazig.
55.	Hinzenstein, Ziegelei (s. Sallentin)	
56.	Hohenwald, Rittergut. R.	
57.	Hufenitz (s. Groß-Küßow)	Piritz.
58.	Jagow, Rittergut mit Vorwerk Arnimsthal. R.	
59.	Jägerthal (s. Pumptow)	
60.	Jägersweil (s. Barskewitz)	Sazig.
61.	Ihnahof (s. Reichenbach)	
62.	Johannisberg (s. Alt-Prilipp)	Piritz.
63.	Kempen, Vorwerk (s. Uchtenhagen)	
64.	Kietzig, Stargarder Kämmereidorf	Sazig.
65.	Kitzerow, Rittergut, mit Vorwerk Augustenhof. R.	
66.	Klützow, Rittergut. R.	
67.	Krüssow, Rittergüter. 4 R.	
68.	Kuckmühle, Wassermühle	
69.	Küßow, Groß-, Rittergut, mit Rittergut Hufenitz und Vorwerk Margarethenhof. R.	Piritz.
70.	Küßow, Klein-, Rittergut, mit Vorwerk Ludwigsthal. R.	
71.	Lehmdorf, Ausbau (s. Barnimskunow)	
72.	Lenz, Rittergut	Sazig.
73.	Libehne, Alt-, früher Libehne a, Rittergut. R.	
74.	Libehne, Neü-. „ „ b, desgl. R.	Piritz.
75.	Lienenfeld, Vorwerk (s. Storkow bei Stargard)	Sazig.
76.	Linde, Rittergut. R.	Piritz.
77.	Lindenberg, Vorwerk (s. Cunow a. d. Straße)	Sazig.
78.	Ludolfshof (s. Falkenberg)	Piritz.
79.	Ludwigsfrei	Sazig.
80.	Ludwigsthal (s. Klein-Küßow)	
81.	Lupoldsruh (s. Repplin)	Piritz.
82.	Lübow, Stargard, Kämmereidorf mit Lohmühle Carlshof	Sazig.
83.	Lübtow, Rittergut. 2 R.	
84.	Margarethenhof (s. Groß-Küßow)	Piritz.
85.	Marienfeld (s. Reichenbach)	
86.	Marienfließ, Amtsdorf, Vorwerk, Fräuleinstift und Colonie	
87.	Mexiko, Neü-, bei Stargard	Sazig.
88.	Mulkentin, Rittergut mit Carmersfeld, Dorf und Vorwerk Seehof. R.	
89.	Muscherin, Rittergut. R.	Piritz.
90.	Müggenhagen, auch Müggenhall genannt, Rittergut. R.	
91.	Müggenkrug bei Lenz	Sazig.
92.	Neühaus	
93.	Neühof, Vorwerk (s. Dölitz)	Piritz.

		Kreis.
94.	Neümühl, Vorwerk (s. Uchtenhagen)	
95.	Pansin, Rittergut, mit Ziegelei Friederikenhof. R.	
96.	Pegelow, Amtsdorf und Rittergut mit Vorwerk Birkhof. R.	Sazig.
97.	Petershof	
98.	Petznick, Dorf und Vorwerk	
99.	Prilipp, Alt-, Amtsdorf, mit dem Freischulzegut Johannisberg	
100.	„ Neü-, Amtsdorf	Piritz.
101.	Pumptow, Rittergut, mit den Vorwerken Burghagen und Jägerthal. R.	
102.	Pützerlin, Stargarder Kämmereidorf	Sazig.
103.	Reichenbach, Rittergut, mit den Vorwerken Ihnahof und Marienfeld. R.	Piritz.
104.	Repplin, Rittergut, mit Vorwerk Lupolsruh. R.	
105.	Roggow, Rittergut R.	Sazig.
106.	Rossow, Rittergut. R.	
107.	Sabes, Amtsdorf, mit Vorwerk Augusthof	
108.	Sallentin, Rittergut, mit dem Vorwerk Schöningsthal und der Ziegelei Hinzendorf. R.	Piritz.
109.	Sandhof	Sazig.
110.	Sandkrug	
111.	Sandow, Rittergut. R.	Piritz.
112.	„ Neü-, Gut.	
113.	Sandschäferei	
114.	Sarow, Stargarder Kämmereidorf	
115.	Sassenburg, Rittergut. R.	Sazig.
116.	Sassenhagen, Rittergut. R.	
117.	Schellin, mit Vorwerk Golzow. R.	Piritz.
118.	Schlatikow, Groß-, Amtsdorf	
119.	„ Klein-, desgl.	Sazig.
120.	Schlötenitz, Rittergut. R.	
121.	Schneidersfeld (s. Wittchow)	Piritz.
122.	Schönbrunn (s. Damnitz)	
123.	Schönebeck, Rittergut. R.	
124.	Schöneberg, desgl. R.	Sazig.
125.	Schönfeld, Groß-, Amtsdorf	
126.	Schöningen, Amtsdorf	
127.	Schöningsburg, Vorwerk	
128.	Schöningsthal (s. Sallentin)	Piritz.
129.	Schönwerder a, Rittergut. R.	
130.	„ b, desgl., mit Vorwerk Bonin. R.	
131.	Schwendt, Stargarder Kämmereidorf	
132.	Seefeld, desgleichen	Sazig.
133.	Seehof (s. Mulkentin)	
134.	Sehmsdor, Amtsdorf	Piritz.
135.	Stargard, v. Geiblersches Mühlegut, bei der Stadt	Sazig.
136.	Storkow bei Stargard, mit den Vorw. Carlruhe und Lienenf. R.	
137.	Streblow, Rittergut, mit Vorwerk Carlsburg R.	Piritz.
138.	Strefen, desgl. R.	

	Kreis.
139. Suckow an der Ihna, Rittergut. R.	Sazig.
140. Suckow an der Plöne, desgl. R.	Piritz.
141. Tewshof	Sazig.
142. Thiedenfeld (s. Barnimskunow)	Piritz.
143. Tolz, Rittergut. R.	Sazig.
144. Torfmoor bei Stargard, Gastwirthschaft	Sazig.
145. Trampke, Rittergut. R.	Sazig.
146. Treptow, Gut und Amtsdorf. R.	Sazig.
147. Uchtenhagen, Rittergüter mit den Vorwerken Altstadt, Kempen, Neümühl. 4 R. u. 1 Rk.	Sazig.
148. Ükerhof, Rittergut. R.	Piritz.
149. Verchland, desgl., identisch mit Nr. 42. R.	Piritz.
150. Waitendorf, desgl., identisch mit Nr. 6. R.	Piritz.
151. Warnitz, desgl. 3 R.	Piritz.
152. Warsin, desgl. R.	Piritz.
153. Wilhelminenhof (s. Billerbeck)	Piritz.
154. Wittchow, adlich Dorf, mit Vorwerk Schneidersfeld	Piritz.
155. Wulkow, Rittergut. R.	Sazig.
156. Zachan, Vorwerk und Colonie	Sazig.
157. Zadelow, Amtsdorf	Sazig.
158. Zarnikow, desgl.	Sazig.
159. Zarzig, Stargarder Kämmereidorf mit Hammermühle	Sazig.

2. Kreisgerichts-Deputation zu Piritz.

a) Stadt: Piritz, mit Carlshof, Friederikenhof, Augustenhof und Riebenfeld.

b) Ländliche Ortschaften,
sämmtlich im Piritzer Kreise.

1. Altstadt, Amtsdorf.
2. Augustenhof, Vorwerk (s. Piritz).
3. Augustthal (s. Prillwitz).
4. Babbin, Amtsdorf.
5. Belitz, desgl.
6. Brederlow, Piritzer Kämmereidorf.
7. Briesen, Amtsdorf.
8. Briezig, Rittergut.
9. Carlshof, Vorwerk (s. Piritz).
10. Cossin, Rittergut. R.
11. Eichelshagen, Piritzer Kämmereidorf.
12. Ernestinenhof (s. Klorin).
13. Falkenberg, Alt-, Amtsdorf.
14. „ Neü-, desgl.
15. Frankenberg (s. Schwachow).
16. Freiburg (s. Groß-Latzkow).
17. Friederikenhof, Vorw. (s. Piritz).
18. Friedrichsthal, Amtsdorf.
19. Garz, Rittergut. R.
20. Giesenthal, Amtsdorf.
21. Grepe, Alt-, Rittergut.
22. Grepe, Neü-, desgl. R.
23. Heinrichshorst (s. Loitz).
24. Horst, Amtsdorf.
25. Isinger, desgl.
26. Klorin, Rittergut mit Vorwerk Ernestinenhof. R.
27. Klücken, Rittergut. R.
28. Köselitz, Kämmerei-, bezw. Amtsdorf mit Vorwerk Sieben-Schlößchen.
29. Latzkow, Groß-, Rittergut, mit den Vorwerken Freiburg und Waldowsaue. R.

30. Leine, Rittergut. R.
31. Lettnin, Amtsdorf.
32. Loitz, Rittergut mit Vorwerk Heinrichshorst. R.
33. Löllhöfel, Amtsdorf.
34. Louisenhof (s. Prillwitz).
35. Malwinen Vorwerk (desgl.)
36. Marienwerder, Rittergut. R.
37. Megow, desgl. R.
38. Möllen, Groß-, desgl. R.
39. Möllendorf, Amtsdorf.
40. Mützelburg (s. Cossin).
41. Naulin, Rittergut. R.
42. Paß, Vorwerk, Mühle und Krug.
43. Plönzig, Rittergut mit Vorwerk Wilhelmsfeld. R.
44. Prillwitz, Rittergut, mit Malwinen Vorwerk, und den Vorw. Augustthal und Louisenhof. R.
45. Rackitt, theils ritterschaftliches, theils Amts-, theils Piritzer Kämmereidorf. R.
46. Raumersaue, Amtsdorf.
47. Repenow, Rittergut. R.
48. Riebenfeld (s. Piritz).
49. Rischow, Groß-, Amtsdorf.
50. Rischow, Klein-, desgl.
51. Rosenfeld, Rittergut.
52. Sabow, Rittergut mit Vorw. Tangerhof. R.
53. Schönmergel (s. folgende Nr.).
54. Schönow, Rittergut, mit den Vorw. Schönmergel und Wilhelminenhof. R.
55. Schützenaue, Amtsdorf.
56. Schwochow, Rittergut, mit Vorwerk Frankenberg. R.
57. Sieben-Schlößchen (s. Köselitz).
58. Strohsdorf, Amtsdorf.
59. Tangerhof (s. Sabow).
60. Waldowsaue (s. Groß-Latzkow).
61. Wartenberg, Amtsdorf.
62. Wilhelminenhof (s. Schönow).
63. Wilhelmsfeld (s. Plönzig).
64. Wobbermin, Amtsdorf.
65. Woitsick, Rittergut. R.
66. Zarnow, Groß-, Piritzer Kämmereidorf.

3. Kreisgerichts-Commission I. Jakobshagen.

a) Stadt: Jakobshagen.

b) Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Saziger Kreise.

1. Alte-Heyde (s. Ravenstein).
2. Altenwedel, Vorwerk.
3. Altheyde, Colonie.
4. Eichhorst, Försterei.
5. Falkenwald, Rittergut. R.
6. Fährzoll, Etablissement.
7. Goldbeck, Amtsdorf.
8. Güntersberg, desgl.
9. Robenthal (s. Ravenstein).
10. Ravenstein, Domainen-Vorw. u. Dorf mit Alte-Heyde u. Robenthal, Vorw.
11. Moderow, Amtsdorf.
12. Jakobsdorf, Amtsdorf und Vorwerk.
13. Sazig, Dorf und Domainen-Vorw.
14. Stabenow, Försterei.
15. Stolzenhagen, Amtsdorf.
16. Schwanenbek, desgl.
17. Tornow, desgl.
18. Wudarge, Amtsdorf.
19. Ziegenhagen, Rittergut. R.

4. Kreisgerichts-Commission II. Jakobshagen.

a) Stadt: Freienwald.

b) Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Saziger Kreise.

1. Albertinenhof (s. Braunsforth).
2. Ball, Amtsdorf.
3. Bertheim (s. Braunsforth).
4. Braunsforth, Rittergut, mit Albertinenhof, Gut u. Vorw. Bertheim. R.
5. Buchwald, Försterei (s Cremin).
6. Burgwall, Vorwerk.
7. Büche, Amtsdorf.
8. Canitzkamp, Vorwerk.
9. Cashagen, Amtsvorwerk und Dorf mit Vorwerk Erdmannsberg.
10. Constantinopel, Amtsdorf.
11. Cremin, Amtsdorf mit Försterei Buchwald und Wobigsfeld.
12. Erdmannsberg (s. Cashagen).
13. Gänseriege, Etablissement.
14. Glashagen (s. Zanthier).
15. Gräbenitzfeld, Amtsdorf.
16. Kannenberg, Rittergut. R.
17. Karkow, desgl. R.
18. Kempendorf, Amtsdorf.
19. Marienhagen, Rittergut. R.
20. Mössin, Amtsvorwerk.
21. Nöblin, Rittergut. R.
22. Rehwinkel, Amtsdorf.
23. Sadelberg, Rittergut. R.
24. Silbersdorf, ritterschaftliches Dorf.
25. Steinhövel, Rittergut. R.
26. Vehlingsdorf, desgl. R.
27. Voßberg, desgl. R.
28. Wobigsfeld (s. Cremin).
29. Wokul, Försterei.
30. Woltersdorf, Rittergut. R.
31. Zanthier, Rittergut mit Vorwerk Glashagen. R.

5. Kreisgerichts-Commission Nörenberg.

a) Stadt: Nörenberg.

b) Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Saziger Kreise.

1. Arnsberg (s. Alt-Storkow).
2. Blankenpfuhl, Vorwerk.
3. Blockhaus, Rittergut. R.
4. Buchholz (s. Grassee).
5. Butow, Rittergut, mit Vorwerk Carlsruhe. R.
6. Carlsberg (s. Zeinicke).
7. Carlsruhe (s. Butow).
8. Carlsruhe (s. Alt-Storkow).
9. Carlsthal, Rittergut. R.
10. Caßmannsburg (s. Rahnwerder).
11. Clausburg (s. Zeinicke).
12. Dingelsberg, Rittergut. R.
13. Eichort (s. Rahnwerder).
14. Finkenwald (s. Zeinicke).
15. Flackensee, Rittergut. R.
16. Friedrichsfeld, desgl. R.
17. Gabbert, desgl. R.
18. Grassee, Rittergut, mit den Vorw. Buchholz, Rufenhagen und Ruhleben. R.
19. Grünow, Klein-, Rittergut. R.
20. Grützort (s. Rahnwerder).
21. Henriettenfeld (s. Klein-Spiegel).
22. Ihnathal (s. Temnick).
23. Joachimsthal (s. Alt-Storkow).
24. Kolk (s. Rahnwerder).
25. Langenhagen, Rittergut. R.
26. Lienchen, desgl. R.
27. Mellen, Groß-, ritterschaftl. Dorf.
28. Rahnwerder, Rittergut, mit den Vorwerken Caßmannsburg, Eichort, Grützort, Kolk, Zweischwestern. R.
29. Rohrbruch, Vorwerk.
30. Rohrpfuhl, Groß- und Klein-, Rittergüter. 2 R.

31. Rufenhagen (s. Grassee).
32. Ruhleben, Vorwerk (s. Grassee).
33. Schloßgut Nörenberg. R.
34. Seegut Nörenberg. R.
35. Silber, Groß-, Rittergut, mit Vorwerk Sponbrügge. R.
36. Spiegel, Klein-, Rittergut, mit Vorwerk Henriettenfeld. R.
37. Sponbrügge (s. Groß-Silber).
38. Sprengerfeld, Vorwerk.
39. Storkow, Alt-, Rittergut, mit den Vorwerken Carlsruhe, Arnsberg und Joachimsthal. R.
40. Storkow, Neü-, Rittergut, mit dem Vorwerk Ziegelberg. R.
41. Streblow (s. Zeinicke).
42. Temnick, adl. Gut und Amtsdorf, mit dem Etabl. Ihnathal. R.
43. Ulrichsfeld (s. Wedelsdorf).
44. Wedelsdorf, Rittergut und Dorf, mit dem Vorwerk Ulrichsfeld. 2 R.
45. Werderfeld (s. Zeinicke).
46. Zamzow, Rittergut. R.
47. Zehrten, desgl.
48. Zeinicke, Rittergut mit Vorwerk Carlsberg, Rittergut Clausburg, Colonie Finkenwald und den Vorwerken Streblow u. Werderfeld. R.
49. Ziegelberg (s. Neü-Storkow).
50. Ziegelwerder, Vorwerk.
51. Ziegenberg, desgl.
52. Zweischwestern (s. Rahnwerder).

Jurisdictions-Veränderungen im Bereich des

Kreisgerichts Stettin.

(L. B. II. Th., Bd. II, 1960, 1961):

1) Die Ortschaften Pargow und Staffeld sind von dem unmittelbaren Bezirk des Kreisgerichts abgezweigt und dem Bezirke der Gerichts-Commission zu Garz a. O. zugelegt;

2) Die Ortschaft Podjuch ist von dem Bezirke der Gerichts-Commission zu Damm abgetrennt und dem unmittelbaren Bezirk des Kreisgerichts Stettin zugelegt worden.

(Laut Bekanntmachung des Kgl. Appellationsgerichts, d. d. Stettin, den 18. Januar 1868).

III.

Nachträge zur Beschreibung der ländl. Ortschaften des Regenwalder Kreises.

Aalkist, Ober-, (S. 683), Landgut ohne ritterschaftliche Vorrechte, wie S. 684 angemerkt ist. In Bezug auf dieses Gut richtete das Kgl. Appellationsgericht zu Stettin unterm 13. August 1872 ein Schreiben an die Kgl. Reg. folgenden Inhalts:

Bei Feststellung des von dem Nachlasse der am 27. Januar 1872 ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Ehegattin des Gutsbesitzers Heinrich Klettner auf Ober-Aalkist zu entrichtenden Erbschaftsstempels kommt in Frage, ob die Klettner'schen Eheleüte nach den Grundsätzen des A. L. R. nach getrennten Gütern oder

nach der in Pommern geltenden Bauern-Ordnung vom 30. December 1764 in Gütergemeinschaft gelebt haben. Da der Ehemann Klettner zur Zeit der Eingehung der Ehe das Gut Aalkist im Regenwalder, vormals v. Borkschen, Kreise, schon besaß, so hangt die gedachte Frage hauptsächlich davon ab, ob das erwähnte Gut ein **Rittergut** ist, oder wenigstens zu jener Zeit war, oder ob es zu den eximirten Grundstücken nicht gehört hat? Nach den aus unseren Acten zu entnehmenden Notizen läßt sich hierüber etwas Bestimmtes nicht feststellen. Es konstirt nur, daß Aalkist früher mit dem Rittergute Rosenow combinirt war (s. auch oben S. 683), und daß das Hypotheken-Folium für Aalkist in dem Hypothekenbuche der Rittergüter bisher geführt worden ist. Die Königliche Regierung ersuchen wir deshalb um Auskunft, ob das Gut Aalkist im Jahre 1863 die Rittergutsqualität hatte.

Die Königl. Regierung erwiderte unterm 7. September 1872, daß, ihren Acten zufolge, das Gut Ober-Aalkist weder im Jahre 1863 noch jemals früher bis zum Jahre 1828 oder später Ritterguts-Qualität gehabt habe. Nach einem Berichte des Landrathsamtes Regenwalder Kreises seien die Güter Ober-Aalkist und Rosenow, welches letztere allerdings Rittergutsqualität hat, von der Verwaltung bisher als **Ein** Gutsbezirk betrachtet worden, was seinen Grund darin haben möge, daß, wie vom Königl. Appellationsgericht angedeütet worden, Ober-Aalkist früher mit Rosenow combinirt gewesen ist.

Auf Grund dieser Mittheilung hat das Königl. Appellationsgericht das Erforderliche wegen des Erbschaftsstempels angeordnet Die betreffende Verfügung scheint aber nicht nach Klettner's Wunsch ausgefallen zu sein, denn er reichte am 9. October 1872 beim Königl. Justiz-Ministerium eine Beschwerdeschrift ein, die vom Königl. Appellationsgericht unterm 22. October der Königl. Regierung mit dem Ersuchen übermittelt wurde, die von dem Petenten vorgetragenen Umstände anderweitig einer Prüfung zu unterziehen.

Das Antwortschreiben der Königl. Regierung vom 12. November 1872 lautet wie folgt:

Bei Wiederanschluß sämmtlicher Anlagen des Schreibens vom 22. v. M. erwidern wir dem Königl. A. G., daß wir auch nach eingehender Prüfung der Beschwerde des p. Klettner die **Ritterguts-Qualität des Guts Ober-Aalkist nicht anzuerkennen vermögen.** Nach der Verordnung vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände für Pommern und Rügen (Ges.-S. 1823, S. 146) wird der ständische Verband der Provinz Pommern und Rügen aus drei Ständen gebildet. Der erste Stand besteht aus der Ritterschaft, der zweite aus den Städten, der dritte aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern. Nach dem § 7 a. a. O. kann nur Derjenige als Abgeordneter des ersten Standes für den Provinzial-Landtag gewählt werden, welcher sich im Besitze eines Ritterguts in Pommern rc. befindet. Dasselbe gilt nach § 56 a. a. O. für die Abgeordneten des ersten Standes zum Communal-Landtage. Ebenso bestimmt die Kreisordnung für Pommern vom 17. August 1825 (Ges.-S. 1825, S. 217) im § 4, daß die Kreisständische Versammlung — a) aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, — b) aus einem Deputirten von einer jeden im Kreise belegenen Stadt, — c) aus drei Deputirten des baüerlichen Standes bestehen soll. Um nun das Recht zur Wahl und der Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festzustellen, ist im Art. VI. der Verordnung vom 12. August 1825 (Ges.-S. 1825, S. 210) bestimmt, daß für jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise belegenen, ihre Besitzer zu

diesem Rechte befähigenden, Gütern angefertigt, und zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden soll. In diese Matrikel waren aufzunehmen:

1) Diejenigen Güter, deren Eigenschaft als Ritter= oder Neüvorpommersche Lehngüter mit der Befugniß für einen adligen Besitzer, auf Kreis= und Landtagen zu erscheinen, in Alt=Pommern im Jahre 1804, und in Neü=Vorpommern vor Einführung der Constitution vom Jahre 1811 unbestritten festgestanden hat.

2) Eine jede andere, durch Allerhöchst vollzogene Urkunde zu einem Rittergute erhobene Besitzung, welche Auszeichnung nur solchen Gütern gewährt werden soll, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht, und mit dem Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken vorhandenen Nichteximirten verbunden ist.

Nach Art. V. a. a. O. tritt der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung dann ein, wenn in Folge freiwilliger Parcelirung die Grundfläche eines Guts bis auf weniger als 1000 Morgen, oder dessen Einnahme bis auf weniger als 1000 Thlr. baare Gefälle oder 50 Wispel Roggen=Pächte vermindert ist.

In die unterm 9. April 1828 Allerhöchst vollzogene Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter des Regenwalder Kreises ist das Gut Rosenow aufgenommen, nicht aber Ober=Aalkist. Letzteres konnte nicht aufgenommen werden, denn es ist in unserm Hypothekenschein vom 19. März 1785 über den auf Rosenow haftenden Meliorations=Canon von 10 Thlr. 15 Sgr.*) als ein zu Rosenow gehöriges Vorwerk bezeichnet, welches vi protocolli vom 28. August 1781 als ein Pertinenz von Rosenow im Landbuche verzeichnet ist. Wie der Hypothekenschein Bl. 7 der Tax=Acten ergibt, hat sich Rosenow mit Aalkist seitdem bis zum Jahre 1855 immer in Einer Hand befunden. Erst durch Contract vom 8. Juli 1855, und Nachverhandlungen vom 15. November 1858, ist Aalkist mit dem Vorwerk Moritzberg an Friedrich Pape veräußert, und wird erst, was die Hypothekenacten ergeben werden, im Jahre 1859 in Folge dieses Verkaufs an Pape von Rosenow abgeschrieben sein, denn Inhalts zuletzt gedachten Hypothekenscheins Bl. 11 der Tax=Acten sind die auf Rosenow haftenden Pfandbriefe von 5000 Thlr. und 9775 Thlr. vi decreti vom 8. August 1859 auf Aalkist mit übertragen.

Aalkist war sonach bis zu seiner Abtrennung von Rosenow im Jahre 1859 eine Pertinenz dieses letztern Gutes, und es hätte ihm daher nach der Abtrennung die Eigenschaft eines Rittergutes auf dem vorgeschriebenen Wege verliehen werden müssen. Dies ist bis jetzt nicht geschehen, wird auch nicht geschehen können, da es nach dem Bonitirungsregister Bl. 34 der Tax=Acten überhaupt nur 861 Mg. 176 Ruth. groß ist.**)

Muß nun auch die Ritterguts=Qualität verneint werden, so folgt unsers unmaßgeblichen Erachtens daraus keineswegs mit Nothwendigkeit, daß Ober=Aalkist als ein Bauerngut zu betrachten und bezüglich des Erbrechts rc. als ein solches zu behandeln sei. Zu den Bauergütern dürften wol nur die ehemals lassitischen Güter zu rechnen sein, welche bei der Regulirung der gutsherrlich=baüerlichen Verhältnisse

*) Dies ist entweder die vierteljährige Rate des Canons von 42 Thlr. (S. 838) oder dieser ist ermäßigt worden.

**) Nach den Grundsteüer=Tabellen des Finanz=Ministeriums 866 Mg. 84 Ruth. (S. 685).

den damaligen Lassiten überwiesen sind; es gehören dahin aber wol keineswegs alle diejenigen größeren Güter, welche, wie hier z. B. das Landgut Ober-Malkist, durch Abtrennung von Rittergütern u. s. w. entstanden sind, ohne wiederum den Character und die Rechte von Rittergütern erworben zu haben.

Veränderungen im Besitz der Rittergüter.

Im Jahre 1872.

Gienow, S. 718. Nach dem Tode des Hauptmanns und Ritterschaftsraths v. Dewitz ist dieses Gut auf seine Erben übergegangen.

Haseleü, S. 726. Diese Perle der Rittergüter des Regenwalder Kreises hat v. Alten kaüflich erworben.

Hökenberg, S. 741, ist auf den Sohn des bisherigen Besitzers, Lieutenant Siebenbürger, übergegangen.

Karow, S. 950. Nach dem Ableben des Justizraths v. Bothmer ist das Gut an seine Wittwe und Kinder gefallen. Frau v. Bothmer war nur titulirte Besitzerin. Weil keiner ihrer Söhne zur Führung einer Landwirthschaft geeignet, bezw. nicht geneigt war, eine der Töchter des Hauses aber einem Sohne des wirklichen geheimen Raths und General-Landschafts-Directors v. Köller ehelich verbunden ist, so hat sich Letzterer, um das Gut in der Familie zu erhalten, bereit finden lassen, dasselbe mit der Bestimmung zu übernehmen, daß nach seinem dereinstigen Tode das Gut seiner Schwiegertochter, bezw. deren eheleiblichen, aus der Ehe mit seinem Sohne entsprungenen Erben wieder zufallen soll. v. Köller, Vater, hat seinen Wohnsitz im Lande Kamin aufgegeben, und denselben in Karow, zur eigenen Bewirthschaftung des Guts, aufgeschlagen, wozu ihn insonderheit auch der Umstand bewogen hat, daß die Verbindung mit Stettin auf der Eisenbahn von der Station Labes aus, zur Wahrnehmung seiner amtlichen Geschäfte als General-Landschafts-Director, ungemein erleichtert ist. Von Labes aus ist Stettin mit dem Courierzuge in 1 Stunde und 48 Minuten zu erreichen.

Im Jahre 1873.

Gerdshagen, S. 716, ist im Laufe dieses Jahres von dem bisherigen Besitzer Müller an den Rittergutsbesitzer Theodor Eugen Possart, auf Krazig (S. 754), verkauft worden, der mithin gegenwärtig im Regenwalder Kreise mit 2 Rittergütern angesessen ist.

Karnitz, S. 750. Nach dem Berichte des Landraths v. Lockstedt vom 14. December 1873 ist v. Bülow-Müsselmow früherer, und Lieutenant v. Bülow nunmehriger Besitzer dieses Gutes.

Nachwort.

Die Handschrift zu dem vorliegenden Bande des Landbuchs war in der Hauptsache mit dem Schlusse des Jahres 1869 beendigt. Satz und Druck begannen im Anfange des Jahres 1870. Der erste Bogen lag mir am 26. Februar 1870 zur Revision vor, der Doppelbogen 33—34 am 4. December desselben Jahres. Dann trat eine Stockung ein, welche fast zwei Jahre gedauert hat. Die Veranlassung dazu war — einer Seits, daß Acten, welche zur Vervollständigung des Manuscripts nothwendig waren, mir nicht so rasch, als ich es wünschte, zur Verfügung gestellt werden konnten, — andrer Seits aber und zwar hauptsächlich der im November 1871 plötzlich erfolgte Tod des bisherigen Verlegers Wilhelm Dietze in Anklam, von dem ich erst vier Wochen nachher Kenntniß erhielt, um die Zeit, als jener Doppelbogen mir von der Buchdruckerei, M. Niethe, in Berlin, zugefertigt wurde. Nach Dietze's letztwilliger Verordnung ist sein Verlag veräußert worden. Käufer war mein langjähriger Freünd, der Commissionsrath Gustav Hempel, in Berlin, der denselben jedoch nur wegen eines für die Firma Wiegand & Hempel bestimmten thierärztlichen Werkes erwarb, den übrigen Verlag von Dietze aber nach geraumer Zeit an den Buchhändler Friedrich Riemschneider, in Wriezen, überließ. Dazu gehört denn auch mein Pommersches Landbuch. Die Regulirung des neüen Verlags-Verhältnisses erforderte ebenfalls Zeit, so daß erst im vorletzten Monate des Jahres 1872 der Satz und Druck des vorliegenden Bandes wieder aufgenommen werden konnte. Die beinahe zweijährige Pause ist zur Ergänzung, Vervollständigung, Berichtigung der Handschrift benutzt worden. Am 20. November 1872 endlich empfing ich von der Buchdruckerei Berthold Feistel's zu Angermünde die Fortsetzung der Revisionsbogen, nämlich die Sig. 35—36, womit Riemschneider's Verlag des vorliegenden VII. Bandes II. Theils vom Landbuche beginnt. Seit jener Zeit sind aber auch nicht selten Unterbrechungen im Satz und Druck eingetreten, so namentlich vom Ende des Augustmonats bis zur Mitte des Decembers 1873, dann wieder von da bis zum Februar 1874 und von Mitte April bis Mitte Mai, zuletzt während des Monats Juli 1874, veranlaßt theils durch die bekannte Arbeitseinstellung und Lohnerhöhungs-Forderung des Setzer-Personals, theils durch anderweitige Umstände, welche Berthold Feistel nicht so rasch, wie er und ich es wünschen mußten, zu beseitigen im Stande gewesen ist. So ist es gekommen, daß der Satz und Druck des vorliegenden Bandes einen Zeitraum von 4¾ Jahre und darüber in Anspruch genommen hat.

Es bleibt mir noch übrig, die Büreau-Beamten der Königlichen Regierung zu Stettin zu nennen, welche die Abfassung dieses Bandes erleichtert, und darum einen wesentlichen Antheil an dessen Herstellung haben. Es sind:

Die Regierungs-Secretarien: Kanzleirath Braack, jetzt zweiter Senior des Beamten-Personals, der im Jahre 1873 sein 50jähriges Jubiläum gefeiert hat; Dreist; Rosenfeld; Schmidt, Archivar und Bibliothekar der Regierung; Leibküchler; Schwarz; die Regierungs-Secretariats-Assistenten Gennerich und Göhlnich, sowie der Hülfsarbeiter Kottwitz.

Alle diese wackeren Männer sind meinen Wünschen wegen Mittheilung von Acten aus den von ihnen verwalteten Registraturen der I. und II. Abtheilung, sowie des Archivs der Königl. Regierung stets mit der liebenswürdigsten Bereitwilligkeit entgegen gekommen, haben auch dann in gleicher Weise Auskunft ertheilt, wann über diesen oder jenen Fall aus naher oder ferner Vergangenheit Zweifel von mir verlautbart wurden, die vermittelst der ihnen beiwohnenden genauen Acten-Kenntniß sofort beseitigt wurden.

Zwei ehrenwerthe Männer, denen ich auch für diesen Band des Landbuchs verpflichtet bin, sind aus dem Leben geschieden, bevor derselbe im Druck vollendet werden konnte: Der Registraturrath Werdt, welcher dem Regierungs-Archive vorstand, und als ältester Beamter der Regierung, der er seit dem Jahre 1815 angehörte, mit den Vorkommnissen in der Verwaltung seit jener Zeit, so wie durch

das Studium der älteren Acten mit den Zuständen der Vergangenheit aufs Innigste vertraut war; und der Kanzleirath Hehlen, dem die Verwaltung eines Theils der Registratur der Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen oblag. Beide Männer waren Veteranen aus dem Befreiungskriege, den Werdt als freiwilliger Jäger beim Kolbergschen Infanterie-, Hehlen beim Pommerschen National-Cavalerie-Regiment mitgemacht hatte. Werdt war, nach dem Kriege, als Offizier in die Landwehr übergetreten; noch 1848, beim ersten dänischen Kriege, führte er seine Compagnie nach Penemünde als Besatzung der dort rasch aufgeworfenen Verschanzungen, in denen ihm, als ältesten Offizier, das Commando übertragen war.

Bürgermeister Schütz zu Labes hat, wie schon ein Mal, S. 139, erwähnt wurde, die Beschreibung dieser Stadt durch Mittheilung von Nachrichten, sowie durch Revision der gedruckten Probebogen wesentlich unterstützt. Eben so ist es in Bezug auf die Stadt Wangerin durch den dortigen Bürgermeister Unrau geschehen. Beide Männer haben sich dadurch kein geringes Verdienst um das Pommersche Landbuch erworben.

Grabow a. O., am 3. August 1874,

dem Tage, der bis zum Jahre 1839 ein Freudentag war, der von allen Einwohnern der Preußischen Monarchie festlich begangen wurde.

Berghaus.

Im Druck vollendet am 31. October 1874.

Inhalts-Verzeichniß

II. Theils Band VII.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berghaus, Heinrich Karl Wilhelm, 1797-1884

Landbuch des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen enthaltend Schilderung der Zustände dieser Lande in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts
Bd.: Theil 2, Bd. 7

Anklam 1874

Bor. 23 il-2,7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11182539-2